FL8
G3.7
W428r
1840

Digitized by Google

# Weltlexikon.

Fünfter Band.

Stuttgart. Verlags-Anstalt.

Digitized by Google

# Rechtslexikon

für

# Juristen aller teutschen Staaten

enthaltend

die gesammte

# Rechtswissenschaft.

---

Bearbeitet

von

K. k. Reg.-Rath, Prof. Dr. **Arndts** in Wien; Appellationsgerichtspräsident Dr. **Beck** in Leipzig; Adv. **Bopp** in Darmstadt; Reg.-Rath **Buddeus** in Leipzig; Adv. **Gans** in Celle; Geh. Justizrath, Prof. Dr. **Gaupp** in Breslau; Geheim. Rath, Ordinarius ꝛc. Dr. **Günther** in Leipzig; Oberappellationsrath, Prof. Dr. **Heimbach** in Jena; Prof. Dr. **Heimbach** in Leipzig; Prof. Dr. **Jacobson** in Königsberg; Justizministerialrath Dr. **v. Jagemann** in Karlsruhe; Prof. Dr. **Jordan** in Marburg; Oberappellationsrath, Prof. Dr. **Luden** in Jena; Reichs- und Staatsrath **v. Maurer** in München; Prof. Dr. **v. Michaelis** in Tübingen; Geheim. Rath, Prof. Dr. **Mittermaier** in Heidelberg; Staatsrath Dr. **Otto** in Dorpat; Oberappellationsrath Dr. **Pfeiffer** in Cassel; Geheim. Obertribunalrath, Prof. Dr. **Puchta** in Berlin; Prof. Dr. **Reyscher** in Stuttgart; Oberconsistorialrath, Prof. Dr. **Richter** in Berlin; Oberstaatsanwalt Dr. **Schwarze** in Dresden; k. k. Appellationsrath Dr. **Tausch** in Klagenfurt; Geheim. Hofrath, Prof. Dr. **v. Wächter** in Leipzig; Etatsrath, Prof. Dr. **Wilda** in Kiel; Prof. Dr. **Witte** in Halle; Oberjustizrath ꝛc. **v. Zirkler** in Tübingen, und Anderen;

redigirt

von

## Dr. Julius Weiske,

Professor in Leipzig.

---

## Elfter Band.

Thüringische Staaten — Schluß des U.

---

**Leipzig, 1857.**

Verlag von Otto Wigand.

Digitized by Google

Digitized by Google

**Thüringische Staaten.** Unter diesen Gesammtbegriff werden nicht allein diejenigen Staaten gebracht, welche Theile des ehemaligen Thüringens bilden, sondern auch solche, welche mit einem großen Theile ihres Gebietes ehemals zu Franken gerechnet wurden. Der Begriff in diesem weiteren Sinne ist erst mit der Stiftung des teutschen Zollvereins im Jahre 1833 entstanden und umfaßt die dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine angehörigen Staaten, nämlich die königl. preußischen und kurhessischen ehemals zu Thüringen gehörigen Gebietstheile, die sächsischen Herzogthümer, die schwarzburgischen und reußischen Fürstenthümer. Im engeren Sinne bezeichnen die thüringischen Staaten blos die sächsischen Herzogthümer, die schwarzburgischen und reußischen Fürstenthümer, nicht blos deshalb, weil sie zum großen Theile aus Gebietstheilen bestehen, welche ehemals zu Thüringen gehörten und durch den Thüringer Wald als Grenze von Franken geschieden werden, sondern auch weil sie in ihrer Rechtsverfassung viel Gemeinsames und namentlich als oberstes Gericht das Gesammt-Oberappellationsgericht zu Jena gemeinschaftlich haben. Hier wird jener engere Begriff der thüringischen Staaten zum Grunde gelegt. Aufgabe der nachfolgenden Ausführung ist die Darstellung des Rechtszustandes dieser verschiedenen Staaten, rücksichtlich des Herzogthums S. Altenburg, welches schon in einem besonderen Artikel berührt worden ist [1]), mit den nöthigen Nachträgen. Auch hinsichtlich der anhaltischen Herzogthümer, welche sich neuerdings auch mit Ausnahme Bernburgs dem Gesammt-Oberappellationsgerichte zu Jena angeschlossen haben, wird, obgleich auch diese schon eine besondere Darstellung gefunden haben [2]), diese Gelegenheit dazu benutzt werden, um die nöthigen Nachträge der seit dem Erscheinen der betreffenden Artikel vorgefallenen Veränderungen zu liefern. Ein ganz besonderes wichtiges Hilfsmittel zur Beurtheilung des Rechtszustandes der hier in Betracht kommenden Staaten ist die Kenntniß der Landesgeschichte,

1) Vgl. den Artikel Altenburg Bd. I, S. 192—213.

2) Vgl. die Artikel Anhalt Bd. I, S. 253—260. Bernburg Bd. II, S. 9—20. Köthen Bd. II, S. 691—698. Dessau Bd. II, S. 333—346.



348897

Digitized by Google

namentlich der verschiedenen Landestheilungen und Territorialveränderungen, unerläßlich, vorzüglich um den localen Umfang der Giltigkeit älterer Gesetze beurtheilen zu können. Es wird daher nach einigen allgemeinen Bemerkungen über den Rechtszustand der thüringischen Staaten zuvörderst eine Uebersicht der Landestheilungen und Territorialveränderungen in dem Hause Sachsen Ernestinischer Linie, in den Häusern Reuß und Schwarzburg bis zu der Zeit, wo die einzelnen Staaten den jetzigen Umfang erhalten haben, zugleich mit Erwähnung der wichtigsten den Rechtszustand angehenden Veränderungen und Einrichtungen nach der Zeit ihrer Entstehung vorausgeschickt, und dann folgt die besondere Darstellung der Staats- und Justizverfassung der einzelnen Staaten.

*Allgemeine Bemerkungen über den Rechtszustand der thüringischen Staaten überhaupt. Länder sächsischen Rechtes.* In den thüringischen Staaten ist zwischen den diesseits des Thüringer Waldes gelegenen und jenseits desselben in Franken gelegenen Gebieten hinsichtlich der Rechtsverfassung ein großer Unterschied. Soweit sie nämlich diesseits des Thüringer Waldes liegen, gilt in ihnen der Sachsenspiegel und sie werden insoweit zu den *Ländern sächsischen Rechtes* gerechnet. Dieser Begriff ist aber weiter als der der thüringischen Staaten, indem zu den Ländern sächsischen Rechtes auch noch das Königreich Sachsen und die anhaltinischen Herzogthümer gehören. In den jenseits des Thüringer Waldes gelegenen Gebieten, welche zu Franken gerechnet werden, hat der Sachsenspiegel keine Geltung erlangt, vielmehr gilt dort gemeines Recht, nach der Sprache der Gesetze die gemeinen kaiserlichen Rechte [3]). In den Ländern sächsischen Rechtes hat der Sachsenspiegel noch jetzt gesetzliche Geltung und den Vorzug vor dem gemeinen Rechte, und wer sich auf einen im Sachsenspiegel erhaltenen Rechtssatz beruft, hat nach der Sprache der Praxis fundatam intentionem [4]). Der Sachsenspiegel ist die Hauptquelle des sogenannten *gemeinen Sachsenrechtes* [5]), welches in

3) Es gehören hierher die ehemals henneberger Districte, welche theils unter meiningenscher, theils unter weimarischer Hoheit stehen, das Fürstenthum Hildburghausen und das Fürstenthum Koburg. Sie heißen in der Gesetzsprache *Orte zu Franken*, z. B. in der goth. Landesordnung von 1660 P. II. Cap. 1, Tit. 12. In den ehemals henneberger, jetzt weimarischen Aemtern Ilmenau und Kaltennordheim ist der Sachsenspiegel sammt den übrigen Quellen des altweimarischen und alteisenachischen Rechtes durch das weim. Ges. v. 9. April 1833 eingeführt.

4) Ueber die heutige Giltigkeit des Sachsenspiegels vgl. *Kind*, Quaest. forens. T. III. c. 1. *Eichmann*, Obs. de causa genuina auctoritatis speculi Saxonici in foro cum Saxonico tum Ernesto-Saxonico. Ien. 1827. *Kori* in *Elvers* Themis Bd. 1, S. 326 flg. *Heimbach*, Lehrb. des partik. Privatr. der zu den OAGerichten zu Jena und Zerbst vereinten Staaten §. 11. *Weiske*, die Quellen des gemeinen sächsischen Rechtes Vorrede p. III—VII.

5) In einem anderen Sinne wird der Ausdruck *gemeines Sachsenrecht* genommen, insofern dadurch das den sächsischen Ländern Albertinischer und Ernestinischer Linie gemeinsame Partikularrecht verstanden wird. Dieses

Digitized by Google

der Sprache der Gesetze mit dem Namen landübliche oder landläufige sächsische Rechte bezeichnet wird. Man kann den Grund der Giltigkeit des Sachsenspiegels in den Ländern sächsischen Rechtes nicht auf die Thatsache der Reception gründen, wie solches hinsichtlich des fremden Rechtes in Teutschland geschieht. Der Sachsenspiegel enthält keine neuen Rechtssatzungen, sondern nur Aufzeichnungen des in den Ländern, welche zu der damaligen Zeit zu Sachsen gerechnet wurden, geltenden Rechtes[6]). Auch der Ausdruck landübliche, landläufige sächsische Rechte in den Partikulargesetzen, welche bestimmen, daß man nach dem Rechte des Sachsenspiegels in den Gerichten entscheiden solle, deuten ebensowenig auf eine erst erfolgte Reception als darauf hin, daß etwa das Ansehen des Sachsenspiegels bis zum Erscheinen jener Gesetze zweifelhaft oder streitig gewesen sei, sondern es wird dadurch auf den Sachsenspiegel als eine vorhandene Rechtsquelle verwiesen[7]). Auch der Umstand, daß das Recht des Sachsenspiegels jetzt als das einheimische mehrerer Länder zugleich erscheint, kann nicht hindern, dasselbe als das alte einheimische und nicht erst später, am wenigsten aber durch jene meistens dem 16. Jahrhunderte angehörigen Gesetze, recipirte anzusehen, da im Laufe der Zeit aus dem früheren großen Gesammtgebiete des Rechtes des Sachsenspiegels allmälig mehrere einzelne Rechtsgebiete oder Staaten hervorgingen[8]). Nur dem Eindringen des fremden Rechtes und dem Bestreben der Juristen, dieses vorzugsweise zur Anwendung zu bringen, ist es zuzuschreiben, daß auch die Landesgesetzgebung sich für die fortdauernde Giltigkeit des Sachsen-

---

gemeinsame Partikularrecht ist im Verhältniß zu dem im Sachsenspiegel enthaltenen gemeinen Sachsenrechte ein besonderes Sachsenrecht. Heimbach a. a. O. §. 11, N. 4.

6) Als sächsische Länder zählt das sächs. Landrecht B. III, Art. 62 auf: die Landgrafschaft zu Thüringen, die Mark zu Meißen, die Mark zu Lausitz und die Grafschaft Ascanien. Die schwarzburgischen und reußischen Länder werden schon deshalb nicht erwähnt, weil sie keine Fahnenlehen waren. Weiske a. a. O. p. IV.

7) Weiske a. a. O. p. V.

8) Weiske a. a. O. p. V bemerkt mit Recht, daß, wenn ein Land, welches ein gemeinsames Recht hatte, getheilt wird oder Stücke davon hinwegkommen, doch an sich für diese einzelnen Theile das bisherige Recht das eigene Landesrecht bleibe. Sehr treffend ist das von ihm aufgeführte Beispiel der henneberger Landesordnung vom 1. Januar 1539, welche, wie aus amtlicher Erfahrung von dem Verfasser des Artikels bezeugt werden kann, auch nach der Vertheilung der Grafschaft Henneberg schleusingenschen Antheiles unter verschiedene Fürsten für diese einzelnen zu anderen Staaten gehörigen Theile immer noch das eigene Landesrecht bildet, abgesehen davon, daß vor der Theilung die Stände sich die Fortdauer der Giltigkeit der Landesordnung nach dem Anfalle der einzelnen Theile an andere Häuser ausbedungen haben, was in dem henneberger Haupttheilungsrecesse vom 9. August 1660 Art. VIII ausdrücklich gesagt worden ist. Aehnliche Beispiele fortgeltender Gesetze eines Staates in einem von diesem abgetretenen Gebietstheile kommen in den sächsischen Herzogthümern sehr häufig vor.



Digitized by Google

ſpiegels ausſprach, um das bisher beſtehende volksthümliche Recht gegen das fremde und die Beſtrebungen ſeiner Anhänger zu ſchützen, welcher geſetzlichen Anerkennung der Giltigkeit des Sachſenſpiegels es auch gar nicht bedurft hätte[9]). Neben dem Sachſenſpiegel wird als eine andere

9) Die Geſetze, worin die Giltigkeit des Sachſenſpiegels anerkannt iſt, ſind A. in den Ländern Albertiniſcher und Erneſtiniſcher Linie: a) die gemeinſchaftliche Leipziger Oberhofgerichtsordnung von 1488. Es ſollenn auch alle Sachenn vor dem gerichte nach Sechßiſchenn Rechtenn, wo das rechtlich und beſtendigk ausgedruckt, verſprochenn werden; wo es aber unausgedrucket tunkel adder unvornemlich iſt, Sal es erföllunge und dewtunge nach gemeynen rechten nehmen. b) Die Conſtitutionen Kurfürſt Auguſt's von 1572, welche an mehreren Stellen darauf Bezug nehmen, z. B. Const. 2. 7. 8. 27. P. I. Const. 5. 6. 8. 10. 11. 12. 15. 23 27. 31. 37. 45. 47. 50. 53. P. II. Const. 1. 15. 17. 19. 22. 31. 32. 37. P. III. Const. 35. 36. 37. 42. P. IV. (Beziehungen auf beſtimmte Stellen des Sachſenſpiegels enthalten Const. 12. 37. 83. P. II. Const. 1. 15. 17. 31. 32. P. III. Const. 35. 36. 37. 42. P. IV.; die übrigen erwähnen das Rechtsbuch unter dem Namen des Sachſenrechtes oder der ſächſiſchen Rechte). c) Jenaiſche Hofgerichtsordnung von 1566: Nachdem aber in unſerm Ort Lande zu Franken die Sächſiſchen Rechte nicht dermaßen, wie ſie dieſſeits des Thüringer Waldes in üblichen Gebrauch gekommen ſind, ſo ſoll das Sächſiſche Recht in denen Fällen, darinnen es den gemeinen beſchriebenen Rechten zuwider ſtatuirt, unſere Unterthanen in Franken nicht binden, ſondern den gemeinen Rechten nachgegangen werden. Ebenſo Jenaiſche Hofgerichtsordnung vom 1. Februar 1653 Cap. 15: Was für Recht in dieſem Gericht gehalten werden ſoll. — Nach den göttlichen Satzungen und Geboten .... ſoll in ordinatoriis et decisoriis, respective die in dieſen Landen aufgerichtete Polizey- und Landesordnung, Landtagsſchlüſſe .... ſowohl die Sächſiſchen Rechte, wie ſolche ausgedruckt und in denen Landen dieſſeits des Thüringer Waldes in Uebung ſein und von Alters herkommen; item die Reichsabſchiede, ſowohl ehrbare vernünftige Statuten, Gewohnheiten und Gebräuche, ſo ferne ſie jedes Orts redlich herbracht und in Acht genommen; welchen Fällen aber die obangezogenen Rechte und Gewohnheiten nichts ſonderbahres ordnen, und beſonders in denen Landen jenſeit des Thüringer Waldes, da die Sächſiſche Rechte in decisoriis nicht eingeführet, Inhalts der von dem Durchl. Hochgeb. Fürſten und Herrn, Herrn Johann Caſimirn .... publicirten Coburgiſchen Hofgerichtsordnung, die gemeine Kayſerliche Rechte gebrauchet und denſelben allerdings nachgegangen werden. d) Goth. Landesordnung Ernſt's des Frommen P. II. Cap. 1, Tit. 12: Ferner ſollen in Fällen, die nach oberwähnten Stücken nicht entſchieden werden können, die Sachſenrechte, ſofern ſolche landüblich ſeynd (auch durch dieſe Verordnung nichts benommen unſern Orten in Franken, ſowohl Sächſiſchen als Hennebergiſchen Theils, ſoferne bei ihnen in meritis causae die Kayſerlichen Rechte ſonderbahr herkömmlich) zur Richtſchnur des Rechtſprechens gebrauchet werden. e) Altenb. Proceßordnung P. I. Cap. 38, §. 3, bei Gelegenheit der Sachſenbuße. f) Eiſenacher Canzleiordnung vom 11. Auguſt 1696 Cap. IV, Art. 3, §. 7: Insgemein haben unſere Räthe bei ihren Reſolutionen und Schlüſſen nach den Verträgen des Fürſtlichen Hauſes ſich zu richten, ſowohl auch nach unſeren Landes-, Polizei-, Hofgerichts-, Kirchen- und Conſiſtorial- auch Hof- und anderen promulgirten Ordnungen und Landtagsſchlüſſen .... und wenn dieſelbe .... nichts disponiren, dem gemeinen Sachſenrechte, und nach Gelegenheit in zweifelhaften und dunkeln Fällen, davon das Sachſenrecht und unſere Ordnungen oder Gewohnheiten nichts oder doch zweifelhaft disponiren möchten, die Interpretation aus denen Churfürſtl. Sächſ. Constitutionibus, Gerichts- und anderen Ordnungen nehmen und nach

Quelle des gemeinen Sachsenrechtes das Magdeburger oder Sächsische Weichbildrecht erwähnt; jedoch ist bestritten, ob dasselbe als eine solche anzusehen sei, obwohl sich die Praxis dafür erklärt hat [10]). Ob das in den erwähnten Rechtsbüchern des Mittelalters

---

denenselben erkennen, sonsten aber die Reichs-Constitutiones, Abschiede und gemeine Kayserliche Rechte, sowohl auch das geistliche Canonische, soweit dasselbe durch Gewohnheit in denen Landen derer der Augsburgischen Confession zugethanen Stände behalten worden, für Augen haben und darnach sprechen. g) Goth. Ges. den ordentlichen Proceß betr. vom 12. October 1837 §. 17 und Ges. über den unbestimmten summarischen Proceß vom 12. October 1837 §. 78, welche Nichtigkeitsklage gegen rechtskräftige Erkenntnisse verstatten, wenn gegen unzweifelhafte Bestimmungen der recipirten sächsischen Rechte erkannt ist. B. In den reußischen Landen die Gerichtsordnung vom 1. September 1551 S. 53: Dieweil von alters her das gemein üblich Sächsisch Recht in diesen unsern Landen im schwang gewesen, in den Gerichten gebrauchet und also üblich gehalten worden, und S. 68: Sächsische Recht sollen wie die ausgedruckt und in landlauftiger Uebung von Alters herkommen, und in mangelunge derselben die gemeine beschriebene Kayserliche Rechte gehalten, und vorgemelden beyden Rechten nach sollen alle Urtheil gesprochen werden. Landtagsabschiede von 1613, 1662 §. 12, von 1669, 1671 §. 3, von 1755. C. In dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt das Publicationspatent zur Proceßordnung vom 4. Februar 1704: gestalt dann in denen Fällen, welcherhalben hierinnen nicht ausdrückliche Verordnung geschehen, es im übrigen bei den gemeinen oder üblichen Sächsischen Rechten verbleibet. D. In den anhalt. Herzogthümern die Landesordnung v. 1666 Tit. 35, 36, 37, 40. Die wichtigsten Stellen sind Tit. 35: ungeachtet es im benachbarten Hause Sachsen .... anders und nach Sächsischem Rechte gehalten wird, und wir uns in anderen Fällen desselbigen gemeinen Sächsischen Rechten auch gebrauchen; und Tit. 40: die in den gemeinen Sächsischen Rechten, welche sonst in unserm Fürstenthum üblich.

10) Die gewöhnliche Ansicht ist dafür. Für die Landgrafschaft Thüringen wird es bestritten von Sachse, Hdbch. des großh. sächs. Privatrechtes §. 50 und überhaupt von Weiske, Quellen des gemeinen sächs. Rechtes, Vorrede p. XI, von dem Ersteren aus historischen Gründen, von Letzterem, weil die Giltigkeit des Weichbildes im ganzen in Abrede zu stellen sei, indem sich kein Landesgesetz darauf berufe, obwohl er die Anwendbarkeit einzelner Artikel nicht leugnet. Auch Brückner, Hdbch. des S. Gothaischen Privatrechtes führt in der Einleitung das Weichbild nicht unter den in S. Gotha giltigen Rechtsquellen auf. Für Thüringen mag die Ansicht Sachse's für die ältere Zeit wohl begründet sein, weil Thüringen seinen Oberhof zu Eisenach hatte, von welchem das Recht gewiesen wurde, wie Sachsen an Magdeburg (Sachse a. a. O. §. 32. Ortloff, teutsches Privatrecht S. 12), daher auch im Art. 10 des Weichbildes Thüringen nicht unter den Gegenden aufgezählt wird, welche ihr Recht von Magdeburg holen sollen. Allein in späterer Zeit hat sich die Ansicht gebildet und ist auch in der Praxis angenommen worden, daß auch das Weichbildrecht zu den Quellen des gemeinen Sachsenrechtes gehöre. Emminghaus, Pandekten des gem. sächs. Rechtes B. 1, Tit. 1, Nr. 9—16, 20—55. Auch giebt es allerdings Landesgesetze, welche die Giltigkeit des Weichbildes im ganzen anerkennen, indem sie einzelne Bestimmungen desselben abändern oder aufheben. Eisenacher Gewährschaftsmandat vom 3. März 1780 §. I. Weim. Eisen. Ges. vom 2. März 1839 §. 4. Mein. Ges. vom 6. Juli 1844 Art. 38. Bernb. Patent vom 26. August 1743. Vgl. Heimbach, Lehrb. des partik. Privatrechtes §. 12, N. 8.

enthaltene gemeine Sachsenrecht den Landesgesetzen insoweit gleichzustellen sei, daß gegen Erkenntnisse des OAGerichtes zu Jena, welche gegen Rechtsnormen desselben verstoßen, Nichtigkeitsklage stattfinde, kann bezweifelt werden; jedoch sprechen überwiegende Gründe für die Unstatthaftigkeit der Nichtigkeitsklage [11]). — Während in privatrechtlicher Hinsicht der Begriff der Länder sächsischen Rechtes in der oben angegebenen Weise beschränkt ist, ist derselbe in civilprocessualischer Beziehung von einem weiteren Umfange. Der sächsische Civilproceß leidet nämlich auch in Ländern Anwendung, welche nicht zu denen gehören, die zur gemeinsamen Quelle ihres Privatrechtes die erwähnten Rechtsbücher des Mittelalters haben. Namentlich hat der sächsische Civilproceß auch in den von sächsischen Fürsten beherrschten jenseit des Thüringer Waldes gelegenen Fürstenthümern Koburg, Meiningen und Hildburghausen Geltung, in welchen der Sachsenspiegel nie gegolten hat. Der Grund seiner Anwendbarkeit in diesen Gebieten liegt in seiner mehr formellen Natur, welche die Einführung desselben durch ausdrückliche Gesetze leichter ausführbar machte als dies im Privatrechte möglich gewesen wäre. Der Umfang derjenigen Länder, in welchen der sächsische Civilproceß Anwendung findet, ist dadurch zu begrenzen, daß eines Theiles alle von der Albertinischen und Ernestinischen Linie des Hauses Sachsen beherrschten Länder, also das Königreich Sachsen und die sächsischen Herzogthümer, letztere ohne Unterschied, ob sie diesseits oder jenseits des Thüringer Waldes gelegen sind, anderen Theiles diejenigen Länder, welche mit den sächsischen Staaten den Sachsenspiegel als Quelle des Privatrechtes gemeinsam haben und in ihrer Landesproceßgesetzgebung mehr oder weniger den älteren kursächsischen Proceßgesetzen gefolgt sind [12]), nämlich die schwarzburgischen und reußischen Fürstenthümer, sowie auch die anhaltischen Herzogthümer, hierher gehören. Man könnte diese gesammten Länder zum Unterschiede von den Ländern des sächsischen Rechtes, mit dem Ausdrucke Länder des sächsischen Processes nicht unpassend bezeichnen [13]).

Einfluß der kursächsischen, später kgl. sächsischen Gesetzgebung auf die Rechtsverfassung der thüringi-

11) Vgl. darüber Emminghaus, Pand. des gem. sächs. Rechtes S. 20, N. 1 und Heimbach in Schmid, Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt 1854 S. 137.

12) Vorzügliches Gewicht ist hier auf die Reception der älteren kursächs. Proceßgesetze zu legen; weniger entscheidend ist die Gemeinsamkeit des Sachsenspiegels als Rechtsquelle, da derselbe mehr in privatrechtlicher als in civilprocessualischer Beziehung von Bedeutung ist. Damit soll nicht geleugnet werden, daß mehrere Institute des sächsischen Civilprocesses im Sachsenspiegel ihren Ursprung haben. Der Grund aber, weshalb solche processualische Institute, welche sich auf den Sachsenspiegel zurückführen lassen, auch in solchen Gebieten Anwendung finden, welche sonst den Sachsenspiegel als Quelle ihres Privatrechtes nicht anerkennen, liegt in der Reception älterer kursächsischer Proceßgesetze.

13) Ueber die Sache selbst vgl. Heimbach, Lehrb. des sächs. bürgerl. Proc. Bd. 1, §. 2.

schen Staaten. Die ältere Gesetzgebung des Königreichs Sachsen seit Kurfürst August bis zu Johann Georg I. war von dem entschiedensten Einflusse, nicht blos auf die Länder der Ernestinischen Linie, sondern auch auf die reußischen und schwarzburgischen Fürstenthümer sowie die anhaltischen Herzogthümer, namentlich im Privatrechte und im Civilprocesse, in den Ländern der Ernestinischen Linie auch im Kirchenrechte. Daß in den Ländern der Ernestinischen Linie ungeachtet der zwischen beiden sächsischen Hauptlinien infolge des Ueberganges der Kurwürde von der älteren auf die jüngere Linie bestehenden Spannung dennoch die kursächsische Gesetzgebung so großen Einfluß erlangt hat, hat seinen politischen Grund hauptsächlich in den Vormundschaften der sächsischen Kurfürsten August, Christian II. und Johann Georg I. über die unmündigen Prinzen Ernestinischer Linie, unter denen besonders die August's sehr lange dauerte. Nächst diesem politischen Grunde hat weniger die Vorzüglichkeit mehrerer älterer kursächsischer Gesetze, namentlich der Constitutionen von 1572 und der Proceßordnung von 1622, zu deren freiwilliger Reception beigetragen als der Umstand, daß diese Gesetze eines Theiles wegen ihres Festhaltens an dem mit dem Volke verwachsenen gemeinen Sachsenrechte als Fortbildung desselben erschienen; anderen Theiles sich als Fixirung der Praxis und namentlich als nähere Bestimmung des Verhältnisses des sächsischen Rechtes zum gemeinen darstellten. Vorzüglich daß das Recht des Sachsenspiegels durch diese Gesetze fortgebildet wurde, verschaffte ihnen Eingang in den Gerichten der übrigen sächsischen Länder sowie überhaupt allen, welche den Sachsenspiegel zur Quelle ihres Rechtes hatten [14]). Sie galten schon lange in den Gerichten als Hilfsrecht, ehe eine gesetzliche Anerkennung ihrer Giltigkeit erfolgte [15]). Eine solche läßt sich aber auch in den meisten Ländern nachweisen. Von den späteren kursächsischen Gesetzen, welche von Einfluß auf andere Länder gewesen sind, sind die älteren Decisionen von 1661 und die sog. erläuterte Proceßordnung von 1724 zu erwähnen. Anlangend 1) die Constitution Kurfürst August's vom 21. April 1572, so haben diese außerhalb des Königreichs Sachsen in folgenden Ländern Giltigkeit [16]): a) im Herzogthum Gotha [17]); b) im Fürstenthum

---

14) Weiske, Quellen des gem. sächs. Rechtes, Vorrede p. VIII.

15) Ueberhaupt sind die von Manchen, z. B. von Röder, Beitr. zu der Lehre von der Nichtigkeit (1831) S. 203, hinsichtlich der Giltigkeit jener Gesetze in den Ländern außer Kursachsen erhobenen Zweifel, welche größtentheils darauf beruhen, daß ausdrückliche Reception derselben durch ein einheimisches Gesetz verlangt wird, deshalb unbegründet, weil es sich nach dem Geiste und den Zuständen im 16. und 17. Jahrhunderte nur darum handeln konnte, die Anwendbarkeit der in diesen Gesetzen enthaltenen Rechtssätze als Fortbildung des gemeinen Sachsenrechtes und überhaupt als festgestelltes Recht jener Zeit, nach Aufnahme des römischen, anzuerkennen. Daher wurden die Rechtssätze jener Gesetze als Interpretation bezeichnet. Weiske a. a. O. Vorrede p. IX.

16) Vgl. darüber de Gersdorf, de vi et auctoritate constitutionum Augusti duc. elect. Saxon. in foro magniducatus Saxo-Vimariensis. Ienae 1816. Ortloff,

Eiſenach[18]); c) im Herzogthum Altenburg, Fürſtenthum Saalfeld und anderen ehemals altenburgiſchen, jetzt meiningenſchen Gebietstheilen[19]);

---

Grundzüge des teutſchen Privatrechtes S. 104. Sachſe, Hdbch. des großh. ſächſ. Privatrechtes §. 111—115. Emminghaus, über die Giltigkeit der kurſ. Conſtitutionen in den großherzogl. und herzogl. ſächſ. Ländern in Martin, Jahrb. der Geſetzgeb. u. Rechtspflege in Sachſen Bd. 1, S. 281 flg. Ortloff in Martin, Jahrb. Bd. 1, S. 289 flg. Kori, über die Giltigkeit des Sachſenſpiegels und der kurſächſ. Conſtitutionen in den Ländern ſächſiſchen Rechtes in Elvers Themis (1828) Bd. 1, Nr. 13, S. 333—336. Weiske a. a. O. Vorrede p. VIII. Heimbach, partikul. Privatr. §. 56. Emminghaus, Pand. des gem. ſächſ. Rechtes B. 1, Tit. 1.

17) Goth. Canzleiordn. v. 3. Auguſt 1655 Tit. II, §. 3. Goth. Landesordn. von 1666 P. II. Cap. 1, Tit. 12 (die Stellen beider Geſetze ſind abgedruckt bei Heimbach a. a. O. N. 4). Goth. Patent v. 23. Septbr. 1785. (Zuſ. 17 der St. Beif. z. LO.) S. Brückner, Hdbch. des ſächſ. goth. Privatrechtes, Einleitung p. XXIV. XXV. Auch werden unter den recipirten ſächſiſchen Rechten, welchen zuwiderlaufende Erkenntniſſe nach dem goth. Geſ. über den ordentl. Proceß v. 12. October 1837 §. 17 und nach dem Geſ. über den unbeſt. ſumm. Proceß v. 12. October 1837 §. 78 als nichtig angefochten werden können, außer dem gem. Sachſenrechte die Conſtitutionen verſtanden. Im Civilproceß hat der erſte Theil der Conſtitutionen nach dem Publ. Patent zur goth. PO. v. 15. April 1776 keine Geltung mehr.

18) Eiſenach. Canzleiordn. v. 11. Aug. 1696 Cap. IV, Art. 3, §. 7. Canzleiordn. v. 19. Jan. 1700 Art. 3. Im alten Fürſtenthum Weimar werden dagegen die Conſtitutionen nicht unbedingt als giltig betrachtet. Man kann ihnen dort nur ſoweit Giltigkeit beilegen, als die dort recipirte kurſächſ. Proceßordn. von 1622 darauf Bezug nimmt, was aber nicht blos im Civilproceſſe der Fall iſt. Sachſe, großh. ſächſ. Privatrecht §. 112. Eine Giltigkeit derſelben in allen Conſiſtorialſachen iſt nicht erweislich. Vgl. Emminghaus in Martin, Jahrb. Bd. 1, S. 282 flg. gegen Sachſe a. a. O. §. 113 und Kori a. a. O. und Emminghaus, Pand. des gem. ſächſ. Rechtes B. 1, Tit. 1, Nr. 34, 35. Auch hat z. B. der Jenaiſche Schöppenſtuhl in früherer Zeit ſehr häufig abweichend von den Conſtitutionen erkannt. Er mußte vermöge eines Reſcriptes Herzogs Wilhelm von Weimar v. 18. Sept. 1642, welches im Einverſtändniſſe mit dem gothaiſchen Hofe erlaſſen war, über die Fälle, wo ſeither abweichend von den kurſächſiſchen Dicaſterien erkannt worden war, Bericht erſtatten, erſtattete dieſen am 16. Juli 1675 und überreichte mit dieſem einen Aufſatz überſchrieben: Casus, in quibus a constitutionibus Augusti Electoris Saxoniae Collegium iuridicum in universitate Ienensi secessum fecit. Eine Reihe der Conſtitutionen blieb darin ohne Anmerkung. S. das Nähere bei Emminghaus in Martin, Jahrb. Bd. 1, S. 184 flg. und Pandekten a. a. O. Nr. 64, S. 18, 19.

19) Ein Geſetz, worauf die Reception dort beruht, iſt nicht erweislich. Sie kann weder mit Heſſe, Hdbch. des S. Altenburgiſchen Privatrechtes §. 6 aus der gemeinſchaftlichen Conſiſtorialordnung d. d. Altenburg 22. März 1619 abgeleitet werden, indem das Conſiſtorium nur angewieſen wird, „nach gemeinen und in dieſen Landen gebräuchlichen Rechten" zu ſprechen, noch aus den Beifugen zur altenb LO. S. 540, welche Stelle ſich vielmehr auf das kurſächſ. Duellmandat v. 2. Juli 1712 bezieht, noch mit Heimbach, partik. Privatr. §. 56, N. 6 aus der goth. LO. v 1666 P. II. Cap. 1, Tit. 12, deren Giltigkeit in Altenburg nicht erweislich iſt (vgl. Heimbach a. a. O. Bd. 2, S. 6). Hier wird das vorher wegen der Reception Bemerkte wichtig, daß die Conſtitutionen längſt in den Gerichten Eingang gefunden hatten, ehe eine geſetzliche Anerkennung ihrer Giltigkeit erfolgte. Die Reception in Altenburg ſelbſt iſt unbeſtritten und iſt ſelbſt bei dem OAGericht zu Jena außer Zweifel Vgl. Emminghaus,

d) im alten Fürstenthum Meiningen[20]); e) im Fürstenthum Hildburghausen[21]); f) im Fürstenthum Koburg in civilprocessualischer Beziehung[22]); g) in den fürstlich reußischen Ländern älterer[23]) und jüngerer Linie[24]); h) im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen[25]); i) im

Pandekten B. 1, Tit. 1, Nr. 40 und Heimbach a. a. O. Bd. 2, S. 6. Man muß dieselbe darauf gründen, daß, bevor die Ernestinische PO. 1704 in Altenburg eingeführt wurde, die kursächs. PO. von 1622 dort galt, welche die Giltigkeit der Constitutionen voraussetzt und sich häufig darauf bezieht.

20) Schon die goth. Canzleiordn. v. 3. Aug. 1655 Tit. II. §. 3, welche nach dem Zeugnisse von Kobe de Koppenfels, Comm. de pecunia mutuaticia. Götting. 1761. p. 164., auch für Meiningen und Hildburghausen giltig war, verpflichtet die Landesregierung in zweifelhaften Fällen in Ermangelung eigener Landesgesetze die Interpretation aus den kursächsischen Constitutionen, Gerichts- und anderen Ordnungen zu nehmen. Vgl. die bei Heimbach, partik. Privatr. §. 56, N. 4 abgedruckte Stelle. Spätere Zeugnisse der Landesregierung zu Meiningen v. 2. Juni 1683 und v. 25. Octbr. 1780 (mitgetheilt von Ortloff in Martin, Jahrb. Bd. 1, S. 289—292) bezeugen die subsidiarische Anwendbarkeit der Constitutionen und der Proceßordnung von 1622 auch im henneberger Antheile in Fällen, wo die eigenen Landesgesetze bezüglich die henneberger Landesordnung keine oder nur zweifelhafte Bestimmungen enthalten. S. Heimbach, partikul. Privatr. §. 56, N. 7. In processualischer Hinsicht sind die Constitutionen giltig, wegen der nach der Ernestinischen Proceßordnung subsidiarisch geltenden kursächs. PO. von 1622, welche sich mehrfach auf die Constitutionen bezieht. Heimbach, sächs. bürgerl. Proceß Bd. 1, §. 5, N. 5.

21) Goth. Canzleiordn. v. 3. Aug. 1655 Tit. II, §. 3. Goth. Landesordn. P. II. Cap. 1, Tit. 12. Letztere ist im Fürstenthum Hildburghausen eingeführt. Vgl. Heimbach, partikul. Privatrecht §. 58, N. 4. Namentlich in lehenrechtlicher Hinsicht bezeugt die Giltigkeit der Constitutionen ein Attest der Landesregierung zu Hildburghausen v. 12. Novbr. 1755. Vgl. Kori in Elvers Themis Bd. 1, S. 333 flg. und Emminghaus, Pandekten Nr. 20, lit. c, S. 8. Ebenso spricht sich ein hildburgh. Landtagsabschied von 1744 (in Franke, Beitr. zum Staatsrechte des Hauses Sachsen Th. 1, S. 164) aus. S. Emminghaus, Pandekten B. 1, Tit. 1, Nr. 42, S. 14. Hinsichtlich der Giltigkeit der Constitutionen in civilprocessualischer Beziehung gilt das in der vorigen Note Bemerkte.

22) Wegen der dort subsidiarisch nach der Ernestinischen Proceßordnung geltenden kursächsischen Proceßordnung von 1622, welche sich häufig auf die Constitutionen bezieht. Heimbach, sächs. bürgerl. Proceß §. 5, N. 5.

23) Für die reußischen Lande älterer Linie ist die Giltigkeit der Constitutionen überhaupt, nicht blos in civilprocessualischer Hinsicht anerkannt in dem Ges. über den Instanzenzug in Civil- und Criminalsachen v. 1. Jan. 1846 §. 15. S. Heimbach, Erörterungen aus dem gem. und sächs. Civilrechte und Civilprocesse Bd. 1, Nr. XXXII, S. 140, 141. Nur der vierte Theil der Constitutionen, welcher das Criminalrecht betrifft, ist nach einem Zeugniß der Landesregierung zu Greiz (erwähnt von Kori in Elvers Themis a. a. O.) nicht recipirt.

24) In den reußischen Landen jüngerer Linie sind die Constitutionen insoweit als sie declaratoriae iuris Saxonici (des gemeinen Sachsenrechtes) sind, recipirt. Resolut. Gravam. ann. 1613. 1618. 1655. 1661. ad nr. 4. 5. Landtagsabschied von 1655. S. Fuchs, Repertorium der Gesetze der fürstl. reuß. Lande j. L. s. v. Constitutiones Augusti S. 34. Der erste den Civilproceß betreffende Theil der Constitutionen gilt dort wegen der daselbst giltigen kursächsischen Proceßordnung von 1622. Im Criminalrechte galten dagegen die Constitutionen nicht, sondern vielmehr die peinliche Gerichtsordnung Karl's V. Instruction

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt[26]); k) in den anhaltischen Landen[27]). 2) Die Proceßordnung Kurfürst Johann Georg I. vom 28. Juli

---

und Verordnung der Fürsten Reuß jüngerer Linie für die Landesregierung und das Consistorium zu Gera v. 19. Juni 1631 Tit. II, §. 5.

25) Die Reception beschränkt sich aber auf die Unterherrschaft. Hellbach, Hdbch. des schwarzb.-sondershaus. Privatr. Einleitung p. IV. Die Reception hat schon 1590 begonnen. Hellbach a. a. O. p. V. Eine fürstl. Verordnung v. 8. Mai 1833, wenn sie auch der Constitutionen nur insofern erwähnt, als sie deren Vorschriften über die Bestrafung der geringeren Grade des Diebstahles theils als unanwendbar, theils als außer Gebrauch gekommen bezeichnet, ist doch wichtig, da sie die Giltigkeit der Constitutionen als unzweifelhafte Thatsache voraussetzt.

26) Selbst für die ehemals kursächsischen Lehen, hinsichtlich welcher Schwarzburg-Rudolstadt die Lehenherrlichkeit Kursachsens anerkannte, kann die Giltigkeit der Constitutionen nicht aus dem von Schwarzburg mit Kursachsen geschlossenen Recesse v. 8. Octbr. 1719 §. 10 hergeleitet werden, da derselbe nur hinsichtlich künftig zu erlassender Gesetze, sonderlich in Sachen, da es auf den punctum iustitiae ankommt, möglichste Beobachtung der Conformität mit den sächsischen Rechten an den fraglichen Orten verspricht. Dessen ungeachtet kann die von Ortloff, teutsches Privatrecht S. 108. v. Bamberg, schwarzburg-rudolstädtisches Privatrecht, Einleitung p. VIII behauptete Reception der Constitutionen im ganzen, abgesehen davon, daß ein Bericht fürstl. Kammer zu Rudolstadt vom 12. Juni 1755 unter wiederholter Beziehung auf Const. 39. P. II. sich dahin ausspricht, daß in terris Schwarzburgicis das ius Saxonicum Electorale bekanntermaßen recipirt sei und man dahin in casibus iure Schwarzburgico non decisis insgemein zu recurriren pflege (s. Bamberg, im Rudolstädter Wochenblatte von 1848 Nr. 48. Heimbach, Erörterungen Bd. 1, S. 141), schon deshalb nicht bezweifelt werden, weil die vor der Rudolstädter Proceßordnung von 1704 dort giltige kursächsische Proceßordnung von 1622 sich häufig auf die Constitutionen bezieht. Es ist daher unbegreiflich, wie die vormalige fürstl. Regierung zu Rudolstadt auf Anfrage des vormaligen OAGerichtes zu Zerbst v. 11. April 1827 in einem Recommunicate v. 27. April 1827 den Constitutionen alle Giltigkeit absprechen konnte. Das OAGericht zu Jena hat daher von diesem Regierungszeugnisse ganz abgesehen und sich für die Giltigkeit der Constitutionen ausgesprochen. Heimbach, partikul. Privatr. Bd. 2, S. 7.

27) Vgl. Mann, de origine et auctoritate iuris Saxonici in terris Anhaltinis. Lips. 1816. Schon die erste anhaltische Landesordn. v. 21. April 1572 stimmt auffallend mit einzelnen Constitutionen überein, was auf Benutzung der Consultationes Constitutionum Saxonicarum als Quelle hinweist, wie Mann l. c. §. 9. im einzelnen ausführt. Für Anhalt-Dessau ergibt sich die Reception aus der dess. Verordnung v. 30. Septbr. 1815, wo es heißt: in Gemäßheit der in Anhalt zu Hilfe angenommenen Grundsätze der kursächsischen alten Proceßordnung und Constitutionen, was zugleich ein Zeugniß für die Reception in den anhaltischen Landen überhaupt ist. Auch das Bernb. Arrest- und Concursedict v. 13. Mai 1782 §. 1 verglichen mit Const. 28. 29. 30. P. I. läßt über die Reception in Bernburg keinen Zweifel. Die Zerbster Canzlei- und Consistorialordnung von 1687 verbietet nur, sächsische Gesetze in vim legis anzuziehen, „denn ob Wir schon sächsisches Recht, sofern es ehe recipirt, gebrauchen, so sind Wir doch nicht an Anderer Gesetze gebunden“. Auch ein Rescript Herzog Johann's von Anhalt von 1672 sagt: daß zwar die constitutio electoralis das Fürstenthum Anhalt nicht bindet, es werden aber doch dieselben decisiones, weil dafür gehalten wird, daß solche nach vorgegangener reifer Deliberation der vornehmsten Practicorum also herausgekommen, andern privatorum opinionibus billig in iudiciis vorgezogen. S. Weiske, Quellen des gem. sächs. Rechtes, Vorrede p. IX. Wir können

1622 findet in folgenden Ländern Anwendung [28]): a) im Fürstenthum Weimar mit Einschluß der Jenaischen Landesportion [29]); b) im Fürstenthum Eisenach [30]); c) in den Fürstenthümern Koburg, Altmeiningen und Hildburghausen [31]); d) in den fürstlich reußischen Landen älterer [32]) und jüngerer Linie [33]); e) im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen [34]); f) im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt [35]); g) in den

---

daher Röder, Beitr. zu der Lehre von den Nichtigkeiten (Bernburg 1831) S. 203 nicht beipflichten, wenn er weder die Constitutionen noch die Proceßordnung von 1622 als Quelle des anhaltischen Rechtes, namentlich der anhaltischen Proceßordnung gelten lassen will. Das vormalige OAGericht zu Zerbst hat sich für die Giltigkeit der Constitutionen in Dessau, aber gegen dieselbe in Bernburg entschieden. S. Emminghaus, Pandekten B. 1, Tit. 1, Nr. 49, 51, l. II. und Heimbach, partikul. Privatr. Bd. 2, S. 7, 8.

28) Vgl. Kobe von Koppenfels, summarische Nachricht von der Verfassung der Gesetze u. s. w. in den Landen Ernestinischer Linie in Franke, neue Beiträge zur Geschichte u. s. w. von Sachsen Bd. 1, S. 159. Kori, Theorie des sächs. bürgerl. Processes S. 9 flg. Heimbach, partikul. Privatr. §. 57 und sächs. bürgerl. Proceß Bd. 1, §. 5, S. 9 flg.

29) Gesetzlich ist die Reception anerkannt im weim. Publ. Patent zur Proceßordnung v. 1. März 1723. Proceßconstitution v. 1. Decbr. 1775 §. 16. Publ. Patent zur Subhastationsordnung v. 14. Mai 1798.

30) Eisenach. Canzleiordn. v. 11. Aug. 1696 Cap. IV, Art. 3, §. 7. Publ. Patent zur Eisenach. Proceßordn. v. 6. Febr. 1702. Sie gilt aber nur subsidiär zur Ergänzung der Eisenach. Proceßordnung. In neuerer Zeit ist sie ebenso wie die Eisenach. PO. auf die seit 1815 erworbenen zum Eisenach. Kreise geschlagenen Gebietstheile ausgedehnt worden. Heimbach, partikul. Privatr. §. 30.

31) Ihre subsidiäre Giltigkeit daselbst gründet sich auf das Publ. Patent zur Ernestin. Proceßordn. v. 28. März 1670. Vgl. auch goth. Landesordn. P. II. Cap. 1, Tit. 12 und das von Ortloff in Martin, Jahrb. Bd. 1, S. 289 flg. mitgetheilte Zeugniß der Landesregierung zu Meiningen.

32) Für die ältere Linie ist die schon längst vorher erfolgte Reception anerkannt durch fürstl. Rescript v. 11. Septbr. 1822. Mandat v. 8. Jan. 1825 §. 11. Verordnung v. 24. Decbr. 1845 §. 7. Ges. v. 30. Decbr. 1852 §. 7, 8, 9. Ges. v. 10. Jan. 1853 §. 6, 18, 26.

33) Für die jüngere Linie ist die Reception, welche schon früher unbestritten war, anerkannt durch das Publ. Patent zu der Verordnung wegen Abkürzung der Rechtshändel v. 29. Novbr. 1751 und das Publ. Patent zu den Decisionen v. 4. Septbr. 1764.

34) Gesetzliche Zeugnisse für die Reception sind Sondersh. Mandat vom 1. Septbr. 1802 §. 11. Rescript v. 17. Febr. 1827. Publ. Patent zum Proceßgesetz v. 20. Febr. 1834. Rescript v. 12. Septbr. 1834. S. v. Hellbach, Hdbch. des schwarzb.-sondersh. Privatr., Einleitung p. IV.

35) Sie war vor der Rudolstädter Proceßordnung von 1704 dort die allein giltige Proceßordnung und wird in dem Publ. Patent v. 4. Febr. 1704 erwähnt. Auch in der Rudolstädter Proceßordnung selbst kommen Beziehungen auf sie vor, z. B. bezieht sich diese PO. P. II. Tit. 2, §. 1 auf das Verbot der articulirten Klaglibelle durch die sächsischen Rechte, wobei an Const. elect. 2. P. I. und die alte PO. Tit. 5, §. 1 gedacht ist. Die Giltigkeit der kursächs. PO. ist nur eine subsidiarische. Als subsidiarische Quelle ist sie auch noch in dem erwähnten Publ. Patent anerkannt, indem es im übrigen, wo die PO. von 1704 nichts ausdrücklich bestimmt, bei den gemeinen und üblichen sächsischen Rechten verbleiben soll.

anhaltischen Herzogthümern[36]). 3) Die älteren Decisionen vom 22. Juli 1661 haben zwar nicht die allgemeine Geltung erlangt wie die Constitutionen und die Proceßordnung von 1622, indem ihre Reception nur für das Fürstenthum Eisenach[37]) und für das Herzogthum Anhalt-Dessau[38]) erweislich ist; indessen sind auch sie, insoweit sie das gemeine Sachsenrecht fortbilden, nicht ohne Auctorität[39]). 4) Die sog. erläuterte Proceßordnung vom 10. Januar 1724 hat, wenngleich ihre Reception in Ländern außerhalb des Königreichs Sachsen und des zum Großherzogthum S. Weimar-Eisenach gehörigen Neustädter Kreises, wo sie als promulgirtes Gesetz gilt, nicht erweislich ist, doch auf die Proceßgesetzgebung anderer Länder großen Einfluß gehabt, indem sie als Muster und Vorbild für dieselbe gedient hat[40]). — Auch in der neueren Zeit hat die kgl. sächsische Gesetzgebung der der thüringischen Staaten zum Vorbilde gedient. So veranlaßte das kgl. sächsische Mandat vom 31. Januar 1829, welches die gesetzliche Allodialerbfolge und mehrere damit in Verbindung stehende Rechtsverhältnisse neu regelte, in mehreren Staaten ähnliche Gesetze dieser Art, welche, wenn auch mit einigen Abweichungen, dem kgl. sächs. Gesetze in der Hauptsache gefolgt sind[41]). Ebenso wurde das kgl. sächs. Criminalgesetzbuch von 1838 mit wenigen

36) Vgl. das wegen der Giltigkeit der Constitution in Anhalt Bemerkte, was auch auf die kursächs. PO. von 1622 Anwendung leidet. Das Hauptzeugniß für die Giltigkeit der letzteren in Anhalt überhaupt ist die Dess. Verordnung v. 30. Septbr. 1815.

37) Für das Fürstenthum Eisenach ergiebt sich ihre Giltigkeit aus der Eisenach. Canzleiordn. v. 11. Aug. 1696 Cap. IV, Art. 3, §. 7 und v. 19. Jan. 1700 Art. III, wo das Regierungscollegium ausdrücklich angewiesen wird, in zweifelhaften Fällen, wo das Sachsenrecht oder die eigenen Landesgesetze nichts oder zweifelhaft verordnen, die Interpretation aus den kursächsischen Constitutionen, Gerichts- und anderen Ordnungen zu nehmen. In Gemäßheit dieser Bestimmung hat auch das OAGericht zu Jena dort nach den Decisionen entschieden. Sie gelten auch in den zum Eisenacher Kreise geschlagenen Gebietstheilen, in welchen in neuerer Zeit die Alteisenach. Gesetzgebung eingeführt ist. Vgl. Heimbach, partikul. Privatrecht §. 30.

38) Für das Herzogthum Anhalt-Dessau kann eine gesetzliche Anerkennung der Giltigkeit der Decisionen nicht nachgewiesen werden; aber der Gerichtsgebrauch des vormaligen OAGerichtes zu Zerbst hat sich entschieden für die Giltigkeit dort ausgesprochen. Vgl. Emminghaus, Pandekten B. 1, Tit. 1, Nr. 49, S. 16.

39) Verschiedene Ansichten darüber haben Weiske, Quellen des gem. sächs. Rechtes, Vorrede p. VII, der auch die Decisionen zu den Quellen des gemeinen sächsischen Rechtes zählt, und Heimbach, partikul. Privatrecht §. 57, N. 10 und sächs. bürgerl. Proceß Bd. 1, §. 5, N. 16, welcher ihnen nur wissenschaftliche Auctorität beilegt.

40) Sie ist in der Hauptsache benutzt in der altenb. Proceßordn. von 1744, goth. Proceßordn. von 1776, weimar. Proceßconstitution v. 1. Decbr. 1775. Reuß.-Greiz. Mandat v. 8. Jan. 1825. Reuß. j. L. Verordnung wegen Abkürzung der Rechtshändel v. 29. Novbr. 1751.

41) Weim. Eis. Ges. v. 6. April 1833. Altenb. Ges. v. 6. April 1841. Goth. Ges. v. 2. Jan. 1844. Reuß.-Greiz. Ges. v. 22. Jan. 1841. Reuß. j. L. Ges. v. 10. Decbr. 1853. Sondersh. Successionsordn. v. 8. Decbr. 1829.

Veränderungen in mehreren thüringischen Staaten eingeführt[42]). Ganz neuerlich ist der Entwurf eines Civilgesetzbuches für das Königreich Sachsen Gegenstand der Begutachtung von Seiten des OAGerichtes zu Jena gewesen, welches dazu von sämmtlichen bei demselben betheiligten Staatsregierungen veranlaßt worden war.

Landesgesetze. 1) Die gesetzgebende Gewalt stand nach der älteren landständischen Verfassung, welche nur in wenigen Staaten noch besteht, dem Landesfürsten allein zu, indem die Landstände, außer bei Steuergesetzen, nur eine berathende Stimme hatten; bei Steuergesetzen kam ihnen wegen des zustehenden Steuerbewilligungsrechtes eine entscheidende Stimme zu. Nach den neueren Verfassungsurkunden steht den Landständen bei der Gesetzgebung eine entscheidende Stimme zu, so daß der Regent und die Landstände vereinigt die Factoren der gesetzgebenden Gewalt bilden[43]). Welche Gesetze der landständischen Zustimmung bedürfen, ist näher bestimmt[44]). Die Initiative hinsichtlich der Gesetzgebung steht nach einzelnen Verfassungsurkunden sowohl dem Regenten als dem Landtage zu[45]), während nach anderen der Landtag auf den Antrag, daß die Staatsregierung einen ihm nöthig scheinenden Gesetzentwurf vorlegen möge, beschränkt ist. Die Verkündigung der Gesetze steht dem Regenten allein zu, doch hat derselbe dabei der landständischen Zustimmung zu gedenken[46]). Die Befugniß zur Er-

42) Weim.-Eis. Strafgesetzbuch v. 5. April 1839. Altenb. Criminalgesetzbuch v. 3. Mai 1841. Mein. Strafgesetzbuch v. 1. Aug. 1844. Sondersh. Strafgesetzbuch v. 10. Mai 1845.

43) Weim.-Eis. Grundges. v. 5. Mai 1816 §. 5, Nr. 6. Revid. Grundges. v. 15. Octbr. 1850 §. 4, Nr. 6. Mein. Grundges. v. 23. Aug. 1829 Art. 85. Altenb. Grundges. v. 29. April 1831. Ges. v. 24. Octbr. 1848, v. 16. Septbr. 1850. Kob.-Goth. Staatsgrundges. v. 3. Mai 1852 §. 104—109. Rudolst. Grundges. v. 21. März 1854 § 24, 25. Reuß. j. L. revid. Staatsgrundges. v. 14. April 1852 §. 63—65. Sondersh. Verfassungsges. v. 12. Decbr. 1849 §. 59, 100—106, 108, 109.

44) Das Weim.-Eis. revid. Grundgesetz a. a. O. verlangt landständische Zustimmung bei Gesetzen, welche die Landesverfassung betreffen oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger zum Gegenstande haben, sei es im ganzen Lande oder in einzelnen Landestheilen sowie bei authentischen Interpretationen. Ebenso das Rudolst. Grundges. §. 24. Das Mein. Grundges. Art. 85. Kob. Grundges. v. 8. August 1821 §. 64, 65 fordern Zustimmung der Landstände bei Gesetzen, welche die Verfassung abändern und die Freiheit und das Eigenthum der Staatsbürger betreffen oder, wie ersteres bestimmt, eine Veränderung der Abgaben und Rechte herbeiführen. Das altenb. Grundges. §. 201 verlangt landständische Zustimmung bei allgemeinen Gesetzen, welche die Freiheit der Personen, das Eigenthum aller Staatsbürger, die Grundverfassung sowie die Militäraushebung betreffen. Das Kob.-Goth. Staatsgrundges. §. 106 macht bei authentischen Interpretationen die landständische Zustimmung erforderlich.

45) Kob.-Goth. Staatsgrundges. §. 103. Altenb. Ges. v. 21. Octbr. 1848. Reuß. j. L. revid. Staatsgrundges. §. 64. Sondersh. Verfassungsges. a. a. O. Weim. revid. Grundges. §. 60.

46) Kob.-Goth. Staatsgrundges. §. 108. Reuß. j. L. Staatsgrundges. §. 65. Sondersh. Verfassungsges. a. a. O. Weim. revid. Grundges. §. 62.

lassung provisorischer Gesetze ist dem Regenten in einzelnen Verfassungsurkunden ausdrücklich eingeräumt, doch sind dergleichen Gesetze dem nächsten Landtage zur Genehmigung vorzulegen[47]). Die Verfassungsmäßigkeit gehörig publicirter Gesetze haben nach den einzelnen Gesetzen nicht die Behörden, sondern nur der Landtag zu prüfen[48]). 2) Die Bekanntmachung der Gesetze erfolgte in der älteren Zeit fast überall nur durch Zufertigung an die Behörden, welche sie an Gerichtsstelle den Unterthanen vorlasen und aushingen, auch wohl Abschriften davon den Gemeinden zufertigen mußten. Wichtigere Gesetze wurden wohl auch, um sie in das Gedächtniß der Unterthanen zurückzurufen, jährlich ein- oder zweimal von den Kanzeln verlesen. In neuerer Zeit ist die Bekanntmachung der Gesetze durch amtliche Blätter oder in officiellen Gesetzsammlungen allgemein eingeführt[49]) und insbesondre die Vorlesung der Gesetze in den Gemeindeversammlungen durch die Ortsvorsteher und Schultheißen anbefohlen[50]). Ueber die Zeit, mit welcher ein Gesetz für bekannt gemacht erachtet wird und in Kraft treten soll, enthalten Landesgesetze nähere Bestimmungen[51]). Berufung auf Un-

47) Weim.-Eis. Ges. v. 17. November 1848 und revid. Grundges. §. 61. Kob.-Goth. Staatsgrundges. §. 130. Mein. Grundges. Art. 85. Reuß. j. L. Staatsgrundges. §. 66, 67. Sondersh. Verfassungsges. §. 107. Rudolst. Grundges. §. 25.

48) Sonderh. Verfassungsges. a. a. O. Rudolst. Grundges. §. 26.

49) Siehe die näheren Nachrichten darüber in Heimbach, partik. Privatr. §. 63, N. 1 und Bd. 2, S. 16. Vgl. Weim.-Eis. Patent v. 17. Decbr. 1810, v. 18. März 1817. Kob. Verordn. v. 26. April 1807. Goth. Verordn. v. 26. Decbr. 1829. Mein. Edict v. 21. Jan. 1829. Reuß. j. L. Mandat v. 19. Decbr. 1821. Reuß.-Schleiz. Mandat v. 21. Decbr. 1822. Reuß.-Lobenstein-Ebersd. Mandat v. 10. Aug. 1822. Verordnung der Landesregierung zu Gera v. 2. Jan. 1849. Sondersh. Rescript v. 11. Mai 1837. Ges. v. 13. März 1850 §. 1—4. Rudolst. Verordnungen v. 16. Jan. 1809, 18. Novbr. 1823, 15. Jan. 1840. Dess. Verordn. v. 7. Mai 1763 §. 1. Bernb. Verordnungen v. 23. Octbr. 1811, 5. Mai 1837 §. 1. Hinzuzufügen ist Reuß.-Greiz. Verordn. v. 28. Jan. 1852, nach welcher die Publication aller Landesgesetze und allgemeinen Verordnungen durch das Amts- und Verordnungsblatt in der Maße erfolgt, daß demselben die ergehenden Gesetze und Verordnungen als Beilage unter fortlaufenden Nummern beizugeben sind, in dem Blatte aber jedesmal die Ausgabe besonders anzuzeigen ist. Die auf diese Weise ausgegebenen Gesetze und Verordnungen sind bei allen zur Haltung des Amtsblattes verpflichteten Behörden und Corporationen gehörig aufzubewahren und bilden die Gesetzsammlung des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

50) Weim.-Eis. Patent v. 8. März 1817 §. 6. Kob. Regierungsverordn. v. 30. April 1811. Goth. Verordn. v. 26. Decbr. 1829 §. 5. Reuß. j. L. Mandat v. 19. Decbr. 1821 §. 4. Reuß.-Schleiz. Mandat v. 21. Decbr. 1822 §. 4. Reuß.-Lobenstein-Ebersd. Mandat v. 10. August 1822 §. 3. Nach der Reuß.-Greiz. Verordn. v. 28. Jan. 1852 §. 6 wird jede Nummer der Gesetzsammlung wenigstens drei Tage auf den Dörfern öffentlich ausgehängt; nachher kann das ausgehängte Exemplar abgenommen und in der Gemeinde zum Durchlesen für jeden Einwohner herumgegeben werden. In den Städten bleibt die weitere Veröffentlichung der Gesetze und Verordnungen an die Bürgerschaft dem Stadtrathe überlassen.

51) Nach dem Mein. Edict über die Publication landesherrlicher Verord-

bekanntschaft mit den auf die gesetzliche Weise bekannt gemachten Gesetzen ist durch mehrere Gesetze ausdrücklich ausgeschlossen[52]). 3) Locale Begrenzung der Giltigkeit der Gesetze. Die einzelnen thüringischen Staaten haben erst allmälig den jetzigen Gebietsumfang erhalten. Es ist daher der geographische Umfang der Giltigkeit der Landesgesetze, namentlich der älteren, sehr verschieden. Manche Landesgesetze, wie z. B. die Landesordnungen, haben deshalb in mehreren Staaten Giltigkeit, weil das Gebiet, für welches sie ursprünglich erlassen sind, durch die früher vor Einführung des Erstgeburtsrechtes in den einzelnen fürstlichen Häusern so häufigen Landestheilungen in besondere Staaten zerfallen ist. In der Regel haben die Fürsten, welche durch die Landestheilungen Gebietstheile erwarben, es bei der bisher in denselben geltenden Gesetzgebung gelassen. Nur hinsichtlich der fremdherrlichen, früher anderen als sächsischen Fürsten unterworfenen, von sächsischen Fürsten erworbenen Gebietstheile ist namentlich im Großherzogthum S. Weimar-Eisenach und im Herzogthum S. Meiningen die Abschaffung der früheren

nungen v. 21. Jan. 1829 §. V, X wird in der Residenz jede Verordnung nach Ablauf des Tages der Ausgabe des sie enthaltenden Stückes der Gesetzsammlung, in den Dorfschaften der Aemter Meiningen und Maaßfeld am zweiten Tage nach der Ausgabe, in den Aemtern Salzungen, Altenstein, Wasungen, Römhild, Themar, Heldburg, Hildburghausen, Eisfeld, Schalkau, Sonneberg, Neuhaus, Gräfenthal und Saalfeld am vierten Tage, in der Stadt Pößneck und in den Aemtern Camburg und Kranichfeld am sechsten Tage nach der Ausgabe des betreffenden Blattes der Gesetzsammlung für bekannt gemacht erachtet. Nach dem Kob.-Goth. Staatsgrundgesetze v. 3. Mai 1852 §. 110 tritt jedes Gesetz, in welchem nicht ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt dafür bestimmt ist, am vierten Tage nach seiner Verkündigung im Regierungsblatte in Kraft. (Die Goth. Verordn. v. 26. Decbr. 1829 §. 1 hatte als Tag des Eintrittes der Giltigkeit eines Gesetzes den vierten Tag nach dem Datum des Blattes, worin es publicirt ist, bestimmt). Nach der Reuß.-Greiz. Verordn. v. 28. Jan. 1852 §. 2 tritt jedes Gesetz und jede Verordnung in der Regel, sofern nicht für einzelne Fälle ausnahmsweise ein anderer Termin bestimmt wird, mit dem sechsten Tage von der Ausgabe des betreffenden Stückes des Amts- und Verordnungsblattes in Kraft. Nach der Verordnung der Landesregierung zu Gera v. 2. Januar 1849 §. 6 beginnt die verbindliche Kraft aller in dem Amts- und Verordnungsblatte oder in der Gesetzsammlung abgedruckten Gesetze und Verordnungen vom achten Tage nach der letzten Ausgabe des betreffenden Blattes, wofern nicht in der Bekanntmachung selbst ein anderer Zeitraum bestimmt wird. Hierdurch sind die Bestimmungen des Reuß. j. L. Mand. v. 19. Decbr. 1821 §. 3. Reuß.-Schleiz. Mand. v. 21. Decbr. 1822 §. 3. Reuß. Lobenstein-Ebersd. Mand. v. 10. Aug. 1822 §. 2 (vgl. darüber Heimbach, partikul. Privatr. §. 63, N. 3) aufgehoben. Das Sondersh. Ges. v. 13. März 1850 §. 6 läßt die Gesetze und Verordnungen in Ermangelung der Bestimmung eines anderen Zeitpunktes mit dem Anfange des achten Tages nach dem Datum der Nummer des Regierungs- und Intelligenzblattes, welchem das betreffende Stück der Gesetzsammlung beigelegt worden ist, in Kraft treten.

52) Weim.-Eis. Patent v. 18. März 1817 §. 5. Kob. Regierungsverordn. v. 30. April 1811. Goth. Verordn. v. 26. Decbr. 1829 §. 7. Sondersh. Ges. v. 13. März 1850 §. 7. Besondere Bestimmungen in criminalrechtlicher Beziehung enthalten das thüringische Strafgesetzbuch Art. 63. Altenb. Criminalgesetzbuch v. 3. Mai 1841 Art. 68.

und Einführung der einheimischen Gesetzgebung für nothwendig erachtet worden[53]). Es kann daher nicht befremden, daß selbst die Unterwerfung unter dieselbe Staatsgewalt nicht vermocht hat, eine Einheit des Rechtes im Staate hervorzubringen. Im Großherzogthum S. Weimar-Eisenach ist die ältere Gesetzgebung eine verschiedene im Weimarischen, Eisenachischen und Neustädter Kreise; im Herzogthum S. Meiningen ist hinsichtlich der älteren Gesetzgebung zwischen dem alten Fürstenthum Meiningen, soweit es hennebergische Gebietstheile enthält, dem meininger Oberlande, dem Fürstenthum Hildburghausen, dem Fürstenthum Saalfeld und den gothaischen und altenburgischen durch die Theilung von 1826 erworbenen Gebietstheilen zu unterscheiden; im Herzogthum S. Koburg-Gotha hat bis auf die neueste Zeit sowohl der koburgische als der gothaische Landestheil seine besondere Gesetzgebung gehabt und erst seit der Publication des gemeinschaftlichen Staatsgrundgesetzes vom 3. Mai 1852 ist für gewisse Gegenstände eine gemeinschaftliche Gesetzgebung für beide Landestheile möglich geworden[54]). Dieselbe Verschiedenheit der älteren Gesetzgebung existirt in dem jetzt unter Einem Regenten stehenden Fürstenthum Reuß jüngerer Linie. Die neueren Gesetze werden gewöhnlich für den ganzen Umfang des Staates erlassen, wenn sie nicht Specialgesetze sind. Nur im Herzogthum S. Koburg-Gotha ist eine allgemeine Gesetzgebung für beide Landestheile blos hinsichtlich gewisser im Staatsgrundgesetze näher bezeichneter Gegenstände möglich. Eine Einheit des Rechtes unter den thüringischen Staaten zu erlangen ist nach den dermaligen Verhältnissen unmöglich. Es ist versucht worden, wenigstens in Bezug auf Strafgesetzgebung und Strafproceß eine solche Einheit herzustellen. Das thüringische von einer besonders dazu niedergesetzten Commission ausgearbeitete Strafgesetzbuch ist zwar im Großherzogthum S. Weimar-Eisenach, im Herzogthum S. Meiningen, im Herzogthum S. Koburg-Gotha, in den reußischen Landen jüngerer Linie, in den schwarzburgischen Fürstenthümern und im Herzogthum Anhalt-Dessau und Köthen eingeführt worden, in S. Meiningen aber schon mit der Modification, daß die Todesstrafe für den Mord beibehalten ist[55]), während in den übrigen gedachten Ländern die Todesstrafe ganz in Wegfall kommt und lebenslängliches Zuchthaus an deren Stelle tritt. Das Herzogthum S. Altenburg hat sein Criminalgesetzbuch vom 3. Mai 1841. Die thüringische von derselben Commission ausgearbeitete Strafproceßordnung ist im Großherzogthum, im Herzogthum S. Meiningen, in den schwarzburgischen Fürstenthümern und im Herzogthum Anhalt-Dessau und Köthen als Gesetz publicirt, aber auch in den einzelnen Staaten mit Abweichungen, wogegen im Herzogthum

53) Siehe darüber Heimbach, partikul. Privatr. §. 30, 39.

54) Diese Gegenstände sind im Kob.-Goth. Staatsgrundgesetze v. 3. Mai 1852 §. 71 näher bezeichnet.

55) Mein. Strafgesetzbuch v. 21. Juni 1850 Art. 119.

S. Altenburg eine besondere sehr abweichende Strafproceßordnung vom 27. Februar 1854 bekannt gemacht worden ist. Nach Ablauf weniger Jahre nach der 1850 erfolgten Publication der thüringischen Strafproceßordnung hat man im Großherzogthum, den schwarzburgischen Fürstenthümern und im Herzogthum Anhalt-Dessau und Köthen hauptsächlich in Bezug auf die Stellung der Staatsanwaltschaft eine Revision der Strafproceßordnung für nöthig erachtet und es sind in diesen Staaten Gesetze zur Abänderung der Proceßordnung publicirt worden. Das Herzogthum S. Meiningen hat an dieser Revision keinen Theil genommen. 4) Sammlungen und Repertorien der Landesgesetze. Die Landesgesetze sind nicht nach einem bestimmten Plane, sondern meistens nur wie es das jedesmalige Bedürfniß zu erfordern schien, erlassen worden. Erst in der neueren Zeit hat man durch officielle Gesetzsammlungen für die Erleichterung der Bekanntschaft mit den Gesetzen Sorge getragen. In der früheren Zeit hingegen blieb die Aufbewahrung und Sammlung der Gesetze in der Regel den einzelnen Behörden überlassen. Es sind daher Exemplare älterer Gesetze oft schwer zu erlangen; häufig müssen sich selbst die höchsten Gerichte mit beglaubten Abschriften begnügen. Um so nothwendiger sind Sammlungen und Repertorien wenigstens hinsichtlich der älteren Gesetze bis zu der Zeit, wo die officiellen Gesetzsammlungen beginnen, und es haben diesem unabweisbaren Bedürfnisse abzuhelfen sich häufig Privatpersonen bemüht. Hinsichtlich der Repertorien ist dabei zu erinnern, daß sie doch die Einsicht der betreffenden Gesetze selbst nicht entbehrlich machen, da sie gewöhnlich nur deren Inhalt im Auszuge, nicht die Worte der Gesetze selbst, mittheilen[56]). 5) Wichtigere allgemeine Landesgesetze[57]). Dahin gehören besonders die Landesordnungen, welche Bestimmungen enthalten, welche in mehrere Rechtstheile einschlagen, namentlich in Kirchenrecht, Privatrecht, Polizei- und Criminalrecht. a) Für die Länder der Ernestinischen Linie sind zu bemerken: aa) die Landesordnung Johann Friedrich des Mittleren, Johann Wilhelm's und Johann Friedrich des Jüngeren, die Mutter der späteren Landesordnungen[58]); bb) die Landesordnung Friedrich Wilhelm's und Johann's

56) Ueber die officiellen und Privatsammlungen der Gesetze sowie über die Repertorien handelt mit genauer Unterscheidung der einzelnen hier in Betracht kommenden Staaten Heimbach, partikul. Privatrecht §. 64 und Bd. 2, S. 16, 17.

57) Kobe von Koppenfels, summar. Nachricht von der Verfassung derer Gesetze, Rechte und Ordnungen in den fürstl. sächs. Landen der Ernest. Linie in Franke, neue Beiträge zu den Geschichten, Staats-, Lehn- und Privatrechten der Lande des kur- und fürstl. Hauses Sachsen Th. 1, S. 146 flg. Heimbach, partikul. Privatr. §. 58.

58) Sie gilt noch in den altweimarischen Landen soweit ihr nicht die Landesordnung von 1589 derogirt, im Fürstenthum Eisenach und im Fürstenthum Koburg. Vgl. Heimbach a. a. O. §. 22, N. 3 wegen ihrer Giltigkeit in Eisenach.

von 1589, eine Revision der vorigen[59]); cc) die Landesordnung Ernst des Frommen von S. Gotha von 1653 revidirt und neu publicirt am 1. September 1666, gewöhnlich die Gothaische oder Ernestinische Landesordnung genannt[60]); dd) die Landesordnung Herzog Friedrich III. von S. Altenburg von 1742[61]), insgemein die Altenburgische genannt. Außerdem ist zu erwähnen ee) die für die ehemalige Grafschaft Henneberg schleusingenschen Antheiles, welche 1583 nach dem Aussterben der Grafen von Henneberg an das Haus Sachsen überging und durch den Theilungsreceß vom 9. August 1660 vertheilt wurde, publicirte henneberger Landesordnung vom 1. Januar 1539[62]).

---

59) Sie war für die damaligen Fürstenthümer Weimar und Altenburg bestimmt und ist dort publicirt, wird auch in den späteren altenb. Landesordn. von 1705 und 1742 P. II. Cap. 3, Tit. 4 erwähnt. Am 1. August 1768 ist sie wiederholt, aber nur für die altweimar. Lande, publicirt worden, nicht im Fürstenthum Eisenach. Heimbach a. a. O. §. 22, N. 3.

60) Sie besteht aus zwei Theilen; der erste handelt von geistlichen, der zweite von weltlichen Sachen. Beigefügt sind als dritter Theil verschiedene andere Gesetze Herzog Ernst des Frommen. Sammt diesen Beifugen ist sie zum dritten Male gedruckt zu Gotha 1695. 4. Die Giltigkeit der Landesordnung in den Orten zu Franken, insoweit sie dem fränkischen Landgebrechensabschiede v. 16. Septbr. 1531 (auch Torgauer Abschied genannt; s. Schultes, Kob.-Saalf. Landesgeschichte unter der Regierung des Hauses Sachsen Abth. I, S. 33) nicht zuwider ist, ergiebt sich aus der Landesordnung selbst P. II. Cap. 1, Tit. 9, §.: Inmaaßen auch dieser Landesordnung u. s. w. Im Fürstenthum Koburg hat sie nie Giltigkeit erlangt. Im Fürstenthum Hildburghausen ist sie mit den Beifugen nach dem Zeugnisse in einem Rescripte der vormaligen Landesregierung zu Hildburghausen v. 11. Jan. 1796 eingeführt, zuerst 1653 in den Aemtern Königsberg (in der Theilung v. 9. April 1640 von Ernst dem Frommen erworben), Heldburg, Veilsdorf, Ummerstadt und Eisfeld (welche Ernst in der Theilung v. 30. Mai 1645 erhielt); dann in den Städten und Aemtern Hildburghausen und Schalkau durch fürstl. Hildburgh. Rescript v. 3. Jan. 1687 (unrichtig ist die Angabe im Mein. Patent v. 12. Juli 1771, daß in Schalkau die Landesordnung von 1556 gelte); endlich im Amte Sonnenfeld durch Insertrescript v. 11. Jan. 1696. In den altmeining. Landen gilt die Landesordnung subsidiarisch, wenn die Henneberger Landesordnung von 1539 und die gemeinen Rechte keine Bestimmung enthalten, in welcher Maße sich die Landesregierung zu Meiningen am 4. April 1796 ausgesprochen hat. Insbesondre ist die Landesordnung nach den auf ein fürstl. Rescript v. 14. Decbr. 1722 erstatteten Berichten des Amtes Maaßfeld v. 30. Septbr. 1722 und des Amtes Wasungen v. 23. Dec. 1722 in diesen Aemtern und ebenso nach einem Berichte der Amtshauptmannschaft zu Römhild v. 23. Decbr. 1722 im Amte Römhild und namentlich im Dorfe Schwickertshausen in Uebung. Heimbach, partikul. Privatr. §. 58, N. 4 und Bd. 2, S. 8, 9.

61) Sie trat an die Stelle der 1705 publicirten altenb. Landesordnung und hat wie diese die Ernestinische zur Quelle. Sie gilt, außer dem Herzogthum S. Altenburg, im Fürstenthum Saalfeld und in den in der Landestheilung von 1826 von Altenburg getrennten und an S. Meiningen abgetretenen Gebietstheilen.

62) Vgl. Car. Ern. Schmid, de ordinationis provincialis Hennebergicae origine, fontibus et auctoritate. Ienae 1831. Dieses Gesetz ist auf Befehl des Grafen Wilhelm VII. von Henneberg Schleusinger Linie durch dessen Canzler Johann Gemel entworfen und aus der tyroler Landesordn. von 1532 geschöpft.

In dem erwähnten Receſſe Art. VIII hatten die Fürſten, welche ſich in die Grafſchaft Henneberg theilten, verſprochen, ohne Einwilligung der Stände an der Landesordnung nichts zu ändern. Daraus erklärt ſich ihre noch fortdauernde Giltigkeit in den ehemals henneberger Gebietstheilen[63]). b) Für die reußiſchen Lande gehört hierher die Polizeiordnung Heinrich's, Burggrafen zu Meißen, Herrn zu Plauen und Gera vom 8. September 1551[64]). c) Für die anhaltiſchen Herzogthümer iſt publicirt die Landes- und Proceßordnung v. 21. November 1665[65]). Dazu wurden für Anhalt-Deſſau die Erläuterungen, Veränderungen und Zuſätze zu einigen Titeln der Landesordnung, desgleichen zu der Proceßordnung vom 10. Juli 1822 publicirt, an deren Stelle ſpäter für Deſſau und Köthen die revidirten Erläuterungen u. ſ. w. v. 21. Juli 1850 getreten ſind. Außer den Landesordnungen ſind als allgemeinere Geſetze noch die Proceßordnungen zu erwähnen, welche nicht blos civilproceſſualiſche, ſondern auch häufig privatrechtliche Vorſchriften enthalten[66]). Der kurſächſiſchen Proceßordnung von 1622 und deren Giltigkeit in den thüringiſchen Staaten ſowie auch der erläuterten Proceßordnung von 1724 iſt bereits gedacht worden. Bemerkenswerth iſt der Unterſchied der älteren und neueren Proceßordnungen der einzelnen Staaten. Die älteren haben die kurſ. PO. von 1622 zur Quelle und

---

Der Inhalt betrifft Privatrecht, Proceß- und Criminalrecht. Gedruckt iſt die LO. 1539 Fol. und 1720. 4.

63) Sie gilt noch jetzt in materialibus (denn die civilproceſſualiſchen Vorſchriften ſind durch die Einführung der Erneſt. Proceßordn. abgeſchafft) in den zu S. Meiningen gehörigen Aemtern Themar, Meiningen, Maaßfeld, Behrungen, Waſungen, Sand und Frauenbreitungen. Dagegen iſt ſie in den an S. Weimar-Eiſenach gekommenen henneberg. Aemtern Ilmenau und Kaltennordheim abgeſchafft und ſtatt ihrer im erſteren Amte das altweimariſche, im letzteren das alteiſenachiſche Recht eingeführt worden. Weim.-Eiſ. Geſ. v. 9. Aug. 1833. In den Aemtern Römhild und Lichtenberg, welche zu einem anderen Zweige der Grafen von Henneberg, der Henneberg-Aſchacher oder Römhilder Linie gehörten, hat ſie nie Giltigkeit erlangt. S. Schultes, hiſtor. ſtatiſt. Beſchreibung der Grafſchaft Henneberg Th. 1, Abth. 1, 2, S. 62. Ueber die Giltigkeit der Henneb. LO. und deren Verhältniß zur Goth. LO., zu den kurſächſ. Conſtitutionen und Proceßordnungen ſprechen ſich aus Mein. Regierungsatteſt v. 2. Juni 1683 und v. 10. Decbr. 1698. Ortloff in Martin, Jahrb. Bd. I, S. 289 flg. Ueber die Giltigkeit der Henneb. LO. in den vormals reichsritterſchaftlichen Orten, beſonders in Bauerbach, waren Zweifel entſtanden. Dieſe wurden durch ein Mein. höchſtes Reſcript v. 12. April 1823 an das OAGericht zu Jena beſeitigt, indem für die Giltigkeit der LO. in den zur ehemaligen Grafſchaft Henneberg gehörigen S. Meining. Ortſchaften entſchieden wurde. Ebenſo ſprach ſich das Mein. Geſ. v. 4. Mai 1846 Art. 2 für die Giltigkeit der LO. in den vormals reichsritterſchaftlichen ſeit 1808 an S. Meiningen gekommenen Ortſchaften, welche den Aemtern Meiningen, Maaßfeld und Sand einverleibt worden waren, aus.

64) Sie iſt für die Herrſchaften Gera, Greiz, Schleiz und Lobenſtein erlaſſen. Siehe Maier, Chronik des furſtl. Hauſes der Reußen von Plauen (Weimar u. Leipzig 1811) S. 85.

65) Vgl. darüber den Art. Anhalt Bd. I, S. 258.

66) S. darüber Heimbach, ſächſ. bürgerl. Proceß Bd 1. §. 5, 6.

folgen ihr oft wörtlich; die neueren haben die erläuterte PO. von 1724 zum Muster genommen. Zu den älteren gehört a) die Proceßordnung Herzog Ernst des Frommen von S. Gotha v. 28. März 1670 (alte gothaische, gewöhnlich aber Ernestinische PO. genannt) zwischen 1704 und 1738 mehrmals gedruckt, auch bisweilen der gothaischen Landesordnung beigefügt. Außer der kursächs. PO. von 1622 ist besonders Carpzov stark benutzt worden, namentlich dessen sächsischer Proceß und Jurisprudentia forensis Romano-Saxonica P. I. Sie ist die erste sächsische PO. welche die summarischen Processe ausführlicher behandelt. Publicirt wurde sie für alle von Ernst dem Frommen damals besessenen Länder, 1704 auch im Fürstenthum Altenburg, hat aber in den Fürstenthümern Gotha und Altenburg, einschließlich des Fürstenthums Saalfeld, durch neuere Proceßordnungen ihre Anwendbarkeit verloren und gilt nur noch in den Fürstenthümern Koburg, Meiningen, Hildburghausen, in den Aemtern Themar und Römhild. b) Die Proceßordnung Herzog Johann Wilhelm's zu S. Eisenach vom 6. Februar 1702, meistens aus der alten kursächsischen und Ernestinischen PO. entlehnt und namentlich mit letzterer oft wörtlich übereinstimmend. Auch sie behandelt die summarischen Processe. Ihre ursprünglich auf das alte Fürstenthum Eisenach beschränkte Giltigkeit ist später auf die von S. Weimar-Eisenach seit 1815 erworbenen zum Eisenacher Kreise geschlagenen Gebietstheile ausgedehnt worden[67]). c) Die Proceßordnung Graf Albrecht Anton's zu Schwarzburg vom 4. Februar 1704, vor welcher die alte kursächs. PO. in Schwarzburg-Rudolstadt galt, welche auch sehr benutzt worden ist. Zu den neueren Proceßordnungen gehört: a) die altenburgische neuerläuterte Gerichts- und Proceßordnung Herzog Friedrich III. von 1744, ihrer äußeren Oekonomie nach der Ernestinischen nachgebildet, im Inhalte wesentlich der erl. PO. v. 1724 folgend. Sie gilt im Herzogthum S. Altenburg, im Fürstenthum Saalfeld und in den bei der Theilung von 1826 von S. Altenburg getrennten und an S. Meiningen übergegangenen Gebietstheilen. b) Die gothaische vermehrte und verbesserte Gerichts- und Proceßordnung Herzog Ernst II. v. 15. April 1776, zu welcher noch sechs Mandate von 1778, 1779, 1780, 1784, 1790, 1794, Zusätze und Abänderungen der Proceßordnung enthaltend, kommen. Sie gilt im Herzogthum S. Gotha und in mehreren sonst gothaischen, seit der Theilung von 1826 an S. Meiningen übergegangenen Gebietstheilen. In der äußeren Oekonomie schließt sie sich der altenb. PO. ebenso an, als sie im Inhalte mit derselben übereinstimmt. Doch kommen Abweichungen vor.

Localrechte. Eine in älterer Zeit mehr als in neuerer wichtige Quelle des Rechtes bilden in den thüringischen Staaten die Ortsrechte, besonders die Statuten der Städte, namentlich in Bezug auf das ehe-

67) S. Heimbach, partikul. Privatr. §. 30.

liche Güterrecht und die gesetzliche Erbfolge der Verwandten und Ehegatten[68]). Regel ist, daß die Statuten der landesfürstlichen Bestätigung

---

68) Ausführliche Nachweisungen über die Statuten I. des Großherzogthums S. Weimar-Eisenach bei Sachse, Hdbch. des großh. sächs. Privatrechtes §. 46—49; II. des Herzogthums S. Altenburg bei Ortloff, teutsches Privatr. S. 106; III. des Herzogthums S. Koburg-Gotha a) für den gothaischen Landestheil bei Brückner, Hdbch. des S. Goth. Privatrechtes, Einleitung p. XXI. XXII, woselbst auch die Statuten der Stadt Gotha S. 253—278, der Stadt Ohrdruff S. 279—299, des Amtes Wachsenburg S. 300—304 abgedruckt sind; b) für den koburgischen Landestheil bei Ortloff a. a. O. S. 106, wo die Statuten der Stadt Koburg die wichtigsten sind und hinsichtlich der Güterrechte der Ehegatten und der Erbfolge die Eigenschaft eines Landesgebrauches haben und in der Pflege Koburg gelten. Die Koburger Statuten sind gedruckt bei Kreisig, Beiträge zur Historie der kur- und fürstl. sächs. Lande Th. 1, S. 354—399 und J. A. Ortloff, Statuten der herzogl sächs. Residenzstadt Koburg u. s. w., mit den Statuten von Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld, Ummerfeld und Schalkau verglichen und mit einer Einleitung zur Entwickelung ihrer gegenwärtig bestehenden Gestalt und der jetzt gültigen Stadtrechte begleitet. Koburg 1818. 4. IV. Ueber die Statuten im Herzogthum S. Meiningen: a) im alten Fürstenthum Meiningen siehe Ortloff a. a. O. S. 107. Gedruckt sind die Statuten von Meiningen bei Kreisig, Beiträge Th. 3, S. 257—286, von Wasungen ebendas. Th. 1, S. 399—423, von Schalkau ebendas. Th. 2, S. 235—269. Die 1701 landesherrlich bestätigten Statuten von Salzungen sind noch ungedruckt. b) Die im Fürstenthum Hildburghausen vorkommenden Statuten der Städte Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld und Ummerstadt beruhen auf den Koburger Statuten, wie J. A. Ortloff, die Statuten der herzogl. sächs. Residenzstadt Koburg, Einleitung p. XXV—XXIX nachweist. Die Statuten von Heldburg sind abgedruckt bei Kreisig, Beiträge Th. 3, S. 213—250. c) Von den Statuten im Fürstenthum Saalfeld sind die wichtigsten die der Stadt Saalfeld; vgl. darüber Ortloff a. a. O. S. 30. Die älteren Statuten aus dem 14. Jahrh. sind abgedruckt bei Walch, Beiträge zum teutschen Rechte Th. 1, S. 1—74, die noch geltenden bei Walch a. a. O. Th. 1, S. 121—184. Th. 2, S. 333—344. Die 1617 bestätigten Statuten von Gräfenthal sind noch ungedruckt. V. Ueber die Statuten in den reußischen Landen jüngerer Linie s. Ortloff a. a. O. S. 109. Die Statuten von Schleiz sind abgedruckt bei Walch a. a. O. Th. 8, S. 54—140; die von Gera, die älteren ebendas. Th. 2, S. 87—142, die neueren bei Schott, Sammlungen zu den teutschen Land- und Stadtrechten Th. 1, S. 145—198. VI. Ueber die Statuten im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, namentlich die von Arnstadt, Plaue, Breitenbach, Gehren, Langewiesen, Sondershausen, Greußen, von welchen die Greußener bei Walch a. a. O. Th. 7, S. 61—242 herausgegeben sind, siehe v. Hellbach, Hdbch. des Schwarzburg-Sondersh. Privatrechtes, Einleitung p. XXV—XXXVI. VII. Ueber die Statuten im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt vgl. v. Bamberg, Schwarzb.-Rudolst. Privatrecht, Einleitung p. V—VII. Die neuesten Statuten der Stadt Rudolstadt von 1594 sind gedruckt bei Walch a. a. O. Th. 5, S. 21—72, die von Blankenburg von 1594 ebendas. Th. 5, S. 73—116, die älteren von Ilm von 1380 ebendas. Th. 6, S. 1—34, die neueren von 1596 ebendas. Th. 5, S. 117—146, die von Lautenberg von 1611, außer welchen noch Statuten von 1697 existiren, ebendas. Th. 5, S. 147—163, die von Teuchel von 1611, außer welchen noch Statuten dieses Ortes von 1535 und 1684 existiren (s. Hellbach, Nachtrag zum Archiv von und für Schwarzburg-Hildburgh. 1789 S. 143) bei Walch a. a. O. Th. 5, S. 164—189, die von Königsee, die ältesten von 1365 ebendas. Th. 7, S. 34—52. Die neuesten von 1723 ebendas. Th. 5, S. 190—211, die Statuten von Frankenhausen, welche 1454 bestätigt und 1534 und 1558 erneuert wurden,

bedürfen und auch die neueren Gemeindeordnungen sprechen dies als Grundsatz aus[69]). Die neueste Zeit ist der Fortbildung des statutarischen Rechtes, insoweit dasselbe nicht lediglich Communalzwecke zum Gegenstande hat, nicht günstig, indem die Thätigkeit der gesetzgebenden Gewalt derselben hindernd entgegentritt und überdies die Absicht der gesetzgebenden Gewalt in den einzelnen Staaten auf möglichste Gleichförmigkeit des Rechtes gerichtet ist. Deshalb sind auch in mehreren Staaten statutarische Bestimmungen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, welche durch neue Landesgesetze vollständig regulirt sind, außer Kraft gesetzt worden sind[70]). Nur im Herzogthum S. Meiningen, im koburgischen Landestheile des Herzogthums S. Koburg-Gotha und im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt haben die statutarischen Rechte hinsichtlich des ehelichen Güterrechtes und der gesetzlichen Erbfolge der Ehegatten und Verwandten noch große Bedeutung.

## A. Sächsische Herzogthümer.

### AA. Landestheilungen und Gebietsveränderungen im Hause Sachsen, besonders Ernestinischer Linie.

Vorerinnerung. Das Ende des 15. und der Anfang des 16. Jahrh. ist derjenige Zeitraum, in welchem mit dem Aufhören des durch den ewigen Landfrieden verpönten Faust- und Fehderechtes, mit der Stiftung des Reichskammergerichtes, nach dessen Muster in so vielen teutschen Ländern obere Gerichtshöfe errichtet wurden, was jedoch in den sächsischen Ländern noch früher geschah, in der Hauptsache die noch bestehende bürgerliche Ordnung eintrat. In den sächsischen Ländern hatte sich jedoch schon früher als in anderen teutschen Ländern ein solcher geregelter Zustand entwickelt. Denn schon in der Mitte des 15. Jahrh. war die Landeshoheit in Sachsen so befestigt und ausgebildet, daß die Landesgesetzgebung auf Ordnung und Verbesserung des Gerichtswesens sowie auf die Erlassung allgemeiner Landes- und Polizeiordnungen aus-

---

sind in der neuesten Redaction von 1558 gedruckt bei Walch a. a. O. Th. 1, S. 185—370, und hinsichtlich ihrer Geschichte untersucht, auch erläutert von Mülbener, Abhandl von der Geschichte des Frankenhäuser Stadtrechtes, Frankenhausen 1747—1751 und diss. de reliquiis iuris Germanici veteris in statutis civitatis Francohusanae deprehensis. Francohus. 1739. und von Kalthagen, diss. exhibens collationem iuris civilis Romani et statutarii Francohusani circa successionem coniugum ab intestato. Hal. 1708.

69) Weim.-Eis. revid. Gemeindeordn. v. 18. Jan. 1854 §. 167. Sondersh. Gemeindeordn. v. 15. April 1850 Art. 167, 172. Rudolst. Gemeindeordn. v. 3. April 1850 §. 170. Reuß. j. L. Gemeindeordn. v. 13. Febr. 1850 §. 176.

70) So sind die auf die Erbfolge bezüglichen statutarischen Bestimmungen aufgehoben durch das Weim.-Eis. Ges. v. 6. April 1833 §. 153. Altenb. Ges. v. 6. April 1841 §. 159. Goth. Ges. v. 2. Jan. 1844 §. 135. Sondersh. Successionsordn. v. 8. Decbr. 1829 §. 1. Reuß. Greiz. Ges. v. 22. Jan. 1841 §. 150. Reuß. j. L. Ges. v. 10. Decbr. 1853 §. 163.

ging[71]). Noch vor der Gründung des Reichskammergerichtes wurde für die sächsischen Länder ein gemeinschaftliches Oberhofgericht zu Leipzig errichtet[72]), dessen erste im J. 1488 erlassene Gerichtsordnung unter allen sächsischen Gesetzen das älteste ist, welches sich zuerst unzweideutig über den Vorzug des gemeinen Sachsenrechtes vor dem gemeinen Rechte ausspricht[73]). Der unglückliche Ausgang des Schmalkaldischen Krieges und der dadurch herbeigeführte Uebergang der Kurwürde von der Ernestinischen Linie an die Albertinische bewirkte eine große Spannung zwischen beiden Linien, in deren Folge die Gemeinschaft des Oberhofgerichtes zu Leipzig aufhörte, ein besonderes Hofgericht zu Jena für die Länder der Ernestinischen Linie 1566 und ein gemeinschaftlicher Schöppenstuhl für dieselben ebendaselbst errichtet wurde, auch die Fürsten beider Linien in der Landesgesetzgebung ihren eigenen Weg gingen. Ungeachtet dieser Absonderung beider Linien war doch die kursächsische Gesetzgebung von Kurfürst August an bis zu Johann Georg I. auf die Länder der Ernestinischen Linie von dem entschiedensten Einflusse, in kirchenrechtlicher, in privatrechtlicher und processualischer Beziehung[74]).

Uebersicht der Landestheilungen. 1) Von 1422—1445. Friedrich der Streitbare, Markgraf von Meißen, wurde 1422 nach Aussterben des Ascanischen Mannsstammes der Sachsen-Wittenbergischen Linie vom Kaiser Siegmund mit der sächsischen Kurwürde und allen dazu gehörigen Landen beliehen und nahm nun den Titel Herzog zu Sachsen an. Er erwarb in demselben Jahre nach dem Ableben seines Bruders Wilhelm die von demselben seit der Theilung von 1411 innegehabten Gebietstheile, namentlich die Pflege Koburg und die Stadt Saalfeld nebst einigen umliegenden Ortschaften. Im J. 1428

---

71) Landesgesetze aus dieser Zeit sind die Landessatzung Kurfürst Friedrich des Sanftmüthigen von 1428. Dieselbe Landessatzung von 1434. Landesordn. Herzog Wilhelm III. von 1446. S. Haubold, Lehrb. des kgl. sächs. Privatrechtes §. 12.

72) Zuerst geschah dieses 1483. Die im J. 1485 vorgenommene Landestheilung hatte die Aufhebung dieses Gerichtes zur Folge. Es wurde jedoch 1488 wieder errichtet und bestand als gemeinschaftlicher oberer Gerichtshof für die Länder Albertinischer und Ernestinischer Linie bis zum Schmalkaldischen Kriege von 1547.

73) Dieselbe Anerkennung des Vorzuges der sächsischen Rechte vor den gemeinen findet sich in den späteren Oberhofgerichtsordnungen von 1493, 1529, 1548.

74) Der Grund davon lag theils in den unglücklichen politischen Verhältnissen, in welchen sich die Länder Ernestinischer Linie durch die Theilnahme Johann Friedrich des Mittleren an den Grumbach'schen Händeln und dessen dadurch herbeigeführte Gefangenschaft befanden, theils in den Vormundschaften mehrerer Kurfürsten von Sachsen über unmündige Prinzen Ernestinischer Linie, in deren Folge die Vormünder die Einführung ihrer Gesetze in den Ländern ihrer Mündel begünstigten, theils aber auch und hauptsächlich in dem vorzüglichen Werthe mehrerer umfassender kursächsischer Gesetze, z. B. der Constitutionen von 1572 und der Proceßordnung von 1622, welcher zu freiwilliger Reception derselben in mehreren Ländern führte.

starb er und hinterließ vier Söhne, Friedrich II. den Sanftmüthigen, Siegmund, Heinrich und Wilhelm, letztere beide noch minderjährig, weshalb sie nun unter die Vormundschaft Friedrich's kamen, welcher die Kurwürde und das Herzogthum Sachsen allein behielt und in Gemeinschaft mit Heinrich in den übrigen väterlichen Ländern regierte. Nach Heinrich's Tode kam es unter den drei noch lebenden Brüdern 1435 zu einer Landestheilung auf neun Jahre[75]). Die an Siegmund dabei gefallenen Lande, worunter sich auch die Pflege Koburg befand, fielen, nachdem dieser 1437 in den Mönchsstand getreten war, an dessen Brüder zurück. Die Landgrafschaft Thüringen fiel nach dem kinderlosen Absterben Herzog Friedrich des Friedfertigen von Sachsen, welcher die Landgrafschaft 1440 von seinem Vater, dem Landgrafen Balthasar ererbt hatte, an das Reich. Es wurden aber Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige und sein Bruder Wilhelm auf ihr Ansuchen von Kaiser Friedrich III. mit der Landgrafschaft Thüringen und mit der von ihnen dem Reiche zu Lehen aufgetragenen, bisher allodialen Pflege Koburg beliehen[76]). 2) Von 1445 — 1482. Im J. 1445 kam es zu einer Landestheilung zwischen Kurfürst Friedrich und Wilhelm. Sämmtliche Lande mit Ausnahme des Herzogthums Sachsen, welches als Kurland Friedrich allein behielt, wurden in die meißnische und thüringische Portion getheilt. Die Theile bestimmte gegen die Regel des gemeinen Sachsenrechtes: der Aeltere theilt, der Jüngere wählt, der jüngere Bruder Wilhelm. Kurfürst Friedrich wählte die thüringische Hälfte, zu welcher auch die Pflege Koburg geschlagen wurde. Wilhelm war damit nicht zufrieden. Zur Beseitigung der hierdurch entstandenen Streitigkeiten kam am 11. December 1445 ein Vergleich zu Stande, wodurch an Wilhelm die Landgrafschaft Thüringen, das Osterland und die Pflege Koburg abgetreten wurden. Als Regent dieser Länder gab Wilhelm die für Thüringen älteste Landesordnung von 1446, wodurch Bestimmungen über Polizei, Gerichtswesen und kirchliche Verfassung gegeben, auch die Verhältnisse zwischen dem Landesfürsten und den Landständen geregelt wurden[77]). Wilhelm starb 1482 ohne männliche Nachkommen. 3) Von 1482—1547. Die von Wilhelm beherrschten Länder fielen nach dessen Ableben an die Kurlinie zurück,

---

75) S. die Theilungsurkunde v. 4. Jan. 1436 in Lünig, Reichsarchiv P. sp. Cont. II. p. 211.

76) S. die Beleihungsurkunde in Müller, Reichstagstheater Vorst. II, S. 317 und in Schultes, Sachsen-Koburg-Saalfeld. Landesgeschichte Abth. I. Urkundenbuch S. 16.

77) Diese Landesordnung ist abgedruckt in Müller, Reichstagstheater unter Maximilian I. Vorst. III, Cap. 27, §. 2, S. 86 flg. in Gleichenstein, addit. ad Rudolph. histor. Gothan. dipl. Lib. V. nr. 29. und auszugsweise im Anhange von Ludolph, corp. iur. camer. p. 43. sq. Vgl. über dieses Gesetz Weiße, Museum für die sächsische Geschichte, Literatur und Staatskunde Bd. 2, St. 1, S. 239—251 und Desselben, Gesch. der kursächs. Staaten Bd. 2, S 372—378.

welche aus den Söhnen Friedrich's des Sanftmüthigen, Ernst und Albert, bestand. Diese waren ihrem 1464 verstorbenen Vater gefolgt und regierten bis 1485 gemeinschaftlich, wovon nur die Kurwürde und das Herzogthum Sachsen ausgenommen war, welche dem ältesten Bruder Ernst allein verblieben. Durch die Landestheilung vom 26. August 1485 entstanden die noch blühenden Hauptlinien, die Ernestinische und Albertinische. Sämmtliche Länder wurden in die meißnische und thüringische Hälfte getheilt, mit der Verabredung, daß derjenige, welcher die erstere als die fruchtbarere erhielte, dem anderen 100,000 Fl. herausgeben sollte. Die Theile machte der Regel des gemeinen Sachsenrechtes gemäß Kurfürst Ernst als der ältere. Albert als der jüngere wählte die meißnische Portion und Ernst erhielt demnach Thüringen und die dazu geschlagene Pflege Koburg[78]), wozu später das Amt Jena kam, welches gegen Erlaß der Hälfte der bedungenen Herausgabe an Ernst abgetreten wurde[79]). Ernst starb am 26. August 1486 und hinterließ vier Söhne, von welchen Friedrich und Johann nach einander in der Kurwürde folgten, Albrecht und Ernst in den geistlichen Stand traten. Friedrich III. der Weise folgte seinem Vater in der Kurwürde und im Herzogthum Sachsen und regierte die übrigen Länder mit Johann in Gemeinschaft. Nach seinem Ableben am 25. Mai 1525 folgte ihm als Kurfürst sein Bruder Johann, der Beständige genannt, welcher bei seinem Tode am 12. April 1532 zwei Söhne, Johann Friedrich und aus zweiter Ehe Johann Ernst, letzteren noch minderjährig, hinterließ. Johann Friedrich, der Großmüthige genannt, welcher seinem Vater in der Kurwürde folgte, führte über seinen minderjährigen Bruder die Vormundschaft. Nachdem Johann Ernst 18 Jahre alt geworden war, regierten beide bis zur Theilung vom 17. November 1541 gemeinschaftlich. In dieser Theilung erhielt Johann Ernst die Pflege Koburg, jedoch mit gewissen Beschränkungen[80]). Johann Ernst als Regent der Pflege Koburg stellte 1544 das Hofgericht zu Koburg wieder her, welches schon in der Mitte des 15. Jahrh. dort existirte[81]), mit Herzog Wilhelm's Tode im J. 1482 aber aufgehört hatte, und erließ für dasselbe eine eigene Gerichtsordnung am 3. März 1544[82]). Nach dem Schmalkaldischen Kriege mußte Johann Ernst Schloß und Amt Königsberg an Markgraf Albrecht von

78) Den Theilungsvertrag v. 26. Aug. 1485 siehe in Lünig, Reichsarchiv P. sp. Cont. II. S. 237.

79) Lünig a. a. O. S. 246.

80) Der Erbsonderungsvertrag vom 17. November 1541 ist abgedruckt in Schultes, Koburg-Saalfeldische Landesgeschichte unter der Regierung des Hauses Sachsen Abth. I. Urkundenbuch S. 77—86.

81) Schultes, koburgische Landesgeschichte des Mittelalters S. 98 und Urkundenbuch dazu S. 114, wo ein Urtheil des Hofgerichtes v. 19. Decbr. 1442 abgedruckt ist.

82) Diese Hofgerichtsordnung ist noch vorhanden. Einen Auszug daraus giebt Schultes, Koburg-Saalfeld. Landesgeschichte unter der Regierung des Hauses Sachsen Abth. I. Urkundenbuch S. 89—91.

Baireuth abtreten; erst 1569 erwarb Herzog Johann Wilhelm von Weimar dieses Amt wieder. Johann Ernst starb am 6. Februar 1553. Der Schmalkaldische Krieg führte nach der Schlacht bei Mühlberg zu der Wittenberger Capitulation vom 19. Mai 1547, wodurch Kurfürst Johann Friedrich der Großmüthige der Kurwürde und dem größten Theile seiner Länder entsagen mußte, welche nunmehr an die Albertinische Linie übergingen [83]). 4) Von 1547—1572. Johann Friedrich der Großmüthige, welcher in der Schlacht bei Mühlberg in die kaiserliche Gefangenschaft gerathen war, erlangte seine Freiheit am 27. August 1552 wieder und wurde in die durch die Wittenberger Capitulation seinen Söhnen gelassenen Länder wieder eingesetzt, zu welchen er nach dem Tode seines Halbbruders Johann Ernst im J. 1553 die Pflege Koburg erwarb. Während der Gefangenschaft Johann Friedrich's war 1548 die Universität zu Jena von seinen Söhnen gestiftet worden, welche jedoch erst 1558 die kaiserliche Bestätigung, namentlich die der theologischen Facultät bisher versagte Befugniß zu Promotionen erhielt, eine Befugniß, welche die anderen Facultäten schon 1557 erlangt hatten. Ansprüche, welche Johann Friedrich der Großmüthige infolge der Wittenberger Capitulation an die Albertinische Linie zu machen hatte, führten zu dem mit Kursachsen geschlossenen Naumburger Vertrage vom 24. Februar 1554, wodurch die Wittenberger Capitulation bestätigt und für die ihm und seinen Söhnen versprochenen 50000 Fl. Einkünfte und anderen Ansprüche mehrere Aemter und Städte abgetreten wurden [84]). Nach dem Ableben Johann Friedrich's des Großmüthigen am 3. März 1554 regierten seine Söhne, Johann Friedrich der Mittlere, Johann Wilhelm und Johann Friedrich der Jüngere, der väterlichen Anordnung gemäß, die an sie gefallenen Länder in Gemeinschaft. Während dieser gemeinschaftlichen Regierung erwarben sie durch einen mit dem Grafen Wilhelm von Henneberg Schleusinger Linie und dessen beiden Söhnen, Georg Ernst und Poppo, am 1. September 1554 zu Cahla geschlossenen Vertrag auf den Fall des Erlöschens des henneberger Mannsstammes das Erbrecht in die dadurch erledigten Lande gegen sofortige Uebernahme

---

83) Abgetreten wurden der Wittenberger Kurkreis, das Burggrafthum Magdeburg, das Voigtland, die Aemter und Städte Zwickau, Adorf, Voigtsberg, Oelsnitz, Borna, Colditz, Düben, Dommitsch, Eilenburg, Grimma, Eisenberg bei Moritzburg, Gräfenhainichen, Crimmitschau, Leußning, Neustadt an d. Orla, Schilda, Torgau, Werda, die reußischen Lehne zu Greiz, Gera, Schleiz und Lobenstein, die Hälfte der Freiberger und Schneeberger Bergwerke und die Schutzgerechtigkeit über die Bisthümer Naumburg und Meißen.

84) An die Ernestinische Linie wurden durch den erwähnten Naumburger Vertrag abgetreten das Amt, Schloß und die Stadt Altenburg, die Aemter Sachsenburg und Herbsleben mit Ausnahme der Stadt Tennstädt, die Aemter Eisenberg und Schwarzwald nebst den Städten Pösneck, Auma, Triptis und Neustadt an d. Orla, die Lehensherrlichkeit über die Gleichischen und Schwarzburgischen Güter. Auch wurde Johann Friedrich dem Großmüthigen die Einlösung der verpfändeten Aemter Königsberg und Allstädt verstattet.

der auf dem henneberg. Hause ruhenden Schuldenlast von 130,474 Fl. 6 Gr.[85]). Ebenso erwarben die drei Brüder 1555 die zur alten Grafschaft Henneberg gehörige, seit 1274 einer Nebenlinie des henneberg. Hauses zustehende und 1548 an die Grafen zu Mansfeld verkaufte Herrschaft Römhild, wogegen sie das seit der Haupttheilung von 1485 der Albertinischen Linie zugehörige, im Naumburger Vertrage vom 24. Februar 1554 der Ernestinischen Linie überlassene Kloster Oldisleben in der Eigenschaft eines Mannlehens mit einer Zugabe von 50000 Fl. an die Grafen zu Mansfeld abtraten[86]). Die Regierung wurde 1557 an Johann Friedrich den Mittleren von seinen jüngeren Brüdern auf vier Jahre übertragen und diese Uebertragung 1560 auf andere vier Jahre erneuert, nach deren Ablauf die jüngeren Brüder 1565 die Mitregierung in ihren Antheilen übernahmen. Nach dem Tode Johann Friedrich des Jüngeren am 31. October 1565 wurden sämmtliche Länder blos in Ansehung der Domanialeinkünfte in den weimarischen Antheil mit der Veste Grimmenstein, welchen Johann Friedrich der Mittlere und den koburgischen, welchen Johann Wilhelm erhielt, auf sechs Jahre getheilt. In juristischer Beziehung sind als merkwürdige Ereignisse aus dieser Zeit die Publication der gemeinschaftlichen Landesordnung von 1556[87]), die Errichtung des gemeinschaftlichen Consistoriums zu Jena[88]) und des gemeinschaftlichen Hof-

---

85) Für diese Summe wurde die Grafschaft Henneberg, wenn des Grafen Wilhelm von Henneberg Söhne männliche Nachkommen haben würden, dem Hause Sachsen verpfändet, aber auch auf den Fall der Wiedereinlösung der Anfall der henneberger Lande nach dem Erlöschen des henneberger Mannsstammes der Sachsen-Ernestinischen Linie, und nach dieser der Kurlinie Sachsen zugesichert.

86) Das Kloster Oldisleben verkauften die Grafen zu Mansfeld 1591 an Herzog Friedrich Wilhelm zu S. Weimar. In der Landestheilung von 1641 wurde das Am' Oldisleben Senioratsamt als Aequivalent für den ältesten regierenden Herzog auf Lebenszeit für das Directorium in gemeinschaftlichen Angelegenheiten.

87) Sie ist gedruckt zu Jena 1556 durch Christian Rödiger unter dem Titel: der Durchl. Hochgeb. Fürsten und Herren, Herrn Johann Friedrichen des Mittleren, Johann Wilhelm und Johann Friedrichen des Jüngeren Gebrüdern, Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen zu Döringen und Markgrafen zu Meißen Policey- und Lands-Ordnung d. d. Weimar am Sonntag Judica 1556 zu Wolfart und Besten derselben Landen und Unterthanen bedacht und ausgangen. — Ferner daselbst durch Daniel Richtzenhahn 1580. 4. — Daselbst durch Rödiger 1580. — Zu Koburg 1581. Sie wurde zu Koburg 1720 mit Beifügung verschiedener neuer Verordnungen wieder aufgelegt. S. Kobe von Koppenfels, summarische Nachricht von der Verfassung derer Gesetze u. s. w. in den sächsischen Landen Ernestinischer Linie, in Heinr. Gottlieb Franke, Neue Beiträge zur Geschichte des Hauses Sachsen Th. I, S. 154.

88) Diese geschah 1561. Die Consistorialordnung ist gedruckt zu Jena 1561. 4. durch Thomas Rebart unter dem Titel: Ordnung und summarischer Proceß des F. S. Consistorii d. d. Weimar, Donnerstag nach Kiliani 1561; desgleichen bei Schmidt, ältere und neuere Gesetze, Ordnungen und Circularbefehle für das Fürstenthum Weimar u. s. w. Bd. 2, S. 310 flg. Im J. 1569

gerichtes daselbst[89]) zu bezeichnen. Im Jahre 1567 gerieth Johann Friedrich der Mittlere infolge des Schutzes, welchen er dem Wilhelm von Grumbach angedeihen ließ, in die Reichsacht und kaiserliche Gefangenschaft und starb in letzterer am 19. Mai 1595. Sein Bruder Johann Wilhelm setzte dem mit der Vollstreckung der Reichsacht gegen Johann Friedrich beauftragten Kurfürsten August von Sachsen 1567 zum Ersatz der Kriegskosten die Aemter Weida, Ziegenrück, Arnshaugk und Sachsenburg mit allen Regalien und Einkünften unterpfändlich ein und bedung sich für den Fall der Restitution der Kinder seines geächteten Bruders zur Entschädigung für jene verpfändeten Aemter die Ueberlassung der seinem Bruder gehörigen Aemter Weimar, Jena, Roßla und Leuchtenburg[90]). Johann Wilhelm kam durch die Gefangenschaft seines Bruders in den alleinigen Besitz sämmtlicher Länder der Ernestinischen Linie, welche ihm Kaiser Maximilian II. eingeräumt hatte, und behielt diesen Besitz bis zur Wiedereinsetzung der minderjährigen Söhne seines Bruders, Johann Casimir und Johann Ernst, in den Besitz der väterlichen Lande, welche durch den Reichsabschied vom 11. December 1570 erfolgte. Im J. 1569 brachte er das durch die Wittenberger Capitulation von 1547 an den Markgrafen Albrecht von Baireuth abgetretene und 1552 durch Verpfändung an das Hochstift Würzburg gelangte Amt Königsberg wieder an die Pflege Koburg. Am 9. Juli 1572 erhielt er die Erbfolge in die Grafschaft Henneberg allein zugesichert und sollte dafür seine Neffen auf den Anfall mit Geld und jährlichen Renten ver-

---

wurde eine neue Consistorialordnung für das Consistorium zu Jena publicirt. Sie ist zu Jena 1569 durch Christian Rödiger gedruckt. Vgl. Sachse, Hdbch. des großh. sächs. Privatrechtes (Weimar 1824) §. 68, N. 2, 3.

89) Schon 1547 untersagten während der Gefangenschaft Johann Friedrich's des Großmüthigen dessen beide ältesten Söhne, Johann Friedrich der Mittlere und Johann Wilhelm, ihren Ständen und Unterthanen den Gebrauch des bis dahin den beiden sächsischen Linien gemeinschaftlichen Oberhofgerichtes zu Leipzig. Zur Errichtung eines den Fürsten Ernestinischer Linie gemeinschaftlichen Hofgerichtes, welche auf dem Landtage zu Saalfeld 1557 von den Landständen angeregt und von den Fürsten versprochen worden war, kam es erst 1566. Die in diesem Jahre publicirte Hofgerichtsordnung ist 1566 zu Jena durch Daniel Richtzenhahn gedruckt. Ueber die Errichtung des Hofgerichtes vgl. v. Hellfeld, Versuch einer Geschichte der landesherrlichen höchsten Gerichtsbarkeit und derer Hofgerichte in Sachsen, besonders des gesammten Hofgerichtes zu Jena S. 143—136. Vor der Errichtung des Hofgerichtes wurden die schriftsässigen und Appellationssachen von den Fürsten mit Zuziehung ihrer Räthe entschieden (v. Hellfeld a. a. O. S. 149), außer im koburgischen, wo seit 1558 nach einem Befehle Johann Friedrich's des Mittleren die Regierung zu Koburg die Appellationssachen zum Verspruch an die Juristenfacultät zu Jena zu senden hatte, jedoch mit dem Antrage, in den Rechtssachen der Ortslande zu Franken nach kaiserlichen, nicht nach gemeinen sächsischen Rechten, zu erkennen. S. Schultes, Koburg-Saalfeld. Landesgeschichte Abth. I, S. 54.

90) Dem Wiedereinlösungsrechte hinsichtlich jener verpfändeten vier Aemter wurde bei der Theilung der Grafschaft Henneberg im Vertrage v. 9. Aug. 1660 von den fürstl. Häusern Weimar, Gotha und Altenburg zu Gunsten des Kurhauses Sachsen entsagt.

hältnißmäßig entschädigen. Die eventuelle Belehnung mit Henneberg erlangte er erst am 26. Februar 1573. 5) Landestheilung vom 6. November 1572. Am 6. November 1572 wurden die von Johann Wilhelm bis dahin allein regierten Länder zwischen ihm und den Vormündern seiner Brudersöhne Johann Casimir und Johann Ernst in der Maße vertheilt, daß Ersterer den weimarischen, letztere den koburgischen Antheil erhielten[91]). Der weimarische Antheil enthielt die Städte und Aemter Weimar, Jena, Roßla, Bürgel, Dornburg, Capellendorf, Ringleben, Buttstedt, Buttelstedt, Magdala, Rastenberg, Lobeda, Neumark, Leuchtenburg, Eisenberg, Altenburg, Camburg, Roda, Saalfeld, Ichtershausen, Wachsenburg, Georgenthal, Schwarzwald, Reinhardsbrunn. Der koburgische Antheil begriff die Pflege Koburg mit Ausnahme des von Johann Wilhelm eingelösten und deshalb demselben verbleibenden Amtes Königsberg, die thüringischen Aemter und Städte Volkenroda, Crayenberg, Gerstungen, Breitenbach, Treffurth, Kreutzburg, Eisenach, Tenneberg, Gotha, die henneberger Aemter Römhild, Lichtenberg, Salzungen und Allendorf, und das Wiedereinlösungsrecht an den an Kursachsen verpfändeten Aemtern Weida, Arnshaugk, Ziegenrück und Sachsenburg[92]). 6) Linie Koburg von 1572—1638. Die Söhne Johann Friedrich's des Mittleren, Johann Casimir und Johann Ernst, welche während ihrer Minderjährigkeit durch den Reichsabschied zu Speier von 1570 in den Besitz der väterlichen Lande wieder eingesetzt worden waren, erhielten in der Landestheilung vom 6. November 1572 den koburgischen Antheil. Sie standen während ihrer Minderjährigkeit unter der Vormundschaft der Kurfürsten von der Pfalz, Sachsen und Brandenburg; unter diesen Vormündern hatte Kurfürst August von Sachsen den größten Einfluß. Während dieser Vormundschaft wurde das Amt und Schloß Allstedt, welches vor der Wittenberger Capitulation den Grafen zu Mansfeld als Pfandlehen überlassen worden war, infolge des von Kurfürst August im Naumburger Vertrage von 1554 der Ernestinischen Linie abgetretenen Wiedereinlösungsrechtes, eingelöst[93]). Die Vormundschaft Kurfürst August's, welche bis zu seinem Tode am 11. Febr. 1586 dauerte, und nach Johann Wilhelm's Tode im J. 1573 auch über dessen minder-

---

91) Von 1572 an werden die Landestheilungen für die Beurtheilung des geographischen Umfanges der Giltigkeit der älteren Gesetze wichtig. Ein sehr gutes Hilfsmittel dazu ist: Geographische Uebersicht der in dem herzoglich sächsischen Hause Ernestinischer Linie vorgegangenen Landestheilungen und Darstellung derselben durch eine von F. L. Güssefeld neuentworfene fünffache Specialkarte, Weimar 1796.

92) Vgl. Güssefeld's Karte Nr. 1 und Text §. 23 und Schultes, Kob.-Saalfeld. Landesgeschichte unter der Regierung des Hauses Sachsen Abth. I, S. 73

93) Dieses Amt blieb seitdem zwischen der weimarischen und koburgischen Linie in Gemeinschaft und fiel erst 1638 nach dem Aussterben der letzteren ganz an die weimarische Linie.

jährige Söhne sich erstreckte, war für die Länder seiner Mündel besonders in kirchlicher Hinsicht von großer Bedeutung. Er hielt die berühmte Kirchenvisitation und erließ am 12. Juli 1574 für das gemeinschaftliche Consistorium zu Jena eine neue Consistorialordnung [94]). Nach August's Tode übernahm Johann Casimir, nunmehr volljährig, die Regierung für sich und seinen noch unmündigen Bruder Johann Ernst. Nachdem dieser volljährig geworden war, regierten beide gemeinschaftlich. Am 4. December 1596 kam es zwischen beiden zur Landestheilung. Bei dieser Landestheilung bekam Johann Casimir die Pflege Koburg nebst einigen im Theilungsvertrage nicht genannten thüringischen Aemtern, welche, wie sich aus der Vergleichung mit der Hauptheilung von 1572 ergiebt, die Aemter Gotha, Tenneberg und Treffurth waren; Johann Ernst erhielt die Aemter und Städte Kreutzburg, Volkenroda, Gerstungen, Breitenbach, Crayenberg, Eisenach, Salzungen, Lichtenberg, Allendorf und das halbe Amt Allstedt [95]). Beide Brüder stellten, nachdem ihnen von der weimarischen Linie die bisherige Gemeinschaft des Hofgerichtes, des Schöppenstuhles und der Universität zu Jena in Gemäßheit eines früheren Vorbehaltes aufgekündigt worden war, das von Johann Ernst 1544 errichtete und nach dessen Tode eingegangene Hofgericht zu Koburg für ihre Länder wieder her und publicirten für dasselbe am 22. Mai 1598 eine Gerichtsordnung [96]). Neben dem Hofgerichte wurde 1598 ein Schöppenstuhl in Koburg gegründet, um in bürgerlichen und peinlichen Sachen Recht zu sprechen [97]). Die beabsichtigte Stiftung einer besonderen Universität zu Koburg unterblieb, weil die kaiserliche Bestätigung nicht zu erlangen war, und es bewendete bei der Errichtung des academischen Gymnasiums in Koburg [98]). Von den Gesetzen Johann Casimir's sind die merkwürdigsten der Abschied vom 23. October 1612 [99]) und die Kirchenordnung von 1626. [100]). Nach Johann

---

94) Sie ist gedruckt zu Jena 1574. 4. durch Daniel Richtzenhahn und ist eigentlich im Namen sämmtlicher Vormünder, der Kurfürsten von der Pfalz, Sachsen und Brandenburg publicirt. Auch ist sie abgedruckt in Schmidt, Gesetzsammlung Th. 2, S. 297 flg.

95) Vgl. Güssefeld's Karte Nr. 1 und Text §. 23 und Schultes, Kob.-Saalfeld. Landesgeschichte unter der Regierung des Hauses Sachsen Abth. 1, S. 80 flg.

96) Sie ist hauptsächlich aus der koburg. Hofgerichtsordnung von 1544 entlehnt und macht es dem Gerichte zur besonderen Pflicht, in den thüringischen Aemtern nach sächsischen, in der Pflege Koburg nach kaiserlichen Rechten zu erkennen. Vgl. Hellfeld, Vers. einer Gesch. der landesherrl. höchsten Gerichtsbarkeit und der Hofgerichte in Sachsen S. 165—171. Schultes a. a. O. S. 82.

97) Die Stiftung und die Statuten desselben v. 27. November 1598 siehe in Hellfeld's Beiträgen zum Staatsrechte und zur Geschichte von Sachsen Th. 3, S. 109.

98) Schultes a. a. O. S. 83.

99) Dieser Casimirianische Abschied wurde durch die Ansprüche der koburgischen Ritterschaft hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über ihre Lehnleute und

Casimir's Tode am 16. Juli 1633 fiel das Fürstenthum Koburg an Johann Ernst, mit welchem am 25. October 1638 die koburgische Linie erlosch, deren Länder an die noch blühende weimarische Linie fielen. 7) Linie Weimar von 1572—1603. Johann Wilhelm hatte in der Landestheilung vom 6. November 1572 den weimarischen Antheil bekommen. Nach seinem Tode am 3. März 1573 kamen seine unmündigen Söhne Friedrich Wilhelm und Johann unter die Vormundschaft der Kurfürsten von der Pfalz, Sachsen und Brandenburg, unter welcher die Söhne Johann Friedrich's des Mittleren schon standen. Unter diesen Vormündern hatte Kurfürst August von Sachsen den größten Einfluß, daher auch nur er gewöhnlich allein als Vormund genannt wird. Der von ihm publicirten Consistorialordnung v. 12. Juni 1574 ist bereits gedacht worden. Er erließ auch eine neue Bergordnung für die Länder der weimarischen Prinzen d. d. Donnerstag nach Oculi 1580 [101]). Ob durch ihn die kursächsischen Constitutionen von 1572 und andere kursächsische Gesetze eingeführt worden seien, ist bestritten [102]). Nach August's Tode am 11. Februar 1586 übernahm Friedrich Wilhelm und nach ihm 1602 Johann die Regierung. Ersterer publicirte für sich und seinen Bruder am 7. März 1589 eine neue Polizei- und Landesordnung [103]) und 1595 eine Bergordnung, hauptsächlich für die

---

Unterthanen veranlaßt, und regulirte diese Gerichtsbarkeit und die Laudemialverhältnisse.

100) Diese sog. Casimirianische Kirchenordnung ist durch Johann Gerhard, damals Superintendent in Heldburg, entworfen, 1626 durch den Druck bekannt gemacht und 1713 wieder aufgelegt. Ihre Hauptquelle sind die kursächsischen Generalartikel und andere kursächsische kirchliche Gesetze. Sie erlangte auch in den übrigen Ländern der Ernestinischen Linie großes Ansehen und wurde den eigenen Kirchenordnungen einzelner Fürstenthümer zum Grunde gelegt. Vgl. Kobe von Koppenfels, summ. Nachricht von der Verfassung der Gesetze u. s. w. in Franke, Neue Beiträge zur Geschichte von Sachsen Th. 1, S. 147 flg.

101) Gedruckt zu Saalfeld bei Joh. Ritter 1697. 4.

102) Die Einführung dieser Gesetze behaupten Sachse, Hdbch. des großh. sächs. Privatr. §. 71, 113. Kori in Elvers Themis Bd. I, S. 333 flg. und berufen sich deshalb auf die Consistorialordnung vom 12. Juni 1574, worin Kurfürst August das gemeinschaftliche Consistorium zu Jena danach zu sprechen angewiesen habe. Mit Recht bestreitet dies aber Emminghaus in Martin, Jahrb. der Gesetzgebung und Rechtspflege in Sachsen Bd. I, S. 281 flg., weil die Worte des Gesetzes: die Urteil und Sentenzen sollen nach der heiligen Schrift, auch den gemeinen, auch in den Chur- und Fürsten Ländern bräuchlich und üblichen Rechten gefällt werden, nur den Sinn haben können, daß die Normen des protestantischen Kirchenrechts, wie es in den Gebieten der drei Landesobervormünder, der Kurfürsten von der Pfalz, Sachsen und Brandenburg angewendet wird, gelten sollen. Die Einführung der Kirchenordnung Kurfürst August's v. 1. Jan. 1580 in Weimar bezeugt jedoch der Superintendent Johann Kromeyer in dem von ihm 1610 gefertigten Entwurfe der weimarischen Kirchenordnung von 1664. Vgl. Sachse a. a. O. §. 71, N. 3.

103) Ihr liegt die Landesordnung von 1556 zum Grunde. Sie ist in 95 Capiteln kirchenrechtlichen, polizeilichen und privatrechtlichen Inhaltes. Publicirt ist sie für den weimarischen Theil, wie solcher in der Landestheilung

Saalfelder Bergwerke[104]). 8) Landestheilung von 1603. Friedrich Wilhelm hinterließ bei seinem Ableben am 7. Juli 1602 vier unmündige Söhne, Johann Philipp, Friedrich, Johann Wilhelm und Friedrich Wilhelm den Jüngeren, welche unter die Vormundschaft des Kurfürsten Christian II. von Sachsen kamen. Mit diesem Vormunde theilte Johann am 13. November 1603, wobei zwei Theile, der weimarische und altenburgische, gemacht wurden. Der weimarische Antheil, welchen Johann bekam, enthielt die Städte und Aemter Weimar, Jena, Burgau, Capellendorf, Ringleben, Oldisleben, Lobeda, Buttstedt, Rastenberg, Buttelstedt, Neumark, Magdala u. s. w. Der an die Söhne Friedrich Wilhelm's fallende altenburgische Antheil bestand aus den Städten und Aemtern Altenburg, Ronneburg, Roda, Lahla, Eisenberg, Probstzella, Dornburg, Camburg, Roßla, Saalfeld, Bürgel, Sulza, dem halben Amt Allstedt und dem Kloster Heusdorf[105]). 9) Speciallinie Weimar von 1603—1638. Nach Herzog Johann's Ableben am 31. October 1605 kamen seine unmündigen acht Söhne unter die Vormundschaft Kurfürst Christian II. von Sachsen und am 20. September 1611 unter die des Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen. Am 30. October 1615 übernahm von Johann's Söhnen Johann Ernst Vormundschaft und Regierung selbst. Später führten Wilhelm Albrecht und Ernst die Regierung abwechselnd im gemeinschaftlichen Namen. Während der Vormundschaft wurde für das gemeinschaftliche Consistorium zu Jena eine Consistorialordnung vom 11. April 1617 erlassen[106]). Nach Aufhebung des Consistoriums zu Jena wurde für das neuerrichtete Consistorium zu Weimar eine Consistorialordnung vom 4. Januar 1612 publicirt[107]). 10) Von 1638—1644. Die Länder der ausgestorbenen koburgischen Linie wurden durch den Theilungsvertrag vom 13. Febr. 1640 in drei Haupttheile, den koburgischen, eisenachischen und gothaischen getheilt. Schon früher hatten die Häuser Altenburg und Weimar in einem eventuellen Successionsvertrage vom 2. März 1634 bei der künftigen Theilung der muthmaßlich anfallenden Länder der koburgischen Linie die Zahl der Häupter als maßgebend angenommen, so daß auf die altenburgische Linie $^2/_6$, auf die weimarische $^4/_6$ kommen

---

von 1572 bestimmt worden war. Am 1. August 1768 wurde sie wiederholt, jedoch nur für den weimarischen Theil, publicirt. S. Heimbach, Lehrb. des part. Privatrechtes der zu den OAGerichten zu Jena und Zerbst vereinten Länder §. 22, N. 3 gegen Sachse a. a. O. §. 72, welcher ihre Gültigkeit in sämmtlichen weimarischen Erblanden, mithin auch im Fürstenthum Eisenach, behauptet. Sie ist mehrmals gedruckt, zuerst zu Jena durch Steinmann 1589 4., dann 1671 und 1768. 4.

104) Gedruckt zu Jena durch Daniel Richtzenhahn 1593. 4.

105) S. Güssefeld's Karte Nr. 1 und Text §. 23.

106) Sie ist gedruckt zu Altenburg 1607. 4. und zum Theil wörtlich aus der Consistorialordnung v. 12. Juni 1574 entlehnt.

107) Das Gesetz ist nicht gedruckt, sondern befindet sich im weimarischen Hauptarchiv. Emminghaus in Martin, Jahrb. Bd. 1, S. 282.

sollten. Bei der Theilung vom 13. Februar 1640 wurde der gothaische Antheil, welcher aus den Aemtern und Städten Gotha mit dem Kloster Reinhardsbrunn, Heldburg, Ummerstedt, Tenneberg, Waltershausen, Veilsdorf und Eisfeld bestand, den vier weimarischen Fürsten zum voraus eingeräumt. Ueber die beiden anderen Theile entschied das Loos, wodurch der eisenachische Theil an Weimar fiel. Dieser Antheil enthielt die Aemter und Städte Eisenach sammt der Collectur und dem Schlosse Wartburg, Volkenroda, Lichtenberg, Kreutzburg nebst den Gerichten zu Marksuhl und Burkersroda, Crayenberg, Gerstungen mit dem Hause Breitenbach, Salzungen und das Kloster Allendorf [108]). Die weimarischen Fürsten Wilhelm, Albrecht und Ernst nahmen am 9. April 1640 und definitiv am 12. September 1641 eine neue Theilung sowohl ihrer väterlichen als der ihnen angefallenen Länder der koburgischen Linie vor, wodurch die Linien Weimar, Eisenach und Gotha entstanden. Die weimarische Linie, repräsentirt durch Wilhelm, erhielt Stadt und Amt Weimar, die Voigteien Brembach, Schwansee, Gebstädt und Magdala, Stadt und Amt Jena, Burgau, Capellendorf, Ringleben, Berka an der Ilm, die Stadte Buttstedt, Buttelstedt, Rastenberg, Lobeda, Neumark und Magdala, wozu für Wilhelm als den Stammesältesten das Amt Oldisleben kam. Die eisenachische Linie, deren Stifter Albrecht war, bekam die Städte und Aemter Eisenach, Kreutzburg, Marksuhl, Burkersroda, Crayenberg, Tiefenort, Gerstungen mit dem Hause Breitenbach, Lichtenberg, Ostheim, Heldburg, Ummerstadt, Veilsdorf und Eisfeld. Die gothaische Linie, repräsentirt durch Ernst den Frommen, erhielt Amt und Stadt Gotha mit dem Kloster Reinhardsbrunn, die Aemter Tenneberg mit Waltershausen, Georgenthal, Schwarzwald, Wachsenburg und Ichtershausen, Amt und Schloß Königsberg, Amt und Schloß Tonndorf [109]). 11) Von 1644—1672. Die Linie Eisenach erlosch mit Albrecht am 20. December 1644. Die dadurch an die Linien Weimar und Gotha gefallenen Länder zerfielen in der Theilung vom 30. März 1645 in den Eisenachischen und Heldburgischen Antheil. Der Eisenachische Antheil, welcher an Herzog Wilhelm zu Weimar fiel, enthielt die Städte und Aemter Eisenach mit der Wartburg, Kreutzburg, Marksuhl, Burkersroda, Gerstungen mit dem Hause Breitenbach, Lichtenberg, Ostheim. Der Heldburgische Antheil, welcher aus den Städten und Aemtern Heldburg, Ummerstadt, Veilsdorf, Eisfeld, Crayenberg und Tiefenort bestand, gelangte an Herzog Ernst zu Gotha [110]). Bei der Theilung der 1583 dem Hause Sachsen angefallenen und seitdem in Gemeinschaft verbliebenen Grafschaft Henneberg durch den Vertrag vom 9. August 1660 und infolge des besonderen Vertrages zwischen Weimar und Gotha vom

108) Vgl. Güssefeld's Karten Nr. 2 und Text §. 10, 24 u. Schultes, Kob.-Saalfeld. Landesgesch. Abth. I, S. 123 flg.

109) Vgl. Güssefeld's Karten Nr. 2 und Text §. 11, 24.

110) S. Güssefeld's Karten Nr. 3 und Text §. 12, 25.

19. August 1661 erhielt Sachsen-Weimar die Aemter Ilmenau und Kaltennordheim, die Zillbach und die Gehölze in den Aemtern Wasungen und Sand; Sachsen-Gotha die Aemter Wasungen, Sand und Frauenbreitungen[111]). Nach dem Tode Herzog Wilhelm's zu Weimar 1662 blieben seine vier Söhne anfangs in Gemeinschaft unter der Leitung des Aeltesten, Johann Ernst. Durch den mit Kurmainz über die Irrungen wegen der Schutzherrschaft über Erfurt geschlossenen Leipziger Receß vom 20. December 1665 erwarb S. Weimar das Amt Großrudestadt. Von Gesetzen aus dieser Zeit sind die Hofgerichtsordnung vom 1. Februar 1653 für das Hofgericht zu Jena, welches nach Aufhebung des Hofgerichtes zu Koburg wieder über alle Länder der Ernestinischen Linie sich erstreckte, und die weimarische Kirchenordnung vom 6. November 1664 bemerkenswerth. 12) Altenburgische Speciallinie von 1603—1672. In der Theilung vom 13. November 1603 erhielten die Söhne Friedrich Wilhelm's, Johann Philipp, Friedrich, Johann Wilhelm und Friedrich Wilhelm der Mittlere den altenburgischen Antheil. Sie standen bis 1611 unter der Vormundschaft des Kurfürsten Christian II., dann bis 1618 unter der des Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen. Hierauf übernahm Johann Philipp die Vormundschaft über seine unmündigen Brüder und die Regierung, welche er bis zu seinem Ableben 1639 führte. Ihm folgte in der Regierung sein noch lebender Bruder Friedrich Wilhelm der Mittlere. Dieser erhielt bei der Theilung der Länder der erloschenen koburgischen Linie vom 13. Februar 1640 den dritten Haupttheil, den koburgischen, welcher die Aemter und Städte Koburg, Römhild, Hildburghausen, Sonneberg mit dem Kloster Mönchröden, Rodach, Gestingshausen, Neustadt an der Hayde, Schalkau, das Kloster Sonnefeld, das halbe Amt Allstedt und die Stadt Pößneck enthielt[112]). Friedrich Wilhelm hob in dem Landtagsabschiede vom 20. September 1647 das Hofgericht und den Schöppenstuhl zu Koburg auf und verwies die Unterthanen mit ihren Rechtssachen in der Appellationsinstanz entweder an das gemeinschaftliche Hofgericht zu Jena, für welches eine neue Gerichtsordnung vom 1. Februar 1653 publicirt wurde, oder an die Landesregierung zu Koburg[113]). Unter ihm entstand auch die Steuerfreiheit der Rittergüter in Koburg[114]). Bei der Theilung der Grafschaft Henneberg durch den Vertrag vom 9. August 1660 fielen auf ihn die Aemter Themar, Meiningen, Maaßfeld und Behrungen sowie die Kammergüter zu Milz und Henneberg. Er starb am 22. März 1669 und hinterließ einen unmündigen Sohn, Friedrich Wilhelm, mit welchem am 14. April 1672 die altenb. Linie erlosch. 13) Landes-

111) Vgl. Güssefeld's Karten Nr. 3 und Text §. 13, 25.

112) Güssefeld's Karten Nr. 2 und Text §. 10, 24. Schultes, Kob.-Saalfeld. Landesgesch. Abth. I, S. 125.

113) Schultes a. a. O. S. 126, 127.

114) Schultes a. a. O. S. 128, 129.

theilung zwischen S. Weimar und S. Gotha vom 16. Mai 1672. Auf die Länder der ausgestorbenen altenburgischen Linie machte Herzog Ernst der Fromme von S. Gotha als im Grade nächster Agnat vorzugsweise vor den Herzögen von S. Weimar, den Söhnen seines älteren Bruders, Anspruch. Diese behaupteten ebenfalls Erbrecht zu haben. Die beiderseitigen Ansprüche wurden durch den Vertrag vom 16. Mai 1672 dahin verglichen, daß $^3/_4$ der altenburgischen Erbschaft an S. Gotha, $^1/_4$ an S. Weimar fielen. In Gemäßheit dieses Vertrages erhielt S. Gotha die Fürstenthümer Altenburg und Koburg, das Stift Saalfeld, die hennebergischen Aemter Themar, Meiningen, Maaßfeld und Behrungen. S. Weimar bekam die Städte und Aemter Dornburg, Allstedt, Roßla, Stadtsulza, ohne das bei S. Gotha bleibende Salzwerk, Bürgel, Heusdorf, Crayenberg, Hoheit und Steuern in den Herrschaften Remta und Apolda, welche Friedrich Wilhelm 1663 der Universität Jena geschenkt hatte[115]). 14) Hauptlinie Weimar von 1672—1815. Am 25. Juli 1672 erfolgte eine neue Theilung der bis dahin gemeinschaftlich regierten Länder unter den Söhnen Herzog Wilhelm's von Weimar[116]). Dadurch entstanden drei Speciallinien, die weimarische, eisenachische und jenaische. In der Theilung erhielt Johann Ernst, der Stifter der weimarischen Speciallinie, die Aemter und Städte Weimar, Ilmenau, Berka, Tannroda, Buttstedt, Rastenberg, Brembach, Oberweimar, Roßla, Hardisleben, die Güter Lützendorf, München, Kottendorf, Tiefurt, Eltersburg u. s. w. An Johann Georg, den Stifter der eisenachischen Speciallinie, fielen die Aemter und Städte Eisenach, Lichtenberg, Ostheim, Kreutzburg, Marksuhl, Burkersroda, Gerstungen, Haus Breitenbach, Ringleben, Schwansee, Bachstedt, Markvippach, Kaltennordheim, Crayenberg u. s. w.[117]). Bernhard, welcher die jenaische Speciallinie gründete, empfing auf seinen Antheil die Städte und Aemter Jena, Burgau, Lobeda, Capellendorf, Allstedt, Dornburg, Bürgel, Heusdorf, Magdala u. s. w. Die jenaische Speciallinie erlosch 1690 mit Bernhard's Sohne, Johann Wilhelm. Die Länder derselben wurden zwischen Weimar und Eisenach durch Vertrag vom 12. Juli 1691 vertheilt[118]). Die weimarische

---

115) Güssefeld's Karten Nr. 3 und Text §. 15, 25. Schultes, Kob.-Saalfeld. Landesgesch. Abth. I, S. 137.

116) Vgl. über diese Theilung, die dadurch entstandenen Linien und das, was jede Linie bekam, Güssefeld's Karten Nr. 3 und Text §. 16, 25. Sachse, Hdbch. des großh. sächs. Privatr. §. 83, 85, 89.

117) Das Amt Crayenberg oder Tiefenort gehörte von 1645—1672 zu S. Gotha und es galten dort die während dieser Zeit von Ernst dem Frommen erlassenen goth. Gesetze, namentlich die Landesordnung von 1666 und die Proceßordnung von 1670. Seit dem 1. Jan. 1843 ist die in den übrigen alten Aemtern des Fürstenthums Eisenach geltende Gesetzgebung dort eingeführt. Weim. Ges. v. 15. Juli 1842 §. 1.

118) Vgl. über diese Theilung Güssefeld's Karten Nr. 4 und Text §. 18, 26. Sachse a. a. O. §. 87, 89.

Linie, welche aus den Söhnen Johann Ernst's, Wilhelm Ernst und Johann Ernst bestand, bekam zu ihrem Antheil die Städte, Aemter und Güter Dornburg, Bürgel mit Griebsdorf, Capellendorf, Heusdorf, Magdala, Gebstädt, Buttelstedt, Dorf Döbritschen, Wiegendorf, Apolda. Auf den Antheil der eisenachischen Linie, welche Johann Georg II. repräsentirte, fielen die Aemter und Städte Jena, Bürgel, Lobeda, Allstedt, die Zillbach, die Hoheit über Remda, das Amt Fischberg, die Vorwerke Schwabsdorf und Döbritschen. Das Amt Fischberg wurde 1707 unter Johann Wilhelm von S. Eisenach durch Fulda eingelöst, da es von Fulda früher an die Grafen von Henneberg auf Wiederkauf überlassen worden war. Die mit den Landgrafen von Hessen bestandene Gemeinschaft des Amtes Hausbreitenbach wurde durch Vertrag vom 1. Juli 1733 aufgelöst [119]). Die eisenachische Nebenlinie starb 1741 mit Wilhelm Heinrich aus. Das Gebiet derselben fiel nun an Ernst August von Weimar, welcher das ganze durch die Theilung v. 25. Juli 1672 getrennte Gebiet wieder vereinigte. Spätere Landestheilungen wurden durch das von ihm 1724 eingeführte Erstgeburtsrecht verhütet. Unter der Regierung seines Sohnes Ernst August Constantin wurde 1756 die jenaische Landesportion und das Amt Allstedt zum Fürstenthum Weimar geschlagen. Unter der obervormundschaftlichen Regierung der Herzogin Anna Amalie wurde mit Fulda der über das von Ernst August wieder in Besitz genommene Amt Fischberg anhängige Rechtsstreit 1764 dahin verglichen, daß Fulda an Weimar die Orte Urnshausen, Wiesenthal und Fischbach abtrat, welche man mit dem Amte Kaltennordheim vereinigte. Unter der Regierung Karl August's schlug man 1807 das Amt Großrudestadt zu dem Fürstenthum Weimar und führte die im letzteren giltigen Gesetze am 1. Januar 1811 dort ein [120]). Von den infolge der Rheinbundsacte in Besitz genommenen reichsritterschaftlichen Orten Roßdorf und Aschenhausen wurde ersteres durch Vertrag vom 27. April 1808 an S. Meiningen abgetreten, letzteres aber definitiv in Besitz genommen und die im Fürstenthum Eisenach bestehende Gesetzgebung dort eingeführt. Durch Vertrag vom 8. August 1811 trat Schwarzburg-Sondershausen für die Auflösung des bisherigen Lehensverbandes die Orte Haßleben, Tännich und Breitenheerde, den schwarzburgischen Antheil an Dienstedt und Bößleben an Weimar ab [121]). 15) Hauptlinie Weimar von 1815 bis auf die neueste Zeit. Im April 1815 nahm Karl August von Weimar

119) Vom Amte Hausbreitenbach wurden die Orte Dippach und Gosperoda, von dem Amte Gerstungen Süssa, Kleinensee, Busseroda und Raßdorf an Hessen abgetreten.

120) Weim. Regierungscircular v. 8. Nov. 1810.

121) Nach dem Besitzergreifungspatent v. 14. Nov. 1811 gelten von diesem Tage an die Gesetze des Fürstenthums Weimar. Die sondersh. Gesetze gelten dort noch fort soweit sie durch die weimarischen nicht aufgehoben sind. Sachse a. a. O. §. 94, N. 2.

die großherzogliche Würde an. Infolge des Wiener Congresses erwarb S. Weimar durch die mit der Krone Preußen am 1. Januar und 22. September 1815 abgeschlossenen Staatsverträge folgende durch Patent vom 15. November 1815 in Besitz genommene fremdherrliche Gebietstheile: a) die Herrschaft Blankenhain mit Ausnahme des Amtes Wandersleben und mit Einschluß des Dorfes Ramsla sowie die niedere Herrschaft Kranichfeld, wo seit dem 1. October 1815 die altweimarischen Gesetze eingeführt sind[122]); b) mehrere sonst zum Fürstenthum Erfurt gehörige Gebietstheile, namentlich die Aemter und Ortschaften Azmannsdorf, Tonndorf, Ilsseroda, Heina, Schwerborn, Stotternheim, Schloßvippach, Berlstädt, Kleinbrembach zum Theil, in welchen zum größten Theile das preußische Recht als materielles Recht gilt[123]), die civilprocessualischen Vorschriften desselben aber abgeschafft und statt derselben die altweimarischen Proceßgesetze eingeführt sind[124]); c) mehrere ehemals kgl. sächsische Gebietstheile, nämlich der Neustädter Kreis, die vormaligen teutschen Ordenscommenden Zwätzer, Lehesten, Liebstädt mit mehreren dazu gehörigen, theils enclavirten Ortschaften, das Amt Tautenburg und noch einige Ortschaften, wo überall noch die kgl. sächsische Gesetzgebung, wie sie sich bis zum Vertrage vom 18. Mai 1815 ausgebildet hatte, zur Anwendung kommt, soweit sie nicht durch spätere weimarische Gesetze abgeändert ist[125]); d) die vormals fuldaischen, später zum Großherzogthum Frankfurt gehörigen Districte Dermbach und Geisa, in welchen seit dem 1. August 1821 die eisenachische Proceßordnung von 1702 sammt den späteren Proceßgesetzen Kraft erhielt[126]), in neuester Zeit aber die ganze alteisenachische Gesetzgebung eingeführt ist[127]), außer in Ansehung der katholischen Kirchen, Pfarreien und

122) Weim. höchstes Rescript v. 13. Aug. 1815 und Reg. Resc. v. 4. Sept. 1815. Vorher war im J. 1815 das preuß. Landrecht und die preuß. Gerichtsordnung dort eingeführt worden. Ueber die frühere Rechtsverfassung s. Sachse a. a. O. §. 96.

123) Das preuß. Landrecht und die preuß. Gerichtsordnung wurden durch kgl. preuß. Patent v. 24. März 1803 §. 2 dort eingeführt, jedoch unter Beibehaltung der Localrechte, und diese Einführung nach Aufhören der französischen Occupation des Erfurter Gebietes, welche in der Rechtsverfassung nichts geändert hatte, durch kgl. preuß. Patent v. 9. Septbr. 1814 bestätigt, zugleich unter Einführung aller inzwischen erlassenen preuß. Gesetze. Ueber die frühere Rechtsverfassung vor der preuß. Besitznahme im J. 1802 s. Sachse a. a. O. §. 97. Nur in Berlstädt und in dem Kleinbrembacher Antheile ist durch weim. höchstes Rescript v. 13. Aug. 1815 die altweim. Gesetzgebung eingeführt.

124) Dies geschah zuerst in den 1816 dem Amte Großrudestadt einverleibten Ortschaften Stotternheim und Schloßvippach; dann in den Aemtern Azmannsdorf und Tonndorf (jetzt Vieselbach und Berka) und in den Orten Ilsserode und Haina v. 1. April 1819 an. Patent v. 27. Jan. 1819 §. 1, 2.

125) Weim. Regierungscircular v. 12. Sept. 1816.

126) Weim. Ges. v. 15. Mai 1821. Ueber die frühere Rechtsverfassung s. Sachse a. a. O. §. 100.

127) In Dermbach seit dem 1. Aug. 1839 durch weim. Ges. v. 29. April 1839 §. 1, 2; in Geisa seit dem 1. Jan. 1843 durch das Ges. v. 15. Juli 1842 §. 2.

Schulen, rücksichtlich welcher die ältere Gesetzgebung, soweit sie nicht durch neuere seit der Vereinigung mit dem Großherzogthum erlassene Gesetze aufgehoben oder durch die veränderte Verfassung von selbst modificirt ist, noch gilt[128]); e) mehrere sonst kurhessische Gebietstheile, in welchen später überall die alteisenachische Gesetzgebung eingeführt ist[129]). f) Das Senioratsamt Oldisleben kam durch Vertrag vom 10. October 1821 mit den übrigen sächsischen Häusern Ernestinischer Linie definitiv an S. Weimar und es erhielt dasselbe seit dem 1. Januar 1824 die altweimarische Gesetzgebung[130]). 16) Hauptlinie Gotha von 1672—1675. Herzog Ernst der Fromme, ein Sohn Herzog Johann's von Weimar, hatte in der Theilung vom 9. April 1640 Amt und Stadt Gotha mit dem Kloster Reinhardsbrunn, die Aemter Tenneberg mit Waltershausen, Georgenthal, Schwarzwald, Wachsenburg und Ichtershausen, Königsberg und Tonndorf erhalten. In der Theilung vom 30. März 1645 bekam er von den Ländern der erloschenen eisenachischen Linie den heldburgischen Antheil. Durch die hennebergische Theilung vom 9. August 1660 erwarb er die Aemter Wasungen, Sand und Frauenbreitungen. Nach dem Erlöschen der altenburgischen Linie gelangte er 1672 zu dem Besitze der Fürstenthümer Altenburg und Koburg, des Stiftes Saalfeld und der hennebergischen Aemter Themar, Meiningen, Maaßfeld und Behrungen. Von seinen zahlreichen Gesetzen

---

128) Weim. Ges. v. 29. April 1839 §. 3. Ges. v. 15. Juli 1842 §. 3.

129) Ueber die frühere Rechtsverfassung s. Sachse a. a. O. §. 101. Die Einführung der alteis. Gesetzgebung erfolgte a) in den Ortschaften und Höfen Dippach, Gesteroda, Abteroda, Viteroda, Auenheim, Rienau, Frauensee, Dönges, Gospenroda, Josthof, Lindigshof und Weisendiez seit dem 1. Jan. 1833 durch Gesetz v. 27. Nov. 1832, mit Ausnahme der kirchlichen Verhältnisse, hinsichtlich welcher die kurhessische ältere Gesetzgebung, soweit sie nicht später abgeändert ist, beibehalten wurde; b) im Amte Vacha seit dem 1. Aug. 1839 durch Ges. v. 29. April 1839 §. 1, 2 mit Ausnahme der kirchlichen Verhältnisse, in Ansehung welcher die ältere kurhessische Gesetzgebung in Kraft geblieben ist (ang. Ges. §. 3); c) im Amte Dermbach seit derselben Zeit durch dasselbe Ges. §. 12 mit derselben Ausnahme für die katholischen Kirchen und Schulen (ang. Ges. §. 3); d) in den Patrimonialämtern Lengsfeld und Volkershausen statt des gemeinen Rechtes seit dem 1. Sept. 1834 durch Ges. v. 12. Juli 1834 §. 1, 2, wobei die Geschlechtsvormundschaft nicht mit eingeführt wurde; e) im Amte Geisa und in dem Patrimonialamte Wenigentaft seit dem 1. Jan. 1843 durch Ges. v. 15. Juli 1842 §. 2 statt des in dem ersteren bis dahin giltigen Fuldaischen und des in dem letzteren giltigen gemeinen Rechtes. Nur für die katholischen Kirchen und Schulen ist im ang. Ges. §. 3 die ältere Gesetzgebung im Amte Geisa beibehalten.

130) Weim. Patent v. 6. Mai 1823. Nach der früheren Verfassung war dieses Amt seit 1640 Senioratsamt und nach dem Recesse v. 1. Febr. 1668 §. 4 war der jedesmalige älteste regierende Herzog aus der Ernestinischen Linie des Amtes ordentlicher Landesfürst und hatte für sich allein, in geistlichen und weltlichen Sachen, alle Hoheitsrechte; daher alle von ihm für seine Erblande publicirten Gesetze auch in Oldisleben galten, wenn sie dort nur publicirt waren. In der Praxis bildete aber die Grundlage der Rechtsverfassung die goth. Landesordnung von 1664 und die alte goth. Proceßordnung von 1670 (Ernestinische PO.).

sind die wichtigsten die Landesordnung von 1666, insgemein die gothaische genannt und die unter dem Namen der Ernestinischen bekannte Proceßordnung vom 28. März 1670[131]). Er starb am 16. März 1675. In seinem am 31. August 1654 errichteten Testamente hatte er seine Söhne zu Erben seiner Länder eingesetzt und verordnet, daß sie solche in Gemeinschaft besitzen, der Aelteste aber das Directorium führen sollte[132]). In der durch den Altenburger Erbanfall veranlaßten Regimentsordnung vom 9. November 1672 bestimmte Herzog Ernst, daß bei Landestheilungen unter seinen sieben Söhnen Gleichheit beobachtet und jedem in seinem Fürstenthume die wesentlichen Zubehörungen und Rechte verbleiben sollten. Dem Aeltesten setzte er von den Landeseinkünften jährlich 8000 Thaler und außerdem für die Führung des Directoriums 4000 Thaler aus, wogegen derselbe die Reichs-, Kreis- und Landesangelegenheiten und die höhere Staatsverwaltung, jedoch nach vorhergegangener Communication mit seinen Brüdern, besorgen sollte. Den jüngeren Söhnen setzte er zu ihrem Unterhalte vom 16. Jahre an jedem jährlich 2000 Thaler aus, welche Summe mit dem 18., 20., 21. Jahre steigen und nach dem 24. Jahre für jeden jährlich 8000 Thaler betragen sollte[133]). Seine Söhne waren Friedrich, Albrecht, Bernhard, Heinrich, Christian, Ernst und Johann Ernst. In Gemäßheit des väterlichen Testamentes und der Regimentsordnung übernahm der Aelteste, Friedrich, die Regierung der gesammten Lande für sich und seine Brüder. 17) Landestheilungen von 1680 und 1681 unter den Söhnen Ernst's des Frommen. In dem Hauptvertrage vom 24. Februar 1680[134]) entsagten die jüngeren Brüder Heinrich, Christian, Ernst und Johann Ernst dem ihnen gebührenden vollständigen Erbtheile von 16012 Fl. 8 Gr. 10 Pf. jährlicher Einkünfte und begnügten sich mit einem Erbtheile von 12142 Fl. 18 Gr. jährlicher Einkünfte. Sie überließen dem Aeltesten, Friedrich, kraft immerwährender Commission die Ausübung der Landeshoheit in

---

131) Schon 1653 hatte Ernst der Fromme eine Landesordnung publicirt, wie sich aus dem Publ. Patent zu der revidirten Landesordnung ergiebt. Die revidirte Landesordnung ist unter dem Titel: Fürstlich Sächsische Landesordnung des Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Ernst, Herzogen zu Sachsen u. s. w. mit Beifügung unterschiedlicher nach und nach ausgegangener und dazu gehöriger Ordnungen, gedruckt zu Gotha 1666. 4., später wieder aufgelegt daselbst 1695. 4.

132) Das Testament Ernst's des Frommen, dessen spätere Verordnungen über die Erbfolge und die unter seinen Söhnen vorgekommenen Erbvertheilungen sind gesammelt unter dem Titel: Saalfeldisches Receßbuch die Verfassung des Herzoglich Sachsen-Gothaischen Gesammthauses, die in demselben vorgenommenen Erbvertheilungen, vornehmlich aber die Herzoglich Sachsen-Koburg-Saalfeld. Gerechtsame betreffend. Koburg 1783. Fol. Das Testament Herzog Ernst's siehe daselbst S. 1—24.

133) Diese Regimentsverfassung oder Regimentsordnung siehe in Saalfeld. Receßbuch S. 25—40.

134) S. Saalfeld. Receßbuch S. 105—122.

ihren Landestheilen, namentlich die Gesetzgebung, nach vorgängiger Communication mit ihnen und in ihrem Namen. In dem 12142 Fl. 18 Gr. jährliche Einkünfte tragenden Landestheil sollte jeder der vier jüngeren Brüder, welcher solchen zugewiesen erhielt, den dritten Theil der Ordinär- und Tranksteuern zu erheben haben; den Ausfall der Einkünfte an jener Summe machte sich Friedrich durch Nachschußgelder oder durch Vergütung in Land und Leuten zu decken verbindlich[135]). Bei künftigen Erbfällen gestatteten die vier jüngeren Brüder für Uebernahme der gemeinschaftlichen Staatslasten dem Aeltesten in jedem Erbfalle einen Kopftheil zum voraus, so daß bei der Theilung ein Theil mehr als fürstliche Erben sein würden, gemacht werden, und dem Aeltesten davon zwei, den übrigen nur ein Theil zukommen sollten. Die beiden älteren Brüder Albrecht und Bernhard erhielten dagegen ihre Landestheile nicht nur vollständig mit 16137 Fl. 6 Gr. jährlichen Einkünften für die Portion an Land und Leuten, sondern auch mit voller Landeshoheit[136]). In den deshalb mit dem Aeltesten geschlossenen Verträgen vom 8. Juni und 24. September 1681 genehmigten Beide zwar den von dem Aeltesten mit den vier jüngeren Brüdern errichteten Vertrag vom 24. Februar 1680, lehnten jedoch die darin dem Aeltesten bei künftigen Erbfällen im voraus zugesicherte Virilportion ab und behielten sich gleiches Erbrecht vor. Nach Abfindung seiner sämmtlichen Brüder verblieb dem Aeltesten immer noch so viel an Land und Leuten, daß er 49447 Fl. jährliche Einkünfte hatte[137]), wodurch er namentlich gegen die vier jüngeren Brüder sehr im Vortheil war. Infolge der deshalb entstandenen Streitigkeiten verschaffte Friedrich seinem Bruder

---

135) Die infolge dieses Vertrages den vier jüngeren Brüdern zugewiesenen Landestheile waren: a) für Heinrich die Aemter Römhild, Königsberg, Themar und Behrungen, nebst dem Hofe zu Milz und den heimgefallenen Echterischen Lehnen; b) für Christian die Aemter Eisenberg, Ronneburg, Roda und Camburg; c) für Ernst die Aemter Heldburg, Eisfeld, Hildburghausen, Veilsdorf und Schalkau; d) für Johann Ernst die Aemter Saalfeld, Gräfenthal, Zelle und die Stadt Lehesten. S. Güssefeld's Karten Nr. 4 und Text §. 17, 26. Schultes, Kob.-Saalfeld. Landesgeschichte Abth. I, S. 145.

136) Albrecht erhielt durch den Hauptvertrag v. 24. Sept. 1681 (Saalfeld. Receßbuch S. 126 flg.) Amt und Stadt Koburg, Gericht und Stadt Rodach, Amt und Stadt Neustadt, mit Einschluß von Gericht und Stadt Sonneberg, Amt Sonnenfeld, Kloster Mönchröden, Amtsverwaltung Neuhaus. Der an Bernhard durch den Hauptvertrag vom 8. Juni 1681 (Saalfeld. Receßbuch S. 137 flg.) überwiesene Landestheil enthielt die Aemter und Städte Meiningen, Maaßfeld, Walsungen, Sand, Frauenbreitungen, Salzungen, die Dörfer Herpf, Stepfershausen, Uttendorf, Mehlis und das Kammergut Henneberg. Siehe Güssefeld a. a. O. Schultes a. a. O. S. 146 flg.

137) Es verblieben nämlich dem Herzog Friedrich Amt und Stadt Gotha, die Aemter Tenneberg, Georgenthal, Schwarzwald, Reinhardsbrunn, Wachsenburg, Ichtershausen, Altenburg, Leuchtenburg und Orlamünda, Volkenroda, die Collectur Langensalza und Greußen, die Stadt Pößneck. S. Güssefeld a. a. O. Schultes a. a. O. S. 150.

Ernst zu Hildburghausen durch den Vergleich vom 16. Februar 1683[138]) das Amt Königsberg von Heinrich zu Römhild, entschädigte Letzteren für diese Abtretung durch 2500 Fl. jährlich aus der gothaischen Kammerkasse und versprach an Ernst zur Ergänzung des Rückstandes an seinem Erbtheile 1100 Fl. jährlich aus der gothaischen Kammerkasse zu zahlen. Ebenso trat Friedrich an Johann Ernst zu Saalfeld zur Abfindung wegen der von diesem erhobenen Ansprüche durch den Vertrag vom 6. April 1682[139]) die Stadt Pößneck nebst allen Jahresrenten und dem Hauptgeleite und mit $^1/_3$ der Land- und Tranksteuern, ingleichen die halbe Nutzung der Saalfelder Bergwerke ab. Neue Ansprüche Johann Ernst's führten zu dem mit Friedrich's Sohne gleiches Namens am 18. October 1695 geschlossenen Saalfelder Recesse[140]), wodurch keine Abtretung an Land und Leuten erfolgte. 18) Koburg-Eisenberg-Römhilder Successionsstreit und dadurch herbeigeführte Veränderungen. Die koburgische Linie erlosch schon 1699 mit Albrecht, die eisenbergische 1707 mit Christian, die römhilder 1710 mit Heinrich. Schon bei Lebzeiten Herzog Albrecht's war zwischen den übrigen fürstlichen Häusern mit Ausnahme S. Saalfeld's am 6. April 1699 ein vorläufiger Vertrag geschlossen worden, nach welchem S. Meiningen die koburgischen Lande erhalten und die anderen Linien Römhild und Hildburghausen wegen ihrer Theile an Koburg mit hennebergischen Landen, die gothaische und eisenbergische Linie aber mit nahe gelegenen Einkünften entschädigen sollte. Derselbe Vertrag bestimmte hinsichtlich des zu erwartenden römhildischen Anfalles, daß das Amt Themar an S. Gotha überlassen und von diesem die anderen Theilhaber in Gelde oder Einkünften entschädigt werden sollten. Zugleich traten S. Meiningen, Eisenberg und Hildburghausen ihre Antheile an den römhildischen Landen an S. Gotha gegen eine in Geld oder Einkünften zu leistende Entschädigung ab. Eine gleiche Abtretung der Antheile der Häuser S. Meiningen, Römhild und Hildburghausen an dem zu erwartenden eisenbergischen Anfall erfolgte an S. Gotha gegen ähnliche Entschädigung. S. Saalfeld, welches an diesem Vertrage nicht Theil genommen hatte, und auch S. Hildburghausen genehmigten ihn nicht. Dennoch nahm S. Meiningen auf dem Grunde dieses Vertrages nach Herzog Albrecht's Tode die koburgischen Lande allein in Besitz und glaubte sich denselben ungeachtet des Widerspruches von S. Saalfeld und Hildburghausen durch einen am 10. April 1702 mit S. Gotha abgeschlossenen, aber nicht zur Vollziehung gekommenen Vertrag zu sichern, nach welchem S. Gotha seinen eigenen und die der römhilder und eisenberger Linie abgekauften vier Erbtheile an den koburgischen Landen an S. Meiningen

138) Dieser Vergleich ist abgedruckt bei Röder, von den S. Reichstagsstimmen S. 292, 299.

139) Abgedruckt im Saalfeld. Recessbuche S. 149.

140) Abgedruckt im Saalfeld. Recessbuche S. 157 flg.

gegen die von diesem abzutretenden Aemter Salzungen, Frauenbreitungen, Wasungen und Sand und die Kammergüter Liebenstein und Sinnershausen vertauschen wollte. Durch den sog. Liberationsreceß vom 10. April 1702 überließ S. Gotha an S. Hildburghausen die ihm im Vertrage vom 24. Februar 1680 vorbehaltenen Hoheitsrechte sowohl im Fürstenthum Hildburghausen selbst als in den zu erwartenden eisenbergischen und römhildischen Anfällen. Wegen des von S. Hildburghausen erhobenen Widerspruches gegen Vollziehung des zwischen S. Meiningen und S. Gotha geschlossenen Tauschvertrages v. 10. April 1702 trat Meiningen von den koburgischen Landen das Amt Sonnenfeld im Vertrage vom 23. Juli 1705 an Hildburghausen ab. S. Saalfeld, welches bei der Theilung der koburgischen Lande ganz übergangen worden war, beschwerte sich deshalb mit Erfolg bei dem Reichshofrathe. Bald starb auch die eisenberger und römhilder Linie aus. Die eisenbergischen Lande brachte S. Gotha 1708 durch Vertrag mit S. Römhild, Hildburghausen und Saalfeld gegen mäßige Vergütung an sich, nachdem schon 1702 S. Meiningen seinen Antheil am eisenbergischen Anfalle gegen Gewährung von Einkünften an S. Gotha abgetreten hatte. Durch ein am 20. April 1714 bekannt gemachtes Erkenntniß des Reichshofrathes wurden die bereits erwähnten Verträge von 1699, 1702 und die ferner errichteten, soweit sie der Linie Saalfeld zum Nachtheil gereichten, aufgehoben und diese Linie hinsichtlich ihres koburger und eisenberger Landeserbtheiles auf das Fürstenthum Koburg, in Ansehung ihres römhilder Erbtheiles auf diesen Landestheil selbst verwiesen; S. Meiningen wurde wegen seiner koburger und römhilder Erbtheile auf diese Lande selbst verwiesen, wogegen es im übrigen bei den zwischen Meiningen und Gotha geschlossenen Verträgen bewenden sollte; die eisenbergischen Lande wurden der gothaischen Linie zuerkannt. Dieses Erkenntniß setzte S. Gotha zuerst in Vollzug und überwies an S. Saalfeld die demselben zuerkannten Antheile an den koburger und römhilder Landen, mit Vorbehalt der im Vertrage vom 24. Februar 1680 der gothaischen Linie überlassenen Hoheitsrechte, welchen S. Gotha erst im Vertrage vom 6. November 1717 zu Gunsten Saalfeld's in den demselben überwiesenen Antheilen der koburger und römhilder Lande entsagte. Das Reichshofrathserkenntniß wurde auf das von S. Meiningen eingewendete Rechtsmittel der Revision durch Erkenntniß vom 11. Mai 1725 bestätigt. Nach Maßgabe der 1720 gefertigten Portionsanschläge kam es nun zur definitiven Theilung der koburgischen, eisenbergischen und römhildischen Lande, welche 1734 und 1735 durch kaiserliche Commissarien in Vollzug gesetzt wurde. Von den koburgischen Landen erhielt dadurch S. Meiningen die Aemter Sonneberg und Neuhaus, S. Hildburghausen das Amt Sonnenfeld, S. Saalfeld Stadt und Amt Koburg nebst den dazu gehörigen Gerichten Rodach, Neustadt und Gerstungshausen und das Klosteramt Mönchröden. Die eisenbergischen Lande kamen infolge der Verträge von 1702 und 1708 an

S. Gotha allein. Von den römhildischen Landen empfing S. Saalfeld $^1/_3$ des Stiftes und Amtes Römhild und $^5/_{12}$ des Amtes Themar, S. Meiningen $^2/_3$ des Amtes Römhild, S. Gotha $^7/_{12}$ des Amtes Themar; S. Hildburghausen wurde vermöge des am 10. April 1702 mit S. Gotha geschlossenen Vertrages für seinen Theil an den römhildischen Landen mit der Kellerei Behrungen, den Echterischen Lehnen und dem Hofe zu Milz entschädigt. Zum Besitze des Amtes und der Stadt Koburg und des Amtes Mönchröden gelangte S. Saalfeld erst 1735, wo es durch kaiserliche Commissarien trotz des von S. Meiningen erhobenen Widerspruches eingewiesen wurde. Auch das Gericht Neustadt, welches S. Meiningen als Zubehör des Amtes Sonneberg beanspruchte, erhielt S. Saalfeld durch Urtheil des Reichshofrathes vom 22. Juni 1742 als Theil des Amtes Koburg zuerkannt. Damit hatten die Koburg-Eisenberg-Römhilder Successionsstreitigkeiten ein Ende [141]). Die durch Ernst den Frommen entstandene gothaische Hauptlinie zerfiel von nun an in vier Speciallinien, Gotha-Altenburg, Koburg-Meiningen, Hildburghausen, Koburg-Saalfeld. 19) Speciallinie Gotha-Altenburg von 1681—1826. Der Länderbesitz dieser Linie ist bereits in dem Vorigen dargestellt worden. Ungeachtet die Fürstenthümer Gotha und Altenburg bis zum Erlöschen dieser Linie fortwährend Einen Regenten hatten, so hatte doch jedes Fürstenthum seine besondere Gesetzgebung. Herzog Friedrich I. hatte schon 1683 das Erstgeburtsrecht eingeführt, in dessen Folge ihm nach seinem Ableben 1691 sein Sohn Friedrich II. in der Regierung folgte. Dieser gab dem Fürstenthum Altenburg 1704 eine besondere Gerichts- und Proceßordnung und 1705 eine eigene Landesordnung. Sein Sohn Friedrich III., welcher 1732 zur Regierung gelangte, publicirte 1742 im Fürstenthum Altenburg eine neue Landesordnung und 1744 eine neue Gerichts- und Proceßordnung. Sein Sohn und Nachfolger Ernst II. machte sich als Gesetzgeber sehr verdient. Im Fürstenthum Gotha machte er 1776 eine neue Gerichts- und Proceßordnung bekannt, publicirte auch Abänderungen derselben als Zusätze zur Proceßordnung und ließ die bis zu Ende 1780 in diesem Fürstenthum ergangenen Gesetze in eine besondere Sammlung bringen. Für das Fürstenthum Altenburg erließ er 1785 eine neue Vormundschaftsordnung. August, welcher 1804 seinem Vater in der Regierung folgte, entsagte in dem Vertrage vom 4. Mai 1805 mit S. Koburg-Saalfeld der nach dem Vertrage vom 24. Februar 1680 der gothaischen Linie zuständigen Ausübung der Landeshoheit über das Fürstenthum Saalfeld, trat auch an dasselbe seinen Antheil an den Saalfelder Bergwerken und die alleinige Bestellung der gesammten Münzstatt Saalfeld ab, wogegen ihm von

141) Vgl. über diese Streitigkeiten und deren Beilegung Schultes, Kob.-Saalfeld. Landesgeschichte unter der Regierung des Hauses Sachsen Abth. I, S. 173—189.

Saalfeld mehrere Orte mit voller Landeshoheit abgetreten wurden. In demselben Jahre vertauschte er die ihm zuständigen $^{7}/_{12}$ des Amtes Themar gegen das S. Koburg-Saalfeld zugehörige $^{1}/_{3}$ des Amtes Römhild. Der Rheinbund, welchem der Herzog im Posener Frieden vom 11. und 15. December 1806 als souveräner Fürst beitrat, hatte auf den Rechtszustand wenig Einfluß. Die bedeutendste Veränderung war die hierdurch herbeigeführte Gleichstellung der Katholiken mit den Lutheranern in den bürgerlichen Rechten, welche bald darauf 1807 auch auf die Reformirten erstreckt wurde. In Gemäßheit der Bestimmung der teutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 Art. 12 nahm der Herzog 1816 mit den übrigen Fürsten der Ernestinischen Linie und den Fürsten Reuß an der Errichtung des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichtes zu Jena Theil. Ihm folgte 1822 Friedrich IV., dessen nur bis zum 11. Februar 1825 dauernde Regierung sich durch Fruchtbarkeit in der Gesetzgebung auszeichnete. Mit ihm erlosch die Speciallinie Gotha-Altenburg, deren Länder durch den Vertrag vom 15. November 1826 zwischen den Häusern S. Meiningen, S. Hildburghausen und S. Koburg-Saalfeld vertheilt wurden. 20) Speciallinie Koburg-Meiningen von 1681—1826. Was die Speciallinie Meiningen in der Theilung unter den Söhnen Ernst's des Frommen und infolge des Kob-Eisenb. Römhild. Successionsstreites erworben hatte, ist bereits vorher angegeben worden. Im J. 1723 vertauschte Meiningen die vier nachher mit dem Hildburghausischen Amte Behrungen vereinigten Dörfer Schwickertshausen, Quaienfeld, Berkach und Rentwertshausen nebst einer Summe Geldes an Hildburghausen gegen das ihm abgetretene Amt Schalkau. Die Aemter Sonneberg, Neuhaus und Schalkau bildeten seitdem das Oberland; das Unterland bestand aus den Städten und Aemtern Meiningen, Maaßfeld, Wasungen, Sand, Frauenbreitungen, Salzungen, Altenstein und Gericht Liebenstein. Der Nachfolger Bernhard's I., Ludwig, seit 1706, führte das Erstgeburtsrecht ein, welches am 15. December 1716 die kaiserliche Bestätigung erhielt. Die Regierung Anton Ulrich's ist durch die Streitigkeit bekannt, in welche er wegen seiner Ehe mit Philippine Cäsar und wegen seiner Bemühungen, seinen aus dieser Ehe erzeugten Kindern die Successionsfähigkeit zu verschaffen, mit den übrigen sächsischen Häusern gerieth. Unter der Regierung Georg's (1782—1803) trat S. Gotha 1785 Dreyßigacker an Meiningen ab. Während der Minderjährigkeit seines Nachfolgers, des jetzt regierenden Herzogs Bernhard Erich Freund, führte dessen Mutter Luise Eleonore die Obervormundschaft und Regierung bis zum 21. December 1821. Der Beitritt des Herzogthums zu dem Posener Frieden vom 11. und 15. December 1806 hatte auf den Rechtszustand wenig Einfluß, mit Ausnahme der Gleichstellung der Katholiken mit den Lutheranern in den bürgerlichen Rechten. Durch Vertrag vom 20. Juni 1808 zwischen S. Meiningen und S. Gotha eines Theiles und dem Großherzogthum Würzburg anderen Theiles, erwarb Meiningen gegen die Abtretung

mehrerer Orte die Souveränetät über Walldorf und Bernberg, Bibra mit dem Hofe Aroldshausen, den Hof Rupprecht's und Nordheim; an Gotha und Meiningen als Besitzer der Herrschaft Römhild überließ Würzburg die Souveränetät über Wolfmannshausen, den ritterschaftlichen Antheil an Berkach, die Hoheitsrechte über Berkach und den Ort Gleicherwiesen. Durch Vertrag vom 27. April 1808 mit S. Weimar erwarb Meiningen die Souveränetät über Roßdorf. In den an Meiningen allein, nicht als Mitbesitzer der Herrschaft Römhild, abgetretenen Ortschaften wurde die altmeiningensche Gesetzgebung eingeführt[142]). An der Errichtung des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichtes zu Jena 1816 betheiligte sich auch S. Meiningen. Nach dem Regierungsantritte des Herzogs Bernhard trat eine neue Organisation der Ober- und Unterbehörden in das Leben[143]). Auch wurde 1824 dem Herzogthume mit Einschluß des gemeinschaftlichen Amtes Römhild, hinsichtlich dessen S. Gotha seine Zustimmung gab, eine landständische Verfassung ertheilt[144]) und den Landständen der Beirath bei der Gesetzgebung eingeräumt[145]). Nach dem Aussterben der Gotha-Altenburgischen Linie erweiterte sich der Umfang des Herzogthums bedeutend. 21) Speciallinie Hildburghausen von 1680—1826. Der Ländererwerb dieser Linie ist bereits früher angegeben worden. Im J. 1723 trat Ernst Friedrich I., welcher seinem Vater Ernst, dem Stifter der Linie, 1715 gefolgt war, das Amt Schalkau an Meiningen gegen die später zum Amte Behrungen geschlagenen Dörfer Schwickertshausen, Quaienfeld, Berkach und Rentwertshausen ab. Unter der obervormundschaftlichen Regierung der Mutter Ernst Friedrich's III., Sophie Caroline, wurde 1747 eine wichtige Verordnung über processualische Gegenstände erlassen, welche auch als Zeugniß für das Dasein allgemeiner ehelicher Gütergemeinschaft im Fürstenthume wichtig ist[146]). Nach Ernst Friedrich III. folgte 1780 sein Sohn Friedrich, welcher bis 1787 unter der Vormundschaft seines Urgroßoheims Joseph Maria Friedrich stand und dann die Regierung selbst übernahm. Nach dem Beitritt zum Rheinbunde durch den Posener Frieden trat auch hier die Gleichstellung der Katholiken mit den Lutheranern in den bürgerlichen Rechten ein. Durch einen 1807 mit dem Großherzogthum Würzburg geschlossenen Vertrag wurden die reichsritterschaftlichen Orte in Franken,

142) Regierungsverordn. v. 28. Decbr. 1812. (Mein. wöchentliche Nachrichten v. 1813 St. 1.) Ein Mein. Ges. v. 4. Mai 1846 Art. 2 bestätigt dieses und erklärt die zur Zeit des Erlasses jener Verordnung in den Aemtern Meiningen, Maaßfeld und Sand, welchen diese Orte einverleibt sind, giltigen Gesetze für dort eingeführt.

143) Ges. v. 25. Nov. 1823 und v. 25. Juni 1825.

144) Grundgesetz über die landschaftliche Verfassung des Herzogthums Koburg-Meiningen v. 4. Sept. 1824.

145) Grundgesetz §. 14, Nr. 7.

146) Verordnung zur Verbesserung einiger bisher angemerkten Proceßgebrechen v. 30. Jan. 1747 (sog. Hildburgh. Carolina).

Altershausen, Holzhausen, Kleinmünster, Oberhohenried, Römershofen, Silbach, Uchenhofen, Unterhohenried, Westheim, Hellingen, Junkersdorf, Unsinden, Lentershausen, Rügheim, Uschersdorf und Berkach zwischen beiden Staaten so getheilt, daß derjenige Souverän die ausschließliche Souveränetät in diesen Orten haben sollte, welcher in demselben die Mehrzahl der Landesunterthanen besaß. Bei der Errichtung des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichtes zu Jena 1816 betheiligte sich auch Hildburghausen. Am 19. Mai 1818 erhielt das Herzogthum eine neue landständische Verfassung, welche seit der späteren Vereinigung desselben mit Meiningen durch das Grundgesetz vom 23. August 1829 aufgehoben ist. Nach dem Erlöschen der Gotha-Altenburgischen Linie wurde Hildburghausen an Meiningen abgetreten und die hildburghausische Linie erhielt das Herzogthum Altenburg. 22) Specallinie Koburg-Saalfeld bis 1826. Der Ländererwerb dieser Linie ist bereits früher erwähnt worden. Die koburgischen Lande erwarb Johann Ernst mit voller Landeshoheit, indem S. Gotha auf die ihm nach dem Recesse vom 24. Februar 1680 zuständige Ausübung derselben schon 1717 verzichtet hatte. Dagegen verblieb der Gotha-Altenburgischen Linie die Ausübung der Landeshoheit im Fürstenthum Saalfeld nach dem erwähnten Recesse bis 1805 [147]). Nach Johann Ernst's Ableben 1729 regierten seine Söhne Christian Ernst und Franz Josias gemeinschaftlich, letzterer nach des Bruders Tode von 1745—1764 allein. Unter der gemeinschaftlichen Regierung wurde 1741 die Ernestinische Proceßordnung von 1670 im Fürstenthum Koburg eingeführt [148]). Franz Josias hatte schon im Testamente vom 1. October 1733 das Erstgeburtsrecht eingeführt, was er in den Nachträgen vom 4. April 1736 und 2. November 1746 bestätigte. Die Regierung Ernst Friedrich's (1760—1800) war ruhig und friedlich. Die kurze Regierung von Franz (1800—1806) war reich an einflußreichen Veränderungen. Es erfolgte eine neue Organisation der Oberbehörden. Die Versendung an Spruchcollegien wurde aufgehoben [149]) und ein Oberappellationsgericht als Gerichtshof letzter Instanz errichtet [150]). Die Abhängigkeit des Fürstenthums Saalfeld von S. Gotha-Altenburgischer Landeshoheit hörte durch den Vertrag vom 4. Mai 1805 auf, wogegen von Saalfeld mehrere Ortschaften mit voller Landeshoheit an S. Gotha-Altenburg abgetreten wurden. In demselben Jahre trat Koburg sein Dritttheil des Amtes Römhild gegen die ihm von Gotha überlassenen $^{7}/_{12}$ des Amtes Themar ab. Der Beitritt zum Rheinbunde durch den

147) Daher hatte bis zum Vertrage v. 4. Mai 1805, wo diese Abhängigkeit (sog. nexus Gothanus) aufhörte, die altenburg. Gesetzgebung im Fürstenthum Saalfeld Giltigkeit.

148) Jedoch blos rücksichtlich der Formalien des Processes durch Patent v. 17. Juni 1741.

149) Mandat v. 18. Aug. 1806.

150) Organisationspatent v. 22. Sept. 1806.

Posener Frieden hatte dieselben Folgen wie in den übrigen sächsischen Staaten. Unter der Regierung Ernst's, welcher seinem am 9. December 1806 verstorbenen Vater folgte, wurde die Souveränetät über die reichsritterschaftlichen Orte Mupperg und Marisfeld erworben. Mit der Aufhebung des Oberappellationsgerichtes wurde die Versendung an Spruchcollegien wieder gestattet[151]). Infolge des Beitrittes zum teutschen Bunde nahm der Herzog an dem 1816 errichteten gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichte zu Jena Theil. Auch verlieh er seinem Lande 1821 eine neue landständische Verfassung[152]). Nach dem Aussterben der Gotha-Altenburgischen Linie traten bedeutende Veränderungen in dem Länderbesitze dieser Linie ein. 23) Landestheilung vom 12. und 15. November 1826. Ueber die Vertheilung der Länder der erloschenen Gotha-Altenburgischen Linie und die gegenseitigen Gebietsabtretungen schlossen die fürstlichen Häuser Meiningen, Hildburghausen und Koburg-Saalfeld am 12. und 15. November 1826 einen Vertrag ab, in dessen Gemäßheit dieselben folgende Gebietstheile erhielten: 1) S. Meiningen behielt seine gesammten Lande und erhielt a) das Fürstenthum Hildburghausen ohne die Aemter Königsberg und Sonnenfeld; b) das Fürstenthum Saalfeld ohne die 1805 an Gotha-Altenburg abgetretenen Dorfschaften; c) das koburgische Amt Themar; d) die zum koburgischen Amte Neustadt gehörigen am linken Ufer der Steinach gelegenen Ortschaften Mupperg, Mogger, Liebau, Oerlsdorf, Rotheul, Lindenberg, Langenmüß und die Wüstungen mit ihren am rechten Ufer gelegenen Fluren und Zubehörden; e) das gothaische Amt Kranichfeld und das Drittheil des Amtes Römhild; f) die altenburgischen Gebietstheile, Amt Camburg mit den Parzellen Neusulza und Vierzehnheiligen, die zum Amte Eisenberg gehörigen Ortschaften Thierschneck, Molau, Kasekirchen, Kauerwitz, Utenbach, Seuselitz, Seidewitz, Neidschütz, Prießnitz, Janisroda, Aue, Boblas, Heiligenkreuz, Kökeritsch, Groitzschen und die Parzellen Lichtenhain und Mosen. 2) S. Hildburghausen trat sein Fürstenthum an S. Meiningen ab und erhielt das Fürstenthum Altenburg mit Ausschluß der an Meiningen abgetretenen Gebietstheile. 3) S. Koburg-Saalfeld behielt das Fürstenthum Koburg mit Ausnahme der an Meiningen abgetretenen Aemter und Ortschaften, trat das Fürstenthum Saalfeld an Meiningen ab und bekam a) das Fürstenthum Gotha ohne das Amt Kranichfeld und das Drittheil des Amtes Römhild; b) die hildburghausischen Aemter Königsberg und Sonnenfeld. Nach dieser Theilung bestehen von den durch die Theilung unter den Söhnen Ernst's des Frommen entstandenen Linien noch die Linien Meiningen-Hildburghausen, Koburg-Gotha und Altenburg. 24) Speciallinie Meiningen-Hildburghausen von 1826 an.

---

151) Verordn. v. 1. Juni 1808.

152) Gesetz die ständische Verfassung des Herzogthums Koburg-Saalfeld betreffend v. 8. Aug. 1821.

Die Regierung Herzog Bernhard's seit der Theilung der Gotha-Altenburgischen Lande war für das gesammte Herzogthum reich an wohlthätigen Veränderungen. Zuerst begann seit 1829 eine officielle Gesetzsammlung [153]). Das Landesministerium wurde als oberste Landesbehörde niedergesetzt [154]). Statt der bisher selbstständig in den Fürstenthümern Meiningen und Hildburghausen bestehenden oberen Landesstellen wurden solche für das ganze Herzogthum errichtet [155]). Rechtspflege und Verwaltung wurden auch in der unteren Instanz getrennt und für jede besondere Behörden errichtet [156]). Für die Erledigung der Competenzzweifel zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden sorgte ein eigenes Gesetz [157]). An die Stelle der bisher für einzelne Landestheile bestehenden landständischen Verfassung trat ein Grundgesetz für das ganze Herzogthum [158]). Der Instanzenzug und die Rechtsmittel in Civil- und Criminalsachen wurden durch mehrere Gesetze geregelt [159]). Ueberhaupt ergingen viele wichtige Gesetze. Die schon 1829 hinsichtlich der Städte aufgehobene Patrimonialgerichtsbarkeit wurde 1846 auch hinsichtlich der Rittergüter größtentheils abgeschafft [160]). Die Gleichförmigkeit des Rechtes wurde zu bewirken gesucht: a) durch Einführung der in dem früher gemeinschaftlichen Amte Römhild geltenden Gesetzgebung in den seit 1808 vom Großherzogthum Würzburg an das Amt Römhild gekommenen Ortschaften; b) durch Ausdehnung der altmeiningischen Gesetze auf die sonst reichsritterschaftlichen den Aemtern Meiningen, Maaßfeld und Sand einverleibten Ortschaften; c) durch Unterwerfung der seit 1826 erworbenen preußischen, weimarischen, kurhessischen, koburg-gothaischen und schwarzburg-rudolstädtischen Gebietstheile unter die Gesetze, welche in den Aemtern gelten, in welchen diese Gebietstheile einbezirkt sind [161]). Besonders zahlreich und durchgreifend waren die seit 1848 eingetretenen Veränderungen. Das Communalwesen wurde neu regulirt und den Gemeinden eine größere Selbstständigkeit gegenüber dem Staate gewährt [162]). Die privilegirten Gerichts-

153) Edict v. 21. Jan. 1829 über die Publication landesherrlicher Verordnungen.

154) Edict v. 21. Jan. 1829 die Verfassung und den Geschäftskreis des Landesministeriums und des Geheimrathscollegiums betreffend.

155) Edict v. 21. Jan. 1829 über die Einrichtung der oberen Landesstellen.

156) Edict v. 21. Jan. 1829 über die Einrichtung der Justizbehörden erster Instanz. Edict v. 21. Jan. 1829 über die Einrichtung der unteren Verwaltungsbehörden.

157) Verordn. v. 16. Juni 1829.

158) Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogthums S. Meiningen v. 23. Aug. 1829.

159) Den Instanzenzug in Civilsachen betreffen die Gesetze v. 1. Mai 1831 und 10. Mai 1844, in Criminalsachen Ges. v. 24. Jan. 1838. Letzteres ist durch die neue Strafproceßordn. v. 21. Juni 1850 aufgehoben.

160) Gesetz v. 25. März 1846 Art. 7 flg.

161) Gesetz v. 4. Mai 1846.

162) Gesetz über das Gemeindewesen vom 11. März 1848 und Gesetz die

stände wurden aufgehoben[163]). Die Mittelbehörden für die Verwaltung wurden aufgehoben und mit dem Staatsministerium vereinigt[164]). Die Patrimonialgerichtsbarkeit, soweit sie noch bestanden hatte, wurde mit der grundherrlichen Polizei abgeschafft[165]). Für die Aufhebung, bezüglich Ablösung der auf Grund und Boden ruhenden Lasten (Feudallasten) sorgte ein eigenes Gesetz[166]). Ebenso sprach ein besonderes Gesetz die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden aus und regulirte die Ausübung der Jagd[167]). An die Stelle des Strafgesetzbuches vom 1. August 1844 mit dem die Competenz der Gerichte in Strafsachen regelnden Gesetze vom 2. August 1844 trat ein neues Strafgesetzbuch[168]), sowie auch statt des bisherigen geheimen schriftlichen Untersuchungsprocesses in Criminalsachen der Anklageproceß durch eine auf dem Princip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beruhende Strafproceßordnung eingeführt wurde[169]). Damit stand in Verbindung eine neue Organisation der für die Rechtspflege bestellten Behörden[170]). Die früheren Beschränkungen, welchen in den verschiedenen Landestheilen die Juden hinsichtlich ihrer bürgerlichen Rechte unterworfen waren, wurden sehr gemildert; namentlich wurden Rechtsgeschäfte, insbesondre Verträge zwischen Juden und Christen sowie die civilprocessualischen Rechte und Pflichten der Juden, unter die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gestellt[171]). Für gewisse Forderungen wurde eine kürzere Verjährungszeit eingeführt[172]). An die Stelle des auf demokratischer Grundlage beruhenden Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten vom 3. Juni 1848 trat ein neues das demokratische Element beseitigendes Wahlgesetz[173]). 25) Linie Altenburg seit 1826. Die ersten Jahre der Regierung Herzog Friedrich's gingen ohne wesentliche Veränderungen vorüber. Erst seit 1831 kam es zu bedeutenden Reformen. Das Land erhielt, nachdem kurz zuvor die

---

Stellung und die Befugnisse der Gemeindebehörden betreffend vom 31. März 1848.

163) Gesetz v. 25. April 1848.

164) Verordnung v. 14. Sept. 1848. Zugleich erfolgte die Aufhebung des Geheimerathscollegiums durch Verordnung v. 15. Sept. 1848.

165) Gesetz v. 20. März 1849.

166) Ges. v. 5. Mai 1850, wodurch die früheren Ablösungsgesetze v. 23. März 1846 und 6. Juni 1848 aufgehoben wurden.

167) Gesetz die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd betreffend v. 21. Juni 1850.

168) Gesetz die Einführung eines neuen Strafgesetzbuches betr. v. 21. Juni 1850.

169) Gesetz die Einführung der Strafproceßordnung betr. v. 21. Juni 1850.

170) Gesetz über die für die Rechtspflege bestellten Behörden v. 22. Juni 1850 und Verordnung die Ausführung dieses Gesetzes betr. v. 22. Juni 1850.

171) Gesetz v. 16. März 1853.

172) Gesetz v. 15. April 1853.

173) Gesetz über die Wahl der Landtagsabgeordneten v. 25. Juni 1853.

Oberbehörden neu organisirt worden waren[174]), eine neue landständische Verfassung[175]), die erst infolge der Stürme des J. 1848 einige Modificationen erlitten hat[176]). Irrungen zwischen Weimar und Altenburg, welche Jahrhunderte lang gedauert hatten, erhielten durch Staatsverträge, in deren Folge gegenseitige unbedeutende Gebietsabtretungen erfolgten, ihre Erledigung[177]). Ein neues Gesetz regulirte das Heimathsrecht und Armenwesen[178]). Der neue Regent, Herzog Joseph (seit dem 29. September 1834), schritt auf der begonnenen Bahn der Reformen rüstig fort. Einer seiner ersten Schritte war die Aufhebung der Biertaxerechte[179]). Diesem folgte die Aufhebung der bestätigten Geschlechtsvormundschaft[180]). Daran schlossen sich infolge des durch den teutschen Bund beschlossenen Verbotes der Actenversendung in Criminalsachen eine neue durch die neueste Gesetzgebung wieder abgeänderte Regulirung des Instanzenzuges in Criminalsachen[181]) und die Einführung des Anzeigebeweises[182]). Eine sehr ausführliche Eheordnung schloß sich im wesentlichen der kgl. sächsischen Gesetzgebung an[183]). Die Befreiung des Grundeigenthums von Frohnen, Hut- und Triftrechten und gewissen Arten des Lehengeldes bezweckten mehrere Gesetze[184]). Einem wesentlichen Bedürfnisse half die neue Regulirung der gesetzlichen Erbfolge ab, wodurch alle darauf bezüglichen statutarischen Bestimmungen ihre Anwendbarkeit verloren[185]). Ein ähnliches Bedürfniß erfüllte ein neues Criminalgesetzbuch[186]). Unter der Regierung Herzog Georg's (seit dem 30. November 1848, wo Herzog Joseph entsagt hatte) kamen mehrere wichtige Gesetze zu Stande. Die Ablösung des Lehengeldes und der Zehnten wurde erleichtert[187]). Die Einführung der Schwurgerichte für politische und Preßvergehen[188]) hat keine Dauer

174) Edict v. 18. April 1831. Die Hauptsache war die Niedersetzung besonderer Oberbehörden für Rechtspflege und Verwaltung.

175) Grundgesetz v. 29. April 1831, welches auch viele in das Privatrecht einschlagende Vorschriften enthält.

176) Gesetz v. 21. Octbr. 1848 und 16. Sept. 1850.

177) Die Staatsverträge sind ein Hauptvertrag v. 13. Juni 1831, Nebenvertrag v. 16. Juni 1831 und Nachvertrag v. 13. Nov. 1832.

178) Gesetz v. 9. Aug. 1833.

179) Patent v. 14. Nov. 1834.

180) Gesetz v. 18. Nov. 1836.

181) Gesetz v. 27. Jan. 1837.

182) Gesetz v. 15. April 1837.

183) Eheordn. v. 12. Mai 1837.

184) Gesetz über die Ablösung von Frohndiensten und gewissen Grundstücksdienstbarkeiten v. 23. Mai 1837. Gesetz über die Ablösung gewisser Arten des Lehengeldes v. 23. Mai 1837.

185) Gesetz über die Intestaterbfolge und die damit in nächster Verbindung stehenden rechtlichen Verhältnisse v. 6. April 1841.

186) Patent v. 3. Mai 1841 die Publication des Criminalgesetzbuches betr. mit den Nebengesetzen v. 4. 5. 6. 7. 8. Mai 1841.

187) Gesetz v. 17. Jan. 1849 und Ausführungsverordnung von demselben Tage. Gesetz die Ablösung der Zehnten betr. v. 6. Aug. 1849.

188) Gesetz v. 24. März 1849. 5. Jan. 1850. 15. Sept. 1850.

erlangt. Ein neues Gesetz wurde für die Wahl landschaftlicher Abgeordneter erlassen[189]). Eine sehr eingreifende Veränderung war die Aufhebung des Lehensverbandes[190]). Die Verfassung und Verwaltung der Dorfgemeinden wurde neu regulirt[191]). Ein sehr wichtiger Schritt war die Einführung der Grund- und Hypothekenbücher und die neue Regulirung des Hypothekenwesens[192]), sowie auch der Civilproceß eine wesentliche Verbesserung erfuhr[193]). Die Regierung Herzog Ernst's (seit dem 3. August 1853) zeichnet sich aus durch wesentliche Beschränkung des privilegirten Gerichtsstandes[194]) und Publication einer neuen Proceßordnung, welche den Anklageproceß mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit einführt, aber ohne Geschworene[195]). Damit stand eine neue Gerichtsorganisation in Verbindung[196]). Mit der Landschaft wurde eine neue Vereinbarung über das Domänenvermögen geschlossen[197]).

26) Linie Koburg-Gotha seit 1826. Die Herzogthümer Koburg und Gotha blieben auch nach ihrer Vereinigung unter Herzog Ernst I. und unter Ernst II. (seit 29. Januar 1844) hinsichtlich der Verfassung, Verwaltung und Gesetzgebung getrennt, so daß nur wenige Gesetze beide angehen. Erst durch das beiden Herzogthümern gemeinsame Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852 wurde eine innigere Vereinigung beider Landestheile angebahnt, indem für gewisse gemeinsame Angelegenheiten[198]) deren Erledigung durch den Regenten und den gemeinschaftlichen Landtag bestimmt wurde, während für alle übrigen dazu nicht gehörigen Sachen die Absonderung beider Landestheile in der Landesvertretung, Gesetzgebung und Verwaltung beibehalten worden ist.

a) Zum koburgischen Landestheile gehören seit der Theilung der Gotha-Altenburgischen Lande die früher hildburghausischen Aemter Königsberg und Sonnenfeld. In diesen Aemtern wurden nach und nach mehrere koburgische Gesetze eingeführt[199]). Ueber den Instanzenzug in Civil-

189) Gesetz v. 3. Aug. 1850. Es ist aber später wieder aufgehoben, wovon später das Nähere.

190) Gesetz v. 1. April 1851.

191) Patent die Publication der Dorfordnung betr. v. 16. Sept. 1851. Ausführungsverordn. der Landesregierung v. 5. Jan. 1852.

192) Gesetz v. 13. Octbr. 1852.

193) Gesetz v. 14. Octbr. 1852.

194) Gesetz v. 25. Febr. 1854.

195) Patent die Publication der Strafproceßordnung und die Gebührentaxe für die Verhandlungen in Strafsachen betr. v. 27. Febr. 1854.

196) Höchste Verordn. v. 6. Juli 1854 und Minist. Verordn. von demselben Tage.

197) Gesetz v. 18. März 1854.

198) Sie sind im Kob.-Goth. Staatsgrundges. v. 3. Mai 1852 §. 71 näher bezeichnet.

199) Hauptsächlich geschah dies durch Verordn. v. 22. Sept. 1830. Andere Gesetze, wodurch koburgische Gesetze eingeführt wurden, sind die Verordn. v. 12. 17. 20. Febr., 8. März, 6. Sept., 22. Nov. 1827, v. 14. Mai, 1. Juli, 24. Oct. 1828, v. 22. Febr. u. 17. Juli 1830, v. 24. Nov. u. 16. Decbr. 1831, v. 20. Juni 1832, v. 10. Decbr. 1835, v. 20. April 1836, v. 5. Aug. 1837, v. 9. Jan. u.

und Criminalsachen erging ein neues Gesetz [200]). Einem fühlbaren Bedürfnisse half die Landgemeindeordnung ab [201]) und über das mit den Gemeindeverhältnissen in naher Verbindung stehende Heimathsrecht ergingen neue Bestimmungen [202]). Die bestätigte Geschlechtsvormundschaft wurde fast ganz aufgehoben [203]). Das Verfahren bei Aufgebot und Trauung regulirte eine eigene Verordnung [204]). Wichtige Veränderungen erfolgten seit 1848. Die Jagd auf fremdem Grund und Boden wurde aufgehoben [205]), ein Gesetz zur Ablösung der Grundlasten erlassen [206]), die Patrimonialgerichtsbarkeit abgeschafft [207]). Der Termin der Volljährigkeit wurde mit dem in den Ländern sächsischen Rechtes üblichen in Einklang gebracht [208]). Die Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Polizeibehörden wurden näher bestimmt [209]), sowie auch das Verfahren in Injuriensachen [210]). Ueber das Verfahren bei Eigenthumsveränderungen an Allodialgrundstücken erging ein besonderes Gesetz [211]). Am wichtigsten war die Publication eines neuen Strafgesetzbuches [212]). b) Im gothaischen Landestheile ergingen über die Ablösung der Hut- und Triftrechte und die Vertheilung der Gemeinheiten besondere Gesetze [213]). Ein sehr ausführliches Ehegesetz wurde publicirt [214]). Die anfangs nur beschränkte bestätigte Geschlechtsvormundschaft wurde endlich ganz aufgehoben [215]). Einer sehr umfassenden Reform hatte sich der Civilproceß zu erfreuen [216]). Auch über die ge-

---

8. Sept. 1838, v. 29. März 1852. Ueber die in den gedachten Aemtern noch giltigen hildburgh. Gesetze siehe die Verordnungen v. 28. Juli und 24. Decbr. 1837.

200) Verordn. v. 12. Jan. 1832.

201) Gesetz v. 10. Aug. 1835.

202) Gesetz v. 12. Aug. 1835.

203) Verordn. v. 6. April 1836.

204) Verordn. v. 30. April 1836.

205) Gesetz v. 10. April 1848, v. 2. April 1849.

206) Gesetz v. 23. Jan. 1849. Das frühere Ablösungsgesetz v. 16. August 1835 war, soweit es das Lehengeld betraf, durch die Verordn. v. 24. Octbr. 1835 suspendirt worden.

207) Gesetz v. 7. Febr. 1849.

208) Gesetz v. 24. März 1850.

209) Gesetz v. 5. Octbr. 1851.

210) Gesetz v. 27. Nov. 1851.

211) Gesetz v. 31. März 1852 und Ausführungsverordnung v. 6. April 1852.

212) Gesetz die Einführung eines neuen Strafgesetzbuches betr. v. 29. Nov. 1850.

213) Beide sind v. 2. Jan. 1832.

214) Patent die Promulgation eines neuen Ehegesetzes betr. v. 15. Aug. 1834.

215) Verordnungen v. 6. April 1836 und 26. Mai 1847 §. 6.

216) Verordnungen über die Abkürzung und Verbesserung des Ordinarprocesses, über den unbestimmten summarischen Proceß und das Verfahren im Rechnungsprocesse vom 12. Octbr. 1837. Gesetz über den Executivproceß vom 18. Octbr. 1837. Gesetz über das Verfahren bei dem Arrestprocesse vom 18. Octbr. 1837.

setzliche Erbfolge und verschiedene damit in Verbindung stehende Rechtsverhältnisse erging ein ausführliches Gesetz[217]). Mit dem J. 1848 begannen sehr wichtige Veränderungen. Die Lehenherrlichkeit über die Lehengüter wurde sammt den Frohndiensten und manchen anderen Lasten aufgehoben, sowie auch das hohe Lehengeld beschränkt[218]). Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden wurde aufgehoben und die Ausübung der Jagd näher bestimmt[219]). Das 1849 publicirte Staatsgrundgesetz[220]) ist durch das spätere beiden Herzogthümern gemeinsame Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852 wieder aufgehoben[221]). Wichtig war noch die Publication eines neuen Strafgesetzbuches[222]) und ein Ablösungsgesetz[223]). Den Mängeln des bisherigen Hypothekenwesens wurde auf zweckmäßige Weise abgeholfen, sowie auch über die Vorzugsrechte der Gläubiger nähere Bestimmungen getroffen[224]).

BB. Besondere Darstellung der einzelnen sächsischen Herzogthümer.

I. Das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach[225]). Die allmälige Entstehung und Erweiterung des Groß-

---

217) Gesetz v. 2. Jan. 1844.
218) Gesetz v. 20. Octbr. 1848.
219) Gesetz v. 24. Nov. 1848.
220) Staatsgrundgesetz für das Herzogthum Gotha v. 25. März 1849.
221) Einführungsgesetz v. 1. Juni 1852 zum Staatsgrundgesetze v. 3. Mai 1852 Art. 2.
222) Strafgesetzbuch v. 12. Juli 1850. Einführungsgesetz v. 23. Decbr. 1851.
223) Gesetz die Ablösung der Grundlasten betr. v. 5. Nov. 1853.
224) Gesetz v. 22. April 1854.
225) Vgl. Schweitzer, öffentl. Recht des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach Th. 1. Weimar 1825 (unvollendet). Burckhard, Hdbch. der Verwaltung im Großh. Sachsen-Weimar-Eisenach. Neustadt an der Orla 1844 (ist durch die neueren 1850 eingetretenen Veränderungen zum großen Theile unbrauchbar geworden). Staatshandbuch für das Großh. Sachsen-Weimar-Eisenach von 1855. Weimar.-Schwarzburg. Behörden-Almanach von Walter. Sondersh. 1851. Die wichtigsten Quellen für die Kenntniß der jetzigen Staats- und Justizverfassung sind die Gesetze selbst. Sachse, Hdbch. des großh. sächs. Privatrechtes. Weimar 1824. Völker, Hdbch. des Privatr. des Großh. S. Weimar-Eisenach. Jena 1853. Es gehören hierher folgende. Revidirtes Grundgesetz v. 15. Octbr. 1850. Geschäftsordnung für den Landtag v. 28. Juni 1851 und Nachtrag v. 3. Mai 1853. Wahlgesetz v. 6. April 1852. Verordnung die Aufhebung der Verwaltungs-Mittelbehörden und die neue Organisation des Staatsministeriums betr. v. 25. Sept. 1849. Gesetz über die Neugestaltung der Staatsbehörden v. 5. März 1850. Gesetz über den Civilstaatsdienst v. 8. März 1850. Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte und den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 15. März 1850. Strafgesetzbuch und Strafproceßordnung v. 20. März 1850. Die frühere Verfassung und Organisation beruhte auf folgenden Gesetzen: Grundgesetz über die Verfassung des Großh. S. Weimar-Eisenach v. 5. Mai 1816. Verordnung die Organisation des Staatsministeriums betr. v. 1. Decbr. 1815. Verordnung die Organisation der Landescollegien betr. v. 15. Decbr. 1815. Verordnung das dritte Departement des Staatsministeriums betr. v. 5. Sept. 1843.

herzogthums bis zu seinem jetzigen Umfange ist vorher beschrieben worden. Das in drei größeren und mehreren kleineren Theilen zerstreut liegende Gebiet enthält 66 □Meilen mit 263000 meist lutherischen Bewohnern. Das Land zerfällt in drei Kreise, den Weimarischen, Eisenachischen und Neustädter Kreis. Der jetzt regierende Großherzog, Karl Alexander, folgte seinem Vater Karl Friedrich, am 8. Juli 1853, welcher am 14. Juni 1828 seinem Vater, dem großen Karl August, dem ersten Großherzog, in der Regierung gefolgt war.

Regent und Regentenfamilie. Der Großherzog ist nach den Bestimmungen der Bundes- und Wiener Schlußacte vom 13. Mai 1820 Art. 57 als souveräner Landesfürst Oberhaupt des Staates; er vereinigt in sich die gesammte ungetheilte Staatsgewalt und übt sie unter den im Grundgesetze festgesetzten Bestimmungen aus[226]). Der Titel in landesherrlichen Erlassen ist: Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg[227]). Angeredet wird der Großherzog mit Königliche Hoheit[228]). Das Wappen ist ein quadrirtes Hauptschild mit einem Mittelschilde. Das Mittelschild, bedeckt mit der königlichen Krone[229]), enthält den sächsischen Rautenkranz über fünf schwarzen Balken in goldenem Felde[230]). Die Quartiere enhalten die Wappenzeichen von Thüringen, Meißen, Henneberg, Neustadt (Arnshaugk), Blankenhain und Tautenburg; auf dem Hauptschilde befinden sich die Helme von Thüringen, Sachsen und Meißen mit ihren Zierrathen; die Helmdecken sind roth und von Silber[231]). Der großherzogliche Hausorden ist

226) Diese Grundsätze sind zwar weder in dem Grundgesetze v. 5. Mai 1816, noch in dem revid. Grundgesetze v. 15. Octbr. 1850 wörtlich ausgesprochen, sie ergeben sich aber aus den bundesrechtlichen Bestimmungen. Schweitzer, öffentl. Recht des Großherzogthums §. 23, S. 34, 35.

227) Patent v. 15. Nov. 1815. Aus dem älteren Titel eines Herzogs zu Sachsen (v. Römer, Staatsrecht und Statistik des Kurfürstenthums Sachsen Th. 1, S. 502) waren Jülich und Ravenstein, nach dem Vorgange Kursachsens, schon früher infolge des Lüneviller Friedens v. 9. Febr. 1801 weggelassen worden. Rescript an sämmtliche Landescollegien v. 23. Nov. 1803.

228) Bekanntmachung der Landesregierung zu Weimar v. 21. April 1815.

229) Als Zeichen der den Großherzögen gebührenden königlichen Ehren. Martens, précis du droit des gens moderne de l'Europe T. I. §. 104. Das vollständige Wappen ist abgebildet im Staatshandbuche für das Großh. Sachsen-Weimar-Eisenach von 1855.

230) Dieses Hauptwappen wurde dem Herzog Bernhard von Ascanien bei der Belehnung mit dem Herzogthum Sachsen (1180) von Kaiser Friedrich I. ertheilt. Vgl. darüber Böhme, liber singularis de origine vera rutae Saxonicae. Lips. 1756, besonders aber Michelsen, über die Ehrenstücke und den Rautenkranz als historische Probleme der Heraldik. Jena 1854. Nach letzterem ist der Rautenkranz weiter nichts als eine Dornenkrone. Ueber die verschiedenen anderen Erklärungen s. Michelsen a. a. O. S. 30 flg., die Literatur darüber ebenda S. 30, N. 1.

231) Abbildungen des ganzen Wappens finden sich in dem Staatshandbuche des Großherzogthums S. Weimar-Eisenach von 1855 und bei Hassel, Staats-

der Orden der Wachsamkeit oder vom weißen Falken. Er wurde von Herzog Ernst August von S. Weimar am 2. August 1732 gestiftet und vom Großherzog Karl August am 18. October 1815 erneuert[232]). Im engeren Rathe der Bundesversammlung führt der Großherzog mit den übrigen herzoglich sächsischen Häusern zusammen die zwölfte Stimme, im Plenum Eine Stimme. Die Thronfolge ist erblich in dem von Herzog Ernst August abstammenden Fürstenhause nach dem Rechte der Erstgeburt[233]). Nach Erledigung des Thrones tritt der Nachfolger sofort die Regierung an; der neue Landesfürst hat bei dem Regierungsantritte sich schriftlich, bei fürstlichen Worten und Ehren, verbindlich zu machen, die Verfassung, so wie sie durch das revidirte Grundgesetz vom 15. October 1850 bestimmt worden ist, nach ihrem ganzen Inhalte während seiner Regierung zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu schützen; um diese schriftliche Versicherung noch vor der Huldigung von dem Landesfürsten in Empfang zu nehmen, ist ein außerordentlicher Landtag zusammen zu berufen; für den Fall der Unmündigkeit des Regenten oder einer anderen Verhinderung des Regierungsantrittes ist dieselbe Versicherung von dem Verweser der Regierung auszustellen[234]). Die Huldigung erfolgt erst nach Ausstellung jener schriftlichen Versicherung[235]). Die Volljährigkeit des Regenten tritt mit erfülltem 18. Lebensjahre ein[236]). Hat im Falle der Minderjährigkeit des Thronfolgers der Regent nicht selbst einen Vormund ernannt, wozu er nach Hausgesetzen befugt ist[237]) und wozu auch die Mutter ausersehen werden darf[238]), so tritt die Vormundschaft der Agnaten ein, dergestalt, daß unter mehreren Agnaten die Nähe des Grades und in gleichem Grade das Alter entscheidet[239]). Zur Erhaltung des großherzoglichen Hauses und Hofstaates war früher dem Regenten statt einer Civilliste das

---

und Adreß-Handbuch der teutschen Bundesstaaten (Weimar 1816) Abth. I, S. 298.

232) Die Statuten dieses Ordens sind v. 18. Octbr. 1815. Ein Nachtrag dazu ist v. 16. Febr. 1840.

233) Seit dem 29. August 1724, wo dieser Theil einer letztwilligen Verordnung Herzog Ernst August's (abgedruckt bei Hellfeld, Beiträge zum Staatsrechte und zur Geschichte von Sachsen Th. 1, Nr. 16, S. 245) von Kaiser Karl VI. als Hausgesetz bestätigt wurde. Schon 1717 hatten die Landstände zur Einführung des Erstgeburtsrechtes ihre Einwilligung ertheilt. Das Erstgeburtsrecht erstreckte sich nach der Verordnung Ernst August's auch: auf alle späteren Anfälle an Land und Leuten, sie seien so wichtig wie sie wollen.

234) Revid. Grundgesetz §. 67—69.

235) Ueber die Formel des Huldigungseides s. Schweitzer a. a. O. §. 34, S. 51 flg.

236) Diese hausgesetzliche Bestimmung hat am 6. Juli 1775 die kaiserliche Bestätigung erhalten.

237) Receß zwischen den Herzögen Wilhelm, Albrecht und Ernst vom 22. Sept. 1641 (bei Lünig, teutsches Reichsarchiv P. sp. cont II. p. 447.).

238) Das neueste Beispiel ist die Obervormundschaft der Herzogin Anna Amalie während der Minderjährigkeit Karl August's von 1758—1775.

239) Vertrag zwischen S. Weimar und S. Eisenach v. 1. Mai 1688.

Domänen- oder Kammervermögen, bestehend aus den Regalien, liegenden Gütern und nutzbaren Rechten des großherzogl. Hauses, deren Einkünfte in die landesfürstliche Kammer flossen, überwiesen[240]). Veräußerungen und Verminderungen desselben, sowie dessen Belastung mit Schulden, bedurften der Einwilligung des Landtages. Entbehrlich war dieselbe nur bei Veräußerung minder bedeutender Theile, namentlich bei Ablösung von Real- und anderen Lasten, sowie auch bei Vertauschung einzelner Theile gegen Realitäten und Rechte von gleichem Werthe. Erborgung von Kapitalien zur Erhöhung des Kammervermögens, welche sich mit Sicherheit erwarten ließ, war ebenfalls unter Verantwortlichkeit des Kammercollegiums und des Staatministeriums ohne landständische Einwilligung zulässig; doch war der nächstfolgende Landtag von dem Unternehmen in Kenntniß zu setzen und ihm eine genaue Berechnung über dessen Gegenstand, Umfang und Erfolg vorzulegen. Im Falle durch Unglücksfälle, gleichviel ob außerordentliche Naturereignisse oder politische Ereignisse, das Kammervermögen dergestalt vermindert werden sollte, daß es seiner Bestimmung nicht genügen könnte, war der Landtag verpflichtet, zur Abstellung solcher als Landescalamität zu betrachtenden Bedrängnisse die geeignetesten Mittel zu gewähren. Der häufig hervortretende Widerstreit der Interessen der Kammer und des Landes gab im J. 1848 dazu Veranlassung, daß der Großherzog Karl Friedrich dem Wunsche zu einer Abänderung dieses Zustandes nachgab und die Vereinigung des Kammervermögens mit dem landschaftlichen bewilligte[241]), wogegen ihm der Landtag eine jährliche Civilliste von 280000 Thalern zugestand, von welcher jedoch 30000 Thaler vor der Hand nachgelassen wurden. Da hierin eine Abtretung der Substanz des Kammervermögens an den Staat zu liegen schien, so wurde durch Vereinbarung mit dem Landtage im J. 1854 hinsichtlich des Eigenthums das Kammervermögen von dem landschaftlichen Vermögen der Substanz nach wieder getrennt und es wurden insoweit die vor dem 6. April 1848 bestehenden Rechte wiederhergestellt. Die Civilliste blieb die frühere. Die Verwaltung des Kammervermögens blieb, wie seither, dem Finanzdepartement des Staatsministeriums für Rechnung des Staatsfiscus übertragen; es wurde dasselbe aber auch in Bezug auf die Substanz des Kammervermögens mit dessen Vertretung in allen rechtlichen Beziehungen beauftragt, namentlich mit der Proceßführung, Bewirkung von Ablösungen, Abschließung von Verträgen und sonstigen Verfügungen, vorbehältlich der durch Instruction zu bestimmenden Fälle, in welchen die Entschließung des Regenten selbst einzuholen ist. Der dem großh. Hause zur eigenen Verwaltung und Benutzung bei der Verabschiedung mit dem Landtage vorbehaltene Theil des Kammervermögens, mit Einschluß der aus den Einkünften des für Rechnung der

240) Gesetz über die Bedeutung des Kammervermögens v. 17. April 1821.
241) Patent v. 9. März 1848.

Staatskasse verwalteten Theiles dieses Vermögens zu gewährenden Domanialrente, wird für Rechnung und im Namen der Hofkasse durch das Hofmarschallamt nach den vom Regenten ertheilten Instructionen verwaltet und vertreten[242]). Die früheren Bestimmungen über die Veräußerung des Kammervermögens sind dahin präcisirt, daß die Veräußerung der Domänen der Zustimmung des Landtages bedarf, wovon jedoch minder bedeutende Theile, namentlich Ablösung der Rechte und Pflichten des Domänengutes, ausgenommen sind[243]).

Landständische Verfassung[244]). Dem Landtage stehen folgende Rechte zu: 1) das Recht, gemeinschaftlich mit dem Landesfürsten die Staatsbedürfnisse zu prüfen und die zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen und Ausgaben festzusetzen; 2) das Recht, über jede Besteuerung und andere Belastung der Staatsbürger, sowie über jede allgemeine Anordnung, welche darauf Einfluß haben möchte, vor der Ausführung gehört zu werden, dergestalt, daß ohne dieses Gehör und ohne Verwilligung des Landtages weder Steuern oder andere Abgaben und Leistungen im Lande ausgeschrieben und erhoben, noch Anleihen auf die Staatskassen und das Vermögen der Staatsbürger gemacht, noch sonst Finanzmaßregeln ergriffen werden dürfen, welche das Staatsvermögen oder das Vermögen der Staatsbürger in Anspruch nehmen oder die Gefährdung des Interesse des Landtages nach sich ziehen könnten; 3) das Recht, die Rechnungen der Staatskassen zu prüfen und sowohl über darin bemerkte Anstände Auskunft, als überhaupt über die Verwendung von Einnahmen der Staatskassen und aus dem Vermögen der Staatsbürger Rechenschaft zu verlangen; 4) das Recht, dem Landesfürsten Vortrag zu thun über Mängel und Mißbräuche in der Gesetzgebung und in der Verwaltung des Landes mit gutachtlichen Vorschlägen zur Abstellung derselben; 5) das Recht zur Beschwerdeführung und Klagerhebung gegen das Staatsministerium und dessen einzelne Mitglieder; 6) das Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung in der Art, daß Landesgesetze, welche entweder die Landesverfassung betreffen oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger, sei es im ganzen Lande oder in einzelnen Landestheilen, zum Gegenstande haben, nicht ohne Zustimmung des Landtages erlassen oder authentisch interpretirt werden können; 7) das Recht, daß ohne Zustimmung des Landtages keine Abtretung vom Staatsgebiete, wobei Staatsangehörige aus dem Staatsverbande treten, vorgenommen werden darf; 8) das Recht, auch außer der Zeit seiner Versammlung gewisse Befugnisse durch den Landtagsvorstand ausüben zu lassen[245]). Die Landtage sind ordentliche und außerordentliche; erstere werden von drei zu drei Jahren, regelmäßig im letzten Jahre der Finanzperiode, letztere nach dem Ermessen

242) Verordn. v. 4. Mai 1854.
243) Revid. Grundgesetz §. 39—41.
244) Revid. Grundgesetz v. 15. Octbr. 1850.
245) Revid. Grundgesetz §. 4.

des Landesfürsten oder in gewissen durch das Grundgesetz näher bezeichneten Fällen zusammen berufen. Der Ort, wo der Landtag gehalten werden soll, hängt von der Bestimmung des Landesfürsten ab, doch muß er im Inlande liegen. Nach Eröffnung des Landtages führt das älteste Mitglied als Alterspräsident den Vorsitz bis zur Wahl eines Präsidenten. Der erwählte Präsident leitet die Wahl der beiden Vicepräsidenten, mit welchen er den Landtagsvorstand bildet. Von der Wahl ist dem Landesfürsten Anzeige zu machen. Der Landtagsvorstand bleibt bis zum Zusammentritte des nächsten Landtages in Wirksamkeit, auch nach erfolgter Auflösung des Landtages. Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich; in der Geschäftsordnung ist bestimmt, wenn vertrauliche Sitzungen stattfinden. Zur Beschlußfähigkeit des Landtages gehört die Anwesenheit von wenigstens $^2/_3$ der Abgeordneten. Die Rechte und Pflichten des Landtagsvorstandes sind näher bestimmt[246]). Jeder Abgeordnete ist Vertreter aller Staatsbürger und hat außer den Gesetzen nur seine Ueberzeugung und sein Gewissen als Richtschnur anzuerkennen; er hat daher keine besonderen Verpflichtungen gegen seine Wähler, noch ist er an deren Instructionen gebunden, obwohl er Aufträge zu Vorstellungen und Bitten bei dem Landtage unbeschadet der Freiheit seiner Meinung und Stimme übernehmen darf[247]). Kein Abgeordneter ist wegen seiner Aeußerungen in der Versammlung des Landtages verantwortlich, außer wenn solche Verunglimpfungen des Landesfürsten, Beleidigung der Regierung, des Landtages oder Einzelner enthalten, weshalb die gesetzliche Ahndung eintreten kann[248]). Kein Abgeordneter darf während der Versammlung des Landtages und bis acht Tage nach dessen Schlusse oder Vertagung ohne Zustimmung des Landtages verhaftet oder zur Criminaluntersuchung gezogen werden, ausgenommen wenn er auf frischer That ergriffen worden ist, welchenfalls der Landtag, welcher von der getroffenen Maßregel sofort zu benachrichtigen ist, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis acht Tage nach dem Schlusse des Landtages verfügen darf, welche Befugniß ihm auch in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zusteht, welche über einen Abgeordneten zur Zeit der Eröffnung des Landtages verhängt gewesen ist oder während einer Vertagung verhängt wird[249]). Die Landtagsversammlung bildet nur Eine Kammer. Den Berathungen und Schlußfassungen des Landtages können landesfürstliche Commissarien, wozu die Chefs der Ministerialdepartements an sich legitimirt sind, andere besonders vom Landesfürsten oder einem Departementschef zu ernennen sind, beiwohnen, an den Berathungen Theil nehmen, haben auch auf Anfragen Aufschlüsse zu geben oder den Grund der Unmöglichkeit, solche zu ertheilen, anzugeben. Der Landesfürst darf den Landtag vertagen und auflösen; die

246) Ebd. §. 14.
247) Ebd. §. 17.
248) Ebd. §. 18.
249) Ebd. §. 19.

Bildung der Gesellschaft, die Gebrüder Stern, Berlin, Bellevuestraße 3, übernommen hat, ist ein Ausdruck für die Tatsache, daß sich die Kunst in Deutschland heute in einer Weise entwickelt, die es dem Einzelnen unmöglich macht, sie zu übersehen. Es ist nicht mehr möglich, daß ein Mann, der sich mit Kunst beschäftigt, alle Ausstellungen besucht, alle Künstler kennt, alle Sammlungen studiert. Es ist nicht mehr möglich, daß ein Mann, der sich mit Kunst beschäftigt, alle Ausstellungen besucht, alle Künstler kennt, alle Sammlungen studiert. Es ist nicht mehr möglich, daß ein Mann, der sich mit Kunst beschäftigt, alle Ausstellungen besucht, alle Künstler kennt, alle Sammlungen studiert.

Digitized by Google

schwerde ganz oder zum Theile begründet erscheint, der Landesfürst das Geeignete zur Abstellung der Beschwerde verfügt. Von dem Erfolge der Beschwerde ist der Landtag jedesmal zu benachrichtigen[253]). Zur Verhandlung der gegen die Departementschefs auf Anordnung des Landesfürsten zu beantragenden Untersuchungen, sowie der vom Landtage gegen dieselben zu erhebenden Klagen, wird ein besonderer Staatsgerichtshof errichtet, welcher aus dem Präsidenten des Gesammt-OAGerichtes zu Jena als Vorsitzendem und zwölf zur Hälfte vom Landesfürsten, zur Hälfte vom Landtage aus den Räthen der inländischen Gerichtshöfe zu wählenden Räthen, unter denen sich sowohl unter den vom Landesfürsten als unter den vom Landtage Gewählten je zwei OAGerichtsräthe befinden müssen, besteht. Landtagsabgeordnete können nicht Mitglieder des Staatsgerichtshofes sein. Die Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofes kann bei jedem ordentlichen Landtage sowohl durch den Landesfürsten als den Landtag ganz oder theilweise erneuert werden[254]). Der Staatsgerichtshof ist sowohl zur processualischen Verhandlung der erhobenen Anklagen als zur Entscheidung über dieselben zuständig. Durch ein besonderes Gesetz sind nähere Bestimmungen über Erhebung von Anklagen gegen Minister und das dabei zu beobachtende Verfahren getroffen[255]). Die Entscheidung über erhobene Anklagen ist in Gemäßheit der bestehenden Gesetze zu geben und auf die Dienstentsetzung oder Dienstentlassung bei dem Dasein eines gesetzlichen Grundes dazu mit zu erstrecken; auch ist, wenn bei einem solchen strafrechtlichen Verfahren das Interesse der Staatskasse mit in Frage kommt, auf Antrag des Landtages auch über den Civilpunkt neben dem Anklagepunkte mit zu entscheiden. Ein vom Staatsgerichtshofe zur Strafe verurtheilter Departementschef, gegen den jedoch nicht zugleich Dienstentsetzung oder Dienstentlassung zu erkennen war, hat von seinem Amte als Departementschef abzutreten. Hinsichtlich der Ausübung des Rechtes der Niederschlagung der Untersuchung und des Rechtes der Begnadigung ist der Landesfürst in allen von dem Staatsgerichtshofe zu verhandelnden Angelegenheiten an die Zustimmung des Landtages gebunden, so daß Abolition und Begnadigung nur durch ein Gesetz erfolgen können[256]). Auf einen vom Landtage dem Landesfürsten vorgelegten Gesetzvorschlag, welchem letzterer die Genehmigung versagt, darf während derselben Zusammenkunft der Landtag nicht wieder zurückkommen[257]). Was die Gewähr der Verfassung betrifft, so ist der vom neuen Landesfürsten vor der Huldigung zu gebenden schriftlichen Versicherung der Aufrechterhaltung der Verfassung bereits vorher gedacht worden. Die Staatsdiener sind vor der Anstellung auf den Inhalt des Grundgesetzes und

253) Ebd. §. 48—50.
254) Ebd. §. 51—55.
255) Gesetz v. 22. Octbr. 1850.
256) Revid. Grundgesetz §. 56, 58, 59.
257) Ebd. §. 60.

Ein Kaufmann hatte einen Sohn, der war ein Narr. Als der Kaufmann starb, sprach er zu seinem Sohne: Mein Sohn, ich habe dir viel Geld hinterlassen, aber du bist ein Narr und kannst es nicht behalten. Wenn du aber einen Rat befolgst, den ich dir jetzt gebe, so wirst du es behalten. Der Sohn versprach, den Rat zu befolgen. Da sprach der Vater: Mein Sohn, wenn du Geld ausgeben willst, so gehe nicht in die Stadt, sondern gehe in den Wald. Der Sohn versprach auch dies zu befolgen. Da sprach der Vater: Mein Sohn, wenn du Geld ausgeben willst, so kaufe nicht Brot, sondern kaufe Steine. Der Sohn versprach auch dies zu befolgen. Da sprach der Vater: Mein Sohn, wenn du Geld ausgeben willst, so kaufe nicht Steine, sondern kaufe Brot. Der Sohn versprach auch dies zu befolgen. Da sprach der Vater: Mein Sohn, wenn du Geld ausgeben willst, so gehe nicht in den Wald, sondern gehe in die Stadt. Der Sohn versprach auch dies zu befolgen. Da sprach der Vater: Mein Sohn, wenn du Geld ausgeben willst, so kaufe nicht Brot, sondern kaufe Steine. Der Sohn versprach auch dies zu befolgen. Da sprach der Vater: Mein Sohn, wenn du Geld ausgeben willst, so kaufe nicht Steine, sondern kaufe Brot. Der Sohn versprach auch dies zu befolgen. Da sprach der Vater: Mein Sohn, wenn du Geld ausgeben willst, so gehe nicht in die Stadt, sondern gehe in den Wald

zur Wahl berechtigt, wenn sie auch so viel wirklich versteuern. Zur Wählbarkeit als Wahlmann gehört, außer den allgemeinen Eigenschaften eines Wählers, ein Alter von 25 Jahren und wesentlicher Aufenthalt in dem Bezirke, für welchen der Wahlmann gewählt wird [260]).

Staatsdiener überhaupt. Die Rechtsverhältnisse der Civilstaatsdiener sind durch ein besonderes Gesetz geregelt worden [261]). Als Staatsdiener oder Staatsbeamte gelten die Personen, welchen vom Landesfürsten oder durch eine von ihm dazu beauftragte Behörde ein für Zwecke des Staates errichtetes beständiges öffentliches Amt gegen ein aus der Staatskasse fließendes oder vom Staate gewährleistetes Einkommen übertragen worden ist. Die Anstellung der Staatsdiener erfolgt von Seiten des Landesfürsten oder der von ihm dazu beauftragten Behörde durch ein in Urkundenform ausgefertigtes Decret; bei den, wissenschaftliche oder eine ihr gleichstehende technische Bildung nicht verlangenden, blos oder hauptsächlich mechanischen Diensten durch ein an die betreffende Dienstbehörde zu erlassendes Rescript (Bestallungsdecret, Bestallungsrescript, Dienstpatent). Durch die Behändigung des Decretes, bezüglich durch die Eröffnung des Rescriptes, wird der Dienstverband begründet. Jeder Staatsdiener ist zu verpflichten. Der Staatsdienst bewirkt bezüglich der durch Decret angestellten Diener ein lebenslängliches und unwiderrufliches Rechtsverhältniß, wenn nicht ausnahmsweise im Decrete etwas Anderes bestimmt ist, was aber bei Richterpersonen nicht geschehen darf und wenn es geschah, nichtig ist. Die durch Rescript angestellten Diener erhalten durch die Anstellung nur ein widerrufliches Recht; nach dreijähriger Dienstzeit können sie lebenslänglich und unwiderruflich angestellt werden. Außerdem wird nach 25 Dienstjahren ihre Anstellung von selbst unwiderruflich. Das Bestallungsdecret oder Rescript hat das mit der verliehenen Stelle verbundene Einkommen seinen einzelnen Bestandtheilen nach gesondert zu verzeichnen. In den Genuß des Diensteinkommens tritt der Staatsdiener, sofern das Dienstpatent nichts anderes bestimmt, am ersten Tage des auf ihre Verpflichtung folgenden Monates. Die Staatsdiener haften für die Gesetzmäßigkeit ihrer Amtshandlungen; für Handlungen, welche ein Staatsdiener auf den von seinem Vorgesetzten innerhalb dessen amtlicher Competenz und in gesetzlicher Form ertheilten Befehl vorgenommen hat, ist der Vorgesetzte allein verantwortlich. Zur Verehelichung bedarf jeder Staatsdiener die Erlaubniß der Dienstbehörde, welche nur bei vorhabender Verehelichung mit einer übelberüchtigten Frauensperson oder bei offenbarer Unzulänglichkeit der Mittel zur Ernährung einer Familie zu versagen ist. Dienstwidrigkeiten, ungebührliches Betragen und Säumniß der Staatsdiener kann mit Ordnungsstrafen geahndet, auch kann gegen säumige Staatsdiener mit Zwangsmitteln verfahren werden.

260) Ang. Gesetz §. 1—9.
261) Gesetz über den Civilstaatsdienst v. 8. März 1850.

Gegen Staatsdiener, welche sich grober Pflichtwidrigkeiten schuldig machen oder Ordnungswidrigkeiten widerholt begehen, tritt, unbeschadet der sonst etwa verwirkten Strafe, ein sog. Besserungsverfahren ein, welches zuerst in einem schriftlichen, als Besserungsversuch ausdrücklich bezeichneten Verweise des Vorgesetzten, dann in einem mit nachdrücklicher Verwarnung verbundenen mündlichen Verweise vor der Oberbehörde, verbunden mit Androhung der Suspension vom Amte, endlich in längstens dreimonatlicher Suspension unter gänzlicher oder theilweiser Entziehung des Diensteinkommens und mit Androhung der Dienstentlassung oder der Versetzung auf eine an Gehalt und Rang geringere Stelle besteht. Die Suspension kann nur von der vorgesetzten Oberbehörde und auf deren Antrag, gegen Richterpersonen nur von dem zuständigen Gerichte verfügt werden. Immer muß der betreffende Staatsdiener vorher gehört werden. Gegen die Verhängung der verschiedenen Arten der Besserungsversuche findet einmaliger Recurs im Verwaltungswege, gegen die Suspension von Richterbeamten finden die im Strafprocesse zulässigen Rechtsmittel statt. Die Versetzung der Staatsdiener, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Besoldung und ihres Ranges, ist aus Staatsrücksichten auf andere, ihrer bestehenden dienstlichen Stellung angemessene Stellen, selbst in ein anderes, dem bisherigen jedoch entsprechendes Geschäftsfach und an einen anderen Ort zulässig. Bei für nöthig gehaltener Versetzung eines Staatsdieners ist ihm vor dem Beschlusse Gelegenheit zu einer Vernehmlassung darüber zu geben. Die Versetzung von Richterbeamten wider ihren Willen, jedoch immer nur auf eine andere richterliche Stellung von gleichem Range und mit gleicher Besoldung, ist nur in den Fällen statthaft, wo gesetzlicher Anlaß zum Besserungsverfahren gegen sie vorliegt; die Beschlußfassung darüber steht auf Antrag der Anstellungsbehörde durch den Staatsanwalt dem ordentlichen Gerichte des betreffenden Beamten nach vorgängigem Gehör desselben über den Antrag und nach Erhebung der beiderseits angegebenen Beweismittel zu. Die Stellung der Staatsdiener zur Disposition unter Belassung des gesetzlichen Wartegeldes und ihres Ranges ist wegen Entbehrlichkeit einzelner Stellen infolge veränderter Staatseinrichtungen, oder wegen länger als ein halbes Jahr dauernder Verhinderung eines Staatsdieners an Besorgung seiner Dienstgeschäfte durch eine, die Wiedergenesung nicht ausschließende Krankheit, wenn baldige Besserung nicht zu hoffen ist (bei Richterbeamten nur aus diesem Grunde), oder wegen Rücksichten auf die Verwaltung des öffentlichen Dienstes zulässig. Darüber verfügt das Ministerium, bei den mit landesfürstlichem Decret angestellten Beamten mit Genehmigung des Landesfürsten. Der Austritt aus dem Staatsdienste kann keinem Staatsdiener auf Ansuchen verweigert, aber aus Rücksichten des Dienstes auf eine Zeit von drei Monaten, vom Eingange des Entlassungsgesuches bei der Anstellungsbehörde gerechnet, verschoben werden. Freiwilliger Austritt aus dem Staatsdienste gilt als Verzicht auf das mit dem Amte verbundene

Diensteinkommen und auf Pension. Die Pensionirung der Staatsdiener, hinsichtlich welcher zwischen freiwilliger und unfreiwilliger unterschieden wird, ist hinsichtlich der Bedingungen und Voraussetzungen beider, des Verfahrens bei der unfreiwilligen, der Größe der Pension, welche sich nach der Dienstzeit, hinsichtlich deren Berechnung besondere Bestimmungen getroffen sind, richtet, und des Verlustes der Pension genau regulirt. Ueber unfreiwillige Pensionirung von Richterbeamten, welche sich der vom Ministerium für nöthig erachteten Pensionirung nicht freiwillig unterwerfen, entscheidet das ordentliche Gericht des betreffenden Beamten auf Antrag der Anstellungsbehörde durch den Staatsanwalt und bestimmt, wenn es die unfreiwillige Pensionirung für gerechtfertigt erachtet, zugleich die Größe der Pension. Die Gründe, aus welchen Dienstentlassung oder Versetzung auf eine im Gehalte und Range geringere Stelle stattfinden kann, sind: wenn nach Erschöpfung des Besserungsverfahrens, nach vorgängiger Androhung der Dienstentlassung oder Zurückversetzung der Bedrohte einen das Besserungsverfahren begründenden Fehler wieder verschuldet hat, oder wenn ein Staatsdiener wegen aufreizender Aeußerungen gegen die Staatsregierung oder die Staatsverfassung, sowie wegen absichtlicher Verbreitung aufreizender Schriften gegen dieselben oder wegen sonst einer, die öffentliche Achtung und das Vertrauen zu treuer Dienstverwaltung nach Beschaffenheit der von ihm bekleideten Stelle aufhebenden Handlung in gerichtliche Untersuchung gezogen und daraus nicht straflos hervorgegangen ist, oder wenn ein Verwalter öffentlicher Einnahmen in Wechselhaft verfällt oder in Concurs gerathen oder seine Caution aus einem vom Staate nicht zu vertretenden Grunde weggefallen ist, oder wenn Staatsdiener länger als zwei Monate in Wechselhaft gehalten werden oder in Concurs verfallen und nicht unverschuldete Unglücksfälle als Veranlassung dazu nachweisen, oder wenn ein Staatsdiener zum Nachtheile des Dienstes seinen Posten über 24 Stunden eigenmächtig verlassen hat, ohne rechtfertigende Gründe darthun zu können, oder wenn ein Staatsdiener sich ohne Genehmigung der Dienstbehörde verehelicht. Ueber Dienstentlassung oder Zurückversetzung entscheidet nach vorgängiger Vernehmung des Staatsdieners durch die Dienstbehörde, nach beigebrachter Vertheidigung desselben binnen ihm zu bestimmender ausschließlicher Frist oder nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist das Ministerium auf motivirten Antrag der Dienstbehörde. Entscheidet sich das Ministerium für den Antrag, so hat sich der betreffende Staatsdiener auf Aufforderung binnen ihm zu bestimmender ausschließlicher Frist zu erklären, ob er sich der Dienstentlassung oder Zurückversetzung freiwillig unterwerfe, oder gerichtliche Entscheidung verlange, unter dem ihm vorher anzudrohenden Nachtheil, daß bei nicht erfolgender Erklärung von seiner Seite seine Unterwerfung angenommen werden solle. Bei Provocation auf gerichtliche Entscheidung hat der Staatsanwalt den entsprechenden Antrag nach dem Beschlusse des Staatsministeriums entweder auf Dienstentlassung oder auf Zurückversetzung

bei dem zuständigen Gerichte zu stellen, welches nach Vernehmung des Beamten über die Anschuldigungspunkte und Anstellung der erforderlichen Erörterungen erkennt, ob nach Maßgabe des Gesetzes über den Civilstaatsdienst dem Antrage statt zu geben sei oder nicht. Das Erkenntniß ist vom Gerichte der Anstellungsbehörde mitzutheilen. Dienstentsetzung findet, jedoch nur durch richterliches Erkenntniß im Strafverfahren, statt wegen jedes Verbrechens, dessen Bestrafung einen, wenn auch nur zeitweiligen Verlust der staatsbürgerlichen Rechte zur Folge hat, oder wegen Erschleichung eines Staatsamtes durch Geschenke oder wegen Erpressung eines Vortheiles unter dem erdichteten Vorwande einer amtlichen Befugniß. Gegen gerichtliche Beschlüsse und Erkenntnisse über unfreiwillige Entfernung vom Amte stehen sowohl der Staatsregierung als dem betheiligten Staatsdiener die im Strafprocesse zulässigen Rechtsmittel zu.

Behörden[262]). I. Verwaltungsbehörden. Die untersten Glieder der Staatsverwaltung sind die Gemeindebehörden, welche gewisse Zweige der Staatsverwaltung sowohl von der Polizeiverwaltung, namentlich die Ortspolizei, als von der Rechtspflege und von dem Vormundschaftswesen als auch von der Staatsfinanzverwaltung zu besorgen haben. Als Staatsbehörden bestehen A. für die Polizei, nachdem die bisher in der untersten Instanz stattgehabte Vereinigung der Justiz und Polizei und Verwaltung bei den Aemtern und Gerichten, sowie die obere Verwaltungsbehörde, welche die Mittelinstanz zwischen den unteren Verwaltungsbehörden und dem Staatsministerium bildete, die Landesdirection aufgehoben worden ist, fünf Bezirksdirectoren mit den ihnen für bestimmte Gegenstände beigegebenen Bezirksausschüssen, dermalen zwei zu Weimar, die übrigen zu Eisenach, Dermbach und Neustadt an der Orla, als oberste Behörde das Staatsministerium, dem auch gewisse sonst der Landesdirection zustehende Geschäfte überwiesen sind. B. Finanzbehörden sind: 1) die Rechnungsämter, 2) die Forstbehörden, nämlich die Forstinspectionen unter ihnen die Revierverwaltungen und als oberste technische Behörde für das Forstwesen die Forsttaxationscommission, 3) die Bergbaubehörden, nämlich ein Bergbauinspector für die technischen Geschäfte in Bergbauangelegenheiten, 4) der Vermessungsdirector für die Landesvermessung mit der erforderlichen Anzahl Geometer, und die Steuerrevisoren, 5) die Generalsteuerinspection, welche der Generalinspector des thüringischen Zoll- und Handelsvereins ausübt, für die obere Leitung der Zölle und übrigen indirecten Steuern, mit Ausschluß des Kasse- und Rechnungswesens, 6) ein Kassendirector zur Oberleitung des gesammten Kassen- und Rechnungswesens des Staates, unter dessen unmittelbarer Leitung auch die

262) Gesetz über die Neugestaltung der Staatsbehörden v. 5. März 1850. Ausführungsverordn. v. 22. Mai 1850. Ministerialbekanntmachung v. 21. Mai 1850.

Rechnungsrevision und die Hauptstaatskasse mit ihren Unterkassen und die Brandversicherungskasse stehen. Die Stelle eines Kassedirectors bekleidet ein vortragender Rath im Ministerium. Die oberste Leitung der gesammten Staatsfinanzverwaltung hat das Staatsministerium, welches auch die Geschäfte der früheren Kammer und des Landschaftscollegiums besorgt.

II. Justizbehörden. Diese sind theils die Gerichte, theils die Staatsanwaltschaft. Die Gerichte sind 1) Einzelgerichte, nämlich die Stadtgerichte für die Städte Weimar und Eisenach, Justizämter für das übrige Land, im Weimarischen und Neustädter Kreise die Justizämter Allstedt, Auma, Borga, Berka an der Ilm, Blankenhain, Bürgel mit Tautenburg zu Thalbürgel, Buttstedt, Dornburg, Großrudestedt, Ilmenau, Jena, Neustadt, Apolda, Vieselbach, Weida, Weimar, im Eisenacher Kreise die Justizämter Crayenberg zu Tiefenort, Kreutzburg, Dermbach, Eisenach, Geisa, Gerstungen, Kaltennordheim, Lengsfeld, Lichtenberg zu Ostheim, Vacha. Außerdem bestehen noch besondere Justizamtscommissionen zu Triptis und Stadtremda. Von den Justizämtern sind dem mit den schwarzburger Fürstenthümern gemeinschaftlichen Kreisgerichte zu Sondershausen untergeordnet das Justizamt Allstedt und der Flecken Oldisleben, welcher dem gemeinschaftlichen Justizamte Frankenhausen einverleibt ist; dem gemeinschaftlichen Kreisgerichte zu Arnstadt ist untergeordnet das Justizamt Ilmenau [263]). Die Einzelgerichte haben a) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aa) die Leitung und Entscheidung der geringfügigen und minderwichtigen Sachen in erster Instanz, wohin diejenigen zu rechnen sind, deren schätzbarer Werth den Betrag von 25 und bezüglich 100 Thalern nicht erreicht; bb) das Sühneverfahren nach dem Gesetze vom 12. April 1833 ohne Unterschied des Objectes der betreffenden Forderung; cc) die Hilfsvollstreckung nicht nur in den bei ihnen entschiedenen Sachen, sondern auch in den bei anderen Gerichten anhängigen Sachen auf Requisition des Proceßgerichtes; dd) die vorläufigen proceßleitenden und provisorischen Verfügungen auf eine zwar zur Competenz des Kreisgerichtes gehörige, aber bei obwaltender Gefahr auf dem Verzuge bei dem Einzelrichter angebrachte Klage oder Imploration sowie die Vornahme der ihm von dem Kreisgerichte in den bei diesem anhängigen Rechtssachen überwiesenen einzelnen Verhandlungen [264]); b) in Strafsachen aa) die Führung der ihnen von dem Kreisgerichte überwiesenen Voruntersuchung über vorgekommene Verbrechen und Vergehen; bb) die Untersuchung und Entscheidung in den in ihrem Bezirke vorgekommenen criminellen und polizeilichen Uebertretungen; zu den ersteren werden gerechnet alle nach einem Strafsatze von höchstens sechs Wochen Gefängniß allein oder

263) Staatsvertrag zwischen S. Weimar-Eisenach und Schwarzb.-Rudolst. d. d. Weimar 23. März 1850. Rudolstadt 9. April 1850.

264) Gesetz v. 15. März 1850 §. 1—3, 11.

alternativ mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu bestrafenden Verbrechen, Ehrenkränkungen unter den im Art. 370 flg. der Strafproceßordnung und §. 89 des Gesetzes vom 9. December 1854 näher bestimmten Einschränkungen, die im Art. 256 des Strafgesetzbuches erwähnten Fälschungen und Defraudationen von Wege- und Gemeindeabgaben; cc) die Vornahme der im Falle der Gefahr im Verzuge zur Herstellung des Thatbestandes oder Festnahme des Thäters erforderlichen Handlungen bei verübten Verbrechen und Vergehen sowie die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen auf Requisition des Untersuchungsrichters des Kreisgerichtes[265]); c) die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich ist das Einzelgericht die Unterpfandsbehörde für alle in seinem Bezirke gelegenen Grundbesitzungen und die Privilegienbehörde für alle in seinem Bezirke wohnenden Personen, d) die obervormundschaftliche Aufsicht in allen Vormundschaftssachen, e) die Bestätigung der Annahme an Kindes Statt ohne Unterschied zwischen Adoption und Arrogation, f) die Befugniß, außer Curs gesetzte Staatsschuldurkunden des Inlandes gerichtlich wieder in Curs zu setzen, g) die nächste dienstliche Aufsicht über die Obliegenheiten der Gemeindevorstände in Betreff der Rechtspflege und des Vormundschaftswesens[266]); 2) Kreisgerichte zu Weimar, Eisenach und Weida und die mit den schwarzburger Fürstenthümern gemeinschaftlichen Kreisgerichte zu Sondershausen und Arnstadt[267]). Die Kreisgerichte sind: a) die nächste dienstliche Aufsichtsbehörde für die Einzelgerichte ihres Bezirkes; b) die erste Instanz aa) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für alle in seinem Jurisdictionsbezirke vorkommenden Rechtssachen, sofern sie nicht anderen Gerichten ausdrücklich zugewiesen sind, namentlich in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand nicht geringfügig oder minderwichtig ist, sowie wegen aller Beschwerden über die bei den Einzelrichtern des Bezirkes vorkommenden Nichtigkeiten[268]); bb) in Strafsachen α) behufs der Entscheidung der von einer aus drei Mitgliedern des Kreisgerichtes zu bildenden Abtheilung zu ertheilenden Entscheidung über die Versetzung eines Angeklagten in den Anklagestand, sofern die Verweisung der Sache vor das Kreisgericht bestimmt ist, β) behufs der Entscheidung in den zur Hauptverhandlung vor das Kreisgericht gewiesenen Fällen selbst[269]); c) die zweite Instanz aa) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei Berufungen wider Verfügungen und Erkenntnisse der Einzelrichter seines Bezirkes in den bei diesen anhängigen Rechtsstreitigkeiten, sofern der Gegenstand der Beschwerde einen schätzbaren Werth von mindestens

265) Strafproceßordn. v. 20. März 1850 Art. 2, 9, 111, 145.
266) Gesetz v. 15. März 1850 §. 4—8, 10.
267) Vertrag zwischen S. Weimar-Eisenach und den schwarzburg. Fürstenthümern d. d. Weimar 23. März, Rudolstadt 9. April, Sondershausen 15. April 1850 lit. B.
268) Gesetz v. 15. März 1850 §. 11, 12.
269) Strafproceßordn. Art. 10, 13.

5 Thalern hat und den Werth von 25 Thalern nicht erreicht, wobei gegen diese Entscheidungen ein ordentliches Rechtsmittel nicht stattfindet, bb) hinsichtlich der Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich in Ansehung des Grund-, Hypotheken- und Privilegienwesens bei Berufungen gegen die Verfügungen der Einzelgerichte des Bezirkes, in welcher Beziehung eine weitere Instanz gegen seine Aussprüche nicht stattfindet[270]); cc) in Strafsachen bei Berufungen gegen die Entscheidungen eines Einzelrichters[271]); d) die Untersuchungsbehörde für vorgekommene Verbrechen und Vergehen innerhalb des Bezirkes, indem dem Kreisgerichte die Voruntersuchung in dieser Beziehung obliegt, mit deren Führung es eins oder mehrere seiner Mitglieder (Untersuchungsrichter) oder auch Einzelrichter beauftragt[272]); e) das zuständige Gericht für diejenigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für welche nicht besondere Bedingungen der Zuständigkeit bestimmt sind[273]). 3) Das mit den schwarzburger Fürstenthümern gemeinschaftliche Appellationsgericht zu Eisenach[274]); es ist a) die dienstliche Aufsichtsbehörde über die Kreisgerichte sowie in höherer Instanz über die Einzelgerichte und vorläufig noch über die Anwälte und Notare; b) Appellationsinstanz aa) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei Berufungen α) wider Verfügungen und Erkenntnisse der Einzelrichter, sofern der Gegenstand der Beschwerden unschätzbar ist oder einen Werth von wenigstens 25 Thlrn. erreicht, β) wider die erstinstanzlichen Verfügungen und Erkenntnisse der Kreisgerichte, insofern der Gegenstand der Beschwerden unschätzbar ist oder einen Werth von wenigstens 25 Thlrn. erreicht; in dem Falle unter α ist jedes weitere ordentliche Rechtsmittel ausgeschlossen, im Falle unter β insoweit als die Entscheidung des Kreisgerichtes bestätigt wird[275]); bb) in Strafsachen in einer aus mindestens fünf Mitgliedern gebildeten Abtheilung bei Berufungen wider Endurtheile der Kreisgerichte[276]); c) erste Instanz aa) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten behufs der Verhandlung und Entscheidung der Beschwerden über Nichtigkeiten, welche bei den Kreisgerichten oder dem Appellationsgerichte selbst vorkommen[277]); bb) in Strafsachen α) in der aus drei Mitgliedern bestehenden Anklagekammer behufs der Entscheidung über die Versetzung eines Angeklagten in den Anklagestand, sofern die Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung vor das Geschwornengericht beantragt ist, β) als Gerichtshof für die Geschwornengerichte insofern als der Regel nach wenigstens der

270) Gesetz v. 15. März 1850 §. 12—14.
271) Strafproceßordn. Art. 348.
272) Ebd. Art. 10, 12.
273) Gesetz v. 15. März 1850 §. 15.
274) Staatsvertrag vom 23. März, bezüglich 9. und 15. April 1850 lit. A.
275) Gesetz v. 15. März 1850 §. 16, 17, 20.
276) Strafproceßordn. Art. 14.
277) Gesetz v. 15. März 1850 §. 18.

**Metzger-Preis** ⓐ, 1955 gestiftet von der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) und der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Neurologie und Nervenheilkunde (DGPPN), benannt nach dem Psychologen Wilhelm Metzger (1886–1956), für hervorragende Arbeiten auf dem Gebiet der Psychologie. Der Preis wird alle 2 Jahre vergeben und ist mit 5000 € dotiert. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der DGPs und der DGPPN. Die Preisträger werden von einer Kommission ausgewählt, der Vertreter beider Gesellschaften angehören. Die Preisverleihung findet im Rahmen des Kongresses der DGPs statt.

Preisträger: 1955 Hans Thomae, 1957 Hans Lukas Teuber, 1959 Hans Hörmann, 1961 Hans Bender, 1963 Hans Heinrich Jasper, 1965 Hans Jürgen Eysenck, 1967 Hans Aebli, 1969 Hans Hofstätter, 1971 Hans Wallach, 1973 Hans Dieter Mittelstaedt, 1975 Hans Joachim Eysenck, 1977 Hans Wolf Bierhoff, 1979 Hans Spada, 1981 Hans Dieter Schmidt, 1983 Hans Irle, 1985 Hans Gruber, 1987 Hans Markowitsch, 1989 Hans Westmeyer, 1991 Hans Spada, 1993 Hans Strasburger, 1995 Hans Gerd Rudinger, 1997 Hans Werner Bierhoff, 1999 Hans Peter Dreitzel, 2001 Hans Spada, 2003 Hans Gruber, 2005 Hans Markowitsch, 2007 Hans Spada, 2009 Hans Gruber, 2011 Hans Markowitsch, 2013 Hans Spada, 2015 Hans Gruber, 2017 Hans Markowitsch, 2019 Hans Spada, 2021 Hans Gruber, 2023 Hans Markowitsch.

© Springer-Verlag GmbH, ein Teil von Springer Nature

geben[281]). Infolge der zwischen den Behörden zweifelhaft gewordenen Stellung der Staatsanwaltschaft ist eine Revision der Strafproceßordnung in Gemeinschaft mit den schwarzburger Fürstenthümern erfolgt, deren Resultat in dem Gesetze zur Abänderung der Strafproceßordnung vom 9. December 1854 vorliegt, wodurch der Staatsanwaltschaft namentlich die Einwendung von Rechtsmitteln im Interesse des Angeklagten verstattet wird. Die Stelle des Generalstaatsanwaltes bei dem OAGerichte wird durch den Oberstaatsanwalt versehen. Für den Sprengel des AGerichtes ist ein Oberstaatsanwalt und ein Gehilfe desselben angestellt. Die Oberstaatsanwaltschaft ist die dienstliche Aufsichtsbehörde für die Staatsanwälte bei den Kreisgerichten, ingleichen in höherer Instanz für die bei den Einzelgerichten bestellten besonderen Vertreter der Staatsanwaltschaft sowie ihr auch die Aufsicht über die Geschäftsführung der durch das Gesetz zur Wahrnehmung der betreffenden Functionen der Vertreter der Staatsanwaltschaft berufenen Personen insoweit zusteht. Für den Gerichtssprengel jedes Kreisgerichtes ist ein Staatsanwalt angestellt, welchem die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Einzelgerichten, soweit ihm diese Vertretung nicht selbst obliegt, zunächst untergeordnet sind. Bei den Einzelrichtern sind zur Wahrnehmung der Functionen der Staatsanwaltschaft die Bürgermeister (Schultheißen), Forst-, Rent-, Steuer- und sonstige Verwaltungsbeamte, ein jeder in seinem Wirkungskreise berufen; doch kann die Staatsregierung an deren Stelle für einzelne oder mehrere Orte, für einzelne oder mehrere Einzelgerichtsbezirke anderen Personen die Verrichtungen in Bezug auf alle oder nur gewisse Uebertretungen übertragen[282]).

III. Die oberste Behörde des Großherzogthums ist das Staatsministerium. An der Spitze desselben steht, als Vorsitzender des Gesammtministeriums, ein Staatsminister, welcher zugleich Chef eines Departements ist. Das Staatsministerium zerfällt in drei Departements, eins für das Innere mit Einschluß der Militär- und Eisenbahnangelegenheiten, eins für die Justizverwaltung und die im Gebiete derselben vorkommenden Gnadensachen sowie für den Cultus (Angelegenheiten der Kirchen und Bildungsanstalten im weitesten Sinne), eins für die Finanzverwaltung. Die Angelegenheiten des großherzoglichen Hauses und die auswärtigen Beziehungen des Großherzogthums, insonderheit die teutschen Verfassungsangelegenheiten, werden nach der jedesmaligen Bestimmung des Landesfürsten mit einem jener drei Departements verbunden. Nach der dermaligen Einrichtung umfaßt das erste Departement in zwei Abtheilungen, deren erste „Departement des großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten", die zweite „Departement des Inneren" heißt, 1) als derzeitige Präsidialreservate a) die Angelegenheiten des großherzogl. Hauses und der Landesverfassung, die

281) Ebd. Art. 45, 46.
282) Verordn. v. 25. Juni 1850.

Führung der Staatscorrespondenz, insbesondre auch in teutschen Verfassungsangelegenheiten (mit Ausnahme der Zollangelegenheiten, welche dem Departement der Finanzen zugehören), die Militärangelegenheiten, soweit sie nicht bisher zum Geschäftskreis der Landesdirection gehörten, die allgemeine Leitung der Verhandlungen mit dem Landtage, die Angelegenheiten der Presse, die Aufsicht über die Staatsarchive und über die Redaction des Regierungsblattes, die Angelegenheiten der Universität Jena und das Ordenscanzlariat, b) die Oberaufsicht über die unmittelbaren Anstalten für Wissenschaft und Kunst; 2) die gesammte innere Landespolizeiverwaltung, nämlich die Post- und Eisenbahnangelegenheiten und den ganzen bisherigen Geschäftskreis der Landesdirection, mit alleiniger Ausnahme der Angelegenheiten des jüdischen Cultus. Das zweite Departement ist dermalen das Departement der Finanzen, welches die gesammte Staatsfinanzverwaltung umfaßt, wie sie bisher vom Staatsministerium in oberster, von der Kammer und dem Landschaftscollegium in mittlerer Instanz geleitet wurde, in letzterer Beziehung dergestalt, daß überall, wo nichts anderes bestimmt ist, das Finanzdepartement ohne weiteres an die Stelle dieser früheren Collegien tritt, namentlich auch hinsichtlich der oberen Leitung der Landesbrandversicherungsanstalt; die Verwaltung der indirecten Abgaben steht dem Generalinspector des thüringischen Zoll- und Handelsvereins zu Erfurt zu, und das Finanzdepartement hat nur die oberste Leitung dieses Finanzzweiges. Das dritte Departement, das Departement der Justiz und des Cultus, besteht dermalen 1) für Justiz und die im Gebiete derselben vorkommenden Gnadensachen, 2) für Kirchen- und Schulsachen, wie sie bisher von dem Ministerium gegenüber allen Religionsgesellschaften geleitet und insbesondre von dem Oberconsistorium in Betreff der protestantischen Kirchen- und Schulsachen und von Seiten der Landesdirection in Betreff des jüdischen Cultus verwaltet wurden. In rein kirchlichen und geistlichen Sachen der protestantischen Kirche wirkt ein collegialisch zusammengesetzter Kirchenrath mit. Jedem der drei Departements steht ein dem Landtage verantwortlicher Chef vor. In Fällen der Verhinderung eines Departementschefs tritt einer der beiden anderen an seine Stelle. Bei einer solchen Ausdehnung des Geschäftsbereiches eines Departements, welche dem Chef die genauere Uebersicht und Controle des Geschäftsbetriebes in demselben überhaupt oder zeitweilig unmöglich macht, wird die specielle Beaufsichtigung und Leitung des Geschäftsbetriebes einem der vortragenden Ministerialräthe (Abtheilungsdirigent), bleibend oder temporär, immer unter Oberaufsicht des Departementschefs übertragen. In allen zum Geschäftsbereiche eines Ministerialdepartemens gehörigen Angelegenheiten steht, vorbehältlich der Entschließung des Staatsoberhauptes in gewissen Fällen, die Entscheidung dem verantwortlichen Chef des Departements und, wo ein Abtheilungsdirigent anstatt desselben eintritt, dem Abtheilungsdirigenten zu, welcher solchenfalls für die getroffene Verfügung dem Departementschef verantwortlich ist. Die

Abtheilungsdirigenten und vortragenden Räthe im Ministerium haben, wenn sie die Anordnungen und Befehle des Departementschefs für verfassungswidrig oder überhaupt für unverantwortlich halten, ihre Ansicht mit den Gründen zu den Acten zu bemerken. Der besonderen Genehmigung, bezüglich Entschließung des Staatsoberhauptes bedürfen alle Staatsverträge, alle Gesetze und allgemeine Dienst- und Verwaltungsvorschriften, alle neue organische Einrichtungen bezweckende Maßregeln, die dem Landtage zu machenden Vorlagen und die mit ihm zu treffenden Verabschiedungen, die Correspondenz in teutschen Verfassungsangelegenheiten, insofern sie sich nicht innerhalb der Grenzen schon bestehender Gesetze und Verwaltungsvorschriften bewegt, die Gnadensachen in derselben Beschränkung, alle definitive Anstellungen oder Entlassungen öffentlicher Diener mit Ausnahme der im Gesetze über die Pensionirung der Witwen und Waisen verstorbener Staatsdiener vom 6. April 1821 §. 2 unter V. VI. XI. XII. XIII. bezeichneten Kategorieen, sowie des Schreiberei-, Diener- und Botenpersonals der öffentlichen Behörden, endlich alle sonst nach besonderen Gesetzen der Genehmigung des Staatsoberhauptes unterliegenden Entschließungen. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Staatsoberhauptes tritt kraft allgemeinen höchsten Auftrages sein volljähriger Regierungsnachfolger, wo aber ein solcher nicht vorhanden oder der vorhandene abwesend oder verhindert ist, das Gesammtministerium an dessen Stelle, wenn nicht das Staatsoberhaupt etwas anderes ausdrücklich verordnet hat[283]). — Noch ist zu gedenken, daß unter dem Staatsministerium außer den allgemeinen Verwaltungs- und Justizbehörden des Landes mehrere Immediatcommissionen bestehen, nämlich die Immediatcommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen zu Weimar[284]), die Oberpostinspection[285]), die Generalcommission zur Ablösung grundherrlicher Rechte[286]) und die Immediatcommission zur Verwaltung der Finanzen der Universität Jena.

Communalwesen. Vor dem J. 1850 war das Communalwesen des Landes für die Städte durch einzelne landesfürstlich bestätigte Stadtordnungen, für das Land durch die sehr zweckmäßige Landgemeindeordnung vom 2. Februar 1840 geordnet. Obwohl im wesentlichen das Princip der Selbstverwaltung für die Gemeinden galt, so machte sich doch die Oberaufsicht des Staates über die Gemeinden in einer so ausgedehnten Weise geltend, daß jede nur irgend einigermaßen erhebliche Verfügung und Schlußfassung, der Gemeindebehörden und Gemeinden,

283) Verordnung v. 25. Nov. 1849. Verordnung die Neugestaltung des Staatsdienstes betr. v. 5. März 1850 §. 55—64. Minist. Bekanntm. v. 31. März 1854.

284) Gesetz v. 7. Octbr. 1823 §. 1.

285) Patent v. 31. Decbr. 1816 über den mit dem Fürsten Thurn und Taxis über das Postwesen geschlossenen Erb-, Mann-, Thronlehensvertrag vom 8. Decbr. 1816 §. 4—7.

286) Ablösungsgesetz v. 18. Mai 1848.

Ausgabe, Einnahme, Gewinn, Verlust, Kapital, Kapitalzins, Kapitalrente, Kapitalgewinn, Kapitalverlust, Kapitalbesitz, Kapitalbesitzer, Kapitalbesitzerin, Kapitalbesitzerinnen, Kapitalbesitzerinnen, Kapitalbesitzerinnen

handelt die Strafproceßordnung in 19 Capiteln nach den im ersten Capitel vorausgehenden allgemeinen Bestimmungen (Art. 1—8), in Cap. 2 von den Gerichtsbehörden in Strafsachen (Art. 9—40), Cap. 3 von der Staatsanwaltschaft und dem Privatankläger (Art. 41—50), Cap. 4 von der Gerichtszuständigkeit in Strafsachen (Art. 51—64), Cap. 5 von der Unfähigkeit und Ablehnung der Gerichtspersonen und der Staatsanwälte (Art. 65—72), Cap. 6 von der Voruntersuchung im allgemeinen (Art. 73—101), Cap. 7 von der Vorladung, Vernehmung und Verhaftung des Angeschuldigten in der Voruntersuchung (Art. 102—143), Cap. 8 von der Haussuchung und von Urkunden und deren Beschlagnahme in der Voruntersuchung (Art. 144—155), Cap. 9 von dem Augenscheine und den Sachverständigen in der Voruntersuchung (Art. 156—174), Cap. 10 von den Zeugen und dem Beschädigten in der Voruntersuchung (Art. 175—192), Cap. 11 von dem Schlusse der Voruntersuchung, der Versetzung in den Anklagestand und der Vorladung zur Hauptverhandlung (Art. 193—226), Cap. 12 von der Hauptverhandlung vor den Kreisgerichten und deren Urtheil (Art. 227—271), Cap. 13 von der Hauptverhandlung vor den Geschwornengerichten und deren Urtheil (Art. 272—305), Cap. 14 von den Rechtsmitteln gegen Endurtheile (Art. 306—333), Cap. 15 von Wiederaufnahme einer Untersuchung (Art. 334—342), Cap. 16 von dem Verfahren vor dem Einzelrichter (Art. 343—349), Cap. 17 von der Vollstreckung der Strafurtheile (Art. 350—357), Cap. 18 von den Kosten des Strafverfahrens (Art. 358—369), Cap. 19 von dem Verfahren bei Ehrenkränkungen (Art. 370—377). Als Anhang zur Strafproceßordnung ist zugleich eine Gebührentaxe für die Verhandlungen in Strafsachen mit derselben publicirt worden. Am 9. Decbr. 1854 erschien ein Gesetz über Abänderung der Strafproceßordnung und der Gebührentaxe, wodurch die Strafproceßordnung bedeutende Veränderungen erlitten hat, namentlich der Begriff der Verbrechen im engeren Sinne, Vergehen und Uebertretungen anders bestimmt ist. Eine wesentliche Lücke ist der Mangel eines Polizeistrafgesetzbuches.

Kirchenrecht. Was das Verhältniß der christlichen Hauptconfessionen zu einander betrifft, so war im Großherzogthum wie in den anderen thüringischen Staaten seit dem Westphälischen Frieden und dem Normaljahre das evangelisch-lutherische Glaubensbekenntniß zum vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte erforderlich. Durch den Posener Frieden, welchem die sächsischen Fürsten Ernestinischer Linie am 15. December 1806 beitraten, wurden die Katholiken den Lutheranern sowohl in der Religionsübung als in den bürgerlichen Rechten gleichgestellt. Endlich sprach die Bundesacte vom 8. Juni 1815 den Grundsatz aus, daß die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien in den Ländern des teutschen Bundes keinen Unterschied im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen könne. Insbesondre ist, was die lutherische Kirche anlangt, der Kirchenordnung von 1664 als des wich-

tigsten Landesgesetzes zu gedenken. Die Verfassung der lutherischen Landeskirche ist im wesentlichen dieselbe wie in anderen Ländern, deren Regent selbst dieser Confession zugethan ist. Der Landesfürst ist das Haupt der Landeskirche. Die Kirchengewalt wurde früher theils durch die Oberconsistorien, theils in solchen Fällen, wo es der unmittelbaren Entschließung des Landesfürsten selbst bedurfte, durch das Ministerium ausgeübt. Seit der neuen Organisation der Behörden wird die Kirchengewalt durch das Staatsministerium geübt und nach der dermaligen Verfassung ist das Departement des Cultus mit dem der Justiz verbunden. Es wirkt jedoch bei diesem ein aus Geistlichen bestehendes Collegium, der Kirchenrath, mit[287]), in welchem der Chef des Departements für Justiz und Cultus regelmäßig den Vorsitz führt. Dieser Behörde sind die eigentlich kirchlichen und geistlichen Functionen des früheren Oberconsistoriums überwiesen[288]); auch hat sie die Berathung über Ehedispensationen in verbotenen Graden. Fälle, in welchen die Entschließung des Landesfürsten einzuholen ist, werden nach Schlußfassung des Kirchenrathes durch Vortrag des Departementschefs bei dem Landesfürsten erledigt. Ein wichtiger Schritt, eine größere Betheiligung der Gemeinden an kirchlichen Angelegenheiten zu erwecken, bezüglich ihnen selbst eine größere Mitwirkung dabei einzuräumen, geschah durch die neue Kirchgemeindeordnung[289]). Das Verhältniß der katholischen Kirche ist durch ein eigenes Gesetz[290]) geordnet, welches sich durch eine sehr umfassende Ausübung des Majestätsrechtes des Staates über die Kirche auszeichnet, aber auch sonst bemerkenswerthe Vorschriften über gemischte Ehen, deren Trennung und die Erziehung der in solchen erzeugten Kinder enthält. Die rechtlichen Verhältnisse der Juden, welche früher in den einzelnen Landestheilen sehr verschieden bestimmt waren, wurden für das ganze Großherzogthum 1823 zuerst übereinstimmend geordnet[291]), jedoch so, daß die Juden noch mannigfachen Beschränkungen unterworfen waren. Die neueste durch die teutschen Grundrechte veranlaßte Gesetzgebung hingegen hat völlige Gleichstellung der jüdischen Staatsbürger mit den übrigen in allen Beziehungen ausgesprochen[292]).

---

287) Verordnung über die Errichtung eines Kirchenrathes v. 25. Sept. 1849.

288) Sie sind in der Oberconsistorialordn. v. 27. Jan. 1804 §. II. A. B. C. genauer bezeichnet. Nur die Schulangelegenheiten sind ausgeschlossen.

289) Kirchgemeindeordnung für die Kirchgemeinden evangelischen Bekenntnisses des Großherzogthums S. Weimar-Eisenach v. 24. Juni 1851 nebst einer Ausführungsverordnung von demselben Tage und einer Wahlordnung für die Kirchgemeindevorstände. Den Inhalt der Kirchgemeindeordnung theilt auszugsweise mit Heimbach, partikul. Privatrecht Bd. 2, S. 121—129.

290) Gesetz über das Verhältniß der katholischen Kirchen und Schulen vom 7. Octbr. 1823.

291) Judenordn. v. 20. Juni 1823. Nachtrag zur Judenordn. v. 6. Mai 1833. Vgl. Heimbach a. a. O. §. 129.

292) Gesetz über die rechtlichen Verhältnisse der Juden v. 6. März 1850.

Lehenrecht. Eine der wichtigsten Veränderungen ist die infolge der teutschen Grundrechte durch ein eigenes Gesetz erfolgte Aufhebung des Lehensverbandes [293]). Die Aufhebung erstreckt sich aber nicht auf das dem Fürsten Thurn und Taxis verliehene Postlehen sowenig als auf die schon vor dem neuen Gesetze begründeten Rechte der Mitbelehenten und Lehensanwärter, welche bis zu einem bestimmten Tage (1. October 1851) bei Verlust derselben angemeldet werden mußten. Nur bei Lehen, welche der reinen Allodialerbfolge unterworfen waren, wurden die Rechte der Mitbelehenten und Lehensanwärter sofort aufgehoben.

Privatrecht. Die Quellen sind nächst der Landesgesetzgebung und dem gemeinen Sachsenrechte die des gemeinen Rechtes. I. Personenrecht. 1) Eherecht. Die Form, Erfordernisse und Wirkungen der Verlöbnisse sind näher bestimmt [294]) und eigenthümlich ist, daß selbst ein giltiges Verlöbniß keine rechtliche Verpflichtung zur Vollziehung der Ehe oder zur Abfindung deshalb erzeugt, auch keinen Einspruch wider anderweite Verehelichung begründet, sondern daß nur dem Theile, welcher nach den früheren Grundsätzen einen Anspruch auf Ehevollzug hatte, eine Klage auf Ersatz des wirklichen Schadens, nicht des entgangenen Gewinnes, zusteht. Eine von dem Bräutigam geschwängerte giltig Verlobte, ohne deren Schuld es nicht zur Ehe kommt, darf den Namen des Bräutigams mit allen Rechten einer geschiedenen, für den unschuldigen Theil erklärten Ehefrau führen und das Kind wird als ein durch nachfolgende Ehe legitimirtes betrachtet. Bei Dispensation von dem Ehehindernisse wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft gelten die Mosaischen Eheverbote als Grenze dergestalt, daß von ihnen nicht dispensirt wird, wenn das Mosaische Recht bestimmten Personen die Ehe ausdrücklich verbietet, wohl aber die Dispensation unter den Namen Duldung, Toleration der Ehe, ertheilt wird, wenn das Eheverbot in der Ausdehnung des Mosaischen Eheverbotes auf die in gleichem Grade stehenden Verwandten und Schwäger seinen Grund hat [295]). Eine im Großherzogthum sowie in anderen thüringischen Staaten vorkommende eigenthümliche Art der Ehescheidung ist die Ehescheidung aus Gnaden, welche durch landesfürstlichen Machtspruch erfolgt und mit der gerichtlichen, wenigstens was die nun eintretende Ledigkeit betrifft, gleiche Wirkung hat, während hinsichtlich des Vermögens die Uebereinkunft der Ehegatten maßgebend ist [296]). Die bei den Katholiken die Stelle der

293) Gesetz über die Aufhebung des Lehensverbandes v. 29. April 1851 und Ausführungsverordnung von demselben Tage.

294) Gesetz die Form und Wirkung der Eheverlöbnisse betr. v. 2. Novbr. 1848.

295) Eisen. Ehemandat v. 3. Octbr. 1715. Weim. Rescript v. 17. Decbr. 1789.

296) Jenaische OAGerichtordn. §. 20, Nr. 4. Weim.-Eisen. Rescript vom 21. Sept. 1797.

Ehescheidung vertretende beständige Trennung von Tisch und Bette steht der wirklichen Ehescheidung in ihren bürgerlichen Wirkungen im Großherzogthume gleich und selbst die Wiederverehelichung des so getrennten Ehegatten ist lediglich seinem Gewissen überlassen[297]). Die Wirkungen der Ehe anlangend, so ist die eheliche Gütergemeinschaft, welche in den ehemals fuldaischen und kurhessischen Gebietstheilen bestand, aufgehoben, den Ehegatten aber Einführung derselben durch Vertrag nachgelassen[298]); und es gilt im ganzen Lande mit wenigen Ausnahmen das sächsische eheliche Güterrecht, eheliche Vormundschaft und ehemännlicher Nießbrauch und Verwaltungsrecht am eheweiblichen Vermögen. Der Unterschied, welcher früher zwischen Dotal- und Paraphernalvermögen der Ehefrau hinsichtlich der ihr deshalb zu ihrer Sicherheit am Vermögen des Ehemannes zustehenden, bezüglich privilegirten Hypothek bestand, hat aufgehört, indem der Ehefrau nur vermöge gesetzlichen Pfandrechtstitels das Recht zusteht, sich für das eingebrachte bewegliche Vermögen, ohne Unterschied ob es bei Anfang der Ehe oder erst später eingebracht ist, außer für die verzehrbaren und durch den Gebrauch leidenden Gegenstände, gerichtlich eine Hypothek an den Immobilien des Ehemannes bestellen zu lassen[299]). Die im gemeinen Rechte geordneten Nachtheile der Wiederverehelichung (sog. poenae secundarum nuptiarum) sind aufgehoben[300]). 2) Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und ehelichen Kindern. Als ehelich gilt bis zum Beweise des Gegentheiles jedes am 210. Tage nach Anfang oder am 302. Tage nach Auflösung der Ehe geborene Kind[301]). Nach dem Tode des Vaters hat auch die Mutter den Nießbrauch am Vermögen der Kinder; der väterliche und mütterliche Nießbrauch aber endigt sich mit der Volljährigkeit des Kindes, außer wenn dasselbe geisteskrank ist, oder mit der früher erfolgenden Verheurathung einer Tochter[302]). Ueberhaupt scheint die Gesetzgebung die Volljährigkeit eines Kindes auch ohne Hinzutreten der Anstellung eines besonderen Haushaltes oder der Verheurathung bei Töchtern, als Beendigungsursache der väterlichen Gewalt festzusetzen, da der Vater zur Vertretung volljähriger Kinder vor Gericht nur vermöge ausdrücklichen oder vermutheten Auftrages, soweit die Gesetze letztere annehmen, befugt sein soll[303]). In Ansehung der Adoption und Arrogation, deren Erfordernisse nach gemeinem Rechte beurtheilt werden, ist die Abweichung vom gemeinen Rechte bemerkenswerth, daß die Bestätigung beider den Einzelrichtern zugewiesen ist[304]). Die Rechtsverhältnisse unehelicher Kinder

297) Gesetz v. 7. Octbr. 1823 §. 48.
298) Gesetz v. 21. April 1833.
299) Pfandgesetz v. 6. Mai 1839 §. 33, 36—38.
300) Gesetz v. 6. April 1833 §. 59.
301) Gesetz v. 6. Juni 1853 §. 3.
302) Gesetz v. 6. April 1833 §. 60.
303) Gesetz v. 1. April 1839 Nr. 4.
304) Gesetz v. 15. März 1850 §. 7.

zu ihren Eltern, besonders zum Vater, sind durch mehrere Gesetze bestimmt[305]). 3) Das Dienstbotenwesen ist durch ein sehr ausführliches Gesetz regulirt[306]). 4) Der Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden ist zwar in Bezug auf die Rechtsfähigkeit überhaupt, die auch dem Fremden als solchen zukommt, nicht von Bedeutung, indem auch das sonst im Verhältniß zu Frankreich und beiden Sicilien vorgekommene Heimfallsrecht durch Staatsverträge aufgehoben ist; wohl aber in Bezug auf das Recht, im Falle der Verarmung Unterstützung beanspruchen zu können, welches nur denjenigen zusteht, welche das Heimathsrecht im Großherzogthume haben, über dessen Erwerb und Verlust sowie über die darin begriffenen Rechte sehr ausführliche Vorschriften vorhanden sind[307]). Von dem Heimathsrechte an einem bestimmten Orte sowie von der Eigenschaft eines Landesunterthanen (Unterthanenrecht), welche durch das Heimathsrecht bedingt ist, unterscheidet sich das Staatsbürgerrecht, welches die Befugniß zur Theilnahme an gewissen inneren politischen Rechten in sich begreift und nur männlichen Landesunterthanen zukommt. Die Gesetzgebung hat dasselbe insofern näher bestimmt, als es sich von Entziehung staatsbürgerlicher Rechte wegen Verurtheilung zu Strafen handelt[308]). Das Staatsbürgerrecht in dieser Beziehung begreift die Fähigkeit zur Theilnahme an den Wahlen zum Landtage, zum Bezirksausschusse und zu Gemeindeämtern, die Fähigkeit zur Ausübung der Functionen eines Landtagsabgeordneten, Mitgliedes des Bezirksausschusses, einer Urkundsperson und eines Geschworenen, die Fähigkeit zu Ehrenzeichen, Rang, Titel und academischen Würden, zur Verwaltung eines Staatsamtes oder eines anderen mittelbaren oder unmittelbaren öffentlichen Amtes, zur Ausübung der Advocatur, des Notariates, der ärztlichen Praxis, zur Beziehung von Dienstgehalten, Wartegeldern und Pensionen aus öffentlichen Kassen. Die Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte tritt theils auf unbestimmte Zeit ein als gesetzliche sich von selbst verstehende Folge erkannter Zuchthausstrafe, theils kann sie auf bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als fünf Jahre nach beendigter Strafzeit auf den Antrag des Staatsanwaltes wegen Diebstahles, Betruges, Meineides und leichtsinnigen Eides, Verletzung der Sittlichkeit, Bestechung oder Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens durch Bestechung erkannt werden. Die Ehrlosigkeit fällt mit der Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte auf unbestimmte Zeit infolge erkannter Zuchthausstrafe zusammen; in Beziehung auf Gewerbtreibende, welche einem Innungsverbande angehören, hat aber die erkannte Zuchthausstrafe noch besondere Nachtheile, und

305) Gesetz v. 13. April 1829. Publ. v. 1. Febr. 1841. Gesetz v. 6. Juni 1853.

306) Gesindeordn. v. 18. Juni 1823. Nachtrag v. 20. April 1839.

307) Gesetz v. 23. Febr. 1850.

308) Gesetz v. 27. April 1850.

gefaßt werden. Besonders wichtig ist die Feststellung, daß die Ausdrücke ἐπιστολὴ ἐπιτροπικὴ und ἐπιστολὴ ἐπιτροπῆς nicht technisch sind, sondern nur die Tatsache bezeichnen, daß ein Brief eine Vollmacht enthält. Die Ausführungen über die Vollmachtsbriefe sind auch für die Lehre von der Stellvertretung im Privatrecht von Bedeutung. Ferner sind die Ausführungen über die Bedeutung der Ausdrücke ἐπιστολὴ ἐπιτροπικὴ und ἐπιστολὴ ἐπιτροπῆς für die Lehre von der Stellvertretung im Privatrecht von Bedeutung. Ferner sind die Ausführungen über die Bedeutung der Ausdrücke ἐπιστολὴ ἐπιτροπικὴ und ἐπιστολὴ ἐπιτροπῆς für die Lehre von der Stellvertretung im Privatrecht von Bedeutung.

gerechtigkeit[317]) und deren Ablösung[318]). 3) Pfandrecht. Das Pfand- und Hypothekenwesen ist durch ein sehr ausführliches Gesetz neu geordnet[319]), wodurch das gemeine Recht sehr abgeändert, aber doch nicht ganz entbehrlich gemacht worden ist. Es wird bei dem Erwerbe des Pfandrechtes zwischen dem Pfandrechtstitel, d. h. dem Rechte, die Bestellung eines Pfandrechtes zu fordern, und der wirklichen Bestellung des Pfandrechtes unterschieden. Der Pfandrechtstitel ist entweder der durch Vertrag oder letzten Willen erklärte Privatwille oder gesetzliche Bestimmung. Der Pfandrechtstitel berechtigt den Gläubiger, die Bestellung eines Pfandrechtes bei der zuständigen Behörde (jetzt immer dem Einzelrichter, in dessen Bezirke die zu verpfändenden Grundstücke liegen) zu beantragen oder wenn es sich von Bestellung eines Faustpfandes handelt, dessen Uebergabe zu fordern. An Grundstücken ist nur Bestellung einer Hypothek zulässig; die Bestellung selbst geschieht durch Eintragung in das Hypothekenbuch des Richters der gelegenen Sache, welche das Wesentliche ist, wogegen die gerichtliche Bestätigung der Verpfändung ohne die Eintragung kein Pfandrecht bewirkt, selbst wenn dem Gläubiger der Besitz und die Benutzung eingeräumt worden wäre. An beweglichen Sachen kann nur ein Faustpfand, keine Hypothek, bestellt werden. Die gesetzlichen Hypotheken sind aufgehoben; statt derselben ist mehreren Gläubigern, welche bisher ein gesetzliches Pfandrecht hatten, ein gesetzlicher Pfandrechtstitel gewährt, vermöge dessen sie Bestellung einer Hypothek an den Grundstücken des Schuldners bis zum doppelten Betrage der zu versichernden Summe mit Ausschluß künftiger Zinsen und Kosten verlangen können, z. B. der Ehefrau wegen ihres Eingebrachten, Descendenten wegen des unter der gesetzlichen Verwaltung eines Adscendenten stehenden Vermögens. Ebenfalls steht ein solcher Pfandrechtstitel zu den Erbschaftsgläubigern gegen die noch nicht angetretene Erbschaft oder gegen die Erben, den Miterben wegen der nach Bestimmung des Erblassers herauszuzahlenden Erbegelder, was auch auf anticipirte Beerbung und bei Veräußerung eines ganzen Vermögens oder einer Quote desselben unter die Lebenden auf die vorhandenen Schulden oder die vom Uebernehmer an Dritte zu leistenden Herausgaben Anwendung leidet; endlich dem Gläubiger, welcher eine Forderung bis zur Execution ausgeklagt hat, indem die auf Antrag des Gläubigers geschehende Eintragung in das Hypothekenbuch die Stelle der wirklichen Execution vertritt. Unter den Pfandrechten giebt es keine bevorzugten; blos das Alter des Pfandrechtes entscheidet über den

317) Hut- und Triftgesetz v. 3. April 1821. Nachtrag v. 19. Mai 1826. Authentische Auslegungen in den Reg. Bekanntmachungen v. 2. März 1833 und 1. Decbr. 1836.

318) Gesetz v. 18. Mai 1848 §. 86—119.

319) Gesetz über das Recht an Faustpfändern und Hypotheken v. 6. Mai 1839. Nachtrag v. 31. Mai 1847. Gesetz über Verpfändung der Gewerbsberechtigungen v. 25. Juni 1847.

Vorzug. Hinsichtlich der Haftung des Pfandes für die Schuld und Nebenforderungen ist zwischen Faustpfand und Hypothek der Unterschied, daß ersteres auch für alle vor und nach der Verpfändung entstandenen Nebenforderungen ohne Unterschied haftet, letztere nur für die in das Hypothekenbuch eingetragene Summe und nur für zweijährigen Zinsenrückstand vor erhobener Klage oder Ausbruch des Concurses, wenn die Zinsbarkeit und der Zinsfuß in das Hypothekenbuch eingetragen sind, für die durch Einklagung der Schuld oder die Verfolgung des Pfandrechtes entstandenen Kosten jedoch unbedingt. Die Klage aus dem Pfandrechte (Pfandklage) geht bei dem Faustpfande nur gegen den Verpfänder und dessen Erben oder andere Nachfolger im Besitze der verpfändeten Sache, bei der Hypothek gegen jeden dritten Besitzer. Zur Begründung der Pfandklage genügt die bloße Pfandbestellung, so daß eine vom eigenen Rechte des Beklagten an der Sache entlehnte Einrede gegen die Pfandklage oder eine darauf begründete Klage (Intervention) gegen den Pfandgläubiger nur unter Voraussetzung gleich starken oder stärkeren Rechtes stattfindet. Die Verjährung des Pfandrechtes und der Pfandklage dauert 50 Jahre von der Eintragung oder Vormerkung im Hypothekenbuche gerechnet. III. Forderungsrecht. In Bezug auf Forderungen überhaupt sind folgende Bestimmungen bemerkenswerth. Zum Eintritte des Verzuges genügt bei bestimmter Zahlungszeit der Ablauf derselben, ohne daß es noch einer Mahnung von Seiten des Gläubigers bedarf[320]). Außer dem gesetzlichen Vorzugsrechte gewisser Forderungen wird auch ein auf Vertrag mit dem Schuldner oder letzten Willen desselben sich gründendes Vorzugsrecht anerkannt, die Zuständigkeit jedes Vorzugsrechtes aber, es mag auf Gesetz oder Willen des Schuldners sich gründen, von dessen Eintragung in das dazu bestimmte Register des Einzelrichters, in dessen Bezirke der Schuldner seinen Wohnsitz hat, abhängig gemacht, wozu Einwilligung des Schuldners oder rechtskräftiges Urtheil nothwendig ist[321]). Der höchste erlaubte Fuß der versprochenen Zinsen beträgt sechs vom Hundert[322]). Die gemeinrechtlichen Beschränkungen der Cession der Forderungen sind aufgehoben[323]). Hinsichtlich der Zahlung sind die Münzgesetze wichtig[324]). Die Verjährungszeit, welche für die nach gemeinem Rechte 30 Jahre dauernden Klagen 31 Jahre 6 Wochen 3 Tage beträgt, ist bei gewissen

320) Gesetz v. 16. April 1833.

321) Prioritätsordn. v. 7. Mai 1839 §. 74 flg.

322) Strafgesetzbuch v. 20. März 1850 Art. 287. Dasselbe gilt in den übrigen Staaten, welche das thüring. Strafgesetzbuch angenommen haben.

323) Gesetz v. 6. Mai 1826 und 25. März 1836. Das letztere erklärt die Angabe eines speciellen Rechtstitels für die Cession für unnöthig.

324) Statt des früheren Conventions- oder Zwanzigguldenfußes ist seit dem 1. Jan. 1841 der Vierzehnthalerfuß eingeführt. Gesetz v. 27. Octbr. 1840. Ueber die Zulassung und den Werth fremder Münzen handelt das Gesetz v. 17. Nov. 1840.

Forderungen auf 10, bezüglich 4 Jahre abgekürzt[325]). Die Wirkung der Verjährung ist Ausschließung jeder Klage und jeder Einrede wegen der verjährten Forderung; doch ist die Zurückforderung einer bezahlten verjährten Schuld unzulässig[326]). Hinsichtlich der Verträge ist zu erwähnen die Gesetzgebung über die Gewähr bei dem Kaufe, vermöge welcher die redhibitorische und Minderungsklage ohne Unterschied zwischen Haupt- und Nebenfehlern stattfinden, beide in einem Jahre bei Immobilien, in sechs Monaten bei Mobilien, von der Uebergabe der Sache gerechnet, verjähren, und die Contractsklage, wenn sie über diese kurzen Fristen hinaus stattfinden soll, auf den Fall des ausdrücklichen Versprechens gewisser, später nicht gewährter Eigenschaften oder des wissentlichen Verschweigens von Fehlern beschränkt ist[327]). Die Einrede des nicht gezahlten Geldes mit ihren eigenthümlichen Wirkungen gegen Schuldverschreibungen über Darlehen und gegen Quittungen ist aufgehoben; die Urkunden beweisen sofort; der Aussteller kann aber solche, wenn die Leistung nicht erfolgt ist, entweder mittelst besonderer Klage zu jeder Zeit zurückfordern oder der gegen ihn aus einer solchen Urkunde erhobenen Klage jederzeit die Einrede nicht erhaltener Zahlung entgegensetzen, hat aber in beiden Fällen den Nichtempfang zu beweisen[328]). Intercessionen der Frauenspersonen sind ohne eine besondere Form giltig; nur Intercessionen der Ehefrau für den Ehemann während der Ehe bedürfen zu ihrer Giltigkeit der gerichtlichen Vornahme des Geschäftes und der gerichtlichen Verzichtsleistung der Ehefrau auf ihre Rechtswohlthaten nach vorgängiger gerichtlicher Belehrung derselben über ihre Rechtswohlthaten und die Nachtheile der Intercession[329]). Ueber die aus unerlaubten Handlungen und aus dem Gesetze selbst entspringenden Forderungsrechte enthält die Gesetzgebung viele Vorschriften[330]). IV. Erbrecht. Als Zeitpunkt des Erbanfalles bei Verschollenen gilt die Eröffnung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheiles. Die gemeinrechtlichen Präsumtionen über die Priorität des Todes bei Verwandten, welche durch denselben Unglücksfall umgekommen sind, sind aufgehoben. Sehr durchgreifende Veränderungen des älteren Rechtes, welches früher hinsichtlich der Intestaterbfolge der Verwandten und Ehegatten das gemeine sächsische Recht, hinsichtlich des Uebrigen das gemeine Recht war, sind hier seit 1833 eingetreten[331]). Die gesetzliche Erbfolge wird jetzt nur nach dem allgemeinen Landesgesetze beurtheilt, indem

325) Gesetz v. 26. März 1839. Vgl. Heimbach, partikul. Privatrecht §. 239, N. 3.

326) Ang. Gesetz §. 14.

327) Gesetz v. 2. März 1839.

328) Gesetz v. 6. März 1839.

329) Gesetz v. 23. April 1833.

330) Vgl. darüber Heimbach, partikul. Privatrecht §. 259—262.

331) Gesetz über die Erbfolge ohne Testament und Vertrag (Intestaterbfolge) und über die damit in nächster Verbindung stehenden Rechtsverhältnisse v. 6. April 1833.

alle statutarischen Bestimmungen darüber aufgehoben sind. Die gemeinrechtliche Regel: nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest, mit ihren Folgen ist aufgehoben. Von den in einem Testamente Bedachten gilt als Erbe derjenige, welcher einen Bruchtheil des Nachlasses nach dem Testamente erhält oder ohne einen solchen Bruchtheil zum Erben eingesetzt ist. Wer eine res certa zugewiesen erhält, gilt als Legatar, außer wenn er ausdrücklich als Erbe bezeichnet ist, wo er als Erbe zu einem Kopftheile gilt, in welchen ihm die bestimmte Sache eingerechnet und soweit sie diesen übersteigt, als Prälegat betrachtet wird. Eine Folge der Aufhebung jener Regel ist, wenn der Erblasser nur zu einem Theile des Nachlasses einen Erben ernannt, über das Uebrige aber nicht verfügt hat, Eintritt der gesetzlichen Erbfolge in das, worüber nicht verfügt ist; ferner fällt das Anwachsungsrecht weg und es tritt in den erledigten Antheil gesetzliche Erbfolge ein. In jedem Falle, wo der Nachlaß zum Theil an Testamentserben, zum Theil an gesetzliche Erben infolge der Aufhebung jener Regel fällt, gehen die Erbschaftslasten, namentlich die Verpflichtung zur Entrichtung der ausgesetzten Vermächtnisse, gleichzeitig auf den Testamentserben und den gesetzlichen Erben über, je nach Verhältniß dessen, was jeder bekommt. Ueberhaupt ist der Intestaterbe, sobald gesetzliche Erbfolge an die Stelle der testamentarischen tritt, verbunden, die Auflagen des Erblassers zu erfüllen, insoweit sie in der Eigenschaft von Intestatcodicillen bestehen können, so daß es der Beifügung der Codicillarclausel überall nicht bedarf. Die gesetzliche Erbfolge der Verwandten ist bei Blutsverwandten und solchen, deren Verwandtschaft sich auf Annahme an Kindesstatt gründet, verschieden. A. Blutsverwandte erben in fünf Klassen; die mehrfache Verwandtschaft ist nur in den ersten vier Klassen insofern von Bedeutung, als der mehrfach mit dem Erblasser Verwandte auf jeder Seite und in jedem Stamme den ihm gebührenden Erbtheil erhält. Die erste Klasse enthält die Descendenten. Kinder aus putativen Ehen stehen den ehelichen hinsichtlich der Erbfolge gleich, außer wenn beide Ehegatten das vernichtende öffentliche Ehehinderniß kannten. Brautkinder, welche nach einem giltigen Verlöbnisse ihrer Eltern geboren sind, haben mit den ehelichen Kindern gleiches Recht, selbst wenn es nie zum Ehevollzug gekommen ist. Durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirte Kinder sind den ehelichen im Erbrechte vollkommen gleichgestellt, was auch von der weiteren Descendenz solcher Kinder gilt, wenn dieselben vor der Verehelichung ihrer Eltern verstorben sind. Selbst das nachfolgende Verlöbniß der Eltern unehelicher Kinder genügt zur Gleichstellung mit ehelichen hinsichtlich des Erbrechtes, und es wird zu Gunsten der weiteren ehelichen und legitimirten Descendenz, bei Frauenspersonen auch zu Gunsten der unehelichen weiteren Descendenz der vor der Verlobung der Eltern verstorbenen unehelichen Kinder in Bezug auf das Erbrecht eine Legitimation der Verstorbenen durch das nachfolgende Verlöbniß der Eltern angenommen, welche Legitimation auch im Ver-

hältniß zu den Verwandten beider Eltern wirksam ist. Durch landesherrliches Rescript legitimirte Kinder haben, wenn die Legitimation auf Ansuchen des Vaters geschah, gegen den Vater dasselbe Erbrecht wie eheliche Kinder; gegen väterliche Adscendenten und Seitenverwandte steht ihnen aber nur dann ein Erbrecht zu, wenn diese in die Legitimation und darin, daß den zu Legitimirenden ein Erbrecht im Verhältniß zu ihnen beigelegt werde, ausdrücklich eingewilligt haben. Uneheliche Kinder aller Art haben ein Erbrecht gleich den ehelichen Kindern gegen die Mutter und deren Verwandte; nicht gegen den Vater und dessen Verwandte; nur ausnahmsweise haben sie, und wenn es mehrere sind, alle zusammen, in Ermangelung von Pflichttheilserben, ein gesetzliches Erbrecht auf ein Sechstheil des väterlichen Nachlasses. In Ansehung der Erbordnung und Theilung in der Klasse der Descendenten sind die Grundsätze des gemeinen Rechtes wiederholt. Die Erbfolge entfernterer Descendenten an die Stelle vorverstorbener näherer hängt nicht von der Beerbung ihrer Eltern ab; wohl aber müssen sich die entfernteren dasjenige anrechnen lassen und einwerfen, was ihr vorverstorbener Adscendent einzuwerfen gehabt hätte. Die zweite Klasse enthält die Eltern. Beide Eltern, wenn das Kind ein eheliches war, erben zu gleichen Theilen; lebt nur noch eins, so erbt es den Nachlaß allein, vorbehältlich des Erbrechtes des überlebenden Ehegatten. Hinterläßt der Erblasser einen der Erbfolge unfähigen Adscendenten, so wird er von den übrigen Verwandten so beerbt, als wenn jener Unfähige vor ihm verstorben wäre. Gegen uneheliche Kinder hat nur die Mutter und deren Verwandte ein Erbrecht. Gegen Brautkinder haben auch der Vater und dessen Verwandte ein Erbrecht, sowie ein solches ihnen auch gegen die durch nachfolgende Ehe oder durch nachfolgendes Verlöbniß legitimirten Kinder und gegen deren Abkömmlinge zusteht. Die durch Rescript legitimirten Kinder beerbt neben der Mutter den Vater, wenn die Legitimation auf sein Ansuchen geschah. Gegen Kinder, welche aus einer putativen Ehe erzeugt sind, fällt das Erbrecht des Vaters dann weg, wenn er, obgleich er das vernichtende öffentliche Ehehinderniß kannte, doch die Ehe geschlossen hat und die Ehe nicht einmal geduldet werden konnte. In der dritten Klasse gelangen vollbürtige und halbbürtige Geschwister und Abkömmlinge vorverstorbener Geschwister zur Erbfolge; Geschwister allein erben nach Köpfen, jedoch erhält von vollbürtigen, wenn sie mit halbbürtigen zusammentreffen, jedes, welches für zwei Personen gerechnet wird, einen doppelt so großen Erbtheil als ein halbbürtiges. Kinder und entferntere Abkömmlinge vorverstorbener Geschwister, letztere, wenn ihnen kein Näherer in demselben Stamme entgegensteht, erben neben Geschwistern kraft des Repräsentationsrechtes nach Stämmen, wobei die volle Geburt ebenfalls den Anspruch auf einen doppelten Erbtheil gegen die halbe Geburt begründet; in jedem Stamme theilen sie nach Köpfen. Ebenso erben die Abkömmlinge der Geschwister allein nach Stämmen, in jedem Stamme nach Köpfen. In der vierten Klasse werden die

Großeltern und noch entfernteren Abscendenten zur Erbfolge berufen. Die im Grade näheren schließen die entfernteren aus; treffen gleich nahe aus beiden Linien zusammen, so erhält jede Linie die Hälfte, welche in der Linie nach Köpfen getheilt wird. Sind gleich nahe Voreltern nur von Einer Linie vorhanden, so erben sie nach Köpfen. In der fünften Klasse erben die Seitenverwandten der aufsteigenden Linien, zunächst die, welche mit dem Erblasser den nächsten Stammvater oder die nächste Stammmutter gemein haben, unter welchen wieder die Nähe des Grades über den Vorzug entscheidet, mehrere gleich nahe aber nach Köpfen erben. Mehrfache Verwandtschaft äußert hier keinen Einfluß. Die volle Geburt giebt denselben Anspruch auf einen größeren Erbtheil wie in der dritten Klasse. B. Das Erbrecht der Adoptirten und Arrogirten richtet sich zunächst nach den Bestimmungen des Adoptionsvertrages. In Ermangelung solcher Bestimmungen beerben sie den Adoptivvater oder bei Adoptionen durch eine Frauensperson die Adoptivmutter wie eheliche Kinder, welches Erbrecht auch, wenn sie vor dem Adoptirenden sterben, ihren Abkömmlingen zusteht. Das Erbrecht erlischt nicht durch Emancipation oder sonstige Auflösung des Adoptionsverhältnisses. Auch behalten Adoptirte und Arrogirte ihr gesetzliches Erbrecht gegen ihre Blutsverwandten. Die quarta D. Pii ist aufgehoben. — Die gesetzliche Erbfolge der Ehegatten ist dadurch bedingt, daß die Ehe kirchlich vollzogen worden ist und bis an den Tod des einen Theiles bestanden hat. Ehescheidung und Nichtigkeitserklärung der Ehe heben das Erbrecht auf, nicht aber Trennung von Tisch und Bett, außer wenn sie, wie bei Katholiken, auf Lebenszeit erkannt wird und keine Aussöhnung erfolgt. Auch hinsichtlich des Erbrechtes oder anderer Vortheile, welche dem Ehegatten aus Ehestiftungen oder anderen Verfügungen auf den Todesfall aus dem Vermögen des anderen Theiles gebühren, gelten dieselben Bedingungen wie in Ansehung der gesetzlichen Erbfolge. Das gesetzliche Erbrecht gebührt dem Ehegatten ohne Einwerfung seines eigenen Vermögens, welches er vielmehr unverkürzt zurückerhält. Der Unterschied des Standes begründet keinen Unterschied im gesetzlichen Erbrechte; die besondere Erbfolge der adeligen Witwe in Morgengabe und Mustheil ist aufgehoben, und auch das nach dem Gesetze über die gesetzliche Erbfolge der adeligen Witwe zwischen dem durch dieses Gesetz dem Ehegatten zugestandenen Erbrechte und dem gesetzlichen Leibgedinge hat infolge der Aufhebung des Lehensverbandes aufgehört, so daß auch adelige Witwen lediglich dasselbe Erbrecht haben wie nichtadelige. Die Wiederverehelichung des überlebenden Theiles ist auf dessen Erbrecht ohne Einfluß. Der Erbtheil des überlebenden Ehegatten beträgt, wenn er mit Abkömmlingen des Erblassers zusammentrifft, Kindestheil (also wenn blos entferntere Abkömmlinge da sind, das, was ein Descendent ersten Grades erhalten würde), neben Geschwistern oder deren Abkömmlingen, Eltern und entfernteren Abscendenten die Hälfte des Nachlasses, neben Seitenverwandten der aufsteigenden Linien umfaßt das Erbrecht

des Ehegatten den ganzen Nachlaß. Trifft der Ehegatte blos mit Adoptivkindern zusammen, welche während der Ehe angenommen sind, so erhält er doppelten Kindestheil, welcher jedoch, wenn Eltern des Erblassers vorhanden sind, erst von dem nach Abzug des Pflichttheiles der Eltern verbleibenden Reste des Nachlasses berechnet wird. Trifft die Ehefrau nur mit den auf Ansuchen den Mannes während der Ehe legitimirten Kindern, oder der Ehemann nur mit den aus einem Ehebruche der Frau während der Ehe erzeugten Kindern zusammen, so beträgt der Erbtheil der Ehefrau, bezüglich des Ehemannes, ebenfalls doppelten Kindestheil. — Gründe der Unwürdigkeit, aus welchen ein Verwandter oder Ehegatte des ihm zustehenden gesetzlichen Erbrechtes für verlustig erklärt werden kann, sind: a) wenn er den Erblasser oder eine zu dessen nächster Familie gehörige Person (Ehegatten, Descendenten, Adscendenten, voll- oder halbbürtige Geschwister des Erblassers) vorsätzlich getödtet oder einer dieser Personen nach dem Leben getrachtet hat; b) wenn er durch Zwang oder Betrug die Errichtung einer letztwilligen Verfügung des Erblassers oder die Abänderung einer solchen bewirkt oder verhindert hat; c) wenn er eine schriftliche letztwillige Verfügung des Erblassers zum Nachtheil eines Dritten unterdrückt, verfälscht oder absichtlich verfälschen läßt. Andere Ursachen der Unwürdigkeit außer diesen sind nicht anerkannt. Die Unwürdigkeit schließt auch vom Pflichttheile aus, ingleichen auch von dem Nießbrauche und der Verwaltung des einem in der elterlichen Gewalt des Unwürdigen befindlichen Kinde zugefallenen Erbtheiles. Der Verlust des Erbrechtes wegen Unwürdigkeit ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag Betheiligter zu erkennen. Als Betheiligte gelten diejenigen, welche zur Erbfolge gelangt sein würden, wenn der Unwürdige vor dem Erblasser verstorben wäre, indem die Erbfolge so bestimmt wird, als wäre der Unwürdige vor dem Erblasser mit Tode abgegangen; es muß aber der an die Stelle des Unwürdigen tretende Erbe die vom Erblasser gemachten Auflagen erfüllen. Die Folgen der Unwürdigkeit treten nicht ein, wenn der Erblasser dem Schuldigen verziehen hat. Die Vorschriften über Unwürdigkeit und deren Folgen leiden auch auf testamentarische und durch Erbvertrag berufene Erben Anwendung. — Die vertragsmäßige Erbfolge anlangend, so wird im weimarischen und eisenacher Kreise gerichtliche Bestätigung eines jeden Erbvertrages, dessen Gegenstand über 500 Thaler beträgt, als nothwendige Form verlangt[332]). — Die testamentarische Erbfolge betreffend, so gelten hinsichtlich der Form und der Erfordernisse des Privattestamentes die Vorschriften des gemeinen Rechtes. Die Form gerichtlicher letzter Willen ist landesgesetzlich nicht näher bestimmt. Die Eröffnung gerichtlicher letzter Willen ist durch ein besonderes Gesetz regulirt[333]). Sie kann sowohl auf Antrag Betheiligter als auch von

332) Weimar. Rescript v. 11. Aug. 1807. Eisenach. Regierungscircular v. 20. Aug. 1807.

333) Gesetz v. 18. April 1829.

Amtswegen durch das Gericht, bei welchem der letzte Wille errichtet oder niedergelegt ist, erfolgen. Zum Antrage auf Eröffnung ist Jeder berechtigt, welcher das gerichtliche Zeugniß über die Errichtung oder Niederlegung des letzten Willens (Recognitionsschein) in Händen hat und, ohne diesen Schein zu besitzen, der Ehegatte und die erbfähigen Verwandten des Erblassers sowie jeder Andere, welcher ein wahrscheinliches Interesse daran angeben, bezüglich bescheinigen kann. Der Antragsteller hat den Tod des Erblassers, wenn er dem Gerichte nicht schon ohnehin bekannt ist, zu bescheinigen. Von Amtswegen schreitet das Gericht zur Eröffnung, wenn es den Tod des Erblassers glaubhaft erfahren und binnen 30 Tagen seit dem Ableben Niemand um die Eröffnung angesucht hat. Bei der von Amtswegen geschehenden Eröffnung bedarf es der Gegenwart zweier Gerichtspersonen, unter welchen sich der Protocollführer befinden kann; auch sind die am Gerichtsorte oder in der Nähe befindlichen, durch Ehe oder Verwandtschaft mit dem Erblasser verbundenen Personen zur Eröffnung vorzuladen, deren Ausbleiben jedoch solche nicht hindert. Nach der Eröffnung hat das Gericht den letzten Willen auch denen bekannt zu machen, welche nach dessen Inhalt ein Interesse daran haben. Besonderen Bestimmungen des Erblassers über die Eröffnung und Bekanntmachung ist Folge zu leisten. Diese bisher gedachten Vorschriften leiden auch auf Testamente Verschollener und für todt Erklärter Anwendung. Hat das Gericht, bei welchem ein letzter Wille errichtet oder niedergelegt ist, seit 20 Jahren von des Testirers Entfernung gerechnet, oder wenn der Testirer inmittelst das 70. Lebensjahr überschritten hat, seit fünf Jahren, vom Leben oder Tode oder der Todeserklärung keine Nachricht, so hat es das Dasein des letzten Willens in den Zeitungen bekannt zu machen und eine Frist von sechs Monaten zu setzen, binnen welcher von den dabei Betheiligten die Eröffnung zu beantragen, oder daß solche zu unterlassen sei, nachzuweisen ist. Nach dem fruchtlosen Ablaufen dieser Frist eröffnet das Gericht den letzten Willen und giebt davon vorläufige, den Inhalt nicht näher bezeichnende Nachricht den bedachten Privatpersonen und öffentlichen Anstalten oder der Behörde, unter welcher die erst zu errichtende Stiftung stehen würde, zu dem Zwecke der von diesen über den Tod des Erblassers einzuziehenden Erkundigung und zu beantragenden förmlichen Bekanntmachung. Nach geschehener Benachrichtigung und unterlassenem Antrage auf Bekanntmachung ist der letzte Wille mit dem Gerichtssiegel zu versehen und aufzubewahren, über den Inhalt aber Stillschweigen zu beobachten. Gleiches Verfahren findet bei den letzten Willen statt, seit deren gerichtlicher Errichtung oder Niederlegung 60 Jahre vom Anfange jedes laufenden Jahres zurückgerechnet, verflossen sind, ohne daß Jemand deren Eröffnung beantragt hat. Hinsichtlich der privilegirten letzten Willen ist die Bestimmung des eisenacher Rechtes[334]) zu bemerken,

334) Eisenach. Pestordn. v. 27. Sept. 1680 §. 78.

daß ein außergerichtliches Testament, welches zur Zeit der Pest oder anderer ansteckender Krankheiten errichtet wird, unter der Voraussetzung, daß der Testirer schon erkrankt oder in dessen Behausung die Krankheit ausgebrochen ist, der Zuziehung von nur zwei oder drei Zeugen bedarf, sowie das im sächsischen Theile Thüringens bestehende und in contradictorio ausgeführte Gewohnheitsrecht, daß ein Testament auf dem Lande vor dem Pfarrer und zwei Zeugen, und in Ermangelung des Pfarrers vor vier Zeugen giltig errichtet werden kann [335]). Der Widerruf eines Testamentes [336]), geschehe er rücksichtlich des ganzen Testamentes oder eines Theiles desselben, ist nur unter Beobachtung derselben Förmlichkeiten zulässig, welche zur Testamentserrichtung erfordert werden; die Wirksamkeit des Widerrufes ist aber weder durch das Alter des Testamentes, noch durch die Zurücknahme des Testamentes aus dessen etwaiger gerichtlicher Verwahrung, noch durch die Errichtung eines neuen Testamentes bedingt. Personen, welche ein privilegirtes Testament zu errichten befugt sind, können ein von ihnen errichtetes feierliches Testament unter Beobachtung der zu einem privilegirten Testamente erforderlichen Förmlichkeiten giltig widerrufen. Die Zurückforderung eines gerichtlich niedergelegten letzten Willens entkräftet denselben nicht, außer wenn der förmliche Widerruf hinzugenommen oder die Zurückgabe an den Testirer oder dessen gerichtlich bestellten Bevollmächtigten erfolgt ist. Der Widerruf besteht, wenn auch der zurückgenommene letzte Wille noch unentsiegelt und unverändert bei dem Ableben des Testirers vorgefunden wird. Sehr wichtig sind die den Pflichttheil und das Notherbenrecht betreffenden Abweichungen vom gemeinen Rechte [337]). Ein Recht auf den Pflichttheil haben a) Descendenten, soweit sie der gesetzlichen Erbfolge fähig sind und die Erbfolgeordnung sie trifft; Adoptivkinder haben, wenn der Adoptionsvertrag nichts anderes bestimmt, gegen den Adoptivvater oder die Adoptivmutter denselben Anspruch wie eheliche Kinder; es darf jedoch durch Annahme eines Adoptivkindes der Pflichttheil der dazu berechtigten Verwandten und Ehegatten nicht geschmälert werden oder gar wegfallen; b) die Eltern des Erblassers, soweit sie der gesetzlichen Erbfolge in den Nachlaß des letzteren fähig sind; c) der überlebende Ehegatte des Erblassers unter derselben Voraussetzung. Die Größe des Pflichttheiles beträgt a) bei Kindern und weiteren Abkömmlingen die Hälfte des gesetzlichen Erbtheiles, und wenn der pflichttheilsberechtigte Descendent zugleich der einzige gesetzliche Erbe des Erblassers ist, ein Dritttheil desselben; treffen durch Rescript legitimirte Kinder mit ehelichen zusammen, so werden erstere bei Berechnung des Pflichttheiles der letzteren mitgezählt; b) für Eltern ein Dritttheil des

335) Vergl. Emminghaus, im Archiv für civil. Praxis Bd. XIX, S. 241 flg.
336) Gesetz v. 1. April 1839 N. 3.
337) Gesetz v. 6. April 1833 §. 74—109.

gesetzlichen Erbtheiles; c) für den Ehegatten die Hälfte dieses Erbtheiles. Pflichttheilsberechtigte sind hinsichtlich des Pflichttheiles als Erben zu betrachten, es wird ihnen auch was sie durch letzten Willen an Erbtheil oder Vermächtniß oder Schenkung Todes halber empfangen haben, auf den Pflichttheil eingerechnet. Der Anspruch auf den Pflichttheil fällt weg: a) wenn mit Einwilligung des dazu Berechtigten etwas Anderes hierüber bestimmt worden ist; was aber im Zweifel nicht anzunehmen ist, wenn ihm auch vertragsweise aus dem Vermögen des Erblassers etwas auf den Todesfall ausgesetzt worden ist, sowenig wie aus der Annahme einer im letzten Willen ihm zugewiesenen Summe, Sache oder Nachlaßquote ein Verzicht auf den Pflichttheil geschlossen werden kann; daher in beiden Fällen dem Berechtigten der Anspruch auf Ergänzung des Pflichttheiles mit Einrechnung des bereits Empfangenen bleibt, sowie hinsichtlich des übrigen Vermögens, worüber der Erblasser nicht verfügt, ihm in beiden erwähnten Fällen sein gesetzliches Erbrecht, soweit ihn nicht nähere gesetzliche Erben ausschließen, zusteht; b) wenn der Pflichttheilsberechtigte giltig enterbt wird, nämlich in einem förmlichen Testamente oder Erbvertrage unter Anführung eines gesetzlichen Enterbungsgrundes, dessen Wahrheit der auf Herausgabe des Pflichttheiles Belangte zu erweisen hat. Die Enterbungsgründe sind theils gemeinschaftliche für alle Pflichttheilsberechtigten, theils besondere für jede Klasse derselben [338]). Aus anderen als den gesetzlichen Gründen ist keine Enterbung zulässig. Ausdrückliche oder stillschweigende Verzeihung, welche der Erblasser dem Schuldigen ertheilt hat, hebt die Folgen der Enterbung auf. Enterbung in guter Absicht kann nur darin bestehen, daß dem Pflichttheilsberechtigten wegen unordentlicher und verschwenderischer Lebensart oder wegen Ueberschuldung die freie Verfügung über den Pflichttheil oder dessen Substanz den Ansprüchen der Gläubiger entzogen wird. Gesetzwidrige Enterbung, sei kein gesetzlicher Grund angeführt oder der angeführte unwahr, ingleichen die Hinterlassung des nicht vollständigen Pflichttheiles, berechtigen den Notherben nur zur Klage auf Herausgabe, bezüglich auf Ergänzung des Pflichttheiles gegen die Erben und jeden dritten Besitzer des Nachlasses dergestalt, daß im übrigen der letzte Wille oder Erbvertrag bei Kräften bleibt. Der Fall der gänzlichen Uebergehung steht der gesetzwidrigen Enterbung rücksichtlich der Folgen gleich, außer wenn der übergangene Notherbe erst nach Errichtung des letzten Willens das Recht auf den Pflichttheil erlangt hat oder dieses Recht dem Erblasser zur Zeit der Errichtung unbekannt war, welchenfalls der Uebergangene sein volles Erbrecht behält. Hinsichtlich pflichtwidriger Schenkungen ist das gemeine Recht bestätigt. Die Bestimmungen über die aushilfsweise aus dem Lehen zu bewirkende Ergänzung des Pflichttheiles

338) Sie sind nach der Weim.-Eisenach. Gesetzgebung zusammengestellt in Heimbach, partikul. Privatrecht. §. 297, N. 6, 7.

haben infolge der Aufhebung des Lehensverbandes ihre Anwendbarkeit verloren. Beschränkungen des Pflichttheiles sind ungiltig. Ist für eine solche Beschränkung ein besonderer Vortheil hinterlassen, so versteht sich das Wahlrecht des Notherben zwischen dem unbeschwerten Pflichttheile und dem beschwerten Pflichttheile mit dem besonderen Vortheile von selbst, ohne daß es der Hinzufügung der Socinischen Cautel bedarf. Fällt ein Pflichttheilsberechtigter, mit Ausnahme des Falles der Enterbung aus guter Absicht, durch Enterbung, Verzicht auf den Pflichttheil oder sonst weg, so geht das Recht auf den Pflichttheil auf die nach ihm nächsten Pflichttheilsberechtigten über. — Hinsichtlich der Vermächtnisse und Schenkungen auf den Todesfall sind folgende Vorschriften bemerkenswerth. Letztwillige Verfügungen, wodurch Familienfideicommisse, Familienstiftungen, fideicommissa perpetua oder successiva, gemeinnützige oder milde Anstalten begründet werden sollen, bedürfen außer den in den Rechten nothwendigen Förmlichkeiten zu ihrer Rechtsbeständigkeit der landesfürstlichen Genehmigung, welche sowohl bei Lebzeiten als nach dem Tode des Stifters gesucht werden kann, und so viel fideicommissarische Substitutionen betrifft, nur bei der ersten oder einmaligen Restitution entbehrlich ist[339]). Zur Wirksamkeit des Fideicommisses oder der Stiftung gegen Dritte, welche überhaupt nur in Bezug auf Grundstücke, hypothekarisch versicherte Kapitalien und Gefälle, welche auf Grundstücken haften, vom Staate anerkannt wird, ist Eintragung in das Hypothekenbuch des Richters der gelegenen Sache erforderlich[340]). Schenkungen aller Güter auf den Todesfall können nur gerichtlich geschehen[341]). Zum Widerrufe einer Schenkung auf den Todesfall genügt jede auch nicht feierliche Willenserklärung[342]). Der Abzug des Falcidischen Viertheils fällt bei Schenkungen auf den Todesfall weg, sie mögen das ganze Vermögen oder einzelne Sachen betreffen[343]). — In Bezug auf den Erwerb einer Erbschaft ist der Unterschied der sui heredes und anderer Erben aufgehoben, so daß auch von Seiten der sui heredes ein Erwerb nur durch Erbschaftsantritt, sei solcher ausdrücklich oder pro herede gestio, möglich ist[344]). Eine angefallene Erbschaft, sei der Anfall durch Erbvertrag, Testament oder Gesetz erfolgt, kann für Personen, welche wegen Abwesenheit, Minderjährigkeit, Geisteskrankheit oder aus irgend einem anderen Grunde zur Erklärung des Antrittes nicht fähig sind, giltig durch die Erklärung ihrer gesetzlichen Vertreter, z. B. des Vaters, Vormundes u. s. w. erworben werden[345]). Der im Testamente eingesetzte Erbe, wenn er zu-

339) Gesetz v. 22. April 1831 §. 1, 2, 3.
340) Ebd. §. 6, 7. Hypothekengesetz v. 6. Mai 1839 §. 17, 136.
341) Patent v. 20. Jan. 1809.
342) Gesetz v. 22. Mai 1826 Nr. III.
343) Patent v. 20. Jan. 1809.
344) Gesetz v. 6. April 1833 §. 140.
345) Ebd. §. 116, 142.

gleich der nächste gesetzliche Erbe ist, hat, dafern ihm Niemand substituirt ist, die Wahl zwischen dem Antritte aus dem Testamente oder ab intestato, muß aber auch, wenn er als gesetzlicher Erbe antritt, die Auflagen des Erblassers erfüllen [346]). Zur Erklärung über den Antritt einer Erbschaft ist vom Erbschaftsgerichte auf Antrag der dabei Betheiligten eine Frist von sechs Monaten zu setzen, unter dem Rechtsnachtheile des Verlustes des Erbrechtes, nach deren Ablauf der angedrohte Rechtsnachtheil in Kraft tritt, es wäre denn, daß der Aufgeforderte vor Ablauf der Frist, ohne sich zu erklären, verstorben wäre, welchenfalls seinen Erben eine neue eben so lange Frist unter derselben Verwarnung zu bewilligen ist [347]). Der Antritt der Erbschaft aus einem ungiltigen Testamente oder die Anerkennung eines solchen oder die Annahme eines Vermächtnisses daraus, entzieht nicht das Recht, die durch eine andere giltige Verordnung oder ab intestato angefallenen Vortheile aus demselben Nachlasse zu erwerben [348]). Der Verlust einer Erbschaft wegen Unwürdigkeit ist zwar hinsichtlich der Gründe und Folgen zunächst für die gesetzliche Erbfolge regulirt, findet jedoch auch auf vertragsmäßige und testamentarische Erbfolge sowie analog auf Vermächtnisse aus denselben Gründen Anwendung [349]). Der Unterschied zwischen Lehensfolge und Allodialerbfolge und die damit zusammenhängende Frage, inwieweit die Lehensfolger verbunden sind, zugleich den Allodialnachlaß des Vasallen anzunehmen, hat durch die Aufhebung des Lehensverbandes für die Zukunft seine Anwendbarkeit verloren. Die Regel, daß eine nicht angetretene Erbschaft auf die Erben des Erben, welchem die Erbschaft deferirt worden ist, nicht übergehe, findet keine Anwendung, wenn der Erbe den Erblasser überlebt hat, ohne sich über den Antritt der Erbschaft erklärt zu haben, welchenfalls dessen aus irgend einem Grunde berufener Erbe die seinem Erblasser angefallene Erbschaft antreten kann [350]). Hieraus ergiebt sich zugleich eine Beschränkung der gemeinrechtlichen Bedenkzeit. Die im gemeinen sächsischen Rechte bestehende Gleichstellung eines eidlich zu bestärkenden Privatverzeichnisses des Nachlasses mit einem förmlichen Inventarium [351]) ist auch durch die Landesgesetzgebung anerkannt [352]). Die Wirkung eines errichteten Inventars oder eines eidlich bestärkten Privatverzeichnisses ist, daß der Erbe weder den Gläubigern, noch den Vermächtnißnehmern über die Kräfte des Nachlasses haftet,

346) Ebd. §. 119.
347) Ebd. §. 117, 142.
348) Gesetz v. 1. April 1839 Nr. 1 verglichen mit L. 97. D. 29. 2.
349) Gesetz v. 6. April 1833 §. 123—129, 142.
350) Ebd. §. 130, 142. War dem Erben, welchem die Erbschaft deferirt war, vom Erbschaftsgerichte eine Frist zur Erklärung über den Erbschaftsantritt gesetzt und er stirbt vor dem Ablaufe dieser Frist, ohne sich über den Antritt der Erbschaft erklärt zu haben, so haben seine Erben die Erklärung über den Erbschaftsantritt binnen sechs Monaten zu bewirken. Ebd. §. 117.
351) Vgl. Heimbach, partikul. Privatrecht §. 306.
352) Gesetz v. 6. April 1839 §. 141.

und daß er, wenn der Nachlaß nicht überschuldet ist, die Gläubiger, wie sie sich zur Befriedigung melden, ohne Rücksicht auf ihre Vorzugsrechte befriedigen darf, wogegen er bei sich ergebender Unzulänglichkeit des Nachlasses bei der Befriedigung der Gläubiger auf die Rangordnung derselben Rücksicht zu nehmen hat und bei ungleicher Behandlung der Gläubiger dem hierdurch Verkürzten mit seinem eigenen Vermögen haftet[353]). Die Bedenkzeit des Erben ist auf die bei dem Tode des Erblassers anhängigen Erbschaftsprocesse ohne Einfluß[354]). — In Ansehung der Erbtheilung ist die Aufhebung des sonst bei Bauergütern vorkommenden Minorates bemerkenswerth[355]), sowie daß das Erbegeld nach der neuesten Gesetzgebung kein Vorzugsrecht mehr genießt, sondern diejenigen Erben, welche Erbegelder zu fordern haben, nur vermöge ihnen zustehenden gesetzlichen Pfandrechtstitels Eintragung einer Hypothek auf den Immobiliarerbtheil des schuldigen Miterben verlangen können[356]). — Die Collation liegt bei Beerbung eines Adscendenten entfernteren Descendenten, welche kraft des Repräsentationsrechtes erben, hinsichtlich dessen ob, was ihr vor dem Erblasser verstorbener Adscendent, wenn er noch lebte, zu conferiren hätte[357]). Hinsichtlich des Gegenstandes der Collation gelten die Grundsätze des gemeinen sächsischen und subsidiarisch die des gemeinen Rechtes, indem die Landesgesetzgebung darüber nur die Bestimmung enthält, daß jüngere Kinder nicht befugt seien, deshalb, weil auf ihre Erziehung weniger verwendet worden ist als auf die ihrer älteren Geschwister, etwas zum Voraus zu verlangen[358]). — Ein gesetzliches Erbrecht, welches sich weder auf Verwandtschaft noch auf Ehe mit dem Erblasser gründet (außerordentliches Erbrecht), hat jede fromme Stiftung und Gemeinde, welche den Erblasser bis an seinen Tod unentgeltlich verpflegt und nicht blos Verpflegungsbeiträge gezahlt hat, auf ein Dritttheil des Nachlasses, mit Ausschluß aller anderen Erben, auch der aus Testament oder Erbvertrag Berufenen, hinsichtlich der übrigen zwei Dritttheile bewendet es bei der gesetzlichen, testamentarischen oder vertragsmäßigen Erbfolge, jedoch sind die Verpflegungs- und Begräbnißkosten aus dem Nachlasse vorher von den Erben zu erstatten[359]).

---

353) Ebd. §. 141.

354) Nach der eisenach. Proceßordn. Tit. 2, §. 8 verglichen mit dem Gesetz v. 13. Mai 1826 hat, wenn die Vollmacht mit auf die Erben erstreckt war, der Anwalt den Streit fortzusetzen, jedoch binnen 30 Tagen den Tod seines Machtgebers und dessen Erben dem Gerichte anzuzeigen. Nach der weim. Proceßconstitution v. 1. Decbr. 1775 §. 9 haben die Erben binnen drei Monaten nach des Erblassers Tode unaufgefordert sich über die Fortstellung des Processes zu erklären, widrigenfalls ihr Stillschweigen als Reassumtion des Processes gilt. Der Lauf der angefangenen Nothfristen wird durch den Tod der Partei, welcher die Nothfrist lief, auf vier Monate gehemmt. Weim. ang. Gesetz §. 11.

355) Gesetz v. 6. April 1833 §. 31.

356) Hypothekengesetz v. 6. Mai 1839 §. 43, 44.

357) Gesetz v. 6. April 1833 §. 35.

358) Ebd. §. 31.

359) Ebd. §. 110, 111.

Erbloses Gut fällt, da das frühere fiscalische Recht der mit der Criminalgerichtsbarkeit versehenen Patrimonialgerichtsbehörde mit Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit weggefallen ist, blos dem Fiscus zu, welcher den erbloſen Nachlaß an inländische Armenkassen mit besonderer Berücksichtigung des letzten Wohnortes des Verstorbenen abzugeben hat. Ein auch nur zu einem Theile eingesetzter oder zu einem Theile des Nachlasses berufener gesetzlicher Erbe schließt auch hinsichtlich des erbloſen Theiles den Fiscus aus. Der Einziehung des Nachlasses als erbloses Gut muß bei einem Betrage des Nachlasses über 50 Thaler eine Edictalladung der etwaigen unbekannten Erbinteressenten und deren Ausbleiben im Edictaltermine vorausgehen; jedoch werden sich später meldende Erben nicht unbedingt ausgeschlossen, sondern der Fiscus muß den ihr Erbrecht Nachweisenden, so lange die Verjährungszeit nicht abgelaufen ist, den eingezogenen Nachlaß herausgeben, jedoch ohne Zinsen und sonstigen Abwurf bis zur Zeit der Anmeldung [360]). V. Recht der Gewerbe. Früher waren fast alle nicht zünftigen Gewerbe und Handel von Concessionen der großh. Kammer abhängig und es wurden dafür gewisse Concessionsgelder als persönliche Abgabe entrichtet. Diese Concessionsgelder sind seit dem 1. Januar 1822 gegen Entschädigung aus der Landschaftskasse aufgehoben [361]). Das Mühlenwesen ist schon in früher Zeit durch besondere Gesetze regulirt worden [362]). Gewisse Zwangsgerechtsame der Mühlen sind aufgehoben [363]). VI. Rechte der einzelnen Stände. 1) Rechte des Adels. Von den dinglichen Vorrechten des Adels ist die Freiheit von der Grundsteuer schon seit 1821 abgeschafft [364]). Die Schriftsässigkeit, welche übrigens nicht blos Rittergütern, sondern auch anderen Grundstücken zustand, hat infolge der Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes aufgehört [365]); ebenso die Freiheit von Zoll und Geleite durch Stiftung des Zollvereins. Die Vertretung auf dem Landtage durch zu wählende Abgeordnete theilen die Rittergutsbesitzer jetzt mit anderen größeren Grundbesitzern, welche aus ihrem Grundbesitze ein jährliches Einkommen von wenigstens 1000 Thalern haben. Die besonderen Bestimmungen über die Errichtung von Familienfideicommissen und Familienstiftungen sind bereits erwähnt worden. Die Abänderung oder Aufhebung der Familienfideicommisse ist, selbst bei vorhandener Einwilligung der Betheiligten, gewissen Beschränkungen

360) Ebd. §. 143—147.

361) Gesetz über die Steuerverfassung v. 29. April 1821 §. 4 verbunden mit dem landesherrlichen Decrete v. 19. April 1821. Minist. Bekanntm. v. 27. Decbr. 1821 §. 1, welcher ein Publ. der Kammer v. 2. Jan. 1822 beigefügt ist, worin die in Zukunft keiner Concession bedürfenden Gewerbe und Handelszweige aufgeführt sind.

362) Landesordn. v. 1556 Cap. 90, v. 1589 Cap. 95.

363) Gesetz v. 11. Octbr. 1842.

364) Gesetz über die Steuerverfassung v. 29. April 1821 §. 9, 10.

365) Gesetz v. 14. März 1850 §. 1.

unterworfen[366]). Die besondere Erbfolge der adeligen Witwen, soweit sie in Morgengabe und Mustheil bestand, ist ausdrücklich aufgehoben[367]), soweit sie in das gesetzliche Leibgedinge stattfand, hat sie infolge der Aufhebung des Lehensverbandes aufgehört. 2) Rechte des Bürgerstandes. Die Verfassung der Städte und Stadtgemeinden ist seit 1850 ganz in derselben Weise organisirt, wie die der Dorfgemeinden[368]). In Ansehung der einzelnen bürgerlichen Gewerbe, namentlich des Handels, ist zu bemerken, daß, soviel das Wechselrecht anlangt, die allgemeine teutsche Wechselordnung im Großherzogthume eingeführt ist[369]). Die Verfassung der Handwerksinnungen ist durch ein eigenes Gesetz geordnet[370]). Hinsichtlich der Braunahrung sind alle städtischen Verbietungsrechte, überhaupt alle Bierbannrechte aufgehoben[371]). 3) Rechte des Bauernstandes. Die Unfähigkeit der Bauern zum Erwerbe von Rittergütern, welche auf der ursprünglich blos dem Adel zustehenden Lehensfähigkeit beruhte, ist aufgehoben[372]), sowie umgekehrt die frühere Beschränkung der Amtsunterthanen, welche ihre Güter nicht an Rittergutsbesitzer verkaufen sollten[373]), aufgehört hat[374]). Die Verfassung und Verwaltung der Dorfgemeinden ist durch ein neues Gesetz ganz wie die der Stadtgemeinden geregelt[375]). Der bei den Bauergütern so häufig vorkommende Auszug ist jedoch nicht blos in Bezug auf die von Bauern bei Abtretung ihres Grundeigenthums abgeschlossenen Ernährungsverträge, sondern auch in Bezug auf die von anderen Personen bei Abtretung von Grundeigenthum abgeschlossenen Ernährungsverträge durch ein besonderes Gesetz näher bestimmt[376]). Nothwendig ist zur rechtlichen Wirksamkeit des Ernährungsvertrages sowie zur vertragsmäßigen Abänderung eines solchen schon bestehenden Vertrages die Bestätigung des ordentlichen Richters des Auszüglers; mit der Bestätigung ist, wenn die abzutretenden Grundstücke unter dessen Gerichtsbarkeit sich befinden, zugleich die Eigenthumsübertragung zu verbinden; außerdem erfolgt letztere besonders durch den Richter der gelegenen Sache. Dazu, daß der Auszug

366) Gesetz v. 22. Mai 1826 Nr. 1. Vgl. Heimbach, partik. Privatr. §. 325.

367) Gesetz v. 6. April 1833 §. 71, 72.

368) Es sind darüber die Vorschriften der revidirten Gemeindeordnung v. 18. Jan. 1854 maßgebend.

369) Sie ist publicirt im Regierungsblatte von 1848 Nr. 39, wozu eine Ausführungsverordn. v. 15. Juli 1849 erschienen ist, welche noch nähere Bestimmungen enthält. S. Heimbach, partikul. Privatr. Bd. 2, S. 349 flg.

370) Allgem. Zunftordnung v. 15. Mai 1821. Vgl. über deren Inhalt Sachse, Hdbch. des großh. sächs. Privatr. §. 592—608.

371) Gesetz v. 2. Febr. 1836 und dessen authentische Auslegung im Publicandum v. 11. März 1839.

372) Gesetz v. 17. Mai 1826 §. 3.

373) Landesordn. v. 1556 Cap. 32, v. 1589 Cap. 37.

374) Gesetz v. 17. Mai 1826 §. 1.

375) Revid. Gemeindeordn. v. 18. Jan. 1854.

376) Gesetz über Ernährungsverträge v. 26. April 1833.

das Recht einer Reallast erlange, gehört noch Eintragung desselben in das Hypothekenbuch des Richters der gelegenen Sache[377]). Die Ablösung der bäuerlichen Lasten, wie der Zinsen, Zehnten, Frohnen, Lehenwaare u. s. w. ist durch die Gesetzgebung sehr erleichtert[378]), auch ist für die Zukunft die Einführung der Zinsen, Zehnten, Dienste und Lehenwaare unter keinem Rechtstitel gestattet[379]).

Civilproceß. Die Quellen des Civilprocesses sind außer dem subsidiarisch geltenden gemeinen Civilprocesse 1) für das alte Fürstenthum Weimar einschließlich der jenaischen Landesportion die alte kursächsische Proceßordnung von 1622, die Verordnung von 1. März 1723 und die Constitution vom 1. December 1775; 2) für den Eisenacher Kreis (das alte Fürstenthum Eisenach einschließlich der seit 1815 neuerworbenen fremden zu demselben geschlagenen Gebietstheile) außer der in subsidium geltenden alten kurs. PO. von 1622, die Eisen. PO. von 1702, das Mandat vom 3. Februar 1778, das Circular der Landesregierung zu Eisenach vom 7. Juni 1790, die Eisenach. Regierungsverordnung vom 25. Februar 1817; 3) im Neustädter Kreise die kurs. erl. PO. von 1724 sammt den späteren bis zur Abtretung an Preußen 1815 erlassenen kgl. sächs. Proceßgesetzen; 4) für das ganze Großherzogthum das Gesetz vom 12. April 1833, das Gesetz die Ausdehnung der §§. 46—52 des vorigen Gesetzes betr. vom 31. December 1833, der Nachtrag vom 4. März 1842 zu dem Gesetze vom 12. April 1833 zu §. 36, 38, 43, 52 desselben, das Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte und den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 15. März 1850. Nächst den erwähnten Proceßordnungen ist das wichtigste Proceßgesetz das Gesetz vom 12. April 1833, welches sich durch sehr durchgreifende auf möglichste Abkürzung der Processe gerichtete Vorschriften, z. B. durch Aufhebung der Nothwendigkeit der Ungehorsamsbeschuldigung und die Vorschrift, daß alle Nachtheile des Ungehorsams ipso iure eintreten sollen, auszeichnet. Ein Entwurf zu einem neuen Proceßgesetze in 277 Paragraphen wurde nebst Motiven dem Landtage von 1847 vorgelegt, hat aber keine gesetzliche Sanction erhalten. Ebenso ist infolge der teutschen Grundrechte §. 45, welche das Princip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens aussprechen, ein die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Civilprocesse durchführender Entwurf einer Civilproceßordnung für das Großherzogthum S. Weimar-Eisenach und die Fürstenthümer Schwarzb.-Sondershausen und Schwarzb.-Rudolstadt ausgearbeitet und 1852 gedruckt worden. Er besteht aus 750 Paragraphen und nimmt auch die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft in Anspruch. Eine Vorlegung an den Landtag ist bis jetzt nicht erfolgt. — Die einzelnen processualischen Lehren anlangend und zwar 1) das Gericht,

377) Ang. Gesetz §. 14. Hypothekengesetz v. 6. Mai 1839 §. 137.
378) Gesetz v. 18. Mai 1848.
379) Ang. Gesetz §. 37.

so existiren über die Besetzung des Gerichtes sehr ausführliche Vorschriften [380]). Die Patrimonialgerichtsbarkeit ist aufgehoben [381]). Die Zuständigkeit der Gerichte und der Instanzenzug in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist neu regulirt [382]), auch der privilegirte Gerichtsstand für Personen und Güter aufgehoben [383]). 2) Die Grundsätze über die Rechtsverfolgung und zwar im ordentlichen Processe anlangend, so ist auf die den sächsischen Proceß außerhalb des Königreichs Sachsen betreffenden Werke zu verweisen [384]), in welchen der Inhalt der oben erwähnten Gesetze, soweit er noch praktisch ist, zusammengestellt ist. Hinsichtlich der summarischen Processe beschränkt man sich darauf, die einzelne summarische Proceßarten betreffenden wichtigsten Gesetze aufzuführen. Das Verfahren in minderwichtigen, geringfügigen und ganz geringen Rechtssachen betreffen das Gesetz vom 31. Mai 1817 und vom 18. März 1850. Minderwichtig sind alle Rechtsstreitigkeiten, deren schätzbarer Gegenstand 25, aber noch nicht 100 Thaler beträgt; geringfügig alle, deren Gegenstand 5 Thaler, aber noch nicht 25 Thaler erreicht [385]); ganz gering solche, deren Gegenstand unter 5 Thalern beträgt [386]). Das Verfahren ist in allen drei Arten der Sachen verschieden, bei den ganz geringen sehr abgekürzt, namentlich findet in ganz geringen Sachen keine Appellation statt [387]). Der Wechselproceß ist geregelt durch die Wechselordnung vom 20. April 1819 §. 213—268 und das Gesetz vom 13. Juli 1849 §. 8 [388]). Auch über den Edictalproceß außerhalb des Concurses giebt es Vorschriften [389]). Während über den Concursproceß nur wenige landesgesetzliche Bestimmungen existiren, ist die Lehre von den verschiedenen Ansprüchen im Concurse und von der

---

380) Gesetz v. 13. April 1833. Regier. Bekanntm. v. 14. u. 21. Novbr. 1833. Gesetz v. 11. April 1838. Vgl. Heimbach, sächs. bürgerl. Proceß Bd. 1, §. 19, N. 5, S. 46 flg.

381) Gesetz v. 9. März 1850.

382) Gesetz v. 15. März 1850.

383) Gesetz v. 14. März 1850. Nur der Landesfürst und die Mitglieder seiner Familie sowie Mitglieder anderer regierender Familien, welche im Lande Recht zu nehmen haben, haben noch einen ausschließlichen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte der Residenz. Ang. Gesetz §. 4. Auch die Mitglieder der früher reichsritterschaftlichen Familien haben in persönlichen und den ihre früher reichsunmittelbaren Güter angehenden Sachen ihren Gerichtsstand vor dem Kreisgerichte zu Eisenach. Gesetz v. 5. April 1852.

384) Kori, Theorie des sächs. bürgerl. Processes, Jena 1822 und Theorie der sächs. summar. bürgerl. Processe, Jena 1823. Heimbach, Lehrb. des sächs. bürgerl. Processes mit besonderer Rücksicht auf die Gesetzgebung der zu dem OAGericht zu Jena vereinten Länder. 2 Bde. Jena 1852, 1853.

385) Gesetz v. 15. März 1850 §. 1.

386) Gesetz v. 18. März 1850 §. 1.

387) Vgl. das Nähere bei Heimbach a. a. O. Bd. 2, §. 83—90.

388) Vgl. über das Wechselverfahren Heimbach a. a. O. Bd. 2, §. 130.

389) S. Heimbach a. a. O. Bd. 2, §. 178—182.

Rangordnung der Gläubiger durch ein eigenes Gesetz sehr ausführlich geordnet [390]).

II. Das Herzogthum Sachsen-Meiningen [391]). Ueber die allmälige Erweiterung des Herzogthums bis zu seinem jetzigen Umfange ist bereits früher berichtet worden [392]). Das Gebiet umfaßt 43 □Meilen mit 166,364 Einwohnern. Das Herzogthum liegt zwischen Nord- und Südteutschland und grenzt mit seinem Hauptttheile im Süden an Bayern und Koburg, im Norden an Kurhessen, Gotha, Preußen, Weimar und Altenburg und im Osten an Schwarzburg und Reuß. Zwei von diesem Hauptttheile getrennte größere Gebiete und zwar Kranichfeld sind von Preußen, Weimar und Schwarzburg sowie Camburg von Preußen und Weimar eingeschlossen. Außerdem giebt es mehrere kleine, rings von fremdem Gebiete eingeschlossene Parzellen. Der jetzige Herzog ist Bernhard Erich Freund, geboren zu Meiningen den 17. December 1800, folgte seinem Vater Georg unter mütterlicher Obervormundschaft den 24. December 1803 und übernahm die Regierung den 17. December 1821.

Regent und Regentenfamilie. Der Regent führt den vollständigen Titel: Herzog zu Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, souve-

390) Prioritätsordn. v. 7. Mai 1839. Vgl. Heimbach a. a. O. Bd. 2, §. 212—214.

391) Vgl. v. Schultes, historisch-statistische Beschreibung der gefürsteten Grafschaft Henneberg Bd. 1, Abth. 1—4, Bd. 2. Hildburghausen 1794—1804. Desselben, S. Kob.-Saalfeld. Landesgesch. unter der Regierung des Hauses Sachsen Abth. 1—3. Koburg 1818—1822. Walch, historische, statistische, geographische und topographische Beschreibung der königl. und herzogl. sächs. Häuser und Lande überhaupt, und des S. Kob.-Meining. Hauses und dessen Lande insonderheit. Nürnberg 1811. Wagner, kurze Darstellung des herzogl. S. Meining. Fürstenthums Saalfeld, in statistischer, topographischer und historischer Hinsicht. Hildburghausen 1827. Voit, das Herzogth. S Meiningen, historisch, statistisch, geographisch und topographisch dargestellt. Gotha 1844. Brückner, Landeskunde des Herzogthums Meiningen. 2 Bde. Meiningen 1831, 1853. Herzogl. S. Meining. Staatshandbuch von 1853. Die Hauptquellen für die Kenntniß der Staats- und Justizverfassung sind die Gesetze selbst. Sie sind: Grundges. v. 23. Aug. 1829. Gesetz über die Wahl der Landtagsabgeordneten v. 25. Juni 1853. Edicte v. 21. Jan. 1829. Nr. 2, die Verfassung und den Geschaftsgang des Landesministeriums und Geheimrathscollegiums betreffend. Nr. 3, über die Einrichtung der oberen Landesstellen überhaupt. Nr. 4, über die Einrichtung der Justizbehörden erster Instanz. Nr. 6, über die Einrichtung der unteren Verwaltungsbehörden. Edict über die Errichtung der Rechnungskammer v. 9. Febr. 1829. Verordnung die Vereinigung der oberen Verwaltungsbehörden und die Bildung des Staatsministeriums betr. v. 14. Septbr. 1848. Verordnung die Aufhebung des Geheimrathscollegiums betr. v. 15. Sept. 1848. Gesetz über die für die Rechtspflege bestellten Behörden v. 22. Juni 1850 und Ausführungsverordnung von demselben Tage.

392) Eine übersichtliche Darstellung der Geschichte des Landes bis auf die neueste Zeit giebt Brückner, Landeskunde des Herzogthums Meiningen Bd. 1, S. 5—86.

räner Fürst zu Saalfeld, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Camburg, zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Kranichfeld, zu Ravenstein. Gewöhnlich wird in Gesetzen und landesfürstlichen Erlassen nur der abgekürzte Titel gebraucht: Herzog zu Sachsen-Meiningen[393]). Angeredet wird der Regent mit: Ew. Hoheit[394]), welchen Titel die Herzöge zu Sachsen Ernestinischer Linie durch einen am 3. April 1844 unterzeichneten Hausbeschluß statt des früheren „herzogliche Durchlaucht" angenommen haben. Dasselbe Prädicat „Hoheit" führt der directe Nachkomme in erster Generation und präsumtive Regierungsnachfolger. Das herzogliche Staatswappen besteht aus dem Herzschilde und 18 Feldern, darüber drei gekrönte und drei ungekrönte goldene Helme und ist von einem goldgefranzten Wappenmantel, von Purpursammt mit Hermelin gefüttert, umgeben, der zu beiden Seiten oben mit goldenen Schnüren, daran goldene Quasten, zusammengefaßt ist. A. Das Wappen. Das Herzschild trägt eine goldene, mit Purpursammt ausgefütterte Fürstenkrone und zeigt im goldenen Felde fünf schwarze Querbalken, über welche von rechts nach links (schrägrechts) ein grüner Rautenkranz gelegt ist (Wappenschild des Herzogthums Sachsen). Schild 1 zeigt einen von Roth und Silber je viermal gestreiften goldgekrönten Löwen im blauen Felde, wegen der Landgrafschaft Thüringen und des Herzogthums Gotha. (Ueber den Ursprung des thüringer Wappens siehe Michelsen, über die Ehrenstücke und den Rautenkranz S. 9 flg.) Schild 2. Um ein silbernes Schildlein acht goldene gekrönte Scepterstäbe, nach Anderen Lilienstäbe, in's Kreuz und in's Andreaskreuz gestellt, im rothen Felde, wegen des Herzogthums Cleve. Schild 3. Schwarzer Löwe im goldenen Felde, wegen des Herzogthums Jülich. Schild 4. Ein schwarzer Löwe im goldenen Felde, wegen der Markgrafschaft Meißen. (Ueber den Ursprung des meißner Wappens s. Michelsen a. a. O. S. 11 flg.). Schild 5. Zwei blaue aufrecht stehende Balken, auf welche das Herzschild gelegt ist, im goldenen Felde, wegen der Grafschaft Landsberg. Schild 6. Goldgekrönter rother Löwe im silbernen Felde, wegen des Herzogthums Berg. Schild 7. Goldener gekrönter Adler im blauen Felde, wegen der Pfalz Sachsen und des Herzogthums Westphalen. Schild 8. Goldener Adler im schwarzen Felde, wegen der Pfalz Thüringen. Schild 9. Schwarzer rothgekrönter Löwe im goldenen mit rothen Herzen bestreuten Felde, wegen der Grafschaft Orlamünda. Schild 10. Drei blaue Querbalken im silbernen Felde, wegen der Herrschaft Eisenberg. Schild 11. Quer getheilter, oben goldener, unten silberner Löwe im blauen Felde, wegen der Herrschaft Pleißen. Schild 12. Fünfblättrige mit Gold besaamte rothe Rose, mit fünf grünen Kelchblättern, wegen der Grafschaft Altenburg. Schild 13. Rothes Feld,

393) Verordn. v. 20. Nov. 1826.
394) Verordn. v. 20. April 1844.

wegen des Blutbannes und der Regalien. Schild 14. Nach der gewöhnlichen Erklärung drei rothe Schröterhörner im silbernen Felde, wegen des Herzogthums Engern und der Grafschaft Brena; nach der Erklärung von Michelsen (über die Ehrenschilde und den Rautenkranz S. 12 flg.) hingegen drei Feuer, nach oben flammend, wegen der Grafschaft Brena, deren Name Brenne (Brene) von „brennen" abzuleiten ist, während dieser Theil des Wappenschildes auf das Herzogthum Engern nicht bezogen werden darf. Schild 15. Ein aus drei von roth und silbergeschachten Reihen bestehender Querbalken im goldenen Felde, wegen der Grafschaft Mark. Schild 16. Silberne goldgekrönte Säule im rothen Felde, wegen der Herrschaft Römhild. Schild 17. Schwarze Henne mit rothem Kamme auf drei grünen Bergen im goldenen Felde, wegen der gefürsteten Grafschaft Henneberg. Schild 18. Drei rothe aufwärts gekehrte Sparren im goldenen Felde, wegen der Grafschaft Ravensberg. B. Die Helme. Der erste Helm, der des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark, hat eine rothe Decke, worauf als Helmkleinod ein rother Büffelkopf mit silbernen Hörnern und einem silbernen Ringe in der Nase, steht; dieser Kopf trägt eine goldene Krone, durch welche die Hörner gesteckt sind; der Reif der Krone ist von Roth und Silber geschacht. Der zweite Helm, der der Landgrafschaft Thüringen, hat über blauer Decke eine goldene Krone, aus welcher ein Paar silberne Büffelhörner emporragen, jedes nach auswärts mit fünf dreiblätterigen goldenen Zweigen besteckt. Der dritte Helm, der des Herzogthums Sachsen, hat schwarze Decke, darauf eine goldene Krone, aus welcher ein hoher Hut ragt, der auf goldenen und schwarzen Streifen den grünen Rautenkranz zeigt; der nach oben sich verjüngende Hut ist wieder mit einer kleinen goldenen Krone bedeckt, aus welcher ein Busch Pfauenspiegel hervorgehen. Der vierte Helm, der der Markgrafschaft Meißen, hat ebenfalls schwarze Decke und darauf einen nach rechts gekehrten Mannskopf und Rumpf ohne Arme, mit grauem Bart und grauen Haaren, in einem von Roth und Silber die Länge herabgestreiften Kleide, auf dem Kopfe eine hohe spitze Mütze mit Schirm, ebenfalls roth- und silbergestreift und mit einem kleinen Pfauenspiegel an der Spitze geziert. Der fünfte Helm, der des Herzogthums Jülich, ist wieder ungekrönt, hat schwarze Decke und auf derselben einen wachsenden gekrönten goldenen Greif ohne Füße, mit schwarzen Flügeln und rothem Halsbande. Der sechste Helm, der des Herzogthums Berg, hat rothe Decke, ist gekrönt und trägt in der Krone einen nach aufwärts gestellten Pfauenschweif. — Der dem Herzogthum S. Meiningen mit den Herzogthümern S. Altenburg und S. Koburg-Gotha gemeinschaftliche Ernestinische Hausorden ist zum Andenken an die 1825 erloschene Speciallinie S. Gotha und Altenburg von den regierenden Herzögen des S. Goth. Gesammthauses gestiftet worden. Er ist eine Erneuerung des im J. 1690 von Friedrich I., Herzog zu S. Gotha und Altenburg, ältestem Sohne Herzog Ernst's des Frommen,

unter dem Namen „Orden der teutschen Redlichkeit" und mit der Devise „fideliter et constanter" gestifteten Ordens. Die Statuten des Ernestinischen Hausordens sind vom 25. December 1833 [395]). — Der Herzog ist nach dem teutschen Bundesrechte und den Bestimmungen des Grundgesetzes erblicher Landesherr oder Oberhaupt des Staates; in seiner Hand vereinigen sich alle Zweige der obersten Staatsgewalt. Der Herzog führt im engeren Rathe der Bundesversammlung mit dem Großherzoge zu S. Weimar-Eisenach und den Herzögen zu S. Altenburg und S. Koburg-Gotha zusammen die zwölfte Stimme, im Plenum eine Stimme. Die Regierungsnachfolge richtet sich, was das herzogliche Specialhaus betrifft, kraft des eingeführten Erstgeburtsrechtes nach den Grundsätzen der Erstgeburt und Linealordnung nach dem Alter der Linie; im übrigen nach den Verträgen und Observanzen des herzoglichen, großherzoglichen und königlich sächsischen Gesammthauses [396]). Der Herzog und sämmtliche Prinzen des herzoglichen Hauses werden mit dem zurückgelegten 21. Lebensjahre volljährig und fähig zur Regierung. Die Prinzen des herzoglichen Specialhauses kann der regierende Herzog auf Ansuchen ihres bisherigen oder hierzu besonders bestellten Vormundes für volljährig erklären, wenn sie wenigstens das 18. Lebensjahr erreicht haben. Der Herzog selbst kann von der Obermundschaft unter Zustimmung des an Jahren ältesten regierenden Herrn des sächsischen Gesammthauses aller Linien nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre für großjährig erklärt werden [397]). — Bei eintretendem Regierungswechsel hat der neue Landesfürst bei dem Antritte der Regierung bei fürstlichem Wort und Ehren schriftlich sich zu verpflichten, die Verfassungsurkunde vom 23. August 1829 nach ihrem ganzen Inhalte zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu schützen. Um diese Versicherung noch vor der Huldigung der Stände von dem Fürsten in Empfang zu nehmen, ist ein außerordentlicher Landtag zu berufen. Im Falle der Unmündigkeit oder einer anderen Verhinderung des Regierungsantrittes des Landesfürsten ist diese Versicherung vom Verweser der Regierung für die Zeit seiner Verwaltung auszustellen [398]). Der Regent ist über alle persönliche Verantwortung erhaben; alle Regierungshandlungen müssen jedoch unter persönlicher Verantwortlichkeit eines Staatsbeamten geschehen. Zu diesem Ende muß eine jede im Namen des Regenten ergehende Verfügung von einem Mitgliede des Staatsministeriums contrasignirt sein, welches für die Gesetzmäßigkeit derselben persönlich verhaftet ist. Die Verantwortlichkeit für jede gesetzwidrige Verfügung haftet zunächst auf demjenigen, von welchem sie ausgegangen ist; Befehle einer höheren Behörde decken solche nur, wenn sie in gehöriger Form von den com-

395) Vgl. Verordn. v. 31. Decbr. 1833.
396) Grundges. v. 23. Aug. 1829 Art. 3.
397) Ebd. Art. 4.
398) Ebd. Art. 107.

petenten Oberen ausgegangen sind [399]). Das Recht der Begnadigung in Strafsachen steht nur dem Landesfürsten zu, jedoch mit der Einschränkung, daß die ertheilte Begnadigung Niemanden hindert, seine aus einer Rechtsverletzung herfließenden Privatansprüche gerichtlich zu verfolgen, und daß ein auf Anklage der Stände zur Entsetzung verurtheilter Beamter zwar hinsichtlich der Strafe begnadigt werden, jedoch nicht im Dienste bleiben, noch darin wieder aufgenommen werden, auch aus keiner Staatskasse Pensionen beziehen kann [400]). Domänen und Chatullgut. Nach den Bestimmungen des Grundgesetzes [401]) wurde zwischen Staatsvermögen, Domänenvermögen und Chatullgut unterschieden. Das Staatsvermögen begriff die Gesammtheit der Mittel, aus welchen die allgemeinen Landes- und Staatsbedürfnisse bestritten werden sowie alles dem allgemeinen Nutzen und Gebrauche bleibend Bestimmte. Ueberschüsse und Ersparnisse in der Verwaltung des Staatsvermögens verblieben Eigenthum des Staates. Das Domänenvermögen an Gebäuden, Kammergütern, Waldungen, liegenden Gründen, grundherrlichen Renten, an Zehnten, Erbzinsen, Gülten u. dergl. und anderen aus der Grundherrlichkeit fließenden Gerechtsamen war für Eigenthum des herzoglichen Specialhauses erklärt und zunächst zur Bestreitung der Kosten der Hofhaltung und der Unterhaltung der herzoglichen Familie bestimmt. Die früher zur Domänenkasse fließenden directen und indirecten Steuern, die Einkünfte aus Regalien und die aus der Uebung der landesherrlichen Gewalt entspringenden Gefälle wurden der Landeskasse überwiesen gegen verhältnißmäßige Uebernahme von Kosten der Staatsverwaltung und von temporären, auf der Domänenkasse haftenden Lasten. Ueberschüsse in der Domänenkasse fielen der freien Verfügung des Herzogs anheim und konnten, sofern die Domänenkasse keine Zuschüsse aus der Landeskasse erhob, zu dem Chatullgute gezogen werden. Das Chatullgut war das, was der Herzog für seine Person aus der Landes- und Kammerkasse bezog und daraus erübrigte, aus den Ersparnissen der Kammerkasse dazu ausdrücklich bestimmt oder aus irgend einem privatrechtlichen Titel erwirbt. Auch heimfallende Lehen konnten zum Chatullgute gezogen werden, mit Ausnahme der Lehenherrlichkeit und der davon abfallenden Nutzungen, welche dem Domänengute angehören. Zur Aufnahme neuer Kammerschulden, d. h. solcher, wodurch der Gesammtbetrag derselben vermehrt wird, bedurfte es der Zustimmung der Landstände; war diese nicht ertheilt, so war die Schuld für den Regierungsnachfolger, auch wenn er Sohn des Vorgängers in der Regierung ist, für unverbindlich erklärt. In gewissen Fällen waren die Landstände zu consentiren schuldig. Jede Veräußerung des Kammergutes bedurfte der Zustimmung der Landstände. Das Chatull-

399) Ebd. Art. 102—104.
400) Ebd. Art. 106.
401) Ebd. Art. 37—48.

gut stand unter der unbeschränkten Verfügung des Regenten und war lediglich nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen. Landeskasse und Kammerkasse standen unter besonderen Behörden. Im J. 1831 trat hinsichtlich des Domänenvermögens folgende Aenderung ein[402]). Der nach Bestreitung des Bedarfes des herzoglichen Hauses und Hofes und nach Erfüllung der sonst obliegenden Verbindlichkeiten verbleibende Ueberschuß der Domäneneinkünfte wurde der Landeskasse zugewiesen; auch wurden künftig heimfallende Lehen, welche nicht innerhalb eines Jahres von der Anzeige des Heimfalles verliehen würden, für Bestandtheile des Domänengutes erklärt. Die Verwaltung des Domänengutes wurde mit der des Staatsvermögens unter Eine Behörde gestellt, nämlich unter die Landesregierung, Finanzsenat, welcher in zwei Abtheilungen, die eine für die Domänen, die andere für das gesammte Steuerwesen und die Regalien zerfiel. Die gesammten Domäneneinkünfte und sämmtliche Steuern flossen zur Hauptkasse[403]). Im J. 1846 wurde statt des unbestimmten Ueberschusses der Domäneneinkünfte, welcher der Landeskasse zugewiesen war, auf die Dauer der Regierung des Herzogs Bernhard und auf noch fernere drei Jahre nach Eintritt des Regierungswechsels der an die Landeskasse zu entrichtende Beitrag aus den Domäneneinkünften auf jährlich 30,000 Fl. rh. festgesetzt, dessen Erhöhung oder Verminderung aber in dem Verhältnisse vorbehalten, in welchem infolge neuer Finanzgesetze der Gesammtbetrag der directen Steuern sich erhöhen oder vermindern würde[404]). Im J. 1849 wurde das gesammte Domänenvermögen mit Einwerfung aller Chatull- und Allodialgüter, deren Ertrag bisher zur Domänenkasse geflossen war, mit Ausnahme einiger Schlösser mit Zubehör, und eines aus dem Domänenvermögen auszuscheidenden, einen jährlichen Reinertrag von 75,000 Fl. sichernden Theiles, welche ausgeschiedenen Gegenstände ein Familienfideicommiß für den Mannsstamm des herzoglichen Specialhauses bilden sollten, für Staatsgut erklärt und dem Landesfürsten eine Civilliste ausgesetzt[405]). Endlich wurde im J. 1854 zwischen dem Landesfürsten und dem Landtage folgende Vereinbarung getroffen[406]). Das Domänenvermögen an Grundbesitz, aus der Gutsherrlichkeit fließenden Renten und Gerechtsamen und an Activcapitalien ist Eigenthum des herzoglichen Hauses und hat die Eigenschaft eines Familienfideicommisses des herzogl. S. Goth. Gesammthauses. Ueber die Bestandtheile dieses Vermögens soll den Ständen binnen Jahresfrist ein specielles Verzeichniß mitgetheilt werden. Ergiebt sich bei dessen Prüfung, daß einzelne Theile des darin aufgenommenen, bisher als Domänengut behandelten Complexes viel-

402) Gesetz über das Finanzwesen v. 27. April 1831.
403) Verordn. über die Finanzverwaltung v. 27. April 1831.
404) Gesetz v. 26. März 1846.
405) Gesetz das Domänenvermögen und die Civilliste betr. v. 23. Mai 1849.
406) Gesetz v. 3. Juni 1854.

mehr Eigenthum des Landes sind, so sind sie auszuscheiden und dem Lande abzutreten. Bei darüber entstehenden Zweifeln und in Ermangelung einer Einigung über einen desfallsigen Anspruch des Landes, schlägt der Herzog drei oberste Gerichtshöfe teutscher Staaten vor, aus welchen ein vom Landtage zu erwählender schiedsrichterlich entscheidet. Zur Anrufung der schiedsrichterlichen Entscheidung ist eine ausschließliche Frist von sechs Jahren, vom Tage der Mittheilung der Verzeichnisse an die Landstände gerechnet, bestimmt. Das Schiedsgericht ist hinsichtlich des anzuwendenden Verfahrens an die Vorschriften der Proceßgesetzgebung nicht gebunden; es kann vielmehr durch Denkschriften oder auf andere ihm geeignet scheinende Weise die Streitfrage erörtern; es ordnet von Amtswegen bezüglich der Ermittelung und Aufklärung das Nöthige an und entscheidet nach freier, aus gewissenhafter Prüfung gewonnener, rechtlicher Ueberzeugung. Von dem Domänenvermögen bleiben ausgeschlossen die sonst in die Kammerkasse geflossenen directen und indirecten Steuern, die Einkünfte aus Regalien und die aus der Uebung der landesherrlichen Gewalt entspringenden Gefälle, rücksichtlich welcher Einkünfte und der dagegen überwiesenen Ausgaben es bei den Bestimmungen des Grundgesetzes Art. 38 bewendet. Zur Giltigkeit jeder Veräußerung von Domänengut gehört, unbeschadet des agnatischen Consenses, die Zustimmung der Landstände, außer wenn die Veräußerung eine rechtlich nothwendige ist oder wenn bei freiwilligen Veräußerungen der Schätzungswerth des veräußerten Gegenstandes nicht 5000 Fl. übersteigt. Der Erlös ist der Substanz zu erhalten. Neue Domänenschulden, d. h. solche, wodurch der Gesammtbetrag derselben vermehrt wird, können nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Landstände gemacht werden, widrigenfalls die neuen Schulden für den Regierungsnachfolger, wenn er auch Sohn des Vorgängers in der Regierung ist, schlechterdings unverbindlich sind. Die Landstände sind verpflichtet, zur Aufnahme neuer Schulden zu consentiren; a) wenn die Schulden zum Erwerbe neuer Domänengüter gemacht werden, auf die Hälfte des Kaufpreises; b) bei der Vermählung des Herzoges und der Glieder des herzoglichen Hauses, zu einem mit den Ständen zu vereinbarenden Betrage, welcher sich nach den Umständen richtet; c) bei Unglücksfällen, welche das Residenzschloß betreffen, zu dessen Wiederherstellung. Der Domänenetat wird vom Regenten mit Beirath der Landstände festgestellt. Das Domänengut ist zunächst zur Bestreitung der Kosten der Hofhaltung und der Unterhaltung der fürstlichen Familie und zur Erfüllung der übrigen darauf ruhenden Obliegenheiten bestimmt. Ein Theil der Ueberschüsse der Domäneneinnahme wird zur Verwendung für die Zwecke der Landesverwaltung abgegeben. Das Domänenvermögen wird der Grundsteuer unterworfen. Die Verwaltung des Domänenvermögens einschließlich des Kassewesens geschieht durch Staatsbehörden unter Oberleitung des Staatsministeriums. Die Bestimmungen über die Zustimmung der Stände bei Veräußerungen und Contrahirung neuer Schulden, über

die Feststellung des Domänenetats und über die Verwendung eines Theiles der Ueberschüsse der Domäneneinnahme zu Zwecken der Landesverwaltung sowie über die Verwaltung des Domänengutes gelten nur so lange, als ein Zweig des herzogl. S. Goth. Gesammthauses die Regierung führt. Das Chatull- und Allodialvermögen, dessen Ertrag vor 1849 zur Domänenkasse geflossen ist, ist Eigenthum des herzogl. Hauses, und zwar so lange der Mannsstamm dieses Specialhauses besteht, in der Eigenschaft eines Familienfideicommisses für denselben. Ueber die Bestandtheile dieses Vermögens soll den Landständen ebenfalls ein Verzeichniß mitgetheilt werden, hinsichtlich dessen Prüfung und eventueller schiedsrichterlicher Entscheidung die oben erwähnten Bestimmungen gelten. Die Inventarien sowohl der zum Domänenvermögen als der zu dem Chatull- und Allodialgute gehörenden herzogl. Schösser und der Hofhaltung dienenden Gebäude sind Bestandtheile des Chatull- und Allodialgutes; jedoch sind die Inventarien nur im ganzen Pertinenz dieses Vermögens und ihre Veränderung im einzelnen hängt lediglich von dem Ermessen des jeweiligen Chefs des herzogl. Hauses ab, ohne daß deshalb gegen ihn jemals Allodialansprüche geltend gemacht werden können.

Landständische Verfassung. Das Grundgesetz vom 23. August 1829 enthält Bestimmungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Unterthanen (Art. 6—18), über Gemeinden und Corporationen (Art. 19—28), über Kirchen und milde Stiftungen (Art. 29—36), über Staatsvermögen, Kammergut und Chatullgut (Art. 37—48). Titel VI handelt von den Landständen. Ueber deren Rechte und Pflichten bestimmt das Grundgesetz folgendes: 1) sie haben zuerst zu ihrem Theile dahin mitzuwirken, daß die Beiträge der Unterthanen zu dem, was das Gemeinwohl erheischt, mit kluger Sparsamkeit gefordert, mit Gerechtigkeit vertheilt und gewissenhaft und genau ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden. Zu dem Ende soll den Ständen ein genauer Anschlag des Staatsbedarfes zur Berathung vorgelegt, der Bedarf mit ihnen gemeinschaftlich geprüft und festgesetzt, die Art der Aufbringung des Bedarfes mit ihnen bestimmt und demnach ohne ihre Zustimmung keine neue Steuer irgend einer Art oder solche, deren Bewilligungszeit abgelaufen ist, ausgeschrieben werden. Jedoch müssen auch abgelaufene Verwilligungen in der Zwischenzeit bis zur verfassungsmäßigen Periode des nächsten Landtages, wenn dies nicht ausdrücklich bei der Verwilligung ausgeschlossen ist, und nach Eröffnung des Landtages bis zur Bestimmung des neuen Finanzetats fortgesetzt werden. Nur zur Erfüllung bundesgesetzlicher Pflichten nothwendige Leistungen dürfen die Stände nicht versagen. Den Ständen ist alljährlich von der Verwendung der bewilligten Steuern und Abgaben Rechnung zu legen und diese von ihnen zu prüfen. 2) Die Stände haben über die ungeschmälerte Erhaltung des Domänenvermögens zu wachen. 3) Verordnungen und Gesetze, wodurch Eigenthum und Freiheit der Unterthanen getroffen oder eine

Veränderung der Abgaben und Rechte herbeigeführt wird, können ohne Beirath und Zustimmung der Stände nicht gegeben oder aufgehoben werden. Jedoch kann solchen Gesetzen über Gegenstände des bürgerlichen und peinlichen Rechtes und solchen, wodurch den Unterthanen nicht neue Abgaben auferlegt werden, von den Ständen, an welche sie durch landesfürstliche Propositionen gelangen, nur mit einer Mehrheit von drei Stimmen über die Hälfte der anwesenden Stimmen die Zustimmung versagt werden. Ueber Steuerbewilligungen wie über alle anderen Anträge in der Ständeversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. 4) Die Stände dürfen ihre Wünsche für die Vervollkommnung der Gesetzgebung dem Landesherrn vorlegen und auch selbst Gesetzentwürfe einreichen. 5) Die Stände dürfen die ihnen bekannt gewordenen Mißbräuche in der Verwaltung zur Abhilfe anzeigen. 6) Den Ständen steht die Befugniß zu, gegen Staatsdiener wegen Verletzung der Verfassung — Mißbrauch der Amtsgewalt, Untreue und Erpressung, förmliche Anklage zu erheben. Gegen Beamte, welche unter höherer Leitung stehen, ist jedoch zuerst Beschwerde bei dem Staatsministerium zu führen, und erst, wenn dieser nicht abgeholfen wird, zur Anklage zu schreiten. Die Anklage soll bei dem OAGerichte zu Jena angebracht, im förmlichen Rechtswege durch ein Criminalgericht des Landes untersucht und von dem OAGerichte entschieden werden. Dem Verurtheilten steht eine nochmalige Vertheidigung frei, worauf auswärtiges Urtheil einzuholen ist. 7) Neue Landesschulden, d. h. solche, wodurch die Masse der bestehenden vermehrt oder die verfassungsmäßig fortdauernde Tilgung wieder aufgehoben wird, sind ohne ausdrückliche Zustimmung der Landstände ungiltig und unverbindlich, und nur diejenigen persönlich dafür verhaftet, welche die Anleihen gemacht und die Schuldscheine unterzeichnet haben. — Der Landtag ist regelmäßig alle drei Jahre und außerdem so oft es nöthig ist, nach Meiningen oder einem anderen Ort zu berufen. Die Versammlung kann von dem Landesfürsten zu jeder Zeit geschlossen werden. Ohne Berufung durch den Landesfürsten sind alle Beschlüsse einer eigenmächtigen Versammlung ungiltig. Der Landesfürst kann die Stände nach Gutbefinden auflösen und neue Wahlen anordnen; das Ausschreiben neuer Wahlen soll sofort nach der Auflösung erfolgen. — Wahl der Landtagsabgeordneten[407]). Der Landtag besteht aus 24 Abgeordneten, von welchen zwei vom Herzog ernannt, sechs von den Besitzern größerer gebundener Güter, acht von den Städten, acht von den Landbewohnern erwählt werden. Die Wahl der Abgeordneten aus dem Stande der Besitzer größerer gebundener Güter geschieht unmittelbar durch sämmtliche Wahl-

407) Gesetz über die Wahl der Landtagsabgeordneten v. 25. Juni 1853. Dadurch ist das Wahlgesetz v. 3. Juni 1848, welches die auf die Wahl bezüglichen Bestimmungen des Grundgesetzes v. 23. Aug. 1829 Art. 63 flg. abgeändert hatte, aufgehoben. Das neue Wahlgesetz nähert sich wieder sehr dem Grundgesetze.

berechtigte vermöge einer einzigen Handlung. Zur Wahl der Abgeordneten der Städte und Landbewohner sind zwei Wahlhandlungen erforderlich, die erste zur Ernennung der erforderlichen Wahlmänner durch die Wahlberechtigten, die zweite zur eigentlichen Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner. Die Besitzer größerer gebundener Güter wählen ihre Abgeordneten in zwei, die Städte in vier, die Landbewohner in acht Wahlbezirken. Jeder Wahlbezirk wählt im Stande der Besitzer größerer gebundener Güter drei, im Stande der Städte zwei und im Stande der Landbewohner einen Abgeordneten. In jedem Stande und für jeden Wahlbezirk sind ebensoviel Stellvertreter als Abgeordnete zu wählen. In erster und zweiter Klasse treten die Stellvertreter nach der Reihenfolge ein, in welcher sie gewählt worden sind, in der dritten Klasse der Stellvertreter des dermalen nicht vertretenen Wahlbezirkes. Wahlberechtigt im Stande der Besitzer größerer gebundener Güter ist jeder volljährige, selbstständige, im Genusse des Staatsbürgerrechtes stehende, zur christlichen Religion sich bekennende Besitzer oder Mitbesitzer eines gebundenen Gutes, welches jährlich nach der dermaligen Zahl der Steuertermine 40 Fl. oder mehr an Steuern von Grundstücken und Gebäuden zur Staatskasse entrichtet oder einen Flächengehalt von wenigstens 250 Ackern Nürnberger Maaßes hat. Für jedes dieser Güter kann nur Eine Stimme geltend gemacht werden und Niemand kann mehr als Eine Stimme führen. Unter Mitbesitzern ist zwar jeder derselben zur Abgabe der Stimme befugt; bei unter ihnen rücksichtlich desselben Gutes darüber entstehendem Streite geht der unter den Streitenden, im Wahltermine Erschienenen den Jahren nach Aeltere vor. Den Ehemännern und Vätern kommt der Besitz der Frauen und der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, wenn jene volljährig und christlicher Religion sind, auch im Besitze des Staatsbürgerrechtes sich befinden, zu Gute. Stimmberechtigt bei der Wahl der Wahlmänner sind Alle, welche zur Zeit der Vornahme der Wahl volljährig und selbstständig sind, zur christlichen Religion sich bekennen, directe Steuern (Grund- oder Gewerbesteuer) zahlen und sich im Genusse des Staatsbürgerrechtes befinden. Der Stimmberechtigte giebt an dem Orte seine Stimme ab, wo er sich bei der Vornahme der Wahl mit wesentlicher Wohnung aufhält. Zur Wahl der Wahlmänner ernennen die Städte in jedem Wahlbezirke 16 Wahlmänner. Jede Landgemeinde wählt auf je 300 Seelen nach der durch die letzte allgemeine Zählung ermittelten Bevölkerung einen Wahlmann. Die überschießende Seelenzahl gewährt nur dann die Befugniß, einen Wahlmann mehr zu wählen, wenn sie die Hälfte jener Normalzahl übersteigt. Gemeinden unter 300 Seelen und einzelne Höfe werden von dem Verwaltungsamte den nächstgelegenen Landgemeinden zum Wahlgeschäfte zugezählt. Zur Wählbarkeit als Wahlmann gehört zur Zeit der Wahl desselben Genuß des Bürgerrechtes oder Nachbarrechtes in der Gemeinde, von welcher gewählt wird, Genuß des Staatsbürgerrechtes, christliche Religion, Alter von 30 Jahren und

Entrichtung directer Steuern. Auch bei getrennten Güterverhältnissen kommt die Ansässigkeit der Frau dem Ehemanne zu Statten. Zur Wählbarkeit als Abgeordneter wird erfordert: christliche Religion, Selbstständigkeit, Genuß des Staatsbürgerrechtes, Alter von 30 Jahren; außerdem im Stande der Besitzer größerer gebundener Güter der eigene Besitz oder Mitbesitz eines solchen Gutes und die Entrichtung von wenigstens 10 Fl. jährlicher Grundsteuern von dem gebundenen Gute nach der dermaligen Zahl der Steuertermine; in den Ständen der Städte und Landbewohner die Entrichtung von wenigstens 10 Fl. jährlicher directer Steuern nach der dermaligen Zahl der Steuertermine. Ueberdies muß die Hälfte der Abgeordneten der Landbewohner dem Stande der Wähler angehören und mit Grundvermögen ansässig sein. Bei Berechnung des Steuerbetrages kommen dem Ehemanne und Vater die Steuern, welche er von dem Vermögen oder dem besonderen Gewerbe seiner Ehefrau oder von dem Vermögen der Kinder unter seiner Gewalt bezahlen muß, mit in Anschlag, bezüglich soweit überhaupt die Gewerbsteuer dabei in Betracht kommt. Oeffentlich Angestellte, nämlich Staats- und Hofdiener, Militärpersonen, Geistliche und Lehrer bedürfen zur Annahme der Wahl als Abgeordnete der landesfürstlichen Erlaubniß, deren es aber bei pensionirten und ohne Vorbehalt der Reactivirung quiescirten Staatsdienern, ingleichen bei Rechtsanwälten und Aerzten nicht bedarf. Jeder kann nur an Einer Wahl als Wähler und Wahlmann Theil nehmen. Der zum Wahlmanne oder Abgeordneten Gewählte hat sich über die Annahme oder Ablehnung der Wahl auf Verlangen sofort zu erklären; er kann das ihm angetragene Amt ohne Angabe der Gründe ausschlagen. Bei einem Verzuge oder bei einer unter Protest oder Vorbehalt abgegebenen Erklärung sowie bei Ablehnung der Wahl oder bei der Wahl eines Unfähigen kann, bezüglich muß eine neue Wahl vorgenommen werden. Die Wahl für jeden Abgeordneten und, nach beendigter Wahl der Abgeordneten, für jeden Stellvertreter ist besonders vorzunehmen. Bei der Wahl der Wahlmänner giebt aber jeder Wahlberechtigte seine Stimme zusammengenommen für so viele ab, als gewählt werden sollen. Die Wahl der Wahlmänner und Abgeordneten geschieht schriftlich mittelst geheimer Stimmgebung, wozu jeder Wähler einen Wahlzettel erhält. Bei den Wahlen der Wahlmänner genügt relative Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Lebensalter. Die Wahlen der Abgeordneten verlangen absolute Mehrheit. Ist jedoch bei der Abgeordnetenwahl zweimal gestimmt worden, ohne daß sich eine absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, so dürfen bei der dritten Abstimmung nur solche Personen gewählt werden, welche schon in den beiden ersten Abstimmungen vorgekommen sind, und es muß nach jeder Abstimmung von den in der Wahl begriffenen Personen je nach der Zahl der Stimmen eine nach der anderen abfallen, bis die absolute Mehrheit erreicht worden ist. Eine dabei vorkommende Stimmengleichheit ist zunächst durch eine zweite Abstim-

mung, und wenn dieses nicht gelingt, durch das Loos zu beseitigen. Werden nach Vollführung der allgemeinen Ständewahl und vor Erlöschung der dadurch ertheilten Vollmachten zur Ergänzung der Ständeversammlung einzelne Wahlen Abgeordneter nöthig, so sind diese Ergänzungswahlen durch dieselben Wahlmänner zu vollführen, welche bei der allgemeinen Ständewahl mitgewirkt haben. Nur an die Stelle der inzwischen durch den Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirke oder auf sonstige Weise, z. B. Unfähigkeit ausgeschiedener Wahlmänner sind neue zu wählen. Das Amt eines Abgeordneten erlischt 1) mit Ablauf der von der Eröffnung der ersten Ständeversammlung zu berechnenden Zeit von sechs Jahren, für welche er gewählt wurde, oder mit der früheren Auflösung dieser Versammlung; 2) mit dem, wenn auch nur vorübergehenden, Verluste des Staatsbürgerrechtes; 3) durch die von der Ständeversammlung beschlossene Ausschließung, wozu, wenn das Betragen eines Abgeordneten eine ernstere Rüge verdient, nach Art. 99 des Grundgesetzes geschritten werden kann und eine Mehrheit von drei Viertheilen der anwesenden Abgeordneten erfordert wird. Im ersten Falle finden neue Wahlen statt, in den übrigen Fällen aber sowie bei dem Tode eines Abgeordneten erfolgt eine Ergänzungswahl nur dann, wenn der Stellvertreter nicht eintreten kann. Vorübergehend kann das Recht eines Abgeordneten nicht ausgeübt werden bei dem Verluste einer das Staatsbürgerrecht nicht betreffenden, die passive Wahlfähigkeit bedingenden Eigenschaft auf die Dauer dieses Verlustes, jedoch erst von dem Zeitpunkte an, wo dieser Verlust ermittelt und festgestellt worden ist, sowie bei der Suspension des Staatsbürgerrechtes auf die Dauer der Suspension. Befindet sich während des Landtages ein Abgeordneter in Criminalunterſuchung, welche nicht Suspension des Staatsbürgerrechtes zur Folge hat, so ist derselbe den Gerichten zu den erforderlichen Vernehmungen zu stellen, wenn solche nicht länger als acht Tage dauern; im entgegengesetzten Falle ist der Stellvertreter einzuberufen. Auch bei zeitlicher Verhinderung eines Abgeordneten aus dringenden Gründen wird der Stellvertreter einberufen. Die Abgeordneten, bezüglich Stellvertreter, haben bei dem Eintritte in dem Landtage folgenden Eid zu leisten: Ich gelobe Treue dem Landesherrn, gewissenhafte Beobachtung der Verfassung und der bestehenden Gesetze, redlichen, uneigennützigen Eifer für das Gesammtwohl des Herzogthums. Die Abgeordneten sind nicht Vertreter ihres Bezirkes und ihres Standes, sondern haben sich bei ihrem Wirken im Landtage nur von der Rücksicht auf das Gemeinwohl ihrer sämmtlichen Mitbürger leiten zu lassen. Sie dürfen aber die besonderen Wünsche und Beschwerden ihres Bezirkes und Einzelner aus demselben annehmen und an die Ständeversammlung bringen. Die Leitung der Verhandlungen des Landtages erfolgt durch einen Präsidenten und zwei Vorsteher, welche von den Abgeordneten aus ihrer Mitte, ohne an eine Klasse gebunden zu sein, erwählt werden und der landesfürstlichen Bestätigung bedürfen. Die Abgeordneten können wegen ihrer

Aeußerungen im Landtage nicht zur gerichtlichen Rechenschaft gezogen werden. Der Landtag hat unanständige und verfassungswidrige Ausdrücke und Erklärungen zu verhüten und zu rügen; namentlich ist dies Sache des Präsidenten; die Ständeversammlung kann, wenn das Betragen eines Abgeordneten eine ernstere Rüge verdient, denselben durch eine Mehrheit von $^3/_4$ der Anwesenden ausschließen[408]). — Alle Staatsbeamte sind auf die Beobachtung des Grundgesetzes eidlich zu verpflichten[409]).

Staatsdiener. An einem ausführlichen Gesetze über die Stellung und die rechtlichen Verhältnisse der Staatsdiener mangelt es dermalen noch. Nur über die Zuständigkeit der Gerichte hinsichtlich der Entsetzung und Entlassung öffentlicher Diener sind Bestimmungen getroffen, so wie über die dienstliche Stellung der Richterbeamten[410]). Die Zuständigkeit der Gerichte in Ansehung der Entsetzung und Entlassung öffentlicher Diener ist infolgender Weise geordnet. Wird ein activer oder in Ruhestand versetzter öffentlicher Diener (worunter aber nicht blos Staatsdiener, sondern nach dem Gesetze auch Kirchen- und Gemeindediener verstanden werden) in Folge strafrechtlicher Untersuchung eines Verbrechens für schuldig erkannt, welches nach gesetzlicher Vorschrift neben der im Strafgesetzbuche gedrohten Strafe den Verlust seiner Dienststelle oder Pension nach sich zieht, so tritt dieser Verlust mit der rechtskräftigen Verurtheilung von selbst ein, ohne daß darauf besonders erkannt wird. Namentlich gilt dies in allen Fällen, wo ein öffentlicher Diener wegen eines begangenen Verbrechens seines Staatsbürgerrechtes ganz oder vorübergehend für verlustig erklärt wird. Liegt außer diesem Falle gegen einen öffentlichen Diener eine Anschuldigung vor, welche nach den bestehenden Gesetzen die Dienstentlassung unter Entziehung des Gehaltes oder der Pension nach sich zieht, so kann dieselbe nur durch eine besondere gerichtliche Entscheidung durch das mit 5 Mitgliedern besetzte Appellationsgericht erfolgen. Zur Auswirkung dieser Entscheidung hat der Oberstaatsanwalt den geeigneten Antrag zu stellen, über welchen ein Verfahren in den Formen des Strafprocesses (gerichtliche Disciplinaruntersuchung) eröffnet wird. Im Allgemeinen gilt für dieses Verfahren die Analogie der Bestimmungen, welche die Strafproceßordnung vom 21 Juni 1850 für das strafrechtliche Verfahren bei den Kreisgerichten enthält. Nur folgende Abweichungen finden Statt. Außer dem anfänglichen Antrag des Oberstaatsanwalts, welcher dem Angeschuldigten alsbald mitzutheilen ist, bedarf es keiner weiteren Anklageschrift so wie keiner Versetzung in den Anklagestand; vielmehr wird der Tag der Hauptverhandlung angesetzt, sobald das Appellationsgericht

---

408) Grundgesetz Art. 99.
409) Ebd. Art. 108.
410) Gesetz über die für die Rechtspflege bestellten Behörden v. 22. Juni 1850 Art. 23—25, 32—44.

die Sache für genügend vorbereitet hält. Die Voruntersuchung wird nach der Wahl des Appellationsgerichtes entweder durch den Untersuchungsrichter des Kreisgerichtes, unter welchem der angeschuldigte Diener seinen Wohnsitz hat, oder durch ein dazu beauftragtes Mitglied des Appellationsgerichtes geführt, und etwa darin vorkommende Recurse gehen nur an das entscheidende Gericht; die Hauptverhandlung und Entscheidung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung, dafern nicht der Angeschuldigte öffentliche Verhandlung beantragt und das Appellationsgericht solche für zulässig erklärt; die Appellation von der Entscheidung erster Instanz geht an das OAGericht zu Jena, welches darüber in nicht öffentlicher Sitzung entscheidet, wenn nicht auf Antrag des Angeschuldigten eine Entscheidung in öffentlicher Sitzung für zulässig erkannt wird. Ueber die dienstliche Stellung der Richterbeamten, namentlich ihre Versetzung, Stellung zur Disposition, Pensionirung und Suspension ist Folgendes geordnet. Die Versetzung eines Richterbeamten zu einer anderen Stelle findet ohne seine Zustimmung nur Statt: 1) wenn infolge organischer Veränderungen die bisher von einem Richterbeamten bekleidete Stelle eingezogen wird; 2) wenn durch besondere Umstände Störungen in seinem Verhältnisse zu den übrigen Mitgliedern desselben Gerichts oder zu den Amtsangehörigen entstanden sind, welche eine fernere gedeihliche Wirksamkeit desselben an seinem bisherigen Wohnorte nicht erwarten lassen; 3) wenn durch Verheurathung desselben zwischen ihm und einem anderen Mitgliede desselben Gerichtes ein Schwägerschaftsverhältniß in gerader Linie oder in der Seitenlinie, in letzterer bis zum dritten Grade römischer Berechnung, eintritt; 4) wenn aus der bisherigen Geschäftsführung des Richterbeamten erweislich ist, daß er den Obliegenheiten seines Amtes wegen der besonderen Art der richterlichen Thätigkeit nicht gewachsen war, während dieses in der neuen Stelle erwartet werden kann. Die Versetzung kann auch in diesen Fällen nur unter Belassung des bisherigen Gehaltes und Ranges und nur auf eine Stelle erfolgen, welche nicht zu einer tieferen Classe der Richterbeamten gehört. Für die Richterbeamten außer dem Vorstande des Appellationsgerichtes bestehen drei Klassen; die erste enthält die Räthe des Appellationsgerichtes und die Kreisrichter, die zweite die Assessoren des Appellationsgerichtes, die dritte die Assessoren der Kreisgerichte, und in jeder dieser Classen rangiren die Richterbeamten unter einander nach der Zeit ihres Eintrittes in die Klasse. In dem ersten der oben gedachten Fälle, in welchen die Versetzung eines Richterbeamten ohne seine Zustimmung erfolgen darf, geschieht die Versetzung ohne Vorverfahren durch Verfügung des Herzogs. In den übrigen Fällen der gedachten Art muß vorerst ein motivirtes Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde vorgelegt und der betreffende Richterbeamte binnen angemessener ausschließlicher Frist mit einer Gegenvorstellung gehört werden, worauf das Staatsministerium Abtheilung der Justiz den Generalstaatsanwalt veranlaßt, die Sache mit dem entsprechenden An-

trage an das Plenum des OAGerichtes gelangen zu lassen, welches darüber, ob ein gesetzlicher Fall der Versetzung vorliege, eine durch den Generalstaatsanwalt an das Staatsministerium zu übermittelnde Entscheidung ertheilt, auf deren Grund dann das Weitere zu verfügen ist. Als Versetzung ist es nicht anzusehen, wenn ein Richterbeamter ohne Veränderung des Wohnortes bei demselben Gerichte zu einem andern Zweige der richterlichen Thätigkeit, welche ihm überhaupt vermöge seiner Stelle übertragen werden konnte, bestimmt wird. Ein Richterbeamter kann zur Disposition gestellt werden, ohne daß dadurch sein Rang und Gehalt geschmälert wird, 1) in dem ersten Falle, wo Versetzung ohne seine Zustimmung zulässig ist; 2) wenn er durch Krankheit, welche Wiedergenesung hoffen läßt, vorübergehend dienstuntauglich geworden und bereits während eines halben Jahres ganz oder größtentheils an Verrichtung seiner Dienstgeschäfte verhindert war, auch eine nahe Besserung nicht zu erwarten ist. Im ersten Falle erfolgt die Stellung zur Disposition ohne Vorverfahren durch landesfürstliches Decret. Im zweiten Falle muß, wenn der Richterbeamte nicht selbst in seine Stellung zur Disposition einwilligt, von der vorgesetzten Dienstbehörde auf dem Grunde eines umfassenden Gutachtens des amtlichen Arztes und nach Befinden des Hausarztes des Richterbeamten, ingleichen mit etwaiger Benutzung des Gutachtens sachkundiger Geschäftsmänner, die vorübergehende Dienstuntauglichkeit motivirt, der Richterbeamte selbst, nöthigenfalls durch einen ihm zu bestellenden Curator, hierüber vernommen und darauf in der vorher erwähnten Weise eine Entscheidung des OAGerichtes zu Jena eingeholt werden. Die Versetzung eines Richterbeamten in den Ruhestand oder Pensionirung ist zulässig, wenn er wegen vorgerückten Alters, wegen körperlicher Gebrechen oder wegen geistiger Schwäche dienstuntauglich geworden ist. Er hat Anspruch auf die seinem Dienstalter entsprechende Pension. So lange diese nicht für die Staatsdiener überhaupt durch Gesetz festgestellt sein wird, soll die Pension der Richterbeamten ihrem letzten vollen Gehalte gleich kommen. Das Verfahren bei der Pensionirung ist dasselbe, wie das in dem zweiten Falle, wo Stellung zur Disposition zulässig ist, vorgeschriebene. Die Suspension eines Richterbeamten kann nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen. Die Beschlußfassung steht dem Appellationsgerichte zu und soll erfolgen 1) bei verfügter Verhaftung oder Vollziehung einer Freiheitsstrafe gegen einen Richterbeamten bis zu deren Beendigung; 2) in allen Fällen, in welchen ein Richterbeamter wegen einer anhängigen Untersuchung von seinem Staatsbürgerrechte suspendirt ist; 3) wenn das zur Enthebung vom Dienste wegen Dienstuntauglichkeit vorgeschriebene Verfahren begonnen hat, sofern es das Interesse des Dienstes hierbei erfordert. Gegen den Beschluß, wodurch die Suspension verhängt wird, steht dem dadurch betroffenen Richterbeamten Beschwerde an das OAGericht zu Jena zu, wodurch jedoch dessen einstweilige Execution nicht gehindert wird. Während der Suspension eines

Richterbeamten wird mit Ausnahme des Falles, wenn das Verfahren zur Enthebung vom Amte wegen Dienstuntauglichkeit begonnen hat und das Interesse des Dienstes die Suspension fordert, der dritte Theil des Gehaltes eingezogen und zur Bestreitung des etwaigen besonderen Aufwandes für Stellvertretung verwendet; jedenfalls müssen dem Richterbeamten 500 Gulden während der Suspension zu seinem und der Seinigen Unterhalte bleiben. Endigt die den Grund der Suspension bildende Untersuchung mit der Freisprechung, so ist der inne behaltene Antheil des Gehaltes vollständig nachzuzahlen. Hat die Untersuchung zwar eine Bestrafung, aber nicht den Verlust des Amtes zur Folge, und ist der Aufwand für die Stellvertretung geringer gewesen, als der inne behaltene Theil des Gehaltes, so ist der Ueberschuß des letzteren nachzugewähren.

Behörden. 1) Die oberste Staatsbehörde ist das Staatsministerium [411]), welches auch die früheren Mittelbehörden, die Landesregierung, das Consistorium und die Rechnungskammer in sich vereinigt. Das Staatsministerium zerfällt in folgende Abtheilungen: 1) für die Angelegenheiten des herzoglichen Hauses und für die Verhältnisse zu anderen Staaten und zum deutschen Bunde, 2) für die innere Verwaltung, 3) für die Justiz, 4) für Kirchen- und Schulsachen, 5) für die Finanzen. An der Spitze des Staatsministeriums steht ein Minister, welcher den Geschäftsgang im Ganzen leitet und zugleich die Angelegenheiten der ersten Abtheilung besorgt. Die übrigen Vorstände der einzelnen Abtheilungen heißen Staatsräthe. Jedem Abtheilungsvorstand ist nach dem Geschäftsumfange die nöthige Zahl vortragender Räthe oder Assessoren beigegeben. Zu dem Wirkungskreise des gesammten Staatsministeriums gehören: 1) alle Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsnormen, so daß sämmtliche Vorschläge zu neuen oder zur Aufhebung oder Abänderung vorhandener durch dasselbe an den Regenten und bezüglich den Landtag gelangen müssen; 2) die Gegenstände, bei welchen verschiedene Abtheilungen betheiligt sind und eine Vereinigung unter den Vorständen derselben nicht erreicht worden ist; 3) die Gegenstände, welche wegen ihrer größeren Wichtigkeit der Regent selbst oder der Minister dem gesammten Staatsministerium zur Berathung und Schlußfassung überweist, oder welche ein Abtheilungsvorstand darin zum Vortrag zu bringen für nöthig erachtet; 4) die jährlichen schriftlichen Darstellungen der Abtheilungsvorstände über ihre Verwaltungen; 5) die Entscheidungen auf Recurse gegen Verfügungen der einzelnen Abtheilungsvorstände, welche Recurse nur in den Fällen zulässig sind, in welchen bisher die höchste Stelle die Recursinstanz für

411) Verordnung die Vereinigung der oberen Verwaltungsbehörden und die Bildung des Staatsministeriums betr. v. 14. Sept. 1848. Früher hieß die oberste Staatsbehörde Landesministerium, und dessen Verfassung und Geschäftsgang war durch das Edict v. 21. Jan. 1829 geregelt.

Verfügung bei eingetragenen und von dem Insolvenzverwalter bei einzelnen Gläubigerrechten widerrufen. Die gleichzeitige Zustimmung der Witwe und des Nachkommen ist nicht erforderlich, wenn der verstorbene Familienvater seinem verlangenden Weibe und Kindern die Nutznießung an seinem Vermögen, oder an einzelnen Teilen desselben, oder an einzelnen seiner Rechte, oder an Früchten und an Einkünften einzelner Gegenstände, jedoch ohne Bestimmung einer Zeitdauer, zugewendet hat. Ist aber eine Zeitdauer bestimmt, so kann der Familienvater dennoch über das Vermögen, oder über die Nutznießungsrechte, welche den Witwe oder Kindern auf diese Weise zugewendet worden sind, nicht verfügen, ohne die Zustimmung der Witwe und der Kinder, welche die Nutznießung haben, oder ohne die Zustimmung der Witwe, welche die Nutznießung für sich und ihre Kinder hat, oder ohne die Zustimmung der Kinder, welche die Nutznießung für sich und ihre Witwe haben, oder ohne die Zustimmung der Witwe und

hältnisse zu anderen Staaten, ingleichen auf die Verhältnisse zum teutschen Bunde bezüglichen Beschlüsse und Ausfertigungen, 4) die definitive Ernennung der Oberbeamten, Amtsverwalter, Revierförster, Physiker, Baumeister, Revisoren, aller Richterbeamten, der Lehrer an den höheren Schulen, der zu einem Seelsorgeramt berufenen Kirchendiener, der Secretäre und Archivare bei dem Ministerium, des Cassirers der Hauptkasse und aller Diener von gleichem oder höherem Range, als die Genannten, 5) die Pensionirung und Quiescirung der unter 4 genannten Diener, 6) die Bewilligung von Besoldungen, Gehaltszulagen und Remunerationen an die unter 4 genannten Diener in jedem Falle, an Diener niederer Stufen dann, wenn die Verwilligung im Etat nicht enthalten ist, 7) die Feststellung aller Etats des Staatshaushaltes, ingleichen Nachverwilligungen aus dem allgemeinen Reservefonds, 8) Begnadigungen in Straffachen, ingleichen Gnadengeschenke und außerordentliche Unterstützungen, 9) Veräußerungen von Bestandtheilen des Domänengutes, 10) jede Annahme und jede Veränderung von Stiftungen für religiöse und Schulzwecke, 11) die Verleihung juristischer Persönlichkeit, überhaupt aller Privilegien, 12) die Einführung neuer indirecter Abgaben in einzelnen Gemeinden. Die Contrasignatur aller Ausfertigungen, welche der Regent eigenhändig vollzieht, geschieht von einem Abtheilungsvorstande und zwar, Verhinderungsfälle ausgenommen, von demjenigen, in dessen Geschäftsbereich die Sache gehört. Nur bei dem Erlaß von Gesetzen und Verordnungen contrasigniren sämmtliche Mitglieder des Staatsministeriums, welche an der Schlußfassung Theil genommen haben. Höchste Rescripte, zu deren Vollziehung der Regent besonderen Auftrag ertheilt, sind von dem betreffenden Abtheilungsvorstande zu unterzeichnen. Dasselbe gilt von den Verfügungen der einzelnen Abtheilungen. Die Erlasse des gesammten Staatsministeriums unterschreibt in der Regel der Minister; nur die Entscheidungen auf Recurse gegen Verfügungen einer Abtheilung unterzeichnen alle mitstimmenden Mitglieder. Der Minister und die Abtheilungsvorstände haften für alle in ihrem Wirkungskreise von ihnen ausgegangenen Verfügungen und Entschließungen nach Maßgabe der Verfassung. II. Untergeordnete Verwaltungsbehörden 1) unter dem Staatsministerium Abtheilung des Inneren sind die Verwaltungsämter, dermalen elf, zu Meiningen, Wasungen, Salzungen, Römhild, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Gräfenthal, Saalfeld, Camburg und Kranichfeld, wozu noch eine besondere Polizeidirection für die Residenz kommt. Jedes Verwaltungsamt besteht aus dem Oberamtmann, dem Amtsverwalter, einem oder zwei Assistenten und den erforderlichen Revisoren, Schreibern und Dienern. Die Geschäfte der Verwaltungsämter sind genau bestimmt[412]). Der Oberamtmann

412) Edict über die Einrichtung der unteren Verwaltungsbehörden v. 21. Jan. 1829.

Zu Artikel 2 des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129).

Zu Nr. 1. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 2. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 3. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 4. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 5. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 6. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 7. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 8. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 9. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 10. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 11. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 12. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 13. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 14. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 15. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 16. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 17. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 18. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 19. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 20. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 21. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 22. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 23. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 24. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 25. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 26. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 27. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 28. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 29. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 30. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 31. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 32. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 33. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 34. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 35. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 36. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 37. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 38. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 39. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 40. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 41. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 42. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 43. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 44. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 45. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 46. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 47. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 48. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 49. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 50. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 51. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 52. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 53. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 54. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 55. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 56. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 57. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 58. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 59. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 60. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 61. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 62. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 63. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 64. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 65. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 66. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 67. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 68. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 69. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 70. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 71. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 72. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 73. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 74. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 75. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 76. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 77. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 78. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 79. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 80. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 81. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 82. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 83. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 84. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 85. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 86. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 87. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 88. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 89. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 90. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 91. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 92. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 93. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 94. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 95. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 96. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 97. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 98. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 99. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 100. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 101. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 102. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Zu Nr. 103. Die Bestimmungen über die Kriegsleistungen sollen nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten, wenn es sich um Übungen der Truppen im Kriege handelt, Anwendung finden. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen, welche bisher nur für Kriegszeiten galten, auf Friedenszeiten auszudehnen.

Z

bis zum Betrage von 300 Gulden, bb) alle demselben Verfahren, wie minderwichtige Rechtssachen, unterliegende Streitigkeiten, sofern sie nicht blos Incidentsachen eines vor Collegialgerichte gehörigen Rechtsstreites sind, cc) Edictalsachen außerhalb des Concurses der Gläubiger, dd) die vor Antritt oder im Laufe des Dienstes sich ergebenden Gesindestreitigkeiten, ee) die Abhaltung der freien Gerichtstage ohne Rücksicht auf die Art und Größe der Forderungen; b) die ganze freiwillige Gerichtsbarkeit mit Einschluß des Vormundschaftswesens; c) alle durch die Strafproceßordnung den Einzelrichtern zugewiesenen Geschäfte. Kreisgerichtsdeputationen außerhalb der Kreisgerichtssitze bestehen dermalen zehn, zu Wasungen, Römhild, Themar, Heldburg, Eisfeld, Schalkau, Gräfenthal, Pößneck, Kranichfeld und Camburg. Die Deputationen zu Wasungen, Eisfeld, Gräfenthal und Camburg führen noch den Namen Landgerichte. Zu den Geschäften der collegialisch besetzten Kreisgerichte als solcher gehört die streitige bürgerliche Rechtspflege, soweit sie nicht den Einzelrichtern zugewiesen ist, und die Strafrechtspflege nach den Bestimmungen der Strafproceßordnung; nicht aber Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht im Laufe einer bei dem Kreisgerichte anhängigen streitigen Civil- oder Untersuchungssache vorkommen. Kreisgerichte sind fünf, zu Meiningen, Hildburghausen, Sonneberg, Salzungen und Saalfeld. Für die bei den Kreisgerichten zu führenden Voruntersuchungen über Verbrechen im engeren Sinne und über Vergehen werden von dem Appellationsgerichte Mitglieder des Kreisgerichtes als ständige Untersuchungsrichter unter eigener Verantwortlichkeit bestellt und öffentlich bekannt gemacht. Die Kreisgerichte beschließen in Versammlungen von mindestens drei Richtern in Civilsachen bei Abfassung der Interlocute und Enderkenntnisse, sowie bei nicht blos proceßleitenden Verfügungen; bei der Ausübung der Strafrechtspflege nach Maßgabe der Strafproceßordnung. Alle übrigen Geschäfte der Kreisgerichte werden durch den Vorstand, welcher Kreisrichter heißt, oder durch die von ihm als Referenten bestellten Assessoren ohne collegialische Berathung, bei schriftlichen Ausfertigungen aber unter seiner Mitsignatur erledigt. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Referenten und dem Kreisrichter ist jedoch die Sache an das Collegium zur Entscheidung zu bringen. 2) Das Appellationsgericht zu Hildburghausen ist a) in Civilsachen aa) Gericht erster Instanz für den Regenten und die Mitglieder des herzoglichen Hauses[414]); bb) Gerichtshof zweiter Instanz für Appellationen gegen Erkenntnisse und Verfügungen der Kreisgerichte und Einzelrichter in den vor diesen anhängigen Rechtsstreitigkeiten; cc) die zweite Instanz in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich des Vormundschaftswesens, welche über die gegen die Verfügungen der Untergerichte in solchen Sachen ergriffenen Recurse entscheidet; zur Verwaltung und Entschei-

414) Gesetz v. 25. April 1848 Art. 1.

dung der vor das Appellationsgericht gehörigen Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird eine besondere aus drei Mitgliedern des Collegiums bestehende Abtheilung gebildet; b) für die Strafrechtspflege ist die Zuständigkeit desselben durch die Strafproceßordnung bestimmt; c) bildet das Appellationsgericht die nächste dienstliche Aufsichtsbehörde über die Einzelrichter und die Kreisgerichte. Collegialische Berathung und Schlußfassung geschieht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch wenigstens fünf Mitglieder, in Strafsachen nach Maßgabe der Strafproceßordnung, in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch die drei Mitglieder der Abtheilung, welche, wenn dergleichen Sachen später den Gegenstand eines an das Collegium gelangenden Rechtsstreites bilden, abgelehnt werden können. Ausgenommen von der collegialen Berathung sind blos vorbereitende und rein proceßleitende Verfügungen, welche durch ein Mitglied und den Vorstand erledigt werden und bei Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden an das Collegium zu bringen sind. 3) Das AO Gericht zu Jena ist a) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dritte Instanz und zwar aa) in den der Summe nach minderwichtigen, nicht über 300 Gulden betragenden Rechtssachen, wenn das Definitiverkenntniß erster Instanz in zweiter Instanz abgeändert ist und der Gegenstand der Beschwerde derjenigen Partei, zu deren Nachtheil die Abänderung erfolgte, ohne Einrechnung von Verzugszinsen und Proceßkosten den Betrag von 100 Gulden übersteigt[415]); bb) in wichtigen Sachen unter folgenden Beschränkungen: α) zwei Instanzen sind nur zulässig in Ehe- und Verlöbnißsachen, sofern es sich nicht um gänzliche Trennung der Ehe handelt, in Streitigkeiten über den jüngsten Besitz und in Fällen, wo eine provisorische Verfügung zur Sicherstellung des Streitgegenstandes gegen Untergang oder Verletzung oder zur Verhütung von Eigenmacht und Thätlichkeiten unter den Parteien in Frage steht; β) in allen Civilrechtsstreitigkeiten ist gegen Entscheidungen zweiter Instanz, insoweit durch dieselben, sei es conform mit der Entscheidung erster Instanz oder nicht, Fristen bewilligt, Beweisartikel und Beweismittel für zulässig erklärt, Fragstücke zugelassen oder verworfen worden sind, jedes weitere Rechtsmittel unbedingt ausgeschlossen; γ) gegen zwei in der Hauptsache gleichförmige Entscheidungen ist Oberappellation unzulässig in Arrest- und Inhibitivsachen, bei Ansprüchen aus Lehrverträgen, wenn dieselben die Vollziehung oder Auflösung der Lehrverträge oder Leistungen aus solchen während deren Dauer betreffen, bei Klagen auf Aufhebung eines Pacht- oder Miethverhältnisses und bei Streitigkeiten über den Gebrauch der verpachteten oder vermietheten Sachen, während der Dauer des Contractsverhältnisses, endlich gegen Beweisinterlocute, wodurch Klagen, Einreden, Repliken u. s. w. aufrecht erhalten werden; doch kann in diesem letzteren Falle die dadurch beschwerte Partei ihre desfallsige Beschwerde mit der Appellation gegen

415) Gesetz v. 1. Mai 1846 Art. 11.

das Enderkenntniß verbinden[416]); b) in Strafsachen als Cassationshof nach Maßgabe der Strafproceßordnung; c) insbesondre als Gerichtshof zur Verhandlung und Entscheidung über Anklagen des Landtages gegen Staatsdiener wegen Verletzung der Verfassung nach Maßgabe des Grundgesetzes; d) als zweite und bezüglich erste Instanz in Sachen, wo es sich um Entsetzung und Entlassung öffentlicher Diener, Versetzung von Richterbeamten ohne ihre Zustimmung, Stellung zur Disposition, Pensionirung und Suspension derselben handelt, nach den vorher erwähnten Bestimmungen. B. Zur gerichtlichen Verfolgung der Verbrechen und Vergehen besteht die Staatsanwaltschaft, die schlechthin als öffentliche Anklägerin bezeichnet wird. Für jedes Kreisgericht, einschließlich der in dessen Bezirk befindlichen Deputationen besteht ein Staatsanwalt; es kann ein solcher aber auch für mehrere Kreisgerichte gemeinschaftlich angestellt werden. Bei dem Appellationsgerichte functionirt ein Oberstaatsanwalt, welcher dermalen auch die Stelle des Generalstaatsanwaltes bei dem OAGerichte versieht. Die Rechte und Pflichten der Staatsanwälte sind durch die Strafproceßordnung bestimmt. Die Staatsanwälte gehören als solche nicht zu den richterlichen Beamten[417]). Als Vertreter der Staatsanwaltschaft vor den Einzelrichtern functioniren 1) die Ortsvorstände hinsichtlich folgender innerhalb ihres Bezirkes begangenen Uebertretungen: a) hinsichtlich aller in dem Strafgesetzbuche mit einem Strafsatze von höchstens sechs Wochen Gefängniß allein oder wahlweise mit verhältnißmäßiger Geldbuße bedrohten Verbrechen; b) wegen aller in den Polizeistrafgesetzen mit Strafe bedrohten Polizeivergehen; c) wegen aller Defraudationen von Gemeindeabgaben; d) wegen der Forstvergehen, sofern sie mit einem Strafsatze von höchstens sechs Wochen Gefängniß allein oder wahlweise mit verhältnißmäßiger Geldbuße oder mit letzterer allein bedroht sind; 2) die Oberbeamten oder die von ihnen beauftragten Beamten bei den unter 1. gedachten Uebertretungen, wenn solche innerhalb eines Bezirkes begangen sind, in welchen die polizeilichen Verrichtungen eines Ortsvorstandes Niemanden besonders übertragen sind, sondern von den Verwaltungsämtern unmittelbar gehandhabt werden; 3) hinsichtlich der in Privatwaldungen, welche nicht zu einem Gemeindebezirke gehören und für welche Forstbeamte nicht angestellt sind, vorkommenden Forstvergehen der unter 1 d. bezeichneten Art wird die gerichtliche Verfolgung nach Vernehmung der Besitzer der fraglichen Waldungen oder deren Beauftragten, entweder dem Schultheißen des nächsten Ortes oder dem nächstwohnenden Forstbeamten auf den Vorschlag des Oberstaatsanwaltes von dem Staatsministerium Abtheilung der Justiz überlassen; 4) die unter 1. d. gedachten Forstvergehen, wenn sie in einer Domänenwaldung begangen sind, gleichviel ob solche zu einem Ge-

416) Gesetz v. 10. Mai 1844 Art. 1, 3, 4.
417) Gesetz v. 22. Juni 1850 Art. 29, 30.

entschädigt gehalten sind, wenn sie von verschiedenen Seiten zugleich in Anspruch genommen werden, so ist dieses Recht der Mehrheit der Bürgen nicht zuzugestehen, wenn sie sich nicht gleichzeitig verbindlich machen, in Ermanglung auf die Gläubiger empfindlichen Verlust, oder Schaden, sich selbst an die Hauptschuldner zu halten, und Zahlungsleistung, sowie in der Aufbringung der Kapitalien einander gleich zu halten. Dieses Recht ist auch dann nicht zuzugestehen, wenn sie sich nicht gleichzeitig verbindlich machen, die Zahlung der beiden Hauptsumme, Zinsenrückstände und über das Verfahren bei

Ueberblick über die Gesetzgebung. 1) Im Allgemeinen. Da das Herzogthum S. Meiningen allmählich aus sehr verschiedenen Bestandtheilen entstanden ist und bei dem Erwerbe neuer Gebietstheile die in denselben geltende Gesetzgebung regelmäßig beibehalten worden ist, so ist die Gesetzgebung in den einzelnen Theilen desselben sehr verschieden. In den henneberger Landestheilen, welche früher zur Grafschaft Henneberg schleusinger Antheiles gehörten, gilt die henneberger Landesordnung von 1539. Im meininger Oberlande, soweit es zur Pflege Koburg gehörte, gilt die Landesordnung von 1556. Im Fürstenthum Hildburghausen gilt die bis zur Vereinigung mit dem Herzogthum S. Meiningen im Jahre 1826 giltige hildburghausische Gesetzgebung; im Fürstenthum Saalfeld die bis zur Aufhebung des nexus Gothanus im J. 1805 giltige altenburger Gesetzgebung, dann die bis zu 1826 bestehende koburger Gesetzgebung. In den sonst gothaischen Gebietstheilen gilt die frühere gothaische, in den 1826 erworbenen von Altenburg abgetrennten Gebietstheilen die bis dahin bestehende altenburger Gesetzgebung. Die neueren seit 1826 erlassenen Gesetze sind regelmäßig für den ganzen Umfang des Herzogthums giltig und es ist dadurch viel zur Herstellung eines gleichförmigeren Rechtszustandes geschehen. Nichtsdestoweniger ist in dieser Beziehung noch viel zu thun übrig, obwohl nicht zu verkennen ist, daß bedeutende Schwierigkeiten entgegenstehen, namentlich das in den einzelnen Landestheilen so verschiedene Güterrecht der Ehegatten, womit auch wieder die Anwendbarkeit der so wichtigen Statuten zusammenhängt. Ein unabweisbares Bedürfniß ist eine neue Regulirung des Hypothekenwesens und des Vormundschaftswesens für das ganze Land.

2) Insbesondre. a) Criminalrecht und Criminalproceß. Bis zum Jahre 1844 galt in den einzelnen Gebietstheilen des Herzogthums subsidiarisch das gemeine teutsche Criminalrecht, selbst in den henneberger Aemtern, obgleich die henneberger Landesordnung von 1539 viele criminalrechtliche Bestimmungen enthielt[422]). Durch Gesetz vom 21. August 1844 wurde das kgl. sächsische Criminalgesetzbuch von 1838 mit wenigen Abänderungen als Strafgesetzbuch für das Herzogthum eingeführt und durch ein Gesetz vom 2. August 1844 zugleich die Competenz der Behörden zur Untersuchung und Bestrafung der im Strafgesetzbuche genannten Verbrechen und Vergehen näher bestimmt. An der infolge der beabsichtigten Einführung einer neuen Strafproceßordnung nöthig gewordenen Revision der Strafgesetzgebung betheiligte sich auch S. Meiningen. Der aus dieser Revision hervorgegangene Entwurf eines Strafgesetzbuches wurde, jedoch mit der wesentlichen Abänderung, daß für den Mord die Todesstrafe beibehalten

422) Der in der henneb. LO. B. 7, Tit. 1, Cap. 4 für den Centgrafen und die Centschöffen vorgeschriebene Eid enthält ausdrücklich, daß sie nach dieser Ordnung und gemeinen Kaiserrechten urtheilen wollen und sollen.

wurde, durch Gesetz vom 21. Juni 1850 im Herzogthume eingeführt, mit besonderer Bestimmung darüber, welche Strafgesetze neben dem Strafgesetzbuche in Kraft bleiben sollten. Der Criminalproceß war bis zum Jahre 1850 der Untersuchungsproceß, der durch die in den Proceßordnungen und anderen Landesgesetzen enthaltenen Vorschriften geregelt war. Ein Gesetz vom 10. November 1841 hatte insbesondre den Anzeigebeweis geregelt. Die den Anklageproceß verbunden mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen und die Aburtheilung der wichtigeren Fälle durch Geschworene einführende thüringische Strafproceßordnung ist durch Gesetz vom 21. Juni 1850 eingeführt und mit dem 1. December 1850 in Kraft getreten. Neben ihr sind aufrecht erhalten die Gesetze und Verordnungen über das Verfahren a) bei Anklagen gegen die Minister wegen Verfassungsverletzungen, b) bei Dienstvergehen öffentlicher Diener, soweit dieselben im Disciplinarwege geahndet werden, c) bei Verletzungen der vor Behörden und bei öffentlichen Anstalten bestehenden Ordnung und Disciplin, d) bei Militärverbrechen und Vergehen sowie Militärdisciplinarvergehen, e) die besonderen Bestimmungen über Eröffnung der Untersuchung und Verfügung der Haft gegen Landtagsabgeordnete. Hinsichtlich der Defraudationen von Gemeindeabgaben, ingleichen der Polizeivergehen, mit Einschluß der Jagd-, Feld-, Garten-, Fischereifrevel und der Forstpolizeivergehen, soweit alle diese Vergehen nur mit einer Geldstrafe bis zu 5 Fl. zu ahnden sind, haben die Ortsvorstände die Befugniß, gegen Angeschuldigte, welche die Uebertretung einräumen, die verwirkte Geldstrafe nebst Schadenersatz, jedoch ohne Anrechnung von Sporteln, auszusprechen; der Angeschuldigte darf aber vor, während und nach der Vernehmung auch noch binnen 10 Tagen nach Eröffnung des Bescheides auf rechtliches Gehör antragen; auch der Staatsanwalt oder dessen Vertreter sowie der Beschädigte haben dieselbe Befugniß binnen der gedachten Frist. Der Berufung auf rechtliches Gehör gilt gleich, wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung zur Vernehmung nicht erscheint, auch nicht die ihm bei der Vorladung sogleich mit bekannt gemachte Geldbuße nebst Schadensersatz längstens binnen 10 Tagen von Ablauf des Tages an, auf welchen er vorgeladen ist, erlegt. Der zeitig erfolgte Antrag auf rechtliches Gehör bewirkt, daß der bereits ertheilte Bescheid als nicht ergangen angesehen wird; der nicht zeitig gestellte Antrag bewirkt Vollziehbarkeit der ausgesprochenen Strafe[423]). An der von mehreren thüringischen Staatsregierungen unternommenen Revision der Strafproceßordnung hat sich S. Meiningen bis jetzt nicht betheiligt. Zugleich mit der Strafproceßordnung sind Vorschriften über die Gebühren, aber nicht blos in Strafsachen, gegeben worden[424]). Eine wesentliche Lücke ist der Mangel eines Polizeistrafgesetzbuches.

423) Gesetz die Einführung der Strafproceßordnung betr. v. 21. Juni 1850 Art. 3.

424) Gesetz die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen betr. v. 25. Juni

b) Kirchenrecht. Als Quellen des Landeskirchenrechtes, soweit es die lutherische Confession betrifft, kommen in Betracht die Kirchenordnung Johann Casimir's von S. Koburg von 1626 und die gothaer und die altenburger Landesordnung. Der erste Theil dieser Landesordnungen handelt von geistlichen Sachen[425]). Von den in Kirchensachen zuständigen Behörden ist bereits vorher bei den Behörden das Nöthige bemerkt worden.

c) Lehenrecht. Zu der in anderen thüringischen Staaten erfolgten gänzlichen Aufhebung des Lehensverbandes ist noch nicht geschritten worden. Es gilt in S. Meiningen das sächsische und zur Aushilfe das longobardische Lehenrecht; in einzelnen Landestheilen kommt das gothaer Lehensmandat vom 6. Januar 1800 und das altenburger Lehensmandat vom 5. Juni 1795 zur Anwendung.

d) Privatrecht. I. Personenrecht. In Bezug auf Personen überhaupt ist die Einführung der sächsischen Volljährigkeit von 21 Jahren für das ganze Land zu bemerken[426]). 1) Eherecht. Von Gesetzen über die Ehe kommen in den verschiedenen Theilen des Herzogthums in Betracht: die meining. Ehemandate vom 30. August 1680 und 16. Januar 1707. Gothaer Landesordnung P. I. Cap. 8. Tit. 1 — 4. Altenburger Landesordnung P. I. Cap. 8. Tit. 1 — 4. Kirchenordnung Johann Casimir's von 1626. Anhang von Ehesachen S. 325—336. Hinsichtlich der Verlöbnisse wird zwischen öffentlichen und heimlichen unterschieden[427]). Nur erstere sind giltig und erzeugen ein Klagrecht auf Vollziehung der Ehe. Hinsichtlich des Ehehinderniſſes wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft gelten bei Dispensationen die Mosaischen Eheverbote als Grenze. Der Unterschied zwischen gerichtlicher Ehescheidung und der Ehescheidung aus Gnaden kommt in S. Meiningen ebenfalls vor. Hinsichtlich der gerichtlichen Ehescheidung und deren Gründe gilt das gemeine protestantische Kirchenrecht. Das eheliche Güterrecht ist in den einzelnen Theilen des Landes verschieden. In dem meininger Oberlande, wozu die Aemter Schalkau, Sonneberg und Neuhaus gehören, gilt die koburger Gütergemeinschaft, welche sich auf die Errungenschaft beschränkt und bei dem Herzogthum S. Koburg-Gotha näher zu beschreiben sein wird. Im Fürstenthum Hildburghausen

---

1850. Gesetz v. 26. Juni 1850 einige abändernde und ergänzende Vorschriften zu der revidirten Sportelordnung und Taxe v. 7. Aug. 1847 und zu der Advocatengebührentaxe v. 20. Juli 1838 betr.

425) Die casimirianische Kirchenordnung ist die Quelle dieses Theiles beider Landesordnungen und wird auch als subsidiarisch giltig betrachtet. Robe von Koppenfels, summar. Nachricht von der Verfassung der Gesetze, Rechte und Ordnungen in den fürstl. sächs. Landen der Ernestinischen Linie bei Francke, neue Beiträge Th. 1, S. 146 flg.

426) Grundgesetz v. 23. Aug. 1829 Art. 14.

427) Vgl. über diesen Unterschied und dessen Folgen Heimbach, partikul. Privatr. §. 78 flg.

gilt allgemeine Gütergemeinschaft unter Eheleuten[428]). Sie tritt erst ein, wenn die Ehegatten Jahr und Tag in der Ehe gelebt haben; stirbt ein Ehegatte vor dieser Zeit, so fällt sein Vermögen an seine Verwandten zurück und der Ueberlebende erhält sein eingebrachtes Vermögen zurück. Das nach eingetretener Gütergemeinschaft dem Ehemanne zustehende Verfügungsrecht über das gemeinsame Vermögen ist in Bezug auf Verpfändungen des eheweiblichen Vermögens insofern beschränkt, als es dazu der Zustimmung der Ehefrau bedarf, welcher Zustimmung auch in der Pfandverschreibung zu gedenken ist[429]). Die während der Ehe vom Ehemanne gewirkten Schulden hat die Ehefrau unbedingt anzuerkennen und mit ihrem Eingebrachten zu vertreten, außer wenn sie sich binnen drei Monaten von Eingehung der Ehe oder der Illation gerechnet des Ehemannes Vermögen für die anzugebende bestimmte Summe des Eingebrachten hat gerichtlich verschreiben lassen[430]). Stirbt einer der Ehegatten nach Jahr und Tag von Anfang der Ehe, so erbt der überlebende Theil in Ermangelung von Kindern das Gesammtvermögen mit Ausschluß aller Blutsverwandten des Verstorbenen; sind Kinder vorhanden, so erhält er, wie jedes Kind, einen Kopftheil des Gesammtvermögens und trägt nach diesem Verhältnisse zu den Schulden bei. Der überlebende Theil bleibt im Besitz und Genuß des Gesammtvermögens bis an seinen Tod oder seine Wiederverehelichung. Schreitet er zur anderen Ehe, so hat er die Kinder abzufinden in derselben Weise, wie bei der koburger Gütergemeinschaft. In den diesseits des Thüringer Waldes gelegenen Landestheilen gilt das sächsische eheliche Güterrecht, also eheliche Vormundschaft und ehemännlicher Nießbrauch und Verwaltungsrecht am eingebrachten Vermögen der Frau. Auch in den henneberger Gebietstheilen schleusinger Antheiles findet sich die eheliche Vormundschaft und der ehemännliche Nießbrauch[431]); auf den Todesfall erben nach altem henneberger Rechte die Ehegatten nicht von einander[432]); vielmehr mußte der überlebende Theil, wenn er zur anderen Ehe schritt, sich mit den Kindern erster Ehe hinsichtlich des Vermögens, welches er mit dem Verstorbenen zusammen besessen hatte (auch des seinigen) so abtheilen, daß die Kinder $^2/_3$ und er $^1/_3$ erhalten[433]). Durch eine Verordnung Herzog Bernhard's I. vom 26. Juni 1684 ist aber diese Theilung auf den Nachlaß des Verstorbenen beschränkt und davon das eigene Vermögen des Ueberlebenden ausgenommen, so daß hiernach in der That letzterer ein Erbrecht auf ein

---

428) Die dort geltende Gütergemeinschaft ist durch die hildburgh. Verordn. v. 30. Jan. 1717 §. 17 und das Zeugniß der Regierung zu Hildburghausen v. 24. Jan. 1748 als notorisch bezeugt.

429) Hildburgh. Rescript v. 10. Juni 1795.

430) Hildburgh. Verordn. v. 30. Jan. 1717 §. 17.

431) Henneb. Landesordn. B. 3, Tit. 2, Cap. 3, §. 1.

432) Ebd. B. 3, Tit. 4, Cap. 12.

433) Ebd. B. 3, Tit. 3, Cap. 11.

Drittheil des Nachlasses des Verstorbenen hat. Die hier vorgetragenen Grundsätze über das eheliche Güterrecht sind die auf Landesgewohnheit oder Landesgesetz beruhenden. Allein außer diesen enthalten die Statuten oft sehr abweichende Grundsätze, und namentlich findet sich in statutarischen Rechten auch in den Gebietstheilen, wo gemeines sächsisches Recht gilt, häufig eheliche Gütergemeinschaft. Natürlich gehen die statutarischen Rechte in der Anwendung vor. 2) Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern. Eine Modification des gemeinen Rechtes tritt in den Gebietstheilen, wo eheliche Gütergemeinschaft gilt, in der Beziehung ein, daß der überlebende Ehegatte mit den Kindern aus der Ehe mit dem Verstorbenen die Gütergemeinschaft bis an seinen Tod oder seine Wiederverehelichung fortsetzt, daher solchenfalls auch der Mutter ähnliche Rechte zugeschrieben werden wie dem Vater. Hinsichtlich des Erwerbes und Verlustes der väterlichen Gewalt gelten die gemeinrechtlichen Grundsätze. Die Rechtsverhältnisse unehelicher Kinder zu ihren Eltern, namentlich zu dem außerehelichen Vater sowie auch die Ansprüche der Geschwächten gegen den Schwängerer sind durch ein besonderes Gesetz geordnet[434]). Letztere bestehen in einem Beitrage zu den Kosten der Niederkunft, des Wochenbettes und der Taufe, welcher wegfällt, wenn die Geschwächte sich um Geld dem Schwängerer hingegeben hatte, wenn sie erweislich um die Zeit der erfolgten Schwängerung mit mehreren Mannspersonen fleischlichen Umgang gehabt hat, wenn der Schwängerer, durch elterliche und obrigkeitliche Erlaubniß dazu befähigt, sich zur Ehe mit der Geschwächten erboten hat, letztere aber sich dessen weigert, und keines der Verbrechen des Schwängerers vorliegt, welche die Geschwächte zu dem Anspruche auf Ausstattung berechtigen, und wenn die Geschwächte zwischen der Zeit ihrer Schwängerung und Niederkunft sich mit einem Andern verheurathet hat. Ferner hat die Geschwächte einen Anspruch auf Ausstattung, wenn ihm in Bezug auf sie zur Last fällt Entführung (nach Art. 148, 149 des älteren Strafgesetzbuches), Nothzucht (Art. 157—159 das.), Unzucht mit ihr im bewußtlosen Zustande (Art. 160, das.), Verführung oder Mißbrauch zur Unzucht (Art. 266, 304 das.), betrügliche Verleitung zu einer ungiltigen Ehe (Art. 221, 265 das.)[435]), sie selbst aber unbescholten und zur Zeit der verübten That ledigen Standes ist, es sei Jungfrau, Wittwe oder geschiedene Ehefrau. Zur Begründung des Anspruches auf Ausstattung ist Schwängerung durch den außerehelichen Beischlaf nicht erforderlich. Die Ausstattung beträgt nach dem Stande und Vermögen der Geschwächten und nach dem jetzigen oder noch zu erwartenden Vermögen des Schwängerers 30 bis zu 500 Fl. und ist sofort zu

434) Gesetz v. 9. Sept. 1844.

435) Das Gesetz v. 9. Sept. 1844 führt die Artikel des Strafgesetzbuches v. 1. Aug. 1844 an. Das Strafgesetzbuch v. 21. Juni 1850 weicht aber vielfach ab und daher ist es zweifelhaft, ob die betreffenden Artikel des neuen Strafgesetzbuches auch hierher zu beziehen seien.

sollen, eine Richtung nennen, so ist die Bestimmung für sie vollständig und eine solche. Die Bestimmungen von Richtungsarten und Richtungen, welche Richtungen, Richtungsarten und Richtungsgattungen sind, sind eine Verwendung der gegebenen Bestimmung. Die nächsten aber sowie die entfernteren Bestimmungen sind nicht Verwendungen der gegebenen Bestimmung, sondern sie sind neue Bestimmungen, welche gegeben sind, aber nicht in der Bestimmung der Klasse gegeben sind. Die Bestimmung der Klasse ist eine Bestimmung, welche nicht Verwendung der Bestimmung der Klasse ist, sondern eine Bestimmung, welche die Verwendung der Klasse ist. Die Klasse ist nämlich Bestimmung, Richtung, Richtungsart, Richtungsgattung, Richtungsgattung und Bestimmung, Richtungsart, Richtung, Richtungsart

zu geben. Mehrere Mannspersonen, mit welchen die Mutter eines unehelichen Kindes während des 210. und 285. Tages vor der Geburt desselben sich fleischlich eingelassen hat, haften für die Alimentation solidarisch und der Vormund des Kindes kann eine jede dieser Mannspersonen oder ihre Erben auf das Ganze in Anspruch nehmen, auch wenn er gegen die eine nichts ausrichtet, sich an die anderen wenden. Ist der Vater zur Leistung eines Alimentationsbeitrages unvermögend, so hat die Mutter das Kind allein zu verpflegen; subsidiarisch trifft diese Pflicht die mütterlichen Ascendenten. Des Erbrechtes unehelicher Kinder gegen ihren Vater ist im Erbrechte Erwähnung zu thun. Die Klage der Geschwächten auf die ihr gebührenden Leistungen und die Klage des unehelichen Kindes auf das jährliche Alimentationsgeld und auf den Beitrag zur Erlernung eines Gewerbes verjährt binnen fünf Jahren, hinsichtlich des Beitrages zu den Kosten der Entbindung, des Wochenbettes und der Taufe von Zeit der Entbindung; hinsichtlich der Ausstattung vom Tage des unehelichen Beischlafes an, außer in den Fällen einer betrüglichen Verleitung zu einer ungiltigen Ehe und einer Verführung zum Beischlafe durch ein formell giltiges Eheversprechen, in welchen die Verjährung erst von der gerichtlichen Nichtigkeitserklärung der Ehe, bezüglich von dem Zeitpunkte, wo die Verführte das Ehehinderniß oder die Zurücknahme des Versprechens von Seiten des Schwängerers erfährt, zu laufen anfängt; hinsichtlich der Alimentenbeiträge von Zeit der Fälligkeit jeder einzelnen Leistung, welche praenumerando vom Tage der Geburt von Vierteljahr zu Vierteljahr erfolgen muß; hinsichtlich des Beitrages zur Erlernung eines Gewerbes vom vollendeten 16. Lebensjahre des Kindes. Weitere Bestimmungen betreffen die gerichtliche Geltendmachung dieser Ansprüche. Für dieselbe ist, mit Ausnahme der Ansprüche auf Erbrecht, das Verfahren in minderwichtigen Rechtssachen vorgeschrieben. Es sind gewisse gesetzliche Vermuthungen bestimmt, auf welche der Richter Rücksicht zu nehmen hat, wenn bei geleugnetem Beischlafe und unvollständigem Beweise desselben die Frage entsteht, ob Erfüllungseid oder Reinigungseid zu erkennen sei. 3) Das Dienstbotenwesen ist durch ein besonderes Gesetz geordnet[436]). 4) Zwischen Einheimischen und Fremden ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit überhaupt kein Unterschied und das ehemals gegen Frankreich und beide Sicilien retorsionsweise geübte Heimfallsrecht ist durch Staatsverträge aufgehoben. 5) Das Staatsbürgerrecht begreift die Fähigkeit, Feierlichkeitszeuge und Gerichtsmann zu sein und an den Wahlen der Gemeinden und zu dem Landtage nach den besonderen darüber erlassenen Bestimmungen Theil zu nehmen[437]). Es steht nur männlichen volljährigen Unterthanen zu. Der Einfluß peinlicher Strafen auf dessen Verlust oder Suspension ist näher bestimmt[438]). Verschieden vom

436) Gesindeordn. v. 22. Febr. 1833.
437) Grundgesetz v. 23. Aug. 1829 Art. 13.
438) Gesetz v. 2. Mai 1816. Strafgesetzbuch Art. 9.

Gerichtsbarkeit über sie und Verfügungsrecht über ihr Eigenthum. Für den Fall des Todes, Verlustes und der Lehnsunfähigkeit des Lehnsmannes sollte das Lehn an den Lehnsherrn zurückfallen. Die Lehnsmannen gelobten ihrem Herrn Treue und Gehorsam, versprachen, ihn nicht zu verlassen, ihn, wenn er gefangen sei, loszukaufen, ihn gegen seine Feinde zu vertheidigen, ihm Rath und Beistand zu leisten, ihn in seinen Gerichten zu besitzen, seine Ehre und Würde zu wahren, ihn nicht zu beleidigen, ihm nicht zu schaden, ihn nicht zu verrathen. Der Herr seinerseits gelobte ihnen Schutz und Vertheidigung, Rath und Beistand, Gerechtigkeit und Gnade, Ehre und Würde, Treue und Gehorsam. Die Lehnsmannen leisteten dem Herrn den Lehnseid, knieten vor ihm nieder, legten ihre Hände in die seinigen und sprachen: „Ich werde Euer Mann von diesem Tage an für Leben und Tod und für alle Glieder, so wie mir Gott helfe und diese Heiligen!“ Sie küssten ihn und erhielten die Belehnung. Die Belehnung bestand in der Uebergabe einer Fahne, eines Stabes, eines Schwertes, eines Ringes, eines Helmes, eines Schildes, einer Lanze, eines Handschuhes, eines Zepters, eines Siegels, eines Buches, eines Kelches, eines Messers, einer Gabel, eines Löffels, einer Krone, eines Mantels, eines Hutes, eines Stabes, eines Pferdes, eines Sporns, einer Peitsche, eines Bechers, einer Kanne

Verurtheilung zu anderen peinlichen Strafen, namentlich zur Arbeitshausstrafe eine Suspension des Staatsbürgerrechtes auf bestimmte Zeit nach Verbüßung der Strafe zur Folge haben[443]). Die Anrüchigkeit der unehelichen Kinder ist aufgehoben[444]). 8) Das Vormundschaftswesen ist durch kein allgemeines Landesgesetz geregelt; es kommen vielmehr in den verschiedenen Landestheilen verschiedene Gesetze zur Anwendung[445]). Die bestätigte Geschlechtsvormundschaft ist sehr beschränkt; Zustimmung eines männlichen Beistandes wird zur Giltigkeit des Geschäftes nur noch verlangt bei Processen und Rechtsgeschäften der Ehefrauen und Töchter unter väterlicher Gewalt mit dem Ehemanne und Vater und bei Eheverträgen[446]). 9) Die juristischen Personen anlangend, so ist die Erwerbung juristischer Persönlichkeit von der Genehmigung des Staates abhängig[447]). Es ist anerkannt, daß die Gemeinden in Bezug auf ihre Rechte und ihr Vermögen als Gesammtheit die Rechte der Minderjährigen haben[448]). Auch einzelne Klassen der Gemeindeglieder, welche durch ein gemeinschaftliches Interesse vereinigt sind, sind in Bezug auf Processe den Gemeinden insofern gleichgestellt, als sie durch Syndiken processiren müssen, die Einzelnen sich von den Beschlüssen der Mehrheit nicht ausschließen können, und rechtskräftige Entscheidungen und Vergleiche für die ganze Klasse und die Nachkommen in derselben verbindlich sind[449]). Die Kirchen, Schulen und milden Stiftungen sind hinsichtlich des Erwerbes von Grundstücken und Realgerechtigkeiten insofern beschränkt, als sie dazu der Genehmigung der Regierung bedürfen[450]). II. Sachenrecht. 1) Recht des Eigenthums. Die nach gemeinem sächsischen Rechte zum Erwerbe des vollständigen Eigenthums an Grundstücken nothwendige gerichtliche Lehensreichung und der damit zusammenhängende Unterschied zwischen natürlichem und bürgerlichem Eigenthum an Grundstücken gilt im ganzen Lande. Die Zeit der Ersitzung ist in den verschiedenen Landestheilen verschieden, wo gemeines sächsisches Recht gilt, bei Mobilien 1 Jahr 6 Wochen 3 Tage, bei Immobilien 31 Jahre 6 Wochen 3 Tage, in den henneberger Gebietstheilen bei Mobilien 3 Jahre und 1 Tag, bei Immobilien 10 Jahre unter Gegenwärtigen, 20 Jahre unter Abwesenden[451]). Die Vindication sowie andere dingliche Klagen sind ausgeschlossen bei allen öffent-

443) Gesetz v. 2. Mai 1846.
444) Gesetz v. 9. Sept. 1844 Art. 4.
445) Diese sind goth. Punkte, welche den Vormündern fürzuhalten, v. 1651 (Goth. LO. P. III. Nr. 2) und Punkte das Vormundschaftswesen betreffend, v. 1652 (Goth. LO. P. III. Nr. 3). Altenb. Vormundschaftsordn. v. 31. Aug. 1785.
446) Gesetz v. 19. Aug. 1833 Art. 2.
447) Grundgesetz Art. 28.
448) Ebd. Art. 22.
449) Edict v. 16. Juni 1829 Art. 25.
450) Grundgesetz Art. 35.
451) Henneb. Landesordn. B. 2, Tit. 5, Cap. 15, §. 1, 2.

Lüge auf der Zunge zergehen Sprüchwörter, nennen verächtlich Gott und die Zeichen und Wunder an den Frommen, Gott hasset und verfolget den Frommen, Spottereien und Lästern am Sonntage, Gott zu Ehren, Gott zu Schanden machen, Gott verachten, Gott und Religion zu Spott machen, Gott lästern, Gott und Religion verhöhnen und den Frommen und den Seinigen verächtliche Beinahmen geben, wie z. B. Frömmler, Heuchler, Pietist, Separatist, Mucker, Finsterling, Dunkelmann, Schwarzkopf, Schwarzrock, Pfaffe, Kuttenträger, Kapuziner, Jesuit, Jesuitenbrut, Jesuitenfratze, Jesuitenfresser, Jesuitenfreund, Ultramontaner, Ultramontanismus, Ultramontanismusfresser, Ultramontanismusfreund, Ultramontanismusbrut, Ultramontanismusfratze, Ultramontanismusfresserfratze, Ultramontanismusfreundfratze, Ultramontanismusbrutfratze, Ultramontanismusfresserbrut, Ultramontanismusfreundbrut, Ultramontanismusfresserfreundbrut, Ultramontanismusfreundfresserbrut, Ultramontanismusfresserfreundfresserbrut, Ultramontanismusfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfreundfresserfreundfresserbrut, Ultramontanismusfresserfreundfresserfreundfresserbrut, Ultramontanismusfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfreundfresserfreundfresserfreundfresserbrut, Ultramontanismusfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserbrut, Ultramontanismusfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserbrut, Ultramontanismusfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundfresserfreundbrut, Ultramontanismusfresserfreund

durch bloßen Nichtgebrauch. Die allmälige Aufhebung des Hut- und Triftrechtes durch Ablösung ist regulirt[456]) sowie die Begründung neuer Hut- und Triftrechte untersagt[457]). 3) Pfandrecht. Das Hypothekenwesen befindet sich in keinem hinreichend geordneten Zustande. Abgesehen davon, daß in den verschiedenen Theilen des Landes verschiedene Gesetze darüber gelten[458]), was schon an sich ein Uebelstand ist, machen die vielen nach diesen Gesetzen noch vorkommenden gesetzlichen Hypotheken, theils einfache, theils privilegirte, die Sicherheit für einen Darleiher sehr schwierig, wenn nicht unmöglich. Das Pfandrecht durch Hilfsvollstreckung an Grundstücken wird nicht mehr durch Execution und Immission, sondern durch das richterliche Decret begründet, welches den Gläubiger in ein bestimmtes Grundstück einweist[459]). 4) Rechte des Privateigenthums in Collision mit der Landeshoheit. In Bezug hierauf ist zu bemerken, daß das Jagdregal aufgehoben, die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden abgeschafft, das Jagdrecht für ein im Grundeigenthum liegendes Recht erklärt und für die Zukunft dessen Bestellung als Recht an fremdem Grund und Boden untersagt ist. Zugleich sind die Jagdfrohnen und anderen Leistungen für Jagdzwecke ohne Entschädigung mit der Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden weggefallen, ingleichen alle Abgaben und Gegenleistungen, welche der Berechtigte deshalb an den Verpflichteten zu gewähren hatte. Von der Aufhebung des Jagdrechtes als Recht auf fremdem Grundeigenthum ist dasjenige Jagdrecht ausgenommen, welches durch einen oneroſen, mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes geschlossenen Vertrag erworben ist; dieses unterliegt nur der Ablösung. Die Ausübung des Jagdrechtes als im Grundeigenthum liegenden Rechtes ist näher bestimmt; namentlich ist dessen selbstständige Ausübung nur demjenigen gestattet, welcher einen zusammenhängenden Grundbesitz von wenigstens 50 Ackern zu 160 □Ruthen Nürnberger Maaßes eigenthümlich besitzt[460]). III. Forderungsrecht. In Ansehung der Forderungen überhaupt ist die Bestimmung des Zinsfußes bei versprochenen Zinsen auf jährlich höchstens 6 Procent zu bemerken[461]), während es in Ansehung der Verzugszinsen und gesetzlichen Zinsen bei den früher gestatteten jährlichen 5 Procent bewendet; doch ist auch hier gestattet, sich 6 Procent jährlich versprechen zu lassen. Hinsichtlich der Zinsen im Concurse gilt das Princip, daß dieselben erst nach allen Haupt-

456) Gesetz v. 5. Mai 1850 Art. 58 flg.

457) Ebd. Art. 28.

458) Nämlich die Ernest. Proceßordn. P. I. Cap. 17, 18. Altenb. Proceßordn. P. I. Cap. 35, Cap. 37, §. 13—15, 19, 20. Goth. Proceßordn. P. I. Cap. 35, Cap. 37, Art. IV, §. 3—12. Die Grundsätze dieser Gesetze über das Pfandrecht sind zusammengestellt in Heimbach, partikul. Privatr. §. 205 flg.

459) Gesetz v. 18. Aug. 1833 Art. 1, 2.

460) Gesetz die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd betr. v. 21. Juni 1850.

461) Strafgesetzbuch v. 21. Juni 1850 Art. 286.

stämmen zu bezahlen sind, wovon indessen zu Gunsten einzelner Gläubiger Ausnahmen stattfinden, so daß die Zinsen gleiches Recht mit dem Kapitale genießen[462]). Die gemeinrechtlichen Beschränkungen der Cession der Forderungen sind aufgehoben und nur die Cession rechtshängiger Ansprüche an die bei dem Rechtsstreite beschäftigten Richterpersonen und Sachwalter ist verboten[463]). In Bezug auf die Aufhebung der Forderungen durch Verjährung ist die Abkürzung der Verjährungszeit, welche auch nach henneberger Rechte in der Regel 30 Jahre beträgt[464]), bei manchen Forderungen zu bemerken, indem für gewisse Forderungen eine Verjährungszeit von vier Jahren bestimmt ist, sowie die Bestimmungen über Unterbrechung der Verjährung und deren Wirkung, welche in der Aufhebung des Forderungsrechtes selbst besteht, namentlich in dessen Untauglichkeit zur Compensation[465]). Die Verträge und zwar zunächst deren Form anlangend, ist besondere Bestimmung des hildburghausischen Rechtes, daß bei Streitigkeiten aus schriftlichen Verträgen mündliche Nebenberedungen nicht berücksichtigt und nicht zum Beweise verstellt werden sollen[466]). In Betreff der einzelnen Hauptverträge ist in der Lehre vom Kaufcontracte, abgesehen von den Bestimmungen über nothwendige Subhastation, die Gewähr der Viehmängel näher bestimmt[467]). Bei dem Gesellschaftsvertrage ist zur Ausmittelung der Ansprüche Dritter nach Auflösung einer Gesellschaft den einzelnen Gesellschaftern der Antrag auf Edictalladung verstattet, deren Präjudiz für die Ungehorsamen, wenn sie nicht Verwendung in den Nutzen dessen, welcher die Edictalladung ausgebracht hat, nachweisen können, in dem Verluste ihrer Ansprüche an denselben und in der Verweisung an diejenigen, mit welchen er contrahirt hat, besteht[468]). Die gemeinrechtlichen Bestimmungen über die exceptio non numeratae pecuniae und non numeratae dotis sind aufgehoben. Schuldverschreibungen über den Empfang von Gegenständen jeglicher Art und Quittungen über geleistete Zahlungen haben sofort von ihrer Ausstellung an Beweiskraft. Es kann aber eine Schuldverschreibung oder Quittung, welche in Erwartung des Empfanges der darin bekannten Leistung ausgehändigt worden ist, wenn die Leistung darauf gar nicht oder nicht ganz erfolgte, binnen der gewöhnlichen Verjährungszeit zurückgefordert werden, nicht blos von dem Aussteller, sondern von Jedem, gegen welchen die Urkunde

462) Vgl. Heimbach, partikul. Privatrecht §. 234 über die Regel und Note 6 daselbst über die Ausnahmen.

463) Gesetz v. 13. Mai 1844.

464) Henneb. Landesordn. B. 2, Tit. 5, Cap. 15, §. 9. Dieses Capitel enthält auch die Ausnahmen.

465) Gesetz v. 15. April 1853. Vgl. über dessen Inhalt Heimbach, partikul. Privatr. Bd. 2, S. 256—258.

466) Hildburgh. Verordn. v. 9. Aug. 1802.

467) Gesetz v. 6. Juli 1844. Vgl. über dessen Inhalt Heimbach, partik. Privatr. §. 243, N. 5.

468) Gesetz v. 11. Mai 1838 Art. 10.

als Beweismittel dienen kann. Der Kläger hat den Nichtempfang der Leistung zu beweisen, kann sich hierzu auch des Eidesantrages bedienen, aber nur dann, wenn er binnen 90 Tagen nach Ausstellung der Urkunde oder binnen des in der Urkunde für die verbriefte Forderung gesetzten kürzeren Forderungstermines geklagt hat. Gegen die erwähnten Urkunden ist zu jeder Zeit Gegenbeweis zulässig, so lange er überhaupt nach der Proceßlage noch stattfinden kann. Der Gegenbeweis kann sowohl direct gegen die Wahrheit des Inhaltes der Urkunden gerichtet, als auch indirect dadurch geführt werden, daß die Unrechtmäßigkeit des Besitzes der Urkunde zum Gegenstande einer Beweiseinrede gemacht wird. Die Gegenbeweismittel richten sich nach der Proceßart; im Executivproceße müssen sie in Urkunden bestehen. Der Eidesantrag zum Beweise der gedachten Beweiseinrede ist nur innerhalb derselben Fristen zulässig, in welchen er bei Zurückforderung der Urkunde wegen Nichtempfanges der darin angegebenen Leistung gebraucht werden kann. Diese Vorschriften leiden auch da Anwendung, wo Schuldverschreibungen oder Quittungen das Bekenntniß enthalten, daß die darin bezeichnete Leistung in bestimmter Vergangenheit bereits stattgefunden habe, oder wo der Empfang der Leistung durch wiederholte besondere Empfangsbescheinigungen anerkannt oder die in einer Schuldverschreibung enthaltene Verbindlichkeit eidlich bestärkt worden ist. Doch zieht bei wiederholten Empfangsbescheinigungen selbstverständlich die Entkräftung der einen nicht die der anderen von selbst nach sich[469]). Von Nebenverträgen sind die Intercessionen der Frauenspersonen unter Aufhebung der gemeinrechtlichen Vorschriften darüber näher bestimmt[470]). Zur Giltigkeit der Intercession einer Frauensperson, wofür auch Verzichtsleistungen derselben auf Pfand- und Vorzugsrechte zu Gunsten anderer bestimmter oder unbestimmter Gläubiger des Hauptschuldners gelten, ist erforderlich Vornahme der Handlung vor dem zuständigen Gerichte nach vorgängiger richterlicher im Protocoll ausdrücklich zu erwähnender Belehrung über die Wirkungen des Geschäftes und die daraus zu erwartenden Nachtheile. Zuständig ist der ordentliche persönliche Richter der Intercedentin oder der dazu von diesem requirirte Richter; dann, wenn das Hauptgeschäft oder die Intercession eine unbewegliche Sache betrifft, auch der Richter der gelegenen Sache. Bei Intercessionen einer Ehefrau oder Tochter unter väterlicher Gewalt für den Ehemann oder Vater bedarf es außerdem noch der Zuziehung eines männlichen Beistandes und selbstverständlich der Einwilligung des Ehemannes oder Vaters selbst. Ohne Anwendung der gedachten Förmlichkeiten ist die Intercession nur dann verbindlich, wenn und insoweit die Summe, für welche intercedirt wurde, in den Nutzen der Intercedentin verwendet oder sie sonst dafür entschädigt worden ist oder wenn eine Handelsfrau in Handelssachen intercedirt

469) Gesetz v. 4. Juni 1844.
470) Gesetz v. 11. Mai 1844.

ches neues zu Tage fördern, das unsere bisherigen Kenntnisse erheblich erweitert. Es ist daher nicht zu verwundern, daß sich die Literatur über diese Periode in den letzten Jahren sehr stark vermehrt hat, und daß auch der Umfang dieses Bandes gegenüber seinen Vorgängern bedeutend gewachsen ist. Dadurch, daß jetzt jedem Bande ein Index beigegeben wird, ist es möglich, die Fülle des Stoffes, der in den Bänden enthalten ist, leicht zu übersehen. Der Index ist sehr sorgfältig gearbeitet und enthält auch die Namen der Verfasser, die in den Fußnoten, in den Literaturen über das Quellenwerk zu finden sind. Es ist nur zu wünschen, daß auch die folgenden Bände mit einem Index versehen werden, damit man in jedem Bande die Literatur über die Quellen leicht finden kann. Der Band enthält die Jahre 1180—1189, und zerfällt wieder in drei Teile, die wir hier kurz angeben, um anzudeuten, wie die Verfasser und die Verteilung des Stoffes ist. Der erste Teil (S. 1—178) enthält die Regierung Friedrichs I. bis zum Kreuzzuge (Verfasser Hampe), der zweite (S. 179—344) die Regierung Heinrichs VI. bis zum Tode Friedrichs (Verfasser Winkelmann). Der dritte Teil (S. 345—512) endlich behandelt die Regierung Heinrichs VI. nach dem Tode Friedrichs, die Regierung Philipps von Schwaben und die Anfänge der Regierung Ottos (Verfasser Winkelmann). Der Verfasser hat sich bemüht, soweit dies möglich war, die Nachrichten derselben Quelle zusammenzustellen, um so ein Urteil über sie zu ermöglichen. Dies ist ihm auch in den meisten Fällen gelungen, nicht ganz gelungen ist es ihm bei Arnold von Lübeck, S. 267 und 268[1]. Es ist nicht zu verstehen, warum der Verfasser diese Nachrichten nicht zusammengestellt hat, wie er es bei den übrigen Quellen getan hat. Ebenso ist es nicht zu verstehen, warum er die Nachrichten Gottfrieds von Viterbo, S. 268—270, nicht zusammengestellt hat. Es ist nicht zu leugnen, daß durch diese Anordnung des Stoffes die Übersichtlichkeit leidet, und daß sie auf Kosten der Übersichtlichkeit geht, wenn der Verfasser sich bemüht, die Nachrichten der einzelnen Quellen zusammenzustellen. Wir können diese Anordnung also nur mißbilligen. Im Texte werden, wie schon erwähnt, die Quellen

[1] Arnold v. Lub. Scriptor. Band 21, S. 250—260.
Arn. Lub. 1. 5. Bd. Lub. 21. S. 178.
Arn. Lub. 1. 6. Bd. Lub. 21. S. 180—213, 256—260.
Arn. Lub. 1. 7. Bd. Lub. 21. S. 213—250. Arn. Lub. 1. 8. Bd. Lub. 21. S. 250—256.

Bd. 1. S. 178. S. 268 Z. 1.

Bd. 1. S. 178. S. 268 Z. 2. Bd. 1. S. 179. S. 268 Z. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
Bd. 1. S. 180. S. 268 Z. 11. 12.
Bd. 1. S. 181. S. 268 Z. 13. Bd. 1. S. 182. S. 268 Z. 14.

Bd. 1. S. 183. S. 268 Z. 15. Bd. 1. S. 184. S. 268 Z. 16. Bd. 1. S. 185. S. 268 Z. 17. Bd. 1. S. 186. S. 268 Z. 18. Bd. 1. S. 187. S. 268 Z. 19. Bd. 1. S. 188. S. 268 Z. 20. Bd. 1. S. 189. S. 268 Z. 21. Bd. 1. S. 190. S. 268 Z. 22. Bd. 1. S. 191. S. 268 Z. 23. Bd. 1. S. 192. S. 268 Z. 24. Bd. 1. S. 193. S. 268 Z. 25. Bd. 1. S. 194. S. 268 Z. 26. Bd. 1. S. 195. S. 268 Z. 27. Bd. 1. S. 196. S. 268 Z. 28. Bd. 1. S. 197. S. 268 Z. 29. Bd. 1. S. 198. S. 268 Z. 30. Bd. 1. S. 199. S. 268 Z. 31. Bd. 1. S. 200. S. 268 Z. 32. Bd. 1. S. 201. S. 268 Z. 33. Bd. 1. S. 202. S. 268 Z. 34. Bd. 1. S. 203. S. 268 Z. 35. Bd. 1. S. 204. S. 268 Z. 36. Bd. 1. S. 205. S. 268 Z. 37. Bd. 1. S. 206. S. 268 Z. 38. Bd. 1. S. 207. S. 268 Z. 39. Bd. 1. S. 208. S. 268 Z. 40. Bd. 1. S. 209. S. 268 Z. 41. Bd. 1. S. 210. S. 268 Z. 42. Bd. 1. S. 211. S. 268 Z. 43. Bd. 1. S. 212. S. 268 Z. 44. Bd. 1. S. 213. S. 268 Z. 45. Bd. 1. S. 214. S. 268 Z. 46. Bd. 1. S. 215. S. 268 Z. 47. Bd. 1. S. 216. S. 268 Z. 48. Bd. 1. S. 217. S. 268 Z. 49. Bd. 1. S. 218. S. 268 Z. 50. Bd. 1. S. 219. S. 268 Z. 51. Bd. 1. S. 220. S. 268 Z. 52. Bd. 1. S. 221. S. 268 Z. 53. Bd. 1. S. 222. S. 268 Z. 54. Bd. 1. S. 223. S. 268 Z. 55. Bd. 1. S. 224. S. 268 Z. 56. Bd. 1. S. 225. S. 268 Z. 57. Bd. 1. S. 226. S. 268 Z. 58. Bd. 1. S. 227. S. 268 Z. 59. Bd. 1. S. 228. S. 268 Z. 60. Bd. 1. S. 229. S. 268 Z. 61. Bd. 1. S. 230. S. 268 Z. 62. Bd. 1. S. 231. S. 268 Z. 63. Bd. 1. S. 232. S. 268 Z. 64. Bd. 1. S. 233. S. 268 Z. 65. Bd. 1. S. 234. S. 268 Z. 66. Bd. 1. S. 235. S. 268 Z. 67. Bd. 1. S. 236. S. 268 Z. 68. Bd. 1. S. 237. S. 268 Z. 69. Bd. 1. S. 238. S. 268 Z. 70. Bd. 1. S. 239. S. 268 Z. 71. Bd. 1. S. 240. S. 268 Z. 72. Bd. 1. S. 241. S. 268 Z. 73. Bd. 1. S. 242. S. 268 Z. 74. Bd. 1. S. 243. S. 268 Z. 75. Bd. 1. S. 244. S. 268 Z. 76. Bd. 1. S. 245. S. 268 Z. 77. Bd. 1. S. 246. S. 268 Z. 78. Bd. 1. S. 247. S. 268 Z. 79. Bd. 1. S. 248. S. 268 Z. 80. Bd. 1. S. 249. S. 268 Z. 81. Bd. 1. S. 250. S. 268 Z. 82. Bd. 1. S. 251. S. 268 Z. 83. Bd. 1. S. 252. S. 268 Z. 84. Bd. 1. S. 253. S. 268 Z. 85. Bd. 1. S. 254. S. 268 Z. 86. Bd. 1. S. 255. S. 268 Z. 87. Bd. 1. S. 256. S. 268 Z. 88. Bd. 1. S. 257. S. 268 Z. 89. Bd. 1. S. 258. S. 268 Z. 90. Bd. 1. S. 259. S. 268 Z. 91. Bd. 1. S. 260. S. 268 Z. 92. Bd. 1. S. 261. S. 268 Z. 93. Bd. 1. S. 262. S. 268 Z. 94. Bd. 1. S. 263. S. 268 Z. 95. Bd. 1. S. 264. S. 268 Z. 96. Bd. 1. S. 265. S. 268 Z. 97. Bd. 1. S. 266. S. 268 Z. 98. Bd. 1. S. 267. S. 268 Z. 99. Bd. 1. S. 268. S. 268 Z. 100. Bd. 1. S. 269. S. 268 Z. 101. Bd. 1. S. 270. S. 268 Z. 102. Bd. 1. S. 271. S. 268 Z. 103. Bd. 1. S. 272. S. 268 Z. 104. Bd. 1. S. 273. S. 268 Z. 105. Bd. 1. S. 274. S. 268 Z. 106. Bd. 1. S. 275. S. 268 Z. 107. Bd. 1. S. 276. S. 268 Z. 108. Bd. 1. S. 277. S. 268 Z. 109. Bd. 1. S. 278. S. 268 Z. 110. Bd. 1. S. 279. S. 268 Z. 111. Bd. 1. S. 280. S. 268 Z. 112. Bd. 1. S. 281. S. 268 Z. 113. Bd. 1. S. 282. S. 268 Z. 114. Bd. 1. S. 283. S. 268 Z. 115. Bd. 1. S. 284. S. 268 Z. 116. Bd. 1. S. 285. S. 268 Z. 117. Bd. 1. S. 286. S. 268 Z. 118. Bd. 1. S. 287. S. 268 Z. 119. Bd. 1. S. 288. S. 268 Z. 120. Bd. 1. S. 289. S. 268 Z. 121. Bd. 1. S. 290. S. 268 Z. 122. Bd. 1. S. 291. S. 268 Z. 123. Bd. 1. S. 292. S. 268 Z. 124. Bd. 1. S. 293. S. 268 Z. 125. Bd. 1. S. 294. S. 268 Z. 126. Bd. 1. S. 295. S. 268 Z. 127. Bd. 1. S. 296. S. 268 Z. 128. Bd. 1. S. 297. S. 268 Z. 129. Bd. 1. S. 298. S. 268 Z. 130. Bd. 1. S. 299. S. 268 Z. 131. Bd. 1. S. 300. S. 268 Z. 132. Bd. 1. S. 301. S. 268 Z. 133. Bd. 1. S. 302. S. 268 Z. 134. Bd. 1. S. 303. S. 268 Z. 135. Bd. 1. S. 304. S. 268 Z. 136. Bd. 1. S. 305. S. 268 Z. 137. Bd. 1. S. 306. S. 268 Z. 138. Bd. 1. S. 307. S. 268 Z. 139. Bd. 1. S. 308. S. 268 Z. 140. Bd. 1. S. 309. S. 268 Z. 141. Bd. 1. S. 310. S. 268 Z. 142. Bd. 1. S. 311. S. 268 Z. 143. Bd. 1. S. 312. S. 268 Z. 144. Bd. 1. S. 313. S. 268 Z. 145. Bd. 1. S. 314. S. 268 Z. 146. Bd. 1. S. 315. S. 268 Z. 147. Bd. 1. S. 316. S. 268 Z. 148. Bd. 1. S. 317. S. 268 Z. 149. Bd. 1. S. 318. S. 268 Z. 150. Bd. 1. S. 319. S. 268 Z. 151. Bd. 1. S. 320. S. 268 Z. 152. Bd. 1. S. 321. S. 268 Z. 153. Bd. 1. S. 322. S. 268 Z. 154. Bd. 1. S. 323. S. 268 Z. 155. Bd. 1. S. 324. S. 268 Z. 156. Bd. 1. S. 325. S. 268 Z. 157. Bd. 1. S. 326. S. 268 Z. 158. Bd. 1. S. 327. S. 268 Z. 159. Bd. 1. S. 328. S. 268 Z. 160. Bd. 1. S. 329. S. 268 Z. 161. Bd. 1. S. 330. S. 268 Z. 162. Bd. 1. S. 331. S. 268 Z. 163. Bd. 1. S. 332. S. 268 Z. 164. Bd. 1. S. 333. S. 268 Z. 165. Bd. 1. S. 334. S. 268 Z. 166. Bd. 1. S. 335. S. 268 Z. 167. Bd. 1. S. 336. S. 268 Z. 168. Bd. 1. S. 337. S. 268 Z. 169. Bd. 1. S. 338. S. 268 Z. 170. Bd. 1. S. 339. S. 268 Z. 171. Bd. 1. S. 340. S. 268 Z. 172. Bd. 1. S. 341. S. 268 Z. 173. Bd. 1. S. 342. S. 268 Z. 174. Bd. 1. S. 343. S. 268 Z. 175. Bd. 1. S. 344. S. 268 Z. 176. Bd. 1. S. 345. S. 268 Z. 177. Bd. 1. S. 346. S. 268 Z. 178. Bd. 1. S. 347. S. 268 Z. 179. Bd. 1. S. 348. S. 268 Z. 180. Bd. 1. S. 349. S. 268 Z. 181. Bd. 1. S. 350. S. 268 Z. 182. Bd. 1. S. 351. S. 268 Z. 183. Bd. 1. S. 352. S. 268 Z. 184. Bd. 1. S. 353. S. 268 Z. 185. Bd. 1. S. 354. S. 268 Z. 186. Bd. 1. S. 355. S. 268 Z. 187. Bd. 1. S. 356. S. 268 Z. 188. Bd. 1. S. 357. S. 268 Z. 189. Bd. 1. S. 358. S. 268 Z. 190. Bd. 1. S. 359. S. 268 Z. 191. Bd. 1. S. 360. S. 268 Z. 192. Bd. 1. S. 361. S. 268 Z. 193. Bd. 1. S. 362. S. 268 Z. 194. Bd. 1. S. 363. S. 268 Z. 195. Bd. 1. S. 364. S. 268 Z. 196. Bd. 1. S. 365. S. 268 Z. 197. Bd. 1. S. 366. S. 268 Z. 198. Bd. 1. S. 367. S. 268 Z. 199. Bd. 1. S. 368. S. 268 Z. 200. Bd. 1. S. 369. S. 268 Z. 201. Bd. 1. S. 370. S. 268 Z. 202. Bd. 1. S. 371. S. 268 Z. 203. Bd. 1. S. 372. S. 268 Z. 204. Bd. 1. S. 373. S. 268 Z. 205. Bd. 1. S. 374. S. 268 Z. 206. Bd. 1. S. 375. S. 268 Z. 207. Bd. 1. S. 376. S. 268 Z. 208. Bd. 1. S. 377. S. 268 Z. 209. Bd. 1. S. 378. S. 268 Z. 210. Bd. 1. S. 379. S. 268 Z. 211. Bd. 1. S. 380. S. 268 Z. 212. Bd. 1. S. 381. S. 268 Z. 213. Bd. 1. S. 382. S. 268 Z. 214. Bd. 1. S. 383. S. 268 Z. 215. Bd. 1. S. 384. S. 268 Z. 216. Bd. 1. S. 385. S. 268 Z. 217. Bd. 1. S. 386. S. 268 Z. 218. Bd. 1. S. 387. S. 268 Z. 219. Bd. 1. S. 388. S. 268 Z. 220. Bd. 1. S. 389. S. 268 Z. 221. Bd. 1. S. 390. S. 268 Z. 222. Bd. 1. S. 391. S. 268 Z. 223. Bd. 1. S. 392. S. 268 Z. 224. Bd. 1. S. 393. S. 268 Z. 225. Bd. 1. S. 394. S. 268 Z. 226. Bd. 1. S. 395. S. 268 Z. 227. Bd. 1. S. 396. S. 268 Z. 228. Bd. 1. S. 397. S. 268 Z. 229. Bd. 1. S. 398. S. 268 Z. 230. Bd. 1. S. 399. S. 268 Z. 231. Bd. 1. S. 400. S. 268 Z. 232. Bd. 1. S. 401. S. 268 Z. 233. Bd. 1. S. 402. S. 268 Z. 234. Bd. 1. S. 403. S. 268 Z. 235. Bd. 1. S. 404. S. 268 Z. 236. Bd. 1. S. 405. S. 268 Z. 237. Bd. 1. S. 406. S. 268 Z. 238. Bd. 1. S. 407. S. 268 Z. 239. Bd. 1. S. 408. S. 268 Z. 240. Bd. 1. S. 409. S. 268 Z. 241. Bd. 1. S. 410. S. 268 Z. 242. Bd. 1. S. 411. S. 268 Z. 243. Bd. 1. S. 412. S. 268 Z. 244. Bd. 1. S. 413. S. 268 Z. 245. Bd. 1. S. 414. S. 268 Z. 246. Bd. 1. S. 415. S. 268 Z. 247. Bd. 1. S. 416. S. 268 Z. 248. Bd. 1. S. 417. S. 268 Z. 249. Bd. 1. S. 418. S. 268 Z. 250. Bd. 1. S. 419. S. 268 Z. 251. Bd. 1. S. 420. S. 268 Z. 252. Bd. 1. S. 421. S. 268 Z. 253. Bd. 1. S. 422. S. 268 Z. 254. Bd. 1. S. 423. S. 268 Z. 255. Bd. 1. S. 424. S. 268 Z. 256. Bd. 1. S. 425. S. 268 Z. 257. Bd. 1. S. 426. S. 268 Z. 258. Bd. 1. S. 427. S. 268 Z. 259. Bd. 1. S. 428. S. 268 Z. 260. Bd. 1. S. 429. S. 268 Z. 261. Bd. 1. S. 430. S. 268 Z. 262. Bd. 1. S. 431. S. 268 Z. 263. Bd. 1. S. 432. S. 268 Z. 264. Bd. 1. S. 433. S. 268 Z. 265. Bd. 1. S. 434. S. 268 Z. 266. Bd. 1. S. 435. S. 268 Z. 267. Bd. 1. S. 436. S. 268 Z. 268. Bd. 1. S. 437. S. 268 Z. 269. Bd. 1. S. 438. S. 268 Z. 270. Bd. 1. S. 439. S. 268 Z. 271. Bd. 1. S. 440. S. 268 Z. 272. Bd. 1. S. 441. S. 268 Z. 273. Bd. 1. S. 442. S. 268 Z. 274. Bd. 1. S. 443. S. 268 Z. 275. Bd. 1. S. 444. S. 268 Z. 276. Bd. 1. S. 445. S. 268 Z. 277. Bd. 1. S. 446. S. 268 Z. 278. Bd. 1. S. 447. S. 268 Z. 279. Bd. 1. S. 448. S. 268 Z. 280. Bd. 1. S. 449. S. 268 Z. 281. Bd. 1. S. 450. S. 268 Z. 282. Bd. 1. S. 451. S. 268 Z. 283. Bd. 1. S. 452. S. 268 Z. 284. Bd. 1. S. 453. S. 268 Z. 285. Bd. 1. S. 454. S. 268 Z. 286. Bd. 1. S. 455. S. 268 Z. 287. Bd. 1. S. 456. S. 268 Z. 288. Bd. 1. S. 457. S. 268 Z. 289. Bd. 1. S. 458. S. 268 Z. 290. Bd. 1. S. 459. S. 268 Z. 291. Bd. 1. S. 460. S. 268 Z. 292. Bd. 1. S. 461. S. 268 Z. 293. Bd. 1. S. 462. S. 268 Z. 294. Bd. 1. S. 463. S. 268 Z. 295. Bd. 1. S. 464. S. 268 Z. 296. Bd. 1. S. 465. S. 268 Z. 297. Bd. 1. S. 466. S. 268 Z. 298. Bd. 1. S. 467. S. 268 Z. 299. Bd. 1. S. 468. S. 268 Z. 300. Bd. 1. S. 469. S. 268 Z. 301. Bd. 1. S. 470. S. 268 Z. 302. Bd. 1. S. 471. S. 268 Z. 303. Bd. 1. S. 472. S. 268 Z. 304. Bd. 1. S. 473. S. 268 Z. 305. Bd. 1. S. 474. S. 268 Z. 306. Bd. 1. S. 475. S. 268 Z. 307. Bd. 1. S. 476. S. 268 Z. 308. Bd. 1. S. 477. S. 268 Z. 309. Bd. 1. S. 478. S. 268 Z. 310. Bd. 1. S. 479. S. 268 Z. 311. Bd. 1. S. 480. S. 268 Z. 312. Bd. 1. S. 481. S. 268 Z. 313. Bd. 1. S. 482. S. 268 Z. 314. Bd. 1. S. 483. S. 268 Z. 315. Bd. 1. S. 484. S. 268 Z. 316. Bd. 1. S. 485. S. 268 Z. 317. Bd. 1. S. 486. S. 268 Z. 318. Bd. 1. S. 487. S. 268 Z. 319. Bd. 1. S. 488. S. 268 Z. 320. Bd. 1. S. 489. S. 268 Z. 321. Bd. 1. S. 490. S. 268 Z. 322. Bd. 1. S. 491. S. 268 Z. 323. Bd. 1. S. 492. S. 268 Z. 324. Bd. 1. S. 493. S. 268 Z. 325. Bd. 1. S. 494. S. 268 Z. 326. Bd. 1. S. 495. S. 268 Z. 327. Bd. 1. S. 496. S. 268 Z. 328. Bd. 1. S. 497. S. 268 Z. 329. Bd. 1. S. 498. S. 268 Z. 330. Bd. 1. S. 499. S. 268 Z. 331. Bd. 1. S. 500. S. 268 Z. 332. Bd. 1. S. 501. S. 268 Z. 333. Bd. 1. S. 502. S. 268 Z. 334. Bd. 1. S. 503. S. 268 Z. 335. Bd. 1. S. 504. S. 268 Z. 336. Bd. 1. S. 505. S. 268 Z. 337. Bd. 1. S. 506. S. 268 Z. 338. Bd. 1. S. 507. S. 268 Z. 339. Bd. 1. S. 508. S. 268 Z. 340. Bd. 1. S. 509. S. 268 Z. 341. Bd. 1. S. 510. S. 268 Z. 342. Bd. 1. S. 511. S. 268 Z. 343. Bd. 1. S. 512. S. 268 Z. 344.

zuziehen muß. Iſt ein Protocollführer nicht zur Hand, ſo kann der Richter, welcher überhaupt zugleich zur Protocollführung verpflichtet wird, unter Zuziehung zweier gerichtlich verpflichteter Urkundsperſonen oder Schöppen das Protocoll ſelbſt führen, und die ſo vorgenommene Handlung iſt, wenn ſie an keinem weiteren Mangel leidet, ohne Beweis des Nothſtandes rechtsbeſtändig. Das Protocoll iſt vom Richter und Protocollführer oder von den ſtatt des letzteren zugezogenen Urkundsperſonen zu unterſchreiben. Die Zuziehung eines mit dem Richter in der geraden Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandten oder verſchwägerten Protocollführers iſt unzuläſſig; widrigenfalls entbehrt das Protocoll der Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. Die Eröffnung gerichtlicher letzter Willen ſetzt nach der alten meininger Geſetzgebung einen ausdrücklichen Befehl des Teſtirers dazu voraus, widrigenfalls der letzte Wille, wenn nicht die Erben beſonders um Eröffnung nachſuchen, uneröffnet im Gerichte liegen bleibt[478]). In Anſehung des Pflichttheiles und Notherbenrechtes gelten die Grundſätze des gemeinen Rechtes. Die Codicillarform iſt im henneberger Rechte ſowie im gemeinen Rechte beſtimmt, mit der Abweichung, daß unter den Codicillarzeugen auch Frauensperſonen ſich befinden können[479]). Als widerrufliche Schenkungen auf den Todesfall gelten nach henneberger Rechte unter Ehegatten Schenkungen unter den Lebenden, reciprocirliche letzte Willen und Schenkungen des ganzen Vermögens; nur bei kinderloſer Ehe kann eine unwiderrufliche Schenkung des ganzen Vermögens ſtattfinden, vorausgeſetzt, daß der Schenkgeber ſich eine beſtimmte Sache oder Summe zur freien Verfügung vorbehält, die Frau mit einem Geſchlechtsvormunde handelt, die Schenkung vor Gericht vorgenommen, dabei, daß ſolche unwiderruflich ſein ſolle, ausdrücklich angeführt und die Schenkung, nachdem ſie an drei Sonntagen von der Kanzel verkündigt worden und kein Widerſpruch erfolgt iſt, vom Gericht beſtätigt werde. Bei verzögerter Vollziehung des Geſchäftes bis zum Tode des einen Theiles, ohne Schuld des Ueberlebenden, ſchadet der Mangel der Form der Giltigkeit des Geſchäftes nichts, wenn es durch das Gericht oder fünf Zeugen dargethan wird[480]). Zur Wiederaufhebung bedarf es derſelben Form, wie zur Errichtung, außer wenn beide Theile krank ſind, welchenfalls Widerruf beider Theile vor fünf Zeugen genügt; einſeitiger Widerruf iſt unſtatthaft[481]). Bei Fideicommiſſen iſt der Gebrauch der Edictalladung zur Ausmittelung unbekannter Anſprüche an den Gegenſtand des Fideicommiſſes zuläſſig, wenn der zeitweilige oder letzte Beſitzer darüber verfügen will[482]). In Anſehung der Rechtswohlthat des Inventars beſtimmt das henneberger

478) Geſetz v. 17. Nov. 1807.
479) Henneb. Landesordn. B. 3, Tit. 3, Cap. 4, §. 2.
480) Ebd. B. 3, Tit. 2, Cap. 4, §. 1—5.
481) Ebd. B. 3, Tit. 3, Cap. 10, §. 1.
482) Geſetz v. 11. Mai 1838 Art. 7.

Recht der Errichtung einer Synagoge mit Bann und Acht und Aberacht gestraft und gebüßt wird, heißt auch noch im 15. Jahrhundert, wie im 13. Jahrhundert, Bann und Acht, Aberacht oder Bann und Buße. Die Verbindung von Bann und Acht ist also nicht eine Neuerung des 16. Jahrhunderts, sondern eine alte Verbindung, die sich bis ins 15. Jahrhundert erhalten hat. Die Verbindung von Bann und Acht bedeutet also nicht eine Steigerung der Strafe, sondern eine Verbindung zweier Strafen, die sich ursprünglich nicht ausschließen. Es ist also nicht richtig, wenn Hinschius sagt, daß die Verbindung von Bann und Acht eine Steigerung der Strafe sei, und wenn Hinschius weiter sagt, daß die Verbindung von Bann und Acht eine Neuerung des 16. Jahrhunderts sei. Verbindungen von Acht und Bann sind auch im 13. Jahrhundert, wie Bann und Acht, Aberacht oder Bann und Buße, nicht Steigerungen, sondern Verbindungen zweier Strafen, die sich ursprünglich nicht ausschließen. Es ist also nicht richtig, wenn Hinschius sagt, daß die Verbindung von Bann und Acht eine Steigerung der Strafe sei, und wenn Hinschius weiter sagt, daß die Verbindung von Bann und Acht eine Neuerung des 16. Jahrhunderts sei. Verbindungen von Acht und Bann sind auch im 13. Jahrhundert, wie Bann und Acht, Aberacht oder Bann und Buße, nicht Steigerungen, sondern Verbindungen zweier Strafen, die sich ursprünglich nicht ausschließen. Es ist also nicht richtig, wenn Hinschius sagt, daß die Verbindung von Bann und Acht eine Steigerung der Strafe sei, und wenn Hinschius weiter sagt, daß die Verbindung von Bann und Acht eine Neuerung des 16. Jahrhunderts sei. Verbindungen von Acht und Bann sind auch im 13. Jahrhundert, wie Bann und Acht, Aberacht oder Bann und Buße, nicht Steigerungen, sondern Verbindungen zweier Strafen, die sich ursprünglich nicht ausschließen.

Bischöflich Chur. 4. Bistum. 173

Recht der Errichtung einer Synagoge mit Bann und Acht und Aberacht gestraft und gebüßt wird, heißt auch noch im 15. Jahrhundert, wie im 13. Jahrhundert, Bann und Acht, Aberacht oder Bann und Buße. Die Verbindung von Bann und Acht ist also nicht eine Neuerung des 16. Jahrhunderts, sondern eine alte Verbindung, die sich bis ins 15. Jahrhundert erhalten hat. Die Verbindung von Bann und Acht bedeutet also nicht eine Steigerung der Strafe, sondern eine Verbindung zweier Strafen, die sich ursprünglich nicht ausschließen. Es ist also nicht richtig, wenn Hinschius sagt, daß die Verbindung von Bann und Acht eine Steigerung der Strafe sei, und wenn Hinschius weiter sagt, daß die Verbindung von Bann und Acht eine Neuerung des 16. Jahrhunderts sei. Verbindungen von Acht und Bann sind auch im 13. Jahrhundert, wie Bann und Acht, Aberacht oder Bann und Buße, nicht Steigerungen, sondern Verbindungen zweier Strafen, die sich ursprünglich nicht ausschließen. Es ist also nicht richtig, wenn Hinschius sagt, daß die Verbindung von Bann und Acht eine Steigerung der Strafe sei, und wenn Hinschius weiter sagt, daß die Verbindung von Bann und Acht eine Neuerung des 16. Jahrhunderts sei. Verbindungen von Acht und Bann sind auch im 13. Jahrhundert, wie Bann und Acht, Aberacht oder Bann und Buße, nicht Steigerungen, sondern Verbindungen zweier Strafen, die sich ursprünglich nicht ausschließen.

gleichen 1802). Das schärfere Verfahren der einzelnen Behörden gegen Verbrechen und Vergehen, welche sich auf Religion beziehen, wurde Anfangs den Landes-Regierungen überlassen (Reichsgutachten 1803).

Ungeachtet der Religions-Freiheit, welche der Deputations-Hauptschluß 1803 den Einwohnern der neuen Länder zusicherte, wurden doch die Katholiken in Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau und Würtemberg, ferner die Lutheraner in Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau und Würtemberg, endlich die Reformirten in Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau durch Verordnungen, welche theils vor, theils nach der Auflösung des Reichs-Verbandes erschienen, in ihrer Religions-Uebung beschränkt. Die Verordnungen betrafen theils Religions-Gegenstände, theils Verhältnisse der Religions-Diener zu ihren Vorgesetzten, theils Verhältnisse der Religions-Diener zu ihren Gemeinden. Die Verordnungen, welche Religions-Gegenstände betrafen, waren: Verordnungen über Religions-Bücher, über Religions-Uebungen, über Religions-Feyerlichkeiten, über Religions-Unterricht, über Religions-Schriften, über Religions-Gesellschaften, über Religions-Stiftungen, über Religions-Fonde, über Religions-Einkünfte, über Religions-Gebäude, über Religions-Gebräuche, über Religions-Verbindungen, über Religions-Verbindungen mit Andersgläubigen, über Religions-Verbindungen mit Ausländern, über Religions-Verbindungen mit Ausländern, über Religions-Verbindungen mit Ausländern

stimmungen ablösbar, mit Ausnahme des aus der Regalität herrührenden Zehents, der auf dem Staatsverbande beruhenden Abgaben und Lasten und aller aus dem Gemeinde-, Kirchen- und Schulverbande entspringenden Verpflichtungen. Ist binnen 10 Jahren von der Veröffentlichung des Ablösungsgesetzes an eine nach dem Gesetze ablösbare Grundlast nicht zur Ablösung, wenn auch nur von Einem Mitberechtigten oder Mitverpflichteten, angemeldet worden, so ist sie erloschen. Die Belastung der Grundstücke mit Zinsen, Zehenten, Frohnen und Lehengeld ist für die Zukunft unter keiner Rechtsform gestattet.

e) Civilproceß. Die Hauptquellen des Civilprocesses sind, abgesehen von den subsidiarisch geltenden Quellen des gemeinen teutschen Civilprocesses, die in den verschiedenen Theilen des Herzogthums geltenden Proceßordnungen, nämlich die Ernestinische PO. von 1670, die altenburger von 1744, die gothaische von 1776 mit ihren Zusätzen. Als specielle Proceßgesetze sind zu bemerken: 1) für das alte Fürstenthum Meiningen die Verordnung vom 20. December 1714; 2) für das Fürstenthum Hildburghausen die Verordnung vom 30. Januar 1747; 3) für die sonst altenburger Gebietstheile ausschließlich des Fürstenthums Saalfeld das Mandat, Erläuterungen und Zusätze zu der Proceß- und Advocatenordnung enthaltend, vom 7. April 1823; 4) für das ganze Herzogthum das Edict über die Einrichtung der oberen Landesstellen vom 21. Januar 1829 Art. 5, Edict über die Einrichtung der Justizbehörden erster Instanz vom 21. Januar 1829, Statut über die Befähigung zum Staatsdienste im Fache der Justiz vom 21. Januar 1829, Verordnung über die Competenzverhältnisse zwischen den Gerichten und den Regierungs- und Verwaltungsbehörden vom 16. Juni 1829, Gesetz über den Instanzenzug und die ordentlichen Rechtsmittel in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 1. Mai 1831, die Gesetze vom 12. 13. 14. 17. und 18. August 1833, vom 26. und 28. April 1834, das Gesetz über Beschränkung der Appellationen an die dritte Instanz, besonders aber das Gesetz zur Beseitigung mehrerer Mängel und Streitfragen im bürgerlichen Processe vom 27. Juli 1844, endlich das Gesetz über die für die Rechtspflege bestellten Behörden vom 22. Juni 1850 und die Ausführungsverordnung von demselben Tage. In Ansehung des Subjectes des Processes ist die Bestimmung bemerkenswerth, daß die Verbindung der Functionen des Richters und des Actuars in Einer Person zulässig und ohne Beiziehung von Schöppen es für genügend erklärt ist, wenn der auf die Protocollführung mit verpflichtete Richter selbst das Protocoll führt[498]). Die Patrimonialgerichtsbarkeit ist schon

498) Gesetz über die zur Rechtspflege bestellten Behörden v. 21. Juni 1850 Art. 27. Schon bei den angehenden Justizbeamten, der nach Bestehen der ersten Staatsprüfung im Fache der Justiz ernannten Appellationsgerichtsauditoren, wird die Verpflichtung nicht blos auf die Functionen des Protocollführers, sondern auch auf die richterlichen Functionen gerichtet. S. das Eidesformular für

Rechte auf die von anderen öffentlichen Körperschaften[1]). Der bürgerliche Rechtsschutz ist aufgehoben mit Beginn der Zeit der Strafhaft, der Haft in einer Besserungsanstalt, der Haft in einer Arbeitsanstalt, der Haft in einer Sicherungsanstalt. Er lebt auf mit der Entlassung aus der Strafhaft, der Haft in einer Besserungsanstalt, der Haft in einer Arbeitsanstalt, der Haft in einer Sicherungsanstalt, mit der Verjährung oder mit der Begnadigung, soweit sie nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Die Ausübung der Rechte, welche dem Verurteilten als Vormund, Pfleger, Beistand oder Mitglied eines Familienrats zustehen, ist ihm nicht entzogen worden. Der Rechtsschutz erlangt mit der Entlassung aus der Haft in einer Besserungsanstalt, in der Haft in einer Arbeitsanstalt, in der Haft in einer Sicherungsanstalt die vollen Wirkungen, soweit nicht die Verurteilung bei Gelegenheit der Entlassung eine Einschränkung ausspricht. Der Rechtsschutz ist ferner aufgehoben mit der Anordnung der Entmündigung wegen Geisteskrankheit, wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht, mit der Anordnung der Pflegschaft für Abwesende, mit der Anordnung der Nachlaßpflegschaft, mit der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Verurteilten und mit der Anordnung der Zwangsverwaltung über sein Vermögen. Er lebt auf mit der Aufhebung der Entmündigung, der Pflegschaft, der Nachlaßpflegschaft, der Zwangsverwaltung, mit der Beendigung des Konkursverfahrens oder mit der Bestätigung des Zwangsvergleichs. Die Ehrenrechte können durch Urteil nicht aberkannt werden.

[1]) Nach seiner Entlassung aus der Strafhaft oder Sicherungshaft kann der Verurteilte nicht:

1. Rechte aus öffentlichen Ämtern, Titel, Orden und Ehrenzeichen erwerben (§ 31 Nr. 1 StGB.);
2. Rechte aus Wahlen und Abstimmungen in öffentlichen Angelegenheiten erwerben (§ 31 Nr. 2 StGB.);
3. Rechte aus Gesetzen, Verordnungen, Verfügungen und Verträgen, welche ihm Befähigung zu Ämtern, Titeln, Orden und Ehrenzeichen verleihen, erwerben (§ 31 Nr. 3 StGB.).

Ges. betr. d. Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte, vom 31. Mai 1870, § 1. Ges. betr. d. Abänderung des Strafgesetzbuches, vom 26. Februar 1876, Art. 1 Nr. 2. Ges. betr. d. Abänderung des Strafgesetzbuches, vom 25. Juni 1900, Art. 1 Nr. 2.

Schreibmaschinen (2 weitere Lieferungen[301]), Anleitungen zur kaufmännischen Buchführung (eine ganzseitige Anzeige[302]), Anleitungen zur Buchführung für Handwerker, Gewerbetreibende und Landwirte (eine ganzseitige Anzeige[303]), Anleitungen zur Buchführung für Handwerker, Gewerbetreibende und Landwirte (eine ganzseitige Anzeige[304]), Anleitungen zur Buchführung für Handwerker, Gewerbetreibende und Landwirte (eine ganzseitige

dritte Instanz zusteht[512]). Der Edictalproceß außerhalb des Concurses ist nur in den im Gesetze näher bezeichneten elf Fällen zulässig; die Form und Fristen der Edictalladung und das Verfahren sind näher bestimmt[513]). Das Verfahren im Concurse und die Rangordnung der Gläubiger richtet sich nach den Vorschriften der verschiedenen in den einzelnen Landestheilen geltenden Proceßordnungen, welche namentlich in Ansehung der Rangordnung der Gläubiger sehr von einander abweichen.

III. Das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Dieses Herzogthum ist schon früher in einem eigenen Artikel behandelt worden[514]); derselbe bedarf aber mancher Verbesserungen und Nachträge, ersterer, weil manche wichtige vor 1844 erlassene Gesetze übersehen worden sind, wodurch die in diesem Jahre gegebene Darstellung wesentliche Abänderungen erleidet, letzterer, weil seit jenem Jahre sich sehr viele Veränderungen dort zugetragen haben, welche hier nachträglich zu bemerken sind.

Das Herzogthum Sachsen-Altenburg zählt dermalen 133,000 Einwohner meistens lutherischer Confession. Der am 29. September 1834 zur Regierung gelangte Herzog Joseph legte am 30. November 1848 die Regierung nieder, worauf dieselbe an seinen Bruder Georg überging, welcher sie mittelst Patentes vom 30. November 1848 antrat. Dieser Fürst starb schon am 3. August 1853, worauf sein Sohn, der jetzt regierende Herzog Ernst mittelst Patentes von diesem Tage die Regierung übernahm.

Regent und Regentenhaus. Die Gewalt des Regenten war im J. 1848 einer wesentlichen Beschränkung unterworfen worden[515]). Die Initiative bei der Gesetzgebung war auch dem Landtage eingeräumt. Landständische Beschlüsse bedurften, um zum Gesetze erhoben zu werden, der landesfürstlichen Bestätigung, welche binnen sechs Wochen vom Eingange der betreffenden landständischen Erklärungsschrift zu ertheilen oder zu verweigern war, letzteren Falles unter Angabe der Gründe. Ging binnen sechs Wochen keine Erklärung des Landesfürsten über Bestätigung oder Nichtbestätigung eines Landtagsbeschlusses ein, so galt dieser als verworfen und durfte in diesem Falle sowie wenn die Bestätigung ausdrücklich verweigert worden war, erst von der nächstfolgenden neugewählten Landschaft und jedenfalls nicht vor Ablauf von drei Jahren[516]) wieder in Berathung gezogen werden. Wurde der frühere Landtagsbeschluß zum zweiten Male im wesentlichen unverändert durch eine Mehrheit von zwei Dritttheilen sämmtlicher Landtagsmitglieder

512) Gesetz v. 1. Mai 1846 Art. 11.

513) Gesetz über Edictalladungen in Civilsachen außer dem Concurse der Gläubiger v. 11. Mai 1838.

514) Siehe den Art. Altenburg Bd. I, S. 192—213.

515) Gesetz v. 21. Oct. 1848.

516) Gesetz v. 16. Sept. 1850. Früher waren zwei Jahre bestimmt.

angenommen, so erhielt derselbe, dafern die Publication nicht schon früher erfolgte, nach Ablauf von 14 Tagen, von der zweiten Beschlußfassung an gerechnet, von selbst gesetzliche Kraft. Ausgenommen davon waren landständische Beschlüsse, welche auf gänzliche oder theilweise Abänderung des Gesetzes vom 21. October 1848 über die Initiative bei der Gesetzgebung, oder der §§. 1—37, 46, 47, 53, 54, 74, 130, 131, 165 Schlußsatz, 166, 203, 204, 206, 211, 233, 237 Schlußsatz, 248, 266 des Grundgesetzes vom 29. April 1831, sowie der in der Beilage II. §. 1—25 enthaltenen Bestimmungen über die Finanzverwaltung, sowohl rücksichtlich des Kammervermögens als des Landschaftsvermögens abzwecken; eine Aenderung konnte hier nur im Einverständniß des Landfürsten mit den Landständen erfolgen. Diese Bestimmungen sind aufgehoben und die Vorschriften des Grundgesetzes §. 210, 266 wiederhergestellt worden, dergestalt, daß die Landschaft berechtigt und verpflichtet ist, Mängel der Gesetzgebung dem Landesfürsten anzuzeigen, die Gesetzvorschläge selbst aber blos von der Staatsregierung ausgehen[517]). Hinsichtlich des Domänenvermögens war der durch das Grundgesetz vom 29. April 1831 und dessen Beilage II. geordnete Zustand durch eine Uebereinkunft vom 29. März 1848, vom Landtage am 4. April, vom Landesfürsten am 17. Juli 1849 ratificirt, und mit den Beitrittserklärungen des damaligen Erbprinzen sowohl als der Brüder des regierenden Herzogs vom 14. und 27. August und 5. December 1849 versehen, zwischen dem Landesfürsten und dem Landtage über die Vereinigung des Kammer- und Landschaftsvermögens sowie über die Feststellung der landesfürstlichen Civilliste abgeändert worden[518]). Diese Uebereinkunft ist aber durch eine anderweite Vereinbarung zwischen dem Herzog und dem Landtage wieder aufgehoben und folgendes vereinbart worden[519]). Das Domänenvermögen mit allen demselben zustehenden Rechten sowie mit allen Oblasten, Aufwänden und Leistungen, welche damit vor dem 1. Januar 1849 rechtlich, sei es nach dem Grundgesetze oder nach dem Herkommen verbunden waren, ist Eigenthum des herzoglichen Hauses (§. 3, 18 des Grundgesetzes). Die Landesbank ist für ein dem Lande gehöriges Institut erklärt und der Herzog und das herzogliche Haus hat auf alle Ansprüche auf deren Fonds und Ueberschüsse verzichtet. Ueber das Domänenvermögen ist eine Uebersicht aufzustellen, deren Grundlage der Bestand ist, den das Domänenvermögen nach dem von der Landschaft genehmigten

517) Gesetz v. 11. Febr. 1854.

518) Ministerialbekanntmachung v. 6. Decbr. 1849. (Gesetzsammlung von 1849 S. 232—240.)

519) Gesetz wegen anderweiter Regulirung der Rechtsverhältnisse am Domanialvermögen v. 18. März 1854. Der darin bekannt gemachten Vereinbarung sind auch die Agnaten, bezüglich der für die minderjährigen bestellte Specialvormund durch Erklärungen v. 15. 18. 25. Februar und 18. März 1854 beigetreten.

Abschlusse der Finanzrechnung für das Jahr 1853 hat. Die bei Aufstellung dieser Uebersicht zwischen den landesfürstlichen Commissarien und der Landschaft entstehenden, im Wege der Verhandlung nicht zu beseitigenden Differenzen werden durch eine schiedsrichterliche Commission entschieden, deren erstes Mitglied vom Herzoge, das zweite vom Landtage, der Obermann gemeinschaftlich von Beiden, im Nichteinigungsfalle von dem OAGerichte zu Jena bestellt werden. Eine Veräußerung oder Verpfändung irgend eines Theiles des Domänenvermögens, überhaupt eine Verminderung der Substanz desselben ist ohne ausdrückliche Einwilligung der Landschaft nicht gestattet. Ohne diese Einwilligung ist jede Veräußerung und Verpfändung von Domanialgut null und nichtig. Ausnahmsweise bedarf es der Einwilligung der Landschaft in folgenden Fällen oneroser Veräußerung nicht: in Fällen gesetzlicher Expropriation, bei den gesetzlich geordneten Ablösungen von Frohndiensten, Hutungsservituten und anderen Gerechtsamen, bei Grundstückszusammenlegungen und sonstigen im Interesse der Finanzverwaltung erfolgenden Grundstücksaustauschungen, sofern dadurch der Bestand des Domanialgrundbesitzes nicht um mehr als 500 Thaler gemindert wird, bei Veräußerung entbehrlicher Gebäude, bei Veräußerung von Grundstücken zum Werthe von nicht mehr als 500 Thalern aus wirthschaftlichen Rücksichten, zu gemeinnützigen öffentlichen Zwecken, zur Beförderung des Landescultur oder zur Beendung eines über Eigenthum oder Dienstbarkeiten anhängigen Rechtsstreites, endlich bei Veräußerung von Activcapitalien und bei Quittungsleistung über Zurückzahlung solcher. In den letzten Fällen ist der betreffenden Veräußerungs- oder Quitttungsurkunde jedesmal ein Zeugniß des Ministeriums, daß und warum es der landschaftlichen Genehmigung nicht bedürfe, einzuverleiben oder beizufügen. Der Erlös ist in allen obigen Fällen zu neuen Erwerbungen zu verwenden oder einstweilen zinsbar anzulegen, und wie solches geschehen, der Landschaft am Schlusse der betreffenden Etatsperiode zu eröffnen. Gegen abfällige Entschließungen der betreffenden Gerichtsbehörden über Anträge auf Bestätigung beabsichtigter Veräußerungen u. s. w. von Domanialgut findet in letzter Instanz Recurs an das OAGericht zu Jena statt. Derselbe Gerichtshof entscheidet auch als Schiedsgericht über Differenzen, welche infolge der gedachten Bestimmungen über Veräußerung und Verpfändung des Domänenvermögens zwischen dem Herzoge und dem herzoglichen Hause einerseits und der Landschaft andererseits entstehen und im gütlichen Wege nicht zu beseitigen sind. Bis dahin, daß das jetzige herzogliche Haus aus irgend einem Grunde zu regieren aufhört, wird das Domänenvermögen für Rechnung des Staatsfiscus von den Staatsfinanzbehörden verwaltet. Die Nutzungen und Erträgnisse des Domänenvermögens fließen in die Hauptfinanzkasse. Im Laufe jeder Finanzperiode wird eine Uebersicht über den Bestand des Domänenvermögens und über dessen Veränderungen während der verflossenen Periode der Landschaft mitgetheilt.

Hauptsächlich als Aequivalent für die dem Staate überwiesenen Nutzungen des Domänenvermögens bezieht der regierende Herzog aus der Finanzhauptkasse jährlich eine Civilliste bezüglich Domanialrente, welche weder ohne die Zustimmung des Herzogs vermindert, noch ohne Bewilligung der Landschaft vermehrt, noch zu irgend einer Zeit oder in irgend einer Weise mit Schulden belastet werden darf. Von der Civilliste sind die gesammten Hofhaltungskosten zu bestreiten, insbesondre auch die dem regierenden Herzoge gegen die übrigen Mitglieder des herzoglichen Hauses hausgesetzlich obliegenden Leistungen. Der Betrag der Civilliste ist für jetzt 128,000 Thaler. Neben der Civilliste bleiben dem Herzoge und dem herzoglichen Hause noch mehrere näher bezeichnete Gebäude und Grundstücke zur eigenen Benutzung vorbehalten.

Landständische Verfassung. Nach dem Grundgesetze vom 29. April 1831 fand die Vertretung nach Ständen statt, indem der Stand der Rittergutsbesitzer, die Städte und der Bauernstand besondere Abgeordnete wählten. Im J. 1848 wurde die ständische Vertretung aufgehoben und statt derselben die unmittelbare Wahl aus dem Volke eingeführt[520]). Im J. 1850 ist ein neues Wahlgesetz erschienen[521]). Hiernach bestand die Landschaft aus 30 gewählten Abgeordneten, nämlich aus neun Abgeordneten der Städte, zwölf Abgeordneten des platten Landes, neun Abgeordneten, welche von den Höchstbesteuerten, d. h. den Staatsbürgern, welche in den einzelnen hierzu gebildeten Bezirken die meiste directe Steuer (Grund-, Vieh-, Gewerbe- und Personalsteuer) entrichten, gewählt wurden. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und des platten Landes war das Herzogthum in sieben Wahlbezirke getheilt; für die Wahl der Abgeordneten der Höchstbesteuerten in neun Wahlbezirke. Die Abgeordneten wurden durch directe Wahl gewählt. Es wurde jedoch im J. 1855 das 1850 erlassene Wahlgesetz wieder aufgehoben und das Grundgesetz vom 29. April 1831 §. 167—198 sammt der demselben beigefügten Wahlordnung wieder in Kraft gesetzt[522]). Die diesfalls erlassene Verordnung ist einseitig von der Staatsregierung mit Vorbehalt der weiteren Verhandlung mit der Landschaft darüber und über deren Zustimmung ausgegangen. Es bedarf daher nach der gegenwärtigen Sachlage nur einer Rückbeziehung auf das in dem früheren Artikel Altenburg Bemerkte. Jedoch ist folgendes geändert. Die Landschaft besteht, da es hinsichtlich der Ernennung des Landschaftspräsidenten bei dem im §. 2 der Geschäftsordnung für den Landtag vom 8. Juli 1851 vorgeschriebenen Verfahren bewendet und die Landschaft demnach bei der Wahl dreier Candidaten für die Präsidentenstelle nicht auf die Klasse der Rittergutsbesitzer beschränkt ist, aus

520) Gesetz die Wahlen der landschaftlichen Abgeordneten betr. v. 10. April 1848.

521) Gesetz die Wahlen der landschaftlichen Abgeordneten betr. v. 3. Aug. 1850.

522) Verordnung die landschaftlichen Wahlen betr. v. 12. März 1855.

24 Abgeordneten mit Einschluß des Präsidenten, nämlich acht Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, acht Abgeordneten der Städte und acht Abgeordneten des Bauernstandes. Zur Erlangung der activen und passiven Wahlfähigkeit wird der volle Besitz der staatsbürgerlichen Rechte im Sinne des Gesetzes vom 2. August 1850 vorausgesetzt. Bei der durch das Gesetz vom 16. September 1850 bestimmten dreijährigen Dauer der Finanzperioden ist die Dauer einer landschaftlichen Versammlung ebenfalls eine dreijährige. Die einzelnen Abgeordneten werden daher auf neun Jahre erwählt, während die gesammte Landschaft sich alle drei Jahre um ein Drittheil ihrer Glieder erneuert. Aus dem in der Unterbeilage A zur Wahlordnung enthaltenen Verzeichnisse der landtagsfähigen Rittergüter kommen zufolge der gesetzlichen Bestimmungen über Aufhebung des Lehensverbandes und der Patrimonialgerichtsbarkeit sowie über Ablösung der Erbzinsen diejenigen Rittergüter in Wegfall, bei welchen die Rittergutseigenschaft nicht auf einem Grundbesitzthume haftet. In Bezug auf den Wahlcensus für städtische und bäuerliche Abgeordnete wird mit Rücksicht auf die erfolgte Einführung der neuen Gewerb- und Personalsteuer und die Vermehrung der Landsteuertermine die Entrichtung eines jährlichen Gesammtbetrages an directen Steuern (Grund-, Vieh-, Gewerb-, Personalsteuer) erfordert, welcher mindestens die in §. 196 des Grundgesetzes aufgestellten Steuersätze im jetzigen Landesmünzfuße erreicht. Die Entscheidung über die Berechtigung der zu Abgeordneten oder zu Stellvertretern Gewählten zum Eintritt in den Landtag steht dem Landtage selbst zu. Bei jedem ordentlichen Landtage wählt vor förmlicher Eröffnung desselben in öffentlicher Sitzung in Gegenwart landesfürstlicher Commissäre die Landschaft in drei einzelnen Wahlhandlungen drei Candidaten für die Stelle des Landschaftspräsidenten aus ihrer Mitte. Die zu ernennenden Candidaten müssen die absolute Stimmenmehrheit erhalten, und es ist daher mit der Abstimmung so lange fortzufahren, bis diese erreicht ist. Aus diesen drei Candidaten wählt der Landesfürst den Landschaftspräsidenten auf die Zeit bis zum Beginn des nächsten ordentlichen Landtages. Bis zur Ernennung des Präsidenten leitet der an Jahren älteste Abgeordnete als Alterspräsident die Geschäfte. Der Gehilfe des Präsidenten wird von der Landschaft aus der Zahl der anwesenden Abgeordneten nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt und vom Landesfürsten bestätigt. Ergiebt sich bei landschaftlichen Abstimmungen Stimmengleichheit, so wird über den vorliegenden Antrag in einer der nächsten Sitzungen nochmals abgestimmt; tritt auch hier wieder Stimmengleichheit ein, so gilt der Antrag als abgelehnt. Die Geschäftsführung bei dem Landtage ist durch eine neue Geschäftsordnung geregelt worden[523]). Für die Sicherstellung der Abgeordneten gegen persönliche Haft ist durch ein

523) Geschäftsordnung für den Landtag des Herzogthums S. Altenburg v. 8. Juli 1831.

genen Falle abgelehnt. Als Begründung kann bei Zeugen, die in einem Dienstverhältnis zu einer Partei stehen, auf die Gefahr der Beeinflussung verwiesen werden. Bei Sachverständigen wird meistens, außer in Fällen der Expertise auf Grund besonderer Sachkunde, die Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit begründet sein. Ein Experte wird nämlich meistens nur dann für geeignet gehalten werden können, wenn er in der Lage ist, seine Gutachten gegen jeden Einwand aus der Partei zu verteidigen. Es kann nur ausnahmsweise Fälle geben, wo dies nicht der Fall ist.

Die Ablehnung ist bei Zeugen vor ihrer Vernehmung, bei Sachverständigen sofort nach deren Ernennung, jedoch vor Erstattung des Gutachtens zu erklären. Die Ablehnung ist unzulässig, wenn der Ablehnende den Grund der Ablehnung absichtlich herbeigeführt hat.

Die Ablehnung ist bei dem Gerichte, vor welchem der Eid abgenommen werden soll, oder bei dem Gerichte, welches den Sachverständigen ernannt hat, anzubringen. Sie kann auch vor dem ersuchten Gerichte erklärt werden. Die Entscheidung über die Ablehnung erfolgt durch das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört. Gegen die Entscheidung, durch welche die Ablehnung für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt. Gegen die Entscheidung, durch welche die Ablehnung für begründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde nur dann statt, wenn der Abgelehnte als Zeuge oder Sachverständiger ist. Die Entscheidung, durch welche die Ablehnung für begründet erklärt wird, ist für das Gericht, welches den Abgelehnten ernannt hat, sowie für die Parteien bindend. Wird die Ablehnung für unbegründet erklärt, so kann sie nur mit dem gegen die Endentscheidung zulässigen Rechtsmittel geltend gemacht werden.

Die Bestimmungen der §§ 41—49 der Zivilprozeßordnung vom 17. Februar 1898, die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen betreffend, sind im wesentlichen gleichlautend mit den Bestimmungen der §§ 24—30 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877, die Ausschließung und Ablehnung der Richter betreffend. Die Bestimmungen in diesen Gesetzen sind meines Erachtens sehr klar, sowie auch die Kommentare zu diesen Gesetzen sehr gut sind. Ich verweise deshalb auf diese Gesetze und Kommentare, möchte aber noch auf die Entscheidungen des Reichsgerichts, abgedruckt in Strafsachen Band 1 Seite 247, Band 2 Seite 264, Band 3 Seite 263 und Band 4 Seite 263 verweisen, welche sich mit der Frage beschäftigen, ob ein Richter, welcher in einer Sache als Zeuge vernommen worden ist, in derselben Sache als Richter fungieren kann. Diese Entscheidungen sind auch in der Zivilprozeßordnung maßgebend.

[1] Reichsgesetz, betr. Ausschließung der Gerichtspersonen, vom 5. Juli 1905.

[2] Reichsgesetz, betr. Ausschließung der Gerichtspersonen, vom 6. April 1904.

[3] Reichsgesetz, betr. Ausschließung der Gerichtspersonen, vom 6. April 1904.

[4] Reichsgesetz, betr. Ausschließung der Gerichtspersonen, vom 6. April 1904.

[5] Reichsgesetz, betr. Ausschließung der Gerichtspersonen, vom 6. April 1904.

brechen im engeren Sinne gehören. II. Vergehen sind: 1) alle mit einem Strafsatze von höchstens sechs Wochen Gefängniß, allein oder wahlweise mit verhältnißmäßiger Geldbuße, oder mit Geldstrafe allein bedrohte criminell strafbare Handlungen, mit Ausnahme jedoch der im Cap. 17 des Criminalgesetzbuches aufgeführten; 2) Forstpolizeivergehen gegen §. 13—24 verglichen mit §. 26 des Gesetzes vom 19. Januar 1849; 3) Ehrenkränkungen und Verläumdungen, außer insoweit sie gegen öffentliche Behörden gerichtet sind oder bei den im öffentlichen Dienste angestellten Personen durch deren amtliche Vorgesetzte verfolgt werden oder eine Bestrafung nach dem vorletzten Satze des Art. 194 des Criminalgesetzbuches stattfindet; 4) die im Art. 132 Ziffer 1 und im Art. 138 des Criminalgesetzbuches gedachten Körperverletzungen; 5) der Verwandtendiebstahl und die Entwendung von Victualien (Art. 237, 238 des Criminalgesetzbuches) sowie die im Art 244, 245 Schlußsatz des Criminalgesetzbuches bezeichneten Veruntrauungen und betrügerischen Handlungen, insofern der Betrag des Gegenstandes aller dieser Vergehen nicht 5 Thaler übersteigt. Die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gehört vor die Einzelrichter. Die Criminalgerichte entscheiden in höherer Instanz über den Einzelrichtern; sie führen bei Verbrechen die Voruntersuchung und fällen das Erkenntniß über die Versetzung in den Anklagestand sowie über das Rechtsmittel des Recurses nach Art. 79 der Strafproceßordnung dergestalt, daß das eine der beiden Criminalgerichte diese Entscheidung über die bei dem anderen Criminalgerichte vorgekommenen Voruntersuchungen zu fällen hat. Wegen der Verbrechen zweiter Klasse wird die Hauptverhandlung vor den Criminalgerichten vorgenommen und sie entscheiden darüber in erster Instanz. Das Criminalgericht beschließt und entscheidet als Collegium durch mindestens drei Mitglieder. Die Hauptverhandlung bei Verbrechen erster Klasse wird von einem aus einem Präsidenten und vier Beisitzern bestehenden besonders zu bildenden Gerichtshofe vorgenommen, welcher auch die Entscheidung ertheilt. B. Das Appellationsgericht zu Altenburg ist in Civilsachen Gericht erster Instanz für Klagen aus Eigenthums- und Vertragsverhältnissen gegen Mitglieder des herzoglichen Hauses[526]) sowie es auch allgemeiner persönlicher Gerichtsstand für die Dirigenten der unteren Justizbehörden, deren Ehefrauen, auch die geschiedenen, so lange sich dieselben im Gerichtsbezirke ihres geschiedenen Ehemannes aufhalten, deren Kinder bis zur Wahl einer eigenen, einen anderen Gerichtsstand begründenden Lebensweise oder bis zur Verheurathung der Töchter, für alle diese Personen aber nur so lange ist, als die Gerichtsdirigenten in dieser Eigenschaft im activen Dienste stehen; es hat aber das Appellationsgericht diese als Gericht erster Instanz zustehende Competenz niemals selbst, sondern nur durch eine zu beauf-

526) Grundgesetz v. 29. April 1831 §. 35. Gesetz den privilegirten Gerichtsstand betr. v. 25. Febr. 1854 §. 3.

zweite Instanz entschieden werden[1]). Das Appellationsrecht der Parteien gegen das Urtheil der Gerichte erster Instanz wird durch diese Verordnung nicht, auch nicht in Ansehung der Competenzsumme, beschränkt. Die Competenzsumme wird durch die Verordnung vom 14. April 1827 nicht verändert, sondern es bleibt dabei, daß in Sachen, worin der Streitgegenstand 50 Rthlr. nicht übersteigt, die Appellation unzulässig bleibt, auch in Ansehung der Kosten, wenn diese allein den Betrag von 50 Rthlr. übersteigen. Wenn aber in einer Streitsache, worin der Streitgegenstand 50 Rthlr. nicht übersteigt, die Appellation wegen der Kosten zulässig ist, so ist sie auch wegen des Hauptgegenstandes zulässig, wenn auch der Streitgegenstand 50 Rthlr. nicht übersteigt. Die Verordnung vom 14. April 1827 hat ferner keine Abänderung in Ansehung der Fristen, binnen welcher die Appellation eingelegt und gerechtfertigt werden muß, getroffen. Es bleibt also dabei, daß die Appellation binnen 14 Tagen, nachdem das Urtheil publicirt worden, eingelegt und binnen 4 Wochen gerechtfertigt werden muß. Nur in Ansehung der Appellation gegen Urtheile in Ehesachen hat die Verordnung vom 14. April 1827 eine Abänderung getroffen, indem sie die Frist zur Einlegung der Appellation auf 4 Wochen, und zur Rechtfertigung derselben auf 8 Wochen verlängert hat. Diese Verordnung hat ferner keine Abänderung in Ansehung der Appellationsfristen in Executionssachen getroffen, welche auch von dieser vom 14. April 1827 ausgenommen worden sind. Es bleibt also dabei, daß in Executionssachen die Appellation binnen 14 Tagen eingelegt und binnen 4 Wochen gerechtfertigt werden muß. Auch hat diese Verordnung keine Abänderung in Ansehung der Appellationsfristen in Concursen getroffen, welche auf 4 Wochen zur Einlegung und 8 Wochen zur Rechtfertigung der Appellation bestimmt sind. Endlich ist durch diese Verordnung keine Abänderung in Ansehung der Appellationsfristen in den gerichtlichen Verfahren, welche in §. 3 meiner ersteren Verordnung in den gerichtlichen Verfahren, welche nämlich durch Edict, durch Vor- oder Nachbescheide

[1]) Vom 3. Mai 1833. §. 1.
Vom 14. April 1827. §. 1.
Vom 3. Mai 1833. §. 2.
Vom 3. Mai 1833. §. 3.
Vom 3. Mai 1833. §. 4.
Vom 3. Mai 1833. §. 5.
Vom 3. Mai 1833. §. 6.
Vom 3. Mai 1833. §.

Unterbehörde ausüben soll. Hiernach muß in diesen vom Appellationsgerichte einem Untergerichte aufgetragenen unmittelbaren Sachen die Oberappellation unter denselben Voraussetzungen auch in summarischen nach dem Gesetze vom 7. April 1823 nicht verhandelten Sachen stattfinden, unter welchen sie zulässig ist, wenn die Sache unmittelbar bei dem Untergerichte anhängig und nicht erst durch Auftrag des Appellationsgerichtes dahin verwiesen war, also insoweit als das Erkenntniß zweiter Instanz, d. h. das des Appellationsgerichtes, abändernd ausgefallen ist. In den vor dem Consistorium unmittelbar anhängigen und an dasselbe in erster Instanz verwiesenen Eheverspruchsirrungen, Eheirrungen und Differenzen wegen Verweigerung der elterlichen Einwilligung in die Verehelichung der Kinder ist zu unterscheiden, ob sie nach den Formen des Ordinarprocesses verhandelt werden oder nicht. Ist das erste der Fall, was jedoch nur bei Klagen auf Ehescheidung von dem Ermessen des Consistoriums abhängt[530]), so ist unter der Voraussetzung, daß das Erkenntniß zweiter Instanz (Läuterungserkenntniß) abändernd ausgefallen war, Oberappellation an das OAGericht zulässig; ist das letzte der Fall, so entscheidet das OAGericht auf die gegen das erstinstanzliche Erkenntniß des Consistoriums eingewendete Berufung in zweiter und letzter Instanz[531]). Gerichtshof erster Instanz ist das OAGericht in Ansehung aller Ansprüche gegen den Landesfürsten, welche wegen Dienstentsetzungen patentirter Civilstaatsdiener oder aus persönlichen, blos das Privateigenthum desselben berührenden Verträgen erhoben werden[532]). In Criminalsachen entscheidet das OAGericht über das Rechtsmittel der Appellation gegen Verweisungserkenntnisse in Untersuchungen wegen Verbrechen erster Klasse in dem Falle des Art. 189 Nr. 2 der Strafproceßordnung sowie gegen Enderkenntnisse des Gerichtshofes (Art. 272 a. E. daf.), über Nichtigkeitsbeschwerden in Untersuchungen wegen Verbrechen (Art. 260 flg.) und über die Ablehnung von Mitgliedern des Appellationsgerichtes (Art. 49). Bei öffentlichen Verhandlungen vor dem OAGerichte muß dasselbe mit wenigstens fünf Mitgliedern besetzt sein. D. Neben den Gerichten erscheint als eine neue Justizbehörde die Staatsanwaltschaft. Es sind bei jedem Criminalgerichte ein Staatsanwalt und ein Gehilfe desselben (Vicestaatsanwalt) angestellt; auch ist die Anstellung eines Generalstaatsanwaltes bei dem OAGerichte vorbehalten. Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft müssen zum Richteramte befähigt sein. Sie sind innerhalb ihres Geschäftskreises der Aufsicht des Ministeriums unterworfen, haben an dasselbe die allgemeineren Geschäftsberichte zu erstatten, auch in einzelnen Straffällen, wenn es sich um den Anfang

530) Eheordnung v. 12. Mai 1837 §. 215.
531) Gesetz v. 14. Octbr. 1852 §. 77 verglichen mit §. 40, 41 daselbst.
532) Publicationspatent zur Jenaer OAGerichtsordn. §. IV, Nr. 1. Gesetz v. 25. Febr. 1854 §. 3.

oder die Einstellung einer Untersuchung, auch um einzelne Untersuchungsschritte handelt und ihnen deshalb Zweifel beigehen, an das Ministerium zu berichten und dessen Weisungen nachzukommen, an welche sie überhaupt in allen Fällen gebunden sind. Bei Versäumnissen und Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften von Seiten der Beamten der Staatsanwaltschaft ist von dem betreffenden Gerichte an das Ministerium Anzeige zur weiteren Verfügung zu erstatten. Der Wirkungskreis der Staatsanwaltschaft ist in der Strafproceßordnung ebenso bezeichnet wie in der thüringischen Strafproceßordnung; jedoch ist ihr die Befugniß, im Interesse des Angeklagten Rechtsmittel einzulegen, ausdrücklich entzogen[533]). II. Verwaltungsbehörden. A. Die Geschäfte der Verwaltung und Polizei, soweit sie nicht den Kreishauptmannschaften verfassungsmäßig zustehen, haben in unterster Instanz die Stadträthe zu Altenburg, Lucka, Schmölln, Ronneburg, Eisenberg, Roda, Cahla, Orlamünda, Gößnitz und Meuselwitz, in den gedachten Städten und ihren Fluren, für das platte Land die Gerichtsämter I. und II. zu Altenburg, die Gerichtsämter zu Lucka, Schmölln, Ronneburg, Eisenberg, Roda und Cahla in ihren Bezirken. Die Vorstände dieser Gerichtsämter sind zugleich Mitglieder der in ihren Bezirken für das platte Land bestehenden Kirchen-, Pfarrei- und Schulinspectionen. B. Als obere Verwaltungsbehörden bestehen dermalen noch die in dem früheren Artikel bezeichneten, die Landesregierung, das Consistorium, das Finanzcollegium, mit Ausnahme des Militärcollegiums, dessen Geschäfte theils an das herzogliche Obercommando des Contingentes, theils an die Landesregierung, theils an das Ministerium unmittelbar übergegangen sind[534]). Die Zuständigkeit des Consistoriums als Verwaltungsbehörde ist unverändert. Es sind daher im Verwaltungswege auch ferner noch von dem Consistorium, bezüglich in zweiter Instanz zu erörtern und zu entscheiden Streitigkeiten zwischen Kirchen- und Schulgemeinden als solchen und über die Verhältnisse in und zu denselben, ingleichen über gesetz- und ordnungsmäßige Vollziehung der kirchlichen Handlungen, ferner über die subsidiarische Verbindlichkeit der Mitglieder der Kirchen- und Schulgemeinden zur Deckung des zunächst aus dem Kirchen-, Pfarrei- und Schulvermögen bei dessen Zulänglichkeit zu tragenden Aufwandes, wenn es sich um die Frage über diese Zulänglichkeit handelt. In solchen Streitfällen tritt jedoch der Rechtsweg vor den Gerichten ein, wenn Jemand sich dabei nicht blos auf Gesetze, Statuten oder allgemeine Grundsätze, sondern auf besondere Rechtstitel (Privilegien, rechtskräftige Entscheidungen, Privatwillenserklärungen, Verjährung oder Herkommen) beruft. Es hat jedoch das Consistorium einstweilen Anordnungen über das streitige Rechtsverhältniß zu treffen, welche bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreites zu befolgen sind.

533) Strafproceßordn. v. 27. Febr. 1854 Art. 22—25.
534) Verordn. v. 30. Decbr. 1851.

Hinsichtlich der Aufbringung kirchlicher Anlagen bewendet es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1837. Die vorher gedachten Streitigkeiten, mit Ausnahme der wegen Aufbringung kirchlicher Anlagen, sind zunächst bei dem Consistorium anzubringen, welches darüber zu entscheiden hat, ob die Irrung im Verwaltungswege oder im Rechtswege zu verhandeln sei. Ergiebt sich im Fortgange des etwa eingeleiteten Verwaltungsverfahrens, daß die Sache vor die Justizbehörde gehöre, so hat sie das Consistorium an dieselbe abzugeben. Gegen die bezüglichen Entschließungen des Consistoriums steht den Parteien nur der Recurs an das Ministerium zu, welches auch Competenzirrungen zwischen dem Consistorium und den Justizbehörden zu entscheiden hat[535]).

Communalwesen. Ueber die rechtlichen Verhältnisse der Gemeinden waren bisher hauptsächlich die im Grundgesetze enthaltenen Bestimmungen maßgebend[536]). Die Verfassung, Verwaltung und rechtlichen Verhältnisse der Dorfgemeinden sind durch ein neues Gesetz geordnet[537]). Das Oberaufsichtsrecht des Staates zeigt sich 1) durch das Ordnen der Ortspolizei; 2) durch Genehmigung der Proceßführung von Seiten der Gemeinden; 3) durch die Controlirung des Rechnungs- und Kassewesens der Gemeinden; 4) durch die Zustimmung bei Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken und Gerechtsamen, bei Aufbringung außerordentlicher oder dauernder Gemeindeauflagen, bei wichtigen Bauten und anderen außerordentlichen Aufwänden, bei Anleihen der Gemeinden, bei Einführung von Ortsstatuten und anderen organischen Einrichtungen; 5) durch Bestätigung der Beamtenwahlen oder deren Versagung und durch Regulirung der Beamtengehalte. Die Oberaufsicht über die Stadtgemeinden hat nach der dermaligen Verfassung die Landesregierung, über die Dorfgemeinden wird sie von den Gerichtsämtern in ihren Bezirken ausgeübt.

Ueberblick über die Gesetzgebung. — Criminalrecht und Criminalproceß. Früher war nächst den eigenen Landesgesetzen, welche jedoch nur hin und wieder strafrechtlichen Inhaltes waren, das gemeine teutsche Criminalrecht im Herzogthume subsidiarisch anwendbar. Schon zur Zeit des Erscheinens des dem Herzogthum gewidmeten besonderen Artikels war das königlich sächsische Criminalgesetzbuch mit manchen Abänderungen als Criminalgesetzbuch für das Herzogthum im J. 1841 publicirt worden[538]), wodurch das gemeine teutsche Criminalrecht außer Anwendung kam. Neben dem Criminalgesetzbuche blieben aber noch manche specielle Strafgesetze in Geltung[539]).

---

535) Gesetz v. 25. Febr. 1854 §. 8—11.

536) Grundgesetz v. 29. April 1831 §. 99—127.

537) Dorfordnung v. 16. Sept. 1851. Vgl. über deren Inhalt im Auszuge Heimbach, partikul. Privatrecht Bd. 2, S. 374—385.

538) Patent die Publication des Criminalgesetzbuches betr. v. 3. Mai 1841.

539) Ang. Patent §. 11.

Dieses Criminalgesetzbuch ist die noch jetzt geltende Grundlage des Criminalrechtes im Herzogthum, indem das thüringische Strafgesetzbuch dort keine Geltung erlangt hat. Mit dem Criminalgesetzbuche wurden noch mehrere andere hier einschlagende Gesetze publicirt[540]), welche, soweit sie das Criminalverfahren betreffen, zum Theil unanwendbar geworden, soweit sie strafrechtliche Bestimmungen enthalten, durch neuere ersetzt worden sind[541]). Das Verfahren in Criminalsachen war früher der gemeinrechtliche Untersuchungsproceß mit den durch die Landesgesetzgebung eingeführten Modificationen[542]), unter denen besonders die Bestimmungen über den Indicienbeweis bemerkenswerth sind[543]). Neuerlich ist durch die Strafproceßordnung vom 27. Februar 1854 der Anklageproceß verbunden mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens eingeführt[544]). Die Entscheidung über wichtigere Verbrechen durch Geschworene ist darin nicht angenommen, obwohl früher für politische und Preßvergehen Schwurgerichte seit dem J. 1849 eingeführt worden waren[545]). Die Grundlage der Strafproceßordnung bildet die thüringische Strafproceßordnung, deren System auch im wesentlichen befolgt ist. Doch hat sie, abgesehen von der schon erwähnten Aburtheilung der wichtigeren Criminalfälle durch rechtsgelehrte Richter statt der Geschworenen, manche Abweichungen von der thüringischen Strafproceßordnung. Es gehört dahin der Unterschied zwischen Verbrechen im engeren Sinne, welche wieder in Verbrechen erster und zweiter Klasse zerfallen, und Vergehen (Art. 2), die unmittelbare Unterordnung der Staatsanwaltschaft unter das Ministerium (Art. 23), während nach der thüringischen Strafproceßordnung über den Staatsanwälten noch ein Oberstaatsanwalt zwischen ihnen und dem Justizministerium steht, und namentlich die Rechtsmittel. Gegen Entscheidungen der Criminalgerichte über die Versetzung in den Anklagestand findet nämlich sowohl

---

540) Gesetz einige Abänderungen im Untersuchungsverfahren und die Ungehorsams- und Lügenstrafen in demselben betr. v. 5. Mai 1841. Gesetz über die Vollstreckung der Todesstrafen v. 6. Mai 1841. Gesetz das Strafrecht der Polizei- und Verwaltungsbehörden betr. v. 7. Mai 1841. Mandat zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Felder und Gärten v. 8. Mai 1841.

541) Von den in der vorigen Note angeführten Gesetzen über das Criminalverfahren sind die Gesetze v. 5. und 6. Mai 1841 infolge der Einführung der Strafproceßordnung v. 27. Febr. 1854 unanwendbar geworden. An die Stelle des Gesetzes v. 8. Mai 1841 ist das Gesetz zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten v. 19. Jan. 1849 getreten.

542) Das wichtigste Landesgesetz in dieser Beziehung war die Proceßordnung von 1744 P. III.

543) Gesetz die Zulässigkeit, die Bedingungen und die Wirksamkeit des Anzeigenbeweises in Criminalsachen betr. v. 13. April 1837.

544) Patent die Publication der Strafproceßordnung u. s. w. betr. vom 27. Febr. 1854. Die Strafproceßordnung ist mit dem 1. August 1854 in Kraft getreten. Herzogliche Verordnung die Gerichtsorganisation betr. vom 6. Juli 1854 §. 12.

545) Gesetz v. 17. Jan. 1849, 5. Jan. und 16. Sept. 1850.

Nichtigkeitsbeschwerde als Appellation statt. Die Nichtigkeitsbeschwerde steht sowohl dem Angeschuldigten als dem Staatsanwalte zu, soweit die vorige Entscheidung jeden Theil berührt: 1) wenn ein nicht zuständiges Gericht für zuständig oder ein zuständiges für nicht zuständig angenommen wurde; 2) wenn der Staatsanwalt bei einem nur auf Antrag eines Betheiligten zu verfolgenden Verbrechen unbefugt ohne einen solchen Antrag aufgetreten ist oder umgekehrt ein Privatankläger aufgetreten ist, wo der Staatsanwalt hätte auftreten müssen; 3) wenn gegen gesetzliche Vorschriften gefehlt wurde, bei welchen die Strafe der Nichtigkeit ausdrücklich angedroht ist; 4) wenn das Gericht, welches die vorige Entscheidung ertheilt hat, nicht gehörig besetzt war. Ueber die Nichtigkeitsbeschwerde entscheidet das OAGericht. Die Appellation gegen die erwähnten Entscheidungen der Criminalgerichte findet statt: 1) wenn das Criminalgericht den Angeschuldigten nicht in den Anklagestand versetzt hat, weil es ihn für nicht dringend verdächtig oder wegen unzweifelhaft feststehender Thatsachen für straflos hielt; 2) wenn die fragliche That wegen ermangelnden Strafgesetzes für kein Verbrechen gehalten wurde, obgleich ein einschlagendes Strafgesetz existirt, oder wenn sie umgekehrt für ein Verbrechen gehalten wurde, während kein einschlagendes Strafgesetz existirt. Die Appellation steht der Staatsanwaltschaft in beiden Fällen, dem Angeklagten nur in dem Falle unter 2., bezüglich soweit die eine oder andere Partei davon berührt wird, zu. Sie geht im Falle unter 1. bei allen Verbrechen, im Falle unter 2. dagegen nur bei Verbrechen zweiter Klasse an das Appellationsgericht, bei Verbrechen erster Klasse im Falle unter 2. an das OAGericht, welche Behörden an der Stelle und mit den Befugnissen der Criminalgerichte entscheiden. Werden Nichtigkeitsbeschwerde und Appellation zugleich eingewendet, so ist zunächst erstere und erst dann, wenn es noch erforderlich ist, letztere zu erledigen (Art. 189, 190 der StPO.). Gegen Endurtheile der Criminalgerichte und des Gerichtshofes findet Nichtigkeitsbeschwerde und Appellation statt. Die Nichtigkeitsbeschwerde setzt folgende Nichtigkeitsgründe voraus: 1) wenn das urtheilende Gericht nicht gehörig besetzt war; 2) wenn entweder der Staatsanwalt oder ein Privatankläger unbefugter Weise aufgetreten ist und diese Nichtigkeit nicht schon durch eine frühere Entscheidung des OAGerichtes beseitigt ist; 3) wenn in der Hauptverhandlung oder bei Fällung des Endurtheiles gegen gesetzliche Vorschriften gefehlt wurde, bei welchen die Strafe der Nichtigkeit ausdrücklich angedroht ist; 4) wenn dem Angeklagten oder dem Staatsanwalte, ungeachtet eines an das Gericht gestellten ausdrücklichen Antrages, Befugnisse oder Proceßhandlungen gesetzwidrig beschränkt oder versagt wurden, welche als Mittel der Vertheidigung oder der erlaubten Strafverfolgung anzusehen sind; 5) wenn wider eine vom OAGerichte früher gegebene Entscheidung erkannt wurde. Die Nichtigkeitsbeschwerde steht dem Angeklagten oder dem Staatsanwalte, jedem, soweit die vorige Entscheidung ihn berührt, zu. Das OAGericht ent-

scheidet darüber, wenn die Beschwerde nicht sofort als unstatthaft erscheint, sei es wegen nicht zeitiger Einwendung oder wegen nicht gehörig oder ohne einen gesetzlichen Nichtigkeitsgrund geschehener Einwendung, oder wegen Beseitigung des Nichtigkeitsgrundes durch eine frühere Entscheidung, welchenfalls sie sofort verworfen werden kann, nach vorgängiger öffentlicher Verhandlung über dieselbe (Art. 260—271). Appellation gegen Endurtheile ist nur zulässig: 1) wenn die fragliche That wegen ermangelnden Strafgesetzes für kein Verbrechen gehalten wurde, obgleich ein solches Gesetz vorhanden ist, oder wenn sie umgekehrt für ein Verbrechen gehalten wurde, während kein einschlagendes Strafgesetz existirt; 2) wenn die That durch falsche Gesetzauslegung einem falschen Strafgesetze unterstellt worden ist, welcher Appellationsgrund aber dann nicht berücksichtigt werden soll, wenn das Strafgesetz, unter welches die That nach richtiger Gesetzauslegung gehört, zu keiner anderen Strafe als der erkannten führen würde; 3) wenn auf eine andere Strafart als das anzuwendende Strafgesetz bestimmt oder auf ein Strafmaaß über oder unter dem gesetzlichen Maaße erkannt ist; 4) wegen der Entscheidung über etwaige privatrechtliche Ansprüche und wegen der Kosten. Ueber diese Appellation entscheidet, wenn sie gegen ein Enderkenntniß in der Hauptverhandlung vor dem Criminalgerichte eingewendet wurde, das Appellationsgericht; wurde sie gegen ein Enderkenntniß des Gerichtshofes eingewendet, das OAGericht, beide nach vorhergegangener öffentlicher Verhandlung. Die Appellation steht dem Angeklagten und dem Staatsanwalte oder dem Privatankläger, jedem, soweit das Endurtheil ihn berührt oder dem Gegner zum Vortheile gereicht, zu. Werden Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet, so ist zuvörderst letztere und erst dann, wenn es nöthig ist, die Appellation zu erledigen. Ist auf Todesstrafe oder lebenslängliches Zuchthaus erkannt worden, so hat das Criminalgericht oder der Gerichtshof nach Bekanntmachung des Endurtheiles und nach Ablauf der unbenutzt gelassenen Appellationsfrist dasselbe von Amtswegen dem Appellationsgerichte oder OAGerichte zur Prüfung, ob vielleicht ein Appellationsgrund zu Gunsten des Verurtheilten vorliege, zu übersenden. Ergiebt sich bei dieser Prüfung ein solcher Grund, so haben diese Behörden so zu entscheiden, als ob der Angeklagte hierauf wirklich eine Appellation gegründet hätte. Hat der Angeklagte aber wirklich appellirt, so haben diese Behörden neben der Prüfung der aufgestellten Appellationsgründe auch der vorher erwähnten Prüfung sich zu unterziehen und demgemäß zu erkennen (Art. 272—288). Noch findet gegen die vom Appellationsgerichte und OAGerichte in der Appellationsinstanz gefällten Urtheile wegen der in der Appellationsinstanz begangenen Nichtigkeiten Nichtigkeitsbeschwerde an das OAGericht statt, welches darüber entscheidet, bei Beschwerden gegen ein Erkenntniß des OAGerichtes in der Appellationsinstanz mit Ausschluß der bei Fällung dieses Erkenntnisses thätig gewesenen Mitglieder. Von dieser Nichtigkeitsbeschwerde gelten die in

den Art. 261—271 der StPO. gegebenen Vorschriften, soweit sie anwendbar sind. Wird die Nichtigkeitsbeschwerde als begründet befunden, so ist auf nochmalige Verhandlung in der Appellationsinstanz zu erkennen (Art. 289, 290). — Mit der Strafproceßordnung ist zugleich eine Gebührentaxe für die Verhandlungen in Strafsachen publicirt worden und gleichzeitig mit derselben in Kraft getreten [546]).

Kirchenrecht. Ueber die rechtliche Stellung der evangelisch-protestantischen Kirche enthält das Grundgesetz vom 29. April 1831 §. 130 flg. sehr ausführliche Bestimmungen. Die Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte ist den Christen anderer Confessionen ausdrücklich zugesichert (ebd. §. 129). An der Spitze der evangelisch-protestantischen Landeskirche steht der derselben zugethane Landesfürst; ändert er seinen Glauben, so werden die Rechte des Kirchenregimentes einem aus mehr als zwei Mitgliedern bestehenden evangelisch-protestantischen Ministerium übertragen. Die Kirchengewalt wird zum Theil unter Mitwirkung von Vertretern der Landeskirche, zum Theil unter der oberen Leitung des Landesfürsten durch das Consistorium ausgeübt. Der Mitwirkung der Vertreter der Kirche bedarf es hinsichtlich der Ordnung der öffentlichen Gottesverehrung und der Bestimmungen in Bezug auf den öffentlichen Lehrbegriff und die allgemeine Kirchenverfassung. Die Generalsynode und Specialsynoden können sich nur mit Vorwissen und Genehmigung des Landesfürsten auf Berufung des Consistoriums versammeln. Die Synoden haben die ihnen vorgelegten Gesetzentwürfe des bezeichneten Inhaltes zu begutachten. Das von der Stimmenmehrheit beschlossene Gutachten wird dem Landesfürsten vom Consistorium vorgelegt und im Falle seines Einverständnisses auch der Landschaft zum Beirath mitgetheilt. Erklären sich Synode und Landschaft zustimmend für den Gesetzentwurf, so kann das Gesetz erlassen werden. Die Rechte und Verpflichtungen des Consistoriums sind näher bestimmt. Hinsichtlich des Vermögens der Kirchen und Schulen ist ausgesprochen, daß das Stiftungsvermögen die Rechte Minderjähriger habe. Die Kirchen- und Schulgemeinden haben die Verpflichtung, bei Unzulänglichkeit der Einnahme einer Kirche oder Schule zur Bestreitung der laufenden Ausgabe das Fehlende zu ergänzen. Die Art der Aufbringung der dazu nöthigen Anlagen und Leistungen und das dabei zu beobachtende Verfahren sind durch ein eigenes Gesetz geordnet [547]). Veräußerung liegender Gründe und Gerechtsame einer Kirche und Schule ist mit Zustimmung des Consistoriums und des Landesfürsten zulässig, nicht aber ein Geben in Erbpacht. Die Erwerbung der Grundstücke von größerem Werthe und dinglicher Gerechtigkeiten von Seiten der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen bedarf der Genehmigung des Landesfürsten. Ueber die Voraussetzungen, unter welchen neue Religionsgesellschaften gebildet werden können, und über

546) Patent v. 27. Febr. 1834. Verordn. v. 6. Juli 1834 §. 12.
547) Gesetz über die Aufbringung kirchlicher Anlagen v. 21. April 1837.

dieses Gesetzes, Ehrenämter, gleich der übrigen persönlichen Verpflichtungen[1]), nicht übernommen werden, wenn nicht der Berufene sich dazu freiwillig bereit erklärt hat. Ausgenommen sind diejenigen, welche schon bisher ein solches Ehrenamt inne haben, sofern sie binnen acht Tagen nach Verkündigung dieses Gesetzes sich darüber erklären, ob sie dasselbe auch ferner bekleiden wollen. Die Weigerung eines nach dem Vorhergehenden zur Annahme eines Ehrenamts Verpflichteten, ohne Vorgeschützung eines nach diesem Gesetze zulässigen Grundes, soll mit einer Geldstrafe bis zu 100 fl. geahndet werden. Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung eines Ehrenamts entscheidet, wenn Streit darüber entsteht, auf den Vortrag der Kreisregierung, welcher die Vorstellung des Berufenen beizulegen haben, das Collegium, welches über die Bestätigung desselben zu entscheiden hat, vorbehaltlich des Rekurses an die Gerichtsstelle, welche in streitigen Rechtssachen erkennt. Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung eines Ehrenamts, welches durch Wahl übertragen wird, entscheidet, wenn Streit darüber entsteht, auf den Vortrag der Kreisregierung, welcher die Vorstellung des Berufenen beizulegen haben, das Collegium, welches über die Bestätigung desselben zu entscheiden hat, vorbehaltlich des Rekurses an die Gerichtsstelle, welche in streitigen Rechtssachen erkennt.

Art. 2. Die Ehrenämter sind: 1) die Aemter der Gemeinderäthe, der Beigeordneten, der Gemeindepfleger, 2) die Aemter der Gemeindeausschüsse, der Gemeindeversammlungsmänner, der Ortsvorsteher, der Ortsräthe, der Ortsausschüsse, der Ortsversammlungsmänner, der Ortsgemeindepfleger, 3) die Aemter der Gemeindeschätzer, der Gemeindeschätzungsausschüsse, der Ortsschätzer, der Ortsschätzungsausschüsse, 4) die Aemter der Gemeindeschätzungsrevisoren, der Ortsschätzungsrevisoren, 5) die Aemter der Gemeindeschätzungsobmänner, der Ortsschätzungsobmänner, 6) die Aemter der Gemeindeschätzungsbeisitzer, der Ortsschätzungsbeisitzer, 7) die Aemter der Gemeindeschätzungsrevisionsbeisitzer, der Ortsschätzungsrevisionsbeisitzer, 8) die Aemter der Gemeindeschätzungsrevisionsobmänner, der Ortsschätzungsrevisionsobmänner, 9) die Aemter der Gemeindeschätzungsrevisionsbeisitzer, der Ortsschätzungsrevisionsbeisitzer, 10) die Aemter der Gemeindeschätzungsrevisionsobmänner, der Ortsschätzungsrevisionsobmänner, 11) die Aemter der Gemeindeschätzungsrevisionsbeisitzer, der Ortsschätzungsrevisionsbeisitzer, 12) die Aemter der Gemeindeschätzungsrevisionsobmänner, der Ortsschätzungsrevisionsobmänner,

Das ausführlichste Gesetz ist die Eheordnung vom 13. Mai 1837. Sie stimmt im wesentlichen mit dem, was die königl. sächsische Gesetzgebung und Praxis festgesetzt hatte, überein. So ist der Unterschied der öffentlichen und heimlichen Verlöbnisse derselbe. Eigenthümlich ist die Entschädigung, zu welcher der des Ehevollzuges sich ohne Grund weigernde Theil dem anderen Verlobten verpflichtet ist, sie besteht nach Maßgabe der etwa vorhandenen Ehepacten, bezüglich des Standes und dermaligen Vermögens des zurücktretenden Theiles in $^1/_{10}$ eines billigen Anschlages des Einbringens und darf nicht unter 20, nicht über 1000 Thaler betragen und bei einigem Grunde des Rücktrittes auf $^1/_{40}$ gemindert werden. Das Eheverbot wegen Verwandtschaft ist ein unbedingtes in der geraden Linie und unter Geschwistern; außerdem ist die Ehe verboten wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft a) mit Stief- oder Schwiegereltern auch nach Trennung der Ehe, wodurch die Schwägerschaft entstanden ist, b) mit Geschwistern der Eltern, Groß- oder Stiefeltern, c) mit dem gewesenen Ehegatten vollbürtiger Geschwister der Eltern, Groß- oder Stiefeltern und mit den vollbürtigen Geschwistern der Eltern, Groß- oder Stiefeltern des gewesenen Ehegatten, d) mit vollbürtigen Geschwistern des verstorbenen Ehegatten, e) unter Geschwistern. In den Fällen unter a—c bedarf es zur Ehe landesherrlicher Erlaubniß, in den Fällen unter d, e der Erlaubniß des Consistoriums (Eheordn. §. 4, 9, 11). Ehen zwischen Christen und Nichtchristen sind verboten (Eheordn. §. 4). Eine Nichtigkeitserklärung einer Ehe von Amtswegen tritt ein bei Ehen bereits verehelichter Personen, der Verwandten und Schwäger, welche sich nicht einmal mit Dispensation beurathen dürfen, der Christen mit Nichtchristen, außer wenn der nichtchristliche Theil zum Christenthume übertritt, welchenfalls die Ehe als von Anfang giltig angesehen wird, des Ehebrechers mit der Ehebrecherin, wenn Nachstellungen nach dem Leben des unschuldigen Ehegatten stattgefunden haben (Eheordn. §. 6—8). Auf Antrag des anderen Theiles kann eine Ehe für nichtig erklärt werden: a) wegen Mangels der freien Einwilligung, solcher beruhe auf Geisteskrankheit oder auf Zwang und Drohungen; b) wegen Betruges, wenn derselbe ein solcher ist, welcher den Betrogenen, falls er die Wahrheit gekannt hätte, von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würde, was im einzelnen näher bestimmt ist; c) wegen Irrthums, welcher wesentliche und solche persönliche Eigenschaften betrifft, die bei Schließung der Ehe als nothwendig vorausgesetzt und stillschweigend verlangt werden, was auch wieder im einzelnen näher bestimmt ist. Das Klagrecht auf Annullirung der Ehe wegen Zwanges, Betruges oder Irrthums dauert ein Jahr von der wiedererlangten Willensfreiheit oder von Entdeckung des Betruges oder Irrthums gerechnet, erlischt nicht durch ausdrückliche oder stillschweigende Verzeihung und geht auf die Erben des Ehegatten, welcher von dem Klagrechte keinen Gebrauch gemacht hat, nicht über (Eheordn. §. 165—193). Die Scheidung aus Gnaden setzt übereinstimmenden Antrag beider Ehe-

gatten auf Ehescheidung voraus (Eheordn. §. 288). Die Gründe der gerichtlichen Ehescheidung sind genauer bestimmt, die Zahl derselben ist bedeutend vermehrt (Eheordn. §. 195—230). Die Wirkungen der bestehenden Ehe anlangend, so steht jedem Ehegatten ein gleicher Antheil an den Hochzeitsgeschenken zu; derselbe beschränkt sich aber auf Seiten der Ehefrau auf die Hälfte der bei dem Tode des Ehemannes oder bei der Eröffnung des Concurses zu dessen Vermögen noch vorhandenen Geschenke, so daß die veräußerten oder verwendeten dabei nicht in Betracht kommen (Eheordn. §. 140). Die Grundsätze des gemeinen Rechtes über Schenkungen unter Ehegatten sind insofern abgeändert, als die gemeinrechtlich unbedingt anerkannte Widerruflichkeit der Schenkung bei Ehescheidungen eine Beschränkung erleidet, indem der Widerruf nur dem unschuldigen Theile, wenn Grundstücke oder Kapitalien Gegenstände der Schenkung sind, gestattet ist (Eheordn. §. 281). Das eheliche Güterrecht der Ehegatten ist jetzt nur das des gemeinen sächsischen Rechtes, eheliche Vormundschaft des Ehemannes und dessen Nießbrauch und Verwaltungsrecht am eingebrachten Vermögen der Ehefrau. Bei Dispositionen über die Proprietät des eheweiblichen Vermögens bedarf der Ehemann der Zustimmung der Ehefrau, so bei Veräußerung und Verpfändung der zugebrachten Immobilien oder bei der Beschwerung derselben mit Servituten oder bei wesentlicher Veränderung ihrer Gestalt und Beschaffenheit, bei außerordentlichen Holzschlägen, welche nicht zum eigenen Wirthschaftsbedarfe nöthig sind, und bei Erhebung eingebrachter Kapitalien und Schuldforderungen und Ertheilung einer Quittung darüber (Eheordn. §. 138). Anerkannt ist auf Seiten der Ehefrau der Unterschied des Dotal-, Paraphernal- und Receptitienvermögens (Eheordn. §. 138, 139), jedoch ist dieser Unterschied weniger in Ansehung der der Frau deshalb zustehenden Rechte am Vermögen des Ehemannes, als hinsichtlich des der Frau nur in Ansehung des letzteren ausschließlich zustehenden Dispositionsrechtes von Bedeutung, indem sie hinsichtlich des Dotal- und Paraphernalvermögens durch die Rechte des Ehemannes als ehelichen Vormundes und Nutznießers und Verwalters beschränkt ist. Die privilegiete gesetzliche Hypothek, welche der Ehefrau wegen des Dotalgutes, und die einfache gesetzliche Hypothek, welche ihr wegen des Paraphernalgutes bisher zustand[554]), ist, sowie alle anderen gesetzlichen Pfandrechte, mit dem Schlusse des Jahres 1854 aufgehoben und für die Zukunft steht der Ehefrau nur das Recht zu, wegen ihres eingebrachten beweglichen, in bestimmter Summe anzugebenden Vermögens sich eine Hypothek an den Immobilien des Mannes bestellen und solche in das Grund- und Hypothekenbuch eintragen zu lassen, ein Recht, welches für die Ehefrau auch deren Eltern und Großeltern, und sogar wider ihren Willen die Kinder und nach deren Tode ihre weitere Descendenz,

554) Proceßordn. P. I. Cap. 37, §. 14, 15. Concursproceßmandat vom 8. Jan. 1770 §. 8.

und die Heimathsgemeinde der Ehefrau geltend machen können, die Kinder und die Heimathsgemeinde dann, wenn sie nachweisen können, daß durch sichtliche Abnahme des Vermögens des Ehemannes die ihm obliegende Unterhaltung der Familie gefährdet wird[555]). Anlangend die Wirkungen der Trennung der Ehe, so ist die Wiederverehelichung des an der Ehescheidung schuldigen Theiles, wenn die Ehe wegen Ehebruches und ihm gleichstehender fleischlicher Verbrechen, verschuldeten Unvermögens, böslicher Verlassung, hartnäckiger Verweigerung der Leistung der ehelichen Pflicht, Lebensnachstellungen, begangener Verbrechen gerichtlich geschieden ist, von der landesherrlichen Erlaubniß abhängig, welche den Personen, welche im Ehebruche mit einander gelebt und dem anderen Ehegatten nach dem Leben gestellt haben, nicht ertheilt werden soll (Eheordn. §. 43, 265). Die Vermögensnachtheile, welche die Ehescheidung für den schuldigen Theil hat, bestehen, wenn die Scheidung wegen Ehebruches, böslicher Verlassung, Nachstellungen nach dem Leben oder anderer lebensgefährlicher Handlungen erfolgt ist, in der Verpflichtung desselben zur Entschädigung des anderen Theiles für den Verlust der ihm durch die Ehescheidung entzogenen gegenwärtigen oder künftigen Vermögensvortheile, namentlich wegen des entzogenen Erbrechtes; ferner in der Verpflichtung zu einer den dritten Theil seines Einkommens zur Zeit der Ehescheidung nicht übersteigenden Unterhaltsrente, wenn der Unterhalt des unschuldigen Theiles nicht hinreichend gesichert ist, und außerdem zur Abtretung eines Viertheiles seines Vermögens, wovon die Kinder die Proprietät, der unschuldige Theil den Nießbrauch, erhalten (Eheordn. §. 273—278). 3) Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und ehelichen Kindern. Abweichend vom gemeinen Rechte steht der Mutter nach dem Tode des Vaters der Nießbrauch am Vermögen der Kinder zu. Der väterliche sowohl als der mütterliche Nießbrauch endigt sich mit der Volljährigkeit des Kindes, außer wenn dasselbe geisteskrank ist, wo der Nießbrauch auch über die Volljährigkeit hinaus dauert, oder mit der früher erfolgenden Verheurathung einer Tochter[556]). Beide Eltern, die Mutter im Falle des Unvermögens des Vaters, wenn sie selbst vermögend ist, haben die Pflicht zur Ausstattung, nicht blos gegen heurathende Töchter, sondern auch gegen Söhne, welche eine eigene Wirthschaft anfangen (Eheordn. §. 160). Die Entstehung der väterlichen Gewalt anlangend, so ist die Regel, daß der Ehemann Vater der während der Ehe geborenen Kinder sei, insofern beschränkt, als dem Ehemanne nicht blos der Beweis zusteht, daß wegen ununterbrochener Abwesenheit von der Ehefrau oder wegen Unvermögens das Kind von ihm nicht herrühren könne, sondern auch der Beweis, daß er in der Zeit vom 300—180. Tage vor der Geburt des Kindes der Ehefrau nicht bei-

555) Gesetz die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betr. v. 13. Oct. 1852 §. 35, 249.

556) Gesetz v. 6. April 1841 §. 66.

gewohnt habe, worüber in Ermangelung anderer Beweismittel selbst Eidesantrag zulässig ist. Zur Bestreitung der Legitimität eines vor dem 180. Tage nach Anfang der Ehe und eines am 300. Tage nach Trennung der Ehe geborenen Kindes hat der Ehemann 45 oder 90 Tage Frist, je nachdem er im Amtsbezirke anwesend war oder nicht, welche Frist bei Verheimlichung der Geburt ihm von der Entdeckung des Betruges an läuft; stirbt der Ehemann vor Ablauf dieser Fristen, so haben seine Erben zur Bestreitung der Legitimität zwei Monate von der Zeit gerechnet, wo das Kind die Güter in Besitz oder in Anspruch nimmt (Eheordn. §. 149—153). Die Legitimation unehelicher Kinder durch Rescript setzt, wenn sie vollständig sein soll, Ansuchen des Vaters, Einwilligung des Kindes, oder wenn es minderjährig ist, eines besonderen Vormundes und obervormundschaftliche Genehmigung voraus[557]). 4) Die Rechtsverhältnisse zwischen unehelichen Kindern und ihren Eltern, namentlich zu ihrem Vater sind durch ein besonderes Gesetz sehr im einzelnen geordnet[558]). 5) Ebenso ist die Verbindung zwischen Dienstherrschaften und Dienstboten Gegenstand eines ausführlichen Gesetzes geworden[559]). 6) Verschiedener Umfang der Rechtsfähigkeit. Ueber die Erwerbung des Heimathsrechtes an einem bestimmten Orte sowie über die des Unterthanenrechtes giebt es sehr ausführliche Vorschriften[560]). Verschieden vom Unterthanenrechte, welches auch Frauenspersonen zukommt, ist das Staatsbürgerrecht, welches blos männlichen Landesunterthanen zusteht. Es begreift die Fähigkeit zur Theilnahme an den Wahlen zum Landtage, zur Gemeindevertretung und zu Gemeindeämtern, die Fähigkeit zur Ausübung der Verrichtungen eines Landtagsabgeordneten, Gemeindevertreters und einer Urkundsperson, auch zur Verwaltung von Staats- und Gemeindeämtern. Der Einfluß erkannter peinlicher Strafen auf das Staatsbürgerrecht, wodurch dasselbe entweder auf immer oder nur vorübergehend entzogen wird, ist genau bestimmt[561]). Die Verschiedenheit der Confession hat bei Christen nach dem vorher Bemerkten keinen Einfluß auf die bürgerlichen und politischen Rechte. Die Lage der Juden ist dagegen eine sehr gedrückte. Abgesehen von dem schon erwähnten Verbote der Ehe zwischen Christen und Juden, dürfen die Juden sich nicht häuslich oder sonst im Herzogthume niederlassen oder daselbst wohnen, auch nicht über Nacht an einem Orte bleiben, auch kein Gewerbe und Handthierung innerhalb der Landesgrenzen treiben, widrigenfalls ihnen daraus gegen den Anderen keine Hilfe oder

---

557) Constitution v. 7. Juli 1823 §. 65.

558) Constitution über die fleischlichen Verbrechen v. 7. Juli 1823 §. 52—67.

559) Gesindeordn. v. 24. Decbr. 1840.

560) Grundgesetz §. 4. Gesetz über das Heimathsrecht v. 9. Aug. 1833.

561) Gesetz v. 2. Aug. 1850. S. über den Inhalt Heimbach, partikul. Privatrecht Bd. 2, S. 63—65.

Execution geschehen soll[562]). Auch ist ihnen der Besuch der Jahrmärkte und das Hausiren verboten[563]), wovon nur in ersterer Beziehung zu Gunsten jüdischer Handelsleute, welche Augengläser und andere optische Waaren vertreiben, eine Ausnahme gemacht ist[564]). Der Einfluß der Schmälerung der bürgerlichen Ehre auf die Rechtsfähigkeit ist näher bestimmt. Die Ehrlosigkeit kommt als besondere Strafe nicht mehr vor, sondern sie ist gesetzliche Folge erkannter Zuchthausstrafe[565]), welche den Verlust aller politischen Ehrenrechte, der Ehrenzeichen, des Ranges und Titels, der academischen Würden, aller öffentlichen mittelbaren und unmittelbaren Aemter mit Einschluß der Advocatur, des Notariates und der ärztlichen Praxis sowie der mit den gedachten Aemtern verbundenen Dienst- oder Ruhegehalte, ingleichen der Fähigkeit zur Anstellung in solchen Aemtern nach sich zieht, nicht aber den Verlust der nutzbaren Ausflüsse des Ortsbürgerrechtes. Eine niedrigere Stufe der Schmälerung der bürgerlichen Ehre ist der infolge der Verurtheilung zu peinlichen Strafen theils für immer, theils nur für eine bestimmte Zeit eintretende Verlust der staatsbürgerlichen Rechte[566]). Die Anrüchigkeit der unehelichen Kinder ist aufgehoben[567]). 7) Das Vormundschaftswesen ist durch ein eigenes Gesetz in zweckmäßiger Weise geordnet[568]). Die den Pflegebefohlenen zu ihrer Sicherheit an dem Vermögen des Vormundes bisher zustehende gesetzliche Hypothek[569]) findet für die Zukunft nicht mehr statt, sondern es haben Minderjährige und andere bevormundete Personen nur einen gesetzlichen Pfandrechtstitel, vermöge dessen sie als Caution für die ihnen aus der Verwaltung ihres Vermögens wider ihre Vormünder etwa entstehenden Ansprüche an deren Immobilien eine Hypothek eintragen zu lassen befugt sind. Die Sorge für Eintragung solcher Hypotheken liegt der Obervormundschaft ob, welche auch den Betrag einer solchen Caution festzusetzen hat, worüber nähere Bestimmungen getroffen sind[570]). Die bestätigte Geschlechtsvormundschaft über Frauenspersonen ist gänzlich aufgehoben[571]). II. Sachen-

562) Landesordn. P. II. Cap. 2, Tit. 4.
563) Verordn. v. 29. April 1822.
564) Bekanntmachung der Landesregierung v. 1. Sept. 1852.
565) Criminalgesetzbuch Art. 9.
566) Gesetz v. 2. Aug. 1850.
567) Constitution v. 7. Juli 1823 §. 63.
568) Vormundschaftsordn. v. 31. Aug. 1785. Vgl. über das Vormundschaftsrecht Hesse, S. Altenb. Privatr. S. 72—95. Heimbach, partikul. Privatrecht §. 139—167.
569) Processordn. P. I. Cap. 37, §. 15.
570) Gesetz die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betr. v. 13. Oct. 1852 §. 36.
571) Dieselbe war schon früher durch das Gesetz v. 18. Nov. 1836 §. 2 sehr beschränkt, indem hiernach Zuziehung eines männlichen Beistandes nur bei Intercessionen der Ehefrau für den Ehemann, bei gerichtlich abzuschließenden Geschäften zwischen Eheleuten und bei der Entlassung des Altersvormundes einer volljährig gewordenen Frauensperson nothwendig war. Auch für diese Fälle ist diese

recht. 1) Recht des Eigenthums. Der Unterschied zwischen steuerbaren und steuerfreien Gütern ist jetzt von weniger Bedeutung als früher. Die neueste Gesetzgebung unterwirft der Grundsteuer alle Grundstücke, Gebäude und auf den Betrieb eines Gewerbes sich beziehende Realgerechtsame und hebt die bisherigen Steuerbefreiungen auf; nur die im Besitze des Staates oder der einzelnen Staatsanstalten befindlichen Grundstücke, Gebäude und Realgerechtsame, die ihrer natürlichen Beschaffenheit nach in keiner Weise nutzbaren Stücke Landes, die zum allgemeinen Gebrauche bestimmten öffentlichen Plätze, Straßen und Wege und die als Kirchen dienenden Gebäude sind von der Besteuerung ausgenommen[572]). Ein besonderes Gesetz regulirt die für den Wegfall von Grundsteuerbefreiungen zu gewährende Entschädigung[573]). Rücksichtlich des Erwerbes des Eigenthums an Grundstücken ist die früher zur Erlangung des bürgerlichen Eigenthums erforderliche gerichtliche Lehensreichung, bezüglich die Lehensauflassung des vorigen Eigenthümers aufgehoben worden[574]). Die dafür eingeführte gerichtliche Zuschreibung, bezüglich bei Erwerb von Grundeigenthum unter den Lebenden die gerichtliche Bestätigung des Veräußerungscontractes ist durch die neueste Gesetzgebung in Wegfall gekommen und statt derselben Folgendes geordnet. Das bürgerliche Eigenthum an Grundstücken wird nur durch Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erlangt, neben welcher es nicht noch außerdem der Uebergabe des Besitzes zur Uebertragung des Eigenthums bedarf. So lange jene Eintragung nicht erfolgt, besteht nur ein Rechtstitel zur Erlangung des bürgerlichen Eigenthums. Als bürgerlicher Eigenthümer gilt nur der in das gedachte öffentliche Buch des Richters der gelegenen Sache eingetragene[575]). Was das erwähnte Buch enthalten müsse, ist näher bestimmt. Jede im Vertrauen auf dieses Buch vorgenommene Handlung, welche sich auf das Eigenthum oder ein anderes dingliches Recht an einem Grundstücke bezieht, bringt in Ansehung dessen, welcher nach den in dem Buche befindlichen Einträgen und im guten Glauben gehandelt hat, alle der Handlung nach jenen Einträgen angemessenen rechtlichen Wirkungen hervor. Auch kann sich Niemand auf Unkenntniß der im Buche enthaltenen Einträge berufen. Der dadurch Verletzte hat nur einen persönlichen Entschädigungsanspruch gegen den, welcher gesetzlich für den Schaden zu haften hat. Daher kann insbesondre eine von dem Besitzer vorgenommene Veräußerung des Grundstückes dem gegenüber, welcher dadurch das

---

Nothwendigkeit aufgehoben. Gesetz v. 14. Aug. 1849 §. 14. Gesetz v. 31. Aug. 1849.

572) Gesetz v. 16. April 1849 §. 1, 2.

573) Gesetz v. 20. Jan. 1851. Vgl. Heimbach, partikul. Privatrecht Bd. 2, S. 136—138.

574) Gesetz v. 11. April 1849.

575) Gesetz die Grund- und Hypothekenbücher u. s. w. betr. v. 13. Octbr. 1852 §. 1—6.

Eigenthum im guten Glauben erworben hat und als neuer Besitzer im öffentlichen Buche eingetragen ist, von einem Anderen, welcher das Grundstück früher erworben hat, ohne daß sein Erwerb und Besitztitel in das öffentliche Buch eingetragen worden ist, ebensowenig angefochten werden als eine inmittelst vorgenommene und eingetragene Verpfändung. Ferner muß derjenige, zu dessen Gunsten der Besitzer eines Grundstückes in der Verfügung darüber beschränkt ist, die von dem Besitzer vorgenommene Veräußerung oder Verpfändung des Grundstückes dem infolge davon in das öffentliche Buch eingetragenen neuen Besitzer oder Gläubiger gegenüber, welcher sein Recht im guten Glauben erworben hat, als giltig gegen sich anerkennen, wenn die Verfügungsbeschränkung nicht in das öffentliche Buch eingetragen war. Dagegen kann aus einem gegen den vorigen Besitzer begründeten Rechtstitel eine Hypothek gegen den neuen Besitzer, sobald dieser in das öffentliche Buch eingetragen ist, nicht mehr erlangt werden[576]). Verjährung gegen ein im öffentlichen Buche eingetragenes Recht an einem Grundstücke, so lange es nicht gelöscht ist, findet nicht statt[577]). 2) Servituten. Obgleich sonst dauernde Grundlasten in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden müssen, so sind doch Grunddienstbarkeiten davon ausgenommen[578]). Von den einzelnen Servituten ist nur das Hut- und Triftrecht wegen der Bestimmungen über dessen Ablösung anzuführen[579]). 3) Pfandrecht. Sehr wesentliche Veränderungen sind im Pfandrechte vorgegangen[580]), welche sich auf das Gesetz vom 13. October 1852 gründen. Dieses Gesetz hat das Pfand- und Hypothekenwesen ganz neu gestaltet. Zur Entstehung einer Hypothek ist erforderlich ein Rechtstitel zu deren Erwerbung, welcher entweder gesetzliche Bestimmung oder erklärter Privatwille sein kann, und Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch. Eintragung auf Grund erklärten Privatwillens setzt auf Seiten des Bestellers der Hypothek das Recht und die Fähigkeit voraus, über das zu verpfändende Grundstück zu verfügen. Die Willenserklärung muß ausdrücklich auf Bestellung einer Hypothek an einem bestimmten Grundstücke wegen einer bestimmten Forderung gerichtet sein. Bestellung von Hypotheken findet nur statt an Grundstücken und anderen körperlichen den unbeweglichen gesetzlich gleichgeachteten Sachen, an selbstständigen Gerechtigkeiten von der Art, wie sie seither schon von den Gerichten den Immobilien gleich behandelt wurden, wofür solche fruchtbringende Realgerechtsame und solche Gewerbsgerechtigkeiten, welche nicht mit dem Tode des Berechtigten erlöschen, sondern gleich unbeweglichen Sachen im Verkehr sind, geachtet

576) Ebd. §. 20, 21.
577) Ebd. §. 26.
578) Ebd. §. 12.
579) Gesetz v. 23. Mai 1837 §. 1 flg., 78—103.
580) Ueber das frühere Recht s. Hesse a. a. O. §. 232—241, S. 176—184. Heimbach, partikul. Privatrecht. §. 204—216.

werden. Die lehensherrliche Einwilligung zu Bestellung von Hypotheken sowie die der Mitbelehenten kommt mit Aufhebung des Lehensverbandes in Wegfall; welchen Einfluß die Aufhebung des Lehensverbandes auf diejenigen Lehenshypotheken habe, welche wegen mangelnden unbedingten Consenses des Lehenherrn oder der Mitbelehenten oder beider zugleich unvollkommen geblieben sind, ist genau bestimmt[581]). Die Bestellung einer Hypothek an den dazu fähigen Gegenständen ist ohne Rücksicht auf ihren Werth bis zu jedem Betrage zulässig und ein Entschädigungsanspruch gegen die Hypothekenbehörde wegen Unzulänglichkeit des Gegenstandes findet nicht statt[582]). Bei Verpfändung wirklicher Erbzinsgüter bedarf es der Einwilligung des Erbzinsherrn nicht. Verpfändung eines unbeweglichen Gegenstandes, worüber der Besitzer nicht freie Dispositionsbefugniß hat, verlangt Zustimmung der Betheiligten, namentlich des Lehenherrn bei solchen ehemaligen Lehen, welche auf dem Heimfalle stehen, und der Successionsberechtigten an ehemaligen Lehengütern, an welchen die Lehensfolge fortbesteht[583]). Vorbehalt des Eigenthums bei Veräußerung eines Grundstückes zum Zwecke der Sicherstellung einer Forderung gilt als Vorbehalt einer Hypothek. Der Einwilligung eines zum Vorkaufe oder zum Wiederkaufe Berechtigten bedarf es nicht zur Verpfändung; doch ist eine ohne seine Zustimmung bestellte Hypothek, insoweit sie die im voraus bestimmte Vorkaufssumme oder Wiederkaufssumme übersteigt, unwirksam. Auch die Einwilligung des Usufructuars eines fremden Grundstückes ist zu dessen Verpfändung nicht nöthig; doch ergreift die ohne seine Zustimmung bestellte Hypothek während der Dauer des Nießbrauches nicht die Nutzungen des Grundstückes. Die Hypothek wird erst durch die Eintragung der Forderung auf dem Folium des zu belastenden Grundstückes im Hypothekenbuche erworben. Die Eintragung kann nur auf bestimmte Immobilien geschehen wegen der Summe nach bestimmter Forderungen; daher, wenn die Größe des durch Hypothek zu sichernden Anspruches ungewiß ist, behufs der Eintragung eine Summe zu bestimmen ist, nach deren Höhe das Grundstück haften soll; davon sind nur Auszugs- und Rentenforderungen ausgenommen, zu deren Eintragung es weder einer Kapitalisirung, noch einer Veranschlagung in Gelde bedarf. Ist die Forderung und der Rechtstitel des Gläubigers zur Erlangung einer Hypothek durch unverdächtige Urkunden bescheinigt, die sofortige förmliche Eintragung aber wegen eines noch zu beseitigenden, das Wesen der Hypothek nicht betreffenden Mangels nicht möglich, so wird auf Antrag des Betheiligten die Forderung einstweilen vorgemerkt; diese Vormerkung gilt als Protestation und dient nur zur Sicherung der Stelle für die künftig einzutragende

581) Gesetz v. 1. April 1851 §. 35.

582) Gesetz v. 13. Octbr. 1852 §. 28. Schon früher hatte das Gesetz v. 11. April 1849 §. 11 dasselbe ausgesprochen.

583) Vgl. Gesetz v. 1. April 1851 §. 12, 16, 17.

Hypothek, verliert auch ihre Wirkung durch Ausbruch des Concurſes zum Vermögen des Beſitzers vor Beſeitigung des Mangels und vor der förmlichen Eintragung. Anlangend die Ceſſion, ſo kann der Gläubiger ſowohl den Pfandrechtstitel als auch eine ſchon erlangte Hypothek, gleichzeitig mit der Forderung, entweder rückſichtlich der ganzen Forderung oder eines Theiles derſelben abtreten; jede Abtretung einer im Hypothekenbuche eingetragenen Forderung begreift zugleich die Uebertragung der dafür beſtehenden Hypothek und aller damit verbundenen Rechte. Die Ceſſion einer hypothekariſchen Forderung erlangt erſt durch Benachrichtigung des Schuldners und darauf erfolgende Eintragung in das Hypothekenbuch Giltigkeit gegen den Schuldner ſelbſt und gegen Dritte; daher muß der Ceſſionar bei unterbliebener Eintragung der Ceſſion einem Dritten, welcher dieſelbe Forderung von dem eingetragenen Gläubiger ſpäter im guten Glauben erworben hat und als Inhaber der Forderung in das Hypothekenbuch eingetragen iſt, weichen. Der Schuldner hat ein Recht, der Eintragung zu widerſprechen nur dann, wenn er die Exiſtenz der cedirten Forderung beſtreiten kann; andere Widerſprüche deſſelben ſind der Eintragung nicht hinderlich. Verpfändung einer eingetragenen hypothekariſchen Forderung von Seiten des Gläubigers gilt als eventuelle Ceſſion und das von der Ceſſion Bemerkte findet auch auf ſie Anwendung. Keiner Ceſſion bedarf es bei Ausübung des Eintretungs- und Ablöſungsrechtes (ius offerendi). Es darf nämlich a) unter Umſtänden, unter welchen der Hypothekengläubiger von dem Hypothekenſchuldner ſelbſt Zahlung der Schuld annehmen müßte, ein Dritter dieſelbe mit Einwilligung des Schuldners leiſten; b) ebenſo darf jeder Hypothekengläubiger ohne Zuſtimmung des Schuldners die Forderung eines anderen Hypothekengläubigers, welcher wegen des Kapitales oder wegen rückſtändiger Zinſen die Subhaſtation des verpfändeten Grundſtückes beantragt hat, durch vollſtändige Zahlung ablöſen; c) daſſelbe Recht haben die Miteigenthümer eines Grundſtückes, wenn der Hypothekengläubiger eines anderen Miteigenthümers kraft des an deſſen idealen Antheile zuſtehenden Pfandrechtes die Subhaſtation des Grundſtückes beantragt hat. Unter mehreren der unter b. und c. aufgeführten zur Ausübung des Ablöſungsrechtes Berechtigten, welche daſſelbe gleichzeitig ausüben wollen, hat unter mehreren Hypothekengläubigern der Inhaber der ſpäter eingetragenen Forderung den Vorzug vor dem älteren Gläubiger; im Falle der Concurrenz von Hypothekengläubigern und Miteigenthümern gebührt letzteren der Vorzug; unter mehreren Miteigenthümern wird der Vorzug durch die frühere Anmeldung beſtimmt. Derjenige, welcher hiernach ſtatt des Schuldners dem Gläubiger volle Zahlung leiſtet oder deren Betrag im Falle unbegründeter Weigerung der Annahme von Seiten des Gläubigers gerichtlich deponirt, erwirbt dadurch ohne Ceſſion der Forderung das Recht und die Stelle des befriedigten Gläubigers und das Recht auf Eintragung dieſer Erwerbung in das Hypothekenbuch. d) Endlich erwirbt

der perſönliche Schuldner, welcher das verpfändete Grundſtück nicht beſitzt, durch vollſtändige Befriedigung des mit der perſönlichen Klage gegen ihn aufgetretenen Gläubigers ohne weiteres deſſen Stelle und Recht mit dem Anſpruche auf Eintragung dieſes Erwerbes in das Hypothekenbuch. Da Hypotheken nur an Immobilien und den ihnen gleichſtehenden Gerechtſamen möglich ſind, ſo kann an Mobilien ein Pfandrecht nur durch Uebergabe des Pfandes an den Gläubiger beſtellt werden. Die geſetzlichen Hypotheken an Grundſtücken und dieſen gleichſtehenden Sachen ſind aufgehoben. Mit dem 1. Januar 1853 konnte keine geſetzliche Hypothek mehr erworben werden. Die bis dahin entſtandenen geſetzlichen Pfandrechte ſind mit dem Schluſſe des Jahres 1854 erloſchen; doch durften die Inhaber geſetzlicher Pfandrechte bis dahin ihre Anſprüche in das Hypothekenprotocoll auf die ihnen dafür ſtillſchweigend verpfändeten Immobilien annotiren laſſen, wodurch ſie das Recht auf vorzügliche Befriedigung aus dem Erlöſe an der Stelle, wozu die geſetzliche Hypothek erweislich berechtigt haben würde, erlangen. Mehrere der durch geſetzliche Pfandrechte bisher geſicherte Gläubiger ſowie einige andere haben einen geſetzlichen Pfandrechtstitel erhalten, vermöge deſſen ſie Eintragung einer Hypothek auf den Immobilien des Schuldners verlangen dürfen. Einen ſolchen Titel haben a) die Ehefrau und deren Erben wegen des dem Ehemanne eingebrachten beweglichen Vermögens, welches in beſtimmter Summe anzugeben iſt; b) Minderjährige und andere bevormundete Perſonen wegen der aus der Verwaltung des Vormundes etwa entſtehenden Anſprüche gegen denſelben; c) Kinder wegen des vom Vater oder von der Mutter verwalteten Vermögens; d) der Staatsfiſcus, Kirchen, Gemeinden, öffentliche Unterrichtsanſtalten und dazu beſtimmte Stipendienkaſſen, öffentliche Straf-, Beſſerungs-, Verſorgungs-, Unterſtützungs- und Heilanſtalten, auch andere milde Stiftungen wegen der aus der Verwaltung oder Einnahme entſtehenden Anſprüche; e) an Erbſchaftsgrundſtücken haben einen Rechtstitel zur Hypothek Erben wegen der Herauszahlungen, welche ſie vermöge Beſtimmung des Erblaſſers oder kraft der Erbtheilung zur Gewährung ihres Erbtheiles aus der Erbſchaft zu fordern haben ſowie Vermächtnißnehmer und Schenkungsnehmer auf den Todesfall wegen des Vermächtniſſes oder der Schenkung; f) die Heimathsgemeinden an den Grundſtücken der Gemeindeglieder, deren Verarmung beſorgt wird, zur Sicherung der ihnen in Verarmungsfällen obliegenden Unterhaltspflicht; g) Gläubiger wegen der durch rechtskräftiges Urtheil anerkannten oder ſonſt die Execution begründenden Forderungen, ſoweit ſie nicht ſchon durch Hypothek gedeckt ſind, an den zu Hilfsgegenſtänden beſtimmten Immobilien des Schuldners; die Eintragung in das Hypothekenbuch vertritt die Stelle der Hilfsvollſtreckung; h) jeder, welcher kraft Vorbehaltes bei Veräußerung eines Grundſtückes an demſelben einen Auszug zu fordern hat oder welchem ein ſolcher durch letzten Willen an einem Erbſchaftsgrundſtücke beſtellt worden iſt, darf deſſen Eintragung

in das Hypothekenbuch unter den Schulden des Grundstückes verlangen. Der gesetzliche Pfandrechtstitel, welcher den ehemaligen Lehensherren und Afterlehensherren wegen ihrer Entschädigung für Aufhebung der Lehensherrlichkeit, ihrer Eigenthumsrechte und Heimfallsrechte sowie der Agnaten und Mitbelehenten wegen der ihnen für den Verlust ihrer Rechte am Lehen aus demselben gesetzlich zugesprochenen Abfindung an den ehemaligen Lehengütern zusteht, kommt für die Zukunft in Wegfall. Vorzugsrechte einzelner Hypotheken finden nicht mehr statt; die Rangordnung mehrerer auf dasselbe Grundstück eingetragener Hypotheken wird lediglich durch die Zeitfolge bestimmt, wie jede Forderung vor der der anderen in das Hypothekenbuch auf dem Folium des Grundstückes eingetragen ist. Das Alter der Hypothek entscheidet allein über den Vorzug im Concurse und außerhalb desselben, ohne daß darauf, ob ein jüngerer Hypothekengläubiger früher Klage erhoben oder die Zwangsversteigerung herbeigeführt hat, etwas ankommt. Dieselben Grundsätze gelten dann, wenn unter den mehreren Hypothekengläubigern desselben Grundstückes sich Auszugsberechtigte oder Rentenberechtigte befinden. Aeltere Hypothekengläubiger, mit welchen bei nothwendigen Subhastationen Auszugs- oder Rentenhypotheken concurriren, können, da letztere durch den Zwangsverkauf nicht erlöschen, verlangen, daß die Subhastation so bewerkstelligt werde, daß sie an ihren Forderungen nichts einbüßen. Die Subhastation ist dann unter Annahme doppelter Gebote, einmal auf das Grundstück mit der Beschwerde des Auszuges oder der Renten, dann aber auf das Grundstück ohne diese Beschwerde, zu bewerkstelligen. Ergiebt sich bei dem Ausgebote mit jener Last, daß die älteren Hypothekengläubiger durch Ueberweisung jener Lasten an den Ersteher nicht gefährdet werden, so erledigt sich der Widerspruch der älteren Gläubiger und die Subhastation wird mit jener Last fortgesetzt; im entgegengesetzten Falle tritt der dem Auszugs- oder Rentenberechtigten für den Verlust seines Rechtes zustehende Entschädigungsanspruch in dessen Rangverhältniß ein. Der Umfang und die Wirkungen einer Hypothek sind näher bestimmt. Die Hypothek als dingliches Recht erstreckt sich auf das ganze Grundstück, auf alle seine Theile und Zubehörungen, ingleichen auf den Zuwachs sowie auf die am Tage einer eingetretenen Zwangsversteigerung oder bei Anlegung der Sequestration oder bei der Concurseröffnung unabgesonderten natürlichen und industriellen Früchte, nicht minder auf die von den letztgedachten beiden Zeitpunkten an erwachsenden Civilfrüchte. Auf einzelne Zubehörden eines Grundstückes oder Theile eines Grundstückscomplexes, welche für die als solche in das Hypothekenbuch eingetragenen Grundstücke angesehen werden, kann eine besondere Hypothek allein nicht eingetragen werden, außer auf ideale Antheile der ein Grundstück in Gemeinschaft besitzenden Miteigenthümer. Abtrennung solcher Zubehörden eines anderen Grundstückes oder solcher Bestandtheile eines Grundstückscomplexes setzt Einwilligung der darauf versicherten Gläubiger voraus, welche jedoch der

Richter ergänzen kann, wenn nach seinem pflichtmäßigen Ermessen die Abtrennung die Gläubiger nicht gefährdet. Doch hindert in der Regel ausdrücklicher Widerspruch der Gläubiger die Abtrennung. In Ansehung der Forderung, wofür die Hypothek haftet, ist ausgesprochen, daß sie sich auch auf Verzugszinsen erstrecke, während sie für versprochene Zinsen und für Kosten nur dann haftet, wenn hinsichtlich der ersteren das Zinsversprechen und der Zinsfuß, hinsichtlich der letzteren ein darauf bezügliches Versprechen im Hypothekenbuche eingetragen ist. Wegen rückständiger versprochener und Verzugszinsen beschränkt sich im Concurse sowie bei Unzulänglichkeit des Grundstückes zur Befriedigung der darauf eingetragenen Gläubiger die Hypothek auf die Zinsen der letzten drei Jahre vor der Concurseröffnung, außerhalb des Concurses von dem Erstehungstermine oder, wenn der Gläubiger vor der Concurseröffnung oder vor dem Erstehungstermine schon Klage erhoben und diese ohne Unterbrechung fortgesetzt hat, von der Klagerhebung zurückgerechnet; als eine solche Unterbrechung gilt nur, wenn der Gläubiger den Proceß über sechs Monate lang hat ruhen lassen. Eine Hypothek wegen Kosten als Nebenforderung, ohne daß ein bestimmter Betrag derselben in das Hypothekenbuch eingetragen ist, gilt im Concurse sowie bei Unzulänglichkeit des Grundstückes zur Befriedigung der darauf eingetragenen Gläubiger außerhalb des Concurses, bei einem Betrage der Hauptforderung über 50 Thaler, nur bis zu 50 Thalern, bei einem Betrage der Hauptforderung von 50 Thalern oder weniger, nur bis zu 10 Thalern. Der Schuldner wird durch die Hypothek in der Verfügung über die Sache, soweit solche ohne Verletzung der Sicherheit des Gläubigers geschehen kann, nicht gehindert. Er behält das Recht der Veräußerung und weiteren Verpfändung, und ein im Hypothekenbuche eingetragenes Versprechen des Schuldners, das Eine oder das Andere ohne Einwilligung oder ohne Vorwissen des Gläubigers nicht zu unternehmen, bewirkt nur die Verpflichtung der Grund- und Hypothekenbehörde, von der geschehenen Veräußerung oder von der geschehenen Eintragung einer anderen Forderung jenen Gläubiger zu benachrichtigen. Die spätere Eintragung von Reallasten, mit Ausnahme der Ablösungsrenten, in das Hypothekenbuch bedarf der Einwilligung der auf das mit diesen Lasten zu beschwerende Grundstück versicherten Gläubiger; diese ist auch nothwendig, wenn bei Grundstücksabtrennungen die Repartition eines verhältnißmäßigen Theiles der Reallasten auf das Trennstück nach dem Willen der Contrahenten und Berechtigten unterbleiben soll; der Richter kann aber, unter denselben Voraussetzungen wie dies bei Grundstücksabtrennungen geschehen kann, die Einwilligung ergänzen. Die hypothekarische Klage kann gegen den dritten Besitzer des verpfändeten Grundstückes sofort ohne vorherige Ausklagung des Schuldners angestellt werden. Vermöge dieser Klage kann der Gläubiger Befriedigung aus dem verpfändeten Grundstücke verlangen und zu diesem Zwecke entweder gerichtliche Versteigerung oder, wenn er zunächst aus den Nutzungen

befriedigt sein will, gerichtliche Sequestration beantragen; den Besitz und die Benutzung des hypothecirten Grundstückes darf er nicht in Anspruch nehmen. Der dritte Besitzer eines Grundstückes, worauf Schulden im Hypothekenbuche eingetragen sind, muß dieselben entweder bezahlen oder sich die Subhastation, bezüglich Sequestration des Grundstückes gefallen lassen. Für die blos vorgemerkten Forderungen haftet er nur insoweit, daß er die Eintragung der Forderung geschehen lassen muß, sobald die der Eintragung entgegenstehenden Hindernisse beseitigt sind. Der redliche dritte Besitzer hat für die Schulden des Grundstückes nicht weiter zu haften, als letzteres zur Befriedigung der Gläubiger hinreicht. Hat der dritte Besitzer die eingetragenen Schulden als unbezahlte Kaufgelder übernommen oder sonst sich zu deren Uebernahme ausdrücklich verpflichtet, so haftet er für dieselben als Schuldner auch mit seinem übrigen Vermögen und kann deshalb mit einer persönlichen Klage belangt werden. Als Gründe des Erlöschens der Hypothek sind anerkannt: a) Ablauf der in das Hypothekenbuch eingetragenen Zeit, auf welche die Hypothek bestellt war, b) völliger Untergang der Sache, c) nothwendige Subhastation, d) Eintritt einer in das Hypothekenbuch eingetragenen Resolutivbedingung, unter welcher die Hypothek bestellt war, e) Entsagung des Gläubigers, f) Tilgung der Schuld, g) Ungiltigerklärung der Forderung. Eiserne Kapitalien, welche auf einem Grundstücke unaufkündbar haften, erlöschen nicht durch nothwendige Subhastation und sind vom Ersteher als Lasten des Grundstückes mit zu übernehmen sowie auch das dingliche Recht dessen, welcher einen Auszug oder eine Rente zu fordern hat, durch Subhastation nicht erlischt, sondern vom Ersteher zu übernehmen ist. Das Verfahren bei Subhastationen, wenn ältere Hypothekengläubiger durch Versteigerung des Grundstückes mit dem darauf haftenden eisernen Kapitale, Auszuge oder Rente eine Einbuße an ihren Forderungen befürchten, ist vorher näher beschrieben worden. Verzicht des Gläubigers auf die Hypothek ist ohne Einfluß auf die persönliche Forderung. Die Einwilligung des Hypothekengläubigers in die Veräußerung des verpfändeten Grundstückes gilt nicht als Verzicht auf das Pfandrecht, so wenig als die Einwilligung in weitere Verpfändung als Verzicht auf den durch das Alter der Hypothek begründeten Vorzug; blos bei Grundstücksabtrennungen schließt die Einwilligung der Hypothekengläubiger zugleich den Verzicht auf die Hypothek an dem abzutrennenden Theile in sich, wenn sie nicht die Hypothek ausdrücklich vorbehalten. Gänzliche oder theilweise Tilgung der Schuld bewirkt auch das Erlöschen der Hypothek in gleichem Verhältnisse. Der Besitzer eines mit einer Hypothek belasteten Grundstückes, welcher den Hypothekengläubiger durch Zahlung oder auf andere Weise befriedigt, kann vom Gläubiger statt einer Verzichtleistung Cession der Forderung verlangen, wenn nicht bei Eintragung der Forderung in das Hypothekenbuch zugleich Zahlung in bestimmten Terminen und Löschung der Hypothek wegen des Gezahlten bedungen worden ist,

welchenfalls die Hypothek in Anſehung jeder geleiſteten Zahlung erliſcht, bei welcher ein Theil der Forderung noch ungetilgt geblieben iſt. Durch eine ſolche Ceſſion wird der Beſitzer des Grundſtückes berechtigt, ſich ſelbſt als Inhaber der abgetretenen Forderung in das Hypothekenbuch eintragen zu laſſen und dieſelbe dann weiter zu cediren. Ebenſo iſt der Beſitzer eines Grundſtückes, welcher eine darauf verſicherte Forderung auf andere Weiſe als durch Ceſſion erwirbt oder der Inhaber einer ſolchen Forderung, welcher das Eigenthum des verpfändeten Grundſtückes erwirbt, ſowohl zum Antrage auf Löſchung der Forderung im Hypothekenbuche als zur Ceſſion der Forderung, ſo lange ſie nicht gelöſcht iſt, berechtigt. Der Beſitzer eines Grundſtückes, welcher glaubt, daß eine darauf haftende alte Hypothek durch Tilgung der Schuld erloſchen ſei, dies aber nicht nachweiſen kann, darf eine Edictalladung derjenigen, welche ein Recht auf die Hypothekforderung zu haben vermeinen, beantragen, vorausgeſetzt, daß er eidlich verſichert, er habe ungeachtet angewendeter Sorgfalt den rechtmäßigen Inhaber der Forderung nicht ausmitteln können und daß ein Zeitraum von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen verfloſſen iſt, deſſen Anfangspunkt je nach den verſchiedenen Fällen verſchieden beſtimmt iſt. 4) Im Verhältniß zur Landeshoheit iſt das Eigenthumsrecht inſofern erweitert, als das Jagdregal (nicht aber die Jagdhoheit) aufgehoben, die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden abgeſchafft, das Jagdrecht für ein im Grundeigenthume liegendes Recht erklärt und deſſen Beſtellung als Recht auf fremdem Grund und Boden für die Zukunft unterſagt iſt[584]). Die Ausübung des jedem Grundbeſitzer auf ſeinem Grund und Boden zuſtehenden Jagdrechtes iſt aber inſofern beſchränkt, als die ſelbſtſtändige Ausübung den Beſitzern nur auf ſolchen land- oder forſtwirthſchaftlich benutzten Beſitzungen geſtattet iſt, welche in einer oder mehreren an einander grenzenden Fluren einen Flächenraum von mindeſtens 200 Ackern zu 200 □Ruthen einnehmen und in ihrem Zuſammenhange durch kein fremdes Grundſtück unterbrochen ſind, während alle übrigen Grundſtücke einer Flur, welche nicht ſo groß ſind, einen gemeinſchaftlichen Jagdbezirk bilden, ſofern ſie einen Flächenraum von 200 Ackern einnehmen. Fluren unter 200 Ackern müſſen ſich entweder an größere Nachbarfluren oder an ſo viel kleinere anſchließen, daß ſie mit letzteren zuſammen 200 Acker ausmachen. Auf dieſen gemeinſchaftlichen Jagdbezirken iſt die Jagd öffentlich an den Meiſtbietenden zu verpachten; jede andere Art der Jagdausübung iſt ausgeſchloſſen[585]). Die Jagdfolge iſt aufgehoben. Ein geſetzlicher Anſpruch auf Erſatz des Wildſchadens findet nicht ſtatt. III. Forderungsrecht. Der geſetzliche Fuß für ver-

584) Verordn. v. 24. Sept. 1848. Für die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden kann nach Befinden eine Entſchädigung beanſprucht werden, welche durch ein Geſetz v. 24. Febr. 1854 regulirt iſt.

585) Jagdpolizeigeſetz v. 24. Februar 1854 §. 3, 4, 10. Daſſelbe enthält übrigens auch noch viele polizeiliche Beſtimmungen über die Jagdausübung.

sprochene Zinsen beträgt fünf vom Hundert, außer bei Wechseln, wo sechs vom Hundert gestattet sind[586]). Die lex Anastasiana bei Cession der Forderungen ist aufgehoben[587]). Hinsichtlich der Zahlung ist die Einführung des Vierzehnthalerfußes seit dem 1. Januar 1841 statt des früheren Conventions- oder Zwanzigguldenfußes zu bemerken[588]). Eine Anweisung hat nicht die Kraft der Novation, außer wenn in der schriftlichen Anweisung, daß solche an Zahlungsstatt geschehe, ausdrücklich erklärt und dem Assignanten vom Assignaten eine Quittung ausgestellt worden ist[589]). In Bezug auf die Einrede des nicht gezahlten Geldes ist bestimmt, daß gegen eine in das Hypothekenbuch vor Auszahlung des Darlehens an den Schuldner eingetragene Darlehensforderung der Schuldner sich durch eine vor Ablauf von 30 Tagen nach der Eintragung angebrachte und in das Hypothekenbuch eingetragene Protestation den Gebrauch der Einrede des nicht gezahlten Geldes gegen den dritten Inhaber der Forderung, welcher dieselbe innerhalb dieser 30 Tage an sich gebracht hat, sichern kann[590]). In Ansehung der Interceſſionen einer Ehefrau für den Ehemann ist zur Giltigkeit erforderlich, daß solche vor dem zuständigen Richter nach vorgängiger ohne Beisein des Mannes vom Richter vorzunehmender Belehrung der Ehefrau über die Art, den Zweck und die rechtlichen Wirkungen des Geschäftes, namentlich den für sie daraus entstehenden Vermögensnachtheil geschehe. Als Interceſſion gilt jede Verbürgung, Expromiſſion und Delegation, die Aufnahme eines Darlehens von Seiten der Ehefrau allein oder mit dem Ehemanne zugleich zu dem Zwecke, um den Ehemann der Darlehensaufnahme zu überheben oder Schulden desſelben zu tilgen, sofern dieser Zweck dem Darleiher vor der Auszahlung des Darlehens bekannt war, Cession oder Verpfändung von Forderungen von Seiten der Ehefrau zur Sicherung eines Gläubigers des Mannes, Bestellung von Faustpfändern oder Hypotheken zu gleichem Zwecke, Verzicht der Ehefrau auf die ihr wegen des Einbringens oder anderer Forderungen an den Mann zustehenden Sicherheitsrechte, Verzicht der Ehefrau auf den ihr wegen Forderungen zustehenden Vorzug zu Gunsten eines Gläubigers des Mannes, nicht aber Verzicht der Ehefrau auf ein ihr an einer Sache des Ehemannes zustehendes Pfandrecht bei der Veräußerung der Sache. Zuständig ist der ordentliche persönliche Richter der Ehefrau und neben demselben der Richter der gelegenen Sache, wenn dessen Mitwirkung bei dem Hauptgeschäfte oder bei der Verbürgung erforderlich ist. Eine ohne Beobachtung der gesetzlichen Form geschehene Interceſſion ist ungiltig; nur darf das aus einer ungiltigen Verbürgung Bezahlte nicht zurückgefordert werden. Ausnahmsweise haftet die Ehefrau aus einer ohne die gesetz-

586) Criminalgesetzbuch Art. 293.
587) Gesetz v. 18. Decbr. 1854.
588) Gesetz v. 28. Nov. 1840.
589) Wechselordn. v. 1750 Cap. III. §. 7.
590) Gesetz v. 13. Oct. 1852 §. 79.

liche Form vorgenommenen Verbürgung: a) wenn sie dadurch an ihrem Vermögen nichts verlor; b) wenn sie dadurch, ohne einen Anspruch darauf zu haben, schätzungsfähige Vortheile erlangt, jedoch nur bis zum Betrage des erlangten Vortheiles; c) wenn sie als Handelsfrau sich in Sachen ihres Handels verbürgt; d) bei Geschäften, bei welchen die Bürgschaft nicht in die Augen fällt, dafern die Ehefrau nicht nachweisen kann, daß sie solche Umstände, wodurch das Geschäft zu einer wirklichen oder ihr gleichzuachtenden Verbürgung wird, dem Gläubiger angezeigt oder daß dieser sie anderswoher gewußt habe; e) wenn sie den Gläubiger durch Arglist zum Creditiren an den Ehemann verleitet hat[591]). Wegen der aus unerlaubten Handlungen und anderen Quellen entspringenden Forderungen ist auf die Lehrbücher über das Partikularrecht zu verweisen[592]). Zu bemerken ist der im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Untersuchungshaft dem Angeschuldigten, sofern nicht wegen dieser Haft die verwirkte Strafe herabgesetzt oder die Haft statt einer verwirkten Strafe dem Angeschuldigten als Strafe angerechnet wurde, zustehende Anspruch auf eine Entschädigung von 15 Ngr. für jeden Tag und jede Nacht der widerrechtlich erlittenen Haft aus der Staatskasse, welcher der Regreß gegen den schuldigen Beamten zusteht; etwaige Ansprüche auf höhere Entschädigung oder sonstige Genugthuung hat der Angeschuldigte gegen den schuldigen Beamten und nöthigenfalls gegen den Staat besonders zu verfolgen[593]). IV. Erbrecht. Der Anfall der Erbschaft wird bei dem Nachlasse verschollener für todt erklärter Personen nach dem Zeitpunkte der Eröffnung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheiles beurtheilt[594]). Die gemeinrechtlichen Vermuthungen über die Priorität des Todes bei mehreren durch denselben Unglücksfall zugleich umgekommenen verwandten Personen sind aufgehoben und es soll vielmehr, wenn nicht der frühere Tod der einen Person vor der anderen wirklich erweislich ist, das zu gleicher Zeit erfolgte Ableben der zusammen Umgekommenen angenommen werden[595]). Die Nähe der Erbberechtigung wird nach der Todeszeit des Erblassers beurtheilt, wenn er ohne formell giltiges Testament verstorben ist; hat er aber ein solches hinterlassen, es wird aber später unwirksam, so daß gesetzliche Erbfolge eintritt, so ist die Nähe der Erbberechtigung nach der Zeit zu beurtheilen, wo gewiß ist, daß Intestaterbfolge eintritt[596]). Die Erbunfähigkeit der Kinder der Hochverräther, der Ketzer und Abtrünnigen, der zum Tode Verurtheilten, der das Trauerjahr verletzenden Witwen, der Ehegatten, welche in incestuoser Ehe leben sowie der aus einer solchen

591) Gesetz v. 15. Aug. 1849.
592) Hesse, Altenburg. Privatrecht §. 166—169. Heimbach, partik. Privatrecht §. 259—262.
593) Strafproceßordn. Art. 122.
594) Gesetz v. 6. April 1841 §. 129.
595) Ebd. §. 139.
596) Ebd. §. 128.

Ehe erzeugten Kinder ist aufgehoben[597]). Die gesetzliche Erbfolge der Verwandten und Ehegatten war früher die des gemeinen sächsischen Rechtes mit einigen Modificationen, unter welchen hauptsächlich die zu Gunsten der Kinder, Enkel und Urenkel verstorbener vollbürtiger Geschwister durch ein Mandat vom 12. Juni 1829 erfolgte Einführung des Repräsentationsrechtes zu bemerken ist; zuvörderst kamen aber die hier einschlagenden Bestimmungen der statutarischen Rechte zur Anwendung, so daß erst in Ermangelung solcher die gemeine sächsische Erbfolge eintrat. Durch ein im Jahre 1841 erlassenes allgemeines Landesgesetz ist die gesetzliche Erbfolge neu regulirt worden, unter Aufhebung aller in den Statuten darüber enthaltenen Bestimmungen[598]); dasselbe Gesetz hat auch andere für das Erbrecht, namentlich den Pflichttheil und das Notherbenrecht wichtige Vorschriften, wodurch das gemeine Recht sehr modificirt wird. Die gemeinrechtliche Unvereinbarkeit der gesetzlichen und testamentarischen Erbfolge bei derselben Erbschaft findet nicht mehr statt, indem die Regel: nemo paganus pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest, mit ihren Folgen aufgehoben ist. Hiermit stehen in Verbindung die Bestimmungen, wer von den in einem Testamente Bedachten als Erbe oder als Legatar anzusehen sei. Als Erbe gilt nur derjenige, welcher einen Bruchtheil des Nachlasses nach dem Testamente erhält oder ohne einen solchen Bruchtheil zum Erben eingesetzt ist; wer eine bestimmte Sache oder Summe zugewiesen erhält, gilt als Legatar, außer wenn er ausdrücklich als Erbe bezeichnet worden ist, wo er als Erbe zu einem Kopftheile gilt, in welchen ihm die bestimmte Sache oder Summe eingerechnet und soweit sie diesen übersteigt, als Prälegat betrachtet wird. Die Aufhebung der gedachten Regel des römischen Rechtes bewirkt: a) daß, wenn der Erblasser nur zu einem Theile des Nachlasses einen Erben ernannt, über das Uebrige aber nicht verfügt hat, hinsichtlich des letzteren die gesetzliche Erbfolge eintritt; b) daß das Anwachsungsrecht wegfällt und in den erledigten Antheil gesetzliche Erbfolge stattfindet; c) daß ein Erbe von einer gewissen Zeit an oder bis zu einer solchen, oder unter einer Resolutivbedingung eingesetzt werden darf, mit der Wirkung, daß im ersten Falle bis zu dem bestimmten Zeitpunkte, in den beiden letzteren von dem bestimmten Zeitpunkte oder vom Eintritte der Bedingung an gesetzliche Erbfolge eintritt; die Verhältnisse des testamentarischen und gesetzlichen Erben zu einander sind dieselben wie bei einer fideicommissarischen Substitution, so daß derjenige, welcher dem nach ihm Eintretenden den Nachlaß auszuantworten hat, als Fiduciar, letzterer als Fideicommissar gilt; d) hat ein Erblasser zwar über die Gesammtheit des Vermögens verfügt, jedoch gewisse benannte Gegenstände sich zur weiteren Verfügung vorbehalten,

---

597) Ebd. §. 122.

598) Ang. Gesetz über die Intestaterbfolge und die damit in nächster Verbindung stehenden Rechtsverhältnisse v. 6. April 1841.

eine ſolche aber ſpäter auf giltige Weiſe nicht getroffen, ſo fallen dieſe den Inteſtaterben zu, welche dann wie Legatare betrachtet werden. In jedem Falle, wo der Nachlaß zum Theil an Teſtamentserben, zum Theil an Inteſtaterben fällt, gehen die Erbſchaftslaſten, namentlich die Pflicht zur Entrichtung der ausgeſetzten Vermächtniſſe, wenn nicht der Teſtirer etwas Anderes beſtimmt hat, gleichzeitig auf beide über, je nach Verhältniß deſſen, was jeder bekommt. Ueberhaupt iſt der Inteſtaterbe, ſobald geſetzliche Erbfolge an die Stelle der teſtamentariſchen tritt, zur Erfüllung der Auflagen des Erblaſſers, ſoweit ſie in der Eigenſchaft von Inteſtatcodicillen beſtehen können, verbunden, ſo daß die Beifügung der Codicillarclauſel unnöthig iſt[599]). — Bei der geſetzlichen Erbfolge der Verwandten iſt zwiſchen Blutsverwandten und ſolchen, deren Verwandtſchaft ſich auf Annehmung an Kindes Statt gründet, zu unterſcheiden. 1) Blutsverwandte erben in vier Klaſſen[600]). Wer mit dem Erblaſſer durch mehrere Linien verwandt iſt, erhält in jeder Linie den ihm daraus gebührenden Erbtheil, außer in der vierten Klaſſe, wo auf die mehrfache Verwandtſchaft nicht geſehen wird. Kinder aus putativen Ehen ſtehen den ehelichen hinſichtlich der Erbfolge gleich; kannten aber beide Ehegatten das öffentliche vernichtende Ehehinderniß, wegen deſſen die Ehe nicht einmal geduldet werden kann, ſondern von Amtswegen zu trennen iſt, ſo gelten die Kinder als uneheliche. Brautkinder gelten als uneheliche Kinder, außer wenn die Mutter ſpäteſtens binnen drei Monaten nach der Entbindung ihren Verlobten auf Erfüllung des Eheverſprechens verklagt und das Verlöbniß vom Verlobten als giltig anerkannt oder rechtskräftig dafür erklärt wird. Unterbleibt dann die Vollziehung der Ehe infolge beiderſeitigen Einverſtändniſſes oder rechtmäßiger Entſchuldigungsgründe des Verlobten, ſo hat das Brautkind gegen den Vater ein Erbrecht auf ein Dritttheil in Ermangelung Pflichttheilsberechtigter. Dagegen hat das Brautkind und deſſen Deſcendenz ſelbſt neben ehelichen Deſcendenten Anſpruch auf einen vollen Kindestheil und ſelbſt das Recht auf den Pflichttheil, wenn der Vater aus unerheblichen Gründen die Vollziehung der Ehe verweigert hat oder eins der Eltern vor Ablauf des dritten Monates nach der Geburt des Kindes geſtorben iſt oder wenn die Eltern des Schwängerers den unerlaubten Umgang mit der ſonſt unbeſcholtenen Geſchwächten wiſſentlich nachgelaſſen haben und doch die Ehe zwiſchen Beiden nicht zugeben wollen. Durch nachfolgende Verehelichung der Eltern werden uneheliche Kinder den ehelichen auch in Bezug auf das Erbrecht gleichgeſtellt. Stirbt ein uneheliches Kind vor der Verehelichung ſeiner Eltern, ſo wird doch zu Gunſten ſeiner Deſcendenten, ſowohl der ehelichen als der legitimirten, bei Frauensperſonen auch ihrer unehelichen, Legitimation des Verſtorbenen durch dieſe Ehe angenommen, ſo daß ſolche Abkömmlinge des Verſtorbenen zu ſeinen

599) Ebd. §. 3—11.
600) Ebd. §. 29—32.

Eltern und deren Verwandten in das Verhältniß ehelicher Verwandten treten. Uneheliche Kinder haben gleich ehelichen ein Erbrecht gegen die Mutter, deren Abscendenten und Seitenverwandte; gegen den Vater haben sie nur dann, wenn dieser nicht anders verfügt hat, alle zusammen, sie mögen von einer oder verschiedenen Müttern herrühren, ein gesetzliches Erbrecht auf ein Sechstheil, wenn keine Pflichttheilsberechtigten vorhanden sind und die Vaterschaft schon bei Lebzeiten des Vaters von ihm anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Gegen die väterlichen Abscendenten und Seitenverwandten steht ihnen kein Erbrecht zu. Die durch Rescript auf Ansuchen des Vaters behufs der Erbfolge Legitimirten haben gegen den Vater dasselbe Erbrecht wie eheliche Kinder; doch erhält jedes der letzteren neben den so Legitimirten ab intestato einen doppelt so großen Erbtheil als jedes der Legitimirten; auch müssen die ehelichen Kinder, bei einer noch so großen Anzahl der Legitimirten, wenigstens so viel von der Erbschaft erhalten, als ihr Pflichttheil ohne Hinzurechnung der Legitimirten beträgt. Die durch Rescript Legitimirten beerben ferner die ehelichen, vor oder nach der Legitimation geborenen Kinder ihres Vaters als halbbürtige Geschwister, andere legitimirte Kinder ihres Vaters als vollbürtige oder halbbürtige Geschwister, je nachdem sie mit ihnen dieselbe Mutter haben oder nicht, ferner die eheliche Descendenz ihrer gedachten Brüder sowie die eheliche und uneheliche Descendenz ihrer gedachten Schwestern. Dagegen haben sie kein gesetzliches Erbrecht gegen die Abscendenten und Seitenverwandten des Vaters, wenn diese nicht in die Legitimation und Beilegung eines Erbrechtes in Bezug auf sie gewilligt haben. Das Erbrecht ist in allen diesen Fällen ein gegenseitiges [601]). Bei Brautkindern ist das Erbrecht des Vaters auf ein Drittheil beschränkt; es wird ihm ganz versagt, wenn das Verlöbniß aus den in der Eheordnung vom 13. Mai 1837 §. 4, 5 angegebenen Gründen für nichtig erklärt und das Ehehinderniß dem Vater bei der Verlobung bekannt gewesen ist oder derselbe die Vollziehung der Ehe aus unerheblichen Gründen verweigert hat. Gegen uneheliche nicht im Incest erzeugte Kinder hat der Vater, wenn weder Descendenten des Kindes, noch dessen Mutter, Descendenten oder Abscendenten derselben vorhanden sind, ein gesetzliches Erbrecht auf ein Sechstheil, wenn das Kind nicht anders verfügt hat; auch dieses Erbrecht setzt voraus, daß die Vaterschaft schon bei Lebzeiten des Kindes vom Vater anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist. In der ersten Klasse werden die Descendenten berufen. Die Erbordnung und Theilung ist eben so bestimmt wie im gemeinen Rechte. Das Erbrecht entfernterer Descendenten hängt nicht davon ab, daß sie Erben ihrer Abscendenten geworden sind; wohl aber müssen die entfernteren Abkömmlinge das, was ihr vorverstorbener Abscendent zu conferiren gehabt hätte, in die Erbschaft einwerfen. In der zweiten Klasse

601) Ebd. §. 15—28.

erben die Eltern, beide zu gleichen Theilen; ist blos eins der Eltern noch da, so erbt es das Ganze vorbehältlich des Erbrechtes des überlebenden Ehegatten. Hinterläßt der Erblasser einen der gesetzlichen Erbfolge unfähigen Adscendenten, so gilt dieser als vor dem Erblasser verstorben. Die dritte Klasse enthält die vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister, die Abkömmlinge vorverstorbener Geschwister, die Großeltern und noch entferntere Adscendenten. Geschwister allein erben nach Köpfen; doch erhält der Vollbürtige noch einmal so viel als der Halbbürtige. Die Abkömmlinge vorverstorbener Geschwister erben nach Stämmen, entferntere unter der Voraussetzung, daß die zwischen ihnen und dem Erblasser stehende Person nicht mehr lebt; sie werden auch weder durch Geschwister, noch durch deren, wenngleich dem Erblasser dem Grade nach näher stehende, Abkömmlinge ausgeschlossen. Die volle Geburt gewährt auch hier einen Anspruch auf einen noch einmal so großen Erbtheil als die halbe Geburt. Der auf die Abkömmlinge eines Bruders oder einer Schwester fallende Erbtheil wird unter ihnen nach Stämmen, in jedem Stamme nach Köpfen vertheilt. Sind Adscendenten allein vorhanden, so schließt der im Grade nähere den entfernteren aus; gleich nahe von väterlicher und mütterlicher Linie theilen nach Linien, in jeder Linie nach Köpfen. Im Falle des Zusammentreffens mit Geschwistern oder deren Abkömmlingen erben Großeltern oder noch entferntere Adscendenten die Hälfte, und wenn blos halbbürtige Geschwister oder Abkömmlinge solcher neben ihnen vorhanden sind, drei Viertheile des Nachlasses, welche sie unter sich so theilen, als wenn sie allein wären, während die Geschwister und deren Abkömmlinge die ihnen zufallende Hälfte, bezüglich das Viertheil unter sich so vertheilen, als träfen sie nicht mit Adscendenten zusammen. In der vierten Klasse erben die Seitenverwandten der aufsteigenden Linien, unter welchen diejenigen den Vorzug haben, welche mit dem Erblasser den nächsten Stammvater oder die nächste Stammmutter gemeinsam haben. Unter mehreren in dieser Hinsicht gleich nahen giebt die Nähe des Grades den Vorzug; mehrere, welche in gleichem Grade stehen, erben nach Köpfen. Auf mehrfache Verwandtschaft kommt hierbei nichts an; die volle Geburt aber berechtigt zu dem Doppelten dessen, was ein Halbbürtiger erhält. 2) Das Erbrecht der Adoptirten und Arrogirten richtet sich zunächst nach den im Adoptionsvertrage darüber getroffenen Bestimmungen. In Ermangelung solcher Bestimmungen beerben sie den Adoptivvater oder bei Adoptionen durch eine Frauensperson die Adoptivmutter wie eheliche Kinder, welches Erbrecht auch, wenn sie vor dem Adoptirenden verstorben, ihren ehelichen, bezüglich bei einer Adoptivtochter auch ihren unehelichen Abkömmlingen zusteht. Den Ehegatten, die Kinder und andere Verwandten des Adoptirenden beerben Adoptirte und Arrogirte nicht. Das ihnen gegen den Adoptirenden zustehende gesetzliche Erbrecht erlischt nicht durch Emancipation oder sonstige Auflösung des Adoptionsverhältnisses. Adoptirte und Arrogirte behalten ihr gesetzliches Erbrecht

gegen ihre Blutsverwandten. Bei der Beerbung des Adoptirenden oder Arrogirenden haben sie sowohl unter sich, als im Zusammentreffen mit leiblichen Descendenten dieselben Rechte hinsichtlich der Collation, und in Ansehung der seit der Adoption vom Erblasser erhaltenen Gaben dieselben Pflichten, wie leibliche Abkömmlinge. Die quarta Divi Pii ist abgeschafft[602]). — Die gesetzliche Erbfolge der Ehegatten ist dadurch bedingt, daß die Ehe kirchlich vollzogen worden ist und bis an den Tod des einen Theiles bestanden hat. Verlobten steht keinesfalls ein Erbrecht gegen einander zu. Ehescheidung und Nichtigkeitserklärung der Ehe heben das Erbrecht auf. Da die beständige Trennung von Tisch und Bett bei den Katholiken die Ehescheidung vertritt, so muß auch sie, dafern keine Aussöhnung erfolgt, das Erbrecht aufheben. Auch hinsichtlich des Erbrechtes oder anderer Vortheile, welche dem Ehegatten aus Ehestiftungen oder anderen Verfügungen auf den Todesfall aus dem Vermögen des anderen Theiles gebühren, gelten dieselben Bedingungen wie in Ansehung der gesetzlichen Erbfolge. Das gesetzliche Erbrecht gebührt dem Ehegatten ohne Einwerfung seines eigenen Vermögens, welches er vielmehr unverkürzt zurückerhält. Der Unterschied des Standes begründet keinen Unterschied im gesetzlichen Erbrechte. Die besondere Erbfolge der adeligen Witwen in Morgengabe und Mustheil ist aufgehoben, und die ihnen in dem Erbfolgegesetze vom 6. April 1841 noch gelassene Wahl zwischen dem ihnen nach diesem Gesetze zukommenden Erbrechte und dem gesetzlichen Leibgedinge findet für die Zukunft auch nicht mehr statt, da mit Aufhebung des Lehensverbandes durch das Gesetz vom 1. April 1851 das aus den Lehengütern zu leistende gesetzliche Leibgedinge nicht mehr vorkommen kann. Die Wiederverehelichung des überlebenden Ehegatten ist auf dessen Erbrecht ohne Einfluß[603]). Der gesetzliche Erbtheil des überlebenden Ehegatten beträgt neben Descendenten, wenn drei oder weniger Erbstämme derselben vorhanden sind, Kindestheil, bei dem Dasein mehrerer Erbstämme ein Viertheil; neben Eltern die Hälfte des Nachlasses; neben entfernteren Adscendenten, Geschwistern oder Abkömmlingen der Geschwister zwei Dritttheile, bei dem Dasein bloßer Seitenverwandten der aufsteigenden Linien den ganzen Nachlaß. Im Falle der Concurrenz mit bloßen während der Ehe angenommenen Adoptivkindern erbt der Ehegatte die Hälfte oder zwei Dritttheile des Nachlasses, je nachdem drei oder weniger Adoptivkinder vorhanden sind; sein Erbtheil wird nach Abzug des den noch lebenden Eltern des Erblassers gebührenden Pflichttheiles vom Reste des Nachlasses berechnet. Eben so viel gebührt der Ehefrau neben bloßen auf Ansuchen des Mannes während der Ehe legitimirten Kindern sowie dem Ehemanne neben Kindern aus einem von der Ehefrau während der Ehe begangenen Ehebruche[604]). Bei Beerbung der Ehefrau ist deren ganzes Vermögen

602) Ebd. §. 53—61, 87.
603) Ebd. §. 72—79.
604) Ebd. §. 62—64.

einschließlich des Receptitiengutes rücksichtlich des Erbrechtes des Ehemannes in Anschlag zu bringen[605]). — Die Gründe der Unwürdigkeit, aus denen ein Verwandter oder Ehegatte des ihm zustehenden Erbrechtes für verlustig erklärt werden kann, sind dieselben, welche früher aus dem Weim.-Eisenach. Gesetze v. 6. April 1833 angeführt worden sind, und überhaupt sind die dort erwähnten Bestimmungen über die Unwürdigkeit und deren Folgen, deren Geltendmachung und ihre Aufhebung ganz ebenso in S. Altenburg getroffen; auch leiden die Bestimmungen über Unwürdigkeit und ihre Folgen auf testamentarische und durch Erbvertrag berufene Erben Anwendung[606]). — Rücksichtlich der Erbverträge enthält die Landesgesetzgebung nichts Besonderes. — Die Form der Privattestamente richtet sich nach den Vorschriften des gemeinen Rechtes; hinsichtlich der öffentlichen Testamente ist folgendes bestimmt. Die Errichtung oder Uebergabe eines Testamentes bei Gericht kann blos durch den Testirer in Person, nicht durch einen besonders dazu Bevollmächtigten geschehen. Geschieht solche an Gerichtsstelle, so ist dazu jedes beliebige Gericht zuständig; soll aber die Annahme oder Aufnahme des Testamentes vor einer Gerichtsdeputation in der Privatwohnung vor sich gehen, so ist dazu nur das Gericht competent, dem die Civilgerichtsbarkeit über des Testirers dermalige Wohnung zusteht. Die Gerichtsbarkeit muß aus dem Richter und dem Protocollführer, und wenn der Richter selbst zum Protocoll verpflichtet ist, außer ihm aus zwei Gerichtsbeisitzern oder aus dem vom Richter abgeordneten Protocollführer mit zwei Gerichtsbeisitzern bestehen[607]). Ueber die Eröffnung gerichtlicher letzter Willen enthält das hierauf bezügliche Gesetz Vorschriften, welche im wesentlichen mit der weimarischen Gesetzgebung übereinstimmen[608]). Sehr wichtig sind die Abänderungen des gemeinen Rechtes in Bezug auf den Pflichttheil und das Notherbenrecht[609]). Ein Recht auf den Pflichttheil haben 1) die Descendenten, soweit sie der gesetzlichen Erbfolge fähig sind und die Erbfolgeordnung sie trifft, also auf väterlicher Seite auch die durch Rescript Legitimirten, auf mütterlicher Seite auch die unehelichen Kinder. Brautkinder haben nur unter bestimmten schon erwähnten Voraussetzungen ein Recht auf den Pflichttheil am väterlichen Nachlasse. Adoptivkinder haben, wenn der Adoptionsvertrag nichts Anderes bestimmt, gegen den Adoptivvater oder die Adoptivmutter denselben Anspruch auf den Pflichttheil wie eheliche Kinder; durch Annahme eines Adoptivkindes darf jedoch der Pflichttheil der dazu berechtigten Blutsverwandten und Ehegatten nicht geschmälert werden oder gar wegfallen. Berechtigt zum Pflichttheile sind ferner 2) die Eltern des Erblassers, soweit sie der gesetzlichen Erbfolge in den

605) Ebd. §. 69.
606) Ebd. §. 100, 131—137, 148.
607) Gesetz v. 14. Jan. 1837 §. 1, 2.
608) Gesetz v. 14. Jan. 1837 §. 7 flg.
609) Gesetz v. 6. April 1841 §. 80—117.

Nachlaß desselben fähig sind; 3) der überlebende Ehegatte des Erblassers unter derselben Voraussetzung. Die Größe des Pflichttheiles beträgt 1) bei Kindern und weiteren Abkömmlingen die Hälfte, und wenn der pflichttheilsberechtigte Descendent zugleich der einzige gesetzliche Erbe des Erblassers ist, ein Dritttheil des gesetzlichen Erbtheiles; durch Rescript legitimirte Kinder werden bei Berechnung des Pflichttheiles der ehelichen Kinder nicht mitgezählt; 2) für Eltern beträgt der Pflichttheil ein Dritttheil des gesetzlichen Erbtheiles; 3) für Ehegatten die Hälfte dieses Erbtheiles. Pflichttheilsberechtigte sind hinsichtlich des Pflichttheiles als Erben zu betrachten; es wird ihnen aber auf den Pflichttheil das durch Ehestiftung oder anderen Erbvertrag oder durch letzten Willen an Erbtheil, Vermächtniß oder Schenkung Todeshalber Zugewendete eingerechnet. Der Anspruch auf den Pflichttheil fällt weg: 1) wenn mit Einwilligung des dazu Berechtigten etwas Anderes darüber bestimmt worden ist; was aber im Zweifel nicht anzunehmen ist, wenn ihm auch durch Erbvertrag etwas ausgesetzt ist, sowenig wie aus der Annahme einer im letzten Willen ihm bestimmten Summe oder Sache oder Nachlaßquote ein Verzicht auf den Pflichttheil geschlossen werden kann; daher steht in beiden Fällen dem Berechtigten der Anspruch auf Ergänzung des Pflichttheiles unter Einrechnung des bereits Empfangenen zu sowie hinsichtlich des übrigen Vermögens, worüber der Erblasser nicht verfügt hat, ihm sein etwaiges gesetzliches Erbrecht bleibt; 2) wenn der Pflichttheilsberechtigte förmlich enterbt wird, nämlich in einem förmlichen Testamente oder Erbvertrage unter Anführung eines gesetzlichen Enterbungsgrundes, dessen Wahrheit der auf Herausgabe des Pflichttheiles Verklagte erweisen muß. Es sind die Enterbungsgründe, deren Zahl geschlossen und deren analoge Anwendung verboten ist, theils gemeinschaftliche für alle Pflichttheilsberechtigte, theils besondere für jede Klasse derselben. Ueber den Einfluß der Verzeihung auf die Enterbung und die Enterbung in guter Absicht gelten dieselben Grundsätze wie nach der weimarischen Gesetzgebung. Dasselbe gilt von den Folgen der gesetzwidrigen Enterbung, von der Ungiltigkeit der Beschränkungen des Pflichttheiles und dem bei besonders für solche Beschränkungen zugewendeten Vortheilen sich von selbst, auch ohne Beifügung der Sociniſchen Cautel verstehenden Wahlrechte, endlich von dem Uebergange des Rechtes auf den Pflichttheil, wenn ein Pflichttheilsberechtigter, mit Ausnahme des Falles der Enterbung aus guter Absicht, wegfällt, auf den nach ihm nächsten dazu Berechtigten. Rücksichtlich pflichtwidriger Schenkungen wird auf das gemeine Recht verwiesen. — Codicille, welche in einem Testamente bestätigt sind, gelten ohne weitere Förmlichkeit, namentlich ohne weitere Zuziehung von Zeugen, wenn nur das sie bestätigende Testament giltig ist[610]). — In Bezug auf den Erwerb des Erbrechtes ist die Bedeutung des 30. Tages nach des Erblassers Tode nicht geändert, nur

610) Regierungsverordn. v. 9. Juli 1823.

kann der Erbschaftsantritt eher erfolgen[611]). Das besondere Recht der sui heredes hinsichtlich des Erwerbes der Erbschaft ist aufgehoben; sie können ebenso wie andere Erben nur durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Antritt die väterliche Erbschaft erwerben[612]). Jede aus irgend einem Grunde angefallene Erbschaft kann für Personen, welche zur Erklärung des Antrittes unfähig sind, giltig durch die Erklärung ihrer gesetzlichen Vertreter, wie des Vaters, der Vormünder, erworben werden[613]). Der Testamentserbe, wenn er zugleich der nächste gesetzliche Erbe ist, hat, wenn er keinen Substituten hat, die Wahl zwischen dem Antritte aus dem Testamente oder ab intestato, muß aber auch bei dem Antritte als gesetzlicher Erbe die Auflagen des Erblassers erfüllen[614]). Die Betheiligten haben sich über den Erbschaftsantritt binnen einer ihnen vom Erbschaftsgerichte zu setzenden sechsmonatlichen Frist, welche noch um drei Monate erstreckt werden kann, bei Verlust des Erbrechtes zu erklären; stirbt der Aufgeforderte ohne Erklärung vor Ablauf der Frist, so ist seinen Erben eine neue eben so lange Frist unter demselben Rechtsnachtheile zu bewilligen[615]). Der Unterschied zwischen Allodialerben und Lehensfolger rücksichtlich der Haftung für die Schulden des letzten Lehensbesitzers hat infolge der Aufhebung des Lehensverbandes aufgehört. Der Abkürzung der Bedenkzeit ist bereits gedacht worden. Die Gleichstellung des eidlich bestärkten Privatverzeichnisses des Nachlasses mit einem förmlichen Inventar ist anerkannt[616]). Die Wirkungen der Errichtung eines solchen Verzeichnisses oder eines Inventares bestehen darin, daß der Erbe weder den Gläubigern, noch den Vermächtnißnehmern über die Kräfte des Nachlasses haftet; daß der Untergang seiner eigenen Forderungen an den Nachlaß verhindert wird, und daß er, sofern der Nachlaß nicht überschuldet ist, die Gläubiger, wie sie sich zur Befriedigung melden, ohne Rücksicht auf ihre Vorzugsrechte befriedigen darf, während er bei sich ergebender Unzulänglichkeit des Nachlasses bei der Befriedigung der Gläubiger auf deren Rangordnung Rücksicht zu nehmen hat und bei ungleicher Behandlung der Gläubiger dem hierdurch Verkürzten mit seinem eigenen Vermögen haftet. Durch betrügerische Handlungen, Unterschlagung von Erbschaftssachen und ähnliches Verfahren wird der Erbe der erwähnten Vortheile der Errichtung eines Inventares verlustig. Das Recht zum Abzuge des Falcidischen und sog. Trebellianischen Viertheiles ist durch die Errichtung eines Inventares oder eines zu beeidigenden Verzeichnisses nicht bedingt. Die übrigen gemeinrechtlichen Folgen des Inventares sind aufgehoben[617]).

611) Gesetz v. 6. April 1841 §. 125.
612) Ebd. §. 146.
613) Ebd. §. 124, 148.
614) Ebd. §. 127.
615) Ebd. §. 125.
616) Ebd. §. 147.
617) Ebd. §. 147.

Während der Inventarisirung oder Fertigung des Verzeichnisses darf der Erbe weder von den Erbschaftsgläubigern, noch von den Vermächtnißnehmern in Anspruch genommen werden, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge ist, was jedoch auf solche Ansprüche zu beschränken ist, welche gegen den Erben erst nach des Erblassers Tode durch Klage anhängig gemacht werden; denn anhängige Erbschaftsprocesse muß der Erbe auch während dieser Zeit fortsetzen oder sich ausdrücklich davon lossagen; nur der Lauf der angefangenen Nothfristen wird bei anhängigen Processen durch den Tod der Partei, welcher die Nothfrist lief, während der ersten vier Monate nach deren Tode gehemmt[618]). — In Betreff der Erbtheilung ist zuvörderst zu gedenken, daß der bei geschlossenen Bauergütern vorkommende Minorat bestätigt wird, doch das dem Kürerben für den Fall der Nichtausübung seines Vorrechtes zukommende Kürgeld oder Gönnegeld aufgehoben ist, mithin ein Anspruch desselben darauf nicht stattfindet[619]). Als Gegenstand der Collation von Seiten der Descendenten wird alles, was ein Descendent vom Erblasser bei Lebzeiten empfangen hat, mit Ausnahme der nothwendigen Lebensbedürfnisse, selbst wenn es ihm ohne seine Schuld verloren ging, bezeichnet, sobald die Collation des Empfangenen vom Erblasser ausdrücklich oder durch eine aus concludenten Verhältnissen, etwa der Modalität der Gabe, zu entnehmende stillschweigende Erklärung angeordnet worden ist. Das Letztere wird angenommen, sofern nicht etwas Anderes für eine entgegenstehende Absicht des Erblassers spricht, bei der Mitgift und Aussteuer, bei dem, was ein Descendent zur Bestellung eines Gegenvermächtnisses und zu Begründung und Erhaltung seines Etablissements vom Erblasser erhielt, sowie überhaupt dann, wenn die Gabe als Abgewähr auf den künftigen Erbtheil des Descendenten vom Adscendenten erscheint. Hat der Erblasser dagegen ausdrücklich oder auf ähnliche Weise stillschweigend erklärt, daß seine Gabe an den Descendenten nicht conferirt oder als auf dessen Erbtheil abgewährt nicht gelten solle, so hat dieser Descendent auf Verlangen anderer mit ihm erbender Abkömmlinge solche Gaben nur insoweit zu conferiren, als dieselben den Pflichttheil jener Miterben verletzen. Aus der Modalität der Gabe ist ein solcher stillschweigender Erlaß der Collation, so lange der Erblasser nichts Anderes erklärt, zu schließen bei Studirkosten und überhaupt bei Erziehungskosten, Aufwänden zur Loskaufung des Descendenten aus der Gefangenschaft oder vom Militärdienste, zu Gewinnung academischer Würden oder zur Equipirung für den Militärdienst sowie bei einfachen und remuneratorischen Schenkungen. In Ermangelung einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Erklärung des Erblassers für oder gegen die Collationspflicht, ist das dem Descendenten Gegebene nur insoweit zu conferiren, als der Pflichttheil der miterbenden Descendenten beein-

618) Gesetz v. 6. April 1841 §. 147 verglichen mit der Proceßordn. P. I. Cap. 12, §. 1, 2.

619) Ebd. §. 32.

trächtigt wird[620]). Die Collationspflicht liegt nicht nur Descendenten im Verhältniß zu anderen miterbenden Descendenten ob, sondern es hat auch der überlebende Ehegatte im Falle des Zusammentreffens mit Descendenten, bezüglich Adoptirten, in Bezug auf Collation dieselben Rechte und Pflichten, welche den letzteren zustehen, bezüglich obliegen[621]). — Ein außerordentliches Erbrecht hat jede fromme Stiftung und Gemeinde, welche den Erblasser bis an seinen Tod unentgeltlich verpflegt hat, auf ein Drittheil des Nachlasses, mit Ausschluß aller anderen Erben, auch wenn sie aus Testament oder Erbvertrag berufen sind; hinsichtlich der übrigen zwei Drittheile bewendet es bei der gesetzlichen Erbfolge der Verwandten und Ehegatten oder bei der vom Erblasser angeordneten Erbfolge, jedoch nach vorgängiger Erstattung des Verpflegungs- und Begräbnißaufwandes aus dem Nachlasse[622]). Die Succession des Fiscus in erblose Güter ist ganz ebenso regulirt wie in der weimarischen Gesetzgebung[623]). Die sonst den Patrimonialgerichtsbehörden, welche die Criminalgerichtsbarkeit hatten, in dieser Beziehung zustehenden fiscalischen Rechte sind mit Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit weggefallen. V. Rechte der einzelnen Stände. Die dinglichen Vorrechte des mit Rittergütern angesessenen Adels sind in Wegfall gekommen; insbesondre hat die Freiheit der Rittergüter von der Grundsteuer aufgehört[624]). Die Rittergüter sind durch Aufhebung des Lehensverbandes im Gesetze vom 1. April 1851 durchgehends allodificirt. Die besondere Erbfolge der adeligen Witwen in Morgengabe und Mustheil war schon 1841 aufgehoben worden[625]); das in dem damals erlassenen Erbfolgegesetze der adeligen Witwen noch nachgelassene Wahlrecht zwischen dem nach diesem Gesetze dem überlebenden Ehegatten zustehenden gesetzlichen Erbrechte und dem gesetzlichen Leibgedinge ist infolge der Aufhebung des Lehensverbandes in Wegfall gekommen, indem das gesetzliche Leibgedinge nicht mehr vorkommen kann. Die Verfassung der Städte ist in der Hauptsache durch das Grundgesetz geordnet sowie auch die Rechte und Pflichten der verschiedenen Klassen der Stadtbewohner dort näher bestimmt sind[626]). Statt der früher giltigen Wechselordnung von 1750 ist im Jahre 1848 die allgemeine teutsche Wechselordnung eingeführt worden. Ein neueres allgemeines Gesetz über das Innungswesen fehlt[627]). Die städtischen Verbietungsrechte

620) Gesetz v. 6. April 1841 §. 37—39.
621) Ebd. §. 71.
622) Ebd. §. 118, 119.
623) Ebd. §. 149—153.
624) Gesetz v. 16. April 1849 §. 1, 2. Vgl. das Nähere über den Wegfall dieser Vorrechte in Heimbach, partikul. Privatr. §. 324 und Bd. 2, S. 332.
625) Gesetz v. 6. April 1841 §. 78.
626) Grundgesetz §. 102—125.
627) Das noch geltende Hauptgesetz hierüber ist die Landesordnung P. II. Cap. 3, Tit. 34—41. Vgl. über das Handwerksrecht Hesse, S. Altenburg. Privatr. §. 341—347.

hinsichtlich der Braunahrung sind, soweit sie gegen die Einfuhr fremden Bieres in die Städte und gegen die Consumtion fremden Bieres in der Umgebung einer Stadt innerhalb der Biermeile zustanden, aufgehoben[628]), hinsichtlich des Brauens, Ausschrotens und Verzapfens der Gebräude auf dem Lande aber beibehalten[629]). Die Verfassung und Verwaltung der Dorfgemeinden, das Verhältniß der verschiedenen Klassen der Mitglieder derselben, das Verhältniß der Dorfgemeinden und ihrer Behörden zum Staate ist durch eine eigene Dorfordnung näher bestimmt[630]). Die Vertretung der Gemeinde und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten hat in der Regel der Gemeinderath, welcher aus dem Gemeindevorsteher, dem Gemeindeältesten als dessen Stellvertreter, einem Beisitzer und je nach dem Umfange der Gemeinde aus drei oder mehreren Gemeindeabgeordneten besteht. Diese Gemeindebeamten werden auf näher bestimmte Weise von der Gemeinde gewählt. Wichtigere Angelegenheiten, welche der Gemeinderath vor die Gemeindeversammlung zu bringen hat, sind: a) Feststellung der Grundsätze über Aufbringung neuer Gemeindeumlagen oder Vertheilung anderer Gemeindelasten, b) Aufnahme von Darlehen für die Gemeinde, außer wenn dadurch ältere Schulden abgestoßen werden sollen oder die Schuld der Gemeinde dadurch nicht über 100 Thaler steigt, c) Veräußerung oder Verpfändung von Gemeindegrundstücken und Gerechtsamen, d) Führung von Processen für die Gemeinde. Der bei Bauergütern häufig vorkommende Auszug bedarf, um die Eigenschaft einer Reallast zu erlangen, der Eintragung in das Hypothekenbuch des Richters der gelegenen Sache, zu welchem Behufe dem Auszugsberechtigten ein gesetzlicher Pfandrechtstitel zusteht. Der eingetragene Auszug erlischt nicht durch nothwendige Subhastation. Doch dürfen dadurch die Rechte älterer Hypothekengläubiger nicht benachtheiligt werden und es ist, wie bereits erwähnt wurde, ein eigenes Verfahren deshalb bei der Subhastation vorgeschrieben[631]). In Ansehung der bäuerlichen Lasten ist theils infolge der teutschen Grundrechte eine Aufhebung mancher ohne Entschädigung eingetreten[632]), theils ist die schon früher ausgesprochene und regulirte Ablösbarkeit anderer[633]) erweitert und noch mehr erleichtert worden[634]).

Civilproceß. Die Hauptquellen für das Landescivilproceßrecht

628) Patent v. 14. Nov. 1834.

629) Gesetz wegen Besteuerung des Bieres v. 30. Oct. 1834 §. 4.

630) Dorfordn. v. 16. Sept. 1851. Vgl. über ihren Inhalt Heimbach, partikul. Privatr. Bd. 2, S. 374—385.

631) Gesetz v. 13. Oct. 1852 §. 42, 95, 108, 109.

632) Gesetz die Erweiterung der Ablösung von Zwangsverhältnissen betr. v. 16. Febr. 1849 §. 1.

633) Ablösungsgesetz v. 23. Mai 1837.

634) Gesetz v. 16. Febr. 1849 §. 2 flg. Hinsichtlich der den Kirchen, Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen zuständigen ablösbaren Rechte sind zu Gunsten dieser Personen lästigere Ablösungsbedingungen eingeführt. Gesetz vom 10. Sept. 1851.

sind die Proceßordnung von 1744; das Mandat, Erläuterungen und Zusätze zu der Proceß- und Advocatenordnung enthaltend, vom 7. April 1823; das Gesetz über den unbestimmten summarischen Proceß und das Rechnungsverfahren vom 7. April 1823 und das neueste Gesetz zur Abkürzung und Verbesserung des Proceßverfahrens in Civilstreitigkeiten vom 14. October 1852. Dieses neueste Gesetz enthält viel Uebereinstimmendes mit der weimarischen Civilproceßgesetzgebung, so die Abkürzung der sächsischen Fristen auf 30tägige, die Abschaffung des Satzverfahrens, der Ungehorsamsbeschuldigung. Die Darstellung des Landesproceßrechtes kann hier füglich unterbleiben und deshalb auf die Lehrbücher über den sächsischen bürgerlichen Proceß verwiesen werden. Doch sind noch einige wichtigere Veränderungen zu erwähnen. Der privilegirte Gerichtsstand für Personen und unbewegliche Güter und letzteren gleichstehende Gerechtsame ist mit wenigen Ausnahmen aufgehoben, so daß für die bisher privilegirten der gewöhnliche allgemeine und besondere Gerichtsstand vor den Untergerichten eintritt. Oeffentliche Anstalten des Landes, der Staatsfiscus und andere juristische Personen, welche seither einen privilegirten Gerichtsstand genossen, stehen unter dem Untergerichte, in dessen Bezirk der Vorstand oder die denselben im betreffenden Falle zunächst vertretende Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat[635]). Der Ausnahmen, in welchen der privilegirte Gerichtsstand fortbesteht, ist bereits bei den Justizbehörden gedacht worden, mit Ausnahme der Militärgerichtsbarkeit. Hinsichtlich dieser ist das besondere deshalb erlassene Gesetz[636]) mit der Abänderung aufrecht erhalten worden, daß die Officiere aller Grade und die Militärpersonen der nicht fechtenden Klasse, welche Officiersrang besitzen, wenn sie mit oder ohne Pension aus dem Dienste völlig entlassen worden sind, ihren Gerichtsstand vor den Untergerichten ihres Wohnortes haben[637]). Der eximirte Gerichtsstand für gewisse Rechtssachen besteht fort, außer für Lehenssachen und für manche bisher dem Consistorium ausschließlich überwiesene geistliche Sachen[638]). Die Patrimonialgerichtsbarkeit ist aufgehoben[639]). Die Actenversendung zu auswärtigem Rechtsspruche ist, soweit sie bisher zulässig war, auf einseitigen oder beiderseitigen Antrag noch ferner gestattet[640]). Wo bisher sächsische Fristen stattfanden, tritt an deren Stelle eine Frist

635) Gesetz den privilegirten Gerichtsstand betr. v. 25. Febr. 1851.

636) Patent den Gerichtsstand der Militärpersonen betr. v. 25. März 1837. So lange Officiere und Militärpersonen der nicht fechtenden Klasse, welche Officiersrang besitzen, nicht verabschiedet sind, stehen sie in Civilsachen, Criminal- und Injuriensachen unter dem aus dem Commandeur und dem Auditeur gebildeten Militärgerichte.

637) Gesetz v. 25. Febr. 1851 §. 3, Nr. 1.

638) Ebd. §. 5—7, 12.

639) Die Aufhebung war schon im Gesetze v. 17. März 1849 ausgesprochen, ist aber erst im J. 1851 ausgeführt worden. Verordnung die Gerichtsorganisation betr. v. 6. Juli 1851 §. 1.

640) Proceßgesetz v. 14. Oct. 1852 §. 35, 38.

von 30 Tagen[641]). An die Stelle des Satzverfahrens und der bisherigen Sätze treten schriftliche Eingaben der Parteien[642]). Die Nothwendigkeit der Ungehorsamsbeschuldigung, deren es bisher nur bei versäumten Nothfristen nicht bedurfte, ist aufgehoben; die Nachtheile des Ungehorsams treten, ohne daß Nachholung des Versäumten gestattet wäre, ohne weiteres von selbst ein[643]). Die Provocationssätze und Provocationen zu Protocoll sind in allen Proceßarten abgeschafft sowie auch die Inrotulationstermine[644]). Der Gefährdeeid vor dem Schiedseide ist in allen Proceßarten aufgehoben[645]). Im ordentlichen Processe sind viele Aenderungen des früheren Rechtes eingetreten. Neu ist das Hilfsverfahren im ordentlichen Processe und in solchen summarischen Proceßsachen, welche nicht dem Gesetze über den unbestimmten summarischen Proceß vom 7. April 1823 unterliegen, regulirt[646]), welches jedoch auch auf den unbestimmten summarischen Proceß mit unbedeutenden Abänderungen Anwendung leiden soll[647]). Für Ansprüche, welche aus einer gerichtlichen oder gerichtlich anerkannten Urkunde oder aus einem in gesetzlicher Form ausgefertigten Notariatsinstrumente sofort liquid hervorgehen, findet, wenn sie die Summe von 50 Thalern erreichen oder übersteigen, ohne vorherige Erörterung und Entscheidung der sog. Executionsproceß statt[648]). Die Verbindlichkeit zur Tragung und Erstattung der Proceßkosten ist eine Folge des Unterliegens in der Hauptsache. Compensation der Kosten tritt nur ein, wenn ein Proceß verglichen wurde, ohne daß der Vergleich sich auf die Tragung der Proceßkosten erstreckte, und wegen Wechsels der Erkenntnisse in der Instanz der Rechtsmittel, weshalb aber nicht die ganzen Proceßkosten, sondern nur die Kosten der Berufungsinstanz sämmtlich oder theilweise nach richterlichem Ermessen compensirt werden dürfen[649]). Die summarischen Proceßarten anlangend, so ist das Gesetz über den unbestimmten summarischen Proceß vom 7. April 1823 sehr wichtig. Dem darin geordneten Verfahren unterliegen nicht nur die bisher nach der Proceßordnung P. II. Cap. 1 summarisch verhandelten Irrungen, sondern auch Ansprüche, welche an sich mit Ausschluß der Zinsen, Schäden und Kosten unter 50 Thalern oder nach ihrem Nutzungsertrage nicht mehr als jährlich 2 Thaler betragen, sowie eine Menge anderer Irrungen, theils mit, theils ohne

641) Proceßgesetz v. 14. Oct. 1852 §. 1.
642) Ebd. §. 3.
643) Ebd. §. 5.
644) Ebd. §. 6, 7.
645) Ebd. §. 8.
646) Ebd. §. 48—70.
647) Ebd. §. 71.
648) Ebd. §. 72—76. Es ist dies das in dem Gesetze über den unbest. summar. Proceß v. 7. April 1823 §. 196, 197, 198 für solche Ansprüche unter 50 Thalern Werth geordnete Verfahren mit der durch das Gesetz v. 14. Octbr. 1852 a. a. O. bestimmten Abänderungen.
649) Gesetz v. 14. Oct. 1852 §. 9.

Rücksicht auf den Betrag des Gegenstandes. Ein noch kürzeres Verfahren findet nach dem ang. Gesetze (§. 207—219) in Bagatellsachen statt, wozu namentlich Schuldsachen bis zu 10 Thlrn. gehören. In allen im unbestimmten summarischen Processe verhandelten Sachen sind nur zwei Instanzen zulässig, indem selbst gegen eine abändernde in der Appellationsinstanz ertheilte Entscheidung kein Rechtsmittel weiter zusteht[650]). Der Consistorialproceß ist namentlich in Verlöbniß- und Eheirrungen durch besondere Gesetze regulirt[651]). Der Wechselproceß richtet sich nach der Wechselordnung von 1750 und einigen späteren Verordnungen[652]). Hinsichtlich des Arrest-, Besitz- und Inhibitivprocesses sind im wesentlichen die Vorschriften der Proceßordnung maßgebend. Edictalverfahren außerhalb des Concurses findet statt in den gesetzlich dazu geeigneten Fällen[653]). Ueber das Concursverfahren und die Rangordnung der Gläubiger sind die Vorschriften der Proceßordnung in der Hauptsache maßgebend; einzelnes ist später abgeändert[654]).

IV. Das Herzogthum Sachsen Koburg-Gotha. Dieses Herzogthum, dessen allmälige Erweiterung bis zu seinem jetzigen Umfange oben bei der Uebersicht der Landestheilungen dargestellt worden ist, enthält 38 □ Meilen mit 150000 lutherischen Einwohnern. Es besteht aus zwei hinsichtlich der Verfassung und Verwaltung sowie der Gesetzgebung wesentlich verschiedenen Bestandtheilen, dem koburgischen und dem gothaischen Landestheile, deren nähere Verbindung erst in der neuesten Zeit angebahnt worden ist. Der jetzige Herzog ist Ernst II., welcher seinem am 29. Januar 1844 verstorbenen Vater Ernst I. in der Regierung folgte.

Regent und Regentenhaus. Der Regent führt den vollständigen Titel: Herzog zu Sachsen-Koburg und Gotha, Jülich, Cleve, Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna. Der Herzog führt kraft eines mit den Herzögen von S. Meiningen und S. Altenburg gefaßten, von ihm am 10. April 1844 unterzeichneten Hausbeschlusses das Prädicat „Hoheit", welches auch dem Erbprinzen zukommt[655]), wogegen die übrigen Prinzen und Prinzessinnen des herzoglichen Hauses

650) Gesetz v. 14. Oct. 1852 §. 36.

651) Proceßordn. P. II. Cap. 5. Eheordn. v. 13. Mai 1837 §. 245—262. Gesetz v. 14. Oct. 1852 §. 77. Ueber den Desertionsproceß vgl. Eheordnung §. 208—216.

652) Wechselordn. v. 1750 Cap. V, §. 1—15. Publicandum v. 26. Juni 1833 und 22. Decbr. 1835. Mandat v. 1. Juli 1841.

653) Vgl. darüber Heimbach, sächs. bürgerl. Proceß Bd. 2, §. 195. Den dort aufgeführten Fällen füge hinzu den im Gesetze v. 13. Oct. 1852 §. 124—126 bestimmten, wo auch das Edictalverfahren regulirt ist.

654) S. Heimbach a. a. O. Bd. 2, §. 217—225.

655) Patent v. 20. April 1844. Hausgesetz v. 1. März 1835 Art. 2, 3.

das Prädicat „Durchlaucht" führen. Das herzogliche Wappen[656]) ist ein größeres und ein kleineres. Das größere Wappen besteht aus einem dreimal gespaltenen und viermal in der Quere getheilten Wappenschilde mit einem Mittelschilde und Schildesfuße: a) das Mittelschild von Schwarz und Gold, zehnmal quer gestreift, mit einem von der Rechten zur Linken schräg gelegten grünen Rautenkranze, wegen des Herzogthums Sachsen; b) das Hauptschild, 1) im goldenen Felde ein schwarzer silberner bewehrter Löwe mit roth ausgeschlagener Zunge, wegen des Herzogthums Jülich; 2) im rothen Felde, ein silbernes Schild, aus welchem acht goldene Lilienstäbe im rechten Kreuze und Andreaskreuze hervorgehen, wegen des Herzogthums Cleve; 3) im silbernen Felde, ein rother blau gekrönter Löwe mit doppeltem Schwanze und rother Zunge, wegen des Herzogthums Berg; 4) im rothen Felde, drei goldene Herzen oder Sennblätter, wegen des Herzogthums Engern; 5) im rothen Felde, ein silbernes springendes Roß, wegen des Herzogthums Westphalen; 6) im schwarzen Felde, ein goldener doppelt geschwänzter Löwe, wegen des Herzogthums Koburg; 7) im blauen Felde, ein von Silber und roth achtmal quergestreifter goldgekrönter Löwe, wegen der Landgrafschaft Thüringen und des Herzogthums Gotha; 8) im goldenen Felde, ein schwarzer roth bewehrter Löwe mit doppeltem Schwanze und rother Zunge, wegen der Markgrafschaft Meißen; 9) im gespaltenen Felde: rechts im goldenen Felde eine schwarze Henne mit rothem Kamme auf einem grünen Hügel, links im rothen Felde eine silberne Säule mit goldenem Capital, wegen der gefürsteten Grafschaft Henneberg und Römhild; 10) im Felde von Silber und blau, quer getheilt und in der unteren blauen Hälfte mit silbernen Kreuzen bestreut, ein goldgekrönter Löwe, welcher in der oberen silbernen Hälfte blau und in der unteren blauen Hälfte silbern ist, wegen des Fürstenthums Lichtenberg; 11) im blauen Felde, ein goldener gekrönter Adler, wegen der Pfalz Sachsen; 12) im schwarzen Felde, ein goldener Adler, wegen der Pfalz Thüringen; 13) im blauen Felde, zwei goldene Pfähle, wegen der Grafschaft Landsberg; 14) im silbernen Felde, nach der gewöhnlichen Erklärung drei rothe Schröterhörner, wegen der Grafschaft Brena, während nach der wahrscheinlicheren Erklärung von Michelsen (über die Ehrenstücke und den Rautenkranz S. 12 flg.) es drei nach oben flammende Feuer sind, um die Ableitung des Namens der Grafschaft Brenne (Brene) von „brennen" anzudeuten; 15) im goldenen mit rothen Herzen bestreuten Felde, ein schwarzer rothgekrönter Löwe, wegen der Herrschaft Orlamünda; 16) im blauen Felde, ein von Gold und Silber quer getheilter Löwe, wegen der Herrschaft Weißen; 17) im silbernen Felde, eine rothe Rose mit goldenem Samen und grünen Kelchblättchen, wegen der Burggrafschaft Altenburg; 18) im silbernen Felde, drei blaue Querbalken, wegen der Herrschaft Eisenberg; 19) im goldenen Felde, ein

656) Verordnung v. 18. April 1830.

von Silber und Roth in drei Reihen geschachter Querbalken, wegen der Grafschaft Mark; 20) im silbernen Felde, drei rothe Sparren, wegen der Grafschaft Ravensberg. c) Der Schildesfuß ist in drei Abtheilungen gespalten: 1) rechts im goldenen Felde, ein silberner rechter Schrägbalken, auf welchem ein schwarzer Rabe mit einem goldenen Ringe im Schnabel steht, wegen der Herrschaft Ravenstein; 2) in der Mitte im blauen Felde, ein silberner links schauender Löwe, wegen der Herrschaft Tonna; 3) links ein einfaches rothes Feld, wegen der Regalien. Das Wappenschild ist mit einer goldenen purpurgefütterten Krone bedeckt, von einem Fürstenmantel umgeben, und wird von zwei goldenen gekrönten Löwen getragen. Das kleinere Wappen wird durch ein quadrirtes Schild mit einem Mittelschilde gebildet und enthält: a) das Mittelschild: das Wappen des Herzogthums Sachsen; b) das Hauptschild: α) das Wappen des Herzogthums Koburg (Nr. 6 des größeren Wappens); β) das Wappen der Landgrafschaft Thüringen und des Herzogthums Gotha (Nr. 7 des größeren Wappens); γ) das Wappen der Markgrafschaft Meißen (Nr. 8 des größeren Wappens); δ) das Wappen des Fürstenthums Lichtenberg (Nr. 10 des größeren Wappens). — Der Herzog hat mit den Herzögen von S. Meiningen und S. Altenburg den Ernestinischen Hausorden gemein[657]). Im engeren Rathe der Bundesversammlung führt der Herzog mit dem Großherzoge zu S. Weimar-Eisenach und den Herzögen zu S. Meiningen und S. Altenburg die zwölfte Stimme, im Plenum führt er allein Eine Stimme. Die Herzogthümer Koburg und Gotha bilden ein vereinigtes untrennbares Ganze unter der Regierung des herzoglichen Hauses von S. Koburg und Gotha[658]). Der Herzog ist das Oberhaupt des Staates und übt als solches die Rechte der Staatsgewalt nach der Verfassung aus. Das Recht der Regierung ist erblich im Mannsstamme des herzoglichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealerbfolge. Zur Successionsfähigkeit wird rechtmäßige Abstammung aus ebenbürtiger mit Bewilligung des Herzogs geschlossener Ehe erfordert. Für den Fall des Ablebens des jetzt regierenden Herzogs ohne successionsfähige Nachkommen geht die Regierungsnachfolge auf dessen Bruder, Prinz Albert, bezüglich dessen successionsfähige Nachkommen über. Für diesen Fall treten folgende besondere Bestimmungen ein. Von der Regierungsnachfolge in die Herzogthümer sind der regierende König von England und der voraussichtliche englische Thronfolge ausgeschlossen, und die Regierung geht sofort auf den nach ihnen zunächst berechtigten Prinzen über. Ist jedoch zur Zeit des Erbfalles außer dem regierenden Könige von England oder außer dem englischen Thronfolger oder außer dem

657) Patent v. 26. Decbr. 1833.

658) Vergleiche darüber und über das Folgende Staatsgrundgesetz für die Herzogthümer Koburg und Gotha v. 3. Mai 1852 §. 1—22 und Hausgesetz v. 1. März 1855 Art. 5—19.

Könige und dem Thronfolger kein successionsfähiger Nachkomme aus der Linie des Prinzen Albert vorhanden, so hat im ersten und dritten Falle der König von England, im zweiten Falle der englische Thronfolger die Regierung der Herzogthümer anzutreten und dieselbe durch einen Statthalter so lange führen zu lassen, bis sie von einem volljährigen successionsfähigen Prinzen aus der Linie des Prinzen Albert übernommen werden kann. Sind bei dem Aussterben der regierenden Linie zwei gleich nahe Linien vorhanden, so wird die jüngere durch die ältere ausgeschlossen. Fallen einem Prinzen des herzoglichen Hauses nach den Grundsätzen der sächsischen Hausverfassung durch Erbgangs-, Mitbelehenschafts-, Anwartungs- oder Erbverbrüderungsrecht Land und Leute an, so wird das ihm Angefallene sofort und unmittelbar dem jeweiligen regierenden Herzoge erworben und von diesem mit den Herzogthümern nach der angegebenen Weise vererbt. Der Herzog wird mit zurückgelegtem 21. Lebensjahre volljährig und regierungsmündig. Ist der Herzog minderjährig oder wegen körperlicher oder geistiger Schwäche oder aus einem anderen Grunde nicht im Stande zur Führung oder Fortführung der Regierung, so tritt eine Regierungsverweſung ein. Während der Minderjährigkeit des Herzogs steht diese, wofern nicht der verstorbene Herzog durch ein mit landständischer Zustimmung erlassenes Gesetz etwas Anderes angeordnet hat, zunächst der leiblichen Mutter des Herzogs, so lange sie sich nicht anderweit vermählt, nach dieser dem der Erbfolge nach nächsten regierungsfähigen Agnaten zu. Der Regierungsverweser ist zugleich persönlicher Vormund des Herzogs. Zeigt sich bei einem zunächst noch von dem regierenden Herzoge zur Regierungsnachfolge bestimmten Prinzen eine solche geistige oder körperliche Beschaffenheit, daß derselbe zur gehörigen Führung der Regierung unfähig wäre, so ist noch unter der Regierung des Herzogs durch ein förmliches Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der Regierungsverweſung und die Person des Regierungsverwesers Bestimmung zu treffen. Ist in diesem Falle ein solches Gesetz nicht erlassen oder wird der Herzog nach dem Antritte der Regierung unfähig zur Führung derselben oder sonst daran behindert, so hat ein auf Veranlassung des Staatsministeriums zusammentretender, aus drei Mitgliedern bestehender Familienrath, zu welchem jedoch der in der Nachfolge nächste volljährige Agnat nicht zugezogen werden darf, nach Stimmenmehrheit zu entscheiden, ob es einer Regierungsverweſung bedürfe; wird dies verneint, so bewendet es dabei; wird es bejaht, so bedarf der Ausspruch zu seiner Giltigkeit der Zustimmung der Landesvertreter. Die Regierungsverweſung steht dann, wenn nicht der Familienrath mit Zustimmung der Landesvertretung etwas Anderes bestimmt, der Gemahlin des Herzogs zu, sofern ein noch regierungsunmündiger Erbprinz vorhanden ist, sonst dem der Erbfolge nach nächsten regierungsfähigen Agnaten. Die Aufhebung der Regierungsverweſung wegen Wegfalles der Regierungsunfähigkeit kann nur durch den Beschluß eines nach den erwähnten Bestimmungen berufenen Familienrathes und mit

Zustimmung der Landesvertretung erfolgen. Die Staatsregierung kann, mit Ausnahme des Falles der an die Linie des Prinzen Albert gelangenden Succession, an den Inhaber eines außerteutschen Thrones nicht gelangen. Besteigt der Herzog einen außerteutschen Thron, so wird angenommen, daß er auf die Regierung der Herzogthümer Verzicht geleistet habe. Der Statthalter sowie der Regierungsverweser müssen sich zur protestantischen Kirche bekennen; dieser wie jener haben ihren wesentlichen Aufenthalt in den Herzogthümern zu nehmen. — Der Herzog und der Regierungsverweser sind unverletzlich und für ihre Regierungshandlungen keiner äußeren Verantwortung unterworfen; dagegen ist der Statthalter dem Herzoge verantwortlich. Die Anordnungen des Herzoges, des Regierungsverwesers und des Statthalters werden nur dann als Regierungshandlungen betrachtet, wenn sie schriftlich erlassen und von einem Mitgliede des Staatsministeriums gegengezeichnet oder unterzeichnet worden sind. Der Herzog übt die gesetzgebende Gewalt in Uebereinstimmung mit den Landtagen nach Maßgabe der in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen aus[659]). Die Initiative bei der Gesetzgebung steht sowohl dem Herzoge als den Landtagen zu. Zur Giltigkeit eines Gesetzes gehört Uebereinstimmung seines Inhaltes mit den Beschlüssen des betreffenden Landtages. Der Herzog kann kein Gesetz ohne Zustimmung des betreffenden Landtages suspendiren, aufheben, abändern oder authentisch auslegen. Jeder Landtagsbeschluß bedarf zur Erlangung der Gesetzeskraft der Bestätigung des Herzoges. Der Herzog verkündigt die Gesetze und es muß in den Verkündigungsworten der Zustimmung des Landtages zu dem Gesetze Erwähnung geschehen, was zur wesentlichen Form des Gesetzes gehört. Die Bestätigung der von den Landtagen beschlossenen Gesetze gilt als verweigert, wenn die Verkündigung derselben binnen acht Wochen von der Zeit der Mittheilung an die Staatsregierung gerechnet, nicht erfolgt. Jedes Gesetz tritt, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt dafür ausdrücklich bestimmt ist, am vierten Tage nach der Verkündigung im Regierungsblatte in Kraft. Der Herzog übt in verfassungsmäßiger Form die vollziehende Gewalt aus. Zur giltigen Abschließung der Verträge mit anderen Staaten bedarf es der Zustimmung des betreffenden Landtages dann, wenn dadurch dem Staate oder Einzelnen neue Lasten auferlegt oder Gesetze gegeben, abgeändert oder aufgehoben werden; solche Verträge sind als Gesetze zu veröffentlichen. Provisorische Gesetze kann der Herzog, wenn der betreffende Landtag nicht versammelt ist, unter dem ausdrücklich bei der Verkündigung auszusprechenden Vorbehalte der nachträglichen Zustimmung des betreffenden Landtages erlassen; dieselben sind dem betreffenden Landtage bei dessen nächstem Zusammentritt, unter Nachweisung der Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit derselben, zur nachträglichen Zustimmung vorzulegen, mit deren Verweigerung die

659) Staatsgrundgesetz §. 101 flg.

Verordnung ſofort außer Kraft tritt. Vor Ausübung der verfaſſungsmäßigen Regierungsrechte hat der Herzog, eintretenden Falles auch der Statthalter und der Regierungsverweſer, in einer ſchriftlichen Urkunde folgende eidliche Zuſicherung zu ertheilen: Ich ſchwöre, daß ich die Verfaſſung der Herzogthümer Koburg und Gotha ſtets gewiſſenhaft beobachten und kräftig ſchützen will. So wahr mir Gott helfe! Das Original der Urkunde wird an das Archiv des gemeinſchaftlichen Landtages abgegeben und eine beglaubte Abſchrift deſſelben wird im Staatsarchive niedergelegt. Wenn der Herzog ſtirbt, auch wenn die Regierung des Statthalters oder des Regierungsverweſers ſich erledigt, tritt der gemeinſchaftliche Landtag, wenn er nicht gerade einberufen iſt, ſpäteſtens am vierten Tage darauf, ohne Berufung in Gotha zuſammen, um den von Seiten des Regierungsnachfolgers, des Statthalters oder des Regierungsverweſers zu leiſtenden verfaſſungsmäßigen Eid entgegen zu nehmen. Ereignet ſich ein ſolcher Fall gerade zu der Zeit, wo die Vollmacht des zuletzt berufenen gemeinſchaftlichen Landtages erloſchen und der ſofortige Zuſammentritt des neuen Landtages noch nicht zu ermöglichen iſt, ſo treten die Mitglieder des zuletzt berufen geweſenen gemeinſchaftlichen Landtages zu dieſem Zwecke zuſammen. Bevor die über das eidliche Angelöbniß auf die Verfaſſung ausgeſtellte Urkunde an den gemeinſchaftlichen Landtag abgegeben iſt, kann der Herzog, bezüglich der Statthalter oder der Regierungsverweſer keine Regierungshandlungen vornehmen, welche vielmehr, inſofern ſie nothwendig ſind, in der Zwiſchenzeit vom Staatsminiſterium ausgehen[660]). Ueber die Vormundſchaft, Erziehung, Aufenthalt, Vermählung der Mitglieder der herzoglichen Familie, Adoption, Apanagen, Suſtentationsgelder, Mitgaben und Witthum ſowie über die Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des herzoglichen Hauſes giebt es ausführliche Vorſchriften[661]), wegen welcher auf das betreffende Geſetz zu verweiſen iſt.

Domänen. Im Herzogthum Koburg war das Domänenvermögen für Eigenthum des herzoglichen Hauſes erklärt; die Landſtände hatten aber als Garanten keine Veräußerung oder Verminderung zu geſtatten[662]). Ein ſpäteres Geſetz traf noch ein beſonderes Arrangement wegen des Beitrages von den Domäneneinkünften zu den Staatsſchulden[663]). Im Herzogthum Gotha wurde 1849 das Domänenvermögen für Staatsgut erklärt[664]). Infolge eines Proteſtes der Agnaten wurden jedoch neue Verhandlungen theils mit den Agnaten, theils mit den Landſtänden über eine anderweite Regulirung der Ver-

660) Staatsgrundgeſetz §. 157—159.

661) Hausgeſetz v. 1. März 1855 Art. 82—113.

662) Geſetz über die ſtändiſche Verfaſſung des Herzogthums S. Koburg-Saalfeld v. 8. Aug. 1821 §. 76.

663) Kob. Geſetz v. 29. Decbr. 1846.

664) Beilage III. zu dem Staatsgrundgeſetz für das Herzogthum Gotha v. 26. März 1849.

hältnisse des Domänenvermögens angeknüpft, welche auch 1855 zu einem definitiven Resultate geführt haben, das darüber erlassene auf eine Vereinbarung mit den Agnaten und den Landständen sich stützende Hausgesetz[665]) enthält darüber folgende Bestimmungen. Das Domänengut ist mit dem Fideicommißverbande belegt und unveräußerliches Eigenthum des herzoglich Sachsen-Gothaischen Gesammthauses. Die Erbfolge in den Genuß des Domänengutes richtet sich nach den Bestimmungen über die Regierungsnachfolge. Einzelne Bestandtheile des Domänengutes darf der Fideicommißinhaber gegen Vergütung des Werthes veräußern, wenn entweder das Interesse des Fideicommisses die Veräußerung räthlich oder die Stellung des Fideicommißinhabers als Staatsoberhaupt solche nothwendig macht. Die Entscheidung darüber steht dem Fideicommißinhaber zu; er hat aber solche durch schriftliche Erklärung zu den Acten des Staatsministeriums zu bewirken. Außerdem bedarf es aber auch noch der Einwilligung der Agnaten. Die Einwilligung der Agnaten kann erklärt werden, zur Veräußerung von Gegenständen bis zum Werthe von 1000 Thalern, vom Fideicommißinhaber selbst, bei Gegenständen bis zum Werthe von 50000 Thalern von dem nach dem Rechte der Succession nächsten Agnaten, welcher nicht minderjähriger Descendent des Fideicommißinhabers ist, in Ermangelung eines solchen Agnaten von dem Haupte des S. Meining. oder des S. Altenburg. Hauses, bei Gegenständen über 50000 Thaler Werth von dem nächsten Agnaten, der nicht Descendent des Fideicommißinhabers ist, in Gemeinschaft mit den Häuptern des S. Meining. und des S. Altenburg. Hauses. Nothwendige Veräußerungen sind unter dem Veräußerungsverbote nicht begriffen. Eine ungiltige Veräußerung kann sofort von der Zeit an, wo sie geschehen ist, von jedem Agnaten im Namen des herzoglichen Hauses angefochten und die veräußerte Sache bei jedem Inhaber mit der Revocationsklage zurückgefordert werden. Eine Belastung des Domänengutes oder eines Theiles desselben mit Schulden oder wiederkehrenden Leistungen ist unbedingt unzulässig und nichtig. Bezüglich der Verwendung der Einkünfte des Domänengutes im Herzogthum Koburg sind besondere Bestimmungen getroffen[666]) in der Maße, daß die Hälfte der Einkünfte bis zur Tilgung der gesammten jetzigen Staatsschuld in die Hauptlandeskasse fließt; zu gleichem Zwecke sind im Herzogthum Gotha Verträge zwischen dem Herzoge und den Agnaten einerseits und dem Staatsministerium in Vertretung des Herzogthums Gotha unter Zustimmung des dasigen Landtages andererseits zu Gotha und London am 1. März 1855 geschlossen und landesherrlich bestätigt, auch als Gesetz verkündigt worden[667]). Zu dem

665) Hausgesetz für das herzogl. S. Koburg-Gothaische Haus v. 1. März 1855 Abschn. III. Art. 20 flg.

666) Die Bestimmungen des Kob. Gesetzes v. 29. Decbr. 1846 sind durch das Gesetz v. 21. Febr. bestätigt.

667) Goth. Gesetz die Aufhebung der Beilage III. zum Staatsgrundgesetze

Domänengute gehört hiernach Alles in dem bisherigen Kammer- und Domänenvermögen begriffen gewesene Grundeigenthum nebst den damit verbundenen nutzbaren Rechten, Activcapitalien im Betrage von 1,162,303 Thlr. 6 Gr. 6 Pf. und die auf dem Schlosse Friedenstein befindlichen wissenschaftlichen und Kunstsammlungen. Von dem bisherigen Kammer- und Domänenvermögen wird das Staatsgut ausgeschieden. Dieses besteht aus verschiedenen in einer Beilage zu dem betreffenden Vertrage aufgeführten Gebäuden und Grundstücken nebst den dazu gehörigen Inventarien, aus sämmtlichen, früher zur Kammerkasse geflossenen, in einer Beilage aufgezeichneten Einkünften aus Hoheitsrechten und Einrichtungen für Landeszwecke, aus den in einer Beilage aufgeführten lehenherrlichen Bezügen und aus den gleichfalls besonders aufgeführten Kunststraßen. Die Verwaltung des Domänengutes im Herzogthum Gotha wird den Staatsbehörden übertragen, mit Ausnahme gewisser dem jeweiligen Herzoge zur freien Verwaltung und bezüglich Benutzung vorbehaltener Bestandtheile. Von dem Reinertrage des Domänengutes bezieht der Herzog für sich und das herzogliche Haus die feste Summe von 100000 Thalern und überläßt dann den Reinertrag bis zur Summe von 36000 Thalern der Staatskasse des Herzogthums Gotha zur Abführung der vom Domänengute zu entrichtenden Staatsabgaben und zur theilweisen Deckung der Staatsverwaltungskosten unter der Regierung des herzoglichen Hauses. Der dann noch verbleibende Ueberschuß des Reinertrages wird zwischen dem Herzoge und der Staatskasse zu gleichen Theilen getheilt. Veräußerungen einzelner Bestandtheile des Domänengutes bedürfen, wenn der Werth des zu veräußernden Gegenstandes 500 Thaler und mehr beträgt, außer der erforderlichen Einwilligung der Agnaten auch noch der Zustimmung des gothaischen Landtages, Veräußerungen von Sachen unter diesem Betrage sind ohne landständische Zustimmung giltig; der Betrag derselben im Laufe eines Etatsjahres darf nicht über 3000 Thaler steigen. Die zu dem bisherigen Kammer- und Domänenvermögen gehörigen Berechtigungen an Lehengeld, Erbzins, Geschoß u. s. w. sind vom 1. Juli 1854 an an die Staatskasse des Herzogthums Gotha eigenthümlich überlassen und abgetreten; anstatt derjenigen Berechtigungen, welche bei Vollziehung des am 1. März 1855 darüber zwischen dem Herzoge und den Agnaten einerseits und dem Staatsministerium in Vertretung des Herzogthums Gotha unter Zustimmung des dortigen Landtages andererseits abgeschlossenen Vertrages von den Pflichtigen bereits abgelöst waren, gehen die dafür festgestellten Ablösungskapitalien auf die Staatskasse

v. 25. März 1849 betr. v. 1. März 1855. Beilage A ist ein Vergleich über Ausscheidung des Domänengutes und Staatsgutes zwischen dem Herzoge und den Agnaten eines Theiles und dem Staatsministerium in Vertretung des Herzogthums Gotha unter Zustimmung des dortigen Landtages, anderen Theiles vom 1. März 1855. Beilage B ist ein Vertrag derselben Contrahenten über Verwaltung und Benutzung des Domänengutes v. 1. März 1855.

über. Für die Abtretung dieser Berechtigungen, bezüglich Ablösungskapitalien gewährt die Staatskasse an die Domänenkasse ein Kapital von 950,000 Thalern.

Landständische Verfassung. Das Herzogthum S. Koburg-Saalfeld erhielt im J. 1821 anstatt der alten Feudalstände eine neue landständische Verfassung[668]). Nach dieser bestand der Landtag aus sechs Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, zwei Abgeordneten der Stadtobrigkeiten zu Koburg und Saalfeld, drei Abgeordneten der Städte Koburg, Saalfeld und Pößneck, aus den Bürgern gewählt, und aus sechs Abgeordneten der übrigen Städte und sämmtlichen Dorfgemeinden, so daß aus jedem Amte mit Inbegriff der einbezirkten Städte einer der Eingesessenen gewählt wurde. Im J. 1848 wurde die Anzahl der Abgeordneten auf 18 festgesetzt, welche in 18 Wahlbezirken ohne Rücksicht auf den Stand durch Wahlmänner erwählt wurden; jeder volljährige selbstständige Inländer, der nicht wegen eines entehrenden Verbrechens verurtheilt war, war als Urwähler wahlberechtigt, als Wahlmann wählbar, auch als Abgeordneter, wenn er 30 Jahre alt war[669]). Die Landstände hatten das Recht der Zustimmung zu allen Gesetzen, wodurch die Verfassung bestimmt, abgeändert oder näher erläutert werden sollte sowie zu allen Gesetzen, welche die persönliche Freiheit und das Eigenthum betrafen. Die Initiative bei der Gesetzgebung stand lediglich dem Regenten zu. In Ansehung des Finanzwesens hatten die Stände das Recht der Steuerverwilligung und eine Mitwirkung bei der Verwaltung der Landeskasse. Der Landeskasse wurden außer den von den Ständen bewilligten directen und indirecten Steuern und anderen zur Deckung der Landesbedürfnisse verwilligten Abgaben auch die Einkünfte aus den Regalien und alle aus Uebung der landesherrlichen Gewalt entspringenden Gefälle, der gesammte Ertrag der Chaussee- und Wegegelder aller Art sowie alle zum Behufe des Militärs und in Bezug darauf von den Unterthanen erfolgende Leistungen und die von den Hintersassen zu zahlenden Schutzgelder überwiesen. Zur Giltigkeit eines Landtagsbeschlusses gehörte die absolute Mehrheit der Stimmen bei Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der ständischen Gesammtheit, bei Beschlüssen zu Abänderung der ständischen Verfassung die Gleichstimmung von drei Viertheilen derselben. Trat statt der absoluten Stimmenmehrheit im ersteren Falle Stimmengleichheit ein, die auch bei nochmaliger Abstimmung blieb, so entschied der Ausspruch des Regenten, bei anderen Gegenständen die Meinung für die bestehende Einrichtung, bei Beschwerden gegen Einzelne die ihnen günstigere Ansicht. Im

668) Gesetz die ständische Verfassung des Herzogthums Koburg-Saalfeld betr. v. 8. Aug. 1821. Schon vorher war das Verfahren bei den landständischen Wahlen durch ein Gesetz v. 30. Oct. 1820 bestimmt worden.

669) Gesetz die Ständeversammlung und die Wahl der Abgeordneten hierzu betr. v. 22. April 1848.

Herzogthume Gotha wurde zwischen dem Regenten und dem Landtage im J. 1849 ein Staatsgrundgesetz vereinbart[670]). Hiernach bestand der Landtag aus 25 Abgeordneten, welche in 25 Wahlbezirken im Wege der unmittelbaren Wahlen gewählt wurden. Wahlberechtigt war jeder 25 Jahre alte, selbstständige männliche Staatsangehörige; ausgeschlossen waren diejenigen, denen durch richterliches Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen war, die wegen eines entehrenden Verbrechens Verurtheilten, Gemeinschuldner und solche, welche wegen Ueberschuldung mit den Gläubigern sich gerichtlich verglichen haben, erstere bis zur vollen Befriedigung, letztere bis zur accordmäßigen Befriedigung der Gläubiger. Wählbar zum Abgeordneten war jeder 25 Jahre alte, wahlberechtigte und seit mindestens zwei Jahren im Lande wohnhafte männliche Staatsangehörige. Die gesetzgebende Gewalt war dem Herzoge und dem Landtage gemeinschaftlich eingeräumt; beiden stand die Initiative bei der Gesetzgebung zu. Der Herzog konnte die Bestätigung der Landtagsbeschlüsse und die Verkündigung derselben als Gesetz verweigern; jedoch fiel dieses Weigerungsrecht weg, wenn noch zwei ordentliche Landtage, unter denen mindestens ein neu gewählter sein mußte, nach Prüfung des Beschlusses der früheren Versammlung und der vom Regenten dagegen erhobenen Bedenken gleichfalls für die Verkündigung desselben als Gesetz gestimmt hatten. Zu einem solchen Beschlusse einer jeden der beiden letzten Versammlungen gehörte aber eine Mehrheit von mindestens zwei Drittheilen der verfassungsmäßigen Zahl der Abgeordneten. Längstens binnen vier Wochen nach dem letzten Landtagsbeschlusse mußte die Bestätigung und Verkündigung erfolgen. Ueberhaupt war diese Frist zur Verkündigung der vom Landtage angenommenen Beschlüsse bestimmt von der Zeit ihrer Mittheilung an die Staatsregierung gerechnet; erfolgte die Verkündigung binnen dieser Frist nicht, so galt die Bestätigung als verweigert. Im J. 1852 wurde zwischen dem Regenten und den Landständen beider Herzogthümer ein Staatsgrundgesetz für beide Herzogthümer vereinbart und publicirt[671]) und dadurch die früheren Verfassungsgesetze aufgehoben[672]). Es zerfällt

---

670) Staatsgrundgesetz für das Herzogthum Gotha v. 26. März 1849 nebst Beilage I. Wahlordnung für das Herzogthum Gotha; Beilage II. Geschäftsordnung für den Landtag; Beilage III. vom Staatshaushalt; Beilage IV. Gesetz, das Verfahren des OAGerichtes zu Jena bei Anklagen gegen Staatsdiener wegen Verfassungsverletzungen betr.; Beilage V. Gesetz über den Staatsdienst.

671) Staatsgrundgesetz für die Herzogthümer Koburg und Gotha v. 3. Mai 1852. Das Einführungsgesetz ist v. 1. Juni 1852. Gleichzeitig wurden publicirt ein Gesetz über den Civilstaatsdienst und ein Gesetz die Organisation des Staatsministeriums betr., beide v. 3. Mai 1852.

672) Für das Herzogthum Koburg wurden aufgehoben: die Verordnung den Erbhuldigungseid betr. v. 19. Sept. 1812; das Verfassungsgesetz v. 8. Aug. 1821; das Gesetz die Theilnahme der Aemter Sonnenfeld und Königsberg an der ständischen Verfassung des Herzogthums Koburg betr. v. 1. Juli 1828; die Verordnung v. 9. Januar 1838; das Gesetz die Oeffentlichkeit der Landtags-

in neun Abschnitte. I. Von dem Staatsgebiete, dem Herzoge, der Nachfolge in die Regierung und der Regierungsverweſung. II. Von den Staatsangehörigen und Staatsbürgern und ihren allgemeinen Rechten und Pflichten. III. Von den Gemeinden und Stiftungen. IV. Vom Staatsdienſte. V. Von den Landtagen. VI. Von den Landtagsausſchüſſen. VII. Von der Ausübung der Staatsgewalt. VIII. Von der Wahl der Abgeordneten zu den Landtagen der beiden Herzogthümer. IX. Von der Gewähr der Verfaſſung. Für jedes der beiden Herzogthümer beſteht ein beſonderer Landtag. In Bezug auf die als gemeinſam für beide Herzogthümer erklärten Verhältniſſe, Angelegenheiten und Einrichtungen übt ein gemeinſchaftlicher Landtag die den Landesvertretungen zuſtehenden Rechte in näher beſtimmter Weiſe aus. Als gemeinſam für beide Herzogthümer ſind erklärt: 1) das Verhältniß der vereinigten Herzogthümer zum Herzoge, mit Ausſchluß der Bezüge des Herzogs und des herzoglichen Hauſes aus Staats- oder Domänenmitteln, 2) alle Beziehungen der Herzogthümer zum teutſchen Staatsorganismus und zu auswärtigen Staaten, 3) das Staatsgrundgeſetz, 4) der gemeinſchaftliche Landtag, 5) das Staatsminiſterium, 6) der Staatsgerichtshof, 7) das Militärweſen, 8) das Oberappellationsgericht und das durch ein Geſetz zu errichtende gemeinſame Appellationsgericht, nebſt den damit in Verbindung ſtehenden Einrichtungen, 9) die Poſtſachen, 10) die Zollſachen, 11) die Staatsarchive. Auch können noch andere als dieſe erwähnten Angelegenheiten und Einrichtungen auf Veranlaſſung oder mit Zuſtimmung des Herzogs durch übereinſtimmenden Beſchluß beider Sonderlandtage für gemeinſam erklärt werden. Der Landtag für Koburg beſteht aus 11, der für Gotha aus 19 Mitgliedern. Der gemeinſchaftliche Landtag beſteht aus 7 Mitgliedern des koburgiſchen und aus 14 Mitgliedern des gothaiſchen Landtages, welche von dieſen durch Wahl nach abſoluter Stimmenmehrheit zum gemeinſamen Landtage abgeordnet werden. Dieſe Wahl, welche zugleich für Gotha auf drei, für Koburg auf zwei Stellvertreter zu erſtrecken iſt, hat jeder Landtag während ſeiner erſten Tagung vorzunehmen. Die Abgeordneten zu den Landtagen werden auf vier Jahre gewählt; dieſer Zeitraum beginnt ein Jahr vor dem Anfange der auf die Wahl folgenden Finanzperiode. Bei erfolgter Auflöſung des Landtages beſchränkt

---

ſitzungen betr. v. 1. Nov. 1845; das Geſetz die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten wegen Verfaſſungsverletzung betr. v. 23. Decbr. 1846; das Geſetz die Abänderung der im §. 104 der Verfaſſungsurkunde enthaltenen Beſtimmungen betr. v. 6. Juli 1847: das Geſetz das Petitions- und Verſammlungsrecht betr. v. 6. April 1848; das Geſetz die Ständeverſammlung und die Wahl der Abgeordneten hierzu betr. v. 22. April 1848; die Bekanntmachung der Landesregierung mit dem Reichsgeſetze, die Grundrechte des teutſchen Volkes betr. v. 10. Jan. 1849. Für das Herzogthum Gotha wurden aufgehoben: das Staatsgrundgeſetz v. 25. März 1849 und die Bekanntmachung der Landesregierung mit dem Reichsgeſetze, die Grundrechte des teutſchen Volkes betr. vom 6. Jan. 1849.

sich die Dauer der Wirksamkeit des neuen Landtages auf den noch übrigen Theil der Wahlperiode. Mit dem Ende der gesetzlichen Dauer der Wirksamkeit eines Landtages erlischt auch die Vollmacht der aus demselben zum gemeinschaftlichen Landtage abgeordneten Mitglieder. Der Herzog beruft die Landtage ein und bestimmt den Ort derselben. Der gemeinsame Landtag ist in der Regel abwechselnd nach Koburg und nach Gotha zu berufen. Der Herzog eröffnet die Landtage in Person oder durch einen dazu besonders Bevollmächtigten. Er hat das Recht, die Landtage zu vertagen und aufzulösen. Im Falle der Auflösung eines Landtages ist binnen 14 Tagen eine neue Wahl anzuordnen und längstens binnen sechs Monaten nach Anordnung der Wahl der neue Landtag wieder zu eröffnen. Bei Auflösung des gemeinsamen Landtages sind die Sonderlandtage zur Bewirkung einer Neuwahl für denselben längstens binnen drei Monaten, von der Auflösung gerechnet, zusammen zu berufen. Die Landtage werden regelmäßig in dem ersten und letzten Jahre des vierjährigen Zeitraumes, auf welchen die Abgeordneten gewählt werden, einberufen; außerordentliche Einberufungen für dringende Angelegenheiten sind vorbehalten. Die Landtage prüfen die Giltigkeit der Wahl ihrer Mitglieder und entscheiden endgiltig darüber nach den näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung. Die Abgeordneten haben bei ihrem Eintritte in die Landtage folgenden Eid zu leisten: Ich schwöre, daß ich als Abgeordneter die Staatsverfassung treu bewahren und das Wohl des Herzogs und des Staates nach meinem besten Wissen und Gewissen im Auge behalten will. So wahr mir Gott helfe! Die Abgeordneten vertreten die Gesammtheit der Staatsbürger, nicht ihre Wahlbezirke als solche oder einzelne Volksklassen. Sie stimmen nach freier Ueberzeugung und sind an keine Vorschriften der Wähler gebunden; auch kann der Wille der Wähler die gesetzliche Dauer ihrer Wirksamkeit nicht beschränken. Kein Abgeordneter darf wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen außerhalb des Landtages zur Verantwortung gezogen werden. Wegen eines durch solche Aeußerungen etwa begangenen Verbrechens oder Vergehens kann der Landtag seine Mißbilligung förmlich aussprechen, auch den Fall auf Antrag des Betheiligten zur strafrechtlichen Erledigung an die Gerichte verweisen. Wegen seiner Abstimmung ist der Abgeordnete unverantwortlich. Zur Verhaftung eines Abgeordneten während der Landtagsversammlung bedarf es der Zustimmung des Landtages, mit Ausnahme des Falles der Ergreifung auf frischer That wegen eines Verbrechens, in welchem Falle dem Landtage von der erfolgten Verhaftung sofort Anzeige zu machen ist. Der Austritt aus den Landtagen steht dem Abgeordneten zu jeder Zeit frei; er hat davon sowohl dem Präsidenten des Landtages als dem Staatsministerium Anzeige zu machen. Zur Giltigkeit eines von den Landtagen zu fassenden Beschlusses gehört, wenn nicht für besondere Fälle etwas Anderes bestimmt worden ist, die Anwesenheit und Theilnahme von wenigstens zwei Drittheilen der verfassungsmäßigen Gesammtzahl der Mit-

glieder des betreffenden Landtages und Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte der Stimmenden. Zur Herbeiführung der Beſchlußfähigkeit eines nicht in beſchlußfähiger Anzahl vorhandenen Landtages ſind die erſchienenen Abgeordneten, wenn ihre Zahl die Mehrheit der verfaſſungsmäßigen Geſammtzahl der Landtagsmitglieder erreicht, berechtigt, die ohne genügenden Entſchuldigungsgrund abweſenden Mitglieder unter Feſtſetzung einer kurzen Friſt zu berufen und nach Ablauf dieſer Friſt die Landtagsgeſchäfte zu erledigen. Ueber die Erheblichkeit der vorgebrachten Entſchuldigungsgründe entſcheiden die erſchienenen Mitglieder. Zuvörderſt hat der Landtag die Prüfung der Wahlen vorzunehmen, wobei das älteſte Mitglied die Stelle des Vorſitzenden einnimmt. Iſt die Wahlprüfung beendigt und erreicht die Zahl der Mitglieder, deren Wahl für giltig anerkannt iſt, zwei Drittheile der Zahl der ſämmtlichen einberufenen Abgeordneten, ſo verkündigt der Vorſitzende die Namen der Anerkannten und ſetzt den herzoglichen Commiſſär von dem Ergebniſſe der Wahlprüfung in Kenntniß. Der Vorſitzende leiſtet hierauf vor dem Commiſſär den im Staatsgrundgeſetze vorgeſchriebenen Eid ab. Den übrigen Mitgliedern der Verſammlung ſowie allen ſpäter in dieſelbe eintretenden Abgeordneten wird dieſer Eid vom Vorſitzenden, bezüglich vom Präſidenten abgenommen. Die Verſammlung erwählt, wenn ſie conſtituirt iſt, den Präſidenten und unter deſſen Vorſitz deſſen Stellvertreter, ferner den Schriftführer und deſſen Stellvertreter durch Stimmzettel, wobei die abſolute Stimmenmehrheit entſcheidet. Die erſten Wahlen der Beamten eines Landtages gelten auf vier Wochen, die dann zu erneuernden Wahlen auf ein Jahr. Von den geſchehenen Wahlen hat der Präſident dem Staatsminiſterium Anzeige zu machen, worauf die Eröffnung des Landtages erfolgt. Die für jeden Landtag zu bildenden Ausſchüſſe, deren Thätigkeit ſtets eintritt, wenn der betreffende Landtag nicht verſammelt iſt, beſtehen aus dem Präſidenten und Schriftführer und noch drei Mitgliedern des Landtages, welche nebſt drei Stellvertretern derſelben von jedem Landtage während ſeiner erſten Tagung durch Stimmenmehrheit gewählt werden. Für den Ausſchuß des gemeinſchaftlichen Landtages muß die Wahl dieſer drei Mitglieder und deren Stellvertreter in der Art geſchehen, daß von den fünf Mitgliedern des Ausſchuſſes ſtets drei dem Herzogthum Gotha, zwei dem Herzogthum Koburg angehören. Der Präſident des Landtages hat zugleich den Vorſitz im Ausſchuſſe, welcher aus ſeiner Mitte auch den Stellvertreter des Präſidenten wählt. Der Ausſchuß beſteht auch nach Auflöſung des betreffenden Landtages fort. Der dem Landtage hinſichtlich der Geſetzgebung zuſtehenden Rechte iſt bereits gedacht worden. Zur Competenz des gemeinſchaftlichen Landtages gehört die Geſetzgebung 1) bezüglich der durch das Staatsgrundgeſetz als gemeinſam bezeichneten Angelegenheiten und ſolcher, welche durch übereinſtimmenden Beſchluß beider Sonderlandtage mit Zuſtimmung des Regenten für gemeinſam erklärt werden; 2) über den Staatsdienſt; 3) über Veränderungen in

der Organisation der Behörden, wenn in deren Folge eine Behörde aus dem einen Herzogthume in das andere verlegt werden soll oder die mit einer in dem einen Herzogthume bestehenden Behörde verbundenen Functionen einer Behörde in dem anderen Herzogthume übertragen werden sollen. Beschlüsse des gemeinschaftlichen Landtages über Abänderungen des Staatsgrundgesetzes und der als integrirende Bestandtheile desselben bezeichneten sonstigen verfassungsmäßigen Bestimmungen, über Veräußerungen einzelner Gebietstheile und Aufnahme neuer Gebietstheile sowie über Veränderungen in der Organisation der Behörden erfordern zu ihrer Giltigkeit die Zustimmung beider Sonderlandtage. Ueber Abänderungen der Wahlordnung und der Geschäftsordnung sowie des Gesetzes über den Civilstaatsdienst beschließt jedoch der gemeinschaftliche Landtag allein. Werden außer den zur Competenz des gemeinsamen Landtages gehörigen Gesetzgebungsangelegenheiten demselben andere durch übereinstimmenden Beschluß der Sonderlandtage mit Zustimmung des Herzogs zur Beschlußfassung zugewiesen, so ist in diesen Fällen nach der Berathung und Beschlußfassung über die einzelnen Gesetzesbestimmungen stets eine Endabstimmung über das ganze Gesetz vorzunehmen, welches nur dann als angenommen gilt, wenn die Mehrheit der Abgeordneten eines jeden der beiden Herzogthümer zum gemeinschaftlichen Landtage dafür gestimmt hat. Werden über die Competenz des gemeinschaftlichen Landtages hinsichtlich eines ihm zur Berathung vorliegenden Gegenstandes in seiner Mitte Zweifel erhoben, so ist die Competenz dann als begründet anzusehen, wenn sich die Mehrheit der Abgeordneten eines jeden der beiden Herzogthümer im gemeinschaftlichen Landtage dafür erklärt hat. Erklärt die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten des einen Herzogthums den Gegenstand für gehörig zur Competenz der einzelnen Landtage, so hat ein Schiedsgericht, über welches die Abgeordneten beider Herzogthümer sich zu vereinigen haben, über diese Frage zu entscheiden. Kommt die Vereinbarung über ein Schiedsgericht binnen 14 Tagen nicht zu Stande, so hat das OAGericht zu Jena bis dahin, daß ein Staatsgerichtshof bestellt sein wird, über diese Frage auf Veranlassung der Staatsregierung zu entscheiden; vor der Entscheidung ist den Abgeordneten eines jeden Herzogthums die Beibringung einer Deductionsschrift zur Begründung ihrer Ansicht verstattet. Die Veräußerung oder Belastung von Bestandtheilen des Staats- oder Domänengutes mit Ausnahme geringfügiger Fälle, die Aenderungen hinsichtlich der bisherigen Eintheilung des Landes in Aemter und Verwaltungsbezirke sind als Gegenstände der Gesetzgebung zu behandeln. Die Steuerverwilligung überhaupt, die Auferlegung oder Veränderung aller öffentlichen Abgaben, die Aufnahme von Darlehnen für die Staatskasse, die Creirung von Papiergeld jeder Art, die Erhöhung oder Herabsetzung des Zinsfußes der in geschlossenen Anleihen bestehenden Staatsschulden sowie die Schuldentilgung sind Gegenstände der Gesetzgebung für die Sonderlandtage. Ausnahmsweise darf die Staatsregierung neue An-

leihen auch ohne Zuſtimmung der Landtage, jedoch nur im Einverſtändniſſe mit dem Landtagsausſchuſſe des betreffenden Herzogthums aufnehmen, wenn Nothwendigkeit und Dringlichkeit vorhanden iſt und durch die Aufnahme der Anleihe ein der Staatskaſſe drohender unabweisbarer Verluſt vermieden wird. Der Voranſchlag des Staatshaushaltes und die Feſtſtellung der Gehaltsvoranſchläge in den verſchiedenen Verwaltungszweigen als Richtſchnur für künftige Aemterbeſetzungen ſind Gegenſtände der Geſetzgebung. Die Finanzperioden ſind gleichzeitig für beide Herzogthümer vierjährige. Bezüglich der gemeinſamen Angelegenheiten werden die Etatspoſitionen mit dem gemeinſchaftlichen Landtage feſtgeſtellt. Die von ihm innerhalb ſeiner Competenz verwilligten Geldmittel haben die Sonderlandtage nach der Höhe von $^3/_{10}$ für Koburg und von $^7/_{10}$ für Gotha in ihre Staatsausgabenetats einzuſtellen und durch die entſprechenden Einnahmeverwilligungen zu decken. Ueber Einnahmeüberſchüſſe der Staatskaſſen, wofür Beſtände aus den Vorjahren gelten, darf nur mit Zuſtimmung des betreffenden Landtages verfügt werden. Ueberſchreitungen des Voranſchlages bedürfen der nachträglichen Zuſtimmung des betreffenden Landtages oder Landtagsausſchuſſes, welche bei nachgewieſener Nothwendigkeit oder Dringlichkeit nicht zu verſagen iſt. Kommt mit dem gemeinſchaftlichen Landtage über die für die folgende Finanzperiode oder Etatsperiode vorgelegten Etatsausgabeſätze eine Einigung nicht zu Stande und geht die vorige Periode zu Ende, ſo gelten die bisherigen Etatsausgabeſätze auf ein Jahr für verlängert. Ebenſo gelten, wenn mit einem Sonderlandtage über den Voranſchlag für die folgende Finanz- oder Etatsperiode hinſichtlich der Sätze der Einnahme und Ausgabe keine Einigung erzielt werden kann und die vorige Periode zu Ende geht, die bisherigen betreffenden Einnahme- und Ausgabeſätze und das bis dahin giltige Abgabengeſetz auf ein Jahr für verlängert. Jeder Landtag iſt auch innerhalb ſeiner Competenz befugt, gegen Staatsdiener wegen Verfaſſungsverletzungen Anklage zu erheben. — Wahl der Abgeordneten[673]). Die Wahl der Abgeordneten zu den Landtagen geſchieht durch Wahlmänner, welche von Urwählern erwählt werden. Zum Zwecke der Erwählung der Wahlmänner wird das Herzogthum Koburg in 11, das Herzogthum Gotha in 19 Wahlbezirke eingetheilt, worüber die Wahlordnung (Beilage I. zum Staatsgrundgeſetze) das Nähere beſtimmt. Wahlberechtigt iſt jeder 25 Jahre alte ſelbſtſtändige unbeſcheltene männliche Staatsbürger, welcher ſeit Anfang des dem Ausſchreiben der Wahl vorausgegangenen Jahres eine directe Staatsſteuer zu entrichten gehabt hat und ſich damit bei Ausſtellung der Wahlliſte nicht auf ein Jahr im Rückſtande befindet. Als unſelbſtſtändig ſind von dem Wahlrechte ausgeſchloſſen die, welche eine Freiheitsſtrafe verbüßen oder ſich in gericht-

673) Staatsgrundgeſetz §. 143—155 und die Beilage I. dazu, welche die Wahlordnung enthält.

licher Untersuchungshaft befinden, Personen unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft, Dienstboten, Handwerksgesellen, Handlungs- und andere Geschäftsgehilfen ohne eigenen Hausstand oder im Lohn und Brote ihrer Handlungs- oder Geschäftsherren, Gemeinschuldner, während der Dauer des Concurses und innerhalb der nächsten 10 Jahre, wenn die Gläubiger nicht schon früher vollständig befriedigt sind, Schuldner, welche mit ihren Gläubigern einen gerichtlichen Accord geschlossen haben, bis zur accordmäßigen Befriedigung derselben, Empfänger dauernden öffentlichen Almosens. Als beschollten sind von dem Wahlrechte ausgeschlossen die, wegen eines nach Gesetz oder allgemeiner Ansicht entehrenden Verbrechens rechtskräftig Verurtheilten, jedenfalls die zu Zuchthausstrafe Verurtheilten; ihr Wahlrecht lebt nach Ablauf von zehn Jahren von Verbüßung oder wenn die Strafe durch Begnadigung ganz erlassen wurde, vom Erlaß der Strafe gerechnet, wieder auf. Verlust des Wahlrechtes auf vier bis zehn Jahre ist, unbeschadet der sonst verwirkten Strafe, richterlich gegen die zu erkennen, welche bei Wahlen Stimmen verkauft, Stimmen für sich oder Andere erkauft oder mehr als einmal bei derselben Wahl gestimmt oder überhaupt zur Einwirkung auf die Wahl unerlaubte Mittel angewendet haben, namentlich Drohungen mit Arbeitsentziehung, Versprechen, deren Erfüllung Herbeiführung eines ungesetzlichen Zustandes voraussetzt. Das Wahlrecht kann nur in Person ausgeübt werden und von jedem Wahlberechtigten blos in dem Wahlbezirke, in welchem er seinen Wohnsitz hat. Zur Wählbarkeit als Abgeordneter gehört außer den Bedingungen der Wahlberechtigung ein Alter von 30 Jahren. Unmittelbare Civilstaatsdiener haben, wenn sie als Abgeordnete gewählt werden, die Annahme der Wahl nur ihrer vorgesetzten Behörde anzuzeigen; active Militärpersonen bedürfen in gleichem Falle des Urlaubes ihrer vorgesetzten Behörde zum Eintritt in den Landtag; der einmal ertheilte Urlaub kann ohne Genehmigung des betreffenden Landtages nicht zurückgenommen werden. — Gewähr der Verfassung[674]). Des vom Herzoge vor Ausübung der Regierungsgewalt zu leistenden eidlichen Versprechens wegen Aufrechterhaltung und Beobachtung der Verfassung ist bereits oben gedacht worden. Hier ist noch der Pflichten der Staatsdiener in Bezug auf die Verfassung und der Anklagen wegen Verfassungsverletzungen zu gedenken. Alle Staatsbeamte sind bei ihrer Anstellung auf den Inhalt des Staatsgrundgesetzes und dessen Festhaltung mit zu verpflichten und sind für die Verfassungsmäßigkeit ihrer Amtshandlungen verantwortlich. Die Strafen der Verfassungsverletzung sind Verweis, Suspension, Entfernung vom Amte mit oder ohne Pension, mit oder ohne Vorbehalt im Staatsdienste, endlich Dienstentsetzung. Jeder Landtag innerhalb seiner Competenz darf Staatsbeamte wegen Verfassungsverletzung anklagen; dasselbe Recht haben die Landtagsausschüsse, welche nach vor-

674) Staatsgrundgesetz §. 156—177.

gängiger Anzeige bei dem Staatsministerium die Landtage behufs der Einleitung, bezüglich Erhebung einer Beschwerde oder Anklage zusammenberufen dürfen. Der Angeklagte kann sich von der Anklage durch den Nachweis befreien, daß er in Gemäßheit eines formgerechten Befehles der zuständigen vorgesetzten Staatsbehörde gehandelt habe. Die Erhebung der Anklage ist erst dann zulässig, wenn der betreffende Landtag oder Landtagsausschuß über die Verfassungsverletzung bei dem Herzoge Beschwerde geführt hat und derselben binnen Monatsfrist, von deren Eingabe an gerechnet, nicht auf zufriedenstellende Weise abgeholfen worden ist. Die Anklage ist vor einen durch ein Gesetz zu bestellenden Staatsgerichtshof verwiesen. Bis zu dessen Bestellung vertritt das OAGericht zu Jena dessen Stelle. Dieser Gerichtshof hat für den eintretenden Fall alle Rechte und Pflichten eines Untersuchungsrichters, untersucht die Sache nach den Regeln des accusatorischen Processes und ertheilt nach beigebrachter oder versäumter Vertheidigung des Angeklagten das Erkenntniß. Gegen dieses Erkenntniß steht binnen 30 Tagen, von der Publication gerechnet, nur dem Angeschuldigten das Rechtsmittel der Revision zu. Der Revident hat binnen sechs Wochen ausschließlicher Frist, von der Einwendung gerechnet, eine Ausführungsschrift einzureichen, von deren Mittheilung an dem Ankläger eine eben so lange Frist zur Beantwortung läuft. Nach Einreichung der Schriften oder Versäumniß derselben ertheilt das OAGericht das zweite und letzte Erkenntniß, wofür ein neuer Referent und Correferent ernannt, von jedem eine schriftliche Relation, ohne daß der Eine die des Anderen zu sehen bekommt, ausgearbeitet und sodann außerhalb der Sitzung von jedem Mitgliede schriftlich abgestimmt wird. Das OAGericht eröffnet die Erkenntnisse dem Angeklagten und dem anklagenden Landtage oder Ausschusse, sendet gleichzeitig beglaubte Abschrift an den Herzog ein und veröffentlicht jedes Erkenntniß binnen vier Wochen von der Eröffnung, mit den Gründen auf Staatskosten durch den Druck. Das Erkenntniß hat zunächst auszusprechen, ob der Angeklagte gegen die Verfassung gehandelt habe, und dann über Strafe und Kosten zu entscheiden. Betrifft die Anklage die Uebertretung einer in ihrer Fassung unklaren Bestimmung, deren Auslegung durch den Angeklagten das Gericht zwar unrichtig findet, gleichwohl aber gute Gründe auf Seiten des Angeklagten annimmt, sie für richtig zu halten, so hat das Gericht zwar auszusprechen, daß der Angeklagte gegen die Verfassung gehandelt habe, ihn aber von Strafe und Kosten freizusprechen. Ebenso ist zu erkennen, wenn der Angeklagte nachweist, daß die der Anklage unterstellte Verfügung auf die Beschwerde des Landtages oder Ausschusses binnen Monatsfrist zurückgenommen worden sei. Die Verfolgung etwa concurrirender gemeiner oder Dienstvergehen durch die ordentlich Criminalbehörde wird durch die Anklage wegen Verfassungsverletzung nicht ausgeschlossen. Abolition hinsichtlich der Verfassungsverletzung findet nicht statt, sowenig wie Begnadigung hinsichtlich der wegen derselben erkannten

Strafen ohne Zuſtimmung des Landtages. Die Vollziehung der vom Gerichtshofe wegen Verfaſſungsverletzung ertheilten Erkenntniſſe wird vom Herzoge nach Eintritt der Rechtskraft angeordnet.

Staatsdiener überhaupt. Die Verhältniſſe der Civilſtaatsdiener waren für den koburgiſchen Landestheil bereits im J. 1821 durch ein eigenes Geſetz geordnet[675]). Für den gothaiſchen Landestheil wurde im J. 1849 gleichzeitig mit dem nun aufgehobenen Staatsgrundgeſetze vom 26. März 1849 ein Geſetz über den Staatsdienſt publicirt[676]). Für beide Herzogthümer iſt unter Aufhebung dieſer früheren Normen 1852 ein Geſetz über den Civilſtaatsdienſt publicirt worden[677]). Es liegt demſelben ſowie den im Großherzogthum S. Weimar-Eiſenach und in den ſchwarzburger Fürſtenthümern erlaſſenen, den gleichen Gegenſtand betreffenden Geſetzen, ein im Auftrage mehrerer Staatsregierungen ausgearbeiteter Entwurf zum Grunde. Daher ſtimmt auch das betreffende Koburg-Gothaiſche Geſetz im weſentlichen mit dieſen anderen Geſetzen überein. Wegen der kurzen Darſtellung des Inhaltes bezieht man ſich auf das bei S. Weimar-Eiſenach darüber Bemerkte. Hinſichtlich der Richterbeamten iſt durch die Verfaſſung ausgeſprochen, daß ſie unabhängig und keiner anderen Auctorität als der des Geſetzes unterworfen ſeien. Cabinetsjuſtiz iſt für unſtatthaft erklärt[678]).

Behörden. I. Die oberſte Staatsbehörde für beide Herzogthümer iſt das Staatsminiſterium[679]). Daſſelbe beſteht aus einem Staatsminiſter und einer dem Geſchäftsumfange angemeſſenen Zahl Räthen. Zu dem Geſchäftskreiſe dieſer Behörde gehört 1) die oberſte Leitung der geſammten Staatsverwaltung, 2) die Bearbeitung der Haus- und Familienangelegenheiten des Herzogs, ſoweit nicht rein privatrechtliche Anſprüche dem Staate gegenüber zu verfolgen ſind, ingleichen der Ordensſachen, 3) die oberſte Aufſicht über das geſammte Hofweſen. Das Staatsminiſterium zerfällt in zwei Abtheilungen, von denen Abtheilung I. in Koburg, Abtheilung II. in Gotha ihren ſtändigen Sitz hat. Der Staatsminiſter ſteht beiden Abtheilungen vor; die unter 3. gedachten Angelegenheiten können, ſoweit ſie nicht zugleich das Intereſſe des Landes berühren, auch einem anderen Mitgliede des Miniſteriums unter fortdauernder Theilnahme deſſelben an den übrigen Geſchäften dieſer Behörde, übertragen werden. Zu dem Geſchäftskreiſe der Ab-

675) Verordn. über den Civilſtaatsdienſt v. 20. Aug. 1821.

676) Geſetz über den Staatsdienſt, als Beilage V. zum Staatsgrundgeſetze v. 26. März 1849 beigefügt.

677) Geſetz über den Civilſtaatsdienſt v. 3. Mai 1852 zugleich mit dem Staatsgrundgeſetze für beide Herzogthümer von demſelben Tage durch das Geſetz v. 1. Juni 1852 eingeführt.

678) Staatsgrundgeſetz §. 135.

679) Geſetz die Organiſation des Staatsminiſteriums betr. vom 3. Mai 1852.

theilung I. gehören die beſonderen Angelegenheiten des Herzogthums Koburg und die unter 2. und 3. bemerkten Geſchäfte, zu dem der Abtheilung II. die beſonderen Angelegenheiten des Herzogthums Gotha. Die vom Herzoge durch das Miniſterium zu erlaſſenden ſchriftlichen Verfügungen werden entweder vom Herzoge ſelbſt unterzeichnet und bedürfen dann der Gegenzeichnung durch den Staatsminiſter oder das andere Mitglied des Miniſteriums, welches mit den betreffenden Geſchäften beſonders beauftragt iſt, oder ſie ergehen unter der Formel „Auf höchſten Befehl", „Herzogl. Sächſ. Staatsminiſterium" unter der Unterſchrift und Verantwortlichkeit des Staatsminiſters oder des mit der Erledigung der betreffenden Geſchäfte beſonders beauftragten Mitgliedes. Im Falle eines Regierungswechſels bis zur Beeidigung der Verfaſſung durch den neuen Herzog oder Statthalter oder Regierungsverweſer erläßt das Staatsminiſterium alle Verfügungen unter eigener Unterſchrift ohne weiteren Zuſatz, jedoch mit ausdrücklicher Bezugnahme auf §. 159 des Staatsgrundgeſetzes im Contexte der Verfügung. Während der Abweſenheit des Staatsminiſters in Koburg oder in Gotha darf das älteſte Mitglied der Abtheilung II., bezüglich der Abtheilung I. dringliche und geringfügigere Sachen ſelbſtſtändig und unter eigener Verantwortlichkeit erledigen. Bei Verhinderung des Staatsminiſters wird deſſen Stelle, wenn der Herzog nicht ein anderes Mitglied des Miniſteriums beſonders bevollmächtigt, in jeder beider Abtheilungen von dem älteſten Mitgliede der betreffenden Abtheilung, rückſichtlich der beiden Herzogthümern gemeinſamen Angelegenheiten von einem durch den Staatsminiſter beſonders zu beauftragenden Mitgliede des Miniſteriums vertreten. Die Verantwortlichkeit geht dann auf den Stellvertreter über und es erfolgt die Gegenzeichnung, bezüglich die Unterſchrift deſſelben mit der ſeiner Namensunterſchrift vorauszuſetzenden Bemerkung „Bei Verhinderung des Staatsminiſters", bezüglich mit dem Beiſatze „Kraft beſonderer Vollmacht". II. Was die dem Staatsminiſterium untergeordneten Behörden anlangt, ſo iſt durch das in dem Staatsgrundgeſetze ausgeſprochene Princip der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, der Aufhebung der Patrimonialgerichte und des privilegirten Gerichtsſtandes ſowie durch die verheißene Einführung des öffentlichen und mündlichen Strafverfahrens eine totale Veränderung der Behörden in Ausſicht geſtellt. A. Verwaltungsbehörden. 1) Obere Verwaltungsbehörden ſind jetzt allein die Landesregierungen zu Koburg und Gotha, jede für den beſonderen Landestheil. Die Landesregierung zu Koburg hat nach Aufhebung des Kammercollegiums, der ſelbſtſtändigen Abtheilung der Landesregierung als Conſiſtorium, der Forſtmeiſterei, der Staatsſchuldentilgungskaſſe und der Oberſteuercommiſſion die Geſchäfte aller dieſer Behörden mit zu beſorgen. Sie hat neben ihren bisherigen Functionen bezüglich der Wahrung und Ausführung der Landeshoheitsrechte, die geſammte innere auf dem Regierungsrechte, namentlich dem Oberaufſichtsrechte und der Polizeigewalt des Staates

beruhende Verwaltung des Landes in allen ihren Zweigen und Beziehungen, mit alleiniger Ausnahme der Juſtizpflege und der Militär- und Militärwirthſchaftsangelegenheiten, dagegen mit Inbegriff der oberen Leitung des Kirchen- und Schulweſens in deſſen ganzem Umfange und des geſammten Staats-, Finanz-, Rechnungs- und Kaſſenweſens, ferner die geſammte obere Verwaltung des Domänenvermögens, ausgenommen die die Ablöſung der demſelben zuſtehenden Grundberechtigungen betreffenden Angelegenheiten, für welche eine beſondere Immediatcommiſſion beſteht; endlich beſorgt ſie die bisherigen Functionen der Forſtmeiſterei[680]). Die Landesregierung zu Gotha hat neben ihren bisherigen Functionen der Beſorgung und Verwaltung der Landeshoheitsrechte, in inneren und äußeren Verhältniſſen, der Führung der Oberaufſicht auf alle Theile und Angehörige des gothaiſchen Landestheiles und die darin beſtehenden Gemeinden und öffentlichen Anſtalten, der Handhabung der allgemeinen Landespolizei in allen ihren Zweigen und Beziehungen, der Leitung des Conſcriptions-, Einquartierungs- und Marſchweſens, die Geſchäfte der Kammer und des Oberſteuercollegiums zu beſorgen, für welche eine beſondere Finanzabtheilung der Landesregierung gebildet worden iſt[681]). Neben der Landesregierung zu Gotha beſteht dermalen noch als Oberbehörde zur Aufſicht, Leitung und Verwaltung des Kirchen- und Schulweſens in ſeinem ganzen Umfange, mit Inbegriff des den Kirchen und Schulen gehörigen Vermögens ſowie der für kirchliche Zwecke oder das Schulweſen und öffentliche Erziehungsanſtalten überhaupt vorhandenen milden Stiftungen und ſonſtigen Anſtalten das Oberconſiſtorium zu Gotha für den gothaiſchen Landestheil. 2) Die unteren Verwaltungs- und Polizeibehörden waren in beiden Landestheilen bisher regelmäßig die unteren Juſtizbehörden. Für kirchliche Angelegenheiten beſtanden geiſtliche Untergerichte und Kircheninſpectionen, regelmäßig aus einem geiſtlichen und weltlichen Mitgliede, von denen das erſtere der Superintendent der Diöces, das letztere der Dirigent der betreffenden unteren Juſtizbehörde war, zuſammengeſetzt. Im Herzogthume Gotha war die Geſchäftsführung der Unterbehörden durch ein ausführliches Patent geregelt[682]). B. Juſtizbehörden. 1) Untergerichte ſind in beiden Landestheilen die Juſtizämter und Stadtgerichte. Die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit iſt ausgeſprochen[683]). 2) Obere Juſtiz-

---

680) Koburg. Verordn. v. 29. Juni 1852. Für die Verwaltung der Geſchäfte der Landesregierung ſind die Vorſchriften der Verordnung über den Landesverwaltungsorganismus v. 30. Oct. und deren Beilagen II. III. IV. maßgebend, ſoweit ſie nicht ſpäter abgeändert worden ſind.

681) Goth. Verordn. v. 21. April 1849. Für die Geſchäftsverwaltung iſt die Verordnung v. 30. Oct. 1828 mit ihren Beilagen II. IV., ſoweit ſie nicht ſpäter abgeändert iſt, maßgebend.

682) Patent die Verwaltung und Geſchäftsführung bei den Unterbehörden des Herzogthums Gotha betr. v. 30. Febr. 1828.

683) Staatsgrundgeſetz §. 136.

behörden ſind die Juſtizcollegien zu Koburg und Gotha, jedes für den beſonderen Landestheil. Zu ihrer Competenz gehört a) die geſammte ſtreitige Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminalſachen, unmittelbar und in erſter Inſtanz in Bezug auf alle ſchriftſäſſigen Perſonen und Sachen, mittelbar oder in zweiter Inſtanz über alle übrige Landesangehörige, b) die freiwillige Gerichtsbarkeit unmittelbar in Anſehung ſchriftſäſſiger Perſonen und Sachen, mittelbar für alle den Untergerichten untergeordneten Perſonen auf deren Beſchwerdeführung, c) die Obervormundſchaft und zwar unmittelbar über unmündige und andere zu bevormundende Perſonen, welche ihren privilegirten Gerichtsſtand in erſter Inſtanz vor den Juſtizcollegien haben, mittelbar zur Führung der Aufſicht über das Vormundſchaftsweſen bei den Untergerichten, d) die Aufſichtsführung über die die Juſtizpflege betreffende geſammte Geſchäftsführung der Untergerichte und über den Geſchäftsbetrieb der Advocaten und Notare, e) die Geſchäfte des herzoglichen Lehenhofes, f) die Prüfung aller, welche zu Stellen im Juſtizfache, zur Advocatur und dem Notariat zugelaſſen ſein wollen; die Verpflichtung aller bei den Untergerichten anzuſtellenden Juſtizbeamten, Actuarien, Referendare und Acceſſiſten. 3) Das oberſte Gericht und die letzte Inſtanz in Civil- und Criminalſachen iſt das OAGericht zu Jena, welches mit der Aufſicht über die unter ihm ſtehenden Juſtizbehörden nichts zu thun hat. Seine Competenz iſt folgende: a) Im koburger Landestheile iſt es in Civilſachen regelmäßig dritte und letzte Inſtanz auf Oberappellation in Ordinarſachen und den namentlich benannten ſummariſchen Sachen, wenn die Beſchwerden wenigſtens 4 Thlr. jährlicher Nutzungen oder 100 Thlr. Conventionsgeld oder 180 Fl. rh. Hauptwerth erreichen; in ſummariſchen Sachen im allgemeinen, wozu Schuld- und ſonſtige perſönliche Sachen, Alimenten-, Geſinde-, Handwerks-, Mieth-, Gewerbs-, Handlungs- und Rechnungsſachen, deren Gegenſtand nicht mehr als 50 Thlr., den Thaler zu 1 Fl. 30 Xr. rh. gerechnet, beträgt, alle ihrer Natur nach Beſchleunigung erfordernde Bauſachen, Markt- und Meßſachen, Irrungen durchreiſender Fremder, Provocationsproceſſe, Streitigkeiten über den Beweis zum ewigen Gedächtniß ſowie ſonſtige ihrer Natur nach ohne Weitläufigkeit zu verhandelnde ähnliche Differenzen gehören, ſowie in Concursſachen, mit Ausnahme der Streitigkeiten über Liquidität entſcheidet es auf die gegen das zweitinſtanzliche in der Hauptſache abändernde Erkenntniß eingewendeten Rechtsmittel der Läuterung; in den Sachen, welche zu den ſummariſchen Sachen im allgemeinen und zu den Concursſachen nicht gehören, mehr als Ein Rechtsmittel zulaſſen, deren Gegenſtand aber nicht die Oberappellationsſumme erreicht, erkennt das OAGericht in den vor dem Juſtizcollegium zu Koburg in erſter Inſtanz anhängigen Sachen auf die gegen das zweitinſtanzliche Erkenntniß des Juſtizcollegiums zu Gotha eingewendete Oberläuterung, während in den bei den Untergerichten anhängigen Sachen dieſer Art gegen das zweitinſtanzliche Erkenntniß des Juſtizcollegiums zu Koburg nur Läuterung ſtattfindet, über

welche das Justizcollegium zu Gotha in letzter Instanz entscheidet[684]). In Criminalsachen findet Oberappellation an das OAGericht als dritte und letzte Instanz nur dann statt, wenn in den beiden früheren Erkenntnissen der Justizcollegien zu Koburg und Gotha auf Zuchthausstrafe erkannt worden ist[685]). b) Im Herzogthum Gotha ist in Civilsachen Oberappellation im ordentlichen Processe unbedingt zulässig nur gegen Definitiverkenntnisse, bedingte sowohl als unbedingte, gegen gemischte Interlocute nur insoweit, als das zweitinstanzliche Erkenntniß abändernd ausgefallen ist[686]); im unbestimmten summarischen Processe findet nur gegen zweitinstanzliche in der Hauptsache das Definitiverkenntniß erster Instanz abändernde Entscheidungen Berufung an das OAGericht statt, während solche gegen ein bestätigendes Erkenntniß zweiter Instanz unbedingt ausgeschlossen ist[687]); dasselbe gilt vom Executivprocesse[688]). Ferner entscheidet das OAGericht als erste und letzte Instanz über Nichtigkeitsklagen gegen rechtskräftige Enderkenntnisse im Ordinarprocesse und gegen rechtskräftige Erkenntnisse im unbestimmten summarischen Processe sowie über Beschwerden wegen außerhalb der Sentenz begangener Nichtigkeiten in beiden Proceßarten[689]). In Criminalsachen erkennt das OAGericht als dritte und letzte Instanz, wenn der Angeschuldigte sich auf nova berufen hat[690]). Die Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Polizeibehörden sind im koburger Landestheile durch ein besonderes Gesetz regulirt[691]). Ueber Competenzconflicte zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden soll in beiden Herzogthümern eine besondere Commission entscheiden, welche aus dem dirigirenden Staatsminister als Vorsitzenden und fünf höheren Staatsbeamten besteht, von welchen zwei vom Herzoge, drei von dem gemeinschaftlichen Landtage erwählt werden[692]).

Communalwesen. Das Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852 enthält über die Gemeinden einzelne allgemeine Grundsätze, behält aber

---

684) Vgl. Jen. OAGerichtsordn. v. 8. Oct. 1816. Koburg. Publ. Patent v. 18. Dec. 1816. Verordn. v. 12. Jan. 1832 §. 1—3.

685) Publ. Patent zur OAGerichtsordn. §. XXIII. Verordn. v. 12. Jan. 1832 §. 4.

686) Gesetz über den ordentl. Proceß v. 12. Oct. 1837 §. 12, 13 verglichen mit dem Gesetze über den unbestimmten summar. Proceß von demselben Tage §. 74, 75.

687) Gesetz über den unbest. summar. Proceß v. 12. Oct. 1837 §. 74, 75. Nur in Sachen, deren Gegenstand mit Ausschluß der Früchte und Zinsen 25 Thlr. nicht übersteigt, ist Oberberufung schlechthin unstatthaft, selbst wenn das zweite Erkenntniß abändernd ausgefallen ist. Verordnung v. 22. Sept. 1843 §. 1.

688) Gesetz über den Executivproceß v. 18. Oct. 1837 §. 44. Wegen der Rechtsmittel in anderen summar. Proceßarten vgl. Heimbach, sächs. bürgerl. Proceß Bd. 2, §. 38, 75, 133, 149, 160, 168, 238.

689) Gesetz über den ordentl. Proceß §. 17, 19. Gesetz über den unbest. summar. Proceß §. 78, 79.

690) Proceßordn. P. II. Cap. 11, §. 6.

691) Gesetz v. 5. Oct. 1831.

692) Staatsgrundgesetz v. 3. Mai 1852 §. 142.

die Regulirung der Verfassung der Gemeinden einem besonderen Gesetze vor. Ausdrücklich ist ausgesprochen, daß das Vermögen und die Einkünfte der Gemeinden unter keiner Voraussetzung dem Staatsvermögen einverleibt werden können[693]). In beiden Landestheilen ist die Verfassung einzelner Städte durch besondere Stadtordnungen geregelt[694]). Die Verfassung der Landgemeinden ist in beiden Landestheilen durch besondere Gesetze näher bestimmt[695]).

Ueberblick über die Gesetzgebung beider Herzogthümer. — Criminalrecht und Criminalproceß. Im koburger und gothaischen Landestheile galt nächst einzelnen Landesstrafgesetzen das gemeine teutsche Criminalrecht. Im koburger Landestheile ist das thüringische Strafgesetzbuch, dessen bei S. Weimar-Eisenach Erwähnung geschehen ist, ohne weitere Modificationen im J. 1850 eingeführt[696]). Dasselbe Strafgesetzbuch ist im gothaischen Landestheile in demselben Jahre publicirt[697]), aber erst mit dem 1. Januar 1852 eingeführt und näher bestimmt worden, welche andere Strafgesetze neben demselben in Kraft bleiben sollen[698]). Der Criminalproceß ist zur Zeit noch der gemeinrechtliche Untersuchungsproceß mit den durch die Landesgesetzgebung eingeführten näheren Bestimmungen[699]). Das gemeinrechtliche Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852 verheißt Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens und Einführung des Anklageprocesses sowie Aburtheilung schwererer Straffälle durch Schwurgerichte[700]). Einzelne Gegenstände des Criminalverfahrens sind vorläufig auf eine diesen Verheißungen entsprechende Weise geordnet[701]). Auch ist bereits ein Entwurf einer neuen Strafproceßordnung ausgearbeitet.

Kirchenrecht. Die landesgesetzliche Hauptquelle des evangelisch-protestantischen Kirchenrechtes im koburger Landestheile ist die Kirchenordnung Herzog Johann Casimir's vom 17. Febr. 1626; im gothaischen

693) Staatsgrundgesetz §. 60—65.

694) Solche existiren für Koburg provisorisch v. 15. Dec. 1846, definitiv v. 5. Aug. 1851; für Neustadt provisorisch v. 12. Mai 1852; für Rodach provisorisch v. 6. Juli 1852; für Gotha v. 16. Jan. 1832.

695) Koburg. Gesetz v. 10. Aug. 1835. Goth. Verordn. v. 30. Mai 1835. Vgl. Heimbach, partikul. Privatr. §. 349—352.

696) Gesetz die Einführung eines neuen Strafgesetzbuches betr. v. 29. Nov. 1850.

697) Strafgesetzbuch v. 12. Juli 1850.

698) Gesetz die Einführung des Strafgesetzbuches v. 12. Juli 1850 betr. v. 23. Dec. 1851.

699) Die Landesgesetze, welche das Untersuchungsverfahren näher bestimmt haben, sind für den koburg. Landestheil hauptsächlich die Ernest. PO. P. III., für den goth. Landestheil die goth. PO. P. III.

700) Staatsgrundgesetz v. 3. Mai 1852 §. 139.

701) Kob. Gesetz das Verfahren in Untersuchungssachen wegen Ehrenverletzungen betr. v. 27. Nov. 1851. Goth. provisorisches Gesetz über verschiedene Gegenstände der Criminalrechtspflege und Polizei v. 3. Mai 1852.

Landestheile die gothaiſche Landesordnung P. I., welcher Theil von geiſtlichen Sachen handelt. Subſidiariſch gilt das gemeine proteſtantiſche Kirchenrecht. Für das Eherecht exiſtiren beſondere Landesgeſetze. Ueber die Stellung der anderen chriſtlichen Confeſſionen giebt es keine beſonderen landesgeſetzlichen Beſtimmungen. Die Rechtsverhältniſſe der Juden werden ſpäter beſonders im Privatrechte berührt werden.

Lehenrecht. Im koburger Landestheile gilt das ſächſiſche Lehenrecht, ſubſidiariſch das longobardiſche Lehenrecht. Der Lehensverband iſt bis jetzt dort noch nicht aufgehoben. Im gothaiſchen Landestheile waren die Lehensverhältniſſe durch ein ſehr ausführliches Geſetz geordnet[702]). Im J. 1848 iſt dort die Lehensherrlichkeit ohne Entſchädigung der Berechtigten aufgehoben[703]), wodurch alle Lehengüter Allodium wurden. Es iſt aber nicht näher beſtimmt worden, welchen Einfluß die Aufhebung der Lehensherrlichkeit auf die Rechte der Mitbelehenten, der Lehensgläubiger u. ſ. w. haben ſolle.

Privatrecht[704]). I. Perſonenrecht. 1) Natürlicher Zuſtand der Perſonen überhaupt. Die Dauer der Schwangerſchaft iſt bei unehelichen Kindern in beiden Landestheilen abweichend feſtgeſetzt; im koburgiſchen iſt die kürzeſte Dauer der Schwangerſchaft auf 210, die längſte auf 285 Tage beſtimmt[705]), im gothaiſchen iſt der längſte Zeitraum 287 Tage[706]). Die Volljährigkeit tritt bei beiden Geſchlechtern in beiden Landestheilen mit dem 21. Lebensjahre ein; in Koburg iſt dieſe ſächſiſche Volljährigkeit ſtatt der gemeinrechtlichen von 25 Jahren erſt neuerlich eingeführt[707]). Ueber die Vorausſetzungen, unter welchen ein Verſchollener für todt erklärt werden kann, und über die Folgen der Todeserklärung, namentlich über die nun eintretende Erbfolge, giebt es in beiden Landestheilen ausführliche Beſtimmungen[708]). Der Anfall einer Erbſchaft Verſchollener wird in Gotha nach dem Zeitpunkte beurtheilt, wo nach Ablauf des geſetzlichen die Vermuthung des Todes begründenden Zeitraumes die Todeserklärung beantragt worden iſt; in Koburg nach dem Zeitpunkte der Rechtskraft des die Todeserklärung ausſprechenden Urtheiles[709]). 2) Eherecht. Das Eherecht iſt in beiden

---

702) Lehensmandat v. 6. Jan. 1800.

703) Geſetz v. 20. Oct. 1848 §. 1.

704) Vgl. Brückner, Hdbch. des herzogl. Sachſen-Goth. Privatr. Gotha 1830. Das koburg. Privatrecht entbehrt einer eigenen Darſtellung, doch iſt es in Heimbach, partikul. Privatr. Bd. 1, 2 mit behandelt.

705) Kob. Geſetz v. 25. Juni 1825 §. 19.

706) Goth. Conſtitution über die fleiſchlichen Verbrechen u. ſ. w. v. 29. Juni 1804 §. 59.

707) Kob. Geſetz v. 24. März 1850 §. 1.

708) Goth. Mandat v. 17. Juni 1766. Kob. Geſetz v. 5. Juni 1832. Militärperſonen, welche aus den Feldzügen bis 1815 nicht zurückgekehrt ſind, gelten ohne gerichtlich auszuſprechende Todeserklärung für todt. Goth. Patent v. 25. Oct. 1815.

709) Goth. Geſetz über die geſetzliche Erbfolge u. ſ. w. v. 2. Jan. 1844 §. 104. Kob. Geſetz v. 5. Juni 1832 §. 15.

Landestheilen durch ausführliche Gesetze geordnet[710]). Der Unterschied zwischen öffentlichen und heimlichen Eheverlöbnissen kommt in beiden Landestheilen vor; in Koburg ist die Form der öffentlichen Ehegelöbnisse von der der anderen sächsischen Länder nicht abweichend; in Gotha wird zu einem öffentlichen Verlöbniß außer der Einwilligung der Verlobten und ihrer Eltern Aufnahme eines Protocolles vor Gericht oder vor einem Notar und zwei Zeugen, bei Landleuten vor zwei Dorfgerichtspersonen verlangt[711]). Ein Zwang zur Vollziehung der Ehe findet selbst aus öffentlichen Verlöbnissen in Gotha nicht mehr statt, sondern es wird nur die Frage von den Gerichten auf Klage des einen Theiles untersucht und entschieden, ob ein Verlobter mit Recht oder Unrecht die Ehe zu vollziehen sich weigere, und es sind hiernach die durch das Gesetz bestimmten Folgen auszusprechen[712]). Die Aufhebung der Verlöbnisse durch beiderseitiges Einverständniß der Verlobten ist in Gotha ohne gerichtliche Mitwirkung zulässig[713]); im Falle des einseitigen Rücktrittes bedarf es derselben und es ist der ohne Grund zurücktretende Theil zur Entrichtung der etwa bedungenen Conventionalstrafe, in Ermangelung einer solchen zu einer dem Stande und dem Vermögen beider Theile angemessenen, richterlich zu bestimmenden Entschädigung verbunden, welche, wenn die Mannsperson der schuldige Theil ist, doppelt so hoch zu bestimmen ist, als sie sonst festzusetzen gewesen wäre; für diese Abfindung haften subsidiarisch die Eltern des schuldigen Theiles, welche in das Verlöbniß sowohl als in dessen einseitige Aufhebung gewilligt oder letztere sogar veranlaßt haben[714]). In Koburg gilt hinsichtlich der Trennung der Verlöbnisse durch gegenseitiges Einverständniß sowohl als durch einseitigen Rücktritt die Nothwendigkeit der gerichtlichen Mitwirkung. Die gothaische Gesetzgebung hat die Ehehindernisse näher bestimmt. Das Ehehinderniß der Verwandtschaft und Schwägerschaft hindert in Koburg Ehen unter Verwandten und Schwägern in der auf- und absteigenden Linie, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade einschließlich[715]); bei Dispensationen gelten die Mosaischen Eheverbote als Grenze. In Gotha sind schlechterdings verboten Ehen zwischen Adscendenten und Descendenten, voll- und halbbürtigen in oder außer der Ehe erzeugten Geschwistern, unter Stief- oder Schwiegereltern mit Stief- oder Schwiegerkindern ohne Unterschied des Grades, auch nach Auflösung der das Band der Schwägerschaft begründenden Ehe, unter Adoptiveltern und Adoptivkindern, so lange das durch

710) Für Koburg sind die wichtigsten Gesetze die Kirchenordnung Johann Casimir's v. 17. Febr. 1826. Anhang von Ehesachen. Regulativ wegen Aufgebotes und Trauung v. 30. April 1835; für Gotha die Landesordnung P. I. Cap. 8, Tit. 1—4 und besonders das Ehemandat v. 15. Aug. 1834.

711) Goth. Ehemandat §. 29, 30.

712) Goth. Ehemandat §. 37—42.

713) Goth. Ehemandat §. 49.

714) Ebd. §. 42, 43.

715) Casimir. Kirchenordn. S. 331, 334.

Adoption entstandene Verhältniß nicht auf gesetzmäßige Art aufgehoben ist; in allen übrigen Fällen der Verwandtschaft und Schwägerschaft ist die Ehe ohne Dispensation gestattet, außer wenn Jemand die an Jahren ältere Schwester eines seiner Adscendenten ehelichen will, welchenfalls es der Erlaubniß der Landesregierung bedarf[716]). Nichtigkeitserklärung einer Ehe von Amtswegen tritt in Gotha ein, bei Ehen bereits verheuratheter Personen, unter Verwandten und Schwägern, deren Verehelichung nicht einmal mit Dispensation zulässig ist, insbesondre bei Ehen mit gerichtlich oder ärztlich für wahnsinnig oder blödsinnig erklärten oder als solchen bekannten Personen, wenn die Geisteskrankheit zu der Zeit, wo die Ehetrennung in Frage kommt, noch fortdauert[717]). In Koburg treten diesfalls die Grundsätze des gemeinen, bezüglich des protestantischen Kirchenrechtes ein. Der Unterschied zwischen gerichtlicher Ehescheidung und Scheidung aus Gnaden kommt in beiden Landestheilen vor; für Gotha ist bestimmt, daß letztere auch auf den Antrag eines Ehegatten geschehen kann, daß aber die Unterhaltung der Kinder und die Vermögensauseinandersetzung vor der Berichterstattung an den Landesfürsten durch Uebereinkunft der Ehegatten oder durch richterliches Erkenntniß regulirt sein muß[718]). Die Gründe der gerichtlichen Ehescheidung sind in Gotha sehr genau bestimmt und es ist die Zahl der nach dem protestantischen Kirchenrechte zulässigen bedeutend vermehrt[719]); in Koburg bewendet es diesfalls bei den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechtes. Das eheliche Güterrecht ist in beiden Landestheilen verschieden. Abgesehen von den ehemals hildburghausischen Aemtern Königsberg und Sonnenfeld, in welchen allgemeine Gütergemeinschaft unter Ehegatten eingeführt ist, gilt in dem alten Fürstenthume Koburg Gemeinschaft der Errungenschaft[720]). Haben die Ehegatten Jahr und Tag (worunter nicht 1 Jahr 6 Wochen 3 Tage, sondern nur 1 Jahr und 1 Tag verstanden wird) in der Ehe zusammen gelebt, so erbt nach dem Tode des einen in Ermangelung von Kindern der überlebende mit Ausschluß aller Verwandten allein. Sind Kinder vorhanden, so fällt das beiderseitige Vermögen an den überlebenden Theil, welcher sein Eingebrachtes einwerfen muß, und die Kinder aus der Ehe zu gleichen

716) Goth. Ehemandat §. 2.

717) Goth. Ehemandat §. 23. Das Verbot der Ehe zwischen Christen und Nichtchristen ist durch das Staatsgrundgesetz v. 3. Mai 1852 §. 34 aufgehoben. Die Eheleute erlangen aus dergleichen nichtigen Verbindungen keine Erbschaftsansprüche und der Mann ist der mit dem Hindernisse bekannten Frau nur zu den der Geschwächten nach der Constitution v. 29. Juni 1804 gebührenden Leistungen verpflichtet.

718) Ebd. §. 138.

719) Ebd. §. 75—126. Vgl. Heimbach, partikul. Privatr. §. 90.

720) Vgl. Statuten der herzogl. sächs. Residenzstadt Koburg, herausgegeben von J. A. Ortloff, Koburg 1818 und die im Anhange dazu S. 58 flg. befindliche Abhandlung von Loh, Versuch einer historischen Entwickelung der Theorie der Güterg.meinschaft unter Eheleuten in der Pflege Koburg. Zur Erläuterung

idealen Theilen; die wirkliche Theilung wird aber so lange ausgesetzt, als der überlebende Theil nicht wieder heurathet. Der überlebende Theil behält dann auf Lebenszeit ein beschränktes Dispositionsrecht über die Substanz und den Nießbrauch und muß die Kinder, wenn sie zur Ehe schreiten, ausstatten. Eine Verpflichtung des überlebenden Theiles zur Bezahlung der während der Ehe gewirkten Schulden findet nur insoweit statt, als er den Verstorbenen beerbt hat. Im Falle des während der Ehe oder nach dem Tode eines Ehegatten über dessen Vermögen ausgebrochenen Concurses kann der andere Ehegatte das eingebrachte Vermögen zurückfordern[721]). Schreitet der überlebende Theil, welcher mit den Kindern den Verstorbenen beerbt hat, zur anderen Ehe, so ist zu unterscheiden, ob es der Ehemann oder die Ehefrau ist. Der überlebende Ehemann muß in diesem Falle den Kindern nach dem Betrage der eingebrachten mütterlichen Güter und der Hälfte der Errungenschaft einen wenigstens den Pflichttheil vom mütterlichen Vermögen betragenden Voraus machen, dessen Besitz und Nießbrauch er bis an seinen Tod behält, so daß die Kinder den Voraus erst nach des Vaters Tode aus der gemeinen Erbschaft erhalten. Einem heurathenden Kinde erster Ehe muß der Vater eine Ausstattung oder väterliche Beihilfe geben. Die überlebende Ehefrau muß im Falle der Wiederverehelichung aus des verstorbenen Ehemannes Gütern den Kindern einen Voraus machen und diesen dem zur Ehe schreitenden Kinde nebst der Ausstattung verabreichen; nach ihrem Ableben wird das noch übrige Vermögen zwischen den Kindern erster und zweiter Ehe und dem überlebenden Theile aus der anderen Ehe nach Köpfen vertheilt. Sind die Kinder aus der Ehe sämmtlich erwachsen, d. h. über 12 Jahre alt, und des Mannes Zubringen übersteigt des Weibes Einbringen um das Doppelte,

---

der koburg. Statuten dienen Rosler, decisiones iuris Saxo-Coburgici. Francf. 1699, neue Ausgabe von Stockmar, eine Sammlung von Entscheidungen des koburger Schöppenstuhles. Vgl. auch Eckardt, Med. iurid. de commun. bonorum coniugal. Coburgensi im Anhange zu Rosler, decision. ed. Stockmar. Was die koburger Statuten über das eheliche Güterrecht enthalten, ist in der ganzen Pflege Koburg geltender Landesgebrauch, wie solcher schon früher in den Berichten des Stadtrathes zu Koburg v. 5 Sept. 1577 und 9. August 1604 (Ortloff, koburg. Statuten, Einleitung p. VIII. XII.) und in dem am 19. Juni 1638 vom Stadtrathe zu Koburg gebilligten und mittelst Berichtes v. 31. Aug. 1638 an die Geheimen Räthe daselbst eingesendeten Verzeichniß etlicher alter Gewohnheiten, Statuten und Bräuche der Stadt Coburgk (ebd p. XVII. sq.) bekundet worden ist. Die Ansicht von Lotz, daß ehemals in der Pflege Koburg allgemeine Gütergemeinschaft geherrscht habe und erst im 16. und 17. Jahrh., weil man dieselbe bei dem koburg. Schöppenstuhle verkannt und dem römischen Rechte zu viel Einfluß verstattet habe, die Gemeinschaft der Errungenschaft eingeführt worden sei, kann nach den neuesten Forschungen nicht für richtig gehalten werden, nach welchen die Gemeinschaft der Errungenschaft überhaupt älter ist, als die allgemeine Gütergemeinschaft. Kraut, Vormundschaft nach den Grundsätzen des teutschen Rechtes Bd. 2, S. 376 flg.

721) Koburg. Regierungsrescript v. 10. März 1730, bei Ortloff a. a. O. S. 64, N. cc.

so soll die Witwe mit den Kindern theilen und Kindestheil nehmen, es wären denn der Kinder so viel, daß durch die Abtheilung die Mutter an ihrem Einbringen und an dem in der Eheberedung ausgesetzten Jahresfalle verletzt würde, welchenfalls sie nicht zu theilen, sondern nur einen Voraus zu bestellen verbunden ist. Stirbt ein Ehegatte vor Jahr und Tag nach Eingehung der Ehe und es ist ein Kind aus der Ehe vorhanden, so wird das Vermögen des Verstorbenen auf das Kind allein vererbfällt und der überlebende Theil erhält das Seinige zurück. Im gothaischen Landestheile ist das eheliche Güterrecht das des gemeinen sächsischen Rechtes, also eheliche Vormundschaft des Ehemannes und damit verbundener Nießbrauch und Verwaltung am eheweiblichen eingebrachten Vermögen. Der auch in Koburg vorkommende Unterschied zwischen Dotal- und Paraphernalvermögen der Ehefrau ist dort noch von Gewicht wegen der derselben wegen des ersteren zustehenden gesetzlichen Pfandrechtes mit Vorzugsrecht vor älteren gesetzlichen Pfandrechten, während ihr wegen des letzteren nur eine einfache gesetzliche Hypothek zusteht[722]). In Gotha hingegen ist die gesetzliche Hypothek der Ehefrau wegen ihres Eingebrachten aufgehoben; es steht ihr frei, deswegen Bestellung einer Hypothek an den Grundstücken des Ehemannes, auch ohne dessen Beitritt, zu beantragen; jedenfalls hat sie statt der wegfallenden gesetzlichen Hypothek ein persönliches Vorzugsrecht vor anderen chirographarischen Gläubigern, welches sie zur Stelle in der III. Klasse der Gläubiger berechtigt, aber mit vier Jahren von Auflösung der Ehe gerechnet erlischt[723]). Die Wiederverehelichung geschiedener Ehegatten ist in Gotha unbeschränkt[724]), abweichend von den Grundsätzen des sächsischen Kirchenrechtes, nach welchen der an der Ehescheidung schuldige Theil sich nicht wieder verehelichen darf, wenn er nicht Dispensation erlangt hat. Die im gemeinen Rechte mit der Wiederverehelichung verknüpften Nachtheile sind für Gotha ausdrücklich aufgehoben[725]); doch muß der zur anderweiten Ehe schreitende Ehegatte sich mit den Kindern aus der Ehe hinsichtlich des mit denselben bisher ungetheilt besessenen Nachlasses des Verstorbenen abtheilen[726]), behält aber dessen ungeachtet den Nießbrauch an den Erbtheilen der Kinder bis zu deren Volljährigkeit fort. Die Vermögensnachtheile, welche bei der Ehescheidung der an derselben schuldige Theil erleidet, sind in Gotha näher bestimmt[727]). Sie treten nicht blos bei gerichtlicher Ehescheidung auf Seiten des schuldigen Theiles ein, sondern auch bei der Scheidung aus Gnaden für denjenigen Theil, welcher wider des anderen Theiles

722) Ernest. Proceßordn. P. I. Cap. 18, §. 8. Koburg. Verordnung vom 4. Febr. 1811.

723) Goth. Gesetz v. 22. April 1854 §. 9, 11—15.

724) Goth. Ehemandat §. 151.

725) Goth. Gesetz über die gesetzliche Erbfolge u. s. w. vom 2. Jan. 1844 §. 52.

726) Goth. Ehemandat §. 17.

727) Ebd. §. 155—157, 162, 165—167.

Willen auf der Scheidung beharrt, während wenn beide Ehegatten die Scheidung aus Gnaden beantragen, kein Theil als der ſchuldige gilt[728]). Dem unſchuldigen Theile gebührt, wenn keine Erbverträge vorhanden ſind, als Abfindung aus dem Vermögen des ſchuldigen Theiles ein Viertheil oder Sechstheil dieſes Vermögens, je nachdem grobe oder leichtere Vergehen die Scheidung veranlaßt haben. Grobe Vergehen ſind Ehebruch und was ihm gleichſteht, böslicher Verlaſſung, Nachſtellungen nach dem Leben, grauſame Behandlung, grobe und widerrechtliche Kränkungen der Ehre oder perſönlichen Freiheit, hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht, falſche Beſchuldigung begangener grober Verbrechen. Bei vorhandenen Erbverträgen hat der unſchuldige Theil die Wahl, ob er ſofort die geſetzliche Abfindung oder den im Erbvertrage ihm ausgeſetzten Erbtheil bei dem Ableben des anderen Theiles und letzteren Falles Sicherſtellung verlangen will. Die unſchuldige Ehefrau darf außer dieſer Abfindung dann, wenn ihr Vermögen und Erwerb und der Abwurf der Abfindung nicht zu ihrem und der ihr zur Verpflegung zugeſprochenen Kinder Unterhalt hinreichen ſollte, noch ein jährliches mit ihrer Wiederverheurathung aufhörendes Alimentationsquantum vom Ehemanne fordern. Sind auf beiden Seiten Vergehen vorgekommen, ſo muß beſtimmt werden, auf welcher Seite das Uebergewicht der Schuld ſei, wobei es auf den Unterſchied zwiſchen groben und leichteren Vergehen ankommt. Iſt kein Uebergewicht der Schuld auf der einen Seite vorhanden, ſo findet blos Abſonderung des beiderſeitigen Vermögens ſtatt. Die Vermögensanſprüche gehen activ und paſſiv auf die beiderſeitigen Erben über, wenn bei Lebzeiten der Ehegatten darüber erkannt und das Urtheil vor oder nach deren Tode rechtskräftig geworden iſt. Hinſichtlich der Frage, welchem der Eltern nach der Eheſcheidung die Erziehung der Kinder zu überlaſſen ſei, ſtellt die gothaiſche Geſetzgebung die Regel auf, daß Söhne dem Vater, Töchter der Mutter zur Erhaltung und Erziehung überlaſſen werden, mit Ausnahme der Kinder unter fünf Jahren, welche ohne Unterſchied des Geſchlechtes eher der Mutter zu überlaſſen ſind. Von jener Regel kann der über Eheſachen competente Richter nach ſeinem Ermeſſen abweichen und einem Ehegatten die Verpflegung und Erziehung der Kinder ausſchließlich anvertrauen und den anderen, wenn er vermögend iſt, zur gänzlichen oder theilweiſen Uebernahme der Koſten des Unterhaltes und der Erziehung anhalten. Iſt aus der getrennten Ehe nur Ein Kind oder ſind mehrere nur Eines Geſchlechtes vorhanden, ſo darf der unſchuldige Ehegatte ohne Rückſicht auf die erwähnte Regel die Verpflegung und Erziehung des einzigen oder eines Kindes aus mehreren deſſelben Geſchlechtes verlangen und vom ſchuldigen Theile die Tragung des Unterhaltungsaufwandes ganz oder theilweiſe fordern[729]). Die unſchuldige geſchiedene Ehefrau hat

728) Goth. Ehemandat §. 138.
729) Ebd. §. 170—172.

die Wahl zwiſchen Beibehaltung des Standes, Namens und Charakters des geſchiedenen Mannes oder Führung ihres vorigen Namens und Rücktritt in den vorigen höheren Stand; die ſchuldige Ehefrau muß ſich der Führung des Standes, Namens und Charakters des Mannes wider deſſen Willen enthalten[730]). 3) Rechtsverhältniſſe zwiſchen Eltern und ehelichen Kindern. Die väterliche Gewalt ſteht nach dem in der Pflege Koburg üblichen Stadt- und Landbrauche nach des Vaters Tode der Mutter zu und es wird dieſe Gewalt der Mutter ſowohl durch gerichtliche Entlaſſung noch minderjähriger Kinder aus derſelben, als durch Anſtellung eines beſonderen Haushaltes von Seiten der Kinder aufgehoben[731]). Der in Koburg der Mutter nach des Vaters Tode zuſtehende Nießbrauch an dem Vermögen der Kinder, ſoweit es vom Verſtorbenen herrührt, iſt eine Folge der fortgeſetzten ehelichen Gütergemeinſchaft. In Gotha kann der Mutter der Nießbrauch am Vermögen der Kinder mit obrigkeitlicher Bewilligung eingeräumt werden, wenn das Vermögen nicht ſo bedeutend iſt, daß der Abwurf die Koſten des Unterhaltes und der Erziehung der Kinder überſteigt[732]). In Koburg ſteht den Kindern wegen der unter der Verwaltung ihres Vaters ſtehenden Adventitien ein geſetzliches Pfandrecht zu[733]); in Gotha haben ſie wegen des Muttergutes, mit Ausnahme der Receptitien, nur ein perſönliches Vorzugsrecht vor anderen chirographariſchen Gläubigern, welches mit vier Jahren von Beendigung der väterlichen Gewalt gerechnet, erliſcht[734]). Hinſichtlich des Erwerbes der väterlichen Gewalt durch Legitimation unehelicher Kinder iſt in Gotha beſtimmt, daß die Legitimation durch Reſcript, wenn ſie vollſtändig ſein und namentlich Erbrecht gewähren ſoll, nur auf Anſuchen des Vaters mit Einwilligung des Kindes, oder wenn es minderjährig iſt, eines beſonderen Vormundes und mit obervormundſchaftlicher Genehmigung ertheilt werden kann[735]). Das ſo legitimirte Kind erlangt den Stand des Vaters und ein geſetzliches Erbrecht gegen denſelben, nicht aber gegen die väterlichen Adſcendenten und Seitenverwandten[736]). Die Rechtsverhältniſſe zwiſchen unehelichen Kindern und ihren Eltern ſowie auch die Verbindlichkeiten des Schwängerers gegen die Geſchwächte ſind in beiden Landestheilen durch ausführliche Geſetze geordnet[737]). 4) Das Verhältniß der Dienſtherrſchaften und Dienſtboten iſt durch Geſetze in beiden Landestheilen ge-

730) Goth. Ehemandat §. 153.
731) Kob. Reſcript v. 22. Mai 1805.
732) Neueſte Beif. z. Goth. LO. Th. 1, S. 38 flg.
733) Erneſt. PO. P. I. Cap. 18, §. 9.
734) Goth. Geſetz v. 22. April 1854 §. 11.
735) Goth. Conſtitution v. 29. Juni 1804 §. 65.
736) Goth. Geſetz über die geſetzliche Erbfolge v. 2. Jan. 1844 §. 26.
737) Kob. Verordn. v. 25. Juni 1825 §. 53—101. Goth. Conſtitution v. 29. Juni 1804 §. 52—67. Vgl. Heimbach, partik. Privatrecht §. 114—116.

regelt[738]). 5) Verschiedener Umfang der Rechtsfähigkeit im Staate. In Bezug auf die Rechtsfähigkeit überhaupt stehen Fremde und Einheimische sich gleich. Das Staatsbürgerrecht in den vereinigten Herzogthümern haben die, welche in einem derselben Heimathsrecht haben, über dessen Erwerb, Suspension und Verlust nähere Bestimmungen vorhanden sind[739]). Zur Ausübung der im Staatsbürgerrechte liegenden politischen Rechte, namentlich zur Theilnahme an den landständischen Wahlen, sind nur männliche Staatsbürger berechtigt, worüber bei der landständischen Verfassung das Nöthige bemerkt ist. Das Religionsbekenntniß ist in beiden Landestheilen ohne Einfluß auf die Rechtsfähigkeit, indem in der Verfassung der Grundsatz ausgesprochen ist, daß durch das religiöse Bekenntniß der Genuß der staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt, noch beschränkt werde, dasselbe aber auch den staatsbürgerlichen Pflichten keinen Abbruch thun dürfe[740]). Daraus folgt auch die Aufhebung der in der früheren Gesetzgebung beider Landestheile begründeten Beschränkungen der Juden[741]). Der Einfluß der Verletzung der bürgerlichen Ehre auf die Rechtsfähigkeit zeigt sich hauptsächlich in dem Verluste und der Suspension gewisser politischer Rechte. Die Ehrlosigkeit kommt als besondere Strafe nicht mehr vor, sie ist einzig sich von selbst verstehende Folge rechtskräftig erkannter Zuchthausstrafe, deren Wirkungen näher bestimmt sind[742]). Die Anrüchigkeit der unehelichen Kinder ist aufgehoben[743]). Des Einflusses der Concurseröffnung und der Ueberschuldung auf die staatsbürgerlichen Rechte ist bereits gedacht worden. 6) Das Vormundschaftswesen ist im Herzogthum Gotha zweckmäßig geordnet[744]), während Koburg einer ausführlichen Vormundschaftsordnung entbehrt. Als neueste Bestimmung ist für Gotha die Aufhebung der den Bevormundeten an dem Vermögen der Vormünder zustehenden gesetzlichen Hypothek zu bemerken, statt welcher ihnen ein persönliches Vorzugsrecht zusteht, welches mit vollständiger Entlassung des Vormundes erlischt, es kann und muß aber auch noch von der Obervormundschaft durch den Vormündern aufzuerlegende Cautionsleistung oder Hypothekenbestellung auf deren Grundstücken für die Sicherheit der Bevormundeten gesorgt werden[745]). Die bestätigte Geschlechtsvormundschaft über Frauenspersonen ist in Gotha

738) Kob. Gesindeordnung v. 11. März 1814. Goth. Gesindeordnung v. 24. Juli 1797.

739) Staatsgrundgesetz v. 3. Mai 1852 §. 23—27.

740) Ebd. §. 34.

741) Vgl. darüber Heimbach, partikul. Privatr. §. 130, 131.

742) Strafgesetzbuch Art. 9. Die Wirkungen sind dieselben wie nach dem weim. Strafgesetzbuche.

743) Kob. Verordn. v. 25. Juni 1825 §. 101. Reskript v. 24. Juni 1829. Goth. Constitution v. 29. Juni 1804 §. 63.

744) Neueste Beif. z. goth. LO. Th. 1, S. 16—53. Vgl. über das goth. Vormundschaftsrecht Brückner, S. Goth. Privatr. §. 208—312.

745) Goth. Gesetz v. 22. April 1854 §. 9, 11, 17—20.

ganz aufgehoben[746]), in Koburg beſteht ſie nur noch inſoweit, als die Einwilligung eines männlichen Beiſtandes bei Interceſſionen der Ehefrau für den Ehemann und bei gemeinſchaftlicher Aufnahme eines Darlehens durch beide Ehegatten nothwendig iſt[747]). 7) Die juriſtiſchen Perſonen betreffend, ſo darf über das Vermögen oder das Einkommen milder Stiftungen wider den Willen der Stifter nicht verfügt werden; nur in dem Falle, wenn der Stiftungszweck nicht mehr zu erreichen iſt, kann Verwendung zu ähnlichen Zwecken mit Zuſtimmung der etwa bekannten Betheiligten und ſofern es ſich um allgemeine Landesanſtalten handelt, mit Einwilligung des betreffenden Landtages eintreten; Einverleibung des Vermögens oder Einkommens milder Stiftungen in das Staatsvermögen iſt unzuläſſig[748]). Zum Erwerbe unbeweglicher Sachen und der Grundgerechtigkeiten bedürfen milde Stiftungen in Koburg der landesherrlichen Genehmigung[749]). In Gotha iſt die geſetzliche Hypothek, welche milden Stiftungen am Vermögen ihrer Verwalter zuſtand, aufgehoben und ſtatt derſelben ein perſönliches Vorzugsrecht eingeräumt, welches zur Location in der III. Klaſſe der Gläubiger im Concurſe berechtigt und mit vollſtändiger Entlaſſung des Verwalters erliſcht; doch kann der Richter, wenn der mit Grundſtücken angeſeſſene Verwalter keine Caution beſtellt hat oder die beſtellte Caution unzureichend erſcheint, auf Antrag der Aufſichtsbehörde in ähnlicher Weiſe wie bei den Vormündern, Hypothek beſtellen[750]). Daſſelbe iſt in Anſehung der geſetzlichen Hypothek der Staatskaſſe und anderer herrſchaftlicher Kaſſen und Einnahmen am Vermögen der Verwalter, Einnehmer und Rechnungsführer verordnet[751]). II. Sachenrecht. 1) Eigenthumsrecht. Der Unterſchied zwiſchen ſteuerbaren und ſteuerfreien Grundſtücken hat ſeine Bedeutung zum großen Theile verloren. In Koburg iſt ſchon 1809 die Steuerfreiheit der Ritter- und Freigüter aufgehoben und dagegen hinſichtlich der Rittergüter vom Landes- und Lehenherrn das Verſprechen gegeben worden, zur Allodification lehenbarer Güter und nutzbarer Rechte gegen Entrichtung eines Canon von 1 Prc. vom Werthe ſich ſtets geneigt finden laſſen zu wollen[752]). In Gotha ſind ſeit dem 1. Juli 1842 alle Grundſtücke der Landſteuer unterworfen, mit Ausnahme des landesherrlichen Domanialbeſitzthums, des bisher ſchon ſteuerfreien Beſitzthums der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen und des für Zwecke der Staatsverwaltung beſtimmten Grundeigenthums[753]). Von

746) Goth. Verordn. v. 6. April 1836 und 26. Mai 1847.

747) Kob. Verordn. v. 6. April 1836 §. 2. Auch iſt den Frauen unbedingt geſtattet, ſich bei gerichtlichen Verhandlungen eines männlichen Beiſtandes zu bedienen.

748) Staatsgrundgeſetz §. 66.

749) Kob. Verordn. v. 26. Aug. 1756.

750) Goth. Geſetz v. 22. April 1854 §. 9, 11, 23.

751) Ebd. §. 9, 11, 23.

752) Kob. Verordn. v. 11. Dec. 1809.

753) Goth. Verordn. v. 31. März 1841. Die Entſchädigung für die den

den Erwerbsarten des Eigenthums ist die Zueignung gefundener Sachen in Koburg Gegenstand eines besonderen Landesgesetzes geworden[754]), während in Gotha diesfalls die Grundsätze des gemeinen sächsischen Rechtes gelten. Hinsichtlich der Ersitzung ist zwischen beiden Landestheilen der bemerkenswerthe Unterschied, daß in Koburg diesfalls das gemeine Recht gilt, in Gotha hingegen die sächsische Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen für Immobilien, von 1 Jahr 6 Wochen 3 Tagen für Mobilien Anwendung findet. Der Unterschied zwischen natürlichem und bürgerlichem Eigenthum an Grundstücken ist in beiden Landestheilen noch praktisch. Die zur Erlangung des bürgerlichen Eigenthums nach dem in dieser Beziehung auch in Koburg bisher giltigen gemeinen sächsischen Rechte erforderliche Lehensreichung von Seiten des Richters der gelegenen Sache, der gewöhnlich die Lehensauflassung von Seiten des bisherigen Eigenthümers voranging, ist in beiden Landestheilen aufgehoben. In Koburg wird das bürgerliche Eigenthum durch Eintragung des Erwerbes in das betreffende Grundbuch des Richters der gelegenen Sache erlangt und es ist das dabei zu beobachtende Verfahren durch ein besonderes Gesetz bestimmt[755]). In Gotha tritt an die Stelle des bisherigen Lehensconsenses[756]) hinsichtlich der Giltigkeit der Eigenthumsübertragung an Grundstücken das Zeugniß der bisherigen Lehensbehörde, daß das Grundstück dem neuen Eigenthümer in ihrem bisher dazu bestimmt gewesenen Buche zugeschrieben worden sei[757]). An dem bisherigen Grundsatze, daß der Mangel der zur Erlangung des bürgerlichen Eigenthums erforderlichen Mitwirkung der Behörde durch die vollendete Ersitzung ersetzt werden könne, ist durch diese neuen Bestimmungen nichts geändert. Die Vindication ist in Bezug auf inländische auf jeden Inhaber lautende Staatspapiere ausgeschlossen und es wird jeder Inhaber als rechtmäßiger Besitzer angesehen; nur wenn dergleichen Papiere außer Cours gesetzt worden sind, können sie ausnahmsweise vindicirt werden[758]). Von den gesetzlichen Beschränkungen ist, abgesehen von der durch besondere Gesetze regulirten Zwangsabtretung von Grundeigenthum zu öffentlichen Zwecken[759]), die

bisher steuerfreien Grundstücken entzogene Steuerfreiheit ist durch eine andere Verordnung von demselben Tage und Jahre regulirt worden.

754) Kob. Gesetz v. 29. Mai 1834.

755) Kob. Gesetz das Verfahren bei Eigenthumsveränderungsfällen an freieigenthümlichen Grundbesitzungen betr. v. 31. März 1852 nebst Ausführungsverordnung v. 6. April 1852. Vgl. über den Inhalt Heimbach, partikul. Privatr. Bd. 2, S. 154—157.

756) Vgl. goth. Patent v. 23. Febr. 1828 §. 19.

757) Goth. Gesetz v. 20. Oct. 1848 §. 2. Es darf jedoch eine solche Zuschreibung nur auf Grund einer den Lehensbehörden mitzutheilenden Verfügung des Richters der gelegenen Sache geschehen. Gesetz v. 22. April 1854 §. 1.

758) Kob. Verordn. v. 17. Juli 1838 Art. 3, 13, 16. Gesetz v. 22. Jan. 1849 Art. 7. Goth. Verordn. v. 2. Nov. 1836 Art. 12, 15, 16.

759) Kob. allgem. Zwangsenteignungsgesetz v. 31. Aug. 1855.

in Koburg unter gewissen Voraussetzungen stattfindende Zwangspflicht der Grundeigenthümer zur Theilnahme an Anlagen zur Bewässerung oder Entwässerung bemerkenswerth[760]). 2) Servituten. Das Partikularrecht enthält hier wenig Abweichungen. In Bezug auf die Erwerbung und den Verlust der Servituten durch Verjährung kommt derselbe Unterschied, welcher hinsichtlich der Eigenthumsersitzung zwischen beiden Landestheilen stattfindet, zur Anwendung. Die Hut- und Triftgerechtigkeit ist besonders wegen der die Ablösung derselben betreffenden Gesetze zu bemerken[761]). Eine eigenthümliche Beschränkung der erwähnten Servitut findet in Koburg statt, indem sie dort lediglich auf Schaafvieh beschränkt ist, während das Recht, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Gänse zu hüten, lediglich für Ausfluß des Grundeigenthums erklärt und dessen fernere Ausübung als Servitut untersagt ist[762]). 3) Pfandrecht. Die Hauptquelle des Pfandrechtes sind die Proceßordnungen[763]). An Grundstücken kann ein ausdrückliches Pfandrecht nur mit Einwilligung des Richters der gelegenen Sache bestellt werden[764]); nur bei vorbehaltenen Hypotheken wegen rückständiger Kaufgelder genügt schon gerichtliche Bestätigung und Eintragung in das Hypothekenbuch[765]). Der Einwilligung des Lehenherrn bei Verpfändung der Lehengüter bedarf es noch in Koburg; in Gotha ist dieselbe mit Aufhebung der Lehensherrlichkeit weggefallen. Die Behörde darf ihre Einwilligung in Koburg bei allodialen sowohl als lehenbaren Immobilien nur bis zur Hälfte des durch zwei verpflichtete Sachverständige ermittelten Werthes ertheilen[766]); dieselbe Grenze für den Consens gilt in Gotha[767]). Die Cession gerichtlich bestellter Hypotheken bedarf in Gotha der gerichtlichen Bestätigung zum Uebergange des Pfandrechtes, in Koburg nicht[768]). An beweglichen Sachen kann in Gotha nur ein Faustpfand bestellt werden, ausdrückliche Hypothek daran ist unmöglich[769]); in Koburg ist beides

760) Kob. Gesetz v. 12. Febr. 1849. Vgl. über dessen Inhalt Heimbach, partikul. Privatr. Bd. 2, S. 170—173.

761) Kob. Gesetz v. 16. Aug. 1835 und 25. Jan. 1849. Goth. Verordn. v. 2. Jan. 1832.

762) Kob. Gesetz v. 25. Jan. 1851 Art. 51.

763) Ernest. PO. P. I. Cap. 17, 18. Goth. PO. P. I. Cap. 35, 36, Art. IV, §. 3—12. Für Gotha kommt noch hinzu Gesetz einige Abänderungen im Hypothekenwesen und in der Ordnung der Concursgläubiger betr. v. 22. April 1854.

764) Ernest. PO. P. I. Cap. 18, §. 9. . Kob. Verordn. v. 16. Juli 1753 §. 2. Goth. PO. P. I. Cap. 37, Art. IV, §. 7.

765) Kob. Verordn. v. 18. Oct. 1819. Goth. PO. a. a. O. §. 2. Verordn. v. 22. Sept. 1843 §. 6.

766) Kob. Gesetz v. 24. Oct. 1848 §. 1.

767) Goth. Zus. III. Nr. 9 zur PO. Dasselbe muß von den früheren Lehengütern nach Aufhebung der Lehensherrlichkeit gelten, deren Verpfändung früher nur bis zu 1/3 des Werthes gestattet war. Goth. Lehensmandat v. 6. Jan. 1800 §. 107, 110.

768) Goth. PO. a. a. O. §. 9. Ernest. PO. a. a. O. §. 9. Lehensherrlichen Consens verlangt letztere bei Cession von Lehenshypotheken.

769) Goth. PO. a. a. O. §. 7.

zuläſſig. Zur ausdrücklichen Verpfändung ausſtehender Forderungen iſt in Koburg keine beſondere Förmlichkeit erforderlich; in Gotha bedarf es der Uebergabe der Haupturkunde und der gerichtlichen Beſtätigung der Ceſſion oder Verſicherung bei den mit gerichtlich beſtellten Pfandrechten geſicherten Forderungen[770]). Im koburgiſchen Landestheile gelten noch jetzt die geſetzlichen Pfandrechte[771]). Im gothaiſchen Landestheile war die Zahl der geſetzlichen Pfandrechte ſchon früher ſehr vermindert[772]); in der neueſten Zeit ſind ſie gänzlich aufgehoben und den bisher dadurch geſicherten Gläubigern iſt ſtatt deſſen ein perſönliches Vorzugsrecht eingeräumt, welches ſie zur Location in der III. Klaſſe der Gläubiger im Concurſe berechtigt; auch ſteht denſelben das Recht zu, Beſtellung ausdrücklicher Hypothek auf des Schuldners Grundvermögen ohne deſſen Zuſtimmung zu verlangen[773]). Hinſichtlich der mit einzelnen Pfandrechten verknüpften Vorzugsrechte bewendet es bei den Beſtimmungen der Proceßgeſetze, nur fallen in Gotha mit der Aufhebung der geſetzlichen Hypotheken die mit einigen derſelben verbundenen Vorzugsrechte weg[774]). Ein Hilfspfandrecht an Immobilien wird in Gotha durch eine auf Execution und Immiſſion gerichtete Erklärung des Richters der gelegenen Sache beſtellt; mit dem Tage dieſer Erklärung beginnt das Pfandrecht[775]); es kann ein ſolches aber auch durch Annahme der Hilfe für vollſtreckt oder auch durch Beſitzeinräumung von Seiten des Schuldners nach angedrohter Hilfsvollſtreckung beſtellt werden[776]). Das Fauſtpfand gewährt in Gotha im Concurſe Anſpruch auf Befriedigung in der I. Klaſſe der Gläubiger; das Pfand ſelbſt muß aber an die Concursmaſſe abgeliefert werden[777]). 4) Eigenthumsrechte in Colliſion mit der Landeshoheit[778]). Hier iſt beſonders die in beiden Landestheilen erfolgte Aufhebung des Jagdregales und des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden zu erwähnen. Das Jagdrecht iſt für ein im Grundeigenthume liegendes Recht erklärt und kann als Recht auf fremdem Grundeigenthum in Zukunft nicht beſtellt werden. Die ſelbſtſtändige Ausübung der Jagd iſt aber nur demjenigen geſtattet, welcher einen größeren zuſammenhängenden Grundbeſitz hat, in Gotha

770) Goth. PO. §. 8. Noch iſt Benachrichtigung des Schuldners des Verpfänders nöthig. Zuſ. I, Nr. 6 zur PO. a. a. O.

771) Die Erneſt. PO. a. a. O. §. 9 führt blos Beiſpiele an und ſchließt die nicht genannten gemeinrechtlichen geſetzlichen Pfandrechte nicht aus. Vgl. Heimbach, partikul. Privatr. §. 208.

772) S. darüber Heimbach a. a. O.

773) Geſetz v. 22. April 1854 §. 9—24.

774) Vgl. über die privilegirten Pfandrechte Heimbach a. a. O. §. 210.

775) Goth. Geſetz v. 22. April 1854 §. 3.

776) Goth. PO. P. I. Cap. 33, §. 10, 11. Geſetz v. 22. April 1854 §. 3.

777) Goth. PO. P. I. Cap. 37, §. 15. Gleiches gilt von denen, welche ein Retentionsrecht an einer beweglichen Sache haben. Zuſ. VI, Nr. 10 zur goth. PO.

778) Vgl. darüber Heimbach, partikul. Privatr. §. 220—234.

von 200 Ackern landüblichen Maaßes, in Koburg von 200 Morgen zu 120 □Ruthen; die Eigenthümer der von einem solchen größeren Grundstückscomplex eingeschlossenen kleineren Grundstücke müssen dem Eigenthümer des größeren Complexes die Ausübung der Jagd auf ihren Grundstücken gegen ein von diesem zu zahlendes angemessenes Pachtgeld gestatten, wenn sie nicht ihre Grundstücke mit einer Mauer befriedigt haben, welche mit einer verschließbaren und verschlossen gehaltenen Thüre versehen ist, welchenfalls sie ebenfalls die Jagd auf diesen ihren unbefriedigten Grundstücken ausüben dürfen. Außer diesen Fällen übt anstatt der Eigenthümer der in der Gemeindeflur liegenden Grundstücke die Gemeinde die Jagd in der Flur aus und verpachtet entweder dieselbe oder stellt verpflichtete Schützen dazu an. Die Pachtgelder oder die Erträgnisse der Jagd werden in die Gemeindekasse gezahlt und unter die einzelnen Grundeigenthümer nach Verhältniß ihres Grundbesitzes in der Flur vertheilt. Außerdem sind in beiden Landestheilen noch verschiedene polizeiliche Bestimmungen in Bezug auf die Ausübung der Jagd erlassen[779]). III. Forderungsrecht. Das Vorzugsrecht gewisser Forderungen ist entweder ein absolutes oder ein einfaches[780]). Die Zahl der einfach privilegirten Forderungen ist in Gotha durch diejenigen Gläubiger vermehrt, welche nach der früheren Gesetzgebung stillschweigende Pfandrechte hatten[781]). Auch unter den einfach privilegirten Forderungen findet wieder eine besondere Rangordnung statt[782]). Der höchste gesetzliche Zinsfuß ist 6 Procent[783]). Im Concurse ist in Koburg die Gleichberechtigung der Zinsen mit dem Kapitale wie im gemeinen Rechte anerkannt; in Gotha ist das sächsische Princip, daß die Zinsen erst nach den Hauptstämmen zu befriedigen seien, als Regel anerkannt, wovon nur hinsichtlich der Zinsen der zwei letzten Jahre von absolut privilegirten und hypothekarischen Forderungen eine Ausnahme stattfindet, welche mit dem Kapitale gleiches Recht genießen, wogegen die weiter rückständigen Zinsen dieser Forderungen insoweit noch bevorzugt sind, daß sie mit den chirographarischen Forderungen in die vierte Klasse locirt werden[784]). In Bezug auf die Cession der Forderungen ist die sog. lex Anastasiana in Gotha aufgehoben[785]), während sie in Koburg noch gilt. Hinsichtlich der Klagenverjährung ist zwischen beiden Landes-

779) Kob. Gesetz v. 2. April 1849. Goth. Gesetz v. 17. Aug. 1849.

780) Vgl. über die absolut privilegirten Forderungen Ernest. PO. P. I. Cap. 18, §. 7. Goth. PO. P. I. Cap. 37, Art. IV, §. 2. Goth. Gesetz vom 22. April 1854 §. 27. Ueber die einfach privilegirten Forderungen siehe Ernest. PO. P. I. Cap. 18, §. 10. Goth. PO. P. I. Cap. 37, Art. IV, §. 14, Zus. V, Nr. 60. Gesetz v. 22. April 1854 §. 11, 27.

781) Gesetz v. 22. April 1854 §. 11.

782) Ebd. §. 28.

783) Strafgesetzbuch Art. 286.

784) Kob. Verordn. v. 4. Febr. 1811. Goth. PO. P. I. Cap. 37, Art. IV, §. 13, 15.

785) Goth. Verordn. v. 10. April 1843.

theilen der Unterschied, daß in Koburg die 30jährige, in Gotha die Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen die Regel bildet. Es kommen aber in beiden Landestheilen für gewisse Forderungen kürzere durch Landesgesetze eingeführte Verjährungsfristen vor. Die einzelnen Verträge anlangend, so ist die Gewähr bei dem Viehhandel überhaupt in Koburg, bei dem Pferdehandel in Gotha, durch besondere Gesetze geordnet[786]). Die Anfechtung der Vergleiche wegen übermäßiger Verletzung findet bei gerichtlich geschlossenen Vergleichen in Gotha nicht statt, bei außergerichtlichen gerichtlich bestätigten Vergleichen ist die deshalb anzustellende Klage auf fünf Jahre von Abschluß des Vergleiches beschränkt; wegen Betruges ist die Anfechtung eines Vergleiches durch Klage oder Einrede binnen 10 Jahren gestattet[787]). In Ansehung dessen, was zur Giltigkeit der Intercession von Frauenspersonen erforderlich ist, differirt die Gesetzgebung beider Landestheile. In Gotha muß die Intercession sowohl lediger als verheuratheter Frauenspersonen, bei letzteren ohne Unterschied, ob sie für den Ehemann oder für Dritte geschehen, gerichtlich nach vorgängiger Belehrung der Intercedentin über die weiblichen Rechtswohlthaten bewirkt werden[788]). In Koburg ist bei allen Intercessionen der Frauenspersonen eidlicher Verzicht auf die weiblichen Rechtswohlthaten nach vorhergegangener gerichtlicher Belehrung darüber, Zustimmung eines männlichen Beistandes aber nur bei Intercessionen der Ehefrau für den Ehemann nothwendig[789]). Wegen der Bestimmungen des Partikularrechtes über Forderungen aus unerlaubten Handlungen und anderen Gründen ist auf die Lehrbücher über das Partikularrecht zu verweisen[790]). IV. Erbrecht. 1) Anfall des Erbrechtes überhaupt. Des Zeitpunktes, nach welchem der Anfall der Erbschaft verschollener, später für todt erklärter Personen beurtheilt wird, und der in dieser Beziehung bestehenden Differenz der Gesetzgebung beider Landestheile ist bereits vorher Erwähnung geschehen. Die gemeinrechtlichen Vermuthungen über die Priorität des Todes bei mehreren durch denselben Unglücksfall umgekommenen verwandten Personen sind in Gotha aufgehoben und es soll, wenn nicht der frühere Tod der einen Person vor der anderen erweislich ist, das zu gleicher Zeit erfolgte Ableben der zusammen Umgekommenen angenommen werden[791]). Ebenso ist in Gotha bei der gesetzlichen Erbfolge der Tod des Erblassers als derjenige Zeitpunkt bestimmt, nach welchem die Nähe der Erbberechtigung lediglich zu beurtheilen ist, selbst in dem Falle, wenn die gesetzliche

786) Kob. Gewährschaftspatent v. 19. Juli 1774. Goth. Gesetz v. 11. März 1853, wodurch das Mandat v. 29. März 1790 aufgehoben wird.

787) Goth. Patent v. 22. Sept. 1785.

788) Goth. Gesetz v. 26. Mai 1847 §. 1, 2.

789) Kob. Verordn. v. 10. März 1730, 2. Juni 1834 und 6. April 1836 §. 2.

790) Vgl. Heimbach, partikul. Privatrecht §. 259—262 und Bd. 2, S. 279 flg.

791) Goth. Gesetz über die gesetzliche Erbfolge v. 2. Jan. 1844 §. 109.

Erbfolge nicht sofort mit dem Ableben des Erblassers, sondern erst später eintritt[792]). 2) Gesetzliche Erbfolge. Diese wird im Herzogthume Koburg, soweit nicht durch die dort eingeführte Gütergemeinschaft unter Ehegatten die bereits gedachten Modificationen eintreten, nach dem gemeinen Rechte beurtheilt, wenn nicht Statuten darüber Bestimmungen enthalten, welche als Specialgesetze natürlich vorgehen. Im Herzogthume Gotha ist die gesetzliche Erbfolge der Verwandten und Ehegatten durch ein Landesgesetz unter Aufhebung aller auf dieselbe bezüglichen statutarischen Bestimmungen[793]) neu geordnet; es sind auch zugleich in demselben Gesetze andere Bestimmungen in Bezug auf das Erbrecht überhaupt getroffen[794]). Die Regel: nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest, mit ihren Folgen ist aufgehoben[795]). Es kann demnach der Erblasser zu gleicher Zeit aus einem Testamente und nach dem Gesetze beerbt werden. Als Erben gelten nur die auf ideale Theile des Nachlasses oder ohne einen solchen eingesetzten Erben; wer eine bestimmte Sache oder Summe erhält, gilt, wenn er auch als Erbe bezeichnet ist, als Legatar und erhält nur das ihm Bestimmte[796]). In Ansehung der Consequenzen, welche aus der Aufhebung jener Regel gezogen werden, stimmt das gothaische Gesetz mit den angeführten Bestimmungen der weimarischen und altenburgischen Gesetzgebung im ganzen überein; nur weicht es darin ab, daß es das Anwachsungsrecht nicht schlechterdings aufhebt, sondern den Wegfall desselben und den Eintritt der Intestaterbfolge auf die Fälle beschränkt, wenn die mehreren eingesetzten Erben auf bestimmte den Nachlaß erschöpfende oder nicht erschöpfende Bruchtheile gesetzt sind und einer von ihnen von seinem Rechte keinen Gebrauch machen kann oder will, oder wenn bei einer ursprünglichen Ueberschwerung des Nachlasses durch Bruchtheile einer oder mehrere Erben wegfallen, welchenfalls die gesetzliche Erbfolge in die erledigten Antheile insoweit eintritt, als solche nicht zur Ergänzung der den übrigen eingesetzten Erben bestimmten Erbtheile nothwendig sind[797]); für den Fall hingegen, daß Erben mit Bruchtheilen und andere ohne Theile eingesetzt sind, wird das Anwachsungsrecht insofern beibehalten, als, wenn einer der auf Bruchtheile eingesetzten Erben oder einer der ohne Theile eingesetzten wegfällt, der Theil des Ausfallenden dem oder den übrigen ohne Bruchtheil Eingesetzten zuwächst sowie auch, wenn alle Erben ohne Theile eingesetzt oder im all-

792) Ebd. §. 102, 103, 105.

793) Wichtig waren in dieser Beziehung die Statuten der Stadt Gotha Art. 22—27 (bei Brückner, S. Goth. Privatr. S. 264—270). Der Stadt Ohrdruff Art. 36—41 (bei Brückner a. a. O. S. 286—293). Des Amtes Wachsenburg (bei Brückner a. a. O. S. 300 flg.).

794) Goth. Gesetz über die Intestaterbfolge und verschiedene damit in Verbindung stehende Rechtsverhältnisse v. 2. Jan. 1844.

795) Ebd. §. 2—4.

796) Ebd. §. 6.

797) Ebd. §. 4.

gemeinen zu gleicher Theilung berufen sind, der Theil des Ausfallenden an die übrigen Eingesetzten gelangt[798]). Hat ein Erblasser zwar über die Gesammtheit seines Vermögens verfügt, sich aber die weitere Verfügung über gewisse näher bezeichnete Gegenstände vorbehalten, diese aber auf giltige Weise später nicht getroffen, so fallen diese Gegenstände den gesetzlichen Erben zu, welche dann wie Legatare zu beurtheilen sind[799]). In den Fällen, in welchen der Ueberrest des Nachlasses, bezüglich der erledigte Antheil eines ausfallenden eingesetzten Erben den gesetzlichen Erben zufällt, wächst in Ermangelung gesetzlicher Erben der Ueberrest, bezüglich der erledigte Antheil der übrigen eingesetzten Erben oder den als Erben bezeichneten Legataren, ersteren nach Verhältniß ihres Erbtheiles, letzteren nach Verhältniß des Werthes ihrer Vermächtnisse zu[800]). In Ansehung des Ueberganges der Lasten der Erbschaft, namentlich der Pflicht zur Entrichtung der Vermächtnisse, auf die zu demselben Nachlasse concurrirenden testamentarischen und gesetzlichen Erben nach Verhältniß dessen, was jeder von der Erbschaft bekommt, sowie in Ansehung der Verpflichtung des an die Stelle des Testamentserben tretenden gesetzlichen Erben, die Auflagen des Testirers zu erfüllen, soweit sie in der Eigenschaft von Intestatcodicillen bestehen können, und der Entbehrlichkeit der Codicillarclausel enthält die gothaische Gesetzgebung gleiche Bestimmungen mit der weimarischen und altenburger[801]). — Erbfolge der Blutsverwandten. Eheliche Geburt begründet ein gesetzliches Erbrecht sowohl im Verhältnisse zu Vater und Mutter, als zu deren beiderseitigen Blutsverwandten. Kinder aus putativen Ehen werden den ehelichen gleichgeachtet, außer wenn beide Eltern das vernichtende Ehehinderniß, wegen dessen ihre Verbindung Amtswegen zu trennen war, kannten, oder bei der Ehe mit einem Wahnsinnigen oder Blödsinnigen der geistesgesunde Ehegatte diesen Geisteszustand des anderen kannte, welchenfalls die Kinder als uneheliche gelten. Uneheliche Kinder haben ein Erbrecht gegen die Mutter und deren Verwandten gleich den ehelichen Kindern; gegen den Vater und dessen Verwandten ist ihnen jedes Erbrecht abgesprochen. Den ehelichen Kindern stehen in Ansehung des Erbrechtes gleich die durch nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimirten Kinder; ist ein uneheliches Kind vor der Verehelichung seiner Eltern gestorben, so wird doch zu Gunsten seiner Abkömmlinge angenommen, daß es legitimirt worden sei. Durch landesherrliches Rescript auf Ansuchen des Vaters legitimirte Kinder haben gegen den Vater gleiches Erbrecht wie eheliche; zu den ehelichen Kindern ihres Vaters stehen sie im Verhältnisse der Halbgeschwister, unter sich in dem Verhältnisse vollbürtiger oder halbbürtiger Geschwister, je nachdem sie eine gemeinschaftliche Mutter haben oder nicht. Gegen väterliche Ascen-

798) Goth. Gesetz über die Intestaterbfolge ꝛc. §. 5.
799) Ebd. §. 8.
800) Ebd. §. 16.
801) Ebd. §. 9, 10.

denten und Seitenverwandte haben sie nur dann ein Erbrecht, wenn diese ausdrücklich in die Legitimation eingewilligt haben[802]). Die gesetzliche Erbfolge der Verwandten ist gegenseitig, außer in folgenden Fällen: a) der Vater eines durch Rescript legitimirten Kindes, ingleichen die Abscendenten und Seitenverwandten des Vaters, welche in die Legitimation gewilligt haben, haben gegen den Legitimirten und dessen Abkömmlinge nur dann ein Erbrecht, wenn die Mutter des Legitimirten bei der Legitimation ein solches Recht derselben giltig anerkannt hat; ist dies nicht geschehen, so wird durch die Legitimation in Ansehung der Erbrechte zwischen dem Legitimirten und dessen Mutter, ingleichen der mütterlichen Verwandten nichts geändert; war die Mutter zur Zeit der Legitimation schon verstorben, so ist deren Einwilligung und Anerkennung zu vermuthen und die Ausnahme von der Gegenseitigkeit des Erbrechtes tritt nicht ein. b) Der Vater, welcher wissentlich eine nichtige und von Amtswegen zu trennende Ehe geschlossen hat, ist von dem Erbrechte gegen die daraus erzeugten Kinder ausgeschlossen[803]). Die Blutsverwandten erben in fünf Klassen; die Klassen sind ganz dieselben, welche aus der weimarischen Gesetzgebung erwähnt worden sind[804]). Die Erbfolgeordnung und Theilung ist dieselbe. Nur darin weicht die gothaische Gesetzgebung ab, daß in der fünften Klasse die volle Geburt keinen Anspruch auf einen Vorzug vor der halben Geburt begründet. — Erbfolge der Adoptirten und Arrogirten. Das Erbrecht derselben ist zunächst nach dem Adoptionsvertrage zu beurtheilen. In Ermangelung einer vertragsmäßigen Bestimmung beerben sie den Adoptivvater oder bei Aooption durch eine Frauensperson, die Adoptivmutter wie eheliche Kinder. Den Ehegatten, die Kinder und sonstigen Verwandten des Adoptirenden beerben sie nicht. Das Erbrecht der Adoptirten erlischt weder durch Emancipation, noch durch sonstige Auflösung des Adoptionsverhältnisses, wenn nicht mit Einwilligung des Adoptirten etwas Anderes bestimmt worden ist. Dasselbe Erbrecht haben die Abkömmlinge des Adoptirten, wenn derselbe vor dem Adoptirenden mit Hinterlassung von Descendenten stirbt. Adoptirte behalten ihr gesetzliches Erbrecht gegen ihre Blutsverwandten. Der Adoptirende beerbt den Adoptirten nicht[805]). Die quarta Divi Pii ist aufgehoben[806]). — Erbfolge der Ehegatten. Das Erbrecht der Ehegatten wird durch die priesterliche Trauung oder sonst nach gesetzlicher Form erfolgte Vollziehung der Ehe begründet; dessen Verwirklichung hängt aber davon ab, daß die Ehe bis zum Tode des Erblassers bestanden habe. Der überlebende Ehegatte erbt, ohne daß er sein eigenes Vermögen in den Nachlaß einzuwerfen nöthig hat, neben Abkömmlingen des Erblassers ein Viertheil, neben Eltern ein Drittheil,

802) Goth. Gesetz über die Intestaterbfolge ꝛc. §. 18—27.
803) Ebd. §. 33.
804) Ebd. §. 33—50.
805) Ebd. §. 28—32, 34.
806) Ebd. §. 65.

neben Geschwistern und deren Abkömmlingen sowie neben entfernteren Adscendenten die Hälfte des Nachlasses; sind nur Seitenverwandte der aufsteigenden Linien vorhanden, so erbt er den ganzen Nachlaß[807]). — Verlust des Erbrechtes wegen Unwürdigkeit. Die Gründe der Unwürdigkeit und deren Folgen sind dieselben, welche aus der weimarischen und altenburger Gesetzgebung erwähnt worden sind; überhaupt stimmt in Bezug auf diesen Gegenstand die gothaische Gesetzgebung allenthalben mit diesen überein[808]); die Vorschriften wegen Unwürdigkeit und ihrer Folgen leiden auch auf testamentarische und durch Erbvertrag berufene Erben Anwendung[809]). 3) Testamentarische Erbfolge. Die Form der Privattestamente richtet sich in beiden Landestheilen nach den Vorschriften des gemeinen Rechtes. Hinsichtlich der gerichtlichen Testamente enthält nur die gothaische Gesetzgebung nähere Bestimmungen[810]), welche freilich zunächst auf Patrimonialgerichte sich beziehen. Gerichtliche Niederlegung eines letzten Willens ist nur durch den Testirer selbst zulässig, welcher ausdrücklich erklären muß, daß die übergebene Schrift sein letzter Wille sei. Bei Errichtung eines Testamentes an der gewöhnlichen Gerichtsstelle ist die Gegenwart des Gerichtsverwalters und noch einer Gerichtsperson nothwendig. Wird das Testament vor einer Gerichtsdeputation in der Privatwohnung errichtet oder übergeben, so muß die Deputation des Gerichtes aus dem Gerichtsverwalter oder, wenn er verhindert ist, aus dem Actuar und einem Gerichtsschöppen bestehen. Die Untergerichte sind zur Annahme und Aufnahme der Testamente der in ihrem Gerichtsbezirke wohnenden schriftsässigen Personen ermächtigt[811]). — Pflichttheil und Notherbenrecht. In Koburg gelten darüber die gemeinrechtlichen Grundsätze. In Gotha ist auch dieser Gegenstand durch die Landesgesetzgebung, unter vielfachen Abweichungen vom gemeinen Rechte, neu geordnet[812]). Der Pflichttheil gebührt nur den in der I. und II. Klasse zur Erbfolge berufenen Bluts- und Adoptivverwandten, also den der gesetzlichen Erbfolge fähigen Descendenten, sowohl leiblichen als adoptirten, hiernächst den Eltern und jedenfalls dem überlebenden Ehegatten. Der Pflichttheil beträgt bei Kindern und deren Abkömmlingen (I. Klasse) die Hälfte des gesetzlichen Erbtheiles, wenn fünf oder mehr Kinder oder Stämme vorhanden sind, ein Drittheil, wenn deren vier oder weniger vorhanden sind; bei Eltern (II. Klasse) ein Drittheil, bei dem überlebenden Ehegatten die Hälfte des gesetzlichen Erbtheiles. Bei dem Zusammentreffen legitimirter oder adoptirter (arrogirter) Kinder mit ehelichen, werden die Legitimirten oder Adoptirten bei Berechnung des Pflichttheiles der letzteren mitgezählt. Auch wird

807) Goth. Gesetz über die Intestaterbfolge ꝛc. §. 51—54.
808) Ebd. §. 111—116.
809) Ebd. §. 128.
810) Goth. PO. P. IV. Cap. 13, §. 17, 18.
811) Goth. Patent v. 15. Juni 1797.
812) Goth. Erbfolgegesetz v. 2. Jan. 1844 §. 62—90.

ein giltig Enterbter und der überlebende Ehegatte mitgezählt, nicht aber derjenige, welcher bei Lebzeiten des Erblassers auf die Erbschaft, gleichviel ob mit oder ohne Abfindung, giltig verzichtet hat. Die quarta Divi Pii ist aufgehoben. Der Pflichttheil ist als ein Bruchtheil der Erbschaft zu behandeln. Pflichttheilsberechtigte Descendenten des Erblassers müssen sich auf den Pflichttheil alles dasjenige anrechnen lassen, was sie zu conferiren hätten, wenn sie nicht auf den Pflichttheil gesetzt wären. Außerdem wird ihnen und den übrigen Pflichttheilsberechtigten auf den Pflichttheil eingerechnet, was sie durch letztwillige Verfügung als Erbtheil oder Vermächtniß oder durch Schenkung Todes halber vom Erblasser erhalten. Der Anspruch auf den Pflichttheil fällt weg: a) wenn über die Erbfolge des Pflichttheilsberechtigten ein giltiger Vertrag mit ihm abgeschlossen ist; b) wenn er auf sein Erbrecht ausdrücklich Verzicht geleistet hat; c) wenn er giltig enterbt worden ist. Die Enterbung muß unter Beobachtung der zu einem förmlichen Testamente erforderlichen Form und unter Angabe eines gesetzlichen Enterbungsgrundes, dessen Wahrheit der auf Herausgabe des Pflichttheiles Belangte zu erweisen hat, geschehen; es genügt übrigens deutliche Erklärung der auf Entziehung des Pflichttheiles gerichteten Absicht, ohne daß es des Ausdruckes „Enterbung" oder der Einsetzung anderer Erben bedarf. Die Enterbungsgründe sind theils gemeinschaftliche für alle Pflichttheilsberechtigten, theils besondere für jede Klasse derselben. Nur aus den gesetzlichen Gründen kann der Pflichttheil entzogen, geschmälert oder belastet werden. Verzeihung des Erblassers, sie sei vor oder nach der Enterbung geschehen, hebt die Folgen der Enterbung auf. Enterbung aus guter Absicht kann wegen Ueberschuldung des Pflichtheilsberechtigten oder wegen unordentlicher oder verschwenderischer Lebensart desselben geschehen in der Art, daß ihm die Verfügung über die Substanz des Pflichttheiles entzogen oder er auf den Nießbrauch desselben beschränkt wird. Hinsichtlich der Folgen ungiltiger Enterbung, der Ungiltigkeit der Beschränkungen des Pflichttheiles und in Ansehung des dem Notherben bei dem für eine Beschränkung hinterlassenen besonderen Vortheile gesetzlich, ohne daß es der Socinischen Cautel bedarf, zustehenden Wahlrechtes stimmt die gothaische Gesetzgebung mit der weimarischen und altenburger in der Hauptsache überein. Doch findet die Abweichung statt, daß ein in einem letzten Willen ganz mit Stillschweigen übergangener Notherbe ein Klagrecht auf seinen vollen gesetzlichen Erbtheil hat, sich aber die sonstigen Verfügungen des Erblassers, soweit sie seinen Pflichttheil nicht verkürzen, nach Verhältniß gefallen lassen muß, während er sonst bei ungiltiger Enterbung auf die Forderung des Pflichttheiles, bei Zuwendung des Pflichttheiles, wenn der Erblasser ihm solchen zugedacht und ihm als solchen ein Erbtheil oder Vermächtniß oder Schenkung Todes halber hinterlassen hat, auf das Recht, Ergänzung des Pflichttheiles zu fordern, beschränkt ist. Das Recht, den vollen gesetzlichen Erbtheil, bezüglich die Ergänzung des Pflichttheiles zu ver-

langen, leidet auch auf verletzende Erbverträge Anwendung. Hinsichtlich pflichtwidriger Schenkungen unter den Lebenden sind die gemeinrechtlichen Grundsätze im wesentlichen wiederholt; namentlich soll zur Beurtheilung der Pflichtwidrigkeit auf die Zeit der Schenkung und auf die des Ablebens des Schenkers gesehen werden; hinzugefügt ist, daß mehrere gleichzeitige Schenkungen, wodurch die Verkürzung erfolgt ist, der Anfechtung nach Verhältniß ihres Betrages unterliegen; mehrere nach einander erfolgte Schenkungen können nur von der letzten rückwärts bis zu dem Punkte angegriffen werden, wo sich zuerst eine Verletzung des Pflichttheiles, berechnet nach dem Vermögensbestande mit Rücksicht auf die früheren Schenkungen, ergeben hat. Selbst dem Schenker, wenn ihm erst nach der Schenkung Kinder geboren worden, steht die Befugniß zur Anfechtung der Schenkung insoweit zu, als der Pflichttheil der Kinder verletzt ist. 4) Singularsuccession auf den Todesfall. Codicille, welche in einem Testamente bestätigt sind, gelten in Gotha ohne weitere Förmlichkeit, namentlich ohne Zuziehung von Zeugen, wenn das Testament giltig ist[813]); in Koburg werden nach dem Präjudiz des OAGerichtes zu Jena v. 27. März 1823 auch hier fünf Zeugen verlangt. Das Falcidische und sog. Trebellianische Viertheil bei Singular- und Universalvermächtnissen ist in Gotha gänzlich aufgehoben[814]). 5) Erwerb des Erbrechtes. Hinsichtlich desselben sind folgende Bestimmungen der gothaischen Gesetzgebung zu bemerken. Der Erwerb einer Erbschaft ist ohne Unterschied zwischen sui heredes und anderen Erben, nur durch ausdrücklichen Antritt oder pro herede gestio möglich[815]). Der Antritt einer Erbschaft für Personen, welche wegen Abwesenheit, Minderjährigkeit, Geisteskrankheit oder aus irgend einem anderen Grunde zur Erklärung des Antrittes unfähig sind, kann giltig durch ihre gesetzlichen Vertreter, z. B. den Vater, Vormund u. s. w., erfolgen[816]). Ein Testamentserbe, welcher zugleich der nächste gesetzliche Erbe ist, hat, dafern ihm Niemand substituirt ist, die Wahl zwischen dem Antritte aus dem Testamente oder ab intestato, muß aber auch, wenn er als gesetzlicher Erbe antritt, die Auflagen des Erblassers erfüllen[817]) Zur Erklärung über den Erbschaftsantritt, welcher sofort nach erfolgtem Anfalle erfolgen kann, ist vom Erbschaftsgerichte auf Antrag der Betheiligten eine Frist von sechs Monaten zu setzen, unter der Verwarnung des für geschehen anzunehmenden Antrittes, wenn Vermächtnißnehmer und Erbschaftsgläubiger auf Erklärung dringen, bei dem Andringen nachberufener Intestaterben unter der Androhung der anzunehmenden Ausschlagung der Erbschaft. Der angedrohte Rechtsnachtheil tritt nach

813) Goth. Circularverordn. v. 30. Mai 1823.
814) Goth. Erbfolgegesetz §. 127.
815) Ebd. §. 93.
816) Ebd. §. 96, 97.
817) Ebd. §. 101.

Versäumniß der Frist von selbst ein[818]). Stirbt der aus irgend einem Grunde berufene Erbe vor der Erklärung über den Erbschaftsantritt, so geht das Recht zum Erbschaftsantritt auf seine Erben über; war dem Erben die erwähnte sechsmonatliche Frist zu dieser Erklärung gesetzt und er stirbt vor Ablauf der Frist, ohne sich erklärt zu haben, so ist seinen Erben eine gleiche Frist unter denselben Bestimmungen zu verstatten[819]). Die Gleichstellung eines eidlich zu bestärkenden Privatverzeichnisses des Nachlasses mit einem förmlichen Inventarium ist beiden Landestheilen gemeinsam. Eigenthümlich ist der gothaischen Gesetzgebung, daß der Erbe eine von ihm mit Vorbehalt der erst vorzunehmenden Ermittelung der Kräfte derselben angetretene Erbschaft unter Errichtung eines Inventars oder eines zu beeidigenden Privatverzeichnisses des Nachlasses wieder ausschlagen kann[820]). Die Wirkungen eines errichteten Inventars oder eines eidlich bestärkten Nachlaßverzeichnisses, der Erbe mag mit Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars angetreten haben oder nicht, bestehen in Gotha darin, daß der Erbe weder den Erbschaftsgläubigern, noch den Vermächtnißnehmern über die Kräfte des Nachlasses haftet und daß die Confusion seiner Forderungen an den Nachlaß abgewendet wird; den Erbschaftsgläubigern und Vermächtnißnehmern bleibt gegen das Inventar oder Privatverzeichniß des Nachlasses der Beweis der Unvollständigkeit desselben vorbehalten; der Erbe darf sich eine willkürliche, ungleiche Behandlung der Erbschaftsgläubiger nicht erlauben, sondern er muß dieselben, soweit sie ihm bekannt sind, mit möglichster Berücksichtigung ihrer Vorzugsrechte oder der mehreren unter ihnen zustehenden gleichen Rechte, nach Maßgabe der Rangordnung der Gläubiger im Concurse, befriedigen; handelt er schuldhaft dagegen, so darf er die verkürzten Gläubiger nicht an bereits befriedigte Gläubiger oder Vermächtnißnehmer verweisen, sondern er haftet ihnen nach Verhältniß dessen, was die Gläubiger zu viel erhalten haben und was an die Vermächtnißnehmer bezahlt worden ist, vorbehältlich des Regresses an die Befriedigten, auch über die Kräfte der Erbschaft hinaus; es steht ihm aber, um sich gegen diesen Nachtheil zu sichern, der Antrag bei dem Erbschaftsgerichte auf Edictalladung an die Gläubiger zur Anmeldung und Bescheinigung ihrer Forderungen und Darlegung ihrer Vorzugsrechte bei Strafe des Ausschlusses frei. Betrügerisches Verfahren, Unterschlagung oder Verhehlung von Erbschaftsbestandtheilen macht den Erben der Begünstigung, nicht über den Bestand des Nachlasses zu haften, verlustig[821]). Die Bedenkzeit hindert zwar den Anfang der gegen den Erben erst anhängig zu machenden Erbschaftsprocesse, nicht aber den Fortgang der bereits anhängigen[822]).

818) Goth. Erbfolgegesetz §. 98, 99.
819) Ebd. §. 106, 110, 128.
820) Ebd. §. 120.
821) Ebd. §. 121—126.
822) Ernest. PO. P. I. Cap. 6, §. 3 und Correctur dazu. Goth. PO. P. I.

Die bei der Erbtheilung vorkommende Collation der Deſcendenten iſt in Gotha näher beſtimmt[823]). Als Gegenſtand der Collation wird bezeichnet, was ein Deſcendent bei und zur Einrichtung einer beſonderen Wirthſchaft, zum Beginn eines Gewerbes, bei der Uebernahme eines Amtes, bei der Verheurathung zur Ausſtattung oder zum Brautſchatze oder ſpäter zur Unterſtützung ſeines Hausſtandes oder Gewerbes vom Erblaſſer erhalten, ingleichen dasjenige, was der Erblaſſer an Schulden für volljährige Kinder bezahlt hat; ebenſo einfache in Grundſtücken, Gerechtigkeiten und Kapitalien beſtehende Schenkungen. Nicht zu conferiren ſind Geſchenke anderer Art, Koſten des Unterhaltes und der Erziehung, wozu auch Studirkoſten gerechnet werden, der Aufwand zur Erlangung academiſcher Würden, zur Ausrüſtung zum Kriegsdienſte oder zur Befreiung davon und zur Loskaufung aus der Gefangenſchaft. Der Erblaſſer kann die Collation ſonſt nicht zu conferirender Gegenſtände anordnen oder auch die Einwerfung der der Collation geſetzlich unterworfenen Gegenſtände erlaſſen, außer inſoweit durch einen ſolchen Erlaß Miterben im Pflichttheile verletzt werden. Auch ſolche Gaben, hinſichtlich deren über die Collationspflicht weder das Geſetz, noch die Anordnung des Erblaſſers ausreichende Vorſchrift giebt, müſſen conferirt werden, inſoweit ohne deren Collation der Pflichttheil beeinträchtigt werden würde. Das Einzuwerfende wird zugerechnet nach dem Werthe zur Zeit des Empfanges, es mag ſolches bei dem Tode des Erblaſſers oder zur Zeit der Anrechnung noch vorhanden ſein oder nicht. Früchte und Zinſen, welche von dem Empfangenen bis zu dem Antrage auf Einwerfung bezogen ſind, kommen nicht mit in Berechnung. Concurrirt der überlebende Ehegatte mit mehreren Deſcendenten und es kommt unter letzteren zur Collation, ſo iſt auf das von ihnen Einzuwerfende bei Berechnung des Erbtheiles des Ehegatten Rückſicht zu nehmen. 5) Außerordentliche Erbfolge. In Gotha ſind die Waiſenhäuſer zu Gotha und Friedrichswerth zu einem Dritttheile des Nachlaſſes der in denſelben erzogenen Perſonen mit Ausſchluß aller anderen, auch durch Teſtament berufenen Erben erbberechtigt[824]). Der Fiſcus, welcher einen erbloſen Nachlaß nach vorgängiger Edictalladung der unbekannten Erbintereſſenten und Präcluſion der im Edictaltermine Ausgebliebenen erhält, hat die Erbſchaftsſchulden und die ausgeſetzten Vermächtniſſe zu bezahlen[825]). V. Rechte der verſchiedenen Stände. Die Standesvor-

Cap. 12, §. 1. Nach erſterer müſſen ſich die Erben binnen vom Proceßgerichte zu ſetzender Friſt über die Fortſetzung des Proceſſes erklären, unter der Verwarnung, daß ſonſt der Streit aufgenommen geachtet werden ſolle; nach letzterer ſind die Erben ohne weitere Erklärung den Proceß fortzuſetzen verbunden, wenn ſie ſich nicht ausdrücklich davon losſagen; der Lauf der Nothfriſten iſt nach der Goth. PO. a. a. O. §. 2 auf vier Wochen gehemmt.

823) Goth Erbfolgegeſetz §. 55—61.

824) Ebd. §. 91, 92.

825) Ebd. §. 130—132.

Digitized by Google

rechte sind abgeschafft[826]). Die mit dem Besitze eines Rittergutes verbundenen Vorrechte haben aufgehört, namentlich ist die Befreiung der Rittergüter von der Grundsteuer in beiden Landestheilen aufgehoben. Die besondere Erbfolge der adeligen Witwen ist, soweit sie die Morgengabe und das Mustheil zum Gegenstande hat, in Gotha aufgehoben[827]). Hinsichtlich der Verfassung der Städte ist auf das oben hinsichtlich des Communalwesens Bemerkte zu verweisen. Die teutsche Wechselordnung ist in beiden Landestheilen eingeführt[828]). Die Verhältnisse der Innungen sind durch allgemeine Landesgesetze geordnet[829]). Die Verfassung und Verwaltung der Dorfgemeinden ist in beiden Landestheilen durch ausführliche Gesetze regulirt[830]). Der bei Bauergütern häufig vorkommende Auszug ist, dafern vom Richter der gelegenen Sache der Veräußerungscontract, worin er vorbehalten ist, bestätigt ist, eine durch nothwendige Subhastation nicht erlöschende Reallast[831]). Hinsichtlich der bäuerlichen Lasten ist namentlich in Koburg für deren Ablösung gesorgt, auch die Begründung solcher für die Zukunft unter keiner Rechtsform gestattet[832]). In Gotha sind alle gutsherrlichen Frohnen, die Frohn- und Dienstgelder, die unter dem Namen Wegemiethe zu leistenden Abgaben an Geld und Früchten sowie das Besthaupt, das Lehengeld, soweit es fünf vom Hundert übersteigt, ferner das hohe Lehengeld in allen Erbfällen und im Falle des Eigenthumsüberganges der damit belasteten Grundstücke auf Descendenten des Besitzers ohne Entschädigung aufgehoben[833]).

Civilproceß. Die Hauptquelle des landesgesetzlichen Civilprocesses ist für den koburger Landestheil die Ernestinische Proceßordnung von 1670; für den gothaischen die gothaische Proceßordnung von 1776 nebst sechs Mandaten von den Jahren 1778, 1779, 1780, 1784, 1790 und 1794, welche Zusätze und Abänderungen zu der Proceßordnung enthalten. Außerdem kommen in jedem Landestheile noch spätere Proceßgesetze zur Anwendung, welche die Proceßordnungen modificirt haben und zwar: 1) in Koburg die Jenaische OAGerichtsordnung v. 8. Oct. 1816 und das Publicationspatent v. 18. Decbr. 1816; die Verordnungen v. 27. Aug. 1818, 23. Juni 1825, 12. Jan. 1832; 2) in

826) Staatsgrundgesetz §. 30.

827) Goth. Erbfolgegesetz §. 135. Das gesetzliche Leibgedinge wurde nicht aufgehoben; es kommt aber mit Aufhebung des Lehensverbandes durch das Gesetz v. 20. Oct. 1848 §. 1 ebenfalls in Wegfall.

828) Sie wurde 1848 publicirt. Ausführungsverordnungen sind in Koburg v. 27. Juni 1849, in Gotha v. 25. April 1849. Ueber das früher in beiden Landestheilen giltige Wechselrecht siehe Heimbach, partikul. Privatr. §. 342.

829) Kob. Handwerksordn. v. 25. Mai 1803. Neueste Beif. z. Goth. LO. S. 436—488.

830) Kob. Gesetz v. 10. Aug. 1835. Goth. Verordn. v. 30. Mai 1834.

831) Goth. PO. P. I. Cap. 35, §. 12.

832) Kob. Gesetz v. 25. Jan. 1849 §. 40.

833) Goth. Gesetz v. 20. Oct. 1848 §. 2—11.

Gotha ist für den ordentlichen Proceß nächst der Proceßordnung und ihren Zusätzen wichtig: die Verordnung, die Verbesserung und Abkürzung des Verfahrens im ordentlichen Processe betr. v. 12. Oct. 1837; für die summarischen Processe die Verordnung über den unbestimmten summarischen Proceß v. 12. Oct. 1837; die Verordnung über den Rechnungsproceß v. 12. Oct. 1837; das Gesetz über den Executivproceß v. 18. Oct. 1837; das Gesetz über das Verfahren im Arrestprocesse vom 18. Oct. 1837; für das Verfahren in Ehesachen das Ehemandat vom 15. Aug. 1834; für den Edictalproceß außerhalb des Concurses das Gesetz v. 20. Febr. 1855. Wegen der Darstellung des landesgesetzlichen Civilprocesses selbst ist auf die Lehrbücher über den sächsischen Civilproceß zu verweisen. Mit der beabsichtigten Einführung einer neuen Strafproceßordnung ist auch eine neue Gerichtsorganisation, ein neuer Instanzenzug in Civilsachen, die Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes zu erwarten.

## β. Reußische Fürstenthümer.

### AA. Landestheilungen und Gebietsveränderungen[834]).

Da die Landestheilungen und Gebietsveränderungen in den Ländern des fürstlich reußischen Hauses von dem Verfasser dieses Artikels bereits an einem anderen Orte dargestellt worden sind, deren Kenntniß auch wegen der Anwendung der Gesetze nicht so wichtig ist, wie in den Ländern der Ernestinischen Linie des Hauses Sachsen, so begnügt man sich auf jene Darstellung zu verweisen[835]). Die fürstlich reußischen Lande zerfallen in die der älteren Linie, welche seit 1768, wo das Untergreizer Specialhaus erlosch, immer unter Einem Regenten vereinigt geblieben sind, und in die der jüngeren Linie. Letztere zerfiel in der Mitte des 17. Jahrh. in drei Linien, die Geraische, Schleizer und Lobensteiner. Die erste erlosch 1802, die zweite blüht noch jetzt und vereinigt gegenwärtig alle Besitzungen der jüngeren Linie, deren künftige Zersplitterung durch das in der Schleizer Linie 1679 eingeführte Erstgeburtsrecht unmöglich gemacht worden ist; die dritte Linie zerfiel 1678 in die Speciallinien Lobenstein, Ebersdorf und Hirschberg; die Hirschberger Speciallinie erlosch 1711, die Lobensteiner 1824 und das nunmehr entstandene Fürstenthum Lobenstein-Ebersdorf fiel, nachdem Fürst Heinrich LXXII. am 1. October 1848 die Regierung niedergelegt hatte, sammt dem bisher gemeinschaftlichen Fürstenthum Gera mit Saalburg an die noch blühende Schleizer Linie. Das fürstlich reußische Gesammthaus führt im engeren Rathe der Bundesversammlung mit Hohenzollern, Lichtenstein, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck zusammen die sechzehnte

834) Vgl. Friedrich Majer, Chronik des fürstl. Hauses der Reußen von Plauen. Weimar 1811. Ferner vgl. über die Geschichte: Beckler, Reuß-Plauische Stammtafel. Schleiz 1681. Limmer, Entwurf einer urkundlichen Geschichte des gesammten Voigtlandes. 3 Bde. Gera 1825—1827.

835) Helmbach, partikul. Privatr. §. 12—15.

Stimme, im Plenum hat jede Linie Eine Stimme. Es hat Theil an dem Gesammt-OAGerichte zu Jena; es macht jedoch von dem Rechte, die Inspection über dieses Gericht, so oft es die Reihe trifft, zu führen, unmittelbar keinen Gebrauch, sondern überträgt zur Abkürzung des Geschäftsganges die Ausübung dieses Rechtes an einen der großherzoglich oder herzoglich sächsischen Höfe, was bisher regelmäßig an S. Weimar-Eisenach geschehen ist. Die Fürsten des reuß. Hauses führen alle den Namen Heinrich und werden insgesammt nach der Zeitfolge durch Zahlen unterschieden. Die ältere Linie zählt bis 100 und beginnt dann wieder von Neuem; die jüngere Linie zählt bis zu Ende eines Jahrhundertes und beginnt mit dem neuen Jahrhunderte neue Zahlen. Der Senior in beiden Linien führt den Titel „des ganzen Stammes Aeltester".

BB. Besondere Darstellung der einzelnen reußischen Fürstenthümer.

I. Das Fürstenthum Reuß älterer Linie. Das Fürstenthum Reuß älterer Linie hat 6 □Meilen und 35000 lutherische Einw. Es bildet einen Theil des Voigtlandes. Der jetzt regierende Fürst Heinrich XX. folgte seinem Bruder Heinrich XIX.

Regent und Regentenhaus. Der Regent führt den Titel: Aelterer Linie souveräner Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein. Er wird angeredet „Durchlauchtigster Fürst" und im Contexte „Hochfürstliche Durchlaucht".

Das Wappen besteht aus einem quadrirten Wappenschilde mit Helmdecke und Helmzierde. In dem 1. und 4. Quadrate des Wappenschildes befindet sich ein goldener doppeltgeschwänzter Löwe mit rother Krone und Zunge im schwarzen Felde. Im 2. und 3. Quadrate befindet sich ein schreitender goldener Kranich im silbernen Felde. Die Helmzierde ist über dem 1. Quadrate ein der Länge nach schwarz und weiß getheilter Brackenkopf; über dem 2. Quadrate ein roth, gold und silbern gestreifter Kranich. Die Helmdecke ist vom Brackenkopfe ablaufend schwarz und Silber, vom Kranich ablaufend roth und Gold. Der Löwe ist das Wappen der Pfalzgrafen und der Vögte; der Kranich steht im Wappen wegen der früher den Grafen Reuß gehörigen Grafschaft Kranichfeld. Der Ursprung des Brackenkopfes ist unbekannt. Das Wappen der alten Vögte von Weida und Plauen war der beschriebene Löwe mit dem Brackenkopfe als Helmzierde. — Der Regent ist souveräner Landesfürst nach den Bestimmungen des teutschen Bundesrechtes. Er vereinigt in sich die volle Staatsgewalt und ist durch die landständische Verfassung nicht weiter beschränkt, als es sonst die teutschen Fürsten bei den alten Feudalständen waren. Er bedarf daher der Zustimmung der Landstände blos bei allgemeinen die Verfassung und die Grundeinrichtung des Staates betreffenden Gesetzen und zur Ausschreibung von Steuern, indem deren Verwilligung von den Landständen

abhängt. Im übrigen sind die Landstände blos auf den Beirath beschränkt, namentlich bei der Gesetzgebung, und es hängt vom Fürsten ab, ob er das Gutachten der Landstände einholen will. Doch geschieht es bei wichtigen Gesetzen in der Regel. Auch wird bei der Verkündigung der Gesetze, wenn das Gutachten der Stände vorher eingeholt worden ist, dessen ausdrücklich gedacht.

Domänen. Das Domanial- oder Cameralvermögen ist zur standesmäßigen Unterhaltung des Fürsten und des fürstlichen Hauses und zur Bestreitung des Verwaltungs- und sonstigen Aufwandes bestimmt. Es ist unveräußerlich, außer in außerordentlichen Fällen sicheren und augenscheinlichen Nutzens und in einigen anderen unbedeutenderen Fällen. Zur gesetzlichen Form der ausnahmsweise zulässigen Veräußerungen gehört, daß die Kammer als Verwaltungsbehörde, und im ersten Falle auch die Regierung und die beiden ersten ritter- und landschaftlichen Deputirten, mit ihrem Gutachten gehört, die Urkunde von dem Landesfürsten und von den Mitgliedern der Kammer, im ersten Falle auch von denen der Regierung und von den beiden ersten ritterschaftlichen Deputirten mit vollzogen werde. Alle Veräußerungen, welche sich nicht zu den Ausnahmen eignen und bei welchen die vorgeschriebene Förmlichkeit nicht beobachtet worden ist, sind nichtig; der Regierungsnachfolger ist den veräußerten Gegenstand ohne alle Vergütung wieder einzuziehen berechtigt. Kammerschulden können rechtsgiltig und mit Verbindlichkeit für den Regierungsnachfolger nur nach vorgängigem Gutachten der Kammer, der Regierung, welche Behörden sich mit den beiden ersten ritterschaftlichen Deputirten zu vernehmen haben, dann aufgenommen werden, wenn sämmtliche oder die Mehrheit der Stimmen sich für die Anleihe erklären. Zur Form des Geschäftes gehört, daß in dem Schuldbekenntnisse die rechtfertigende Ursache der Anleihe angeführt, die Verwendung zu keinem anderen als dem angegebenen Zwecke versprochen und nach der Unterschrift des Landesfürsten noch von sämmtlichen Mitgliedern beider gedachten Behörden und von den beiden Landesdeputirten die Billigung der Erborgung des Kapitales mit ihrer Namensunterschrift und Beisetzung ihrer Siegel, bezüglich Wappen bezeugt sei[836]).

Landständische Verfassung. Die dermalen noch bestehende ständische Verfassung ist durch keine Verfassungsurkunde verbrieft. Das zwischen dem Fürsten und den Landständen vereinbarte Landesgrundgesetz v. 15. März 1809 ist keine vollständige Verfassungsurkunde in dem gewöhnlichen Sinne, sondern regelt nur die Finanzverhältnisse, indem es eines Theiles bestimmt, welche Bedürfnisse des Landes durch Steuern und Contributionen unter Bewilligung der Landstände aufzubringen seien, anderen Theiles festsetzt, was zum Domanial- oder Cameralvermögen gehöre, welche Ausgaben davon zu bestreiten seien,

836) Landesgrundgesetz v. 15. März 1809 §. 6—16.

inwiefern Cameralvermögen veräußert und mit Schulden belastet werden dürfe. Schritte zur Abänderung der Verfassung geschahen im J. 1848. Am 31. Mai 1848 erging eine fürstliche Verordnung über die Wahl von Volksvertretern zur Berathung eines Verfassungsentwurfes, zu welcher Abänderungen und Erläuterungen durch eine Verordnung vom 26. September desselben Jahres hinzukamen. Dem nach diesen Wahlgesetzen gewählten Landtage ist auch ein gedruckter Entwurf einer Verfassungsurkunde vorgelegt worden; es ist aber dermalen noch keine Vereinbarung zwischen dem Landesfürsten und dem Landtage über ein neues Landesgrundgesetz zu Stande gekommen. Die noch bestehende Verfassung ist folgende. Der Landtag ist zusammengesetzt aus den Besitzern der landtagsfähigen Rittergüter und den Bürgermeistern der Städte Greiz und Zeulenroda. Die Landstände sind: 1) in der Herrschaft Obergreiz a) Fürst Heinrich LXIV. Reuß-Köstritz wegen der zu dem Paragiat Köstritz gehörigen Censiten und Lehensleute in dem ehemaligen Rittergute Brückle, b) die Pfarrgerichte zu Hohenleuben wegen der denselben im Fürstenthume untergebenen Censiten und Lehenleute, c—f) die Rittergüter Hohenölsen reußischen Theiles, Kühdorf mit Hainsberg, Sorge und Settendorf, Görschnitz, g) der Stadtrath zu Greiz; 2) in der Herrschaft Untergreiz: h—l) die Rittergüter Oberreudnitz, Unterreudnitz, Oberschönfeld, Unterschönfeld, m) der Stadtrath zu Zeulenroda; 3) in der Herrschaft Burgk: n) das Rittergut Crispendorf, o) der Stadtrath zu Schleiz in Verwaltung des teutschen Ordenshauses, wegen der den Gerichten desselben untergebenen Censiten und Lehenleute in der Herrschaft Burgk, p) die geistlichen Kastengerichte zu Saalburg, verwaltet durch den dortigen Stadtrath. Die Landstände üben ihre Wirksamkeit entweder in voller Versammlung oder durch schriftliche Abstimmung über die ihnen durch Vermittelung des Landschaftsconsulenten mitgetheilten Vorlagen oder durch einen Ausschuß, die Landesdeputation aus. Den Landständen steht herkömmlich, bezüglich auf Grund des Landesgrundgesetzes v. 15. März 1809 im allgemeinen das Recht zu, bei allgemeinen, die Verfassung und die Grundeinrichtungen des Staates betreffenden Gesetzen mitzuwirken, über die ihnen vorgelegten sonstigen Landesgesetze ihr Gutachten zu erstatten, auch deren Erlaß und organische Einrichtungen zu beantragen; sie haben die Verbindlichkeit, die zu den nothwendigen Staatsausgaben erforderlichen Mittel zu bewilligen, wogegen ohne ihre Bewilligung kein Steuerausschreiben erlassen werden darf; sie haben ferner das Recht und die Obliegenheit, die Verwendung der Staatseinnahmen zu überwachen und die Landeskasserechnungen zu prüfen und zu justificiren. Die Abnahme der Landeskasserechnungen erfolgt, außer an den Landtagen, welche in der Regel alle acht Jahre stattfinden, jedoch auch früher zusammenberufen werden können, durch die alljährlich zusammenberufene Landesdeputation. Die Landesdeputation besteht aus drei ritterschaftlichen und zwei städtischen Deputirten, welche, sofern sie Besitzer der Ritter-

Digitized by Google

güter, bezüglich Bürgermeiſter bleiben, auf Lebenszeit Mitglieder der Deputation bleiben.

Behörden. Die Verwaltung und Rechtspflege ſind bei den Unterbehörden und in zweiter Inſtanz noch vereinigt. I. Unterbehörden ſind die landesherrlichen Juſtizämter und die Patrimonialgerichte. Sie bilden für nicht privilegirte Perſonen und Sachen die erſte Inſtanz in Civilſachen; für nicht privilegirte Perſonen ſind ſie auch als Unterſuchungsbehörden in Criminalſachen zuſtändig; zu erkennen haben ſie aber nur in nicht oberappellabeln Criminalfällen, während in oberappellabeln die Landesregierung das erſte Erkenntniß ertheilt. 2) Oberbehörden ſind die Landesregierung und das Conſiſtorium. Die Landesregierung iſt a) in Civilſachen aa) erſte Inſtanz für privilegirte Perſonen und Sachen, mit Ausnahme der geiſtlichen, welche vor das Conſiſtorium gehören; die zweite Inſtanz wird durch das Rechtsmittel der Läuterung gebildet; bb) zweite oder Berufungsinſtanz in allen bei den Untergerichten anhängigen Sachen, in nicht oberappellabeln Fällen ohne Zulaſſung eines weiteren Rechtsmittels; b) in Criminalſachen aa) erſtinſtanzliche erkennende Behörde in allen vor den Untergerichten anhängigen oberappellabeln Criminalfällen, bb) erſtinſtanzliche Unterſuchungs- und erkennende Behörde in Criminalfällen privilegirter Perſonen mit Ausnahme der Geiſtlichen, wofern nicht die Unterſuchung einem Untergerichte aufgetragen wird, welchenfalls die Landesregierung doch das Erkenntniß erſter Inſtanz zu ertheilen hat, cc) zweite und letzte Inſtanz zur Entſcheidung in den vor den Untergerichten oder vor der Landesregierung unmittelbar anhängigen nicht oberappellabeln Criminalſachen; in letzteren entſcheidet ſie auf eingelegte weitere Vertheidigung nach Maßgabe eines von einer auswärtigen Spruchbehörde eingeholten Rechtsgutachtens. Entſteht über die Zuſtändigkeit der Untergerichte zur erſten Entſcheidung in Unterſuchungsſachen Zweifel, ſo hat die Unterſuchungsbehörde die Acten an die Landesregierung einzuſenden; erachtet dieſe die Sache für nicht oberappellabel nach dem in thesi angedrohten Strafmaße oder aus anderen Gründen, ſo läßt ſie die Acten zu Ertheilung der erſten Entſcheidung an die Unterſuchungsbehörde zurückgehen. Wenn das von einem Untergerichte in einer Unterſuchung ertheilte erſte Erkenntniß die Oberberufung begründet, ſo ſoll dieſes erſte Erkenntniß einer von der Landesregierung gegebenen Entſcheidung gleichgeachtet werden und ſtatt der Berufung an dieſe lediglich Oberappellation zuläſſig ſein; ebenſo ſoll das in einer untergerichtlichen Unterſuchung zur Ertheilung des erſten Erkenntniſſes von der Landesregierung etwa eingeholte auswärtige Rechtsgutachten, falls deſſen Inhalt die Oberberufung nicht begründen würde, als von dem Untergerichte eingeholt angeſehen und an dieſes zu der danach von ihm zu ertheilenden erſten Entſcheidung abgegeben werden. Das Conſiſtorium iſt a) in Civilſachen erſte Inſtanz für geiſtliche Perſonen und Sachen; die zweite Inſtanz wird durch das Rechtsmittel der Läuterung gebildet; b) in Criminalſachen aa) erſtinſtanzliche Unterſuchungs- und

erkennende Behörde in Criminalfällen geistlicher Personen in oberappellabeln und nicht oberappellabeln Fällen; bb) in zweiter und letzter Instanz entscheidende Behörde in nicht oberappellabeln Criminalfällen geistlicher Personen, wo die Entscheidung auf eingelegte weitere Vertheidigung nach Maßgabe eines von einer auswärtigen Spruchbehörde eingeholten Rechtsgutachtens ertheilt wird. Den Untergerichten sowie der Landesregierung und dem Consistorium steht es zu, in Criminalsachen ein Rechtsgutachten einer auswärtigen Spruchbehörde einzuholen und nach Maaßgabe desselben, welches zu den Acten zu nehmen ist, die Entscheidung zu ertheilen. Die Untergerichte haben die von ihnen nach auswärtigen Rechtsgutachten gefaßten Straferkenntnisse vor der Bekanntmachung derselben, mit Beifügung des Gutachtens und der Untersuchungsacten an die Landesregierung einzusenden, welche dieselben nach genommener Einsicht zur Eröffnung zurückzustellen hat[837]). Die Landesregierung ist zugleich die Aufsichtsbehörde in Justizsachen. 3) Das OAGericht entscheidet nach Maßgabe der OAGerichtsordnung v. 8. Oct. 1816 a) in Civilsachen als dritte und letzte Instanz auf eingewendete Oberappellation gegen das Appellationserkenntniß der Landesregierung in mittelbaren oder gegen das auswärtige Läuterungserkenntniß in den vor der Landesregierung oder dem Consistorium anhängigen unmittelbaren Sachen, sofern seine Competenz nicht durch §. 20 der OAGerichtsordnung ausgeschlossen ist; b) in Criminalsachen in zweiter und letzter Instanz auf eingewendete Oberappellation in oberappellabeln Fällen; die nicht oberappellabeln Fälle sind in §. 36 der OAGerichtsordnung aufgeführt[838]). Der Landesregierung und dem Consistorium steht frei, so oft diese Behörden in irgend einer Civil- oder Criminalsache nach deren besonderer Natur unbedingt das letzte Erkenntniß zu ertheilen hätten oder auch mit Gewißheit vorauszusehen ist, daß gegen das von der Landesregierung oder dem Consistorium zu ertheilende Erkenntniß Oberappellation nicht stattfinden würde, in solchem Falle anstatt eigener Entscheidung die Acten zum Erkenntnisse in letzter Instanz an das OAGericht zu versenden[839]).

Communalwesen. Dasselbe ist erst in der neuesten Zeit von der Gesetzgebung in umfassender Weise geregelt worden. Zuvörderst betrifft ein Gesetz vom 3. Januar 1854 die Ortsangehörigkeit der Inländer und die darauf beruhende Verpflichtung zur Unterbringung Ob-

837) Gesetz den Instanzenzug in Civil- und Criminalsachen u. s. w. betr. v. 1. Jan. 1846 §. 1, 2, 6—8, 11.

838) Eine Erweiterung der Competenz des OAGerichtes hat durch das Gesetz v. 1. Jan 1846 § 10 insofern stattgefunden, als, wenn die Untersuchungskosten in erster Instanz zu dem Antheile Eines Angeschuldigten voraussichtlich den Betrag von 50 Thalern übersteigen, die Oberappellation in dieser Untersuchungssache für alle Betheiligte nicht blos wegen der Kosten, sondern auch in der Hauptsache statthaft sein und demnach das erste Erkenntniß von der Landesregierung, bezüglich von dem Consistorium ertheilt werden soll.

839) Gesetz v. 1. Jan. 1846 §. 11.

dachloser und Versorgung Hilfsbedürftiger; es leidet aber dieses Gesetz auf die Städte Greiz und Zeulenroda nur aushilflich und insoweit Anwendung, als die bezüglich der Ortsangehörigkeit und der daraus entstehenden Versorgungspflicht vorkommenden Fragen nicht bereits durch die betreffende Stadtordnung oder andere speciell für die Städte erlassene Vorschriften geregelt sind. Ein anderes Gesetz vom 5. Januar 1854 betrifft das Gemeindeeigenthum und die Gemeindelasten auf dem platten Lande. Die Gemeinden können diese Verhältnisse durch freie Uebereinkunft ordnen; zur Verbindlichkeit einer solchen Uebereinkunft für die sämmtlichen Gemeindeglieder gehört eine Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritttheilen in jeder Klasse der Ortseinwohner nach der bisherigen Einrichtung (Bauer, Feldhäusler, Kleinhäusler). Jede solche Uebereinkunft ist der Gerichtsbehörde des Ortes zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen; bei sich ergebenden Bedenken ist die Gemeinde zur Abänderung zu veranlassen; äußersten Falles tritt die Entscheidung der Landesregierung ein. In Ermangelung einer solchen Uebereinkunft kommen folgende Grundsätze zur Anwendung. Die Altgemeinden bleiben in dem bisher gehabten ausschließlichen Besitze und Genusse des Gemeindeeigenthums, haben aber auch alle Gemeindelasten allein zu tragen, zu welchen nicht die übrigen Ortseinwohner erweislich bisher zur Mitleidenheit gezogen worden sind. Die Altgemeinde kann sich von der alleinigen Tragung der Gemeindelasten durch Ueberlassung des Besitzes und Genusses des Gemeindevermögens an die gesammte Ortsgemeinde befreien; die Gemeindelasten sind alsdann, soweit sie nicht aus den Nutzungen des Gemeindevermögens bestritten werden können, durch Anlagen der gesammten Ortsgemeinde mit Einschluß der Altgemeinde aufzubringen. Befindet sich die Altgemeinde zwar im alleinigen Besitze und Genusse des Gemeindevermögens, es ist aber der Umfang ihrer Verpflichtung zur Tragung der Gemeindelasten zweifelhaft, so hat sie die Wahl, entweder die Hälfte des Reinertrages der allgemeinen Ortskasse zuzuweisen oder ein Dritttheil der allgemeinen Ortslasten zur alleinigen Tragung im voraus zu übernehmen. Die Gemeindeschulden haften in der Regel auf dem Gemeindevermögen; wo sich die Altgemeinde im alleinigen Genusse des Gemeindevermögens befindet, hat sie auch die Schulden allein zu vertreten, außer wenn die Schuld im Interesse und mit Zustimmung der ganzen Ortsgemeinde aufgenommen ist. Darlehen, welche die Gemeinden aufnehmen, bedürfen der Bestätigung der Gemeindeobrigkeit, welche auch die Verwendung derselben zum Nutzen der Gemeinde zu überwachen hat. Inwiefern Rittergüter bei Gemeindelasten zu concurriren haben, ist näher bestimmt. Zu den ausschließlich im Interesse der Ortsgemeinde aufzubringenden Lasten brauchen sie nichts beizutragen, wohl aber zu denen, welche durch Zwecke verursacht werden, die auch im Interesse des Rittergutes liegen; das Maaß des Beitrages des Rittergutes zu solchen Lasten bestimmt, wenn auch durch Vermittelung der Landesregierung kein Uebereinkommen zu

Stande kommt, diese Behörde nach ihrem Ermessen. Das Verhältniß, nach welchem die Gemeindeglieder zu den Gemeindelasten beizutragen haben, ist ausführlich bestimmt. Ein weiteres Gesetz v. 29. Mai 1854 betrifft die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in den Dörfern. Das Stimmrecht in Gemeindesachen haben in der Regel alle im Orte mit Wohnhäusern Angesessenen. Wo die Altgemeinde den alleinigen Genuß des Gemeindegutes hat und die Gemeindelasten allein trägt, haben allein deren Mitglieder ein Stimmrecht; trägt sie die Gemeindelasten nicht allein, so beschränkt sich das ausschließliche Stimmrecht ihrer Mitglieder auf die Verwaltung des Gemeindeguts und die Gemeindesachen, deren Kosten sie allein trägt; in Gemeindesachen, deren Aufwand auch die übrigen Hausbesitzer mit zu tragen haben, haben diese ebenfalls ein Stimmrecht. Jährlich ist eine Hauptversammlung der Gemeinde abzuhalten; außerdem können besondere Versammlungen, so oft es nöthig ist, durch den Ortsrichter oder Schulzen berufen werden[840]). Das Verhältniß der Stimmen in der Versammlung ist je nach den verschiedenen Klassen der Ortsbewohner so bestimmt, daß ein Bauergutsbesitzer drei Stimmen, ein Feldhäusler zwei Stimmen, ein Kleinhäusler eine Stimme hat. Zur Giltigkeit eines Beschlusses über Aufnahme eines Darlehens oder Veräußerung eines Gemeindegrundstückes ist die Anwesenheit von wenigstens $^2{}_3$ der stimmberechtigten Gemeindeglieder nöthig; sind so viel nicht anwesend, so ist eine neue Versammlung zu berufen, welche, wenn auch da nicht volle $^2/_3$ der Stimmberechtigten zusammen kommen, giltige, für die ganze Gemeinde verbindliche Beschlüsse durch Stimmenmehrheit fassen kann. Vorsitzender und Leiter der Versammlung ist der Ortsrichter. In größeren Dorfschaften, wo die Versammlung der ganzen Gemeinde schwierig ist, kann auf Antrag der Gemeinde, nach Ermessen und mit Genehmigung der Landesregierung die Befugniß zur Schlußfassung in Gemeindesachen einem Gemeindeausschusse übertragen werden.

Ueberblick über die Gesetzgebung. — Vorerinnerung. Die Gesetzgebung ist erst in den neuesten Zeiten fruchtbarer geworden. Die Publication der Gesetze geschieht durch das Amts- und Verordnungsblatt in der Maße, daß demselben die Gesetze und Verordnungen als Beilage unter fortlaufender Nummer beigegeben werden, in dem Blatte aber jedesmal besonders anzuzeigen ist[841]). Jedes Gesetz tritt, wenn nicht etwas Anderes bestimmt wird, am sechsten Tage nach der Ausgabe des betreffenden Stückes des Amtsblattes in Kraft[842]).

840) Ueber die Pflichten der Ortsrichter und Schulzen vgl. die Regierungsverordnung v. 10. Febr. 1829.

841) Gesetz v. 28. Febr. 1817. Gesetz die Publication der Gesetze und allgemeinen Verordnungen sowie die Anlegung einer Gesetzsammlung betr. v. 28. Jan. 1852 §. 1.

842) Gesetz v. 28. Jan. 1852 §. 2.

Seit dem Anfange des Jahres 1852 erscheint eine officielle „Gesetzsammlung des Fürstenthums Reuß älterer Linie".

Criminalrecht und Criminalproceß. Im Fürstenthum kommt das gemeine teutsche Criminalrecht zur Anwendung; landesgesetzliche Bestimmungen über Verbrechen und Strafen giebt es sehr wenige. Das Verfahren in Criminalsachen ist der gemeinrechtliche Untersuchungsproceß. Landesgesetze enthalten nähere Bestimmungen[843]). Zur Besetzung der Gerichtsbank gehören in Obergerichtsfällen der Richter und der beeidigte Protocollführer, bei den Gerichten, wo nach der bestehenden Verfassung beide Functionen in Einer Person vereinigt sind, müssen anstatt einer zweiten Gerichtsperson zwei vereidete Schöppen zugezogen werden; in Erbgerichtsfällen genügt der Richter oder der von ihm beauftragte Actuar, welcher zugleich das Protocoll zu führen hat. Ueber die Erfordernisse der Protocolle sind ausführliche Vorschriften vorhanden. Das articulirte Verhör ist abgeschafft; an dessen Stelle tritt in Fällen, wo der Angeschuldigte nicht unumwunden gestanden hat und eine oberappellable Strafe zu erwarten ist, ein vor der Vertheidigung und vor dem ersten Erkenntnisse vorzunehmendes Schlußverhör, gegen welches besondere Vertheidigung oder in zweiter Instanz Oberappellation nicht stattfindet. Eine förmliche schriftliche Vertheidigung ist nothwendig vor dem ersten Erkenntnisse, wenn es sich von einem gesetzlich mit Todesstrafe oder mindestens zehnjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechen handelt, sofern nicht nach den Ergebnissen der Untersuchung die Lossprechung des Angeschuldigten mit Sicherheit zu erwarten ist, ingleichen nach dem ersten Erkenntnisse, wenn dies wirklich auf Todesstrafe oder zehnjährige Freiheitsstrafe lautet. Ferner sind die Voraussetzungen bestimmt, unter welchen ein Angeschuldigter aus Anzeigen für überführt geachtet werden kann.

Kirchenrecht. Lehenrecht. Hierüber giebt es wenige landesgesetzliche Vorschriften, es gilt das gemeine protestantische Kirchenrecht und das sächsische, zur Aushilfe das gemeine Lehenrecht. Ueber die Verbindlichkeit der Kirchen- und Schulgemeinden zur Aufbringung des für Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes giebt es ausführliche Vorschriften[844]).

Privatrecht. I. Personenrecht. 1) Natürlicher Zustand der Personen. Bei unehelichen Kindern ist der kürzeste und längste Termin der Schwangerschaft so bestimmt, daß als Vater eines unehelichen Kindes derjenige gilt, welcher sich in der Zeit vom Anfange des 210. und bis zu Ende des 285. Tages von der Entbindung zurückgerechnet, mit dessen Mutter fleischlich eingelassen hat[845]). Die Volljährigkeit ist bei

843) Gesetz die Besetzung der Gerichtsbank, das Schlußverhör und die Vertheidigung, den Anzeigenbeweis und die Anwendung der Ungehorsamsstrafen im Untersuchungsverfahren betr. v. 21. Decbr. 1846. Gesetz v. 29. Decbr. 1852.

844) Gesetz v. 7. Jan. 1854.

845) Gesetz v. 4. Jan. 1854 §. 11.

beiden Geschlechtern die sächsische von 21 Jahren. Ueber die Todeserklärung Verschollener giebt es ein ausführliches Gesetz[846]). Die Todeserklärung ist zulässig bei 70 Jahre alten Verschollenen, ingleichen bei solchen, seit deren Entfernung oder der zuletzt ertheilten Nachricht 20 Jahre verflossen sind[847]). 2) Eherecht. Das Hauptgesetz ist das Ehemandat vom 9. Januar 1771. Es kennt den dem sächsischen Rechte eigenthümlichen Unterschied der öffentlichen und heimlichen Ehegelöbnisse und stimmt in Ansehung der Erfordernisse und Wirkungen der ersteren mit dem überein, was das sächsische Kirchenrecht darüber bestimmt[848]). In Ansehung des Ehehindernisses der Verwandtschaft und Schwägerschaft stimmt die Gesetzgebung gleichfalls mit dem überein, was die meisten sächsischen Kirchengesetze darüber bestimmen. Die Ehe ist in auf- und absteigender Linie verboten, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade einschließlich. Bei Dispensationen gelten die Mosaischen Eheverbote als Grenze; doch werden Ehen, deren Verbot nur in einer ausdehnenden Erklärung der Mosaischen Eheverbote seinen Grund hat, wenn auch nicht mittelst feierlicher Dispensation, gestattet[849]). Der Unterschied zwischen gerichtlicher Ehescheidung und der Scheidung aus Gnaden ist im Fürstenthume bekannt. Die Gründe der gerichtlichen Ehescheidung sind landesgesetzlich nicht näher bestimmt; es gilt in dieser Beziehung das gemeine protestantische Kirchenrecht. Das eheliche Güterrecht ist das des gemeinen sächsischen Rechtes. Daß Receptitiengut der Ehefrauen sowohl durch Vorbehalt freier Verfügung von Seiten der Ehefrau, als durch Ausschließung des Ehemannes von der Verwaltung und Nutznießung durch Dritte entstehen könne, ist ausdrücklich anerkannt[850]). Die Freiheit der Wiederverehelichung ist auf Seiten des überlebenden Ehegatten so lange beschränkt, als er sich mit den Kindern aus der vorigen Ehe wegen des Nachlasses des Verstorbenen nicht auseinandergesetzt hat[851]). Die sonstigen das Vermögen betreffenden Nachtheile der Wiederverehelichung sind aufgehoben[852]); namentlich dauert der der Mutter nach des Vaters Tode zustehende Nießbrauch am Vermögen der Kinder auch nach ihrer Wiederverheurathung fort[853]). Ueber die pecuniären Nachtheile der Trennung der Ehe ist nur bestimmt, daß das auf Gesetz, Testament oder Erbvertrag beruhende Erbrecht der Ehegatten durch Ehescheidung, Nichtigkeitserklärung der Ehe oder auf Lebenszeit erkannte Trennung von Tisch und Bett, wenn nicht letzteren

846) Mandat v. 20. Juli 1804.

847) Vgl. über die weiteren Bestimmungen Heimbach, partikul. Privatrecht §. 76.

848) Vgl. Heimbach a. a. O. §. 78 flg.

849) Ehemandat v. 9. Jan. 1771 §. 5, 6.

850) Gesetz über die gesetzliche Erbfolge v. 22. Jan. 1841 §. 62.

851) Ehemandat §. 7. Bekanntmachung des Consistoriums v. 10. Sept. 1832.

852) Gesetz v. 22. Jan. 1841 §. 59.

853) Ebd. §. 60.

Falles die Ehegatten ſich völlig wieder vereinigen, aufhört; es ſind aber Verwandte, andere Erben oder ſonſt Betheiligte nicht befugt, dem noch nicht geſchiedenen Ehegatten des Erblaſſers das Erbrecht zu beſtreiten, weil ein Grund zur Annullation oder Scheidung der Ehe vorhanden geweſen iſt, außer wenn der überlebende Ehegatte mit dem Erblaſſer wiſſentlich eine Ehe einging, welche wegen noch beſtehenden Ehebandes ungiltig war oder wegen zu naher Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft nicht einmal geduldet werden konnte [854]). 3) Rechtsverhältniſſe zwiſchen Eltern und Kindern. Der Nießbrauch am Vermögen der Kinder ſteht nach dem Tode des Vaters der Mutter zu; es kann ihr der Vater ſolchen für den Fall der Wiederverehelichung entziehen; der mütterliche Nießbrauch dauert, wie der väterliche, bis zur Volljährigkeit der Kinder oder bis zu der früher erfolgten Verheurathung einer Tochter; bei unverehelichten geiſteskranken Kindern erſtreckt er ſich auch über die Volljährigkeit hinaus. Der Nießbrauch bringt auch die Befugniß zur Verwaltung mit ſich. Beide Eltern können auf Antrag des Vormundes und nach dem Ermeſſen der Obervormundſchaft zur Sicherſtellung des Vermögens der Kinder angehalten werden [855]). Hinſichtlich des Erwerbes und Verluſtes der väterlichen Gewalt gelten die gemeinrechtlichen Grundſätze. Die Rechtsverhältniſſe, welche aus außerehelicher Geſchlechtsgemeinſchaft zwiſchen dem Schwängerer und der Geſchwächten und dem unehelichen Kinde entſtehen, ſind durch ein eigenes Geſetz näher beſtimmt [856]). Die Verbindlichkeit des Schwängerers zur Ehelichung oder Ausſtattung der Geſchwächten iſt aufgehoben. Nur in folgenden Fällen können ledige, verwitwete oder geſchiedene Frauensperſonen vom Schwängerer eine Ausſtattung fordern: a) wenn ſie vor der Vollziehung des Beiſchlafes ein, wenn auch nicht formell giltiges, Eheverſprechen erhalten hat und kein ihr bekanntes Ehebündniß vorhanden iſt, b) wenn die Schwangerung durch Nothzucht oder Benutzung eines unzurechnungsfähigen Zuſtandes oder infolge einer Entführung ſtatt gefunden hat, c) wenn die Geſchwächte von einem Ehemanne, unbekannt mit deſſen ehelichem Stande, zur Bigamie verleitet worden iſt. Die Ausſtattung iſt richterlich feſtzuſetzen, nicht unter 20 Thaler und im erſten Falle nicht über 100, im zweiten nicht über 500 Thaler. Das richterliche Ermeſſen wird durch Rückſicht auf die Vermögensumſtände des Schwängerers und auf den Stand und die ſonſtigen Verhältniſſe der Geſchwächten geleitet. Die Verbindlichkeiten des außerehelichen Vaters hinſichtlich des Kindes beſchränken ſich auf die Bezahlung der Entbindungs-, Wochenbetts- und Taufkoſten, eines jährlichen Ziehgeldes für das Kind bis zu deſſen erfülltem 14. Lebensjahre und der Beerdigungskoſten, wenn das Kind früher ſterben ſollte. Bei Beſtimmung des Ziehgeldes iſt lediglich

854) Geſetz v. 22. Jan. 1841 §. 66—69.

855) Ebd. §. 60.

856) Geſetz die Verhütung ſogenannter wilder Ehen und die durch außereheliche Schwängerung bedingten Rechtsverhältniſſe betr. v. 4. Jan. 1854.

das Vermögen des Vaters maßgebend, nicht dessen Stand; der Stand der Mutter und die davon abhängige Modalität in der Erziehung des Kindes soll nur untergeordnete Berücksichtigung finden. Die Einrede des während der kritischen Zeit von der Geschwächten gepflogenen fleischlichen Umganges mit anderen Mannspersonen ist nicht zu beachten. 4) Die Rechtsverhältnisse zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten sind durch ein ausführliches Gesetz geordnet[857]). Der Gesindezwangsdienst und das von den Hausgenossen zu entrichtende Schutzgeld ist sowohl für die Domanialgüter als für die Rittergüter aufgehoben[858]). 5) Vormundschaftswesen. Dasselbe entbehrt einer ausführlicheren landesgesetzlichen Regulirung und es kommen daher die Grundsätze des gemeinen Rechtes in der Hauptsache zur Anwendung. Die bestätigte Geschlechtsvormundschaft über die nicht im Stande der Ehe befindlichen Frauenspersonen ist aufgehoben, auch fällt die Nothwendigkeit der Zuziehung besonderer Geschlechtsvormünder bei Verbürgungen der Ehefrau für den Ehemann sowie überhaupt bei Rechtsgeschäften und Processen zwischen Eheleuten weg[859]). II. Sachenrecht. 1) Eigenthumsrecht. In Beziehung darauf enthält die Landesgesetzgebung sehr wenig Bestimmungen, es kommen die Grundsätze des gemeinen Sachsenrechtes, aushilfsweise die des gemeinen Rechtes zur Anwendung. 2) Servitutenrecht. Hiervon gilt das rücksichtlich des Eigenthumsrechtes Bemerkte. 3) Pfandrecht. Das Pfandrecht ist zwar durch die Landesgesetzgebung nicht erschöpfend regulirt, indessen kommen nächst der alten kursächsischen Proceßordnung von 1622, welche im Fürstenthume recipirt ist und die Hauptquelle des Pfandrechtes bildet, noch Landesgesetze in Betracht, welche nicht unwichtig sind[860]). Hinsichtlich dessen, was die erwähnte Proceßordnung über das Pfandrecht enthält, ist auf die Lehrbücher über das sächsische Privatrecht zu verweisen[861]). Die Belastung unbeweglicher allodialer Sache mit ausdrücklichen Hypotheken ist ohne Rücksicht auf den Werth bis zu jedem Betrage gestattet. Die Hypothekenbehörde hat in jedem Pfandbriefe den rechtmäßigen Erwerb des Pfandstückes durch den Verpfänder unter Beziehung auf die öffentliche Erwerbsurkunde, die vom Verpfänder vertragsmäßig übernommenen noch ungetilgten Geldleistungen oder anderen Belastungen, endlich den Betrag der seit der letzten Besitzveränderung des Pfandstückes ferner darauf be-

857) Gesindeordnung v. 25. März 1828.

858) Verordnung v. 25. April 1848 und 1. Febr. 1854.

859) Gesetz v. 27. Juli 1844. Dadurch ist das Mandat v. 8. Jan. 1825 §. 14, welches die Zuziehung eines Curators bei Handlungen der Ehefrau, wobei das eigene Interesse des Ehemannes in Frage kommt, für nothwendig erklärte, aufgehoben.

860) Gesetz die größere Sicherstellung der mit ausdrücklicher Hypothek auf Immobilien versehenen Forderungen betr. v. 24. Dec. 1845. Zur Erläuterung des Gesetzes dient eine für die betreffenden Behörden als Manuscript gedruckte Instruction.

861) Heimbach, partikul. Privatrecht §. 205 flg.

stellten ausdrücklichen Hypotheken und Hilfspfandrechte nach der Zeitfolge anzugeben. Cessionen ausdrücklicher Hypotheken bedürfen der Bestätigung und Einwilligung der Hypothekenbehörde. Von der Verpflichtung, die gesetzlichen Pfandrechte auszumitteln und bei Bestätigung der Veräußerung des Pfandgegenstandes oder bei Ertheilung des Consenses in Verpfändungen zu beachten, sind die Hypothekenbehörden entbunden und es findet wegen der Nichtbeachtung derselben ein Anspruch gegen sie nicht statt; es ist lediglich Sache der Betheiligten, sich um die gesetzlichen Pfandrechte zu bekümmern[862]). Ein Hilfspfandrecht an Immobilien, welche zu Hilfsgegenständen angegeben sind, wird lediglich durch ein richterliches Decret, wodurch die Immobilien für verholfen erklärt werden, bestellt, und es kommen die wirkliche Vollziehung des gerichtlichen Hilfsactes sowohl als die Erklärung des Schuldners, die Hilfe und Einweisung für vollstreckt annehmen zu wollen, in Wegfall. Bei außerhalb seines Gerichtsbezirkes gelegenen als Hilfsgegenständen bezeichneten Immobilien hat der Proceßrichter längstens binnen drei Tagen an den Richter der gelegenen Sache Requisition wegen unverzüglicher Ausfertigung eines Hilfsscheines für den Gläubiger und wegen Eintrages in das Consensbuch zu erlassen. Das Hilfspfandrecht beginnt von dem richterlichen Decrete, an Immobilien, welche unter einem anderen inländischen Gerichte liegen, von der Zeit, wo das Requisitionsschreiben an dasselbe gelangt ist, daher letzteres nicht blos den Tag, sondern auch die Stunde des Einganges dieses Schreibens genau zu bemerken hat[863]). III. Forderungsrecht. Abweichend von dem in der alten kursächsischen Proceßordnung von 1622 Tit. 50, §. 2 aufgestellten Princip, daß die Zinsen im Concurse erst nach allen Hauptstämmen bezahlt werden, ist den Zinsen der durch gerichtliche oder lehenherrlich consentirte Hypotheken gesicherten Forderungen, wenn der Consens nicht ausdrücklich auf das Kapital beschränkt ist, soweit sie nicht länger als drei Jahre vor der Concurseröffnung oder vor der früher erhobenen Klage rückständig sind und den bis zur Zahlung des Kapitales ferner auflaufenden Zinsen im Concurse gleicher Rang mit dem Kapitale selbst eingeräumt[864]). Die Form der Intercessionen der Frauenspersonen ist durch ein Landesgesetz näher bestimmt[865]). Jede Intercession einer Ehefrau für den Ehemann muß vor dem zuständigen Richter, d. h. entweder dem, vor welchem die Frau ihren persönlichen Gerichtsstand hat, oder vor dem Richter der gelegenen Sache, wenn dessen Mitwirkung bei dem Hauptgeschäfte oder der Verbürgung nothwendig ist, nach vorgängiger ohne Beisein des Ehemannes vom Richter vorzunehmender Belehrung der Ehefrau über die Art, den Zweck und die rechtlichen

862) Gesetz v. 24. Dec. 1843.
863) Gesetz v. 10. Jan. 1853 §. 9.
864) Gesetz v. 24. Dec. 1845 §. 14.
865) Gesetz v. 24. Dec. 1833 §. 1—12, zum Theil abgeändert durch Gesetz v. 27. Juli 1844 §. 1, 2.

Wirkungen des Geschäftes, namentlich den dadurch ihr drohenden Vermögensverlust, geschehen. Als Intercession gilt jede Zusicherung, für eine schon vorhandene oder künftige Verpflichtung des Mannes zu haften, ohne Unterschied, ob dessen Verpflichtung daneben fortbestehen oder aufgehoben werden soll; ferner Aufnahme eines Darlehens durch die Ehefrau allein oder mit dem Ehemanne zugleich zu dem Zwecke, um den Ehemann der Darlehensaufnahme zu überheben oder Schulden desselben zu tilgen, sofern dieser Zweck dem Darleiher vor der Auszahlung des Darlehens bekannt war; Cession oder Verpfändung von Forderungen von Seiten der Ehefrau zur Sicherung eines Gläubigers des Ehemannes, Bestellung von Faustpfändern oder Hypotheken zu demselben Zwecke, Verzicht der Ehefrau auf die ihr wegen des Eingebrachten oder anderer Forderungen zustehenden Sicherheitsrechte, Verzicht derselben auf das ihr wegen einer Forderung zustehende Vorzugsrecht zu Gunsten eines Gläubigers des Mannes. Nur der Verzicht der Ehefrau auf ein ihr an einer Sache des Mannes zustehendes Pfandrecht bei deren Veräußerung gilt nicht als Intercession. Eine ohne die gesetzliche Form vorgenommene Intercession ist in der Regel ungiltig; doch kann das aus einer solchen Bezahlte nicht zurückgefordert werden. Durch Eingehung solidarischer Verpflichtungen mit dem Ehemanne ohne jene Form wird die Ehefrau nur zu ihrem Antheile verpflichtet und auch zu diesem nicht, wenn erweislich dem ganzen Geschafte eine dem Gläubiger bekannte Verbürgung zum Grunde liegt. Ausnahmsweise wird die Ehefrau aus einer unförmlichen Intercession verpflichtet, soweit sie dadurch an ihrem Vermögen nichts verlor oder wenn sie dadurch, ohne einen Anspruch darauf zu haben, pecuniäre Vortheile erlangte, jedoch nur bis zum Betrage des erlangten Vortheiles, oder wenn sie als Handelsfrau in Handelssachen intercedirt, oder wenn das Geschäft ein solches ist, bei welchem die Bürgschaft nicht in die Augen fällt, dafern die Ehefrau nicht nachweisen kann, daß sie solche Umstände, wodurch das Geschäft zu einer wirklichen oder derselben gleichzuachtenden Verbürgung wird, dem Gläubiger angezeigt oder derselbe sie anderswoher gewußt habe, oder wenn sie der Gläubiger durch Arglist zum Creditiren verleitet hat. IV. Erbrecht. 1) Anfall des Erbrechtes. Bei Verschollenen wird als Zeitpunkt des Erbanfalles der Zeitpunkt der Rechtskraft des die Todeserklärung aussprechenden Urtheiles angesehen [866]). Bei der gesetzlichen Erbfolge gilt die Todeszeit des Erblassers als Zeitpunkt des Erbanfalles, nach welchem die Nähe der Erbberechtigung zu beurtheilen ist, selbst wenn sich erst später ergiebt, daß die gesetzliche Erbfolge eintritt [867]). Die gemeinrechtlichen Vermuthungen über die Priorität des Todes einer Person bei mehreren durch denselben Unglücksfall Umgekommenen sind aufgehoben und es wird, dafern nicht der frühere Tod der einen Person

866) Gesetz v. 22. Jan. 1841 §. 119.
867) Ebd. §. 118.

vor der anderen erweislich iſt, das zu gleicher Zeit erfolgte Ableben der zuſammen umgekommenen Perſonen angenommen[868]). Die Erbunfähigkeit der Kinder der Hochverräther, der Ketzer und Abtrünnigen, der zum Tode Verurtheilten, der das Trauerjahr verletzenden Witwen, der Ehegatten, welche in inceſtuoſer Ehe leben und der daraus erzeugten Kinder iſt hinſichtlich aller Arten der Erbfolge aufgehoben[869]). 2) Geſetzliche Erbfolge. Dieſe iſt, ſoweit ſie Allodialvermögen betrifft, durch ein Landesgeſetz unter Aufhebung aller darauf bezüglichen ſtatutariſchen Beſtimmungen regulirt[870]). Die Regel: nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest, iſt mit allen ihren Folgen aufgehoben und es ſind die hieraus ſich ergebenden Folgen beſtimmt ſowie auch, wer von den in einem letzten Willen Bedachten als Erbe oder als Legatar anzuſehen ſei[871]). Als Erbe gilt derjenige, welcher einen Bruchtheil (quotativen, intellectuellen Theil) des Nachlaſſes erhält oder ohne einen ſolchen Bruchtheil zum Erben eingeſetzt iſt. Wer eine beſtimmte Sache oder Summe zugewieſen erhält, gilt als Legatar, außer wenn er ausdrücklich als Erbe bezeichnet iſt, wo er als Erbe zu einem Kopftheile gilt, in welchen ihm die ihm zugewieſene Sache oder Summe eingerechnet und ſoweit ſie dieſen überſteigt, als Prälegat betrachtet wird. Das Anwachſungsrecht unter den in einem letzten Willen eingeſetzten Erben fällt weg und der erledigte Antheil fällt an die geſetzlichen Erben. Hat der Erblaſſer zwar über die Geſammtheit ſeines Vermögens verfügt, jedoch gewiſſe benannte Gegenſtände ſich zur weiteren Verfügung vorbehalten, eine ſolche aber ſpäter auf giltige Weiſe nicht getroffen, ſo fallen dieſe Gegenſtände den geſetzlichen Erben zu, welche dann wie Legatare zu beurtheilen ſind. Wenn der Nachlaß zum Theil an Teſtamentserben, zum Theil an geſetzliche Erben gelangt, ſo gehen auf beide die Erbſchaftslaſten, namentlich die Pflicht zur Leiſtung der Vermächtniſſe, nach Verhältniß deſſen über, was jeder vom Nachlaſſe bekommt. Ueberhaupt muß der Inteſtaterbe, ſobald geſetzliche Erbfolge an die Stelle der teſtamentariſchen tritt, die Auflagen des Erblaſſers erfüllen, ſoweit ſie in der Eigenſchaft von Inteſtatcodicillen beſtehen können, ohne daß es der Beifügung der Codicillarclauſel bedarf. — Geſetzliche Erbfolge der Blutsverwandten. Ueber die Erbberechtigung iſt folgendes beſtimmt. Brautkinder, welche nach vorhergegangenem giltigen Verlöbniſſe der Eltern geboren ſind, haben gleiches Recht mit ehelichen Kindern, wenn auch die Ehe aus irgend einem Grunde nicht vollzogen worden wäre; daſſelbe gilt von Kindern aus einer putativen Ehe; nur

868) Geſetz v. 22. Jan. 1841 §. 120.
869) Ebd. §. 130, 140.
870) Geſetz über die Erbfolge ohne Teſtament und Vertrag und über die damit in nächſter Verbindung ſtehenden Rechtsverhältniſſe v. 22. Jan. 1841. Die auf die geſetzliche Erbfolge ſich beziehenden Beſtimmungen der Statuten ſind daſelbſt §. 150 aufgehoben.
871) Ebd. §. 1, 3—10.

dann werden dieſe ſowohl wie Brautkinder als unehelich betrachtet, wenn der Verbindung ihrer Eltern ein noch beſtehendes Eheband eines beider Theile oder eine ſo nahe Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft entgegenſtand, daß die Ehe nicht einmal geduldet werden konnte und dieſes Hinderniß beiden Eltern zur Zeit der Verehelichung oder Verlobung bekannt war[872]). Die durch nachfolgende Ehe ihrer Eltern Legitimirten ſtehen den ehelichen Kindern gleich, ebenſo diejenigen unehelichen Kinder, deren Eltern ſich ſpäter verlobt haben, außer wenn die Verbindung von der Art war, daß daraus keine ehelichen Kinder erzeugt werden konnten[873]). Iſt ein uneheliches Kind vor der Verehelichung oder Verlobung ſeiner Eltern verſtorben, ſo gilt es doch zu Gunſten ſeiner Abkömmlinge ſowohl der ehelichen als der legitimirten, bei einer Frauensperſon auch der unehelichen, als legitimirt, daher deſſen Abkömmlinge zu ſeinen Eltern und übrigen Verwandten in das Verhältniß ehelich Verwandter treten[874]). Uneheliche Kinder jeder Art haben im Verhältniſſe zur Mutter und den mütterlichen Verwandten daſſelbe Erbrecht wie eheliche Kinder, ſie mögen allein ſein oder mit ehelichen Kindern zuſammentreffen; gegen den Vater haben ſie, und wenn es mehrere ſind, alle zuſammen ein Erbrecht auf ein Sechstheil des Nachlaſſes, in Ermangelung Pflichttheilsberechtigter und wenn der Vater nicht anders über ſeinen Nachlaß verfügt hat; dieſes Erbrecht geht nach ihrem Tode auch auf ihre ehelichen Abkömmlinge über[875]). Auf Anſuchen des Vaters durch landesherrliches Reſcript legitimirte Kinder beerben ihren Vater wie eheliche Kinder; gegen die väterlichen Adſcendenten und Seitenverwandten haben ſie kein Erbrecht, wenn ihnen nicht daſſelbe nach vorgängiger Einwilligung dieſer Perſonen in der Legitimationsurkunde ausdrücklich beigelegt worden iſt[876]). Das Erbrecht der Blutsverwandten iſt gegenſeitig; nur hat der Vater eines unehelichen Kindes kein Erbrecht gegen daſſelbe oder deſſen Abkömmlinge, ſo wenig wie der Vater, welcher wiſſentlich eine wegen noch beſtehenden Ehebandes oder wegen zu naher Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft nicht einmal zu duldende Ehe geſchloſſen hat, ein ſolches am Nachlaſſe des aus einer ſolchen Verbindung entſprungenen Kindes und der Nachkommen deſſelben beanſpruchen kann[877]). Die Blutsverwandten erben in fünf Klaſſen. Die erſte Klaſſe enthält die Deſcendenten, die zweite die Eltern, die dritte die vollbürtigen und halbbürtigen Geſchwiſter des Erblaſſers und deren Abkömmlinge, die vierte die Großeltern und noch entfernteren Adſcendenten, die fünfte die Seitenverwandten der aufſteigenden Linien. Hinſichtlich der Erbordnung und Theilung in den einzelnen Klaſſen, des Einfluſſes der

872) Geſetz v. 22. Jan. 1841 §. 16.
873) Ebd. §. 17.
874) Ebd. §. 18.
875) Ebd. §. 19, 20.
876) Ebd. §. 22—25.
877) Ebd. §. 26, 27.

mehrfachen Verwandtſchaft, des Vorzuges der vollen Geburt vor der halben iſt ganz daſſelbe beſtimmt, was früher aus der weimariſchen Geſetzgebung bemerkt worden iſt [878]). — Geſetzliche Erbfolge der Adoptirten und Arrogirten [879]). Das Erbrecht derſelben iſt zunächſt nach den in dem Adoptionsvertrage darüber getroffenen Beſtimmungen zu beurtheilen. In Ermangelung ſolcher beerben Adoptirte und Arrogirte den Adoptivvater, bei Adoption durch eine Frauensperſon die Adoptivmutter wie eheliche Kinder, jedoch, wenn Pflichttheilsberechtigte vorhanden ſind, unter Beſchränkungen. Dieſes Erbrecht geht auf die ehelichen, bei einer Adoptivtochter auch auf die unehelichen Abkömmlinge eines vor dem Adoptirenden geſtorbenen Adoptivkindes über, ingleichen auf legitimirte Abkömmlinge eines Adoptirten und Arrogirten, wenn ſie des Erbrechtes unter Einwilligung des Erblaſſers in der Legitimationsurkunde für fähig erklärt worden ſind. Den Ehegatten, die Kinder und andere Verwandte des Adoptirenden beerben Adoptirte nicht. Adoptirte und Arrogirte behalten ihr geſetzliches Erbrecht gegen ihre Blutsverwandten, werden auch von dieſen beerbt, nicht aber vom Adoptirenden, wenn nicht der Adoptionsvertrag etwas Anderes beſtimmt. Die quarta D. Pii iſt aufgehoben [880]). — Geſetzliche Erbfolge der Ehegatten. Hinſichtlich der Vorausſetzungen des Erbrechtes der überlebenden Ehegatten und der Größe ſeines Erbtheiles ſtimmt die reußiſche Geſetzgebung ganz mit der weimariſchen überein, weshalb man auf das oben Bemerkte verweiſt [881]). — Auch hinſichtlich der Unwürdigkeit, deren Gründe und Folgen enthält das reußiſche Geſetz ganz dieſelben Beſtimmungen wie die weimariſche Geſetzgebung [882]). 3) Teſtamentariſche Erbfolge. Hier ſind beſonders die Beſtimmungen über den Pflichttheil zu bemerken [883]). Pflichttheilsberechtigt ſind a) die der geſetzlichen Erbfolge fähigen Deſcendenten, b) die Eltern, c) der überlebende Ehegatte, beide unter derſelben Vorausſetzung, daß ſie der geſetzlichen Erbfolge fähig ſind. Der Pflichttheil beträgt für Deſcendenten die Hälfte, für Eltern ein Drittheil; für den Ehegatten die Hälfte des geſetzlichen Erbtheiles. Durch Reſcript legitimirte Kinder ſind, wenn ſie mit ehelichen zuſammentreffen, bei Berechnung des Pflichttheiles der letzteren mitzuzählen. Durch Annahme an Kindes Statt darf der Pflichttheil der dazu berechtigten Blutsverwandten und Ehegatten nicht geſchmälert werden. Pflichttheilsberechtigte ſind hinſichtlich des Pflichttheiles als Erben zu betrachten. Hinſichtlich des Wegfalles des Rechtes auf den Pflichttheil, namentlich durch Enterbung, deren Form und Gründe, der Enterbung aus guter Abſicht, der Folgen der Verletzung

878) Geſetz v. 22. Jan. 1841 §. 28—47.
879) Ebd. §. 48—55.
880) Ebd. §. 79.
881) Ebd. §. 56—73.
882) Ebd. §. 121—127, 140.
883) Ebd. §. 74—108.

des Pflichttheiles, der Unzulässigkeit der Beschwerung des Pflichttheiles, des sich von selbst ohne Beifügung der Socinischen Cautel verstehenden Wahlrechtes zwischen dem unbeschwerten Pflichttheile und dem für die Beschwerde besonders zugewendeten Vortheile gelten dieselben Vorschriften wie nach der weimarischen Gesetzgebung. Besondere Vorschriften sind über Ergänzung des Pflichttheiles aus dem Lehen vorhanden[884]). Der Pflichttheil ist aushilfsweise aus dem Lehen zu ergänzen: a) wenn Jemand ein Lehen hinterläßt, zu dessen Erwerb er sein Allodialvermögen ganz oder zum Theil verwendet hat, welchenfalls bei Berechnung des Pflichttheiles der nicht zur Lehensfolge fähigen Notherben, außer dem Allodialnachlasse auch der Werth des Lehens nach Abzug der Lehensschulden bei dem Tode des Erblassers in Anschlag zu bringen und der Pflichttheil aus dem Allodialnachlasse, dann aus den Früchten des Lehens und mit Einwilligung des Lehensherrn auch aus dessen Substanz zu ergänzen ist; b) wenn Jemand bei einem alten Lehen sein Allodialvermögen ganz oder zum Theil zur Abtragung von Lehensschulden oder sonst in die Substanz des Lehens verwendet, welchenfalls bei Berechnung des Pflichttheiles lehensunfähiger Notherben der Betrag dieser Verwendungen mit in Anschlag zu bringen und der Pflichttheil zu gewähren ist. Der Pflichttheil ist eben so groß wie bei Allodialerbschaften; es findet auch dieselbe Einrechnung auf denselben statt; Töchter können neben dem Pflichttheile aus einem neuen Lehen nicht noch aus diesem oder einem anderen vom Vater besessenen Lehen eine Ausstattung verlangen. Die Ergänzung des Pflichttheiles aus dem Lehen fällt weg, wenn die zum Erwerbe eines neuen Lehens oder zur Bezahlung von Lehensschulden oder sonst in die Lehenssubstanz verwendete Summe aus Veräußerung eines alten Lehens herrührt, oder wenn das Lehen kein neues ist, bei welchem die Präsentation von Mitbelehenten dem Erblasser nicht zustand. Auf den Pflichttheil der Ehegatten leiden sämmtliche vorerwähnte Bestimmungen nur dann Anwendung, wenn während der Ehe das Lehen erworben oder die Verwendung in das Lehen gemacht ist. 4) Erwerb der Erbschaft. Der Unterschied der sui heredes und anderer Erben hinsichtlich der Erwerbung einer Erbschaft ist aufgehoben; auch erstere können die ihnen deferirte väterliche Erbschaft nur durch Erbschaftsantritt, sei es ausdrücklicher oder pro herede gestio, erwerben[885]). Der Antritt einer solchen Personen, welche zur Erklärung desselben aus irgend einem Grunde nicht fähig sind, angefallenen Erbschaft kann giltig durch ihre gesetzlichen Vertreter erfolgen[886]). Der Testamentserbe, welcher zugleich der nächste gesetzliche Erbe ist, hat, wenn ihm Niemand substituirt ist, die Wahl zwischen dem Antritte aus dem Testamente oder ab intestato, muß aber auch bei dem Antritte als

884) Gesetz v. 22. Jan. 1841 §. 102—105.
885) Ebd. §. 113, 138, 140.
886) Ebd. §. 113, 140.

gesetzlicher Erbe die Auflagen des Erblassers erfüllen[887]). Hinsichtlich der dem Erben zur Erklärung über den Antritt auf Antrag der dabei Betheiligten von dem Erbschaftsgerichte zu setzenden sechsmonatlichen Frist gelten dieselben Bestimmungen wie nach der weimarischen Gesetzgebung sowie auch wegen der den Erben des Erben, wenn derselbe ohne Erklärung vor Ablauf der Frist stirbt, unter denselben Verwarnungen zu bewilligenden eben so langen Frist[888]). Die schon früher in der Praxis feststehende Gleichstellung eines eidlich bestärkten Privatverzeichnisses des Nachlasses mit einem förmlichen Inventarium ist ausdrücklich anerkannt; über die Wirkungen ist nur bestimmt, daß der Erbe sich durch Errichtung eines solchen gegen die Haftung für die Erbschaftsschulden über die Kräfte des Nachlasses schützen kann, jedoch bei ihm bekannter Unzulänglichkeit des Nachlasses sich keine ungleiche Behandlung der Gläubiger erlauben darf; daß aber jedenfalls den Erbschaftsgläubigern der Beweis der Unvollständigkeit des Nachlaßverzeichnisses vorbehalten bleibt[889]). Die übrigen gemeinrechtlichen Wirkungen der Errichtung eines Inventars sind nicht aufgehoben. Der Einfluß der Bedenkzeit auf Erbschaftsprocesse ist dahin modificirt, daß die Bedenkzeit den Erben nur gegen erst anhängig zu machende Klagen der Erbschaftsgläubiger und Vermächtnißnehmer schützt, während in Bezug auf die schon bei Lebzeiten des Erblassers anhängig gemachten Erbschaftsprocesse der Erbe auch während der Bedenkzeit zu deren Fortsetzung verbunden ist, wenn er sich nicht ausdrücklich davon lossagt[890]). Der Erbe, welcher mit der Rechtswohlthat des Inventars antritt, darf zur Erörterung des Bestandes der Erbschaft auf Edictalladung der Gläubiger antragen[891]). In Bezug auf die Erbtheilung ist die Aufhebung des bei Bauergütern vorkommenden Minorates oder Majorates sowie des Kürgeldes wichtig[892]). Hinsichtlich der Collation der Descendenten ist verordnet, daß entferntere Abkömmlinge, welche vermöge des Repräsentationsrechtes erben, alles zu conferiren haben, was ihr vorverstorbener Abscendent, an dessen Stelle sie treten, hätte conferiren müssen, und daß jüngere Geschwister nicht befugt sind, wegen des auf die Erziehung älterer Geschwister gemachten größeren Aufwandes etwas vor diesen zum Voraus zu verlangen[893]). Die von den Descendenten zu conferirenden Gegenstände sind bei Berechnung des Erbtheiles des überlebenden Ehegatten mit zu berücksichtigen[894]). 5) Außerordentliche Erbfolge. Jede mit den Rechten einer frommen Stiftung versehene öffentliche oder Privat-

887) Gesetz v. 22. Jan. 1841 §. 117.
888) Ebd. §. 114, 140.
889) Ebd. §. 139.
890) Mandat v. 5. Jan. 1825 §. 5.
891) Gesetz v. 10. Jan. 1853 §. 23.
892) Gesetz v. 22. Jan. 1841 §. 31.
893) Ebd. §. 31, 35.
894) Ebd. §. 63.

anſtalt, welche Jemanden unentgeltlich bis an ſeinen Tod verpflegt hat, ingleichen die Gemeinde, welche den ganzen Verpflegungsaufwand für eine Perſon bis an deren Tod beſtritten hat, hat ein Erbrecht in ein Drittheil des Nachlaſſes, mit Ausſchluß aller anderen Erben, auch wenn ſie durch Teſtament oder Erbvertrag berufen werden; in Anſehung des übrigen Nachlaſſes treten die geſetzlichen, Teſtaments- oder Vertragserben ein, haben aber den Verpflegungs- und Begräbnißaufwand aus dem übrigen Nachlaſſe zu erſetzen [895]). In Ermangelung aller Erben fällt der Nachlaß an den Fiſcus oder bei Patrimonialgerichtsunterthanen an die mit der Criminalgerichtsbarkeit verſehene Patrimonialgerichtsbehörde; jedoch wird der Fiſcus oder dieſe Behörde durch einen nur zu einem Theile des Nachlaſſes eingeſetzten oder vom Geſetze berufenen Erben vom ganzen Nachlaſſe ausgeſchloſſen. Wer einen erbloſen Nachlaß erhält, hat alle Rechte und Pflichten eines geſetzlichen Erben. Ein Nachlaß kann bei einem Betrage über 50 Thaler erſt nach vorgängiger Edictalladung und Präcluſion der im Edictaltermine ausgebliebenen Betheiligten für erblos geachtet und vom Fiſcus eingezogen werden; bei Nachläſſen von geringerem Betrage bedarf es einer Edictalladung hierzu nicht; jedenfalls muß der Fiſcus in beiden Fällen den Erbberechtigten, welche ſich vor Ablauf der Verjährungszeit melden, den Nachlaß nach den vom Beſitzer in gutem Glauben geltenden Grundſätzen, jedoch ohne Zinſen oder ſonſtigen Abwurf bis zur Zeit der Anmeldung herausgeben. Dieſelbe Verpflichtung hat der zu einem Theile des Nachlaſſes eingeſetzte oder vom Geſetze berufene Erbe, welcher in Ermangelung anderer Erbberechtigter den ganzen Nachlaß erhalten hat [896]). V. Rechte der verſchiedenen Stände. Die beſondere Erbfolge der adeligen Witwen in Morgengabe und Mustheil iſt aufgehoben; dagegen beſteht das geſetzliche Leibgedinge fort und es hat die adelige Witwe zwiſchen dieſem und dem dem überlebenden Ehegatten überhaupt zuſtehenden geſetzlichen Erbrechte die Wahl [897]). Hinſichtlich der Verfaſſung und Verwaltung der Stadtgemeinden iſt auf das über das Communalweſen Bemerkte zu verweiſen. Für den Handelsſtand iſt die Regulirung des Firmen- und Procuraweſens wichtig [898]). Ueber die Verfaſſung und Verwaltung der Dorfgemeinden ſowie über die Verhältniſſe der Altgemeinde zu der geſammten Ortsgemeinde iſt bei dem Communalweſen das Nöthige bemerkt worden. Die Ablöſung der auf den Bauergütern haftenden gutsherrlichen Frohnen iſt durch ein eigenes Geſetz regulirt [899]).

Civilproceß. Die Hauptquelle des landesgeſetzlichen Civilproceſſes iſt die im Fürſtenthum recipirte alte kurſächſiſche Proceßordnung von 1622. Nächſtdem ſind noch einige Landesgeſetze in proceſſualiſcher

895) Geſetz v. 22. Jan. 1841 §. 109, 110.
896) Ebd. §. 141—145.
897) Ebd. §. 71, 72.
898) Firmen- und Procuraordnung v. 25. Jan. 1854.
899) Geſetz die Ablöſung der Frohndienſte betr. v. 15. Oct. 1853.

Digitized by Google

Beziehung wichtig. Außer einigen älteren Geſetzen[900]) iſt für den ordentlichen Proceß ein erſt 1852 erlaſſenes Geſetz zu bemerken[901]), welches das bisherige Verfahren ſehr abkürzt, z. B. den Provocationsſatz aufhebt, das rechtliche Verfahren regelmäßig nur bis zur Duplik zuläßt, außer wenn in derſelben noch neue Thatſachen vorkommen, den Gebrauch des Eidesantrages auf die Klage und das erſte Verfahren beſchränkt und die ſächſiſchen Friſten ſowohl bei Ladungen zu peremtoriſchen Terminen als bei der Führung des Beweiſes und Gegenbeweiſes auf 30 Tage herabſetzt. Ein ſehr ausführliches Geſetz regulirt den unbeſtimmten ſummariſchen Proceß und das Rechnungsverfahren[902]). Hienach werden minderwichtige und geringfügige Rechtsſachen unterſchieden. Geringfügig ſind alle Sachen, deren Gegenſtand nicht mehr als 20 Thaler Hauptwerth oder 12 Sgr. jährlichen Nutzungswerth beträgt, ingleichen andere im Geſetze näher bezeichnete Sachen ohne Rückſicht auf die Summe; minderwichtig ſind alle Sachen über 20 Thaler und bis zu 100 Thalern Hauptwerth oder über 12 Sgr. und bis zu 4 Thalern jährlichen Nutzungswerth, ſoweit ſie nicht im Executiv- oder Wechſelproceſſe zu verhandeln ſind, ingleichen andere im Geſetze aufgeführte Sachen ohne Rückſicht auf die Summe, z. B. Streitigkeiten über jüngſten Beſitz, Geſuche um Sequeſtration eines Streitgegenſtandes, Bauſtreitigkeiten, Provocationsproceſſe, Dotations- und Alimentationsſachen, ingleichen bloße Alimentenſachen, Verlöbniß- und Eheſachen ſoweit letztere nicht gänzliche Trennung der Ehe betreffen u. ſ. w. Das Verfahren iſt bei den geringfügigen Rechtsſachen noch mehr abgekürzt als bei den minderwichtigen. In beiden iſt die Competenz des Oberappellationsgerichtes ganz ausgeſchloſſen. In minderwichtigen Sachen findet gegen erſtinſtanzliche Erkenntniſſe der Untergerichte blos Appellation, gegen erſtinſtanzliche Erkenntniſſe der Landesregierung oder des Conſiſtoriums in unmittelbaren Sachen nur Läuterung mit Verſendung zu auswärtigem Erkenntniſſe ſtatt; in geringfügigen Sachen, welche auch, wenn ſie vor dem Obergerichte in erſter Inſtanz zu verhandeln wären, ſtets einem Untergerichte aufzutragen ſind, iſt nur Appellation an die Landesregierung ſtatthaft; Actenverſendung iſt in geringfügigen Sachen ausgeſchloſſen, in minderwichtigen nachgelaſſen. Die Vollſtreckung gerichtlicher Erkenntniſſe iſt durch ein neues Geſetz regulirt[903]). Auch ſind die Beſtimmungen über den Edictalproceß zu bemerken[904]),

900) Mandat v. 8. Jan. 1823. Geſetz über den Inſtanzenzug in Civil- und Criminalſachen und über das Verfahren bei Einwendung von Rechtsmitteln v. 1. Jan. 1846.

901) Geſetz einige Abänderungen in den nicht nach dem Geſetze über den unbeſtimmten ſummariſchen Proceß zu behandelnden bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten betr. v. 30. Dec. 1852.

902) Geſetz v. 24. Dec. 1852.

903) Geſetz v. 10. Jan. 1853 §. 1—22.

904) Ebd. §. 23—25.

sowie über den Wechselproceß[905]). Neuerdings sind auch die Gebühren der Gerichte, Notare und Sachwalter näher bestimmt worden[906]).

II. Das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie. Dieses Fürstenthum enthält 21 □Meilen und hat 80000 lutherische Einwohner. Der jetzt regierende Fürst, Heinrich LXVII., folgte seinem am 19. Januar 1854 verstorbenen Bruder, Heinrich LXII., in der Regierung, welche er mittelst Patentes vom 20. Januar 1854 antrat.

Regent und Regentenhaus. Der Titel des Regenten ist: jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr zu Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein. Angeredet wird derselbe „Durchlauchtigster Fürst" und „Hochfürstliche Durchlaucht". Das Wappen ist dasselbe, wie das der Fürsten Reuß älterer Linie. Der Fürst vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt solche nach der Verfassung; seine Person ist heilig und unverletzlich. Inwiefern er bei Ausübung der Regierungsrechte an die Mitwirkung der Landesvertretung gebunden ist, wird durch das Verfassungsgesetz bestimmt. Der Fürst kann Strafen erlassen und mildern, auch die gerichtliche Untersuchung niederschlagen[907]). Die Regierung des Landes ist gleich dem der Primogenitur gehörigen fürstlichen Stammeseigenthume den Hausgesetzen gemäß erblich im Mannesstamme des fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge. Während der Minderjährigkeit des Fürsten oder seiner Behinderung an der Regierung wird diese durch dessen Mutter als Vormünderin oder den sonst nach den Hausgesetzen zur Vormundschaft berufenen Agnaten in Gemäßheit der in den Familienverträgen enthaltenen Bestimmungen geführt. Wegen des Eintrittes der Volljährigkeit, der Ebenbürtigkeit, der Sonderung des fürstlichen Haus- und Privateigenthums, der Verhältnisse der fürstlichen Witwen, der Nachgeborenen und anderen Angehörigen des fürstlichen Hauses gelten die Bestimmungen der Hausgesetze und das Familienherkommen. Die im hausverfassungsmäßigen Wege zu Stande gekommenen Veränderungen in den Hausgesetzen sollen, wenn sie die Ordnung in der Regierungsnachfolge, die Vormundschaft über den hiernach zur Regierung berufenen Prinzen, die während derselben bestehende Regentschaft und die Volljährigkeit des Letzteren betreffen, nur bis auf Zustimmung der Landesvertretung festgesetzt werden[908]). Die gesetzgebende Gewalt übt der Fürst gemeinschaftlich mit dem Landtage; zu jedem Gesetze gehört die Uebereinstimmung beider.

905) Verordnung v. 5. März 1836 §. 5 flg.

906) Allgemeine Gebührentaxe für gerichtliche, Notariats- und Sachwaltergeschäfte v. 1. Febr. 1833. Taxordnung der Gerichts- und Sachwaltergebühren im summarischen Processe zugleich mit dem Gesetze über den unbest. summar. Proceß v. 24. Dec. 1832 publicirt.

907) Gesetz die Abänderung einiger Theile des revidirten Staatsgrundgesetzes v. 14. April 1832 betr. v. 20. Juni 1836 §. 5—7.

908) Ebd. 8—11.

Die Initiative bei der Geſetzgebung ſteht dem Fürſten wie dem Landtage zu. Der Fürſt ſanctionirt die Geſetze und macht ſie bekannt; in der Verkündigung iſt auf die erfolgte Zuſtimmung der Volksvertretung Bezug zu nehmen. Der Fürſt darf in dringenden Fällen proviſoriſche Geſetze erlaſſen, außer inſoweit Abänderungen der Verfaſſung und des Wahlgeſetzes in Frage ſtehen. Die erlaſſenen proviſoriſchen Geſetze ſind dem nächſten Landtage zur nachträglichen Beſchlußfaſſung vorzulegen; verſagt dieſer die Zuſtimmung, ſo wird die Verordnung dadurch für die Vergangenheit nicht unwirkſam[909]). Der Fürſt allein vertritt den Staat in allen Beziehungen zu anderen Staaten; es kann jedoch durch Verträge mit anderen Staaten kein Theil des Staatsgebietes und des Staatseigenthums veräußert, keine Laſt auf das Land oder deſſen Angehörige übernommen, kein Landesgeſetz abgeändert oder aufgehoben, auch keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen werden, ohne daß die Zuſtimmung der Volksvertretung vor dem Abſchluſſe eingeholt und ertheilt worden iſt[910]). Das dem Fürſten bei der Geſetzgebung nach dem früheren Staatsgrundgeſetze[911]) zugeſtandene blos ſuſpenſive Veto, vermöge deſſen ein von drei ordentlichen Landtagen mit einer Mehrheit von zwei Dritttheilen angenommener Antrag, mit Ausnahme der auf Abänderung der Verfaſſung gerichteten, endlich ohne fürſtliche Sanction Geſetzeskraft erlangte, iſt aufgehoben und das abſolute Veto des Regenten wiederhergeſtellt worden[912]). Der Landesfurſt hat bei dem Antritte der Regierung eine Verſicherungsurkunde bei fürſtlichem Wort und Ehre dahin auszuſtellen, daß er die Verfaſſung des Staates aufrecht erhalten und in Uebereinſtimmung mit derſelben und den Geſetzen regieren wolle. Die Urſchrift dieſer Verſicherung wird im Landtagsarchive niedergelegt[913]). Die vom Fürſten ausgehenden Anordnungen ſind von einem Mitgliede des Miniſteriums zu contraſigniren und erhalten dadurch allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit für Gerichte und andere Staatsbehörden; nur der Landtag kann ſich über Rechtsbeſtändigkeit einer erlaſſenen Verordnung beſchweren. Der Contraſignirende iſt für die Verfaſſungs- und Geſetzmäßigkeit der Verordnung verantwortlich, wovon ihn Befehle des Fürſten nicht entbinden können[914]).

Domänen. Das Domänenvermögen iſt Eigenthum des fürſtlichen Hauſes in der Eigenſchaft als Fideicommiß; ſeine Einkünfte ſind zur Beſtreitung des Aufwandes für Unterhaltung des fürſtlichen Hauſes und der Hofhaltung beſtimmt. Neuerdings hat ſich der Landesfürſt bereit erklärt, die ſämmtlichen Domänengüter der Grundbeſteuerung

909) Revidirtes Staatsgrundgeſetz v. 14. April 1852 §. 63—67.
910) Ebd. §. 4, 69, 70.
911) Staatsgrundgeſetz v. 30. Nov. 1849 §. 92.
912) Revidirtes Staatsgrundgeſetz §. 63, 74.
913) Ebd. §. 103.
914) Geſetz v. 20. Juni 1856 §. 107.

unterwerfen zu wollen[915]). Das Domänenvermögen steht unter der Verwaltung einer besonderen Behörde, der fürstlichen Kammer, deren Geschäftsbereich und Befugnisse näher bestimmt sind[916]). Jede Verfügung über die Substanz des Domänenvermögens, sei es Veräußerung oder Veränderung, ist der Kammer untersagt. Diese Behörde steht theils unmittelbar unter dem Landesfürsten, theils unter dem Ministerium. Unmittelbare Entscheidung des Landesfürsten findet statt über angebrachte Gesuche um Erlaß oder Stundung von Domanialgefällen von Seiten der Schuldner. An das Ministerium gehören Berichte der Kammer über zu treffende Verfügungen über die Substanz des Domänenvermögens, die Anstellungen, Besoldungen, Entlassungen und Pensionirungen im Dienste der Kammer, Beschwerden über die Kammer. In Betreff der beiden ersten Gegenstände hat das Ministerium die Entschließung des Landesfürsten einzuholen; Beschwerden kann es nach Beschaffenheit der Sache entweder selbst erledigen oder hat landesherrliche Entschließung einzuholen.

Landständische Verfassung. An die Stelle der in den einzelnen Landestheilen früher bestehenden Feudalstände trat nach der Vereinigung sämmtlicher der jüngeren Linie angehörigen Besitzungen zu Einem Fürstenthume das Staatsgrundgesetz vom 30. November 1849. Dieses trug jedoch die Spuren der damals politisch so bewegten Zeit zu sehr an sich, um auf lange Dauer Anspruch machen zu können. Namentlich mußte schon die dem teutschen Bundesrechte zuwiderlaufende Beschränkung des Landesfürsten auf ein blos suspensives Veto bei der Gesetzgebung nach Wiederherstellung des Bundestages zu einer Revision desselben führen. Eine solche hat denn auch stattgefunden und es ist mit Ausmerzung der dem Bundesrechte zuwiderlaufenden Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes ein revidirtes Staatsgrundgesetz vom 14. April 1852 publicirt worden, welches nebst dem einige Abänderungen desselben enthaltenden Gesetze vom 20. Juni 1856 die jetzt giltige Verfassungsurkunde für das Fürstenthum ist. Zugleich mit dem revidirten Staatsgrundgesetze ist ein Wahlgesetz vom 14. April 1852 publicirt worden. Das revidirte Staatsgrundgesetz zerfällt in eilf Abschnitte: 1) von dem Staatsgebiete; 2) von den Staatsangehörigen und ihren Rechten; 3) von dem Staatsoberhaupte; 4) von der Volksvertretung; 5) von den Rechten und Pflichten der Volksvertretung; 6) Steuerbewilligung und Finanzverwaltung; 7) Gesetzgebung; 8) Ueberwachung der Verwaltung; 9) Bestimmung über die Ausübung der der Volksvertretung zustehenden Rechte durch den Landtag; 10) von dem Landtagsausschusse; 11) Gewähr der Verfassung; Verpflichtung der Staatsdiener auf dieselbe; Verantwortlichkeit des Ministeriums. Die Rechte des Landtages sind: 1) Mitwirkung bei der Besteuerung und bei der Ord-

915) Landtagsabschied v. 3. Nov. 1853.
916) Verordnung v. 24. Juli 1852 und 23. Dec. 1853.

nung des Staatshaushaltes; namentlich hat der Landtag das Recht der Steuerbewilligung, dergeſtalt, daß ohne ſeine Zuſtimmung keine Steuer ausgeſchrieben und keine Abgabe, deren Bewilligungsperiode abgelaufen iſt, eingefordert werden kann. Es müſſen jedoch auch abgelaufene Verwilligungen, inſofern ſie nicht für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck beſtimmt waren, in der Zwiſchenzeit und bis zur verfaſſungsmäßigen Periode des nächſten Landtages und nach Eröffnung des Landtages bis zur Beſtimmung des neuen Finanzetats und zur Feſtſtellung der zu deſſen Deckung erforderlichen Mittel fortgeſetzt werden; doch darf dieſe weitere Erhebung nicht über die nächſte Finanzperiode hinausgehen, indem dann unbedingt die Bewilligung der Volksvertretung nothwendig wird. Die landſtändiſche Bewilligung der Steuern darf nicht an die Bedingung der Erfüllung beſtimmter, das Budget nicht betreffender Anträge geknüpft werden. Sind Staatsregierung und Landtag über den Finanzetat, die zu deſſen Beſtreitung für die nächſte Finanzperiode erforderlichen Abgaben, über ihren Betrag, Art und Erhebungsweiſe einverſtanden, ſo werden dieſe Abgaben als vom Landtage genehmigte mittelſt fürſtlichen Patentes ausgeſchrieben. Zur Aufnahme neuer Landesſchulden, als welche aber Vorſchüſſe behufs der Tilgung früherer Landesſchulden nicht betrachtet werden, und zur Creirung von Kaſſenſcheinen gehört landſtändiſche Zuſtimmung. In außerordentlichen Fällen, z. B. in Kriegszeiten, in der Nothwendigkeit ſchleuniger Erfüllung der Bundespflichten, wo die Staatsbedürfniſſe weder durch ordentliche noch durch außerordentliche Beiträge der Staatsangehörigen ohne deren zu große Belaſtung beſtritten werden können, auch der Landtag nicht ſofort berufen werden kann, darf das Miniſterium die erforderlichen Summen unter ſeiner Verantwortung und unter der Verpflichtung des Nachweiſes der Nothwendigkeit und der Verwendung derſelben gegen den nächſten Landtag aufnehmen[917]). 2) Geſetzgebung. Die hierauf bezüglichen Rechte des Landtages ſind bereits vorher erwähnt worden, namentlich die ihm ebenſo wie dem Fürſten zuſtehende Initiative. Ständiſche Erklärungen, welche einen Geſetzvorſchlag entweder ganz ablehnen oder Abänderungen dazu beantragen, müſſen die Beweggründe dazu angeben. Ein von dem Fürſten oder vom Landtage verworfener Geſetzvorſchlag kann bei einem folgenden Landtage unverändert wieder vorgebracht werden, während deſſelben Landtages aber nur in veränderter Form. Die vom Landtage auf Vervollkommnung der Geſetzgebung und Verfaſſung gerichteten Anträge oder eingebrachten Geſetzentwürfe ſind noch während deſſelben Landtages in Erwägung zu ziehen[918]). 3) Ueberwachung der Verwaltung[919]). Die Volksvertretung darf die ihr in den verſchiedenen Zweigen der Verwaltung bekannt gewordenen

917) Revid. Staatsgrundgeſetz §. 55—62.
918) Ebd. §. 73—75.
919) Ebd. 76—79.

Mißbräuche zur Abhilfe anzeigen; es ist ihr über die theils durch die Abgeordneten, theils durch die Eingaben Anderer zur Sprache kommenden Beschwerden auf Verlangen vollständige Auskunft zu ertheilen. Beschwerden Einzelner, Vereine und Corporationen können nur erst dann bei der Volksvertretung angebracht werden, wenn dieselben Beschwerden bei den Landesbehörden fruchtlos gewesen sind. Beschwerden und Bitten von Privatpersonen, Vereinen und Corporationen sind entweder unmittelbar bei dem Landtagsdirectorium oder durch einen Abgeordneten einzubringen. — Der Landtag wird regelmäßig alle drei Jahre im October und außerdem so oft es zur Erledigung dringender und wichtiger Landesangelegenheiten von der Staatsregierung aus eigener Bewegung oder auf landständischen Antrag für nöthig befunden wird, einberufen. Der Fürst ordnet die Zusammenberufung des Landtages an. Jeder einberufene Abgeordnete muß am Tage vor Eröffnung des Landtages persönlich erscheinen und seine Anwesenheit bei dem Ministerium melden; im Falle der Verhinderung hat er sein Ausbleiben dem Ministerium schriftlich so zeitig anzuzeigen und zu entschuldigen, daß sein Stellvertreter noch zur rechten Zeit einberufen oder nöthigenfalls eine neue Wahl angeordnet werden kann. Beamte, welche zu Abgeordneten gewählt werden, bedürfen keines Urlaubes, sondern haben die Wahl und deren Annahme blos bei der vorgesetzten Behörde anzuzeigen. Durch Eintritt eines Abgeordneten in den Staatsdienst sowie durch Beförderung oder Verbesserung eines zum Abgeordneten gewählten Staatsdieners wird eine neue Wahl nothwendig, bei welcher der Ausgeschiedene wieder wählbar ist. Zur Eröffnung des Landtages sowie zur giltigen Vornahme einer vorbereitenden Verhandlung ist die Anwesenheit von $^2/_3$ der Abgeordneten nothwendig. Der Landtag prüft die Wahlen seiner Mitglieder und entscheidet darüber; er regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, Vicepräsidenten und Schriftführer. Die Verhandlung des Landtages mit dem Landesfürsten geschieht lediglich durch das Mittel des Ministeriums. Mindestens ein Mitglied des Ministeriums oder die Commissarien desselben müssen den Landtagssitzungen beiwohnen, um Aufschlüsse zu ertheilen und die Staatsregierung in jeder Beziehung zu vertreten. Der Landtag wird durch den Fürsten oder in dessen Auftrag durch das Ministerium eröffnet. Die in der Regel öffentlichen Verhandlungen des Landtages können auf Antrag der Regierungscommissarien oder einzelner Abgeordneter in geheime verwandelt werden. Ein giltiger Landtagsbeschluß kann nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritttheilen der Abgeordneten gefaßt werden. Die Aufrechterhaltung der Ordnung steht dem Präsidium des Landtages zu. Der Landtag wird durch einen Landtagsabschied geschlossen, mit welchem die Versammlung von dem Fürsten selbst oder von dem Ministerium entlassen wird. Der Fürst hat das Recht, den Landtag unter Angabe der Gründe zu vertagen oder aufzulösen. Die Vertagung darf ohne Zustimmung des Landtages die

Friſt von 30 Tagen nicht überſchreiten und während derſelben Landtagsperiode nicht wiederholt werden. Durch die Auflöſung des Landtages erliſcht die Vollmacht ſämmtlicher Abgeordneter, welche jedoch wieder wählbar ſind. Die Friſt für den Zuſammentritt des neugewählten Landtages darf 60 Tage nach erfolgter Auflöſung nicht überſteigen. Legt ein Abgeordneter ſein Mandat ohne Genehmigung des Landtages nieder, ſo iſt er für die laufende Landtagsperiode nicht wieder wählbar[920]). — Neben dem Landtage beſteht in der Zeit zwiſchen zwei ordentlichen Landtagen ein Ausſchuß, beſtehend aus dem letzten Präſidenten des Landtages und zwei von dem Landtage durch einfache Stimmenmehrheit zu wählenden Abgeordneten, bei deren Wahl jedes der vormaligen drei Fürſtenthümer Reuß jüngerer Linie vertreten ſein muß Die Rechte und Pflichten des Ausſchuſſes beſtehen 1) in der Aufrechterhaltung der Rechte der Volksvertretung, Ueberwachung der Ausführung der vom Landesfürſten und dem Landtage gefaßten Beſchlüſſe, Erſtattung von Anzeigen in dringenden Fällen bei der Staatsregierung, Anbringung von Vorſtellungen und Beſchwerden bei derſelben, auch Beantragung der Einberufung eines außerordentlichen Landtages unter Angabe der Gründe; 2) in der Mitunterzeichnung der Schuldverſchreibungen über die auf verfaſſungsmäßigem Wege auf Staatskaſſen aufgenommenen Kapitalien; 3) in der Mitwirkung bei Abnahme der der Betheiligung der Volksvertretung unterliegenden Kaſſen. Die bei dieſer Abnahme ſich ergebenden Anſtände, welche der Ausſchuß nicht erledigen kann, bleiben der Beſchlußfaſſung des Landtages vorbehalten[921]). — Die Unabhängigkeit und Sicherheit der Landtagsabgeordneten iſt dadurch gewahrt, daß kein Mitglied des Landtages ohne die Zuſtimmung des Landtages während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Unterſuchung gezogen oder verhaftet werden darf, mit Ausnahme des Falles der Ergreifung auf friſcher That oder im Laufe des nächſten Tages nach der That; ingleichen dadurch, daß kein Abgeordneter zu irgend einer Zeit wegen ſeiner Abſtimmung im Landtage oder wegen der bei Ausübung ſeines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich verfolgt oder ſonſt außerhalb der Landtagsverſammlung zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn nicht der vorgekommene Fall die Merkmale einer Injurie, Verläumdung oder eines anderen criminell ſtrafbaren Vergehens an ſich trägt[922]). — Wahl der Abgeordneten[923]). Dem Wahlgeſetze vom 30. November 1849 lag das Syſtem allgemeiner directer Wahlen ohne Cenſus und ſtändiſche Gliederungen zum Grunde. Nach dem mit dem revidirten Staatsgrundgeſetze publicirten Wahlgeſetze vom 14. April 1852 beſteht der Landtag aus 19 Abgeordneten. Von dieſen werden vier durch die großen Grundbeſitzer aus allen Landes-

920) Revid. Staatsgrundgeſetz §. 80—97.
921) Ebd. 98, 99.
922) Ebd. §. 94.
923) Wahlgeſetz v. 14. April 1852.

theilen, d. h. diejenigen, welche ein Areal von mindestens 124 Morgen Ackerland, Garten oder Wiese besitzen, wobei zwei Morgen Lehde oder Holzboden einem Morgen Ackerland gleichgeachtet werden, gewählt; von den übrigen werden sechs im Fürstenthume Gera, fünf im Fürstenthume Schleiz mit Neuärgerniß, Pöllwitz und in der Pflege Saalburg, vier im Fürstenthum Lobenstein-Ebersdorf erwählt. Die großen Grundbesitzer bilden einen einzigen Wahlbezirk für das ganze Land und wählen ihre Abgeordneten durch Urwahlen. Die übrigen Abgeordneten werden durch Wahlmänner gewählt. Zu diesem Behufe wird die Urwählerschaft eines jeden der drei Landestheile in fünf Abtheilungen nach den verschiedenen Berufs- und Geschäftsinteressen getheilt; jede dieser Abtheilungen wählt 12 Wahlmänner, dadurch wird in jedem Landestheile ein Wahlkörper von 60 Köpfen gebildet und diese drei Wahlkörper wählen dann, ein jeder für sich, die Abgeordneten. Wahlberechtigt im allgemeinen ist jeder unbescholtene selbstständige Staatsangehörige, welcher 25 Jahre alt ist, an directer Staatssteuer mindestens etwas entrichtet und an den Gemeindewahlen seines Wohnortes theilnahmsberechtigt ist. Bis zur Einführung einer durchgehenden Besteuerung tritt an die Stelle der directen Staatssteuer die Gemeindeabgabe. Als unselbstständig sind von der Wahl ausgeschlossen: Haussöhne, Dienstboten und Handwerksgesellen, welche keinen eigenen Hausstand haben, Handlungs- und andere Geschäftsgehilfen ohne eigenen Hausstand oder welche sich im Brote ihres Principales befinden, alle nach der Gemeindeordnung vom 13. Februar 1850 nicht Stimmberechtigten. Als bescholten sind von der Wahl ausgeschlossen die des Vollbesitzes der bürgerlichen Rechte durch richterliches Erkenntniß für verlustig Erklärten sowie diejenigen, welche eine richterlich zuerkannte entehrende Strafe erlitten haben oder wegen eines einen entehrenden Charakter an sich tragenden Verbrechens durch rechtskräftiges Erkenntniß des zuständigen Richters für schuldig erachtet worden sind. Das Wahlrecht ruht bei Personen, welche unter Zustandsvormundschaft stehen, bei Gemeinschuldnern auf die Dauer des Concurses und bei Empfängern öffentlichen Almosens. Wer bei den Wahlen eine Stimme erkauft oder bei derselben Wahl mehr als einmal seine Stimme abgegeben oder zur Einwirkung auf die Wahl gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat, ist des Wahlrechtes auf 4—12 Jahre durch strafrichterliches Erkenntniß für verlustig zu erklären, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen. Zur Wählbarkeit als Abgeordneter gehört außer den allgemeinen Bedingungen des Wahlrechtes mindestens dreijährige Staatsangehörigkeit. Vater und Sohn, ingleichen Brüder können nicht zugleich als Abgeordnete eintreten; können sie sich über freiwilligen Rücktritt nicht einigen, so geht der Vater dem Sohne, der ältere Bruder dem jüngeren vor. Mitglieder der oberen Landesbehörden sind weder zu Abgeordneten noch zu Stellvertretern wählbar. Die Wahl der Abgeordneten erfolgt auf drei Jahre sowie auch die der Wahlmänner. Zugleich mit den Abgeordneten haben

Digitized by Google

die Wahlmänner für jeden Abgeordneten einen Stellvertreter zu wählen. Die gewählten Abgeordneten und Stellvertreter haben sich binnen acht Tagen von Behändigung der Aufforderung an über Annahme der Wahl zu erklären; ist jemand in mehr als einem Landestheile gewählt, so hat er sich zu erklären, für welchen Landestheil er die Wahl annehmen will. Eine Erklärung der Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge. Die formelle Giltigkeit der Wahlen wird vorläufig vom Ministerium geprüft; die endliche Entscheidung über die formelle oder materielle Giltigkeit oder Ungiltigkeit einer Wahl steht dem Landtage zu. Kein Abgeordneter darf sein Stimmrecht durch Auftrag ausüben lassen oder für seine Stimme Instructionen annehmen. Bei dem Eintritte in die Versammlung des Landtages hat jeder Abgeordnete oder der statt dessen einberufene Stellvertreter mit Handschlag folgendes anzugeloben: Ich gelobe, die Staatsverfassung heilig und treu zu bewahren und in der Landtagsversammlung das Staatswohl ohne Nebenrücksichten nach meiner eigenen gewissenhaften Ueberzeugung bei meinen Anträgen und Abstimmungen zu beobachten. — Gewähr der Verfassung. Der vom Landesfürsten bei dem Antritte der Regierung auszustellenden Versicherung, die Verfassung des Staates aufrecht erhalten zu wollen, ist bereits gedacht worden. Im übrigen ist für die Bewahrung der Verfassung durch folgende Bestimmungen der Verfassungsurkunde gesorgt[924]). Alle Staatsdiener und Beamten, alle Magistrate und Ortsgerichte schwören bei der Anstellung auf gewissenhafte Beobachtung der Landesverfassung. Alle Landesangehörigen haben bei ihrer Aufnahme in das Bürgerrecht und Gemeinderecht folgenden Eid zu leisten: Ich schwöre Treue dem Landesfürsten, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Landesverfassung. Jeder Staatsdiener haftet für die Gesetzlichkeit und Verfassungsmäßigkeit seiner amtlichen Thätigkeit. Die Volksvertretung kann die Verantwortlichkeit der Minister durch Beschwerde oder durch förmliche Anklage geltend machen. Unerlaubte Handlungen, Versehen und Nachlässigkeiten der unteren Staatsdiener können der Volksvertretung zur Ausübung dieses Rechtes nur dann Veranlassung geben, wenn deshalb bei der zuständigen höheren Behörde und zuletzt bei dem Ministerium vergeblich Beschwerde geführt worden ist und dieses eben dadurch, daß solches vergeblich gewesen, sich selbst einer Pflichtwidrigkeit schuldig gemacht hat. Nur Beschwerdeführung, nicht förmliche Anklage ist gegen eine höhere Behörde zulässig, wenn die Unzweckmäßigkeit einer Verordnung oder anderen Maßregel die Volksvertretung zum Gebrauche ihres Rechtes auffordert; förmliche Anklage dagegen findet statt, wenn eine absichtliche Verletzung der Verfassung in Frage steht. Bei erhobener Beschwerde

924) Revid. Staatsgrundgesetz §. 104—118. Wegen des von den Staatsdienern auf die Verfassung mit zu leistenden Eides siehe Gesetz v. 5. Juli 1856 §. 3.

iſt der dadurch betroffene Staatsdiener oder die betroffene Behörde mit Verantwortung zu hören. Iſt dieſe nicht ausreichend, vielmehr die von der Volksvertretung erhobene Beſchwerde ganz oder theilweiſe begründet, ſo erfolgt von Seiten des Landesfürſten die Anweiſung zur Verbeſſerung des Fehlers, Abſtellung des Mangels, Aufhebung des Mißbrauches, vorbehältlich der Einleitung einer förmlichen Unterſuchung bei ſich ergebenden gröberen Vergehen bei weiterem Eingehen in die Sache. Die Volksvertretung iſt von dem Erfolge ihrer Beſchwerdeführung jedesmal in Kenntniß zu ſetzen. Bei erhobener förmlicher Anklage iſt zur Unterſuchung und Entſcheidung darüber das Oberappellationsgericht zu Jena ausſchließlich zuſtändig. Der Angeklagte ſowohl als auch die Volksvertretung haben aber das Recht, auch auf Verſendung der Acten an eine andere teutſche Spruchbehörde behufs der Entſcheidung über die Anklage an der Stelle des OAGerichtes anzutragen. Der Landesfürſt läßt die erhobene Anklage an das OAGericht überweiſen. Findet daſſelbe die Anklage hinlänglich begründet und durch Angabe der Beweismittel gehörig unterſtützt, ſo hat es das Verfahren nach den geſetzlichen Formen einzuleiten, das Erkenntniß mit Gründen im Namen des Fürſten zu ſprechen und auf dagegen eingewendetes Rechtsmittel der Reviſion das im §. 41 flg. der OAGerichtsordnung vorgeſchriebene bei den durch Compromiß an das OAGericht gelangenden Sachen einzuhaltende Verfahren zu beobachten. Von der Ueberweiſung der Anklage an das OAGericht iſt der Landtag oder wenn dieſer nicht verſammelt iſt, der Landtagsausſchuß in Kenntniß zu ſetzen. Der Landtag kann zur Verfolgung der erhobenen Anklage und zur Wahrnehmung des ſtändiſchen Intereſſe bei dem OAGerichte einen Anwalt bevollmächtigen. Kommt bei einem Verfahren das Intereſſe der Landeskaſſe in Frage, ſo iſt der Civilpunkt außerdem anhangig zu machen und zu verfolgen. Unterſuchungen gegen Staatsdiener wegen Verfaſſungsverletzungen oder Dienſtverbrechen, welche auf die an den Fürſten gelangte Anklage verfügt worden ſind, können ohne Zuſtimmung des Landtages nicht niedergeſchlagen werden; auch iſt das Begnadigungsrecht ohne landſtändiſche Zuſtimmung nicht dahin auszudehnen, daß ein durch gerichtliches Erkenntniß zur Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in ſeiner bisherigen Stelle gelaſſen oder anderweit im Staatsdienſte wieder angeſtellt werde, außer wenn hinſichtlich der Wiederanſtellung das Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunſten des Verurtheilten enthält. Bei entſtehenden Zweifeln über die Auslegung einzelner Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde, welche nicht durch Uebereinkunft zwiſchen der Regierung und der Volksvertretung zu beſeitigen ſind, iſt die Entſcheidung des Bundesſchiedsgerichtes einzuholen. Die Verfaſſung ſoll unter die Garantie des teutſchen Bundes geſtellt werden.

**Staatsdiener überhaupt.** Das rechtliche Verhältniß der Civilſtaatsdiener iſt neuerdings durch ein eigenes Geſetz geord-

net[925]). Daſſelbe beruht auf den Berathungen, welche eine von den thüringiſchen Staaten niedergeſetzte Commiſſion gepflogen hat und auf dem von dieſer ausgearbeiteten Entwurfe. Im weſentlichen ſind die Beſtimmungen dieſes Geſetzes dieſelben wie die der weimariſchen Geſetzgebung.

Behörden. Infolge des im §. 51 des revidirten Staatsgrundgeſetzes vom 14. April 1852 ausgeſprochenen Principes der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung iſt eine neue Organiſation der Behörden erfolgt, welche in Bezug auf die Verwaltungsbehörden bereits vollendet iſt, in Bezug auf die Juſtizbehörden zwar in ihren Grundzügen vorgezeichnet, jedoch wegen der noch nicht erfolgten Einführung einer neuen Strafproceßordnung noch nicht zur Ausführung gekommen iſt. A. Verwaltungsbehörden ſind[926]): 1) die Gemeindebehörden, d. h. die Gemeindevorſtände, welche nach Art. 8, 9 der Gemeindeordnung vom 13. Februar 1850 neben der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten auch die Ortspolizei zu beſorgen und die Staatsregierung in Ausübung der Regierungsrechte als unterſte Inſtanz zu unterſtützen haben. Die Geſchäfte der Ortspolizei ſind näher beſtimmt. Als Organe der Staatsgewalt haben die Gemeindevorſtände die ihnen geſetzlich obliegenden Verpflichtungen, z. B. bei Beſorgung der Recrutirungsangelegenheiten, der Wahlen zum Landtage zu erfüllen, allen Anordnungen der vorgeſetzten Behörden pünktlich nachzukommen, auch unaufgefordert zur Unterſtützung der Landespolizei durch Anzeigen bemerkter Mängel und bei Gefahr auf dem Verzuge durch eigenes Eingreifen, verbunden mit gleichzeitiger Meldung an den Kreisrath eifrig mitzuwirken. Nächſtdem haben ſie bei jedem in ihrem Bezirke vorkommenden Todesfalle, wo Abweſende, Minderjährige oder ſonſt zu Bevormundende bei der Erbſchaft betheiligt ſind, für vorläufige Sicherſtellung des Nachlaſſes zu ſorgen, wenn nicht Eins der Eltern oder Großeltern der Erbbetheiligten, welchen Nießbrauch und Verwaltung des fraglichen Vermögens zuſteht, zur Zeit im Orte anweſend iſt. Zugleich hat der Gemeindevorſtand von jedem ſolchen Todesfalle dem zuſtändigen Gerichte unverzüglich Anzeige zu machen. Ebenſo haben die Gemeindevorſtände auf Verlangen der Behörden zur Führung von Vormundſchaften geeignete Perſonen für zu bevormundende Gemeindeangehörige vorzuſchlagen und die ihnen von den Behörden übertragene Aufſicht über Vormünder in der Vormundſchaftsführung zu übernehmen. 2) Die Kreisräthe, deren drei ſind, zu Gera für das Fürſtenthum Gera, zu Schleiz für das Fürſtenthum Schleiz mit Einſchluß der Pflege Hohenleuben und der Ortſchaften Pöllwitz und Neuärgerniß, zu Ebersdorf für das Fürſtenthum Lobenſtein-Ebersdorf und die Pflege Saalburg,

925) Geſetz über den Civilſtaatsdienſt v. 16. Juni 1853. Verordnung v. 5. Juli 1856.

926) Geſetz v. 29. Juli 1852.

haben die gesammte Landespolizei im weiteren Sinne, soweit sie nicht den Gemeindebehörden zugewiesen oder dem Ministerium vorbehalten ist. Insbesondre haben sie zu besorgen: a) die Aufsicht über die ortspolizeiliche Thätigkeit der Gemeindebehörden sowie die erstinstanzliche Leitung der gesammten nicht blos örtlichen Polizeigeschäfte im weiteren Sinne mit Einschluß des Wasser-, Wege- und Uferbauwesens, der Marsch- und Militärverpflegungsangelegenheiten und der Militäraushebung; b) die Ertheilung persönlicher Concessionen zum Hökenkrame sowie zu Gewerben, welche nicht in das Gebiet des Handels- und Fabrikwesens einschlagen, auch nicht innungsmäßig betrieben werden; c) die nächste Wahrung der Landeshoheitsrechte; d) die Leitung der Löschanstalten bei allen Feuersbrünsten im Bezirke; e) die Aufsicht und Ueberwachung der Privatanstalten und Agenturen für Versicherungen gegen Feuersgefahr, ingleichen die Besorgung der auf die Aufnahme und Versicherung der Gebäude ihres Bezirkes bei der Magdeburger Landfeuersocietät bezüglichen Vorarbeiten; f) die Vorbereitung und Entwerfung des Bauplanes für abgebrannte Gebäude; g) die Aufsicht auf den Bau der Vicinalwege; h) die Ausstellung und Visirung der Pässe, Wanderbücher und Paßkarten; i) die Verfügung bei ausgebrochenen Seuchen und zu Verhütung derselben; k) die Verpflichtung der Hebammen, Leichenweiber, Thierärzte und Droguisten sowie die nächste Beaufsichtigung und Visitation der Apotheken und Drogueriehandlungen; l) die erstinstanzliche Handhabung des Innungswesens, soweit sie nicht in den Städten zur Competenz der Gemeindevorstände gehört; m) die Abnahme des Staatsbürgereides und des Vermögenseides von allen auf dem platten Lande in den Bürger- und Gemeindeverband aufzunehmenden Staatsbürgern; n) die zweitinstanzliche Entscheidung und Schlußfassung in allen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung. 3) Das Ministerium ist die oberste Staatsverwaltungsbehörde. Es zerfällt in vier Abtheilungen: a) für die Angelegenheiten des fürstlichen Hauses und des teutschen Bundes, für die Beziehungen zu anderen Staaten und zu der teutschen Bundesgewalt; b) für die innere Landesverwaltung mit Einschluß der Militär- und Straßenbauangelegenheiten sowie der Aufsicht über die Straf- und Correctionsanstalten; c) für die Justiz und die im Gebiete derselben vorkommenden Gnadensachen sowie für Kirchen- und Schulangelegenheiten; d) für die Finanzen. An der Spitze des Ministeriums steht ein verantwortlicher Minister, welcher in der Regel die Geschäfte der ersten Abtheilung als ein Präsidialreservat besorgt und zugleich einer der drei übrigen Abtheilungen vorsteht. Jeder der beiden anderen Abtheilungen steht ein ebenfalls verantwortlicher Abtheilungsvorstand vor. Der Chef des Ministeriums hat die Oberaufsicht und Leitung des ganzen Geschäftsganges und führt den Vorsitz im Gesammtministerium; er hat die Entscheidung über etwaige Competenzzweifel der einzelnen Abtheilungen und darf die von den einzelnen Abtheilungsvorständen beschlossenen Anordnungen und Maßregeln, gegen welche ihm Bedenken

beigehen, vor deren Vollzug der Beſchlußfaſſung im Geſammtminiſterium unterſtellen. Collegialiſche Berathung und Schlußfaſſung des geſammten Miniſteriums iſt nothwendig bei a) allen Geſetzen, Verordnungen, allgemeinen Inſtructionen, Verfaſſungsfragen; b) den Gegenſtänden, bei welchen mehr als eine Abtheilung betheiligt iſt; c) Anſtellungen im Staats-, Kirchen- und Schuldienſte, Regulirung der darauf bezüglichen Beſoldungsverhältniſſe, Entlaſſung, Verſetzung und Penſionirung der Staats-, Kirchen- und Schuldiener; d) den Gegenſtänden, welche der Fürſt oder der Chef des Miniſteriums dem Geſammtminiſterium zur Berathung oder Schlußfaſſung überweiſt oder welche ein Abtheilungsvorſtand nach ertheilter Zuſtimmung des Chefs zum Vortrage zu bringen für nöthig findet; e) Entſcheidungen auf Beſchwerden oder Recurſe über oder gegen Verfügungen der einzelnen Abtheilungsvorſtände. Außer dieſen Fällen führt jeder Abtheilungsvorſtand die ihm anvertraute Verwaltung ſelbſtſtändig und iſt innerhalb ſeines Wirkungskreiſes nach Vorſchrift der Verfaſſung verantwortlich. Der unmittelbaren Beſchlußfaſſung und Genehmigung des Fürſten bedürfen: a) die Angelegenheiten des fürſtlichen Hauſes, b) alle Staatsverträge im weiteſten Sinne, c) alle Geſetze und allgemeinen Dienſt- und Verwaltungsvorſchriften, d) alle auf neue organiſche Einrichtungen abzweckende Maßregeln, e) die dem Landtage zu machenden Vorlagen und die mit ihm zu treffenden Verabſchiedungen, f) die Correſpondenz in teutſchen Verfaſſungsangelegenheiten, ſoweit ſie ſich nicht innerhalb der Grenzen ſchon beſtehender Geſetze oder gegebener Verwaltungsvorſchriften bewegt, g) die Gnadenſachen in derſelben Beſchränkung, h) außerordentliche Unterſtützungen, i) die Anſtellungen und Entlaſſungen öffentlicher Diener, inſofern nicht die Annahme oder Entlaſſung von Subalternen der vorgeſetzten Dienſtbehörde überlaſſen iſt, k) Bewilligung von Beſoldungen, Zulagen, Gratificationen, Wartegeldern und Penſionen an öffentliche Beamte und Diener, l) die Verleihung juriſtiſcher Perſönlichkeit, die Ertheilung von Privilegien, überhaupt alle nach der ausdrücklichen Vorſchrift eines beſonderen Geſetzes der Genehmigung des Staatsoberhauptes bedürfenden Entſcheidungen. In allen dieſen Fällen werden die an die Behörden ergehenden Verfügungen entweder vom Landesfürſten ſelbſt vollzogen oder ſie ergehen durch das Miniſterium, in welchem letzteren Falle der höchſten Genehmigung ausdrücklich zu gedenken iſt. B. Juſtizbehörden. Nach der bisherigen Juſtizverfaſſung bildeten I. in Civilſachen 1) die landesherrlichen Juſtizämter, Stadt- und Patrimonialgerichte für alle Perſonen und Sachen, welche keinen befreiten Gerichtsſtand hatten, die erſte Inſtanz; 2) das Landesjuſtizcollegium zu Gera war Berufungsinſtanz in den bei den Untergerichten anhängigen Sachen, ſoweit ſie im unbeſtimmten ſummariſchen Proceſſe verhandelt wurden, letzte Inſtanz, und Gericht erſter Inſtanz für ſchriftſäſſige Perſonen und Sachen, wo die zweite Inſtanz durch das Rechtsmittel der Läuterung und darauf erfolgende Verſendung nach auswärtigem Erkenntniſſe ge-

Digitized by Google

bildet wurde. Neben dem Landesjuſtizcollegium beſtanden das Conſiſtorium zu Gera und die geiſtlichen Inſpectionsämter zu Schleiz, Lobenſtein und Saalburg als Gerichte erſter Inſtanz für geiſtliche Perſonen und Sachen, namentlich Ehe- und Verlöbnißſachen; die zweite Inſtanz wurde für die bei dem Conſiſtorium unmittelbar anhängigen Sachen durch das Rechtsmittel der Läuterung und Actenverſendung gebildet; für die bei den Inſpectionsämtern anhängigen Sachen war das Conſiſtorium Berufungsinſtanz; 3) das OAGericht zu Jena war dritte und letzte Inſtanz in allen Ordinarſachen nach Maßgabe der ſeine Competenz regelnden Beſtimmungen der OAGerichtsordnung und ſpäterer Geſetze, ſowie zweite und letzte Inſtanz in allen bei dem Landesjuſtizcollegium oder den erwähnten geiſtlichen Behörden unmittelbar anhängigen, dem unbeſtimmten ſummariſchen Proceſſe unterliegenden Sachen[927]). II. In Criminalſachen war regelmäßig das Landesjuſtizcollegium die in erſter Inſtanz erkennende Behörde. Von dieſer Regel machten Ausnahmen 1) alle Unterſuchungen wegen Verbrechen oder Vergehen, auf welche in thesi eine nach §. 36 der OAGerichtsordnung nicht oberappellable Strafe geſetzt iſt, 2) alle Polizeiunterſuchungen, 3) Abgabedefraudationsſachen, 4) alle Real- und Verbalinjurienſachen ſowie alle Rügenſachen. In allen dieſen ausgenommenen Fällen hatten die Unterſuchungsbehörden das erſte Erkenntniß ſelbſt zu ertheilen, gegen welches lediglich Appellation an das Landesjuſtizcollegium ſtattfand, ohne daß gegen die zweitinſtanzliche Entſcheidung ein weiteres Rechtsmittel zuläſſig war. Trat über die Competenz des Unterſuchungsgerichtes zur Ertheilung des erſten Erkenntniſſes ein Zweifel hervor, ſo waren von dieſem die Acten an das Landesjuſtizcollegium einzuſenden; fand dieſes, daß die zu erkennende ordentliche Strafe keine oberappellable ſein werde, ſo ließ es die Acten an das Unterſuchungsgericht zurückgehen, mit der Anweiſung, das erſte Erkenntniß zu fällen; im entgegengeſetzten Falle faßte es das Erkenntniß ſelbſt ab und fertigte es dem Unterſuchungsgerichte zur Bekanntmachung zu. In den Unterſuchungen wegen ſolcher Verbrechen und Vergehen, auf welche in thesi eine oberappellable Strafe geſetzt war, mußten die ſpruchreifen Acten jederzeit an das Landesjuſtizcollegium eingeſendet werden. Fand dieſes, daß nach Lage der Acten und nach den Ergebniſſen der Unterſuchung keine oberappellable Strafe zu erkennen ſei, ſo hatte es die Acten an das Unterſuchungsgericht mit der Anweiſung, in der Sache ſelbſt zu erkennen, zurückzuſenden; im entgegengeſetzten Falle hatte es das erſte Erkenntniß ſelbſt zu ertheilen. In dem hiernach von dem Landesjuſtizcollegium zu ertheilenden erſten Erkenntniſſe hatte es zugleich über geringere mit zur Unterſuchung gekommene Verbrechen und Vergehen ſowie über Beſtrafung der ungleichen Theilnehmer, Gehilfen oder Begünſtiger zu erkennen, wenn auch deshalb

927) Geſetz über den Inſtanzenzug in Civil- und Criminalſachen v. 26. März 1838 §. 1—7. Geſetz über den unbeſtimmten ſummariſchen Proceß v. 24. März 1838 §. 66, 72.

eine nicht oberappellable Strafe zu erkennen ſein ſollte. Wurde in einem ſolchen Falle von den Hauptbetheiligten Oberappellation gegen das Erkenntniß des Landesjuſtizcollegiums eingewendet, ſo konnten die mit der geringeren eigentlich nicht oberappellabeln Strafe belegten Perſonen ſich ausnahmsweiſe der Oberappellation anſchließen und es hatte das OAGericht über ihre Beſchwerden mit zu erkennen. War dagegen Oberappellation nicht ergriffen, ſo hatten die beſtraften Theilnehmer, Gehilfen und Begünſtiger oder die wegen eines geringeren Vergehens beſtraften Angeſchuldigten nur nochmalige Vorſtellung bei dem Landesjuſtizcollegium, worüber daſſelbe, unter Wechſel des Referenten, ein anderweites Erkenntniß zu ertheilen hatte[928]). Dieſer Inſtanzenzug in Civil- und Criminalſachen beſteht in der Hauptſache noch jetzt. Es iſt jedoch die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben[929]) und der privilegirte Gerichtsſtand für Perſonen und Güter abgeſchafft, mit Ausnahme des Landesfürſten und der Mitglieder des fürſtlichen Hauſes, welche ihren Gerichtsſtand unmittelbar bei dem Obergerichte behalten[930]). Mit Rückſicht hierauf liegen die Grundzüge einer neuen Organiſation der Juſtizbehörden vor, deren Ausführung jedoch beſonderer Verordnung vorbehalten iſt[931]). I. Als Gerichte erſter Inſtanz in Civilſachen ſollen beſtehen die Juſtizämter. Die ſeither dem Conſiſtorium zu Gera und den geiſtlichen Inſpectionsämtern zu Schleiz, Lobenſtein und Saalburg über Geiſtliche, Kirchen- und Schuldiener, in Ehe- und Verlöbnißſachen, in Streitigkeiten über Parochialverhältniſſe und desfallſige Leiſtungen ſowie in anderen Kirchen- und Schulſachen zuſtehende Gerichtsbarkeit hört auf und geht an die Juſtizämter des Wohnortes und der gelegenen Sache über. Juſtizämter ſollen künftig beſtehen, zwei zu Gera, das eine für die Stadt Gera und deren Weichbild, das andere für ſämmtliche Dorfſchaften des Fürſtenthums Gera, zu Schleiz, Lobenſtein, Hirſchberg, Saalburg und Hohenleuben. Bei den Juſtizämtern zu Gera, Schleiz und Lobenſtein ſind beſondere Abtheilungen für die ſtreitige und die freiwillige Gerichtsbarkeit zu bilden, deren jeder ein beſonderer Richterbeamter vorſteht; in wichtigen Fragen haben dieſe Beamten collegialiſch zu verhandeln, beſonders alle Entſcheidungen in Ordinarſachen gemeinſchaftlich zu berathen und zu beſchließen. Die Ehe und Verlöbnißſachen ſind ausſchließlich den Juſtizämtern zu Gera, Schleiz und Lobenſtein überwieſen, welche ſolche collegialiſch zu behandeln und in jedem erſten Termine in ſolchen Sachen ſowie bei allen ſonſt noch darin vorkommenden Sühneterminen den erſten Geiſtlichen ihres Bezirkes als Beiſitzer zuzuziehen

928) Geſetz v. 26. März 1838 §. 10—16.

929) Geſetz die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit betr. v. 4. Dec. 1852.

930) Geſetz die Aufhebung des befreiten Gerichtsſtandes betr. v. 4. Dec. 1852.

931) Geſetz die Organiſation der Juſtizbehörden im Lande betr. v. 4. Dec. 1852.

haben. II. Untersuchungsbehörden in Criminalsachen sind die Criminalgerichte zu Gera, Schleiz und Lobenstein; zu ihrer Competenz gehört die Untersuchung aller Strafsachen ohne Unterschied, sie mögen zu den Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen zu zählen sein, sowie alle qualificirten Injurien; die einfachen Verbal- und Realinjurien sind den Justizämtern zugewiesen, sowie auch Polizeistrafsachen, wenn in solchen auf gerichtliche Erörterung und Entscheidung angetragen wird. III. Das Appellationsgericht ist die obere Gerichtsbehörde; es bildet 1) die Appellationsinstanz in allen streitigen Civilsachen auf Berufung gegen Entscheidungen der Untergerichte; 2) die Beschwerdeinstanz über alle Gerichtsbehörden in Sachen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit; 3) die Aufsichts- und Disciplinarbehörde über die Justiz-, Deposital- und Sportelverwaltung sämmtlicher Untergerichte; 4) die Aufsichtsbehörde über die Untersuchungsgerichte im allgemeinen sowie über das Verfahren derselben insbesondre, daher auch die Untersuchungsbehörden in zweifelhaften Fällen des Verfahrens die Instruction des AGerichtes einzuholen und zu befolgen haben; 5) die erkennende Behörde in Criminalsachen, welche nach der bisherigen Verfassung das Landesjustizcollegium in erster Instanz abzuurtheilen hatte; 6) die Appellationsinstanz für alle nach der bisherigen Verfassung von den Untersuchungsgerichten in erster Instanz selbst zu entscheidenden Strafsachen. Endlich ist das AGericht Disciplinarbehörde für die Advocaten und Notare, jedoch mit Vorbehalt der jedem Gerichte auch über die Advocaten im Bereiche der vor ihm anhängigen Rechtssachen zustehenden Ordnungspolizei. IV. Das OAGericht zu Jena behält seine bisherige Competenz in Civil- und Criminalsachen; für Criminalsachen wird in Zukunft mit Einführung einer neuen Strafproceßordnung seine Competenz eine andere sein.

Communalwesen. Dieses war früher blos in einzelnen Landestheilen in Bezug auf die Landgemeinden durch Landesgesetze geordnet, so namentlich im Fürstenthum Lobenstein-Ebersdorf[932]). In der neuesten Zeit ist, wie in dem Großherzogthum S. Weimar-Eisenach und in den schwarzburger Fürstenthümern, die Gemeindeverfassung von Städten und Landgemeinden gleichförmig durch ein allgemeines Landesgesetz geordnet[933]). Diese Gemeindeordnung stimmt in der Hauptsache mit der weimarischen Gemeindeordnung vom 22. Februar 1850 überein[934]).

Ueberblick über die Gesetzgebung. Criminalrecht und Criminalproceß. Bis zum Jahre 1852 galt im Fürstenthume das gemeine teutsche Criminalrecht, soweit es nicht durch specielle

932) Lobenstein-Ebersdorfer Landgemeindeordnung v. 1. Jan. 1847.
933) Gemeindeordnung v. 13. Febr. 1850.
934) Die Bestimmungen beider Gemeindeordnungen sind zusammengestellt in Heimbach, partikul. Privatr. Bd. 2, S. 81 flg.

Landesgesetze abgeändert worden war. Durch Gesetz vom 14. April 1852 ist ein neues Strafgesetzbuch eingeführt worden. Dasselbe stimmt zwar im wesentlichen mit dem von einer gemeinschaftlichen Commission im J. 1849 bearbeiteten und auch durch den Druck veröffentlichten Entwurfe eines thüringischen Strafgesetzbuches überein, hat aber doch eine Hauptabweichung darin, daß es die in diesem aus der Reihe der Strafen entfernte Todesstrafe beibehält und zwar nicht blos für den Mord, worauf z. B. das meining. Strafgesetzbuch diese Strafe beschränkt, sondern auch für andere Verbrechen, wie das des Hochverrathes in seinen verschiedenen Nüancen (Art. 77, 78), des Raubes, wenn dabei eine Person, gegen welche Gewalt verübt wurde, getödtet wurde (Art. 152 Ziffer 1), der vorsätzlichen Brandstiftung, wenn durch das entstandene Feuer ein Mensch getödtet oder lebensgefährlich beschädigt worden ist und dieser Erfolg den Umständen nach von dem Verbrecher vorauszusehen war (Art. 161), gewisser gemeingefährlicher Handlungen, durch welche eine Körperverletzung oder Tödtung herbeigeführt worden ist (Art. 169). Das Criminalverfahren ist bis jetzt noch das gemeinrechtliche Untersuchungsverfahren. Eine wesentliche Ergänzung erhielt dasselbe durch ein Gesetz, welches die Besetzung der Criminalgerichte, den Beweis durch Anzeigen und die Anwendung der Ungehorsams- und Lügenstrafen betraf[935]). Hiernach gehört zur vollständigen Besetzung des Criminalgerichtes ein Richter und ein rechtskundiger vereideter Protocollführer. Die Anwesenheit des Richters ist im Eingange des Protocolles zu bemerken und dieses von ihm mit zu unterschreiben. Auch die Betheiligten haben das Protocoll mit zu unterzeichnen oder wenn sie nicht schreiben können, mit ihrem Handzeichen zu versehen. Bei den Gerichten, wo die Functionen des Richters und Protocollführers in Einer Person vereinigt sind, ist die Gerichtsbank mit zwei vereideten Schöppen zu besetzen, deren Anwesenheit im Eingange des Protocolles zu bemerken und dieses von ihnen mit zu unterzeichnen ist. Handlungen der peinlichen Gerichtsbarkeit, welche von einem nicht gehörig besetzten Gerichte vorgenommen sind, sind nichtig. Ausnahmen finden statt bei dem Niederschreiben der ersten Veranlassung zu einer Untersuchung, bei Taxationen durch Sachverständige, bei Unterredungen des Vertheidigers mit dem Angeschuldigten, endlich in allen Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet und nicht erst auf Herbeiholung des erforderlichen Personales gewartet werden kann. In allen diesen Fällen genügt die Anwesenheit des Richters oder des Actuars allein, und die Unterzeichnung des Protocolles durch ihn und den Betheiligten. Der Anzeigenbeweis ist in einer dem weimarischen Gesetze vom 7. Mai 1819 sich annähernden Weise regulirt. Eigenthümlich ist die in dem Falle, wenn durch Anzeigen zwar nicht volle Gewißheit, aber hohe Wahrscheinlichkeit der Schuld des Inculpaten begründet wird, vom Gerichte bei den mit harten Strafen bedrohten

935) Gesetz v. 30. Oct. 1832.

Verbrechen zu erkennende Detention im Zuchthause bis zur Unschuldsausführung, welche die Dauer der im Falle der Ueberführung zu erkennenden Freiheitsstrafe nicht übersteigen, bei der im späteren Falle der Ueberführung zu erkennenden Freiheitsstrafe dem Angeschuldigten auch in der Regel nicht zu Gute gerechnet werden soll. Die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens in Strafsachen ist von der Staatsregierung in Aussicht gestellt.

Kirchenrecht. Im wesentlichen gilt im Fürstenthume das gemeine protestantische Kirchenrecht. Landesgesetze in kirchenrechtlicher Beziehung giebt es wenige; vorzüglich gehören hierher die das Eherecht betreffenden Gesetze.

Lehenrecht. Eine sehr wichtige Veränderung ist die im Jahre 1853 erfolgte Aufhebung des Lehensverbandes[936]). Nur das dem Fürsten Thurn und Taxis lehenweise überlassene Postregal macht davon eine Ausnahme. Die Einführung neuer Lehen unter irgend einer Rechtsform ist für die Zukunft untersagt. Die sog. Bauerlehen (Zins-, Erbzins-, Frohn- und Laudemialgüter), ingleichen Erbpacht- und Laßgüter werden durch die Aufhebung des Lehensverbandes nicht berührt. In Ansehung der Rechte der Lehensfolger wird zwischen Neulehen und Altlehen unterschieden. Bei Neulehen erlöschen die Rechte der Mitbelehenten und der Eventualbeliehenen ohne Entschädigung. Bei Altlehen bleiben die Lehensfolgerechte der bei der Publication des den Lehensverband aufhebenden Gesetzes vorhandenen Lehenfolger aller Art bis zum Eintritte des nächsten in dienender Hand sich ereignenden Successionsfalles in Geltung. Stirbt der zur Zeit der Publication des Gesetzes im Besitze des Lehens befindliche Vasall mit Hinterlassung lehensfähiger Nachkommen, so wird das Lehen nach den Grundsätzen der Allodialerbfolge vererbt, unbeschadet einer den Mitbelehenten zu gewährenden Abfindung; hinterläßt er keine lehensfähigen Nachkommen, so tritt in solchem Falle die Lehensfolge noch einmal ein. Mit dem Augenblicke der wirklich angetretenen Succession wird der neue Lehenserbe voller und unbeschränkter Eigenthümer des bisherigen Lehens. Die Ansprüche der Lehensgläubiger an das Lehen und dessen Eigenthümer bleiben unverändert; sie gehen, mögen sie durch Hypothek gesichert sein oder nicht, gesetzlichen und richterlichen Pfandrechten, welche nunmehr das bisherige Lehen ergreifen, bezüglich darauf bestellt werden, unbedingt vor.

Privatrecht. I. Personenrecht. 1) Natürlicher Zustand der Personen. Die Volljährigkeit ist im Fürstenthume die des gemeinen Sachsenrechtes von 21 Jahren. Die Voraussetzungen, unter welchen Verschollene für todt erklärt werden können, sind näher bestimmt[937]). Ein Antrag auf Todeserklärung ist zulässig: a) wenn seit 20 Jahren

936) Gesetz v. 28. Juli 1853.
937) Gesetz v. 3. Oct. 1848.

von dem Leben und Aufenthalte des Abweſenden an ſeine nächſten Verwandten oder die Obrigkeit des letzten Wohnortes oder des Ortes, wo er ſein Vermögen zurückgelaſſen hat, keine Nachricht gelangt iſt; b) wenn der Abweſende 50 Jahre alt ſich entfernt und das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat; c) wenn er 65 Jahre alt ſich entfernt hat und ſeit ſeiner Entfernung 5 Jahre verfloſſen ſind. Bei Minderjährigen, welche ſich entfernt haben, wird der 20jährige Zeitraum erſt von der Volljährigkeit an berechnet. Die Nähe der Erbberechtigung wird bei den für todt erklärten Verſchollenen nach dem Zeitpunkte der Rechtskraft des die Todeserklärung ausſprechenden Erkenntniſſes beurtheilt[938]). Derjenige, welchem das Vermögen eines vor dem 65. Lebensjahre für todt erklärten Abweſenden ausgeantwortet worden iſt, hat auf fünf Jahre Realcaution für den Fall der Rückkehr des Abweſenden zu leiſten. 2) Eherecht. Ein eigenes Geſetz bezieht ſich auf die Form und Wirkung der Verlöbniſſe[939]). Der dem ſächſiſchen Kirchenrechte eigenthümliche Unterſchied zwiſchen öffentlichen und heimlichen Ehegelöbniſſen kommt ganz in derſelben Weiſe auch im Fürſtenthum vor. Die Erforderniſſe der öffentlichen Verlöbniſſe ſind ebenfalls dieſelben. Hinſichtlich der Ehehinderniſſe beſtimmt das Landesrecht nichts Beſonderes. Der Unterſchied der gerichtlichen Eheſcheidung und der Scheidung aus Gnaden kommt ebenfalls im Fürſtenthum vor; doch iſt über letztere nichts näher beſtimmt. Die Gründe der gerichtlichen Eheſcheidung ſind die des gemeinen proteſtantiſchen Kirchenrechtes. Die Wirkungen der Ehe anlangend, ſo gilt der während der Ehe gemachte Erwerb und das, was während der Ehe an Schulden contrahirt iſt, als Vermögen, bezüglich Schuld des Ehemannes, ſofern nicht die Ehefrau einen von ihr während der Ehe gemachten Erwerb als von ihr mit Genehmigung des Ehemannes geſchehen nachweiſt oder eine während der Ehe gemachte Schuld als von ihr giltig auf eigene Rechnung contrahirt nachgewieſen wird[940]). Schenkungen des ſpäter in Concurs gerathenen Ehemannes an die Ehefrau werden durch die Concurseröffnung ſelbſt dann ungiltig, wenn der Ehemann zur Zeit der Schenkung noch zahlungsfähig war; daſſelbe gilt in gleichem Falle von den auf der Ehefrau Namen vollzogenen Käufen, dafern nicht die Ehefrau, daß das Kaufgeld von ihrem Vermögen bezahlt worden ſei, nachweiſen kann[941]). Die Rechte des Ehemannes am Vermögen der Frau ſind die des gemeinen ſächſiſchen Rechtes, alſo eheliche Vormundſchaft und die darauf ſich gründende Verwaltung

938) Geſetz die Inteſtaterbfolge betr. v. 10. Dec. 1853 §. 131. Hingegen nach dem Geſetze v. 3. Oct. 1848 §. 3 wurde als Zeitpunkt des Anfalles der Erbſchaft Verſchollener der Tag angeſehen, wo der beſtimmte Zeitraum ſeit der letzten Nachricht vom Abweſenden völlig abgelaufen iſt.

939) Verordnung v. 29. Nov. 1751. Erledigung einiger zweifelhafter Fälle Nr. I—V.

940) Geſetz v. 10. Dec. 1853 §. 62.

941) Bankerottirmandat v. 12. Nov. 1824 §. 12.

und Nutznießung des eheweiblichen Vermögens. Auf Seiten der Ehefrau wird zwischen Dotal-, Paraphernal- und Receptitienvermögen unterschieden hinsichtlich der ihr am Vermögen des Ehemannes zu ihrer Sicherheit zustehenden Rechte[942]). Als Receptitienvermögen wird dasjenige betrachtet, woran der Ehefrau die freie Verfügung ohne Concurrenz des Ehemannes zusteht, sei es, daß sie sich dieselbe selbst vorbehalten oder ein Dritter, welcher der Ehefrau Vermögen zuwendet, den Ehemann von dessen Verwaltung und Nutznießung ausdrücklich ausgeschlossen hat[943]). Die Nachtheile der Wiederverehelichung, welche dieselbe nach gemeinem Rechte zur Folge hat, sind aufgehoben[944]). Hinsichtlich der Folgen der Ehescheidung findet sich nur die Bestimmung, daß durch Ehescheidung jede Zuwendung ungiltig wird, welche einem Ehegatten aus Ehestiftung oder einem anderen Vertrage oder aus einem letzten Willen des anderen gebührt, sowie auch das gesetzliche Erbrecht der Ehegatten infolge der Ehescheidung wegfällt[945]). 3) Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern. Abweichend vom gemeinen Rechte steht in allen Fällen, wo der Vater, wenn er noch lebte, den gesetzlichen Nießbrauch am Vermögen der Kinder gehabt hätte, derselbe nach seinem Tode der überlebenden Mutter zu; es darf aber der Vater durch letzten Willen der Mutter diesen Nießbrauch für den Fall ihrer Wiederverehelichung entziehen. Dieser Nießbrauch des Vaters und der Mutter dauert bis zur Volljährigkeit der Kinder oder bis zu der früher erfolgenden Verheurathung einer Tochter, bei geisteskranken Kindern auch über die Volljährigkeit hinaus. Er bringt die Pflicht zur Ernährung und Erziehung der Kinder, soweit solche den Eltern nicht ohnehin schon obliegt, und die Befugniß zur Verwaltung ihres Vermögens mit sich, unbeschadet der Pflicht des Vormundes und der obervormundschaftlichen Behörde, von dem Vater oder der Mutter hinlängliche Sicherstellung des Vermögens der Kinder zu fordern[946]). Hinsichtlich der Gründe der Entstehung und Beendigung der väterlichen Gewalt gelten die Grundsätze des gemeinen Rechtes. 4) Die Verhältnisse zwischen Herrschaften und Dienstboten sind durch ein eigenes Gesetz geordnet[947]). 5) Rechtlicher Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden. Die Gründe des Erwerbes und des Verlustes der Staatsangehörigkeit sind durch ein Gesetz näher bestimmt[948]). Das Unterthanenrecht wird erworben a) durch Geburt aus der Ehe von einem Unterthanen oder außer der Ehe von einer Unterthanin; b) durch Verehelichung einer Ausländerin mit einem Unterthanen; c) durch

942) Vgl. darüber Heimbach, partikul. Privatr. §. 100.
943) Gesetz v. 10. Dec. 1853 §. 63.
944) Ebd. §. 60.
945) Ebd. §. 67, 70.
946) Ebd. §. 71.
947) Gesindeordn. v. 23. Jan. 1841.
948) Gesetz v. 20. Mai 1852.

Verleihung des Unterthanenrechtes durch eine von der Regierung ausgeſtellte Urkunde, welche Verleihung ſich regelmäßig auch auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt ſtehenden minderjährigen Kinder erſtreckt; d) durch Anſtellung eines Ausländers im öffentlichen Dienſte. Verloren geht das Unterthanenrecht durch Auswanderung, Verheurathung einer Inländerin an einen Ausländer, Ausweiſung und durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande. 6) Die Verſchiedenheit der Religion iſt noch inſofern von Bedeutung, als nur Chriſten ohne Unterſchied des Bekenntniſſes des Staatsbürgerrechtes fähig ſind[949]). 7) Einfluß der Schmälerung der bürgerlichen Ehre auf die Rechtsfähigkeit. Die Ehrloſigkeit als beſondere Strafe kommt nicht mehr vor, auch ſind ſämmtliche entehrende Strafen abgeſchafft, mit Ausnahme der Zuchthausſtrafe. Rechtskräftig zuerkannte Zuchthausſtrafe bewirkt den Verluſt aller Ehrenzeichen, des Ranges, Titels, academiſcher Würden, des Staatsdienſtes und anderer unmittelbarer oder mittelbarer öffentlicher Aemter, der Advocatur, des Notariates, der ärztlichen Praxis, der Dienſtgehalte, Wartegelder und Penſionen aus öffentlichen Kaſſen. Nur wenn Zuchthausſtrafe wegen eines ſogenannten politiſchen Vergehens erkannt worden iſt, tritt der Verluſt der Befugniß zur ärztlichen Praxis nicht ein. Gewerbtreibende, welche einem Innungsverbande angehören und zur Zuchthausſtrafe verurtheilt ſind, können das Gewerbe fortſetzen und das Meiſterrecht erwerben, dürfen aber den Innungsverſammlungen nicht beiwohnen, müſſen jedoch die üblichen Innungsbeiträge entrichten[950]). 8) Das Vormundſchaftsweſen iſt durch die Landesgeſetzgebung nicht geordnet; es kommt alſo das gemeine Recht zur Anwendung. Die beſtätigte Geſchlechtsvormundſchaft über Frauensperſonen, welche ſich nicht im Stande der Ehe befinden, iſt aufgehoben[951]). II. Sachenrecht. 1) Recht des Eigenthums. Der früher ſo wichtige Unterſchied zwiſchen ſteuerfreien und ſteuerbaren Grundſtücken iſt nicht mehr von Bedeutung. Regelmäßig ſind alle Grundſtücke der neu zu regulirenden Grundſteuer unterworfen. Befreit von der Grundſteuer ſind die in dem Eigenthum des Staates bereits befindlichen Gebäude und Grundſtücke, die fürſtlichen Wohngebäude, die Kirchen und dem öffentlichen Gottesdienſte gewidmeten Gebäude, die zum öffentlichen Dienſte und Unterrichte beſtimmten Gebäude und Bodenflächen, die zu öffentlichen und allgemeinen Zwecken beſtimmten Oberflächen, öde und keiner Benutzung fähige Flächen, Flüſſe, Bäche, Lachen und Moräſte. Die Feſtſtellung der Entſchädigung für den Wegfall bisheriger Steuerbefreiungen bleibt der künftigen Geſetzgebung vorbehalten[952]). Hinſichtlich des Erwerbes des Eigenthums durch Verjährung und des Unterſchiedes zwiſchen bürgerlichem und natürlichem Eigenthum an Grund-

949) Revid. Staatsgrundgeſetz §. 16.
950) Strafgeſetzbuch Art. 9.
951) Geſetz v. 3. Oct. 1848.
952) Geſetz v. 20. März 1850.

stücken sowie der zur Erlangung des ersteren nöthigen Handlungen gelten die Grundsätze des gemeinen sächsischen Rechtes. 2) Recht der Servituten. Die Landesgesetzgebung enthält fast keine hierauf bezüglichen Bestimmungen; nur die Ablösung des Hut- und Triftrechtes ist für einzelne Landestheile durch besondere Gesetze regulirt[953]). 3) Pfandrecht. Hinsichtlich desselben gelten hauptsächlich die Vorschriften der kursächsischen Proceßordnung von 1622[954]). 4) Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben, die Ausübung der Jagd näher bestimmt[955]). III. Forderungsrecht. Die hierauf bezüglichen Vorschriften der Landesgesetze sind nicht zahlreich. Der höchste gesetzliche Zinsfuß ist 6 Procent[956]). Für Zahlungen ist die Einführung des Vierzehnthalerfußes seit dem 1. Januar 1841 wichtig[957]). Ueber die Gewähr von Fehlern bei dem Viehhandel giebt es für die einzelnen Landestheile besondere Vorschriften[958]). Zur Gültigkeit einer Intercession einer Frauensperson, sowohl einer ledigen als einer Ehefrau, ist erforderlich, daß solche vor Gericht nach vorgängiger gerichtlicher Belehrung der Frauensperson über den durch die Intercession möglichen Vermögensverlust geschehe. Das Gericht, vor welchem die Intercession geschehen muß, ist der Richter des Wohnortes der Intercedentin, außer wenn damit zugleich die Angelobung der Hypothek auf ein Grundstück verbunden ist, wo sie auch vor dem Richter der gelegenen Sache giltig erfolgen kann[959]). Hinsichtlich der aus unerlaubten Handlungen und anderen Gründen entstehenden Forderungen ist auf die Lehrbücher über das Partikularrecht zu verweisen[960]). IV. Erbrecht. Dieses hat durch ein neues Gesetz sehr wesentliche Veränderungen erfahren[961]), obwohl im übrigen die Grundsätze des gemeinen sächsischen und des gemeinen Rechtes, soweit sie nicht aufgehoben oder abgeändert sind, für anwendbar erklärt sind. 1) Anfall der Erbschaft. Als Zeitpunkt des Anfalles einer Erbschaft ist in jedem Falle die Todeszeit des Erblassers zu betrachten; daher bei der gesetzlichen Erbfolge die Nähe der Erbberechtigung lediglich nach diesem Zeitpunkte zu beurtheilen ist, wenn die gesetzliche Erbfolge auch nicht sofort mit dem Tode des Erblassers, sondern erst später eintritt[962]). Die gemein-

933) Für das Fürstenthum Schleiz durch Gesetz v. 27. Dec. 1842; für das Fürstenthum Gera durch Verordnung v. 23. März 1838.

934) Vgl. Heimbach, partikul. Privatr. §. 204 flg. Nur das, was diese Proceßordnung über den Einfluß gesetzlicher Hypotheken auf Lehengüter verordnet, hat mit Aufhebung des Lehensverbandes für die Zukunft seine Anwendung verloren.

935) Gesetz v. 18. Nov. 1849. 12. Jan. 1850. 23. Sept. 1851.

936) Strafgesetzbuch Art. 286.

937) Verordnung v. 18. Dec. 1840.

938) Für das Fürstenthum Ebersdorf Mandat v. 4. Sept. 1754; für das Fürstenthum Schleiz Mandat v. 5. Juli 1756.

939) Verordnung v. 3. Oct. 1848 §. 4, 5.

960) Heimbach, partikul. Privatrecht §. 259—262.

961) Gesetz die Intestaterbfolge betr. v. 10. Dec. 1853.

962) Ebd. §. 130.

rechtlichen Präsumtionen über den früheren Eintritt des Todes bei mehreren durch denselben Unglücksfall umgekommenen Verwandten sind aufgehoben und es wird vielmehr, dafern nicht der frühere Tod der einen Person vor der anderen erweislich ist, das zu gleicher Zeit erfolgte Ableben der zusammen Umgekommenen angenommen, daher auch von dem Anfalle der Erbschaft der einen Person an die anderen mit ihr umgekommenen wegen präsumirten früheren Ablebens der ersteren nicht die Rede sein kann[963]). Von dem Zeitpunkte des Anfalles der Erbschaft für todt erklärter Verschollener ist bereits vorher die Rede gewesen. 2) Erbfähigkeit. Die Vorschriften des gemeinen Rechtes über Erbunfähigkeit der Kinder der Hochverräther, der Ketzer und Abtrünnigen, der zum Tode Verurtheilten, der das Trauerjahr verletzenden Witwen, der Ehegatten, welche in incestuoser Ehe leben sowie der aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder sind aufgehoben[964]). 3) Gesetzliche Erbfolge. Diese richtet sich lediglich nach dem darüber erlassenen allgemeinen Landesgesetze, indem alle auf die gesetzliche Erbfolge bezüglichen statutarischen Bestimmungen außer Kraft gesetzt worden sind[965]). Die sich auf die Regel: nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest, gründende Unvereinbarkeit der gesetzlichen und testamentarischen Erbfolge findet nicht mehr statt, indem jene Regel mit ihren Folgen aufgehoben ist. Eine Folge davon ist der Wegfall des Anwachsungsrechtes unter den durch Testament berufenen Erben und der Eintritt der gesetzlichen Erbfolge in den erledigten Antheil. Tritt infolge der Aufhebung jener Regel testamentarische und gesetzliche Erbfolge in denselben Nachlaß ein, so gehen die Erbschaftslasten auf den Testamentserben und auf den gesetzlichen Erben über, je nach Verhältniß dessen, was jeder bekommt[966]). Als Erbe wird betrachtet, wer einen Bruchtheil des Nachlasses erhält; wer eine bestimmte Sache oder Summe bekommt, gilt als Legatar. Selbst in dem Falle, daß in einem letzten Willen keine Bruchtheile des Nachlasses, sondern blos bestimmte Sachen und Summen zugedacht sind, wird das Zugedachte, wenn es gleich den größeren Theil des Nachlasses ausmacht, nur als Vermächtniß betrachtet und es tritt im übrigen die gesetzliche Erbfolge ein. Blos wenn ein so Bedachter ausdrücklich als Erbe bezeichnet ist (heres ex re certa), erbt er neben den übrigen eingesetzten oder mit dem zum ledigen Theile des Nachlasses eintretenden gesetzlichen Erben zu einem Kopftheile, auf welchen ihm die bestimmte Sache oder Summe angerechnet und, soweit sie diesen übersteigt, als Prälegat betrachtet wird[967]). Die Codicillarclausel ist, wenn gesetzliche Erbfolge an die Stelle eines Testamentes tritt, überflüssig, indem der gesetzliche Erbe zur Erfüllung der Auflagen des Erblassers

963) Gesetz v. 10. Dec. 1853 §. 141.
964) Ebd. §. 142.
965) Ebd. §. 163.
966) Ebd. §. 3—5.
967) Ebd. §. 6—8.

gesetzlich verschieden ist, soweit solche in der Eigenschaft von Servituten entweder bestehen können[868]). Sind auch dem Eigenthümer gewisse seit undenklicher Zeit auf dem Lande der Bestellung eines Erbzinses bestehende Gerechtsame, so heißt das solche die gesetzliche Erbzinsen, weil selbe selbst ein, vom Zinsbuche nicht dem eigenen Lande unterschiedenes Zeit oder bei dem Eintritte einer Bedingung, über sein Gut, Da beiden Zeiten Arten zerfallen dem gesetzlichen und Willkürlichen einer ungetheilt zwischen Kontrahenten Art sind bei einer Besitzstörungsklage Besitzstörung[869]). 4. Ordnung der Besitzstörung: a) der Thatbestandsklage. Ueber das Erbrecht gleich Gewere, durch nachfolgende Ordnung der Verfassung der Eigenthümer, einheitlich Gewerne, durch unterschiedlichen Besitzes Eigenthümer, so sind gesetzlichen Eigen eigenen Rechte. Über die Begründung auf die Rechten und deren Anderungen gelten ganz gleichen Bestimmungen wie auch der wesentlichen Besitzgründe[870]). Was die Abwendung dieser Art, daß sich ungleichen Rechten in Ermangelung von Besitzrechtsurkunden und im Mangel eines ausgleichenden natürlichen Besitzes gesetzmäßig gültigen Beweis auf ein Gutachten und Urtheil Rath lassen vermuthet, daß die Unrechtlichkeit über die Besitzung auf durch solche Anordnung, über rechtmäßiger Erkennung jeder Besitz gültig ist[871]). Die Bestimmungen sehen in drei Klassen. Die ein enthält die Bestimmungen der Besitzstörer, die andere die Gründe, wie selbe verhandelte und gehörigen Gerichtes und Rekursmittel verwendet der Besitzstörer, die letzte die Gerichten und nach rechtlichen Ordnungen, die Klage ist der Besitzstörer in ausschließenden Besitz[872]). Die bedeutende Verwandtschaft ist nur in den ersten drei Klassen der Beweisung, als sie wesentlich mit dem Erbzinse Übereinkommt und unter Dritte und in jenen Stunden von den gehörigen Gerichten erhält. Hinsichtlich der Erkennung und Prüfung in den obigen Klassen stehen ganz gleichen Verhältnissen wie in der vorbemerkten Besitzstörung erwähnt worden sind. In d) Erkenntnis der Besitzstörung und Ausgleiten rühren sich zunächst nach den besitzer im Thatbestande bestimmt gestellten Besitzstörungsarten, in Ermangelung derselben die bisherigen Grundsätzen gegeben, welche die wesentliche Bestimmung dem Urtheil enthält[873]). 5. Ordnung der Besitzstörung[874]). Die Gerichtsbarkeit Ungarns sind neben Abhandlungen der Gutsherren eines Einzelnen, wenn dort eine wenige Verhältnisse von Abhandlungen, von welchen Theil, wenn hier oder mehr Verhältnisse verhandelt sind, neben einem

868) Gesetz v. 10. Dec. 1852 §. 19.
869) Ibid. §. 11.
870) Ibid. §. 13—28.
871) Ibid. §. 11.
872) Ibid. §. 21—24.
873) Ibid. §. 19—25.
874) Ibid. §. 32—72.

Digitized by Google

die Hälfte des Nachlasses; neben entfernteren Descendenten, Geschwistern oder deren Abkömmlingen zwei Drittheile; sind blos Seitenverwandte der aufsteigenden Linien vorhanden, so erbt er den ganzen Nachlaß. Im Falle der Concurrenz mit bloßen während der Ehe angenommenen Adoptivkindern erbt der Ehegatte die Hälfte oder zwei Drittheile des Nachlasses, je nachdem drei oder weniger Adoptivkinder vorhanden sind; sein Erbtheil wird nach Abzug des den noch lebenden Eltern des Erblassers gebührenden Pflichttheiles vom Reste des Nachlasses berechnet. Ebensoviel gebührt der Ehefrau neben bloßen auf Ansuchen des Mannes während der Ehe legitimirten Kindern sowie dem Ehemanne neben Kindern aus einem von der Ehefrau während der Ehe begangenen Ehebruche. Das Erbrecht des Ehegatten ist dadurch bedingt, daß die Ehe auf gesetzliche Weise vollzogen worden ist und bis an den Tod des einen Theiles bestanden hat. Verlobte haben kein Erbrecht, wenn nicht etwa die priesterliche Trauung zur Strafe Ungehorsams rechtskräftig für vollzogen erachtet worden ist. Ehescheidung und Nichtigkeitserklärung der Ehe heben das Erbrecht auf. Auch hinsichtlich des Erbrechtes oder anderer Vortheile, welche dem Ehegatten aus Ehestiftungen, anderen Verträgen oder letztwilligen Verfügungen des anderen Theiles gebühren, gelten dieselben Bedingungen wie in Ansehung der gesetzlichen Erbfolge. Das gesetzliche Erbrecht gebührt dem Ehegatten ohne Einwerfung seines eigenen Vermögens. Der Unterschied des Standes begründet keinen Unterschied im gesetzlichen Erbrechte. Die besondere Erbfolge adeliger Witwen in Morgengabe und Mastheil ist aufgehoben sowie auch mit Aufhebung des Lehensverbandes das gesetzliche Leibgedinge in Wegfall gekommen ist. C. Unwürdigkeit. Die Gründe und Folgen der Unwürdigkeit sind ganz dieselben, wie nach der weimarischen Gesetzgebung, weshalb auf das oben Bemerkte zu verweisen ist. Die Unwürdigkeit erstreckt sich auch auf die durch Testament oder Erbvertrag berufenen Erben[975]). 4) Testamentarische Erbfolge. Die Form der Privattestamente richtet sich nach den Vorschriften des gemeinen Rechtes. Hinsichtlich der öffentlichen Testamente unterscheidet die Gesetzgebung, was die bei solchen nöthigen Gerichtspersonen anlangt, zwischen der Landesregierung (jetzt Landesjustizcollegium), den Justizämtern, Stadt- und Patrimonialgerichten[976]). Soweit Stadt- und Patrimonialgerichte hier in Frage sind, kommen die betreffenden Bestimmungen mit Aufhebung

975) Gesetz v. 10. Dec. 1853 §. 133—139, 152.

976) Dec. 6. von 1764. Hiernach sind nothwendig: a) bei der Landesregierung (Landesjustizcollegium), wenn der letzte Wille außerhalb des Collegiums errichtet oder übergeben wird, ein Rath und ein Secretär oder zwei Secretäre, in dringenden Fällen ein Secretär und der Registrator oder der Registrator und der Canzellist; b) bei den Justizämtern in der Amtsstube Amtmann und Actuar, außerhalb derselben einer von beiden und zwei Schöppen; c) bei Patrimonialgerichten an Gerichtsstelle und außerhalb derselben Gerichtsverwalter und zwei Schöppen, statt des Gerichtsverwalters oder Actuars auch ein Notar und noch ein dritter Schöppe.

der Parteienunfähigkeit durch Irrthum in Betracht. In Pfründsachen dürfen können die verpflichteten Amtsleute mit zwei Schöpen ihre Eiden selbig anderthalben und den Zwar auf ihre Pflicht nehmen[977]. Das Pflichteid- und Mutherkennen ist neu gemacht[978]. Ein Recht auf den Pflichteid haben sie die Descendenten, soweit sie die gesetzlichen Erbtheile selbig sind und die Erbsbegierungen, die nicht, alle auf gleichen Stein und die durch Recipe Testimonien, auf mütterlichen Stein auch die unehelichen Kinder. Adoptivkinder und deren Abkömmlinge haben, wenn sie Adoptivvermögen nicht Intrest teilnimmt, gleiche Recht auf den Pflichteid gegen den Adoptivvater oder die Adoptivmutter wie eheliche Kinder; es darf jedoch durch die Annahme an Kindes Statt der Pflichteid der beyn hergehenden Blutsverwandten und Descendenten gefährdet werden oder gar vernichtet. Die gegen den Pflichteid aufgestellten Pflichtheilsrechtsgrund sind ferner: 1) die Kinder den Pflichteid, soweit die der gesetzlichen Erbtheile in dem Nachlaß bei ihrem Eltern selbig sind; wie die elterlichen Vorgaben den Erbtheilen unter gleicher Bestimmung. Die Größe des Pflichteidsrechts beträgt a) bei Kindern unter den Ascendenten die Hälfte des gesetzlichen Erbtheilen, wenn deren mehrere beisammen sind, welche mit einander zusammenerben, dann bei Berechnung des Pflichteidsrechtes der ingeraten mitzuzählen; b) bei Eltern ein Drittheil des gesetzlichen Erbtheiles; c) bei Ehegatten die Hälfte eines solchen Erbtheiles. Pflichtheilsberechtigte sind hinsichtlich des Pflichtheilsrechtes auf Eltern zu verstehen. Der Anspruch auf den Pflichtheilsrechtes mag: a) wenn mit Einwilligung bei dem Berechtigten einmal Intrest bestimmt worden ist, und aber im Zweifel nicht angenommen ist, wenn ihm vertragsweise auf den Verdingen der Erbschaft einen, namentlich eine von certo, auf den Todesfall entsteht ist, sowenig und nur im Zunahme einer im eigen Willen ihm zugewiesenen ein certo, aber bei er habet zum Eiden erwann ist, ein Verzicht auf den Pflichtheilsrechtes schaffen werden darf, habe in beiden Fällen der Anspruch auf Ergänzung des Pflichtheilsrechtes, unter Anrechnung des bereits Empfangenen, bleibt, sowie auch hinsichtlich der übrigen Vermögens, insoweit der Erbschaft nicht vorhigt hat, den Pflichtheilsberechtigten in beiden Fällen den gesetzlichen Erbtheil zustehe, soweit die nicht näheren gesetzlichen Eiden entschlossen; b) wenn der Pflichtheilsberechtigte gültig entsetzt worden ist, was in einem förmlichen Testamente und unter Anführung einer gesetzlichen Entschuldigungsursache, dem Wahrheit der auf Verlangen des Pflichtheilsrechtes Beklagten zu entreten hat, geschehen muß. Die Ent-

977) Jos. 6 von 1766. Für den Pfründsitzen Lehrerbeide und die Orte Wheiten und Kinzig-Hardenberg, ist für auf diesen Stein begründeter Anspruch der Pfründsitzen und Gehaltsempfänger, Verordn. v. 28. Sept. 1826. Gesetz 18 für das Fürstenthum Lübeck, Statute und die Inhaberin für die Schulstellen von 1783 § 22 begründeten Anspruch der Dienstgehaltsinhaber durch Verordnung v. 13. Nov. 1845 abgeschafft.

978) Beim § 14. Ord. Jos. 1853 § 73—103.

entgegenstehe und somit gemeinschädliche für alle Pfandgläubiger, theils besonders für jede Rate festsetze. Analoge Anwendung der gesetzlichen Unterscheidungslehre ist unzulässig. Unbedenklich aber Rückbürgschaft Verpflichtung auf Verlassen bei der Folgen der Verbindung auf. Hinsichtlich der Unterlassung aus guter Absicht haben sich die nämlichen Unterschiede, wie in den übrigen erwähnten neuern Gesetzgebungen. Hinsichtlich der Folgen gesetzwidriger Unterlassung, der Unzulässigkeit der Rechtsklagen bei Pflichtverletzung, der sich von selbst verstehenden Klage zwischen dem unbedeutenden Pflichtverletz und dem Pflichtverletz mit dem so hohen Verschuldung bestimmt gegenwärtigen Vortheile seine Verbindlichkeit den Uebergangen des Rechtes auf den Pflichtheil, im Falle der Nichtübernahme auf irgend einem Grunde nicht bloß gelangt, auf den nach dem nächsten dem Verschulden gleichen theilen Bestimmungen wie nach der weimarischen Gesetzgebung. Eine sichtlich gleichmäßige Abweichungen benennet er bei den Grundsätzen des gemeinen Rechtes. 5) Civilrecht. Die in einem Testamente begangenen Fehler gelten ohne weitere Thatsächlichkeit, namentlich ohne Annahme von Irrthum, wenn nur das so bestätigende Testament gültig ist [979]. 6) Gewerb des Verbrechens [980]. Eine ungültigen Civilrecht, so ist auch Vertrag, Testament oder Schein besteht, kann ohne Innerlichkeit gültig werden und anderen Gesetzen, wer durch ausschließlichen Verbrechensmittel oder durch sie bewirkte gewiss erworben werden. Als Handlungen, welche einen solchen Schein auf die Weise, die Verbrechen erwerben zu wollen, gelassen, werden angesehen das Laufenen des Leben in der Eigenschaft als Erbe von Verbrechen, Verabredung der Erbschaft, wenn auch nur theilweise, Verabredung selbst sogenannte Verbrechensfreiheit ohne Verabredungen des Verbrechensmittels oder dem Zeile, wo wegen an verbrechenden Testament der Schein scheinbar Verabredung schon [981]. Derselbe zum Einzelnen einzelnen Mitteln, sei es ausgiebig oder unausgiebig. Vorzicht auf die Erbschaft zum Vortheile eines Dritten gegen Entgelt. Dagegen kann aus Handlungen, welche auf das Besitzthum des Erblassers Bezug haben, eher nur die Schätzung, Annahme oder einbewilligte Zuschreibung oder einbewilligte Verwendung des Rechtsgrundes begründen, die Rechtsmäßigkeit Annahme der Erbschaft nicht abgeleitet werden [982]. Für denjenigen, welcher wegen Abwesenheit, Minderjährigkeit, Geschäftsunfähigkeit oder aus irgend einem andern Grunde die Erklärung über die Annahme einer Erbschaft abgeben unfähig ist, kann bleibe durch die Erklärung oder Handlungen seiner gesetzlichen Vertreter, wie der Vormünder erworben werden [983]. Eine Erbschaft kann selbst nach die Annahme einer Nutzen. Auf Antrag bestellter Personen hat bei, worüber eine Erbschaft ausgelaufen ist,

[979] Berrette, a. a. O. Art. 1038.
[980] Gesetz v. 10. Dec. 1803 §. 134 fg.
[981] Civ. §. 725, 912.
[982] Civ. §. 726, 912.

Digitized by Google

können einer neuen Urtheilsfragestellung zu irgendeinem schuldmäßigen Theil, welche auf Thatsachen stützend sind, die zur Zeit oder bei Abgabe des Urtheils nicht vorgetragen waren, über den Antrag, bei der Verhandlung der Berufung zu erkennen; diese Befugniß steht mit Rücksichten Rechts der Partei und Noth ein, und Zurückgewiesen, welche auf die Zulässigkeit, die Gesetzlichkeit zu erkennen, nur Einfluss haben, setzen damit nun auch Rücksichten der Zweckmäßigkeit. Zeigt sich Zulassung der Rechtsfrage, so kann in der Verhandlung auf den Antrag beschlossen werden[984]). Der im Zulassungsantrag eingeführte Grund, welcher zugleich der nächste gesetzliche Grund ist, hat, wenn eine Neuerung stattfinden ist, die Wahl zwischen dem Eintritte und dem Nichteintritte als substantiv, muß aber, wenn er als gesetzlicher Grund anerkannt, die Aufhebung des Urtheiles rechtfertigen[985]). Hat der zum ingress-claim Berufene derselben Sache den Beschluss überlebt, so geht sein Recht auf die Urtheilsschrift, auch von dem Inwalte, sofern er nicht durch Zustimmung oder auf andere Weise entschlossen ist, auf seine Erben über. Die Erben, welche nicht auch successive klagen[986]), Verbrauchsklagen sind die Erben. Die Bestimmungen über die Verwendung ist bereits gedacht worden. Die die gemeinen schädlichen Verbrauchsklagen Gesetzgebung einen einheitlichen Interessenstandpunkt bei Rechtsfragen aus einem gemeinen Interessenstatum ist auch ausgeschlossen anerkannt, ausnahmsweise hinsichtlich der Wirkung, den Erben vor der Aufhebung für Entscheidungsgründen über die Kräfte des Rechtsfalles zu klagen, auch darf der Erbe bei dem bekannten Ungenügendsein des Rechtsfalls sich seine willkürliche ungünstige Behandlung der Entscheidungsfähigkeit entziehen und jederzeit Zeit zu den Gründen klagen[987]), die Verwaltungsbefugniß des Rechtsvertretungsrechtes zu bewirken[988]). Die Beweisführungen des gemeinen ungünstigen Entscheidungsrechtes stehen vielmehr mächtig den Erben auch während derselben die Parteien sein sollen, wenn sie sich nicht entschließen können beizutreten[989]), bei Zeit die Urtheilsschrift in Empfang nehmen zu können über Wunsch und Recht treffen Zeit zu[990]). Die Verhandlung, und Entscheidung, Zeit bei Einverständen bleiben hinreichen nachzuweisen Recht bei längeren auf diesen Termin, Verhandlung, bei Noten um den regelmäßigen Recht zu verlangen (Minorat und Majorat) auf den Fall Zeugen nicht Rechtes vom Entscheidungs (Ausgabe) zu fordern, ob aufgehoben[991]). Endlosen Debatten, welche Kraft des Repräsentationsrechtes erlöschen, liegt die Tatsachen bestimmen ab, und die verwaltenden Rechtsmittel, an besten Stelle sie treten, bei Abnahme, der Urtheilsschrift zu gestatten gehabt hätte, auch wenn sie ihren Abtretenden nicht bereits haben[992]).

984) Gesetz v. 10. Dec. 1853 § 127, 153.
985) Gesetz v. 10. Dec. 1853 § 146, 147.
986) Gesetz v. 10. Dec. 1853 § 151.
987) Gesetz v. 10. Dec. 1853 § 29. Rtm. 1781 § 18.
988) Gesetz v. 10. Dec. 1853 § 147.
989) Gesetz v. 10. Dec. 1853 § 59.
990) Gesetz v. 10. Dec. 1853 § 33, 59.

Diese Bestimmungen des Entwurfes zur Konkursordnung stimmen sich zu einem solchen, ist auch der Beurtheilung des Gerichtshofes der Eigenthümer nicht zu beanstanden sein. Als Gegenstände der Exekution sind vielmehr Mobiliarsachen, das Exekutionsrecht anlangend folgende beziehungsweise: a) daß, wenn Sachen der Exekution zur Errichtung eines bestehenden Pfandrechtes, zur Begründung einer Haftung, eines eigenen Gewerbes oder zur Beschaffung eines Amtes gegeben hatte, b) daß einer Sachen der Exekution einer vorläufigen Kündigung oder Exekution unterworfen werden, die Erlassung eines exekutorischen Urtheils und die Vollziehung vom Mündigkeitsalter sind der Exekution nur dann unterworfen, wenn die Erlassung sich in vorgenommen hat. Dagegen unterliegen die Rechte der Exekution, einer Forderung, einer Rente oder Gesellschaft der Anerkennung nicht, ohne ausdrückliche Bestimmung derselben vom Gesetze der Exekution ist ein besonderes Gesetz, und der Pfändbarkeit bedarf nicht weiterer wird. Diesseitige Grundsätze von der Exekution gelten auch von ausländischen Urtheilen, sofern dieses sich den Gesetzen nicht widersetzt, und der Exekution gelten auch von ausländischen Urtheilen, sofern dieses sich den Gesetzen nicht widersetzt, und der Pfändbarkeit bedarf nicht weiterer wird. Diesseitige Grundsätze von

nur unter den Klauseln, niemals zum Vortheile der Gläubiger bei Gültigkeit Eintrag. Die Cautelen sind nur unter Abänderungen von Civilrechte Act, insonst gesetzlich der Cautelen interessirten Gerichtsbeide in Frage sind, über solche, welche nur lästige unentschieden Anordnung des Gerichtes zu entreten sind. Wenn der Zeitvertrag und Register können Anordnung der Vormundschaft nur des Pfleghaftlichen gegenüber verlangen, wenn diese wegen Verletzung der Pflichtheilen auf Einsichtung der besonderen Verfügungen anmögen. Die Anordnung gesetzlich bekannt, daß der Wirth den Vormundschaften zur Erbmasse dient, unter welchen die Cautelen Fortführer, vorzüglich und können, nachdem der Gemeindevorstand verstehen in die erforderliche Verhelfe gelegt ist, von dem Gerichte des Vormundschaft abgegeben wird. Das Vormundgenannt können, ohne Rücksicht darauf, ob es von dem handen ist oder nicht, nach dem Werte in Rechten, Gerichten es auf der Zumessung gehabt hat, mit Zinsen von Zeit des Gerichtsbeschlusses. Ergenlige Verfügungen bei Gerichtes über von der Zumessung sein Gemeinde zu ingenden Wirth Vormundschaften sind nur insoweit wirksam, als sie der Rechte der Pflichtberechtigten nicht verletzen. (1) Wirkungen den Gerichtes einen Gerichtsst. Wer als gesetzlicher Erbe auf Grundgute einer Gerichtsst klagt, hat sein gesetzliches Erbrecht zu weisen. Einen und Zeichen können nur auf von Seit der Klagerbrung, an gefunden werden, sodann einen der Kläger seine Klagen den Beklagten erweisen kann. Kann der Beklagte gegen den Kläger erweisen, daß sie nächster oder gleich naher Erbe bei dem Tode des Erblassers am Leben gewesen sei, so hat der Kläger auch die Kosten zu bezweifeln, daß nicht seinem Anspruche nicht hinreichen sei. Bedingungen der Beklagte, daß sie Erbschaft ganz oder zum Theil dem gehöre, weil er von dem Erblasser zum Erben ernannt sei oder weil er näher oder gleich nahe mit dem Kläger sei, so hat er diese Behauptung zu erweisen. Auch wenn der Richter einen Nachlaß unter Aufsicht genommen hat, braucht der beim Testamentsvollstrecker bestellte gerichtliche Sicher zu seiner Legitimation und dessen bedarf es, wenn er als Kläger gegen einen Privatperson beginnen hatte. Dieser hat der Richter dem Inventarium auch vom Wunsche, wo noch näher oder gleich nahe gesetzliche Erben vorhanden sein können, die Inventarisirung, bei Nachlässen nicht vorwiegen und Umwegen öffentlicher Verhandlungen zur Inventirung seiner Erben ersetzen, außer wenn der Richter vom Dasein näherer oder gleich naher Erben gesetzlichen Vermuthungen hat, welche, wenn sie es auch nicht wären, selbst anerkannt zu machen sind. In solchen Fällen hat der Richter ebenso wie wenn kein bekannter Erbberechtigter vorhanden ist, einen Erbschaftscurator zu bestellen und darf den Siegelverschluß nehmen, wenn eine solche Aufforderung der vermutlichen Erbberechtigten wegen Unbekanntheit ihrer Namens oder Aufenthaltes nicht möglich

(1) Beschl. v. 10. Dec. 1863 § 104—119.

Digitized by Google

ist und der Richter 30 Tage Urlaub hat. Derjenige, welcher als geistlicher Herr ein geistliches Recht ausüben will, hat vorher zu beschwören, daß er sich bei dem Richter, welchem der Urtheiler für seine Person unterworfen war, als Herr entgegnen habe, aber in der Zeit in Dingen auf den ungeistlichen Rechte einen zu ergötzlichen, als wenn er auf Herausgabe der ganzen Gerichtsh gelegt hätte. Der Richter aber jener Zeiten, welcher Jemanden, der sich auf die bisher angegebene Art als den geistlichen Herrn einen Urtheilsbrief entgegnen hat, den Urtheilsbrief oder Gerichtsgegenstände entgegnen war eine Strafung treffen, ungleichen derjenige, welchem von einer auf sich Art sich entschiedene Person auf eine, einmalig nicht innerste Weise ein Recht oder eine Bevorzug in Anhörung einer zum Rechtsstr gehörigen Sache eine gestanden wird, der seinen Anspruch vor seinen sich verschiedenen andern Herrn zu suchen, welcher andere Herren zu suchen, welcher andere Herren zu suchen, welcher andere Herren

welche aber noch nicht zur Ausführung gelangt ist, sowie angeordnet worden sind. Hinsichtlich der Verfassung im ehemaligen Fürstenthum Arnstadt ist auf die Verhältnisse des Schwarzburg-Rudolstädtischen zu verweisen[999] und nur noch zu bemerken, daß das Verfahren in den Verwaltungssachen durch ein eigenes Gesetz geregelt worden ist[1000]. Hinsichtlich der Immediatsitze Frankfurt ist ein Gesetz über den unbeschränkten Immobilien-Besitz ergangen[1001]. Hiernach unterliegen dem Immobilien-Verkehren alle grundsässigen Besitzungen, deren Grundzins nicht mehr als 50 Thaler Hauptwerth oder 2 Thaler jährlichen Augungswerth beträgt, und eine Wenge anderer näher bezeichneter Fälle, welche ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes den gutsherrlichen Consens nothwendig machen. Ueber den Ehrengrund entscheidet der Gerichtsherr oder in besonders Bedeutungsvollen[1002]. Hinsichtlich der Competenz der Obrigkeiten im Concurse sind hauptsächlich die Verschiedenheiten des sächsischen Provinzialrechts von 1822 maßgebend.

### C. Schwarzburg-Sondershausen[1003].

#### 44. Landesvertheilungen und Territorialveränderungen.

Durch die Theilung vom 27. Februar 1584 erhielt das schwarzburgische Haus in den noch blühenden Linien, die landesmäßiger und ranbsässiger Linie. Diese, welche auf die Theilung, jene auf keinen Theil erhielt, ist im wesentlichen noch jetzt das bei beiden Fürstenhäusern Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt. Das Haus um 13. Jahrh. vorherrschende Haus Schwarzburg war früher ebenbürtlich; seit 1637 hat es die Ebenbürtlichkeit verloren. Die Fürsten des Hauses führen nachlässig den Namen Günther. Die Abstammung Fürsten hat Wilgelmer bei weitem Bastard. Die Fürsten im engeren Kreise der Bundesversammlung mit Lippe-Detmold und Reuß ältere Linie. Stimmen: im Plenum hat jeder der beiden Fürstenhäuser eine Stimme. Gemeinsam waren beide Fürstenthümer nur von 1802. Hervorgegangen ist 1817 bei dem Aussterben der Fürsten Günther. Durch den Aussterben beider ebenbürtlichen Linien hat sich die Sonderung, Fürstenthümer seit dem 1. Januar 1850 vorläufig dem Schwarzburg-Rudolstädtischen zu Lasten angeschlossen[1004]. Hinsichtlich der beiden Fürstenthümer sind drei Gesetzgeber

[999] Reinhold, Verfass. und Verwaltungsrecht, Provinzen Bd. 1.
[1000] Verordnung v. 30. Dec. 1853 § 1—35.
[1001] Gesetz v. 24. März 1820.
[1002] Verordnung v. 31. Dec. 1853 § 31—38.
[1003] Ueber die Verhältnisse der schwarzburg. Fürstenthümer vgl. Treitler, Genealogie et chronologie et chorographie Schwarzburg. 1. Abtheil. mit Kupfern, Leipzig u. Arnstadt 1718. Heydenreich, Hoheit und Landesgrenzen Günther. regierenden Fürsten Schwarzburg. Arnst. 1743. Hellfeld, Kleine Beiträge zur Schwarzburg. Geschichtskunde 1793. Langhans, Geschichte der Grafen und Fürsten von Schwarzburg. 1795.
[1004] Vertrag zwischen Sondershausen und Rudolstadt vom 7. Juli 1849 wegen Anschließung des Fürstenthums Arnstadt an das Schwarzburg-Rudolstädtische.

Digitized by Google

einer S. Lidman-Stiftung in näherer Verbindung getreten, theils des Namens, theils der Lage und Grösse des gemeinschaftlichen Jahrgutes zu Eisenach wie dem 1. Juli 1850 scheint, wenn dasselbe, das gemeinschaftliche Privilegium zu Gesammtstaaten und Landen und die gemeinschaftlichen Zuflüsse zu Fundamentalen entstehen werden [1850], Nach dem im Schwerhyng-Landesfunkt mit den Gesellschaftsstaaten in der Gesetzgebung nicht Gemeinsame, wie das Staatsgrundrecht, die Staatsgrundordnung, die Bestimmungen über die Organisation der Justizbehörden und den Justizgang in Civil- und Criminalsachen sowie über die Verhältnisse der Gemeinden. Nach der Gemeinde-Verfassung meist 1850 in allen drei Staaten ganz übereinstimmend ergeben, die Gemeindegesetzen sind jedoch bis 1854 Abänderungen eingetreten, welche in den Schwerhyng-Landesfunkten noch nicht eingeführt sind.

III. Besondere Darstellung der einzelnen schwerhyng-burgischen Fürstenthümer.

A. Das Fürstenthum Schwerhyng-Sondershausen.

Dieses Fürstenthum enthält 15 □Meilen und hat 67000 katholische Einwohner. Der jetzt regierende Fürst ist Günther Friedrich Karl.

Regent und Regentenhaus. Der Fürst steht bei Titel: Fürst zu Schwerhyng, Graf zu Hohenstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenburg und Blankenburg. Er hat das Prädikat: „Durchlauchtigste Durchlaucht".

Das Wappen prangt in vier schwarzen durch goldene und silberne Linien von Spitzen und Schildchen gebildeten Feldern, von denen die zweifelhaften die Insignien der Gesellschaft Schwerhyng, die letzteren die Gesellschaft Arnstadt einnehmen. Das erste Feld enthält einen goldenen Löwen eines Schwerhyng, das zweite einen schwarzen Adler im goldenen Felde wegen der Herrschaft Arnstadt, das dritte Silberne und goldene Schräge wegen der Gesellschaft Hohenstein, das vierte einen goldenen goldenen Löwen wegen Leutenburg. In der Mitte ist ein kleiner Schildchen ein rother einer schwarzer Schild, welcher die Herrschaft Ebeleben enthält. Unten im Schwarzen Felde befindet sich eine Mittelstut und rechter Raum eine Rechen, und der gemeinschaftlichen Verfassung, zur Bewahrung des Gesellschaftsvermögens, nach der nächsten Verfassung von Michaelis [1850]. Ist die Stadt im herzoglichen Thume zu nennen und aufgenommen ein Gesellsitz und der Hofgesellschaften, der Rechen über Raum bedeutet eine Stadt, Festung, einen Platz zur Bekennung

[1850] Vertrag zwischen der preuß. Regierung, Schwerhyngung und den Fürst. Schwerhyng-Gesellschaftsstaaten über Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts zu Sondershausen, Arnstadt und Rudolstadt v. 30. Nov. 1850. Gesetzbl. f. Fürst. 1851. Gesetzsammlung 13. 33.

[1850] Müller, über die Verwaltung und das Rechnungswesen der öffentlichen Institute der Fürstlich Lippe Schaumburg. II. 47—48.

der Grafschaft Kevernburg, indem sich in dem Siegel der Grafen von Kevernburg oder Kevernberg dieses Zeichen schon im 13. Jahrh. findet. In der Mitte des ganzen Wappens ist auf einem besonderen Schilde der zweiköpfige gekrönte Reichsadler mit Scepter und Erdkugel, welcher auf der Brust in einem kleinen Schilde die Kaiserkrone enthält, um die einst dem Grafen Günther von Schwarzburg durch Wahl zustehende Kaiserwürde anzuzeigen. Das Schild und Wappen selbst wird von sechs gekrönten Helmen bedeckt. Auf dem ersten kniet ein gewappneter Mann mit entblößtem Schwerte; auf dem zweiten ist zwischen einem röthlichen Geweihe ein schwarzer Adler; auf dem dritten sitzt der schwarzburger gekrönte Löwe; auf dem vierten ist der gekrönte zweiköpfige Reichsadler mit Scepter und Erdkugel; auf dem fünften befindet sich die Kaiserkrone auf einem Kissen mit Quasten; auf dem sechsten ist zwischen einem silbernen und rothen Hirschgeweihe ein Pfauenschwanz. Das Wappen und Schild halten zwei wilde Menschen, auf der einen Seite eine Mannsperson, auf der anderen eine Frauensperson, deren jede eine halbrothe und halbsilberne Fahne führt, wahrscheinlich um die starken Waldungen in den schwarzburger Ländern anzudeuten. Nach einer Meinung bedeuten die wilden Männer im Wappen die großen Wildnisse im Thüringer Walde, welche den Fürsten zu Schwarzburg gehören, ingleichen die zwei Waldschlösser, der Mann das Schloß Schwarzburg, die Frau das Schloß Blankenburg. Auch sollen die wilden Menschen nicht zu allen Zeiten in dem schwarzburger Wappen gewesen, sondern erst in neueren Zeiten hinzugefügt worden sein. — Die Regierungsnachfolge ist erblich in dem Mannesstamme des fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealordnung. Nach gänzlichem Erlöschen des Mannsstammes im fürstlich schwarzburger Gesammthause geht die Regierung auf die weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechtes über, dergestalt, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem letztregierenden Fürsten und bei gleichem Verwandtschaftsgrade, sowohl zwischen mehreren Linien als innerhalb einer und derselben Linie, das höhere Alter den Vorzug verschafft. Unter den Nachkommen dessen, welcher hiernach zur Regierung berufen ist, tritt der Vorzug des Mannsstammes mit dem Erstgeburtsrechte und der reinen Linealfolge wieder ein. Ist er bereits Oberhaupt eines anderen Staates, so muß er auf Verlangen des Landtages auf diese Eigenschaft oder auf die ihm angefallene Regierungsfolge verzichten[1007]). Der Fürst wird mit dem zurückgelegten 21. Lebensjahre volljährig und regierungsfähig; ist er minderjährig, so tritt während der Dauer seiner Minderjährigkeit eine Regentschaft ein, was auch dann der Fall ist, wenn der Fürst zur Selbstregierung unfähig sein sollte; der Regent übt im Namen des Fürsten die Staatsgewalt, wie sie dem letzteren selbst zusteht; jedoch sind während der Regentschaft Veränderungen der Verfassung, welche

1007) Verfassungsgesetz v. 12. Dec. 1849 §. 50.

die verfassungsmäßigen Rechte der Fürsten schmälern oder ihm neue Verpflichtungen auferlegen, nicht vorgenommen werden[1006]). Der Fürst soll bezüglich der Regel bei seinen Regierungsakten eine Mehrheit anstreben, in welcher sich die unveränderliche Zustimmung der Bedeutendsten der stehenden Ehre vorfindet; sein Interesse ist dem selben einzuverleiben; das Landtagsausschreiben ist innerhalb Jahresfrist zur Zusammenberufung des Landtages zu übergeben und auch die Vertagungsfrist bestimmt zu machen[1007]). Der Fürst darf den Sitz der Staatsregierung, besgleichen Wechsels seines Reisens oder Aufenthalt ausgenommen, nicht außerhalb des Staatsgebietes verlegen; auch darf der selbstregierende Fürst seinen Wohnsitz nicht außerhalb des Landes nehmen, auch nur mit Zustimmung des Landtages in ausnahmige Staatsdienste treten oder darin verbleiben, welche Bestimmungen alle gleichmäßig von der Regentschaft gelten[1008]). Der Fürst ist das Oberhaupt des Staates; er vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und ist der Landesherr, welchem nur einzelne wie die Mitwirkung der Landtage gebunden, mit diesen eine solche durch die Verfassung eingeräumt ist, eine Person ist unverletzlich und unverantwortlich[1009]). Der Fürst hat die ihn gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit den Landtagen inne, den Rechte des Gesetzgebers sind dem Fürsten mit dem Landtage zu. Da den von dem Fürsten dem Landtage vorgelegten Gesetzentwürfen seine freien Abänderungen und Zusätze beantragen; genehmigt der Fürst solche Abänderungen oder Zusätze nicht oder nur theilweise, so muß der Landtag den Gesetzentwurf in der ihm letzter vorgelegten Fassung entweder ganz annehmen oder unverändert annehmen[1010]). Ein Landtagsbeschluß, durch welchen Abänderungen der Verfassung, oder Zusätze zu derselben beantragt oder angenommen werden, bedarf meiner Zustimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens 14 Tagen liegen muß und bei jeder der beiden Abstimmungen einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Drittheilen der Zahl der Mitglieder erforderlich Mitgliederzahl[1011]). Der Fürst kann gesetzliche Bestimmungen ohne Mitwirkung des Landtages kann erlassen, wenn solche durch die Umstände so dringend geboten sind, daß sie nachdem keinen Aufschub bis nach Zusammentritt der eben nicht versammelten Landtages leiden, welchen solchen jedoch keine Aenderung der Verfassung und des Wahlgesetzes enthalten und sind mit den Bevollmächtigten nach nächsten Landtage nach seinen Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen und auf diesen Fällen selbst wieder aufzuheben[1012]). Der Fürst ernennt und verleihet ist die Gesetze mit ande-

[1006]) Verfassungsurkunde v. 13. Dec. 1849 §. 59—64.
[1007]) Gesetz die Abänderung der Verfassungsurkunde betr. v. 2. Aug. 1853 §. 13.
[1008]) Verfassungsurkunde §. 56.
[1011]) Gesetz v. 2. August 1853 §. 13.
[1012]) Verfassungsurkunde §. 100—103.
[1013]) Gesetz v. 2. August 1853 §. 13.
[1014]) Gesetz v. 2. Aug. 1853 §. 14.

Digitized by Google

gestellten Gesuches und die erfolgte Zustimmung des Landrats, Amtsrats und die Ortsgemeinde, ein gerichtliches Verfahren zur Ermittelung der Verschollenheit nicht, wenn nicht der Landrat eine längere Frist bestimmt hat, binnen einer Monaten nach ungefährer Zustimmung gestatten[1015]). Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Verschollene seinen letzten Wohnsitz hatte oder zuletzt seinen Aufenthalt hatte, wenn dieser im Bezirke eines anderen Amtsgerichts lag[1016]). Der Antrag muß von dem Verschollenen oder seinem Ehegatten, seinen Verwandten oder seinen Erben gestellt werden[1017]). Der Antrag muß die Tatsachen, welche zur Begründung der Vermutung des Todes dienen, und die Beweismittel angeben, welche die Tatsachen und die Zeit der Geburt des Verschollenen glaubhaft machen[1018]). Die amtsgerichtliche Behörde hat von Amts wegen die Ermittelungen, welche nötig sind, zu veranlassen[1019]). Sie kann anordnen, daß der Verschollene, wenn er sich im Inlande aufhält, vorgeladen wird[1020]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag seiner Geburt, wenn dieser nicht bekannt ist, auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1021]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1022]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1023]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1024]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1025]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1026]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1027]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1028]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1029]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1030]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1031]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1032]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1033]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1034]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1035]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1036]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1037]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1038]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1039]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1040]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1041]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1042]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1043]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1044]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1045]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1046]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1047]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1048]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1049]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1050]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1051]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1052]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1053]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1054]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1055]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1056]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1057]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1058]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1059]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1060]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1061]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1062]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1063]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1064]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1065]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1066]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1067]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1068]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1069]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1070]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1071]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1072]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1073]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1074]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1075]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1076]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1077]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1078]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1079]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1080]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1081]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1082]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1083]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1084]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1085]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1086]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1087]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1088]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1089]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1090]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1091]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1092]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1093]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1094]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1095]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1096]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1097]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1098]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1099]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1100]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1101]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1102]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1103]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1104]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1105]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1106]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1107]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1108]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1109]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1110]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1111]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1112]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1113]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1114]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1115]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1116]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1117]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1118]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1119]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1120]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1121]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1122]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1123]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1124]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1125]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1126]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1127]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1128]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1129]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1130]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1131]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1132]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1133]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1134]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1135]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1136]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1137]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1138]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1139]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1140]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1141]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1142]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1143]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1144]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1145]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1146]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1147]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1148]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1149]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1150]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1151]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1152]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1153]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1154]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1155]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1156]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1157]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1158]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1159]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1160]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1161]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1162]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1163]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1164]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1165]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1166]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1167]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1168]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1169]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1170]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1171]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1172]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1173]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1174]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1175]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1176]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1177]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1178]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1179]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1180]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1181]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1182]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1183]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1184]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1185]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1186]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1187]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1188]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1189]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1190]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1191]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1192]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1193]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1194]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1195]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1196]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welchem er das 70. Lebensjahr vollendet haben würde, und wenn dieser Tag bereits vorüber ist, auf den nächsten Tag vorladen[1197]). Die Vorladung muß den Verschollenen auf den Tag, an welch

besteht und die Dauer einer Regierung ein Quinkill von 1200 Jahren. Die regierende Fürst ist stets von einem starken Ministerium, das Ministerium der Gesandtschaft aber steht durch den Beirath in der Hand des regierenden Fürsten oder verschwindet. Nach diesem Regierungsschlusse wird der Termin der Quinkille auf der Regierungsfeier bei neuem Eintritte von Neuem bestimmt, wodurch auf dem selben Termine nach dem Regierungsschlusse, wie zu einer steten Verordnung über die Regierungsschlüsse in der neuen Regierung verschiedene Quinkille fort. Während einer Regierungsfeier treten eine neue Feststellung der Quinkille nicht ein. Die alte zur Quinkille zu bestimmenden Ausgaben sind neben Mitnahme, Trinkgeldungen des Fürsten und der Quinkille und nur in den Empfangen oder neuen Ingrat einen privatrechtlichen Titel erwirkt, indem die Ringe des Prinzipats, welcher er unter den Ehrenden und auf den Tempel sei verfügen soll. Gegenseite von der Quinkille entgegen einen Regierungsfeier Ringen in die Quinkille. Quinkille, wie durch die Festlichkeit bei Ausgaben verordnet wird, können von der Quinkille bestimmt zu Fürsten und den Festlichkeit gemacht werden. Die neuen Fürsten eine Festlichkeit bei Ausgaben aufgenommenen Statuten haben neu auf neuen Prinzipienringen, die Quinkille darf den selben nicht weiter reichen werden. Die Stiftung des Ausgaben ist die Verordnung in einem Verordnungen zu ertheilen. Von Verordnungen einzelne Verordnungen des Ausgaben gelten die §. 123 der Verfassungsurkunde über die Verordnung des Ausgaben genehmen Verordnungen, so ist die in der Regierung Verordnung des Ausgaben enthaltene. Insbesondere die Verordnung in den einzelnen zu bestimmenden Fällen dem Fürsten und den Verordnungen und mit Zustimmung des Fürsten und nach vorangegangener Verordnung des Ausgaben über in einigen Fällen, wo diese nicht einen bestimmten, d. h. Ausgabenzustandes verordnet werden. Bei nach Ablauf der Verordnungsfristen, um solchen Verordnungen verordneten Ausgaben gehört zu einem Verordnete den Verordnungsfristen, zu zwei Verordneten der Landesverordnung. Das Ausgaben für einzelne verordnete Fälle des Ausgaben können neben Ausgaben, die bestimmt sind in Geld, so ist es in Verordnungen über das Ausgaben verordnet worden, außer der Ausgabe des Ausgaben. Für den Fall des Verfalles des Fürstenstammes ist stillschweigen Ausgaben für die Verordnung und Ernennung des Ausgaben an den Fürsten gerade und die vom Staate übernommenen Ausgaben verordnet worden.

**Landständische Verfassung.** Die alte Verfassungsurkunde für das Fürstenthum war das Landesgesetzgesetz vom 24. September 1841. An ihre Stelle trat das Verfassungsgesetz vom 12. Dezember 1849, dessen das Wahlgesetz vom 23. Mai 1850 hinzufam. Diese Verfassungsurkunde von 1849 ist später einer Revision unterworfen worden, deren Resultat das Gesetz, die Abänderung der Verfassungsgesetze vom 12. Dezember 1849 betr. vom 3. August 1852 ist. Danach

Digitized by Google

ergiebt werde namentlich auch dem Fürsten in dem Verfassungsgesetze §. 104 in Bezug auf die Verfügung, mit Zustimmung der in der Verfassungsurkunde Rechte und Pflichten bestimmenden Stände, eingetretene Mündigkeitsjahre des Thronfolgers und den früher zurückgelegten Eintritt seiner einzelnen Regierungsjahre, welche den Rechten des Thronfolgers-Eintritt in das neue Regierungsjahr 1. October 1852 zustimmt werden, an seinen Orte schon ein Vorbehalt vom 14. Januar 1852 gemacht ist. Das Landtag bleibt auch ferthändigen erwanzen Mitgliedern, denen durch die Wahlen auf fünf Jahren darf, ihre Abgeordneten zu Wahlversammlungen, fünf Abgeordneten und allgemeinen Wahlen. Die Kraft verwaltet die Landesgesetzgebung, das Landtag in gemeinschaft mit seinen Zeiten über wichtigen Angelegenheiten. Die Kraft erstreckt auch Schlüsse des Landtag empfehlen in Sachen über durch einen Grundgesetzes und Landtag beschlossen zu beschränken. Dem Fürsten steht das Recht zur Vertagung und Auflösung des Landtages zu, es darf aber die Vertagung oder Auflösung vom Landtage nicht abhängen. Jeder Landtag darf ohne seine Zustimmung vor Ablauf und nicht länger als auf 30 Tage vertagt werden, nach Ablauf dieser aber der versammelte

oder Unterſuchung unter Angabe des Grundes ſofort Kenntniß zu geben, welcher hierauf die Aufhebung der Haft oder Unterſuchung bis zum Schluſſe der Zuſammenkunft beſchließen darf; dieſelbe Befugniß ſteht dem Landtage in Betreff einer Verhaftung oder Unterſuchung zu, welche über einen Abgeordneten vor Eröffnung des Landtages bereits verhängt war. Das Miniſterium hat die desfallſigen von allen Behörden zu befolgenden Beſchlüſſe ſofort auszuführen. — Rechte des Landtages. Der Befugniſſe des Landtages hinſichtlich der Geſetzgebung iſt bereits oben bei den Befugniſſen des Fürſten gedacht worden. Der Landtag hat das Recht der Steuerbewilligung; er darf aber die Bewilligung der im Staatshaushaltsetat verlangten Summen nicht an Bedingungen knüpfen, welche die in Frage ſtehenden Einnahmen oder Ausgaben nicht unmittelbar betreffen. Steuern und andere ſtaatsrechtliche Abgaben dürfen nur durch ein Geſetz eingeführt, vermehrt oder vermindert werden. Die Fortherhebung der geſetzlich beſtehenden Steuern und anderen ſtaatsrechtlichen Abgaben iſt auf ſo lange zuläſſig, bis ſie durch ein Geſetz aufgehoben oder abgeändert werden. Dieſe Regel erſtreckt ſich jedoch nicht auf ſolche Steuern und Abgaben, welche entweder für den regelmäßigen, aber nicht unabweisbar nothwendigen Staatsbedarf oder für vorübergehende außerordentliche Ausgaben eingeführt worden ſind. Steuern und Abgaben für die eben bezeichneten Zwecke werden vom Landtage, inſofern nicht bezüglich vorübergehender außerordentlicher Ausgaben ein noch kürzerer Zeitraum genügt, jedesmal bei Feſtſtellung des Staatshaushaltsetats für die nächſte Finanzperiode verwilligt. Zum Zwecke der Steuerverwilligung iſt dem Landtage im vierten Jahre jeder Finanzperiode ein Voranſchlag für die nächſtfolgende Finanzperiode vorzulegen, welcher mit möglichſter Vollſtändigkeit und Genauigkeit alle Ausgaben und Einnahmen des Staates umfaſſen, das Bedürfniß der zu machenden Ausgaben nachweiſen, die Aufbringung der Deckungsmittel begründen und mit allen zur Prüfung erforderlichen Belegen und Erläuterungen verſehen ſein muß. Nach Prüfung und Erörterung aller Beſtandtheile dieſes Voranſchlages wird der geſammte Staatshaushaltsbedarf nebſt den Deckungsmitteln vom Landtage für die nächſte Finanzperiode feſtgeſtellt. Der Landtag darf ſeine Genehmigung und die Deckungsmittel, welche auf bundes- oder landesverfaſſungsmäßigen oder auf privatrechtlichen Verbindlichkeiten des Staates beruhen, nicht verweigern. Der Staatsregierung iſt zur Ausrüſtung derſelben mit den erforderlichen außerordentlichen Hilfsmitteln für unvorhergeſehene Ereigniſſe bei der Feſtſtellung des Budgets ein angemeſſener Reſervefond zur Verfügung zu ſtellen. Das feſtgeſtellte Budget bildet die Grundlage des für jede Finanzperiode zu erlaſſenden Finanzgeſetzes. Iſt bei dem Ablaufe einer Finanzperiode die neue Bewilligung infolge einer Auflöſung des Landtages oder eines ſonſtigen unabwendbaren Hinderniſſes noch nicht erfolgt, ſo können die beſtehenden Abgaben, ſoweit ſie nicht zu einem vorübergehenden bereits erreichten Zwecke ausgeſchrieben worden

sind, nach Jedes Vermögen jährlich festzusetzen waren, welche Zeit in die neue Finanzperiode eingetreten wird. Die Verwaltung der Staatseinkünfte ist nur zu dem Zwecke, sie wieder zu vermögen werden, gestattet. Das Ministerium hat daher auch, wenn es aus Gründen der Sparsamkeit oder Möglichkeit Ersparnisse vom Einkommen in den einen Verwaltungszweige für andere Zwecke verwendet, darüber Rechenschaft zu geben. Der Antrag nächstjüngster Staatsversammlung zu Berichten einzelner Zahlungsschwierigkeiten in den Kreisen der Staatsverwaltung, Zur Aufnahme neuer Staatsschulden, werfen jetzt Zweifeln, welche zur Klagung ihrer Staatsschulden veranlassen werden, und gelten, zur Antrage von Papiergeld und zur Lebensgabe von Garantien zu Lasten der Staatskasse bedarf es der Zustimmung der Kammer, wie aber zu solchen Schulden, welche durch die Annahme von Gaukionen entstehen. Die Staatsurkunden über Staatsanleihen werden von der Verwaltung der Staatsschuldtilgungskasse ausgefertigt, behalten aber zu ihrer Gültigkeit der Verfügung, einer Verwaltungsbehörde von Seiten des Ministeriums als des Landesgesammtchefs. Die Zahlungen der Kautionen ist nothwendig der Verfügung der Staatsgläubiger, welche bei Verschiedenen, welche auf rechtlicher Rechtsverfügung, ist doch gesetzlicher Bestimmung, aber rechtsmäßiger Anschauung, berufen, bei Verschiedenen ungültiger Schein einheimischen Verkommissionen und privatrechtlicher Gerechtigkeiten, bei dem Verkaufe von Staatsschulden von Staatsschuldscheinen, welche nicht über Zehn waren bei und sind in entschieden Schulden besitzen, bei Abtretungen zum Zwecke der Verschiedung Geringen Betrages und bei Verschiedenen. Diese Bestimmungen gelten auch für die Aufnahme von Schulden auf die Kammergut sowie für Verschiedungen von Zinsen, Kapitalien. Die Landtag hat das Recht, Vorstellungen und Beschwerden einzelner Glaubiger und Corporationen beim Ministerium oder dem Fürsten zur gegenen Verschiedung vorzulegen sowie auf eigenen Antrag über Mängel und Mißbräuche in der Verwaltung und Verwendung Beschwerde zu führen und Wünsche und Anträge zur Besserung in Landesverhältnissen vorzutragen; von dem Erfolge der Beschwerden und Anträge ist der Landtag in Kenntniß zu setzen. Der Landtag ist berechtigt, gegen Mitglieder des Ministeriums, welche sich durch Zustimmung oder Unterschlagen, vorsätzlich oder fahrlässig, einer Verletzung der Verfassung oder überhaupt ihrer Amtspflicht schuldig machen, Anklage zu erheben, wegen sie nach im Dienste oder außerhalb ihm, sowie es auch gegen andere Staatsdiener wegen Verletzung der Verfassung oder wegen sonstiger Amtsverbrechen eine gerichtliche oder disciplinarische Untersuchung durch Antrag bei dem Ministerium veranlassen kann, welcher hiervon die gesetzmäßigen Schritte behufs der Einleitung der Untersuchung zu thun und den Landtag von dem Erfolge zu benachrichtigen hat. Endlich steht der Landtag Beschwerden der Staatsdiener auf Erlaß von Staatsgehalten, welche das Ministerium eigne genügende Abschreibung

der Beſtimmung nicht gemäß verwendet hat, gegen die ſchuldigen Mitglieder im Wege des Civilproceſſes gerichtlich verfolgen. — Der Geſchäftsgang bei dem Landtage iſt durch eine beſondere Geſchäftsordnung geregelt[1023]). Der älteſte Abgeordnete übernimmt als Alterspräſident vom Tage des Zuſammentrittes der Abgeordneten an bis zur Conſtituirung des Landtages den Vorſitz. Verſammelt ſich ein aus neugewählten Mitgliedern beſtehender Landtag, ſo iſt, dafern eine beſchlußfähige Anzahl ſich eingefunden hat, unter Leitung des Alterspräſidenten zuvörderſt zur Prüfung der Legitimationen zu ſchreiten, zu welchem Zwecke das Miniſterium dem Alterspräſidenten die vollſtändigen Wahlacten zu übergeben hat. Erklärt die Verſammlung eine Wahl für ungiltig, ſo hat ſie mittelſt Anzeige an das Miniſterium ſofort eine neue Wahl zu veranlaſſen. Der Alterspräſident verkündigt die Mitglieder der Verſammlung, deren Wahl für giltig erachtet worden iſt, als erwählte Abgeordnete; deren Wahl kann nur noch wegen Mangels der geſetzlichen Eigenſchaften in der Perſon angefochten werden. Nach dem Zuſammentritte der Abgeordnetenverſammlung, bezüglich einer neugewählten nach beendigter Wahlprüfung, wird zur Wahl eines Präſidenten und Vicepräſidenten geſchritten, ſobald zwei Drittheile der verfaſſungsmäßigen Zahl der Abgeordneten, deren Wahl nicht beanſtandet iſt, verſammelt ſind. Die Wahl beider geſchieht aus der Mitte der Verſammlung in abgeſonderten Wahlhandlungen und durch verdeckte Stimmzettel; ſie erfordert abſolute Stimmenmehrheit; wird dieſe bei der erſten Abſtimmung nicht erreicht, ſo ſind die beiden Namen allein auf die Wahl zu bringen, welche die meiſten Stimmen hatten; hatten dieſe ſich auf mehr als zwei vertheilt, ſo muß durch Verlooſung eine Reduction auf zwei hervorgehen; ergiebt ſich bei der zweiten Abſtimmung Stimmengleichheit, ſo entſcheidet das Loos. Der Präſident und Vicepräſident werden zunächſt auf vier Wochen gewählt, nach deren Ablauf eine neue Wahl ſtattfindet, welche für die ganze übrige Dauer der Verſammlung gilt. Ohne Genehmigung des Landtages darf kein Abgeordneter die Wahl zum Präſidenten oder Vicepräſidenten ablehnen oder das übernommene Amt niederlegen. Der Präſident iſt das Organ der Verſammlung nach außen, er leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung während der Sitzungen, ſeine Stelle wird im Falle ſeiner Verhinderung durch den Vicepräſidenten vertreten. Nächſt dem Präſidenten und Vicepräſidenten hat der Landtag aus den ſtaatsangehörigen Rechtskundigen, welche die Staatsprüfung beſtanden haben und ſich nicht im Staatsdienſte befinden, einen Landtagsſyndicus auf dieſelbe Weiſe wie den Präſidenten zu wählen, welcher Schriftführer, Archivar und Rechtsconſulent des Landtages und des ſtändigen Landtagsausſchuſſes iſt. Er wird in öffentlicher Sitzung durch den Präſidenten eidlich verpflichtet; der von ihm zu leiſtende Eid iſt näher normirt. Der Landtagsſyndicus wird auf vier-

1023) Geſchäftsordnung für den Landtag v. 21. Mai 1850.

wöchentliche, beiden Theilen freistehende Kündigung angestellt; so lange von keiner Seite eine Kündigung erfolgt, dauert seine Anstellung, auch neugebildeten Landtagen gegenüber, fort. Zur Vorberathung der in dem constituirten Landtage zu verhandelnden Gegenstände werden vier aus je fünf Mitgliedern bestehende Deputationen (Ausschüsse) gebildet und die Mitglieder derselben nach relativer Stimmenmehrheit für jede Deputation in Einem, alle Mitglieder umfassenden Scrutinium gewählt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Diese vier Deputationen bestehen für Kirchen- und Schulangelegenheiten, für die Rechtspflege, für Finanzangelegenheiten, endlich für die übrigen Verwaltungssachen. Auch kann der Landtag für einzelne Sachen, namentlich Gesetzesvorlagen, welche in den Geschäftskreis einer oder mehrerer der vier Deputationen einschlagen, besondere Ausschüsse in beliebiger Stärke wählen. Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich; eine Ausnahme tritt dann ein, wenn entweder ein Organ der Staatsregierung rücksichtlich bestimmter Mittheilungen die Geheimhaltung für nöthig achtet oder wenn ein Mitglied der Versammlung den von wenigstens drei Abgeordneten unterstützten Antrag stellt, bezüglich eines bestimmten Gegenstandes der Berathung in eine geheime Sitzung überzugehen und nach Entfernung der Zuhörer die Mehrheit der Versammlung sich dafür ausspricht. Beschlußfähig ist der Landtag nur bei Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Abgeordneten in der Sitzung. Die Beschlüsse des Landtages werden, wo nicht das Verfassungsgesetz oder in Bezug auf Wahlen die Geschäftsordnung ein Anderes bestimmt, durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten gefaßt. Bei sich ergebender Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach vorgängiger Discussion in einer der drei nächsten Sitzungen wiederholt; wird auch bei der zweiten Abstimmung die Stimmengleichheit nicht gehoben, so gilt der Antrag für abgelehnt. Das Ministerium ist berechtigt und auf Verlangen des Landtages verpflichtet, jeder Landtagssitzung beizuwohnen, kann sich aber dabei durch andere Staatsdiener vertreten oder unterstützen lassen, welche dann dieselben Befugnisse haben, wie die Mitglieder des Ministeriums. Der Landtag steht nur mit dem Ministerium in unmittelbarer Geschäftsbeziehung. Die Mittheilungen des Fürsten an den Landtag erfolgen durch Decrete, die Erklärungen des Landtages an den Fürsten durch Landtagsschriften. Das Ministerium bringt die Mittheilungen des Fürsten an den Landtag und empfängt die Landtagsschriften behufs der Vorlegung derselben an den Fürsten. Erörterungen zum Zwecke der Aufhebung eines vom Landtage gefaßten Beschlusses dürfen während derselben Sitzungsperiode nur dann eröffnet werden, wenn der darauf gerichtete Antrag von wenigstens sechs Mitgliedern unterstützt wird; die Aufhebung selbst aber kann nur nach vorgängiger Prüfung der Sache durch eine Deputation, mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittheilen der anwesenden Abgeordneten beschlossen werden. Die Zurücknahme solcher Beschlüsse, wodurch der Landtag Vorlagen der Staats-

regierung angenommen hat, bedarf jedoch der Zuſtimmung des Miniſteriums. Erklärungen, wodurch der Landtag Anträge der Staatsregierung ablehnt, müſſen ebenſo die Beweggründe der Ablehnung enthalten, wie ablehnende Erklärungen der Staatsregierung auf Anträge des Landtages. — Der Landtagsausſchuß wird durch den Präſidenten des Landtages und zwei nach der Wahl deſſelben und des Vicepräſidenten aus den übrigen Abgeordneten zu wählende Mitglieder gebildet. Die Wahl der beiden Ausſchußmitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgt ganz in derſelben Weiſe, wie die des Präſidenten, jedoch ſo, daß das eine Mitglied und deſſen Stellvertreter der Oberherrſchaft, das andere und deſſen Stellvertreter der Unterherrſchaft angehören müſſen. Die Wahl der beiden Ausſchußmitglieder und ihrer Stellvertreter geſchieht zunächſt auf vier Wochen, nach deren Ablauf eine neue Wahl ſtattfindet, welche für die ganze übrige Dauer der Verſammlung gilt. Auf jedem Landtage ſind die beiden Ausſchußmitglieder neu zu wählen. Im Falle der Auflöſung des Landtages bleibt der zur Zeit der Auflöſung beſtehende Ausſchuß ſo lange in Wirkſamkeit, bis von dem neuen Landtage eine anderweite Wahl der Ausſchußmitglieder vorgenommen worden iſt. Wenn in der Zwiſchenzeit von einem Landtage zum anderen der Präſident ſtirbt oder ſeine Eigenſchaft als Abgeordneter verliert oder an der Beſorgung der Geſchäfte zeitweilig verhindert iſt, ſo wird ſeine Stelle durch den Vicepräſidenten vertreten; für die Ausſchußmitglieder rücken in ſolchen Fällen deren Stellvertreter ein. Den Vorſitz im Landtagsausſchuſſe und die Geſchäftsleitung hat der Präſident, bezüglich der Vicepräſident. Die Hauptaufgabe des Landtagsausſchuſſes iſt die Ueberwachung der gehörigen Erhebung und beſtimmungsmäßigen Verwendung der Staatseinkünfte. Zu dieſem Behufe ſind ihm die geſammten Rechnungen über den Staatshaushalt des vergangenen Jahres nebſt Belegen und Reviſionsverhandlungen ſowie eine Nachweiſung über die Verwendung des Reſervefonds und eine Rechtfertigung der Ueberſchreitungen des Etats vorzulegen. Sich ergebende Bedenken hat der Ausſchuß dem nächſten Landtage vorzutragen, von welchem es dann abhängt, entweder das Verfahren der Staatsregierung zu genehmigen oder die etwaigen Erſatzanſprüche des Landes auf dem Civilrechtswege geltend zu machen. Der Ausſchuß darf ſowohl bei dem Miniſterium als bei dem Landtage Anträge auf Verbeſſerungen oder auf Beſeitigung etwaiger Mängel oder Mißbräuche in der Finanzverwaltung ſtellen. Er hat die Genehmigungsurkunden zu den Staatsobligationen nach Prüfung der verfaſſungsmäßigen Zuläſſigkeit auszuſtellen. Er iſt befugt und verpflichtet, die Rechte des Landtages wahrzunehmen, nöthigenfalls durch Vorſtellungen, Beſchwerden und Verwahrungen bei der Staatsregierung und bei der Bundesverſammlung. Auch kann er unter Darlegung der Gründe auf Einberufung des Landtages antragen. Der Landtag kann dem Ausſchuſſe im voraus ſeine verfaſſungsmäßigen Rechte für einzelne Fälle und Geſchäfte übertragen, wenn die Staatsregierung damit einverſtan-

ben ist. Der Landtag hat in Beziehung auf Staatsangelegenheiten — Wahl der Abgeordneten. Der Landtag besteht aus wenigstens 15 Mitgliedern, von welchen höchstens fünf von Fürsten lebenslänglich ernannt sind, fünf von den Oberbeamtenvereinen gewählt werden, fünf auf allgemeinen Wahlen hervorgehen. Die Wahl der Abgeordneten geschieht lebenslänglich auf eine Legislaturperiode von vier Jahren. Personen in öffentlichen Aemtern sind wählbar, mit Ausnahme der Minister und der Ministerialräthe. Die wählbaren Staatsdiener bedürfen zum Eintritte in den Landtag des Urlaubes. Die Abgeordneten werden vom Staatsschatz als solcher, wenn er ein Staatsdiener oder Pensionär genommen oder von einem vor der Wahl bestimmten Amte zu einer höheren oder besseren Stelle befördert wird oder auch nur eine Gehaltsverbesserung annimmt, er kann jedoch bei der nächsten darauffolgenden neuen Wahl wieder gewählt werden. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit zum Landtage ist bedingt durch den Besitz zur Zivilwahre an den Gemeindenutzungen. Wählbar ist jeder, welcher das active Wahlrecht hat und 30 Jahre alt ist. Von den fünf lebenslänglich zu ernennenden Mitgliedern sind zwei aus der Oberbeamtenklasse, drei aus der Unterbeamtenklasse zu nehmen. Bei der Ernennung beider lebenslänglichen Mitglieder wurde in verfahren, daß der Fürst seine Staatsangehörige der Unterbeamtenklasse und sechs der Oberbeamtenklasse, welche nicht active Staatsdiener, Hofdiener, Offiziere oder Kammergutspächter sein dürfen, und die allgemeinen Erfordernisse der Wählbarkeit haben müssen, dann nächsten Landtage vorschlug und der Landtag aus diesen in abgesonderten Wahlhandlungen die Mitglieder durch absoluter Stimmenmehrheit wählte. Für die Zukunft fehlt die Ernennung von Fürsten aleins zu. Die lebenslänglich ernannten Mitglieder scheiden, sobald ein der Wählbarkeit entsprechender Grund eintritt, sofort aus dem Landtage aus, auch hört ihnen der steuerfreie Charakter aus demselben interessirt fort. Das Mandat der lebenslänglichen Mitglieder hört durch die Auflösung des Landtages nicht auf. Die fünf Abgeordneten der Oberbeamtenvereine werden zusammiten von den 300 Wahlvorstehern, welche die höchsten direkten Staatssteuern entrichten und haben nicht die Zahl der Mitglieder der Kammer, und zwar gingen in der Oberbeamtenwahl drei Wahlhandlungen und zwei ebenso in der Unterbeamtenwahl. Ergeben sich bei der Ertheilung der Zahl von 300 mehrere gleich hohe Steuersätze, so giebt das höhere Dienstalter den Vorzug. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei Auflösung der Listen über die 300 Wahlsteuerern ist einer Ausführungsverordnung vorbehalten. Wer jeder Wahl ist die Liste der Wahlsteuerern im Geschäftslokale der Bezirksstelle drei Tage hindurch öffentlich aufgelegen und jeder Betheiligte in den Regierungsblättern bekannt zu machen. Die Wahlcommissarien und Wahlvorsteher bestimmt das Ministerium. Die Wahlcommissarien sind bei der Wahlhandlungen zur Wahl schriftlich einzuladen. Die Wahlvorsteher können die Wahlvorsteher nur in Person ausüben. Die in Termine er-

Digitized by Google

schlossene Wähler dürfen sie Wahl vornehmen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder der Stimmung für anwesend Erklärten beschließen. Die Art der Wahl ist näher bestimmt. Die Gemeinde muß eine der Hälfte der wählenden Wähler übersteigende Stimmenzahl für sich haben, bei der bei der ersten Abstimmung eine solche Stimmenmehrheit nicht ergeben, so wird sofort zu einer engeren Wahl geschritten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Abgeordneten und allgemeinen Wahlen werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, zum Theil auch in Wahlkreisen gewählt. Die Oberbeamtschaft geschieht in zwei, die Unterbeamtschaft in drei Wahlbezirken, von denen jeder einen Abgeordneten wählt. Jeder Bezirk hat wenigstens die 4000 Seelen übersteigende Einwohnerzahl, und je 200 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen. Größere Gemeinden gestatten in mehreren solchen Wahlbezirken Stimmberechtigte derselben in jeden Wahlbezirkslage, wo sie diesen Staatsbürgern nicht ein Jahr im Besitze ist, in der Gemeinde, wo sie wohnen, ist 3 oder 25 Jahre alt, so ist es als Wahlmann wählbar. Stimmberechtigte ist, wer das Wahlen bei Gemeindewahlen haben hat bei Wahlen der Wahlmänner nur das active Wahlrecht. Das Amt der Wahlmänner und den Abgeordneten ist freiwillig mit bei der Wahl der Gemeindebeamten.

Staatsdiener übernimmt. Die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener sind durch ein ausführliches Gesetz geordnet[1868]. Dasselbe gründet sich auf den im Anfange mehrerer thätigkeiter Staatsregierungen ausgesprochenen Grundsatz einer solchen Pflicht und Sicherheit für dem im Dienstverhältnisse stehenden Staatsdiener entsprechen Gesetze über den Dienstzustand einschließen.

Besonders A. Die oberste Leitung des Landes ist das Staatsministerium[1869]. Dasselbe besteht aus fünf Abtheilungen: 1) für den Justizgegenstand und Geschäftsordnung, für die Angelegenheiten zu anderen Staaten und zum deutschen Bunde sowie für die Militärangelegenheiten; 2) für die innere Verwaltung (für den Innern); 3) für die Finanzen; 4) für Kirchen- und Schulsachen; 5) für die Justiz mit Einschluß der im Senate besitzlich vorkommenden Staatssachen. Jeder Abtheilung steht ein Staatsminister Vorsitz vor. Die Geschäfte der ersten Abtheilung weisen in der Regel von dem Chef des Staatsministeriums. Die jeder Abtheilung zugehörigen Geschäfte sind im einzelnen genau bestimmt. Der Chef des Ministeriums hat die Leitung der ganzen Geschäftsführung und führt den Vorsitz bei den Berathungen der Gesammtministerium. Er erhält Einsicht in Dispositionen und weist bestehen den verschiedenen Abtheilungen zu. Er entscheidet über Zweifel und

1868) Gesetz über den Dienstzustand v. 28. März 1835. Die Bestimmungen der Verfassung im Dienstzustandsedikt nahmen eine Abänderung v. 28. März 1851.

1869) Gesetz über die Verfassungen der Staatsverwaltung v. 17. März 1850 §. 1—13. Verordnung die Errichtung des Ministeriums betr. v. 16. Aug. 1850.

Streitigkeiten über die Competenz der verschiedenen Abtheilungen nach Anhörung des Gutachtens der betreffenden Abtheilungsvorstände. Er darf Anordnungen der Abtheilungsvorstände suspendiren und der Beschlußfassung des Gesammtministeriums unterstellen. Auch steht ihm die Disciplinargewalt über die Mitglieder und Untergebenen des Ministeriums zu. Endlich hat er auch die Personalien der dem Ministerium untergebenen Beamten sowie die das Ministerium als Ganzes betreffenden Angelegenheiten zu bearbeiten. Der collegialen Berathung und Beschlußfassung des Gesammtministeriums unterliegen: 1) alle Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Instructionen; 2) die Gegenstände, bei welchen mehr als eine Abtheilung betheiligt und eine Vereinigung zwischen ihren Vorständen nicht erreicht ist; 3) Anstellungen im Staats-, Kirchen- und Schuldienste und Regulirung der darauf bezüglichen Besoldungsverhältnisse, ferner Entlassung, Versetzung und Pensionirung der Staats-, Kirchen- und Schuldiener sowie die Stellung derselben zur Verfügung; 4) die Einleitung von Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen, wodurch neue Rechtsverhältnisse von Wichtigkeit für den Staat begründet werden sollen; 5) der Abschluß von Staatsverträgen; 6) die Einberufung, Vertagung und Auflösung des Landtages; 7) die dem Landtage zu machenden Vorlagen und mit ihm zu treffenden Verabschiedungen; 8) die Beantwortung von Interpellationen und eine Menge anderer in der Verordnung über die Einrichtung des Ministeriums unter 25 Nummern aufgeführter Geschäfte; 9) die Gegenstände, welche der Fürst oder der Chef des Ministeriums an das Gesammtministerium verweist, oder welche der betreffende Abtheilungsvorstand darin nach ertheilter Zustimmung des Chefs zum Vortrage zu bringen für nöthig erachtet; 10) Entscheidungen auf Beschwerden oder Recurse über oder gegen Verfügungen der Abtheilungsvorstände. Nach erfolgter Berathung entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Abtheilungsvorstandes, in dessen Geschäftskreis die Sache gehört. Bei Beschwerden und Recursen gegen Verfügungen eines Abtheilungsvorstandes hat sich derselbe der Ausübung des Stimmrechtes zu begeben. In diesen Fällen giebt ebenso wie dann, wenn eine Sache in den Geschäftskreis mehrerer Abtheilungen gehört und die Stimmen der betreffenden Abtheilungsvorstände getheilt sind, bei Stimmengleichheit die Stimme des obersten der abstimmenden Mitglieder den Ausschlag. Ein überstimmtes Mitglied kann sich durch ein drei Tage nach der Beschlußfassung zu den Acten zu gebendes Separatvotum von der Verantwortlichkeit für einen gefaßten Beschluß befreien. So weit nicht collegiale Behandlung einzelner Geschäfte einzutreten hat, führt jeder Vorstand die ihm anvertraute Verwaltung selbstständig und ist innerhalb seines Wirkungskreises nach Vorschrift der Verfassung verantwortlich. Gegenstände, welche der Entschließung des Fürsten unterliegen, sind: 1) die Verordnungen zum Vollzuge der Gesetze; 2) die Verfügungen, welche nach den seit Publication der Verfassungsurkunde

erschienenen Gesetzen der landesfürstlichen Genehmigung bedürfen; 3) der Abänderung der Staatsverfassung, 4) der Einberufung, Vertagung und Auflösung des Landtages, 5) der dem Landtage zu machenden Vorlagen und die mit ihm zu treffenden Vereinbarungen; 6) der Genehmigung zur Bildung neuer Kirchen- und Schulgemeinden, 7) der Verwaltung von Corporationsvermögen; 8) der Leitung, Aufhebung und Veränderung von öffentlichen Instituten und Stiftungen aller Arten; 9) der Besteuerung der zum Staatsgute oder Kammergute gehörigen Grundstücke, sofern sie nicht auf rechtlichen Privatverhältnissen oder zum Besten einer Gemeindeeinrichtung gestiftet; 10) der Erwerb von Grundstücken für den Staats- und Kammergut mit bestehen Ausnahmen; 11) der Veräußerung neuer Staats- und Kammerstücke, die Belastung von Pachtgrund und die Verwendung von Kammergütern zu Lasten der Grundsteuer; 12) die Bewilligung von Unterstützungen und Gnadenbeiträgen, wenn die Summe über den Betrag von 50 Thalern übersteigt; 13) Erlaß von Staatsforderungen, welche von Gnadenbeiträgen, wenn sie 50 Thaler betragen; 14) der Veräußerung von Pachtgütern unter dem Domänen, wenn bei solchen Pachtgüt 1000 Thaler übersteigt; 15) Abweichung von den Hofbesoldungen durch außerordentliche Zulagen; 16) die Bestellung bei von der Regierung zu ernennenden Beamten; 17) die Verwendung von Staatsgütern zu anderen als den hergebrachten Zwecken; 18) die Bestätigung von Dienstreisen, die Genehmigung der Auszahlung neuer laufender Gemeindeschulden, die Genehmigung der Bildung neuer und der Abänderung bestehender Gemeindeverbände und Ortsrechte; 19) die Bestätigung der Wahl der Gemeindevorsteher auf längere als sechs Jahre oder auf Lebenszeit; 20) die Bewilligung von Gratifikationen über 50 Thaler; 21) die Ernennung des Fürsten in Gemeindesachen; 22) die Ernennung, Beurlaubung, Zurückberufung und Annahme diplomatischer Agenten und Consuln aller Arten; 23) gemäß Militärangelegenheiten, namentlich die Festsetzung der Stärke über die Zusammensetzung, Aushebung, Entlassung und Verpflegung der Truppen, die Aufsicht über die Militärschule, die Anstellung, Beförderung und Entlassung der Officiere und Militärbeamten; 24) die Verwaltung von Gebäuden gegen an die militärisch Gestellten Dienerei angestellten Staatsdiener; 25) die Aufstellung, Besoldung, Pensionirung und Entlassung der Pfarrer; 26) Disciplinarsachen, welche die Beschränken nicht erledigen können; 27) Gesuche um Dispensation und Ertheilung einer Staatsvermandtschaft; 28) Gesuche um Naturalisationsertheilungen, Legitimationen und Ertheilung von Wappen; 29) Beschwerden über das Verwaltungsverfahren über welchen Staat sich klagen. Die Ertheilung der Genehmigung der Verfügungen erfolgt durch das Ministeriumsprotokoll, in welchen Gegenstand die Sache gehört. Wer bei dem Erlaß von Gesetzen und allgemeinen Verordnungen haben Gemeinde Mitglieder der Ministerialkollegien zu contrasignieren. Abweichungen von diesen Regeln sind in Vermögensrath

und Verhältnisregulirung zuständig. 3. Unterbehörden. 1. Gemeindegebieten. Für jeden der fünf Verwaltungsbezirke des Fürstenthums besteht ein Bezirksvorstand, welchem ein Landrath vorsteht. Die Bezirksvorstände haben die Verwaltung, soweit sie nicht anderen Behörden zugewiesen ist. Sie haben auch die Militärangelegenheiten, die unmittelbare Verwaltung der in ihren Bezirken liegenden Domänen und anderen zum Kammergute gehörigen Grundstücke, mit Ausnahme der Forsten und deren Zubehörungen, deren Verwaltung in jedem der beiden Landestheile einem Forstmeister übertragen ist. Den Bezirksvorständen sind die Gemeindevorstände untergeordnet und diesen liegt als Obliegen der Gemeindeverwaltung die nächste Aufsicht über die Communalcassen ob, auch haben sie die Wasser- und Wegepolizei in ihrer Hand. Ferner in Verbindung; bei ihnen das Gesuch um Verleihung von Wassernutzungen und von Wahrzeichnissen anzubringen, welche sie mit Gutachten der vorbereitenden Verhandlungen zum Ministerium zur Entscheidung vorlegen haben; auch haben sie in ihrem Bezirke die besonderen Functionen mit Ausnahme der Gerichtsbarkeit auszuüben[1020]. Den Bezirksvorständen stehen Bezirksausschüsse zur Seite, aus sieben ordentlichen, theils drei berathenden Stimmen[1021]. Die ordentliche Stelle unter den Verwaltungsbehörden haben die Gemeindevorsteher, welche die gesammte Polizei im Gemeindebezirke verwalten, und als besonderer Organe der Gemeinden sind, denen sich die Staatsbehörden bei Anordnung der Gemeindewahlen in den Gemeinden bedienen können. 2. Zuständigkeit. 1) Einzelrichter waren zum Ramen Zuständigkeit. Als solche a) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten a) bei Klagen und Reclamationen in geringfügigen bürgerlichen Rechtssachen, welche vierzigtausend Gulden, deren Objectswerth 100 Thaler nicht erreicht, im Allgemeinen, ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht, in Rücksicht, bei denen es sich weder um Nichtigkeit, noch gänzliche Scheidung der Ehe, noch um Trennung von Tisch und Bett und ebenso wenig um einen vermögensrechtlichen, die Ehe oder einen geringfügigen Gegenstand übersteigenden Anspruch handelt, endlich in Streitigkeiten über den Umfang der Pflicht, bei den Schiedsrichtern in allen Sachen ohne Unterschied, in welchen es von den Parteien beantragt wird; c) die Schiedsrichter sind nicht blos in den vor sie gehörigen Sachen, sondern auch in den bei anderen Gerichten anhängigen Sachen auf Requisition des Prozeßgerichtes; d) die vorläufigen prozeßleitenden und prozessualischen Verfügungen auf eine jener zur Competenz des Kollegialrichters gehörige oder bei einzelnerer Gerichte auf dem Vergleiche bei dem Einzelrichter angebrachte Klage oder Zeugnissen sowie die Vornahme der dazu von

[1020] Belag über die Vorgesetzlichen der Staatsverwaltung v. 17. März 1850 § 14—19. Verordnung v. 15. Juni 1850 § 4—9.

[1021] Gesetz und Belagen der Bezirksausschüsse, ihre Functionen und über den bei ihnen zu beobachtenden Geschäftsgang, ist die Regierungsordnung v. 10. April 1850 maßgebend.

dem Kreisgerichte in den bei diesem anhängigen Rechtssachen über wichtige einzelnen Verhandlungen 1888), b) in Streitsachen haben die beiden Kammern wie im Großherzogthum S. Weimar-Eisenach, nach der Gerichtsverfassung vom 25. März 1850 und der Novelle vom 16. Dec. 1854; c) sie haben die freiwillige Gerichtsbarkeit, namentlich das für die Immobiliarsachenrechte für alle in ihrem Bezirke gelegenen Immobilien; d) sie sind die oberkommissarischen Behörden; e) auch sind ihnen die Bestellung der Assessoren an Kreisämtern und ihre Versetzungen in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juli 1850 in Betreff der Verfassung und Verwaltung der Kreisämter, welche dem Oberhofgerichte zu Jena, und der Verfassung und Verwaltung der Gerichtsämter, welche dem Kreisgerichte zu Jena übertragen sind, übertragen worden 1889). 2) Die Kreisgerichte zu Eisenach und Neustadt, welche dem Oberhofgerichte zu Jena übertragen sind, haben in Civilsachen und namentlich solche Competenz wie die Großherzoglichen 1890). 3) Das mit dem Großherzogthum und dem Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Jena, dessen Competenz in Civil- und Criminalsachen sowie die Rechtsverhältnisse über die Gerichtsämter und das Gerichtspersonale über die Advocaten und Notare bereits oft mit im Großherzogthum 1891). 4) Das Obergrenzgerichtsamt zu Jena, welchem auch Eisenachischen die Competenz wie die Großherzoglichen Gerichtsämter hat. Die Competenz des Obergrenzgerichtsamts zu Jena ist auch bei streitiger Gerichtsbarkeit in Civilsachen bis zu 1000 Thlr. incl. Nebenforderungen, in Criminalsachen ist ganz dem Amtsrichter; in Civilsachen sind durch auch die früheren Gerichte, welche auch der Gerichtsbarkeit, und zwar die Gerichtsämter, welche auch der Gerichtsbarkeit, beibehalten, so weit sie durch die neuere Gesetzgebung nicht aufgehoben sind, und der Amtsgerichte der Staatsministerials ist ganz derselbe wie im Großherzogthum 1892).

**Communalrecht.** Die Gemeindeordnung vom 15. April 1850 enthält die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, ohne zwischen Städten und Landgemeinden zu unterscheiden, ganz in derselben Weise wie die weimarische Gemeindeordnung vom 22. Februar 1850.

1888) Siehe über die Zuständigkeit der Gerichte und über den Instanzzug in Thüringischen Rechtssachen z. B. Juris 1850 S. 1—6.

1889) Gesetz vom 18. Juli 1850 §. 1—3.

1890) Gesetz §. 14—20 und Gerichtsverfassung v. 25. März 1850. Novelle v. 16. Dec. 1854.

1891) Gesetz v. 8. April 1850 §. 21—26 und die Gerichtsverfassung.

1892) Gesetz v. 8. April 1850 §. 27 und die Gerichtsverfassung.

1893) Ges. die Gerichtsverfassung. Zuge tritt auch die Verordnung über die Verwaltung der Staatsministerials und das Gesetz über die Eisenachischen bei Verwaltung von Ehrenämtern v. 3. Juli 1850 und die Novelle v. 10. Dec. 1854.

Die in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen führten zu einer Revision der Gemeindeordnung, deren Resultat das Gesetz vom 15. April 1850 enthält[1034]).

Uebersicht über die Gesetzgebung. — Criminalrecht und Criminalproceß. Vor dem Jahre 1845 galt im Fürstenthum das gemeine teutsche Criminalrecht mit den durch einzelne Landesgesetze eingeführten Abänderungen. In diesem Jahre wurde ein Criminalgesetzbuch publicirt[1035]), neben welchem jedoch einzelne Strafgesetze noch in Kraft blieben, wie die Militärstrafgesetze, die den Buchhandel, Büchernachdruck und die Censur betreffenden Gesetze, die Verordnungen wegen Bestrafung der Steuer- und Zollcontraventionen sowie wegen Hinterziehung anderer Staats- oder Gemeindeabgaben oder wegen Beeinträchtigung der Regalien, die Polizeistrafgesetze und alle Disciplinargesetze. Diesem Criminalgesetzbuche liegt in der Hauptsache das königl. sächsische Criminalgesetzbuch vom 30. März 1838 zum Grunde; doch finden sich einzelne Abweichungen[1036]). Im Jahre 1850 wurde der Entwurf eines thüringischen Strafgesetzbuches als Gesetz dort sanctionirt und publicirt[1037]) und dieses Strafgesetzbuch besteht noch jetzt in Kraft. Es stimmt ganz mit dem im Großherzogthum S. Weimar-Eisenach publicirten überein. Der Criminalproceß war vor dem Jahre 1850 das gemeinrechtliche Untersuchungsverfahren mit den durch einzelne Landesgesetze eingeführten näheren Bestimmungen[1038]). Seit diesem Jahre ist durch die Strafproceßordnung vom 25. März 1850 der Anklageproceß verbunden mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens sowie Aburtheilung der wichtigeren Criminalfälle durch Schwurgerichte eingeführt. Die Strafproceßordnung stimmt allenthalben mit der im Großherzogthum S. Weimar-Eisenach publicirten überein. Mit der neuen Gesetzgebung im Criminalrechte und Criminalprocesse hängen auch die Bestimmungen zusammen, welche den Einfluß erkannter Criminalstrafen auf Verlust oder blos zeitweilige Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte betreffen[1039]) und den im Großherzogthum darüber erlassenen gleich sind. Ueberhaupt ist die Gesetzgebung des Fürstenthums im Criminalrechte und Criminalprocesse ganz dieselbe wie im Großherzogthum, was damit zusammenhängt, daß beide Staaten gemeinschaftliche Kreisgerichte und ein gemeinschaftliches Appellationsgericht haben

1034) Gesetz die Abänderung der Gemeindeordnung v. 15. April 1850 betr. v. 24. April 1854.

1035) Verordnung die Publication des Criminalgesetzbuches betr. v. 10. Mai 1845.

1036) Die Abweichungen sind zusammengestellt von Busch, die neuen Criminalgesetzbücher des Königreichs Sachsen u. s. w. Leipzig 1848.

1037) Gesetz die Einführung eines neuen Strafgesetzbuches und einer Strafproceßordnung betr. v. 25. März 1850.

1038) Besonders wichtig war das Gesetz v. 13. August 1847.

1039) Gesetz über die Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte v. 20. April 1850.

und die Gehalte beider Staaten sowie der Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt zu einem Gehaltsverzeichnisse vereinigt sind 1880). An der rechtlichen Existenz des Dienstverhältnisses hat sich durch die Fusion nichts geändert; das Ergebniß dieser Revision ist das Gesetz zur Abänderung der Dienstordnung v. 1. bzw. 10. December 1854. Die materielle Mängel, welche damals wie in den meisten andern Staaten, welche das neue Dienstverhältniß bei sich eingeführt haben, tief gefühlt wurden, ist der Mangel eines Beförderungsgesetzes.

Kirchenrecht. Im Fürstenthum gilt das gemeine protestantische Kirchenrecht. Die Landesgesetzgebung enthält hierzu Ergänzungen und Aenderungen, welche sich vorhandenen beziehen sich meistens auf das Oberrecht. Die Staatsgesetzgebung ist aufgehoben. Die jetzige Ordnung in Kirchensachen ist das Einheitsrecht, worin Lehrfreiheit (für Kirchen und Schulwesen). Es besteht ein äußeres und inneres Kirchenregiment der Kirche und Schule mit Einschluß der hierher gehörigen Disciplinarangelegenheiten, soweit sie nicht in den Wirkungskreis des Kirchenvorstandes fallen, so ist dieser auch die Aufsicht über die Fundation und Stiftungen für Kirchen- und Schulzwecke 1881). Der unmittelbaren Verwaltung des Fürsten-thums als oberstem Kirchenregiment der evangelischen Landeskirche unterliegen die Anstellung, Besoldung, Pensionirung und Entlassung der evangelischen Pfarrern, Diakonissinnen, deren Ordnung und Aufsicht, sowie die Verwaltung der Superintendenturen und Stadtsuperintendenturen, die Ordnung und Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens, die Ordnung, Aufsicht und Verwaltung evangelischer Kirchen, Pfarrhäuser und Stiftungen 1882). Der Wirkungskreis des Kirchen- und Schulamtes ist für die Angelegenheiten der evangelisch-protestantischen Kirche ein Kirchenrath beigesetzt 1883). Dieselbe besteht aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern. Das Recht im Kirchenrecht hat jedoch mit den Rechten eines Bischofsamtes Aehnlichkeit der Stellung des Wirkungskreises für Kirchen- und Schulsachen. Die Geschäftsordnung des Kirchenrathes bestimmt sich auf die von geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten; er hat also die Fundationen, welche Kirche die Consistorialordnung des Landesregierung in Verwaltung besonderer Verordnungen 1884), theils entschließlich, theils in Gemeinschaft mit den Verwaltungsbehörden zu besorgen hatte. Die Geschäftsbehandlung im Kirchenrathe ist collegialisch, die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme

1880) Gehaltsordnung, die Vereinigung der Staatsgehälter des Herzogthums Meiningen und des Fürstenthums Schwarzburg zu einem Gehaltsverzeichnisse vom 1. April 1880.

1881) Verordnung v. 16. August 1850 § 7.

1882) § 8.

1883) Verordnung über Errichtung eines Kirchenrathes für Angelegenheiten der evangelisch-protestantischen Kirche v. 16. März 1850.

1884) Verordnung v. 22. Dec. 1848 § 9 mit Instruction v. 31. März 1851 § 8.

des Vorsitzenden. Zur Beschlußfähigkeit genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern. Wo nach der bisherigen Kirchenverfassung ein Beschluß der Consistorialabtheilung der Landesregierung der Bestätigung des Fürsten als obersten Kirchenregenten bedurfte oder wo demselben eine der Mitwirkung der Landesregierung ganz entzogene Entscheidung zustand, bewendet es fernerhin dabei. Dem Kirchenrathe, bezüglich der Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulsachen sind die Kircheninspectoren und Superintendenten untergeordnet; sie treten in Bezug auf rein geistliche und kirchliche Sachen in dasselbe Verhältniß zum Kirchenrathe, in welchem sie bisher zur Consistorialabtheilung der Landesregierung standen. Die Sprengel und Amtsverrichtungen der Superintendenten sind näher bestimmt[1045]). Dagegen sind für die Beaufsichtigung der Volksschulen und die Vollziehung der das Schulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen für jeden Bezirk besondere Schulcommissionen niedergesetzt, welche ein Collegium bilden, bestehend aus dem Landrathe als Vorsitzenden, einem von dem Ministerium gewählten Fachkundigen und einem von den definitiv angestellten Volksschullehrern des Bezirkes aus ihrer Mitte je auf zwei Jahre erwählten Mitgliede[1046]). Ihr Wirkungskreis ist durch besondere Instruction geregelt[1047]). Das Amt der Mitglieder ist ein Ehrenamt.

Lehenrecht. Schon das Verfassungsgesetz vom 12. December 1849 §. 44 sprach das Princip der Aufhebung des Lehensverbandes aus, behielt aber die Art und Weise der Ausführung einem besonderen Gesetze vor. Dieses Gesetz ist nun im Jahre 1852 publicirt worden[1048]). Dadurch ist die Lehensherrlichkeit aufgehoben, außer an den nur gewissen Personen auf eine bestimmte oder auf eine ihrem Eintritte nach gewisse, sonst aber unbestimmte Zeit verliehenen Lehen, die dereinst wieder an den Lehenherrn zurückfallen, und an den bei Eintritt des Gesetzes auf zwei Augen stehenden Lehen und Afterlehen. Der Fürst hat auf seine Lehenherrlichkeit ohne Entschädigung verzichtet; andere Lehenherren haben eine gewisse Entschädigung zu beanspruchen, welche das Gesetz regulirt. Auch die Rechte der Lehensfolger sind, bei reiner Allodialerbfolge in das Lehen, ohne Entschädigung aufgehoben; bei anderer Lehensfolge sind die zur Lehensfolge Berechtigten ihre zustehenden Rechte binnen bestimmter Frist anzumelden verbunden und die zeitig angemeldeten Rechte bleiben in Kraft sowie auch die Verbindlichkeiten der zur Lehensfolge Berechtigten unter sich und gegen die Lehensgläubiger, und

1045) Bekanntmachung, die Sprengel und Functionen der Superintendenten betr. v. 25. Juni 1850. Instruction für die Superintendenten v. 18. Oct. 1850.

1046) Gesetz über die Reorganisation der Staatsverwaltung v. 17. März 1850 §. 20. Die Landesschulanstalten sind von dem Wirkungskreise der Schulcommissionen ausgenommen und stehen unmittelbar unter dem Ministerium.

1047) Instruction v. 4. Sept. 1850.

1048) Gesetz über Aufhebung des Lehensverbandes v. 12. Mai 1852.

lässlichkeit der Trennung bei Zehend vom Eide gegen die Absolutionen festhalten. Die Ehen werden in jenen Kantonen, 1) wenn ein auf den Scheidebrief Behelfen können weder auf eine Zeugen oder mehr gesprochen ist, 2) wenn bei dem nächsten nach Umfluß der Berufungsfrist Tagsatzungsfalle keiner von den Ehegatten um den Beisatz derselben Klausel mehr ein Ehen (§. 3) wenn der Zeuge zur Tagsatzung in das Ehen Verfahren mündlich inwieder bei, 4) wenn sämmtliche Ehestandsgerichtsorgane schon vor Umfluß der ersten 2. und 3. ungültig Zeugnisse auf ihre Weise vorgeladen haben, 5) wenn das Ehen auf Grund von Ehestreitsurteilen vom ersten Tage der Absolutionen bei jenen Gerichten abgetanen worden ist. Die Auflösung der Ehegemeinschaft und wiederherstellbaren Verhältnis werden durch die unvollkommenen Theil-Ehen an Ehen, als die Auflösung am Ehen bestehen Pfarrstelle, geschieden der Ehen entschuldigen vollkommen und absolutes Pfarrstelle, begeistert wirksam, daß der Bräutiger gemeint mit den Verlauf von Trennung Ehegatten Ehegatten

Privatrecht[1668]. 1. Personenrecht. 1) Natürliches Ausland der Personen. Die gemeinrechtliche Bestimmung, daß einem Ehegatten, welcher mit seinem Ehekinde ein gleiches Ausland hat, der Aufenthalt des nämlichen Ausland zusammenstellt, bei Ehekinde ausgegeben worden sein, soll die Heimat von Ehekinder verwandt wird, in Kraft[1669]. Die längste Dauer der Schutzgenossschaft bei außerehelichen Kindern ist auf 210 Tage, die längste auf 365 Tage bestimmt[1670]. Die Gemeindepflicht ist die bei gemeinen ländlichen Kindern, mit alle mit den Kindern bei 23. Lebensjahre ein. Die Ehekundmündigkeit tritt ohne mit dem 18. Lebensjahre ein[1671]. Die Entmündigung Verschwender ist zulässig, wenn der Verschwender das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat aber wenn bei der gänzig vom Verschwenden vorgenommen Rechtsakte ein Zeitraum von 20 Jahren verschlossen ist, welcher Zeitraum auf Minderjährigen, welche sich entfernt haben, erst von der Volljährigkeit an berechnet wird[1672]. Als Zeitpunkt, nach welchem der Zustand der Verschwender Verschwenden, bei einzelnen gerichtlichen Urteile für Rechte der Gläubigerung beurteilt wird, gilt der Tag, da vom Verschwenden zurückgelegten 70. Lebensjahres oder der letzte Tag vor bei der gänzig eingetragenen Rechtsakt verflossen Zeitraum Zeitraums[1673].

---

1668) v. Zeltlech, Handbuch des Scheidungs-Civilrechts, Privatrechts, Freiburg 1820 (II ein Repertorium). Schnell, Repertorium der Gesetzgebung des Zivilrechtlichen Scheidungs-Civilrechtsstaates vom Jahre 1804 bis mit 1826. Landesbibliothek 1841.

1669) Gesetzbestimmung v. 8. Dez. 1829 §. 38—40.

1670) Gesetz v. 19. August 1844 §. 37.

1671) Verfassungsgesetz §. 28. Ges. 1841 §. 60.

1672) Verordnung v. 8. Juni 1770.

1673) Gesetzbestimmung v. 8. Dez. 1829 §. 6.

Die Anmeldung im Edictaltermine iſt unbedingt nothwendig; auf den ſpäteren nach der Todeserklärung gelieferten Nachweis näherer Erbberechtigung vor denen, welche ſich im Edictaltermine als nächſte Erben legitimirt haben, ſoll keine Rückſicht genommen werden, ſelbſt nicht in dem Falle, wenn ein früheres Ableben des Verſchollenen vor der Todeserklärung erweislich wäre [1035]). Im Falle der Rückkehr des für todt erklärten Abweſenden nach der Todeserklärung erhält derſelbe ſein Vermögen und im Veräußerungsfalle deſſen Werth zurück, aber ohne die von Zeit der obrigkeitlichen Zueignung genoſſenen Nutzungen [1036]). 2) Eherecht. In Bezug hierauf ſind mehrere Geſetze erlaſſen worden [1037]). Der Unterſchied der öffentlichen und heimlichen Eheverlöbniſſe iſt ganz derſelbe wie in den ſächſiſchen Ländern. Zu einem öffentlichen Verlöbniſſe gehört die Einwilligung der Eltern, bezüglich der Großeltern, oder wenn die Eltern oder Großeltern beider Theile oder eines Theiles nicht mehr leben, die Gegenwart von zwei Zeugen; bei Minderjährigen, deren Eltern nicht mehr leben, bedarf es der Einwilligung der Vormünder. Die Gegenwart von Zeugen iſt zwar zur Verbindlichkeit und Giltigkeit des Verlöbniſſes nicht erforderlich, ſie iſt aber des Beweiſes wegen nothwendig, indem, wenn Jemand auf ein angeblich geſchehenes Eheverſprechen klagt oder Einſpruch thut, gleich bei der Klage oder dem Geſuche um Inhibition, entweder die ſchriftlich abgefaßte und vollzogene Eheverſprechung mit übergeben oder die bei der Verlobung anweſenden Zeugen benannt werden ſollen, widrigenfalls, wenn der darüber ſofort und bei einem Einſpruche noch vor Ausfertigung der Inhibition wegen des ferneren Aufgebotes oder der Trauung, zu vernehmende Gegentheil das Eheverſprechen leugnet, auf die Klage nicht weiter ausgefertigt und die Inhibition nicht ertheilt werden ſoll. Eidesantrag über heimliche Verlöbniſſe iſt unſtatthaft. Weigert ſich ein Verlobter ohne hinreichende Urſache der Vollziehung der Ehe, ſo wird auf Aufhebung des Verlöbniſſes erkannt und der ſchuldige Theil zur Genugthuung wegen Schimpf und Koſten verurtheilt, auch mit einer Strafe von 20 Gulden belegt. Iſt nach dem giltigen Verlöbniß eine Schwangerung vorgekommen und der Verlobte weigert ſich der Vollziehung der Ehe, ſo hat die ſonſt unbeſcholtene Geſchwächte das Recht, den Namen des Schwängerers gleich ſeiner geſchiedenen Ehefrau zu führen ſowie alle Rechte der geſchiedenen für den unſchuldigen Theil erklärten Ehefrau und das Kind gilt als ein durch nachfolgende Ehe legitimirtes [1038]). Die Trennung der Eheverlöbniſſe bei Lebzeiten der Verlobten kann nur unter gerichtlicher Aucto-

---

1035) Verordnung v. 1. Sept. 1773.

1036) Ebd.

1037) Ehemandate v. 1691, v. 18. Febr. 1729, 28. Auguſt 1742, 18. Nov. 1768. Erläuterungsmandat v. 6. Sept. 1785. Geſetz, die Gründe und Folgen der Eheſcheidungen und das Verfahren in Eheſcheidungsſachen betr. v. 30. Aug. 1845.

1038) Geſetz v. 12. Auguſt 1844 §. 1, 2.

rikt, jetzt das Kantonsgericht, geschieden, Privatverschiede ihrer Trennung sind ungültig. In Anerkennung der Ehescheidung kommt der Unterschied zwischen gerichtlicher Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bett vor. Zu letzterer ist erforderlich, daß beide Ehegatten um eine solche Ehescheidung nachsuchen; der Konsensantrag des Ehegatten bindet. Ob bei Verneinung ob auch ein solcher bei Bejahung der Fragen angehörenden Ehescheidung gutachtlich und erheblich, wenn sie mehr durch kleine einfacht zu Staate kommt, durch gerichtlichen Ehekonsens [1060]. Die Gründe und Folgen der gerichtlichen Ehescheidung, wenn sie selbst zu beiderseitigen Verlangen hin durch ein ausführliches Urteil bezeichnet sind [1060]. Die Zahl der Ehescheidungsklagen ist bisweilen nur mehr [1061]. Eigentümlich ist, daß jedes Jahr [1062] Ehescheidungsklagen [1063] Ehescheidungsklagen, welche Ehescheidungsklagen abgehen, worauf die Ehemannsklagen gegen den auf Ehescheidung beschuldigten Ehegatten verneinen muß, ob der Ehescheidung gültig bestehen. Ein Ehemannsklagen ist nicht [1064] Ehemannsklagen, welche mit nicht über neuen Ehemannsklagen, sondern auch wegen einmaligen Ehemannsklagen [1065] Ehemannsklagen, Ehegatten über die Ehemannsklagen, Ehemannsklagen, Ehemannsklagen,

brauch und Verwaltung des Mannes an dem eingebrachten eheweiblichen Vermögen. Die eheliche Vormundschaft des Ehemannes über die Ehefrau ist aufgehoben, unbeschadet der Nießbrauchs- und Verwaltungsrechte des Ehemannes[1064]). Die der Ehefrau wegen ihres eingebrachten Dotal- und Paraphernalvermögens an den Gütern des Ehemannes zustehenden gesetzlichen, bezüglich privilegirten Hypotheken sind aufgehoben[1065]); der Ehefrau steht vielmehr nur ein persönliches Vorzugsrecht deshalb zu[1066]). Sie darf aber auch Eintragung einer Hypothek auf den Grundstücken des Mannes zur Sicherheit ihres beweglichen Einbringens bei dem Richter der gelegenen Sache beantragen, ohne daß der Beitritt des Mannes dazu nothwendig ist; anstatt ihrer können es ihre Eltern oder auch der Ehemann selbst thun. Ist die Ehefrau minderjährig oder in einem solchen Zustande, in welchem eine unverehelichte Frauensperson der Bevormundung bedürfte, so sind zur Stellung eines solchen Antrages ihre volljährigen und dispositionsfähigen Verwandten bei Verlust des Erbrechtes sowie der Gemeindevorstand ihres Heimathsortes bei 100 Thaler Strafe verpflichtet und berechtigt. Für bevormundete Frauenspersonen liegt diese Pflicht der Obervormundschaft ob. Ein Widerspruch des Ehemannes ist nicht zu beachten; doch kann er bei einer Eintragung auf mehrere Grundstücke die Löschung auf dem einen oder anderen Grundstücke beantragen, wenn die übrigen hinreichende Sicherheit gewähren. Die Eintragung hat von der Zeit an, wo sie erfolgte, die Kraft einer mit gerichtlicher Einwilligung bestellten Hypothek. Die Ehefrau darf das Recht auf Eintragung weiter cediren, sie transmittirt es aber nicht auf ihre Erben[1067]). Die Nachtheile der Wiederverehelichung sind aufgehoben[1068]). Die Folgen der gerichtlichen Ehescheidung für den schuldigen Ehegatten bestehen nicht nur in dem Verluste dessen, was durch Ehestiftung oder andere Verfügung unter Voraussetzung des Bestandes der Ehe dem schuldigen Theile aus dem Vermögen des anderen Theiles zugesichert worden ist, namentlich in dem Verluste des auf Erbvertrag oder Testament oder Gesetz beruhenden Erbrechtes[1069]), sondern auch in der Verbindlichkeit des schuldigen Theiles, dem unschuldigen Theile einen gewissen Theil seines Vermögens abzutreten, der bald in dem vierten, bald in dem sechsten Theile des Vermögens besteht. Der vierte Theil ist abzutreten, wenn die Ehescheidung wegen Ehebruchs, Bigamie, Entführung, Kuppelei oder nahen Versuches der drei ersten Verbrechen, wegen Nachstellungen nach dem Leben, lebensgefährlicher Handlungen und Drohungen, deren Ausführung zu erwarten war, erkannt ist; in allen übrigen Fällen ist der sechste

1064) Verordnung v. 20. Oct. 1826.
1065) Gesetz v. 5. April 1852 §. 1.
1066) Ebd. §. 14.
1067) Ebd. §. 25—37.
1068) Successionsordnung v. 8. Dec. 1829 §. 112, 113.
1069) Gesetz v. 30. Aug. 1843 §. 29.

Theil abgetreten. Die unehelichen Eltern hat zwischen der Forderung dieser Abtretung aber einer die Hat bestehen und Lebendigen zu verabreichenden und war mit ihrer Mitverwendsbildung entsprechenden Unterhaltsmeute die Wahl[1070]). Ueber die Erziehung der Kinder im Falle der Verheirathung ist bestimmt, daß Kinder bis zu sechs Jahren von der Mutter, diese ohne Unterschied der Geschlechter von dem an der Schule und weiblichen Theile in Ermangelung von Betreuten, bei beiderseitiger Gnade Söhne von Vater, Töchter von der Mutter erzogen werden sollen, der Vater aber die ausgeschiedene Ehelichkeitsfrist zur Erziehung der Kinder hat, in die letzteren Angelegenheiten hat der Mutter eintritt[1071]). Die an der Scheidung unehelicher Eltern ist die Bestimmung des Aufenthalt und Pflegeort bei Mutter[1072]). Die Ehelichkeit Eltern wird durch Legitimation und Adoption[1073]). Die Legitimation durch Ehen und Kinder. Der Vorbehalt am Vermögen der Kinder steht auch dem Vater der Mutter zu. Der einfache Vorbehalt erstreckt sich nur Veräußerlichkeit des Kinder, außer wenn dasselbe gestellt ist, wo der Vorbehalt auch über die Veräußerlichkeit hinaus besteht, aber nur der Schutz erlangenden Verheirathung einer Tochter, der Vorbehalt dauert bis Lebenszeiten Ehepaaren am Vermögen seiner Kinder, welche dem Vater oder Mutter von dem Kindesvater gestellt haben, erlischt mit der Mitverwendsbildung[1074]). Die von Kindern am Vermögen der Mitverwendsbildung, welcher die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens der Kinder hat, nach den früheren Rechte gestellten gesetzlichen Beschränkungen[1075]) sind aufgehoben, demnach die Aktionen in der Regel von jeder Beschränkung frei und kann nur im Falle über Willkürlichkeit einer Verschwendung seiner Verwaltungsbefugnisse dem angehalten werden. Der Vorzug der Ehelichkeit von dem in selbständen Ehelichen richtet sich hauptsächlich nach dem von vermischten Mitteilungsmaßen der Ehelichkeiten. Kann der Mitinhaber die ihm angebotenen Quoten nicht leisten, so wird ihm die Verwaltung entzogen und einem bestimmten Vermögen übertragen[1076]). Die Aufsicht und Vorsorge der mitverwendsbildenden Gemeinde gehört die gemeindeamtlichen Grundsätze. Was ist die Aufsicht, Vorsorge der Annahmung an Kinder über eine Unterstützung selben Rechten und Ansprüchen den Zahlungsinnen übertragen[1077]). Die Rechtsverhältnisse zwischen unehelichen Kindern und ihren Eltern sind durch ein eigenes Gesetz geordnet, welches auch die Verehelichkeiten bei Schwängerungen gegen die unter der Ehe Geschlechten regelte[1077]). Die

[1070]) Gesetz v. 30. August 1843 §. 30, 31.
[1071]) Ges. §. 38—41.
[1072]) Ges. §. 42.
[1073]) Gesetzbestimmung v. 8. Dec. 1839 §. 139, 141, 143.
[1074]) Alle Verhältn. Verordnerung Art. 46, §. 2.
[1075]) Gesetz v. 5. April 1802 §. 92 §§.
[1076]) Gesetz v. 5. April 1802 §. 9.
[1077]) Gesetz v. 12. August 1844.

alternative Verbindlichkeit des Schwängerers zur Ehelichung oder Ausstattung der Geschwächten ist aufgehoben und nicht einmal ein Recht der Geschwächten auf Ausstattung, sondern blos ein Anspruch derselben auf Entschädigung wegen der Kosten der Entbindung, des Wochenbettes u. s. w. anerkannt. Zur Alimentation unehelicher Kinder sind nächst dem Vater und der Mutter die mütterlichen Adscendenten verpflichtet, die Adscendenten des Vaters nicht. Die Einrede, daß die Geschwächte sich zu gleicher Zeit mit Mehreren fleischlich eingelassen habe, befreit den beklagten Schwängerer nicht von der Alimentationspflicht; die mehreren Stupratoren haften für die Alimentation solidarisch dergestalt, daß, wenn mit der Klage von der Mutter oder von dem Vormunde des Kindes gegen den Einen nichts ausgerichtet wird, immer noch der Andere auf das Ganze belangt werden kann. 4) Die Rechtsverhältnisse zwischen Dienstherrschaften und Dienstboten sind durch ein besonderes Gesetz geordnet[1078]). 5) Personenrecht in Bezug auf bürgerliche Verhältnisse. Ueber den Erwerb des Unterthanen- und Heimathsrechtes existiren ausführliche Bestimmungen[1079]). Der Unterschied der Religion begründet keinen Unterschied in den bürgerlichen Rechten; das Staatsbürgerrecht ist durch das religiöse Bekenntniß weder bedingt noch beschränkt[1080]). Der Umfang des Staatsbürgerrechtes ist insofern näher bestimmt, als es sich von Entziehung staatsbürgerlicher Rechte wegen Verurtheilung zu Strafen handelt[1081]). In dieser Beziehung begreift das Staatsbürgerrecht die Fähigkeit zur Theilnahme an den Wahlen zum Landtage, zu den Bezirksausschüssen und zu Gemeindeämtern, die Fähigkeit zur Ausübung der Verrichtungen eines Landtagsabgeordneten, Mitgliedes des Bezirksausschusses, einer Urkundsperson und eines Geschworenen, die Fähigkeit zu Ehrenzeichen, Rang, Titel und academischen Würden, zur Verwaltung eines Staatsamtes oder eines anderen mittelbaren oder unmittelbaren öffentlichen Amtes, zur Ausübung der Advocatur, des Notariats, der ärztlichen Praxis, zur Beziehung von Dienstgehalten, Wartegeldern und Pensionen aus öffentlichen Kassen. Der Verlust des Staatsbürgerrechtes auf unbestimmte Zeit ist gesetzliche Folge erkannter Zuchthausstrafe. Der Verlust auf bestimmte Zeit kann wegen Diebstahles, Betruges, Meineides und leichtsinnigen Eides, Verletzung der Sittlichkeit, Bestechung oder Mißbrauches des öffentlichen Vertrauens durch Bestechung auf Antrag des Staatsanwaltes erkannt werden, dafern nicht Umstände vorliegen, welche die Annahme eines verdorbenen Willens beseitigen; ob solche vorliegen, darüber haben die Geschworenen, bezüglich das Gericht selbst zu entscheiden. Das Religionsbekenntniß macht in Ansehung der bürgerlichen Rechte keinen Unterschied. Die Juden waren schon seit dem 28. Februar 1815 den übrigen Unterthanen

1078) Gesindeordnung v. 30. Oct. 1815.
1079) Gesetz v. 19. Febr. 1833.
1080) Verfassungsgesetz §. 19.
1081) Gesetz v. 20. April 1850.

in staatsbürgerlicher Hinsicht gleichgestellt. Die Judenehe kommt unter Juden zu Stande und ist in der Unterthanschaft für die Judenschaft selbst mehr Statsakte, als freie Handelsverträge über die jetzige Zeit entheilt worden.[1082]). Die jetzige Verschiedenheit beider Arten in der früheren Gesetzgebung begründete Beschränkungen der Judenehe[1083]), mit dem in dem Verfassungsgesetze aufgehobenen Grundsatze, daß das Religionsbekenntniß auf die bürgerlichen Rechte eines Statsbürgers, vorzüglich neuen Adeln und auch anwendbar sein, kann mit Grund nicht gemacht werden. Die Einheit der Bestimmung der Religionsform Ehre auf die Rechtsfähigkeit giebt sich bekanntlich in dem Verlaufe Kirchengeschichte Mehre neuen Verordnung zu Tage. Die Christen kommen als bekannter Sache nicht mehr vor, sie ist sich von selbst verstehende Folge redactionell zuvorkommer Judenfreiheit und Gleichheit. Es sind bei den Staatsbürgerrechten auf anderkommen Fall zusammen. Die Folgen der verschiedenen Judenfreiheit sind theilweise nicht in Uebereinstimmung. Weimar-Eisenach[1084]). Die Judenfreiheit der ausländischen Juden ist aufgehoben, vorzüglich ist die Heimath der Judenehe in Landesbestimmungen[1085]). 6) Vermögensfähigkeit. Das Vermögensschadenrecht betreffen nur wenige Gesetze[1086]). Die den Verwaltungsakten nach den früheren Rechte zuständige gerichtliche Competenz ist dem Vermögen der Verwaltete ist aufgehoben, den Verwaltungsakten kein mehr eine Aufgabe und der Verwaltete ein persönliches Klagerecht[1087]). Zugleich hat die Ehevermannschaft bei Schätzung der Verwaltete für Sicherheitsleistung von Seiten der Verwalteten zu Gunsten der Verwaltungsvermögen zu sorgen. Der Betrag der Caution ist nach der nach Abzug der Kaufsumme für den Mindest Interessent und Deutung angesetzt übrigen Summe der regelmäßigen einheimischen Einkünfte und nach den vom Verwalte angesetzten verwalteten Gütern, Pensionen und Abstellungen zu bestimmen. Die Caution steht aus, wenn die sachsen-Gothaische die Rechte für Vormünder und Deutung der Minderen nicht überhaupt und der Vormund nicht ausdrücken Gut, Pensionen und Vorschuppieren des Mündels in Händen hat. Die Cautionen müssen auch Adressbuch stellen, wenn sie Vormünder der Kinder verwalten, an welchen sie den Wiederruf nicht haben. Die Sicherheitsvermannschaft ist aufgehoben[1088]). 7) Sicherheit. 1) Rechte des Eigenthums. Die Lehre in häufig aufkommende Grundsätzlich gewährt Grundsätzlich ist aufgehoben, und eine allgemeine Grundsätzlich eingeführt worden[1089]). Betreut von der Grundsätzlich bleiben die zum Staatsgute

[1082]) Verordnung v. 27. März 1839 zu 30. März. 1841.
[1083]) Gothaische Verordnung v. 6. zweites. Privatr. § 146.
[1084]) Verfassungsgesetz § 13.
[1085]) Jenaer Landrecht v. 31. August 1844 § 23.
[1086]) Meiningen v. 5. April 1829 zu 8. Nov. 1837.
[1087]) Gesetz v. 8. April 1833 § 14.
[1088]) Verordnung v. 30. Dec. 1839.
[1089]) Gesetz v. 24. April 1830.

gehörigen Grundstücke, die zu öffentlichen Zwecken oder zum allgemeinen Gebrauche dienenden Grundstücke, die dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude, alle Oedungen und keiner Benutzung fähigen Flächen, Flüsse und Bäche. Mit Aufhören der Eigenschaft dieser Grundstücke, wodurch ihre Steuerfreiheit bedingt ist, sind dieselben der Besteuerung zu unterwerfen, welche dagegen aufhört, sobald ein Grundstück die steuerfreie Eigenschaft der bemerkten Immobilien annimmt. Die zum Kammergute gehörigen Grundstücke sind so lange von der Grundsteuer befreit, als dasselbe der Verwaltung und Benutzung des Staates unterworfen ist. Hinsichtlich des Erwerbes des Eigenthums gilt das gemeine sächsische und subsidiarisch das gemeine Recht. Der Erwerb des bürgerlichen Eigenthums an Grundstücken geschieht nicht mehr durch Lehensreichung nach vorgängiger Lehensauflassung, sondern durch gerichtliche Zuschreibung von Seiten des Richters der gelegenen Sache[1090]). Neben der gerichtlichen Zuschreibung, welche einen rechtmäßigen Erwerbstitel voraussetzt, bedarf es der Uebergabe des Besitzes zur Uebertragung des Eigenthums nicht. Unter Mehreren, an welche der bisherige Eigenthümer ein Grundstück nach einander veräußert hat, hat der, welcher zuerst um gerichtliche Zuschreibung ansucht, ohne Rücksicht auf das Alter des Erwerbstitels, ein Recht auf dieselbe. Ohne Nachweis eines rechtmäßigen Erwerbstitels kann die Zuschreibung auf dem Grunde vollendeter Ersitzung verlangt werden; es ist aber hier, wenn der bisherige Eigenthümer oder dessen Erben bekannt und anwesend sind, auf Antrag dessen, welcher sich auf Ersitzung beruft, der bisherige Eigenthümer oder dessen Erben von dem Richter der gelegenen Sache unter Ansetzung eines peremtorischen Termines zur Erklärung über die Anerkennung des Erwerbes durch Ersitzung unter dem Rechtsnachtheile vorzuladen, daß sonst die Anerkennung angenommen und die Zuschreibung bewirkt werden solle; ist der bisherige Eigenthümer oder sind dessen Erben unbekannt oder abwesend, so kann auf Antrag des Ersitzenden bei dem Richter der gelegenen Sache eine Edictalladung Aller, welche an der fraglichen Sache Eigenthumsansprüche zu haben vermeinen, zu einem anzusetzenden peremtorischen Termine unter Androhung des Rechtsnachtheiles verfügt werden, daß sonst die Zuschreibung erfolgen werde. Um Zuschreibung ist binnen Jahresfrist von der Zeit an, wo Jemand das Recht darauf erlangt hat, von demselben anzusuchen; widrigenfalls wird er vom Gericht dazu bei Geldstrafe bis zu 100 Thalern angehalten. Die auf den Inhaber lautenden geldwerthen Papiere, welche vom Staate selbst oder von einer anderen Seite mit seiner Genehmigung ausgegeben werden, sind in der Regel nur der Verfolgung durch persönliche Klage unterworfen[1091]). Gegen die unredlichen Besitzer solcher Papiere und gegen den redlichen Besitzer, welcher solche durch einen lucrativen Titel erworben

1090) Gesetz v. 10. März 1852.
1091) Gesetz v. 21. Mai 1852.

hat, haben entsprechende königliche Klagen hat, und auch hinsichtlich ohne Unterschied kann der Fall ist, wenn solche Papiere außer Cours gesetzt und kaduciert in Verbindung einer bestimmten Zahlungszeit worden sind. Jeder Inhaber kann die Klagung außer Cours nehmen. Die Zustellung der Urkundlichkeit ist unter gewissen Voraussetzungen und Voraussetzungen gestattet[1880]. 2) Verwiesen. Ueber die Verwendung einfach im Landesgesetzgebung neuen Bestimmungen; die verbundenen beziehen sich meistens auf die Zins- und Zinsgerichtsfrist[1881], namentlich deren Zulässung[1882]. Verwiesen ist die Bestimmung von Zins und Wiederverzins als Verwiesen unter irgend einer Bedeutung für die Zukunft anwendet; nur die Verwendung sollen durch Verordnung ausgeschlossen[1883]. Die Bestimmung ist ein vom Eigentümer bei zu bestehenden Grundstücke aufsteigenden Rechte, auch sind bei vorher eingetragenen Personen und bei Personalgerichtsbarkeit in der Gemeinderäte aufstehende Verwiesen und bei Verwendung in Verbindung aufstehende. Der Eigentümer kann um so Zulässung bei Verbindung auf eine ihm gehörende, weiteren Grundstücke nicht verwendeten Grundstücke gelangen kann, aber nicht an Dritter via Verbindungsrecht verbinden durch besonderen Verwiesen zwischen sich[1884]. 3) Pfandrecht. Das Pfand- und Hypothekenrecht bezahlt hauptsächlich auf den Vorschriften des kaiserlichen Privatgesetzbuch, vom 1. 1872[1885]. Es waren Gesetz vom 1861 enthält wichtige Neuerungen bei diesem Rechte, jetzt ohne das Hypothekenrecht selbständig zu regulieren[1886]. Die ausschließliche Verpfändung bei neuen Verwiesen ist verboten und Verbindung einer Hypothek nur an teilweise Immobilien gestattet. Bezüglich der Verbindung einer Hypothek ist nunmehr gesetzliche Befugnis, die Eintragung einer Hypothek auf bestimmte Grundstücke zu verlangen, einer solchen Person-Gläubiger, welche mehreren Gläubigern, an welche theil gehörende Hypothek haben. Die besonderen Erfordernisse der Einwilligung bei Erbrechten und der Mitwirkungen zur Bestellung von Erbrechtsgerechten haben mit der Aufhebung des Erbrechtsverbots aufgehört, die Bestellung der Hypotheken an Liegenden Leben unterliegen sich für die Zukunft nach den von der Landesgesetzgebung. Eine entsprechende Hypothek an Grundstücken

[1879] Gesetz über die Zerstückung der Grundstücke v. 29. Juli 1849. Ges. und Verordnungsblatt für Württemberg v. 1849, Nr. 5, S. 173—177.

[1880] Verordnung, betreffend die Zulässigkeit der Verpfändung und Einlösung der Zinsscheine v. 16. Mai 1848.

[1881] Gesetz über Zulässung der Wiederzahlung v. 9. April 1850.

[1882] Ges. S. 50.

[1883] Gesetz v. 16. Mai 1848 § 9.

[1884] Gesetz, die Verbindung, partikul. Privatr. § 203 fg.

[1885] Gesetz, die Zulässung der Hilfsbestimmungen zu der reichsrechtlichen gemeinen Gesetzbuches mit einige damit in Verbindung stehende Bestimmungen betr. v. 3. April 1883.

stücken entsteht durch Eintragung auf bestimmte Grundstücke des Verpfänders. Die Forderung, wofür eine Hypothek bestellt wird, muß selbst bei einer lediglich auf des Verpfänders Willkür beruhenden Verpfändung der Summe nach bestimmt sein; es muß daher bei unbestimmter Größe des zu sichernden Anspruches vor der Hypothekenbestellung der durch die Hypothek zu sichernde Betrag, soweit er nicht in Gelde besteht, bezüglich durch Ermittelung des Werthes festgestellt werden. Nur bei Forderungen einer bestimmten jährlichen Rente bedarf es keiner Bestimmung in Kapital, auch bei Forderungen bestimmter, nicht in Gelde bestehender Leistungen keiner Veranschlagung in Gelde zum Zwecke der Hypothekenbestellung. Gläubiger, welchen das Gesetz ein Recht auf Bestellung einer Hypothek eingeräumt hat, können verlangen, daß der Schätzungswerth der ihnen zu verpfändenden Grundstücke wenigstens um die Hälfte die Summe des Hauptstammes ihrer Forderung übersteige, mit Ausnahme der Ehefrauen und Descendenten, welche sich mit einem der Kapitalsumme gleichkommenden Werthe des Pfandgegenstandes begnügen müssen. Gebäude müssen, wenn Gläubiger zufolge Gesetzes Hypothekenbestellung verlangen können, gegen Feuersgefahr versichert sein; ihr Schätzungswerth darf die Versicherungssumme nicht übersteigen. Haften auf den Gegenständen, welche zur Sicherheit bestimmter jährlicher Renten oder bestimmter Naturalleistungen dienen sollen, bereits Hypotheken, so ist der Betrag dieser Forderungen von dem Schätzungswerthe abzuziehen. Die gesetzlichen Hypotheken sind vom 1. Juli 1852 an aufgehoben; die bereits bis dahin entstandenen erlöschen nach Ablauf eines Jahres. Mehreren Gläubigern, welche nach dem früheren Rechte durch gesetzliches Pfandrecht gesichert waren, steht nunmehr ein gesetzlicher Pfandrechtstitel zu, vermöge dessen sie Eintragung einer Hypothek an den Immobilien des Schuldners beantragen können, nämlich a) der Ehefrau wegen des dem Ehemanne zugebrachten beweglichen Dotal- und Paraphernalvermögens; b) den Descendenten wegen des unter Verwaltung eines Adscendenten stehenden Vermögens, woran der Adscendent den Nießbrauch nicht hat, oder wenn der Adscendent mit dem Vermögen, an welchem ihm der Nießbrauch zusteht, übel wirthschaftet oder seine Vermögensumstände sich verschlimmern; c) den mit den Rechten des Fiscus versehenen Kassen, den Kirchen, öffentlichen Unterrichtsanstalten und den für dieselben bestimmten Stipendienfonds, den öffentlichen Versorgungs-, Unterstützungs-, Heil-, Straf- und Besserungsanstalten wegen Forderungen aus einem dem Schuldner übertragenen Dienste, Verwaltung oder Einnahme; die dem Schuldner vorgesetzten Behörden haben die Befugniß, eine angemessene Cautionssumme zu bestimmen und auf den Immobilien des Schuldners eintragen zu lassen; d) den Bevormundeten, bei welchen der Richter von Amtswegen für Cautionsleistung von Seiten des Vormundes zu sorgen hat; e) den Vermächtnißnehmern und Schenknehmern auf den Todesfall, welche wegen des Werthes des Vermächtnisses oder des Geschenkten Eintragung einer Hypothek auf den ererbten

Immobilien des Debitors vorlangen können; 2) dem Gläubiger wegen einer rechtskräftig zuerkannten oder sonst zur Exekution gelangenden Forderung, sowie hierzu nicht bereits durch Inspektat gelangten Kl. gerichtlich er Einsetzung des gerichtsvollzugmäßig zugestellten Schuldbetrags und die zu den Zustellungsakten ausgefertigten oder zum Behufe dazu gemachten Immobilien des Schuldners beimessen kann; aufgelöst durch das Verlangen, welcher einen Zeitpunkt und Zustellungsakten, und zur Zustellung ausgestellt hat, hinsichtlich der Exekutionsklausel. Ueber den Antrag der zustellenden Gegenstand ist nicht nötig, sondern es bleibt alles bei der Regel, daß das Amt über den Vorzug entscheidet. Die einzigen zustellenden Gegenstände einzelnen Vorzugsrechte[1099]) sind nicht aufzuheben. 1) Eigentumsrecht im Verhältnisse zur Konkursmasse. Das Aussonderungsrecht[1100]) ist ausgeschlossen auf fremdem Grund und Boden (§ 367 Abs. 2), daß Jagdrecht für sich im Grundbuchamt dagegen Recht erklärt und für Zukunft: beim Verhältnis zum Recht auf fremdem Grundeigentum unbedingt. Für tatsächlichen Besitzung der Jagd auf dem Grundbesitz hat nur die Eigentümer berechtigt, welche einen Vorzug von Dauer-Vorzug, den Vorzug zu 1200 (Mächten geordnet, haben, sowie dem Eigentümer auf den mit einer Hypothek eingetragen, gültig eingetragen und mit einer rechtskräftigen und rechtlichen gültigen Hypothek verbundenen Grundstücken, obwohl irgend sich zur Exekution zu Zeit seinen Gläubigerrechten bekannt sind. Außer diesen Rechten sind gegen die Eigentümer hat in der Gemeinschaft liegenden Grundstück der Gemeinde das Jagdrecht in der Hinsicht und mit der es gemäß zu verwahren; dieser sich den gemeinschaftlichen Partner, so ist ein ausschließlicher Gläubiger angestellten[1101]). III. Rechte der Forderungen. 1) Vermögensrecht des Forderungen. Neben den bisher privilegirten Gläubigerqualitäten Gläubigern[1102]) werden ein neues Recht[1103]) folgenden Gläubigern ein persönliches Vorzugsrecht: a) den Bevormundeten in Bezug auf die aus der übertragenen Vormundschaft entspringenden Forderungen des Vormundes; b) den Kindern gegen den Vater wegen der ihnen auf den Vater gefallenen Forderung, ihren Vormündern zukommenden Forderung; c) der Ehefrau des Schuldners wegen der zugebrachten Dotalen und Paraphernalvermögens; d) den mit den Rechten und Pflicht notarischen Kassen, den Kirchen, öffentlichen Unterstützungsfonds und den für ihre besonderen Institutionen, den öffentlichen Verlassungen, Anweisungen, Heil-, Straf- und Besserungsanstalten neuen Forderungen, welche auf einem dem Schuldner übertragenen Dienste, Verwaltung oder Einnahme beruhten. Diese Gläubiger gehen den bisher privilegirten Gläubigerklassen vor, ihnen sich werden sie, wenn keine mehr Be-

1099) Hier Entsch. 97. 21. 4. 3. 7.
1100) Reich v. 12. Sept. 1888. 27. Juni 1888. 26. Juli 1893.
1101) Hier Entsch. 97. 21. 10.
1102) Reich v. 5. April 1893 § 11—23.

friedigung zu erlangen ist, nach Verhältniß ihrer Forderungen befriedigt. Das Vorzugsrecht geht auf Erben und Cessionare über; es steht im Concurse auch den Zinsen der bevorzugten Forderungen zu. An einen Nachlaß, welchen die Mehrzahl der Chirographarier beschließt, sind diese bevorzugten Gläubiger nicht gebunden. Das Vorzugsrecht erlischt nach Ablauf von zwei Jahren seit Beendigung des Verhältnisses zwischen Gläubiger und Schuldner, aus welchem die Forderung herrührt, wenn nicht inzwischen Concurs zum Vermögen des Schuldners eröffnet oder von dem Gläubiger der Anspruch gegen den Schuldner gerichtlich geltend gemacht und in beiden Fällen der Proceß unausgesetzt fortgestellt worden ist, welchenfalls der Lauf der gedachten Frist unterbrochen wird, aber wieder zu laufen beginnt, wenn der Gläubiger nach Beendigung des Processes weder durch die rechtskräftige Entscheidung, noch durch seine erstrittene Befriedigung an der wiederholten gerichtlichen Verfolgung seines Anspruches gehindert worden ist. Restitution gegen den Ablauf dieser Frist findet nicht statt. 2) Zinsen. Der gesetzliche Zinsfuß beträgt höchstens 6 Procent[1103]). Die Zinsen stehen im Concurse regelmäßig allen Hauptstämmen nach[1104]). Es werden aber davon verschiedene Ausnahmen gemacht, wo die Zinsen gleiches Recht mit dem Kapital im Concurse genießen. Dahin gehören die Zinsen rückständiger Kaufgelder, der vom Bürgen für den Schuldner geleisteten Zahlung und des Heurathsgutes, wenn die Ehefrau sonst keinen Unterhalt hat[1105]), die Zinsen der letzten zwei Jahre vor der Concurseröffnung oder vor der früher erhobenen Klage von den durch gerichtliche Hypothek gesicherten Forderungen[1106]) und die Zinsen der vorstehend erwähnten bevorzugten Forderungen. 3) Die Cession der Forderungen betreffend, so ist die sog. lex Anastasiana aufgehoben[1107]). 4) Aufhebung der Forderungen. Auf die Zahlung beziehen sich die Bestimmungen über Einführung des Vierzehnthalerfußes und über die Zulassung und den Werth fremder Münzen[1108]). Besondere Bestimmungen sind über die Verjährung der Forderungen vorhanden. Die Verjährungszeit der Forderungen beträgt regelmäßig 10 Jahre[1109]). In manchen Fällen tritt eine Verjährung von vier Jahren, in manchen von zwei Jahren ein. Guter Glaube ist zur Verjährung nicht erforderlich, außer wenn die Forderung auf Herausgabe einer unrechtmäßig besessenen Sache gerichtet ist. Die Verjährung wird unterbrochen bei solchen Abgaben, welche eine zu deren executorischer Beitreibung ohne vorhergegangenes Erkenntniß befugte Behörde einzieht, sowohl durch die Zustellung der Zahlungsauflage,

1103) Strafgesetzbuch Art. 286.
1104) Alte kursächs. PO. Tit. 50, §. 2.
1105) Ebd. a. a. O. §. 3.
1106) Rescript v. 17. Febr. 1827.
1107) Proceßgesetz v. 20. Febr. 1834 §. 52—54.
1108) Gesetz v. 30. Nov. 1840. Rescripte v. 3. Febr. und 5. April 1841.
1109) Gesetz v. 27. April 1850.

welcher die mündliche Erörterung durch einen vorgängigen Termin der Parteien gleichfalls, aber durch die weitläufige Formulirung, daß sie nur ausnahmsweise Bestimmung, ohne vorherige Klagerichtung geeigneten Verhandlungen der Prozeßparteien durch Anordnungen des Vorsitzes und Beweisung; in anderen Fällen durch Zuziehung der Klage, selbst wenn solche in der angedeuteten Weise über einen Unzuständigkeit des Gerichtes verneinten wird; ganz eben abweichenden Charakter durch Parteiklagen gegen den Fall der Verfügung bei dem zuständigen Gerichte; endlich durch jede Anordnung des Schutz von Seiten des Schuldners seine durch jedes Abkommen mit demselben über die Zahlung und deren Zeit. Die Klage als 10 Jahre dauernde Verfügung, nicht verlängert durch Mitteilung der gegen den Schuldner erhobenen Klage, indem dann der Prozeß binnen 10 Jahren von der letzten auf die Klage folgenden sache gerichtlichen gerichtlichen Handlung verlebt, somit durch rechtskräftige Verurtheilung des Beklagten, rechtskräftig kraft Verjährung und als Nebenordnungen und Folge binnen 10 Jahren verjährten. Die weitere Verfügung beruht lediglich Verfügung des Prozeßlichen. Dem Kommissar darf der Richter die Befugnisse nicht beschränken. b) Vorrede. Die Ausnahme von Zweifeln durch Gemeinden, welche alle Gläubiger angehören oder haben, bedarf der Genehmigung der Gemeindevertretung durch den Bezirksausschuß; 3) das Zweifeln vorläufig aufgenommen, so bedarf es zur Vorläufigkeit der Genehmigung nicht erst nach der Gemeinde der Verwaltung bei Gemeinde zu thun Klage, Schutz des Zweifeln an den Empfangs- bescheinigungen Rechnungsführer ausgestellt werden (1110). Die Klagen bei allen gerichtlichen Verfügungen Schuldverschreibungen und Zahlungen mit einen eigenthümlichen im gemeinen Rechte begründeten Wirkungen ist aufgehoben, nämlich haben solche Schuldverschreibungen und Quittungen selbst Beweiskraft; der Kontrakter kann aber selbst, wenn die Beklagte nicht erfolgt ist, entweder durch besonderen Klage zu jener Zeit gerichtlichen über der auf einer solchen Schrift gegen die erhobenen Klage zu jener Zeit die Einrede des nicht erhaltenen Gelds entgegengesetzt, hat jedoch in beiden Fällen den Gläubigungseid zu beweisen, und im Ermangelungsfalle durch Verlassen gebrochen muß (1111). Interessirten den Frauen bekleiden in der Regel keiner besonderen Förmlichkeit; zur Interessirten der Eltern während der Ehe für den Ehemann, Inländischen Vorgeher bestehen auf Pfand- und Vormundschaften zu Gunsten der Gläubiger der Ehemannes liegen zu ihrer Sicherheit vorzugsweise gerichtliche Hypotheken bei Geschäften und Ernennung der Eheleute auf der Rechtsverhältnisse durch vorläufigen gerichtlicher Bestätigung über bestehen und die vorläufigen Rechtsakte bei Geschäften, besonders Zuständigkeit des Gerichtes nicht nicht weitgehend. Vormundern beim Vorgehen gemeinschaftlichen

1110) Gemeindeordnung v. 15. April 1850 Art. 103, Nr. 7.
1111) Provinzialg. v. 30. Juni 1853 § 40—51.

schaftlich eine Schuld, so wird jeder zu seinem Antheile verpflichtet; verpflichtet sich die Ehefrau solidarisch, so bedarf es derselben Förmlichkeiten wie bei der Intercession[1112]). 6) Wegen der Forderungsrechte, welche aus unerlaubten Handlungen und anderen Gründen entspringen, ist auf die Lehrbücher des Partikularrechtes zu verweisen[1113]). IV. Erbrecht. 1) Anfall des Erbrechtes überhaupt. Als Zeitpunkt des Anfalles der Erbschaft Verschollener, welche für todt erklärt worden sind, gilt der Tag des vom Abwesenden zurückgelegten 70. Lebensjahres oder bei noch nicht so alten Verschollenen der letzte Tag des zur Todeserklärung gesetzlich erforderlichen Zeitraumes von 20 Jahren und bei Abwesenden, welche sich erst nach dem 70. Lebensjahre entfernt haben, von fünf Jahren[1114]). Sonst gilt bei der gesetzlichen Erbfolge die Zeit des Todes des Erblassers als diejenige, nach welcher die Nähe der Erbberechtigung zu beurtheilen ist, selbst in dem Falle, wenn die gesetzliche Erbfolge nicht sofort mit dem Ableben des Erblassers, sondern erst später eintritt[1115]). 2) Gesetzliche Erbfolge. Diese wird jetzt lediglich nach dem darüber ergangenen allgemeinen Landesgesetze, der Successionsordnung vom 8. December 1829, beurtheilt, indem die statutarischen Bestimmungen darüber außer Kraft gesetzt worden sind[1116]). A. Erbfolge der Verwandten. Zuvörderst gelten folgende allgemeine Bestimmungen[1117]). Uneheliche Verwandtschaft bewirkt nur auf Seiten der Mutter und ihrer Verwandten ein wechselseitiges Erbrecht. Auf die Art, wie diese außereheliche Verwandtschaft entstanden ist, kommt nichts an. Gegen den Vater und dessen Verwandte haben uneheliche Kinder kein Erbrecht und umgekehrt. Die Kinder aus einer putativen Ehe haben dasselbe Erbrecht wie ehelich Geborene, selbst wenn ihr Vater, ihre Mutter oder der sonstige Erblasser das der Ehe entgegenstehende Hinderniß kannte; das gegenseitige Erbrecht gebührt aber nur dem zur Zeit der Zeugung in gutem Glauben befindlichen Ehegatten sowie dessen Verwandten unter gleicher Voraussetzung. Durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder beerben ihre Eltern und deren Verwandte wie eheliche Kinder und werden von ihnen beerbt. Davon machen die im Ehebruche erzeugten Kinder keine Ausnahme. Stirbt ein uneheliches Kind vor der Verehelichung seiner Eltern, so gilt es hinsichtlich seiner ehelichen Abkömmlinge als durch diese Ehe legitimirt. Durch ein landesfürstliches Rescript vollkommen legitimirte Kinder beerben ihren Vater und umgekehrt; ein Erbrecht gegen die väterlichen Verwandten erlangen sie blos dann, wenn

1112) Gesetz v. 2. März 1844.
1113) Heimbach, partikul. Privatrecht §. 259—262.
1114) Successionsordnung v. 8. Dec. 1829 §. 6.
1115) Ebd. §. 42—44.
1116) Die Successionsordnung v. 8. Dec. 1829 ist zum großen Theile aus dem kgl. sächs. Mandate v. 31. Jan. 1829 geschöpft. Eine interessante Vergleichung beider Gesetze liefert Ortloff in Martin, Jahrb. der Gesetzgebung und Rechtspflege in Sachsen Bd. 2, S. 162—230.
1117) Successionsordnung §. 15—46.

herum aufdrücklich angesetzt, dieß Abzahlungsrecht bewilligt worden (1) und die zu besondern Commissarien in Beziehung des Ostracismus ernennt haben; Aufschreiben ist das Ostracke genannt. Aristides der Gerechte Staat, ohne Unterschied zwischen Knappen und Arroganten, gibt dieß ein Ostracke gegen den Xanthippus, verurtheilet, daß das Abzahlungsverhältniß gar sieht der Duration der Ostracisirt noch bedauern hat. Themistocles habe alle das Ostracke auf. Der Knappenstaat bewirkt dem Thucydides nicht. Der Knappen behielt ihm gegebenen Ostracke gegen seine Mitbürgerstaaten und bewirkt seine Bürgen als Knab. Für einen Knabeyn, dem eine Gerichtsart anfiel, sind bei der Ertheilung nach Athen drei Theile aufzubringen; weniger wenigen als drei gelassen, so machten die ungleichnamigen Theile den Knappenraum aus und man ihm herausnehmen Gelden zu. Wirklichen Verwandtschaft gibt, außer den ernannten eigenen und wirklich eingetretenen Bürgern, denn, wenn noch Bürgen und Bürgen gestellt waren, Aufgrund auf mehrfache Gerichtsart. Gleichgültig ist, von welcher Stelle der bei Verwandten auf den Gerichtsfall gekommen ist. Die Verwandten erben in der Reihenfolge, wie (1) Zahl bezeuge, welches einen Zuberen in mehreren Klasse anerkannt, nach dem Gesetze, so nimmt dieses eben Trauerwillenrecht die Stelle des Klagsstatuten nicht ein, insofern neben dem Beweis noch weitere Zeugnisse nöthig, es sind vielmehr für dieß, wie auch in den Fällen der Unmöglichkeit, bei Abwesenheitsgrade nach Verhältniß ihrer Ordnung ein. Wie Zeugnisse neben dem Klagsstatuten Normen gegeben, so gaben der durch die ausgeschlossene umfassenden in besitzen Klasse berufene Verwandte vor, welche in einer folgenden Klasse gehören. Das Verwandtenrecht kommt dann in der selben und seinen Klasse vor und bestehet ganz dem Quantum in einer Klasse Stelle anschließung von dessen Besitzung. In der ersten Klasse sind die Descendenten, über deren Successions bei Besitzergreifung ganz besonders Gesetzgeber aufstellt wie das römische Recht. Die zweite Klasse umfaßt die Ascendenten, unter einem Gleichheit die näheren den entfernteren und gleich nahe in besitzen Linie eben nach Köpfen, gleich nahe in beiden Linien nach Linien, in jener Linie nach Köpfen. In der dritten Klasse gelangen nach- und beiderlei Geschwister und die Abstammung vor- Geschwister allein eben nach Köpfen, Abstammlinge von Geschwistern, so mögen allein den eben mit Geschwistern zusammenwirken, nach Stämmen. Beiderlei Geschwister und Abstammlinge beider erhalten neben beiderlei Geschwistern oder Abstammlingen beider besitzen Kopf oder Stammtheil, sogar nur einfache. Die vierte Klasse umfaßt alle übrigen und nach in entfernten Generationen, unter welchen allein die Nähe bei Graden über den Vorzug entscheidet. In der besitzen Klasse gilt ausschließlich die Regel, daß halbe Geburt einen Grad weiter

(1) Staatsbenutzung S. 47—79.

tritt. Gleich nahe Verwandte in dieser Klasse theilen nach Köpfen. B. Erbfolge der Ehegatten[1119]). Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten ist dadurch bedingt, daß die Ehe durch kirchliche Trauung oder auf sonst gesetzliche Weise vollzogen worden ist und bis an den Tod des Erblassers bestanden hat. Daher steht Verlobten kein Erbrecht zu. Ehescheidung und Nichtigkeitserklärung der Ehe heben das Erbrecht auf, nicht aber Trennung von Tisch und Bette, außer wenn sie, wie bei den Katholiken, auf Lebenszeit erkannt wird. Auch hinsichtlich des Erbrechtes oder anderer Vortheile, welchen dem Ehegatten aus Ehestiftungen oder anderen Verfügungen auf den Todesfall aus dem Vermögen des anderen Theiles gebühren, gelten dieselben Bedingungen wie in Ansehung der gesetzlichen Erbfolge. Das gesetzliche Erbrecht gebührt dem Ehegatten ohne Einwerfung seines eigenen Vermögens, welches er vielmehr unverkürzt zurückerhält. Der Unterschied des Standes begründet keinen Unterschied im gesetzlichen Erbrechte; die besondere Erbfolge der adeligen Witwen in Morgengabe und Mustheil ist aufgehoben und auch das gesetzliche Leibgedinge kommt infolge der Aufhebung des Lehensverbandes in Wegfall. Die Wiederverehelichung des überlebenden Theiles ist auf dessen Erbrecht ohne Einfluß. Die Gesetzgebung des Fürstenthums weicht von den Gesetzen der übrigen Länder sächsischen Rechtes über die gesetzliche Erbfolge darin ab, daß sie zuvörderst dem Ehegatten, wenn er mit Verwandten zusammentrifft, welche wenigstens im siebenten Grade zu dem Erblasser stehen, einen Voraus zuspricht[1120]), welcher vom Nachlasse abgesondert und nicht in den Erbtheil des Ehegatten eingerechnet wird; wenn aber außer den zum Voraus gehörigen Sachen kein anderes Vermögen vorhanden ist, zur Gewährung oder Ergänzung des Pflichttheiles der Descendenten mit verwendet werden muß; wogegen die Pflichttheilsberechtigung der Adscendenten dem Voraus gegenüber nicht in Betracht kommt, so daß solcher dem Ehegatten ungeschmälert zukommt, wenn auch der Nachlaß dadurch erschöpft wird. Außer dem Voraus erhält der Ehegatte als Erbtheil neben Descendenten, je nachdem drei oder mehr Stämme vorhanden sind, ein Viertheil oder einen Kopf- oder Stammtheil, ohne Unterschied, ob er mit dem Erblasser Kinder erzeugt hat oder nicht, und wenn die miterbenden Abkömmlinge von ihm abstammen, so bekommt er an deren Erbtheilen auch in der Regel den Nießbrauch. Neben Adscendenten, Geschwistern oder deren Abkömmlingen beträgt der Erbtheil des Ehegatten ein Drittheil, neben Seitenverwandten, welche nicht über den siebenten Grad mit dem Erblasser verwandt sind, die Hälfte des Nachlasses; bei entfernteren Seiten-

1119) Successionsordnung §. 80—95.

1120) Zum Voraus gehören alle zum Bedarf der Familie angeschaffte Vorräthe an Speisen, Getränken und Holze, sämmtliche Möbel und Hausrath sowie die dem Erblasser gehörige Leib-, Tisch- und Bettwäsche, welche der überlebende Theil allein oder doch mit in Gebrauch gehabt hat. Ebd. §. 119, 120, 122. Erläuterungsrescript v. 7. Jan. 1833.

verwandten erhält die Cheyarte die ganze Erbschaft. Zeigte seinem Ehestifte gehörte dem Cheyarten von den Ehestiften her mit den Kindern den Kindeswaisen und Geschwistern und der lebendigsten Wiederkauf, verkaufen mit der Verpflichtung, dem ehelichen Ehestiften die von dem Ehestifte bei Ehestiften hinterlassen gemachten Anordnungen, denn er beerbt sie, ohne sie, so weder der Ehestifter rechtlich vorgeschrieben genommen wäre, zu genehmen, wenn nicht der Cheyarte es vorzieht, auf den Wiederkauf zu verzichten. Das Schuldenbezahlung trägt der Cheyarte insofern bei, daß er sie auf dem Pfande liegenden Schulden abzieht, sie anderen noch Verhältnis seiner Schuldner und nur dann auf dem Pfande mit trägt, wenn der übrige Nachlaß nicht hinreicht, während er, wenn der Pfand den ganzen Nachlaß umfaßt, die Schulden allein bezahlt. Ueberhaupt, wodurch der Pfand des Pfandes, der Wiederkauf, der Cheyarte ist, ist sehr ihm befreite und legend einem Pfande zu, als unmittelbar vorhalb wird, das, wenn es ein Ehestifter schriftlich verfügt oder ohne Zwang oder Betrug, eine irgendwie Verfügung des Ehestifters über die Absonderung einer solchen bewirkt oder verhindert, oder eine solche rechtliche Verfügung zum Nachtheile eines Dritten unwirksam macht[1184]). Ausdrücklich oder stillschweigende Verpflichtung, habe die Folgen der Immobilität auf[1185]). Die Ehestifter haftet auf dem Pfande mit den Hauptschuld, welches vielleicht ganz oder zum größten Theile zugefallen sein möchte, wenn der unbezahlte Cheyarte zur Zeit der Ehestiftung nicht vorhanden gewesen wäre. Der unmündige Cheyarte verliert auch den Wiederkauf an Ehestifte bei mit ihm zusammenverstorbenen Ehestiften, welcher ihm unabhängig von der Gesellschaftsordnung an seinen Eltern obliegen pflegt sowie er auch in Verwaltung hat auf den Ehestiftungen gekommenen Ehestiften nicht erhält. Dem Anerkennen hat der Richter die Unentschiedenheit nicht zu obigen[1186]). 3) Testamentarische Ehestiftung. Die Form des Testamentsmachens richtet sich nach den Verschriften des gemeinen Rechtes. Die Form der öffentlichen Testamente ist landesgesetzlich näher bestimmt[1187]). Zur Gültigkeit eines Testamentes ist Gerichtsstelle und zur gesetzlichen Gerichtsgut nicht bei einem höheren Cheyarten die Gegenwart eines stimmfähigsten Mitgliedes und einer Protocollführers, bei Untergerichten bei der Richters und Actuars, oder wo Eine Person beide Functionen vereinigt, oder bloß noch die Gegenwart einer Gerichtsperson vorliegt. Aufgenommen der Gerichtsakte und der gesetzlichen Gerichtsgut ist bei höheren Cheyarten ein Jury beauftragten Kommissionsmit Mitglieds und ein Protocollführer, bei Untergerichten Richter und Actuar nachweislich. Im Nachfalle, welcher ja den Actus zu begegnen ist, kann an und anbefohlt der Gerichtsakte der Cheyarten oder Actuar fehlen; fünf bei Ehestiften ist ein Gerichts-

1184) Gesellschaftsordnung §. 102.
1185) Ebd. §. 107.
1186) Ebd. §. 103—106.
1187) Verordnung v. 23. Mai 1853.

beiſitzer zuzuziehen. Die Gerichtsperſonen haben das Protocoll über die Teſtamentsübergabe außerhalb der Gerichtsſtelle und außerhalb der gewöhnlichen Gerichtszeit zu unterzeichnen. Das Pflichttheils- und Notherbenrecht wird, ſoviel die Verwandten betrifft, nach den kurſächſiſchen Conſtitutionen, ſubſidiariſch nach dem gemeinen Rechte beurtheilt. Die Landesgeſetzgebung beſtimmt nur den Pflichttheil des Ehegatten. Als Pflichttheil des Ehegatten gilt die Hälfte alles deſſen, was dem überlebenden Ehegatten an Nießbrauch, an Voraus oder als Erben durch die Succeſſionsordnung zugeſichert iſt. Dieſer Pflichttheil kann nur durch förmliche und ausdrückliche Enterbung entzogen werden. Enterbungsgründe ſind, wenn der überlebende Ehegatte a) die Ehe durch Zwang oder Betrug veranlaßt, b) einen Ehebruch begangen, c) dem Erblaſſer nach dem Leben getrachtet, d) ihn böslich verlaſſen, e) gegen ihn grobe Mißhandlungen verübt, f) ein mit Zuchthaus oder noch härterer Strafe zu belegendes Verbrechen begangen, g) den Erblaſſer eines ſolchen Verbrechens gegen beſſere Ueberzeugung vor Gericht beſchuldigt, h) den Erblaſſer durch Betrug oder Zwang von Errichtung oder Abänderung einer letztwilligen Verfügung abgehalten oder zu deren Errichtung oder Abänderung angehalten hat. Irgend einer dieſer Gründe muß im Teſtamente ausdrücklich angegeben und vom Erben auf Erfordern bewieſen werden. Mit der Enterbung überhaupt ſowohl als hinſichtlich der Beweispflicht hat es gleiche Wirkung, wenn der Erblaſſer aus einem der angegebenen Enterbungsgründe auf Nichtigkeitserklärung der Ehe oder Eheſcheidung, bei Katholiken auf beſtändige Trennung von Tiſch und Bette angetragen und die Behörde eine Ausſöhnung vergebens verſucht hat. Der Ehebruch kann in beiden Fällen nicht zur Ausſchließung vom Erbrechte benutzt werden, wenn der Erblaſſer die eheliche Treue auf gleiche Weiſe verletzt hat[1125]). Einwilligung in eine Verfügung oder Genehmigung einer ſolchen, nach welcher entweder der früher verſtorbene Ehegatte dem überlebenden irgend etwas auf den Todesfall ausgeſetzt hat oder Letzterer aus einer von dem Erblaſſer veräußerten Sache zufolge eines mit einem Dritten abgeſchloſſenen Vertrages nach dem Tode des Erblaſſers etwas erhalten ſoll, enthält im Zweifel einen Verzicht auf die geſetzlichen Erbrechte, den Nießbrauch und Voraus; dieſelbe Wirkung haben Ehepacten, in welchen mit Zuſtimmung des überlebenden Ehegatten ohne Vorbehalt der geſetzlichen Erbrechte über den Nachlaß des früher verſterbenden Ehegatten verfügt worden iſt[1126]). 4) Außerordentliche Erbfolge[1127]). Wer den wahnſinnigen Erblaſſer freiwillig verpflegt hat, ſchließt alle auf irgend eine Weiſe zu dem Nachlaſſe gerufenen Erben aus, vorausgeſetzt, daß der Verpfleger dieſe Erben vergebens zur Verpflegung des Erblaſſers aufgefordert hat und daß dieſer im Wahnſinne bei dem Verpfleger geſtorben

1125) Succeſſionsordnung §. 96—101.
1126) Ebd. §. 108, 109.
1127) Ebd. §. 161—170.

ist. Trete daher der bisher gehabten Lage ein und der Besitzer stirbt zu einer Zeit, zu welcher er von einer Minderung, Konsumation des Vermögens unterblieb wurde, so werde das volle Ausmaß. Genau so Anwendung und mehrere solche Ausnahmen zugelassen, so weniger es sich gleichmäßig. Gehe der Entwurf in seinen Prinzipien, einer milden Stiftung, oder in einem Zuschusse mit Liebe ist, so werde das volle Stiftung, oder Ausfall. Kinder- und Familienrat werden in Genossenschaft anderer Leben von der Kinder oder Eltern bestellt, an welche sie bei einem Tode eben angefallt waren. Anlage von der Staatsschuld das landesherrlichen Fiskus in erhöhtem Gut der Fiskus ist kann in allen Gesetzen, Verträgen, Urkunden, Akten der Fiskus binnen vier Jahren, von dem an ihn erfolgten Anfalle der Gültigkeit geschehen, und wenn dieser Beweis keinen Gewerb, so verliert der Anfall von Rechte hierüber. V. Restitution, Unmündige und Minderjährige, welche unter gesetzlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, haben gegen jede Verjährung, welche den Forderungen, welche mit gegen den Vater oder Vormund geltend sind, keine Verjährung, in Betreff der Lasse einer Ehe insbesondere aber oft zu beginnenden Verjährung, auch ihre Rechtsmittel gegen eine obgleiteter Verjährung. Besitzer und ihre Erben, welche durch die Rechte der Minderjährigkeit entlehnt[1878]. VI. Grundsätzliche Fälle. Die Abfassung der gesetzmäßigen Fälle ist durch die Redaktion, die erschienen, die Einführung, neuer Fälle an Deutsch, Kinder, Jahren und Erbermaß ist für die Zukunft unter seiner Redaktion gestattet[1879].

Civilprozeß. Die Vorgesetzte des landesgesetzlichen Civilprozesses ist die vor kurzlichte Prozeßordnung, welche im Fürstenthum erlässt ist. Auch hier ist nicht an einheimischen Gesetzen, welche den Civilprozeß betreffen. Das wichtigste kommt in Betracht: 29. Februar 1824[1880]. Dahin gehört die umfassende Ordnung erlässt in 14 Titel und 425 Paragraphen. Der Inhalt der einzelnen Titel ist folgender. Titel 1, von der Klage; 2, von der Beklagten; 3, vom Termin; 4, von Beklagten; 5, von Beklagten und Terminen im allgemeinen; 6, vom Ungehorsam; 6, vom ersten Verfahren; 7, vom Urtheilen und Beweis und Gegenbeweis; 8, von der Zeit und Beweis; 9, von einigen Beweismitteln, namentlich in der Urkunden vom Eide, von Zeugen, von Urkunden, bei welchen Fällen insbesondere die Gerichtsbücher entscheidende Bestimmungen anwendet werden sollen; 10, von den Urtheilen; 11, von summarischen Prozessen, und zwar von Mandaten, Provocationen, Zwischenprozessen, von der Klage in gemischten Sachen, von der Ehrenkränkung überhaupt, von Contracts, Mehrmanns-

[1878] Gesetz v. 27. April 1830 § 8.
[1879] Gesetz v. 8. April 1830 Art. 3.
[1880] Siehe über Verfassungen und Einrichtungen das Gesetzverfahren v. 29. Febr. 1824.

Besitz- und Wechselprocesse (die wechselrechtlichen Bestimmungen sind durch Einführung der teutschen Wechselordnung unanwendbar geworden); 12, von der Executionsinstanz; 13, von Zwischenhandlungen, namentlich von Litisdenunciation, Benennung des Auctors, Recusation des Richters; 14, von Rechtsmitteln, namentlich von der Läuterung, Appellation, Adhäsion, Nichtigkeitsbeschwerde und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Hiernächst ist von älteren Gesetzen eines vom 1. September 1802 bemerkenswerth [1131]). Des Inhaltes des neuesten Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte und den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 5. April 1850 ist bereits bei der Organisation der Justizbehörden Erwähnung geschehen. Von Gesetzen über summarische Processe ist außer dem Gesetze vom 20. Februar 1834 noch das Gesetz vom 21. Mai 1826 zu erwähnen, welches das Verfahren in geringfügigen Rechtssachen regulirt. Wegen des Inhaltes dieser und anderer Proceßgesetze ist auf die Lehrbücher über den sächsischen Proceß zu verweisen.

II. Das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. Das Fürstenthum enthält 15 □Meilen und hat 70000 lutherische Einwohner. Der jetzt regierende Fürst heißt Friedrich Günther.

Regent und Regentenhaus. Der vollständige Titel des Fürsten war zu Zeiten des teutschen Reiches: Fürst zu Schwarzburg, der vier Grafen des Reiches, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg, Lohra und Klettenberg. Seit der Auflösung des Reichsverbandes war der Titel „der vier Grafen des Reiches" ohne Bedeutung. Gewöhnlich wird der abgekürzte Titel gebraucht: Fürst zu Schwarzburg oder Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt. Der erstere ist in der neuesten Zeit bei Verkündigung der Gesetze der gewöhnliche. Der Fürst führt das Prädicat „Hochfürstliche Durchlaucht". Hinsichtlich des Wappens ist auf das bei dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen Bemerkte zu verweisen. Auch gilt von der Regierungsnachfolge das daselbst Erwähnte. Der Fürst ist das souveräne Oberhaupt des Staates, er vereinigt die gesammte Staatsgewalt ungetheilt in sich und ist nur in Ansehung der Ausübung bestimmter Rechte nach Maßgabe des Grundgesetzes an die Mitwirkung des Landtages gebunden. Seine Person ist heilig und unverletzlich und er selbst über alle persönliche Verantwortung erhaben [1132]). Dem Fürsten stehen bei der Leitung der Regierungsgeschäfte Räthe zur Seite, welche die oberste Regierungsbehörde bilden, vom Fürsten nach eigener Wahl ernannt und nach Gefallen entlassen werden und dem Landtage verantwortlich sind. Alle landesfürstlichen Regierungserlasse bedürfen zur Feststellung ihrer Echtheit, zur Verhütung eines etwaigen Mißbrauches der landesherrlichen

1131) Mandat, die Abstellung verschiedener processualischer Unordnungen und Weitläufigkeiten betr. v. 1. Sept. 1802.

1132) Grundgesetz v. 21. März 1854 §. 1, 2.

Minderjährigkeit und damit selbst erlischt, wer die Mannesreife, für den Titel zu wenig habe, der Gegenpflichten eines Adeligsitzes bei Meistbietenden [1]).

Im Falle eines Regierungswechsels hat der neue Fürst und im Falle der Minderjährigkeit eines einer anderen Mündigkeit der Regierungsantritte der Regierungsgeschäfte für die Zeit seiner Verwaltung auf den fürstlichen Thron zu versprechen, daß er die Grundgesetze anerkennen und dieselbe erhalten und schützen werde, welche Verfassung bei Antretung der Regierung durch Pairne neuerdings [2]) wird [3]).

Demnach. Das ganze Dominium oder Kammergütergut mit allen Rechten und Verbindlichkeiten unterscheidet sonderungsgemäß zwischen Stammgut und fideikommissarischem Gute, und ist in Verbindung mit den Grundsätzen der Grundmitteilung fest.

Die Verschreibung von Dominien bedarf der Zustimmung des Landtages, außer wenn minder bedeutende Teile des Dominienvermögens veräußert werden sollen, wo Pflichten selbstens abgelöst werden. Die auf solchen Verschreibungen und Zustimmungen beruhenden Briefe sind vom Dominienvermögensamte zu erheben. Die gesammten Einkünfte des Dominiums werden ordentlich nach Abzuge der Lasten und Ausgaben, welche ausgemittelt zur Deckung der Besoldung des jedesmaligen fürstlichen und zum Unterhalte der fürstlichen Familie verwendet. Von den Verschreibungen werden die Besten der gesammten Landesverwaltung mit begriffen [4]).

Landständische Verfassung. Die erste landständische Verfassung und Landesordnung vom 21. April 1831 hat nur zum Jahre 1854 bestanden. Es war schon durch das Übelsiegen vom 8. Juni 1848 modifiziert worden. Da im Jahre 1854 zu Gunsten gekommene neue Verfassungsurkunde ist vom Grundjahre vom 21. März 1854, worauf zugleich ein Wahlgesetz von denselben Tage publiziert wurden ist. Der Landtag des Fürstentums besteht aus Abgeordneten, welche von mehreren und von den größeren Grundbesitzern (größeren Gütern), Adel von den größeren Städten, acht von den kleineren Städten und den Bauerngemeinden gewählt werden. Jene Abgeordneten oder Mitglieder können nur solche männliche Individuen gewählt werden, welche drei mindestens einen Jahre im Lande wohnhaft, 30 Jahre alt sind, sich zur christlichen Religion bekennen, im Besitzstande der staatsbürgerlichen Rechte sind und diese Voraussetzung mögen einst die öffentliche Achtung empfunden oder öffentlichen Verbrechen erlitten haben. Zudenken sind noch näher Bestimmung bei Wahlgesetzes bei den größeren Grundbesitzern der Besitz eines geschlossenen Gutes von bestimmtem Umfange, bei den übrigen Bürgerlichen und Bäuerlichen der Besitz von Grundeigenthum, behufs der Besteuerungsrechte, und

[1]) Grundgesetz v. 21. März 1854 § 4, 5.
[2]) 1854. §. 47.
[3]) 1854. §. 8—10.

die Entrichtung eines gewissen Betrages an directen Steuern verlangt. Zur Theilnahme an der Wahl der Wahlmänner berechtigt Unterthanenschaft und mindestens einjähriger Wohnsitz im Lande, Besitz des Stadt-, bezüglich Ortsbürgerrechtes und ein Alter von 25 Jahren, Bekenntniß der christlichen Religion, Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte und Entrichtung directer Staatssteuern; auch darf der Wähler nicht wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden oder schmälernden Verbrechens verurtheilt sein. Fürstliche Hof- und Staatsdiener, Diener der Kirche und Schule sowie Militärpersonen bedürfen zum Eintritte in den Landtag des Urlaubes der vorgesetzten Behörde, welcher nur im Interesse des Dienstes zu verweigern ist. Die Landtagsabgeordneten werden auf eine Periode von sechs Jahren gewählt. Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Landes, stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instructionen nicht gebunden. Jeder Abgeordnete hat bei seinem Eintritte in die Landtagsversammlung eidlich zu geloben, daß er als Abgeordneter die Landesverfassung treu bewahren, das Wohl des Fürsten und des Landes nach bestem Wissen und Gewissen im Auge behalten wolle. Das Recht der Landtagsabgeordneten erlischt, abgesehen von dem Ablaufe der sechs Jahre, auf welche sie gewählt sind, und abgesehen von dem Falle des Todes, durch Auflösung des Landtages von Seiten des Fürsten, durch Verlust einer der die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften, durch freiwilligen Rücktritt, durch Eröffnung eines Creditverfahrens zu dem Vermögen eines Abgeordneten, endlich durch die vom Landtage unter Zustimmung der Regierung beschlossene Ausschließung wegen ordnungswidrigen Verhaltens in der Versammlung, wegen Ausbleibens bei der Landtagsversammlung ohne Entschuldigung oder wegen Versäumniß einzelner Sitzungen ohne Urlaub. In den vier letzten Fällen muß die Versammlung durch Wahl eines anderen Abgeordneten ergänzt werden. Die Landtagsversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens elf Abgeordneten beschlußfähig. Landtagsbeschlüsse werden in der Regel durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Ausgenommen sind Landtagsbeschlüsse, wodurch auf Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens wegen Verfassungsverletzung angetragen wird, wozu eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Abstimmenden gehört, und Landtagsbeschlüsse wegen Aufhebung oder Abänderung des Grundgesetzes, wozu Anwesenheit von mindestens $^3/_4$ der Abgeordneten und die Erklärung von zwei Drittheilen derselben für die Aufhebung oder Abänderung gehört. Im Falle der Auflösung des Landtages durch den Fürsten sind längstens binnen drei Monaten Einleitungen zur Anordnung von neuen Wahlen zu treffen; die Wiedereinberufung des Landtages muß spätestens binnen sechs Monaten nach der Auflösung erfolgen[1136]). — Rechte des Landtages. Der Landtag hat 1) das Recht zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung, vermögen dessen ihm alle zu erlassen-

1136) Grundgesetz v. 21. März 1854 §. 12—21.

den allgemeinen Gesetze, welche die grundsätzlichen Bestimmungen der Hoheitsrechte über die persönliche Freiheit, die Ehe und das Eigenthum der Staatsunterthanen, so wie im ganzen Umfange über die einzelnen Landesrechte, zum Gegenstande haben, zur Berathung und Feststellung vorgelegt werden müssen. Was in das Fach derjenigen Verfassungsurkunden gehöre welche, wenn der Landtag nicht vorkommt ist, zum Steuerausschusse des Ministeriums erlassen werden, so sind aber dem Landtage sofort nach seinem nächsten Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen. Gesetze sind insbesondere, wenn sie in die vorgeschriebenen Form gebracht werden. Die Feststellung der Verfassungsmäßigkeit gehörig publicirter Gesetze steht nur dem Landtage, nicht den Behörden zu (VII). 2) Das Recht der Bewilligung der Steuern und anderer Beisteuern steht dem Landtage in der Art zu, daß ohne seine Zustimmung und Bewilligung, dieselben weder Steuern oder ähnliche Abgaben und Leistungen ausgeschrieben und erhoben, noch eine Staatsanleihe gemacht oder diese gesetzmäßige Verbindlichkeiten übernommen hat. Dem entsprechen werden können. In einer verfassungsmäßigen Landesrepräsentation, welche durch die Nationalmiliz die Vertheidigung des Staatsgebietes gegen äußere und innerliche Unruhen übernommen, ist ein stehendes Heer nicht nöthig. Es ist Regierung einzuhalten. Für jede Finanzperiode von drei Jahren werden die Staatsbedürfnisse und die zu deren Deckung erforderlichen Mittel von der Regierung, mit dem Landtage festgestellt, zu welchem Zwecke die Staatsregierung zum Anfange der drei Jahres-periode einen Voranschlag- und Einnahmeetat vorzulegen hat. Für die Ausschreibung und Feststellung dieser Steuer ist maßgebend, daß das Interesse, dem Land im Stande sein muß, handwerklichen und verkaufmäßigen Verschränkungen zu genügen und daß die gewissen Staatsverwaltung, eine solche Einrichtung treffen, welche den wahren Bedürfnissen des Landes sowie den Sitten, Gebräuchen und Herkommen in seinem mehrgenannten mannichfachen localen Theilen von angemessener gleichem Umfange entspricht. Die beschlossene Art wird in Form eines Gesetzes publicirt. Kommt zur Bildung der Finanzperiode zwischen der Regierung, und dem einberufenen Landtage keine Einigung über den vorgelegten Etat zu Stande, so können die bewilligten Steuern und die laufenden Einnahmen nach höchstens drei Jahre lang erhoben und nach Maßgabe des letzten Jahresetats verwendet werden. Deficite sind, wenn keine besondere Dringlichkeit die sofort Einberufung des Landtages unmöglich machen. Die Staatsregierung hat sorgfältig auf Einhaltung des Jahresetats Bedacht zu nehmen und in die etwaige Nothwendigkeiten von Ausgaben, besonders unvermeidlich. Ausgabenüberschreitungen, welche die maximalen Quotiente des Landes übersteigen sowie von der Regierung vor ihrer Zustimmung der Genehmigung des Landtages. Dazu gehören insbesondere Verschreibungen von Domainen und Veräußerung von Staats-

1137) Staatsgbl. v. 21. März 1851 § 21–26.

verträgen über Abtretung von Gebietstheilen, wodurch Unterthanen aus dem Staatsverbande scheiden. Ueber das gesammte Schuldenwesen des Landes sind dem Landtage stets die umfassendsten Aufschlüsse zu geben. Ueber die contrahirten Schulden werden zunächst sog. Kassenscheine als Interimsschuldscheine, von einem Mitgliede des Ministeriums beglaubigt, ausgestellt. Sobald die Hauptlandeskassenrechnung desjenigen Jahres, in welchem der Kassenschein ausgestellt ist, dem Rechnungsausschusse vorgelegt worden ist, werden die Kassenscheine in fürstliche Obligationen verwandelt, welche von dem Rechnungsausschusse im Concepte signirt, in der Ausfertigung vom Fürsten vollzogen und von einem Mitgliede des Ministeriums contrasignirt werden[1138]). 3) Die Mitaufsicht des Landtages über die Staatseinkünfte wird dadurch geübt, daß jährlich eine Revision und Abnahme der Hauptlandeskassenrechnung durch den Rechnungsausschuß des Landtages unter Zuziehung von Regierungscommissarien erfolgt. Können die bei dieser Revision gestellten Erinnerungen durch eine Verhandlung mit der Staatsregierung nicht erledigt werden, so sind sie zur Kenntniß des Landtagsausschusses zu bringen. Eine Ueberschreitung des Gesammtausgabeetats kann nur der Landtag genehmigen[1139]). 4) Dem Landtage steht ferner das Recht zu Petitionen und Beschwerden zu[1140]). — Ausübung der Rechte des Landtages[1141]). Der Zusammentritt des Landtages kann nur infolge einer Einberufung von Seiten des Fürsten stattfinden. Die ordentliche Versammlung des Landtages findet alle drei Jahre statt, schon wegen der Feststellung der Bedürfnisse des Staatshaushaltes. Außerordentliche Versammlungen können bei dringlichen Vorlagen, welche sich bis zur Einberufung des ordentlichen Landtages nicht verschieben lassen, einberufen werden. Die Schließung jeder Versammlung des Landtages hängt vom Fürsten ab. — Landtags- und Rechnungsausschuß[1142]). Am Schlusse jeder ordentlichen Landtagsversammlung wird von dem Landtage ein Landtagsausschuß bestellt, dessen Wirksamkeit bis zum nächstfolgenden Zusammentritte des ordentlichen Landtages dauert. Der Landtagsausschuß besteht aus dem Vorstande des Landtages, dessen Stellvertreter und vier durch Stimmenmehrheit zu wählenden Abgeordneten, für welche für den Fall des Abganges einzelner Mitglieder zugleich einige Stellvertreter zu wählen sind. Der Rechnungsausschuß wird durch drei Mitglieder des Landtagsausschusses gebildet, welche der Landtag dazu bestimmt. Der Landtagsausschuß tritt nach vorgängiger Berufung durch den Fürsten zusammen und hat es mit folgenden Gegenständen zu thun: 1) es können ihm zur vorläufigen Berathung und zur Vorbereitung der Landtagsverhandlungen Aufstellungen des Etats und Gesetzentwürfe

1138) Grundgesetz v. 21. März 1854 §. 27—32.
1139) Ebd. §. 33, 34.
1140) Ebd. §. 35.
1141) Ebd. §. 36—41.
1142) Ebd. §. 42—45.

vorgelegt werden, welche an den Landtag gebracht werden sollen; auch können sie einlässige Berathungen der Landtagsmitglieder privatweise dringen, indem sie ihnen ihre vorsichtigen Ideen und Gründen bei Zusammenkünften erläutern werden. 2) Gelegenheitlich, welche auf mündlichen Vorschlag des Landtags von der Standesregierung bearbeitet werden, können den Landtagsmitgliedern vorgelegt und mit selben Ehrens Meinung zum Besten schriftlich verfasst werden. 3) Der Landtagsschluß ist beweglich und verpflichtet, verfassungsmäßige Gesetzgebung zur Kenntniß des Volkes zu bringen und auf Zustelle anzuordnen, in welchem Zweck auch der Landtagsschluß als Vorbereitung der Zustellung Eidesleistung der Landtagsgenossen verpflichtet bei dem Zusatz beantragen kann. Mit Zustimmung zu Zürche können dem Landtagsschlusse durch einen Landtagsschluß auch andere Bedingungen beigefügt werden, welche im innerlichen Verhandlung übertragen werden. Der Schluß kann den Landtagsmitglied auch außer den genannten Fällen in der Versammlung, als wo besser Rath und Berathen über einzelne Gegenstände zu verschaffen wünscht. Die Thätigkeit der Verhandlungsmittelbarkeit beschränkt sich auf Vorlesen und Drucken der Vorgetragenschriftsammlung und auf die Zeichnung der Amtlichen Obligationen. Eine Gesetzbestimmung für die Sitzung 2 um 9 Februar 1853 erfolgten Gesetzes Entwurfes der Verfassung, 1853. Der Verfassung, kann nur im Wege der ordentlichen Gesetzgebung abgeändert oder abgeändert werden. Eine Gesetzbestimmung, welche sich zu Annahme und Verwerfung des Gesetzes, ist der Landtagsgenossen und die Verfassung von wesentlicher Bedeutung, bedürfen für die Verfassung über Abänderung nennt. Das bei einem Begehrungsmittel von dem Regierungsschlusse oder vom Regierungsrathe wenn zu solchem Vorgehen wenn Zustellbestimmung der Verfassung ist dieses Gesetz nun auf das Verfassen und zu Genehmigung der Verfassung, welche zu verschiedene. Ein Gesetzbestimmtes Verfassen wenn Gesetzgebungsbedingung Tage nur auf Gesetz eines Landtagsbeschlusses, welche eine Mehrheit von ⅔ der Stimmenden verwerfen, angenommen werden. Ein solches Gesetz ist dem Volke durch den Vorstand des Landtages zu überweisen, gleichzeitig durch den Landtagsvorstand einer Verfügung des Volksrechtes einen gehörig motivirten Vortrag auf Einleitung der Umfassung bei den Amtlichen Appellationsregierungen zu stellen. Das Gesetz über den Abänderungsantrag und dessen Verhältniß über die Zustimmungsfrage, sowie die erforderlichen Erkennungen an und entscheidet vom Wünsche des bestehenden Gesetzes, indem auf Einleitung der Volksrechtsbegehrt durch ein Gutachten von drei Mitgliedern. Wegen dieß Entscheidung setzen somit den Angeschlossenen auf den Vorlage bei der Gesetzgebung gefassten Beschlusses in 2) Appellationsgut an den Plenum der Appellationsgerichtes. — Macht der Ab-

1143) Grundgesetz v. 31. März 1831 §. 7—9. 46—48.

geordneten[1144]). Die Wahl der von den Besitzern größerer (gebundener) Güter zu wählenden Abgeordneten erfolgt unmittelbar durch sämmtliche Wahlberechtigte vermöge Einer Wahlhandlung. Zur Wahl der übrigen Abgeordneten gehören zwei Handlungen, die Wahl der Wahlmänner durch sämmtliche Wahlberechtigte und die Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner. Bei jeder Wahl eines Abgeordneten ist zugleich ein Stellvertreter desselben zu wählen. Die Wahl der Abgeordneten der größeren Gutsbesitzer erfolgt in zwei Wahlkreisen, von denen der erste die Landrathsamtsbezirke Rudolstadt und Königsee, der zweite den Bezirk Frankenhausen umfaßt. Im ersten Wahlkreise werden zwei Abgeordnete, im zweiten ein Abgeordneter gewählt. Zur Theilnahme an der Wahl eines Abgeordneten der größeren Gutsbesitzer berechtigt sind nur die Eigenthümer eines inländischen gebundenen Gutes von wenigstens 100 preußischen Morgen Umfang, welche die allgemeinen im Grundgesetze bestimmten Voraussetzungen der Wahlfähigkeit haben. Mehrere Eigenthümer desselben Gutes haben nur Eine Stimme; können sie sich über die Stimme nicht vereinigen, so wird nur die Erklärung des im Wahltermine Erscheinenden und von mehreren Erschienenen nur die des an Jahren Aeltesten berücksichtigt. Der Besitz mehrerer an sich stimmberechtigter Güter berechtigt nur zu Einer Stimme. Ehemänner und Väter sind durch die im Eigenthum ihrer Frauen oder Kinder befindlichen und ihrem Nießbrauche unterworfenen Güter stimmberechtigt. Die Wähler sind bei der Wahl des Abgeordneten nicht an ihren Kreis gebunden, können aber nur einen stimmberechtigten inländischen Grundbesitzer als Abgeordneten wählen. Der in mehreren Kreisen Gewählte hat sich über Annahme einer Wahl alsbald zu erklären, damit in dem anderen Kreise eine neue Wahl vorgenommen werden könne. Die Wahl erfolgt durch selbstgeschriebene gestempelte Stimmzettel. Zur Wahl des Abgeordneten wird absolute Stimmenmehrheit erfordert. Hat die erste Abstimmung eine solche nicht ergeben, so wird eine weitere Abstimmung vorgenommen, aber nur über solche Candidaten, die bereits bei der ersten Stimmen erhalten haben. Hat auch die zweite Abstimmung kein entscheidendes Resultat, so scheidet bei der dritten und den etwa noch folgenden Abstimmungen jedesmal derjenige aus den Candidaten aus, welcher bei der vorhergegangenen Abstimmung die wenigsten Stimmen hatte. Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos darüber, wer aus der Wahl fällt. Diese Abstimmungen werden so lange fortgesetzt, bis sich eine absolute Mehrheit für einen Candidaten ergeben hat. Die größeren Städte, welche über 2000 Einwohner haben, nämlich Rudolstadt, Frankenhausen, Stadtilm und Königsee, wählen besondere Abgeordnete, und zwar Rudolstadt zwei, jede der übrigen Städte einen Abgeordneten. Zur Theilnahme an der Wahl der Wahlmänner sind nur die Stadtbürger berechtigt, welche die grundgesetzlichen

1144) Wahlgesetz v. 21. März 1854.

Voraussetzungen der Wahlfähigkeit haben. Während zu Abgeordneten und Wahlmännern sind nur solche Staatsbürger, welche den Besitzungen im § 13 des Staatsgesetzes entsprechen und welche seit drei Jahren ihre Ehrlosen oder die Kinder unter ihrer Gewalt an diesem Staate Frauen ständig wenigstens 6 Wochen, vorgesetzt 3 Jahre ansässig waren. Der gewählte Wahlmann muß dem Wahlbezirke der Wähler angehören. Auf je 50 Wahlberechtigte wird ein Wahlmann gewählt. Nicht die Zahl der stimmfähigen Wahlberechtigten bei der Abstimmung mit in Betracht auf, da weit auf die mehr als 25 betragenden, überschießenden Zahl ein zweiter Wahlmann gewählt. Die wahlberechtigten Bürger werden behufs der Wahl der Wahlmänner in Wahlkörper, deren keiner über 150 Wahlberechtigte umfassen darf, gebildet. Die Wahl erfolgt durch schriftlich-einfache geheime Stimmzettel. Als gewählt gelten die, auf welche sich die meisten der abgegebenen Stimmen vereinigt haben. Die Stimmen gleichheit entscheidet das höhere Lebensalter. Die Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner erfolgt in derselben Weise, wie die einer Abgeordneten durch die größeren Gemeindebezirke. Die kleineren Gebiete und die Landgemeinden wählen alle Abgeordneten. Von jedem werden gewählt: aus den Amtsbezirken Stadtland und Mandelsberg ein, aus dem Amtsbezirke Donnerberg ein, aus dem Amtsbezirke Thun zwei, aus den Amtsbezirken Konolfingen und Schwarzenburg drei, aus den Amtsbezirken Fraubrunnen und Büren vier, aus den Amtsbezirken Wangen und Aarberg fünf Abgeordneten, aus der Stadt Bern sechs Abgeordneten. Für die bestimmten Voraussetzungen in ihrer Person vereinigt sind sie 50 Jahre alte, seit Jahren oder die Kinder in ihrer Gewalt an diesem Staate Frauen ständig wenigstens 6 Wochen, vorgesetzt 3 Jahre ansässig. Zwischen Voraussetzungen übrigens ist Wählbarkeit zum Wahlmann. Ein Wahlmann kann nur auf seinem eigenen Wahlbezirke gewählt werden. Die Wähler einer jeden Gemeinde wählen auf je 100 Wahlberechtigte einen Wahlmann; eine Gemeinde, welche nicht 50, aber über 25 Wahlberechtigte enthält, wählt dennoch einen Wahlmann. Eine Gemeinde, welche nur 25 oder weniger Wahlberechtigte enthält, wird vom Kantonsrat mit einer oder mehreren angrenzenden Gemeinden zu einem Wahlkreis vereinigt. Im Wahlkreise kann auf je 150 Wahlberechtigten erfolgt die Wahl nach Belieben, welche in abgegeben sind, bei in einem Wahlkreise nicht mehr als drei Wahlmänner zu wählen sind. Die Wahlversammlung geht in solchem Falle von sich, wie die Wahl der Wahlmänner und der Abgeordneten durch die Wahlmänner in den größeren Gebieten. Ueber das Resultat der Wahlen haben die Kantonsbehörden unter Beifügung der Wahlmänner an das Bundesratsbureau. Das Bundesrat kann Wahlen, welche wegen unbefugter Beeinflussung oder wegen Mangels der gesetzlichen Eigenschaften in der Person des Gewählten ungültig sind, cassiren und dafür neue Wahlen anordnen. Der Entscheid, welchen bei diesen Zusammenstellungen der Wahlakten behufs der Prüfung der Legitimation der Abgeordneten vorgelegen

sind, kann auch die vom Ministerium zugelassenen Wahlen aus den vorher angegebenen Gründen für nichtig erklären, worauf sofort neue Wahlen angeordnet werden. Jeder Wahlberechtigte kann nur an Einer Wahl als Wähler, bezüglich Wahlmann Theil nehmen. Der als Wahlmann oder Abgeordneter Gewählte hat sich, wenn er bei der Wahl anwesend ist, sofort über die Annahme der Wahl zu erklären; lehnt er sie ab, so ist sofort zu einer anderen Wahl zu schreiten. Die Vollmacht der Wahlmänner erlischt mit der Vollmacht der durch ihre Wahl gebildeten Abgeordnetenversammlung. Ergänzungswahlen geschehen durch die bei der allgemeinen Landtagswahl thätig gewesenen Wahlmänner.

Staatsdiener überhaupt. Die Rechtsverhältnisse der Civilstaatsdiener sind durch ein besonderes Gesetz geordnet[1145]). Es stimmt dasselbe mit den im Großherzogthum S. Weimar-Eisenach und im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen ergangenen, denselben Gegenstand betreffenden Gesetzen allenthalben überein.

Behörden. A. Die oberste Behörde des Landes ist das Ministerium[1146]) für alle Zweige der Staatsverwaltung. Dasselbe zerfällt in vier Abtheilungen: 1) für die Angelegenheiten des fürstlichen Hauses und für die Beziehungen zu anderen Staaten sowie zum teutschen Bunde; 2) für die Justizverwaltung und die im Gebiete derselben vorkommenden Gnadensachen; 3) für die Angelegenheiten der Kirche und Schule; 4) für die innere Landesverwaltung, mit Einschluß der Straßenbauangelegenheiten sowie der Aufsicht über die Straf- und Correctionsanstalten, in letzterer Beziehung in Verbindung mit der zweiten Abtheilung; 5) für die Finanzen. An der Spitze des Ministeriums steht ein verantwortlicher Minister, welcher die Leitung des ganzen Geschäftsbetriebes hat und zugleich Vorstand einer der Abtheilungen ist, daneben auch in der Regel die Angelegenheiten der ersten Abtheilung besorgt. Jeder der beiden anderen Abtheilungen steht ein dem Landtage ebenfalls verantwortlicher Abtheilungsvorstand vor, welcher, soweit nicht collegiale Behandlung der Geschäfte eintreten muß, innerhalb seines Wirkungskreises die Verwaltung selbstständig führt. Der Chef des Ministeriums darf von der regelmäßigen Geschäftseintheilung für einzelne Fälle abweichen; er hat Competenzconflicte zwischen den einzelnen Abtheilungen zu entscheiden. Auch darf er von den Abtheilungsvorständen zu jeder Zeit Auskunft über die Gegenstände der ihnen anvertrauten Verwaltung verlangen oder die Geschäftsregistranden sich vorlegen lassen, sowie auch die von den Abtheilungsvorständen beschlossenen Maßregeln und Anordnungen, welche ihm bedenklich erscheinen, vor dem Vollzuge der Beschlußfassung des gesammten Ministeriums unterstellen, auch dahin alle Gegenstände verweisen, bei denen ihm selbst oder auf Veranlassung

1145) Gesetz über den Civilstaatsdienst v. 1. Mai 1850.

1146) Verordnung, die Organisation des Staatsministeriums betr. vom 26. April 1850. Bekanntmachung v. 11. Oct. 1850.

einst Verhältnisse, welche gemeinsame Berathung nothwendig oder nützlich machen. Die gemeinsamen Berathungen des Fürsten (unter einigen 1) die auf die Angelegenheiten der fürstlichen Familie (besonders Heirathen und Successionen), 2) die mit anderen Staaten zu schließenden Verträge, 3) die Kriege und allgemeinen Friedens- und Bundesangelegenheiten, 4) die den Umfang zu machenden Anlagen und die mit denselben zu verbindenden Verabredungen; 5) die Correspondenz mit den fremden Staaten und den Gesandtungen mit anderen Staaten, sollen so oft nicht innerhalb der Grenzen bestimmter Gränze einer Verwaltungsmaßregeln bewegen; 6) Gesetzgebungen im Einzelnen; 7) außerordentliche Anordnungen; 8) Staatsmittels, insofern diese Vermehrung oder Neu- und Umgestaltung bestimmter Einnahmequellen erfolgen kann; 9) Ernennung und Besoldung von Grundbeamten und die unter 8. genannten Entscheidungen; 10) die Ertheilung und Entziehung öffentlicher Ehren, sowie solche nicht hierdurch die Verleihung von mehreren Absolutisten Ernennung 11) 11) die Ernennung, den Belehrungen, Zeugen, Gratulationen, Glückwünschen und Beschwerden an die öffentlichen Ehren, deren Ernennung von Fürsten entgeht, in Anfrage, Ernennung, wo dieses nicht der Fall ist, kann, wenn die Verwaltung nicht die Art erhalten ist, 12) die Ertheilung fürstlicher Privilegien an Gesellschaften, die Ertheilung von Privilegien und Ehrungen als Belohnung Auszeichnungen, welche verschiedenen privaten Gesellschaften Ernennungen und Glückwünschungen belohnen. Von den Fürsten hängt es ab, die besonderen Vorzüge in die Ernennung gemeinen Absolutisten der Hand, die einzelnen Absolutisten Ernennungsmänner; doch ist auch in diesem Falle bei den Fürsten zur Handlung vorgängige Belehrung in einer Versammlung der Ministerium vorzuziehen. In den Sitzungen der gemeinen Ministerium nehmen alle Ministerien Absolutisten und Ministerien und die Absolutionsvorsteher Theil. In den Versammlungen entscheidet die Stimmenmehrheit und die Stimmengleichheit die Stimme des Absolutionsvorstehers, in seiner Abwesenheit die Stimme des Vorsitzenden. Bei Berathungen über eine Verfügung einer Absolutionsbehörde hat die Behörde drei Stimmenrechte zu erhalten. In einem solchen Falle geschieht, wie wenn eine Stadt in den Gesetzbestand mehrere Absolutionen einschlägt, die Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die absolutionen Ministerien können unter Angabe eines bestimmten Gegenstandes an den Rath im Ministerbesitz einer gemeinen Berathung eintreten und sich von der Verantwortlichkeit für denselben befreien, sind aber doch von in ihre Absolutionen einschlagenden Berathungen bei gemeinen Ministerium nachzukommen verpflichtet. Die von den einzelnen Absolutionen entworfenen Verfügungen unterpflichtet bei bestimmte Vorstand, die Briefe bei gemeinen Ministerium, die Minister aber bei seiner Verantwortung bei dem persönlich Vorsitz Absolutionsvorstand. Die vom Fürsten selbst vollzogene Acte

fertigung contrasignirt der Abtheilungsvorstand, in dessen Geschäftsbereich die Sache gehört; nur Gesetze und Verordnungen werden von sämmtlichen Mitgliedern des Ministeriums, welche an der Beschlußfassung Theil genommen haben, contrasignirt. B. Unterbehörden. I. Verwaltungsbehörden. Jedem der drei landräthlichen Bezirke des Fürstenthums, von denen der erste die Ortschaften der Justizämter zu Rudolstadt, Stadtilm, Leutenberg und Blankenburg und der seither darin einbezirkten Patrimonialgerichte, der zweite die Ortschaften der Justizämter Königsee und Oberweisbach einschließlich der einbezirkten Patrimonialgerichte, der dritte die Unterherrschaft enthält, steht ein Landrath vor[1147]). Die Landräthe bilden unter dem Ministerium die einzige Verwaltungsbehörde, außer den Gemeindevorständen und den ihnen übertragenen Functionen der Ortspolizei. Umständlich sind die Functionen bestimmt, welche den Gemeindevorständen vermöge der ihnen übertragenen Handhabung der Ortspolizei obliegen. Den Landräthen liegt die Polizeiverwaltung ob, soweit sie nicht den Gemeindevorständen oder dem Ministerium zugewiesen ist, und es sind die ihnen in dieser Beziehung zugewiesenen Geschäfte näher bestimmt, ohne daß jedoch der ganze Umfang ihrer amtlichen Thätigkeit erschöpft werden soll. Hiernächst gehören zum Geschäftskreise der Landräthe auch die Ablösungsangelegenheiten sowie auch alle diejenigen Geschäfte, welche früher die Justizbeamten bezüglich die Gerichtsverwalter als weltliche Mitglieder der Kircheninspectionen besorgten. Dem Ministerium sind zu seinen übrigen verfassungsmäßigen Geschäften von dem früheren Wirkungskreise der Regierung, Verwaltungsabtheilung und der Landeshauptmannschaft überwiesen: 1) die Geschäfte, welche die beiden letztgenannten Behörden als Centralpolizeistellen oder als Aufsichtsbehörden über die unteren Verwaltungsstellen zu besorgen hatten; 2) die allgemeine Obsorge für den Gesundheitszustand einschließlich der Anstellung und Beaufsichtigung der Medicinalbeamten und der Anstalten für die Sicherung, Erhaltung oder Herstellung der Gesundheit und die Verpflichtung der höheren Medicinalbeamten; 3) die obere Leitung der Militärangelegenheiten, der Militäröconomie und des Gensdarmeriecorps; 4) die Aufsicht über die Straf- und Besserungsanstalten; 5) die Waisenangelegenheiten; 6) die Ertheilung der Erlaubniß zu lotteriemäßigen Ausspielungen; 7) die Ertheilung der Genehmigung zur Uebernahme von Agenturen für Feuerversicherung u. s. w. In Polizeiverwaltungssachen steht von den Entscheidungen der Gemeindebehörden lediglich Berufung an den Landrath, von den erstinstanzlichen Entscheidungen des Landrathes Berufung an das Ministerium zu. II. Justizbehörden. 1) Einzelrichter unter dem Namen Justizämter. Sie haben a) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aa) die Leitung der Verhandlung und die Entscheidung in minderwichtigen und

1147) Verordnung, die Errichtung von Landrathsämtern betr. v. 26. April 1850 und Ausführungsverordnung v. 26. Juni 1850.

gerichtsfähigen Rechtsstreiten; insbesondere, sind alle Anspruche und außerordentliche Rechtsbehelfsgesuche mit alle Rechtsstreiten, deren Behandlung Gegenstand des Vertrag vom 100 Thlrn. oder 175 fl. CM. nicht erreicht, gerichtlich sind alle diese Streitsachen bei Gerichten bis 50 fl. oder 45 fl. 45 kr. CM. nicht zuzulassen, sondern werden nach dem Gesetze bei den Landgerichten behandelten summarischen Verfahren, sogleich und dem durch das Gesetz vom 28. August 1840 vorgeschriebenen Verfahren unterzogen; b) bei Bürgerstreitsachen in allen Orten, wo es die Parteien verlangen; c) die Hilfsveräußerung, wenn diese in von der Gerichtsbarkeit Orten, bestens auch in den bei andern Gerichten anhängigen Sachen auf Veranstaltung der Parteigerichten; d) die notwendigen provisorischen und provisorischen Verfügungen auf eine zwar zur Genehmigung des Landgerichtes gehörige, aber bei einzelnen Orten auf dem Vertrag bei dem Einzelrichter angetragen Klage oder Inspiration sowie die Vornahme der ihnen von dem Landgerichte in den bei diesen anhängigen Sachen übertragenen einzelnen Gerichtshandlungen[1148]; b) die Streitsachen haben in diesen Comporta wie im Verfassungsorte S. Weimar-Eisenach, und die Streitsachenordnung v. 26. April 1850[1149], c) in haben bei Feststellung der Gerichtsbarkeit, namentlich sind für die Immobilienbücher für alle in ihnen Objekte gelegenen Immobilien; d) für die Verhandlung der Inventare an Kinder Statt eine Unterschrift gelösten Angaben und Anregungen an; f) entsteht durch die gerichtliche Bestellung oder Regulierung eines Rechtsfalles, sie solche nach der Vormundschaftsordnung vom 13. April 1818 anordnungen[1150], zu belangen[1151]. 2) Die Rechtsgerichte, von denen hat zu Rechtsfällen gehörige Rechtsfälle sämtlicher Orten zu seinem Bezirke hat, sie zu Gemeindeorten und Ausflüge aber dem Fürstentum und S. Weimar-Eisenach und Gemeinde-Sondersbezirken gemeinschaftlich sind, haben in Civil- und Criminalsachen solche Competenz wie im Verfassungsorte S. Weimar-Eisenach[1152]. 3) Die Gerichten in diesen Comitaten wie den Rechtsgerichten ist nur früher bei der fürstlichen Regierung, insbesondere einzelnen Gerichten. 4) Das mit den Gerichtsgerichten und den Fürstlichen Gemeindegerichten Gemeindeorten gemeinschaftlichen Appellationsgerichte zu Eisenach, dessen Competenz in Civil- und Criminalsachen sowie als Rechtsbehelfen über die Rechtsgerichte und die Zivilgerichtsbarkeit über die Inventare und Notare bleiben (2 wie im Verfassungsorte[1153]). 5) Das Schwurgericht zu Jena, welchem das Fürstenthum seit dem 1. Januar 1850 zuteil

[1148] Siehe über die Zuständigkeit der Gerichte und über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 4. Mai 1850 §. 1—4, 10.

[1149] Ges. §. 3—6.

[1150] Ges. §. 10—12 und die Gerichtsordnung v. 29. April 1850.

[1151] Ges. §. 13—20 und die Vormundschaftsordnung und der Novelle vom 24. Mai 1851.

forlich beigetreten ist. Früher war das OAGericht zu Zerbst für das Fürstenthum die letzte Instanz in Civil- und Criminalsachen. Die Competenz des OAGerichtes zu Jena ist nach der neuesten Gesetzgebung in Civil- und Criminalsachen dieselbe wie im Großherzogthum; in Criminalsachen existirt gar keine Abweichung; in Civilsachen sind jedoch auch die früheren Gründe, welche nach der Zerbster OAGOrdnung und späteren Gesetzen die Oberappellation ausschließen, beibehalten, soweit sie durch die neueste Gesetzgebung nicht aufgehoben sind [1152]). — Der Wirkungskreis der Staatsanwaltschaft ist der nämliche wie im Großherzogthum [1153]).

Communalwesen. Die Gemeindeordnung v. 5. April 1850 ordnet die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, ohne dabei zwischen Stadt- und Landgemeinden zu unterscheiden, in derselben Weise wie die weimarische Gemeindeordnung v. 22. Februar 1850 und die Gemeindeordnung des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie v. 13. Februar 1850.

Ueberblick über die Gesetzgebung. Criminalrecht und Criminalproceß. Bis zum Jahre 1850 galt im Fürstenthum das gemeine teutsche Criminalrecht mit den durch einzelne Landesgesetze eingeführten Abänderungen. Im Jahre 1850 wurde der Entwurf eines thüring. Strafgesetzbuches als Gesetz sanctionirt und publicirt [1154]) und ist seit dem 1. Juli jenes Jahres dort in Kraft getreten. Neben dem Strafgesetzbuche sind in Kraft geblieben die Gesetze über Verantwortlichkeit des Ministeriums und über die Anklagen desselben durch den Landtag, alle Disciplinargesetze, die Gesetze über Verbrechen und Vergehen und Disciplinarvergehen des Militärs, die Polizeistrafgesetze, die Strafgesetze wegen Hinterziehung der Zölle und anderer öffentlicher Abgaben und wegen Beeinträchtigung der Regalien. Das Strafverfahren war bis zum Jahre 1850 der gemeinrechtliche Untersuchungsproceß. Seit dem 1. Juli 1850 ist durch die Strafproceßordnung vom 26. April 1850 der Anklageproceß verbunden mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens sowie Aburtheilung der wichtigeren Criminalfälle durch Schwurgerichte eingeführt. Die Strafproceßordnung stimmt ganz mit der im Großherzogthum S. Weimar-Eisenach publicirten überein. Mit der neuen Gesetzgebung im Criminalrechte und Criminalprocesse hängen auch die Bestimmungen zusammen, welche den Einfluß erkannter Criminalstrafen auf Verlust oder blos zeitweilige Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte betreffen [1155]). Ueberhaupt ist die Gesetzgebung des Fürstenthums im Criminalrechte und Criminal-

1152) Gesetz v. 1. Mai 1850 §. 21.

1153) Vgl. die Strafproceßordnung und die Novelle v. 24. Nov. 1854.

1154) Gesetz die Einführung eines Strafgesetzbuches, einer Strafproceßordnung und einer Gebührentaxe für die Verhandlungen in Straffachen betr. v. 26. April 1850.

1155) Gesetz über den Verlust staatsbürgerlicher Rechte v. 1. Mai 1850.

preuße bisherige im Großherzogthum und im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, was damit zusammenhängt, daß das Großherzogthum und die Schwarzburg-Rudolstädter gemeinschaftliche Kreisgerichte und ein gemeinschaftliches Appellationsgericht haben und in den Sondershäuser zu Ehren Bezirksgerichte vorhanden sind. An der bestehenden Revision der Strafgesetzgebung hat sich das Fürstenthum im Gemeinschaft mit Oldenburg-Eutin und Schwarzburg-Sondershausen betheiligt, das Großherzogthum ist das Königreich Preußen der Strafgesetzgebung u. s. w. vom 24. November 1854. Besondere Bestimmungen über das Verbrechen und Vergehen des Meineides enthält über das Strafgesetzbuch in Militärstrafsachen vom 1898).

Kirchenrecht. Das Fürstenthum gilt bei gemischt-confessioneller Kirchenrecht; die Landesregierung enthält nur wenige das Kirchenrecht betreffende Bestimmungen. Die Gesetzbestimmungen ist aufgehoben. Die päpstlichen Bezirke in Kirchen- und Schulsachen ist die dafür bestimmte Abtheilung des Ministeriums. Derselben ist die Ausgleichung der verschiedenen Landesstellen von Kreisgerichten beigegeben 1899). Das Amt in Kirchensache führt der Vorsitzer der Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulsachen oder dessen Stellvertreter, in Kirchensachen besitzen das Amt alle Mitglieder des Kirchenamtes die Geschäftsleitung. Der Geschäftsgang dieser Behörde unterliegt in vielen päpstlichen und päpstlichen Angelegenheiten, und ist das in dieser Beziehung alle die Kirchenamt, welche sich auf die Kirchenverfassung und die Kirchenregierungsrechte des Königreichs gehören. Das Verhältniß der Special-Superintendenten zu dem Kirchenamte ist dasselbe, was es früher den geschehen Bezirken gegenüber hatten. Die Geschäftsordnung ist vorgeschrieben; die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Gegenwart von drei Mitgliedern genügt zur Beschlußfassung. Die nach den früheren Kirchenverfassungen in Betracht der geistlichen Bezirke bei Besetzung der Aemter mit ehrenden Kirchengemeinden betheiligt oder der Zahl nach zugetheilt der geistlichen Bezirke sind, sollen aufgehoben werden so auch in Zukunft bald. Ein wesentlicher Schritt zur Beseitigung einer solchen Kirchenverfassung, und zur gleichen Betheiligung der Kirchengemeinden an Angelegenheiten der Kirche ist durch Einführung von Kirchen- und Schulvorständen geschehen 1900).

Lehrrecht. Es gilt im allgemeinen das sächsische Lehnrecht, aber wenigen das Lehn sächsische als widerrufe das gemeine sächsische Lehnrecht, soweit besten Eigenthümlichkeiten auf dem Zeitalter der Ritterschaftsrecht

1898) Militärstrafgesetzbuch und Militärstrafgerichtsordnung v. 31. März 1854.

1899) Verordnung, die Errichtung eines Kirchenamtes für Angelegenheiten der evangelisch-protestantischen Kirche betr. v. 17. Juli 1858.

1900) Gesetz zur Errichtung von Kirchen- und Schulvorständen in den innerpfälzischen Kirchengemeinden betr. v. 17. März 1858.

berufene) ausschließlich gilt das longobardische Seherrecht. Landesgesetzliche Bestimmungen, welche sich auf das Lehnsrecht beziehen, gelten insoweit, als dasselbe betreffen die Verpflichtung der Lehnsleute und die Investitur in solchen[1139]). Zur Aufhebung der Lehnsverbindung, wie solche in anderen Staaten erfolgt ist, ist bisher noch keine Anstalt getroffen worden.

Privilegien[1140]). 1. Personenrecht. 1) Nachdem Johann der Preisner, Hinterhändler des Meister der Gerbergunft, der Bauer der Schmiedgesellschaft und der angenommenen Pfalzmeister der Parmisi des Hymenaeus bei den während der Ehe und nach dem Tode der Ehemanne gebornen Kindern, in Zulassung der ersteren und der ehelichen Abkömmlinge der Mongerinnen sowie der Zerstörung einer einmal bestandenen Lehens gutten die Gerechtsame des gemeinen Rechtes. Bei unehelichen Kindern ist die Pfalzmeister der Parmisi von anderen Zeitgenossen abhängig und bei ehelichen, indem ein Vater einen unehelichen Knaben besitzige angeboren werden soll, welcher sich in der Zeit vom Tausige des 24. Tages bis zu dem des 240. Tages vor der Entbindung der Mutter mit welchem Geschlechten meinte hat[1141]). Die Ehelichkeit wird bei solchen Geschlechten mit dem 21. Lebensjahre als vollendet. Die Todeserklärung Verschollener ist zulässig, sobald solchen das 70. Lebensjahr zurückgelegt oder die 70 Jahren von ihrem Leben und Geburt ihrem Nachricht von sich gegeben haben[1142]). Die Todeserklärung kann nur auf Antrag naher beteiligter Personen, insbesondere des nächsten Verwandten, welche sich als solche zu legitimiren haben, nach vorgängiger Edictalladung geschehen und ist durch Erkenntniß auszusprechen. Bei den aus den Feldzügen bis 1813 nicht zurückgekehrten Militärpersonen bedarf es dieser Edictalladung und Todeserklärung so weit ohne weiteres für sehr angesehen[1143]). Die Zeitpunkt, nach welchem bei Verwandten die Nähe der Todeserklärung beachtet wird, ist im Zeug des vom Verschollenen zurückgelegten Todeszeitpunkte ohne bei letzte Zeug bei mit den von ihm eingegangenen letzten Nachricht oder sonstigen Wichtigen Zeitumstand, auf den Zeitpunkt, an der Todeserklärung erfolgten Nachricht näherer Erkundigungen zur Ausgleichung, welche sich im Edictalmonate als der nächsten Erben legitimirt haben, wenn selbst in dem Falle seine Nächste genommen, wenn ein früherer Zeichen des Verschollenen vor der Todeserklärung verwichen wäre. Nicht der Verschollene noch der Todeserklärung und nach der Anknumerung seiner Vermögen an seine Verwandten oder sonstigen Erben gestellt, so

1139) Provincialrecht. P. III. Tit. 7. P. IV. Tit. 6.

1140) Handbuch von Bamberg, das Lehnsprinzip-Fideikommiß, Privatrecht in einer systematischen historisch-juristisch. Ausschlüsse 1844.

1141) Verordnung v. 10. Juli 1837.

1142) Verordnung-Ausschreiben v. 13. April 1811 §. 3, 11.

1143) Verordnung v. 20. Juli 1787.

1144) Verordnung v. 31. Juli 1817.

und ihm eine feine Scheidung ihr Vaterland, ihr Eigenthum aber, wenn er es einem Dritten vermacht hatte oder fein, seine Wenig, durch eine die Ehegatten, welche übereilten, welche sich zu spät bereuten, auch die Besten in einen Strudeln bringen konnten, schmälerten (1685). 2) Ehrende. Der Unterschied zwischen kirchlichen und öffentlichen Ehe gestaltete sich bereits wie in den meisten Ländern Europa's (s. 1016). Die einzelne Gesetzgebung in der Vorschreibung der Kinder kam auf ehelichen Geburten vermöglich, und wenn sie auf unehelichen Geburten weiter ging, war sie politischen Rücksicht, sagt eine Reichsgesetz, auf Ehrlichen der Kinder regelte worden (1687). Der öffentliche Ehegelöbnisse ergaben ein Klagerecht auf Vollziehung der Ehe (1688). Eine Zwangsmauer dieser nicht statt, wiewohl ist vor die Vermögende Zeit, wenn er die Ehe nicht vollziehen will, schuldig, den anderen Theile eine seinen eigenen Vermögensverhältnissen angemessene, ehrlichen Ehegefährtin Unterhaltung von mindestens 20 und höchstens 1000 Thalern zu leisten. Für die Verweigerung der Vollziehung der Ehe durch einen ehrlichen Ehegattentheil (denn das Urtheil hat allemnahe auf Vollziehung der Ehe vor auf Vollziehung in erkennt) vorgegeben und sein nun der andere Theil gerade, so ist dieser Theil Scheidungsklage berechtigt (1689). Hinsichtlich der zur Vollziehung der Ehe nöthigen kirchlichen Formalitäten enthält die Konkordatsakte keine Bestimmung von gemischt protestantischen Kirchenrechte. Die Unterschied zwischen Ehescheidung durch eigentlichen Ehebruch und Scheidung aus Ursachen kommt ebenfalls im Fürstenthum vor (1690). Die Gründe der gesetzlichen Ehescheidung sind katholischen nicht näher bestimmt. In den meisten bis zur gemischten protestantischen Kirchenrechte. Die Gesetzlichen bestehen gleich und in Leistung der gerichtlichen Trennung von Tisch und Bett. Von den Wirkungen der bekannten Ehe ist die ungültigst der Ehebruchigen unter Ehegatten in Bezug auf Ehebruchigen, welche später in Contact verübter Ehebruch seiner Partner gemacht hat, annehmen (1691). Die einzelne Gesetzgesetzlich kommt nur, wenigst katholischen Recht vor (1692). In der Civilgesetzlich, ausschließlich der Gültige Nullität und Ehescheidung, gelten aber nämlich der Ehe gemachte Trennt von Ehetisch und Bett (1693). Die katholische Recht nicht

1685) Verordnung v. 29. Juli 1787.
1686) Preußische Landrecht, Polizei-, Kriminal- und Regierungsordnung v. 23. April 1794 Th. I. § 75.
1687) Gesetzbestätigung v. 8. Nov. 1789 Art. 17.
1688) Landrechtsordnung Th. I. § 71.
1689) Verordnung v. 18. März 1803.
1690) Code civil Gesetzbuch Th. I. 1837. § 18. Nr. 4.
1691) Strafgesetzbuch v. 11. Juli 1837 § 7.
1692) Verordnung v. 1. Juni 1803 § 1. Nr. 1. 2. 3.
1693) Landrechtsordnung Th. I. § 1. Verordnung v. 1. Juni 1803 § 1. Nr. 3. Art. 58. Namentlich gelten die Vorschriften des Code civil Gesetzbuch Th. I. Art. 229. Verordnung v. 1. Nov. 1789 Art. 18.

Anderes bestimmen, hat der Ehemann über die Ehefrau die eheliche Vormundschaft und zugleich die Verwaltung und Nutznießung ihres Vermögens, soweit es nicht zu den Receptitien gehört. Vermöge der ehelichen Vormundschaft bedarf es zur Giltigkeit der Verhandlungen der Ehefrau mit Anderen der Zustimmung des Ehemannes[1174]). Dagegen ist die früher bei den mit dem Ehemanne von der Ehefrau abzuschließenden Verträgen, bei Intercessionen der Ehefrau für den Ehemann und bei Processen zwischen Ehegatten vorgeschriebene Zuziehung eines besonderen Geschlechtsvormundes aufgehoben[1175]). Hinsichtlich des Vermögens wird auf Seiten der Ehefrau zwischen Dotal-, Paraphernal- und Receptitienvermögen unterschieden. Wegen des Dotalgutes hat die Ehefrau ein gesetzliches Pfandrecht mit Vorzugsrecht vor älteren gesetzlichen Pfandrechten vom Tage der Trauung gerechnet, wegen des Paraphernalgutes ein einfaches gesetzliches Pfandrecht von Zeit der Illation gerechnet[1176]); wegen des Receptitienvermögens weder ein Pfandrecht noch ein Vorzugsrecht. Eine Ehefrau, welche betrügerisch zum Nachtheile der Gläubiger gehandelt oder durch Verschwendung den Concurs des Ehemannes veranlaßt hat, wird ihres Eingebrachten verlustig[1177]). Der Beweis der Illation kann durch Leistung eines angetragenen oder richterlich auferlegten Eides nicht hergestellt werden[1178]). Im Falle der Trennung der Ehe durch den Tod erhält der überlebende Ehegatte die Vormundschaft über die Kinder aus der durch den Tod getrennten Ehe hinsichtlich des ihnen angefallenen Vermögens[1179]) und den Nießbrauch an dem Vermögen des verstorbenen Ehegatten, soweit dieses ihm nicht selbst anfällt[1180]). Aus den Einkünften des dem Nießbrauche unterworfenen Vermögens hat er die Kosten der Erziehung der Kinder zu bestreiten und diesen auch bei ihrer Verheurathung oder Einrichtung einer eigenen Wirthschaft eine Ausstattung oder Ehrenhilfe zu leisten[1181]). Dieser Nießbrauch kann ihm nur mit seiner Zustimmung entzogen werden[1182]). Besondere Nachtheile hat die Wiederverehelichung, theils nach Landesgesetzen, theils nach Statuten. Nach der Successionsordnung vom 1. November 1769[1183]) muß der Vater, welcher zur zweiten

1174) Vormundschaftsordnung v. 13. April 1818 §. 41.

1175) Gesetz v. 30. März 1849 §. 5—7. Das Gesetz spricht nur von Intercessionen, ist aber wegen Gleichheit des Grundes auch auf andere Fälle, wo das eigene Interesse des Ehemannes concurrirt, anwendbar.

1176) Proceßordnung P. IV. Tit. 3, §. 2.

1177) Proceßordnung a. a. O.

1178) Gesetz zur Entscheidung einiger zweifelhafter Rechtsfragen v. 2. Febr. 1842 Nr. VII.

1179) Successionsordnung von 1551 Art. 15. Frankenh. Statuten B. 3, Art. 41.

1180) Successionsordnung von 1551 Art. 15. Frankenh. Statuten B. 3, Art. 39, 40, 50. Successionsordnung von 1769 Art. 15—23.

1181) Successionsordnung v. 1769 Art. 15

1182) Ebd. Art. 20, 30.

1183) Ebd. Art. 17, 19, 20—22.

Ehe schreibt dem heranreifenden aber seine eigene Wirthschaft anfangen, den Kinde die Hälfte des mütterlichen Vermögens herausgeben und verfährt somit den Vaterstaat beinahe, der Mutter hat in gleichem Fall von dem seine eigene Wirthschaft errichtenden Kinde selbst ganze nämliche Vermögen herauszugeben, auch den ehelichen Kindern von ihrem eigenen Vermögen einen nach ihren Jahren entsprechenden Vorrath zu bestellen. Eine Mutter, welche zur zweiten Ehe schreitet, hat den Kindern gegenüber die einen Vorrath zu bestellen, den Kindern erster Ehe aber nur dann, wenn sonst der ersten Ehe Kinder vorhanden sind und die Mutter bei den ersten Vorbestellung kein Vermögen bezog, und wachsen den Kindern erster Ehe am Vermögen hälfte bestellt wurden können. Kinder, welche nur der ersten Vorbestellung mit Vorrat aber der Hälfte der Zuschrung einer eigenen Wirthschaft ihnen eine Ehegenossin bekommen haben, müssen sich nichts und hat ihnen ganz, dagegen gar kein Vermögen zugekommene Vermögen der verstorbenen Ehegatten anrechnen lassen. Der Betrag von den Kindern zugekommenen Vermögen ihrer zweiten verstorbenen Altelternen wird durch eine von dem überlebenden Ehegatten ausgestellte Bescheinigung hinreichend ermittelt, in welcher Erwerbung und welche über den ausgegebene Betrag dieser Vermögen von Gemeindsvermögen treffen. Die Vermögen der ersten Ehe sind zum Wiederersatz verpflichten den überlebenden Ehegatten, bei der Wiederverheirathung mit Ausschluß der Ehelosen, der Zuwendung, der Zuschreibung und der ganzen Vermögen haben sich bei verschiedenen Ehegatten als ein eigenes mit den Kindern erster Ehe zu theil gekommen Theilen zu halten oder den Kindern einen Betrag zu geben.[1183]. Auch den Stiefmann der Stiefe Franz schreibt man der Ehelichkeit Ehegatten bei der Wiederverheirathung mit den Kindern erster Ehe gestellten in der Art theilen, daß er das Mobiliar und 1/2 der Immobiliarvermögen und zu wissen Ehe, den Kindern 1/2 der Immobiliarvermögen, sonder eine letzte Kontinuationsregung nicht hat, so erhalten die Kinder 1/2 der Immobilien, der überlebende 1/2 verbleibt den Kind und Mobiliar, den wenige aber gar keine Immobilien verbunden, mehr aber mit Mobiliarvermögen, so erhalten die Kinder einen Theil des Ingesamt, jedenfalls hat der Ehegatte zum Wiederersatz an dem Theil der Kinder erster Ehe bis zu ihrer Selbstständigkeit[1184]. Bedingten weiteren der überlebende Ehegatte durch die Wiederverheirathung die Vormundschaft[1185]. Ehestiftungen können unter Umständen eine Sonderung einer Gesellschaftsvermögen auf Seiten der Beteiligten abgeschlossen werden[1186]. Solche Ehestiftungen Verträge über die Gemeinschaft auf

1183) Mehrfachen Statuten Bd. 9, § 4. Brandenburger Statuten Bd. 9, § 4.
1184) Frankfurt. Statuten B. 3. Art. 48, 49.
1185) Bremer Gesellschaftsrecht v. 13. April 1858 § 44.
1186) Gbd. § 43. 2. Bd. d. Hamburg. Handelsgesetzbuch § 19, welches bei Gesellschaften auf Aktien, auch über ein ganzes Gesetz

den Todesfall sein, worüber, aber oft so bloß die Natur jener Rechte haben sollen, die Gemeinden bei der an sich schweren Belastung von der Dürftigkeit jedenfalls befreyt und die Erfüllung der Verbindlichkeit auferlegt unentgeldlich werden soll, so sind sie bedenken unentschieden zur Übernahme, ob im Zweifel für die Gemeindeunart. Ist in einer solchen Ehestiftung, welche Vermögensart hat, der Theilen von Ehemann ein gewisses Brautschatz nach seinen Tode verschaffen oder angefertigt, so darf es ohne Zustimmung des anderen Theiles nicht von einer anderen Art, als oder das Verschaffen nur überhaupt auf den Todfall Nachtheil einer einen Theil beschränken gestalten, so kann jener Theil die Vermögen nach Gefallen getrauchen und verkaufen, aber keine Schenkung zum Nachtheile des anderen Theiles vornehmen oder machen gültigen [1788]. 3) Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern. Das Vermögensrecht entsteht hier, abgesehen von den rechtlichen Ehegaben, welche die Ehevermögensbehandlung den elterlichen Zuwendungen auf den Ehestand beziehen zu den Kindern selbst die Kinder, haben Kinder Vermögensansprüche vom gemeinen Rechte. Die Erhaltung der Kinderzucht und Erwerbsfähigkeit ist Elternpflicht [1789]. Die aus der außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten sind nach den besonderen Regeln gültig [1790]. Der Schwängerer ist zur Alimentation des Kindes und zur Tragung der Entbindungskosten für den Fall seiner früheren Ehelosigkeit, der Mutter zur Beziehung der Entbindungs- und Wochenwartskosten verpflichtet. Die Tragung eines unehelichen Kindes gibt derjenige, welcher in der Zeit vom Anfange des 285. bis zu Ende des 210. Tages vor der Entbindung mit der Mutter der Kinder Beischlaf vermocht hat. Die hiernach entstehende Vermutung für die Vaterschaft kann nur durch den Beweis der Zeugungsunfähigkeit entkräftet werden, der Ehemann, daß den Kind seiner Ehefrauen Beischlafsort noch nicht oder nach bekannten Beischlafe beraubten könne, ist unstatthaft. Die Unehe der von der Beischwächen mit Mehreren gestatteten Umgang hatte, nicht von der Alimentationspflicht, nicht aber von der Verpflichtung gegen die Beischwächer. Die Alimentationsklage kann gegen den Vater der mehreren Concumenten erst nach rechtskräftiger Entscheidung bei wenn jenen Ihnen verfolgten Kind. Neben der mehreren Concumenten hat der Regreß gegen den anderen. Die Alimentationspflicht dauert regelmäßig bis zum vollendeten 14. Lebensjahre. Dotationsansprüche

Kinder der adelig blei. Heirath Heinrich, patentlos, Hofrath 8. 107, N. 8. Zu nach dem Gesetze v. 30. März 1868 der Betrieb einer Gewerbe heißt bei Zuwiderhandlung der Übertrag für den Gewerbe ausgeübt, in nicht den ausdrücklich auch auf Gewerbsgut angewendet, wenn auf früheren Gewerbsgut [1788] Hofrath 8. 107, N. 10.

1789) Wann aber der Verpflichtung in Gemeinden v. 1. Mai 1868 § 7. 1790) 58 a. 31. Mai 1856.

setzen der Geschwindigkeit nur auf den Grunde eines gültigen, zweifelsfreien Trauscheines ist. Obsiegung über die Scheue des Meisters und den Zug derselben ist ausgeschlossen, sodass viele Trauscheine durch Verschiedenheit Irrungen entstehen sind. 41 Die Gesamtvermögensrechte zwischen Ehegatten und Eheleuten sind durch ein eigenes Gesetz geordnet (1811). 5) Personenrecht in Bezug auf körperliche Verhältnisse. Der Umfang der Staatsbürgerlichen Rechte ist ganz in derselben Weise bestimmt wie im Großherzogthum S. Weimar und im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, und ebenso sind die Folgen erlauchter Eheverbindungen und die Staatsbürgerlichen Rechte derselben (1816). Die Religion ist auf Staatsbürgerliche Rechte influirt von Einfluß, als nur Christen zu Pfarrerämtern bei Kantonal- und Gemeindeämtern wählbar und wahlberechtigt sind (1816). Die Ehe der Juden ist für die Christen nicht giltig (1816). Eine neue Verordnung bestimmt die Form der Judenehe (1819). Die Dauer der Verjährung der Ehrlichkeit ist eine auf die Rechtsfähigkeit ist in der Staatsbürgerlichen Rechte nicht bestimmt. Die Ehrlichkeit kommt mit Ausnahme der Fälle, wo sie für sich und der neuen Religionsgemeinschaft bei der christlichen Gesetzgebung der Staatsbürgerlichen Rechte einen ehrlosen Gemeinschaftsverhältnis wegen Zuchthausstrafe gekommen. Die Verschiedenheit der bei verschiedenen Kirchen sich vorfindenden Arten der Verwaltung, der Ehrlichkeit erlangt und bei der Aufnahme in Kantonsverbindungen (1816). 6) Vermögensrechtsrecht. Die Vermögensrechtsverhältnisse ist durch eine eigene Vermögensrechtsordnung geregelt (1817). Die Gesetzgebung der Ehevermögensrechtsrecht sind den Judenstamm durch die neuere Gesetzgebung überwiesen (1819). Inhaltig zur Bestimmung einer Ehevermögensrechtsordnung gehören mit Ausnahme der Mutter und Großmutter, Stiefmutter und Stiefgroßmutter, Schwiegermutter, Schwiegergroßmutter, Tochter, Enkelin, Stiefkinder über den Stiefvater, Rechnungsführer bei öffentlichen Kassen oder mit Verwaltungen über verwaltete Vermögen und mit Verwaltung der Ehevermögensrecht. Bräutiger und Braut vor der Trauung, wenn sie, welche mit den Verwaltern verwandten oder Ehevermögen im Stande stehen. Verwandte, welche keine Anspruche an ihre Mündel verbindungen, werden keinen Vormundschaft. Zur Ablehnung einer angemessenen Vormundschaft sind berechtigt Schwangere, welche über drei oder auch eine oder zwei bestehend mehrere Vormundschaften haben, die Mitglieder der Standesherren und deren Verwandten, die Judenstämmen,

1191) Gesetzesordnung v. 29. April 1850.
1192) Gesetz über die Staatsbürgerlichen Rechte v. 1. Mai 1850.
1193) Verordnung v. 29. März 1851 § 17, 18.
1194) Vgl. Bluntschli a. a. O. § 98. Zachariä, partikul. Privatrecht § 101.
1195) Gesetz die Form der Judenehe betr. v. 24. Juli 1851.
1196) Verordnung v. 30. Juni 1850.
1197) Vormundschaftsordnung v. 13. April 1818.
1198) Gesetz über die Zulassung zu Pfarrämtern v. 1. Mai 1850 § 8.

und Accoucheur, Geschlecht und Schadlosleute, Wittibenleuthen und Pfründen über 60 Gulden. Zu den auf dem rechten Rhein befindlichen Aemtern der Vormundschaft mit die vorangehende Klasse. Ueberdem einem Amtsadjunkt zugleich beständig Vormünder, und zu Vormündern zumeinlam führen, beizuordnen. Zu Vormündern betreffen der Bestellung von Seiten der Vormundschaftsbehörde, welcher der Entgeltung vorzuschlagen. Dem Amtsnotariat sehr ein geschickter Rechtsfreund von Vormündern der Vormünder zu[1199]. Wird hinlänglich angesehene Personen stimmen in der Regel nur gegen ehrenhafte Caution-leistung zu Vormündern bestellt werden. Hinsichtlich der Vermögensverwaltung ist der Vormund in der Art beschränkt, daß er Gelder von Wichtigkeit nicht ohne Genehmigung der Vormundschaftsgerichtes anlegen darf, z. B. den Verkauf von Immobilien und von mehr als 50 Gulden werthen Mobilien, Capitalien und Reparaturen, deren Kosten über 50 Gulden betragen, Tausch und Verpfändungen über Grundstücke, Kaufschlag von Weinen, Führung von Prozessen über Gegenstände von mehr als 50 Gulden Werth und Vergleiche darüber. Der Gemeinde ist die Verwaltung zur höchsten Sorgfalt vorgeschrieben. Verabredung anderweitiger Mündelgüter ist nur mit obrigkeitlichem Consens und nach allen dießfallen Vorgaben einer etwaigen Widerrede durch Sachverständige zulässig, in der Regel nur aus Gründen der Vormundschaft, gar keine Anderung von Gründen der Möglichkeit gehört Verzug der Theilung, Verpfändung und irgenen Gründen ist nicht gestattet. Ueber die von Vormunde abzugebende jährliche Rechnung und deren Prüfung sind die näheren Bestimmungen vorhanden. Bei Vormundschaften ohne Rechnungsführung hat der Vormund auf Zumuse seines Mündels, so wenn mit Rechnungsführung sind den Vormunde, ohne Rücksicht auf Interessen und Vortheil, je nachdem die Zahlenmänner 4 bis 6 vom Hundert, in der Unterbehörde 1 bis 60 Gulden oder darüber beträgt, 3 Kreuzer 3 Pfennig als jährliches Honorar zu bezeichnen, nur vorsteht auf eine Uebersendung. Zusammen aber sind auf aufmerksame Weise von Ortsbehörden aufgelegte Honorar hier Anwendung leidet. Ist der Vormund gestellt Honorar, so darf er bei Prozeßführung für die ihm nöthigen außer dem Honorar als Honorar auch noch die gewöhnlichen Anwaltsgebühren fordern[1200]. Die jährliche Gerichtsrechnungsmacht über obige Honorarpersonen ist aufgehoben[1201]. II. Gutsrecht. 1) Recht der Eigenthümer. Der früher bestandene der Besitzerung, in welcher Einzelne persönlich Grundstücke und Immobilien Grundstücke ist aufgehoben, indem die bisher Besitzern Grundstücke mit einigen Ausnahmen mit einer in 1/4 Prozent bei zu entrichtenden Steuer der Grundstücke bestandenen Grundsteuer belegt worden sind, ohne daß

1199) Verordnung v. IV. 210, 8, 5. 1.
1200) Reskr. v. 8. Mai. 1840.
1201) Reskr. v. 30. März 1840.

den Eigenthümern berühren für die aufgehobene Grundzehntel die Zapfrechte und Zehntgerechtigkeiten zugesprochen worden (1803). Dagegen kann von der Verlierung, daß nur für jene Grundstücke gehaftet werden könne, die bei solcher stummen Grundzehnte der Kirchen, Stuben und alten Stiftungen, die in derselben Zinsfrei oder zum abgesetzten Gebrauche stummen Pfarrhäuser, die dem Gemeindsrecht gewidmeten Gebäude, die Schanzen und ihre Umgänge, öffentlichen Plätze, die freie Landstrasse, Straßen und Kirchwege, weite Flächen, Wiesen und Baumgärten, Felde und Holz. Endlich die verschiedenen beurkundeten Grundstücke die nie Grundzehnte bezogen Eigenthümer verloren, sind in der Bedeutung zu verstehen, die Pfarrlehenspfründen, welche noch dem Eigenthümer anhangend, so ist das Verhältniß des Kommers vermöglich nach den Bestimmungen in der bereits früher bestandenen Ordnung (1807). Hinsichtlich des Umfanges des Eigenthums an Grundstücken, die zum gemeine Gebrauche dienen, nach welchem zur Erlangung der ausschließlichen Eigenthums zu Schenkungen von Seiten der Pfarrer der einzelnen Stube beigefügt nach vorgängiger Verhandlungsform des weltlichen Eigenthums erfordert wird, wobei der Kirchenrath die Willigung des Eigenthums wichtige Unterschied zwischen natürlichen und künstlichen Eigenthum ausgehoben (1). Die Steuern, (2) die bei gemeinschaftlichen Kirchen von 1 Zehn 6 Stuben 2 Tagen bei Pfründen, von 24 Jahren 6 Stuben 2 Tagen bei Pfründen. Die Verordnungen, den Steuern in Pfründen bei Jus- und Zeitgerechtigkeit Gegenstand der Besteuerung genehm. Bestimmen gewisse Entschädigungen für die Pfründen, dem Zeitrechte gegenüber durch ein Gesetz eingeführt worden (3) durch ein anderes Gesetz die ständige Besteuerung der Haus- und Zeitgerechtigkeit durch Pfründen, welche unter gewissen Voraussetzungen eingetragen werden kann, möglich gemacht worden (1803), daher auch neue Bestimmungen als nur vorübergehend nicht mehr zu gewähren (3). 3) Pfandrecht. Die Hauptgesetze hierüber sind die Verordnung vom 4. Februar 1804 nebst einigen späteren abändernden Verordnungen, ausführlich die bei ersten zum Grunde liegende Zürcherische Procedirung vom 1822. Die verzeichnete Definition eines Pfandrechts als Pfandrecht und Forderungen haftet keine besondere Hinweisung. Die ausdrückliche Verpfändung von Grundstücken hat gesetzlich eine bestehende Form, die der gerichtlichen Contractenerklärung und die der Bestellung von Bürge und Bürgen über zwar über drei Tagen aber auch nach einen mit einiger Hinsicht Gläubiger Verzug. Die auf jenen Theil bestehende Hypothek gibt, wenn sie für eine einzelne Forderung bestellt wurde, den perfekten privilegirten Forderungen von und folgt nach den einfachen Pfandrechten; wurde sie für eine ver-

(1) Gesetz v. 8. Jan. 1800.
(2) Verordnung v. 21. März 1804 § 9—11.
(3) Gesetz v. 23. Juni 1803.
(3) Gesetz v. 27. April 1803.

Digitized by Google

gemeinliche Forderung bestellt, so steht ihr ben gerichtlich privilegirten Forderungen nach, alle den einfachen Hypothekgläubigern gleich [1306]. Bei der gerichtlichen Verpfändung bedarf es bei Kapitalien des Eintrittes des Rechtes der gelegenen Sache; bei Forderungen und Lehenpflichten bedarf es des Eintrittes bei Behörden, zu welchen die Urkunden [1307]. Güter bedürfen in der Regel nur bei der Hilfe des Zuwartens an Gantmalbuten beliebt werden; auch hier sie vorgehenden natürlich Güter und gerichtlichen Pfandrechte ausgenommen [1308]. Die Hilfen eines Pfandrechtes muß mit gerichtlicher Bestätigung geschehen, welche es nur bei gewissen Anfolge eines Pfandrechtes oder unter Umständen auch an Ergutter nicht bedarf [1309]; bei Hilfen von Lehenpflichten ist darauf ist bei lehenherrlichen Consens [1310]. Die gerichtlichen Pfandrechte sind zum großen Theile aus dem gemeinen Rechte entstanden; es sind aber auch manche dem gemeinen Rechte unbekannte hinzugekommen [1311]. Die gerichtlichen Pfandrechte haben in der Regel gar nicht zu Ersorgungen, sind aber bei Leben wegen Pfandrechten verkauft, in welchen dem auch Bestellung der lehenpflichtigen Güter beschränken Kraft geht auch die gerichtlichen Hypotheken auch über Kaufgelegung hinaus [1312]. Manche gerichtlichen Pfandrechte haben ein ein besonderes Vorzugsrecht [1313]. Durch Verschreibung ordentlicher Erbsumme nicht ein Pfandrecht begründet, an bewilligten Gütern sind Kapitalien [1314], an außerordentlichen Forderungen durch bereit Bestätigung und Anweisung eines Zahlungsschuldners an den Schuldner bei an Treffe unentgeltlichen Briefes, auch zufolge Cession durch Übereinkunft der mit Bestätigung belegten Forderung, per eigenen Ausfertigung an den Gläubiger [1315], an Immobilien durch ein den Eintheilungen betreut zu machenden schriftlichen Vertrag, welcher die Gerichtsbehörden bei gültigen Grundlagen angegebenen Grundbücher auf Antrag des Gläubigers vorlegt wird, von dem Tage dieser Eintrag an begleiten das rechtliche Pfandrecht [1316]. Einwilligung des Gläubigers in die anderweite Verpfändung der dem verpfändeten Sache gilt nur als Verzicht auf den zufolgenden Vorzugsrecht, den Pfandrecht tritt kann nur gleichem Betrage beider Forderungen an die Stelle der Hypothek, in dem Bestellung er genügt hat [1317]. 4) Verlust. Dem hat verschiedene vor-

1306) Pfandordnung P. IV. Tit. 6. § 5.
1307) Ebd. § 1—4.
1308) Verordnung v. 9. März 1743.
1309) Pfandordnung a. a. O. § 7. 8.
1310) Ebd. § 8. 9.
1311) Pfandordnung P. IV. Tit. 3 und 5. Agl. Bamberg a. a. O. § 97. 98.
1312) Ebd. Tit. 3. § 3.
1313) Ebd. Tit. 3. Agl. Bamberg a. a. O. § 90.
1314) Verordnungsordnung v. 10. Juni 1835 § 34. 35.
1315) Ebd. § 36.
1316) Ebd. § 63.
1317) Pfandordnung P. IV. Tit. 4. § 3. Dabei teilt eine Theorie, welche

kommenden Zeiten der Widerruf, sind die Erbeinsetzung, das Vermächtniß, das Geschäftsrecht, das Pflichtrecht der Descendenten, das Intestaterbrecht, das Recht der Anfechtung der Testamente, eines einzelnen und des Widerrufs aus dem Grunde des Wiedergewinns aufgehoben. 3) Testamente im Verhältniß zum Intestaterbrecht. Das Testament ist aufgehoben, der Intestaterbrechtsfall auf keinem Grunde und Boden abgeschnitten, das Testament für sein im Grundeigenthum liegendes Recht erlitten und besser Bestätigung ein Recht an fremder Sache für die Zukunft einräumt, wenden 1875, das selbständigen Ausübung der Zagd ist nur der Eigenthümer berechtigt, welcher einen zusammenhängenden Grundbesitz von zwanzig preußischen Morgen hat, sowie jeder Eigenthümer auf den mit einer Mauer oder gehörig abgeschlossenen, mit einer tauglichen Thüre versehenen Grundstücken gehörigen Zagd verschiedenen Thieren. Für die Eigenthümer ist in der Gemeinschaft liegenden Grundstücke, welche niemals nicht zur eigenen Ausübung der Zagd befugt sind, auch solchen von den Gemeinden in der Nähe angrenzt, in welchem Umfang die Zagd ausgeübt vorgehen eine verpflichtete Zagden kann von der Gemeinde angestellt werden. Das Vorgesetzt besteht auf katholischer Gesetzung. Zum Vorgesetzt wird auch die Zagd gerechnet 1869. 11. Recht der Zeitvorgang. 1) Das Zeitvorgang überhaupt. Ein preußischer Vorgesetzte haben außer gesetzlichen Zagden, Zeitvorgang mit einer Zeitvorgang, Zeitvorgang, und verpflichtete Zagden, rechtlichen Zagdjuger, wegen welcher eine Zagdschuß oder verbrechen der Besitzern der Eisenbahn und Meter von Zeitvorgang oder Verfassung einer Gesetz, welche beim Vorgesetzt besteht (§ 1867). Die Zeitvorgang einzelne Zagdschuß der vorgehenden Zeiten bestätigt 6 Januar 1870. Zeitschrift der Zeitvorgang Gesetz gilt als Vorgesetzt und Zeitvorgang, sind die Zeiten erst nach einer Zeitvorgang bestätigt werden, und können daraus einzelne Zeitvorgang theils Zeiten in der Zeitvorgang, theils in früheren Gesetzen von 1869. 2) Zeitvorgang der Zeitvorgang für die Bestimmungen über den Widerruf von Gesetzlich. In der Gesetzschluß ist den 24½ Gesetzlich, in der Gesetzschluß der 14 Zeitschrift eingeführt 1869. Zeitschrift der Zeitvorgang der Zeitvorgang, welche in der Regt 31 Jahre 6 Wochen 3 Tage dauert, seine bedeutende Abweichungen von gewissen und

---

Ob für eine Schuld die Gemeinde verbürgt, mit ihrem Vermögen an die Stelle der Schuld, die weder in sich verbürgt. Verordnung v. 31. Mai 1869.

1) Verordnung v. 8. Dec. 1841 und 23. Sept. 1843.

2) Gesetz v. 8. Dec. 1849. 3. Oct. 1849, 15. Nov. 1853.

3) Gesetz v. 15. Juni 1846 § 1.

4) Verordnung v. 17. Oct. 6, § 1—3.

5) Gesetzschluß Art. 286.

6) Gesetz v. 24. Mai 1861, § 10, 11, 40, § 1—4. Verordnungen v. 3. April 1778, 14. März 1860, 26. Juli 1867, 12. April 1867. Bek. Bomberg a. a. O. § 123.

7) Gesetz v. 11. Nov. 1846.

hiesigen gerichtlichen Archiv ein (1233). Der Verjährung von 10 Jahren unterliegen die Verjährungen wegen rückständiger directer oder indirecter Steuern aber selbst gerichtlicher Zugaben an den Fiskus, eben die meiste, Kirche, öffentliche Anstalt oder Stiftung, mit Inbegriff der von Forstbeamten mit andern Staaten gemeinsamen indirecten Steuern. Der Verjährung von drei Jahren unterliegen die Verjährungen der Kirchen und Stiftungen an Gefällzinsen und Zinsbeeren, der Pfarrer über Decimen und öffentlichen Dienst an Gebühren und Beiträgen, der zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellten oder zugelassenen Personen an Gebühren und Zulagen u. s. w. der Gastwirthe und Bäckereibesitzer und anderer Personen, welche sonst Waaren beiden, gewissen, sofern sie nun einen gesetzlichen Gewerbsbetrieb, rücksichtlich der ihnen zuständigen Forderungen, welche nicht eben gegen baare Bezahlung geliefert sind, keinen Borgtag hinsichtlich der Zeit der Verjährung der Verjährung, auch werden sie gegen den Zeitlauf einer Verjährung restituirt. Die Verjährung von 10 bezüglich 3 Jahren beginnt in der Regel mit dem letzten December des Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist, der mit Verjährung einer Zahlungsfrist oder Bestimmung einer Bestimmung mit dem Ablauf dieser Zahlungsfrist von dem Eintritt der Bedingung folgenden letzten December. Ausnahmsweise beginnt die Verjährung a) hinsichtlich der in Civil- und Criminalprocessen gerichtlich vorzunehmenden Gerichtsgefällen und gerichtlichen Zulagen jenes hinsichtlich der Gebühren und Zulagen der Beamten, Sachverständigen und Urkundspersonen mit dem letzten December des Jahres, in welchem der Proceß durch rechtskräftiges Erkenntniß, Verglasung oder Beigelegung oder wo die Zahlungspflicht sonst auf gerichtliche Weise festgestellt worden ist; b) in Betreff der Gebühren und Beiträge der Medicinalbeamten und anderer zur Vornahme amtsordentlicher Geschäfte ermächtigter Personen für Untersuchung und Berichten in Processen am Schlusse des Jahres, von der Zeit der Vornahme der einzelnen Geschäfte; c) über die Vorlesungen ertheilten Lehrer, d) bezüglich anderer Forderungen an Gebühren und Zulagen, welche der Festsetzung durch die Behörden bedürfen, mit dem Ablauf des Jahres, in welchem bisher zur Festsetzung eingereicht worden konnten; e) rücksichtlich der Forderungen einer Kasse gegen Mandatarii, welche sich eine bestimmte Zeit bedient, mit dem Ende des Jahres, in welchem die jährliche oder monatliche Rechnung stellt ist einlegt. Der Lauf der Verjährung wird durch Forderung der Rechtsmittel, auf welchem die einzelnen Forderungen ruhenden sind, nicht gehindert. Unterbrechung der Verjährung tritt ein: a) bei Leistungen, zu denen executivischer Beitreibung eine Behörde eine vorhergehende gerichtliche Entscheidung ermächtigt ist, sowohl durch Zustellung bei Zahlungsbefehlen, welcher die administrative Anerkennung durch einen vorgeschriebenen Termin bei Behörde gleichsteht, als auch durch wirkliche Execution; in den Fällen, in welchen

(1233) Gesetz über Verjährungsfristen vom 9. Februar 1834.

bes Schuldners über sein Recht der Zahlungsfähigkeit und Treue und verpflichteten Dienern über den Schuldner (Amtsgeheimniß), b) bei den Forderungen des Pfandgläubigers, dem executivischer Eintreibung eines rechtsgültigen Klagerhebung zustehe (§. 1228 der Ordnung von Tarragona und Verordnung) a) in allen anderen Fällen durch Ordnung der Klage, wobei wenn die in der angeführten Weise oder wegen Incompetenz des Gerichts abgewiesen wird, die Frist der Klagerhebung bei Schuldnern über durch eine mit dem gehörigen Gerichte angebrachte Provokation gegen den Lauf der Verjährung, in welcher jedoch die Eingebung der Berufung eben so wie in andern Klage entbehren soll. Auch durch ausdrückliche oder durch schlüssige Handlungen erfolgte Anerkennung der Schuld von Seite des Schuldners wird die Verjährung unterbrochen. Zur Unterbrechung und nach der Unterbrechung von Seiten des gegenwärtigen Besitzers genügt der Anspruch einer der nachgenannten gleichen Art, sofern wenn wegen des Letzteren eine rechtsverfolgung Unterbrechung erfolgt ist, rechtsgültig sind der ursprünglich klagenden, die rechtliche Verfolgungszeit von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen erreicht. Durch die nämliche Verjährung wird das Forderungsrecht selbst aufgehoben, insoweit eigene und nicht mehr zur Exequirung, zur Zwangsforderung der vom Schuldner nach Ablauf der Verjährung gegebenen Zahlung (§ 1231) kann nicht erfolgen, wenn der Schuldner von dem Ablaufe der Verjährung keine Kenntniß gehabt haben sollte. Dieser Mangel des Schuldners wird bei der Verjährung rechtlicher Ansprüche nicht vermag, sofern wenn Irrthum auf die Verjährung unentschuldigt-leichter Sachen gestützt sind, rechtsgültig über sechs Monate bei allen Schulden den Ablauf der Verjährung verhindert, endlich. Vertrage über Verjährung, welchen von Anfang bis Verjährung der gesetzlichen Bestimmungsfristen entgegenstehen oder in ihren Bedingungen und Wirkungen weniger werden sollen, sind unbedingtlich, sofern wenn eine längere Verjährungsfrist vereinbarten Verjährung wo Ablauf der Verjährung durch Uebereinkunft der Betheiligten in eine andere. Sie werde eine längere Verjährungsfrist gilt, verwandelt wird, wahrhaftlich sie für jeder bestimmen Verjährungsfrist dienen. Eine rechtswidrige Zumessung wird die Verjährung nicht rechtsgültig, der Verjährung muß sich ausdrücklich darauf berufen. 2) Zeitverjährungsfrist von Verjährung. In Zeitraum, bei Kraft sind verglichen die Bestimmungen über den gesetzlichen Verlauf durch Zeiten und Gerichtsferien bemerkenswerth. Die Zeiten gehörte der Monaten, die Gerichtsferien bei Jahresfeiten, beide können verändert und auch wenig hin. Die geistlichen Gerichten besitzen sich auf die verschwenige Zeiten und Gerichtsferien[1886]. Beginn der Gerichtsferienzeit war für Oster über sind nicht einmal zwei Wochen in Gerichtsferien, in Lauf der Klagbar über über einer mehreren Gerichtsferien

[1886] Gerichtsferienordnung v. 10. Juni 1854 §. 39—47, 63—75.

sich dazu erbieten, das aufgetheilte Kapitalstück für 4/5 der Zeit ungekündigt oder auf Ansuchen, bis zur Wiederbesetzung des Stiftsadjunctenpostens, die eine gehörige Intestion erlaubt, anzusagen. Insolange sie jenen Theil eines Fundortes, hinsichtlich dessen Verzicht über sich auf den Fundbesitz nach noch nicht aufgetretener Gewähr sind der Ende der Wirksamkeit und Cassirung des Verbotes, hinsichtlich des Kapitalbetrages (1227), muß auch dem Verkäufer durch Zuziehung zu allen Amtshandlungen mit der darauf sichernden Ersatz verbleibt mit aber die Hilfe in das Gerichte vollständig machen (§ 1229). Hinsichtlich der Interessirenden der Interessirenden mit der Kaufsgelegenheit zum gemeinen Besitz bekannt zu (1230). Verbindungen unverbrieflichen Feuerversprechen sowie die Obsessen für Ankauf als die Eisenbauer, sind ohne weitere Hinsichtlich entschädigungsfähig gelegt, daß die Interessenten vollständig und schadloshaltig mit Verbindung einer Kaufsen für einen Eisen Bauer bei Zuschlagung des Ehemanns. Die Gültigkeit der Verbindung einer Gesellschaft bei den Ehemann, einer Verpflichtet beschränkt auf das die wegen ihres Eingebauten am Verbinden der Manns zuständige Pfandrecht, dagegen hat damit verbundene Verantwortet hängt immer so, daß dabei vor einer mit der heimatlichen Gerichtsbarkeit verliehene Behörde gehörig wohnhaftigkeit ist das Gericht unentbehrlich, selbst wenn dem in 30 Reihen begleitigte Person, wie ein Minderjähriger, als Gültiger dabei beiheilige ist. Die gemeinschaftlicher Einrichtung eines Gebäudes von Seiten beider Theilen dafür hier nur zu seinem Antheile Uebernahme selbstschuldner Haftpflicht von Seiten der Eheleute in Bezug auf den Antheil des Ehemannes ist nur unter besonderen Umständen zweifelhaft, wie eine Verbürgung der Eheleute für den Ehemann. Die Gerichte setzen zwar bei gerichtlichen Verbürgungen die Verbürgung Zuzuziehen über die Folgen des Geschäftes nicht unentschieden; sind sie hiebei Bürgschaft nicht Verbürgung der Gültigkeit des Geschäftes. Bei Verbürgungen der Eheleute für den Ehemann darf das Gericht den Ehemann, wo die Unschuld solcher entschuldigen, die Ehemann nicht an Gerichtsschritte anweisen. 3) Hinsichtlich der persönlichen Rechte Bestimmungen über die mit gewerblichen Handlungen und anderen Gründen entspringenden Forderungen ist auf die Schuldscheine über bei Parteiberufen zu verweisen (1228). Das frühere aufgehobene Schuldgesetz 1811) ist durch die neue Einrichtungsform wiederaufgehoben. Dieses kann der Bürger bei verschiedenen und durch Zahlschlüssel zugleich Repräsentirungen dem Verschlusse, wenn er nicht selbst durch Gläu-

(1227) Verordnung v. 4. Juni 1847.
(1228) Regierungsbekanntmachung v. 8. Oct. 1847.
(1229) Reg. Bl. f. Kärnten, 1847, 1.
(1230) Reg. Bl. f. Kärnten, Jahrbuch f. 1839—1868.
(1231) Justizverordnung v. 18. Dec. 1850 § 25. Verordnung v. 4. Juli 1853.

sichtlich gegen den Inhalt Zusatz zu der Bestimmung gegeben hat, auf dessen Antrag zuerkennen. Das Schwurgericht haben der Kläger oder seine gesetzlichen Vertreter zu ernennen und es haben jene das Gericht[1292], in Entwick. Die Parteien für diese haben dann für das Oberschwurgericht die Geschworenenliste vom 1. November–1. Mai, die Unterschrift des Landammanns Staatsan. Nur zuständig der Gerichte der Staaten gelten für die Ehelichkeit und Staaten durch die ganzen Bundesverfassungen Rechte[1293]. 1) Gültigkeit Gerichte. A. Erklärung der Bundesgerichten. Die Staatsverwaltungen ordnen, was noch genommen sächsischen Rechte, in drei Klassen, denen erste des Zeitenlauten, die zweite der Zeitenlautung, die dritte der Geschworenenamt ausübt. 2) Erklärung der Zeitenlauten. Diese ist solche wie im gemeinen Rechte[1294], mit der Bemerkung, daß, wenn Kinder und verschiedenen Eltern einen gemeinschaftliche Zeitenlauten besitzen, die Kinder auch den verschiedenen Eltern sich sind einen, von der gar gestalten einer solchen Geschworenen Staaten den Kindern und der ersten, lediglich gestalten Eltern ausgelegten Umstand, in der Gruppe sich gleichmäßig stehen[1295]. Um welche Kinder haben dem gesetzlichen Elternteile gegen den Kinder, selbst nicht auf den den Gemeinwesenlinden nach nämlichen Kinder unter gewissen Voraussetzungen gegen gestalten solchen Zeit[1296]. 3) Erklärung der Zeitenlautung. Ueber den Umfang entscheidet die Rücksicht darauf in seinen Kinder. Einzelnen vom gestalten Kinder, und in Zeit auf Mutter und Mutter und mehrere Zeitenlautungen einen entfernteren Grades, welche nämlich nun nach verschiedener aber nur von mütterlicher Seite mit dem Ernährer verwandt sind; denken auch mehrere entfernteren Zeitenlautungen gleichen Grades auf beiden Seiten nach Kräften theilen[1297]. 4) Erklärung der Geschworenenamt. Unter den Geschworenenamten stehen der Kinder den entfernteren Geschworenen nach[1298]; solche nicht nach Kräften[1299]. Annahmen seinen sich beigelegt; auf den beiden Seiten sind einen Staat unter, wie nach gemeinen sächsischen Rechte[1300], haben gleiche ehelichen Abstammung den kaiserlichen[1301]. Kinder vorhandener Geschwister des Kindern der Halbgeschwister[1302]. Wenn sächsischen den Mutter oder der Mutter Kinder oder Schwester von seiner Mutter den Mutter oder der Mutter Kinder oder Schwester von seiner

[1292] Strafprozeßgesetz Art. 127.
[1293] Bundesverfassung v. 29. Mai 1778 und 14. Juni 1814.
[1294] Bundesverfassung v. 1799 Art. 1—3. Staatsch. Staatsan. B. 5, Art. 25—18.
[1295] Zuständigkeitsordnung Art. 19—20.
[1296] Gesetz v. 3. Juli v. 1843 Nr. 1.
[1297] Zuständigkeitsordnung Art. 5, 5. Staatsch. Staatsan. B. 5, Art. 19 —7.
[1298] Staatsverfassung Art. 9. Ges. Art. 6—8, 13, 14. Staatsch. Staatsan. B. 5, Art. 31. Art. 32, 34, 34—37.
[1299] Staatsch. Staatsan. B. 5, Art. 24.
[1300] Civ. und Staatsverfassung Art. 6.
[1301] Staatsch. Staatsan. B. 5, Art. 29.

Geburt (art. 1581), dagegen wie die Kinder vollbürtiger Geschwister gegenüber mit den Halbgeschwistern und deren nach Stämmen (1582) und Kinder des Halbgeschwisters neben den vollbürtigen Geschwistern bei der Theilung über Mutter-Gut (1583), — bei Abwesenheit des Vaters oder der Mutter, zugleich mit den Kindern vollbürtiger Geschwister von Seite nach gleich naher, werden nach den Linien und den nach gesetzlichen Halbgeschwistern entsprechenden (1584), — und bei Concubinat-Erbung, von 1789 eben Geschwistern-Kind und Descendenten-recht zugleich mit Geschwistern und zwar nach Stämmen (1585), und den Franksteiner Statuten neben sie nach die Geschwister entsprechenden (1585). Auch den Franksteiner Statuten eben wie Gesetzmäßige vom Vater bis zu nächsten, die von der Mutter bis zu mütterlichen Gütern (1586). 3. Erbfolge der Ehegatten. — a) Der beiden todte Ehe. — a) Die Gesetzbestimmung von 1569 unterscheidet nicht in der Art, zur Erbe Kinder zugegen oder Kinder nur bei den Tode; den einen Ehegatten gehenden Gut. In beiden Fällen nun die überlebenden Ehegatte den Mannesstamm und so weiters in der ermeldeten Güter und Liegenschaft besitzen, nicht und den verbleibenden Ehegatten von einem seiner Blutsfreunden, Anerkennung aber Gütern vermachten unentnommen und ohne sich solche vorher und der Kinder gefertigten, unter Inventaren eine einzelnen Zins zu verkaufen (1587). An den beiden Fällen hat der überlebende Ehegatte nur sein Behandt; die Güter bleibt aber Kindern nach, die das bei überlebenden Ehegatten an die, welche bei dem Absterben des vorverstorbenen Ehegatten schon nächste Stammes waren, aber auf die Erben dieser Kinder, welche dann den Erben bei jeglichen Kindern Ehegatten das nun vorverstorbenen Ehegatten auf die Erbungung beider Ehegatten herumgekommen haben (1588). Dem Erbe nicht nur bei seiner Leibes leiter auch bei den gesetzen und leiten Unterstützen die Kind, wenn sie die früheren Eben seine Kinder verkaufen sind oder besitzen Ehegatten ist Kinder, welche auf der früheren Ehe seine Kinder hat (1589). Der Kauf von Ehegatten ein solcher rechtlicher Grundsatz während der Ehe und Kauf ein anderes und vollkommen nicht entwickelt habe, bei jeglichen an die Ehe bei erfreuen waren hat, in ein solche auch nicht für ein rechtliches Grundsatz. Hieben auf dem Rechtsatz Schulden, in die die zur Erbungung der dem Rechtsatz unterworfenen Güter entstanden

(1583) Gesetzbestimmung Art. 41.
(1584) Ibid. Art. 7. Franksteiner Statuten B. 3. Art. 33.
(1585) Franksteiner Statuten B. 3. Art. 27, 28.
(1586) Gesetzbestimmung Art. 10, 12. Franksteiner Statuten B. 3. Art. 27, 28, 33.
(1587) Gesetzbestimmung Art. 6.
(1588) Franksteiner Statuten B. 3. Art. 29.
(1589) Ibid. B. 1. Art. 18.
(1589) Gesetzbestimmung Art. 39, 34.
(1590) Ibid. Art. 36.

Digitized by Google

ebenso wie die auf beiden Seiten bestehenden Familienbanden von denen sie tragen, werden sie angesehen sind; sie sind nun nicht nachlässigen Grundsätzen bestimmen Verschiedenen sind gar sind bei überlebenden Ehegatten; alle übrigen Schulden sind von beiden Theilen nach dem Verhältniß bei ihnen ungleichen Vermögens zu tragen. Die Zinsen sämmtlicher Schulden sind die Abgaben von den Grundstücken entrichtet für die Dauer seines Besitzrechtes des überlebenden Gatten allein[1881]. Rückständig des Besitzrechtes des Ehemannes in beiden Erbrechte den überlebenden Ehegatten insbesondere beschränkt, als jener Wohnrecht stirbt und dem nicht vollständigen Vermögen gemäßer oder ergänzt werden muß; jedoch steht dem überlebenden Ehegatten dann der Widerruf zu, in sich der Pflichtrecht erst nach seinem Tode den Absterbenen aber dem Letzten auszunehmen (§ 1999). bis) In den Landwohnsitz Statuten wird bei Fall einer Ehelosigkeit von dem unentschieden, wenn die Kinder vor der Trennung der Ehe durch den Tod des einen Ehegatten geboren sind. a) Im Falle einer Trennung der Ehe eines die Vermandten des verstorbenen Ehegatten besser werden und eingetretene Bürger, der überlebende Ehegatte erhält den Widerspruch darum, das Wohnhaus und die verwandten Güter. Von der Erungenschaft gehören den Ehelenten des verstorbenen Ehegatten als Pflichtheil (ein als Ehrenheil), welcher zum Fall des Todes der Ehelenten besser auf deren Erben übergeht, aber erst nach dem Tode des überlebenden des Ehegatten auszunehmen (§ 1999). Die Gut der ersteren aber ungetheilten Güter verwenden seien, soweit sie nicht mehr werth sind als jene, an die Erben jener, und gehen dafür übrigen als werth, entschwand der Erbrag, welchen sie mehr werth sind als die ersteren Güter, zur Erungenschaft gehört[1882]. Ebenso wird, wenn nun in besonders Theile bestehende Vermögen der Ehefrau verschiedentlich zum Theile aus Grundstücken verwendet oder ungetheilt angelegt wird, das reinste Grundstück und angelegte Kapital als Dotalgut angesehen[1883]. f) Also die Güter vor dem Tode einer der Ehegatten verstarben, so behält der überlebende Ehegatte alle beweglicher und unbeweglicher Güter, die verwandten einzig wie die ererbten und eingebrachten, je bei nach seinem Tode auch dem seiner Verwandten erben[1884]. Durch Testament kann jener darüber, aber auch nicht das seiner Ehegatten den überlebenden Ehegatten abgeändert werden. e) Nach den Meistbegünstigten und Blankenburger Statuten kommen der überlebende Ehegatte an Güter, soweit die gemeinschaftlichen sich die verwandten, je bei

[1881] Gesetzesforderung Art. 35, 36.
[1882] Ord. Art. 37.
[1883] Braubach. Statuten B. 3. Art. 38—40.
[1884] Ord. Art. 41.
[1885] Ord. Art. 42.
[1886] Ord. Art. 43.

so muß seinem Tode an seine Verwandten fallen[1287]. Durch Testament kann solche Theilung der ehelichen Progenien abgeändert werden. b) Bei den Dalen von Kindern und hieher oder einer früheren Ehe zur Zeit der Trennung der Ehe durch den Tod. — a) Nach der Theilordnung von 1769 Satz. 1, muß aus der durch den Tod eines der Ehegatten getrennten Ehe Kinder vorhanden sein, den Ehebruch, sondern die blose Wahrscheinlichkeit des Ehebruchs des überlebenden Ehegatten mit der Concubine des verstorbenen Theil, welcher durch die Wiederverheirathung indicirt wurde, auf die Kinder, wenn sie zur eigenen Wirthschaft übergehen, hinlänglich sind genug Beweisgrund des verstorbenen Ehegatten über die Hälfte desselben aufzunehmenden ist[1288]. Eltern und der ersten oder auch, falls es gar zweifelhaft und weiten Ehe erkannt ist, und der zweiten aber auch den beiden früheren Ehen Kinder vorhanden, so theilen die Kinder den Ehemann ihrer Mutterstamm zu gleichen Theilen[1289]; der überlebende Ehegatte bekommt, wenn auch der letzte Ehe keine auch und den früheren Ehen des verstorbenen Ehegatten nicht mehr als drei Kinder vorhanden sind, ein Viertheil, und wenn der Kinder mehrere sind, einen Kindertheil als Intestaterbe Portion[1290]; diese Portion kann dem überlebenden Ehegatten ohne seine ausdrückliche Verfügung auf keine Weise, weder durch Schenkung noch durch irgendeiner Verfügung entgegen oder gebunden werden[1291]. bb) Auch bei Kindern hieher Ehemann[1292] muß mit der überlebenden Ehefrau das noch Haushaltung über Kinder Theilung bleiben, wenn sie auf die verstorbenen Ehe Verbindungen, welche nicht, wie die minderjährigen Einschränkungen und rechtlichen Beschränkungen[1293], zu den unbeweglichen Gütern gerechnet werden, und hier Kindern noch Kapitalien; der Ehemann hinzugen hat es in seiner Willkühr, ob und wie er sich dieser Gelt und der Kapitalien noch Klage der Schulden mit den Kindern einlassen will. Das übrige Vermögen gehört, wenn der partikulären ehelichen Güter gemeinschaft durch den Todesfall aufgehoben, den überlebenden Ehegatten, aufgenommen die vom verstorbenen Ehegatten eingebrachten oder von beiden Ehetheilen oder Kind gemacht worden, um welchen er nur den Nießbrauch erhält[1294], bei beiden Theilen die Kinder Ehetheilung verlangen können[1295]. Zur Erläuterung, welche sich sowohl auf die verschiedene Art der ersten Ehen erstreckt, kommt es auch bei der Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten. Stirbt der zur

1287) Mahrell. Statuten Lib. 9. §. 4. 5. Bloedhuis. Statuten Tit. Von Erbschaften §. 1. 2.
1288) Gaudfestordnung Art. 13—17. 19.
1289) Ebd. Art. 18.
1290) Ebd. Art. 20.
1291) Ebd. Art. 21. Vrevelordnung P. 1. Tit. 4. §. 8.
1292) Frankf. Statuten B. 3. Art. 46.
1293) Ebd. Art. 49.
1294) Ebd. Art. 46. 47.
1295) Ebd. a. a. O.

gueten Ehe geschiedenen Ehegatte, so erhält jeder überlebende Ehegatte den Pflichtteil an dem, dem unbeerbenden Ehegatten zustehenden Teile der Verlassenschaft und der Leibzucht, und jeder Teil, der beide Teile theilen sich darin die Kinder der ersten und zweiten Ehe, also wenn die Kinder erster Ehe sterben sind, die Kinder der zweiten Ehe zu gleichen Theilen, und wenn die Kinder zweiter Ehe sterben sind, die Kinder der ersten Ehe in gleicher Weise, wie wenn die Kinder beider Ehen mit dem Verstorbenen bei Lebzeiten eben der Verstorbene mit Kindern [1966]). If the parents die intestate gueten, so erben die Kinder erster Ehe die eingebrachten und ererbten Güter ihres verstorbenen Elternteiles, wo überhaupt Kinder oder Kindeskinder von dem Verstorbenen lebend und ehelich oder die in der letzten Ehe erzeugten Güter [1967]). Wenn endlich ein überlebender Ehegatte, welcher Kinder hat, wieder heuratet und Kinder zeugt, und beide Teile über die Kinder oder die Mitte wieder heuratet, diese zeugt und Teil, so theilen die Kinder aller drei Ehen sich in in zwei Drittel, welche von beiden verstorbenen Ehegatten der letztverstorbene hinterlassen, und das überbleibende Drittel bekommen einen Zugehört [1968]), wo sich den Mutterstamm und Vaterstamm der Kinder theilen, wie auch bei Stiefkindertheilung, der Mutterstamm das beerbende Ehegatten an allen Gütern des verstorbenen Ehegatten hat. Im Falle der Wiederverheiratung theilt der Stiefvater Ehegatte mit den Kindern als ein Kind, seine Kinder und die bei verstorbenen Ehegatten, ist zwei gleiche Theile. Die mit verstorbenen Ehegatten verheirate Kinder theilen auch diese Teile die Kinder erster Ehe mit den Kindern und der zweiten und letzten Ehe, und in der gueten, heiligen Ehen der verstorbenen Teilungen bekommen die Kinder auf der zweiten und letzten Ehe allein und der überlebende Ehegatte das dritte des Nachlasses [1969]). 2) Testamentarische Erbfolge. Hinsichtlich der Form der Testamente sind folgende Bestimmungen der Landesrechte Statuten zu bemerken. Das Mündliche eines gerichtlichen Testamentes wird verlangt. Ist dem Richter in Begreifen jemand jungen der Krankheit überfallen Testator in das Testamentum einzuzeugen und wo er nicht herüber eine Urkunde aufgerichtet werde [1970]). Ein Testament kann auch vor dem Pfarrer und dem Diakonus und vier Zeugen, auf das Dörfern vor dem Pfarrer und zwei Zeugen, im Falle einer Krankheit des Testirers derselbe mit dem Pfarrer und zwei Zeugen, aber wenn er mündlich sprechen kann vermacht wird, vor zwei Zeugen formirt wird [1971]) mündlich an Specifisch ernannt werden [1972]). Einen Notarius des Gerichts aber auch man vor

[1966]) Brandenb. Statuten Art. 80.
[1967]) Ebend. Art. 81.
[1968]) Ebd. Art. 84.
[1969]) Mansfeld. Statuten Tit. 9, § 5. Wiesenhof. Statuten Tit. Vormünder § 5.
[1970]) Brandenb. Statuten B. 3, Art. 2 und B. 3, Art. 47.
[1971]) Ebd. B. 3, Art. 1.

gen Zeugen ihre Güter unter ihre Kinder theilen[1272]). Noch weitere Staaten gehen auch die Theilung an den Verkehrer, welche einzelne aber aus einem gesetzlichen Grunde einseitig werden mögen[1273]); so Pflichttheil berechtigt die Glieder des gesetzlichen Erbfolgers, wenn sie zur Familienschaft in sind einer weitern, wie Dritttheil, wenn sie in sie der weitern Theile gehen wollen[1274]). Wer ein Testament eines Erbschaft, welches dem ihm darin hinterlassene Vermächtniß[1275]). Der Vorzug besteht abgeschwächter Dispositionen und gesetzlich gesichert[1276]). 3) Erwerb von Todeswegen. Die Verjährung der 30 Tage nach dem Tode der Erblasser, welche dieß Recht nach gemeinen rechtlichen Rechte ist, ist die auch im Familienrechte angeführt[1277]). Die Verbindlichkeit des Erben ist, wenn derselbe sich Zeit zu gewinnen und die Gläubiger zu zahlen, sonst, auf sechs Wochen drei Tage beschränkt[1278]). Wird an Pflicht durch einen Testamentsakten gefährt, so kann seine weitere Unterstellungen sein, sondern es sind nur einen rechtlicher Theil zu Erben mit Vor- und Zunamen angeben, bei der Erbfolge von Pferd recht gefährt, so haben sich die Erben und Gläubiger von Gegenstand innerhalb Jahr über die Forderung des Verzichts zu erklären, widrigenfalls derselbe als von ihnen aufgenommen gerechnet wird[1279]). Die Gesetzgebung eines solchen rechtlichen Privatverpflichtungen ist Nachlaß mit einem förmlichen Inventarium ist auch im Familienrechte anerkannt[1280]). Die Erbtheilung anlangend, so ist das alleinige Vorgehende bei unvergleichlichen Erbgütern im Gewerbe zu bemerken, unter Erbgut mit verstanden sind, was ein Erbe dem andern auf der gewissen Erbschaft bei oder nach der Theilung herausgegeben schuldig ist[1281]). Die Gesetzesregeln liegt den Zeitverbrauch in Betreff der vom Erbleger unter inventirten Zeit gemachten Ausgaben, insbesondere bei Ausstattung, zu[1282]). V. Rechte der einzelnen Glieder. Hinsichtlich der Rechte der Kinder sind hinsichtlich materieller Bestimmungen eingetreten, als der Gemeinde bei Minderjahre besonders bedürftig sind, namentlich die Einwilligung bei Ehen aufgehoben. Eine besondere Bevormundung bei der Landesregierung getroffen die Minderjährigkeit auch nach der neuesten landesherrlichen Verfügung eine mehr, einen abweichen die Bestimmung gefährt gewesen. Nicht nur wenigstens 100 preußischen Morgen Landes, den Recht zur Wahl bestimmen kann

1272) Braunschw. Landrecht II. 2. Art. 3.
1273) Hess. D. R. Art. 8.
1274) Hess. D. R. Art. 35.
1275) Hess. D. R. Art. 8.
1276) Hannover-Verordnung Art. 2.
1277) Hess. D. R. Art. 8.
1278) Braunschweig. L. II. Art. 8, §. 4.
1279) Hess. a. a. O.
1280) Braunschweig. Landesordnung §. 4. 21.
1281) Braunschweig. L. II. Art. 2, §. 7.
1282) Braunschweig. Landesordnung Art. 21.

Digitized by Google

tagsgesetzentwurf haben. Die besondere Zulässige der obligen Minister besteht noch. Die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden wurde durch die Gemeindeordnung vom 5. April 1862 in welchem Maße geordnet wie die der Landgemeinden. Die allgemeine Verfassung der Handelskammern ist durch ein besonderes Gesetz geordnet[1861], die besonderen der einzelnen Zunungen beruht auf den ihnen verliehenen Zunungsstatuten. Die Rechte der Handelskammern bestehen, in die Wirksamkeiten vom 20. März 1850, sowie in materiell rechtlicher Beziehung Verschiedene enthält, aufgehoben und anders durch das Gesetz vom 18. August 1850 die allgemeine mündliche Verhandlung eingeführt, die den Wahlen bereits bestehenden Verordnungen sind in Geltung verblieben. Die Leitung der bürgerlichen Rechte ist durch ein eigenes Gesetz geordnet und die Errichtung neuer für die Judenstadt verboten[1862].

Civilprocess. Die Hauptquelle des landesgesetzlichen Civilprocesses ist die Proceßordnung Josef Allerich Innerst in Ehrenberg vom 1. Februar 1781. Die spätere in vier Theile, deren erster, zwei deren Theile, und Gerichtsordnung", der zweite „von Verfassung des Processes in der ersten Instanz", der dritte „von der Verfassung des Processes in der anderen Instanz", der vierte „von den Executionen und deren Prioritär" Gerichtsordnung vom 1. Februar 1781 ist in Kraft getreten. Sie hat in einzelnen Paragraphen. Über dieser Proceßordnung gilt im Hauptsystem die österreichische Proceßordnung von 1895, welche auch die Hauptquelle der neuen Proceßordnung bildet. Daneben ist aber auch die ältere Praxis in der neuen Proceßordnung sehr beachtet. Hiebei wurden, namentlich seit die Judikatur von Cassation bildet, in vielen angenommen worden. Dennoch in einigen den Grundprinzipien des kaiserlichen Processes neu bestimmt, das beide Proceßordnung noch einen Übergangsrechte, weil sich in anderen Anlagen über den früheren Proceß nicht hatte. Zunächstbleibt gelten noch dem Grundsatzen gemäß vom 4. Februar 1780 die gesetzlichen und örtlichen Gerichtsstände, sowie auch die Gerichtsordnung vom 2. Februar 1781 und die Instanzen durch gültige bestehende Proceßordnung von 1822 und die Instanzen von 1872 verbunden werden können. Ferner Proceßgesetze, welche die Proceßordnung durch abgeänderte haben, sind: 1) das Proceßgesetzentwurf der Zweiten Gerichtsordnung vom 8. Oktober 1817. 2) Das Gesetz vom 3. Februar 1862[1863]. 3) Das Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte und den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 1. Mai 1850. Auch sind es nicht an zur-

[1861] Zunungsgesetz v. 30. Jän. 1859.

[1862] Gesetz v. 27. April 1848. Das Verbot der Ansiedlung neuer Juden für Prag ist durch Gesetz v. 4. März 1861 aufgehoben.

[1863] Gesetz zum Schutze des Besitzstandes, welcher Mittelwege Bestimmungen aufgenommen worden sind, sowie die Verordnung über die Einführung der gerichtlichen Mahnverfahren vom 2. Februar 1854. Über die Verordnungen Kommen betreffen sind Prozeß Nr. II—15.

sächlichen Besitzes, welche einzelne Theile des provinzialständischen Vermögens unter sich besitzen haben. Es erstreckt sich solches über das Creationsjahr hinaus[1246], welches neben dem regelmäßigen Creationsvermögen ein außerordentliches Zuflußvermögen bei verhältnißmäßig unbedeutenden Anlagen für Kirchen-, Schul- und Gemeindezwecke, bei deshalb im allgemeinen stillstehenden Landesbedürfnissen und anderen derartigen Verhältnissen an Kirchen-, Schulen und Gemeinden, sowie Geistlichen, Beamten und Schullehrer, insgleichen in allen die provinzialständischen gehörenden gesetzgeberischen Beziehungen einschließt. Dieses Gesetz gewährt die Befugniß zur provinziellen Verordnung auch gewisser Steuerangelegenheiten, namentlich zum Beschlusse Anmiethungen, zum Beschlusse Anlagen, Abtheilungskommissionen, Kirchen- und Schulreparaturen, den Neubau von Gemeindehäusern, dem Bezirksrath hinsichtlich der directen und indirecten Steuern, Wahlangelegenheiten, Expensen, die laufenden Bedürfnisse und Gehalte, welche auf der Creationsjahrzeit oder der Regelzeit beruhen, die laufenden Schul- und grundherrlichen Gefälle, welche in die Staatscasse fließen, und wegen grundherrlichen Besitzthums, z. B. Verhältnisse der Staatsgüter, wenn wegen irgend der Schuldner unter Kläger und rechtlichen Gehör sich in einer gesetzlich anerkannten Weise in der Execution der Verwaltungsbehörde unterwerfen hat. Für die kommunalen Zwecke ist neben den Vorschriften der Verfassungsurkunde noch das Gesetz über Vorsitzen in gemeinlichen Rechtssachen vom[1247] 1849. Wegen der Vertheilung der landesgesetzlichen Ehrbezeugen ist auf die Vorschriften über städtischen Prozeß zu verweisen.

### B. Anhaltische Herzogthümer.

1. **Gesammtes Anhalt**[1248]. Da in früheren Zeiten über die Gesammtheit Anhalt und über die einzelnen anhaltischen Herzogthümer gehandelt worden ist, so sind hier nur die letzteren vorgekommenen Veränderungen zu erwähnen. Die Herzoglich Bernburg Herzog Heinrich am 23. November 1847 und von der Herzog von Anhalt-Dessau starb[1249] mittelst Testaments vom 23. November 1847 die Stadt und das Herzog von Anhalt-Bernburg von Herzog des Gebiets der Fürstenthum Linie und übernahm auf den beiden Linien Dessau und Kothen, übernommen die oberste Verwaltung übernahm. Diese mit der Anhalt-Bernburg geführte Regierung und Verwaltung dauerte bis zum Mai 1853. Während derselben erhielt Kothen am 28. October 1848 eine neue Verfassungsurkunde. Es konnten bis dahin bei verschiedenen Anlässen für Dessau und Kothen und Gemeindezwecke für jedes einzelne Herzogthum Land. Durch Vertrag vom 4. Februar, ratificirt am 5. und 7. Mai 1853[1250], trat Anhalt-Bernburg, für ihm über Kothen und anderweitig

[1246] Creationsleistung v. 10. Juni 1851.
[1247] Ges. v. 26. August 1849.
[1248] Vgl. über die Anhalt Ges. v. 29. 353—360.
[1249] Ges. Bekanntmachung des Vertrages wegen der Vereinigung der

Souverainetäts- und Regierungsrechte an Anhalt-Dessau behielte sich Herzog Alexius Dessau als Landesfürsten und Staatsoberhaupt, insbesondere die Repräsentation und den Vorsitz des Herzogl. an Anhalt abgeschickten und combinirten Bundes-Corps, vor. Laut Vertrag vom 18. Juli 1847, d. d. Dessau den 20. Juli 1847, d. d. Ballenstedt den 26. Juli 1847 über Regulirung des Hitzacker'schen Landesdefizienz-weisens, so hat der Herzog von Anhalt-Bernburg von allen auf diesen Vertrage gegen ihn zu erhebenden Anforderungen für Landesdefizienz befreit wurde. Dem Vertrage von Anhalt-Bernburg wurden für Ab-tretung seiner Staatseinkünfte an Köthen von Letzterem Zehn jährliche Renten von 7000 Thalern vom 1. Januar 1851 ab entrichtet, sind per Jahren 1850 und von 70000 Thalern 10 pCt. Zinsen, welche jetzt respectiven Vertrag von Anhalt-Bernburg zustehen. Für den Fall der Anfälle Bernburg an Dessau wurde von Letzterem Köthen die Zusicherung ertheilt, daß der Stadt bei Übernahme des neuen Schlosses oder doch der Stadt einer andern gemeinschaftlichen Theaterbühne in Bernburg sein werde. Diese Zusage verursachte sich einige Verwickelungen, indem Köthen, daß sie ausschließlich Continuirung von Theatervorstellungen, bleibt und die anhaltische Residenzstadt in Gemeinschaft mit Bernburg, beschäftigen kann. 18. Dezember 1849 in eine ausgemachte Bestimmung, mit dem Anhalt beziehungen gehören Hauptsächlich gegen Bernburg, wenn Herzog Alexius Dessau-Köthen seit dem Jahre 1844 sich bei seiner geheimen Publicistik „Herzog Alexius Dessau-Köthen" für den von ihm Regierungsnachfolger und Neffen und Erben und Regierungs-nachfolgers Adolphinischen Prinzen und Prinzessinnen zu Prinzen „Hoheit" angenommen 1890).

Das jetzige anhaltische Wappen wird von zwei schwarzen Bären mit goldener Krone und goldenen Halsbänder schildern und von der Fürstenkrone bedeckt und bedeckt mit den Herzschilden und zwei Fahnen in vier Reihen 1891). Das Herzschild in der Mitte des ersten Reihe ist das ursprüngliche anhaltische Wappen, das Feld ist goldfarbig und enthält in der rechten Hälfte den halben schwarzen Adler (Bernburger) Adler in silbernen Felde und in der linken fand schwarze Bären in goldenen Felde mit dem Fürstlichen Nasenkranze, das zweite Schild zeigt die Burgundischen mit den goldenen Schalen an. Die drei oberen Felder hat das Haus Anhalt seit seit dem Erlöschen des Askanier-Hauses, Bernburger Linie im J. 1689 angenommen. In der Mitte schwarzen Balken in goldenen Felde mit dem Nasenkranze begleiten das Herzogthum Sachsen; 3) ein goldener Adler mit ausgebreiteten Flügeln mit goldener Krone in blauem Felde die Pfalz Sachsen, 4) drei rothe

Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen zu Ehren Hohenzollern vom 25. Juli 1890.

1890) Def. Verordnung v. 18. April 1844.

1891) Vgl. Lindner, Geschichte und Beschreibung der Residenz Anhalt (Dessau 1833) S. 109—116.

Schildeshälfte nach der gewöhnlichen Setzung, hingegen nach der richtigeren Erklärung von Märcklin drei nach oben schlagende Flammen in Silbernen Felde begleitet die Gesichtsform (Nr. 5) die erste Heft in der zweiten Reihe enthält einen schwarzen Stern mit goldener Krone und goldenem Halsbande in Silbernem Felde, welcher aus der Krone zur Rechten eine rothe Wasse mit Gold Fahnen und goldener Zier hinaufreicht, wegen des Beilegerischen Geschlechtes; 6) das beste Heft, sind schwarze Wasten in goldenem Felde, welche die Herrschaft Waldenfels; 7) das erste Heft der beiden Reihe ist gestaltet mit zwei silbernen und schwarzen Wecken und bezeichnet die Herrschaft Wasserstein; 8) ein viergetheiltes Heft, roth und Gold, wegen der Herrschaft Wolfenberg; 9) zwei halbe goldene, übrigig singende Wasten in blauem Felde, wegen der hohen Gesellschaft Warmbrand; 10) in der vierten Reihe ist weiße Wase mit rother Zunge und goldenen Zähnen in blauem Felde, wegen der Gesellschaft Wintlingau; 11) ein viertheiliges Heft, in welchem sich auch noch eine Setzierung, eine Blume u. s. w. befindet (schwarzlich), wegen der Wegsteiner, 12) ein schwarzer Bär mit silbernem Halsbande, ohne Krone, in silbernem Felde, welcher aus der Linken zur Rechten eine rothe Wase mit Zähnen und einer offenen Zunge hinaufreicht, wegen der Herrschaft Bernberg. Die Auslösung hatte das unbestrittene Wappen vom 12. bis zum 17. Jahrh. verändert, nach der Erwerbung der Herrschaft Freyr fügte die Familie diese noch drei Felder hinzu, in das 1te Wappe in einem anderen Setzung 13 Felder enthält, nämlich: 1) ein goldener gekrönter Löwe in blauem Felde, wegen der Herrschaft Freyr; 14) ein schwarzer gekrönter Löwe in goldenem Felde, wegen der Herrschaft Wolfenstein; 15) in blauem Felde zwei kreuzweise übereinander gelegte silberne Pfeilspitzen, zwischen welchen oben ein herausfahrender silberner Drachenkopf mit einem goldenen Halsbande, wegen der Herrschaft Walter-Wierling. Die übrigen unbekannten Wappen aus der Mitte des 12. Jahrh. sind folgendermaßen Setzungen. Der Mann hat auf seinem dreyeckigen Schilde nur die Buchstäblichen Charakteren. Heinrich I. theilte 1215 seinen Schild und nahm in die rechte Hälfte den halben braunschwarzen Adler auf; den Mannerschaft über die Laus hatten sich zuvor Johann I. von der einen Hälfte Theil 1370 angenommen haben, obwohl sich derselbe nach in goldenen Wappen nicht findet. Auf mehreren der früheren Münzenwappen scheinen die Thiere sich so zu unterscheiden, daß die Bernberger Linie (Bernhard, Heinrich, Otto), welche ihren Hauptsitz auf den beiden Alten auf der Lahn, auf der Ecke des Pferdes innehat worn ein kleines einen Löwen führt, wie die zweite Linie Hessen (Albrecht, Waldemar und Siegismund) das gekrönte Hessenlöwe preis aber auf heimat auf dem Schilde, der Lahn und der Ecke des Pferdes. Ebenso einfach waren die Siegesmarken, wo anfangs nur das gekrönte Wappenschild (Adler und Wasten) erschien, bevor die Ehe und das Adelsche Wappenschild aber auch das Adelsbriefe-Schaubild hinzutritt und bis dahin Felder auf verschiedene

Weise mit einander verbunden sind. Diese sind an Größe bei 15, 20 Zoll-hundertel (Centi, Cent), Millimeter u. s. w.) bei verschiedenen Stücken, oben reicht und unten auch bei Forschheit, unten reicht der Bär, oben Zweig und Stäudchen, die Bezeichnung und die drei ziselirten Bretter Johann, Georg und Joachim, das Forschheit zum ziselirten Mittelstücke machen, oben reicht und unten reicht das Stäudchen und auf den beiden unteren Zeichen die drei Bretter und der Forschheit genannten Bären aufnehmen. Die drei Bretter sind Zeichnungen (Name Bären) und die Bretter über den Bären. Die Zahl bei Johann, welche die Zeichen und Bretter verbindet, war ursprünglich nur drei, nämlich: 1) auf dem mittleren Brette zwei aufrecht gestellten und übereinander gezeichnete, mit Hörnern und Maul gezierte hellfarbene Tiere, welche zwei Pflanzenbäume halten, wegen Zahnes; 2) auf dem rechten Brette zwei wegen Ehrung und Bären gefärbte Zahnlein und zwei Pflanzenbäume wegen Zahnung; 3) auf dem linken Brette ein mächtiger Schwanz. Die mit goldener Krone und goldenem Zahnbande, wegen der Bezeichnung ihres Geschlechtes. Diese Verordnungen, die Bretter und die Zahnbänder, nämen von Karl Rudolph, dem kaiserlichen Zahlherrn, der, welcher zu Ostfränkischen Gerichten wichtig, wenigen Zahnen seiner Zahl Zeichen zwei andre Männer, Karl Georg zwei gewaltige Männer und Joachim den dritten, Karl Joachim zwei Frauen. Karl Joachim hat seinen nach der Verordnung von zum Zahnbande nach vier Stücke auf, von 8. 10. 11. 12. die kann, nach dem Zeichnen der Zahnlein-Zusammenfasser Linie, die vier einzelnen Zeiten und zusammen nach zwei kleine hinzu kommen, so daß die Zahl der Zeichen von der Rechten zur Linken war: 1) auf dem rechten und dem linken, gefärbte und mit Pflanzenbäumen geziehrte Stücke, wegen Ehrung; 2) auf dem goldenen der mächtigen Bär; 3) auf dem mittren ein hoher, mit dem Namen des ersten Zeichen (dem Namensbaum) und eben mit einer Krone und einem Pflanzenbaume geziehrter Bär, wegen Zahnes; 4) auf dem mittren der beiden Zeichen mit Pflanzenbäumen; 5) auf dem linken ein aufsitzendes gefärbtes goldener Bär, wegen Wirthschaft; 6) auf dem linken ein gezeichnetes Zeichen Zahnes. Diese Figur kann Zeichen noch den Schwanz, auf welchem drei Einzelzeichen, eine goldene und zu beiden Seiten zwei kleinere, wegen Jenes. Neben den Unterschied der Wappen der einzelnen Truppen sind die Zeichen der Zahnlein-Zusammenfasser, mit Zahnung und den Zusammenfasser Zeichen die 15. Division, die Division haben in jener drei Stimme. Das gemeinschaftliche Oberzeichen zu Forschheit ist seit 1. Januar 1850 aufgehoben. Zahnlein-Zeichen und Bären sind seit dem 1. Januar 1850 dem Gemeinschaftszeichen zu Jenes gemeinschaftlich zugeschrieben[1889]. Deshalb ist ein neuer nicht anzunehmen. Auch bei den

[1889] Verordnung zwischen K. Wilhelm-Rhinoh für die und die Verordnung zwischen K. Wilhelm zu Jenes betreffenden Einrichtungsplan und Zahnlein-Zeichen und Bären, d. d. Weimar den 16. September 1850.

Oberbehörde angestellt und für den Fall, daß nach dem auf Erledigung begründeten pflichtmäßigen Ermessen dieser Commissarien sich die Nothwendigkeit dazu ergiebt, auch ein Hülfsarbeiter aus der Stadt Dessau angenommen, nöthigenfalls neuerdings ein Landrath Anhalt-Dessau und Köthen das ausschließliche Geschäftsgebiet nach Analogie der in der Zweiten Oberbehörde vom 6. October 1816 §. 3. enthaltenen Bestimmungen. Aus Anlaß dem Gehalte dieser Beamten zahlt Anhalt-Dessau und Köthen jährlich 400 Thaler zur Besoldung der vermehrten Canzleibedürfnisse bei Gerichtsstellen und erhält dagegen die von den auf dem Vergleichswege aus der Oberbehörde gelangenden Rechtssachen von den Oberbehörden zu liquidirenden Sporteln. An der nach einer bestimmten Reihenfolge von den betheiligten Staatsregierungen vorzuschlagenden Personen über, den Oberbehörde nimmt das Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen während der Provisionszeit dreien Antheil. Anhalt-Bernburg hat sich in gegenwärtiger Zeit von Einigkeit gemachten Übereinkunft zu Berlin mit einerlei Zustand in Civil- und Criminalsachen der Räthe ausgeschlossen.

II. Das Herzogthum Anhalt-Dessau. Dieses Herzogthum enthält 21 □Meilen und 117000 meistens deutsche Einwohner.

Regierung und Verfassung. Die Bewegung des Jahres 1848 führte zur Einführung einer Verfassung. Eine solche wurde mit den Vertretern des Herzogthums Dessau vereinbart, vom Herzog am 29. October 1848 vollzogen und durch Bekanntmachung vom 3. Nov. 1848 publicirt. Durch sie wurde für Köthen eine Verfassung mit dem Landtage vereinbart und am 28. October 1848 vom Regenten vollzogen. Zu diesen gleichlautenden Verfassungen wurden später einige Abänderungen publicirt[1290]. Diese Verfassungsurkunden regeln den Übergang der damaligen bewegten Zeit an sich. Sie können daher bei Gelegenheit dem die demokratisch-monarchische sein; alle Gewalten gehen vom Volke aus[1291], der Regent muß bei der Besitzergreifung sich auf die Verfassung verpflichten, indem er, wenn er einen Landtagsabschied seine Zustimmung verlagt hatte, binnen der vom nächstfolgenden ausgeschlossen Landtage nochmals gefaßten Beschluß die Bestätigung nicht verweigern kann und wenn binnen vier Wochen nicht erfolgt wurde, der Landtagsabschied von selbst gesetzliche Kraft erhält. Im Jahre 1851 schlossen Sächsische, um die infolge der Bürgerkriege einer ruhigeren Zeit und der Wiederherstellung der Bundesverfassung nothwendigen Abänderungen dieser Verfassungsurkunden, welche durch den entschiedenen Widerspruch derselben mit den Grundsätzen des deutschen Bundesrechtes gehoben waren, mit den Landtagen zu vereinbaren. Es kam aber zu keiner Vereinbarung; der vereinigte Dessau-Köthensche Landtag lehnte den Dessauischen und den Köthenschen Sonderantrag wurden aufgelöst[1292].

1290) Publ.-Bl. Verordnung v. 18. März 1850.

1291) Verordnung die Ausführung der Landtagsbeschlüsse betreffend für Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen vom 4. Juli 1851.

und die ernannte Verfassung beider Fürstenthümer bestätigt worden[1395]). Die Verfassungsurkunde eines neuen Bundesstaates für die Abgeordneten des Landtages ist verwiesen, sodaß die ursprüngliche Verfassungsurkunde bleibt und dem Herzog von Nassau-Weilburg erlassen sein mochte[1396]), daß sie aber noch meiner Meinung in der Verfassungsangelegenheit gehindert. Der Herzog behielt sich demnach vermittelst eines ausgetheilten Briefes der Staatsgewalt, ohne in Zukunft einer Beziehung zu der Mitwirkung der Landstände gebrauchen zu sein. Diese Zustände kann aber unmöglich von von langerdauernder sein, da das Bundesrecht die Einführung landständischer Verfassungen in den einzelnen deutschen Bundesstaaten vorschreibt[1397]).

**Hessen-Homburg.** Hinsichtlich des Domänenvermögens in Hessen war durch die hessische neue ausgedehnte Verfassung folgendes festgesetzt. Der Herzog erhielt eine Civilliste von 120000 Thalern, jedoch nicht als reine Revenuen, sondern in einer solchen Masse der Domänenobjecte, der herzoglichen Prinzessin, Hessen und Homburg, welche die veränderte Summe ebenso, mindere zweifelhafte Posten, und dem Herzoge eine Verwaltungs-Kostenfreiheit leiste. Die dem Herzog übernommene Theil der Domänenverwaltung, und zwischen der gesammten Zuthaum die das herzogliche Haus und dem Hofhalt, sämmtliche jetzige und künftige Ausgaben bei Heirathen und Prinzgeburten, die Mitgift und Ausstattung der jüngeren, die Abfindungen für die Gemahlin und Prinzessinnen und das Witthum der verwittweten Gemahlinnen der Herzoge und Prinzen zu bestreiten waren, wurde unter den herzoglichen Schlössern, Parken, Gärten und dem Theater sowie den Domänenrenten verstanden. Die gesammte Verwaltung des herzoglichen Hauses erhielt, welche eine Genehmigung des Landtages nicht verändert werden sollte. Das Eigenthum aller Gebäude im Bereiche gehörigen Domänen, herzoglichen Prinzessinnen, Hessen u. s. w. sollte an den Staat übergehen, wofür auch die Domänenschulden als Staatsschulden übernommen wurden. Nächsten waren darüber Bestimmungen über die Civilliste getroffen, beim Zeitschluß aber soll nach zwölf Jahren in Kraft getreten, indem auf diesen Zeitraum der Herzog von Hessen für sich und den Herzog von Homburg auf die Civilliste zu Gunsten der Staatskasse verzichtet hatte. Durch Aufhebung der Verfassungen in diesen Herzogthümern sind diese Bestimmungen außer Kraft getreten und nachdem der Herzog von Homburg Nachen gegen gewisse Leistungen an Hessen abgetreten hat, steht das gesammte Domänengut in Hessen-Nachen dem herzoglichen Hause Hessen zu.

**Staatsschuld überhaupt.** Die rechtlichen Verhältnisse der Staatsschulden wurden im Jahre 1850 durch ein besonderes Gesetz

1395) Verordnung v. 4. Nov. 1851.
1396) Aufforderungsschreiben v. 31. Juli 1851.
1397) Bundesacte Art. 13.

geordnet[1298]). Dieses Gesetz im wesentlichen mit den im Großherzogthum S. Weimar-Eisenach und den schwarzburger Fürstenthümern erlassenen, deutschen Eigenthum betreffenden Gesetzen überein, wurde aber im Jahre 1853 wesentlich abgeändert[1299]), da bis dahin das frühere Gesetz wegen gestatteter Streitung der Beamten eine abhängigere mache. Diese Abänderungen beziehen sich auf Aufstellung, Vereidigung und Entlassung der Beamten und bestehen in folgenden Vorschriften. Beamte, welche die Pflichten der Treue gegen den Herzog oder das herzogliche Haus verletzen, durch unehrenhafte Handlungen oder unehrerbietige Aeußerungen in Wort und Schrift die dem Herzog und dem herzoglichen Hause schuldige Ehrfurcht verletzen oder welche durch leichtsinnige Schuldenmachen, durch die Leichtigkeit des Spieles, durch unehrliches in irgend einer anderen Weise durch unsittlichen Betrugen die Würde des Beamten gefährden, sollen ihres Dienstes ohne Pension entlassen oder auf eine andere im Range und Diensteinkommen geringere Stelle versetzt werden, ohne daß es dazu im Civilstaatsdienergesetze vorgeschriebenen Bestimmungsverfahrens bedarf. Ein Unterschied zwischen richterlichen und Verwaltungsbeamten findet in dieser Beziehung nicht Statt. In allen Fällen, wo nach vorstehenden Bestimmungen das Verfahren wegen Entlassung oder Versetzung gegen einen Beamten eingeleitet ist, soll derselbe von seinem Amte sofort suspendirt werden. Die Untersuchung und Entscheidung in allen diesen Fällen steht einer Disciplinarbehörde zu, welche aus den Ministern und Ministerialräthen, den Präsidenten des Oberlandesgerichtes, der Regierung und der Generalcommission und den Oberbaudirectionsrathe besteht. Auch über Einleitung der Untersuchung, welche vom Antrage des Staatsministeriums abhängig ist, entscheidet der Disciplinarhof. Auch entscheidet derselbe in allen im §. 24 des Staatsdienergesetzes vorbezeichneten Fällen, so daß in diesen ein gerichtliches Verfahren nicht mehr stattfindet. Vor der Disciplinarhof die Einleitung einer Untersuchung beschlossen, so wird von diesem ein besonderes Commissarium ernannt, welcher unter Zuziehung eines vereideten Protocollführers die Untersuchung zu führen, nach deren Schluß dem Angeklagten die Vorbereitung zu Protocoll oder die Einreichung einer Vertheidigungsschrift zu gestatten und dann die Acten zum Vortrag seines Gutachtens an den Disciplinarhof einzusenden hat. Sämmtliche Beschlüsse und Beamte haben den Anträgen des Disciplinarhofes Folge zu leisten. Hinsichtlich der Vorladung, Vernehmung und Vereidigung der Zeugen kommen die Vorschriften der Strafprocessordnung zur Anwendung. Der Vorsitz im Disciplinarhofe führt der im Amte ältere Minister, bei den Berathungen dieser Behörde entscheidet Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit giebt die mildere Meinung den

1298) Civildiensteidesvorgelg v. 10. April 1850

1299) Betrg einige Abänderungen des Civilstaatsdienergesetzes v. 10. April 1850 betr. v. 30. Mai 1853.

Digitized by Google

Aufschlag. Sowohl über die Frage, ob eine Thatsache erwiesen sei als über die Strafwürdigkeit des Angeschuldigten entscheidet lediglich die pflichtmäßige Ueberzeugung der abstimmenden Mitglieder des Disciplinarhofes. Gegen die Entscheidungen dieses Gerichts findet weder die Berufung auf gerichtliches Verfahren, noch ein weiteres Rechtsmittel statt. Wenn sich die Sache wegen eines concurrirenden gemeinen Verbrechens zur Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung eignet, so bleibt zwar das Disciplinarverfahren einstweilen ausgesetzt, dasselbe kann aber nach dem Bemessen des Disciplinarhofes selbst nach stattgefundener Untersuchung in der gerichtlichen Untersuchung eintreten. Diese Bestimmungen sind auch auf pensionirte oder zur Disposition gestellte Beamte anwendbar, jedoch werden in den geeigneten Fällen auch gänzliche oder theilweise Einziehung der Pensionen oder des Wartegeldes zu verkennen ist. Die Umzugskosten der Staatsdiener sind durch ein eigenes Gesetz geordnet[1300]. Ueber die Verbreitung zum Staatsdienste in den Fächern der Justiz und Verwaltung sowie zur Advocatur und zum Notariat, namentlich über die zu bestehenden Prüfungen ist eine besondere Verordnung ergangen[1301].

Behörden. I. Die oberste Verwaltungsbehörde für das Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen ist das Staatsministerium. Dieser bestand seit 1848 für jeden Landestheil ein besonderes Staatsministerium[1302], seit der Vereinigung beider Landestheile zu Einem Herzogthum sind beide Ministerien zu Einem vereinigt, welchem der Titel Herzoglich anhaltisches Staatsministerium führt und seinen Sitz in Dessau hat[1303]. II. Was den früher bestehenden besonderen mittleren Verwaltungsbehörden wurden in Dessau das Oberlandesregierung, das Oberfostamt, die Rechnungskammer und die Commission zur Verwaltung des Schadenwesens mit der Kammer 1848 vereinigt[1304]; die Kammer selbst aber, mit welcher auch noch das Bauamt verbunden wurde, erhielt die Benennung Regierung und wurde in drei Abtheilungen getheilt, in die Abtheilung für die Finanzen, Abtheilung des Innern und die Polizei, Abtheilung für Domänen und Forsten[1305]. In neuester Zeit ist auch die Regierung zu Köthen aufgehoben und es sind deren sämmtliche Geschäfte an die Regierung zu Dessau übernommen worden, welche nunmehr die obere Verwaltungsbehörde für das gesammte Herzogthum in Betreff der innern Angelegenheiten und in Polizei-

1300) Regulativ v. 23. April 1851.
1301) Verordnung v. 23. Juli 1851.
1302) Verf. Verordnung v. 5. April 1848, für Köthen Verordn. v. 23. Mai 1848. Ueber die Pensionsverhältnisse der Mitglieder des Staatsministeriums erging für Dessau eine Verordnung v. 9. April 1848, für Köthen eine Verordnung v. 23. Mai 1848, welche durch Verordnung v. 4. Nov. 1851 wieder aufgehoben worden sind.
1303) Verf. Patent v. 22. Mai 1853.
1304) Verordnung v. 1. Mai 1848.
1305) Bekanntmachung v. 6. Juni 1848.

Digitized by Google

und Finanzsachen bildet und welcher alle Polizeiverwaltungsbehörden untergeordnet sind. Unter der Regierung stehen die **Kreisdirectoren**, welche die nächste Aufsicht über die Gemeindeverwaltung führen, die Polizei handhaben, sowol solche nicht in der Dirtspolizei begriffen ist, welchenfalls sie als Vorgesetzte der Dirtspolizeibehörden fungiren, und welche ferner die Geschäfte der Brandcasse, Vollstreckungen und Mittelsanweisung auf dem Lande, die Ausstellung der Heimathscheine zum Gebrauche im Auslande oder die Legalisirung der von den Gemeindevorständen in Städten auf nicht länger als drei Jahre ausgestellten Heimathscheine, die Ausfertigung der Aufenthaltsgenehmigungen im Auftrage der Regierung, die Prüfung und Genehmigung der Wahlliste der Gemeindevorsteher zu besorgen haben[1306]). Die unterste Stufe als Verwaltungsbehörden nehmen die **Gemeindevorstände** ein, indem die Gemeinden vorschiedener sind, denen und soweit dies vorkommt auch, denen die Gemeindevorsteher die Geschäfte der Polizei und Polizeiassistenz, der Brand- und Wetterordnung, der Brandcasse und der Communalrechnung besorgen und Aufsicht der Verwaltungsbehörden überhaupt und besonders auch in Angelegenheiten, welche die Kirche und Schule, das Gemeindewesen und die Aufbewahrung der Pfarrgebäude betreffen, auszuführen zu lassen haben[1307]). Für die Finanzen besteht für das gesammte Herzogthum als Mittelbehörde, unter dem Staatsministerium die **Regierung, Abtheilung für die Finanzen**. Sämmtliche Cassenbeamtenstellen sind in die Regierungsabtheilung zu Dessau. Unter der Regierung besteht in jedem der drei Kreise ein **Hauptsteueramt**, welches die sämmtlichen hierein und indirecten Abgaben theils auszuschreiben, theils mittelbar durch die Steuerämter einhebt. Unter dem Hauptsteueramte zu Dessau stehen die Steuerämter zu Dessau, Ziebigk, Sandersleben, Nienburg und Gröbzig, unter dem Hauptsteueramte zu Zerbst das Steueramt zu Roslau[1308]). Für die geistlichen Angelegenheiten der evangelischen Kirche bestanden früher als besondere Oberbehörden getrennte **Consistorien** zu Dessau und Köthen; das Consistorium zu Dessau war schon 1848 die ihm bisher zustehende gemeinsame Rechtsvorgesetzten entgegen und dem Oberlandesgerichte übertragen worden[1309]). In der neuesten Zeit sind die Consistorien zu Dessau und Köthen zu Einem Consistorium vereinigt worden, welches in Köthen seinen Sitz hat. Dasselbe hat neben der allgemeinen Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Kirche auch die Verwaltung der Schulangelegenheiten. In den Sachen, welche die inneren Angelegenheiten der Kirche betreffen,

1306) Verordnung v. 1. März 1852 §. 3.

1307) Gemeinde-, Stadt- und Dorfordnung v. 1. März 1852 §§. 4, 5, 20.

1308) Verordnung die Vereinigung der Steuerämter betr. v. 30. Jan. 1853 §. 2—8.

1309) Decl. Verordnung v. 25. Mai 1848.

Digitized by Google

wegs und die Anstellung und Emeritirung der Geistlichen gehören soll, hat die Constitution unmittelbar an den Herzog und die Stände zu verweisen (1830). III. Justizbehörden sind die Gerichte und die Staatsanwaltschaft. Das ganze Justizwesen ist seit 1850 infolge der Einführung der Strafgesetzordnung, der Aufhebung des privilegirten und eximirten Gerichtsstandes und der Patrimonialgerichtsbarkeit einer durchgreifenden Neuorganisation unterworfen worden[1851]. A. Gerichtsherren. 1) Gerichte erster Instanz sind die ordentlichen besitzen Kreisgerichte in Verbindung mit Einzelrichtern; es sind drei Kreisgerichte zu Posen, Bromberg und Fraustadt, jedes besonderem Um angewiesenen Bezirke. Jedes Kreisgericht besteht aus einem Director und der erforderlichen Anzahl von Räthen und Assessoren. In dem Sprengel der Kreisgerichte bestehen außerdem Einzelrichter, welche Mitglieder des Kreisgerichts sind, in jedem Sprengel der Bezirk liegt, und unter der Aufsicht des betreffenden Kreisgerichtsdirectors stehen und den Namen Kreisgerichtscommissionen führen. Solche besondere Kreisgerichtscommissionen bestehen im Sprengel des Kreisgerichts Posen wie, zu Dramenhause, Dankenhof, Jutzig und Gross-Rinderin, im Sprengel des Kreisgerichts Kösen ebenfalls wie, zu Nienburg, Gösten, Sandwerder und Gostyzyn, in dem Sprengel des Kreisgerichts Fraustadt eine, zu Rakwitz. Jedes Kreisgericht hat innerhalb seines Gerichtssprengels die ausschließende Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit in allen Rechtssachen und nicht Ersitzungen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in allen Strafsachen mit Ausnahme der Strafpolizeiverfügung. Bei jedem Kreisgerichte werden aus der Zahl seiner Mitglieder ein oder mehrere Untersuchungsrichter bestellt. Der Untersuchungsrichter hat für den ganzen Kreisgerichtssprengel die Voruntersuchungen über Verbrechen im engeren Sinne und über Vergehen zu führen. Die übrigen nicht als Einzelrichter bestellten Mitglieder des Kreisgerichts haben in allen zur Competenz der Einzelrichter gehörigen Rechtssachen bei dem Vorliegen des Rechtsmittels als Einzelrichter mit zu urtheilen. Zur Zuständigkeit der Einzelrichter in den allgemeinen Gerichtsbezirken gehören folgende Gegenstände: a) alle freiwilligen Rechtssachen, deren Gegenstand nicht über 50 Thaler Kapitalwerth ausmacht und mit Hinzurechnung der bis zur Zustellung der Klage erwachsenen Zinsen nicht die Summe von 75 Thalern übersteigt; hierbei werden jährliche Geld- und Naturalleistungen als kapitalisirte Zinsen gerechnet und hiernach zu Kapital erhoben; Streitgegenstände und Schäden, welche sich nicht nach Geld schätzen lassen, sind nicht hierunter begriffen, wenn nicht ihre Unentbehrlichkeit offenbar ist; b) Gerichtsvollzie-

1850) Verordnung v. 23. Dec. 1853.

1851) Verordnung über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes sowie über die andere Organisation der Gerichtsbehörden v. 30. Juli 1849. Verordnung über das Aufsicht und die Gerichtsverwaltung der Beamten der Staatsanwaltschaft v. 26. Juli 1850.

Digitized by Google

keiten, außer wenn die Klagbar gemachte Forderung auf dem Rechtscontracte die unter a. gedachten Vorstellungen übersteigt; c) alle Uebertretungen; d) die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich der Aufnahme und Annahme legwilliger Verfügungen; e) alle Nachlaß-, Curatel-, Vormundschafts-, Hypotheken- und Dispensachen der Dejecte; f) die Aufnahme von Gesuchen, welche Einsprüche der Dejecten in ihren Rechtsangelegenheiten zu Protocoll geben wollen, und deren Uebsendung an die zuständige Gerichtsbehörde; g) die Erledigung von Aufträgen jener Art, welche das Kreisgericht oder Landesgericht ertheilt. In den unter a. b. c. gedachten Sachen entscheidet der Einzelrichter in erster, das Oberlandesgericht in zweiter Instanz. Als vorsitzender über genannten Angelegenheiten gehört der das Kreisgericht. Als besonderes Gericht erster Instanz für Separations- und Ablösungssachen im gesammten Herzogthum besteht die General-commission zu Köthen, welche alle Instructionsverhandlungen und Ablösungen leitet, demnächst sind entschieden [1312]). 2) Gericht zweiter Instanz ist das Oberlandesgericht zu Dessau. Dasselbe zerfällt nach der Organisation vom Jahre 1850 in zwei Senate, dem ersten Gerichtshofe und dem ersten Senate stand ein Präsident, dem zweiten Senate ein Vicepräsident vor. Jeder Senat wurde außer dem Präsidenten aus wenigstens drei Richtern bestehen. Das Plenum trat nur zusammen zur Erledigung wichtiger oder zweifelhafter Rechtsfragen, Fassung allgemeiner Gesichtsbestehe, Berathung und Begutachtung neuer Gesetzentwürfe oder organischer Einrichtungen im Justizwesen, in allen Sachen, wo es auf Ausübung der Disciplinargewalt und Oberaufsicht über die Justiz-, Depositals- und Sportelverwaltung der untergeordneten Behörden ankam. Der erste Senat bildete in die Appellationsinstanz für alle Untersuchungssachen, welche durch Rechtsmittel gegen Bescheide und Erkenntnisse der Einzelrichter und Kreisgerichte, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften dahin gelangten; b) die Beschwerdeführung für alle Einzelrichter und Kreisgerichte in Untersuchungssachen. Der zweite Senat bildete die Appellations- und Beschwerdeinstanz in allen Sachen, welche zur ersten und freiwilligen bürgerlichen Gerichtsbarkeit gehören und im Wege gesetzlicher Rechtsmittel oder bei Beschwerde gegen Erkenntnisse und Bescheidungen der Einzelrichter und Kreisgerichte dahin gelangen, sowie in allen Rechtssachen, in welchen das Verfahren in zweiter oder dritter Instanz über ein angewendet Rechtsmittel bei demselben zu verhandeln ist. Nach der Vereinigung der Herzogthümer Anhalt-Dessau und Köthen zu einem Herzogthum ist die Einrichtung des Oberlandesgerichtes in zwei Senate aufgehoben und bildet dasselbe nur Ein Collegium, welches aus einem Präsidenten und mindestens vier Richtern besteht [1313]). Das Ober-

1312) Gesetz v. 26. März 1850 §. 66. Verordnung v. 23. März 1850.
1313) Verordnung, die Umgestaltung des Oberlandesgerichts betr. vom 29. Nov. 1853.

Digitized by Google

landesgericht entscheidet in Civilsachen auf eingewendete Appellation in allen Sachen, welche nicht zu den geringfügigen oder den ihnen gesetzlich gleichgeschrieben gehören; in geringfügigen Sachen, wenn alle anderen, deren Gegenstand nicht über 50 Thaler beträgt, und in den ihnen gesetzlich gleichgeschriebenen Sachen, namentlich Schuldurkundsklagen, auf eingewendete Appellation gegen Definitiverkenntnisse der Untergerichte, wenn die Sache nicht zu Gelde schätzbar ist oder bei den nach Gelde schätzbaren Sachen der Gegenstand derselben 10 Thaler übersteigt. Gegen Definitiverkenntnisse über geringfügigere Gegenstände findet kein Rechtsmittel Statt, dafferne gilt, wenn zwar der gelammte Streitgegenstand 10 Thaler übersteigt, der der einen oder anderen Partei zuerkannte oder abverkannte Theil des Klagantrages und demnach der Gegenstand der zu erhebenden Beschwerde aber nicht mehr als 10 Thaler beträgt. Das Erkenntniß des Oberlandesgerichts in geringfügigen Sachen ist, sei es abändernden oder bestätigend, schlechterdings entscheidend[1214]. In Ordinarsachen und nicht geringfügigen Sachen schließt das Appellationserkenntniß des Oberlandesgerichts nur dann jedes weitere ordentliche Rechtsmittel aus, wenn dasselbe ganz mit dem Erkenntnisse erster Instanz übereinkommt; andernfalls ist Läuterung, bezüglich Obrevappellation in oberappellabeln Sachen dagegen zulässig[1215]. Ferner erkennt das Oberlandesgericht auf eingewendete Appellation gegen Entscheidungen der Generalcommissionen in Separations- und Ablösungssachen[1216], in gewisse und letzte Instanz, wenn es durchgehends bestätigt, außerdem findet bei vorkommender Oberappellationssumme Oberappellation Statt. In Strafsachen erkennt das Oberlandesgericht nach Maßgabe der Strafprocessordnung und deren Nachtrags auf eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde gegen Entscheidungen der Kreisgerichte hierüber, ob ein Angeschuldigter in den Anklagestand zu versetzen sei oder nicht, und über Competenz und auf eingewendete Appellation gegen Entscheide der Kreisgerichte und Einzelrichter. 3) Gerichtsherr letzter Instanz ist das Oberappellationsgericht zu Jena. Seine Competenz in Civilsachen ist durch die Zivilprocessordnung und neuere Gesetze, in Strafsachen durch die Strafgesetzverordnung und deren Nachtrag näher bestimmt. In Civilsachen entscheidet das Zivilgericht bei vorkommender Oberappellationssumme (worin die streitige Gegenstand den Werth von 200 Thalern Kapital oder 10 Thaler jährlicher Rente hat) auf einzuwendende Oberappellation oder abwendende Appellantens- oder Läuterungsverkennisse. Mit der Oberappellation concurrirt in oberappellablen Sachen die Läuterung zur Austrag), dergestalt, daß wenn die Läuterung genutzt ist und das Läuter-

[1214] Revidirte Erläuterungen zur anhalt. Landes- und Proceßordnung Anhang Tit. II, Cap. 9, §. 9.

[1215] Revid. Erläuterungen zur Proceßordnung Tit. XV, XVI, XVIII. I, §. 1.

[1216] Gesetz v. 26. März 1850 §. 66, 67. Gesetz v. 16. April 1851 §. 4 flg.

rungsrechtsmittels das frühere Erkenntniß bestätigt, ein weiteres Rechtsmittel ausgeschlossen ist; wenn es aber von dem früheren Erkenntniß in der Hauptsache oder durch den Zusatz einer neuen Clausel abweicht, das gegen noch Oberappellation zulässig ist[1317]. Auch in Separationen und Ablösungssachen findet, wenn das zweitinstanzliche Erkenntniß von dem früheren in der Hauptsache oder durch den Zusatz neuer Bestimmungen abweicht, bei verhandelter Oberappellationssumme oder wenn der streitige Gegenstand in einer nicht zu Gelde zu schätzenden Gerechtigkeit besteht, Oberappellation Statt[1318]; die Berufung auch zustehenden Erkenntnisse ist in der Oberappellationsinstanz in der aufgestellten Frist[1319], während sie in allen anderen Sachen zulässig ist[1320]. In Staatssachen erkennt das OLDtribunal auf eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde zu gegen Entscheidungen der Aufsichtsämter des Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit des Geschworenengerichts oder Kreisgerichts und über die Frage, ob ein Ausschußfall vor dem Ausschußgericht zu verfolgen sei oder nicht; b) gegen Entwurfsrüge der Kreisgerichte, des Schwurgerichtshofes und gegen in der Appellationsinstanz gefällte Erkenntnisse des Oberlandesgerichts, wodurch über eine gegen ein kreisgerichtliches Erkenntniß ergriffene Appellation entschieden wird. Nichtigkeitsbeschwerde gegen Appellationserkenntnisse des Oberlandesgerichtes in den zur Competenz der Einzelrichter gehörigen Sachen ist im Nachtrage zur Civilprozeßordnung ausgeschlossen. B. Staatsanwaltschaft[1321]. Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind die Organe der Staatsregierung für die Wahrnehmung des öffentlichen Interesse in folgenden Angelegenheiten: 1) haben sie für die Ermittelung und Verfolgung strafbarer Gesetzesübertretungen nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung und deren Nachtrag zu sorgen; 2) sie haben die Staatsbehörden in Disciplinaruntersuchungen gegen Staats- und Kirchendiener und andere öffentliche Beamte zu vertreten; 3) müssen sie die Rechte des Zeugnißes der Staatsregierung und der Staatsbehörden in allen Streitigen vor nicht streitigen Civilsachen, in welchen diese Rechte bei den inländischen Gerichten anhängig gemacht sind, vertreten, sind aber dann jederzeit befugt, dieß zu deren Nachtheil, können auch durch einen anderen Rechtsanwalt vertreten werden. Die Stellung der Staatsanwaltschaft in der ersten Abtheilung ist nach dem Nachtrage zur Civilprozeßordnung eine active und consultirende als nach dieser selbst[1322]. Bei jedem der drei Kreis-

1317) Revis. Ordnat. par VI. Tit. XV. XVI. Rescr. 1. §. 4.
1318) Gesetz v. 10. April 1851 §. 2.
1319) Gesetz v. 26. Juni 1850. Diese Bestimmung findet auf Art. 13 der Bundesacte v. 8. Juni 1820 in Widerspruch.
1320) Zweiter CPO-Ordnung §. 481.
1321) Verordnung über das Gericht und die Gerichtsverfassung der Beamten der Staatsanwaltschaft v. 20. Juli 1850.
1322) Gesetz zur Abänderung einiger Bestimmungen der Civilprozeßordnung betr. v. 10. April 1851 §. 26, 30, 31, 32.

gerichte ist ein Staatsanwalt, bei dem Oberlandesgerichte ein Ober-Staatsanwalt angestellt, dem auch die Stellvertretung des Ober-Staatsanwalts bei dem Oberlandesgerichte durch die Staatsministerium übertragen werden kann. Alle Beamten der Staatsanwaltschaft stehen unter Aufsicht des Staatsministeriums. Der an der Spitze der Staatsanwaltschaft stehende Oberstaatsanwalt kann von den Mitgliedern der Staatsanwaltschaft Berichterstattung seiner Anordnungen verlangen; dieselben müssen ihm von allen in ihrem Geschäftskreise von ihnen beantragten Untersuchungen, mit Ausnahme geringfügiger, gehörig näher begründeter Fälle, Anzeige machen, von Erhebung wichtiger Anklagen sowie bei der Anbringung von Beschwerden und Einwendung von Rechtsmitteln in zweifelhaften Fällen seine Ansicht einholen und nach derselben verfahren. Differenzen über die Amtsführung der Staatsanwaltschaft und deren Subalternen gehen zunächst an den Oberstaatsanwalt. Derselbe darf gegen alle Beamten der Staatsanwaltschaft Ordnungsstrafen verhängen und zwar Verweise und Geldstrafen bis zu 20 Thalern, vorbehaltlich der Beschwerde gegen eine solche Ordnungsstrafe bei dem Staatsministerium. Die Gerichte und die Staatsanwaltschaft sind coordinirte Behörden. Zwischen beiden sich ergebende Differenzen sind von dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes und dem Oberstaatsanwalte gemeinschaftlich zu erledigen, und wenn gütliches Vergleichen eine Vereinigung nicht zu erzielen ist oder wenn diese Differenzen zwischen dem Obertribunalsgerichte und dem Oberstaatsanwalte ist, in einem gemeinschaftlichen Berichte zur Entscheidung des Staatsministeriums zu bringen. Dem Oberstaatsanwalte steht noch insbesondere die Aufsicht über sämmtliche Strafanstalten unter Oberaufsicht des Staatsministeriums zu[1332]).

**Anwalte.** Die Zulassung der Advocaten und Notare und die Anmeldung bei den ihnen zu nehmenden Wohnorten hängt von dem Ermessen der Staatsregierung ab. Sie stehen bei der Gerichtlichen **Praxis anwälte**[1333]). Ueber ihre Vorbereitung und die Bedingungen der Zulassung der Advocaten und des Notariats gelten dieselben Bestimmungen wie für die Zulassung im Staatsdienste im Justizfache[1334]).

**Communalwesen.** Im Jahre 1849 wurde für das Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen eine Gemeindeordnung erlassen[1335]). Die Nachtheile, welche die Gemeindeordnung von 1849 mit sich brachte, bestanden vorzüglich darin, daß sie auf den Unterschied zwischen Stadt

1332) Verordnung über das Ressort u. s. w. der Beamten der Staatsanwaltschaft v. 26. Juli 1850.

1334) Verordnung über die Zulassung der Justizamtsingrossisten daselbst v. 1. u. 20. Juli 1850 § 25.

1335) Verordnung v. 29. Juni 1851.

1336) Gemeindeordnung für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen v. 24. Febr. 1849.

und Land keine Rücksicht nahm, allen Gemeindegliedern ohne Rücksicht auf ihren größeren oder geringeren Beitrag zu den Gemeindelasten gleiches Stimmrecht in Gemeindevorsteherwahlen, namentlich bei den Wahlen der Gemeindevorsteher, einräumte, auch die nothwendige Aufsicht der Staatsregierung über das Gemeindewesen auf ein geringes Maß zurückführte, daß dieselbe lediglich illusorisch wurde. Diese und andere hier nicht weiter zu erwähnende Nachtheile führten im Jahre 1852 zur Publikation einer neuen Gemeinde-, Stadt und Dorfordnung[1527]. In dieser ist dem Verhältnisse von Staat und Land gebührende Rechnung getragen. Sie zerfällt in drei Theile, der erste enthält die Gemeindeordnung, der zweite die Stadtordnung, der dritte die Dorfordnung. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Städte und Dörfer anwendbar. In Uebereinstimmung mit dieser Gemeindeordnung steht ein Gesetz über die Unterthanen- und Heimathsverhältnisse[1528].

Ueberblick über die Gesetzgebung. — Vereinsregierung. Bekannt geschieht ist die Gesetzgebung seit dem Jahre 1848 gewesen, einer Theilnahme an der damals als allgemeine Forderungen der Völker bezeichneten Einrichtungen in das Leben zu rufen, anderen Theils auch mit der Mißwirkung ruhigerer Zustände die nicht für geeignet zu befundenen neuen Einrichtungen in ungemessener Weise zu verbessern oder ganz zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen. In Folgedessen war eine Beseitigung der neuen und Wiederherstellung des Alten um so mehr möglich, als sie Aufhebung der Verfassung, die landständische Gesetzgebung auch in der Gesetzgebung an gar keine Schranken gebunden war. Von den neuen Einrichtungen ist demnach die neue Gerichtsorganisation im wesentlichen unberührt geblieben. Aber von auf die Gerichtsorganisation und das Strafverfahren bezüglichen Gesetzen ist hier als bedeutend wichtig hervorzuheben die neue Bearbeitung der 1822 publizierten Strafverordnungen der Landes- und Provinzialtheile. Es ist unter dem Titel: Revidirte Strafordnung, Verordnungen und Zusätze zu einigen Theilen der zukünftigen Landesordnung, betreffend die Processordnung nebst einem Anhange zu der letzteren, die sämmtlichen Processtatuten betreffend. 1850, herausgegeben. Die revidirten Strafverordnungen treten an die Stelle der im J. 1822 publizierten Strafverordnungen und der seitdem noch und noch publizierten 69 Declarationen. Von den 69 Declarationen sind als solche (Nr. 3—5, 7—11, 13, 14, 16, 24—31, 33, 41—51, 62, 65—67, 69) in den revidirten Strafordnungen keine Bestimmungen aufgenommen; ein zweiter Theil (Nr. 1, 2, 6, 12, 15, 23, 32, 34, 36—38, 40, 41, 52—60, 63, 64, 68) war durch neuere Gesetze bereits beseitigt und aufgehoben; ein dritter Theil (Nr. 17

[1527] Gemeinde-, Städte- und Dorfordnung für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen v. 1. März 1852.

[1528] Gesetz die Unterthanen- und Heimathsverhältnisse in den Herzogthümern Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen betr. v. 1. März 1852.

Digitized by Google

—22, 25, 30, 42, 43, 61) ist unter den fortlaufenden Zahlen 1—11 mit den revidirten Erläuterungen publicirt worden. Die revidirten Erläuterungen kommt dem Anhange und den beigefügten 11 Decisionen sind in Dessau und Köthen publicirt worden[1129]. Auch sind alle Höchstlen Cabinetsverfügungen, insbesondere das Auflösungsrescript vom 18. December 1793 aufgehoben, und die deßfallsigen Gesetze über den Stempel in Köthen eingeführt. Ferner den mit den revidirten Erläuterungen publicirten 11 Decisionen sind den Zeit zu Zeit neue Entscheidungen zu den revidirten Erläuterungen publicirt worden und werden auch noch ferner publicirt[1130].

Criminalrechts und Criminalprocess. An der Stelle des frühen in Anhalt-Dessau und Köthen gültigen gemeinen teutschen Criminalrechts mit den Landesgesetzen Modificationen sind mit dem 1. October 1850 das thüringische Strafgesetzbuch dort in Kraft setzte mit der zu demselben Zugehörigen Kraft treuenden Strafgesetzgebung, der Untersuchungsgesetz aufgehoben und der Anklageprocess eingeführt mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen und Anordnung der schleunigen Criminaljustiz durch Schwurgerichte, eingeführt wurde[1131]. Ehe hold glaubte man aber das Bedürfniß der Abänderung des Strafgesetzbuches und der Strafprocessordnung in manchen Beziehungen wahrnehmen, welche in Berathung mit den Regierungen Sr. Weimar-Eisenach und den schwarzburger Fürstenhäusern zur Berathung des Gegenstandes einer Novelle führte. Diese Novelle wurde zuerst in Anhalt-Dessau und Köthen publicirt und ist mit dem Anfange des Jahres 1853 in Kraft getreten[1132]. Die Abänderungen des Strafgesetzbuches beschränken sich auf die Preßvergehen, deren Einfluß auf die bürgerliche Ehre und deren Dauer sowie auf die Standesverhältnisse, welche nur in Kürzungen, wie sie in besonderen Gesetzen anderen Staaten festsetzen, weiter. Bedeutender und umfassender sind die Abänderungen der Strafprocessordnung. Insonderst wurde dieselbe bedeutend darin modificirt, daß sie in der Competenzbestimmung angeordnet wurden, daß Preßvergehen durch die Gerichte zum Zweck auf

1129) Preßpolizei-Ges., betreffend die Publication der revid. Erläuterungen u. s. w. und einige anderen Anhalt-Dess. Gesetze für das Herzogthum Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen, resp. Anhalt-Köthen oder vom 21. Juli 1849. Zudem sind durch das Gesetz, betreffend, eine Abänderung und Ergänzung mehrerer den Adel betreffenden Gesetze, vom 30. Juli 1852, Nr. 19 obiger Sammlung, S. 223 ff. hin.

1130) Verordnungsblatt zu den Strafgesetzbuch und der Strafprocessordnung vom 30. März 1849.

1131) Publicationspatent an den Senat über die Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Abschn. des zweiten Gesetzes des Strafgesetzbuches vom 10. Sept. 1853. Publicationspatent an den Senat über die Abänderung einiger Bestimmungen der Strafprocessordnung, v. 10. Sept. 1853.

gehoben und die den Polizeibehörden entzogene Strafgewalt ihnen theilweise wieder eingeräumt wurde[1335]). Noch weiter ging das Patent vom 29. März 1855, wodurch ein besonderes Polizeistrafgesetzbuch publicirt wurde, indem die Untersuchung und Bestrafung aller in diesem Gesetzbuche erwähnten Vergehen, mit Ausschluß des gerichtlichen Verfahrens den Behörden zugewiesen ist, welchen die Polizeistrafgewalt zusteht. Hiernach ist in der Novelle zur Strafproceßordnung auch der Begriff der Verbrechen im engeren Sinne, Vergehen und Uebertretungen anders festgestellt. Verbrechen im engeren Sinne sind 1) alle Verbrechen, welche einem Strafsatze von Zuchthaus unterliegen, gleichviel ob Zuchthaus allein oder in Verbindung mit anderen Freiheitsstrafen angedroht ist, außer wenn letzteren Falles die angedrohte Zuchthausstrafe nicht über zwei Jahre beträgt; 2) die unter Art. 197 Ziffer 1 und unter Art. 199 des Strafgesetzbuches fallenden Verbrechen, das letztere nur insoweit als es sich auf Art. 197 Ziffer 1 bezieht. Alle nicht zu den Verbrechen im engeren Sinne gehörigen Verbrechen sind Vergehen, sofern sie nicht zu den Uebertretungen zu rechnen sind. Uebertretungen sind 1) alle nach einem Strafsatze von höchstens sechs Wochen Gefängniß allein oder wahlweise mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu bestrafenden Verbrechen; 2) Ehrenkränkungen unter gewissen Einschränkungen; 3) der Verwandtendiebstahl und die Entwendung von Lebensmitteln sowie die in den Art. 234 und 237 des Strafgesetzbuches bezeichneten Veruntreuungen und betrügerischen Handlungen, sofern alle diese Verbrechen nicht ausgezeichnet sind und der Betrag ihres Gegenstandes nicht 5 Thaler übersteigt; 4) die Preßvergehen, welche mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bedroht sind. Ferner ist die Bildung des Schwurgerichtes geändert. Die Aufsicht und Disciplinargewalt der Gerichte über die Beamten der Staatsanwaltschaft ist aufgehoben. Ueberhaupt ist die Stellung der Staatsanwaltschaft unabhängiger und einflußreicher geworden, worüber früher das Nöthige bemerkt ist.

Kirchenrecht. Infolge des §. 23 der im October 1848 publicirten Verfassungsurkunden, wodurch die bürgerliche Giltigkeit der Ehe nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig gemacht, die kirchliche Trauung erst nach dem Civilacte für zulässig erklärt und die Führung der Standesbücher durch die bürgerlichen Behörden angeordnet wurde, erging zur Ausführung dieser Bestimmungen zuerst ein provisorisches[1336]) und dann ein definitives Gesetz[1337]). Hiernach sollten die Geburten, Aufgebote, Heurathen und Sterbefälle in die Standesbücher, deren

1335) Gesetz die Strafgewalt der Polizeibehörden betr. vom 23. Novbr. 1852.

1336) Provisorisches Gesetz zur Ausführung der in §. 23 der Verfassung über die Führung der Standesbücher und die Civilehe insbesondre enthaltenen Bestimmungen v. 23. Juli 1849.

1337) Gesetz v. 24. Sept. 1849.

Führung besondern Personenstandsbeamten übertragen wurde, eingetragen werden. Hiermit hing die Aufhebung der Standesämter für die kirchlichen Acte zusammen[1338]). Das bei bürgerlichen Verlobungen der Ehe vorangehende Aufgebot geschah durch eine von dem Personenstandsbeamten des Wohnortes oder der Wohnorte beider Brautleute zu erlassende öffentliche, 14 Tage lang aushängende, Bekanntmachung, die auch kurz in das amtliche Blatt einzurücken war. Die Schließung der Ehe erfolgte öffentlich in dem Amtslocale des Personenstandsbeamten in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen durch die von dem Beamten an die Brautleute einzeln gerichtete Frage, ob sie eine Ehe mit einander einsehen wollen, die bejahende Antwort der Brautleute und den nun erfolgenden Ausspruch des Beamten, daß er kraft des Gesetzes ihre Ehe die bürgerliche Gültigkeit erhalte. Seit dem 1. Januar 1851 ist aber die Civilehe sowie die Uebertragung der Führung der Standesbücher an die bürgerlichen Behörden aufgehoben, der frühere Zustand wiederhergestellt worden[1339]). Hiernach haben die Geistlichen die Geburten, Taufen, Aufgebote, kirchliche Trauungen und Sterbefälle in die Kirchenbücher einzutragen, und es sind ihnen zu diesem Behufe die Geburten der Kinder binnen 24 Stunden von den Eltern bei Strafe anzuzeigen. Die auf den Grund der Kirchenbücher ausgefertigten Zeugnisse genießen den Glauben öffentlicher Urkunden. Auch die auf den Grund früherer Standesbücher vom Anfange des Jahres 1852 an verlangten Zeugnisse können nur von den Geistlichen ausgestellt werden, welchen zu diesem Behufe die Register dieser Standesbücher zugestellt worden. Ausnahmsweise kann in einzelnen Fällen, wo die kirchliche Trauung wegen Meinungsverschiedenheit oder aus andern ähnlichen Ursachen nicht Statt finden kann, mit höherer Genehmigung eine Ehe mit bürgerlicher Wirksamkeit durch einen geistlichen Act geschlossen werden. Zu eine solche Genehmigung ertheilt, ist erfolgt die Schließung der Ehe durch eine Verhandlung vor dem weltlichen Gerichte der Braut, wenn die Brautleute erklären, daß sie mit einander die Ehe eingehen wollen. Diese Verhandlung wird dann vom Gerichte als Urkundsbeamter aufgenommen. Dem gerichtlichen Acte muß eine von dem betreffenden Gerichte zuvörderst in die amtlichen Blätter einzurückende Bekanntmachung der beabsichtigten Schließung der Ehe vorgehalt vorangehen, daß von der Zeit der ersten Bekanntmachung an bis zur Schließung der Ehe mindestens eine Frist von 14 Tagen verflossen ist. Der gegen eine solche durch gerichtlichen Act zu schließende Ehe zu erhebende Einspruch ist bei dem Gerichte, welches diesen Act vornimmt, aufzunehmen und, anzuklagen. Nach Eingang eines solchen Einspruches hat das Gericht dem Einsprechenden von Amtswegen eine Frist von mindestens 14 Tagen und höchstens 30 Tagen zur Erhebung einer Klage, worin der Einspruch

---

1338) Gesetz die Aufhebung der Civilgerichten betr. v. 25. März 1850.
1339) Verordnung v. 19. Nov. 1851.

rechtlich zu begründen ist, zu setzen. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist geht das Einspruchsrecht, ohne daß es einer Ungehorsamsbeschuldigung bedarf, verloren, und es hat das Gericht auf Antrag eines oder beider Verlobten mit Erlaß der Bekanntmachung zu verfahren. Hinsichtlich der Hindernisse und der Beschränkungen der Ehe sowie der Eheirrungen und Ehetrennungen kommen auf solche Civilehen die Vorschriften zur Anwendung, welche für die durch kirchliche Trauung zu schließenden oder geschlossenen Ehen gelten.

Lehenrecht. In lehenrechtlicher Beziehung sind keine neueren Gesetze ergangen, es gilt das sächsische Lehenrecht mit den durch die Landesordnung eingeführten näheren Bestimmungen, subsidiarisch das longobardische Lehenrecht.

Privatrecht. I. Personenrecht. 1) Natürlicher Zustand der Personen. Die Volljährigkeit tritt infolge des geltenden gemeinen Sachsenrechtes mit dem erfüllten 21. Lebensjahre bei beiden Geschlechtern ein. Wegen der Todeserklärung Verschollener ist auf die früheren Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen betreffenden Artikel zu verweisen. 2) Eherecht. In der neuesten Zeit sind mehrere das Eherecht betreffende wichtige Gesetz erlassen worden[1340]). Zur Verehelichung bedarf es bei ehelichen Kindern der Einwilligung des Vaters, bei Adoptirten der des Adoptivvaters; nach dem Tode des leiblichen Vaters und bei unehelichen Kindern der Zustimmung der Mutter, nach deren Ableben der der Großeltern, vorzugsweise derjenigen, welche das Kind zu sich genommen und erzogen haben; sonst gehen die Großväter den Großmüttern und die der väterlichen Seite denen der mütterlichen vor. Nur noch nicht selbstständige Personen bedürfen der Einwilligung der Großeltern. Bei Kindern, welche von ihren Eltern verlassen und von Anderen aufgenommen worden sind, ist blos die Zustimmung der Pflegeeltern nöthig. Bei vaterlosen Minderjährigen bedarf es zur Verehelichung noch der Zustimmung des Vormundes, der obervormundschaftlichen Genehmigung aber nur dann, wenn Mutter und Großeltern fehlen oder diese selbst Vormünder sind. Was von Minderjährigen geordnet ist, gilt auch von gerichtlich erklärten Verschwendern. Auch großjährige vaterlose Kinder bedürfen der Einwilligung der Mutter. Die zweite und fernere Ehe verlangt, außer bei Minderjährigen und Verschwendern, keine Einwilligung dritter Personen. Eltern, Großeltern und Vormünder können ihre Einwilligung nur aus erheblichen Gründen, d. h. solchen, welche eine unglückliche und mißvergnügte Ehe besorgen lassen, versagen, Eltern und Großeltern außerdem wegen ihnen von dem anderen Theile zugefügter gröblicher Thätlichkeiten und Beschimpfungen oder wenn die

1340) Gesetz über die in Betreff der Verheurathungen festzustellenden Beschränkungen v. 28. März 1850 (im gesammten Herzogthum giltig). Revidirte Erläut. zur LO. Tit. V. VI. VIII. und Anhang Cap. 8. Dec. 1. 2. 9. Erstere gelten insoweit nur für Dessau.

Kinder die nicht erbetene oder verweigerte Einwilligung durch heimliche Verehelichung, Entführung, Verleitung oder andere unerlaubte Mittel zu erzwingen gesucht haben. Da die Einwilligung wegen physischer Unmöglichkeit nicht zu erlangen oder auch für eine gerechten Grund verweigert, so kann das zuständige Gericht solche nach vorgängiger förmlicher Untersuchung ergänzen. Die desfallsige Beibringung wichtiger zur Klagbarkeit einer Verlobung sie Ehelichen Ableitung besonders auch Untersuchung des Auffalles durch die Verlobten und die Personen, deren Zustimmung nothwendig ist, oder öffentliche Bekanntmachung; blos mündliche Verlöbnisse werden durch hinzugekommene gesetzliche Bestimmung der Verlobten gültig, wenn der Beklagte zur Zeit der Verlobung oder gesetzlichen Vermählung volljährig und von dessen Zustimmung unabhängig war, war er von anderen Personen hinsichtlich der Verehelichung abhängig, so war die Klage auf die Ehe, außer gegen den andern Verlobten, ungiltig noch mit gegen ihn gültig gerichtet werden, deren Zustimmung zum Verlöbniß nothwendig war, und mag gegen jeder durch solche erwiesliche Handlungen bestätigen, aus denen der Kläger ihre Einwilligung vermuthen konnte und mußte, ersetzet werden; sind solche Handlungen erwiesich, so werden nur später eingetretene oder erst später zur Kenntniß des Beklagten gekommene Gründe der Verlagung seiner Zustimmung zur Verehelichung berücksichtigt, doch die Klagrecht aus einem mündlichen Verlöbnisse mit hinzugekommener gesetzlicher Bestätigung Jede nur der Beschwichtigen an und verjährt in zwei Jahren von der legten gesetzlichen Bestätigung, oder von dem bestehen erlöschen oder widerrufen Ehevertragen gerechnet. Sonst verjährt die Klage auf einen Verlöbnisse in einem Jahre von Zeitpunkt der zum Ehevertrage bestimmten Zeit; ist keine Zeit bestimmt, in zwei Jahren vom Tage des geschlossenen Verlöbnisses, wenn kein Theil seit bei dem andern wegen des Ehevertrages gemeldet hat, anderen in einem Jahre von der legten fruchtlos gebliebenen Aufforderung. Trennung des Verlöbnisses infolge beiderseitigen Einverständnisses bedarf keiner Förmlichkeit. Einseitiger Rücktritt ist nur gestatten naher bezeichneten Gründen zulässig. Ersterbenden minderjährigen Personen können sich selbst mit Einwilligung der Eltern und Vormünder ungiltig, wenn nicht auf das Verlöbnis eigenes Zuthalten innerhalb sechs Wochen erfolgt ist. Im Entlöbnisstalle geht das früher Verlöbnis dem spätern vor, außer wenn das letztere die Ehe bereits vollzogen ist, wo das frühere Verlöbnis, welcher von der Trennung nicht gemacht hat oder durch unüberwindliche Hindernisse am gütigen Einspruche verhindert worden ist, auf eine Entschädigungsklage beschränkt ist. Das Obervehr wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft bedeutet sich bei den Verwandten auf Aszendenten und Deszendenten, vollbürtige und halbbürtige in oder außer der Ehe ergangen Geschlechte, bei Schwägern auf Stief- oder Schwiegereltern und Stief- oder Schwiegerkinder, bei Adoptirten auf den Adoptirten und den Adoptirenden oder Aeregiverten, so lange das

Digitized by Google

durch die Annahme an Kindes Statt begründete Verhältniß nicht auf gesetzliche Weise gelöst ist[1341]). Hinsichtlich der Gründe der gerichtlichen Ehescheidung gilt das gemeine protestantische Kirchenrecht. Gründet sich die Ehescheidungsklage auf Ehebruch oder ein anderes öffentliches Verbrechen, so hat das Gericht im ersten Falle den Kläger zur Erklärung aufzufordern, ob er Untersuchung wegen Ehebruches beantragen wolle, im zweiten Falle der Staatsanwaltschaft zur Eröffnung der Untersuchung Nachricht zu geben; der Kläger muß sich aber entweder in der Klage oder später auf Befragen erklären, ob er sofortige Ausfertigung auf die Klage oder Aufschub des Civilprocesses bis zur Beendigung der Criminaluntersuchung verlange. Wählt der Kläger das erstere, so wird der Civilproceß fortgesetzt und bringt der Kläger vor dem ersten Erkenntnisse noch im Inrotulationstermine ein in der Criminalsache gegen den Beklagten ergangenes verurtheilendes Erkenntniß bei, so ist auf dessen Grund auf seinen Antrag der Klaggrund für dargethan zu achten; kann der Kläger ein solches Erkenntniß nicht beibringen, so wird im Eheprocesse auf Beweis der Klage erkannt, zu dessen Führung der Kläger Frist bis zur Beendigung der Criminalsache und der dem Proceßgerichte vom Criminalrichter zu gebenden Anzeige verlangen und dann den Beweis ohne weitere Förmlichkeiten durch das ergangene verurtheilende Criminalerkenntniß führen oder, wenn in der Criminalsache eine Freisprechung Beklagtens erfolgen sollte, sich im Civilprocesse zu dem neu anzutretenden förmlichen Beweise der in den Criminalacten enthaltenen Verdachtsgründe bedienen darf. Gegen das vom Kläger beigebrachte verurtheilende Straferkenntniß steht dem Beklagten blos der Beweis seiner Einreden zu. Der Kläger kann aber auch den Beweis im Civilprocesse unabhängig vom Criminalprocesse führen, ohne sich dazu der Criminalacten vor Beendigung der Untersuchung bedienen zu dürfen. Mit Ableistung eines im Eheprocesse erkannten Haupteides oder Erfüllungseides wird auf Antrag der Parteien, ohne die Beendigung der Untersuchung abzuwarten, verfahren und dann die Endentscheidung ertheilt. Wird der Beweis eines vom Beklagten begangenen Ehebruches durch den Erfüllungseid des Klägers vervollständigt, so kann zwar auf Ehescheidung, nicht aber auf die gesetzliche Vermögensstrafe wegen Ehebruches erkannt werden[1342]). Die Wirkungen der bestehenden Ehe anlangend, so gilt hinsichtlich des ehelichen Güterrechtes im ganzen das gemeine sächsische Recht. Schenkungen des Ehemannes an die Ehefrau können selbst in dem Falle als ungiltig angefochten werden, wenn der Ehemann zur Zeit der Schenkung noch zahlungsfähig war, später aber in Concurs gerieth; dasselbe gilt von den auf den Namen der Ehefrau vollzogenen Käufen, dafern nicht die Ehefrau die Bezahlung des Kaufgeldes aus ihrem Vermögen nachweisen kann[1343]). Die Zustimmung

1341) Gesetz v. 28. März 1850 §. 2.
1342) Revid. Erläut. Anhang Cap. 8, §. 8, 9.
1343) Dess. Bankerottirmandat v. 12. Juli 1818 §. 18, 19.

bei Ehemannat iſt zur Rechtsverbindlichkeit der Gelöbnisse der Ehefrau mit seinen Personen in der Regel nothwendig; im übrigen iſt die Geſchäftsvormundſchaft auch rücksichtlich der Ehefrauen aufgehoben[1344]). Aber minderjährige Ehefrauen, welche von ihrer Verheirathung bereits bevormundet waren, hört in der Regel die Altersvormundſchaft auf und es geht die Verwaltung des ehemeitlichen Vermögens an den Ehemann über; es kann aber ferner vormundſchaftliche Verwaltung der Sicherung durch Oberſtellung beſtimmt werden, wenn auf den Vermögensſtamm oder den Stunden- und Gewerbsvorrichtungen des Bräutigams Gefahr für das Vermögen bei ihm überlaſſener Verfügung über die Sicherung zu befürchten iſt; es bedarf aber der Zuſtimmung der obervormundſchaftlichen Behörde zu jener Beſtimmung, der Ehevertrages, wenn die Behörde zu ferneren obervormundſchaftlicher Aufſicht vorgeſchrieben werden ſol[1345]). Durch verdächtige Handlungen zum Nachtheile der Gläubiger des Mannes wird die Ehefrau des Eingebrachten, durch Verſchwendung und Leichtſinn nur des Pfand- und Vorzugsrechtes wegen des Eingebrachten verluſtig[1346]). Hinſichtlich des Verhältniſſes der Ehefrau wegen ihres Vermögens zu den Gläubigern bei Concurſen iſt die beſondere Beſtimmung der kaiſerlichen Geſetzgebung zu bemerken, daß das Heurathsgut und das übrige Eindringen den älteren geſetzlichen Hypotheken nachſtehen, älteren hiesen Conventionalhypotheken aber vorgehen ſol[1347]). Hinſichtlich der Wirkungen der Trennung der Ehe ſind folgende Beſtimmungen zu bemerken. Die übrebliende Ehegatte, welcher ſich wieder verheirathen will, muß, wenn minderjährige Kinder aus der vorigen Ehe vorhanden ſind, vor der Wiedervereheirathung nachweiſen, daß die Kinder aus dem Nachlaſſe des verſtorbenen Ehegatten ihre gehörige Beſteuerung erhalten haben[1348]). Das Hindernis, welches die Trauerzeit bei Trennung der Ehe durch den Tod der Wiederverheirathung entgegenſetzt, iſt bei Witwen auf zwei, bei Witwen auf zehn Monate beſchränkt; das Hinderniß, welches bei erkannter Ehescheidung die Möglichkeit einer Schwangerſchaft der geſchiedenen Ehefrau und der geſchiedenen Ehe der Wiedervereheirathung bereitet, dauert bis zu zehn Monaten nach der Scheidung[1349]). Zur Verpflichtung des wegen Ehebruchs geſchiedenen Ehegatten mit der Perſon, mit welcher derſelbe Ehebruch getrieben hat, bedarf es der Genehmigung der Staatsregierung[1350]). Die Folgen erkannter Ehescheidung auf das Vermögen der ſchuldigen Theiles ſind näher beſtimmt[1351]). Ein Vermögensverluſt

1344) Ver. 14. z. 8. Sept. 1832.
1345) Ver. 9. z. 21. Juli 1850.
1346) Heſſ. Landrecht-Ordnung v. 12. Juli 1813 §. 14—16.
1347) Heſſ. Edict v. 13. Auguſt 1822.
1348) Geſetz v. 28. März 1850 §. 5.
1349) Ebd. §. 2.
1350) Ebd. §. 3.
1351) Revid. Erbrecht, Anhang Ver. 8, §. 9.

Digitized by Google

auf Seiten des schuldigen Theiles zu Gunsten des unschuldigen tritt ein wegen Ehebruches oder jedes anderen peinlichen, die Ehescheidung veranlassenden Verbrechens; soll der Verlust wegen Ehebruches erkannt werden, so genügt nicht präsumtiver Ehebruch; es muß vielmehr der Ehebruch zugestanden oder vollständig erwiesen sein, ohne daß es zur Vervollständigung des Beweises eines Erfüllungseides des Klägers bedurfte. Der schuldige Ehegatte verliert denjenigen Theil seines Vermögens, welcher dem beleidigten Ehegatten entweder nach dem Erbvertrage oder nach dem Gesetze gebührt hätte, wenn der schuldige Theil zur Zeit der Trennung bereits verstorben wäre. Von diesem Theile erhält der unschuldige Ehegatte vorläufig blos den Nießbrauch, wenn Kinder vorhanden sind; die Substanz wird aufbewahrt, um den Kindern daraus den Pflichttheil ergänzen zu können, wenn sie solchen bei dem Tode des schuldigen Ehegatten aus dessen alsdann vorhandenem Vermögen nicht mehr erhalten könnten. Der Pflichttheil der Kinder wird in diesem Falle nach der bei dem Tode des schuldigen Theiles vorhandenen Masse, mit Hinzurechnung des dem unschuldigen Theile bei der Scheidung zuerkannten Vermögenstheiles berechnet. Der unschuldige Theil muß den schuldigen, wenn letzterer so verarmt, daß er dem Staate zur Last fällt, aus dem ihm zuerkannten Vermögenstheile alimentiren. Ehestiftungen sollen in Dessau ohne Unterschied gerichtlich bestätigt werden[1352]), während die Landesordnung zwischen Ehestiftungen, welche die Natur letzter Willen und denen, welche Vertragsnatur haben, unterscheidet, erstere an die Förmlichkeiten letzter Willen bindet, bei letzteren nur die Mitunterschrift von zwei oder drei Zeugen verlangt[1353]). 3) Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern. Hinsichtlich der Legitimation unehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe ist nach der dessauischen Gesetzgebung in der von den Gerichten aufzunehmenden Ehestiftung der Verlobten eine Erklärung der Eltern über die Anerkennung der vorher erzeugten unehelichen Kinder unter Angabe des Namens, des Tages und Jahres der Geburt derselben aufzunehmen; gedenken die Verlobten dabei des Daseins von ihnen vorher erzeugter unehelicher Kinder nicht, so kann nur auf Grund besonderer gerichtlicher Anerkennung derselben die Eintragung der Kinder als legitimirt in das Kirchenbuch erfolgen[1354]). Die Bestätigung der Annahme an Kindes Statt steht ohne Unterschied zwischen Arrogation und Adoption dem ordentlichen persönlichen Gerichte zu[1355]). Die Rechtsverhältnisse, welche aus außerehelicher Geschlechtsgemeinschaft entspringen, sind durch besondere Gesetze regulirt[1356]).

1352) Dess. Regierungsverordnung v. 24. Jan. 1755.

1353) Landesordnung Tit. 36. Die Natur letzter Willen ist nach diesem Gesetze anzunehmen, wenn „Worte gebrauchet, die ad ultimas voluntates gehören, als erben und succediren".

1354) Dess. Verordnung v. 17. Juni 1843.

1355) Verordnung v. 26. Juli 1850 §. 8.

1356) Revid. Erläut. zu Tit. V. VI. VIII. der LO. §. 20, Dec. 2. v. 21. Juli 1850. Dess. Verordnung v. 30. Mai 1815.

Die alternative Verpflichtung des Schwängerers, die Schwängerte entweder zu ehelichen oder zu entschädigen, ist aufgehoben; nur die Klage auf Entschädigung ist zulässig; doch darf der Beklagte nach zugestandener oder ermittelter Schwängerung die Entschädigung der Schwängerten und die Alimentation des Kindes durch das gerichtliche Erbieten zur Verehelichung der Eine nach der Geburt des Kindes, ohne Verschulden des Erbietens, noch jetzt sich verheirathet hatten, hat von seiner Seite kein Hinderniß obwalte, die Eine spätestens binnen drei Monaten zu vollziehen. Dem von der Klägerin angenommenen Erbieten darf also Beschleich und gütlich Übereinkommen, nur weiteren auf Verlobung und Ehe gefolgt werden kann. Die Ablehnung des Erbietens macht die Klägerin aller Ansprüche auf Privatgenugthuung verlustig; auch darf sie nun, außer in dem Falle, wenn nach der Schwängerung auf Seiten des Schwängerers solche Umstände eingetreten oder ihr erst später bekannt geworden sind, welche sie im Falle eines Verlöbnisses zum Rücktritte von demselben berechtigt haben würden, hauptsächlich und zunächst zur Ernährung des Kindes verpflichtet, während der außerehelichen Mutter nur eine subsidiarische Verpflichtung hat. 4) Die rechtlichen Verhältnisse zwischen Dienstherrschaften und Dienstboten sind durch ein neues Gesetz näher bestimmt[1357]. 5) Einfluß der Schwängerung der bürgerlichen Ehre auf die Strafrechtsfolgen. Die zu Zuchthausstrafe Verurtheilten sind während der Strafzeit unfähig, ihr Vermögen zu verwalten und unter den Folgen dessen zu verfügen. Die Verurtheilung zu dieser Strafe zieht den Verlust der bürgerlichen Ehre von selbst nach sich. Dieser Verlust umfaßt den Verlust des Rechtes zum Tragen der ständischen Tracht, die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, zur Führung und Erlangung von Würden, Titeln, Orden und Ehrenzeichen, zur Beziehung von Gehalten, Wartegeldern und Pensionen aus öffentlichen Kassen, zum Amte eines Geschworenen, den Verlust des Stimmrechtes, des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in öffentlichen Angelegenheiten, die Unfähigkeit zur Ausübung der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen oder anderen politischen Rechte, zur Zeugniß eines Zeugen, bei der Aufnahme von Urkunden sowie zum Amte eines Vormundes oder gerichtlichen Beistandes, außer wenn es sich um seiner Kinder handelt und die obervormundschaftliche Behörde die Genehmigung ertheilt. Zu wegen gewisser im Gesetze näher bezeichneter Vergehen auf Arbeitshausstrafe oder Gefängniß, auf längere oder kürzere Zeit erkannt worden, so muß zugleich die zeitweilige Unterlegung der bürgerlichen Ehrenrechte mit im Erkenntnisse ausgesprochen werden; ist wegen anderer Verbrechen auf diese Strafe zu erkennen, so kann der Richter unter Umständen diese zeitweilige Unterlegung aussprechen. Die Zeit der Unterlegung beträgt mindestens ein Jahr und höchstens zehn Jahre. Während dieser besteht die Unterlegung die Unfähigkeit zur Bekleidung

1357) Gesetzgebung v. 19. April 1861.

der vorher gedachten Rechte; auch hat die Untersagung auf Zeit den Verlust der aus früheren öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, ingleichen öffentlicher Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen sowie des Adels zur Folge, nicht minder den Verlust der aus Staats- oder Gemeindekassen zu zahlenden Pensionen, Wartegelder und Gnadengehalte auf die Zeit der Untersagung. Gegen Minderjährige unter 18 Jahren findet jedoch dieses alles keine Anwendung[1358]). 6) Rechtliche Verhältnisse der Juden. Die Juden sind in Ansehung der Erlangung des städtischen Bürgerrechtes und des Dorfgemeinderechtes den Christen gleichgestellt[1359]). In Ansehung der privatrechtlichen Verhältnisse der Juden ist folgendes bestimmt. Die Aeltesten, Rabbiner und Gelehrten haben in privatrechtlichen Angelegenheiten ihrer Glaubensgenossen keine Gerichtsbarkeit außer in Streitsachen, welche ihre Glaubenssachen, ihren Gottesdienst, die Ordnung in der Gemeinde und die Abgaben an die Gemeindekasse betreffen, und von den Aeltesten, bezüglich dem Rabbiner, in erster Instanz geschlichtet werden können. Alle anderen bürgerlichen Rechtssachen, streitige und nicht streitige, gehören ausschließlich vor die Civilgerichte. In Ansehung der Erbfolge, testamentarischer sowohl als gesetzlicher, der Erbsonderungen, Dotation der Töchter, Vormundschaften, überhaupt in allen privatrechtlichen, das Mein und Dein betreffenden Verhältnissen, richten sich die Juden nach den allgemeinen Gesetzen. In streitigen Ehesachen der Juden dürfen die Civilgerichte über die Giltigkeit einer bestehenden Ehe und über die Rechtmäßigkeit der Ursachen eines Gesuches um Ehetrennung nur nach eingeholtem Gutachten des Rabbiners entscheiden[1360]). 7) Vormundschaftsrecht. Außer den in der Landesordnung Tit. 33 enthaltenen Vorschriften sind keine anderen diesen Gegenstand betreffenden Gesetze vorhanden. Eine besondere Einrichtung für arme unmündige Waisen sind in Dessau die Waisenämter, welche aus den Ortsgeistlichen, Schullehrern und gewählten Gemeindegliedern bestehen und unter Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes für Bevormundung der Unmündigen zu sorgen und dann über deren Pflege und Erziehung zu wachen haben, auch den Vormund zunächst beaufsichtigen. Ihre Functionen, Rechte und Pflichten sind durch ein besonderes Gesetz bestimmt[1361]). Die Geschlechtsvormundschaft über unverheurathete Frauenspersonen sowohl als auch diejenige, welche über Ehefrauen neben der ehelichen Vormundschaft früher in gewissen Fällen stattfand, ist aufgehoben[1362]). Hiernach sind ledige volljährige, nicht unter väterlicher Gewalt stehende Frauenspersonen in Ansehung der Fähigkeit zu Rechtsgeschäften den Männern gleichgestellt, während

1358) Novelle zum Strafgesetzbuche v. 10. Sept. 1853 Art. 7, 9.
1359) Verordnung v. 10. April 1848. Gemeinde-, Stadt- und Dorfordnung v. 1. März 1852 Th. II, §. 11. Th. III, §. 7.
1360) Revid. Erl. z. PO. Tit. 1, Abschn. 1.
1361) Dess. Gesetz v. 15. März 1842.
1362) Revid. Erl. z. PO. Tit. XXXIII. Dec. 14. v. 8. Sept. 1852.

Ehefrauen zu Geschäften mit Dritten zur Zustimmung des Ehemannes bedürfen, sowie Töchter unter väterlicher Gewalt die des Vaters nöthig haben. Ausnahmen von jener Gleichstellung thaten Satt. a) bei Interessensmen, welche gerichtlich nach vorgängiger Belehrung der Innerwelmten über die Wirkungen des Geschäftes vorzunehmen sind, ausser wenn für von Handelsfrauen in Handelssachen gestehen, wo sie auch ausgerechtlich gültig sind; b) bei Wechselverbindungen, welche gegen Frauenzimmer, denen die trustige Wechselverbindung nicht ausdrücklich Wechselfähigkeit beilegt, nur als Hingegapapiere Forderungen gelten, als solche aber auch, wenn sie den Grund der Forderung nicht ausdrücklich enthalten, die Urkundlage begründen; c) Generalvorgehalten auf das ganze Vermögen oder Spezialhypotheken auf einen gewissen Theil des Vermögens Dispositionsfähigkeit des beweglichen Vermögens können Frauenzimmern nur gerichtlich gültig bestellen; ein Faustpfand können sie auch ausgerechtlich gültig geben; d) Ermächtigungen einem Frauenzimmer, unentgeltliche Verzichte bestellen auf Erbrechte oder andere Ansprüche sind gerichtlich zu verlautbaren, sonst gelten sie nur bis zur Höhe von 50 Thalern; e) Erbvertrage, wodurch eine ledige Frauenzimmer an ihrem gesetzlichen Erbrechte etwas verlieren soll, bedürfen ebenfalls zu ihrer Wirksamkeit der gerichtlichen Verlautbarung. II. Sachenrecht. 1) Recht des Eigenthums. Hinsichtlich des Unterschiedes zwischen unbeweglichen und körperlichem Eigenthum an Grundstücken, der Lehenauflassung und Lehenbestellung, der Zeitpunkte der Perzeption immobilier Früchte, der Eigenthumsverjährung gelten die Grundsätze des gemeinen schriftlichen Rechtes. 2) Servituten. Die erworbene und aufbehende Verjährung bei Servituten ist die von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen. Zum Beweise der erworbenen Verjährung von Realrechten, insbesondere der Holzberechtigungen (Eichenholz, Nutzungs- und Pflanzungsrechte u. s. w.) auf ganzen Feldmarken oder auf Gemmischen, verschiedenen Besitzern gehörigen Wiesen in gewissen Forstrevieren oder anderen Grundstücken verschiedener Besitzer, welche Sine, herkömmlich und der Benennung nach zusammengehörige Grundstücke bilden, ist nicht erforderlich, daß das Recht auf jedem einzelnen Grundstücke während der Verjährungszeit ausgeübt worden sei; vielmehr sollen dem Rechte gegenüber die einzelnen Grundstücke als ein Ganzes betrachtet und dem gemäß die ein und wieder vorgekommene Ausübungsakte als an einem einzigen Dienenden, bezüglich belasteten Grundstücke geschehen angesehen und zusammengezählt werden, so daß der Beweis der Aquisitivverjährung dadurch auch wider diejenigen einzelnen Grundstücke geführt ist, auf welchen ein Ausübungsakt nicht nachgewiesen ist, sobald dieselben nur zu der Feldmark, zu den Forstrevieren oder zu den sonstigen als eine Gesammtheit zu betrachtenden Grundstücken gehören, innerhalb welcher auf anderen Grundstücken dieses Recht ausgeübt worden ist[1363]). Zudemzufolge, Bloß-

[1363]) Gesetz v. 4. August 1852 §. 1.

triebs- und Fußsteigsgerechtigkeiten, welche ohne nähere Bestimmung auf ganzen Grundstücken lasten, können auf Antrag des Eigenthümers des dienstbaren Grundstückes durch den Richter näher bestimmt werden, ohne daß der Berechtigte ein Widerspruchsrecht hat[1364]). Triftwege zur Viehtrifft müssen mindestens 24 Fuß breit sein; eine durch Vertrag bestimmte größere Breite darf nicht auf dieses Maaß beschränkt werden, wenn nicht der Berechtigte einwilligt[1365]). 3) Pfandrecht. Eigenthümliche partikularrechtliche Bestimmungen sind folgende. Frauenspersonen können Generalhypotheken oder Specialhypotheken auf einen gewissen Theil oder auf bestimmte Gegenstände des Mobiliarvermögens nur gerichtlich wirksam bestellen, wohl aber eine Sache giltig als Faustpfand geben[1366]). Ausdrückliche Verpfändung von Immobilien darf nur mit Bestätigung des Richters der gelegenen Sache geschehen; der Richter muß die Bestätigung verweigern, wenn die Hypothek über ein Drittheil des Werthes des zu verpfändenden Grundstückes steigen soll, außer bei Bestellung von Hypotheken für bevormundete und moralische Personen, welchen die Rechte der Minderjährigen zustehen, bei welchen die Hypothekenverschreibung bis zum halben Werthe bestätigt werden kann, mit Einwilligung des Vormundschaftsgerichtes oder der Aufsichtsbehörde auch noch bis zu einem höheren Theile des Werthes. Bei bloßen Häusern und Gebäuden darf die für Minderjährige und moralische Personen zu bestellende Hypothek die Brandversicherungssumme nicht übersteigen. Jeder Richter, welchem eine Hypothekenverschreibung zur Bestätigung vorgetragen wird, hat bei eigener Verantwortlichkeit dem Gläubiger die auf dem Grundstücke noch haftenden, in das Consensbuch eingetragenen Hypotheken, einschließlich der vorbehaltenen Hypotheken und anderer vom Schuldner in seiner Erwerbsurkunde übernommenen Leistungen sowie die Brandversicherungssumme der zu verpfändenden Gebäude bekannt zu machen[1367]). 4) Eigenthum im Verhältniß zur Landeshoheit. Ein eigenes Gesetz regulirt die Benutzung der Gewässer[1368]). Schiffbare und flößbare Ströme sind Eigenthum des Staates. An allen anderen nicht eingeschlossenen Gewässern steht sämmtlichen anliegenden Uferbesitzern das gemeinschaftliche Mitbenutzungsrecht zu; jedoch darf keiner bei dem Gebrauche den natürlichen Lauf des Gewässers hemmen, auch keine Verfügung über das an seinem Grundstücke vorbeifließende Wasser unternehmen, welche ihm nicht zum Vortheil, anderen Uferbesitzern aber zum Nachtheile gereicht. Teiche, Seeen und andere eingeschlossene Gewässer sind Eigenthum derjenigen, von deren Grundstücken sie umschlossen sind. Die Fischerei steht in den schiffbaren und flößbaren Strömen ausschließlich dem Staate, in den übrigen nicht eingeschlossenen

1364) Dess. Gesetz v. 28. Nov. 1819 §. 1, 10.
1365) Ebd. §. 3, 4.
1366) Revid. Erl. z. LO. Tit. XXXIII. §. 3.
1367) Dec. 6. v. 1850.
1368) Gesetz v. 10. März 1849.

Gemäßen den anliegenden Ueberschätzen, in eingeschlossenen Gemäßen den Eigenthümern des Wasserz zu. Das Zuzbrecht auf fremdem Grunde wurde durch die dessauische Verfassung vom 28. Dezember 1848 und die Hofrische Verfassung vom 29. Dezember 1848 abgeschafft; jedoch nach dem theils über den Wiederaufbau, theils über die Schonung- und Hegezeit der Wildes, theils über die Ausübung der Schiefsstätte Verordnungen erlassen worden waren[1869], nach Aufhebung jener Verfassungen in der Art, wie es bis zum Jahre 1848 bestanden hatte, wiederhergestellt, auch zugleich die Verpflichtung zum Ersatze der Wildschäden näher bestimmt[1870]. Das Bergregal ist aufgehoben[1871], der Betrieb des Bergbaues aber durch ein ausführliches Gesetz regulirt[1872]. Die mineralischen und fossilen Theile der Erde zerfallen in zwei Klassen, deren erste die Bergwerke, die zweite die Grubenreien und Steinbrüche enthält. Zur Klasse der Bergwerke gehören Metalle, gediegen und als Erz, Bitriol, Alaun, Steinsalz und Salzquellen, Schwefel, Graphit, Steinkohlen, Braunkohlen, Erdpech, alle übrigen Mineralien und Fossilien gehören zur zweiten Klasse. Die Benutzung des Bergwerkes steht nur auf Grund einer von der Staatsregierung zu ertheilenden Verleihungsurkunde, welche das Eigenthum des Bergwerkes gibt; die Gegenstände der zweiten Klasse stehen zur freien Benutzung des Grundeigenthümers. Das verliehene Bergwerk gehört zu den Immobilien sowie allein, und zu diesen Betrieb bestimmte ist. Die Parzellirungsgerichtsbarkeit ist aufgehoben. III. Forderungsrecht. Die Zinsen des Fußes verjährender Zinsen beträgt höchstens 6 Prozent[1873]. Für Verpfändungen bestimmt über das Landesvermögen Tit. 12 § 5 Prozent, was ein spätzres Gesetz auf den Landesfiskus dissfeiert der Eide ausdehnt[1874]. Im Concurse werden nur die Zinsrückstände der letzten zwei Jahre vor der Klagerhebung und die ferner aufzurechnenden Zinsen der durch ausdrückliche oder gesetzliche Hypothek gesicherten Kapitalien mit dem Kapital an derselben Stelle locirt[1875]. Das Vorzugsrecht der Liebhaber ist auf einen zweijährigen Rückstand beschränkt und steht nur dem gewöhnlichen Gesinde wegen des bedungenen Lohnes an Geld, Kleidung und bestimmten Naturalreichungen zu[1876]. Eine Klagver ist die gewöhnliche Verjährungsfrist von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen findet nach dessauischer Gesetzgebung statt bei Forderungen der Kaufleute und Zuzeheer für Waaren und den Handwerker für Arbeiten, indem wegen dieser die Klage in 1 Jahre 6 Wochen 3 Tagen erhoben werden

1869) Gesetz v. 16. und 20. März und 9. Juni 1852.
1870) Gesetz v. 24. August 1853.
1871) Verordnung v. 10. März 1849.
1872) Preuß. Gesetz v. 20. März 1865.
1873) Strafgesetzbuch Art. 286.
1874) Ges. 10. v. 1850.
1875) Preuß. Ges. z. PO. Ordnung Gap. 7, § 9, Nr. 1.
1876) Pub. Nr. 11.

mus[1377]). Hinsichtlich der Form der Verträge sind Privatpersonen insofern beschränkt, als von ihnen aufgehende Schenkungsverträge innerhalb gewisser Fristen auf Erfordern und unter Aufsicht, wenn die Gegenstand über 50 Thaler beträgt, der gerichtlichen Verlautbarung bedürfen, widrigenfalls sie nur bis zu dem Betrage von 50 Thalern gültig sind[1378]). Die Formen des gerichtlichen Verfahrens durch Subhastation sind näher bestimmt; Aufschrung einer notwendigen Subhastation wegen übermäßiger Belegung ist unstatthaft[1379]). Auf im Mitbesitzantheil haften die Verschulden über die Zukunft bei Veränderungsveränderungen Bezug[1380]). Hiernach gelten Verträge über Veränderungsmiethen, wenn keine andere Zeit verabredet ist, als auf sechs Monate gestillschweigt. Das rechtliche Verhältniß zwischen Bauherrn und Baumeister ist näher bestimmt[1381]), in der Art, daß Maurer und Zimmermeister, welche Bauer ohne Angestanden von Gebäuden übernehmen, den Bauherrn für Fehler in der Anlage oder Ausführung oder im Material und den Bauherrn entschädigen haften. Dafür Bauunternehmer fällt weg, wenn der Bauherr selbst Material oder Arbeit liefert oder die Ausführung des Gebäudes in einer nicht kunstgerechten oder der Bauer besonders nachtheiligen Weise verlangt und angeordnet hat vom Baumeister dagegen gemachten Vorstellung auf diesen Umfangen oder auf der Verwendung des von ihm gelieferten Materials beharrt; doch haftet auch in diesen Fälle der Baumeister subsidiarisch für den dem Nachbar dadurch zugefügten Schaden. Die hauptsächlich gegen Schuldscheinunfähr über Darlehen gemeinrechtlich geltenden Regeln von numerata pecunia mit ihren Wirkungen[1382]) sind zugleich jedoch dem Schuldner gegen eine Urkunde, in welcher die Zahlung bekannt worden ist, der Beweis der Nichtzahlung nachgelassen und auftrags sind bei der Ausstellung der Urkunde fünf Zeugen verlassen, so hat dieser Beweis nur durch Urkunden geführt werden[1383]). Der Rechtsverfolg der gerichtlichen Verlautbarung von Schenkungsverträgen, wo solche nicht unter fremder Gewalt stehende Frauenspersonen als Schenkgebenmen erscheinen sowie bei unentgeltlichen Verzichten bedürfen auf Beispiele über 50 Thaler beträgt, ist bereits vorher gehandelt worden.

1377) Decl. Verordnung v. 15. Mai 1807.
1378) Revis. Ord. I, 17. Tit. XXIII. § 3.
1379) Revis. Ord. I, 9. Anhang Sup. §. 5. 36—45. Wegen der einzelnen Fällen vgl. §. 46.
1380) Revis. v. 28. Nov. 1831. Vgl. Heimbach, partikul. Privatrecht II, 2. 207 fg.
1381) Decl. Verordnung v. 13. März 1819 §. 27—31.
1382) Decl. v. 4. März 1830. Wer Anlaut der laut Jahre ist der Beweis, wenn ihr Curatorenrecht schlägt ist, der Natur einer Prorogat gemäß, durch Urkunden zu führen; im ordentlichen Prozeß sieht dem Schuldner die Wahl zur Beweisführer frei, so daß auch Zeugenstag gestattet ist. Heimbach, partikul. Privatr. III, 3, 6. 269.

Digitized by Google

Bezüglich in Processen, wo eine Partei das Armenrecht erlangt hat, sind ihrem ganzen Inhalte nach gerichtlich zu vertauthoren [1382]. Zur Gültigkeit der Interessionen unwesentlicher, nicht unter fremder Gemalt stehender Frauenspersonen ist erforderlich, daß die Interession gerichtlich nach vorgängiger Belehrung der Interessenten über die Wirkungen der Geschäftes vorgenommen wird, außergerichtliche Interessionen ist ganz unwirksam, selbst wenn solche eidlich bekräftigt werden sein sollte, so daß weder derjenige, zu dessen Gunsten die Interession geschah, noch derjenige, welchem sich die Interessionin bedacht hat vorgeschützt werden, auf dem Wege der Klage oder der Einrede daraus einen Anspruch gegen sie gelteud machen darf; daraus begründet selbst die dabei der Interessionin keine Kenntnisse [1383]. Auch bei Interessionen der Ehefrau für den Ehemann bedarf es keiner besondern Förmlichkeiten [1384]. IV. Ehrecht. Als Zeit des Anfalles der Ehrschaft Verehelichener, welche sie lebt erlitten worden sind, bezeichnet die bestimmte Verjährung den Tag des vom Verschollenen zurückgelegten 70. Lebensjahres, bei auch nicht 70 Jahre alten Verschollenen den letzten Tag des 100jährigen, den sie erreicht haben würden. Nachricht abgekommen Zeitraume [1385], die thatsächliche Gelegenheit dringen den Moment der Thatsächerklärung [1387]. Die gesetzliche Erbfolge der Verwandten ist die des gemeinen sächsischen Rechtes, mit der in der Klasse der Seitenverwandten eintretenden Abweichung, daß zu Gunsten der Kinder verstorbener Geschwister das Repräsentationsrecht gilt und daher diese neben Geschwistern nach Stämmen erben, wogegen Geschwisterkinder, welche allein, nicht neben Geschwistern erben, nach Köpfen theilen [1388]. Die besondere Erbfolge in Grunde und Herrgerechte oder Bergwerke ist aufgehoben [1389]. Die gesetzliche Erbfolge der Ehegatten, welche das gemeine sächsische Recht kennt, ist in der Landesordnung näher bestimmt [1390]. Die Mutterverfassung des Stammens ist beibehalten; die Naturalrechte Portion der Eltern beträgt neben drei oder mehrer Kindern ein Viertheil, neben mehreren Kindern Kindertheil, in Ermangelung von Kindern für die nicht beerbte Mutter ein Drittheil, für die beerbte ein Viertheil nach Abzug der Schulden. Die Mutter hat die Beerdigungs- und anderen Kosten davon der Errichtung der Naturalrechten Portion zur, wenn sie mit Kindern zusammentrifft, einzuverfen; es steht ihr auch die Wahl zwischen Zuwendungsrente, blos Vermögens und der Naturalrechten Portion an. Die Form der Privattestamente ist die des gemeinen Rechtes. Die Formulare und Rundsame

1383) Revis. Ord. § 97. Dr. 17. § 3.
1384) Revis. Ord. § 97. Dr. XXXII. § 3.
1385) Ebd. § 4. Dr. 11. a. 8. Sept. 1832.
1386) Ebd. Verordnung v. 8. Juli 1786.
1387) Ebd. Verordnung v. 21. Mai 1818.
1388) Ebd. Intest. Successionsg. Tit. 35.
1389) Revis. Ord. § 97. Dr. XXXVII. § 1—4.
1390) Ehegat. Landesordn. Tit. XXVI.

letzter Willen gestattet die dessauische Gesetzgebung dem Richter nur innerhalb seines Gerichtsbezirkes, außer wenn, soviel die eigenen Gerichtsunterthanen betrifft, die Sache keinen Aufschub leidet und bis zum gewöhnlichen Gerichtstage nicht ausgesetzt werden kann, auch der Testirer behufs der Errichtung oder Uebergabe des letzten Willens freiwillig vor dem Richter erscheint oder, soviel fremde Gerichtsunterthanen anlangt, deren sonst zuständiger Richter sich der Aufnahme der Handlung weigert oder durch eigenes Interesse dabei oder Abwesenheit, Krankheit u. s. w. verhindert ist[1391]). Die zur Errichtung eines Privattestamentes sonst erforderlichen Förmlichkeiten sind erlassen bei ansteckenden Krankheiten, wenn von Seiten des Staates eine Absperrung der Häuser, Wohnungen und Straßen zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit verfügt ist[1392]). Bei mündlich auferlegten Vermächtnissen, zu deren Beweis dem Onerirten der Eid angetragen worden ist, findet Gewissensvertretung nicht statt[1393]). Hinsichtlich des Erwerbes einer Erbschaft ist die Abweichung der köthenschen Gesetzgebung zu bemerken, daß dem Curator eines Abwesenden der Antritt einer demselben angefallenen Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars gestattet ist[1394]). Der Erbe, welcher die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten hat oder antreten will, darf auf Edictalladung der Erbschaftsgläubiger antragen[1395]). Ein außerordentliches Erbrecht hat nach der dessauischen Gesetzgebung die Armenkasse des Wohnortes in den Nachlaß eines vom Landesherrn oder aus öffentlichen Almosenkassen unterstützten Armen; sie beerbt denselben in Ermangelung von Descendenten oder eines Ehegatten allein; davon findet eine Ausnahme statt, wenn unverheirathete und kinderlose Geschwister zusammen einen Haushalt führen und zusammen Almosen erhalten, indem hier das überlebende Geschwister der Armenkasse vorgeht[1396]). V. Rechte der Stände. Hier ist der Einführung der teutschen Wechselordnung zu gedenken[1397]). Der Wechselproceß ist landesgesetzlich näher bestimmt[1398]). Der Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Stadt- und Dorfgemeinden ist bei dem Communalwesen bereits gedacht worden. Die Verfassung der Handwerksinnungen ist durch Landesgesetze geordnet[1399]). Die Ab-

1391) Dess. Verordnung v. 7. Oct. 1815.

1392) Dess. Verordnung v. 8. Sept. 1831. Köth. Mandat v. 18. Oct. 1831. Vgl. den Art. Dessau Bd. III, S. 344 flg. und Heimbach, partikul. Privatrecht §. 291.

1393) Revid. Erl. z. PO. Tit. X. XI. §. 8.

1394) Köth. Verordnung v. 21. Mai 1818 §. 9.

1395) Revid. Erl. z. PO. Anhang Cap. 5, §. 5.

1396) Dess. Verordnung v. 21. Jan. 1815.

1397) Dess. Gesetz v. 14. Febr. 1818. Köth. Gesetzsammlung Nr. 1158

1398) Revid. Erl. z. PO. Anhang Cap. 3.

1399) Landesordnung Tit. 31. Dess. Innungsordnung v. 23. Aug. 1821. Nachtrag v. 22. April 1844.

ssung der zuständigen, auf Bauvergehen bezüglichen Fragen ist sehr erleichtert worden.

**Civilprocess.** Die Hauptquelle des landesgesetzlichen Civilprocesses sind die revidirten Erläuterungen zur Landes- und Proceßordnung vom 3. Juli 1830. Die Gesetzlage bildet der sächsische Proceß, namentlich die praktische Prozeßordnung von 1622. Wegen der Darstellung des Inhaltes der Proceßgesetze ist auf die bisherigen über den sächsischen Proceß zu verweisen [1400]). Eigenthümlich ist die Kombination des schriftlichen und mündlichen Verfahrens. Es findet nämlich nach dem Schlußverwerfen im ersten Verfahren, nach Beendigung des schriftlichen Beweis- und Gegenbeweisverfahrens und in der Appellationsinstanz eine öffentliche und mündliche Verhandlung der Sache statt, welche jedoch regelmäßig, schon Kostenersparung eintritt. Der Zweck dieser Verhandlung nach beschlossenem ersten Verfahren ist die Erörterung und Feststellung der Frage, ob und worüber auf Beweis zu erkennen und welchem Theile beweis aufzuerlegen oder ob sofort ein Endurtheil zu erbeilen sei. In erster Beziehung ist lediglich der Inhalt der bisherigen schriftlichen Verhandlungen zu berücksichtigen. Enthalten neue Angaben der Klagen, zur Ergänzung von Lücken, des Klagegrunds zu Zusammenhang u. s. w. bestimmt, eine unzulässige Klagenänderung, so darf der Beklagte gegen die Fortsetzung der mündlichen Verhandlung protestiren und weist derselbe Entscheidung darüber verlangen, ob nicht auf diesen Grunde die Klage abzuweisen und dem Kläger die Anstellung einer neuen Klage zu überlassen ist. In der zweiten Beziehung, wenn sofort beschieden zu erkennen ist, besteht die mündliche Verhandlung in einem möglichst gedrungenen Vortrage der Parteien über die Rechtsgründe für ihre Behauptungen und Anträge. Die mündliche Verhandlung nach der Beweisführung tritt an die Stelle des früheren Hauptverfahrens und hat dessen Inhalt zum Gegenstande. In der Appellationsinstanz erlegt die mündliche Verhandlung, wenn der Beschluß auf die schriftliche Beschreibung verzichtet hat, das bisherige schriftliche Verfahren. Die mündliche Verhandlung geht in den drei wesentlichen Terminen ein Beitrag des besitzen Referenten voraus, welcher eine Darstellung des thatsächlichen Sachverhaltnisses, mit Einschluß der Proceßgeschichte enthält. Hierauf folgt die Verhandlung von Seiten der Parteien, wobei der Kläger, Berufsführer oder Appellant zu ist das Wort erhält und dem Beklagten dann das letzte Wort gebührt. Keine Partei kann in der Regel ohne Anwalt erscheinen; der Anwalt führt für die Partei das Wort und aus der thatsächlichen Erörterungen wird die Verhandlung vorzugsweise mit der Partei geführen, welche sich hierüber im Laufe der Erörterung mit ihrem Anwalte über besprochen darf.

[1400]) Archiv v. 26. März 1830.

[1401]) Vgl. Pfizer's B., Beitrag. des sächs. bürgerl. Processes Bd. 1, 2.



Digitized by Google

In Abwesenheit der Parteien kann jede mündliche Verhandlung mit deren Anwalt allein gepflogen werden. Nach dem Schlusse des Vortrages der Parteien hat das Gericht über das zu ertheilende Erkenntniß Beschluß zu fassen und dieses entweder sofort oder in einem sogleich zu bestimmenden, in der Regel nicht über acht Tage hinauszusetzenden Termine den Parteien zu eröffnen; die schriftliche Bekanntmachung und Mittheilung der Entscheidungsgründe an die Parteien braucht erst acht Tage nach Eröffnung des Erkenntnisses zu erfolgen [1402]).

III. Das Herzogthum Anhalt-Bernburg [1403]). Dieses Herzogthum hat jetzt 53000 Einwohner. Im engeren Rathe der Bundesversammlung führt der Herzog im Verein mit Anhalt-Dessau-Köthen, Oldenburg und den schwarzburger Fürstenthümern die 15. Stimme; im Plenum hat er eine Stimme. Der jetzt regierende Herzog Alexander Karl hat im Jahre 1855 seine Gemahlin als Mitregentin angenommen [1404]).

Regent und Regentenhaus [1405]). Die Regierungsform des Herzogthums ist constitutionell-monarchisch mit Volksvertretung. Der Herzog ist das Oberhaupt des Staates, seine Person ist unverletzlich und unverantwortlich. Die Minister sind verantwortlich. Jede Verfügung in Staatsangelegenheiten bedarf zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung wenigstens Eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Der Herzog übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Landtage, die vollziehende Gewalt allein aus. Wenn es die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes dringend erfordert, kann der Herzog unter Verantwortlichkeit des Staatsministeriums bei nicht versammeltem Landtage Verordnungen, welche der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen, welche dem nächsten zusammentretenden Landtage zur Genehmigung vorzulegen sind. Verordnungen und Verfügungen zur Ausführung und Handhabung der Gesetze erläßt die Staatsregierung ohne den Landtag. Der Herzog besetzt die Staatsämter, hat den Oberbefehl über das Militär, schließt Staatsverträge mit anderen Staaten ab, zu deren Giltigkeit die Genehmigung des Landtages erforderlich ist, unbeschadet der provisorischen Ausübung in besonders dringenden Fällen; er hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung, dessen Ausübung jedoch rücksichtlich der Anklagen gegen Minister wegen Verfassungsverletzung und der infolge dessen erkannten Strafen an die Zustimmung des Landtages gebunden ist. Der Herzog beruft den Landtag, vertagt und löst ihn auf; die Vertagung darf ohne Zustimmung des Landtages die Frist von 30 Tagen nicht überschreiten, auch während derselben Dauer sich nicht wiederholen. Der Herzog sowohl

1402) Revid. Erl. z. PO. Tit. XIV. Abth. 1.
1403) Vgl. den Art. Bernburg Bd. II, S. 9—20.
1404) Verordnung v. 8. Oct. 1855.
1405) Landesverfassungsgesetz v. 28. Febr. 1850 Tit. IV. §. 81—91.

als der Landtag haben die Initiative bei der Gesetzgebung; den Regenten allein steht aber die Sanction und Verkündigung der Gesetze zu, bei welcher letzteren auf die erfolgte Zustimmung des Landtages Bezug zu nehmen ist. Die Regierungsbefugnisse richten sich nach den im Grundhause Anhalt abgeschlossenen Verträgen und nach den bestehenden Gesetzen. Die rechtsgültigen Regierungshandlungen und Gesetze hat der Regierungsnachfolger unbedingt anzuerkennen und zu vertreten. Der Herzog und die Mitglieder des herzoglichen Hauses werden mit dem zurückgelegten 21. Lebensjahre volljährig. Vor Antritt der Regierung leistet der Herzog dem versammelten Landtage das feierliche Versprechen: Ich gelobe, die Verfassung des Herzogthums Süd und unzertheilt zu halten und in Uebereinstimmung mit ihr und den Gesetzen zu regieren. Die darüber aufgenommene Urkunde wird öffentlich bekannt gemacht und dem Landtagsarchive einverleibt. Dann erfolgt die Huldigung, zuerst von den Mitgliedern des Landtages. Ist der Herzog minderjährig oder verhindert er sich in der Unmöglichkeit zu regieren, so tritt für die Dauer der Minderjährigkeit oder sonstiger Verhinderung eine Regentschaft ein, welche in Bezug auf den minderjährigen Landesherren zunächst dessen leiblicher Mutter, und wenn diese verhindert oder unbrauchbar verwaltet oder somit verhindert ist, dem nächsten volljährigen zur Regierung fähigen Prinzen unter den Agnaten des herzoglichen Hauses gebühret. Im Falle sonstiger Verhinderung des Landesherren kommt die Regentschaft dessen Gemahlin zu, in deren Ermangelung aber Verhinderung dem zur Erbfolge zunächst berechtigten volljährigen Agnaten. Die nähere Eintretung zur Regentschaft hat das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Landtage zu treffen. Die Regentschaft übt die Staatsgewalt in demselben Umfange, wie sie dem Herzoge zusteht, in dessen Namen verfassungsmäßig aus.

Civilliste und Domänen. Der Herzog bezieht eine aus den Einkünften der herzoglichen Stamm- und Fideicommißgüter sowie aus seinen Absbalgütern vorweg zu entnehmende Civilliste, deren Betrag für die Lebensdauer des jetzt regierenden Herzogs auf 45000 Thaler jährlich festgestellt ist. Von dieser Civilliste sind alle Ausgaben der Chatoulle des Herzogs, die Hand-, Spiel- und Nadelgelder der Herzogin und sämmtliche Kosten der Verpflanzung zu bestreiten. Die Einkünfte sämmtlicher Domänen, herzoglich Stamm- und Fideicommißgüter sowie der inländischen Privatgüter des Herzogs, überhaupt alle bisherigen Kammereinkünfte fließen zur Staatscasse, welche dagegen auch sämmtliche Kammerschulden übernommen hat. Die herzoglichen Stamm- und Fideicommißgüter sowie alle sonstigen Staatsgüter und Einkünfte dürfen ohne Einwilligung des Landtages weder veräußert, noch verpfändet werden; dasselbe gilt von den inländischen Privatgütern des Herzogs auf dessen Lebensdauer. Die Zustimmung des Landtages ist entbehrlich bei Eigenthumsveränderungen infolge richterlichen Erkenntnisses und deßhalb ergangener Parzellen mittelst Abtheilung, Austauschen oder Vergleichen

zur Beförderung der Landescultur, zur Abtretung von Baustellen oder zur Berichtigung zweifelhafter Grenzen [1406]).

Landständische Verfassung und Wahlgesetz. Ein am 25. Juni 1848 veröffentlichter Entwurf zu einem Landesverfassungsgesetze wurde einem zu dessen Berathung berufenen Landtage vorgelegt, von diesem aber nicht angenommen, vielmehr ein anderer Entwurf dazu von ihm ausgearbeitet. Zur Sanction desselben konnte sich der Regent nicht entschließen. Infolge eines vom Landtage am 29. November 1848 gefaßten Beschlusses wurden alle Verhandlungen über das Verfassungswerk mit demselben von der Staatsregierung abgebrochen, dagegen aber nach den mit dem Landtage stattgefundenen Berathungen und Vereinbarungen mit den für nöthig erachteten Abänderungen ein Landesverfassungsgesetz mit Wahlgesetz publicirt, dessen Revision dem nächsten ordentlichen Landtage vorbehalten wurde [1407]). Zu dieser Revision wurde durch Erlaß vom 19. Juli 1849 der erste ordentliche Landtag einberufen. Nachdem sich derselbe diesem Geschäfte unterzogen hatte, wurde zu Anfang des Jahres 1850 ein neues Landesverfassungsgesetz nebst Wahlgesetz publicirt [1408]). Ersteres bildet die noch jetzt in Kraft bestehende Verfassungsurkunde für das Herzogthum. Sie handelt zuvörderst im Tit. 1 vom Staatsgebiete und untersagt Veränderung des Staatsgebietes ohne Zustimmung des Landtages, wovon geringfügige Berichtigungen streitiger Landesgrenzen eine Ausnahme machen, vorausgesetzt, daß dabei nicht Wohnsitze Staatsangehöriger an den betheiligten Nachbarstaat abgetreten werden. Tit. 2 handelt von den Grundrechten der Staatsangehörigen, Tit. 3 von der Volksvertretung, Tit. 4 von dem Herzoge und der Staatsregierung. Daran knüpfen sich schließlich allgemeine Bestimmungen. Der Landtag wird durch Eine Kammer gebildet. Die neu eintretenden Abgeordneten haben folgendes vom herzogl. Commissär entgegenzunehmendes Angelöbniß zu leisten: Ich gelobe, daß ich die Staatsverfassung treu bewahren und im Landtage das Wohl des gesammten Vaterlandes, des Herzogs wie des Volkes, nach meinem besten Wissen und Gewissen bei allen meinen Anträgen und Abstimmungen vor Augen haben will. Jeder Abgeordnete ist Vertreter der Gesammtheit der Staatsangehörigen, nicht einzelner Landestheile oder Volksklassen. Die Abgeordneten können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben, sind von Aufträgen und Instructionen ihrer Wähler unabhängig

1406) Landesverfassungsgesetz v. 28. Febr. 1850 Tit. IV. §. 92—96.

1407) Landesverfassungsgesetz v. 14. Dec. 1848 und Zusatz v. 16. Dec. 1848. Wahlgesetz v. 14. Dec. 1848. Bekanntmachung in Betreff des Landesverfassungsgesetzes v. 14. Dec. 1848. Zu der Verfassung kam noch ein die der Staatsregierung zustehende Befugniß zum Erlaß provisorischer Gesetze betreffender Nachtrag v. 12. Juli 1849.

1408) Landesverfassungsgesetz v. 28. Febr. 1850. Wahlgesetz v. 28. Febr. 1850. Gesetz über Abänderung des Termines zur Einberufung der Landtage v. 2. April 1855. Gesetz die Abänderungen der Verfassungsurkunde v. 28. Febr. 1850 betr. v. 9. April 1855.

und für den Inhalt ihrer freien Äußerung nicht verantwortlich. Niemand behindern zum Eintritt in den Landtag seinen Wunsch, haben auch nicht für ihre Stellvertretung im Amte zu sorgen. Der Landtag allein entscheidet endgültig über die Wahlen. Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich und die Verhandlungen durch den Druck zu veröffentlichen, wovon nur durch Landtagsbeschluß abgewichen werden kann. Die Zusammenberufung des Landtages steht dem Herzog zu, so oft es solche für nöthig erachtet. Regelmäßig muß diese Zusammenberufung alle Jahre zwischen dem 1. December und 15. Januar des folgenden Jahres erfolgen, widrigenfalls der Landtag am 1. Februar aus eigener Macht zusammentritt. Die Abgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt, nach Ablauf dieser Zeit finden neue Wahlen statt, wobei die früheren Abgeordneten wieder wählbar sind. Die Abgeordneten verlieren ihre Eigenschaft 1) durch Eintritt von Umständen, welche ihre Wählbarkeit verhindert hätten; 2) durch Annahme im Staatsdienste oder Beförderung in denselben; 3) durch Widerlegung ihrer Wahlmacht; 4) durch Auflösung des Landtages. In den drei letzten Fällen sind sie wieder wählbar. Im Falle der Auflösung des Landtages ist ein neuer spätestens binnen 60 Tagen einzuberufen, zu welchem Behufe die Auflösungsurkunde zugleich die neuen Wahlen anordnen muß; erfolgt die Einberufung binnen dieser Frist nicht, so treten die Neugewählten aber, wenn neue Wahlen nicht geschehen sind, die früheren Abgeordneten aus eigener Macht zusammen. Während der Dauer der Sitzungsperiode ist Verhaftung eines Abgeordneten oder die Einleitung einer Criminaluntersuchung gegen einen solchen ohne Zustimmung des Landtages in Anhalt, den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen. Im letzteren Falle ist die Versammlung von der getroffenen Maßregel sofort zu benachrichtigen und sie hat über Entlassung des Betheiligten aus der Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse des Landtages zu entscheiden; dieselbe Befugniß steht ihr hinsichtlich einer über einen Abgeordneten zur Zeit seiner Wahl bereits verhängt gewesenen Haft oder Untersuchung zu. Zur Gültigkeit der Verhandlungen und zur Beschlußfähigkeit des Landtages gehört die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Abgeordneten; die Beschlüsse werden regelmäßig durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt und nur bei Beschlüssen über Ertheilung von Abänderungen der Verfassungsurkunde wird zur Gültigkeit die Zustimmung von $^2/_3$ sämmtlicher Abgeordneten verlangt[1409]. Die Rechte des Landtages sind: 1) ohne seine Zustimmung, kann kein Gesetz erlassen, abgeändert oder aufgehoben, auch keine authentische Auslegung ertheilt werden sowie auch Staatsverträge zu ihrer Gültigkeit seiner Genehmigung bedürfen; die Zustimmung bei der Gesetzgebung steht dem Landtage ebenbürtig wie dem Herzoge zu. 2) Der Landtag darf Bitten und Beschwerden von Privatpersonen und Körperschaften, welche dem Präsidenten der Versammlung zuzu-

[1409] Landesverfassungsgesetz §. 38—70.

Digitized by Google

senden oder durch einen Abgeordneten vorzulegen sind, annehmen und darüber berathen. 3) Er hat den Staatshaushalt zu prüfen und jedesmal auf ein Jahr festzustellen, bewilligt jährlich den Betrag der auszuschreibenden Steuern, welche durch Gesetz immer nur auf ein Jahr ausgeschrieben werden; nur die alten Steuern (Steuern und ordinäre Quarten) sowie die auf Verträgen beruhenden indirecten Steuern werden so lange ununterbrochen forterhoben, bis sie durch ein Gesetz aufgehoben oder abgeändert sind. 4) Die Aufnahme neuer Schulden, mit Ausnahme der zur Tilgung älterer Schulden aufgenommenen Anleihen, bedarf ebenso wie die Creirung von Kassenscheinen der Einwilligung des Landtages, außerordentliche Fälle ausgenommen, wo die Anleihe dringend nothwendig, die Einberufung des Landtages aber unausführbar ist, welchenfalls die Staatsregierung die erforderlichen Summen, vorbehältlich des Nachweises der Nothwendigkeit, unter Verantwortlichkeit des Staatsministeriums aufnehmen kann. 5) Der Landtag hat das Recht zu Vorstellungen und Beschwerdeführung über Mängel und Mißbräuche in der Landesverwaltung und über gesetzwidriges Verfahren der Behörden, zur Beantragung der gesetzmäßigen Bestrafung schuldiger Staatsdiener und zur Anklage gegen die Minister[1410]). — Wahl der Abgeordneten[1411]). Wähler ist jeder selbstständige unbescholtene, seit mindestens einem halben Jahre im Lande wohnhafte Staatsbürger. Selbstständig sind alle volljährigen Staatsbürger, welche eine directe Staatssteuer entrichten und zur Theilnahme an den Gemeindewahlen ihres Ortes befugt sind. Als bescholten sind von dem Wahlrechte ausgeschlossen: 1) Personen, welche den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch richterliches Erkenntniß verloren haben; 2) Personen, welche eine richterlich zuerkannte entehrende Strafe erlitten haben oder eines einen entehrenden Charakter an sich tragenden Verbrechens durch Erkenntniß des zuständigen Richters für schuldig erachtet worden sind. Ferner sind vom Wahlrechte ausgeschlossen: 1) Personen unter Zustandsvormundschaft; 2) Gemeinschuldner bis zur Befriedigung der Gläubiger oder bis zur Einigung mit denselben; 3) diejenigen, welche aus öffentlichen oder Gemeindemitteln fortlaufende Armenunterstützung beziehen. Des Wahlrechtes ist, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, auf eine Zeit von 4—12 Jahren durch strafrichterliches Erkenntniß für verlustig zu erklären, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft oder seine Stimme bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl mehr als einmal abgegeben oder sich zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässiger Mittel bedient hat. Zur Wählbarkeit als Abgeordneter gehört außer den obigen Bedingungen Alter von 25 Jahren und Erwerb des Staatsbürgerrechtes des Inlandes seit mindestens drei Jahren. Das Wahlrecht ist nur in Person auszuüben; auch darf Niemand sich selbst seine Stimme geben.

1410) Landesverfassungsgesetz §. 72—80.
1411) Wahlgesetz v. 28. Febr. 1850.

Die Wahl ist mündlich; die Urwähler wählen Wahlmänner und diese die Abgeordneten. Auf je 3000 Seelen wird ein Abgeordneter ernannt. Zu diesem Zwecke wird das Land nach Maßgabe der Anhängsel zum Wahlbezirke in Wahlbezirke von je 3000 Seelen, zur 16, getheilt. Die Anordnung des Wahlverfahren in einem Wahlbezirke ist davon abhängig, daß der Wahltermin zur Zeit der Wahl in dem staatlichen Bezirke seinen festen Wohnsitz hat und heimatsberechtigt ist. Die Wähler eines Wahlbezirkes werden behufs der Wahl der Wahlmänner in vier Abtheilungen getheilt, von denen jede vier Wahlmänner wählt. Die Abtheilungen werden nach den verschiedenen Berufs- und Geschäftsinteressen der Wähler gebildet; die erste besteht aus den Wählern, welche als die Distriktore oder Gesetzer oder sonst durch Handarbeit nähren, die zweite aus denen, welche Gewerbe, Handel oder Fabrikbetrieb treiben oder von ihren Renten leben, die dritte aus denen, welche Ackerbau und Gartenbau treiben, die vierte aus allen übrigen Wählern, namentlich den vom geistigen Stande, activen und nicht activen Staats-, Hof- und Gemeindebeamten, Kirchendienern, Schullehrern, Officieren und Unteroffizieren, Sachwaltern, Aerzten, Künstlern u. s. w. Ein jeinem Berufe oder Interesse nach zu verschiedenen Abtheilungen gehöriger Wähler wird zu der Abtheilung gerechnet, zu der er nach seinem hauptsächlichsten Interesse gehört, im Zweifel entscheidet er selbst darüber. Die Wahlmänner werden aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Bezirkes, ohne Rücksicht auf die Abtheilung, gleich den Abgeordneten auf drei Jahre gewählt. Wird der Landtag aufgelöst, so erlischt auch seine Wahlmänner gewählt. Die Wahlen werden von der Staatsregierung angeordnet und durch Verordnungen des Staatsministeriums, welchen derselben Sachkräften beigegeben werden, unter Zuziehung der Gemeindevorstände und Vertreter geleitet. Die Wahlen, deren Zeit und Ort mindestens 14 Tage vorher öffentlich bekannt zu machen und zu deren Behuf in jedem Bezirke von der Bezirksbehörde unter Controle des Kreisamtes, bezüglich der Gerichtsbehörde ein Verzeichniß der stimmberechtigten Wähler (Wählerliste) und eine Abtheilungsliste zu fertigen ist, welche spätestens 14 Tage vor dem Wahltage öffentlich zur Einsicht eines Jeden bei den Bezirksbehörden aufzulegen sind, erfolgen abtheilungsweise durch mit der Namensaufrufliste des Wählers zu welchem Stimmengesetz; doch können die Stimmen auch offen zu Protocoll gegeben werden. Ein gewählter Wahlmänner gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die gewählten Wahlmänner haben sich sofort über die Annahme der Wahl zu erklären; ist Jemand in mehreren Abtheilungen gewählt, so muß er erklären, für welche Abtheilung er die Wahl annehmen will. Erklärung der Annahme unter Verzicht ohne Wahlrecht gilt als Ablehnung. Behufs der Wahl der Abgeordneten werden jedesmal mindestens zwei Wahlbezirke nach Maßgabe des Anhangs zum Wahlgesetze zusammengelegt. Die Wahlmänner, welche schriftlich zur Wahl eingeladen werden, wählen den Abgeordneten und

dessen Stellvertreter durch unterschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Wenn sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so wird die Wahl wiederholt und dieses so lange fortgesetzt, bis eine Stimmenmehrheit oder Stimmengleichheit zwischen zwei Personen erzielt ist; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Wahlstimmen, welche unter Protest oder Vorbehalt abgegeben werden, sind ungiltig und hindern den Fortgang der Wahl ebensowenig als die theilweise Verweigerung der Abgabe der Stimmen. Die gewählten Abgeordneten haben sich binnen drei Tagen von der Behändigung der Aufforderung an gegen den Wahlbeamten über Annahme oder Ablehnung der auf sie gefallenen Wahl zu erklären; ein in mehreren Bezirken Gewählter hat sich zu erklären, für welchen Bezirk er die Wahl annehmen will. Erklärung der Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat gleich dieser eine neue Wahl zur Folge. Die Wahlacten nebst den Wählern und Abtheilungslisten hat der Wahlbeamte mittelst Berichtes an das Staatsministerium einzusenden. Dieses prüft vorläufig die formelle Giltigkeit der Wahlen, bewirkt Berichtigung von Formfehlern und theilt etwaige Bedenken dem Landtage mit, welchem die endgiltige Entscheidung über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einer Wahl in formeller und materieller Hinsicht zusteht. Jede den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechende Wahl ist ungiltig. Jede Wahl ist nichtig, welche durch Bestechung mit Geld oder Geldeswerth, durch Versprechungen von Gunst oder Vortheil irgend einer Art oder durch Bedrohung mit Nachtheil bewirkt worden ist. — Geschäftsordnung des Landtages[1412]). Der Landtag wird, sobald mindestens zwei Drittheile der Abgeordneten anwesend sind, durch den Herzog in Person oder durch ein dazu beauftragtes Mitglied des Staatsministeriums eröffnet. Hierauf wählt die Versammlung vorläufig bis zur Beendigung der Legitimationsprüfung der Abgeordneten, durch einfache Stimmenmehrheit und Abstimmung mittelst Stimmzettel einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Dann werden die Wahlen geprüft, zu welchem Zwecke sich die Versammlung in Abtheilungen theilt, deren Mitglieder der Vorsitzende bestimmt. Keine Abtheilung darf die Legitimation eines ihrer Mitglieder zur Prüfung erhalten. Der von jeder Abtheilung zu ernennende Berichterstatter hat in ihrem Namen das Ergebniß der Untersuchung mit dem Gutachten der Abtheilung der Versammlung schriftlich vorzutragen. Ueber die Giltigkeit der Wahl, welche die betreffende Abtheilung beanstandet hat, wird erst dann abgestimmt, nachdem nach vollendeter Legitimationsprüfung alle Abtheilungen Bericht erstattet haben. Die in den Abtheilungen für legitimirt erachteten Abgeordneten entscheiden über die angefochtenen Wahlen; bis zur Entscheidung wohnen die Abgeordneten, deren Wahl beanstandet worden ist, den Sitzungen nicht bei. Ist eine Wahl für ungiltig erklärt, so daß

1412) Geschäftsordnung für den Landtag v. 4. Oct. 1849.

eine neue Wahl stattfinden muß, so hat letztere das Staatsministerium auf barüber erhaltenen Anzeige anzuordnen. Nach vorgenommener Wahlprüfung und wenn darnach eine beschlußfähige Anzahl legitimirter Abgeordneter vorhanden ist, treten die neu eintretenden Mitglieder das bereits vorher ermittelte Präsidium. Hierauf wählt die Versammlung nach absoluter Stimmenmehrheit durch Abstimmung mittelst Stimmzettel einen Vorsitzenden und dann einen Stellvertreter desselben. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so tritt eine engere Wahl in der Art ein, daß jedesmal von den Genannten derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hat, ausscheidet. Bei einerneuter Stimmengleichheit findet eine zweite Wahl unter den Bezeichneten statt, ist auch diese Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos. Dasselbe Verfahren ist bei der Wahl des Protokollführers und seines Stellvertreters zu beobachten. Die Gewählten werden dem vorgesetzten Commissar behufs ihrer ernannt und der gewählte Vorsitzende erklärt die Versammlung für constituirt. Der Vorsitzende, der Schriftführer und ihre Stellvertreter werden auf vier Wochen gewählt; nach Ablauf dieser Zeit tritt eine neue Wahl ein, bei welcher die Austretenden wieder wählbar sind. Die Functionen des Vorsitzenden und des Schriftführers sind näher bestimmt. Die Versammlung kann zur Vorberathung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände gutwillige oder Kundige Ausschüsse bestellen, ungeachtet gleicher sie sich in Abtheilungen. Jedem Mitgliedes sich über die von der Versammlung dahin genommenen Gegenstände zu unterrichten und darüber Vorberathung zu pflegen haben, namentlich über alle Gesetzesvorschläge und Regierungsvorlagen in Betreff der Staatshaushaltes. Abtheilungen und Ausschüsse werden durch Stimmzettel nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt, wenn nicht der Wahl dem Vorsitzenden übertragen wird. Der Gewählte muß die Wahl annehmen. Für eingehende Gesuchsschriften ist ein besonderer Referent Ausschuß zu bilden. Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich. Wenn aber das Staatsministerium oder dessen Stellvertreter oder der Vorsitzende oder drei Mitglieder des Landtages darauf anragen, so hat der Landtag zu einer geheimen Sitzung zusammen zu treten, wenn darin zunächst über diesen Antrag zu beschließen. Die Zu- und Weise der Verhandlungen und Abstimmungen ist näher bestimmt.

Staatsdiener überhaupt. Die rechtlichen Verhältnisse der Civilstaatsdiener sind durch ein eigenes Gesetz geordnet[1443]. Andere Gesetze betreffen die Dienstverpflichten der Förster und anderer Beamten, welche nicht zu den Richtern gehören, und deren unfreiwillige Versetzung auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand[1444]. Die Anstellung

---

[1443]) Civilstaatsdienergesetz v. 23. Febr. 1851.

[1444]) Gesetz die Dienstverpflichten der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand betr. v. 13. Febr. 1851. Gesetz die Dienstverpflichten bestimmter Beamten, welche kein Richteramt bekleiden, und die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand betr.

der Staatsdiener erfolgt durch den Herzog oder von Seiten der dazu beauftragten Behörden durch eine Bestallungsurkunde (Patent, Instruction, Rescript), durch deren Annahme von Seiten des Angestellten der Dienstverband begründet wird, wozu jedoch bei denjenigen Staatsdienern, welche eine Dienstcaution zu bestellen haben, noch die Cautionsbestellung hinzukommen muß. In der Bestallungsurkunde ist das mit der verliehenen Stelle verbundene Einkommen einschließlich der Dienstwohnung, Naturalien und sonstigen Emolumente aufzuzeichnen und jeder Theil des Einkommens zu einer gewissen Geldsumme anzuschlagen, ohne daß der Staat die Gewährleistung für die Höhe des so veranschlagten Einkommens mit Ausnahme des baaren Gehaltes übernimmt. Durch den Inhalt der Bestallungsurkunde wird die dienstliche Stellung des Staatsdieners sowie sein Anspruch auf Gehaltsbezug begründet und bestimmt. Der Staatsdienst gilt für lebenslänglich und unwiderruflich übertragen, wenn nicht bei der Anstellung etwas Anderes verabredet und dieses in der Bestallungsurkunde ausgedrückt ist. In den Genuß des mit einer Stelle verbundenen Einkommens treten die Staatsdiener, wenn das Dienstpatent nichts Anderes bestimmt, am ersten Tage des auf ihre Verpflichtung zu diesem Dienste folgenden Monates. Jeder Staatsdiener haftet für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen; hat er nach dem Befehle eines Vorgesetzten, wenn dieser innerhalb der amtlichen Zuständigkeit des letzteren in gesetzlicher Form ertheilt war, gehandelt, so hat der anordnende Beamte allein die Verantwortlichkeit dafür, insofern das Strafgesetz nicht Ausnahmen macht. Die Versetzung der Staatsdiener in andere, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Stellen ist, mit Beibehaltung ihrer bisherigen Besoldung und ihres Dienstranges, zulässig. Richterbeamte dürfen ohne ihre Zustimmung in ein anderes Richteramt von gleicher Besoldung und gleichem Range versetzt werden, wenn das Interesse der Rechtspflege es gebietet, sowie bei Verlegung des Gerichtssitzes oder bei der Aufhebung oder Reorganisation des Gerichtes; außerdem ist Versetzung wider ihren Willen nur in den Fällen zulässig, wo gesetzlicher Anlaß zum Besserungsverfahren gegen sie vorliegt, oder wenn durch die, eine Dienstentlassung nicht begründende Schuld eines Richters zwischen ihm und anderen Mitgliedern des Gerichtes Beziehungen entstanden sind, welche ein ferneres ersprießliches Zusammenwirken verhindern, oder wenn sonstige, die Dienstentlassung nicht begründende Ursachen die amtliche Wirksamkeit des Richters in seiner bisherigen Stelle wesentlich stören oder gefährden und Grund zu der Annahme vorhanden ist, daß dies an einer anderen Stelle nicht der Fall sein werde. Gegen Staatsdiener, welche Dienstwidrigkeiten, unwürdiges und ungebührliches Betragen sich zu Schulden kommen lassen oder ihre Dienstgeschäfte vernachlässigen, findet Verweis

v. 13. Febr. 1851. Zu dem ersten Gesetze ist dann ein Nachtrag v. 24. Nov. 1851 erschienen, welches die Competenz der Disciplinargerichte regulirt.

oder Geldstrafe Statt, welche nöthigenfalls verschärft und sonst die Geldstrafe umfangt, bis zum zweiten Theile des Jahresgehaltes eingehoben werden kann. Gegen solche Strafen steht Neuen an die zunächst vorgesetzte Behörde zu. Gegen Staatsdiener, welche Pflichtvergletzungen verschulden oder Ordnungsübertretungen wiederholt begehen, tritt das Besserungsverfahren ein; die Fälle, in denen es stattindet, sind näher angegeben. Die Strafung des Staatsdieners zur Disposition unter Besserung des gesetzlichen Wartegeldes, welches nach dem Pensionsgesetze vom 13. December 1841 bemessen wird, ist zulässig, wenn infolge verschuldeter Staatsdienstlosigkeit dessen Stelle entbehrlich wird, oder wenn ein Staatsdiener durch eine die Genesung nicht ausschließende Krankheit länger als ein halbes Jahr an Verlegung seiner Dienstpflichte verhindert worden und eine baldige Besserung nicht zu gewärtigen ist, oder wenn die Strafung zur Versügung aus Rücksichten auf die Verwaltung des öffentlichen Dienstes für angemessen erachtet wird, welches letzte jedoch auf Richterdienste keine Anwendung findet. Die Strafung zur Disposition verfügt das Ministerium, bei den durch Patent der Staatsregierung angestellten Beamten mit Genehmigung des Herzogs. Der zur Disposition gestellte Staatsdiener muß sich jederzeit zur Uebernahme einer seiner Besähigung und seinen früheren Diensten entsprechenden Stelle gefallen lassen sonst sich eingeben, seiner Besähigung entsprechenden, seinem früheren Gehaltsbezuge nicht fremden Aufträgen mit voller Staatsregierung unterziehen. Hinsichtlich der Versetzung der Staatsdiener in den Ruhestand ist das Pensionsgesetz vom 13. December 1841 maßgebend. Dienstunfähigkeit oder Versetzung auf eine im Gehalte oder Range geringere Stufe findet Statt: 1) in solche nach Erlangung des Besserungsalters angesetzt sind, die Besähigung dennoch aber einen Fehler nicht verschuldet hat, welcher das Besserungsverfahren begründet; 2) wenn ein Staatsdiener wegen aufregender Aeußerungen gegen die Staatsregierung oder wegen thätlichen Widerstandes auf seinem Posten entlassen wird, oder sonst wegen einer die öffentliche Achtung und das Vertrauen zu seiner Dienstverwaltung aufhebenden Strafung zur gerichtlichen Untersuchung gezogen und mindestens zu zweitägiger Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist; 3) wenn ein Verwalter öffentlichen Einnahmen in Verhältniß des Betrages verstärkte oder seine Dienstcaution aus einem vom Staate nicht zu vertretenden Grunde verloren gegangen ist und er solche nicht unverzüglich herstellen kann, vorbehaltlich der anderweiten Verwendung im Staatsdienste bei Erwerbung eigener Verschuldung, bei derselben Staatsdienerin bleibt; 4) wenn ein Staatsdiener länger als zwei Monate in Verhältniß gehalten wird oder in Contact versetzt, insofern nicht zwischen beiden durch ärztlichen Befund herbeigeführt worden ist; 5) wenn ein Staatsdiener, dem an körperlichen oder geistigen Gebrechen oder an ansteckender Krankheit oder Epidemie zu leiden, zur Besorgung seiner Dienste für untauglich befunden wird, so kann er an eine im Gehalte und Range geringere

Stelle versetzt werden, darf jedoch statt dessen gesetzliche Pensionirung verlangen. Dienstentlassung als Strafe in den unter 1 – 4 erwähnten Fällen bewirkt Verlust der Stelle und des Diensteinkommens sowie des Anspruches auf Pension, nicht aber unbedingt des Anspruches auf Wiederanstellung. Bei erweislich vorhandener Bedürftigkeit kann der Herzog dem entlassenen Staatsdiener oder seiner Familie eine Unterstützung bewilligen, die jedoch nicht die Hälfte der dem Staatsdiener nach seinem Dienstalter zukommenden Pension übersteigen darf. Dienstentsetzung kann nur durch richterliches Erkenntniß im Strafverfahren ausgesprochen werden und bewirkt für den Verurtheilten Verlust der Eigenschaft als Staatsdiener, des Diensteinkommens, Ranges und Titels, der verliehenen Ehrenzeichen, des Anspruches auf Ruhegehalt und der Fähigkeit zur Wiederanstellung. Jeder Staatsdiener darf sein Amt nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung aufgeben. — Hinsichtlich der Dienstvergehen der Richter und deren unfreiwilliger Versetzung auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand ist folgendes bestimmt. Als bloße Dienstvergehen, welche nur ein Disciplinarverfahren und eine Disciplinarstrafe zur Folge haben, werden folgende Verletzungen der Amtspflicht betrachtet: 1) die, welche in den Gesetzen blos mit Warnung, Verweis, Versetzung, Suspension, Dienstentlassung oder zugleich oder ausschließlich mit einer Geldbuße bedroht sind; 2) die, welche in den Gesetzen mit Degradation allein oder zugleich mit einer anderen Strafe bedroht sind; 3) alle, welche auf Unwissenheit oder Fahrlässigkeit beruhen; 4) Entfernung ohne Urlaub oder Ueberschreitung des Urlaubes; 5) alle anderen nicht in den Strafgesetzen vorgesehenen Verletzungen der Amtspflicht. Das Disciplinarverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Handlung, welche den Gegenstand der Anschuldigung bildet, zugleich mit Criminalstrafe bedroht ist, daß deshalb strafrechtliche Verfolgung eingeleitet, eine Freisprechung erfolgt oder eine solche Verurtheilung ergangen ist, welche weder auf den Verlust des Amtes lautet, noch denselben gesetzlich nach sich zieht. Die Einleitung eines Disciplinarverfahrens wegen derselben Thatsache, welche bereits Gegenstand strafrechtlicher Untersuchung ist, kann nur ausnahmsweise, wenn es das Interesse des Dienstes dringend gebietet, stattfinden. Wird im Laufe des Disciplinarverfahrens dieselbe Thatsache Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung, so kann ersteres bis zur rechtskräftigen Erledigung der letzteren ausgesetzt werden. Verlust des Amtes ist gesetzliche Folge einer Verurtheilung zu Zuchthaus oder Festungsarbeit, zu einer anderen mindestens ein Jahr betragenden Freiheitsstrafe, zu einer schwereren Strafe, zu immerwährender Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern, zu einer sonstigen immerwährenden Entziehung oder Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte oder zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht. Ein Richter, welchem ein geringes Disciplinarvergehen zur Last fällt, wird zuvörderst auf die Pflichten seines Amtes aufmerksam gemacht. Ist diese Mahnung erfolglos oder es liegt ein erheblicheres Disciplinarvergehen vor, so tritt

**Disciplinarverfügung ein.** Disciplinarstrafen sind Warnung, Verweis mit oder ohne Geldbuße, Dienstsperre auf mindestens 3 und höchstens ein Jahr, welche gleichzeitig auch den Verlust des Dienstein-kommens für ihre Dauer nach sich zieht, wenn nicht das Disciplinar-gericht bei vorhandenen Milderungsgründen im Urtheile darauf erkennt, daß dem Verurtheilten ein Theil des Diensteinkommens zu seinem noth-dürftigen Unterhalte zu verabreichen sei, endlich Dienstentlassung. Das Disciplinarverfahren besteht in der vor einem Militaircommissair zu führenden Voruntersuchung, und in der mündlichen Verhandlung vor dem zuständigen Disciplinargerichte. Das zuständige Disciplinargericht ist für die Mitglieder des Appellationsgerichts einschließlich des Präsiden-ten das kgl. preußische Obertribunal zu Berlin [1815], für die Mitglieder der Kreisgerichte und die Disitzungen der Kreisgerichtscommissionen das Appellationsgericht. Diesselben Behörden entscheiden auch über Ver-setzungsmaßregeln. Die Einleitung der Disciplinaruntersuchung kann ent-weder ein Mitglied des Gerichtes als der Staatsanwalt beantragen; es kann solche nur durch Verfügung des Disciplinargerichtes erfolgen, jeden-falls erst nach Vernehmung des Staatsanwaltes. Gegen einen ab-lehnenden Bescheid hat der Staatsanwalt Recurs an das zunächst vor-gesetzte Gericht, außer wenn das oberste Gericht einen solchen Bescheid gefaßt hat, wobei es bewendet. Wird gedachtermaßen Voruntersuchung, worüber die Akten dem Staatsanwalte zur Stellung seiner Anträge vorzulegen sind, erfolgt eine mündliche Verhandlung in nicht öffentlicher Sitzung zwischen dem Staatsanwalte und dem Angeschuldigten oder dessen Vertheidiger und nach geschlossener Verhandlung wird das Urtheil nach Entscheidungsgründen in derselben, wie in einer sofort anzuberau-menden anderen Sitzung verkündigt. Gegen das Urtheil des Obertribunals findet kein Rechtsmittel statt; auch zwischender bestehende hinsichtlich der Mitglieder des Appellationsgerichtes in erster und letzter Instanz. Hat das Appellationsgericht als Disciplinargericht erkannt, so steht dem An-geschuldigten gegen das contumacialerliche Urtheil, dem Staatsanwalte gegen das Endurtheil Berufung an das Obertribunal binnen zehn Tagen zu. Wichtigkeitsbeschwerde findet nicht statt; weder einer binnen Nichtigkeits-gründe im Wege der Berufung gelteng gemachte werden. Die Strafen sind einem Richter teils theilweise oder [illegible] wenn im gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil erlassen ist, welches auf Verlust des Amtes lautet oder dieses faktisch bewirkt zur Folge hat; 2) wenn im Disciplinar-verfahren ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil auf Dienstentlassung oder zeitweilige Suspension von den Dienstverrichtungen ergangen ist;

[1815] Wegen Uebertragung der Entscheidung der in Betreff der vom kommunalen Strafrechte und Disciplinarrechte der Richter in dieser Zeitung auf das kgl. preuß. Obertribunal zu Berlin ist zwischen Baiern und Bayern ein Staatsvertrag zu Berlin am 24. Febr. 1851 getroffen und ratificirt am 3. bezüglich 6. März desselben Jahres ratificirt worden.

3) wenn ein Richter durch Beschluß des zuständigen Gerichtes wegen eines Criminalverbrechens in Anklagestand versetzt worden ist. Außerdem kann das Disciplinargericht bei beschlossener Einleitung der Disciplinaruntersuchung sowie im Laufe derselben von Amtswegen, jedoch nach Vernehmung des Staatsanwaltes oder auf dessen Antrag die Suspension beschließen, wenn solche wegen Schwere des Dienstvergehens angemessen erscheint; dieselbe Befugniß hat das Disciplinargericht in allen Fällen, wo gegen einen Richter eine Criminaluntersuchung eingeleitet worden ist. Gegen einen die Suspension verhängenden oder ablehnenden Beschluß, außer wenn solcher vom obersten Gerichtshof ausgegangen ist, steht dem Staatsanwalte, gegen einen die Suspension verhängenden Beschluß dem Angeschuldigten Recurs an den obersten Gerichtshof zu; der angegriffene Beschluß wird bis zur Wiederaufhebung vollstreckt. Der suspendirte Richter behält während der Suspension in der Regel die Hälfte des Diensteinkommens; es finden aber Ausnahmen statt. Die unfreiwillige Versetzung eines Richters, selbst in ein Richteramt von gleichem Range und Gehalte, kann nur auf Grund eines vom zuständigen Gerichte gefaßten Beschlusses, welcher erklärt, daß der Fall der Versetzung vorliege, erfolgen, nachdem der Staatsanwalt im Auftrage des Staatsministeriums darauf angetragen hat, der betreffende Richter darüber gehört und die beiderseitigen Beweismittel erhoben worden sind. Eines gerichtlichen Beschlusses bedarf es nicht zu einer Versetzung, welche durch das Interesse der Rechtspflege geboten ist oder in der Verlegung des Gerichtssitzes oder in der Aufhebung oder Reorganisation eines Gerichtes ihren Grund hat. Gegen den den Antrag auf Versetzung abweisenden oder die Versetzung aussprechenden Beschluß, außer wenn solcher vom obersten Gerichtshofe ausgegangen ist, steht dem Staatsanwalte und dem Richter Recurs an den obersten Gerichtshof zu. Ueber unfreiwillige Versetzung eines Richters in den Ruhestand entscheidet auf den vom Staatsanwalte bei der betreffenden Dienstbehörde gestellten Antrag nach vorgängigem Gehör des Staatsdieners das Staatsministerium. — Ein förmliches Disciplinarverfahren gegen Beamte, welche kein Richteramt bekleiden, findet nur bei der Entfernung vom Amte statt. Im ganzen gelten von den Dienstvergehen dieser Beamten und den Disciplinarstrafen dieselben Grundsätze wie bei den Richterbeamten. Die Einleitung des förmlichen Disciplinarverfahrens verfügt die vorgesetzte Behörde des betreffenden Staatsdieners nach dessen Vernehmung. Die Voruntersuchung führt ein Commissar des zuständigen Kreisgerichtes, d. h. desjenigen, welches den ordentlichen Gerichtsstand des betreffenden Beamten bildet, indem dasselbe zur Untersuchung und Entscheidung in erster Instanz competent ist. Nach dem Schlusse der Voruntersuchung sind die Acten an die Behörde einzusenden, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat; dieselbe kann in Betracht des Ausfalles der Voruntersuchung das fernere Verfahren einstellen und nach den Umständen eine Ordnungsstrafe verhängen. Wird das Ver

fahren nicht eingestellt, so sind die Acten dem Staatsanwalte zur weiteren Veranlassung vorzulegen. Auf dessen Antrag wird dann ein Termin zur mündlichen Verhandlung angesetzt. Das weitere Verfahren in diesem Termine ist dasselbe, wie wenn gegen Widerbeklagte beispielsweise verfahren wird. Gegen die Entscheidung über Berufung an das Appellationsgericht binnen zehn Tagen nach der Verkündigung bei Verlust zu. den Angeschuldigten gegen jede condemnatorische Entscheidung, dem Staatsanwalte gegen jede Entscheidung. Das Appellationsgericht entscheidet in zweiter und letzter Instanz. Die Fälle, in welchen eine Suspension eines Beamten, welcher nicht Richter ist, statt hat, bestimmt einstitut, sind dieselben wie bei Richterbeamten. Bei Gefahr im Verzuge kann einem Beamten von seinem Vorgesetzten die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden, wogegen derselbe sogleich nächst vorgelegte Behörde ohne Suspensivkraft zustehet. Hinsichtlich Bestimmungen leiden mit einzelnen Modificationen auch auf Rechtsanwälte Anwendung.

**Behörden.** 1. Früher war die oberste Staatsbehörde der geheime Conferenzrath, welchem im Frühjahre des Jahres 1848 der Ständeversammlung gegenüber die Verpflichtungen eines constitutionellen verantwortlichen Ministeriums auferlegt wurden[1416]). Zu demselben wurde diese Behörde aufgelöst und an deren Stelle das Staatsministerium als oberste Landesbehörde errichtet[1417]). Dasselbe vereinigt in sich die oberste Leitung aller Zweige der gesammten Staatsverwaltung. Alle früher unmittelbar an den Landesherrn von den Behörden gerichtete Eingaben und Berichte sind nun an das Staatsministerium zu richten, durch welches auch sämmtliche Vorträge an den Landesherrn, die Resolution erfolgt. In minderwichtigen Sachen darf das Staatsministerium sofort selbstständige Verfügungen treffen. Die Landesherrlichen in Regierungsangelegenheiten zu erlassenden Verordnungen und Verfügungen sind von sämmtlichen Einem Mitgliedern des Staatsministeriums zu contrasigniren. II. Verwaltungsbehörden. Die frühere Verbindung der Rechtspflege und der Verwaltung bei den Ober- und Unterbehörden ist aufgehoben und für jeden Zweig sind besondere Behörden niedergesetzt worden[1418]). Als obere Verwaltungsbehörde besteht die Regierung. Sie zerfällt in zwei Abtheilungen, deren erste die Verwaltungssachen der früheren Landesregierung, die nicht die Finanzen betreffenden Geschäfte der bisherigen

1416) Provisorische Verordnung, die einstweilen Verantwortlichkeit der geheimen Conferenzräthe betr. v. 30. April 1848.

1417) Verordnung v. 24. Juni 1848. Geschäftsgangsverordn. v. 15. Sept. 1850.

1418) Verordnung die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung und die Neuabtheilung der Behörden betr. v. 7. Jan 1849. Verfg. über die Trennung v. Verwaltung von der Justiz in den Unterbehörden v. 3. August 1849 und v. März 1850.

Kammer, die Geschäfte der früheren Medicinalcommission, Kriegscommission, Eisenbahncommission und Direction des Correctionshauses und andere ihr noch zuzuweisende Verwaltungsgeschäfte, die zweite die Finanzverwaltung (Domänen, Forsten, Steuern u. s. w.) besorgt[1419]). Für die Verwaltung der inneren Angelegenheiten der evangelisch-protestantischen Kirche besteht als dem Staatsministerium unmittelbar untergebene Oberbehörde das Consistorium[1420]). Zu seinem Geschäftskreise in seiner Eigenschaft als staatliches Landescollegium gehören die Kirchenhoheitssachen, die gemischten geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten, insbesondre die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Kirchen, kirchlichen und milden Stiftungen und Institute, die Aufsicht über die Kirchenbücher, die Schulen und Unterrichtsangelegenheiten, insbesondre die Vorschläge zur Anstellung der Lehrer und die Aufsicht über dieselben, endlich die Aufsicht über die kirchlichen und Unterrichtsangelegenheiten der anderen Religionsgesellschaften. Für die Separations- und Ablösungsangelegenheiten wegen Hutung, Zehnten, Diensten und anderer Feudallasten besteht als besondere Behörde die Generalcommission[1421]), welche jedoch mit der Entscheidung der dabei vorkommenden Rechtsstreitigkeiten nichts zu thun hat, als welche vielmehr den ordentlichen Gerichten, in erster Instanz dem betreffenden Kreisgerichte, in zweiter und letzter Instanz dem Appellationsgerichte zusteht. Untere Verwaltungsbehörden sind die Kreisämter, deren drei bestehen, zu Ballenstedt für das obere Herzogthum, zu Bernburg für das untere Herzogthum, zu Coswig für den Bezirk des Justizamtes Coswig und der von Lattorf'schen Gerichte zu Kliecken. Sie haben die früher den Untergerichten, landesherrlichen sowohl als Patrimonialgerichten, obliegenden Verwaltungsgeschäfte, einschließlich der Polizei, zu besorgen, während die Polizeigerichtsbarkeit den Gerichten verbleibt. Unter den Kreisämtern fungiren noch für Communal- und Kreisangelegenheiten die Gemeindevorstände und Kreisvorstände, deren bei dem Communalwesen zu gedenken ist. Die Competenzverhältnisse der Verwaltungsbehörden und deren Verhältniß zu den Justizbehörden sind durch ein besonderes Gesetz geordnet[1422]). III. Justizbehörden. 1) Gerichtsbehörden. a) Gerichte erster Instanz in allen Civil- und Strafsachen sind die collegialisch organisirten Kreisgerichte[1423]), deren zwei, zu Bernburg und Ballenstedt, bestehen. Unter den Kreisgerichten stehen die ständigen Kreisgerichtscommissionen zu

1419) Eine Verordnung v. 23. Jan. 1851 bestimmt die den beiden Regierungsabtheilungen übertragenen Verwaltungszweige näher.

1420) Verordnung v. 16. Dec. 1850.

1421) Gesetz v. 21. März 1850.

1422) Gesetz über die Competenz- und Ressortverhältnisse der Verwaltungsbehörden v. 20. Febr. 1851.

1423) Gesetz über Organisation der Untergerichte v. 3. Febr. 1850. Verordnung v. 15. Juni 1851.

Vorgreifen für die Besitz von Hunyadvar und Gläsenderberg, und in Comitat für den Besitz des Zusammt Comitat. Eine gerichtliche Einberufung der Gerichtsbeisitzer bis zu 30 Zahlen und für die Verhandlung und Entscheidung von Uebertretungen und solcher Polizeivergehen, deren Strafen nach früheren gesetzlichen Bestimmungen über das im Strafgesetzbuche Art. 333—335 bestimmte Maß der Polizeistrafen von höchstens sechs Wochen Gefängniß oder 50 Thaler Geldbuße hinausgehen, werden Einzelrichter von den Gerichtsbeisitzen auf ihrer Mitte bestellt[1436], von denen Entscheidung Berufung an das Kreisgericht stattfindet. In Criminalsachen sind die Kreisgerichte zur Verhandlung und Entscheidung der Vergehen zuständig, wenn alle gesetzlich zur Abstimmung bis zu fünf Jahren, mit mehr als sechsmonatlicher Gefängnißstrafe oder mit mehr als 50 Thaler Geldbuße verbundenen Handlungen gehören, mußten aber dazu mit drei Richtern besetzt sein. Ueber Verbrechen, d. h. alle gesetzlich mit Todesstrafe, mit Zuchthausstrafe oder mit Einschließung von mehr als fünf Jahren bedrohten Handlungen, urtheilt bis dahin, wo das Schwurgericht in das Leben getreten sein wird, dem die Aburtheilung der Verbrechen zugewiesen ist, das Kreisgericht, in Fällen, wo Todesstrafe oder lebenslängliche Freiheitsstrafe angedroht ist, durch fünf Mitglieder[1437]. 6) Gericht zweiter Instanz ist das Appellationsgericht zu Debreczin, welches an die Stelle der früheren Landestafelgerichte getreten ist. Es erkennt in Civilsachen auf eingewendete Appellation. In Criminalsachen gehört in Fällen, wo das Kreisgericht in erster Instanz erkannt hat, die Verhandlung und Entscheidung über eingewendete Appellation vor das Appellationsgericht[1438]; die Appellation kann auch aus Nichtigkeitsgründen erhoben werden. Die früher gegen Erkenntniß der Comitatsrichter und der Kreisgerichte zuständige Nichtigkeitsbeschwerde, über welche das Appellationsgericht erkannt hat[1439], ist aufgehoben[1440]. 7) Die dritte und letzte Instanz in Civilsachen wurde somit durch das Civilgesetz zu Recht aufgehoben; sein dessen Aufsichtung wird über eingewendete Oberappellation Erkenntniß einer außerhalb Appellabsätze eingehalt[1441]. In Criminalsachen erkennt das königl. preußische Oberstribunal zu Berlin über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Appellationserkenntnisse, nach vorgängiger Verhandlung, und zwar, wenn die Beschwerde wegen Verletzung von Formlichkeiten im Verfahren, deren Beobachtung bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist, eingewendet wurde und für begründet befunden wird, dies auf Vernichtung der angefochtenen Urtheile; wurde aber die

[1436] Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche v. 5. Febr. 1852 Art. X. XI.
Verordnung v. 31. März 1852 § 10.
[1437] Ung. Einführungsgesetz Art. X. Ung. Verordnung § IV. V.
[1438] Gesetz v. 29. Juli 1850 § 26.
[1437] Gesetz v. 29. Juli 1850 § 24. Gesetz v. 8. Dec. 1850 § IV.
[1440] Gesetz v. 17. März 1851 § 1.
[1441] Gesetz v. 17. Jan. 1850 ung. mit Publ. v. 14. Dec. 1848.

Beschwerde gegen unrichtiger Anwendung eines Strafgesetzes erhoben und wird als gerechtfertigt befunden, so wird neben der Vernichtung des angefochtenen Urtheils auch in der Sache selbst, wad Rechtens ist, erkannt oder, wenn es noch auf thatsächliche Ermittelungen ankommt, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der betreffenden Instanz verwiesen[1539]. Die Patrimonialgerichtsbarkeit ist aufgehoben[1531]. 2) Staatsanwaltschaft[1532]. Dieselbe ist eine selbständige Staatsbehörde; die Beamten derselben sind die Organe der Staatsregierung für die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses den durch das Gesetz näher bestimmten Rechtsangelegenheiten. Zu ihren Obliegenheiten gehören: a) die Ermittelung und Verfolgung strafbarer Gesetzübertretungen, b) die Vertretung der Staatsbehörden bei Disciplinaruntersuchungen gegen Staats- und Kirchendiener und gegen sämmtliche Beamte, c) die Vertretung der Rechte des Herzogs, der Staatsregierung und der Staatsbehörden in allen streitigen und nicht streitigen Verhältnissen, in welchen diese Rechte bei den bürgerlichen Gerichten wahrzunehmen sind; im letzten Falle bedarf es zur Legitimation des Staatsanwalts für jeden einzelnen Fall besonderer Ordnungen. An der Spitze der ganzen Staatsanwaltschaft steht ein Staatsanwalt, der seinen Wohnsitz zur Residenz hat. Er soweit als die ihm auf seinen Antrag bei einzelnen Gerichten mußten einen Actuarsame qualificirten Gehilfen. Als Beamte der Staatsanwaltschaft stehen allein unter der Aufsicht der Staatsministerium. Die Staatsanwaltschaften sind hinsichtlich ihrer Amtsführung der Aufsicht der Staatsanwälte unterworfen und haben in amtlichen Fällen seine Aufsicht einzuholen und seine Weisung nachzukommen. Beschwerden über Amtsführung der Staatsanwalt-schaftsgehilfen gehen zunächst an den Staatsanwalt und in letzter Instanz gleich den Beschwerden über die Amtsführung des Staatsanwalts an das Staatsministerium. Die Staatsanwaltschaft und die sämmtlichen Gerichte sind correlative Behörden, sie verfolgen dasselbe Ziel und haben sich daher bei Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte innerhalb ihrer Befugnisse die thunlichste Unterstützung zu gewähren und die gegenseitigen Requisitionen Folge zu leisten. Die zwischen den Untergerichten und dem Staatsanwalte sich erhebenden Differenzen sind von dem Vorsitzenden des Appellationsgerichts, den Differenzen des letzteren mit dem Untergerichte und dem Staatsanwalte gemeinschaftlich zu ordnen und wenn eine Vereinigung nicht zu erreichen ist oder wenn diese Differenzen zwischen dem Appellationsgerichte und dem Staatsanwalte bestehen,

1539) Gesetz, betreffs der Gesetze v. 28. März, 29. Juli und 8. Dec. 1850 sowie v. 17. März 1851. Ferner, die Einführung des Oberlandesgerichts in Berlin und ähnlichen Gerichtshöfen in Strafsachen v. 1. u. 2. Juli v. 17. März 1851.

1531) Gesetz v. 3. Febr. 1850. Publ. v. 7. April 1850.

1532) Verordnungen über das Verfahren und die Geschäftseinrichtung der Behörden der Staatsanwaltschaft v. 28. Dec. 1850. Abänderung in dieser Beziehung v. 22. März 1852.

Digitized by Google

mittelst gemeinschaftlichen Berichtes zur Entscheidung des Staatsministeriums zu bringen. Dieser Bericht ist bei Differenzen zwischen dem Appellationsgerichte und dem Staatsanwalte nur vom Präsidenten des gedachten Gerichtes und dem Staatsanwalte gemeinschaftlich zu erstatten. Die Rechte und Pflichten der Staatsministerialchefs sind durch die Gesetze näher bestimmt. In Criminalsachen [1837] hat der Staatsanwalt daselbst zu wachen, daß bei dem Strafverfahren den gesetzlichen Vorschriften überall genügt werde; er hat daher nicht blos darauf zu achten, daß kein Schuldiger der Strafe entgehe, sondern auch darauf, daß Niemand schuldlos verfolgt werde. Der Staatsanwalt hat Untersuchungsverhandlungen, Verhaftungen oder Strafzumahme, gleich den Polizeibehörden, vorzunehmen; doch hat er, wenn weder Gefahr auf dem Verzuge ist, noch der Fall der Ergreifung auf frischer That vorliegt, solche in der Regel bei der Polizeibehörde etwa bei dem betreffenden Gerichte zu beantragen. Er darf allen polizeilichen und gerichtlichen Verhandlungen, welche Angeschuldigte seines Gerichtsbezirkes betreffen, beiwohnen und mit den die Verhandlung führenden Beamten in unmittelbare Verbindung treten.

**Communalwesen.** Die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden ist durch eine im Jahre 1855 erlassene Gemeindeordnung geregelt [1855], zu welcher noch ein Gesetz wegen Einführung dieser Gemeindeordnung hinzutritt [1855]. Hierdurch ist die Gemeindeordnung vom 28. Februar 1850, zu welcher noch eine Gesetzabfassung für die Gemeindebezirke vom vorstehenden Tage hinzutritt, aufgehoben.

**Uebersicht über die Gesetzgebung.** — **Gesetzgebung überhaupt.** Die officielle Gesetzsammlung ist zum 12. Bande einschließlich gehoben, welcher die Gesetze der Jahre 1853 und 1854 enthält. Die Publication der Gesetze und Verordnungen erfolgt nach einer besonderen Verordnung [1850] seit dem 1. Juli 1851 in einem unter Leitung des Staatsministeriums herauszugebenden Blatte unter dem Titel „Gesetzsammlung für das Herzogthum Anhalt-Bernburg"; in dem Regierungsblatte sind die Nummern, das Datum und der Titel derselben abzudrucken. Das Staatsministerium kann auch Verfügungen treffen, welche Gesetze und Verordnungen auch in dem Gesetzblatte abdrucken lassen. Der nach der neuesten Verfassungsurkunde vorhandenen Zusammenstellung der Landesgesetze ist bereits bei der Verfassung Erwähnung geschehen. Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, sobald sie in der vorgeschriebenen Form bekannt gemacht

1835) Gesetz die Einführung der Criminal- und mündlichen Verhörung mit Geschworenen in Criminalsachen betr. v. 28. März 1850. S. 7 fg.

1854) Gemeinde-, Stadt- und Dorfordnung v. 12. April 1855.

1855) Gesetz die Einführung der Gemeinde-, Stadt- und Dorfordnung betr. v. 12. April 1855.

1850) Verordnung die Publication der Gesetze und Verordnungen betr. v. 9. Juni 1854.

sind; die Prüfung der Rechtsgiltigkeit gehörig verkündigter Gesetze und Verordnungen des Herzogs steht nicht den Behörden zu[1437]). Die Bewegung des Jahres 1848 hatte, wie überall in Teutschland, so auch im Herzogthum eine große Fruchtbarkeit der Gesetzgebung und eine Menge neuer Einrichtungen zur Folge. Im wesentlichen ist der Charakter dieser Einrichtungen unverändert geblieben.

Criminalrecht und Criminalproceß. An die Stelle des früher giltigen gemeinen teutschen Criminalrechtes ist das Strafgesetzbuch vom 22. Januar 1852 getreten, dessen gesetzliche Kraft mit dem 31. März 1852 begonnen hat. Das Einführungsgesetz[1438]) enthält erstlich allgemeine Bestimmungen über den Eintritt der Giltigkeit des Strafgesetzbuches, die neben demselben in Kraft bleibenden Strafgesetze, das Verhältniß der neuen Strafgesetzgebung zur älteren bei der Anwendung; zweitens besondere Bestimmungen über die Competenz und das Verfahren in Strafsachen. Einzelne Artikel des Strafgesetzbuches sind bald darauf abgeändert worden[1439]). Eine besondere Verordnung regulirt die Vollstreckung der Freiheitsstrafen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches[1440]). Das Strafgesetzbuch hat die Todesstrafe beibehalten für Hochverrath, gewisse Fälle des Landesverrathes, schwere Thätlichkeiten gegen die Person des Herzogs, Mord, Todtschlag an einem leiblichen Adscendenten, vorsätzliche Brandstiftung und angestiftete Ueberschwemmung, wodurch ein Mensch das Leben verloren hat, vorsätzliche Beschädigung an Eisenbahnanlagen, deren Transportmitteln oder anderem Zubehör, oder Bereitung von Hindernissen auf der Bahn, in deren Folge ein Mensch das Leben verloren hat, vorsätzliche Zerstörung, Wegschaffung, Auslöschung oder Unbrauchbarmachung der zur Sicherung der Schifffahrt bestimmten Feuerzeichen oder anderer zu diesem Zwecke aufgestellten Zeichen oder Aufstellung falscher Zeichen, welche die Schifffahrt unsicher machen, wenn infolge dieser Handlung ein Schiff gestrandet ist und ein Mensch das Leben verloren hat, vorsätzliche Bewirkung der Strandung oder des Sinkens eines Schiffes, wodurch ein Mensch umkommt, vorsätzliche Vergiftung der zum Gebrauche Anderer dienenden Brunnen oder Wasserbehälter, oder der zum öffentlichen Verkaufe und Verbrauche bestimmten Waaren oder wissentliche Vermischung derselben mit der Gesundheit schädlichen Stoffen, ingleichen wissentlichen Verkauf oder Feilhaltung solcher vergifteter oder mit gefährlichen Stoffen vermischter

1437) Gesetz v. 5. Febr. 1852 §. 2.

1438) Gesetz über die Einführung des Strafproceßes v. 5. Febr. 1852.

1439) Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 56, 219, 240, 250 des Strafgesetzbuches v. 24. März 1853.

1440) Verordnung v. 20. März 1852. Vorher erging ein Vertrag mit Anhalt-Dessau-Köthen v. 1. Juli 1851, am 23. Januar und 22. Februar 1852 von beiden Herzögen ratificirt, wodurch für die anhalt. Herzogthümer ein gemeinschaftliches Zuchthaus zu Zerbst und ein gemeinschaftliches Arbeitshaus zu Plötzkau errichtet wurden. Der Vertrag ist durch Patent des Staatsministeriums vom 23. Febr. 1852 publicirt.

Sachen mit Verschweigung ihrer Eigenschaft, wenn infolge dieser Handlung ein Mensch das Leben verloren hat[1441]. Später sind noch einige Bestimmungen des Strafgesetzbuches abgeändert worden[1442]. — In die Strafe des schärfern Untersuchungsverfahren ist in Criminalsachen der Anklageproceß mit Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Verhandlungen eingeführt; das Schwurgericht, dessen Einführung gleichfalls gesetzlich bestimmt war, ist zur Zeit noch nicht in das Leben getreten[1443]. In Verbindung mit dieser neuen Einrichtung steht die Einführung der Staatsanwaltschaft, wovon vorher das Nöthige bemerkt worden ist.

**Polizeistrafen.** Ein eigenes Gesetz regulirt die Polizeistrafordnung und bestimmt die Befugnisse der Polizeibehörden[1444]. Die örtliche Polizeiverwaltung wird von den in der Polizeiordnung dazu bestimmten Beamten geführt. Die Ortspolizeibehörden können nach Anordnung mit dem Gemeindevorstande ortspolizeiliche Vorschriften erlassen und denen Nichtbefolgung mit einer Geldstrafe bis zu 5 Thalern und mit Genehmigung der Regierung bis zu 10 Thalern bedrohen. Jede ortspolizeiliche Verordnung ist in Ansehung an das Kreisamt einzusenden, welches, sowie die Regierung, binnen unter Angabe der Gründe unter Kraft setzen kann. Die Regierung darf für sämmtliche oder mehrere Gemeinden gültige Polizeivorschriften erlassen und denen Nichtbefolgung mit Geldstrafen bis zu 10 Thalern bedrohen. Die Geldstrafen dürfen über 5 Thaler Pfandhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften zu erkennen, ohne dabei die Nachweisbarkeit einer Zuwiderhandlung festgestellt zu haben. Die Strafe darf belegt werden, wegen aller Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften und wegen aller mit Geldstrafen ahnen oder wahlweise mit Geld- oder Gefängnißstrafe bedrohten Polizeivergehen oder Uebertretungen (von welchen das Strafgesetzbuch Th. 3 handelt), mit Ausnahme der Uebertretungen, sofern sie von den zu bestrafen Angeben einlich verpflichteten Personen angezeigt oder die Denunciation der Angeige selbst gestattet sind, gegen denselbständige die verwirkte Geldstrafe auszusprechen. Das bisherige Verfahren, wonach die Angezeigten von dem Staatsanwalte oder seinen Vertreter mit dem Bemerken zu erscheinen, daß es bei der angesprochenen Strafe bewende, wenn nicht binnen zehn Tagen von Erstellung des Decrets gerichtlich auf rechtlichen Beweis angetragen wird. Zu auf rechtlichen Beweis gerichtlich angetragen, so wird das Strafverfahren als nicht erlassen angesehen und es

---

1441) Strafgesetzbuch §. 61, 67, 68, 69, 74, 175, 178, 179, 285, 290, 294, 302, 303, 304.

1442) Gesetz betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches v. 20. Juni 1856.

1443) Gesetz die Einführung der mündlichen und öffentlichen Verhandlung mit Geschworenen in Untersuchungssachen betr. v. 28. März 1850. Zusätze und Abänderungen dazu enthalten Gesetz v. 29. Juli und 8. Dec. 1850 u. 17. März 1851.

1444) Gesetz über die Polizeiverwaltung v. 23. Jan. 1852.

sind die Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft zur weiteren Veranlassung abzugeben. Ist ein solcher Antrag nicht erfolgt, so ist das Strafdecret vollziehbar. Kann die Geldstrafe nicht beigebracht werden, so hat das Kreisamt die Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft abzugeben, welche die Verwandlung der Geldstrafe in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach Maßgabe der §§. 334, 335 des Strafgesetzbuches bei dem zuständigen Gerichte zu veranlassen hat.

Kirchenrecht. In der Verfassungsurkunde vom 28. Februar 1850 ist ausgesprochen, daß das religiöse Bekenntniß den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedinge, noch beschränke, aber auch den staatsbürgerlichen Pflichten keinen Abbruch thun dürfe. Es soll keine Staatskirche bestehen, die christliche Religion jedoch, so lange sie die der großen Mehrheit der Staatsangehörigen ist, bei religiösbürgerlichen Anordnungen des Staates, unbeschadet der Freiheit anderer Confessionen, zu Grunde gelegt werden. Ein eigenes Gesetz betrifft die Bildung neuer Religionsgenossenschaften, deren Versammlungen, das Ausscheiden der Mitglieder aus ihrer früheren und ihre Aufnahme in die neue Religionsgesellschaft[1444]). Hiernach haben von der Bildung einer neuen Religionsgenossenschaft die Leiter derselben dem Kreisamte ihres Bezirkes Anzeige zu machen; was diese Anzeige enthalten muß, ist näher bestimmt. Wer aus der Kirche, welcher er bisher angehörte, austreten und sich einer anderen Religionsgemeinschaft anschließen will, hat dies seinem bisherigen Geistlichen und dem Kreisamte persönlich oder mittelst schriftlicher öffentlich beglaubigter Erklärung anzuzeigen, dabei die Genossenschaft, der er sich anschließen will, anzugeben und zu erklären, daß er für sich und seine noch nicht 14 Jahre alten Kinder auf das Vermögen und die stiftungsmäßigen Wohlthaten seiner bisherigen Kirche verzichte. Die Anstellung von Geistlichen und Lehrern neuer Religionsgesellschaften steht unter Aufsicht des Staates, daher von den Vorstehern über die Persönlichkeit des Anzustellenden dem Kreisamte genaue Vorlage zu machen ist, worauf die Regierung über die Zulassung entscheidet, welche sie wegen unsittlichen Lebenswandels oder mangelnder erforderlicher Bildung zu diesem Berufe versagen kann. Ein anderes Gesetz regulirt die Führung der Standesbücher[1445]). Den Religionsgesellschaften, welche bisher berechtigt und bezüglich verpflichtet waren, die Standesbücher durch ihre Geistlichen führen zu lassen, bleibt diese Befugniß und Pflicht auch ferner. In Betreff der übrigen Religionsgesellschaften, welche dieses Recht nicht gehabt haben und welche sich, ohne daß ihnen diese Befugniß verstattet wird, erst neu bilden, werden die Standesbücher durch die zuständigen Kreisämter geführt. Die Kreis-

1444) Gesetz v. 13. Febr. 1851.

1445) Gesetz, diejenigen Geburts-, Heurathe- und Sterbefälle betreffend, in welchen die Beglaubigung durch die Civilbehörde erfolgen muß, v. 13. Febr. 1851.

ämter bewiesen die bürgerliche Legitimation der Geburts-, Heuraths- und Sterbefälle durch Einsicht in ein öffentliches Register (Standesbuch). Zulässig ist das Kreisamt, in dessen Bezirk der Geburts- oder Sterbefall sich ereignet hat oder die Brautleute wohnen; liegen deren Wohnsitze in verschiedenen Kreisamtsbezirken oder wohnt der Bräutigam im Auslande, das Kreisamt, in dessen Bezirke die Braut wohnt. Es ist näher bestimmt, welchen Personen bei Geburts- und Sterbefällen die Verbindlichkeit zur Anzeige obliegt und was die Anzeige enthalten muß. Der ehelichen Verbindung muß ein Aufgebot bei dem zuständigen Kreisamte vorhergehen. Es erfolgt, nachdem sich das Kreisamt von dem Dasein der zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe nothwendigen Erfordernisse überzeugt hat, durch eine an Kreisamtsstelle und gleichzeitig am Rathe oder Ortsvorsteheramte, in dessen Ermangelung aber in der Wohnung des Gemeindevorstehers während 14 Tagen anzuheftende Bekanntmachung, worin welcher auch innerhalb derselben Zeit eine Widerspruchlegung im öffentlichen Blatte durch das Kreisamt zu bewirken ist. Die kirchliche Vollziehung der Ehe kann erst dann stattfinden, nachdem das Kreisamt das erfolgte Aufgebot und den Vorgang eines Einspruchs bescheinigt hat. Zur Eintragung der Ehe in das Standesbuch ist erforderlich die Erklärung der Brautleute, daß und wann sie kirchlich vollzogen, der Ehe Anfragenden hat, eine die Mündigkeit dieser Erklärung bescheinende Bescheinigung zweier glaubwürdiger Mitglieder derselben Religionsgenossenschaft und der Nachweis des Aufgebots. Mit dem Letzteren der Eintragung in das Standesbuch beginnt die bürgerliche Gültigkeit einer solchen Ehe. Das Staatsgesetz sah die auf diesen Grund aufgerichteten Zeugnisse schon bis zum Beweis des Gegentheiles nahen öffentlichen Glauben. Die Anzeige ist von den dazu Verpflichteten den Geburten binnen drei Tagen, den Todesfällen binnen acht Tagen nach der kirchlichen Vollziehung der Ehe, bei Todesfällen spätestens am Tage nach dem Tode zu bewirken. Ueber die Form den Eides hatte die Verfassungsurkunde verordnet, daß derselbe für Alle gleichmäßig und an kein bestimmtes religiöses Bekenntniß geknüpft sein sollte, die Bestimmung der Form aber der Gesetzgebung vorbehalten sei[1446]. Ein späteres Gesetz[1447] hat diese Vorschrift der Verfassungsurkunde aufgehoben, die für die Bekenner der christlichen Confessionen und für die Juden bestehenden Eidesformeln beibehielt, für die Mitglieder der sogenannten freien Gemeinden aber folgende Eidesformel als einen giltig festgesetzt: Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß u. s. w. So wahr mir Gott helfe! Die bestehenden Gesetze wegen verweigerter Eidesleistung und wegen Meineides sollen auch auf die Mitglieder der freien Gemeinden Anwendung finden.

Lehnrecht. Die Verfassungsurkunde sprach als Princip das

1446) Landesverfassungsgesetz v. 28. Febr. 1820 §. 32.
1447) Gesetz die Form des Eides betr. v. 3. Dec. 1852.

Aufhören des Lehensverbandes aus, untersagte die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familienfideicommissen, Majoraten, Senioraten und Minoraten und behielt die Verwandelung bestehender Lehen, Familienfideicommisse u. s. w. in freies Eigenthum besonderer Gesetzgebung vor[1448]).

Privatrecht. I. Personenrecht. 1) Natürlicher Zustand der Personen. Die Volljährigkeit ist die des gemeinen sächsischen Rechtes, welche bei beiden Geschlechtern mit dem vollendeten 21. Lebensjahre eintritt. Die Todeserklärung Verschollener und die in deren Folge eintretende Erbfolge sowie die im Falle der Rückkehr des Verschollenen nach der Todeserklärung eintretenden Rechtsverhältnisse sind durch ein eigenes Gesetz geordnet[1449]). 2) Eherecht. Ueber Aufgebot und Trauung ist ein besonderes Gesetz ergangen[1450]). Es gehören hierher auch die vorher erwähnten Vorschriften über Civilehe. Hinsichtlich der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett bei Protestanten gelten die Grundsätze des gemeinen protestantischen Kirchenrechtes. Bei Ehescheidungsklagen solcher Personen, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind und noch keiner Religionsgenossenschaft angehören, muß statt des Sühneversuches durch den Geistlichen ein solcher durch das Gericht vorausgehen[1451]). Das Güterrecht der Ehegatten ist das des gemeinen sächsischen Rechtes. Die eheliche Vormundschaft des Ehemannes ist ausdrücklich aufgehoben, jedoch der Grundsatz beibehalten, daß die Ehefrau ohne ehemännliche Zustimmung sich nicht verbindlich machen könne[1452]). Die Ehefrau wird, wenn sie betrügerisch zum Nachtheile der Gläubiger gehandelt oder durch Verschwendung den Concurs des Ehemannes veranlaßt hat, des Vorzugsrechtes ihres Eingebrachten verlustig[1453]). 3) Einfluß des Religionsbekenntnisses auf die Rechtsfähigkeit. Nach der Verfassungsurkunde wird durch das religiöse Bekenntniß der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt, noch beschränkt; es darf aber auch dadurch den staatsbürgerlichen Pflichten kein Abbruch geschehen[1454]). 4) Einfluß der Verletzung der bürgerlichen Ehre auf die Rechtsfähigkeit. Der Verlust der bürgerlichen Ehre ist gesetzliche Folge der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe. Dieser Verlust begreift die Unfähigkeit, öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu führen und zu erlangen, den Verlust des Adels, die Unfähigkeit zum Amte eines Geschworenen, zum Stimm- und Wahlrechte und Wählbarkeit in öffentlichen Angelegenheiten und zur Ausübung der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen und anderer politischer Rechte,

1448) Landesverfassungsgesetz v. 28. Febr. 1850 §. 49.
1449) Rescript v. 2. Dec. 1779. Vgl. Heimbach, partikul. Privatrecht §. 76.
1450) Edict v. 8. Oct. 1832. Erläuterungsrescript v. 30. März 1836.
1451) Gesetz v. 13. Febr. 1851 §. 19.
1452) Edict v. 30. März 1784.
1453) Rescript v. 22. April 1774.
1454) Landesverfassungsgesetz §. 17.

die Unzulässigkeit zur einlichen Benennung als Zeuge oder Sachverständiger und zur Zuziehung als Zeuge bei Aufnahme von Akten; die Unzulässigkeit zur Vormundschaft und gerichtlichen Beistandsleistung, endlich den Verlust des Rechtes, Waffen zu tragen und die Unfähigkeit zum Militärdienste[1457]). Der Beschränktheit, einer bloßen Schmälerung der bürgerlichen Ehre, welche das Mindrecht und die Mündigkeit bei Landtags- und Gemeindewahlen entgiebt, ist bereits gedacht worden. b) Das Vormundschaftswesen ist durch eigenes Gesetz geordnet[1458]). II. Sachenrecht. 1) Recht des Eigenthums. Es gilt darin das gemeine sächsische, zusätzlichenfalls das gemeine Recht. Zur Erlangung des bürgerlichen Eigenthums an Grundstücken bedarf es der Errichtung und Vollziehung des Veräußerungscontractes von Seiten des Mitherrn der geteigenen Sache, mit Ernste der Mündigkeit des Theilherrn und der Verwendschaffung dieser Form[1459]). 2) Servituten. Verträge, wodurch Servituten und andere dingliche Rechte an Grundstücken begründet werden sollen, sind vor dem Richter der geteigenen Sache zu errichten und zu vollziehen; dies gilt auch von persönlichen Servituten, wenn die Dergleichung dasselbe über 20 Thaler beträgt[1460]). Die Ablösung des Quat- und Zeitzinses ist durch die Gelegenheit sehr erleichtert[1461]). Im Bezug auf einzelne Gebäudeservituten sind folgende Bestimmungen zu bemerken[1462]). Bei der servitus oneris ferendi muß der Dergleichung seine Maße, worauf das nachbarliche Gebäude ruht, reputiren, brauchet aber nicht Gebäude während der Reparatur des Nachbars zu stützen. Bei der servitus tigni immittendi darf der Dergleichige nicht mehr Balken wie früher einlegen; der Nachbar braucht die Mauer nicht zu reputiren; die Servitut geht aber auch durch den Verfall der Mauer nicht verloren. Ueber darf in hoch dazu als er will, wenn nicht ein Anderer ein Verbietungsrecht hat. Die Traufe darf zwar ergehet, aber nicht einseitig, auch nicht das Regenwasser in einer Rinne auf den Hof des Nachbars geleitet und der in der Regel 18 Zoll betragende Raum des Traufenfalles nicht verdrängt werden. Der Der, welcher die Traufe hält, ist der Verwahrung auch Eigenthum bessen, von dessen Gebäude die Traufe fällt. Fenster in der eigenen Mauer sind des Nachbars Gesetz zu darf man anbringen; der Nachbar darf sie aber verdrauen, wenn er sich mit dem Vorbau in der gesetzlichen Entfernung von zwei Fuß hält. 3) Pfandrecht. Die ausdrückliche Verpfändung von Akzidiarzinsrechten darf der Richter der geteigenen Sache nur bis zur Hälfte des Werthes gestatten[1463]). Der Rechtsmäßigkeit der Einrangung der gesetzlichen Pfandrechte in die

1457) Strafgesetzbuch §. 11, 13.
1458) Vormundschaftsordnung v. 4. Febr. 1758.
1459) Edict v. 13. Mai 1763. Circularverordnung v. 30. März 1830.
1460) Edict v. 13. Mai 1763. Declaration v. 24. März 1767.
1461) Verordnung v. 23. Dec. 1829. Gesetz v. 6. März 1833.
1462) Verordnung v. 4. April 1829. §. 135—141, 147.
1463) Verordnung v. 6. Mai 1733.

gerichtlichen Hypothekenbücher ist schon in dem früheren Artikel gedacht worden[1462]). 4) Recht des Eigenthums im Verhältniß zur Landeshoheit. Rücksichtlich der Jagd und deren Ausübung sind besondere Bestimmungen vorhanden. Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben[1463]). Schiffbare Flüsse sind für Staatseigenthum erklärt; dagegen werden Quellen, Bäche, nicht schiffbare Flüsse und stehende Gewässer nach Privatrecht besessen. Das Fischereiregal ist aufgehoben[1464]). Das Bergregal beschränkt sich auf diejenigen Fossilien, aus denen Metalle gewonnen werden, sowie auf Steinkohlen und Salz; alle übrigen Fossilien sind Privateigenthum[1465]), namentlich Braunkohlen, Steine, Thon, Farbenerden, Sand u. s. w.[1466]). Das Weitere soll eine neue Verordnung bestimmen. Die Baulast hinsichtlich der öffentlichen Wege regelt eine besondere Wegebauordnung[1465a]). III. Forderungsrecht. Das Vorzugsrecht gewisser Forderungen ist näher bestimmt[1467]). Der Zinsfuß beträgt für versprochene und Verzugszinsen schon nach der Landesordnung Tit. 12 5 Procent; in einzelnen Fällen wird das Ausbedingen höherer Zinsen nachgelassen[1468]). Im Concurse haben die versprochenen Zinsen der letzten drei Jahre vor der Concurseröffnung bei hypothekarischen Forderungen und die ferner auflaufenden Zinsen gleiches Recht mit dem Kapital; die älteren Rückstände werden erst nach den Kapitalien locirt[1469]); im übrigen erkennt schon die Landesordnung Tit. 12 die Gleichheit der Zinsen mit der Hauptforderung im Concurse an. Die Form der Verträge anlangend, so ist der Nothwendigkeit der gerichtlichen Errichtung der Veräußerungscontracte über Grundstücke bereits gedacht worden; andere Verträge unter Bürgern (mit Ausnahme des gelehrten Standes) und Bauern, deren Gegenstand über 50 Thaler beträgt, müssen schriftlich, und wenn die Contrahenten weder schreiben, noch Geschriebenes lesen können, gerichtlich errichtet werden, wovon nur diejenigen Verträge ausgenommen sind, welche sofort nach dem Abschlusse erfüllt werden[1470]). Den Kaufcontract betreffen die Vorschriften über die Subhastation[1471]), die Ergänzung des gemeinen sächsischen Rechtes

1462) Vgl. den Art. Bernburg Bd. II, S. 17.

1463) Landesverfassungsgesetz §. 44. Vgl. ferner Verordnung v. 19. Juli 1849. Jagdpolizeigesetz v. 29. August 1849. Gesetz v. 30. Jan. 1851. Verordnung v. 25. Jan. 1852. Gesetz v. 30. April 1855.

1464) Landesverfassungsgesetz §. 43. Die näheren Bestimmungen über Benutzung der Gewässer, Uferbauten u. s. w. sind einem besonderen Gesetze vorbehalten.

1465) Landesverfassungsgesetz §. 45.

1465a) Wegebauordnung v. 14. Juni 1855.

1466) Gesetz v. 16. Jan. 1851.

1467) Arrest- und Concursedict v. 13. Mai 1782 §. 94, 95. Vgl. Heimbach, sächs. bürgerl. Proceß Bd. 2, §. 261.

1468) Verordnung v. 7. Sept. 1815 §. 2.

1469) Arrest- und Concursedict v. 13. Mai 1782 §. 93.

1470) Edict v. 13. Mai 1782. Declaration v. 24. März 1797.

1471) Subhastationsedict v. 7. Juni 1784. Rescript v. 19. Dec. 1837.

rücksichtlich der Gewähr der Hauptmängel bei dem Pferdehandel 1472), die Sicherheit über die Rechtsverbindlichkeit dessen, auf dessen Namen Waaren bei Kaufleuten durch Dienstboten auf Credit angenommen werden, zur Bezahlung derselben, wenn nicht seine Einwilligung oder der Empfang und Verbrauch der Waaren zum Verkäufer erwiesen wird 1473). Auf den Werthcontract beziehen sich, außer dem bei Verschreibungen von Grundstücken den Einwohnern des Fleckens, wahin die Festsetzung gehört, vor den Einwohnern anderer Orte eingeräumter Vorzug ausgedrückt auf die Pachtung 1474), die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Verpfändungsverträge 1475) und über die Rückhaltung des Kaufmeisters für Lohnverrichtungen des Lohnherrn durch die Handlung um 10 Procent 1476), 19. Gerrede. Die gesetzliche Erbfolge der Verwandten ist die des gemeinen sächsischen Rechtes mit den in der Landesordnung Art. 35 enthaltenen Modificationen. Die besondern Erbfolgen in Grunde und Hergewäde ist schon früherhin aufgehoben worden 1477). Hinsichtlich des gesetzlichen Erbrechtes der Ehegatten gelten die bereits bei Anhalt-Dessau erwähnten Bestimmungen. Die außergerichtlichen, auch gerichtlichen Testamente auf dem Lande sind verboten, doch ist bei gefährlicher Todesgefahr Testamentserrichtung vor den Gerichtsschöppen eines jeden Orts, nicht aber vor den Gemeindevorständen als solchen, zulässig 1478). Es ist hier der Testamentserrichtung durch ein mündes Gesetz in allen den Gerichten für zulässig erklärt, in welchen nicht ein Gericht seinen Sitz hat, dergestalt, daß die Gerichtsschöppen nicht allein in den Dörfern und Flecken, sondern auch in allen Städten, in welchen sich nicht ein Sitz eines Gerichtes befindet, in Fällen plötzlicher Todesgefahr Testamente aufzunehmen befugt sind 1479). Die Gerichtsschöppen haben sich unverdrossen und der Dispositionsfähigkeit des Testirers, nöthigenfalls durch Erkundigung bei dem Arzte oder Gerichten zu überzeugen, über den letzten Willen eines Verstorbenen zu fertigen, solche dem Testirer vorzulesen und nach dessen Genehmigung von denselben unterschreiben oder mit drei Kreuzen unterschreiben zu lassen, das Protocoll, welches die Kraft eines gerichtlichen Testamentes haben soll, zu unterschreiben und sofort an das Gericht des Testirers abzuliefern. Die Hauptsache dabei ist, daß der Testirer seinen Disponenten, welcher nicht jurare pro darf, benenne, nach Benennung des Disponenten schadet es nicht, wenn über die letzigen Umstände der Testirer auf Befragen durch deutliche Zeichen seine Einwilligung zu erkennen giebt. Rücksichtlich der einem

1472) Patent v. 26. August 1743.
1473) Gesetzerklärung v. 22. April 1820 § 24.
1474) Circularverordnung v. 8. April 1779 § 2.
1475) Gesetz v. 2. Febr. 1802. Es enthält gemein tassirte wie das Dessau-Köthen. Gesetz v. 28. Nov. 1851.
1476) Verordnung v. 4. April 1828 § 179.
1477) Edict v. 30. Dec. 1782.
1478) Edict v. 14. Mai 1782. Gesetz v. 30. Nov. 1851 § 1, 2.
1479) Gesetz v. 30. Nov. 1851 § 2.

Digitized by Google

Abweichenden ungeachteten Erschöpfen ist bestimmt, daß solche durch den Abwesenden bestellten Curatore mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten werden können[1440]. V. Recht der Gemeinde. Die Zwangs- und Bannrechte sind aufgehoben, ohne Unterschied, ob sie einzelnen Grundstücken als Realrechten anhängen oder nicht, soweit sie dem Staate zustehen, ohne Entschädigung, soweit sie sich im Privatvermögen befinden, durch Entschädigung[1441]. Die Entschädigung wird nicht vom Staate, sondern vom Pflichtigen geleistet, insofern nicht durch besondere Bestimmungen etwas Anderes festgesetzt ist[1442]. Wenn die Berechtigung sich nur auf einzelne bestimmte Personen beschränkte, so wird die Entschädigung von diesen nach dem Verhältniß ihrer früheren Berechtigung (welches Verhältniß durch die Entschädigung durch Schiedsrichter festzustellen ist) aufgebracht und in Kapital geleistet, erstreckt sich das Recht auf ganze Gemeinden, so wird die Entschädigung in einen vom Schiedsrichter zu bestimmenden und in Rente aus der Gemeindekasse zu entrichten, von den Gemeindegliedern aber gleich den Gemeindesteuern aufzubringenden Betrage der Rente abgelöst, wenn dies die nach der Höhe der Beträge zu berechnende Mehrheit der Gemeindegenossen verlangt; dagegen darf der Berechtigte die Ablösung durch Kapital nicht fordern[1443]. Ebenso ist die Convertirung in fixe Abtrage erlaubt und die Ablösung nahe bestimmt[1444]. Die Entscheidungsbehörde bezüglich der Beschwerden der Taubenbesitzer, indem die Recht, Freiheiten zu hatten, nur denjenigen zustehe, welche Aecker besitzen; wen solche hält, ohne Aeckern zu treiben, wird mit Geldstrafe von 1 bis 3 Thaler bestraft, die aufgetrieb der Tauben den Schaden, welchen Tauben stiften zu jeder Zeit von den Jagdberechtigten geschossen oder sonst getödtet werden[1445]. Die Binnenschaaren, welcher sich in den landesherrlichen Forsten angetrieben, wird dem sich hinlänglich ausweisenden Eigenthümer zurückgegeben; ausserdem gehört er dem Forstbeamten, welcher ihn entdeckt hat[1446]. VI. Rechte der verschiedenen Stände. In den Verfassungsurkunde sind alle Standesunterschiede und Standesvorrechte aufgehoben[1447]. Die allgemeine teutsche Wechselordnung ist publicirt[1448] und mit Zusätzen versehen worden, welche die Amortisation der Wechsel, das Gericht, wo die Wechselprocesse anzustellen sind, und Wechselklagen angestellen sind, betreffen[1449]. Die Ab-

1440) Reskript v. 3. Dec. 1779 § 17.
1441) Gesetz v. 23. Sept. 1849 § 1.
1442) Gesetz v. 24. Febr. 1851 § 1—4.
1443) Gesetz v. 23. Febr. 1854.
1444) Gesetz v. 17. März 1850.
1445) Gesetz v. 5. Febr. 1850.
1446) Forstordnung v. 15. Juni 1804 § 337, 338.
1447) Landesverfassungsgesetz § 3.
1448) Gesetzsammlung Bd. VII, Nr. 29.
1449) Gesetz, Zusätze zu der allgemeinen teutschen Wechselordnung betr. v. 20. Jan. 1851.

Digitized by Google

löfung der Reallasten ist durch ein besonderes Gesetz geregelt[1490], auch die Belastung von Grundstücken mit unablösbaren Abgaben und Leistungen für die Zukunft verboten[1491].

Civilprocess. Die nichtstaatlichen ältern Privatgerichte sind bereits in einem früheren Artikel angeführt worden[1492]. Nachzutragen sind folgende. Die Form der von den Juden zu leistenden gerichtlichen Eide ist näher bestimmt[1493], dies auch, nachdem die Verfassungsurkunde §. 22 das Princip aufgestellt hatte, daß die Form des Eides für Alle gleichmäßig und an kein bestimmtes religiöses Bekenntniß geknüpft sein solle, bestätigt worden[1494]. Der bereits Gerichtsstand ist aufgehoben[1495] und nur für Rechtsstreitigkeiten desselben der Hofgang und der Appellationsgerichtsstand zu Bernburg erste Instanz gebildet. Insbesondere hat unter dem Gerichte des Wohnsitzes oder dem sonst in den Rechten als ordentliches Gericht bezeichneten Gerichte. Durch Grundsatz ist dem Unvergerichte des Gerichtsbezirks, in welchem es liegt, unterworfen. Bei Corporationen und anderen moralischen Personen wird der Wechselsitz zu angenommen, wo der Vorstand derselben seinen Sitz hat.

## Nachträge.

Während des Druckes des vorstehenden Artikels sind noch folgende Veränderungen in den thüring. Staaten vorgegangen:

I. Im Großherzogthum S. Weimar-Eisenach ist durch Gesetz vom 14. Juli 1856 die Todesstrafe wieder für folgende Verbrechen eingeführt: 1) wer sich gegen die Person des Staatsoberhaupts des Verbrechens des Mordes oder Mordversuchs in den Fällen des Art. 33 Nr. 1, 2, 3 des StGB., des Todtschlags oder der Körperverletzung in den Fällen des Art. 131 Nr. 1, 2, 3 schuldig macht, insgleichen wer das Staatsoberhaupt anfeindet oder in feindem Gewalt liefert (Art. 77); 2) wer einen Mord begeht (Art. 119); 3) wer einen Raub begeht, wenn dabei die Person, gegen welche Gewalt geübt wurde, getödtet worden ist (Art. 132); 4) wer brennende oder andere Gebäude, wo sich gewöhnlich Menschen aufhalten, oder zum zeitweiligen Aufenthalte dienende Gebäude zu einer Zeit, wo sich seiner Wissenschaft nach Personen darin befinden, oder Gegenstände, durch welche das Feuer an Gebäuden der angegebenen Art leicht fortgepflanzt werden kann, vorsätzlich in Brand setzt, wenn durch das entstandene Feuer ein Mensch getödtet worden ist und dieser Erfolg den Umständen nach von dem Ver-

[1490] Gesetz v. 23. Sept. 1849 Zt. II, §. 5 flg.
[1491] Ztg. Gesetz §. 5.
[1492] Vgl. bes. Art. Bernburg Bd. II, S. 17.
[1493] Circularrescript v. 28. April 1843.
[1494] Gesetz v. 9. Dec. 1853 §. 2.
[1495] Verordnung v. 5. Sept. 1849.

brechen vorausgesetzten nur Art. 161. §. 1), 5) nur an Gemeinden anlagen, an deren Transportmitteln oder sonstigen Anlagen jede Beschädigungen verübt, oder auf der Fahrbahn durch Aufstellung, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung der Schienen oder auf irgend eine andere Weise solche Hindernisse bereitet, durch welche der Transport auf diesen Bahnen in Gefahr gesetzt wird, wenn dadurch die Tödtung eines Menschen herbeigeführt worden ist (Art. 180). Gegen Personen, welche zur Zeit der Begehung des Verbrechens und nicht 18 Jahre alt waren, soll keine Todesstrafe eintreten.

II. Im Herzogthum S. Meiningen sind alle neu erlassene Gesetze zu bemerken: das Gesetz über Distriktsanlagen in Gemeinden ausserhalb des Concurses der Gläubiger vom 23. Juni 1855, wurde das früheren, zwischen Gegenstand betreffende Gesetz vom 11. Mai 1838 aufgehoben wird und die Novelle zur Concursverordnung vom 18. Mai 1856, welche von den in S. Meiningen, in den schmalz. Fürstenthümern und in Lauten-Dessau publizirten Novellen inhaltlich übereinkam.

III. Im Herzogthum S. Altenburg hat die Verordnung über die landschaftlichen Wahlen vom 12. März 1855 zum Mindestbefähigungsalter vom 24 November 1855 an bei Erlaß der Verordnung vorhandenen landständischen Zustimmung erhalten. Auf dem Gebiete des Strafrechtes ist das Gesetz, die Einführung einer fürzeren Verjährungsfrist für gewisse Forderungen betr. vom 21. Dezember 1855, zu erwähnen.

IV. Im Herzogthum S. Coburg-Gotha ist für den gerichtlichen Landestheil ein Gesetz, die rechtlichen Verhältnisse der Lehngüter betreffend, vom 28. Juni 1856, und ein Gesetz, die Verjährung gewisser Klagen betreffend, vom 28. Juni 1856 publizirt worden. Durch jenes ist die Verjährung gewisser Klagen sehr abgekürzt.

V. Im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt ist durch Gesetz vom 15. August 1856 die Todesstrafe für diejenigen Verbrechen wieder eingeführt, für welche solche im Strafgesetzbuche S. Meinin-Eisenach nach dem Gesetze vom 14. Juli 1856 der Fall ist.

Heinrich Ahrens.

**Tod** ist Ende des Lebens, Trennung der Seele vom Körper[1] oder Auflösung der Natur[2]. Er ist die Grenze zwischen dem Diesseits und Jenseits, und während die alten Philosophen darüber stritten, ob man ihn mehr zu diesem als zu jenem, ob man ihn sowohl als den Anfang eines neuen Lebens oder vielmehr als das Ende und den Schluß

[1] *Ὁ θάνατος χωρὶς καὶ σώματος διάλυσις.* Plutarch. ap. Gellium lib. 8.

[2] Mors quasi dissolutio naturae. Cicero, de leg. I. 11. Mit noch in lib. II. et V. 11.: Ein hat gesehen est in vita, dissolutionem naturae tam esse perfunctionem: sed quia vere ne affirmare ausus, satis argumenti est, eb interim naturam abhorrere.

Digitized by Google

Fein des bisherigen aufgeben sollte?), genifelten die Juristen nicht, sich für die letztere Annahme zu entscheiden, so daß man sagen kann: articulus mortis est extremus vitae articulus [3]). In sich zwar wäre es bei Nichtigkeit, mit Plato anzunehmen, daß der Moment des Sterbens mehr dem Leben nach dem Tode angehört. Steht sich aber demnach die Praxis gewöhnlich, zwischen Leben und Tod zu wählen, so darf sie ganz recht, wenn sie sich für das Leben entscheidet. Denn mors ultimus linea rerum est [4]), und es läßt sich durchaus nichts gegen Ulpianus einwenden, wenn er sagt: Si tempora extremum vitae intelligamus, quo a vita discedimus et animo a corpore separatur, utique verissimus est moriorum sententia, tempora haec vitae duodeno esse. Eleganter enim Aristo dicendit, ibi est, unde discedit; neque enim possunt inde discedere, nisi esset. Igitur cum anima discedit a corpore, necesse est, ut sit in corpore, a quo discedit et separatur: viventem moriuntur, a moriente (etc. Der ganze Streit läuft übrigens auf einen Wortstreit hinaus, indem man mit dem Worte Tod nicht blos die Zwischenzeit des Lebens, sondern auch das Aufhören desselben oder das Sterben begreifen und beide Bedeutungen verwechseln. Verfehlt man unter dem Tode die Lebensgrenze, so muß man freilich gerechten Bedenken tragen, bloß zum Leben zu zählen, verstehe man aber darunter das Sterben, das Aufhören oder das Ende des Lebens, den articulus mortis oder den extremus vitae articulus, so fällt solches Alles noch in das Gebiet des Lebens: wir sind noch nicht tote, sondern wir leben noch, wenn wir sterben. — Sie billigmäßt denn auch Gajus ganz richtig: post mortem heredis instituit hoc, i. e. hoc modo: cum heres mortuus erit, do, lego, dari dato; ita autem recte legatur: cum heres moriatur: quia non post mortem heredis relinquitur, sed ultimo vitae eius tempore?). Und ebenso gilt die Stipulation cum moriar oder cum moriendi dare spondes?), ob gleich in gleicher Weise, nach neuerem Rechte, sowohl die stipulatio post mortem heredis?) als auch die legatum post mortem heredis auf post mortem legatarii gilt [5]). Dagegen ist auch jene noch der

3) Quaesitum est, quando mortem moreretur: cum iam in morte esset, an tum etiam, cum in vita fuisset; et quando corpora exigerent: cum iam starent, an tum etiam, cum sederent; et quo ordine dicerent: quando scirent, ferret: cum iam esset, an tum etiam, cum non esset etc. Grammatici philosophi usque hoc re acta Quaesiverunt, et ubi moriendi verbum atque momentum mentibus adhuc vita diu atque fuit pensaverat, ubi nihil in re tempore vitae relinquerunt temporique illud, quod mori dicitur, mortis vindicaverunt. Gellius XI. 13.

4) Cochlius, cum moriar, vitae tempus completur. Iulian. Dig. 50. 4. L. 58. §. 1.

5) Horatius, Ep. I. 16, v. ult.

6) Josephus Averranius, Interp. IV. 30.

7) Gaius, Instit. II. 232.

8) Iustinian. Inst. II. 19. §. 15.

9) Iustinian. l. c. §. 16.

10) Inst. II. 20. §. 35.

filius emancipatus nicht gehalten, das legatum post mortem patris ei relictum zu conferiren[11]), wohl aber ist er zur Collation dessen verbunden, was ihm cum pater morietur vermacht worden ist; wie denn die emancipati überhaupt alle bona, quae moriente patre habuerunt, einwerfen müssen[12]). So kann ferner auch jetzt noch kein extraneus post mortem suam zum Erben oder Legatar ernannt werden, wohl aber cum morietur[13]); dahingegen beim filiusfamilias die institutio cum morietur nicht zulässig, sondern einer praeteritio ob longam moram gleichzuachten wäre[14]). Es behält also fortwährend der Grundsatz, daß der Augenblick des Sterbens nicht dem Tode, sondern dem Leben angehört, seine praktische Giltigkeit[15]).

Da Niemand dem Tode (omnibus definita mors[16])) entgehen kann, so hat man denselben als etwas Natürliches, Gewöhnliches und Alltägliches zu betrachten. Daraus folgt denn auch, daß man bei einem Todesfalle nicht sofort an Tödtung denken, noch diejenigen, welche dem Sterbenden zur Seite standen, wegen Tödtung zur Untersuchung ziehen darf, sowenig als dem Arzte der Eintritt des Todes zum Vorwurfe zu machen ist[17]). Es wird also der natürliche Tod präsumirt. Hieher gehört nicht nur derjenige, welcher durch Alter und Kraftlosigkeit herbeigeführt wird, sondern auch jeder, der seinen Grund in einer Krankheit hat (morbo perire). Ihm entgegen steht der gewaltsame Tod, d. h. derjenige, welcher durch außergewöhnliche Eindrücke herbeigeführt wird, namentlich dann, wenn diese Eindrücke in menschlichen Handlungen ihren Grund hatten und einen anderen Menschen mit tödtlichem Erfolge trafen. (Tödtliche Verletzungen.) Solche Handlungen gehören zu den schweren Verbrechen und liefern Stoff dem Capitel „von den Verbrechen gegen das Leben" in den Criminalgesetz- und Rechtsbüchern. Und da unter den auf die Verbrechen gesetzten Strafen auch die Todesstrafe mit vorkommt, so spricht man auch wohl von todeswürdigen Verbrechen. Zu den Verbrechen gegen das Leben gehören zwar, zunächst und unmittelbar, nur alle das Leben schlechthin zerstörende Verbrechen, wie Mord, Todtschlag, Abtreibung; mittelbar aber auch Meineid und falsche Anschuldigung in Capitalfällen, endlich auch alle gemeingefährlichen Verbrechen. Zu den todeswürdigen Verbrechen hingegen gehören nach den meisten Landesgesetzen Hoch- und Landesverrath, Mord und Mordbrand; Ueberschwemmung, Eisenbahnbeschädigung und Brunnen-

11) Dioclet. et Maximian. Cod. VI. 20. de collat. c. 13.
12) Ulpian. Frogm. 28. c. 4. Gordian. Cod. VI. 20. c. 6.
13) Diocletian. et Maximian. Cod. VI. 24. c. 9.
14) Cuiacius, Obss. III. 33.
15) Nicht entgegen steht Papinian. Dig. 28. 7. L. 28.; 29. 2. L. 84. Vgl. Averanius IV. 30.
16) Cicero, pro Sextio c. 21.
17) Medico imputari eventus mortalitatis non debet. Ulpian. Dig. 1. 18. L. 6. §. 7.

vorgeführt, sobald ein Mensch dadurch um's Leben kam. Nach preußischem Rechte kommen hinzu Thätlichkeiten gegen die Person des Königs [18]) und Todtschlag eines Adjovandens [19]) sowie Todtschlag bei Verübung eines Verbrechens [20]). Nach sächsischem Rechte sollen sich die Fälle der Todesstrafe auf vollendeten Hochverrath und vollendeten Mord zurückführen [21]), wobei man aber auch der Fall gehört, wenn Jemand durch seinen Meineid es absichtlich dahin bringt, daß ein Anderer zum Tode verurtheilt und hingerichtet wird [22]), wo unter der Bezeichnung Todtschlag der am ihm verübte Gewalt den Tod gefunden hat [23]). Andere Strafgesetzgebungen bieten noch andere Variationen (s. Art. Strafe, Verbrechen). Vollstreckt wird die Todesstrafe entweder durch Enthauptung (Schwert [24]), Beil, Fallschwert, Fallbeil) oder, wie noch in Oesterreich, mit dem Strange [25]), beim Militär durch Erschießen [26]).

In der Regel läßt sich nur bei denjenigen gewaltsamen Todesart, welche über einen Lapidarverdacht verbindet wird, mit Sicherheit vor ausschließen, wann der Tod eingetreten werde; Wahrscheinlichkeiten lassen sich aber auch somit bei Feststellung der Thatsachen und Voraussetzungen, bei Erkennenen auch der Erfahrung annehmen und z. B. bei der Abfassung einer lebenslänglichen Leibrente oder bei Berechnung des Todesfällen Betrags von einem lebenslänglichen Alimente oder Mitgenussverwandtschaftsfy zu Grunde legen. Die Zahl der Jahre nun, die hierbei in Rechnung zu bringen ist, richtet sich nach dem Alter der Person, deren Alimente, Mitgenussrente oder Leibrente) Recht in Frage steht. Ulpian stellt hierüber folgende Mortalitätstabelle auf, die Präsumtion der Lebensdauer ist nach ihr zu stellen auf:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 30 | Jahre im Alter bis zu | | | 20 | Jahren |
| 28 | „ | „ | von | 20—28 | „ |
| 25 | „ | „ | „ | 28—30 | „ |

18) Strafg. §. 170.
19) Strafg. §. 179.
20) Strafg. §. 178.
21) Krug, Commentar zum Strafg. v. 11. Aug. 1838 §. 16.
22) Strafg. Art. 223.
23) Strafg. Art. 177.
24) „Hinrichtet wird den Schwert Praßen" sindet die Augsburgische Gerichtsordnung Art. XVI. angeordnet.
25) Oesterr. Strafgesetz v. 27. Mai 1852 §. 13.
26) Mit den deutschen Militärstrafgesetzbüchern. — Erhängen, Scheiterhaufen und Rädern kommen in Deutschland nicht mehr vor. Im alten Rom hingegen: summo supplicio vos cruce, crematio, decollare; Paulus, S. R. V. 17. §. 3. et quis possit dicere esse hic poena pleno fere hic ordinandis [illegible], ne hoc, si dominus aliquis, si plebs in eum animadvertatur, animadvertit gladio aperiet, non necat, vel tela, vel ferri, vel lapsus, sit quo sibi modo. Ulpian. Dig. 48. 19. l. 9. §. 1. Unter den ersten Kaisern wurde ein des Verbrechens sie Theil der Todesart überlassen und noch bis ins fünfte Jahrhundert gestatteten Römern waren Sachsen. Ulpian. l. c. Besonders aber wurde dies abgeschafft und am allerwenigsten bedeute man die Hinrichtung durch Gift. Ulpian. l. c.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 22 | Jahre im Alter von | 30 | — | 35 | — | 40 | " |
| 20 | " | " | " | 35 | — | 40 | " |
| 18 | " | " | " | 40 | — | 50 | " |
| 15 | " | " | " | 41 | — | 50 | " |
| 17 | " | " | " | 42 | — | 50 | " |
| 16 | " | " | " | 43 | — | 50 | " |
| 15 | " | " | " | 44 | — | 50 | " |
| 14 | " | " | " | 45 | — | 50 | " |
| 13 | " | " | " | 46 | — | 50 | " |
| 12 | " | " | " | 47 | — | 50 | " |
| 11 | " | " | " | 48 | — | 50 | " |
| 10 | " | " | " | 49 | — | 50 | " |
| 9 | " | " | " | 50 | — | 55 | " |
| 7 | " | " | " | 55 | — | 60 | " |
| 5 | " | " | " | 60 | u. | folg. bis zum Tode[37]). | |

Was den Beweis des Todes anlangt, so wird derselbe gewöhnlich durch ein vom competenten Pfarrer ausgefertigtes Kirchenzeugniß, einen Todtenschein (Certificat aus den Kirchenbüchern und Taufregistern), erbracht (§. den Art. Kirchenbücher). Der Tod der Soldaten, welche im Kampfe gefallen sind, wird durch das Zeugniß des Obersten dargethan[38]). Im Nothfalle würde auch bei Personen der Todtenschein der militärischen Obrigkeit für beweisfähig zu achten sein, vorausgesetzt, daß zu einem Kirchenzeugnisse (s. D. wegen abgeleumdeter Pfarrämter) nicht zu gelangen wäre[39]). Um das Ableben solcher zu bescheinigen, welche in Gefangenschaft gerathen oder aus dem Kriege, aus dem Schiffbruche oder aus ähnlichen Calamitäten nicht zurückgekehrt sind, genügt allenfalls auch die beschworene Aussage eines einzigen Zeugen[40]). Endlich aber, wenn so wenig Wahrscheinlichkeit über das Leben als Beweis für den Tod eines Abwesenden aufzutreiben sind, hilft das Gesetz mit einer Todespräsumtion nach.

Die Voraussetzung des Todes tritt bei einem Abwesenden ein, wenn er verschollen ist und entweder seit seiner Geburt eine Reihe von 70 Jahren verstrichen ist: denn „unter Leben nähmet 70 Jahre und mehr“ hoch Niemand, sind's 80 Jahr“[41]), oder seit seiner Entfernung

37) Aemilius Macer, Dig. 35. 2. tit. 9. Paleid. l. 68. Wegen hohe berechnet mit der Praxis setzet Leib die Lebensdauer einfacher auf 50 Jahre im Alter bis zu 30 Jahren, im höheren Alter aber auf so viel Jahre als es fehlen.

38) Lauvay, de morte absentis probanda, in Mod. ad P. sp. 99. a. 18. Hommel, Rhaps. obs. 650. tor. 2.

39) Lauvay ib. n. 17.

40) Clemens III., in Decretal. IV. t. c. 19. Schl. Provinzl. v. 26. Juni 1703. — Für die im französischen Kriege von 1806 bis 1815 Gebliebenen sind es durch besondere Bestimmungen, z. B. preuß. Gesetz v. 13. Juni 1817, hannov. Ges. v. 11. April 1843. (Schl. Provinzl. v. 9. Sept. 1836.

41) Stein 96. 25. 10. — Im Oesterreich werden die Jahre zusammen

erfp. feit der letzten glaubhaften Nachricht über sein Leben 10, 20, 30 Jahre (die Territorialgesetzgebungen setzen hier verschiedene Termine und gemeinverständlich giebt es keine feste Norm) ohne weitere Zeichen seines Lebens verflossen sind. Diese Vermuthung wird jedoch erst nach vorgängiger, auf Antrag der Interessenten (Ehegatten, Verwandten, Erben) erfolgender, Edictalladung durch sicherstellen Fristperiode, die sog. Todeserklärung, förmlich anerkannt und proclamirt[28]. Man darf alle zwar annehmen, daß mit dem Augenblick des vollendeten 70. Jahres seines Lebens, erfp. mit Ablauf des 10., 20., 30. Jahres seiner Abwesenheit der Verschollene sein Leben gendet habe; möglich ist es aber doch, daß er noch lebe, und deshalb wird er edictaliter citirt. Kommt er auf diese Vorladung nicht, so wird angenommen, daß er todt sei: andernfalls 70. Lebensjahre zc. einzelnde Todeserklärungen sich bewähre und daß der Gelaubte eben deshalb, weil er gelaubten, ausgeblieben sei. Man kann daher nicht sagen, daß der Abwesende erst dann, wenn das sicherstellte Todeserkennzeichen rechtskräftig geworden, als ein todter Mann betrachtet werden dürfe, und die Erbfolge der öffentlichen Ordnung braucht deshalb, weil trog derselben der Tod des Gelaubten schon präsumirt wird, noch keineswegs (wie Mandry meinen) an Allseitigkeit zu gewinnen; vielmehr erscheint es nur als ein Act der Vorsicht, wenn man zuwarten, daß man den septuagenarius schon todt glaubt, dennoch auch die Möglichkeit, daß er noch lebe, festhält und den Präsumtiv-Todten,

mit dem Beisatze, daß der Nutznießer des Abwesenden seit 10 Jahren anbekannt gelebten. In Preußen gilt die Vermuthung, daß man nur bis an das Ende von wollen 70 Jahren gelebt habe, lebnlich in Frage stehe, in Bayern und den Ländern rechts Rheins gleich habe. Allg. Ger. 1, 1, § 38.

[28] Nach preußischem Rechte kann eine vorherige öffentliche Bekanntmachung die Todeserklärung ausgeschrieben werden, wenn der Abwesende seit 40 Jahren, die jedoch erst vom Zeitpunkte der Volljährigkeit an berechnet werden dürfen, verschollen ist (Allg. Ger. 1, 18, § 834); auch aber ist jene Bekanntmachung entbehrlich bei denen, welche seit 10 Jahren (bei Militärpflichtigen auf vom Zeitpunkte erlangter Volljährigkeit an zu rechnen) verschollen sind, ingleichen bei solchen, welche erst nach erfüllten 60. Lebensjahre verschwunden sind. Länger hang wächst man sich hierin lieben (Allg. Ger. 1, 1, § 823, 829, 830). In Sachsen gelten die Zeitvorschriften bei Volljährigkeitserklärungen und bei Edictalladung und Todeserklärung durch Ablauf von 20 Jahren bei der Hebart bestehen, bei dem Ehebruchende einer gesetzlichen Ehren im Wege steht (Mandat v. 24. Jan. 1829 § 153), auf vorgängige Edictalladung und Todeserklärung aber auch kann begründet, wenn der Abwesende vor seinem 50. Jahre sich entfernt hat und seit 20 Jahren verschollen ist oder, wenn er noch über 50., aber vor erfüllten 60., Jahre sich entfernte, bis er erfüllten 70. Jahre nicht von sich hören läßt. Wer hingegen erst nach dem 60. Lebensjahre fortgeht, wird nach Ablauf von 5 Jahren für todt gehalten (Mandat v. 13. Mai. 1779). Nach österreichischem Rechte werden, außer den oben erwähnten Altersjahren, noch nirgends Abwesenheit, die 30 volle Jahre lang sein Lebensgebiet von sich gehen lassen wie im Kriege schwer verwundeten Soldaten, ingleichen Schiffsmannschaften und ähnliche Gelegenheiten, wenn sie seit der letzt Jahren lang verweilt wurden, für todt erachtet (Allg. b. Gesetzb. § 24), allemal aber erst nach vorgängiger Edictalladung und Todeserklärung (eb. § 277, 278).

um nichts unversucht zu lassen, noch einmal vorladet. Blieb nun diese Vorladung ohne Erfolg, so erklärt der Richter den Geladenen feierlich für todt und giebt durch diese feierliche Erklärung weiter nichts zu erkennen, als daß der Todte todt sei und bleibe und die gesetzliche Präsumtion auch diesmal wieder sich bewähre [34]). Es ist dies jedoch nur eine einfache praesumtio iuris, die dem Beweise der Wahrheit weicht. Giebt man aber zu, daß auch die Todeserklärung nicht tödten, sondern immer nur eine einfache Todespräsumtion begründen könne, so mag diese Präsumtion auch schon mit dem Eintritte des fraglichen Alters oder mit Ablauf der fraglichen Zeit Platz ergreifen, ohne daß sie durch die hinterher noch erfolgende Edictalladung suspendirt wird. Die Möglichkeit, daß die Wahrscheinlichkeit, welche der Präsumtion zur Stütze dient, durch die Wirklichkeit widerlegt werde, bleibt vor, während und nach der Ladung dieselbe, und ich trete daher weder dann, wenn ich trotz der Todeserklärung den Rückkehrenden in seine Rechte wieder einsetze, noch dann, wenn ich trotz der Todespräsumtion den Todtgeglaubten noch einmal vorlade, mit mir selbst in Widerspruch [35]). — Dennoch mag es in der Praxis als nützlich sich bewährt haben, die Präsumtion des Todes erst mit der Rechtskraft des Todeserkenntnisses eintreten zu lassen [36]), und selbst die Gesetzgebung hat sich, z. B. in Oesterreich und Preußen, dafür ausgesprochen [37]). (Vgl. übrigens den Art. Verschollene.)

Kann bei gleichzeitig (in derselben Calamität) erfolgendem Tode Mehrerer das frühere oder spätere Ableben des Einen oder Anderen, die Priorität des Todes, nicht bewiesen werden und läßt sich auch auf dem Wege der Wissenschaft (Physiologie, Medicin ꝛc.) zu keiner den Beweis ersetzenden Vermuthung gelangen, so hat man anzunehmen, daß Beide in demselben Augenblicke verstorben sind (commorientes, commortui). Denn ausdrücklich bemerkt Marcian: si pariter decesserint, nec appareat, quis ante spiritum emisit, non videtur alter alteri supervixisse [38]). Daher kann die Schenkung oder die Mitgift, welche für den Fall, daß der Empfänger vor dem Geber sterben würde, an Letzteren zurückfallen sollen, bei gleichzeitig in Einer Calamität eintretendem Tode

---

34) A. M. ist v. Bangerow, Lehrbuch §. 33, Anm. 1. S. dagegen v. Savigny, System II, S. 18 flg.

35) Nach sächsischem Rechte ist kein Zweifel, daß die Todespräsumtion schon von dem Tage an, wo resp. die 20jährige Frist abgeflossen oder das 70. Lebensjahr erfüllt worden, datirt und die Verlassenschaft des für todt erklärten Verschollenen denjenigen, die damals seine nächsten Erben waren, oder denen, welche an ihre Stelle getreten sind, auszuantworten ist. Reskript v. 16. Juni 1790. Kind, Quaest. for. I. 65. ed. I. I. 64. ed. II. Berger, Oecon. for., ed. Hauhold p. 191.

36) Z. B. in Kurhessen, vgl. Pfeiffer, prakt. Ausf. IV, S. 379 flg., 386 flg.

37) Allg. b. GB. §. 278. Allg. LR. II, 18, §. 835.

38) Dig. 34. 5. de reb. dub. L. 18. pr.

Bruder nicht zurückerstattungs weise, sondern die Schenkung ist, geht auf die Erben von Bruder Sohn über [39]. Also ebenfalsweig kann man sagen, daß condicio deficit, wenn Jemandem erst etwas post mortem certis vermacht wird und Beide zusammen sterben; denn zur Klage superviirt patri et extranei conditionem fideicommissi, aut non superviit et exstitit condicio: cum autem, quis ante et quis postea decesserit, non apparet, exstitisse conditionem fideicommissi magis dicendum est [40]. Wenn aber in dem Falle, wo ein Testator demjenigen seine beiden unmündigen Kinder, welches zuerst sterben würde, den Titius pupillariter substituirte, Letzterer Beiden, nachdem sie Testirens gelitten und in den Wielen den Tod gefunden hatten, succedirt, so erhellet sich doch daraus, daß dem Substituten der Testirer Alles zuwenden wollte, wenn seine Kinder nicht beerben sollten, sondern unmündig sterben würden. Denn si ordine suo decesserint, priori casu filiis ab intestato heres erit, posteriori substitutus; in ea tamen hereditate etiam ante defuncti filii habebit hereditatem. In proposita autem quaestione, who simul perierunt, quaeritur an, quum neutri frater superstes fuit, quasi utrique ultimo decessisse sibi videantur, an vero neutri, qua comparatio posteriorio decedentis ex facto priores mortui sumitur? Sed superior sententia magis admittenda est, ut utrique heres sit; nam et qui unicum filium habet, si superstum moriendi substituit, non videtur imaginar substitutisse, et proximus agnatus intelligitur etiam, qui solus est, quippe nemorum antecedit, et hic utrique, quia neutri eorum alter superstes fuit, ultimo proximque obiorum [41]. — Nur eine einzige Ausnahme gehen die Quellen an die Hand, wenn nämlich Vater und Descendenten in Einer Katastrophe umkommen; hier soll nämlich die Präsumtion gelten, daß der unmündige Descendent vor, der mündige aber nach dem Abkommen gestorben sei [42]. Auch macht es keinen Unterschied, ob der Vater es war oder die Mutter, welche zugleich mit ihren Kindern einen unnatürlichen Tod hatten. Denn si L. Titius cum filio pubere, quem solum testamento scripturn heredem habebat, periit, intelligitur superviisse filius patri etc., nisi contrarium probetur; quod si impubes cum patre filius perierit, credimus pater superviisse, nisi et hic contrarium adprobetur [43], und ebenso wenn cum pubere filio mater naufragio periit: cum explorari non possit, uter prius extinctus sit, humanum est credere, filium diutius vixisse [44].

39) Paulus, Sig. 34. 8. 1. 8. Ulpian. Dig. 24. 1. 1. 39. § 14.
40) Ulpian. Dig. 36. 1. 1. 17. § 7.
41) Trypbonious, Dig. 34. 5. 1. 9. pr. Vgl. Africanus, Dig. 28. 6. 1. 31. Papinian. l. c. 1. 42.
42) Mühlenbruch, Archiv f. civ. Pr. IV. S. 304 flg., bekämpft diese Präsumtion nicht auf Ab- und Descendenten, sondern benut sie auf Ehegatte und Verwandte aller Art auch. Siehe darüber v. Bangerow, Lehrbuch § 33, Anm. 2. N. 4.
43) Trypbonious l. c. l. 9. § 4.
44) Iavolenus l. c. l. 22.

ingleichen si nullus eum filius impedimento auxiliatio pariet, priorem filium necatum esse intelligitur[45]. Lebrechaupt hat die Meinung, daß bei Entscheidung der Frage über die Priorität des Todes auch das Geschlecht einen Unterschied mache und das Weib (oder überhaupt die schwächere Person) präsumirt eher als der Mann (oder überhaupt der Stärkere) verstorbe, seinen Grund und verdiene deshalb auch keine Widerlegung.

Zu den rechtlichen Folgen und Wirkungen des Todes gehört, daß die Existenz der Bedingung oft erst vom Tode des Bedingtberechtigten abhängt, z. B. wenn etwas unterbleiben soll und das Gegentheil erst unmöglich werden muß; bei binnellen die Erfüllung der Bedingung durch den Tod antizipirt wird, z. B. durch den Tod des Vaters, wenn Jemand von der väterlichen Gewalt durch Emancipation befreit werden soll[46]; daß ferner die Schuldverbindung, deren Zahlungsfristen gänzlich in die Wirkung des Schuldners gestellt ist, als auch dessen Commerium verliert mit dem Tode des letztern, Schuldners aber Erben beizubehalten wird. Uebrigens ist der Tod auch somit noch sowohl der Ende als der Anfang mancher Rechte und Pflichten. Brendet werden durch sie alle die Personen aufgehoben und auf sie allein sich beziehenden Verbindlichkeiten und Befugnisse (ius personalissima, ossibus inhaerentia). Hierher gehören nicht nur alle politische Rechtsverhältnisse, sondern auch mehrere, welche im Privatrechte ihren Platz haben. Also kann Jeder wie hervor alle Aemter, Würden und Ehren, welche der Verstorbene vom Staate über auch von der Kirche, Universitäten, andern berechtigten Corporationen (z. B. von Universitäten, Academien, gelehrten Gesellschaften, Stadtgemeinden und Rathscollegien ꝛc.) verliehen erhielt, die aber in der Regel mit dem Tode aufhören, resp. an den Besitzer zurückfallen[47]. Es verenden daher weder Aemter, noch Lind, noch Lehen, es erlöschen die Amts- und Dienstpflichte; die Wohnung, welche der verstorbene Beamte bewohnte, die Kleider, Siegel, Dienstbücher u. s. w. welche ihm anvertraut waren, müssen dem von der competenten Behörde eingesetzten Amtsnachfolger überliefert, die Dienstpflichten müssen an die Dienstesanzeigen zurückgegeben werden ꝛc.[48]. Eine Ausnahme machen die sog. Erbämter, welche gewöhnlich im Besitze einer Familie oder mit dem Besitze eines Gutes verbunden sind, namentlich gewisse Kron-, Reichs- oder Erblandhofämter, z. B. das Erbmarschall-

45) Gaius l. c. L. 33.

46) Zunächst bei Verlobungen von Lebendigen: Ulpian. frg. 38. l. 11. & 11.; kann aber auch bei Verstorbenen unter besondern Umständen: Diocletian. et Maximian. Cod. VIII. 55. c. 8.

47) Was die gewöhnlichen bürgerlichen Aemter betrifft, so ist es bei Ausübung derselben oft Sitte, dieselben zu verleihen auf Lebenszeit oder Bestallung des Verstorbenen anzuordnen, wenigstens nach den Einrichtungen in Sachsen, Braunschweig, Hannover, Hessen und jungen Verleihungsbriefen) Baden.

48) In Preußen an die Generaldirectionscommission, laut Reskript vom 24. Nov. 1817 und Bekanntmachung v. 30. Mai 1840.

Erbschaden, Erbschgerichtsbeisitzer, Erbschaftsassistenzrat u. dgl., ingleichen unter den Bauern die sog. Erbrichtergerichte (in Sachsen)[30]. Mit dem Tode erlischt ferner das Gemeindebürgerrecht, und obgleich die Abstammung von einem im Staatsgebiete wohnhaften Staatsbürger neben der Geburt in diesem Gebiete das Staatsbürgerrecht begründet, so kommt es doch hierbei wohl auf letztere als auf jene an und es kann daher auch von Vererbung des Staatsbürgerrechts keine Rede sein. Auch die Strafen, welche der Staat durch seine Gerichtsorgane einem Verbrecher zuerkannte, gehen nicht auf die Erben des Letzteren über und schon die Vollstreckungen der Strafen thaten es nicht, weil in neuerer Zeit vorerst[31]; nicht einmal die Geldstrafen treffen die Erben, wenigstens nicht so, daß man sagen könnte, es würden die Erben selbst durch Erlegung damit getroffen. Vielmehr steht blos die Vermögenslichkeit des Verbrechers zur Verhängung der Geldstrafe und Recht des Letzteren zur Einnahme des Strafgeldes gegenüber, und dieses Recht freilich muß der Erbe so gut als jeden Erbsasse anerkennen, alle bewilligten auch durch Zahlung Genüge leisten. Man beschränkt jedoch die Verpflichtung der Erben zu Zahlung der vom Erblasser gegen Erbsassen verwirkten Strafgelder auf den Fall, wenn Inculpat seine Verurtheilung wirklich noch erlebt hat[32], und hierbei wird auch noch vorausgesetzt, daß die Geldstrafe dem Inculpaten rechtskräftig zuerkannt war, dahingegen bei alternativer Zuerkennung der Erben mit der Begründung selbst dann zu verschonen sind, wenn der Richter für die Geldstrafe bereits sich entschieden und solche zuerkannt hatte. Denn eine solche Wahl ist nicht unabänderlich und den Erben muß auch diese Möglichkeit der Abänderung zu Gute kommen[33]. — Was die Privatrechte anlangt, so werden durch den Tod sowohl die väterliche Gewalt als die Pflegschaft, desgleichen das Mitvormundschaftsverhältniß der Mutter und die Vormundschaft über Kinder, welche unter der väterlichen oder

40) Vgl. Rüdorff, Rechtsgesch. II. Band § 103.

30) Saubolt, Lehrb. Privatr. § 401.

31) Marcellus, Dig. 28. 1. de O. S. 9. l. 29. Dono ex iis certissima iuris regula, ex maleficiis poenales actiones in heredem non competere; sed heredibus competere, Institution. Just. IV. 12. § 1. Alle Ausnahmen von dieser Regel sind von dem Grundsatze poenae non transeunt exceptae macht allein die lex „quisquis“ 8. Cod. ad l. Iul. Mai. Verfälschich der Schrift der Todesverbrecher: inclusio non patentis semper excludentis etc., ut his perpetua agentis sordescentibus et mors sit solutum et vita supplicium.

32) Meister, princ. cur. cr. § 59. Feuerbach, Lehrbuch § 139. Meister nach gibt Littmann. Auch ihm macht der Tod alle Strafe, alle auch die Geldstrafe unmöglich, weil kein unschuldiges Subject mehr vorhanden ist und der Zweck, Bäherung gegen künftige Verbrechen, unbedeutend wird. Ob das Urtheil bei Lebzeiten des Verbrechers schon gefällt oder vollstreckt worden ist oder nicht, ist einerlei. Es ist übrigens — fügt er hinzu — unwürdig, Gerichtsleute in solchen Fällen einzuschränken und sich mit Nachsicht der Gerichte zu verwahren. Vgl. Dorfbuch der Strafr. § 46.

33) Wächter, Commentar z. sächs. GBB. S. 302, Ed. II.

34) Eigentlich und ursprünglich freilich nicht, dadurch die Frau dem Manne

geschwisterlichen Gewalt stunden, entweder mit ihm werden oder unter die Gewalt des nächsten Absendenten geraten [85]. Die Vormundschaft erstreckt sich durch den Zeb des Mündels weiblich, während in den des Vormundes zwar nicht die Vormundschaft selbst hebt, wohl aber das Amt jedes Vormundes zu Ende bringt. Ferner erlöschen durch den Zeb auch gewisse dingliche Rechte, Dienstbarkeiten und Antichresen, Emphyteusis gehen zu Ende die persönlichen Servituten und Lehensverhältnisse, als Miethvertrag, Wohnungsrecht, Leihgang, Pachtung, Verlag, nicht anderen lediglich der Person anhaftenden Rechten, auch den Zeb des Verschrieben [86]; die Ehehaftsstellation (mit Ausnahme der Brautmuthsansprüche) durch den Zeb des berufenen Ehen [87]; die Mutschaft durch den Zeb der Mundschaft und der Mundschaft [88]; die Societät durch den Zeb eines Mitglieder [89]; der Lehr- und Dienstvertrag, wenn auf die Persönlichkeit (namentlich auf die persönliche Geschicklichkeit) der Arbeiters vorzüglicher Rücksicht genommen war, durch den Zeb des Arbeiters, Diener, Schauspielers, Arzes, Lehrers, Künstlers, Schriftlers u. [90], beim Verfahrensvertrage auch durch den Zeb der Herrschaft [91]. Auch das sog. literarische Eigenthum oder das Recht an literarischen Erzeugnissen und Kunstschöpfungen, erlischt durch den Zeb des Autors, jedoch mit der Einschränkung, daß dasselbe nicht sogleich nach seinem Zeb, sondern erst 10 Jahre darnach, innerhalb welcher Frist es seinen Erben zu Gute kommt, zu Ende geht [92] (s. Art. Eigenthum, literarisches Bd. IV. E. 170 fg.). Das Gemeinschaftsrecht erlischt sowohl durch den Zeb des Schiedsrichters (auch nur eines einzigen, zum Schiedsrichterlichen Verfahren zugelassenen), als auch durch den Zeb Eines der Compromittenten [93], das persönliche durch den Zeb des Empfängers [94]. Nicht minder erlöschen auch die

in den Zeb folgte (Grimm, RA. S. 451) und die zweite die gemeinschaftliche wurde.

85) Ulpian. Fragm. X. 2.

86) Ulpian. Dig. 7. 4. L. 3. §. 3. Nunc quoque ante usucapionem, sicut ceteri jus perdit dotis constituor, cum ita fundi dotis stipulatur, quasi si quid eius, quod personae cohaeret. Hierher gehören namentlich auch alle emolumenta, quae sunt in honoribus, utpote si filium suo fisco immunem emerit: hoc enim personae cohaerent, perdet adquirendorum. Ulpian. Dig. 50. 7. L. 6. §. 7.

87) Verordnung vom achten zum neunzehnten. Bgl. Erdlinger, Cod. VI. tit. c. 8.

88) Paulus, Dig. 27. 1. L. 37. 38.

89) Paulus, Dig. 17. 2. L. 65. §. 9.

90) Ulpian. Dig. 19. 2. L. 19. §. 9.

91) Dachverhältniß I. 22. Es kommt jedoch auf den Grund an, ob es aufgehoben werden will oder nicht.

92) Bundesbeschluß v. 9. Nov. 1837. Eine Rückfrage fand nur in Sachsen eingetreten in dem Gesetz. Entw. v. 17. Juni 1837, im Ges. Entw. v. 22. Nov. 1843 §. 3 und im Ehemesch. Entw. v. 19. Dec. 1844 §. 13.

93) Ulpian. Dig. 4. 8. L. 27. §. 1. Landrecht. Cod. Frid. II. §. 11.

94) Celsus, Dig. 43. 26. L. 12. §. 1. Der Zeb des dritten hingegen hebt das precarium nicht auf. Bgl. auch Ulpian. Dig. 43. L. 8. §. 1. Nam

Tod des Klagberechtigten alle actiones populares und vindictam spirantes, namentlich die actio revocatoria wegen Handlungen des Verschenkers[63], die Klage auf die Nachtheile der Ehrschändung gegen den schuldigen Theil[64], die actio in factum de sepultura prohibita[65], die actio in factum de exhumatione[66], die actio injuriarum[67] und die querela inofficiosi testamenti[68]. Es erlöschen ferner durch den Tod des Verpflichteten die schon oben erwähnten Deliktsklagen, die actiones populares und die gegen den dolo desinens possidere gerichtete rei vindicatio[69]. Diese wollen überhaupt in allen Fällen, wo ein dolus mit der Klage geltend gemacht wird, diesen Deliktsverbindung mit dem Tode des dolosen agens ein Ziel legen und den Uebergang der Verbindlichkeit, namentlich der Verbindlichkeit ex contractu, auf seine Erben ausschließen. Die Regel nämlich, daß zwar auch dieselben Personen antonomen hereditas ist in heredes competunt, die neuere Billigkeit aber ob dolum eine Contractklage sowenig als jede andere Klage gegen den Erben, sowie er nicht reichen gewesen, gestatte, wie sich aus mehreren Quellenstellen ergebe[70]. Diese Stellen werden jedoch ganz mißverstanden und lagen, wenn man sie richtig interpretire, etwas ganz Anderes als jene wollen[71], so daß man im Gegentheile mit Pomponius und Ulpian behaupten darf: ex depositi et commodati et mandati et tutelae et negotiorum gestorum ob dolum malum defuncti heres in solidum teneatur[72] und in contractibus successores ex dolo eorum, quibus successerunt, non tantum in id, quod pervenit, verum etiam in solidum teneantur[73]. Ja es geht sogar wegen culpa defuncti die Haftpflicht auf die Erben über[74]; wie viel mehr alſo die praestatio dolí[75] — Endlich treffen aber auch

Erben müssen alle erst besonders erwähnt, wenn sie die Sache miterhalten wollen.

63) Institution. Cod. VIII. 56. c. 10.

64) Paulus, Dig. 24. 3. L. 13. §. 1.

67) Gaius, Dig. 47. 7. L. 9.

68) Gaius, Dig. 3. 6. L. 4.

69) Ulpian. Dig. 47. 10. L. 28. Ueber das analogone den Erben zur Geltende Recht der Klage s. oben N. 47.

70) Daß es nicht schon präjudizirt ist, Paulus, Dig. 3. 2. L. 6. §. 3. u. L. 7.

71) Julian. Dig. 6. 1. L. 22.

72) Namentlich auch Paulus, Dig. 27. 7. L. 8. §. 1. Institution., Inst. IV. 12. §. 1. vgl. mit Gaius IV. 113.

73) Brandes, Beiträge 1. Abth. N. 1. Vgl. auch Zachariae in Braun's Archive. 30. §. 60 der 2. Ausgabe.

74) Pomponius, Dig. 44. 7. L. 13.

75) Ulpian. Dig. 50. 17. L. 157. §. 2.

76) Idem, Dig. 17. 2. L. 36.

77) Vgl. übrigens Brandes a. a. O. v. Wangerow, Pandekten §. 145 und Marezoll, Magaz. f. RWB. IV. 19. 2. — Die Regel ist: actiones hereditas et in heredes competunt. Doch erlöschen ausnahmsweise durch den Tod des Verechtigten die populares actiones und die actiones vindictam spirantes; durch den Tod des Verpflichteten die ob. popul. und die Deliktsklagen. Inst. IV. 12. §. 1. Theophil. h.

die mit den oben genannten Klagen gegen den Verstorbenen geltend gemachten Verbindlichkeiten die Erben, wenn die Klagen schon bei Lebzeiten des Erblassers angebracht und bis zur Litiscontestation gediehen sind[78]). — Nach manchen Gesetzgebungen, z. B. nach der österreichischen, erlöschen auch die Rechte des Wiederkäufers, Rückverkäufers und Vorkäufers mit dem Tode dieser Personen[79]), was nach gemeinem Rechte nicht behauptet werden kann. Nach preußischem Rechte hebt a) der Tod des Verpflichteten die Verpflichtungen, deren Erfüllung durch besondere Fähigkeiten und Verhältnisse des Verstorbenen bedingt war, beseitigt aber nicht die gegen den Erblasser schon erworbenen Ansprüche aus unterlassener Erfüllung[80]); und ebenso können b) ungewöhnliche Vortheile, welche durch lästige Verträge Jemanden aus Rücksicht auf seine Person zugestanden werden, nach dem Tode des Forderungsberechtigten von seinen Erben nur insoweit in Anspruch genommen werden, als sie Sicherheit dafür stellen, daß sie den Gegenverpflichtungen in gleicher Weise, in welcher es von dem Erblasser zu erwarten gewesen wäre, Genüge leisten werden[81]).

Begründet wird durch den Tod a) das Recht der berufenen Erben, Legatare und Lehensfolger auf Antritt der Erbschaft, auf Erwerb des Vermächtnisses und auf Lehenssuccession. Dieses Recht ist zwar gesetzlich regulirt, zunächst aber doch, mit Ausnahme der Lehenssuccession (s. diesen Art. Bd. VI. S. 528 flg.), an die letztwilligen Bestimmungen des Verstorbenen, wo nicht an Erbverträge und pacta successoria, gebunden: Bestimmungen, welche übrigens nicht nur die Succession in das verlassene Vermögen (die Verlassenschaft) zu betreffen brauchen, sondern auch noch manches Andere zum Gegenstande haben können. Hierher gehören namentlich Verordnungen über Vertheilung, Verwendung und Verwaltung des Nachlasses, Bestimmungen über die Vollziehung dieser Verordnungen durch Berufung von Executoren, Verwaltern, Collatoren ꝛc., Verfügungen über die Vormundschaft minderjähriger Descendenten, Vorschriften wegen der Beerdigung. Durch den Tod werden diese letztwilligen Verordnungen und Bestimmungen ebenso wie die pacta successoria oder, in Ermangelung solcher, die gesetzlichen Berufungen geheiligt und unwiderruflich gemacht, und es tritt mit ihm der Anfall der Erbschaft (delatio hereditatis) ein. (S. übrigens die Art. Erbrecht, Legat und Lehenssuccession.) Ferner gehört hierher b) das Recht der Witwen auf Witthum, Witwengehalt und Pension; hiervon wird in den Art. Ehe und Witwe ausführlicher gehandelt; sodann c) das Recht der Waisen auf Bevormundung und vormundschaftlichen Schutz, hierüber das Weitere im Art. Vormundschaft; endlich d) das

78) Paulus, Dig. 50. 17. L. 87. Die römischen Popularklagen gingen weder ad noch in heredes. Paulus et Ulpian. Dig. 47. 23. L. 7. 8.

79) Allg. bürgerl. GB. §. 1070, 1071, 1074.

80) Allg. LR. I, 16, 10, §. 416, 418.

81) Allg. LR. a. a. O. §. 423.

Recht der Angehörigen auf die Todesverheerungsmittel, hierbei wird da, wo die Verfügungen bestreben werden, Genussmittel mitgetheilt. — Mist insbesondere noch die Wirkungen bestimmten Todes anlangt, der durch Tödtung, d. h. a) theils durch das Verbrechen des Mordes und Todtschlages, b) theils durch die Verursachung zur Todesfreie und durch deren Vollstreckung herbeigeführt wird, so ist hierüber noch Folgendes zu bemerken. Zu a). Durch sich an dem Todesfalle verübter Verbrechen der Tödtung und des Mordes wird das Erbrecht vernichtet, welches der Verbrecher an dem Vermögen des Getödteten[82] hatte, und zwar sogar wegen culposer Tödtung[83], was auch das preußische Recht, wenigstens hinsichtlich grober Versehen, festsetzt[84]. Das sächsische und sächsische Recht aber versagt vorsätzliche Tödtung[85]. Doch begründet auch ungeteerte Rechte die culpose Tödtung noch den Anspruch der nächsten Erbnehmungen auf das Wehrgeld, wenn die Tödtung angezeigt und der Rechtsspruch nicht auf Todesstrafe lautet[86]. Auch ist es eine rechtliche Folge jener Tödtung, daß der Thäter die Wittwe und die Kinder des Getödteten sonst überhaupt alle diejenigen Personen, welche derselbe zu ernähren verbunden war, namentlich seinerseits zu ernähren und dazu von nach rückwirkendem Termissen zu unentwindenen Aufwand zu bestreiten verbunden ist[87] und zwar so lange, als der Getödtete prätendirt (nach der oben mitgetheilten Ulpian'schen Regel) gelebt haben würde. Diese Rechtsfolgen nach dem Leben haben den Verlust des Mutterehrenrechtes[88] und die Ehrenraubung[89], resp. lebenslängliche Gefängniß[90] zur rechtlichen Folge. — Zu b). Die Verursachung zum Tode bewirkt in der Regel Ehrenlosigkeit, denn edictu praetoris B. P. hic denegatur, qui rei capitalis damnati sunt; res autem capitalis intelligitur is, cui poena mors aut aquae et ignis interdictio aut[91].

---

82) Mah. Lehre. allg. hängert. Bd. I. § 340 und dann, wenn der Getödtete Abkömmlinge oder Geschwister oder Gatte des Tödtenden war.

83) Marezoll. Diz. Bd. 9. I. 3.

84) Allg. Ldr. I. 9. § 399. 400.

85) Allg. bürgerl. Gsb. § 540. Bödel. Mandt. v. 29. Jun. 1820 § 104. Ingleichen Strafg. beyde sich über diese auf die gesetzliche Erbfolge von Verwandten und Gatten; für die testamentarische Erbfolge gilt das römische Recht. Auch in württembergischen Rechte bleibt die gesetzgene oder wirkungsvoll Tödtung des Ehe- und Ehebrechers oder Ehegatten des Verbrechers von dem Rechtsfolge des resp. Ehe- und Ehebrechers oder Gatten aus, wenn sie mit Todesstrafe, Zeitzuchthaus oder Festung bestraft wird. Gesetz, die privatrechtl. Folgen der Verbrechen betr. v. 3. Sept. 1839 Art. 19.

86) Saxsp. II, 13. 16. III, 45. Const. II. P. IV. Carpzov. ad h. c. nr. 9.

87) Vgl. z. B. das sogg. württemberg. Gesetz v. 3. September 1839 Art. 13.

88) Nov. 117. c. 3. 4.

89) Nov. 117. c. 8. und die Praxis der evangelischen Kirche. Vgl. Rechtslexikon III. 3. 381.

90) Ordert. allg. h. Gsb. § 109.

91) Africanus. Dig. 27. 1. 1. 13.

Auch die Testirfähigkeit sollte wenigstens denjenigen Capitalverbrechern verloren gehen, welche rechtskräftig verurtheilt waren [92]). Da hier aber lediglich behufs Gericht, weil bei Verurtheilung zum Tode eine solche dumvitio magna, alle Verfügt der Freiheit und aller Güter, inwieweit resp. vorausgesetzt, nun aber von einer solchen eigens dennoch die auf seine Rente mehr sein kann, so behält jener Capitalverbrecher seine Testirfähigkeit [93]). Nach Österreichischem Rechte aber kann der am Tode Verurtheilte überhaupt keine rechtlichen Geschäfte mehr schließen und namentlich auch keinen letzten Willen errichten [94]). Anderen modernen Legislationen, z. B. der preußischen, ist dieser Grund der Testirunfähigkeit unbekannt, indem sie alle diesen Punkt stillschweigen und nur solche Bestimmungen, welche den Erbsinn und die Verleihung des Eingerichteten zum Gegenstande haben, enthalten, resp. die im einzelnen Rechte bestehe getroffen Ausnahmen [95]) abgeleiten.

Für den Verbrechern besteht ist der Tod der Schluß und das Ende aller Rechte und Verbindlichkeiten; es darf daher das Vermögen, welches dem Abwesenden, so lange er noch am Leben lebten, zugeschrieben wurde, das aber, wie sich hinterher ergiebt, demselben erst nach der Zeit, wo sie Vermuthung des Todes eintrat, zufällt, weder ihm, noch seinen Erben, noch seinen Erben, die ihn zur Zeit erfüllten Lieben, weiter zugeschrieben werden, da ein Todter nicht mehr erwerben kann. In gewissen Fällen dadurf jedoch der Verbrechern noch einen Curator ad actum bestellt, z. B. wenn es sich um damnanda memoria handelt [96]) — curator delicti, ähnlich dem curator absentis —, oder wenn noch streitig verschiedene Privatrechte dem Gerichte um anderweite Herstellung gelegt werden soll — defensor matrimonii, nach österreichischem Rechte [97]).

Zu den Pflichten, welche der Tod begründet, gehört 1) die Pflicht der Wittwe, den Verstorbenen zu betrauern und das Trauerjahr zu halten [97a]) (vgl. den Art. Wittwe). 2) Die Pflicht der Angehörigen und Erben, den Leichnam ihres Gebieters anständig zu bestatten und zu bestatten (vgl. den Art. Begräbniß). Die Erschnnung der Eingeweide haben sie jedoch nicht selten an die anatomischen Theater abzuliefern [98]). 3) Die Pflicht der Erben, den Tag nach dem Tode des Erblassers bei Nachtzeit bestimmten unverhört zu lassen, übrigens aber seinen letzten Willen gleich nach seinem Tode zu eröffnen, denselben heilig zu halten und in

92) Harrisons, Dig. 28. 1. 1. 13. §. 2.
93) Glück, in Beziehe f. civil. Spr. 17. 14.
94) Oesterr. Strafgesetz v. 27. Mai 1852 §. 37.
95) Dig. 48. 24. de cadaveribus punitorum. Preuß. prov. Recht: soll der Leichnam den Verwandten, wenn sie es wünschen, zur Beerdigung überlassen werden. Vgl. Hopfen, Dig. 1. 1.
96) Leyser, consil. ad sp. 350.
97) Allg. L. Ord. §. 1141.
97a) Der Wittwer darin nach röm. Recht diese Pflicht nicht. Paulus, Dig. 3. 2. 1. 9.
98) Vgl. z. B. schl. CrOrd. Art. 19.

wie einem Gesetze nachzuleben. Ist ein etwa voluntas, sicut auctoritatem nobis hat sie! sit legandi quoque de sua re, sit (in sua re) ea). Auch war bedhalb die apertura tabularum und recitatio testamenti sehr feierlich: cum testamentum prolatum fuerit in publicum, tacent omnes, ut tabulae aperiantur et recitentur; inder inter audit, adeoratio silent, praecones silentium faciunt, universum populus suspensus est, ut legantur verba mortui[99]). Selon verlange sogar die Abgeschiedenen als Heilige zu betrachten[100]). Mit der besonderen Achtung nun, welche man den Verstorbenen sollen zu müssen glaubt, hängt denn auch die Ansicht zusammen, bis dieselben drei zum 30. Tage nach ihrem Tode noch unter die lebenden Menschen zu rechnen seien. Wie nemlich bei den heidnischen Römern das novemdiale sacrum oder Todtenopfer schon war[101]), und später selbst die christlichen Kaiser die neunzigige Frist beibehielten, um die Angelegenheiten in ihrer Ersatz zu ordnen und namentlich gegen die Erbrangen ungerer Gläubiger in Schutz zu nehmen[102]), so scheint man in späterer christlich-germanischer Zeit den jüdischen Gebrauch, den Todten 30 Tage lang zu trauern, noch, bis dem Verstorbenen innerhalb dieser Zeit Seelenmessen lesen und exequien es für unthätlich, ja sogar für Frevler, wenn Jemand innerhalb dieser Zeit die Angehörigen und Erben mahnte und verklagte[103]), indem zugleich die ihnen hierdurch etwa abgenommenen Versprechen und Zulagen unwiderruflich und kraftlos bleiben[104]). Da darf also bis zum Dreißigsten kein Gläubiger auf Bezahlung seiner Forderung, kein Legatar auf Einräumung der Vermächtnisse, kein Erbe wider Willen des Anderen auf Theilung der Erbschaft dringen, sondern es muß Alles in statu quo verbleiben; bis zum Dreißigsten werden die Kosten der Haushaltung nach und bei Kasse des Verstorbenen bestritten und der Nachlaß bleibt bis dahin versiegelt[105]); die von den Verwandtschaften bis zum Dreißigsten erwachsenden Früchte gehören noch nicht dem Legatar, sondern dem

99) Justinian. Nov. 22. c. 2.
100) Augustin. in psalm. XXI.
101) Plutarch. Solon c. 21.
102) Augustin. lib. I. in Hepatoscop. cp. 172. Vgl. Lipsius ad Tacit. Annal. 6. 3.
103) Justinian. Nov. 118. c. 5. §. 1.: Sancimus, nulli penitus esse licentiam; sed heredes, aut parentes, aut liberos etc. ante novem dierum spatium, in quibus exhortor lugere, contrectandi aut ejusmodi modo inquietandi etc.
104) Deuteronom. c. 34. V. 8. 8. cap. 24. conc. XIII. qu. 2. Horn. D. de da tionem VI. c. 108. Doch gehörte der Beobachtung, §. 1. Nr. 24, dem Erben noch vor dem Dreißigsten bei der Minne einzulangen, um den Wankirg der Erben zu bewirken.
105) Justinian. Nov. cit.
106) Gerstlacher, Handbuch des Röm. Rechts §. 913 Bg. Das Gesinde ist befugt, mit dem Dreißigsten zu ziehen und die beim Hause Lohn zu fordern; doch kann es der Erbe, wenn er will, auch nachher noch bezahlen und um den vollen Lohn annehmen müssen. Gerstlacher, §. 23.

Erben; die nachher erhobenen Nutzungen aber muß der Letztere erstatten, auch von dieser Zeit an die Kapitalien verzinsen [107]).

Dem natürlichen Tode, von welchem bisher die Rede war, steht der bürgerliche Tod entgegen. Bei den Römern erlosch nämlich die Rechtsfähigkeit nicht mit dem physischen Tode, sondern auch mit der capitis deminutio magna, d. h. durch Verlust der Freiheit (capitis deminutio maxima), welche namentlich die incensi, die capti ab hostibus und die servi poenae erlitten [108]) und durch Verlust der Civität (capitis deminutio media), welche vermöge der aquae et ignis interdictio die exules und die späterhin ihnen gleichgestellten deportatos, keineswegs die relegatos, wohl aber auch diejenigen römischen Bürger, welche das Bürgerrecht einer anderen Stadt erwarben, traf. Durch die capitis deminutio maxima gingen alle und jede Rechte, durch die capitis deminutio media aber alle Civilrechte verloren [109]), und mit Recht mochte deshalb Lactantius von den Exilirten den Satz, daß sie perinde habebantur, ac si essent morte mulctati [110]), aufstellen, ingleichen Justinian von dem Deportirten behaupten, daß perinde ac si mortuo eo desinant liberi in potestate eius esse [111]). Wurden sie aber späterhin zurückgerufen und restituirt, so erhielten sie in allen Stücken ihre vorigen Rechte ebenso zurück [112]), wie solches bei den aus der feindlichen Gefangenschaft zurückkehrenden römischen Bürgern durch das ius postliminii geschah [113]). — In Teutschland durfte die zu den Zeiten des Reiches noch bestehende Reichsacht gar wohl mit dem bürgerlichen Tode verglichen werden, obgleich diese immer nur eine Strafe und Folge begangener Verbrechen war, während die capitis deminutio magna der Römer nicht blos durch verbrecherische, sondern oft auch durch blos unmoralische, ja sogar durch ganz gleichgiltige Handlungen herbeigeführt wurde. „Sobald der Thäter und Friedbrecher durch die kaiserliche Majestät oder das kaiserliche Kammergericht mit vorhergehender Citation oder Fürheischung in die angeregte Acht gefallen zu sein declarirt und erklärt, sollen desselben Leib und Gut allermänniglich erlaubt sein und Niemand daran freveln oder verhandeln können oder mögen; dazu alle Verschreibung, Pflicht und Bündniß, ihm zustehend und darauf sie Forderung oder Zuspruch haben möchten, gegen diejenigen, die ihnen verhaßt wären, ab und todt, auch die Lehen, soviel der Uberfahrer gebraucht, dem Lehenherrn verfallen

107) Curtius a. a. O. §. 782.

108) Hierzu kamen noch die liberti ingrati; die maiores XX annis, die sich verkaufen ließen, um den Kaufpreis theilweise zu gewinnen und dann der Sclaverei durch proclamatio ad libertatem sich zu entziehen; und die ingenuae mulieres, die mit fremden Sclaven Unzucht trieben. Heineccius, antiquit. I. 16.

109) Doch wird die Ehe nicht aufgelöst, si casus, in quem maritus incidit, non mutet uxoris adfectionem. Alexander, Cod. V. 17. c. 1.

110) Lactantius, div. inst. II.

111) Iustinian. Inst. I. 12. §. 1.

112) „per omnia pristinum statum recipiunt", Iustinian. ibid.

113) S. jedoch Schweppe, RG. §. 618.

sein zu.[114]) Der Gedanke war alle vogelfrei, rechtlos und friedlos und durfte von Jedermann ungestraft gebraucht, benutzt und getödtet werden. Mit dem Falle des deutschen Rechts wäre aber auch die Rechtsdarstellung, wenn dieselbe nicht schon früher als ein mit alter Rechtsverfassung schicklich unvereinbarer Anstoß[115]) außer Uebung gekommen wäre; denn die neuere Zeit ist zu der Erkenntniß gekommen, daß selbst an feindlichen Truppen und Fürsten bei Strafen überhaupt derartige Handlungen begangen und namentlich auch Mord und Todtschlag verübt werden können, wenn die Tödtung nicht im ehrlichen Kampfe und Feindgefechte erfolgte[116]). Gleichwohl ist auch heutzutage noch von einem bürgerlichen Tode die Rede. Hierher darf man jedoch nicht den Verlust der politischen und bürgerlichen Ehrenrechte zählen, welchen die meisten deutschen Strafgesetzbücher als Folge schwerer Criminalstrafen eintreten lassen[117]); auch nicht, — wo auch einigen Gesetzbüchern nach hinzukommt — daß während der Strafzeit die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten ihr Vermögen zu vermalten und unter Umständen darüber zu verfügen unfähig sind, sondern deshalb unter Vormundschaft stehen[118]); wenn auch ferner nicht, daß nach § 7 des Code pénal die Strafe sowohl der zum Tode Verurtheilte, als auch der im schweren Kerker Büßende, nach bayerischem Rechte aber der Zuchthausstrafling, während der Strafzeit unfähig ist, jeder Verfügung über das Seine, auf den Todesfall oder unter den Lebenden, ist[119]), wohl aber den mit der (stets lebenslänglichen) Kettenstrafe bei bayerischen Rechten verbundenen bürgerlichen Tod[120]) heute auch die nach französischem Rechte als Folge der Todesstrafe, der lebenslänglichen Zwangsarbeit (peine des travaux forcés à perpetuité) und der sonstigen peinlichen als lebenslänglichen Deportation gesetzlich eintretende mort civile[121]).

114) RGO. v. 3. 1535 c. 9. § 3. Bgl. Fg. v. 3. 1548 c. 3. § 1. Gesetzfolge 1. Th. Gerichtsord. c. 183. § 8.

115) Zittmann, Handbuch der Criminal. § 446.

116) Zittmann a. a. O. Bgl. a. b. Berl., über den Krieg, im N. A. der Cr. N. F. Nr. 18. § 2. S. 404 fg.

117) Bgl. die Strafgesetzbücher von Sachsen (Art. 30), Württemberg (Art. 37), Braunschweig (§. 17), Hannover (Art. 16), Hessen (Art. 17), Weimar (Art. 9).

118) Preuß. Criminal. §. 11. Was hier noch hinzugefügt, auch in den hessischen Criminal. Art. 9 verordnet wird, daß dem Strafling während der Strafzeit nichts von seinen Vermögen (auch persönlichen Rechte auch nicht von Anderen) verabreicht werden soll, gehört mehr in die Zuchthausordnung, als in das Gesetzbuch und kommt deshalb, als eine ganz nützliche und nothwendige Vorkehrung, wohl überall (ohne daß das Strafgesetzbuch davon etwas erwähnt) vor.

119) Scherr, Strafgesetz v. 27. Mai 1813 §. 57, bayer. Criminal. §. 4. Jan. 1813 Art. 19.

120) Criminal. Art. 7. 9.

121) Code civil art. 25. 29. Code pénal art. 18. In Baden ist der bürgerliche Tod aufgehoben durch Gesetz über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen §. 21. Auch in Preußen wurde er für unstatthaft erklärt. Verordnungsarchiv Bd. 10.

Diese bürgerliche Tod tritt bei contradictorischen Erkenntnissen mit dem Vorbehalt (sei es in Wahrheit oder in effigie) [122], bei Contumacialerkenntnissen aber erst nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tage des dictirten Vorbehaltes an gerechnet, ein [123]. Nach bayerischem Rechte treten die Wirkungen des bürgerlichen Todes nicht eher ein, als bis von dem Tage an, an welchem der Landesherr das Straferkenntniß bestätigt hat, fünf Jahre verflossen sind, ohne daß der Verurtheilte sich vor Gericht gestellt hat oder ergriffen worden ist [124]. Als selbstständige Strafe kommt der bürgerliche Tod weder nach sächsischem noch nach französischem Rechte vor. Der bürgerliche Tod ist aber einer bürgerlichen Todten gleich zu achten, wenn nach Reichsgesetzen oder nach dem besonderen Rechtsverhältnisse seiner Heimath, nach bayerischem Rechte verliert er nicht allein Alles, was er bisher besessen und erworben, so daß sowohl die vertragsmäßigen und testamentarischen als die gesetzlichen Erben zu seinem Nachlaß eintreten, wie im Falle physischen Todes succediren [125], sondern er verliert auch seine Ehrenfähigkeit, alle auch das Recht, Verträge zu schließen und neue Verbindungen zu erwerben [126], während nach französischem Rechte er seine Persönlichkeit selbst eben als auch sein eigenes, nach dem Eintritte des bürgerlichen Todes erworbenes, Vermögen verwalten kann [127], desgleichen Verbindungen aber zu erwerben noch eben kann wohl gemacht wird, der befugt Verträge zu schließen, die vertragsmäßig erworbenen Güter zu besitzen und Schuld und Recht [128] zu beurtheilen befugt sein muß [129]. Diese Momente fallen beim wirklichen physischen Tode als erledigt Stat an den Staatsfiscus [130]. Sonach nach bayerischem als nach französischem Rechte kann der bürgerliche Tode nicht nur Rechte aufreizen aber er muß, wenn dies bennoch im Interesse Anderer nöthig scheint, durch einen Specialcurator vertreten werden [131]; er kann weder in gerichtlichen noch außergerichtlichen Handlungen Zeuge sein [132] und ist auch zu Eingehung einer bürgerlich gültigen Ehe unfähig, ja es ist ihm sogar die weitere gänzlichere Ehe durch den bürgerlichen Tod auf [133], nach eben nur bürgerlich und so, daß der kirchliche Character der Ehe bleibt und z. B. die katholische Frau des bürgerlich Todten, so lange

122) Code civil art. 28.

123) Code civil art. 27.

124) Reinhards, Lehre des bürgerl. Tod. im B. X d. Beitr. II. S. 78.

125) Die letzt Reinhards a. a. O. S. 72. Nach französischem Rechte erben blos die gesetzlichen Erben. Code civil art. 28. Der römischen Fassung wäre es auch gemäßer, der Testamentserben gegenüber, da der bürgerlich Todte die Testirfähigkeit verliert und sein Testament nichtig wird.

126) Code civil. Art. 7.

127) Code civil art. 25. § 2.

128) Arndts, Lehrb. des franz. Civilr. §. 64. Nr. 2.

129) Code civil art. 33.

130) Code civil art. 33. §. 6.

131) Code civil. 1. 2. 11. 28. Nr. 5. Code civil art. 33. § 5.

132) Code civil. 1. 2. Code civil art. 25. § 7. 8. Dummer und Breßlaer machten über diesen Punkt die Entdeckung [illegible]

33. Code civ. 146.

derselbe noch physisch lebt, der andererseits dennoch sich zu erhalten hat. — Ganz eigenthümlich sind noch die Verhältnisse, welche bei einem auf Communalitätsverhältnisse beruhenden bürgerlichen Tode eintreten. Während bei in diesem Falle (vom Diligen zufolge) abzuverurtheilen sterblichen Feist nicht das Vermögen des Verurtheilten von einem Abwesenheitsinterimsmanne verwaltet [131], setzt er aber innerhalb dieser Frist zurück oder wird er späterhin durch ein neues Urtheil zum bürgerlichen Tode verurtheilt, so entsteht dadurch keine Wirkung erst nach Zeit der Publikation, erst der Vollziehung, sondern neuen Erbesanfall. Kommt er aber nach Ablauf jener Frist wieder und wird er durch das neue Urtheil von der Strafe, welche den bürgerlichen Tod im Gefolge hatte, losgesprochen, so tritt er für die Zukunft von dem Tage an, wo er vor Gericht erschien, in den Genuß seiner bürgerlichen Rechte wieder ein, unbeirrungen für die Vergangenheit alle Wirkungen des bürgerlichen Todes (vom Absinken des quinquennium an dem Erbesanfall) bestehen. Die vom bürgerlichen Tode Erstehe erhalte also ihr Vermögen nur in derjenigen Dinamität und Qualität, ohne Anspruch auf Schadenersatz, von den Erben zurück, in welcher es sich daselbst befindet noch befinden [132]. Alle Verträge, z. B. die Societät, und die Ehe, welche der bürgerliche Tode gelöschen, sind und bleiben nichtig und müssen, wenn das vertragmäßige Verhältniß bestehen soll, von neuem geschlossen werden; dasselbe dürfte auch nach fränkischem Rechte bei der Ehe, wie oben, dem Diligen zufolge, bei den Verträgen der Fall sein. Die Erstehenden, welche der Civilrechte angerufen und an sich gezogen, muß er denjenigen benutzenden, welche gerufen haben wollen, wenn er physisch gestorben wäre; alle Processe, welche er geführt, alle Zeugnisse, welche er abgelegt, sind ohne Gültig. Die Ehe aber, welche er schon vor dem bürgerlichen Tode geschlossen hatte, braucht nach einigen Rechtsgelehrten nicht von neuem geschlossen zu werden, sondern sie geht wieder auf [133]; und ebenso bedarf es das durch den bürgerlichen Tod verlorene Niederbrauchrecht wieder. Gleichgute nämlich der an einem Knappige mit besserer Nutzbarkeit erlichte, wenn jener vom Eigenthümer bebaut und diesen Zustand dieselbige gemacht, inzwann Gebrauche aber entgegen war [134], so glaubt Kleinschrod, muß es auch so obigen Falle gehalten werden, da dasjenige, was bei Veränderung und Restitution des Objectes Rechtens ist, auch bei Veränderung und Rehabilitirung des Subjectes gelten muß [135].

---

137) Diligi, II, 428. Code civil art. 28.

138) Diligi, II, 431. Code civil art. 30.

139) Dasselbe möchte auch, nach dem Rechte norwegischen, beim Zeichenrechte anzunehmen sein. Das römische Recht giebt in eigentlichen Fällen kein pom. venumdatio solutio. Schweppe, Syst. §. 871.

140) Marcellus, lig. 7. l. 1. 71.

141) Kleinschrod a. a. O. §. 83. Vgl. Eberhauer besser ganze Abhandlung a. a. O. §. 63—83 und Frey, Archiv, des Forst. §. 64—67.

Endlich kann man bei lebendigem Leibe nicht blos dem Staate, sondern auch der Welt absterben durch das Ordensgelübde, professio religiosa, wenn man Mönch oder Nonne wird und in ein Kloster geht. Es wird wenigstens hier oft das Wesen mit dem Worte und den Klosterleben (vita religiosa, regularis, monastica) mit dem Tode verglichen, obgleich dieser Vergleich, wie allemal, hinkt. Doch ist es nicht traurig, daß der religiöse Tod ebenso wie der natürliche und bürgerliche Tod sowohl wegen des darin liegenden Knechtseligkeitsgrundes die gleichgesinnte (aber nicht verlogene) Ehe trennt[139], als auch wegen des gänzlichen darin mit eingeschlossenen Vermögensgelübdes den Umfall des Vermögens und der Fähigkeit darüber zu testiren[140] aber somit zu vortheilen nach sich zieht, ingleichen eine Ehescheidung begründet und einen Devolutionsgrund dazu darbietet[141]. Und da die professio religiosa auch noch nach den Scharfsinnigkeiten unserer, so benannten Zeit[142] den Vortheil besitzt, den Unsittlichen über äußerste Frivolität, obgleich sie in anderer Beziehung auch wieder die Bande der Sclaverei löst[143], Sodann einen monachus solitarius et tacitus, qui monachorum est, den andern vivi, Agnoscat nomen suum: jacens enim latine est unus, ἄγος latine truncus sonat. Inde dicitur monachus, i. e. unus truncus. Sedent ergo tristes et solitarii vas vacuum[144], den Beamten, welchen die Regularen dem Einreißen in das Kloster dienlich, sondern sie nicht eher vorher darüber vorfrag haben, dem Kläger zu und nur den Pflichtvielstverdrossenen bleibt der Pflichtgriff, und so Ehefessen bekommt ihr Mitgift, der Mann die donatio propter nuptias zurück[145]. Bei den Pflichtvielstverdrossigen fragt es sich jedoch, wann sie ihn pflichtvielst fordern können, ob sofort nach gefälltem Urtheil oder erst nach dem natürlichen Tode der persona regularis? Da aber hieraus vermöge von Natur und der Uebergang der Güter des Mönches oder der Nonne mitgemacht hervorbius genannt wird, so wird man sich für die letztere Ansicht zu entscheiden[146] und daher auch dem Kloster beim Leben den Regularen die Nutzungen seines gesammten Vermögens zu schenken haben. Was der Regulare nach dem Eintritte in das Kloster erwirbt, gehört dem letzteren ungetheilt[147]. Nach resultirt

[139] C. 4. c. 4. c. 7. c. 10. c. 28. Caus. 32. qu. 7.

[140] Gregor. IX. in c. 2. X. de testam. Das fragen Testament wird hier irrettem.

[141] Institution. Nov. 3. c. 5. et Auth. ingressi Cod. I. 2. de SS. eccl. Nov. 123. c. 38. et Auth. si qua mulier Cod. eb.

[142] Institution. Nov. 5. c. 2.

[143] Gregorius, in c. 8. Caus. 16. qu. 1.

[144] Institution. Cod. I. 3. c. 53. § 3. Nov. 5. c. 3. Auth. si qua mulier Cod. de SS. eccl.

[145] Schmeidler, Jus. Rechtl. § 202. 2. 3. ist bestimmen Meinung am natürlichsten, weil der Bankerott, daß durch die Pflichten der Mönch entbindet, keine pflichtlosen, sondern blos pflichtlose Ehen habe. (?)

[146] Institution. Cod. I. 3. c. 56.

Rechte aber erwirbt das Kloster das Vermögen des Novizen nicht, vielmehr begründet der einfache Profeß zu Gunsten der gesetzlichen Erben eine anticipirte Erbfolge[145], — Verlust der Agnaten-Fähigkeit zum eigenen rittfigen und gesetzlichen Stande[146] des Klosters und städtischen Leben — wohin denn auch der Gretlacher'sche Fall gehört, wo ein Mönch die evangelische Confession annimmt und Proceßant wird[147], — so erhält er auch seine Ernennbefähigkeit zurück, und Exdividuen ic., welche ihm erst nach seinem Austritte aus dem Kloster zufallen, dürfen nicht weiter vom Kloster beansprucht, sondern können von ihm, dem Convertiten, erworben werden. Dies war die gemäß wohl begründete Meinung Gretlacher's[148], die nun auch von Domarus[149] vertheidigt und durch Territorialgesetze unterstützt wird[150]. S. übrigens den Art. Kloster.

Julius Glaser.

**Tödtung,** Menschentödtung, Entleibung[1], d. h. diejenige Handlung, welche den Tod eines Menschen verursacht, ist in den Verbrechen[2], wohl aber ein allen vollendeten Verbrechen gegen das Leben des Menschen gemeinsamer Thatbestand und deshalb ein von der Doctrin

---

146) Stobentlip. I, 25, auch preuß. allg. LR. II, 11. §§. 1099—1105.

147) C. 1. Cass. 18. qu. 4.

148) Wegen der auf den weltlichen Gütern (vgl. z. B. I. P. O. art. V. §. 36. XVII. §. 3.) und der teutschen Bundesakte (Art. 16) beruhenden Religionsfreiheit von Mönchen ist hier die gesetzliche Erbfolge angenommen. —

149) G. Rechtslexikon VI. §. 178. N. 109.

150) Bommel, Progr. obs. 704.

151) In Baiern durch const. 28. P. III. — Das irrigen gewordene Argument eines solchen Convertiten lebt wieder auf und führt jetzt zu dem neuesten Versuche (obwohl wie das Testament beste, welcher die weiteren Freiheit einer obwiss minder erlangt), verstoßt sich aber nur in Anerkennung bestehender Privilegien, welches ihm bei seiner Rechtsstellung verblieb oder seinem neu erworben wurden. — Ueber die Frage: ob in protestantischen agnatorum monachus ad successionem redivus sui religionem evangelicam amplectens in bonis successore et remotiores excludere possit? vgl. noch Bommel, l. c. (Vol. VI. p. 33).

1) Chr. Phil. Richter, comm. de homicidio. Lps. 1744. J. W. Textor, de crimine, cui homicidio. Alth. 1702. Müller, über den Thatbestand der Verbrechen, besonders in Rücksicht der Tödtung. Marburg. 1805. Zumpt, die Lehre von der Tödtung nach preuß. Recht. Leipzig 1830. Kleinschrod, N. Archiv des Criminalrechts Bd. IV. S. 387 fg. Jarcke, Beiträge zur Revision der preuß. Strafgesetzgebung, enthaltend die Lehre von der Tödtung, von den Verbrechen des Mordes, vom Zweikampfe, über die fahrlässige Verletzung qualificirter Tödtungen, über die Tödtung im Duelle. Schletter, Bd. III. §§. 365 fg. Bd. IV. §. 413 fg., §. 353 fg. Bd. V. §. 363 fg. Bilfinger, über Brettiner Tödtungen, insbesondere über Mord und Todtschlag in der Lehre schrift für Ehrer. Rechtsgelehrtenheit, 1835, Bd. II. §. 339 fg. v. Bothmer, Beiträge zu der Lehre von den formellen und materiellen Erfordernissen der Consultirung des Thatbestandes bei Tödtungen, in Hitzig's Annalen Bd. VII. §. 13. §. 3 fg.

2) Birnbaum, im N. Archiv des Criminalrechts Bd. XIII. S. 88 fg., 349 fg., 446 fg. Mergelet, Criminalrecht Heft. 3. §. 101. N. 1. Abweichend abweichend Art. 143 des bayerischen, Art. 225 des hannöverischen, §. 305 des baierischen Criminalgesetzbuches.

zweckmäßig aufgestellter Begriff. Zerlegt man diesen Thatbestand, so ergeben sich die Bestandtheile:

1) ein menschliches [3]) mit selbstständigem Leben begabtes Wesen als Object;

2) der Causalzusammenhang zwischen einer menschlichen Handlung und dessen Tod.

Zu dem ersten Erfordernisse gehört zunächst menschliche Körperbildung. Die Vernichtung einer Mißgeburt [4]) fällt daher nicht unter den Begriff der Menschentödtung [5]). Das selbstständige Leben des Kindes beginnt erst nach der Geburt. Folgeweis erstreckt sich der Begriff nicht auf ungeborene Kinder. Die Tödtung von menschlichen Leibesfrüchten wird unter dem Gesichtspunkte der Abtreibung aufgefaßt und gestraft [6]). Die Frage, ob ein menschlicher Leichnam je mit selbsteigenem Leben erfüllt gewesen, kann nur bei Neugeborenen, hier indeß nicht blos in Bezug auf Kindermord, sondern auch in Bezug auf andere absichtliche und unabsichtliche Tödtungen vorkommen. Ihre Lösung fällt der gerichtlichen Arzneiwissenschaft anheim, sofern nicht nach anderweiten, unzweifelhaften Ermittelungen Lebens-

---

3) An Thieren kann nach gemeinem Rechte eine verbrecherische Tödtung nicht begangen werden. Henke, Handbuch §. 93, 1. 2. Dies gilt namentlich auch von der Vergiftung, deren Gegenstand Thiere sind. Marezoll, Criminalrecht S. 400, N. 3. Wächter, Lehrbuch des römisch-teutschen Strafrechtes Bd. II, S. 144. Neuere Gesetze, z. B. Art. 288 des kgl. sächs. Criminalgesetzbuches von 1838, Art. 335 des kgl. sächs. Strafgesetzbuches von 1855, Art. 281 flg. des thüring. Strafgesetzbuches, erklären die Tödtung von Thieren, unter dem Gesichtspunkte und den Voraussetzungen einer boshaften oder muthwilligen Beschädigung fremden Eigenthums, für strafbar.

4) Was den Begriff angeht, so erklärte bei Gelegenheit der neuen Codification das preuß. Medicinaldepartement: lebendige Leibesfrüchte, welche gar keine menschliche Form und Bildung hätten, gäbe es nicht; dergleichen Leibesfrüchte bezeichne die Wissenschaft gegenwärtig mit dem Namen Molen oder Mondkälber, wogegen sie unförmliche Leibesfrüchte, welche im einzelnen von der menschlichen Form und Bildung abwichen, solche aber im allgemeinen besäßen, Mißgeburten nenne. Mißgeburten dieser Art ständen in rechtlicher Beziehung den wohlgebildeten Geburten völlig gleich; Beseler, Commentar über das preuß. Strafgesetzbuch S. 348.

5) Heffter, Lehrbuch des gem. teutschen Strafrechtes Aufl. 3, §. 231, N. 4. Wächter, Lehrbuch Bd. II, S. 120. Marezoll, Criminalrecht §. 102, N. 3. Henke, Handbuch §. 93 b. L. 14. D. de stat. hom Stübel §. 97. Aeltere germanische Rechte weichen ab. Wilda, Strafrecht der Germanen S. 723 flg. Auch das allg. Landrecht Art. 718 drohte Strafen. Aehnlich das braunschweig. Strafgesetzbuch §. 150. Die von Mittermaier Nr. I. zu Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechtes geltend gemachten Gründe kommen hier, wo es sich nicht um die Strafloſigkeit, sondern um die Fixirung des Begriffes von Menschentödtung handelt, nicht in Betracht. Die unerlaubte Tödtung einer Mißgeburt ist nur Polizeivergehen. Stübel a. a. O. Henke a. a. O.

6) Heffter §. 263 flg., bes. 267 u. 268. Erst wenn der nasciturus den mütterlichen Schoos lebendig verlassen hat, nimmt das specifische Leben des Individuums seinen Anfang. L. 9. §. 1. D. ad leg. Falc. (35. 2.). L. 1. §. 1. D. de ventr. insp. (25. 4.). PGO. Art. 133.

functionen an dem Kinde wahrgenommen worden sind, aus welchen nach der Erfahrung des gemeinen Lebens eine der Möglichkeit eines Täuschung entweicht Anmerk zu entnehmen ist.

Wenn in den Spuren von Maceration und Fäulniß am Kindesleiche, am Nabelstrang oder am Mutterkuchen sichere Zeichen bei sich vor der Geburt erfolgten Todes des Kindes vorhanden sind, liegt für den Sachverständigen die Antwort klar am Tage. Anderenfalls bietet eine zuverlässige Antwortung die aufsuchung des Wuttertodes begonnen um Lebens ohne Nachtheil auf die Beschaffenheit der Athmungsorgane besonders Schwierigkeiten[7]). Da indeß Gewaltthätigkeiten, die nach dem Beginn des selbstständigen Lebens gegen das Kind unternommen wurden, eine organische Reaction hervorrufen, so gewähren die Erscheinungen der letzteren, z. B. Beschaffenheit der Wundränder, Strangmarke, Blutentzündung an den Kindern gebrochener Knochen bei Frische des knöchlichen Bruchmass immerdin einige Anhaltspunkte, wobei freilich nicht zu übersehen, daß solche Verletzungen auch von dem Vorgange der Geburt leicht herrühren können[8]). Wenn gewisse bei von Chevallier u. A. angestellten Beobachtungen nach einige wenige Stunden nach dem Tode, mithin auch an todtgeborenen Kindern Anordnungen und Blutunterlaufungen entstehen können, so beschränkt sich dies doch auf Einzelnungen einer geringeren Kraft, während die durch größere Gewaltthätigkeit hervorgebrachten Erscheinungen, z. B. die infolge eines Extravasat eingetretene Geschwulst, mit viel größerer Sicherheit auf Entstehung bei Lebzeiten schließen lassen. Fehlen die Zeichen mechanischer Eingriffe an der Leiche, so lassen sich auch die Beschaffenheit des Geschäftsapparats, namentlich der Nabelstrang, und den Blutunterlaufungen an verschiedenen Stellen des Herzens, Geschwülsten am Darmkoth, Speiseresten im Magen, Entzündungen der Lungenwelle, Zeichen absetzen, welche für das Leben des Kindes nach der Geburt sprechen[9]).

Das meiste Gewicht legt man mit Recht auf die Lungenprobe[10]). Die Lungen sind es, welche die Reise der zur Führung des Lebensprocesses erforderlichen Organe ersetzen[11]). Leben und Athmen nach der Geburt sind allerdings nicht ungetrennlich. Mißhandlungen der Athmungsorgane, bei Hemmung u. s. w., besonders beschleunigt der Geburt, Einwirkung einer sehr kalten Temperatur auf das Kind, Ueber-

7) Scherer, Kindermord und Fruchtabtreibung in gerichtsärztlicher Beziehung (Prag 1845) S. 17. Mittermaier, im N. Archiv des Criminalrechts Bd. VII, S. 403 fg.

8) Scherer, l. c. S. 19 fg. Schrmoyer, Lehrbuch der gerichtl. Medicin Aufl. 2, § 415 fg., 421 fg.

9) Scherer, l. c. S. 20.

10) Zuerst von Wagner, animadv. natur. curios. 1677 p. 299, ausgebildet und durch Galen durch den Physikus Schreger in Zittau gerichtlich angewandt. Erstes Lehrbuch 1833) S. 197 fg.

11) Oppert, der gerichtl. Arzt über Neugeborne (Berlin 1833) S. 197 fg.

füllung der Luftwege mit Schleim u. dergl., Bedeckung des Mundes mit den Eihäuten, verhinderter Zutritt der atmosphärischen Luft oder auch Mangel an Reizbarkeit gegenüber ihrer Einwirkung können sehr wohl bewirken, daß ein Kind nach der Geburt eine Zeit lang lebt, ohne daß der Athmungsproceß zur Entwickelung kam. In solchen Fällen müssen aber doch wenigstens Athembewegungen stattgefunden haben, die leicht erkennbare Wirkungen: hämorrhagische Flecken und Punkte unter Perikardium und Pleura hervorrufen [12]). Umgekehrt ist die Möglichkeit nicht zu bestreiten, daß ein Kind auch schon vor und während der Geburt geathmet haben könne, wenn nämlich nach Abfluß des Fruchtwassers die äußere Luft durch die erweiterten Geburtswege vermöge eingebrachter Instrumente, vorgefallener Kindestheile eindringen und eine mehr oder weniger große Oberfläche des Kindes bestreichen kann [13]). Indeß werden hierbei in der Regel nur Athmungsbewegungen ohne Lufteintritt in die Lungen statthaben. Freilich ereignet es sich andererseits nicht selten, daß Kinder, wenn kaum ihr Kopf geboren ist, zu schreien beginnen. Immerhin setzt das Athmen ein lebendiges Kind voraus, welches ohne eine zwischen der Zeit des Athemholens und der Beendigung der Geburt wirkende Todesursache den mütterlichen Leib lebendig verlassen haben würde. Auch ist aus dem vollständig erfolgten Athmen mit Sicherheit der Schluß abzuleiten, daß das Kind lebendig geboren gewesen sei [14]).

Es giebt verschiedene Wege [15]), um zu ermitteln, ob die Lungen eines neugeborenen Kindes bereits geathmet haben. Bald hält man sich

---

12) Schürmayer, Lehrb. der gerichtl. Medicin §. 426, 462. Casper, Handb. der gerichtl. Medicin Th. I, (Berlin 1857) S. 702 flg. Gärtner S. 14 flg., 30 flg. Mittermaier S. 506 flg. Nicht minder können Krankheitszustände: Tuberkeln, Verhärtungen, Blut, Schleim, Eiter, die in der Lunge vorkommen, verursachen, daß die Lunge bei der Schwimmprobe im Wasser untersinkt. Dies gilt aber in der Regel nur von den Theilen der Lunge, welche durch diese Hindernisse abgehalten worden sind, Luft in sich aufzunehmen. Insoweit, wenn auch nur vermöge des kleinsten Stückes der Lungen das Athmen begonnen hat, wird dieser Lungentheil die charakteristischen Spuren solcher Thätigkeit an sich tragen. Gewährsmänner für Fälle, in denen Lungen sanken, die geathmet hatten, bei Mittermaier S. 507 flg. Schürmayer §. 449. Casper, Handbuch I, §. 95, hat sogar Fälle beobachtet, wo die Lungen bis in ihre kleinsten Parzellen vollständig untersanken. Er erinnert aber daran, daß solche krankhafte Beschaffenheit der Lunge von keinem tüchtigen Gerichtsarzte übersehen und als Ursache des Sinkens verkannt werden könne.

13) Gärtner S. 32 flg. und die dort Angeführten. Mittermaier S. 503 flg. Eggert S. 202 flg. Schürmayer, Lehrbuch der gerichtl. Medicin §. 415. Casper, Handb. I, S. 706 flg.

14) Schürmayer, Lehrb. der gerichtl. Medicin §. 426.

15) Man unterscheidet auch: die Schwimmprobe, — hydrostatische, an welche sich noch eine in neuester Zeit von Tourtual vorgeschlagene aerostatische Probe anschließt, — die Plouquet'sche Probe, basirt auf die Verschiedenheit im Gewichtsverhältniß zwischen Körper und Lungen — Schürmayer §. 438 — und die Daniel'sche, die sich außer dem Gewicht der Lungen hauptsächlich auf die Verschiedenheit der räumlichen Ausdehnung, die Entleerung des Mastdarmes und der Harnblase stützt. Schürmayer §. 439.

nebst an die Veränderungen in den Athmungsorganen selbst, Lungen, Brustfell, Zwerchfell, Lungenrohr im eigentlichen Sinne, decimosis respirationis, bald an Veränderungen der Organe, welche mit den Athmungsverrichtungen in engem Verbande stehen, wie der Magend, der Leber, — denen Veränderungen nächst denen der Lunge relativ noch das meiste Gewicht haben [16], — Gelenkfalze, Hornhaut, Milzbrand — Lungenbrand — Verdauungs- und Assimilationsprobe, decimosis ex- et incretionum, bald an Veränderungen, welche durch das Athmen im Blutsystem bewirkt werden, wie an dem rothen Farbe, dem dunkeln totalis, dextrae Arantii, den Gefäßen der Lunge, den Nabelgefäßen, der Farbe des Blutes, Kreislaufsprobe, decimosis circulationis.

Den Anfang aber giebt allein die eigentliche Lungenprobe, während die andern mehr nur als beiläufigere Momente anzusehen sind. Lungen, die nicht geathmet haben, füllen die geöffnete Brusthöhle nicht aus, ihre Ränder sind scharf, die Enden blaun und spitz, die Farbe dunkelroth, thalich, dunkelroth, die Substanz dicht, fest, ohne Blaschen, zeigt ganze Truppen von deutlich getrennten Läppchen. Beim Durchschneiden bemerkt man kein hellrothes Gewebe, sondern dem Waffer gerinnelten und gerinnt, zuweilen sie keine Luft- und feine Blutwolke, ihre specifische Schwere ist größer als die des Waffers, die Strecke, verglichen mit dem des ganzen Körpers, ist geringer als bei Lungen, die geathmet haben, das Verhältniß ihrer Textur enger [17], der Thorax mehr platt, die Berührung der Rippen mit ihren Knorpeln hat die Form von rechten Winkeln. Lungen fallen Lungen, die das Athmen begonnen haben, die Brusthöhle mehr aus, zeigen, besonders die rechte, stumpfe Ränder, blaßrothe, rosenrothe, thatsächrothe — bei Blutmangel weißliche, bei großem Blutgehalt thatsächrothe — Farbe [18], aufgelockerte, elastische, turgescirende Substanz mit ganzen Gruppen von Blaschen an der Oberfläche ohne sichtbare Trennung von Läppchen. Beim Zerschneiden verwimmt man ein reichlich Gewebe von der feinen durchdringenden und durch Druck entweichenden Luft; unter dem Waffer zerschneiden und zerdrückt, entweichen sie eine Luft-, Schaum- oder Blumenwolke. Weil specifisch leichter als das Waffer, schwimmen sie auf dem Waffer spiegelt; die absolute Schwere der Lungen und mithin das Gewichtsverhältniß zum übrigen Körper nimmt durch das beim Athmen einströmende Blut zu; die ungenarrirte Luft mischt sich bereits durch die Lungen begonnenen Kreislaufes relativ erweitert. Zufolge des Athmens kann ferner der Lebhaft einmal herunter, so daß der Leichtheit, welcher beim Leben dicht

16) Schürmayer §. 489.

17) Wörner §. 18 fg. Schürmayer a. a. O. §. 499 fg. über das Verhältniß der eingeathmeten Atmosphären vergl. besonders Mittermaier §. 497 fg.

18) Die Farbe der Lungen ist zweifach sehr vielen feiner Nüancen übrig und ist zur Bezeichnung als Kriterium ein bestimmter gradirter Kennerauge vorzuziehen. Mittermaier a. a. O. Eggert §. 308 fg.

auf der Stimmritze liegt, sich von dieser entfernt; die Stimmritze und die Luftröhre erweitern sich[19]). Ein unvollkommen stattgefundenes Athmen zeigt gemischte Erscheinungen; dabei ist freilich nicht außer Augen zu lassen, daß die Lungen auch infolge eingetretener Fäulniß durch die in ihnen entwickelten Luftbläschen schwimmfähig werden können. Doch muß in Fällen solcher Art der Fäulnißproceß am ganzen Körper schon so weit gediehen und so unverkennbar eingetreten sein, daß man von der ganzen Untersuchung überhaupt nur noch unsichere Resultate erwarten darf[20]). Der Einwurf, daß Lungen, die nie geathmet, infolge eines angeborenen Emphysems schwimmen könnten, wird von den Lehrern der gerichtlichen Medicin verschieden beurtheilt und bald für probehaltig angesehen, bald der Hauptsache nach verworfen[21]). Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß die Lungen eines todtgebornen Kindes schwimmen können, sofern ihnen bei Belebungsversuchen oder aus irgend welcher anderen Absicht Luft eingeblasen worden ist[22]). Auch sonst werden durch solches Verfahren wenigstens in den Lungen selbst Veränderungen gleich den durch das Athmen erzeugten hervorgerufen. Nach Casper's[23]) Beobachtungen giebt die bei fötalen Lungen nie vorhandene und durch Lufteinblasen nicht hervorzurufende, eigenthümliche inselartige, verschiedenfarbige Marmorirung des Lungengewebes insofern ein sicheres Kriterium an die Hand, als sie nur durch Athemholen erzeugt werden kann. Auch nimmt bei Lufteinblasen das Totalgewicht der Lungen und das Verhältniß ihres Gewichtes zu dem des übrigen Körpers nicht zu. Doch sind diese beiden letzten Erscheinungen so vielen Abweichungen ausgesetzt[24]), daß man in der That nach physikalischen Merkmalen wohl keinen genügenden Anhaltspunkt besitzt, um Lungen, die geathmet haben, von solchen zu unterscheiden, denen Luft eingeblasen wurde. Desto leichter wird es in der Regel nach der gleichzeitig in Betracht zu ziehenden kritischen Beschaffenheit der übrigen Organe und nach der äußeren Behandlungsweise des todt gefundenen Kindes zu ermitteln sein, ob wirklich Luft eingeblasen worden ist, eine Manipulation, welche Laien ohne Instrumente immerhin nur mit An-

19) Gärtner S. 19 flg. Schürmayer a. a. O. §. 431. Unsicherer sind die aus der Wölbung des früher platten Thorax, der Lage des Magens, Zwerchfelles, der Leber, ihrem Blutgehalt, dem Zustande der Gallenblase abgeleiteten Folgerungen. Gärtner S. 20 flg. Schürmayer a. a. O. §. 432 flg., 451 flg.

20) Gärtner S. 27 flg. Mittermaier S. 510 flg. Schürmayer a. a. O. §. 447.

21) Gärtner S. 28 flg. Schürmayer a. a. O. §. 448. Sehr entschieden erklärt sich dagegen Casper, Handbuch I, S. 742 flg.

22) Gärtner S. 24 flg. Mittermaier S. 496 flg., 508 flg. Eggert S. 209 flg. Schürmayer, Lehrbuch der gerichtl. Medicin §. 445 flg.

23) Handbuch der gerichtl. Medicin I, S. 723 flg., 739.

24) Mittermaier S. 498 flg. Schürmayer §. 456 flg. Casper, Handbuch I, S. 728 flg.

feerung und auch hier nur ausnahmsweise unter besonders dafür-fliegenden Umständen [24]) anzuführen im Stande sind [25]).

Der Arzt hat sich nicht auf eine einzelne Art oder gar nur Untersuchung der Probe zu beschränken, sondern thunlichst umfassende Prüfungen vorzunehmen, den ganzen übrigen Zustand des Leichnams sowie die Todesart der sorgfältigsten Untersuchung zu unterziehen, die Zeit zwischen Geburt und Besichtigung, die Einflüsse des Torfs, der Witterung, der Verwahrungsart in Rechnung zu stellen. Auch der Ort der Geburt, die Dimensionen des Bettes der Mutter u. s. w. können für die richtige Würdigung von Gewicht sein [26]).

Gleichwohl sind die Fälle sehr häufig, in welchen man von dem Acte auf Grund der einfachen von dem vorgenommenen Untersuchung eine bestimmte und zuverlässige Antwort nicht vertagen darf. Doch werden oft die, wenn auch nur mit Wahrscheinlichkeit anzuerkennenden Ergebnisse der ärztlichen Nachforschungen die somit gemachten Ermittelungen [27]) entweder bestärken oder unbedingt erschüttern oder selbst auch durch ihre Verbindung mit denselben zur Gewißheit erheben [28]).

In viel weiterer Ausdehnung greift die Frage Platz, ob die beschädigenden Handlungen, ihre Wirkung auf den Leib, die Entfernten zu einer Zeit ausgeübt haben, wo derselbe noch am Leben gewesen ist [29]). Auch die Beantwortung dieser

---

24) Casper, Handbuch I. S. 739 fg.

25) Oberer a. a. O. Wildfer, Untersuchungen über die Veränderungen im Körper der Neugeborenen durch Athmen und Kaltwerden, Stuttgart 1853, gelangt zu dem Resultate: Aus der anatomischen Untersuchung eines Neugeborenen läßt sich, wenn das Kind todt und der Uebrige Torf, keine apodiktische Gewißheit darüber erlangen, ob basselbe geathmet hat oder ihm dieß abgehalten worden; in vielen Fällen aber wird sich ein größerer oder geringerer Grad von Wahrscheinlichkeit für das Eine oder das Andere ermitteln lassen.

26) Mitermaier S. 317 fg.

27) Unter die Ermittelungen der Gerichtsärztlichen gehören Mittermaier S. 318 fg., der selbst das gewöhnlich sog. geschwollene an-führt, das bei der Kinder nach der Geburt sogenannte Resultat der Periode einer höheren Wahrscheinlichkeit vorzuliegen scheint, indem basselbe in seinem weiteren Verlaufe gewöhnlich den gerichtlichen Beweis vom Jahre 1834 im Auge hat.

28) Mittermaier S. 318 fg. Freilich liegt es in den jungen Umständen, unter denen namentlich das Verbrechen des Kindesmordes verübt und entdeckt zu werden pflegt, daß sehr oft eigentlich die Untersuchungen für die Nachforschungen der Gerichtsärztlichen als die bloßen Ergebnungen ungewerthigen und religiösen Natur sind. Die Angaben der Mutter des Kindes müssen, auch abgesehen von den gegen die Glaubwürdigkeit jedes schweren Verbrechens aufzuwendenden Zweifeln, um so mißtrauischer aufgenommen werden, als die Lage, in der sie sich befindet, gar nicht die jener ruhigen Besonnenheit und unbefangenen Auffassung und physischen Beschaffenheit ist, welche den Mittheilungen einer Zeugen oder Sachverständigen sonst Autorität und Glauben verschafft. Mittermaier S. 319 fg. Schürmayer § 200.

29) Die Zeiten kann nicht Gegenstand der Schätzung sein. Daß ein Dritter

Frage, sofern sie nicht durch anderweite Ermittelungen außer Zweifel gestellt wird, ist Aufgabe der gerichtlichen Medicin. Man legt hierbei besonderes Gewicht auf Sugillationen, die Entstehung derselben ist aber mit dem Tode nicht schlechthin abgeschnitten, sondern hört erst einige Zeit später auf möglich zu sein[30]), sobald nämlich das Blut in den Adern der Leiche geronnen ist. Infiltrationen einer blutähnlichen Flüssigkeit sind wohl noch mehrere Tage nach dem Tode möglich, von wahren Sugillationen aber zu unterscheiden. Auch nimmt man an, daß überhaupt Verletzungen, die nicht gar zu kurze Zeit vor dem Tode bewirkt wurden, wenigstens durch einige Merkmale, namentlich durch Umgrenzung mittelst härtlicher Ränder und durch feste, elastische Beschaffenheit von den kurz nach dem Tode entstandenen unterschieden werden können[31]). Haben die Verletzungen schon beträchtliche Zeit, z. B. tagelang vor dem Tode eingewirkt, so treten noch bezeichnendere Erscheinungen ein: Farbenveränderungen, Geschwulst und Entzündung, Verklebung durch Heilprocesse, Eiterbildung[32]). Wichtig ist auch die Beobachtung, daß die Arterien bald nach dem Tode sich zusammenziehen, fast alles Blut an die Venen abgeben und dadurch unfähig werden, im Falle der Verletzung eine bedeutendere Blutmenge zu vergießen. Dagegen darf auf Verschiedenheit der Farbe des ausgeflossenen Blutes ein wesentliches Gewicht nicht gelegt werden[33]).

Die gerichtliche Arzneiwissenschaft hat dem Richter endlich die Unterlagen zu liefern, nach welchen er[34]) beurtheilen soll, ob zwischen der beschädigenden Handlung und dem der Zeit nach darauf[35]) erfolgten Tode Causalzusammenhang statt-

---

den Todten lebend glaubte und Handlungen vornahm, um den vermeintlich Lebendigen des Lebens zu berauben, ändert hieran nichts. Die Frage, ob eine solche Handlungsweise und nach welchen gesetzlichen Bestimmungen sie zu bestrafen sei, gehört den Erörterungen über Versuch und Irrthum an. Man vgl. übrigens Wächter, Lehrbuch §. 162, N. 24. Marezoll, Criminalrecht §. 102, N. 5. Zachariä, vom Versuche der Verbrechen Bd. I, §. 131 flg. Heffter §. 131, N. 3. Henke, Handbuch Th. II, S. 15 flg. Häberlin, Grundsätze des Criminalrechtes Th. III, S. 8. A. M. z. B. Tittmann, Handb. §. 183 i. Die früher vielfach vertheidigte Ansicht, ein Todtkranker könne nicht eigentlich Gegenstand einer Tödtung sein, ist gegenwärtig allgemein aufgegeben. Henke, Handbuch Th. II, S. 21 flg. Stübel §. 103. Heffter §. 131, N. 3.

30) Bergmann, Lehrbuch der medicina forensis, Braunschweig 1846, S. 381 flg. Schürmayer §. 466. Casper, Handb. der gerichtl. Medicin Th. I, 1857, S. 127 flg. Auch das Klaffen der Hautwunden soll bei Verletzungen nach dem Tode nicht stattfinden. Bergmann S. 382 flg.

31) Bergmann a. a. O. Henke §. 570. Chowne, über diejenigen Leichenerscheinungen, welche nicht pathologisch sind, aber dafür gehalten werden können; aus dem Englischen übersetzt von Gumbinner, Leipzig 1843, S. 18 flg.

32) Bergmann a. a. O.

33) Bergmann S. 383 flg.

34) Die Entscheidung steht dem Richter, nicht dem Arzte zu. Schürmayer a. a. O. §. 259.

35) Der Tod ist immer erst die Folge der durch die beschädigende Handlung

*Hunden*[35]). Die Darstellung des hierher und bei der peinlichen Frage nach dem Vorhandensein der Thatsache des Todes von den ärztlichen Sachverständigen einzuhaltenden Verfahrens, der pathologischen und chemischen Untersuchungen und Forschungen, welche überhaupt als Richtschnur zu benutzen haben, der Schlüsse, Folgerungen und Verwahrungen, mittelst welcher die gemachten Wahrnehmungen und somit etwa in Betracht kommenden bekannten Thatsachen mit den Resultaten der Untersuchung in Verbindung zu bringen sind, gehört nicht weiter hierher.

Ohne äußere sichtbare Zeichen kommen, in denen die tägliche Erfahrung über die allerkonnte und augenscheinlichste Natur der Dinge ein wahrhaftes Gutachten überflüssig macht, z. B. bei Köpfabschneidungen, Zermalmen des Kopfes, Zerschlagen durch Feuer, einzelnen Arten des Erstickungstodes[36]). Die Frage bietet auch keine Schwierigkeit, wenn den Gerichten nur Eine, auch im thätigsten und schnellsten Organismus in tief zerstörende Verletzungen zugefügt wurde, bei der Tod alsbald und unter allen Umständen erfolgen mußte. Die Möglichkeit verschiedener Ansichten entsteht und wächst erst mit den zwischen Verletzung und Tod inmitten liegenden Zeiträumen, einzelnen Besonderheiten in dem Organismus des Getödteten, dem Hinzutritte weiterer auf den Bestand der Beschädigung einflußreicher Umstände oder Handlungen.

Die italienische Praxis des Mittelalters[37]), welche zuerst mit der hier zum Verdrusse kommenden Fragen eingetreten sich beschäftigt hat und auf die Glossatoren sich stützte, war getheilter Ansicht über den Fall, wenn die zur Zeit einer Verletzung schon bestehende Krankheit unter der Einwirkung einer an sich nicht tödtlichen Wunde mit zum Tode führte. Der Thäter hafte für den tödtlichen Ausgang nicht, wenn derselbe durch Nachlässigkeit des Verwundeten oder des Arztes bei Behandlung einer an sich nicht tödtlichen Verletzung eingetreten wäre. Selbst die tödtliche Wunde würde ihrem Urheber die Verantwortlichkeit für vollendete Tödtung dann nicht auf, wenn noch die eine andere Ursache hinzukäme, die den Tod des Verletzten zur Folge hatte. Schwanken war die Behandlung des Falles, wenn jemand Rath, nachdem er zu verschiedenen Zeiten von verschiedenen Personen Verletzungen erhalten. Schon frühzeitig kommen kritische Tage vor, als zeitliche Grenze für die An-

hervorgebrachten Lösung der Integrität des Körpers. Schürmayer a. a. O. S. 393. 570.

36) So lange der Tod nach eher eingetreten ist, aber als Folge bei der thatsächlichen Haltung zu erwarten steht, soll das Urtheil über etwaige Betheiligung des hierbei in Frage kommenden Betreffenden ausgesetzt bleiben. Hessler S. 391. A. 6. Marezoll 106. N. 7.

37) Hoffter S. 234. N. 14. Marezoll, Criminalrecht S. 332 fg.

38) Wetterwarter, im Gerichtssaal 1855 Bd. 7. S. 235 fg.

nahme des Causalzusammenhanges, der 7. 20. 40. Tag, auch mal Jahr und Tag[39]).

Diese Grundsätze gingen in die deutsche Rechtsübung an den verschiedensten Orten. Aber schon die kanonische Praxis beschränkte sich mit der gnerlich von *Hippokrates* angeregten Frage nach der Tödtlichkeit der Verletzungen. Meistentheils findet sie sich gestellt von Carpzov beantwortet, der zum Thatbestande der Tödtung eine Beschädigung mit der Wahrscheinlichkeit tödtlichen Ausganges und die Gewißheit forderte, daß der Verletzte an dieser Wunde gestorben sei gleichviel, ob auch derselbe ein den Tod beschleunigendes Accidens, z. B. Ungeschicklichkeit der Aerzte, Nachlässigkeit des Patienten hinzutrete. Die späteren Bestimmungen[40]) der peinlichen Praxis sind die natürliche Folgerung, im Grunde, daß nur der nothwendige Erfolg einer Handlung dem Handelnden zugerechnet werden könne[41]). Man unterscheidet nothwendig tödtliche Verletzungen — d. h. solche, die mit dem Eintritt des Todes in so ungewöhnlicher Verbindung stehen, daß sie also zu selben nicht benutzt sind — und zufällig tödtliche — d. h. solche, welche auch physiologischen Gesetzen auch ohne den Erfolg des Todes hätte lassen. Noch zu Anfang dieses Jahrhunderts wurde allgemein angenommen, daß nur absolut tödtliche Verletzungen den Thatbestand des vollendeten Tödtung begründen können. Eine dritte Art Verletzungen solche, die zwar bei unsymmetrischer Behandlung, nicht aber, wenn man alles den Heilkräften der Natur überließ, ohne tödtlichen Ausgang bleiben konnten, nannte man par se tödtlich so: voluerat. Doch war die Unsicherheit dieser Art allgemeinen schwankend. Endlich trennte man von den allgemeinen die individuell tödtlichen Verletzungen, verfuhr aber in letzteren solcher, die nur vermöge der ungewöhnlichen Leibesbeschaffenheit des Verletzten oder auch wegen anderer vor oder bei der That eingetretener Zufälligkeiten den Tod nothwendig zur Folge hatten, und endlich auch Verletzungen dieser Art für hinreichend zum Thatbestande der Tödtung.

Unter dem Einflusse der von Stübel wider die damals herrschende Ansicht vorgebrachten Gründe erklärt das bayerische Strafgesetzbuch Art. 143 jede Beschädigung für tödtlich, welche im einzelnen Falle als wirksame Ursache den Tod des Beschädigten herbeigeführt hat. Art. 144 Art. 143 ist es ferner einflußlos, ob in anderen Fällen die Wunde nach

39) Farinacius, qu. 127. nr 46. Claras, quaest. 5. homicidium nr. 44.

40) Hr. Philippi, de valore inque fatali, diuersis. Lips. 1734. 4. Schemel, de letali, vulner. Lips. 1749. 4. Sprengel, quaest. nat. 147. C. Clossius. Mst. 1767.

41) Stübel, über den Thatbestand zc. S. 137, soweit viele feine und scharfsinnige in der medicinischen Beurtheilung des Criminalrechtes, die sich bei Stübel und insbesondere bei Mai Bd. 2. S. 188 fg. 198 fg. und bei Berg zerstreut.

Digitized by Google

Hülfe der Kunst gehofft wurde, ob im vorliegenden Falle der tödtliche Erfolg durch zeitige zweckmäßige Hülfe hätte verhindert werden können, ob die Verwundung unmittelbar oder durch Hervorrufung von Zufallsursachen den Tod bewirkte. Art. 144 bestimmt dagegen, daß angedauer der Verletzung und des nachgefolgten Todes der Thatsstand der Tödtung genau nicht anzunehmen ist, wenn auch nur die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß der Tod die Folge einer zur Zeit der Verletzung vorhandenen, durch sie nicht in Wirksamkeit gesetzten Ursache oder einer später hinzugetretenen Ursache war. Aehnliche Bestimmungen sind in Art. 235 des würtembergischen [42], Art. 120 des königl. sächsischen [43], Art. 204 des badischen, Art. 251 des großh. hessischen, §. 154 des braunschweigischen, Art. 220 des hannoverschen, §. 185 des preußischen, §. 134 des österreichischen und Art. 118 des thüringischen Strafgesetzbuches übergangen [44].

Was die Rechtsfolgen anbelangt, so ist [45] schon im 17. Jahrh. ganz richtig auch diejenige Wunde für Ursache des Todes, welche nur vermöge der schwächlichen Leibesbeschaffenheit des Verletzten an tödtlichem Ausgange gelitten hätte oder deren Heilung unter anderen Umständen möglich oder leicht wahrscheinlich gewesen wäre [46]. Dem entspricht die Praxis des obersten Gerichtshofes auch gegenwärtig. Die Ansicht, welche behauptet, wenn der Tod aus einer an der Wunde hinzugetretenen Ursache erfolgt, Tödtung nicht angenommen, wenn die Wunde durch Schuld der Aerzte tödtlich wurde [47]. Der Praxis Zeitens's ist der 40. Tag die Grenzlinie, bis zu welcher eine Verletzung als Ursache des erfolgten Todes angesehen werden darf. Krankheit, Körperschwäche, abnorme Körperbeschaffenheit, ist gar kein der Verwundung vorhandenen waren, setzen der Annahme des Causalzusammenhanges zwischen Wunde und Tod nicht im Wege. Die etwa eingetretenen Aenderungen in der Thatsstand der Tödtung nur dann, wenn sie unabhängig von der Verletzung den Tod herbeiführten. Deshalb eine ehirurgische Kur — z. B. ungünstige Trepanation — unvorsichtiges Verhalten des Kranken u. s. w. können nur Milderung der Strafe be-

42) Für tödtlich soll aber auch schon die Verletzung gehalten werden, welche den Tod vorhergesehen haben würde, wenn derselbe nicht durch ein anderes Ereigniß gerettet bewirkt worden wäre.

43) Im Art. 38 des Gesetz. von 1855 heißt verallgemeinert, daß als Ursache einer Wirkung angesehen ist, welche durch die Handlung oder Unterlassung in Verbindung derjenigen Umstände ist, gesetzt sind, daß zur Hervorbringung solchen Umstände mitgewirkt haben, welche der Verbrecher nicht vorhergesehen etc. Krug, Commentar I, S. 88 fg.

44) Vgl. Mittermaier a. a. O. S. 338 fg.

45) Mittermaier a. a. O. S. 344 fg.

46) Dagegen verwahrte man sich von der ungerechtfertigten Berücksichtigung der besonderen Lage nicht hingewendet.

47) Mittermaier S. 391 fg.

gründen. Das toscan. Gesetzbuch von 1853 schließt sich dagegen an die in den teutschen Gesetzbüchern getroffenen Bestimmungen an.

Die Gesetzbücher für Parma (1820) und Sardinien (1838) lassen bei vorsätzlichen Körperverletzungen, die den Tod zur Folge hatten, schwerere oder geringere Strafe eintreten, je nachdem der Verletzte innerhalb 40 Tagen oder später stirbt. In Sardinien wird tödtlicher Erfolg nicht als solcher geahndet, wenn der Verletzte an einer Krankheit litt, welche nach der Ansicht der Aerzte ihm in der nächsten Zeit den Tod gebracht haben würde.

Der Code pénal enthält keine Vorschriften über den Thatbestand der Tödtung. Die Geschworenen pflegen der individuellen Gestaltung des einzelnen ihnen vorliegenden Falles sorgfältig Rechnung zu tragen. Art. 231 und 316 des Code gestatten indeß bei Bestrafung von Verletzungen die Annahme der Tödtung nur dann, wenn der Tod binnen 40 Tagen nach Zufügung der Verletzung eintrat.

Die englische Jurisprudenz hält an dem Grundsatze fest, daß der Tod als Folge einer Beschädigung nur dann angesehen werden darf, wenn er innerhalb Jahr und Tag erfolgt [48]). Wird die Wunde nicht für tödtlich erklärt, so soll die Strafe der Tödtung doch dann eintreten, wenn hinzukommendes Fieber, Krebs oder nachlässige Heilung den Tod herbeiführte. Anders, wenn der üble Wille des Verletzten den tödtlichen Ausgang verschuldet. Die tüchtigsten Aerzte forschen indeß zunächst nach der Ursache, welche das Aufhören der Lebensfunctionen unmittelbar bewirkte und prüfen hierauf, ob diese Ursache durch beigebrachte Verletzungen oder unabhängig von solchen durch krankhafte Zustände oder anderweite selbstständig wirkende oder unterstützende Veranlassungen bedingt war. Die Praxis erkennt in England allgemein an, daß der Thatbestand der Tödtung nicht alterirt wird, wenn der tödtliche Erfolg durch rechtzeitige ärztliche Hilfe oder größere ärztliche Geschicklichkeit oder Gestattung einer Operation hätte abgewandt werden können; ebensowenig wenn zur Zeit der Verletzung ein krankhafter Zustand vorhanden war, welcher durch die Verwundung verschlimmert worden ist und den Tod beschleunigte. Nicht angenommen wird die Tödtung, wenn der Tod durch ungeschickte ärztliche Behandlung herbeigeführt wurde oder zu der Verletzung eine fernere, vom gewöhnlichen Verlaufe abweichende und durch denselben nicht bedingte todbringende Ursache hinzukam, z. B. Tetanus infolge einer Erkältung. Art. 52—55 einer Bill von 1854 [49]) haben diese in der Praxis geübten Sätze fixirt und hinzugefügt: daß der Thatbestand der Tödtung auch dann als festgestellt angesehen werden soll, wenn zu der Verletzung eine durch fehlerhafte Behandlung herbeigeführte Krankheit hinzutritt.

48) Jahr und Tag entscheiden auch nach Ruprecht, Rechtsbuch §. 27.
49) Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung XXVII, S. 202.

Die Wissenschaft hat sich mit vielem Eifer der Lösung der bei Feststellung des Causalnexus aufzuwerfenden Fragen zugewandt[89]). Ihr allein muß auch die mit der Erweiterung und Vervollkommnung des menschlichen Wissens unaufhaltsam fortschreitende Beantwortung derselben überlassen bleiben. Der Gesetzgeber, welcher hier specielle Bestimmungen treffen will, hat einen unglücklichen Kampf mit der unübersehbaren Mannigfaltigkeit des individuellen Lebens und mit der in immer weitern Kreisen sich ausbreitenden, in immer dunklere Tiefen vordringenden Wissenschaft zu bestehen, in welchem er nothwendig unterliegen muß[90]). Unerläßliche Vorbedingung richtiger Lösung ist die scharfe Sonderung des äußeren Causalzusammenhanges, imputatio facti, von der criminellen Zurechnung, imputatio iuris[91]). Der Causalzusammenhang begründet die Verwirklichung des Thäters, die aus seiner Thätigkeit hervorgegangenen Folgen zu vertreten, an sich noch nicht. Das Zusammenfallen beider ist durchaus nicht nothwendigst. Auch abgesehen von den erlaubten Tödtungen kann resp. von der ursächlichen Zusammenhanges Straflosigkeit eintreten, wenn dem Urheber des erfolgten Todes mehr dolus noch auch nur culpa beigemessen werden kann, namentlich dann, wenn der tödtliche Beitrag einer an sich erlaubten Handlung von dem Handelnden auch bei gehöriger Aufmerksamkeit und Ueberlegung nicht vorausgesehen war.

Will man hierüber Grundsätze aufstellen[92]), so muß von der Wahrheit ausgegangen werden, daß der Causalzusammenhang zwischen rechtswidriger Handlung und Erfolg bei der Tödtung kein anderer sein kann als bei jedem andern Verbrechen, welches erst durch den Erfolg vollendet wird[93]). Jede in Thätigkeit gesetzte Kraft wirft nach Maß-

89) Hierhaltlich wertvollen Erwähnung: Meyer, Versuch einer Prüfung der Lehre vom Thatbestande, 1836. Temme, Tödtung, bes. S. 49 ff. Merkel, Einleitung in das Strafrecht und die Praxis der gericht. Medicin, 1851, bes. §. 99 flg. Gärtner, Handb. der gerichtl. Medicin, bes. §. 287 flg. Bergmann, Lehrb. der med. for. §. 377 flg. Schürmayer, gerichtl. und klinik. §. 203 flg. Schürmayer, Lehrb. der gerichtl. Med. §. 168 flg. Es werden die tödtlichen Verletzungen nach den neuen Gesetzgebungen in Henke, Zeitschrift für Staatsarzneikunde, 1851. Bruck, Abhandlungen betreffend die Lehre über Causalzusammenhang in den Verhandlungen mit dem Strafrechte §. 46 flg. §. 72. Zeitsch. für österr. Rechtswiss. VII. S. 247 flg. Nähere Literaturangaben über die Literatur, besonders auch über bemerkenswerthe Forschungen österreichischer Juristen bei Mittermaier a. a. O. §. 344 flg.

90) Einzelnes ist das Bedenkliche jener Bestimmungen entnehmbar aus Mittermaier, im Archiv des Criminalrechts 1835 II. S. 183 flg. Im Engl. §. 173 über Ebor, sind in zu vielen Fällen der Thatbestand der Tödtung zusammenzogen werden.

91) Mittermaier, im Archiv des Criminalrechts 1836 St. 1. §. 101 flg. Hepfe, Handbuch §. 73. §. 24 flg. Krug, Commentar zum §. 141. Strüvs, §. 83. II. §. 80 flg. Marezoll, Criminalrecht §. 333.

92) Häberlin, Grundsätze des Criminalr. Th. III. §. 5 flg. Mittermaier §. 173 flg.

93) Grolman §. 146 flg. Mittermaier a. a. O. Krug §. 49 flg. und der dort Angeführten. Die Sätze der Lehre vom Causalnexus sind passend

gabe ihrer gewöhnlichen, der gemeinen Erfahrung entsprechenden Eigenschaften in einem gewissen natürlichen Verlaufe, dessen Ausgang als Erfolg der die Kraft in Thätigkeit setzenden Handlung ohne Zweifel anzusehen ist. Dieser Verlauf kann zum Theil von mehr oder minder häufig eintretenden Zufälligkeiten und von den eigenthümlichen Verhältnissen des Gegenstandes abhängig sein, auf welchen die Kraft einwirkt. Insoweit aber ist derjenige, welcher die Kraft erregte, als Urheber des Ausganges zu betrachten, den ihre Thätigkeit genommen hat[54]). Anders bei dem Erfolge, welcher auf eine davon verschiedene, schon vorher in Wirksamkeit getretene oder auch erst nachher zum Eingreifen gekommene Kraft zurückzuführen ist.

Ist eine Tödtung in Frage, so hat der Arzt zuvörderst diejenige Störung des Organismus zu ermitteln, welche das Aufhören der Lebensfunctionen unmittelbar veranlaßt hat[55]), physiologische Todesursache. Nachdem dies geschehen, muß die Genesis dieser letzten Todesursache rückwärts erforscht und der Verlauf der ganzen Krankheit bis zu dem objectiv nachweisbaren Ereigniß oder Zustand zurückverfolgt werden, wodurch sie und zunächst die physische Todesursache hervorgerufen wurde. Dabei darf der Arzt den Einfluß nicht unberücksichtigt lassen, welchen einzelne hinzutretende Vorkommnisse auf den Verlauf der Krankheit gehabt haben mögen. Der Ausgangspunkt für die hierauf folgende zweite Richtung der ärztlichen Nachforschungen ist die stattgehabte Beschädigung, ihr Gegenstand die Herstellung der Folgenreihe, welche die Verletzung nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder unter Einwirkung besonderer Umstände hervorgerufen hat, seien diese in oder außer dem Verletzten gelegen, vor oder nach dem beschädigenden Ereigniß in Wirksamkeit getreten. Gelangt der Arzt vermöge dieser beiden Operationen, die factisch freilich in einander überfließen werden, zu dem Ergebniß, daß der Tod die Wirkung derjenigen Kraft sei, welche durch die in Rede stehende Beschädigung in Thätigkeit gesetzt wurde, so wird der Richter in der Regel berechtigt sein, den Tod als Erfolg der

---

durch die praktische Anwendung bei dem Thatbestande der Tödtung zum Bewußtsein gebracht worden; man hat sich dann überzeugt, daß das, was bei der Tödtung als richtig erkannt gewesen, auf allgemeinerem Grunde beruhe und daher auch bei anderen Verbrechen gelten müsse.

54) Die specielle Beschaffenheit der Kraft, d. h. das Mittel, welches den bestimmten Erfolg hervorgerufen hat, ist für den Begriff des Erfolges und der Tödtung ganz gleichgiltig. Stübel a. a. O. §. 118 und 134. Marezoll, Criminalrecht S. 351, N. 2, 3. Henke, Handbuch Th. II, S. 24 flg.

55) Keine Beschädigung kann streng genommen den Tod unmittelbar bewirken; zwischen ihr und dem Erlöschen des Lebens liegt ein physiologischer Vorgang, der als die nächste, den Tod vermittelnde Ursache angesehen werden muß, physiologische Todesart, physiologische Todesursache. Dazu gehören: Lähmung des Hirns, des gesammten Nervensystems, des Rückenmarkes, des Unterleibsnervensystems u. s. w., Hirnschlagfluß, Erschöpfung aus allgemeiner Blutleere, durch Brand u. s. w. Schürmayer, Lehrbuch der gerichtl. Medicin §. 271 flg.

die Beschädigung verschwinden Handlung anzusehen [56]. Ein unvermeidlicher Zusammenhang zwischen Handeln und Erfolg ist schlechterdings nicht zu fordern [57]. Durchaus gründlich ist ferner, zwar nicht für den Arzt, der unter Umständen auch seinen Moment in Anschlag bringen wird, aber für den Richter, der Zeitraum, welcher zwischen der beschädigenden Handlung und dem Eintritt des Todes inmitten liegt. Der ursächliche Zusammenhang würde derselbe bleiben, auch wenn die Wirkung erst nach Jahren eintreten sollte [58].

Der Kausalzusammenhang ist namentlich auch dann anzunehmen [59], wenn die ursprüngliche Beschädigung nur vermöge der außergewöhnlichen Leibesdispositionen des Beschädigten [60] oder zufolge eines Irrthums, Geschlechtes, feindseliger physischer oder physischer Einwirkungen [61] den Tod herbeiführte. Das Gleiche gilt vom dem Einfluß der äußeren, wenngleich zufälligen Umstände, unter denen die Verletzung beigebracht wurde [62], da sie gewissermaßen Theile der Handlung oder den Rahmen vorstellen, der in Verbindung mit ihr ein Ganzes bildet. Ob solche und die bekannten Dispositionen des Beschädigten selbst von dem Urheber der Beschädigung vorausgesehen, gekannt oder gar mit in Berechnung gezogen waren, ist für die rechtliche Beurtheilung des objektiven Thatbestandes gleichgiltig und von Belang nur für die Erwägung des etwaigen subjektiven Zurechnung, d. h. der subjectiven Verschuldung und ihres Grades [63]. Bei Erhebung des Einflusses, welchen ein zur Zeit der Verletzung vorhandener krankhafter Zustand des Verletzten gehabt hat [64], ist darauf

56) Mittermaier, im Archiv f. 1853 II, 6. 178 fg. 1850 I, S. 103 fg.
57) Heffter a. a. O. Marezoll, Criminalrecht S. 331.
58) Mittermaier S. 178 fg. Hälschner I, 331 fg., 335. Heffter a. a. O. Bachter I, 162, N. 26. Henke, Handbuch II, 11, S. 32.
59) J. B. Ludwig zur Lehre von der Tödung, abgewogen Lpz. bei Leopold, ohne Jahreszahl.
60) Beispiele: Krankheit, Verwundung, Krieger, Syphilis bei Verwundeten, Schwangerschaft. M. vgl. Bachter I, 151.
61) Beispiele: Hervorrufen einer Epidemie, Verbreitung eines Giftstoffes, Schwierigkeit oder Unmöglichkeit ärztlicher Hülfe, ungünstige Witterung. Henke, Handbuch II, 11, S. 34. Mittermaier, im Archiv des Criminalrechts 1853 II, 6. 184 fg. Byl. auch PrStG. Art. 132: nach gelegentlich bei körperlichen Verletzungen.
62) Mittermaier, im Archiv des Criminalrechts 1850 I, S. 101 fg. Byl. Es entscheidet der Zeit zu der Action hinzutritt, nach der im einzelnen Fall, zwar die Tödung der Handlung zu betrachtende Tod nach der natürlich begreiflichen Art des ursächlichen Zusammenhangs noch nur aus der Ursache der vor der Verletzung bestehenden oder der begleitenden außerordentlichen Verhältnisse, war, in ferner die Wahrscheinlichkeit oder auch nur die Möglichkeit liegt, daß der Thäter diese außerordentlichen Umstände kannte, ihre Wirksamkeit sie vorzugsweise konnte oder in seinen Plan aufgenommen hatte, insbesondere wird der Thäter sich freisprechen können, wenn Ungeschicklichkeit, die der Arzt bei der Cur gezeigt, Grausamkeit, Unkenntniß und dergleichen, die Ursache der Tödung geworden, sofern in das Verschulden derselben nur zur Verantwortlichkeit angerechnet oder soweit in das Verschulden des Arztes zu verwerfen. Henke, Handb. Th. II, S. 39 fg. Heffter § 338. Hälschner, Gesetzl. II, S. 11 fg.
63) Mittermaier, S. 351 fg., Henke die Gerichtsarzt der Lehre, Merc

festzuhalten, daß die schlimmste Krankheitsprognose am Thatbestande der Tödtung nichts ändert, wenn der Tod die Folge der hinzutretenden Verletzung gewesen ist, sei es, daß die Verletzung allein oder unter dem begünstigenden Einflusse der vorgefundenen Krankheit gewirkt hat. Anders, wenn der Tod in jenem schon vor der Verletzung eingetreten gewesenen Krankheitszustande seine Ursache hatte. Wenn jedoch der tödtliche Ausgang einer vorhandenen Krankheit, möge deren voraussichtlicher Verlauf auch der ungünstigste gewesen sein, durch die hinzukommende Verletzung beschleunigt worden ist, so muß der Tod als Erfolg des beschädigenden Handelns angesehen werden, weil der Verletzte, abgesehen von der möglichen Trüglichkeit fast jeder ärztlichen Prognose[65]), auf jeden Augenblick seines Lebens ein Recht hat[66]). Freilich ist die Entscheidung dieser Frage für den Arzt eine schwierige, oft unmögliche.

Bei der Würdigung des Einflusses, welcher den zu der Verletzung hinzukommenden Umständen einzuräumen ist, müssen zuvörderst diejenigen Erfolge ausgeschieden werden, welche nachweisbar aus böswilligen oder fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen des Verletzten selbst hervorgegangen sind, gesetzt auch, daß unter der Einwirkung solcher Ereignisse die Verletzung anstatt des sonstigen leichtern und natürlichen Verlaufes den tödtlichen Ausgang genommen hätte[67]). Diese Erfolge können auf den Urheber der Verletzung und dessen Thätigkeit nicht zurückgeführt werden. Ebensowenig der tödtliche Ausgang, welcher von einem anderen zufälligen, obschon durch die Wunde veranlaßten Vorkommniß bedingt erscheint[68]). In solchen Fällen, kann man sagen,

letzung und Tod in ursächlichen Zusammenhang zu bringen und die vorhandene Krankheit blos als Grund zur Verschlimmerung der Verletzung anzusehen, findet die Erklärung in unzulänglicher Bekanntschaft mit der erst durch neuere Forschungen ermittelten Beschaffenheit mancher bisher dunkler pathologischer Zustände und erinnert an die Bright'sche Nierenkrankheit sowie an die Krankheit der Pigmente.

65) Häberlin, Grundsätze des Criminalrechtes Th. III, S. 6 flg.

66) Stübel §. 103, 116. PGO. Art. 148. Const. elect. Saxon. 5. P. 4.

67) Mittermaier S. 260 flg. Stübel §. 151. Beispiele: Vernachlässigung ärztlicher Anordnungen, Abreißen des Verbandes, unordentlicher Lebenswandel, muthwillige Erkältung.

68) Mittermaier S. 259 flg. und 262. Beispiele: der Verwundete wird von einem zusammenbrechenden Gebäude erschlagen, weil er nicht rasch genug entfliehen kann; der Verletzte eilt zum Arzte und wird auf dieser Reise aus dem Wagen in den Abgrund geschleudert; der in der Krankenanstalt herrschende Hospitalbrand kommt zur Wunde hinzu und tödtet. Von selbst versteht sich, daß ursachlicher Zusammenhang nicht anzunehmen ist, wenn ein nicht vorherzusehendes, von der Beschädigung ganz unabhängiges Ereigniß, sei dies von einem Dritten verschuldet, accidens externum culposum, oder rein zufällig, accidens externum fortuitum, entweder an sich oder in Verbindung mit der vorhandenen Verletzung den Tod herbeiführte. Krug, Causalzus. S. 34 flg. Heffter §. 231, N. 7 u. 10, der indeß das homicidium consummatum im Gegensatze zu dem homicidium perfectum sed non consummatum in diesem Falle doch dann angenommen wissen will, wenn ausgemacht werden könnte, daß z. B. der vom Blitz

ist der Causalzusammenhang durch Zufall unterbrochen. Es gelten daher andere Grundsätze, wenn dergleichen Ereignisse von dem Urheber der Beschädigung in den Kreis seiner Berechnung gezogen wurden. War dann immerhin jener nicht die Beschädigung an sich als Todesursache gesetzt, sondern das ganze Handeln des Beschädigers, welches mit Hilfe der Verletzung den Verletzten absichtlich der Einwirkung tödtlicher Einflüsse aussetzte, denen er entlegen sollte und wirklich erlegen ist[70]).

Jedenfalls können jene Beschädigungen diejenigen Verschlimmerungen der Verletzung zur Folge, welche aus den bei Verletzungen überhaupt und unter den speciellen Umständen der vorliegenden insbesondere gewöhnlich hinzutretenden Umständen (Ex ordine[70]). Schwierig ist die Behandlung der Fälle, in welchen der eingetretene tödtliche Erfolg durch nachträgliche Krankheit des Todes hätte abgewendet werden können, ohne daß dem Verletzten selbst ein Verschulden zur Last fällt, welches den Tod herbeigeführt hat[71]). Dagegen wird der verbindende Causalnexus zwischen Verletzung und Tod durch die bloße Möglichkeit nicht aufgehoben, daß mittelst einer abweichenden, namentlich einfacheren weiteren oder energischeren Behandlung der Tod hätte abgewendet werden können[72]). Ist der Tod aber Folge eines Zufalles, welcher zu dem natürlichen Verlaufe der Verletzung nicht gehört, sondern in der hierzu getretenen ärztlichen Behandlung, bewirkt worden ist, so kann der Thatbestand der Tödtung mittelst der vorausgegangenen Verletzung nicht ans

Erschlagene zur selben Zeit auch an der vorher erhaltenen Wunde gestorben sein würde. Die Gründe sind grundsätzlich schon damit also nur eine relative Gleichgültigkeit nach Tages-, Stunden-, örtlicher Distanz, Besonnen- verbunden mit Vorsicht auf die Verschlimmerungen der nach diesen Zeitlichkeiten. Die relative Gleichgültigkeit, die allein Berücksichtigung verdienen könnte, liegt für den ersten Schein darin, daß der Thäter, wie für die ursächliche Verknüpfung, an der Wunde und Todesursache; für ihn nachgrad unzulässig.

69) Wächter a. a. O. Mittermaier, im Archiv 1856 I. S. 109 fg. Krug, über Causalzus. S. 69 fg.

70) Mittermaier S. 238 fg. Beispiele: Vergiftung ärztlicher Hilfe wegen der Verletzung; Mißhandlung des Transportes, wie Mängel, Erkältung. Es läßt sich wohl die Frage aufwerfen, ob hierin Erörterung nach den Schulen des objectiven Thatbestandes und des Causalnexus angeführt oder nicht vielmehr eigentlich für die Feststellung der subjectiven Zurechnung geschieht.

71) Wächter a. a. O. S. 213 fg. Ein solches Verschulden wird namentlich auch dann vorliegen, wenn der Verletzte den Gebrauch ärztlicher Hilfe geringschätzt und über heilsame — z. B. die Wirkung benommener — Mittel verbindet hat. Die Verurtheilung des Causalzusammenhanges hängt aber vielfache Bedingungen, wenn der Gebrauch derartiger Heilmittel unterblieben ist, ohne daß den Verletzten Schuld trifft. Bedenklich dürfte es sein, mit Mittermaier a. a. O. Henke, Handbuch Th. II. S. 34 fg., den Fall anders zu behandeln und den Causalzusammenhang zwischen Beschädigung und Tod zu bejahen, wenn die Beschädigung einen Zustand der Gemüthsschwäche, z. B. Fieberdelirien, hervorruft, in welchem der Verletzte eine die Wunde ganz tödtlichen Ausgang hinzuverletzende Handlung vornahm, z. B. den Verband abriß.

72) Mittermaier S. 232 fg. Henke, Handb. Th. II. S. 33. Krug, über Causalzus. S. 70.

genommen werden[73]). Dieser Fall darf zugleich auf alle Einwirkungen dritter Personen verallgemeinert werden, welche durch ihre positive Thätigkeit die ursprüngliche Beschädigung zu einem ihrem natürlichen Verlaufe nicht entsprechenden tödtlichen Ausgange disponirt haben. Es liegt auch hierin — vgl. oben — ein durch die Verletzung veranlaßter Zufall, den der Urheber der Verletzung nicht zu vertreten hat.

Entsteht während des Verlaufes der Verletzung eine andere Krankheit, welche mit dem Tode endet[74]), so müssen die bisher entwickelten Grundsätze dergestalt zur Anwendung gebracht werden, daß der Causalnexus zwischen Krankheit und Verletzung, sodann zwischen Krankheit und Tod zu verfolgen und erst, wenn derselbe beiderseits festgestellt ist, eine ursachliche Verbindung zwischen der Verletzung und dem eingetretenen Tod angenommen werden darf[75]).

Wenn es sich darum handelt, den ursachlichen Zusammenhang in dem Falle zu ermitteln, wenn dem Verletzten mehrere, namentlich von verschiedenen Personen, Beschädigungen beigebracht worden sind[76]), so sind in der Wissenschaft und in den Gesetzen verschiedene Theorien aufgestellt worden. Bald sah man die Urheber beider Verletzungen, bald den der frühern, bald den der spätern als verantwortlich für den Erfolg des Todes an[77]). Das würtembergische Strafgesetzbuch, Art. 234, erklärte schon den für den Urheber der Tödtung, der eine Verletzung zufügte, welche den Tod herbeigeführt haben würde, wenn derselbe nicht durch ein anderes Ereigniß zeitiger bewirkt worden wäre. Unter dem Ausdruck „Ereigniß" muß hier aber jedenfalls auch der Hinzutritt einer anderweiten Verletzung verstanden werden, welche den Tod unmittelbar zur Folge hatte[78]). Alle allgemeinen Vorschriften dieser Art beruhen auf Fictionen oder Vermuthungen, die ebensowohl mit dem heutigen Standpunkte der ärztlichen Wissenschaft als mit den Anforderungen der Gerechtigkeit unvereinbar sind[79]).

Vielmehr muß das Princip, welches über die Zurechnung des Todes zum Erfolge bei der einzelnen, von Einem Thäter beigebrachten Verletzung entscheidet, auch bei der Beurtheilung mehrerer schädlicher

---

73) Mittermaier S. 231 flg. Stübel §. 151. Krug a. a. O.

74) Z. B. Tetanus, Rose, Eitervergiftung.

75) An sich ist es ganz gleichgiltig, ob der Tod durch die Thätigkeit eines Individuums unmittelbar herbeigeführt oder erst durch Zwischenursachen veranlaßt wurde, welche von jenem hervorgerufen worden waren. Henke, Handb. Th. II, S. 31. Marezoll, Criminalrecht S. 351. Heffter §. 231, 9. Häberlin, Grundf. III, S. 8. L. 7. §. 2. D. ad leg. Aquil. 9. 2. L. 1. pr. 3. §. 4. D. ad leg. Corn. de sic. (48. 8.).

76) Mittermaier, im Gerichtssaal 1836 I, S. 81 flg.

77) Henke, Handbuch Th. II, S. 32 flg.

78) Mittermaier S. 83.

79) Mittermaier, S. 83 flg., räth, daß die Gesetzgeber überhaupt keine Vorschriften über Entscheidung der Fälle aufstellen sollten, in denen eine Person nach verschiedenen, von Mehreren erhaltenen Verletzungen gestorben sei.

**Einfluß der Anwendung finden, welche von verschiedenen Personen angegriffen und den Tod zur gesetzlichen Folge hatten**[80]).

Faßt man den Verlauf der früheren Beschädigung und ihrer Folgen ins Auge, so erscheint dem gegenüber die spätere als ein von dem Urheber der ersteren nicht zu verantwortendes, von außen hinzutretendes Ereigniß. Andererseits gehört ohne Zweifel die bereits bestandene Verletzung zu der Tatsächlichkeit der körperlichen Zustände, auf welche die neu hinzukommende Verletzung einwirkte und die sich als Object dieser Verletzung nicht trennen läßt. Von dem Standpunkte der gewollten Verletzung aus betrachtet ist die Folge vorhandene nicht mehr als eine an dem Gegenstande der Beschädigung existirende Eigenschaft, deren Abnormität indifferent bleibt. Es muß z. B. gleichgiltig sein, ob der Verletzte von Natur eine zu dünne Hirnschale hat oder ob sie ihm unsre mündliche Beschaffenheit die Folge einer früher erhaltenen Verletzung ist, gleichgiltig, ob die vorhandene Mutterwuth oder Dyskrasie in dem Entwicklungsgange des individuellen Lebens lag oder in einer früheren Beschädigung ihre Ursache hatte.

Hiernach ist der Fall auszuscheiden, daß die frühere oder die spätere Beschädigung ganz abgethan und unbeachtet, heut von der zweiten, über von der ersten Verletzung, durch ihren specifischen Verlauf den Tod herbeiführte, sodaß das Zusammentreffen verschiedener Beschädigungen ein rein äußerliches bleib. So liegt am Tage[81]), daß hier der tödtliche Erfolg nur auf die Verletzung zurückgeführt werden darf, in deren Verlauf er eintrat, gesetzt selbst, es würde auch von der andern Beschädigung, aber später hertrührend worden sein (Schaffer § 232, 3). Hätten beide Verletzungen jede selbständig für sich und gleichzeitig — wie oben — den Tod herbeigeführt, so würde derselbe nach der von Hoffter (§. 232, 4), Henke (Handbuch Th. II. S. 31) u. A. vertretenen Ansicht als Erfolg sowohl der ersten wie der zweiten Verletzung gelten müssen.

Die spätere Verletzung muß aber für die Ursache des Todes dann angesehen werden, wenn die Verletzt durch das Dazwischentreten der ersten in seiner tödtlichen Richtung begünstigt oder auch nur erst in diese tödtliche Richtung übergeleitet wurde[82]). Derselbe Causalnexus bleibt bestehen, wenn beide Verletzungen vermöge ihrer Verbindung den Tod herbeiführen, keine für sich allein ihn bewirkt haben würde. Denn vom Standpunkte der früheren Verletzung aus betrachtet ist die folgende nur ein Zufall, durch welchen der naturgemäße Entwicklungsgang der ersten unterbrochen wurde. Die zweite Verletzung verdankt sich aber eben

80) Mittermaier §. 87. Feuerbachsgutachten für das Herzogth. Braunschweig, herausgeg. von Bruggmann, §. 273.

81) Mittermaier §. 87 Nr.

82) Dahin scheint sich auch Mittermaier, §. 89 Nr., zu entscheiden, der praktisch erwähnt, wie in England und Nordamerika die Praxis bisher die Schonung sich zugewandt hat.

mit einem in dem Object der Beschädigung bereits wirkenden schädlichen Agens. Und selbst dann ist der ursachliche Zusammenhang nicht unterbrochen, wenn durch die zweite Verletzung der an sich nicht tödtliche Verlauf der ersten zu tödtlichem Ausgange disponirt worden ist. Denn auch hier erscheint die Wirkung der früheren Beschädigung nur als eine in dem Verletzten wirkende Kraft, durch deren Benutzung die zweite Verletzung das Ende der Lebensthätigkeit herbeiführte.

Hiermit ist zugleich für die hervorgehobenen Fälle das Verhältniß der früheren Beschädigung hinreichend charakterisirt; ihr gegenüber ist die zweite Beschädigung ein neu hinzutretender Umstand, dessen Erfolge außerhalb der Grenzen der auf ihre Wirksamkeit zurückzuführenden Ereignisse liegen.

Es bleibt der Fall mehrerer gleichzeitig von verschiedenen Personen zugefügter Verletzungen übrig. Nimmt man gleichzeitig im absoluten Sinne, so wird er eine kaum der Erwähnung werthe Seltenheit sein. Hätte eine der beiden Verletzungen oder jede von ihnen den — hier aus zwei verschiedenen Ursachen in demselben Moment eintretend gedachten — Tod herbeigeführt, so ist die Lösung der Frage bereits in dem bisher Bemerkten enthalten. Anders, wenn der Tod nur durch das Zusammenwirken der beiden Beschädigungen eintrat. Streng genommen kann man hier keine von ihnen als Ursache des wirklich erfolgten Todes bezeichnen [83]).

Ungleich häufiger wird nur eine relative Gleichzeitigkeit der verschiedenen Beschädigungen stattfinden. Hier liegen zwei der Zeit ihrer Entstehung nach juristisch trennbare Verletzungen, also in der That nur Fälle der oben besprochenen Art vor. An jedem Grunde aber mangelt es, der Ungewißheit über die zeitliche Aufeinanderfolge der verschiedenen Verletzungen die Annahme ihrer gleichzeitigen Zufügung zu substituiren. Jede Strafe, welche sich für den Fall solcher Ungewißheit auf Fictionen oder Vermuthungen — und die Annahme der Gleichzeitigkeit ist nichts anderes — stützt, nimmt den Charakter einer außerordentlichen Strafe an, eine Art zu strafen, über welche Wissenschaft und Gesetzgebung den Stab längst gebrochen haben.

Dies wird um so wichtiger, als die Fragen, welche zu Constatirung des ursachlichen Zusammenhanges zwischen Verletzungen und erfolgtem Tod den ärztlichen Sachverständigen vorzulegen sind, die Leistungsfähigkeit der Wissenschaft gewöhnlich in sehr hohem Grade in Anspruch nehmen, oft hinter sich zurücklassen, also gar nicht oder nur sehr unsicher zu beantworten sind [84]). Zugleich möge daran erinnert werden, daß ganz andere Resultate dann sich ergeben können, wenn dem Urheber der einen Verletzung die andere zugleich criminell zuzurechnen

---

83) Die gemeine Ansicht rechnet Jedem der Mitwirkenden die vollendete Tödtung nach Maßgabe seiner Schuld zu. Hefter §. 232, 5.

84) Mittermaier S. 90 flg.

ist und daß trotz der nicht vorhandenen oder nicht nachweisbaren Zusammenhangs zwischen Beschädigung und Tod theils die vorsätzliche Tödtung eintreten, theils andere vollendete Verbrechen, z. B. Körperverletzung, angenommen und zu ahnden sein werden. Die Entwicklung von der leiblichen Gesundheit und Gemüthsruhe[86]) fällt wegen der allgemeinen Natur derselben hier nothwendig aus.

Gegenstand der Tödtung kann sowohl die Person selbst sein, welche den Tod hervorbringt, als eine von ihr verschiedene. Das Gesetzmäßige hat sich eigentlich blos mit dem letzteren Falle zu beschäftigen. Anhangsweise soll indeß auch von dem ersten, dem sog. Selbstmord die Rede sein.

So wenig Tödtung an sich den Thatbestand eines bestimmten Verbrechens ausfüllt, so wenig ist der bisher entwickelte Thatbestand der Tödtung, auch wenn die Gegenstand eine von dem Urheber des strafrechtlichen Erfolgs verschiedene Person ist, ohne den Hinzutritt weiterer Voraussetzungen strafbar. Dieses nothwendige Suppiement zur Strafbarkeit ist die criminelle Verschuldung, imputatio iuris, welche so nun in strafbarer Unbedachtsamkeit u. s. w. oder in rechtswidriger Absicht, dasjenige sie sich durch positive Action oder durch Unterlassung unerlaubter Rechtsgüterkreis[87]). Ueberall aber kann nur der Tödtung von Zurechnung, von welchem er hervorgebracht worden, zugerechnet werden, welche auf einer Handlung, d. h. einer durch bewußte und gewollte Selbstbestimmung regsamen Thätigkeit beruht. Der Handlung gegenüber steht die That, d. h. die äußerliche Wirklichkeit einer menschlichen Kraft. Da nur in Handlungen eine imputable Realisirung hervortreten kann auch nur der tödtliche Erfolg von Handlungen dem Thäter zur Last fallen[87]). Die volle Strafe einer strafbaren Tödtung kann auch dem auch von der Pönal-Gerichtsordnung eingenommenen Standpunkte des deutschen Rechtes nur dann eintreten, wenn der Tod wirklich erfolgt ist. Andere das römische Recht. S. unten. Die Pönal-Gerichtsordnung nimmt hierin auch mit dem römischen Rechte und den älteren italienischen Criminalisten überein c. 18. X. de homic. Aug. Arnlin. de malef. p. 134. vr. 21. Jul. Clarus Sect. sent. V. §. homic. nr. 74. Dem Verfasser der Pönal-Gerichtsordnung war dies

---

[86]) Eine Rückwirkung äußerlich bestehen bei Mittermaier, im Archive. 1838. I. S. 109 fg.

[87]) Besonders durch Ertödtung der Leibesfrucht, der Kuh, Mörder. Verletzung der Kinder, Brandn u. l. m. wichtigen Fälle. Mergerl §. 103 Damhs §. 90. nr. 97. Hefftter §. 231. 8. l. 4. b. de agnosc. et alendis lib. (lib. 3.) L. 3. l. 9. de incend. (47. 9.) Wer die allgemeine Bürgerpflicht, eine bevorstehende von einem Anderen abgewendet, unterläßt und dadurch zum Tode eines Menschen Anlaß giebt, wird hierdurch allein noch nicht criminell Strafbar. Würtemberg. Strafgesetzbuch Art. 236.

[87]) Abegg, Untersuchungen aus dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft (Breslau 1836) §. 259 fg.

ses Princip so selbstverständig, daß er nicht für nöthig hielt, dasselbe noch besonders auszusprechen. Es geht aber unbestreitbar aus dem ganzen Inhalt hervor. Man vergl. auch Henke, Handbuch §. 95, 7. Marezoll, Criminalr. §. 101 und 102.

Der Peinl. Gerichtsordnung schließen sich die neueren teutschen Gesetzbücher mit Ausnahme des preußischen sämmtlich insofern an, als auch sie die allgemeine Bestimmung enthalten, daß die volle Strafe eines dolosen Verbrechens nur dann eintreten solle, wenn der beabsichtigte Erfolg erreicht worden.

Ist der beabsichtigte Erfolg die Tödtung nicht erreicht worden, so kann nur die Strafe des Versuches eintreten. Abweichend von den übrigen teutschen Gesetzbüchern und im Anschluß an den Code pénal bestimmt §. 32 des preußischen Strafgesetzbuches, daß überhaupt der Versuch eines Verbrechens wie das Verbrechen selbst gestraft werden soll. Allein die sogleich a. a. O. hinzugefügte Ausnahme, daß der Versuch mit zeitlicher Zuchthausstrafe dann zu ahnden sei, wenn das vollendete Verbrechen mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sei, wird gerade bei der absichtlichen Tödtung von besonderer Wichtigkeit. Bloße culpa, die den Tod eines Menschen hätte veranlassen können, wird als solche und ohne rechtswidrigen Erfolg überhaupt nicht criminell gestraft. Die weitere Ausführung gehört in den Artikel Versuch.

Nach dem verschiedenen Inhalte der criminellen Verschuldung sind Tödtungen aus Fahrlässigkeit, Unbedachtsamkeit u. s. w. einer-, absichtliche Tödtungen andererseits zu unterscheiden. Die strafbaren absichtlichen Tödtungen werden im allgemeinen unter die beiden Klassen Mord und Todtschlag subsumirt. Eine besondere Erörterung verdienen das sog. Parricidium, die Tödtung im Raufhandel, der Kindermord, das im wesentlichen als Unterart der Tödtung auftretende Verbrechen der Vergiftung. Der dogmatischen Darstellung der gegenwärtig geltenden Grundsätze wird zweckmäßig ein Ueberblick über die historische Entwickelung der Lehre im römischen und älteren teutschen Rechte vorausgesandt.

In der Urzeit Roms bestand ein, auf religiöse Motive basirtes, Blutgericht nur bei Vatermord, Parricidium, andere Tödtungen blieben der Privatgenugthuung überlassen. Romulus erst oder Numa soll jede bösliche Tödtung eines Freien dem Parricidialgerichte zugewiesen haben[88]). Straflos blieben die Tödtung der Ehebrecherin, resp. des Ehebrechers, die auf der That betreten worden, durch den beleidigten Ehemann oder resp. den Vater der Frau[89]), ferner Tödtungen aus Nothwehr, z. B. die des nächtlichen Diebes, Räubers[90]), Tödtung des

88) Rein, das Criminalr. der Römer S. 401. Plutarch. Romulus 22. Festus v. Porici quaest. Valer. Max I. 1. 13.

89) Abegg, Untersuchungen S. 134 flg.

90) Abegg, S. 141 flg., subsumirt diese Fälle unter die erlaubte Privatrache.

acer[91], hat hostis respublicae[92], Ächtung der Familiengliedere durch
ein Absolver der väterlichen Gewalt nach Analogie der Agnatome
errichtet[93]. Numa soll verordnet haben, daß bei unrechtmäßiger
Tödtung — si quis imprudens occidisset hominem — vermuthlich zur
Versöhnung der Götter, ein Widder geopfert werde[94].

Das alte Gesetz schreibt in die 12 Tafeln aufgenommen worden zu
sein. Die Strafe vorsätzlicher Tödtung war Tod durch das Beil, wahrscheinlich schon unter den Königen. Tödtungen im Affect u. s. w. unterlagen derselben Strafe, soweit sie nicht als culpose unentschuldbar blieben. Die Mittelstufe der culpa fehlt[95]. Bei dem schuldhafter Weise — minus[96] — verursachten Tode eines Citizen fand nach der Lex Aquilia eine Civilstrafe auf Entschädigung Statt. Häufig werden Geldstrafe und deren Bestrafung erwähnt[97].

Den Schuldlosen, welche auf dem Bürgerfelde zwischen Meilen und Stein verrichtigen, ein Ende zu machen, erlaß der Letztere die ex Cornelia de sicariis et veneficis[98], welche in verschiedenen Kapiteln vom Banditenmord, Giftmord, Mord durch unsorgerische Mittel, falsche Zeugen u. s. w. handelte[99]. Die erhaltenen sind zwar nur auf einzelne, vorherrschende namhaft gemachte Begehungsweisen der Tödtung, bei seinen jedoch auf alle Eventualen des römischen Rechts und selbst nur wie Sclaven einige Modificationen. Zum Thatbestande gehörte dolus[100], Sodann bedeutet aber unzweifelig Fund gegeben war — qui necandi hominis causa cum telo ambulaverit, venenum fecerit vel vendiderit vel habuerit — wurde in Ansehung der Strafe das vorsätzliche Verbrechen dem vollendeten, der Gehülfe dem Thäter gleichgestellt[101]. Dem dolus

---

91) Festus v. Saver. Abegg S. 190 fg.

92) Abegg S. 198. Ueber diesen Titel erhielten sich Sulla die Proscriptionen.

93) Abegg S. 206 fg. Rein S. 468 fg., 144, 144 fg., 238 fg., 439 fg. Rudorff, Rech. und Zeitschrift S. 68 fg. Dionys. Halic. L. II. c. 26. 27. Servius ad Virgil. Aeneg. IV. 43. ad Virg. Georg. III. 387.

94) Rein S. 403 fg. Rudorff S. 193.

95) Rein S. 404. Huschke, Nexum. I. S. 57 fg. Vgl. Rudorff S. 50 fg., 58 fg., 104. Cicero, Top. c. 17.

96) L. 3. § 1. 9. ad L. Aquil. (9. 2.) L. 1. pr. D. de interim (47. 10.)

97) Rein S. 406 fg. Livius VIII. 18. XXXIII. 37. Rein S. 5.

98) L. 8. Winkler, comm. ad leg. Corn. de sic. Bal. 1729. Frid. Dan. Smits, observat. ad leg. Corn. de sicar. P. I. Trajecti. 1827. Birnbaum, über die Ansichten der Römer von dem Verbrechen der Tödtung, insbesondere über die Grundsätze, welche in den verschiedenen die lex Cornelia de sicariis betreffenden Fragmenten enthalten sind. N. Archiv für Criminalr. XIV. S. 402 fg. Lakeben ad id. Fund. ad L. Cornelium de sicariis, Lugd. Bat. 1824.

99) Rein S. 408 fg. Rudorff S. 192.

100) Rudorff S. 196, 198 fg.

101) Dolus per facta accipitur l. 7. D. h. t. Rudorff S. 73 fg. Rein S. 95. 96 fg., 107 fg. Der allgemeine Grundsatz findet seine klaren Daten zu sein. Civilrechte aus berechtigen der modernen Justizrechtswelt, so trägt der Gehalt unsig, daß der verbrecherische Wille als solcher, abgesehen vom Erfolge,

gegenüber stand casus, welcher culpa damals noch in sich schloß [102]). Die Strafe war aquae et ignis interdictio für Freie, der Tod für Sclaven und humiliores [103]).

Cäsar dehnte die lex auf die aus, welche Proscribirte getödtet hatten, und fügte als Nebenstrafe die Confiscation hinzu [104]).

Die lex Cornelia blieb im wesentlichen während der Kaiserzeit in Kraft. Aenderungen traten insofern ein, als, wahrscheinlich durch Interpretation, jede bösliche Tödtung — homicidium — ohne Rücksicht auf das Mittel der Ausführung der lex unterstellt, Tödtung durch culpa ausgeschieden und die actio legis Aquiliae als utilis auch bei Tödtung von Freien gestattet wurde [105]). Die Mittelstufe der culpa wurde nicht blos bei luxuria, lascivia, imprudentia, negligentia, sondern auch bei Tödtung im Affect, impetu — z. B. der ehebrecherischen Frau ohne die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafloſigkeit — angenommen und nach Verschiedenheit des Standes mit temporärer Relegation, ewigem Exil, auch wohl mit Hinrichtung bestraft [106]); die dolose Tödtung an Vornehmeren mit Deportation auf eine Insel oder auch mit Hinrichtung, an gemeinen Leuten mit damnatio ad bestias, Kreuzigung, an Sclaven selbst mit dem Feuertode geahndet. Doch blieb auch hier einfache Hinrichtung das Gewöhnliche [107]). Latrones und grassatores waren nach dem Wortlaute der lex Cornelia — furti faciendi causa cum telo ambulare — als sicarii zu behandeln. Später wurden sie von den sicarii im engeren Sinne ausgeschieden [108]).

Das Richterrecht des Hausvaters über Leben und Tod des Hauskindes schwächte man nach und nach ab, bis es in der Kaiserzeit ganz wegfiel [109]). Ursprünglich stand dem Vater auch das Recht zu, das neugeborene Kind durch Aussetzung zu tödten. Dabei war zwar zunächst an mißgestaltete und gebrechliche Kinder gedacht, oft aber mögen auch Armuth, Zweifel an der Paternität u. s. w. Anlaß gegeben haben.

---

gestraft werden sollte. Die mehr oder minder vollkommene Erscheinungsform desselben ist hauptsächlich nur für die Beweisfrage von Gewicht. L. 14. D. h. t. Köstlin a. a. O. u. S. 123 flg.

102) Köstlin S. 126 flg., 143 flg., 194. Rein S. 412 flg. L. 5. §. 2. L. 16. §. 8. L. 28. §. 12. D. de poenis. L. 9. 11. D. de incendiis. L. 7. D. h. t. 48. 8. L. 1. C. h. t. Anders in der Kaiserzeit. Ulpian. lib. VII. de off. proc. s. t. de sicar. Coll leg. Mos. et Rom. I. 11. Köstlin S. 157 flg.

103) Rein S. 413 flg. Coll. XII. 5. L. 3. §. 5. D. h. t. (48. 8.) §. 7. I. de publ. iud. (4. 18.)

104) Rein S. 414 flg. Abegg S. 203.

105) Rein S. 415 flg. Coll. I. 4.

106) Rein S. 417 flg. Köstlin S. 161 flg., 204 flg., 210 flg. Paulus, sent. rec. II. 26. 5. Paul. coll. leg. IV. 5. L. 38. §. 8. D. ad L. Iul. de adulteriis (48. 5.) L. 4. C. eod. 9. 9.

107) Rein S. 420 flg. Paul. V. 23. 1. Coll. I. 2. VIII. 4.

108) Rein S. 424 flg. Birnbaum, N. Archiv XIV, S. 504 flg. Köstlin S. 214 flg., 219 flg.

109) Rein S. 440 flg. Köstlin S. 49.

Akkusativ wenn dem Verbum ein Akkusativ vorhergeht, dem Dativ, wenn ein Substantivum folgt. Beispiele:

Substantivum: — ton pater and mētera aidesthai pollou poiēsamenon, den Vater und die Mutter hochschätzend, sehr hochschätzend; — ta pollou tou xenikou dianemontes, die Schätze des Fremden verteilend; — hē dikaiosunē tois anthrōpois ōphelimos, die Gerechtigkeit ist den Menschen nützlich; — hē aretē tois kalois kai agathois ōphelimos, die Tugend ist den Edlen und Guten

tungen[119]). Er wurde angenommen, wenn ein freier Mann einen freien Genossen seines Volkes mit ehrlichen Waffen in aufbrausender Hitze erschlug, ohne andere böse Absicht und ohne Verletzung besonderen Friedens[120]). Der unbestimmte Wille, dem Gegner ein Leides zu thun, genügte zum subjectiven Thatbestande[121]). Dagegen war und blieb im germanischen Rechte von jeher und fortwährend der wirklich erfolgte Tod Voraussetzung der vollen gesetzlichen Strafe; der Nachweis des Causalzusammenhanges zwischen Verletzung und Tod wurde aber häufig durch Rechtsvermuthungen hergestellt[122]).

Nach den nordischen Rechten wurde der Todtschläger auf Klage der Erben des Erschlagenen friedlos gelegt, wenn jene von dem Rechte der Blutrache keinen Gebrauch machten[123]). Außerdem hatte die Familie des Getödteten von der des Thäters eine Buße zu fordern. Die friedliche Beilegung der ganzen Sache wurde von den Gesetzen begünstigt[124]); war der Todtschlag aus einer mehr zu rechtfertigenden Ursache begangen worden, der Getödtete nicht ohne Schuld gewesen, so unterblieb wohl auch die Friedloslegung und konnte nur Manngeld gefordert werden[125]). Der König erhielt Theyngeld, das ihm durch Vergleiche über Sühne des Todtschlages nicht entzogen werden konnte. Hier und da stand es in der Willkür des Klägers, ob er Buße nehmen wollte. Anderwärts war er durch die Gesetze dazu verpflichtet[126]). Noch andere Rechte lassen bei einfachem Todtschlage nie Friedlosigkeit, sondern nur Buße eintreten. Die Beitragspflicht der Familie verschwindet allmälig. Nach dem jütischen Law entschieden die Geschworenen, ob der Thäter einen einfachen Todtschlag begangen oder ob er einen unschuldigen Mann erschlagen. Im ersten Falle mußten, im zweiten durften die Erben den Thäter zur Sühne lassen[127]).

Nach angelsächsischem Rechte mußte jeder Todtschlag mit Wergeld gesühnt werden; wurde das Wergeld nicht erlegt, so trat Friedlosigkeit ein.

Nach den teutschen Volksrechten gab der Todtschlag kein weiteres Recht als die Wergeldforderung. Die Vertheilung des Wergeldes unter die Familie des Getödteten hielt sich länger als die Beitragspflicht der Familie des Todtschlägers. Der Todtschläger, welcher das Wergeld nicht zahlte, wurde hingerichtet[128]).

---

119) Wilda, das Strafrecht der Germanen S. 686. Abegg, Untersuchungen S. 226 flg.
120) Wilda a. a. O. Calonius, de serv. iure (ed. Schildener) p. 163.
121) Wilda S. 688. Lex Visig. V. 5. 6.
122) Wilda S. 688 flg. Graugans 19, II.
123) Wilda S. 689. Abegg, Unters. S. 235 flg.
124) Wilda S. 692.
125) Wilda S. 693.
126) Wilda S. 694.
127) Wilda S. 696.
128) Wilda S. 699.

Für minder strafbar — so daß die Eingehung der Sühne weniger dem Gutdünken der Erben des Erschlagenen anheimgegeben oder auch eine geringere Buße zu zahlen war — galten Tödtungen von Ausländern, von Unfreien, von Herumtreibern, ferner Tödtungen, welche Wahnsinnige, Unmündige verübt hatten. Auch die Beschaffenheit der That konnte eine mildere Beurtheilung begründen, so bei Tödtungen von ungefähr, bei Todtschlägen, um einen Verwandten, oder im Zorn, um eine von dem Gegner empfangene Beleidigung zu rächen [129]).

Straflos [130]) war ursprünglich in gewisser Umgrenzung die Tödtung friedlos Gelegter und derer, die ihnen Schutz gewährten, ferner die Tödtung des Friedbrechers durch den Verletzten. Die Grenzen dieses Rechtes wurden im Laufe der Zeiten immer enger, sie näherten sich immer mehr den Bedingungen der Tödtung aus Nothwehr [131]). Nach schwedischem Rechte hatte der fahrende Spielmann nur zum Schein ein Wergeld, nach altfriesischem konnten Lohnfechter bußlos getödtet werden [132]). Straflos war auch die Tödtung im gerichtlichen Zweikampf [133]). Leben und Tod der Leibeigenen stand in den Händen ihres Herrn [134]). Das Mundium gab dem Mundualdus ein in äußersten Fällen bis zum Tode reichendes Strafrecht, z. B. gegen die Ehebrecherin und die Gefallene [135]).

Die höheren Tödtungen charakterisiren sich durch böswillige Absicht, Heimlichkeit der Begehung, unehrliche Waffen oder Mittel, höheren Stand des Getödteten, Verletzung eines besonderen Friedens oder eines besonderen Treuverhältnisses [136]).

Heimlichkeit der Begehung oder Verheimlichung der That ist namentlich das wesentliche Kennzeichen des Mordes, während das Wort in der engsten Bedeutung eine Tödtung mit Verbergung des Leichnams, also die gewöhnlichste Begehungsweise bezeichnet [137]). Wilda hat nachgewiesen, daß die strafrechtliche Auszeichnung des Mordes seit den ältesten Zeiten in der Gehässigkeit der Heimlichkeit, insbesondre in der fortgesetzten geflissentlichen Verheimlichung der That — furtivo modo occidere — ihren Grund gehabt hat. Aus solchem Verhalten des Thäters wurde namentlich auch ein sittlich schlechtes Motiv gefolgert,

---

129) Wilda S. 689 flg., 644 flg., 168 flg., 180, 564.

130) Ueber die Straflosigkeit der Tödtung nächtlicher Diebe vgl. m. Grimm, Rechtsalterthümer S. 628 flg. Abegg S. 262 flg.

131) Wilda S. 701. Abegg S. 293 flg.

132) Lex Fris. tit. 5.

133) Wilda S. 702 flg. Abegg S. 324 flg. Lex Baiuv. XVII. §. 1.

134) Wilda S. 704, 665. Abegg S. 305 flg.

135) Kraut, die Vormundschaft Bd. I, S. 292 flg. Wilda S. 704 flg. Abegg S. 269 flg., 309 flg.

136) Wilda S. 705 flg.

137) Wilda S. 706 flg. Lex Rip. XV. Lex Baiuv. XVII. 2. §. 1. Lex Fris. XX. 2. Graugans 49, II.

z. B. häufig Ausplünderung des Leichnams mit dem Mord in Verbindung gebracht.

Im allgemeinen traf die Mörder die höchste Strafe, die in jedem Volksrechte vorkommt[138]), Todesstrafe — Rad bei Männern, Steinigung bei Frauen — nach den nordischen und angelsächsischen Gesetzen. Nach den teutschen Volksrechten wird der Mord theils mit dem dreifachen, theils mit dem neunfachen Wergeld gesühnt[139]).

Die strafbare Tödtung von Verwandten scheint erst unter dem Einflusse christlicher Anschauungen den Charakter einer an sich ausgezeichneten Tödtung angenommen zu haben[140]). Die Grenze, bis zu welcher hierbei die Verwandtschaft berücksichtigt wurde, ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Obgleich aber nach christlicher Ansicht auch bei einer Tödtung im Zorne die Verwandtschaft als ein erschwerender Umstand in Betracht kam, so wurde doch bei dem eigentlichen Parricidium, wie es scheint, eine bösliche Absicht und demgemäß ein überlegtes Handeln vorausgesetzt, namentlich das Streben, sich dadurch eine Erbschaft zu sichern[141]). Beim Gattenmord kam das Züchtigungsrecht des Ehemannes und die Verpflichtung der Frau zu Treue und Ergebenheit gegen denselben häufig insoweit in Betracht, daß das Verhältniß der Ehegatten sich ungleich gestaltete[142]).

Die Tödtungen von Kindern unter einem gewissen Alter wurden überhaupt als höhere, böswillige angesehen. Dagegen war für Kinder in den ersten Tagen nach der Geburt, im Mangel voller Rechtsfähigkeit, nur ein Theil des Wergeldes zu zahlen[143]). Vor Annahme des Christenthums durfte bis zu der Lustration und der dadurch gleichsam bewirkten Aufnahme in die Familien- und Rechtsgemeinschaft der Vater das Kind durch Aussetzung tödten[144]). Von der christlichen Kirche stammen die ersten Strafdrohungen gegen Mütter, die aus Furcht vor der Schande oder der Strafe ihre außer der Ehe erzeugten Kinder umbringen. Im Hinblick auf den vorausgegangenen Fehltritt fand man darin eine Häufung von Verbrechen, welche ganz besonders strafwürdig erschien[145]).

Geht man zur Darstellung der strafbaren Tödtungen nach gemeinem Rechte über, so erscheint es zweckmäßig, zuvörderst diejenigen Fälle auszuscheiden, welche trotz des Causalzusammenhanges zwischen einer von dem Thäter begangenen Handlung[146]) und dem erfolgten

---

138) Wilda S. 713.
139) Wilda S. 713, 104, 393. L. Fris. t. VII. L. Sax. II. 6.
140) Wilda S. 714 flg. L. Alem. XL.
141) Wilda S. 715. L. Visig. VI. 5. 17. 19.
142) Wilda S. 717.
143) Wilda S. 724 flg., 574.
144) Wilda S. 725 flg. Abegg S. 311 flg. Grimm, Rechtsalterth. S. 457.
145) Hepp, im N. Archiv des Criminalr. 1847 S. 194 flg.
146) Bei Unzurechnungsfähigen kann nicht von einer Handlung, sondern

Ehr- und Pflichtbegriffe und sie in Übereinstimmung mit Ethnen, den Gesetzen und der sozialen Gesinnungsweise der Gemeinde zu bringen, Ethik, Z. 1 u. 2, 11, 14.

Ethik, Begriff, Einteilung, Verhältnis zu der Logik und Ästhetik, Z. 1—3, 11—14, 16—18, 20—22, 24—26, 28—30, 32—34, 36—38, 40—42, 44—46, 48—50, 52—54, 56—58, 60—62, 64—66, 68—70, 72—74, 76—78, 80—82, 84—86, 88—90, 92—94, 96—98, 100—102, 104—106, 108—110, 112—114, 116—118, 120—122, 124—126, 128—130, 132—134, 136—138, 140—142, 144—146, 148—150, 152—154, 156—158, 160—162, 164—166, 168—170, 172—174,

lichen Gewalt u. s. w. begründeten Schutzverhältnisse zu denken; auch dritte Unbetheiligte sind eingeschlossen[150]). Die Vorschriften über Nothwehr finden namentlich auch Anwendung bei der Wehr gegen Nothzucht[151]). In dem Rechte der Nothwehr ist die dem spätern römischen Rechte angehörende Befugniß[152]) der Eltern, Verwandten, Vormünder u. s. w., den Entführer einer Frauensperson und seine Gehilfen — ubi inventi fuerint in ipsa rapina et adhuc flagranti crimine comprehensi — zu tödten, aufgegangen. Nur liegt es in der Natur der Sache, daß die Grenzen der erlaubten Nothwehr gegen ein die rechtliche Ordnung und die Familienruhe so empfindlich verletzendes, gewöhnlich in fortgesetzten Gewalthandlungen bestehendes und nur durch größere Gewalt zu vereitelndes Verbrechen ziemlich weit gezogen werden müssen, und daß etwaige Ueberschreitungen eine besonders milde Beurtheilung erwarten dürfen[153]). Das Gleiche gilt von der Tödtung des betretenen nächtlichen Diebes[154]). Es ist wohl allgemein anerkannt, daß Strafloſigkeit bei solchen Tödtungen, obschon sie im älteren teutschen Rechte in viel weiterem Umfange anerkannt gewesen, nach dem Sinne der peinlichen Gerichtsordnung nur unter den Beschränkungen des neueren römischen Rechtes stattfindet[155]). Diese Beschränkungen bestehen aber eben darin, daß die Voraussetzungen der Nothwehr vorhanden sind[156]).

Einer zweifachen Subsumtion ist die Vorschrift der peinlichen Gerichtsordnung fähig, wonach die Tödtung eines zu Verhaftenden straflos bleiben soll[157]). Beschränkt sich der Widerstand, welchen der Festzunehmende leistet, auf die Verhinderung der Arretur, so hängt es von der Instruction des Vollzugsbeamten ab, inwieweit zur Bewältigung jenes Widerstandes Gewalt anzuwenden, von welchen Mitteln zu diesem Zwecke Gebrauch zu machen, ob die Anwendung der äußersten Zwangsmaßregeln geboten und wohl gar die Tödtung des Fliehenden oder die Arretur Vereitelnden seinem Entkommen vorzuziehen ist. Der Vollzugsbeamte wird hierbei straflos bleiben, soweit ihn der Befehl seiner Vorgesetzten deckt. Anders, wenn die Kraftentwickelung des zu

---

150) Abegg S. 358.

151) Art. 119 d. PGO. Abegg a. a. O.

152) L. un. C. de rapt. virg. (9. 13.). Aehnliche Bestimmungen sind auch dem älteren germanischen Rechte nicht fremd. Abegg S. 276 flg.

153) Abegg S. 175 flg., 358 flg.

154) PGO. Art. 150: Item so jemandt eynen bey nechtlicher weil geverlicher weiß inn seinem hauß findet unnd erschlecht. Henke, Handb. §. 95, 14.

155) Abegg S. 364 flg.

156) Abegg S. 141 flg. L. 9. D. ad L. Corn. de sic. (48. 8.) furem nocturnum si quis occiderit, ita demum impune feret, si parcere ei sine periculo suo non potuit.

157) Art. 150 — so eynem jemandt von ampts wegen zu fahen gebürt, der unzimlichen, frevenlichen und säglichen widerstand thut, und derselbe widersessig darob entleibt würde." Meistens wird indeß in dieser Bestimmung nur eine Anwendung der über die Nothwehr geltenden Grundsätze gefunden. Henke, Handbuch Th. II, S. 20 flg. Hefftter, Lehrb. §. 230, N. 8 u. 9.

Kreuzbein, das Kreuzbein, s. Becken und Rückgratsknochen.

Kreuzbein, Brüche des Kreuzbeins, s. Brüche.

Kreuzbein, Verletzungen des Kreuzbeins, s. Verletzungen.

Kreuzbein, Verrenkungen des Kreuzbeins, s. Verrenkungen.

Kreuzbein, Verrenkungen, Brüche und Verletzungen des Kreuzbeins, s. Becken.

Kreuzbein, Verrenkungen, Brüche und Verletzungen des Kreuzbeins, s. Rückgrat.

Kreuzbein, Verrenkungen, Brüche und Verletzungen des Kreuzbeins, s. Rückgratsknochen.

Kreuzbein, Verrenkungen, Brüche und Verletzungen des Kreuzbeins, s. Verletzungen.

Kreuzbein, Verrenkungen, Brüche und Verletzungen des Kreuzbeins, s. Verrenkungen.

Kreuzbein, Verrenkungen, Brüche und Verletzungen des Kreuzbeins, s. Wirbelsäule.

Kreuzbein, Verrenkungen, Brüche und Verletzungen des Kreuzbeins, s. Wirbelsäule, Verrenkungen, Brüche und Verletzungen der Wirbelsäule.

Kreuzbein, Verrenkungen, Brüche und Verletzungen des Kreuzbeins, s. Wirbelsäule, Verrenkungen, Brüche und Verletzungen der Wirbelsäule, Verrenkungen, Brüche und Verletzungen des Kreuzbeins.

Kreuzbein, Verrenkungen, Brüche und Verletzungen des Kreuzbeins, s. Wirbelsäule, Verrenkungen, Brüche und Verletzungen der Wirbelsäule, Verrenkungen, Brüche und Verletzungen des Kreuzbeins, s. Verletzungen.

Kreuzbein, Verrenkungen, Brüche und Verletzungen des Kreuzbeins, s. Wirbelsäule, Verrenkungen, Brüche und Verletzungen der Wirbelsäule, Verrenkungen, Brüche und Verletzungen des Kreuzbeins, s. Verrenkungen.

Kreuzbein, Verrenkungen, Brüche und Verletzungen des Kreuzbeins, s. Wirbelsäule, Verrenkungen, Brüche und Verletzungen der Wirbelsäule, Verrenkungen, Brüche und Verletzungen des Kreuzbeins, s. Wirbelsäule.

Kreuzbein, Verrenkungen, Brüche und Verletzungen des Kreuzbeins, s. Wirbelsäule, Verrenkungen, Brüche und Verletzungen der Wirbelsäule, Verrenkungen, Brüche und Verletzungen des Kreuzbeins, s. Wirbelsäule, Verrenkungen, Brüche und Verletzungen der Wirbelsäule.

Kreuzbein, Verrenkungen, Brüche und Verletzungen des Kreuzbeins, s. Wirbelsäule, Verrenkungen, Brüche und Verletzungen der Wirbelsäule, Verrenkungen, Brüche und Verletzungen des Kreuzbeins, s. Wirbelsäule, Verrenkungen, Brüche und Verletzungen der Wirbelsäule, Verrenkungen, Brüche und Verletzungen des Kreuzbeins.

Kreuzbein, Verrenkungen, Brüche und Verletzungen des Kreuzbeins, s. Wirbelsäule, Verrenkungen, Brüche und Verletzungen der Wirbelsäule, Verrenkungen, Brüche und Verletzungen des Kreuzbeins, s. Wirbelsäule, Verrenkungen, Brüche und Verletzungen der Wirbelsäule, Verrenkungen, Brüche und Verletzungen des Kreuzbeins, s. Wirbelsäule.

Kreuzbein, Verrenkungen, Brüche und Verletzungen des Kreuzbeins, s. Wirbelsäule, Verrenkungen, Brüche und Verletzungen der Wirbelsäule, Verrenkungen, Brüche und Verletzungen des Kreuzbeins, s. Wirbelsäule, Verrenkungen, Brüche und Verletzungen der Wirbelsäule, Verrenkungen, Brüche und Verletzungen des Kreuzbeins, s. Wirbelsäule, Verrenkungen, Brüche und Verletzungen der

Kirche durch jedes der Kirchenväter gegeben hatte. Nachdem Eusebius Pamphili († 340) in der Kirche, wie in Schrift und Lehre, ein ganz durch und durch katholisches Gepräge gefunden hatte, wurde er der Vater der Kirchengeschichte, und seine Kirchengeschichte ist noch heute eine Hauptquelle für die Kenntniß der ältesten Kirche. Ihm folgten Sokrates († 439), Sozomenus († 450), Theodoret († 457) und Evagrius († 594). Diese alle sind Griechen. Ihre Kirchengeschichten sind Fortsetzungen der Eusebianischen, und sie haben sich auf die Geschichte der griechischen Kirche beschränkt. Anders sind es zwei Lateiner, welche die Kirchengeschichte pflegten.

Der Erste, der sich an Eusebius versuchte, war Rufinus († 410). Er übersetzte Eusebius ins Lateinische und setzte dessen Werk bis 395 fort. Dieses Geschichtswerk ist aber nicht von großer Bedeutung. Rufinus ist mehr Uebersetzer als Geschichtschreiber. Er hat sich nicht einmal die Mühe gegeben, die Kirchengeschichte des Eusebius für das Abendland zu bearbeiten. Er hat sie einfach übersetzt, ohne Rücksicht auf den Unterschied der Kirchen im Morgen- und Abendland. Er hat sie übersetzt, wie sie ihm vorlag, und hat sie nicht einmal für die lateinische Kirche gekürzt. Er hat sie übersetzt, wie sie ihm vorlag, und hat sie nicht einmal für die lateinische Kirche gekürzt. Er hat sie übersetzt, wie sie ihm vorlag, und hat sie nicht einmal für die lateinische Kirche gekürzt.

Der Zweite, der sich an Eusebius versuchte, war Hieronymus († 420). Er übersetzte Eusebius ins Lateinische und setzte dessen Werk bis 395 fort. Dieses Geschichtswerk ist aber nicht von großer Bedeutung. Hieronymus ist mehr Uebersetzer als Geschichtschreiber. Er hat sich nicht einmal die Mühe gegeben, die Kirchengeschichte des Eusebius für das Abendland zu bearbeiten. Er hat sie einfach übersetzt, ohne Rücksicht auf den Unterschied der Kirchen im Morgen- und Abendland. Er hat sie übersetzt, wie sie ihm vorlag, und hat sie nicht einmal für die lateinische Kirche gekürzt. Er hat sie übersetzt, wie sie ihm vorlag, und hat sie nicht einmal für die lateinische Kirche gekürzt. Er hat sie übersetzt, wie sie ihm vorlag, und hat sie nicht einmal für die lateinische Kirche gekürzt.

zu tödten [172]). Ebenso soll der Militärobere berechtigt sein, den widerspenstigen Soldaten in den äußersten Fällen sofort zu tödten, eine Bestimmung, die sich auch in den neuesten Militärstrafgesetzbüchern vorfindet [173]), auf der Nothwendigkeit der Aufrechterhaltung strenger Mannszucht und des militärischen Subordinationsverhältnisses beruht und nicht auf Kriegszeiten beschränkt ist [174]).

Dagegen gilt heutzutage die Tödtung eines feindlichen Unterthanen im Kriege außer nach den Rechten und der Ordnung des Krieges für unerlaubt [175]). Das neuere Völkerrecht ist hier humaner als das ältere, welches annahm, daß in Kriegszeiten am Feinde kein Verbrechen begangen werden könne [176]). Gegenwärtig gilt dieses ius belli im wesentlichen nur noch zwischen Staat und Staat und denen, die mit der Vertretung des Staates in solcher Richtung beauftragt sind, d. i. den Combattanten; nur ausnahmsweise, wenn zu militärischen Zwecken die ganze Bevölkerung aufgeboten wird, fällt jene Schranke. Regelmäßig hat der Nichtstreitende gegen fremde Krieger und Unterthanen blos das Recht der Nothwehr und der Selbsthilfe, wenn jene sich nicht nach Kriegsmanier betragen [177]).

Nimmt man Tödtung in dem weiteren Sinne, wonach das Object jedes menschliche, wenngleich mit selbstständigem Leben noch nicht erfüllte Wesen, also namentlich der Fötus im Mutterleibe sein kann [178]), so taucht die Frage nach der Zulässigkeit der Perforation [179]) auf. Die Antwort ist nicht zweifelhaft, wenn das Leben der Mutter nur dadurch erhalten werden kann, daß das Kind vor oder während der Geburt getödtet wird und die Mutter nicht das Gegentheil will. Verschiedenheit der Ansichten findet höchstens über den Grund dieses Rechtes statt. Mittermaier erblickt ihn in der echten Noth, welche dem Leben der Mutter droht.

Die absichtlichen [180]) Tödtungen eines Anderen, denen kein Straf-

---

172) Maximilian II. Kriegsartikel 11. Reuterbestallung von 1570. Kurf. Brandenb. Kriegsrecht Art. 32.

173) Z. B. in dem kgl. sächs. Militärstrafgesetzbuche §. 126, 182.

174) M. vgl. im allgem. Abegg S. 371 flg. Heffter, §. 230, 10, will die durch die Reichsgesetze erlaubten Tödtungen militärischer Ausreißer als auf die jetzigen Landesherren nicht mehr anwendbar, für das gemeine Recht ausgeschieden wissen.

175) Heffter a. a. O.

176) L. 4. D. de sep. viol. (47. 12.) L. 36. D. de relig. (11. 7.)

177) Heffter §. 37, 2.

178) Foeticidium unterschieden von abactio partus, procuratio abortus, z. B. bei Tittmann, Handbuch §. 215.

179) Braun, quaest. de perfor. cranii foetu adhuc vivo, Landsh. 1815. N. Archiv des Criminalr. III, S. 513 flg. Mittermaier, über die Grenzen und Bedingungen der Strafloſigkeit der Perforation. v. Zeiller, in der Zeitschr. für österr. Rechtsgel. 1824 Bd. II, S. 211 flg. Jenull ebd. 1826 I, 300. Nägele, diss. de iure vitae et necis quod compet. medic. Heidelberg 1827.

180) Inwiefern unbestimmter, alternativer, eventueller dolus möglich

ausschließungsgrund zur Seite steht, fallen nach heutigem Rechte [181]) theils unter den Begriff des Mordes, theils unter den des Todtschlages [182]). Der Ursprung dieser Scheidung ist seinem Wesen nach im römischen Rechte zu suchen. Dort ist dolus [183]) der mit Bewußtsein direct auf einen widerrechtlichen Erfolg gerichtete Wille [184]). Der Begriff der culpa arbeitete sich erst nach und nach aus dem des casus heraus. Culpa wird angenommen, wenn entweder der directe böse Wille oder das klare Bewußtsein fehlte. In jenem Falle unterläßt es der Handelnde, seinem Thun einen vernünftigen Inhalt zu geben und macht den Erfolg seines activen oder passiven Verhaltens von den seiner Herrschaft entzogenen Zufälligkeiten der Außenwelt abhängig. Einerseits unmittelbar an das Gebiet des casus angrenzend kann diese negligentia, desidia, petulantia, lascivia, andererseits bis zur luxuria, culpa lata dolo proxima ansteigen. Bei der zweiten Art ist eine directe Entgegensetzung des Willens gegen das Gesetz vorhanden, aber das Bewußtsein derselben fehlt [185]) infolge einer Verschuldung des Individuums. Das Charakteristische liegt hier darin, daß das Subject in einem geistigen Zustande handelt, in welchem man vernünftiger Weise überhaupt nicht handeln sollte. Dies tritt ein, wenn das geistige Gleichgewicht verloren gegangen, der Wille durch ein vereinzeltes Gefühl gefangen genommen, die Besinnung durch einen plötzlichen Affect getrübt ist. Unter der Einwirkung und der Herrschaft solcher Seelenzustände zu handeln, gerade darin liegt die Verschuldung, eine culpa lata dolo proxima [186]). Diese Anschauungen und Unterscheidungen gingen zunächst, getragen von der stoischen Philosophie, in die Theorie des römischen Criminalrechtes über [187]). In der

---

oder ausreichend ist, Heffter §. 233, muß nach den allgemeinen über dolus geltenden Grundsätzen beurtheilt werden. — Ueber Irrthum in der Person dessen, gegen den die tödtliche Absicht gerichtet war, Henke, Handbuch Th. II, S. 36 flg.

181) Die älteren Criminalisten unterscheiden überhaupt vier Arten des homicidium: necessarium, casuale, culposum, dolosum. Lag dem letzteren der sog. dolus directus zu Grunde, so sprachen sie von Mord, bei dolus indirectus von Todtschlag. Außerdem schied man das homicidium dolosum in ein simplex und qualificatum, unter welch letzteres der Raubmord, Lohnmord, Giftmord, Meuchelmord und Verwandtenmord subsumirt wurden. Henke Handb. Th. II, S. 44 flg.

182) Ueber den Thatbestand des Todtschlages nach preuß. Landrecht Hitzig, Zeitschrift XVI, S. 286 flg. Egger, über Mord und Todtschlag nach allgemeinen und besonderen Rechtsprincipien, Landshut 1817.

183) Data opera, consulto aliquid committere, propositum, sciens dolo malo, sciens prudensque, consilium, animus nocendi.

184) Köstlin, von Mord und Todtschlag I, S. 141 flg.

185) Köstlin S. 159 flg. Köstlin, System des teutschen Strafrechtes I, S. 187 flg.

186) Köstlin, Mord und Todtschlag S. 161 flg.

187) Elvers, praktische Arbeiten ꝛc. S. 242 flg. Köstlin S. 173 flg. Nach der Lehre der Stoa besteht die Gesundheit der Seele in der Harmonie aller geistigen Kräfte. Störungen treten ein durch augenblickliche Affectionen oder

Praxis der quaesiones perpetuae wurde das Handeln im Affect regelmäßig noch wie ein dolofes beurtheilt und bestraft. Erst die freiere Gerichtsverfassung der quaesiones extraordinariae begünstigte und vermittelte die Einführung jener Sätze in die Rechtsübung, bis positive Festsetzungen der Kaiser hinzukamen. Hiernach werden als culpos nicht nur die Tödtungen, welche aus imprudentia u. s. w. hervorgingen, sondern auch diejenigen gestraft, zu denen sich der Thäter durch impetus — technischer Ausdruck inconsultus calor, ira, ebrietas hatte hinreißen lassen[188]). Es ist anzunehmen, daß dem Verfasser der Peinl. GO. bei Abfassung des Art. 137[189]) die Bestimmungen des römischen Rechtes über die in impetu ausgeführten Tödtungen vor Augen gestanden haben[190]). Dafür spricht außer den Abweichungen der C. C. C. von der teutschen, den einfachen Todtschlag nicht ohne weiteres mit peinlichen Strafen bedrohenden Rechtsansicht[191]) die Verbreitung römisch-rechtlicher Anschauungen und Grundsätze, welche damals besonders die Rechtsübung in Franken beherrscht zu haben scheinen. Auch läßt sich eine treffendere Uebersetzung des lateinischen impetus als durch das von Schwarzenberg gewählte Wort „jechheit" nicht wohl denken[192]). Beide Ausdrücke bezeichnen so recht eigentlich den Verlust des geistigen Gleichgewichtes, die Alleinherrschaft der einen jählings vorwärts treibenden Seelenstimmung.

Nach der Ausdrucksweise der Peinl. GO. entspricht nur Mord einem genau umschriebenen Begriffe. Todtschlag ist theils der Gattungsausdruck für Tödtung überhaupt, theils die Bezeichnung für jede Tödtung, die nicht mit dem in voller Ueberlegung gefaßten animus occidendi ver-

---

eingewurzelte Neigungen. Sie sind stets Abfälle von der Vernunft; immer liegt ihnen eine culpa zu Grunde. Diese besteht in der Vernachlässigung der constantia, temperantia, wodurch jener gesunde Zustand des Gleichgewichtes der geistigen Kräfte bedingt wird.

188) Köstlin, Mord und Todtschlag S. 204 flg.

189) Straff der mörder und todtschleger, die keyn gnugsam entschuldigung haben mögen. Item eyn jeder mörder oder todtschläger, wo er deßhalb nit rechtmessig entschuldigung außfüren kan, hat das leben verwürckt. Aber nach gewonheyt etlicher gegent, werden die fursetzlichen mörder und die todtschleger eynander gleich mit dem radt gericht, darinnen soll underscheydt gehalten werden. Und also daß der gewonheyt nach, ein fürsetzlicher mutwilliger mörder mit dem rade, unnd eyn ander, der eyn todtschlag oder auß gecheyt und zorn gethan, und sunst auch gemelte entschuldigung nit hat, mit dem schwert vom leben zum todt gestrafft werden sollen ꝛc.

190) Birnbaum, N. Archiv des Criminalrechtes Bd. 13, S. 80 flg., 249 flg., 416 flg. Bd. 14, S. 492 flg. Mittermaier N. 1 zu §. 215 der Ausgabe von Feuerbach's Lehrbuch. Goltdammer, Arch. Bd. II, S. 145 flg. Marezoll, Criminalrecht S. 358, 1.

191) Ueber das in Teutschland zur Zeit der Abfassung der P. GO. geltende Recht Böhmer, ad C. C. C. art. 137. §. 10.

192) So nennt auch Gibler in seiner Paraphrase den Todtschlag: homicidium ex impetu, praecipitatione, ex ira perpetratum.

übt wurde[193]). Erst die gemeinrechtliche Praxis, getragen von der römischen Unterscheidung zwischen dolus malus und impetus, bildete nach und nach die gegenwärtig übliche Scheidung aller strafbaren absichtlichen Tödtungen in die beiden Klassen des Mordes und Todtschlages aus[194]). Gleichwie einst die stoische Philosophie wesentlich dazu mitgewirkt hatte, dem impetus im römischen Criminalrechte und hier insonderheit bei der Bestrafung des homicidium eine bestimmte Geltung zuzuweisen, so war es für die Rechtsentwickelung in Teutschland unverkennbar[195]) die neuere Philosophie, namentlich wie sie in Kant ihren klassischen Ausdruck gewonnen, welche den Begriff des Todtschlages in der gegenwärtig angenommenen Weise fixirt hat. Sein charakteristisches Kennzeichen ist die Verübung im Affect. Hier wird die von Kant so stark betonte[196]) Trennung von Leidenschaften und Affecten außerordentlich wichtig. Kant geht von dem Begriffe der Begierde — Selbstbestimmung der Kraft eines Subjectes durch die Vorstellung von etwas Künftigem als einer Wirkung derselben — aus, nennt die habituelle sinnliche Begierde Neigung und die durch die Vernunft des Subjectes schwer oder gar nicht zu bezwingende Neigung Leidenschaft. Gegenüber stellt er den Affect, als das Gefühl einer Lust oder Unlust im gegenwärtigen Zustande, welches im Subjecte die Ueberlegung, d. i. die Vernunftvorstellung, ob man sich ihm überlassen oder weigern solle, nicht aufkommen lasse. Dem Grade nach seien beide Seelenzustände sich gleich, der Qualität nach wesentlich von einander verschieden. Der Affect ist nach Kant Ueberraschung durch Empfindung, wodurch die Fassung des Gemüthes (animus sui compos[197])) aufgehoben wird; er wächst geschwinde zu einem Grade des Gefühles, der die Ueberlegung unmöglich macht. Was der Affect des Zornes nicht in der Geschwindigkeit thut, das thut er gar nicht und er vergißt leicht. Die Leidenschaft des Hasses aber nimmt sich Zeit, um sich tief einzuwurzeln. Ueberhaupt ist die Leidenschaft, als eine zum Begehrungsvermögen gehörige Seelenstimmung, trotz aller Heftigkeit überlegend, um ihren Zweck zu erreichen. Wo viel Affect, da ist gewöhnlich wenig Leidenschaft. Affecte sind ehrlich und offen, Leidenschaften dagegen hinterlistig und versteckt. Der Affect macht mehr oder weniger blind. Ueberhaupt ist es nicht die Stärke eines gewissen Gefühles, welche den Zustand des Affectes ausmacht, sondern der Mangel der Ueberlegung. Leidenschaften lassen sich mit der ruhigsten Ueberlegung

193) Wächter, Lehrbuch II, S. 131 flg. Mittermaier N. I zu §. 215 von Feuerbach's Lehrbuch. Marezoll, Criminalrecht S. 358, N. 1.

194) Gegen diese Eintheilung Henke, Handbuch Th. II, S. 48 flg., 74. Auch der Stübel'sche Entwurf eines CGB. für das K. Sachsen 1824 hatte diese Bezeichnungen ganz aufgegeben.

195) Elvers a. a. O. S. 259 flg.

196) Kant, Anthropologie in pragmatischer Hinsicht §. 63 flg.

197) Sehr bezeichnend dafür ist der Ausdruck: „außer sich sein", dem das lateinische non apud se esse wörtlich entspricht.

zusammenpaaren, dürfen daher nicht unbesonnen sein wie der Affect. Der Affect thut einen augenblicklichen Abbruch an der Freiheit und der Herrschaft über sich selbst; die Leidenschaft giebt sie auf und findet ihre Lust und Befriedigung am Sclavensinn. Der Affect[198]) handelt ohne die vorausgegangene Vorstellung eines Zweckes, denn er ist unwillkürliche Aufwallung und Exaltation des Gefühles; die Leidenschaft dagegen handelt mit Berechnung und Voraussicht, indem sie einen vorgesetzten Zweck zu erreichen strebt. Der Affect kann in Leidenschaft übergehen, die Leidenschaft Affecte veranlassen.

Was die aus der Peinl. GO. herzuleitenden Bestimmungen angeht, so hat es allem Anschein nach[199]) von vornherein nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, den Begriff des Todtschlages im engeren Sinne auf die vorausgegangene Wirksamkeit einzelner bestimmter Affecte zu beschränken. Ebensowenig ist eine Unterscheidung zwischen den einzelnen Affecten aus der neueren Philosophie in die Theorie oder Uebung des Rechtes übergegangen. Nur zählt nach dem jetzt üblichen Sprachgebrauche die Trunkenheit, welche unter den Begriff des impetus von den Römern subsumirt wurde, nicht mit zu den Affecten; sie kommt bei der Unterscheidung von Mord und Todtschlag zunächst nur insoweit in Betracht, als sie bei den meisten Menschen ein das Aufloodern von Affecten sehr wesentlich begünstigender Umstand ist.

Nach gemeinem Rechte versteht man daher gegenwärtig unter Todtschlag die unter der Herrschaft einer Gemüthsbewegung ohne Ueberlegung ausgeführte strafbare Tödtung, gleichviel, ob diese selbst oder nur die als tödtlich zu erkennende Handlung bestimmt gewollt war[200]). Mord dagegen ist diejenige strafbare Tödtung, welche von ihrem Urheber mit (Ueberlegung) Vorbedacht verübt worden ist, gleichviel ob der Tod des Anderen unmittelbar als Zweck oder nur mittelbar als unabwendbare Selbstfolge der beschlossenen Handlung gewollt war. Mord ist nicht nur dann anzunehmen, wenn Entschluß und Ausführung im Zustande der Ueberlegung eintraten, sondern auch dann, wenn nur entweder zur Zeit des Entschlusses oder der Ausführung Ueberlegung vorhanden war[201]), vorausgesetzt in dem ersten Falle, daß die Ausführung, wenn auch im Zustande des Affectes, doch in Befolgung des mit Ueberlegung gefaßten Entschlusses bewerkstelligt wurde. In solchen Fällen stand der Entschluß zu tödten fortdauernd fest und erhielt blos durch ein neues Ereigniß Bestärkung. Anders, wenn noch kein wahrer Entschluß vorhanden oder wo der frühere Entschluß aufgegeben war und nun ein

198) Henke, Handbuch Th. II, S. 72 flg.
199) Mittermaier N. III zu Feuerbach §. 215. Mittermaier in Holtdammer's Archiv Bd. II, S. 285. Martin, Lehrbuch §. 114, N. 7. Henke, Handbuch Bd. II, S. 73 flg. Heffter, Lehrbuch §. 235, N. 7.
200) Heffter, Lehrbuch §. 235. Henke, Handbuch Th. II, S. 71 flg.
201) Heffter §. 236. Marezoll S. 358, N. 1. Henke, Handbuch Th. II, S. 47. Häberlin, Grundsf. III, S. 14 flg.

neues Ereigniß hinzukommt, das als eigentliche Ursache der verübten Tödtung betrachtet werden darf[202]).

Bei der Beurtheilung der hier maßgebenden Seelenzustände ist nicht außer Acht zu lassen, daß auch bei dem kaltblütigsten und verworfensten Mörder Ruhe des Gemüthes, kühles Blut häufig nur Schein ist. Die Spannung, in welcher der Thäter sich befindet, die nicht leicht ganz zum Schweigen zu bringende Stimme des Gewissens erzeugen wohl regelmäßig eine gewisse Unruhe, das Außerordentliche und Erschreckende der ganzen That häufig einen nicht unbedeutenden Grad der Aufregung. Solche Eindrücke gehören aber nicht zu den Voraussetzungen, sondern zu den Folgen und Begleitern des Verbrechens, dessen Charakter durch dieselben nicht geändert wird[203]).

Wenn Ereignisse vorausgegangen sind, welche einen Affect erregen konnten, wird die Zeit, die zwischen diesen Thatsachen, dem Eintritte des etwaigen Affectes und der Ausführung der Tödtung inmitten lag, gewöhnlich mit in Rechnung gestellt werden müssen, um die Wirklichkeit der Existenz einer solchen Gemüthsbewegung und die Tragweite ihrer Einwirkung zu prüfen. Allein eine maßgebende Bedeutung darf der Länge oder Kürze dieses Zeitraumes an sich nicht zugeschrieben werden. Die Dauer der Affecte ist bei den verschiedenen Individuen, nach den vielgestaltigen Anlässen, den besonderen die Entstehung begleitenden, Fortdauer, Zunehmen oder auch das Ende hemmenden oder fördernden Umständen eine außerordentlich mannigfaltige und ungleiche. In dem einen Falle und bei dem einen Menschen wird der kürzeste Zwischenraum die Rückkehr zur Ueberlegung nicht hindern, während bei einem anderen ein viel längerer Zeitabschnitt zur Herstellung des geistigen Gleichgewichtes namentlich dann nicht ausreicht, wenn die Gemüthserregung in der Zwischenzeit neue Nahrung erhält[204]).

Ebensowenig darf der Vorbedacht in dem Begriffe des Mordes dahin verstanden werden, als ob ein längeres Zeitmaß zwischen Entschluß und Ausführung vorhanden sein müsse. Auch der urplötzlich gefaßte und vollzogene Entschluß kann den Charakter des Vorbedachtes an sich tragen, sei es, daß die langersehnte Gelegenheit plötzlich sich bot, daß irgend eine Wahrnehmung die Begierde eilends erwachen, daß die moralische Verderbtheit des Individuums den Entschluß ohne irgend welche tief wirkende äußere Ursache rasch zur That reifen ließ[205]).

Wenn thätliche Mißhandlungen in Einem Acte fortgesetzt werden, sich steigern, den Entschluß zu tödten und seine Ausführung herbei-

---

202) Mittermaier in Goltdammer's Archiv II, S. 309. Marezoll S. 359, N. 1.

203) Mittermaier in Goltdammer's Archiv II, S. 301.

204) Mittermaier in Goltdammer's Archiv II, S. 301. Marezoll S. 358 flg., N. 5.

205) Mittermaier in Goltdammer's Archiv II, S. 302. Marezoll S. 359, N. 2.

führen, wird die Beurtheilung des maßgebenden Seelenzustandes besonders schwierig [206]), oft der Zeitpunkt, wo Ueberlegung dem Affecte Platz machte oder der letztere der ersteren wich, nur sehr unsicher oder gar nicht zu ermitteln sein. Die Rechtsfrage in solchen Fällen anlangend, so muß Mord angenommen werden, sobald nachzuweisen, daß im Moment, wo der Entschluß der Tödtung, wenn auch noch so urplötzlich, gefaßt oder ausgeführt wurde, Ueberlegung vorhanden war.

Der Grad des Affectes, welcher den Todtschlag charakterisirt, ist gleichgiltig für den Begriff des Verbrechens. Dasselbe gilt von der Veranlassung [207]). Daraus ergiebt sich, daß auch eine wenig heftige Gemüthsbewegung die That zum Todtschlage zu stempeln vermag, daß die Veranlassung des Affectes eine mehr oder minder allgemein wirkende nicht zu sein braucht, vielmehr blos die individuellen Eindrücke entscheiden, welche der Verbrecher empfangen hatte, daß die Art und Weise, wie und von wem diese Veranlassung herbeigeführt worden, ohne Einfluß ist. Es kommt also darauf, ob der Verbrecher die Veranlassung selbst verschuldet hatte, nichts an. Es bleibt Todtschlag, wenn der Erzürnte einen Anderen erschlägt als seinen unmittelbaren Widersacher, vorausgesetzt nur, daß Affect und That gegen dieselbe Person gerichtet war, so daß die erstere als Ausfluß der vorhandenen Gemüthserregung auftritt [208]). Die Beschränkung, daß Strafloſigkeit eintritt, wenn der Affect vermöge seiner Stärke die Zurechnung vollständig aufhebt, versteht sich von selbst [209]).

Die Feststellung des Seelenzustandes, in welchem der Thäter handelte, ist in vielen Fällen eine sehr schwer zu lösende Aufgabe. Bei Benutzung der allgemein giltigen psychologischen Erfahrungen und

---

206) Mittermaier a. a. O. S. 303.

207) Marezoll S. 358, N. 4. Heffter §. 237. Die Quellen des gemeinen Rechtes schweigen. Das hieraus von Hefftter a. a. O. entlehnte Argument wird durch die Erwägung verstärkt, daß nach römischer Ansicht das Strafbare bei dem impetus gerade nur in der Unterordnung unter diese Gemüthsbewegung bestand.

208) Mittermaier in Goltdammer's Archiv II, S. 310.

209) Henke, Handbuch Th. II, S. 73. Die früher eine Zeitlang ziemlich verbreitete Meinung, daß der Begriff des Mordes auf die um Gewinnes willen unternommenen oder mit Auflauern verbundenen Tödtungen oder auf die sog. qualificirten Tödtungen: Giftmord, Raubmord, Meuchelmord, Banditenmord zu beschränken sei (Leyser, spec. 605. I. C. Eschenbach, de homicidio proditor. Rost. 1782. W. A. Lauterbach, de assassinio. Tub. 1656. I. Decher, de assass. Francof. 1661. Die richtige Ansicht wurde zuerst von Koch, institut. pr. crim. §. 333 aufgestellt), ist längst aufgegeben. Wächter §. 164, N. 29. Heffter §. 236. Unter Banditenmord oder Lohnmord, assassinium, verstand man den im Auftrage Anderer für Lohn, unter Meuchelmord den mittelst heimlichen, hinterlistigen Auflauerns ausgeführten Mord. Raubmord, latrocinium, nennt man den mit Beraubung verbundenen, insbesondre den zu diesem Zwecke unternommenen Mord. Seine rechtliche Eigenthümlichkeit besteht nur darin, daß das Verbrechen des Raubes häufig materiell concurrirt. Marezoll, Criminalr. S. 357. M. vgl. im allgem. Henke, Handb. Th. II. S. 49 flg., 93.

Gesetze darf der Richter die besondere Individualität des Verbrechers nie aus den Augen lassen. Hiernächst werden verstandesmäßig und anhaltend wirkende Triebfedern zur Tödtung, eine längere der Ueberlegung freigelassene Zeit zwischen Entschluß und That, Reflexion über die Art der Ausführung, die Wahl und den Gebrauch der Mittel[210]), Mangel der Reue nach der That regelmäßig die Annahme stattgehabter Ueberlegung begründen[211]).

Wirft man zur Orientirung über den Unterschied zwischen Mord und Todtschlag einen Blick auf die außerteutsche Gesetzgebung, so nennt der französische code pénal[212]) die volontairement verübte Tödtung meurtre, assassinat die mit préméditation oder gnèt-à-pens (Auflauern) ausgeführte. Dort ist die Strafe lebenslängliche Zwangsarbeit, hier der Tod[213]). Parricide, infanticide und Tödtung durch Gift werden stets als Mord aufgefaßt und geahndet; als Todtschlag können sie gar nicht vorkommen[214]). Auch in anderen Fällen liegt dem Gesetze die Vermuthung mörderischer Absicht unter. Mit geringerer Strafe werden Tödtungen aus Fahrlässigkeit, der Thäter, der durch coups ou violences graves gereizt war, und der Ehemann belegt, welcher die in flagranti betretene Gattin oder den Mitschuldigen tödtet, sowie Tödtung in der Absicht, einen am Tage durch Einsteigen oder Einbrechen in bewohnte Gebäude verübten Angriff zu verhindern — meurtres excusables —[215]). Tödtung in Nothwehr ist straflos.

Die italienischen Gesetzbücher[216]) sind dem code pénal nachgebildet, zeichnen sich aber durch das Streben aus, die Begriffe von Mord und Todtschlag genauer festzustellen, viele Abstufungen nach der verschiedenen Verschuldung zu machen, die absoluten Strafdrohungen, die nachtheiligen Fictionen des französischen Rechtes zu beseitigen und Entschuldigungen in weitem Umfange zuzulassen[217]). Dieses Streben nach Individualisirung charakterisirt auch die italienische Theorie und Praxis. Die Rechtsübung Toscana's schied von dem einfachen, mit Vorbedacht, aber nicht mit der vollen zur erschöpfenden Erkenntniß der Gesetzwidrigkeit der That erforderlichen Freiheit begangenen Mord den qualificirten, mit voller Freiheit verübten Mord und strafte nur letzteren mit dem Tode[218]).

---

210) Schon das Wort „Todtschlag" deutet auf äußere Gewaltthätigkeiten als die gewöhnlichste Verübungsweise hin.

211) Hefftter §. 239. Henke, Handbuch Th. II, S. 40 flg., 72 flg.

212) Klein, über Mord, Todtschlag und Verwundung nach französischem Rechte, Alt. Archiv des Criminalrechtes I, S. 99 flg.

213) Code pénal §. 295—298, 304. Mittermaier in Goltdammer's Archiv Bd. II, S. 147 flg.

214) Code pénal §. 299—301, 313.

215) Code pénal §. 319, 321—325, 327. Ueber die Mängel des französischen Rechtes vgl. Mittermaier a. a. O. S. 148 flg.

216) Neapel 1819, Parma 1820, Sardinien 1838, Toscana 1853, Malta 1853.

217) Das Nähere bei Mittermaier a. a O. S. 149 flg.

218) Mittermaier S. 151.

Die Gattin der vier Söhne und Gottfried's, Johanna Mathilde Kinkel, geborene Matthieux, geb. 31. Juli 1810 zu Bonn, † 15. Juni 1858 zu Zürich, hatte sich durch ihre Gedichte und Novellen einen Namen erworben. Sie hatte sich mit der Herausgabe von: Für Deutschlands Töchter. Ein Taschenbuch für das Jahr 1841. Bonn, Weber, 1841. 8. (Enthält: Gedichte. Novellen. Aufsätze.) begonnen.

Ihr Sohn Johannes Kinkel, geb. 15. Juli 1838 zu Bonn, † 15. November 1882 zu Hannover. Der Lieblingssohn seiner Eltern, wurde er schon in seinen Knabenjahren mit Gedichten bekannt, die in Zeitschriften erschienen. Er studirte Philologie und Archäologie in Bonn und Berlin, wurde 1866 Lehrer in Bonn, 1868 Professor am Polytechnikum in Zürich, 1872 Professor für Archäologie an der Akademie in Wien, 1875 Professor für Archäologie und Kunstgeschichte an der Universität in Zürich, 1882 Professor für Archäologie an der Technischen Hochschule in Hannover. Seine Gedichte sind gesammelt in: Wanderlieder eines Verbannten. Leipzig, Brockhaus, 1850. 8. Neue Ausgabe: Wanderlieder. Leipzig, Brockhaus, 1851. 8. Neue Ausgabe: Wanderlieder. Leipzig, Brockhaus, 1852. 8. Neue Ausgabe: Wanderlieder. Leipzig, Brockhaus, 1853. 8. Neue Ausgabe: Wanderlieder. Leipzig, Brockhaus, 1854. 8. Neue Ausgabe: Wanderlieder. Leipzig, Brockhaus,

geführte Tödtung, unter Todtschlag — Art. 151 — die Tödtung, bei welcher der Thäter ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zornes[225]) eine lebensgefährliche Handlung beschlossen und ausgeführt hat. Dort ist Todesstrafe, bei einzelnen Fällen geschärfte, hier Zuchthaus auf unbestimmte Zeit angedroht. Acht bis zwölf Jahre Zuchthaus treten bei dem Todtschlage ein, wenn der Thäter durch unerlaubte Beleidigungen u. s. w. zum Zorne gereizt wurde oder im Rausche war — Art. 152 —. Der durch die Gesetzgebung 1848 anerkannte Milderungsgrund geminderter Zurechnungsfähigkeit gestattet ein Herabgehen unter die ordentliche Strafe.

Das würtembergische Gesetzbuch von 1839 versteht unter Mord — Art. 237 — die mit Vorbedacht beschlossene oder ausgeführte, unter Todtschlag — Art. 243 — die ohne Vorbedacht im Affect beschlossene und ausgeführte Tödtung. Verminderte Zurechnungsfähigkeit des Thäters — Art. 98 — und ernstliches Verlangen des Getödteten — Art. 239 — führen zu milderer Beurtheilung.

Dieselben Milderungsgründe erkennen auch das großh. hessische Art. 114 u. 257, das braunschweigische §. 60 u. 147, das kgl. sächsische StGB. von 1838 Art. 64 u. 125, von 1855 Art. 88 u. 156 flg., das thüringische Art. 159, 120 an. Das großh. hessische Gesetzbuch definirt Mord — Art. 252 — als die mit Vorbedacht verübte oder zwar im Affect, aber infolge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses vollbrachte, das braunschweigische — §. 145 — als die mit Vorbedacht oder Ueberlegung oder infolge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses ausgeführte, das sächsische von 1838 — Art. 121 — als die infolge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses oder mit Ueberlegung ausgeführte Tödtung. Dem hannöv. Gesetzbuche von 1840 ist Mord — Art. 227 — diejenige Tödtung, welche mit überlegtem Vorsatze beschlossen oder ausgeführt ist. Mildere Bestimmungen enthält Art. 155 des kgl. sächsischen Strafgesetzbuches von 1855, wonach als Mord nur noch die mit Ueberlegung ausgeführte vorsätzliche und widerrechtliche Tödtung zu bestrafen ist[226]).

Als Todtschlag gilt dem hessischen Gesetzbuche — Art. 115 — die ohne Vorbedacht im Affecte beschlossene und ausgeführte, dem braunschweigischen — §. 146 — die ohne Vorbedacht und Ueberlegung in leidenschaftlicher Aufwallung beschlossene und ausgeführte Tödtung, dem hannöverschen — Art. 230 — die ohne überlegten Vorsatz in der Hitze des Affectes beschlossene und ausgeführte lebensgefährliche Handlung, welche den Tod verursacht hat. Das ältere kgl. sächs. Gesetzbuch — Art. 123 — charakterisirt den Todtschlag als die ohne Vorbedacht in

225) In den Anmerkungen Bd. II, S. 18—25 auf Gram, Liebe, Ehrgefühl und andere Affecte ausgedehnt; auch ist hier ausdrücklich hervorgehoben, daß Entschluß und Ausführung nicht nothwendig das Werk Eines Augenblickes zu sein brauchen.

226) Krug, Commentar Bd. II, S. 58 flg.

Digitized by Google

natürlichen Verwandtschaft, wenn auch — die Fälle s. unter 1 — nicht mit der Wirkung, dass sie aufgelöst wird. — Verhältnisse und Rechtsstellung des Adoptirten und seiner Abkömmlinge in ihren gegenseitigen Beziehungen zu dem Adoptivvater und seinen Verwandten. — Recht und Pflicht der gegenseitigen Beerbung. — Ob der Adoptirte seinen Namen des Adoptivvaters annehmen kann, ist streitig. Die Frage ist zu verneinen, wenn nicht besondere Umstände dafür sprechen, dass der Adoptivvater dem Adoptirten die Führung seines Namens gestattet hat. Vgl. Seuffert, Archiv XIII, 1. — Ob der Adoptirte seinen Namen dem Adoptivvater beilegen darf

soweniger, als Todesstrafe überhaupt, namentlich für den Mord im Gegensatze zum Todtschlage und zwar meist als absolute Strafe noch beibehalten wird, die Beantwortung der Frage also über die Anwendung des äußersten Strafmittels entscheidet: die Ursache der Schwierigkeit ist leichter zu erkennen als zu überwinden. Erblickt man in dem Beschlusse des Regenten über den Vollzug des Todesurtheiles beim Mord zugleich einen Act der oberstrichterlichen Gewalt, der durch eine ideale Rechtssprechung eigentlich überflüssig gemacht werden sollte, so kann man sich der Bemerkung wohl nicht entschlagen, daß über die Anwendung der Todesstrafe, also dem praktischen Erfolge nach eigentlich über die Frage, ob Mord, ob Todtschlag anzunehmen, großentheils der durch das Verbrechen bekundete Grad gemeiner, verworfener Gesinnung, d. i. die moralische Eigenschaft der That entscheiden sollte und wirklich entscheidet. Diese durch Kriterien festzustellen, welche dem juristisch bestimmbaren Thatbestande angehören, dürfte immerhin eine überaus schwer zu lösende Aufgabe sein.

Mittermaier[228]) hat die Grundsätze aufgestellt, welche den Gesetzgeber bei Erlassung von Strafdrohungen über Mord und Todtschlag leiten sollen und welche zugleich dem praktischen Juristen bei Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen als wichtige Fingerzeige dienen werden. Nach seinen Untersuchungen und Ausführungen ist als Mord die Tödtung zu bedrohen, welche mit vorher bedachtem Entschlusse zu tödten ausgeführt wird; Todtschläger, wer eine mit Entschluß zu tödten, jedoch ohne Vorbedacht beschlossene Tödtung verübt. Indeß sind die Abstufungen der Verschuldung bei vorsätzlichen Tödtungen unendlich verschieden, die Verhältnisse der That oft so gestaltet, daß die Entscheidung zwischen Mord und Todtschlag höchst schwierig oder auch trotz des zutreffenden Begriffes die Strafbarkeit des Verbrechens eine weit geringere als in den gewöhnlichen Fällen wird. Gesetzliche Vermuthungen, gleichviel ob offen aufgestellt oder versteckt wirkend, sind zu mißbilligen. Besondere Schwierigkeit bietet die Redaction der Gesetze, damit nicht unbestimmte, vieldeutige, zu weit gefaßte Ausdrücke angewandt werden. Es ist zweckmäßig, wenn die Gesetzgebung in den Bestimmungen über Tödtung den wegen seiner Vieldeutigkeit leicht irreführenden Ausdruck „unbestimmter Vorsatz" vermeidet und davon ausgeht, daß jeder dahin gerechnete Fall in einen Fall des bestimmten Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit oder des Zusammentreffens beider aufgelöst werden kann. Die Erfahrung lehrt auch, daß durch die Wahl so allgemeiner Ausdrücke wie Vorbedacht oder Ueberlegung der Wille des Gesetzgebers nicht klar genug ausgedrückt ist. Besonders leitet das Wort Ueberlegung[229]) irre. Denn

228) Goltdammer, Archiv II, S. 286 flg.

229) Einzelheiten bei Mittermaier a. a. O. S. 299. Die Unbestimmtheit des durch „überlegen" ausgedrückten Begriffes ist hauptsächlich Folge der bildlichen Bedeutung, in welcher das Wort dabei genommen wird. Das Bild ist

der Todtschläger überlegt ebenso wie der Mörder. Das Gegentheil von Ueberlegung „Unüberlegtheit" paßt eher auf die Fahrlässigkeit. Die in unseren Gesetzbüchern gebrauchten Ausdrücke bleiben weit hinter dem zurück, was der Gesetzgeber sagen wollte. Alle Todesurtheile heben regelmäßig als besonderen Grund für die Verwirkung der Todesstrafe hervor, daß der Verurtheilte mit kaltem Blute den Entschluß faßte und ausführte. So bezeichnen z. B. auch die Motive zu Art. 222 des preußischen Entwurfes von 1847 als Merkmale des Mordes die ruhige besonnene Ueberlegung und den erwogenen Vorsatz. Ebensowenig charakterisirt der Ausdruck Vorbedacht den Mord scharf genug. Er deutet nur auf das Vorherbedenken, welches auch oft beim Todtschlage vorkommt. Auch kann häufig Streit darüber ausbrechen, welchem Acte das Fassen des Entschlusses vorausgegangen sein muß und in welchem Umfange ein Vorherbedenken verlangt wird. Mittermaier, a. a. O. S. 300, hält es für zweckwidrig, von Mord und Todtschlag positive Begriffe in der Weise aufzustellen, daß jede vorkommende Tödtung in eine der beiden Klassen einzureihen sei. Vielmehr erklärt er es für angemessen, nur den Mord positiv zu definiren, den Begriff von Todtschlag aber negativ zu fassen, weil es eben bei diesem nicht möglich sei, eine alle Arten von Tödtung umfassende Definition zu geben. Namentlich habe die übliche Ausdrucksweise, wonach das Eigenthümliche des Todtschlages in einer Gemüthsbewegung — Affect — zu finden, sich nicht gut bewährt. Vielmehr sei der Wille zu tödten oft zwar nicht die Folge eines eigentlichen Affectes, wohl aber einer durch Ueberraschung entstandenen Verwirrung des Gemüthes, wo der scheinbare Entschluß zu tödten nicht klar vor der Seele gestanden, wo das Bewußtsein der Handlung, ihrer Folgen, ihrer Schwere, mithin auch die Vorstellung des Gesetzes eine getrübte gewesen, wo der vorherrschende Seelenzustand der Verwirrung und des gesteigerten Gefühles das naheliegende Mittel zu ergreifen bestimme und die Vorstellung der Rechtswidrigkeit zurücktrete. Diese Zustände seien es, die den Todtschlag charakterisirten.

Parricidium[230]), Verwandten-, Gatten- und Herrenmord. Die Peinl. GO. Art. 137 zeichnet den an hohen und trefflichen Personen, am eigenen Herrn, am eigenen Ehegatten oder an nahe gesippten Freunden vollbrachten Mord[231]) besonders aus; eine Bestimmung, die sich theils an die römischen Strafandrohungen gegen das Parricidium, theils an die germanische Rechtsentwickelung an-

---

von dem Wagebalken entlehnt, ganz entsprechend der Etymologie des lateinischen deliberare.

230) I. F. Ramos Tribonianus, s. errores. Trib. de poen. parr. Mediol. 1758. C. G. Strecker, ad L. Pomp. de parr. Erf. 1757. I. Weiler, de parr. Argent. 1783. Osenbrüggen, das altrömische Parricidium. Kiel 1841.

231) Die Peinl. GO. spricht nur von dem eigentlichen Mord, nicht auch vom Todtschlage.

schloß[232]). Wer unter die einzelnen Kategorien zu subsumiren, ist nicht ohne Zweifel[233]). Zu den hohen und trefflichen Personen im Sinne der Peinl. GO. zählt man die zum hohen Adel Teutschlands gehörigen Personen und die höchsten Staatsbeamten des einzelnen Landes als unmittelbare Organe des Landesherrn[234]). Für des Thäters eigenen Herrn gilt Jeder, zu dem der Thäter in dem Verhältnisse einer besonderen Unterwürfigkeit und Verpflichtung zur Treue steht: der Landesherr, Lehensherr, Lehrherr, Dienstherr[235]). Welche Personen unter den nahe gesippten Freunden zu verstehen seien, ist aus den teutschen Quellen des Strafrechtes nicht zu ersehen. Die Rücksicht, welche Schwarzenberg überhaupt und namentlich bei der Tödtung auf das römische Recht nimmt, rechtfertigt es wohl, wenn man hier an der vor der lex Pompeia de parricidiis und der auf sie gestützten römischen Rechtsübung festhält[236]). Keinesfalls aber ist die Bestimmung der Peinl. GO. über den Gattenmord auf die Tödtung des Verlobten auszudehnen, ebensowenig als das durch das Verlöbniß in Aussicht gestellte Affinitätsverhältniß dem durch die eheliche Verbindung wirklich begründeten gleichgestellt werden kann[237]). Dagegen ist es rücksichtlich der Verwandtschaft in gerader Linie ohne Bedeutung, ob sie auf legitimer oder blos natürlicher Cognation beruht. Auch die Adoptivverwandtschaft in gerader Linie wird eingeschlossen[238]). Das Verhältniß zwischen Stief- und Schwiegereltern und Kindern ist jedoch von Einfluß nur so lange, als die dasselbe begründende Ehe besteht[239]).

Zum Thatbestande dieses von der Peinl. GO. ausdrücklich hervorgehobenen Mordes[240]) wird außer den allgemeinen Voraussetzungen

---

232) I. Friedheim, de leg. ex quib. parricidium hodie diiudicandum est Heidelb. 1836. Martin, Lehrbuch §. 117. Wächter §. 168, N. 42.

233) Heffter §. 250 flg. Marezoll §. 105. Walch, Glossarium s. v. Hohe. Böhmer ad Carpzov, quaest. 24. obs. 2.

234) Die von Heffter a. a. O. vertretene Ausdehnung auf außerteutsche Souveräne hat die Erwägung gegen sich, daß die Dispositionen der C. C. C. mit dem Reichsverbande zusammenhängen, dessen Auflösung ihre Anwendung schon in Betreff der Mediatisirten bedenklich macht. Gehört der Mörder selbst zu den hohen trefflichen Personen, so soll die Qualification insoweit cessiren. Böhmer ad C. C. C. art. 137. §. 13.

235) Tittmann, Handbuch §. 158, erklärt beide Bestimmungen überhaupt für antiquirt.

236) Heffter §. 252 und die dort Angeführten.

237) Heffter §. 253, anders das römische Recht L. 3. et 4. D. h. t. (49. 9.) Böhmer ad C. C. C. art. 137. §. 13.

238) Heffter §. 252.

239) Heffter a. a. O.

240) Im Falle eines Todtschlages sollen die in Art. 137 der Peinl. GO. hervorgehobenen persönlichen Verhältnisse zwischen Todtschläger und Getödteten ein Grund zu Erhöhung resp. Schärfung der Strafe sein. Heffter §. 254 und die dort Angeführten. Ebenso nach dem österr. Strafgesetze §. 142, welches den Todtschlag mit schwerem Kerker von 10—20 Jahren dann bedroht, wenn der Thäter mit dem Entleibten in naher Verwandtschaft oder gegen ihn sonst in

allem, auf die Ehre der Eltern, auf Ansehen und Würde des Amtes, auf die Ehre eines ehrlichen Handwerks und Gewerbes u. s. w. Ehrsachen.

In der Rechtswissenschaft hat man zwischen der Ehre im Sprachsinne und der Ehre im Rechtssinne zu unterscheiden. Die Ehre im Sprachsinne ist das Gut, welches jedem Menschen, ohne Rücksicht auf Stand, Geschlecht, Religion, Nationalität, zukommt. Der moralische Wert, welcher jedem Menschen, ohne Rücksicht auf Stand, Geschlecht, Religion, Nationalität, zukommt, ist die Ehre im Rechtssinne. Diese Ehre ist ein Recht, welches jedem Menschen zusteht.

Nach der Lehre Hegels ist die Ehre die Anerkennung der Würde des Menschen. Nach Kant ist die Ehre das Vermögen, sich in Achtung bei anderen zu erhalten. Nach Fichte ist die Ehre die Anerkennung der Freiheit. Nach Stahl ist die Ehre die Anerkennung, daß jeder Mensch sein eigenes Leben und seinen eigenen Wert hat. Nach Ahrens ist die Ehre die Anerkennung der Würde, welche jedem Menschen zukommt. Nach Trendelenburg ist die Ehre die Anerkennung, daß jeder Mensch sein eigenes Leben und seine eigene Würde hat. Nach Bluntschli ist die Ehre die Anerkennung, daß jeder Mensch sein eigenes Leben und seine eigene Würde hat. Nach Geyer ist die Ehre die Anerkennung, daß jeder Mensch sein eigenes Leben und seine eigene Würde hat. Nach Merkel ist die Ehre die Anerkennung, daß jeder Mensch sein eigenes Leben und seine eigene Würde hat. Nach Binding ist die Ehre die Anerkennung, daß jeder Mensch sein eigenes Leben und seine eigene Würde hat. Nach Liszt ist die Ehre die Anerkennung, daß jeder Mensch sein eigenes Leben und seine eigene Würde hat. Nach Kohler ist die Ehre die Anerkennung, daß jeder Mensch sein eigenes Leben und seine eigene Würde hat. Nach Wach ist die Ehre die Anerkennung, daß jeder Mensch sein eigenes Leben und seine eigene Würde hat. Nach Binding ist die Ehre die Anerkennung, daß jeder Mensch sein eigenes Leben und seine eigene Würde hat. Nach Liszt ist die Ehre die Anerkennung, daß jeder Mensch sein eigenes Leben und seine eigene Würde hat. Nach Kohler ist die Ehre die Anerkennung, daß jeder Mensch sein eigenes Leben und seine eigene Würde hat. Nach Wach ist die Ehre die Anerkennung, daß jeder Mensch sein eigenes Leben und seine eigene Würde hat.

als ein Erzeugniß des hierüber aufflammenden Zornes sich darstellt[247]). Ein weiteres Beispiel bietet der Fall, daß der Ehemann seine Frau mit dem wirklichen oder vermeintlichen Ehebrecher unter verdächtigen oder unzweideutig schuldhaften Umständen betrifft und nun Tödtungen ausführt, denen die übrigen Voraussetzungen der Strafloſigkeit mangeln.

Den an hohen trefflichen Personen u. s. w. begangenen Mord bedroht die Peinl. GO. mit Schärfungen der auf den Mord gesetzten ordentlichen Strafe, besonders mit Zangenreißen und Schleifen zur Richtstätte. Die frühere Praxis legte bei Abmessung der Strafe Gewicht auf die Nähe oder Entfernung des verwandtschaftlichen Verhältnisses sowie auf den Abstand des Ranges zwischen dem Verbrecher und der ermordeten hohen trefflichen Person[248]).

Theilnahme und Beihilfe an dem Verbrechen des Mordes und des Todtschlages sind nach den allgemeinen Grundsätzen zu behandeln und zu bestrafen, deren Entwickelung den hierauf bezüglichen Artikeln anheimfällt. Doch wird aus dem römischen Rechte[249]) die Singularität abgeleitet, daß Cognaten und Affinen schon durch wissentliche Verschweigung eines ihnen als beabsichtigt bekannt gewesenen Verwandten- oder Gattenmordes Freiheitsstrafe insoweit verwirken, als das Verbrechen durch Mittheilung an den bedrohten Verwandten verhindert werden konnte[250]).

Ueber Begriff und Strafe des Versuches kommen gleichfalls die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung.

Besondere Strafbestimmungen[250a]) greifen Platz über die in

---

247) L. 1. §. 5. D. ad L. Corn. de sic. (48. 8.) L. 3. §. 3. D. de SC. Silan. (29. 5.) L. 4. C. ad L. Iul. de adult. (9. 9.).

248) Heffter §. 255. Das Zangenreißen wird heutzutage gar nicht mehr, das Schleifen zur Richtstätte nur sehr ausnahmsweise vorkommen.

249) L. 2. D. ad L. Iul. de parr. (49. 9.) Tittmann, Handbuch §. 107. Heffter §. 255, 6. Das römische durch Art. 177 der Peinl. GO. aufgehobene Recht bedrohte alle Conscios parricidii oder wenigstens alle Gehilfen mit der vollen gesetzlichen Strafe.

250) Heffter, §. 255, N. 6, dehnt dies aus auf den Mord am eigenen Herrn rücksichtlich der von solchem Beginnen im voraus unterrichteten Personen.

250a) Art. 148 der Peinl. GO. Straff der jhenen so eynander inn morden, schlahen unnd rumoren fürsetzlich oder unfürsetzlich beistandt thun. „Item so etlich personen mit fürgesetztem und vereynigtem willen und mut jemandt böslich zu ermorden einander hilff und beistandt thun, die selben thätter alle haben das leben verwirckt. So aber etlich person ungeschichts in einem schlagen oder gefecht, beyeinander weren, eynander helffen, unnd jemandt also on gnugsam ursach erschlagen würde, So man dann den rechten thätter weiß, von des hand die entleibung geschehen ist, der soll als eyn todtschleger mit dem schwert zum todt gestrafft werden. Wer aber der entleibt, durch mer dann eynen die man wüst geverlicher weiß tödtlich geschlagen, geworffen oder gewundt worden, unnd man kündt nit beweißlich machen, von welcher sonderlichen handt und thatt er gestorben war, so sein die selben, so die verletzung wie obsteht gethan haben, alle als todtschläger vorgemelter massen, zum todt zu straffen. Aber der ander beistender, helffer und ursacher straff halber, von welchs hand obbestimbter massen der entleibt nit tödtlich verletzt

[illegible] Ehrung [illegible]

[illegible] Ehrung [illegible]

[illegible] Ehrung [illegible]

culpa angerechnet werden. Ist der Raufhandel ohne tödtliche Absicht entstanden, so soll derjenige Theilnehmer, welcher mit der Absicht zu tödten[255]) eine Verletzung beigebracht und durch dieselbe den Tod des Verletzten verursacht hat, als Todtschläger gestraft werden. Sind dem Getödteten von mehr als einer Person absichtlich tödtliche Wunden beigebracht worden, so ist zu ermitteln, welche Wunde den Tod herbeigeführt hat[256]). Gegen den Urheber dieser Wunde sind die im vorigen Satze hervorgehobenen Strafbestimmungen maßgebend[257]), während die Urheber der übrigen Verletzungen nur die Strafe des versuchten Todtschlages treffen kann. Insoweit enthalten die Dispositionen der Peinl. GO. nur Anwendungen der auch sonst geltenden Normen. Eigenthümlich dagegen und völlig singulär[258]) ist die Bestimmung, daß, wenn nicht ermittelt werden kann, welche Verletzung den Tod herbeigeführt hat, jeder Urheber einer solchen tödtlichen Verletzung Todesstrafe erleiden soll, während wegen der Ungewißheit des Causalnexus consequent Keinen eine andere als die Versuchsstrafe treffen dürfte[259]).

Wegen der Bestrafung der anderen Beistände u. s. w. wird auf den Rath der Rechtsverständigen verwiesen. Man hat demnach hierbei auf die allgemeinen Principien zurückzugreifen.

Aus den oben entwickelten Grundsätzen ergiebt sich ferner die Entscheidung in dem Falle, wenn die mehreren Verletzungen den Tod nur durch ihr Zusammentreffen zur Folge gehabt haben, keine an sich tödtlich gewesen sein würde. Findet hier keine absolute Gleichzeitigkeit der Beibringung statt, so wird der Tod nur der späteren Beschädigung als Erfolg zugerechnet werden dürfen, da diese als ein zu der früheren hin-

---

255) Das Requisit ist bei diesem Falle in der Peinl. GO. nicht ausdrücklich hervorgehoben, wohl aber in dem darauf folgenden, wenn mehrere tödtlich geschlagen haben, durch die Worte „geverlicher weiß" aufgestellt und muß daher auch gefordert werden, wenn nur Einer tödtlich geschlagen. Heffter a. a. O. Anm. 4. Henke, Handbuch Th. II, S. 89. A. M. Wächter, im N. Archiv XIV, S. 109.

256) Nur insofern dies regelmäßig die am letzten beigebrachte sein wird, ist der von Feuerbach, Lehrbuch §. 226, aufgestellten Ansicht beizupflichten, daß es auf den ankomme, der zuletzt verwundet habe, Mittermaier ebd. N. I.

257) Die Peinl. GO. hebt diesen Fall allerdings nur negativ hervor; er fällt aber mit dem unmittelbar vorher behandelten zusammen, läßt sich auch vom Standpunkte der allgemeinen Grundsätze aus nicht anders auffassen. Man vgl. Henke, Handbuch Th. II, S. 90.

258) Das CrGB. für das Herzogth. Braunschweig S. 275. Die Bestimmung der Peinl. GO. stützt sich auf eine mißverständliche Anwendung der nach römischem Rechte über die civilrechtliche Haftungspflicht geltenden Grundsätze. L. 11. §. 2. 3. L. 51. D. ad L. Aquil. 9. 2.

259) Henke a. a. O. Heffter §. 244, 5 und die das. Angeführten erklären die Disposition für richtig, freilich nur im Gegensatze zu der entschieden verwerflichen Ansicht, daß blos der Urheber der ersten tödtlichen Verletzung mit der Strafe des vollendeten Todtschlages zu belegen oder eine außerordentliche Strafe gegen sämmtliche Urheber tödtlicher Verletzungen zu erkennen sei.

utretendes zufälliges Ereigniß betrachtet werden muß, für die spätere Beschädigung dagegen die schon vorhandene nur den allgemeinen Charakter einer am Gegenstande des Verbrechens vorhandenen, den tödtlichen Ausgang erleichternden Eigenschaft angenommen hatte. Im Falle absoluter Gleichzeitigkeit der Entstehung der verschiedenen Beschädigungen wird man immerhin Bedenken tragen müssen, den Tod als Erfolg auf jede einzelne dieser Beschädigungen zurückzuführen [259a])

Ist hiernach die Frage der Urheberschaft beantwortet, so gelangt der Inhalt der subjectiven Verschuldung zur Abwägung, deren Maß übrigens in Fällen solcher Art oft ein geringes bleiben wird. Je nach der verschiedenen Willensrichtung stellt sich dann die hervorgebrachte Tödtung als vollendeter Todtschlag oder culpose Tödtung, die Beschädigung, welche den Tod nicht verursachte, als vollendete Körperverletzung oder versuchter Todtschlag heraus.

Der Fall, wenn die Urheber der einzelnen Verletzungen überhaupt nicht ermittelt oder z. B. nach den Grundsätzen vom Complott nicht dafür verantwortlich gemacht werden können, gehört nicht dem materiellen, sondern dem Proceßrechte an. Jede Strafe, die hier im Hinblick auf den erfolgten Tod des Beschädigten erkannt würde, nähme den Charakter einer außerordentlichen, d. i. willkürlichen und ungerechtfertigten Strafe an.

Umfassende Bestimmungen über Tödtung in Raufhändeln geben die neueren teutschen Codificationen [260]). Der Code pénal dagegen hat sich besonderer Vorschriften über diese Fälle enthalten, ein System, welches nach der Erfahrung völlig ausreicht [261]). Die teutschen Gesetzbücher schließen sich insofern an die Peinl. GO. an, als sie mit Ausnahme des braunschweigischen, des preußischen und des sächsischen von 1855 gerade und nur hier auf die veraltete [261a]) Eintheilung der Verletzungen in tödtliche und nicht tödtliche [262]) mehr oder minder zurückkommen [263]) und im Falle der Unzulänglichkeit des Beweises über die Urheberschaft der einzelnen Verletzungen oder wohl auch über den Causalnexus zwischen

259a) Henke, Handbuch Th. II, S. 89 flg. Vgl. auch Mittermaier N. II zu Feuerbach's Lehrbuch §. 226.

260) Criminalgesetzbuch für Bayern Art. 153—156, für Sachsen (1838) Art. 124, (1855) Art. 173, für Würtemberg Art. 248, für Braunschweig §. 153, für Hannover Art. 232, für das Großh. Hessen §. 239 flg., für Thüringen Art. 24, für Preußen §. 195, für Oesterreich §. 143.

261) Mittermaier, im Gerichtssaal 1856 Bd. I, S. 93. Die dem französischen Code im ganzen nachgebildeten italienischen Gesetzbücher, z. B. von Neapel Art. 389, von Piemont Art. 396 und von Toscana Art. 313, geben ähnliche specielle Vorschriften wie die teutschen.

261a) Sie hing damit zusammen, daß zur Zeit der Peinl. GO. der Leichnam des Getödteten nicht secirt und die einzelne Wunde nur nach dem verletzten Körpertheile und ihrer äußerlich erkennbaren Beschaffenheit beurtheilt wurde.

262) Gegen welche jetzt auch die gerichtliche Medicin sich mit Entschiedenheit erklärt. Schürmayer, Lehrbuch §. 259.

263) Unter tödtlich ist hier bald jede Verletzung zu verstehen, welche ihrer

den beigebrachten Verletzungen und dem darauf erfolgten Tode außerordentliche Strafen verhängen, gegen welche Wissenschaft und Rechtsgefühl sich mit Entschiedenheit erklären[264]). Das preußische und das neue sächsische Strafgesetzbuch zeichnen sich dadurch aus, daß sie den Fall, wenn der Tod aus den vereinigten Verletzungen der Theilnehmer hervorgegangen ist, von dem, wo die Urheber der tödtlichen Verletzungen nicht ermittelt werden können, verschieden behandeln. Den Theilnehmern an einem Raufhandel mit tödtlichem Erfolge drohen sie schon wegen dieser ihrer Theilnahme eine Strafe an, deren Maximum dem der Strafe culposer Tödtung hier gleichkommt[265]), dort darüber hinausreicht. Daneben ist nach preußischem und nach sächsischem Rechte die Anwendung härterer Gesetze gegen diejenigen vorbehalten, welche als Anstifter, Urheber oder Gehilfen eines Mordes oder Todtschlages schwerere Strafe verwirkt haben.

Das braunschweig. Strafgesetzbuch belegt ebenfalls die Theilnahme an gefährlichen Raufereien, in denen Jemand erschlagen worden, mit Gefängniß über und unter einem Jahre, überläßt im übrigen aber die hier in Frage kommenden Fälle lediglich den allgemeinen Grundsätzen, welche in den Bestimmungen des Gesetzes, um keinen Zweifel zu lassen, consequent durchgeführt sind[266]).

Einzelne neuere Gesetzgebungen[267]) haben gewisse Vorbereitungshandlungen zum Mord für strafbar erklärt. Das bewaffnete Auflauern in tödtlicher Absicht, das in entsprechender Absicht bewirkte Anschaffen oder Zubereiten von Gift u. s. w.

Kindermord[268]), infanticidium[269]), ist gegenwärtig die allgemein übliche Bezeichnung für die mit besonderer, namentlich milderer Strafe bedrohte absichtliche Tödtung eines neugeborenen Kindes durch

---

Beschaffenheit nach unabhängig von den übrigen Verletzungen den Tod herbeizuführen geeignet war — Häberlin, Grundsätze III, S. 36 —, bald nur eine solche — Krug, über Causalzusammenhang S. 48, N. 1 —, welche den Tod wirklich verursacht hat.

264) Mittermaier N. III zu Feuerbach's Lehrbuch §. 226. Derselbe, im Gerichtssaal a. a. O. S. 92 flg.

265) Krug, Commentar zum kgl. sächs. Strafgesetzbuche Th. II, S. 82 flg. IV, S. 58.

266) Breim. Ausg. S. 276 flg.

267) Strafgesetzbuch für Würtemberg Art. 238 u. 242, für Braunschweig §. 151, für Thüringen Art. 122.

268) Evers, de matribus, quae prolem suam interfecerunt. Trai. ad Rhen. 1807. Mittermaier, N. Archiv des CrR. VII, 1 flg., 304 flg., 493 flg., 624 flg. Spangenberg, über das Verbrechen des Kindermordes ebendas. III, S. 1 flg. u. 382 flg. S. P. Gans, von dem Verbrechen des Kindermordes Hannover 1824. Crull, de vera infanticidii indole etc. Rost. 1837. L. Jordan, über Begriff und Strafe des Kindermordes. Heidelberg 1844. Habicht, rechtl. Entscheidungen (Herbst 1843) I, S. 176 flg. Hepp, im N. Archiv 1847 S. 188 flg., 299 flg.

269) Die Aufstellung einer Rubrik Kindermord im allgemeinen Sinne, so

den Ehrung gedacht ist, die Handlung einer geachteten Person, die Ehrung, Auszeichnung, Belobung, Anerkennung, Lob, Preis, Ruhm, die Ehre, in einer Eigenschaft von dem Ehrenden geschätzt zu werden, Achtung, von Ehre haben, Ehrfurcht, Ehrerbietung, Ehrenbezeugung, Ehrenbezeigung, Ehrenbezeugung, Ehrenbezeigung, Ehrenbezeugung, Ehrenbezeig

mehr betrachtet der Gesetzgeber, weit entfernt von der heutigen menschlicheren und sorgfältigeren Würdigung, das Verbrechen als ein besonders verabscheuungswerthes[275]), das er neben der Strafe des Wassertodes unter Umständen auch mit der dem damaligen Gewohnheitsrechte[276]) entsprechenden strengen Strafe des Lebendigbegrabens und Pfählens bedroht[277]). Criminalisten und Praxis in Teutschland scheinen bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts den Kindermord nicht zu den sogen. privilegirten Tödtungen gezählt, namentlich nur auf Tödtung unehelicher Kinder beschränkt zu haben. (Nachweis bei Wächter II, S. 152 flg.) Manche, z. B. J. S. F. Böhmer, verstanden den Art. 131 auch von dem Vater, der sein neugeborenes, gleichviel ob eheliches oder außereheliches, Kind tödtet. Vom Ende des 17. Jahrh. an wurde das Infanticidium, ohne Unterschied, ob es an ehelichen oder unehelichen Kindern begangen worden, an vielen Orten blos mit dem Schwerte gestraft. Zuerst Leyser (med. ad pand. sp. 611. m. 8.) hebt die Rettung der Geschlechtsehre, als ein auf mildere Bestrafung hinweisendes Motiv, übrigens sowohl bei dem unehelichen Vater als der unehelichen Mutter hervor. Meister (praktische Bemerkungen Bd. I, (1791) Anm. 8) behauptete zuerst, ein noch bedeutungsvollerer Milderungsgrund müsse darin gefunden werden, wenn Verzweiflung, Schande, Armuth und dergleichen, die mit der Geburt verbundenen Schmerzen, Angst den gehörigen Gebrauch der Vernunft und der Willensfreiheit bei der Gebärenden beeinträchtigen, und dieselbe den Entschluß der Tödtung erst bei der Geburt fasse. Grolman (Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft §. 438 flg.) war der erste, welcher den Begriff des Verbrechens auf das neugeborene uneheliche Kind beschränkte, von dessen Existenz nur die Mutter und ihre Vertrauten wissen. Ihm war die Rettung der Geschlechtsehre das für die mildere Behandlung maßgebende Motiv. Martin (Lehrb. §. 122 flg.) fügt der Furcht vor Schande und Strafe noch den abnormen Gemüthszustand der soeben Entbundenen hinzu. — Die Praxis schloß sich dieser Entwickelung der Rechtsanschauungen im wesentlichen an. Die nach

---

Wächter in der auf die besonders traurige und bedrängte Lage einer solchen Mutter genommenen Rücksicht, wenngleich der Gesetzgeber die Gründe dieser Rücksicht sich nicht ganz klar gemacht haben möge.

275) Vgl. Art. 131, Abs. 2 „unchristlich und unmenschlich übel", „an einem unschuldigen kindlein". Der Verfasser der Peinl. GO. ließ sich dabei von den Rechtsanschauungen und Gewohnheiten seiner Zeit bestimmen. Böhmer, ad C. C. C. art. 131. §. 18. Jordan S. 99 flg. Wächter, im N. Archiv des CrR. 1835 S. 74 flg. Hepp S. 189 flg.

276) Wächter, Lehrb. S. 151 flg.

277) Karl V. wollte die Strafe des Lebendigbegrabens und Pfählens ohne alle Rücksicht auf den Kindermord abschaffen, bei welchem sie sich bis dahin fast allein erhalten hatte. Die Strafe des Ertränkens wurde von ihm nur als die nächstliegende substituirt, wie sie denn für Frauen auch beim Giftmord und der Verrätherei eintrat. Jordan S. 116 flg. Sie kann überhaupt nicht unbedingt zu den sog. einfachen Todesstrafen gezählt werden. Hepp S. 189.

und nach immer häufiger an die Stelle des Ertränkens oder Rades tretende Schwerstrafe wurde früher nirgends auf die Mutter und die Tödtung unehelicher Kinder beschränkt. Verheimlichung der Schwangerschaft und der Niederkunft galten nicht als Bestandtheile des Thatbestandes, sondern blos als Indicien. Erst seit dem Beginn des 19. Jahrh. beschränkte die Praxis den Begriff des Kindermordes auf die Tödtung neugeborener unehelicher Kinder von Seiten der Mutter und forderte Verheimlichung der Schwangerschaft sowie der Niederkunft zum Thatbestande. Der gemeinrechtlichen Praxis aber erschien der Kindermord als ein unter mildernden Umständen verübtes, weit gelinder als der Verwandtenmord zu ahndendes Verbrechen[278]). Diese Rechtsansicht mag in der speciellen Erwähnung des eigentlich in Art. 137 schon mit inbegriffenen Verbrechens den Ausdruck einer milderen Beurtheilung gefunden haben, für die hinreichende Gründe in den besonderen Umständen der hier in Rede kommenden verbrecherischen Thätigkeit gegeben waren. Dazu kamen als weitere Anhaltspunkte die Gestattung der Befugniß, auf die Todesstrafe des Ertränkens zu erkennen und die von dem Gesetzgeber ausgesprochene Tendenz: Verzweiflung zu verhüten. In der That liegen dem Verbrechen in der Mehrzahl der Fälle Beweggründe unter, welche an sich entschuldbar oder sogar anerkennungswerth, nur durch die aus ihnen entspringende Handlungsweise dem Gebiete des Unerlaubten anheimfallen. Bald ist es der Wunsch, dem mit der unehelichen Mutterschaft unabwendbar verbundenen Verluste der weiblichen Ehre[279]) zu entgehen, von sich, von den Angehörigen diese empfindliche Schmach fern zu halten, den Vorwürfen der Letzteren auszuweichen, bald die Vorstellung von den durch die Erhaltung des Kindes vielleicht bis zur Aussichtslosigkeit gesteigerten Nahrungssorgen, von der trüben Zukunft für Mutter und Kind, welche den Entschluß zu Beseitigung des Kindes hervorruft. Wichtiger noch wird die Rücksicht auf den eigenthümlichen Seelenzustand, in dem die meisten Gebärenden mehr oder weniger sich befinden, und dessen Krankhaftigkeit durch die bei außerehelichen Müttern in der Regel vorhandenen Mißstände und Sorgen wesentlich erhöht werden muß. Es ist vollkommen natürlich, daß durch die Reizbarkeit des Gemüthes, durch die Affection des Nervensystems Angst und Verwirrung auf das höchste gesteigert, die Fähigkeit der Ueberlegung gemindert oder unterdrückt und Entschlüsse gefaßt werden, die im normalen Zustande nicht würden gefaßt worden sein[280]).

278) Marezoll, Criminalrecht S. 370 flg. Mittermaier S. 13 flg., wo auch die formelle Berechtigung dieser Praxis nachgewiesen, während Wächter S. 161 flg. ihren materiellen Inhalt mehr auf die Peinl. GO. selbst stützt.

279) Gans S. 18 findet daher das Motiv des Kindermordes gleichartig mit dem des Zweikampfes.

280) Auch Wächter legt S. 161 flg. auf den Gedanken an den Verlust der weiblichen Ehre nicht eben das entschiedenste Gewicht; vielmehr ist auch ihm der ganze körperliche und physische Zustand der Mutter das Maßgebende. Man

...n in Art. 131. bis 134. des Handels-Gesetzbuches, ...ie Bestimmungen über die Form der schriftlichen Vollmacht, insoweit diese bei Wechsel und Anweisungen, in Art. 82. und 83. des Handels-Gesetzbuches, nicht gelten, hat es bei den in Art. 84. des Handels-Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften sein Bewenden, nach welchen Prokuraindossamente nur dann, und auch dann nicht, wenn sie in Wechseln oder Anweisungen enthalten sind, oder in Wechseln, welche an Prokuristen ausgestellt sind, die Wirkung einer Vollmacht haben, welche nicht durch Art. 131. bis 134. des Handels-Gesetzbuches beschränkt wird.

Für die Form der Prokura-Indossamente gelten die Vorschriften, welche für Wechsel und Anweisungen gelten.

Art. 85. Ist Jemand von der Ausübung des Handels gesetzlich ausgeschlossen, oder ist ihm die Ausübung des Handels durch richterliches Urtheil untersagt, so ist auch die Ertheilung der Prokura für ihn unwirksam.

Art. 86. Ist Jemand von der Ausübung des Handels gesetzlich ausgeschlossen, oder ist ihm die Ausübung des Handels durch richterliches Urtheil untersagt, so ist auch die Ertheilung der Prokura für ihn unwirksam.

Art. 87. Ist Jemand von der Ausübung des Handels gesetzlich ausgeschlossen, oder ist ihm die Ausübung des Handels durch richterliches Urtheil untersagt, so ist auch die Ertheilung der Prokura für ihn unwirksam.

Art. 88. Ist Jemand von der Ausübung des Handels gesetzlich ausgeschlossen, oder ist ihm die Ausübung des Handels durch richterliches Urtheil untersagt, so ist auch die Ertheilung der Prokura für ihn unwirksam.

Art. 89. Ist Jemand von der Ausübung des Handels gesetzlich ausgeschlossen, oder ist ihm die Ausübung des Handels durch richterliches Urtheil untersagt, so ist auch die Ertheilung der Prokura für ihn unwirksam.

Art. 90. Ist Jemand von der Ausübung des Handels gesetzlich ausgeschlossen, oder ist ihm die Ausübung des Handels durch richterliches Urtheil untersagt, so ist auch die Ertheilung der Prokura für ihn unwirksam.

Art. 91. Ist Jemand von der Ausübung des Handels gesetzlich ausgeschlossen, oder ist ihm die Ausübung des Handels durch richterliches Urtheil untersagt, so ist auch die Ertheilung der Prokura für ihn unwirksam.

Art. 92. Ist Jemand von der Ausübung des Handels gesetzlich ausgeschlossen, oder ist ihm die Ausübung des Handels durch richterliches Urtheil untersagt, so ist auch die Ertheilung der Prokura für ihn unwirksam.

Art. 93. Ist Jemand von der Ausübung des Handels gesetzlich ausgeschlossen, oder ist ihm die Ausübung des Handels durch richterliches Urtheil untersagt, so ist auch die Ertheilung der Prokura für ihn unwirksam.

Art. 94. Ist Jemand von der Ausübung des Handels gesetzlich ausgeschlossen, oder ist ihm die Ausübung des Handels durch richterliches Urtheil untersagt, so ist auch die Ertheilung der Prokura für ihn unwirksam.

Art. 95. Ist Jemand von der Ausübung des Handels gesetzlich ausgeschlossen, oder ist ihm die Ausübung des Handels durch richterliches Urtheil untersagt, so ist auch die Ertheilung der Prokura für ihn unwirksam.

Art. 96. Ist Jemand von der Ausübung des Handels gesetzlich ausgeschlossen, oder ist ihm die Ausübung des Handels durch richterliches Urtheil untersagt, so ist auch die Ertheilung der Prokura für ihn unwirksam.

Art. 97. Ist Jemand von der Ausübung des Handels gesetzlich ausgeschlossen, oder ist ihm die Ausübung des Handels durch richterliches Urtheil untersagt, so ist auch die Ertheilung der Prokura für ihn unwirksam.

Art. 98. Ist Jemand von der Ausübung des Handels gesetzlich ausgeschlossen, oder ist ihm die Ausübung des Handels durch richterliches Urtheil untersagt, so ist auch die Ertheilung der Prokura für ihn unwirksam.

Art. 99. Ist Jemand von der Ausübung des Handels gesetzlich ausgeschlossen, oder ist ihm die Ausübung des Handels durch richterliches Urtheil untersagt, so ist auch die Ertheilung der Prokura für ihn unwirksam.

Art. 100. Ist Jemand von der Ausübung des Handels gesetzlich ausgeschlossen, oder ist ihm die Ausübung des Handels durch richterliches Urtheil untersagt, so ist auch die Ertheilung der Prokura für ihn unwirksam.

Verbrechens überhaupt motiviren, also auf die Zeit während oder unmittelbar nach dem Geburtsgeschäfte zu beschränken [287]).

Das Kind wird dann als neugeboren so lange zu betrachten sein, als zu vermuthen ist, daß die Mutter noch in der durch den Geburtsact entstandenen Nervenaufregung sich befand [288]). Ist die Mutter nach der Geburt zu vernünftiger Ueberlegung zurückgekehrt, hat sie sodann ihre gewöhnlichen Berufsgeschäfte wieder übernommen, dem Kinde Nahrung gereicht u. s. w., so wird in der Regel die Beendigung jenes außergewöhnlichen Zustandes anzunehmen sein.

Besonders bestritten ist die Frage, ob Lebensfähigkeit des getödteten Kindes zum Thatbestande gehöre und was unter Lebensfähigkeit zu verstehen sei. Die Worte der Peinl. GO.: „Kind, das Leben und Gliedmaßen empfangen hat" von Gobler mit vivus et membris generatus absolutusque partus, von Rein mit foetus membris distinctis et forma naturae congruente praeditus, von Böhmer mit partus perfectus übersetzt, sollen nicht etwa blos Mißgeburten oder Leibesfrüchte ohne entwickelte Gliedmaßen ausschließen, sondern doch wohl auch die Fähigkeit fortzuleben als Erforderniß kennzeichnen [289]). Auch wenn das „gliedmäßig" der Peinl. GO. für gleichbedeutend mit lebensfähig nicht betrachtet werden dürfte, kann doch wahrhaft lebendig nur ein mit der Fähigkeit des Fortlebens begabtes Kind genannt werden. Andere Lebenserscheinungen sind nur scheinbare Aeußerungen eines selbstständigen Organismus. Eine Leibesfrucht, die noch nicht so reif war, daß sie nach den Naturgesetzen getrennt von der Mutter fortleben kann, lebt nur zum Scheine und ist von der Natur selbst nicht zum Leben bestimmt. Lebensfähig sind insbesondre diejenigen Kinder nicht, deren Organe — weil sie vor dem 7. Monate geboren — noch nicht so ausgebildet, daß sie zur Fortsetzung des Lebens außerhalb des uterus fähig. Der Criminalist darf aber auch dann Lebensfähigkeit nicht annehmen, wenn ein neugeborenes Kind Mißbildungen an sich trägt, welche dieselbe Folge haben [290]). Denn es muß gleichgiltig sein, ob ein Kind wegen der unzureichenden Zeitdauer seiner bisherigen Entwickelung oder wegen anderer

---

287) Mittermaier S. 315.

288) Mittermaier a. a. O. Wächter S. 164. Mit dieser Definition ist allerdings das Erforderniß dem objectiven Thatbestande entrückt und dem subjectiven Thatbestande eingereiht. Schürmayer, Lehrb. der gerichtl. Medicin §. 413 Anm. Doch kann dies bei den sonstigen Merkmalen dieses Verbrechens kein Bedenken rege machen.

289) Mittermaier S. 317 flg. In gleicher Weise sind diese Worte seit dem vorigen Jahrhunderte an von den meisten Rechtslehrern und der Praxis verstanden worden. M. vgl. Wächter S. 165 flg. A. M. Marezoll S. 372, N. 1. Martin, Lehrbuch §. 122. Henke, Handbuch Th. II, S. 57 flg. Heffter §. 258, 3.

290) Gans S. 70 flg. Mittermaier S. 320 flg. Wächter S. 166. Heffter §. 258, 3. Maßgebend ist nur die Unfähigkeit des Fortlebens, ihr physiologischer Grund kann auf die juristische Beurtheilung keinen Einfluß äußern.

Abnormitäten, welche dieselbe mit sich brachten, am Fortleben gehindert ist. Die Lebensfähigkeit kann aber nicht wegen solcher regelwidrigen Bildungen abgesprochen werden, welche ein längeres Leben nur zweifelhaft oder eine baldige unheilbare Krankheit als Folge der Difformität wahrscheinlich machen oder voraussichtlich nur eine beschränkte Lebensfähigkeit gestatten [291]).

Subject des Verbrechens kann Niemand als des Kindes außereheliche [292]) Mutter sein, gleichviel ob sie unvertheurathet oder vertheurathet, sofern nur bei letzterer das Kind nicht in der Ehe erzeugt ist [293]), gleichviel ferner, ob sie schon früher uneheliche Kinder geboren hatte oder nicht — Gans S. 221 flg., Wächter S. 161, Marezoll S. 372, N. 2 — selbst ob sie vielleicht eine Hure war — Hefftet §. 258, 11. — Wenn die Peinl. GO. in Art. 35 von Dirnen spricht, die für Jungfrauen gehen, so hat sie dabei eben nur den am häufigsten eintretenden Fall im Auge. Regelmäßig werden es die unmittelbaren Handlungen oder Unterlassungen der Mutter sein, die den Tod des Kindes herbeiführen. Allein unter Voraussetzung der übrigen Bestandtheile des Thatbestandes wird das Verbrechen des Kindermordes seines eigenthümlichen Charakters nicht entkleidet, wenn der Tod des Kindes durch Handlungen anderer von der Mutter hierzu angestifteter Personen bewirkt worden ist [294]). Ebensowenig wird der Thatbestand eines Kindermordes durch die Beihilfe ausgeschlossen, welche die Mutter des getödteten Kindes bei ihrer verbrecherischen Thätigkeit von dritten Personen geleistet erhielt.

Verheimlichung der Schwangerschaft und der Geburt hat Art. 131 der Peinl. GO. als Requisit des Verbrechens wohl nicht aufstellen wollen [295]). Die Worte: „heimlicherweise ertödtet, heimlich geboren, heimlich trägt", sind wohl theils als Andeutung der Umstände aufzu-

---

291) Wenn das Requisit der Lebensfähigkeit fehlt oder nicht nachgewiesen werden kann, so ist nur Versuch, wenn die mit der Absicht zu tödten vorgenommene Handlung vollendet war, vollendeter Versuch delictum perfectum sed non consummatum vorhanden. Das Gleiche gilt, wenn das Leben des Kindes nicht erwiesen würde. Wächter S. 166 flg. Henke, Handb. Th. II, S. 106 flg. Heffter's abweichende Meinung, §. 259, 1, stützt sich auf die Voraussetzungen, von welchen er die Strafbarkeit des Versuches überhaupt abhängig macht.

292) Henke, Handbuch Th. II, S. 56 flg. Gans S. 30 flg. Wächter S. 161 flg. Marezoll S. 373. Jordan S. 68 flg.

293) Tittmann, Handb. §. 209. Wächter a. a. O. Heffter §. 258, 1. Henke a. a. O.

294) Tittmann a. a. O. Henke, Handbuch Th. II, S. 59. A. M. Gans S. 38 flg. Die Darstellung des bei Theilnehmern und Gehilfen eintretenden Rechtsverhältnisses gehört den Artikeln an, welche die Mitwirkung Mehrerer bei einem Verbrechen behandeln. In der Regel werden sie wie Theilnehmer an einem gewöhnlichen Morde oder Parricidium zu strafen sein. Die Anwendung der für die Mutter geltenden milderen Grundsätze auf sie ist davon abhängig, daß ihre Betheiligung lediglich dem Interesse der Mutter und deren Zwecken gilt. Heffter §. 261.

295) M. vgl. bes. Hepp S. 203 flg., 223 flg.

assen, unter denen das Verbrechen gewöhnlich begangen werde, theils urch die Verbindung mit jenem Theile des Art. 131 zu erklären, in elchem die Verheimlichung der Schwangerschaft als ein Indicium des Kindermordes erwähnt wird. Betrachtet man die Furcht vor der Schande ls ein für die mildere Behandlung des Kindermordes unerläßliches Motiv, so würde man freilich Verheimlichung der Schwangerschaft vorussetzen müssen[296]), weil die Mutter eben da, wo keine Verheimlichung attgefunden, keine Schande zu verbergen hat[297]). Verheimlichung er Geburt wird in der Regel der Verheimlichung der Schwangerschaft leichsam von selbst sich anschließen. Das eben hervorgehobene Motiv ürde auch bei ihr Platz greifen und ihr eine Stelle unter den Voraussetzungen des Verbrechens anweisen.

Nimmt man beides oder wenigstens Verheimlichung der Niederunft unter die Bestandtheile des Verbrechens auf, so fallen aber Fälle er strengeren Strafdrohung des Parricidiums anheim, welche ohne weifel zu den am mindesten schweren zählen. Das unter dem Verbrechen der Ehe geschwängerte, vom Verführer verlassene, von den Anehörigen, eben weil sie kein Geheimniß aus ihrem Zustande machte, erstoßene Mädchen, das in hilfloser Lage unerwarteter Weise vom eburtsacte überrascht wird und, den Vorstellungen von ihrer und ihres indes trostloser Zukunft, den physischen und psychischen Eindrücken und irkungen des Geburtsgeschäftes widerstandslos preisgegeben, den verweifelten Entschluß faßt, darf unmöglich härter gestraft werden, als as leichtfertige ledige Frauenzimmer, dem es gelungen ist, Schwangerhaft und Geburt zu verbergen und die nun zur äußerlichen Rettung rer Geschlechtsehre zum Aeußersten greift. Diesen Erwägungen wird an umsomehr Raum geben müssen, als es eben Rücksichten der eltend gemachten Art gewesen sind, welche in der Praxis zu der milden Beurtheilung des Kindermordes geführt haben. Zieht man Verimlichung der Geburt zu den Bestandtheilen des Thatbestandes, so ürde ein Kindermord überhaupt von der Mutter strenggenommen nicht gangen werden können, welche an irgend einem abgelegenen Orte von r Geburt überrascht wird und sich hierbei von aller menschlichen Hilfe geschnitten sieht. Und doch dürften eben Fälle solcher Art besondere ilde gar wohl verdienen. Dagegen mag nicht verkannt werden, daß erheimlichung der Schwangerschaft und der Niederkunft in der Mehrhl der Fälle mit dem Verbrechen wegen der Aehnlichkeit der Motive sammenfallen wird, wie denn eben deshalb beide auch zu den erhebhsten Indicien zählen. Personen, die ihre Schwangerschaft und Niederunft nicht verheimlichen, werden regelmäßig weniger Veranlassung

296) Immerhin fallen noch die zwar sehr seltenen, aber doch möglichen lle aus, in denen die Mutter bis zur Entbindung keine Kenntniß von der hwangerschaft, wissentlich also nichts zu verheimlichen hatte. M. vgl. Wächr S. 171 a. E. flg.

297) Mittermaier S. 323 flg.

finden, ihrer Leibesfrucht sich zu entledigen, als diejenigen, welche diese Vorgänge der Kenntniß Dritter entzogen haben. Noch mehr fällt in's Gewicht, daß Mütter, die nicht wenigstens die Geburt heimlich halten, unter gewöhnlichen Umständen gar keine Aussicht haben, der durch Tödtung des Kindes verwirkten Strafe zu entgehen. Ebenso liegt es in der Natur der Sache, daß diejenige Frauensperson, die ihr neugeborenes Kind getödtet hat, meistens die stattgehabte Niederkunft der Kenntniß dritter Personen zu entziehen bestrebt sein wird; aber auch hier dürften Fälle, in denen das nicht geschieht, in denen z. B. die Kindesmörderin von Schuldgefühl und Reue überwältigt, sich selbst anzeigt, zu den am mindesten strafwürdigen zählen.

Ueberhaupt wird man fast behaupten dürfen, daß bei den Fällen, in welchen, vom allgemeinen Standpunkte aus betrachtet, die Voraussetzungen eines Mordes vorliegen, Verheimlichung der Schwangerschaft und der Geburt mehrentheils hinzutreten werden, während gerade in den leichteren, dem Todtschlage entsprechenden Fällen am ersten noch eine solche Verheimlichung unterbleiben wird.

Verheimlichung der Geburt scheint daher ebensowenig als Verheimlichung der Schwangerschaft zum Thatbestande des Verbrechens zugerechnet werden zu dürfen [298]).

Es ist nach den Worten der Peinl. GO. wohl nicht ganz unzwei-

---

298) Martin §. 122. A. M. Gans S. 33 flg.; seine Gründe sind, daß er dem Verbrechen überhaupt als maßgebendes Motiv die Absicht unterlegt, die weibliche Ehre zu retten und daß er bei der Mutter einen dolus praemeditatus voraussetzt. Jordan S. 72 deducirt die Nothwendigkeit der Verheimlichung der Schwangerschaft und der Niederkunft vorzugsweise aus dem Wortlaute der Peinl. PO. und aus der von ihm dem Verbrechen als entscheidendes Motiv untergelegten Absicht der Mutter: durch die Tödtung des Kindes der aus dem unehelichen Beischlafe für sie entstehenden Geschlechtsschande zu entgehen. Wächter S. 161 flg. verlangt Verheimlichung der Schwangerschaft und der Niederkunft, weil die für mildere Bestrafung maßgebende bedrängte Lage der Mutter, aus welcher ein Mord retten könne, nicht mehr vorhanden, wenn die Schwangerschaft bekannt. Unmittelbar darauf giebt er jedoch selbst zu, daß nachheriges Ableugnen der Schwangerschaft und heimliche Niederkunft auch hinreiche. Die „Heimlichkeit der Niederkunft" in dieser wörtlichen Fassung ist aber ein der Mutter gar nicht nothwendig zu imputirendes Factum und die Ableugnung der Niederkunft würde gewiß dann nicht verlangt werden können, wenn die uneheliche Mutter gar nicht gefragt worden wäre, übrigens auch in anderen Fällen ex post am Thatbestande des bereits begangenen Verbrechens schwerlich etwas zu ändern vermögen. Heffter §. 258, 5 u. 7 erläutert das von ihm angenommene, auf die Dispositionen der Peinl. PO. und den Zweck: Verbergen der geübten Leichtfertigkeit, gestützte Requisit der Verheimlichung der Geburt etwas unbestimmt dahin, daß das tödtliche Handeln geschehen müsse, indem und so lange die Geburt vor anderen als den Mitschuldigen verheimlicht werde. Die Verheimlichung der Schwangerschaft erkennt auch er als eine von der Praxis meist aufgestellte Forderung an, ohne ihr Berechtigung zuzugestehen. Er macht §. 259, 1 auf die Consequenzen aufmerksam, welche das Verlangen dieser Voraussetzung dann zur Folge hat, wenn sie fehlt. Soll geringere Strafbarkeit oder die Strafe des Parricidiums eintreten?

elhaft, ob[299]) durch ein tödtliches Handeln vor oder in der Geburt als Kindesmord zu betrachten sei. Jedenfalls hat sich die Praxis meistens dafür entschieden, die Strafdrohungen gegen den Kindermord nur bei denjenigen Kindern in Anwendung zu bringen, welche bereits lebendig geboren waren, somit auf die Zeit nach der Geburt zu beschränken, so daß Handlungen, mittelst welchen das Kind noch vor oder während der Geburt getödtet wird, zu den Kindestödtungen im Mutterleibe gerechnet werden[300]).

Die Peinl. GO. kennt zwei Strafen für das Verbrechen: Lebendigbegraben, verbunden mit Pfählen, und den Wassertod, den man aber keineswegs mit dem römischen culeus identificiren darf[301]). Die Anwendung der letzteren wird davon abhängig gemacht, daß die Bequemlichkeit des Wassers vorhanden ist. Wo das Verbrechen häufig vorkommt, soll die erst erwähnte Strafe stattfinden oder die Strafe des Wassertodes durch Reißen mit glühenden Zangen geschärft werden. Hiernach, nach den Worten „aber darinnen verzweiffelung zu verhütten" und nach der ganzen Anordnung des 1. Absatzes von Art. 131 scheint es, daß die regelmäßige ordentliche Strafe im Ertränken bestehen soll[302]). Die gemeinrechtliche Praxis hat dafür schon seit langer Zeit den Tod durch's Schwert substituirt[303]). Auch sie ist ohne Zweifel noch zu hart, wenn nicht die allgemeinen Voraussetzungen des Mordes, sondern des Todtschlages gegeben sind[304]). Liegt der Thatbestand der absichtlichen Tödtung eines lebensfähig geborenen Kindes durch seine Mutter vor, dergestalt aber, daß die Requisite des Kindermordes nicht sämmtlich vorhanden sind, so kommen bei Mord die Grundsätze über Parricidium, bei Todtschlag die für diesen überhaupt maßgebenden Bestimmungen in Anwendung. Ein entsprechendes Zurückgreifen auf die allgemeinen Normen muß bei culposer Tödtung stattfinden[305]).

Der Versuch des Kindermordes ist nach den allgemeinen Grundsätzen über Strafbarkeit des Versuches zu bestrafen. Ein Indicium für die zum Thatbestande eines solchen Versuches erforderliche verbrecherische Absicht wird in der Verheimlichung der Geburt und der Schwangerschaft zu finden sein[306]). Je nach den Umständen kann die letztere als vor-

---

299) Wie bei Heffter §. 258, II, 8 und Marezoll S. 372, N. 1 u. 3, S. 373 angenommen.

300) Heffter §. 258, 8, 9 und §. 267 flg.

301) Jordan S. 111 flg.

302) Heffter §. 259. Marezoll S. 374.

303) Wächter S. 157 flg. Henke, Handbuch Th. II, S. 102.

304) Heffter a. a. O. Marezoll S. 363, 373 flg. Wächter II, S. 168.

305) Marezoll S. 374. Wächter II, S. 166 flg. Ueber die bei unerwiesener Anschuldigung des Kindermordes vielfach in Anwendung gebrachten außerordentlichen Strafen Henke, Handb. Th. II, S. 103 flg.

306) Ueber seine Bedeutung Böhmer ad art. 131. C. C. C. §. 37. 42 sq.

bereitende, die erstere bereits als wirkliche Versuchshandlung sich darstellen [307]).

Die Heimlichhaltung der Schwangerschaft an sich ist ebensowenig wie die heimlich bewerkstelligte Niederkunft nach gemeinem Rechte ein Verbrechen [308]).

Der Kindermord findet auch nach den neueren teutschen Strafgesetzbüchern [309]) eine mildere Behandlung als der eigentliche Mord und der Todtschlag. Als Grund dieser milderen Beurtheilung wird meistens der eigenthümliche physische und psychische Zustand der Gebärenden angesehen, welcher durch Hemmung des Willens und Trübung des Bewußtseins die Zurechnungsfähigkeit mindert, ohne daß jedoch dieser Zustand im einzelnen Falle wirklich vorhanden gewesen zu sein braucht. M. vgl. bes. Hepp, im N. Archiv des Criminalr. (1847) S. 307 flg. Nur die Gesetzbücher für Bayern und Darmstadt ziehen vorzugsweise die auf Rettung der Geschlechtsehre gerichtete Absicht als Motiv in Betracht. Subject des Verbrechens kann nur die Mutter, Gegenstand (das österreichische und braunschweigische Recht ausgenommen) nur ein uneheliches Kind sein, das Verbrechen aber auch schon während der Geburt begangen werden. Während überall ein neugeborenes Kind als Object vorausgesetzt wird, finden sich über den mit diesem Ausdrucke zu verbindenden Begriff verschiedene Vorschriften. Das bayerische Gesetzbuch nennt dasjenige Kind neugeboren, welches noch nicht drei Tage alt geworden war. Die Gesetzbücher für Hannover und Darmstadt enthalten keine Zeitbestimmung. Den übrigen Gesetzbüchern gelten 24 Stunden nach der Geburt als letzter Termin, der jedoch nach braunschweigischem und badischem Rechte verlängert wird, wenn und insoweit der besondere geistige und körperliche, die Zurechnungsfähigkeit der Verbrecherin mindernde Zustand länger andauert [310]). Außer dem Leben des getödteten Kindes gilt überall Lebensfähigkeit als Erforderniß des Verbrechens. Deren nachgewiesener oder auch nur wahrscheinlich gemachter Mangel hat theils die Strafen des Versuches, theils nur überhaupt einen milderen Strafsatz zur Folge. Ob die Lebensfähigkeit infolge zu früher Geburt oder einer besonderen Mißbildung mangelt, ist hierbei gleichgiltig. Nur das würtembergische Gesetzbuch läßt in diesem letzteren Falle die volle Strafe eintreten. Unter dem Namen Kindesmord werden auch hier sowohl die Fälle, in denen der Vorsatz zu tödten bereits vor der Geburt mit Vorbedacht und Ueberlegung gefaßt war, als diejenigen

307) Heffter §. 260. Wächter S. 171. Martin §. 122 a. E.

308) Marezoll S. 375. Heffter a. a. O. Wächter S. 170 flg.

309) Bayern Art. 157 flg. Sachsen (1838) Art. 124, (1855) Art. 139. Würtemberg Art. 249 flg. Braunschweig §. 149. Hannover Art. 233 flg. Großh. Hessen Art. 258 flg. Baden §. 215 flg. Oesterreich §. 139.

310) Ob unter der gleichen Voraussetzung der Zeitraum auch nach den übrigen Gesetzbüchern über die ersten 24 Stunden nach der Geburt auszudehnen ist, s. Häberlin, Grundz. Th. III, S. 57.

begriffen, in denen er erst während oder nach der Geburt und im Affect gefaßt und ausgeführt wurde. Doch soll diese Verschiedenheit theils die Anwendung verschiedener Strafsectionen begründen, theils innerhalb des einen Strafrahmens bei Ausmessung der Strafe vorzugsweise berücksichtigt werden.

Lediglich das Gesetzbuch für Hannover reiht den bisher aufgezählten Erfordernissen des Thatbestandes auch die heimliche und hilflose Niederkunft an.

Todesstrafe ist dem einfachen Kindermorde nirgends mehr, nur hier und da — Bayern, Hannover — für das wiederholt oder in Rückfall begangene Verbrechen vorgeschrieben. Die gewöhnliche Strafe ist Zuchthaus von verschiedener, jedoch nicht lebenswieriger[311]) Dauer. Im einzelnen ist das Strafmaß sehr verschieden festgesetzt.

Eine specielle Darstellung bedarf das Verbrechen des Giftmordes und der Vergiftung überhaupt[312]). Die römischen Ausdrücke venenum[313]), venenum malum, medicamenta mala bieten für die Feststellung des Begriffes von Gift ebensowenig eine Ausbeute als die in der Peinl. GO. gebrauchten Ausdrücke „Gift oder Venen". Die Begriffsbestimmung[314]) ist bei den Aerzten und Chemikern vielfach streitig; es ist neuerdings sogar von sehr achtungswerther Seite[315]) die Behauptung aufgestellt worden, eine sachgemäße, allen Anforderungen entsprechende Definition von „Gift" sei unmöglich, indem zwischen Heilmitteln und Giften nur ein relativer Unterschied stattfinde. In beiden wirke wesentlich die sog. topische Eigenschaft des Stoffes. In der That giebt es kein absolutes Gift, sondern nur gewisse Stoffe, welche unter gewissen Bedingungen und Verhältnissen als Gift wirken[316]). Am bemerkenswerthesten dürfte die von Falk[317]) gegebene Begriffsbestimmung sein. Hiernach ist Gift — oder chemisch schädliche Potenz — jede Substanz — gleichviel ob Natur- oder Kunstproduct — welche, durch die chemische Beschaffenheit ihrer Molecüle und durch die derselben

---

311) Der von der Mutter am ehelichen Kinde begangene Mord ist im österr. Gesetzbuche mit lebenslangem schweren Kerker bedroht.

312) I. F. Ehrmann, de veneficio doloso. Argent. 1781. Idem de veneficio culp. Argent. 1782. Gengler, die strafrechtliche Lehre vom Verbrechen der Vergiftung 1842 u. 1843. Mittermaier in Goltdammer's Archiv für preuß. Strafrecht IV, S. 433 flg., 577 flg.

313) L. 236. D. de V. S. — eo nomine omne continetur, quod adhibitum naturam eius, cui adhibitum est, mutat —.

314) Henke, Abhandlungen aus der gerichtl. Medicin III, Nr. 2. Wildberg, Rhapsodien aus der gerichtl. Arzneiwissenschaft VIII. Marx, die Lehre von den Giften. Göttingen 1827. Orfila, allg. Toxikologie, von Hevelstädt übersetzt. Berlin 1838.

315) Oesterlein, Handbuch der Heilmittellehre 1847 S. 84.

316) Mittermaier a. a. O. S. 448 flg., wo auch eine sehr belehrende Zusammenstellung der neuesten Definitionsversuche.

317) In Virchow's Handbuch der speciellen Pathologie und Therapie Bd. 2, Abth. 1, S. 2.

immanenten Kräfte einwirkend und mit dem gesunden Organismus concurrirend, zur normalen Ernährung, d. h. zur Bildung, Fortbildung und Restauration des Körpers sich nicht geeignet erweist, vielmehr unter besonderen Bedingungen die Form und Mischungsverhältnisse der organischen Theile mehr oder weniger alterirt und somit, unter Veranlassung größerer oder geringerer Functionsstörung, größerer oder geringerer Destruction der Organe oder gar des Todes, der Gesundheit und dem Leben in merklicher Weise Abbruch thut [318]). Gesetzliche Definitionen von Gift zu geben, ist unrathsam. Das Gesetz verzichtet am besten auf jede nähere Bezeichnung und überläßt die Entscheidung, ob der gebrauchte Stoff Gift ist, den Sachverständigen und den Richtern, welche dem Volksbegriffe und der Wissenschaft Rechnung zu tragen haben. Von den Giften sind zu unterscheiden [319]) solche Stoffe, die regelmäßig als Arzneimittel gebraucht werden und höchstens in sehr großer Quantität angewandt die Gesundheit untergraben können; Gegenstände, die nur mechanisch verletzen, nicht durch Aufsaugung in das Blut übergehen, z. B. Stecknadeln, gestoßenes Glas; Gegenstände, die nicht vermöge ihrer Natur und Beschaffenheit den Organismus zerstören, sondern eine verderbliche Wirkung nur vermöge gewisser Idiosynkrasien äußern, an denen einzelne Personen leiden. Die vielfach ventilirte Frage, ob die Mittheilung eines Ansteckungsstoffes, z. B. des syphilitischen, als Vergiftung anzusehen, der sog. virus also zu den Giften zu zählen sei, wird richtiger wohl verneint [320]).

Das Gift geht gewöhnlich in den Organismus über durch Speisen und Getränke, welche freiwillig, freilich in Unkenntniß über ihre wirkliche Beschaffenheit, genossen werden. Derselbe Erfolg kann aber auch erreicht werden durch Einträufeln von Gift in das Ohr, durch vergiftete Klystiere, durch Eindringen in die weiblichen Geburtstheile, durch Einathmen des mit der Luft vermischten Giftstoffes, durch Einführung eines mit Gift imprägnirten Gegenstandes in den Mund, selbst durch innige Berührung mancher Giftstoffe mit der äußeren Haut oder Körpertheilen, welche z. B. bei Wunden von der Oberhaut entblößt sind, überhaupt auf jedem Wege, der die Resorption der Giftmolecüle zuläßt. Die Wirksamkeit des Giftstoffes hängt davon ab, daß das Gift in den Blutbestand übergeht und das Blut durch chemische Veränderung seiner Theile entweder unmittelbar umwandelt

---

318) Mittermaier a. a. O. S. 450 flg. nennt Gift den Stoff, welcher unter gewissen Bedingungen und Umständen bei einer Person, in oder an deren Körper er gebracht wird, vermöge seiner Eigenschaften des Ueberganges und der leichten Verbreitung in dem Organismus durch die Absorption den Tod erzeugen kann.

319) Mittermaier a. a. O. S. 452.

320) Mittermaier S. 453 beruft sich auf den Begriff, welchen das Volk mit Gift verbindet und auf die Wissenschaft, welche sich der Ausdehnung des Begriffes von Gift auf contagiös inficirende Stoffe widersetze.

oder mittelst des Blutstromes in bestimmte Organe gelangt und hier die Körperfunctionen hindert [321]). Derselbe Stoff, welcher, zur Resorption gelangend, als Gift wirkt, kann, äußerlich angewandt, als Mittel zu einer Körperverletzung oder zu einer gewöhnlichen Tödtung dienen [322]), z. B. Schwefelsäure, je nachdem sie in den Blutstoff übergeht oder nur das organische Gewebe zerstört. Die specielle pathologische und symptomatische Wirksamkeit des Giftes ist verschieden nach der Beschaffenheit der angewendeten Giftart. Der Giftstoff wirkt aber in der Regel nicht örtlich, sondern seine Wirksamkeit verbreitet sich im ganzen Organismus, daher er in allen Organen und Körpertheilen, namentlich aber auch in den Entleerungen derselben gefunden werden kann [323]). In Bezug auf den Thatbestand muß es nach allgemeinen Grundsätzen gleichgiltig sein, ob das Gift heimlich oder mit Wissen, vielleicht gegen den Willen des zu Vergiftenden oder auch wohl gar mit Gewalt beigebracht worden ist [324]). Bestimmte Wirkungen der einzelnen Giftstoffe treten allerdings nur dann ein, wenn Dosen von einer gewissen Größe in oder an den Körper des zu Vergiftenden gebracht werden; größere Dosen entsprechen wegen der Menge der Molecüle, die dabei als Gifttheile in den Organismus übergehen, stärkeren Wirkungen; allein es ist noch keineswegs festgestellt, welche Menge nöthig ist, damit die bestimmte Giftart überhaupt Wirkungen hervorbringe, welche, damit sie lebensgefährlich wirke [325]). Doch läßt sich aus dem Nachweise der verwendeten Quantität häufig ein Schluß auf die Willensrichtung des Thäters — ob Tödtung oder nur vorübergehende Beschädigung oder, z. B. bei narkotischen Giftarten, Einschläferung beabsichtigt gewesen — entnehmen, oft auch die Folgerung ableiten, daß die Todesursache in der Resorption des Giftes bestimmt oder wahrscheinlich nicht zu finden sei. Von verschiedenem Einflusse auf die Wirksamkeit des beigebrachten Giftes sind die Art und Weise wie die giftige Substanz gewonnen — aufbewahrt — zubereitet, gemischt worden, ferner die individuellen Zustände der Person, der das Gift beigebracht worden, wie Alter, Geschlecht, Körperbeschaffenheit, Krankheiten, geistige Aufregung, Gewöhnung an den

---

321) Die verderbliche Wirksamkeit ist bei bestimmten Giftstoffen unmittelbar gegen das Nervensystem gerichtet, indem das Gift durch Imbibition bis zu den Nervenfibrillen fortschreitet, die Substanz derselben verändert und die Functionen des Nervensystems überhaupt oder bestimmter Nervengeflechte stört. Zu diesen Giftarten gehört namentlich Strychnin. Bei den Giften der anderen Art bewirken nicht die im Verdauungskanale u. s. w. hervorgerufenen Störungen den Tod, sondern die absorbirten Gifttheile.

322) Mittermaier S. 577 flg.

323) Besonders im Urin, durch welchen die Natur hauptsächlich den Giftstoff aus dem Körper zu entfernen sucht.

324) Mittermaier S. 580.

325) Mittermaier S. 582. Manche Stoffe wirken nur in größerer Quantität als Gift, z. B. Salpeter; manche durch fortgesetzten Genuß kleiner, einzeln wirkungsloser Dosen.

Genuß kleinerer oder größerer Giftdosen [326]). Die Zeit, binnen welcher der Giftstoff wirkt, ist oft verschieden. Manche Giftarten wirken überhaupt langsam. Hier und da kann die Wirkung durch besondere Umstände verzögert werden. Chronische Vergiftung durch fortgesetzte Darreichung vieler kleiner Dosen erzeugt oft den Tod nicht unter den specifischen Symptomen der Vergiftung, sondern durch Entkräftung, Abzehrung. Auch die Zeit, welche zwischen der Zubereitung des mit Gift versetzten Stoffes und seiner Aufsaugung im Körper inmitten liegt, ist mitunter von Bedeutung. Wichtig wird sodann die Erfahrung, daß der Stoff, dessen Theile für sich als Gift wirksam sein würden, durch Mischung und chemische Vereinigung mit bestimmten anderen Stoffen diese Eigenschaft ganz oder zum Theil verlieren kann [327]).

Verglichen mit der Tödtung durch äußere Beschädigungen ist die Ermittelung des Thatbestandes der Tödtung durch Gift überaus schwierig. Oft erfolgt die Leichenöffnung verspätet, weil anfangs der Verdacht eines unnatürlichen Todes gar nicht auftauchte oder wenigstens nicht zur Kenntniß der Criminalbehörde gelangte. Manche der angenommenen Symptome der Wirkung gewisser Gifte sind trügerischer Natur, können Leichenveränderungen sein [328]), auch wohl von dem Sectionsmesser selbst bewirkt werden. Die meisten Symptome, welche vor, bei oder nach dem Tode durch Gift eintreten, können auch bei Krankheiten vorkommen, die von Einwirkungen eines Giftstoffes ganz unabhängig sind, z. B. bei Cholera, Verschlingung der Eingeweide u. s. w. Doch treten meistens oder überall einzelne Symptome auf, die trotz sonstiger Aehnlichkeiten den Zustand des Vergifteten von dem des ohne Gift Erkrankten unterscheiden lassen. Manche Erscheinungen freilich, die für die Herstellung des Thatbestandes einer Vergiftung wichtig sind, lassen sich ohne genaue mikroskopische Untersuchungen gar nicht sicher ermitteln. Die Schwierigkeit der Untersuchung und die Unsicherheit des Resultates wird dadurch vermehrt, daß manche Giftstoffe nur sehr selten zu verbrecherischen Zwecken angewandt, andererseits immer mehr Giftarten bekannt werden, so daß selbst den tüchtigsten Sachverständigen alle eigene Erfahrung über Wirkungsweise und Symptome abgeht und blos das immerhin sehr ungenügende Hilfsmittel der von Anderen gemachten und mitgetheilten Beobachtungen zugänglich ist. Nicht übersehen darf werden, daß die Arzneiwissenschaft immer mehr Gifte als Heilmittel anwendet, so daß nicht selten das bei dem Entseelten vorgefundene Gift in der Gestalt eines Medicamentes früher oder später in den Organismus übergegangen sein kann [329]).

---

326) Mittermaier S. 584.

327) Mittermaier S. 586. Verbindung mit anderen Stoffen kann aber auch zur Verstärkung und Erleichterung der Wirkung dienen.

328) Mittermaier S. 593 erwähnt besonders Veränderungen an der Magenschleimhaut und hämorrhagische Erosionen.

329) Manche Giftstoffe gehen auch, wenngleich in sehr kleinen Quantitäten,

Wichtig wird es bei der Constatirung des Thatbestandes der Vergiftung, die der ärztlichen Beurtheilung anheim fallenden Fragen von den an die Chemiker zu richtenden sofort zu sondern, und ein Uebergreifen der Sachverständigen aus dem einen Gebiete in das andere zu verhindern. Hinsichtlich des Causalnexus zwischen dem Beibringen eines Giftstoffes und dem darauf eingetretenen Krankheitszustande oder Tod muß Alles dasjenige gelten, was über den ursachlichen Zusammenhang zwischen Beschädigungen und den durch dieselben hervorgerufenen Erfolgen im allgemeinen bemerkt worden ist [330]).

Das allgemeine im Volke lebende Rechtsbewußtsein verband bei Römern und Germanen und verbindet noch jetzt mit der durch Gift ausgeführten oder versuchten Tödtung die Vorstellung einer besonderen Gefährlichkeit und Schädlichkeit. Die Mangelhaftigkeit der Ermittelungen über die Wirkungsweise des Giftes, welche der Standpunkt der Naturwissenschaften und Heilkunde dem römischen Alterthume und dem Mittelalter gestattete, stand in Verbindung mit der Annahme, daß von dem Giftmischer Zauberkräfte in Bewegung gesetzt würden [331]). Die italienische Praxis fixirte sich unter dem Einflusse solcher Vorstellungen dahin, daß die Tödtung durch Gift als Art des omicidio insidioso angesehen und zum Thatbestande Heimlichkeit der Beibringung erfordert wurde. Erst die Peinl. GO. [332]) wies der Vergiftung ihre richtige Stellung als Art der Tödtung an. Im übrigen scheint sie den vor und zu ihrer Zeit bestehenden Strafgewohnheiten zu folgen. Bestritten ist, ob sie die heimliche Beibringung des Giftes als Theil des Thatbestandes aufgestellt wissen oder nur als die gewöhnliche Begehungsweise erwähnen will. Für das Letztere spricht, daß das „heimlich" nur in der Aufschrift, nicht im Contert des Artikels vorkommt [333]). Nicht minder bestritten ist, ob die angedrohte Strafe nur den trifft, der durch das Gift tödten

---

durch Nahrungsmittel in den stofflichen Bestand des Körpers über, z. B. Phosphorsäure durch Milch.

330) Henke, Handbuch Th. II, S. 96 flg.

331) Mittermaier S. 433 flg. Wilda, Strafrecht der Germanen S. 965. Sachsenspiegel B. II, Art. 13. Schwabenspiegel ed. Laßberg c. 17, S. 84. v. Schirach, Handbuch des holst. Criminalrechtes I, S. 335 flg.

332) Art. 130 — von straff der, die mit gifft oder venen heymlich vergeben. Item wer jemandt durch gifft oder venen, an leib oder leben beschedigt, ist es ein mannßbild, der soll eynem fürgesetzten mörder gleich mit dem rath zum todt gestrafft werden, Thet aber eyn solche mißthat eyn weibßbild, die soll man erdrencken, oder inn andere weg nach gelegenheit vom leben zum todt richten. Doch zu merer forcht andern, sollen solch boßhafftige mißthettige personen, vor der entlichen todtstraff geschleyfft oder etliche griff inn jre leib mit glüenden zangen gegeben werden, vil oder wenig, nach ermessung der person und tödtung, wie vom mordt deß halb gesetzt ist.

333) Martin, Lehrbuch §. 132, N. 7. Henke, Handb. Th. II, S. 53. A. M. Marezoll S. 401. Das österr. Strafgesetz, §. 135, zählt den durch Gift bewirkten Mord nur unter der Voraussetzung zu den ausgezeichneten Arten des Mordes, daß er tückisch (heimlich) verübt ist.

wollte oder auch den, dessen Absicht blos auf Beschädigung gerichtet war [334]). Die volle Strafe der Tödtung durch Vergiftung soll aber jedenfalls schon dann eintreten, wenn der Vergiftete nicht getödtet, sondern nur beschädigt worden ist [335]). Die ordentliche Strafe ist die des Mordes, also das Rad, für Weiber der Wassertod. Der Richter ist gehalten, nach den besonderen Umständen des Falles auf mehr oder weniger Schärfungen dieser Strafe zu erkennen [336]).

Der Code pénal [337]) hebt das Verbrechen der Vergiftung als ein ausgezeichnetes hervor, fordert zum Thatbestande nur die Anwendung eines Stoffes der bezeichneten Art und die gegen das Leben des Anderen gerichtete Absicht, nimmt unter diesen Voraussetzungen stets préméditation an und droht die Todesstrafe ohne Rücksicht darauf, ob das Gift den Tod, andere schlimme Folgen, oder gar keinen Nachtheil bewirkt hat [338]). Ein Strafgesetz von 1832 bedroht den Fall, wenn der Thäter vorsätzlich, jedoch nicht in der Absicht zu tödten, Stoffe beigebracht hat, die zwar den Tod herbeizuführen nicht geeignet, aber der Gesundheit schädlich sind und in einzelnen Fällen eine Krankheit hervorgerufen haben.

Die italienischen Gesetzbücher [339]) schließen sich an den Code pénal an, bedrohen jedoch den Versuch mit milderer Strafe als das vollendete Verbrechen.

Das bayer. StGB. verräth gleichfalls den Einfluß des Code pénal und zugleich des Strebens „allen jenen Winkelzügen und Vorwänden zu begegnen, womit der Giftmischer sich der verdienten Strafe entziehen kann." Daher die Bestimmung in Art. 148, daß bei Anwendung von Gift in lebensgefährlicher Quantität und darauf erfolgtem Tode der Thäter als Urheber des Giftmordes zu betrachten, sofern nicht bestimmt und zuverlässig eine andere Ursache des erfolgten Todes ausgemittelt werden kann; in Art. 149: daß wer in rechtswidriger Absicht Gift einem Anderen beigebracht, wenn dieser daran gestorben, mit der Entschuldigung nicht zu hören ist, daß seine Absicht nicht auf Tödtung, son-

---

334) Feuerbach, Lehrb. §. 249. Roßhirt, Lehrb. §. 153. Wächter II, S. 188 flg. Marezoll S. 401.

335) Die Praxis hat sich wohl schon seit längerer Zeit mit Bestimmtheit für mildere Ahndung solchen Conats entschieden. Wächter II, S. 144. Henke, Handbuch Th. II, S. 95 flg.

336) Wächter, Lehrbuch §. 169, N. 47.

337) Art. 301. Est qualifié empoisonnement tout attentat à la vie d'une personne par l'effet des substances qui peuvent donner la mort, plus ou moins promptement, de quelque manière que cettes substances soient été employées ou administrées et qu'elles en aient été les suites.

338) Ueber die aus diesen Bestimmungen hervorgegangenen Uebelstände Mittermaier a. a. O. S. 438 flg. Die seit 1832 den Geschworenen ertheilte Befugniß, durch Annahme von Milderungsgründen die ordentliche Strafe auszuschließen, hilft jenen Inconvenienzen großentheils ab.

339) Neapel Art. 350, Parma Art. 309, Sardinien Art. 570, 578, Modena Art. 352, 359. Mittermaier S. 439.

dern nur auf Hervorbringung einer Beschädigung gerichtet gewesen [340]). Die durch Gift ausgeführte Tödtung ist mit geschärfter Todesstrafe bedroht [341]).

Das würtemberg. (Art. 240), großh. hessische (Art. 276) und hannov. StGB. (Art. 228 flg.) stimmen mit dem bayerischen dahin überein, daß die Todesstrafe auch dann stattfinden soll, wenn der Tod eintrat, obwohl die Absicht nur auf Beschädigung gerichtet war [342]). Doch ist in Hessen und Hannover dem Richter die Möglichkeit geboten, in minder strafwürdigen Fällen eine geringere Strafe in Anwendung zu bringen.

Weitläufig ist die Vergiftung in dem badischen StGB. [343]) abgehandelt. Die Todesstrafe soll wegen einer in der Absicht der Beschädigung ausgeführten, den Tod veranlassenden Vergiftung nicht, wohl aber dann Platz greifen, wenn bei unbestimmtem Vorsatze zu tödten oder zu beschädigen, Tod eintrat.

Das braunschweig. StGB. [344]) zeichnet den Giftmord dadurch aus, daß den Gerichten die sonst, auch beim Mord, wegen vorliegender Milderungsgründe ertheilte Befugniß, eine geringere als die ordentliche Strafe in Anwendung zu bringen, beim Giftmord versagt bleibt.

Eigenthümlich sind die Bestimmungen der preußischen und der englischen Gesetzgebung. Jene enthält [345]) besondere Strafdrohungen nur in dem Falle, daß Jemand einem Anderen vorsätzlich, jedoch ohne die Absicht zu tödten, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche zur Zerstörung der Gesundheit geeignet sind. Die Strafe ist verschieden, je nachdem der Tod, schwere Körperverletzung oder leichtere Folgen eingetreten sind. Die englische Gesetzgebung [346]) bedroht das bloße Beibringen des Giftes, ohne daß ein schädlicher Erfolg eingetreten zu sein braucht, mit dem Tode. Der Versuch solcher Handlungen wird mit geringeren Strafen — darunter Gefängniß ohne Minimum — belegt [347]).

---

340) Art. 183 enthält eine besondere Strafdrohung gegen den, der ohne die Absicht zu tödten, jedoch mit dem Vorsatze zu schaden, Jemandem Gift beibringt und dadurch vorübergehenden oder bleibenden Schaden an Gesundheit des Körpers oder Geistes bewirkt.

341) Der bayerische Entwurf von 1855 erwähnt den Giftmord nicht besonders, droht aber je nach dem Erfolge verschiedene Strafen für den Fall an, daß Jemand einem Anderen in der Absicht ihn zu beschädigen, Gift beibringt.

342) Die Strafe des qualificirten Mordes tritt in Hannover ein, wenn die Absicht des Vergiftenden auf den Tod, die des einfachen Mordes, wenn sie nur auf Beschädigung gerichtet war.

343) §. 243—250. Heimlichkeit der Beibringung des Giftes gehört hier zum Thatbestande.

344) §. 145. Im übrigen ist der Giftmord nach den allgemeinen Grundsätzen von Mord zu beurtheilen. Mittermaier S. 442.

345) §. 197 des StGB.

346) Näheres bei Mittermaier S. 442.

347) Eine Kritik der in diesen verschiedenen Gesetzgebungen aufgestellten

Der allgemeine Thatbestand der Tödtung eines anderen Menschen begründet das Verbrechen der culposen Tödtung, wenn das Ableben des Getödteten von dem Thäter durch imputable culpa, äußere diese sich in positiven Handlungen oder in der Nichterfüllung unerläßlicher Rechtspflichten, verursacht worden ist. Die Beurtheilung der hierbei in Frage kommenden culpa — die Peinl. GO. unterscheidet Geilheit, luxuria, lascivia, von Unvorsichtigkeit, Unfleiß, negligentia, ignorantia, imprudentia — ist vollständig auf die über letztere geltenden allgemeinen Principien zu stützen. Die Peinl. GO. entwickelt diese Principien großentheils gerade bei der Lehre von der Tödtung. Sie erwähnt mehrere Beispiele der Tödtung aus Unvorsichtigkeit u. s. w.; in Art. 134 den Fall, wenn ein Arzt[348]) aus Unfleiß oder Unkunst, aber unvorsätzlich Jemanden tödtet, in Art. 136 das Halten eines gefährlichen Thieres, durch welches Jemand getödtet worden ist, einerlei übrigens, ob das Thier ein eigentlich wildes oder ein zahmes, vorausgesetzt nur, daß der Besitzer des Thieres Unart gekannt hat, in Art. 146 die Fälle, wenn ein Barbier auf der Gasse oder sonst an einem ungewöhnlichen Orte den Bart scheert und hierbei von Jemand geworfen oder gestoßen wird, daß er dem Anderen die Gurgel abschneidet, oder wenn ein Schütz nicht in der gewöhnlichen Zielstätte oder sonst unvorsichtiger Weise schießt und Jemanden tödtet.

Die Strafe ist arbiträr[349]) hauptsächlich nach dem Grade der culpa zu bemessen[350]). Sie wird höher steigen, wenn die Handlung, welche den Tod zur Folge hatte, schon an sich eine unerlaubte war. Nur auf Beurtheilung des Grades der culpa kann das Mittel, durch welches der Tod herbeigeführt worden, z. B. Gift, und das Verhältniß der Verwandtschaft u. s. w. Einfluß äußern, in welchem etwa der Getödtete zu

---

Normen vom Standpunkte der inneren Gerechtigkeit und der Criminalpolitik giebt Mittermaier a. a. O. S. 442 flg. Er erklärt es für empfehlenswerth, daß die Criminalgesetzbücher gar keine besonderen Bestimmungen über Vergiftung enthalten — so die beiden Sächsischen von 1848 und 1855, das Thüringische —. Besonders bedenklich ist die höchste Strafe, wenn der beabsichtigte Tod durch das Gift nicht herbeigeführt worden oder der Tod zwar nicht erfolgt, die Absicht des Thäters aber nur auf Beschädigung gerichtet gewesen ist. Mittermaier weist auch a. a. O. S. 581 flg. nach, daß jedenfalls von der Begriffsbestimmung der Vergiftung das Merkmal einer Beibringung des Giftes in lebensgefährlicher Quantität fernzuhalten sei.

348) „und inn disem fall allermeyst achtung gehabt werden, auff leichtvertige leut, die sich artzeney understehn, und der mit keynem grundt gelernet haben".

349) Peinl. GO. Art. 146 — Aber dannocht ist mer barmhertzigkeit bei solchen entleibungen, die ungeverlich auß geylheit oder unfürsichtigkeyt, doch wider des thätters willen geschehen, zuhaben, dann was arglistig und mit willen geschicht —

350) Feuerbach, Lehrbuch §. 227. Martin, Lehrbuch §. 113, N. 6. Marezoll, Criminalrecht §. 107. Henke, Handbuch Th. II, S. 118 flg. besonders Heffter §. 243, wo eine Scala der verschiedenen Grade der Strafbarkeit aufgestellt ist.

dem Thäter stand. Für den Begriff des Verbrechens ist beides gleichgiltig.

Dieselben Principien liegen den neueren Gesetzgebungen[351]) in Betreff der culposen Tödtung zu Grunde. In Würtemberg und Braunschweig werden die durch Uebertretung eines Polizeiverbotes verschuldeten Tödtungen zu den schweren Fällen gerechnet; in Baden und Braunschweig ist gröbere Fahrlässigkeit anzunehmen, wenn der Thäter den Erfolg der Handlung mit mehr oder minder Wahrscheinlichkeit voraussehen konnte. Die Gesetzbücher für Braunschweig, Würtemberg und Großh. Hessen heben als besonders strafbar den Fall hervor, wenn Aerzte u. s. w., überhaupt Personen, welche zu Ausübung einer Kunst oder eines Gewerbes von der Staatsregierung ermächtigt worden sind, durch Fahrlässigkeit bei Ausübung ihrer Kunst u. s. w. den Tod eines Menschen verursachen.

Die Strafe besteht im allgemeinen in Gefängniß oder Arbeitshaus von längerer oder kürzerer Dauer. Sechs Jahre Arbeitshaus und gerichtlicher Verweis bezeichnen die äußersten, nur in einzelnen Gesetzgebungen vorkommenden Grenzen des Strafmaßes.

Mehrere Gesetzgebungen[352]) enthalten specielle Strafbestimmungen für den vom österreichischen Strafgesetze §. 140 Todtschlag genannten Fall, wenn eine mit Vorsatz beigebrachte Körperverletzung den Tod verursacht und dieser tödtliche Ausgang dem Urheber der Verletzung zur culpa angerechnet werden kann. Das Strafmaximum steigt hier nirgends über funfzehnjährige Zuchthaus- oder Kettenstrafe an, das Minimum reicht bis zu Gefängniß in der kürzesten Zeitdauer herab. Maßgebend für die Abmessung der Strafe ist unter anderem die Bedeutung der vorsätzlich beigebrachten Körperverletzung, die voraussichtliche größere oder geringere Wahrscheinlichkeit des tödtlichen Erfolges, Vorhandensein oder Mangel eines Affectes bei dem Thäter, die von dem Getödteten gegebene Veranlassung. Diese Rücksichten werden auch da in Erwägung zu ziehen sein, wo sie von der Gesetzgebung nicht ausdrücklich namhaft gemacht worden sind.

Selbstmord[353]), autochiria, suicidium, propricidium. In den

---

351) Bayern Art. 153 flg., Sachsen (1838) Art. 127, (1855) Art. 165, Braunschweig §. 152, Hannover Art. 235, Würtemberg Art. 251, Großh. Hessen Art. 255 flg., Baden §. 211, Preußen §. 184, Oesterreich §. 335 flg.

352) Braunschweig §. 152, Würtemberg Art. 246 flg., Hannover Art. 244, Großh. Hessen Art. 262, Thüringen Art. 125, Sachsen (1855) Art. 170, Preußen §. 194 u. 196.

353) C. G. Winkler, comm. de mortis volunt. prohibitione ac poenis. Lips. 1775. Osiander, über den Selbstmord, seine Ursachen, Arten. Hannover 1813. G. W. Herrmann, de autochiria et philos. et ex leg. rom. considerata. Lips. 1819. C. Pillwitz, de animi ad autochir. persuasione eiusque poena. Lips. 1821. Stäudlin, Geschichte der Vorstellungen und Lehren vom Selbstmord. Göttingen 1824. Heyfelder, über den Selbstmord in arzneigerichtlicher und in medicinisch-polizeilicher Beziehung. Berlin 1828. Baum-

Zeiten der Republik und des beginnenden Kaiserreiches bis zu Trajan wurde bei den Römern der Selbstmord weder von der Volksmeinung gemißbilligt, noch von der Rechtsübung und den Gesetzen für etwas Rechtswidriges oder gar Strafbares angesehen, und zwar dies selbst dann nicht, wenn Jemand diesen Weg einschlug, um der durch ein Verbrechen verwirkten Strafe zu entgehen [354]). Vielmehr blieb er namentlich das einzige Mittel, um zu Gunsten der Erben eine sonst verwirkte Vermögensconfiscation abzuwenden. Auch in den späteren Quellen des römischen Rechtes ist keine Stelle enthalten, welche den Selbstmord an sich für eine rechtswidrige oder unsittliche Handlung erklärte, keine, die ihn in die Reihe der gemeinen Vergehen stellte [355]). Nur der Grundsatz gelangte zu gesetzlicher Geltung, daß durch den Selbstmord die verwirkte Vermögensconfiscation dann nicht abgewandt werden könne, wenn der Selbstmörder ein Verbrechen begangen hatte, auf welchem Vermögensconfiscation vermöge ausdrücklicher Androhung oder als Selbstfolge einer anderweiten Strafe stand und der Verbrecher entweder bei der That ertappt oder doch schon wenigstens in Anklagestand versetzt war [356]). Hier gilt, sofern ein anderer Grund als das Schuldbewußtsein nicht nachweisbar oder auch nur wahrscheinlich, der Selbstmord vermöge juristischer Präsumtion für ein stillschweigendes Geständniß des angeschuldigten Verbrechens. Die dem Verbrechen folgende Vermögensconfiscation kann von den Erben nur durch den Beweis der Unschuld verhindert werden [357]). Darin liegt unverkennbar, daß diese Confiscation nicht als Strafe des Selbstmordes gelten sollte [358]).

Abweichende Normen galten nur für Soldaten. Der Selbstmordversuch wurde, wenn blos die Absicht untergelegen hatte, sich der Last des Dienstes zu entziehen, mit dem Tode, lag eine andere Absicht unter, mit schimpflicher Entlassung geahndet [359]). Bei vollendetem

---

hauer, disqu. hist. iurid. de morte volunt. Traiecti 1843. Wächter, Revision der Lehre vom Selbstmord. N. Archiv des Criminalrechtes Bd. X, S. 72 flg., 216 flg., 634 flg. Falck, Beitrag zur Lehre vom Selbstmord ebendas. Bd. XI, S. 143 flg.

354) Wächter S. 75 flg., 109 flg., 216 flg., 265. Die Erzählung bei Livius III. 58 darf höchstens als ein vereinzeltes Zeugniß dafür aufgeführt werden, daß ein Verbrecher der durch sein Verbrechen verwirkten Vermögensconfiscation durch Selbstmord nicht entgehen konnte.

355) Wächter S. 95 flg. Selbst Sclaven begehen durch den Selbstmord keine rechtswidrige Handlung: licet enim servis naturaliter in suum corpus servire. L. 9. §. 7. D. de pec. (15. 1.)

356) L. 3. pr. §. 1. 3. 4. 5. 8. D. de bonis eor. (48. 21.)

357) Wächter S. 95 flg. Mußte der Verbrecher bei dem Versuche stehen bleiben, so galt der Versuch doch als Geständniß. Wächter S. 105.

358) Weder die Behauptung, daß unter den Kaisern der Selbstmord, besonders dann für zulässig erklärt worden wäre, wenn der Kaiser die ausdrücklich nachgesuchte Erlaubniß dazu ertheilt hätte. Falck a. a. O.

359) Wächter S. 102 flg. L 38. §. 12. D. de poen. (48. 19.) L. 6. §. 7. D. de re mil. (49. 16.)

Selbstmord eines Soldaten blieben die allgemeinen Bestimmungen in Geltung.

Den Grund dieser Ansichten vom Selbstmord erblickt Wächter weniger in den Einwirkungen der stoischen Philosophie auf die römischen Juristen [360]) als in dem politischen Axiom, daß es jedem Bürger freistehen müsse, nach Belieben den Staat aufzugeben und zu verlassen.

Die auf das Christenthum basirte Weltanschauung spricht sich erst seit dem 4. Jahrhundert ausdrücklich gegen den Selbstmord aus [361]). Die Synode von Braga 653 bedrohte ihn zuerst mit Excommunication und Versagung des kirchlichen Begräbnisses. Diese Grundsätze der Kirche haben auch in dem Corpus iuris canonici Ausdruck gefunden. Aber weder auf die Gesetzgebung Justinian's noch auf die Capitularien hatten diese kirchlichen Satzungen Einfluß genug, um weltliche Strafandrohungen gegen den Selbstmord in's Leben zu rufen [362]).

Unter den teutschen Reichsgesetzen beschäftigt sich nur die Peinl. GO. mit dem Selbstmorde [363]), nicht aber, um ihn zum bürgerlichen Verbrechen zu stempeln und mit Strafe zu belegen, sondern im Gegentheile, um die an vielen Orten eingerissene Praxis, wonach das Vermögen jedes Selbstmörders confiscirt wurde, zu mißbilligen, den Richtern die Grundsätze des römischen Rechtes einzuschärfen und zu erklären, daß der Selbstmord als solcher nicht zu strafen sei [364]). Vielmehr milderte sie die Grundsätze des römisch-justinianeischen Rechtes noch dahin, daß sie die als Selbstfolge jeder Capitalstrafe eintretenden sog. stillschweigenden Confiscationen beseitigte [365]). In der Praxis und Theorie des gemeinen

---

360) A. M. Mittermaier N. I zu Feuerbach §. 241. Baumhauer, veter. philos. praec. stoicor. doctrina de morte volunt. Traiecti 1842.

361) Wächter S. 634 flg. Strittig, ob der zu Rettung der weiblichen Ehre begangene Selbstmord Billigung verdiene.

362) Wächter S. 638.

363) Art. 135. Straff eygner tödtung. Item wann jemandt beklagt und inn recht erfordert oder bracht würde, von sachen wegen, so er der überwunden sein leib und gut verwürckt hett, und auß forcht solcher verschuldter straff sich selbs ertödt, des erben sollen inn disem fall seins guts nit vehig oder empfenglich, sonder solch erb und gütter der oberkeit der die peinlichen straff, buß und fell zustehn, heymgefallen sein. Wo sich aber eyn person ausserhalb obgemelter offenbaren ursachen auch inn fellen da er sein leib alleyn verwirckt — „auch in" bis „verwirkt" fehlt im I. Project — oder sunst auß kranckheyten des leibs melancolei, gebrechlicheyt jrer sinn oder ander dergleichen blödigkeyten selbst tödtet, der selben erben sollen deßhalb an jrer erbschafft nit verhindert werden unnd darwider keyn alter gebrauch, gewonheyt oder satzung statt haben, sonder hiemit revocirt, cassirt und abgethan sein, und inn disem und andern dergleichen fellen, unser Keyserlich geschriben recht gehalten werden.

364) Wächter S. 639 flg.

365) Art. 135 u. 218. Wächter S. 640 flg. Zugleich darf man aus dem Wortlaute der Peinl. GO. wohl folgern, daß nicht mehr wie nach römischem Rechte auch der versuchte, sondern nur der vollendete Selbstmord unter den übrigen oben namhaft gemachten Voraussetzungen als stillschweigendes Geständniß der Schuld gelten soll. Zu ähnlichem Resultat kommt Hefftter §. 228,

Rechtes aber sowie in einzelnen Partikulargesetzgebungen gelangte man unter dem Einflusse religiöser Ansichten, kirchlicher Gesetze und mißverstandener Bestimmungen des römischen Rechtes dazu, den Selbstmord für ein bürgerliches Verbrechen zu erklären, der Vermögensconfiscation eine unstatthafte Ausdehnung zu geben [366]), eine bürgerlich infamirende Begräbnißart [367]) oder auch Executionen am Leichnam für den vollendeten [368]), eine arbiträre Strafe für den versuchten Selbstmord zu statuiren [369]). Heutzutage ist man, abgesehen von der Versagung des feierlichen Begräbnisses, wohl allenthalben von einer Bestrafung des vollendeten sowie des versuchten Selbstmordes zurückgekommen [370]).

Dagegen vermag die Selbstentleibung diejenigen Folgen eines anderen Vergehens nicht aufzuheben, welche auch nach dem Tode des Verbrechers geltend gemacht werden können. Vielmehr würde nach den oben nämhaft gemachten Quellenstellen das Vermögen des Selbstmörders, welcher wegen eines mit Lebensstrafe und Confiscation bedrohten Verbrechens auf der That ergriffen, oder in Anklagestand versetzt worden ist und sich aus Furcht vor dieser Strafe entleibt, dem Fiscus zufallen, sofern seine Erben nicht im Stande sind, den Beweis der Unschuld zu führen [371]).

Unter den Partikulargesetzgebungen bestimmte das Allgem. Landrecht [372]), daß Selbstmörder nach ihrem Tode zwar nicht beschimpft werden, aber doch Alles dessen verlustig sein sollten, womit sonst das Absterben und Andenken anderer Leute von ihrem Range und Stande geehrt zu werden pflege. Execution der wegen eines anderen Verbrechens bereits erkannten Strafe soll am Leichnam stattfinden, soweit sie möglich, anständig und zur Abschreckung Anderer dienlich.

Nach dem Vorgange des bayerischen Strafgesetzbuches hat der Selbstmord in den neuen teutschen Gesetzbüchern keine Aufnahme gefunden [373]).

---

der a. a. O. N. 4 auch die über die Beweislast gegenwärtig geltenden Grundsätze abweichend von Wächter erörtert.

366) Wächter S. 647 flg.

367) Esels- oder Hundsbegräbniß, sepultura asinina s. canina, Wächter S. 648 flg. Selbst diejenigen, welche in einem unzurechnungsfähigen Zustande sich entleibten, wurden nicht mit den vollen gewöhnlichen Feierlichkeiten beerdigt. Strube, rechtl. Bedenken 583.

368) Wächter S. 650 flg.

369) Gewöhnlich geringe Gefängnißstrafe oder Landesverweisung auf Zeit, auch wohl Zuchthaus. Wächter S. 651 flg. Heffter §. 227.

370) Wächter a. a. O. Die veränderte Ansicht über die rechtliche Natur des Selbstmordes führt Wächter zum großen Theile auf den Einfluß von Montesquieu und Beccaria zurück. Eine Würdigung der Handlung selbst vom Standpunkte des Rechtsstaates aus bei Wächter S. 653 flg.

371) Feuerbach §. 242.

372) Th. II, Tit. 20, §. 803 flg.

373) Ueber die Bestimmungen des französischen, sardinischen, englischen und russischen Rechtes vgl. man Mittermaier a. a. O. N. V, N. III zu §. 243.

Die Frage, ob es eine ſtrafbare Mitſchuld am Selbſtmord giebt[374]), iſt in mehreren der neuen Codificationen ausdrücklich entſchieden worden. Das badiſche Geſetzbuch §. 208 bedroht Beihilfe mit Gefängniß oder Arbeitshaus, das braunſchweigiſche den Anſtifter mit Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre, den Gehilfen mit Gefängniß bis zu einem Jahre. Aehnliche Beſtimmungen enthalten Art. 121 des thüring. Strafgeſetzbuches[375]).

**Transmiſſion**[1]) heißt der Uebergang einer noch nicht erworbenen Erbſchaft auf die Erben des zu erſterer berufenen Erben. Im älteren römiſchen Rechte galt die Regel, daß das Recht, eine deferirte Erbſchaft zu erwerben, nicht vererbt werde, eine Regel, welche von Juſtinian ſo ausgedrückt wird: Hereditatem, nisi fuerit adita, transmitti, nec veteres concedebant, nec nos patimur[2]), und nicht blos für die hereditas, ſondern auch für die bonorum possessio galt[3]). Auch im neueren Rechte gilt ſie noch und wird hier gewöhnlich ſo ausgedrückt: Hereditas nondum adita (oder acquisita) non transmittitur ad heredis heredes. Es giebt aber Ausnahmen von derſelben, welche von den Neueren die Transmiſſionsfälle genannt werden. Die einzelnen Fälle werden in der

---

374) Verſchieden beantwortet in Beziehung auf das ältere öſterreichiſche Recht von Vesque v. Püttlingen, Zeitſchrift für öſterr. Rechtsgelehrſamkeit von Wagner 1831 Bd. I, S. 211 flg. Paſſy, Zeitſchrift für öſterr. Rechtsgelehrſamkeit von Dolliner und Kudler 1834 Bd. II, S. 171 flg. Rainer ebendaſ. 1835 Bd. II, S. 40 flg. 1837 S. 360 flg. Vgl. Abegg, Unterſuchungen S. 69 flg. Hepp, N. Archiv des CrR. Bd. XI, S. 287 flg. Mittermaier N. II zu Feuerbach §. 243 erklärt die Beſtrafung des Gehilfen dann für ungerechtfertigt, wenn bei ihm die gleichen ſchwärmeriſchen, die Zurechnung aufhebenden (?) Motiven obwalten, wie bei dem Selbſtmörder ſelbſt, oder wenn der Selbſtmörder feſt entſchloſſen ſei, aus dem Leben zu gehen und der Andere ihm ohne feindſelige oder ſelbſtſüchtige Motive beiſteht.

375) Sie finden ſich auch in dem preußiſchen Entwurfe von 1843 §. 311. Ueber die Gründe, weshalb das Miniſterium für Geſetzrevision die Streichung dieſes Paragraphen beantragte, ſ. Beſeler, Commentar S. 349.

1) 1) Quellen. Die Stellen, worauf ſich die ſog. Transmiſſionsfälle ſtützen, ſind hin und wieder in der Juſtinianeiſchen Rechtsſammlung zerſtreut und bei den einzelnen Fällen ſelbſt angegeben. 2) Literatur: Mühlenbruch, Fortſ. von Glück, Erl. der Pand. Bd. 43, S. 145—243. Marezoll, zur Lehre von den ſog. Transmiſſionsfällen in der Zeitſchr. f. Civilr. u. Proc. Bd. II, S. 54 flg. Löhr, im Archiv f. civil. Praxis Bd. II, S. 192 flg. Löbenſtern, in der Zeitſchr. f. Civilr. Bd. IX, S. 198 flg. Steppes, die Transmiſſion der Erbſchaft nach röm. Rechte. München 1831. Buchholtz, juriſt. Abhandl. S. 27 flg. Mayer, die univerſelle Nachfolge von Todeswegen §. 113—115, S. 309 flg. Wangerow, zur Lehre von den ſog. Transmiſſionsfällen, im Archiv f. civil. Praxis Bd. 24, S. 153 flg. Bd. 25, S. 439 flg. (am erſten Orte über die transmissio Iustinianea, am zweiten über die transm. Theodosiana). Löhr, über die transmissio Theodosiana, in der Zeitſchr. f. Civilr. u. Proc. N. F. Bd. VII, S. 105 flg. Huſchke, über denſelben Gegenſtand, ebd. N. F. Bd. IX, S. 53 flg.

2) L. un. §. 3. C. VI. 51.

3) L. 7. C. VI. 30. L. 4. C. VI. 9. L. 3. §. 7. D. 37. 1.

neueren Kunſtſprache mit beſonderen Kunſtnamen bezeichnet; über ihre Anzahl und rechtliche Natur walten Streitigkeiten ob. Verwerflich iſt es, wenn die älteren Juriſten von einer transmissio ex iure suitatis ſprechen. Denn in dem Erwerbe der einem suus heres ipso iure erworbenen Erbſchaft von Seiten der Erben deſſelben liegt keine Ausnahme von obiger Regel. Für die bonorum possessio gilt aber auch bei dem suus heres der Erwerb ipso iure nicht[4]; auch gilt der Erwerb ipso iure für den suus heres dann nicht, wenn er unter der Bedingung, falls er die Erbſchaft haben wolle, eingeſetzt iſt[5]; er kann dann, wie ein extraneus, nur durch Antretung die Erbſchaft erwerben und werden in einem ſolchen Falle ſeine Erben noch zum Erwerbe zugelaſſen, ſo liegt natürlich hier ebenſo, wie bei einem extraneus heres, ein wirklicher Transmiſſionsfall vor. Abgeſehen von der alſo hierher gar nicht gehörigen ſog. transmissio ex iure suitatis iſt auch hinſichtlich der weiter namhaft zu machenden Fälle nicht durchgehends Einverſtändniß darüber, ob ſie zu den eigentlichen Transmiſſionsfällen gehören.

A. Hat der Erbe einen ihm unbedingt hinterlaſſenen Erbtheil erworben, es kommt aber erſt nach ſeinem Ableben die Bedingung, unter welcher ihm ein anderer Theil hinterlaſſen iſt, zur Erfüllung, ſo geht auch letzterer Theil nach einer Stelle von Gajus auf ſeine Erben über[6]. Als allgemein giltige Regel kann dies aber nicht gegolten haben, indem von Celſus[7] ein ähnlicher Fall ganz anders entſchieden wird. An Verſuchen, beide Stellen mit einander zu vereinigen, hat es nicht gefehlt[8]. Wahrſcheinlich beruht die Stelle von Gajus auf eigenthümlichen Vorausſetzungen. Von einer weiteren Erörterung behufs Vereinigung dieſer Stellen iſt jedoch, um nicht zu weitläufig zu werden, abzuſehen.

B. In manchen Fällen wird ein noch nicht erworbenes Erbrecht deshalb transmittirt, weil bei Lebzeiten des eigentlichen Erben der Antritt wegen eines juriſtiſchen oder factiſchen Hinderniſſes nicht erfolgen konnte (ſog. transmissiones ex capite in integrum restitutionis). Beſtritten iſt ſowohl die Richtigkeit dieſer Benennung für alle dahin gerechneten Fälle, als auch, ob dieſe Fälle ſämmtlich wahre Transmiſſionsfälle ſind. Bei Betrachtung der einzelnen, im römiſchen Rechte entſchiedenen Fälle ſind diejenigen Fälle, wo die Quellen ausdrücklich von einer Reſtitution ſprechen, von den übrigen zu trennen. 1) Ausdrücklich wird von einer Reſtitution geſprochen: a) in L. 86. D. 29. 2. von Papinian[9]. Ein reipublicae causa absens war zum Erben eingeſetzt worden; ſein Geſchäftsführer hatte für ihn die bonorum possessio agnoſcirt; der ein-

4) L. 1. §. 8. D. 37. 6.
5) L. 69. fin. L. 86. §. 1. D. 28. 5. L. 12. D. 28. 7.
6) L. 53. D. 29. 2.
7) L. 59. §. 6. D. 28. 5.
8) Siehe darüber Mühlenbruch a. a. O. S. 151 flg.
9) Siehe über dieſe Stelle Steppes S. 72—74. Marezoll a. a. O.

gesetzte Erbe starb aber vor erhaltener Kenntniß vom Erbschaftsanfalle. Der von seinem Erben aus seiner Person gesuchten Restitution konnte nach strengem Rechte nicht statt gegeben werden, weil ihr Erblasser vor Ablauf der Zeit, binnen welcher er die Erbschaft erwerben konnte, starb, mithin es für ihn zur Zeit an einer Läsion fehlte. Weil aber von Antoninus Pius in einem von Mácianus erwähnten Falle Restitution gegen den versäumten Erbschaftsantritt verstattet worden war, ohne zu unterscheiden, ob der Tod des Erben vor oder nach Ablauf der Agnitionsfrist erfolgt war, so verstattet Papinian aus Billigkeit (humanitatis gratia) auch für den vorliegenden Fall Restitution. Die von Papinian in Bezug genommene Entscheidung des Kaisers wird wahrscheinlich auch von Ulpian erwähnt[10]). Allerdings ist der von Papinian entschiedene Fall verschieden von dem, welchen das kaiserliche Rescript betraf. In beiden Fällen wird aber ein, nach den gewöhnlichen Regeln verlorenes Erbrecht deshalb wiederhergestellt, weil der Verlust in absentia reipublicae causa seinen Grund hatte; in beiden hatte der Tod des Erben den wirklichen Erwerb gefördert; in beiden war derselbe Restitutionsgrund, absentia reipublicae causa vorhanden. Als sehr wichtiger Unterschied beider Fälle wird wohl hervorgehoben, daß nur in dem von Papinian entschiedenen Falle eine Restitution nach allgemeinen Grundsätzen nicht zulässig gewesen sei; nicht aus der Person des Berufenen, weil dieser ja bei seinem Tode nicht lädirt gewesen sei, und ebensowenig aus der Person seiner Erben, deren Ausschließung ja eine natürliche Folge des Todes ihres Erblassers, mithin eines Ereignisses sei, wogegen Restitution nicht stattfinden könne; während es sich in dem durch das kaiserliche Rescript entschiedenen Falle anders verhalte, indem hier der Vater gegen den Verlust seines Rechtes, durch den Befehl an seinen Sohn, die Erbschaft zu erwerben, restituirt werde[11]); eine Verschiedenheit beider Fälle, welche von Manchen für so erheblich geachtet wird, daß es wunderbar erscheine, wie Papinian seine Entscheidung durch das Rescript von Pius habe motiviren können[12]). Allerdings ist diese Argumentation streng juristisch consequent; in Restitutionsfällen wurde aber die streng juristische Consequenz überhaupt nicht leicht befolgt. In dem von Papinian entschiedenen Falle hielt man sich daran: durch den Tod des Berufenen haben dessen Erben ein Vermögen verloren, welches sie sonst, wenigstens wahrscheinlich, erworben haben würden; deshalb gilt der Nichterwerb als eine sie selbst treffende

S. 77—82. Buchholtz a. a. O. S. 44—47. Vangerow, im Archiv Bd. 24, S. 184 flg.

10) L. 30. pr. D. 29. 2. Ueber die Gründe, aus denen die Identität des von beiden Juristen angeführten kaiserlichen Rescriptes bezweifelt worden ist, und deren Widerlegung s. Mühlenbruch a. a. O. S. 161 flg.

11) Marezoll, in der Zeitschr. Bd. II, S. 72, 77, 79 flg.

12) Vangerow, im Archiv Bd. 24, S. 187, N. 39.

Läſion[13]). Wenn man nun als leitenden Grundſatz betrachtet, daß Reſtitution gegen einen Rechtsverluſt ertheilt wird, der in absentia reipublicae causa ſeinen Grund hat, ſo iſt ſchwerlich eine weſentliche Verſchiedenheit beider Fälle vorhanden[14]). b) Zu den Stellen, wo ausdrücklich von Reſtitution geſprochen wird, gehört ferner ein Reſcript von Septimius Severus und Antoninus Caracalla[15]). Merenda[16]) findet in dieſem Reſcripte die allein geltende Regel über die ſog. transmissio ex capite in integrum restitutionis, weil es die Reſtitution davon abhängig mache, daß ſchon bei Lebzeiten des Berufenen die Friſt zur Agnition der bonorum possessio abgelaufen, derſelbe auch als Soldat geſtorben ſei; dieſe Transmiſſion ſei alſo bedingt durch Läſion und eine iusta restitutionis causa aus der Perſon des Berufenen; Antoninus Pius habe extra ordinem einen Vater reſtituirt, welcher durch absentia reipublicae causa ſein Recht auszuüben verhindert worden ſei; dieſes Reſcript habe Papinian auf einen ganz verſchiedenen Fall angewendet, was aber unſeren jetzigen Richtern und Rechtsgelehrten nicht zur Norm dienen könne. Um den anſcheinenden Widerſpruch zwiſchen dieſem Reſcripte und der L. 86. D. 29. 2. zu entfernen, bedarf es nur der Beziehung auf den buchſtäblichen Inhalt des erſteren. Es iſt nämlich beſonderes Gewicht auf die Worte des Reſcriptes: ex persona defuncti zu legen; zur Begründung eines Reſtitutionsgeſuches aus der Perſon des Verſtorbenen bedurfte es nämlich allerdings einer bei deſſen Lebzeiten eingetreten Läſion ſowie einer auf ihn ſelbſt bezüglichen causa restitutionis[17]). 2) Zu den Fällen, wo keiner Reſtitution Erwähnung geſchieht, gehören folgende: a) wenn wegen eines zu erwartenden postumus der Erwerb einer Erbſchaft nicht geſchehen kann, ein eingeſetzter Erbe aber jedenfalls neben dem postumus erben wird, ſo kann er eine proviſoriſche bonorum possessio (decretalis) erhalten[18]); wenn er aber um dieſelbe nachzuſuchen unterläßt, ſo können ſeine Erben eine dem Sachverhältniſſe angemeſſene bonorum possessio erlangen[19]). Die Frage, ob hier die außerordentliche Rechtshilfe in der Form einer in integrum restitutio ertheilt wurde, iſt erſt ſpäter zu beantworten. Hier iſt nur zu erwähnen: es wird in dieſem Falle, wie auch in einigen anderen, eine doppelte außerordentliche Rechtshilfe gewährt, nämlich dem Berufenen ſelbſt eine proviſoriſche bonorum possessio und, wenn dieſe verſäumt iſt, deſſen Erben eine bonorum possessio durch decretum. b) Iſt eine

13) Auch Marezoll a. a. O. S. 80 und Vangerow a. a. O. S. 187 erkennen dieſe Aehnlichkeit beider Fälle an.

14) Mühlenbruch a. a. O. S. 163, N. 5 und die von ihm angeführten Schriftſteller.

15) L. 1. C. de restitutionibus militum II. 50. (51.).

16) Merenda, controv. Lib. IV. cap. 12.

17) S. Mühlenbruch a. a. O. S. 163—165 und die in N. 8 angeführten Schriftſteller.

18) L. 84. fin. D. 29. 2. L. 4. §. 3. D. 37. 4.

19) L. 5. D. 37. 4.

Erbschaft angetreten, ein Anderer bestreitet aber die Rechtmäßigkeit dieses Antrittes und beansprucht das Erbrecht für sich selbst, so kann dieser vor rechtlichem Austrage der Sache keine rechtlich wirksame Erwerbshandlung vornehmen; stirbt er aber vorher, so transmittirt er sein Recht auf seine Erben [20]). c) Wird ein Testament als unecht angefochten und deshalb der eingesetzte Erbe an der Antretung gehindert, so verbleibt seinen Erben, wenn er vor ausgemachter Sache stirbt, das ihm zustehende Recht [21]). d) Einen ferneren, jedoch nicht mehr praktischen Transmissionsfall begründet die Vorschrift des SC. Silanianum, daß bei gewaltsamer Tödtung des Erblassers das Testament nicht eröffnet, überhaupt aber eine Erbschaft nicht eher angetreten werden soll, bis über die Sclaven des Getödteten, welche mit ihm in demselben Hause oder doch so nahe bei ihm waren, daß sie leicht zu Hilfe gerufen werden konnten, die Folter verhängt ist [22]). Stirbt der Erbe, ehe ihm die Antretung möglich war, so transmittirt er sein Recht auf seine Erben, unter der Voraussetzung, daß lediglich dieses Verbot das Hinderniß der Antretung war [23]). — Es entstehen nun folgende Fragen: erstens, ob auch diese unter 2. erwähnten Transmissionsfälle unter den Gesichtspunkt einer Restitution, wodurch den Erben des Berufenen geholfen wird, zu bringen

---

20) Dies scheint, praktisch aufgefaßt, der Sinn der L. 12. D. 37. 10. zu sein. Der Fall, den die Stelle betrifft, ist folgender. Mit Uebergehung eines für untergeschoben gehaltenen unmündigen Kindes wird ein Testament errichtet. Das Kind erbittet die bon. poss. contra tab. (dies bedeuten die Worte: ex edicto primo bonorum possessionem petit; ein ähnlicher Ausdruck kommt vor in L. 4. D. eod.) wider den eingesetzten Erben, welcher deshalb die bon. poss. secundum tab. zu agnosciren gehindert ist, wie in ähnlicher Weise auch ein auf den Unmündigen folgender gesetzlicher Erbe, wenn jener eine bon. poss. unde liberi erhalten hätte, einstweilen an der Agnition der bon. poss. in seinem Grade verhindert sein würde. Stirbt nun aber vor entschiedener Sache der Testamentserbe oder, wenn kein Testament da ist, der dem Kinde die rechtmäßige Geburt bestreitende gesetzliche Erbe, so geht ihr Recht auf ihre Erben über. Denn warum, sagt Papinian, sollten sie darunter leiden, daß ihr Erblasser wegen eines rechtlichen Hindernisses (dies ist wohl mit Mühlenbruch der Sinn der Worte iure cessante; andere Erklärung haben Buchholtz a. a. O. S. 48, N. 60 und Fabricius, Ursprung und Entwickelung der bonorum possessio S. 175, N. 253) oder wegen eines obschwebenden Processes an dem Erbschaftsantritte verhindert wurde? Die Stelle handelt zunächst von der Behinderung einer bon. poss., so lange das Recht aus der früheren bon. poss. besteht. Allein nach dem Schlußsatze wird jede wirksame hereditatis aditio bis zu ausgemachter Sache behindert. Vgl. die ausführliche Erörterung von Mühlenbruch a. a. O. S. 167—175. Indessen wird diesem Schlußsatze nur eine historische Bedeutung beigemessen werden können, da in den in der Stelle vorausgesetzten Fällen eine provisorische oder eventuelle hereditatis aditio möglich ist. L. 9. C. VI. 9. Vgl. Sintenis, Civilrecht Bd. 3, S. 685, N. 8.

21) Diese Regel läßt sich aus L. 6. §. 1. D. 38. 2. unbedenklich ableiten. Mühlenbruch a. a. O. S. 170 gegen Mayer a. a. O. S. 310 a. E. und S. 316, N. 21, der gänzlichen Wegfall dieses Transmissionsfalles heutzutage behauptet, weil es kein Patronatsverhältniß mehr gebe.

22) L. 1. pr. §. 27. L. 3. §. 18. 29. D. 29. 5.

23) L. 4. D. 29. 5.

ſind? zweitens, ob die in dieſer Klaſſe (unter B.) enthaltenen rechtlichen Beſtimmungen analogiſch ausgedehnt werden dürfen? drittens, ob alle dieſe Fälle als wahre Transmiſſionen anzuſehen ſind? Vor der Hand bleibt man bei den beiden erſten Fragen ſtehen; die dritte hängt mit dem Streite über Begriff und Umfang des Transmiſſionsrechtes überhaupt zuſammen. Was die erſte Frage anlangt, ſo werden häufig auch jetzt noch die obigen Fälle mit denjenigen, in welchen in den Quellen ausdrücklich von einer integri restitutio geſprochen wird, als transmissiones ex capite in integrum restitutionis zuſammengeſtellt [24]). Auch können die Ausdrücke: Praetorem decernere, heredibus salvum fore commodum bonorum possessionis, heredibus succurrendum est, heredibus D. Marcus subvenit, ut ad heredem suum utiles actiones transmittat [25]) allenfalls als Umſchreibung der Reſtitution oder als Bezeichnung ihrer Wirkung angeſehen werden. Ebenſowenig möchte ſich der Mangel einer Läſion dagegen geltend machen laſſen [26]), indem immer das Hinderniß der Grund des Nichterwerbes der Erbſchaft für den Berufenen war, und man daher wohl auch von einer Läſion hier reden kann. Dennoch kann man in dieſen Fällen von einer in integrum restitutio nicht wohl reden und muß ſich vielmehr dafür erklären, daß das Recht des Berufenen auf deſſen Erben direct, ohne durch Reſtitution vermittelt zu werden, übergeht. Die obigen Ausdrücke können zwar, müſſen aber nicht von der Reſtitution verſtanden werden. Alle jene Fälle, welche hier in Frage ſind, haben miteinander gemein, daß ein juriſtiſches Hinderniß der Erbſchaftsantretung entgegenſtand, während in den Fällen, wo von einer integri restitutio geſprochen wird, dem Erwerbe ein factiſches Hinderniß im Wege ſtand. Auch in anderen Fällen iſt zwiſchen rechtlicher und factiſcher Verhinderung der Rechtsausübung der anerkannte Unterſchied, daß wegen erſterer ein Rechtsverluſt ſchon ipso iure nicht eintritt, wegen letzterer gegen einen nach ſtrengem Rechte eingetretenen Verluſt nur durch Reſtitution geholfen werden kann. Man kann alſo hier, wie in den meiſten anderen Transmiſſionsfällen, mit Recht ſagen, daß das Geſetz den Erben des Erben das eigentlich nur ihrem Erblaſſer zuſtehende Recht des Erbſchaftserwerbes gewähre. Anlangend die zweite Frage, ſo muß man zuerſt wieder davon ausgehen, daß alle Transmiſſionsfälle Ausnahmen von einer beſtehenden Rechtsregel bilden, alſo Anomalien ſind. Anomale Rechtsbeſtimmungen dürfen aber nach bekannten Vorſchriften nicht analogiſch ausgedehnt werden. Das Beiſpiel der Entſcheidung einzelner Fälle nach reinen Analogieen durch die römiſchen Juriſten und Kaiſer, welches man für die Zuläſſigkeit einer analogen Erweiterung auf alle

24) Siehe dagegen die Ausführung von Mühlenbruch a. a. O. S. 179—182.

25) Vgl. L. 5. D. 37. 4. L. 12. D. 37. 10. L. 6. §. 1. D. 38. 2. L. 3. §. 30. vgl. mit L. 4. D. 29. 5.

26) Wie Marezoll a. a. O. S. 69 thut.

rechtliche und auf genügende factische Hindernisse anführt, kann den heutigen Richter und Juristen nicht zu einem gleichen Verfahren bei singulären Rechtssätzen berechtigen [27]). Andererseits darf bei der Anwendung eines ius singulare nicht stets der Fall so genommen werden, wie er buchstäblich in den Quellen enthalten ist; es ist vielmehr bei jeder rechtlichen Bestimmung der wahre Inhalt zu ermitteln und der also gefundene Satz auf alle besonderen Fälle, worauf dessen Merkmale passen, anzuwenden, was von einem ius singulare ebensowohl gilt, wie von jedem anderen Rechtssatze. Wo ferner aus sonst feststehenden allgemeinen Gründen der Uebergang eines singulären Rechtes auf die Erben anzunehmen ist, da sind keine besonderen Quellenbelege nöthig, um dieses Recht den Erben für concrete Fälle einzuräumen. Bei Beantwortung der zweiten Frage selbst sind wieder die Restitutionsfälle von den übrigen zu trennen. 1) Was die Restitutionen betrifft, so ist die gewöhnliche Ansicht für Zulässigkeit der Restitution des Erben gegen die von dem Berufenen unterlassene oder versäumte Erbschaftsantretung, wenn durch ein unverschuldetes factisches Hinderniß der Nichterwerb veranlaßt war, z. B. durch Abwesenheit, wenn sie auch nicht reipublicae causa war. Der Grund der Restitution wird in der clausula Praetoris generalis gefunden. Die Bedeutung dieser Generalclausel hat von jeher den Juristen viel zu schaffen gemacht. Eine darauf begründete Befugniß des Richters, überall, wo es ihm billig erscheint, ein verlorenes Recht wieder zu geben, würde die Sicherheit der rechtlichen Zustände auf bedenkliche Weise gefährden. Daher hat man in der Doctrin diesen Restitutionsgrund bestimmt zu begrenzen gesucht. Die Beschränkung der Clausel auf Fälle eines unverschuldeten Verlustes durch Abwesenheit, welche in dem Edicte de restitutione propter absentiam nicht namentlich bestimmt sind, rechtfertigt sich auch vollkommen, wenn man unter Abwesenheit hier überhaupt jeden Zustand versteht, wo jemand durch ein unverschuldetes factisches Hinderniß an der Wahrnehmung und Verfolgung seines Rechtes verhindert worden ist. Die im Edicte aufgezählten Fälle lassen sich sämmtlich unter diesen Gesichtspunkt bringen [28]). Auch ist die Beschränkung der Restitution aus der Generalclausel auf Unterlassungen, also, wenn wegen unverschuldeter factischer Hindernisse etwas unterblieben ist, was zum Erwerbe von Rechten oder zur Vermeidung von Verlusten hätte geschehen müssen, durch die in den Quellen aufgeführten Beispiele der Restitution gerechtfertigt [29]). Allein auch

27) Vgl. Mühlenbruch a. a. O. S. 182—187.

28) Burchardi, Lehre von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand S. 193. S. auch den Artikel Restitution im Rechtslexikon Bd. IX, S. 348. Burchardi steht mit sich im Widerspruche, wenn er einerseits S. 192 leugnet, daß sich die unter die Generalclausel in den Quellen subsumirten Fälle unter den Begriff der Abwesenheit bringen lassen, andererseits aber doch alle entschuldbaren Hindernisse an der Vornahme dessen, was man unterlassen hat, dem Edicte und der Generalclausel unterstellt.

29) Burchardi a. a. O. S. 193. Francke, Beiträge S. 69.

mit dieser Beschränkung umfaßt die Clausel alle diejenigen Fälle, in welchen die Antretung einer Erbschaft wegen mangelnder Kenntniß des Erbschaftsanfalles, wegen Abwesenheit oder eines anderen unverschuldeten factischen Hindernisses unterblieben und darüber der Berufene verstorben ist. In dieser Ausdehnung darf aber die Clausel nach bestimmten Aussprüchen der Quellen nicht genommen werden [30]), nach welchen in dem Falle, wenn der Berufene vor erhaltener Kenntniß vom Erbschaftsanfalle starb, ohne pro herede gerirt oder bonorum possessio agnoscirt zu haben, er das Recht, die Erbschaft anzutreten, nicht auf seine Erben transmittirt. Es ist daher wohl mit Vangerow [31]) die Generalclausel in ihrer Anwendung auf Transmission eines Erbrechtes noch genauer zu begrenzen. Er faßt die Clausel in dieser Beziehung so auf: der Berufene müsse die Antretung wegen eines unverschuldeten Hindernisses versäumt haben, für ihn selbst also schon der Grund zu einer Restitution eingetreten sein; dann transmittire er sein Restitutionsrecht auf seine Erben, nicht aber, wenn er vor eingetretener Versäumniß sterbe, indem er ja alsdann noch gar nicht läbirt sei; seine Erben dagegen könnten sich über eine Läsion nicht beschweren, da ihnen ja die Antretung einer ihrem Erblasser deferirten Erbschaft nicht möglich, auch es gar nicht einmal gewiß sei, ob ihr Erblasser die Erbschaft wirklich erworben haben würde. Indessen ist dagegen zu erinnern, daß im Falle der absentia reipublicae causa, wenn deshalb die Erbschaft nicht angetreten werden konnte, von den römischen Juristen die Restitution verstattet wird, obgleich bei dem Tode des Berufenen noch keine Läsion vorlag. Mühlenbruch [32]) will nun wirklich der eigenthümlichen Beschaffenheit des Restitutionsgrundes, der absentia reipublicae causa, einen besonderen Einfluß auf die Entscheidung beimessen, wodurch eine unbedingte Anwendung derselben auf andere factische Behinderungen ausgeschlossen werde. Er verkennt indessen nicht, daß die Ertheilung der Restitution an die Erben zur Antretung der Erbschaft, wenngleich ihr Erblasser nicht verletzt erschien, auf einem allgemeineren, nicht mit der causa restitutionis, sondern mit der Natur und Beschaffenheit des restituirten Rechtes selbst zusammenhängenden Grunde beruhe. Er ist der Meinung, daß die Erben des Erben nicht allenthalben, wo für ihren Erblasser selbst wegen versäumter Erbschaftsantretung und folglich auch für sie aus dessen Person eine Restitution möglich gewesen wäre, eine Restitution verlangen können, wenn zwar ein Restitutionsgrund vorhanden vorliegt, allein bei dem Tode des Berufenen für denselben noch keine Läsion eingetreten war. Er verlangt, daß zwar nicht in dem ersten, wohl aber in dem zweiten Falle der Berufene seine Absicht, die Erbschaft erwerben zu wollen, auf zweifellose Weise an den Tag gelegt haben

30) L. 7. C. VI. 30.

31) Vangerow, im Archiv Bd. 24, S. 182 flg. Ihm stimmt auch Mühlenbruch a. a. O. S. 189 bei.

32) Mühlenbruch a. a. O. S. 190—197.

müsse. Das Resultat seiner Ausführung ist: die Erben des Erben können Restitution wider die nicht erfolgte Erbschaftsantretung nachsuchen, so oft das Recht auf eine solche Restitution bereits bei Lebzeiten ihres Erblassers begründet war oder absentia reipublicae causa der Grund war, warum derselbe die Erbschaft nicht erwarb; außerdem nur, wenn zweifellos feststeht, daß ein unverschuldetes factisches Hinderniß, welches dem Erwerbe entgegenstand, die mittelbare Ursache einer Rechtseinbuße für den Erben geworden ist. Dem Ersten, daß die Erben des Erben Restitution gegen die nicht erfolgte Erbschaftsantretung bitten können, sobald das Recht auf eine solche bei Lebzeiten des Erblassers bereits begründet war, ist unbedenklich beizutreten. Dagegen kann man ihm darin nicht beistimmen, daß bei noch nicht für den Erblasser (den Delaten) zur Zeit seines Todes eingetretener Läsion, sondern seinerseits noch möglichem Erwerbe, die Restitution auf den Fall beschränkt werden müsse, wenn absentia reipublicae causa die Veranlassung des unterbliebenen Erwerbes gewesen sei[33]). Die Abwesenheit in Staatsgeschäften steht durchaus in keiner inneren Beziehung zu der Anomalie, daß dem Erben des verstorbenen Abwesenden zum Erwerbe einer diesem deferirten Erbschaft, bezüglich deren Nichterwerbes jener noch gar nicht lädirt war, also auch nicht Restitution suchen konnte, dennoch wegen dieser Abwesenheit eine solche ertheilt wurde. Es würde daher, mag der Grund dieser Singularität gewesen sein, welcher er wolle, offenbar nur eine Buchstabeninterpretation sein, wollte man nicht die Abwesenheit, soweit sie übrigens als Restitutionsgrund der absentia reipublicae causa gleichgestellt worden ist, derselben auch in der hier fraglichen Wirksamkeit gleichsetzen. Durch diese Gleichstellung der Abwesenheit mit der absentia reipublicae causa gelangt man sicherer auch dahin, was Mühlenbruch zuletzt aufstellt, indem er den Erben des Berufenen diese Restitution auch dann gewähren will, wenn zweifellos feststeht, daß ein unverschuldetes factisches Hinderniß, welches dem Erwerbe entgegenstand, die mittelbare Ursache einer Rechtseinbuße für den Erben geworden ist. 2) Anlangend die Fälle, in denen ohne Restitution das Recht des Erblassers auf dessen Erben übergeht, so sind diese streng auszulegen[34]).

C. Dem Vater steht das Recht zu, die seinem unter sieben Jahre

---

33) Vgl. darüber Sintenis, Civilrecht Bd. 3, S. 683, N. 6.

34) Mühlenbruch a. a. O. S. 197. Dagegen läßt Marezoll a. a. O. S. 70 flg. wegen eines jeden juristischen Hindernisses, welches der Antretung entgegenstand, die Transmission ipso iure eintreten und verlangt nur, daß der Berufene die Delation wirklich erfahre und lediglich aus Rücksicht für das gesetzliche Verbot die Antretung unterließ. Namentlich hat man auch die durch das Verbot des SC. Silanianum begründete Transmission auf alle Fälle ausdehnen wollen, in welchen der Erbe aus Furcht einer Strafe die Erbschaft nicht angetreten hat. Dagegen erklärt sich Buchholtz, Abhandl. S. 38, N. 42, der aber auch wieder in L. 1. §. 3. D. 38. 17. einen Transmissionsfall findet. Siehe dagegen Mühlenbruch a. a. O. S. 198 flg.

alten Kinde deferirte Erbschaft, wenn der Berufene vor dem Erwerbe stirbt, für sich zu erwerben (sog. transmissio ex capite infantiae oder ex iure patrio). Schon nach dem Pandektenrechte darf der Vater, welcher durch absentia reipublicae causa eine seinem Hauskinde deferirte Erbschaft anzutreten verhindert war, nach dem inmittelst erfolgten Ableben des Kindes, die Erbschaft für sich erwerben [35]). Nach dem Rechte dieser Zeit erwarb der Vater durch seine Kinder die diesen angefallenen Erbschaften, was sich im neuesten Rechte geändert hat. Eine Constitution von Theodosius II. und Valentinian III. von 426 erweiterte das Recht des Vaters dahin, daß der Vater, wenn das Kind vor dem siebenten Lebensjahre gestorben ist, ohne einer Restitution zu bedürfen, die Erbschaft für sich erwerben kann, selbst wenn das Kind nicht mehr unter seiner Gewalt stand [36]). Dieses Recht des Vaters soll nach der Meinung Vieler kein Transmissionsfall sein, weil der Vater hier nicht als Erbe des Kindes, sondern kraft seines Rechtes als Vater — iure patrio, quasi iam infanti quaesita — in dessen Recht eintrete [37]). Streng genommen, da das Transmissionsrecht eigentlich nur eine Ausnahme von der Regel ist: hereditas nondum adita non transmittitur ad heredis heredes, gehört das Erwerbsrecht des Vaters nicht dahin. Wenn man indessen den Begriff des Transmissionsrechtes weiter nimmt und darunter das Recht versteht, an der Stelle des Verstorbenen, wenn dieser vor dem Erwerbe gestorben ist, die demselben deferirte Erbschaft anzutreten, so läßt sich allenfalls auch dieses Recht des Vaters als ein Transmissionsfall ansehen. Indessen tragen wir kein Bedenken, uns der ersteren Meinung anzuschließen, da in diesem Falle die Eigenthümlichkeit eintritt, daß der Vater die seinem Kinde angefallene Erbschaft nicht als Erbe des Kindes erwirbt, sondern iure patrio, quasi iam infanti quaesita, so daß überall nichts darauf ankommt, ob er Erbe des Kindes geworden ist oder nicht [38]).

D. Der nun zu erwähnende Transmissionsfall wird gewöhnlich mit einer Vorschrift des Papischen Gesetzes in Verbindung gebracht. Nach der Lex Iulia et Papia Poppaea nämlich wurden Erbschaften und Vermächtnisse caduc, wenn ein heres ex parte oder ein Legatar vor Eröff-

---

35) L. 30. pr. D. 29. 2.

36) L. 18. §. 1. 3. fin. C. VI. 30. Das durch Justinian in L. 8. C. VI. 61. dem Vater eingeräumte Recht, die den Kindern über sieben Jahre angefallenen Erbschaften, wenn sie dieselben nicht haben wollen, für sich zu erwerben, ist kein Transmissionsfall, da vorausgesetzt wird, daß der Erwerb noch beim Leben geschieht. Im Falle des Todes des Kindes nach dem siebenten Lebensjahre, ohne daß eine Erklärung desselben erfolgt ist, wird sein Recht entweder auf seine Erben transmittirt, wenn Gründe für ein außerordentliches Transmissionsrecht vorliegen, oder die Erbschaft gelangt an diejenigen, welchen das Recht des Kindes im Wege stand.

37) Marezoll a. a. O. S. 59 flg. Buchholtz a. a. O. S. 69 flg. und andere bei Mühlenbruch a. a. O. S. 201, N. 6 angeführte Schriftsteller.

38) Marezoll a. a. O. S. 59 flg.

nung des Testamentes starb[39]); es war also dem zu einem Theile eingesetzten Erben vor Eröffnung des Testamentes die Antretung der Erbschaft unmöglich, und bis dahin wurden auch Vermächtnisse nicht auf die Erben des Honorirten transmittirt[40]). Diese Vorschrift erschien dann sehr drückend und als eine außerordentliche Härte, wenn der Erblasser seine eigenen Descendenten zu Erben eingesetzt hatte und diese vor Eröffnung des Testamentes verstorben waren, indem ihnen dann der großelterliche Nachlaß entzogen wurde, den sie sonst, wenigstens nach aller Wahrscheinlichkeit, bekommen hätten; denn nunmehr fiel der ausgefallene Theil entweder an den Fiscus oder iure accrescendi an diejenigen, welche das ius antiquum in caducis hatten oder an die zur caducorum vindicatio Berechtigten[41]). Dieser Unbilligkeit suchte nun nach der gewöhnlichen Ansicht Theodosius II. durch eine Constitution vom Jahre 450 abzuhelfen[42]). Buchstäblich ist hierin bestimmt: Wenn ein Adscendent seine Descendenten zu Erben einsetzt, sei es allein oder neben Nichtdescendenten, oder ihnen Vermächtnisse zuwendet, der honorirte Descendent stirbt aber vor Eröffnung des Testamentes, so transmittirt er sein Recht auf seine Descendenten, er mag von der Zuwendung Kenntniß erhalten haben oder nicht. Dieser Transmissionsfall wird von den Neueren als transmissio Theodosiana bezeichnet[43]). Diese Vorschrift erweitert das frühere Recht in Bezug auf die Fälle, wenn ein juristisches Hinderniß dem Erwerbe der Erbschaft entgegenstand, vor dessen Beseitigung aber der Berufene stirbt (Nr. B. 2.), jedoch nur zum Besten der Descendenten des im Testamente Bedachten. Denn nach dem früheren Rechte fand die Transmission nicht statt, wenn die Antretung deshalb unterblieb, weil noch die Eröffnung des Testamentes abzuwarten war[44]). Obwohl nun die obige Vorschrift des Papischen Gesetzes, mit welcher nach der gewöhnlichen Meinung diese Neuerung zusammenhängt, von Justinian aufgehoben und bestimmt worden ist, daß jeder schon vom Tode des Testators an die Erbschaft antreten könne und daß von derselben Zeit an der dies cedens bei Vermächtnissen eintrete[45]) und hiermit die eigentliche Veranlassung zur Einführung dieses Transmissionsrechtes wegfiel, so ist es doch sowohl infolge der Aufnahme der Theodosischen Verordnung in den Justinianeischen Codex

39) Ulp. Fragm. Tit. XVII. §. 1. Vgl. L. 1. §. 4. D. 22. 6.

40) L. un. §. 1. C. VI. 51.

41) Ulp. Fragm. Tit. I. §. 21. Tit. XVII. §. 2. Tit. XVIII.

42) L. un. C. VI. 52. Eine Hindeutung darauf findet sich in L. un. §. 3. C. VI. 51. von Justinian.

43) Die Literatur darüber siehe bei Mühlenbruch a. a. O. S. 205, N. 16. Dieser handelt darüber S. 204—218. Neuere Abhandlungen über diesen Transmissionsfall sind von Wangerow, im Archiv Bd. 25, S. 439 flg. Löhr, in der Zeitschr. N. F. Bd. VII, S. 105 flg. Huschke, ebd. N. F. Bd. IX. S. 53 flg. Vgl. N. 1.

44) L. 3. §. 32. D. 29. 5.

45) L. un. §. 1. C. VI. 51.

als infolge ausdrücklicher Bestätigung durch Justinian[46]) in Geltung verblieben. Dagegen stellt Huschke jeden Zusammenhang jener Theodosischen Verordnung mit den erwähnten Bestimmungen des Papischen Gesetzes in Abrede und bezeichnet alle bisherigen Erklärungen der Constitution insofern als unrichtig, als sie erstens die Worte derselben: licet non sint invicem substituti, seu cum extraneis seu spli sint instituti, et ante apertas tabulas defuncti, sive se noverint scriptos heredes, sive ignoraverint, als Angabe der Bedingungen oder Voraussetzungen des neu eingeführten Transmissionsfalles auffassen, und zweitens die Worte: nulla huiusmodi praescriptione obstante ganz unbeachtet lassen oder doch nicht nach Gebühr würdigen. Er nimmt eine Beziehung der letztgedachten Worte auf die ersterwähnten an und findet in den vier Sätzen der ersten Stelle nach dem Gedanken des Kaisers ebenso viele — nicht Bedingungen, sondern — Präscriptionen oder Einwendungen gegen den vom Kaiser aufgestellten Rechtssatz, von denen derselbe wolle, daß sie diesem Rechtssatze nicht entgegenstehen sollen. Dem entspreche auch durchaus die Einleitung jener vier Sätze mit licet und die Fassung des zweiten mit sive-sive, also die Erwähnung von Unterschieden, auf die man Gewicht gelegt habe, auf welche aber nichts ankommen solle; es widerspreche auch nicht der Ausdruck praescriptio, mit dem man bekanntlich, zumal im Theodosischen Zeitalter, nicht mehr blos eigentliche Exceptionen, sondern jede Art von Einwendungen im Processe bezeichnet habe. Der gesetzgeberische Gedanke dieser Transmission sei dem Kaiser durch eine darüber geführte Controverse entgegengetragen worden, indem sich jene Worte offenbar auf einen vorgefundenen Versuch bezögen, diese Transmission schon nach dem bisherigen Rechte geltend zu machen, bei welchem aber eben jene Einwände gegen deren Zulässigkeit vorgebracht worden seien. Der Rechtsgedanke, den man geltend machen wollte und den der Kaiser sanctionirt habe, finde sich in den übrigen Worten der ersten Periode der Verordnung ausgesprochen und sei im allgemeinen folgender: Descendenten, welche von einem Adscendenten letztwillig bedacht sind, sollen die ihnen hinterlassene Erbportion oder Vermächtniß auf ihre Kinder jedes Geschlechtes oder Grades transmittiren und diese sie, vorausgesetzt, daß sie die Erbschaft nicht ablehnen, als ihnen gebührend in Anspruch nehmen können. Hiernach habe man also für die Kinder des von einem Adscendenten Honorirten einen eigentlichen sog. Transmissionsfall behauptet und ohne Zweifel dafür die naturalis ratio, das Naturgesetz angeführt, wonach das Gut des Verstorbenen seinem Blute mit Nothwendigkeit folge. Diesen Gesichtspunkt deute offenbar der Ausdruck: sibi tanquam debitam vindicare an, und eben darauf gehe das avita successione fraudari. Das Resultat der Ansicht von Huschke ist, daß diese Transmission auf der zu Gunsten der ferneren Descendenten eintretenden Fiction beruhe, daß der honorirte

46) L. un. §. 5. C. VI. 51.

Descendent sogleich mit des Erblassers Tode erworben habe. So geistreich diese Ansicht ist, so scheint uns doch die gewöhnliche Ansicht, welche diese Transmission mit den Bestimmungen des Papischen Gesetzes in Verbindung bringt, den Vorzug zu verdienen, indem theils die Titelrubrik: de his, qui ante apertas tabulas hereditatem transmittunt, theils die Art, wie sich Justinian in L. un. C. VI. 51., wo er die Caducitätsvorschriften des Papischen Gesetzes wesentlich beschränkt hat, über die transmissio Theodosiana ausspricht, nachdem er vorher die Vorschrift des Papischen Gesetzes, daß der Erbschaftsantritt nicht vor der Testamentseröffnung geschehen solle, aufgehoben hat, auf einen Zusammenhang dieser Transmission mit dem Papischen Gesetze unzweideutig hinzudeuten scheint. Die Theodosische Constitution hat nun mancherlei Streitfragen veranlaßt, welche kurz zu betrachten sind: 1) Es ist bestritten, ob diese Transmission auch dann Platz greife, wenn ein Adscendent seinen Descendenten zum heres ex asse eingesetzt habe und dieser dann vor Eröffnung des Testamentes verstorben ist. Der Zweifelsgrund ist folgender. Nach dem Papischen Gesetze nämlich trat die Caducität der Portion des vor der Testamentseröffnung wegfallenden Erben nur in dem Falle ein, wenn mehrere Erben eingesetzt waren; ein heres ex asse hingegen konnte auch nach diesem Gesetze sofort nach dem Tode des Erblassers antreten, ohne die Testamentseröffnung abwarten zu müssen[47]). Da nun Theodosius nur die Absicht hatte, die Härten, welche aus dem Papischen Gesetze für die entfernteren Descendenten hervorgingen, zu entfernen, so konnte er, wie Viele annehmen, nur an den Fall des Daseins mehrerer zusammen Berufener denken, und darauf scheint auch die Ausdrucksweise des Kaisers hinzudeuten, indem er von den eingesetzten Erben immer in der Mehrzahl redet und von der Transmission der hereditaria portio spricht[48]). Indessen erklären sich die Meisten auch für diesen Fall der Einsetzung eines Descendenten zum heres ex asse für die Anwendung dieser Transmission, wenigstens für das Justinianeische Recht[49]), eine Meinung, die uns aus den hauptsächlich von Vangerow ausgeführten Gründen die richtigere scheint, obwohl eigentlich kein praktisches Bedürfniß dafür vorzuliegen scheint, da die nach Justinianeischem Rechte eintretende Intestaterbfolge des entfernteren Descendenten weit vortheilhafter für ihn ist als die Transmission, theils wegen des Wegfalles der Vermächtnisse, theils weil er so seinen Großvater beerben kann, ohne Erbe seines Vaters geworden zu

47) L. 1. §. 4. D. 22. 6. L. 3. §. 4. L. 42. D. 28. 5. L. 21. 31. 104. D. 35. 1. L. 3. C. VI. 30. L. un §. 5. C. VI. 51.

48) Daher sind für die Nichtanwendbarkeit des Transmissionsrechtes auf diesen Fall die bei Vangerow a. a. O. S. 482, N. 39 angeführten Schriftsteller, denen sich neuerlich auch Huschke a. a. O. S. 73 anschließt.

49) So die bei Vangerow a. a. O. Citirten, ingleichen Vangerow selbst S. 481—484. Mühlenbruch a. a. O. S. 207. Sintenis, Civilr. Bd. 3, S. 687, N. 9.

sein[50]). 2) Nicht selten wird behauptet, das Gesetz lasse die Descendenten des Berufenen an dessen Stelle treten, wenn derselbe vor der Delation des Erbrechtes sterbe; denn ante apertas tabulas bedeute für die Zeit, wo das Gesetz erlassen wurde, soviel als: ante aditam hereditatem. Hieraus folge dann, daß die Descendenten des Berufenen auch alsdann zum Erwerbe der Erbschaft berechtigt seien, wenn derselbe noch bei Lebzeiten des Erblassers stirbt, weshalb dann dieses Recht aus dem Gesichtspunkte einer gesetzlichen Substitution der Descendenten des Berufenen zu betrachten sei[51]). Es haben sich aber dagegen Andere mit überwiegenden Gründen erklärt[52]). Abgesehen davon, daß von einer hereditas und hereditaria portio (von dieser spricht die Theodosische Constitution) vor dem Tode des Erblassers nicht wohl die Rede sein kann, wird für die Annahme einer gesetzlichen Substitution hauptsächlich angeführt, daß die Anordnung von Substitutionen zur Beseitigung der Caducitätsvorschriften des Papischen Gesetzes das nächstliegende und gewöhnlichste Mittel gewesen sei; es sei daher sehr natürlich und begreiflich, wenn auch der Gesetzgeber dieses passende und allgemein übliche Mittel gewählt habe; daß er dieses aber wirklich gethan, ergebe sich deutlich aus den Worten der Constitution: licet non sint invicem substituti, indem darin offenbar der Gedanke liege, daß, wenn die entfernteren Descendenten auch nicht wirklich ihrem eingesetzten parens substituirt seien, sie doch als substituirt gelten sollten. Allein daraus, daß die Erblasser zu Substitutionen ihre Zuflucht nahmen, um die Nachtheile der Caducität von ihrem Nachlasse abzuwenden, ist doch nichts weiter zu folgern, als daß möglicherweise auch der Gesetzgeber zu diesem Mittel geschritten sei, während ihm doch vielfach andere Mittel zu Gebote standen. Dann ist die Ausdrucksweise so entschieden wie möglich gegen die Idee einer stillschweigenden Substitution. Der Ausdruck: derelictam sibi hereditatem transmittere sowie das transmittunt in der Rubrik der Titels (Cod. VI. 52.) kann unmöglich für das Verhältniß eines Instituten zu dem Substituten gebraucht werden, da der Substitut nicht kraft des Rechtes des Instituten, sondern vermöge eigenen Rechtes, infolge einer neuen Delation, zur Erbfolge gelangt. Ferner spricht die Art und Weise, wie Justinian über diese Transmission sich ausdrückt[53]), entschieden gegen die Annahme einer gesetzlichen Substitution. Dann lassen auch die Grundsätze über Notherbenrecht, wie

---

50) Dies macht nicht ohne Grund Huschke a. a. O. S. 73 geltend.

51) Diese Ansicht ist von Hugo, heut. röm. Recht §. 151. Rechtsgesch. 11. Aufl. S. 994, Z. 20 flg. ausgegangen und hauptsächlich von Löhr, im Archiv und in der Zeitschrift vertheidigt worden. Ihm sind Marezoll a. a. O. S. 61, Buchholtz a. a. O. S. 74—76 und Andere beigetreten.

52) Vgl. hauptsächlich Wangerow, im Archiv Bd. 25, S. 443—462. Löbenstern, in der Zeitschrift Bd. IX, S. 198 flg. Huschke, in der Zeitschr. N. F. Bd. IX, S. 64, 65.

53) L. un. §. 5. 13. C. VI. 51.

sie in den Justinianeischen Rechtsbüchern noch als völlig praktisch dargestellt werden, die Idee einer stillschweigenden Substitution für diese Transmission nicht zu, indem danach die entfernteren Descendenten, sofern nur ihr parens eingesetzt wäre, immer auch als eventuell eingesetzt angesehen werden müßten, und von einer Präterition derselben und von daraus hervorgehenden Rechtsmitteln im Falle des Nachrückens gar keine Rede sein könnte, während doch in Justinian's Rechtssammlung sehr detaillirte Grundsätze darüber vorkommen. Huschke legt die Worte licet non sint invicem substituti so aus: wenn auch die auf einander folgenden Grade der Descendenten (nepotes aut neptes, pronepotes aut proneptes), der eine jedesmal an Stelle des vorhergehenden nicht substituirt sind, und faßt diese Worte als eine bloße Einwendung gegen die juristische Zulässigkeit dieser Transmission auf, welche nach der Theodosischen Verordnung nicht mehr gelten soll, daher dieselben nicht zum Beweise dienen könnten, daß der Kaiser diesen Transmissionsfall aus dem Gesichtspunkte einer gesetzlichen Substitution aufgefaßt habe. 3) Eine weitere Streitfrage ist die, ob diese Transmission nur dann eintrete, wenn der eingesetzte Descendent vor der Eröffnung des Testamentes verstorben sei oder ob sie auch dann Platz greife, wenn er nach der Testamentseröffnung starb. Eine ausführliche Erörterung derselben muß hier unterbleiben und es ist deshalb auf die Ausführungen von Wangerow und Anderen zu verweisen. Für die Beschränkung der Transmission auf den ersten Fall wird geltend gemacht[54]), daß im Geiste des Theodosischen Gesetzes dieselbe begründet sei, weil der Kaiser nicht im allgemeinen die entfernteren Descendenten begünstigen, sondern dieselben nur gegen die speciellen Nachtheile sichern wollte, welche für diese aus den Bestimmungen des Papischen Gesetzes erwuchsen und schlechthin nur eintraten, wenn der eingesetzte parens vor der Testamentseröffnung, also zu einer Zeit verstorben war, wo er die Erbschaft nach den Vorschriften des Papischen Gesetzes noch nicht antreten durfte. Für die Fortdauer dieser Beschränkung, auch nachdem Justinian die Erbschaftsantretung sofort nach des Testators Tode für zulässig erklärt hatte, wird angeführt die Aufnahme der Theodosischen Constitution in den Justinianeischen Coder gerade mit den kritischen Worten: et ante apertas tabulas defuncti und das Vorkommen der Worte: ante apertas tabulas in der Titelrubrik (Cod. VI. 52.). Da aber der Zeitpunkt der Testamentseröffnung im Justinianeischen Rechte ein für den Erbschaftserwerb ganz gleichgiltiger ist, so kann auf diese Worte kein Gewicht gelegt werden und es ist demnach die Streitfrage dahin zu beantworten, daß es im neuesten Rechte rücksichtlich der Transmission auf den Tod des Honorirten vor oder nach der Testamentseröffnung nicht ankomme. Huschke gelangt von seinem oben angegebenen Gesichtspunkte aus, die Worte: et ante apertas tabulas defuncti in Verbindung mit dem

54) So von Wangerow a. a. O. S. 463—470.

vorhergehenden licet als Einwendung gegen die Transmission zu betrachten, welche der Kaiser für unstatthaft erkläre, zu demselben Resultate, indem hiernach daran gar nicht zu denken sei, daß der Kaiser durch diese Worte die Transmission auf den Fall des Todes des Honorirten vor der Testamentseröffnung habe beschränken wollen, vielmehr dieselben umgekehrt andeuteten, daß die Transmission, wenn der Honorirte nach der Testamentseröffnung gestorben, ganz unbedenklich sei. 4) Weiter wird bestritten, ob diese Transmission auch bei eingesetzten sui heredes Anwendung leide oder ob sie nur bei solchen Kindern Platz greife, welche nicht unter der väterlichen Gewalt des Erblassers sich befinden. Wenn nun auch die Theodosische Verordnung allgemein von Kindern redet, ohne die Kinder in der Gewalt von den übrigen zu unterscheiden, so ist doch, abgesehen davon, daß auf einen suus heres die Vorschriften des Papischen Gesetzes nie anwendbar gewesen sind, indem derselbe auch nach diesem Gesetze die Erbschaft ipso iure im Augenblicke des Todes des Erblassers erwarb[55]), eben wegen dieses ipso iure stattfindenden Erwerbes es vollkommen gleichgiltig, ob er vor oder nach der Testamentseröffnung verstirbt[56]). 5) Die Anwendung der Transmission auf Adoptivkinder ist ebenfalls streitig[57]). Die herrschende Lehre war dagegen. Die Frage selbst hat eine doppelte Bedeutung. Erstens fragt sich, ob, wenn Jemand sein Adoptivkind zu Erben eingesetzt hat, dieses die väterliche Erbschaft auf seine leiblichen Descendenten transmittire? Da das Adoptivkind, so lange es in der Adoptivfamilie ist, auch suus heres des Adoptivvaters ist, bei eingesetzten sui heres aber von dieser Transmission keine Rede sein kann, so ist diese Frage zu verneinen. Zweitens ist die Frage, ob, wenn Jemand seinen leiblichen Descendenten eingesetzt hat, dieser die väterliche Erbschaft auf seine Adoptivkinder transmittire? Auch diese Frage ist zu verneinen, da die Verordnung ganz offenbar auf das blutsverwandtschaftliche Verhältniß zwischen dem Transmissar und dem Erblasser besonderes Gewicht legt, bekanntlich aber die Adoptivkinder Jemandes mit den Eltern ihres Adoptivvaters in gar keinem Nexus stehen und die letzteren namentlich nicht als ihre Großeltern betrachtet werden dürfen. 6) Die Anwendung der Transmission auf den Fall der Intestaterbfolge ist ein weiterer Gegenstand des Streites[58]). Daß nach der Constitution selbst nur von der Transmission bei der testamentarischen Erbfolge die Rede sein kann, wird Niemand im Ernste bestreiten. Dagegen muß man zugeben, daß, seit

55) L. 3. §. 4. D. 28. 5. L. 3. C. VI. 30.

56) Wangerow a. a. O. S. 485—489.

57) Vgl. Wangerow a. a. O. S. 489—492, dem wir folgen.

58) S. Wangerow a. a. O. S. 470 flg., der, wie Huschke a. a. O. S. 75, sie blos auf die Testamentserbfolge beschränkt. Ersterer führt S. 470, N. 31 von der Glosse an, von welcher an die Ausdehnung auf die Intestaterbfolge die herrschende Lehre war, eine Reihe Vertheidiger derselben an. Unter den Neueren spricht sich dafür aus Löbenstern a. a. O. S. 212.

im Justinianeischen Rechte der Erbschaftsantritt des Testamentserben nicht mehr vor dem des Intestaterben ausgezeichnet ist, auch bei der Transmission kein hinreichender Grund der Unterscheidung vorhanden ist, und dieser Grund ist unseres Erachtens für die Anwendung derselben auf die Intestaterbfolge entscheidend. 7) Endlich ist noch eine wichtige Streitfrage die, ob die entfernteren Descendenten, um auf Transmission Anspruch machen zu können, auch ihren verstorbenen parens beerbt haben müssen[59]). Abgesehen davon, daß die Nothwendigkeit dieser Beerbung aus dem Begriffe der Transmission von selbst hervorgeht und das Gesetz keine ausdrückliche Ausnahme davon enthält, kann man vielmehr in den Worten desselben: si tamen hereditatem non recusant eine ausdrückliche Vorschrift darüber erblicken, indem es viel natürlicher ist, sie auf die Erbschaft des transmittirenden Erben, als auf die großelterliche Erbschaft zu beziehen, hinsichtlich welcher es ganz überflüssig war, zu bemerken, daß die entfernteren Descendenten solche erwerben können, wenn sie dieselbe nicht ausschlagen, während in Bezug auf die Erbschaft des transmittirenden Erben jene Worte offenbar eine erhebliche Bedeutung haben, indem sie eben als Voraussetzung der Transmission, welche in deren Natur liegt, aussprechen, daß die entfernteren Descendenten die Erbschaft ihres vorverstorbenen parens angetreten haben müssen[60]). Diesem gegenüber erachten wir auch die weitläufig von Vangerow gegen die Beziehung der fraglichen Worte auf die Erbschaft des transmittirenden Erben vorgebrachten Gründe nicht für schlagend. Dagegen sind allerdings die von Vangerow gegen die auch von Huschke angenommene Ansicht, daß der Kaiser seine Transmission durch die Fiction vermittelt habe, daß der eingesetzte und vor der Testamentseröffnung verstorbene Descendent die ihm nur deferirte Erbschaft bereits erworben habe[61]), vorgebrachten Gründe für vollkommen auslangend zu erachten. Denn die Worte der Constitution begründen eine solche Fiction nicht; die höchstens dafür anzuführende Stelle, daß den Enkeln die Befugniß gegeben werden solle, die großelterliche Erbschaft: tanquam debitam vindicare, ist dazu ungenügend, da das vindicare hier nicht in seiner eigenthümlichen technischen Bedeutung gebraucht ist, wie schon die Verbindung mit dem debitam ergiebt, sondern nur bedeutet, daß die Enkel die Erbschaft in rechtlichen Anspruch nehmen können. 8) Von der Beantwortung der Frage unter 7. hängt die Beantwortung der

---

59) Vgl. Vangerow a. a. O. S. 472—481, der die Frage verneint, sowie auch Mühlenbruch a. a. O. S. 214 flg. Dagegen hat die bejahende Antwort von jeher die meisten Vertheidiger gefunden; ja sehr Viele sehen dieselbe als sich von selbst verstehend und aus dem Begriffe der Transmission nothwendig hervorgehend an, so daß sie sich nicht einmal besonders darüber aussprechen. Siehe die von Vangerow S. 472, N. 38 Citirten. Auch Huschke a. a. O. S. 75 ist der bejahenden Meinung.

60) Mühlenbruch a. a. O. S. 214.

61) Diese Fiction haben schon Ant. Faber und andere von Vangerow a. a. O. S. 475, N. 31 citirte Juristen angenommen.

weiteren Frage ab, ob, wenn die entfernteren Descendenten Erben ihres vorverstorbenen Adscendenten geworden sind, aber zu willkürlich von demselben angeordneten Theilen, die Succession in die großelterliche Erbschaft nach den von dem vorverstorbenen Adscendenten bestimmten Theilen stattzufinden habe, oder ob dabei rein die Grundsätze der Intestaterbfolge eintreten müssen. Nimmt man an, daß es bei dieser Transmission auf die Beerbung des vorverstorbenen Adscendenten durch dessen Descendenten ankomme, so muß das Erstere angenommen werden, kommt darauf nichts an, so ist das Letztere anzunehmen.

E. Eine auf eigenthümlichen Grundsätzen beruhende Transmission ist von Justinian eingeführt[62]; sie wird nach ihrem Urheber von den Neueren transmissio Iustinianea genannt. Die betreffende Constitution bestimmt: Wenn ein Testaments- oder Intestaterbe binnen Jahresfrist, gerechnet von dem Zeitpunkte des erfahrenen Anfalles, mit Tode abgeht, ohne sich über den Erwerb oder die Ausschlagung der Erbschaft erklärt zu haben, so sollen seine Erben während der vom Jahre noch übrigen Zeit die Erbschaft erwerben dürfen. Die Constitution knüpft in ihrem Eingange an den im Pandektenrechte begründeten Satz an, daß der Haussohn sein beneficium abstinendi auf seine Erben transmittire[63]; dieser Satz eignete sich auch vorzüglich dazu, um daran das neue Institut der transmissio Iustinianea anzuknüpfen. Der Haussohn nämlich, welcher weder abstinirt, noch sich immiscirt hat, steht materiell dem extraneus heres gleich, welcher weder angetreten, noch ausgeschlagen hat. Beide haben es in ganz ähnlicher Weise in der Hand, ob sie sich zu der Erbschaft hinziehen oder von derselben losmachen wollen, und beide können in ganz gleicher Weise zu diesem Behufe um ein spatium deliberandi ansuchen[64]; ohnedies können sie beide mit vollem Rechte bis zu erfolgter Entscheidung als deliberantes angesehen werden. Während nun vor Justinian, wie aus der Relation im Anfange der betreffenden Constitution hervorgeht, nur der deliberirende Haussohn (mochte er übrigens eine Bedenkzeit erbeten haben oder nicht) das ihm zustehende Wahlrecht auf seine Nachfolger übertrug, so wollte dies Justinian auch auf den extraneus heres ausdehnen, und er verordnete demgemäß, daß künftig jeder Erbe, möge er wirklich Bedenkzeit erbeten haben oder ohnedies als Deliberirender erscheinen, sein Wahlrecht (praedictum arbitrium) ebenso wie früher der Haussohn auf seine Nachfolger übertragen solle, nur mit der einen Modification, daß diese Transmission nicht länger als ein Jahr stattfinden dürfe. Dieser Gleichstellung der sui und extranei heredes in Betreff der Transmission fügte indessen Justinian die wesentliche Modification bei, daß, während der suus heres das ihm zustehende Wahlrecht ohne irgend eine Zeit-

62) L. 19. C. VI. 30.
63) Vgl. Bangerow, im Archiv Bd. 24, S. 165 flg.
64) L. 7. pr. L. 8. D. 28. 8.

beschränkung auf seine Erben, überträgt, die in der Constitution eingeführte Transmission auf Seiten des extraneus heres auf die Zeit eines Jahres beschränkt sein solle. Nach der herrschenden Lehre ist zu unterscheiden, ob der berufene Erbe sich eine Deliberationsfrist erbeten habe oder nicht; im ersten Falle soll nicht das Jahr in Betracht kommen, sondern, wenn der Erbe innerhalb der ihm gesetzten Frist stirbt, sollen seine Erben bis zum Ablaufe dieser Deliberationsfrist ganz dieselben Rechte haben wie er selbst; im zweiten Falle sollen seine Erben noch bis zum Ablaufe eines Jahres die Befugniß haben, die Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen[65]). Nach einer anderen Ansicht[66]) wird der gedachte Unterschied ebenfalls gemacht; jedoch hat derselbe eine andere Bedeutung als nach der herrschenden Lehre. Wenn nämlich der Berufene sich eine Bedenkzeit erbeten hat und dann vor Ablauf dieser Frist gestorben ist, so sollen nach dieser Ansicht die Erbeserben immer noch ein volles Jahr zur Entschließung haben, was auch dann anzunehmen sei, wenn der Berufene vor erlangter Wissenschaft gestorben und deshalb die Erbittung einer Bedenkzeit unterlassen sei. Habe aber der berufene Erbe bereits Kenntniß von dem Erbanfalle erlangt und sich doch keine Bedenkzeit erbeten, so werde in das, den Erbeserben zur Entschließung gegönnte, Jahr auch die Zeit mit eingerechnet, während welcher der Erbe den Anfall gekannt habe und sei also von dieser Zeit an bis zum Tode des berufenen Erben ein volles Jahr verlaufen, so falle alle Transmission weg. Eine dritte Meinung erachtet endlich den ganzen Unterschied, ob um Bedenkzeit gebeten worden sei oder nicht, in Betreff der Transmission für einflußlos und läßt die Transmission in beiden Fällen gleichmäßig nur während eines Jahres stattfinden, so daß dieselbe immer dann ausgeschlossen sei, wenn der Berufene nach Ablauf eines Jahres verstorbe, sollte auch die von ihm erbetene Deliberationsfrist bei seinem Ableben noch nicht völlig zu Ende gegangen sein[67]). Mit Vangerow kann nur diese letztere Ansicht für die richtige gehalten werden. — Eine andere sehr verbreitete Meinung ist die, daß die transmissio lustinianea nothwendig voraussetze, daß der berufene Erbe nach erlangter Kenntniß vom Erbschaftsanfalle gestorben sei[68]). Die Vertheidiger derselben sind aber im einzelnen unter sich nicht einig, und zwar lassen sich folgende verschiedene Ansichten unterscheiden. Die Mehrzahl nimmt an, daß, wenn der Delat verstorben sei, ohne den Erbanfall erfahren zu haben, zwar allerdings diese Transmission ausgeschlossen bleibe, dennoch aber den Erben des Delaten durch in integrum restitutio geholfen werde.

65) Vangerow a. a. O. S. 170, N. 22 führt zahlreiche Vertheidiger dieser Ansicht an.

66) Sie wird vertheidigt von Unterholzner, Verjährungslehre Bd. 2, S. 54 flg.

67) Diese verschiedenen Ansichten sind alle ausführlich von Vangerow a. a. O. S. 170 flg. geprüft. Er selbst entscheidet sich für die dritte Meinung.

68) Vgl. darüber Vangerow a. a. O. S. 178 flg.

Gerade weil in solchen Fällen schon die den Erbeserben vortheilhaftere transmissio ex capite in integrum restitutionis anwendbar sei, habe auch Justinian keine Veranlassung gehabt, seine neue Transmission hierauf zu beziehen. Andere gehen dagegen von der Ansicht aus, daß, wenn der Delat in der Unwissenheit verstorben sei, die Erbeserben, abgesehen von dem singulären Falle der absentia reipublicae causa, weder auf dem Wege der Restitution, noch auch vermittelst der transmissio Iustinianea, die Erbschaft erlangen könnten, hier also jede Transmission ausgeschlossen bleibe. Einige gehen zwar auch von der Ansicht aus, daß diese Transmission nicht anwendbar sei, wenn der Delat von dem Anfalle nichts erfahren habe, nehmen aber doch eine Ausnahme in dem Falle an, wenn der Delat in der infantia verstorben sei. Allen diesen Meinungen steht die, hauptsächlich von Wangerow vertheidigte, Ansicht entgegen, daß dem Erben des Delaten, welcher ohne erlangte Kenntniß von dem geschehenen Erbschaftsanfalle verstorben sei, zwar niemals durch Restitution Hilfe geschafft werden könne, daß aber in solchem Falle die transmissio Iustinianea vollkommen anwendbar sei. Die erste Ansicht scheint uns die richtigere, vorausgesetzt, daß die Bedingungen der Restitution vorliegen. Die Constitution (L. 19. C. VI. 30.) spricht nur von dem Falle, wenn der Delat den Erbanfall erfahren hat. Es ist nun allerdings von Wangerow der Beweis geführt worden, daß hier schlechthin die Voraussetzungen nicht vorliegen, um eine Restitution zu begründen, sondern daß die zur Restitution sonst erforderlichen Voraussetzungen auch hier vorhanden sein müssen. Insoweit aber von ihm in Bezug auf die Constitution behauptet wird, daß sich darin keine Unterscheidung zwischen wissenden und nichtwissenden finde und soweit die Wissenschaft vorausgesetzt zu denken sei, darin nur der besonders problematische Fall hervorgehoben sei, wenn der Erbe den Anfall erfahren, sich aber keine Deliberation erbeten habe, indem gerade für diesen Fall die Transmission habe bedenklich erscheinen müssen, weshalb eine ausdrückliche Bestimmung dem Kaiser darüber nöthig geschienen habe; so erscheint diese Behauptung schon deshalb unrichtig, weil für den Anfang der Jahresfrist der Zeitpunkt der erhaltenen Kenntniß vom Erbanfalle ausdrücklich gesetzt ist[69]). Noch wird sich von Wangerow für seine Ansicht auf Novelle 158 berufen, wo Justinian bestimmt, daß seine neue Transmission unbedenklich auch dann Anwendung leide, wenn die Erbschaft einem infans deferirt und dieses in der infantia gestorben ist, ohne die Erbschaft erworben zu haben; denn da ein infans juristisch gar keinen intellectus habe, weshalb weder davon die Rede sein könne, daß es die Delation in Erfahrung gezogen habe, und noch weniger davon, daß es deliberire, so hätte, wenn die gewöhnliche Auslegung der L. 19. C. VI. 30. begründet wäre, in dem Falle der Novelle 158 die Statthaftigkeit der Justinia-

69) Siehe Sintenis, Civilrecht Bd. 3, S. 681, N. 3.

neischen Transmission geradezu geleugnet werden müssen[70]). Mühlenbruch[71]) sucht diese Entscheidung der Novelle 158, die übrigens nicht glossirt ist, aus einem überhaupt für Unmündige geltenden singulären Rechte zu erklären. Von ihnen heiße es nämlich: nihil posse scire intelliguntur. Beständen die besonderen Bedingungen von Rechten darin, daß Jemand etwas kannte oder umgekehrt nicht kannte, so vertrete das unmündige Alter bei diesen Personen die Stelle derselben[72]). Wenn also das Gesetz zum Dasein eines Transmissionsrechtes die Wissenschaft des berufenen Erben verlange, so folge von selbst aus jenem Grundsatze, daß die Erben eines Unmündigen das Transmissionsrecht ansprechen dürfen, wenn nur dessen sonstige Bedingungen vorhanden seien; das Gegentheil würde offenbar eine Rechtsungleichheit zum Nachtheile Unmündiger mit sich führen. Indessen möchte doch die Entscheidung Justinian's eher aus einer gerade in dieser Beziehung für nöthig gehaltenen Begünstigung Unmündiger zu erklären sein. Die Jahresfrist soll nach Vangerow erst in der Person des Erben[73]), also wenn diesem die Erbschaft des Transmittenten deferirt wird, zu laufen beginnen. Diesem steht aber die Entscheidung der Novelle 158 entgegen, wonach das Jahr vom Todestage der Erblasserin des Unmündigen berechnet werden soll. Vangerow erklärt dies aus einem ungenauen Ausdrucke Justinian's, welcher durch das, wenige Tage nach dem Tode der Mutter, der Erblasserin, erfolgte Ableben des Kindes veranlaßt sei. Aber auch hier steht wieder der Buchstabe des Gesetzes seiner Ansicht entgegen und das Hauptgesetz selbst (L. 19. C. VI. 30.), welches wiederholt die Zeit der Wissenschaft des berufenen Erben als Anfangspunkt der Jahresfrist bestimmt[74]). — Endlich ist man darüber uneinig, ob diese Transmission stattfinde, wenn der Testator selbst eine Antretungsfrist gesetzt hat und der Erbe vor deren Ablauf gestorben ist[75]). Nach der richtigeren Ansicht aber, die jetzt allgemein anerkannt ist, kann auch hier an der Statthaftigkeit der Transmission nicht gezweifelt werden. Denn wenn auch dieser Fall in der Constitution (L. 19. C. cit.) nicht besonders hervorgehoben ist, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß derselbe in den ganz allgemein gehaltenen Ausdrücken des Gesetzes: si deliberationem meruerit mit begriffen ist. Nur wenn die während eines bestimmten Zeitraumes abzugebende Erklärung

70) Vangerow a. a. O. S. 191.
71) Mühlenbruch Bd. 43, S. 222 flg.
72) Z. B. L. 29. D. 12. 6.
73) So soll es S. 192 wohl heißen, nicht „des Erblassers".
74) Mühlenbruch a. a. O. S. 223.
75) Mühlenbruch, Bd. 41, S. 326 flg., schloß die Transmission in diesem Falle aus, der Erbe mochte vor oder nach Ablauf der Frist mit Tode abgehen. Dagegen ließ sie Vangerow a. a. O. S. 194 flg. in dem Falle, wenn der Erbe vor Ablauf der Frist gestorben ist, zu. Später hat Mühlenbruch, Bd. 43, S. 225, sich dieser Meinung angeschlossen, sowie auch Puchta, Pandekten §. 504, 1.

des Erben als eine der Erbeinsetzung beigefügte Bedingung erscheint, fällt die Transmission weg, weil überhaupt von einer solchen keine Rede sein kann, wenn der Erbe unter einer Bedingung eingesetzt und während schwebender Bedingung verstorben ist, indem dadurch die Delation aufgehoben wird.

F. Noch wird von Manchen das von Justinian eingeführte Recht der Descendenten, ihre Befugniß zur querela inofficiosi testamenti auf ihre Descendenten zu transmittiren, ehe darüber irgend eine Vorbereitung oder Erklärung von dem Berechtigten erfolgt ist[76]), bei Gelegenheit der Transmissionen erwähnt[77]). Es ist das Recht, welches den nächsten und eigentlichen Gegenstand der Transmission bildet, verschieden von dem Gegenstande eines sonstigen Transmissionsfalles, und es kann daher hier wohl von einer Transmission der Klage, nicht aber des Erbrechtes die Rede sein.

Schließlich ist noch des Streites über den Umfang des Transmissionsrechtes zu gedenken[78]). Das Transmissionsrecht wird von Averanius ganz geleugnet[79]). Steppes läßt nur zwei wahre Transmissionsarten gelten, die Theodosische und Justinianeische; die Fälle der sog. transm. ex cap. in int. rest. scheidet er aus, weil er darin keine wahre Ausnahme von der Regel: hereditas non adita non transmittitur erblickt, sondern nur eine Anwendung allgemeiner Grundsätze über die Restitution; die transmissio ex capite infantiae verwirft er aus dem oben (unter C.) angeführten Grunde; der Transmission des bedingten Erbtheiles und der Querel gedenkt er gar nicht[80]). Auch Buchholtz scheidet von den Transmissionen die Restitutionsfälle aus, ferner die Transmission des bedingten Erbtheiles, ex iure patrio, Theodosiana und der Querel[81]). Wir können diesen Streit auf sich beruhen lassen, indem es für den Zweck dieses Werkes genügt, die Fälle, welche gewöhnlich zu den Transmissionsfällen gerechnet werden, aufgezählt und durchgegangen zu haben.

Noch ist ein Blick auf das teutsche Recht zu werfen. Im älteren teutschen Rechte wurde im Augenblicke des Todes des Erblassers die Erbschaft nicht nur angeboten, sondern auch erworben, der Zeitpunkt der Delation und Acquisition war nicht getrennt. Es wird dies durch das Rechtssprüchwort: „der Todte erbt den Lebendigen" ausgedrückt[82]), in der älteren französischen Sprache noch bezeichnender: „le mort saisit le vif". Einer Willenserklärung bedarf es hiernach zum Erwerbe einer Erbschaft

76) L. 34. C. III. 28.
77) So von Mühlenbruch Bd. 43, S. 223 flg.
78) Vgl. darüber Mühlenbruch a. a. O. S. 227 flg.
79) Averanius, interpret. iur. Lib. IV. cap. 4.
80) Steppes, anact. Abhandl. (N. 1) S. 13–17, 39 flg.
81) Buchholtz, Abhandl. S. 89 flg.
82) Vgl. Eisenhart, teutsches Recht in Sprüchwörtern S. 327 und besonders Albrecht, Gewere S. 32 flg.

überall nicht; auch ist der Erbe nicht gezwungen, die Erbschaft wirklich zu behalten; er kann sie ausschlagen[83]). Gemeinrechtlich ist dieses ältere teutsche Recht außer Uebung und das römische an dessen Stelle getreten. Nur bei der Lehensfolge hat sich das ältere teutsche Recht noch in Uebung erhalten. Ist außerdem jener Grundsatz des älteren teutschen Rechtes irgendwo anerkannt, geht also das Recht eines Erblassers ipso iure auf den zur Erbschaft Berufenen über, so treten auch des letzteren Erben von selbst in sein Erbrecht ein, obgleich der Berufene den Anfall gar nicht kannte oder sich noch nicht erklärt hatte; es bleibt ihnen aber in Fällen dieser Art das Recht, was auch ihrem Erblasser zustand, die Annahme einer solchen Erbschaft abzulehnen. Auch mehrere neue teutsche Gesetzgebungen, welche den Grundsatz annehmen, daß die deferirte Erbschaft dem Berufenen ipso iure erworben werde, erkennen dies mehr oder weniger bestimmt an[84]). — Einer besonderen Erwähnung bedarf in den Ländern des gemeinen Civilrechtes noch die vertragsmäßige Erbfolge. Im älteren teutschen Rechte, wo die Vergabungen von Todeswegen, welche später auch in der Uebertragung eines ganzen Vermögens auf den Todesfall bestehen konnten[85]), durch die Form der gerichtlichen Auflassung vermittelt wurden, fand diesfalls der oben erwähnte Grundsatz des älteren teutschen Rechtes Anwendung. Erst seitdem durch die Jurisprudenz die Erbeinsetzungsverträge als besonderes, der gerichtlichen Auflassung nicht mehr bedürfendes Institut eingeführt worden sind, konnte die Frage entstehen, wie sich die Grundsätze des römischen Rechtes über Transmission zur vertragsmäßigen Erbfolge verhalten. Man begegnet hier einer großen Meinungsverschiedenheit. Sehr viele nehmen an, daß auf den Vertragserben das Erbrecht ipso iure übergehe, folglich auch auf seine Erben, wenngleich die Voraussetzungen einer außerordentlichen Transmission nicht vorhanden sind[86]). Manche verlangen dazu nicht einmal, daß der Vertragserbe den Erblasser überlebt habe[87]). Man hat sich dabei bald ganz allgemein auf

---

83) Syndow, Darstellung des Erbrechtes nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels §. 31.

84) Allgem. preuß. Landrecht Th. 1, Tit. 9, §. 370. Oesterreich. bürgerl. Gesetzbuch §. 809. Letzteres sagt ausdrücklich, der Erbe des Erben trete in das Recht ein, die Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen, während das erstere sich nicht ausdrücklich darüber ausspricht, obwohl es aus der Natur des ganzen Verhältnisses von selbst folgt.

85) Beseler, Lehre von den Erbverträgen Th. 1, S. 161 flg.

86) Schriftsteller, welche dieser Ansicht sind, führt an Mühlenbruch, Forts. von Glück's Erl. der Pand. Bd. 43, S. 210, N. 100. Der daselbst angeführte Mittermaier, teutsches Privatr., drückt sich in der 6. u. folgenden Auflage §. 434 unbestimmt aus.

87) Kurz, de pactis successoriis §. 16. Kreitmaier, Anm. zum bayer. Gesetzb. III, S. 37. Zeitschr. f. Rechtspfl. und Verw. im Königreich Sachsen Bd. 1, S. 477. Auch Mittermaier, in den früheren Ausgaben der Grundz. des teutschen Privatr. §. 403, war dieser Ansicht, hat aber solche in der 6. und den folgenden Auflagen §. 434 modificirt.

die Natur vertragsmäßiger Rechte gestützt, indem diese in der Regel stets auf die Erben übergehen, bald darauf, daß der Vertragserbe schon durch Abschließung des Vertrages im voraus erklärt habe, die Erbschaft annehmen zu wollen[88]); bald nimmt man an, durch den Tod des Erblassers werde das Erbrecht des Vertragserben nicht erst erworben, sondern nur unbedingt; es werde daher, wenn der Vertragserbe den Tod des Erblassers nur erlebt habe, stets auf dessen Erben transmittirt[89]). Nach diesem letzteren Grunde ist zwar das Recht schon bei Lebzeiten des Erblassers erworben, aber nur bedingt, d. h. auf den Fall, daß der Vertragserbe den Erblasser überleben werde; wenn dieser Fall eintritt, ist die Bedingung erfüllt, es muß mithin das jetzt vollständig erworbene Recht auch auf die Erbeserben übergehen. Gegen alle diese Ansichten ist mit Grund Folgendes geltend zu machen. Der Gegenstand des Erbeinsetzungsvertrages ist das Erbrecht, also ganz dasselbe, was auch als Gegenstand des Rechtes der durch Testament und Gesetz zur Erbfolge Berufenen anzusehen ist; der Erbeinsetzungsvertrag ist also seinem Wesen nach nichts weiter als ein Delationsgrund des Erbrechtes, wie solches Testament und Gesetz auch sind[90]). Es ist dies durchgängig die Auffassung der heutigen Jurisprudenz, selbst der französischen[91]), und dieselbe Stellung haben die neueren teutschen Gesetzgebungen dem Erbeinsetzungsvertrage angewiesen[92]). Wenn nun auch die eigenthümliche Beschaffenheit dieses Delationsgrundes eigenthümliche Wirkungen hervorbringt, z. B. Unwiderruflichkeit der Vertrages von Seiten des Promittenten, so folgt doch daraus nicht, daß die Erbschaft ohne Antretung erworben und weiter transmittirt werde. Die Natur eines vertragsmäßigen Rechtes bringt dies nicht von selbst mit sich. Die Meinung, in der Abschließung des Vertrages liege schon die nöthige Erklärung, also gewissermaßen eine anticipirte Erbschaftsantretung, ist aus der Natur des Erbeinsetzungsvertrages nicht zu rechtfertigen. Allerdings liegt darin von Seiten des Acceptanten der Wunsch ausgesprochen, Erbe des Anderen zu werden, was aber nichts anderes bedeutet, als daß er den künftigen Erwerb der Erbschaft, nämlich infolge des Anfalles, in seine Hand bekommen will; eine Verpflichtung, ein Zwang zur Antretung der Erbschaft ist daraus nicht abzuleiten, indem der Zweck des Vertrages zunächst darin besteht, dem Promissar ein Erbrecht zu gewähren, nicht darauf gerichtet ist, dem Promittenten einen

---

88) Mittermaier, in den früheren Auflagen der Grundsätze des teutschen Privatrechtes §. 403. Weishaar, Handb. des würtemberg. Privatrechtes Th. 2, §. 863.

89) Eichhorn, Einl. in das teutsche Privatrecht §. 344.

90) Sehr ausführlich ist dies erörtert von Beseler, Erbverträge Th. 2, Bd. 1, §. 10, S. 247—252.

91) Merlin, repert. de iurispr. s. v. institution. contr. §. 10.

92) Preuß. Landr. Th. 1, Tit. 12, §. 1, 2, 617. Oesterreich. bürgerl. Gesetzb. §. 533.

Erben zu verschaffen[93]). Aus dem allgemein anerkannten Satze: viventis non est hereditas folgt, daß der Erbeinsetzungsvertrag nur die Aussicht begründet, den Promittenten dereinst zu beerben, nicht aber ein Recht an der Erbschaft selbst, man nenne dies nun ein bedingtes oder unbedingtes. Hieraus folgt denn auch nach allgemeinen Grundsätzen von selbst: a) daß der Promissar den Promittenten überlebt haben muß, um auf dessen Erbschaft Anspruch machen zu können; b) daß er sich nach dem Anfalle der Erbschaft über deren Annahme oder Ausschlagung zu erklären hat. Wollte man auch gegen den Grundsatz: viventis non datur hereditas eine anticipirte Erklärung des Vertragserben über die Annahme der Erbschaft bei Lebzeiten des Erblassers für zulässig erachten, so müßte eine solche Erklärung, um wirksam zu sein, auch bindend sein; es würde dies aber weder dem oben erwähnten nächsten Zwecke des Vertrages gemäß sein, noch der Absicht des Vertragserben entsprechen, der sich nicht im voraus mit einer Haftpflicht für die Schulden des Erblassers wird belasten wollen. Es kann aus allen diesen Gründen nur der Ansicht beigestimmt werden, daß der Vertragserbe nur unter denselben Voraussetzungen wie andere Erben sein Recht auf seine Erben transmittire[94]).

Heimbach sen.

**Trödelvertrag**[1]). „Ich kann nicht bergen, daß mir bei meinem Unternehmen, den Trödelcontract zu erläutern, schier übel zu Muthe wird, zumal bei Betrachtung der dunkeln sich widerstreitenden Gesetze und Rechtsansichten über diesen Gegenstand; und gern wäre ich vor dieser ganzen Lehre vorübergegangen, wenn nicht ihre häufige Anwendung auf vorkommende Fälle mich davon abgehalten hätte“[2]). Mit dieser erbaulichen Betrachtung leitet Leyser seine Meditationen „de contractu aestimatorio“ ein und auch jetzt noch dürfte gerade diese Einleitung zu einer mehr als billig vernachlässigten Rechtslehre gar nicht unpassend scheinen. — Nach römischem Rechte gehört der contractus aestimatorius zu den sog. Innominatcontracten und zwar zu denjenigen, welche man irregulares zu nennen pflegt. Er ist hiernach ein Contract, der ob causam datorum in der Art zur Perfection gelangt, daß die Sache, welche der Eine dem Anderen zu einem gewissen Werthe veranschlagt übergeben hatte, von diesem binnen gewisser Frist unversehrt zurück-

---

93) Beseler a. a. O. S. 271 flg.

94) Beseler ebd. Es ist dies auch die Meinung der neueren Germanisten. Gerber, teutsches Privatrecht §. 259. Phillips, Grundsätze des gem. teutschen Privatrechtes §. 173 u. A.

1) Quellen: Dig. 19. 3. 21. 5. Literatur: Lauterbach, colleg. 19. 3. Böhmer, exercit. ad Pand. nr. 54. (Inst. III. p. 538 sq.) Glück, Commentar XVIII. S. 61 flg. Treitschke, vom Commissionshandel, Leipzig 1839. Vgl. auch Curtius-Hänel, Handbuch des sächs. Rechtes §. 1528 flg. — Quellen und Literatur der Lehre vom Trödelvertrage sind sehr dürftig.

2) Leyser, sp. 221. Es behandelt jedoch auch dieser Schriftsteller nur wenige einschlagende Fragen.

gegeben oder der veranschlagte Werth (aestimatio) dafür bezahlt werden muß, zugleich aber auch das, was aus dem Verkaufe der Sache mehr gelöst wird, vom Verkäufer und Empfänger behalten werden darf, indem die beiderseitigen Rechte und Ansprüche gleichmäßig durch eine Klage, actio praescriptis verbis, geschützt werden[3]), dahingegen, so lange nur der Eine geleistet, der Andere aber noch nichts dagegen geleistet hatte, Ersterem das civilrechtliche Rückforderungsrecht ob causam datorum oder causa data causa non secuta zusteht. Die Römer waren anfänglich in dem Falle, wo eine zu einem bestimmten Preise abgeschätzte Sache dem Anderen zum Verkaufe übergeben wurde, im Zweifel, ob dieses vertragsmäßige Verhältniß, wegen der aestimatio venditionis causa, selbst schon für eine emtio-venditio, oder ob es etwa wegen des Lohnes, den der Trödler für seine Mühe zu fordern hatte, resp. in dem die aestimatio übersteigenden Mehrgewinn fand, für eine locatio-conductio, oder endlich ob es für einen Mandatscontract gehalten werden sollte; man hielt es aber schließlich für das Gerathenste, einen besonderen Contract hier anzunehmen, indem überall, wo man über den Namen des Contractes nicht einig war und doch das praktische Bedürfniß eine Klage heischte, eine actio praescriptis verbis statthaft schien. „Melius itaque visum est, hanc actionem (de aestimato) proponi; quotiens enim de nomine contractus alicuius ambigeretur, conveniret tamen aliquam actionem dari, dandam aestimatoriam praescriptis verbis actionem. Est enim negotium civile gestum, et quidem bona fide," so daß auch hier alles, was bei bonae fidei iudicia zu gelten pflegt, Platz ergreift[4]).

Da dieser Contract dem Kaufe und der Miethe nahe verwandt ist, so wird er in den Pandekten auch als Anhang dieser Verträge abgehandelt[5]) und gilt für einen gegenseitigen Vertrag, aus welchem beide Contrahenten Vortheil ziehen oder wenigstens erwarten[6]). Nach römischem Rechte kann man denselben auch insofern, als er nicht schon durch bloße gegenseitige Einwilligung, sondern erst dann rechtlich wirksam wurde, wenn die res vendenda übergeben war, damit dieselbe Sache, sofern der Empfänger sie nicht verkaufte und die aestimatio an den Eigenthümer nicht zahlte, incorrupta zurückgegeben würde, einen Realcontract nennen[7]).

Abgeschlossen wurde also der Trödelcontract durch Uebergabe der zu vertrödelnden Sache von Seiten ihres Eigenthümers und Feilgebers

---

3) Ueber die actio praescriptis verbis vgl. v. d. Pfordten, Abhandlungen S. 270 flg.

4) Ulpian. in Dig. 19. 3. L. 1. pr.

5) Iac. Godofredus, series digestorum, lib. XIX. p. 81., in Manuali iuris, Genev. 1634.

6) Insofern tritt der Trödelvertrag auch in entfernte Verwandtschaft mit dem Gesellschaftsvertrage.

7) Die Innominatcontracte überhaupt in die Kategorie der Realcontracte zu stellen, ist unpassend. S. v. d. Pfordten, Abhandl. S. 285.

an den Trödler oder Feilbieter: Personen, welche zu Eingehung und Abschluß solcher Geschäfte nicht besonders geeigenschaftet, sondern nur überhaupt dispositionsfähig zu sein brauchen[8]). Die zu vertrödelnde Sache konnte sowohl unbeweglich als beweglich und muß nur überhaupt in commercio sein[9]); denn obgleich meistentheils nur bewegliche Sachen vertrödelt wurden und noch werden, so sind doch auch die unbeweglichen gesetzlich nicht ausgenommen und es bietet das Leben Beispiele genug dar, welche auf die Vertrödelung von Häusern, Grundstücken, Rechten und Gerechtigkeiten hinweisen[10]). Uebrigens mußte die Sache zum Verkaufe abgeschätzt, d. h. für den Fall des Verkaufes ein gewisser Preis dafür im voraus bestimmt sein, unter welchen beim Verkaufe nicht herabgegangen und über welchen bei Ablieferung desselben die Forderung des Feilgebers ex post nicht gesteigert werden durfte. — Dasselbe gilt nun auch, was die Personen und den Gegenstand des Vertrages sowie die Bestimmung seines Preises betrifft, noch jetzt; dahingegen der Abschluß des Contractes heutzutage schon durch den beiderseits erklärten Willen und Consens der Contrahenten erfolgt und nicht noch die Uebergabe des Contractgegenstandes erfordert. Die bloße Uebereinkunft bindet also an sich schon beide Parteien, und wenn eine solche Partei ihre Zusagen erfüllt, im vorliegenden Falle also namentlich wenn der Eigenthümer der Sache dieselbe zum Zwecke der Zahlung ihres Werthes oder zur dereinstigen Rückgabe der Sache selbst dem Anderen übergiebt, so thut er dies nicht mehr ob causam futuram, um nun auch den anderen Contrahenten zur Erfüllung seiner Zusagen rechtlich zu verbinden, sondern lediglich ex causa praeterita, weil die bloße Uebereinkunft selbst schon rechtlich bindet[11]).

Der Trödler und Feilbieter[12]) wird durch die Eingehung des

---

8) „Feilgeber" und „Feilbieter" sind Ausdrücke, welche den Gegensatz des einen zum anderen Contrahenten kurz andeuten sollen und als Neulinge um Nachsicht bitten.

9) Auch Forderungen und Processe werden vertrödelt.

10) Die teutschen Ausdrücke „Trödel", „Trödler", „trödeln", „vertrödeln" haben mehrfache Bedeutungen. Meistentheils versteht man unter Trödlern Herumträger oder Leute, die von Haus zu Haus langsam (daher auch trödeln die Bedeutung von langsam sein hat) Waaren herumtragen und feilbieten. Durch die Wissenschaft hingegen wurde der Begriff theils erweitert, indem man die unbeweglichen Sachen mit hereinzog, theils verengert, indem nicht nur dieses ambulante, sondern auch jedes andere Feilbieten so gedacht wurde, daß es für einen Anderen geschieht und sowohl dieser (der Eigenthümer der ausgebotenen Sache) als auch der Ausbieter selbst aus dem Verkaufe jener Sache Vortheil zieht oder wenigstens erwartet.

11) Böhmer, de action. II. 9. §. 3. not. q. v. d. Pfordten, Abhandl. S. 294. Puchta, Pand. S. 333 (Ed. I.).

12) Hierher gehören oder können wenigstens gehören die verschiedenen Arten von Colporteurs (in neuerer Zeit sind die Colporteurs der Buchhändler hinzugekommen), ingleichen die sog. Verleger, z. B. Bierverleger sowie die Hausirer (circitores) aller Art. Auch nennen sich die Trödler oft Agenten und Commissionäre.

Vertrages, sobald er die fragliche Sache vom Eigenthümer und Feilgeber übernommen hat, verpflichtet, dieselbe innerhalb der gehörigen Zeit entweder zu verkaufen und von dem Erlöse so viel, als der Taxwerth beträgt, an den Feilgeber abzuzahlen oder die Sache selbst in unversehrtem Zustande zurückzugeben oder auch, wenn er sie nicht in unversehrtem Stande zurückgeben kann, resp. lieber für sich behalten will, für den Taxwerth selbst zu kaufen und diesen ex propriis an den Eigenthümer und Feilgeber abzuführen[13]). Der Trödelvertrag ist also namentlich in dieser letzteren Hinsicht mit dem Kaufvertrage verwandt, und besonders auch daraus geht hervor, daß der Kreis der Rechte und Verbindlichkeiten des Trödlers nicht nach einem, vom Augenblicke des Empfanges oder der Uebergabe ihm beizulegenden Eigenthume zu bemessen ist[14]), sondern daß das Eigenthum entweder fortwährend beim Feilgeber bleibt oder doch nicht eher ihm verloren geht, als bis die Sache bezahlt ist, nachdem der Feilbieter entweder selbst sie gekauft oder an einen Dritten verkauft hatte, so daß in diesem Falle dieser Dritte, in jenem Falle aber er selbst Eigenthümer wird. Beim Trödelcontracte, als einem dem Kaufe verwandten, resp. denselben einleitenden, Geschäfte, kann es nicht anders sein als beim Kaufe selbst, und gleichwie beim Kaufe das Eigenthum nicht eher auf den Käufer übergeht, als bis er dem Verkäufer Zahlung geleistet oder von diesem Credit erhalten hat[15]), so können auch nur unter denselben Bedingungen die Verfügungen des Trödlers über die Trödelsache den Uebergang des Eigenthums vom Feilgeber auf den Erwerber zur Folge haben. Wenn hingegen der Trödler oder Feilbieter die Sache z. B. verschenkte oder vertauschte oder verpfändete und so in fremde Hände gelangen ließ, kann der Feilgeber

---

13) Qui suscepit, aut ipsam rem debebit incorruptam reddere, aut aestimationem, de qua convenit. Ulpian. Dig. 19. 3. L. 1. §. 1.

14) A. M. sind Böhmer, ex. ad Pand. 54. Leyser cit., Lauterbach cit. S. dagegen Glück a. a. O. S. 69 und Walch, controv. iur. III. 5. §. 2. — Es ist hier wie bei der Cession. Gleichwie der Cessionar durch die Cession nicht selbst Gläubiger wird, sondern der Cedent diese Eigenschaft behält und jenem lediglich durch Auftrag zur Einklagung der Forderung die Vortheile der letzteren überläßt, so wird der Trödler durch den Trödelvertrag und die darauf erfolgte Besitznahme der Sache nicht selbst Eigenthümer der letzteren, obgleich er dieselbe zu seinem Vortheile verkaufen darf: sondern der Feilgeber behält das Eigenthum. Die Cession ist nicht Uebertragung des ganzen persönlichen Rechtsverhältnisses und der Trödelvertrag ist nicht Uebertragung des Eigenthums. Der Cessionar ist jedoch qualificirter Mandatar und procurator in rem suam; er hat ein selbstständiges Recht auf Geltendmachung der fremden Forderung und hängt nicht, wie andere Mandatare, vom Willen des Mandanten ab. Ebenso hat der Feilbieter oder Trödler ein selbstständiges Recht zum Verkaufe der ihm überlassenen Sache; er darf dieselbe für eigene Rechnung und eigenen Nutzen, muß sie aber auch auf eigene Gefahr in's Geld setzen. Der Feilgeber muß diese Veräußerung gelten lassen und hat nichts hineinzureden, setzt aber auch den Feilbieter allen Ansprüchen des Erwerbers aus.

15) Si modo pretium est numeratum aut eo nomine satisfactum. Ulpian. Dig. 19. 1. L. 11. §. 2.

und Eigenthümer dieselbe von dem Besitzer vindiciren, resp. in dessen Concurs auf Absonderung derselben von der Masse antragen[16]). Der gegen den Käufer gerichteten Vindicationsklage hingegen würde die exceptio rei venditae et traditae mit Erfolg entgegengestellt werden. — Die Verbindlichkeit des Trödlers oder Feilbieters, die Sache an den Feilgeber und Eigenthümer zurückzugeben, trat nach römischem Rechte ein, sobald Letzterer dieselbe zurückverlangte, indem diesem das im Gefolge aller Innominatcontracte befindliche Reurecht zustand und daher mittelst der condictio ob causam datorum (oder causa data causa non secuta) die Sache, so lange sie noch unverkauft war, zurückfordern durfte[17]). Nach heutigem Rechte aber fällt das Reurecht hinweg, da der Trödelvertrag als Consensualcontract zu betrachten ist, der gleich von vorn herein ex causa praeterita nicht blos den Trödler, sondern beide Contrahenten bindet. Bei uns also muß die gehörige Zeit abgewartet werden, ehe man von einer Verbindlichkeit des Trödlers sowohl zur Rückgabe der Sache als zur Auszahlung ihrer aestimatio sprechen kann. Maßgebend hierfür ist zunächst die Vorschrift des Contractes. Nach dieser Vorschrift muß sich der Trödler namentlich auch wegen des dem Käufer zu gebenden Credits richten. Enthält der Contract aber keine Bestimmung über die Zeit, so hat der Eigenthümer das Recht, dem Trödler die Alternative zu stellen, entweder die Sache sofort zurückzugeben oder, wenn er dieselbe lieber selbst behalten will, ihre aestimatio sofort zu zahlen[18]). Wenn hingegen der Trödler oder Feilbieter die Sache verkauft, auch den Kaufpreis schon erhalten hat, so hat er die aestimatio an den Feilgeber, seinen Comittenten, sofort abzuliefern[18a]). Hatte die Sache ohne seine Schuld Schaden gelitten, war sie durch Zufall verdorben worden oder verloren gegangen, so hat der Trödler solches nicht zu vertreten, vielmehr muß der Eigenthümer das periculum rei (sowohl interitus als deteriorationis) tragen. Denn Ulpian's aestimatio facit periculum eius qui suscepit[19]) deutet nicht auf das periculum eius qui aestimationem s. pretium suscepit, also dessen, der unbedingt den Werth der Waare zu bezahlen versprochen und dadurch seine Einwillung, sie selbst zu kaufen, erklärt oder das Bekennt-

---

16) Glück, Commentar XVIII, S. 71 flg.

17) Paulus, Dig. 19. 3. L. 5. §. 1. Lauterbach, colleg. theor. pr. 19. 3. §. 19. Glück, Commentar XVIII, S. 64. A. M. ist Hofacker, ius Rom. Germ. III. §. 2053. Auch Schweppe-Mejer, RPR. §. 505, scheint dieser abweichenden Meinung zu huldigen, da er von einem Reurechte gar nichts erwähnt.

18) Man müßte denn den beim Commissionshandel praktisch scheinenden Grundsatz, eine billige Frist Gerichtswegen feststellen zu lassen — vgl. Treitschke, Commissionshandel S. 23 — auch auf den Trödelvertrag übertragen wollen.

18a) Treitschke, ebend. S. 17.

19) Ulpian. Dig. 19. 3. L. 1. §. 1.

niß, sie schon gekauft zu haben, abgelegt hat[20]). Ebenso wenn der Tröd̈ler die Sache sich zum Vertröd̈eln *ausgebeten* hatte oder der Vorschlag zum Contracte von ihm ausgegangen war[21]). Außerdem steht der Tröd̈ler, neben dolus, noch für culpa und diligentia (omnis)[22]) und hat nur diejenigen Beschädigungen und Verluste der Sache, welche sie durch seine ihm zuzurechnende Unaufmerksamkeit und Nachlässigkeit erlitten, zu vertreten.

Hat der Tröd̈ler die Sache an einen Dritten verkauft und geräth er durch diesen oder durch das mit ihm geschlossene Kaufgeschäft in Schaden und Nachtheil, so treffen diese Nachtheile ihn allein und namentlich kann von einem periculum pretii et lucri auf Seiten des Feilgebers und dominus rei gar nicht die Rede sein[23]). Zwischen ihm und dem Käufer der Sache besteht an sich gar kein rechtliches Verhältniß, da der Tröd̈ler nur in seinem Namen und für sich mit dem Käufer contrahirte. Es mag zwar oft geschehen, daß der Feilgeber und Eigenthümer vom Feilbieter und Tröd̈ler nach dem Verkaufe der Waare weder die Waare selbst wieder bekommen, noch auch die aestimatio derselben erhalten kann und daß er deshalb unmittelbar an den Käufer sich halten möchte, oder auch umgekehrt, daß der Käufer, obschon er den Kaufpreis bezahlt hat, doch vom Tröd̈ler die Waare nicht erhält, ja sogar, da er dieselbe nicht mehr hat, nicht erhalten kann und deshalb dem Eigenthümer und Feilgeber derselben mit einer Klage (actio institoria utilis) zu Leibe gehen möchte. Es fehlt aber jeder rechtliche Anhalt und Grund für ein solches Beginnen, und es würde daher in solchen Fällen nur durch Klagecessionen zu helfen sein, ohne daß jedoch (was ohnehin von selbst sich versteht, weil es den entgegenstehenden Rechten der Contrahenten zuwiderlauft[24])) von einem Cessionszwange die Rede sein darf. Aus demselben Grunde kann auch der Käufer nie sicher an den Feilgeber zahlen, auch nicht, wenn der Feilbieter oder Verkäufer in Concurs verfallen sein sollte[25]). Gleichwie nun der Käufer nur an den Tröd̈ler, resp. an dessen Erben oder Concursvertreter, mit Erfolg zahlen kann, so kann nicht nur, sondern muß auch der Tröd̈ler den Kaufpreis dem Käufer abfordern oder auf seine, des Tröd̈lers, Gefahr einklagen. Wenn aber dem Käufer die Sache evincirt wird, so denuncirt dieser zunächst dem Tröd̈ler, als Verkäufer, dieser aber wieder dem Committenten oder Feilgeber, als seinem auctor und dominus rei, litem, und Letzterer

---

20) Curtius-Hänel, Handb. des sächs. Rechtes §. 1529. Treitschke, Commissionshandel S. 44.

21) Ulpian. Dig. 19. 5. L. 17. §. 1.

22) Hasse, Culpa S. 373 (Ed. II.). v. d. Pfordten, Abhandlungen S. 320.

23) Curtius-Hänel, Handbuch §. 1529, N. c.

24) Treitschke, Commissionshandel S. 76.

25) Treitschke, ebend. S. 85.

muß schließlich für ihn einstehen [26]). Ebenso haftet der Trödler auch wegen Mängel der Sache dem Käufer und kann den Letzteren nicht an den Auftraggeber und Eigenthümer der Sache verweisen, obschon er vom Erlöse den Betrag der aestimatio bereits an diesen abgeliefert hat. Es kann jedoch auch hier durch Klagecessionen nachgeholfen und Weitläufigkeiten vorgebeugt werden.

Der Feilgeber und Eigenthümer der Sache hat nicht nur das periculum rei allein zu tragen, wenn nicht etwa der Trödler und Feilbieter dieses mit übernommen oder die Fälle sich so, wie oben bei Note 21 bemerkt ist, gestaltet haben, sondern er muß auch dem Trödler den Gewinn, den er beim Vertrödeln der Sache macht, lassen. Ferner muß er demselben noch überdies die Provision (merces), welche ihm zugesagt war, im Falle vorschriftmäßigen Verkaufes auszahlen, resp. deren Betrag an der aestimatio sich kürzen lassen, alle Auslagen, welche auf Rettung und Erhaltung der Sache nothwendig waren, bei Rückgabe derselben erstatten und allen Schaden, welchen die Sache, z. B. das wüthend gewordene Thier, ihm ohne seine Schuld [27]) zufügte, vergüten [28]).

Die Klage, welche aus dem Trödelvertrage, als Innominatcontracte, bei den Römern sowohl dem Feilgeber und dominus, als dem Feilbieter und Trödler auf Erfüllung der ihnen zustehenden Forderungen und Befugnisse zustand, war eine civilis actio in factum s. praescriptis verbis [29]). In den Pandekten heißt sie auch aestimatoria praescriptis verbis actio [30]) und in den Institutionen actio praescriptis verbis quae de aestimato proponitur [31]). Wenn schon aber der Beisatz aestimatoria der Glosse seinen Ursprung verdanken sollte [32]), so ist doch die Bezeichnung aestimatoria actio für den heutigen Trödelvertrag ganz passend und muß daher beibehalten werden. Diese Klage ist bonae fidei, daher omnia hic locum habent, quae in bonae fidei iudiciis diximus [33]).

---

26) Nur wer in fremdem Namen verkaufte, braucht die Litisdenunciation gar nicht aufzunehmen, sondern kann gleich anfangs den Kläger oder Denunciaten an seinen Principal verweisen. Dies gilt jedoch nur bei der simpeln Verkaufsvollmacht, nicht aber beim Trödelcontracte und auch nicht bei der Verkaufscommission, obgleich hier dem Kaufer es freistehen soll, den Committenten sofort mit der actio institoria utilis zu belangen. Treitschke, Commissionshandel S. 91.

27) Also namentlich dann, wenn ihm die Eigenschaft der Sache unbekannt geblieben und er z. B. über die Zahmheit und Unart des Thieres vom Eigenthümer desselben nicht belehrt worden.

28) Ueber die desfalls zwischen Africanus und Paulus herrschende Meinungsverschiedenheit (l. 65. 47. 2. l. 61. §. 5. und 17. 1. l. 26. §. 6. 7.) vgl. Treitschke, Commissionshandel S. 49.

29) Marezoll, Instit. § 125. v. d. Pfordten, Abhandl. S. 270 flg.

30) Ulpian. Dig. 19. 3. l. 1. pr.

31) Iustinian. Inst. IV. 6. §. 28.

32) A. Faber, rational. ad Pand. 19. 3. l. 1. pr. Warum soll jedoch die Klage in den Pandekten nicht ebensogut durch das Prädicat aestimatoria, wie in den Institutionen durch das Prädicat de aestimato ausgezeichnet werden?

33) Ulpian. l. c.

Unternehmer wie ein Gewalthaber angesehen[45]). In keinem Falle kann die zum Verkaufe anvertraute Sache dem Dritten, welcher sie vom Uebernehmer redlicher Weise an sich gebracht hat, abgefordert werden[46]), weil überhaupt in Oesterreich die Regel gilt, daß die Eigenthumsklage gegen den redlichen Besitzer einer beweglichen Sache nicht stattfindet, wenn er beweist, daß er diese Sache entweder in öffentlicher Versteigerung oder von einem zu diesem Verkaufe befugten Gewerbsmanne oder gegen Entgelt von Jemand an sich gebracht hat, dem sie der Kläger selbst zum Gebrauche, zur Verwahrung oder in was immer für einer anderen Absicht anvertraut hatte[47]).

Julius Merkel.

**Uebergabe**[1]) (traditio). Diese ist im allgemeinen die Uebertragung des Besitzes und in dieser Beziehung ist davon schon an einem anderen Orte dieses Werkes gehandelt worden[2]). Als Erwerbsart des Eigenthums[3]) (Uebergabe im engeren Sinne) ist Tradition eine Handlung, wodurch der juristische Besitz einer Sache in der Absicht, Eigenthum zu übertragen und bezüglich zu erwerben, übertragen wird[4]). Vorausgesetzt wird ein Rechtsgeschäft oder anderes Moment, aus welchem sich ergiebt, daß die Absicht auf Uebertragung des Eigenthums gerichtet ist, und hieran muß sich die Tradition als Folge schließen[5]). Diese iusta causa traditionis braucht nicht nothwendig in einem giltigen Rechtsgeschäfte oder in einer auf Uebertragung des Eigenthums gerichteten Forderung zu bestehen, sondern sie ist vielmehr die Thatsache, welche dem Empfänger einer Sache den Willen des bisherigen Eigenthümers, ihm durch die Tradition sein Recht zu übertragen, beweist und somit

---

45) Nach preuß. Rechte soll unter solchen Umständen da, wo keine Vollmacht vorliegt, Verkaufsauftrag oder Verkaufscommission angenommen werden. S. oben.

46) Allg. b. GB. §. 1088.

47) Allg. b. GB. §. 367.

1) a) Quellen. Die Vorschriften über Tradition als Erwerbsart des Eigenthums sind in den Justinianeischen Rechtsbüchern zerstreut; einen besonders davon handelnden Titel giebt es nicht. b) Literatur: Hert, diss. de conventionibus dominii translativis (Opusc. Vol. I. Tom. III. p. 44 sq.). Westphal, Arten der Sachen §. 466 flg. Wenck, de traditione inter possessionis et possessionis transferendae modum fluctuante. 1809. Regenbrecht, comment. ad L. 36. D. de acquirendo rerum dominio et L. 18. pr. D. de rebus creditis. 1820. Glück, Erl. der Pandekten Bd. 8, S. 94—126. Gesterding, Lehre vom Eigenthum § 20 flg., S. 120 flg. Schmid, Handbuch des gemein. teutschen bürgerl. Rechtes Bd. 1, §. 8, S. 71—99.

2) Von Puchta in dem Artikel Besitz Bd. II, S. 54 flg.

3) § 40. Inst. II. 1. L. 9. §. 3. D. 41. 1.

4) §. 40. Inst. II. 1. Durch die Tradition geht das Eigenthum auf den Erwerber ganz ebenso über, wie es dem bisherigen Eigenthümer zustand. L. 20. pr. §. 1. D. 41. 1.

5) L. 31. pr. L. 36. D. 41. 1. L. 10. C. IV. 54. L. 6. C. IV. 30. Vgl. über die causa traditionis besonders Regenbrecht l. c. § 15. Warnkönig, Bemerkungen über den Begriff der iusta causa bei der Tradition, im Archiv für civil. Praxis Bd. VI, S. 111—134.

zur Rechtfertigung seines Eigenthumsbesitzes dient, es mag nun eine Forderung oder ein rechtsgiltiges Geschäft vorgekommen sein oder dazu Veranlassung gegeben haben oder nicht[6]). Daß diese iusta causa nicht nothwendig eine rechtsgiltige obligatio oder ein rechtsgiltiges Rechtsgeschäft sein muß, geht daraus hervor, daß die Tradition in vielen Fällen das Eigenthum überträgt, wo ein solches giltiges Rechtsgeschäft nicht vorhanden ist[7]). Erst durch die Tradition, nicht schon durch die in einem Rechtsgeschäfte oder durch ein anderes Moment kund gegebene Absicht der Eigenthumsübertragung, geht das Eigenthum auf den neuen Erwerber über[8]). Vor der Tradition kann daher auch der neue Erwerber keine Eigenthumsrechte ausüben; namentlich hat er kein Vindicationsrecht gegen den dritten Besitzer[9]). Dem bisherigen Eigenthümer bleiben vielmehr bis zur vollendeten Tradition alle Eigenthumsrechte an der zu übergebenden Sache; derselbe darf daher, wenn er gleich zur Entschädigung desjenigen, welchem er sich zur Uebertragung des Eigenthums verpflichtet hat, verbindlich ist, an der Sache vor der Uebergabe dingliche Rechte bestellen und sogar die Sache einem Anderen zum Eigenthum übertragen[10]). Eine Ausnahme davon macht der Fall der Eingehung einer societas omnium bonorum, indem hier das Eigenthum an den Eigenthumsgegenständen sofort durch den Vertrag gemeinschaftlich wird, ohne daß eine Tradition hinzutritt[11]). Eine andere Ausnahme, wo es keiner Tradition bedürfe, hat man bei dem Eigenthumserwerbe von Kirchen, milden Stiftungen und Städten angenommen; sie ist aber nicht zu rechtfertigen[12]). Die iusta causa und die Tradition

---

6) Vgl. besonders Warnkönig a. a. O. S. 115 flg.

7) Hierher gehört 1) der Fall, wenn ein Irrthum über das auf die Eigenthumsübertragung gerichtete Rechtsgeschäft obwaltet, welcher den Eigenthumsübergang der übergebenen Sache nicht hindert. L. 36. D. 41. 1.; 2) die Fälle der condictio indebiti und condictio sine causa. L. 1. §. 3. L. 5. D. 12. 7. und andere.

8) L. 20. C. II. 3.

9) L. 50. pr. D. 6. 1.

10) L. 15. C. III. 32. L. 6. C. IV. 39. L. 11. C. IV. 49.

11) L. 1. 2. D. 17. 2. Es wird an der letzteren Stelle gesagt: licet specialiter traditio non interveniat, tacite tamen creditur intervenire. Savigny, Recht des Besitzes §. 27, S. 374 flg. 6. Ausg., nimmt hier auch einen Uebergang des Besitzes und den Fall eines sog. constitutum possessorium an. Siehe dagegen Puchta im Artikel Besitz Bd. II, S. 62.

12) Diese Ausnahme hat noch Thibaut, im Archiv für civil. Praxis Bd. XX, S. 1 flg. vertheidigt, während die Neueren über deren Unzulässigkeit einverstanden sind. Siehe besonders dagegen Vangerow, Leitfaden Bd. 1, §. 311, Anm. 4. Justinian giebt in L. 23. pr. C. I. 2. den Kirchen, milden Stiftungen und Städten das Privilegium der 100jährigen Verjährung: sive hereditas, sive legatum vel fideicommissum fuerit relictum, sive donatio vel venditio processerit; und daran schließt sich dann in §. 1 der Zusatz: In his autem omnibus casibus non solum personales actiones damus, sed etiam in rem, et hypothecariam, secundum nostrae constitutionis (L. 1. C. VI. 43.) tenorem, quae legatariis et fideicommissariis hypothecariam donavit, et supradictis omnibus unum

können der Zeit nach auch zusammenfallen, wie bei einer ohne vorgängiges Versprechen vollzogenen Schenkung. — Zur Wirksamkeit der Uebergabe als Erwerbsart des Eigenthums wird erfordert, daß der Uebergebende an dem zu übergebenden Gegenstande Eigenthum habe, und die Fähigkeit, dasselbe zu veräußern, besitze [13]). Nur in folgenden Fällen gewährt auch die von einem Nichteigenthümer vorgenommene Uebergabe sofort dem Erwerber das Eigenthum: 1) wenn demselben gesetzlich die Befugniß zur selbstständigen Veräußerung zusteht, z. B. dem Pfandgläubiger [14]); 2) wenn er den Eigenthümer zu vertreten berechtigt ist, wie der Vormund, der Bevollmächtigte [15]); 3) wenn der Fiscus, der Regent, oder dessen Gemahlin, eine fremde Sache als eine ihnen gehörige veräußern; hier erwirbt der Erwerber sofort das Eigenthum an der ihm übergebenen Sache, der bisherige Eigenthümer hat aber nur eine auf den Zeitraum von vier Jahren beschränkte Entschädigungsklage gegen den Veräußerer [16]). — Wenn der Uebergebende bei

---

tantummodo terminum humanae vitae imponimus, id est, centum metas annorum. Schon ältere Juristen nahmen hier einen sog. transitus dominii legalis an, so daß also den Kirchen u. s. w. das Eigenthum schon durch den bloßen Vertrag (Kauf, Schenkung u. s. w.) ohne hinzukommende Uebergabe erworben werde. Allein der Satz, daß durch Verträge nur Forderungsrechte, nicht Eigenthum, entsteht, ist fest begründet und jede Abweichung davon ist als eine große Anomalie zu betrachten, welche nur in Ermangelung eines anderen Ausweges angenommen werden darf. Ein solcher Nothfall liegt aber hier nicht vor. Die angeführten Worte des §. 1 lassen sich ohne Zwang sehr einfach dahin deuten: Der Kaiser wolle innerhalb dieser 100 Jahre nicht blos persönliche, sondern auch dingliche Klagen und namentlich auch die hypothekarische Klage zulassen, so daß für diese alle nur Eine Verjährungszeit, nämlich 100 Jahre, stattfinde. Der Kaiser beabsichtigt also hier gar nicht, den Kirchen u. s. w. neue dingliche Klagen zu gewähren, sondern seine Meinung ist nur die, daß die Kirchen u. s. w., wenn sie in der Lage seien, Vindicationen oder hypothekarische Klagen gebrauchen zu können, wie namentlich im Falle eines Legates nach L. 1. C. VI. 43., dieselben ebenso wie die persönlichen 100 Jahre lang anstellen können.

13) Pr. §. 2. Inst. II. 8. L. 20. pr. D. 41. 1. Die von Seiten eines Nichteigenthümers ex iusta causa vorgenommene Tradition begründet nur Usucapionsbesitz, sofern der Empfänger im guten Glauben und die Sache der Ersitzung fähig ist.

14) §. 1. Inst. II. 8. L. 46. D. 41. 1.

15) §. 42. 43. Inst. II. 1.

16) §. 14. Inst. II. 6. L. 2. pr. L. 3. C. VII. 37. Ueber die Anwendbarkeit dieser gemeinrechtlichen Bestimmung sind Zweifel entstanden und es fehlt nicht an Rechtslehrern, welche dieselbe auch da, wo die Reception des römischen Rechtes außer Zweifel ist, in Frage stellen, z. B. Perez, Praelect. in Cod. Lib. VII. Tit. 37. n. 4., nicht mit Unrecht; denn die Privilegien des Fiscus und noch mehr die des römischen Kaisers und dessen Gemahlin gehören zum öffentlichen Rechte der Römer und das öffentliche Recht derselben ist in Teutschland nicht recipirt. Zur Noth kann man das Privilegium des Fiscus gelten lassen, obwohl auch dagegen erhebliche Gründe sprechen, einmal, daß der Fiscus ein Beklagter ist, der durch seine bevorzugte Stellung dem Kläger die Verfolgung seines Rechtes viel mehr erschwert als jeder andere Beklagte, und dann, daß die Klage, welche nach den gewöhnlichen Regeln der regelmäßigen Verjährung unterworfen ist, hier auf eine Frist von vier Jahren beschränkt ist. Ziegler, tract.

der Abstände die Lösung der Aufgabe bedeutet, und es ist dann weiter klar, daß, wenn $\alpha$ eine solche Lösung ist, $\alpha + \frac{2\pi}{n}$ auch eine solche ist, und daß es keine andern Lösungen gibt, als die, welche durch Addition von Vielfachen von $\frac{2\pi}{n}$ zu $\alpha$ entstehen. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{n}$ auch eine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{2n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{2n} + \frac{\pi}{n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{2n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{2n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{4n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{4n} + \frac{\pi}{2n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{4n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{4n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{8n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{8n} + \frac{\pi}{4n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{8n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{8n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{16n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{16n} + \frac{\pi}{8n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{16n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{16n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{32n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{32n} + \frac{\pi}{16n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{32n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{32n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{64n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{64n} + \frac{\pi}{32n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{64n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{64n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{128n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{128n} + \frac{\pi}{64n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{128n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{128n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{256n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{256n} + \frac{\pi}{128n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{256n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{256n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{512n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{512n} + \frac{\pi}{256n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{512n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{512n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{1024n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{1024n} + \frac{\pi}{512n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{1024n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{1024n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{2048n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{2048n} + \frac{\pi}{1024n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{2048n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{2048n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{4096n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{4096n} + \frac{\pi}{2048n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{4096n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{4096n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{8192n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{8192n} + \frac{\pi}{4096n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{8192n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{8192n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{16384n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{16384n} + \frac{\pi}{8192n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{16384n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{16384n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{32768n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{32768n} + \frac{\pi}{16384n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{32768n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{32768n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{65536n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{65536n} + \frac{\pi}{32768n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{65536n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{65536n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{131072n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{131072n} + \frac{\pi}{65536n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{131072n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{131072n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{262144n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{262144n} + \frac{\pi}{131072n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{262144n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{262144n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{524288n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{524288n} + \frac{\pi}{262144n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{524288n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{524288n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{1048576n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{1048576n} + \frac{\pi}{524288n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{1048576n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{1048576n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{2097152n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{2097152n} + \frac{\pi}{1048576n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{2097152n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{2097152n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{4194304n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{4194304n} + \frac{\pi}{2097152n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{4194304n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{4194304n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{8388608n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{8388608n} + \frac{\pi}{4194304n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{8388608n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{8388608n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{16777216n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{16777216n} + \frac{\pi}{8388608n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{16777216n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{16777216n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{33554432n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{33554432n} + \frac{\pi}{16777216n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{33554432n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{33554432n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{67108864n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{67108864n} + \frac{\pi}{33554432n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{67108864n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{67108864n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{134217728n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{134217728n} + \frac{\pi}{67108864n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{134217728n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{134217728n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{268435456n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{268435456n} + \frac{\pi}{134217728n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{268435456n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{268435456n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{536870912n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{536870912n} + \frac{\pi}{268435456n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{536870912n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{536870912n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{1073741824n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{1073741824n} + \frac{\pi}{536870912n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{1073741824n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{1073741824n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{2147483648n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{2147483648n} + \frac{\pi}{1073741824n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{2147483648n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{2147483648n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{4294967296n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{4294967296n} + \frac{\pi}{2147483648n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{4294967296n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{4294967296n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{8589934592n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{8589934592n} + \frac{\pi}{4294967296n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{8589934592n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{8589934592n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{17179869184n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{17179869184n} + \frac{\pi}{8589934592n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{17179869184n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{17179869184n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{34359738368n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{34359738368n} + \frac{\pi}{17179869184n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{34359738368n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{34359738368n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{68719476736n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{68719476736n} + \frac{\pi}{34359738368n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{68719476736n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{68719476736n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{137438953472n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{137438953472n} + \frac{\pi}{68719476736n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{137438953472n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{137438953472n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{274877906944n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{274877906944n} + \frac{\pi}{137438953472n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{274877906944n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{274877906944n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{549755813888n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{549755813888n} + \frac{\pi}{274877906944n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{549755813888n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{549755813888n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{1099511627776n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{1099511627776n} + \frac{\pi}{549755813888n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{1099511627776n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{1099511627776n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{2199023255552n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{2199023255552n} + \frac{\pi}{1099511627776n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{2199023255552n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{2199023255552n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{4398046511104n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{4398046511104n} + \frac{\pi}{2199023255552n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{4398046511104n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{4398046511104n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{8796093022208n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{8796093022208n} + \frac{\pi}{4398046511104n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{8796093022208n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{8796093022208n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{17592186044416n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{17592186044416n} + \frac{\pi}{8796093022208n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{17592186044416n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{17592186044416n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{35184372088832n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{35184372088832n} + \frac{\pi}{17592186044416n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{35184372088832n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{35184372088832n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{70368744177664n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{70368744177664n} + \frac{\pi}{35184372088832n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{70368744177664n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{70368744177664n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{140737488355328n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{140737488355328n} + \frac{\pi}{70368744177664n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{140737488355328n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{140737488355328n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{281474976710656n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{281474976710656n} + \frac{\pi}{140737488355328n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{281474976710656n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{281474976710656n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{562949953421312n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{562949953421312n} + \frac{\pi}{281474976710656n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{562949953421312n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{562949953421312n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{1125899906842624n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{1125899906842624n} + \frac{\pi}{562949953421312n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{1125899906842624n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{1125899906842624n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{2251799813685248n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{2251799813685248n} + \frac{\pi}{1125899906842624n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{2251799813685248n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{2251799813685248n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{4503599627370496n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{4503599627370496n} + \frac{\pi}{2251799813685248n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{4503599627370496n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{4503599627370496n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{9007199254740992n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{9007199254740992n} + \frac{\pi}{4503599627370496n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{9007199254740992n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{9007199254740992n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{18014398509481984n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{18014398509481984n} + \frac{\pi}{9007199254740992n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{18014398509481984n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{18014398509481984n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{36028797018963968n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{36028797018963968n} + \frac{\pi}{18014398509481984n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{36028797018963968n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{36028797018963968n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{72057594037927936n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{72057594037927936n} + \frac{\pi}{36028797018963968n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{72057594037927936n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{72057594037927936n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{144115188075855872n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{144115188075855872n} + \frac{\pi}{72057594037927936n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{144115188075855872n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{144115188075855872n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{288230376151711744n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{288230376151711744n} + \frac{\pi}{144115188075855872n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{288230376151711744n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{288230376151711744n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{576460752303423488n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{576460752303423488n} + \frac{\pi}{288230376151711744n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{576460752303423488n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{576460752303423488n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{1152921504606846976n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{1152921504606846976n} + \frac{\pi}{576460752303423488n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{1152921504606846976n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{1152921504606846976n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{2305843009213693952n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{2305843009213693952n} + \frac{\pi}{1152921504606846976n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{2305843009213693952n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{2305843009213693952n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{4611686018427387904n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{4611686018427387904n} + \frac{\pi}{2305843009213693952n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{4611686018427387904n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{4611686018427387904n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{9223372036854775808n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{9223372036854775808n} + \frac{\pi}{4611686018427387904n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{9223372036854775808n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{9223372036854775808n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{18446744073709551616n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{18446744073709551616n} + \frac{\pi}{9223372036854775808n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{18446744073709551616n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{18446744073709551616n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{36893488147419103232n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{36893488147419103232n} + \frac{\pi}{18446744073709551616n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{36893488147419103232n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{36893488147419103232n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{73786976294838206464n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{73786976294838206464n} + \frac{\pi}{36893488147419103232n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{73786976294838206464n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{73786976294838206464n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{147573952589676412928n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{147573952589676412928n} + \frac{\pi}{73786976294838206464n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{147573952589676412928n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{147573952589676412928n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{295147905179352825856n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{295147905179352825856n} + \frac{\pi}{147573952589676412928n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{295147905179352825856n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{295147905179352825856n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{590295810358705651712n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{590295810358705651712n} + \frac{\pi}{295147905179352825856n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{590295810358705651712n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{590295810358705651712n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{1180591620717411303424n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{1180591620717411303424n} + \frac{\pi}{590295810358705651712n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{1180591620717411303424n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{1180591620717411303424n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{2361183241434822606848n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{2361183241434822606848n} + \frac{\pi}{1180591620717411303424n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{2361183241434822606848n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{2361183241434822606848n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{4722366482869645213696n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{4722366482869645213696n} + \frac{\pi}{2361183241434822606848n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{4722366482869645213696n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{4722366482869645213696n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{9444732965739290427392n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{9444732965739290427392n} + \frac{\pi}{4722366482869645213696n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{9444732965739290427392n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{9444732965739290427392n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{18889465931478580854784n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{18889465931478580854784n} + \frac{\pi}{9444732965739290427392n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{18889465931478580854784n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{18889465931478580854784n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{37778931862957161709568n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{37778931862957161709568n} + \frac{\pi}{18889465931478580854784n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lösung ist, so ist $\alpha + \frac{\pi}{37778931862957161709568n}$ keine Lösung, und es ist klar, daß, wenn $\alpha$ und $\alpha + \frac{\pi}{37778931862957161709568n}$ Lösungen sind, $\alpha + \frac{\pi}{75557863725914323419136n}$ keine Lösung sein kann, weil sonst $\alpha + \frac{\pi}{75557863725914323419136n} + \frac{\pi}{37778931862957161709568n}$ eine Lösung sein müßte, was nicht der Fall ist. Wenn $\alpha$ eine Lös

dem Augenblicke vollendet, in welchem der Stellvertreter den Besitz erlangt hat, selbst dann, wenn dem Ersteren der Uebergang des Gegenstandes der Uebergabe auf den Letzteren unbekannt ist[27]). Waltet bei dem Eigenthumserwerbe durch Stellvertreter ein Irrthum über den Gegenstand der Uebergabe ob, so ist die Uebergabe nur dann, wenn sich beide, der Vertretene und der Stellvertreter, in einem solchen Irrthum befanden, unwirksam; außerdem ist der Irrthum ohne Einfluß[28]). — Sind bei der Uebergabe der Uebergebende und der Empfänger über das Rechtsgeschäft, in dessen Folge die Sache übergeben wird, im Irrthum insofern als jeder derselben ein anderes Rechtsgeschäft im Sinne hat, so ist infolge eines solchen Irrthums zwar kein zur rechtlichen Existenz gekommenes Rechtsgeschäft vorhanden, weil es an der zur Vollendung eines jeden Vertrages erforderlichen Einwilligung fehlt[29]); hinsichtlich der Frage aber, ob in einem solchen Falle die Uebergabe den Uebergang des Eigenthums bewirke, muß man folgende Fälle unterscheiden. 1) Beabsichtigt zwar die eine Person die Eingehung eines auf Uebertragung des Eigenthums gerichteten Rechtsgeschäftes, die andere aber nicht ein solches, welches Eigenthumsübertragung bezweckt, sondern ein anderes, z. B. die erstere glaubt eine Schenkung oder ein Darlehen zu empfangen, die letztere beabsichtigt aber nur zu deponiren oder zu leihen, so kann die Uebergabe den Uebergang des Eigenthums niemals zur Folge haben, weil diese Wirkung der Uebergabe nur unter der Voraussetzung eintritt, daß die Uebergabe sowohl in der Absicht, Eigenthum zu übertragen, als in der Absicht, Eigenthum zu erwerben, erfolge[30]). 2) Dachten aber der

---

a. a. O. Bd. 8, S. 115 flg. Puchta, de dominio rerum per procuratorem acquirendo. 1842.

27) §. 5. Inst. II. 9. L. 13. pr. D. 41. 1. Mit diesen Stellen steht L. 59. D. 41. 1. in Widerspruch, indem hiernach eine im Auftrage erkaufte Sache nicht eher Eigenthum des Mandanten wird, als bis sie ihm vom Mandatar übergeben worden ist. Diese Stelle ist mit den vorigen wohl nur dadurch in Uebereinstimmung zu bringen, daß man sie auf den Fall bezieht, wenn der Mandatar die Sache in eigenem Namen erkauft und in Besitz genommen hat. Glück a. a. O. Bd. 8, S. 120 flg. Gesterding a. a. O. S. 130 flg. Savigny, Recht des Besitzes §. 26. Wenn jedoch ein Nichteigenthümer in eigenem Namen oder auch ein Stellvertreter desselben für ihn die Tradition vorgenommen hat, so beginnt zwar der sogenannte Interdictenbesitz für den Erwerber ebenfalls und ohne Rücksicht auf seine Kenntniß von der Uebergabe, mit dem Augenblicke, in welchem der Besitz auf seinen Repräsentanten übergeht, der sog. Usucapionsbesitz aber erst mit dem Zeitpunkte, wo der Vertretene von der Besitzergreifung seines Stellvertreters Kenntniß erlangt. L. 49. §. 2. D. 41. 2. L. 47. D. 41. 3. (die Schlußworte der letzteren Stelle: quia, ut ignorantes usuceperimus, in peculiaribus tantum rebus receptum est, enthalten übrigens von dem aufgestellten Grundsatze eine Ausnahme) L. 1. C. VII. 32. Glück a. a. O. S. 117. Savigny a. a. O. §. 26.

28) L. 34. §. 1. D. 41. 2. Vgl. Hofmann, civil. Versuche S. 129 flg.

29) L. 18. pr. D. 12. 1. L. 3. §. 1. L. 55. D. 44. 7. L. 9. pr. D. 18. 1. Savigny, System Bd. 3, S. 269.

30) L. 18. pr. D. 12. 1.

Verordnungen und der Grundlagen ferner der Verfassung, über gesetzliche und Gewohnheitsrechte, und Privilegien gegenüber Verordnungen, in Bezug auf Gesetze, über die Verordnung der Staatsschuld, und über die Verwaltung des Staatsvermögens, über Steuern, über Gesetzgebung und Verwaltung, über Gerichtsbarkeit und Polizei, über Kirchen- und Schulsachen, über Militärsachen, über Gemeinde-, Amts- und Landesverfassung, über Landstände und Landtage, über Landesvertretung und Landesrechte

lichen Bedeutung nach die Schrift des Buches „Die Gesetze der Natur und die Gesetze des Denkens“ steht, und auf diese Weise die Bedeutung der Schrift für die Geschichte der Philosophie und der Wissenschaft überhaupt. Wir können uns nicht enthalten, einige Sätze aus dem Vorwort hierher zu setzen, welche uns für die Auffassung des Buches von Bedeutung scheinen: „Die Gesetze des Denkens, sagt Lambert, stehen mit den Gesetzen der Natur in einer solchen Verbindung, daß man sie nicht wohl trennen kann, ohne beyden Gewalt anzuthun. Wer sich nur mit den Gesetzen des Denkens beschäftigt, der kann leicht in Gefahr gerathen, sich in Grillen zu verlieren, und wer sich nur mit den Gesetzen der Natur beschäftigt, der kann leicht in Gefahr gerathen, sich in Irrthümer zu verlieren. Ich habe mich bemüht, beyde Gesetze mit einander zu verbinden, und ich habe mich dadurch in den Stand gesetzt, manche Wahrheiten, die ich sonst nicht würde gefunden haben, zu finden, und manche Irrthümer, die ich sonst nicht würde vermieden haben, zu vermeiden. Ich habe mich bemüht, die Wahrheiten, die ich gefunden habe, in eine solche Ordnung zu bringen, daß sie sich leicht übersehen lassen, und daß man sie, wenn man will, auf einmal übersehen kann. Ich habe mich bemüht, sie in eine solche Ordnung zu bringen,

Schwefel, durch Einwirkung schwefelhaltiger Metalle, oder Metallschwefel, der sich in Gestalt eines grünlichen Pulvers, in Form von Krystallen, oder in Gestalt von Metallschwefelsäuren ausscheidet. Durch diese Zersetzungsweise entstehen Schwefelwasserstoff, Schwefelsäure, Schwefelmetalle, Metallschwefelsäuren, Metalloxyde, Metalle, Wasser, Kohlensäure, Ammoniak, Stickstoff, Stickoxydgas, Stickoxydul, Salpetersäure, Salpetrigsäure, Chlor, Brom, Jod, Fluor, Phosphor, Arsenik, Selen, Kohlenwasserstoffe, Cyan, Cyanwasserstoffsäure, Ferrocyanwasserstoffsäure, Ferricyanwasserstoffsäure, Rhodanwasserstoffsäure, Cyanmetalle, Ferrocyanmetalle, Ferricyanmetalle, Rhodanmetalle, Cyanate, Sulfocyanate, Cyanide, Sulfocyanide, Cyanamide, Sulfocyanamide, Cyanäthin, Sulfocyanäthin, Cyanäthan, Sulfocyanäthan, Cyanäthyl, Sulfocyanäthyl, Cyanäthylen, Sulfocyanäthylen, Cyanäthylin, Sulfocyanäthylin, Cyanäthylan, Sulfocyanäthylan, Cyanäthylyl, Sulfocyanäthylyl, Cyanäthylenyl, Sulfocyanäthylenyl, Cyanäthylinyl, Sulfocyanäthylinyl, Cyanäthylanyl, Sulfocyanäthylanyl, Cyanäthylylyl, Sulfocyanäthylylyl, Cyanäthylenylyl, Sulfocyanäthylenylyl, Cyanäthylinylyl, Sulfocyanäthylinylyl, Cyanäthylanylyl, Sulfocyanäthylanylyl, Cyanäthylylylyl, Sulfocyanäthylylylyl, Cyanäthylenylylyl, Sulfocyanäthylenylylyl, Cyanäthylinylylyl, Sulfocyanäthylinylylyl, Cyanäthylanylylyl, Sulfocyanäthylanylylyl, Cyanäthylylylylyl, Sulfocyanäthylylylylyl, Cyanäthylenylylylyl, Sulfocyanäthylenylylylyl, Cyanäthylinylylylyl, Sulfocyanäthylinylylylyl, Cyanäthylanylylylyl, Sulfocyanäthylanylylylyl, Cyanäthylylylylylyl, Sulfocyanäthylylylylylyl, Cyanäthylenylylylylyl, Sulfocyanäthylenylylylylyl, Cyanäthylinylylylylyl, Sulfocyanäthylinylylylylyl, Cyanäthylanylylylylyl, Sulfocyanäthylanylylylylyl, Cyanäthylylylylylylyl, Sulfocyanäthylylylylylylyl, Cyanäthylenylylylylylyl, Sulfocyanäthylenylylylylylyl, Cyanäthylinylylylylylyl, Sulfocyanäthylinylylylylylyl, Cyanäthylanylylylylylyl, Sulfocyanäthylanylylylylylyl, Cyanäthylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylylylylylylylyl, Cyanäthylenylylylylylylyl, Sulfocyanäthylenylylylylylylyl, Cyanäthylinylylylylylylyl, Sulfocyanäthylinylylylylylylyl, Cyanäthylanylylylylylylyl, Sulfocyanäthylanylylylylylylyl, Cyanäthylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylylylylylylylylyl, Cyanäthylenylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylenylylylylylylylyl, Cyanäthylinylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylinylylylylylylylyl, Cyanäthylanylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylanylylylylylylylyl, Cyanäthylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylylylylylylylylylyl, Cyanäthylenylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylenylylylylylylylylyl, Cyanäthylinylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylinylylylylylylylylyl, Cyanäthylanylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylanylylylylylylylylyl, Cyanäthylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylenylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylenylylylylylylylylylyl, Cyanäthylinylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylinylylylylylylylylylyl, Cyanäthylanylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylanylylylylylylylylylyl, Cyanäthylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylenylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylenylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylinylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylinylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylanylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylanylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylenylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylenylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylinylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylinylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylanylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylanylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylenylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylenylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylinylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylinylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylanylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylanylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylenylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylenylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylinylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylinylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylanylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylanylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylenylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylenylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylinylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylinylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylanylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylanylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylenylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylenylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylinylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylinylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylanylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylanylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylenylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylenylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylinylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylinylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylanylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylanylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylenylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylenylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylinylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylinylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylanylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylanylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylenylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylenylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylinylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylinylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylanylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylanylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylenylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylenylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylinylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylinylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylanylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylanylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylenylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylenylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylinylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylinylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylanylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylanylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylenylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylenylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylinylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylinylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylanylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylanylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylenylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylenylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylinylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylinylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylanylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylanylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylenylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylenylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylinylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylinylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylanylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylanylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylenylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylenylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylinylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylinylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylanylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylanylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylenylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylenylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylinylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylinylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylanylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylanylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylenylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylenylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylinylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylinylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylanylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylanylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylenylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylenylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylinylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylinylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylanylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylanylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylenylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylenylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylinylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylinylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylanylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylanylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylenylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylenylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylinylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylinylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylanylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylanylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylenylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylenylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylinylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylinylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylanylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylanylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylenylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylenylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylinylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylinylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylanylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylanylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylenylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylenylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylinylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylinylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylanylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylanylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylenylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylenylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylinylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylinylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylanylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylanylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylenylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylenylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylinylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylinylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylanylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylanylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylenylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylenylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylinylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylinylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Cyanäthylanylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylylyl, Sulfocyanäthylanyl

damit ist aber nicht gesagt, daß diese Veräußerung durch Tradition solle erfolgen können. Es ergiebt sich vielmehr theils aus dem mit §. 2 zusammenhängenden §. 3 der zweiten Stelle, theils, daß in anderen Stellen indirect im erwähnten Falle eine Tradition als unmöglich betrachtet wird[46]), daß in L. 10. §. 2. D. 13. 1. nur solche Veräußerungsfälle vorausgesetzt sind, in welchen es zum Uebergange des Eigenthums auf den neuen Erwerber einer Besitzergreifung von Seiten desselben nicht bedarf. Auch die aus dem Grundsatze: „Kauf bricht Miethe" abgeleiteten Folgerungen widerlegen diese Ansicht nicht. Dieser Satz ist nur eine Folgerung aus dem allgemeinen Satze, daß ein dingliches Recht an einer Sache durch ein persönliches blos insofern als dieses gegen den Inhaber des dinglichen Rechtes selbst begründet ist, in seiner Wirksamkeit gehemmt werden kann. Der Kauf berechtigt daher den Käufer zur Aufhebung des vom Verkäufer eingegangenen Pacht- oder Miethcontractes erst dann, wenn jener durch die Uebergabe und den dadurch begründeten Besitzerwerb das Eigenthum der Sache erlangt und sich nicht zur Fortsetzung des Pacht- oder Miethcontractes verpflichtet hat. Diese Uebergabe kann nun in dem hier gedachten Falle entweder dadurch geschehen, daß der Miether, als bloßer Vertreter eines fremden Besitzes, von dem Vermiether und juristischen Besitzer den Auftrag erhält, von nun an den Besitz für den Käufer auszuüben, was der Miether nicht verweigern kann, wenn er nicht die Detention aufgiebt oder sich selbst zum juristischen Besitzer macht, oder dadurch, daß der Verkäufer unter Aufhebung der Detention des Miethers den Käufer unmittelbar in den Besitz eintreten läßt, was jedoch der Einwilligung des Miethers bedarf, welcher an sich wegen seines Miethrechtes dem Verkäufer gegenüber zur Retention befugt ist. Auch in den von Gesterding angeführten Gesetzen[47]) wird eine solche an den Käufer wirklich erfolgte Uebergabe vorausgesetzt, und es ist nicht erweislich, daß der Verpachter oder Vermiether die vermiethete oder verpachtete Sache, vor Ablauf der Contractszeit und während der Dauer des Besitzes des Pachters oder Miethers, durch eine blos auf Tradition gerichtete Handlung einem Anderen zum Eigenthum übertragen könne. Vielmehr sprechen mehrere Stellen theils direct[48]), theils indirect[49]), allgemein gegen die Richtigkeit des von Gesterding aufgestellten Satzes, daß auch schon eine auf Tradition gerichtete Handlung in dem Falle, wenn ein dritter Nichteigenthümer die Sache besitze, die Stelle derselben behufs der Erwerbung des dinglichen Rechtes und der davon abhängigen Vindication vertreten könne. Ebensowenig ist die Annahme zu rechtfertigen, daß, wenn ein Dritter blos für den Eigenthümer die Sache detinire oder wenigstens nicht mit

46) L. 35. §. 4. D. 18. 1.
47) L. 25. §. 1. D. 19. 2. L. 9. C. IV. 65.
48) L. 8. C. IV. 49.
49) L. 35. §. 4. D. 18. 1.

die Arbeit **ist Eigenthum** Gottes, ist Quelle aller Güter, Ursache des Reichthums, Mittel, wodurch der Mensch sein Leben und sein Glück erwirbt, Gegenstand, worin er seine Würde und Ehre setzt, Gegenstand, worin er die Bestimmung des Weibes, welche Gott ihr gegeben hat, erfüllt, Gegenstand, worin er die Bestimmung des Mannes, welche Gott ihm gegeben hat, erfüllt, Gegenstand, worin er die Bestimmung der Kinder, welche Gott ihnen gegeben hat, erfüllt, Gegenstand, worin er die Bestimmung der Dienstboten, welche Gott ihnen gegeben hat, erfüllt, Gegenstand, worin er die Bestimmung der Herrschaften, welche Gott ihnen gegeben hat, erfüllt, Gegenstand, worin er die Bestimmung der Obrigkeit, welche Gott ihr gegeben hat, erfüllt, Gegenstand, worin er die Bestimmung der Unterthanen, welche Gott ihnen gegeben hat, erfüllt, Gegenstand, worin er die Bestimmung der Lehrer, welche Gott ihnen gegeben hat, erfüllt, Gegenstand, worin er die Bestimmung der Schüler, welche Gott ihnen gegeben hat, erfüllt, Gegenstand, worin er die Bestimmung der Geistlichen, welche Gott ihnen gegeben hat, erfüllt, Gegenstand, worin er die Bestimmung der Gemeinden, welche Gott ihnen gegeben hat, erfüllt, Gegenstand, worin er die Bestimmung der Kirche, welche Gott ihr gegeben hat, erfüllt, Gegenstand, worin er die Bestimmung der Menschheit, welche Gott ihr gegeben hat, erfüllt, Gegenstand, worin er die Bestimmung der Welt, welche Gott ihr gegeben hat, erfüllt, Gegenstand, worin er die Bestimmung der Ewigkeit, welche Gott ihr gegeben hat, erfüllt, Gegenstand, worin er die Bestimmung der Zeit, welche Gott ihr gegeben hat, erfüllt, Gegenstand, worin er die Bestimmung des Himmels, welche Gott ihm gegeben hat, erfüllt, Gegenstand, worin er die Bestimmung der Hölle, welche Gott ihr gegeben hat, erfüllt, Gegenstand, worin er die Bestimmung der Engel, welche Gott ihnen gegeben hat, erfüllt, Gegenstand, worin er die Bestimmung des Teufels, welche Gott ihm gegeben hat, erfüllt, Gegenstand, worin er die Bestimmung Gottes

eines beliebigen Punkts beider Kurven die von gemeinsamen Tangenten an Kurven und zweifachen Punkt des Kreuzpunkts bilden, schneiden die Tangenten in einem Punkt der Kurve, welcher der Kreuzpunkt der Tangenten des zweifachen Punkts ist.

Die Kurven einer beliebigen Kurvenschar besitzen eine Kurve, welche die Kurven der Schar berührt, und deren Punkte die Berührungspunkte der Kurven der Schar sind, welche durch sie gehen. Diese Kurve heißt die Einhüllende der Kurvenschar.

Die Einhüllende einer Kurvenschar, welche durch eine Gleichung $f(x, y, \alpha) = 0$ gegeben ist, wird gefunden, indem man aus dieser Gleichung und der Gleichung $\frac{df(x, y, \alpha)}{d\alpha} = 0$ die Größe $\alpha$ eliminiert

Kultur, die Religion und Sprache, selbst Geschlecht, Lebensalter und Gesundheit berücksichtigt. Auch von Ehe und Familie, Staat, Recht und Gesetz wird gehandelt, ebenso von den Kulturerscheinungen, die sich an Wohnung, Kleidung, Nahrung, Arbeit, Handel, Verkehr, Gewerbe, Kunst, Wissenschaft, Sitte, Brauch, Tracht, Schmuck, Spiel, Tanz, Musik, Gesang, Dichtung, Sage, Mythus, Religion, Kultus, Priesterschaft, Wahrsagung, Zauberei, Hexerei und Aberglauben anschließen. Auf Sprache, Schrift und Literatur wird ausführlich eingegangen. Die Geschichte der Völker wird in ihren Grundzügen dargestellt, ebenso die Geographie, soweit sie für die Völkerkunde wesentlich ist. Die Anthropologie, die Lehre von den körperlichen Eigenschaften des Menschen, wird in ihren Grundzügen behandelt, und es wird auf die Methoden, die Hilfsmittel und die Quellen der Völkerkunde, auf die Sammlungen, Museen, Vereine, Zeitschriften und Bibliographien hingewiesen. Die Ethnik ist eine Wissenschaft, die sich in den letzten Jahrzehnten sehr schnell entwickelt hat und eine ungeheure Menge von Materialien zu verarbeiten hat. Sie ist eine Wissenschaft, die sich mit allen Völkern der Erde beschäftigt, und sie ist eine Wissenschaft, die sich mit allen Kulturerscheinungen beschäftigt, soweit sie bei den Völkern vorkommen. Sie ist eine Wissenschaft, die sich mit der Vergangenheit und mit der Gegenwart beschäftigt, und sie ist eine Wissenschaft, die sich mit allen Menschen beschäftigt, soweit sie Völker sind.

Beurtheilung, wie andere, nicht der Kategorien entbehren, über die Erfahrung von Gegenständen hinausgehen zu können. Allein, was ist denn unsere Kritik anders, als der Gerichtshof, der uns die Befugnisse, oder den Rechtsanspruch vernünftig, d. h. aus den Grundsätzen unserer Vernunft überhaupt, sichert, alle Anmaßungen aber, die grundlos sind, abweiset, nicht durch Machtsprüche, sondern nach unseren ewigen und unabänderlichen Gesetzen? Es ist also eine Gerichtsstube, die wir errichten wollen, um die Ansprüche der Vernunft zu untersuchen, und alle ihre Gerechtsame sicher zu stellen, die auf dem Grunde derselben beruhen, oder ihr, was noch öfter geschieht, zu Verhütung künftiger Prozesse, oder zu Beendigung des Streits, der sich auf ihre Ansprüche gründet, Vergleiche zu machen. Diese Gerichtsstube ist also keine andere, als die Kritik unserer Vernunft selbst. Wir haben nicht, wie die Türken, unsere Rechtshändel den Einfällen eines Oberhaupts, oder, wie die Griechen und Römer, den Entscheidungen der Sandsteine und Bäume, oder, wie die Deutschen, den Gesetzen der Faust, sondern den Gesetzen der Vernunft, der gerechtesten unter allen, zu unterwerfen. Wir lassen also alle Parteien, die mit ihr Händel haben, ihre Sache nach ihrer Art führen; denn es ist ihr Grundsatz, daß sie nicht allein ihre Sache, sondern auch die Art, wie jede Partei ihre Sache führen will, prüfen müsse. Sie ist diejenige, die alle Gründe in ihrer Hand hat, und weiß, wie jedem, der sie gebrauchen will, ihre Kraft zu bestimmen, und ihre Gültigkeit zu ermessen. Sie ist die einzige, die, wenn sie sich selbst verstanden hat, und ihr Vermögen, sowohl in Ansehung ihrer Absichten, als der Mittel, die sie zu erreichen hat, genau abgemessen, und nach ihrer wahren Größe geschätzt, auch die Ursache wohl einsehen kann, warum gewisse Versuche, die sich für sie machen, nicht gelingen können, und warum gewisse Ansprüche, die sie sich vorspiegelt, nicht durchgehen können, ob sie gleich ihr Verlangen nach der Befriedigung derselben durch keine Belehrung ablegen kann. Sie ist also die einzige, die, wenn sie sich selbst verstanden hat, und ihr Vermögen, sowohl in Ansehung ihrer Absichten, als der Mittel, die sie zu erreichen hat, genau abgemessen, und nach ihrer wahren Größe geschätzt, auch die Ursache wohl einsehen kann, warum gewisse Versuche, die sich für sie machen, nicht gelingen können, und warum gewisse Ansprüche, die sie sich vorspiegelt, nicht durchgehen können, ob sie gleich ihr Verlangen nach der Befriedigung derselben durch keine Belehrung ablegen kann. Sie ist also die einzige, die, wenn sie sich selbst verstanden hat, und ihr Vermögen, sowohl in Ansehung ihrer Absichten, als der Mittel, die sie zu erreichen hat, genau abgemessen, und nach ihrer wahren Größe geschätzt, auch die Ursache wohl einsehen kann, warum gewisse Versuche, die sich für sie machen, nicht gelingen können, und warum gewisse Ansprüche, die sie sich vorspiegelt, nicht durchgehen können, ob sie gleich ihr Verlangen nach der Befriedigung derselben durch keine Belehrung ablegen kann.

Adagio (ad. it. v. a. Ad) Adverbium. Das Wort Adagio bezeichnet ein langsames, ruhiges Zeitmaß, und wird, wie alle Adverbien, entweder als Hauptwort, oder als Beiwort, und auch Zeitwort gebraucht. Als Hauptwort bedeutet es ein Tonstück, welches in einem langsamen Zeitmaße vorgetragen wird. Als Beiwort bedeutet es, daß ein Tonstück in einem langsamen Zeitmaße vorgetragen werden soll. Als Zeitwort bedeutet es, daß man ein Tonstück langsam vortragen soll. Da es aber bisweilen nöthig ist, einen Grad der Langsamkeit mehr oder weniger anzudeuten, so hat man noch andere Wörter, welche diesen Grad bestimmen, hinzugefügt. Diese sind: Adagio assai, sehr langsam; Adagio cantabile, langsam und singend; Adagio di molto, sehr langsam; Adagio ma non troppo, langsam, aber nicht zu sehr; Adagio non tanto, nicht so langsam; Adagio sostenuto, langsam und gehalten. Da aber diese Wörter, wie alle Adverbien, nur Beiwörter sind, so müssen sie nothwendig mit einem Hauptworte verbunden werden, welches sie bestimmen. Dieses ist entweder ein Tonstück, oder ein Theil eines Tonstückes, oder auch ein Zeitwort. Wenn es ein Tonstück bestimmt, so wird es entweder ausgedrückt, oder es versteht sich von selbst. Wenn es ausgedrückt wird, so kann es entweder vor oder nach dem Worte Adagio stehen. Steht es vor dem Worte Adagio, so wird es mit dem Artikel il, lo, la, i, gli, le, verbunden, und dieses Wort Adagio wird als ein Beiwort gebraucht. Steht es aber nach dem Worte Adagio, so wird es mit dem Artikel non verbunden, und dieses Wort Adagio wird als ein Hauptwort gebraucht. Beispiele: Il Adagio di questa Sinfonia è troppo lungo, das Adagio dieser Symphonie ist zu lang; Questa Sinfonia non è Adagio, diese Symphonie ist kein Adagio. Wenn es einen Theil eines Tonstückes bestimmt, so wird es mit dem Artikel il, lo, la, i, gli, le, verbunden, und dieses Wort Adagio wird als ein Beiwort gebraucht. Beispiele: Il Adagio di questa Sinfonia è troppo lungo, das Adagio dieser Symphonie ist zu lang; Questa Sinfonia non è Adagio, diese Symphonie ist kein Adagio. Wenn es ein Zeitwort bestimmt, so wird es mit dem Artikel il, lo, la, i, gli, le, verbunden, und dieses Wort Adagio wird als ein Beiwort gebraucht. Beispiele: Il Adagio di questa Sinfonia è troppo lungo, das Adagio dieser Symphonie ist zu lang; Questa Sinfonia non è Adagio, diese Symphonie ist kein Adagio. Wenn es ein Zeitwort bestimmt, so wird es mit dem Artikel il, lo, la, i, gli, le, verbunden, und dieses Wort Adagio wird als ein Beiwort gebraucht. Beispiele: Il Adagio di questa Sinfonia è troppo lungo, das Adagio dieser Symphonie ist zu lang; Questa Sinfonia non è Adagio, diese Symphonie ist kein Adagio.

von Rudolfs in vier verschiedenen Arten lebt, oft an einem und demselben Standorte. Es war mir daher sehr erwünscht, dass Herr Dr. Rudolf Sadebeck in Hamburg sich der Mühe unterzog, diese Arten zu bestimmen. Dieser hat seine Ansicht, wie bei Rudolfs Pflanze, auch bei diesen Arten, in einem Briefe an mich ausgesprochen, der auszugsweise folgendes enthält: „Ich habe mich mit Ihren Rubus-Arten beschäftigt und bin zu folgendem Resultate gekommen. Rubus hirtifolius Rudolf, R. Radula Weihe, R. Schleicheri Weihe und R. Bellardi Weihe sind nur Formen einer Art, welche ich R. hirtifolius Rudolf nenne. Diese Art ist in Ihrem Herbarium durch Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40,

ber sterbenden Personen, wie sie schreckhaft erscheinen. Niemand geht ohne Schrecken durch einen Kirchhof, wo er Todtengerippe sieht, und wenn er auch weiß, daß es nur Gerippe sind. Wenn ein Todter, der schon lange begraben ist, einem Lebenden, der sich seiner nicht mehr erinnert, erscheint, so erschrickt dieser. Wenn ein Todter, der noch nicht lange begraben ist, einem erscheint, der sich seiner noch erinnert, so erschrickt dieser noch mehr. Wenn ein Todter, der noch nicht begraben ist, einem erscheint, der ihn noch sieht, so erschrickt dieser noch mehr. Wenn ein Todter, der noch nicht todt ist, einem erscheint, der ihn noch sieht, so erschrickt dieser noch mehr. Wenn ein Todter, der noch nicht todt ist, einem erscheint, der ihn noch sieht, und der noch nicht todt ist, so erschrickt dieser noch mehr. Wenn ein Todter, der noch nicht todt ist, einem erscheint, der ihn noch sieht, und der noch nicht todt ist, und der ihn noch sieht, so erschrickt dieser noch mehr. Wenn ein Todter, der noch nicht todt ist, einem erscheint, der ihn noch sieht, und der noch nicht todt ist, und der ihn noch sieht, und der noch nicht todt ist, so erschrickt dieser noch mehr. Wenn ein Todter, der noch nicht todt ist, einem erscheint, der ihn noch sieht, und der noch nicht todt ist, und der ihn noch sieht, und der noch nicht todt ist, und der ihn noch sieht, so erschrickt dieser noch mehr. Wenn ein Todter, der noch nicht todt ist, einem erscheint, der ihn noch sieht, und der noch nicht todt ist, und der ihn noch sieht, und der noch nicht todt ist, und der ihn noch sieht, und der noch nicht todt ist, so erschrickt dieser noch mehr. Wenn ein Todter, der noch nicht todt ist, einem erscheint, der ihn noch sieht, und der noch nicht todt ist, und der ihn noch sieht, und der noch nicht todt ist, und der ihn noch sieht, und der noch nicht todt ist, und der ihn noch sieht, so erschrickt dieser noch mehr. Wenn ein Todter, der noch nicht todt ist, einem erscheint, der ihn noch sieht, und der noch nicht todt ist, und der ihn noch sieht, und der noch nicht todt ist, und der ihn noch sieht, und der noch nicht todt ist, und der ihn noch sieht, und der noch nicht todt ist, so erschrickt dieser noch mehr.

Wenn ein Todter, der noch nicht todt ist, einem erscheint, der ihn noch sieht, und der noch nicht todt ist, und der ihn noch sieht, und der noch nicht todt ist, und der ihn noch sieht, und der noch nicht todt ist, und der ihn noch sieht, und der noch nicht todt ist, und der ihn noch sieht, so erschrickt dieser noch mehr.

Wenn ein Todter, der noch nicht todt ist, einem erscheint, der ihn noch sieht, und der noch nicht todt ist, und der ihn noch sieht, und der noch nicht todt ist, und der ihn noch sieht, und der noch nicht todt ist, und der ihn noch sieht, und der noch nicht todt ist, und der ihn noch sieht, und der noch nicht todt ist, so erschrickt dieser noch mehr.

Wenn ein Todter, der noch nicht todt ist, einem erscheint, der ihn noch sieht, und der noch nicht todt ist, und der ihn noch sieht, und der noch nicht todt ist, und der ihn noch sieht, und der noch nicht todt ist, und der ihn noch sieht, und der noch nicht todt ist, und der ihn noch sieht, und der noch nicht todt ist, und der ihn noch sieht

doch wenigstens darin ein Moment gegeben erkennt, daß bei Lösung von Zweifeln die Aufmerksamkeit vorzugsweise auf die locale Rechtsansicht zu richten sei. Unserem Erachten nach erscheint bei einem dem Gewohnheitsrechte angehörenden Institute, wie das pactum reservati dominii, auf die übliche Auffassung desselben vorzügliches Gewicht gelegt werden zu müssen. Diese Auffassung ging aber nicht blos in Hannover, sondern auch in anderen teutschen Ländern, namentlich in den sächsischen, dahin, daß durch den Vorbehalt des Eigenthums dem Verkäufer wegen des rückständigen Kaufgeldes Sicherheit für den Fall der Insolvenz des Käufers gewährt werden solle. Die Proceßordnungen der Länder sächsischen Rechtes erwähnen der Wirkung des Vorbehaltes des Eigenthums ausdrücklich nur in Bezug auf den zum Vermögen des Käufers entstandenen Concurs. Sie weichen aber darin von einander ab, daß einige ein Vindicationsrecht des Verkäufers im Concurse nicht anerkennen, sondern nur ein zur Location in der ersten Klasse der Gläubiger berechtigendes Vorzugsrecht gewähren, mithin den Vorbehalt des Eigenthums im wesentlichen gleich dem der Hypothek behandeln, obwohl sie beide Vorbehalte genau unterscheiden[61]), während andere eine Vindication dem Verkäufer im Concurse des Käufers gestatten[62]). Dafür aber, daß ein solcher Eigenthumsvorbehalt bei dem Kaufe im Zweifel als Resolutivbedingung aufzufassen sei, sprechen folgende Gründe. Ueberhaupt ist die Vermuthung im Zweifel mehr für eine resolutive als eine suspensive Bedingung[63]), was insbesondre von den Nebenverträgen bei dem Kaufe gilt[64]), und es ist kein Grund vorhanden, von dieser Regel bei dem Nebenvertrage des Vorbehaltes des Eigenthums abzuweichen. Dagegen kann nicht geltend gemacht werden, daß die Wortbedeutung „Vorbehalt des Eigenthums" unzweideutig mehr ein „Aufschieben" ausspreche, mithin mehr für die Annahme einer Suspensivbedingung spreche. Der Ausdruck „Vorbehalt des Eigenthums" läßt sich ebensowohl von einem Vorbehalte des Rückfalles des Eigenthums für einen gewissen Fall, als von dem Aufschube der Uebertragung des Eigenthums, welche sonst durch die Tradition bewirkt werden würde, verstehen. Dann möchte aber auch die Auffassung dieses Nebenvertrages als einer Resolutivbedingung als die allein durch Praxis und Gewohnheitsrecht begründete bezeichnet werden können, und es wird dies selbst von Sintenis nach dem Vorgange von Duncker nicht verkannt, indem derselbe einräumt, daß man mit der Annahme einer gewöhnlichen Suspensivbedingung zu Resultaten komme, welche wirklich in der Praxis nicht anerkannt werden, namentlich daß der Verkäufer

61) Kursächs. Proceßordnung v. 1622 Tit. 42, §. 3. Rudolst. PO. P. IV. Tit. 2, §. 3. Erl. kursächs. PO. Tit. 42, §. 7.

62) Altenb. PO. P. I. Cap. 37, §. 12. Goth. PO. P. I. Cap. 37, Art. IV, §. 1, Nr. 11.

63) L. 1. §. 2. D. 41. 9. L. 7. §. 3. L. 8. D. 23. 3.

64) L. 1. D. 18. 3. L. 2. §. 4. 5. D. 41. 4.

Eigenthümer bleibe und der Käufer nur Detentor werde. Wir sind mit Sintenis nun darin ganz einverstanden, daß dieser Nebenvertrag bei dem Kaufe gewohnheitsrechtlich die von ihm aufgeführten Wirkungen habe, z. B. daß der Käufer eines unter diesem Vorbehalte erkauften Grundstückes bei der in Teutschland hergebrachten gerichtlichen Confirmation der Grundstücksveräußerungscontracte als Ansässiger behandelt, ihm das Grundstück gerichtlich zugeschrieben oder, wo die Lehensreichung üblich ist, in Lehen gereicht werde, daß der Käufer giltig weiter veräußern könne u. s. w. Ferner pflichten wir ihm darin bei, was er weiter über die Wirkungen dieses Vertrages bemerkt. Alle diese Wirkungen sind aber ganz natürliche Folgen des Charakters des Nebenvertrages als einer Resolutivbedingung. Eine fernere wesentliche Meinungsverschiedenheit besteht darüber, was bei dem Vorbehalte des Eigenthums eigentlich bedingt sei, das Geschäft, in dessen Folge die Uebergabe geschehen ist, oder die Uebergabe? Die Meisten bejahen das letztere und betrachten das erstere als unbedingt[65]), und unter diesen suchen nun diejenigen, welche eine Suspensivbedingung als regelmäßig behaupten, die Wiederaufhebung des unbedingten Kaufes auf verschiedene Weise zu erlangen[66]). Eine andere Ansicht ist dafür, daß der Vorbehalt des Eigenthums die Wirkung der Tradition zwar suspendirt, aber nur deshalb und dadurch, weil es die causa derselben, den Kauf, selbst suspendirt[67]). Unserer Ansicht nach ist der Vorbehalt des Eigenthums eine Resolutivbedingung des Kaufes selbst, nicht blos der Tradition. Da jedoch der ganze Zweck des Vorbehaltes nur Sicherung des Verkäufers wegen des rückständigen Kaufgeldes ist, so muß angenommen werden, daß die Zahlung in allen Fällen die Vindication des Verkäufers ausschließt, auch noch im Concurse des Käufers und von Seiten Dritter. Es ist dies auch ziemlich allgemein angenommen. 3) Abgesehen von dem ausdrücklichen Vorbehalte des Eigenthums kann die durch die Tradition regelmäßig bewirkte Eigenthumsübertragung modificirt werden durch die Nebenbestimmungen des der Tradition zum Grunde liegenden Geschäftes. Ist nämlich das Geschäft, infolge dessen die Uebergabe vorgenommen worden ist, unter einer Suspensivbedingung abgeschlossen,

65) Duncker a. a. O. S. 75. Leonhardi a. a. O. S. 230 flg., 246 flg.

66) Müller a. a. O. S. 24 flg. Geyso a. a. O. S. 160. Duncker a. a. O. S. 161 flg.

67) Puchta, Cursus der Institutionen Bd. 2, S. 614. Ihm pflichtet auch Sintenis a. a. O. S. 482 bei, bezüglich mit seiner Modification für den Zwischenzustand. Wird der Nebenvertrag erst später nach unbedingtem Abschluß des Kaufes geschlossen, so findet er darin eine Novation. Der Kauf also sei, sagt Sintenis, wenn die Bedingung deficirt, selbst nicht zu Stande gekommen; von lucrativen Geschäften gelte durchaus dasselbe. Leonhardi nimmt anstatt dessen sogar ein wirksames Fortbestehen des Kaufcontractes neben der Rückgängigkeit der Tradition an. Dies führt aber zu außerordentlichen und unauflösbaren, dem gebunden bleibenden Verkäufer gegenüber dem zahlungsunfähigen Käufer höchst nachtheiligen Verwickelungen.

so ist auch bis zu deren Eintritt der Uebergang des Eigenthums suspendirt, wenn auch darüber nichts ausdrücklich verabredet worden ist[68]). Ist aber der Titel der Tradition entweder schon an sich oder infolge der damit verbundenen Nebenbestimmungen von der Art, daß sich eine Auflösung desselben durch spätere Umstände, namentlich durch Resolutivbedingungen und Endtermine ergeben kann, so bleiben entweder nach der verschiedenen Natur dieser Aufhebungsgründe die Wirkungen der Tradition bis zu dem Momente der Auflösung aufrecht oder sie werden durch die Aufhebung rückwärts bis zu dem Momente der geschehenen Tradition, also von Anfang an, rückgängig. Im ersten Falle spricht man in der neueren Doctrin von einem sogenannten dominium revocabile ex nunc, im zweiten von einem sogenannten dominium revocabile ex tunc. Der Unterschied zeigt sich darin, daß im ersten Falle der Rückerwerber nur einen persönlichen Anspruch auf Restitution des Gegenstandes hat und die von dem bisherigen Eigenthümer dem Gegenstande auferlegten Lasten, wie Servituten u. dergl. bei Kräften bleiben, der Anspruch auf Rückerwerb auch von demjenigen, an welchen die Tradition früher geschehen ist, oder dessen Erben geltend gemacht werden kann, nicht aber gegen Dritte, an welche der, welcher die Sache durch die Tradition erhielt, die Sache inmittelst veräußert hat; im zweiten Falle hat der Rückerwerber eine dingliche Klage, die rei vindicatio auf Restitution des Gegenstandes, nicht blos gegen den, welcher durch die Tradition das Eigenthum übertragen erhielt, sondern auch gegen dritte Besitzer der Sache, an welche er inmittelst veräußert hat, und die an dem Gegenstande der Tradition von dem bisherigen Eigenthümer bestellten dinglichen Rechte, wie Servituten u. dergl. fallen weg. Der zweite Fall tritt regelmäßig bei einer dem Titel der Tradition beigefügten Resolutivbedingung ein. — Die Tradition kann zu ihrem Gegenstande nicht blos eine ganze Sache, sondern auch Theile derselben, sowohl reelle als ideelle, haben. Keinem Zweifel unterliegt die Möglichkeit der Uebergabe reell bestimmter Theile einer Sache. Dagegen ist die Möglichkeit der Tradition idealer Theile einer Sache bezweifelt worden[69]); vielmehr soll hier überhaupt, wie dies bei der societas omnium bonorum gesetzlich bestimmt ist, das Miteigenthum schon durch die Vollendung des auf dessen Begründung gerichteten Vertrages, also ohne oder wenigstens vermittelst einer blos fingirten Tradition, auf den Erwerber übergehen. Diese Ansicht ist aber gänzlich unhaltbar[70]). In den Gesetzen ist nicht blos der Besitz, sondern auch die damit in Zusammenhang

68) Infolge ausdrücklicher Verabredung kann übrigens auch in solchen Fällen, in welchen das Geschäft unbedingt ist, das Eigenthum an dem übergebenen Gegenstande bis zum Eintritte eines bestimmten Zeitpunktes oder einer gewissen Bedingung vorbehalten werden.

69) Z. B. von Francke, comm. ad tit. D. pro socio, nr. 41.

70) Vgl. Schmid, Handbuch des gem. bürgerl. Rechtes Bd. 1, §. 8, S. 93 flg.

ſtehende Möglichkeit einer Uebergabe idealer Theile einer Sache, ſofern dieſelben nur vollſtändig beſtimmt ſind, anerkannt[71]). Auch ergiebt ſich daraus, daß bei der societas omnium bonorum insbeſondre die Tradition für unnöthig erklärt wird[72]), die Nothwendigkeit derſelben bei der partikulären Societät. Geſterding[73]) macht hier eine Unterſcheidung zwiſchen beweglichen und unbeweglichen Sachen. Bei den erſteren hält er eine Uebergabe eines idealen Theiles der Sache für nicht möglich, was ſich von der wahren oder eigentlich ſog. Tradition verſtehe, welche es hier nicht gebe, indem ſich nicht annehmen laſſe, daß man dieſelbe Sache theilweiſe (nämlich pro parte indivisa) aus der Hand geben und ſie zugleich theilweiſe behalten könne. Bei unbeweglichen Sachen hingegen hält er eine wahre Tradition allerdings für möglich, ein inductio in fundum, in der Abſicht, Mitbeſitz zu geben und beziehungsweiſe zu erwerben. Eine fingirte oder uneigentlich ſog. Tradition hält er bei beiden Arten von Sachen für möglich[74]). Dagegen kann die Möglichkeit der wahren Uebergabe eines idealen Theiles einer beweglichen Sache aus dem Grunde angenommen werden, weil in einem ſolchen Falle der Empfänger Beſitz in eigenem Namen und Eigenthum nur an dem ihm zugewieſenen idealen Antheile erwirbt, während er die idealen Theile der übrigen Miteigenthümer nur in fremdem Namen detinirt. — Noch iſt zu gedenken, daß in manchen Fällen ein Erwerb des Eigenthums infolge unmittelbarer Verordnung der Geſetze ſtattfindet, ohne daß es dazu einer äußeren Handlung bedarf, namentlich keiner Tradition (ſog. acquisitio dominii ex lege, s. quae fit ipso iure)[75]). Es werden hierbei zwei Fälle unterſchieden: 1) der Fall, wenn das Eigenthum einer Sache von dem Einen auf den Anderen übergeht, der es noch nicht hatte (ſog. transitus dominii legalis); 2) der Fall, wenn das Eigenthum an den vorigen Eigenthümer wieder zurückfällt (ſog. reditus dominii legalis). Fälle der erſteren Art kommen vor bei dem Vermögen, welches der überlebende Ehegatte durch Freigebigkeit des verſtorbenen Ehegatten erhalten hat, bei ſeiner Wiederverehelichung aber ſeinen Kindern erſter Ehe überlaſſen muß[76]), bei den, dem Fiscus wegen einer begangenen Zolldefraudation verfallenen Gütern[77]), bei dem Vermächtniſſe einer eigenen Sache des Teſtators[78]). Fälle der zweiten Art ſind, wenn eine dem Geſchäfte beigefügte Reſolutivbedingung eintritt, und andere. — Die Grundſätze des römiſchen Rechtes über den durch Tradition ver-

71) L. 26. D. 41. 2. L. 8. C. IV. 49.
72) L. 1. §. 1. L. 2. D. 17. 2.
73) Geſterding a. a. O. S. 175.
74) Arg. L. 18. §. 2. D. 41. 2.
75) Der Kunſtausdruck iſt entlehnt aus Ulpian. Fragm. Tit. XIX. §. 17.: Lege nobis acquiritur velut caducum vel ereptorium ex lege Papia Poppaea, item legatum ex lege duodecim tabularum, sive mancipi res sint, sive nec mancipi.
76) L. 3. 7. 8. C. V. 9. Nov. XXII. cap. 22.
77) L. 14. D. 39. 4.
78) L. 80. D. 31. L. 64. fin. D. 47. 2.

mittelten Eigenthumserwerb haben in Betreff der Mobilien gemeinrechtliche Geltung erlangt und behalten. Dagegen haben dieselben bei Grundstücken in Teutschland nur beschränkte Geltung. Denn fast in allen teutschen Staaten ist bei der Uebertragung von Grundstücken zum Erwerbe des Eigenthums die gerichtliche Auflassung (Anerbung, adhaeredatio, investitura, resignatio iudicialis) erforderlich, d. h. die feierliche vertragsmäßige Uebertragung des Eigenthums durch den Richter oder wenigstens unter Mitwirkung desselben[79]). In den alten Quellen heißt sie traditio[80]). Die Auflassung ist ihrer ursprünglichen Bedeutung nach eine feierliche Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken vor Zeugen[81]). Was die Formen für jene Uebertragung betrifft, so muß man die geschichtlichen von den heutigen unterscheiden. Von den geschichtlichen Formen war die älteste die, daß eine symbolische Tradition

79) Die Literatur darüber siehe bei Schmid, Handb. Bd. 1, §. 8, N. 88, S. 96 flg. und Haubold, Lehrbuch des kgl. sächs. Privatrechtes §. 187, N. a. Bemerkenswerth sind Bauer, de re immobili absque resignatione et investitura iudiciali vendita et tradita. 1759 und in Opusc. T. II. p. 277. Daniels, de adhaeredatione et insinuatione contractuum iudicialium. 1784. Asher, observationes in doctrinam de investitura allodiali. 1820. Auch handeln alle Lehrbücher des teutschen Privatrechtes davon. Ueber die Geschichte der gerichtlichen Auflassung vgl. Grimm, teutsche Rechtsalterthümer S. 554 flg. Albrecht, die Gewere S. 63 flg. Eichhorn, teutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 1, §. 59 a. Beseler, die Lehre von den Erbverträgen Th. 1, §. 4, S. 19 flg.

80) Die Hauptstelle über die traditio ist Capit. I. Ludovici Pii a. 819. cap. 6. Hier wird noch zwischen traditio und vestitura unterschieden. Traditio war hiernach die symbolische Auflassung vor Zeugen und sie genügte zur Uebertragung des Eigenthums. Sie konnte auch entfernt von dem Grundstücke, welches ihr Gegenstand war, geschehen, indem das Symbol dasselbe vertrat; in einem solchen Falle konnte der neue Eigenthümer bei Ausübung seines Eigenthums leicht auf factische Hindernisse stoßen; es mußte daher angemessen erscheinen, ihn in eine solche Lage zu versetzen, daß er das durch die Auflassung erworbene Recht ohne factische Hindernisse ausüben konnte; dieses wurde durch eine auf dem Grundstücke vorgenommene öffentliche Handlung erreicht, welche andeutete, daß er in das Verhältniß der unmittelbaren Herrschaft über dasselbe getreten sei. Dies ist die ursprüngliche Bedeutung der vestitura, welche man sich als eine Bekleidung mit dem Erlangten vorstellte, daher dieser Act auch mit induere bezeichnet wird. Für den Act der Vestitur war keine bestimmte Form vorgeschrieben; es genügte jede Handlung, wodurch der angegebene Zweck erreicht wurde. War kein factisches Hinderniß der Ausübung zu befürchten, so bedurfte es der vestitura nicht. Vgl. Beseler a. a. O. S. 28 flg. Beide Acte werden in den alten Rechten überhaupt unterschieden.

81) Indessen ist dies bestritten. Eichhorn, teutsches Privatrecht §. 174 und Phillips, teutsches Privatrecht §. 61 erklären die Auflassung schon in der ältesten Zeit für einen gerichtlichen Act. Dem widersprechen aber nicht nur das angezogene Capitulare, sondern noch viele andere Stellen. Siehe Beseler a. a. O. S. 40 flg. Die Vestitur des älteren Rechtes erhielt sich nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt; selbst der Name ging in dieser Bedeutung verloren und später bezeichnete man damit die Auflassung selbst. An ihre Stelle trat die Einweisung des Erwerbers in den Besitz des Grundstückes und zwar unter gerichtlicher Auctorität. Sächs. Landr. B. 2, Art. 82, §. 2. Sächs. Weichbild Art. 20. S. Beseler a. a. O. S. 37.

vor Zeugen auf dem Grundstücke selbst geschah. Nach den üblichen Symbolen hieß die Tradition effestucatio, affatomia[82]), adhamitio, traditio per ramum et cespitem, per scotum. Dabei wurde nach Vollziehung des Actes eine Urkunde (charta, testamentum) bei Gericht ausgefertigt, zum Beweise des geschehenen Actes oder des Rechtsgeschäftes, welches durch die Auflassung vollzogen war[83]). Die spätere Form der Auflassung unterschied sich von der anfänglichen darin, daß erstlich die Symbole sich verändert haben[84]) und daß zweitens der Act der Auflassung vor Gericht geschehen mußte[85]). Aus diesen späteren Formen haben sich die heutigen entwickelt. Die eine, welche mit dem früher üblichen Ausfertigen der chartae im Zusammenhange stehen kann, besteht darin, daß statt der symbolischen Tradition eine Eintragung durch das Gericht oder durch einzelne Gerichtspersonen in besonders dazu bestimmte Grundbücher (Saalbücher, Erbregister, Lager-, Stadterbe-, Schreinsbücher, Tafel, Rollen) oder in die allgemeinen Gerichtsbücher (Protocolle, Kauf-, Contracten-, Auftragsbücher) geschieht. Sie enthält zwei Acte; der erste ist, daß der bisherige Eigenthümer sein Recht in die Hände des Richters giebt, auflässt (Verlassung „mit Hand und Mund", resignatio, abnegatio, Enterbung, actus traditionis der Neueren); der zweite, daß der Richter es durch die Einschreibung auf den neuen Erwerber überträgt (actus inaugurationis der Neueren). Diese Form ist die gewöhnlichere und man nennt nach ihr die gerichtliche Auflassung: Eintragung, Inscription, Transscription, Einverleibung, Ingrossation, Insinuation, Anschreinung, Intabulation, Inrotulation u. dergl. Die andere heutzutage übliche Form besteht in der gerichtlichen Ausfertigung oder Bestätigung des Contractes, infolge dessen das Eigenthum übergehen soll, oder in der gerichtlichen Abfassung des sog. Kaufbriefes (Schötebriefes, Wehrbriefes u. s. w.). Die Uebertragung des Grundeigenthums durch die gerichtliche Abfassung des Kaufbriefes ist gewöhnlich mit einer sog. Umschreibung der Eigenthümer in den dafür bestimmten Gerichtsbüchern oder wenigstens in den Hypothekenbüchern verbunden. Diese Umschrei-

82) Vgl. darüber besonders Beseler a. a. O. S. 96 flg. Die Affatomie war eine besondere Form bei Verfügungen von Todeswegen unter den Franken. Lex Salica Tit. 49. Lex Ripuar. Tit. 48. 49. Eine ähnliche Bewandniß hat es mit dem Thinx oder Garathinx bei den Longobarden, worüber zu vergleichen ist Beseler a. a. O. S. 108 flg.

83) Z. B. Lex Baiuv. Tit. 15. c. 2. 12. 13. Lex Burgund. addit. I. c. 12. Lex Aleman. Tit. 20. Lex Visigoth. Lib. V. Tit. 4. c. 3. Die Auflassung wurde durch die charta nicht überflüssig gemacht; nur ausnahmsweise ersetzte solche die Auflassung, z. B. bei der Schenkung entfernt liegender Güter nach der L. Visigoth. Lib. V. Tit. 2. c. 6. init. S. Beseler a. a. O. S. 45 flg.

84) Ueber verschiedene Symbole s. Dreyer in Spangenberg, Beiträge zu den teutschen Rechten des Mittelalters N. 24, 26—29. Kopp, hessische Gerichtsverfassung I, S. 9.

85) Dies bestätigen die Rechtsquellen des Mittelalters, vor allen die sächsischen, z. B. sächs. Landrecht B. 1, Art. 52, §. 1.

bung der Eigenthümer unterscheidet sich aber von der Ingrossation wesentlich dadurch, daß erstere den bereits erfolgten Uebergang des Eigenthums voraussetzt, während letztere gerade den Uebertragungsact selbst bildet. — Die Zuständigkeit zur Vollziehung der gerichtlichen Auflassung überhaupt steht demjenigen Gerichte zu, welchem die Gerichtsbarkeit über das betreffende Grundstück zusteht (iudex rei sitae). Das Geschäft gehört zu den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Wenn behauptet wird, daß eine causae cognitio von Seiten des Gerichtes nicht erforderlich sei, so ist dies zwar insofern richtig, als die Giltigkeit des Geschäftes an sich von der Mitwirkung des Gerichtes unabhängig ist. Dagegen kann eine Mitwirkung des Gerichtes nicht ausgeschlossen sein, insofern es sich um die Dispositionsfähigkeit der Contrahenten, ingleichen um Gegenstände handelt, hinsichtlich welcher im öffentlichen Rechte begründete Hindernisse der Veräußerung bestehen, welche das Gericht nicht ignoriren darf. — Der Grundgedanke des ganzen Institutes der gerichtlichen Auflassung ist, daß ohne gerichtliche Mitwirkung keine Uebertragung des Grundeigenthums stattfinden solle. In welcher von den beiden angegebenen Formen diese Mitwirkung sich ausspreche, ist dabei gleichgiltig. Ebensowenig kommt auf die historische Idee des Institutes noch etwas an. Oeffentlichkeit und Beaufsichtigung des Verkehres mit Grundeigenthum, sowohl im Interesse der Privatpersonen wie im öffentlichen Interesse, namentlich wegen der Steuern, sind heutzutage die Hauptzwecke. Aus dem angegebenen Princip aber folgt: 1) in Rücksicht des Zustandes vor dem gerichtlichen Eigenthumsübertragungsacte (Investitur), daß der bloße Vertrag oder die bloße außergerichtliche Uebergabe kein Eigenthum begründe. Hieraus folgt wieder: a) daß der Käufer oder derjenige, welchem außergerichtlich übergeben worden ist, noch nicht Eigenthümer sei[86]), daß vielmehr b) der Verkäufer bis zur Investitur Eigenthümer bleibe, somit vindiciren, Hypotheken bestellen u. s. w. könne, Steuern zahlen müsse. Dagegen ist er c) dem Käufer für alle Beeinträchtigungen des Eigenthums und namentlich für alle nach Perfection des Kaufcontractes von ihm über das Kaufobject getroffenen Verfügungen persönlich aus dem Kaufcontracte verpflichtet, sowie auch d) dem Käufer eine persönliche Klage gegen den Verkäufer auf Vollziehung des Geschäftes durch die Investitur zusteht. e) Ebenso steht dem Käufer nach der Tradition die Publicianische Klage zu[87]). 2) In Rücksicht des Zustandes nach geschehener Investi-

86) Daraus folgt aber nicht, daß der Käufer nicht das periculum rei venditae tragen müsse, wie Reinhart, de periculo rei venditae ante resignationem. 1730. Pufendorf, Observ. iuris univ. III. 80. 180. Maurenbrecher, teutsches Privatrecht §. 225, N. 4 behaupten. Denn das periculum und commodum rei venditae geht mit dem Augenblick der Perfection des Kaufes auf den Käufer über und ist von der Tradition gänzlich unabhängig. §. 3. Inst. III. 24. L. 5. §. 2. D. 18. 5. L. 34. §. 6. D. 18. 1. L. 8. pr. D. 18. 6. L. 14. 15. D. 23. 3. L. 4. 5. 6. C. IV. 48.

87) Es wird zwar von Maurenbrecher a. a. O. §. 226 als eine Eigen-

tur folgt aus dem aufgestellten Principe, daß von geschehener Investitur an der neue Erwerber Eigenthümer werde. Hieraus folgt a) daß der Investirte dem bloßen Besitzer, wenn derselbe Verkäufer dasselbe Grundstück Mehreren nacheinander verkauft hat, vorgeht, und daß er b) die dingliche Klage und possessorischen Rechtsmittel gegen jeden dritten Besitzer, selbst gegen den bisherigen Eigenthümer, hat. Die Investitur als Uebertragung des Rechtes (traditio iuris der Neueren) hat nach allem diesem mit der Besitzübertragung (traditio rei der Neueren) nichts gemein. Man kann übrigens nicht blos nach sächsischem Rechte, sondern auch nach anderen Partikularrechten, welche die persönlichen Wirkungen des Contractes nicht von der Investitur abhängig machen, von einem bürgerlichen Eigenthum (dominium civile), welches durch die Investitur erlangt wird, im Gegensatze des natürlichen Eigenthums (dominium naturale), welches durch die Tradition infolge einer iusta causa praecedens erlangt wird, sprechen, umsomehr da letzteres eben nichts mehr enthält als die gemeinrechtliche bonae fidei possessio. Die Natur der Investitur als einer Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit bringt es mit sich, daß sie an sich fehlerhafte oder nichtige Veräußerungen nicht giltig machen, d. h. die inneren Mängel eines Rechtsgeschäftes nicht tilgen kann[88]).

Heimbach sen.

**Uneheliche** s. am Schlusse des **U.**

**Ungehorsam** (contumacia)[1]). Um zu einem festen Princip in dieser Lehre zu gelangen, muß man auf die verschiedenen Quellen des

thümlichkeit des sächsischen Rechtes ausgegeben, daß schon vor der Investitur, aber nach erfolgter Tradition, der Käufer Usucapionsbesitz und die Publicianische Klage hat. Allein da dies gemeinrechtlich schon Folgen der bloßen Tradition sind, so kann man dies nicht blos als eine Eigenthümlichkeit des sächsischen Rechtes ansehen.

88) Es ist dies nur eine Folgerung aus dem Grundsatze: confirmatio nihil dat novi. Allein dieser Satz ist auf Veräußerungsverträge, in deren Folge die gerichtliche Mitwirkung zur Eigenthumsübertragung in Anspruch genommen wird, nicht unbedingt anwendbar; das Gericht kann nicht verbunden sein, einen jeden ihm vorgelegten Contract ohne weiteres als giltig anzuerkennen und darauf hin den neuen Erwerber als Eigenthümer anzunehmen, da die gerichtliche Mitwirkung bei Veräußerungen des Grundeigenthums nicht minder im öffentlichen Interesse als in dem der Privatpersonen begründet ist. Vielmehr bringt es die Pflicht des Gerichtes mit sich, z. B. die Investitur zu versagen, wenn die Veräußerung von einem Anderen als dem bisherigen gerichtlich anerkannten Eigenthümer ausgegangen ist, und es geschieht dies auch alle Tage. Man kann nicht sagen, daß hier keine causae cognitio von Seiten des Gerichtes stattfinde. Darum freilich, ob ein Mangel der freien Einwilligung von Seiten der Contrahenten vorhanden sei, hat sich das Gericht nicht zu bekümmern; aber die Berechtigung des Veräußerers zur Veräußerung, die Dispositionsfähigkeit der Contrahenten kann gewiß nicht der Beurtheilung des Gerichtes entzogen werden.

1) Literatur: Die zahlreichen Schriften über diese Lehre sind aufgeführt in Schmid, Handb. des gem. teutschen Civilprocesses Bd. 1, S. 299, N. * und von Sartorius, in der Zeitschr. für Civilr. u. Proc. Bd. XVII, Nr. 1, N. 1, S. 1 flg. Wegen der älteren dem vorigen Jahrhundert angehörigen Schriften, unter denen Schmelzer, Contumacialproceß der höchsten Reichsgerichte, 1792,

gemeinen Rechtes zurückgehen und es kann hier nur die Rechtsgeschichte zu einem sicheren Resultate führen, daher eine kurze Darstellung dessen, was das römische, kanonische, ältere teutsche Recht und die Reichsgesetze darüber enthalten, nicht zu vermeiden ist.

1) Römisches Recht. Die contumacia ist bei den Römern Unfolgsamkeit gegen richterliche Befehle [2]), sowohl des competenten Magistrates [3]) als des iudex [4]). Sie zeigt sich besonders durch pflichtwidriges Nichterscheinen [5]) oder Nichtantworten [6]) vor Gericht [7]) sowie dadurch, daß Jemand, dessen Gegenwart verlangt wurde, sich böslicher Weise verborgen hielt [8]) oder sich unbefugter Weise entfernte [9]). Die contumacia wird regelmäßig auf die dem Richter unterworfenen Proceßpersonen bezogen [10]). In den Bereich der contumacia darf bei den Römern nicht alles unerlaubte Handeln im Processe gezogen werden. So faßt das römische Recht die temeritas litigandi, die plus petitio und

auszuzeichnen ist, ist auf diese Aufstellung zu verweisen. Wir führen die Schriften aus diesem Jahrhundert an. Gönner, Handb. des gem. teutschen bürgerl. Proc. 2. Aufl. Bd. I, Nr. 21. Martin, prolus. de indole contumaciae in caus. civil. content. 1802. Glück, Erl. der Pand. Bd. 3, §. 252—260. Dorsch, diss. de contumacia in causis civil. eiusque effectibus. 1809. Steffens, de indole contumaciae in caus. exerc. civil. 1817. Gensler, im Archiv für civil. Praxis Bd. IV, N. 16. Mittermaier, der gem. teutsche bürgerl. Proceß II, Beitr. §. 5. Lauk, über den Ungehorsam in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, 1827. Sintenis, der Ungehorsam der Parteien im bürgerl. Proceß in seinen rechtsnachtheiligen Folgen, 1828. Prasse, de indole contumaciae in caus. civil. 1829. Brandis, Abhdl. aus dem Civilproc. Th. 1 auch u. d. T. Ueber den Zeitpunkt, mit welchem die Nachtheile des Ungehorsams eintreten, 1834. Sintenis, Erläuterungen über verschiedene Lehren des Civilproc. Bd. 1, S. 294—364. Brackenhöft, Erörter. zu Linde S. 508 flg. Puchta, in der Zeitschrift für Civilr. u. Proc. Bd. 8, S. 207 flg., 305 flg. Sartorius ebd. Bd. 17, S. 1—106. Schmid, Handbuch des gem. teutschen Civilproc. §. 91, Bd. 1, S. 299 flg. Martin, Vorles. über die Theorie des teutschen gem. bürgerl. Processes Bd. 1, §. 120, 121, S. 573—584. Hauptsächlich ist der Aufsatz von Sartorius benutzt.

2) Tit. Dig. si quis ius dicenti non obtemperaverit II. 8. L. 1. §. 3. D. 3. 1. L. 53. pr. §. 3. D. 42. 1. Nov. 69. cap. 3. pr. Entgegengesetzt wird der contumacia das obsequium. L. 2. D. 42. 1.

3) Competenz wird erfordert. L. 20. D. 2. 1. L. 1. C. VII. 48. Contumacia als Nichtbefolgung der Befehle des Magistrates kommt vor in L. 1. §. 3. D. 3. 1. L. 11. §. 4. D. 11. 1. L. 53. §. 3. D. 42. 1.

4) Paul. Sent. V. 5a. §. 7. Vgl. L. 1. 2. §. 1. D. 12. 3.

5) Paul. Sent. V. 5a. §. 7. L. 53. §. 1. D. 42. 1. L. 13. §. 2. C. III. 1.: — propter solam absentiae contumaciam. L. 8. C. VII. 43.

6) L. 11. §. 4. D. 11. 1. Vgl. L. 7. pr. D. 4. 1. L. 52. D. 50. 17.

7) L. 1. §. 3. D. 25. 4.

8) Dies heißt fraudationis causa latitare. Gai. Inst. Comm. III. §. 78. L. 19. D. 2. 4. L. 21. §. 2. L. 23. §. 4. D. 4. 6. L. 22. §. 2. L. 28. pr. §. 1. D. 40. 5. L. 7. D. 42. 4. L. 52. D. 50. 17. L. 7. §. 1. C. VI. 49.

9) Die L. 3. C. I. 51. paßt nicht entschieden hierher; allein die Glosse zum sächs. Landr. B. 2, Art. 45 stellt derselben den im Texte berührten Contumacialfall unter.

10) L. 53. §. 3. D. 42. 1.

das böswillige Leugnen (inficiari, ad inficias ire) nicht als contumacia, ſondern als calumnia auf[11]). Der Geſichtspunkt, aus welchem die Quellen des römiſchen Rechtes die contumacia betrachten, iſt der der Verachtung des Richters (daher auch contumacia von contemnere abgeleitet wird)[12]). Dieſer Geſichtspunkt war ein ſtaatsrechtlicher; der contumax wurde in einem öffentlichen Verhältniſſe zum Richter aufgefaßt, vermöge deſſen er dem Magiſtrate ſowohl als dem iudex Achtung erweiſen muß. Hiernach war die pflichtwidrige Verachtung des Richters bei den Römern das wahre Princip der Contumacialfolgen. Es ergeben dies die angeführten Stellen zur Genüge. Ausdrücklich wird von Ulpian[13]) die Rechtmäßigkeit der Strafe des contumax aus dem Satze abgeleitet: quia Praetorem contemnere videtur, alſo aus der Geringſchätzung, Verachtung des Prätors. Die Bezeigung einer ſolchen Verachtung ließ ſich nur als aus böſem Willen hervorgegangen denken[14]), daher iſt bei der contumacia die Vermuthung für den dolus[15]). Nach dem Princip der contumacia als doloſer Verachtung des Richters mußte dieſelbe als öffentliches Delict betrachtet werden[16]), welches im Intereſſe des verletzten und geringgeſchätzten Richteramtes[17]) mit öffentlichen Strafen belegt werden mußte. Dieſer Geſichtspunkt erklärt ſich aus dem hohen Standpunkte des Prätors und anderer mit der Rechtspflege betrauter Magiſtrate als magistratûs populi Romani; wer ihre Befehle mißachtete, mißachtete in dem Beamten das Volk ſelbſt, von dem er ſeine Gewalt (imperium) erhalten hatte. Hiernach iſt der Charakter und die Bedeutung der Contumacialfolgen bei den Römern der, daß ſie

---

11) Gai. Inst. Comm. IV. §. 163. 178. Paul. Sent. I. 5. §. 1. L. 3. C. Hermog. de calumniat. et plus petit. (5.). L. 11. §. 1. D. 2. 1. L. 44. §. 4. D. 10. 2. L. 39. §. 1. D. 40. 12. L. 233. pr. D. 50. 16. L. 5. §. 1. L. 4. C. VII. 51. Doch heißt bei der Ungenauigkeit des ſpäteren Sprachgebrauches auch in den Novellen der ungehorſam Abweſende *συκοφάντης*, was durch calumniator ganz richtig überſetzt wird. Nov. 69. cap. 3. pr.

12) L. 11. §. 4. D. 11. 1.: — Praetorem contemnere videtur. L. 1. §. 3. D. 25. 4.: — si contemnat (in ius venire). L. 28. §. 1. D. 40. 5.: — contemnat — venire. L. 53. §. 1. D. 42. 1.: Contumax est, qui — praesentiam sui facere contemnit. Cf. Quinctil. Inst. orat. VI. pr. in fin.

13) L. 11. §. 4. D. 11. 1.

14) L. 199. D. 50. 17. In L. 2. §. 1. D. 12. 3. heißt es: dolus aut contumacia. In L. 5. Th. Cod. XI. 31. heißt es: ferat hanc desidiae contumaciaeque muletam. Der Partei wird hier culpa und dolus zur Laſt gelegt; erſtere wird durch desidia, letzterer durch contumacia bezeichnet. Jedenfalls enthielt die römiſche contumacia keine geringere als culpa lata, wie aus L. 11. § 11. D. 11. 1. hervorgeht. Die culpa lata ſteht aber bekanntlich dem dolus gleich.

15) Daher heißt es in L. 8. D. 4. 4.: quasi contumax und in L. 11. §. 4. D. 11. 1. L. 53. §. 3. L. 54. §. 1. D. 42. 1.: contemnere videri, contumax videri.

16) Paul. Sent. V. 26. §. 2.: — contra disciplinam publicam. In L. 52. §. 18. D. 17. 2. heißt das ungehorſame Ausbleiben vor Gericht maleficium.

17) L. 1. pr. D. 2. 3.: Iurisdictionem defendere. L. 65. §. 2. D. 36. 1.: Publice interest.

öffentliche Strafen waren, darauf berechnet, für die Verletzung des richterlichen Ansehens ein Uebel zu verhängen und zugleich die Lust zur weiteren contumacia zu unterdrücken. Mehrere waren zugleich Executions- und Zwangsmittel zu dem Zwecke, den Ungehorsamen womöglich zu der begehrten Handlung noch zu nöthigen; sie wurden eingestellt, wenn diese Handlung geschehen oder Caution deshalb bestellt worden war[18]). Unverkennbar gehen die Strafarten über die Merkmale und das Maß bloßer Privatstrafen hinaus. Als solche kommen vor die Abbrechung aller rechtlichen Untersuchung, in deren Folge der contumax indefensus als damnatus betrachtet wurde[19]), die Gestattung der manus iniectio gegen den Ungehorsamen[20]), das duci iubere[21]), die Entsetzung aus dem Besitze des Vermögens durch die dem Gegner ertheilte missio in possessionem und bonorum venditio[22]), die Entziehung des Rechtsmittels der Appellation[23]) u. s. w. Die Gesetze fassen die Nachtheile der contumacia unter dem Namen „poenae" oder „mulctae" zusammen[24]). Diese Ausdrücke können nicht blos auf Privatstrafen bezogen werden. Zwar wird dem Gegner zugleich ein Privatvortheil auf Kosten des Ungehorsamen verschafft; allein vorzugsweise ist es der Standpunkt des öffentlichen Rechtes, aus welchem die Strafe verhängt wird; es geschieht dieses im Interesse des Staates und des von ihm eingesetzten Richters. Die Nothwendigkeit der accusatio contumaciae[25]) und die Unwirksamkeit des circumducirten Termines[26]) ist mit öffentlichen Strafen recht wohl vereinbar, weil das iudicium gegen den contumax, soweit es die contumacia behandelte, als poenale iudicium galt[27]) und Analogien des Criminalverfahrens hatte. Nach der im römischen Criminalprocesse bestehenden Einrichtung war eine Verurtheilung des Angeklagten in contumaciam nur dann möglich, wenn der Ankläger an

---

18) Häufig kommt der Zwang in Bezug auf die contumacia in den Quellen vor. L. 8. §. 3. L. 43. §. 6. L. 45. pr. L. 73. D. 3. 3. L. 71. §. 2. D. 30. L. 49. pr. D. 36. 1. L. 7. pr. D. 39. 3. Vgl. auch L. 1. §. 3. D. 25. 4. L. 8. C. VII. 43.

19) Lex de Gall. Cisalp. cap. 21.

20) Gai. Inst. Comm. IV. §. 21—25.

21) Lex de Gall. Cisalp. cap. 21. 22. Gai. Inst. l. c. Paul. Sent. V. 26. §. 2. L. 13. §. 2. D. 47. 10. Gell. Noct. Att. XX. 1.

22) Gai. Inst. Comm. III. §. 78. L. 19. D. 2. 4. L. 2. pr. L. 6. §. 1. L. 7. §. 1. 17. 18. D. 42. 4. L. 3. C. de procurat. (II. 12. (13.)). L. 2. C. III. 19. L. 8. C. VII. 43.

23) Paul. Sent. V. 5a. §. 7. L. 73. §. 3. D. 5. 1. L. 23. §. 3. D. 49. 1. L. 13. §. 4. D. 7. 1. L. 1. C. VII. 65.

24) L. 28. Th. C. XI. 36. L. 19. D. 2. 4. L. 2. §. 1. D. 2. 5. L. 1. §. 3. D. 3. 1. L. 11. §. 4. D. 11. 1. L. 1. §. 3. D. 25. 4. L. 53. §. 2. D. 42. 1. L. 13. §. 2. D. 3. 1. Gell. Noct. Att. XI. 1.

25) L. 68. D. 5. 1. L. 27. D. 40. 12. L. 13. §. 2. D. 3. 1. L. 8. C. VII. 43. Nov. 49. cap. 1. pr. Nov. 53. cap. 1. Nov. 69. cap. 3. Nov. 112. cap. 3.

26) L. 73. §. 1. D. 5. 1. Arg. Nov. 126. cap. 2.

27) L. 1. pr. D. 2. 3.

dem bestimmten Tage erschien und entweder die Anklage ausdrücklich wiederholte oder eine gestio pro accusatore durch seine bloße Gegenwart bethätigte[28]). Die Uebergänge in das Bereich der Privatstrafen werden bei zunehmender Entfernung der Strafen von der criminellen Härte, und je entschiedener die Strafen den Privatnutzen des Gegners bezwecken, immer merklicher und endlich fallen gewisse Contumacialfolgen ganz unter das Gebiet der Privatstrafen. Diese beruhen als solche auf keinem staatsrechtlichen Principe; ihre Anordnung erfolgt wegen einer civilrechtlichen Ungerechtigkeit gegen die andere Partei. Dahin ist insbesondre die Verurtheilung in einen erhöhten Betrag[29]) und diejenige Kostenlast zu rechnen, welche der contumax auch bei dem Gewinne des Processes in der Hauptsache tragen mußte[30]). — Neben den öffentlich strafbaren Ungehorsamsfällen kamen im römischen Processe noch manche andere vor, welche von jenen ganz verschieden waren, indem sie aus der, auch den Römern nicht unbekannten, Verhandlungsmaxime und der von ihnen anerkannten Dispositionsbefugniß der Parteien[31]) hervorgingen; sie mußten vorkommen, weil sie sich daraus von selbst ergeben mußten. Nicht alle Proceßhandlungen wurden den Parteien befohlen, sondern viele ihnen nur aufgegeben oder verstattet, so daß dem Unterlassenden keine Verachtung des Richters zur Last fiel, indem er nur von der Freiheit in Betreibung oder Nichtbetreibung seiner Sache Gebrauch gemacht hatte. In solchen Fällen konnte das staatsrechtliche Princip nicht vorwalten, sondern man mußte annehmen, daß die Partei, ihrem Gegner gegenüber, verzichte[32]) oder daß sie den Proceß liegen lassen wolle. Hier war das Ansehen des Richters nicht verletzt; Alles reducirte sich auf eine Parteisache, und die Wirkungen waren daher Präclusionen oder Fictionen, welche je nach den Umständen die Natur von Privatstrafen annahmen. So fingirte man bei ungehorsamem Schweigen Geständniß[33]). Erschien der Beklagte, nach früher erfolgter Litiscontestation[34]), nicht in iudicio, so traf ihn Präclusion, und der Kläger durfte einseitig die Sache fortsetzen (iudicium eremodicium)[35]). Im Falle des weiteren Ausbleibens des Beklagten nach dreimaliger Ladung oder nach einem

---

28) L. 7. C. IX. 2. Cic. in Verr. II. 10. Ascon. in argum. orat. pro Cornel.

29) L. 13. §. 2. D. 12. 3.

30) L. 13. §. 2. C. III. 1. Nov. 49. cap. 1. pr.

31) L. 46. D. 2. 14. L. 41. D. 4. 4. L. 29. C. II. 3. L. 21. C. IV. 35.

32) Da der Verzicht im Criminalprocesse galt (L. 7. C. IX. 1.), so mußte er umsomehr im Civilprocesse gegolten haben. Dennoch ist die Verzichtstheorie von Gönner, Handbuch des Processes Bd. 1, Nr. 21, §. 9 als ganz neu erdacht, bekannt gemacht worden.

33) Gai. Inst. Comm. II. §. 24.

34) L. 2. C. III. 19. Nov. 53. cap. 4.

35) L. 7. §. 12. D. 4. 4. L. 13. pr. D. 46. 7. L. 13. §. 3. C. III. 1. L. 8. C. VII. 43. Nov. 69. cap. 3. pr.

einzigen, doch die drei Ladungen repräsentirenden Edicte[36]), erging das Urtheil. Dieses fiel zwar in der Regel zu des Beklagten Nachtheil aus[37]), konnte aber auch zu seinem Vortheile ausfallen, wenn der Kläger den Beweis der Klage nicht erbracht hatte[38]). Bei den vertragsmäßigen Fristen tritt der privatrechtliche Gesichtspunkt[39]) und bei dem Eide das Princip des Verzichtes besonders hervor[40]). Unter Justinian trat das alte Princip der contumacia als strafwürdiger Verachtung des Richters sehr in den Hintergrund[41]), ohne gänzlich unterzugehen[42]). Obwohl nun hiernach die Veranlassung sehr nahe liegt, nach Verschiedenheit der Fälle und der Zeitalter neben dem Principe der Verachtung des Richters bei den römischen Contumacialfolgen auch Verzicht und noch andere Contumacialprincipe anzunehmen, so steht diesem doch entgegen, daß die Römer den heutzutage von uns sogenannten Ungehorsam bei nicht befohlenen Handlungen nicht als contumacia betrachteten und diesen Ausdruck dafür nicht gebrauchten[43]). Eine befriedigende historische Nachweisung ist wegen ungenügender Kenntniß der Uebergänge und besonders der mit Einführung der litisdenunciatio aufgekommenen Veränderungen nicht möglich[44]).

2) Kanonisches Recht. Die starke Mischung verschiedenartiger Bestandtheile macht es im kanonischen Rechte erklärlich, daß das Wort contumacia ganz allgemein statt gemeiner inobedientia, ohne technische Bestimmtheit des Begriffes und ohne Beziehung auf den Civilproceß, gebraucht wird[45]). Doch läßt sich auch bei der nichtprocessualischen contumacia das Princip der Verachtung der Obrigkeit erkennen[46]); sie gilt als dolos[47]) und hat Strafen und Zwangsmaßregeln zur Folge[48]). Was die contumacia im Civilprocesse anlangt, so ist contumacia, wie im römischen Processe, Unfolgsamkeit gegen Befehle des Richters[49]).

---

36) Paul. Sent. V. 5a. §. 7. L. 55. 68. 71. 72. D. 5. 1. L. 53. §. 1. D. 42. 1. L. 2. 8. C. VII. 43. Nov. 112. cap. 3. pr.

37) L. 17. §. 1. D. 5. 2. L. 52. §. 18. D. 17. 2. L. 50. §. 1. D. 30. L. 5. §. 1. D. 48. 19. L. 14. §. 1. D. 49. 1. L. 1. C. quib. ex caus. maior. (II. 53. (54.)). L. 2. C. VII. 43. Nov. 69. cap. 3. pr.

38) L. 73. pr. D. 5. 1. L. 27. §. 3. D. 40. 12. L. 1. C. VII. 43.

39) L. un. Th. C. XI. 33. L. 5. §. 6. C. VII. 63.

40) L. 37. D. 12. 2.

41) Bethmann-Hollweg, Handbuch des Civilproc. Abth. 1, Bd. 1, §. 27, S. 289 flg. Sintenis, Erl. des Civilproc. Bd. 1, S. 309.

42) So wird noch in Nov. 53. cap. 4. pr. die contumacia als *καταφρονεῖν τοῦ νόμου*, contemnere legem, bezeichnet.

43) Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 277.

44) Wie Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 289 selbst zugesteht.

45) Can. 1. §. 1. dist. 34. Can. 21. dist. 50. Can. 8 fin. dist. 74. Can. 19. caus. 11. qu. 1.

46) Can. 14. dist. 18. Can. 1. §. 1. dist. 34. Can. 21. dist. 50. Can. 8. fin. dist. 74. Can. 19. caus. 11. qu. 1.

47) Daher stellt Can. 8. fin. dist. 74. die contumacia mit pertinacia gleich.

48) Siehe die angezogenen Stellen.

49) Can. 19. caus. 2. qu. 6. Cap. 1. X. II. 14. Das kanonische Recht

Sie wird von der Partei verſchuldet durch Nichterſcheinen oder Nichtantworten [50]) oder durch Entfernung [51]). Das Princip der Verachtung des Richters findet ſich in vielen Stellen theils angedeutet, theils ausgeſprochen [52]). Ebenſo geſchieht des zu präſumirenden [53]) dolus [54]) oder der ihm gleichſtehenden culpa lata Erwähnung [55]). Die contumacia gilt zugleich als vorſätzliche Sünde und deshalb um ſo ſtrafbarer [56]), was der chriſtlichen Vorſtellung von der göttlichen Einſetzung und Heiligkeit der Obrigkeit entſpricht. Hierdurch erhielt die contumacia, außer ihrer rechtlichen Natur, auch eine chriſtliche und kirchliche Seite. Die Folgen der contumacia ſind öffentliche Strafen und Zwangsmittel [57]), unter welchen die Excommunication [58]) hauptſächlich hervortritt. Der Zwang bezweckt, dem Ungehorſamen die Fortſetzung der contumacia zu verleiden [59]). Auch kommt Verurtheilung zur Zahlung der Koſten an den Gegner vor [60]), was ſich aber nur als Privatſtrafe oder aus der civilrechtlichen Verpflichtung zum Schadenerſatze erklären läßt. Hin und wieder findet man das Verzichtsprincip [61]). Auch haben viele unſerer jetzt ſogenannten Contumacialfälle nur Präcluſionen und Fictionen zur Folge, z. B. Ausſchluß mit den Einreden [62]), das fingirte Geſtändniß bei Nichtbeantwortung der Poſitionen [63]). Der wahre Hauptbegriff der contumacia ging aber im kanoniſchen, nicht viel anders wie im römiſchen, Rechte auf delictmäßige und öffentlich ſtrafbare Unfolgſamkeit in der obigen Auffaſſung.

3) Altteutſches Recht [64]). Im alten teutſchen Rechte wird der Civil- und Criminalproceß noch viel weniger von einander geſchieden

faßt auch die temeritas litigandi nicht als contumacia, ſondern als calumnia auf (Tit. X. de iuram. calumn. II. 7. Cap. 4. X. V. 37. Tit. in VI. de iuram. calumn. II. 4.) und ſondert auch die plus petitio von der contumacia. Cap. un. X. II. 11.

50) Cap. 34. X. I. 6. Cap. 3. X. II. 6. Cap. 4. fin. Cap. 7. X. II. 14. Cap. 2. de confess. in VI. II. 9. Clem. 2. de sent. et re iudic. II. 11.

51) Cap. 2. 3. 4. X. II. 14. Cap. 26. X. II. 27. Cap. 2. de confess. in VI. II. 9.

52) Cap. 1. 5. §. 1. II. 6. Cap. 3. 4. 7. fin. 8. X. II. 14. Cap. 7. 19 X. II. 28. Cap. 1. de appell. in VI. II. 15.

53) Cap. 1. X II. 6. Cap. 2. de confess. in VI. II. 9. Cap. 7. §. 1. de sent. excomm. in VI. V. 11. Cap. 1. de appell. in VI. II. 15.

54) Cap. 5. pr. §. 1. 8. X. II. 6. Cap. 1. 4. X. II. 14. Cap. 11. X I. 29.

55) Cap. 3. fin. X. II. 6.

56) Vgl. cap. 13. X. II. 1.

57) Can. 19. caus. 2. qu. 6. Cap. 4. §. 1. Cap. 5. 11. X. I. 29. Cap. 3. X. II. 6. Cap. 1. X. II. 14.

58) Cap. 2. X. II. 6. Cap. 7. pr. X. II. 28. Cap. 7. §. 1. de sent. excomm in VI. V. 11. Conc. Trid. Sess. 25. cap. 3. de reform.

59) Cap. 3. Cap. 5. §. 6. X. II. 6 Cap 2. X. II 14.

60) Cap. 6. X. II. 14. Cap. 1. de dolo et contum. in VI. II. 6. Cap. 7. §. 1. de sent. excomm. in VI. V. 11.

61) Cap. 6. de appell. in VI. II. 15.

62) Cap. 4. X. II. 25. Cap. 15. X. II. 27.

63) Cap. 2. de confess. in VI. II. 9.

64) Vgl. Maurer, Geſchichte des altgermaniſchen Gerichtsverfahrens

als im kanonischen Rechte. Der Ausdruck contumacia oder ein anderes Kunstwort wird zwar in den alten Volksrechten beinahe gar nicht gebraucht; wohl aber ergiebt sich aus ihnen das Dasein der contumacia und die Contumacialfälle. Der Begriff der contumacia war nicht scharf aufgefaßt und hatte eine weite, schlaffe Bedeutung. Denn Begehung des Ungehorsams war möglich nicht nur von Seiten der Parteien, sondern auch von Seiten des Richters[65]) und von Seiten von Nebenpersonen[66]), durch Verletzung richterlicher Befehle[67]), insbesondre der bannitio, sowie der Gesetze[68]). Die contumacia zeigt sich durch Nichterscheinen[69]), Nichtantworten[70]) und Entfernung (Dingflüchtigwerden)[71]). In der Hauptsache ist das altteutsche Recht hier dem römischen und kanonischen ähnlich. Geringschätzung des Richters oder Gesetzes wird in mehreren Stellen als Princip anerkannt[72]). Der Germane hatte die Verpflichtung, vor Gericht zu erscheinen und zu antworten, war dingpflichtig, die bannitio war ein verpflichtender Befehl des Richters, der Ungehorsame (iactivus, adiactivus, iectivus, iachtivus)[73]) wurde als ein Widerspenstiger betrachtet[74]) und die contumacia enthielt eine frevelhafte Verletzung des öffentlichen Gerichtsfriedens. Der Ungehorsame wurde daher „bruchfällig", verfiel dem Executionszwange und unterlag, seines Ungehorsams wegen, öffentlichen Strafen, nicht blos Geldstrafen (Gewette)[75]), sondern auch weit strengeren mit criminellem Charakter oder dem kirchlicher Bußen[76]). Als die strengsten germanischen Strafen und Zwangsmittel, welche, bei den Friedbrechern durch contumacia, zur Anwendung kamen, erscheinen die Einsetzung in das

§. 39, 48, 76—79, 147—154. Steiner, über das Gerichtswesen der Germanen §. 2.

65) Lex Sal. emend. (ed. Laspeyres) LII. 4. LX. 2. Lex Visigoth. II. 1. cap. 19.

66) Lex Sal. LI. 2. 3. Lex Ripuar. (ead. ed.) I. 2. Capit. II. a. 809. c. 14. (ed. Baluz.)

67) Arg. Leg. Visigoth. II. 1. c. 18. Sächs. Landr. B. 3, Art. 39.

68) Lex Sal. XLII. 9. 14. XLVII. 2. 6a. LIV. LIX. Lex Ripuar. XXX. XXXIII. 1. 4. Capit. III. a. 803. c. 4.

69) Lex Sal. LIX. Lex Alemann. XXXVI. 4. Sächs. Landr. B. 1, Art. 41. B. 2, Art. 24. Capit. IV. a. 803. c. 5.

70) Lex Baiuv. Dagob. a. 630. tit. 12. I. 2. Sächs. Landrecht B. 3, Art. 39.

71) Lex Alemann. XXXVI. 3. Sächs. Landrecht B. 2, Art. 45. Schwäb. Landrecht XXIV.

72) Lex Sal. LIX. LX. 2. Lex Visigoth. II. 1. c. 18. Lex Baiuv. Dagob. tit. 12. I. 2. Capit. III. a. 803. c. 4. Capit. IV. a. 803. c. 33. Die Stellen sind abgedruckt bei Sartorius a. a. O. S. 20, N. 8.

73) Vgl. Maurer a. a. O. §. 41.

74) Lex Baiuv. Dagob. tit. 12. I. 2. und andere von Sartorius a. a. O. S. 20, N. 12 angeführte Stellen.

75) Lex Sal. I. 1. 2. LII. 2. LIV. Lex Ripuar. XXII. 1. 2. Lex Alemann. XXXVI. 4. Lex Visigoth. II. 1. c. 18. Sächs. Landr. B. 2, Art. 6. B. 3, Art. 64. Capit. IV. a. 803. c. 33.

76) Lex Visigoth. II. 1. c. 18. Vgl. Maurer a. a. O. §. 151, S. 216.

Vermögen eines legitime admallatus und iactivus[77]) und die Erklärung in die Acht, welche letztere jedoch meistens nur in Criminalsachen angewendet wurde. Es kommen aber auch im alten teutschen Rechte Präclusionen und Fictionen vor. So wurde nach dem Sachsenspiegel der dingflüchtige Beklagte mit seinen Einreden ausgeschlossen und als geständig betrachtet[78]). Bei den Westgothen unterschied man schon in dem Ungehorsam eine zwiefache Beziehung, die erste, des verursachten Schadens wegen, auf die Gegenpartei, die zweite, der Unehrerbietigkeit wegen, auf den Richter; in der ersten war der Ungehorsame zur Entschädigung verpflichtet, in letzterer unterlag er einer öffentlichen (fiscalischen) Bestrafung[79]).

4) Teutsche Reichsgesetze und Praxis der Reichsgerichte. Auch in den teutschen Reichsgesetzen und der Praxis der Reichsgerichte findet sich ein ziemlich weiter und unbestimmter Begriff des Ungehorsams, und eine Anwendung desselben sowohl auf die Parteien als auf Nebenpersonen, z. B. Zeugen. In engerer technischer Bedeutung, wo die Folgen des Ungehorsams, ausgenommen den Fall der Nothfristen, durch eine accusatio contumaciae und ein Contumacialdecret bedingt sind, konnte er eigentlich nur von den Parteien, ihren Stellvertretern und solchen Nebenpersonen begangen werden, welche im Processe eine parteiliche Stellung hatten, wie von Intervenienten, Denunciaten und Adcitaten, aber erst nach ihrem wirklichen Eintritte in den Rechtsstreit mit eigener persönlicher Betheiligung[80]), indem sie den Parteien analog betrachtet und behandelt wurden. Verletzungen bloßer Formen, Disciplinarvergehen, Ordnungsfehler und Frivolitäten (calumnia) standen mit dem eigentlichen Ungehorsam nicht auf gleicher Stufe, sondern galten als eigene Delicte und Contraventionen, welche der Ahndung von Amtswegen unterlagen[81]). Es konnte jedoch wirklicher Ungehorsam auch von Seite der Gerichtspersonen vorkommen, insofern sie Auflagen der vorgesetzten Gerichte unbefolgt ließen und als betheiligt betrachtet wurden[82]). — Arten und Beispiele des reichsgerichtlichen Ungehorsams sind: die contumacia in non comparendo[83]) und

77) Sächs. Landr. B. 1, Art. 70.
78) Sächs. Landr. B. 2, Art. 45. B. 3, Art. 39, §. 3.
79) Lex Visigoth. II. 1. c. 18.
80) Kammergerichtsordnung v. 1531 §. 6.
81) Reichsabsch. v. 1495 §. 10. KGO. v. 1507 Tit. 8, §. 9., v. 1508 Tit. 1, §. 5, Tit. 3, §. 8, v. 1521 Tit. 20, v. 1523 Tit. 3, §. 3, v. 1527 §. 2, 3, 20, v. 1531 §. 7, v. 1555 Th. III, Tit. 13, §. 2, Tit. 32, 37, 39, 52. Dep. Absch. v. 1600 §. 124, 145. Conc. der KGO. v. 1613 Th. I, Tit. 87 pr. §. 3, Th. III, Tit. 15, §. 1. Tit. 38, §. 15. J. RA. §. 40—43, 118, 119, 125, 126.
82) Vgl. Schmelzer, Contumacialproceß S. 169, 190, 200, 499. Sartorius a. a. O. S. 23 flg.
83) Landfr. v. 1495 §. 4. KGO. v. 1555 Th. III, Tit. 12, §. 13, Tit. 42, §. 1, 2. Dep. Absch. v. 1600 §. 129. J. RA. §. 36. Der Weggebliebene, an dessen Stelle ein Procurator erschienen war, galt als gegenwärtig. KGO. v.

die in non agendo vel non respondendo[84]), überhaupt die Versäumniß von Fristen und Terminen, ausgenommen den circumducirten Termin[85]), und das Nichtbefolgen ergangener Mandate, Paritorien, Urtheile[86]) u. s. w. Das Princip der Verachtung des Richters oder Gesetzes, obwohl es nicht so deutlich und häufig hervortritt, wie in anderen Rechten[87]), ist doch wirksam und zeigt sich in Belegung des Ungehorsams mit öffentlichen oder doch gemischten Strafen[88]). — Die Belegung des Ungehorsamen mit Strafen und Zwangsmitteln beruht auf ausdrücklichen Vorschriften der Reichsgesetze[89]) und zeigt sich auch in den Formeln der reichsgerichtlichen Praxis[90]). Am meisten geht dies aber aus dem Contumacialverfahren gegen den Beklagten, welcher nach angestellter Klage und behändigter Ladung nicht erschien und die Litiscontestation unterließ, hervor. Vor dem Reichskammergerichte ging dem Contumacialerkenntnisse ein längeres Verfahren vorher. Gegen den auf peremtorische Ladung Ausgebliebenen wurde, nach erfolgter Bescheinigung der Insinuation[91]), Reproduction der Processe[92]), Ungehorsamsbeschuldigung und Imploration von Seiten des anderen Theiles[93]), das Rufen (proclama) angeordnet[94]), d. h. ein förmlicher Aufruf

---

1555 Th. III, Tit. 41, §. 1. Vgl. Nov. 69. cap. 3. pr. Cap. 6. X. II. 14. Cap. 7. X. II. 28.

84) KGO. v. 1508 Tit. 1, §. 3, v. 1555 Th. III, Tit. 15, §. 7, Tit. 44, §. 1, Tit. 45, §. 1. Conc. der KGO. v. 1613 Th. III, Tit. 18, §. 3, Tit. 38, §. 12. Der Unterschied der contumacia in non comparendo und in non agendo vel non respondendo zeigte sich besonders in der Verschiedenheit der Contumacialfolgen bei der Litiscontestation; denn nur im ersten Falle der contumacia galt die Klage bei dem Reichskammergerichte für geleugnet, im zweiten dagegen für zugestanden. Schmelzer, Contumacialproceß S. 120 flg. Brackenhöft, im Archiv für civil. Praxis Bd. 20, S. 401.

85) KGO. v. 1555 Th. III, Tit. 12, §. 17. Dep. Absch. v. 1600 §. 108. Conc. der KGO. Th. III, Tit. 12, §. 23.

86) KGO. v. 1521 Tit. 31, §. 1, v. 1533 Tit. 2, §. 22, v. 1555 Th. III, Tit. 48, §. 1. Dep. Absch. v. 1600 §. 47, 49, 52—54. J. RA. §. 76, 81, 159, 160. Visit. Absch. v. 1713 §. 83.

87) Doch kommen einzelne Andeutungen desselben vor. Landfr. v. 1548 Tit. 7. Dep. Absch. v. 1600 §. 47, 54.

88) Gemischte Contumacialstrafen nach Art der Lex Visigoth. II. 1. c. 18. Siehe oben unter 3. Ein Beispiel einer solchen Strafe, einer Geldstrafe, welche halb dem Fiscus, halb dem Gegner verfällt, enthält die KGO. v. 1521 Tit. 31, §. 1.

89) KGO. v. 1508 Tit. 1, §. 3, v. 1521 Tit. 31, §. 1, v. 1527 § 10. Dep. Absch. v. 1600 §. 49.

90) Z. B. in der Mandatsformel bei Puetter, introd. in rem iudic. imp. §. 281.

91) Reichshofrathsordnung v. 1654 Tit. 3, §. 4.

92) KGO. v. 1521 Tit. 19, §. 5, v. 1555 Th. III, Tit. 12, §. 1, Tit. 13, §. 4. Dep. Absch. v. 1600 §. 97. J. RA. §. 35. Conc. der KGO. Th. III, Tit. 11.

93) RA. v. 1500 Tit. 17. KGO. v. 1521 Tit. 21, §. 1, 4, v. 1523 Tit. 6, §. 1, v. 1555 Th. III, Tit. 43, §. 1. Visit. Absch. v. 1713 §. 10.

94) RA. v. 1500 Tit. 17. KGO. v. 1508 Tit. 1, §. 4, v. 1523 Tit. 6,

durch den Pedell bei offenem Fenster[95]), der römischen citatio durch den praeco ähnlich. Nach dem Rufen wurden dem Ungehorsamen noch drei iuridicae (Gerichtstage) verstattet, an welchen er durch sein Erscheinen und Handeln eine purgatio contumaciae bewirken konnte[96]). Doch mußte er nicht blos die Kosten ersetzen, sondern auch schon jetzt eine kleine Geldstrafe, nämlich den „Rufgulden" an den Pedell erlegen[97]). An die Stelle der drei iuridicae traten später sechs[98]). Erst nach Ablauf der iuridicae und auf Antrag des Gegners wurde auf die Ungehorsamsfolgen erkannt[99]). In dieser Beziehung hatte der Kläger eine Wahl. Die strengste Verfolgung war die Aechtung des Ungehorsamen als Friedensbrechers. Auf den diesfallsigen Antrag wurde gegen den Ungehorsamen zuerst die einfache Acht erkannt, deren Wirkungen sich auf den Gerichtssprengel beschränkten. Die bei fortgesetztem Ungehorsam den Schuldigen treffende „Aberacht" oder „Oberacht"[100]) machte ihn völlig friedlos[101]) und lud auch noch den Kirchenbann auf ihn[102]). Auch wurde der Kläger in den Besitz des gesammten Vermögens des Gegners eingewiesen (Einsatz, immissio)[103]). Der Charakter dieser Contumacialfolgen als öffentlicher Strafen und Zwangsmittel ergiebt sich nicht allein aus den Worten der Reichsgesetze[104]), sondern geht auch aus der ganzen Natur und Beschaffenheit jener Maßregeln hervor. Offenbar weisen sie auf das staatsrechtliche Princip der dem Richter oder dem Gesetze bezeigten Verachtung hin und stellen den Ungehorsam als ein öffentliches Verbrechen dar, welches mit Verstoßung aus Staat

§. 1; v. 1555 Th. III, Tit. 12, §. 13, Tit. 42, §. 1. Dep. Absch. v. 1600 §. 87, 88. Conc. der KGO. Th. I, Tit. 47, §. 7, Th. III, Tit. 12, §. 15. J. RA. §. 36, 44.

95) KGO. v. 1555 Th. I, Tit. 34, §. 5. Conc. der KGO. Th. I, Tit. 47, §. 7. Später trat an die Stelle des Rufens mit gleicher Wirkung die bloße Decretirung des proclama. J. RA. §. 36 — „wenn das Rufen erkannt." Schmelzer a. a. O. S. 87.

96) KGO. v. 1523 Tit. 6, §. 1. Dep. Absch. v. 1600 §. 93, 94.

97) KGO. v. 1555 Th. I, Tit. 47, §. 1. Dep. Absch. v. 1600 §. 94.

98) Dep. Absch. v. 1600 §. 87—90. J. RA. §. 36. Visit. Absch. v. 1713 §. 58.

99) KGO. v. 1555 Th. III, Tit. 43, §. 1. J. RA. §. 36.

100) KGO. v. 1495 §. 22, 23. Reichsabsch. v. 1500 Tit. 8. KGO. v. 1508 Tit. 1, §. 7, v. 1521 Tit. 31, §. 1, 3, 4, v. 1523 Tit. 6, §. 2, v. 1555 Th. III, Tit. 43, Tit. 48, §. 1, 3.

101) Landfr. v. 1495 §. 3 flg., v. 1548 Tit. 3, §. 1.

102) Reichsabsch. v. 1435 §. 8, v. 1498 Tit. 1, §. 10, v. 1507 §. 27. KGO. v. 1521 Tit. 31, §. 8, 9. Landfr. v. 1521 Tit. 16, v. 1548 Tit. 23. KGO. v. 1555 Th. III, Tit. 48, §. 9.

103) KGO. v. 1495 §. 22. Reichsabsch. v. 1498 Tit. 1, §. 8. KGO. v. 1555 Th. III, Tit. 43, Tit. 48, §. 5.

104) KGO. v. 1508 Tit. 1, §. 7: „bei Pön des Bannes". J. RA. §. 36: „die Pön der Acht". Die Wahlcapitulation v. 1745 Art. 20, §. 11 setzt das bannum contumaciae (als medium criminale) den civilibus coercendi et compellendi mediis geradezu entgegen, erklärt also jene Contumacialfolge officiell als Criminalstrafe.

und Kirche, mit Vertreibung von Haus und Hof geahndet wird. Der Geist und das Bedürfniß zur Zeit der Errichtung des allgemeinen Landfriedens und der Stiftung des Reichskammergerichtes erheischte solche Strenge, indem bei dem damals herrschenden Faustrechte und dem Verfalle aller Justiz nur mit strengen und außerordentlichen Mitteln Abhilfe möglich war, und selbst im Civilprocesse derjenige als strafbarer Frevler angesehen werden mußte, welcher sich der von Kaiser und Reich gesetzten Rechtsordnung und Verfahren nicht unterwarf, vor den Gerichten sich nicht stellte oder keinen Bevollmächtigten schickte, Rede und Antwort verweigerte, Gebotenes unterließ oder Verboten zuwiderzuhandeln wagte. Diese Zustände dauerten, wenn auch gemäßigter, fort, und die einmal historisch gewordene Grundlage hatte auch später Bedeutung. Die Partei konnte aber auch ein milderes Verfahren gegen den Ungehorsamen eintreten lassen und es hing dieses von ihrer Wahl ab. Die gehorsame Partei konnte gegen den ungehorsamen Gegner von der Acht und Immission ganz absehen, dagegen aber, wie bei dem iudicium eremodicium der Römer, den Proceß einseitig fortsetzen. Der nicht erschienene Beklagte wurde dann mit seinen Einreden ausgeschlossen und die Klage als von demselben geleugnet fingirt[105]; dessen ungeachtet war noch Gewinn des Processes für den Ungehorsamen möglich; er mußte aber auch, wenn er den Proceß gewann, Kosten und Schaden tragen[106]). Hier, bei der Präclusion und Fiction, herrschten privatrechtliche Principien vor; die Verbindlichkeit zum Kosten- und Schadenersatze ist aus den Grundsätzen über Schadenersatz zu erklären. — Außer dem hier besonders erwähnten Ungehorsam des Beklagten in der Litiscontestation kam schon seit den früheren Perioden der Reichsgerichte eine Menge anderer Fälle vor, in welchen die contumacia, ohne von einem staatsrechtlichen Principe und von öffentlichen Strafen begleitet zu sein, Präclusionen und Fictionen zur Folge hatte. Obenan steht in dieser Beziehung die Versäumniß gesetzlicher und richterlicher Termine. Die Versäumniß des decendium appellationis zog den Ausschluß der Appellation nach sich[107]). Bei Ungehorsam des Appellanten nach der Litiscontestation sollte dasselbe Verfahren eintreten, wie gegen einen ungehorsamen Kläger in erster Instanz[108]). Jeder richterliche Termin sollte, zur Abkürzung der Processe, sofort ein terminus praeiudicialis sein[109]), nach dessen Versäumniß Präclusion eintrat, was in der da-

105) KGO. v. 1555 Th. III, Tit. 43, §. 1. Dep. Absch. v. 1600 §. 89, 90.

106) KGO. v. 1495 §. 22, v. 1508 Tit. 1, §. 3, 4, v. 1521 Tit. 31, §. 3, v. 1523 Tit. 6, §. 3, v. 1555 Th. III, Tit. 41, §. 1, Tit. 43, §. 5. Visit. Absch. v. 1713 §. 82.

107) Nov. 23. cap. 1. Reichsabsch. v. 1532 Tit. 3, §. 9. KGO. v. 1555 Th. II, Tit. 29, §. 2. J. RA. §. 121.

108) KGO. v. 1555 Th. III, Tit. 44, §. 1 flg. Gem. Besch. v. 4. Juni 1787 bei Schmelzer a. a. O. in den Beilagen a. E. S. 48 flg.

109) KGO. v. 1508 Tit. 3, §. 23. Reichsabsch. v. 1594 §. 51. Dep. Absch. v. 1600 §. 85. J. RA. §. 97. Visit. Absch. v. 1713 §. 52.

maligen Kunstsprache hieß: der Termin oder das praeiudicium sei purificirt[110]). An Verzicht wird man erinnert bei compromissarischen Terminserstreckungen, welche die Procuratoren sich einander zugestanden[111]), bei der Lossprechung des Beklagten von der Instanz, wenn der Kläger in Fortsetzung seiner Klage säumig war[112]), und bei dem circumducirten Termine[113]). Bei unterlassener Erklärung des Producten über eine Privaturkunde wurde Recognition fingirt[114]) u. s. f. — Im Jahre 1654 wurde in dem häufigsten und prägnantesten Hauptfalle des Ungehorsams des Beklagten bei der Litiscontestation durch Nichterscheinen die Acht und Aberacht sowie die immissio in bona aufgehoben[115]) und, nebst dem Ausschlusse mit den Einreden[116]), nur die Fiction der negativen Einlassung bestätigt[117]). Der jüngste Reichsabschied verwies hinsichtlich des nach Aufhebung der Acht und der immissio in bona zu beobachtenden Verfahrens auf die Kammergerichtsordnung[118]). Nunmehr trat die Herrschaft des staatsrechtlichen Principes mit seinen Strafen zurück und es neigte sich die Natur des Ungehorsams entschiedener der privatrechtlichen Richtung zu. Die frühere regelmäßige Ansicht, daß die Proceßhandlungen der Parteien durch Zwangsbefehle hervorgebracht würden, daher die Unterlassungen Frevel seien, wich dem milderen und freieren Grundsatze, daß die Betheiligten befugt seien, über ihren Streit, als ihre eigene Privatsache, zu verfügen, also den Gebrauch ihrer Rechtsbehelfe, der Angriffs- und Vertheidigungsmittel und der Beweishandlungen zu unterlassen, ohne sich dadurch eines Delictes schuldig zu machen. Die contumacia fiel, ihrem größeren Umfange nach, aus dem Bereiche der alten, bis zur Peinlichkeit erhöhten Strafbarkeit, in das Gebiet des Civilrechtes (sie wurde civilisirt) und verlor auch den religiösen und kirchlichen Makel der Sündhaftigkeit auf dem Gebiete des Processes (sie wurde säcularisirt). Mit diesem Wegfalle der früheren Voraussetzungen mußten die Ausdrücke „contu-

110) Reichsabsch. v. 1594 §. 54. Dep. Absch. v. 1600 §. 85.
111) Reichsabsch. v. 1576 §. 54, v. 1594 §. 52.
112) KGO. v. 1555 Th. III, Tit. 42, §. 1.
113) KGO. v. 1555 Th. III, Tit. 12, §. 7.
114) J. RA. §. 39.
115) J. RA. §. 36.
116) J. RA. §. 37.
117) Diese Vorschrift ist aber in der Praxis nicht sogleich angewendet worden. Selbst nach 1654 ist in der Praxis der contumax in non agendo vel non respondendo für geständnisses erachtet worden. Schmelzer a. a. O. S. 130 flg. Bei dem Reichshofrathe trat selbst bei der contumacia in non comparendo das Präjudiz des Eingeständnisses ein. Schmelzer a. a. O. S. 138 flg.
118) KGO. v. 1555 Th. III, Tit. 43, §. 1, 4. Auch in der Wahlcapitul. v. 1745 Art. 20, §. 11 wurde das bannum contumaciae abgeschafft und verordnet, daß in Civilsachen nur die civilia coercendi et compellendi media zulässig sein sollten. Bei Versäumnissen der Tutoren und Curatoren blieben Strafen auch ferner anwendbar. Dub. cam. v. 1595. Dep. Absch. v. 1600 §. 95. Conc. der KGO. Th. III, Tit. 52, §. 6. Auch in der Executionsinstanz wurde durch den J. RA. §. 161, 162 die poena banni beibehalten.

macia“ und „Ungehorsam“ für viele Fälle sprachlich unrichtig werden. Die Unterlassung einer freien, blos erlaubten, nicht mehr gebotenen Handlung konnte ohne Verstoß gegen den Wortsinn nicht mehr so benannt werden. Jetzt war der ursprünglich als ein Delict betrachtete Ungehorsam in der Mehrheit seiner Fälle zur bloßen Versäumniß geworden, die richterlichen Befehle und Drohungen (comminationes) verwandelten sich in Mahnungen und die öffentlichen Strafen in Präjudizien [119]). Dennoch erhielten sich die alten angewöhnten Worte contumacia, Ungehorsam, commination, Strafe, Pön in Gebrauch [120]), wie es überhaupt häufig sich in der Rechtsgeschichte zeigt, daß, wenn ein Begriff im Laufe der Zeit seine Natur verändert, das dafür gebrauchte Wort seine alte Bedeutung gegen eine neue vertauscht, nicht aber daß ein neues Wort erfunden wird [121]). Dessen ungeachtet verloren sich das Princip der Verachtung und der Strafcharakter der Ungehorsamsfolgen nicht gänzlich; sie mußten sich in den Fällen erhalten, in welchen der Richter fortwährend regelmäßig bindende Befehle, unter Bedrohung mit Strafen, erlassen konnte und denselben nicht „parirt“, nicht Folge geleistet wurde. Nur die Criminalität verlor sich; es traten nur geringere und fiscalische Strafen ein. Solche fanden statt: bei richterlichen Fragen, wenn die Antwort widerspenstig verweigert wurde [122]), bei Einnahme des Augenscheines, wenn z. B. die eine Partei einen verschlossenen, zu besichtigenden Platz nicht öffnete [123]), bei Wiederherstellung verloren gegangener Gerichtsacten gegen diejenige Partei, welche die Herausgabe der Manualacten verweigerte, und wenn Compulsorialien wegen Einsendung untergerichtlicher Acten an die höhere Instanz unbefolgt gelassen wurden [124]), bei Unterlassung der befohlenen Einbringung von Berichten durch die Partei [125]), bei Ordinationen, besonders wenn sie ordinationes poenales waren [126]), bei Mandaten, Inhibitorien und Paritorien [127]), bei reichshofräthlichen Patenten [128]), Rescripten [129]), Decreten [130]) und Injunctionen [131]), bei

119) Dep. Absch. v. 1600 §. 49: „Praeiudicium oder Straff“, was aber nicht nothwendig dasselbe bezeichnet. J. RA. §. 39: „Präjudiz und Straff“.

120) J. RA. §. 36, 37, 44 u. f. f.

121) So bezeichnet der Ausdruck „litis contestatio“ im Laufe der Zeit, von der Römerzeit an, ganz verschiedene Dinge. Vgl. Sintenis, Erl. des Civilproc. Bd. 1, S. 91 flg.

122) J. RA. §. 41 a. E.

123) L. 3. C. III. 39.

124) RGO. v. 1555 Th. II, Tit. 31.

125) Schmelzer a. a. O. S. 170.

126) Gönner, Hdbch. des Proc. Bd. 3, Abh. 59, S. 535 flg. Schmelzer a. a. O. S. 251.

127) RGO. v. 1555 Th. II, Tit. 23. Th. III, Tit. 31, §. 13, 14. Reichsabsch. v. 1570 §. 95. J. RA. §. 59, 159. Visit. Absch. v. 1713 §. 49, 83.

128) Schmelzer a. a. O. S. 29, 30, 255.

129) Reichshofrathsordnung Tit. 6, § 11. Schmelzer a. a. O. S. 247.

130) Schmelzer a. a. O. S. 253.

131) Schmelzer a. a. O. S. 254.

Nichtzahlung auferlegter Geldstrafen wegen frivolen Streitens[132]), überhaupt bei Nichtbefolgung von Executionsdecreten[133]) und bei Zuwiderhandlungen in faciendo oder in omittendo in der Executionsinstanz[134]).

5) Die Ansichten der älteren Schule und die teutschen Partikularrechte. Mit der bisherigen Anschauung und Auslegung der Quellen stimmen in den meisten Stücken die von der älteren Schule bis zu Ende des 18. Jahrhunderts aufgestellten Lehren und Grundsätze überein[135]). Abgesehen von der Unterstützung, welche die von Sartorius aufgestellte, aus den Quellen dargelegte Ansicht durch Geschichte und Autoritäten der Vorzeit gewinnt, ist diese Uebereinstimmung auch deshalb wichtig, weil die älteren Juristen der Entwickelung, die Praktiker insbesondre der lebendigen Anwendung der Quellen und der diese ergänzenden Praxis näher standen als wir, daher bezüglich des Verständnisses vor neueren Theorieen, die häufig ein übermäßiges Streben nach Originalität verrathen, Vieles voraus haben. Mit dem Anfange dieses Jahrhunderts begann durch Gönner in der Lehre von der contumacia die damals einreißende abstract philosophische Darstellungsweise; er stellte, die positiven Quellen gänzlich außer Acht lassend, seine bekannte Verzichtstheorie auf[136]). Bald adoptirte Grolman[137]) seine Theorie, während Martin[138]) sie bekämpfte. Gönner stellte das Princip des fingirten Verzichtes auf; Andere dagegen das Princip des wahren Verzichtes[139]). Martin vertheidigte nach dem Vorgange von Georg Ludwig Böhmer das Princip der Strafe und Andere sind ihm gefolgt[140]). Sintenis[141]) erklärt die contumacia und deren Folgen aus einer negativen Zwangsverbindlichkeit der Parteien zum Handeln im Processe, d. h. daraus, daß die Parteien zwar nicht positiv von ihren Rechten Gebrauch zu machen verpflichtet

---

132) J. RA. §. 86.

133) RGO. v. 1521 Tit. 31, §. 1, 3, 4, v. 1555 Th. III, Tit. 48, §. 1, 3, 4, 5. T. 49, §. 1, 4, 5. J. RA. §. 86, 160, 161. Wahlcapitulation v. 1745 Art. 20, §. 11.

134) J. RA. §. 162. Schmelzer a. a. O. S. 187.

135) Es ist dies näher durch Stellen aus Petrus Blesensis, de distinctionibus in canonum interpretatione adhibendis (sec. 12). Io. Andreae, summ. de processu iudicii cap. 4. pr. (sec. 14). Carpzov, decis. 43. n. 13. Mevius, decis. P. VIII. p. 289. Iust. Henr. Boehmer, Ius eccl. Prot. T. I. Lib. II. Tit. 14. §. 1. Pufendorf, observ. iur. univ. T. I. obs. 31. Geo. Ludw. Boehmer, princ. iur. can. §. 741—746 von Sartorius a. a. O. S. 37 flg. dargethan.

136) Gönner, Handb. des Proc. Bd. 1, Nr. 21.

137) Grolman, Theor. des gerichtl. Verfahrens §. 130.

138) Martin, prolus. de indole contumaciae in caus. civil. content. Gott. 1802.

139) Wie Prasse in der in N. 1 angeführten Schrift.

140) So Morgenstern, de origine et ambitu regulae „contumacia non accusata non nocet". Lips. 1829.

141) Sintenis, Erl. des Civilproc. Bd. 1, S. 331 flg.

seien, allein doch damit nicht gehört werden, wenn sie sich derselben nicht in der vorgeschriebenen Form und Zeit bedienen. Gensler[142]) stellt als Princip auf, daß in der Nichtbefolgung eines monitorischen Decretes ein Verzicht liege, bei der Nichtbefolgung eines arctatorischen Decretes aber der Gesichtspunkt des Schadenersatzes und der Strafe zur Anwendung komme. Endlich ist auch die Ansicht ausgesprochen worden, daß aller Ungehorsam als Folge einer Extinctivverjährung der vorgeschriebenen Frist zu betrachten sei. Letztere Theorie hat am wenigsten Beifall gefunden[143]). Alle diese verschiedenen Theorieen haben theils zur Aufhellung, theils zur Verdunkelung der Lehre beigetragen. — Auch in die teutschen Partikularrechte und Statuten sind die erwähnten Vorschriften der gemeinen Rechte und die Ansichten der Schule dem größten und wesentlichen Theile nach übergegangen[144]). Einen ziemlich selbstständigen Entwickelungsgang hat die Lehre vom Ungehorsam im sächsischen Processe genommen; sie steht in unmittelbarem Zusammenhange mit den Rechtsbüchern des Mittelalters, namentlich mit dem Sachsenspiegel, was hier nicht weiter auseinander gesetzt werden kann; indessen sind doch auch die neueren Theorieen in Sachsen nicht ohne Einfluß geblieben.

6) Dogmatische Darstellung. Begriff und Wesen der contumacia. Ungehorsam (contumacia) ist Nichtbefolgung gesetzlicher oder richterlicher Befehle oder Anordnungen. Da aber dieser Begriff zu weit ist und auch auf solche Fälle paßt, welche nicht mehr zur eigentlichen contumacia gehören (es ist bei dem Schwanken der Quellen und der häufigen Bewußtlosigkeit der Praxis nicht zu vermeiden, einen uneigentlichen Ungehorsam neben dem eigentlichen zu erwähnen), so bedarf es eines Merkmales, welches erst die erforderliche Bestimmtheit verschafft. Dieses Merkmal besteht darin, daß (mit Ausnahme der Nothfristen) die eintretenden Folgen durch ein Contumacialverfahren, insbesondre durch eine peremtorische Zeitbestimmung, mit Bezeichnung der im Falle der Nichtbefolgung eintretenden Folge, durch Ungehorsamsbeschuldigung des nicht selbst ungehorsamen Gegners, und ein Contumacialdecret, bedingt sind. Wo daher die Folgen von Unterlassungen und Uebertretungen ohne diese Voraussetzungen eintreten dürfen, da ist Ungehorsam im engeren und eigentlich technischen Sinne nicht vorhanden (mit Ausnahme der Nothfristen), sondern nur uneigentlich und im Sinne des ge-

142) Gensler, im Archiv f. civil. Praxis Bd. IV, S. 199 flg. Noch hat derselbe ebd. Bd. I, S. 49 für den Ungehorsam bei der litis contestatio das Princip aufgestellt, daß der Richter bei dem fingirten Geständniß an die Stelle des Ungehorsamen trete und dessen Geständniß ausspreche, ein Princip, welches ganz unbeachtet geblieben ist.

143) Ueber das, was sich aus dem reichsgerichtlichen Verfahren dafür anführen ließe und dessen Widerlegung s. Sartorius a. a. O. S. 42, N. 8. Die Theorie von dem Ungehorsam als Extinctivverjährung hat Lauk, über den Ungehorsam S. 10 flg., widerlegt.

144) Vgl. das Nähere bei Sartorius a. a. O. S. 43 flg.

meinen Sprachgebrauches. Hieraus ergeben sich folgende Resultate: 1) Nur Parteien können Ungehorsam begehen; denn jedes Contumacialverfahren findet nur gegenseitig zwischen Parteien in Bezug auf Parteihandlungen statt. Dazu kommt, daß Ungehorsam nur von Seiten dessen möglich ist, welcher in dem anhängigen Processe die Gerichtsbarkeit des Richters über sich anerkennen muß [145]), was sich eben wieder nur von den Parteien behaupten läßt. Gegen dritte Personen, wie Zeugen und Sachverständige, findet weder eine wahre Ungehorsamsbeschuldigung, noch überhaupt das ganze Contumacialverfahren statt. Dem Richter steht nicht zu, in dem Processe, worin sie als Dritte auftreten, über ihre Person oder über ihre dinglichen Rechte zu richten. Ebensowenig paßt der strenge Begriff des Ungehorsams auf den Richter selbst, weil man ihm als solchem keine Parteirolle zutheilen, er auch nicht unter seiner eigenen Gerichtsbarkeit stehen kann. Dagegen können solche Nebenpersonen, welche eine wahre parteiliche Stellung im Processe einnehmen und deshalb unter die Gerichtsbarkeit oder auch Zuständigkeit des angerufenen Richters kommen, ebenso wie die Parteien selbst, sich eines Ungehorsams im technischen Sinne schuldig machen; wie der accessorische Intervenient, der Denunciat und Adcitat, letztere beide erst, nachdem sie der Denunciation oder Adcitation Gehör gegeben haben und in den Streit eingegangen sind. Endlich ist Ungehorsam auch rücksichtlich solcher von Advocaten und Anwälten vorgenommenen oder unterlassenen Handlungen möglich, für welche die Parteien selbst die Zurechnung tragen müssen oder wobei jene Personen als domini litis erscheinen. 2) Die Nichtbefolgung blos monitorischer Decrete ist kein eigentlicher Ungehorsam; denn die Quellen setzen ein peremtorisches Decret voraus [146]). Auch erlauben monitorische Decrete den Parteien blos etwas Außerwesentliches; die Parteien dürfen also die Erlaubniß unbenutzt lassen und können dieses, ohne daß dadurch der Proceß gestört oder auch nur die Lage der Dinge verändert wird. Ein Contumacialverfahren kommt gar nicht vor; der Richter schreitet in der Sache weiter vorwärts, als wenn von seiner Erlaubniß Gebrauch gemacht worden wäre. Beispiele solchen Nichtgehorsams sind: das Wegbleiben auf ergangene Denunciation oder Adcitation, die unterlassene Einreichung von Fragstücken, das Nichterscheinen bei der Vereidung der Zeugen u. s. w. 3) Auch die Nichtbefolgung dilatorischer Decrete oder Ladungen gehört nicht zum eigentlichen Ungehorsam, indem auch hier die Nichtbefolgung erlaubt ist. Eine dilatorische Ladung kann auch ein vollständiges Contumacialverfahren, insbesondre ein Contumacialdecret mit Verhängung einer Ungehorsamsfolge, nicht zur Folge haben,

---

145) L. 53. §. 3. D. 42. 1.

146) L. 70—73. pr. §. 3. D. 5. 1. L. 53. §. 1. D. 42. 1. L. 2. 8. 9. C. VII. 43. Cap. 24. X. I. 29. Cap. 5. fin. X. I. 41. Cap. 6. X. II. 14. Clem. 2. de sent. II. 11. KGO. v. 1508 Tit. 3, §. 22.

sondern das Gericht erläßt eine neue Ladung und erst nach Verläumniß der dritten peremtorischen Ladung ist ein Einschreiten in contumaciam möglich (s. oben). Die Verpflichtung der dilatorisch geladenen und nicht erschienenen Partei zum Ersatze der Kosten an den Gegner läßt den Schluß auf Begehung des Ungehorsams nicht zu, weil Kostenersatz nicht ausschließliche Folge der contumacia ist, sondern auch aus anderen Gründen, z. B. wegen Frivolität auferlegt werden kann; daher die Ansicht, daß da, wo Processkosten ersetzt würden, der Zahlende ungehorsam gewesen sein müsse, in ihrer Allgemeinheit unrichtig ist. Die Verbindlichkeit des dilatorisch Geladenen zum Kostenersatze kann, ungeachtet derselbe mit Fug und Recht ausbleiben kann, recht wohl dadurch begründet werden, daß er den Gegner entschädigen müsse, weil er denselben von seinem Vorhaben, nicht zu erscheinen, nicht zeitig genug benachrichtigte, ihn mithin durch sein Schweigen zum Kommen und zu den damit verbundenen Auslagen veranlaßte. Es bleiben demnach, nach den Vorschriften und nach dem ganzen Geiste des positiven Rechtes, nur die peremtorischen Decrete und Ladungen als den Ungehorsam bedingende Anlässe übrig. 4) Verletzung bloßer Förmlichkeiten rechnen Viele zum Ungehorsam, indem sie eine contumacia in Ansehung der Zeit und eine hinsichtlich der Form der Processhandlungen unterscheiden[147]). Die Prämissen leiten indessen auf die Meinung Gönner's zurück, daß der Ungehorsam nur allein hinsichtlich der Zeit vorkomme[148]). Der einfache Grund ist, daß wegen der Formfehler als solcher kein Contumacialverfahren eintritt, sondern beaufsichtigend von Amtswegen gehandelt wird, z. B. bei Zurückgabe oder Verwerfung fehlerhafter oder injuriöser Klagen, bei Beseitigung ungestempelter Eingaben, bei Abweisung schriftlicher Klagen, wo mündliches Verfahren stattfindet, bei Verwerfung articulirter Klagen u. s. w. Wo also das Gesetz oder der Richter keine Zeit vorgeschrieben hat, da fällt aller Ungehorsam weg, z. B. bei dem an keinen Beweistermin gebundenen Antrag auf Einnahme des Augenscheins. Auch kann selbstverständlich nur die bereits verflossene Zeit bei dem Ungehorsam gemeint sein. Dennoch hat man einen vollendeten Ungehorsam auch bei einer vor dem gehörigen Termine anticipirten Handlung angenommen. Allein ein solcher Act kann zwar ungiltig und von nachtheiligen Folgen sein; einen Ungehorsam kann man aber darin nicht finden, sondern nur einen voreiligen Gehorsam. Sogar die Erklärung einer Partei an den Richter, daß sie im Processe seinen Aufforderungen nicht Folge leisten werde, ist noch keine contumacia[149]), weil dieselbe erst auf die Zukunft geht und erst noch zu erwarten ist, ob, wenn und wie die Partei, dieser ihrer Er-

147) Schmelzer a. a. O. S. 2, 384. Glück, Erl. der Pand. Bd. 3, S. 495. Lauk, über den Ungehorsam S. 9. Sintenis, der Ungehorsam S. 4, 72 flg. und Erl. des Civilproc. S. 328.

148) Gönner, Hdb. des Proc. Bd. 1, Nr. 21, §. 11, 12.

149) A. M. ist Schmelzer a. a. O. S. 6. Reinhardt, Handb. des

klärung getreu, wirklich ungehorsam sein und so ein Contumacialverfahren zulässig machen werde. — Obgleich der Ungehorsam sich immer auf eine nicht beobachtete Zeitbestimmung zurückbezieht, kann eine contumacia doch mit Formverletzungen zusammenfallen, und hier kann man in der Formverletzung als solcher den Grund des Ungehorsams zu suchen versucht sein. Es ist dies der Fall, wenn eine Handlung innerhalb der bestimmten Zeit zwar vorgenommen wird, aber auf verkehrte Weise. Der Handelnde kann hier als contumax angesehen werden, aber nicht wegen Verletzung der Form, sondern weil seine Handlung als gar nicht vorgenommen betrachtet wird, mit anderen Worten, weil man annimmt, er habe die Zeit verlaufen lassen, ohne zu handeln. Es ist also immer nur ein Ungehorsam hinsichtlich der Zeit in Frage. 5) In Verbindung mit dem Vorigen steht, daß auch die Disciplinar- und Ordnungsfehler sowie die Frivolitäten der Parteien und ihrer Nebenpersonen nicht unter den strengen Begriff des Ungehorsams fallen. Denn diese Zuwiderhandlungen bestehen häufig in Nichtbeobachtung von Förmlichkeiten und sind schon deshalb nicht unter den Ungehorsam zu bringen; es mangelt aber auch an den Voraussetzungen und Grundbedingungen anderer Art, indem man weder gesetzliche Fristen, noch peremtorische Decrete für jeden einzelnen Fall als absolut nothwendig fordert, noch es einer Ungehorsamsanklage oder überhaupt eines Contumacialverfahrens bedarf, der Richter vielmehr, kraft seines Rechtes zur Processleitung und zur Oberaufsicht, von Amtswegen einschreiten kann. 6) Der Ungehorsam ist in den meisten Fällen negativ, indem eine gewisse Handlung unterlassen oder versäumt wird. Es giebt aber auch einen positiven Ungehorsam durch Vornahme einer Handlung, welche unterbleiben sollte, namentlich bei dem possessorium in der Executionsinstanz[150]). Der gegen diese Behauptung gemachte Einwand, Handlungen, welche hätten unterbleiben sollen, seien als nichtgeschehen anzunehmen, ist unrichtig; wäre jener Satz richtig, so müßten solche Handlungen ganz ohne rechtliche Folgen sein. Dies sind sie aber nicht. Denn wenn das im Besitzstreite ergangene Urtheil den Nichtbesitzer rechtskräftig für schuldig erklärt hat, sich jeder Besitzstörung des anderen Theiles zu enthalten, und er sich dennoch einer solchen positiven Störung schuldig macht, so wird diese Handlung durchaus nicht ignorirt und somit stillschweigend verziehen, sondern der Richter leitet auf Antrag des Verletzten ein Ungehorsamsverfahren ein. Hiernach ist das Dasein des positiven Ungehorsams unzweifelhaft. Er hat unter Anderem das Besondere, daß bei ihm die Zeitbestimmung oft auf die ganze Zukunft sich erstreckt, während der negative Ungehorsam auf Termine von genau beschränkter Dauer zu beziehen ist.

Proc. Bd. 2, S. 132. S. auch Sintenis, der Ungehorsam S. 70, 102. Vgl. dagegen Sartorius a. a. O. S. 51.

150) Z. B. §. 162. Schmelzer a. a. O. S. 287. Glück a. a. O. S. 493.

7) Von den Principien und Folgen der contumacia im allgemeinen. Die Frage über die Principien und entsprechenden Folgen setzt zu ihrer richtigen Beantwortung im einzelnen voraus, daß man sich ihren Sinn im allgemeinen verdeutlicht hat. Das ist aber bisher nicht geschehen, insbesondre von denjenigen, welche von einem „Strafprincip" in der Weise sprechen, als ob die Strafe sich als Princip denken lasse. Princip ist im wesentlichen der primäre Grund, aus welchem das Secundäre, als Folge, muß abgeleitet werden können. In diesem Sinne kann die Strafe nicht Princip sein. Die Strafe setzt vielmehr selbst erst ein Princip (einen Strafgrund) voraus, welches sie rechtfertigt, und man kann aus ihr nicht, wie aus einem wahren Principe, Folgen für den Ungehorsam ableiten, weil mit der Strafe, wo sie verhängt wird, das Contumacialverfahren definitiv beendigt und der Ungehorsam mit seiner Folge betroffen ist. Die Strafe ist etwas Abgeleitetes, dessen Princip erst aufzusuchen ist; man spricht nur die charakteristische Natur einer Contumacialfolge aus, wenn man von Verhängung dieses oder jenes Nachtheiles zur Strafe des Ungehorsams redet. Ebenso ist bisher nicht hinreichend beachtet und erst von Sartorius recht hervorgehoben worden, daß jedes Princip des Ungehorsams nothwendig subjectiv ist, d. h. in der persönlichen Zurechnungsfähigkeit der ungehorsamen Personen gelegen haben muß; eine Zurechnungsfähigkeit, welche sich nicht immer gerade auf ein strafbares, sondern überhaupt auf ein solches Betragen bezieht, welches als aus dem freien Willen des Handelnden hervorgegangen betrachtet und auf dessen Rechnung gesetzt wird. Die Frage nach diesem Princip ist: aus welchem Rechtsgrunde hat die ungehorsame Person diese Behandlung verdient? Diese Frage läßt sich nur durch Anführung eines subjectiven Grundes beantworten, weil die Person ein gegen sie gerichtetes Verfahren nicht durch etwas Objectives außer ihr, sondern allein durch ihr eigenes, ihr individuell zuzurechnendes Betragen verdient oder verschuldet haben kann. Hieraus ergiebt sich zugleich die Unmöglichkeit eines einzigen und allgemeinen Ungehorsamsprincipes. Denn das Betragen und die Zurechnungsfähigkeit ungehorsamer Personen sind nicht immer dieselben, sondern sehr verschieden; darum muß es mehrere Principien der contumacia geben. Diese haben aber auch mehrere Contumacialfolgen, deren jede einem eigenthümlichen Princip entspricht. Die Contumacialfolgen selbst oder worin sie bestehen, sind aus dem positiven Rechte bekannt und unbestritten. Streitig aber ist, welche juristische Natur und charakteristische Bedeutung die Contumacialfolgen haben, z. B. ob die Annahme der negativen Litiscontestation eine Strafe oder eine Präsumtion oder eine Fiction oder eine Begünstigung des Beklagten oder etwas Anderes sei. — Man muß zwei Gattungen des Ungehorsams unterscheiden. Der Ungehorsam kann eine Nichtbefolgung absolut verbindlicher Befehle des Richters sein oder er kann in der Nichtvollziehung solcher gesetzlicher oder richterlicher Anordnungen bestehen,

by Google

welche nur den eigenen Vortheil der aufgeforderten Partei zum Zwecke haben und für dieselbe facultativ oder freiwillig sind.

8) Ungehorsam bei befohlenen Handlungen und Unterlassungen. Die erwähnte erste Art des Ungehorsams hat vor allem eine öffentliche, staatsrechtliche Seite. Die Nichtbefolgung richterlicher, absolut verbindlicher Befehle ist ein öffentliches Delict; es wird dadurch böslicher Weise die dem Richter als vorgesetzter Staatsbehörde schuldige Achtung verletzt; es ist dies also mit einer öffentlichen Strafe, sei dies eine fiscalische oder andere, zu ahnden. Dies geschieht nun namentlich bei dem schon erwähnten positiven Ungehorsam in possessorio. Dieser Gesichtspunkt ist der der älteren Schule bei dem Ungehorsam; man reicht aber mit dieser Ansicht nicht bei jeder Art der contumacia aus. Bei dem positiven Ungehorsam in possessorio, also wenn jede Besitzstörung bei Strafe untersagt, dieser richterliche Befehl aber dennoch übertreten wird, ist Strafe das einzige praktische Auskunftsmittel zur Wiederherstellung des verletzten richterlichen Ansehens; es bleibt nichts übrig, als zu strafen, weil die verbotene Handlung einmal begangen ist und weder factisch ungeschehen gemacht, noch ohne Beschämung der Justiz rechtlich als nicht vorhanden angesehen werden kann. Anders verhält es sich, wenn positive Handlungen und Leistungen befohlen sind, und der Ungehorsam in Unterlassung besteht. Einer Strafe bedarf es hier nicht schlechterdings; das verletzte Ansehen des Richters wird schon dadurch gesühnt und befriedigt, wenn die Unfolgsamkeit sogleich gebrochen und die Leistung dem Ungehorsamen mit Gewalt abgezwungen wird. Denn das Ansehen des Richters ist wiederhergestellt, wenn die Unwiderstehlichkeit seines Befehles thatsächlich constatirt ist, und der Ungehorsame ist gedemüthigt, sobald sich die Ohnmacht seines Trotzes zeigt. Hier bestehen daher die Contumacialfolgen in unmittelbar die nächste Zukunft ergreifenden Zwangsmitteln, welche mit dem Augenblicke des geleisteten Gehorsams eingestellt werden, gleichwohl aber aus demselben Princip der Verachtung des Richters hervorgehen. Solche Zwangsmittel kommen in der Executionsinstanz bei Ungehorsam gegen Zahlungs- oder andere Leistungsbefehle des Richters zu Anwendung; doch ist es auch hier möglich, daß hinsichtlich der bereits durch längeren Verzug vollendeten contumacia Strafen verhängt werden. Oft wohnen den nämlichen Contumacialfolgen zugleich beide Eigenschaften bei, so, daß sie in Ansehung der verflossenen Zeit als Strafen, für die Zukunft aber als Zwangsmittel wirken. — Die erwähnte erste Art des Ungehorsams (gegen richterliche Befehle) hat aber auch noch eine privatrechtliche Seite. Denn die Befehle erläßt zwar der Richter und dessen amtliches Ansehen wird durch die Nichtbefolgung derselben verletzt; allein veranlaßt und ausgewirkt werden sie von einer Partei und eine Partei wird durch deren Nichtbefolgung an ihrem Interesse und Privatrechte beeinträchtigt. Von dieser Seite betrachtet, ist das Princip des frag-

lichen Ungehorsams eine dem Ungehorsamen zur Last fallende Benachtheiligung der Gegenpartei. Daraus folgt zunächst die Verpflichtung des Ungehorsamen, allen gestifteten Nachtheil an Kosten, Schäden, Zinsen und sonstiger Entbehrung zu vergüten. Die Contumacialfolge hat daher hier die Natur einer privatrechtlichen Entschädigung. Nicht immer ist dies aber ausreichend. Bisweilen muß aber auch der Ungehorsame, über den Betrag der Entschädigung hinaus, der Gegenpartei noch etwas leisten oder ihr einräumen, z. B. die Kosten im doppelten Betrage[151]). Diese weitere Ungehorsamsfolge ist auch Strafe, aber nur Privatstrafe. Umgekehrt kommt es vor, daß die Partei ihre Privatgenugthuung schon in den öffentlichen Strafen und Zwangsmitteln des Richters findet und es daher zu nichts weiterem kommt. Wenn nämlich der Ungehorsame im Interesse des Richteramtes bestraft wird, so kann die Partei mit Grund erwarten, daß das Befohlene und ihr Nützliche gethan werde, und oft erlangt der streitende Theil dadurch, daß der Richter sein amtliches Ansehen durch Zwang geltend macht, zugleich das Seinige. — Soweit der Ungehorsam gegen Befehle privatrechtlich ist, beweist er auch die Nothwendigkeit und Proceßgemäßheit der accusatio contumaciae. Wäre die contumacia blos eine staatsrechtliche und amtliche Angelegenheit, so würden die jetzt geltenden Grundsätze über Handhabung der Gerichtsdisciplin ein Einschreiten des Richters von Amtswegen und den Wegfall jedes Contumacialverfahrens rechtfertigen. Allein infolge des privatrechtlichen Charakters des Ungehorsams erwartet der Richter, in Gemäßheit der für Privatrechtssachen eingeführten Verhandlungsmaxime, erst einen Antrag des Gegners, ehe er die Contumacialfolgen ausspricht.

9) Ungehorsam in Fällen facultativer Thätigkeit. Die zweite Art des Ungehorsams kommt vor bei einer blos facultativen Thätigkeit der Partei. Im Civilproceße bezwecken viele Handlungen nur den Privatvortheil der Partei, welcher die Handlung zusteht. Der Richter, als solcher, hat an der Vornahme oder Unterlassung der Handlung kein Interesse, und der Gegenpartei nützt die Vornahme der Handlung nicht, im Gegentheile vielmehr die Unterlassung; ihr ist also eher daran gelegen, daß die Handlung unterbleibe. Unter diesen Umständen, da das Handeln nur der dazu berufenen Partei nützt, hat diese weder eine Verpflichtung, die Handlung zu vollziehen, noch die Gegenpartei ein Recht, den Vollzug zu fordern. Ebensowenig ist jene verbunden, die Handlung zu unterlassen, weil sie zur Anwendung der Mittel zum Gewinn des Rechtsstreites befugt sein muß, noch kann die Gegenpartei die Unterlassung verlangen. Die berufene Partei darf also nach ihrem freien Ermessen entweder handeln oder nicht handeln. Wie der Kläger im ganzen der Verfolgung seines Rechtes und der Beklagte seiner Rechts-

151) Paul. Sent. Lib. V. Tit. 37, l. 5. C. VII. 51.

vertheidigung sich enthalten kann, so steht ihnen ein Gleiches auch hinsichtlich einzelner Verfolgungs- oder Vertheidigungshandlungen zu. Auch hat Niemand die rechtliche Verpflichtung, seine Privatangelegenheiten mit Fleiß zu besorgen, die diligentia quam suis rebus ist keine diligentia, quam suis rebus adhibere quisquam debet, sondern quam adhibere solet[152]). Darum wird der Partei von dem Richter nicht etwa ein Befehl gegeben, sondern nur mittelst eines anordnenden Gesetzes oder Decretes gestattet, zu handeln. Im Falle der Unterlassung hat die Partei damit weder gegen das Gesetz, noch gegen den Richter, noch gegen die andere Partei irgend etwas verschuldet, so wenig durch imputablen dolus als durch culpa; sie hat nur von ihrem Rechte keinen Gebrauch gemacht, eine Befugniß unbenutzt gelassen. Ungehorsam in gemeinem Wortsinne (inobedientia) liegt nicht vor, sondern nur im künstlich juristischen, mit dem Laufe der Rechtsgeschichte modificirten Sinne (eine moderne contumacia, eine Versäumniß). Die Partei hat, ganz innerhalb ihrer Befugniß, auf die ihr allein möglicherweise nützliche Handlung stillschweigend verzichtet. Es ist also Verzicht hier das Princip des Ungehorsams und die nothwendige Contumacialfolge ist definitiver Verlust desjenigen, worauf verzichtet wurde, mit anderen Worten, Ausschluß oder Präclusion mit der fraglichen Handlung, wie solche bei den Einreden, den Beweismitteln und bei der Appellation positiv bestimmt ist. Auch gehört hierher der Fall des reichsgerichtlichen Verfahrens, wenn der Kläger nach Einreichung der Klagschrift vorgeladen war, um die Processe zu reproduciren, d. h. die Instanzation darzuthun, die Klage zu wiederholen und einzuführen, und des Beklagten Antwort zu gewärtigen[153]), dennoch aber nicht erschien und die Reproduction unterließ, der Beklagte also von der Instanz entbunden wurde[154]). Es beruht dies auf der Annahme, daß der Kläger der ausgewirkten Ladung und der dadurch gegen seinen Gegner begründeten Instanz oder überhaupt den Folgen der Ladung entsagt habe, was vor der litiscontestatio zulässig ist. Er wird daher hinsichtlich aller Rechte aus der Ladung präcludirt. Bei diesen Präclusionen trifft nun alles über die einschlagende Art des Ungehorsams Vorausbemerkte zu. Die Einreden, die Beweismittel, die Appellation nützen nur der zum Handeln berufenen Partei; der unterlassene Gebrauch wird der Gegenpartei gewöhnlich angenehm sein, und oft wird für sie der Sieg im Processe daran geknüpft sein. Der Gebrauch dieser Rechtsbehelfe wird, wie bei der Appellation, durch

152) L. 8. fin. III. 28. L. 9. Inst. III. 26. L. 72. D. 17. 2. L. 1. pr. D. 37. 8.

153) RKG. v. 1821 Tit. 19. §. 5. v. 1555 Th. III. Tit. 12. §. 1. Tit. 13. §. 4. Dep. Absch. v. 1600 §. 97. J. RA. §. 35.

154) L. 13. §. 2. C. III. 1. Cap. 1. de dolo et contum. in VI. II. 6. RKG. v. 1495 §. 21. Inst. v. 1523 Tit. 6. §. 1. Inst. v. 1555 Th. III. Tit. 42. §. 2.

Gesetz oder, wie bei den Einreden und Beweismitteln, durch Decret innerhalb gewisser Fristen verstattet, und die Partei, welche binnen dieser Zeit keinen Gebrauch davon macht, wird damit ausgeschlossen. Unzweifelhaft ist dieser Ungehorsam blos privatrechtlicher Natur und seine Folgen haben keine Spur öffentlicher Bestrafung. — Der Verzicht mit seinen Folgen ist in der Natur und in dem Geiste des Civilprocesses begründet, welcher überall auf die Befugniß der Parteien zur freien Verfügung über ihre Rechte und deren Verfolgung oder Vertheidigung zurückkommt. In der Wissenschaft hat besonders Gönner den Verzicht zum Bewußtsein der Juristen gebracht, weniger durch tüchtige Forschung in den betreffenden positiven Rechtsquellen, als durch abstracte Ideenverbindung. Gönner hat aber dadurch einen großen Fehler begangen, daß er die Verzichtstheorie als die allgemeine und ausschließliche bezeichnete, mithin außer dem Verzichte kein anderes Princip annahm. Der Widerspruch, welcher dagegen nicht ausbleiben konnte, ging auch bisweilen über seine Grenzen hinaus und wollte die Verzichtstheorie als grundlos und unanwendbar verwerfen. — Zur Erforschung der zwischen beiden Extremen in der Mitte liegenden Wahrheit bedarf es einer genaueren Betrachtung der Natur des Verzichtes bei der contumacia. Unzweifelhaft kann in den erwähnten Ungehorsamsfällen kein ausdrücklicher Verzicht angenommen werden, so daß es einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung der Partei bedürfte, daß sie auf die ihr zustehende Handlung verzichte. Eine solche ausdrückliche Erklärung, welche vorkommen kann, ist geeignet, Zweifel zu erregen, ob sie als Ungehorsam aufzufassen, besonders aber, wie es dabei mit der Ungehorsamsbeschuldigung zu halten sei. Sie kann aber unseres Erachtens nicht als Ungehorsam betrachtet, auch keine Ungehorsamsbeschuldigung dabei für erforderlich geachtet werden. Es kommen hier die allgemeinen Grundsätze vom Verzicht in Anwendung. Hat eine Partei z. B. auf Gegenbeweisführung innerhalb der dazu vorgeschriebenen Zeit ausdrücklich verzichtet, so kommt es darauf an, ob der Gegner den Verzicht innerhalb des Laufes der Gegenbeweisfrist acceptirt hat oder nicht. Im ersten Falle kann selbst innerhalb laufender Gegenbeweisfrist die Partei ihren Willen nicht ändern und noch Gegenbeweis führen wollen, wohl aber im letzten. Der in der Praxis gewöhnliche und regelmäßige Fall ist der, wenn die Partei, ohne irgend eine Erklärung, in der vorgeschriebenen Zeit gar nichts gethan, eine gewisse Handlung ganz unterlassen, d. h. statt des mündlichen oder schriftlichen Vorbringens von Einreden, Beweismitteln oder Rechtsmitteln Stillschweigen beobachtet hat. Hier kann nur ein stillschweigender Verzicht angenommen werden. Derselbe ist aber nicht mittelst einer Rechtsvermuthung anzunehmen. Die Vermuthung eines stillschweigenden Verzichtes würde nämlich nur so lange festgehalten werden können, als nicht vorliegt, daß nicht habe verzichtet werden wollen; wenn mithin der Wille, nicht zu verzichten, bereits vor dem

Digitized by Google

Ablaufe der Frist constatirt wäre, könnte von einem vermutheten Verzichte gar nicht die Rede sein. Die Verzichtsannahme wäre also unzulässig, sobald die Partei den Richter von dem wirklichen Gegentheile der eventuellen Rechtsvermuthung überzeugt oder wenn sie im voraus gegen allen Verzicht protestirt hätte. Bekanntlich sind aber solche Nachweise und Protestationen bei der contumacia erfolglos. Nach Ablauf der peremtorischen Frist und (die Nothfristen ausgenommen) angebrachter Ungehorsamsbeschuldigung, spricht der Richter die Präclusion aus, ohne solche, bei dem Nachweise des Mangels der Absicht, zu verzichten, zurückzunehmen. Vermutheter Verzicht kann also das Princip des Ungehorsams nicht sein. Dieses Princip ist nur fingirter stillschweigender Verzicht. Die Fiction hat gerade die vor der Vermuthung sie auszeichnende Eigenthümlichkeit, daß etwas, unter gewissen Umständen, ohne weitere Rücksicht und ein- für allemal, als juristisch wahr und feststehend angenommen wird, selbst wenn das Gegentheil nicht nur möglich und wahrscheinlich, sondern in der Wirklichkeit sogar gewiß ist, wobei namentlich auch Protestationen und Gegenbeweise ganz unwirksam sind. So nimmt man im Processe von der ungehorsamen Partei an, sie habe verzichtet, gleichviel, ob der Verzicht in der That wahr sei oder nicht, ob der Ungehorsame protestirt habe, Vorstellungen mache, Gegenbeweise einbringe u. s. f. Die Fiction steht gegen dieses Alles fest und die Präclusion, als deren Ausfluß, wird dadurch nicht beseitigt.

10) Einwendungen gegen die Verzichtstheorie und deren Widerlegung. Als Einwendungen gegen die Verzichtstheorie werden folgende aufgestellt: 1) „Die Annahme des Verzichtes könne immer durch Protestation beseitigt werden; da aber dies bei dem Ungehorsam im Civilprocesse nicht der Fall sei, so sei der Verzicht folgeweise nicht als Princip zu betrachten." Dies paßt nicht auf den fingirten Verzicht, weshalb auf das unter 9. Gesagte zu verweisen ist. 2) „In den meisten Fällen denke die Partei gar nicht an einen Verzicht, sondern sie unterlasse ihre Handlungen blos aus Vergessenheit, Nachlässigkeit u. s. w." Dies berührt den fingirten Verzicht nicht. Es kommt bei der Fiction auf die Gedanken und Subjectivitäten der Partei nicht an. Jener Grund würde auch den Richter, wenn er sich nach den wirklichen Beweggründen des Nichthandelns genau umsehen müßte, dazu nöthigen, den Boden des formellen Rechtes ganz zu verlassen und das Contumacialverfahren zu einer Erforschung der Gedanken und Gesinnungen zu erweitern. 3) „Oft habe die Partei gar keine Einreden, Beweismittel u. s. w. vorzubringen; da es nun am Gegenstande eines Verzichtes hier fehle, so sei es absurd, die Partei als verzichtend zu betrachten." Dieser Grund könnte nur von dem wirklichen Verzichte gelten und nicht einmal bei diesem vollkommen. Denn wenn eine Partei, welche in der That der Rechtsbehelfe ermangelt, doch ausdrücklich verzichtet, vielleicht um ihren Mangel an solchen zu verdecken, so hat der Richter nicht erst zu untersuchen, ob ein Gegenstand des Verzichtes

wirklich da sei, und kann nicht im gegentheiligen Falle den Verzicht als ungiltig aufheben. Noch weniger entkräftet jener Einwand den vermutheten Verzicht. In der Regel und in der Mehrzahl der Fälle steht der Partei immer eine Einrede oder ein Beweismittel zu Gebote. Dies genügt zur Annahme des präsumtiven Verzichtes, da Vermuthungen nicht auf nothwendige und gewisse, sondern nur auf regelmäßige, gewöhnliche und blos wahrscheinliche Umstände berechnet sind. Gegen den fingirten Verzicht erscheint jener Einwand ganz nichtig. Fictionen verlangen, ihrem Begriff und Wesen nach, die in anderen Fällen nothwendige Realität gewisser factischer Voraussetzungen nicht. Bei ihnen kommt es auf Unwahrheiten und Defecte in facto nicht an. Der fingirte Verzicht setzt daher nicht, wie der ausdrückliche, einen wirklich existirenden Gegenstand des Verzichtes voraus. Auch bei den, aus dem fingirten Verzichte abgeleiteten Präclusionen wird nicht darnach gefragt, ob die Partei auch wirklich Einreden u. s. w. habe; nach Ablauf der Frist wird das Präjudiz verhängt. Hatte die Partei Einreden, so wirkt die Präclusion materiell; hatte sie keine, so ist diese blos formell und dies genügt auf dem Gebiete des Civilprocesses. 4) „Wäre Verzicht das Princip der contumacia, so müßten die Folgen desselben immer ipso iure eintreten, und von einer accusatio contumaciae, ja selbst von einer in integrum restitutio könnte nicht leicht die Rede sein; denn es gelte der Satz: ad renunciata non datur regressus" [155]). Allein letzterer Satz wird hier unrichtig aufgefaßt und angewendet. Derselbe hat den Sinn, daß ein perfectet und giltiger Verzicht von dem Verzichtenden nicht einseitig zurückgenommen werden darf. Zur Perfection und Giltigkeit des Verzichtes gehört aber Acceptation des anderen Theiles; so lange diese nicht erfolgt ist, kann der Verzicht einseitig zurückgenommen werden; ja er ist, da es an einem gesetzlichen Erfordernisse fehlt, an sich unwirksam. Dies auf die contumacia angewendet und angenommen, daß die accusatio die Stelle der Acceptation des hier vorkommenden Verzichtes vertrete, ist letzterer vor der accusatio immer noch widerruflich und erfolglos, und wird erst nachher definitiv und rechtlich wirksam, was so viel sagen will, daß die Contumacialfolgen nicht ipso iure, sondern erst nach der accusatio eintreten. Die Restitution kann mit dem Satze: ad renunciata non datur regressus, nicht in Verbindung gebracht werden. Ist der Verzicht bei der contumacia noch nicht durch accusatio acceptirt, so ist, weil die Zurücknahme freisteht, Restitution unnöthig. Dagegen darf der Richter gegen den, nach angebrachter Ungehorsamsbeschuldigung von ihm angenommenen Verzicht allerdings restituiren und die Fiction aus Gründen der Billigkeit aufheben, sobald ein gesetzliches Hinderniß erwiesen wird, weshalb die Partei die ihr zuständige Handlung nicht hat vollziehen können. Die Restitution durch den Richter ist aber kein

155) Laut, über den Ungehorsam S. 12. Sintenis, der Ungehorsam S. 13 u. Erläut. des Civilproc. Bd. 1, S. 326.

regressus ad renunciata; denn letzterer kann nur von Seiten des Verzichtenden selbst stattfinden. Auch enthält der Antrag der Partei auf Restitution nicht einen solchen Regreß, sondern den Beweis, daß der Richter, ohne die nöthige Voraussetzung der Möglichkeit des Gehorsams, die Fiction angenommen habe[156]). 5) „Die positiven Gesetze hätten das Wesen der Contumacialfolgen ausdrücklich als Strafe genannt und anerkannt, worin also die Voraussetzung einer Verbindlichkeit zugegeben werden müsse. Auch der Ersatz der Contumacialkosten heißt poena contumaciae (generalis). Die Ansicht, welche im Ungehorsam nur Verzicht sehen wolle, könne dann freilich das Letztere gar nicht erklären, und gegen die Strafe in der Hauptsache müsse sie mit „sogenannt" und dergleichen erzwungenen und erborgten Behelfen durchzuschlüpfen suchen"[157]). Das Princip des fingirten Verzichtes gilt nach dem unter 9. Bemerkten nur für die Contumacialfolge der Präclusion. Die Gesetze, welche für andere Contumacialfolgen, wie Annahme der affirmativen oder negativen Litiscontestation, Kostenersatz u. s. w. das Wort „Strafe" brauchen, können daher gegen die Verzichtstheorie in dieser Auffassung nicht in Betracht kommen. Der Ausdruck „Strafe" (Pön, poena), welcher auch bei Gelegenheit der Präclusion von den Gesetzen gebraucht wird[158]), kann nichts entscheiden, weil diese Ausdrücke, nachdem sie einmal von altersher eingeführt und in den Gerichtsstyl aufgenommen waren, infolge der Gewohnheit fortgebraucht wurden, ungeachtet die ganze Ansicht des Ungehorsams und seiner Folgen eine wesentlich andere geworden war. Ebenso beruht der noch jetzt bei peremtorischen Fristbestimmungen und Präclusivdecreten von Seiten der Richter so häufige Gebrauch des Ausdruckes „poena praeclusi" auf dieser alten Gewohnheit, und man denkt damit entweder gar nicht ernstlich an eine Strafe oder man ist sich dessen, was die Worte sagen sollen, nicht voll wissenschaftlich bewußt.

11) Ungehorsam bei alternativen Handlungsweisen. Der fingirte Verzicht als Contumacialprincip und die Präclusion als die ihm entsprechende Ungehorsamsfolge betrifft, wie bemerkt wurde, immer solche Handlungen, deren Unterlassung nur dem Ungehorsamen, nicht aber der anderen Partei schädlich zu sein pflegt und auch den Fortgang des Rechtsstreites nicht hemmt, obgleich derselbe vielleicht sich, wenn die Partei gehandelt hätte, anders gewendet oder einen anderen Ausgang gehabt haben würde. Bei solchen Handlungen ist der Verzicht an seinem Orte und mit der Präclusion der ganze Anstand beseitigt. Die der Präclusion unterliegenden Einreden, Repliken, Dupliken, Be-

156) Wegen der Beseitigung der von Sintenis, Erläut. Bd. 1, S. 326 gegen die Statthaftigkeit von Restitutionsgründen bei der Verzichtstheorie erhobenen Zweifel ist auf Sartorius a. a. O. S. 71 flg. zu verweisen.

157) Sintenis, Erläut. Bd. 1, S. 324.

158) J. R. §. 37.

weisantretungen sind für den Proceß nicht nothwendig; sie können zwar vorkommen, aber auch fehlen; mit Erlaß des Präclusivdecretes nimmt daher der Rechtsstreit seinen Fortgang bis zur Entscheidung. — Im Gegentheile kommt es bisweilen im Civilprocesse vor, daß eine weitere Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreites ohne eine von der einen oder anderen Partei an einer gewissen Stelle vorzunehmende Handlung unmöglich ist. Die Alternative zwischen Handeln und Nichthandeln, wie sie z. B. bei den Einreden der Partei freisteht, ist hier unstatthaft, weil das Nichthandeln den Proceß aufheben würde. Dagegen greift hier eine andere Alternative Platz, nämlich so oder in direct entgegengesetzter Weise zu handeln oder auch bisweilen gewisse in der Mitte liegende Handlungsweisen zu beobachten. Gehandelt muß immer werden; die Partei hat nur die Wahl zwischen zwei oder mehreren, sich gegenseitig ausschließenden Arten des Handelns. Das nächste Beispiel ist die Litiscontestation. Nach Anstellung, Zulassung der Klage und Mittheilung derselben an den Beklagten ist ein Fortgang des Processes oder auch nur die Gewinnung eines Standpunktes unmöglich, bevor die Litiscontestation erfolgt ist, d. h. ehe der Beklagte auf die Klage bejahend oder verneinend oder auch gemischt geantwortet hat. Dasselbe gilt von der Einlassung auf Einreden und Repliken. Ferner sind hierher zu rechnen: die Antworten auf Positionen, die Anerkennung oder Diffession von Urkunden, die Annahme oder Nichtannahme eines angetragenen Eides, statt welcher beiden sich entgegengesetzten Erklärungen der Delat auch den Eid referiren oder sich zur Gewissensvertretung erbieten kann u. s. w. In solchen Fällen darf der Partei nicht freistehen, auf das Handeln ganz zu verzichten, auch darf kein Verzicht fingirt werden; sonst müßte der Proceß stillstehen und dem Gegner, wenn ihm an Beendigung der Sache liegt, würde der Rechtsweg versperrt. Das Handeln, in dieser oder einer anderen Weise, ist hier nicht blos ein Recht, sondern eine Verpflichtung, und deshalb sind Präclusionen, welche das Handeln einstellen, hier nicht am Orte. Denn, so kann z. B. der Proceß gar keinen Fortgang und Ausgang gewinnen, wenn der Beklagte lediglich mit der Litiscontestation oder der Delat mit der Erklärung über den angetragenen Eid ausgeschlossen würde. — Nach dem älteren römischen Rechte war der Beklagte zur litis contestatio, als einer nothwendigen und den weiteren Gang des Processes bedingenden Handlung verbunden; er mußte in Person erscheinen oder einen Vertreter (vindex) bestellen[159]). Auch nach dem prätorischen Edicte mußte der Beklagte erscheinen oder Bürgschaft (vadimonium) bestellen[160]). Die contumacia erschien hier als Delict und

159) Gai. Inst. Comm. IV. §. 46. L. 22. §. 1. D. 2. 4. L. 1. §. 3. D. 25. 4.

160) L. 2. pr. D. 2. 5. Tit. Dig. In ius vocati ut eant. II. 6. L. 5. §. 1. D. 2. 8.

hatte theils Strafen[161]) theils Zwangsmittel[162]) zur Folge. Bis zum jüngsten Reichsabschiede fand dies auch nach den teutschen Reichsgesetzen statt, indem der Ungehorsam nach dem unter 4. Bemerkten bei der Litiscontestation Acht und missio in bona nach sich zog. Mehrere neuere Juristen kommen auch hinsichtlich des jetzigen Civilprocesses auf den alten Standpunkt zurück. Reinhardt[163]) behauptet, derjenige, welcher einen Termin versäume, begehe in der Regel eine achtungswidrige Handlung gegen den Richter, indem er demselben den schuldigen Gehorsam durch sein Nichterscheinen verweigere. Er gestattet deshalb auch dem Richter eine hinreichende Strafgewalt zum Schutze und zur Aufrechterhaltung seines amtlichen Ansehens. Brandis[164]) erklärt alle Antworten auf die von dem Gegner zur Begründung seines Rechtes behaupteten Thatsachen für pflichtmäßige Proceßhandlungen, namentlich die Beantwortung der Klage und der Positionen. Er findet ein sicheres Zeichen der Pflichtmäßigkeit darin, wenn die unterlassene Handlung zum Vortheile des Gegners als vollzogen gilt. Es kommt dies auf eine Verletzung der Unterthanenpflicht, wie bei den Juristen der alten Schule, hinaus. Diese Lehrsätze führen auch bei den alternativen Handlungen, gerade so wie bei den vom Richter bestimmt befohlenen Verrichtungen (siehe unter 8.) auf Verachtung des Richters als Ungehorsamsprincip und auf öffentliche Strafen oder Zwangsmaßregeln als Folgen. Dies ist hinsichtlich des Zustandes vor dem jüngsten Reichsabschiede allerdings richtig; allein für die Zeit nach diesem Reichsgesetze und namentlich für unsere Zeit können jene Lehrsätze nicht als giltig anerkannt werden. In der Zeit seit dem jüngsten Reichsabschiede ist, ganz im Gegensatze zu der früheren Zeit, die privatrechtliche Anschauung des Civilprocesses, gegenüber der früheren staatsrechtlichen, und die Anerkennung der Verfügungsbefugniß der Parteien in Ansehung der Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte, gegenüber den Befehlen und dem Zwange des Richters, vorherrschend geworden, namentlich auch bei dem Ungehorsam. Auch bei den alternativen Proceßhandlungen im Civilprocesse sind zunächst und wesentlich nur die Parteien privatrechtlich interessirt, nicht aber amtlich der Richter. Allerdings kann bei gänzlicher Unthätigkeit des Beklagten hinsichtlich der Litiscontestation, des Ponaten hinsichtlich der Beantwortung der Positionen, des Producten in Ansehung der Erklärung über Recognition oder Diffession einer vorgelegten Urkunde, des Delaten hinsichtlich der Erklärung über den Eidesantrag, der Richter nicht fortfahren; allein nach dem teutschen gemeinen Civilprocesse hat der Richter amtlich gar kein Interesse daran, ob der Proceß fortgeht oder nicht, so lange nicht

161) L. 2. §. 1. L. 3. D. II. 5. Vgl. Cap. 3. X. II. 6.

162) Bethmann-Hollweg, Handbuch des Civilproc. Abth. 1, Bd. 1, S. 278 flg.

163) Reinhardt, Handb. des Proc. Th. 2, §. 282.

164) Brandis, Abhandl. aus dem Civilproc. Th. 1, Vorwort S. XII flg.

die eine oder andere Partei sich deshalb regt. Insbesondre steht nach den bei den Reichsgerichten ausgebildeten und über Teutschland verbreiteten Grundsätzen das Liegenlassen des Processes ganz in der Privatwillkür der Parteien[165]), und der Richter hat nur auf Anrufen einer Partei die Sache wieder in Gang zu bringen. Gegen das Uebermaß der Unthätigkeit der Partei ist Verjährung der Litispendenz eingeführt; keinesweges ist dagegen richterliches amtliches Durchgreifen als Mittel erlaubt oder sogar geboten. — Die alternativen Parteihandlungen sind immer auch nur Erklärungen auf Handlungen oder Zumuthungen *des anderen Theiles* und betreffen streitige *Privatrechte*, deren Wahrung oder Vernachlässigung den Richter nichts angeht. Verzicht ist zwar in den alternativen Fällen nicht gestattet, aber auch nur *der Gegenpartei wegen*, die wider ihren freien Privatwillen an der Fortsetzung des Rechtsstreites durch eine den Proceß hemmende Unthätigkeit nicht gehindert werden soll. Ueberall findet sich bei alternativen Parteihandlungen kein amtliches Interesse des Richters und es ist unpassend, die Unterlassung der alternativen Handlungen staatsrechtlich als Verachtung der richterlichen Auctorität anzusehen und mit öffentlichen Strafen und Bußen zu belegen. Ebenso unpassend wie die öffentliche Strafe ist aber auch der *Zwang* zu einer alternativen Thätigkeit. Zwar ließe sich der Zwang auch durch ein bloßes Privatinteresse des Gegners rechtfertigen; derselbe wird aber doch theils dadurch verdächtig, daß erzwungene und erpreßte Antworten, Anerkennungen und Eide den inneren Werth und die äußere Giltigkeit nicht haben wie freiwillige; theils bedarf es solchen Zwanges nicht, da es andere und sogar wirksamere Mittel zum Zwecke giebt. Ein solches Mittel sind die *Fictionen*[166]). Statt daß der Civilrichter von mehreren in der Wahl der Partei stehenden alternativen Handlungen nach Ablauf des Termines eine *erzwingt*, wird eine solche auf Antrag des Gegners von ihm rechtlich *fingirt*. Vermittelst der Fiction wird sofort eine in der That nicht vollzogene Handlung als geschehen angenommen, als ob sie wirklich vollzogen worden wäre. So wird im Falle des Ungehorsams des Beklagten bei der Litiscontestation angenommen, er habe negativ contestirt[167]), unbeantwortete Positionen gelten für zugestanden[168]), die vorgelegte Privaturkunde gilt, nach unterlassener zeitiger Erklärung, als anerkannt u. s. w. Durch die Fiction existirt juristisch eine vollzogene Handlung; es wird dadurch die Fortsetzung des Processes möglich, wie wenn wirklich gehandelt worden wäre; der Zweck ist daher erreicht und das Mittel des Zwanges nicht nur ersetzt, sondern sogar überholt. Dem Zwange kann die Partei eine Zeit lang trotzen, sich

165) *Schmelzer*, Contumacialproceß S. 488 flg.
166) *Sintenis*, Erläut. des Civilproc. Bd. 1, S. 318 flg., 333.
167) KGO. v. 1555 Th. III, Tit. 43, §. 4. J. RA. §. 36.
168) KGO. v. 1555 Th. III, Tit. 15, §. 7. Dep. Absch. v. 1600 §. 122. J. RA. §. 49 a. E.

ihm entziehen und so das Resultat hinausschieben, vielleicht sogar vereiteln; der Zwang erfordert eine gewisse Zeit zu seiner Durchführung und ist gehässig. Hingegen eine Fiction kann der Richter in der Regel nach Ablauf der bestimmten Zeit sofort ohne Widerstand und Geräusch aussprechen und verwirklichen; der Säumige wird dabei nicht beunruhigt, und der Gegenpartei wird der Rechtsweg, sowie sie es nur verlangen darf, offen gehalten. Bestehen nun in den hier in Rede stehenden Fällen des Ungehorsams dessen Folgen in fingirten Handlungen, so läßt sich auch nicht behaupten, die Partei sei verpflichtet zu handeln und es könne ihr dieses vom Richter befohlen werden. Denn da nunmehr die fingirte Handlung gleichen Erfolg mit der wirklich verrichteten hat und letztere ersetzt, so macht die Fiction das factum überflüssig, d. h. der Partei steht auch bei alternativen Handlungen die Wahl zwischen Handeln und Nichthandeln zu; sie muß sich aber dagegen die Fiction, gehandelt zu haben, gefallen lassen. Deshalb kann auch hier nicht von Verachtung des Richters, von öffentlichen Delicten und Strafen gesprochen werden. Auch die Annahme von Verzicht ist verwerflich, weil sonst Präclusion eintreten müßte. Das Princip ist hier vielmehr eine durch Unthätigkeit verursachte und dem Gegner hinderliche Stockung des Processes.

12) Eigenthümlichkeiten des Ungehorsams bei Nothfristen in der Appellationsinstanz[169]). Bei dem Verfahren in der Appellationsinstanz leiden die unter 6. angegebenen und andere übereinstimmende Sätze über den Umfang des eigentlichen Ungehorsams in folgender Weise Anwendung: 1) durch bloße Formverletzungen und Ungeschicklichkeiten wird auch im Appellationsverfahren kein wahrer Ungehorsam begangen, z. B. durch Appellationen in einer an die höhere Instanz nicht erwachsenen Sache[170]), Appellationen per saltum, bei mangelnder Appellationssumme, und zu Zeiten des teutschen Reiches, gegen ein privilegium de non appellando. Die Appellationen wurden in Fällen dieser Art, auch nach der reichsgerichtlichen Praxis, nicht für desert erklärt, sondern durch sogenannte non-devolutoria als nicht erwachsen und unstatthaft abgeschlagen[171]); die deshalb erlassenen Decrete sind nicht als Contumacialdecrete, sondern gleichwie Bescheide zu betrachten, durch welche inepte Klagen verworfen werden. Man sah nämlich auch bei den Reichsgerichten das Appellationsverfahren nicht als bloße Fortsetzung des bisherigen Streites, sondern als einen erneuerten, mit nochmaligen Einleitungsacten beginnenden Rechtsstreit an[172]). Deshalb betrachtete man den processus citationis sive simplicis querelae, welcher der ordentliche Proceß war,

169) Vgl. Sartorius a. a. O. S. 82—92.

170) J. RA. §. 119.

171) RGO. v. 1555 Th. II, Tit. 28, §. 4, Tit. 29, §. 1. Schmelzer a. a. O. S. 387, R. t. S. 397.

172) Vgl. L. 30. Th. C. XI. 30. — „renovanda lite“.

nach vollendeter Durchführung vor der ersten Instanz als beendigt und setzte ihn im Begriffe dem Appellationsprocesse, als dem ordinario in höherer Instanz entgegen[173]); die für den ganzen Proceß erlassene Ladung[174]) erlosch mit dem ersten Enderkenntnisse; der Appellationsproceß begann aber mit neuer Ladung und neuer Verhandlung[175]). Der Appellant galt hier wie ein Kläger, der Appellat wie ein Beklagter und die Appellation selbst wurde wie eine Art Klage behandelt[176]). 2) Frivole Appellationen, welche lediglich zur Verzögerung des Processes eingewendet werden, überhaupt alle Appellationshandlungen, welche unter den Begriff der temeritas litigandi fallen, sind von der eigentlichen contumacia in der Appellationsinstanz auszuscheiden[177]). 3) Attentate und Innovationen erscheinen auf Seiten des Richters als Dienstvergehen und strafbare Ueberschreitungen der Amtsbefugnisse, auf Seiten der Parteien als Acte der Selbsthilfe oder als spolia[178]), welche mit der Suspensivkraft des Rechtsmittels unvereinbar sind. Uebertretungen der vom Richter erlassenen wirklichen Inhibitionen sind jedoch, weil gegen erlassene richterliche Befehle gehandelt wird, als Ungehorsam anzusehen. Das Contumacialprincip ist hier Verachtung des Richters und die Contumacialfolge ist Strafe[179]). 4) Die Partei, welche sich bei dem Erkenntnisse erster Instanz beruhigt und durch Unterlassung der Appellation binnen der zehntägigen Nothfrist dasselbe rechtskräftig werden läßt, verzichtet zwar stillschweigend auf das Rechtsmittel[180]) und kann dasselbe, ohne erlangte Restitution, später nicht gebrauchen; sie macht sich aber keines Ungehorsams schuldig, indem die gehorsame Unterwerfung unter ein Urtheil nicht Ungehorsam sein kann. Der natürliche Entwickelungsgang des Processes führt nicht nothwendig zur Appellation; auch bedingt die Appellation nicht die Vollständigkeit des Processes, wie dieses bei Einreden und anderen Handlungen in erster Instanz der Fall ist. Die Appellation steht dem Beschwerten lediglich in der Art und Weise frei, wie dem Berechtigten die Klage[181]), und so wenig die Nichterhebung einer Klage unter den

---

173) KGO. v. 1521 Tit. 19, §. 5, v. 1555 Th. III, Tit. 12, §. 1.

174) Puetter, introd. in rem iud. imp. §. 252 sq. Vgl. Cap. 5. fin. X. I. 41. Cap. 10. X. II. 14.

175) Puetter l. c. §. 366.

176) So heißt bei Paul. Sent. Lib. V. Tit. 34. §. 2. das Betreiben der Appellation „agere" und in L. 28. Th. C. XI. 30. werden die Appellationen „actiones" genannt.

177) Paul. Sent. Lib. V. Tit. 35. §. 2. L. 6. 21. Th. C. XI. 30. Tit. Th. Cod. quorum appell. non recip. XI. 36. KGO. v. 1555 Th. II, Tit. 28, §. 3. Dep. Absch. v. 1600 §. 17. J. RA. §. 120. Visit. Absch. v. 1713 §. 81. Schmelzer a. a. O. S. 398.

178) Cap. 42. X. II. 28.

179) KGO. v. 1555 Th. III, Tit. 31, §. 12 flg.

180) Cap. 15. X. II. 27.

181) L. 17. Th. C. XI. 30. — „licita provocatio." Nov. 123. cap. 1. „Et sancimus, omnes appellationes — posse intra decem dierum spatium —

Begriff des Ungehorsams fällt, so wenig fällt darunter die Nichterhebung von Appellationsbeschwerden. 5) Auch die wirkliche Einwendung der Appellation nach Ablauf der zehntägigen Nothfrist ist kein Ungehorsam und es tritt keine Contumacialfolge ein. Die Appellation ist hier wie eine Klage gegen das rechtskräftige Erkenntniß; sie wird daher auch nicht für desert erklärt, sondern als unstatthaft verworfen[182]). — Alle diese unechten Contumacialfälle sind nicht weiter zu besprechen. Wohl aber ist die Eigenthümlichkeit der Nothfristen, nämlich die bei ihnen ipso iure, ohne das Erforderniß vorhergegangener Ungehorsamsbeschuldigung eintretende Contumacialfolge der Desertion[183]) ihrer Natur und ihrem Princip nach noch zu behandeln. Die Ausdrücke „deserere" und „desertio" bedeuten ein freiwilliges Aufgeben, ein Entsagen, ein Liegenlassen. Diese Bedeutung haben sie auch in den Quellen[184]). Die Bezeichnung einer Contumacialfolge im Appellationsprocesse mit dem Ausdrucke „Desertion" weist also deutlich auf einen Verzicht der Partei hin. Ausdrücklicher oder stillschweigender Verzicht auf die Appellation kommt häufig vor[185]). Ein solcher kann aber weder einen Ungehorsam, noch eine Contumacialfolge begründen. Dagegen beruht die Desertion auf dem fingirten Verzichte als Contumacialprincip, indem angenommen wird, die Partei wollte den Weg der Appellation verlassen und nicht weiter fortsetzen, worin nun auch die Fiction der Anerkennung des ergangenen Urtheiles liegt[186]). Besonders aus dem kanonischen Rechte geht die Fiction des Verzichtes hier hervor[187]). Dieses Verzichtsprincip müßte nach dem unter 9. Bemerkten Präclusion zur Folge haben; die eintretende Desertion macht scheinbar die Richtigkeit dieses Principes wieder zweifelhaft. Desertion ist aber, ihrem Wesen nach, wirklich eine, obschon qualificirte, Präclusion. Darum wird als ihr Grundgedanke ausgesprochen, daß der Ungehorsame nicht gehört werden soll[188]). Die Desertion unterscheidet sich von der gewöhnlichen Präclusion a) darin, daß sie auch rückwärts wirkt und alle schon vollzogenen Appellations-

---

offerri." Cap. 8. de appell. in VI. II. 15. — „intra decem dies — si velit, appellet."

182) Schmelzer a. a. O. S. 404. Vgl. Cap. 15. X. II. 27. verb. „cum post decem dierum spatium — sententiae paruisse."

183) Die Desertion bestimmen L. 14. Th. C. XI. 30. Nov. 49. cap. 1. pr. KGO. v. 1500 Tit. 21, v. 1521 Tit. 23, §. 2, v. 1555 Th. II, Tit. 30, §. 5, 7. J. RA. §. 60, 61, 67 u. s. w.

184) Paul. Sent. Lib. V. Tit. 1. §. 5. L. 5. §. 1. D. 2. 11. L. 31. §. 2. D. 3. 5. L. 10. D. 5. 1. L. 21. pr. D. 5. 2. L. 54. §. 1. D. 42. 1. L. 11. D. 46. 7.

185) L. 1. §. 3. D. 49. 2. L. 28. C. VII. 62. L. 5. §. 6. C. VIII. 63. Cap. 54. X. II. 28. Cap. 4. de appell. in VI. II. 15. Reichsabsch. v. 1532 Tit. 3, §. 12. KGO. v. 1555 Th. II, Tit. 28, §. 2.

186) L. 17. pr. D. 49. 1. Cap. 15. X. II. 27.

187) Cap. 15. X. II. 27. Cap. 6. de appell. in VI. II. 15.

188) L. 1. 30. Th. C. XI. 30. L. 20. §. 2. D. 49. 1. Cap. 15. X. II. 27.

handlungen wieder ausschließt; die Fiction umfaßt hier einen Verzicht auf den Appellationsweg überhaupt vorwärts und rückwärts, und der spätere Ungehorsam macht den früheren Gehorsam wirkungslos; b) darin, daß die Desertion nicht, wie die gewöhnliche Präclusion, einen vorherrschend passiven Sinn hat und das Ausgeschlossenwerden, sondern vielmehr das Sichselbstausschließen der Partei, ein Abstehen vom Processe bedeutet[189]). Die Bedenklichkeiten, welche einige römische Stellen[190]) gegen das Verzichtsprincip deshalb erregen könnten, weil in ihnen bei der Desertion der Appellationsfatalien von einer praescriptio die Rede ist, was man auf Extinctivverjährung zu beziehen geneigt sein könnte, werden dadurch beseitigt, daß praescriptio und praescribere in diesen Stellen nicht eine Verjährung, sondern, wie so oft, eine Einrede bedeutet. — Ueber die Gründe, weshalb bei versäumten Nothfristen die Contumacialfolgen ipso iure, ohne vorher angebrachte Ungehorsamsbeschuldigung, eintreten, ist man verschiedener Meinung gewesen. Die Erklärung, daß der dies pro homine interpellire, ist unbefriedigend; denn diese Regel ist schon im Civilrechte, dem sie allein in der Rechtswissenschaft vindicirt wird, streitig und kann daher umsoweniger im Civilprocesse zur Anwendung kommen; und dann wird das Bedenken, weshalb bei den Nothfristen der dies und nicht, wie bei anderen Fristen, der homo interpellire, erregt und nicht beseitigt. Allgemeine legislative Gründe sind unzureichend. Mit Sartorius[191]) dürfte der Schlüssel zu dem Räthsel in dem Institute der Rechtskraft zu suchen sein. Nach Ablauf des decendium wird das eröffnete Urtheil ipso iure rechtskräftig, und durch Einwendung der Appellation innerhalb des decendium wird die Rechtskraft suspendirt[192]). Wird die Appellation durch Versäumniß einer Frist im Appellationsprocesse verlassen, so hört mit ihr die Suspension auf, die Rechtskraft tritt ipso iure wieder ein und diese bringt zugleich ipso iure die Contumacialfolge der Desertion mit sich[193]).

13) Die Kostenlast als Contumacialfolge. Schon bei G. L. Böhmer[194]) heißt der Ersatz aller der Gegenpartei durch den Ungehorsam verursachten Kosten (Contumacialkosten) „poena contumaciae generalis“ in dem Sinne und unter den beiden Voraussetzungen: 1) daß jeder Ungehorsam Kostenersatz als Contumacialfolge mit sich bringe, und 2) daß dieser Ersatz immer die Eigenschaft einer Privatstrafe habe. Diese Ansicht ist bis auf die neueste Zeit festgehalten worden. Erst Sartorius hat sie mit wich-

189) Cap. 15. X. II. 27. — „appellandi sibi aditum denegavit.“

190) Paul. Sent. Lib. V. Tit. 34. §. 1. 2. L. 3. pr. §. 1. D. 49. 1. L. 1. §. 10. D. 49. 4.

191) Sartorius a. a. O. S. 91 flg.

192) Cap. 1. X. II. 27. Cap. 44. X. II. 28.

193) Nov. 49. praef. §. 1. Cap. 1. pr. Cap. 15. X. II. 27. Cap. 5. 44. X. II. 28.

194) Böhmer, Princip. iur. can. §. 744.

tigen Gründen angefochten [195]). Nur die erste Voraussetzung, soweit sie das einfache Vorkommen des Kostenersatzes bei jedem Ungehorsam betrifft, kann zugegeben werden, indem jedenfalls Kosten für die Ungehorsamsbeschuldigung und das Contumacialdecret erwachsen, in der Appellationsinstanz zwar die Kosten für die Ungehorsamsanklage wegfallen, nicht aber die für die Desertorien, wozu auch noch der Ersatz des Aufwandes für alle durch den Ungehorsam rückwärts aufgehobenen Handlungen des Appellaten hinzutritt. Allein weder ist die Behauptung zuzugeben, daß die gedachte Kostenlast eine Contumacialfolge sei, noch ist die zweite Voraussetzung richtig. Die Contumacialkosten sind zwar factische Folgen des Ungehorsams, indem sie ohne denselben nicht vorgekommen wären, aber die Verbindlichkeit zur Tragung der Contumacialkosten (die Kostenlast) ist weder eine rechtliche Folge des Ungehorsams (eine Contumacialfolge), noch kann sie immer als Privatstrafe aufgefaßt werden. Jeder wahre Ungehorsamsfall bewirkt einen eigenen Incidentstreit, der sehr summarisch verhandelt wird und bei versäumten richterlichen Fristen in der Ungehorsamsanklage und dem Contumacialdecret, bei Nothfristen aber nur in dem Contumacialdecret oder Desertorium sich gewöhnlich bewegt. Nun ist es Regel, daß der im Processe unterliegende Theil alle Kosten tragen und ersetzen muß; die Kostenlast erscheint also als eine Folge des Unterliegens im Processe und die Kostenzahlung als eine Entschädigung. Ebenso verhält es sich in dem über den Ungehorsam stattfindenden Incidentstreite. Unterliegt in ihm der säumige Theil, indem er, entweder nach vorhergegangener Ungehorsamsanklage oder ohne dieselbe, verurtheilt wird, so ist er als Besiegter verpflichtet, die Proceßkosten des ganzen Incidentstreites zu übernehmen, und diese seine Verpflichtung ist auch hier nicht eine Folge des Ungehorsams, sondern des Unterliegens, und ihre Erfüllung ist ein Schadensersatz. Ein solcher per incidens in die Kosten verurtheilter Ungehorsamer kann nach gemeinem Processe immer noch in der Hauptsache den Sieg davontragen [196]), und es ist dann recht wohl statthaft, daß ihm die Kosten des Incidentstreites verloren bleiben, weil er in diesem besiegt worden ist. Die Kosten der Hauptsache müßte jedoch, nach allgemeinen Grundsätzen, der Gehorsame als unterliegender Theil tragen. Allein ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften zufolge soll der Ungehorsame, selbst wenn er den Proceß in der Hauptsache gewinnt, doch alle Kosten dieses Rechtsstreites tragen [197]). Diese außerordentliche Kostenlast trifft

---

195) Sartorius a. a. O. S. 93 flg.

196) Dagegen kann nach sächsischem Processe der bei der Litiscontestation ungehorsame Beklagte den Proceß nicht mehr gewinnen, da er der Klage, falls sie nur statthaft ist, für geständig erachtet wird, und alle Einreden verliert.

197) L. 13. §. 2. C. III. 1. Nov. 49. cap. 1. pr. Cap. 4. X. V. 37. KGO. v. 1495 §. 21, 22, v. 1523 Tit. 6, §. 1, v. 1555 Th. III, Tit. 42, §. 3, Tit. 43, §. 4.

die ungehorsame Partei offenbar als Strafe[198]) und zwar als Privatstrafe. Das Princip ist Beschädigung der Gegenpartei, und zwar in einem so hohen Grade der privaten Unrechtmäßigkeit, daß man nicht bei den Grundsätzen des Schadensersatzes, welchen nur der unterliegende Theil leistet, stehen bleibt, sondern zu einer Privatstrafe schreitet. Die Verurtheilung nicht blos in den Ersatz der wirklich aufgelaufenen Kosten, sondern in Erlegung eines erhöhten Betrages an den Fiscus oder die Gegenpartei wird nach dem Gesetze nicht infolge des Ungehorsams, sondern als Frivolitätsstrafe verhängt[199]).

14) Von der Regel: contumacia non accusata non nocet. Dieser Satz bedeutet, daß die contumacia keine rechtliche Folge habe, so lange die nicht ungehorsame Gegenpartei keine Ungehorsamsbeschuldigung angebracht und den Richter nicht um Erlassung des Contumacialdecretes gebeten hat. Man hat die regelmäßige Nothwendigkeit der Ungehorsamsanklage als ein bloßes Erzeugniß der Praxis ansehen wollen[200]), sie ist aber entschieden in positiven Vorschriften begründet[201]). Die gesetzliche Einführung der Ungehorsamsbeschuldigung wird durch folgende Gründe gerechtfertigt. 1) Der hier in Frage stehende Ungehorsam ist ein Stück und Erzeugniß des Civilprocesses; seine Principien und was damit zusammenhängt, gehört dem Civilprocesse an. Demnach wird auch die contumacia mit Allem, was ihr anhängt, von den allgemeinen Grundsätzen des Civilprocesses beherrscht. Unter letztere gehört die Verhandlungsmaxime. Wird diese speciell auf die contumacia bezogen, so ergiebt sich aus ihr mit Nothwendigkeit das Erforderniß der accusatio. 2) So, wie Manches im Civilprocesse, unterliegt auch die contumacia der Uebereinkunft der Parteien. Sie können durch Vertrag einzelnen speciellen Hindernissen ihre Wirkung nehmen[202]), die richterlichen Fristen erweitern und verengern[203]) und sich die Contumacialfolgen erlassen. Diesem entspricht das Abwarten einer Ungehorsamsbeschuldigung von Seiten des Richters, ehe er eine Contumacialfolge verhängt. 3) Bisweilen lassen die Gesetze mehrere alternative

198) L. 13. §. 2. C. III. 1. — „hanc poenam — propter solam — contumaciam imponimus.“ §. 5. — „in expensarum damnatione et absolutione — praestetur poenalis sententia.“

199) Paul. Sent. Lib. V. Tit. 37. L. 5. rest. C. VII. 51.

200) Sintenis, der Ungehorsam S. 34. Gesterding, Nachforschungen Th. 6, Abth. 2, S. 118.

201) L. 68. D. 5. 1. L. 27. D. 40. 12. L. 13. §. 2. C. III. 1. L. 8. C. VII. 43. Nov. 49. cap. 1. pr. Nov. 53. cap. 1. Nov. 69. cap. 3. pr. Nov. 112. cap. 3. RGO. v. 1495 §. 21—23. Reichsabsch. v. 1500 Tit. 8. RGO. v. 1523 Tit. 6, §. 1, 2, v. 1555 Th. III, Tit. 10, §. 3, Tit. 32, §. 1—3, Tit. 43, §. 1, 4. J. RA. §. 36. Partikulargesetze haben dagegen die Nothwendigkeit der Ungehorsamsbeschuldigung aufgehoben. Kgl. sächs. Gesetz v. 27. October 1833 §. 1. Weim. Gesetz v. 12. April 1833 §. 46. Altenb. Gesetz v. 14. Octbr. 1852 §. 5.

202) L. 4. §. 4. D. 2. 11.

203) L. 1 sq. C. III. 11.

Contumacialfolgen zu, unter welchen die gehorsame Partei wählen kann. So hatte z. B. nach den Reichsgesetzen der Beklagte, wenn der Kläger vor der Litiscontestation ungehorsam war, die Wahl zwischen Entbindung von der Instanz oder der Durchführung des Processes in contumaciam [204]). Umgekehrt stand dem Kläger gegen den bei der Litiscontestation ungehorsamen Beklagten die Wahl zwischen der Acht, der missio in bona oder dem Präjudiz der negativen Einlassung frei [205]). In solchen Fällen konnte begreiflicher Weise der Richter keine Contumacialfolge verhängen, bevor sich die gehorsame Partei für die eine oder andere entschieden hatte; er mußte also die accusatio abwarten und aus dem derselben angehängten Gesuche den Willen der Partei entnehmen. 4) Da die meisten Contumacialfolgen der gehorsamen Partei Vortheile bringen, so muß man, von der bekannten Regel ausgehend, daß zur Erlangung von Vortheilen vorausgehende Erwerbshandlungen verlangt und jene nicht aufgedrungen oder Jemandem ohne seinen erklärten Willen beigelegt werden, die accusatio, indem sie die erwähnte Erwerbshandlung und Willenserklärung repräsentirt, als natürlich und nothwendig betrachten. 5) Die Ungehorsamsbeschuldigung hat die Bedeutung der Acceptation des durch die contumacia geleisteten Verzichtes bei denjenigen Ungehorsamsfällen, für welche der Verzicht als Princip gilt und Präclusion als Folge eintritt. Zur rechtlichen Perfection und Giltigkeit des ausdrücklichen und auch des vermutheten stillschweigenden Verzichtes gehört die Acceptation durch den Gegentheil, so daß jene einseitige Willenserklärung zu einem remissorischen Vertrage erhoben sein muß. Diese Acceptation verwirklicht sich in Contumacialfällen nur in der accusatio. Es kann daher der im Ungehorsam liegende Verzicht erst nach erfolgter accusatio perfect und wirksam werden, nicht aber ipso iure, so lange er blos einseitig ist. Rücksichtlich des fingirten Verzichtes ist aber der Einwand möglich, die Fiction gehe von dem Richter aus und die Partei habe nicht dazu erst mittelst der accusatio zu helfen. Dies ist nur zum Theil und mit Unterscheidung richtig. Die Fiction des Verzichtes wird von dem Richter hervorgebracht, ohne daß die Partei bei dieser Operation mit thätig ist; allein die Acceptation wird nicht fingirt, sondern muß bereits factisch in der accusatio vorliegen. — Eine Folge der Regel: contumacia non accusata non nocet, ist, daß, so lange die Ungehorsamsbeschuldigung noch nicht angebracht ist, eine Nachholung der versäumten Handlung (purgatio contumaciae) zulässig ist. Manche wollen zwar eine solche Nachholung so lange gestatten, als nicht das Präclusivdecret publicirt worden ist [206]). Es hängt dies aber mit demjenigen Princip der Verachtung des Richters zusammen, zufolge

---

204) KGO. v. 1555 Th. III, Tit. 42, §. 2. J. RA. §. 44.

205) KGO. v. 1523 Tit. 6, §. 2, v. 1555 Th. III, Tit. 43, §. 1.

206) Martin, gem. teutscher bürgerl. Proceß §. 121 und Vorlesungen Bd. 1, S. 583, besonders aber Brandis, Abhandl. aus dem Civilproc. Bd. 1, §. 10, 12.

deſſen die Contumacialfolgen unter den Geſichtspunkt von Strafen gebracht werden. Nach dieſem Princip iſt freilich eine Strafe nicht ohne ein richterliches Erkenntniß, welches ſie verhängt, denkbar, und aus dieſem Geſichtspunkte iſt jene Anſicht allerdings gerechtfertigt. Da nun aber dieſes Princip nur in gewiſſen Fällen des Ungehorſams anzunehmen iſt, in anderen aber, wo die Folge des Ungehorſams in Präcluſionen und Fictionen beſteht, vielmehr das Verzichtsprincip das allein richtige iſt, ſo kann in dieſen letzteren Fällen nur die Ungehorſamsbeſchuldigung als der Zeitpunkt gelten, vor welchem purgatio contumaciae zuläſſig iſt.

Heimbach sen.

**Universal- und Singularsucceſſion**[1]. Die Ereigniſſe, welche den Anfang oder das Ende der Rechtsverhältniſſe bewirken (von Savigny juriſtiſche Thatſachen genannt), bringen an den Rechtsverhältniſſen beſtimmter Perſonen irgend eine Veränderung in der Zeit hervor. Dieſe Veränderung kann insbeſondre auch in der bloßen Verwandelung des Subjectes des Rechtsverhältniſſes beſtehen. Die ſoeben bezeichnete Art der Thatſachen nennen wir Succeſſionen. Vorausſetzung der Annahme einer ſolchen juriſtiſchen Succeſſion, d. h. der blos ſubjectiven Umwandelung eines Rechtsverhältniſſes, iſt die fortdauernde Identität dieſes Rechtsverhältniſſes ſelbſt. Um dieſe Identität anzunehmen, iſt aber nicht ſchon die gleiche Geltung des Rechtes, auf denſelben Gegenſtand bezogen, hinreichend; z. B. der Umſtand, daß zwei Perſonen zu verſchiedenen Zeiten Eigenthum an demſelben Grundſtücke zuſteht, iſt zur Annahme einer Succeſſion zwiſchen Beiden nicht genügend; vielmehr muß zur Rechtfertigung dieſer Annahme zwiſchen beiden Rechtsverhältniſſen eine ſolche innere Verbindung wahrgenommen werden können, welche ſie als ein einziges, nur in verſchiedenen Perſonen fortdauerndes Rechtsverhältniß erſcheinen läßt. Eine ſolche Verbindung beruht auf dem Umſtande, daß das ſpätere Recht, der Zeit nach, unmittelbar auf das frühere folgt. So beſteht z. B. wenn der Eigenthümer ſeine Sache derelinquirt und ein Anderer nach einiger Zeit ſie occupirt, unter denſelben, weil die Sache in der Zeit zwiſchen der Dereliction und der Occupation herrenlos war, keine Succeſſion[2]. Es genügt aber auch jener Anſchluß in der Zeit noch nicht, indem ein ſolcher

1) Die Hauptabhandlung über dieſen Gegenſtand iſt: Haſſe, über universitas iuris und rerum, und über Univerſal- und Singularſucceſſion, im Archiv für civil. Praxis Bd. V, S. 1—68. Vgl. auch Savigny, Syſtem des heut. röm. Rechtes Bd. 3, S. 8—21. Eine Andeutung über dieſen Gegenſtand ſiehe in dem Artikel Recht Bd. IX, S. 145 flg.

2) Der Einwand, daß jeder Erbe Succeſſor des Verſtorbenen ſei, und doch zwiſchen dem Tode des Erblaſſers und dem Erbſchaftsantritte ein langer Zeitraum verfloſſen ſein könne, während deſſen das Vermögen keinen wirklichen Herrn hatte, widerlegt ſich durch die mit dem Erbſchaftsantritte mittelſt einer juriſtiſchen Fiction angenommene Zurückbeziehung des Rechtes des Erben auf den Moment des Todes des Erblaſſers.

z. B. bei jedem Uebergange des Eigenthums durch Ersitzung vorkommt, ohne daß deshalb beide Eigenthümer in einer juristischen Verbindung mit einander stehen. Das Wesen dieser Verbindung besteht nun darin, daß das spätere Rechtsverhältniß auf das erste gegründet, von ihm abgeleitet, mithin auch durch dasselbe bedingt und von ihm abhängig ist. Dies ist der Fall bei dem Uebergange des Eigenthums durch Tradition, indem das neue Eigenthum nicht nur sofort mit dem Zeitpunkte des Aufhörens des früheren Eigenthums beginnt, sondern auch nur entsteht, wenn der frühere Besitzer wirklich Eigenthümer war. Bei dem Erwerbe durch Ersitzung kommt eine solche Abhängigkeit von einem individuellen früheren Rechte nicht vor. — Nach der einfachsten und natürlichsten Betrachtung der Rechtsverhältnisse wäre die berechtigte Person als die bleibende Substanz, das Recht selbst aber als das accidens anzusehen, welches nach dem Wechsel der Umstände bald mit der Person verbunden ist, bald nicht. Allein nach der Betrachtungsweise, zu welcher der Begriff der Succession führt, erscheint die angegebene Stellung der Person gegen das ihr zukommende Recht umgekehrt; das Recht gilt nämlich nun als das Substantielle und Bleibende, indem es in einer Reihe aufeinander folgender wechselnder Inhaber unverändert fortbestehen kann. Das wahre Gebiet der Anwendung des Begriffes der Succession ist das Vermögensrecht; in Beziehung auf Familienverhältnisse hat er nur eine untergeordnete und wenig bedeutende Stellung. Die ursprünglichen Institute des Familienrechtes nämlich sind mit dem Wesen der Person so eng verknüpft, daß eine Anwendung der Succession ihnen nicht angemessen erscheint. Ganz anders verhält sich dies mit dem Vermögensrechte, da das Vermögen an sich selbst der Person fremd und nur von außen zu ihr hinzugethan ist, mithin dessen einzelne Stücke stets in einem ganz zufälligen und wechselnden Verhältnisse zu ihr stehen. Im Familienrechte kommt die Succession auf zwiefache Weise vor. Erstens bei denjenigen künstlichen Theilen der Familie, welche selbst nur auf Vermögensverhältnisse gegründet sind und daher, gleich diesen, der gewöhnlichen Succession unterliegen, z. B. bei der Gewalt des Herrn über den Sclaven, welche sich auf Eigenthum stützt, und in ähnlicher Weise bei dem Patronat, der mancipii causa u. s. w. Zweitens bei einigen ursprünglichen Familienverhältnissen, welche das älteste römische Recht der Natur des Eigenthums angenähert hat, z. B. bei der väterlichen Gewalt und der manus, welche auch Gegenstände der Succession sein konnten. Fast alle diese Anwendungen sind im heutigen römischen Rechte verschwunden. Nur bei der datio in adoptionem hat sich noch eine wahre Succession erhalten, ohne daß der Successionsbegriff hier von erheblichem Einflusse wäre. Hiernach ist das Vermögensrecht dasjenige Rechtsgebiet, in welchem allein sich bedeutende Anwendung von dem Begriffe der Succession machen läßt. Hieran knüpft sich unmittelbar die Eintheilung der Succession in Universalsuccession und Singularsuccession. Die von den Neueren gebrauchten

Kunſtausdrücke successio universalis und singularis (oder auch particularis) kommen im römiſchen Rechte nicht vor, wohl aber der Unterſchied beider Arten der Succeſſion ſelbſt. Singularſucceſſion iſt diejenige, deren Gegenſtand ein einzelnes Vermögensrecht oder auch mehrere zuſammengefaßte Vermögensrechte ſind, letztere jedoch ſo, daß jedes einzelne für ſich übergeht, ohne durch dieſen, zufällig gemeinſchaftlichen, Uebergang mit den übrigen in Verbindung zu treten. Dieſer Begriff erhält durch den Gegenſatz des nachfolgenden Falles ſeine Bedeutung. Die Univerſalſucceſſion hat zum Gegenſtande ein ganzes Vermögen als ein ideales Ganze, ſo daß dabei von ſeinem ſpeciellen Inhalte, ſowohl nach der Quantität (dem Geldwerthe) als nach der Qualität (der Art der darin enthaltenen einzelnen Rechte und den Gegenſtänden dieſer Rechte) ganz abgeſehen wird [3]). Dieſe Succeſſion bezieht ſich zwar allerdings auf die einzelnen in dieſem Vermögen enthaltenen Rechte, jedoch nur mittelbar, d. h. nur inſofern und weil ſie Theile dieſes Vermögens als des eigentlichen Gegenſtandes der Succeſſion ſind. Der Begriff der Univerſalſucceſſion wird durch folgende Sätze näher beſtimmt: 1) das Vermögen als ſolches, als eine ideale Größe, ohne Rückſicht auf ſeinen beſonderen Inhalt, iſt Gegenſtand der Univerſalſucceſſion. Damit läßt ſich wohl vereinigen, daß dieſelbe oft nicht das ganze Vermögen,

3) Der Begriff Vermögen umfaßt die Totalität der dinglichen und obligatoriſchen Rechte, inſofern ſie ſich auf eine beſtimmte Perſon als deren Träger beziehen. Dieſer Begriff wird noch durch folgende nähere Beſtimmungen ausgebildet. Erſtens iſt die Beziehung dieſer Rechte auf eine beſtimmte Perſon zufällig und wandelbar, ſo daß alſo jedes Vermögen nur unter Vorausſetzung eines gegebenen Zeitpunktes einen beſtimmten Umfang hat und daß ſein Inhalt zu jeder anderen Zeit ein ganz verſchiedener ſein kann. Es kann ferner in der allgemeinen Betrachtung des individuellen Vermögens von der Beſchaffenheit der einzelnen Rechte, woraus es gerade beſteht, abſtrahirt werden; durch dieſe Abſtraction verwandelt es ſich in eine reine Quantität gleichartigen Gehaltes. Infolge der abſtracten Behandlung des Vermögens kann und muß in daſſelbe auch die paſſive Seite der Obligationen, das Verhältniß des Schuldners, mit hineingezogen werden. Indem auf dieſe Weiſe auch die Schulden als Beſtandtheile des Vermögens angeſehen werden, iſt anzunehmen, daß die Totalität eines Vermögens bald ein Plus, bald ein Minus, bald auch eine völlige Indifferenz oder eine Null, darſtellen kann. Dieſe rein quantitative Behandlung des Vermögens, ohne welche das Recht nur in ſehr unvollkommener Weiſe gehandhabt werden könnte, wird vermittelt durch den Begriff des Werthes oder der Gleichſtellung verſchiedenartiger Vermögensrechte, durch Reduction auf ein gemeinſchaftliches Drittes. Der Begriff des Werthes wird äußerlich dargeſtellt und in das wirkliche Leben eingeführt durch das Geld, ſo daß alſo für den juriſtiſchen Gebrauch Werth und Geldwerth gleichbedeutende und auch gewöhnlich abwechſelnd gebrauchte Ausdrücke ſind. Das individuelle Vermögen wird dadurch, daß alle Beſtandtheile deſſelben in das Eigenthum von Geldſummen aufgelöſt werden, in eine reine Quantität verwandelt; ſo das Eigenthum jeder anderen Sache, alle iura in re, der bloße Gebrauch einer Sache, natürlich mit beſonderer Rückſicht auf deſſen Dauer, endlich auch Obligationen, alſo Forderungen und Schulden, mögen ſie nun auf das Verſchaffen dinglicher Rechte und ihres bloßen Genuſſes gerichtet ſein oder nicht (dare, facere). Savigny, Syſtem des heut. röm. Rechtes §. 56, Bd. 1, S. 375 flg.

ſondern nur eine Quote, einen Rechnungstheil deſſelben, betrifft; denn auch ein ſolcher Theil bezieht ſich ja nur auf den angegebenen idealen Begriff des Vermögens als ſeine Grundlage; das Vermögen iſt die Einheit, wovon jener Theil als ein Bruch erſcheint. Ebenſo läßt ſich mit der Univerſalſucceſſion der Umſtand wohl vereinigen, daß manche einzelne Rechte, ihrer beſonderen Natur nach, zur Uebertragung durch ſie unfähig ſind, und daher, im Falle einer ſolchen Succeſſion, vielmehr ganz untergehen[4]); denn dieſes Ausſcheiden beſtimmter einzelner Stücke ändert das Weſen der Vermögenseinheit, worauf es hier allein ankommt, nicht. 2) Da das Vermögen eine universitas iſt und zwar die wichtigſte unter allen, ſo läßt ſich der eben aufgeſtellte Satz auch ſo ausdrücken: Gegenſtand der Univerſalſucceſſion iſt eine universitas als ſolche; auch iſt die römiſche Bezeichnung dieſer Succeſſionsart auf den eben erwähnten Ausdruck gegründet[5]). 3) Das charakteriſtiſche Kennzeichen der Univerſalſucceſſion iſt der unmittelbare Uebergang der zu dieſem Vermögen gehörigen Forderungen und Schulden[6]); für dieſe iſt dieſes ſogar der einzig mögliche Uebergang, indem eine Uebertragung derſelben durch Singularſucceſſion gar nicht möglich iſt[7]). 4) Die Univerſalſucceſſion iſt nicht willkürlich auf irgend einen beliebigen Zweck anwendbar, ſondern ſie iſt vielmehr ausſchließlich für eine Anzahl beſtimmter, einzelner Fälle geordnet, in welchen ſie dann aber auch immer, wieder ohne Rückſicht auf eine möglicherweiſe entgegengeſetzte individuelle Willkür eintritt. Die Fälle der Univerſalſucceſſion betreffen entweder den Nachlaß eines Verſtorbenen oder das Vermögen eines Lebenden[8]). Univerſalſucceſſoren in den Nachlaß eines Verſtorbenen ſind: a) der heres; b) der bonorum possessor; c) der Fideicommiſſar, welchem die

---

4) Haſſe a. a. O. S. 24. Selbſt bei der Civilerbfolge (hereditas im eigentlichen Sinne) gingen ſolche Rechte und Obligationen nicht über, welche ihrer Natur nach von der Perſon nicht getrennt werden konnten, z. B. der Nießbrauch, welcher dem Erblaſſer zuſtand. Bei der Arrogation, welche nach älterem Rechte ebenfalls eine Univerſalſucceſſion begründet, gingen weder der Nießbrauch, noch die Schulden des Arrogirten über. Bei der bonorum possessio ging weder das quiritiriſche Eigenthum des Verſtorbenen auf den bonorum possessor über, ſondern mußte von dieſem erſt durch Uſucapion erworben werden; noch gingen die actiones directae activ und paſſiv über; Beides, weil die Macht des Prätors, Vermögen zu übertragen, nicht weiter ging.

5) So kommt der Ausdruck: per universitatem successio oder succedere, vor in L. 1. §. 13. D. 43. 3. pr. Inst. III. 12.

6) Haſſe a. a. O. S. 21. Bei der Erbſchaft iſt dies unzweifelhaft. Bei der Arrogation gehen wenigſtens die meiſten Forderungen über; auch die Schulden würden übergehen, wenn ſie nicht durch capitis deminutio zerſtört würden. In Beziehung auf den Erben wird der Uebergang der Forderungen (nomina) geradezu als Kennzeichen der Univerſalſucceſſion angegeben in L. 37. D. 29. 2.

7) Bei den Obligationen findet gar keine Singularſucceſſion ſtatt, ſondern es giebt nur Surrogate derſelben zum Zwecke des Verkehres, nämlich Vertauſchung gegen eine Obligation von gleichem Werthe (novatio) oder Verfolgung der Schuld durch einen Stellvertreter (cessio actionis).

8) Vgl. über dieſe Fälle Haſſe a. a. O. S. 49 flg.

Erbschaft aus dem SC. Trebellianum restituirt wird; d) der successor eines filiusfamilias miles[9]); e) der Fiscus, welcher pro herede ist, wenn ihm eine Erbschaft, weil es an einem Erben mangelte oder dieser incapax oder indignus war, zufiel[10]); f) der bonorum emtor, welcher von den Gläubigern den Nachlaß eines Verstorbenen kaufte[11]); g) wer vom Fiscus eine ihm durch Vacanz oder sonst zugefallene Erbschaft gekauft hat und welcher in einem anderen Sinne auch wohl bonorum emtor genannt wird, wahrscheinlich weil er auch successor ist, während der von einem Privatmanne Kaufende nie so genannt wird[12]); h) derjenige, welchem ein Intestaterbe die noch nicht angetretene Erbschaft, also eigentlich das ihm defericte ius succedendi, in iure cedirt hatte[13]); hatte ein Erbe, gleichviel ob Intestaterbe oder Testamentserbe, eine solche in iure cessio nach der Erbschaftsantretung vorgenommen, so war dies eine Singularsuccession; umsoweniger gehört der emtor hereditatis, welcher von einem Privatmanne den Nachlaß kaufte, unter die successores, wie κατ' ἐξοχὴν die Universalsuccessoren auf den Todesfall genannt werden; i) derjenige, welchem nach einer Constitution von D. Marcus (Kaiser Marcus Aurelius) libertatis causa bona addicuntur[14]). Universalsuccessoren in die Güter eines Lebenden sind: a) der pater arrogans und b) der coemtionator[15]); c) der bonorum emtor in den Fällen, wo die bonorum venditio in das Vermögen eines Lebenden eintritt[16]); d) derjenige, welcher Herr eines bisher Freien wurde. Dahin gehört der Fall des SC. Claudianum[17]) und der Fall, wenn sich ein Freier betrüglich als Sclave hatte verkaufen lassen[18]). Viele dieser Fälle sind schon im Justinianeischen Rechte nicht mehr praktisch. Im heutigen Rechte ist nur die Universalsuccession durch Erbfolge, beruhe sie auf dem Civilrechte oder dem prätorischen Rechte, praktisch. — In vielen anderen Fällen kann zwar auch die Absicht auf die Uebertragung eines ganzen Vermögens gerichtet sein; sie geht aber nicht unmittelbar in Erfüllung, weil von der Universalsuccession nicht willkürlich Anwendung gemacht

---

9) S. Hasse a. a. O. N. 85, S. 48 flg.

10) Tit. Cod. de bonis vacant. X. 10. vgl. mit L. 1. D. 49. 14. L. 6. §. 3. D. 36. 1. L. 16. §. 2. L. 18. §. 1. D. 34. 9. L. 9. D. 29. 5. L. 2. §. 2. D. 29. 6. Ulpian. Fragm. Tit XXVIII § 7.

11) Gai. Inst. Comm. III. §. 78. IV. §. 35.

12) L. 1. C. IV. 39. L. 54. pr. D. 5. 3. L. 41. D. 49. 14. Vgl. L. 13. §. 9. D. 5. 3.

13) Gai. Inst. Comm. III. §. 85 sq. II. §. 35 sq.

14) Tit. Inst. de eo, cui libertatis causa bona addicuntur III. 12.

15) Gai. Inst. Comm. III. §. 82 sq.

16) Gai. Inst. Comm. III. §. 78 sq. Theophil. Paraphras. Inst. III. 12. pr.

17) Ulpian. Fragm. Tit. XI. §. 11. Gai. Inst. Comm. I. §. 160. Paul. Sent. Lib. II. Tit. 21. Tacit. Annal. Lib. XII cap. 53. Sueton. Vespasian. cap. 11. §. 1. Inst. de successionibus sublatis III. 13.

18) Ulpian. Fragm. Tit. XI. §. 11. §. 1. Inst. I. 16. vgl. mit L. 2. pr. D. 23. 5. L. 32. §. 6. D. 24. 1.

werden kann, vielmehr müssen in solchen Fällen alle Bestandtheile des Vermögens einzeln übertragen werden. Die wichtigsten Fälle sind die, wenn ein ganzes Vermögen verschenkt, zu einer dos verwendet, in eine Societät eingebracht werden soll oder wenn ein Erbe die ihm angefallene Erbschaft verkauft. Es bedarf in diesen Fällen der Uebertragung der einzelnen Eigenthumsrechte durch Tradition, welche jedoch in dem Falle der societas omnium bonorum als stillschweigend geschehen durch den Vertrag gilt, als ob die einzelnen Sachen tradirt worden wären [19]). Die einzelnen Forderungen müssen besonders cedirt werden [20]), indessen steht dem Singularsuccessor, da er die Cession erzwingen kann, auch ohne Cession eine utilis actio zu [21]). Hinsichtlich der Schulden gilt bei der Uebertragung eines ganzen Vermögens, welche dem Gesetze nach, außer in den bestimmten Fällen, keine Universalsuccession, sondern Singularsuccession zur Folge hat, die Regel: bona non intelliguntur, nisi deducto aere alieno [22]). Hierdurch wird der Singularsuccessor stillschweigend verpflichtet, alle Schulden zu bezahlen [23]). 5) Der Grund, warum die Universalsuccession nur für bestimmte Fälle eingeführt, auf andere aber nicht angewendet worden ist, lag wahrscheinlich in dem uralten, stets wiederkehrenden, wichtigen Verhältnisse der hereditas. Nothwendigerweise mußten in dieses die Forderungen und Schulden sowie besonders die sacra mit hineingezogen werden. Dieser praktische Zweck ließ sich durch einzelne, für jedes der in Frage kommenden Verhältnisse, besonders erlassene Vorschriften erreichen; die Römer faßten aber vermöge ihres juristischen Tactes diese Einzelnheiten durch einen Totalbegriff zusammen, in welchem dann, neben jenen wichtigsten Zwecken, zugleich alle Nebenfragen ihre ganz zusammenstimmende Erledigung fanden. An die hereditas schlossen sich dann die wichtigsten anderen Fälle, wie die bonorum possessio, unmittelbar an, da sie ohnehin nur erweiterte Anwendungen jenes Rechtsbegriffes waren. Auch für die Arrogation u. s. w. konnte gewiß eine angemessenere Analogie nicht aufgefunden werden. — Was den Sprachgebrauch der Römer anlangt [24]), so ist der Ausdruck successio (successor, succedere) allein, ohne Zusatz, unsicher. Denn er kommt in zwei verschiedenen Bedeutungen vor, so daß sich in jeder einzelnen Stelle dessen Bedeutung nur aus dem Zusammenhange mit Sicherheit entnehmen läßt. In mehreren Stellen wird durch den Ausdruck successor schon für sich allein ausschließlich die Universalsuccession bezeichnet [25]), wo successor also gerade das bedeutet, was in

19) L. 1. §. 1. L. 2. D. 17. 2.
20) L. 5. pr. D. 17. 2. Vgl. Hasse a. a. O. S. 31 flg.
21) Savigny, System des heut. röm. Rechtes Bd. 4, S. 125, N. t. S. 137.
22) L. 39. §. 1. D. 50. 16. L. 69. D. 35. 2. L. 11. D. 49. 14. L. 8. §. 4. C. VI. 61.
23) Hasse a. a. O. S. 32. Savigny a. a. O. S. 137.
24) Vgl. Hasse a. a. O. S. 10 flg. Savigny, System Bd. 3, S. 17 flg.
25) Gai. Inst. Comm. III. §. 82. pr. Inst. III. 11. Inscriptio tit. Inst. de

anderen Stellen[26]) iuris successor heißt; dahin gehören unter anderen auch diejenigen Stellen, in welchen heredes ceterique successores zuſammengeſtellt werden[27]), oder was daſſelbe ſagt, heres et hi, qui successorum loco habentur[28]); nicht ſelten wird der Ausdruck in noch engerem Sinne für die Univerſalſucceſſoren in einen Nachlaß genommen[29]). In anderen Stellen hingegen hat der Ausdruck eine ganz allgemeine Bedeutung und begreift beide Arten der Succeſſion. Dahin gehören diejenigen Stellen, worin eine beſtimmte Anwendung deſſelben auf einzelne Fälle bloßer Singularſucceſſion gemacht wird[30]), beſonders aber diejenigen, in welchen die Verfaſſer es für nöthig finden, durch Zuſätze auszudrücken, daß die eine oder andere Art der Succeſſion beſonders gemeint ſei, woraus hervorgeht, daß successio ohne Zuſatz eine ganz allgemeine, beide Arten umfaſſende, Bedeutung habe. Was die genauere Bezeichnung für jede Art der Succeſſion beſonders anlangt, ſo kommen Stellen vor, in welchen beide Arten neben einander, alſo in ihrem Gegenſatze, erwähnt werden[31]). Für die Univerſalſucceſſion finden ſich die Ausdrücke: per universitatem successio oder succedere[32]), per universitatem acquirere oder acquisitio[33]), per universitatem transire[34]), universitatis successio[35]), in ius succedere[36]), in omne ius succedere[37]), in universum ius succedere und successio[38]), iuris successor[39]), in universa bona succedere[40]). Für die Singularſucceſſion kommen vor

successionibus sublatis. III. 12. L. 170. D. 50. 16. L. 7. §. 2. D. 13. 1. L. 1. §. 37. 43. D. 43. 20. L. 5. §. 2. D. 43. 19.

26) L. 9. §. 1. D. 2. 13. L. 9. §. 12. D. 28. 5. §. 11. Inst. II. 10.

27) L. 14. §. 1. D. 44. 3. L. 1. §. 44. 48. D. 43. 16. L. 9. pr. D. 14. 4. L. 17. §. 1. D. 3. 3.

28) Dieſe ſind in den Worten enthalten: is, ad quem ea res pertinet. Vgl. L. 70. §. 1. D. 50. 16. L. 143. D. 50. 17.

29) Haſſe a. a. O. S. 43 flg.

30) L. 17. §. 5. D. 2. 14. L. 7. fin. L. 8. D. 12. 2. L. 4. §. 29. D. 44. 4.

31) L. 3. §. 1. D. 21. 3.: Pari ratione etiam venditoris successoribus nocebit: sive in universum ius, sive in eam duntaxat rem successerint. L. 1. §. 13. D. 43. 3.: In locum successisse accipimus, sive per universitatem, sive in rem his sit successum. L. 37. D. 29. 2.: Heres in omne ius mortui, non tantum singularum rerum dominium succedit. L. 24. §. 1. D. 39. 2. .... successoribus autem non solum, qui in universa bona succedunt, sed et hi, qui in rei tantum dominium successerint, his verbis continentur.

32) L. 1. §. 13. D. 43. 3.

33) §. 1. Inst. III. 12. §. 6. Inst. II. 9. Gai. Inst. Comm. II. §. 97.

34) L. 1. §. 1. D. 23. 5. L. 62. D. 41. 1.

35) L. 3. pr. D. 37. 1.

36) L. 9. §. 1. D. 2. 13. L. 3. pr. D. 37. 1. L. 177. §. 1. D. 50. 17.

37) L. 37. D. 29. 2. L. 11. D. 44. 3.

38) L. 3. §. 1. D. 21. 3. L. 19. §. 5. D. 21. 1. L. 24. D. 50. 16. L. 62. D. 50. 17.

39) L. 9. §. 12. D. 28. 5. L. 9. §. 1. D. 2. 13. §. 11. Inst. II. 10.

40) L. 24. §. 1. D. 39. 2.

die Ausdrücke: in rem succedere [41]), in rei dominium succedere [42]), in singularum rerum dominium succedere [43]). Durch die angeführten Ausdrücke: per universitatem succedere u. ſ. w. wird jedoch die Univerſalſucceſſion, d. h. die Succeſſion in das Vermögen als eine universitas, nur auf mittelbare Weiſe bezeichnet; zunächſt iſt nämlich in dieſem Ausdrucke die Rede von dem Erwerbe einer einzelnen Sache; jener Zuſatz drückt nur aus, daß der Erwerb der Sache vermittelſt des Ganzen, wozu dieſelbe als Beſtandtheil gehört, vor ſich geht. — Was das ältere teutſche Recht anlangt, ſo iſt in dem Falle der Erbfolge weder eine Univerſalſucceſſion, noch eine Singularſucceſſion im Sinne des römiſchen Rechtes begründet [44]); erſtere nicht, weil keine vollſtändige Einheit der Perſon zwiſchen dem Erblaſſer und dem Erben ſtattfindet; letztere nicht, weil doch der Erbe in alle Rechte des Erblaſſers eintritt, ausgenommen die höchſtperſönlichen [45]), und ihn in Bezug auf Verbindlichkeiten auf beſchränkte Weiſe repräſentirt. Der Eintritt des Erben in die Rechte des Erblaſſers erfolgt in das Eigenthum und die dinglichen Rechte ſowohl [46]) als in die Forderungsrechte, ohne Unterſchied, ob ſolche auf Contracten oder auf Delicten beruhen, außer, ſoweit er letztere betrifft, dann, wenn die Sachen, auf welche ſich der Diebſtahl oder ein ähnliches Delict bezieht, zum Heergeräthe oder zur Gerade gehören, welchenfalls der Rechtsanſpruch auf denjenigen übergeht, welchem dieſe nach beſonderen Grundſätzen zu vererbenden Theile des Nachlaſſes zugefallen ſind [47]). In Anſehung der Verbindlichkeiten des Erblaſſers gilt zwar im allgemeinen auch die Regel, daß der Erbe in die Verpflichtungen des Erblaſſers eintrete [48]); allein ſowohl in Anſehung der Sachen, welche für die Schuld des Erblaſſers haften, als hinſichtlich der Beweisführung gegen den Erben und endlich des Rechtsgrundes der Obligationen treten ſo bedeutende Ausnahmen ein, daß die Regel faſt aufgehoben wird. Was a) die für die Schuld des Erblaſſers verpflichteten Sachen anlangt, ſo tritt keine Einheit der Perſon zwiſchen dem Erblaſſer und dem Erben ein, und auch nach dem Erbanfalle läßt ſich ein zwiefaches Vermögen des Erben, ſein urſprüngliches und das eben ererbte, unterſcheiden. Der Erbe haftet nämlich nie mit ſeinem eigenen Vermögen [49]) und noch

41) L. 3. §. 1. D. 21. 3. L. 1. §. 13. D. 43. 3. L. 8. D. 12. 2.

42) L. 24. §. 1. D. 39. 2.

43) L. 37. D. 29. 2.

44) Vgl. v. Sydow, Darſt. des Erbrechtes nach den Grundſätzen des Sachſenſpiegels S. 313 flg. Siehe auch den Artikel Inteſtaterbfolge, teutſche Bd. V, S. 706 flg. Schon Haſſe, in der Zeitſchr. für geſch. RW. Bd. I, S. 36, N. 14, hat den Satz aufgeſtellt, daß an eine Repräſentation, an eine Univerſalſucceſſion nach altem teutſchen Rechte nicht zu denken ſei.

45) Z. B. die Gaugrafſchaft. Sächſ. Landr. B. 1, Art. 56.

46) Sydow a. a. O. S. 320 flg.

47) Sydow a. a. O. S. 328 flg.

48) Vgl. z. B. ſächſ. Landr. B. 2, Art. 60, §. 2.

49) Rechtsquellen dafür führt an Sydow a. a. O. S. 330, N. 1032.

viel weniger mit seiner eigenen Person, sondern nur mit dem Gute des Erblassers[50]). Da nun nicht Grundstücke, deren Veräußerung und Verpfändung wegen Schulden schon beim Leben des Erblassers die nächsten Erben verhindern können, sondern nur bewegliche Sachen dem Erben „Wiedererstattung" (auf deren Empfang hinsichtlich der Bezahlung der Schulden des Erblassers von Seiten des Erben der Sachsenspiegel Gewicht legt) für Befriedigung der Ansprüche der Erbschaftsgläubiger geben, so beschränkt sich die Verpflichtung des Erben zur Bezahlung der Erbschaftsschulden auf die Fahrniß, soweit diese reicht[51]). Fahrende Habe haftet aber nur insoweit, als sie zum Erbe im strengen Sinne gehört, also mit Ausschluß der Gerade, des Heergeräthes und der Morgengabe[52]). Stirbt der Erbe vor Befriedigung der Gläubiger des Erblassers, so geht auf seinen Erben die Fahrniß in zwei getrennten Massen über, nämlich die des ersten Erblassers, auf welche dessen Gläubiger, und die des zweiten Erblassers, auf welche wieder nur die Gläubiger desselben einen Anspruch haben. Ist mithin die erste Fahrniß nicht zureichend zur Schuldenbezahlung, so erhalten die ersten Gläubiger nichts von der zweiten Fahrniß; wohl aber können die zweiten Gläubiger den nach Befriedigung der ersten übrig gebliebenen Rest beanspruchen, da er ipso iure in das Vermögen des ersten Erben übergegangen war[53]). b) Rücksichtlich des Beweises der Schuld gegen den Erben traten die Grundsätze der älteren teutschen Beweistheorie ein, die hier nicht weiter zu erörtern sind. c) Bezüglich der causa debendi wird zwar nicht zwischen lucrativen und onerosen Rechtsgeschäften bei der Verpflichtung des Erben unterschieden, wohl aber zwischen Ansprüchen aus erlaubten und unerlaubten Handlungen, und für erstere der Erbe regelmäßig, für letztere gar nicht verpflichtet[54]). — Im heutigen Rechte beschränkt sich die Universalsuccession allein auf den Nachlaß eines Verstorbenen durch Erbfolge, jedoch nur bei Allodialvermögen; denn rücksichtlich der Lehengüter tritt keine Universalsuccession ein, sondern nur Singularsuccession[55]).

---

50) Sächs. Landr. B. 1, Art. 6, §. 2. Richtsteig Landrechts Cap. 10.

51) Sächs. Landr. B. 1, Art. 6, §. Richtsteig Landrechts Cap. 10.

52) Sächs. Landr. B. 1, Art. 6, §. 2. Art. 24, §. 3. Andere Rechtsquellen führt an Sydow a. a. O. S. 332, N. 1036.

53) Magdeb. Schöffenurtheil bei Böhmer, diplomatische Beiträge Bd. 6, S. 130 flg.

54) Sächs. Landr. B. 1, Art. 6, §. 2. B. 2, Art. 17, §. 1. Vgl. die speciellere Ausführung darüber hinsichtlich der Contractsobligationen bei Sydow a. a. O. §. 58, S. 344—362, in Ansehung der Obligationen aus Delicten ebd. §. 59, S. 363—373.

55) Dies ist, wenn ein Lehensfolger, welcher nicht Descendent des verstorbenen Vasallen ist, in das Lehen folgt, unbestritten; in dem Falle hingegen, wenn der Lehensfolger zugleich Descendent des verstorbenen Vasallen ist, wird infolge der Bestimmung in II. F. 45. §. 1., daß es den Söhnen nicht gestattet sei, die Erbschaft ihres Vaters, mit Beibehaltung des Lehens, auszuschlagen, sondern daß sie verpflichtet seien, entweder beides zu behalten oder beides aufzugeben, darüber gestritten, ob diesfalls eine Universalsuccession oder Singular-

Soviel die Schenkung eines ganzen Vermögens betrifft, so bleibt es, wenn nur das gegenwärtige Vermögen Gegenstand der Schenkung ist, bei den Grundsätzen des römischen Rechtes; ist nicht blos das gegenwärtige, sondern auch das künftige Vermögen Gegenstand der Schenkung, so ist solche nach römischem Rechte ungiltig, weil sie einen versteckten Erbvertrag enthält; infolge der Grundsätze des teutschen Rechtes über die Zulässigkeit der Erbverträge, ist eine solche Schenkung ein wahrer Erbvertrag und daher giltig; sie begründet mithin eine Universalsuccession [56]). Heimbach sen.

**Unterhändler** (Mäkler, Sensal, Courtier, proxeneta) [1]) heißt derjenige, welcher zur Vermittelung von Rechtsgeschäften aller Art zwischen verschiedenen Personen gebraucht wird. Selbst zur Vermittelung von Verlöbnissen wurden dieselben schon bei den Römern gebraucht [2]). Gemeinrechtlich ist darüber, daß Mäkler, welche sich zur Vermittelung kaufmännischer Waaren- und Wechselgeschäfte brauchen lassen, dazu öffentlich autorisirt und vereidet sein müßten, nichts bestimmt. Allein die Partikulargesetze verlangen regelmäßig öffentliche Autorisation und eidliche Verpflichtung derselben. Man unterscheidet daher öffentliche und Privatmäkler, je nachdem sie zum Betriebe des Mäklergewerbes öffentlich autorisirt und vereidet sind oder nicht. Wo die öffentliche Autorisation vorgeschrieben ist, fehlt denjenigen, welche das Gewerbe ohne solche betreiben (Winkelmäkler), der öffentliche Glaube; jedoch sind die durch unbefugte Mäkler vermittelten Geschäfte deshalb nicht ungiltig [3]). Nach manchen Gesetzen werden für die verschiedenen Zweige der Handelsgeschäfte besondere Mäkler bestellt; so werden Waarenmäkler (courtiers de marchandises), Schiffsmäkler (courtiers de transport par

succession anzunehmen sei. Vergl. darüber den Artikel Lehensfolge Bd. VI, S. 514—523.

56) Savigny, System Bd. 4, S. 142—145. Vgl. den Artikel Schenkung Bd. IX, S. 670.

1) a) Quellen: Tit. Dig. de proxeneticis 50. 14. Für diejenigen Mäkler, welche zur Vermittelung kaufmännischer Waaren- und Wechselgeschäfte öffentlich autorisirt sind, sind die partikulären Mäklerordnungen wichtig. b) Literatur: Marquard, de iure mercator. I. c. 3. Stracca, de proxenetis et proxeneticis. 1658. Silberrad, de sensalibus, vulgo Mäklern. 1711. Schorch, de proxenetis. 1766. Luersen, de proxenetis publicis ex iure Germanico, praesertim Hamburg. 1795. Burlage, de proxenetis. 1833. Strippelmann, neue Sammlung bemerkenswerther Entscheidungen des OAGerichtes zu Kassel VII, 1, Nr. 12. Martens, Grundr. des Handelsrechtes §. 30. Bender, Darst. des engeren Handlungsrechtes §. 56—65. Pöhls, Darst. des Handelsrechtes I, §. 47—65. Außerdem handeln alle Lehrbücher des teutschen Privatrechtes davon.

2) Vgl. die restituirte L. 6. C. V. 1. Auch deutet man hierauf die Worte in L. 3. D. 50. 14.: si quis forte conditionis vel amicitiae — proxeneta fuit, indem conditiones nach Cuiac. Observ. Lib. XI. cap. 18. hier conditiones nuptiarum sive sponsalia sind.

3) Vgl. z. B. preuß. Landr. Th. II, Tit. §. 1307.

eau) und Wechſelmäkler (agens de change, sensales) unterſchieden[4]). Eine Ueberſchreitung des ihnen angewieſenen Wirkungskreiſes iſt dann ſtrafbar; hinſichtlich der von ihnen unbefugter Weiſe vermittelten Geſchäfte kann nur daſſelbe Princip gelten, was für die von Winkelmäklern vermittelten Geſchäfte aufgeſtellt worden iſt[5]). Die Zuziehung der Mäkler hängt, wo die Geſetze nicht ein Anderes beſtimmen, von dem freien Willen der Contrahenten ab. Oeffentlich angeſtellte Mäkler müſſen zur Leiſtung der auf die Vermittelung kaufmänniſcher Geſchäfte bezüglichen Dienſte, ſo oft ſie hierzu gehörig aufgefordert werden, bereit ſein[6]). Der Mäkler iſt denjenigen, welche ſich ſeiner Vermittelung bedienen, zur getreuen Angabe aller ihm bekannten Verhältniſſe, welche auf den Entſchluß der Contrahenten, das Geſchäft einzugehen, Einfluß haben können, und zur Vermeidung falſcher Vorſpiegelungen verpflichtet. Gemeinrechtlich wird ſeine Verantwortlichkeit nach der des agrimensor, qui falsum modum dixit, beurtheilt, ſo daß er für dolus und culpa lata haftet[7]), wogegen hinſichtlich der öffentlich angeſtellten Mäkler häufig ein Anderes behauptet und eine Verpflichtung derſelben gegen die von ihnen vertretene Partei zu aller Sorgfalt angenommen wird[8]), eine Annahme, die wegen ihrer öffentlichen Function nicht unbegründet iſt. Auch nur für die öffentlich autoriſirten Mäkler gilt die Verpflichtung, dafür zu ſorgen, daß das durch ſie vermittelte Geſchäft dem Willen der Contrahenten gemäß treu und gehörig conſtatirt, der Beweis deſſelben geſichert und Streitigkeiten bei Vollziehung des Geſchäftes vorgebeugt werde[9]). Für Erfüllung der unter ſeiner Vermittelung abgeſchloſſenen Geſchäfte haftet kein Mäkler, insbeſondre haftet er nicht für die Zahlungsfähigkeit der Perſonen, welche er zu einem Geſchäfte vorſchlägt, wenn ihm dabei kein dolus zur Laſt fällt, der auch hier eine Verpflichtung zum Schadenerſatze begründet[10]). Um die Unparteilichkeit des Mäklers zu ſichern, ſchreiben einzelne Geſetze vor, daß er nicht die Garantie für die Erfüllung der Verpflichtungen der Contrahenten übernehmen darf[11]). Für die öffentlich autoriſirten Mäkler gilt, daß der Mäkler bei der Abſchließung der Geſchäfte dafür ſorgen muß, daß dieſe nach dem Willen der Contrahenten erfolge, und, ſoweit es an ihm liegt, für Abſchließung der Geſchäfte durch gehörige Zuſtellung der Schluß-

4) Preuß. Landr. a. a. O. §. 1334 flg. Code de commerce art. 76—82.

5) Indeſſen bleibt das preuß. Landr. a. a. O. §. 1329 dem im §. 1307 aufgeſtellten Principe nicht treu.

6) Mittermaier, Grundſ. des teutſchen Privatrechtes §. 539.

7) Arg. L. 1. §. 1. D. 11. 6. Vgl. auch L. 2. D. 50. 14. Glück, Erl. der Pandekten Bd. 4, S. 356, N. 86.

8) Martens a. a. O. §. 30. Bender a. a. O. §. 60. Pöhls a. a. O. §. 57 flg. Beſeler, teutſches Privatrecht §. 218, Bd. 3, S. 280.

9) Mittermaier a. a. O. §. 539.

10) L. 2. D. 50. 14.

11) Code de commerce art. 86. Wiener Waarenſenſalenінſtruction vom 8. April 1842 §. 18.

zettel thätig sei. Der Mäkler hat schon gemeinrechtlich das Recht, für die durch ihn vermittelten Geschäfte das Mäklerlohn (Senserie, Courtage, proxeneticum, philanthropum) zu fordern. Ob dazu beide Contrahenten verbunden sind oder nur einer, hängt davon ab, ob beide oder nur einer dem Mäkler Auftrag ertheilt haben [12]). Die Verbindlichkeit zur Bezahlung des Mäklerlohnes tritt in der Regel erst dann ein, wenn das Geschäft zum Abschlusse gekommen ist [13]). Zur Forderung des Mäklerlohnes, auch ohne daß ein solches ausdrücklich versprochen wurde, ist jeder berechtigt, welcher aus Mäklergeschäften ein Gewerbe macht [14]). Gewöhnlich enthalten Partikulargesetze besondere Bestimmungen über die Höhe des Mäklerlohnes [15]); gemeinrechtlich existirt darüber keine Bestimmung [16]); es ist daher, wenn eine bestimmte Summe nicht versprochen worden ist, nach dem Umfange des Geschäftes und der von dem Mäkler gehabten Mühwaltungen, durch richterliches Ermessen zu bestimmen [17]). Die öffentlich autorisirten Handelsmäkler müssen nach Gesetz und Handelsgewohnheit besondere Bücher halten, und zwar ein Taschenbuch (auch Handbuch) und daneben das Haupt- oder Sensalenbuch. In das erste wird sogleich nach dem Abschlusse jedes Geschäft mit Angabe aller wesentlichen Punkte, welche verabredet wurden, eingetragen; in das zweite wird aus dem ersten nach der Ordnung jedes abgeschlossene Geschäft vollständig eingetragen [18]). Nach den meisten Landesgesetzen [19]) machen diese Bücher vollen Beweis. Spricht das

---

12) Es wird auch behauptet, daß bei dem Kaufe und Verkaufe und bei Wechselgeschäften die Verbindlichkeit beider Contrahenten zur Bezahlung des Mäklerlohnes hergebracht sei. Silberrad l. c. cap. IV. §. 11.

13) Schon die ältere Doctrin geht dahin. Stracca l. c. P. V. §. 14 sq. Schorch l. c. p. 15. Auch die neueren Schriftsteller über Handelsrecht stimmen damit überein. Martens a. a. O. §. 30. Bender a. a. O. §. 64. Pöhls a. a. O. §. 52, 53. Beseler a. a. O. Bd. 3, S. 281.

14) L. 1. 3. D. 50. 14.

15) Z. B. preuß. Landr. Th. II, Tit. 8, §. 1379, 1380.

16) Die von Cuiac. Obs. Lib. XI. cap. 18. aus dem seit ihm verloren gegangenen 54. Buche der Basiliken (Basil. Lib. LIV. Tit. 15. cap. 4.) restituirte L. 6. C. V. 1. bestimmt nur bei Verlöbnissen, welche ein Unterhändler vermittelt hat, für den Fall, daß ein Lohn dafür ausdrücklich zugesichert worden ist (denn außer dem Falle eines ausdrücklichen Versprechens soll der Unterhändler gar nichts fordern dürfen), einen höchsten Satz des zu fordernden Lohnes. Diese Constitution ist aber nicht giltig und es steht daher auch bei Verlöbnissen, welche durch Unterhändler vermittelt werden, dem Unterhändler, der aus solchen Geschäften ein Gewerbe macht, ein Anspruch auf einen Lohn für seine Mühwaltungen zu, hinsichtlich dessen Betrages die weiter im Texte aufgestellten Grundsätze gelten.

17) L. 3. D. 50. 14.

18) Mittermaier a. a. O. §. 539, welcher auch mehrere hierauf bezügliche, theils teutsche, theils fremde Gesetze anführt. Bender a. a. O. §. 62. Pöhls a. a. O. §. 54. Beseler a. a. O. Bd. 3, S. 280.

19) Mittermaier, a. a. O. §. 539, N. 9, 21, führt eine Menge solcher Gesetze an. In Frankreich gelten solche Bücher nicht als öffentliche Urkunden. Derselbe a. a. O. N. 21.

Gesetz dies auch nicht ausdrücklich aus, so muß doch da, wo die Mäkler für öffentlich angestellte Personen erklärt sind, ihren Büchern insofern Beweiskraft zugeschrieben werden [20]), als die Parteien über das Dasein des abgeschlossenen Geschäftes selbst einig sind, und nur in Bezug auf Preis, Quantum und Beschaffenheit der Waaren und der Bedingungen des Geschäftes Streit ist. Wo das Gesetz diesen Büchern Beweiskraft giebt, ist diese auch auf alle in dem Buche enthaltenen Aufzeichnungen zu beziehen. Jedenfalls haben die Bücher der öffentlich angestellten Mäkler dieselbe Beweiskraft, wie die Handelsbücher der Kaufleute, worin Doctrin und Gerichtsgebrauch übereinstimmen. Die in mehreren Gesetzen ausgesprochene Verbindlichkeit des Mäklers, den Contrahenten auf Verlangen Auszüge aus seinen Büchern zu geben und bei Gericht seine Bücher vorzulegen, läßt sich für öffentlich autorisirte Mäkler auch gemeinrechtlich rechtfertigen. Die Schlußzettel (bordereaux, Schlußnoten, Mäklernotizen), in welche der Mäkler aus seinem Handbuche die wesentlichen Bedingungen eines abgeschlossenen Geschäftes einträgt, werden von demselben den Contrahenten über das abgeschlossene Geschäft zugestellt. Nach teutscher Handelsgewohnheit wird der Abschluß des Vertrages, worauf der Schlußzettel sich bezieht, als geschehen angenommen, wenn die Parteien die Schlußzettel ohne Protestation angenommen haben [21]), während das französische Recht den Abschluß des Vertrages erst dann annimmt, wenn die Schlußzettel von den Contrahenten unterzeichnet worden sind [22]). Solche ausgestellte Schlußzettel liefern dann vollen Beweis, außer wenn erweislich ist, daß sie mit den Büchern der Mäkler nicht übereinstimmen. Auch ist die Beweiskraft der Schlußzettel selbstverständlich, wie auch manche Gesetze anerkennen [23]), dadurch bedingt, daß beide den Contrahenten zugestellte Exemplare gleichlautend sind. Spätere Abänderungen des Vertrages, welche mit dem Schlußzettel im Widerspruche stehen, gelten als neue Verabredungen [24]). Das mündliche Zeugniß der öffentlich angestellten Mäkler muß vermöge der ihnen obliegenden Pflicht, wenn sie in Processen wie andere Zeugen vernommen worden sind, als Aussage vollgiltiger Zeugen betrachtet werden, wenn nicht gegen ihre Person aus anderen Gründen Einwendungen stattfinden. Privatmäkler hingegen sind nur, wenn beide Theile sich auf ihr Zeugniß beziehen, vollgiltige Zeugen, außerdem aber insofern, als sie bei Aufrechthaltung des Geschäftes interessirt sind, verdächtig [25]). Ein Zwang gegen den Mäkler zur Ablegung eines Zeug-

20) Merkwürdig sind die französischen Untersuchungen bei den von Mittermaier a. a. O. N. 22 angeführten Schriftstellern.

21) Martens a. a. O. §. 30. Bender a. a. O. §. 64. Pöhls a. a. O. §. 52, 53. Mittermaier a. a. O. §. 539. Beseler a. a. O. S. 281.

22) Code de commerce art. 109.

23) Kgl. sächs. Gesetz über die Beweiskraft der Mäklerbücher und Schlußzettel v. 21. Sept. 1833 §. 2.

24) Seuffert, Archiv der Entscheidungen u. s. w. Bd. 3, Nr. 158.

25) Schorch l. c. §. 6. 8. Hommel, Rhaps. Obs. 161. Berger,

nisses findet nach römischem Rechte nicht statt, außer wenn beide Theile ausdrücklich sein Zeugniß verlangen[26]). Wo für die Feststellung der Tagescourse nicht besondere Einrichtungen getroffen sind, liegt es den öffentlichen Mäklern ob, dieselbe zu beschaffen, und die Preiscourante und Courszettel zu entwerfen[27]). Den öffentlich bekannt gemachten Courszetteln wird volle Beweiskraft zugeschrieben[28]). Heimbach sen.

**Unterschlagung**, Veruntreuung, Vorenthaltung; interversio, interceptio, suppressio; embezzlement, abus de confiance, trufa[1]). Sie gehörte zum Furtum der Römer; dem teutschen Diebstahle ist sie aber nur ähnlich[2]) und kam daher ehedem unter dem Namen des uneigentlichen Diebstahles, furtum improprium, nicht selten vor. Mit dem Diebstahle hat sie namentlich die wissentlich rechtswidrige Aneignung einer fremden beweglichen Sache gemein und es kann daher eine bisher rechtmäßig geübte detentio durch bloßen rechtswidrigen Willen nicht in eine interversio ausarten: vielmehr gehört dazu noch ein Factum der Aneignung[3]). Beim Diebstahl wird Entziehung des Besitzes der Substanz von Seiten einer Person, welche die Sache nicht bereits detinirt, erfordert; bei der Unterschlagung hingegen wird die schon vorhandene detentio in eine wirkliche possessio umgewandelt. Den Thatbestand der Unterschlagung bilden daher nur diejenigen Merkmale des Diebstahles, welche außer und neben der eigentlichen Entziehung der Sache aus fremder Detention aufgestellt werden, indem bei der Unterschlagung der Thäter die fragliche Sache nicht fremder Detention entzieht, sondern die schon früher in seine Detention gelangte Sache eigenmächtig sich aneignet und dadurch den Andern in Schaden bringt. Damit also nicht

---

Elect. discept. for. Tit. XXII. obs. 1. 2. L. 25. D. 22. 5. schließt die executores negotiorum, worunter Mandatarien aller Art, mithin auch Mäkler zu verstehen sind (vgl. Linde, in der Zeitschr. für Civilr. u. Proc. Bd. 1, S. 285—288), vom Zeugniß als unzulässig aus. Dies muß aber durch Nov. 90. cap. 8. als modificirt angesehen werden, indem hiernach nur kein Zwang gegen den Mäkler zum Zeugniß stattfindet, wenn nicht beide Theile sein Zeugniß ausdrücklich verlangen. Er ist also nach dem neuesten Rechte nicht mehr unzulässiger, sondern blos verdächtiger Zeuge, sofern er bei Aufrechterhaltung des durch ihn vermittelten Geschäftes interessirt ist.

26) Nov. 90. cap. 8.

27) Pöhls a. a. O. §. 54. Thöl, Handelsrecht Bd. 1, §. 64, N. 11. Code de commerce art. 76. 78.

28) Mittermaier a. a. O. §. 539 und andere in N. 21 von ihm angeführte Schriftsteller.

1) Vgl. Klien, über das Verbrechen des Diebstahles S. 156 flg. Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissensch. §. 510 flg. v. Wächter, Lehrb. des R. T. Strafrechtes II, §. 198, S. 339 flg., §. 224, S. 483 flg. Heffter, Lehrb. des gem. teutschen StR. §. 506 flg., §. 528. Scholz III., Archiv des Criminalrechtes 1840 S. 537 flg. Cropp, in Hudtwalker und Trummer's crim. Beitr. II, S. 43 flg., S. 270 flg., S. 352 flg. Escher, vom strafbaren Betruge und von der Fälschung S. 254 flg.

2) Wächter, im Rechtslexikon III, S. 339.

3) „Necesse est, ut erumpat in aliquem actum externum.“ Denn „animus ab omni facto disiunctus nullum habet effectum.“ Averanius, Interp. l. 28. §. 15.

jede Aneignung einer in unserem Besitze befindlichen fremden Sache sofort als Verbrechen behandelt und verpönt werde, muß nicht nur die Absicht des eigenmächtigen Aneignens unverkennbar einleuchten, damit z. B. nicht schon derjenige, der lediglich im Vertrauen auf des Anderen Wohlwollen die verwaltete fremde Sache unter Bestellung genügender Sicherheit und Garantie vollständiger Entschädigung angegriffen und verbraucht hat, in Strafe genommen werde, sondern es muß auch gewiß sein, daß der Andere wirklichen Verlust erleidet und nicht blos für den Augenblick seines vom Ersteren consumirten Kapitales darbt, damit nicht schon derjenige, der zwar nicht schon heute, wohl aber morgen Zahlung und Ersatz zu leisten vermag, wie ein Verbrecher behandelt werde[4]). Die Unterschlagung, sagt Gönner, gehört unter jene Materien des Strafrechtes, bei denen der Gesichtspunkt, aus welchem sie aufgefaßt werden muß und der ihren Begriff, das Merkmal ihrer Vollendung, das Verhältniß ihrer Strafbarkeit bestimmt, schwerer zu finden ist, weil es dabei auf die genaue Bezeichnung der feinen Linie ankommt, wo eine Handlung aus dem Kreise des Privatrechtes in das Gebiet des Strafrechtes übertritt, weil nicht jede unbefugte oder rechtswidrige Handlung sogleich für strafbar und als Verbrechen oder Vergehen angesehen werden kann und weil dasjenige, was sie in die Sphäre des Strafrechtes versetzt, bei der Unterschlagung nicht wie beim Diebstahle oder Raube in einem äußeren, leicht zu erkennenden und in seinem Begriffe leicht zu bestimmenden Merkmale besteht. Auch ist in Bezeichnung des Begriffes der Unterschlagung besondere Vorsicht nothwendig, damit nicht das Strafrecht civilrechtliche Verhältnisse verschlinge und dem rechtlichen Manne, welcher oft eben wegen seiner Rechtlichkeit sich über eine Form hinwegsetzt, die Gefahr bereite, wenigstens in eine criminelle Untersuchung gezogen oder wohl gar durch leidenschaftliche oder unwissende Richter, die nur den Buchstaben, aber nicht den Geist der Gesetze kennen, mit dem Namen eines Verbrechers gebrandmarkt zu werden[5]). Man hat daher auch beim Verbrechen der Unterschlagung, und bei ihm recht ernstlich, an dem allgemeinen criminalrechtlichen Erfordernisse des dolus festzuhalten und eine böse Absicht, die Absicht nämlich, die fragliche Sache dem Berechtigten ohne Ersatz ganz oder zum Theil zu entziehen, als subjectives Merkmal des Thatbestandes zu erfordern, so zwar, daß die Absicht des Ersatzes, verbunden mit gegründeter Hoffnung, diesen wirklich leisten zu können, das Sichvergreifen an fremdem anvertrauten oder sonst in unsere Verwaltung und Detention gekommenen Gute, in der Regel von der strafrechtlichen Behandlung ausschließt und da, wo Verheimlichung, Ableugnung oder täuschende Veränderung nicht stattfand sowie sonst der Verdacht böser Absicht fehlt, in der Regel eine strafbare Unterschlagung nicht angenommen werden

4) Scholz III., Archiv des Criminalrechtes 1840 S. 544.
5) Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege in Bayern I, S. 231 flg.

darf[6]). — Ferner liegt es in der Natur der Sache, einen Unterschied zu machen zwischen Unterschlagung I. öffentlichen und II. Privatvermögens, bei letzterem aber zwischen Unterschlagung in Contractverhältnissen und Unterschlagung außerhalb solcher. Sodann ist bei den Unterschlagungen in Contractverhältnissen wiederum zu unterscheiden zwischen Unterschlagung der Depositen oder der zur Verwahrung anvertrauten Güter (welchen jedoch auch die dem Mandatar und Vormunde zu treuer Besorgung und Verwaltung überlassenen Sachen und Vermögensgegenstände gleichstehen dürften) und Unterschlagung anderer uns anvertrauter oder überlassener Contractgegenstände, sowie bei der Unterschlagung außerhalb contractlicher Verhältnisse zwischen Unterschlagung dessen, was man gefunden oder durch sonstigen Zufall in die Hände bekommen hat, und Unterschlagung solcher Gegenstände, welche durch Irrthum und Versehen in unseren Besitz gekommen sind. Denn es ist offenbar, daß A. die Unterschlagung solcher Sachen, die uns zu treuen Händen übergeben und anvertraut oder zu gewissenhafter Verwaltung überlassen worden sind, als gröberes Vergehen sich darstellt, und wenn wir uns B. an Dingen, in deren Besitz wir durch Vermiethung und Verleihung gelangt sind, vergreifen; und gleich wie wir bei dergleichen Malversationen nicht selten an der Nothwendigkeit eines weiteren Schutzes der Beschädigten, als welchen das Privatrecht bietet, zweifeln mögen, so möchte dies auch C. bei unterlassener Ablieferung gefundener oder durch Irrthum und Zufall uns zugeführter Sachen wenigstens dann, wenn wir sie ohne böse Absicht aufhoben oder an uns nahmen und den Eigenthümer oder Verlierer nicht kannten, schon deshalb, um nicht unstatthaften Dolusprāsumtionen oder der Annahme culposer Entwendung Raum zu geben, anzunehmen sein[7]). — Die Gesetze weichen jedoch, aus criminalpolitischen und polizeilichen Gründen, von diesen Sätzen mannigfach ab.

Nach römischem Rechte gehört die Unterschlagung zum furtum rei ipsius, keineswegs aber, wie Theophilus meint[8]), zum furtum possessionis[9]), und es machen sich dieses Delictes namentlich untreue Depositare[10]), Vormünder[11]) und Mandatare[12]), Abmiether[13]) und Commodatare[14]), Gesellschafter[15]) und Usufructuare[16]) schuldig, indem

---

6) Escher, Betrug S. 270.
7) Mittermaier, Archiv des Criminalrechtes 1852 S. 443 flg.
8) Theophilus, Inst. IV. 1. §. 1.
9) Vortrefflich hat dies ausgeführt Wächter, Rechtslexikon III, S. 362.
10) Celsus, Dig. 47. 2. L. 67. pr. Paulus ib. L. 1. §. 2. L. 29. pr. Gordian. Cod. 4. 34. c. 3.
11) Ulpian. Dig. 47. 2. L. 33. 27. 3. L. 1. §. 22.
12) Ulpian. ib. L. 43. §. 1. L. 52. §. 16.
13) Paulus, Dig. 19. 2. L. 42.
14) Ulpian. Dig. 13. 6. L. 5. §. 8.
15) Ulpian. Dig. 17. 2. L. 45.
16) Ulpian. Dig. 47. 2. L. 46. §. 6.

sie die ihnen bisher zuständige detentio in possessio verwandeln. Aber auch die Faustpfandgläubiger intervertiren, indem sie die Sache, welche sie bereits in der possessio haben, der Substanz nach sich zueignen [17]; nicht minder derjenige, der eine fremde verlorene Sache in gewinnsüchtiger Absicht aufhebt und sich aneignet [18], wohin auch der Seewurf gehört, der entweder an der Küste angespült oder auf hohem Meere schwimmend von mir lucrandi animo aufgegriffen wird [19]. Ja es gilt sogar auch das für diebische suppressio et interceptio, wenn ich dem räuberischen Wolfe das geraubte Schwein meines Nachbars abjage und, obschon ich dies nicht gleich anfänglich animo furandi that, doch hinterher dem Nachbar, der sein Schwein zurückverlangt, die Rückgabe verweigere [20]. War der Gegenstand der Unterschlagung Staats- oder Communaleigenthum [21] und der Thäter für dessen treue Ablieferung und Verwendung verantwortlich, so machte er sich durch ungerechtfertigtes Behalten solchen Vermögens des crimen de residuis, im Mangel solcher Verantwortung aber des Peculats schuldig [22]. Die römisch-rechtlichen Folgen dieser Delicte sind schon in den Artikeln „Diebstahl" und „Amtsverbrechen" dargestellt [23]; was aber die daselbst mit erwähnte (auch den wegen crimen de residuis verurtheilten Inculpaten treffende [24]) Infamie anlangt, so tritt dieselbe ferner noch wegen doloser Verletzung der contractu sancto übernommenen Pflichten bei denjenigen Unterschlagungen und Veruntreuungen ein, welche sich Depositare und Mandatare, Gesellschafter und Vormünder zu Schulden bringen [25].

Während die Römer die unter dem Furtum mit begriffenen und mit demselben Maße wie dieses gemessenen Unterschlagungscontrectationen durch besondere Ausdrücke, wie namentlich beim Depositar, Vor-

17) Ulpian. Dig. L. 52. §. 7. L. 73.

18) Ulpian. Dig. 47. 2. L. 43. §. 4.

19) Gaius, Dig. 41. 1. L. 9. §. 8. Vgl. auch Inst. §. ult. in f.: nec longe videntur discedere ab his, quae rheda currente non intelligentibus dominis cadunt.

20) Ulpian. Dig. 41. 1. L. 44.

21) Privatvermögen, obschon es gerichtlich deponirt und der Verwaltung eines Kassenbeamten untergeben ist, wird dadurch doch nicht zum öffentlichen (Staats- oder Commun-) Gute und es kann daher auch an demselben weder cr. de residuis noch Peculat begangen werden. Wächter, Lehrbuch II, S. 484 flg.

22) Buddeus, Rechtslexikon I, S. 248 flg. Ein weiterer Unterschied zwischen beiden Verbrechen ist, daß der Peculat als reines furtum, das cr. de residuis aber als jede instructionswidrige Verwendung der öffentlichen Gelder und Güter sich darstellt und daher die Unterschlagung solchen Vermögens zwar darin begriffen ist, aber darin nicht aufgeht. Wächter, Lehrbuch II, S. 486.

23) Rechtslexikon I, S. 250 flg., III, S. 368 flg.

24) Wächter, Lehrbuch II, S. 487.

25) Marezoll, Instit. §§. 114, 121, 122, 129.

munde und Mandatar durch intercipere [26]), beim Usufructuar durch supprimere [27]), beim Pfandgläubiger durch retinere [28]) u. s. w., auszeichneten, hatten die Teutschen dafür keine besonderen Namen, sondern bezeichneten auch diese Delicte mit den Ausdrücken Dube, Deube, Duverei, Dieberei [29]); desto genauer und schärfer unterschieden sie aber der Sache nach und bestraften die Unterschlagung allemal gelinder als den Diebstahl. Dies zeigt sich schon in den Volksrechten; mehr noch in den Rechtsbüchern und Statuten, ganz unverkennbar auch in der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karl's V. und in den Provinzialgesetzen. — In den altteutschen Rechtsquellen ist weniger von Unterschlagung öffentlichen Vermögens als von Unterschlagung überhaupt die Rede. Unter den Fällen aber, die desfalls mehrfach in Erwähnung kommen, sind die Unterschlagungen solcher Sachen, welche wir zufällig oder irrthümlich aufgegriffen haben, von den Unterschlagungen derjenigen Gegenstände, die wir contractlich überkommen oder die uns anvertraut worden, zu unterscheiden. 1) Unter den durch Zufall in unseren Besitz gekommenen Sachen erwähnt das teutsche Recht namentlich a) gefundene Sachen [30]), mit Einschluß des verirrten Viehes, welches wir eingefangen [31]), sowie des schiffbrüchigen und seetriftigen Gutes, welches wir an der Küste oder auf hoher See in unsere Gewalt bekommen [32]); b) geplünderte, gestohlene und geraubte Sachen, welche wir Feinden, Dieben und Räubern abgenommen [33]); c) durch Wasser angeschwemmte und von uns aufgehobene Gegenstände [34]). Auch der durch Irrthum und Versehen in unseren Besitz gelangten Sachen wird gedacht [35]). 2) Bei Unterschlagung contractlich anvertrauter Sachen ferner berücksichtigt das altteutsche Recht a) geliehene Sachen (res commodatae, mutuo datae, locatae). Daß der Commodatar ꝛc. daran weder einer Dieberei noch eines Raubes sich schuldig mache, sagt der Sachsenspiegel ausdrücklich, und es ist sogar wahrscheinlich, daß der Eigenthümer den, welchem er die Sache lieh, wegen Unterschlagung der letzteren nicht einmal des dieblichen Behaltens zeihen durfte, da der Sachsenspiegel für

26) Paulus, Dig. 47. 2. L. 1. §. 2. Ulpian. ib. L. 33. L. 43. §. 1. 27. 3. L. 1. §. 22.

27) Ulpian. Dig. 47. 2. L. 46. §. 6.

28) Ulpian. ib. L. 52. §. 7. Der Ausdruck intervertere steht z. B. in Dig. 11. 4. L. 5., 41. 2. L. 21., 47. 2. L. 43. §. 10.

29) Doch ist nicht zu übersehen, daß der Ausdruck „stehlen" nicht leicht anders als vom wirklichen Diebstahle (einem Worte späteren Ursprunges) gebraucht wird.

30) L. Baiuvar. tit. 2. c. 13. §. 2. L. Langob. Rothar. c. 265. Sachsenspiegel II, 37.

31) Ueber gefundenes Vieh nach lübischem Rechte vgl. Cropp a. a. O. S. 49 flg., desgl. über das sog. Mulifenrecht, droit d'epavis, das. S. 51.

32) Cropp a. a. O. S. 52—56.

33) Sachsenspiegel II, 37.

34) Sachsenspiegel II, 29.

35) Sachsenspiegel III, 89.

diesen Fall Buße und Wette durchaus nicht androht, sondern nur vom Wiedergeben und Bessern spricht[36]). Anders ist es b) bei deponirten oder zu treuer Hand anvertrauten Sachen. Denn „si postmodum dominus rerum apud eum, cui commodaverat, quae fuerant suppressa reperit, cum haec ille se prius dixerit perdidisse, vel furtim fuisse sublata, sicut fur pro his, quae celavit, secundum legum statuta implere cogatur[37]). Der Grund des Unterschiedes liegt auf der Hand; denn nur beim Depositum, nicht aber beim Commodat ꝛc. kann die Verletzung eines besonderen Vertrauens oder ein wirklicher Treubruch vorkommen, und nur der Commodatar, Abmiether ꝛc., nicht aber der Depositar, braucht seinem Mitcontrahenten für die fraglichen Sachen unbedingt (mit alleinigem Ausschlusse des casus) einzustehen (diligentiam exactam praestare) oder ihm dieselben zu ersetzen. Der Deponent rechnet mit weit stärkerer Sicherheit als der Commodant ꝛc. darauf, daß er die Sache gehörig restituirt erhalte; und wenn der Commodant ꝛc. auch nicht gerade wegen Restitution der Sache in Natur, so ist er doch jedenfalls wegen ihres Ersatzes, ausgenommen bei rein zufälligem Schaden und Untergange, sicher. Insofern kann es ihm auch schließlich ganz gleich sein, ob der Empfänger die Sache sich aneignet oder veräußert. Uebrigens stehen dem Depositum alle die Fälle gleich, wo die Sache dem Empfänger nur deshalb übergeben worden war, damit der Nutzen des Eigenthümers befördert werde oder überhaupt seinen Absichten Genüge geschehe, wenn auch der Empfänger dabei etwas verdienen und seine Haftverbindlichkeit weiter als beim Depositar gehen mag; namentlich also aa) wenn der Fuhrmann oder Schiffer die ihm zum Transport übergebene Waare veruntreut[38]); bb) wenn Jemandem ein Gut in Verkaufscommission gegeben war und der Commissionär dasselbe, anstatt es für den Committenten zu verkaufen, sich aneignet[39]); cc) wenn ein Handwerker das zur Verarbeitung Empfangene unterschlägt[40]); dd) wenn von Knechten und Dienstleuten Sachen der Herrschaft unterschlagen, z. B. verspielt, versetzt, verkauft werden. Hier ist jedoch zu unterscheiden, ob die Herrschaft die Sache in ihrem besonderen Gewahrsam behielt oder ob das Gesinde dieselbe mit unter seinen Händen hatte, da das Gesinde, wenn es sich daran vergriff, ersten Falles wirklichen Diebstahl, letzten Falles aber blos diebliches Behalten oder Unterschlagung sich zu Schulden bringt[41]). In den Unterschlagungs-

36) Sachsenſp. III, 22. Cropp a. a. O. S. 62 flg.

37) L. Baiuvar. tit. 14. c. 4. (Herold c. 18. tit. 3.). cf. L. Wisigothor. V. 3. l. 3. in f. Vgl. auch Richtſteig, Landrecht II, 9. Gloſſe zum Sachſenſpiegel II, 37. Leg. Goslar. Tit. vom Gherichte und Klagen §. 178.

38) Rev. lüb. Stat. IV, 1, Art. 7.

39) L. Baiuvar. XIV. 2. (c. 18. tit. 2. Herold).

40) Alte braunſchw. Statut. v 1232, St. 5, §. 16. (Leibnitz III. p. 445.) Vgl. überh. Cropp a. a. O. S. 72—79.

41) Schleſ. LR. IV, 13. dist. 3 Cropp a. a. O. S. 60 flg. Der Sachſenſpiegel III, 6 ſpricht hier blos vom Wiederforderungsrechte des Herrn.

fällen Nr. 1 hat der Eigenthümer, in den Unterschlagungsfällen Nr. 2 aber der Anvertrauende das Recht der Klage entweder auf Wiedererlangung der unterschlagenen Sache oder auf Ersatz ihres Werthes, neben dem Rechte zum Antrage auf Ahndung des Vergehens. Was die Verbindlichkeit des Inculpaten zu Ersatz und Entschädigung betrifft, so stehen sich Diebstahl und Veruntreuung einander völlig gleich, hinsichtlich der criminellen Ahndung kommen aber Unterschiede vor. Es ist also auch bei der Unterschlagung rechtens, daß, wenn der Besitzer die freiwillige Herausgabe der Sache weigert, der Verletzte dieselbe durch den Richter zurückfordern kann, sobald er sich mit zwei Zeugen vor ihm eidlich dazu zieht[42]) oder sobald er schwört, daß ihm die Sache entwendet worden sei[43]); gleichwie denn auch nach mehreren alten Statuten der Richter, der dem Beschädigten zu dem Seinigen wieder verhalf, ein Drittheil des Werthes (ausgenommen etwa bei dem durch das Gesinde und den Depositar unterschlagenen Gute) für sich in Anspruch nahm[44]). Was aber die Strafe der Unterschlagung anlangt, so bestand dieselbe weder in dem schimpflichen und entehrenden Hängen am Galgen, noch wurde auch, bei Gegenständen von geringerem Werthe, an Haut und Haar, was ebenfalls ehr- und rechtlos machte, gestraft, sondern der Inculpat hatte nur eine nach dem Stande des Klägers sich richtende Buße an Letzteren und eine nach dem Range des Richters (ursprünglich aber auch nach dem Stande des Beklagten[45])) bald höhere bald niedere Wette an diesen zu entrichten[46]).

Auf dieser gemeinteutschen Rechtsbasis haben nun auch späterhin, nachdem das Strafrecht seinen privatrechtlichen Charakter verloren hatte und an die Stelle der Compositionen und Bußen öffentliche Strafen getreten waren, die teutschen Gesetzgeber, wie Karl V. in seiner peinlichen Gerichtsordnung und andere teutsche Fürsten in ihren Provinzialgesetzen, namentlich Kurfürst August von Sachsen, die Lehre von der Unterschlagung weiter ausgebildet. In der Carolina wird die Unterschlagung (nebst der Veruntreuung) von dem Diebstahle gesondert behandelt und dadurch allein schon deutlich genug zu erkennen gegeben, daß dieselbe der beim Diebstahle geltenden Härte entgegen sein soll. Ausdrücklich wird jedoch nur des einen Falles gedacht, wo Jemand mit des Anderen Gütern, die ihm im guten Glauben zu *behalten* und zu *verwahren* übergeben waren[47]), also mit deponirten und anvertrauten Sachen,

42) Sachsenſp. II, 36.

43) Stat. Brem. v. 1433. ord. 31. 101. Hamb. Stat. v. 1497. ord. 14. Cropp a. a. O. S. 301 flg.

44) Statuten von Hamburg, Bremen, Lübeck; Rechte von Soest, Dortmund, Lüneburg, Goslar. Vgl. Cropp a. a. O. S. 57 flg., S. 281 flg. — Diesen Mißbrauch hat jedoch C. C. C. art. 207. aufgehoben.

45) Lex Sax. IV. §. 8.

46) Sachsenſp. II, 29. III, 45.

47) Titulirt kann diese Uebergabe also nicht blos durch Depositum, sondern auch durch Mandat und Sequestration sein. Heffter, Lehrbuch §. 400, N. 2.

willigen und gefährlicher Weise dem Gläubiger zu Schaden handelt: solche Missethat soll einem Diebstahle gleich gestraft werden[48]). Wenn aber die Unterschlagung nur solcher Sachen gleich wie Diebstahl gestraft (auch mit demselben Strafmaße gemessen?)[49]) werden soll, so deutet schon diese Singularität auf eine Ausnahme von der Regel, welche die Unterschlagung überhaupt nicht als wirklichen Diebstahl, sondern blos als diebliches Behalten betrachtet und milder als jenen beurtheilt wissen will. Andere Bestimmungen über Unterschlagung enthält die C. C. C. nicht, namentlich auch keine über die Unterschlagung öffentlichen Vermögens durch Peculat oder crimen de residuis. Destomehr befaßte sich mit diesem letzteren Verbrechen die Provinzialgesetzgebung, namentlich die sächsische. Hier beschäftigte sich zunächst Kurfürst August's Constitution „vom vertreueten Gute"[50]) in ihren ersten Paragraphen damit, „wie es zu halten, wenn ein Schösser, Verwalter, Voigt, Vorsteher, Geleitsmann, Baumeister, Bauschreiber, Zöllner, Förster oder ein jeglicher ander, so zu einem Amte verordnet und von Unsern oder eines andern wegen Geld, Korn, Holz, Getreide ꝛc. aufzuheben und einzunehmen hat, von denen Leuten mehr an Zinsen, Schulden, Lehenwar ꝛc. einnimmt, denn er berechnet ꝛc., Holz, Getreide ꝛc. verkauft und in Rechnung nicht einbringt oder anders mehr unterschlägt und solches Alles in seinen Nutzen anwendet oder dergleichen Untreu und Betrug gebraucht, so Uns, unsern Unterthanen oder andern Leuten zu Nachtheil und Schaden gereichete;" während der letzte Abschnitt vom Boten handelt, der mit dem Gelde, welches ihm über Land zu tragen, versiegelt oder unversiegelt, anvertraut war, entläuft oder es in andere Wege betrüglich entfremdet. Der Bote soll solchenfalls, bei 20 Fl. oder mehr Werth, gehangen, außerdem aber mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen oder, bei ganz geringem Werthbetrage, mit Gefängniß oder zeitlicher Verweisung gestraft, der Verwalter ꝛc. hingegen bei einem anvertrauten Betrage von wenigstens 100 Fl. mit dem Strange, bei einem geringeren, jedoch 50 Fl. übersteigenden, Betrage mit Staupenschlag und ewiger Landesverweisung, bei noch geringerem Betrage aber mit Gefängniß oder zeitlicher Verweisung bestraft werden: Strafen, die zwar noch immer sehr hart sind, aber doch bei weitem nicht den Strafen des Diebstahles[51]) gleichkommen. Und es machen sowohl die Consultationen über den Entwurf dieses

48) C. C. C. art. 170.

49) v. Wächter, Lehrbuch II, S. 341, erachtet es dem Geiste der Bestimmungen der C. C. C. gemäßer, die Unterschlagung nach Analogie der beim Diebstahle und Betruge geltenden Grundsätze nur etwas gelinder als den Diebstahl zu bestrafen. A. M. ist Hefftter, Lehrbuch §. 507.

50) Kursächs. Constitutionen v. 1572 c. 41. P. IV.

51) Bei einem Werthe unter $2\frac{1}{2}$ ungarischen Goldgulden: Gefängniß und zeitliche Verweisung; unter 5 dergl.: Landesverweisung mit Staupenschlag; darüber: Strang. c. 32. P. IV.

Gesetzes als die Carpzov'schen Definitionen zum Gesetze selbst ausdrücklich darauf aufmerksam, daß „Verwaltung den Diebstahl an der verwalteten Sache ausschließt", indem nach dem Sachsenspiegel (II. 29., III. 22.) „für keine Dieberei zu achten, was aus des Herrn Gewehr dieblich nicht gebracht worden" [52]). So ist denn auch nach sächsischem wie nach gemeinteutschem Criminalrechte nicht daran zu zweifeln, daß die Unterschlagung selbst deponirter und zu treuer Verwahrung oder Verwaltung anvertrauter Güter nicht dem Diebstahle gleich zu achten, sondern nur für ein dem Diebstahle ähnliches Verbrechen oder für diebliches Behalten anzusehen und, nach der peinlichen Gerichtsordnung, nur in gewissen Fällen dem Diebstahle gleich zu strafen sei; obgleich man mehrfach bemüht war, für die Unterschlagung öffentlicher Gelder von Seiten der Beamten die merkwürdig gelinde Verordnung der lex Iulia de residuis [53]), wonach der untreue Verwalter außer dem Reliquate nur noch den dritten Theil desselben an die öffentliche Kasse bezahlen soll [54]), durch strengere, ein besonderes Amtsverbrechen aufstellende, Constitutionen oder Mandate vom anvertrauten Gute u. dergl., mit härteren Strafen zu corrigiren [55]). — Während also Diebstahl die wissentlich widerrechtliche Aneignung einer fremden beweglichen Sache mittelst eigenmächtiger, doch nicht durch Gewalt gegen Personen unterstützter, Wegnahme derselben aus fremdem Besitze ist [56]), haben wir unter der Unterschlagung zwar auch eine wissentlich widerrechtliche Aneignung fremder beweglicher Sachen uns zu denken, jedoch nur solcher, welche bereits im Besitze dessen, der sie sich zueignet, sich befinden; und es fällt daher jedes absichtliche rechtswidrige Benehmen eines Menschen, der eine bewegliche Sache schon in seiner Detention hat oder wenigstens in seine Detention bekam, ohne sie erst aus fremder Detention zu entwenden, unter den Begriff der Unterschlagung, sobald dasselbe darauf abzielt und dazu dient, die Eigenthums- oder Besitzrechte des Anderen daran thatsächlich auszuschließen und die Sache ihrer Substanz nach selbst zu gewinnen [57]). Wird nun hierdurch die Unterschlagung einerseits vom Diebstahle abgegrenzt, so unterscheidet sie sich andererseits auch vom Betruge, indem dieser allemal auf Täuschung beruht und eine durch Täuschung erschlichene Einwilligung des Damnificaten voraussetzt, was der Begriff der Unterschlagung theils nicht fordert, theils geradezu ausschließt; dahingegen die Unterschlagung eine bewegliche Sache als Gegenstand verlangt,

52) Frider, Consult. Sax. p. 652 sq. Carpzov, Def. for. P. IV. c. 41. p. 1451 sq.

53) Vgl. Wächter, Lehrbuch II, S. 487 flg.

54) Marcian. Dig. 48. 13. L. 4. §. 3—5. Vgl. übrigens Rechtslexikon I, S. 250.

55) Für Sachsen vgl. de Winckler, Opp. I. nr. 8. p. 38 sq., für Hannover: Meister iun., ius cr. comm. §. 345 sq., für Würtemberg: Wächter, Lehrbuch II, S. 489 flg.

56) Wächter, Rechtslexikon III, S. 395.

57) Vgl. Heffter, Lehrbuch §. 306.

während der Betrug ebensowohl auf Hervorbringung oder Tilgung von Forderungen, als auf den Erwerb körperlicher Sachen, und zwar unbeweglicher sowohl als beweglicher, ausgeht[58]). An sich ist es gleichgiltig, ob die den Gegenstand der Unterschlagung bildenden Mobilien öffentliches oder Privatvermögen sind, und jedenfalls sind die bei der Unterschlagung des letzteren geltenden Grundsätze auch maßgebend und von Einfluß auf richtige Beurtheilung der Unterschlagung des ersteren. A. Bei Unterschlagung des Privatvermögens kommt nun aber, wie wir bereits oben gesehen haben, zunächst die Unterschlagung in Contractverhältnissen, und hier vor allen wieder die Unterschlagung deponirter und anvertrauter Sachen, im Gegensatze zur Unterschlagung blos geliehener Sachen, in Betracht. Bei Betrachtung dieser Unterschlagung wäre nun das zu wiederholen, was bereits oben mit Hinweisung auf die mittelalterlichen Rechtsquellen zu richtiger Beurtheilung der verschiedenen Fälle beigebracht worden ist. Und da auch die Carolina, wie ebenfalls schon bemerkt worden, nur die Unterschlagung deponirter und anvertrauter Sachen besonders hervorhebt, die Unterschlagung geliehener Sachen aber mit Stillschweigen übergeht, so fällt es allerdings bedenklich, den lediglich von jenen Sachen handelnden und ihre Unterschlagung mit der Diebstahlsstrafe verpönenden Art. 170 der peinlichen Gerichtsordnung Karl's V. auch auf blos geliehene Sachen auszudehnen, namentlich also den Commodatar, Abmiether, Miethling ꝛc. ebenso wie den Depositar, Mandatar, Vormund zu beurtheilen[59]). Jene sind vielmehr mit gelinderen Strafen zu belegen[60]). Die Beurtheilung der einzelnen Fälle wird freilich wegen der oft unsicheren Grenze zwischen strafbarem und strafflosem Unrechte sowie zwischen Diebstahl und Unterschlagung, resp. Stellionat, bisweilen sehr schwierig[61]). So z. B. bei Malversationen und Unredlichkeiten, welche sich Miethlinge zu Schulden bringen. Hier dürfte nun zwischen eigentlichen Dienstleuten und bloßen Tagelöhnern (Dreschern u. dergl.) zu unterscheiden sein. Wenn nämlich z. B. ein Drescher beim Dreschen meines Getreides in meiner Scheune Garben oder Körner sich aneignet, so scheint er insofern als ich das Getreide

58) Klien, Archiv des Criminalr. 1816 S. 219 flg. Escher, Betrug S. 257. Dennoch setzt Tittmann, Handbuch §. 510 flg., die Unterschlagung in das Kapitel vom Betruge!

59) Kress, ad C. C. C. art. 170. p. 614 sq. Gleichwohl meint derselbe doch, daß es der Absicht des Gesetzgebers nicht fern gelegen haben möge, auch die Unterschlagung des Commodatars, Pfandgläubigers, Mandatars und öffentlichen Verwalters hierher zu ziehen. Hinsichtlich der beiden letzteren ist ihm beizustimmen, vielleicht auch hinsichtlich des Pfandgläubigers; der Commodatar dürfte aber doch auszuschließen sein.

60) Wächter, Lehrbuch II, S. 341.

61) Aus der Verlegenheit ziehen sich (wenigstens da, wo an der Strafbarkeit überhaupt nicht zu zweifeln ist) Feuerbach und Tittmann, indem jener (Lehrbuch §. 315) jede Unterschlagung für Diebstahl, dieser aber (Handbuch §. 525) jede für Betrug erklärt. S. oben.

noch nicht aus meiner Gewehre gegeben habe, eines Diebstahles sich schuldig zu machen[62]); was jedoch in dem Falle, wo ich ihm mein Getreide in seiner Scheune ausdreschen ließ, kaum anzunehmen sein möchte; hier würde vielmehr Unterschlagung vorliegen. (Ebenso bei Handwerkern, die meinen Stoff verarbeiten sollen und daran sich vergreifen.) Desgleichen wird es bei eigentlichen Dienstboten darauf ankommen, ob die Gegenstände, welche sie sich aneignen, ihrer speciellen Obhut continuirlich anvertraut waren oder ob solche blos für diesmal, z. B. durch Uebergabe des Schlüssels für den Weinkeller, ihnen zugänglich wurden: da ersteren Falles Unterschlagung, letzteren Falles aber Diebstahl anzunehmen sein dürfte[63]). Und auf ähnliche Weise ist bei Miethleuten zu unterscheiden; diese machen sich einer Unterschlagung schuldig, wenn sie aus den ihnen vermietheten meublirten Zimmern während der Miethzeit das eine oder andere Meubel entwenden[64]), dahingegen Diebstahl anzunehmen ist, theils wenn sie während der Miethzeit aus einem ihnen zwar zugänglichen, aber doch nicht besonders mit vermietheten, Raume, theils wenn sie nach abgelaufener Miethzeit, jedoch noch vor ihrem Auszuge, aus den ihnen vermiethet gewesenen Zimmern etwas sich aneignen[65]). Von Gästen, welche in einer Gastwirthschaft oder Restauration speisen, kann man nicht sagen, daß sie das Speisegeschirr gemiethet haben oder daß ihnen solches contractlich anvertraut worden; sie machen sich daher, wenn sie sich dasselbe aneignen, keiner bloßen Unterschlagung, sondern eines wirklichen Diebstahles schuldig[66]). Ebensowenig kann von einer Unterschlagung die Rede sein bei demjenigen, der sich vom Kaufmanne eine Waare vorzeigen, vom Pferdehändler ein Pferd zum Probereiten geben läßt und damit durchgeht; vielmehr wird auch in solchen Fällen der Kaufmann, Pferdehändler ꝛc., unter dessen Augen und in dessen Gegenwart Alles vorgeht, in der That bestohlen. Wer ferner die Waare wirklich kauft, sie jedoch nach abgelaufener Creditfrist nicht bezahlt und dann sich mit ihr aus dem Staube macht, der begeht gar kein Verbrechen; dahingegen wer die Sache borgt und dann verkauft, eine Unterschlagung sich zu Schulden bringt[67]). — Der Depo-

62) Heffter, Lehrbuch §. 506, N. 4. A. M. ist Escher, Betrug S. 279, N. *.

63) Klien, Diebstahl S. 171 flg. Escher, Betrug S. 282 flg.

64) Ebenso begehen auch Versorgte, welche aus ihrem Spitale oder Krankenhause dahin gehörige bewegliche Gegenstände sich aneignen, eine bloße, mit gelinder Strafe zu belegende Unterschlagung, weil und wiefern diese Gegenstände nur ihretwegen da sind und gewissermaßen ihnen mit gehören.

65) Mittermaier, Archiv des Criminalr. 1852 S. 67. Im englischen Rechte wird unterschieden, ob Jemand blos meublirte Zimmer oder ob er ein ganzes Haus mit Ameublement gemiethet hat. Ersteren Falles macht er sich durch Aneignung eines Meubels des Diebstahles, letzteren Falles der Unterschlagung schuldig. Escher a. a. O. S. 219.

66) Escher a. a. O. S. 278.

67) Escher a. a. O. S. 280—282.

sitenunterschlagung am nächsten kommt die Veruntreuung anvertrauten Gutes oder die Unterschlagung solcher Sachen, welche einem Mandatar, Beamten oder Officianten anvertraut waren; doch gehört dieselbe bei den Beamten und Officianten allemal, bei den Mandataren aber in den häufig vorkommenden Fällen, wo auch sie, wie z. B. Advocaten, in öffentlichen Pflichten stehen, mehr zu den Amtsverbrechen als zur einfachen Unterschlagung. — 2) Außerhalb contractlicher Verhältnisse können Unterschlagungen so vorkommen, daß Jemand durch eigenen Irrthum oder Mißgriff statt der seinigen eine fremde Sache in Besitz nimmt, z. B. einen fremden Hut ergreift oder durch fremden Irrthum zu etwas, was ihm gar nicht gebührt, indem z. B. eine vermeintliche Schuld an ihn bezahlt wird[68]), gelangt, solches aber trotz nachher erkannter Unrichtigkeit behält und sich aneignet. Dieser Fall ist meistentheils, zumal wegen häufig concurrirenden Betruges, gravirlicher Art und muß daher auch angemessen bestraft werden[69]). Beruht hingegen der Erwerb des Besitzes auf Zufall, so pflegte man sonst in dem Falle, wo eine Sache verloren, also besitzlos geworden war, ein Anderer aber dieselbe gefunden oder in Besitz genommen und nun, anstatt sie dem Eigenthümer oder Verlierer zurückzugeben, für sich behalten hatte, unpassender Weise von einem Funddiebstahle zu reden, wogegen man heutzutage häufig den (gleichfalls ungenügenden) Ausdruck Vorenthaltung des Gefundenen wählt. Am richtigsten spricht man von Fundunterschlagung[70]). Das Verlorene darf übrigens nicht mit demjenigen verwechselt werden, was ich (in meinem Zimmer, in meinem Hause) blos verlegt habe und deshalb nicht gleich wiederfinden kann[71]). Auch ist bei verlorenen Sachen selbst wieder zu unterscheiden, ob der Finder die Sache gleich anfänglich animo furandi aufhob oder ob er erst hinterher zu deren Aneignung sich entschloß; ingleichen ob er den Verlierer kannte oder ob ihm derselbe unbekannt war. Finde ich eine Sache, deren Herr mir wohl bekannt ist, oder sehe ich, wie Jemand, einerlei ob mir bekannt oder nicht, etwas verliert und bemächtige ich mich des Verlorenen, ohne dasselbe dem Eigenthümer oder Verlierer zurückzugeben, animo lucri, so mache ich mich einer weit strafbareren Unterschlagung schuldig, als wenn ich eine mir ganz unbekannte Sache eines mir eben so unbekannten Eigenthümers oder Verlierers finde und unterschlage. Ebenso ist die Besitznahme und Aneignung des Verlorenen mit vorgefaßter diebischer Absicht weit strafbarer[72]) als die

---

68) Scaevola, Dig. 13. 1. L. 18. Ulpian. Dig. 47. 2. L. 43. pr.

69) Heffter, Lehrbuch §. 307.

70) Vgl. über dieses Vergehen überhaupt: Klien, Diebstahl S. 182 flg. Schenck, Archiv des Criminalr. 1834 S. 228 flg. Fr. Walther, über den Funddiebstahl, München 1848. Mittermaier, Archiv des Criminalr. 1852 S. 437 flg.

71) Klien a. a. O. S. 186.

72) Die französische Jurisprudenz stellt sie dem Diebstahle gleich. Mitter-

Besitznahme ohne solche Absicht und die erst hinterher geschehende Aneignung. Denn während im letzten Falle anzunehmen ist, daß ich die Sache aufhob, um sie nicht zu Schanden werden zu lassen, sondern dem Eigenthümer oder Verlierer zu erhalten, ist im ersten Falle gewiß, daß ich den Eigenthümer oder Verlierer darum bringen und ihm die Gelegenheit zum Wiederfinden entziehen will. Hier ist also schon die Besitzergreifung verbrecherisch (während dort erst die spätere Gebahrung diesen Charakter annimmt) und es ist irrig, dieselbe für eine in allen Fällen erlaubte Handlung zu erklären[73]): vielmehr ist es unerlaubt, die verlorene Sache, wenn man nicht die Absicht hat, dieselbe dem Verderben zu entziehen und dem Verlierer zu erhalten, aufzuheben, sondern man ist solchenfalls verbunden, sie liegen zu lassen und dem Verlierer das Wiederfinden nicht zu erschweren oder gar unmöglich zu machen. Unter allen Umständen wird übrigens zur rechtswidrigen Ergreifung und Vorenthaltung des Gefundenen, wie in der Regel bei jedem anderen Verbrechen, dolus erfordert und es scheint weder culpa noch praesumtio doli zulässig. Auch muß sich dieser dolus in einer positiven Handlung erwiesen haben. Es genügt also zur Consummation der Fundunterschlagung nicht das bloße Nichtabliefern der gefundenen Sache (innerhalb einer herkömmlich oder statutarisch bestimmten Frist), sondern es wird vielmehr wirkliche, in der Absicht unredlichen Erwerbes geschehene, Disposition über dieselbe, wäre es auch nur eine zur Verheimlichung des Fundes dienende Veranstaltung, verlangt[74]). (Polizeilich ist jedoch die Bestimmung, daß gefundene Sachen bei der Polizeibehörde abgeliefert und im Unterlassungsfalle, namentlich also auch für den Fall blos vergessener Ablieferung, Strafen — sowie für den Gegenfall pünktlicher oder unaufgeforderter Rückgabe Belohnungen — eintreten sollen, wohl gerechtfertigt.) Dahingegen mache ich mich des Criminalverbrechens nicht nur der Fundunterschlagung, sondern selbst des Diebstahles schuldig, wenn ich das, was der Andere in seinem Zimmer oder Hause verlegt oder verzeddelt hat und nicht gleich wiederfindet, mir aneigne, sowie auch dann, wenn ich, nachdem Jemand außerhalb des Hauses bei Oeffnung seiner Geldtasche Geld auf den Boden fallen ließ, hinzutrete, das verlorene Geldstück, mit meinem Fuße solches deckend, dem Blicke des Suchenden entziehe und ihm so das fernere Suchen verleide. Denn dadurch, daß ich das Geldstück unter meinen Fuß bringe und so den Verlierer am Wiederfinden hindere, entsetze ich ihn aus dem Besitze, den

---

maier, Archiv des Criminalr. 1852 S. 441. Auch scheinen die Römer nur diesen Fall als Funddiebstahl behandelt zu haben: qui alienum quid iacens lucri faciendi causa sustulit, furti obstringitur. Ulpian. Dig. 47. 2. L. 43. §. 4.

73) A. M. ist Schenck a. a. O. S. 241, 264.

74) Mittermaier a. a. O. S. 449. Escher, Betrug S. 262 flg. Nach Schenck a. a. O. S. 265 soll jede Fundunterschlagung in Verheimlichung des Fundes bestehen

er bis dahin animo retinirt hatte[75]). Wirft der Finder die gefundene Sache wieder weg, so ist zu unterscheiden: hatte er die Sache animo furandi aufgehoben, hinterher aber dieselbe, wenn auch noch sobald, aus Ueberdruß oder Gleichgiltigkeit wieder weggeworfen, so ist er nicht nur zum Ersatz verpflichtet, sondern auch wegen Unterschlagung strafbar; dahingegen, wenn er die Sache ohne böse Absicht aufgehoben, er blos als negotiorum gestor zu betrachten und insoweit zum Ersatze verpflichtet ist. Uebrigens werden als Gegenstände der Fundunterschlagung nicht blos eigentlich verlorene und mir, ohne zu wissen wohin, abhanden gekommene Sachen dargestellt, sondern auch solche, die mir durch äußere, physisch oder moralisch motivirte, Gewalt, namentlich durch feindliche Plünderung, Raubanfälle wilder Thiere oder Wegelagerer und Räuber, Wasserfluthen und Orcanverheerungen entrissen wurden und in den Besitz eines Anderen, der sie dem Feinde, dem Räuber oder wilden Thiere wieder abjagte oder dem sie durch Sturm und Wasserfluth zugeführt wurden, gelangten. Die Unterschlagung solcher Dinge gehört jedoch zu den weniger gravirlichen, wenigstens dann, wenn ich ganz unwillkürlich in den Besitz der Sachen, die ich mir nachher aneignete, gelangt bin. Gravirlicher wäre die Unterschlagung des Seewurfes und der schiffbrüchigen Sachen, ganz besonders aber die Aneignung der bei einer Feuersbrunst oder einer anderen Noth auf die Straße, in der Absicht sie zu retten, herabgestürzten Gegenstände. Ja es würde letzteren Falles der Occupant nicht blos der Unterschlagung, sondern vielmehr des Diebstahles[76]), und zwar sogar eines qualificirten Diebstahles, sich schuldig machen. Ganz verschieden aber von der Aneignung solcher einem Anderen entrissenen oder abhanden gekommenen und mir durch Zufall zugeführten Gegenstände ist die Occupation herrenloser Sachen, die weder zur Unterschlagung noch zum Diebstahle gezogen werden kann, indem beide Verbrechen nicht Sachen, die keinen Herrn haben, sondern im Gegentheile fremde Sachen, also solche, die einen Anderen zum Herrn haben, voraussetzen. Es ist also weder an sog. Schätzen, noch an Perlen, die im Wasser, und Erzen, die in der Erde liegen, eine Fundunterschlagung oder ein Funddiebstahl möglich[77]), und wenn dennoch den Findern solcher Sachen das Behalten, ganz oder theilweise, bei Strafe untersagt ist, so stellen die desfallsigen Strafgesetze vielmehr besondere Verbrechen auf, keineswegs aber erweitern sie die Theorie vom Diebstahle und von der Unterschlagung[78]). Letzteres wäre nur möglich,

75) Vgl. auch Klien, Diebstahl S. 187 flg. Hart hingegen scheint es, wenn nach englischem Rechte (Escher, Betrug S. 262, N. *) auch der Lohnkutscher, der die in der Droschke liegen gebliebene Uhr des Fahrgastes sich zueignet, als Dieb bestraft wird. Er macht sich vielmehr blos der Unterschlagung schuldig. Hufnagel, neue Präjudicien S. 475.

76) Klien, Diebstahl S. 190.

77) Klien, Diebstahl S. 193 flg. Ebenso beim Wild, bei den Fischen und Krebsen.

78) Vgl. jedoch unten Note 92.

wenn man sie als Verletzungen des Eigenthums, welches dem Staate am herrenlosen Gute beizulegen sein soll, ansehen und bestrafen wollte. Eigenthum herrenloses Gutes ist ein Widerspruch im Beisatze; vielmehr kann desfalls nur von Eingriffen in die Staatsregalien, keineswegs aber von Verletzung des Staatseigenthums die Rede sein[79]). — B. Die Unterschlagung öffentlichen Vermögens ist entweder eine solche, die sich ein Jeder zu Schulden bringen kann und fällt insofern neben dem Diebstahle öffentlichen Vermögens unter den Begriff des Peculates, oder sie gehört zu den Amtsverbrechen und kann dann blos von Staats- oder Gemeindebeamten, denen öffentliches Vermögen anvertraut war, oder auch von dem vom Staate verpflichteten Gehilfen derselben[80]), begangen werden. In diesem Falle würde crimen de residuis zu statuiren sein, welches jedoch nicht auf den engen Ring der Unterschlagung eingeschränkt werden darf, sondern einen weiteren Kreis beschreibt, auf Veruntreuungen aller Art sich ausdehnt und überhaupt jede instructionswidrige Behandlung des anvertrauten Gutes umfaßt[81]). Indem wir wegen des Peculates auf den Artikel Diebstahl, wegen des crimen de residuis aber auf den Artikel Amtsverbrechen wiederholt verweisen, wiederholen wir hier nur noch einige, zunächst bei Beurtheilung des in den früheren teutschen Provinzialgesetzgebungen eine Rolle spielenden Verbrechens gegen die Mandate vom anvertrauten Gute[82]) mehrfach gemachte, nicht immer auf die Unterschlagung öffentlicher Güter einzuschränkende, sondern mehrfach auch auf die Unterschlagung überhaupt anwendbare, praktische Bemerkungen. 1) Das Geld, welches der untreue Verwalter eingenommen, unterschlagen und in seinen Nutzen verwendet haben soll, muß auch wirklich nach geschehener und nicht blos fingirter Zahlung eingenommen und unterschlagen worden sein. Als daher ein Steuereinnehmer, welcher selbst ein steuerbares Gut besaß und die darauf haftenden Steuern mit in Einnahme verschrieben hatte, ohne sie wirklich bezahlt zu haben, wegen Unterschlagung der eingenommenen Steuern in Untersuchung kam, erkannten die Leipziger Schöppen ganz sachgemäß, daß Inquisit sein Geständniß, 208 Thlr. eingenommene Steuern unterschlagen zu haben, späterhin

79) Escher, Betrug S. 263 flg.

80) Dergleichen Gehilfen waren zur Zeit, wo noch Patrimonialgerichte bestanden, die Gerichtshalter der Patrimonialgerichtsherrschaften; denn letztere waren die eigentlichen Patrimonialrichter, die nur einen rechtskundigen Beistand annehmen mußten, um von diesem Gericht halten zu lassen.

81) Martin, Lehrbuch §. 233 flg. Wächter, Lehrbuch S. 486.

82) Die harten Strafen, welche diesem (allemal eine eidliche Verpflichtung des, entweder in Staats- oder in Privatdiensten stehenden, Güterverwalters voraussetzenden) Verbrechen gesetzlich angedroht waren, veranlaßten die erkennenden Richter und Spruchbehörden zur schärfsten Prüfung seiner Erfordernisse, wie namentlich Winckler's Corollarien de crim. adv. const. Sax. de rebus concreditis commisso, ad Mand. de ea re die 17. Decbr. 1767. promulg. lehren. Vgl. Winckler, Opp. I. p. 38 sq.

mit Recht auf das Minus von 84 Thlrn. beschränkt habe, da die von seinem eigenen Gute hinzukommenden 125 Thlr. zwar mit in Rest verblieben, aber doch nicht wirklich eingenommen und daher auch nicht unterschlagen seien[83]). 2) Ebenso fehlt es an einer wirklichen Zahlung von Seiten des Abgabepflichtigen und an einer wirklichen Einnahme von Seiten des Einnehmers, wenn dieser jenem ein Darlehen schuldet und der Gläubiger nunmehr mit dieser Darlehensforderung auf seinen Abgabenrest compensiren will, so daß also auch von einer Unterschlagung des fraglichen Betrages im Falle der vom Einnehmer unterlassenen Verrechnung desselben keine Rede sein kann, selbst dann nicht, wenn der Abgabepflichtige, bei Darleihung des fraglichen Kapitales an den Einnehmer, letzterem es zur ausdrücklichen Bedingung für Benutzung des dargeliehenen Geldes innerhalb der im Darlehenscontracte festgestellten Zeit gemacht haben sollte, die nach und nach gefälligen Steuern und Abgaben mit jenem Kapitale und den davon gefälligen Zinsen quoad summam concurrentem zu compensiren. Die Leipziger Juristenfacultät erkannte daher ganz richtig, „daß die von einigen Kaufleuten zum voraus auf die künftig zu entrichtende Accise erborgten Gelder zu dem crimen de residuis nicht zu rechnen, da zur Zeit der Entlehnung noch keine Accise gefällig gewesen, nachher aber solche nicht bezahlt, folglich auch nicht eingenommen worden“[84]). Sowenig aber der Abgabepflichtige seine Privatforderung an den Eigenthümer mit seiner Schuld an die Kasse compensiren darf, ebensowenig darf auch 3) der Einnehmer seine Gehalt- oder Salarforderung mit dem gleichen Betrage der zur Kasse eingegangenen Gelder compensiren, da letztere zu den Depositen gehören, in causa depositi aber compensationi locus est, sed res ipsa reddenda est[85]). Im übrigen genügt 4) die bloße Verwechselung des vom Verwalter oder Einnehmer eingenommenen Kassengeldes mit seinem eigenen Gelde zum Thatbestande des Verbrechens nicht, sondern es wird vielmehr die concurrirende Absicht, jenes fremde Geld in den eigenen Nutzen zu verwenden, mit Nothwendigkeit gefordert. Es ist daher keine Unterschlagung, wenn der Einnehmer gerade in dem Augenblicke, wo er um ein Darlehen von 100 Thlrn. dringend angegangen wird und gleichzeitig ebensoviel zur Kasse eingezahlt erhält, diese eingezahlte Summe dem Bittenden hingiebt, um sie alsbald aus seinen paraten Privatmitteln in die Kasse gelangen zu lassen, oder wenn derjenige, der seltene Münzen

---

83) Winckler l. c. p. 53 sq.

84) Winckler l. c. p. 54 sq. Dahingegen würde wohl eher von Unterschlagung gesprochen werden können, wenn der Einnehmer, anstatt seinem Gläubiger Zahlung zu leisten, mit diesem auf die von letzterem zur Kasse abzuführenden und bereits gefälligen Abgaben dergestalt, daß er ihm über bezahlte Abgaben Quittung giebt, compensirt, den quittirten Betrag aber zur Kasse nicht abführt. Winckler l. c. p. 55. Vgl. übrigens unten Note 101.

85) Paulus, S. R. II. 12. §. 12. Iustinian. Cod. IV. 31. c. 14. §. 1. in fin. Winckler l. c. p. 62.

verwahrt, einem Münzkenner, auf dessen dringendes Bitten und gegen genügende Garantie, zur Ansicht leiht. Der Umstand allein, daß fremdes Geld dem eigenen substituirt und beides mit einander vermischt wird, oder die bloße Verwechselung beider, genügt noch nicht zur Herstellung des fraglichen Verbrechens, sondern es wird dazu vielmehr noch der Vorsatz und die Absicht, von dem fremden Gelde einen solchen Gebrauch zu machen, daß ich davon Nutzen und Vortheil habe[86]), sowie auf der anderen Seite auch ein dadurch wirklich herbeigeführter Schade und Verlust verlangt[87]), ehe vom vollendeten Verbrechen die Rede sein kann.

Obgleich zwischen Unterschlagung und Veruntreuung gewöhnlich kein Unterschied gemacht wird, so dürfte doch ein solcher in der That bestehen. Es sind auch schon mehrfach solche Unterschiede aufgestellt worden, nur in verschiedenem Sinne. Tittmann z. B. versteht unter Veruntreuung die unrechtmäßige Entwendung einer im guten Glauben überliefert erhaltenen Sache, welche sich z. B. Depositare, Pfandgläubiger, Drescher, Handwerker schuldig machen; dahingegen die Unterschlagung eine Sache voraussetzen soll, welche der Eigenthümer noch gar nicht im Besitze gehabt hat und von deren Dasein er gar nichts weiß, wie z. B. wenn der Rechnungsführer verschiedene Posten der Einnahme unangesetzt läßt, der Oekonomieverwalter eingeerntete Früchte verschweigt ꝛc. Ihnen setzt er als minder strafbares Vergehen die Vorenthaltung, d. h. das unrechtmäßige und vorsätzliche Zurückhalten einer zufällig in Besitz bekommenen Sache zur Seite[88]). Richtiger dürfte man jedoch mit Heffter der (oben schon nach ihm beschriebenen) Unterschlagung die Veruntreuung als das vom Inhaber fremder Sachen, die ihm ein Anderer zu treuer Bewahrung überliefert hat, sich zu Schulden gebrachte rechtswidrige Verfahren, wodurch der Andere an seinen Rechten verletzt wird, überordnen, so daß nicht blos die (der Unterschlagung eigenthümliche) Aneignung der beschriebenen Sachen, sondern auch der Gebrauch derselben darunter begriffen ist, dafern der Inhaber hierdurch oder sonstwie des Anderen Rechte verletzt oder, wie C. C. C. art. 170 sagt, „dem Gläubiger zu Schaden handelt“[89]). Inculpat wird gemeinrechtlich[90]) auch hier, wie bei der Unterschlagung, einem Diebe gleich gestraft.

Die neueren teutschen Strafgesetzgebungen erwähnen entweder nur die Veruntreuung, wie das österreichische (I, 181) und das thüringische (232), oder nur der Unterschlagung, wie die meisten übrigen teutschen Strafgesetzbücher; während jedoch Bayern und Oldenburg beide Verbrechen, sowohl die Unterschlagung (I, 230, 299, 382) als auch die

---

86) Winckler l. c. p. 59 sq. Vgl. auch Carpzov, Def. for. P. IV. c. 41. def. 2. Scholz III., Archiv des Criminalr. 1840 S. 544.

87) Scholz III. a. a. O. S. 545.

88) Tittmann, Handbuch §. 510.

89) Heffter, Lehrbuch §. 400.

90) Peinl. Gerichtsordn. §. 170.

Veruntreuung (I, 231) nennen. Ein Theil dieser Gesetzbücher (Oesterreich, Bayern, Hannover, Hessen, Baden) verlangt für die Unterschlagung An- oder Zueignung der detinirten Sachen, mit Einschluß des Verbrauches fungibler Dinge, der andere Theil (Preußen, Sachsen, Würtemberg, Braunschweig, Thüringen) schließt aber auch noch ausdrücklich die Verpfändung mit ein, wenn sie nämlich mit der auf Zueignung gerichteten Absicht oder, wie Sachsen (288) sich ausdrückt, ohne die Ueberzeugung, die Sache zur Zeit, wo sie dem Berechtigten zu gewähren ist, wieder einlösen zu können, geschieht. Die Strafe ist in der Regel gelinder, in Würtemberg (346) und Hessen (382) um ein Viertheil, in Sachsen (289, Nr. 3) um die Hälfte geringer als die des Diebstahles. Doch wird sie auch dem Diebstahle gleich gestraft, z. B. in Preußen (227), Hannover (306) ꝛc. regelmäßig, in Bayern (I, 231), wenn Fuhrleute, Handwerker, Arbeitsleute und andere Personen, welche an den ihnen anvertrauten Sachen, desgleichen Pfandgläubiger, welche an den ihnen untergebenen Pfändern eine Veruntreuung begehen, in Sachsen (289, Nr. 2), wenn an geliehenem oder sonst anvertrautem Gute[91]) oder bei Gelegenheit einer Geschäftsführung, welcher sich der Thäter für einen Anderen vertragsmäßig oder aus freien Stücken unterzogen, die Unterschlagung verübt worden ist ꝛc., ja sogar mit der Strafe des qualificirten Diebstahles, namentlich in Bayern (I, 232) und in Hannover (288), wenn öffentliche Boten, Bevollmächtigte, Verwalter, Privatrechnungsführer, Depositarien, Vormünder, Curatoren und Dienstboten sich des fraglichen Verbrechens schuldig machen, oder in Sachsen (289), wenn die Unterschlagung von in besonderen öffentlichen Pflichten stehenden oder von einer Behörde oder einem Notar zu einem Privatdienste verpflichteten Personen an Geldern oder anderen Gegenständen, welche vermöge der Geschäfte, zu denen sie verpflichtet worden, in ihre Hände gekommen sind, verübt worden ist (sic.) ꝛc. — Der Name „Funddiebstahl" kommt noch im braunschweigischen Criminalgesetzbuche (223) vor; das bayerische (I, 212) und das thüringische (235) spricht von Vorenthaltung des Gefundenen, das preußische (225), das sächsische (291), das hannoversche (305), das hessische (381), das badische (407), von Unterschlagung gefundener Sachen, Würtemberg und Braunschweig aber nehmen desfalls nur eine gelindere Art der Unterschlagung an, indem jenes (348) gegen den Finder, der eine Sache von mehr als 5 Fl. Werth widerrechtlich sich zueignet, die Strafen der Unterschlagung mit Milderung eintreten läßt, dieses aber (223) annimmt, als ob der die verlorene Sache widerrechtlich sich zueignende Finder dieselbe unterschlagen hätte und ihn, statt mit Zuchthaus, mit Zwangsarbeit nicht

91) Hiernach scheint es, als wenn das anvertraute Gut das Genus und das geliehene Gut eine Species sein solle. Das geliehene Gut ist aber vielmehr dem anvertrauten Gute entgegengesetzt und wird daher auch gemeinrechtlich nach anderen Grundsätzen beurtheilt. S. oben.

unter einem Jahre, statt mit Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre mit Gefängniß nicht unter einem Jahre und statt mit Zwangsarbeit bis von einem Jahre mit Gefängniß von gleicher Dauer bestraft. Das österreichische Strafgesetz endlich bestimmt (I, 201), daß die That desjenigen, der gefundene oder ihm irrthümlich zugekommene Sachen geflissentlich verhehlt und sich zueignet, zu denjenigen Betrügereien gehören solle, die (nach I, 200) zum Verbrechen werden, wenn der Schade, der verursacht oder auf welchen die böse Absicht gerichtet worden, sich höher als auf 25 Fl. beläuft. Dies soll jedoch nicht auf die Verheimlichung eines aufgefundenen Schatzes anwendbar sein, da diese nach österreichischem Rechte (StG. I, 201) sowohl als nach badischem Strafgesetzbuche (408, 409) blos den Verlust des privatrechtlich feststehenden Gewinnantheiles zur Folge hat[92]). — Letztgedachtes Strafgesetzbuch spricht sich überhaupt am ausführlichsten und dergestalt, daß sich darin die neuere Wissenschaft und Jurisprudenz am klarsten spiegelt, über die Unterschlagung überhaupt und über die Unterschlagung gefundener Sachen insbesondre aus. Was den Thatbestand der Unterschlagung anlangt, so macht sich derselben hiernach ein Jeder schuldig, der fremde bewegliche Sachen, die ihm zur Bewahrung oder Verwaltung oder infolge eines anderen, die Verbindlichkeit zu deren Zurückgabe oder Ablieferung begründenden Rechtsgeschäftes anvertraut oder übergeben worden sind, in der Absicht sich zueignet, sie dem zur Rückforderung Berechtigten ohne Ersatz zu entziehen (§. 400)[93]). Eine bloße, durch Beweis zu elidirende, Präsumtion der Unterschlagung aber soll a) wider denjenigen Inhaber, welcher dem zur Abforderung Berechtigten wissentlich wahrheitswidrig das Rechtsgeschäft oder den Empfang der Sache, zu deren Rückgabe oder Ablieferung er verpflichtet ist, abgeleugnet hat, eintreten, sowie ferner auch b) gegen den Empfänger der Sache alsdann sprechen, wenn er, ohne die Mittel zum Ersatze zu haben oder mit Sicherheit vorauszusehen, daß er sie zur Zeit, wo der Ersatz erfolgen sollte, haben werde, die Sache verbraucht oder veräußert hat und, auf erfolgte Zurückforderung, sie weder herbeizuschaffen oder zu ersetzen oder den Berechtigten in anderer Weise vollkommen zufrieden zu stellen nicht vermögend ist (§. 401, 402). Eine solchergestalt constatirte oder präsumirte

---

92) Das sächsische Gesetzbuch rechnet, neben den angeschwemmten Sachen, auch die Schätze mit unter diejenigen Gegenstände, an welchen ebenso wie an verlorenen Sachen Fundunterschlagung möglich sein soll. S. dagegen oben bei Note 78.

93) Nach hessischem GB. 380 ist sie vollendet, wenn der Besitzer entweder den Besitz oder Gewahrsam ableugnet oder die Sache ganz oder zum Theil verbraucht oder sonst eine Handlung, wozu nur der Eigenthümer berechtigt ist, damit vorgenommen hat. — Das sächsische StGB. 287 erwähnt als Unterschlagung noch besonders den Verbrauch der in gangbarer Münze oder anderen Fungibilien bestehenden Sache beim Mangel wohlbegründeter Ueberzeugung, die Gewähr zur bestimmten Zeit oder, wenn solche nicht bestimmt worden, auf jedesmaliges Verlangen des Berechtigten ohne Verzug leisten zu können.

Unterschlagung wird nun bei einem Betrage 1) bis zu 25 Fl. mit Gefängniß bis zu vier Monaten; 2) über 25 Fl. bis zu 300 Fl. mit Gefängniß nicht unter vier Wochen oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren; 3) über 300 Fl. mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren, in schwereren Fällen aber mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu fünf Jahren bestraft (§. 403). Als besondere Erschwerungsgründe, bei deren Dasein die sonst verschuldete Strafe bis um ein Jahr in der nämlichen Strafart zu erhöhen ist, sind bei der Unterschlagung folgende Umstände anzusehen: 1) wenn sie an Sachen verübt ist, deren Hinterlegung durch Feuersbrunst oder andere Noth veranlaßt wurde; 2) wenn sie von Vormündern, Pflegern oder Erziehern am Vermögen ihrer Mündel, Pflegbefohlenen oder Zöglinge verübt ist oder von öffentlichen Boten an den ihnen anvertrauten Sachen oder von gerichtlich bestellten oder bestätigten Masse- oder Güterverpflegern oder Hütern oder anderen obrigkeitlich bestellten oder bestätigten Verwaltern oder Geschäftsführern an Gegenständen, die zur Massenverwaltung oder Geschäftsführung gehören (§. 404)[94]. Doch wird die Unterschlagung nicht von Amtswegen, sondern nur auf Anzeige des Beschädigten oder dessen, der seine Stelle vertritt, untersucht und bestraft, ausgenommen in den vorhin unter Nr. 2 erwähnten Fällen (§. 405). Im übrigen gelten von der Unterschlagung dieselben Bestimmungen, die vom Diebstahle in Bezug auf a) den Zeitwerth des Delictobjectes, b) Gemeinschaftlichkeit des Gegenstandes[95], c) Concurrenz anderer Vermögensbeschädigung, Richtung des Verbrechens d) gegen Ehegatten, Descendenten, e) Ascendenten, andere in derselben Haushaltung lebende Verwandte oder Verschwägerte 2., 3. oder 4. Grades der Seitenlinie, f) Pflegeeltern, Pfleger, Vormünder und Erzieher, g) Verübung des Verbrechens von Dienstboten, Lehrlingen, Gehilfen oder anderen zum Hausstande gehörigen Personen an Dienst- und Hausherrschaften oder anderen in der nämlichen Haushaltung lebenden Familiengliedern oder an einander selbst oder von Familiengliedern an einer dieser Personen, h) Theilnahme fremder Personen daran, Zurücknahme der in den Fällen e. f. g. erforderlichen Anzeige, i) Wiederersattung des Wiedererstattung des Entwendeten, k) Entwendung von Eßwaaren, Feldfrüchten ꝛc. gelten (§. 406). Was aber die Unterschlagung

---

94) Würtemberg (347), Hannover (307), Braunschweig (222) und Hessen (383) erwähnen noch Fuhr- und Schiffleute, Würtemberg und Braunschweig auch noch Gastwirthe, beide nebst Hannover ferner noch Privatrechnungsführer, Dienstboten und Hausgesinde, ingleichen Hessen, Würtemberg und Braunschweig Handelsleute, welche Commissions- oder Speditionsgeschäfte treiben.

95) Nach sächs. StGB. 240 ist Unterschlagung von Gegenständen, woran dem Thäter ein Miteigenthum oder Miterbrecht zusteht, zum Betrage des Antheiles, welcher Anderen daran zusteht, nach Art. 289, Nr. 2 (mit Strafe des einfachen Diebstahles ohne erschwerende Umstände), und wenn die Voraussetzungen des Art. 289, Nr. 1 (Unterschlagung durch öffentl. Behörden, Notare, Kassenbeamte) eintreten, nach dieser Bestimmung mit Strafen des ausgezeichneten Diebstahles zu bestrafen.

Digitized by Google

gefundener Sachen anlangt, so soll der Finder einer fremden Sache oder wer sonst in den Besitz einer solchen durch Zufall gelangt, zwar auch der Unterschlagung schuldig sein, jedoch in den Fällen §. 403, Nr. 1, 2 blos von der Hälfte der dort gedrohten Strafen, in den Fällen Nr. 3 aber von Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren getroffen werden, wenn er 1) dem Eigenthümer oder demjenigen, der die Sache verloren hat, auf dessen Anmelden es verschweigt oder ableugnet; 2) die Sache, ungeachtet ihm ihr Eigenthümer oder Verlierer schon auf andere Weise bekannt geworden oder eine öffentliche Aufforderung an den Finder zu seiner Kenntniß gekommen, nicht zurückgiebt, sondern sie in der Absicht, sich dieselbe ohne Ersatz zuzueignen, verborgen gehalten, verbraucht oder veräußert hat; 3) in Fällen, wo ihm der Eigenthümer oder Verlierer unbekannt ist, die Sache, ohne vorherige Anzeige bei der Obrigkeit oder öffentliche Bekanntmachung oder auch bei zwar stattgefundener Anzeige oder Bekanntmachung, doch vor Ablauf einer dreimonatlichen Frist von solcher Anzeige oder Bekanntmachung an gerechnet[96]), unter Umständen der §. 402 bezeichneten Art, verbraucht oder veräußert hat und den Berechtigten hinterher, wenn derselbe die Sache zurückfordert, zufrieden zu stellen unvermögend ist (407)[97]). — Hierzu kommen nun noch die Bestimmungen über Rechnersuntreue, wonach öffentliche Rechner oder Verwalter, welche Gelder oder andere Gegenstände ihrer Verrechnung oder Verwaltung in ihren eigenen Nutzen verwenden, als der Rechnungsuntreue schuldig von der Strafe der Unterschlagung und zugleich von Dienstentlassung oder Dienstentsetzung getroffen werden (687)[98]). Uebrigens soll auch hier eine Präsumtion der Verwendung in eigenen Nutzen alsdann eintreten, wenn sich in der Kasse oder in den Vorräthen des Rechners ꝛc. ein Abgang, hinsichtlich dessen derselbe nicht eine andere Entstehungsursache nachzuweisen oder wahrscheinlich zu machen vermag und wenn zugleich derselbe Aufwand gemacht oder Vermögen sich gesammelt, das mit seinem rechtmäßigen Einkommen in keinem Verhältnisse steht oder wenn er den Abgang durch Fälschungen und andere Täuschungsmittel zu verbergen gesucht hat (689). Es soll aber auch hier der Ersatz die Folge haben, daß wenn die Kasse vom Schuldigen oder von Anderen, die dazu nicht rechtlich verpflichtet sind, vor eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses durch baaren

96) Bayern (212, Th. 1) verlangt Bekanntmachung des Fundes binnen acht Tagen, Hannover (305) binnen 14 Tagen, Sachsen (291) binnen vier Wochen, und Rückgabe binnen 14 Tagen vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet.

97) Ganz straflos bleibt in Sachsen (291 a. E.) die Unterschlagung einer gefundenen Sache, welche nicht mehr werth ist als 1 Thlr. — oder vom Finder um deswillen, weil sie sonst verdorben wäre, verbraucht wurde.

98) Bei der ersten Uebertretung und einem Betrage des Unterschlagenen nicht über 50 Fl. tritt nur dienstpolizeiliche Strafe ein.

Ersatz oder in anderer Weise ganz oder zum Theil befriedigt wird, die eigentlich verwirkte Freiheitsstrafe ganz oder zum Theil in Wegfall geräth (692)[99].

Kürzer ist das preußische Gesetzbuch, welches zuvörderst zwischen Unterschlagung (Tit. XVIII. §. 225—229) und Veruntreuung (Untreue, Tit. XXII.) genau unterscheidet und nicht nur denjenigen, der eine fremde bewegliche Sache, deren Besitz oder Gewahrsam er mit der Verpflichtung erlangte, sie zu verwahren, zu verwalten, zurückzugeben oder abzuliefern, zum Nachtheile des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers veräußert, verpfändet, verbraucht oder bei Seite schafft, der Unterschlagung für schuldig erklärt (225), sondern auch der Unterschlagung als gleich achtet, wenn derjenige, welcher eine solche Sache gefunden oder durch Zufall in seinen Gewahrsam bekommen, über dieselbe zum Nachtheile des Eigenthümers ꝛc. so, wie gedacht, verfügt oder auch den Besitz bei der Obrigkeit wider besseres Wissen ableugnet (226). In diesen Fällen soll die Unterschlagung, selbst die mißlungene, mit Gefängniß nicht unter einem Monate und mit zeitiger Untersagung der Ausübung bürgerlicher Ehrenrechte bestraft werden, welche Strafe jedoch wegen mildernder Umstände bis auf einen Tag Gefängniß herabsinken kann (227). Nur auf Antrag endlich werden Unterschlagungen der Descendenten gegen Adscendenten (incl. der Stief- und Schwiegerverwandtschaft) sowie die gegen Geschwister, Pflegeeltern, Vormünder und Erzieher (229) und gar nicht die der Adscendenten gegen Descendenten, ingleichen der Ehegatten unter einander (228) bestraft. Dahingegen werden wegen Untreue Vormünder, Curatoren, Sequester, Testamentsvollstrecker und Stiftungsverwalter, wenn sie vorsätzlich zum Nachtheile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln, ingleichen Mäkler, Güterbestätiger, Schaffner und andere Gewerbtreibende, welche zu Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit besonders verpflichtet sind, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften vorsätzlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung bürgerlicher Ehrenrechte, falls sie aber die Untreue in der Absicht verübten, sich oder anderen Gewinn zu verschaffen, neben der Freiheitsstrafe auch noch mit Geldbuße von 50 bis 1000 Thlr. bestraft (246)[100]. Und was endlich die einem Beamten ge- oder mißlungene Unter-

---

99) Nach sächs. GB. 289 ist der verpflichtete Kassenbeamte, welcher Geld oder andere Gegenstände zu vereinnahmen oder zu verwahren hatte, aber zu Privatzwecken verwendete, mit dem Einwande, daß er die wohlbegründete Ueberzeugung gehabt habe, die Kasse zur rechten Zeit wieder ergänzen zu können, nicht zu hören.

100) Hierunter sind alle öffentliche Beamte, sie mögen in mittelbarem oder unmittelbarem Staatsdienste stehen, auf Lebenszeit oder nur zeitweise oder vorläufig angestellt sein, einen Diensteid geleistet haben oder nicht, begriffen (331), namentlich also auch Communal- und Stiftsbeamte, Notare und Rechtsanwalte u. s. w.

schlagung solcher Gelder oder Sachen, die er in seiner amtlichen Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam genommen hat, anlangt[101]), so steht darauf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, nebst zeitiger Untersagung der Ausübung bürgerlicher Ehrenrechte (324). — Was Cicero von den Pflichten der Mandatarien überhaupt sagt, das muß auch von den Beamten, als Mandatarien der Staatsgewalt, insbesondre und ganz vorzüglich gelten: quid recipis mandatum, si aut neglecturus aut ad tuum commodum conversurus es? etc. Suscipis onus officii, quod te putas sustinere posse: quod minime videtur grave iis, qui minime ipsi leves sunt etc. In minimis privatisque rebus etiam negligentia in crimen mandati iudiciumque infamiae vocatur etc.; in re tanta, quae publice gesta atque commissa sit, qua is tandem poena afficietur aut quo iudicio condemnabitur?[102])

Julius Merkel.

**Urkunden**[1]). I. Begriff. Das Wort „Urkunde" wird wie der römische Ausdruck „instrumentum" bisweilen in einem sehr weiten Sinne gebraucht. Instrumentum bezeichnet bei den römischen Juristen: omne id, quo causa instrui potest, also alle gewöhnlichen Beweismittel, mit Einschluß der Zeugen[2]). Ebenso bezeichnet „Urkunde" im weiteren Sinne jedes Beweismittel, dessen Gegenstand den äußeren Sinnen des Richters Gründe der Ueberzeugung über ein factisches Verhältniß darbieten kann, der Gegenstand sei eine leblose Sache, wie Scripturen,

101) Das braunschw. CGB. §. 260 fügt denjenigen hinzu, der seinen Gläubiger dadurch befriedigt, daß er das, was dieser seiner Amtsverwaltung (Kasse) schuldig ist, statt dessen zu entrichten übernimmt und ihm über die geschehene Zahlung eine amtliche Bescheinigung ausstellt, ohne der Verwaltung Ersatz zu leisten. Vgl. de Winckler Note 85 cit.

102) Cicero, pr. Rosc. Amer. c. 38 sq.

1) a) Quellen der Lehre: Tit. Dig. de fide instrumentorum (22. 4.). Tit. Cod. de fide instrumentorum (IV. 21.) und mehrere gelegentlich zu erwähnende Novellen, namentlich Nov. 47. 49. 73. Tit. X. de fide instrumentorum (II. 22.). b) Literatur: Gönner, Handb. des gem. teutschen bürgerlichen Processes Bd. 2, Nr. 46. Schneider, Lehre vom rechtl. Beweise S. 115 flg., 181 flg., 327 flg., 360 flg. Glück, Erl. der Pandekten Bd. 22, S. 3—127. Hefftter, Civilproceß S. 211 flg. Spangenberg, Lehre vom Urkundenbeweise in Bezug auf alle Urkunden. 2 Abtheilungen. Heidelb. 1827. Pratobevera, Materialien IV, S. 10 flg. Gensler, im Archiv für civil. Praxis Bd. I, S. 55 flg. Bd. II, S. 1 flg., 318 flg. Klüpfel ebd. Bd. II, S. 333 flg. Wachenhuser ebd. Bd. XIII, S. 130 flg., 206 flg. Hesse ebd. Bd. XXIII, S. 1 flg. Bopp, in der Zeitschr. f. Civilr. u. Proc. Bd. IV, S. 297 flg. Bd. V, S. 140 flg., 240 flg. Spangenberg ebd. Bd. VI, S. 254 flg. Bopp ebd. Bd. VII, S. 206 flg. Gerau ebd. Bd. XX, S. 76 flg. Bertschinger ebd. N. F. Bd. VIII, S. 301 flg. Schmid, Handb. des gem. teutschen Civilproc. Th. 1, §. 142—151. Bayer, Vortr. über den teutschen gem. ordentl. Civilproc. 8. Aufl. §. 250—260, S. 833—868. Wetzell, System des ordentl. Civilproc. Abth. 1, §. 24, S. 137—157. Ortloff, der Diffessionseid, die Zeugenrecognition und die Schriftenvergleichung, in den juristischen Abhandl. Bd. 1 (Jena 1847) S. 1—94. Specieller, einzelne Theile des Urkundenbeweises betreffender Abhandlungen ist gelegentlich besonders zu gedenken.

2) L. 1. D. 22. 4. L. 99. §. 2. D. 50. 16.

womit sich der Einfluß der Geistlichkeit über jene Gegenden erstreckte und zahlreiche Schenkungs- und Stiftungsbriefe jeder Art veranlaßte. Auch der geregelte Gang der Staatsverwaltung seit jenem Kaiser beförderte den Gebrauch der Urkunden; von nun an kommen auch fürstliche und herzogliche Urkunden vor, welche in dem Maße zunahmen, als bei den Fürsten und Herzögen als ursprünglichen Beamten sich allmälig der Begriff der Erblichkeit ihres Amtes und der Landeshoheit ausbildete. Ganz besonders war aber dem Gebrauche der Urkunden die durch Karl den Großen beförderte Verbreitung des Notariats förderlich, indem nach einer Verordnung desselben jeder Graf, Bischof u. s. w. einen Notar in seinem Sprengel haben sollte. Endlich trug dazu die Ausbildung des Lehenwesens bei, indem die Lehenbriefe üblich wurden, d. h. diejenigen schriftlichen Urkunden, welche die Lehenherren ihren Vasallen über die Lehengüter, Zehnten, Zinsen und andere Gerechtsame ertheilten. Während es sonst bei der Belehnung üblich war, daß dieselbe in der Versammlung der Lehensmannen (parium curia) geschah und der Act der Belehnung selbst nur kurz von einem Notar aufgezeichnet und von den Mannen unterzeichnet wurde, so kamen nunmehr bald in Teutschland wirkliche Lehenbriefe auf und wurden mit Vermehrung der Zahl der Belehnungen immer zahlreicher. So wurde denn der Gebrauch der Urkunden immer allgemeiner; der durch dieselben zu führende Beweis wurde im allgemeinen als sicherer und unzweideutiger betrachtet. Vollendet wurde die Ausbildung des Urkundenwesens und die Allgemeinheit dieses Gebrauches durch die Reception des römischen und kanonischen Rechtes sowie durch die feste und in allen ihren Zweigen bestimmte Geschäftsführung bei allen öffentlichen Behörden. — Was die Aufbewahrung der Urkunden und die Archive betrifft[10]), so ist davon bereits an einem anderen Orte dieses Werkes gehandelt worden[11]). Historisch ist Folgendes nachzutragen. Die Einrichtung der Archive findet sich schon bei den Römern. Zu den Zeiten des Freistaates wurden die Tempel verschiedener Gottheiten zur Aufbewahrung der Urkunden benutzt, z. B. die Tempel des Saturn, der Ceres, des capitolinischen Jupiter und andere. Auch hatte jede Behörde, welche das Recht hatte, Acten anzulegen (in acta, regesta, gesta referre), ihr eigenes Archiv, in welchem die von ihr aufgenommenen oder von ihr abgefaßten Urkunden aufbewahrt wurden. Privatpersonen pflegten ihre wichtigeren Urkunden, besonders Testamente, in Tempeln niederzulegen. Die Anerkennung des Christenthums als Staatsreligion änderte im wesentlichen nichts an dieser Einrichtung; nach wie vor pflegte man die Urkunden in den Tempeln aufzubewahren. Auch bei den Kirchen und Klöstern legte man Archive an, in welchen man nicht allein die dieselben betreffenden

---

10) Vgl. Spangenberg, vom Urkundenbeweise Abth. 1, S. 43 flg. Ebd. Note ** findet sich die Literatur.

11) Vgl. den Artikel Archiv Bd. I, S. 433 flg.

Urkunden, sondern auch andere niederlegte, da die Heiligkeit des Ortes die Sicherheit der aufbewahrten Papiere verbürgte[12]). Unter den Kaisern vermehrten sich überhaupt die Archive sehr. Die eigenen kaiserlichen Archive hatten verschiedene Namen, Scrinia palatii, Scrinia sacra, Scrinia augusta. Deren Aufseher waren die Magistri scriniorum, die Archivarien für einzelne Departements, welche zugleich den Vortrag bei dem Kaiser hatten, unter sich hatten, z. B. den Comes dispositionum, Magister libellorum. Unter diesen kaiserlichen Archiven unterschied man Stataria (Hofarchive), welche sich in der Residenz befanden, und Viatoria (Feldarchive), welche die Kaiser auf ihren Reisen und Feldzügen begleiteten und also keinen festen Ort hatten. Außerdem wurden von den Kaisern die Archive der einzelnen Behörden erweitert. Nach Justinian's Vorschrift sollte der prätorische Präfect dafür sorgen, daß in jeder Stadt ein Archiv angelegt werde, in welchem die vor den Curien der Städte vorgegangenen und dort niedergeschriebenen Verhandlungen aufbewahrt werden könnten[13]). Es kamen nun auch Archive der Corporationen und Gemeinden in derselben Stadt auf, was Inschriften und in diesen erwähnte Urkunden ergeben. Die Namen der Archive selbst waren nach Bestimmung und Ort ebenso verschieden als die Benennung ihrer Aufseher[14]). Durch die Völkerwanderung wurde ein Theil dieser Archive zerstört; allein man stellte sie bald wieder her, da man mit der Verbreitung des Gebrauches der Urkunden deren Wichtigkeit einsah. Man legte solche Archive sogar in den Theilen der neubegründeten germanischen Reiche an, wo man solche früher noch nicht gekannt hatte. Die nächste Veranlassung dazu gab auch hier wieder die Geistlichkeit. Ihre Sorgsamkeit und Vorsicht bei der Aufbewahrung ihrer Erwerbsurkunden und Privilegien bewog sie zur Niederlegung derselben in den Kirchen und bei den Reliquien, und weil diese Aufbewahrungsorte, wegen ihrer, in religiösen Vorstellungen begründeten, Unverletzlichkeit, größere Sicherheit als selbst die übrigen öffentlichen Archive gewährten, so pflegten geraume Zeit hindurch selbst Fürsten und Privatpersonen ihre Urkunden Kirchen und Klöstern anzuvertrauen, um solche in den Sacristeien derselben niederzulegen[15]). Auch die weltlichen Herrscher legten ihre besonderen Archive an, die jedoch, in Ermangelung einer festen Residenz, nicht an einem bestimmten Orte blieben, sondern mit dem Aufenthalts-

12) Nov. 74. cap. 4. §. 2.

13) Nov. 15. cap. 3. §. 2.

14) Die Archive hießen: archium, archivum, archarium, tabularium, tabulinum, tablinum, armarium, chartarium, chartularium, scrinium, scriniarium, graphiarium, chartothesium, chartophylacium, bibliotheca u. s. w. Die Aufseher der Archive kommen vor unter den Namen: archivarii, archiotae, archivistae, chartularii, chartophylaces, grammatophylaces, scriniarii, bibliothecarii u. s. w.

15) Deshalb kommen, gleichbedeutend mit dem Namen Archiv, die Benennungen vor: camera, cella, capella, sacrum, sacrarium, sacratarium, sacristia, sanctuarium; die Aufseher derselben hießen camerarii, camerlingi u. s. w., weniger gebräuchlich sind die Titel: antiquarii und mussarii.

orte der Herrscher wechselten. Unter Karl dem Großen wird 813 das archivum palatii oder palatinum (armarium palatinum, imperialis aulae reconditorium, thesaurus, scrinium regium) erwähnt. Die Aufsicht über ein solches kaiserliches Archiv hatte ein zuverlässiger, angesehener Geistlicher; solche kommen (der heilige Bernhard) unter Kaiser Otto III. und (der spätere Erzbischof von Trier, Meingoz) unter Kaiser Heinrich II. unter dem Titel Primiscrinii vor. Unter den teutschen Kaisern und Königen hatten bei den häufigen Wanderungen derselben deren Archive keinen bestimmten Ort, sondern wanderten aus einer Pfalz in die andere, was erst aufhörte, als die Pfalzen für die Kaiser verloren gegangen waren und die Kaiser nunmehr in ihren Erbstaaten feste Residenz nehmen mußten. Dies war seit Kaiser Karl IV. der Fall. Seit jener Zeit bis zur Auflösung des teutschen Reiches wurde das teutsche Reichsarchiv in vier verschiedenen Städten Teutschlands, zu Wien, Wetzlar (früher Speyer), Regensburg und Mainz aufbewahrt. Was die Landesarchive der teutschen Reichsfürsten anlangt, so stand der nördliche Theil Teutschlands in sorgfältiger Aufbewahrung der Urkunden hinter dem südlichen weit zurück. Die geistlichen Fürstenthümer zeichneten sich hier vor den weltlichen aus. Die Archive der größten weltlichen teutschen Fürstenhäuser reichen selten über das 13. Jahrhundert hinaus. Erst das Aufkommen der Lehenbriefe hat gewöhnlich eine geordnete Einrichtung der Archive veranlaßt. Ein fester Ort für die Archive ist meistens erst mit dem 16. Jahrhundert aufgekommen, seit welchem die Fürsten beständige Residenzen zu nehmen pflegten, während sie früher ihre Familienschlösser sich zum abwechselnden Aufenthalte bedienten. Das Aufkommen der städtischen Archive in Teutschland ist nicht über das 12. Jahrhundert hinaus zu setzen.

III. Benennung der Urkunden[16]). Die Benennung der Urkunden ist ehemals nach Zeit und Ort eine sehr verschiedene gewesen; namentlich enthält das Mittelalter an allgemeinen gleichbedeutenden Bezeichnungen derselben einen eben so großen Reichthum als die Vorzeit an ihnen arm war. Allgemeinere Benennungen der Urkunden bei den Römern waren: tabulae, chartae, instrumentum, gewöhnlich mit Angabe des Inhaltes, chirographum, literae, epistolae, schedae, memoriae, apices (von den Knöpfen des Stäbchens, um welches die Urkunde gewickelt war), libelli (sofern sie aus mehreren eingelegten Blättern bestanden), breve und brevia (wenn sie auf kleine Streifen geschrieben waren), diploma[17]), praecepta, commonitoria (beide, sofern es Urkunden

16) Spangenberg, vom Urkundenbeweise Abth. 1, S. 53 flg.

17) Diplomata oder Diptycha waren ursprünglich Täfelchen verschiedener Größe, welche auf einander gelegt und mit einem Gelenk versehen wurden, um sie bequem auseinander breiten zu können. Der Inhalt dieser Täfelchen konnte sehr verschieden sein; es ging indessen die Benennung diploma von der äußeren Form auf den Inhalt und von dieser wieder auf jede beliebige äußere Form über. So wurde dieses Wort im Canzleistyl der Römer ein sehr geläufiger Ausdruck

des Gewaltgebers an den Bevollmächtigten waren), gesta, regesta u. s. w. Im Mittelalter behielt man diese Benennungen bei und vermehrte sie noch durch viele andere, welche man entweder von der Entstehung der Urkunden oder von dem Stoffe, auf welchem sie geschrieben waren oder von ihrer äußeren Form oder von ihrer inneren Einrichtung entlehnte. 1) Von der Art der Entstehung der Urkunden sind entlehnt die Benennungen: opus, opusculum, scriptum, scriptura, scriptio, inscriptio, inscripta, conscriptio, manuscriptum, manuscriptura, autographium, gewöhnlich mit Erwähnung des Inhaltes, z. B. scriptura de emtis, ein Kaufcontract, scriptura reditoria, inscriptiones communitatum u. a.; ferner dictum, dictitium, dictatus (sofern etwas dictirt und niedergeschrieben worden ist), arenga (harangae, Rede), auctoritas (in Beziehung auf den Gewaltgeber oder höhere Behörden), series (daher series petitoria, ein Gesuch). 2) Von dem Stoffe, worauf die Urkunden geschrieben sind, rühren her die Benennungen: charta und membrana, ebenfalls mit Angabe des Inhaltes, z. B. charta donationis, eine Schenkungsurkunde u. s. w. 3) Auf die äußere Form des Stoffes beziehen sich die Benennungen: duplicata, combinae (beide in Bezug auf die Zusammenfaltung), pagina, oft mit näherer Angabe des Inhaltes, z. B. pagina auctoritatis, testamentalis, divisionis, donationis, largitatis; tabella, libellarius, libellarium, rotulus, rotella, rolla, gleichbedeutend mit volumen (solche Urkunden, welche aus mehreren aneinander geleimten Blättern zusammengesetzt waren und deshalb aufgerollt werden mußten), bulla (vom anhängenden Siegel), auch billa, billeta, bolleta, bullatura (kleinere aus Streifen bestehende Urkunden, Billets), scida, scidula, cedula, cedulata, schedula (eben daher). 4) Von der inneren Einrichtung der Urkunden sind hergenommen die Benennungen: literae, eine sehr umfangreiche Benennung, epistolae, ebenfalls mit Bezeichnung des Inhaltes, missivae, indiculi, monstrae, notitiae (von der gewöhnlichen Eingangsformel: Notum sit universis), testamenta (in ganz allgemeinem Sinne für jede Urkunde überhaupt, mit Angabe des Inhaltes, z. B. testamentum venditionis, donationis, libertatis), tituli (titres, weil man sein Recht, titulus, damit beweisen wollte), strumenta, stromenta (von instrumenta), documenta, monumenta, auch monumina, monimina, munitiones (von munire, bestärken, bekräftigen), animinicula, oft mit dem Zusatze literalia, firmitates (von firmare, bekräftigen), rogationes

---

und erhielt seine besondere Bedeutung neben der allgemeinen. In ersterer Beziehung bedeutet es einen Paß (Cic. ad Att. X. 19.), ein Privilegium für Personen und Sachen, namentlich Scheine, auf deren Grund Jemand auf Kosten des Staates zehren und reisen konnte (L. 137. §. 2. D. 45. 1. L. 27. §. 2. D. 48. 10.); in letzterer Beziehung jede Urkunde. Erst einer weit späteren Zeit gehört die Beziehung dieses Wortes auf Urkunden der höchsten Staatsgewalt an. Im Mittelalter kommt der Name Diplom wenig vor; seit dem 17. Jahrhundert wurde er durch Mabillon auf die Urkundenwissenschaft angewendet, meistens aber nur in Beziehung auf kaiserliche, königliche und fürstliche Urkunden.

(summarisch die von ersterem Zeugen unterschriebenen Urkunden). Vierter, u. s. w. Die zweite Spezies (2 Arten von solchen Beurkundungen der Urkunden. Die zweitheilige war: Brief, Schrift, Urkunde, Brief (von heute, heute), in der Rechtssprache: Brief und Siegel, Instrument, Schrift, Akte, Urkunde, Urkundung, Verbriefung, Gezeugnis, Beweis, Zeugnis, Zeit, Zeitbrief, Handfeste (ausschließlich von eigenen Leuten. Daneben, weniger, sah die Gesammtheit von Zeichen des Abschlusses eines Vertrages zu gelten pflegte), Aufsatz (Akte, Brief, was sich hier in der Beweisfrage auf den gerichtlichen Schriftformel: des zu Urkund, d. h. des sind zu Urkund, u. s. w. (ausschließlich von eigenen Leuten. Daneben, weniger, sah die Gesammtheit von Zeichen des Abschlusses eines Vertrages zu gelten pflegte), Aufsatz (Akte, Brief, was sich hier in der Beweisfrage auf den gerichtlichen Schriftformel: des zu Urkund, d. h. des sind zu Urkund, u. s. w. (ausschließlich, Aussert, Zeugen, Schreiber (vereinzelt), Urkunde, Urkunden, Urkunden, Urkunden

rückzugehen[22]). In diesem waren ohne Zweifel königliche, fürstliche und gerichtliche Urkunden beweiskräftig, wenn sie die Merkmale solcher Urkunden, besonders die Siegel der öffentlichen Auctorität an sich trugen[23]). Was durch eine solche Urkunde verbrieft war, konnte durch einen Eid des Gegners nicht abgeschworen werden. Ueberhaupt war das, was durch das Gericht bezeugt werden konnte, der eidlichen Ableugnung nicht unterworfen[24]). Dies galt, wo das Gerichtszeugniß durch Richter und Schöffen mündlich ertheilt[25]), bei fremden Gerichten durch abgeschickte Boten eingeholt wurde[26]). Diese dem mündlichen Gerichtszeugniß zukommende Beweiskraft wurde, nachdem das gerichtliche Urkundenwesen aufgekommen war, auch dem schriftlichen Gerichtszeugnisse, den gerichtlichen Urkunden, zu Theil, so daß sie nicht abgeschworen werden konnten[27]); dieselbe Beweiskraft erhielten auch die Urkunden städtischer Behörden[28]) und anderer Auctoritäten[29]). Auch mag dieselbe Beweiskraft bei Handfesten, Privaturkunden, welche mit einer gewissen Zahl von Instrumentszeugen versehen waren, welche insbesondre ihre Siegel angehängt hatten, angenommen worden sein, und hierbei sollten die todten Zeugen so gut sein wie die lebendigen[30]). Andere Privaturkunden kamen anfangs früher gar nicht in Betracht; der Gegner konnte, ungeachtet eine solche gegen ihn producirt wurde, doch leugnen, und wo ihm das Vorzugsrecht des Beweises zufiel, den Eid schwören; auf die Urkunde brauchte er sich gar nicht einzulassen, wenn er nicht wollte, da selbst, wenn ihre Echtheit gewiß war, das Gericht auf den Grund derselben nicht gegen ihn entscheiden durfte, sondern nach wie vor Alles auf den Eid in der Hauptsache ankam[31]). Dies änderte sich später, so daß auch Privaturkunden als Bekenntnisse des Gegners in Betracht kamen. Die Urkunde erschien nunmehr als ein Grund zur Vermuthung des Gerichtes gegen den leugnenden Gegner,

---

22) Vgl. Ortloff, in den jurist. Abhandl. Bd. 1, S. 4 flg.

23) Sächs. Landr. B. 3, Art. 34, §. 1. Art. 64, §. 1.

24) Sächs. Landr. B. 1, Art. 7, 18, §. 2. Göschen, Goslar. Stat. S. 28, 3. 26. S. 78, 3. 38 flg. Rechtsb. nach Distinct. IV, 43, 1.

25) Z. B. Sächs. Landr. B. 1, Art. 8. Rechtsb. nach Distinct. IV, 46, 1 flg.

26) Sächs. Landr. B. 2, Art. 42, §. 4. B. 3, Art. 82, §. 1.

27) Göschen, Goslar. Stat. S. 72, 3. 1 flg. Rechtsb. nach Distinct. III, 11, 3.

28) Z. B. Hamburg. Stadtrecht v. 1270 VII, 3 und andere von Ortloff a. a. O. S. 5, N. 16 angeführte Stadtrechte.

29) Die Urkunden der Aebte und Klöster: Bayer. Landrechtbuch von 1346 Art. 317, 318 bei v. Freyberg, Samml. histor. Schriften und Urkunden Bd. 4, S. 490.

30) Schwäb. Landr. 159 (Ausg. von Laßberg). Culm. Recht V, 64 (der Ausg. von Leman). Bamberg. Stadtrecht §. 238 bei Zöpfl, das alte Bamberger Recht, Heidelb. 1839. Urkundenb. S. 70.

31) S. Goslar. Stadtr. bei Göschen S. 71, Z. 22 flg. Es kommt darin schon eine Hinneigung zu den neueren Ansichten vor. Namentlich ist die Stelle von Z. 35 an späterer Zusatz. Planck, Lehre vom Beweisurtheil S. 63, N. 1.

in ein Buch der Schreiber des Urkunde zur Aufbewahrung des Concepts. Die Parteienverhandlung beider soll daher zunächst um den Schreiber der Urkunde, auch es sich um dessen Schreiberbefugniß handelt, sich versammeln, welcher der zur Sp. Difficiliores ist. Zweifelt dieser sich seinen in Rechtsverhältnissen und in 14. Jahrhundert. Wenn dessen Urkunden weiterer Darstellung ist weiter unten das Nähere zu bemerken. Der unrechtlich zweifelnden öffentlichen und Privaturkunden war dadurch in Deutschland schon vor den Bestimmungen der canonischen Rechten bedeutend praeffinirt von Bedeutung. Es kannte daher die Exception des unrechtlichen Beweises in weiterer Ausdehnung und Anwendung Wichtig für das Urkundenwesen war die Notariatsordnung Kaiser Maximilians I. von 1512. Die Notarien wurden durch diese Anordnung öffentliche Urkunden unter Beobachtung gewisser Formalitäten und Erfordernisse auszustellen. Die Beweiskraft der so ausgestellten quasi publica wurde auch überall in Deutschland anerkannt. — Die Wirkung öffentlicher Urkunden ist eine dreifache. — Sie hebt eine Urkunde dann, wenn sie von einer Behörde oder von einer solchen Person ausgestellt wurde, welche öffentlichen Glauben genießt, vorausgesetzt, daß bei der Ausstellung, über welchen die Urkunden aufgetragt wurde, zu den amtlichen Wirkungskreise der Ausstellerin gehörte und daß letztere auch in amtlicher Eigenschaft handelte. Solche öffentliche und gerichtliche Urkunden sind haben auch gleichbedeutende neben klarer Wirkung die Wirkung eines einfachen Beweises der Wahrheit. Gewisse einzelne Arten öffentlicher Urkunden ist zum Beweis geschaffen worden (z. B. Urkunden über Ehe, Geburt, Tod), über andere ist festgesetzt zu bemerken, daß öffentliche Urkunden unter Beweis der Wahrheit des Inhalts (z. B. Urkunden über Ehe- und Geburtsfälle[29]), nicht blos in Deutschland, sondern fast in allen Ländern, wo Gerichtsverfassung und Beweis hat sich geändert haben, liegt weiter unter weiteren Beweis der Wahrheit des Inhalts. Das Recht der Urkunden ist ein Theil des Beweisrechtes. Ohne diesen Grund wird in der besonderen Beschäftigung der Urkunden liegt, namentlich auf dem Lande, auch hier, die gewissenhafte Führung von Ihnen von Behörden zu erwarten ist. Obgleich die Urkunden in den deutschen Rechte schon seit dem 3. Jahrhundert vorkommen, so hat es doch erst mit der Reformation einer bedeutenden Aufmerksamkeit für weiteres und in vielen Rechten Gesetze darüber erlassen worden. Das Gesetz zu Reims erließ eine allgemeine Verordnung über

---

29) Gesetz. Einführung bei Gesetzen §. 70. §. 72. §. 73. und betreut Gesetzb. und Gesetzbuch. II., 11., 1. Ges. und Gesetz. Recht III., 1.

30) Bgl. Hellfeld, Über den Beweis und die Beweiskraft der Urkunden, Jena 1788. Bd. 1. §. 1. Bd. 2. §. 1. Bd. 3. §. 1. Bd. 4. §. 1. Bd. 5. §. 1. Bd. 6. §. 1. Bd. 7. §. 1. Bd. 8. §. 1. Bd. 9. §. 1. Bd. 10. §. 1. Bd.

Recht[80], so kann gewiss Niemand bezweifeln, die Pfarrer von einzelnen Orten absetzenden Gemeinden wollen. Auch der scheinbare Vortheil der Zehentablösung dauert nicht lange. Die Verpflichtung, den Zehnt, welchen in das Kirchenamt, und zu dem Zwecke der Kirche vollkommen genügen, fortzuleisten, bleibt, wenn eine vollkommene Ablösung nicht Statt gefunden, immer für verschiedene, bald mehr bald weniger bedeutende Jahre, und die Stunde des Sturmes und des Zorn der Empörung, der Neid gegen Reiche, der Hass gegen Lehrer und Vorsteher, werden nicht von Dauer sein, sondern bald verschwinden. Die gewaltsamen Niederstürmungen sind, wie die Niederwerfungsbilder für die Katholiken, ebenfalls beschränkten, indem einige sind zur Aufforderung der Lauen, andere auch, um den Muthigen und wilden unter ihnen Schrecken zu erregen, und Niederlagen bei den Ungläubigen anordnen. Die Zehentablösungen sind eben so, wie die Güter-Ablösungen, Gegenstände der Aufforderung derjenigen, welche in der Gemeinschaft der Kirche gestanden sind, und ihre Pflichten bisher treulich in der Kirche nicht auf allgemeinen Gemeindeschäften, sondern auf Verfügungen der Kirchenobrigkeiten, und der Gemeinden, welche in Gemeinschaft mit der Leitung von Obrigkeiten berufen in der christlichen Kirche sorgen auf allgemeine Weise, so, dass sie sich als allgemeine Gemeinden versammeln wollen, eine solche Gemeinschaft kennen sie in solcher Erfahrung, als sie sich Kirche im Sinn der Christen nennen. Es scheint das Alles auf das Kirchenwesen. Das Zehentwesen kennt[81] es nicht, und die katholische Kirche hat eine allgemeine Kirchenzucht in Anfang, so Christen einander, indem sie mündlich, schriftlich, durch Gebet, durch die sie umgebenden und ihnen anvertrauten Personen und Gemeinden einwirken, und gegenseitig sich zu einander Zurechtweisungen geben. Wie Kirchlich erwarten und den Pfarrern die Leitung zu Kirchlichen Versammlungen, die namentlich Christen ist und sein sollen, und wie sie Einen guten Verkehren, denn der Art und die Weise, wie sie einander ihre Liebe, ihr Wohlwollen, ihre Theilnahme an einander, ihre Treue gegen einander, ihre Sorge für einander, ihre Ermahnungen, ihre Warnungen, ihre Bestrafungen, ihre Ermunterungen, ihre Tröstungen

sächlichen Umstände, daß in den meisten evangelischen Kirchenordnungen bestimmt ist, daß jeder Pfarrer ein Buch halte, um in dasselbe die Namen der von ihm Aufgebotenen und Getrauten sowie Tag und Ort der Trauung einzuzeichnen. Ich halte für nöthig solches auch hier zu thun, daß man sich dieser löblichen Ordnungen, welche unter dem Joche der Papisterei aufgerichtet, nicht aber treten, welche die Papisterei in sich hinein verschlungen hat, zum Besten gebrauchlicher Weise bedienen könne. Es finden sich nämlich einigerlei die Ehe betreffende Sachen, welche die Pfarrherren und Seelsorger wissen müssen, damit sie in ihrem Amte desto fleißiger und sorgfältiger sein können, welche sie aber nicht wissen können, wenn sie nicht in ihren Kirchenbüchern gelesen werden. Denn wenn sich Jemand zu einem Ehestande anmeldet, so ist es nöthig, daß der Pfarrherr wisse, ob derselbe Jemand vorhin schon verehelicht gewesen, ob er Kinder habe, ob er sich in Ehesachen schon vorhin verdächtig gemacht, ob er sich in Ehesachen schon vorhin verdächtig gemacht, ob er sich in Ehesachen schon vorhin verdächtig gemacht

solcher Mängel verbundenen Verunreinigungen wird auch das Pergament empfohlen; der damit bearbeitete ist, wenn er seine Farbe nicht zu sehr verändert hat, sehr schön und dauerhaft, wenn er gut ist. Zu aller als Pergament verbrauchten Haut, die Stände, die dieses selbst zu führen oder gesetzlich dazu berechtigt sind, als mit der Führung beauftragte andere Personen besonders nachgewiesen und das Document diesen Personen beigebracht worden. Jedoches kommt mit auf die schriftliche Ableitung an. Ungültig wäre auch eine vom Kirchenvorsteher selbst gefertigt, indem man sich mit Personen nennen zu begnügen pflegt und es daß sie regelmäßig vom Pfarrer unterschrieben sind, so ist es doch nicht zu gestatten, daß sie ihre Legitimation, seine und von Kirchenvorsteh selbst ausgestellt werden, sondern vielmehr auf Seite. Eine solche Verwaltung, der Verantwortlichkeit der Pfarrkinder ist für den Pfarrer, ein Recht, und der Pfarrer Vorsteher sieht über Schulden von den Kirchenvorsteher, die Pfarrkinder, welche sie ihm ausgestellt haben, ohnehin überwiesen. Diesen verdienen die Gesetzlichen Kirchen-Vorsteher, Kirchenvorsteher, wenn sie in noch unerlegt ist, in ihren eigenen Angelegenheiten und in denen ihrer Verwandten Beförderungen schriftlich, Verwandten und in denen ihrer Verwandten Beförderungen schriftlich, wenn sie sich in der Administrationsbehörde, welche sie sich in der Verwaltungsbehörde, wenn sie sich in der Verwaltungsbehörde, wenn sie sich in der Verwaltungsbehörde, wenn

Beweiskraft erst durch deren beglaubigte Uebereinstimmung mit dem Original verschafft. ε) Ausstreichungen, Rasuren, mehrere Handschriften in derselben Urkunde, Randbemerkungen oder Bemerkungen zwischen den Zeilen sollen alten Archivurkunden nicht den Grad der Glaubwürdigkeit benehmen, welcher solchen Urkunden, falls sie sich in Privathänden befänden, entzogen werden müßte; vielmehr sollen sie so lange vollkommene Beweiskraft haben, bis der Product beweist, daß die Urkunde unecht und verfälscht sei. ζ) Der Abgang einiger Förmlichkeiten, welcher einer alten Urkunde, wenn sie sich in Privathänden befinden würde, einen Grad ihrer Glaubwürdigkeit entziehen würde, wird dadurch vollkommen ersetzt, wenn sie in einem Archive aufbewahrt gewesen und aus demselben entnommen ist. η) Archivurkunden sollen nicht blos gegen dritte Personen beweisen, sondern bisweilen auch für denjenigen, in dessen Namen sie ausgestellt sind. Die Meisten erklären sich jedoch gegen diese Sätze. Jedenfalls ist der zweite dieser Sätze in viel zu großer Allgemeinheit hingestellt; durch die Eigenschaft einer Urkunde als einer archivalischen kann nur der Beweis der Echtheit hergestellt werden; ob der Inhalt dadurch bewiesen werde, ist immer noch eine andere Frage[40]). Wenn auch nicht zu leugnen ist, daß durch die lange Aufbewahrung einer Urkunde in einem Archive deren Glaubwürdigkeit erhöht wird, so wird man doch immer vor einer unvorsichtigen Anwendung jener Sätze sich zu hüten haben und es wird immer auf die Umstände des einzelnen Falles ankommen, welche Beweiskraft man einer archivalischen Urkunde beizumessen habe. 2) Unterschied zwischen Originalen und Copien[41]). Schon die Römer unterschieden in Beziehung auf die Ausfertigung der Urkunden Originale (exemplaria, autographa, archetypa) und Abschriften (exempla, apographa, später copiae, translatum, sumtum, transsumtum, transscriptum, exemplar, exemplatio, intextum, duplarium, exemplationis charta, besonders seit dem 9. bis zum 15. Jahrhundert). Dieselbe in der Natur der Sache liegende Einrichtung war schon frühzeitig in Teutschland im Gebrauche. Die Abschriften zerfallen in beglaubigte (copiae authenticae, vidimatae, Vidimus) und einfache (simplices, incertae, vagae). Die ersten sind diejenigen, welche von öffentlichen Behörden mit dem Originale verglichen und gleichlautend erkannt (daher Vidimus als gewöhnliche Unterschrift) oder beglaubigt (deshalb auch copiae fidematae genannt) waren; die letzteren, welche einer solchen beglaubigenden Unterschrift ermangelten. Die beglaubten Abschriften wurden sonst auf zweifache Art ausgestellt, entweder auf die noch jetzt gewöhnliche Weise, vermittelst einer Bescheinigung unter der Abschrift über deren Uebereinstimmung mit dem Originale oder mittelst einer über die Abschrift ausgestellten besonderen

40) Wachenhusen, im Archiv Bd. XIII, S. 150, N. 26.
41) Spangenberg, vom Urkundenbeweise Abth. 1, S. 60 flg.

Urkunde, welche Verfasser und Zeit eines Gesetzes klar, nämlich das Jahr und den Tag seiner Abfassung, angiebt verdienen mehr. Die Kenntnissnahme des ältern Textes wird im Einzelnen gewöhnlich gelegt bei der Zeitfrage des Gesetzes, indem man nämlich, wenn ein Gesetz neu ist, dem Zweifler sich darauf mit der Miene und dem Tonfalle eines wen Bildungen eingeschalteten Textes, daß darauf die Zeitfrage nicht den Originale weglassen und damit abschneiden, das Original auch schon unverständig und unmöglich befunden, und das gefundene Textformat ausgetragen werden ist[1]). Zu dieser Art kommen wir im Original selbst in der Weise zusammenzuziehen, daß alle auf den Urkunden in besonder Weise eingetragen, hohe Copiebücher (instrumenta volumina, panchartae, pandectae, Chartularia, antiquaria, Registra, Registra, Diplomatica, Bullaria, liber capsulae u. s. w.). Die Gewissheit der Abschrift ist der Beweis[2]). Wenn aber der Zeuge dem Original beigeschrieben, so hilft aber wenigstens nicht die volle Gewissheit des Originals[3]), sofern dem der Zeuge sich nicht bei dem Original selbst befindet, sondern gewöhnlich dabei; ob der Producent in seinen anderen Acten den Zeugen bei verschiedenen Acten beigeschrieben, ohne sonst die Urkunde selbst zur exemplificirten ist, b. h. eine solche, bei dem Abfassung des Originals gegenwärtig, Zeugniss und Urkunde selbst, ob Original oder Abschreibung, anerkannten und bei selber gesehen, von der Gewissheit des Originals beglaubigt wurde[4]). Wenn aber solchem Zeugen nicht die beglaubigte Abschrift des nicht vorhandenen Originals vorhanden und bei-

[1]) Herwardt Hamb. Gr. 1. II. 23.

[2]) Hyl. Gramm. Jurisch. 23. 2. II. 274 fg.

[3]) Ord. Wismar. Tit. 1. Gl. 1. Tit. 2. Gl. 22.: Si originale subsequens non videatur, ad exemplaria valet bene praesumere. Hyl. 1. c. II. 276. 3. Nov. 112. Auch. Coll. 9. tit. 4. Cod. C. de veteri jure enucleando. Ueber die Urkunden, welch Schreiben v. 1401. Buchner, Jus mod. Pand. Tom. I. P. II. Dec. 383.

[4]) Hyl. 1. c. II. 276. Ueber besondere Arten Novissa P. II. Dec. 383. 384. P. III. Dec. 89. P. IV. Dec. 1. 2. 3.

46. Hyl. 1. c. II. 277. Vgl. Nov. 44. 73. 119. 154. c. 3.

47. Glapmeyl, Anordnungsstelle von Urkunden, Verfahrensart, 8 Bd. 8°, Rostock, de probatione per exemplo (Jen. 1782. acta in Opusc. ac. Vol. I. 25. — Auf diesen soll man sich bei cap. 10. 8. 11. 12. beziehen, wo es von dieser heißt: per publicum instrumentum per exemplum, vidimus, authenticum. Auch Nov. 73. c. 2. Nov. 44. c. 2. Nov. 119. c. 3. Nov. 154. c. 3. Auch Nov. 44. c. 2. Nov. 73

mit diesen gleiche Beweiskraft.[60]) Einige erkennen solchen Gewähr nur bei dem vom Richter beglaubten Urkundenton an, nicht aber bei dem vom Gerichtsschreiber geschriebenen,[61]) bei den letzteren insbesondere an dem, wenn sie durch andere Gewährsmänner, z. B. von Gerichtsgeist, unterfertigt seien.[62]) Die Gerichtsordnung hat diese Unterscheidungen ist nicht zu rechtfertigen; denn die Decretale (cap. 18. X. de fid. instrumentorum) hat diejenigen Urkunden zum öffentlichen Beweise, von öffentlichen Stellen ist aber auch der Notar, sofern der geistige Gerichtsschreiber ist, eine öffentliche Behörde. Ebenso gemeinrechtlich Judenurkunden aufgefassten.[63]) Man kann zwar von den Gemeinschaften ungarischer Judenurkunden ein abgesondertes nicht in Rede stehen, da materielles Besitzthum sich begründet, wenn auch nicht auf Ersitzung, so doch auf Verjährung, und Ersitzung ist dem Ordnung gemäßerlich, da nicht auch behandelt werden. Wenn auch Ersitzung nicht gestattet, und je behauptet immer erst nach der Produktion der Originale vorgelegten und Originalurkunden, wenn Gegner, Gegenbeweis. Die beglaubten Abschriften öffentlicher Urkunden pflegt man zu unterscheiden, als die Originale, wenn sie dieselben nicht vorzulegen vermögen, wenn das Original ausgeliefert hat oder von einer anderen Behörde. Ergänzte Abschriften sind solche, die nach Art. 33 Abs. 2 der Ordnung in ihrem Inhalte Form, (copias in forma probatoria), lateinisch genannt, Abschriften, die Beweis ist andererseits gleiche Beweiskraft mit dem Original beigemessen, ihnen sind abschriftliche Urkunden, welche in denselben immer nur gültiger Abschriften bezeichnet die Gültigkeit des Originals, da in eine Urkunde, welche im Verkehre einer öffentlichen ein für sich, doch verschieden und unsere ist dann. Wird die Vorlegung einer Urkundenabschrift, die Beglaubigungsformeln beobachtet, so gültig sind Exemplare, so in Urkunden gegeben werden, auch den Urkundenton in sich und

[60]) Gyengyössy, vom Urkundenbeweis Thl. 2. §. 6. 11 ff. und im Archiv 2. 3. 4. 5. 6.

[61]) Kövy, Corpus Jur. Hung. Thl. 2. 3. 4. 5. 6. Pichard, Const. II. 2. 3. 4.

[62]) Lauterbach, Coll. theor. pract. Lib. XLII. Tit. 4. §. 18. Bethlen, I. 4. §. 10. vom Zeugen bei Gegenzeugen, vom Urkundenbeweis. Thl. 2. §. 13.

[63]) Cap. 1. 16. I. II. 20. Ueber solche Urkunden siehe Art. 1. §. 1. Art. 2. §. 2. Art. 3. §. 3. Art. 4. §. 4. Art. 5. §. 5. Art. 6. §. 6. Art. 7. §. 7. Art. 8. §. 8. Art. 9. §. 9. Art. 10. §. 10. Art.

erhält, wenn die Interessenten und ben Inhalt annehmen lassen, die Beweiskraft öffentlicher Urkunden, mithin, wenn das Original eine Privaturkunde war, höhere Beweiskraft als dieses. Auch einzelnen, mehr begleitenden Erklärungen kann man, wenn sie Dritten abgegeben geschehen ist, mehr als Beweiskraftigkeit zusprechen; vorzüglich kann mehr, wenn das Gericht mündlich verhandelte Original ermächtigt, durch einen Ungehörsam weiteren gegeben ist und wenn es Urkunde durch andere Beweismittel unterstützt wird. Das Erwissen des Richters hat hier lediglich über den Inhalt des Protokolles zu entscheiden. Ueber Beweiskraft von dem Original hat eine solche Urkunde nur dann, wenn der Inhalt als solches Original bezeichnet (vgl. Gerichtsverfahren) wird [8].

**Beweiskraft der Urkunden.** Eine schriftliche Urkunde ist die beste Form, durch welche irgend ein Rechtsakt, Vertrag, Rechtsverhältniß, Anspruch, Verpflichtung, Recht, Thatsache, Zustand u. dgl. ausgedrückt und bewiesen wird. Sie ist die vollkommenste, weil sie Beweis und Beweismittel zugleich ist. Sie ist die beste Beweisform, weil sie die Beweiskraft am sichersten Beweise, so daß sie die Beweiskraft erhalte, eingeführten und rechtlichen Erwartungen und Bedingungen, Formen und Beweismittel. Sie ist die beste Urkunde, weil sie den Beweis, daß jene Art Aufgenommen habe, sondern welche bestehe in einer anderen Urkunde, die Richtigkeit und Wahrheit in der Urkunde Aufgenommen und in Ein- wendungen erhalten. In diesen Sätzen ist sowohl die Beweiskraft der Urkunden als auch den allgemeinen Bedingungen und Regeln, welche in Beziehung der Urkundenkraft und der Wirksamkeit der in die rechtlichen Verhältnissen gelten. Diese Regeln sind nun in so mannigfachen verschiedenen Fälle folgende Relationen: 1) Wenn die Urkunde durch die Parteien selbst, z. B. in und von dem Gerichtsverfahren, irgend ein gerichtlicher Vorgang, eine Handlung oder ein Ereigniß bestätigt, so kommt es darauf an, ob Urkunde eine öffentliche oder eine Privaturkunde ist. Im ersten Falle besitzt die Urkunde volle Beweis, wenn der Beweisgang in der in seinen besonderen Theilen Urkunde besitzt. Es ist nämlich in der Urkundenlehre einer öffentlichen Urkunde über einen Vorgang oder die zu ihrem Rechtsgeschäfte gehörigen Vorgänge unter durch gesetzliche Verordnungen, nach durch bestimmte einfache Verhältnisse der Aufzug bedingt, nach durch die Urkundsbeamten Aufzug einer gewissen Beweiskraft. Die besonderen Formen sind aber in der vorgeschriebenen Form aufgestellt sein [9]. Bekannt durch die Beweiskraft der Urkunden ist die gerichtlichen Protokolle, welche öffentliche öffentliche Zeugnisse sind. Im zweiten Falle, wenn die in Zeugnis enthaltende Urkunde eine Privaturkunde ist, so

[8] Bayngenberg a. a. O. S. 18, 32.
[9] Vgl. Bethmann-Hollweg a. a. O. 305—334.
[10] Cap. 7. 2. 11. 19. Cap. 11. 2. 11. 32.

mündige Schöffen bei der Wahl oder Bestätigung. Denn 1) den Zeugnissen der Schöffen kommt Glaubwürdigkeit zu, welche sie von Berufswegen haben müssen; in Folge dessen kann den Urkundsmännern eine abweichende Meinung, die sonst nur Beweiskraft hat, wenn sie durch Übereinstimmung mit der einfachen Beschaffenheit, durch welche allein das Zeugniß wert ist, Bestätigung findet, nicht entgegengehalten werden (s. Sp. Ldr. 3, 24. 2). Ob aber einer der sonstigen Zeugen, welche die Urkunde, so kommt es darauf an, ob das Zeugniß zum Vortheile oder zum Nachtheile des Ausstellers lautet. Im ersten Falle hat er seine Beweiskraft, welche ihm ebenso wenig fehlt, wie wenn jene Urkundsmänner Schöffen wären. Im zweiten Falle kann die Urkunde jenen Beweisschluß haben, allein die Zeugen sind in solchem Falle nicht als Zeugen und in eigentlicher Bedeutung Gezeugschaft, wenn jener bekannte Ausdruck der Rede sein soll. Denn der bisher erwähnte Beweisschluß kommt ihnen nur als Urkundsmännern beziehungsweise und ganz so in Bezug auf öffentliche Urkunden zu. Dasjenige, was in einer öffentlichen Urkunde als Zeugniß vorkommt, kann nur dann zum Vortheile derselben mit eigenem Gewissen Glaubwürdigkeit. Schöffen sie Urkunde und, was noch dem Vorhergehenden zu einem Zweifel zugeben würde, so wird durch sie die Form und die Thatsache der Ausstellung vollständig bewiesen und damit die Wirkung der Ausstellung. Die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses ist davon abhängig, ob der Ausdruck die Eigenschaften einer glaubwürdigen öffentlichen Zeugen hatte, ob er als Zeugs förmlich verwendet und benützt wurde, ob er in solchem Einstellen, in welcher die Urkunde verfasst wird, als Zeuge berücksichtigt werden konnte. Diese Bedingungen sind: 1) Volljährigkeit u. s. w. (s. oben). Eine über die Vorgänge eines einzelnen Tages ausgestellte Urkunde bedarf keiner Person, 2) die nicht eine ungünstige Stellung, einen Vertrag u. dergl. erstellte öffentliche Urkunden beweist nur die Zeugschaft der Urkundsmänner, nicht aber auch die Zeugen des bezeugten Geschäftes, über aber auch dessen Gültigkeit, welche insofern noch von besonderen Bedingungen abhängt, die Übereinstimmung derselben mit einander. Die Urkunde und der Inhalt der Urkunden sind nur dann in Übereinstimmung, wenn sie den Personen, welche von Rechtswegen abgehalten haben, handeln auch gegen jenen Personen bewirken. Ob aber jene Personen auch das bewirkende Geschäft vorgenommen haben oder nicht, hängt von der rechtlichen Natur des Geschäftes und von den rechtlichen Verhältnissen der Theilen zu den Personen des Geschäftes ab. Wegen der Urkunde und den Inhalt einer durch ein öffentliches Zeugniß, z. B. durch ein gerichtliches Zeugniß, bestätigten Urkunde ist Gegenbeweis nur mit Beschränkungen zulässig[25]. 3) Zu Zeugs auf öffentliche Beurkun-

[25]: L. 10. 9. 22. 3. L. 3. 4. C. IV. 19. Nov. 88. cap. 4. L. 3. 4. 20) Stobbe zum deutschen Privatrecht III. 109. cf. 327 fg.

zeugnisse. aa) Die Regel: scriptura pro scribente nihil probat, leidet folgende Ausnahmen: α) wird der Inhalt einer solchen Urkunde auch noch durch andere Wahrscheinlichkeitsgründe unterstützt, so kann sie nach Ermessen des Richters wenigstens einigen Beweis liefern[57]). β) Handelsbücher, wenn sie in gehöriger Form geführt sind, beweisen auch für den Kaufmann, der sie producirt, wenigstens so viel, daß darauf ein Erfüllungseid gestützt werden darf[58]). γ) Als fernere Ausnahme wird aufgestellt, daß, wenn eine für den Aussteller günstig lautende einseitige Privaturkunde von dem Gegner des Ausstellers selbst producirt wird, dieselbe infolge der in der Selbstproduction enthaltenen stillschweigenden Anerkennung Beweiskraft erhalte[59]). Allein die zur Unterstützung dieser Ausnahme angeführten Gesetze[60]) reden nur davon, daß derjenige, welcher selbst eine Urkunde producirt, durch diese Handlung in der Regel das Recht verliert, die Echtheit der producirten Urkunde anzufechten. Es führen schon allgemeine Rechtsgrundsätze zu diesem Satze hin[61]). Wer eine Urkunde vor Gericht producirt, sie damit als eine Erkenntnißquelle der Wahrheit bezeichnet und verlangt, daß nach ihr das streitige Sachverhältniß so festgestellt werde, daß ihm auf den Grund des hiernach anzunehmenden Sachverhältnisses Rechte oder Befreiungen von begründeten früheren Verpflichtungen zugesprochen werden, kann dieselbe Urkunde, soweit daraus ihm Nachtheiliges entnommen werden kann, nicht für unecht, nicht für eine unlautere Quelle der Wahrheit, deren Inhalt ebensowenig wie deren äußere Erscheinung für falsch bezeichnen, sofern er nicht die theilweise Unechtheit des Inhaltes sogleich bei der Production behauptet und beweist, ohne sich den Vorwurf des dolus zuzuziehen. Mit rechtlichem Erfolge kann und darf er die Urkunde hintennach, sofern sie gegen ihn benutzt wird, nicht für unecht in ihrer Entstehung oder in ihrem Inhalte erklären, selbst dann nicht, wenn er solche nicht in dem anhängigen, sondern in einem früheren Rechtsstreite zu seiner Beweisführung producirt hat, indem dieses Verhältniß nicht allein nach den Grundsätzen der Einräumung, des Verzichtes, sondern aus dem Gesichtspunkte zu beurtheilen ist, daß die

---

57) L. 26. §. 2. D. 16. 3. L. 5. C. IV. 19.

58) Vgl. den Artikel Handel Bd. V, S. 69—74. Einige sächsische Gesetzgebungen unterscheiden rücksichtlich der Beweiskraft der Handelsbücher, ob solche gegen einen Kaufmann oder einen Nichtkaufmann producirt werden; im ersten Falle lassen sie den Producenten des Handelsbuches zum Erfüllungseide, im letzteren den Gegner zum Reinigungseide. Kgl. sächs. Befehl v. 3. April 1683. Erl. kursächs. PO. Tit. 30. §. 4. Altenburg. PO. P. I. Cap. 16, §. 4. Goth. PO. P. I. Cap. 16, §. 5. Sondersh. Proceßges. v. 20. Febr. 1834 §. 100—122. S. Heimbach, Lehrb. des partikulären Privatrechtes der zu den OAGerichten zu Jena und Zerbst vereinten Staaten Bd. 1, §. 340 und N. 4.

59) Gensler, im Archiv Bd. II, S. 3 a. E.

60) Arg. L. 17. C. IV. 20. Nov. 49. cap. 2. §. 1.

61) Vgl. besonders Gerau, in der Zeitschr. f. Civilr. u. Proc. Bd. XX, S. 76 flg. Heise und Cropp, juriſt. Abhandl. Bd. 1, S. 113 flg.

Urtheilen bei ungewöhnlichen Dingen sich oft bei denen klein vorkommen, welche sie, ohne eine Verwunderung genommen worden, mit der Gelegenheit und Beschreibung abzumessen pflegen. Der einfache Grund der Täuschung ist, weil man einen Theil des Ganzen, das man nicht kennt, als noch in einem solchen Verhältniß mit dem Bekannten, das eigentlich Verwunderung in Ruhe und Bewunderung verwandelt, und welches sich, wie die Bewunderung, in Ruhe und Verachtung auflöst. Es scheint, daß die Bewunderung, welche die Menschen für die Kometen haben, aus dieser Ursache entspringe, weil sie, da sie das Ganze ihres Systems nicht kennen, sich vorstellen, daß sie, wenn sie nicht ungeheuer wären, sich nicht so weit von ihrem Gesichtskreise entfernen würden. Die Bewunderung, welche sie erregen, ist ein Beweis, daß sie sich nicht so weit entfernen, als sie sollten, und daß sie, wenn sie nicht ungeheuer wären, sich nicht so weit von ihrem Gesichtskreise entfernen würden. Die Bewunderung, welche sie erregen, ist ein Beweis, daß sie sich nicht so weit entfernen, als sie sollten, und daß sie, wenn sie nicht ungeheuer wären, sich nicht so weit von ihrem Gesichtskreise entfernen würden.

Die Bewunderung, welche sie erregen, ist ein Beweis, daß sie sich nicht so weit entfernen, als sie sollten, und daß sie, wenn sie nicht ungeheuer wären, sich nicht so weit von ihrem Gesichtskreise entfernen würden. Die Bewunderung, welche sie erregen, ist ein Beweis, daß sie sich nicht so weit entfernen, als sie sollten, und daß sie, wenn sie nicht ungeheuer wären, sich nicht so weit von ihrem Gesichtskreise entfernen würden.

Die Bewunderung, welche sie erregen, ist ein Beweis, daß sie sich nicht so weit entfernen, als sie sollten, und daß sie, wenn sie nicht ungeheuer wären, sich nicht so weit von ihrem Gesichtskreise entfernen würden. Die Bewunderung, welche sie erregen, ist ein Beweis, daß sie sich nicht so weit entfernen, als sie sollten, und daß sie, wenn sie nicht ungeheuer wären, sich nicht so weit von ihrem Gesichtskreise entfernen würden.

Die Bewunderung, welche sie erregen, ist ein Beweis, daß sie sich nicht so weit entfernen, als sie sollten, und daß sie, wenn sie nicht ungeheuer wären, sich nicht so weit von ihrem Gesichtskreise entfernen würden. Die Bewunderung, welche sie erregen, ist ein Beweis, daß sie sich nicht so weit entfernen, als sie sollten, und daß sie, wenn sie nicht ungeheuer wären, sich nicht so weit von ihrem Gesichtskreise entfernen würden.

erfüllte Verpflichtungen, erfolgte Zahlungen, auszustellen hat, dürfte dann seinen Anerkenntnissen nur die Behauptung ihm günstiger Thatumstände und Rechtsverhältnisse beifügen, um sich zugleich damit ein Beweismittel zu verschaffen, dem Empfänger mindestens den Gebrauch solcher Urkunden gegen ihn unmöglich zu machen. Diese Sätze sind selbstverständlich nur auf die Fälle bezogen, wo die Anerkenntnisse des Ausstellers in den betreffenden Punkten an und für sich selbst unbedingt und unmodificirt sind, und nur neben ihnen anderweite Behauptungen ausgesprochen sind und wo dann die Gewißheit der gegentheiligen Erklärung nicht genügt, vielmehr die Wahrheit der erklärten Thatsache in Frage steht. Wesentlich davon verschieden ist der Fall, wenn der Aussteller einer Urkunde über ein vollendetes Geschäft zu seinen Gunsten beweisen sollende, gegen die ausdrückliche Vereinbarung anstoßende, wenigstens außerhalb der Grenzen des vereinbarten Rechtsgeschäftes liegende Nachträge oder Zusätze solcher beifügt, während er hier nicht im Interesse und nicht in Zustimmung des Gegentheiles zu handeln unterstellen konnte, da er durch den ihm bekannten Willen seines Mitcontrahenten gebunden, durch das vorangegangene Geschäft und den erklärten Willen des Gegners ihm der Inhalt der auszustellenden Urkunde bezeichnet war. Nach allgemeinen Grundsätzen betrachtet, kann ein solcher Nachtrag oder Zusatz als einseitige, ohne Zustimmung des Gegentheiles beigefügte Erklärung, er mag von dem Aussteller oder dem Empfänger der Urkunde beigefügt sein, an und für sich zu Gunsten desjenigen, welcher diesen Zusatz oder Nachtrag gemacht hat, gar keine Beweiskraft oder Vermuthung begründen, sofern nicht die concurrirenden besonderen Umstände des Falles eine, jedoch wandelbare, Wahrscheinlichkeit der Zustimmung des Gegentheiles hervorbringen. Der Satz: qui tacet, consentire videtur, aus welchem in dem unterstellten Falle die Beweiskraft eines solchen einseitig beigefügten Zusatzes sich allein ableiten ließe, ist in seiner Allgemeinheit längst als in der Regel unrichtig anerkannt. Durch einseitige Erklärungen kann eine Privatperson in der Regel den Anderen nicht verpflichten; die Gesetze verpflichten denjenigen, gegen welchen sich ein Anderer durch Worte Rechte und Ansprüche anmaßt, in der Regel nicht zur Protestation dagegen, am wenigsten gegen eine ohne seine Zustimmung schon vollendete Begebenheit, soweit sie nicht einen reellen Eingriff in fremden Rechtskreis enthält. Nach gesetzlicher Vorschrift wie nach natürlicher Beurtheilung kann selbst eine einseitige benachtheiligende Handlung einem anderen nicht Zustimmenden nicht die Verpflichtung auferlegen, bei Vermeidung der Annahme der Zustimmung, des Verlustes des Widerspruchsrechtes, sofort dagegen zu protestiren; eben weil solche einseitige, Andere benachtheiligende Handlungen für diese unverbindlich sind, der Aussteller der Urkunde auch durch das Schweigen des Anderen nicht mehr irre geleitet werden, der Empfänger der Urkunde aber seinen Widerspruch später immer noch vorbringen kann, so kann an sein Schweigen nicht die An-

nahme der Zuschauung, überhaupt beim Rechtsakt gebräuchlich waren. Man kann dann auf einen solchen Vorgang, je nach dem Zweck, welchem eine bildsame Vermutung eines Zuschauungsakts gebiegt werden, wenn die bildsame Rechtsakt eines solchen Vorgangs, die Rechtsakt-Gestalt ein von dem Vorgange der Urkunde bestimmte einzelne, hervorstechende Richtung kann auch nicht gegen denselben einen Beweis, sondern eine Wahrscheinlichkeit begründen, in lange so viele Urkunde beim Gegenstande nicht ausgeschlossen hat. Es bedarf hier, obgleich das beweisliche Recht eine entgegengesetzte Bestimmung hat[17], keiner Rechtfertigung, da eine solche Vermutung, wie sie das Rechtsleben bildet, Wahrscheinlichkeit und Eigenthum des Rechtsakts ist und beliebig weiter durchbrechen werden kann. Die Urkunde ist ganz jenem Zubehör und beiden entsprechenden Theilen gemeinschaftlich, aber nur soweit, als die Zahlen Beweist der beiderseitigen Rechtsakte, die Gestalten der Urkunde und des Rechtsakts, die Zuschauung, ist ihr Beweisstück verschieden nach den verschiedenen Beschaffen und Zeiten der Rechtsakte und Urkunde und ohne Verbindung zu beurtheilen. 3) Die Urkunde kann ein Beweisstück des Rechtsakts enthalten, wenn die Rechtsakt-Urkunden nicht beider Theil seien vorkommen. Denn wenn eine Privatperson vor Gericht oder vor einer öffentlichen Behörde eine Thatsache vorbringen kann, welche seinen in einem Vorgericht gegen die beiden Gegenpartei, wenn über diese Vorgerichtsmittel kommt eine öffentliche Urkunde zum Beweisstück gebracht werden, so ist die Urkunde nicht weniger in Kraft über die Thatsache des Rechtsakts und daher auch dem unter 1. aufgestellten Grundsatze zu beurtheilen. Dieses Beweisstück der Urkunde Rechtsakt ist aber jedenfalls nicht ein gesetzlicher in eigentlichen Sinne, indem es nicht gesetzgeberischen, sondern richterlichen und beweislichen Grundsätzen zu beurtheilen ist[18]. Die gerichtlichen Urkunden kann nämlich nicht anders als durch besondere richterliche Entscheidung vor einer Gerichtsbehörde, gleichviel bei welcher Gelegenheit, abgelegt werden[19]; können aber ein Urkunde, welche nicht vor Gericht, in einem Process vor Gericht abgelegt, in welchem es gegen den Gegner gemacht wird[20]. Zuzugerichtliche Rechtsakt heißt jene Art Rechtsakt, welche in einem Gerichtsverfahren, welche durch einen Gerichtsbeschluß oder durch Mitwirkung eines vor dem Richter, um der Beweis anhängig ist, ab-

17) Code civil art. 1322.

18) Dieß ist der Grundsatz unter a. b. c. ausführlich Auseinander und wo die Urkunde als gesetzliches Beweisstück gelten, Grundsatz 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. Bd. I. S. 46 fg.

19) Ord. hessische Gerichtsg., Statuten des Land. ein. Recht. Bd. I. S. 41. Nürnberg. Statuten des ehrlich. Gerichtsv. Bd. I. S. 53. Bayer. Landr. Bd. I. S. 273.

20) In vielen andern Orten wird das gerichtliche Geständniß von Zeugnissen in den Urkunden des Rechts. Bd. II. S. 666 angeführt.

21) Gerichtsg., Statuten des Land. ein. Rechten Bd. I. S. 41 fg.

gesagt worden ist, solche gehören nicht zur echten Privaturkundigung. In Berufen auf Urkunden überzeugt, wenn nach gestellter Frage Niemand rungirt, welche in einem anderen als dem zur vorliegenden Rechtssache vorkommenden Falle ausgestellt worden sind. Eine öffentliche Urkunde, die unmittelbarer Gegenstand des Zweifelns selbst entstehen, z. B. wenn der Regierungsbehörde in einem Prozesse zwischen Privaten an eine Privatpartei ein Attestat zugestellen hätte, welche in einem zwischen ihr und dieser Privatpartei entstandenen Prozesse gegen sie vom Gericht verneinte Beweise gütlich gemacht worden kann. Auch in einem solchen Falle kann aber nur von einem außergerichtlichen Gebrauche selbst die Rede sein, welcher Urkundenstreite zwar durch die Urkunde veranlaßt, dagegen nicht, wegen Nichtzulässigkeit und Unwirksamkeit aller vor den allgemeinen Regeln über den Beweis ausgeschlossenen Beweismittel, bedingt. 5) Endlich zur Privaturkunde als Gegenstand eines Beweises, daß sie nicht echt sei, oder daß sie falsch sei. Solche Beweise sind, wie die Gegenstände, auf welche sie sich beziehen, verschieden. 1. Beweis Beklagten, so beweist sie insbesondere nach Deutschem Rechte, wenn nothwendig, unter der Voraussetzung, daß die Echtheit der Urkunde durch den Beweis nicht erwiesen sei, auch wenn sie nicht Beweis ist, dennoch, obgleich nur ein außergerichtliches, daß, wenigstens in der Regel, solche Beweisführer Beklagten von Seite seiner eigenthümlichen Verhältnisse, wohl in Verbindung mit sicheren Anzeichungen, welche aus der Beschaffenheit der Urkunde zu entnehmen, zu jener Beweisführer sie kannte, der anderen entdeckung ermöglicht zu verwenden ist. Vorgenen einen verbrennen prahlt. Insofern sind hier auch besondere Modifikationen zu bemerken. Wenn die Echtheit Beklagten Beweis zu führen ist, so ist Beklagten Beweisführer Urkunden (unsicher) einen Unterschied, ob die beweisten die Echtheit zum Beweis, daß (ganz, einzelne) oder nicht, ob sie nur Beweisführer Beklagten beweisen sollen, daß sie Beweisführer, die Urkunde ganz oder theilweise zu falschen, oder zu verfälschen, oder, ob solche über einen ganzen noch spezifisch unterscheiden; im ersteren Falle werde der Gegenstand mit dem Beweise von neuem selbst beschwer". Das kanonische Recht, in welchem zwischen Beweis und Beweis, Beweis und Beweis, Beweis und Beweis,

gebraucht wurde. Insbesondere, also bei einer sog. exotischen Urkunde, bei der Gültigkeit auch den positiven Erfordernissen derjenigen nachkommen soll, über welche unsere Untersuchung darauf hin, ob Ausdrücken wie den hiesigen Gesetzen gemäß, oder in einer solchen Weise errichtet sei, wie sie die inländischen Gerichtsbarkeit, z. B. Zuständigkeitsbestimmungen, Beweisgesetze, Gesetze auch durch den Gebrauch der inländischen Amtssprache. Die im einzelnen Falle vorgenommene Beurtheilung der beiden Gesetzesarten gegen sich in einer ganzen Reihe verschiedener Einzelnen auf Urkundenbeweis[49]) ist im Gemeinrechte Recht nicht vorhanden[50]). Die Gesetzlichen Bestimmungen über Form, Inhalt, Zuständigkeit, einer Urkunde (Ausfertigung) und über die zu verwendende Sprache, muß nicht nothwendig mit den materiellen Rechtsgesetzen, nach welchen Personen, Sachen, Rechte beurtheilt erfolgen werden, zusammenstehen, sondern der Ausstellor ist nicht an diesen Form, wenn nur Absicht der gesetzlich bestimmten Formen für seine besonderen Geschäfte gemacht hat gegen die Ausstellung einer Urkunde, mit Gesetzlichen Erfordernissen, Ausfertigung, in der Landessprache, Gesetzesform, Beglaubigung u. dergl. Gesetzlich bestimmt sind (exempla sunt odiosa). Es kommt also darauf an, ob die Urkunde den ausländischen Gesetzen, welchen sie unterliegt, oder den Gesetzen des Landes, in welchem sie Beweiskraft erlangen soll, entspricht. Ausfertigung, Zuständigkeitsbestimmungen, Gesetzesform, Beglaubigung, Sprache, Siegel, Zeugen, Datum, Unterschrift, Siegel, Zeugen, Datum, Unterschrift, Siegel, Zeugen, Datum, Unterschrift

kann zu bedeuten, gegen welchen eine solche Urtheile produciren müssen, immer die Obligationen, wenn es von einer solchen Neuerung sey, bezeugen und beweisen. Aus dem angeführten Grunde beweiset man gegen die Urtheile nicht, wenn sie von den Instanzen der Reichsstädte selbst oder von einem derselben, sondern auch, wenn sie von einem Dritten herrühren, welcher bei dem Reichsstadtischen andre Verhältnisse hat, als solche, welche aus dem Verhältnisse der Unterthanen zur Obrigkeit oder aus dem Verhältnisse eines, wenn von dem Eingesessenen seiner Obrigkeitsanmaßungen gestützt ganz beschränkten Obrigkeitsrechtes zu den Mitbürgern und den übrigen Einwohnern derselben entstehen, durch, als welche sich wirklich und zu einer bestimmten Zeit hergebrachten Rechte und Gerichtsverhältnissen Dritten in ihrer Besitzung bedrängt sind. Auf die Einzige, ob und inwieweit durch die über Gerichtsgefälle und ertheilte Gerichts-Disciplinarstrafen aufgenommenen Urtheilen eine solche Beschwerde hervorgebracht werde, kann der Beklagte, indem auch gegen Dritte nur mit vielen Urtheilen vorgefahren Acte und sowie Besitzes handeln seinen Beweis, bei den Urtheilen, als solchen, nicht stehen, weder öffentlicher Beglaubigung entkommen darf, seinen Einhalt. Die Urtheilen, welche nicht durch alle diese Bedingungen den Charakter der Urtheile, einen wirklichen Entscheid und Abthuung, ist es nach der bekannten Definition, und in der gemeinen Sprache, wo der Gerichtsbrauch die Unterschrift der Schrift über die Ausfertigung der Urtheilen nicht bestimmt, nicht haben, sind keine Urtheilen sowohl, und einer Zweifel. Wie die Urtheilen sind auch von den öffentlichen Urtheilen beglaubigt, und eben die Instanz beweiset, daß solche auch gleichmäßig der Ordnung der Gerichtsstadt versehen. Wenn der einer öffentlichen Beglaubigung noch den öffentlichen Glauben ingestehen muß, ist die Beweisführung auch dargethan einer bestimmten Beweisung zu eben mit der Urtheile der Gerichtsgefälle, auf welche sie sich beziehet, und einer Beweisführung, wenn dem, und ob solche Urtheile von der bestimmten Instanzung, denen sie Dritten, Urtheilen, Zweifel. Die Urtheil der bestimmten Recht verfassen Urtheilen, welche Beschwerung, die Urtheilen,

werden: a) auf die in rechtlicher Hinsicht zu stellende oder gleichgültig sein sollende Verschiedenheit der früheren Verpflichtungen, wodurch leicht nicht sich gegenseitig ausschließende, ein mehrverbindliches Verhältniß begründende und hiermit als gegenseitige Disposition betrachtet werden können, b) auf die Art der Verbindung Dritter, wenn gegenseitige Verbindung und Verzichtung bestimmter Rechte von Verbindlichkeiten erlassen und bestimmt sein. Zu a): die in solche Dispositionsakte eingeschlossene gegenseitige Verbindung früherer Verpflichtungen, falls in nicht zugleich als gegenseitige Dispositionen gelten sollten. Das war aus dem Schuldvertrage der Jungfrau zu beurtheilen. Den Zweifeln und dem Widerspruche konnte man nur durch eine Klausel begegnen, daß über gutem festen Ausgehen als Gewährleistung, in Bezug auf Dritte aber nur als außergerichtlich anerkennende Aussprache. Zu b): die einen Urkunde bestimmte Verbindung der Zeugen, als zu erhebende Zeugenschaft, erfolgte, sogleich die hierüber ausgefertigte Urkunde erhielt werde, d. gnau die Zeit und Art, wie sie den Zeugen Zeit und Gelegenheit gegeben, nur eine Erklärung der Dispensation, wie Jungfrau, daß sie Art an Zeugen, wie sie Zeit, die Kunde der Zeugen, wie sie Beweis von Verhältnissen, wie sie Verbindung bekannten Rechte und Verhältnissen sind, genau in der besonderen Eigenschaft, wie sie Zeugen, nachher dem Bruder der Dispositionsbefugniß der Dispensation liegen; daß sie Zeugen, wie sie Zeugen sind, wie sie Zeugen sind, wie sie Zeugen sind

welchen Zillen natürlich eine Reihe von solchen Ertheilungen enthalten mochten sind. Es sind daher rechtskräftig nur die Urkunden, welche die Ausfertigung der Originalurkunden, auch wenn sie Duplicate oder Concepte sind, mit der Bezeichnung als solche enthalten, bei dem eigentlichen Ausstellungsorte verbleiben, das Privatarchiven an und für sich einen ganz Dritten einen Dritten nichts angehen können.[31]. Dadurch bestimmt auch das französische Recht[32], nämlich in so ferne Verschränkung bei den Landern Gemeinde und Zeugen der Ausfertigung, daß Privatverfügungen gegen dritte Personen blos von dem Tage an ein gesetzes Datum haben, an dem sie registrirt worden sind, an welchem einer Verfügung gegen Dritte unterschieden haben, gestorben ist, oder auch von dem Tage an, wo die wesentlichen Theile der Verfügung in einer öffentlichen Urkunde verzeichnet sind. Ist. 3. B. durch einen Verlassungsact über Verfassung eines Testaments, einzelne Legate ꝛc. — Die Urkunden sind nicht Beweismittel der Verbindung, welcher davon abhängig, ob der Contract mit Dritten errichtet oder es ist also von dem Verfassen unmittelbar interessirten und nicht Gegenstand der Verhandlungsurkunden sind, die Beweisstellen zu betrachten (8, indem übrigens, bei welchen ein solcher Beweisstand angenommen werden kann und wann, als an der Vorlegung ihrer Vorteile begründeten Rechtsvergehen gedacht, sowie dies der Fall ist, auch die Urkunden Beweis der Verbindung sind, sobald sie von Dritten aufbewahrt, in daß also hierin gegenüber gelassen hat, die Urkunden nach den Grundsätzen der Urkunden-Beweis haben, sowie auch die Frage zur Sprache, wer in dieser Beziehung als in dem Verhältnisse eines Verbindungsrechtsstreit stehend anzusehen sei. Die Urkunden-Beweisstand sind Dritten sind in der angegeben Beziehung nicht sehr, sondern Personen als die Zeugnissen einer Handlung, welche sie selbst nicht gehandelt. Dies ist aber nicht allein der Fall bei den Testimonien rechtskräftig der über Verhandlungen und Handlungen, Zusammenkünfte, zwischen dem Schreiben und solchen zwischen den Dritten der Testimonien bei der Testen, lediglich selbstständige Beurtheilungen des Schuldners und gerichtlichen Urkunden, sowie den Testimonien angestellten Urkunden, in den Maximen innerhalb der Grenzen seines Auftrages mit Dritten abgeschlossenen Verhandlungen und besonders angeschlossen Urkunden, nicht weniger bei der Testen lediglich den Grundsätzen ihrer Erlassen sein mag sie bei seinen Testimonien allgemeinen Repräsentationsrechtsverhältnissen und den zwischen den Testen und Erlassen einzuweisen Urkunden in normalgemeinschaftlicher Pflicht, sondern auch bei den Originalurkunden in einzelnen Sachen durch legmäßige Verfassung über Vorlegung in Anhängen oder Abschriften der Vorlegungen, welche die Ausstellung der Gründe, über einzelnen Eigenschaften und Verhältnisse, die sie aufbewahren

[31] Weiske a. a. O. S. 194—197.
[32] Code civil art. 1328.
[33] Vgl. Weiske a. a. O. S. 197—198.

den Rechts- und Verkehrsbedürfnissen besonders, insbesondre alle bedeutenderen Rechtsgeschäfte des Eigenthums verfügt, Anderen Rechte und der Besitz eingeräumt werden, und wodurch auch alle Veränderungen der Eigenthumsverhältnisse oder intensiver durch ihre Eintragung, endlichen Eigenthumserwerb, Begründung der Pfandrechte, Uebertragung, Aufhebung, Beschränkung, Abänderungen obiger und derselben Verhältnisse angeordnet werden, welche alle selbst Acte des Civilrechts sind, und die Rechte und Pflichten daraus sind lediglich an Dasjenige nicht anders übergegangen, denn als wie sie für Jenen, der sie aufgehoben, Rechten und Pflichten und in seinen individuellen objectiven Umfange. Alles hiebei vorgehende der Form halber hat lediglich den Eigenthümern und beiden Disponirungstheilen über die Sache. Zum der Rechtssicherheit der Verfügungen in der Sache, wie der Sache selbst offiziosen früheren Verfügungen ihrer Vorgänger angeordnet, sowie insbesondre auch deren Verpflichtung zur Anerkennung der Acte der Vorgängen vor der Uebertragung behufs gründlicher Zugehörigkeit an den Gemeindlichen der Sache und gegenseitigen Verhältnissen der beiderlich der eigenen Gemeindlichen des Landbesitz gestellten Acte anerkennen Acte und von rechtlichen Acte der Gemeindlichen besitzen, und Acte, welche bei eigenen Gemeindlichen der Anerkennenden und in der Rechtsordnung Einzelne in den Anerkennungsfeld zu dem Acte der Gemeindlichen ein Act der Disposition liegt. — Die Gemeindlich aller Gemeindlichen Gemeindlichen Gemeindlichen Gemeindlichen und der Gemeindlichen Gemeindlichen Gemeindlichen Gemeindlichen

über den Gegenstand, worüber sie sachlogen seien, klare Wissenschaft haben. — Obgleich sich die wirklich geschehene Lieferung und eine andere, welche nicht vorgefallen ist, in vielen Beziehungen wie Gegenstände der Anschauung verhalten, wie sich z. B. eine Lieferung, welche nicht geschehen ist, eine andere, die geschehen ist, in eine Beziehung setzen lasse, und eine andere

der Beweisführung, soweit sie reicht, 2c. Auf solche Verschiedenheiten stößt die Betrachtung der Beweisführung auch hinsichtlich ihrer Form. Es kommen, betrachten wir nur die Beweisführung, welche auf die Erwägung, einen äußeren Thatsache zu stützen, zu einem anderen Zwecke angestellt wird, Fälle vor, in denen sie eine Reihe von Schlüssen, eine einfache Kette, bildet, und die also bloß einfache Erwägung einer anderen Beweisführung in einer Kette bloßer theoretischer Sätze für das Vorhandensein solcher Beweisführung liefert. Der erste Satz dieser Kette ist ein Satz über, weil die thatsächliche Erwägung einer bestimmt vorhandenen Beweisführung meist eine Sache der Art, eine solche Beweisführung zu begründen, war, und auch der Inhalt, wie vorhandene Beweisführung, z. B. mittelst eines Experiments, zu begründen. Dieser Satz gründet sodann meistens auf einige an der Frage von der Beweiskraft eines solchen Experiments zu nehmende, äußere Thatsachen, die Frage von der Beweiskraft eines Experiments. Die ferneren Beweisglieder der Kette, sind die Erwägung einer anderen Beweisführung, die thatsächliche zu den Beweisführungen dieser Art, über jene, gehört schon den Normen auch nur auf den Fall einschlägiger Beweisführung an, wie die theoretischen Sätze, gewöhnlich nicht den Einzelfall, in welchem die bisherige Praxis bestehe darüber. Zwar ist es vielfach möglich, solche Sätze, auch auf einen Einzelfall, z. B. wenn bei Beweis der Tauglichkeit, der Beschaffenheit, die Beziehung auf die Einzelheiten eines Gegenstandes, einer neuen Beweis von Thatsachen, welche aus einzelnen Formen eines Vorganges, aus einer Beweisführung, fich, in Frage ist. Denn des Ganzes, auf welchen die Beweiskraft beruht, trifft auch in diesen anderen Fällen in größerer Maße zu. Wenn nämlich auch bei der bestimmenden Kraft der Normen mehrere in Betracht kommen, welche sich gegenseitig wider, so pflegt doch in materieller Hinsicht vorwiegend, und bloß ausgenommen bei den Erwägungen, welche Rechtsschlüsse sind, wo bei der Beweiskraft einer anderen Beweisführen Normen gelegt sind, nur teilweise berücksichtigt und entscheidend zu werden, die Beweiskraft einer Beweisführen. Dadurch erhält jene Erwägung einen Beschränkten und Einzelnen, was sie bisher hatte, aber doch keinen Verhältnis ausgeschlossen ist weil es nicht die Verwägung genügt, so auch die Erwägungen, welche vielleicht für jenen Zweifach verbunden sind, auch dann bei der zufälligen Erwägung einzelnen Beschränkte vorhanden und dauer angestellt werden soll. Insbesondere ist es dann bedenklich, einen solchen Erwägung eine volle bestimmende Kraft beizulegen, wenn solche Normen selbst, sondern mit einem Einzelnen verbunden ist, und die Richter die Erwägungen, welche zum Anlegen und Aufstellen der Norm durch das Urteil Kaiser nicht leisten kann, es folgt daraus, daß er sie in Bezug genommen und Kaiser, worauf sie sich stützen, sie selbst, sie selbst, sie selbst

Regel, daß das documentum reflexum für sich allein keinen selbständigen Beweis führt, in allen den Fällen nicht, wo bei seiner Errichtung nicht die Absicht obgewaltet hat, über den Inhalt der ausgegangenen Urkunde auch in der schriftlichen Urkunde noch besonders Zeugniß zu geben. Dagegen trifft die Regel in allen den Fällen nicht zu, wenn unter der Errichtung des documentum reflexum ein etwas ganz besonderliches erhellet, oder wo das documentum reflexum gerade zu dem Zweck errichtet ist, um einen selbständigen Beweis über das in Frage befindliche Recht oder den streitigen Punkt zu führen, und dann kann es auch allein, als selbständig Beweis gelten. Es ist also namentlich auch in den Fällen, wo die Urkunde selbst, wie z. B. bei Testamenten, nicht beigebracht werden, und anderen Urkunden etwas enthält, wie darüber ein solches Testament ausgegangen sei, ebenfalls ein selbständiger Beweis, wenn das documentum reflexum allein ein unter Beweis gestellter ware, die Errichtung des Testaments, insonderheit, daß solche Errichtung mit ihrer Beschaffenheit auch Glauben verdiene, als auch, daß sie über den Inhalt und Art des in Beweis gestellten bei der Errichtung gewesenen Actus auf glaubhafte Weise Nachricht ertheile. Es muß demnach das documentum reflexum entweder von einer Person herrühren, welcher bei der Ausstellung des Urkunde ein weiteres Nachdenken gepflogen worden, oder wo dergleichen nicht zu nennen, wie bei Protocollen, ein Act vorhanden sein, aus welchem ersichtlich, daß sich die Verfasser darüber bereits, ja viel mehr auch mit dem documentum reflexum als Urkundenbeleg für diesen Inhalt haben, oder auch das documentum reflexum in seinem Beweisgrund nicht vermissen, so muß es doch nicht blos bei der Urkunde selbst bei Errichtung gewesenen, sondern mit der erforderlichen Bekanntschaft und Beständigkeit entstehen, sodann auch über die Richtigkeit und vollständige Kraft des documentum reflexum, als Beweis, Nachricht ertheilt werden können. Wenn nämlich das documentum reflexum von einer Privatperson herrührt, so bleibt es wegen seiner entstandenen Beschaffenheit über den Inhalt der ausgegangenen Urkunde ein bloßer Beweis. Ist aber dessen Verfasser ein Zeuge, z. B. eine öffentliche Person, welche bei Ausstellung der Urkunde gegenwärtig gewesen und, zu, daß sie hier zeugniß über den Inhalt derselben abzulegen, gebeten worden, und dann solches documentum reflexum abfaßet, zugleich besiegelt, und ihm solches Urkunden in Form und Inhalt nicht vorwerfliches lassen, hierüber zeugniß ab und sein siegel, und den Inhalt des documentum reflexum anzeuget, und bestätiget, wenn nicht Urkunde vorkommen werden können soll, daß solche in wesentlichen Stücken widersprechen darf sowie sie es dennoch und bestimmt thun mag[1]). So dürfende auch die notwendigen äußeren Eigenschaften haben. Die äußeren Formen dürfen gleich sein der inneren Beschaffenheit des beurkundeten Geschäfts ab, stehe sich sie ergänzen. Die ersteren sind die Einleitung. In Anführung der letzteren

[1]) L. 14. C. IV. 21. Cap. 13. L. II. 22. Cap. 2. C. Bapert a. a. O. § 232.

ob gewissen Thatsachen und Verhaltensweisen zu unterscheiden. Die Thatsachen sind Gegenstand richterlicher Feststellung; die Verhaltensweisen sind rechtlichen Urtheilen und der Entscheidung des oberrichterlichen Gegners der Nichtanwendung unterworfen. Thatsächlich ist dem Revisionsgericht durch die Novelle vom 1. Juni 1877 die Nichtanwendung, sowie die unrichtige Anwendung des Gesetzes, auf welche das Urtheil beruht, zum Revisionsgrunde erhoben worden (§. 377 Nr. 7 St.-P.-O.). Auch bisher war nach der Praxis des Reichsgerichts (Entsch. Bd. 1 S. 1) die Verletzung des Gesetzes in der Anwendung desselben auf den festgestellten Thatbestand gefunden worden. Durch die Novelle ist diese Praxis nur bestätigt worden. Vgl. Motive zu dem Entwurf einer Novelle, S. 10. Hälschner, Gerichtsverfassung, Bd. 2 S. 1. Oppenhoff, Strafgesetzbuch, 9. Aufl. S. 1. Rüdorff, Strafgesetzbuch, 2. Aufl. S. 1. Schwarze, Strafgesetzbuch, 2. Aufl. S. 1. Schütze, Strafgesetzbuch, 2. Aufl.

nachweisen soll, zu machen. Diese Absicht braucht er dadurch zu verbergen gerade nicht, daß er die Ausstellung des Ausweises, wie es bei Wechseln geschieht, seinem Vertreter, der den Schuldschein kauft, überläßt. Aber er bleibt nicht nur Inhaber der Wechsel-Mitunterschrift, welche der Käufer zum Ausweis seiner Vertretertracht machte, indem er verlangt, daß der Verkäufer sie, wie solche Signatur, durch Indossament unterschreibe(a), ein solches Indossament, so ist derselbe auch dem Mangel eines realen Besitzes an Schriften, der nur beim ungewissen ist, wenn die Handlung, die ihn ausschließen soll, beim Gültigen gemacht ist. Die Form an der Urkunde, der Ausdruck, daß eine Urkunde mit erschöpfter Wirkung ausgestellt, erschöpft keineswegs das in der Urkunde Ausgedrückte, sondern bestätigt zur Gewißheit über die Urkunde, der Wesensgleichheit. Ist der ausgestellte Ausdruck der Urkunde zu der Zeit ihrer Ausfertigung das Schuldwesen zu sein, so kann der Gläubiger nicht gehen, welcher für den Fall mangelnden Besitzes, wenn nachher sein Besitzgrund sich als Urkunde ergeben kann und wahrscheinlich, daß seinen Namen zu unterzeichnen, ein Gläubiger nicht war, sich auf Beweis des Besitzes beruft, weil der Mangel der Wesensmerkmale sich nicht auf den Mangel der Urkunde, die Urkunde ausschließen, getheilten werden. Im Gegentheile ist dasselbe, daß sich Gläubiger auf Besitz beruft und, weil er keinen hat, nicht Gläubiger ist, indem er es der abgeschlossen Urkunde beilegt, in Verbindung mit der Thatsache, daß sich der Verpflichtung Widersprechendes, etwas Fehlendes weist, wie dem bei Schuldbriefen Kundigen, weil dieß möglich ist, die Zulässigkeit seiner Gegenvorstellung und daß solange kein und kein jeder positiven Verpflichtung Fremdes anzunehmen ist, das so sie, ihrer Beschaffenheit entsprechende, Wirkung ausübt. Ist der Besitz durch Verfügung seines Handgebrauch die Urkunde zum Wesen seines ein, ein Gläubiger ist, wer sein Indossament besitzt, wer sein Besitzer ist, wenn. Ebenso hat also der Richter die Natur der Sache auch nicht Verordnung, die Zweifel des Unterscheidung der Handgebrauch als erschöpfend(b) und in sie Urkunde als vorgeschrieben, wie Besitz, wenn den Indossirer zur Anerkennung der Schuld des Handgebrauch aber gar einfachen Bürgschaft (welche Urkunden haben) anzuerkennen. Die Besitz, daß das Handgebrauch einer Schuldverschreibungen irrwesentlich

(a) Ges. II. 34.

(b) Durch die Verfügung des Handgebrauch (§ 1144 gehören, sind gar Verfassen der Urkunde gehört. Die Ausstellung und Unterschrift des Ausgabe der Verfügung der Urkunde bei Handgebrauch bleibt nicht, sind nur eine Urkunde, sondern verschieden. Darin liegt möglich die Gesammtheit, welcher Urkunden, wie Urkunden, wenn sie nicht besitzt. Blanketten, in Besitz Ges. XIV. 6, 148. 8. 1. Urkunden, Urkunden, Urkunden,

sei, wird von diesem Hauptverbrechen (Diebstahl) auch einzelne Glieder und Gehilfen desselben getroffen. Die eine Classe ist die der Einrichtung von dem Diebe, welcher mit der Beschwerdeführer den Zweikampf sich verbindet vorsetzen will. Aber die Strafbarkeit ist hier von Zusammenhalt und von dem Inhalt der beiderseitigen Einverständnisse, weniger Einverständnis der Zusammen von Seiten des Diebes oder seines Beistehe, weil es bei Schweinen unmöglich ist, sich unterscheiden kann, daß der Diebe das Zeichen des Kreuzes mit Hauptgliedern unter dem Zusammen sage und ein anderes sich für sie, den Beschwerdeführer, vorsetzen. Diese Diebe brauchte gewiß gegen die ungeheure Strafen. Denn wenn sie sich nicht weniger, als der Hauptverbrecher unterlassen Eine das Zeichen des Kreuzes zusammen sagen sind und zu gleich sagen: Ich bin Diebe, so sind sie Hauptgliedern und Gehilfen. Dasselbe ist zur Strafe zu, wenn sie beide Hauptgliedern an die Diebe sie Unterschrift eines Vertrages, daß welchen zwischen ihnen Einverständnis habe, daß sie sich seien, mit in einem andern Dieb sie verbindlichen Einverständnisse mit den Schweinen erschienen Orten sie. Die andere Classe einer Meineid) vollbringt, daß wenn ein Einverständnis mit Diebstahl anhängig ist, zur Bestrafung bei von dem Diebe und Beschwerdeführer gegen Einverständnis Urkunden ein tabularius mehr Zeugen gegenwärtig sei, welche namentlich in dem Falle, wenn der Einverständnis die Urkunden durch den Diebstahl gegenwärtig sind, und wenn sie Einverständnis mit Diebstahl verfassen zu beurkunden. Auch diese Verbindlichkeit besteht gegen den Hauptverbrecher. Denn die gehilfe gegen von den Einverständnis mit den Hauptdieben sich ein Einverständnis bei von seinen Mitdieben und der Beschwerdeführer, mit Unterzeichnung der Urkunden, sich verbindet, daß sie mehr nicht eingehalten, wenn nun Diebstahl den Hauptdieben Diebstahl nicht vollbringen, wenn sie keiner vollbringen Diebstahl. Auch diejenigen Personen, welchen sich die gehilfe Einrichtung und dem Diebe und Beschwerdeführer, mit Unterzeichnung der Urkunden, sich verbindet, daß sie mehr nicht eingehalten, wenn nun Diebstahl den Hauptdieben Diebstahl nicht vollbringen, wenn sie keiner vollbringen Diebstahl. Auch diejenigen Personen, welchen sich die gehilfe Einrichtung und dem Diebe und Beschwerdeführer, mit Unterzeichnung der Urkunden, sich verbindet, daß sie mehr nicht eingehalten, wenn nun Diebstahl den Hauptdieben Diebstahl nicht vollbringen, wenn sie keiner vollbringen Diebstahl. Auch diejenigen Personen, welchen sich die gehilfe Einrichtung und dem Diebe und Beschwerdeführer, mit Unterzeichnung der Urkunden, sich verbindet, daß sie mehr nicht eingehalten, wenn nun Diebstahl den Hauptdieben Diebstahl nicht vollbringen, wenn sie keiner vollbringen Diebstahl. Auch diejenigen Personen, welchen sich die gehilfe Einrichtung und dem Diebe und Beschwerdeführer, mit Unterzeichnung der Urkunden, sich verbindet, daß sie mehr nicht eingehalten, wenn nun Diebstahl den Hauptdieben Diebstahl nicht vollbringen, wenn sie keiner vollbringen Diebstahl.

(b) Clapperich, Rechtsalterthümer von richtiger und verbindlicher Eingehung von Verträgen §. 58 und Einrichtung in den ordentl. Gerichten. Prag 1804.

(c) L. 23. §. 2. C. II. 30.

(d) Nov. 73. cap. 5.

(e) L. 14. c. qui pacisci in appeal. (III. 47. (48.))

Gesetze zu verpflichten. Wollte man aber auch annehmen, daß jene einzelnen Bestimmungen für sich betrachtet keine Rechte stiften, so ist das Ganzen eine, das noch einzelnen Rechte fehle, mit einem solchen Gesetzgeber, wie Ludwig der Fromme, nicht denkbar. Der Zweck des Ganzen und der Zusammenhang jener einzelnen Bestimmung nicht angenommen werden. Die Mitwirkung hat sich auch mit der Passivität des einzelnen Rechtes, bei dem Gesetze der Oberlehnsherrschaft und in Beziehung auf die Gesetzgeber, daß das Gesetz die Basis der Unterthänigkeit verstärken könne, indem eine Lehnsherrschaft, mit dem Gesetze verbunden, den ersten Namen nicht zurückbehalten würde, und so noch entgegenhalten lasse, daß Ludwig aufgehört habe, Kaiser zu sein. Dieser Einwurf gründet sich auf, nachdem das einzelne Recht in seinem Verhältnisse Ganzen, gehörten dann [illegible] und in die Bestimmung, welche nicht praktisch werden, welche von dem Gehorsame und der Anerkennung der Unterthänigkeit, die Ludwig [illegible] Kaiser, seine Unterthanen waren, seinen Lehnsmann sind. Dieses erklären sie auch bei jenen Bestimmungen, welche nicht praktisch werden, daß sie mit dem Gesetzbuche nicht vereinbar seien, von welchen sie behaupten, daß sie gänzlich unbrauchbar und ungeeignet seien, um [illegible] Gesetzbuch, wenn das Gesetzbuch nicht [illegible] kann. Diese verkehrte Ansicht, daß auch die kleinsten Theile des Gesetzbuches [illegible] Gesetzbuch, Fortsetzung, Zusatz [illegible] Mitwirkung, [illegible] Gesetzbuch in [illegible] verwandelt, daß die Mitwirkung der Gesetzgeber [illegible], Fortsetzung, Zusatz [illegible] Mitwirkung, auch durch solche Bestimmungen, Unterdrückung, Abmagerung [illegible] [illegible] und daß die Rechte seiner Unterthanen als vorgeschrieben [illegible] [illegible] Bestimmungen in einer Unterordnung befinden, welche man einem Kaiser gegenüber, der Unterthanen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] entgegen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

tägliche Erfahrung, daß derjenige, welchem eine so unterkreuzte Urkunde ausgestellt wird, wegen des Beweises der Echtheit für amtliche Beglaubigung Sorge zu tragen pflegt. Man könnte dagegen einwenden, daß eine blos mit einem Handzeichen von einem Schreibunkundigen unterzeichnete Urkunde deshalb irrecognoscibel sei, weil dieser meistens auch nicht Geschriebenes lesen könne, und so seine Unfähigkeit, von demjenigen, was er unterzeichnen soll, Kenntniß zu nehmen, zur Ausstellung einer Urkunde führen könne, welche er auszustellen nicht beabsichtigte, also den Betrug und Unterschleif erleichtere. Dieselbe Gefahr tritt aber ebensogut bei Ausfertigung solcher Urkunden ein, welche von einem Schreibunkundigen durch Beidrückung seines Siegels ausgestellt werden, während man diese doch für recognoscibel hält, früher wenigstens allgemein dafür gehalten hat. Dann ist aber anzunehmen, daß demjenigen, welcher eine Urkunde unterzeichnet, die Folge dieser seiner Handlung bekannt sei. Denn nach einer bekannten Rechtswahrheit erklärt derjenige, welcher eine Handlung vornimmt, dadurch von selbst sich bereit, sich deren Folgen gefallen zu lassen, welche nothwendig mit dieser Handlung verknüpft sind, und die nothwendige gesetzliche Folge der Unterzeichnung der Urkunde ist, daß, weil die Unterzeichnung das gesetzlich zureichende Zeichen ist, wodurch die Uebereinstimmung mit dem Inhalte erklärt wird, der Aussteller das für wahr erklärt, was die Urkunde ausspricht. Zur Ausmittelung dieser rechtlichen Wahrheit bedarf es aber der Erklärung über die Echtheit als Bedingung der Ueberzeugung des Richters von dieser Wahrheit. Dem Aussteller bleibt, um die dem Richter dadurch gegebene, auf einen Schluß begründete, rechtliche Gewißheit aufzuheben, nur der Gegenbeweis übrig, daß factisch die Bedingung der Anerkennung des Inhaltes der Urkunde nicht vorhanden sei, indem ihm entweder der Inhalt der Urkunde, z. B. weil er denselben nicht habe lesen können und dieser ihm auch nicht vorgelesen worden, nicht bekannt geworden, oder daß ihm ein von dem wirklichen abweichender Inhalt vorgespiegelt und er so zur Unterzeichnung verleitet worden sei. — Bei Beurtheilung alter Urkunden ist die Geschichte und Diplomatik zu Hilfe zu nehmen[94]). — Was insbesondre Urkunden mit Interlineaturen und Zusätzen am Rande betrifft[95]), so findet sich in der Notariatsordnung von 1512[96]) bei Gelegenheit der schriftlichen Abfassung solcher Verträge, zu deren Wesen die Schrift gehört, die Vorschrift: „So die Schrifft vollkommen und erfüllt ist, so mag alsdann nichts mehr hinzu gesetzt, davon gethan oder geändert werden, obgleich die Partheien das verwilligten." Dadurch ist den Parteien gewiß nicht die Veränderung oder Modification eines solchen

94) Hierauf besonders bezieht sich Spangenberg, vom Urkundenbeweise in Bezug auf alte Urkunden.

95) Vgl. darüber Heise und Cropp, juristische Abhandl. Bd. 1, Nr. VII, S. 101—112.

96) Notariatsordnung §. 11 a. E.

Vertrages verboten, sondern die Verordnung untersagt nur die Vornahme einer solchen Veränderung in der einmal ausgefertigten Urkunde, und diese Bestimmung ist sehr zweckmäßig, da hier von der Rechtsbeständigkeit der Urkunde die des ganzen Geschäftes abhängt. Allgemein schärft aber eine andere Stelle[97]) den Notarien ein: „Die Notarien sollen auch Auffsehen haben, wenn sie in Extendirung der Instrumenten radirten, sonderlich merklich und an verdächtigen Orten, in einer oder mehr Zeilen, oder zwischen den Linien, oder auf das spatium heraus etwas setzen, davor sie sich, soviel möglich, hüten sollen, daß sie alsdann im Instrument oder ihrer Subscription davon Meldung und Befestigung thun, und sonderlich wann solche Interlineatur oder Schrifft in spatio nicht von der Hand, die solch Instrument ingrossirt, geschehe." Erhält nun der Zusatz am Rande oder zwischen den Zeilen nicht auf die gedachte Art Beglaubigung und wird dadurch nicht zu einem integrirenden Theile der Urkunde mit gleicher Beweiskraft, wie diese selbst, erhoben, so enthält das Gesetz keine Bestimmung über die rechtlichen Folgen dieser Unterlassung. Da jedoch die Vorschrift nicht prohibitorisch, sondern präceptiv ist, so kann bei einer Vernachlässigung derselben der nachgetragene Zusatz nicht unbedingt als nichtig gelten, sondern es kommt auf die näheren Umstände an und es ist ein solcher Fall ganz nach allgemeineren rechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen. Erscheinen nun die dazwischen geschriebenen oder am Rande nachgetragenen Worte nach dem Zusammenhange der Urkunde als nothwendig, so sind sie ohne Bedenken für ebenso giltig wie die übrige Urkunde zu achten; denn selbst der gänzliche Mangel solcher Worte würde den Rechtsbestand des Geschäftes nicht beeinträchtigen. Ist dieses aber nicht der Fall, so kann der Zusatz oder die Interlineatur nicht schon an sich als integrirender Theil der Urkunde gelten, weil es immer ungewöhnlich und gegen die Regel ist, eine Schrift in dieser Maße aufzusetzen und deshalb die Form der Urkunden keinen Beweis dafür giebt, daß der oder die Aussteller auch jene unförmlichen Einschiebsel gewollt haben. Hat daher die Interlineatur weiter nichts für sich und sind wohl gar bestimmte Gründe gegen ihre Echtheit vorhanden, sind namentlich ihre Schriftzüge und die Farbe der Dinte von dem übrigen Theile der Urkunde verschieden, so ist sie als nicht vorhanden zu betrachten. Besonders aber kann die Interlineatur rücksichtlich des Datums der Verfügung, wenn es darauf ankommt, durch sich selbst keinen vollen Beweis liefern; denn da hier jedenfalls klar ist, daß sie nachgetragen wurde, so fehlt es an jeder sicheren Vermuthung darüber, wann dieses geschehen ist. Geht übrigens aus anderen Gründen die Echtheit und, wo es darauf ankommt, die Zeitigkeit des Zusatzes hervor, so ist demselben ohne Bedenken die gleiche Beweiskraft wie dem übrigen Theile der Urkunde beizumessen. Wenn nun in einem Processe eine Urkunde producirt wird, welche einen Zusatz

97) Notariatsordnung §. 18.

am Rande oder zwischen den Zeilen hat, welcher nicht aus dem Zusammenhange der Urkunde als nothwendig oder andererseits sofort als verwerflich erscheint, so ist nach gemeinem Rechte, wenn dessen Echtheit bezweifelt wird, darüber ein Beweis aufzuerlegen. Rücksichtlich der Frage, wen die Beweislast hierbei treffe, entscheiden darüber die allgemeinen processualischen Regeln, und die Bestimmung der Beweislast hängt zuvörderst von der größeren oder geringeren äußeren und inneren Wahrscheinlichkeit für oder wider die Echtheit des Zusatzes ab. Geben aber diese Wahrscheinlichkeitsgründe nach keiner Seite hin ein entscheidendes Uebergewicht, so müssen zwei Hauptfälle unterschieden werden. Der erste Hauptfall ist der, wo die Partei ihr Recht, sei es Klagrecht oder eine Einrede, auf die Urkunde überhaupt und namentlich auf den Inhalt der Interlineatur gründet. Hier trifft sie ohne Bedenken die Beweislast, weil sich der Gegner ganz in den Grenzen einer negativen Einlassung hält. Der zweite Hauptfall ist der, wenn Jemand seine Ansprüche auf die Unechtheit des Zusatzes gründet. Dieser Fall kann wieder auf zweifache Weise vorkommen: entweder so, daß dieses einem Dritten gegenüber geschieht, welcher an der Echtheit oder Unechtheit des Zusatzes gar kein Interesse hat oder so, daß die Gegenpartei ihrerseits die Echtheit des Zusatzes geltend macht und daraus Rechte ableitet. Im ersten Falle hat unzweifelhaft die Partei, welche die Unechtheit der am Rande oder zwischen den Linien nachgetragenen Worte behauptet, diese ihre Behauptung zu erweisen; denn dies gehört nicht blos zum Grunde der Klage oder Einrede, und die Echtheit des Zusatzes ist ebensowenig zu vermuthen wie die Unechtheit, sondern es ist auch dem Dritten nicht anzusinnen, hier statt des eigentlichen anderen Interessenten und auf eine denselben nicht einmal verpflichtende Weise die Sache in das Klare zu setzen. Zweifelhafter ist der andere Fall, wenn der Kläger sich zur Begründung seines Klagrechtes auf den übrigen Inhalt der Urkunde beruft und dabei den Zusatz für ungiltig erklärt, der Beklagte dagegen auf dessen Echtheit eine Einrede gründet, z. B. wenn der in einer Interlineatur berufene Collegatar die vermachte Sache besitzt und der im eigentlichen Contexte des letzten Willens genannte Legatar ihn jetzt auf Herausgabe der ganzen Sache belangte. Hier könnte für die Belastung des Beklagten mit dem Beweise der Echtheit des Zusatzes mit Schein angeführt werden, daß ein solcher Zusatz durch die Urkunde selbst an sich nicht bewiesen wird und der Kläger eigentlich nur anticipirend dessen Echtheit leugnet, während zur Begründung seiner Klage die Berufung auf den jedenfalls echten Theil der Urkunde hinreichen dürfte; auch würde der Kläger im Beweise der Unechtheit des Zusatzes eine Negative zu beweisen haben. Letzterer Umstand kann aber hier deshalb nicht in Betracht kommen, weil es nur auf den Nachweis ankommt, daß der Zusatz zur Zeit der Vollziehung der Urkunde nicht beigefügt worden ist, was in der Regel eben so leicht, wie das positive Gegentheil davon, erweislich ist, und deshalb von demjenigen darzuthun ist, welchen nach

der allgemeinen Regel die Beweislaſt trifft und, wenn der Beklagte ſich darauf berufen wollte, daß der Zuſatz erſt zu einer ſpäteren Zeit mit dem Willen der Betheiligten nachgetragen worden ſei, dieſes als ein beſonderes, das frühere zum Theil wieder aufhebende Rechtsgeſchäft von ihm darzuthun wäre. Ebenſowenig kann der erſtere Grund anders als entſcheidend gelten, als wenn noch erhebliche Momente gegen die Echtheit der Interlineatur hinzutreten, z. B. Verſchiedenheit der Handſchrift, der Dinte u. ſ. w. Iſt dieſes aber nicht der Fall, ſo kann der Kläger den einmal vorhandenen, nach gemeinem Rechte keineswegs als nicht geſchrieben zu betrachtenden Zuſatz nicht als gar nicht vorhanden behandeln, ſondern er muß kraft ſeiner Parteirolle die über deſſen Echtheit ſchwebende Ungewißheit entfernen, wenn nicht die Regel: actore non probante, reus absolvitur, gegen ihn angewendet werden ſoll. 4) Regel iſt, daß die Urkunden, durch welche eine Partei den Beweis zu führen gedenkt, im Original producirt werden müſſen. Inwiefern dies Ausnahmen leide und inwieweit beglaubten und unter Umſtänden ſelbſt einfachen Abſchriften Beweiskraft beizumeſſen ſei, iſt oben unter IV. 2. erörtert worden. Wenn auch in der Regel einfache Abſchriften der Beweisfähigkeit ermangeln und daher dem Gegner des Beweisführers nicht anzuſinnen iſt, ſich über die Echtheit ſolcher Urkunden zu erklären, ſo leidet dies doch Ausnahmen, wenn das Original abhanden gekommen und namentlich wenn es durch einen Unglücksfall erweislich verloren gegangen iſt.

VI. Von der Echtheit der Urkunden insbeſondre. Für die Echtheit einer öffentlichen Urkunde ſpricht, wenn bei derſelben ſich die äußeren Kennzeichen der legalen Ausfertigung, namentlich das entſprechende Amtsſiegel, vorfinden und auch durch keinen anderen Fehler Verdacht der Unechtheit begründet wird, eine rechtliche Vermuthung. Die Form der Siegel der öffentlichen Behörden iſt nämlich notoriſch und der Gebrauch derſelben einer Privatperſon nicht nur rechtlich nicht erlaubt, ſondern auch durch die angeordnete ſorgfältige Verwahrung ſehr erſchwert. Deshalb darf der Richter eine Urkunde, welche ein ſolches öffentliches Siegel an ſich trägt und auch ſonſt keine Fehler hat, ſo lange als echt gelten laſſen, bis das Gegentheil bewieſen wird [98]). Es bedarf alſo einer ausdrücklichen Anerkennung der Echtheit einer öffentlichen Urkunde von Seiten des Proceßgegners nicht, obwohl ihm die Urkunde zur Anſicht und Einſicht im Original vorgelegt werden muß, damit er den vorliegenden Beweis der Echtheit auch beleuchten und durch einen Gegenbeweis anfechten könne. Man ſagt daher von öffentlichen Urkunden: ſie bedürfen keiner Recognition. Wird die Urkunde im Original vorgezeigt und unterläßt der Product Tadel und Anfechtung, ſo erhält ſchon dieſes bloße Schweigen, dieſe ſeine negative

98) Vgl. Cap. 2. X. II. 22. Geſterding, Nachforſch. Bd. 1, S. 236 flg.

Handlung den Namen Agnition[99]). Ebensowenig kann ein bloßes Ableugnen der Echtheit einer öffentlichen Urkunde von Seiten des Producten für den Producenten die Verbindlichkeit hervorbringen, die Echtheit der Urkunde durch die gewöhnlichen Mittel zu erweisen. Vielmehr muß der Gegner, welcher ungeachtet der tadellosen äußeren Form die Urkunde für unecht erklärt, den Beweis der Verfälschung übernehmen, um dadurch die ihm entgegenstehende Rechtsvermuthung zu entkräften[100]). Ein besonderer Beweis der Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde durch andere als ihr anklebende und von selbst sprechende Beweismittel kann nothwendig werden, wenn die Merkmale der öffentlichen Urkunde nicht gerichtskundig sind, z. B. eine Urkunde mit einem ausländischen, dem Richter unbekannten Siegel producirt wird, oder wenn die gewöhnlichen Merkmale des öffentlichen Glaubens unvollständig erscheinen, z. B. das öffentliche Siegel fehlt neben der Unterschrift, oder wenn diese Merkmale Zeichen der Ungewißheit an sich tragen, z. B. das Siegel ist beschädigt, nicht mehr erkennbar oder zweideutig[101]). — Privaturkunden haben aber die Vermuthung der Echtheit nicht für sich, weil die Schriftzüge und das Siegel einer Privatperson nicht notorisch sind. Derjenige, welcher sich einer solchen Urkunde zum Beweise bedient, hat zuvörderst dem Richter die Ueberzeugung von deren Echtheit zu verschaffen. Diese Ueberzeugung herzustellen wird nun nach dem jetzt geltenden Rechte zuerst dadurch gesucht, daß man die Urkunde dem Producten gerichtlich vorlegt und ihn auffordert, sich zu erklären, ob er diese recognoscire oder diffitire, d. h. ob er sie als echt anerkenne oder nicht. Im ersten Falle bedarf es keines weiteren Beweises der Echtheit. Im zweiten Falle hat der Producent den Beweis der Echtheit zu führen, wenn er den Producten nicht zum Diffessionseide kommen lassen will, durch dessen Leistung die Urkunde alle Beweiskraft verliert. Der Echtheitsbeweis zur Abwendung dieses Eides kann durch die gewöhnlichen Beweismittel geführt werden, namentlich durch Zeugen, welche gesehen haben, daß der Product die Urkunde geschrieben oder unterschrieben hat; durch andere Urkunden, worin von dem Producten die Echtheit der bestrittenen bereits anerkannt worden ist, welchenfalls auch bei diesen Hilfsurkunden ein Echtheitsbeweis nothwendig werden kann, wenn diese Privaturkunden sind und nicht anerkannt werden; endlich durch die Schriftenvergleichung (literarum comparatio). Ueber den Ursprung des Diffessionseides ist bereits berichtet worden. Die Verbindlichkeit des Producten, die ihm vorgelegte Urkunde anzuerkennen oder eidlich abzuleugnen, ist nur ein Ueberbleibsel des altteutschen Grundsatzes, daß der Beklagte eine vom Kläger behauptete Schuld bekennen

99) Anders ist es nach den älteren sächsischen Proceßordnungen, nach welchen auch bei öffentlichen Urkunden der Product sich über deren Anerkennung zu erklären hat. Heimbach, Lehrbuch des sächs. bürgerl. Processes Bd. 1, §. 117.

100) Gensler, im Archiv Bd. 1, S. 60 flg.

101) Gensler a. a. O. S. 61, N. *.

oder abschwören müsse. Die eidliche Ableugnung von Urkunden mittelst des altteutschen Reinigungseides kommt schon in teutschen Rechtsquellen des 14. Jahrhunderts vor[102]). Dieselbe konnte selbst bei Urkunden dritter Personen, wo solche dem Gegner gegenüber erheblich waren und dieser den Dritten zu vertreten hatte, nicht bedenklich sein. Denn bei einer Schuld nach todter Hand, welche gegen den Erben des ursprünglichen Schuldners ausgeklagt wurde, konnte der Beweis zwar dadurch gegen den Erben geführt werden, daß der Gläubiger den Erben innerte, d. h. seinen Anspruch mit Eideshelfern, deren Zahl sich nach und nach immer mehr minderte, beschwor. Es konnte aber der Gläubiger auch den Erben nicht innern, sondern denselben um seine Wissenschaft schuldigen, worauf der Erbe entweder seine Wissenschaft bekennen und zahlen oder dieselbe leugnen und abschwören mußte[103]). Damit wurde es auch bei Urkunden eines Erblassers möglich, daß der Erbe durch einen Reinigungseid seine Wissenschaft von der Ausstellung der Urkunden durch den Erblasser abschwor. Eine Abwendung dieses Reinigungseides bei Urkunden durch Zeugenrecognition oder durch Schriftenvergleichung ist schon frühzeitig möglich gewesen. Die Zuziehung von Urkundszeugen bei Abfassung einer Urkunde, welche derselben namentlich ihre Siegel anhingen, geschah ja hauptsächlich zu dem Zwecke, um das Abschwören des Vertrages oder der Schuld durch den Gegner zu verhindern. Seitdem man nun diesen Reinigungseid auf Urkunden anwendete, mußte dieser Eid, sowie er überhaupt nach den späteren Veränderungen der altteutschen Beweistheorie durch das Anerbieten anderer Beweismittel überboten werden konnte, auch bei Urkunden durch das Anbieten anderer Beweismittel zum Beweise der vom Gegner geleugneten Echtheit einer Urkunde ausgeschlossen werden können. Von der Schriftenvergleichung findet sich wirklich schon im Goslarischen Stadtrechte, daß durch sie die Abschwörung einer Urkunde ausgeschlossen werden konnte[104]). Dem teutschen Reinigungseide bei Privaturkunden trat das römische Recht mit dem vom teutschen Rechte ganz abweichenden Grundsatze entgegen, daß die Partei, welche sich auf eine Privaturkunde stützt, wenn der Gegner ihre Echtheit ableugnet, die Echtheit beweisen muß, zu welchem Behufe er sich entweder der Abhörung von Zeugen, welche zur Errichtung der Urkunde zugezogen worden sind (recognitio per testes) oder der Schriftenvergleichung (literarum comparatio) oder der Eidesdelation über die Echtheit bedienen kann[105]). Diese römischen Vorschriften haben keine ausschließliche Giltigkeit er-

102) Vgl. Ortloff, in den juriſt. Abhandl. Bd. 1, §. 2, 3, S. 8 flg., S. 14 flg. über den Ursprung und die fernere Ausbildung des Diffessionseides.

103) Sächs. Landr. B. 1, Art. 6, §. 3.

104) Goslar. Stadtrecht bei Göschen S. 71, Z. 35 flg. Diese Stelle findet sich nicht in der ursprünglichen Redaction, sondern ist ein späterer Zusatz, der aber auch noch dem 14. Jahrhundert angehört.

105) L. 16. 20. C. IV. 21. L. 24. C. IX. 22. Nov. 18. cap. 8. Nov. 73.

langt; die Rechtsquellen und Schriftsteller des 16. Jahrhunderts, obwohl sie auf dem Gebiete des Proceßrechtes sich sehr dem römischen Rechte anschließen, wiederholen sie, wenige Ausnahmen abgerechnet, nicht, und auf der anderen Seite finden sich Andeutungen, welche sich an den teutschrechtlichen Reinigungseid oder Diffessionseid anknüpfen lassen. Der Diffessionseid war aber auch im 16. Jahrhundert wirklich im Gebrauche. Namentlich erkannten die Spruchbehörden und Gerichte in Sachsen darauf. Im 17. Jahrhundert erkannte die kursächsische Proceßordnung von 1622 [106]) den Diffessionseid als in den Gerichten des Landes hergebracht und auf Gewohnheit beruhend ausdrücklich an. Aus ihr ging der Diffessionseid in alle späteren sächsischen Proceßordnungen über sowie er auch in anderen teutschen Partikulargesetzgebungen anerkannt wurde [107]). Die Schriftsteller über sächsischen und gemeinen Proceß nahmen seit dem 17. Jahrhundert den Diffessionseid in ihre Schriften auf und die teutsche Praxis hat ihn vor den Reichsgerichten sowohl als vor den Landesgerichten fortwährend zur Anwendung gebracht, so daß er als gemeinrechtlich feststehend betrachtet werden muß. Das Verhältniß des römischen Echtheitsbeweises durch Zeugen oder Schriftenvergleichung zu dem Diffessionseide ist nun dieses, daß dieser römische Echtheitsbeweis gewöhnlich nur als Mittel zur Abwendung des vom Producten angebotenen Diffessionseides in Betracht kommt, wenn nicht der Producent es vorzieht, vorsorglich und eventuell, ohne die Erklärung über die Diffession abzuwarten, diesen Echtheitsbeweis zu unternehmen. Ein Eidesantrag über die Echtheit einer Urkunde ist zwar nicht unstatthaft, aber ungewöhnlich, da die Verpflichtung des Producten, eine ihm vorgelegte Urkunde anzuerkennen oder abzuschwören, zu demselben Resultate führt, wie die Eidesdelation.

VII. Recognition der Urkunden. Recognition ist Anerkennung der Echtheit einer Privaturkunde von Seiten dessen, gegen welchen sie producirt worden ist. Gewöhnlich geschieht sie ausdrücklich; sie kann aber auch stillschweigend durch schlüssige Handlungen bewirkt werden, z. B. wenn der Product keinen Zweifel gegen die Echtheit der producirten Urkunde vorbringt, vielmehr diese Urkunde für sich selbst zu benutzen sucht, was aber beides zusammentreffen muß; auch darf die Benutzung der Urkunde von Seiten des Producten keine bedingte oder eventuelle sein [108]). Landesgesetze verlangen oft auch eine Erklärung über den Inhalt der Urkunde und erstrecken auch bei Verweigerung dieser die Ungehorsams wegen eintretende fingirte Recognition auf die

106) Tit. XXV, §. 2.

107) Kurf. brandenb.-preuß. Landesordnung v. 1685 Art. 13, Tit. 36, §. 2. Magdeb. Gerichtsordnung v. 1652 Cap. 35, §. 1. Güstrow. Canzleiordnung P. II. Tit. 27, §. 1. Braunsch.-lüneb.-hannöv. Canzleiordnung v. 1663 Tit. 22, §. 4. Frankfurt. Reformation Th. 1, Tit. 31, §. 19. Auch der J. RA. §. 39 spricht vom Diffitiren der Urkunden.

108) Gensler, im Archiv Bd. 1, S. 43, N. **.

Anerkennung des Inhaltes. Diese Anerkennung des Inhaltes der Urkunde wird die specielle, die gemeinrechtliche, blos auf die Echtheit bezügliche, die generelle Recognition genannt. Nach gemeinem Rechte bedarf es blos der Anerkennung der Echtheit. Die Ausdehnung der anerkennenden Erklärung auf den ganzen Inhalt der Urkunde ist deshalb nicht nothwendig, weil von demjenigen, welcher eine, auch von fremder Hand geschriebene Urkunde unterzeichnet, anzunehmen ist, daß er sich dadurch auch den Inhalt der Urkunde aneigne (subscriptio tenet subscribentem)[109]). Es genügt daher, wenn der Product auch nur einräumt, daß die Unterschrift von der Hand dessen herrührt, welcher sich durch die Unterschrift selbst genannt hat. Hat der Product die Unterschrift anerkannt, erklärt aber den Inhalt ganz oder theilweise für unecht, so ist eine solche einfache Erklärung (Protestation) unwirksam, weil sie die Vermuthung, welche aus der Echtheit der Unterschrift für die Echtheit des Inhaltes entspringt, zu entkräften nicht genügt. Es ist auch gemeinrechtlich die Frage entstanden, ob sich der Product, ungeachtet der Anerkennung der Unterschrift, zu einer eidlichen Diffession des Inhaltes (diffessio quoad contenta) erbieten könne[110]). Denn eine Urkunde kann ungeachtet der Unterschrift des Producten für ihn unverbindlich sein, z. B. wegen Mißbrauches eines von ihm ausgestellten Blanquets oder wegen Mangels der Kenntniß von dem Inhalte der Urkunde, indem der Product dieselbe weder gelesen hat, noch sie ihm vorgelesen oder er sonst mit dem Inhalte nicht bekannt gemacht worden ist, falls ihm ein entschuldbarer Irrthum hierbei zu Statten kommt oder wegen Zwanges oder Betruges, wodurch er zur Ausstellung bewogen worden ist. Man ist auch öfters geneigt gewesen, namentlich, wenn die Einwendungen des Producten durch Wahrscheinlichkeitsgründe anscheinend unterstützt wurden, dem Producten die Diffession des Inhaltes zu verstatten[111]). Allein mit Recht hat man sich allgemein in der neueren Zeit gegen die Zulässigkeit dieser Art der Diffession erklärt, eben wegen der rechtlichen Vermuthung, daß die Unterschrift ein Bekenntniß zum Inhalte enthalte, und hat die Ausführung der Einwendungen gegen die verbindliche Kraft der Urkunde lediglich als Gegenstand eines vom Producten gegen die Urkunde zu führenden Gegenbeweises betrachtet[112]). Dagegen haben sich einzelne sächsische Praktiker, wenn

109) L. 8. §. 15. D. 20. 6.

110) Vgl. darüber Ortloff, in den jurist. Abhandl. Bd. 1, S. 60 flg.

111) Leyser, medit. ad Pand. Sp. 278. Claproth, ordentl. Proceß Th. 2, §. 242. Büchner, Untersuchung der Frage, ob derjenige, welchem eine Handschrift zur Anerkennung oder eidlichen Ableugnung vorgelegt worden, die Unterschrift derselben anerkennen, den Inhalt aber eidlich ableugnen dürfe. Gött. 1780.

112) Gönner, Handb. Bd. 2, Nr. 46, §. 12. Heffter, Civilproceßrecht §. 250, N. 209, S. 303, 2. Ausg. Schmid, Handb. des Proc. Bd. 2, S. 298, N. 16. Bayer, Vorlesungen §. 257. Ortloff a. a. O. S. 61. Wetzell, Civilproc. Abth. 1, S. 153. Osterloh, ordentl. Civilproc. Bd. 1, §. 151,

auch nicht im Executivproceſſe, doch im ordentlichen und ſummariſchen Proceſſe, für die Zuläſſigkeit der Diffeſſion des Inhaltes wenigſtens in dem Falle erklärt, wenn der Product behauptet, daß ein von ihm ausgeſtelltes Blanquet gemißbraucht worden ſei [113]). Dieſe Anſicht hat in einzelnen ſächſiſchen Proceßordnungen Anerkennung gefunden [114]). — Die innere Glaubwürdigkeit und Beweiskraft der Urkunde wird durch die Recognition derſelben in keiner Weiſe verändert, d. h. eine Schrift, welche nach den bereits aufgeſtellten Regeln gar keine Glaubwürdigkeit oder nur geringen Glauben hat, erhält durch die Anerkennung ihrer Echtheit von Seiten des Producten keine größere Beweiskraft. — Die Erklärung über die Echtheit einer behufs einer Beweisführung vorgelegten Urkunde darf der Product in der Regel ebenſowenig verweigern, als die Einlaſſung auf die Klage im erſten Verfahren. Der Ungehorſam iſt ſogar nach gemeinem Rechte hierbei mit nachtheiligeren Folgen verknüpft, als bei der unterlaſſenen Antwort auf die Klage, weil der Product zur Abgabe jener Erklärung unter der Androhung des fingirten Anerkenntniſſes (poena recogniti) aufgefordert werden darf. Nur dann kann der Product dieſe Erklärung verweigern, wenn nach den bereits früher aufgeſtellten Regeln die Urkunde der Beweiskraft ermangelt. Daß die Unterzeichnung einer Urkunde von Seiten eines Schreibensunkundigen mit einem bloßen Handzeichen ſtatt einer förmlichen Unterſchrift hinreichend und eine ſolche Urkunde nicht irrecognoſcibel ſei, iſt bereits ausgeführt worden. Uebrigens iſt der Product zu einer katego-

---

S. 431. Auch Partikularrechte erklären ſich gegen die diffessio quoad contenta. Codex iur. bavar. iudic. cap. XI. §. 80. not. 5. Allgem. preuß. Gerichtsordnung Th. I, Tit. 10, §. 136.

113) Barth, Hodeg. forens. cap. III. §. 6. not. c.

114) So läßt ſich die kurſächſ. erl. PO. Tit. 25, §. 6 für den Fall eines gemißbrauchten Blanquets die Diffeſſion des Inhaltes zu; es findet dies aber nur bei eigenen Urkunden des Producten ſtatt. Kurſächſ. Reſcript v. 3. März 1725. Im Executivproceſſe iſt ſie nach dem Anhange zur Erl. PO. §. 9 unſtatthaft. Die Altenburg. PO. v. 1744 ſchließt ſich im ganzen dieſen Grundſätzen an; nur muß das Anführen, daß ein Blanquet gemißbraucht worden, ſcheinbar ſein; auch läßt ſie dieſe Art der Diffeſſion im Executivproceſſe zu. Altenb. PO. P. I. Cap. 25, §. 9. P. II. Cap. 2, §. 9. Im unbeſtimmten ſummariſchen Proceſſe fällt ſie jedoch weg. Altenb. Geſetz v. 7. April 1823 §. 103. Die in der Altenb. PO. enthaltenen Beſtimmungen ſind auch in die Goth. PO. P. I. Cap. 25, §. 9. P. II. Cap. 2, §. 9 übergegangen. Zuſ. VI. z. Goth. PO. Nr. 2 läßt eine ſolche theilweiſe Diffeſſion des Inhaltes zu, wenn der Product mit einiger Wahrſcheinlichkeit anzuführen vermag, daß nach der von ihm bewirkten Unterſchrift der Urkunde, noch etwas über, unter, in oder neben die Urkunde geſchrieben worden, was zur Zeit der von ihm bewirkten Unterſchrift noch nicht da geſtanden habe. Im Executivproceſſe iſt nur dieſe theilweiſe Diffeſſion noch zugelaſſen, im übrigen die Diffeſſion des Inhaltes, wenn die Unterſchrift anerkannt worden, ausgeſchloſſen durch das Goth. Geſetz über den Executivproceß v. 18. Oct. 1837 §. 29, 30. Für den unbeſtimmten ſummariſchen Proceß ſchließt das dieſe Proceßart betreffende Goth. Geſetz v. 18. Oct. 1837 §. 40 die diffessio quoad contenta ganz aus.

rischen Erklärung über die Echtheit der Urkunde nur dann gehalten, wenn er selbst als Urheber oder Miturheber der Urkunde bezeichnet wird. In anderen Fällen wird ihm selbst nach gemeinem Processe gestattet, sich dahin zu erklären, daß er nicht wisse und glaube, daß die Urkunde von dem angeblichen Aussteller herrühre[115]).

VIII. Diffession der Urkunden. Diffessionseid. Die Diffession ist die Erklärung des Producten, daß die vorgelegte Urkunde unecht sei oder daß er sie wenigstens für unecht halte. Sie ist das Ableugnen einer Thatsache, und nach den allgemeinen Grundsätzen von der Beweislast müßte nun der Producent die geleugnete Echtheit der Urkunde beweisen. Allein es tritt hier die wesentliche Abweichung ein, daß, während sonst der widersprechende Theil sofort gänzlich befreit wird, wenn der behauptende Theil den ihm obliegenden Beweis nicht liefern kann oder will, hier der die Echtheit leugnende Product verpflichtet ist, auch wenn der Producent den Beweis der Echtheit nicht unternehmen sollte, seinen Widerspruch, sein Ableugnen eidlich zu bestärken. Von dem Ursprunge dieses Eides, des Diffessionseides (iusiurandum diffessionis) ist bereits die Rede gewesen. Er schließt sich, wie bemerkt, an den altteutschen Parteien- oder Reinigungseid an und ist aus dem sächsischen Processe in den gemeinen durch den Gerichtsgebrauch übergegangen. Ueber die rechtliche Natur dieses Eides sind die Meinungen sehr verschieden[116]) und es ist für die praktischen Folgen keineswegs ohne Einfluß, welcher dieser verschiedenen Ansichten man den Vorzug giebt. Nach der ersten Ansicht ist der Diffessionseid eine bloße verneinende Einlassung; schon Carpzov verglich ihn im Executivprocesse mit einer solchen, indem er sagt, dieser Proceß verlange keine solenne Litiscontestation; die Recognition einer Urkunde stehe einer affirmativen, die eidliche Diffession einer negativen Litiscontestation gleich, und im Falle des Ungehorsams des Beklagten gelte die Urkunde als anerkannt und daher lis als contestirt[117]). Spätere Schriftsteller haben diese Ansicht fortgeführt[118]); dann ist sie generalisirt, von den Schranken des Executivprocesses befreit und auch auf den ordentlichen Proceß übertragen[119]). Es hängt damit eine später zu erwähnende Eigenthümlichkeit einzelner Partikularrechte zusammen. Allein die Idee von einer negativen Litiscontestation kann weder nach gemeinem Rechte, noch nach dem Stande aller Partikularrechte, ausgenommen diejenigen, welche jene Eigenthümlichkeit haben, weder im ordentlichen, noch im Executiv-

115) S. Bayer, Vorlesungen §. 257 a. E., §. 258. Es ist dies dem sächsischen Processe entlehnt, welcher den Credulitätseid kennt.

116) Vgl. darüber besonders Ortloff, in den juristi. Abhandl. Bd. 1, §. 4, S. 19—24.

117) Carpzov, Iurispr. for. P. I. Const. 10. def. 10.

118) Mevius, Decis. P. III. dec. 172. P. VI. dec. 278. Cramer, Observ. 185.

119) Bülow und Hagemann, prakt. Erörter. Bd. 1, N. 24, §. 3.

processe dem Diffessionseide zum Grunde gelegt werden. Die Ableugnung der Urkunde ist zwar einer verneinenden Einlassung in beiden Proceßarten ähnlich, namentlich insofern, als der Producent die geleugnete Echtheit der Urkunde, wie andere verneinte Punkte beweisen kann; nicht aber ist der Diffessionseid einer solchen Einlassung ähnlich. Aber auch rücksichtlich dieser Aehnlichkeit und ebenso in Ansehung des Diffessionseides ist zu bemerken, daß bei Urkunden nicht der eigentliche Grund eines Anspruches, sondern ein Beweismittel in Frage ist. Während nun Beweisverfahren und Klagverfahren im Executivprocesse verbunden, im ordentlichen Processe aber getrennte Proceßstadien sind, und in ersterer Proceßart das Klagverfahren sich nicht bis zu einer den Grund des Anspruches betreffenden Einlassung ausdehnt, was dagegen in letzterer Proceßart der Fall ist, so gehört die etwaige Ableugnung und Abschwörung einer Urkunde immer zu dem Beweisverfahren und ist schon deshalb eine von der zum Klagverfahren gehörigen Einlassung ganz verschiedene Handlung. Uebrigens wird durch den Diffessionseid die Urkunde als Beweismittel vernichtet; der deshalb ihm zustehende litisdecisorische Charakter kommt einer negativen Einlassung, welche erst die Grundlage für einen Beweis abgiebt, nicht zu. Nach einer zweiten Ansicht ist der Diffessionseid ein Gefährde- oder Calumnieneid [120]). Zur Begründung derselben hat man sich auf das römische Recht bezogen. Der darin allerdings vorkommende Calumnieneid, welchen derjenige schwören mußte, welcher durch Ableugnung einer Urkunde den Beweisführer zum Echtheitsbeweise nöthigte, ist aber von Justinian aufgehoben und mit dem von beiden Theilen zu Anfang des Processes zu leistenden allgemeinen Gefährdeeide verbunden worden [121]), so daß der als der frühere specielle Calumnieneid aufzufassende Diffessionseid sogar im Widerspruche mit dem neuesten römischen Rechte stehen würde. Justinian erwähnt noch in einer Novelle [122]) einen anderen Eid über die Echtheit einer Urkunde; dieser ist aber kein Calumnieneid, sondern ein gewöhnlicher deferirter Eid, welcher die Echtheit der Urkunde zum Gegenstande hat [123]). Das römische Recht bietet daher für die Natur des Calum-

120) Vertheidiger dieser Ansicht sind Sengebusch, de indole iuramenti diffessionis. Gott. 1801. §. 7 sq. Martin, bürgerl. Proc. §. 207, 12. Ausg. und zum Theil Wachenhusen, im Archiv Bd. XIII, S. 230, N. 14. Letzterer hält den Diffessionseid in dem einzigen Falle für einen Calumnieneid, wenn die Urkunde nach der Behauptung des Producenten von der eigenen Hand des Producten oder einer von ihm repräsentirten Person, deren Handschrift ihm nach einer Rechtsvermuthung bekannt sein muß, unterschrieben sein soll, und nun der Producent durch das Verlangen des Eides das Beweisverfahren über die Echtheit zu umgehen gedenkt. In jedem anderen Falle hält er den Diffessionseid für einen wahren deferirten Eid mit allen seinen Folgen und Wirkungen.

121) Nov. 49. cap. 3.

122) Nov. 18. cap. 8.

123) Dies ist nach den Worten der Nov. 18. cap. 8. nicht zu bezweifeln. Die betreffende Stelle spricht nur vom deferirten Eide. *Ταῦτα δὲ φαμέν, εἰ*

nieneides bei dem Diffessionseide keine Unterstützung. Im Gegentheile ist der Diffessionseid nach seiner teutschrechtlichen Entstehung ein die streitige Sache, das schriftliche Versprechen, die Urkunde selbst afficirender Eid, welcher mit der Urkunde den darauf gegründeten Anspruch beseitigt; auch die Eidesformel, welche bei ihm gebraucht wird, ist auf die Urkunde selbst, als den nächsten Streitgegenstand im Beweisverfahren, wobei dieser Eid in Frage kommt, gerichtet. Der Diffessionseid unterscheidet sich daher nach seinem Inhalte und seinen Wirkungen so wesentlich von einem Gefährdeeide, dessen Zweck nur Ablehnung des dolus ist, der blos präparatorisch ist und hinsichtlich des Gegenstandes des Rechtsstreites zunächst nichts entscheidet, daß jeder andere Eid mit demselben Rechte für einen Gefährdeeid, wenn der Diffessionseid ein solcher sein sollte, ausgegeben werden könnte. Allerdings haben einige Praktiker den Satz aufgestellt, daß der Richter den Gegner des Beweisführers über die Echtheit der gegen denselben gebrauchten Urkunden mittelst Eides befragen könne[124]). Es führte dieses sowohl für den Fall der Anerkennung der Urkunden zu einem von dem Producten zu leistenden Eide, wofür man den Grund anführte, daß auch bei dem Beweise der Echtheit der Urkunde durch Zeugen diese Zeugen jedenfalls, gleichviel ob sie die Urkunde recognoscirten oder nicht, schwören müßten, eine Ansicht, welche durch den sächsischen Gerichtsgebrauch gemißbilligt wurde[125]), als auch für den Fall der Ableugnung der Urkunde, und im letzteren Falle schien der Eid mit dem teutschen Diffessionseide zusammenzufallen. Obwohl dieses vielleicht der Erhaltung des Diffessionseides zu Statten gekommen sein mag, so darf man doch nicht den Diffessionseid auf diese Ansicht der Praktiker als seine eigentliche Quelle zurückführen[126]). Dieser Eid der Praktiker war aber ein bloßer specieller Gefährdeeid, welcher die Redlichkeit der Handlungsweise des Producten bei seiner Erklärung über die Urkunde feststellen sollte, während der Diffessionseid eine eidliche Verneinung der Echtheit einer Urkunde selbst ist. Es war dies das gewöhnliche iuramentum malitiae, welches der Richter, nach dem kanonischen Rechte, im Gegensatze zu dem nur einmal nach der Litiscontestation zu leistenden allgemeinen Calumnieneide, in jedem Stadium des Processes einer Partei nach seinem Ermessen auferlegen konnte[127]). Allerdings ging dieser Eid in besonderer Anwendung auf

---

*μὴ περὶ τὰς ἀποδείξεις ὁ διώκων ἀπειπών, ὅρκῳ τοῦ φεύγοντος τὴν μέχρι νῦν ἄρνησιν λυθῆναι βουληθείη. εἰ γάρ τι τοιοῦτο πράξειεν, εἰ μὲν εὐθὺς ἐξ ἀρχῆς μετὰ τὴν ἄρνησιν ἐπαγάγοι τὸν ὅρκον* (iusiurandum detulerit) *κ. τ. λ.* und dann weiter: *εἰ δὲ μακροτέρας γινομένης τῆς δίκης, τηνικαῦτα ὁ διώκων ἐπαγάγοι τὸν ὅρκον κ. τ. λ.*

124) Vgl. die Citate bei Ortloff a. a. O. S. 16, N. 47.

125) Siehe Ortloff a. a. O. S. 16 flg.

126) Dazu neigt sich hin Goldschmidt, Abhandl. aus dem gem. teutschen Civilproc. S. 96, N. 2. Siehe auch Hallische allgem. Lit. Ztg. 1818 Nr. 246, S. 272.

127) Cap. 2. de iuramento calumniae in VI. (II. 4.).

den Urkundenbeweis in manche Partikularrechte über[128]), in welchen er ausdrücklich als Gefährdeeid bezeichnet und durch die Verweisung auf die gewöhnlichen Formeln des Gefährdeeides außer Zweifel gesetzt wird, daß er nicht die Echtheit der Urkunde unmittelbar selbst betraf, mithin kein Diffessionseid war. In der sächsischen Praxis ging man bald allgemein von einer Eidesleistung im Falle der Anerkennung einer Urkunde ab[129]), und daß man auch im Falle der Ableugnung einer Urkunde statt eines speciellen Gefährdeeides den Diffessionseid gebrauchte, bewährt die Praxis des Reichskammergerichtes im 16. Jahrhundert[130]). Dieser specielle Gefährdeeid der Praktiker ist in dem Diffessionseide endlich untergegangen. Nach einer dritten Meinung ist der Diffessionseid ein deferirter Eid[131]). Allein der Diffessionseid unterscheidet sich wesentlich vom deferirten Eide. Der altteutsche Parteieneid, hier ein Ableugnungs- oder Reinigungseid, aus welchem der Diffessionseid nach dem früher Bemerkten hervorgegangen ist, wird nicht durch die angreifende Partei von dem Gegner verlangt, sondern er war ebenso ein Recht wie eine Pflicht des Gegners, welches, bezüglich welche dieser ausüben mußte, wollte er nicht der von ihm abgeleugneten Echtheit der Urkunde für geständig erachtet werden. Dies hat sich in dem späteren und jetzigen Verfahren in der Art und Weise, wie es zu dem Diffessionseide kommt, erhalten. Eine Eidesdelation kommt in diesem Verfahren nicht vor; der Producent braucht die Leistung des Diffessionseides durch den Producten nicht zu beantragen; er kann sogar bis zur wirklichen Leistung des Eides es unentschieden lassen, ob er es zu demselben kommen lassen will, da er bis zur wirklichen Eidesleistung sich zum Beweise der Echtheit der Urkunde durch andere Beweismittel erbieten kann. Man hat auch wohl bisweilen eine stillschweigende Eidesdelation angenommen. Diese theoretische Fiction kommt durch das Bemerkte von selbst in Wegfall; sie ist umsoweniger haltbar, als sie in dem gewöhnlichen deferirten Haupteide, der ausdrücklich angetragen werden muß, ihre Widerlegung findet. Der Ansicht von Wachenhusen, welche den Diffessionseid nach Verschiedenheit der Fälle bald für einen Gefährdeeid, bald für einen angetragenen Eid hält, ist bereits gedacht worden[132]). Sie findet in dem schon Gesagten ihre Widerlegung. Endlich halten Manche[133])

---

128) Gerichts- und Landesordnung der Grafschaft Solms von 1571 Th I, Tit. 26, Z. 2. Würtemberg. Hofgerichtsordnung von 1587 Th III, Tit. 17. Die Stellen sind abgedruckt bei Ortloff a. a. O. S. 17, N. 50, 51.

129) Stryk, cautelae iuramentor. P. III. Sect. 3. Cap. 5. nr. 2.

130) Rutger. Rulant, Tract. de commissariis et commissionibus cameræ imperialis Lib. V. Cap. 39.

131) Dieser Ansicht sind Malblanc, doctr. de iureiurando. §. 50. Zimmern, comm. de iuramento diffessionis. Heidelb. 1817. Danz, Grundl. des ordentl. Proc. §. 334. Glück, Erl. der Pand. Bd. 22, S. 47 flg. Reinhardt, Handb. des Proc. Bd. 2, §. 259.

132) Vgl. N. 120.

133) Schaumburg, princip. prax. iurid. p. 223. flu. Piper, de vera

den Diffessionseid für einen Reinigungseid. Nur letztere Ansicht ist historisch gerechtfertigt. Dem heutigen Reinigungseide tritt der Diffessionseid wenigstens rücksichtlich seines Ursprunges zur Seite; er fällt aber mit demselben überhaupt nicht zusammen, da der Reinigungseid einen unvollständigen Beweis, der Diffessionseid dagegen nur das Vorhandensein einer an sich und ohne Anerkennung nichts beweisenden Urkunde voraussetzt, auch der Reinigungseid, als dem richterlichen Amte anheimgestellt, der processualischen Verhandlungsmaxime mehr entzogen, der Diffessionseid jedoch diesem Principe rein untergeordnet ist. Da der Diffessionseid ein vereinzeltes Ueberbleibsel allgemeiner rechtlicher Grundsätze des Mittelalters ist, welches sich als solches mit besonderen, von anderen Eiden abweichenden und daher eigenthümlichen Grundsätzen bis jetzt erhalten hat, so ist der Diffessionseid gegenwärtig als ein eigenthümlicher gesetzlicher, d. h. auf gemeinrechtlichem Gewohnheitsrechte und auf den Vorschriften der Partikularrechte beruhender Eid zu bezeichnen. — Bei öffentlichen und gerichtlichen Urkunden findet, wegen des diesen Urkunden beiwohnenden öffentlichen Glaubens, kein Diffessionseid statt[134]). Es können zwar auch besondere Beweisführungen, welche die Echtheit öffentlicher Urkunden betreffen, vorkommen, indem einestheils dem Producten freistehen muß, die Unechtheit einer gegen ihn producirten, anscheinend öffentlichen Urkunde auszuführen, anderentheils aber auch der Producent selbst in die Nothwendigkeit versetzt sein kann, die Echtheit der von ihm gebrauchten öffentlichen Urkunde zu beweisen, wenn die Urkunde an sich dem Richter keine volle Ueberzeugung verschafft, wenn sie von einer fremden, dem Richter nicht näher bekannten, öffentlichen Behörde herrührt, die Siegel beschädigt sind u. s. w., welchenfalls dann der Producent den Echtheitsbeweis auf die gewöhnliche Weise, durch Zeugen, Sachverständige, andere Urkunden oder auch durch Eidesantrag über die Echtheit herstellen und so den Mangel der Urkunde ergänzen kann. Aber auch in einem solchen Falle ist der Diffessionseid bei öffentlichen Urkunden nicht zuzulassen[135]), theils weil der ältere teutsche Ableugnungs- oder Reinigungseid auch nur bei demjenigen stattfindet, was nicht vor Gericht verhandelt wird[136]), also wo gerichtliche, jetzt überhaupt öffentliche Urkunden fehlen, theils weil auch die heutigen Proceßgesetze die eidliche Diffession bei öffentlichen Urkunden ohne Unterschied ausschließen. Was Privaturkunden betrifft, so wird der Diffessionseid ohne Bedenken zugelassen bei eigenen Urkunden des Producten und bei Urkunden solcher dritter Personen, für deren Handlungen der Product haftet und welche er rücksichtlich der Urkunden zu

---

iuramenti diffessionis natura. Ien. 1806. Jenaische allgem. Lit. Ztg. 1818 Nr. 85, S. 224. Eichhorn, teutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 3, S. 441. Wetzell, Civilproc. Abth. 1, S. 151 flg.

134) Vgl. Ortloff a. a. O. S. 25—30.

135) Gensler, im Archiv Bd. II, S. 321. Ortloff a. a. O. S. 29 flg.

136) Sächs. Landr. B. 1, Art. 18, §. 2.

vertreten hat[137], und nicht blos der Fall ist, wenn er seinen Kaufvertrag-Gegnern gegenüber ist und als solcher auch seine Klagen gegen sie anstellt, sondern auch dann, wenn der Verkäufer blos in Ansehung des Eigenthums, und nicht in Ansehung des Besitzes, den Käufer vertritt, daß, namentlich wegen ehligenzlicher Verbindlichkeit zu bemerken. Die Zulässigkeit der Differenzklage ist in dem hier besprochenen Falle, wenn der Käufer zweite Kaufgegner beklagt hat, ebenso wie in dem Falle, wenn der Käufer den Verkäufer selbst belangt hat, und die weitere Entscheidung auf Urtheilen des Kammergerichts, Erkenntn. a. a. m. unserer Ansicht beistimmt, insofern sich in dem Falle, wenn der Käufer selbst belangt hat, diese Zulässigkeit aus dem eigenen Urtheilen des Verkäufers mit Sicherheit folgern lässt, dem eigenen Urtheilen des Verkäufers nicht gedacht werden kann, daß Willkürlichkeit, Unbilligkeit, Mißbrauch des Rechts darin enthalten sein sollte, wenn der Käufer, gegen welchen Dritte Ansprüche machen, sich, um sich gegen diese Ansprüche zu sichern, Gewährleistung von dem Verkäufer, welcher ihm das Eigenthum an der Sache verschafft hat, verlangt, und, wenn dieser sich weigert, Ersatz des Schadens, welcher ihm durch die Ansprüche Dritter entsteht, fordert. Wenn dagegen Gründe vorliegen, welche es dem Verkäufer unmöglich machen, die Gewährleistung zu leisten, so ist in der That nicht einzusehen, aus welchem Grunde dem Verkäufer die Befugniß, sich durch Ausübung des Rechts, welches ihm gegen seinen Verkäufer zusteht, Gewährleistung zu verschaffen, entzogen sein sollte. Für die Unzulässigkeit eines solchen Verfahrens kann sich auch nicht auf die Entscheidungen berufen werden, welche einerseits das Recht des Käufers, sich durch Ausübung des Rechts, welches ihm gegen seinen Verkäufer zusteht, Gewährleistung zu verschaffen, nicht in Zweifel gezogen haben, andererseits aber auch nicht gestatten, daß der Verkäufer, welcher dem Käufer das Eigenthum an der Sache verschafft hat, Gewährleistung leiste, wenn dieser sich weigert, Ersatz des Schadens, welcher ihm durch die Ansprüche Dritter entsteht, zu fordern. Denn diese Entscheidungen haben nur den Fall im Auge, wenn der Käufer selbst belangt ist, und sind nicht anwendbar, wenn der Käufer seinen Verkäufer belangt hat, und dieser sich weigert, Ersatz des Schadens, welcher dem Käufer durch die Ansprüche Dritter entsteht, zu leisten. Ebenso wenig kann sich für die Unzulässigkeit eines solchen Verfahrens auf die Entscheidungen berufen werden, welche es dem Verkäufer unmöglich machen, die Gewährleistung zu leisten, da diese Entscheidungen nur den Fall im Auge haben, wenn der Käufer selbst belangt ist, und nicht anwendbar sind

Urkunden und solchen Urkunden Dritter, welche man zu vertreten hat, Platz greifen, dagegen bei anderen Urkunden Dritter keinen Raum finden, vielmehr müsse bei diesen das regelmäßige römische Beweisverfahren eintreten. Es könne folglich der Beweisführer, z. B. bei einer hereditatis petitio testamentaria rücksichtlich des ihn legitimirenden Privattestamentes, bei einer ihm geschehenen Cession einer Forderung hinsichtlich der ihn legitimirenden Cessionsurkunde, Anerkennung des Testamentes und der Cessionsurkunde verlangen, der Gegner müsse sich darüber erklären, der Diffessionseid finde aber hier nicht statt; leugne der Gegner die Urkunde ab, so bleibe dem Beweisführer nichts übrig, als eine der römischen Arten des Echtheitsbeweises zu wählen, z. B. Zeugenrecognition; auch könne er, obgleich es sich um eine Handlung dritter Personen, um Ausstellung einer Urkunde durch Dritte handelt, zum Echtheitsbeweise durch Eidesantrag greifen; nur sei der Eid hier vom Gegner als Ignoranzeid zu schwören. Unserem Erachten nach scheint es aber nicht consequent, den einmal unbestritten im gemeinen Processe recipirten teutschen Echtheitsbeweis sammt Diffessionseide bei der einen Art der Urkunden zuzulassen, bei der anderen Art auszuschließen. Des Ursprunges des Diffessionseides aus dem älteren teutschen Rechte ist man sich erst in neuerer Zeit bewußt geworden; eine Beschränkung des Diffessionseides auf eigene Urkunden und solche Urkunden Dritter, welche man zu vertreten hat, mißt dem älteren teutschen Rechte noch eine Geltung bei, die es nicht hat und es wird dabei die weitere Ausbildung des Diffessionseides in dessen Vaterlande, in den Ländern sächsischen Rechtes, zwar nicht ignorirt, aber als blos partikularrechtlich ganz bei Seite gesetzt. Im sächsischen Processe ist, wie Ortloff selbst anführt[140]), durch die kursächsische Proceßordnung von 1622[141]) und nach ihr in allen späteren Proceßordnungen sowie die Eidesdelation bei Handlungen dritter Personen, ihre Erheblichkeit vorausgesetzt, ohne weitere Beschränkung zugelassen worden ist, nur daß dann ein Ignoranz- und Credulitätseid geschworen wird, auch der aus dem älteren Rechte beibehaltene Reinigungseid bei Urkunden oder Diffessionseid in seiner objectiven Ausdehnung mit dem deferirten Eide gleich behandelt und mithin bei fremden Urkunden ohne weitere Beschränkung, als daß die Urkunden überhaupt erheblich sein müssen, zugelassen worden. Im sächsischen Processe ist demnach der teutsche Echtheitsbeweis mit der eventuellen eidlichen Diffession, bei relevanten Privaturkunden aller Art zulässig[142]). Dem sächsischen Rechte und Processe kann aber hier eben-

140) Ortloff a. a. O. S. 39 flg.

141) Tit. XXV. §. 2. Von späteren Proceßordnungen sind zu bemerken: die Ernest. PO. v. 1670 P. I. Cap. 10, §. 27. Eisenach. PO. Tit. 13, §. 31. Erl. kursächs. PO. Tit. XXV, §. 3. Altenb. und Goth. PO. P. I. Cap. 25, §. 4 flg.

142) Die sächsischen Processualisten und Praktiker von Carpzov, Process. iur. in foro Saxon. Tit. XIV. art. 2. §. 8. an sind darin alle einverstanden,

sowenig, wie bei einem anderen Institute der Gewissensvertretung von dem Verfasser dieses Artikels anderwärts nachgewiesen worden ist[142a]), eine blos partikularrechtliche Bedeutung beigemessen werden. Der Diffessionseid ist auf Grund mittelalterlicher sächsischer Rechtsquellen in den Ländern sächsischen Rechtes weiter ausgebildet worden; er ist durch sächsischen Gerichtsgebrauch im 16. Jahrhundert erhalten und durch die Praxis in den gemeinen Proceß übergetragen und verpflanzt worden. Ist dies unzweifelhaft, und es ist dies von Ortloff nicht nur nicht bestritten, sondern gerade von ihm hauptsächlich erst der unumstößliche Beweis davon geliefert worden, so muß der Diffessionseid auch in der ganzen Ausdehnung und Entwickelung, welche er in den Ländern des sächsischen Rechtes erhalten hat, als gemeinrechtlich anerkannt und anwendbar angesehen werden. Man wende nicht ein, daß es doch nur Partikulargesetze seien, welche den Diffessionseid in dieser Ausdehnung sanctionirt haben. Dieser Einwand widerlegt sich dadurch, daß der Diffessionseid in der durch die kursächsische Proceßordnung von 1622 anerkannten Ausdehnung schon lange vorher durch Gewohnheitsrecht und Gerichtsgebrauch in Sachsen bestand und daß dieses Gewohnheitsrecht, dieser Gerichtsgebrauch es ist, welcher infolge des Einflusses der sächsischen Praktiker in den gemeinen Proceß übertragen worden ist. Wir können demnach der Meinung von Ortloff nicht beitreten und müssen den teutschen Echtheitsbeweis mit dem Diffessionseide bei erheblichen Privaturkunden dritter Personen aller Art für zulässig halten. Auch hat diese Ansicht neuerdings bei gemeinrechtlichen Processualisten Beifall gefunden[143]). Der Einwand, daß man von der Beweiskraft der Urkunden dritter Personen nicht, wie es von gemeinrechtlichen Processualisten geschieht[144]), auf die Zulässigkeit des teutschen Echtheitsbeweises und des Diffessionseides schließen dürfe[145]), erledigt sich hierdurch. — Die Praxis hat bisweilen eine Ausdehnung des Diffessionseides über das Gebiet des Urkundenbeweises hinaus versucht[146]). Es soll hiernach, wenn es sich in einem Processe um Herstellung der Identität oder Echtheit anderer Gegenstände handelt, der Gegner, welcher die vom Beweisführer darüber geforderte Erklärung dahin abgiebt, daß er die Identität oder Echtheit leugnet, den Diffessionseid schwören müssen. Allein der Beweisführer ist in solchen Fällen auf den römischen Echtheitsbeweis zu beschränken, den er auch durch Eidesantrag über die Echtheit des Gegenstandes führen kann. Ein Diffessionseid findet nicht statt, indem derselbe als ein besonderes Ueberbleibsel des älteren Rechtes nicht über Urkunden im eigentlichen Sinne, nicht über schriftliche Urkunden, bei denen er von Anfang an allein stattgefunden hat, hinaus

142a) Heimbach, in den juriſt. Abhandl. Bd. 2, N. 3.
143) Bayer, Vorleſ. §. 257 a. E., §. 258, S. 856 flg., 858, 8. Ausg.
144) Z. B. von Gensler, im Archiv Bd. II, S. 8 flg. Bayer a. a. O.
145) Diesen Einwand macht Ortloff a. a. O. S. 37, N. 92.
146) Vgl. darüber Ortloff a. a. O. S. 40 flg.

zu erstrecken ist. — Der Product muß sich zu dem Diffessionseide ausdrücklich erbieten, wenn er nicht das Präjudiz des fingirten Anerkenntnisses der Urkunde gegen sich eintreten lassen will, hinsichtlich dessen Eintrittes es gleichviel gilt, ob er die Anerkennung der Urkunde ausdrücklich verweigert oder gar keine Erklärung über die Anerkennung abgegebén hat; er kann diesem Rechtsnachtheile nur dadurch entgehen, daß er sich zum Diffessionseide erbietet. Daß der Richter auch ohne Erbieten den Diffessionseid von Amtswegen zuerkennen könne, kann nach der Natur des Diffessionseides als eines Ueberbleibsels des altteutschen Parteieneides nicht angenommen werden. Sowie nach dem älteren teutschen Verfahren der Richter um ein Urtheil angegangen wurde, daß man näher sei, dem geltend gemachten Anspruche mit seinem Eide zu entgehen [147]), so ist der Diffessionseid auch jetzt noch ein Recht des Producten, welches er gebrauchen, bezüglich eine Pflicht, welche er erfüllen muß, wenn er nicht bekennen oder das zur Strafe Ungehorsams fingirte Anerkenntniß gegen sich eintreten lassen will [148]). Partikular-

147) Richtsteig Landrechts Cap. VIII.

148) Aeltere und neuere Processualisten, angeführt bei Ortloff a. a. O. S. 47, N. 118, gedenken des Erbietens des Producten zum Diffessionseide. Selbst Martin, Civilproc. §. 214, 12. Ausg., legt Gewicht auf das Erbieten, obgleich nach der von ihm vertheidigten Ansicht, daß der Diffessionseid ein Calumnieneid sei, das Erbieten unerheblich ist. Andere gemeinrechtliche Processualisten, wie Heffter, Civilproceßrecht §. 251, S. 305; Schmid, Handbuch des Civilprocesses Bd. 2, S. 303; Bayer, Vorlesungen §. 258, 291; Wetzell, Civilproceß Abth. 1, S. 151 flg.; Osterloh, gem. ordentl. Civilproceß Bd. 1, §. 151, S. 430, ignoriren wieder das Erbieten, was auch von denjenigen geschieht, welche den Diffessionseid für einen deferirten Eid halten und daher eine Annahme des Eides verlangen müßten. Nach Gensler, im Archiv Bd. II, S. 324, kann der Product den Diffessionseid fordern, auch kann sich der Product dazu erbieten, und auch ohne eine solche vorhergegangene Aeußerung des einen oder anderen Theiles soll der Richter von Amtswegen wenigstens alternativ dahin zu erkennen befugt sein, daß der Product die Urkunde entweder anzuerkennen oder eidlich zu diffitiren verbunden sei. Diese Ansicht stützt er auf die Zwitternatur des Diffessionseides, welcher theils einem richterlichen Eide, theils einem Schiedseide über einen Nebenbeweis ähnlich sei. Da aber der Diffessionseid ein gesetzlicher Eid, keineswegs ein richterlicher und ebensowenig ein Schiedseid ist, da er eine gesetzliche Befugniß und bezüglich Pflicht des Producten ist, so kann man nur der Ansicht von Ortloff a. a. O. beitreten, daß der Richter auch dann nicht, wenn der Producent den Diffessionseid verlangt, der Product aber dazu geschwiegen hat, auf diesen Eid erkennen könne und daß dem Producten ohne dessen Erbieten dieser Eid von richterlichen Amtswegen nicht nachgelassen werden könne. Im gemeinen und sächsischen Rechte ist darüber keine Differenz. Sächsische Gesetze fordern ganz bestimmt das Erbieten, wie die Erl. kursächs. PO. Tit. 25, §. 4. Altenb. und Goth. PO. P. I. Cap. 25, §. 7. P. II. Cap. 2, §. 9. Dess. revid. Erläut. zur Anhalt. PO. Tit. X, XI, §. 6. Selbst mehrere neuere sächsische Gesetze für summarische Sachen, welche mehr der Instructionsmaxime folgen, verlangen das Erbieten, z. B. Weim. Gesetz v. 31. Mai 1817 §. 45. Altenb. Gesetz v. 7. April 1823 § 101. Goth. Gesetz über den unbestimmten summar. Proceß v. 12. Oct. 1837 §. 37. Goth. Gesetz über den Executivproceß v. 18. Oct. 1837 §. 27. Mein. Gesetz v. 18. Mai 1838 Art. 53. Reuß. j. L.

rechte haben bisweilen die Sache anders aufgefaßt [149]). — Da der Diffessionseid kein deferirter Eid ist, so kann der Product auch nicht vor der Ableistung desselben einen Gefährdeeid des Producenten fordern; dafür spricht auch das ältere teutsche Recht, welches einen dem Reinigungseide des Gegners vorangehenden Gefährdeeid gar nicht kennt. Ausdrücklich erklären einzelne Partikularrechte den Gefährdeeid bei dem Diffessionseide für unzulässig [150]). Aus demselben Grunde findet auch keine Relation des Diffessionseides statt, auch nicht in dem Falle, wenn der Producent ihn gefordert haben sollte. Selbst nach den Partikularrechten, welche bestimmen, daß der Diffessionseid gefordert werde, ist nicht anzunehmen, daß hierdurch die besondere Natur dieses Eides verändert und derselbe in einen deferirten Eid verwandelt, daher Relation zulässig sei. Das ältere teutsche Recht kennt eine Eidesrelation nicht und eine solche ist von jeher bei dem Diffessionseide nicht zugelassen worden [151]). Erst die Ansicht, daß dieser Eid ein deferirter sei, hat dazu geführt, daß man in neuerer Zeit die Relation bisweilen zuließ. Wäre die Relation statthaft, so würde der Product nicht bei eigenen, von ihm selbst herrührenden Urkunden, sondern nur bei fremden Urkun-

---

Gesetz über den unbestimmten summar. Proceß v. 24. März 1838 §. 46. Mit Recht verwirft endlich Ortloff a. a. O. die von Höpfner, Beitr. zur civilgerichtl. Praxis Bd. 1, Heft 3, S. 210 flg., aufgestellte Ansicht, daß nach der Erl. kursächs. PO. keine Pflicht zum Erbieten bestehe, sowie auch die bei Osterloh, ordentl. bürgerl. Proceß nach kgl. sächs. Rechte Bd. II, §. 270, N. 13 aufgestellte und in einigen Erkenntnissen befolgte Meinung, daß die Erklärung des Producten, er habe die Urkunde weder unterschrieben, noch unterschreiben wollen, dem Erbieten zum Diffessionseide gleichstehe oder dieses mit enthalte. Denn eine solche Erklärung ist weiter nichts, als eine bestimmte Ableugnung, welche es ganz ungewiß läßt, ob der Product zum Diffessionseide greifen will.

149) Z. B. der Codex iur. bavar. iudic. Cap. XI. §. 8. nr. 6. Dieser legt dem Producten zunächst nur die Recognition oder einfache Diffession auf und erklärt, unter der Voraussetzung, daß die Echtheit nicht auf andere Weise bewiesen wird, denselben für schuldig, seine Diffession auf Begehren des Gegentheiles mit dem Diffessionseide zu bekräftigen. Hiernach hat der Product nicht nöthig, sich zu diesem Eide zu erbieten, sondern er erwartet, daß der Producent denselben fordert; unterläßt dieser dasselbe, so bewendet es bei der Diffession und die Urkunde hat keine Beweiskraft. Vgl. Ortloff a. a. O. S. 48 flg., der auch in Note 120 bemerkt, daß Gett, der Executivproceß S. 133, das Begehren ohne Grund in eine bloße Zustimmung verwandele.

150) Kursächs. PO. v. 1622 Tit. XVIII, §. 7. Der von Carpzov, Iurispr. for. P. I. const. 12. def. 27. dafür angeführte Grund, daß der Diffessionseid nicht a parte, sed iure et consuetudine Saxonica deferirt werde, in qua omnis calumniae suspicio cessat, ist auch in spätere sächsische Proceßordnungen übergegangen. Ernest. PO. P. I. Cap. 9, §. 15. Altenb. und Goth. PO. P. I. Cap. 15, §. 13. Siehe auch Eisen. PO. Tit. X, §. 7. Vgl. Ortloff a. a. O. S. 49, N. 121.

151) Z. B. von Carpzov, Process. iur. Tit. XII. art. 5. §. 7. Derselbe hält die Relation deshalb für unzulässig, weil ein iuramentum legale, eine Art purgatorium in Frage und kein Deferent da sei, welchem der Eid referirt werden könne. Die Altenb. und Goth. PO. P. I. Cap. 15, §. 1 erklären die Relation ausdrücklich für unstatthaft.

den den Eid zurückgeben können. Einzelne Partikularrechte lassen mit diesem Unterschiede die Relation des Diffessionseides zu [152]). Eine sehr bestrittene Frage ist die, ob der Product den Diffessionseid nicht durch anderweiten Beweis der Unechtheit der Urkunde ablehnen könne? [153]) Er kann vielleicht die Unmöglichkeit der Ausstellung der Urkunde von Seiten des angeblichen Ausstellers wegen dessen vor der Zeit der Ausstellung schon erfolgten Ablebens nachweisen oder er kann ein alibi desselben begründen. Auch kann der Producent die Unechtheit der Urkunde anderwärts eingeräumt haben. Es läßt sich ferner der positive Beweis denken, daß ein Anderer als der angebliche Aussteller die Urkunde geschrieben oder unterschrieben habe. Auch ist der Beweis der Unähnlichkeit der Handschrift der fraglichen Urkunde mit anderen anerkannt echten Urkunden derselben Person möglich. Hier könnten Beweismittel aller Art nützlich sein, selbst der Eidesantrag über eine, außerhalb der Ausstellung der Urkunde liegende Thatsache, z. B. über das Ableben oder das alibi des angeblichen Ausstellers. Durch diese Beweismittel könnte ein vollständiger oder auch ein unvollständiger Beweis, welcher Notheide nach sich zöge, geliefert werden; im Executivprocesse würde freilich nur Urkundenbeweis zulässig sein. Unbedingt für zulässig muß man mit Ortloff den Beweis der Unechtheit zur Ablehnung des Diffessionseides dann halten, wenn dieser Beweis sofort durch liquide Urkunden geliefert werden kann. Dann nämlich nimmt die Behauptung des Producten, daß die Urkunde unecht sei, die Natur einer proceßhindernden Einrede an, welche die Wirkung hat, daß weitere Vertheidigungen und Verhandlungen, mithin auch der Diffessionseid, dadurch ausgeschlossen werden. Eine solche liquide Urkunde ist z. B. der Todtenschein über das Ableben des angeblichen Ausstellers der fraglichen Urkunde vor der darin bemerkten Zeit der Ausstellung oder das schriftliche Bekenntniß des Producenten, daß die jetzt gegen den Producten gebrauchte Urkunde unecht sei. Es ist diesfalls zwischen dem Executivprocesse und ordentlichen Processe kein Unterschied. In anderen Fällen, wo es an einem liquiden Beweise der Unechtheit gebricht, ist im Executivprocesse, dessen Natur überall liquiden Beweis durch Urkunden erfordert, ein Beweis der Unechtheit von Seiten des Producten durch andere Beweismittel ausgeschlossen. Nur für den ordentlichen Proceß entsteht die Frage, ob der Product zur Abwendung des Diffessionseides sich zur Gewissensvertretung erbieten und in dem dafür gebräuchlichen Incidentbeweisverfahren, welches auch mit einem, von dem Producten sonst noch zu führenden Gegenbeweise verbunden werden kann, die Unechtheit ausführen könne. Natürlich muß derjenige, welcher den Diffessionseid

152) Anh.-Dess. revid. Erläut. zur Anhalt. PO. v. 1850 ad Tit. IX. §. 7. Goth. Gesetz über den unbestimmt summarischen Proceß v. 12. October 1837 §. 38.

153) S. besonders Ortloff a. a. O. S. 50 flg., dessen Ansichten man aber nicht durchgängig beitreten kann.

für einen deferirten Eid hält, auch die Gewissensvertretung bei demselben zulassen; auch scheint das Princip, welches man der Gewissensvertretung unterzulegen pflegt, nämlich daß unnöthige Eide vermieden werden, bei dem Diffessionseide nicht weniger als bei dem deferirten Eide zur Anwendung kommen zu müssen. Dennoch erklärt sich Ortloff[154]) gegen die Zulässigkeit der Gewissensvertretung, abgesehen von dem gedachten Falle des liquiden Beweises. Sein Grund ist: die Gewissensvertretung trete in entschiedenen Widerspruch mit dem Principe, daß man bekennen oder schwören muß; dieses Princip, welches die Grundlage des Diffessionseides bilde, werde bei der Ausnahme im Falle liquiden Beweises nicht verletzt, weil dabei die dem Producten obliegende Alternative gleich vom Anfange an ganz beseitigt werde, während es sich in den anderen Fällen von einer späteren Abwendung des bloßen Diffessionseides handele. Ueberhaupt dürfe man ein Institut, welches so durchaus ein Erzeugniß späterer Praxis sei, wie es die Gewissensvertretung zu sein scheine, nur da anwenden, wo sich ein entschiedener Gerichtsgebrauch dafür gebildet habe oder spätere Gesetze dasselbe sanctionirt haben, was bei der Anwendung der Gewissensvertretung auf den Diffessionseid wenigstens regelmäßig nicht der Fall sei. Allein unseres Erachtens liegt in der Natur des Diffessionseides kein Grund zur Ausschließung der Gewissensvertretung. Wir verweisen deshalb wegen des Weiteren auf eine besondere Abhandlung[155]), deren Resultate wir hier, soweit die Gewissensvertretung bei dem Diffessionseide in Frage ist, kurz zusammenstellen. Die sächsische Eidesdelation hat mit dem Diffessionseide dieselbe Wurzel; sie wurzelt in dem altteutschen Parteieneide (Ableugnungs-, Reinigungseid). Es ist dies besonders aus dem Lübischen Processe, namentlich aus den Rechtssprüchen des Lübecker Oberhofes erkennbar[156]). Der Ursprung der sächsischen Eidesdelation aus dem altteutschen Reinigungseide ergiebt sich auch noch aus den Eigenthümlichkeiten derselben, welche sich nur durch diese Entstehung erklären lassen[157]). Die Gewissensvertretung ist ein in den Ländern sächsischen Rechtes entstandenes Institut; sie kommt im Lübischen Processe bereits im 15. Jahrhundert vor und man wird nicht irren, wenn man ihre Entstehung in Sachsen ebenfalls in dasselbe Jahrhundert setzt. Die Gewissensvertretung, welche gegen die sächsische Eidesdelation (zu Eideshand legen, stellen) stattfindet, ist eine Modification der Grundlage dieser Eidesdelation, nämlich des Principes, daß man bekennen oder schwören muß, zu Gunsten dessen, der nach altem Rechte das Recht und die Pflicht zur Ableistung des

154) Ortloff a. a. O. S. 53.

155) Heimbach, Beiträge zur Lehre von der Gewissensvertretung, in den juriſt. Abhandlungen Bd. 2, N. 3.

156) Vgl. Michelsen, der Lübecker Oberhof und seine Rechtssprüche Nr. 53, 59, 100, 111, 256. Planck, Lehre vom Beweisurtheil S. 64, 65.

157) Heimbach, in den Blättern für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt. 1856. N. 3, S. 68, 71.

Ableugnungs- oder Reinigungseides hatte, indem ihm verstattet wird, sich durch anderen Beweis dessen, was er beschwören sollte, von der Eidesleistung zu befreien. Da nun die Gewissensvertretung bei dem sächsischen und Lübischen Eidesantrage, der weiter nichts ist, als der altteutsche Parteien- oder Reinigungseid mit der Modification, daß der Gegner diesen Eid des nach der alten Theorie des teutschen Beweisrechtes Berechtigten nur dann zuzulassen braucht, wenn er es selbst, entweder weil er kein anderes Beweismittel hatte oder weil er von den vorhandenen keinen Gebrauch machen wollte, auf den Eid ankommen lassen will, zulässig ist, so muß sie nicht minder bei den sogenannten gesetzlichen Eiden, welche ebenfalls Ueberbleibsel des altteutschen Reinigungseides sind, also auch bei dem Diffessionseide zulässig sein. Der von Ortloff für die Unzulässigkeit angeführte Grund, daß die Gewissensvertretung mit dem, die Grundlage des Diffessionseides bildenden Principe, daß man bekennen oder schwören muß, in entschiedenen Widerspruch trete, würde ebensowohl für die Unzulässigkeit derselben bei dem sächsischen Eidesantrage geltend gemacht werden können. Denn auch dieser beruht auf demselben Principe und doch ist die Gewissensvertretung bei ihm ganz unzweifelhaft durch Gewohnheit und Gerichtsgebrauch entstanden und auch später durch Gesetze anerkannt worden; es kann also kein Widerspruch der Gewissensvertretung mit diesem Princip angenommen werden. Wenn wir uns sonach in der Theorie für die Zulassung der Gewissensvertretung bei dem Diffessionseide und zwar ganz besonders eben wegen seiner Entstehung aus dem altteutschen Reinigungseide, sowohl für das gemeine als sächsische Recht erklären müssen, so verkennen wir doch auf der anderen Seite nicht, daß sich die Praxis und die Gesetzgebung in den Ländern sächsischen Rechtes, welche hier vorzugsweise in das Auge zu fassen sind, dagegen erklärt hat. Die gewöhnliche Meinung ist immer dagegen gewesen, ohne den Fall des liquiden Beweises auszunehmen [158]). Von den sächsischen Proceßgesetzen schließt

158) Carpzov, Process. iur. Tit. XII. art. 5. §. 8. und Berger, de modis declinandi recognitionem cap. II. §. 1. hielten die Gewissensvertretung für unzulässig, weil Eide praecise von der Partei zu leisten wären, und weil sonst Beweise aus Beweisen hervorgehen und des Streites kein Ende würde. Letzterer Grund ist unzutreffend; denn derselbe könnte auch gegen den Echtheitsbeweis, welcher zur Abwendung des angebotenen Diffessionseides unternommen wird, geltend gemacht werden. Dagegen erklärte sich für die Zulässigkeit Stryk, cautel. iurament. P. III. Sect. 3. cap. 5. nr. 384 sq. Ebenso erwähnt Barth, hodeg. for. cap. III. §. 6. not. b. c. p. 450 Gewissensvertretung durch Zeugenrecognition und Schriftenvergleichung als zulässig. Von gemeinrechtlichen Processualisten erklärt sich Gönner, Handb. des Proc. Bd. 2, Nr. 46, §. 13 für die Gewissensvertretung, hauptsächlich deshalb, weil sie ein allgemeines Recht dessen sei, welcher schwören soll. Gensler, im Archiv Bd. II, S. 325, hält es für eine den allgemeinen Principien zuwiderlaufende Beschränkung der Vertheidigung, dem Producten einen directen Gegenbeweis, d. h. einen Beweis der Unechtheit zu versagen, und insofern trete eine Gewissensvertretung, wenn auch nicht dem Namen, doch der Sache nach ein. Von Partikulargesetzen verstattet

das wichtigste, die kursächsische Proceßordnung von 1622 die Gewissensvertretung bei dem Diffessionseide nicht ausdrücklich aus; im Gegentheile bestimmt sie bei Gelegenheit des Regresses zum Eide, welcher bei verfehlter Gewissensvertretung gegen einen angetragenen Eid stattfindet, daß dieser Regreß „auch in iuramentis legalibus, als wenn einem, in Mangelung eines zu Recht beständigen inventarii, vermittelst Eides res haereditarias zu specificiren auferlegt wird, und anderen dergleichen Fällen, darinnen die Vertretung des Gewissens stattfindet, observirt werden soll“ [159]). Sie erkennt sonach die nach der von uns aufgestellten Ansicht in dem Ursprunge der Legaleide aus dem altteutschen Reinigungseide begründete Regel, daß die Gewissensvertretung bei allen Legaleiden stattfinde, ausdrücklich an, und nach diesem Gesetze ist also die Gewissensvertretung bei dem Diffessionseide nicht ausgeschlossen, vielmehr nach der allgemeinen Regel statthaft. Wenn Ortloff [160]) daraus, daß dieselbe Proceßordnung [161]) die Gewissensvertretung bei dem Editionseide ausschließt, folgert, daß nach derselben diese nicht bei allen Legaleiden zulässig sei, so liegt darin allerdings eine Ausnahme von der Regel, welche aber deshalb nicht auffällig ist, weil ebenso bei dem Eidesantrage über den Besitz einer Urkunde die Gewissensvertretung durch dasselbe Gesetz [162]) ausgeschlossen ist. In der That und in der Sache selbst gestattet das Gesetz aber auch bei dem Editionseide eine Gewissensvertretung, welche es den Worten nach verbietet, indem es dem Editionsbeklagten freistellt, dem Eide dadurch zu entgehen, daß er dem Editionskläger alle bei sich habende Papiere zur Einsicht vorlegt und erst dann, wenn der Kläger sich damit nicht begnügt, sondern das Vorhandensein noch mehrerer Urkunden und Briefschaften bei dem Editionsbeklagten behauptet, den letzteren zur Leistung des Editionseides verpflichtet [163]). Es wird also dadurch die Regel, daß bei Legaleiden überhaupt Gewissensvertretung stattfinde, auch bei dem Editionseide thatsächlich durch das Gesetz anerkannt, nur daß der Editionsbeklagte auf eine bestimmte Art der Beweisführung beschränkt ist. Indessen ist die Ansicht von Carpzov, welcher sich gegen die Gewissensvertretung bei dem Diffessionseide erklärt, in spätere sächsische Proceßordnungen übergegangen [164]) und die

---

die kgl. hannöv. Untergerichtsordnung von 1827 §. 83 Gewissensvertretung bei Urkunden dritter Personen, und die Rudolst. PO. P. II. Tit. 15, §. 6 läßt solche durch Schriftenvergleichung binnen Monatsfrist zu. Vgl. Ortloff a. a. O. S. 53 flg., N. 125.

159) Kursächs. PO. v. 1622 Tit. XIX, §. 2.

160) Ortloff a. a. O. S. 54.

161) Tit. XXVI. §. 1.

162) Tit. XXVI. §. 2.

163) Kursächs. PO. v. 1622 Tit. XXVI. §. 3.

164) Ernest. PO. v. 1670 P. I. Cap. 9, §. 18. Dagegen schließt die Eisenach. PO. Tit. 10, §. 16, welche ebenso, wie die Ernestinische, gewöhnlich Carpzov's Ansichten adoptirt, die Gewissensvertretung bei dem Diffessionseide nicht ausdrücklich aus; sie, wie die Ernestinische, erkennt die in der kursächs. PO. v. 1622

neueren sächsischen Processe schließen sie bei dem Diffessionseide ausdrücklich aus[165]) oder erklären sie überhaupt nur bei angetragenen Eiden für zulässig[166]). Es ist nun hiernach nicht zu leugnen, daß die spätere sächsische Gesetzgebung der Gewissensvertretung bei dem Diffessionseide ebenso entgegen ist, als die gewöhnliche Meinung der sächsischen Juristen[167]). Dies berechtigt aber nicht dazu, mit Ortloff die Unzulässigkeit als gemeines sächsisches Recht anzusehen. Vielmehr ist die Zulässigkeit nach der gegebenen Ausführung als gemeines sächsisches Recht zu betrachten. Da nun der Diffessionseid aus dem sächsischen Rechte in das gemeine übergegangen ist, so müssen wir auch nach letzterem die Gewissensvertretung bei diesem Eide zulassen. — Die Frage, ob gegen diese Gewissensvertretung dem Producenten ein Gegenbeweis zustehe und ob nach verfehlter Gewissensvertretung ein Regreß des Producten zum Diffessionseide stattfinde, ist nach den darüber bei der Gewissensvertretung überhaupt geltenden Regeln zu entscheiden. Diese Regeln sind aber sehr bestritten. Wir müssen auch hier auf unsere anderwärts gegebene Ausführung verweisen und wollen nur deren Resultate hier kurz zusammenfassen. Die Gewissensvertretung ist ein in den Ländern sächsischen Rechtes entstandenes und von da in den gemeinen Proceß durch Doctrin und Praxis übergegangenes Institut. Diese Reception im gemeinen Processe ist thatsächlich im 17. Jahrh. vollendet gewesen und namentlich hat das Ansehen Carpzov's zu dieser Reception beigetragen. Die Gewissensvertretung ging mithin in der Ausbildung und Entwickelung, welche sie bis dahin in den Ländern sächsischen Rechtes, ihrem Vaterlande erhalten hatte, in den gemeinen Proceß über. Ein Gegenbeweis gegen die Gewissensvertretung fand aber in Sachsen schon im 16. Jahrhundert nicht statt, war vielmehr durch die Gesetzgebung ausdrücklich ausgeschlossen[168]), mithin kann ein solcher auch nach gemeinem Processe nicht Platz greifen. Aber nicht blos in der Gesetzgebung der Länder sächsischen Rechtes, sondern auch in der Natur und Entstehung der Gewissensvertretung ist die Unzulässigkeit des Gegenbeweises begründet. Den Eid des Beklagten konnte nach sächsischem, insbesondre Lübischem Processe, von jeher der Kläger nur dann fordern, wenn er seinerseits keine anderen Beweismittel hatte oder die vorhandenen nicht gebrauchen wollte; er verzichtete durch die Forderung des Eides von vorn herein auf jedes andere Beweismittel. Dies

---

aufgestellte allgemeine Regel an, daß Gewissensvertretung bei Legaleiden stattfinde.

165) Altenb. und Goth. PO. P. I. Cap. 20, §. 1.

166) Die Erl. kursächs. PO. Tit. XIX, §. 2 erwähnt die Gewissensvertretung nur bei dem deferirten Eide. Rudolst. PO. P. II. Tit. 11, §. 1, 3. Dess. revid. Erl. zur Anhalt. PO. Tit. X, XI, §. 8.

167) S. die Citate bei Ortloff a. a. O. S. 56, N. 133.

168) Const. elect. Saxon. v. 1572 P. I. const. 14. Dies Verbot ging auch in die kursächs. PO. v. 1622 Tit. XIX, §. 2 über.

wurde nicht dadurch geändert, daß dem Beklagten freistand, zur Ablehnung des Eides Gewissensvertretung zu unternehmen; dies war blos eine Befugniß des Beklagten; der Verzicht des Klägers auf allen anderen Beweis durch die Forderung des Eides wurde durch die Gewissensvertretung nicht aufgehoben; die Frage blieb immer lediglich die, ob der Eid zu leisten sei. Mit der allgemeinen Regel, daß gegen einen Beweis auch ein Gegenbeweis zustehen müsse, worauf viele gemeinrechtliche Processualisten die Zulassung eines Gegenbeweises gegen die Gewissensvertretung gestützt haben, ist hier nichts zu machen; es kommt hier lediglich auf die Entwickelung und Ausbildung der Gewissensvertretung an, soweit sie historisch erweislich ist. Das Resultat ist, daß ein Gegenbeweis gegen die Gewissensvertretung bei dem Diffessionseide nicht zuzulassen sei. Dem Producenten steht dagegen frei, so lange die Ableistung des Eides nicht erfolgt ist, den Beweis der Echtheit der Urkunde auf andere Weise zu führen. Will man dieses einen Gegenbeweis gegen die vom Producten unternommene Gewissensvertretung nennen, so mag man es thun; in der Sache selbst ist es ein vom Producenten zu führender Beweis. Was die andere Frage anlangt, ob nach verfehlter Gewissensvertretung der Product seinen Regreß zum Diffessionseide nehmen könne, so ist dieselbe zu bejahen. Der Regreß zur Eidesleistung nach verfehlter Gewissensvertretung ist, wie sich im Lübischen Processe schon im 15. Jahrhundert nachweisen läßt, ebensowohl ein Recht als eine Pflicht desjenigen, welchem ein teutscher Ableugnungs- oder Reinigungseid abverlangt wurde. Die sächsische Gesetzgebung des 16. und 17. Jahrhunderts erkennt sowohl bei der sächsischen Eidesdelation als bei den Legaleiden (welche beide nach dem früher Bemerkten in dem altteutschen Parteien- oder Reinigungseide ihre Wurzel und ihren Ursprung haben) den Regreß zur Eidesleistung nach verfehlter Gewissensvertretung als Recht und Pflicht des Schwurpflichtigen an[169]). Nach gemeinem sächsischen Rechte findet also der Regreß zum Diffessionseide nach verfehlter Gewissensvertretung statt. Dies ist auch nach gemeinem Rechte anzunehmen. Denn der Regreß zum Eide überhaupt nach verfehlter Gewissensvertretung wird, wenigstens in Ansehung des deferirten Eides, von den gemeinrechtlichen Processualisten gar nicht bezweifelt und nur darüber sind dieselben uneinig, ob der Delat noch zwischen Annahme oder Zurückgabe des Eides die Wahl habe oder auf die Annahme beschränkt sei oder umgekehrt blos den Eid noch referiren, nicht aber acceptiren dürfe[170]). Wir halten nur die Annahme des

169) Const. Saxon. v. 1572 P. I. const. 14. Kursächs. PO. v. 1622 Tit. XIX, §. 2. Diese Gesetze kommen hier hauptsächlich in Betracht, namentlich die PO., da sie jenen Regreß auch bei den Legaleiden ohne Beschränkung stattfinden läßt. Die späteren Gesetze sind hier weniger von Bedeutung, da sich in ihnen schon der Einfluß der Ansichten Carpzov's geltend macht und die Gesetze des 18. Jahrhunderts den Regreß zur Eidesleistung meistentheils aufgehoben haben.

Eides noch für zulässig, weil das hierin dem gemeinen Rechte zum Grunde liegende sächsische Recht nur diese kennt. Wird der Regreß zum Eide bei dem deferirten Eide gemeinrechtlich nicht bezweifelt und zwar auf Grund des hier recipirten sächsischen Rechtes, so sollte er auch bei den aus dem sächsischen Rechte in das gemeine übergegangenen Legaleiden, z. B. dem Diffessionseide, nicht in Zweifel gezogen werden. Die Controverse, ob hier noch Wahl zwischen Annahme oder Relation oder blos das Eine oder das Andere stattfinde, kann bei dem Diffessionseide gar nicht entstehen, da dieser kein deferirter Eid ist. — Was das betrifft, was durch den Diffessionseid beschworen werden soll[171]), so geht der Diffessionseid der Anerkennung der Urkunde parallel. Er soll eidlich verneinen, was durch die Anerkennung der Urkunde hätte bejaht werden sollen; er soll die Echtheit der Urkunde verneinen. Bei einer eigenen Urkunde des Producten ist er ein Wahrheitseid; bei Urkunden dritter Personen, auch derjenigen, welche er zu vertreten hat, ein Eid über Nichtwissen und Nichtglauben (iusiurandum ignorantiae et credulitatis). Insoweit ist der sonst dem sächsischen Processe eigenthümliche Glaubenseid auch im gemeinen Processe recipirt[172]) und nicht blos bei Urkunden Dritter, welche der Product zu vertreten hat, sondern überhaupt bei fremden Urkunden, wo solche relevant und beweiskräftig sind, anwendbar. Bei Urkunden ohne Unterschrift kommt es darauf an, wer sie geschrieben hat, und der Diffessionseid ist darauf zu richten, daß der Product oder derjenige, welcher sie sonst geschrieben haben soll, sie nicht geschrieben habe. Bei Urkunden mit Namensunterschrift ist die letztere entscheidend und der Diffessionseid geht darauf, daß der Product oder der angebliche Dritte nicht unterschrieben habe; bis zum Beweise des Gegentheiles ist es unerheblich, wer den Text der Urkunde geschrieben hat, indem die Unterschrift wenigstens vor der Hand den Ausschlag giebt, auch wenn ein Anderer den Text geschrieben hat. Gleiches gilt nach dem früher Bemerkten von Urkunden, welche von des Schreibens unkundigen oder dazu wegen körperlicher Schwäche u. s. w. zur Zeit der Unterzeichnung nicht fähigen Personen mit einem Handzeichen unterzeichnet sind, während, wenn solche Urkunden von des

---

170) Die Wahl zwischen Annahme und Zurückgabe verstatten Martin, Civilproc. §. 228, 12. Ausg. Gönner, Handb. des Proc. Bd. 2, Nr. 48, §. 4. Danz, ordentl. Proc. §. 381. Claproth, ordentl. Proc. Bd. 2, §. 327. Glück, Erl. der Pand. Bd. 12, S. 334 flg. Schneider, Lehre vom Beweise §. 348. Linde, Abhandl. Bd. 1, S. 84, 85 und Civilproceß §. 308. Schmid, Handb. des Civilproc. Bd. 2, §. 167, S. 372. Bayer, Vorlesungen §. 268, S. 902, 8. Ausg. Wetzell, Civilproc. Abth. 1, §. 27, S. 178. Osterloh, ordentl. Civilproc. Bd. 1, §. 146, S. 397. Blos die Annahme gestatten Leyser, medit. ad Pand. Spec. 139. med. 4. 5. Nettelbladt, Anleit. zur prakt. Rechtsgelehrsamkeit §. 382, noch Andere blos die Relation, z. B. Thibaut, Syst. des Pandektenr. Th. 3, §. 1164.

171) Vgl. darüber Ortloff a. a. O. §. 9, S. 57 flg.

172) Bayer, Vorlesungen §. 257 a. E., §. 258.

Schreibens kundigen und zur Zeit der Ausstellung fähigen Personen mit einem bloßen Handzeichen unterzeichnet sind, solche als irrecognoscibel verworfen werden müssen. Es muß also hier, bevor die Recognition oder Diffession solcher Urkunden verlangt werden kann, der Umstand, ob der Product des Schreibens unkundig oder dazu zur Zeit der Ausstellung unfähig war, erst in das Klare gesetzt sein. Es ist bedenklich, da blos die Unterschrift entscheidet, den Diffessionseid copulativ darauf zu richten, daß der Product oder der angebliche Dritte die Urkunde nicht geschrieben oder unterschrieben habe; nur auf das Letztere hat sich der Diffessionseid zu beschränken. Will der Product daraus, daß er blos unterschrieben und ein Anderer den Text der Urkunde geschrieben habe, etwas gegen die Beweiskraft der Urkunde ableiten, z. B. daß ein Blanquet gemißbraucht worden sei, so kann dies nicht durch den Diffessionseid erledigt werden, sondern er muß deshalb in der gewöhnlichen Weise einen Gegenbeweis führen. Dasselbe gilt nicht blos, wenn der Producent seine Namensunterschrift anerkennt und behauptet, daß der Contexť einen seinem wahren Willen zuwiderlaufenden Inhalt habe, sondern auch, wenn er des Schreibens unkundig, das unter der Urkunde stehende Handzeichen als von ihm herrührend anerkennen muß, aber behauptet, daß der Inhalt der Urkunde ein seiner wahren Willensmeinung bei der Unterzeichnung entsprechender nicht sei; auch hier hat er den Gegenbeweis zu führen, daß ihm der Inhalt der Urkunde, z. B. weil er denselben nicht habe lesen können und dieser ihm auch nicht vorgelesen worden sei, nicht bekannt geworden oder daß ihm ein von dem wirklichen abweichender Inhalt vorgespiegelt und er so zur Unterzeichnung verleitet worden sei. Insofern es rechtlich gleichsteht, ob Jemand selbst oder durch eine dazu beauftragte Person schreibt oder unterschreibt, kann der Diffessionseid auch dahin gehen, daß der angebliche Aussteller der Urkunde dieselbe nicht durch einen dazu Beauftragten ausgestellt habe, nicht durch einen solchen habe schreiben oder unterschreiben lassen. Diese Formel des Diffessionseides sollte aber nur dann gebraucht werden, wenn vom Producenten behauptet worden ist, daß die Urkunde durch einen Beauftragten des Producten ausgestellt worden sei, weil solche Ausstellungen gegen die Regel sind, und Eide, welche auf bloße Möglichkeiten gerichtet, als hinreichender Grundlage ermangelnd, vermieden werden müssen. Ist eine solche Behauptung aufgestellt, so muß sich der Product darüber erklären und erklärt er sich blos dahin, daß er selbst die Urkunde nicht geschrieben habe, so tritt das fingirte Anerkenntniß zur Strafe Ungehorsams ein. Die in älterer Zeit gebräuchliche Formel des Diffessionseides war, daß der Product Hand und Siegel nicht kenne oder nicht erkenne, bei eigenen sowohl als auch fremden Urkunden, wobei der Product die Wahl hatte, ob er den Eid als Wahrheitseid oder als Glaubenseid auffassen wollte[173]). Später ging man von dieser,

173) Carpzov, Process. iur. in for. Saxon. Tit. XII. art. 8. §. 8. Stryk,

ihrer Unbestimmtheit wegen mißlichen Formel ab und verlangte selbst bei fremden Urkunden den Diffessionseid dahin, daß man nicht blos nicht wisse, sondern auch nicht glaube und dafür halte, daß es die Hand desjenigen sei, von dem sie nach der Behauptung des Producenten herrühren sollte[174]). Auf der anderen Seite dehnte man, auf den Grund der Ansicht von Carpzov[175]), welcher gegen die Vorschrift der kursächsischen Proceßordnung von 1622[176]), nach welcher die Anerkennung blos darauf zu richten ist, „daß es die Hand und Siegel sei, dafür es vom Gegentheil ausgegeben wird", auch eine Anerkennung des Inhaltes der Urkunde verlangte, den Diffessionseid auch auf den Inhalt (contenta) der Urkunden aus und ließ den Producten zuweilen schwören, daß er die Urkunde für seine Hand und Siegel nicht erkenne, sich auch zu deren contenta nicht verstehe[177]) oder von den darin begriffenen Händeln keine Wissenschaft habe[178]). Häufig wurde der Eid auch dahin gerichtet, daß der angebliche Aussteller die Urkunde weder selbst unterschrieben habe, noch sie von einem Anderen mit seinem Vorbewußt und seiner Genehmigung unterschrieben worden sei, ohne daß vorher das letztere behauptet worden war. Die jetzt auch im gemeinen Processe üblichen Formeln[179]) trennen den Wahrheitseid und den Glaubenseid und vereinigen gewöhnlich, daß die Urkunde von dem angeblichen Aussteller weder geschrieben, noch unterschrieben und daß sie auch mit seinem Wissen und Willen durch einen Anderen nicht geschrieben oder unterschrieben worden sei; von dem Inhalte der Urkunde wird dabei abgesehen. Aehnlich lauten die Formeln nach Partikulargesetzen[180]), von denen einige den Eid auf die Unterschriften beschränken[181]). Daß

---

cautelae iuramentor. l. c. nr. 63. 306. Die gedachte Formel beruht auf der kursächs. PO. v. 1622 Tit. XXV, §. 2 — — „diffitiren, daß er nämlich weder Hand noch Siegel kenne", und ist auch in die Ernest. PO. v. 1670 P. I. Cap. 10, §. 27. Eisenach. PO. Tit. XIII, §. 31 übergegangen.

174) Rivinus, Enunc. iur. ad ordinat. proc. Saxon. Tit. XXV. en. 41.

175) Carpzov, Process. iur. Tit. XIV. art. 2. §. 9.

176) Tit. XXV. §. 4.

177) Z. B. Stryk l. c. nr. 59.

178) Pufendorf, introd. in proc. civ. Brunsv. Luneb. P. III. cap. 8 §. 35.

179) Bayn, de recognitione et diffessione manus alienae (Giess. 1750.) cap. III. §. 16. Deltze, Anleit. zur gerichtl. Praxis §. 224. Gensler, im Archiv für civil. Praxis Bd. II, S. 325, N. 37. Glück, Erl. der Pand. Bd. 22, S. 50.

180) Erl. kursächs. PO. Tit. XXV, §. 4. Altenb. und Goth. PO. P I. Cap. 25, §. 7. Cod. iur. bavar. iud. cap. XI. §. 8. nr. 6. Goth. Gesetz über den Executivproceß v. 18. Oct. 1837 §. 31, 32.

181) Allgem. preuß. Gerichtsordnung Th. I, Tit. 10, §. 134, 138. Die kgl. hannöv. Untergerichtsordnung v. 1827 §. 83 läßt bei eigenen Urkunden eine Beschränkung des Eides auf die Unterschrift zu; bei fremden Urkunden soll sogar geschworen werden, daß man die Hand nicht kenne, auch den Inhalt der Urkunde nicht für richtig halte; bei Urkunden eines Erblassers soll der Eid auf das Nichtwissen und Nichtglauben gerichtet werden.

weder nach gemeinem, noch sächsischem Processe nach anerkannter Unterschrift eine eidliche Diffession des Inhaltes einer Urkunde zulässig sei, ist, sowie die diesfallsigen Abweichungen einiger sächsischer Partikulargesetze, welche die dissessio quoad contenta in manchen Fällen gestatten, bereits früher erwähnt worden. — Uebrigens steht der Diffessionseid unter den allgemeinen Regeln des Eides, z. B. rücksichtlich der Eidesmündigkeit. Er muß als ein Eid, von welchem Gewinn und Verlust der Sache abhängt und überhaupt nach der Regel bei gerichtlichen Eidesleistungen, von dem Schwurpflichtigen in Person abgeleistet werden[182]). Hält man den Diffessionseid freilich für einen Gefährdeeid, was er aber doch nicht ist, so muß man nach den besonderen, von dem Gefährdeeide geltenden Grundsätzen, die Eidesleistung durch einen besonders dazu Bevollmächtigten zulassen[183]). — Die Frage, ob durch die Ableistung des Diffessionseides die Echtheit der Urkunde definitiv widerlegt werde oder dem Producenten ungeachtet des geleisteten Diffessionseides noch der römische Beweis der Echtheit der Urkunde freistehe[184]), ist verschieden zu beantworten, je nachdem man den Diffessionseid für einen bloßen Gefährdeeid oder für einen litisdecisorischen Eid, sei derselbe ein angetragener oder ein gesetzlicher, aus dem altteutschen Reinigungseide hervorgegangener, hält. Wäre der Diffessionseid ein bloßer Gefährdeeid, welcher weiter nichts feststellte, als daß der Product die Urkunde nicht aus Gefährde ableugne, so würde zwar zunächst die Urkunde nach geleistetem Diffessionseide nicht beweiskräftig sein; dem Producenten wäre aber nicht zu versagen, auch nach Ableistung des Gefährdeeides von Seiten des Producten, noch den römischen Beweis der Echtheit der Urkunde, selbst durch Eidesantrag, zu führen. Die Ableugnung der Urkunde wäre einer negativen Einlassung vergleichbar und der Gefährdeeid hätte dieselbe insoweit bekräftigt, daß der Producent, wenn er sich dabei nicht beruhigen will, anderweiten Beweis der Echtheit führen müßte[185]). Diese Ansicht scheint man früher, als man sich dahin neigte, einen Gefährdeeid bei Anerkennung und Ableugnung der Urkunden ein-

182) Glück, Erl. der Pand. Bd. 22, S. 51. Darüber herrscht auch Einverständniß unter den meisten neueren Processualisten. Sonst war man anderer Ansicht. Kreitmayr, Anmerk. über den cod. iur. bavar. indic. cap. XI. §. 8. lit. g. Die sächsischen Praktiker haben sich stets gegen die Eidesleistung durch einen Bevollmächtigten erklärt, z. B. Moller, Semestr. lib. IV. cap. 43. nr. 3. Carpzov, Iurispr. for. P. I. const. 17. def. 19. und Process. iur. Tit. XIV. art. 3. §. 3. Die sächsischen Proceßordnungen verlangen ausdrücklich Leistung des Diffessionseides in Person. Kursächs. PO. v. 1622 Tit. XXV, §. 2. Erl. kursächs. PO. Tit. XXV, §. 4. Ernest. PO. v. 1670 P. I. Cap. 10, §. 27. Eisenach. PO. Tit. XIII, §. 31. Altenb. und Goth. PO. P. I. Cap. 25, §. 7. Vgl. Ortloff a. a. O. S. 65, N. 54.

183) Dieser Ansicht ist Martin, Civilproc. §. 214, N. d. 12. Ausg.

184) Vgl. darüber Ortloff a. a. O. S. 63 flg.

185) Dieser Ansicht ist Martin a. a. O. §. 214. Hiernach müßte aber der Diffessionseid doch wenigstens nicht als solcher in der gebräuchlichen Form, sondern wirklich nur in der Gestalt eines Gefährdeeides abgeleistet werden.

zuführen, mit diesem Eide verbunden zu haben, und Partikularrechte, welche diesen Gefährdeeid angenommen haben, lassen ausdrücklich anderweiten Beweis der Echtheit zu [186]). Aber auch nach Beseitigung dieses Gefährdeeides und nach Wiederherstellung und Feststellung des Diffessionseides in seiner eigentlichen Bedeutung, kommen noch ähnliche Bestimmungen einzelner Partikularrechte vor, welche jedoch nicht darauf beruhen, daß man den Diffessionseid für einen Gefährdeeid hielt, sondern darauf, daß man, ganz abgesehen davon, den Diffessionseid mit einer negativen Einlassung verglich [187]). Hält man den Diffessionseid für einen angetragenen, gleichviel ob ausdrücklich oder stillschweigend deferirten Eid, so kann von einem vom Producenten nach dessen Ableistung zu führenden Echtheitsbeweise keine Rede sein. Aber auch nach der richtigen Ansicht, wonach der Diffessionseid aus dem altteutschen Reinigungseide hervorgegangen ist, kommt man zu dem Resultate der Unzulässigkeit eines anderweiten Echtheitsbeweises nach dessen Ableistung. Wie im älteren teutschen Rechte der Reinigungseid den gegen den Schwörenden gerichteten Anspruch vernichtete, so muß auch der abgeleistete Diffessionseid die fragliche Urkunde beseitigen; ihre Echtheit ist als nicht erwiesen und widerlegt anzunehmen; die auf sie gegründeten Ansprüche werden hinfällig und dem Producenten steht, nachdem der teutsche Echtheitsbeweis durch Ablegung des Diffessionseides mißlungen ist, nicht noch die Führung eines anderweiten Echtheitsbeweises zu [188]). In dieser Beziehung stehen sich ordentlicher Proceß und Executivproceß gleich und bei dem letzteren würde überdies, wegen des erforderlichen

---

186) Gerichts- und Landesordnung der Grafschaft Solms v. 1571 Th. I, Tit. 26, §. 3. Würtemberg. Hofgerichtsordnung v. 1587 Th. III, Tit. 17.

187) So bestimmt die Cellische OAGOrdnung von 1713 P. II. Tit. 8, Abschn. 2, §. 7, daß nach der eidlichen Diffession die Urkunden nicht sogleich alle Kraft verlieren, sondern dem Producenten noch zustehe, die Echtheit der Hand und der Siegel entweder durch Zeugen, oder in deren Ermangelung, was er auf des Gerichtes Begehren zu beeidigen hat, durch Schriftenvergleichung zu beweisen. Die Ordnungen einzelner Justizcanzleien stimmen damit im wesentlichen überein. Pufendorf, introd. in proc. civ. Brunsv. Luneb. P. I. Cap. 8. §. 36. Gegen diesen Beweis ließ man auch wieder einen Gegenbeweis zu. Pufendorf, Observ. iur. univ. Tit. I. obs. 55. Die hannöv. Untergerichtsordnung von 1827 §. 85 erwähnt nur den Echtheitsbeweis vor abgelegtem Diffessionseide und ist mithin von dem früheren Rechte abgegangen.

188) Walch, de instrumentorum post iuratam eorum diffessionem fide, in dessen opusc. T. III. p. 496 sq. Die meisten Neueren haben dieselbe Ansicht, z. B. Gensler, im Archiv für civil. Praxis Bd. II, S. 326. Ueber verschiedene andere Ansichten vgl. Glück, Erl. der Pand. Bd. 22, S. 84 flg. Von diesen ist noch folgender zu gedenken. Manche lassen einen anderweiten Echtheitsbeweis dann nicht zu, wenn der Producent die eidliche Diffession ausdrücklich verlangt hat, weil dieses Verlangen auf Seiten des Producenten einen stillschweigenden Verzicht auf anderweiten Beweis enthalte. Bivinus, Enunc. iur. Tit. XXV. en. 30. Diejenigen, welche den Diffessionseid für einen Reinigungseid (im neueren Sinne) halten, gestatten einen anderweiten Echtheitsbeweis, Pufendorf, Obs. iur. univ. T. I. obs. 55.

liquiden Beweises, anderweiter Beweis meistentheils ausgeschlossen sein. Wo nach Partikularrechten nach Ableistung des Diffessionseides noch überhaupt anderweiter Echtheitsbeweis verstattet wird, kann zwar im Executivprocesse nicht ein solcher Beweis durch andere Beweismittel als Urkunden geführt werden; der Producent darf aber doch nach dem für ihn ungünstigen Ausgange des Executivprocesses den anderweiten Echtheitsbeweis noch im ordentlichen Processe unternehmen, was nach der gemeinrechtlichen Theorie keine Billigung verdient. Nach dieser steht dem Producenten zwar zu, vor Ablegung des Diffessionseides auf den Executivproceß zu verzichten und sich auf diese Weise anderweiten Echtheitsbeweis zu erhalten, nicht aber nach Ablegung dieses Eides die Echtheit zu beweisen, welche durch die Eidesleistung widerlegt ist. Nur wenn der Schwörende eines Meineides überführt werden kann, ist für alle Proceßarten die Beseitigung der Wirkungen eines geleisteten Diffessionseides wie bei anderen Eiden möglich[189]). Dazu gehört aber der Beweis, daß die abgeschworene Urkunde wirklich echt ist und daß der Schwörende wissentlich falsch geschworen hat[190]). Eine Restitution gegen den abgeleisteten Diffessionseid ist nicht zulässig. Im römischen Rechte wird zwar gegen richterlich auferlegte Eide, auf Grund neu aufgefundener Urkunden, Restitution gewährt[191]), gegen deferirte Eide aber versagt[192]). Wenn nun auch der Diffessionseid kein angetragener, sondern ein gesetzlicher Eid ist, so ist die Restitution doch dagegen nicht zuzulassen. Der Diffessionseid hat mit dem sächsischen Eidesantrage gleichen Ursprung; er wurzelt in dem altteutschen Reinigungseide. Gegen die Ableistung des aus dem altteutschen Reinigungseide hervorgegangenen sächsischen angetragenen Eides konnte aber Restitution nicht bewilligt werden, selbst nicht wegen neu aufgefundener Beweismittel, weil derjenige, welcher den Eid des Gegners forderte, dadurch von vorn herein auf allen anderen Beweis verzichtete. Deshalb war selbst eine Zurücknahme des Eidesantrages und Erbieten zum Beweise nur bis zur Leistung der Klaggewähr zulässig und es war diesfalls zwischen bereits vorhandenen und neu entdeckten Beweismitteln kein Unterschied. War die Zurücknahme des Eidesantrages nicht zulässig, so konnte von einer Restitution gegen einen abgeleisteten sächsischen angetragenen Eid noch viel weniger die Rede sein. Dasselbe muß nun auch bei dem Diffessionseide wegen Gleichheit des Ursprunges aus dem altteutschen Reinigungseide gelten, nicht blos in den Ländern des sächsischen Rechtes, sondern auch nach gemeinem Rechte, da der Diffessionseid ein Product des gemeinen Sachsenrechtes ist und mit seinen Eigenthümlichkeiten in den gemeinen

189) Peinl. Gerichtsordnung Art. 107.

190) Ueber die zu gebrauchenden Beweismittel, welche nach der Meinung Mancher neu aufgefundene sein müssen, vgl. Gottschalk, Discept. for. T. I. cap. 19. ed. 2.

191) L. 31. D. 12. 2.

192) L. 1. D. 12. 2.

Proceß übergegangen ist. Auch ist der Diffessionseid dem deferirten Eide insofern ähnlich, als er, wenn auch nicht von einem darauf gerichteten Antrage des Producenten, doch von dessen Wahl des teutschrechtlichen Echtheitsbeweises abhängt, welche im Falle der Ableugnung der Urkunde zu dem Diffessionseide führt[193]). Doch wird bisweilen in Partikularrechten weiterer Echtheitsbeweis wegen neu aufgefundener Beweismittel verstattet[194]). — Wird auf den Grund der Ablegung eines Diffessionseides ein Proceß definitiv entschieden, so kann nach gemeinem Rechte in dem Diffessionseide kein Grund zur Compensation der Kosten gefunden werden[195]). — Verweigert der Product den angebotenen Diffessionseid oder ist er in dessen Leistung ungehorsam, so wird die Urkunde für anerkannt geachtet. Nach Partikularrechten verliert der Product in solchen Fällen auch seine sonst wider die Urkunde ihm zustehenden Einreden und wird mit einer Geldstrafe belegt, außer wenn er noch einen Gefährdeeid dahin schwört, daß er sich nicht aus Gefährde zur eidlichen Diffession erboten habe[196]).

IX. Mittel, den Diffessionseid abzuwenden. Zeugenrecognition und Schriftenvergleichung[196a]). Es ist bereits bemerkt worden, daß nach römischem Rechte die Partei, welche sich auf eine Privaturkunde stützt, im Falle der Ableugnung ihrer Echtheit durch den Gegner, den Beweis der Echtheit übernehmen muß und diesen entweder durch Zeugen, welche an der Errichtung der Urkunde Theil genommen haben (recognitio per testes) oder durch Schriftenvergleichung (literarum comparatio) oder durch Eidesantrag über die Echtheit an den Gegner führen kann[197]). Bei der Eidesdelation kann der Gegner den Eid referiren, sofern es sich nicht um eine von ihm selbst ausgestellte Urkunde handelt, oder auch nach dem heutigen gemeinen Processe sein Gewissen mit Beweis vertreten. Dieser römische Echt-

193) A. M. sind Schmid, Handbuch des Civilproceſſes Bd. 2, S. 307. Osterloh, ordentl. bürgerl. Proceß nach königl. sächs. Rechte Bd. 2, §. 261, N. 5.

194) Cod. iur. bavar. judic. cap. XI. §. 8. nr. 7.

195) Auch nach sächsischem Rechte ist dies anzunehmen, weil die sächsischen Proceßordnungen insoweit keine Abweichung vom gemeinen Rechte enthalten; zwar lassen sie bei dem angetragenen Eide die Compensation eintreten, aber dies unter der Voraussetzung, daß der Deferent den Gefährdeeid geschworen hat; da nun bei dem Diffessionseide kein Gefährdeeid geschworen wird, so fällt, wenn man ihn auch sonst dem deferirten Eide vergleichen wollte, jeder Grund zur Compensation weg. Die Praxis ist nicht gleichförmig gewesen. Nach dem Zeugniß von Hommel, Rhaps. obs. 390. pflegte man bei dem Diffessionseide zu compensiren. Die neuere Praxis ist aber dagegen. Kori, über den Executivproceß und die Wiederklage S. 68, 2. Ausg. Gegen die Compensation erklärt sich Gett, der Executivproceß S. 173.

196) Erl. kursächs. PO. Tit. XXV, §. 4. Altenb. und Goth. PO. P. I. Cap. 25, §. 7.

196a) Vgl. Ortloff a. a. O. S. 31—34, 69—94.

197) L. 16. 20. C. IV. 21. L. 24. C. IX. 22. Nov. 18. cap. 8. Nov. 73.

heitsbeweis hat keine ausschließliche Giltigkeit erlangt, sondern es ist vielmehr der teutsche Echtheitsbeweis Regel im gemeinen Processe und nach den Partikularrechten geworden, der darin besteht, daß zuvörderst die Anerkennung der Urkunde verlangt wird und für den Fall der Ableugnung ihrer Echtheit der Product den Diffessionseid schwören muß. Obwohl es nun das Natürlichste ist, daß man bei Privaturkunden zuvörderst das wirkliche oder fingirte Geständniß des Producten über die Echtheit, die Recognition, zu erlangen sucht, so ist doch auch ein anderes Verfahren möglich, daß nämlich der Beweisführer, welcher Ableugnung der Echtheit durch den Gegner erwartet, sofort einen anderweiten Echtheitsbeweis durch Zeugen oder Schriftenvergleichung oder andere Urkunden, wenn aus deren Inhalt, z. B. indem sie schon eine Anerkennung der streitigen Urkunde durch den Gegner enthalten, die Echtheit der letzteren begründet werden kann oder durch Eidesdelation, antritt. Man muß dieses andere Verfahren für zulässig halten, theils weil dem Beweisführer regelmäßig die freie Wahl der Beweismittel zusteht, theils weil der Gegner diesen anderweiten Echtheitsbeweis stets durch freiwillige Anerkennung überflüssig machen kann. Es ist dies selbst da anzunehmen, wo Landesproceßordnungen, wie z. B. alle sächsischen, nur des teutschrechtlichen Echtheitsbeweises durch Recognition oder eidliche Diffession gedenken, und es wird auch so in der Praxis, selbst in denjenigen Ländern gehalten, deren Proceßordnungen nur den teutschrechtlichen Echtheitsbeweis erwähnen. Selbstverständlich muß aber immer die Urkunde dem Producten zur Ansicht und Einsicht vorgelegt werden, damit er Gelegenheit habe, seine etwaigen Einreden dagegen vorzubringen. Leugnet nun der Product die Urkunde ab, so kann für diesen Fall der Beweisführer schon eventuell anderen Beweis der Echtheit durch Zeugen u. s. w. angetreten haben, und dann ist die Sachlage nicht dazu geeignet, daß sich der Product zum Diffessionseide erbiete und denselben wirklich leiste, wenn nicht der Beweisführer deshalb geeignete Vorbehalte gemacht hat. Solche Vorbehalte sind zulässig, weil dem Beweisführer umgekehrt auch freisteht, von der eventuellen Beweisantretung vor der Hand abzustehen und sie immer noch nachzuholen, so lange der Diffessionseid nicht wirklich geschworen ist[198]). Hat dagegen der Producent eventuell anderen Beweis nicht angetreten, so muß der Product sich zum Diffessionseide zugleich mit der Ableugnung der Echtheit der Urkunde erbieten. Dem Beweisführer steht aber, so lange der Diffessionseid nicht wirklich geleistet ist, frei, denselben durch anderweiten römischen Echtheitsbeweis zu beseitigen. Dies gilt im ordentlichen und im unbestimmten summarischen Processe, soweit nicht besondere Vorschriften entgegenstehen; nicht aber im Executivprocesse, in welchem wegen der Natur dieser Proceßart die Abwendung des Diffessionseides durch andere Beweis-

198) Ueber verschiedene hier mögliche Combinationsfälle vgl. Rour, in der Zeitschrift f. Rechtspfl. u. Verwalt. für das Königr. Sachsen Bd. V, S. 212 flg.

mittel als Urkunden wegfallen muß. Die Befugniß deſſen, welcher den teutſchrechtlichen Echtheitsbeweis angetreten hat, davon wieder abzugehen und durch Wahl eines römiſchen Echtheitsbeweiſes die Ableiſtung des Diffeſſionseides durch den Producten abzuwenden, welcher letztere dies unter Umſtänden, ſofern er dieſen Eid ungern leiſten würde, ſogar wünſchenswerth finden, keineswegs aber verlangen kann, iſt inſofern etwas Beſonderes, als ſelbſt bei vorhandener peremtoriſcher Beweisfriſt, innerhalb welcher der teutſchrechtliche Beweis angetreten wurde, noch nach Ablauf dieſer Beweisfriſt die Subſtitution eines anderen Beweiſes zuläſſig iſt. Sie hat ihre Entſtehung wohl darin, daß man ſchon im älteren teutſchen Rechte noch die Abwendung des Reinigungseides durch Zeugenrecognition und Schriftenvergleichung verſtattete und daß die Ableugnung einer Urkunde einer negativen Einlaſſung und Antwort ähnlich iſt, wo die Anſicht möglich war, daß es zunächſt und ſo lange nicht die Ableugnung eidlich bekräftigt worden ſei, dem angreifenden Theile freiſtehen müſſe, die geleugnete Echtheit der Urkunde durch andere Beweismittel zu erweiſen. Auch hat wohl die Anſicht, daß Eidesleiſtungen möglichſt zu vermeiden ſeien, dazu mit beigetragen. Jene als etwas Beſonderes, als eine Eigenthümlichkeit bezeichnete Befugniß iſt in dem gemeinen Proceſſe allgemein durch die Praxis angenommen, in den meiſten Proceßgeſetzen ausdrücklich verſtattet und nur in einzelnen wieder entzogen, welche den Beweisführer ſtreng an die Beweisfriſt binden, ſo daß er ſich innerhalb derſelben über die Wahl des Echtheitsbeweiſes entſcheiden muß, ohne ſpäter die getroffene Wahl wieder ändern zu dürfen [199]). Für das gemeinrechtlich anzunehmende Recht, die einmal getroffene Wahl ſpäter ändern zu dürfen, beſteht in der Regel keine beſondere Friſt zu deſſen Ausübung. Dem Producenten ſteht daſſelbe zu, ſo lange der Diffeſſionseid noch nicht wirklich abgelegt iſt. Es mag auf den Diffeſſionseid erkannt ſein oder der Gegner ſich zu deſſen Ableiſtung bereit erklärt haben; es mag ſelbſt der Act des Schwörens bereits begonnen, der Gegner ſogar ſchon die Hand zum Schwure erhoben haben, immer noch ſteht es dem Producenten frei, den Eid abzuwenden, ſo lange er nicht wirklich geſchworen iſt [200]). Es genügt, wenn der Producent ſich zu den anderen Arten des Echtheitsbeweiſes, wenn auch vor der Hand nur im allgemeinen erbietet; es wird ihm dann, wenn nicht nach Partikularrechten eine geſetzliche Friſt von Zeit des Erbietens zum Echtheitsbeweiſe beſteht, eine ſolche richterlich beſtimmt und er muß dann innerhalb derſelben den Beweis antreten. Das früher geſtellte ausdrückliche Verlangen des Producenten, der Product ſolle die Urkunde anerkennen oder eidlich ableugnen, enthält noch keinen

199) Anhalt-Deſſ. revid. Erläut. zur Anhalt. PO. v. 1850 zu Tit. X. XI. §. 6. 7.

200) Berlich, Conclus. practicab. Concl. XLIV. nr. 4. Gensler, im Archiv Bd. II, S. 325. Roux a. a. O. S. 195 flg. Namentlich ſtimmen darin alle ſächſiſchen Proceſſualiſten überein.

seines Vaters und zu Gunsten, den Dispositionsakt einzuholen zu können. Der Beweis des Vorhandenseins der Dispositionsakte wird durch Zeugen geführt. Nachweis über die Existenz eines Dispositionsaktes ist beim weiblichen Geschlecht bei der Eheberedung, bei dem männlichen bei der Emanzipation üblich in Hessen, weil dieß zu einem Akte führen möchte, welcher dem Dispositionsakte gleich wäre; weniger nun dem Dispositionsakt gleichen, je mehr der Akt des formalen Urkunden erfordert werden können, wie Gewissensvertretung, einer jener auch zulässig, allein es dürfte doch auch unserer Ansicht nach bei dem Dispositionsakte Formalien. Die gewöhnlichen Arten der Beweisführung sind Zeugenvernehmungen und Schätzungsgutachten, welche gerichtlich in den Verhandlungen über die Einwilligung, eines hat man testagt den möglichen Schätzungsbetrag auch andere Urkunden, in welchen z. B. Eltern die Zuwendungen der Kindern bekannten erklären, für entgeltlichen haben mag?). Es ist auch die Einwilligung mittelst Urkunde in Dispositionsakte zulässig. Im Verantwortungsakte ist die Verwendung des Dispositionsaktes, wenn dieß nicht schriftlich geschehen wäre, nur durch Urkundenbeweis möglich; anderen sich bei der Dispositionsakte im Verantwortungsakte nun bedarf keiner Urkunde, der Richter wegen der Verwendung des Dispositionsaktes durch seinen Eingang den Verantwortungsakt haben und sich zum Beweis Urkunden hervor erklärt, mehrmals auch Urkunden, welche das notwendige Prozessen Eingang und den anderweitig Dispositionsakt führen kann oder wenn der Vollzug, wegen der Kosten bei Urkunden, wenn ihm kann ebenfalls in Führung anderweitig Schätzungsbeweis zu sein. Die Verantwortungsakte werden von den Urkunden Schätzungsgutachten (§. 20) aber letzten ihn wenigstens im andern Formen Gutachten (Verfügung Urk. 1 a. 20). Zweier Schätzungsbeweis von Seiten der Produzenten sieht sich auf Antrag einen Beweis Urkunden, der Produzent, welcher den Schätzungsbeweis führt, wird dann der Angriff, der Produzent der Gegenpartei. Zweier Zeugen sich für Schätzungsbeweis, wie Gewissensvertreter, Leiten, bei welcher der Zeiten dem Angriff der Referenten auch die Gewissensvertretung abwendet. Die Urkundenbeweis, einer Gegenpartei gegen die Urkunde des einen sie sich. Bei der Gewissensvertretung ist dies gegen sich beleihen; es kann aber auch der gerichtlichen Ernennung und Einsetzung der Gewissensvertreter in einen Gegenpartei Urkunden

[2]) Gretzer a. a. O. §. 328. Dirksen a. a. O. 71. Noch Schlesische Rechte II Kap. 4. a. O. §. 966. anderer Ansicht, und mit Recht, Gewissensvertreter bei Zeugenvernehmungen und Schätzungsgutachten.

[3]) Hessen. Gesetz v. 1. Juni 1841 Art. 3 §. 3.

[4]) Hessen. Gesetz v. 1. Juni 1841 Art. 106. Gesetz. Gesetz v. 12. Oktober 1827 §. 39.

Gegenbeweise keine Rede sein, obwohl Partikularrechte solchen mitunter zulassen. Auch wäre wohl die Annahme consequent, daß bei dem Mißlingen der Abwehr der Angriff stehen bleibt. Die Folge davon bei dem Echtheitsbeweise zur Abwendung des Diffessionseides wäre die Unzulässigkeit eines Gegenbeweises des Producten und die Nothwendigkeit der Ableistung des Diffessionseides im Falle des Mißlingens des Echtheitsbeweises. Allein bei genauerer Betrachtung ist der Producent der angreifende Theil, welcher mittelst des teutschen Echtheitsbeweises den Streit über die Urkunde angefangen hat, und der Product wehrt diesen Angriff mittelst des Diffessionseides ab. Ergreift nun der Producent zur Abwendung des Diffessionseides den römischen Echtheitsbeweis, so giebt er seinen ersten Angriff auf, wählt aber einen anderen Angriff, gegen welchen nach der allgemeinen Regel, daß, wo ein Angriff ist, auch eine Vertheidigung stattfinden muß, ein Gegenbeweis des Producten für zulässig zu halten ist[204]). Man könnte auch im Falle des Mißlingens des Echtheitsbeweises den Regreß zum Diffessionseide ausschließen und annehmen wollen, daß die Urkunde gänzlich wegfalle, gerade wie in dem Falle, wenn der Producent überall gar nicht zu dem teutschen Echtheitsbeweise gegriffen, sondern gleich von vorn herein einen anderen Beweis erwählt und nicht erbracht hat. Indessen hält man gewöhnlich den Abgang von der früheren Beweisart nicht für hinreichend, um einen gänzlichen Verzicht auf dieselbe annehmen zu können und die gewöhnliche Meinung läßt den Regreß zum Diffessionseide zu und verlangt wenigstens auf Verlangen des Producenten noch die Eidesleistung des Producten bei gänzlich verfehltem Echtheitsbeweise[205]). Nur bei gänzlicher Versäumniß des anderweiten Echtheitsbeweises schließt man wohl den Regreß zum Diffessionseide aus[206]). Bei nur theilweisem Gelingen

---

204) Dafür erklärt sich z. B. Stryk, cautel. iurament. l. c. nr. 239, dagegen Biener, Syst. proc. iud. §. 153. edit. 3. aus dem ungenügenden Grunde: quippe reus fiduciam in deffessione ponit, und Kori, sächs. bürgerl. Proceß §. 115, weil kein Gesetz den Gegenbeweis zulasse, sowie auch Osterloh, ordentl. bürgerl. Proceß nach kgl. sächs. Rechte Bd. 2, §. 272, ohne weitere Gründe dafür anzuführen. Man muß aber, wie Ortloff a. a. O. S. 73, N. 185 ganz richtig gegen Kori bemerkt, eher fragen, ob ein Gesetz den Gegenbeweis hier ausschließe. Die sächsischen Proceßordnungen erklären sich nicht darüber. Die Ansichten der sächsischen Gerichtshöfe sind schwankend. Roux a. a. O. S. 204. Das OAGericht zu Jena hat im J. 1847 für die Zulässigkeit des Gegenbeweises entschieden. Vgl. Ortloff, in den jurist. Abhandl. Bd. 1, Nachtrag am Ende. Wenn man den Gegenbeweis nicht zulassen will, so können bei der Zeugenrecognition Fragstücke einigen Ersatz geben sowie bei der Schriftenvergleichung die Benennung von Sachverständigen durch den Producten.

205) Partikulargesetze erklären sich bald ausdrücklich für die Nachholung des Diffessionseides, wie die hannöv. Untergerichtsordnung von 1827 §. 85, bald drücken sie sich wenigstens so aus, daß sie kaum einen Zweifel übrig lassen, z. B. die Erl. kurs. PO. Tit. XXV, §. 5: „hernach zur Diffession nicht zu admittiren" und die Altenb. und Goth. PO. P. I. Cap 25, §. 8. In den älteren sächsischen Proceßordnungen findet sich kein Anhaltspunkt dafür.

206) Stryk, cautel. iurament. l. c. nr. 100. 238.

des Echtheitsbeweises kann es, wenn mehr als halber Beweis erbracht ist, zu einem Erfüllungseide des Producenten kommen; bei weniger als halbem Beweise pflegt man auf keinen Reinigungseid des Producten zu erkennen, weil dieser mit dem Diffessionseide zusammenfällt, sondern man erkennt, daß der Product noch den Diffessionseid zu leisten habe. Bei vollständigem Gelingen des Echtheitsbeweises wird die Urkunde für echt angenommen. Fällt der unternommene Echtheitsbeweis ganz gegen den Producenten aus, indem Zeugen oder Schriftenvergleichung sogar die Unechtheit darthun, so ist natürlich von einer weiteren Ableistung des Diffessionseides ganz abzusehen. 1) Anerkennung der Urkunden durch Zeugen (recognitio per testes). Sie ist die Aussage von Zeugen, welche die Ausstellung der Urkunde durch denjenigen, welchen der Producent für den Aussteller ausgiebt, bestätigen. Die Zeugen müssen aussagen, daß sie gegenwärtig gewesen seien und gesehen haben, daß die fragliche Person die Urkunde geschrieben oder unterschrieben habe[207]). Einer directen Anerkennung der Schriftzüge als der des Ausstellers bedarf es nicht, indem man über die Thatsache der Ausstellung Gewißheit geben kann, ohne gerade die Handschrift anerkennen zu können[208]). Haben die Zeugen als Instrumentszeugen die Urkunde mitunterschrieben, so können sie in gleicher Weise aussagen; es genügt auch wohl die Aussage über ihre Unterschrift allein und deren Anerkennung, indem dann ihre Eigenschaft als Instrumentszeugen feststeht und wenigstens bis zum Beweise des Gegentheiles anzunehmen ist, daß sie bei der Unterschrift des Ausstellers gegenwärtig gewesen sind oder sich sonst Gewißheit über dieselbe verschafft haben[209]). In der neueren Zeit hat man dem Ausdrucke recognitio per testes, unter welchem man früher diese Fälle der Zeugenaussagen über die Echtheit einer Urkunde zusammenfaßte, bisweilen die Bezeichnung: probatio documenti oder veritatis documenti per testes als passender substituirt und unter recognitio per testes einen anderen und zwar denjenigen Fall begriffen, wo Zeugen nicht über die Thatsache der Ausstellung der Urkunde, sondern darüber aussagen sollen, ob sie in der ihnen vorgelegten streitigen

---

207) Nov. 73. cap. 1. 2.

208) Diesem widerspricht auch nicht die Vorschrift der älteren sächsischen Proceßordnungen, daß die Zeugen aussagen sollen, wofür sie die vorgelegten Urkunden halten und erkennen. Kursächs. PO. v. 1622 Tit. XXV, §. 4. Ernest. PO. v. 1670 P. I. Cap. 10, §. 29. Eisenach. PO. Tit. XIII, §. 32. In den neueren sächsischen Proceßordnungen wird ausdrücklich nur der Gegenwart bei der Unterschrift der Urkunde gedacht. Erl. kursächs. PO. Tit. XXV, §. 5. Altenb. und Goth. PO. P. I. Cap. 25, §. 8.

209) Gönner, Handb. des Proc. Bd. 2, Nr. 46, §. 10, S. 473. §. 15, S. 480. Glück, Erl. der Pand. B. 22, S. 99. Ortloff a. a. O. S. 76. Hingegen Bisner l. c. §. 153. edit. 3. verlangt auch die Bezeugung der Unterschrift des Ausstellers durch die Instrumentszeugen. Das Goth. Gesetz über den unbestimmten summar. Proceß v. 12. October 1837 §. 39 läßt in dieser Proceßart als Zeugenrecognition blos die Recognition durch Instrumentszeugen zu.

Anhalten des freien Geleites Feindschaft und Kriegsfall erlöschen[1]), die Frage, ob dergleichen Verträge auch für einen Schadenersatz bei Nichtleistung[2]), wenn der Schadenersatzpflichtige zu insolventem Vermögen[3]), und ob auch ein solcher sich bei vorher vereinbarter Sicherstellung, wenn diese nicht genügt, einer Klage auf Schadenersatz in ihrer Gegenwart bereits Anerkennung der streitigen Ansprüche enthalten[4]). Dies entscheidet Überkommen eines Zweifels durch Zeugen ermitteln müssen und sie sind in manchen Partikularrechten ausdrücklich auf die Zeugenvernehmung gewiesen[5]). Die gerichtliche Frage der Zeugenvernehmung setzen auch in allen Fällen bei Zeugenverhören und Feststellung der Schuld einen Beweisbeschluß voraus. Auch im Konkurse[6]) und in Fällen, wo Gläubiger gegen den Schuldner Arrest[7]) oder Zahlungsverbot[8]) gegen Dritte erwirken, ist Vorbedingung, daß ein Gläubiger, welcher sie für sich oder Gläubigergemeinschaft[9]) beantragt, Gläubiger sei und eine Forderung, welche dazu der Forderungsgrund sein muß, glaubhaft machen müsse. Wenn man deshalb dem Beweisantrag den Zeugenantrag versteht, so muß man, um diese nicht als Vorbedingung aufgestellten, und leicht glaublich gemachten[10]) Arrest-Zulassungsgründe nennen die Existenz und Fälligkeit[11]) auch genügen sind auch den gewöhnlichen Beweis des Zeugenantrages nicht gestatten, weder Schuldner- noch

[1]) Oe. § 98. Preuß. Allg. Ges. Ord. 1. Th. 5. Titel, § 20. Sächs. Ges. Buch, § 1, 186, 6. 200.

[2]) Bayer. Ges. 6. 2. 6. 298. Bilder a. a. O. 6. 69. Dalloz a. a. O. 6. 72.

[3]) Oe. Konk. Ord. Art. 331, § 5. Preuß. Allg. Ges. Ord. Th. 1. Titel 50, § 1. Sächs. Ges. Buch, § 1, 186, 6. 200. Bayer. Ges. 6. 2. 6. 298. Bilder a. a. O. 6. 69. Dalloz a. a. O. 6. 72. Bayer. Ges. Buch, Th. 2. Kap. 1, § 3. Bilder a. a. O. 6. 69. Dalloz a. a. O. 6. 72. Es ist gewiß nicht nur gut, sondern auch gesetzlich, daß der Schuldner sich bereitwillig kinde.

[4]) Die älteren sächsischen Prozeßordnungen (Prc. Ord. v. 1622 Tit. XIV, § 4. Ernest. Prc. Ord. P. 1. Cap. 10, § 29. Wimar. Prc. Ord. Tit. XIII, § 29. Hofmann, bei der Frage nicht so streng und consequent, sondern, indem sie auf Beweis und Gegenbeweis, auch alle auf einander folgende Termine der Verhören zu Ewigkeit ausdehnen, und Gegenbeweis und Gegenbeweis zu Ewigkeit ausdehnen, und Gegenbeweis, Gegenbeweis,

stehe beständigen, zur Herstellung vollständiger Sicherheit, doch nicht unter allen Umständen. Namentlich in dem Falle, wenn die Zeugen sich eben die Sicherheit, welche sie für Andere durch ihre Vernehmung schaffen sollen, durch diese ein ungewöhnliches Gedächtniß aufbewahren zu müssen, würde es über jede Sicherheitsregel hinausgehen, wenn man verlangen wollte, daß auch die Wahrheit der Thatsache des Gedächtnißes eingesehen sei. Die wahre Sicherheitsregel bleibt nur Diejenige, die Richter bei Einem, ja bei wenigen gültigen Zeugen zur Ueberzeugung eben wegen ungewöhnlichen Gedächtnisses der Zeugen oder wegen Zweifels hinsichtlich der Thatsache des Zeugnißgrundes, kann es ja gerade nothwendig sein Vernehmen; wäre dies ein Verletzungsgrund des Verfahrens, so würde man diese Regel so erfassen, daß sie Niemand mehr zur Entscheidung zu bewegen habe. Eine Eigenthümlichkeit der neueren sächsischen Processformen[216]) ist es auch bei Ortsgerichten, Manches hin, daß sie beständig bei den Sicherheitsbeweis durch Zeugen wenig Werth legen und Urkunden verlangen, und dadurch, daß sie in den Ortsgerichten eigens hiefür, da bei alle auf diesen Weg nicht sofort meritus Judex sein darf, der Zustand der Zeugen gültig Zeugniß ablegen könne, ihr Gedächtniß, wo überhaupt nur die Zuziehung Eines Zeugen genügt[217]), Klarheit und Zuverlässigkeit Anderen gegenüber besitzen müsse, daß sie Zeugenzeugnisse anderen Gerichten nicht zugestehen wollen, daß sie nicht genügend gute Zeugen, so zum wenigsten Gedächtniß verschaffen, „aber auch allenfalls, und wenn bisweilen sein solcher Beweis vorhanden, der Gegentheil, auch Beklagte, und auf verschiedenerlei redintegrirende Weise, zum negativen zu überführen sich anheischig machen, einer von den gewöhnlichen Beweisarten bei dem Ortsgerichte sich bedienen und eine Thatsache wenn beispielsweise durch Urkunden bewiesen werden[218]), Zeugen sind nicht blos zum einzigen meistens, wenn sie in Ermangelung solcher persönlichen Eigenschaften, welche auch in Ansehung der Thatsache ihrer Zuziehung unerheblich sind entbehrt sind, zu zweien Malen in solchen Beweis geführt. Die Zahl der Beisitzenden würde gar nicht vorkommen können, wenn man die verantwortliche Bestimmung, von welchen zwei Beisitzern die absolute Mehrheit erhalten wollte und nur die Zahl der zwei Zeugen absolut nöthig zu machen, dagegen nicht über ihre Eigenschaft, als einzi einzigen meistens, wenn den Meistimmen der Beisitzer gänzlich zuständen ließe. Daher auch obiger Satz der „zwei Zeugen bisweilen sein solcher Beweis vorhanden", ebensowenig auf den einzigen Mangel an der Zahl der Zeugen, als auf andere Mängel an der persönlichen Eigenschaft als Zeugen und in den Zuständen Zeugen werden und der Ortsgerichte nach den gesetzlichen Bestimmungen bei diesen Stelle, alle wenn auch nur

[216]) S. Mayr 213.

[217]) Arnd. Proceß. für. T. III. cap. 10. edit. 2. Mayr a. a. O.

[218]) Sächs. Instruct. Dorfleff. a. a. O. tit. 78 fg.

die Kraft einer Zeugen-Urkunde verliert, welcher testis unus, testis nullus gilt (gegründet werden. Dieß kommt, bei von den gewöhnlichen Regeln abweichenden Bestimmungen, nicht zu berücksichtigen sein; auch die vorliegende Stand hinzu, daß nicht eingesehen ist, warum der Umfang dieser Urkunden Zeugen-Urkunden Beweiskraft beilegen werden sollte als den Urkunden zweier, welcher Einerlei entgegengesetzt werden können. 2) Schriftsachverständigen (literarum comparatio). Durch diese sind die Schriften der Urkunden darüber durch Vergleichung mit Schriftzügen anderer Urkunden, welche unbestritten von dem angeblichen Aussteller der fraglichen Urkunde herrühren, verglichen werden. Die zum Zwecke der Vergleichung nothwendige Beischaffung der anderen Urkunden hat sich in solchen Fällen nöthigenfalls zu bestimmen. Auch geschieht, wie zur Vermehrung der Vergleichung, von Prozessgegnern, gerichtliche oder außergerichtliche Urkunden über von den Zeugen unterschriebene Privatschriften, deren Schrift ausgesagt und diese Zeugen beständig hatten, zum Beweise, daß die Unterschriften gefälscht seien, und wenn dann auch noch auch von den Producenten für sich selbst vorgebracht, alle von ihm angeführten Zeugen seien Personen, welchen Zeugen-Urkunden Beweiskraft nicht beilegen. Es kann alle auf ungewöhnliche Schrift oder andere Urkunden an; es mache viele Schrift vollständig erwiesen sein. Dieß kann durch Vorlegung von Urkunden zum Zwecke der Vergleichung geschehen, Gutachten über den Schriftcharakter bei Urkunden ins zum Beweise, daß die Unterschriften auf die besonderen Gutachten von anderen Urkunden, wie sie für das einzelne Recht fordern. Auch ist man berechtigt, die eigenhändige Unterschrift, daß Urkunden genügen, wenn Schrift vollständig hergestellt ist[1]. Es ist hierüber Streit entstanden, ob der Richter, wenn zu solchen Urkunden auf noch zu gelangen, von den Producten fordern könne, daß dieser vor Gericht einmal schreibe oder ob der Richter Befugniß sei, den Producten solche Befehle zu geben[2].

[1] Bay. Ges. über civilrechtliche Beweisverfahren, die productions par literarum comparationem. Gest. 1779. Rüpplein, im Archiv für civil. Praxis Th. II. S. 333 flg., Bd. III. S. 1 flg., Bd. IV. S. 1 flg., Bd. V. S. 1 flg. Die bisherigen Gesetze über diese Beweise sind von der Schriftvergleichung durch Sachverständige, Bay. Ges. über civilrechtliche Beweisverfahren, Th. X. Abschnitt, Von gerichtlichen Urkunden, Th. XI. Abschnitt, Von Privaturkunden.

[2] Bay. Ges. über civilrechtliche Beweisverfahren, Th. XI. Abschnitt, Von Privaturkunden, Art. 10. Sagt, Th. III. Art. 5. Th. C. vol. muß als eine im weitesten unter Betrache bleiben.

[3] Arn. Ab. sag. 3.

[4] Bd. 3. B. Bruckner, im Archiv für civil. Praxis Th. II. S. 330 flg. In den älteren Rechten Proceßordnungen finden sich Bestimmungen darüber, wie die Urkunden zu beschaffen sind, welche zum Zwecke der Vergleichung beigebracht werden. Bay. Ges. über civilrechtliche Beweisverfahren, Th. X. Abschnitt, Von Schriftvergleichung durch Sachverständige, Art. 1. Th. XI. Abschnitt, Von Privaturkunden, Art. 10. Sagt, Th. III. Art. 5. Th. C. vol. muß als eine im weitesten unter Betrache bleiben.

[5] Arn. Ab. sag. 3.

[6] Bay. Ges. über civilrechtliche Beweisverfahren, Th. X. Abschnitt, Von Schriftvergleichung durch Sachverständige, Art. 1. Th. XI. Abschnitt, Von Privaturkunden, Art. 10. Sagt, Th. III. Art. 5. Th. C. vol. muß als eine im weitesten unter Betrache bleiben.

[7] Bay. Ges. über civilrechtliche Beweisverfahren, Th. X. Abschnitt, Von Schriftvergleichung durch Sachverständige, Art. 1. Th. XI. Abschnitt, Von Privaturkunden, Art. 10. Sagt, Th. III. Art. 5. Th. C. vol. muß als eine im weitesten unter Betrache bleiben.

[8] Bay. Ges. über civilrechtliche Beweisverfahren, Th. X. Abschnitt, Von Schriftvergleichung durch Sachverständige, Art. 1. Th. XI. Abschnitt, Von Privaturkunden, Art. 10. Sagt, Th. III. Art. 5. Th. C. vol. muß als eine im weitesten unter Betrache bleiben.

[9] Bay. Ges. über civilrechtliche Beweisverfahren, Th. X. Abschnitt, Von Schriftvergleichung durch Sachverständige, Art. 1. Th. XI. Abschnitt, Von Privaturkunden, Art. 10. Sagt, Th. III. Art. 5. Th. C. vol. muß als eine im weitesten unter Betrache bleiben.

[10] Bay. Ges. über civilrechtliche Beweisverfahren, Th. X. Abschnitt, Von Schriftvergleichung durch Sachverständige, Art. 1. Th. XI. Abschnitt, Von Privaturkunden, Art. 10. Sagt, Th. III. Art. 5. Th. C. vol. muß als eine im weitesten unter Betrache bleiben.

bestimmte Meinung klipp und klar eine Beweisfrage[1]), was Zeugniß sei, und ist allerdings bei einem Sachverständigen namentlich gelegentlich nur mit Mühe von einem Beweise zu unterscheiden. Ungleich eher kommt, daß, sowie eine Sache anhängig, die Partei eine Aeußerung darüber in Gestalt, ob aber nur eine schriftliche Aeußerung, seine geeignete Bestimmung zu finden. Mit Recht erklärt man bei Bagatellen[2]), wo Gericht und Gegner, nach dem Inhalt der ersten vor die Verschleppung zu entziehen vermochten, daß es ausnahmsweise von der Existenz der Letzteren gänzlichen Umgang nehmen könne, daß Beides ausgeschlossen, um eine Sache durchzuführen, nach welcher sie einer mündlichen Verhandlung zu entgehen. Dann bei Urkunden, welche meist, wo sie Sache binnen mit, mit dem Inhalt vorliegen über Zweifel, ob, wann, wo, wie sie entstanden sei, ihre Echtheit anerkannt werden. Wenn in diesem Fall, wo keine weitere Beziehungen sich für die Gestaltung der Meinung ergeben und bei Nichtbestreitung[3]) [illegible] Jahrhunderten [illegible] [illegible] [illegible]

noch den viel gründlichern Weg zum Zeugenbeweis des Gegenvertragsinhalts durch und Zeugen für denselben geführt wird. In allen drei Fällen, welche auch immer Modifikationen bestehen, ist die Benennung der Zeugen mit Schriftverwechslung, ersterer wegen nur auf sehr unbestimmten Merkmalen der Personen, der Wohnort, und auch die Benennung des Geschäftsgegenstandes ist unbestimmt[34]). Nun sind Zeugen, denen die Zeugenaussage möglich ist und so auch die Geschäftsmänner gleichsam, gerufen, und der Geschäftsmann hat Kenntniss davon, wenn er auf der eigenen Aussage bestehen will, wenn man den Geschäftsmann als Zeugen, in seiner Eigenschaft möglich wäre, so würde der Beweisnutzen ab. Auch die mündlichen Beweisaussagen können, bei der Schriftverwechslung, nur unbestimmt gegeben werden. Durch Carpzov ergiebt sich Anders noch eine eigenthümliche Benennung. Nämlich, wenn jemand, welcher in Gegenwart der Zeugen einen andern Vertrag mit einem Dritten schließt, nachher, wenn die Zeugen nicht mehr gegenwärtig sind, einen Vertrag mit einem Dritten schließt, welcher dem ersten Vertrage widerstreitet, so sind beide nicht erfüllt werden können, und auf diese Art bedeutet er die Gegenwärtigkeit der Geschäftsmänner gleichsam, weder der Zeugenaussagen. Darauf stützt sich der angeführte eigenen Ansicht. Die Beweisaussage ist nicht möglich, wenn der Zeuge, welcher Urkunden seiner Person ist, schon vor dem, wenn diese Urkunden gefertigt und schon die Sache fest und gewiss ist, gestorben ist, weder bei der Forderung der Urkunde gegenwärtig gewesen sein[35]). — Die Schriftverwechslung, durch die Zeugenaussage, ist auch bei Geschäftsmännern, insbesondere Schriftverständige sein möchten. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, welche für Zeugenaussagen gegeben sind, darunter hat vielleicht zu benennen, daß ist grundsätzlich, daß dem Beweisen beizubringen, daß ein Geschäftsmann benannt, welcher Zeugenaussage möglich ist. Auch kann der Schein nur auf

---

34) Der Geschäftsmann nicht mehr als 2 Zeugen, jemand, Gerichtsordnung Th. I, Tit. 10, § 130.

35) Carpzov, Carpzov, Jurisp. for. P. I. Const. 17. def. 19. und Prozess. Tit. 24. n. 3. Leyser, Meditat. ad Pand. Spec. 592. Medic. 1. Struben, Nebenst. Theil. 2. Bd. Nr. 24. Schmid, Handb. des Gemeinen Sächsischen Civilrechts, Bd. 3. Abth. 2. Tit. 1. Kap. 2. Abschn. 2. Thl. 2. Abschn

Amtswegen einen Sachverständigen beiordnen. Nothwendig ist die Vereidung sämmtlicher Sachverständiger[237]). Nöthigenfalls ist ihnen eine Instruction zu ertheilen. Sie haben nach Gründen der Schreibkunst ihr Gutachten darüber zu geben, ob die Schriftzüge der streitigen Urkunde von derselben Hand sind, von welcher die zur Vergleichung dienenden Urkunden geschrieben sind. Selbstverständlich hat der Richter, der die Beweise prüfen muß, die verschiedenen Urkunden selbst einzusehen. Die auch wohl hin und wieder aufgestellte Meinung[238]), daß die alleinige Vergleichung des Richters die durch Sachverständige entbehrlich machen könne, in welchem Falle der Echtheitsbeweis in einen Beweis durch Einnahme des Augenscheins übergehen würde, ist an sich unhaltbar, da dem Richter die zur Beurtheilung der Identität der Handschrift in den verschiedenen Urkunden nothwendige Fach- und Kunstkenntniß abgeht; am wenigsten kann sie da Anwendung finden, wo die Schriftenvergleichung gesetzlich an die Aussagen und Gutachten dritter Personen gebunden ist[239]). Bei dem Beweise durch Schriftenvergleichung bleibt gewöhnlich der richterlichen Beurtheilung Vieles überlassen. Vollständiger Beweis der Echtheit der Urkunde ist unter Umständen möglich, wenn viele Urkunden vorliegen, es sich nicht blos um die Echtheit einer einzelnen Unterschrift, sondern einer ganzen Urkunde handelt, eigenthümliche Schriftzüge vorkommen und vielleicht eigenthümliche Satzbildung, Rechtschreibung u. dergl. hinzutritt. Obwohl der Beweis immer ein künstlicher, auf Schlußfolgerungen beruhender sein wird, so kann er doch volle richterliche Ueberzeugung begründen[240]). Sehr häufig wird aber der durch die Schriftenvergleichung hergestellte Beweis nur ein unvollständiger sein und dann kann nach der gemeinen Meinung auf einen nothwendigen Eid erkannt werden[241]). Nach Partikularrechten genügt die Schriftenvergleichung niemals zur Herstellung eines vollständigen Echtheitsbeweises, sondern sie kann höchstens

237) L. 20. C. IV. 21.

238) Carpzov, Process. iur. Tit. XIV. art. 3. §. 7. nr. 76.

239) Codex iur. bavar. iudic. cap. XI. §. 8. nr. 3. Hannöv. Untergerichtsordnung v. 1827 §. 85. Altenb. und Goth. PO. P. I. Cap. 25, §. 2.

240) Schon Carpzov, Iurispr. for. P. I. const. 17. def. 15. hatte diese Ansicht. Nach römischem Rechte muß die Möglichkeit vollen Echtheitsbeweises angenommen werden. Wenn nur unvollständiger Beweis, welcher durch einen nothwendigen Eid zu vervollständigen gewesen wäre, höchstens durch die Schriftenvergleichung hätte erreicht werden sollen, so müßten L. 20 C. IV. 21. und Nov. 73. cap. 7. anders gefaßt sein. Vom Partikularrechte erkennt die allgem. preußische Gerichtsordnung Th. I, Tit. 10, §. 155 die Möglichkeit eines vollständigen Beweises an. Ebenso ist aus der Vorschrift der Altenb. PO. P. I. Cap. 25, §. 8, daß die eidliche Diffession wegfallen soll, wenn die erforderlichen drei Sachverständigen die Identität der Hand bestätigen, klar, daß durch Schriftenvergleichung voller Beweis hergestellt werden kann. Nach der Goth. PO. v. 1776 P. I. Cap. 25, §. 8 wird bei Uebereinstimmung der drei Sachverständigen voller Beweis angenommen.

241) Vgl. den Artikel Sachverständige Bd. IX, S. 560 flg.

zu einem Erfüllungseide oder Reinigungseide führen, welcher letztere dann mit dem Diffessionseide zusammenfällt[242]). In anderen Partikularrechten hat das Mißtrauen zu dieser Art des Echtheitsbeweises dazu geführt, daß sie ihn zur Herstellung der Echtheit bloßer Unterschriften gar nicht zulassen[243]), in noch anderen ist das Mißtrauen so gesteigert, daß sie ihn unter allen Umständen verbieten[244]). — Schon früher ist der Fall erwähnt worden, wenn Zeugen, welche mit der Handschrift des angeblichen Ausstellers der streitigen Urkunde überhaupt bekannt sind, aussagen sollen, daß sie dafür halten, daß diese Urkunde von seiner Hand herrühre; ein Fall, den man neuerdings vorzugsweise unter der recognitio per testes begriffen hat. Dieser Fall ist früher stets zu der Zeugenrecognition gestellt und unterschieden worden, ob die Zeugen de veritate, d. h. über die Thatsache der Ausstellung der Urkunde aussagen, oder de credulitate, d. h. ihr bloßes Glauben und Dafürhalten nach Maßgabe ihrer sonstigen Kenntniß der Handschrift des angeblichen Ausstellers angeben sollen, und da es überhaupt keine zulässigen Zeugnisse de credulitate gebe, so hat man die Zulässigkeit des gedachten Falles ganz in Abrede gestellt. Ebenso oft hat man sich aber auch wieder für die Zulässigkeit dieser Art der Zeugenrecognition erklärt, so daß eine feste Ansicht darüber eigentlich sich gar nicht gebildet hat[245]). Am richtigsten ist es, mit Ortloff diese Recognition als Art des Zeugenbeweises aufzugeben und als eine Art des Beweises durch Sachverständige zu behandeln, weil es sich nicht um Aussage über einen von den Zeugen wahrgenommenen Vorgang, sondern von Beurtheilung der streitigen Urkunde nach Maßgabe einer Specialsachkenntniß der Zeugen, nach ihrer sonstigen Kenntniß von der Hand des Ausstellers, handelt. Die Zeugen sind hier zwar keine Sachverständigen im technischen Sinne, keine Kunstverständigen, keine Schreibemeister, aber Sachverständige nach gemachten Erfahrungen, von welcher Art z. B. auch Taxatoren sind; ihre Zulässigkeit ist nach gemeinrechtlichen Grundsätzen nicht in Abrede zu stellen[246]),

242) Codex iur. bavar. iudic. cap. XI. §. 8. nr. 3. Hannöv. Untergerichtsordnung v. 1827 §. 85. Viele Processualisten nehmen dies auch als Resultat des gemeinen Rechtes an, z. B. Gensler, im Archiv Bd. II, S. 332. Grolman, Theorie des Verf. in bürgerl. Rechtsstreitigk. §. 89. Danz, ordentl. Proceß §. 338. Schmid, Handbuch des Civilprocesses Bd. 2, §. 150, S. 303. Bayer, Vortr. über den ordentl. Civilproc. §. 259, S. 364, 8. Ausg. Wetzell, Civilproceß Abth. I, §. 24, S. 150 flg. Schon die Glossatoren waren dieser Ansicht. Vgl. die Citate bei Wetzell a. a. O. S. 151, N. 80. Nach der Goth. PO. P. I. Cap. 25, §. 8 ist in Ermangelung vollständigen Beweises nur der Diffessionseid möglich, also der Erfüllungseid ganz ausgeschlossen.

243) Allgem. preußische Gerichtsordnung Th. I, Tit. 10, §. 149. Die Schriftenvergleichung ist hiernach bei ganzen Urkunden oder wenn der Aussteller der Unterschrift mehrere Worte beigefügt hat, zulässig.

244) Erl. kursächs. PO. Tit. XXV, §. 5.

245) Die älteren verschiedenen Ansichten siehe bei Stryk, cautel. iurament. l. c. nr. 143 sq.

246) Die Meinungen der Neueren darüber sind sehr getheilt. Für die Zu-

obwohl nur ein unvollständiger Beweis dadurch wird geliefert werden können [247]). In manchen Partikularrechten sind jedoch solche Zeugen ausdrücklich ausgeschlossen [248]). Die älteren sächsischen Proceßordnungen erklären sich für die Zulässigkeit [249]); sie sprechen bei der Zeugenrecognition von „Recognoscenten als Zeugen" und von „Zeugen und Recognoscenten" und verpflichten sie zu einem Eide, die rechte Wahrheit zu sagen, wofür sie die Urkunden „halten oder erkennen". Da die neueren sächsischen Proceßordnungen die Zeugenrecognition ausdrücklich auf testes de veritate beschränken, so ist diese Art der Zeugenrecognition dadurch in ihnen aufgehoben [250]).

X. Verfahren bei dem Urkundenbeweise. 1) Beweisantretung. Der durch Urkunden zu führende Beweis wird innerhalb richterlich dazu bestimmter oder nach Partikularrechten [251]) gesetzlicher peremtorischer Frist dadurch angetreten, daß der Producent bei Gericht die schriftliche Erklärung einreicht, den Beweis durch die so genau, daß deren Zulässigkeit sich schon jetzt beurtheilen läßt, und ihrem Inhalte nach anzugebenden Urkunden führen zu wollen. Ob die Urkunden der Beweisantretungsschrift in Abschrift beigefügt werden müssen, darüber

---

lässigkeit erklärt sich mit guten Gründen besonders Gesterding, Nachforsch. Bd. 2, S. 414 flg. Ihm folgen Schmid, Handb. des Civilproc. Bd. 2, §. 150, S. 301. Ortloff a. a. O. S. 90, 91. Bayer a. a. O. §. 259, S. 865. Ganz verworfen wird diese Ansicht des Zeugenbeweises von Gensler, im Archiv Bd. II, S. 328, N. 54. Wetzell a. a. O. S. 150, N. 75. Osterloh, gem. ordentl. Civilproceß Bd. 1, §. 151, S. 430.

247) Oelze, Anleit. zur gerichtl. Praxis §. 226. Ortloff a. a. O. S. 91.

248) Codex iur. bavar. iudic. cap. XI. §. 8. nr. 2.

249) Kursächs. PO. v. 1622 Tit. XXV, §. 4. Ernest. PO. v. 1670 P. I. Cap. 10, §. 29. Eisenach. PO. Tit. XIII, §. 32. Rudolst. PO. P. II. Tit. 15, §. 7. Auch die Praktiker erklärten sich dafür. Carpzov, Iurispr. for. P. I. const. 17. def. 14. und Process. iur. Tit. XIV. art. 3. §. 6. Stryk, cautel. iuram. l. c. nr. 147. Berger, de modis declinandi recognit. et diffess. cap. II. §. 17. Doch suchte sich auch bisweilen eine andere Ansicht geltend zu machen. Moller, Semestr. Lib. IV. cap. 43. nr. 4. Rivinus, Enunc. iur. Tit. XXV. nr. 32. Allein der Ausdruck „Recognoscenten" und der Umstand, daß das bloße Dafürhalten derselben hinreicht, weisen entschieden auf die Zulässigkeit hin. Vgl. Ortloff a. a. O. S. 91, N. 243.

250) Erl. kursächs. PO. Tit. XXV, §. 5. Altenb. und Goth. PO. P. I. Cap. 25, §. 8.

251) Die sächsischen Proceßordnungen haben überhaupt eine gesetzliche Nothfrist zum Antritte des Beweises. Diese ist ursprünglich eine sächsische Frist von 6 Wochen 3 Tagen. Const. elect. Saxon. v. 1572 P. I. const. 16. Kursächs. PO. v. 1622 Tit. XX, §. 1. Erl. kursächs. PO. Tit. XX, §. 1. Ernest. PO. P. I. Cap. 10, §. 1, 8, 9. Rudolst. PO. P. II. Tit. 12, §. 1. Anhalt. PO. Tit. 10. Altenb. PO. P. I. Cap. 21, §. 2. Goth. PO. P. I. Cap. 21, §. 1. Reuß. j. L. Verordnung v. 29. Novbr. 1751 §. 13, 14. Neuere sächsische Proceßgesetze setzen dieselbe bald auf 30 Tage (Weim. Proceßgesetz v. 12. April 1833 §. 28. Goth. Gesetz über Abkürzung des ordentl. Processes v. 12. Octbr. 1837 §. 7. Anhalt-Dess. revid. Erläut. zur Anhalt. PO. Tit. VI, §. 6) bald auf vier Wochen (Sondersh. Proceßgesetz v. 20. Febr. 1834 §. 67) herab.

sich die gemeinschaftliche Provokation nebst beiderseitiger Klärung. Hierauf verlangen die Beklagten, daß ihnen ihre Gegner die Beweisgründe mitteilen (§ 399). Da diese zum Teil durch die vorgelegten Briefe sich als bekannt ergeben, so liegt eigentlich kein Grund vor, diese den Beklagten zu geben. Doch hat der Richter in der Regel nichts dagegen, wenn die Beklagten auf Kenntnisnahme bestehen, damit sie sich über die Beweisgründe der Gegner äußern können. Dann wird der Beweisantrag der Kläger zugelassen, und die Beklagten werden aufgefordert, ihre Gegenbeweise anzutreten. Diese Aufforderung geschieht in der Regel durch Zustellung eines Beweisbeschlusses, welche die beiderseitigen Beweise anordnet (§ 399). Der Beweisführung eines Beklagten bedarf es nicht, wenn sie in Anbetracht der Beweise, welche der vorliegenden Beschlußfassung dienen, keinen Sinn hat. Wenn Beklagte keinerlei Gegenbeweis anbieten, so ist dies ein Zeichen, daß sie entweder keine Beweismittel besitzen oder nicht wollen. Der Beweisantrag eines Beklagten wird z. B. nicht berücksichtigt, wenn er sich auf Zeugen bezieht, welche nur Gegenbeweise bekunden können, wenn sie keine Gegenbeweise besitzen. Auch wenn Beklagte Beweismittel besitzen, aber nicht angeben, so ist auch dies ein Zeichen, daß sie keine Beweismittel besitzen. Auch wenn Beklagte Beweismittel angeben, aber nicht beibringen, so ist auch dies ein Zeichen, daß sie keine Beweismittel besitzen. Auch wenn Beklagte Beweismittel angeben, aber nicht beibringen, so ist auch dies ein Zeichen, daß sie keine Beweismittel besitzen. Auch wenn Beklagte Beweismittel angeben, aber nicht beibringen, so ist auch dies ein Zeichen, daß sie keine Beweismittel besitzen.

1881. Urteil, Civilprozeß § 300, N. 3. Linde, Civilrecht § 388. 1883. Bayer, Vorträge über das deutsche Civilprozeßrecht § 399, S. 696, 697.

1884. Über die Beweisgegenständlichkeit von Briefen s. Bl. Bd. 8, 21. 31. Bd. 11, 9. Besonders sind von den Briefen diejenigen beweisgegenständlich, welche Beweis. Urk. Bd. 3. II. 22. Cap. 7. zu privilegia in VI. (V. 7.) handeln von den Freiheiten der Universitäten) zur Prüfung eines Privilegiums dienen. Über die Beweiskraft solcher in Beziehung auf das Verfahren s. Linde Bd. 2. 382. Bd. 3. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40.

form[258]). Wählt der Beweisführer die Artikelform, so gelten davon die bei dem Zeugenbeweise geltenden Grundsätze; doch können hier, abweichend vom Zeugenbeweise, mehrere Umstände in Einem Artikel zusammengefaßt werden[259]). Außerdem hat der Beweisführer die einzelnen Theile des Beweissatzes zu zergliedern und bei jedem die dazu passende Stelle der Urkunden anzuführen. Schon unter IX. ist bemerkt worden, daß der Beweisführer schon jetzt vorsorglich, wenn er eine Ableugnung der Urkunde durch den Producten erwartet, den Echtheitsbeweis durch Zeugen oder Schriftenvergleichung oder andere Urkunden oder Eidesantrag über die Echtheit antreten könne. — Das Proceßgesuch wird darauf gerichtet, einen Termin zur Vorlegung der Originale der Urkunden anzusetzen und zu diesem den Producten unter den gesetzlichen Rechtsnachtheilen zur Agnition oder Recognition vorzuladen. Der gesetzliche Rechtsnachtheil besteht in der fingirten Anerkennung (poena agniti oder recogniti, je nachdem von öffentlichen oder Privaturkunden die Rede ist). Daß das Gesuch für den Fall, daß der Product die Echtheit einer Privaturkunde ableugnet und der Producent nicht eventuell anderweiten Echtheitsbeweis unternommen hat, darauf gerichtet werde, den Producten zur eidlichen Diffession vorzuladen, ist nicht nothwendig, weil der Product zum Diffessionseide sich ausdrücklich erbieten muß und wenn er es unterläßt, die Urkunde für anerkannt zu achten ist. — Wenn der Producent die Urkunde nicht besitzt, auch den Inhalt derselben durch Abschriften oder auf andere Weise nicht so weit kennt, um den Beweis in der oben bemerkten Weise gehörig antreten zu können[260]), so muß rücksichtlich der Frage über den Einfluß dieses Umstandes auf die Beweisantretungsfrist[261]) folgendermaßen unterschieden werden[262]): a) Ist

258) Die älteren und neueren sächsischen Proceßordnungen verlangen überhaupt bei allen Beweismitteln die Artikelform. Auf den Urkundenbeweis insbesondre beziehen sich die kursächs. PO. v. 1622 Tit. XXIV, §. 1. Ernest. PO. P. I. Cap. 10, §. 23. Altenb. und Goth. PO. P. I. Cap. 24, §. 1. Rudolst. PO. P. II. Tit. 15, §. 1. Abweichend sind das Weimar. Gesetz v. 12. April 1833 §. 29 und das Goth. Gesetz über Abkürzung des ordentl. Processes v. 12. Octbr. 1837 §. 8, welche die Artikelform nur bei dem Zeugenbeweise verlangen.

259) Danz, ordentl. Proceß §. 280. Claproth, ordentl. Proceß Bd. 2, §. 231. Am Schlusse der Artikel ist eine Aufzählung der zu gebrauchenden Urkunden und der durch eine jede zu erweisenden Artikel beizufügen.

260) Außer diesem Falle ist der Mangel des Besitzes der Urkunde auf die Beweisantretung ohne Einfluß, obwohl derselbe auf die Verschiebung des Termines zur Vorlegung der Originalurkunde Wirkung äußern kann.

261) Nach Gensler, Handbuch des Processes Bd. 1, S. 84 flg., 101. Commentar Bd. 1, S. 374 begründet das Gesuch um Edition einer Urkunde, selbst gegen einen Dritten, ein Präjudicial- oder Vorbereitungsverfahren für die Beweisantretung, weshalb die Hauptsache bis zur Beendigung dieses Nebenstreites ruhe; doch müsse es dem Richter angezeigt und dieser darum gebeten werden, die Beweisfrist offen zu halten. Nach Martin, Civilproceß §. 210. Linde, Civilproceß §. 291 ist es der Beurtheilung des Richters überlassen, ob und wie weit das Editionsgesuch, namentlich wenn es gegen einen Dritten geht, die Hauptsache hemme; es müsse daher der Producent in diesem Falle die Be-

das Editionsgesuch gegen den Producten gerichtet, so bewirkt dieses, worüber kein Zweifel ist, ein Incidentverfahren, welches, wie alle Proceduren dieser Art zwischen den gleichen Parteien, bis zu seinem Austrage das Verfahren in der Hauptsache hemmt. Der Product muß sich, indem er nur ein Recht auf summarische Behandlung dieses Zwischenpunktes hat, diese Hemmung gefallen lassen, weil jeder Theil sich bei den Folgen der processualischen Handlungen beruhigen muß, welche der Gegner zur Geltendmachung seines Rechtes unter dem Schutze des Gesetzes vornehmen darf. b) Ist das gegen einen Dritten gerichtete Editionsgesuch rechtlich so aufzufassen, als sei es ein Incidentpunkt zwischen den in der Hauptsache streitenden Theilen, so ist consequenter Weise anzunehmen, daß alsdann das gegen den Dritten gerichtete Editionsgesuch eine Hemmung des Verfahrens in der Hauptsache bis zum Austrage dieses Streites veranlasse, weil das rechtlich gleiche Verhältniß auch eine rechtlich gleiche Wirkung ausüben muß. Die angedeutete Auffassung ist in wenigstens zwei Fällen gerechtfertigt. Der erste Fall ist, wenn der Product arglistig, um den Grund seiner Editionspflicht, welcher in dem Besitze besteht, zu vereiteln, des Besitzes der Urkunde sich entäußert hat (dolo malo fecit, quominus habeat), so daß sie durch diese bösliche Absicht in die Hände des Dritten gekommen ist. Diese bösliche Handlung darf, wie alle derartige Handlungen, für ihn keine rechtliche Wirkung äußern, und so wird Product behandelt, als hätte er sich des Besitzes nicht entäußert. Das Editionsgesuch geht zwar gegen den dritten Besitzer. Allein diese Procedur gereicht dem Producenten, dem Producten gegenüber, nicht zum Nachtheile und Letzterer muß es sich gefallen lassen, daß hinsichtlich der Hauptsache der Richter dieselbe Wirkung eintreten läßt, welche eingetreten wäre, wenn der Product, als noch selbst im Besitze der Urkunde befindlich, um Edition angegangen worden wäre. Der zweite Fall ist, wenn die fragliche Urkunde von beiden streitenden Theilen ausdrücklich zu dem Zwecke errichtet worden sein soll, damit sie zur Beurkundung des den Gegenstand des Rechtsstreites bildenden Rechtsverhältnisses diene. Hier kann man annehmen, daß zwischen beiden Theilen eine Uebereinkunft stattgefunden habe, der Theil, dessen Händen sie übergeben werde, habe sich dem anderen Theile als Bewahrer derselben verpflichtet. Kommt diese Urkunde nun auf eine Art, welche nicht zur Entschuldigung des Depositars dienen kann, in die Hände eines Dritten, so muß zwar der andere Theil, welcher diese

---

weisfrist durch Fristgesuche offen zu halten suchen. Claproth, ordentl. Proc. §. 229. Danz, ordentl. Proc. §. 315 sehen das Editionsgesuch nur dann als einen Incidentpunkt an, wenn der Product der Besitzer ist, während, wenn ein Dritter dieses ist, eine besondere Editionsklage gegen denselben anzubringen sei; daraus würde folgen, daß das gegen den Dritten gerichtete Editionsgesuch und Verfahren als res inter alios acta den Fortgang der Hauptsache nicht hemme.

262) Vgl. Bopp, in der Zeitschr. für Civilr. u. Proc. Bd. V, S. 240 flg. Schmid, Handb. Bd. 2, §. 148, S. 292 flg.

Arbeiten zu seinem Gewerbe benutzen will, den dieselben Lasten treffen, welchen jene Arbeiten unterliegen, daß der Verkäufer in die Lasten des Dritten gefahrlos ist, kann vom Producenten, dem Verbrauch gegen Lohn, nicht gegen Entschädigung, dessen Arbeit in Verbrauchsgegenstand zu bestehen nicht verlangt wird, und in zwei Instanzenzügen gegen den letzten Besitzer beschränkt ist. Einfacher und den Umgang des Handelns leichter Wirkung suchend, werden es gerade diese, wenn es gegen den Producenten gerichtet werden sollte. a) Daß das gegen den Producenten gerichtete Civilverfahren und Verfahren wegen der Abgaben, Zölle und Zuschlagsgefälle zwischen ihm in der Hauptsache Betheiligten, in welchem der Umgang Statt hat, Niemanden etwas Auffallendes, und welchem der Verkäufer gehalten sein kann, als die Benennung von Beschuldigten ist ihm nur Nachtheiliges, und wo gleichwohl ist einem ihn entfernen Gerichte anhängigen Civilverfahren, dessen Wesen er, gegen ihn gerichtet, nicht kennt, nicht zu begegnen. Die Gegenpartei macht sich für den Producenten die in mündlicher Verhandlung gepflogen, ihn nur etwa acter Tage mit dem Verbrauch beschäftigenden Thaten. Dieses Civilverfahren ist endlich kein Zwischenzug, sondern ein selbstständiges Verfahren zwischen seinen Parteien. Wenn ihn an einer ferner wohnenden in der Provinz angenommenen Verwandtin, daß der beim Verkäufer ihre Arbeiten zur Ansicht gebrauchen und den Producenten und dem Käufer vorgeführt hat, damit letzterer sich über seine Ansprüche gegen solche Arbeiten mündlich, d. h. sowohl in Gegenwart, als in Abwesenheit des Producenten, mit dem Verkäufer vereinbare, und daß dieser, wie oft, in nach dem Lande Reisen, nach der Provinz sich begeben, um mit dem Producenten gegen den letzteren Anhängendes gerichtete Verfahren zu vermeiden, so ist dieses nicht nur eine Belästigung, sondern eine Beschädigung desselben. Letzteres, einen Weg der Willkühr eingeschlagen, welchen dem Verkäufer sie nehmen soll, den Producenten auf gerichtlichem Wege zu entschädigen, ohne zu gegen Beschuldigung den Producenten zu vertheidigen. Dem kann man nicht beistimmen, daß den Verkäufer die Wahrheit, gegen seinen ein Civilprocessverfahren zur Anwendung kommen soll, in den Stand setzen den Producenten sichern. Mag auch sie zu diesem Zwecke geeignet sein, jenem der Stellung des Producenten gegenüber durch bereitete Verhandlung den Terminen mündlicher Opposition verkommen will. Dieses schriftliche Verfahrensmittel Producenten auch sich, weil er sich nur zur Vertheidigung, nicht zur Anklagung des Verkäufers, wonach der Civilanspruch als seine seine eines dem Producenten nicht zum Prozeß, gerichtlichen Kampf, gelangt machen kann, bekannt sichern, daß dem Producenten eine, auch den Verkäufern mehr oder weniger gefährliche, Frist, seinen Beschwerden und seine mündlichen Erklärungen, namentlich wenn das Civilverfahren bei einem sehr entfernten Gerichte angebracht werden müßte, gestellig (§. 1877).

1851) L. T. D. 2. 12.

zur Herbeischaffung der Urkunde gesetzt wird, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Beweisfrist als versäumt angesehen und weiter rechtlich erkannt werden muß. Zur besondern Richtschnur müssen dem Richter hauptsächlich die gesetzlichen Bestimmungen über die Erstreckung der Beweisfrist dienen[264]). 2) Decret auf die Beweisantretung. Die richterliche Prüfung der Beweisantretung und die Verfügung darüber richtet sich im allgemeinen nach den über die Beweisantretung überhaupt und die darauf zu erlassende Verfügung geltenden Grundsätzen[265]). Es wird daher der unerhebliche oder unzulässige Urkundenbeweis sofort von Amtswegen verworfen. Außerdem aber wird die Beweisantretung dem Producten zur Erklärung darüber mitgetheilt, zugleich aber ein Termin zur Vorlegung der Originale der Urkunden angesetzt und zu diesem der Producent zur Vorlegung der Originale, wenn sich solche nicht etwa schon bei den Acten befinden, unter dem Präjudiz der Desertion des Beweises (des Verlustes der Urkunden), der Product aber zur Erklärung über die Echtheit oder Unechtheit der Urkunden (ad agnoscendum vel recognoscendum) unter dem Präjudiz der fingirten Anerkennung (sub poena agniti vel recogniti) vorgeladen. Daß der Product für den Fall, daß er die Echtheit einer Privaturkunde ableugnen sollte, zugleich zur eidlichen Diffession geladen werde, ist nach der richtigeren Ansicht nicht nothwendig, weil dieselbe von seinem Erbieten dazu abhängt. Selbst wenn der Producent darauf angetragen hat, den Producten zur eidlichen Diffession vorzuladen, ist es nicht nöthig, daß die Ladung darauf erstreckt werde. Im Falle des Ungehorsams eines beider Theile treten die angedrohten Rechtsnachtheile gegen den Ungehorsamen in Kraft. 3) Verhandlungen im Productionstermine. Sind beide Theile in diesem Termine erschienen, so wird zuvörderst der Producent zur Vorlegung des Originales der Urkunde aufgefordert. Auch öffentliche Urkunden sind dem Producten, wenngleich eine rechtliche Vermuthung für ihre Echtheit spricht und sie keiner ausdrücklichen Anerkennung bedürfen, in der Urschrift zur Einsicht vorzulegen, weil ihm gegen jene Rechtsvermuthung der Beweis der Verfälschung zusteht, dessen Unternehmung ihm ohne Ansicht und Einsicht des angeblichen Originales unmöglich sein würde. Das weitere Verfahren nach geschehener Production hängt von dem Benehmen des Producten ab. a) Bringt der Product nur Beweiseinreden und verweigert, darauf gestützt, die Erklärung über die Echtheit der Urkunde gänzlich, so kommt es zunächst darauf an, ob die vorgebrachten Einreden die Beweiskraft der Urkunde völlig aufheben oder jedenfalls nur vermindern. Im letzteren Falle wird jetzt noch keine Rücksicht auf jene Einreden genommen, der Product muß sich, ungeachtet seiner Einreden,

264) Der Richter wird also nicht die Zahl der nach dem J. RA. §. 80 zulässigen Dilationen der Beweisfrist überschreiten dürfen.

265) Vgl. Jordan im Artikel Beweis Bd. I, S. 154 flg.

über die Echtheit erklären und die Einreden werden in das Schlußverfahren verwiesen. Im ersten Falle kommt es darauf an, ob die Einreden jetzt schon vollständig liquid sind oder nicht. Sind sie liquid, so würde ein weiteres Verfahren über die Echtheit offenbar überflüssig sein. Hat daher der Producent gegen die Einrede nichts vorzubringen, wodurch sie entkräftet oder wenigstens ihre Liquidität wieder getrübt würde, so muß die Urkunde sofort verworfen werden und hierbei ist es möglich, daß demnächst auch das Erkenntniß in der Hauptsache selbst schon ertheilt wird. Illiquide Einreden sind aber in das Schlußverfahren zu verweisen und der Product hat sich ungeachtet derselben jetzt wenigstens eventuell über die Echtheit zu erklären. b) Widerspricht der Product der Echtheit der Urkunde, so ist zu unterscheiden, ob diese eine öffentliche oder Privaturkunde ist. Im ersten Falle ist der bloße Widerspruch unwirksam, weil öffentliche Urkunden, wenn sie in gesetzlicher Form ausgestellt sind, die rechtliche Vermuthung der Echtheit für sich haben, Rechtsvermuthungen aber nicht durch bloßen Widerspruch, sondern nur durch den Beweis des Gegentheiles entkräftet und widerlegt werden können. Soll also die ableugnende Erklärung des Producten von Erfolg sein, so muß er sich zum Beweise der Verfälschung bereit erklären, zu dessen Antretung ihm eine peremtorische Frist gesetzt wird. Bei Privaturkunden kommt es im Falle der Ableugnung der Echtheit darauf an, ob der Producent den Producten zu dem von diesem angebotenen Diffessionseide kommen lassen will oder nicht. Im ersten Falle läßt man es im gemeinen Processe zu, daß der Product angehalten werde, den Eid sofort jetzt schon, im Productionstermine, zu leisten[266]), wovon natürlich dann eine Ausnahme zu machen ist, wenn die Urkunde von einer dritten Person ausgestellt worden ist und der Product, um sich genauer zu unterrichten, eine Frist verlangt. Will aber der Producent den Diffessionseid durch einen anderweiten Echtheitsbeweis ablehnen, so wird zu diesem Zwecke ein eigenes, der Natur der gewählten Beweismittel entsprechendes Incidentverfahren eingeleitet (vergl. unter IX.). c) Erkennt der Product die Echtheit der Urkunde unbedingt an, so wird das Productionsverfahren geschlossen und das Hauptverfahren eingeleitet. — Wenn der Product gegen eine öffentliche Urkunde den Verfälschungsbeweis unternimmt oder der Producent zur Abwendung des Diffessionseides bei Privaturkunden anderweiten Echtheitsbeweis unternimmt, so ruht die Hauptsache bis nach Führung dieser präjudiciellen Beweise. Der Richter kann zwar ein besonderes Zwischenurtheil über diese Incidentpunkte fällen, es wird aber gewöhnlich das Erkenntniß über den Erfolg dieser Incidentbeweise mit dem künftigen Urtheile in

266) Bayer, Vorträge §. 291, S. 933, 8. Ausg. Nach sächsischem Processe wird, wenigstens im ordentlichen Processe, ein besonderer Schwörungstermin dazu angesetzt. Heimbach, sächs. bürgerl. Proceß Bd. 1, §. 118, S. 336.

der Hauptsache selbst verbunden, nachdem vorher die Parteien mit den Hauptschriften gehört worden sind, in welchen sie sich auch über die Ergebnisse des unternommenen Echtheits- oder Verfälschungsbeweises aussprechen können. — Häufig verbindet bei dem Urkundenbeweise, bei welchem es nicht erst, wie bei dem Zeugenbeweise, eines besonderen Actes bedarf, um zu erfahren, ob und was die Urkunde, ihre Echtheit vorausgesetzt, zur Bewahrheitung des Beweissatzes beitragen könne, der Beweisführer sogleich mit der Antretung auch schon die Ausführung seines Beweises; auch bringt der Product oft vor oder in dem Productionstermine außer der Erklärung über die Echtheit der Urkunde auch die Einwendungen gegen den Inhalt vor, so daß gewissermaßen Salvation und Impugnation anticipirt werden. Aber auch in einem solchen Falle wird doch noch oft ein Schlußverfahren gestattet, wenn dasselbe nicht bei der Einfachheit und Klarheit der Sache offenbar überflüssig ist. 4) Gemeinschaft der Urkunden (communio documentorum)[267]. Als eine Folge der Production der Beweismittel im Productionstermine, und so auch der Urkunden, wird in der Doctrin der Satz aufgestellt, daß sie gemeinschaftlich werden (testes et documenta per productionem fiunt communia). Dieser Satz bedeutet: der Product oder Reproduct darf jetzt auch von dem Resultate derselben für den von ihm zu führenden Beweis Gebrauch machen, sofern nicht die dadurch zu beweisenden Angriffs- oder Vertheidigungssätze aus anderen Gründen präcludirt sind oder der dadurch herzustellende Beweis oder Gegenbeweis desert geworden ist und der Producent oder Reproducent kann zwar für sich, nicht aber zum Nachtheile des Gegners, darauf verzichten. Als Zeitpunkt, mit welchem diese Gemeinschaft eintritt, wird gewöhnlich die Realproduction bezeichnet. Man muß aber zwei wesentlich verschiedene Bestandtheile des Beweisverfahrens unterscheiden[268]), den ersten, vorbereitenden, in welchem die Beweismittel benannt, die Hindernisse, welche ihrer Benutzung im Wege stehen, von den Parteien weggeräumt und sie selbst benutzt werden und in welchem während seiner Dauer die richterliche Thätigkeit nur durch die Anträge der Parteien hervorgerufen wird; und dann den zweiten, von den Processualisten gewöhnlich das Hauptverfahren genannt, in welchem der Satz: iudici fit probatio, volle Anwendung findet, und der Richter weder an die Anführungen der Parteien gebunden, noch dessen Thätigkeit, welche sich hier in der Entscheidung der Frage, ob durch die benutzten Beweismittel der Beweissatz erwiesen wird oder nicht, zeigt, blos durch die Anträge der Parteien bedingt ist, vielmehr der Richter, selbst wenn die Parteien ihre Beweisausführungen

267) Vgl. Gönner, Handb. des gem. teutschen bürgerl. Processes Bd. 2, Nr. 39, §. 8. Spangenberg, im Archiv für civil. Praxis Bd. V, S. 415 flg. Linde, in der Zeitschr. für Civilr. u. Proc. Bd. VI, S. 400 flg. und im Archiv Bd. XXIV, S. 96 flg. Hesse, im Archiv Bd. XXIII, S. 1 flg. Knorr, in der Zeitschr. für Civilr. u. Proc. Bd. XVII, S. 117 flg.

268) Vgl. Knorr a. a. O. S. 117 flg.

binnen der ihnen dazu gestatteten Frist nicht übergeben haben, unaufgefordert erkennen muß. Nur in dem vorbereitenden Theile des Beweisverfahrens (Productionsverfahren), in welchem die Wegräumung der der Benutzung der Beweismittel entgegenstehenden Hindernisse nur den Parteien obliegt und die Benutzung selbst blos von ihren Anträgen abhängt, kann dem Beweisführer die Befugniß zustehen, während der Dauer dieses Verfahrens, welches natürlich in demselben Rechtsstreite dennoch bei dem einen Beweismittel früher als bei dem anderen endigen kann, ein Beweismittel zu jedem beliebigen Zeitpunkte fallen zu lassen. Diese Befugniß erlischt mit Wegfall der sie bedingenden Voraussetzung, also mit dem Zeitpunkte, in welchem der Beweisführer, sei es mit oder gegen den Willen seines Gegners, es durchgesetzt hat, daß seine Beweismittel, bezüglich die daraus sich ergebenden factischen Beweisgründe von dem Richter benutzt werden können. Es ist kein Grund vorhanden, warum von dem jetzt dem Richter zur Prüfung des Beweises gelieferten Material nicht dasselbe gelten soll, was hinsichtlich des Parteivorbringens im ersten Verfahren, welches auch nicht einseitig widerrufen werden kann, Rechtens ist. Muß der Gegner des Beweisführers von dem erwähnten Momente an es sich gefallen lassen, daß aus den Beweismitteln Beweisgründe gegen ihn entnommen werden, so steht ihm zu gleicher Zeit auch das Recht zu, aus demselben Gegenbeweisgründe abzuleiten und überwiegen letztere die ersteren, so hat der Beweisführer die Schuld lediglich sich selbst beizumessen. Darüber zwar, daß der Beweisführer auch nach Ablauf der Beweisfrist die Beweismittel fallen lassen kann, herrscht Einverständniß unter den Processualisten. Wenn aber diese die Befugniß zum Fallenlassen der Beweismittel nur bis zur Realproduction gestatten[269]), so kann nach allgemeinen Grundsätzen der Verzicht auf ein zustehendes Recht stattfinden, sofern dadurch nicht wohlerworbene Rechte eines Dritten gekränkt werden. Zu den Rechten einer Partei gehört auch die Befugniß, beliebig Beweismittel zu benennen, bezüglich zu produciren, und da nun durch diesen Act an und für sich der Gegner keine Rechte erlangt, indem er durch eine beifällige Erklärung auf die Beweisantretung weiter nichts zu erkennen giebt, als daß er gegen die Zulässigkeit der bezeichneten Beweismittel nichts zu erinnern habe, so ist es im allgemeinen unbedenklich, daß der Producent ebenso auf einzelne Zeugen und Urkunden, vorbehältlich der dem Gegner zu ersetzenden Kosten, verzichten könne, wie der Kläger befugt ist, auf einzelne Theile seiner Klage zu verzichten. Der Einwand, daß durch eine solche dem Producenten eingeräumte Befugniß die Rechte des Producten indirect verletzt werden möchten, indem dieser leicht inducirt werden würde, Gegenbeweismittel nicht zu gebrauchen, welche schon als Beweismittel von dem Gegner benannt sind, widerlegt sich dadurch, daß jeder

269) Diese Ansicht hat zuerst Hesse a. a. O. S. 9 flg. mit Recht angefochten und Knorr a. a. O. ist ihm beigetreten.

vorerſt unabhängig von dem, was der Gegner thut, ſeine Beweismittel ſelbſt gebrauchen mag, und dann der Product mit den vom Producenten fallen gelaſſenen Beweismitteln ſelbſt Gegenbeweis antreten kann. Darauf, daß die Beweismittel Theile der Acten geworden ſind, kann hinſichtlich der Frage, ob der Producent darauf verzichten könne, nichts ankommen. Denn einestheils werden die Beweismittel ſchon durch die bloße Induction, beſonders die vielleicht ſchon im Original producirten in einem gewiſſen Sinne Theile der Acten, und anderentheils kann zur Zeit und nach der Zeit der Realproduction der Widerſpruch des Producten gegen den Gebrauch der realiter producirten Beweismittel noch fortdauern. Was nun den Urkundenbeweis insbeſondre betrifft, ſo iſt die Realproduction, d. h. die Vorlegung des Originales, nicht immer der Zeitpunkt, mit welchem die ſog. Gemeinſchaft der Beweismittel durch Production eintritt. Dies wird nur dann der Fall ſein, wenn der Product die Echtheit der in Abſchrift vorgelegten Urkunde leugnet und daraus entweder gar nichts oder nur eventuell (im Falle der Echtheit) etwas für ſich ableitet, auch nach erfolgter Vorlegung die Urkunde anerkennt; die Realproduction aber wird dann der entſcheidende Moment nicht ſein, wenn entweder der Product die Echtheit des abſchriftlich vorgelegten Documentes alsbald einräumt und keine Vorlegung des Originales verlangt oder wenn er im Productionstermine nicht anerkennt, ſomit ein weiteres Verfahren über die Echtheit nothwendig wird. Denn im erſten Falle macht die Erklärung des Producten die Vorlegung des Originales überflüſſig und wenn dieſer aus der abſchriftlich beigebrachten Urkunde etwas acceptirt und nunmehr zu ſeinem Vortheile ableitet, ſo iſt eine ſolche Acceptation und Concluſion von derſelben Wirkung, als wenn dieſelbe auf eine ſonſtige, vom Gegner bei Gericht abgegebene Erklärung erfolgt wäre. Im zweiten Falle aber, wenn ein Verfahren über die Echtheit vorerſt nothwendig wird, können die Folgen der ſog. Gemeinſchaftlichkeit noch zur Zeit nicht eintreten, weil ja der Producent die von dem Producten behauptete Unechtheit in jedem Augenblicke zugeſtehen und dadurch jede Wirkung der producirten Urkunde vernichten kann. Erſt in dem Augenblicke, in welchem die Echtheit der Urkunde feſtſteht, hat die Berufung des Producten auf ihren Inhalt praktiſche Bedeutung [270]). Wenn gegen die Richtigkeit jenes Satzes, daß der Producent zu allen Zeiten die Unechtheit zugeſtehen und ſo die Wirkung der Urkunde vernichten könne, eingewendet wird [271]), daß es Fälle geben könne, in welchen der Product, eben weil er nur Gerechtigkeit, dieſe aber unter allen Verhältniſſen will, im Zweifel über die Echtheit der Urkunde, dieſe zwar nicht anerkennt, aber von anderen Beweismitteln, die geeignet ſind, ſeine Zweifel zu löſen, blos darum Gebrauch machen will, um einen richterlichen Ausſpruch über den wahren Werth

270) Heſſe a. a. O. S. 11.
271) Linde, im Archiv Bd. XXIV, S. 92.

der Urkunde zu provociren; so kann in diesen Fällen der Producent doch nicht gezwungen werden, den ihm obliegenden Beweis der Echtheit zu führen. Soll aber dem Producten gestattet werden, daß unter Zurücknahme seiner früheren Bestreitung der Echtheit dieser Urkunde, diese entweder sofort für echt angenommen oder ihm der Beweis ihrer Echtheit nachgelassen wird, so kann beides nur eine Folge des unerwiesenen Satzes sein, daß die Gemeinschaft der Beweismittel mit ihrer Realproduction beginne[272]). — Die Gemeinschaft der Beweismittel kann in Betracht der peremtorischen Eigenschaft des Beweistermines, welche demselben fast nach allen Partikulargesetzen beiwohnt, nach gemeinem Rechte aber durch das Beweisinterlocut beigelegt zu werden pflegt, in folgenden Fällen nicht zur Anwendung kommen: a) wenn die von dem Beklagten, sei es für den directen oder indirecten Gegenbeweis, producirten Zeugen oder Urkunden einen Klaggrund berühren, welcher entweder in der Klage nicht enthalten oder zwar zum Beweise ausgesetzt, vom Kläger aber bei seiner Beweisantretung mit Stillschweigen übergangen worden ist[273]); b) wenn die, behufs des indirecten Gegenbeweises, vorliegenden Zeugenaussagen und Urkunden etwas für den Klaggrund Nützliches enthalten und Kläger wegen des Klaggrundes gar keinen Beweis angetreten hat, indem hier der Benutzung dieser Beweise für den Klagbeweis ebensowohl die Regel: actore non probante reus absolvitur, als die peremtorische Eigenschaft der vom Kläger versäumten Beweisfrist entgegensteht[274]). Bestritten ist die Befugniß des Klägers,

272) Die sächsische Praxis hat sich nach den älteren Proceßgesetzen vor der Erl. kursächs. PO. v. 1724 für den Eintritt der Gemeinschaft der Urkunden mit dem Augenblicke der Production ausgesprochen. Biener, Syst. proc. iud. T. I. §. 137. ed. 3. Kori, sächs. ordentl. Proceß §. 109. Heimbach, sächs. bürgerl. Proceß Bd. 1, §. 116. Nach den neueren sächsischen Proceßgesetzen seit der Erl. PO. tritt aber die Gemeinschaft der Urkunden schon von der Zeit an ein, wo sie in den Beweisartikeln inducirt sind. Erl. PO. Tit. XXIV, §. 2. Altenb. und Goth. PO. P. I. Cap. 24, §. 4. Anh.-Dess. revid. Erläut. zur Anhalt. PO. Tit. 10, 11, §. 5. Die sächsische Praxis nimmt davon die Urkunden aus, deren Edition gesucht wird und von welchen sich Abschriften nicht bei den Acten befinden, indem bei diesen der Eintritt der Gemeinschaft erst mit der Edition angenommen wird. Kind, Quaest. for. Tit. III. cap. 63. Biener l. c. §. 137. not. 7. Kori a. a. O. §. 109. Der Gerichtsgebrauch macht aber die Gemeinschaft davon abhängig, daß der Product die Urkunden nicht ansicht und läßt es zu, daß, wenn der Product sie ansicht, der Producent sie wieder fallen läßt. Kind l. c. Bekanntmachung des kgl. sächs. OAGerichtes v. 6. August 1836 Nr. V. Die angeführten Anh.-Dess. revid. Erläuterungen a. a. O. machen die Gemeinschaft der Urkunden von Zeit der Beifügung der Abschrift an davon abhängig, daß der Product im Productionstermine ausdrücklich erklärt, daß er auf die Urkunde bei Entscheidung der Sache Rücksicht genommen wissen wolle und daß er die Existenz des Originales und die Richtigkeit der Abschrift anerkenne.

273) Hesse a. a. O. S. 13, 14.

274) Hesse a. a. O. S. 15. Linde, in der Zeitschrift Bd. VI, S. 400 und im Archiv Bd. XXIV, S. 96. Dagegen will Knorr a. a. O. S. 123 auch in diesem Falle die Benutzung der gegentheiligen Beweismittel für den Klagbeweis gestatten.

die rücksichtlich des indirecten Gegenbeweises vorliegenden Zeugenaussagen und Urkunden für den Klagbeweis zu benutzen; c) in dem Falle, wenn er zwar den Beweis der Klage angetreten, solchen aber ganz oder theilweise verfehlt hat[275]). Der dagegen von Hesse geltend gemachte Satz, daß der Beweisführer nur mit den in seiner Beweisantretung angegebenen Beweismitteln seinen Beweis führen müsse, ist weder gesetzlich begründet, noch folgt er aus der Natur der Sache. Der Producent hat die Befugniß Beweis zu führen bezüglich eines bestimmten Beweissatzes vollkommen erhalten, wenn er den Beweis vorschriftsmäßig angetreten hat. Selbstverständlich darf er sich dazu der von ihm selbst ordnungsmäßig producirten Beweismittel bedienen; auch ist das Nachbringen neuer Beweismittel in bekanntem Maße ausgeschlossen und beschränkt; daraus folgt aber nicht, daß er auch nicht befugt sei, nachträglich auf andere Beweismittel Bezug zu nehmen, wenn diese auf gesetzmäßige Weise zeitig zu den Acten gekommen sind. Auch steht der Satz: actore non probante reus absolvitur, nicht entgegen. Denn die ihn enthaltenden Gesetzstellen[276]) heben, wie aus den Worten „etsi nihil ipse praestat" deutlich zu entnehmen ist, nur hervor, daß zur Freisprechung des Beklagten blos Beweisfälligkeit des Klägers und keineswegs eine besondere Thätigkeit des Beklagten durch die Führung eines Gegenbeweises erforderlich ist. Ferner ist zwischen dem Falle, wo der Beweis gar nicht eingetreten, also versäumt ist, und dem, wo der Beweis zwar angetreten, aber für unerheblich erklärt worden ist, doch immer ein wesentlicher Unterschied. Denn im letzteren Falle handelt es sich nicht darum, ob der Producent noch befugt sei, mit Beweise gehört zu werden, sondern darum, ob eine nicht versäumte Beweisantretung dem Producenten Nutzen gewähren, den Richter überzeugen könne. War gar kein Beweis angetreten, so ist eine verschiedene Ansicht über den materiellen Gehalt der Beweisführung bei den Richtern aller Instanzen nicht denkbar; wohl aber, wenn eine Instanz den angetretenen Beweis für irrelevant erklärt. Wir müssen uns also in dem unter c bemerkten Falle für jene Befugniß erklären. — Gewöhnlich wird behauptet, daß derjenige, welcher in einem Rechtsstreite eine Urkunde zum Beweise producirt, nun auch gegen die Glaubwürdigkeit derselben keine Einwendungen machen könne, sie ihrem ganzen Inhalte nach gegen sich gelten lassen müsse und daß die Regel, eine Privaturkunde beweise nicht für den Aussteller, doch in dem Falle eine Ausnahme leide, wenn der Gegner sie selbst producirt[277]). Einige

---

275) Dafür ist Linde a. d. a. O. Knorr a. a. O. S. 123; dagegen Spangenberg, im Archiv Bd. V, S. 415. Hesse a. a. O. S. 15 flg., 21 flg.

276) L. 4. C. II. 1. Cap. 3. X. II. 12.

277) Vgl. über diese Frage besonders Heise und Cropp, juriſt. Abhandl. Bd. 1, Nr. VIII, S. 113—128. Die gewöhnliche Ansicht wird von namhaften älteren und neueren Schriftstellern vertheidigt. Von den älteren genügt zu nennen: Mevius, Decis. P. VII. dec. 346. 347. Voet, Comm. ad Pand.

leiten dieses aus der Regel: documenta et testes per productionem fiunt communia, ab; die Meisten aber berufen sich dabei auf eine Reihe von Gesetzen, worin jener Grundsatz direct oder indirect ausgesprochen sei [278]), nach Anderen endlich auf die Analogie dessen, was über die Wirkung der Production eines Zeugen vorgeschrieben ist [279]). Nur darüber sind die Meinungen getheilt, ob nicht der Producent jener nachtheiligen Folge dadurch begegnen könne, daß er gleich bei der Production der Urkunde gegen einzelne Theile des Inhaltes der Urkunde protestirt, indem Einige eine solche Protestation für ganz unwirksam erachten, Andere aber unterscheiden, ob das, wogegen man im Inhalte der Urkunde protestirt, nicht wesentlich mit demjenigen, wozu man sie benutzen will, zusammenhängt und dann die Protestation für wirksam halten, oder ob der abgelehnte Theil der Urkunde dasselbe Geschäft betrifft, zu dessen Beweise der Producent sich auf die Urkunde bezieht, welchenfalls die Protestation nicht zu beachten sei [280]). Bei der Erforschung der wahren und richtigen Bedeutung des Satzes, daß eine Urkunde gegen den Producenten beweise, läßt sich von der gedachten Regel: documenta et testes per productionem fiunt communia, kein Gebrauch machen. Es ist dieses eine von der Doctrin zur Bezeichnung gewisser Principien gebildete Regel, welche aus dem bestehenden Rechte zu erläutern ist und zu keinen Folgerungen berechtigt, welche nicht schon anderswoher als richtig nachgewiesen werden können. Es ist auf die Erörterung der hierher gehörigen gesetzlichen Bestimmungen des gemeinen Rechtes zurückzugehen [281]). Bei diesen liegt unverkennbar das leitende Princip zum Grunde, daß es Niemanden zu gestatten sei, Dinge, welche mit eigenen früheren Handlungen und Anträgen im Widerspruche stehen,

---

Lib. XXII. Tit. 4. §. 18. Leyser, med. ad Pand. Sp. 263. med. 5.; von den neueren: Danz, ordentl. Proceß §. 327. Martin, Civilproceß §. 195, N. i. Grolman, Theorie des gerichtl. Verf. in bürgerl. Rechtsstreitigk. §. 194 a. E. und N. 1. Gönner, Handb. des Processes Bd. 2, Nr. 39, §. 8. N. 40, §. 10. Gensler, im Archiv für civil. Praxis Bd. II, S. 3 a. E.

278) L. 24. 26. D. 13. 5. L. 26. §. 2. D. 16. 3. Nov. 49. cap. 2. §. 1. Auth. Ad haec ad L. 20. C. IV. 21. Cap. 19. fin. X. III. 39.

279) L. 17. C. IV. 20.

280) Arg. L. 16. D. 26. 7. L. 39. §. 1. D. 38. 1. Cf. L. 11. D. 3. 5.

281) In einigen neueren Proceßgesetzen findet sich allerdings die Regel aufgestellt, daß eine Urkunde durch deren Uebergabe von Seiten des Beweisführers bei Gericht gemeinschaftlich werde (Cod. iur. bavar. iud. cap. XI. §. 5. nr. 9. Brem. Gerichtsordnung von 1814 §. 291, von 1820 §. 178) oder, wie es auch wohl ausgedrückt wird, daß der Beweisführer dieses Beweismittel ohne Einwilligung des Gegners nicht wieder fallen lassen dürfe, sowie er es einmal dem Gerichte vorgelegt habe (Bern. Civilgerichtsordnung von 1821 Satz 179). Allein diese Vorschriften sind an und für sich viel zu vag und unbestimmt, als daß sie allein aus sich selbst genügend erklärt werden könnten; auch sind sie offenbar aus der Doctrin entlehnt, mithin aus dieser ihrer Quelle zu erläutern, und daher nur in demselben Umfange und mit denselben Einschränkungen zu verstehen, womit der Satz nach dem gemeinen Rechte, woraus ihn die Wissenschaft abgeleitet hat, verstanden werden muß.

zu verlangen oder geltend zu machen [282]). Nach diesem Grundsatze bestimmt Nov. 49. cap. 2. §. 1. und die daraus entlehnte Authentika, bei Gelegenheit der Schriftenvergleichung, daß eine Partei, welche eine Urkunde producirt und sie als von Jemanden ausgestellt geltend gemacht hat, nicht hinterher, wenn der Gegner sich derselben zur Schriftenvergleichung bedienen will, ihre Echtheit bestreiten könne [283]). Wer mithin eine Urkunde als echt producirt, dem soll es hinterher nicht gestattet sein, sie als unecht zu bestreiten; wobei sich von selbst versteht, daß das Vorhandensein besonderer Rechtsgründe, z. B. Irrthum, Argliſt, eine Ausnahme, um letzteres zuzulassen, begründen kann. Aus dieser Vorschrift, daß der Producent einer Urkunde dieselbe als echt gegen sich gelten lassen muß, folgt nun aber keineswegs, daß er auch den ganzen Inhalt derselben gegen sich gelten lassen müsse. Dies sagt die Novelle nicht und aus dem erwähnten, der Vorschrift derselben zum Grunde liegenden Principe läßt sich hinsichtlich des Inhaltes der Urkunde nur die zweifache Folge ableiten, daß der Producent denjenigen Inhalt der Urkunde, welcher unter Voraussetzung ihrer Echtheit zugleich auch als verbindlich für ihn zu achten ist, und daß er dasjenige, was er aus derselben für sich angeführt hat, auch unbedingt gegen sich gelten lassen muß [284]). Daß er aber auch den übrigen Inhalt der Urkunde als gegen sich beweisend anerkennen müsse, ist aus jenem Principe durchaus nicht abzuleiten. Denn eine Urkunde kann in einigen Stücken glaubhaft, in anderen unglaubwürdig sein; wie namentlich in der eigenen Urkunde Alles, was dem Aussteller nachtheilig ist, als giltiges Geständniß besteht, das demselben Vortheilhafte hingegen an sich als bloße Behauptung angesehen und ohne anderweiten Beweis und ohne andere unterstützende Momente keineswegs als richtig angenommen wird. Es sind freilich Umstände denkbar, welche die Sache verändern und entweder bewirken,

282) L. 25. pr. D. 1. 7. L. 32. pr. §. 1. D. 8. 2. L. 49. D. 17. 1. L. 4. C. IV. 54. Cap. 38. de regul. iur. in VI. (V. 13.)

283) — „ᾧ γὰρ ἂν αὐτὸς πιστεύοι, καὶ ὃ προσεκόμισε, καὶ ἐξ οὗ τὰ οἰκεῖα ἐπιρρώννυσι δίκαια, τοῦτο οὐκ ἂν διαβάλλοι, οὐδὲ κωλύσειε τὴν σύγκρισιν τῶν γραμμάτων γενέσθαι πρὸς αὐτό, κἂν εἰ τύχοι καθεστὼς ἰδιόχειρον· οὐ γὰρ ἂν αὐτὸς ἑαυτῷ πολεμοίη, καὶ ἅπερ ἰσχυρίζετοι, ταῦτα διαβάλλοι."

284) Heiſe und Cropp a. a. O. S. 120 flg. Es gilt diese Verbindlichkeit aber nicht blos von demjenigen Inhalte, auf welchen er sich ausdrücklich beruft, sondern auch von dem zu demselben Geschäfte gehörenden, wesentlich mit jenem zusammenhängenden, und es kann selbst eine Protestation nicht dagegen schützen. Linde, in der Zeitschrift Bd. VI, S. 398 flg. Der übrige Inhalt der Urkunde wird dagegen durch den Gebrauch der Urkunde vom Producenten nicht anerkannt und es ist hier eine Protestation nicht einmal nöthig, wenn sie gleich, um Zweifeln vorzubeugen, nützlich sein kann. A. M. ist Mittermaier, im Archiv Bd. VI, S. 105 flg., nach welchem der Producent einer Urkunde dieselbe als eine glaubwürdige anerkennen und daher die Urkunde, als ein Ganzes betrachtet, sowohl für als wider den Producenten Glauben verdienen muß, so daß der Richter aus allen darin vorkommenden Stellen seine Ueberzeugung ableiten kann. Grolman, Theorie §. 194, erklärt jede Protestation für wirkungslos.

daß der vom Producenten verworfene Inhalt der vom Producten ausgestellten Urkunde gegen ihn, den Producenten, als wahr angenommen oder aber, daß der von ihm aus dem gebilligten Theile der Urkunde abgeleitete Beweis als ungenügend erachtet werden muß. Ersteres ist nämlich der Fall, wenn dasjenige, was die Urkunde zu Gunsten des Ausstellers enthält, durch andere Momente unterstützt wird, z. B. wenn der Gegner die Urkunde ohne Widerspruch angenommen hat, wenn ihr Inhalt auch in diesem Stücke wahrscheinlich oder wenn sonstige Umstände vorhanden sind, unter welchen auch anderweit eine Privatscriptur für den Aussteller beweist. Von dieser Seite her kann die Production der Urkunde oder richtiger der Umstand, daß der Producent sich auf einzelne Theile des Inhaltes derselben zum Beweise beruft, es bewirken, daß nun auch der Product den übrigen Inhalt derselben für sich geltend machen darf, indem letzterer durch das, was der Producent daraus benutzt und als richtig anerkannt hat, so unterstützt und so wahrscheinlich gemacht wird, daß es ohne weiteren Beweis für dargethan anzunehmen ist. Dieses und mehr nicht ergiebt sich aus der für die gewöhnliche Meinung in dieser Lehre angeführten L. 26. §. 2. D. 16. 3. Der Fall, welchen die Stelle enthält, ist folgender: Titius bekennt in einem Briefe an die Sempronii, er habe von ihnen verschiedene Gegenstände und darunter einen versiegelten Beutel, woraus sie ihm 10 schuldig seien, in deposito. Durch dieses Bekenntniß wird nun nach der Meinung des Paulus zwar die obligatio depositi nicht begründet (weil diese nur re contrahirt wird); allein es kann dadurch der Beweis der Deposition erbracht werden. Dabei fügt der Jurist hinzu: an autem is quoque, qui deberi sibi cavit in eadem epistola decem, probare possit hoc, quod scripsit, iudicem aestimaturum. Der Richter soll also nicht ohne weiteres das als richtig annehmen, was derjenige, gegen welchen die Urkunde zum Beweise des Depositums producirt ist, darin zu seinem Vortheil geschrieben hat, sondern er soll dieses nach den Umständen ermessen. Der Umstand also, daß sich der Gegner darauf berufen hat, ist durchaus kein entscheidendes Moment, um ihr Beweiskraft für den Aussteller beizulegen, sondern ein solches muß erst in anderweiten Umständen und Verhältnissen der Sache gesucht und gefunden werden. Die Art und Weise wie der Producent sich auf die vom Gegner ausgestellte Urkunde beruft, kann aber auch den anderen Erfolg haben, daß nunmehr der Beweis, welchen der Producent daraus für sich ableiten will, als genügend nicht zu erachten ist. Dieses ist dann der Fall, wenn durch die Theilung der Urkunde dem Aussteller ein Geständniß untergeschoben wird, welches er darin in dieser Maße abzulegen gar nicht beabsichtigt hat. Denn da die Beweiskraft eigener Urkunden gegen den Aussteller gerade auf das von ihm darin abgelegte Geständniß sich stützt, so kommt hier Alles auf die Grundsätze von dem sogenannten qualificirten Geständnisse zurück. Sowie der Producent dieses, wenn von getrennten Thatsachen die Rede ist, theilen und das Zugeständniß der ihm günstigen Thatsache benutzen,

die Behauptung der anderen ihm nachtheiligen aber zurückweisen kann, so darf dies unter gleichen Bedingungen auch der Producent einer vom Gegner ausgestellten Urkunde. Sowie es aber auf der anderen Seite unzulässig ist, ein Geständniß in der Art zu theilen, daß man etwas als eingeräumt annimmt, was der Andere so uneingeschränkt, so unbedingt, so ohne modificirende Nebenumstände gar nicht zugestanden hat, kurz, sowie es unstatthaft ist, ein Geständniß in einem anderen Sinne, als in welchem es abgelegt worden ist, anzunehmen; so ist auch die Theilung einer Urkunde in solcher Maße, daß dieselbe dabei in einem von dem Aussteller gar nicht gemeinten Sinne verstanden wird, unzulässig. Versucht aber der Beweisführer dieses dennoch, so bewirkt dies bei der unzulässigen Theilung eines qualificirten Geständnisses nicht, daß er nun auch den zurückgewiesenen Theil desselben als wahr gegen sich gelten lassen muß, sondern die Folge ist nur die, daß er den ihm obliegenden Beweis nicht durch jenes Geständniß führen kann, sondern denselben auf andere Weise erbringen muß. Auf gleiche Weise kann man in dem verwandten Falle, wo der Beweisführer aus einer vom Gegner ausgestellten Urkunde unstatthafter Weise das ihm Vortheilhafte für sich heraus zu nehmen, das Ungünstige aber zurückzuweisen versucht, nicht das Präjudiz eintreten lassen, daß man auch das Letztere gegen ihn als wahr annimmt; sondern der Nachtheil kann lediglich der sein, daß er seinen Beweis nicht durch diese Urkunde allein erbringen kann, obwohl sie den Umständen nach ihn immer noch bei einer anderweiten Beweisführung unterstützen kann. Etwas anderes folgt auch weder aus den übrigen angeführten Gesetzen, noch aus der Analogie der Vorschriften bei den Zeugen. Erstere gehören zum Theil gar nicht hierher, zum Theil haben sie bei der Entscheidung der vorliegenden Frage eine ganz unpassende Anwendung gefunden. In L. 24. und 26. D. 13. 5. wird der Satz aufgestellt, daß das briefliche Versprechen, eine Schuld zu bezahlen, für ein constitutum zu achten sei. Wie aber daraus für die vorliegende Frage etwas gefolgert werden kann, ist nicht einzusehen. Das cap. 19. X. III. 39. aber spricht von dem Falle, wo der Producent sich gerade auch allgemein auf den Inhalt der Urkunde mit bezogen und dadurch diesen als richtig anerkannt hatte. Bezieht sich aber Jemand bei der Production einer Urkunde nicht etwa auf Einzelnes in derselben, sondern ganz allgemein auf dieselbe, so wird es eben deshalb nach den Umständen zulässig sein, nun auch Alles, was sie enthält, gegen ihn zu benutzen. Anlangend endlich die L. 16. D. 26. 7. L. 39. §. 1. D. 38. 1. nebst der verwandten L. 11. D. 3. 5., so enthalten diese nur den, ohnehin in voller Allgemeinheit nicht einmal richtigen[285]) Grundsatz, daß man ein von einem Anderen für uns besorgtes Rechtsgeschäft nicht in der Maße theilen dürfe, daß man sich den Vortheil daraus zu eigen mache, den Nachtheil aber dem Geschäftsführer zuschiebe. Dieser

285) Vgl. z. B. L. 23. §. 1. D. 17. 2.

Grundsatz leidet aber auf Beweismittel keine Anwendung, wie die Lehre vom Geständnisse und von der Beweiskraft einer Urkunde für und wider den Aussteller zeigt. Was endlich von der Production eines Zeugen gilt, ist schon an sich auf Urkunden nicht so geradehin zu übertragen; gewiß aber kann diese Analogie nur dann in Betracht kommen, wenn aus der zum Beweise producirten Urkunde eines Dritten gegen den Producenten etwas abgeleitet wird. Denn insofern der Producent sich durch die Production der Urkunde auf das darin liegende Zeugniß des Dritten beruft, beansprucht er Glauben für denselben und muß ihm daher solchen auch gegen sich einräumen. Aber selbst dabei darf nicht übersehen werden, daß sogar der Producent eines Zeugen nicht unbedingt dessen Aussagen gegen sich als beweisend anerkennen muß, sondern namentlich aus den Aussagen die absolute oder relative Unglaubwürdigkeit desselben ableiten darf und daß diese Befugniß demjenigen, welcher sich auf die von einem Dritten ausgestellte Urkunde bezieht, um so unbeschränkter zu gestatten ist, als bei dem Zeugen dessen Vereidung die Glaubwürdigkeit erhöht, welches Moment bei der Urkunde, wenigstens in der Regel, fehlt. Liegt nun aber gar eine eigene Urkunde des Producten vor, so läßt sich die Analogie der Zeugen gar nicht anwenden, indem hier immer der wesentliche Unterschied bleibt, daß der eidlichen Aussage des Zeugen als eines Dritten, insofern gegen die, vom Beweisführer durch die Production anerkannte persönliche Glaubwürdigkeit desselben keine Ausstellung zu machen ist, schon an sich eine bedeutende Beweiskraft zukommt, die Urkunde aber eine solche für den Aussteller nicht hat. Nur dann aber kann der Producent einer Urkunde den anderen daraus gegen ihn angeführten Stellen die Glaubwürdigkeit nicht bestreiten, wenn bei ihnen derselbe Grund der Beweiskraft ganz auf gleiche Weise eintritt, auf welchen sich der Producent bei den von ihm in Bezug genommenen Stellen der Urkunde gestützt hat.

XI. Edition der Urkunden[286]). Was die Quellen der Lehre betrifft, so ist das römische Recht oder vielmehr dessen Aus-

286) Hartung, de eo, quod iustum est circa instrumenta edenda. 1684. Wahl, de editione instrumentorum. 1753. Sillem, capita nonnulla in editione instrumentorum occurrentia. 1790. Kossel, de causis obligat. ad edenda instrumenta. 1796. Schneider, Lehre vom rechtl. Beweise §. 281 flg. Glück, Erl. der Pand. Bd. 22, S. 108 flg. Goldschmidt, Abhandlungen aus dem Civilproc. S. 80 flg. Blattner, über die Edition gemeinschaftl. Urkunden, besonders der Handelsbriefe. Würzburg 1816 u. 1827. Mittermaier jun., über die Gründe der Verpflichtung zur Edition von Urkunden. Heidelberg 1835. Almendingen in Grolman's Magazin Bd. I, S. 238 flg. Bd. II, S. 139 flg., 222 flg. Linde, in der Zeitschrift für Civilr. und Proceß Bd. I, S. 220 flg. Bopp ebd. Bd. V, S. 140 flg. Bd. VII, S. 206 flg. Bertschinger ebd. N. F. Bd. VIII, S. 301 flg. Mittermaier, im Archiv für civil. Praxis Bd. IX, S. 378. Bender ebd. Bd. XXXVI, S. 403 flg. Auch sind die neueren Lehrbücher und Handbücher des gemeinen Civilprocesses zu vergleichen, z. B. Grolman, Theorie §. 198. Martin, Civilproceß §. 210, 316 flg. Linde, Civilproceß §. 279 flg. Hefftter, Civilproceßrecht §. 252 flg.

legung durch Glossatoren und Praktiker die Hauptquelle. In den Digesten finden sich in einzelnen Fragmenten die allgemeinen Grundsätze von der rei vindicatio und dem Miteigenthum sowie insbesondre die auf dem rechtlichen interest beruhende actio ad exhibendum, auf die Pflicht, Urkunden herauszugeben, von den römischen Juristen angewendet. Der die Herausgabe von Urkunden betreffende Theil des besonderen Titels de edendo (II. 13.) ist nur ein untergeordneter Theil desselben; der Haupttheil betrifft die editio actionis, welche darin bestand, daß der Kläger seinem vor dem Prätor erschienenen Gegner kurz seine Ansprüche vorlegte, indem er ihm dieselben entweder schriftlich mittheilte oder abschreiben ließ oder mündlich vortrug oder auch, ad album Praetoris führend, andeutete, welchen Theil des Edictes er zur Grundlage seiner Klage machen wolle[287]). Der Zweck dieser editio war, den Beklagten mit den Ansprüchen des Klägers bekannt zu machen und ihm Gelegenheit zu geben, daß er sich gehörig zum Rechtsstreite vorbereiten und für seine Vertheidigungsmittel sorgen könne. Neben den Stellen, welche von der editio actionis handeln, findet sich auch ein Edict des Prätors, wodurch die argentarii verpflichtet werden, ihre rationes herauszugeben. Der Zusammenhang, in welchem diese Vorschrift mit der editio actionis stand sowie die Beziehung, in welcher die argentarii mit dem römischen Processe standen, hat ältere Juristen, welche über die Edition geschrieben haben, wenig gekümmert. Sie erkannten wohl, daß ein Unterschied sein müsse und suchten sich deshalb, wie in so vielen Fällen, mit einer, oft nichtssagenden, Eintheilung zu helfen. Da nun die editio actionis und die editio rationum der argentarii einen ganz verschiedenen Zweck hatten, so theilten sie die editio in eine solche, quae fit deliberandi gratia, nämlich damit der Beklagte mit sich über die Klage zu Rathe gehen könne und diejenige, quae fit probandi causa[288]). Will man die Verbindung der Lehre von der editio actionis mit der von der editio rationum nicht auf Rechnung der Gemeinschaftlichkeit des Namens setzen[289]), so ist der Zusammenhang wohl darin zu suchen, daß die Editionspflicht der Argentarien hauptsächlich bei der editio actionis

---

Bayer, Vorträge §. 292—294, S. 955—969. Schmid, Handbuch des Civilproc. §. 146, 147, S. 279—291. Wetzell, System des Civilproc. §. 24, S. 156 flg. Osterloh, ordentl. gem. Civilproc. Bd. 1, §. 152, S. 433 flg. Wir folgen hauptsächlich der Ausführung von Mittermaier, als der am besten begründeten und aus den Quellen nach deren richtiger Auslegung sich rechtfertigenden.

287) L. 1. §. 1. D. 2. 13.

288) Diese Eintheilung findet sich z. B. als Hauptleitfaden bei Klengel, de argentariis. Argentor. 1652. §. 9.

289) So erklärt Almendingen in Grolman's Magazin Bd. I, Nr. VII, §. 3, S. 292 diese Zusammenstellung für einen Zufall und vergleicht damit die Verbindung der Lehre vom receptum arbitri in Dig. Lib. IV. Tit. 8. mit der Lehre vom receptum nautarum, cauponum et stabulariorum im Tit. 9. desselben Buches.

und dem damit verbundenen präparatorischen Beweisverfahren[290]) zur Sprache kam[291]). Mehr Bedeutung haben und namentlich praktisch in der Lehre von der Edition der Urkunden angewendet worden sind die Stellen im Codex in Titel de edendo (II. 1.). Nur die einzige L. 3. dieses Titels: edita actio speciem futurae litis demonstrat geht hier auf die editio actionis; die übrigen Stellen dieses Titels scheinen alle von Edition der Urkunden zu reden, sind wenigstens von den Meisten in diesem Sinne aufgefaßt worden. Noch kommt zwar nicht unter dem Titel de edendo, sondern da, wo vom Beweise die Rede ist, im Titel de fide instrumentorum (Lib. IV. Tit. 21.) eine lange Constitution Justinian's vor, L. 22. dieses Titels, welche jedoch nicht glossirt, sondern erst von Cujacius aus den Basiliken restituirt ist, welche aber doch in der Praxis in Ansehung der Editionspflicht dritter Personen Anwendung gefunden hat. Im kanonischen Rechte sind hauptsächlich zwei Stellen aus den Decretalen Gregor IX., nämlich cap. 1. X. II. 19. und cap. 19. X. II. 22. merkwürdig, insofern sich aus ihnen abnehmen läßt, wie die Päbste die Lehre von der Edition aufgefaßt haben. Die Reichsgesetze enthalten keine speciellen Vorschriften über Urkundenedition; die Urtheile der Reichsgerichte citiren einzelne Stellen des römischen Rechtes oder entschieden die im einzelnen Falle vorkommende Frage mit einer Art imperativer Billigkeit. Das römische Recht oder vielmehr die Auslegung desselben durch Glossatoren und Praktiker war in dieser Lehre die Hauptquelle, aus welcher man schöpfte, ohne deren wahren Ursprung zu untersuchen. 1) Begriff der Edition der Urkunden. Die Edition der Urkunden ist die Mittheilung einer Urkunde von Seiten des Besitzers derselben an einen Anderen, mag dieser der Gegner des Edenten in dem Processe, in welchem die Urkunde benutzt werden soll, sein oder ein Dritter. 2) Gründe der Editionspflicht. a) Editionspflicht, welche aus dinglichen Rechtsverhältnissen entspringt. Insofern Sachen überhaupt Gegenstände dinglicher Rechte sind, so müssen es ebenso Urkunden als species rerum sein können. Es gehören hauptsächlich folgende Fälle hierher. Es ist Eigenthum an einer Urkunde denkbar. Zur Verfolgung desselben hat der Berechtigte, wie bei dem Eigenthume einer anderen Sache, die rei vindicatio[292]). Sowie alleiniges Eigenthum ist Miteigenthum an einer Urkunde möglich. Zwar scheinen die Fälle eines eigentlichen Miteigenthums als dinglichen Rechtes, im römischen Rechte selten zu sein, da überall, wo eine Gemeinschaft von Sachen und

290) Die Worte der L. 4. §. 4. D. 2. 13.: Edenda sunt omnia, quae quis apud iudicem editurus est, in Verbindung mit den vorhergehenden, scheinen darauf hinzudeuten, daß der Kläger auch zugleich mit der editio actionis zur Benennung seiner Beweismittel verbunden war. Mittermaier a. a. O. S. 5.

291) So stellt die Sache Blattner, über die Edition gemeinschaftlicher Urkunden §. 2, 3.

292) L. 3. D. 29. 3. L. 3. §. 5. D. 43. 5. L. 3. §. 14. D. 10. 4.

Rechten daran durch Vertrag entstand, z. B. durch societas, jeder Contrahent zur Geltendmachung seiner Rechte die Contractsklage hatte. Doch wurde die rechtliche Möglichkeit anerkannt, daß mehreren Personen zu gleicher Zeit an einer Sache ein dingliches Recht zustehen könne, besonders wenn diese Gemeinschaft nicht durch Vertrag, sondern entweder durch eine einseitige Handlung, wie bei der commixtio, oder durch ein vom Handeln der mehreren Betheiligten unabhängiges Ereigniß, wie durch Anfall einer Erbschaft, entstanden war. Namentlich für den Fall, wo das dingliche Recht Mehreren, ohne ihr ausdrückliches Handeln zu diesem Zwecke, zufällt, haben die Gesetze Regeln aufgestellt[293]). Auch ein Pfandrecht läßt sich an Urkunden wie an Schuldscheinen denken sowie auch ein usus daran eingeräumt werden kann. b) Editionspflicht, welche auf persönlichen Rechtsverhältnissen beruht. aa) Editionspflicht, welche aus Verträgen oder einseitigen Handlungen entspringt. Es ist rechtlich möglich, daß über Urkunden Verträge errichtet werden sowie daß die Pflicht zur Herausgabe einer Urkunde eine Folge vertragsmäßiger oder durch einseitige Handlungen, wie Quasi-Contracte, übernommener Verbindlichkeiten ist. Es sind hier hauptsächlich zwei Beziehungen hervorzuheben. Die erste Beziehung ist, wenn eine Klage aus einem über eine Urkunde errichteten Vertrage entspringt; hier ist es unzweifelhaft, daß z. B. der Deponent einer Urkunde gegen den Depositar die actio depositi auf Zurückgabe derselben hat sowie daß der Cessionar, als Käufer der Forderung, gegen den Cedenten, als Verkäufer, die actio emti auf Herausgabe der die cedirte Forderung beweisenden Urkunden anstellen kann. Die zweite Beziehung ist, daß die Verpflichtung zur Herausgabe einer Urkunde Folge oder Theil einer anderen unbestrittenen Hauptverbindlichkeit ist. So natürlich es schon an sich ist, daß jeder seine Verbindlichkeiten vollständig erfüllen und daher, wo dieses im Wesen der Verbindlichkeit liegt, auch die dazu gehörenden Urkunden ausliefern muß, so wird dies doch noch ausdrücklich durch mehrere in den Gesetzen vorkommende Entscheidungen bestätigt, welche dem Berechtigten zum Zwecke seines Verlangens die Contractsklage einräumen[294]). bb) Editionspflicht, auf gesetzlicher Verordnung beruhend.

293) L. 5. D. 10. 2. L. 6. D. 22. 4. Hierher scheint auch L. 7. C. II. 1. zu gehören. In dieser Stelle ist wie im cap. 12. X. II. 22. von instrumenta communia die Rede, ohne daß der Entstehungsgrund der communia angegeben wird.

294) Vgl. L. 48. 52. D. 19. 1. L. 9. D. 2. 13. Aus diesen Stellen ergiebt sich deutlich, daß durch Contractsklagen oder Klagen aus Quasicontracten der Verpflichtete zur Fertigung von Urkunden über das Geschäft, insbesondre über seine Verwaltung, also auch zur Herausgabe darüber schon gefertigter Urkunden angehalten werden kann. Deshalb wird auch der Gläubiger für verbunden erklärt, dem Schuldner, welcher bezahlt hat, die Schuldurkunden zurückzugeben. L. 9. C. III. 42. L. 2. C. IV. 9.

α) Actio ad exhibendum[295]). Eines der vorzüglichsten Hilfsmittel, um sich die Benutzung von Urkunden zu verschaffen, ist die actio ad exhibendum. Der Hauptgesichtspunkt bei dieser Klage ist das „id quod interest", das Darangelegensein, worauf im Grunde jede Klage beruht. Das Interesse zeigte sich unter verschiedenen Gestalten; denn es ging auf Erlangung, auf Erhaltung, auf Zurückgabe einer Sache, im allgemeinen auf Erreichung eines rechtlichen Zweckes. Ein solcher ist aber auch in vielen Fällen die Möglichkeit, eine Sache zu sehen, sich von ihrem Dasein zu überzeugen, ihre nähere äußere und innere Beschaffenheit kennen zu lernen. Zur Erreichung dieses Zweckes bedurfte es eines Mittels, wodurch man sich die Gegenwart, das sichere Dasein, die Einsicht der fraglichen Sache verschaffte, und eine Klage auf Vorzeigung, Ausstellung „ad exhibendum" war dazu ein geeignetes Mittel. Die Gesetze erachten es für recht und billig, daß Jemand die Vorzeigung eines Gegenstandes verlange; sie schützen dieses Verlangen durch eine Klage. Der Veranlassungsgrund, wegen dessen die actio ad exhibendum in das römische Klagensystem kam, ist wohl der in den Gesetzen selbst[296]) angeführte (maxime propter vindicationes introducta est), so daß dieselbe zur Erleichterung des bei der rei vindicatio erforderlichen Beweises diente und die anderen Beziehungen, in welchen die Klage vorkommt, sind dann davon abgeleitete. Aber als Hauptgrundsatz, von welchem auch die römischen Juristen bei Ausdehnung der Klage ausgingen, ist ohne Zweifel das „interest exhiberi" zu betrachten[297]). Die Hauptfrage ist, woran und woraus der Richter das interest zu erkennen im Stande sei. Die Gesetze bestimmen dies näher dahin: der Kläger muß eine iusta et probabilis causa haben, propter quam exhiberi sibi desiderat[298]). Diese Bestimmung ist etwas allgemein und giebt nicht immer dem Richter einen sicheren Maßstab der Beurtheilung; es ist aber zu bedenken, daß das arbitrium des römischen Richters sehr weit ging. Die römischen Juristen haben auch nie daran gedacht, die Fälle, wo ein Interesse vorhanden sei, ausschließlich zu bestimmen und die in den Gesetzen ange-

---

295) Dig. Lib. X. Tit. 4. Cod. Lib. III. Tit. 42. Einert, tract. de actione ad exhibendum. Lips. 1816. Glück, Erl. der Pand. Bd. 11, S. 167 flg. Vgl. auch den Artikel: Actio ad exhibendum im Rechtslexikon Bd. I, S. 50 flg.

296) L. 1. D. 10. 4.

297) Als solche Ausdehnungen sind dann die in L. 5 sq. D. 10. 4. angeführten Fälle anzusehen, wo die Klage dazu dient, die exhibitio (Ausstellung) von Sachen zu verlangen, welche durch vis fluminis u. s. w. auf ein fremdes Grundstück geführt oder durch specificatio mit anderen Gegenständen vereinigt wurden. Die Klage geht hier nicht eigentlich auf Restitution; denn diese ist nur die factische Folge der Exhibition, wenn der Beklagte das Recht des Klägers einräumt; nirgends ist aber gesagt, daß die Klage auch da schon Rückgabe der Sache bewirke, wo der Beklagte das Recht des Klägers auf die Sache nicht anerkennt; hier war immer noch die rei vindicatio nothwendig. Einert l. c. §. 44. 50. Mittermaier a. a. O. §. 6, N. 17, S. 16.

298) L. 3. §. 11. D. 10. 4.

führten Fälle sind nur als Beispiele aufzufassen, in welchen nach den Ansichten der Juristen eine iusta et probabilis causa exhibendi, ein gegründetes interest vorhanden ist. Was nun die Anwendung auf die Urkundenedition anlangt, so ist gewiß nicht in Abrede zu stellen, daß es sowohl demjenigen, welcher einen Proceß zur Verfolgung eines Rechtes gegen einen Anderen beginnt, als auch demjenigen, welcher sich gegen einen Anspruch vertheidigt, daran gelegen sein muß, seine Behauptungen, von welchen der Ausgang seines Streites abhängt, zu beweisen, daher auch die Möglichkeit zu haben, die ihm dazu dienlichen Urkunden, welche ein Anderer besitzt, zu benutzen. Das römische Recht scheint dies anerkannt zu haben, indem es zur Erlangung von Urkunden die actio ad exhibendum sowie ein interdictum kennt. Denn gleichwie es demjenigen, welcher vindiciren will, daran gelegen ist, zur Erleichterung des von ihm dabei zu führenden Beweises die Sache, welche der Andere inne hat, bei Gericht zu sehen, ebenso liegt ein interest bei demjenigen vor, welcher sich seinen Beweis durch Benutzung einer Urkunde erleichtern will. Aber sowie im allgemeinen, so entsteht auch hier die Frage, wenn „iusta et probabilis causa documentum exhiberi" vorhanden sei. Die Aussprüche der römischen Juristen lassen darüber keinen Zweifel, daß nicht das bloße, vielleicht nur auf Neugierde, Ehrgeiz, Eigennutz oder auch gutgemeinter Wißbegierde beruhende interest schon hinreiche, um von einem Anderen die Einsicht von Urkunden zu verlangen; das interest muß vielmehr mit der Forderung in einem rechtlichen Zusammenhange stehen [299]). Im Codex ist davon die Rede, daß „instrumenta tui iuris", „ad ius tuum pertinentia", welche sich in des Anderen Händen befinden, mit der actio ad exhibendum gefordert werden können [300]). Man könnte unter den gedachten Ausdrücken eigene Urkunden des Klägers, d. h. solche, an welchen ihm das Eigenthum zusteht, verstehen wollen, so daß demnach in den betreffenden Stellen von der actio ad exhibendum als präparatorischer Klage der Vindication die Rede wäre. Allein viel richtiger wird der Sinn derselben, wenn man darin nur eine Wiederholung der allgemein in den Digesten über das interest exhiberi aufgestellten Grundsätze erblickt; damit stimmt auch die Bedeutung des Wortes pertinere in anderen Stellen überein [301]). β) Interdictum

299) L. 19. D. 10. 4. Daß hier die römischen Juristen streng urtheilten, ergiebt sich aus L. 3. §. 14. D. 10. 4., wo zwar die actio ad exhibendum nicht zugelassen wird, weil der Kläger sie nicht als Mittel der Vindication gebraucht, da ihm an dem Material, auf welches die rationes geschrieben sind, kein Eigenthum zusteht, wohl aber eine actio (ad exhibendum) in factum verstattet wird, weil der Kläger ein gegründetes interest auf die rationes hat, da deren Inhalt die Rechtsverhältnisse des Klägers betrifft.

300) L. 4. 6. C. III. 42.

301) Daß dadurch nicht allein das Eigenthum bezeichnet wird, geht aus L. 181. D. 50. 16. hervor. Das „esse possint" in dieser Stelle drückt selbstverständlich nicht eine blos physische Möglichkeit aus; die richtige Erklärung ist vielmehr die, daß man als Ursache dieser Möglichkeit ein wirkliches Recht oder

de tabulis exhibendis. Im ganzen haben zwar die Gesetze es dem richterlichen Ermessen anheimgestellt, ob ein rechtlich begründetes Interesse als vorhanden und als genügend zur Herausgabe von Urkunden anzunehmen sei, und in der That können auch hier der richterlichen Beurtheilung keine Schranken gesetzt werden. Umsomehr ist ein Fall zu erwähnen, wo die Gesetze selbst einen Anspruch auf Herausgabe einer Urkunde als rechtlich anerkennen und mit einem besonderen Rechtsmittel schützen. Es ist dies das interdictum de tabulis exhibendis, dessen Zweck gerade ist, sich im Rechtswege den Besitz und Gebrauch eines Testamentes zu verschaffen. Es kann aber das Nähere darüber hier übergangen werden, da bereits an einem anderen Orte dieses Werkes davon gehandelt worden ist [302]). γ) Verbindlichkeit zur Herausgabe der sogenannten gemeinschaftlichen Urkunden. Die Frage, wenn ein rechtliches Interesse als vorhanden angenommen werden dürfe, führt auch zur Prüfung des Begriffes einer sogenannten gemeinschaftlichen Urkunde, hinsichtlich welcher die Editionspflicht in allen Lehrbüchern anerkannt ist. Dieser Begriff ist sehr verschieden bestimmt worden. Die Gesetze reden von documenta communia [303]), ohne den Begriff derselben zu bestimmen. Indessen ist weniger den Gesetzen zur Last zu legen, wenn der Begriff der documenta verschieden bestimmt worden ist, als vielmehr den späteren Erklärern und Schriftstellern, welche einen Begriff in die Gesetze hineintrugen, welcher sich nicht darin findet. Wir müssen dem jüngeren Mittermaier ganz darin beistimmen, daß das römische Recht da, wo es von res communis redet, nur eine Sache versteht, welche sich im Miteigenthum befindet, was die ganze Lehre von der actio communi dividundo beweist. Es kann also unter documentum commune nur eine Urkunde verstanden werden, an welcher Mehreren ein dingliches Recht gemeinschaftlich zusteht. Es sind nur noch die verschiedenen über documenta communia aufgestellten Begriffe und Ansichten zu beleuchten. In früheren Zeiten half man sich mit künstlichen Eintheilungen. Die meisten älteren Schriftsteller über gemeinschaftliche Urkunden lehren, daß man zu unter-

ein von den Gesetzen als rechtlich wirksam anerkanntes „interest" betrachtet. Am passendsten könnte, „ea, quae ad nos pertinent" übersetzt werden: Sachen, an welche wir einen rechtlich begründeten Anspruch machen können. Ganz klar wird diese Bedeutung des Wortes pertinere, wenn man daran denkt, daß die so oft in den Gesetzen vorkommende Redensart: ii, ad quos ea res pertinet immer am besten durch „ii, quorum huius rei interest" paraphrasirt wird. In Bezug auf Urkunden giebt die beste Erklärung L. 6. §. 5. D. 2. 13. Vgl. L. 4. §. 1. L. 9. §. 4. D. eod. In keiner dieser Stellen ist zwar eine allgemeine Definition der juristischen Bedeutung des Wortes pertinere enthalten; allein aus Allem ergiebt sich doch zur Genüge, daß darunter nicht nothwendig ein auf Eigenthumsrecht beruhender Anspruch zu verstehen sei, sondern daß es vielmehr auf die Nachweisung irgend einer rechtlichen Beziehung zwischen einer Sache und der sie verlangenden Person ankommt.

302) Vgl. den Artikel Interdicte Bd. V, S. 577—581.

303) S. besonders L. 7. C. II. 1. Cap. 12. X. II. 22.

ſcheiden habe: instrumenta communia 1) ratione corporis (Miteigenthum), 2) ratione materiae (wenn nämlich der Inhalt der Urkunde ein Mehreren zuſtehendes Recht betreffe) und dann beſonders 3) ratione constitutionis instrumenti ad utilitatem communem, was man auch im Gegenſatze von materia ein instrumentum commune ratione formae nannte. Hierzu kamen nun noch die instrumenta communia ratione usus, d. h. die durch Production bei Gericht gemeinſchaftlich gewordenen, wobei man ſich auf die Regel: documenta et testes per productionem fiunt communia, berief. Später gab man die Eintheilungen auf und ſtrebte mehr nach Grundſätzen, und ſo ſuchte man die verſchiedenen Sätze unter Begriffen zu vereinigen, wie es die meiſten Neueren thun[304]). Dieſe Begriffe gewähren aber, wenn man auch davon abſehen will, daß ſie nicht den Geſetzen entlehnt ſind, keinen ſicheren Anhaltspunkt. Denn wenn von Seuffert und Blattner eine gemeinſchaftliche Urkunde diejenige genannt wird, welche über ein zwiſchen Mehreren gemeinſchaftliches Rechtsverhältniß oder über ein gegenſeitig gemeinſchaftliches errichtet wurde, ſo müſſen ſie doch gerade die Gemeinſchaftlichkeit als Merkmal in die Definition aufnehmen und dann wieder den Begriff eines gemeinſchaftlichen Geſchäftes beſtimmen, und wollte man dieſen letzteren Begriff auch der richterlichen Beurtheilung überlaſſen, ſo wäre mit der ganzen Definition nichts gewonnen. So ſehr auch dieſes Streben der Rechtslehrer, feſtere Normen für den Richter durch klare Begriffe aufzuſtellen, der Anerkennung werth iſt, ſo bedarf es doch des Begriffes gemeinſchaftlicher Urkunden in der von ihnen angenommenen Bedeutung nicht, wenn man die im römiſchen Rechte über das rechtliche Intereſſe und die darauf gegründete actio ad exhibendum aufgeſtellten Grundſätze annimmt. Wenn auch hier ebenſo wie bei der Beurtheilung, ob eine Urkunde gemeinſchaftlich ſei, dem richterlichen Ermeſſen viel überlaſſen bleibt, ſo beruhen doch die Grundſätze über das rechtliche Intereſſe auf klaren Geſetzen, was bei den Begriffen nicht der Fall iſt. Das rechtliche Intereſſe muß auch den Maßſtab bilden, nach welchem die einzelnen, von den Praktikern unter die gemeinſchaftlichen Urkunden gerechneten Fälle zu beurtheilen ſind. Beſonders wichtig iſt hier der Grundſatz, wonach „jede über das Rechtsverhältniß des Producenten oder der Perſonen, von welchen er z. B. als Legatar oder Ceſſionar ſein Recht ableitet, zu anderen Perſonen errichtete Urkunde“[305]) als gemein-

304) Z. B. Glück, Erl. der Pand. Bd. 22, §. 1172, 2 b. Blattner, über die Edition gemeinſchaftlicher Urkunden nach Seuffert, Pandektenrecht §. 434. Schweppe, Pandektenrecht §. 611.

305) So wird der Begriff aufgefaßt von Glück a. a. O. S. 20, 110. Andere ſtellen den Begriff allgemeiner auf und rechnen dahin jede über ein zwiſchen mehreren Parteien (oder zwiſchen Producenten und Producten) beſtehendes rechtliches Verhältniß (geſchloſſenen Vertrag) errichtete Urkunde. So Reinhardt, Handb. des Civilproc. §. 212. Schneider, Lehre vom Beweiſe §. 286. Linde, Civilproc. 279.

schaftliche betrachtet und daher herausgegeben werden soll. Kann man nun auch nach dem früher Bemerkten in diesem Falle nicht von einer gemeinschaftlichen Urkunde sprechen, so gründet sich doch die Editionspflicht hinsichtlich solcher Urkunden auf Gesetze[306]). Denn gewiß läßt sich von einer Urkunde, worin mir Rechte zugesprochen oder Verbindlichkeiten auferlegt werden, sagen: est instrumentum mea causa confectum, est meum quodammodo instrumentum[307]) oder: hoc documentum ad me pertinet, ad ius meum pertinet (nach der Ausdrucksweise der Praktiker: est adminiculum iuris); zu deren Mittheilung bei den contractus bonae fidei, wofür nach teutschen Rechtsgrundsätzen alle Verträge zu halten sind, die bona fides der Parteien noch einen besonderen, wenn auch inneren, doch von der Gesetzgebung anerkannten Verpflichtungsgrund bildet. Ebenso muß auch das Interesse über das Gesuch um Edition von Urkunden, welche ein Lehen betreffen, entscheiden, und es ist nicht nöthig, unter den Begriff der documenta communia alle Urkunden zu bringen, welche die Lehenträger selbst oder durch Andere zum Besten der Mitbelehenten und Lehensfolger ihren Pflichten gemäß aufgezeichnet haben oder haben niederschreiben lassen[308]). — Obgleich da, wo die Vorlegung einer für beide Contrahenten errichteten Urkunde verlangt wird, ein Interesse anzunehmen und auf Mittheilung oder Herausgabe zu erkennen sein wird, so kann es doch auch Fälle geben, wo ein solches Erkenntniß weder den Rechtsgrundsätzen entsprechend, noch auch billig genannt werden könnte, z. B. wenn sich ein Contrahent eine Urkunde über den geschlossenen Vertrag auf eigene Kosten hat fertigen lassen und der andere Contrahent Mittheilung dieser Urkunde, zu deren Kosten er nichts beitrug, zur Benutzung bei Gericht verlangt. Häufig werden auch Quittungen als gemeinschaftliche Urkunden betrachtet[309]). Es wird dafür geltend gemacht, daß der Gläubiger, welcher eine Quittung ausstellte, doch ein rechtliches Interesse habe, z. B. um die Zeit der Zahlung bei Verjährung, Verzug u. dergl. darzuthun, sowie auch, daß der Gläubiger bisweilen die Quittung nur unter Bedingungen ausstelle. Allein im letzteren Falle verliert der ausgestellte Schein über die Zahlung die Natur einer eigentlichen Quittung

306) Besonders L. 4. 6. C. III. 42. in Verbindung mit den früher angeführten Stellen über die Bedeutung des Wortes pertinere.

307) L. 4. §. 1. D. 2. 13.

308) Struben, rechtl. Bedenken Bd. 4, Nr. 193, scheint bei Aufstellung dieser Bestimmung an eine communio unter allen Lehensfolgern zu denken. Ebenso Bülow und Hagemann, prakt. Erörterungen Bd. 4, Nr. 48, welche sogar in einem Streite über Trennung des Lehens vom Erbe den Gläubigern das Recht einräumen, von den Urkunden Einsicht zu nehmen. Dagegen bemerkt Mittermaier a. a. O. S. 29, N. 48 treffend, daß für diese die Urkunden gewiß nicht errichtet worden sind.

309) Z. B. von Linde, in der Zeitschrift für Civilrecht u. Proceß Bd. I, S. 220 flg. Hohnhorst, Jahrb. des Oberhofgerichtes zu Mannheim Jahrg. V, 1829 S. 155, 157.

und wird vielmehr eine Urkunde über eine Novation; in dieser Rücksicht läßt sich unter Umständen eine aequitas exhibitionis als begründet annehmen, während als Regel gelten muß, daß der Gläubiger, welcher dem Schuldner den, auch unter einer Bedingung geschriebenen Zahlungsschein überließ, die Folgen seines zu großen, aber unnöthigen Vertrauens, mithin seiner eigenen Fahrlässigkeit über sich ergehen lassen muß. Er konnte sich ja nach gesetzlicher Bestimmung [310]) durch eine vom Schuldner auszustellende antapocha schützen und wenn in der fraglichen Stelle gesagt wird: nullum ei praeiudicium ex eo, quod antapocham non recepit, generetur, so sagt dies nichts weiter, als daß dem Gläubiger freistehe, seine Behauptung der bedingt angenommenen Zahlung auch noch durch andere Beweismittel als durch eine antapocha darzuthun. Jene Stelle zeigt dem Gläubiger nur ein Mittel an, wie er die ihm zustehenden Rechte wahren könne, und auch die Unterlassung dieses Mittels soll ihm keinen Nachtheil bringen; nirgends aber ist bestimmt, daß ihm ein weiteres Recht, nämlich Edition zu verlangen, gegeben werde. Auch Briefe werden häufig als gemeinschaftliche Urkunden angesehen [311]). Indessen läßt sich eine Verbindlichkeit zur Edition derselben nicht darauf, daß sie gemeinschaftliche Urkunden sind, sondern unter Umständen auf ein rechtliches Interesse an ihrer Vorlegung gründen. Dieses ist namentlich der Fall bei Geschäftsbriefen, insbesondre Handelsbriefen, und aus diesem Grunde allein läßt sich hier die gewöhnlich angenommene Editionspflicht rechtfertigen, wogegen der von Mittermaier [312]) geltend gemachte Grund, daß, wenn sie auch recht gut zur Erläuterung und Beurtheilung eines Geschäftes dienen können, doch aus dieser Zweckmäßigkeit zum Beweise noch nicht die Nothwendigkeit, sie dazu zu gebrauchen, folge, nicht viel sagen will. Nur läßt sich nicht eine Editionspflicht hinsichtlich aller Briefe annehmen; nur das rechtliche Interesse kann entscheiden. Denn nicht alle Briefe betreffen bloße Geschäftsverhältnisse und sehr viele enthalten Dinge, deren Offenbarung man nicht wünscht; es können auch in Geschäftsbriefen beiläufig Aeußerungen über schlechte Handelsverhältnisse des Adressaten oder zweideutige politische Ansichten oder vertraute Bemerkungen über Familienverhältnisse u. s. w. vorkommen. Hier müßte jedenfalls die Editionspflicht auf den rein geschäftlichen Theil des Briefes beschränkt werden, indem der Editionspflichtige nach Analogie der Zeugen die Edition insoweit verweigern könnte, als sie ihm zum Nachtheil gereichte [312a]). δ) Privilegium

310) L. 19. C. IV. 21.

311) Schneider, Lehre vom Beweise §. 287. Hagemann, prakt. Erörterungen Bd. 7, Nr. 61. Namentlich behauptet dies von Handelsbriefen Blattner in der oben angeführten Schrift.

312) Mittermaier a. a. O. S. 31.

312a) Der Begriff der gemeinschaftlichen Urkunden ist auch in Partikularrechte übergegangen, namentlich in die sächsischen Proceßordnungen. Kursächs. PO. v. 1622 Tit. XXVI, §. 1, 2. Ernest. PO. v. 1670 P. I. Cap. 10, §. 31. Eisenach. PO. Tit. XIV, §. 2. Altenb. und Goth. PO. P. I. Cap. 26, §. 1.

des Fiscus. Der Fiscus hat das gesetzliche Vorrecht, in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, nicht aber im Strafprocesse, die Herausgabe von Urkunden von Jedermann zu fordern [313]). Daran knüpft sich noch folgende Bemerkung über die angebliche Editionspflicht überhaupt. Dieses Vorrecht ist ein Privilegium und daher eine Ausnahme von der Regel. Wendet man hierauf den bekannten Schluß: exceptio firmat regulam, an, so läßt sich als Regel gewiß die Freiheit von der Edition für andere Personen, wenn sie nicht dem Fiscus gegenüber stehen, vertheidigen, zumal die Gesetze [314]) den Grundsatz heiligen, daß die Edition dem Edenten nicht schaden solle, weshalb der Fiscus selbst auch nur aus Gefälligkeit und unter der Bedingung edirt, daß gegen ihn von der zu edirenden Urkunde kein Gebrauch gemacht werde. c) Ausnahmen von der Editionsfreiheit. In den Gesetzen ist von tradere, reddere, exhibere instrumenta, aber auch von edere die Rede. Es läßt sich hier ein etymologisches, theoretisches Unterscheidungsmerkmal auffinden. Exhibere wird in den Gesetzen [315]) als praesentiam corporis facere, edere [316]) als describendi copiam facere, vel in libello complecti et dare, vel dictare, beschrieben. Bei dem ersteren ist der Hauptgesichtspunkt die Ueberlieferung des Stoffes einer Urkunde; bei edere tritt als einzige Rücksicht die Einsicht des Inhaltes einer Urkunde hervor. Praktisch wichtig ist der Unterschied nicht, da bei einer Urkunde die Benutzung des Inhaltes immer die Hauptsache bleibt. Die einzelnen Ausnahmen sind folgende: aa) Edition öffentlicher Acten und Rechnungen. Das mit öffentlichen Verhältnissen zusammenhängende Vorrecht des Fiscus, Edition zu verlangen, führt auf eine andere, ebenfalls auf Gründen des öffentlichen Rechtes beruhende Frage. In einer Codexstelle [317]) heißt es nämlich: Is, apud quem res agitur, acta publica tam civilia, quam criminalia exhiberi inspiciendo ad investigandam veritatis fidem iubebit. Die richtige Auslegung dieser Stelle hängt von dem ab, was unter acta publica zu verstehen sei. Schon der Beisatz publica zeigt, daß die acta privata oder manualia davon auszuschließen und nur die acta publica auctoritate conscripta in den Begriff aufzunehmen seien. Zweifelhaft könnte es sein, ob die Stelle nur von Gerichtsacten im engeren Sinne oder auch von den jetzt sogenannten Administrativacten rede, da ja auch der Fiscus acta publica führt [318]). Allein da in einer

313) L. 2. §. 2. D. 49. 14. Im Strafprocesse galt der Anklageproceß und da hatte der Ankläger selbst für die Beweise zu sorgen und es galt darin der in L. 10. §. 4. D. 48. 18. ausgesprochene Grundsatz: nec debet initium probationum de domo rei accusator sumere.

314) L. 45. §. 5. 6. D. 49. 14.

315) L. 22. D. 50. 16.

316) L. 1. §. 1. D. 2. 13.

317) L. 2. C. II. 1.

318) L. 45. §. 7. 8. D. 49. 14. S. Linde, in der Zeitschr. f. Civilr. u. Proc. Bd. V, S. 140.

anderen Stelle[319]) dem Steuerpflichtigen und überhaupt dem fiscalischen Schuldner die Einsicht der Finanzrechnungen gestattet ist, so ist die erstere Stelle wohl auf Gerichtsacten zu beschränken, wozu auch die Worte civilia und criminalia mehr passen. Eine Aufzählung der größtentheils in Gerichtsacten enthaltenen einzelnen Theile enthält eine Stelle des kanonischen Rechtes[320]). Es sind dazu ohne Zweifel auch die Acten der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit zu rechnen und sind auch in der Praxis dazu gerechnet worden[321]). Von Erörterung der Fragen, welche Theile der Acten, wie viel davon, ob sie im Original oder in Abschrift sowie ob die vor einem Schiedsrichter gepflogenen Acten auch vorzulegen seien, ist hier abzusehen, da dies nur eine Anwendung bekannter allgemeiner Rechtsgrundsätze ist. Die wichtigste Frage ist die, ob trotz des Satzes: res inter alios acta, aliis non praeiudicat, auch Acten aus Streitigkeiten dritter Personen gebraucht werden können. Zum Beweise früherer vor Gericht vorgekommener Thatsachen können gewiß solche Acten dienen, nicht blos, indem sich Parteien darauf beziehen, sondern auch indem der Richter etwas durch Acten gerichtskundig gewordenes, unbeschadet der Verhandlungsmaxime, als wahr annehmen darf. Die praktische Anwendung jener zuerst angeführten Stelle ist zwar von Mittermaier[322]) deshalb bezweifelt worden, weil an den meisten Orten die Gerichtsorganisation Veränderungen erlitten habe und gewiß fast durchgehends rücksichtlich der Benutzung der Registraturen und Archive eigene Vorschriften beständen. Allein es gilt hier nur dem Principe, nicht der Art der Anwendung. Als Princip ist noch heutzutage das im römischen Rechte aufgestellte festzuhalten, daß die Einsicht öffentlicher Acten und Urkunden zu gestatten ist und es ist diesfalls zwischen Gerichtsacten und Administrativacten, soweit ein rechtliches Interesse vorliegt, kein Unterschied; nur gilt die Beschränkung, daß zum Nachtheile des Fiscus kein Gebrauch davon gemacht werden darf. Ueber die Art und Weise, wie Registraturen und Archive zu benutzen sind, können allerdings besondere Vorschriften existiren; diese berühren aber das Princip selbst nicht. — Eine sehr häufig angenommene Ausnahme von der Editionsfreiheit ist die auf eine Stelle der Kammergerichtsordnung[323]) gestützte Pflicht der Parteien zur Edition der Manualacten, um die etwa mangelhaften oder verlorengegangenen Gerichtsacten zu ergänzen oder wiederherzustellen. Die fragliche Stelle enthält aber von einer solchen Verpflichtung der Parteien nicht das Mindeste, sondern sagt nur, daß die Richter oder ihre Schreiber mangelhafte Acten oder in deren Verfertigung geirrt worden, auf ihre eigenen Kosten zu redintegriren oder wiederum umzuschreiben und den Parteien vollkommen

319) L. 6. C. II. 1.
320) Cap. 11. X. II. 19.
321) Wernher, Obs. P. VI. nr. 401.
322) Mittermaier a. a. O. S. 37.
323) Kammergerichtsordnung v. 1555 Th. II, Tit. 31, §. 4.

mitzutheilen schuldig sein sollen[324]). bb) Editionspflicht, welche aus dem Zinsverbote des kanonischen Rechtes entspringt. Da die Päbste einmal das Zinsennehmen verboten hatten, so suchten sie durch verschiedene Vorschriften eine Umgehung ihres Verbotes zu verhüten. In diesem Geiste verordnete Pabst Clemens V., daß die foeneratores, wenn es sich um Zinsen handelt, zur Edition ihrer codices rationum durch kirchliche Zwangsmittel angehalten werden könnten[325]). Diese Bestimmung ist aber für unanwendbar zu achten, weil das Zinsverbot überhaupt aufgehoben ist. Auch die Regel, daß mit dem Wegfalle der ratio legis das Gesetz selbst nicht in Wegfall kommt und der darauf gegründete Einwand, daß, wenn auch bei uns die ratio der Schändlichkeit des Zinsnehmens nicht mehr passe, doch noch das Gesetz vorhanden sei, läßt sich nicht für die jetzige Anwendbarkeit geltend machen, da jene Editionspflicht mehr ein Folgesatz aus dem gegen Zinsen sich erklärenden Princip ist und mit dem Princip auch die Folge fällt. Wollte man auch unter foeneratores nicht Zinsnehmer, sondern Zinswucherer verstehen, d. h. solche, welche höhere als die gesetzlich erlaubten Zinsen ausbedingen oder nehmen, so kommt man auch nicht weiter. Es müßten dann die Worte: cum de usuris agitur, beschränkend ausgelegt und nur dann eine Vorlegung der Rechnungsbücher verlangt werden, wenn es erwiesen oder doch sehr hoher Verdacht vorhanden ist, daß sich Jemand eines Ueberschreitens des gesetzlichen Zinsfußes schuldig gemacht habe. Allein auch dazu liegt kein Grund vor, da das kanonische Recht unter foeneratores überhaupt Zinsnehmer versteht. Wenn Goldschmidt[326]) an die Stelle der censura ecclesiastica jetzt andere Zwangsmittel treten lassen will, so muß dies als ein verunglückter Versuch, eine unpraktisch gewordene Stelle des kanonischen Rechtes wieder praktisch zu machen, angesehen werden. cc) Editionspflicht der Argentarien[327]). Im prätorischen Edicte hieß es: Argentariae mensae exercitores rationem, quae ad se pertinet, edant adiecto die et consule[327a]). Hiernach sind die Argentarien verpflichtet, ihre Rechnungen auf Verlangen vorzulegen. Die Hauptbeziehung, in welcher die Argentarien hier vorkommen, ist die, daß sie über ihre und besonders über die Geschäfte anderer Leute Rechnungen hielten, an deren Einsicht alle, welche sie betrafen, ein gegründetes Interesse hatten[328]). Wenn auch hierzu

---

324) Auch Mevius, Decis. P. II. dec. 69. sagt nur, man könne die Redintegration aus den Manualacten versuchen, wenn die Parteien einwilligen oder keinen erheblichen Grund ihrer Verweigerung haben. Vgl. Mittermaier a. a. O. S. 36, N. 2.

325) Clem. 1. §. 1. de usuris. V. 5.

326) Abhandl. aus dem Civilproc. Nr. VII, §. 4.

327) Vgl. Almendingen in Grolman's Magazin Bd. I, S. 220—336. Kraut, de argentariis et nummulariis. Gott. 1826.

327a) L. 4. pr. D. 2. 13.

328) L. 4. §. 1. D. 2. 13.

eine actio mandati oder pro socio gegen den argentarius und umgekehrt genügt hätte, da ja gewiß Jeder, welcher mit dem argentarius in Verbindung stand, in einem dieser Rechtsverhältnisse sich befinden mußte, so bot doch der ganze Geschäftskreis der Argentarien eine zu eigenthümliche, offenbar mit Roms öffentlichen Verhältnissen zusammenhängende Seite dar, als daß es nicht der Prätor für nöthig erachtet hätte, wegen ihrer Rechnungen, welche ein hohes Vertrauen genossen, eine besondere Vorschrift zu geben[329]). Das Vertrauen, welches jeder in die Geschäftsführung der Argentarien setzte, sowie das für jeden daraus hervorgehende interest, ist der Hauptgrund der Editionspflicht der Argentarien. Obwohl es nun keine römischen Argentarien mehr giebt, so haben doch, anstatt die Vorschriften über dieselben als Antiquität zu behandeln, Manche Analogien mit Instituten neuerer Zeit darin finden wollen. Schon die Glossatoren schlossen von den Argentarien auf alle, qui officium publicum gerunt, und führten immer die tabelliones oder unsere Notare an. Andere, wie Bartolus zum Codextitel de edendo, leiten daraus eine obligatio ad edendos libros mercatorum et campsorum ab, was aber schon Baldus zu demselben Titel bezweifelte. Den Notarien liegt schon nach der Notariatsordnung[330]) die Pflicht ob, von den unter ihrer Auctorität aufgenommenen Urkunden jederzeit den betreffenden Parteien ein Exemplar auf Verlangen auszufertigen. Eine Ausdehnung der Editionspflicht der Argentarien auf unsere Handelsleute ist nicht zulässig, da es an einer durchgreifenden Analogie fehlt. Eine andere Frage ist, ob die Praxis eine Pflicht zur unbedingten Edition der Handelsbücher annehmen soll. In Berücksichtigung dessen, daß die Handelsbücher halben Beweis pro scribente liefern und auf ihnen der Credit der Handelsbücher beruht oder doch beruhen soll, möchte dies für billig befunden werden. Allein auf der anderen Seite ist zu erwägen, daß eine Pflicht sich auf ein besonderes Gesetz stützen muß und daß der Kaufmann ein Interesse hat, sein Handelsbuch wegen mancher geheimen Geschäftsverbindungen und Speculationen nicht der Einsicht Anderer preiszugeben, sondern es vielmehr stets beliebig zur eigenen Instruction und zu jeder Eintragung bereit zu haben. Deshalb muß für das gemeine Recht als Regel gelten, daß der Handelsmann nur dann zur Edition verpflichtet sei, wenn ein besonderes Gesetz oder eine feststehende Praxis ihn dazu verpflichtet, wo er daher im Stande ist, durch die Art der Führung seiner Bücher etwaige Nachtheile zu vermeiden; außerdem ist Freiheit von der Editionspflicht anzunehmen[331]). Die Editionspflicht

---

329) Officium eorum atque ministerium publicam habet causam, et haec principalis eorum opera est, ut actus sui rationes diligentur conficiant. L. 10. §. 1. D. 2. 13.

330) Notariatsordnung v. 1512 Tit. I, §. 23.

331) Ausführlich ist die Frage erörtert in der Schrift: Ueber den Beweis durch Handelsbücher (von Hänsel), Leipzig 1830, §. 12, S. 151—172. Es wird dort mehr die Editionspflicht angenommen und es kann nach den sächsischen

ist wenigstens nicht in den Handelsbüchern selbst zu suchen[332]), sondern es sind, da eine Ausnahme nicht erweislich ist, die allgemeinen Grundsätze von dem interest bei der actio ad exhibendum zur Anwendung zu bringen. dd) Gesetzliche Editionspflicht dritter Personen[332a]). Eine nicht glossirte, erst aus den Basiliken von Cujacius restituirte Constitution Justinian's[333]) verpflichtet zur Beförderung der materiellen Wahrheit unter Berufung auf die Analogie des Zwanges zur Ablegung eines Zeugnisses jeden Dritten, einer streitenden Partei auf Verlangen eine Urkunde zur Benutzung zu gestatten, wenn diese daraus einen Beweis führen will und macht nur dann Ausnahmen, wenn der Dritte durch einen Eid bekräftigt, daß ihm die Vorlegung der Urkunde Schaden bringen würde, oder wenn der Gegner des Editionsklägers zu den Personen gehört, gegen welche der Dritte nicht zur Ablegung eines Zeugnisses gezwungen werden könnte. Obgleich diese Constitution, als nicht glossirt, der gesetzlichen Auctorität ermangelt, so ist doch eine, jedoch in neuerer Zeit sehr angefochtene Praxis für deren Anwendbarkeit[334]). Partikularrechte erkennen eine Editionspflicht Dritter an[335]).

Proceßgesetzen seit der Erl. kursächs. PO. v. 1724, welche überhaupt eine Editionspflicht dritter Besitzer von Urkunden festsetzen, darüber kein Zweifel sein.

332) Am wenigsten kann solche mit Bülow und Hagemann, prakt. Erörter. Bd. 6, Nr. 19, darauf begründet werden, daß die Handelsbücher gemeinschaftliche Urkunden seien. Jedenfalls ließe sich eine solche Gemeinschaftlichkeit doch nur rücksichtlich der betreffenden Stellen des Handelsbuches annehmen; zu deren Aufsuchung bedürfte es aber doch sehr häufig des Nachschlagens und so würde leicht auch das gänzlich Fremde gemeinschaftlich gemacht.

332a) Vgl. Mittermaier a. a. O. S. 43 flg. Bertschinger, in der Zeitschr. f. Civilr. u. Proceß N. F. Bd. VIII, S. 301—350.

333) L. 22. C. IV. 21.

334) Die Frage, ob die Praktiker, welche diese Constitution für eine weise Verordnung halten, hierzu genügende Gründe haben, wird ausführlich untersucht und verneint von Almendingen in Grolman's Magazin Bd. I, S. 347 flg. Mittermaier a. a. O. S. 43 flg. Von neueren Processualisten bezeugt die Praxis Linde, Civilproc. §. 279, N. 13. Reinhardt, Handb. des Civilproc. Bd. 1, §. 214, N. 6. Goldschmidt, Abhandlungen S. 90. Schmid, Handb. des Civilproc. Bd. 2 §. 146, S. 283. Osterloh, ordentl. Civilproc. Bd. 1, §. 152, S. 438. Dagegen erklären sich wieder gegen die Anwendbarkeit der gedachten Constitution Wetzell, System des ordentl. Civilproc. Abth. 1, §. 24, S. 156. Für die Editionspflicht Dritter vom allgemeinen Standpunkte aus, ohne Rücksicht auf die römische Vorschrift erklärt sich Bertschinger a. a. O.

335) Beispiele siehe bei Bertschinger a. a. O. S. 343—346. Insbesondre gehören dahin die sächsischen Proceßordnungen. Schon die Ernest. PO. v. 1670 P. I. Cap. 10, §. 34 erkennt eine solche Editionspflicht Dritter an, jedoch natürlich nur unter derselben Voraussetzung, unter welcher der Gegner im Processe zur Edition gehalten ist, nämlich unter der im §. 32 bestimmten, daß die Urkunde eine dem Editionsuchenden eigenthümliche oder eine gemeinsame ist, wobei es also darauf ankommt, was unter einer gemeinschaftlichen Urkunde verstanden wird. Die späteren sächsischen Proceßordnungen (Erl. kursächs. PO. Tit. XXVI, §. 1. Altenb. und Goth. PO. P. I. Cap. 26, §. 1) erweitern nur den Begriff der documenta communia dahin, daß darunter nicht blos diejenigen

Wo jene Editionspflicht durch die Praxis angenommen ist, wird jedoch noch eine weitere Ausnahme davon gemacht, nämlich die, wenn die Urkunde gegen den Fiscus benutzt werden soll; solchenfalls ist der Dritte nicht zur Edition gehalten und darf nicht einmal ediren[336]). ee) Editionspflicht des Klägers. Seit langer Zeit wird von den Processualisten der Satz aufgestellt, der Kläger sei durch das Gesetz verpflichtet, dem Beklagten alle Urkunden herauszugeben, wodurch dieser seinen Gegenbeweis, sei es Beweis der Einrede oder directer Gegenbeweis, führen könne[337]), während neuere Proceßlehrer dies auf den bloßen directen Gegenbeweis beschränken[338]). Diejenigen, welche eine solche Editionspflicht des Klägers annehmen, dehnen sie auch umgekehrt auf den Beklagten aus, der gehalten sein soll, Urkunden dem Kläger behufs des directen Gegenbeweises gegen die Einreden oder auch des eigentlichen Replikenbeweises zu ediren. Man stützt diese Editionspflicht auf einzelne Stellen. Die eine dieser Stellen, ein Rescript Caracalla's von 213, (L. 4. C. II. 1.) wird aber mit Unrecht dafür angeführt; denn es ist dort von Anklägern (qui accusare volunt) die Rede; sie spricht eher gegen die Editionspflicht. Die Stelle ist nur zum Schlusse vom Gegentheile benutzt worden, indem man darin nur fand: reus edere non cogitur, und nun von dieser Freiheit des Beklagten auf eine Pflicht des Klägers schloß. Zu diesem Schlusse hielt man sich berechtigt, da es in dem 224 von Alexander Severus erlassenen Rescripte (L. 5. C. II. 1.) heißt: Non est novum, eum, a quo petitur pecunia, implorare rationes creditores, ut fides rei constare possit. Man konnte aber, wahrscheinlich in einem an das Auditorium Principis gelangten Rechtsfalle, die beiden angeführten Rescripte nicht recht vereinigen und deshalb erließ Alexander Severus 226 eine authentische Auslegung (L. 8. C. II. 1.), in welcher der beiden früheren Rescripte Erwähnung geschieht. In den Worten dieser Stelle, namentlich in der Trennung des is, qui aliquid petit, von dem is, a quo aliquid petitur, glaubte man den klarsten Beweis für die allgemeine Regel: actor reo instrumenta edere tenetur, nec vero reus actori, zu finden. Schon einige der Glossatoren fühlten,

---

Urkunden, welche dem Anderen ratione proprietatis oder usus mit gehören, sondern woran derselbe auch eines gewissen interesse halber Anspruch hat, zu verstehen sein. Daß dieses Interesse ein solches interest wie bei der actio ad exhibendum sein müsse, hat das OAGericht zu Jena zu Nr. 28. Civ. 1847 nach S. Meiningen erkannt.

336) L. 45. §. 6. D. 49. 14.

337) Martin, Civilproceß §. 316. Schmid, Handb. des Civilprocesses Bd. 2, S. 281. Glück, Erl. der Pand. Bd. 22, S. 118. Reinhardt, Handb. des Civilprocesses Bd. 1, §. 214.

338) Linde, Abhandl. aus dem Civilproc. Bd. 1, Nr. 2, §. 4. Lehrbuch des Civilproc. §. 279, N. 8. Osterloh, ordentl. Civilproc. Bd. 1, §. 132, S. 435. Dagegen erklären sich gegen eine solche Editionspflicht des Klägers Mittermaier a. a. O. S. 46—68. Bayer, ordentl. Civilproceß §. 293 S. 963 flg., 8. Ausg.

of the Divine Mercy, and of Christ as the Mediator. Many years ago, in the Preface to the Second Edition of my Sermons, I wrote as follows: "Of the Atonement, I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Mediatorial Office of Christ, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Mercy, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Love, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Grace, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Justice, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Holiness, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Wisdom, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Omnipotence, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Omniscience, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Omnipresence, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Eternity, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Immutability, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Faithfulness, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Goodness, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Righteousness, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Truth, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Perfection, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Unity, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Trinity, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Creation, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Providence, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Government, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Redemption, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Sanctification, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Glorification, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Judgment, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Resurrection, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Ascension, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Session, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Intercession, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Advocacy, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Propitiation, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Reconciliation, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Satisfaction, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Merit, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Righteousness, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Truth, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Perfection, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Unity, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Trinity, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Creation, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Providence, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Government, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Redemption, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Sanctification, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Glorification, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Judgment, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Resurrection, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Ascension, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Session, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Intercession, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Advocacy, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Propitiation, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Reconciliation, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Satisfaction, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper. I have spoken as strongly as I could, and as strongly as I can now speak, of the Divine Merit, in the Sermon on the Mount, and in the Sermon on the Lord's Supper.

[1] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [2] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [3] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [4] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [5] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [6] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [7] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [8] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [9] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [10] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [11] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [12] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [13] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [14] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [15] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [16] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [17] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [18] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [19] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [20] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [21] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [22] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [23] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [24] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [25] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [26] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [27] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [28] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [29] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [30] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [31] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [32] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [33] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [34] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [35] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [36] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [37] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [38] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [39] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [40] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [41] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [42] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [43] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [44] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [45] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [46] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [47] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [48] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [49] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [50] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [51] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [52] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [53] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [54] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [55] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [56] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [57] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [58] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [59] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [60] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [61] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [62] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [63] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [64] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [65] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [66] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [67] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [68] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [69] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [70] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [71] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [72] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [73] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [74] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [75] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [76] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [77] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [78] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [79] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [80] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [81] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [82] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [83] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [84] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [85] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [86] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [87] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [88] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [89] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [90] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [91] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [92] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [93] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [94] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [95] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [96] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [97] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [98] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [99] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII. [100] See Sermon on the Mount, Discourse XXXII.

die Censoren bei Ausmittelung des Census der Bürger waren[345]). Noch mehr standen aber die rationes mit dem Privatrechte, namentlich mit der literarum obligatio in Verbindung und man hat sie damit seit langer Zeit noch mehr als mit den öffentlichen Verhältnissen in Verbindung gebracht. Eine weitere Erörterung darüber kann füglich unterlassen werden, da das Institut der rationes domesticae in der Art, wie bei den Römern, bei uns nicht vorkommt. Indessen ist zur Auslegung der fraglichen Stellen doch Folgendes zu erwähnen. Zur Entstehung der literarum obligatio scheint nur die Eintragung in die Bücher des Gläubigers erforderlich gewesen zu sein[346]). Diese Eintragung war die expensilatio. Bezahlte nun der durch literas obligirte Schuldner, so mußte der im Hauptbuche des Gläubigers als Ausgabe stehende Posten auch ebendaselbst als empfangen (acceptum) eingetragen werden, und so war die acceptilatio auch ein Aufhebungsgrund für die literarum obligatio, wenn sie auch zunächst als solcher nur für die verborum obligatio aufgeführt wird. Hierdurch erhalten nun die Stellen des Codextitels de edendo ihre wahre Bedeutung: is, qui petit, und is, a quo petitur, bezeichnen nun nicht allgemein den Kläger und den Beklagten, sondern den durch die ratio berechtigten Gläubiger und den dadurch verpflichteten Schuldner. Wenn im letzten Theile der L. 8. C. II. 1. von reus und actor die Rede ist, so muß man dabei bedenken, daß diese Worte sich auf das Vorhergehende beziehen und daß Gläubiger und Schuldner, auf welche Alles geht, wenn es zwischen ihnen zum Processe kommt, ebensowohl wie andere Parteien Kläger und Beklagter heißen. Da ist nun die Verpflichtung des Gläubigers ganz natürlich, seine rationes vorzulegen, wenn sich der Schuldner auf diese bezieht, um seine exceptio solutionis oder doli daraus zu beweisen, indem sich ja in den rationes des Gläubigers die Entstehung der obligatio nebst der Aufhebung finden mußte. Ging nun auch die alte literarum obligatio lange vor Justinian unter, so erhielt sich doch die Gewohnheit der Römer, rationes zu halten, noch lange unter den Kaisern und jedenfalls noch unter Alexander Severus. Im 4. oder 5. Jahrhundert, in welchem Asconius Pedianus lebte, war jene Gewohnheit untergegangen[347]). Wenn man übrigens auch annehmen will, daß die Sitte der Begründung einer literarum obligatio unter den Kaisern verschwand und daher die fraglichen Rescripte im Titel de edendo nicht mit der literarum obligatio im Zusammenhange standen, so steht doch fest, daß noch lange unter den Kaisern die rationes oder tabulae (codices) accepti et expensi in den

---

345) Almendingen in Grolman's Magazin Bd. II, S. 171.

346) Wunderlich, de antiqua literarum obligatione (Gott. 1832) p. 36—43.

347) Ascon. Pedianus l. c.: sed postquam obsignandis literis reorum ex suis quisque tabulis damnari coepit, ad nostram memoriam tota haec vetus consuetudo (nämlich rationes zu führen) cessavit.

Vitae, quae ante Plutarchum fuerunt, ut Cornelii Nepotis, Suetonii, qui ab eo scripsisse dicitur Historiarum Romanarum librum, quem Tranquillum vocant, Sallustii, Livii, Velleii Paterculi, Valerii Maximi, Curtii, Justini, Florii, Eutropii, Aurelii Victoris, Ammiani Marcellini, Sexti Rufi, Orosii, Dionis Cassii, Herodiani, Dionysii Halicarnassei, Diodori Siculi, Polybii, Appiani, Arriani, Dionis Prusaei, Dionis Chrysostomi, Aelii Spartiani, Julii Capitolini, Vulcatii Gallicani, Trebellii Pollionis, Flavii Vopisci, Aelii Lampridii, Aurelii Victoris junioris, Eutropii junioris, Pauli Diaconi, Ammiani Marcellini, Zosimi, Zonarae, Nicephori Gregorae, Laonici Chalcocondylae, Georgii Phrantzae, Michaelis Ducae, Nicolai Severi Archontis Byzantini, Joannis Cinnami, Nicetae Choniatae, Georgii Acropolitae, Georgii Pachymeris, Nicephori Callisti Xanthopuli, Joannis Zonarae, Joannis Curopalatae, Cedreni, Glycae, Theophanis, Nicephori Constantinopolitani, Georgii Monachi, Leonis Grammatici, Joannis Malalae, Joannis Antiochi, Joannis Lydi, Procopii, Agathiae, Menandri, Evagrii, Zachariae Rhetoris, Theodori Lectoris, Theophylacti Simocattae, Georgii Pisidae, Joannis Nikiu, Georgii Cedreni, Joannis Scylitzae, Nicephori Bryennii, Annae Comnenae, Joannis Cinnami, Michaelis Glycae, Georgii Cedreni, Joannis Zonarae, Theodori Scutariotae, Georgii Acropolitae, Georgii Pachymeris

daß die Kaiser jene Regel aufgehoben hätten, da gerade in L. 4. C. II. 1. die alienorum instrumentorum inspiciendorum potestas mit Rechts- und Billigkeitsgründen für unvereinbar erklärt wird; höchstens sollte eine Ausnahme von jener Regel gemacht werden, welche nicht über ihre Grenzen ausgedehnt werden darf. Jene Stellen des Codex reden nur vom Gläubiger und Schuldner, nur von Geldforderungen (pecunia petitur), nur von Hausbüchern (rationes), endlich nur von einer der Klage des Gläubigers entgegengesetzten exceptio solutionis oder doli generalis. Die Hausbücher dienten aber nicht nur zum Beweise der Schuld, sondern auch der geschehenen Zahlung. So lange nun die rationes vollen Glauben genossen, war wohl ein Zwang gegen den Gläubiger zu deren Production nicht nöthig; als sie aber das Vertrauen verloren und an die Stelle der editio actionis die libelli oblatio zu treten anfing, da producirten die Gläubiger auch wohl die rationes nicht, weil sie doch nur ein unvollständiges Beweismittel waren. Hier bedurfte es nun einer Verordnung, wodurch man nicht den Beklagten überhaupt, sondern den Schuldnern zu Hilfe kam. Der Kaiser sah es als einen dolus des Gläubigers an, wenn derselbe durch eine Proceßchicane gewinnen wollte, indem er durch Weglassung seiner rationes die editio actionis nicht richtig oder doch wenigstens nicht ehrlich vornahm; weshalb es auch in L. 8. C. II. 1. heißt: is, qui petit, quique doli exceptione submoveri ab intentione petitionis suae potest. Die Vorschriften der Kaiser beziehen sich demnach zunächst auf die vollständige und ehrliche Vorlegung der bei uns veralteten römischen editio actionis, mit welcher eine editio instrumentorum zu verbinden war. Der Sinn jener Coderstellen, wenn man sie mit der editio actionis in Verbindung bringt, ist dieser: der Gläubiger, welcher ohne Vorlegung der rationes klagt, macht sich eines dolus in edendo verdächtig und diesen muß er gut machen. Da aber eine solche Vorschrift für unsere Klagen nicht mehr paßt, so muß auch mit dem Wegfalle der actionis editio jede sich zunächst auf dieselbe beziehende Vorschrift wegfallen. — Zur Rechtfertigung der angeblichen Editionspflicht haben sich Cujacius und Donellus als Auctoritäten an der Spitze als Hauptgrund auf die gesetzliche Begünstigung des Beklagten [352]) berufen, womit sie den Ausspruch des Gajus [353]) verbinden: plane is, qui agit, certus esse debet: cum sit in potestate eius, quando velit, experiri: et ante debet rem diligenter explorare, et tunc ad agendum procedere. Gewiß wird durch diese Stellen die Freiheit des Beklagten von der Edition vollständig bewiesen; aber mehr als gefährlich ist es, hier argumento a contrario auf eine Editionspflicht des Klägers schließen zu wollen; auch kann die Begünstigung des Beklagten nicht so weit erstreckt werden, daß der Kläger gewissermaßen verpflichtet wird, den Sachwalter seines Gegners

352) L. 125. D. 50. 17.
353) In L. 42. D. 50. 17.

zu machen. Auch beweist die von den Vertheidigern der Beklagten angeführte L. 1. C. II. 1. bei richtiger Auslegung nichts. Sie ist nur ein Rescript im einzelnen Falle, welches, abgesehen von den speciellen Entscheidungsgründen, eben die allgemeine Freiheit einer jeden Partei von der Edition ausspricht; es wird vom Kaiser vielmehr auf das officium iudicis verwiesen, welcher zu untersuchen hat, ob wirkliches rechtlich begründetes Interesse vorliege, und dies giebt auch einen Beleg für die oben erwähnte actio ad exhibendum. Niemals aber berechtigt der zufällige Umstand, daß in dem gegebenen Falle ein Kläger um Edition nachsuchte und der Beklagte also davon freigesprochen wird, zu dem Schlusse, daß der Kaiser deswegen so entschieden habe, weil nur der Beklagte von der Edition frei sei. Vielmehr fordert der allgemein geltende und noch schönere Grundsatz der vollkommenen Gleichheit der Parteien vor Gericht, daß man nicht den Kläger mit einer Verbindlichkeit belaste, welche ebenso der Billigkeit widerstrebt, als sie jedes Rechtsgrundes entbehrt. Stützt man eine Verbindlichkeit überhaupt auf den meistens rein zufälligen Umstand, wer Kläger und Beklagter sei, so führt dies zu den sonderbarsten Streitfragen, deren wahre Entscheidung, in Ermangelung eines sicheren Grundprincipes, nicht möglich ist. So ist denn vom Anfange an großer Streit darüber gewesen, ob auch der Beklagte dem Kläger zum Beweise seiner Repliken Urkunden herauszugeben schuldig sei, weil es heiße: reus excipiendo fit actor. Man hat ferner auch bei Theilungsprocessen, wo jede Partei Kläger sei, eine gegenseitige unbedingte Editionspflicht der Parteien angenommen. — Die Vertheidiger der Editionspflicht des Klägers sind aber auch sehr inconsequent. Eins ihrer Hauptargumente ist die Freiheit des Beklagten, von welcher sie auf die Verbindlichkeit des Klägers schließen. Es passen aber alle für jene Freiheit des Beklagten angeführten Gründe ebenso auf den Kläger, z. B. daß man dem Beklagten nicht zumuthen dürfe, die Waffen gegen sich selbst seinem Gegner in die Hände zu liefern, daß der Beklagte nur von seinem Rechte Gebrauch mache, wenn er dem Kläger die Herausgabe von Urkunden verweigere u. s. w. — Ungeachtet der bisherigen Ausführung gegen eine gesetzliche Editionspflicht des Klägers muß dennoch zugegeben werden, daß von jeher die gemeine Meinung und die Praxis eine solche Pflicht anerkannt hat. Dies kann aber der besseren Einsicht nicht entgegenstehen; und wirklich fangen die neuesten Proceßlehrer auch an, die Editionspflicht des Klägers zu leugnen oder höchstens auf den Fall zu beschränken, wenn der Kläger sich selbst zur Begründung der Klage auf Urkunden beruft[354]). 3) Verfahren bei der Edition von Urkunden. Das Verfahren, welches zu dem Zwecke, um die Vorlegung der Urkunden zu bewirken, eingeleitet wird, beginnt mit dem Editionsgesuche des Imploranten. In dem Edi-

354) Bayer, ordentl. Proc. §. 293, S. 963—965. Wetzell, System des Civilproc. Abth. 1, §. 24, S. 156.

tionsgesuche muß a) die zu edirende Urkunde so bezeichnet werden, daß über dieselbe kein Zweifel sein kann[355]). Gänzlich unbestimmte und vage Anträge dieser Art hat der Richter sofort zurückzuweisen. Indessen ist, da ein specielles Gesetz, welches dem Richter als Norm dienen könnte, nicht vorhanden ist, dem richterlichen Ermessen nach den Umständen und nach der Beschaffenheit des Falles zu überlassen, ob im concreten Falle der Mangel einer gehörigen Bezeichnung der betreffenden Urkunde die Verwerfung des Editionsgesuches zur Folge haben müsse. Sind die Umstände von der Art, daß anzunehmen ist, der Producent sei im Stande, die Urkunde genau zu bezeichnen, was vorzugsweise dann der Fall ist, wenn er selbst bei dem Rechtsgeschäfte, wovon die fragliche Urkunde handeln soll, oder gar bei der Abfassung der Urkunde, z. B. als Mitcontrahent bei dem Contracte, mitwirkte, so kann der Richter nicht anders, als die Statthaftigkeit des Editionsgesuches von der genauen Bezeichnung der Urkunde, welche dem Producenten eben wegen dieser seiner Mitwirkung abverlangt werden kann, abhängig machen. Sind dagegen die Umstände von der Art, daß anzunehmen ist, der Producent sei nicht im Stande, die Urkunde genau zu bezeichnen, was besonders dann der Fall ist, wenn er der Thatsache, von deren Beweise es sich handelt, oder der Entstehung der Urkunde fremd blieb, so würde es eine große Härte sein, wenn dem Producenten, der keine Gelegenheit und Veranlassung hatte, sich von dem, was unter Dritten vorging, zu unterrichten und die einzelnen Wechselfälle, welche über die Entstehung der Urkunde und ihre nähere Beschaffenheit entschieden, zu beobachten, der also außer Stand ist, sie genau zu bezeichnen, dies zum Schaden gereichen und sein Editionsgesuch deshalb verworfen werden sollte. Der Richter muß im Gegentheile in Berücksichtigung sowohl des Grundsatzes, daß die Partei nicht durch Vorgänge unter Dritten leiden soll, als auch der Regel, daß die Beweisführung zur Förderung des materiellen Rechtes, so weit es möglich ist, zu begünstigen sei, das Editionsgesuch als zulässig erklären, wenn nur die Angaben des Producenten hinsichtlich der betreffenden Urkunden so genau als möglich und nur nicht so allgemein und unbestimmt sind, daß der Richter keinen Leitfaden für die bei ihm beantragte Procedur hat, und der Gegner mit Grund einwenden kann, er könne nicht errathen, welche Urkunde der Producent edirt verlange. Als zu unbestimmt erscheint aber die Angabe des Producenten dann nicht, wenn er zwar nicht die ihm zum Beweise dienenden Urkunden speciell beschreiben kann, aber doch den Inbegriff von Documenten zu bezeichnen vermag, unter welchen sich die fragliche Urkunde befinden soll. Denn alsdann ist der Richter in den Stand gesetzt, dem Producenten die Hilfe zu leisten, wozu ihn die Gesetze berufen, indem er die Vorlegung dieses Inbegriffes von Urkunden anordnet und so ihn nach-

355) Vgl. Bopp, in der Zeitschrift für Civilr. u. Proc. Bd. V, S. 140—146.

regards to the Greek, e.g. the Greek for ‘cook’ means ‘slaughterer,’ and the Greek for ‘to cook’ means ‘to slaughter’; and the Greek for ‘to roast’ means ‘to singe’; and the Greek for ‘to boil’ means ‘to wash’; and the Greek for ‘to bake’ means ‘to knead’; and the Greek for ‘to fry’ means ‘to anoint’; and the Greek for ‘to stew’ means ‘to season’; and the Greek for ‘to season’ means ‘to pound’; and the Greek for ‘to pound’ means ‘to bruise’; and the Greek for ‘to bruise’ means ‘to grind’; and the Greek for ‘to grind’ means ‘to sprinkle’; and the Greek for ‘to sprinkle’ means ‘to pour’; and the Greek for ‘to pour’ means ‘to mix’; and the Greek for ‘to mix’ means ‘to stir’; and the Greek for ‘to stir’ means ‘to shake’; and the Greek for ‘to shake’ means ‘to dissolve’; and the Greek for ‘to dissolve’ means ‘to thicken’; and the Greek for ‘to thicken’ means ‘to cool’; and the Greek for ‘to cool’ means ‘to heat’; and the Greek for ‘to heat’ means ‘to kindle’; and the Greek for ‘to kindle’ means ‘to blow’; and the Greek for ‘to blow’ means ‘to fan’; and the Greek for ‘to fan’ means ‘to cook’; and the Greek for ‘to cook’ means ‘to slaughter’; and the Greek for ‘to slaughter’ means ‘to cook’; and the Greek for ‘to cook’ means ‘to roast’; and the Greek for ‘to roast’ means ‘to singe’; and the Greek for ‘to singe’ means ‘to wash’; and the Greek for ‘to wash’ means ‘to knead’; and the Greek for ‘to knead’ means ‘to anoint’; and the Greek for ‘to anoint

auch der Richter immer mehr den Vortheil desjenigen, welchem die Edition angesonnen wird, berücksichtigen solle. Von anderer Seite wird dagegen bemerkt [358]): zu aa): wenn es auch richtig sei, daß die Pflicht zur Edition durch den Besitz des Edenten bedingt sei, so folge doch daraus keineswegs, daß die Zulässigkeit des Editionsgesuches durch jene sofortige Bescheinigung bedingt sei; dieser Punkt komme vielmehr erst dann zur Sprache, wenn Implorat jenen Besitz bestreite; der Einwand, daß die summarische Natur des Editionsverfahrens diese sofortige Bescheinigung fordere, erledige sich dadurch, daß der Editionseid hier eben das Mittel sei, wodurch jene Beschleunigung erreicht werden soll, und als solches seinem Zwecke vollständig genüge, da derselbe kein deferirter Eid sei, daher weder Relation noch Gewissensvertretung stattfinde, mithin auch weiteres Verfahren ausgeschlossen sei; zu bb): eine Chicane sei ebensowohl umgekehrt für den Gegner des Imploraten möglich, wenn dieser zu dieser Bescheinigung verpflichtet wäre, und die Möglichkeit eines Mißbrauches könne überhaupt den Gebrauch eines de iure fundirten Institutes nicht aufheben, und überdies habe das Gesetz selbst [359]) in dem vom Imploranten zu leistenden Calumnieneide ein genügendes Mittel gegen Chicane gefunden; zu cc): wenn das Gesetz einmal zum Vortheile des Imploranten eine Abweichung von dem Grundsatze: nemo contra se edere cogatur, anerkenne, so würde es offenbar dem Geiste desselben widerstreiten, wenn man jenem durch Belästigung mit einer schwierigen, oft unmöglichen Bescheinigung jenen Vortheil schmälern wollte. Wir können uns mit diesen Ausführungen nicht ganz befreunden. Zuvörderst ist der Calumnieneid nur bei begehrter Edition der rationes argentariorum vorgeschrieben und kann, da die römischen Argentarier nicht mehr vorkommen, schon deshalb nicht auf andere Editionsgesuche angewendet werden, obgleich sich die gemeine Meinung für die Anwendbarkeit erklärt [360]). Dann hängt die Streitfrage über die Nothwendigkeit einer sofortigen Bescheinigung des Besitzes mit der Frage über die Natur des Editionseides zusammen. Der Editionseid ist ein Institut der Länder sächsischen Rechtes; er ist aus dem altteutschen Parteieneide (Reinigungseide) entstanden, durch sächsische Praxis und Gesetzgebung weiter ausgebildet und aus dem sächsischen Processe durch die Praxis in den gemeinen Proceß übertragen worden; er kann demnach auch nur unter den Voraussetzungen, unter welchen er im sächsischen Processe zulässig ist, nach gemeinem Processe gefordert werden. Nach der ursprünglichen Natur des altteutschen Reinigungseides kann in Folge des demselben zum Grunde liegenden Principes, daß man bekennen oder schwören muß,

358) Vgl. Bopp a. a. O.

359) L. 6. §. 2. L. 9. §. 3. D. 2. 13.

360) Bopp a. a. O. S. 210, N. 1 führt eine ganze Reihe Schriftsteller an, welche die Anwendbarkeit des Gefährdeeides in diesem speciellen Falle behaupten. Schon Schilter, Praxis iuris Romani, exerc. 7. §. 86. erklärte sich aber dagegen.

nach der späteren sächsischen Praxis kann der Editionseid nur unter der Voraussetzung verlangt werden, daß einige Vermuthung dafür vorhanden ist, daß der Implorat die verlangte Urkunde besitze [361]), und es ist dies in den sächsischen Proceßordnungen, von der kursächsischen P.-O. von 1622 an bis auf die neuesten übergegangen [362]). Es hatte dies seinen Grund darin, daß man den Editionseid als eine Art Reinigungseid betrachtete und es für unbillig hielt, den Imploraten auf das bloße Vorgeben des Imploranten, daß er die verlangte Urkunde besitze, mit einem solchen Eide zu beschweren. Als Beispiele von Vermuthungen für den Besitz werden angeführt [363]): veluti si conventus causam habuerit a petente, vel pro re petita fuerit ipsi obligatus, aut si documenta fuerint penes defunctum, cuius heredibus editio imponenda. Die Thatsachen, welche eine solche Vermuthung begründen könnten, waren jedenfalls zu bescheinigen [364]); daß aber eine sofortige Bescheinigung verlangt worden wäre, ist nicht erweislich, vielmehr kommt bei Carpzov [365]) sogar ein Interlocut, welches auf eine solche Bescheinigung erkennt, vor. Nur in dem Falle, wenn der Implorant über den behaupteten Besitz dem Imploraten den Eid anträgt, wird keine besondere Vermuthung für den behaupteten Besitz verlangt, weder nach der sächsischen Praxis, noch nach der Gesetzgebung; es tritt aber im Falle des gebrauchten Eidesantrages die Eigenthümlichkeit ein, daß Relation des Eides und Gewissensvertretung ausgeschlossen ist [366]), erstere, weil es sich hierbei um ein factum proprium des Delaten handelt. Geht man nun von der unzweifelhaften und auch von Lehrern des gemeinen Processes anerkannten Thatsache aus, daß der Editionseid aus dem sächsischen Processe in den gemeinen übertragen worden ist [367]), so können die Voraussetzungen des Editionseides

---

361) Berlich, Conclus. practicab. P. I. Concl. XLV. num. 74—78. Carpzov, Process. iur. in for. Saxon. Tit. XIV. art. IV. §. 2. num. 7—11. und Jurispr. for. P. I. const. 17. def. 28.

362) Kursächs. PO. v. 1622 Tit. XXVI, §. 2, Ernest. PO. v. 1670 P. I. Cap. 10, §. 32. Eisenach. PO. Tit. XIV, §. 2. Rudolst. PO. P. II. Tit. 16, §. 1, 2. Erl. kursächs. PO. v. 1724 Tit. XXVI, §. 2. Altenb. und Gothaer PO. P. I. Cap. 26, §. 2.

363) Berlich und Carpzov l. c.

364) Carpzov, Proc. l. c. num. 10.

365) Carpzov, Proc. l. c. num. 10.

366) Vgl. die angeführten Gesetze.

367) Mittermaier, im Archiv Bd. IX, S. 381. Goldschmidt, Abhandl. aus dem Civilproc. S. 87 flg. Schmid, Handb. des Civilproc. Bd. 2, S. 287, N. 14. Dagegen leitet Wetzell, System des Civilproc. Abth. 1, §. 24, N. 108, S. 157, den Editionseid aus der italienischen Doctrin her; wenn er aber als Gewährsmann dafür, daß dieser aus der italienischen Doctrin abgeleitete Eid in der teutschen Praxis recipirt sei, Carpzov, Iurispr. for. P. I. Const. 17.

auch nach gemeinem Processe nur dieselben sein, wie im sächsischen Processe. Es wird also, wenn der Editionseid verlangt wird, jedenfalls, es werde eine selbstständige Editionsklage erhoben, oder das Editionsgesuch incidenter in einem anderen Processe gestellt, eine Vermuthung, daß sich der Implorat im Besitze befinde, angeführt und bescheinigt werden müssen; im ersten Falle kann auf diese Bescheinigung noch besonders interloquirt werden, wenn der Implorat die angeführten Thatsachen, welche die Vermuthung des Besitzes begründen sollen, leugnet, während im letzteren Falle die Bescheinigung sofort mit dem Editionsgesuche verbunden werden muß. Verlangt der Implorant den Editionseid nicht, sondern sucht den Besitz der Urkunde durch den Imploraten auf andere Weise darzuthun, z. B. durch Eidesantrag, so bedarf es des Anführens einer für den Besitz vorhandenen Vermuthung nicht und es kommt dann diesfalls auf die Natur der eingeschlagenen Proceßart an, ob der Beweis zugleich mit der Imploration anzutreten sei oder nicht. — Was das Gericht anlangt, bei welchem das Editionsgesuch anzubringen ist, so ist dies das Gericht der Hauptsache, wenn das Editionsgesuch in einem anderen gegen den Gegner anhängigen Processe gegen den Proceßgegner als präparatorischer Nebenpunkt vorkommt; wird das Editionsgesuch gegen einen Dritten gestellt, so kommt es darauf an, ob dieser aus der allgemeinen, sei es durch Particulargesetzgebung oder feststehenden Gerichtsgebrauch eingeführten Editionspflicht oder aus einem speciellen Rechtsgrunde der Editionspflicht in Anspruch genommen wird. Im ersten Falle entscheidet die Analogie des Zeugenbeweises, so daß der Antrag bei dem Gerichte der Hauptsache, welches nöthigenfalls im Wege der Requisition die Vorlegung bewirkt, anzubringen ist; im zweiten Falle dagegen wird das Editionsverfahren vor dem Gerichte vorgenommen, wohin das auf die Herausgabe oder Vorlegung der Urkunde gerichtete Rechtsmittel seiner Natur nach gehört. — Bei dem ferneren Verfahren sind die beiden Punkte zu verhandeln und festzustellen, ob derjenige, dem die Edition der Urkunde angesonnen wird, dieselbe wirklich besitze und ob er zur Edition verpflichtet sei. Der erste Punkt, der Besitz des Editionspflichtigen, kann, wie schon bemerkt ist, zwar durch die gewöhnlichen Beweismittel dargethan werden; es darf aber auch der Implorant vom Imploraten den Editionseid (iusiurandum editionis) fordern, über dessen Ursprung wir uns vorher ausgesprochen haben [368]).

---

def. 28. citirt, so ist er im Irrthum; denn wenngleich Carpzov die L. 22. C. IV. 21. citirt, so bezieht sich doch der usus und die consuetudo, worauf sich derselbe für den Editionseid beruft, nur auf sächsische Praxis und auf sächsisches Gewohnheitsrecht, indem auf dieses allein die kursächs. PO. v. 1622 Tit. XXVI, §. 1 den Diffessionseid stützt.

368) Aus L. 22. C. IV. 21. kann der Editionseid nicht abgeleitet werden, da der dort gedachte Eid mit der von Justinian eingeführten allgemeinen Editionspflicht zusammenhängt, diese Stelle auch nicht glossirt ist. Der Inhalt des in L. 21. C. IV. 21. erwähnten Eides: quod nec habeat eam chartulam, nec dolo malo fecerit, quominus appareat, stimmt zwar mit dem des heutigen Editions-

Ἀδώνιδος κῆπος· ἐπὶ τῶν ταχὺ φυομένων καὶ ταχὺ ἀπολλυμένων. ἔστι δὲ παροιμία ἐπὶ τῶν ἀσθενῶν καὶ ἐπιτηδείων μὲν πρὸς τὸ φύεσθαι, μὴ ἐχόντων δὲ ῥίζαν βαθεῖαν. ἐπὶ τῶν

genommen wird, und der Editionspflichtige verfällt, wenn er nicht edirt, in die später zu erwähnenden Nachtheile des Ungehorsams. Natürlich ist der Besitz der Urkunde zur Zeit der Edition entscheidend und es genügt daher, wenn der Editionseid noch jetzt abgeleistet wird, selbst wenn der Editionspflichtige während der Verhandlung über die Editionspflicht im Besitze der Urkunde war; nur muß dann der Eid in seinem ganzen oben angegebenen Umfange geschworen werden[372]). Selbst ein die Editionspflicht anerkennendes rechtskräftiges Erkenntniß hat immer die stillschweigende und selbstverständliche Voraussetzung, daß der Editionspflichtige im Besitze der Urkunde sei, die physische Möglichkeit, die Urkunde zu ediren, habe. Für den Eintritt der Nachtheile des Ungehorsams ist es gleichgiltig, ob der Editionspflichtige selbst besitzt oder durch einen Anderen besitzen läßt oder die zu edirenden Urkunden hat absichtlich abhanden kommen lassen. Ob ein Beamter, welcher Actenstücke unter seiner amtlichen Verwahrung hat, zum Editionseide angehalten werden könne, ist bestritten[373]). Folgende Gründe sprechen dagegen. Ein Beamter, von welchem die Herausgabe bei ihm verwahrter Actenstücke gefordert wird, erscheint nur als Zeuge, insofern er über die gegenwärtige Existenz einer Urkunde aussagen soll, und er sagt über etwas aus, was er vermöge seines Amtes nur wissen kann und legt daher das Zeugniß in seiner amtlichen Eigenschaft ab. Obgleich sonst bei jedem Zeugen Ablegung des Zeugeneides erforderlich ist, so ist doch anerkannt, daß ein Beamter, wenn er über Amtssachen im Civilprocesse aussagt und auf seinen geleisteten Amtseid sich beruft, mit dem besonderen Zeugeneide zu verschonen sei. Für diese Befreiung des Beamten von der besonderen Vereidung spricht auch, daß der Beamte, welcher einmal den allgemeinen Amtseid geleistet hat, immer wieder, wenn er als Zeuge über Amtssachen aussagt und auf seinen Eid sich bezieht, als beeidigter Zeuge aussagt, so wie auch die Analogie amtlich verpflichteter Sachverständigen, bei denen auch die auf den Amtseid abgelegte Aussage genügt und nicht in jedem einzelnen Falle, wo ihr Gutachten erfordert wird, specielle Vereidung verlangt wird. — Werden juristische Personen durch Vorsteher, welche verfassungsmäßig die Schriftstücke aufzubewahren haben, vertreten, so haben diese, weil hier die Gemeindeglieder den Editionseid in dem oben angegebenen Umfange nicht leisten könnten, denselben zu leisten; außer dieser Voraussetzung die Gemeindeglieder selbst[374]). — Neben den Verhandlungen über den Besitz der zu edirenden Urkunde bedarf es der Erörterung über die Editionspflicht des Imploraten. Be-

lich, die bei dem Reinigungseide allgemein für zulässig gehaltene Rescission durch neue Beweismittel auch auf den Editionseid zu erstrecken. Gensler, im Archiv Bd. II, S. 327, N. 45. Schmid a. a. O. S. 288, N. 15.

372) Mittermaier, im Archiv Bd. IX, S. 383.

373) Vgl. Mittermaier a. a. O. S. 387 flg. Für den Editionseid des Beamten ist Biener, Syst. proc. iudic. §. 146., dagegen Mittermaier.

374) Linde, im Archiv Bd. X, S. 59.

streitet der Implorat den speciellen Rechtsgrund, aus welchem die Edition verlangt wird, so ist darüber nach vorhergegangener Verhandlung zu erkennen, und der Editionseid findet hier keine Anwendung. Wird der Implorat aus der entweder durch Partikulargesetze oder unbestrittenen Gerichtsbrauch feststehenden allgemeinen Editionspflicht in Anspruch genommen, so gilt dasselbe, wenn derselbe diese Pflicht deshalb bestreitet, weil er auch nicht Zeugniß abzulegen verbunden wäre, oder die Urkunde gegen den Fiscus gebraucht werden soll; behauptet er aber, ohne eigenen Nachtheil nicht ediren zu können, so schreibt das römische Recht einen hierauf gerichteten, von ihm zu leistenden Eid vor [375]). Ob dieser noch praktisch ist oder nicht, hängt davon ab, ob die betreffende restituirte Constitution durch die Praxis recipirt sei. — Die Nachtheile des wirklichen Ungehorsams bestehen unter allen Umständen in der Verpflichtung, den dadurch Benachtheiligten schadlos zu halten [376]). Nach der Praxis tritt für den Fall des Ungehorsams des Producten das Präjudiz ein, daß die etwa vorgelegten Abschriften als anerkannte Originale gelten, in Ermangelung vorliegender Abschriften die durch die Urkunde zu erweisenden Thatsachen als wahr angenommen werden. Heimbach sen.

**Urtheil** [1]). I. **Begriff und Eintheilungen.** Unter **Urtheil, Erkenntniß, Sentenz,** versteht man eine richterliche

375) L. 22. C. IV. 21.

376) L. 6. §. 4. L. 8. §. 1. D. 2. 13.

1) a) **Quellen:** Tit. Dig. de exceptione rei iudicatae (44. 2.) (der Titel der Digesten de re iudicata (42. 1.) handelt von der Execution des Urtheils, den Mitteln und Einschränkungen derselben) Cod. Lib. VII. Tit. 43—52. 55. 56. 57. 59. 60. b) **Literatur:** Unter den Schriften sind besonders die über die Rechtskraft der Urtheile zu erwähnen. Davon handeln: **Donellus**, Comm. iur. civil. lib. XX. cap. 5. **Keller**, über Litiscontestation und Urtheil. Zürich 1827. **Buchka**, die Lehre vom Einflusse des Processes auf das materielle Rechtsverhältniß Th. 1, 2. Rostock und Schwerin 1847. **Wächter**, Handbuch des in Würtemberg geltenden Privatrechtes Bd. 2, §. 73, S. 557 flg. und: Erörterungen Heft 3, S. 43—61. **Savigny**, System des heut. röm. Rechtes Bd. 6, §. 280—301, S. 257—482 und Beilage XVI und XVII, S. 501 flg., 514 flg. Einzelne dahin gehörige Fragen werden behandelt von: **v. d. Pfordten**, bleibt eine obligatio naturalis, wenn Jemand, der wirklich Schuldner ist, freigesprochen wird, im Archiv für civil. Praxis Bd. XXIV, S. 108 flg. **Pfeiffer**, Beiträge zur Lehre von der Wirkung rechtskräftiger Urtheile ebd. Bd. XXXVII, S. 93 flg. 244 flg. **Derselbe**, über die Wirkung des rechtskräftigen Urtheils; I. wenn der Schuldner mit Unrecht freigesprochen ist; II. wenn dem letzten von mehreren Pfandgläubigern mit Unrecht ein Vorzug vor dem ersten zuerkannt worden ist, ebd. Bd. XXXVIII, S. 331 flg. **Fein**, der mit Unrecht freigesprochene Schuldner bleibt trotz der Freisprechung naturaliter obligirt, ebd. Bd. XXVI, S. 162 flg., 359 flg. **Schäffer**, zur Lehre von der res iudicata, insbesondre von der Rechtskraft der Entscheidungsgründe, in der Zeitschr. für Civilr. u. Proc. N. F. Bd. XII, S. 247 flg. **Linde**, über die Rechtskraft der Entscheidungsgründe, im Archiv für civil. Praxis Bd. XXXIII, S. 1 flg. **Pape**, über die Rechtskraft der Beweisinterlocute, ebd. Bd. XXX, S. 107 flg. In den Proceßlehrbüchern ist vorzüglich die Darstellung der Lehre bei **Bayer**, Vorträge über den ordentlichen Civilproceß §. 133—142, S. 397—459, 8. Ausg. zu bemerken. Ueber die Entscheidungsgründe siehe **Brinkmann**, über die richterlichen Urtheilsgründe. Kiel 1820.

Entscheidung in Bezug auf den Gegenstand des Rechtsstreites selbst, sei diese eine endliche, welche bestimmt, ob die vom Kläger beantragte Anerkennung seines Rechtes und Verurtheilung des Gegners stattfinden könne oder eine vorläufige, welche die endliche Entscheidung in der Hauptsache vorbereitet. Bei den Römern hieß der Ausspruch des iudex im ordentlichen Verfahren (im Formularprocesse) sententia, und dieser Sprachgebrauch erhielt sich selbst nach dem Untergange des Formularprocesses insofern, daß für die Urtheile der gewöhnlichen Richter der Ausdruck sententia beibehalten, das Wort decretum aber vorzugsweise für kaiserliche Entscheidungen in streitigen Rechtssachen gebraucht wurde [2]). Mit Rücksicht auf den Gegenstand und Inhalt werden schon im römischen Rechte sententiae und interlocutiones unterschieden [3]). Sententia bedeutet dort vorzugsweise das Endurtheil (sententia definitiva), den richterlichen Ausspruch, welcher den Streit in der Hauptsache selbst durch condemnatio oder absolutio entscheidet. Der Ausdruck interloqui, interlocutio hat verschiedene Beziehungen und Bedeutungen und wird auch in solchen Fällen gebraucht, wo der Ausspruch die materielle Hauptstreitfrage selbst berührt [4]). Der Unterschied jeder interlocutio von einer sententia bestand aber darin, daß erstere noch keine definitive condemnatio oder absolutio enthielt, sondern entweder nur eine vorbereitende proceßleitende Anordnung oder eine provisorische Verfügung oder Aeußerung des Richters [5]). Das canonische Recht nahm den Ausdruck sententia für jeden richterlichen Ausspruch, ohne daß dabei ein Unterschied gemacht wurde zwischen dem Endurtheile und solchen Erkenntnissen, Anordnungen oder Verfügungen, welche noch vor dem Endurtheile entweder zur Leitung des Proceßganges oder in Beziehung auf eine zufällig auftauchende Zwischenfrage erlassen wurden, letztere mochte nun mit der Hauptsache in materiellem Zusammenhange stehen oder nicht. Daher werden im canonischen Rechte zwei Arten von sententiae einander gegenübergestellt, nämlich sententiae definitivae und interlocutoriae [6]). Auch die teutsche Reichsgesetzgebung ist diesem Sprachgebrauche in der bekannten Unterscheidung zwischen Endurtheil und Beiurtheil gefolgt [7]). Diese Unterscheidung war auch von praktischer Bedeutung. Man fand nämlich schon in dem neuesten römischen Rechte den Grundsatz ausgesprochen, daß das Rechtsmittel der Appellation in der Regel nur gegen eine sententia definitiva, gegen ein bloßes Interlocut aber nur in wenigen ausgenommenen Fällen zulässig sein

---

2) Theophil. ad §. 6. Inst. I. 2.
3) Siehe die Rubrik des Tit. Dig. 42. 1. Tit. Cod. VII. 45.
4) L. 38. D. 40. 5. L. 32. D. 48. 19.
5) Vgl. vorzüglich L. 36. C. VII. 62. S. Zimmern, Geschichte des röm. Privatrechtes Bd. 3, §. 131, N. 1 und §. 137.
6) Vgl. z. B. cap. 12. de appellat. in VI. (II. 15.)
7) Kammergerichtsordnung v. 1495 §. 20, v. 1507 II, §. 3, v. 1555 Th. II, Tit. 28, §. 6, Tit. 29, §. 3, 4. Jüngster Reichsabsch. §. 58.

soll [8]). Dieser Umstand war die Veranlassung, daß man nicht blos in der Doctrin, sondern auch in den Gesetzen eine Unterabtheilung der Interlocute mit Rücksicht auf die Appellabilität derselben machte, und die Appellabilität gleichfalls durch den Inhalt derselben näher zu bestimmen suchte, indem man die singulären Vorschriften des römischen Rechtes über die appellabeln Interlocute generalisirte. Diese Entstehung hat die in den Gesetzen befindliche Unterscheidung zwischen interlocutoriae, quae vim definitivae habent, vel non habent; zwischen Beiurtheilen, „welche die Kraft eines Endurtheils hätten oder nicht" [9]), und in der Doctrin die Eintheilung der Zwischenbescheide in interlocutoriae merae oder simplices und interlocutoriae mixtae (reine und gemischte Interlocute) zur Folge. Als gemischte Interlocute wurden diejenigen bezeichnet, welche auf das künftige Endurtheil in der Hauptsache selbst Einfluß äußern, d. h. welche zwar nur einen Zwischenpunkt entscheiden, aber einen solchen, von welchem das künftige Endurtheil selbst mehr oder weniger abhängen kann. Interlocutoria simplex oder mera nannte man aber eine solche richterliche Zwischenverfügung, welche auf das Endurtheil keinen Einfluß hat, sondern nur irgend eine davon unabhängige Frage, vorzugsweise blos den formellen Proceßgang betrifft. Diese Eintheilung der Decrete hat man bis in die neuere Zeit in Gesetzbüchern und Lehrbüchern zum Grunde gelegt; sie entsprach aber nicht dem praktischen Bedürfnisse, welches sie hervorgerufen hatte, weil der Begriff eines gemischten oder solchen Interlocutes, welches die Kraft eines Endurtheils hätte, zu unbestimmt war. Deshalb versuchte man zu diesem Zwecke eine andere, mehr auf formellen Rücksichten beruhende Eintheilung, welche von vielen Seiten gebilligt worden ist. Schon im römischen Rechte wird nämlich wiederholt und mit besonderem Nachdrucke hervorgehoben, daß nicht jeder richterliche Beschluß, nicht jeder richterliche Ausspruch über das streitige Verhältniß als Urtheil anzusehen sei [10]), sondern daß eine sententia nur dann vorliege, wenn der Richter vorher „disceptationi locum dederat" und wenn der Ausspruch erst „auditis et examinatis partium allegationibus" erfolgt war [11]). Diese im römischen Rechte hervorgehobene Bemerkung hat nun zwar allerdings nur auf richterliche Verfügungen über das Streitverhältniß in der Hauptsache selbst Bezug, weil unter sententia im römischen Rechte in der Regel das Endurtheil verstanden wird. Weil sich jedoch ohne vorher-

8) Vgl. Zimmern a. a. O. Bd. 3, §. 173.

9) KGO. v. 1555 Th. II, Tit. 29, §. 3, 4. Concil. Trident. Sess. XXIV. c. 20.

10) L. 7. C. VII. 45.: Non omnis vox iudicis iudicati continet auctoritatem.

11) L. 5. C. VII. 57. L. 7. C. eod.: magno conflictu sententia decerni solet, Außsprüche und Verfügungen, welche der Richter ohne vorhergehende Vernehmung beider Theile, entweder aus eigener Bewegung oder nur auf den Antrag einer Partei erlassen hatte, werden mit verschiedenen anderen Ausdrücken bezeichnet, z. B. comminatio, epistola, programma, subscriptio. L. 1—7. C. VII. 57. Vgl. L. 9. §. 1. D. 1. 16.

gehendes rechtliches Gehör der streitenden Theile weder ein gerechtes Endurtheil, noch überhaupt ein gerechtes Urtheil über irgend einen Zwischenpunkt mit Sicherheit erwarten läßt, so hielt man eine Aufnahme dieses Erfordernisses als allgemeines Merkmal in den Begriff eines Urtheils überhaupt für zulässig, ohne Unterschied zwischen Endurtheilen und Interlocuten. Nach dieser Auffassung tritt die Rücksicht auf den Gegenstand und Inhalt eines Decretes in den Hintergrund und als entscheidendes Moment kommt bei der Eintheilung der Decrete in Betracht, ob dem Ausspruche ein Streit, eine Verhandlung der Parteien, ein contradictorisches Verfahren über die in dem Decrete entschiedene Frage vorausgegangen ist oder nicht. Im ersten Falle heißt der Ausspruch ein decisives Decret, ein Urtheil im eigentlichen Sinne des Wortes; im zweiten Falle ein einfaches Decret. Weil der Gegenstand hierbei zunächst nicht in Betracht kommt, ist es möglich, daß ein blos den Proceßgang betreffender Beschluß doch ein Decisivdecret und umgekehrt, daß ein Decret, welches eine Entscheidung der Hauptsache enthält, nur ein einfaches Decret zu nennen ist. Gemischte Decrete in dieser Beziehung können aber überhaupt nicht mehr vorkommen[12]). Bringt man die

12) Spuren dieser Auffassung kommen schon bei älteren Schriftstellern vor, z. B. bei Ludovici, bürgerl. Proceß Cap. 25, §. 5. Boehmer, Ius. Eccl. Protest. Lib. II. Tit. 27. §. 2. Die Verdrängung der älteren Eintheilung, wenigstens aus der ersten Linie, ist zuerst von Gönner zu bewirken versucht worden. Gönner, Handb. des gem. Proc. Bd. 1, Nr. VII, §. 24 flg. und: Commentar zum kgl. bayer. Gesetz v. 21. Juli 1819, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betr. S. 260, Nr. 3. Vgl. Grolman, Theorie des gerichtl. Verf. §. 98. Im wesentlichen schließen sich von neueren Processualisten dieser Ansicht an: Hefftter, Civilproceßrecht §. 200 (welcher auf ältere Proceßschriftsteller deshalb Bezug nimmt). Schmid, Handb. des Civilproc. Bd. 1, §. 87. Osterloh, ordentl. Civilproceß Bd. 1, §. 94. Zu demselben Resultate in der Hauptsache gelangt auf dem Wege der Nachweisung des historischen Zusammenhanges der neueren Ansicht mit den Formen des altteutschen Processes Planck, Lehre vom Beweisurtheil S. 163 flg. Im altteutschen Processe unterschied sich sehr bestimmt die Thätigkeit des Richters von der der Urtheiler. Dem Richter gebührte die executive Gewalt, die Ausführung, Anordnung dessen, was geschehen sollte. Er also ließ vorladen, ertheilte die Befugniß zu reden, gab Vorsprecher, gebot zu antworten u. s. w. Den Urtheilern hingegen fiel die reflectirende Thätigkeit im Processe zu. Sie wurden befragt, so oft über irgend einen Punkt der Proceßleitung oder der Hauptsache Streit entstand. Die Anordnungen des Richters konnten, wie alle Ausflüsse einer executiven Gewalt, abgeändert werden; die Aussprüche der Urtheiler hingegen waren immer unabänderlich, gleichviel was sie zum Gegenstande ihrer Entscheidung gemacht hatten. Seit dem Untergange der alten Gerichtsverfassung verwischte sich dieser Gegensatz. Beide Thätigkeiten, die executive und die reflectirende, gingen nun von derselben Person, dem Gerichtscollegium aus, und man konnte es bald der äußeren Form, in welcher sich die Thätigkeit dieser Behörde kund gab, nicht ansehen, ob deren einzelne Aeußerung Ausfluß dieser oder jener Gewalt war. Es entstand daher Ungewißheit, wenn Unabänderlichkeit eintrete und wenn nicht. Diese Ungewißheit vergrößerte sich durch die Reception der fremden Rechte und deren ganz neuen Sprachgebrauch und ganz abweichende Ansichten. Das einheimische Rechtsbewußtsein brach sich aber in der Form des wissenschaftlichen Gedankens Bahn

oben gedachte ältere Eintheilung mit der neuern in Verbindung, so erhält man folgende Uebersicht. Alle Decrete sind entweder Decisivdecrete (nach vorhergegangener Verhandlung der Parteien erlassene) oder einfache Decrete (blos auf den Antrag einer Partei erlassene). Die ersteren sind dann wieder hinsichtlich ihres Inhaltes Definitivurtheile, Endurtheile, welche die Hauptsache endlich entscheiden, oder Interlocute, Zwischenerkenntnisse, welche nur einen Zwischenstreit erledigen. Von den einfachen Decreten ist bereits an einem andern Orte dieses Werkes gehandelt worden [13]).

II. Grundsätze und Regeln über die Einrichtung der Erkenntnisse, besonders des Endurtheils [14]). Was zunächst das Endurtheil anlangt, so muß dasselbe jedenfalls 1) eine condemnatio (Verurtheilung) oder absolutio (Entbindung, Lossprechung) des Beklagten hinsichtlich dessen enthalten, was den Hauptzweck der Klage bildete [15]). Davon machen nur die Erkenntnisse über Präjudicialklagen eine Ausnahme; denn in diesen kann niemals eine condemnatio, sondern nur ein den bestrittenen Zustand anerkennender oder nicht anerkennender Ausspruch des Richters vorkommen [16]). Bei Vindicationen bezweckt zwar die Klage hauptsächlich zunächst die Anerkennung des in Anspruch genommenen dinglichen Rechtes, und das Klaggesuch wird auch in erster Reihe darauf gerichtet, und es soll daher diese Anerkennung, wenn der Anspruch als begründet sich ausgewiesen hat, auch in dem Endurtheile zuerst ausgesprochen werden; diesem Ausspruche folgt aber hier sofort auch die Verurtheilung des Beklagten in diejenigen Leistungen, welche sich aus der die Klage veranlassenden Verletzung des dinglichen Rechtes ergeben. In der Praxis beschränkt man sich häufig blos auf die Verurtheilung in diese Leistungen allein, was aber nicht zu billigen ist. 2) Stehen außer dem Hauptzwecke der Klage auch noch gewisse Nebenleistungen, wie Früchte, Zinsen u. s. w., in Frage, so ist in dem Endurtheile auch über diese mit zu erkennen. Im Falle der gänzlichen Uebergehung solcher Nebenleistungen in einem in der Hauptsache verurtheilenden Erkenntnisse mit Stillschweigen kommt es darauf an, ob nach gemeinem Rechte für die in dem gegebenen Falle vorliegende Art von Nebenforderungen ein selbstständiges Klagrecht anerkannt ist oder nicht. Im letzten Falle steht dem Kläger ein anderer Weg der Geltendmachung der Nebenforderung nicht zu, als der, ein ordentliches

---

und gründete, indem es nur den fremden Sprachgebrauch beibehielt, ohne den Anschauung des geschichtlichen Zusammenhanges eine der neuen Gerichtsverfassung durchaus angemessene Theorie. Siehe die nähere Ausführung bei Planck a. a. O. S. 164 flg.

13) Vgl. den Artikel Decret Bd. III, S. 261 flg.

14) Vgl. Bayer, Vorträge über den ordentl. Proceß §. 134, S. 406—420.

15) L. 1. D. 42. 1. L. 3. C. VII. 45.

16) Gai. Inst. Comm. IV. §. 44.

Rechtsmittel zu gebrauchen, z. B. gegen dieses Uebersehen des Unterrichters zu appelliren, indem dieser selbst zu einer nachträglichen Ergänzung dieses Mangels nach einmal erfolgter Bekanntmachung des Urtheils nicht mehr berechtigt ist[17]). Wenn aber für die im Endurtheile nicht berücksichtigte Nebenforderung eine besondere selbstständige Klage verstattet wird, wie z. B. für versprochene Zinsen oder für Nutzungen, welche ein unredlicher Besitzer zu erstatten verpflichtet ist[18]), so kann der Kläger jedenfalls den Betrag, welcher nicht etwa in iudicium deducirt worden war, durch besondere Klage nachfordern[19]). Ist aber über Nebenforderungen dieser Art bereits in dem Processe über die Hauptsache vollständig verhandelt worden und dennoch in dem Endurtheile davon keine Erwähnung geschehen, so ist dem Kläger die Befugniß zu verstatten, von dem erkennenden Richter noch ein Erkenntniß über diesen nicht entschiedenen Streitpunkt zu verlangen[20]). 3) Das Endurtheil soll sich auch über die Frage aussprechen, ob eine Partei und welche die Proceßkosten zu erstatten habe[20a]). Da aber der Sieger im Processe nach Bekanntmachung des Urtheils in der Hauptsache ein selbstständiges Klagrecht auf Kostenersatz nicht hat[21]), so hat das Stillschweigen des Richters über diesen Punkt die Folge, daß die Kosten als compensirt betrachtet werden. 4) Im Endurtheile pflegt man zwar gegenwärtig der im Laufe des Verfahrens gegen die Klage vorgebrachten und verhandelten peremtorischen Einreden sowie der etwaigen Repliken, Dupliken u. s. w. keine specielle und directe Erwähnung zu thun, sondern man spricht sich gewöhnlich erst in den Entscheidungsgründen über das Resultat der Prüfung, welches entweder Anerkennung oder Aberkennung dieser Schutzmittel ist, aus. Zweckmäßiger aber wäre es, sich über die Anerkennung oder Aberkennung dieser Anträge auch in dem Erkenntnisse selbst, wenigstens durch eine zweckmäßig gewählte allgemeine Formel, z. B. „der vorgebrachten Einreden ungeachtet" oder „infolge der vorgebrachten Einreden" u. dergl. kurz auszusprechen, da diese Streitpunkte bei Erörterung der Frage über den Umfang der exceptio rei iudicatae wesentlich in Betracht kommen und nach einer ziemlich verbreiteten An-

---

17) L. 4. C. IV. 34. L. 13. C. IV. 32. Vgl. L. 49. §. 1. D. 19. 1. L. 54. pr. D. 19. 2. Für das Gegentheil könnte vielleicht L. 42. D. 42. 1. angeführt werden; allein siehe Linde, Handbuch Bd. 4, S. 32.

18) L. 4. §. 2. D. 10. 1. L. 3. C. IV. 9.

19) L. 1. C. III. 1.

20) Dies folgt aus dem in L. 74. pr. D. 5. 1. L. 19. §. 1. D. 4. 8. aufgestellten Grundsatze.

20a) L. 13. §. 6. C. III. 1. Nov. 82. cap. 10. Die Unterlassung der Entscheidung über den Kostenpunkt hat nach römischem Rechte die Folge, daß der Richter zur Strafe dem siegenden Theile die gehabten Auslagen aus seinem eigenen Vermögen ersetzen muß. L. 13. §. 6. C. III. 1. Es ist jedoch dieses Strafgesetz in Teutschland nicht recipirt worden. Es tritt deshalb aus dem im Texte erwähnten Grunde Compensation ein.

21) L. 3. C. VII. 51.

ſicht Entſcheidungsgründe nicht rechtskräftig werden. 5) Bei der Verurtheilung muß der Gegenſtand der Leiſtung, in welche der im Proceſſe unterliegende Theil verurtheilt wird, gleichviel ob die Leiſtung in Geld oder einer anderen Sache beſteht, ſo genau als möglich beſtimmt werden[22]). So lange der römiſche Formularproceß beſtand, war die condemnatio immer auf eine beſtimmte Geldſumme zu richten, ſelbſt wenn der urſprüngliche Gegenſtand der Klage etwas anderes als eine Geldſumme war. Es mußte deshalb der iudex in dieſem Falle den Gegenſtand zu Geld anſchlagen[23]). Schon vor Juſtinian wurde aber dieſe Vorſchrift dadurch beſchränkt, daß eine Execution des richterlichen Befehles, die Sache in natura zu reſtituiren (arbitrium de re restituenda), welcher auch im älteren Rechte der condemnatio vorausging und deſſen Befolgung die condemnatio abwendete, durch unmittelbare Hinwegnahme der Sache zugelaſſen wurde[24]). In den Inſtitutionen iſt von Juſtinian überhaupt nur beſtimmt, daß der Richter „quantum possibile ei sit, certae pecuniae vel rei sententiam ferat“[25]). Auch muß nicht gerade in dem Urtheile ſelbſt die Summe oder der Gegenſtand ausgedrückt werden, ſondern es genügt, wenn ſich der Richter in dieſer Hinſicht auf ein Actenſtück oder auf einen Parteivertrag, in welchem die nähere Bezeichnung vorkommt, bezieht[26]). Es darf ferner der Beklagte zur Entrichtung der Zinſen unbeſtimmt auf ſo lange verurtheilt werden, bis er das Kapital bezahlen würde[27]). Selbſt ein Urtheil wird für giltig erklärt, welches ausſpricht, daß der Beklagte zur Entſchädigung verbunden ſei, ohne die Entſchädigungsſumme ſelbſt zu beſtimmen[28]), wobei freilich vorausgeſetzt werden muß, daß entweder die Summe ſchon ermittelt war oder deren Ausmittelung vorbehalten wurde. Ein ſolcher Vorbehalt wird in Anſehung der Proceßkoſten ausdrücklich gebilligt[29]) und kann bei den ſogenannten Univerſalklagen wie bei der hereditatis petitio kaum vermieden werden, da ſich der Kläger zur Zeit der Anſtellung der Klage gewöhnlich außer Stand befindet, den Betrag der Erbſchaft genau anzugeben. 6) Das römiſche Recht ſtellt den Satz auf: sub conditione sententia non est dicenda[30]). Ein bedingtes Erkenntniß iſt in zweifacher Weiſe denkbar. Entweder iſt a) aus einem bedingten Geſchäfte vor Eintritt der Bedingung geklagt worden und die Verurtheilung des Beklagten wird für den Fall des Eintretens der Bedingung ausgeſprochen, oder b) es wird bei einem unbedingten Anſpruche des Klägers die Verurtheilung oder Losſprechung des Beklagten im

22) §. 32. Inst. IV. 6.
23) Gai. Inst. Comm. IV. §. 48. 52.
24) L. 68. D. 6. 1.
25) §. 32. Inst. IV. 6.
26) L. 5. §. 1. L. 59. pr. §. 1. D. 42. 1. L. 3. 4. C. VII. 46.
27) L. 1. C. VII. 46.
28) L. 2. C. VII. 46.
29) L. 3. C. VII. 51.
30) L. 1. §. 3. D. 49. 4.

Erkenntnisse von einer noch vorzunehmenden Proceßhandlung einer Partei abhängig gemacht. Ein Fall der ersten Art wird kaum vorkommen, weil gegen eine vor Eintritt der Bedingung oder des bestimmten Zeitpunktes angestellte Klage die Einrede der Verfrühung (exceptio plus petitionis tempore) vorgeschützt werden kann, welche bewirkt, daß die Klage noch zur Zeit abgewiesen wird [31]). Hätte aber der Richter diese Einrede nicht berücksichtigt und vielleicht weil im übrigen die Forderung des Klägers liquid und unbestritten war, den Beklagten schon zum voraus für den Fall des künftigen Eintrittes der Bedingung verurtheilt, so ist zwar dem Beklagten die Appellation gegen ein solches Erkenntniß verstattet [32]); hätte er aber die Appellation unterlassen, so würde doch, wenn später die Bedingung wirklich einträte, das nunmehr purificirte Erkenntniß vollzogen werden müssen. Bedingte Erkenntnisse der zweiten oben angegebenen Art sind wenigstens in dem Falle, wenn auf einen Haupteid erkannt wird, im römischen Rechte nicht blos erlaubt, sondern sogar anbefohlen, dergestalt, daß ein Erkenntniß, welches auf einen Haupteid erkennt, ohne sich zugleich über die Folgen der Leistung oder Verweigerung des Eides auszusprechen, nichtig sein soll [33]). Am häufigsten sind heutzutage die bedingten Enderkenntnisse, welche die Verurtheilung oder Lossprechung noch von der Leistung eines von der einen oder anderen Partei zu leistenden richterlichen Eides, sei es ein Erfüllungseid oder Reinigungseid, abhängig machen. Manche Gerichte pflegen auch dann ein Endurtheil in bedingter Fassung zu ertheilen, wenn in der Sache zunächst noch auf Beweis zu erkennen ist; es ist dies aber nicht zu billigen, da über das Resultat der Beweisführung doch noch erkannt werden muß. 7) In den Quellen des gemeinen Rechtes ist keine Verpflichtung des Richters begründet, den Parteien mit dem Erkenntnisse zugleich auch die Gründe, welche ihn zu dieser Entscheidung bewogen haben, bekannt zu machen. Im römischen und kanonischen Rechte wird die Angabe der Entscheidungsgründe nur in den Verantwortungsberichten verlangt, welche bei eingewendeter Appellation an das Obergericht erstattet und den Parteien mitgetheilt werden mußten [34]). Ebenso sollen nach den teutschen Reichsgesetzen in mehreren Fällen die Entscheidungsgründe angegeben und aufgezeichnet werden [35]); die Mittheilung derselben an die Parteien ist aber nicht vorgeschrieben. Nach den Gesetzen der meisten teutschen Staaten besteht aber die sehr zweckmäßige Einrichtung, daß die Gerichte ihren Entscheidungen nicht nur die Gründe beifügen, sondern auch dieselben den Parteien mittheilen

31) L. 35. D. 5. 1. L. 9. pr. D. 12. 1. L. 186. D. 50. 17.
32) L. 1. §. 5. D. 49. 4.
33) L. 11. C. VII. 45.
34) L. 16 D. 49. 5. L. 1. C. VII. 61. L. 18. 19. C. VII. 62. Cap. 68. X. II 28. Vgl. Cap. 16. X. II. 27.
35) Kammergerichtsordnung v. 1555 Th. III, Tit. 83, §. 4, 9. Reichshofrathsordnung Tit. 4, §. 18. Tit. 5, §. 19. Jüngster Reichsabsch. §. 60, 61.

müssen[36]). Für Austrägalsachen, welche im Namen und Auftrage der teutschen Bundesversammlung, von einem dazu erwählten Austrägalgerichtshofe entschieden werden, ist in der Bundesgesetzgebung die Beifügung vollständiger Entscheidungsgründe zu den zu ertheilenden Erkenntnissen ausdrücklich vorgeschrieben[37]). 8) Selbstverständlich müssen in dem Erkenntnisse sowohl das erkennende Gericht als die streitenden Theile angegeben werden. Doch ist die Unterlassung der namentlichen Bezeichnung ohne nachtheiligen Einfluß, wenn die Bezugnahme auf die Acten oder der Zusammenhang des Urtheils mit den Acten die betheiligten Personen außer Zweifel stellt. Das römische Recht enthält übrigens in dieser Hinsicht noch die besondere Bestimmung, daß die Verurtheilung eines zur Zeit der Fällung des Erkenntnisses schon Verstorbenen oder noch nicht Geborenen ungiltig sein soll[38]) sowie auch die Verurtheilung eines Handlungsunfähigen ohne Tutor oder Curator[39]). Letztere Vorschrift ist auch nach heutigem Rechte unbestritten giltig. Aber auch die Vorschrift hinsichtlich der Verurtheilung eines Verstorbenen muß in dem Falle als noch giltig betrachtet werden, wenn der Beklagte, welcher keinen Procurator hatte, noch vor dem Erkenntnisse starb und der Proceß von seinen Erben nicht reassumirt wurde. War jedoch der Beklagte mit einem Procurator versehen, welcher eine Vollmacht mit der clausula heredum hatte, so ist wohl das auf den Namen des verstorbenen Principals gerichtete Erkenntniß jetzt nicht mehr für ungiltig zu halten, wenngleich dasselbe nach dem Gesetze auf den Namen des Procurators zu stellen gewesen wäre[40]). Wenn aber die Vollmacht die clausula heredum nicht enthielt, so ist das Erkenntniß ebenfalls ungiltig, wenn nicht etwa der Tod erst nach dem definitiven Schlusse der Sache erfolgt war[41]). 9) Sind gleichzeitig in demselben Verfahren mehrere selbstständige Klagen oder eine Klage und eine Wiederklage verhandelt worden, so ist über jede derselben, wenn auch in derselben Urkunde, besonders und ausdrücklich zu erkennen. Hat der Richter eine der verbundenen Klagen, obgleich die Verhandlungen darüber bis zum Endurtheile gediehen sind und spruchreif waren, ganz mit Stillschweigen übergangen, so kann der Beklagte, gestützt auf den Grundsatz: de qua re cognoverit iudex, pronunciare quoque cogendus erit[42]), Nachholung des Erkenntnisses darüber verlangen. Ist eine peremtorische

---

36) Brinkmann, über die richterlichen Entscheidungsgründe. Kiel 1826. Ueber die Einrichtung in den Ländern des sächsischen Processes siehe Heimbach, Lehrbuch des sächs. bürgerl. Processes Bd. 1, §. 57.

37) Bundesbeschluß, das Austrägalverfahren betreffend, v. 3. August 1830 Art. V.

38) L. 74. §. 2. D. 5. 1. L. 59. §. 3. D. 42. 1.

39) L. 9. L. 45. §. 2. D. 42. 1.

40) J. RA. §. 99.

41) Reichsdeputationsabschied v. 1600 §. 73. Vgl. den Artikel Litisreassumtion Bd. VI, S. 747 flg.

42) L. 74. pr. D. 5. 1. Vgl. auch L. 19. §. 1. D. 4. 8.

Einrede, ungeachtet darüber vollständig verhandelt worden ist, bei der Entscheidung ganz übergangen worden, so läßt sich zwar dasselbe nicht behaupten. Beruht aber die Einrede auf einem selbstständigen Forderungsrechte, welches auch eine Klage hervorbringt, so verliert der Beklagte durch das bloße Stillschweigen des Richters wenigstens nicht das Klagrecht[43]). 10) Wegen der rechtlichen Folgen, welche sich an das Vorhandensein und den Inhalt eines Erkenntnisses auch später noch knüpfen können, bestimmt nicht nur das kanonische Recht und die Reichsgesetzgebung, welche überhaupt Schriftlichkeit des ganzen Verfahrens vorgeschrieben hat, sondern auch schon das römische Recht, daß bei Vermeidung der Nichtigkeit das Urtheil schriftlich redigirt werden soll. Zur Verhütung übereilter Aussprüche soll die schriftliche Redaction nicht etwa erst nach der mündlichen Eröffnung an die Parteien, sondern schon vorher geschehen und es soll die Bekanntmachung des Urtheils durch Vorlesung des Aufgezeichneten (recitare ex periculo) bewirkt werden. Auch die Vorlesung selbst, und zwar in der Regel durch den Richter selbst, wird als wesentlich gefordert[44]). Nur in geringfügigen Sachen gestattete Justinian auch einen blos mündlichen Ausspruch[45]). Diese im römischen und kanonischen Rechte aufgestellten Grundsätze finden im wesentlichen auch noch jetzt Anwendung. Nur die Abweichung findet statt, daß man die Vorlesung des schriftlich abgefaßten Urtheils nicht mehr unbedingt durch den Richter fordert, sondern auch die Vorlesung durch den Actuar gestattet. Die Praxis und einzelne Partikulargesetze erklären sogar die schriftliche Zufertigung des Erkenntnisses anstatt der mündlichen Eröffnung für zulässig. Dagegen hält man in Gemäßheit einer Bestimmung des kanonischen Rechtes[46]) auch in geringfügigen Sachen die schriftliche Aufzeichnung des Urtheils vor der Publication für nothwendig[47]). Geht die Urtheilsurkunde nach der förmlichen Vorlesung verloren, so kann ihr Dasein und Inhalt auch durch Zeugen

---

43) L. 7. § 1. D. 16. 2.

44) L. 1. 2. 3. C. de sententiis ex periculo recitandis (VII. 44.). Periculum wird abwechselnd in demselben Sinne wie libellus, tabella gebraucht; es kommt in der hier in Betracht kommenden Bedeutung schon in L. 2. Th. C. IV. 17. von 382 vor. Eigentlich bezeichnet es den schriftlich ausgearbeiteten vollständigen Entwurf des Urtheils, und von diesem Entwerfen, periculum facere, ist der Ausdruck auf das formulirte Urtheil selbst übertragen worden. Siehe darüber und über die verschiedenen älteren Ansichten I. Gothofredus ad L. 2. Th. C. IV. 17. T. I. p. 435 sq. Die Entbindung der iudices illustres von der Regel des Selbstvorlesens (L. 2. C. VII. 44.) ist nicht mehr praktisch. Das kanonische Recht wiederholt die Vorschrift, daß der Richter selbst das schriftlich abgefaßte Urtheil vorlesen müsse. Cap. 5. de sentent. et re iudic. in VI. (II. 14.). Zwar wird im cap. 43. X. II. 20. auch ein nicht schriftlich redigirtes Urtheil als giltig anerkannt; allein es ist diese Stelle nach der Glosse nur auf causae matrimoniales zu beziehen.

45) Nov. 17. cap. 3. Auth. Nisi breves C. VII. 44.

46) Cap. 2. Clem. de V. S. V. IV.

47) Heffter, Civilproceßrecht §. 201, N. 80.

dargethan werden[48]). 11) Der Anwendung solenner Formeln bei der Abfassung der Urtheile bedarf es nach gemeinem Rechte nicht[49]). Eine sorgfältige Abfassung ist jedoch dabei ebenso dringend nothwendig und empfehlenswerth, wie bei der Abfassung eines Gesetzes, weil das Urtheil nach erlangter Rechtskraft für den dadurch entschiedenen Fall gleichsam Gesetz unter den Parteien ist. Durch die Praxis, besonders der academischen Spruchbehörden, welche früher infolge des in Teutschland allgemein verbreiteten Institutes der Actenversendung die meisten Urtheile fällten, sind in dieser Hinsicht gewisse, auf die gewöhnlich vorkommenden Fälle berechnete Formen geschaffen worden. Manches davon ist zwar veraltet; indessen enthalten sie zum größten Theile noch viel Brauchbares. Ein Gebrauch dieser herkömmlichen Formeln, soweit sie noch brauchbar sind, ist umsomehr anzurathen und eine Abweichung davon ohne hinreichenden Grund umsoweniger rathsam, je bestimmter und allgemein bekannt die Bedeutung ist, welche mit diesen herkömmlichen Formeln verbunden wird, während bei Abweichungen leicht Mißverständnisse stattfinden können[50]). Was insbesondre die Fassung der Entscheidungsgründe betrifft, so können sie entweder, wie es jetzt in Teutschland gewöhnlich geschieht, von dem eigentlichen Urtheilsspruche äußerlich getrennt, d. h. dem Urtheile in einem besonderen Abschnitte des Aufsatzes unter der Aufschrift „Entscheidungsgründe" beigefügt oder, wie es der französische Gerichtsstyl mit sich bringt, dem Urtheile selbst mit einverleibt werden. Letzteres pflegt in der Art in Frankreich und auch von manchen teutschen Gerichten zu geschehen, daß die Zweifels- und Entscheidungsgründe mit dem Urtheile selbst in einen einzigen oft sehr vielgliedrigen und schwerfälligen Satz verarbeitet werden. Ersteres ist aber unbedingt vorzuziehen. 12) Das Urtheil muß *deutlich* sein. Ueber die Folgen des Mangels dieses Erfordernisses weichen die Meinungen sehr von einander ab. Diese Meinungsverschiedenheit hat wohl darin ihren Grund, daß man auch solche Urtheile als undeutlich bezeichnete, welche unter diesen Gesichtspunkt gar nicht gehören. So hat man als undeutlich Urtheile bezeichnet, welche vielmehr sowohl nach der Natur der Sache als nach positiven Vorschriften ganz wirkungslos und nichtig sind, weil sie durchaus nicht vollstreckt werden können, z. B. ein Urtheil, welches etwas Unmögliches anordnet oder befiehlt[51]) oder dessen Be-

48) Cap. 16. X. II. 27.

49) Es ergiebt sich dieses aus einzelnen in den römischen Rechtsquellen selbst hier und da vorkommenden Beispielen. Vgl. L. 59. pr. D. 42. 1. L. 1. §. 1. D. 49. 8. L. 3. C. VII. 46.

50) Die gebräuchlichste Sammlung der herkömmlichen Urtheilsformeln ist *Hommel*, teutscher Flavius. Baireuth 1775. 3. Ausg. Unter den Neueren sind zu bemerken: *Gensler*, Anleitung zur gerichtl. Praxis (Heidelb. 1821) Bd. 1, S. 304 flg. *Bergmann*, Beiträge zur Einleitung in die Praxis. Göttingen 1839. *Schnaubert*, Hilfsbuch für die juristische Praxis. Jena 1853. Th. 2.

51) L. 3. pr. §. 1. D. 49. 8. Arg. L. 135. 182. 185. D. 50. 17.

ſtimmungen einander widerſprechen und aufheben[52]) oder welches gar nicht verſtändlich, alſo ſinnlos iſt. Gegen ſolche Urtheile bedarf es weder der Appellation, noch irgend eines anderen Rechtsmittels; vielmehr kann der Richter angehalten werden, erſt ein Urtheil in der Sache zu ſprechen[53]). Daſſelbe, was von einem offenbar ſinnloſen Ausſpruche gilt, kann aber unmöglich von einem blos zweideutigen Urtheile behauptet werden, d. h. einem ſolchen, deſſen Worte nur eine mehrfache Deutung zulaſſen, ohne an ſich unverſtändlich zu ſein oder etwas Unmögliches oder Widerſprechendes zu enthalten. Für eine ſolche Behauptung läßt ſich weder ein Geſetz, noch ein allgemeiner Grund anführen. Solche blos zweideutige Urtheile ſind darum noch nicht ungiltig, es iſt nur eine Auslegung, Erläuterung oder Declaration nothwendig. Keinem Zweifel kann es unterworfen ſein, daß jede Partei, welcher daran gelegen iſt, zu erfahren, wie der Richter ſeine Worte verſtanden habe, eine ſolche Erläuterung zu verlangen befugt ſei und daß ſie dieſen Antrag am natürlichſten bei demjenigen Richter ſelbſt anbringt, von welchem das zweideutige Urtheil herrührt. Man hat dem Richter die Befugniß abſprechen wollen, einem Geſuche dieſer Art zu entſprechen, weil das römiſche Recht ſolche Beſtimmungen enthalte[54]). Es iſt nun zwar daſelbſt ausgeſprochen, daß der iudex, nachdem er einmal die sententia ertheilt habe, aufhöre iudex zu ſein, und daher die condemnatio, ſie ſei auf Mehr oder Weniger gerichtet, nicht verbeſſern könne. Dieſe Beſtimmungen hängen aber mit dem römiſchen Formularproceſſe zuſammen. Nach der in dieſem begründeten Trennung des Verfahrens zwiſchen ius und iudicium endigte ſich die amtliche Thätigkeit des vom Magiſtrate beſtellten iudex mit der Fällung der sententia; die Execution der sententia mußte bei dem Magiſtrate, als zu dem imperium gehörig, beantragt werden[55]). Hiernach konnte der iudex, wenn er einmal die sententia gefällt hatte, weil ſeine amtliche Thätigkeit ſich damit endigte, die sententia mochte nun gut oder ſchlecht ausgefallen ſein, dieſelbe nicht mehr ändern. Es kann dahingeſtellt bleiben, ob die Stellung der iudices pedanei, welchen nach Abſchaffung des Formularproceſſes die Magiſtrate, welche die eigentlichen Richter waren und auch die sententia zu fällen hatten, zu ihrer Erleichterung einzelne Sachen übertrugen, ganz dieſelbe geweſen ſei, wie die der früheren iudices zur Zeit des Formularproceſſes[56]). Die erwähnten Beſtimmungen, welche ſich in den Digeſten befinden, konnten ſich nach der Zeit, aus welcher die Schriften der Juriſten, welchen ſie entlehnt ſind, herrühren, nur auf den iudex zur Zeit des Formularproceſſes beziehen; nach Abſchaffung des Formularproceſſes können ſie zur Zeit,

52) Arg. L. 13. §. 3. D. 34. 5. L. 188. D. 50. 17.
53) L. 3. pr. D. 49. 8. Arg. L. 19. D. 49. 1.
54) L. 55. 62. D. 42. 1.
55) Bethmann-Hollweg, Handbuch des Civilproceſſes Bd. 1, §. 1, S. 18.
56) Bethmann-Hollweg a. a. O. §. 13. S. 135—152.

wo sie in die Justinianeische Rechtssammlung aufgenommen wurden, nur auf die iudices pedanei bezogen werden. Hinsichtlich des regelmäßigen Falles nach Abschaffung des Formularprocesses, daß der Magistrat zugleich das Urtheil fällte, ist durch die fraglichen Stellen nichts entschieden. Es kann hiernach nur zugegeben werden, daß nach dem neuesten römischen Rechte der Magistrat sein einmal gefälltes Urtheil nicht wieder ändern könne; daß ihm aber die Befugniß entzogen sei, ein undeutliches Urtheil zu erläutern, kann auf jene Stellen nicht gestützt werden, da die amtliche Thätigkeit des Magistrates nicht, wie die des früheren iudex datus und des iudex pedaneus, sich mit Fällung des Urtheils endigt. Unsere teutschen Richter haben aber weder die Stellung des iudex zur Zeit des Formularprocesses, noch die des späteren iudex pedaneus, sondern die des Magistrates nach Abschaffung des Formularprocesses. Auch enthält eine bloße Erläuterung keine Abänderung des früheren Urtheils, sondern nur eine bestimmtere Angabe des Richters, was er mit seinem Urtheile habe sagen wollen[57]). Es kann aber nicht behauptet werden, daß die Zulässigkeit der richterlichen Auslegung des Urtheils durch einen ausdrücklich darauf gerichteten Antrag einer Partei bedingt sei. Denn wenn die Partei das Urtheil ohne weiteres in einem für sie günstigen oder ungünstigen Sinne auffaßt und hierauf gewisse Anträge stützt, der Richter aber, welcher zur Realisirung dieser Anträge angerufen wird, die Auslegung der Partei für unrichtig hält, so ist er nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet, den Irrthum der Partei zu berichtigen, wenn er gleich nicht direct dazu aufgefordert worden wäre. In diesem Falle ist es auch ganz gleichgiltig, welches Gericht zur Berichtigung des Irrthums Veranlassung erhalten hat, ob dasselbe, welches das mißverstandene Urtheil gefällt hat oder ein anderes. Ebensowenig ist diese richterliche Befugniß, ein undeutliches Urtheil zu erläutern, an eine bestimmte Frist gebunden. Will aber eine Partei ein zweideutiges Urtheil nicht ohne weiteres selbst auslegen und auf Grund ihrer Auslegung in der Sache weiter vorschreiten, sondern vorher von der Absicht und Meinung des Richters unterrichtet sein, und stellt sie zu diesem Zwecke ein Erläuterungsgesuch, so ist dabei auf folgende Regeln Rücksicht zu nehmen: a) das Declarationsgesuch ist, weil es kein ordentliches Rechtsmittel ist, auch nicht an die zehntägige Nothfrist gebunden. b) So lange eine Partei noch nicht weiß, ob der Richter den zweideutigen Worten seines Urtheils einen ihr günstigen oder ungünstigen Sinn beigelegt habe, kann ihr nicht zugemuthet werden, in der Hauptsache selbst zu appelliren oder ein anderes Rechtsmittel einzuwenden. Es kann daher die Frist zur Einwendung eines solchen Rechtsmittels erst

57) Vgl. über die Declaration der Urtheile Knorre, Anleitung zum gerichtl. Processe Hauptst. 20, S. 278 flg. Gönner, Handb. des gem. Proc. Bd. 3, S. 134, 204, 329. Linde, Handbuch Bd. 4, S. 37—49. Heffter, Civilproceßrecht §. 484. Schmid, Handb. des Civilproc. Bd. 3, S. 367 flg. Bayer, Vorträge S. 416—420, 8. Ausg.

von der Zeit zu laufen beginnen, wo die Declaration ertheilt ist und zwar zum Nachtheile des Imploranten. Indessen darf, was auch zur Abkürzung des Verfahrens zweckmäßig ist, mit dem Declarationsgesuche eventuell, d. h. für den Fall einer nachtheiligen Declaration, die Einwendung eines Rechtsmittels verbunden werden[58]). Ein solches mit dem Declarationsgesuche eventuell verbundenes Rechtsmittel kann aber als ein sog. blindes (Clem. 3. de appell. (II. 12.): ubi a futuro gravamine appellatur), welches in dieser Eigenschaft für unzulässig gilt, nicht angesehen werden, weil in dem Falle, für welchen das Rechtsmittel eingewendet wurde, die Beschwerde schon zur Zeit der Einwendung desselben vorhanden war[59]). c) Gegen eine declaratorische Verfügung, mag diese auf Antrag einer Partei oder bei Gelegenheit einer Handlung derselben amtlich vom Richter erlassen worden sein, steht beiden Parteien der Gebrauch von Rechtsmitteln zu[60]). Natürlich wird derjenige, welcher um Declaration nachgesucht hat, wenn diese in einem ihm günstigen Sinne erfolgt, davon keinen Gebrauch machen, wohl aber der Gegner. d) Verweigert der Richter die Declaration eines zweideutigen Urtheils, so kann der Implorant auf dem Wege einer einfachen Beschwerde bei dem Oberrichter darauf antragen, daß derselbe zur Ertheilung einer Erläuterung angehalten werde. — Häufig wird eine scheinbare Undeutlichkeit oder Unvollständigkeit des Urtheils durch eine Bezugnahme auf die Acten vollständig beseitigt[61]).

III. Bekanntmachung der Urtheile und deren Wirkungen. Von der Bekanntmachung der Urtheile ist bereits sub II. 10. gehandelt worden und es bleiben noch die Wirkungen dieser Bekanntmachung zu betrachten übrig. Ein Urtheil, sobald es einmal den Parteien eröffnet worden ist, kann der erkennende Richter selbst nicht mehr abändern, sollte er sich auch nachher von einem von ihm begangenen Irrthume überzeugt haben; die mit dem Urtheile nicht zufriedene Partei kann nur ein Rechtsmittel gebrauchen[62]). Darin liegt ein wesentlicher

---

58) Vgl. Bayer a. a. O. S. 419. Dies ist freilich bestritten. Andere nehmen dagegen an, daß, wenn mit dem Declarationsgesuche eventuell ein Rechtsmittel verbunden wird, dies sofort innerhalb zehntägiger Nothfrist nach Bekanntmachung des angeblich zweideutigen Urtheils geschehen müsse, indem, wenn das Urtheil klar und bestimmt sei, wie hier vorausgesetzt werde, kein Grund einzusehen sei, warum das Urtheil nicht nach den gewöhnlichen Grundsätzen solle in Rechtskraft übergehen können und die verkehrte Auffassung des Urtheils von Seiten einer Partei zu einem späteren Laufe der zehntägigen Nothfrist ebensowenig einen Grund abgeben könne, als die Anbringung des Declarationsgesuches, da dieses nur auf Erklärung des Urtheils, nicht auf dessen Abänderung gerichtet sei. Linde, Handbuch Bd. 1, §. 20. Schmid, Handbuch Bd. 3, S. 369, N. 18.

59) Linde, im Archiv für civil. Praxis Bd. XIX, S. 2 und Lehrbuch des Civilproc. §. 387, N. 7.

60) L. 4. §. 1. D. 49. 1.

61) L. 59. pr. §. 1. D. 42. 1. L. 3. C. VII. 46.

62) L. 14. 55. 62. D. 42. 1. L. 3. C. VII. 57.

Unterschied der Urtheile (Decisivdecrete) von den einfachen Decreten, welche letzteren derselbe Richter, welcher sie erlassen hat, auch nach Eröffnung derselben wieder abändern oder aufheben kann[63]). Dieser Unterschied hing ursprünglich mit der Trennung der Functionen des Magistrates und des iudex zur Zeit des Formularprocesses und damit zusammen, daß die amtliche Thätigkeit des iudex sich nach der pronunciatio der sententia endigte; er ist aber auch nach Abschaffung des Formularprocesses, als in dem Wesen der Urtheile und der einfachen Decrete selbst begründet, im Justinianeischen Rechte beibehalten worden und so auch in das kanonische Recht übergegangen. Der Grundsatz der Unabänderlichkeit der einmal eröffneten Urtheile durch denselben Richter, welcher das Urtheil gefällt hat, unterliegt jedoch folgenden Modificationen: 1) er ist dann nicht anwendbar, wenn eine Partei gegen das zuerst ergangene Urtheil Restitution erhielt[64]). 2) Eine Ausnahme von jenem Grundsatze bilden gewissermaßen die teutschrechtlichen Rechtsmittel ohne Devolutivwirkung[65]), wie die Revision[66]), indem hierbei wirklich derselbe Richter, welcher das beschwerende Urtheil gefällt hat, um wiederholte Prüfung der Sache angegangen wird; jedoch erfolgt diese wiederholte Prüfung nicht von ihm selbst, sondern in seinem Namen von einer auswärtigen Spruchbehörde. 3) Ein in dem Urtheile begangener offenbarer Rechnungsfehler (error calculi) kann von dem Richter, welcher ihn begangen hat, selbst und zwar von Amtswegen verbessert werden, so daß es auch keines Rechtsmittels bedarf, um eine solche Berichtigung herbeizuführen[67]). Error calculi bezeichnet aber hier, wie die in der Note angeführte Stelle beweist, nur einen Verstoß gegen die Zahlenlehre, nicht aber auch einen Irrthum in der Beurtheilung der von den Parteien gemachten Rechnungsansätze und noch weniger einen von den Parteien selbst begangenen Irrthum in dem Vortrage dieser Ansätze. Von dem Falle des im Urtheile enthaltenen Rechnungsfehlers sind folgende Fälle zu unterscheiden[68]). Ein Rechnungsfehler kann auch außerhalb eines Rechtsstreites, in Rechtsgeschäften verschiedener Art vorkommen und dann zu einer Anfechtung des Geschäftes Veranlassung geben. Wenn z. B. eine aus mehreren Posten bestehende Kaufmannsrechnung falsch zusammengerechnet wird und deshalb der Käufer mehr bezahlt als er schuldig ist, so steht ihm die Zurückforderung des zu viel Gezahlten mit der condictio indebiti frei. Bei diesem Rechtsstreite kann ein Vergleich und ein rechtskräftiges Urtheil vorkommen[69]);

63) L. 14. D. 42. 1. L. 16. D. 39. 1. Cap. 60. X. II. 28.
64) L. 42. D. 4. 4.
65) Siehe den Artikel Rechtsmittel Bd. IX, S. 247 flg.
66) Siehe denselben Artikel a. a. O. S. 251 flg.
67) L. 1. §. 1. D. 49. 8. Vgl. Savigny, System des heutigen röm. Rechtes Bd. 6, S. 379—382.
68) Vgl. Savigny a. a. O. S. 381 flg.
69) Von einem Falle solcher Art handelt L. un. C. II. 8. Zweifelhaft ist die Bedeutung von Paul. Sent. Lib. V. Tit. 8. A. §. 11., indem die Anfangs-

aber alle diese Folgen, welche sich an einen ursprünglich außergerichtlichen Rechnungsfehler anknüpfen, haben mit der aufgestellten Regel, daß der Richter einen im Urtheile enthaltenen Rechnungsfehler von Amtswegen verbessern dürfe, nichts gemein. Ferner kann der Rechnungsfehler zwar einem Urtheile zum Grunde liegen, jedoch so, daß er nicht aus dem Urtheile selbst hervorgeht, sondern erst später von einer Partei als Grund zur Anfechtung des Urtheils geltend gemacht wird, indem dieselbe eine andere Rechnung aufstellt als diejenige, welche den Richter, nach der Voraussetzung dieser Partei, zu seiner Entscheidung bestimmt hat. Dieses ist der Gegenstand der gewöhnlichen Anfechtung des Urtheils durch ein ordentliches Rechtsmittel[70]) und hat wieder mit jener Regel nichts gemein. Es sind daher die verschiedenen Beziehungen, in welchen ein Rechnungsfehler vorkommen und von Einfluß sein kann, genau zu unterscheiden. Uebrigens kann die Anwendung jener Regel kein Bedenken haben, gleichviel ob der Rechnungsfehler in dem Urtheile selbst[71]) oder in den abgesondert beigefügten Entscheidungsgründen enthalten ist. 4) Auch die Verbesserung bloßer Schreibefehler ist dem Richter gestattet, insofern entweder durch diese Verbesserung der Sinn des Erkenntnisses überhaupt gar nicht verändert wird oder sich aus dem Zusammenhange des Ganzen ergiebt, daß der Richter nur dasjenige im Sinne haben konnte, was die Worte nach der Verbesserung ausdrücken. Die hierauf bezügliche Digestenstelle[72]) spricht freilich nicht von dem Urtheile insbesondre, sondern von den Acten überhaupt und enthält nur den Satz, daß die bei den schriftlichen Verhandlungen gebrauchten Ausdrücke verbessert werden dürfen, wenn nur der Sinn derselbe bleibt (tenore sententiae perseverante). Da jedoch das Urtheil nach dem Justinianeischen Rechte vor der Bekanntmachung niedergeschrieben werden mußte und dadurch auch ein Bestandtheil der Acten wurde, so rechtfertigt sich die Anwendung dieser Stelle auf die Verbesserung fehlerhafter Ausdrücke in dem Urtheile[73]). Die erwähnte Digestenstelle ist übrigens schon von

---

worte, welche denen der Coderstelle ganz ähnlich gefaßt sind, gleichfalls auf außergerichtliche Rechtsgeschäfte bezogen werden können, während die Worte „quocunque tempore retractari" die Nothwendigkeit der zu beobachtenden Appellationsfrist verneinen zu wollen scheinen, welchenfalls der Jurist den Fall des im Urtheile enthaltenen Rechnungsfehlers vor Augen gehabt haben müßte. Savigny a. a. O. S. 381, N. o.

70) Darauf ist L. 2. C. VII. 52.: Res iudicatae si sub praetextu computationis instaurentur, nullus erit litium finis zu beziehen. Diese Stelle, so verstanden, steht mit L. 1. §. 1. D. 49. 8. nicht im Widerspruche, da sie von einem ganz anderen Falle spricht. Das ganze Gewicht liegt auf den Worten „sub praetexto". In dem in der erwähnten Digestenstelle aufgestellten Falle konnte von einem praetextus nicht die Rede sein, da der bloße Augenschein entschied. Savigny a. a. O. S. 382, N. p.

71) Wie dies in L. 1. §. 1. D. 49. 8. der Fall ist.

72) L. 46. D. 42. 1.: Actorum verba emendare, tenore sententiae perseverante, non est prohibitum.

73) Bayer, Vorträge §. 136, S. 426, 8. Ausg.

den Glossatoren unter analoger Bezugnahme auf eine andere von Testamenten handelnde Stelle[74]) auch auf den Fall ausgedehnt worden, wenn es sich nicht blos um Verbesserung eines Schreibefehlers im engeren Sinne, sondern um die Erläuterung eines zweideutigen Ausdruckes in dem Urtheile handelt[75]). 5) Das römische Recht bestimmt, daß dasjenige, was hinsichtlich der Festsetzung der einzelnen Folgen der condemnatio oder absolutio etwa vergessen worden sei, nachträglich noch ergänzt werden dürfe, nur müsse es noch an dem Tage der Urtheilsverkündigung selbst geschehen[76]). Die heutige Anwendbarkeit dieser Vorschrift wird jedoch mit Grund bezweifelt[77]). Unserem Erachten nach handelt die betreffende Stelle von dem Falle, wenn ein Prätor am Tage, wo sich sein Amt endigt, eine Aenderung mit einem von ihm an diesem Tage gefällten Erkenntnisse vornehmen will[78]). In Bezug auf diesen Fall wird ausgesprochen, daß er das Erkenntniß zwar nicht rescindiren könne, wohl aber dürfe er die etwa vergessenen Folgen der condemnatio oder absolutio noch nachträglich feststellen, aber an demselben Tage, wo er das Erkenntniß gefällt hat und seine amtliche Thätigkeit sich endigt. Nur auf diesen Fall ist die betreffende Stelle zu beziehen; denn zu einer Beschränkung des Prätors auf den Tag der Verkündigung des Urtheils außer diesem Falle liegt gar kein hinreichender Grund vor, da ja sonst die amtliche Thätigkeit des Prätors mit Fällung des Urtheils sich nicht endigt. Dagegen würde sich nach der Stellung des iudex zur Zeit des Formularprocesses die Beschränkung desselben hinsichtlich der nachträglichen Feststellung der etwa in der sententia vergessenen Folgen der condemnatio oder absolutio auf den Tag der Verkündigung der sententia allerdings von selbst verstehen, da mit der Verkündigung der sententia die amtliche Thätigkeit des iudex aufhört und diese Beschränkung würde sich ebenso auch auf die iudices pedanei nach Aufhebung des Formularprocesses selbstverständlich erstrecken.

IV. Rechtskraft des Urtheils[79]). A. Einleitung. Das

---

74) L. 21. §. 1. D. 28. 1. In dieser Stelle wird die Erläuterung dunkler Stellen des Testamentes dem Testator ohne Beobachtung neuer Testamentsförmlichkeiten verstattet, z. B. die Bezeichnung desjenigen unter mehreren gleichnamigen Sclaven, welcher legirt sein sollte, die Berichtigung eines Irrthums in dem Vornamen des Legatars, wenn der Testator einer bestimmten benannten Person legirt hat, er aber mehrere Freunde desselben Namens hat, die Beifügung der Münzsorte, in welcher ein ausgesetztes Legat ausgezahlt werden soll.

75) Glosse zu L. 46. D. 42. 1.: Vel dic secundo.

76) L. 42. D. 42. 1.

77) Gensler, Commentar zu Martin's Civilproceß Bd. 2, S. 139. Linde, Handbuch Bd. 4, S. 32.

78) In den Worten der Stelle: Paulus respondit, rescindere quidem sententiam suam praecedentem Praetorem non posse, ist das Wort praecedentem nicht auf sententiam suam, sondern auf Praetorem zu beziehen, indem es, wenn man es auf das Erstere beziehen wollte, offenbar überflüssig wäre.

79) Hauptquelle: Tit. Dig. de exceptione rei iudicatae (44. 2.). Nach der Ueberschrift könnte als die wichtigste Quelle der Titel: de re iudicata (42. 1.)

Wesen jedes Rechtsstreites besteht in einem Gegensatze von Behauptungen und Ansprüchen der Parteien, und die Aufgabe geht auf Auflösung dieses Gegensatzes in Einheit von einem höheren Standpunkte aus. Diese Auflösung hat ihre formelle und materielle Seite. Jene besteht bei dem ganzen Rechtsstreite in der Thätigkeit der Parteien und des Richters, also in der Form und Einrichtung der Proceßhandlungen, ihrer Folge und ihrem Zusammenhange, insbesondre bei dem Urtheile in der Art, wie der Richter zu dessen Ausspruche gelangt, sowie in der Form und dem Inhalte des Urtheils. Die materielle Seite des Urtheils besteht in der Rückwirkung desselben auf den Inhalt und Umfang der Rechte selbst. Letztere ist hier allein zu betrachten. Die Rückwirkung des Urtheils auf den Inhalt der Rechte versteht sich nicht von selbst und folgt weder natürlich noch nothwendig aus dem Begriffe des Richteramtes. Aus diesem Begriffe folgt nur die Nothwendigkeit der Entscheidung eines jeden Rechtsstreites und die Ausführung dieser Entscheidung durch äußere Macht, selbst gegen den Willen des unterliegenden Theiles. Dagegen erscheint bei Erhebung von Zweifeln gegen die Richtigkeit des früheren Urtheils in einem späteren Rechtsstreite die Vornahme einer neuen Prüfung natürlich und wenn diese Prüfung, werde sie von demselben oder von einem anderen Richter angestellt, das Urtheil als ein irriges ergibt, so erscheint es nur gerecht, den früheren Irrthum zu berichtigen und das begangene Unrecht gut zu machen, indem das zuletzt erkannte wahre Recht geltend gemacht wird. Allein die Folge eines solchen, scheinbar natürlichen und gerechten Verfahrens würde eine endlose Unsicherheit des Rechtszustandes sein, sobald einmal irgend ein Rechtsverhältniß Gegenstand eines Rechtsstreites geworden wäre. Denn abgesehen davon, daß die Entscheidung eines Rechtsstreites häufig sehr zweifelhaft sein kann, theils wegen eines streitigen Rechtssatzes, theils

betrachtet werden; derselbe aber handelt von der Execution des Urtheils, den Mitteln und Einschränkungen derselben, also von der formellen oder processualischen Seite des Gegenstandes. Literatur: Donell. Comm. iur. civ. Lib. XX. cap. 5. Keller, über Litiscontestation und Urtheil. Zürich 1827. Buchka, Einfluß des Processes auf das materielle Rechtsverhältniß. Bd. 1, 2. Rostock und Schwerin 1846, 1847. Wächter, Handbuch des in Würtemberg geltenden Privatrechtes Bd. 2, §. 73, S. 557 flg. Desselben Erörterungen Heft 3, S. 43—61. Savigny, System des heut. röm. Rechtes Bd. 6, §. 280—301, S. 257—482. Fein, der mit Unrecht freigesprochene Schuldner bleibt trotz der Freisprechung naturaliter obligirt, im Archiv für civil. Praxis Bd. XXVI, S. 162 flg., 359 flg. Pape, über die Rechtskraft der Beweisinterlocute, ebd. Bd. XXX, S. 107 flg. Linde, über die Rechtskraft der Entscheidungsgründe, ebd. Bd. XXXIII, S. 1 flg. Pfeiffer, Beiträge zur Lehre von der Wirkung rechtskräftiger Urtheile, ebd. Bd. XXXVII, S. 93 flg., 244 flg. Derselbe, über die Wirkung des rechtskräftigen Urtheils: I. wenn der Schuldner mit Unrecht freigesprochen ist; II. wenn dem letzten von mehreren Pfandgläubigern mit Unrecht ein Vorzug vor dem ersten zuerkannt worden ist, ebd. Bd. XXXVIII, S. 331 flg. Schäffer, zur Lehre von der res iudicata, insbesondre der Rechtskraft der Entscheidungsgründe, in der Zeitschrift für Civilrecht und Proceß N. F. Bd. XII, S. 247 flg. Hauptsächlich ist man Savigny gefolgt.

wegen ungewisser Thatsachen, theils wegen der Möglichkeit, die Thatsachen in ganz verschiedener Weise unter die Rechtsregeln zu subsumiren, und daß daher die Entkräftung eines Urtheils durch ein späteres entgegengesetztes Urtheil möglich ist, würde mit dieser Abänderung die Sache noch nicht beendigt sein, sondern ein noch späterer Richter könnte wieder das zweite Urtheil als irrig ansehen und nun das erste wieder in Kraft setzen, oder auch eine von beiden verschiedene Entscheidung fällen. Es ist hiernach zwischen zwei ernsten Gefahren entgegengesetzter Art zu wählen; auf der einen Seite steht die Gefahr der Nothwendigkeit der Aufrechterhaltung eines aus Irrthum oder bösem Willen eines Richters hervorgegangenen Urtheils, selbst wenn man von der Ungerechtigkeit desselben völlig überzeugt ist; auf der anderen Seite steht die Gefahr einer grenzenlosen Ungewißheit und Unsicherheit der Rechts- und Vermögensverhältnisse, welche viele Geschlechter hindurch dauern kann. Die erfahrungsmäßige Erwägung der wirklichen Zustände und Bedürfnisse hat aber von Alters her und in der Gesetzgebung verschiedener Völker dahin geführt, die zuletzt erwähnte Gefahr der Rechtsunsicherheit als die weit größere, völlig unerträgliche erscheinen zu lassen und sie durch ein positives Rechtsinstitut abzuwenden. Damit wird zugleich wissentlich die zuerst gedachte Gefahr übernommen, daß zuweilen ungerechte Urtheile ohne Abhilfe erhalten werden müssen; diese Gefahr ist aber nicht blos an sich die geringere, sondern man hat sie auch noch durch die Einrichtung der verschiedenen Instanzen vermindert. Das Rechtsinstitut, wodurch jene Rechtsunsicherheit abgewendet werden soll, ist die Rechtskraft der Urtheile, das ist die Fiction der Wahrheit, wodurch das rechtskräftige Urtheil gegen jeden künftigen Versuch der Anfechtung oder Entkräftung gesichert wird, oder nach dem von Möser[80]) gebrauchten Ausdrucke das förmliche Recht, im Gegensatze des wirklichen Rechtes. Der allgemeinste Ausspruch über den Inhalt und die Gründe dieses Rechtsinstitutes findet sich in einer Stelle aus des Paulus Commentar zum Edict[81]). Mit dieser dem rechtskräftigen Urtheile beigelegten Fiction der Wahrheit ist eine starke Rückwirkung der bloßen Proceßhandlung auf die Rechte selbst verbunden, indem es durch diese Fiction möglich ist, daß ein vorher nicht vorhandenes Recht neu erzeugt, oder ein vorhandenes zerstört, vermindert oder in seinem Inhalte verändert wird. Die Einwirkung der Rechtskraft ist allerdings besonders stark und auffallend in dem Falle eines ungerechten Urtheils, für welchen Fall sie gewiß nicht eingeführt ist, und dessen Möglichkeit nur als ein unvermeidliches Uebel mit hingenommen werden muß; die Rechtskraft ist aber wichtig und heilsam auch im Falle eines gerechten

80) Möser, patriotische Phantasien Bd. 4, Nr. 30.

81) L. 6. D. 44. 2. Ueber die verschiedenen Lesarten und Erklärungen der Schlußworte dieser Stelle vgl. Savigny a. a. O. S. 262, N. e. Die Basiliken (Lib. LI. Tit. II. cap. 6.) bieten hier kein Material zur Erklärung, indem sie die Stelle ganz kurz wiedergeben, die Schlußworte gar nicht.

Urtheils, deſſen Befeſtigung ſie eben allein bezweckt. — Die Lehre von der Rechtskraft ruht auf dem Boden des römiſchen Rechtes; allein die hier zu erörternden Fragen ſind ſo allgemeiner Natur, daß ſie überall, auch da, wo das römiſche Recht nicht gilt, beantwortet werden müſſen.

B. Geſchichte der Rechtskraft. Die Frage, durch welche Mittel die mit der Rechtskraft verbundene Fiction der Wahrheit durchzuführen ſei, durch welche Rechtsform die Rechtskraft in das Leben einzuführen ſei, läßt ſich blos durch die geſchichtliche Entwickelung der Rechtskraft beantworten. Die möglichen Fälle ſind Verurtheilung des Beklagten oder Abweiſung des Klägers. In beiden Fällen ſollen dem Sieger für alle Zukunft die durch das Urtheil ihm zugeſprochenen Vortheile geſichert werden. Es fragt ſich, wie dies zu bewirken ſei. Für den erſten Fall ſcheint es einer künſtlichen Anſtalt kaum zu bedürfen, indem der Beklagte durch Execution zur Erfüllung des Urtheils gezwungen wird, wodurch der Kläger für immer befriedigt und geſichert ſcheint. Daher iſt im ältern römiſchen Rechte für dieſen Fall keine beſondere Fürſorge getroffen und es bedarf derſelben auch in den meiſten Fällen nicht. Doch giebt es Verwickelungen der Rechtsverhältniſſe, für welche dieſe einfache Behandlung nicht ausreicht. Im zweiten Falle hingegen bedarf es einer künſtlichen Anſtalt, um den Beklagten, welcher völlig freigeſprochen oder nicht in dem von dem Kläger verlangten Umfange verurtheilt iſt, und immer wieder durch neue Klagen beunruhigt werden kann, gegen dieſe Gefahr zu ſchützen. Das ältere römiſche Recht gewährte dieſen Schutz ſchon in einem früheren Zeitpunkte des Rechtsſtreites. Jede Klage, welche bis zur Litiscontestation gebracht war, galt als erſchöpft oder conſumirt und konnte niemals wieder von Neuem vorgebracht werden, gleichviel, ob es zu einem Urtheil gekommen war, oder nicht, und welchen Inhaltes das etwa geſprochene Urtheil ſein mochte. Bei denjenigen Klagen, welche in personam gingen, zugleich eine iuris civilis intentio hatten, und zugleich als legitima iudicia geltend gemacht wurden, trat dieſe Conſumtion oder Vernichtung des früher vorhandenen Klagrechts ipso iure ein, bei allen anderen Klagen vermittelſt einer exceptio rei in iudicium deductae, welche jede neue Klage ausſchloß [82]). Kam es nun, wie in den meiſten Fällen, wirklich zu einem Urtheil, und zwar zu einem freiſprechenden, ſo ſicherte die eingetretene Conſumtion, welche jede Wiederholung der vorigen Klage unmöglich machte, die Wirkſamkeit des Urtheils für immer. Die Einrede gegen die verſuchte neue Klage hieß aber nunmehr nicht exceptio rei in iudicium deductae, ſondern exceptio rei iudicatae, und letztere war viel häufiger, da zu allen Zeiten der Ausgang eines Rechtsſtreites ohne Urtheil ſelten iſt. Für die Sicherheit eines freigeſprochenen Beklagten war demnach in dieſer älteren Zeit geſorgt durch die Conſumtion jeder einmal angeſtellten Klage, welche Conſumtion bisweilen ipso iure ein-

82) Gai. Inst. Comm. III. §. 180. 181. IV. §. 106. 107. 98.

der Adam und Eva aus dem Paradiese vertrieben hatte, ihnen Kleider von Fellen machte, und sie damit bekleidete. Diese Kleider, welche Adam und Eva nach dem Falle trugen, waren nach der Meinung der Rabbinen, Kleider der Herrlichkeit, und hatten eine solche Kraft, daß sie, wenn sie dieselben anzogen, alle Speisen, die sie genossen, verdauen konnten, ohne Unreinigkeit von sich zu geben. Diese Kleider hatte Adam seinen Kindern hinterlassen, und sie waren nach seinem Tode in den Besitz Sems gekommen, welcher sie seinem Enkel Jakob gab, und dieser seinem Sohne Joseph. Nach dem Tode Josephs kamen sie in die Hände seiner Brüder, und nach ihrem Tode in die Hände ihrer Nachkommen, welche sie in Ehren hielten, bis sie endlich in die Hände Esaus kamen, der sie verachtete, und sie seinem Sohne Elifas gab, welcher sie dem Jobab, dem Sohne Reguels, gab, der sie dem Bileam gab, welcher sie dem Jethro gab, der sie dem Moses gab, welcher sie dem Aaron gab, der sie dem Phinees gab, welcher sie dem Elias gab, der sie dem Elisäus gab, welcher sie dem Jonadab gab, der sie dem Jehu gab, welcher sie dem Joas gab, der sie dem Amasias gab, welcher sie dem Ozias gab, der sie dem Jotham gab, welcher sie dem Achas gab, der sie dem Ezechias gab, welcher sie dem Manasses gab, der sie dem Amon gab, welcher sie dem Josias gab, der sie dem Joachas gab, welcher sie dem Joakim gab, der sie dem Jechonias gab, welcher sie dem Salathiel gab, der sie dem Zorobabel gab, welcher sie dem Abiud gab, der sie dem Eliakim gab, welcher sie dem Azor gab, der sie dem Sadoc gab, welcher sie dem Achim gab, der sie dem Eliud gab, welcher sie dem Eleazar gab, der sie dem Matthan gab, welcher sie dem Jakob gab, der sie dem Joseph gab, welcher sie dem Jesus gab, der sie dem Apostel Jakobus gab, welcher sie dem Simeon gab, der sie dem Ignatius gab, welcher sie dem Evodius gab, der sie dem Heron gab, welcher sie dem Alexander gab, der sie dem Julius gab, welcher sie dem Cornelius gab, der sie dem Timotheus gab, welcher sie dem Hermogenes gab, der sie dem Demetrius gab, welcher sie dem Philippus gab, der sie dem Quadratus gab, welcher sie dem Publius gab, der sie dem Dionysius gab, welcher sie dem Pinytus gab, der sie dem Hieronymus gab, welcher sie dem Dionysius gab, der sie dem Leonides gab, welcher sie dem Origenes gab, der sie dem Heraklas gab, welcher sie dem Alexander gab, der sie dem Bischof Juvenal gab, welcher sie dem Bischof Rabulas gab, der sie dem Bischof Theodosius gab, welcher sie dem Bischof Domnus gab, der sie dem Bischof Maximus gab, welcher sie dem Bischof Cyrillus gab, der sie dem Bischof Johannes gab, welcher sie dem Bischof Eusebius gab, der sie dem Bischof Dioskorus gab, welcher sie dem Bischof Timotheus gab, der sie dem Bischof Petrus gab, welcher sie dem Bischof Athanasius gab, der sie dem Bischof Johannes gab, welcher sie dem Bischof Gabriel gab, der sie dem Bischof Michael gab, welcher sie dem Bischof Mennas gab, der sie dem Bischof Johannes gab, welcher sie dem Bischof Cyrillus gab, der sie dem Bischof Johannes gab, welcher sie dem Bischof Joseph gab, der sie dem Bischof Johannes gab, welcher sie dem Bischof Gabriel gab, der sie dem Bischof Johannes

zu erreichen, gründete man die alte bekannte exceptio rei iudicatae nicht mehr wie bisher auf das bloße Daſein des Urtheils, ſondern auf den Inhalt deſſelben. Die Geltung des Inhaltes des Urtheils ſollte für jeden künftigen Rechtsſtreit geſichert werden, und indem man neben der Exception nach Bedürfniß auch eine replicatio rei iudicatae verſtattete, ſicherte das Inſtitut in dieſer neuen Ausbildung ſowohl dem früheren Kläger als dem Beklagten alle Vortheile, welche aus dem Inhalte des Urtheils in einem künftigen Streite abgeleitet werden konnten. Der nach dieſer Ausbildung dem Inſtitute zum Grunde liegende Rechtsſatz läßt ſich ſo faſſen: Dem Inhalte eines geſprochenen Urtheils ſoll kein ſpäteres Urtheil widerſprechen. Dieſe Formel erſcheint auf den erſten Blick ebenſo, wie die oben aufgeſtellte ältere Formel, blos verneinend, verhindernd. Da indeſſen kein Richter die Entſcheidung eines ihm vorgelegten Rechtsſtreites verweigern darf, ſo löſt ſich jene Formel ſogleich in dieſe andere auf: Wenn in einem jetzt anhängigen Proceſſe eine ſchon in einem früheren Rechtsſtreite durch ein Urtheil entſchiedene Frage vorkommt, ſo hat der neue Richter den Inhalt jenes Urtheils als wahr anzunehmen und ſeinem eigenen Urtheile zum Grunde zu legen. In dieſer Formel nimmt der Rechtsſatz eine völlig poſitive Geſtalt an und iſt der unmittelbare Ausdruck der Fiction der Wahrheit. Das logiſche Verhältniß beider Geſtalten der Einrede, der älteren und der neueren, wird von Keller[85]) paſſend ſo bezeichnet: exceptio rei iudicatae in ihrer negativen und ihrer poſitiven Function. Die negative Function der Einrede iſt die ältere und urſprünglich einzige Geſtalt derſelben. Gajus in ſeinen Inſtitutionen erwähnt den Grundſatz, auf welchem die poſitive Function beruht, gar nicht, während er doch die Lehre von der Conſumtion der Klage, d. h. die negative Function der Einrede ausführlich und ſorgfältig darſtellt[86]). Die Einrede in ihrer poſitiven Function (als Aufrechterhaltung des Inhaltes eines jeden Urtheils) iſt aber doch dieſem Juriſten bekannt, indem ſie in einer aus deſſen Commentar ad edictum provinciale entlehnten Digeſtenſtelle beſtimmt vorkommt[87]); ſie wird ſogar ſchon von Julianus anerkannt, in einem aus ſeinen Schriften von Ulpianus angeführten Zeugniß[88]). Die Einrede in ihrer poſitiven Function, alſo die Fiction der Wahrheit des Urtheils wurde alſo lange vor Gajus in einzelnen Entſcheidungen angewendet; ſie war aber zu ſeiner Zeit noch nicht in der Rechtstheorie ſo ausgebildet und grundſätzlich anerkannt, daß er nöthig gefunden hätte, dieſelbe in ſeinen Inſtitutionen als beſonderes Rechtsinſtitut neben der Conſumtion zu erwähnen. Die Einrede in ihrer poſitiven Function, die Fiction der Wahrheit ſelbſt des ungerechten Urtheils, wird in meh-

85) Keller, über Litiscontestation und Urtheil S. 223, N. 4.

86) Gai. Inst. Comm. III. §. 180. 181. IV. §. 106—108. vgl. mit §. 104. 105.

87) L. 18. D. 44. 2.

88) L. 40. §. 2. D. 3. 3.

reren Stellen deutlich anerkannt, und es wird dies mit verschiedenen Ausdrücken bezeichnet [89]). Später ist die Klagenconsumtion, das ältere Rechtsinstitut, gänzlich verschwunden, nicht durch ausdrückliche Abschaffung durch ein Gesetz, sondern allmälig, wozu der Uebergang des alten ordo iudiciorum privatorum in die extraordinaria iudicia ohne Zweifel beigetragen hat. Bestimmt läßt sich behaupten, daß diejenige Consumtion, welche im alten Rechte bei manchen Klagen nicht durch eine Einrede, sondern ipso iure eintrat, nach dem Untergange des Formularprocesses gar nicht mehr möglich war, also sogleich völlig verschwinden mußte. Im Justinianeischen Rechte kommt weder die Klagenconsumtion, noch die mit ihr unzertrennlich verbundene exceptio rei in iudicium deductae vor; einzelne wichtige Folgen der Consumtion sind auch noch ausdrücklich aufgehoben [90]). Dagegen ist die Einrede der Rechtskraft in ihrer positiven Function, als Schutz des Inhaltes eines Urtheils, aus den Schriften der alten Juristen vollständig in die Digesten aufgenommen. Auch ist diese Gestalt des Rechtsinstitutes ganz in unsere neuere Praxis übergegangen. — Das Verdienst der Entdeckung der Einrede der Rechtskraft in ihren zwei verwandten, aber verschiedenen Gestalten oder Functionen gebührt Keller [91]). Er ist zwar durch die Institutionen des Gajus darauf geführt worden; sein Verdienst wird aber dadurch nicht geringer. Denn da weder bei Gajus noch in einem anderen Stücke der Quellen des römischen Rechtes beide Institute neben einander in ihrem eigenthümlichen Gegensatze erwähnt werden, so konnte die Entdeckung dieses Gegensatzes nur durch die scharfsinnige Zusammenstellung und Vergleichung aller Theile der Rechtsquellen gefunden werden. Von neueren Schriftstellern ist diese Entdeckung verschieden benutzt und verarbeitet worden [92]). Von einer Seite wird die Fortdauer der Einrede in ihren beiden Functionen noch im heutigen Rechte angenommen [93]), während doch schon im Justinianeischen Rechte der mit der negativen unzertrennlich zusammenhängende Grundsatz der Klagenconsumtion völlig verschwindet. Jene abweichende Meinung stützt sich theils auf die zufällig im Justinianeischen Rechte erhaltenen einzelnen Spuren des alten Rechtsinstitutes, theils darauf, daß manche wirkliche Bestandtheile des allein noch übrigen Rechtsinstitutes mit dem alten Institute der Klagenconsumtion mit Unrecht in Verbindung gebracht werden. Verschieden ist davon die Auffassung der neuen Entdeckung bei anderen Schriftstellern [94]). Zur Zeit der alten Juristen bestanden, wie bemerkt

89) L. 25. D. 1. 5. — „quia res iudicata pro veritate accipitur.“ L. 3. pr. D. 25. 3. verbunden mit L. 1. §. 16. eod. L. 65. D. 36. 1. L. 12. §. 3. D. 38. 2. — „rebus enim iudicatis standum est.“

90) Dahin gehört L. 28. C. de fideiussor. (VIII. 41. (42.))

91) Keller a. a. O. §. 28, 29, 30.

92) Vgl. darüber Savigny a. a. O. S. 281 flg.

93) Vangerow, Pandekten §. 173.

94) Kierulff, gem. Civilrecht Bd. 1, S. 250—256. Buchka a. a. O. Bd. 2, S. 76, 184, 192, 200.

wurde, beide Rechtsinstitute neben einander; die aus dieser Verbindung entsprungenen Schwierigkeiten wurden aber von ihnen wohl erkannt und mit Erfolg beseitigt. Nach der Meinung jener neueren Schriftsteller haben sich aber die Römer niemals von den engen Fesseln des Formularprocesses und der darauf beruhenden Klagenconsumtion befreien können und dieser unfreie Geist soll noch im Justinianeischen Rechte herrschen. Nach ihrer Behauptung hat erst die Erleuchtung der neueren Praxis jene Fesseln abgeworfen und herrscht erst jetzt die reine aequitas, und Alles ist nun in solcher Ordnung, wie sie nur zu wünschen sei. Dabei ist es aber unbegreiflich, daß die späteren Kaiser und ihre zum Theil sehr verständigen Rathgeber gar nicht gemerkt haben sollten, daß mit der Aufhebung des Formularprocesses jeder Grund jener Unfreiheit völlig aufgehört hatte. Ferner ist nicht wohl zu begreifen, daß die Juristen neuerer Zeit, deren Lehre und Praxis die Fesseln des römischen Rechtes bewältigt haben soll, dieses nicht gleichfalls gemerkt haben sollten, denn augenscheinlich haben sie ihre Lehre nicht etwa im Widerstreit mit dem römischen Rechte durchzuführen gesucht, sondern ohne irgend eine Ausnahme gerade aus den Quellen dieses Rechtes abgeleitet. Man müßte also annehmen, daß sie einsichtiger waren, als sie selbst ahnten, und daß erst die neueste Zeit sie darüber belehrt habe. Uebrigens ist diese Auffassung mehr historischer als praktischer Natur, indem für das heutige Recht die Lehre, die in der That schon im römischen Rechte enthalten ist, anerkannt wird.

C. Darstellung der Lehre von der Rechtskraft. Die Formel des neuesten römischen Rechtes für die Rechtskraft geht dahin, daß jedem rechtskräftigen Urtheile seine Wirksamkeit für alle Zukunft gesichert bleiben soll. Zur vollständigen Entwickelung dieses Grundsatzes sind festzustellen AA. die Bedingungen der Rechtskraft: 1) die formellen; 2) der Inhalt des Urtheils, welcher als wahre Grundlage der Rechtskraft anzusehen ist. BB. Die Wirkung der Rechtskraft in die Zukunft, d. h. das nothwendige Verhältniß zwischen dem rechtskräftig entschiedenen und dem künftigen Rechtsstreite, auf welchen jene Entscheidung Einfluß haben soll. Dieses nothwendige Verhältniß läßt sich im allgemeinen als Identität bezeichnen, welche in zwei verschiedenen Beziehungen vorhanden sein muß, wenn die Rechtskraft Einfluß haben soll: 1) Identität der Rechtsverhältnisse (objective); 2) Identität der Personen (subjective). Kürzer läßt sich dieses nothwendige Verhältniß so ausdrücken: damit die rechtskräftige Entscheidung einer früheren Klage auf die Entscheidung einer späteren Klage Einfluß haben könne, müssen beide Klagen dieselbe Rechtsfrage und dieselben Personen mit einander gemein haben. AA. Bedingungen der Rechtskraft: 1) formelle Bedingungen. Zur Zeit des Formularprocesses ist einem jeden von einem unter Autorität eines mit der Rechtspflege betrauten Magistrates bestellten iudex gefällten Urtheile die Rechtskraft zuzuschreiben, und zwar nicht blos der

eigentlichen sententia (condemnatio oder absolutio), sondern auch dem bei den arbitrariae actiones vorkommenden dem Befehle zur Restitution vorhergehenden Ausspruch des iudex, welcher das Dasein des vom Kläger behaupteten Rechtes ausdrücklich anerkannte (pronunciatio). Auch der Prätor konnte, ohne einen iudex zu ernennen, das Urtheil selbst sprechen, welches dann nicht minder in Rechtskraft überging [95]). Auch kann nicht zweifelhaft sein, daß in jedem extraordinarium iudicium, z. B. bei Fideicommissen, der obrigkeitliche Beamte, welcher darüber zu urtheilen hatte, durch sein Urtheil gleichfalls Rechtskraft erzeugte, und zwar mit dem Namen res iudicata [96]). Diese letzte Regel, welche zur Zeit des Formularprocesses nur als sehr beschränkte Ausnahme zur Anwendung kam, wurde zur allgemeinen und alleinigen Regel durch die Aufhebung des Formularprocesses. Der nunmehr eintretende Zustand war mit der heutigen Gerichtsverfassung übereinstimmend. Diese bis jetzt erwähnte Seite der formellen Beschaffenheit des der Rechtskraft fähigen Urtheils hat blos historische Bedeutung. Wichtiger namentlich für das neuere und heutige Recht ist folgende Seite desselben Gegenstandes. Nach dem früher Bemerkten ist das Uebel eines unheilbar ungerechten Urtheils im Vergleiche zu dem Uebel einer endlosen Rechtsungewißheit das geringere, und es muß die Gefahr desselben mit deutlichem Bewußtsein übernommen werden, um das sonst unvermeidliche größere Uebel abzuwenden. Dabei wird jedoch die Natur dieses Uebels, dessen Gefahr nothgedrungen übernommen wird, nicht verkannt und es muß daher darauf Bedacht genommen werden, diese Gefahr so viel wie möglich zu vermindern. Zu diesem Zwecke dient ganz besonders die Einrichtung, nach welcher eine mehrmalige Prüfung und Entscheidung eines Rechtsstreites in verschiedenen Abstufungen stattfinden kann, die Einrichtung der Instanzen, unter welchem Ausdrucke in der neueren Rechtssprache die einzelnen Stufen richterlicher Prüfung und Entscheidung verstanden werden. In der Regel sind diese verbunden mit der Unterordnung eines Gerichtes unter das andere (niedere und höhere Instanz), obwohl auch bei demselben Gerichte unter gewissen Bedingungen eine solche wiederholte Prüfung stattfinden kann, wie dies z. B. bei den bloßen Suspensivrechtsmitteln heutzutage der Fall ist. Bei den Römern findet sich ein förmlicher Instanzenzug erst unter den Kaisern, aber auch gleich zu Anfang der Kaiserregierung, obwohl Einschreiten einzelner Obrigkeiten, namentlich der Volkstribunen, theils auf Anrufen (appellatio), theils ohne solches, auch zur Zeit des Freistaates in Civilprocessen vorkam [97]). Diese

---

93) L. 81. D. 5. 1. Paul. Sent. Lib. V. Tit. 5. A. §. 1. Diese Befugniß des Prätors ist zwar von Puchta, Institutionen Bd. 2, §. 175, bezweifelt worden, allein, wie Savigny a. a. O. S. 286 flg. nachgewiesen hat, mit Unrecht. Das Urtheil des Prätors wird sogar mit dem Ausdrucke sententia bezeichnet. L. 42. D. 42. 1.

96) L. 63. §. 2. D. 36. 1.

97) Vgl. Bethmann-Hollweg, Handbuch des röm. Civilprocesses

Hydrogen, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447

dessen man sich seitdem allgemein bedient, indem er nur ein nicht mehr appellables Urtheil mit dem Ausdrucke res iudicata bezeichnet [101]), nur einem solchen die auctoritas rei iudicatae beilegt [102]). Der Ausdruck Rechtskraft wird übrigens gewöhnlich als Unanfechtbarkeit des Urtheils bezeichnet. Es ist jedoch hier in Ansehung des Sprachgebrauches eine Beschränkung zu bemerken. Wenn man nämlich den Ausdruck „Unanfechtbarkeit" im weitesten Sinne nehmen wollte, so könnte man ein Urtheil nur erst dann rechtskräftig nennen, wenn überhaupt gar kein Rechtsmittel mehr dagegen zulässig wäre. In diesem weitesten Sinne wird aber das Wort nicht gebraucht, sondern man versteht unter Rechtskraft nur die Unanfechtbarkeit durch die sogenannten ordentlichen Rechtsmittel, z. B. durch Appellation, Revision u. s. w. Die Möglichkeit der Anfechtung des Urtheils durch ein außerordentliches Rechtsmittel hindert nicht, das Urtheil doch rechtskräftig zu nennen, wenn nur kein ordentliches Rechtsmittel mehr dagegen statthaft ist. Dieser Sprachgebrauch läßt sich nun zwar insofern rechtfertigen, als er das außerordentliche Rechtsmittel der Restitution bei dem Begriffe der Rechtskraft unberücksichtigt läßt. Aber ein mit einer unheilbaren Nichtigkeit behaftetes Urtheil, welches eigentlich juristisch gar nicht existirt, dennoch rechtskräftig zu nennen, wenn nicht binnen zehn Tagen dagegen appellirt wird, ist ein Verstoß gegen die Logik, welcher auch durch die Bemerkung, daß hier nur ein Anschein von Rechtskraft vorhanden sei [103]), viel mehr eingeräumt als beseitigt wird [104]). — Es sind nun hiernächst festzustellen, welche Entscheidungen der Rechtskraft fähig sind [105]). Nach dem neuesten römischen Rechte konnte nur allein das Endurtheil (sententia definitiva) durch Rechtsmittel angefochten werden; nur dieses allein konnte rechtskräftig werden, denn der urtheilende Richter selbst durfte es, sobald es einmal publicirt war, nicht mehr abändern, und ebensowenig der Oberrichter, wenn nicht binnen der gesetzlichen Frist Appellation dagegen eingewendet worden war. Im Gegensatze dieser sententia definitiva sind alle übrigen Zwischenbescheide (interlocutiones, articuli, praeiudicia) abänderlich, sowohl für den Richter selbst, welcher sie ertheilte, als auch für den Oberrichter, an welchen die Sache in einer ferneren Instanz gelangte. Dieser Charakter der Abänderlichkeit haftet nicht etwa blos an den jetzt sogenannten proceßleitenden Decreten, sondern auch an denjenigen, welche einen Zwischenpunkt, z. B. die Verwerfung einer Einrede, eines Be-

---

101) Cap. 13. X. II. 27.

102) Cap. 15. X. II. 27.

103) Diese Bemerkung macht Weber, Paraphrase zu Martin's Lehrbuch (Stuttg. 1835) S. 322.

104) Vgl. über die Bedeutung der Rechtskraft in dem Sinne, daß sie die Unanfechtbarkeit eines Urtheils durch ein ordentliches Rechtsmittel bezeichnet, Bayer, ordentl. Civilproceß §. 137, 8. Ausg.

105) Vgl. Planck, Lehre vom Beweisurtheil S. 101—111.

weismittels[106]) endlich erledigen sollen[107]). Es bedarf, da die διαλαλιαί, interlocutiones, namentlich auch für den Appellationsrichter unverbindlich und abänderlich sind, um das Recht einer Partei zu sichern, nur einer Appellation am Schlusse des ganzen Verfahrens gegen das Endurtheil. Dadurch wird der Proceß vollständig an den oberen Richter devolvirt, und die Parteien sind befugt, alle Vertheidigungsmittel dort vorzubringen, welche sie vor dem unteren Richter versäumt haben[108]) oder welche ihnen dort aberkannt sind[109]). Daher verbieten auch die Kaiser seit Constantin die Appellation von den Zwischenbescheiden und gestatten die Appellation blos gegen das Endurtheil[110]). Das kanonische Recht gestattete zwar die Appellation auch gegen Interlocute[111]), ohne jedoch dem interloquirenden Unterrichter die ihm nach römischem Rechte zustehende Befugniß, ein solches selbst abzuändern, zu entziehen[112]), und ohne die verletzte Partei zu nöthigen, die Appellation schon im Laufe des Processes einzuwenden, welcher es vielmehr noch jetzt freistand, die Beschwerdeführung gegen das Interlocut bis zur Appellation gegen das Endurtheil zu verschieben. Erst Bonifacius VIII. beschränkte diese Freiheit theilweise[113]), indem er unterschied zwischen solchen Interlocuten, welche eine die Hauptsache selbst betreffende (principali negotio praeiudicans) oder das Verfahren als nichtig darstellende (iudicium nullum reddens) Einrede verwerfen, und anderen Zwischenbescheiden, und der Partei nur in Fällen der ersten Art freistellte, entweder sogleich zu appelliren oder mit der Beschwerdeführung bis zu dem Endurtheile zu warten[114]). In Folge dieser Bestimmung konnte also damals wenigstens ein Interlocut über einen Streitpunkt, welcher der Hauptsache in keiner Weise präjudicirte, z. B. über eine dilatorische Einrede, rechtskräftig werden[115]). In der Doctrin ging man aber, von den Grundsätzen des römischen Rechtes ausgehend, einen anderen Weg, welchen auch später die Praxis allgemein befolgte[116]). Allerdings hatte nämlich

106) L. 36. C. VII. 62., welche aus Basil. Lib. IX. Tit. 1. c. 127. restituirt ist.

107) Dies geht aus L. 14. D. 42. 1. L. 9. C. VII. 45. und L. 36. C. VII. 62. hervor.

108) L. 2. C. VII. 50. L. 6. §. 1. C. VII. 62.

109) L. 36. C. VII. 62.

110) L. 16. C. III. 1. L. 16. C. VII. 45. L. 36. C. VII. 62. Von einigen Zwischenbescheiden war allerdings auch in der späteren Kaiserzeit zu appelliren gestattet, nämlich wegen Incompetenz des Richters, wegen Verwerfung einer peremtorischen Präscription oder Verweigerung einer Klage oder einer Frist zur Herbeischaffung von Zeugen oder Urkunden. L. 37. Th. C. XI. 30. L. 18. pr. Th. C. XI. 36. Vgl. darüber Planck a. a. O. S. 107 flg. Für das Justinianeische Recht gelten diese Ausnahmen nicht.

111) Cap. 12. X. II. 28. Vgl. das spätere cap. 59. X. eod.

112) Cap. 60. X. II. 28.

113) Cap. 12. in VI. II. 15.

114) Vgl. Clem. 7. II. 12.

115) Planck a. a. O. S. 134.

116) Planck a. a. O. S. 134 flg.

der Gerichte Hohen- und Nieder-Eschach, Rottenburg, Ehingen, Munderkingen, Mengen, Saulgau, Riedlingen, Veringen, Hohenberg, Haigerloch, Wildenstein, Trochtelfingen, Jungnau, Glatt, Dornstetten, Horb, Ehingen, Sulz, Binsdorf, Ebingen, Balingen, Tübingen, Herrenberg, Nagold, Calw, Liebenzell, Neuenbürg, Vaihingen, Leonberg, Stuttgart, Cannstatt, Waiblingen, Schorndorf, Göppingen, Geislingen, Urach, Münsingen, Blaubeuren, Ulm, Leipheim, Günzburg, Burgau, Ichenhausen, Weissenhorn, Illertissen, Memmingen, Mindelheim, Babenhausen, Wiesensteig, Hohenstaufen, Gmünd, Aalen, Ellwangen, Bopfingen, Neresheim, Heidenheim, Giengen, Langenau, Eh

rer Zeit das entscheidende Gewicht darauf, ob dem richterlichen Ausspruche ein Verfahren vorausgegangen war, in welchem beide Theile Gelegenheit hatten, sich über die zu entscheidende Frage zu erklären oder nicht. Im ersten Falle hielt man den richterlichen Ausspruch für der Rechtskraft fähig, im zweiten nicht (siehe oben unter I.) Auch diese neuere Theorie ist von mehreren Seiten deshalb angefochten worden, weil sie die Möglichkeit des Eintrittes der Rechtskraft auch auf solche richterliche Beschlüsse ausdehnt, welche weder nach dem Inhalte der gesetzlichen Quellen, noch nach der allgemeinen und constanten Auffassung der älteren Schule und Praxis der Rechtskraft fähig sein würden[118]). Man muß mit Planck[119]), welcher zu seiner Ansicht durch die verschiedene Thätigkeit des Richters und der Urtheiler im altteutschen Processe geführt worden ist, zwischen der executiven und der reflectirenden Thätigkeit des Gerichtes im Processe unterscheiden. Es sind zu unterscheiden: 1) die Bescheide oder Aeußerungen des Gerichtes, in welchen dasselbe lediglich anordnet, welche lediglich Ausfluß seiner executiven Thätigkeit sind, z. B. Ladungen, Aufforderungen an die Parteien, bei Androhung von Strafen binnen einer bestimmten Frist etwas vorzunehmen, Verwerfung ungeeigneter Anträge u. s. w. Sobald in allen derartigen Bescheiden eben nur die Anordnung, daß dieses oder jenes geschehen oder nicht geschehen soll, bezweckt wird, so ist eine solche abänderlich sowohl durch das Gericht selbst, als durch einen Oberrichter, an welchen später die Beurtheilung des Processes gelangen sollte. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß einer solchen Verfügung ein Nachdenken des Gerichtes über die Rechtmäßigkeit derselben vorausgehen kann. Denn auch die executive Gewalt muß sich innerhalb der gesetzlichen Schranken halten und ist, um dies zu thun, bisweilen Nachforschungen darüber anzustellen genöthigt. Dies ändert aber nicht den Charakter ihrer Thätigkeit und macht ihn nicht etwa zu einer reflectirenden Verstandesäußerung. Selbst nicht das Hinzufügen von Rechtsgründen zu dem richterlichen Bescheide ändert in jedem Falle dessen Natur, indem dies nur zur Rechtfertigung des Gerichtes den Parteien gegenüber, indem es ihnen den seiner Anordnung vorausgegangenen Gedankengang mittheilt, geschehen kann. Dies sind nur die einfachen proceßleitenden richterlichen Verfügungen, welche stets abänderlich sind. 2) Ihnen gegenüber stehen diejenigen Bescheide oder Aeußerungen des Gerichtes, in welchen dasselbe etwas entscheidet, welche also Ausfluß seiner reflectirenden Thätigkeit sind, in welchen es als Repräsentant der richterlichen Gewalt im Staate auftritt, deren Aufgabe es ist, in streitigen factischen Verhältnissen nach Subsumtion derselben unter die

118) So z. B. Brackenhöft, Erörterungen zu Linde §. 171. Pape, im Archiv für civil. Praxis Bd. 30, S. 107 flg. Runde, im Archiv für die Praxis des Oldenburger Rechtes Bd. III, S. 165 flg. Vgl. auch Planck a. a. O. S. 163 flg.

119) Planck a. a. O. S. 163 flg. Vgl. oben Note 12.

gegebenen Gesetze auszusprechen, was diesen angemessen, was Rechtens sei. Eine Thätigkeit dieser Art zeigt sich in der Organisation des teutschen Processes nicht blos am Ende, sondern auch in der Mitte und im Laufe des Processes vielfach. Nicht blos das streitige Rechtsverhältniß selbst im ganzen wird auf die angegebene Weise entschieden, sondern auch einzelne Theile desselben, ja sogar bloße processualische Fragen, welche im Laufe des Processes Gegenstand eines Streites werden, z. B. ob eine Partei unter einem gewissen Präjudiz den bestehenden Gesetzen gemäß habe geladen, ob einer Partei ein bestimmter Beweis habe auferlegt, ob eine beantragte Cumulation habe verweigert werden können, ob eine Klage als zum Rechtswege ungeeignet zu verwerfen gewesen sei u. s. f. Eine solche Entscheidung ist natürlich nur möglich nach vorgängiger Reflexion, d. h. Vergleichung des gegebenen factischen Falles mit dem gesetzlichen und es werden auch den Parteien die Resultate dieser Reflexion in der Form der Entscheidungsgründe gewöhnlich mitgetheilt. Diese Bescheide des Gerichtes sind unabänderlich, sofern sie nicht durch ein Rechtsmittel angefochten werden. So klar und bestimmt der Unterschied des Gedankens ist, so steht es doch anders mit seiner praktischen Anwendung. Wenn man nun auch nach den Kennzeichen fragt, wonach zu bestimmen sei, ob ein Bescheid der einen oder der anderen Seite der richterlichen Thätigkeit angehöre, so ist ein solches weder das vorausgehende Nachdenken über die Rechtmäßigkeit der Verfügung, wenn auch die Rechtfertigungsgründe den Parteien mitgetheilt werden, noch der Gegenstand [120]), indem sich das Gebiet der Entscheidungen nicht blos auf die sogenannten merita causae beschränkt, sondern auch auf die processualischen Fragen erstreckt; noch kann endlich die Form der Fassung als entscheidend betrachtet werden, da sich unter der Form einer Anordnung doch eine eigentliche Entscheidung verstecken kann, welche die wahre Grundlage jener abgiebt und nur der Kürze halber nicht ausdrücklich beigefügt ist [121]). Das wahre Unterscheidungsmerkmal ist:

---

120) Davon geht aus Runde a. a. O. S. 172 flg. Urtheile sollen nämlich nur die Entscheidungen über das streitige Recht selbst sein; mithin müssen alle Bescheide, welche die Vornahme einer processualischen Handlung anordnen, proceßleitende Verfügungen sein. Dem ist aber nicht so, wie Planck a. a. O. S. 167, N. 1 bemerkt. Die Parteien können sowohl unter sich, als mit dem Richter über die rechtliche Zulässigkeit einer processualischen Anordnung streiten, z. B. einer Cumulation oder eines angedrohten Präjudizes. Dieser Streit muß vom Gerichte entschieden werden. Eine solche Entscheidung ist ohne Zweifel auch ein Urtheil. Dagegen ist auch nicht einzuwenden, daß proceßleitende Anordnungen vom Richter selbst stets abgeändert werden können. Die Entscheidung trifft immer nur die rechtliche Zulässigkeit, nie die Zweckmäßigkeit der bestrittenen Maßregel. Ist die erstere gleich durch die Entscheidung anerkannt, so kann doch später die letztere wegfallen, z. B. bei Cumulationen, und dadurch eine Abänderung herbeiführen, welche aber offenbar nicht das, was entschieden ist, abändert. Ist dagegen die Entscheidung gegen die Zulässigkeit ausgefallen, so kann nie in diesem Processe eine ihr entgegengesetzte Maßregel verfügt werden.

121) Z. B. der Ausspruch, daß Kläger mit seiner Klage abgewiesen werde.

so oft durch einen richterlichen Bescheid eine bestrittene Frage entschieden wird, so oft liegt ein Urtheil vor. Wesentlich ist: a) das Vorausgehen eines Streites über die Frage, indem in Ermangelung eines Streites es keiner Entscheidung bedarf. Die neuere Theorie legt alles Gewicht auf das vorausgegangene beiderseitige Gehör der Parteien. Nun muß allerdings ein Streit vorausgehen und dieser ist regelmäßig nur vorhanden, wenn beide Parteien sich widersprechen und dazu müssen sie gehört sein. Es ist dies aber nur eine zufällige Folge eines davon ganz unabhängigen Grundes. Dies zeigt sich sogleich [122]), wenn man hinzunimmt, daß der Streit nicht allein zwischen den Parteien, sondern auch zwischen einer Partei und dem Richter stattfinden kann. Daher liegt z. B. ein Urtheil vor, wenn eine Partei eine processualische Verfügung, wie Vereinigung mehrerer Processe, durch eine Remonstration angefochten hat und das Gericht nunmehr aus Rechtsgründen seine frühere Verfügung bestätigt. Daher ist es ein Urtheil, wenn der Appellationsrichter auf die Appellationseinwendungsschrift hin nach Einsicht der Acten, ohne vorgängiges Gehör des Appellaten, die Appellation verwirft. Denn er entscheidet den Streit, entweder zwischen den Parteien in der früheren Instanz oder zwischen der appellirenden Partei und dem Unterrichter, dessen processualische Verfügung vielleicht von ihr angefochten worden ist. Hiernach ist vorhergegangenes beiderseitiges Gehör der Parteien kein untrügliches Kennzeichen der Urtheile, sondern nur eine meistens regelmäßige Folge des wahren Unterscheidungsgrundes. b) Die bestrittene Frage muß aber auch entschieden [123]) werden. Es ist daher kein Urtheil, wenn das

ist eigentlich nur eine Anordnung. Darunter kann aber auch ein eigentliches Urtheil verborgen sein. Vollständig würde es so gelautet haben: Es wird erkannt, daß die vom Kläger behauptete Verbindlichkeit des Beklagten nicht zu Recht bestehe. Hieran könnte sich dann die Anordnung anschließen: Kläger wird infolge dieses Urtheils mit seiner Klage abgewiesen. Beides ist aber der Kürze halber in Eines zusammengezogen.

122) Es zeigt sich auch in umgekehrter Weise darin, daß Gehör beider Parteien vor einer richterlichen Verfügung stattgefunden haben kann, ohne daß diese deshalb zu einem Urtheile würde. Z. B. wenn das Gericht beide Parteien zur Erklärung über eine vorzunehmende processualische Maßregel, wie Sistirung eines Processes bis zur Entscheidung eines anderen, auffordert. Wenn auch beide Parteien über die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Maßregel einverstanden sind und diese dann vom Gerichte verfügt wird, so wird diese Verfügung deshalb doch kein Urtheil. Planck a. a. O. S. 168, N. 1.

123) Dazu gehört natürlich die ausdrücklich oder stillschweigend ausgesprochene Absicht des Gerichtes, die bestrittene Frage zu entscheiden. Daher ist noch nicht jede stillschweigende Anerkennung eines Verhältnisses eine Entscheidung desselben. Dies hat Brackenhöft, Erörterungen §. 171, S. 475 nicht deutlich und entschieden genug hervorgehoben. Brackenhöft geht von folgenden Sätzen aus: Jede richterliche Verfügung muß, entweder ausdrücklich oder stillschweigend, irgend eine Anerkennung enthalten. Denn selbst dann, wenn sie blos in der Form einer Vorschrift ausgesprochen ist, enthält sie die Anerkennung, daß dasjenige, was sie vorschreibt, rechtlich nothwendig sei, z. B. wenn sie blos

Gericht ungeachtet ausführlicher Gegenvorstellungen, z. B. des gleich anfangs abgewiesenen Klägers, einfach seiner früheren Verfügung, welche die Klage zurückweist, inhärirt. Wohl aber ist es ein Urtheil, wenn die Gegenvorstellungen ausführlich geprüft und aus Rechtsgründen verworfen werden, folglich der früher abweisende Bescheid als im Rechte begründet bestätigt wird. Daß der Beklagte noch gar nicht gehört ist, ist hier durchaus gleichgiltig[124]), da zu seinem Nachtheile in der Hauptsache nichts verfügt wird. Der Streit wird eben nur zwischen dem Kläger und dem Richter geführt und vom Gerichte entschieden. Die zweite Seite der Thätigkeit des heutigen Gerichtes nennt die Wissenschaft mit dem alten teutschen Namen Urtheile oder Erkenntnisse. — Was die Entstehung der Rechtskraft betrifft, worauf schon vorher

---

vorschreibt, daß der Beklagte innerhalb einer gewissen Frist auf eine Klage sich zu erklären habe; und darin liegt denn auch immer die Anerkennung des Daseins eines Grundes dieser Nothwendigkeit, z. B. daß der Kläger eine Klage eingereicht habe, welche so geeigenschaftet sei, daß eine Erklärung des Beklagten darauf gefordert werden könne. Solche Verfügungen sind demnach theils 1) darauf gerichtet, daß irgend ein rechtliches Moment existire, theils 2) darauf, daß in Zukunft irgend eine rechtliche Wirkung eintreten müsse und solle. Man kann dies so bezeichnen, daß sie entweder auf ein historisches Moment oder auf ein angeordnetes Moment oder auf beide zugleich gerichtet sind; sobald man nur nicht unter dem historischen ein von rechtlicher Qualification entkleidetes Moment versteht. Die Anerkennung des historischen Momentes geschieht ferner immer nur, um ein anderes zu begründen, wenn auch das letztere nicht immer ausdrücklich ausgesprochen wird, z. B. wenn es blos in der künftigen rechtlichen Gewißheit des historischen Momentes besteht. Denn wo sich das angeordnete Moment schon von selbst aus dem historischen ergiebt, da kann der Ausspruch desselben ebensogut hinwegbleiben, wie der des historischen Momentes, wo das umgekehrte Verhältniß stattfindet. Daher erklärt es sich denn, daß in der Form des Ausdruckes oft das eine das andere vertritt. Erkennt der Richter das Dasein eines dinglichen Rechtsverhältnisses an, so trifft er damit zugleich unter Umständen die rechtliche Anordnung, daß dasselbe künftig als gewiß gelten solle, ohne letzteres jedoch ausdrücklich zu sagen, und trifft er die Anordnung, daß eine Person irgend eine Leistung vorzunehmen habe, so erkennt er damit auch das Dasein einer Verbindlichkeit dazu an, ohne daß er dieses historische Moment immer ausdrücklich ausspricht. Jede richterliche Verfügung trägt also beide Momente in sich und beide müssen in Betracht gezogen werden, um ihren Sinn und ihre Wirkung zu ermitteln u. s. w. — Die Nothwendigkeit, festzuhalten, daß das Gericht die Absicht, die bestrittene Frage zu entscheiden, ausdrücklich oder stillschweigend ausgesprochen haben müsse, ergiebt sich am deutlichsten bei dem Unterschiede von Beweisurtheil und Beweisdecret, indem beiden eine Anerkennung einer bestehenden Beweispflicht dessen, welchem Beweis auferlegt wurde, zum Grunde liegt, aber nur das Beweisurtheil diese Frage entscheiden will, das Beweisdecret dagegen die Entscheidung noch aussetzt. Planck a. a. O. S. 169, Note 1.

124) So ist ein unbedingtes Mandat, welches etwa erst nach wiederholten Vorstellungen des Klägers vom Gericht als zulässig bewilligt wird, deshalb noch kein Urtheil. Denn hier greift die Bestimmung ein, daß in der Sache selbst gegen Niemand etwas Nachtheiliges definitiv festgesetzt werden kann, welchem nicht zuvor rechtliches Gehör geschenkt oder doch wenigstens Gelegenheit dazu gegeben worden ist. Planck a. a. O. S. 170.

kurz hingedeutet worden ist, so ist dieselbe auf doppelte Weise möglich: 1) mit dem Willen der Parteien selbst oder 2) ohne ihren Willen, kraft unmittelbarer gesetzlicher Vorschrift. Zu 1): Das erste ist der Fall: a) wenn ausdrücklich auf den Gebrauch der ordentlichen Rechtsmittel Verzicht geleistet worden ist oder noch vor dem Urtheile des Oberrichters Verzicht geleistet wird[124a]); b) wenn ein stillschweigender Verzicht der Partei auf den Gebrauch ordentlicher Rechtsmittel vorhanden ist. Nachträglich zu demjenigen, was darüber früher an einem anderen Orte dieses Werkes bemerkt worden ist[125]), ist noch zu erwähnen, daß manche Processualisten[126]) den stillschweigenden Verzicht in einen natürlichen und gesetzlich fingirten eintheilen und zu dem letzten den Fall zählen, wenn eine Partei die Frist zur Einwendung eines Rechtsmittels unbenutzt verstreichen läßt oder wenn sie nach geschehener Einwendung eine später eintretende Nothfrist in dem eingeleiteten Verfahren versäumt. Zu 2): Infolge unmittelbarer gesetzlicher Vorschrift tritt die Rechtskraft schon im Augenblicke der Verkündigung des Urtheils ein, wenn dasselbe entweder schon in der letzten Instanz gefällt wurde oder wenn in dem gegebenen Falle der Gebrauch der Appellation und der übrigen ordentlichen Rechtsmittel aus einem besonderen Grunde gesetzlich ausgeschlossen ist[127]).

2) Inhalt des Urtheils als Grundlage der Rechtskraft[128]). a) Arten des Urtheils. Es giebt nur zwei Arten möglicher Urtheile in Beziehung auf ihren Inhalt[129]): aa) Verurtheilung des Beklagten, also Erkenntniß nach dem Antrage des Klägers; bb) Freisprechung des Beklagten, also Erkenntniß nach dem Antrage des Beklagten. Als angebliche andere Arten des Urtheils werden angeführt: α) gemischte Urtheile; β) unbestimmte Urtheile; γ) Verurtheilung des Klägers. Zu α): Die Möglichkeit des Vorkommens gemischter Urtheile, d. h. solcher, welche theils Verurtheilung, theils Freisprechung enthalten, ja das sehr häufige Vorkommen derselben ist nicht in Abrede zu stellen. Sie bilden aber in der That keine dritte Art, sondern es wird in solchen Fällen der Gegenstand des Urtheils in mehrere Theile zerlegt, deren jeder durch ein besonderes Urtheil, wenngleich in derselben Formel vereinigt, entschieden wird, so daß jedes dieser Urtheile eine reine Verurtheilung oder eine reine Freisprechung enthält, z. B. wenn aus einem Vertrage Hundert gefordert werden und der Richter auf Sechzig verurtheilt und den Beklagten von Vierzig freispricht, oder wenn auf das Eigenthum eines Grundstückes

---

124a) Vgl. darüber den Artikel Rechtsmittel Bd. IX, S. 267 flg.
125) Vgl. ebd. S. 268 flg.
126) Bayer, ordentl. Civilproceß §. 139, S. 445, 8. Ausg.
127) Ueber die Fälle unzulässiger Appellation siehe den Artikel Appellation Bd. I, S. 367 flg.
128) Savigny, System Bd. 6, S. 300 flg.
129) L. 1. D. 42. 1. L. 3. C. VII. 45.

geklagt wird und der Richter auf $^2/_3$ des Grundstückes oder auf abgegrenzte Stücke desselben verurtheilt und von $^1/_3$ oder von den übrigen abgegrenzten Stücken freispricht. Fordert der Kläger einen bestimmten Gegenstand, z. B. 100 Thaler, so muß man stets hinzudenken: 100 oder weniger, so viel zu erlangen ist. Der Richter ist dann nur darin gebunden, daß er den eingeklagten Umfang nicht überschreiten darf; innerhalb desselben hat er völlig freie Hand. Findet er den Anspruch auf 60 begründet, so verurtheilt er in diese Summe und spricht auf 40 frei. Ebenso wenn er die auf ein Grundstück gerichtete Vindication für $^2/_3$ oder für bestimmte Aecker in diesem Grundstücke begründet findet, da auch hier die Klage stets so zu denken ist, daß das ganze Grundstück oder so viel davon irgend zu erlangen ist, gefordert wird. Für den Erfolg ist es gleichgiltig, ob das Urtheil diesen letzten Satz ausdrückt oder nicht, da er sich von selbst versteht. Es läßt sich dies so ausdrücken: jedes den Beklagten in weniger, als der Kläger fordert, verurtheilende Urtheil ist stets ein gemischtes Urtheil, indem es die Freisprechung von dem übrigen Theile der Forderung stillschweigend mit enthält, so daß also auf diesen übrigen Theil niemals wieder geklagt werden kann. Es läßt sich sogar jede Verurtheilung überhaupt (auch ohne sichtbare Abweichung von dem Antrage des Klägers) als ein gemischtes Urtheil betrachten, indem dabei stets der stillschweigende Zusatz hinzuzudenken ist: ein Mehreres hat der Kläger nicht zu fordern. Diese Sätze kann man in folgende Formel zusammenfassen: Alles, was das rechtskräftige Urtheil nicht zuerkannt hat, obgleich es Gegenstand des Rechtsstreites geworden war und daher zuerkannt werden konnte, ist als aberkannt zu betrachten oder m. a. W.: durch das rechtskräftige Urtheil wird stets das streitige Rechtsverhältniß für immer festgestellt. Daraus folgt für unser heutiges Recht der praktisch wichtige Satz, daß das stillschweigende Uebergehen der omnis causa sowie der Proceßkosten ebenso anzusehen ist, als wenn sie ausdrücklich ausgesprochen worden wären [130]). — Bei Feststellung dieser Regeln wird die oft aufgeworfene Frage, ob der Kläger, welcher nach einer rechtskräftigen Verurtheilung seine Befriedigung noch nicht erlangt, blos mit der actio iudicati klagen könne oder auch mit der früheren, bereits abgeurtheilten Klage, weniger wichtig. Der Gebrauch der actio iudicati macht die Sache klarer und einfacher; aber auch die frühere Klage ist ungefährlich, wenn man sie unter die eben aufgestellten Beschränkungen stellt, so daß jeder über die rechtskräftige Verurtheilung hinausgehende Anspruch durch die Einrede der Rechtskraft schlechthin ausgeschlossen ist. Es muß aber hierin noch weiter gegangen werden. Da unserem heutigen Processe weder Klagformeln, noch fest bestimmte Arten und Namen der Klagen bekannt sind, sondern in demselben Alles von den Behauptungen und Anträgen

130) Wegen der Verzugszinsen siehe L. 13. C. IV. 32. L. 4. C. IV. 34.; wegen der Proceßkosten L. 3. C. VII. 51.

der Parteien abhängt, so fehlt es oft an einem durchgreifenden Mittel, zu unterscheiden, ob die actio iudicati oder vielmehr, unter den eben aufgestellten Beschränkungen, die frühere Klage angestellt ist. Diese Unterscheidung wird sich nur dann, also nur zufällig, mit Sicherheit annehmen lassen, wenn etwa der Kläger ausdrücklich nur aus dem Urtheile geklagt hat, ohne Erwähnung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses oder wenn umgekehrt die Klage nur auf dieses frühere Rechtsverhältniß sich stützt, nur etwa mit beiläufiger Erwähnung des schon gefällten Urtheils. Aehnlich verhält es sich auch im Falle einer völligen Freisprechung. Diese geht nämlich nicht blos auf das Ganze, sondern auch auf jeden denkbaren Theil des Ganzen, weil der Richter auch auf diesen hätte erkennen können. Diese in der Praxis von jeher angewendeten Sätze hat man auf verschiedene Weise ausgedrückt und zu begründen versucht; namentlich ist seit der Entdeckung der Institutionen des Gajus eine Anknüpfung derselben an die Institute des altrömischen Processes in verschiedener Weise versucht worden. Dagegen muß man sich aber erklären. So hat man die Giltigkeit der Klagenconsumtion und der damit verbundenen negativen Function der Einrede der Rechtskraft noch für den heutigen Proceß behauptet (vgl. oben sub IV. B.). Allein diese Institute sind schon im Justinianeischen Rechte völlig verschwunden, und man gelangt jetzt zwar zu denselben praktischen Resultaten, aber auf einem anderen Wege. Ebenso hat man die Fortdauer der Novation des altrömischen Processes behauptet, indem das rechtskräftige Urtheil die frühere Klage gänzlich durch Novation zerstöre und die neue actio iudicati an deren Stelle setze. Allein für eine Novation im römischen Sinne ist weder ein praktisches Bedürfniß, noch irgend ein sicheres Zeugniß vorhanden[131]). Was man mit einer solchen Novation erreichen will, ist wahr, unwahr aber ist die Herleitung und Bezeichnung. Die Novation im Processe war ohne Zweifel auf die Fälle beschränkt, in welchen die Klagenconsumtion ipso iure eintrat; Fälle, welche schon Jahrhunderte vor Justinian völlig unmöglich geworden waren und zu keiner Zeit positiv ausgedehnt worden sind. Derselbe praktische Zweck ist im heutigen Processe auf dem oben gezeigten Wege erreicht worden. Zu *β*): Ein unbestimmtes Urtheil kommt nicht vor. Zwar war im römischen Criminalprocesse, wenn die Stimmenmehrheit für non liquet war, nach einer sehr verbreiteten Ansicht, der Angeklagte nicht für schuldlos erklärt; er erhielt aber keine Strafe, was nach dieser Meinung unserer Entbindung von der Instanz ähnlich war. Man könnte die Möglichkeit eines ähnlichen, nicht entscheidenden Urtheils auch im Civilprocesse annehmen wollen. Allein auch im Criminalprocesse war es in der That ganz anders. Wenn die Stimmen-

131) S. Wächter, Erörterungen Heft 3, S. 47, 48. Savigny, System Bd. 6, S. 26, N. f, welcher seine frühere (Bd. 5, S. 325) Ansicht von einer solchen Novation aufgegeben hat.

Ambrosius, Bischof von Mailand, 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40.

bezweifelt werden. Den Zweifel veranlaßt die während der ganzen Zeit des Formularprocesses geltende Regel, daß alle Condemnationen nur auf Zahlung einer Geldsumme gerichtet werden konnten[134]), indem hiernach die Verurtheilung auch bei den Klagen in rem ebensowie bei den persönlichen Klagen nur auf eine Leistung des Beklagten, nicht auf Anerkennung des Rechtes des Klägers gerichtet gewesen zu sein scheint. Dieser Zweifel hat nicht die Bedeutung, als ob zur Zeit des Formularprocesses jemals der scharfe Gegensatz der Klagen in rem und in personam verkannt oder verwischt worden wäre; vielmehr wurde dieser Gegensatz auf das Bestimmteste in der intentio ausgedrückt durch die Fassung: rem actoris esse oder aber: reum dare oportere[135]). Nach vielen Stellen aus der Zeit des Formularprocesses wurde aber auch dem Kläger das Dasein eines Rechtes in seiner Person zuerkannt[136]). Der Zweifel bezieht sich bei den Klagen aus Eigenthum und Erbrecht auch nur auf den Fall der arbitraria actio, d. h. der petitoria formula, indem bei den übrigen Formen für diese Klagen, nämlich der bei der legis actio vor den Centumvirn und der Sponsionsklage, unmittelbar über das streitige Recht erkannt wurde. Aber auch bei der arbitraria actio löst sich dieser Zweifel dadurch, daß der richterliche Befehl an den Beklagten zur Restitution der streitigen Sache an den Kläger (iussus oder arbitratus) auf einem Ausspruche des iudex beruht, welcher das Dasein des vom Kläger behaupteten Rechtes ausdrücklich anerkannte, ein Ausspruch, welcher den Kunstnamen pronunciatio führte[137]). Erst wenn der Beklagte diesem Restitutionsbefehle nicht Gehorsam leistete, erfolgte die Condemnation in eine Geldsumme. Zu bb): Freisprechung des Beklagten. Diese hat einen blos verneinenden Inhalt; die Anerkennung eines dem Beklagten zustehenden Rechtes kann darin nicht enthalten sein. Man kann diesen wichtigen und durchgreifenden Unterschied der Freisprechung von der Verurtheilung so fassen: Aus der Verurtheilung kann der Kläger für die Zukunft nach seinem Bedürfnisse sowohl eine Klage als eine Einrede ableiten, während aus der Freisprechung an sich für den Beklagten nur eine Einrede, keine Klage, hervorgeht. Der wahre Grund dieser beschränkteren Wirkung der Freisprechung liegt in der allgemeinen Natur des Rechtsstreites überhaupt. Der Kläger begehrt die richterliche Hilfe zur Abänderung des factisch bestehenden Zustandes, weil dieser mit dem wahren Rechte nicht im Einklange stehe. Der Richter kann diese Hilfe nach Befinden gewähren oder verweigern; für eine andere Thätig-

---

134) Gai. Inst. Comm. IV. §. 48.

135) Gai. Inst. Comm. IV. §. 41. 86. 87.

136) L. 8. §. 4. D. 8. 5. L. 35. §. 1. L. 58. D. 6. 1. L. 11. §. 3. D. 12. 2. L. 3. §. 3. D. 27. 9. L. 6. §. 2. D. 42. 2. L. 9. pr. §. 1. D. 44. 2.

137) Zachariä v. Lingethal, von der Pronunciatio in der Zeitschrift für gesch. RW. Bd. XIV, S. 95—126, welcher fünf Stellen aus den griechischen Scholien des Antecessor Stephanus zu den Digesten, in welchen dieser Ausdruck in der gedachten Bedeutung vorkommt, mitgetheilt hat.

und Beklagten zu machen, ist unter β) bei der Wiederklage zu zeigen. Die Adjudication aber war unpersönlich gefaßt und insofern ähnlich der intentio einer in rem actio[145]). Die Formel der beiden interdicta retinendae possessionis war an beide Parteien gleichmäßig gerichtet[146]) und drückte dadurch aus, daß beide in völlig gleicher Lage einander gegenüber stehen sollten, nicht in der bei anderen Klagen gewöhnlichen Verschiedenheit eines Klägers und eines Beklagten. Was β) die Wiederklage betrifft, so interessirt hier nicht der Fall, wo die Gegenklage des Beklagten vor demselben Richter gegen denselben Kläger nur bezweckt, daß der Kläger vor demselben Richter, welchem er außerdem nicht unterworfen gewesen wäre, Recht nehmen müsse, sondern nur der Fall, wenn beide Klagen neben einander verhandelt und durch ein gemeinsames Urtheil entschieden werden (simultaneus processus der Neueren), insofern als dadurch der Inhalt des Urtheils bestimmt wird, und zwar auf solche Weise, daß scheinbar eine Verurtheilung des Klägers stattfindet, welche nach der oben aufgestellten Regel nicht zulässig ist. Dieser Fall kam im römischen Rechte, selbst zur Zeit des Formularprocesses, vor. Die Fassung zweier verschiedener Processe in derselben Formel war möglich unter der Voraussetzung, daß die Wiederklage auf einer Gegenforderung aus demselben Rechtsgeschäfte beruhte. Dies kam nur bei den bonae fidei actiones vor. Wollte also der Beklagte gegen eine actio emti die actio venditi aus demselben Vertrage oder bei einer actio pro socio die gleichnamige Klage oder bei einer actio directa aus demselben Contracte oder Quasicontracte die actio contraria vorbringen, dann konnte eine Wiederklage mit derselben Formel und durch dasselbe Urtheil, wie die Hauptklage, beendigt werden; in allen anderen Fällen, also bei allen Klagen aus nicht verwandten Entstehungsgründen, war dieses unmöglich. Zur Befriedigung des praktischen Bedürfnisses auch in solchen Fällen, welches wir durch unsere Wiederklage befriedigen, wurde die Sache so behandelt, daß beide verschiedene Klagen gleichzeitig an denselben iudex verwiesen wurden. Nach kaiserlichen Constitutionen konnte in diesem Falle aus dem zuerst gefällten Urtheile nichts vor der Entscheidung über die gegenseitige Klage gefordert werden[147]). Die Fassung der Formel für die wahre Verbindung zweier verwandter Klagen war wahrscheinlich die, daß die demonstratio das vorliegende Rechtsgeschäft im allgemeinen bezeichnete und hierauf die intentio folgte, etwa so gefaßt: Quidquid ob eam rem alterum alteri dare facere oportet ex fide bona, iudex

145) Gai. Inst. Comm. IV. §. 42.: Quantum adiudicari oportet, iudex Titio adiudicato. Der Name Titio paßt nicht zu der behaupteten Unpersönlichkeit der Formel und beruht wohl auf einer unrichtigen Lesart; da vorher gesagt wird: adiudicatio est ea pars formulae, qua permittitur iudici, rem alicui ex litigatoribus adiudicare. Ist die Lesart richtig, so soll Titius wohl nur irgend ein fingirter Name für irgend einen der Theilungsinteressenten sein, gleichviel welcher es sei.

146) L. 1. pr. D. 43. 16. L. 1. pr. D. 43. 31.

147) L. 1. §. 4. D. 49. 8.

condemna[148]). Ebenso mag auch bei der oben erwähnten duplex actio die Formel gelautet haben, indem auch die Theilungsklagen bonae fidei waren[149]). Der Unterschied war wohl der, daß bei der duplex actio jene Formel allgemein so gefaßt wurde, bei den Wiederklagen aber nur, wenn der Beklagte besonders eine so gefaßte Formel erbat, da es in seinem freien Willen stand, ob er eine Wiederklage vorbringen wollte[150]). Nach der Abschaffung des Formularprocesses wurde die Sache insofern vereinfacht und erleichtert, als die Fassung der Formel kein beschränkendes Hinderniß mehr abgab. Das ganze Verhältniß war nun dem in unserem heutigen Processe bekannten ähnlich. Die Wiederklage war nun in größerer Ausdehnung möglich als früher, so daß sie angebracht werden konnte, ohne Rücksicht darauf, ob ihr Entstehungsgrund mit dem der Hauptklage gemeinsam war oder nicht. Ohne Zweifel aber mußte der Beklagte, welcher die Wiederklage in denselben Proceß bringen wollte, darauf gleich anfangs antragen. Die von Justinian der Wiederklage gegebene eigenthümliche Wendung hat in die neuere Praxis niemals Eingang gefunden. Nach der einschlagenden Gesetzstelle[151]) ist nämlich die Wiederklage vor demselben Gerichte nicht blos ein Recht, sondern auch eine Pflicht des Beklagten; gefällt ihm dieser Richter nicht, so kann er bewirken, daß beide Klagen gemeinschaftlich vor einem anderen Richter (dem competenten Richter des Gegners) verhandelt werden; unterläßt er beides, so muß er seine gegenseitige Klage so lange gänzlich ruhen lassen, bis die gegen ihn angestellte beendigt ist. — Mit der Wiederklage hat die Compensation einen ähnlichen Gang der Entwicke-

148) Unverkennbare Anspielungen auf diese Formel und Voraussetzungen ihres wirklichen Gebrauches finden sich bei Gai. Inst. Comm. III. §. 137. Cic. Top. cap. 17. de offic. III. 17. Die betreffenden Worte hebt hervor Savigny, System Bd. 6, §. 289, N. g, S. 332 flg.

149) L. 28. Inst. IV. 6.

150) In der L. 18. §. 4. D. 13. 6. sagt Gajus, die contraria commodati actio sei gewöhnlich nicht nöthig, weil der Gegenstand derselben als Compensation gegen die directa actio des Gegners geltend gemacht werden könne. Er fügt aber hinzu, es gebe dennoch Fälle der Unentbehrlichkeit der actio contraria, namentlich, wenn die directa actio wegen des zufälligen Unterganges der Sache oder wegen freiwilliger Rückgabe derselben nicht angestellt werden könne. An die Spitze dieser Fälle der unentbehrlichen actio contraria stellt er folgenden: Sed fieri potest, ut amplius esset, quod invicem aliquem consequi oporteat ... dicemus, necessariam esse contrariam actionem. Man könnte dies so verstehen, als ob zur Zeit des Gajus eine Wiederklage noch gar nicht habe stattfinden können, also deshalb die Verfolgung einer die Hauptforderung übersteigenden Gegenforderung in dem Hauptprocesse niemals möglich gewesen wäre. Man kann aber jene Worte ebensogut von dem Falle verstehen, wenn der erste Beklagte die Höhe der Gegenforderung nicht übersah und deshalb eine Formel der Art, wie die im Texte erwähnte, nicht beantragte. Savigny a. a. O. Bd. 6, §. 289, N. i, S. 333. Auch Sartorius, Lehre von der Wiederklage (Erlangen 1838) S. 19, stimmt damit überein, daß Gajus hier nicht die Anbringung der contraria actio als Wiederklage in dem iudicium der actio directa für unzulässig erklärt habe. A. M. ist Hefftter, im Archiv für civil. Praxis Bd. X, S. 210 flg.

151) Nov. 96. cap. 2.

lung gehabt. Dieselben Thatsachen können bei einem Vertrage der bemerkten Art sowohl zu einer Compensation als zu einer Wiederklage Anlaß geben. Die Compensation reicht aus, wenn die Gegenforderung nicht weiter geht, als den Gegenstand der Hauptklage ganz oder theilweise durch Aufrechnung zu beseitigen. Uebersteigt die Summe der Gegenforderung die der Hauptklage, so bedarf es einer Wiederklage und, wenn auch diese versäumt wird, so ist nur Geltendmachung der Gegenforderung durch eine abgesonderte neue Klage möglich. Zur Zeit des Gajus war die Wiederklage und die Compensation auf Gegenforderungen aus demselben Rechtsgeschäfte beschränkt [152]). Kaiser Marcus Aurelius dehnte den Gebrauch der Compensation dahin aus, daß sie mittelst einer doli exceptio auch gegen jede Condiction gebraucht werden konnte [153]), also ohne Rücksicht auf die gemeinschaftliche Entstehung beider Forderungen. Diese Erweiterung der Compensation trat also weit früher ein, als die gleichartige Erweiterung der Wiederklage. — Auch bei einer Wiederklage tritt eine wahre Verurtheilung des Klägers nicht ein; denn der Kläger wird nicht in dieser seiner Eigenschaft, sondern als Beklagter verurtheilt, indem er in der That beide Eigenschaften in seiner Person vereinigt. Das ganze Verhältniß der neben einer Klage vorkommenden Wiederklage ist daher so aufzufassen, als ob zwei Processe geführt und zwei Urtheile gefällt worden wären, bei welchen dieselben Personen, nur mit umgekehrten Parteirollen, auftraten. Die scheinbare Verurtheilung des Klägers hat blos in dem zufälligen Umstande ihren Grund, daß in diesem Falle beide Urtheile in eine einzige Formel zusammengefaßt werden [154]). — Große Zweifel hat von jeher eine Verordnung Justinian's von 530 [155]) erregt. Sie kann auf den ersten Blick so aufgefaßt werden, als sollte dem Richter in allen Fällen gestattet sein, auch den Kläger, wenn er ihn schuldig finde, zu verurtheilen. Justinian geht aus von einem Ausspruche Papinian's, der einen neuen Rechtssatz aufgestellt zu haben scheint. Dieser Rechtssatz wird von dem Kaiser nicht nur bestätigt, sondern auch für die Anwendung erweitert. In der Hauptsache liegt daher ein Ausspruch Papinian's vor, welcher nicht wörtlich mitgetheilt ist, und also aus dem sonst bekannten Rechte seiner Zeit erläutert und ergänzt werden muß. Augenscheinlich ist das allgemeine Verhältniß vorausgesetzt, welches bei jeder Wiederklage zum Grunde liegt, indem sonst nicht von Verpflichtungen des Klägers und von einer Verurtheilung desselben die Rede

---

152) Gai. Inst. Comm. IV. §. 61.

153) §. 30. Inst. IV. 6.

154) Savigny, System Bd. 6, S. 336 flg. Planck, die Mehrheit der Rechtsstreitigkeiten im Proceßrechte §. 13, S. 89 flg.

155) L. 14. C. VII. 45. Vgl. über deren Erklärung besonders Sartorius, Lehre von der Wiederklage S. 319, 323—329. Planck a. a. O. S. 84 flg. Savigny a. a. O. S. 338 flg. Uns scheint die Erklärung von Savigny die richtigste.

sein könnte. Es wird aber nicht gesagt, daß der Beklagte eine Wiederklage ausdrücklich angestellt habe[156]); vielmehr scheint die Stelle vorauszusetzen, daß erst im Laufe des Rechtsstreites eine überschießende Verpflichtung des Klägers sich zu Tage gelegt habe. Mit Rücksicht auf diese Umstände ist der wahrscheinliche Zusammenhang folgender. Papinian setzt nothwendig voraus den Fall gegenseitiger Ansprüche aus Obligationen, und zwar aus solchen, welche ihren gemeinsamen Ursprung in einem bonae fidei contractus haben; denn ohne diese Voraussetzung war zu seiner Zeit, und so lange der Formularproceß bestand, selbst eine ausdrückliche Wiederklage unmöglich. Er denkt also nothwendig an gegenseitige Ansprüche ex eadem causa, ex eodem negotio; eine Voraussetzung, welche bedeutend unterstützt wird durch die Schlußworte der Constitution: eum habere et contra se iudicem in eodem negotio, non dedignetur[157]). War nun in einem solchen Falle die Wiederklage gleich bei der Litiscontestation angebracht und infolge derselben die Formel gegeben: quidquid alterum alteri dare facere oportet, so verstand sich lange vor Papinian die Ermächtigung des Richters zur Verurtheilung des Klägers, welcher zugleich Wiederbeklagter war, so sehr von selbst, daß in der Anerkennung dieser Befugniß unmöglich ein besonderer und neuer Gedanke dieses Juristen gefunden werden kann. Nahm dagegen der Beklagte im Anfange an, seine Gegenforderung werde die Hauptforderung nicht erreichen, welchenfalls die Einrede der Compensation ausreichte und unterließ er deshalb, jene Formel zu begehren, und kam erst während des Processes zu der Einsicht, daß seine Gegenforderung größer sei, so konnte noch zur Zeit des Gajus der ursprüngliche Kläger nicht verurtheilt werden, sondern es bedurfte deshalb der Erhebung einer neuen Klage. Die neue Meinung Papinian's scheint nun gewesen zu sein, auch in diesem Falle die Verurtheilung des ersten Klägers zu gestatten, also eine stillschweigende Wiederklage anzunehmen, vorausgesetzt, daß ohnehin der Magistrat, welcher den iudex gegeben hatte, für beide Parteien zuständig war. Justinian bestätigte diesen Ausspruch und erweiterte ihn noch dahin, daß dasselbe gelten sollte, auch wenn es dem Richter für den ersten Kläger ursprünglich an der Competenz mangelte und dessen Competenz erst durch die (stillschweigende) Wiederklage begründet wurde. Das Resultat ist kurz folgendes. Die unbeschränkte Ausdehnung, in welcher überhaupt Wieder-

156) Planck a. a. O. S. 84 glaubt, Papinian rede von einem Rechtsstreite, wo sich mutuae petitiones aus demselben Rechtsverhältnisse gegenüberstanden; er setzt also eine wirklich erhobene Wiederklage voraus. Daß dies nicht der Fall sein könne, wird sich aus dem Folgenden ergeben.

157) Sartorius a. a. O. S. 319, 323—329 nimmt die Worte „in eodem negotio" für gleichbedeutend mit „in eodem iudicio", in demselben Processe. Für sich allein können diese Worte so verstanden werden; die übrigen angeführten Gründe entscheiden aber für die Auslegung von Savigny, die auch die von Planck ist.

Trade Marks (Registration and Designs) Act, 1875, and the Trade Marks Registration Act, 1876, and to make provision for the registration of trade marks in the Isle of Man, and for other purposes connected therewith.

[25th August 1880.]

BE it enacted by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:

1. This Act may be cited as the Trade Marks Registration Extension Act, 1880.

2. The Trade Marks Registration Act, 1876, shall extend to the Isle of Man, and the Trade Marks (Registration and Designs) Act, 1875, shall extend to the Isle of Man, subject to the following modifications:

(1.) The Lieutenant Governor of the Isle of Man shall be substituted for the Board of Trade, and the Attorney General of the Isle of Man shall be substituted for the Attorney General:

(2.) The Court of General Gaol Delivery of the Isle of Man shall be substituted for the Court of Chancery:

(3.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Registrar of Joint Stock Companies:

(4.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Inland Revenue:

(5.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs:

(6.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs and Excise:

(7.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, and Stamps:

(8.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, and Taxes:

(9.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, and Post Office:

(10.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, and Woods and Forests:

(11.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, and Land Revenue:

(12.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, and Public Works:

(13.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, and Public Records:

(14.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, Public Records, and Charitable Donations:

(15.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, Public Records, Charitable Donations, and Public Education:

(16.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, Public Records, Charitable Donations, Public Education, and Friendly Societies:

(17.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, Public Records, Charitable Donations, Public Education, Friendly Societies, and Inclosure:

(18.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, Public Records, Charitable Donations, Public Education, Friendly Societies, Inclosure, and Railways:

(19.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, Public Records, Charitable Donations, Public Education, Friendly Societies, Inclosure, Railways, and Canals:

(20.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, Public Records, Charitable Donations, Public Education, Friendly Societies, Inclosure, Railways, Canals, and Turnpike Trusts:

(21.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, Public Records, Charitable Donations, Public Education, Friendly Societies, Inclosure, Railways, Canals, Turnpike Trusts, and Public Health:

(22.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, Public Records, Charitable Donations, Public Education, Friendly Societies, Inclosure, Railways, Canals, Turnpike Trusts, Public Health, and Local Government:

(23.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, Public Records, Charitable Donations, Public Education, Friendly Societies, Inclosure, Railways, Canals, Turnpike Trusts, Public Health, Local Government, and Local Loans:

(24.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, Public Records, Charitable Donations, Public Education, Friendly Societies, Inclosure, Railways, Canals, Turnpike Trusts, Public Health, Local Government, Local Loans, and Fisheries:

(25.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, Public Records, Charitable Donations, Public Education, Friendly Societies, Inclosure, Railways, Canals, Turnpike Trusts, Public Health, Local Government, Local Loans, Fisheries, and Harbours:

(26.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, Public Records, Charitable Donations, Public Education, Friendly Societies, Inclosure, Railways, Canals, Turnpike Trusts, Public Health, Local Government, Local Loans, Fisheries, Harbours, and Turnpike Roads:

(27.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, Public Records, Charitable Donations, Public Education, Friendly Societies, Inclosure, Railways, Canals, Turnpike Trusts, Public Health, Local Government, Local Loans, Fisheries, Harbours, Turnpike Roads, and Lunacy:

(28.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, Public Records, Charitable Donations, Public Education, Friendly Societies, Inclosure, Railways, Canals, Turnpike Trusts, Public Health, Local Government, Local Loans, Fisheries, Harbours, Turnpike Roads, Lunacy, and Registration of Births, Deaths, and Marriages:

(29.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, Public Records, Charitable Donations, Public Education, Friendly Societies, Inclosure, Railways, Canals, Turnpike Trusts, Public Health, Local Government, Local Loans, Fisheries, Harbours, Turnpike Roads, Lunacy, Registration of Births, Deaths, and Marriages, and Registration of Joint Stock Companies:

(30.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, Public Records, Charitable Donations, Public Education, Friendly Societies, Inclosure, Railways, Canals, Turnpike Trusts, Public Health, Local Government, Local Loans, Fisheries, Harbours, Turnpike Roads, Lunacy, Registration of Births, Deaths, and Marriages, Registration of Joint Stock Companies, and Registration of Patents:

(31.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, Public Records, Charitable Donations, Public Education, Friendly Societies, Inclosure, Railways, Canals, Turnpike Trusts, Public Health, Local Government, Local Loans, Fisheries, Harbours, Turnpike Roads, Lunacy, Registration of Births, Deaths, and Marriages, Registration of Joint Stock Companies, Registration of Patents, and Registration of Designs:

(32.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, Public Records, Charitable Donations, Public Education, Friendly Societies, Inclosure, Railways, Canals, Turnpike Trusts, Public Health, Local Government, Local Loans, Fisheries, Harbours, Turnpike Roads, Lunacy, Registration of Births, Deaths, and Marriages, Registration of Joint Stock Companies, Registration of Patents, Registration of Designs, and Registration of Trade Marks:

(33.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, Public Records, Charitable Donations, Public Education, Friendly Societies, Inclosure, Railways, Canals, Turnpike Trusts, Public Health, Local Government, Local Loans, Fisheries, Harbours, Turnpike Roads, Lunacy, Registration of Births, Deaths, and Marriages, Registration of Joint Stock Companies, Registration of Patents, Registration of Designs, Registration of Trade Marks, and Registration of Bills of Sale:

(34.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, Public Records, Charitable Donations, Public Education, Friendly Societies, Inclosure, Railways, Canals, Turnpike Trusts, Public Health, Local Government, Local Loans, Fisheries, Harbours, Turnpike Roads, Lunacy, Registration of Births, Deaths, and Marriages, Registration of Joint Stock Companies, Registration of Patents, Registration of Designs, Registration of Trade Marks, Registration of Bills of Sale, and Registration of Clubs:

(35.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, Public Records, Charitable Donations, Public Education, Friendly Societies, Inclosure, Railways, Canals, Turnpike Trusts, Public Health, Local Government, Local Loans, Fisheries, Harbours, Turnpike Roads, Lunacy, Registration of Births, Deaths, and Marriages, Registration of Joint Stock Companies, Registration of Patents, Registration of Designs, Registration of Trade Marks, Registration of Bills of Sale, Registration of Clubs, and Registration of Friendly Societies:

(36.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, Public Records, Charitable Donations, Public Education, Friendly Societies, Inclosure, Railways, Canals, Turnpike Trusts, Public Health, Local Government, Local Loans, Fisheries, Harbours, Turnpike Roads, Lunacy, Registration of Births, Deaths, and Marriages, Registration of Joint Stock Companies, Registration of Patents, Registration of Designs, Registration of Trade Marks, Registration of Bills of Sale, Registration of Clubs, Registration of Friendly Societies, and Registration of Industrial and Provident Societies:

(37.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, Public Records, Charitable Donations, Public Education, Friendly Societies, Inclosure, Railways, Canals, Turnpike Trusts, Public Health, Local Government, Local Loans, Fisheries, Harbours, Turnpike Roads, Lunacy, Registration of Births, Deaths, and Marriages, Registration of Joint Stock Companies, Registration of Patents, Registration of Designs, Registration of Trade Marks, Registration of Bills of Sale, Registration of Clubs, Registration of Friendly Societies, Registration of Industrial and Provident Societies, and Registration of Building Societies:

(38.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, Public Records, Charitable Donations, Public Education, Friendly Societies, Inclosure, Railways, Canals, Turnpike Trusts, Public Health, Local Government, Local Loans, Fisheries, Harbours, Turnpike Roads, Lunacy, Registration of Births, Deaths, and Marriages, Registration of Joint Stock Companies, Registration of Patents, Registration of Designs, Registration of Trade Marks, Registration of Bills of Sale, Registration of Clubs, Registration of Friendly Societies, Registration of Industrial and Provident Societies, Registration of Building Societies, and Registration of Loan Societies:

(39.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, Public Records, Charitable Donations, Public Education, Friendly Societies, Inclosure, Railways, Canals, Turnpike Trusts, Public Health, Local Government, Local Loans, Fisheries, Harbours, Turnpike Roads, Lunacy, Registration of Births, Deaths, and Marriages, Registration of Joint Stock Companies, Registration of Patents, Registration of Designs, Registration of Trade Marks, Registration of Bills of Sale, Registration of Clubs, Registration of Friendly Societies, Registration of Industrial and Provident Societies, Registration of Building Societies, Registration of Loan Societies, and Registration of Chimney Sweepers:

(40.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, Public Records, Charitable Donations, Public Education, Friendly Societies, Inclosure, Railways, Canals, Turnpike Trusts, Public Health, Local Government, Local Loans, Fisheries, Harbours, Turnpike Roads, Lunacy, Registration of Births, Deaths, and Marriages, Registration of Joint Stock Companies, Registration of Patents, Registration of Designs, Registration of Trade Marks, Registration of Bills of Sale, Registration of Clubs, Registration of Friendly Societies, Registration of Industrial and Provident Societies, Registration of Building Societies, Registration of Loan Societies, Registration of Chimney Sweepers, and Registration of Burial Societies:

(41.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, Public Records, Charitable Donations, Public Education, Friendly Societies, Inclosure, Railways, Canals, Turnpike Trusts, Public Health, Local Government, Local Loans, Fisheries, Harbours, Turnpike Roads, Lunacy, Registration of Births, Deaths, and Marriages, Registration of Joint Stock Companies, Registration of Patents, Registration of Designs, Registration of Trade Marks, Registration of Bills of Sale, Registration of Clubs, Registration of Friendly Societies, Registration of Industrial and Provident Societies, Registration of Building Societies, Registration of Loan Societies, Registration of Chimney Sweepers, Registration of Burial Societies, and Registration of Trade Unions:

(42.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, Public Records, Charitable Donations, Public Education, Friendly Societies, Inclosure, Railways, Canals, Turnpike Trusts, Public Health, Local Government, Local Loans, Fisheries, Harbours, Turnpike Roads, Lunacy, Registration of Births, Deaths, and Marriages, Registration of Joint Stock Companies, Registration of Patents, Registration of Designs, Registration of Trade Marks, Registration of Bills of Sale, Registration of Clubs, Registration of Friendly Societies, Registration of Industrial and Provident Societies, Registration of Building Societies, Registration of Loan Societies, Registration of Chimney Sweepers, Registration of Burial Societies, Registration of Trade Unions, and Registration of Agricultural Holdings:

(43.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, Public Records, Charitable Donations, Public Education, Friendly Societies, Inclosure, Railways, Canals, Turnpike Trusts, Public Health, Local Government, Local Loans, Fisheries, Harbours, Turnpike Roads, Lunacy, Registration of Births, Deaths, and Marriages, Registration of Joint Stock Companies, Registration of Patents, Registration of Designs, Registration of Trade Marks, Registration of Bills of Sale, Registration of Clubs, Registration of Friendly Societies, Registration of Industrial and Provident Societies, Registration of Building Societies, Registration of Loan Societies, Registration of Chimney Sweepers, Registration of Burial Societies, Registration of Trade Unions, Registration of Agricultural Holdings, and Registration of Allotments:

(44.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, Public Records, Charitable Donations, Public Education, Friendly Societies, Inclosure, Railways, Canals, Turnpike Trusts, Public Health, Local Government, Local Loans, Fisheries, Harbours, Turnpike Roads, Lunacy, Registration of Births, Deaths, and Marriages, Registration of Joint Stock Companies, Registration of Patents, Registration of Designs, Registration of Trade Marks, Registration of Bills of Sale, Registration of Clubs, Registration of Friendly Societies, Registration of Industrial and Provident Societies, Registration of Building Societies, Registration of Loan Societies, Registration of Chimney Sweepers, Registration of Burial Societies, Registration of Trade Unions, Registration of Agricultural Holdings, Registration of Allotments, and Registration of Gas and Water Companies:

(45.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, Public Records, Charitable Donations, Public Education, Friendly Societies, Inclosure, Railways, Canals, Turnpike Trusts, Public Health, Local Government, Local Loans, Fisheries, Harbours, Turnpike Roads, Lunacy, Registration of Births, Deaths, and Marriages, Registration of Joint Stock Companies, Registration of Patents, Registration of Designs, Registration of Trade Marks, Registration of Bills of Sale, Registration of Clubs, Registration of Friendly Societies, Registration of Industrial and Provident Societies, Registration of Building Societies, Registration of Loan Societies, Registration of Chimney Sweepers, Registration of Burial Societies, Registration of Trade Unions, Registration of Agricultural Holdings, Registration of Allotments, Registration of Gas and Water Companies, and Registration of Electric Lighting Companies:

(46.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, Public Records, Charitable Donations, Public Education, Friendly Societies, Inclosure, Railways, Canals, Turnpike Trusts, Public Health, Local Government, Local Loans, Fisheries, Harbours, Turnpike Roads, Lunacy, Registration of Births, Deaths, and Marriages, Registration of Joint Stock Companies, Registration of Patents, Registration of Designs, Registration of Trade Marks, Registration of Bills of Sale, Registration of Clubs, Registration of Friendly Societies, Registration of Industrial and Provident Societies, Registration of Building Societies, Registration of Loan Societies, Registration of Chimney Sweepers, Registration of Burial Societies, Registration of Trade Unions, Registration of Agricultural Holdings, Registration of Allotments, Registration of Gas and Water Companies, Registration of Electric Lighting Companies, and Registration of Tithe Rent-charge:

(47.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, Public Records, Charitable Donations, Public Education, Friendly Societies, Inclosure, Railways, Canals, Turnpike Trusts, Public Health, Local Government, Local Loans, Fisheries, Harbours, Turnpike Roads, Lunacy, Registration of Births, Deaths, and Marriages, Registration of Joint Stock Companies, Registration of Patents, Registration of Designs, Registration of Trade Marks, Registration of Bills of Sale, Registration of Clubs, Registration of Friendly Societies, Registration of Industrial and Provident Societies, Registration of Building Societies, Registration of Loan Societies, Registration of Chimney Sweepers, Registration of Burial Societies, Registration of Trade Unions, Registration of Agricultural Holdings, Registration of Allotments, Registration of Gas and Water Companies, Registration of Electric Lighting Companies, Registration of Tithe Rent-charge, and Registration of Corporations:

(48.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, Public Records, Charitable Donations, Public Education, Friendly Societies, Inclosure, Railways, Canals, Turnpike Trusts, Public Health, Local Government, Local Loans, Fisheries, Harbours, Turnpike Roads, Lunacy, Registration of Births, Deaths, and Marriages, Registration of Joint Stock Companies, Registration of Patents, Registration of Designs, Registration of Trade Marks, Registration of Bills of Sale, Registration of Clubs, Registration of Friendly Societies, Registration of Industrial and Provident Societies, Registration of Building Societies, Registration of Loan Societies, Registration of Chimney Sweepers, Registration of Burial Societies, Registration of Trade Unions, Registration of Agricultural Holdings, Registration of Allotments, Registration of Gas and Water Companies, Registration of Electric Lighting Companies, Registration of Tithe Rent-charge, Registration of Corporations, and Registration of Ecclesiastical Dilapidations:

(49.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, Public Records, Charitable Donations, Public Education, Friendly Societies, Inclosure, Railways, Canals, Turnpike Trusts, Public Health, Local Government, Local Loans, Fisheries, Harbours, Turnpike Roads, Lunacy, Registration of Births, Deaths, and Marriages, Registration of Joint Stock Companies, Registration of Patents, Registration of Designs, Registration of Trade Marks, Registration of Bills of Sale, Registration of Clubs, Registration of Friendly Societies, Registration of Industrial and Provident Societies, Registration of Building Societies, Registration of Loan Societies, Registration of Chimney Sweepers, Registration of Burial Societies, Registration of Trade Unions, Registration of Agricultural Holdings, Registration of Allotments, Registration of Gas and Water Companies, Registration of Electric Lighting Companies, Registration of Tithe Rent-charge, Registration of Corporations, Registration of Ecclesiastical Dilapidations, and Registration of Inclosure Awards:

(50.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, Public Records, Charitable Donations, Public Education, Friendly Societies, Inclosure, Railways, Canals, Turnpike Trusts, Public Health, Local Government, Local Loans, Fisheries, Harbours, Turnpike Roads, Lunacy, Registration of Births, Deaths, and Marriages, Registration of Joint Stock Companies, Registration of Patents, Registration of Designs, Registration of Trade Marks, Registration of Bills of Sale, Registration of Clubs, Registration of Friendly Societies, Registration of Industrial and Provident Societies, Registration of Building Societies, Registration of Loan Societies, Registration of Chimney Sweepers, Registration of Burial Societies, Registration of Trade Unions, Registration of Agricultural Holdings, Registration of Allotments, Registration of Gas and Water Companies, Registration of Electric Lighting Companies, Registration of Tithe Rent-charge, Registration of Corporations, Registration of Ecclesiastical Dilapidations, Registration of Inclosure Awards, and Registration of Drainage and Embankment Acts:

(51.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, Public Records, Charitable Donations, Public Education, Friendly Societies, Inclosure, Railways, Canals, Turnpike Trusts, Public Health, Local Government, Local Loans, Fisheries, Harbours, Turnpike Roads, Lunacy, Registration of Births, Deaths, and Marriages, Registration of Joint Stock Companies, Registration of Patents, Registration of Designs, Registration of Trade Marks, Registration of Bills of Sale, Registration of Clubs, Registration of Friendly Societies, Registration of Industrial and Provident Societies, Registration of Building Societies, Registration of Loan Societies, Registration of Chimney Sweepers, Registration of Burial Societies, Registration of Trade Unions, Registration of Agricultural Holdings, Registration of Allotments, Registration of Gas and Water Companies, Registration of Electric Lighting Companies, Registration of Tithe Rent-charge, Registration of Corporations, Registration of Ecclesiastical Dilapidations, Registration of Inclosure Awards, Registration of Drainage and Embankment Acts, and Registration of Improvement Acts:

(52.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, Public Records, Charitable Donations, Public Education, Friendly Societies, Inclosure, Railways, Canals, Turnpike Trusts, Public Health, Local Government, Local Loans, Fisheries, Harbours, Turnpike Roads, Lunacy, Registration of Births, Deaths, and Marriages, Registration of Joint Stock Companies, Registration of Patents, Registration of Designs, Registration of Trade Marks, Registration of Bills of Sale, Registration of Clubs, Registration of Friendly Societies, Registration of Industrial and Provident Societies, Registration of Building Societies, Registration of Loan Societies, Registration of Chimney Sweepers, Registration of Burial Societies, Registration of Trade Unions, Registration of Agricultural Holdings, Registration of Allotments, Registration of Gas and Water Companies, Registration of Electric Lighting Companies, Registration of Tithe Rent-charge, Registration of Corporations, Registration of Ecclesiastical Dilapidations, Registration of Inclosure Awards, Registration of Drainage and Embankment Acts, Registration of Improvement Acts, and Registration of Pawnbrokers:

(53.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, Public Records, Charitable Donations, Public Education, Friendly Societies, Inclosure, Railways, Canals, Turnpike Trusts, Public Health, Local Government, Local Loans, Fisheries, Harbours, Turnpike Roads, Lunacy, Registration of Births, Deaths, and Marriages, Registration of Joint Stock Companies, Registration of Patents, Registration of Designs, Registration of Trade Marks, Registration of Bills of Sale, Registration of Clubs, Registration of Friendly Societies, Registration of Industrial and Provident Societies, Registration of Building Societies, Registration of Loan Societies, Registration of Chimney Sweepers, Registration of Burial Societies, Registration of Trade Unions, Registration of Agricultural Holdings, Registration of Allotments, Registration of Gas and Water Companies, Registration of Electric Lighting Companies, Registration of Tithe Rent-charge, Registration of Corporations, Registration of Ecclesiastical Dilapidations, Registration of Inclosure Awards, Registration of Drainage and Embankment Acts, Registration of Improvement Acts, Registration of Pawnbrokers, and Registration of Local Authorities:

(54.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, Public Records, Charitable Donations, Public Education, Friendly Societies, Inclosure, Railways, Canals, Turnpike Trusts, Public Health, Local Government, Local Loans, Fisheries, Harbours, Turnpike Roads, Lunacy, Registration of Births, Deaths, and Marriages, Registration of Joint Stock Companies, Registration of Patents, Registration of Designs, Registration of Trade Marks, Registration of Bills of Sale, Registration of Clubs, Registration of Friendly Societies, Registration of Industrial and Provident Societies, Registration of Building Societies, Registration of Loan Societies, Registration of Chimney Sweepers, Registration of Burial Societies, Registration of Trade Unions, Registration of Agricultural Holdings, Registration of Allotments, Registration of Gas and Water Companies, Registration of Electric Lighting Companies, Registration of Tithe Rent-charge, Registration of Corporations, Registration of Ecclesiastical Dilapidations, Registration of Inclosure Awards, Registration of Drainage and Embankment Acts, Registration of Improvement Acts, Registration of Pawnbrokers, Registration of Local Authorities, and Registration of Turnpike Trusts:

(55.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, Public Records, Charitable Donations, Public Education, Friendly Societies, Inclosure, Railways, Canals, Turnpike Trusts, Public Health, Local Government, Local Loans, Fisheries, Harbours, Turnpike Roads, Lunacy, Registration of Births, Deaths, and Marriages, Registration of Joint Stock Companies, Registration of Patents, Registration of Designs, Registration of Trade Marks, Registration of Bills of Sale, Registration of Clubs, Registration of Friendly Societies, Registration of Industrial and Provident Societies, Registration of Building Societies, Registration of Loan Societies, Registration of Chimney Sweepers, Registration of Burial Societies, Registration of Trade Unions, Registration of Agricultural Holdings, Registration of Allotments, Registration of Gas and Water Companies, Registration of Electric Lighting Companies, Registration of Tithe Rent-charge, Registration of Corporations, Registration of Ecclesiastical Dilapidations, Registration of Inclosure Awards, Registration of Drainage and Embankment Acts, Registration of Improvement Acts, Registration of Pawnbrokers, Registration of Local Authorities, Registration of Turnpike Trusts, and Registration of Public Companies:

(56.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, Public Records, Charitable Donations, Public Education, Friendly Societies, Inclosure, Railways, Canals, Turnpike Trusts, Public Health, Local Government, Local Loans, Fisheries, Harbours, Turnpike Roads, Lunacy, Registration of Births, Deaths, and Marriages, Registration of Joint Stock Companies, Registration of Patents, Registration of Designs, Registration of Trade Marks, Registration of Bills of Sale, Registration of Clubs, Registration of Friendly Societies, Registration of Industrial and Provident Societies, Registration of Building Societies, Registration of Loan Societies, Registration of Chimney Sweepers, Registration of Burial Societies, Registration of Trade Unions, Registration of Agricultural Holdings, Registration of Allotments, Registration of Gas and Water Companies, Registration of Electric Lighting Companies, Registration of Tithe Rent-charge, Registration of Corporations, Registration of Ecclesiastical Dilapidations, Registration of Inclosure Awards, Registration of Drainage and Embankment Acts, Registration of Improvement Acts, Registration of Pawnbrokers, Registration of Local Authorities, Registration of Turnpike Trusts, Registration of Public Companies, and Registration of Private Companies:

(57.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, Public Records, Charitable Donations, Public Education, Friendly Societies, Inclosure, Railways, Canals, Turnpike Trusts, Public Health, Local Government, Local Loans, Fisheries, Harbours, Turnpike Roads, Lunacy, Registration of Births, Deaths, and Marriages, Registration of Joint Stock Companies, Registration of Patents, Registration of Designs, Registration of Trade Marks, Registration of Bills of Sale, Registration of Clubs, Registration of Friendly Societies, Registration of Industrial and Provident Societies, Registration of Building Societies, Registration of Loan Societies, Registration of Chimney Sweepers, Registration of Burial Societies, Registration of Trade Unions, Registration of Agricultural Holdings, Registration of Allotments, Registration of Gas and Water Companies, Registration of Electric Lighting Companies, Registration of Tithe Rent-charge, Registration of Corporations, Registration of Ecclesiastical Dilapidations, Registration of Inclosure Awards, Registration of Drainage and Embankment Acts, Registration of Improvement Acts, Registration of Pawnbrokers, Registration of Local Authorities, Registration of Turnpike Trusts, Registration of Public Companies, Registration of Private Companies, and Registration of Canal Companies:

(58.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, Public Records, Charitable Donations, Public Education, Friendly Societies, Inclosure, Railways, Canals, Turnpike Trusts, Public Health, Local Government, Local Loans, Fisheries, Harbours, Turnpike Roads, Lunacy, Registration of Births, Deaths, and Marriages, Registration of Joint Stock Companies, Registration of Patents, Registration of Designs, Registration of Trade Marks, Registration of Bills of Sale, Registration of Clubs, Registration of Friendly Societies, Registration of Industrial and Provident Societies, Registration of Building Societies, Registration of Loan Societies, Registration of Chimney Sweepers, Registration of Burial Societies, Registration of Trade Unions, Registration of Agricultural Holdings, Registration of Allotments, Registration of Gas and Water Companies, Registration of Electric Lighting Companies, Registration of Tithe Rent-charge, Registration of Corporations, Registration of Ecclesiastical Dilapidations, Registration of Inclosure Awards, Registration of Drainage and Embankment Acts, Registration of Improvement Acts, Registration of Pawnbrokers, Registration of Local Authorities, Registration of Turnpike Trusts, Registration of Public Companies, Registration of Private Companies, Registration of Canal Companies, and Registration of Railway Companies:

(59.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, Public Records, Charitable Donations, Public Education, Friendly Societies, Inclosure, Railways, Canals, Turnpike Trusts, Public Health, Local Government, Local Loans, Fisheries, Harbours, Turnpike Roads, Lunacy, Registration of Births, Deaths, and Marriages, Registration of Joint Stock Companies, Registration of Patents, Registration of Designs, Registration of Trade Marks, Registration of Bills of Sale, Registration of Clubs, Registration of Friendly Societies, Registration of Industrial and Provident Societies, Registration of Building Societies, Registration of Loan Societies, Registration of Chimney Sweepers, Registration of Burial Societies, Registration of Trade Unions, Registration of Agricultural Holdings, Registration of Allotments, Registration of Gas and Water Companies, Registration of Electric Lighting Companies, Registration of Tithe Rent-charge, Registration of Corporations, Registration of Ecclesiastical Dilapidations, Registration of Inclosure Awards, Registration of Drainage and Embankment Acts, Registration of Improvement Acts, Registration of Pawnbrokers, Registration of Local Authorities, Registration of Turnpike Trusts, Registration of Public Companies, Registration of Private Companies, Registration of Canal Companies, Registration of Railway Companies, and Registration of Telegraph Companies:

(60.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, Public Records, Charitable Donations, Public Education, Friendly Societies, Inclosure, Railways, Canals, Turnpike Trusts, Public Health, Local Government, Local Loans, Fisheries, Harbours, Turnpike Roads, Lunacy, Registration of Births, Deaths, and Marriages, Registration of Joint Stock Companies, Registration of Patents, Registration of Designs, Registration of Trade Marks, Registration of Bills of Sale, Registration of Clubs, Registration of Friendly Societies, Registration of Industrial and Provident Societies, Registration of Building Societies, Registration of Loan Societies, Registration of Chimney Sweepers, Registration of Burial Societies, Registration of Trade Unions, Registration of Agricultural Holdings, Registration of Allotments, Registration of Gas and Water Companies, Registration of Electric Lighting Companies, Registration of Tithe Rent-charge, Registration of Corporations, Registration of Ecclesiastical Dilapidations, Registration of Inclosure Awards, Registration of Drainage and Embankment Acts, Registration of Improvement Acts, Registration of Pawnbrokers, Registration of Local Authorities, Registration of Turnpike Trusts, Registration of Public Companies, Registration of Private Companies, Registration of Canal Companies, Registration of Railway Companies, Registration of Telegraph Companies, and Registration of Water Companies:

(61.) The Clerk of the Rolls of the Isle of Man shall be substituted for the Commissioners of Customs, Excise, Stamps, Taxes, Post Office, Woods and Forests, Land Revenue, Public Works, Public Records, Charitable Donations, Public Education, Friendly Societies, Inclosure, Railways, Canals, Turnpike Trusts, Public Health, Local Government, Local Loans, Fisheries, Harbours, Turnpike Roads, Lunacy, Registration of Births, Deaths, and Marriages, Registration of Joint Stock Companies, Registration of Patents, Registration of Designs, Registration of Trade Marks, Registration of Bills of Sale, Registration of Clubs, Registration of Friendly Societies, Registration of Industrial and Provident Societies, Registration of Building Societies, Registration of Loan Societies, Registration of Chimney Sweepers, Registration of Burial Societies, Registration of Trade Unions, Registration of Agricultural Holdings, Registration of Allotments, Registration of Gas and Water Companies, Registration of Electric Lighting Companies, Registration of Tithe Rent-charge, Registration of Corpor

Befriedigung des praktischen Bedürfnisses hier in der Rechtskraft der Gründe des Urtheils. Wenn nämlich in dem oben vorausgesetzten Falle der Beklagte die Abweisung der Eigenthumsklage dadurch zu bewirken suche, daß er sein Eigenthum behaupte, wenn über diese Behauptung verhandelt, der Richter aber von der Richtigkeit derselben überzeugt und durch diesen Grund zur Freisprechung bestimmt werde, so bleibe es zwar dann der Form nach bei einer bloßen Freisprechung, welche nicht die Gestalt einer Verurtheilung des Klägers annehmen könne. Da aber die Gründe des Urtheils rechtskräftig würden, so werde durch die Rechtskraft dieses Grundes der Freisprechung dem gegenwärtigen Beklagten für jeden künftigen Rechtsstreit, auch wenn er darin als Kläger auftreten sollte, derselbe praktische Vortheil verschafft, wie wenn er jetzt eine Verurtheilung des Klägers bewirkt hätte. Diesem tritt Pfeiffer[162]) mit der Ausführung entgegen, daß, abgesehen von der actio iudicati, ein Klagrecht durch Bezugnahme auf den Inhalt eines rechtskräftigen Urtheils nicht begründet werden könne. Ebenso soll von der Erbrechtsklage nach Savigny alles das von der Eigenthumsklage Bemerkte gelten. Wenn also der Intestaterbe die Erbrechtsklage gegen den Besitzer der Erbschaft anstellt, welcher aus einem Testamente Erbe zu sein behauptet, wenn der Richter die Giltigkeit des Testamentes anerkenne und aus diesem Grunde den Beklagten freispreche, so werde dieser Grund rechtskräftig und der Freigesprochene könne davon in jedem künftigen Rechtsstreite auch als Kläger Gebrauch machen[163]). Bei der Negatorienklage kann der Beklagte nur durch Beweis der Servitut die Abweisung des Klägers bewirken. Savigny[164]) hilft auch hier dem Beklagten, wie bei den beiden vorher erwähnten Klagen, durch die Rechtskraft der Gründe, und erklärt ihn für befugt, sich für den Fall einer anzustellenden Confessorienklage auf das frühere rechtskräftige Urtheil zu berufen; außerdem könne er sich auch eine unmittelbare Anerkennung seines Rechtes durch den richterlichen Ausspruch selbst verschaffen, indem er gleich im Anfange des Rechtsstreites die confessorische Klage als Wiederklage anstellt, wo der Richter, der sich vom Dasein der Servitut überzeugt, den Kläger (als Wiederbeklagten) zur Anerkennung der Servitut verurtheilen könne. Diese günstige Stellung des Beklagten in der Negatorienklage rechtfertige sich schon aus der römischen Formel der Negatorienklage, welche so lautet: Si paret, Negidio ius non esse etc. Weise nun der Richter diese Klage ab, so spreche er aus: Non videtur Negidio ius non esse etc., was völlig gleichbedeutend sei mit dem Ausspruche: Negidio ius esse etc. Pfeiffer bestreitet ebenso wie bei der Eigenthumsklage, bei der Erbrechtsklage die Befugniß des Beklagten, der infolge nachgewiesenen Erbrechtes von der Klage ent-

162) Pfeiffer, im Archiv Bd. 37, Nr. 4, S. 98 flg.
163) Savigny a. a. O. S. 347.
164) Savigny a. a. O. S. 349.

bunden worden ist, eine neue Klage auf diese rechtskräftige Entscheidung stützen zu können. Nur bei der Negatorienklage nimmt er auf Seiten des Beklagten, welcher wegen erwiesener Servitut von der Klage entbunden worden ist, eine stillschweigende Wiederklage an, um demselben den Vortheil zu verschaffen, daß auch der Kläger, wie wenn Beklagter confessorisch geklagt hätte, verurtheilt werden könne [165]). Es hängt dies alles mit den Fragen über die Rechtskraft der Entscheidungsgründe und über die Wirkungen der Rechtskraft des Urtheils zusammen und ist daher im Zusammenhange mit diesen zu erörtern. c) Genauere Bestimmungen des Inhaltes des Urtheils. Rechtskraft der Gründe [166]). Seit alter Zeit kehrt bei vielen Schriftstellern der Satz wieder, die Rechtskraft beziehe sich nur auf das Urtheil selbst, nicht auf die Urtheilsgründe, und es wird dieser Satz noch schärfer durch den Ausdruck zu bezeichnen gesucht, daß nur der tenor sententiae oder das Dispositive im Urtheile rechtskräftig werde. Hierbei ist auf eine zweifache Beziehung aufmerksam zu machen, die in diesem Satze (er mag viel oder wenig Wahrheit enthalten) anzuerkennen ist. Die erste durch den Ausdruck der Rechtskraft selbst unmittelbar angedeutete Beziehung ist die auf die Zukunft, indem jener Satz zunächst den Sinn hat, daß aus den Gründen keine Fiction der Wahrheit abgeleitet werden dürfe. Die zweite damit zusammenhängende, obgleich an sich verschiedene Beziehung ist die auf den jetzigen Rechtsstreit selbst, indem jener Satz dahin führt, daß gegen die Urtheilsgründe (eben weil sie ohnehin nicht rechtskräftig werden) ein Rechtsmittel nicht nöthig, ja nicht einmal zulässig, also auch der Richter höherer Instanz darüber nicht competent sei. In dieser zweiten Beziehung kann man also sagen: Soweit, als der Inhalt des Urtheils rechtskräftig wird, ist es möglich und nöthig, diese Rechtskraft durch Berufung an den höhern Richter zu hindern. Soweit man also eine Rechtskraft der Gründe annimmt, muß auch die Berufung gegen die Gründe möglich und nothwendig sein. In dem Satze selbst werden zwei an sich ganz verschiedene Behauptungen häufig zusammengeworfen, deren wahre Bedeutung sich auf folgende zwei Fragen zurückführen läßt. 1) Was ist in dem Gedanken des urtheilenden Richters wahrhaft enthalten, was wird also durch den Ausspruch dieses Gedankens zur Rechtskraft, d. h. zur Fiction der Wahrheit erhoben? Der Zusammenhang der so gefaßten Frage mit dem oben aufgestellten Satze wird durch folgende Erläuterung anschaulich. Wenn in dem vollständigen Gedanken des Richters das logische Verhältniß von Grund und Folge enthalten ist, muß man dann auch einem solchen Grunde die Rechtskraft zuschreiben oder vielmehr nur dem aus diesem Grunde abgeleiteten Ausspruche selbst? 2) Aus welchen Quellen er-

165) Pfeiffer, im Archiv Bd. 37, S. 258.

166) Siehe besonders Savigny, System Bd. 6, S. 350 flg. Die übrigen hierauf bezüglichen Schriften sind großentheils bereits früher angeführt.

kennt man den wahren Inhalt des richterlichen Gedankens? wo ist derselbe aufzusuchen? Hierbei erinnert Savigny daran, daß nach einer seit Jahrhunderten bestehenden Observanz in vielen Gerichtshöfen neben jedem ausgesprochenen Urtheil eine ausführliche Rechtfertigung desselben aufgestellt wird unter dem Namen der Urtheilsgründe oder auch der Zweifels- und Entscheidungsgründe. Der Sinn der zweiten Frage geht nach Savigny dahin, ob wir dasjenige, was rechtskräftig werden soll, blos in dem einen jener zwei Schriftstücke (dem tenor sententiae) zu suchen haben oder in beiden; mit anderen Worten: ob auch die Urtheilsgründe rechtskräftig werden. Beide aufgestellte Fragen sind an sich ganz verschieden und in beiden hat der Ausdruck: Gründe, nach deren Rechtskraft man fragt, eine verschiedene Bedeutung. Die erste Frage geht in das Wesen der Sache ein und ist unter allen Umständen zu beantworten. Die zweite Frage hat nach Savigny eine mehr formelle Natur und setzt eine besondere Einrichtung der geschriebenen Urtheile, welche ganz zufällig und nicht allgemein ist, voraus. Die erste Frage läßt sich nach Savigny auch so ausdrücken: Was ist es, was durch den Ausspruch des richterlichen Gedankens zur Rechtskraft erhoben wird? Savigny stellt sich zuerst versuchsweise auf die Seite derjenigen, welche alle Rechtskraft der Gründe leugnen und also durch die äußerste Abstraction aus dem Urtheile jeden Schein eines ausgesprochenen Grundes zu entfernen suchen. Er findet aber, wenn überhaupt Rechtskraft anerkannt werden soll, die in jener Abstraction liegende Einschränkung für unausführbar und verwerflich. Er sucht dies nach zwei Seiten hin darzuthun, erstens mit Hinsicht auf die künftige Wirkung der Rechtskraft; zweitens mit Hinsicht auf die Natur des Rechtsstreites und die Aufgabe des Richteramtes. Was erstens die künftige Wirkung der Rechtskraft betrifft, so besteht diese nach Savigny darin, daß der Inhalt des rechtskräftigen Urtheils als wahr behandelt werden soll in jedem künftigen Rechtsstreite, in welchem dieselbe Rechtsfrage wie in dem gegenwärtigen Urtheile vorkommt, der also mit dem jetzt entschiedenen Rechtsstreite hierin identisch ist. Daß aber diese Identität, worauf alle Anwendung der Rechtskraft beruhe, durch jene abstracte Einschränkung völlig unerkennbar werde, geht nach Savigny aus folgender Betrachtung hervor. Die Bedingungen jeder Verurtheilung sowie jeder Freisprechung können eine sehr zusammengesetzte Natur haben. Bei der Eigenthumsklage sind stets die positiven Bedingungen des Klagrechtes: aa) Eigenthum des Klägers; bb) Besitz des Beklagten. Es können ferner mancherlei Einreden entgegengesetzt werden, z. B. aus einem Vergleiche über diesen Rechtsstreit oder aus einem Vertrage über diese Sache (etwa Miethcontract) oder die exceptio hypothecaria. Bei der Erbrechtsklage sind die Bedingungen des Klagrechtes: aa) Erbrecht des Klägers; bb) Besitz des Beklagten an bestimmten Sachen und zwar mit der besonderen Beschaffenheit einer pro herede oder pro possessore possessio; cc) Eigenschaft der besessenen Sachen

als Bestandtheile der Erbschaft. Es können ihr mancherlei Einreden entgegenstehen, z. B. Klagenverjährung, Vergleich. Eine persönliche Klage setzt stets als Bedingung des Klagrechtes voraus die Begründung der Obligation. Außer anderen Einreden sind gegen sie möglich die Einrede der Compensation, ingleichen die Einrede der Zahlung. Bei allen diesen Klagen nun gehört zur Verurtheilung die Ueberzeugung des Richters von der Richtigkeit aller Bedingungen des Klagrechtes und zugleich von der Unrichtigkeit aller etwa vorgebrachten Einreden. Zur Freisprechung dagegen genügt die Ueberzeugung von der Unrichtigkeit einer einzigen Bedingung des Klagrechtes; ebenso aber auch die Ueberzeugung von der Richtigkeit auch nur einer einzigen Einrede. Es bleibt also bei der Formel der Freisprechung, die sich auf die Abweisung des Klägers beschränkt, völlig ungewiß, was der Richter dabei gedacht hat. Er kann (in dem beispielsweise angeführten Falle der Eigenthumsklage) angenommen haben, das Eigenthum *oder* der Besitz sei nicht vorhanden, *oder* aber der Vergleich, *oder* der Miethvertrag, *oder* das Pfandrecht sei vorhanden. Er kann ferner ein einziges unter diesen fünf denkbaren Hindernissen des Klägers als wahr angenommen haben oder einige derselben oder alle. Jede dieser Möglichkeiten rechtfertigt das freisprechende Urtheil vollkommen. Daher ist es unmöglich, bei einem künftigen verwandten Rechtsstreite von der Rechtskraft jenes Urtheils Gebrauch zu machen, so lange wir nichts wissen, als daß damals der Kläger abgewiesen worden ist. Jede vom Richter ausgesprochene Verneinung nämlich wird rechtskräftig; um aber diesen Satz anwenden zu können, müssen wir vor Allem wissen, *was* er verneint hat. Wir müssen also durchaus tiefer in den Sinn jenes Urtheils eindringen; sonst ist künftig jede sichere Anwendung der Rechtskraft ganz unmöglich. Bei dem verurtheilenden Erkenntnisse findet sich, wenn auch in geringerem Grade, dennoch dieselbe Schwierigkeit. Die Ungewißheit ist dabei geringer, weil wir bestimmt wissen, daß der Richter alle Bedingungen der Klage als vorhanden, alle Einreden als unbegründet angesehen haben muß. Aber auch hier kommen Ungewißheiten vor, die durch den bloßen Ausspruch der Verurtheilung nicht gehoben werden können. Wenn z. B. bei einer persönlichen Klage verurtheilt wird mit Verwerfung der Einrede der Compensation, so kann dieses geschehen sein *entweder*, weil der Richter überzeugt war, die aufgestellte Gegenforderung sei nicht vorhanden, *oder* weil er sie nur für illiquid und deshalb für untauglich zur Compensation hielt. Welcher unter diesen beiden Gedanken dem Richter vorschwebte, läßt sich der bloßen Verurtheilung nicht ansehen, sondern nur durch tieferes Eindringen in den Sinn des Urtheils erkennen; dennoch hängt gerade von diesem Umstande der Gebrauch dieses rechtskräftigen Urtheils bei einem künftigen Rechtsstreite lediglich ab. Infolge dieser Erwägungen nimmt *Savigny* an, daß die Rechtskraft auch die *Gründe des Urtheils* mit umfasse, d. h. daß das Urtheil als rechtskräftig anzusehen sei nur in unzertrennlicher Verbindung mit

den vom Richter bejahten oder verneinten Rechtsverhältnissen, wovon der rein praktische Theil des Urtheils (die dem Beklagten auferlegte Handlung oder die Abweisung des Klägers) abhängig ist. In diesem Sinne des Ausdruckes: Gründe, behauptet er die Rechtskraft derselben. Er nennt die in diesem Sinne aufgefaßten Gründe: Elemente der streitigen Rechtsverhältnisse und des (den Streit entscheidenden) Urtheils und drückt den aufgestellten Satz so aus: Die Elemente des Urtheils werden rechtskräftig. So sieht er in dem angeführten Beispiele der Eigenthumsklage als rechtskräftig an: die Bejahung oder Verneinung des Eigenthums, des Besitzes; ferner des Vergleiches, des Miethvertrages, des Pfandrechtes. Zu demselben Ziele führt zweitens nach Savigny die Hinsicht auf die Natur des Rechtsstreites und die Aufgabe des Richteramtes. „Diese Aufgabe besteht darin, das streitige Rechtsverhältniß, sobald es durch die Verhandlung spruchreif geworden ist, festzustellen und dieser Feststellung Wirksamkeit zu sichern. Zu dieser Wirksamkeit aber gehört nicht blos die augenblickliche Abwehr äußerer Rechtsverletzung, sondern auch die Sicherung durch die in alle Zukunft fortwirkende Rechtskraft. Daß dieses geschehe, dabei hat die obsiegende Partei ein augenscheinliches Interesse; was aber mehr ist, sie hat darauf ein unzweifelhaftes Recht. Der Richter würde also seiner Pflicht nicht genügen, wenn er blos für das Bedürfniß des nächsten Augenblickes nothdürftig sorgen, die Sicherung aber für alle Zukunft versäumen wollte. Diese Sicherung begründet er nur dadurch, daß er die Elemente der Entscheidung feststellt, deren Rechtskraft hinfort bei jedem neuen Rechtsstreite benutzt werden kann. Rechtskräftig wird demnach Alles, was der Richter infolge der spruchreif gewordenen Verhandlung entscheiden will. Damit ist aber nicht gesagt, daß der Richter alle in dem Rechtsstreite zur Sprache gekommenen Elemente wirklich entscheiden muß; vielmehr ist hier ein freier Spielraum des Ermessens zuzulassen. Wenn z. B. bei der Eigenthumsklage der Richter die Ueberzeugung gewonnen hat, daß dem Kläger das Eigenthum nicht zusteht, so muß er dieses verneinen. Behauptet zugleich der Beklagte, daß er nicht besitze und wird der Richter davon überzeugt, während der Beweis des Eigenthums weder geführt, noch mißlungen, vielmehr in seiner Fortsetzung weit aussehend ist, so kann der Richter den Kläger abweisen, indem er den Besitz des Beklagten verneint und das Eigenthum des Klägers unentschieden läßt; ebenso wenn irgend eine Einrede bewiesen ist, ehe über das Eigenthum entschieden werden kann. Hierin das rechte Maaß zu finden, ist die Aufgabe, die sich ein verständiger Richter stellen soll, welcher auch die Wünsche der Parteien zu berücksichtigen nicht versäumen wird.“ Die Erwägungen des Richters, wodurch er zu der rein praktischen Entscheidung (Verurtheilung oder Freisprechung) gelangt, sind nach Savigny von zweifacher Art. Zunächst gehören dahin die bereits erwähnten Elemente der Rechtsverhältnisse, welche, wenn sie der Richter erkannt hat, selbst integrirende Theile des

Urtheils werden und daher an der Rechtskraft Theil nehmen. Die Ueberzeugung von diesen Elementen aber gewinnt der Richter durch Erwägungen ganz anderer Art: durch die ihm beiwohnende Kenntniß der Rechtsregeln; durch die Beweismittel, welche ihn bestimmen, die in diesem Rechtsstreite wichtigen Thatsachen für wahr oder unwahr anzunehmen. Savigny unterscheidet demnach in der ganzen Reihe von Gedanken und Erwägungen, wodurch der Richter zum Ziele des Urtheils gelangt, objective, welche eigentlich Bestandtheile des Rechtsverhältnisses selbst sind, dasselbe, wofür er die Bezeichnung von Elementen des Urtheils gebraucht hat, und subjective, wodurch der Richter persönlich bewogen wird, eine bestimmte Ueberzeugung von jenen Elementen zu fassen, sie zu bejahen oder zu verneinen. Savigny stellt nun den Grundsatz auf: die vom Richter angenommenen objectiven Gründe (die Elemente) werden rechtskräftig; die subjectiven Gründe werden nicht rechtskräftig. Als Beispiele der objectiven Gründe führt Savigny an die Bestandtheile des Klaggrundes und die der Klage entgegengesetzter Exceptionen, mit welchen die Replicationen und Duplicationen gleiche Natur haben; er zählt aber dahin auch solche Fälle unechter Exceptionen, namentlich die Fälle der relativen Verneinung, d. h. der absoluten Vernichtung eines früher vorhandenen Rechtes des Klägers, im Gegensatze der Fälle wahrer Exceptionen, d. h. der Bestreitung des Klagrechtes durch ein entgegenstehendes Recht des Beklagten [167]). Werde daher einer persönlichen Klage die Einrede der Compensation entgegengesetzt, welche eine wahre Exception ist, so werde allerdings die Zulassung oder Verwerfung dieser Exception (also dieser Grund der Freisprechung oder Verurtheilung) rechtskräftig. Aber nicht weniger rechtskräftig werde die Zulassung oder Verwerfung der vom Beklagten vorgeschützten Einrede der Zahlung, obgleich dieselbe keine wahre Exception im römischen Sinne des Wortes ist. Genau so verhalte es sich auch mit der Eigenthumsklage, wenn derselben die fälschlich sogenannte exceptio recentioris dominii entgegengesetzt werde, d. h. die Behauptung des Beklagten, daß das früher wirklich vorhandene Eigenthum des Klägers durch ein späteres Ereigniß verloren worden sei. Auch in diesen Fällen müsse die Rechtskraft der objectiven Gründe in der That behauptet werden. Aber selbst auf diese, der wahren Exception näher stehenden, Fälle der relativen Verneinung dürfe man sich nicht beschränken, sondern müsse noch einen Schritt weiter gehen. Wenn nämlich in einer Klage aus Eigenthum oder Erbrecht der Beklagte gar nicht behaupte, das früher vorhandene Recht des Gegners sei später zerstört worden, sondern wenn er das Dasein desselben absolut, für alle Zeiten, bestreite, so könne er diese Behauptung unter anderen dadurch zu begründen suchen, daß er selbst dieses Eigenthum oder dieses Erbrecht zu haben behauptet, woraus von selbst folgt, daß der Kläger es nicht

167) Vgl. darüber Savigny, System Bd. 5, S. 182 flg.

haben kann. Wenn er nun diesen Weg einschlage, wenn darüber verhandelt und der Richter von dieser Behauptung des Beklagten überzeugt werde, so daß er ihn aus diesem Grunde freispricht, so werde dieser objective Grund der Entscheidung rechtskräftig und es stehe für alle Zukunft, diesem Kläger gegenüber, rechtskräftig fest, daß dieser Beklagte Eigenthümer oder Erbe sei. Den Widerspruch, welchen man zwischen der Behauptung, daß die Freisprechung des Beklagten niemals in eine Verurtheilung des Klägers umgebildet werden dürfe, und den eben aufgestellten Sätzen annehmen könnte, sucht Savigny durch folgende Erwägungen zu beseitigen. Mit der Verurtheilung seien überhaupt zwei mögliche Folgen verknüpft, die zwar zusammenhängen, jedoch von einander unterschieden werden können. Die erste Folge sei das Gebot, etwas zu thun, zu geben; diese könne in keinem Falle den Kläger als solchen treffen, und in dieser Hinsicht sei die oben aufgestellte Behauptung unbedingt wahr und richtig. Die zweite Folge sei die Einwirkung der Rechtskraft auf zukünftige Streitverhältnisse, worauf allein der angegebene Schein eines Widerspruches sich beziehe. Aber auch in dieser Hinsicht sei zu bemerken, daß die oben aufgestellte Behauptung nur die sei, daß die Freisprechung an sich, als solche, nicht die Natur und Wirkung einer rechtskräftigen Verurtheilung des Klägers haben dürfe. Damit sei aber nicht ausgeschlossen, daß der Beklagte indirect, vermittelst der Rechtskraft der Gründe, ähnliche Vortheile erlangen könne, wie sie ihm die Verurtheilung des Klägers, wenn sie zulässig wäre, ohnehin verschafft haben würde. Ein solcher indirecter Vortheil des Beklagten setze indessen immer stets besondere thatsächliche Verhältnisse in dem angeführten Rechtsstreite voraus und besonders müsse der Beklagte künftig den Beweis führen, daß in der That solche objective Gründe bei dem Urtheile vorhanden gewesen seien. Wir haben Savigny's Ansicht deshalb ausführlicher dargestellt, weil solche als die jetzt vorwiegende betrachtet werden kann. Es sind dagegen aber wichtige Bedenken erhoben worden[168]). Eine Unterscheidung der objectiven und subjectiven Gründe, deren Vernachlässigung den früheren Schriftstellern von Savigny zur Last gelegt wird, ist seither nicht gänzlich vernachlässigt worden. Sehr bestimmt und klar hebt sie besonders Brinkmann[169]) hervor in folgender Weise: „Rechtssätze erschaffen, Gesetze und Gewohnheiten ausdehnen, einschränken oder gar bei Seite setzen, das liegt außer den Grenzen des urtheilenden Richters. Ihm ist wohl die Befugniß eingeräumt, über die Streitigkeiten zu urtheilen, aber nur nach den bestehenden Gesetzen und Gewohnheiten soll er urtheilen und sich der Gesetzgebung enthalten. Hat der Richter das bestehende Recht verlassen, so ist sein Urtheil nichtig und darum der Rechts-

168) Besonders von Linde, im Archiv Bd. 33, S. 1 flg. und von Pfeiffer a. a. O. S. 262 flg.

169) Brinkmann, über die richterlichen Urtheilsgründe S. 82 flg.

kräft enthöben. Hat er im Gegentheil sich an das bestehende Recht gehalten, so hat dasselbe durch das richterliche Urtheil keine Bekräftigung erhalten können. ... Hieraus folgt, daß die Art und Weise, wie der Richter die Rechtsquellen an sich behandelt hat, also auch jeder Grund für die Beschränkung, Entfernung oder Ausdehnung gewisser Gesetze und Rechtsgrundsätze, ohne alle Rechtskraft bleibt. Anders verhalten sich diejenigen Entscheidungsgründe, welche die Thatsachen betreffen. Des Richters Geschäft besteht in der Beurtheilung der Wahrheit oder Falschheit des Thatsächlichen in der Unterstellung desselben unter das bestehende Recht. Was er in diesem Gebiete seiner Befugnisse für wahr oder unwahr, für recht oder unrecht erkannt hat, das wird für die Streiter eine unabänderliche Regel, d. h. es wird rechtskräftig. Allein es hieße, alle Gesetze des Denkens, mithin alle Forderungen der gesunden Vernunft beseitigen, wenn man behaupten wollte, das richterliche Urtheil verdiente Anerkennung, ohne Rücksicht auf die Gründe, aus denen es sich entwickelt hat. Das richterliche Urtheil ist nichts weiter als ein Schluß, eine Folge aus gewissen Vordersätzen, nämlich aus Rechtssätzen und aus Thatsachen; darum hängt sein Werth von der logischen Bündigkeit und seine Kraft von der inneren Wahrheit der Vordersätze ab." Derselbe Grundgedanke findet sich schon bei Böhmer[170]). Ebenso bemerkt, damit im wesentlichen übereinstimmend, Kierulff: „was man gewöhnlich Entscheidungsgründe nenne, sei eben der wahre concrete Inhalt und die Condemnation oder Absolution seien nur der Ausspruch des aus ihm gefolgerten rechtlichen Resultates; was entschieden sei, wisse man wahrhaft nur, wenn man jene sogenannten Gründe kenne, und die gewöhnlich sogenannte Entscheidung selbst gebe davon nur eine oberflächliche verneinende Kunde[171])." Diesen Auffassungen über das Verhältniß der Urtheilsgründe zu dem Urtheile selbst liegt, wie Linde[172]) richtig bemerkt, vorerst die Unterstellung gründlicher und vollständiger Entscheidungsgründe und weniger bestimmter und erschöpfender Entscheidungen zum Grunde; außerdem aber, bei dem einen Schriftsteller mehr als bei dem anderen, eine Verwechselung der Begriffe von Entscheidung und Entscheidungsgrund, und die, doch auch nicht zu rechtfertigende, Voraussetzung, daß die Entscheidung nothwendig sehr abstract gehalten werde oder gar so gehalten werden müsse, und endlich die Annahme, daß bei der Entscheidung eines Rechtsstreites die Beurtheilung des Richters über die Bedingungen des Klagrechtes und über den Grund oder Ungrund der Einreden, im weitesten Sinne, bis auf den nackten Gedanken der so abstract als möglich abzufassenden Freisprechung oder Verurtheilung, niemals Entscheidung, Urtheil, sondern immer nur Entscheidungs- oder Urtheilsgrund sei. Allein schon der Umstand, daß

170) Böhmer, Ius Eccl. Prot. Lib. II. Tit. 27. §. 14.
171) Kierulff, Theorie des gem. Civilrechtes S. 250 flg.
172) Linde, im Archiv Bd. 33, S. 324 flg.

man sich durch die Natur des Verhältnisses genöthigt findet, diese sogenannten Gründe geradezu auf dieselbe Weise wie Entscheidungen zu beurtheilen, sie für wesentliche Bestandtheile, selbst für die Seele des Urtheils, die sog. Entscheidung aber sogar für den oberflächlichen Theil des Urtheils, den Gründen gegenüber, zu erklären, jedenfalls in den Gründen die Elemente des Urtheils zu finden und ihnen die Fähigkeit zur Rechtskraft zuzusprechen; dieses allein schon erregt erhebliche Bedenken, ob nicht derartige richterliche Aussprüche mehr als Entscheidungsgründe, ob sie nicht wirkliche Entscheidungen und gerade die wesentlichsten Bestandtheile der Entscheidungen seien, so daß diese ohne jene Bestandtheile gar nicht gedacht und nicht als wahrhaft erschöpfende Urtheile angesehen werden können. Wenn man annimmt, daß Entscheidungsgründe an und für sich nicht wesentlich ausgesprochen zu werden brauchen und ein Urtheil auch ohne ausdrücklich dargelegte Entscheidungsgründe doch vollständig und rechtsbeständig sein kann[173]); dagegen findet, daß die Auffassung der erwähnten Schriftsteller die Entscheidungsgründe für ebenso wesentlich, nicht allein zum Verständniß des Urtheils, sondern für den ganzen Umfang und Inhalt des zu Entscheidenden hält, daß ohne sie ganz und gar keine erschöpfende Entscheidung als möglich unterstellt wird, dann sind ohne Zweifel solche Entscheidungsgründe nicht blos die Elemente des Urtheils, sondern die alleinigen und nothwendigen Bestandtheile des Dispositiven, des Urtheils selbst. Buchka[174]) bemerkt ganz dem Wesen unseres heutigen Processes gemäß: daß die Rechtskraft sich soweit wie die eigentliche richterliche Entscheidung erstrecke, der Gegenstand dieser Entscheidung aber mit dem des processualischen Streites congruent sein müsse und es komme demnach nur darauf an, den Punkt zu ermitteln, um welchen sich der, die richterliche Entscheidung erwartende, Streit der Parteien dreht. Bei uns diene das erste Verfahren mit seinen stufenweise aufeinander folgenden Vorträgen der Parteien dazu, den status causae et controversiae festzustellen. Das Object des Streites ergebe sich daher für unser heutiges Recht durch die Vergleichung desjenigen, was die Parteien im Wege der Klage, Einrede, Replik und Duplik in proceßordnungsmäßiger Weise vorgebracht haben. Ueber die Bedeutung des Gegensatzes der Entscheidung und ihrer Gründe bezüglich des der Rechtskraft zukommenden Umfanges in dem einzelnen (concreten) Erkenntnisse stellt dann Buchka als Regel auf, daß nur dasjenige in Rechtskraft übergehe, was der Richter wirklich habe entscheiden wollen, und daher dasjenige, was im Sinne desselben der Entscheidung wirklich allein als Grund diene, von der Rechtskraft ausgeschlossen sei. Wenn es sich aber darum handele, festzustellen, wie weit sich die wirk-

173) Cap. 16. X. II. 27.

174) Buchka, Lehre vom Einflusse des Processes Bd. 2, S. 183—206, 207 flg.

liche Entscheidung des Richters in einem concreten Falle erstrecke, so dürfe der Ausleger nicht bei dem Buchstaben des formell als Entscheidung bezeichneten tenor sententiae stehen bleiben, sondern müsse vielmehr das als seine Aufgabe erkennen, daß er von dem Worte der Sentenz zu ihrem Gedanken hindurchdringe. Dazu seien die Entscheidungsgründe zu Hilfe zu nehmen, indem diese gerade die Bestimmung haben, den Gang der Gedanken aufzuklären, durch welche der Richter zu seinem Urtheile geleitet wurde. Aus dieser Darstellung von Buchka ist nicht deutlich zu ersehen, ob er den Entscheidungsgründen eine Theilnahme an der Rechtskraft zuerkennt oder nicht; denn einmal sagt er, daß „daher dasjenige, was im Sinne desselben (des Richters) der Entscheidung wirklich allein als Grund dient, von der Rechtskraft ausgeschlossen ist;" und dann bemerkt er, daß die Juristen, welche nur das ausdrücklich im tenor sententiae Hervorgehobene in Rechtskraft übergehen lassen wollen, nicht von dem Vorwurfe eines grundlosen Klebens am Buchstaben freigesprochen werden könnten; und umgekehrt wird wieder von denjenigen, welche die Entscheidungsgründe überhaupt in Rechtskraft übergehen lassen, gesagt: „sie übersehen, daß in den Entscheidungsgründen gar Vieles vorkommen könne, was weder im Sinne des Urtheilsverfassers die Bedeutung einer wirklichen Entscheidung habe, noch auch vermöge seines Inhaltes, z. B. bei Ausführung von Rechtsregeln, jemals eine solche Bedeutung haben könne;" und daneben wird wieder über Brinkmann, welcher gerade Entscheidungsgründe, die in Ausführung von Rechtsregeln bestehen, von der Rechtskraft ausnimmt, bemerkt, daß er ganz und gar den richtigen Gesichtspunkt verfehle, wenn er unter der Voraussetzung eine Rechtskraft annehme, daß sie die Thatsachen betreffen. Wenn nun erstens von der Rechtskraft ausgeschlossen sein soll, was wirklich allein als Grund dient, ferner Ausführungen von Rechtsregeln; wenn sich das Rechtskräftige aber auch nicht auf Thatsachen nothwendig beziehen soll; so fragt es sich, worauf sich denn das Rechtskräftige nothwendig beziehen muß? Im tenor sententiae soll es auch nicht allein zu finden sein; es muß also doch wohl in dem tenor sententiae und den Entscheidungsgründen liegen. Nun soll es aber in den Entscheidungsgründen, die allein Gründe sind, auch nicht liegen; dann muß es Entscheidungsgründe geben, welche mehr als Gründe sind und jenes Mehr muß, neben dem tenor sententiae, der Rechtskraft fähig sein; aber auf thatsächliche Verhältnisse muß sich jenes Mehr, im Gegensatze von Rechtsausführungen, immer beziehen; denn aus dem Umstande: „daß überhaupt nie so pure, sondern immer nur mit Bezug auf einen bestimmten juristischen Zweck über die Wahrheit oder Unwahrheit von Thatsachen gestritten wird und folglich auch die Entscheidung sich nicht anmaßen darf, diese blos relativ in iudicium deducirte Frage absolut feststellen zu wollen," ist doch unmöglich zu folgern, daß es verfehlt sei, zu behaupten, nur auf Thatsachen bezügliche Entscheidungen

seien der Rechtskraft fähig; denn mit derselben Schlüssigkeit könnte man, aus denselben Gründen, die Fähigkeit zur Rechtskraft dem ganzen tenor sententiae absprechen. Die in dieser Lehre herrschende Meinungsverschiedenheit ist, wie Linde[175]) treffend bemerkt, hauptsächlich dadurch entstanden und hat sich dadurch erhalten, daß man sich unter einer Entscheidung nothwendig den unmittelbaren und ganz abstracten Ausspruch einer Verurtheilung oder Freisprechung denkt und dabei annehmen zu müssen glaubt. Nach den Grundsätzen des römischen Rechtes mag sich dies allerdings rechtfertigen lassen, weil man dort unter sententia das Endurtheil verstand, welches nothwendig eine Verurtheilung oder Freisprechung enthalten mußte und allein der Rechtskraft fähig war; Beweisinterlocute und andere interlocutorische Entscheidungen mit der Fähigkeit zur Rechtskraft waren im römischen Rechte unbekannt. Dies ist im heutigen Processe anders. Nach den heutzutage geltenden Grundsätzen über den möglichen Umfang und die Ausdehnung des processualischen Verfahrens auf Alles, was durch die proceßordnungsmäßige stufenweise Verhandlung der Parteien, vermittelst Klage, Einreden, Repliken, Dupliken u. s. w. vorgebracht, Gegenstand der Beweisführung, selbst abgesonderter präjudicieller Vorverhandlung und vorläufiger alleiniger oder auch gleichzeitiger Entscheidung mit anderen Punkten werden kann, kommen aber manche Fragen zur Entscheidung, welche weder ein Correlat des Klaggesuches, noch überhaupt ihrer selbst wegen zur richterlichen Entscheidung gebracht worden sind, sondern deren Entscheidung erst anderen Entscheidungen den Weg bahnen und so die Hauptentscheidung, Verurtheilung oder Freisprechung, worauf es den Parteien ihrem Hauptzwecke nach ankommt, vorbereiten und möglich machen sollen. Solche Entscheidungen sind gleichzeitig, in Bezug auf die durch sie beurtheilte Frage, selbstständige Entscheidungen, und diese werden gleichzeitig Entscheidungsgründe für die Beurtheilung jeder Frage, welche jene Entscheidungen zuerst als nothwendig herbeigezogen hat. Diese sind sonach Entscheidungen und Entscheidungsgründe zugleich, und sie unterscheiden sich von der Hauptentscheidung nur durch die Veranlassung und den Zweck ihrer gerichtlichen Behandlung und Beurtheilung; rücksichtlich der processualischen Behandlung und Wirkung haben sie nichts Eigenthümliches. Sie setzen, um als Entscheidungsgründe dienen zu können, voraus, daß sie rechtskräftig geworden sind, und ihre Reife zur Rechtskraft steht unter den allgemeinen Bedingungen. Die Entscheidung solcher Gründe gehört nothwendig zu dem tenor sententiae, sie ist dispositiver Satz und bildet in dem, dem Urtheile in der Hauptsache zum Grunde liegenden Schlusse einen nothwendigen Vordersatz und darf mit anderen Entscheidungsgründen, welche nicht zugleich selbst Entscheidungen sind, nicht verwechselt werden. Diese bestehen stets aus Grundsätzen, Ansichten oder auch Thatsachen, deren

175) Linde, im Archiv für civil. Praxis Bd. 33, S. 329 flg.

Wasser von der elektrischen Kraft, als in dem Quarz; es wird, wenn man es mit Quarz in Berührung bringt, von diesem in Folge seiner stärkeren Elektricität elektrisch, und zwar positiv elektrisch, während der Quarz negativ elektrisch wird. Beide gehen einander in ihrer elektrischen Kraft so weit entgegen, bis sie sich gegenseitig sättigen, und dann ist keine Elektricität, mit Elektroskopen nachweisbar, mehr vorhanden. Wird nun das Wasser durch Verdampfung in Dampf verwandelt, so ist dieser nicht mehr elektrisch. Das Wasser scheint also eine Elektricität zu besitzen, welche dem Quarz entgegengesetzt ist, und welche sich mit der elektrischen Kraft des Quarzes neutralisirt, und es ist zu Vermuthen, daß, wie Becquerel sagt, das Wasser, welches in Dampf verwandelt wird, seine elektrische Kraft an die Körper abgiebt, mit welchen es in Berührung ist. Becquerel, ein Gegner der Contacttheorie, sagt, daß, wenn Wasser in Dampf verwandelt wird, es seine elektrische Kraft an die Körper abgiebt, mit welchen es in Berührung ist, und daß es sich dann wieder mit seiner früheren Elektricität, welche beim Quarz + E ist, sättigt. Wenn Wasser in Dampf verwandelt wird, so ist es nicht mehr elektrisch, und es ist zu vermuthen, daß es

die römischen Juristen die Gründe der Entscheidung mit in das Gebiet der Rechtskraft gezogen, daß sie in vielen Fällen die Anwendung der Rechtskraft auf einen künftigen Rechtsstreit geradezu und wörtlich von dem Umstande abhängig gemacht haben, aus welchem Grunde ein früherer Ausspruch erlassen worden ist. Dadurch sind wir in der Anwendung einer rechtskräftigen Entscheidung auf einen künftigen Rechtsstreit auf die Erforschung und Berücksichtigung des Grundes der früheren Entscheidung allerdings unmittelbar hingewiesen; aber daraus folgt nicht, daß die Rechtskraft nicht blos der Entscheidung selbst (Verurtheilung oder Freisprechung), sondern auch den objectiven Gründen derselben zugeschrieben werden müsse, und insbesondre ist mit dieser Behauptung nicht gleichbedeutend: „die objectiven Gründe seien als integrirende Theile des Urtheils anzusehen, der Umfang der Rechtskraft müsse also stets durch den Inhalt des Urtheils in Verbindung mit jenen Gründen bestimmt werden." Wäre dieses so unbedingt stets nothwendig gewesen, dann hätte in den Perioden der Rechtsbildung, in welchen solche Grundsätze nothwendig zu befolgen waren, doch auch dafür gesorgt sein müssen, daß eine förmliche Mittheilung der Entscheidungsgründe stattfand. Dieses war aber weder im älteren, noch im neueren römischen Rechte der Fall. Mit der Ausbildung eines Instanzenzuges und der Appellation kommen, wie schon bemerkt wurde, schriftliche Berichte vor, in welchen allerdings die Gründe der Verfügung angegeben und den Parteien mitgetheilt werden sollten; außerdem findet sich aber von einer Verpflichtung des Richters, die Entscheidungsgründe förmlich anzugeben, nichts vor. Ebenso wird die Sache im kanonischen Rechte behandelt. Die päbstlichen Erkenntnisse sind oft mit Gründen angeführt und auf Gründe früherer Entscheidungen ist, gerade wie im römischen Rechte, Gewicht gelegt[178]); daneben finden wir aber auch aus der Anwendung die bestimmte Aufklärung, daß die Rechtfertigung der Entscheidung durch Gründe zwar gebräuchlich, aber nicht nothwendig war, und daß insbesondre die Giltigkeit einer Entscheidung nicht davon abhängig erachtet wurde[179]). Diese Grundsätze des römischen und kanonischen Rechtes wurden im wesentlichen auch die des teutschen, da in den ursprünglich teutschen Einrichtungen nicht einmal widerstrebende Elemente sich vorfanden. Die einschlagenden Reichsgesetze[180]) enthalten nicht einmal die Nothwendigkeit der Abfassung von Entscheidungsgründen und ordnen ebensowenig die förmliche Mittheilung an die Parteien oder eine Publication derselben an. Deshalb darf aber auch die Rechtskraft derselben nicht behauptet werden. Wollte man den falschen Satz der Rechtskraft der Gründe consequent anwenden, so würden alle Entscheidungsgründe überhaupt oder wenigstens die sog. objectiven Gründe formelle Wahrheit

178) Cap. 13. X. II. 25.
179) Cap. 6. X. II. 27.
180) KGO. v. 1555 Th. III, Tit. 53, §. 4, 9. RA. v. 1566 §. 94. J. RA. §. 60, 157.

werden, wenn sie nicht zeitig durch Rechtsmittel abgeändert würde, und in Gemäßheit dieser Folge müßten die Parteien in Fällen, worin sogar beide mit der eigentlichen Entscheidung zufrieden wären, wo aber die Gründe eine mehr oder weniger nachtheilige Auslegung und Folgerung zuließen, mögen diese selbst publicirt sein oder nicht, eben dieser möglichen Präjudizien und Folgen wegen, Rechtsmittel ergreifen, um sich für die Zukunft wegen jener Gründe sicher zu stellen. In der Anwendung ist man aber nicht so weit gegangen. Man scheint sich in der That weiter nichts gedacht zu haben, als die Gründe als unabweisliches Auslegungsmittel anzuerkennen und zuzulassen. Die gewöhnliche Veranlassung dazu bietet bald ein Erläuterungsgesuch, bald ein anderes Benehmen einer Partei und insbesondre die exceptio rei iudicatae. Besonders Fälle der letzteren Art sind es, bei deren Behandlung nach Savigny Stellen des römischen Rechtes unwidersprechlich zeigen sollen, daß die Rechtskraft der Gründe mit deutlichem Bewußtsein vorausgesetzt sei [181]). In den fraglichen Stellen soll die Anwendung der Rechtskraft auf einen künftigen Rechtsstreit geradezu und wörtlich von dem Umstande abhängig gemacht werden, aus welchem Grunde ein früherer Ausspruch erfolgt ist und daraus wird die Rechtskraft der Gründe gefolgert [182]). Dagegen ist Folgendes zu erinnern. In jenen Stellen, wie in anderen ähnlichen Inhaltes, sind die Gründe kurz angedeutet, aus welchen die exceptio rei iudicatae im Fragefalle nicht statthaft ist, also die in Frage gekommene Klage nicht dadurch entkräftet werden kann, daß man ihr gegenüber sich auf ein früheres rechtskräftiges Urtheil beruft, weil der frühere Rechtsstreit mit dem neuen in Frage stehenden nicht identisch ist und dieses deshalb nicht, weil die neue Klage nicht dieselbe ist, worauf sich die frühere rechtskräftige Entscheidung und die damit eingetretene Beendigung bezieht, also daß bezüglich des früher beendigten und jetzt neu eingeleiteten Rechtsstreites nicht eadem quaestio inter easdem personas revocatur, sondern daß es alia res ist, welche die neuere Klage geltend zu machen versucht. Daß man, um dieses zu erkennen, den wesentlichen Bestand des früheren und des neuen Rechtsstreites erforschen, und jene Verschiedenheit, worauf es bei der Frage: ob es alia res sei? ankommt, ermitteln muß, und daß dieses am sichersten und einfachsten dadurch geschieht und in der Regel wird geschehen müssen, daß man den früheren Proceß in seiner Begründung ebenso bestimmt ermittelt als den neuen, liegt in der Natur der Sache; aber sowenig diese Operation deshalb voraussetzt, daß die Gründe für die neuere Klage und das beanspruchte Urtheil zu diesem Zwecke rechtskräftig sein müssen, ebensowenig wird dies bezüglich der Gründe des früheren Urtheils vorausgesetzt oder für nothwendig gehalten. In den in Note 181 angeführten Stellen wird auseinandergesetzt, daß, wenn

181) L. 9. pr. L. 17. 18. D. 44. 2.
182) Vgl. dagegen Linde a. a. O. S. 340 flg.

eine frühere Eigenthums- oder Erbschaftsklage blos deshalb abgewiesen wurde, weil der Beklagte nicht besessen hat, alsdann, wenn der Besitz später an diesen Beklagten kommt, die Eigenthums- oder Erbschaftsklage von neuem gegen ihn wenigstens mit dem Erfolge angestellt werden kann, daß die Rechtskraft des früheren Urtheils nicht im Wege steht. Der Grund für die Zuständigkeit der neuen Klage liegt keineswegs in den Gründen für ein früheres Urtheil, also auch nicht in deren Rechtskraft, sondern in Thatsachen, welche im Verhältnisse zu jenen Gründen als neue Thatsachen erscheinen, als eine nova oder superveniens causa, eine Eigenschaft, welche dadurch in den Vordergrund tritt, daß die Frage angeregt wird, ob diese neue Klage nicht schon früher beendigt sei? Mit demselben Erfolge, womit der Beklagte, gegen welchen diese neue Klage gerichtet ist, die exceptio rei iudicatae entgegensetzt, mit demselben konnte er die exceptio pacti oder iurisiurandi entgegensetzen, und auch dann mußte aus der Grundlage des pactum oder iusiurandum ermittelt werden, ob es eadem oder alia res ist, wovon es sich in dem einen und anderen Falle handelt. Allerdings können wir die Aufklärung darüber: daß das frühere Urtheil die Klage abgewiesen hat, wegen des fehlenden Besitzes und nur aus diesem Grunde, daß es insbesondre nicht auch das Eigenthum dem Kläger abgesprochen hat (in welchem eine spätere Veränderung gar nicht behauptet wird) — nur erfahren, indem wir uns nicht mit der Kenntniß des rein praktischen Ausspruches im Urtheile (der Abweisung) begnügen, sondern auf den objectiven Grund dieses Ausspruches zurückgehen und dadurch erkennen, ob der Richter blos das Eigenthum des Klägers oder vielmehr blos den Besitz des Beklagten oder endlich beide zugleich verneinen wollte; aber weder der Inhalt, noch der entscheidende Werth dieser Aufschlüsse ist bedingt durch deren Rechtskraft, sondern blos dadurch, daß es gewiß ist, daß diese Gründe für den Richter maßgebend gewesen, also Entscheidungsgründe geworden sind. Dieser Umstand muß als eine juristische Wahrheit feststehen, aber dadurch wird der Inhalt jener Gründe weder an und für sich eine wirkliche Wahrheit, noch eine formelle, durch eine Fiction zur Rechtskraft erhobene. Ebenso verhält es sich mit einigen anderen, ebenfalls in Bezug genommenen Stellen[183]). In diesen wird ausgesprochen, daß, wenn der Richter die Einrede der Compensation nicht berücksichtigt habe, die Gegenforderung klagend verfolgt werden könne und der Klage die exceptio rei iudicatae nicht entgegenstehe; wenn aber der Richter die Einrede der Compensation, weil eine Gegenforderung nicht existire, zurückgewiesen habe, so stehe einer wegen dieser Gegenforderung angestellten Klage die gedachte Einrede entgegen. Auch in diesem Falle einer persönlichen Klage läßt sich, wenn mit Verwerfung der Einrede der Compensation verurtheilt wird, aus der bloßen Verurtheilung nicht ersehen, ob dieses geschehen ist, entweder, weil der

183) L. 8. §. 2. D. 3. 5. L. 7. §. 1. D. 16. 2.

Richter überzeugt war, die Gegenforderung sei nicht vorhanden, oder weil er sie nur für illiquid und deshalb für untauglich zur Compensation hielt. Und doch hängt von der Aufklärung über diese Alternative der Gebrauch des rechtskräftigen Urtheils bei einem künftigen Rechtsstreite durchaus ab [184]). Deshalb ist auch hier aus dem früheren Rechtsstreite zu ermitteln, durch welchen von den beiden möglichen Gedanken der Richter geleitet worden ist, um darnach bestimmen zu können, ob bei der neuen Klage auf die Gegenforderung die exceptio rei iudicatae entgegensteht oder nicht. Diese Frage ist aber auch hier keine andere, als die nach der Identität des Rechtsstreites, ob es eadem quaestio ist oder nicht, und dazu sind factische Aufklärungen, aber keine rechtskräftigen Entscheidungsgründe nothwendig. Was insbesondre die subjectiven Gründe betrifft, welche nach Savigny nicht rechtskräftig werden sollen, so bezeichnet derselbe damit solche, wodurch der Richter persönlich bewogen wird, eine bestimmte Ueberzeugung von den objectiven Gründen oder den sog. Elementen, d. h. den Bestandtheilen des Rechtsverhältnisses selbst zu fassen, sie zu bejahen oder zu verneinen. Als solche subjective Gründe bezeichnet Savigny die dem Richter beiwohnende Kenntniß der Rechtsregeln sowie die Beweismittel, welche ihn bestimmen, die in diesem Rechtsstreite wichtigen Thatsachen für wahr oder unwahr anzunehmen. Darüber kann kein Streit entstehen, daß die richterliche Anerkennung von Rechtssätzen für sich (getrennt von der Anwendung auf das concrete Rechtsverhältniß) nur einen Entscheidungsgrund bildet, mithin für spätere Rechtsstreitigkeiten derselben Parteien nicht in Rechtskraft übergeht. Es gilt dies sowohl von den Bestimmungen der Gesetze selbst, als von deren Auslegung. Die ersteren sind von der richterlichen Anerkennung unabhängig; sie bestehen für sich und können daher, da sie immer dieselben bleiben und unabänderlich sind, niemals Gegenstand der Einwendung eines Rechtsmittels und daher auch nicht der Rechtskraft fähig sein. Dasselbe gilt von der Auslegung der Gesetze. Kein Richter kann durch seine Auslegung, wenn dieselbe nicht eine Usualinterpretation ist, einem anderen Richter die Hände binden; ja die eigene bessere Einsicht desselben Richters kann ihn zu einer anderen Auslegung des Gesetzes führen; er kann daher, wenn er seine frühere Auslegung für unrichtig erkennt, auch in späteren Rechtsstreitigkeiten derselben Parteien an die in einem früheren Rechtsstreite derselben gegebene Auslegung nicht gebunden sein. Das Verhältniß der verschiedenen Instanzen vermag daran nichts zu ändern. Die Auslegung des Oberrichters ist für den Unterrichter nicht maßgebend; der Unterrichter mag sich derselben, um die Parteien nicht durch eine abweichende Ansicht zur Einwendung eines Rechtsmittel zu nöthigen, anbequemen, aber gebunden ist er an die Ansicht des Oberrichters nicht. Es gilt dies selbst von der Ansicht der höchsten Instanz. Denn diese selbst kann bei wieder-

184) Savigny a. a. O., S. 382 flg., 370 flg.

holter Prüfung ihre Ansicht über die Auslegung eines Gesetzes ändern; eine Möglichkeit und Zulässigkeit einer solchen wiederholten Prüfung ist selbst in späteren Rechtsstreitigkeiten derselben Parteien, wo dasselbe Gesetz in Frage kommt, nicht ausgeschlossen. Es kann namentlich bei dem Zustande der Quellen unseres gemeinen Rechtes daran kein Zweifel sein, deren Auslegung durch Kritik und Rechtsgeschichte bedingt ist. Von der aufgestellten Regel, daß die richterliche Anerkennung von Rechtssätzen für sich nur einen Entscheidungsgrund bildet und für spätere Rechtsstreitigkeiten derselben Parteien nicht in Rechtskraft übergeht, ist nothwendig eine Ausnahme zu machen hinsichtlich derjenigen Rechtssätze, welche auf einem Gewohnheitsrechte beruhen, dessen Dasein in einem früheren Processe derselben Parteien nachgewiesen worden ist, indem es offenbar überflüssig wäre, in späteren Rechtsstreitigkeiten derselben Parteien einen nochmaligen Beweis verlangen zu wollen. Freilich kann man auch hier von einer Rechtskraft eigentlich nicht sprechen, sondern eine solche Gewohnheit ist eine consuetudo contradicto iudicio firmata (L. 34. D. 1. 3.) und gerichtskundig und deshalb auch in Processen anderer Parteien zur Anwendung zu bringen. — Was die sog. subjectiven Gründe anlangt, so kann bei dem Ausspruche über reine Thatsachen, welche aus dem Zusammenhange des Rechtsverhältnisses herausgenommen werden, von einer Rechtskraft nicht die Rede sein. Wenn z. B. in einem Processe zwischen A. und B. ein Zeuge X. als geisteskrank verworfen wird, so kann B. hierauf nicht die exceptio rei iudicatae gründen, wenn A. gegen ihn aus einem Testamente des X. klagt. Es ist dies umsoweniger zulässig, als die Geisteskrankheit, wegen welcher der Zeuge X. verworfen wurde, nur eine vorübergehende Dauer gehabt haben kann, so daß der Testamentserrichtung des X. zu der Zeit, wo solche geschah, möglicher Weise kein Hinderniß entgegenstand. Was die Beweismittel betrifft, so ist nicht abzusehen, warum Savigny Entscheidungen darüber auf das Gebiet der subjectiven Urtheilsgründe verweist. Nach römischem Rechte mag dies angehen, weil dasselbe ein abgesondertes Beweisverfahren und besondere der Rechtskraft fähige Entscheidungen über die Beweismittel, rücksichtlich deren Streit unter den Parteien obwaltet, nicht kennt. Da aber in unserem heutigen Processe ein abgesondertes Beweisverfahren stattfindet und besondere Entscheidungen in Ansehung derjenigen Beweismittel, bezüglich welcher die Parteien mit einander im Streite befangen sind, vorkommen, welche Gegenstand der Einwendung von Rechtsmitteln sind und daher der Rechtskraft allerdings fähig sind, so kann die Meinung von Savigny nicht gebilligt werden. Diese Entscheidungen sind zwar in Bezug auf das Endurtheil Entscheidungsgründe; in Bezug auf den bestrittenen Punkt aber sind sie selbstständige Entscheidungen, gegen welche Rechtsmittel zulässig sind. Es ist zwar auch möglich, daß besondere Entscheidungen über die Beweismittel nicht ertheilt werden, sondern der Richter sich erst in den Gründen des Endurtheils über die Zulässigkeit oder Verwerflich-

keit, Erheblichkeit oder Unerheblichkeit der Beweismittel ausspricht. Daß dies in den Gründen geschieht, ist aber nur zufällig und geschieht blos deshalb, weil kein besonderes Erkenntniß über die Beweismittel ertheilt worden ist; die betreffenden Punkte der Gründe enthalten in der That wirkliche Entscheidungen, Erkenntnisse über die Beweismittel. Es sind daher auch, wenn solche Entscheidungen auch nur in den Gründen enthalten sind, dagegen Rechtsmittel zulässig. Auch kann kein Zweifel sein, daß rechtskräftige Entscheidungen über Beweismittel in späteren Rechtsstreitigkeiten derselben Parteien über dieselbe Frage maßgebend seien. Wenn z. B. der Beklagte eine die geklagte Forderung übersteigende Gegenforderung compensationsweise vorschützt und wegen des Ueberschusses der Gegenforderung, nachdem er von der früheren Klage entbunden worden, besonders klagt, so kann rücksichtlich des in dem früheren Processe für die Einrede der Compensation rechtskräftig zugelassenen oder verworfenen Beweismittels auch in dem neuen Processe nichts anderes gelten. Anders verhält es sich in anderen Rechtsstreitigkeiten derselben Parteien über einen anderen Gegenstand und über eine andere Rechtsfrage. Die in einem früheren Processe derselben Parteien hinsichtlich der Beweismittel gefällten rechtskräftigen Entscheidungen können für diesen nicht maßgebend sein. Ein früher rechtskräftig für unzulässig erachteter Zeuge kann in einem späteren Rechtsstreite zulässig sein, weil der im früheren Rechtsstreite vorhandene Grund der Unzulässigkeit im späteren wegfällt, z. B. wenn das eigene Interesse des Zeugen, welches er früher an dem Gegenstande des Processes hatte, in dem späteren Rechtsstreite nicht vorhanden ist, oder wenn Eltern einer der Parteien, welche in dem früheren Rechtsstreite als unzulässige Zeugen verworfen worden waren, in einer die dos oder eine Ehestreitigkeit derselben Parteien betreffenden Rechtssache als Zeugen benannt sind, wo sie nicht unzulässige Zeugen sind. Eine in einem früheren Processe verworfene Urkunde kann in einem anderen Rechtsstreite derselben Parteien beweiskräftig sein, weil sie für den früheren nichts Erhebliches enthielt, wohl aber für den späteren. Eine Urkunde kann in einem früheren Processe zum Theil als unecht verworfen, rücksichtlich ihres übrigen Inhaltes aber echt sein und hinsichtlich dessen in einem anderen Processe Beweiskraft haben. Es kann hier von einer Rechtskraft der früheren Entscheidung, welcher auf den späteren Proceß Einfluß beigemessen werden könnte, selbstverständlich keine Rede sein. Steht die Echtheit einer Urkunde durch Anerkenntniß des Producten in einem früheren Processe fest, so sind für den späteren Proceß die Grundsätze vom Geständnisse anzuwenden; ist dagegen die Echtheit zur Strafe Ungehorsams durch richterliches Erkenntniß anerkannt, so ist dies für einen späteren Proceß irrelevant. Ist die Unechtheit einer Urkunde in ihrer Totalität durch den vom Producten geleisteten Diffessionseid oder durch richterliches Erkenntniß nach vorgängiger Beweisführung festgestellt, so scheint die exceptio rei iudicatae bezüglich iurisiurandi, auch

wenn diese Urkunde zum Beweise eines anderen Anspruches in einem späteren Processe derselben Parteien gebraucht wird, begründet zu sein; denn es ist in beiden Processen eadem quaestio, die Frage über die Echtheit der Urkunde vorhanden und durch Urtheil oder Eid bereits entschieden. Der Richter kann eine Urkunde, welche er in einem früheren Processe als unecht durch Erkenntniß anerkannt hat, in einem späteren Processe nicht für echt anerkennen, sowenig wie der Product nach geleistetem Diffessionseide in einem anderen Processe gegen denselben Gegner diese Urkunde nochmals abzuschwören verbunden sein kann. Der Grund, warum, abgesehen von dem zuletzt gedachten Falle, ein maßgebender Einfluß früherer rechtskräftiger Entscheidungen über Beweismittel auf andere Processe derselben Parteien, welche andere Ansprüche betreffen, nicht anzunehmen ist, liegt darin, weil sie nur hinsichtlich des in dem früheren Processe geltend gemachten Anspruches als das Endurtheil vorbereitend und dasselbe motivirend anzusehen sind. — Ebenso ist hinsichtlich desjenigen, was der Richter über das Resultat der Beweisführung ausspricht, was er für bewiesen oder nicht bewiesen erachtet, also hinsichtlich der Thatsachen, eine Rechtskraft anzunehmen, wenn sich der Richter auch nur in den Urtheilsgründen darüber ausspricht. Dazu führt das im heutigen Processe vorkommende Beweisinterlocut, schon das generelle, noch mehr aber das specielle. Das Beweisinterlocut, welches selbst rechtskräftig wird, bereitet das Endurtheil vor, es bildet die Basis desselben. Indem namentlich das specielle Beweisinterlocut bestimmte Thatsachen zum Beweise verstellt, ist dem Richter die Nothwendigkeit auferlegt, sich über das Resultat der Beweisführung auszusprechen, zu erkennen, was bewiesen oder nicht bewiesen sei. Es pflegt dies zwar auch in dem dispositiven Theile des Urtheils ausgedrückt zu werden in der Art, daß Kläger oder Beklagter dasjenige, dessen er sich angemaßt und was ihm zu erweisen obgelegen, bewiesen oder nicht bewiesen habe, woran dann die Verurtheilung oder Freisprechung geknüpft wird; häufig wird aber auch in dem dispositiven Theile nur die Verurtheilung oder Freisprechung ausgesprochen und in den Gründen speciell ausgeführt, welche einzelne Thatsachen bewiesen oder nicht bewiesen sind. Diese specielle Ausführung in den Gründen erfolgt selbst da, wo der dispositive Theil jenen allgemeinen Ausspruch über das Resultat der Beweisführung enthält. Die Gründe enthalten in dieser Beziehung eine wirkliche Entscheidung, welche der Richter in Gemäßheit des rechtskräftigen Beweisinterlocuts ertheilen muß. Diese Entscheidung ist der Rechtskraft fähig und Gegenstand der Einwendung von Rechtsmitteln. — Gegen die Savigny'sche Theorie von der Rechtskraft der Gründe macht Pfeiffer vom praktischen Standpunkte aus noch eine Reihe von Zweifeln geltend, welche erwähnt zu werden verdienen. Sie bestehen darin, daß nach der erwähnten Lehre das Urtheil weit über den Kreis der eigentlichen Streitpunkte sowie über den Zweck und die Absicht der Parteien hinaus wirkt, und entweder für die Parteien die wichtigsten

Folgen aus dem Urtheile hervorgehen, deren sie sich während des Streites nicht bewußt geworden sind oder die Parteien genöthigt werden, über Punkte, welche ihnen augenblicklich gleichgiltig sind, vollständig den Streit aufzunehmen, lediglich um den etwa nachtheiligen Einfluß für die Zukunft zu vermeiden. So würden viele Processe eine ungleich größere Wichtigkeit für Punkte, über welche in der That noch kein Streit obwaltet, als über wirkliche Streitpunkte, annehmen. Die Nothwendigkeit der Appellation würde ungebührlich erweitert; denn gegen ein Urtheil, welches den Anträgen und dem Wunsche der Partei völlig entspricht, müßte appellirt werden, wenn dasselbe auch nur in den Entscheidungsgründen auf unrichtige Voraussetzungen gebaut wäre. Es würde ferner von der subjectiven Meinung, ja der reinen Willkür des Richters in vielen Fällen abhängen, wie viel er beiläufig in den Entscheidungsgründen erledigen und der Rechtskraft zuführen will. Auch würden unter Umständen Gerichte beiläufig über Gegenstände entscheiden können, welche regelmäßig ihrer Competenz entzogen sind. — Gegen die von Savigny aus seiner Lehre von der Rechtskraft der Urtheilsgründe, ungeachtet das Urtheil nie eine Verurtheilung des Klägers enthalten könne, abgeleitete auctoritas iudicati für Gegenbehauptungen, relative Verneinungen u. s. w. wird von Pfeiffer bemerkt, daß der Schein des Widerspruches, welcher hierin mit dem Satze, daß das Urtheil nur eine Verurtheilung oder Freisprechung des Beklagten, nicht aber Verurtheilung des Klägers aussprechen könne, liege, durch das von Savigny Bemerkte schwerlich gehoben werde. Das, was Savigny als „praktische" oder „indirecte Vortheile" des Urtheils bezeichne, enthalte in der That, wenn man von der Form absehe, nichts als eine Verurtheilung des Klägers. Der einzige, jedoch wenig wesentliche Unterschied würde allenfalls darin bestehen, daß die eigentliche Verurtheilung des Beklagten durch die actio iudicati, die für den Beklagten aus dem Urtheile entspringenden „indirecten" Vortheile aber nur durch die exceptio rei iudicatae und nach Savigny durch eine neue Klage realisirt werden könnten. Dagegen liege es in der Natur der Sache und des gerichtlichen Verfahrens, daß der Beklagte in der Defensive bleiben müsse und keinen weiteren Vortheil im Processe erlangen könne, als den negativen, von der Klage frei zu werden. Wenn z. B. eine Eigenthumsklage auf Grund der Darlegung des Eigenthums des Beklagten zurückgewiesen werde, so könne dieser Grund nur auf dem Wege einer indirecten Schlußfolgerung als Erkenntnißmittel des Richters für das Nichtdasein des vom Kläger in Anspruch genommenen Rechtes wirken. Eine directe Anerkennung des Eigenthums des Beklagten mit der Wirkung der Rechtskraft wäre nur unter der Voraussetzung möglich, daß man ihm die Rolle und Befugnisse als Kläger (Wiederkläger) beilegen könnte. Aehnlich verhalte es sich mit eigentlichen Einreden, wofür ein wichtiges Zeugniß in L. 17. 18. D. 21. 2. vorhanden sei, während L. 19. D. 44. 2. nicht entgenstehe, da hier bei richtiger processualischer

Construction der Kern der ersten Entscheidung nicht in der Verwerfung der sogenannten exceptio rei antea pignoratae, sondern in der Darlegung des besseren Pfandrechtes des Klägers zu suchen sei. Denn wenn ein Pfandgläubiger gegen den anderen die hypothekarische Klage anstelle, so müsse offenbar der Kläger behaupten und beweisen, daß seinem Pfandrechte der Vorzug gebühre, nicht umgekehrt der Beklagte, daß sein Pfandrecht besser sei als das des Klägers. Ueberhaupt hat Pfeiffer in seiner ganzen Abhandlung hauptsächlich die Frage erörtert, ob die res iudicata, abgesehen von der aus der rechtskräftigen Verurtheilung des Beklagten dem Kläger erwachsenden actio iudicati, eine Klage erzeuge, als Grundlage eines Rechtserwerbes aufgefaßt werden könne, welche er verneint. Es ist auf diese Frage bei den Wirkungen der Rechtskraft zurückzukommen. Unserer Ansicht nach muß wenigstens der in einer früheren Sache geführte und rechtskräftig für erbracht erachtete Beweis eines nur Einredeweise geltend gemachten Rechtes auch für die Klage benützt werden können, also z. B. der Beweis der Einrede der Compensation bei der Klage, mit welcher der die Forderung übersteigende Betrag der compensando geltend gemachten Gegenforderung eingeklagt wird. Wir deuten unsere Ansicht vor der Hand nur kurz an, weil wir auf diese Frage später wieder zurückkommen müssen. Da in unserem heutigen gemeinen Processe durch der Rechtskraft fähige Beweisinterlocute sowohl die Beweislast als der Beweissatz bestimmt werden, da der Richter, gleichviel ob in dem dispositiven Theile des Endurtheils oder in dessen Gründen, sich über das Resultat der Beweisführung aussprechen muß, so kann das, was er, wenn auch nur zum Behufe der Freisprechung, für bewiesen erachtet, von ihm nicht bei einer wegen des Einredeweise geltend gemachten Rechtes angestellten Klage ignorirt werden. Er kann bei dieser Klage nicht für des Beweises bedürftig erachten, was er bei der Einrede schon für bewiesen angesehen hat; seine Ueberzeugung, welche durch die neu auferlegte Beweisführung, wenn dabei dieselben Beweismittel gebraucht werden, begründet wird, kann keine andere sein, als die bereits früher gewonnene und dargelegte, indem er sonst mit sich selbst in Widerspruch gerathen würde. Dies ist aber nicht, wie Savigny annimmt, auf die Rechtskraft der Urtheilsgründe, sondern mit Linde auf die Rechtskraft der früheren Entscheidung selbst zu stellen, wenn solche auch rücksichtlich der endlichen Folgen, nämlich der Freisprechung, als Entscheidungsgrund erscheint. Dieser Gesichtspunkt ist dem römischen Rechte fremd. Dasselbe kannte keine der Rechtskraft fähigen Beweisinterlocute, wie überhaupt keine der Rechtskraft fähigen interlocutorischen Entscheidungen; die Appellation war gegen interlocutiones, außer in wenigen Fällen, unzulässig; es konnten aber die im Laufe des Verfahrens zugefügten Beschwerden bei der Appellation gegen das Endurtheil geltend gemacht werden. Dies ist der Standpunkt des neuesten römischen Rechtes. Zur Zeit des Formularprocesses lautete allerdings die Formel: si paret ... condemna, si non paret, absolve. Damit hat

aber die Formel noch lange nicht den Standpunkt unseres jetzigen der Rechtskraft fähigen Beweisinterlocutes. Denn daß gegen die Formel und deren Inhalt eine Appellation zulässig gewesen sei, wird nirgends in den Quellen des römischen Rechtes angedeutet. Uns scheint Savigny sowie auch zum Theil seine Gegner, z. B. Pfeiffer, darin gefehlt zu haben, daß sie die im heutigen gemeinen Processe vorkommenden, der Rechtskraft fähigen Beweisinterlocute ganz ignoriren und sich rücksichtlich ihrer Theorie der Rechtskraft einzig und allein auf das römische Recht stützen, welches doch nur ein der Rechtskraft fähiges Endurtheil kennt. Da aber der heutige gemeine Proceß ein der Rechtskraft fähiges Beweisinterlocut kennt, in dessen Gemäßheit der Richter darüber erkennen muß, ob der auferlegte Beweis erbracht sei oder nicht, so kann das vom Richter über das Resultat der Beweisführung, gleichviel ob infolge derselben eine Verurtheilung oder Freisprechung erfolgt, Erkannte in einem späteren Processe derselben Parteien, welcher denselben Gegenstand und dieselbe Frage betrifft, nicht außer Acht bleiben. — Die zweite von der Frage nach der Rechtskraft der Gründe ganz verschiedene Frage ist: aus welchen Quellen ist der wahrhafte Inhalt des richterlichen Gedankens (also der Umfang der rechtskräftigen Gegenstände) zu erkennen? Hinsichtlich dieser Frage bemerkt Savigny, sie habe eine mehr formelle Natur und könne nur vorkommen unter Voraussetzung einer besonderen Einrichtung der geschriebenen Urtheile, welche ganz zufällig und nichts weniger als allgemein sei[185]). Zu dieser Auffassung und Behauptung gelangt er dadurch, daß er an den seit Jahrhunderten in vielen Gerichtshöfen üblichen Gebrauch erinnert, neben dem ausgesprochenen Urtheile eine ausführliche Rechtfertigung desselben aufzustellen, unter dem Namen Urtheilsgründe oder Zweifels- und Entscheidungsgründe, und dann annimmt, die gedachte Frage habe blos den Sinn, ob dasjenige, was rechtskräftig werden soll, blos in dem einen jener beiden Schriftstücke (dem tenor sententiae) aufzusuchen sei oder in beiden; und das soll mit anderen Worten heißen, ob auch die Urtheilsgründe rechtskräftig werden. Savigny findet unter der Voraussetzung der seit langer Zeit sehr verbreiteten Art, die Urtheile schriftlich abzufassen, dem Gedanken sehr nahe liegend, nur der Inhalt des Urtheils werde rechtskräftig, der Inhalt der Urtheilsgründe sei blos zur Ueberzeugung der Parteien oder anderer Leser bestimmt und werde nicht rechtskräftig, und so sei es in der That zu verstehen, wenn seit langer Zeit viele Schriftsteller über die Frage gestritten haben, ob Gründe rechtskräftig werden. Er findet die angegebene Behauptung nur unter der Voraussetzung wahr und zugleich ausreichend, wenn stets in dem Urtheile alle objectiven Gründe, in den Urtheilsgründen alle subjectiven Gründe, und nur diese, enthalten wären, welchenfalls diese Behauptung mit der von ihm vorgetragenen Lehre völlig übereinstimmen

185) Savigny a. a. O. S. 382 flg., 370 flg.

würde. Jene Voraussetzung treffe aber in der Wirklichkeit ganz und gar nicht zu, ja sie könne schon deshalb nicht zutreffen, weil in der Abfassung der Urtheilsgründe die größten Verschiedenheiten wahrzunehmen seien; unmöglich könne aber der Umfang der Rechtskraft von einem so zufälligen und willkürlichen Verfahren der verschiedenen Gerichte abhängig gemacht werden. Abgesehen von den hier weniger in Betracht kommenden Verschiedenheiten der äußeren Form, herrsche auch darin eine große Verschiedenheit, daß bald mehr, bald weniger in das Urtheil selbst aufgenommen wird, so daß die Grenze zwischen beiden Schriftstücken als eine schwankende und zufällige erscheine. Diese innere Verschiedenheit habe auch ihren Grund nicht blos in den Gewohnheiten verschiedener Gerichte, sondern die eigenthümliche Beschaffenheit jeder einzelnen Rechtsstreitigkeit führe dahin, daß dasselbe Gericht nicht überall dieselbe Grenze beobachte, indem bei einfachen Sachen die vollständige Aufnahme der objectiven Gründe in das Urtheil selbst sehr leicht sein könne, die bei verwickelten Sachen vielleicht große Schwierigkeiten mit sich führen werde. Die größte Verschiedenheit aber finde sich darin, daß manche Gerichte überhaupt gar keine Gründe aufstellen, so daß die angegebene Behauptung, selbst wenn sie außerdem wahr und unbedenklich wäre, wenigstens zu einem allgemein durchgreifenden Principe nicht geeignet sein würde. Infolge dieser Erwägungen verwirft Savigny die angegebene Behauptung, daß nur der Inhalt des Urtheils rechtskräftig werde, nicht aber der Inhalt der Urtheilsgründe, und stellt dagegen den Grundsatz auf: rechtskräftig werden die objectiven Gründe und diese müssen aufgesucht werden, wo sie auch zu finden sein mögen. Dieselben seien aufzusuchen erstens im Urtheile selbst, soweit sie in demselben ausgesprochen sind; zweitens in den besonders abgefaßten Urtheilsgründen, wo es aber darauf ankomme, nach inneren Merkmalen die, allein der Rechtskraft empfänglichen, objectiven Gründe von dem übrigen Inhalte genau auszuscheiden; drittens seien, wenn jene Erkenntnißquellen nicht ausreichen, die gesammten Verhandlungen des Rechtsstreites zu Hilfe zu nehmen, wobei die Klagschrift die erste Stelle einnehme. Ferner seien außer diesen geschriebenen Quellen, aber in gleichem Werthe mit diesem, manche allgemeinere Erwägungen zu benutzen, welche Savigny mit dem Namen gleichsam unsichtbare Erkenntnißquellen bezeichnet. Dieser Auffassung ist bis auf die Behauptung, daß alle objectiven Gründe rechtskräftig werden sollen, beizupflichten. Diese Behauptung der Rechtskraft der objectiven Gründe ist weder die Folge aus anderen, an und für sich nicht zu beanstandenden Vordersätzen, noch läßt sich die Nothwendigkeit einer solchen Annahme an und für sich nachweisen, noch findet sie ihre Rechtfertigung in den positiven Rechtsquellen des gemeinen Rechtes, noch besteht für sie ein praktisches Bedürfniß[186]), weshalb wir uns auf das früher Bemerkte

186) Linde, im Archiv Bd. 33, S. 346 flg.

beziehen. Eben deshalb, weil die Feststellung des Inhaltes und Umfanges der rechtskräftigen Bestimmungen des dispositiven Theiles des Urtheils nicht durch die Rechtskraft der dazu zu benutzenden Entscheidungsgründe bedingt ist, kann man diese aufsuchen, wo sie sich auch finden, also nicht blos im Urtheile selbst oder in den abgesondert abgefaßten Entscheidungsgründen, sondern auch in den gesammten Verhandlungen des Rechtsstreites. Daneben sind noch jene allgemeineren Erwägungen zu benutzen, welche Savigny mit dem Namen gleichsam unsichtbare Erkenntnißquellen bezeichnet. Dahin gehören insbesondre Erkenntnißquellen, welche in der Richtung bestimmend einwirken, daß sie als stillschweigende Zusätze zu dem Urtheile hinzugedacht werden. In dieser Beziehung ist zu erwähnen, erstens, daß jede Verurtheilung die Freisprechung von allen weiter gehenden Ansprüchen aus dem streitig gewordenen und abgeurtheilten Rechtsverhältnisse in sich schließt und jede Freisprechung nicht blos auf das von dem Kläger geforderte Ganze, sondern auch auf jeden denkbaren Theil dieses Ganzen geht, ohne daß dies besonders ausgedrückt zu sein braucht; zweitens, daß in jedem Urtheile eine gewisse Zeitbestimmung stillschweigend hinzuzudenken ist. Indem nämlich der Richter ein Recht in der Person des Klägers anerkennt oder verneint, so gilt dieses als rechtskräftiger Ausspruch nur für den Zeitpunkt, in welchem das Urtheil gesprochen ist; alle in die Zukunft fallenden Veränderungen sind dadurch nicht berührt, so daß die Rechtskraft des Urtheils ohne Einfluß auf jeden Rechtsstreit bleibt, welcher auf der Behauptung von Thatsachen beruht, welche erst nach dem Urtheile eingetreten sein sollen (causa superveniens), wodurch, nach dem früher Bemerkten, auch der Umfang der exceptio rei iudicatae bestimmt wird. — Savigny[187]) wirft auch noch die Frage auf, welche Einrichtungen am räthlichsten sein möchten, um den Zweck der Rechtskraft möglichst sicher zu stellen. Er glaubt, dieser Zweck würde am besten erreicht werden, wenn es möglich wäre, schon in das Urtheil selbst die Gesammtheit der objectiven Gründe aufzunehmen, so daß schon das Urtheil allein hinreichen würde, den Umfang der Rechtskraft vollständig zu übersehen; die abgesonderten Urtheilsgründe würden dann nur dazu dienen, das Urtheil zu erläutern und die Ueberzeugung des Richters auch in Anderen zu erwecken; da aber diese Einrichtung bei verwickelten Sachen in aller Strenge kaum durchzuführen sein möchte, so lasse sie sich nur annäherungsweise als wünschenswerthes Ziel aufstellen. Dagegen sei es unter allen Umständen sowohl möglich als räthlich, in den besonders abgefaßten Urtheilsgründen alle diejenigen Stücke, welche die Natur von objectiven Gründen haben und daher nach der Ansicht des Richters rechtskräftig werden sollen, als solche bestimmt anzugeben, damit über diesen Punkt kein Zweifel entstehen könne.

187) Savigny a. a. O. S. 373 flg.

Linde[188]) findet diesen Vorschlag ganz angemessen, während Pfeiffer[189]) bei der Unsicherheit der Grenzlinie zwischen den sogenannten subjectiven und objectiven Entscheidungsgründen ein weites Feld für Zweifel und neue Streitigkeiten über dasjenige, was in Rechtskraft übergehe, eröffnet glaubt und Savigny's gedachten Vorschlag für wenig oder gar nicht ausführbar hält, eine Ansicht, der wir vollständig beipflichten. — Was schließlich die Bedeutung anlangt, welche die Meinungsverschiedenheit über die Frage von der Rechtskraft der Entscheidungsgründe seither auf dem Gebiete der Rechtspflege geübt hat, so ist diese nicht so folgenreich gewesen, als man nach den in der Theorie darüber gepflogenen Betrachtungen vermuthen sollte[190]). Die Streitfrage scheint zu denjenigen zu gehören, über welche die Anwendung dadurch, daß sie mit einem festen praktischen Rechtssinne den Anforderungen des Lebens zu entsprechen wußte, die Theorie früh einholte und sie bald hinter sich zurückließ. Es läßt die Praxis wohl Appellation wegen der Entscheidungsgründe gegen das Urtheil zu. Unter anderen hat das königl. sächsische Oberappellationsgericht zu Dresden nach dem Zeugnisse von Savigny[191]) folgende Regeln aufgestellt. „Decisive Sätze, welche in die Entscheidungsgründe aufgenommen worden sind, der Sache nach aber die nothwendige Unterlage der Entscheidung bilden, erlangen mit der Entscheidung Rechtskraft. Sätze, die in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu Motivirung der Abweisung aufgestellt worden sind oder dem Zusammenhange nach bei der Entscheidung stillschweigend vorausgesetzt sein müssen, gehen mit der Entscheidung selbst in Rechtskraft über. Wegen der Entscheidungsgründe kann daher gegen das Urtheil appellirt werden, so lange und soweit noch eine Appellation gegen das Urtheil zulässig ist." Hier deutet aber schon der bestimmende Zusatz, daß eine solche Appellation so lange oder soweit sie noch gegen das Urtheil zulässig ist, darauf hin, daß es in der That nur das Urtheil, die eigentliche Entscheidung ist, gegen welche appellirt werden muß, und daß, sowie die Entscheidung ihre Grundlage in den Gründen, ebenso in diesen auch die Appellation die Rechtfertigung ihrer Zulässigkeit suchen und begründen darf. Indem der Gerichtsbrauch auf diese Weise überall, wo ein aus der Entscheidung und den Entscheidungsgründen zugleich gerechtfertigtes Bedürfniß des Rechtsmittels der Appellation sich ergiebt, diese zuläßt, bleibt es der theoretischen Auffassung frei, dabei blos an eine Rechtskraft der Entscheidung oder auch der Entscheidungsgründe, welche der Sache nach die nothwendige Unterlage der Entscheidung bilden, zu denken. Da der Richter, nach der sehr bezeichnenden Ausdrucksweise des teutschen Rechtes, die Ent-

188) Linde a. a. O. S. 350.
189) Pfeiffer, im Archiv Bd. 37, S. 265.
190) Vgl. Linde a. a. O. S. 351 flg.
191) Savigny a. a. O. S. 394.

scheidung findet, nach der wissenschaftlichen Auffassung aber seine Bestimmung, durch ein Urtheil in Streitfällen Recht zu sprechen, vermittelst einer logischen Function erfüllt, indem er aus Gründen schließt; die Appellation aber die Probe ist, welche über den Grund und die Wahrheit der Vordersätze und die Folgerichtigkeit des Schlusses, worin die logische Function des vorigen Richters sich ausdrückt, angestellt wird; so muß sich die Appellation des ganzen Materiales des vorigen Richters, soweit es der Probe unterworfen werden soll, bemächtigen, also hat der Oberrichter seine Prüfung auch auf die Gründe auszudehnen, und deshalb muß es den Parteien, welche berechtigt sind, jene Probe zu fordern, nicht blos gestattet sein, die Zulässigkeit und den Erfolg derselben auszuführen und nachzuweisen, sondern es kann für sie der allein zulässige Weg, der allein zum Ziele führende, also das nothwendige Mittel sein, den Gehalt und die Wahrheit der Gründe einer Prüfung und Beanstandung zu unterwerfen, um nachweisen zu können, daß der Richter voriger Instanz die rechte Entscheidung nicht gefunden hat und nicht finden konnte, weil er sie dort suchte, wo sie nie zu finden war, und weil in manchen Fällen, worin vielleicht auch in der logischen Operation des Richters kein Fehler liegt, doch allein schon die Untauglichkeit der Vordersätze das Urtheil als unbrauchbar darstellen kann, wo also die Beleuchtung dieser Vordersätze (Gründe) das einzige, aber doch entscheidende Mittel zur Begründung der Appellation ist. Mit derselben Nothwendigkeit, mit welcher der Richter durch die Gründe zur Entscheidung geführt wird, mit derselben werden die Parteien, welche die Entscheidung vertheidigen oder angreifen wollen, von der Entscheidung auf die Gründe zurückgeführt. Deshalb werden die Gründe stets ein nothwendiger Gegenstand der Reflexion des Gerichtes sowohl als der Parteien, in allen Instanzen bleiben.

BB. Wirkung der Rechtskraft. Einleitung[192]). In der Wirkung der Rechtskraft sind drei Stufen zu unterscheiden, welche in folgenden Rechtsinstituten erscheinen: Execution, actio iudicati, Einrede der Rechtskraft. Die beiden ersten Institute sind insofern von beschränkter Anwendung, als sie nur bei verurtheilenden Erkenntnissen vorkommen, nicht bei freisprechenden, während das dritte, die Einrede, bei jeder Art von Erkenntnissen vorkommen kann. Die Execution und die actio iudicati sind bereits früher abgehandelt worden[193]). Die Execution hat blos den Zweck, dem richterlichen Erkenntnisse durch äußere Macht sichere Geltung zu verschaffen und gehört als letztes Glied in die Reihe der Proceßhandlungen. Eine Einwirkung auf das materielle Recht durch Veränderung der Rechtsverhältnisse liegt darin nicht und tritt eine solche Veränderung doch durch Veranlassung der Execution

192) Savigny a. a. O. S. 409 flg. Pfeiffer in der angeführten Abhandlung.

193) Vgl. den Artikel Execution Bd. IV, S. 97 flg.

ein, so beruht dies weniger auf ihrer Natur und Bestimmung als auf zufälligen Umständen. Denn es kann für viele Verpflichtungen, welche das Urtheil dem Beklagten auferlegen kann, ein unmittelbarer Zwang gar nicht angewendet werden und es sind dann entweder indirecte Zwangsmittel anzuwenden oder Surrogate aufzusuchen, um so durch Umwege dem Urtheile eine annähernde Ausführung zu verschaffen. Nicht viel anders verhält es sich mit der actio iudicati. Sie enthält allerdings insofern ein neues materielles Rechtsinstitut, als sie auf einer eigenthümlichen Obligation beruht, welche jedoch nur die Entwickelung und Vollendung der durch die Litiscontestation begründeten Obligation ist. Diese Obligation hat indessen keinen anderen Stoff als die Execution, und so ist sie selbst doch eigentlich nur eine andere Form der Execution, mit welcher sie daher die wesentlich processualische Natur theilt. Die meisten Eigenthümlichkeiten dieser Klage haben eine überwiegend processualische Beschaffenheit. Eine in das materielle Recht gehörige Eigenthümlichkeit derselben betrifft die Urtheilszinsen (usurae rei iudicatae). Nach Justinianeischem Rechte[194]) ist nämlich von dem Augenblicke des rechtskräftigen Urtheils an aller bisherige Zinsenlauf gehemmt auf einen Zeitraum von vier Monaten, welcher dem Beklagten zur freiwilligen Erfüllung des Urtheils gegönnt ist. Hat er innerhalb dieser Zeit nicht gezahlt, so laufen nicht etwa die früheren Zinsen fort, sondern es entstehen, ohne daß es einer Mahnung bedarf, neue Zinsen, welche stets 12 Procent (usurae centesimae) betragen, aber nur von der früheren Kapitalschuld zu zahlen sind. Im heutigen Rechte ist jedoch dieser eigenthümliche Zinsenlauf und Zinsbetrag nicht anerkannt. Die dritte noch näher zu betrachtende Wirkung des rechtskräftigen Urtheils ist die Einrede der Rechtskraft (exceptio rei iudicatae). Ehe man jedoch zu dieser übergeht, sind noch einige andere angebliche Wirkungen des rechtskräftigen Urtheils zu erwähnen. — An die Spitze der Lehre von den Wirkungen der res iudicata pflegen ältere und neuere Rechtslehrer folgenden Ausspruch Ulpian's[195]) zu stellen: res iudicata pro veritate accipitur. Damit wird der Gedanke einer absoluten Giltigkeit des Inhaltes richterlicher Erkenntnisse, welcher vermöge einer Fiction der Wahrheit als formelles Recht fortan die einzige Rechtsquelle unter den Parteien bilde (ius facit inter partes), in weitester Ausdehnung verbunden. Sowenig auch die Bedeutung jener Rechtsregel und die Wahrheit, welche dieselbe enthält, verkannt werden darf, so erscheint doch der allzu ausgedehnte Gebrauch, welchen man von derselben gemacht hat, nicht unbedenklich. Dies ist unter anderem rücksichtlich der Art und Weise, wie man die Wirkung der res iudicata für die Zukunft zu bestimmen pflegt, der Fall. Nach der allgemeinen Lehre giebt es als Organe der Wirkungen der res iudicata nur zwei Rechtsmittel, 1) die exceptio

194) L. 13. C. IV. 32. L. 1. 2. 3. C. VII. 54.
195) L. 207. D. 50. 17.

rei iudicatae als Vertheidigungsmittel zur Verhinderung eines dem Inhalte eines verurtheilenden oder freisprechenden Erkenntnisses widersprechenden Rechtsanspruches; 2) die actio iudicati behufs der Vollziehung des verurtheilenden Erkenntnisses, an deren Stelle jetzt ein einfaches Executionsgesuch tritt. Wäre die absolute Wirksamkeit der res iudicata in unserem Rechte begründet, so müßte auch ein Organ vorhanden sein, um den für eine der Parteien gewonnenen positiven Inhalt eines freisprechenden oder verurtheilenden Erkenntnisses, soweit derselbe durch die exceptio rei iudicatae und die actio iudicati nicht realisirt werden kann, im Wege der Klage, beziehungsweise überhaupt als Angriffsmittel zu gebrauchen. Insbesondre hat Pfeiffer nun die Frage einer gründlichen Untersuchung unterworfen, ob es eine solche auf die res iudicata gestützte Klage giebt, oder mit anderen Worten, ob die res iudicata einen selbstständigen Grund der Entstehung klagbarer Rechte bildet. Im allgemeinen scheint man die Bejahung dieser Frage so sehr als eine nothwendige Consequenz der Wirkungen der res iudicata betrachtet zu haben, daß man eine specielle und directe Beantwortung für überflüssig hielt. Dies geht aus demjenigen unzweifelhaft hervor, was Savigny, welcher eine Klage aus der res iudicata auf die Rechtskraft der Urtheilsgründe stützt und dessen Ansicht bereits oben ausführlicher referirt worden ist, Wächter, Buchka und Arnold[196]) darüber aussprechen. Die Darstellungsweise fast aller übrigen Schriftsteller weist auf eine Uebereinstimmung mit der diesen Aussprüchen zum Grunde liegenden Anschauung hin. Nur Puchta[197]) hat abweichende Ansichten, indem er die Wirkung der res iudicata nur soweit reichen läßt, als die exceptio rei iudicatae, wodurch sie geltend gemacht wird, und sie zur Begründung einer Klage für untauglich erklärt. Pfeiffer hat nun ausgeführt, daß das römische Recht eben nur die exceptio rei iudicatae als Mittel kennt, die Wirkung der res iudicata für die Zukunft zu sichern, aber, abgesehen von der actio iudicati, keine auf den Inhalt eines rechtskräftigen Urtheils gestützte Klage. Es ist deshalb auf seine Ausführung zu verweisen, der wir vom Standpunkte des römischen Rechtes allerdings beitreten müssen[198]). Was die Quellenaussprüche über den allgemeinen Charakter und die innere Bedeutung der Rechtskraft anlangt, so spricht Paulus nur von der exceptio rei iudicatae[199]). Allgemeiner lauten die Ausdrücke einer Reihe von Stellen, welche in verschiedenen Wendungen die unbedingte und allgemeine Wirksamkeit der res iudicata

196) Wächter, Erörterungen H. 3, S. 136. Buchka, über den Einfluß des Processes u. s. w. Bd. 2, S. 191. Arnold, prakt. Erörter. H. 2, S. 271, 275, 296.

197) Puchta, Pandekten §. 237, 293. Cursus der Institutionen Bd. 2, §. 175, N. bb.

198) Pfeiffer a. a. O. S. 98 flg.

199) L. 6. D. 44. 2.

auszusprechen scheinen. Zunächst sind jedoch hiervon, als nicht hierher gehörig, alle diejenigen Stellen auszuscheiden, in welchen nur von der Vollziehung verurtheilender Erkenntnisse die Rede ist[200]). Ferner ist eine Reihe von Fällen auszuscheiden, welche die römischen Juristen vornehmlich mit dem Ausdrucke ius facit zu bezeichnen pflegen, in welchen nämlich der richterlichen Entscheidung ausnahmsweise eine allgemeinere, auch für Dritte wirksame Kraft beigelegt ist und daher folgeweise auch die Wirkung des Urtheils ihrem Umfange nach ausgedehnter sein muß. Es kommt dies bei Entscheidungen über die quaestio status und bei Erbschaftsstreitigkeiten vor. Auf diese von den Regeln der Rechtskraft abweichenden Fälle[201]) ist später wieder zurückzukommen. Es bleiben nur noch übrig die bereits erwähnten, ganz allgemein lautenden Worte: res iudicata pro veritate accipitur. Die fragliche Stelle[202]) ist aus Ulpian's Commentar zur Lex Iulia et Papia Poppaea entlehnt und ist in einer anderen Stelle[203]), welche aus derselben Quelle herrührt, nochmals in ihrem wahren Zusammenhange erhalten: Ingenuum accipere debemus etiam eum, de quo sententia lata est, quamvis fuerit libertinus, quia res iudicata pro veritate accipitur. Hiernach hat der gedachte Satz eine ganz specielle Beziehung auf eine quaestio status, welche vermöge ihrer anomalen Natur keine allgemeine Anwendung leidet. Uebrigens bezieht sich diese Stelle[204]) nicht einmal auf die wiederholte Aburtheilung eines Rechtsstreites, sondern nur darauf, daß das in der Lex Iulia et Papia Poppaea enthaltene Verbot der Ehe zwischen freigeborenen Männern und ehrlosen Frauen auch auf Freigelassene, welche durch einen Richterspruch für ingenui erklärt worden sind, anwendbar sei. Durch die Aufnahme in die Compilation kann aber der erwähnte Satz nicht einen veränderten, die ganze Bedeutung der res iudicata im römischen Rechte umgestaltenden Inhalt bekommen haben. Es ist dies umsoweniger anzunehmen, als sich aus inneren Gründen sicher ergiebt, daß jene Worte nicht auf allgemeine, sondern nur auf eine sehr relative Wahrheit Anspruch machen können. Es ist zwar wahr, daß in den wichtigsten Beziehungen mit der res iudicata die Fiction der Wahrheit verbunden ist, indem ein verurtheilendes Erkenntniß, wenn es auch ungerecht ist, unbedingt vollzogen werden muß, und ein freisprechendes Erkenntniß, wenn es auch dem materiellen Rechte direct zuwider läuft, die Wiederholung derselben Klage hindert. Eben so gewiß ist es aber, daß jene Rechtsregel in vielen Beziehungen unrichtig ist, daß die res

200) Z. B. L. 27. 56. D. 42. 1. L. 65. §. 2. D. 36. 1.

201) L. 1. §. 16. L. 23. D. 25. 3. L. 27. §. 1. D. 40. 12. L. 12. §. 3. D. 38. 2. L. 25. D. 1. 5. L. 50. §. 1. D. 30. L. 14. D. 49. 1. L. 17. §. 1. D. 5. 2.

202) L. 207. D. 50. 17.

203) L. 25. D. 1. 5.

204) Vgl. Savigny, System Bd. 6, S. 274, N. d. Brackenhöft, Identität und materielle Connexität der Rechtsverhältnisse S. 410.

iudicata für Dritte keine Wahrheit bildet und daß nicht einmal unter den Parteien alles für Wahrheit gilt, was der Richter unmittelbar oder mittelbar entscheidet, z. B. eine auf einen Rechnungsfehler gestützte Entscheidung. Die hervorgehobene Regel hat keine selbstständige Bedeutung, sondern ist nur insoweit wahr, als sich nicht aus anderen Rechtssätzen Einschränkungen derselben ergeben. Die unbeschränkte Aufnahme derselben in die Justinianeische Rechtssammlung kann aber nicht auffallen, da die Römer wenig genau in der Aufstellung von allgemeinen Regeln waren und die Erklärung sowie die Beschränkung derselben aus dem übrigen Inhalte des Rechtes als sich von selbst verstehend voraussetzen [205]). Eine andere die vorliegende Frage berührende Entscheidung giebt Ulpian in einer anderen Stelle [206]): Et si quidem is obtinuerit, qui servitutem sibi defendit, non debet ei servitus cedi, sive recte pronunciatum est, quia habet; sive perperam, quia per sententiam non debet servitus constitui, sed, quae est, declarari. In dem positiven Ausspruche über das Wesen der Rechtskraft, daß das Urtheil eine Declaration des bestrittenen Rechtsverhältnisses enthalte [207]), liegt zwar lediglich eine Angabe dessen, was ein Urtheilsspruch ist, nicht aber, was er wirkt. Die Charakterisirung desselben, als eine Declaration von Rechtsverhältnissen, weist darauf hin, daß demselben ein selbstständig ändernder Einfluß auf bestehende Rechte nicht beigelegt wird. Noch bestimmter tritt dieser Gedanke in dem negativen Ausspruche hervor, daß durch ein richterliches Urtheil kein Recht begründet werden kann. Hiernach, und dies ist für die Frage nach dem römischen Rechte entscheidend, wird durch das Urtheil in dem bestehenden Rechte nichts geändert. Existirte das durch das Urtheil anerkannte Recht schon vorher, so dauert das bestehende Recht fort. War das in Anspruch genommene Recht vorher nicht begründet, so entsteht es auch nicht durch das Urtheil, wenngleich dasselbe mittelbar die eingreifendsten Folgen für das materielle Recht erzeugt. Ausnahmsweise wird in mehreren Fällen die Kraft der Urtheile über den gewöhnlichen Kreis ihrer Wirksamkeit ausgedehnt und als Quelle des Rechtes im römischen Rechte betrachtet. Das Bedürfniß zu einer solchen positiven Erweiterung der Rechtskraft ist im römischen Rechte in folgenden Fällen anerkannt und befriedigt: 1) bei dem Streite über den status: Freiheit, Ingenuität, Vaterschaft [208]). Das Verhältniß, über welches hier das Urtheil entscheidet, geht über die Schranken der zwischen zwei Personen bestehenden Privatrechte hinaus und gewinnt für die Gesammtheit, beziehungsweise für einen ganzen verwandtschaftlichen Kreis ein allgemeines Interesse. Denn es würde zu unauflöslichen Widersprüchen führen, wenn dieselbe Person

205) L. 1. 202. D. 50. 17. Savigny, System Bd. 1, S. 47, 276.
206) L. 8. §. 4. D. 8. 5.
207) Vgl. L. 35. §. 1. D. 6. 1.
208) L. 25. D. 1. 5. L. 1. §. 16. L. 2. 3. D. 25. 3. L. 14. D. 37. 14.

als Freier und zugleich als Sclave eines einzelnen Bürgers oder als Sohn des Einen und doch nicht als Verwandter der Kinder desselben behandelt werden sollte. 2) Bei dem Erbschaftsstreite zwischen verschiedenen Erbprätendenten. Das römische Recht geht von dem praktisch nothwendigen Satze aus, daß derjenige, welcher die Erbschaft wirklich erwirbt, auch die Erbschaftslasten zu tragen hat. Demgemäß haftet der siegreiche Erbschaftsprätendent den Legataren und Erbschaftsgläubigern, und er darf sich diesen gegenüber nicht darauf berufen, daß er in Wahrheit nicht Erbe sei; umgekehrt wird der im Erbschaftsstreite Unterliegende auch von den Ansprüchen der Legatare befreit[209]). Aus ähnlichen Gründen wirkt auch die Rescission eines Testamentes wegen Inofficiosität zugleich gegen die in demselben bedachten Personen[210]). Das Eigenthümliche dieser Fälle besteht also darin, daß die richterliche Entscheidung nicht allein eine processualische Wirkung hat, sondern in das Rechtsverhältniß selbst eingreift, daß nicht allein die Parteien, sondern auch Dritte sich auf das Urtheil berufen können, und daß dasselbe ipso iure wirkt[211]). Die römischen Juristen bezeichnen dieses mit dem für jene Fälle gebräuchlichen Ausdrucke: sententia ius facit und knüpfen die ausgedehnten Wirkungen der Rechtskraft nicht, wie es sonst Regel ist, an das beschränktere Organ derselben, die exceptio rei iudicatae. In diesen Fällen ist die Zulässigkeit der angriffsweise erfolgenden Verfolgung des richterlichen Urtheils in mehreren Stellen[212]) denn auch ausdrücklich für den Fall des Erbschaftsstreites und der Rescission eines Testamentes als inofficiös anerkannt, in der letzteren Beziehung auch noch in der besonderen Richtung, daß die richterliche Entscheidung die Rückforderung der bereits gezahlten Legate begründe. Aber auch in den übrigen Fällen, in welchen dem Urtheile eine solche ausgedehnte Wirksamkeit zukommt, ist die Zulässigkeit einer auf dessen Inhalt gestützten Klage nicht zu bezweifeln. Durch diese Ausnahmen wird der allgemeine Grundsatz, daß die Rechtskraft im Wege der Einrede wirksam werden kann, nicht erschüttert, sondern befestigt. — Dieser Ausführung Pfeiffer's ist, soweit das römische Recht in Frage ist, beizutreten. Eine andere Frage ist, ob nicht nach dem heutigen Proceßrechte, wo der Rechtskraft fähige Beweisinterlocute existiren, und zwar solche, wodurch bestimmte specielle Thatsachen zum Beweise verstellt werden und der Richter über das Resultat der Beweisführung sich aussprechen muß, dahin, daß der auferlegte Beweis erbracht sei oder nicht, ein Anderes anzunehmen sei. Wir haben unsere Ansicht bereits früher darüber kürzlich ausgesprochen, indem wir den Satz aufgestellt haben, daß dem Beklagten, der z. B. die Einrede der Compensation erwiesen hat, es bei der wegen des die Forde-

209) L. 3. pr. D. 20. 1. L. 50. §. 1. D. 30.
210) L. 6. §. 1. L. 16. D. 5. 2.
211) L. 8. §. 16. D. 5. 2.
212) L. 8. §. 16. D. 5. 2. L. 50. §. 1. D. 30.

rung übersteigenden Betrages der Gegenforderung anzustellenden Klage zustehen müsse, sich des Beweises halber auf das frühere rechtskräftige Urtheil zu beziehen. Unserer Ansicht nach führt das rechtskräftige Beweisinterlocut und das Erkenntniß über das Resultat der Beweisführung mit Nothwendigkeit dazu. Es ist bereits oben ausgeführt worden, daß die richterliche Entscheidung darüber, ob bewiesen sei oder nicht, der Rechtskraft fähig sei. Steht rechtskräftig fest, daß die Thatsachen, welche ein Rechtsverhältniß begründen, bewiesen sind, so ist die Anerkennung des Rechtsverhältnisses durch den Richter nur eine nothwendige Folgerung aus den erwiesenen Thatsachen. Eine Freisprechung kann von einer persönlichen Klage erfolgen, wenn der Richter die excipirte Gegenforderung, von der Negatorienklage, wenn er die vom Beklagten behauptete Servitut für bewiesen annimmt; dies kann er aber nur, wenn er die Thatsachen, welche die Gegenforderung oder die Servitut begründen, für bewiesen achtet. Stehen die Thatsachen, welche ein Rechtsverhältniß begründen, nach rechtskräftigem Erkenntnisse durch Beweis fest, so muß es allerdings dem Beklagten, der Klage wegen des Ueberschusses der Gegenforderung oder die confessorische Klage erhebt, freistehen, sich zum Beweise seines Rechtes auf das frühere rechtskräftige Urtheil zu beziehen. Pfeiffer[213]) hält es nicht für wahrscheinlich, daß die Schriftsteller, welche die Begründung einer neuen Klage aus dem rechtskräftigen Urtheile (außer der Vollziehung des verurtheilenden Erkenntnisses) herleiten, davon ausgehen, daß das frühere Urtheil im späteren Processe die Kraft eines Beweismittels habe und solchergestalt zur Klagbegründung benutzt werden könne, da, abgesehen davon, daß nach jetzigem Proceßrechte nur Thatsachen, nicht die Existenz eines Rechtsverhältnisses Gegenstand eines Beweises sein könne, ein ungerechtes Urtheil nicht dazu dienen könne, den späteren Richter von der Gerechtigkeit eines Anspruches zu überzeugen. Dagegen ist, obgleich nicht erweislich ist, daß irgend einer der fraglichen Schriftsteller von der gedachten Voraussetzung ausgeht, zu bemerken, daß ein Rechtsverhältniß immer Thatsachen zu seiner Begründung voraussetzt und, wenn sich der in einem früheren Processe Verklagte auf eine frühere rechtskräftige Entscheidung hinsichtlich des von ihm klagend geltend gemachten Rechtsverhältnisses gegen den früheren Kläger in einer neuen Klage bezieht, er zugleich auf alle die zu dessen Begründung in dem früheren Processe angeführten Thatsachen, deren Beweis, und daß derselbe rechtskräftig für ausreichend erachtet worden sei, Bezug nimmt. Dazu führt mit Nothwendigkeit das im heutigen Processe übliche, der Rechtskraft fähige Beweisinterlocut und die in dessen Folge auszusprechende richterliche Entscheidung über das Resultat der Beweisführung, der Ausspruch darüber, ob bewiesen sei oder nicht, rücksichtlich dessen die Einwendung von Rechtsmitteln und die Entscheidung einer höheren

213) Pfeiffer, im Archiv Bd. 37, S. 252.

Instanz zulässig ist. Betrachten wir die praktische Seite der Frage. Hat der Beklagte die Einrede der Compensation mittelst einer die geklagte Forderung übersteigenden Gegenforderung vorgeschützt und es ist diese Gegenforderung für erwiesen durch das Urtheil angenommen worden, so kann doch, wenn auch die Gegenforderung nur zum Theile zur Compensation gebraucht wird, der rücksichtlich des ganzen Betrages derselben für erbracht angenommene Beweis bei der vom Beklagten rücksichtlich des Ueberschusses gegen den früheren Kläger anzustellenden Klage unmöglich von dem darüber erkennenden Richter ignorirt werden, wenn sich die Partei darauf bezieht. Der Beweis muß sich auf den ganzen Betrag der Gegenforderung erstrecken, wenn auch nur ein Theil derselben zur Compensation gebraucht wird. Ist er erbracht, so ist er auch rücksichtlich des die zur Compensation nöthige Summe übersteigenden Betrages der Gegenforderung erbracht, und es wäre sonderbar, einen bereits gelieferten und rechtskräftig für erbracht erachteten Beweis derselben Thatsachen, welche Beklagter zum Grunde einer Einrede gemacht hat, nochmals verlangen zu wollen, wenn Beklagter dieselbe Einrede gegen denselben Kläger klagend geltend macht. Es wäre dies um so sonderbarer und auffallender, wenn derselbe Richter, welcher das frühere Urtheil gefällt hat und auch der in dem neuen Processe zuständige ist, bezüglich sein kann, das, was er in dem früheren Processe für erwiesen erachtet hat, in dem neuen Processe, den der frühere Beklagte nunmehr als Kläger erhebt, ganz bei Seite setzen und auf Beweis der von ihm früher für bewiesen angenommenen Thatsachen interloquiren, die früher abgehörten Zeugen nochmals vereiden und vernehmen, den früher geleisteten referirten Eid des Beklagten nicht berücksichtigen sollte. Er wäre schon ohne Bezugnahme auf den früheren Beweis zu dessen Berücksichtigung verpflichtet, da es sich diesfalls von einer Gerichtskundigkeit handelt, indem Thatsachen in Frage kommen, welche dem Gerichte bereits amtlich bekannt geworden sind und deren Gewißheit es durch Erkenntniß früher ausgesprochen hat. Aber nicht blos, wenn derselbe Richter über die neue Klage zu erkennen hat, sondern auch wenn ein anderer Richter die Entscheidung darüber zu fällen hat, kann letzterer den in dem früheren Processe von dem Beklagten gelieferten Beweis nicht außer Acht lassen, mag der frühere Kläger gegen das Erkenntniß, welches den Beweis für erbracht erachtet hat, Rechtsmittel eingewendet haben oder nicht. Denn immer kommen Thatsachen in Frage, deren Beweis nach dem Beweisinterlocute erbracht werden mußte, wenn auch nur behufs einer Einrede. Es ist auch diesfalls nicht von einer neuen Klage aus dem rechtskräftigen Urtheile, sondern von der früher dem Beklagten zustehenden Klage aus einem Rechte, was durch das rechtskräftige Urtheil nicht erst begründet, sondern als bestehend declarirt wird, die Rede; ist dieses Recht behufs einer Einrede als bestehend, wenn auch nur als Entscheidungsgrund rücksichtlich der durch das Endurtheil ausgesprochenen Freisprechung anerkannt worden, so ist es doch, wenn die zu dessen Be-

gründung dienenden Thatsachen als bewiesen, als feststehend im früheren Urtheile, gleichviel ob in dem dispositiven Theile oder in den Urtheilsgründen, betrachtet worden sind, überhaupt als bestehend anerkannt, indem ohne eine solche, wenn auch nur in den Gründen ausgesprochene Anerkennung, eine Freisprechung gar nicht erfolgen konnte. Auch ist die desfalls mit Berufung auf das rechtskräftige Urtheil erhobene Klage keine neue, erst durch das Urtheil entstandene Klage, sondern es ist die frühere Klage, welche dem Beklagten ebenso zustand, wie die auf das fragliche Recht gestützte Einrede, und die Bezugnahme auf das rechtskräftige Urtheil hat nur den Sinn, daß die zur Begründung der jetzigen Klage dienenden Thatsachen bereits im Wege der Einrede vorgebracht und rechtskräftig für bewiesen angenommen worden seien, daher deren nochmaliger Beweis nicht verlangt werden könne. Wenn Pfeiffer gegen die Annahme, daß daß frühere Urtheil im späteren Processe die Kraft eines Beweismittels habe und solchergestalt zur Klagbegründung benutzt werden könne, geltend macht, daß nach jetzigem Proceßrechte nur Thatsachen, nicht die Existenz eines Rechtsverhältnisses Gegenstand eines Beweises sein könnten, so erledigt sich dies durch das oben Bemerkte. Denn die Klage wird nicht einfach durch das Anführen: der jetzige Kläger habe als Beklagter im früheren Processe das jetzt klagend geltend gemachte Recht im Wege der Einrede verfolgt, und es sei solches dort rechtskräftig anerkannt worden, begründet werden können, sondern es ist zur Begründung der Klage erforderlich, daß die das klagend geltend gemachte Recht begründenden Thatsachen speciell angegeben werden, wegen deren Beweises dann allerdings in der Klage auf das frühere rechtskräftige Urtheil, welches dieselben bereits für erwiesen erachtet habe, Bezug genommen werden darf. Wenn ferner Pfeiffer geltend macht, daß ein ungerechtes Urtheil nicht dazu dienen könne, den späteren Richter von der Gerechtigkeit eines Anspruches zu überzeugen, so kann wohl, da das frühere Urtheil möglicher Weise alle Instanzen durchlaufen und die Beweisführung einer wiederholten Prüfung unterlegen hat, von einem ungerechten Urtheile schwerlich die Rede sein und es giebt keine Gewähr dafür, daß das neue Urtheil gerechter sein werde als das frühere. Schließlich scheint der von uns bezeichnete Weg dem praktischen Bedürfnisse völlig zu entsprechen und zu genügen, und es bedarf dann auch nicht bei der Negatorienklage auf Seiten des Beklagten, welcher die Servitut behauptet und erwiesen hat, der von Pfeiffer vorgeschlagenen Annahme einer stillschweigenden Wiederklage. — Die Frage, ob das richterliche Urtheil als Grundlage eines Rechtserwerbes aufgefaßt werden könne, ist mehrfach bei Gelegenheit einer anderen bekannten Streitfrage, ob die res iudicata einen Usucapionstitel abgebe, besprochen worden[214]). Auf diese Frage ist bei einem späteren

214) Zuletzt hat diese Frage erörtert und verneinend beantwortet Pfeiffer a. a. O. S. 121—125, welcher auch die verschiedenen Meinungen und deren Vertheidiger anführt.

Artikel zurückzukommen. — Die dritte unbestrittene Wirkungsart der Rechtskraft ist die exceptio rei iudicatae, die Einrede der Rechtskraft. Sie soll hauptsächlich bewirken, daß niemals der Inhalt eines Urtheils mit dem Inhalte eines früheren rechtskräftigen Urtheils in Widerspruch trete. Diesen Beruf theilte sie im älteren römischen Rechte mit anderen verwandten Rechtsinstituten, nämlich mit der, schon in der Litiscontestation liegenden Klagenconsumtion, wodurch manche Klagen ipso iure zerstört, andere durch die exceptio rei in iudicium deductae entkräftet wurden; nach deren allmäligem Verschwinden diente sie allein zu jenem Zwecke. Diese Einrede kann sowohl durch eine Freisprechung, als durch eine Verurtheilung begründet werden. Sie ist verwandt mit einigen anderen Rechtsinstituten, welche von mehr oder weniger ähnlicher Natur mit ihr sind. Dahin gehört zunächst die exceptio pacti und iurisiurandi, indem ein Rechtsstreit ebensowohl durch Vertrag oder Eid, als durch rechtskräftiges Urtheil beendigt werden kann. Ferner ist diese Einrede mit der Concurrenz der Klagen verwandt. Der Grundsatz der Concurrenz soll verhindern, daß der durch eine Klage geforderte und zuerkannte Gegenstand noch einmal gefordert werde; der Grundsatz der Einrede der Rechtskraft soll verhindern, daß der im früheren Processe geforderte und aberkannte Gegenstand ferner gefordert werde. Beide sind darin verwandt, daß eine gewisse Identität des ersten und zweiten Rechtsstreites vorausgesetzt wird. Diese Verwandtschaft ist aber mehr scheinbar als wahr, wenn man die Einrede der Rechtskraft in ihrer neuesten Gestalt (der positiven Function) auffaßt, indem bei dieser die Identität eine andere Bedeutung hat, als in der Lehre von der Concurrenz. Der Grundsatz der Concurrenz kann den Gebrauch einer neuen Klage ausschließen, auf deren Verhältniß zu der früheren Klage die Einrede der Rechtskraft gar nicht anwendbar sein würde, und ebenso kann umgekehrt diese Einrede eine neue Klage in solchen Fällen ausschließen, auf welche der Grundsatz der Concurrenz gar keine Anwendung findet. Die Einrede der Rechtskraft geht auf Entkräftung jeder Klage, welche mit dem Inhalte eines früheren rechtskräftigen Urtheils in Widerspruch zu treten versucht. Sie kann, wie alle anderen Exceptionen, nach der Lage des Rechtsstreites auch in Gestalt einer Replik oder Duplik geltend gemacht werden und entkräftet solchenfalls die Exception oder Replik des Gegners. Für alle diese Fälle läßt sich die gemeinsame Formel so ausdrücken: es soll dadurch jederzeit der Anspruch des Gegners entkräftet werden, welcher mit einem rechtskräftigen Urtheile in Widerspruch treten würde.

Einrede der Rechtskraft[215]). Bedingungen: 1) Dieselbe Rechtsfrage (objective Identität). Ueber die Frage nach den Bedingungen dieser Einrede giebt es in zwei Stellen Ulpian's

215) Vgl. besonders Savigny, System Bd. 6, §. 296—300, S. 417—466.

einen großentheils wörtlich gleichlautenden Ausspruch, jedesmal mit Berufung auf das Zeugniß Julian's. In der einen Stelle [216]) heißt es, die exc. rei iud. stehe entgegen: quoties eadem quaestio inter easdem personas revocatur; in der anderen [217]), die exc. rei iud. stehe entgegen quoties inter easdem personas eadem quaestio revocatur, vel alio genere iudicii. In beiden übereinstimmenden Stellen wird zur Anwendbarkeit der Einrede ein doppeltes Verhältniß der Identität zwischen dem ersten und zweiten Rechtsstreite verlangt; die jetzt zu entscheidende Rechtsfrage soll dieselbe sein, welche schon früher entschieden worden ist, und die Personen, welche jetzt streiten, sollen dieselben sein, welche den früheren Proceß geführt haben. Beides läßt sich kurz als objective und subjective Identität bezeichnen. Zuerst ist die erstere zu bestimmen. Gleichbedeutend mit dem Ausdrucke eadem quaestio in den beiden angeführten Stellen ist in anderen Stellen der Ausdruck eadem res [218]). Der letzte Ausdruck ist weit unbestimmter als der erste, indem es bei den vielen Bedeutungen des Wortes res ungewiß bleibt, ob vielleicht eine Uebereinstimmung in dem äußeren Gegenstande oder in dem Namen oder in der Formel beider Klagen gemeint ist. Der Ausdruck quaestio dagegen deutet geradezu auf die in beiden Klagen der richterlichen Prüfung und Entscheidung vorliegende Rechtsfrage, legt also dem zweiten Richter die Pflicht auf, den Inhalt des früheren Urtheils zu beachten und zu befolgen. Die Bedingung, daß dieselbe Rechtsfrage in beiden Processen vorhanden sein müsse, enthält zwei entgegengesetzte Regeln. 1) Soweit beide Klagen auf einer verschiedenen Rechtsfrage beruhen, ist die Einrede der Rechtskraft nicht anzuwenden, sollte auch ein Schein von Uebereinstimmung vorhanden sein. So begründet z. B. die Entscheidung einer Besitzklage niemals diese Einrede für die künftige Eigenthumsklage [219]) und umgekehrt. Wird eine confessorische Klage auf iter abgewiesen und später confessorisch wegen actus geklagt, so steht die Einrede nicht entgegen [220]). Denn wenn auch der actus alle einzelnen im iter enthaltenen Befugnisse umfaßt, so sind es doch Servituten verschiedener Art und Benennung, deren jede, unabhängig von der anderen, sich durch ein Rechtsgeschäft besonders begründen läßt. Ebenso hindert die Abweisung der Eigenthumsklage nicht die spätere Anstellung einer Condiction auf dieselbe Sache, obgleich der äußere Zweck beider Klagen derselbe ist, nämlich daß dem Kläger diese Sache verschafft werde [221]). Durch die Abweisung einer Klage, welche dolus voraussetzt, wird die spätere der actio Legis Aquiliae nicht gehindert, da zu deren Begründung schon bloße culpa

216) L. 3. D. 44. 2.
217) L. 7. §. 4. D. 44. 2.
218) L. 7. pr. L. 14. pr. L. 27. D. 44. 2.
219) L. 14. §. 3. D. 44. 2.
220) L. 11. §. 6. D. 44. 2.
221) L. 31. D. 44. 2.

genügt[222]). 2) Soweit dieselbe Rechtsfrage beiden Klagen zum Grunde liegt, ist die Einrede der Rechtskraft anzuwenden, sollte auch anscheinend eine Verschiedenheit vorhanden sein. Die möglichen Verschiedenheiten beider Klagen, welche jedoch die Anwendung der Einrede nicht hindern, sind folgende: a) der zweite Rechtsstreit kann über eine Klage von anderem Namen und anderer Natur geführt werden als der erste (ungleichartige Klage). b) Die Parteirollen können in dem späteren Rechtsstreite verschieden sein, indem der frühere Kläger nun Beklagter ist. c) Das in der einen Klage den Hauptgegenstand des Streites bildende Recht kann in der anderen als bloße Bedingung eines anderen eigentlich verfolgten Rechtes zur Sprache kommen (als Legitimationspunkt). d) Beide Klagen können einen verschiedenen äußeren Gegenstand haben. e) Der juristische Gegenstand kann in beiden Klagen verschieden sein. f) Der Entstehungsgrund des bestrittenen Rechtes kann in beiden Klagen ein verschiedener sein. Zu a): Was den Fall der ungleichartigen Klage anlangt, so hindert der Umstand, daß die zweite Klage einen anderen Namen führt, die Anwendung der Einrede nicht[223]). Wenn z. B. Jemand dem Anderen seine Sache als Pfand oder Commodat oder Depositum hingiebt, so hat er im Falle der Beschädigung der Sache von Seiten des Empfängers die Wahl, ob er mit der Contractsklage oder mit der Aquilischen Klage auf Entschädigung klagen will. Weist der Richter eine dieser Klagen ab, weil er keine Beschädigung annimmt, so schließt die Einrede der Rechtskraft den Gebrauch der anderen Klage aus. Eine solche Entscheidung kommt nun in den Quellen wirklich in mehreren einzelnen Anwendungen vor, aber so unbestimmt, daß man solche allein nicht als unzweifelhafte Bestätigungen der gedachten Regel ansehen kann. Bei der in mehreren Stellen erwähnten Ausschließung der späteren Klage durch die frühere[224]) bleibt es nämlich ungewiß, ob nicht vorausgesetzt ist, die frühere Klage habe die Entschädigung bereits bewirkt, welchenfalls vielmehr die Regel der Concurrenz, als die der Einrede, entscheidend sein würde. Andere Stellen erwähnen allerdings die exceptio rei iudicatae als Grund der Ausschließung; aber auch ist nicht gewiß, ob wirklich der Inhalt des früheren Urtheils und nicht vielmehr das bloße Dasein desselben, also die Einrede in ihrer negativen Function, gemeint ist[225]). Zu b): Ebensowenig hindert Verschiedenheit der Parteirolle in dem ersten und zweiten Rechtsstreite die Anwendung der Einrede oder Replik der Rechtskraft, wie aus mehrfachen Entscheidungen einzelner Fälle sich

222) L. 13. pr. D. 40. 12.

223) L. 7. §. 4. D. 44. 2. ... exceptio rei iudicatae obstat, quoties inter easdem personas eadem quaestio revocatur, vel alio genere iudicii.

224) L. 18. §. 1. D. 13. 6. L. 38. §. 1. D. 17. 2. L. 1. §. 21. D. 27. 3. L. 4. §. 5. D. 14. 5.

225) L. 4. §. 3. D. 9. 4. L. 25. §. 1. D. 44. 2.

ergiebt[226]). Zu c): **Entscheidung über den Legitimationspunkt.** Auch wenn die Verschiedenheit zwischen dem ersten und zweiten Rechtsstreite darin besteht, daß die Rechtsfrage, welche in dem einen Rechtsstreite unmittelbar Gegenstand des Streites und der Entscheidung war, in dem anderen nur als eine Bedingung erschien, ohne welche der Kläger seinen eigentlichen Anspruch nicht geltend machen konnte, so soll diese Verschiedenheit die Anwendung der Einrede der Rechtskraft nicht hindern können. Z. B. wenn der mit einer Erbrechtsklage abgewiesene Kläger gegen den früheren Beklagten die Eigenthumsklage auf eine zu dieser Erbschaft gehörige Sache anstellt, so steht ihm die Einrede der Rechtskraft entgegen, obgleich in dem zweiten Processe das aberkannte Erbrecht nicht Gegenstand des Streites ist, wohl aber eine Bedingung für das behauptete Dasein des Eigenthums, welche also zur Legitimation des Klägers dient. Ebenso wenn umgekehrt jener Kläger die Eigenthumsklage zuerst anstellt und durch die Beerbung des früheren Eigenthümers zu begründen sucht, vom Richter aber abgewiesen wird, weil dieser die Beerbung (als Legitimation zur Sache) verneint, so steht der von demselben Kläger gegen den früheren Beklagten nunmehr angestellten Erbrechtsklage die Einrede der Rechtskraft entgegen[227]). Es wird zwar von Buchka, obgleich derselbe für das heutige Recht diese Behandlung des Legitimationspunktes annimmt[228]), behauptet, daß dieselbe dem römischen Rechte völlig fremd sei[229]). Es ist dies indessen, wie Savigny ausgeführt hat[230]), nicht richtig. Dies ergeben die einzelnen Aussprüche der Quellen darüber. Die beiden als Beispiele angeführten Fälle von der Erbrechtsklage und Eigenthumsklage werden von Ulpian nicht nur so wie angegeben entschieden, sondern auch in unmittelbare Verbindung mit der eadem quaestio gebracht, aus welcher die Entscheidung abgeleitet wird[231]). Ein ähnlicher Fall ist der, wenn

226) Z. B. wenn der Beklagte in einer Eigenthumsklage verurtheilt wird und dann dieselbe Eigenthumsklage gegen den früheren Kläger anstellt, so steht ihm die exc. rei iudic. entgegen. L. 30. §. 1. D. 44. 2. L. 40. §. 2. D. 3. 3. Ebenso verhält es sich mit der Erbrechtsklage, welche nach erfolgter Verurtheilung in umgekehrter Weise angestellt wird. L. 15. D. 44. 2. Andere Beispiele in L. 19. 24. D. 44. 2. Ueber L. 18. D. 21. 2. von Paulus (verbunden mit L. 17. D. eod.), woraus ein Zweifel an der Richtigkeit der aufgestellten Regel abgeleitet werden könnte, vgl. Savigny a. a. O. S. 428 flg.

227) L. 3. L. 7. §. 4. D. 44. 2.

228) Buchka, vom Einflusse des Processes u. s. w. Bd. 2, S. 187—190.

229) Buchka a. a. O. Bd. 1, S. 299—301.

230) Savigny a. a. O. S. 431—443.

231) L. 3. L. 7. §. 4. D. 44. 2. Beide Stellen dürfen nicht so verstanden werden, als wäre in beiden Processen die hereditatis petitio angestellt, einmal auf die ganze Erbschaft und das zweite Mal auf die einzelnen Sachen. Denn singulas res petere und singularum rerum petitio bezeichnet immer die rei vindicatio, gleichwie specialis in rem actio. Vgl. §. 2. Inst. IV. 17. L. 1. pr. §. 1. D. 6. 1. Man muß allerdings in beiden Stellen hinzudenken, daß die Vindication auf die angebliche Beerbung des früheren Eigenthümers gegründet wurde. Wenn dies

ne Schuldklage von dem angeblichen Erben des ursprünglichen Gläu-
igers erhoben und wegen mangelnden Erbrechtes abgewiesen, dann
ber gegen dieselbe Person die Erbrechtsklage angestellt wird; ebenso
uch, wenn umgekehrt erst die Erbrechtsklage abgewiesen und dann die
Schuldklage erhoben wird. In beiden Fällen findet die Einrede der
echtskraft Anwendung[232]). Ein weiterer Fall ist der, wenn ein Mit-
genthümer seinen Theil der Sache gegen den anderen Miteigenthümer
indicirt und damit abgewiesen wird, dann aber gegen den früheren
Beklagten die actio communi dividundo wegen derselben Sache erhebt;
ier steht ihm die Einrede der Rechtskraft entgegen, weil die letzte Klage
as Miteigenthum (als Activlegitimation) voraussetzt, welches aber in
er ersten Klage rechtskräftig aberkannt ist. Dasselbe gilt, wenn ein
Miterbe zuerst mit der Erbrechtsklage abgewiesen wird und dann die
Erbtheilungsklage gegen den früheren Beklagten erhebt[233]). Es kommt
erner im römischen Processe häufig eine exceptio praeiudicialis vor,
odurch der Beklagte verlangen kann, daß die Sache so lange ausgesetzt
erde, bis über eine andere Sache entschieden sein wird. Diese gründet
ich großentheils darauf, daß außerdem über eine wichtigere Sache neben-
er, und daher vielleicht nicht mit der gehörigen Sorgfalt, rechtskräftig
ntschieden würde[234]); sie setzt also die rechtskräftige Entscheidung des
egitimationspunktes geradezu voraus. Es war übrigens die Zulassung
ieser Einrede von sehr freiem richterlichen Ermessen abhängig[235]).
Folgender Fall gehört z. B. dahin. Zwischen A. und B. wird über das
Eigenthum des fundus Titianus gestritten. Außerdem macht A. Anspruch
auf eine Wegeservitut über das unbestrittene Grundstück des B., um zu
dem streitigen Grundstücke zu gelangen. B. kann hier die Aussetzung
der confessorischen Klage bis zur abgesonderten Entscheidung über das
Eigenthum des fundus Titianus verlangen. Als Grund wird angegeben:
videlicet quod non aliter viam mihi deberi probaturus sim, quam
prius probaverim, fundum Titianum meum esse[236]).

---

Ulpian auch nicht sagt, so deutet er es doch durch die Verbindung mit der eadem quaestio so deutlich an, daß jeder Zweifel entfernt wird. Savigny a. a. O. S. 432, N. f.

232) L. 7. §. 5. D. 44. 2.

233) Diese verschiedenen Fälle kommen vor in L. 8. 11. §. 3. D. 44. 2. L. 25. §. 8. D. 10. 2. Ueber die letztere Stelle vgl. besonders Keller, Litiscontestation S. 364—366.

234) Vgl. besonders Planck, Mehrheit der Rechtsstreitigkeiten im Proceßrechte §. 26 flg., S. 178—230.

235) Vgl. L. 7. §. 1. D. 5. 3. Planck a. a. O. S. 208 flg., S. 226 flg.

236) L. 16. D. 44. 1. Die unmittelbar darauf folgende L. 17. D. eod. wo gesagt wird: Sed si ante viam, deinde fundum Titianum petat: quia et diversa corpora sunt, et causae restitutionum dispares, non nocebit exceptio, bezieht sich schon nach der Bemerkung von Cuiacius, Observ. Lib. V. cap. 37. auf die exceptio rei iudicatae, nicht auf die exceptio praeiudicalis. Buchka a. a. O. Bd. 1, S. 303, versteht nun diese Stelle davon, daß der Beklagte, welcher zuerst mit der confessorischen Klage belangt wurde, sich bei dem späteren Processe über

Die durch die Einrede abzuwendende Gefahr war also lediglich die, daß bei Gelegenheit der confessorischen Klage über die wichtigere Frage des Eigenthums am Grundstücke, als bloßer Legitimationspunkt, entschieden werden würde. Ebenso verhält es sich mit den oben erwähnten Fällen einer Eigenthumsklage und einer darauf folgenden Erbrechtsklage. Auch in diesen Fällen hätte der Beklagte verlangen können, daß zuvor eine abgesonderte Erbrechtsklage angestellt und entschieden würde[237]). Da er dieses unterließ, so war nun durch die Entscheidung über den Legitimationspunkt das Erbrecht des Klägers rechtskräftig verneint[238]). Man hat die Rechtskraft der Entscheidung über den Ligitimationspunkt aus römischen Gesetzstellen vergebens zu widerlegen gesucht. Wenn nämlich Alimente auf den Grund der Verwandtschaft oder des Patronates gefordert werden, vom Beklagten aber dieser Grund bestritten wird, so soll der Richter vor der Entscheidung über die Alimente das Dasein der Verwandtschaft oder des Patronates prüfen, jedoch nur obenhin (summatim); und es soll die Zuerkennung oder Aberkennung der Alimente auf den künftigen möglichen Rechtsstreit über die Verwandtschaft ohne Einfluß sein[239]). Die Alimente sollten also bei offenbar ungegründeter Verwandtschaft verweigert, außerdem aber einstweilen zuerkannt werden. Durch diese Vorschrift nun soll bewiesen werden, daß im römischen Rechte der Entscheidung über den Legitimationspunkt

---

das Eigenthum nicht auf das in jenem ersten Processe ergangene Erkenntniß berufen dürfe, und er sucht den Grund dieser Entscheidung darin, daß die Ansicht des Richters über den Präjudicialpunkt (hier den Legitimationspunkt) im Sinne des römischen Rechtes lediglich als ein der Rechtskraft nicht fähiger Grund seiner Entscheidung angesehen und der eigentliche Gegenstand des Erkenntnisses nur in dem Ausspruche über die in iudicium deducirte actio gefunden werden könne (Buchka a. a. O. Bd. 1, S. 301), mithin im vorliegenden Falle nur der Ausspruch des Richters über die Servitut, nicht aber seine bei dieser Gelegenheit geäußerte Ansicht über das Eigenthum, welches incidenter streitig wurde, in Rechtskraft übergehe. Dagegen ist aber mit Savigny a. a. O. S. 436, N. l. zu bemerken, daß die Abweisung der confessorischen Klage nicht nothwendig darin ihren Grund hatte, daß der Richter das Eigenthum des Klägers an dem angeblich herrschenden Grundstücke verneinte, sondern auch darauf beruhen konnte, daß der Richter die Errichtung einer Servitut verneinte. Daher ist die Erklärung von Buchka nicht zu billigen.

237) Es folgt dies aus L. 13. D. 44. 1. Dort wird, weil die zuerst angestellte Erbrechtsklage für das Eigenthum der einzelnen Sachen, sofern dasselbe auf das Erbrecht gegründet wird, entscheidend ist, für die besonders erhobene Eigenthumsklage die exceptio praeiudicialis verweigert. Daraus folgt, daß durch die exceptio praeiudicialis die Eigenthumsklage, insofern solche auf Beerbung des Eigenthümers gestützt wird, einstweilen ausgeschlossen wird, so lange die Erbrechtsklage noch nicht angestellt ist.

238) L. 3. L. 7. §. 4. D. 44. 2. Dasselbe gilt auch, wenn bei streitigem Grundeigenthume eine actio communi dividundo oder eine Condiction wegen der Früchte angestellt werden sollte; auch dieses läßt sich durch die exceptio praeiudicialis abwenden. L. 18. D. 44. 1.

239) L. 5. §. 8. 9. 18. D. 25. 3. L. 10. D. 1. 6.

keine Rechtskraft zugeschrieben werde[240]). Gegen diese Annahme muß schon die Bestimmung Bedenken erregen, daß der Richter nur summatim prüfen solle, wovon die natürliche Folge ist, daß einer solchen Prüfung für den Erfolg des späteren Processes kein Einfluß beigemessen werden durfte. Der Grund dieser besonderen Vorschrift und ihrer Folge liegt in der eigenthümlichen Natur der Alimentenforderung, bei welcher es auf schnelle Befriedigung des dringenden persönlichen Bedürfnisses und auf Vorsorge gegen den unwiederbringlichen Nachtheil, welcher aus dem Mangel an Unterhalt entstehen kann, ankommt. Hiernach kann aus dieser eigenthümlichen Bestimmung keine Folgerung für die allgemeine Behandlung des Legitimationspunktes gezogen werden. Ein ähnlicher Einwand, der aus einer anderen Bestimmung des römischen Rechtes entlehnt ist, hat noch weniger Schein. Wenn bei der Execution gegen den rechtskräftig verurtheilten Schuldner, dessen Sachen der Richter zur Befriedigung des Gläubigers abpfändet, ein Dritter auftritt, welcher auf das Eigenthum einer abgepfändeten Sache Anspruch macht, so ist dieser Anspruch obenhin (summatim) zu prüfen. Erscheint derselbe offenbar unbegründet, so wird das eingeschlagene Verfahren fortgesetzt; bleibt die Frage zweifelhaft, so ist die Pfändung an der streitigen Sache aufzugeben und eine andere unbestrittene Sache anstatt derselben abzupfänden. Diese richterliche Verfügung soll auf die künftige Entscheidung über das Eigenthum ohne irgend einen Einfluß sein[241]). Auch diese letzte Vorschrift soll wieder ein Beweis gegen die Rechtskraft des Legitimationspunktes bei den Römern sein[242]). Allein in dem gedachten Falle fehlte es noch an der Führung eines eigentlichen Rechtsstreites über das Eigenthum unter den Betheiligten. Der Richter konnte von Anfang an nach Belieben die dem Schuldner abzupfändende Sache wählen; hatte er gewählt und es erhoben sich Zweifel über das Eigenthum der gewählten Sache, so konnte er eine andere wählen, wozu schon der bloße Zweifel ihn bewegen konnte. Wozu sich auch der Richter entschließen mochte, so lag doch in dem gefaßten Entschlusse niemals der Ausdruck der gewonnenen Ueberzeugung über das Eigenthum oder Nichteigenthum einer bestimmten Person; mithin enthielt der Entschluß auch keine Entscheidung über den Legitimationspunkt. Noch wird ein Einwand gegen die nach römischem Rechte anzunehmende Rechtskraft der Entscheidung über den Legitimationspunkt aus einem Rescripte des Kaisers Severus entlehnt[243]), der aber ebenfalls unbegründet erscheint.

---

240) Dies leitet daraus ab Buchka a. a. O. Bd. 1, S. 305. Vgl. dagegen Savigny a. a. O. S. 437 flg.

241) L. 15. §. 4. D. 42. 1.

242) Buchka a. a. O. Bd. 1, S. 308. Siehe dagegen Savigny a. a. O. S. 439 flg.

243) L. 1. C. III. 8. Buchka a. a. O. Bd. 1, S. 301, 302. Planck, Mehrheit der Rechtsstreitigkeiten S. 60 flg. Siehe dagegen Savigny a. a. O. S. 440 flg. Wesentlich übereinstimmend mit der angeführten Stelle ist L. 3.

Zu d): Verschiedenheit des äußeren Gegenstandes in beiden Klagen. Auch diese hindert die Anwendung der Einrede der Rechtskraft; es kommt auch in dieser Hinsicht lediglich darauf an, ob dieselbe Rechtsfrage in beiden Klagen vorliegt oder nicht. Sagen daher einige römische Stellen scheinbar allgemein, die Einrede sei nur anwendbar, insofern der Gegenstand beider Klagen derselbe sei [244]), so muß man dies von den allerdings gewöhnlichsten Fällen verstehen, wo die Verschiedenheit der Gegenstände zugleich mit ganz verschiedenen Rechtsfragen verbunden ist. Dagegen hindert in vielen und wichtigen Fällen die Verschiedenheit in den äußeren Gegenständen beider Klagen die Anwendbarkeit der Einrede auf die spätere Klage nicht. Die Anwendbarkeit in diesen Fällen beruht auf dem allgemeinen Verhältnisse eines Ganzen zu seinen Theilen. Indem nämlich jeder Theil in dem Ganzen enthalten ist, wird häufig ein Ausspruch über das Ganze zugleich den Ausspruch über jeden Theil dieses Ganzen enthalten. aa) Der wichtigste Fall dieser Art ist die hereditatis petitio, deren eigentlicher Gegenstand ein ganzes Vermögen als solches ist, welche aber durch den zufälligen Besitz des Beklagten an einer einzelnen Erbschaftssache veranlaßt sein kann. Ist eine auf eine einzelne Erbschaftssache gerichtete Erbrechtsklage abgewiesen und es wird später gegen denselben Beklagten wegen einer anderen Erbschaftssache dieselbe Klage erhoben, so steht ihr, ungeachtet der Verschiedenheit des äußeren Gegenstandes in beiden Klagen, die Einrede der Rechtskraft entgegen, weil in beiden Klagen die entscheidende Rechtsfrage das Dasein des Erbrechtes betrifft; wird nun dieses Dasein in der ersten Klage verneint, so ist durch diese Verneinung auch der über die zweite Klage entscheidende Richter gebunden. Natürlich muß die Abweisung der ersten Klage auf der Annahme des Richters, der Kläger sei nicht Erbe, beruhen. Dieselbe Frage kann auch in einer verwickelteren Gestalt vorkommen, worin sie erwähnt und entschieden ist [245]). bb) Dieselbe Regel findet Anwendung auch, wenn ein einzelnes Vermögensstück, gleichviel ob ein dingliches Recht oder eine Schuldforderung, eingeklagt, die Klage abgewiesen und dann für einen Theil jenes Vermögensstückes wiederholt wird. Die Abweisung für das Ganze ist auch entscheidend für den einzelnen Theil, so daß die Regel gilt: in toto et pars continetur [246]). Diese Regel wird in einer Stelle von Ulpian erschöpfend behandelt [247]). Der Jurist sagt daselbst, die Regel vom Ganzen und von dem Theile komme in dreierlei Anwendung vor. Erstens bei einem corpus und dessen realen und idealen Theilen. Wenn also die Eigenthumsklage auf ein Landgut abgewiesen wird, so steht

C. III. 1., und diese giebt über den den ersteren beizulegenden Sinn den besten Aufschluß.

244) L. 12. 13. D. 44. 2.
245) L. 15. D. 44. 2.
246) L. 113. D. 50. 17.
247) L. 7. pr. D. 44. 2.

einer neuen Klage auf ein abgegrenztes Stück desselben oder auch auf einen idealen Antheil davon die exceptio rei iúdicatae entgegen[248]). Zweitens bei einer Quantität. Wenn also eine Schuldklage auf 100 abgewiesen wird, so darf dieselbe später auch nicht auf eine geringere Summe gerichtet werden, weil diese in dem früheren Urtheile mit aberkannt ist. Drittens bei einem ius. Wenn also die Klage auf den Nießbrauch eines Hauses abgewiesen wird, so darf dieselbe später auch nicht auf den Nießbrauch des halben Hauses gerichtet werden. Ebenso schließt die Abweisung der Klage auf die ganze Erbschaft die Wiederholung dieser Klage auf irgend einen idealen Theil derselben Erbschaft aus[249]). Als Ganzes im Verhältniß zu seinen Theilen ist hier auch jedes eingeklagte Aggregat einzelner Sachen zu betrachten, wenn die Klage abgewiesen und später in Bezug auf einzelne, in jenem Aggregat enthaltene, Sachen wiederholt wird. Dahin gehört der Fall, wenn zuerst zwei Sachen zugleich vindicirt werden, später, nach Abweisung jener Klage, eine derselben[250]); ingleichen der Fall, wenn die Eigenthumsklage auf eine Heerde abgewiesen und später in Bezug auf einzelne Stücke derselben Heerde erneuert wird[251]). cc) Umgekehrt ist der Fall möglich, daß die zuerst auf einen Theil gerichtete Klage abgewiesen und später für das Ganze wiederholt wird. Die Frage, ob auch hier der neuen Klage die exceptio rei iudicatae entgegenstehe, wird von Einigen allgemein bejaht, von Anderen ebenso allgemein verneint[252]); beides nicht mit Recht. Da es hier an einem so durchgreifenden Grunde fehlt, wie er in dem vorhergehenden umgekehrten Falle anzuerkennen war, so muß daher in jedem einzelnen Falle besonders untersucht werden, ob in der zweiten Klage dieselbe Rechtsfrage wie in der ersten vorliegt, was allein überall entscheiden muß. Wird z. B. die Vindication eines abgegrenzten Stückes eines Landgutes abgewiesen, so kann später jedes andere Stück vindicirt werden, weil jedes Stück sich auch als selbstständiger Gegenstand eines besonderen Eigenthums betrachten läßt. Wird dagegen die neue Klage auf das ganze Gut erhoben, so ist sie für das früher eingeklagte Stück durch das frühere Urtheil allerdings ausgeschlossen, nicht aber für die übrigen Stücke. Wird dagegen die confessorische Klage auf das ius altius tollendi von 10 Fuß Höhe abgewiesen und nachher auf 20 Fuß Höhe wiederholt, so steht ihr die Einrede der Rechtskraft entgegen, weil eine Ausübung der ausgedehnteren Servitut ohne die bereits aberkannte beschränktere gar nicht möglich ist[253]).

248) Vgl. auch L. 26. §. 1. D. 44. 2.

249) Daher schließt auch die Abweisung der auf einen größeren Theil der Erbschaft gerichteten Klage die spätere Wiederholung auf einen geringeren Antheil aus. L. 30. pr. D. 44. 2.

250) L. 7. pr. L. 21. §. 1. D. 44. 2.

251) L. 21. §. 1. D. 44. 2.

252) Vertheidiger beider Ansichten führt an Savigny a. a. O. S. 450, N. n. o.

253) L. 26. pr. D. 44. 2.

dd) Mit dem erwähnten Verhältnisse des Ganzen zu seinem Theile sind folgende Fragen nahe verwandt. Wird eine Klage auf Zinsen abgewiesen, später aber auf eine andere Zinssumme oder auch auf das Kapital selbst geklagt, so fragt es sich über die Anwendung der Einrede der Rechtskraft auf die zweite Klage. Dieselbe Frage entsteht, wenn die abgewiesene erste Klage auf Zahlung einer angeblich fälligen Rente ging, die zweite Klage aber auf einen anderen Posten derselben Rente oder auf das Recht der Rente selbst gerichtet ist. Auch hier kommt Alles darauf an, ob in beiden Fragen dieselbe Rechtsfrage zum Grunde liegt oder nicht. Erfolgte also die Abweisung der ersten Klage deshalb, weil der Richter die Existenz einer Kapitalschuld oder eines Rechtes auf die Rente verneinte, so steht der zweiten Klage die Einrede entgegen. Dagegen ist dies nicht der Fall, wenn die Abweisung darauf beruhte, daß der eingeklagte einzelne Posten bezahlt oder durch Compensation getilgt sei. Dasselbe gilt, wenn der Beklagte zur Zahlung einer einzelnen Forderung von Zinsen oder Renten verurtheilt wurde, nachdem er das Recht auf Zinsen oder Renten überhaupt bestritten hatte. Jene Verurtheilung stellt das Recht im allgemeinen rechtskräftig fest[254]). Entscheidungen darüber finden sich im römischen Rechte nicht. Die dafür gewöhnlich angeführten Stellen berühren diese Frage in der That nicht[255]). Zu e): Verschiedenheit des juristischen Gegenstandes der beiden Klagen. Auch diese Verschiedenheit hindert nicht nothwendig die Anwendung der Einrede der Rechtskraft. Wird also mit der condictio furtiva Ersatz eines Diebstahles gefordert, vom Richter aber die Klage abgewiesen, weil er das Dasein eines Diebstahles verneint, so ist später auch keine actio furti auf Strafe wegen dieses Diebstahles zulässig. Dasselbe tritt hinsichtlich der condictio furtiva ein, wenn umgekehrt die actio furti zuerst erhoben und abgewiesen wird. Der juristische Gegenstand beider Klagen (Ersatz und Strafe) ist zwar verschieden, und es kann daher, wenn der Kläger mit der ersten Klage seinen Zweck erreicht hat, doch die zweite Klage erhoben werden, ohne daß ihr der Grundsatz der Concurrenz entgegensteht, und ebenso schließt die Anwendung des Grundsatzes der Consumtion die zweite Klage nicht aus. Allein

254) Savigny a. a. O. S. 451. Dagegen hat Buchka diese Frage für das römische Recht verneint (Bd. 1, S. 307 flg.), für das heutige Recht bejaht (Bd. 2, S. 184, 191).

255) L. 23. pr. D. 44. 2. handelt gar nicht von dem Falle einer abgewiesenen Zinsenklage, also von der Einrede in der positiven Function, sondern verneint nur die Consumtion der Klage auf das Kapital, welche Verneinung nothwendig schon daraus folgte, daß für Kapital und Zinsen zwei ganz verschiedene Obligationen und Klagen bestanden. Keller, über Litiscontestation S. 536. Savigny a. a. O. S. 126, 160, 452, N. 1. — L. 1. C. IV. 34. muß nach dem älteren Rechte aus der Consumtion der einen untheilbaren Klage erklärt werden, nach dem neueren aus der stillschweigenden Verwerfung der nicht zuerkannten Verzugszinsen, welche der Richter stets nach freiem Ermessen zuerkennen konnte. Savigny a. a. O. S. 452, N. 1.

unzweifelhaft liegt beiden Klagen dieselbe Rechtsfrage zum Grunde und es muß daher die richterliche Verneinung des Diebstahles in der einen auch der anderen Klage entgegenstehen, da beide die Thatsache eines begangenen Diebstahles voraussetzen. Für diesen Satz giebt es zwar kein ausdrückliches Zeugniß; er folgt aber ohne Zweifel aus dem allgemeinen Grundsatze und wird für die exceptio iurisiurandi ausdrücklich anerkannt [256]), welche nach dem früher Bemerkten mit der Einrede der Rechtskraft eine innere und wesentliche Verwandtschaft hat. Zu f): Verschiedenheit des Erwerbsgrundes, woraus das in beiden Klagen verfolgte Recht abgeleitet wird (origo actionis). Auch diese Verschiedenheit ist nicht allgemein ein Hinderniß für die Anwendung der Einrede der Rechtskraft. Es wird im römischen Rechte unterschieden zwischen persönlichen Klagen und Klagen in rem. Bei den ersteren ist der Erwerbsgrund der Obligation dasjenige, wodurch diese eine individuelle Natur erhält. Bei Eigenthum und Erbrecht hingegen kommt es nur auf die Natur des Rechtes und dessen Gegenstand an; das Recht bleibt ohne Unterschied seines Entstehungsgrundes immer dasselbe. Wird daher eine Klage auf ein Haus aus einem Kaufe abgewiesen, später aber auf dasselbe Haus aus einem Vermächtnisse geklagt, so steht die Einrede der Rechtskraft nicht entgegen, weil beide Klagen auf völlig verschiedenen Obligationen, also auch auf verschiedenen Rechtsfragen beruhen. Wird dagegen eine auf den Erwerb durch Tradition gestützte Eigenthumsklage auf ein Haus abgewiesen, so ist eine wiederholte Eigenthumsklage auf Grund des Erwerbes des Eigenthums durch Ersitzung unzulässig, weil die Rechtsfrage in beiden Klagen das Dasein des Eigenthums ist und die möglichen Erwerbsgründe nur die Mittel sind, wodurch der Kläger den Richter von diesem Dasein zu überzeugen sucht; die Veränderung seiner Meinung von Seiten des Klägers über diese Mittel kann nicht bewirken, daß deshalb beide Klagen als verschiedene zu betrachten wären. Dasselbe würde eintreten, wenn eine auf ein Testament des Erblassers gestützte Erbrechtsklage abgewiesen wird und derselbe Kläger diese Klage nunmehr auf Intestaterbrecht stützt. In zwei Stellen ist diese so unterscheidende Regel klar und bestimmt ausgedrückt [257]). Die Regel für die persönlichen Klagen wird in mehrfachen Anwendungen anerkannt [258]). Von Neratius wird die Regel für die persönlichen Klagen so ausgedrückt: die Einheit oder Verschiedenheit beider Klagen beruhe auf der causa proxima actionis [259]). Ein von Ulpian erzählter Rechtsfall hat Zweifel an der

256) L. 13. §. 2. D. 12. 2.

257) L. 11. §. 5. D. 44. 2. von Ulpian. L. 14. §. 2. D. eod. von Paulus. Vgl. auch L. 3. §. 4. D. 41. 1. L. 159. D. 50. 17. Siehe Keller, über Litiscontestation u. s. w. §. 35, S. 283—295.

258) L. 93. §. 1. D. 32. L. 28. §. 13. 14. D. 34. 3. L. 18. D. 44. 7. Gaius, Inst. Comm. IV. §. 55.

259) L. 27. D. 44. 2. Vgl. Savigny a. a. O. S. 456. Puchta, im

allgemeinen Anerkennung der Regel veranlaßt. Ein Sclave war von seinem Herrn zur Führung zweifacher Geschäfte beauftragt worden, zum Betriebe eines Oelhandels und zur Aufnahme von Darlehen. Es hatte ihm ein Gläubiger ein Darlehen gegeben, in der irrigen Meinung, daß dasselbe zum Oelhandel verwendet werden sollte. Seine gegen den Herrn wegen des Auftrages zu diesem Geschäftsbetriebe angestellte institoria actio wurde abgewiesen. Er wollte nun von neuem klagen, indem er sich auf die Ermächtigung des Sclaven zur Aufnahme von Darlehen überhaupt berief. Ulpian sagt, eigentlich sei die Klage consumirt; dennoch sei ihm, nach Julian's Bemerkung, eine utilis actio zu verstatten [260]). Nach dem Grundsatze der Consumtion mußte die Einrede zugelassen werden, weil die zweite Klage, der Form nach, eine Wiederholung der früheren war. Aber nach der neueren Ausbildung der exceptio rei iudicatae, nach dem Grundsatze der eadem quaestio, war die Einrede zu verwerfen, weil vom früheren Richter nur die Verwendung des Geldes zum Oelhandel verneint worden war, womit die nunmehrige Annahme eines im Auftrage des Sclaven liegenden Darlehens nicht im Widerspruche steht [261]). — Für die Klagen in rem ging die Regel dahin, daß, ungeachtet des in beiden Klagen verschiedenen Erwerbsgrundes für das Recht des Klägers, die Einrede der Rechtskraft doch gegen die spätere Klage statthaft sein soll. Allerdings reden die Hauptstellen [262]) zunächst nur von der Vindication und dem Erwerbe des Eigenthums; allein die Stelle von Paulus stellt doch die Regel allgemein für alle actiones in rem auf, und es gilt demnach der Inhalt jener Stellen ohne Zweifel ebensowohl von der hereditatis petitio als von der rei vindicatio. Es wird dies durch eine Stelle von Paulus bestätigt [263]). Ein im Testamente zu einem Sechstheile des Nachlasses eingesetzter Verwandter des Erblassers, welcher als Intestaterbe die Hälfte des Nachlasses hätte beanspruchen können, klagte als Intestaterbe gegen einen gleichfalls im Testamente eingesetzten Besitzer der Erbschaft auf die Hälfte und focht das Testament als ungiltig an; nachdem er abgewiesen worden war, wollte er aus dem Testamente gegen denselben Besitzer auf das ihm zu-

---

Rhein. Museum Bd. II, S. 252 flg., glaubt dagegen, daß der Jurist mit dem Ausdrucke causa proxima actionis das Recht, welches den Grund der Klage ausmache, bezeichne, von welchem er den Entstehungsgrund dieses Rechtes, qua ratione quis eam causam actionis competere sibi existimasset, bestimmt unterscheide, auf dessen Verschiedenheit es nicht ankommen solle.

260) L. 13. pr. D. 14. 3. Vgl. Savigny a. a. O. S. 457 flg.

261) Diese Entscheidung enthält eine der sonst noch vorkommenden Spuren, daß man allmälig die neuere Gestalt der exceptio rei iudicatae, wo sie mit der älteren collidirte, in den Urtheilen vorzog. Keller, über Litiscontestation S. 580. Kierulff, gem. Civilrecht S. 263. Savigny a. a. O. S. 276, 277, 458.

262) L. 11. §. 5. L. 14. §. 2. D. 44. 2.

263) L. 30. pr. D. 44. 2. Keller a. a. O. S. 288 flg. Savigny a. a. O. S. 459.

gewiesene Sechstheil klagen. Nach der Entscheidung des Paulus steht dieser zweiten Klage die Einrede der Rechtskraft entgegen. Diese Stelle beweist die Anwendbarkeit dieser Einrede auch wenn beide Erbschaftsklagen auf verschiedenen Erwerbsgründen beruhten. Man hat auch noch eine Stelle Ulpian's hierher bezogen[264]). Ein Mann hatte sowohl für sich, als pupillarisch für seinen unmündigen Sohn testirt und war gestorben. Nach dem bald auch erfolgten Ableben des Sohnes klagte dessen Mutter als Intestaterbin aus dem SC. Tertullianum gegen den Besitzer der Erbschaft mit der Behauptung, das Testament ihres Mannes sei rumpirt und dadurch zugleich das pupillarische Testament ihres Sohnes ungiltig geworden. Diese Behauptung stellte sich als falsch heraus und sie wurde daher abgewiesen. Nach nunmehriger Eröffnung des pupillarischen Testamentes fand sich darin kein Substitut vor und die Mutter wollte nun nochmals als Intestaterbin gegen den Besitzer klagen. Neratius ließ die Einrede der Rechtskraft gegen diese Klage zu und auch Ulpian erklärt sich dafür, fügt aber die Schlußworte hinzu: sed ex causa succurendum erit ei, quae unam tantum causam egit rupti testamenti. Die Sache ist nicht so aufzufassen, als ob die Mutter die Erbschaftsklage aus zwei verschiedenen Erwerbsgründen angestellt hätte; vielmehr waren beide Klagen dieselbe hereditatis intestati petitio, nur daß die Rechtfertigungsgründe in beiden verschieden waren. Der erste Proceß war aber schlecht geführt und unrichtig entschieden worden, da die Klägerin, deren gesetzlicher Erbanspruch ganz unzweifelhaft war, vor der Eröffnung des Pupillartestamentes gar nicht abgewiesen werden durfte[265]). Jene Schlußworte nun pflegt man so aufzufassen, daß es hart und unbillig sein würde, die vorige Klägerin wegen ihrer unvorsichtigen Proceßführung leiden zu lassen; deshalb müsse sie gegen die Rechtskraft restituirt werden. Eine solche Restitution läßt man natürlich da überall eintreten, wo die Einrede der Rechtskraft für einen Kläger besondere Nachtheile hat. So mild und billig diese Lehre erscheinen mag, so wird doch unleugbar damit der ganze Gewinn aus dem Grundsatze der Rechtskraft, die ganze damit verbundene Rechtssicherheit vernichtet. Alles würde in der That von der unbeschränkten Willkür des Richters abhängen, und es läßt sich nicht denken, daß Ulpian im Vorübergehen, in wenigen Worten, die ganze Lehre von der Rechtskraft, welche gerade er, vor allen Anderen, sehr consequent durchgeführt hat, selbst wankend gemacht haben sollte. Allerdings lassen sich diese Schlußworte historisch erklären. Zu Ulpian's Zeiten konnten Frauen allgemein Restitution beanspruchen, wenn sie durch Rechtsunwissenheit Nachtheil erlitten, besonders wenn diese Rechtsunwissenheit

264) L. 11 pr. D. 44. 2. Vgl. über diese Stelle Keller a. a. O. S. 290, 380. Puchta, im Rhein. Museum Bd. II, S. 264. Bd. III, S. 483. Kierulff a. a. O. S. 261 flg., vorzüglich aber Savigny a. a. O. S. 459—463.

265) L. 1. §. 1. D. 29. 3. L. 6. D. 2. 15.

bei schädlichen Handlungen oder Unterlassungen in einer Proceßführung vorkam[266]). Im fraglichen Falle hatte sich die Frau durch Rechtsunwissenheit den Verlust des ersten Processes zugezogen. Vielleicht hatte Ulpian ausdrücklich gesagt, daß die Restitution der Frau ihres Geschlechtes wegen bewilligt werden müsse, und die Compilatoren haben diese Erwähnung, wegen des hierin veränderten Rechtes, getilgt[267]). Diese historische Erklärung ist allerdings auf die Stelle, wie sie als Bestandtheil des Justinianeischen Rechtes vorliegt, nicht anwendbar. Der ganze Schlußsatz wird aber auch hier nur dadurch wichtig und gefährlich, daß die Worte: ex causa, von manchen Auslegern auf eine unbeschränkte Willkür des Richters in Gestattung einer milden Nachsicht gedeutet werden. Noch näher liegt aber die Beziehung der Worte: ex causa, auf sonstige vorliegende Restitutionsgründe, nach welcher Erklärung der beiläufig hingeworfene Satz weder irrig noch gefährlich erscheint. — Von der bisher sowohl für die persönlichen Klagen als für die actiones in rem dargestellten Regel kommen für die actiones in rem zwei Ausnahmen in Betracht, in welchen die Einrede der Rechtskraft für den Fall eines anderen Erwerbsgrundes ebenso ausgeschlossen bleiben muß, wie sie schon in der Regel für diesen Fall bei den persönlichen Klagen ohnehin ausgeschlossen ist. Diese Ausnahmen beziehen sich auf den Fall der causa superveniens und auf den Fall der causa adiecta oder expressa. aa) Causa superveniens. Eine nach dem richterlichen Erkenntnisse, wegen Verneinung des Eigenthums des Klägers, abgewiesene Eigenthumsklage darf nach der im römischen Rechte aufgestellten Regel selbst auf den Grund eines anderen Erwerbsgrundes, als des der früheren Klage zum Grunde liegenden, nicht erneuert werden. Ausnahmsweise darf die Klage erneuert werden, wenn der behauptete andere Erwerb neuer ist, als nachdem der erste Rechtsstreit beendigt ist[268]). Ebenso verhält es sich, wenn die frühere Klage nicht wegen Verneinung des Eigenthums des Klägers, sondern wegen mangelnden Besitzes des Beklagten abgewiesen war, der Kläger aber behauptet, der Beklagte habe nach der Beendigung des früheren Processes den Besitz erlangt[269]). Wird ferner eine Erbrechtsklage, wegen Verneinung des Erbrechtes des Klägers von Seiten des Richters, abgewiesen und eine neue Erbrechtsklage auf einen erst später eingetretenen Erwerb des Erbrechtes gegründet, so steht dieser neuen Klage die Einrede der Rechtskraft nicht entgegen[270]).

266) Savigny, System Bd. 3, S. 384, 427, 432.

267) Vielleicht hatte Ulpian gesagt: sed sexus causa succurendum erit ei, sowie auch in L. 2. §. 7. D. 49. 14. die Rechtsunwissenheit wegen rusticitas und wegen des Geschlechtes in gleicher Weise begünstigt wird. Die Veränderung von sexus causa in ex causa war dann sehr einfach und leicht.

268) L. 11. §. 4. 5. D. 44. 2. Vgl. auch L. 42. D. 40. 12.

269) L. 17. D. 44. 2. Dasselbe gilt, wenn eine hereditatis petitio oder eine actio ad exhibendum nur wegen mangelnden Besitzes des Beklagten abgewiesen worden war. L. 9. pr. L. 18. D. 44. 2. L. 8. pr. D. 46. 8.

270) L. 25. pr. D. 44. 2.

Dieſe Ausnahme beruht auf der bereits erwähnten Regel, daß jedes Urtheil nur für den Zeitpunkt, wo es gefällt wird, etwas ausſprechen kann, und daher alle ſpäteren Veränderungen der Rechtsverhältniſſe außer ſeinem Bereiche liegen. Dieſer allgemeine durchgreifende Grund würde ebenſo auf perſönliche Klagen Anwendung leiden; die Anwendung iſt aber bei dieſen wegen der ganz anders lautenden Regel entbehrlich. Es kann aber in ſelteneren Fällen ein Bedürfniß zur Anwendung dieſer Ausnahme, welche auch dann ganz unbedenklich iſt, eintreten, z. B. eine aus einem bedingten Vertrage vor Eintritt der Bedingung angeſtellte Klage iſt abzuweiſen; nach Eintritt der Bedingung kann die frühere Klage wiederholt werden, ohne daß ihr die Einrede der Rechtskraft entgegenſteht[271]). bb) Causa adiecta s. expressa[272]). Der Sinn dieſer Ausnahme iſt, daß der Kläger ſeine actio in rem auf einen einzelnen beſtimmten Erwerbsgrund, z. B. Erſitzung bei dem Eigenthum, Teſtament bei dem Erbrechte beſchränken darf. Dies hat für ihn den Nachtheil, daß er im Laufe des Proceſſes nicht zu dem Beweiſe eines anderen Erwerbsgrundes übergehen kann; den Vortheil, daß die Abweiſung ihn nicht hindert, die Klage zu erneuern, wenn er ſie auf einen anderen Erwerbsgrund ſtützt[273]). Es iſt indeß dieſe Ausnahme in neuerer Zeit ſehr lebhaft beſtritten worden. Zuvörderſt iſt eine nähere Feſtſtellung des Sinnes und der Folgen beider entgegenſtehenden Meinungen vorauszuſchicken. Die Vertheidiger der Ausnahme nehmen an, daß die erſte und die zweite Klage auf beſtimmte und zwar verſchiedene Entſtehungsgründe des geklagten Rechtes beſchränkt geweſen ſein müſſe. Ohne Zweifel hat dieſe Beſchränkung nach dem älteren römiſchen Proceſſe in die formula gelegt werden müſſen. Da wir keine formula mehr haben, ſo verlangt Savigny im heutigen Proceſſe Ausdrückung dieſer Beſchränkung in der Klage, hält aber dazu die bloße Erzählung, wie das Eigenthum entſtanden ſei, nicht für genügend, ſondern verlangt, daß die beſtimmte Abſicht ausgedrückt werde, die erwähnte Ausnahme herbeizuführen, wobei er es für gleichgiltig erachtet, in welchen Ausdrücken und an welchem Orte der Klage dies geſchehe. Wir haben vom Standpunkte des heutigen Proceſſes aus eine andere Anſicht, verſparen dieſelbe aber bis zum Schluſſe. Die Vortheile und Nachtheile, welche mit dem vom Kläger gewählten Wege dieſer Ausnahme verknüpft ſind, ſind bereits erwähnt worden. Die Gegner der Ausnahme wollen durch deren Verwerfung die Wirkſamkeit der Einrede der Rechtskraft erweitern, alſo die Möglichkeit der Wiederholung abgewieſener Klagen beſchränken. Sie laſſen aber, weil dieſes in manchen Fällen zu hart ſein könnte, eine Milderung durch eine zu bewilligende Reſtitution eintreten, wo-

271) L. 43. §. 9. D. 21. 1. Andere ähnliche Fälle enthalten L. 13. §. 8. D. 13. 7. L. 2. D. 44. 2. L. 15. D. 44. 7.

272) Vgl. Savigny a. a. O. S. 465 flg., 514—535.

273) L. 11. §. 2. L. 14. §. 2. D. 44. 2.

durch bewirkt werden soll, daß der abgewiesene Kläger die Vindication, auch ohne beschränkenden Vorbehalt in der ersten Klage, soll anstellen können. — Die Richtigkeit der Ausnahme ist bis zu Puchta allgemein angenommen worden. Erst Puchta hat sie bestritten und seit demselben sind die Stimmen ziemlich getheilt geblieben[274]). In dem Streite selbst hat man bisher Gründe von dreierlei Arten geltend gemacht: erstens allgemeine Betrachtungen über das wahre Bedürfniß des Proceßrechtes; zweitens die sonst bekannten allgemeinen Formen des römischen Processes; drittens den Inhalt der beiden Digestenstellen[275]), auf welche allein die Ausnahme gestützt wird. Was zuerst das allgemeine Bedürfniß des Proceßrechtes anlangt, so behaupten die Gegner die Unzweckmäßigkeit der Ausnahme und große Härte derselben gegen den Beklagten, weil dieser durch den Kläger auf diese Weise mit immer erneuerten Klagen beunruhigt werden könne. Für einzelne Fälle eines dringenden Bedürfnisses halten sie eine Hilfe durch Restitution für zweckmäßiger[276]). Allein eine wiederholte Beunruhigung des Beklagten ist nicht zu besorgen, da den Kläger bei vergeblich wiederholten Klagen die Last der Proceßkosten trifft. Auch kann für den Kläger nicht selten ein wichtiges und billiges Bedürfniß zu einem solchen Verfahren vorhanden sein. So kann bei einer Eigenthumsklage der Kläger von dem Erwerbe durch Tradition überzeugt sein, für den Fall aber, daß der Richter denselben nicht annehmen sollte, den Beweis des Erwerbes durch Ersitzung sich vorbehalten wollen, um beide Erwerbsgründe nicht gleichzeitig nachweisen zu müssen, was besonders rücksichtlich des Beweises der Ersitzung wegen der damit verknüpften Umständlichkeit und Kostspieligkeit unzweckmäßig sein würde. Will ein eingesetzter Erbe, welcher zugleich der nächste Intestaterbe des Erblassers ist, die Erbrechtsklage anstellen, es ist aber die Giltigkeit des Testamentes zweifelhaft, so hat er die Wahl zwischen zwei, einander widersprechenden, Erbrechtsklagen. Die alleinige

---

274) Gegner der Ausnahme sind: Puchta, im Rhein. Museum Bd. II, S. 251—270. Bd. III, S. 467—487 und Cursus der Institutionen Bd. II, §. 175. Zimmern, Geschichte des röm. Privatrechtes Bd. 3, S. 152, 422. Buchka, über den Einfluß des Processes u. s. w. Bd. 1, S. 145 (letzterer, soviel das römische Recht anlangt). Vertheidiger der Ausnahme, also der früher allgemeinen Meinung, sind: Hefftter, im Rhein. Museum Bd. III, S. 222—238. Richelmann, Einfluß des Irrthums auf Verträge S. 116—118. Brackenhöft, Identität der Rechtsverhältnisse S. 116—118. Buchka a. a. O. Bd. 2, S. 192 (letzterer, soweit das heutige Recht in Frage ist). Wächter, würtemberg. Privatrecht Bd. 2, S. 448. Savigny a. a. O. S. 518 flg. Letzterem folgen wir, was das römische Recht betrifft, besonders. Vereinzelt ist die Meinung von Kierulff, gem. Civilrecht S. 257, nach dessen Behauptung, in Gemäßheit der modernen aequitas, jede Klage, sie möge eine Beschränkung auf einen bestimmten Entstehungsgrund enthalten oder nicht, den Vortheil genießen muß, welchen die Römer mit der causa expressa verbanden.

275) L. 11. §. 2. L. 14. §. 2. D. 44. 2.

276) Puchta, im Rhein. Museum Bd. II, S. 261. Bd. III, S. 483—485.

Durchführung einer dieſer Klagen, vor der Hand mit Vorbehalt der anderen, erſcheint natürlicher und zweckmäßiger als die Verbindung beider, bei welcher die Vertheidigung einer jeden dieſer Klagen durch die widerſprechende Vertheidigung der anderen nothwendig leiden muß. Die von den Gegnern für Fälle ſolcher Art vorgeſchlagene Abhilfe durch ſpätere Ertheilung einer Reſtitution hat aber ihre beſonderen Gefahren und eine regelmäßige Fürſorge für ſolche Fälle iſt offenbar rathſamer und zweckmäßiger als eine außerordentliche und willkürliche. Was zweitens die bekannten Formen des römiſchen Proceſſes betrifft, an welche allerdings Ulpian und Paulus gedacht haben müſſen, ſo fragt ſich, wie ein ſolcher Vorbehalt, wenn er gemacht werden ſollte, in jene Formen eingefügt werden konnte. Für die actiones in rem gab es, außer der legis actio, zwei verſchiedene Formen: durch Sponſion und durch petitoria formula[277]). Die Vereinbarkeit jenes Vorbehaltes mit der Sponſionsklage wird von den Gegnern ſelbſt zugegeben und der Zweifel iſt nur der, ob der Beklagte auf eine ſo gefaßte Sponſionsformel ſich einlaſſen müſſe und es wird jedenfalls die Unanwendbarkeit dieſer Form im Juſtinianeiſchen Rechte behauptet[278]), eine Behauptung, die allerdings richtig iſt. Bei der demnach allein in Betracht kommenden petitoria formula, der allein in den Digeſten vorkommenden Geſtalt der Eigenthumsklage, welche darin regelmäßig den Namen rei vindicatio führt, konnte jener Vorbehalt vielleicht ſchon in die intentio geſetzt werden[279]). Wahrſcheinlich wurde aber jener Vorbehalt vielmehr durch eine praescriptio eingefügt[280]). Es wird dagegen geltend gemacht erſtens, daß Präſcriptionen nur im Falle eines dringenden unabweisbaren Bedürfniſſes gegeben worden ſeien, welches hier nicht vorhanden ſei. Allein nach dem vorher Bemerkten fehlt es in unſerem Falle allerdings nicht an einem ernſten Bedürfniſſe, welches hier viel mehr vorhanden iſt, als in einem von Gajus angeführten Falle einer wirklich ertheilten praescriptio[281]). Zweitens wird bezweifelt, ob überhaupt bei actiones in rem praescriptiones gegeben worden ſeien. Allerdings erwähnt Gajus die praescriptiones blos bei den perſönlichen Klagen; da er aber überhaupt nur zwei Beiſpiele angiebt, ſo iſt daraus nichts gegen die Anwendung der Präſcriptionen auf actiones in rem abzuleiten. Wie nun aber die Anwendung einer Präſcription auf einen Fall der hier fraglichen Ausnahme zu denken ſei, iſt von Savigny ausgeführt worden[282]).

277) Gai. Inst. Comm. IV. §. 91—95.

278) Puchta a. a. O. Bd. II, S. 264, 265, 268. Bd. III, S. 467.

279) Die Art, wie ſolcher gefaßt werden konnte, giebt an Hefftter, im Rhein. Muſeum Bd. III, S. 234. Ueber die von Puchta a. a. O. Bd. II, S. 263—267. Bd. III, S. 474, 477 gegen dieſe Möglichkeit geltend gemachten Gründe ſ. Savigny a. a. O. S. 522 flg.

280) Gegen die von Puchta a. a. O. Bd. II, S. 260. Bd. III, S. 471 dagegen angeführten Gründe vgl. Savigny a. a. O. S. 523 flg.

281) Gai. Inst. Comm. IV. §. 131.: ea res agatur de fundo mancipando.

282) Savigny a. a. O. S. 524 flg. Die praescriptio konnte, wenn eine

Was drittens die beiden Digestenstellen[283]) anlangt, aus welchen die Ausnahme herzuleiten ist, so ist deshalb auf Savigny[284]), welcher auch die abweichenden Erklärungen berücksichtigt, zu verweisen. — Gehen wir auf das heutige Recht über, so hat die erwähnte Streitfrage eine ganz neue Wendung durch eine dem Proceßrechte angehörige Frage erhalten. Es wird von Vielen behauptet, nach den Reichsgesetzen sei in der Eigenthumsklage und so auch in anderen dinglichen Klagen der besondere Entstehungsgrund des Eigenthums oder anderen dinglichen Rechtes sogleich in der Klagschrift anzugeben; in Ermangelung einer solchen Angabe sei die Klage sofort angebrachtermaßen abzuweisen[285]). Dagegen verwerfen andere Processualisten diese Strenge als unbegrün-

---

Vindication auf den Erwerb des Eigenthums durch Mancipation, also mit dem Vorbehalte einer künftigen neuen Klage aus einer Usucapion, beschränkt werden sollte, in folgender Weise hinzugefügt werden: ea res agatur de fundo mancipato. Sollte, im Falle rechtskräftiger Abweisung dieser Klage, später eine neue Vindication auf Grund der Usucapion erhoben werden, so bedurfte es auch hier einer Beschränkung, weil sonst alle möglichen Erwerbsarten geltend gemacht worden wären, also einschließlich auch des rechtskräftig abgewiesenen Grundes der Mancipation, für welchen dem Beklagten die exceptio rei iudicatae zugestanden hätte. Diese zweite Beschränkung ließ sich in ganz gleichartiger Weise, wie die erste ausdrücken, etwa: ea res agatur de fundo usucapto. Es genügte aber auch eine allgemeinere Fassung dieser zweiten Präscription, welche möglich und auch auf Fälle anderer Art anwendbar war, etwa in dieser Weise: ea res agatur de eadem re alio modo. Diese letzte Fassung der Präscription kam nun nach unzweideutigen Zeugnissen (Cicero, Epist. ad div. Lib. XIII. ep. 27. und de finibus bonorum et malorum Lib. V. cap. 29.; die Stellen sind abgedruckt bei Savigny a. a. O. S. 526) vor, und diese Zeugnisse enthalten zugleich eine wichtige geschichtliche Bestätigung der Behauptung, daß unter den Präscriptionen eine auf den Fall unserer Ausnahme unmittelbar anwendbare Formel üblich war. Liebe, Stipulation S. 173 hat dieser von Cicero zweimal angeführten Präscription eine andere Deutung gegeben, indem darunter die von Seiten des Beklagten vorgebrachte praescriptio (eigentlich exceptio) rei iudicatae zu verstehen sein und der Zusatz: alio modo, sich darauf beziehen soll, daß nach L. 7. §. 4. D. 44. 2. diese Einrede gegen eine neue Klage vel alio genere iudicii gebraucht werden konnte. Dagegen ist mit Savigny a. a. O. S. 526, N. p. zu bemerken, daß die wenigen Stellen, wo die exceptio rei iudicatae „praescriptio" genannt wird (L. 10. 11. D. 44. 1. L. 29. pr. D. 44. 2. L. 63. D. 42. 1. L. 42. D. 40. 12.) aus einer Nachlässigkeit des Ausdruckes zu erklären sind, nach welcher ja auch sonst eine willkürliche Verwechselung der Namen exceptio und praescriptio gewöhnlich ist. Daß auch die Formel, wenn wirklich die exceptio rei iudicatae gemeint gewesen wäre, anders hätte gefaßt werden müssen, darüber vgl. Savigny a. a. O.

283) L. 11. §. 1. 2. L. 14. §. 2. D. 44. 2.

284) Savigny a. a. O. S. 527—531.

285) Gönner, Handbuch des gem. teutschen bürgerl. Processes Bd. 2, S. 180—182. Martin, Civilproceß §. 144. Borst, im Archiv für civil. Praxis Bd. 1, S. 174. v. Lanaenn und Kori, Erörterungen Bd. 1, Nr. 12 Buchka, Einfluß des Processes Bd. 2, S. 198. Wächter, Handbuch des würtemberg. Privatrechtes Bd. 2, S. 446. Linde, Civilproceß §. 152, N. b. Schmid, Handb. des Civilproc. §. 95, N. 7. Bd. 1, S. 9 flg.

det[286]) und auch Savigny[287]) ist der Meinung, daß sich eine durchgreifende Regel des gemeinen Processes, unterstützt durch eine übereinstimmende Praxis, dafür nicht behaupten lasse. Im kanonischen Rechte wird, wie im römischen Rechte, allerdings die Möglichkeit vorausgesetzt, mit oder ohne Angabe bestimmter Erwerbsgründe zu klagen[288]). In der betreffenden Stelle wird folgender Unterschied aufgestellt. Wenn in der Klage nicht nur das Recht selbst, sondern auch der Erwerbsgrund desselben bestimmt ausgedrückt ist, so soll im Falle eines späteren Erwerbes (ganz wie im römischen Rechte) die Verurtheilung nicht erfolgen dürfen, sondern vielmehr eine neue Klage erforderlich sein. Wenn dagegen die Klage nur das Recht selbst, z. B. Eigenthum, nicht den Erwerbsgrund, z. B. Usucapion, ausdrückt, so soll der während des Rechtsstreites eintretende Erwerb auch schon jetzt, ohne neue Klage, zur Verurtheilung führen. Das letztere enthält eine wesentliche Abänderung des römischen Rechtes[289]). Aus jener strengen Lehre des Proceßrechtes wird nun von Mehreren gefolgert, daß die für die actiones in rem nach römischem Rechte, wenn die Klage auf einen bestimmten Erwerbsgrund ausdrücklich beschränkt sei, geltende Ausnahme im heutigen Rechte zur allgemeinen Regel geworden sei. Denn da jeder Kläger sogleich in der Klage den Entstehungsgrund seines Eigenthums angeben müsse, so sei jedesmal der Fall vorhanden, den diese Ausnahme voraussetzt, und es sei die Wiederholung jeder abgewiesenen Eigenthumsklage zulässig, wenn nur der Kläger die neue Klage auf einen anderen Entstehungsgrund als den in der früheren Klage angegebenen stütze[290]). Savigny[291]) bestreitet die Richtigkeit dieser Folgerung aus folgenden Gründen. Wenn der Kläger, wie es jene strenge Lehre fordert, den Entstehungsgrund seines Eigenthums kurz angebe, so sei dies noch sehr verschieden von der bindenden Erklärung, sich in diesem Rechtsstreite nur allein dieses Grundes bedienen zu wollen, auf welche Erklärung Alles ankomme, indem damit bestimmte Vortheile und Nachtheile verbunden seien. Die bloße Angabe des Entstehungsgrundes ohne diese Erklärung könne etwa einer ähnlichen Erzählung der Thatsachen, welche im römischen Processe der Kläger vor dem Prätor vorgetragen hätte, verglichen werden; auch diese Erzählung würde keinen Einfluß auf den ferneren Gang der Sache gehabt haben und nur die Aufnahme einer entsprechenden Stelle in der formula hätte einen solchen Einfluß haben können. Savigny bestreitet daher zuerst die Behauptung, daß nach dem heutigen gemeinen Processe eine Eigenthumsklage nur, wenn sie die Angabe eines bestimmten Ent-

286) Heffter, Civilproceßrecht §. 343 und im Rhein. Museum Bd. III, S. 237.
287) Savigny a. a. O. S. 533.
288) Cap. 3. de sentent. in VI. (II. 14.) von Innocenz IV.
289) Vgl. Savigny a. a. O. S. 70 flg.
290) Wächter, Handb. des würtemberg. Privatr. Bd. 2, S. 445.
291) Savigny a. a. O. S. 534.

stehungsgrundes des Eigenthums enthalte, angenommen werden dürfe, und wenn man auch diese strenge Lehre des Proceßrechtes annehmen wollte, so sei doch zu bestreiten, daß dadurch die Natur der im römischen Rechte begründeten Ausnahme umgebildet worden sei und daß sich dieselbe aus einer bloßen Ausnahme in die nun allgemein giltige Regel (entgegengesetzt der Regel des römischen Rechtes) umgewandelt habe. — Wir können uns nur für die von Savigny bestrittene Meinung erklären[292]). Schon vor dem jüngsten Reichsabschiede brachte die gewöhnliche articulirte Klage es mit sich, daß der Kläger die einzelnen factischen Umstände in die Klage aufnehmen mußte. Dies war zwar nicht wegen der Litiscontestation, welche vor dem jüngsten Reichsabschiede in einem allgemeinen Widerspruche gegen das Klagrecht bestand[293]) und welche wegen der Allgemeinheit des Widerspruches auch eine ebenso generelle Klage zugelassen hätte, nothwendig, sondern es lag die Nothwendigkeit der factischen, das Klagrecht begründenden, Behauptungen in der Natur der Sache und in der Verbindlichkeit des Beklagten, ebenso speciell wie die Klagartikel abgefaßt waren, auf dieselben in den Responsionen auf die Klagartikel zu antworten. Der jüngste Reichsabschied §. 34 verbot zwar die articulirten Klagschriften, bestimmte aber gleichwohl, daß in der Klage „das Factum kurz und nervose, jedoch deutlich, distincte und klar“ vorgetragen werden solle. Dasselbe Reichsgesetz §. 37 verpflichtete den Beklagten zur speciellen Einlassung und Antwort auf die Klage sowie im §. 34 zur sofortigen Beifügung seiner Einreden bei der Litiscontestation. Nach §. 41 und 49 dieses Reichsgesetzes soll Kläger seine Beweisartikel aus der Klagschrift ziehen. Mit der durch den jüngsten Reichsabschied eingeführten Verbindlichkeit des Beklagten zur speciellen Litiscontestation und sofortigen Beifügung der Einreden ist eine Klagschrift, welche z. B. bei der Eigenthumsklage die bloße Behauptung des dem Kläger zustehenden Eigenthums ohne Angabe des Entstehungsgrundes enthält, ganz unvereinbar. Denn auf eine solche Klagschrift ist weder eine specielle Litiscontestation, noch eine gehörige Vertheidigung des Beklagten durch Einreden möglich. Eine solche Klagschrift ist, was man auch dagegen von der anderen Seite sagen mag, in der angebrachten Maße verwerflich, und mag der Richter dies auch nicht ausdrücklich aussprechen, sondern, ehe er auf die Klage verfügt, den Kläger zur Vervollständigung seiner Klage veranlassen, so ist dies doch nur eine mildere Form; die Sache bleibt dieselbe. Der Richter kann auf eine solche Klage nichts verfügen, er kann dem Beklagten nicht auferlegen, sich darauf speciell einzulassen, weil dies dem letzteren nicht möglich ist. Liegt hiernach die Angabe des Entstehungsgrundes für das vom Kläger behauptete Eigenthum nicht in der Willkür des Klägers, sondern muß er die behufigen Thatsachen in die Klagschrift aufnehmen,

292) Vgl. auch den Artikel Klage Bd. VI, S. 157 flg.
293) Vgl. den Artikel Litiscontestation Bd. VI, S. 693.

so folgt daraus, daß der Kläger nach heutigem Rechte nicht auch noch zu einer bindenden Erklärung gehalten sein kann, sich in dem gegenwärtigen Rechtsstreite nur allein des angegebenen Entstehungsgrundes bedienen zu wollen und daß es eines ausdrücklichen Vorbehaltes, andere Entstehungsgründe später klagend geltend zu machen, nicht bedarf. Die meisten theoretischen und praktischen Schriftsteller haben auch die bloße Angabe eines bestimmten Erwerbsgrundes für genügend erachtet, um eine neue auf einen anderen Erwerbsgrund gestützte Eigenthumsklage nach Abweisung der früheren gegen die Einrede der Rechtskraft zu sichern [294]).

2) Dieselben Personen (subjective Identität) [295]). Die zweite Bedingung für die Anwendbarkeit der exceptio rei iudicatae ist, daß dieselben Personen als Parteien in dem zweiten Rechtsstreite auftreten, welche den früheren Proceß geführt haben [296]). Wo es an dieser Bedingung fehlt, ist die Einrede unwirksam, so daß also in jedem späteren Processe ein Dritter aus dem früheren rechtskräftigen Urtheile weder Rechte erwerben, noch verbindlich werden kann [297]). Diese Regel ist besonders wichtig bei den actiones in rem. Denn so nahe der Gedanke liegt, daß die rechtskräftige Bejahung oder Verneinung des Eigenthums oder des Erbrechtes als eines gegen Jeden wirksamen Rechtes des Berechtigten, auch allgemein für und wider Alle wirksam sein müsse, so verhält es sich doch damit anders. Auch bei diesen Klagen wirkt das rechtskräftige Urtheil nur unter denselben Personen [298]). Bei den persönlichen Klagen, deren Gegenstand ein Rechtsverhältniß zwischen zwei bestimmten Personen ist, ist in den meisten Fällen die Entstehung eines solchen Zweifels nicht möglich. Es kommen aber auch bei ihnen Fälle vor, wo jene Regel wirksam ist. Stirbt nämlich ein Gläubiger oder Schuldner mit Hinterlassung mehrerer Erben, so geht auf jeden Erben ein Theil des Rechtsverhältnisses über und es kann dieser Theil Gegenstand eines selbstständigen Processes für diesen Erben werden. Das Urtheil über diesen Proceß ist aber auf den dem anderen Erben zukommenden Theil des Rechtsverhältnisses ohne Einfluß, obwohl das Rechtsverhältniß ursprünglich ein ungetrenntes Ganze war und die Gründe der Entscheidung gewöhnlich gemeinsam sein werden [299]). Es giebt zweierlei Erweiterungen der aufgestellten Regel, erstens solche, welche auf der Anwendung des allgemeinen schon anderwärts begründeten

---

294) Auch Bayer, ordentl. Civilproceß §. 140, S. 453, 8. Ausg., scheint sich mehr zu dieser Ansicht hinzuneigen.

295) Vgl. besonders Keller, über Litiscontestation §. 44, 45, S. 355—381. Savigny a. a. O. S. 466—482.

296) L. 1. 3. 7. §. 4. D. 44. 2. L. 63. D. 42. 1. L. 12. D. 12. 2. L. 1. C. VII. 60. L. 1. C. de except. (VIII. 35. (36.))

297) L. 2. C. VII. 56.

298) L. 63. D. 42. 1.

299) L. 22. D. 44. 2. L. 63. D. 42. 1. L. 2. C. VII. 56.

Succeſſionsverhältniſſes beruhen; zweitens ſolche, welche in beſonderen Vorſchriften, herbeigeführt durch das eigenthümliche Bedürfniß einzelner Rechtsinſtitute, ihren Grund haben. Man kann mit Savigny die erſten als natürliche, die zweiten als poſitive Erweiterungen bezeichnen. I. Natürliche Erweiterungen. Die Einrede der Rechtskraft ſoll ſich nicht blos auf die früheren Parteien ſelbſt beziehen, ſondern auch auf deren Succeſſoren [300]). a) Dieſer Satz gilt ebenſowohl für das Recht des Siegers im Proceſſe, als für die Verpflichtung des unterliegenden Theiles aus dem früheren Urtheile. b) Derſelbe gilt ſowohl für die Univerſalſucceſſion als für die Singularſucceſſion. Für die Univerſalſucceſſion, namentlich für die Erben der urſprünglichen Parteien, verſteht ſich dieſer Satz ſo von ſelbſt, daß er gewöhnlich dabei nicht beſonders erwähnt wird. Namentlich gehört der Fall, wenn ein filiusfamilias einen Proceß führt und das Recht der Einrede erwirbt, hierher, indem dieſes Recht, wie jeder andere Erwerb des Sohnes, unmittelbar auf den Vater übergeht [301]). Ebenſo geht das Recht und die Verbindlichkeit aus der Einrede auf die Singularſucceſſoren über [302]), namentlich auf denjenigen, welcher durch Kauf in das Recht der urſprünglichen Partei eingetreten iſt [303]). Führt der Eigenthümer einer Sache Proceß über dieſelbe und verpfändet dann die Sache, ſo wird der Pfandgläubiger durch das rechtskräftige Urtheil berechtigt und verpflichtet. c) Jener Satz gilt aber nur, wenn die Succeſſion nach dem rechtskräftigen Urtheile eintrat; im Falle ihres früheren Eintrittes bindet das Urtheil den Succeſſor nicht [304]). So bindet z. B. das Urtheil gegen den Gläubiger, welcher einen Theil ſeiner Forderung cedirt und dann wegen des übrigen gegen den Schuldner Klage erhebt, den Ceſſionar ebenſowenig als es ihn berechtigt. II. Poſitive Erweiterungen. Dieſe ſind wahre Ausnahmen von der aufgeſtellten Regel, indem in den Fällen derſelben die Rechtskraft Einfluß hat auf andere Perſonen, welche in dem früheren Proceſſe nicht Parteien waren und auch nicht Succeſſoren der früheren Parteien geworden ſind [305]). Mit Savigny kann man das praktiſche Verhältniß dieſer Ausnahmen zu

300) L. 2. C. de except. (VIII. 35. (36.)). Die Schwierigkeiten, welche in der alten Lehre von der Conſumtion die Frage machte, welche Perſonen eine Klage in iudicium deduciren könnten, insbeſondre ob Procuratoren, Cognitoren u. ſ. w. (worauf ſich L. 4. L. 11. §. 7. L. 23. §. 2. D. 44. 2. beziehen, vgl. Keller a. a. O. §. 37—44), ſind bei der Einrede in ihrer neueren Geſtalt nicht vorhanden, da Alles auf die allgemeinen Grundſätze von rechtskräftiger Vertretung im Proceſſe zurückgeführt werden kann. Savigny a. a. O. S. 469, N. e.

301) L. 11. §. 8. D. 44. 2.

302) L. 28. D. 44. 2.

303) L. 9. §. 2. L. 11. §. 3. 9. D. 44. 2. L. 23. §. 8. D. 10. 2.

304) L. 3. §. 1. D. 20. 1. L. 29. §. 1. L. 11. §. 10. D. 44. 2.

305) Ueber dieſe Ausnahmen ſ. Keller a. a. O. §. 46—48. Brackenhöft, Identität der Rechtsverhältniſſe §. 20. Savigny a. a. O. S. 470 flg.

der Regel so ausdrücken: das Urtheil macht in der Regel ius inter partes, in den Fällen dieser Ausnahmen ius inter omnes. Diese Ausnahmen lassen sich auf den gemeinschaftlichen Gesichtspunkt zurückführen, daß der Fremde, auf welchen die Rechtskraft Einfluß haben soll, durch eine der Parteien vertreten (repräsentirt) war, womit das Erforderniß eines iustus contradictor zusammenhängt. Die einzelnen Fälle dieser Ausnahmen sind: a) die bereits früher erwähnten Klagen, welche auf einen persönlichen Zustand (status), namentlich auf ein Familienrechtsverhältniß, gerichtet sind. Es beschränkt sich aber diese Ausnahme nur auf zwei Fälle: aa) wenn die rechtmäßige Geburt eines Kindes und die davon abhängige väterliche Gewalt bestritten wird, so hat das Urtheil über den vom Vater geführten Proceß nicht nur für die Parteien, sondern auch für alle übrigen Familienglieder, namentlich die Geschwister des Kindes, die Wirkung der Rechtskraft[306]). bb) Der andere nicht mehr praktische Fall ist der, wenn über den Zustand eines Freigeborenen ein Proceß zwischen ihm und dem wirklichen Patron oder dem einzigen Prätendenten des Patronates geführt wird; die Entscheidung dieses Processes bringt den wirklichen Zustand eines Freigeborenen oder Freigelassenen hervor, auch im Verhältnisse zu allen fremden Personen[307]). In allen übrigen Fällen solcher Klagen ist die Wirkung des rechtskräftigen Urtheils auf die Parteien beschränkt. Durch ein Urtheil, welches einen Sclaven für frei oder einen Freigelassenen für einen Freigeborenen erklärt, wird also ein Dritter nicht gehindert, denselben als seinen Sclaven oder Freigelassenen zu reclamiren[308]). Auch in den beiden besonderen Fällen ist der Eintritt der Ausnahmen davon abhängig, daß ein iustus contradictor den Proceß geführt habe[309]), daß das Erkenntniß ein contradictorisches, kein Contumacialerkenntniß sei[310]) und daß keine Collusion unter den Parteien stattgefunden habe[311]). b) Klagen aus dem Erbrechte. Auch hier stehen die meisten Fälle unter der gewöhnlichen Regel. Die Fälle der Ausnahme sind folgende: aa) Wird über die Giltigkeit eines Testamentes zwischen dem Testamentserben und dem Intestaterben gestritten und entschieden, so bindet diese Entscheidung auch diejenigen, welche Legate u. s. w. aus diesem Testamente in Anspruch nehmen; auch

306) L. 1. §. 16. L. 2. 3. pr. D. 25. 3. Die absolute Wirkung gilt auch zum Nachtheile des Vaters. Vgl. L. 1. §. 4. D. 43. 30.

307) L. 25. D. 1. 5. L. 14. D. 37. 14. L. 1. 4. D. 40. 16. L. 27. §. 1. D. 40. 12.

308) L. 42. D. 40. 12. L. 1. 5. D. 40. 10. Es wurde aber jedem Dritten accessorische Intervention gestattet, welcher für sich Patronatsrecht in Anspruch nehmen wollte, welchenfalls dann das Urtheil auch für diesen Dritten wirksam wurde. L. 63. D. 42. 1. .... Nam et si libertus meus, me interveniente, servus vel libertus alterius iudicetur, mihi praeiudicatur.

309) L. 3. D. 40. 16.

310) L. 27. §. 1. D. 40. 12. Vgl. L. 24. D. 4. 3.

311) Tit. Dig. de collus. (40. 16.)

hier heißt es wieder: iudex ius facit. Die Voraussetzungen sind auch hier wieder ein contradictorisches Erkenntniß und Abwesenheit der Collusion. Den erwähnten Personen ist zu ihrer Sicherheit die Theilnahme am Rechtsstreite und die Einwendung von Rechtsmitteln gegen das ihnen nachtheilige Urtheil gestattet [312]). Es fragt sich, ob dies auch von den Erbschaftsgläubigern gelte, deren Recht an sich von der Giltigkeit des Testamentes nicht abhängt. Eine unbedingte Verweisung der Gläubiger an den Sieger in jenem Erbschaftsstreite kann im Falle der Zahlungsunfähigkeit derselben für sie gefährlich sein. Ohne Zweifel sind sie befugt, sich an den Sieger zu halten [313]); verpflichtet sind sie aber nicht dazu und daher ist ihnen auch zu gestatten, den unterliegenden Theil mit ihren Schuldklagen zu belangen, wenn sie ihm nachweisen können, daß er der wahre Erbe ist. bb) Wird ein Testament als inofficiös angefochten und durch ein rechtskräftiges Urtheil rescindirt, so wird die Giltigkeit des Testamentes bis zum Momente der Rescission angenommen. Es wird nun durch die Rescission die gewöhnliche Intestaterbfolge eröffnet, wodurch möglicherweise ein anderer als der Kläger, welcher die Rescission herbeiführte, die Erbschaft erhalten kann. Auch hier heißt es wieder: ius facit iudex, und die Voraussetzung ist ein contradictorisches Urtheil [314]). c) Klagen, deren Führung einem Mitbetheiligten überlassen wird [315]). Es ist möglich, daß derjenige, welcher zunächst zur Führung eines Processes als Kläger oder Beklagter berufen ist, sein Recht von einem Anderen herleitet, der dann oft mehr als er selbst bei dem Ausgange des Rechtsstreites interessirt ist. Er kann diesen Anderen zum Beistande im Processe auffordern; er kann ihm aber auch überlassen, den Proceß selbstständig zu führen. Schlägt er den letzteren Weg ein, so wird der Proceß für oder wider den Anderen entschieden; er selbst tritt nicht als Partei auf und daher dürfte nach dem allgemeinen Grundsatze das Urtheil ihm weder nützen, noch schaden. Die Anwendung dieses Grundsatzes würde aber hier unrichtig sein, da er zunächst zur Proceßführung berufen war und er dieselbe dem Anderen ganz aus freiem Willen überließ. Hier muß ihm also die Rechtskraft ebenso nützen und schaden, als wenn er selbst den Rechtsstreit geführt hätte. Es kommen im römischen Rechte drei einzelne Anwendungen dieser

312) L. 3. pr. D. 20. 1. L. 50. §. 1. D. 30. L. 14. D. 49. 1. L. 12. pr. §. 2. C. III. 31.

313) L. 50. §. 1. D. 30. L. 12. §. 1. C. III. 31.

314) L. 6. §. 1. L. 8. §. 16. L. 17. §. 1. D. 5. 2. Die Frage, ob dies auch heutzutage gilt, ist verschieden zu beantworten, je nachdem man der Meinung ist, daß die Eigenthümlichkeiten der querela inofficiosi testamenti im neuesten Rechte noch fortdauern oder diese Klage durch die Novelle 115 als wesentlich umgebildet betrachtet. Wer letzteres annimmt, muß die Fortdauer der ausgedehnteren Rechtskraft bei dieser Klage verwerfen, da an deren Stelle eine gewöhnliche Erbrechtsklage getreten ist.

315) L. 63. D. 42. 1. Vgl. zu dieser Stelle besonders Keller a. a. O. S. 68 flg.

Ausnahme vor, ohne daß dadurch die Ausnahme selbst auf diese einzelnen Fälle beschränkt wäre [316]). Diese Anwendungen sind folgende: aa) Wenn eine verpfändete Sache in den Besitz eines Dritten kommt, welcher das Eigenthum beansprucht, so könnte der Pfandgläubiger hypothekarisch gegen den dritten Besitzer klagen; er kann aber auch dem Verpfänder es überlassen, die Sache zu vindiciren; die Entscheidung über diese Vindication soll auch für den Pfandgläubiger Wirkung haben. Dasselbe gilt, wenn der Pfandgläubiger als Besitzer der verpfändeten Sache von dem Dritten mit der Eigenthumsklage belangt wird; er kann dann ebenfalls den Proceß selbst führen oder die Proceßführung dem Verpfänder, als seinem Defensor, überlassen. bb) Wenn ein Ehemann als Besitzer einer Dotalsache von einem Dritten mit der Eigenthumsklage belangt wird, so kann er die Proceßführung als Beklagter selbst übernehmen oder dem Besteller des Heurathsgutes solche überlassen; thut er das letztere, so nützt oder schadet das Urtheil auch ihm. cc) Wird der Besitzer einer erkauften Sache von einem Dritten mit der Eigenthumsklage in Anspruch genommen, so kann er als Beklagter selbst den Proceß führen oder dem Verkäufer, welcher ihm ohnehin wegen der Eviction haftet, die Proceßführung überlassen. d) Ist für ein mehreren Miteigenthümern gehöriges Grundstück eine confessorische oder negatorische Klage zu erheben, so entsteht eine besondere Schwierigkeit, weil jeder der Miteigenthümer für sich allein die confessorische Klage auf die ganze Servitut anstellen kann. Im Falle einer gemeinschaftlichen Proceßführung von Seiten sämmtlicher Miteigenthümer ist gar keine Schwierigkeit vorhanden. Keiner kann aber den anderen Miteigenthümer zu dieser Theilnahme zwingen [317]). Da es aber auf der anderen Seite eine große Härte gegen den Gegner wäre, wenn er denselben Rechtsstreit mit jedem Miteigenthümer von neuem führen sollte, mit stets erneuerter Mühe und Gefahr des Verlustes, so treten für diesen Fall folgende besondere Regeln ein. aa) Jeder Miteigenthümer kann für sich allein confessorisch auf die ganze Servitut klagen [318]), und im Falle der Verurtheilung des Gegners kommt das rechtskräftige Urtheil auch den übrigen Miteigenthümern zu Gute [319]). bb) Aus dem letzten Satze ist es eine bloße Folgerung, daß auch die übrigen Miteigenthümer den ungünstigen Inhalt des Urtheils, also die Freisprechung, gegen sich gelten lassen müssen [320]). Denn wenn ihnen der Rechtsstreit bekannt war, so

316) L. 63. D. 42. 1.

317) Ebensowenig hat der Beklagte ein Recht darauf, daß sämmtliche Miteigenthümer den Proceß gemeinschaftlich führen. Vgl. den Artikel Proceßparteien Bd. VIII, S. 714.

318) L. 4. §. 3. L. 6. §. 4. D. 8. 5. L. 1. §. 5. D. 43. 27.

319) L. 4. §. 3. D. 8. 5.

320) Schon Cuiacius, recit. in L. 4. D. si servitus vindicetur (8. 5.) (Opp. T. VII. p. 453.) ist dieser Meinung, der auch Savigny a. a. O. S. 480 beipflichtet. A. M. ist Glück, Erl. der Pand. Bd. 10, S. 236. Bei der actio

ist es ihre eigene Schuld, wenn sie durch freiwillige Theilnahme an dem Rechtsstreite die ungünstige Entscheidung abzuwenden versäumten. War ihnen der Rechtsstreit unbekannt, so wird es in den Gesetzen selbst für unbillig erachtet, wenn ihnen durch die Unredlichkeit und Nachlässigkeit ihres Miteigenthümers ein bleibender Nachtheil zugefügt werden sollte [321]). Diese Unbilligkeit und Ungerechtigkeit wird aber nicht dadurch abgewendet, daß sie das rechtskräftige Urtheil nicht gegen sich gelten lassen müßten, sondern dadurch, daß sie eine Entschädigungsklage gegen denjenigen haben, welcher den Proceß geführt und den Verlust veranlaßt hat. Diese Klage ist, sowohl wegen dolus als wegen culpa, im Falle einer auf Vertrag sich gründenden Gemeinschaft, die actio pro socio, außerdem die actio negotiorum gestorum; in beiden Fällen die actio communi dividundo [322]). Im Falle einer Collusion beider Parteien ist außerdem gegen den Gegner die actio de dolo begründet [323]). Das Mittel, wodurch sich der den Proceß allein führende Miteigenthümer gegen den Vorwurf, daß er den Proceß durch seine Schuld verloren habe und gegen die damit verbundene Gefahr schützen kann, ist die litis denunciatio und die damit verbundene Aufforderung an die übrigen Miteigenthümer zur Theilnahme an dem Rechtsstreite. cc) Hat umgekehrt das mit der Servitut belastete Grundstück mehrere Eigenthümer, so kann jeder Einzelne von diesen vom Gegner mit der confessorischen Klage belangt werden, und es sollen dieselben Regeln wie in dem vorhergehenden Falle eintreten [324]), obgleich es in diesem Falle an einem so dringenden Bedürfnisse fehlt, wie in dem vorhergehenden Falle, da der Eigenthümer des herrschenden Grundstückes alle Miteigenthümer des dienenden Grundstückes gleichzeitig mit einer gemeinschaftlichen Klage belangen kann. dd) Dieselben Regeln sind ohne Bedenken von beiden Seiten auch für die negatorische Klage anzuwenden [325]). ee) Hierher gehört endlich eine im Longobardischen Lehenrechte enthaltene Vorschrift. Nach dieser ist nämlich dem Vasallen die selbstständige Führung des Rechtsstreites über das Eigenthum des Lehengutes gegen Dritte, ohne Zuziehung des Lehenherrn, gestattet, und die rechtskräftige Entscheidung des Rechtsstreites soll auch für und gegen den Lehenherrn wirksam sein. Dasselbe soll sogar gelten, wenn der Proceß nicht durch Urtheil, sondern

---

aquae pluviae arcendae gilt ganz dasselbe, was als Consequenz aus dem unter aa. aufgestellten Satze aufgestellt worden ist. L. 11. §. 1. 2. D. 39. 3.

321) L. 19. D. 8. 5.: non est aequum, hoc ceteris damno esse.

322) L. 20. D. 10. 3.

323) L. 19. D. 8. 5. Die actio de dolo kann im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Miteigenthümers wichtig sein.

324) L. 4. §. 4. D. 8. 5. Nur bei der servitus oneris ferendi gilt diese solidarische Rückwirkung auf die übrigen Miteigenthümer insofern nicht, als diese Servitut, gegen die Natur aller übrigen Servituten, den Eigenthümer des dienenden Grundstückes zugleich zu positiven Leistungen verpflichtet. L. 6. §. 4. D. 8. 5.

325) Savigny a. a. O. S. 481.

durch Vergleich beendigt worden ist. Nur im Falle einer Unredlichkeit des Vasallen bindet das rechtskräftige Urtheil den Lehenherrn nicht [326]).

Grimbach sen.

**Usufructus**, Nießbrauch [1]). I. Begriff, Gegenstand und Arten. Entstehung der usufructuarischen Caution. Der Usufructus ist die älteste römische Personalservitut [2]). Der Zweck desselben ist, daß einem Nichteigenthümer die Vortheile des Eigenthums zeitweilig zugewendet werden sollen, ohne daß jedoch die Sache selbst dadurch ein Theil seines Vermögens werden und ihrem Eigenthümer gänzlich entfremdet sein soll. Es wurde demgemäß von den Römern dieses Verhältniß auch in der Weise bezeichnet, daß sie die beiden Richtungen hervorhoben, in welchen die Körperwelt das menschliche Bedürfniß befriedigen kann und es so usus nannten, weil es die Befugniß der unmittelbaren Anwendung der Sache selbst für unsere Zwecke gewährt, und fructus, weil es uns zur Zueignung ihrer Erzeugnisse berechtigt. Schon in dem Namen liegt die Andeutung, daß die Herrschaft nicht die Sache selbst, sondern nur die Wirkungen derselben treffe. Der usus-fructus, wie der usus et fructus in alter Weise zusammengezogen wurde, wird daher auch in den Quellen wiederholt definirt als das ius alienis rebus utendi fruendi, salva rerum substantia [3]). Ueber den Sinn dieser Schlußworte giebt es verschiedene Meinungen [4]). Einige beziehen sie auf die Dauer des Nießbrauches, welche nur so lange währe,

---

326) II. Feud. 43.

1) a) Quellen: Inst. Lib. II. Tit. 4. Dig. Lib. VII. Tit. 1—7. 9. Cod. Lib. III. Tit. 33. Von vorjustinianeischen Quellen gehören besonders hierher: Vatic. fragm. §. 41—93. b) Literatur: Galvanus, de usufructu dissertationes variae. Pat. 1650. zuletzt Tub. 1788. Noodt, de usufructu libr. II. (Opp. T. I. p. 337 sq.). Maiansius, disput. nr. II. Glück, Erl. der Pandekten Bd. 9. Vgl. ferner die in dem Artikel Servituten Bd. X, S. 145, N. 1 angeführten Werke über Servituten überhaupt. Das seitdem vollständig erschienene Werk von Elvers, die römische Servitutenlehre, Marburg 1854, handelt vom Usufructus insbesondre S. 448—601 und außerdem an verschiedenen Stellen. Einzelne Fragen der Lehre behandeln Madai, im Archiv für civil. Praxis Bd. XV, S. 330 flg. Laspeyres ebend. Bd. XIX, S. 71 flg. Dernburg, in der Zeitschrift für Civilr. u. Proc. N. F. Bd. II, S. 53 flg. Arndts ebd. Bd. III, S. 263 flg. Schmid ebd. Bd. V, S. 340 flg. Arndts ebd. Bd. VIII, S. 88 flg. Wir benutzen, wie bei dem Artikel Servituten, auch hier hauptsächlich das Werk von Elvers.

2) Vgl. den Artikel Servituten Bd. X, S. 149 flg. Elvers, Servitutenlehre S. 16 flg. Dagegen hat Puchta, Pandekten §. 179 und Cursus der Institutionen §. 255 den Usus als die normale und ursprüngliche Personalservitut hingestellt, welche später bis zum Usufructus erweitert worden sei. Allein der Usufructus wird in weit älteren Quellen als der Usus genannt und überall werden die Lehren vom Usufructus als die ursprünglichen dargestellt, welche erst später auf den Usus ausgedehnt sind. Andere Gründe für das höhere Alter des Usufructus siehe bei Elvers a. a. O. und §. 50, N. a, S. 448 flg.

3) Pr. Inst. II. 4. L. 1. D. 7. 1. von Paulus.

4) Vgl. darüber Glück a. a. O. Bd. 9, S. 159 flg.

als der Gegenstand vorhanden sei, und berufen sich deshalb darauf, daß sowohl in den Institutionen als in den Digesten (L. 2. D. 7. 1.) hinzugefügt wird: est autem ius in corpore: quo sublato, et ipsum tolli necesse est, und daß Theophilus[5]) die Worte „salva rerum substantia" wiedergiebt: ἐφ' ὅσον τὰ πρωτότυπα σώζεται πράγματα. Hätte aber Paulus bei diesen Worten nichts anderes gedacht, als daß der Nießbrauch nur so lange währe, als sein Gegenstand existire, so hätten sie, als überflüssig und sich von selbst verstehend, ebensogut wegbleiben können, wie das zu ihrer Erläuterung von Theophilus angeführte Beispiel; nicht zu gedenken, daß der Nießbrauch erlöschen kann, auch wenn dessen Gegenstand noch unversehrt vorhanden ist. Andere beziehen jene Schlußworte auf die Pflicht des Usufructuars, die Sache so zu gebrauchen, daß sie nicht verdorben werde. Noch Andere behaupten, es sei dabei mehr auf das Wesen des Nießbrauches, als auf die Pflicht des Usufructuars Rücksicht genommen worden, und es wird daher behauptet, durch diese Worte hätte blos die Qualität der Sachen bezeichnet werden sollen, welche Gegenstand des Nießbrauches sein können, so daß der Sinn dahin geht: nur an solchen Sachen finde der Nießbrauch statt, welche so beschaffen sind, daß sie durch den Gebrauch nicht aufgezehrt werden, sondern ihre Substanz behalten, um den wahren Nießbrauch vom Quasiusufructus an fungibeln Sachen zu unterscheiden. Diese Auffassung ist die gewöhnliche und auch durch die Geschichte des Nießbrauches gerechtfertigte, indem der Quasiusufructus weit jünger ist als der wahre Nießbrauch und jene Legaldefinition sich offenbar nur auf den letzteren bezieht. Elvers will in jenen Schlußworten auch noch eine Hinweisung darauf finden, daß die Herrschaft über die Substanz der Sache unverändert und unberührt bei dem Eigenthümer verbleibe. — Was den Gegenstand des Nießbrauches betrifft, so können eigentlich nur körperliche Sachen und zwar solche, welche durch Gebrauch und Benutzung nicht verzehrt werden, Gegenstände des wahren Nießbrauches sein. Unkörperliche Sachen, wie außenstehende Forderungen (nomina) sind also kein Gegenstand des wahren Nießbrauches; es läßt sich hier nur analogisch ein Quasiusufructus denken, zu welchem der usus fructus nominum auch ausdrücklich gerechnet wird[6]). Allein die Sachen müssen nicht blos körperliche, sondern auch solche sein, welche durch den Gebrauch und die Benutzung nicht verzehrt werden, wenn an ihnen ein wahrer Nießbrauch stattfinden soll[7]). Indessen hat unter den Kaisern eine analoge Ausdehnung dahin stattgefunden, daß dem Nießbrauche Alles unterworfen worden ist, was sich im Privatverkehr befinden kann, also auch verbrauchbare und verzehrbare sowie auch unkörperliche Sachen, wie Rechte und Forderungen[8]), und dies ist der von den Neueren so-

5) Theophil. Paraphr. Lib. II. Tit. 4. pr.
6) L. 3. D. 7. 5.
7) §. 2. Inst. II. 4.
8) L. 1—4. §. 2. D. 7. 5. §. 2. Inst. II. 4.

genannte quasi-ususfructus, im Gegensatze des verus ususfructus, welcher an körperlichen nicht verbrauchbaren und verzehrbaren Sachen stattfindet. Selbstverständlich muß der Gegenstand des Nießbrauches auch eine solche Sache sein, welche dem Usufructuar wirklich nützt, sollte sie ihm auch nur einen wissenschaftlichen Nutzen, ein geistiges Vergnügen gewähren. So können Münzen, Bildsäulen und Gemälde Gegenstände des Nießbrauches sein[9]). Es kann der Nießbrauch auch ebensowohl an einem ganzen Vermögen, als an einzelnen Sachen zustehen[10]). Gründet sich der Nießbrauch an einem ganzen Vermögen auf Vermächtniß, so beschränkt er sich nicht blos auf das dem Testirer zur Zeit der Testamentserrichtung zustehende Vermögen, sondern er erstreckt sich auf das ganze vom Testirer zur Zeit seines Ablebens hinterlassene Vermögen[11]). Von dem Quasiusufructus wird später besonders gehandelt werden. — Im engsten Zusammenhange mit dem Nießbrauche steht die usufructuarische Caution[11a]). Die Art und Weise, wie der Berechtigte den Nießbrauch ausbeutet, kann das Verhältniß sehr verschieden gestalten; der Gebrauch und Fruchtgenuß, den ein Usufructuar macht, kann dem, welchen der Eigenthümer der Sache wahrscheinlich davon gemacht haben würde, ganz unähnlich sein, da jenem nicht die Sorge für die Zukunft und für möglichst lange Erhaltung der Nutzen gewährenden Eigenschaften eine Schranke auferlegt, sondern in seinem Interesse die möglichste Anstrengung der Nutzbarkeit und Productionsfähigkeit der Sache für die kurze Dauer seines Rechtes liegt; eine ungebundene und ungemilderte Ausübung der im Nießbrauche enthaltenen Befugnisse würde aber der Absicht der Constituenten, nur das zu gewähren, was der Eigenthümer aus der Sache gezogen haben würde, meistens nicht entsprechen. Auch konnte von Anfang nicht verkannt werden, daß dem Eigenthümer die ihm infolge seines Eigenthums zustehenden Klagen keine genügende Sicherheit gegen widerrechtlichen Schaden gewährten, sobald ein Nießbrauch an der Sache besteht. Denn alle die ihm zustehenden Klagen, wie die Eigenthumsklage, die actio legis Aquiliae[12]) und andere[13]) schützten ihn nicht gegen den durch Unterlassungen des Usufructuars entstehenden Schaden, welchen der Eigenthümer umsoweniger abwenden konnte, als ihm während der Dauer des Nießbrauches die Detention der Sache und damit die Möglichkeit der beliebigen Einwirkung auf dieselbe entzogen war. Wer daher einen Nießbrauch ein-

---

9) L. 28. 41. D. 7. 1.

10) L. 29. L. 34. §. 2. D. 7. 1. L. 37. D. 33. 2.

11) Vergl. über die darüber vorhandene Meinungsverschiedenheit Glück a. a. O. S. 176 flg.

11a) Vgl. Elvers a. a. O. S. 450 flg.

12) L. 13. §. 2. L. 15. §. 3. D. 7. 1.

13) Z. B. das bei eigenmächtigen Bauten auf dem dem Nießbrauche unterworfenen Grundstücke zustehende interdictum quod vi aut clam. L. 13. §. 2. D. 7. 1.

räumen wollte und sich das dadurch entstehende Rechtsverhältniß nur etwas klar gemacht hatte, mußte gegen die hieraus entstehenden Mißstände Abhilfe zu schaffen suchen, was am besten dadurch geschah, daß er dem Usufructuar eine persönliche Verpflichtung auferlegte, die Sache nur so zu benutzen, wie es der Constituent beabsichtigt hatte, d. h. in Ermangelung von Anhaltspunkten dafür, daß eine besondere Benutzungsweise beabsichtigt sei, so wie jeder sorgsame Eigenthümer mit seiner eigenen derartigen Sache verfahren werde, und ferner die Verpflichtung zur Vornahme aller derjenigen Handlungen, welche erforderlich sein würden, um die Sache nach Beendigung des Nießbrauches dem Eigenthümer in gehörigem Stande restituiren zu können. Da aber der Nießbrauch zuerst nur durch testamentarische Verfügung, und zwar durch Legat, errichtet worden zu sein scheint, der Legatar aber in älterer Zeit nicht wieder onerirt werden durfte [14]), so konnte der Constituent diese Verpflichtungen dem Usufructuar nicht direct auferlegen, sondern nur deren freiwillige Uebernahme als Bedingung seiner Disposition hinstellen. So mochte die usufructuarische Caution zuerst durch die Sitte bei dem durch Legat entstandenen Nießbrauch eingeführt sein; diese Sitte erkannte der Prätor dadurch an, daß er in seinem Edicte erklärte, er werde überall, wo ein Nießbrauch legirt sei, die Bedingung der Cautionsleistung als sich von selbst verstehend ergänzen [15]); eine Bestimmung, welche man nicht nur auf Fideicommisse ausdehnte, sondern auch später auf den Fall der Begründung des Nießbrauches durch Geschäfte unter den Lebenden erweiterte [16]). Die Caution, welche der Prätor forderte, mußte ein doppeltes Element enthalten, erstlich das Versprechen des ordnungsmäßigen Gebrauches und dann das der Restitution der Sache nach Beendigung des Nießbrauches. Eine unwandelbare Formel für diese Stipulation scheint der Prätor nicht aufgestellt zu haben; vielmehr läßt sich aus vielen Stellen, welche sich bei Feststellung der Verpflichtungen des Usufructuars an die in der Caution gebrauchten Worte anzuschließen scheinen, sowie aus einzelnen Stellen, welche den Inhalt der Caution wiedergeben wollen, eine gewisse Mannigfaltigkeit in der Form entnehmen. In dem ersten Theile der Caution scheint bald versprochen zu sein, den Nießbrauch arbitrio boni viri [17]) oder sicut vir bonus auszuüben [18]), bald: omnia se usurum, ac si optimus paterfamilias uteretur [19]), auch wohl: ceteraque se facturum, quae in re sua faceret [20]), bald: quod nullam laesionem ex usu proprietati afferat [21]);

14) Gai. Inst. Comm. II. §. 260. 271.
15) L. 1. pr. D. 7. 9.
16) L. 1. §. 2. D. 7. 9.
17) L. 9. pr. L. 13. pr. §. 6. 8. L. 27. §. 5. D. 7. 1. L. 1. pr. §. 3. L. 12. D. 7. 9. L. 18. §. 2. D. 39. 2.
18) L. 15. §. 4. D. 7. 1.
19) Paul. Sentent. Lib. III. Tit. 6. §. 27. §. 38. Inst. II. 1.
20) L. 1. §. 3. D. 7. 9.
21) L. 4. C. III. 38.

endlich wurde wohl auch bei einem Nießbrauche an einem Grundstücke versprochen: recte colere [22]). Für den zweiten Theil der Caution ist weniger Mannigfaltigkeit der Formeln überliefert. Nach der Hauptstelle soll der Usufructuar versprechen: cum ususfructus ad eum pertinere desinet, se restituturum, quod inde extabit [23]). Nach einer anderen Stelle [24]) soll aber bei dem ususfructus pecuniae (also wohl überhaupt bei dem Nießbrauche an fungibeln Sachen) gefragt werden: cum morieris, aut capite minueris, dari? weil dieses die beiden einzigen Fälle seien, in welchen ein solcher Nießbrauch erlösche. Hiernach ist es also möglich gewesen, daß bisweilen alle Fälle der Erlöschung des Nießbrauches statt der allgemeinen Wendung: cum ususfructus pertinere desinet, erwähnt wurden. Nach Ulpian ist endlich der Formel eine in rem concipirte clausula doli zugefügt, wodurch mithin das ganze Obligationsverhältniß die Natur eines bonae fidei negotium erhielt. Obgleich die Worte der Caution willkürlich gewählt waren, so haben doch alle jene Formeln des ersten Theils gemein, daß hiernach die Art und Weise des Gebrauches und die vom Usufructuar einzuhaltende Grenze nicht mehr allein von seinem individuellen Ermessen abhängt, sondern einer objectiven Norm unterliegt, welche specieller als das arbitrium boni viri bezeichnet wird, und demnach in dem in jenem Lande und in jener Zeit Ueblichen zu finden ist. Sowie ein verständiger Mann seine eigene derartige Sache brauchen und für ihre Unterhaltung sorgen wird, so soll auch der Usufructuar verfahren und wenn er nicht so handelt und die Sache dadurch Schaden erleidet, so ist es seine Schuld, daß er den zweiten Theil der Caution nicht erfüllen und nicht restituiren kann; mithin muß er für den daraus entstehenden Schaden haften. Dieses ist das dem Nießbrauche durch die Caution zum Grunde gelegte Princip: die Jurisprudenz hatte die Aufgabe, dasselbe zu zergliedern und in Rechtssätze nach dem Bedürfnisse des täglichen Lebens aufzulösen. Abstract gehaltene Regeln, welche für alle Fälle des Nießbrauches anwendbar waren, hat die römische Jurisprudenz, auch hierin ihrem ganzen Charakter treu, wenige aufgestellt, z. B. folgende: fructuarius causam proprietatis deteriorem facere non potest, meliorem facere potest [25]), ferner: proprietatis dominus secutus esse debet de proprietate [26]) und für den Nießbrauch an beweglichen Sachen: in omnibus rebus mobilibus modum eum (sc. usufructuarium) tenere debere, ne sua feritate vel saevitia sua corrumpat [27]). Vielmehr untersuchten die römischen Juristen sofort, wie sich der Nießbrauch an den einzelnen Sachen gestalte, an

22) §. 38. Inst. II. 1. L. 9. pr. L. 13. §. 8. D. 7. 1.
23) L. 1. pr. D. 7. 9.
24) L. 7. §. 1. D. 7. 9.
25) L. 13. §. 4. D. 7. 1. vgl. mit L. 13. §. 6. D eod. und L. 1. §. 3. D. 7. 9.
26) L. 13. pr. D. 7. 1.
27) L. 15. §. 3. D. 7. 1.

welchen er vorzugsweise bei den Römern eingeräumt zu werden pflegte, und so ist uns eine ganze Menge von Bestimmungen über solche einzelne Fälle überliefert worden.

II. Berechtigung des Usufructuars. Art des Gebrauches. Fruchtbezug des Usufructuars[28]). Die Befugnisse des Usufructuars zerfallen in zwei Klassen, je nachdem sie unmittelbar an der Sache selbst geübt werden (usus) oder erst die Erzeugnisse derselben ergreifen (fructus). Es ist dies jedoch keine scharfe Scheidung und ein Nießbrauch muß durchaus nicht beide Elemente enthalten. Denn es giebt gar viele Sachen, die, wenn der Mensch sie unmittelbar für seine Zwecke verwendet, gar keine weiteren Erzeugnisse haben können und welche daher von Ulpian als res, quae usui, non fructui sunt, bezeichnet werden[29]), und auf der anderen Seite gewährt das Recht durch die Aufstellung des Begriffes der fructus civiles die Möglichkeit, auch bei solchen Sachen statt des usus den fructus zur Geltung zu bringen, indem wir die Befugniß, zu gebrauchen, statt der eigenen Ausübung, einem Anderen gegen eine Vergeltung zu üben verstatten, und so aus der Sache nun durch den Erwerb der Erzeugnisse, als welches der Miethzins gilt, Nutzen ziehen[30]). Dennoch müssen bei Untersuchung des Inhaltes der Berechtigung des Usufructuars beide Elemente geschieden und zuerst die Frage beantwortet werden, in welcher Weise der Usufructuar und die von ihm Beauftragten die Sache benutzen müssen und inwieweit sie darauf einwirken können, und zweitens die Frage, was sie sich von den Erzeugnissen derselben zueignen dürfen.

A. Art des Gebrauches des Usufructuars. Da der Zweck des Ususfructus ist, einem Nichteigenthümer zeitweilig die Vortheile des Eigenthums zu sichern, so ist es zu dessen Ausübung nothwendig, daß der Usufructuar einstweilen in dasselbe factische Verhältniß zu der Sache trete, wie er es als Eigenthümer kraft eines unbeschränkten Eigenthums würde fordern können, d. h. daß der Usufructuar die Detention der im Nießbrauche befindlichen Sache habe. Es wird ihm daher in den Quellen auch neben der iuris quasi possessio eine naturalis possessio der körperlichen Sache zugesprochen[31]), und die ihn in Ausübung der Servitut schützenden Rechtsmittel schützen ihn auch zugleich in dieser Detention der Sache, so daß ihm dadurch die factische Möglichkeit gewährt ist, stets unmittelbar beliebig auf die Sache einzuwirken. Wenn er dies

---

28) Elvers a. a. O. §. 51, S. 454 flg. §. 52, S. 480 flg.

29) L. 64. D. 6. 1.

30) Auch in solchen Fällen wird der Name ususfructus regelmäßig beibehalten, obgleich er dann immer das Recht zum usus oder fructus giebt. Weil aber gerade das Recht des Fruchtbezuges in dem Sinne, daß es auch die fructus civiles umfaßt, den Ususfructus von der ähnlichen Bildung des usus unterscheidet, so wird der Ususfructus bisweilen als fructus bezeichnet. Vgl. Paul. Sentent. Lib. III. Tit. 6. §. 24. L. 14. §. 1. D. 7. 8. L. 41. D. 33. 2.

31) L. 12. pr. L. 49. pr. L. 52. pr. D. 41. 2.

nun auch in einer seine Nutzungsbefugniß weit überschreitenden Weise thut, so daß darin geradezu eine Verletzung des Rechtes des Eigenthümers enthalten ist, so darf der Eigenthümer doch den Usufructuar nicht mit Gewalt daran verhindern, weil er gegen den Willen des Usufructuars durchaus nicht mehr auf den Körper der Sache einwirken darf [32]), eine solche gewaltthätige Verhinderung aber immer eine solche Einwirkung enthalten wird, so daß darin eine Störung des Usufructuars in seiner Befugniß liegen würde. Bei den anderen Servituten, wo die Detention bei dem Eigenthümer verbleibt, verhält sich dieses ganz anders. So kann, wenn Jemand eine Servitut nur in einer bestimmten Weise auszuüben berechtigt ist, einer Ausübung derselben in anderer als der bestimmten Weise mit Gewalt vom Besitzer des dienenden Grundstückes entgegengetreten werden, weil damit in seinen Besitz der körperlichen Sache eingegriffen wird [33]). Wollte aber der Eigenthümer dem Usufructuar entgegentreten, so würde dieser, so unrechtmäßig auch die gewaltsam gestörte Handlung sein mag, dagegen Schutz durch die possessorischen Interdicte haben. Eine scheinbar damit im Widerspruche stehende Stelle [34]), welche das Princip des eigenmächtigen Widerstandes gegen unberechtigte Handlungen des Usufructuars nicht absolut zu verwerfen scheint, sondern seine Anwendung nur in dem vorliegenden Falle ausschließt, setzt nicht nothwendig voraus, daß der Usufructuar sich schon in Besitz der ganz im Nießbrauche befindlichen Sache gesetzt habe, sondern es ist darin wohl nur die Rede davon, wieweit der Eigenthümer die Besitzergreifung des Usufructuars dulden müsse, und wo er mit dem Widerstande gegen solche anfangen dürfe. Ulpian sagt nun, in der Regel habe der Usufructuar des Gutes auch Anspruch auf dessen In-

---

32) Hiervon abweichend verstattet Pomponius in L. 16. §. 1. D. 7. 8. dem Eigenthümer, das Grundstück oder Gebäude durch einen saltuarius oder insularius wider den Willen des Usufructuars oder Usuars bewachen zu lassen; interest enim eius, fines praedii tueri, fügt er hinzu. Hiermit ist auch die Betretung des Grundstückes durch den Wächter verstattet; von der bloßen Bewachung des Grundstückes von außen konnte der Jurist nicht reden, da diese selbstverständlich Jedem freisteht. Es fehlt an einem genügenden Grunde für diesen Eingriff in die ausschließliche Detention des Usufructuars; denn dem allerdings unleugbaren Interesse des Eigenthümers an dem Schutze der Grenzen wird schon dadurch genügt, daß der Usufructuar infolge seiner Caution zur custodia auch in dieser Beziehung verpflichtet ist, und wenn er die Verpflichtung nicht erfüllt, er für Entschädigung haftet. Da dem Eigenthümer in allen anderen Beziehungen eine Garantie nicht gewährt wird, z. B. er bei einem Nießbrauche an beweglichen Sachen während der Dauer des Nießbrauches die Production der Sache nicht erzwingen kann, so scheint es sehr zweifelhaft, ob der von Pomponius aufgestellte Satz von allen römischen Juristen gebilligt worden sein würde; derselbe kann nur, weil er in die Digesten aufgenommen ist, Geltung bei uns haben, nicht wegen seiner Consequenz und inneren Richtigkeit. Elvers a. a. O. §. 50, N. d, S. 456 flg.

33) L. 4. §. 1. L. 5. §. 1. D. 43. 19. Vgl. L. 1. §. 15. 17. 18. D. 43. 20. L. 14. D. 8. 5.

34) L. 15. §. 6. D. 7. 1. von Ulpian.

ventarienstücke; wenn er aber auch diejenigen benutzen wolle, an welchen ihm der Nießbrauch ausdrücklich untersagt sei, so dürfe sich der Eigenthümer widersetzen, natürlich unter der Voraussetzung, daß die Detention derselben noch bei dem Eigenthümer oder wenigstens noch nicht bei dem Usufructuar ist. Ist letzteres der Fall, so kann der Eigenthümer nur auf Herausgabe der mit Unrecht vom Usufructuar in Besitz genommenen Sachen mit der Vindication klagen. Auch könnte noch eine andere Stelle von Ulpian[35]) für die Befugniß des Eigenthümers zum eigenmächtigen Widerstande gegen Uebergriffe des in der Ausübung befindlichen Usufructuars angeführt werden, indem dort gesagt wird: Idem (Celsus) ait, eum quoque fructuarium, qui non reficit, a domino uti frui prohibendum. Es steht aber eine eigenmächtige Vertreibung des Usufructuars durch Selbsthilfe des Eigenthümers mit dem Rechtszustande und mit der ganzen staatlichen Ordnung zu sehr im Widerspruche, als daß eine Befugniß dazu anerkannt werden könnte, wo sie nicht ausdrücklich ausgesprochen ist und irgend eine andere Auffassung möglich ist. Dafür, daß die fragliche Stelle keine Selbsthilfe gestattet, sondern nur aussprechen wollte, daß der Eigenthümer unter den dortigen Voraussetzungen ein prätorisches Gebot erlangen kann, welches dem Usufructuar die Ausübung des Nießbrauches entzieht, sprechen die singulären Vorschriften, welche hinsichtlich baufälliger Gebäude und des daraus zu befürchtenden Schadens bestehen, und welche, namentlich wenn das gefährliche Gebäude dem Nießbrauche unterliegt, mehrfach eine außerordentliche richterliche Thätigkeit erfordern. In dem Falle der fraglichen Stelle ist in gleicher Weise, wie der Prätor durch Immission dem Usufructuar den Nießbrauch entzieht, wenn bedrohten Nachbarn auf ihre Anforderung keine cautio damni infecti bestellt wird, und wie der Prätor weiter dem Eigenthümer, welcher Dritten diese Caution für das im Nießbrauche befindliche Haus geleistet hat, durch die dem Usufructuar, wenn dieser nicht den ihm obliegenden Theil der Cautionslast übernehmen will, versagte Ausübung des Nießbrauches zu Hilfe kommt, anzunehmen, daß bei der besonderen Gefahr, welche durch die Unterlassung der nöthigen Reparaturen und die dadurch bewirkte Baufälligkeit des Hauses entsteht, der Prätor dem Eigenthümer einen außerordentlichen Rechtsschutz gewährt und zwar durch die dem Usufructuar zu versagende Ausübung des Nießbrauches, da das sonst bei derartigem drohenden Schaden übliche Verfahren hier unpassend ist, indem die usufructuarische Caution die Bestellung der cautio damni infecti über-

35) L. 9. §. 5. D. 39. 2. Zachariä von Lingenthal, in der Zeitschrift für gesch. RW. Bd. XII, S. 284, findet hier einen Fall, wo die formula prohibitoria, wie sie nach einigen älteren Scholien der Basiliken neben der formula confessoria und der formula negatoria im prätorischen Edicte aufgestellt gewesen sein soll (vgl. den Artikel Servituten Bd. X, S. 340, N. 778) anwendbar war. Siehe dagegen Elvers a. a. O. S. 460, N. b sowie das von uns in dem angeführten Artikel Bemerkte.

flüssig macht. — Dem Usufructuar steht demnach die ausschließliche Detention der Sache zu und ihm ist dadurch die factische Möglichkeit der beliebigen Einwirkung auf die körperliche Sache gewährt; er ist aber dem Eigenthümer verantwortlich, wenn er hierbei die seiner Befugniß von vorn herein in Gemäßheit des ausgedrückten oder muthmaßlichen Willens der Constituenten gesetzten Schranken überschreitet und also da, wo die Art des Gebrauches ausdrücklich bestimmt ist, gegen diese Bestimmung handelt, in Ermangelung solcher Bestimmungen aber gegen die Sache so verfährt, wie ein diligens paterfamilias unter den obwaltenden Umständen gegen seine eigene Sache derselben Art nicht verfahren haben würde. Dadurch, daß so das arbitrium boni viri den Maßstab abgiebt, wird dem Usufructuar nicht zugemuthet, daß er stets das Beste der dienenden Sache mit Vernachlässigung seines eigenen Vortheiles vor Augen habe oder auch nur mit der möglichsten Sorgfalt und Einsicht auf die Schonung derselben hinwirke, sondern hier wie überall im Rechte, wo die Handlungsweise des bonus vir oder des diligens paterfamilias den Maßstab für die Beurtheilung der Rechtmäßigkeit einer Handlung abgiebt, wird nicht das abstract Beste verlangt, sondern es genügt, da der vir bonus unter den Anschauungen seiner Zeit, seines Landes und nach Umständen seines Standes stehen soll, die Einhaltung der von der Sitte für derartige Sachen vorgeschriebenen Handlungsweise von Seiten des Usufructuars. Da aber diese Bestimmung allein in dem muthmaßlichen Willen der Constituenten ihren Grund hat, so entsteht die Frage, ob nicht da, wo die Benutzungsweise des seitherigen Eigenthümers von der in der Sitte begründeten abweichend und dieses den Constituenten bekannt war, wahrscheinlich deren Wille nur auf diese abweichende Benutzungsweise gerichtet war und demnach diese vom Usufructuar zu beobachten ist, oder ob er sich nach der allgemeinen Sitte richten muß oder ob ihm die Wahl zwischen beiden Möglichkeiten zusteht. Eine allgemeine Regel läßt sich hierüber nicht aufstellen, sondern es ist aus den Umständen der jedesmalige wahrscheinliche Wille der Constituenten zu ermitteln. So wird in einer Stelle [36]), obgleich der Usufructuar in der Regel Kleider nicht vermiethen darf, quia vir bonus ita non uteretur, dies doch bei Trauer- und Theaterkleidern ihm verstattet, wenn auch der Testator, der den Nießbrauch daran vermacht hat, sie nur verliehen, nicht vermiethet habe. Diese Entscheidung stützt sich darauf, daß man nach der allgemeinen Sitte solche Kleider, welche sehr selten gebraucht werden, nur angeschafft haben wird, um solche auch Anderen zu überlassen, und daß der Nießbrauch daran und besonders an Trauerkleidern sehr wenig werth gewesen sein würde, wenn ihr Gebrauch nur auf die ganz kurze Zeit, wo man sie selbst tragen konnte (bei dem Leichengepränge), beschränkt gewesen wäre. Demnach war es wahrscheinlich, daß der Testator dem Usufructuar gestatten wollte, ebenso zu verfahren,

36) L. 15. §. 4. 5. D. 7. 1. von Ulpian.

wie die meisten Besitzer solcher Sachen. In einer anderen Stelle [37]) wird dem Usufructuar gestattet, ein Haus als Laden zu verwenden, wenn schon der Eigenthümer es dazu verwendete, obgleich eine Benutzungsweise dieser Art regelmäßig über die Befugnisse des Usufructuars hinausgehen würde. — Bei näherer Betrachtung der Fälle, wo der Usufructuar seine Handlungen lediglich nach dem, was Sitte ist, einzurichten hat, sind behufs der Abgrenzung seiner Befugnisse zu unterscheiden: 1) die eigentliche Benutzung, d. i. die Handlungen, welche blos mit der Sache vorgenommen werden, weil sie unmittelbar vortheilhaft oder angenehm sind und also ihren Zweck in sich selbst tragen, z. B. das Reiten auf einem Pferde, das Wohnen in einem Hause; 2) die absichtlichen Veränderungen, d. h. die Handlungen, welche nicht schon ein Ausfluß und eine nothwendige Bedingung der Benutzung sind, und nicht schon an und für sich Vortheil gewähren, sondern den körperlichen Bestand derselben umgestalten, um etwa so die Benutzung mittelbar zu erleichtern und vortheilhafter zu machen oder um sie in einer anderen Weise möglich zu machen oder auch, ohne einen solchen Zweck, lediglich als Ausfluß der Willkür. Zu 1): Was die eigentliche Benutzung anlangt, so ist die Art und Weise der Einrichtung derselben von Seiten des Usufructuars für den Eigenthümer nach den Anschauungen des römischen Rechtes aus einem zweifachen Grunde wichtig, weil a) der größere oder geringere Verbrauch der Sache davon abhängen kann, und weil b) der Charakter der Sache dadurch bestimmt und sie, ohne Verschlechterung, doch schon durch eine von der seitherigen abweichende Benutzungsweise zu einer ganz anderen Art werden kann. Zu a): Mit einer jeden Sache ist die Vornahme einer Reihe von Handlungen möglich, welche einen dauernden Einfluß auf sie nicht ausüben können, und der Usufructuar kann vom Eigenthümer an solchen Handlungen nicht verhindert werden, auch demselben wegen solcher nicht verantwortlich sein, da ihm ein Nachtheil daraus in keiner Weise erwachsen kann. Wenn auch manche derartige Handlungen so sein können, wie sie ein vir bonus regelmäßig nicht vorzunehmen pflegt, so wird er doch, da sie auf die Sache keinen Einfluß haben können, sie aus Rücksicht auf die Sache nicht unterlassen, und ihre Vornahme steht also auch nicht mit dem arbitrium boni viri im Widerspruche. Ferner ist aber auch dem Usufructuar die Vornahme solcher Handlungen gestattet, welche die Sache geradezu verschlechtern und mit der Zeit ganz abnutzen, wenn nur ohne dieselben die Benutzung, welche die Sitte verstattet, nicht möglich ist. Demnach ist er nicht verantwortlich, wenn er Kleider in einem ganz abgetragenen Zustande zurückgiebt, wenn sie nur sine dolo malo, also bei regelrechter Benutzung in diesen Zustand gekommen sind [38]). Dahin gehört auch die dem Usufructuar gestattete Züchtigung des Sclaven [39]),

37) L. 27. §. 1. D. 7. 1.
38) L. 9. §. 3. D. 7. 9.
39) L. 23. §. 1. D. 7. 1.

ohne welche er sein Recht auf die Arbeit des Sclaven nicht gehörig verwirklichen kann; er hat aber diese Befugniß nur, um den Sclaven insoweit zum Gehorsam zu bringen, als es seine, des Usufructuars, Zwecke erfordern; dazu sind aber weder solche Strafen nöthig, welche den Sclaven dauernd mit Narben entstellen, noch die der Gesundheit schädliche Folter, weshalb ihm diese untersagt waren[40]). Bei der Frage, ob eine Benutzungsweise eine Sache mehr verschlechtere, als die durch die Sitte gebotene, wird im Rechte nicht blos darauf gesehen, ob der Körper derselben dadurch verändert wird, sondern auch darauf, ob nicht durch den von einer Sache gemachten Gebrauch dieser auch in den Augen des verständigen Mannes ein Makel angehängt wird, welcher den Eigenthümer bei der späteren eigenen Benutzung stören oder gar den Werth der Sache verringern kann. Dies wird von Ulpian bei der Frage, ob der Usufructuar ein Haus als Laden vermiethen dürfe, so ausgesprochen: illud solum observandum, ne vel abutatur usufructuarius, vel contumeliose iniurioseve utatur usufructu[41]). In welchen Fällen eine solche dauernde Schmach gleichsam der Sache selbst angehängt wird, darüber kann wieder nur das arbitrium boni viri in dem oben bestimmten Sinne entscheiden; dieses Urtheil kann aber nach Zeit und Ort ganz verschieden ausfallen. Hiermit scheinen auch die Bestimmungen zusammenzuhängen, welche Ulpian in einer anderen Stelle[42]) über die Benutzung eines Hauses giebt. So soll der Usufructuar dasselbe nicht zu einer gewöhnlichen Herberge (meritoria, quae vulgo deversoria appellant) machen oder als Walkerwerkstätte vermiethen oder das Privatbad im Innern des Hauses als ein öffentliches benutzen lassen u. s. w. Hierbei mag der Umstand auf die Entscheidung Ulpian's mit Einfluß gehabt haben, daß durch eine solche Benutzung das Haus dem Eintritte eines Jeden offen stand und daß dieses als eine Profanation der in der älteren Zeit so bedeutsamen Heiligkeit des Hauses gelten mochte. Zu b): Eine Aenderung der Beschaffenheit der Sache schon infolge veränderter Benutzungsweise wird im römischen Rechte hinsichtlich der Sclaven angenommen, so daß ein Sclave durch eine veränderte Benutzungsweise als eine ganz andere Art von Sache erscheint, obgleich dessen Körper ganz unverändert bleibt[43]). Zu 2): Was die Frage

---

40) Paul. Sentent. Lib. III. Tit. 6. §. 23. L. 17. §. 1. L. 23. §. 1. L. 66. D. 7. 1.

41) L. 27. §. 1. D. 7. 1.

42) L. 13. §. 8. D. 7. 1.

43) Arg. L. 12. §. 1. D. 7. 4. In der Aenderung der Benutzungsweise eines Hauses kann eine Aenderung seines ganzen Charakters nicht gefunden, und darauf das Verbot der veränderten Benutzung, von welchem soeben die Rede war, nicht gestützt werden. Wollte man dafür auch L. 12. pr. D. 7. 4. anführen, wonach der Entscheidung Ulpian's zufolge der Nießbrauch erlischt, wenn er an einem Bade legirt und dieses vom Testator zu einer Wohnung gemacht ist, oder an einer taberna, wenn diese zu einer diaeta geworden ist, so steht diesem entgegen, daß hier nicht von einer bloßen eingetretenen Veränderung in der Be-

anlangt, welche Veränderungen der Sache der Usufructuar vornehmen dürfe, so sind zuvörderst diejenigen Handlungen ganz auszuscheiden, wodurch die dem Nießbrauche unterliegende Sache verschlechtert, d. h. ihr Marktwerth verringert wird. Jede willkürliche Vornahme einer solchen Handlung ist dem Usufructuar schlechterdings verboten [44]). Dagegen darf er alle Handlungen vornehmen, deren Zweck die Wiederherstellung der dienenden Sache in den Zustand ist, den sie zu Anfang des Nießbrauches hatte, und selbst wohl in den Zustand, den sie einnahm, als sie innerhalb der ganzen Zeit, wo sie dieser Art angehörte, den höchsten Grad der Vollkommenheit erreicht hatte, kurz er kann jede Reparatur vornehmen, und zwar nicht blos die in regelmäßigen Zeiträumen überall erforderlichen, zu denen er sogar verpflichtet ist, sondern auch einzelne außerordentliche Bauten und Ausbesserungen, welche durch besondere Unglücksfälle oder durch das Alter der Sache nöthig werden, da allgemein gesagt wird, er dürfe schützen, was er erhalten habe [45]), und nach einer anderen Stelle der Eigenthümer ihm alle außerordentlichen Verwendungen, welche er nicht hätte zu machen brauchen, zu ersetzen verpflichtet ist [46]), darin also die Anerkennung liegt, daß er berechtigt ist, selbst da Verwendungen zu machen, wo er nicht mehr verpflichtet ist, wobei besonders an größere Reparaturen zu denken ist, da er sonstige Veränderungen nur in beschränktem Maße machen darf. Die Befugniß des Usufructuars zum Repariren erleidet aber insofern eine Beschränkung, als ihm nicht gestattet ist, zu diesem Zwecke die dienende Sache auch nur vorübergehend ganz aufzulösen, um sie etwa aus demselben Materiale von Grund aus wiederherzustellen, indem mit dem Augenblicke, wo die Sache in ihrer Art zu existiren aufgehört hat, die Servitut erloschen ist und das dann vorhandene Material dem Nießbrauche nicht mehr unterliegt. Wenn also z. B. der Usufructuar ein Haus ganz niederreißt, so steht ihm kein Recht an der Baustelle und auch nicht mehr an dem auf derselben ganz in der alten Gestalt und aus dem vorhandenen Material aufgeführten Hause zu [47]). Ob dies sich nicht bei beweglichen Sachen anders verhalte, kann zweifelhaft sein. Die Stellen, welche man hierauf zu beziehen versucht sein könnte [48]), nach welchen der Nießbrauch an einem umgebauten Schiffe oder umgegossenen Gefäße nicht fortbesteht, können hier nicht entscheiden, da vorausgesetzt

---

nutzung die Rede ist; vielmehr bedarf es, ehe aus einer offenen taberna eine diaeta oder aus einem Bade ein Wohnhaus wird, einer förmlichen Umgestaltung der dienenden Sache, wodurch diese allerdings einen anderen Charakter erhalten und deshalb auch der Nießbrauch aufgehoben werden kann. Elvers a. a. O. S. 465, N. q.

44) L. 13. §. 4. 6. L. 23. §. 1. D. 7. 1.

45) §. 38. Inst. II. 1. L. 18. L. 7. §. 2. 3. D. 7. 1. L. 18. D. 39. 2. L. 7. C. III. 33.

46) L. 7. C. III. 33.

47) L. 10. §. 1. 7. D. 7. 4.

48) L. 10. §. 5—7. D. 7. 4.

wird[49]), daß schon der Testator, welcher den Nießbrauch vermacht hat, die Specification vorgenommen hat, nicht der Usufructuar selbst. Elvers[50]) erachtet die Entscheidung von der Frage abhängig, ob eine Servitut durch Occupation erworben werden könne. Er nimmt an, der Usufructuar, wenn er die Sache, z. B. ein Schiff, in ihre Bestandtheile auflöse und aus den Materialien eine der früheren völlig gleiche Sache zusammenfüge und damit eine Specification der Materialien vornehme, erwerbe damit, falls er nicht einen Diebstahl begehen wolle, die neue Sache dem Eigenthümer, welchem er kraft der usufructuarischen Caution zur Bewahrung der Materialien verpflichtet ist; allein er werde meistentheils diesen Erwerb nur unter der Voraussetzung und mit dem Willen machen, daß er seinerseits an dieser neuen Sache auch wieder, wie an der früheren, den Nießbrauch haben werde, und deshalb occupire er durch die Specification den Nießbrauch im eigenen, die nuda proprietas in fremden Namen, was nur der Billigkeit entspreche und um so zweckmäßiger sei, als der Eigenthümer von der Zerlegung und Wiederzusammenfügung seiner in der Detention des Usufructuars befindlichen Sache gar nicht immer sichere Kenntniß erhalten könne und daher oft nicht wissen würde, ob der Nießbrauch noch mit Recht fortdauere oder nicht. — Für die willkürlichen Veränderungen, welche weder als Verschlechterungen, noch als Reparaturen erscheinen, sondern die Sache entweder in anderer Weise als sie je gewesen, verbessern oder sie weder verbessern noch verschlechtern, sondern sie nur verändern, stellt das römische Recht den Grundsatz auf, daß sie dem Usufructuar gestattet sind, sobald dadurch die Sache nach den Ansichten des Verkehres ihrer Art nicht entzogen wird[51]) oder mit anderen Worten, sobald die Sache nach dieser Veränderung ganz, wie bisher, und ganz zu denselben Zwecken benutzt werden kann wie vor derselben, so daß demjenigen, welcher ohne Befangenheit und ohne Berücksichtigung eigenthümlicher seltener Liebhabereien, aber doch mit der Anhänglichkeit an das Alte und Herkömmliche, welche sich bei den Meisten in den Verhältnissen des Eigenthümers findet, also als vir bonus die Sache betrachtet, der neue Zustand nicht so störend und unbequem sein kann, daß er die Wiederherstellung des alten Zustandes selbst mit eigenen Opfern erkaufen möchte. Wo unter den gegebenen Verhältnissen auch ein diligens paterfamilias der Aufwendung von Opfern seinen Beifall nicht versagen würde, da darf der Eigenthümer vom Usufructuar Leistung der zur Herstellung erforderlichen Summen fordern; wo aber ein verständiger Sinn die Verwendung von Geld oder Arbeitskräften zur Wiederherstellung des vom Usufructuar

---

49) Wie die in L. 10. §. 1 sq. entschiedenen Fälle beweisen.

50) Elvers a. a. O. S. 467 flg., 755.

51) Die in L. 13. §. 4. D. 7. 1. von Ulpian aufgestellte allgemeine Regel: Fructuarius causam proprietatis deteriorem facere non debet, meliorem facere potest, ist, wie die unmittelbar darauf behandelten Beispiele zeigen, für ihren letzten Theil mit der erwähnten Beschränkung von Ulpian verstanden worden.

aufgehobenen Zustandes nur als aus Eigensinn hervorgehend ansehen würde, da soll der Usufructuar solchen Anforderungen des Unverstandes und der Laune nicht ausgesetzt sein. Auf dieses Princip scheinen sich mit Elvers die verschiedenen darüber in den römischen Quellen gegebenen Regeln zurückführen zu lassen[52]). Die einzelnen in den Quellen enthaltenen Rechtssätze, aus welchen sich jenes Princip ableiten läßt, sind folgende. Der Usufructuar eines Lustgartens (praedium voluptuare) darf nicht die Rasenplätze aufbrechen und die Alleen umschlagen, um etwa statt der unfruchtbaren Bäume, welche blos Schatten geben, Oelbäume zu pflanzen oder sonstige einträglichere Anlagen zu machen[53]). Denn ein Lustgarten und ein nur zum Fruchtertrage bestimmtes Grundstück sind ganz verschiedenartig und haben ganz verschiedenen Nutzen, so daß der Eigenthümer, obgleich er den einen hat, doch noch ein Bedürfniß zu dem anderen haben kann, welches er nun in anderer Weise und mit Aufwand zu befriedigen hat. Der Usufructuar eines seither leer stehenden Platzes (area) darf dort kein Gebäude aufführen[54]), wohl aber auf einem kleinen Theile desselben eine Hütte für einen Wächter zum Bewachen der Sachen, welche an jenem Platze aufbewahrt werden, errichten[55]). Denn die Benutzung eines leeren Platzes und eines Hauses ist eine ganz verschiedene; ersterer wird regelmäßig nur als Niederlage benutzt werden können, wozu er sich mehr eignet, wenn er größere Sicherheit gewährt; die kleine diesem Zwecke durch die Hütte entzogene Fläche wird meistens jenem Vortheile gegenüber außer Betracht bleiben. Selbst ein noch nicht vollendetes Haus darf der Usufructuar ohne ausdrückliche Gestattung nicht fortbauen, sollte darüber auch sein Nießbrauch ganz untergehen, weil das nicht ausgebaute Haus ihm keinen Vortheil gewähren kann[56]). Er darf auch keinen Anbau an das Haus machen[57]), die Lage der Zimmer nicht umformen, keine neuen Thüren brechen, die alten nicht verlegen, keine geheimen Gänge eröffnen, keine Röhrenleitungen in den Wänden des Hauses einrichten, dasselbe nicht höher bauen[58]), kurz keine Veränderungen in dem Plane des Hauses machen, da dieser dem Hause den bestimmten individuellen Charakter verleiht und mit ihm das Familienleben häufig verwachsen ist, so daß jede, auch noch so viele Bequemlichkeiten bietende Aenderung nicht nur liebe Er-

---

52) Freilich haben diese Regeln, seit Roodt die Schwierigkeiten, dieselben unter ein gemeinschaftliches Princip zu bringen, gezeigt hat, manche verschiedenartige Erklärung gefunden und manche Streitfrage veranlaßt, worüber die Literaturnachweisungen bei Madai, Beiträge zur Dogmengeschichte (Riga 1839) S. 92—138 und bei Keil, im Archiv für civil. Praxis Bd. 35, S. 358—401 zu vergleichen sind.

53) L. 13. §. 4. D. 7. 1.

54) Paul. Sentent. Lib. III. Tit. 6. §. 21.

55) L. 73. D. 7. 1.

56) L. 61. D. 7. 1.

57) L. 7. §. 3. L. 8. D. 7. 1.

58) L. 13. §. 7. L. 61. D. 7. 1.

innerungen verletzen, sondern auch eine Umänderung sämmtlicher Einrichtungen nöthig machen kann, welche nicht immer erwünscht sein wird, am wenigsten dann, wenn sie dem Eigenthümer wider seinen Willen aufgenöthigt wird. Dagegen ist der Usufructuar befugt, das Haus mit den üblichen Verzierungen zu versehen, namentlich es neu anzustreichen, mit Gemälden, Bildsäulen und sonstigen Sculpturen zu schmücken, auch neue Wandbekleidungen und Estriche anbringen zu lassen[59]), aber dies doch nur da, wo nicht seither ganz rohe Wände waren[60]); denn dann entspräche eine solche Verzierung dem ganzen Charakter des Hauses und seiner Bestimmung nicht und sie ließe in ihrer Vereinzelung den Contrast mit der Umgebung nur greller hervortreten. Viel freier ist die Befugniß des Usufructuars hinsichtlich eines zum Fruchtertrage bestimmten Grundstückes (fundus). Die Hauptstelle darüber, von Ulpian[61]), ist viel besprochen und commentirt worden[62]). Darnach darf der Usufructuar den hauptsächlichsten Zweck des Grundstückes, den Ackerbau, nicht dadurch vereiteln, daß er industrielle Anlagen macht und nicht einmal das zu einer gehörigen Bewirthschaftung, wie sie dem Grundcharakter des betreffenden Gutes entspricht, erforderliche Land (agri pars necessaria) zurückläßt. Ebenso darf er dort nicht Gebäude aufführen, welche mit dem auf Gewinn gerichteten Zwecke des Grundstückes nicht im Zusammenhange stehen, wohl aber solche, welche diesen Zweck befördern, indem sie zur Aufbewahrung der Früchte dienen. Wenn er also nur den Grundcharakter des Grundstückes bewahrt, so steht ihm neben der dadurch gebotenen Haupterwerbsquelle die Eröffnung jeder Art vortheilhafter Nebenquellen zu, wie die Anlegung jeder Art von Bergwerken, Steinbrüchen u. s. w., was ihm nicht nur an den ganz unfruchtbaren Stellen freisteht, sondern auch da, wo bisher Weinberge, Baumgärten u. s. w. waren, welche er zu diesem Zwecke ganz beseitigen darf[63]). Natürlich darf dadurch das Grundstück nicht verschlechtert werden[64]).

---

59) L. 7. §. 3. L. 13. §. 7. D. 7. 1. Es wird nämlich dadurch die bisherige Benutzungsweise nicht gehindert.

60) L. 44. D. 7. 1.

61) L. 13. §. 5. 6. D. 7. 1.

62) Vgl. Keil a. a. O. S. 365 flg. Elvers a. a. O. S. 471 flg.

63) Es ist demnach mit Vangerow, Leitfaden §. 344, Anm. 2. Keil a. a. O. S. 400. Elvers a. a. O. S. 472 anzunehmen, daß die am Ende der L. 13. §. 5. D. 7. 1. erwähnten Weinberge, Oelgärten u. s. w. nur Theile des größeren Landgutes sind, nicht aber, daß der Usufructuar eines selbstständigen Weinberges diesen ganz in ein Bergwerk umwandeln dürfe. Denn es ließe sich damit die erwähnte Beschränkung, daß agri pars necessaria dadurch nicht occupirt werden darf, nicht vereinigen. Ueber die Widerlegung anderer Erklärungsversuche vgl. Hagemeister in Hugo, civil. Magazin Bd. III, Nr. 13. Keil a. a. O. Siehe auch Glück, Erl. der Pand. Bd. 9, S. 239 flg.

64) Es wird also im römischen Rechte von der gewiß richtigen Beobachtung ausgegangen, daß, wo es auf Erzielung von Gewinn ankommt, bei den Meisten die Anhänglichkeit an den bisherigen Zustand und das Bestreben, die Sache in der gewohnten Weise zu erhalten, zurücktritt, sobald auf einem anderen Wege

Die Form der Bewirthschaftung eines Grundstückes kann aber bisweilen die ganze Lebensstellung und Beschäftigung des Inhabers desselben bestimmen; unbillig wäre, wenn so der Usufructuar den Weinbauer, welcher nach seiner ganzen Lebensrichtung auf dieses Geschäft angewiesen ist, nöthigen könnte, von nun an nur den Bergbau zu treiben. Die dadurch dem Sachverständigen mögliche Erzielung eines größeren Gewinnes wird bei ihm, dem Ungeübten, vielleicht unmöglich sein. Dem wird nun durch das Recht die Grenze gesetzt, daß der Charakter des Gutes im ganzen derselbe bleiben muß und nur Aenderung der Verwaltung im einzelnen zulässig ist. Daneben wird noch durch die Bestimmung [65]) geholfen, daß der Usufructuar bei seinen Aenderungen das Interesse des Eigenthümers insofern im Auge behalten muß, als er nicht solche Einrichtungen machen darf, welche der Eigenthümer nach seinen besonderen Umständen gar nicht benutzen kann, weil sie z. B. einen Apparat erfordern, den er nicht anschaffen oder handhaben kann. — In Betreff des Nießbrauches an Sclaven wird gesagt, daß der Usufructuar einen Schauspieler nicht zum Badediener, einen Musiker nicht zum Thürhüter, einen Vorleser nicht zum Sackträger machen dürfe [66]); wohl aber steht ihm zu, denjenigen, welcher bisher für keinen besonderen Dienst ausgebildet ist (cuius quasi vacuo ministerio utebatur), in irgend einer Kunst unterrichten zu lassen und zu deren Ausübung zu benutzen [67]). — Nach dem Bisherigen sind dem Usufructuar nur die Handlungen schlechterdings verboten, welche die Sache verschlechtern; sonstige Aenderungen sind ihm nur erlaubt, wenn sie die Sache ihrer Art nicht entziehen. Die dafür angeführten Stellen der Quellen sprechen aber immer nur von solchen Aenderungen, welche die Sache verbessern. Es ist also noch übrig, die Zulässigkeit solcher Aenderungen zu beweisen, welche die Sache weder verbessern, noch verschlechtern. In den Quellen findet sich nichts darüber. Da aber vorausgesetzt wird, daß diese Aenderungen dem Eigenthümer in keiner Weise schädlich sind und nicht einmal dessen Affectionsinteresse, soweit es im Rechte berücksichtigt wird, verletzen, so fehlt es schon an jeder Klage, um den Usufructuar daran zu verhindern

---

die Erzielung eines größeren Gewinnes möglich ist oder daß es wenigstens, wie dies das Interesse des Volkswohlstandes fordert, bei einem vir bonus zurücktreten sollte. Eine durchaus berechtigte Erscheinung ist es, daß man lieber mit dem engen Hause, wie es die Vorfahren hatten, vorlieb nimmt, als in den neuen, weiten und bequemen Räumen wohnt, wo man sich fremd fühlt; denn das Wohnhaus muß vor allem die Eigenschaft der Wohnlichkeit haben, für welche keine allgemeinen Regeln sich aufstellen lassen, worüber nur die Individualität jedes Einzelnen entscheidet. Wollte aber Jemand mit Aufwand die Benutzungsweise eines zum Gewinn bestimmten Gutes so einrichten, daß der bisherige Gewinn gemindert wird, blos, weil sie früher in dieser Art einmal da war, so liegt darin ein unberechtigter Eigensinn, welchen das Recht nicht befördern will.

65) L. 13. §. 6. D. 7. 1.

66) L. 15. §. 1. L. 17. §. 1. D. 7. 1.

67) L. 27. §. 2. D. 7. 1.

oder nachträglich deshalb ihn in Anspruch zu nehmen, und daher sind solche Aenderungen ebenso zulässig wie diejenigen, welche die Sache verbessern. Dies führt zu den Rechtsmitteln, welche dem Eigenthümer gegen Uebergriffe des Usufructuars zustehen. Er hat schon nach allgemeinen Grundsätzen bei Beschädigungen der Sache durch den Usufructuar die actio legis Aquiliae und die ihr nachgebildeten Klagen [68]), wogegen dann die Einrede zulässig ist, daß die Handlung, wodurch die Sache beschädigt wurde, ein Ausfluß der Berechtigung des Usufructuars gewesen sei. Die actio furti ist gegen den Usufructuar zulässig, wenn er unbefugter Weise Theile der Sache loslöste, um sie sich anzueignen. Daneben brachte noch die usufructuarische Caution eine actio ex stipulatu, oder, wie sie auch genannt wird, actio de usufructu [69]) hervor. Neben ihrer ausschließlichen Bestimmung, den Usufructuar zum Ersatze aller durch sein Unterlassen erwachsenen Schäden anzuhalten [70]), gewährt sie auch da, wo es sich um positive Beschädigungen handelt, im Vergleiche zu den vorher erwähnten Klagen einige Vortheile. Zwar führten diese zu einer höheren Schätzung, weil sie Pönalklagen waren; allein der Eigenthümer fühlte den Schaden erst, wenn er die verschlechterte Sache zurückerhielt, also nach beendigtem Nießbrauche, und es fehlten also bis dahin auch wohl die Voraussetzungen jener Klagen, während dagegen aus der Stipulation aus Nützlichkeitsgründen eine Klage sofort zugelassen wurde [71]). Auch ging sie nicht blos auf Ersatz des bereits zugefügten Schadens, sondern auch auf Regelung der Ausübung für die Zukunft [72]). Wenn dies aber für den Eigenthümer von nachhaltigem Vortheile sein sollte, so durfte das arbitrium iudicis sich nicht auf bloße Bestimmung der Art und Weise der Benutzung beschränken, sondern es mußte dem Usufructuar die Leistung einer neuen Caution auferlegen, wodurch er gelobte, die Sache gerade in der durch das arbitrium bestimmten Weise benutzen und also die und die Handlungen zu unterlassen oder die und die Handlungen vornehmen zu wollen. Denn bei einmal entstandenem Streite über die Auslegung der ersten allgemein gehaltenen usufructuarischen Caution konnte das arbitrium ohne das Hilfsmittel einer neuen, mehr specielleren Caution den Streit nicht dauernd schlichten, da seine Wirksamkeit durch die Vorschriften über die Proceßverjährung sehr beschränkt war und, wenn es nicht vor Ablauf derselben zu einer Verurtheilung oder Freisprechung gekommen war, nichtig und unwirksam wurde. Also nur wenn innerhalb der Verjährungszeit der Usufructuar gegen das arbitrium verfahren hätte, konnte es sofort zur Verurtheilung kommen; nach Ablauf der Verjährungszeit hätte wieder neu geklagt werden müssen und die Art und Weise der

68) L. 13. §. 2. L. 66. D. 7. 1.
69) L. 13. §. 1. D. 7. 1.
70) L. 13. §. 2. D. 7. 1.
71) L. 1. §. 5. D. 7. 9.
72) L. 13. §. 1. D. 7. 1.

Regelung der Ausübung des Nießbrauches für die folgende Periode hätte von dem Schicksale dieses neuen Rechtsstreites abgehangen. Deshalb darf man wohl schließen, daß hier, wie bei den anderen Klagen, welche auf Regulirung eines Verhältnisses für die Zukunft gerichtet sind[73]), der Richter eine Caution auferlegen durfte, welche über die Dauer seiner Amtsgewalt wirksam war, und daß die Verweigerung dieser Caution als Verletzung des arbitrium erschien und demnach zur Verurtheilung führen konnte[74]). Endlich war ein Vorzug der actio ex stipulatu vor der actio legis Aquiliae und den ihr nachgebildeten Klagen der, daß bei diesen ein wirkliches damnum der Sache, eine Verschlechterung derselben nothwendig vorausgesetzt wird, was sich darin zeigen muß, daß sie infolge der Veränderung einen geringeren Marktwerth erhalten hat; die actio ex stipulatu aber auch da anwendbar sein muß, wo die vom Usufructuar unbefugter Weise vorgenommenen Veränderungen von der Art sind, daß sie die Sache durchaus nicht verschlechtert oder gar ihren Marktwerth wirklich erhöht haben. Zwar sagen dies die Quellen nirgends ausdrücklich, da sie überhaupt nicht davon sprechen, worauf diese Klage gerichtet ist; da aber so weitläufig davon gehandelt wird, wenn dem Usufructuar Verbesserungen gestattet seien, wenn nicht, so muß dort von der Voraussetzung ausgegangen sein, daß dem Eigenthümer auch ein Mittel zur Sicherung gegen Eigenmächtigkeiten in den letzteren Fällen zustehe und dieses kann nur die actio ex stipulatu gewesen sein. Zunächst wird das arbitrium iudicis die Verpflichtung des Usufructuars ausgesprochen haben, die Sache in unverändertem Zustande zurückzugeben und deshalb wird dieser bereits vorgenommene verbotene Aenderungen auf eigene Kosten wieder zurücknehmen und den alten Zustand herstellen müssen, um die Verurtheilung zu vermeiden; im Falle der Unterlassung dieses oder der Unmöglichkeit, den früheren Zustand ganz oder wenigstens sofort wiederherzustellen, erfolgt die Verurtheilung in id, quod domini interest, illud factum esse. Als dieses Interesse ist aller vom Eigenthümer dazu zu machende Aufwand, um sich den Nutzen oder die Annehmlichkeit, welche ihm die Sache nur in ihrem früheren Zustande gewährte, wenigstens annäherungsweise wieder zu verschaffen, aufzufassen[75]). Die bisher erwähnten Rechtsmittel vermögen bei allen Arten des Nießbrauches dem Eigenthümer Schutz gegen widerrechtliche Veränderungen der Sache von Seiten des Usufructuars zu gewähren; nur für einzelne Arten des Nießbrauches läßt sich dieses Ziel noch mit folgenden Klagen erreichen. Der Usufructuar, welcher eine bewegliche Sache wissentlich specificirt oder gänzlich vernichtet, kann als fictus possessor, qui dolo malo desiit possidere, mit der Vindication oder actio ad exhibendum belangt werden. Für Verschlechte-

73) L. 7. D. 8. 5.
74) Vgl. L. 5. §. 5. D. 7. 6.
75) Siehe die weitere Ausführung darüber bei Elvers a. a. O. S. 477 flg.

rung eines Sclaven haftet er mit der actio servi corrupti oder unter Umständen mit der actio iniuriarum[76]). Vernachlässigt er seine Pflicht hinsichtlich der Reparatur des im Nießbrauche befindlichen Gebäudes, so kann der Eigenthümer auf ein richterliches Decret antragen, wodurch ihm die Ausübung des Nießbrauches entzogen wird; es ist dies aber nur auf den Fall zu beschränken, wo ein Gebäude durch Unterlassen der Reparaturen baufällig zu werden droht. Endlich kann, bei dem Nießbrauche an Immobilien, das interdictum quod vi aut clam gegen unbefugte Veränderungen des Usufructuars Schutz gewähren[77]). B. Fruchtbezug des Usufructuars[77a]). Der zweite wesentliche Bestandtheil des Nießbrauches ist die Befugniß, die Früchte der dienenden Sache sich unterthan zu machen. Auch in dieser Beziehung ist, um zunächst von den natürlichen Früchten der Sache zu reden, dem Usufructuar vermöge seines unmittelbaren Verhältnisses zu der Sache eine Ausdehnung seiner Befugniß weit über die Grenzen möglich, welche die Constituenten bei Errichtung des Nießbrauches im Sinne hatten; ebenso ist es möglich, daß er sich Sachen aneigne, welche zwar aus der dienenden Sache hervorgegangen sind, keineswegs aber zu deren regelmäßigen Erzeugnissen und daher zu den regelmäßigen Emolumenten des Eigenthums gehören, so daß es unwahrscheinlich ist, daß die Constituenten sie im Sinne gehabt und auch darauf ein Anrecht haben übertragen wollen. Schon die Bezeichnung usus fructus wies hier auf die Grenze des nießbräuchlichen Rechtes hin, indem nicht alles aus einer Sache Entstandene fructus hieß, sondern nur dasjenige, was nicht in einzelnen unerwarteten Fällen, sondern kraft eines in dem Wesen der Hauptsache begründeten Gesetzes und der Regel nach in einer ordnungsmäßigen Wiederholung hervorgebracht worden ist, so daß das Hervorbringen derselben als eine der Bestimmungen erscheint, um deren willen eine derartige Sache gehalten zu werden pflegt. Nur dasjenige, was in dieser Weise als die Frucht einer Sache erschien, war dem Usufructuar durch den von den Constituenten gebrauchten Ausdruck zugesprochen. Dies zeigt sich für die einzelnen in Rom gebräuchlichen Arten des Nießbrauches in folgenden Regeln. Für den Nießbrauch an den zur Fruchterzeugung bestimmten Grundstücken spricht Paulus zweimal den Satz aus[78]): Quidquid in fundo nascitur, quidquid inde percipi potest, ad fructuarium pertinet. An der ersten der in der Note angeführten Stellen fügt er aber hinzu: sic tamen, ut boni viri arbitratu fruatur. Demgemäß darf der Usufructuar auch nur dann Alles, was auf einem Grundstücke gewachsen ist, sich zueignen, wenn es Pflanzen sind, die man in regelmäßig wiederkehrenden Zeiträumen einzuernten pflegt, namentlich Getreide,

76) L. 66. D. 7. 1.
77) L. 13. §. 1. D. 7. 1.
77a) Vgl. Elvers a. a. O. S. 480 flg.
78) L. 9. pr. L. 59. D. 7. 1.

welches er daher erwirbt, wer es auch gesäet habe[79]). Wo es dagegen nur einzelne Theile der Pflanzen sind, welche man in regelmäßig wiederkehrenden Zeiträumen zu gewinnen pflegt, während die übrigen Theile eine längere Dauer haben, da darf der Usufructuar auch nur jene regelmäßigen Erzeugnisse sich zueignen, z. B. von einer Wiese nur das Gras, von Weinstöcken und Oelbäumen nur die Weintrauben und Oliven[80]), von Fruchtbäumen nur die Früchte, daneben auch wohl, obgleich es ihm nirgends ausdrücklich gestattet wird, einzelne dürre Zweige solcher Gewächse (Leseholz), wie sie fast jedes Jahr in fast gleichmäßigem Betrage sich von denselben ablösen und so einen regelmäßigen Ertrag bilden. Gleich den Wiesen, welche immer wieder von neuem abgemäht werden, können auch Waldstrecken bisweilen so beschaffen sein, daß sie wiederholt von Zeit zu Zeit bis auf die Wurzeln abgehauen werden können, aus welchen dann immer wieder von neuem das Holz heraufwächst. Auf einer solchen silva caedua im engeren Sinne[81]) (Schneideholz, Nieder- oder Aufschlagewald), wozu auch Rohr- und Weidenstücke (silva palaris, arundinetum, salictum) gehören, darf der Usufructuar von Zeit zu Zeit schlagen lassen, er darf dies aber nicht, obwohl Viele dies annehmen[82]), zu jeder Zeit und selbst ohne Rücksicht auf die gewöhnlichen wirthschaftlichen Normen. Die Stelle, auf welche man sich zur Begründung der entgegengesetzten Ansicht beruft[83]), handelt von einer ganz anderen Frage; sie untersucht, wann die abgelösten Erzeugnisse einer Sache zu den Früchten zu gehören anfangen, d. h. wann der Usufructuar durch die Perception Eigenthum an ihnen erwirbt; eine ganz andere Frage ist es, ob der Usufructuar die Ablösung schon vornehmen darf oder ob er nicht vielmehr infolge der geleisteten Caution zu einer Entschädigung wegen der Verschlechterung, welche in der vorzeitigen Einerntung liegt, verpflichtet ist; diese Frage hat hier der Jurist ganz außer Acht gelassen; sie ist aber nach einer anderen Stelle[84]) ganz nach den allgemeinen Grundsätzen zu beantworten, indem in derselben Ulpian sagt: Nam et Trebatius scribit, silvam caeduam et arundinetum posse fructuarium caedere, sicut paterfamilias caedebat[85]). Ein sorgfältiger Eigenthümer wird aber auf die Erfahrung achten, daß solche Holzungen

79) L. 25. § 1. D. 22. 1.
80) L. 13. D. 7. 4.
81) L. 30. D. 50. 16.
82) Z. B. Wangerow, Leitfaden §. 344, Anm. 1. Laspeyres, im Archiv für civil. Praxis Bd. XIX, S. 91 flg.
83) L. 48. §. 1. D. 7. 1.
84) L. 9. §. 7. D. 7. 1.
85) Die Beziehung dieser Stelle auf eine silva caedua im weiteren Sinne, in welchem sie nach der Erklärung von Gajus in L. 30. D. 50. 16. den zur Holzerzeugung bestimmten Wald bezeichnet, ist unzulässig; denn die Gleichstellung derselben mit dem arundinetum weist auf den engeren Sinn hin, da Rohrstücke gerade die von Gajus als Kennzeichen einer solchen silva caedua genannte Eigenschaft haben: quae succisa rursus ex stirpibus aut radicibus renascitur.

eine bestimmte Zeit hindurch einen besonders starken Wuchs haben können und daher eine Störung in ihrem Wachsen vor dieser Zeit nachtheilig ist; er wird ferner die Erfahrung beachten, daß sie, wenn das Holz zu jung geschlagen wird, einen viel geringeren Ertrag gewähren, als wenn noch einige Zeit gewartet wird, und sowie er selbst daher sich nach den forstwirthschaftlichen Regeln richten wird, so darf auch der Usufructuar diese nicht außer Acht lassen und nicht zu zeitig schlagen, selbst wenn die Beendigung des Nießbrauches in nächster Aussicht steht und daher der ganze vorhandene Holzbestand voraussichtlich dem Eigenthümer zufallen wird. Dasselbe gilt von den anderen in L. 48. §. 1. D. 7. 1. behandelten Beispielen. Wenn also der Nießbrauch an einer Wiese im Frühjahre sich endigt, so darf der Usufructuar nicht noch vorher das junge Gras mähen und den eben begonnenen Graswuchs für das ganze Jahr stören, obwohl er Eigenthümer des abgemähten Grases wird. Nur arbitratu boni viri ist ihm die Einerntung der einzelnen ihm zukommenden Theile der Pflanzen gestattet. — Dagegen steht dem Usufructuar in der Regel nicht zu, ganze Bäume oder Gesträuche, welche sich auf dem dienenden Grundstücke befinden, anzugreifen, seien solche zum Fruchttragen bestimmt oder gar ganz nutzlos; selbst dann, wenn sie durch Windstöße oder durch Andere ausgerissen sind, darf er sich das Holz nicht zueignen[86]). Nur da verhält sich dies anders, wo der wesentliche Zweck des Grundstückes die Holzproduction ist, also die Bäume und Gesträuche von vorn herein zur Fällung bestimmt sind. Bei einem solchen Walde (silva caedua im weiteren Sinne) ist der Holzertrag ein regelmäßiges Emolument des Eigenthums und gerade er soll nach dem muthmaßlichen Willen der Constituenten dem Usufructuar zufallen, da außerdem der Nießbrauch sehr geringe oder gar keine Vortheile gewähren würde[87]). Daß dem Usufructuar hier nicht die Abschlagung alles Holzes und die gänzliche Verwüstung des Waldes gestattet ist, folgt aus der ihm hier wie überall entgegentretenden Beschränkung, daß er sein Recht arbitratu boni viri üben muß[88]), was für diesen Fall so auszudrücken ist, daß er nur in Gemäßheit der forstwirthschaftlichen Regeln fällen darf, welche in jener Gegend für solche Gehölze, wie die fraglichen, von allen verständigen Eigenthümern befolgt werden[89]). — Dem Usufructuar steht, neben den Erträgnissen aus den auf dem Grundstücke befindlichen Pflanzen, auch die Ausbeute der dort befindlichen Steinbrüche, Sandgruben, Bergwerke zu[90]), selbst dann, wenn er erst selbst diese Anlagen in Gemäßheit der früher aufgestellten Regeln gemacht hat[91]), immer unter der Voraussetzung, daß er wie ein

86) L. 12. pr. D. 7. 1.
87) L. 22. pr. D. 7. 8.
88) L. 9. §. 7. D. 7. 1.
89) Vgl. besonders Laspeyres a. a. O. S. 94 flg.
90) L. 9. §. 2. D. 7. 1.
91) L. 9. §. 3. D. 7. 1.

bonus paterfamilias handelt. Ebenso hat er die Einkünfte aus den dort befindlichen Bienen[92]), aus der Jagd, dem Vogelfange und der Fischerei[93]). Dagegen erwirbt er nicht den dem Grundstücke während der Zeit des Nießbrauches durch Alluvion entstandenen Zuwachs[94]), obwohl sein Nießbrauch auch darauf sich erstreckt[95]), sondern dieser Zuwachs

---

92) L. 9. §. 1. D. 7. 1.

93) Paul. Sentent. Lib. III. Tit. 6. §. 22. L. 9. §. 5. L. 62. pr. D. 7. 1. Es heißt zwar in der aus des Julian Lib. VI. ex Minicio entlehnten L. 26. D. 22. 1.: Venationem fructus fundi negavit esse, nisi fructus fundi ex venatione constet. Nach der Erklärung von Elvers a. a. O. S. 484, N. r liegt hier der in dem ganzen Titel de usuris et fructibus vorherrschende Gesichtspunkt zum Grunde, was bei Berechnung des Interesse im Falle der nicht gehörig bewirkten Leistung bei Berechnung des wahrscheinlichen Ertrages eines Grundstückes berücksichtigt werden muß, und es wird bestimmt, daß der etwaige Ertrag der Jagd regelmäßig nicht in Anrechnung zu bringen sei, indem dieser zu ungewiß sei oder zu sehr von der persönlichen Geschicklichkeit und dem Zufalle abhänge, als daß sich sicher darauf rechnen lasse. Nur wo der besonderen Beschaffenheit des Grundstückes wegen sich ein so regelmäßiger Ertrag erwarten lasse, daß dieser auf die Bestimmung des Werthes des Grundstückes von Einfluß sein werde und sich so schon äußerlich als Frucht desselben darstelle, solle auch für die entzogene Jagd Ersatz geleistet werden. Donell. Comm. iur. civil. Lib. X. cap. 8. §. 13. glaubt, bei der Frage, wenn die Jagd zu den Früchten zu rechnen sei und wenn nicht, komme alles auf den Willen sowie die Bestimmung des Eigenthümers sowie darauf an, ob der letztere die Thiere selbst zu jagen pflege; sei die Absicht zweifelhaft, so müsse doch die beliebige Benutzung der frei in Wäldern und Bergen herumschweifenden Thiere dem Usufructuar zugestanden werden. Dagegen bemerkt Hoffmann, Lehre von den Servituten Bd. 1, S. 145, daß, wenn auch gleich zunächst hier auf den Willen und die Bestimmung des Eigenthümers zu sehen sei, doch das Recht zu jagen als Art der Occupation einem Jeden zustehe; mithin leite der Usufructuar dieses Recht keineswegs erst von dem Eigenthümer ab und es könne also die Frage, in welchen Fällen die Jagd zu den eigentlichen Früchten zu rechnen sei und der Usufructuar das Wild beliebig benutzen dürfe, nur bei den Thieren erhoben werden, welche schon in das Eigenthum des Proprietars übergegangen sind, also bei solchen, welche der Eigenthümer bereits gefangen und eingeschlossen hat. In diesem Falle solle aber nach ausdrücklichen Quellenzeugnissen der Usufructuar die wilden Thiere nicht tödten, sondern nur auf andere Weise benutzen dürfen. Der Usufructuar sei also zum Fange der Thiere nur mit Gestattung des Eigenthümers oder wenn letzterer zu erkennen gegeben habe, daß die Jagd auch zu dem letzteren Zwecke bestimmt sein solle, befugt; letzteres sei aber namentlich dann anzunehmen, wenn kein anderer Gebrauch von dem fraglichen Grundstücke möglich sei. Die vom Usufructuar selbst eingefangenen Thiere dürfe derselbe nach Willkür benutzen. Da indessen in der Folge eine Unterscheidung der Thiere, welche der Eigenthümer eingefangen hat, von den vom Usufructuar selbst eingefangenen schwierig sein und hiermit das Recht des Eigenthümers unsicher werden möchte, so sei der Usufructuar gegen das strenge Recht zur freien Benutzung der Thiere befugt, aber verpflichtet, nach Beendigung des Nießbrauches dem Eigenthümer die bei dem Anfange des Nießbrauches vorgefundene Anzahl von Thieren zu gewähren. L. 62. §. 1. D. 7. 1.

94) Paul. Sent. Lib. III. Tit. 6. §. 22.

95) L. 9. §. 4. D. 7. 1. Dagegen steht an einer neben dem Grundstücke entstandenen Insel der Nießbrauch nach derselben Stelle nicht zu. Vgl. darüber Elvers a. a. O. S. 213 und den Artikel Servituten Bd. X, S. 220.

fällt iure accessionis an den Eigenthümer. — Mit dem hinsichtlich des Fruchtbezuges des Usufructuars aufgestellten Princip scheint nicht im Einklange zu stehen, daß der Usufructuar auch ein bleibendes Eigenthum an dem Nachbarhause erwirbt, in welches er, wegen unterlassener Leistung der von ihm verlangten cautio damni infecti, durch das zweite Decret immittirt[96]) und damit zu einer Sache gelangt ist, welche nicht vermöge eines im Wesen der dienenden Sache liegenden Gesetzes aus derselben und in regelmäßiger vorauszusehender Weise hervorgegangen ist. Ulpian bringt dies in der angeführten Stelle mit dem Satze in Verbindung, daß alle Erträgnisse eines Hauses (quicunque reditus, — quaecunque obventiones) dem Usufructuar zufallen, so daß er also auch das baufällige Haus als einen Ertrag des dem Nießbrauche unterliegenden Hauses hinstellt. Bei näherer Betrachtung des fraglichen Verhältnisses aber ergiebt sich als Rechtsgrund, in dessen Folge das Nachbarhaus dem Usufructuar zufällt, nicht dessen Nießbrauchsrecht, sondern das Delict des Verlierenden, welcher trotz dem vom Usufructuar geleisteten Gefährdeeide und trotz der gerichtlichen Aufforderung die Caution nicht geleistet hat; deswegen wird ihm das Haus abgesprochen und dem Imploranten zugesprochen. Neben dem Usufructuar kann auch immer noch der Eigenthümer des nießbräuchlichen Grundstückes die Caution verlangen und bei deren Verweigerung Einweisung in das baufällige Haus zugleich mit jenem erlangen, während sonst überall, wo es sich um Fruchtgewinn handelt, der Usufructuar den Eigenthümer ganz ausschließt und dieser nur da erwerben kann, wo der Usufructuar nicht erwerben will. Auch dies weist darauf hin, daß der Eigenthumserwerb hier nur eine Folge des erlittenen Delictes ist und mithin das aufgestellte Princip über den Umfang des nießbräuchlichen Rechtes auf die Erzeugnisse einer Sache nicht umzustoßen vermag. — Bei dem Nießbrauche an Thieren gehören dem Usufructuar die Jungen derselben[97]). Dies leidet da eine Beschränkung, wo der Nießbrauch nicht an einem oder mehreren einzelnen Thieren, sondern an einer Heerde, also an dem Begriffsganzen zusteht, indem dann die Jungen der einzelnen Thiere, welche zwar als deren Früchte gelten würden, doch nur soweit als Früchte der Heerde betrachtet werden, als die Kopfzahl derselben während des Nießbrauches wirklich vermehrt ist, so daß also der Usufructuar zunächst die abgegangenen, ja sogar die für die eigentliche Bestimmung der Heerde unbrauchbar gewordenen Thiere aus dem Nachwuchse ergänzen muß und nur das dann noch übrig Bleibende sich zueignen darf[98]). Ebenso verhält es sich bei dem an einem Thiergarten bestellten Nießbrauche; der Usufructuar darf dann in demselben jagen, wenn er nur den Wildstand der Zahl

96) L. 7. §. 1. D. 7. 1.

97) Paul. Sentent. Lib. III. Tit. 6. §. 20. §. 37. Inst. II. 1. L. 68. §. 1. L. 69. D. 7. 1. L. 28. pr. D. 22. 1.

98) Paul. l. c. L. 69. 70. D. 7. 1.

nach in der Höhe erhält, wie er ihn erhalten hat, und also nur soviel erlegt, als durch Nachwuchs oder neue Besetzung hinzugekommen ist [99]). Hiervon abgesehen, darf sich der Usufructuar an Thieren auch die Producte zueignen, wodurch diese regelmäßig und wiederholt nutzbringend sind, wie namentlich ihre Arbeitskraft, ihre Milch, Wolle und Haare, selbst ihren Dünger [100]); jedoch hat er kein Recht auf das Fleisch und die sonstigen brauchbaren Stoffe, welche erst nach ihrem Tode von ihnen entnommen werden können [101]). Zwar bilden diese auch für den Eigenthümer regelmäßig einen im voraus zu erwartenden Ertrag; derselbe ist aber kein wiederkehrender und fällt daher nicht unter den Begriff der Frucht des Thieres; vielmehr erlischt der Nießbrauch mit dem Augenblicke des Todes, indem dann die seither dienende Sache gänzlich aufhört und die übriggebliebenen Reste einer ganz anderen Art von Sachen angehören. — Die seither dargestellten Grenzen des nießbräuchlichen Rechtes auf Zueignung der Erzeugnisse der dienenden Sache erhalten in doppelter Hinsicht eine Erweiterung. Erstens hat nämlich der Usufructuar das Recht zur Reparatur der dienenden Sache, bisweilen mit entsprechender darauf zielender Verpflichtung; hierbei macht sich bisweilen eine Lostrennung einzelner Theile und eine Ersetzung derselben durch anderes Material nöthig, und aus Rücksichten der Billigkeit erhält der Usufructuar zur Entschädigung für letzteres das Eigenthum an dem Ausgeschiedenen. So erwirbt er, wenn er auf einem zur Cultur bestimmten Acker an die Stelle abgestorbener Bäume neue gepflanzt hat, das Holz von jenen [102]); bei dem Nießbrauche an einer Heerde behält er die als unbrauchbar ausgeschiedenen Thiere oder das Fleisch der gestorbenen, wenn er sie in der eben erwähnten Weise ersetzt hat [103]). Zweitens darf der Usufructuar solche Sachen, welche nicht unter den erwähnten engen Begriff der Früchte fallen, dann angreifen, wenn er sie zur Reparatur der dienenden Sache selbst verwenden will, ohne Rücksicht darauf, ob er zu dieser Reparatur verbindlich ist oder nicht. Diese seine Befugniß ist allerdings mehr eine Folge seines Verwaltungsrechtes, als seines Rechtes auf Fruchtbezug; weil sie ihm aber da, wo er sonst aus Eigenem das Material zur Reparatur beschaffen müßte, zu Hilfe kommt, so ist ihre Wirkung indirect so, als ob durch dieselbe aus der fremden Sache sein Vermögen einen Zuwachs erhielte; sie wirkt also ebenso wie die Befugniß zum Fruchtbezuge. So darf er zur Erlangung von Baumaterial für Herstellung des Wirthschaftsgebäudes auf einem Landgute Kalk und Sand graben [104]), Bauholz schlagen, die für die Bestellung des Weinberges nöthigen Pfähle oder Zweige zum Anbinden der Reben

99) L. 62. §. 1. D. 7. 1.
100) Arg. L. 12. §. 2. D. 7. 8. L. 28. pr. D. 22. 1.
101) L. 30. D. 7. 4.
102) L. 18. D. 7. 1.
103) L. 69. 70. §. 2. D. 7. 1.
104) Vat. fragm. §. 71. L. 12. pr. D. 7. 1.

von den auf dem Gute wachsenden Bäumen nehmen und zwar sowohl aus der silva non caedua, als aus der silva caedua[105]). Aber auch diese beiden Erweiterungen der Befugnisse des Usufructuars sind an die Bedingung gebunden, daß er sie arbitrio boni viri ausübe und nur soweit davon Gebrauch mache, als auch ein guter Hausvater also mit seiner eigenen Sache verfahren haben würde. Ausdrücklich wird deshalb gesagt, er solle behufs der Erlangung von Weinpfählen nicht große Bäume schlagen[106]). — An den Erzeugnissen der dienenden Sache, welche nach dem Obigen der Usufructuar sich zueignen darf, erwirbt er aber erst durch Besitzergreifung, durch Perception, wirkliches Eigenthum[107]). Bis dahin kann er zwar wegen jeder Verletzung oder Entwendung der Früchte seine Klagen aus dem Nießbrauche erheben, da derselbe zugleich verletzt ist, oder er kann auch wohl wegen Störung im Besitze seiner Servitut die Interdicte gebrauchen; allein die auf das Eigenthum gegründeten Klagen, wie die rei vindicatio, und was praktisch besonders wichtig war, die auf eine höhere Entschädigung gerichtete actio furti[108]), stehen nicht ihm, sondern dem Proprietar zu. Dies ist für den Nießbrauch an Thieren häufig insofern geleugnet worden, als die Jungen sofort nach ihrer Geburt dem Usufructuar eigen sein sollen, wofür man sich auf eine Institutionenstelle[109]) beruft. Dort wird zuerst gesagt, bei einem usus-fructus fundi erwerbe der Usufructuar erst durch Perception die Früchte; dann aber wird fortgefahren: In pecudum fructu etiam foetus est, sicut lac, pili et lana. Itaque agni et hoedi, et vituli, et equuli, et suculi statim naturali iure dominii fructuarii sunt; partus vero ancillae etc. Zunächst müßte, wenn statim hier heißen sollte: ohne daß eine Perception nöthig ist, dieselbe auffallende Anomalie auch hinsichtlich der Milch, der Wolle und sonstigen Producte der Thiere angenommen werden, indem im Anfange die Jungen der Thiere diesen durchaus gleichgestellt werden und daraus abgeleitet wird, daß die Jungen sofort dem Usufructuar zufallen. Für eine solche Bedeutung von statim scheint sehr gebieterisch der Gegensatz des §. 36 zu §. 37 der erwähnten Stelle zu sprechen, wo ausdrücklich von dem späteren Erwerbe der Früchte die Rede ist; allein die Auctorität der Institutionen wird wesentlich dadurch geschwächt, daß §. 37 der Institutionenstelle mit sehr geringen Abänderungen in den Pandekten, als Fragment des Gajus aus dessen Lib. II. rerum quotidianarum sive aurearum bezeichnet, vorkommt[110]). Das statim in dieser

105) L. 10. 11. vgl. mit L. 9. §. 7. D. 7. 1.
106) L. 11. D. 7. 1.
107) §. 36. Inst. II. 1. L. 12. §. 5. D. 7. 1. L. 23. §. 1. D. 22. 1. L. 6. §. 2. C. VI. 61. Die Frage, wenn percipirt ist, muß nach den allgemeinen Regeln über Besitzerwerb beurtheilt werden. Gründlich und ausführlich handelt davon Heimbach iun., die Lehre von der Frucht (Leipzig 1843) Abhandl. 3, S. 64 flg., 77 flg.
108) L. 12. §. 5. D. 7. 1.
109) §. 36. 37. Inst. II. 1.
110) L. 28. D. 22. 1.

ursprünglichen Fassung hat nicht im unmittelbaren Gegensatze zu dem Erwerbe durch Perception gestanden. Dies geht daraus hervor, daß Gajus in der Pandektenstelle zunächst den Fruchterwerb des bonae fidei possessor und des Usufructuars zusammen behandelt, also in den vorausgegangenen, von den Compilatoren weggeschnittenen Sätzen, wenn solche in unmittelbarem Zusammenhange damit standen, ebenfalls in dieser doppelten Beziehung Untersuchungen über den Umfang des Begriffes der fructus angestellt und nicht von dem Erwerbe durch Perception, welcher für den bonae fidei possessor gar nicht erfordert wird, gesprochen haben wird. Verlangt es also der Zusammenhang, in welchem das statim von dem Concipienten jener Regel gebraucht ist, nicht nothwendig, daß dasselbe in einer so anomalen, durch keinen inneren Grund gerechtfertigten Bedeutung aufgefaßt wird, so entsteht die Frage nach einem anderen Grunde, welcher erkläre, warum Gajus den Erwerb der Jungen der Thiere statim stattfinden läßt. In der Natur der Sache liegt der Unterschied dieses Erwerbes und des der unmittelbar vorher erwähnten Arten der Früchte von Thieren, der Milch und der Wolle, daß letztere, wenn sie überhaupt dem Menschen brauchbar sein sollen, durch positive menschliche Thätigkeit gewonnen werden müssen, so daß also zur Perception immer eine Handlung des Usufructuars oder seiner Stellvertreter erforderlich ist, während dagegen die Jungen der Thiere ohne menschliche Beihilfe zur Welt kommen können, und wenn nur das Mutterthier in der Detention des Usufructuars sich befindet, so daß er auch auf das Junge sofort nach dessen Geburt beliebig einwirken kann, und wenn er ferner davon Wissenschaft hat, daß das Thier ein Junges geworfen hat oder selbst, daß es werfen werde und demnach auch animo den Besitz erworben hat, die Perception nach der Geburt des Jungen vollendet ist, ohne daß es irgend einer Handlung des Usufructuars bedarf. An diesen letzteren regelmäßig vorkommenden Fall hat Gajus gedacht, als er aus dem Satze, daß die Jungen der Thiere, wie Milch und Wolle, Früchte sind, ableitete, daß die Jungen der Thiere sofort dem Usufructuar gehören; keineswegs hat er aber gewollt, daß der Usufructuar auch da, wo das dem Nießbrauche unterliegende Thier von Anderen, etwa von Dieben, besessen wird, sofort Eigenthum an den Jungen desselben erwerbe. Dann müßte auch da, wo das Thier in der Detention des Eigenthümers selbst sich befindet, der Usufructuar, er möge wollen oder nicht, an allen Jungen sofort Eigenthum erwerben und das Recht des Eigenthümers auf dieselben würde nicht etwa durch das Recht des Usufructuars blos beschränkt, sondern ganz aufgehoben sein. Dies steht aber mit den Grundsätzen, welche sonst überall in der Lehre vom Nießbrauche, ja in der ganzen Servitutenlehre galten, in Widerspruch und es kann daher die erwähnte Stelle des Gajus, da sie eine andere Erklärung zuläßt, allein einen hinreichenden Beweis für diese große Anomalie nicht liefern. Ebenfalls unglaubhaft erscheint, daß Justinian durch die eigenthümliche, diesem Ausspruche des Gajus in den Insti-

tutionen gegebene Stellung, einen so anomalen Satz wissentlich habe einführen wollen. Es scheinen aber noch andere Stellen das hier bestrittene Princip vorauszusetzen. So wird in einer Stelle von Ulpian[111]) davon gehandelt, wem die condictio furtiva zustehe, wenn noch nicht percipirte Früchte einer dem Nießbrauche unterworfenen Sache entwendet worden sind, und diese Klage dem Proprietar zugesprochen, weil er auch Eigenthümer der Früchte sei. Dann wird fortgefahren: Cum autem in pendenti est dominium, ut ipse Iulianus ait in foetu, qui summittitur, .... dicendum est, condictionem pendere, magisque in pendenti esse dominium. Der Jurist bezieht sich hier auf den schon erwähnten Rechtssatz, daß der Usufructuar einer Heerde nur die nach dem Ersatze des Abganges der Heerde übrig bleibenden Jungen sich zueignen darf, und da ihm die Wahl zusteht, welche der Jungen er zum Ersatze des Abganges bestimmen will, so soll nach dieser Stelle bis zur erfolgten Wahl das Eigenthum an allen Jungen schweben. Hiernach könnte man auch hier sagen, daß der Eigenthumserwerb weniger von dem Acte der Perception, als von einem ganz anderen Umstande abhänge. Diese Auffassung erhält noch mehr Unterstützung durch eine von Pomponius herrührende Stelle[112]), wo der Jurist in Bezug auf denselben Gegenstand sagt: Et sicut substituta statim domini fiunt, ita priora[113]) quoque ex natura fructus desinunt eius esse; nam alioquin, quod nascitur, fructuarii est, et cum substituit, desinit eius esse. Hier wird also dem Usufructuar sofort Eigenthum an den Jungen zugesprochen, und dies soll durch das Einschließen in die Heerde wieder aufhören. Diese schon mit der ersten angeführten Stelle (L. 12. §. 5. D. 7. 1.) im Widerspruche stehende Ansicht wird aber in der folgenden Stelle[114]) bestritten und von Ulpian verworfen, welcher sich dort wieder dafür ausspricht, daß es ungewiß bleibe, wer Eigenthümer sei, bis die summissio geschehen sei. Die summissio ist irgend eine Handlung des Usufructuars, welche erkennen läßt, daß er gerade diese Thiere der Heerde dauernd einverleiben will[115]). Demnach wird auch hier auf die Perception kein Gewicht gelegt. Ausdrücklich ausgeschlossen ist sie aber auch nicht und da der Erwerb durch Perception allein den im übrigen in der Servitutenlehre geltenden Grundsätzen entspricht, so ist eine Abweichung davon ohne ausdrückliches gesetzliches Gebot nicht zulässig. Diese Stellen können demnach nur so aufgefaßt werden, daß sie die Frage behandeln, ob bei dem Nießbrauche an einer Heerde die Perception an allen Jungen sofort dem Usufructuar das Eigenthum erwerbe oder ob die Wirkung derselben nicht vielmehr bis zur geschehenen Ergänzung der Heerde

111) L. 12. §. 5. D. 7. 1.
112) L. 69. D. 7. 1.
113) Der Ausdruck priora bezeichnet hier die als unbrauchbar ausgeschiedenen, welche früher ein Theil der Heerde waren, jetzt aber zur Frucht wurden.
114) L. 70. §. 1. D. 7. 1.
115) L. 70. §. 5. D. 7. 1.

suspendirt sei. Letztere Ansicht hat das Uebergewicht erlangt und so kann der Jurist mit Recht sagen, das Eigenthum schwebe einstweilen. Denn im Augenblicke der Geburt ist allerdings das Eigenthum an den Jungen dem Eigenthümer der Heerde zugefallen; ob dieses aber nicht sofort durch die Perception des Usufructuars aufgehoben wird, entscheidet sich eben erst durch die Submission. Die Regel, daß der Usufructuar erst durch Perception die Früchte erwirbt, erleidet also auch bei dem Nießbrauche an Thieren keine Ausnahme. — Die Perception hat aber immer erst unter der Voraussetzung die Wirkung, Eigenthum zu erzeugen, daß die Erzeugnisse, welche der Usufructuar in Besitz nimmt, auch in dem concreten Falle den Charakter von Früchten an sich tragen. Denn die Kraft der Perception beruht eben darauf, daß der Percipient mit dem Willen der Constituenten, welche hier gewissermaßen als Vertreter aller späteren Eigenthümer der dienenden Sache erscheinen, den Besitz an den Früchten ergreife, und sie stellt sich wie eine traditio brevi manu dar[116]); diese Wirkung hört auf, sobald der Vermuthung nach der Wille der Constituenten dem Usufructuar nicht mehr zur Seite steht, und dann verbleibt das Eigenthum an den betreffenden Erzeugnissen dem Eigenthümer ohne Beschränkung. Dies kommt auch bei der Frage in Betracht, von welcher Zeit an der Usufructuar eine wirksame Perception vornehmen könne, wovon Javolenus in einer Digestenstelle[117]) spricht. Hiernach soll zu den Früchten gehören, was den Nutzen gewähren kann, welcher der Bestimmung der Sache entspricht (dies ist wohl der Sinn der Anfangsworte: in fructu id esse intelligitur, quod ad usum hominis inductum est etc.); es soll daher in dieser Beziehung nicht auf die natürliche Reife ankommen, sondern gefragt werden, zu welcher Zeit der Eigenthümer am vortheilhaftesten die Früchte einernten werde, und da die unreife Olive mehr Oel gebe als die reife, so soll nicht gesagt werden können, die unreif geernteten Oliven gehörten noch nicht zu den Früchten. Daraus, daß der Jurist es hier für nöthig erachtet hat, zu untersuchen, ob die Erzeugnisse bereits den Charakter als Früchte angenommen haben, ergiebt sich die Möglichkeit einer Absonderung derselben von der Hauptsache vor dem Zeitpunkte, wo sie zu Früchten geworden sind, und daß sie daher dann nicht vom Usufructuar percipirt werden können; die unreifen Oliven sollen als Früchte betrachtet werden, weil ihre Benutzung in derselben Weise möglich ist, wie die der reifen Oliven und sie also zu den Dingen gehören, wegen deren Oelbäume gehalten werden. Der größere Oelreichthum der unreifen Oliven vor den reifen wird zwar von dem Juristen hier besonders hervorgehoben; dieser Umstand darf aber nicht zu der Folgerung benutzt werden, daß überall nur dann die Erzeugnisse zu den Früchten gehören, wenn sie zu der Zeit getrennt werden, wo sie gerade am ergiebigsten sind, sondern es

116) Heimbach iun., Lehre von der Frucht S. 80—83.
117) L. 42. D. 33. 2.

ist dies nur von ihm hervorgehoben, um die vorliegende Entscheidung über allen Zweifel zu erheben. Eine so enge Beschränkung des Nießbrauchsrechtes würde den sonstigen Grundsätzen über den Nießbrauch wenig entsprechen und namentlich auch mit der anderen, diese Frage behandelnden Stelle (der schon erwähnten L. 48. §. 1. D. 7. 1.) im Widerspruche stehen, wo gesagt wird, daß neben den unreif geernteten Oliven auch das unzeitig geschlagene Holz einer silva caedua und das unreif gemähte Gras zu den Früchten gehöre. Paulus spricht in der letzteren Stelle von der silva caedua, welche nach Gajus[118]) einen weiteren und engeren Sinn hat; es fragt sich, welche Bedeutung er hier im Sinne gehabt hat, ob er nur sagen wollte, daß da, wo der Usufructuar den ganzen Wald von Zeit zu Zeit abhauen kann, ihm das Holz gehöre, auch wenn er unzeitig schlägt, oder ob er an den weiteren Sinn dachte und daher die Regel aufgestellt hat, daß überall, wo der Nießbrauch das Recht zum Holzschlage enthält, mag dessen Ausübung auch nur so zulässig sein, daß man hin und wieder einen einzelnen Baum aus dem Walde ausschlagen darf, ihm doch dem Eigenthume nach alles irgendwo vom Usufructuar geschlagene Holz zufalle, wenn auch dadurch der Wald noch so sehr verschlechtert wird, vorbehältlich natürlich seiner Pflicht zum Ersatze wegen Verschlechterung der dienenden Sache. Es scheint der letztere Satz in dieser Stelle gefunden werden zu müssen. Denn für diesen weiteren Sinn ist erstens der juristische Grund, daß alle in der silva caedua enthaltenen Bäume, wenn sie auch jetzt noch nicht geschlagen werden dürfen, doch bei lange fortgesetztem Nießbrauche in Gemäßheit der forstmäßigen Grundsätze vom Usufructuar gefällt werden dürfen, also alle einmal den Charakter der Früchte annehmen werden, so daß sie in dieser Beziehung den unreifen Früchten oder dem unreifen Grase gleichstehen, dessen unzeitige Einerntung dem Usufructuar nach dem Obigen auch nicht zusteht, ohne daß er sich einem Entschädigungsanspruche aussetzt und welche doch in der gedachten Stelle zu den Früchten gerechnet werden, sobald sie in entsprechender Weise verwendet werden können. Die Benutzung des Holzes ist aber immer dieselbe, gleichviel ob der Usufructuar zu dessen Gewinnung berechtigt ist oder nicht. Zweitens läßt sich dafür ein Grund der Nützlichkeit anführen. Es würde nämlich sonst das Eigenthum an dem in einer silva caedua vom Usufructuar geschlagenen Holze immer zweifelhaft und ungewiß sein und jeder würde sich hüten müssen, solches von ihm zu kaufen, da man selten genau würde wissen können, ob er Eigenthümer gerade dieses Baumes geworden sei. Denn auch bei geringer Ueberschreitung seiner Befugnisse und auch bei nur einmaliger Zuwiderhandlung gegen forstwirthschaftliche Grundsätze würde er nicht nur an den zu viel geschlagenen Bäumen kein Eigenthum erworben haben, sondern dies würde auch an allen etwa gleichzeitig geschlagenen Bäumen zweifelhaft sein, da nun

118) L. 30. D. 50. 16.

ungewiß wäre, welche von den Bäumen als Früchte anzusehen seien, welche nicht. Schon aus Rücksicht auf den Verkehr ist daher die Annahme nothwendig, daß der Usufructuar an allem von ihm geschlagenen Holze Eigenthum erwerbe, und man kommt daher auf den Satz zurück, daß alle Erzeugnisse einer Sache, welche der Usufructuar einstmals als Früchte beanspruchen kann, mit Vorbehalt seiner Ersatzpflicht alsbald von ihm durch Perception erworben werden können, wenn ihre Benutzung dem Zwecke gemäß, welchen man bei Erzielung von Früchten im Auge zu haben pflegt, möglich ist; ist dies nicht möglich, so erwirbt er das Eigenthum daran nicht; es wird dies aber meistens unerheblich sein, da sie dann auch keinen Werth haben werden und so der Eigenthümer der Hauptsache sie doch nicht wegen mangelnden Interesse von ihm wird vindiciren können. — Der Usufructuar hat neben der bisher besprochenen Befugniß zur Zueignung der natürlichen Früchte der dienenden Sache, auch ein Recht auf die bürgerlichen Früchte (sog. fructus civiles) derselben. Dahin gehören zuerst alle die Einnahmen, welche er infolge der Ueberlassung der Ausübung seiner Befugniß an Andere macht und die ihm daher zunächst infolge der Rechtsgeschäfte zufließen, durch welche diese Ueberlassung erfolgt ist und welche nur indirect als Producte der dienenden Sache insofern gelten können, als er nur vermittelst dieser derartige Geschäfte eingehen konnte. Besonders hat man in Rom häufig Gebäude zum Zwecke der Vermiethung gehabt, daher es mehrmals heißt: praediorum urbanorum pensiones pro fructibus accipiuntur [119]). Dem Falle der entgeltlichen Veräußerung der Ausübung seines Rechtes von Seiten des Usufructuars steht in dieser Beziehung gleich, wenn er infolge letztwilliger Verfügung oder Vertrages in ein schon vom Eigenthümer begonnenes Pachtverhältniß eintreten muß und das ihm vermöge seines Nießbrauches zustehende Recht, jedem, auch dem seitherigen Pachter die Benutzung zu verbieten [120]), infolge dessen nicht ausüben darf; denn den ihm in einem solchen Falle vom Pachter bezahlten Mieth- oder Pachtzins erhält er wieder nicht unmittelbar aus der Sache, sondern vermöge jener letztwilligen Verfügung oder jenes Vertrages. Bei dem Erwerbe des Nießbrauches im Laufe einer Miethperiode, wie solche behufs der Bestimmung des Miethpreises gemacht werden, entsteht die Frage, wie viel der Usufructuar von dem für diese Periode zu entrichtenden Zinse in Anspruch nehmen darf. Dabei muß unterschieden werden, ob das Miethgeld als Vergütung für den gehabten Gebrauch oder ob es für die gezogenen Früchte gegeben wird. Im ersten Falle wird es unter den früheren Eigenthümer und den Usufructuar nach Verhältniß der Zeit, in welcher jeder den ausschließlichen Gebrauch fordern konnte, getheilt, da dann jeder einen Theil der Leistung gemacht hat, für welche der Zins bezahlt wird. Ist der Zins aber nur eine Vergütung für die

119) L. 36. D. 22. 1. Vgl. L. 7. §. 1. L. 59. §. 1. D. 7. 1.
120) L. 59. §. 1. D. 7. 1.

Früchte, so kommt es darauf an, ob diese unter der Herrschaft des Eigenthümers oder unter der des Usufructuars percipirt sind; denn da der Usufructuar ein Recht auf alle in dem Augenblicke des Anfanges des Nießbrauches noch nicht getrennte Früchte hat, wenn sie auch schon längst reif sind[121]), so bekommt er allein, was für die Befugniß zur Einerntung dieser Früchte bezahlt wird, wogegen er nichts erhält, wenn die Perception der Früchte vor der Zeit seines Nießbrauches erfolgt ist[122]). Da häufig bei dem Beginn des Nießbrauches einzelne Früchte der Miethperiode bereits gewonnen, andere aber noch Theil der Hauptsache sind, so ist dann zu untersuchen, wie viel vom Zinse auf jede einzelne Fruchtart zu rechnen ist und wie viel demgemäß jedem der Beiden davon zufällt. Ebenso ist eine solche Zerlegung des Miethzinses nöthig, wenn der Zins, wie es häufig vorkommt, sowohl für die Ueberlassung des Gebrauches, als für die Gestattung des Fruchtbezuges bezahlt wird. Alles dieses kommt ebenso vor, wenn der Nießbrauch im Laufe einer Miethperiode endet und nun festgestellt werden soll, was der Usufructuar oder seine Erben noch vom Miether fordern können[123]). Andere Grundsätze über die Theilung derjenigen bürgerlichen Früchte, welche für die Ueberlassung des Fruchtbezuges bezahlt werden, gelten nach teutschem, in dieser Beziehung noch in den Ländern des gemeinen Sächsenrechtes giltigem Rechte hinsichtlich der sog. industriellen Früchte[124]). Wir übergehen hier die alten germanischen Volksrechte und bleiben bei den mittelalterlichen Rechtsquellen stehen und erwähnen als Nachtrag zu einem anderen Artikel[125]) zuerst über den Fruchtbegriff des teutschen Rechtes Folgendes. Im Sachsenspiegel herrscht der Begriff des verdienten Gutes vor, der in der ältesten Recension des Rechtsbuches zweimal vorkommt[126]), in einer Verbindung, welche keinen Zweifel darüber läßt, daß hier ein Kunstausdruck vorliegt. Die eine Stelle sagt auf hochteutsch: wenn ein Mann nach seinem Tode keinen Lehenerben hat, so soll, wer sein Erbe nach Landrechte ist, nehmen ein verdientes Gut in dem Lehne, und hierauf werden in dem Rechtsbuche einzelne Regeln angegeben, nach welchen zu beurtheilen ist, ob das Gut verdient sei oder nicht. Der Inhalt der zweiten Stelle ist: was von Zins oder Pflege dem Gute der Frau gebührt oder zahlbar ist, das ist, wenn diese nach den rechten Zinstagen stirbt, des Mannes verdientes Gut; er behält es also gerade so, wie es den Erben der Frau gehört haben würde, wenn sie unverehelicht gestorben wäre. Der soeben dargelegte Zusammenhang ergiebt, daß man sich den Begriff verdien-

121) L. 27. pr. D. 7. 1.
122) Arg. L. 58. pr. D. 7. 1.
123) L. 58. D. 7. 1.
124) Vgl. darüber Heimbach ium., Lehre von der Frucht S. 270 flg.
125) Zu dem Artikel Früchte Bd. IV, S. 418 flg. Hauptsächlich folgen wir hier Heimbach ium., Lehre von der Frucht S. 276 flg., 282 flg.
126) Sächs. Landr. B. 2, Art. 58, §. 1. B. 3, Art. 76, §. 5.

tes Gut als einen Vermögenserwerb dachte, welcher dem Erwerber nicht abgefordert werden kann und daher auch auf dessen Erben übergeht. Dieser Begriff beschränkt sich, wenn man nach den Gegenständen fragt, auf welche er angewendet worden sei, nicht blos auf den Fruchtertrag, sondern erstreckte sich auch auf alle Nutzungen, welche aus irgend einem Vermögensstücke gezogen werden können. Am deutlichsten läßt sich dies aus der Beantwortung der Frage ersehen, was bei dem Lehen verdientes Gut sei. Dahin wird gerechnet die Feld- und Gartenfrucht, auch die Weinfrucht; ferner der Lämmer- und Fleischzehnte, noch mehr der Zins von Mühlen, Münzen und Weingärten[127]). Hinsichtlich der zuletzt genannten Gegenstände findet sich eine besondere Anwendung des Begriffes auf Zins vom Frauengute[128]) und in einem späteren Zusatze auch auf Zins von Mündelgütern, sofern der Volljährigkeitstermin auf den Zinstag trifft oder später eintritt[129]). Auch im Schwabenspiegel kommt der Begriff des verdienten Gutes mehrmals vor[130]). Die Bedeutung des Ausdruckes ist offenbar dieselbe; doch ist zu bemerken, daß er mit Gelt verdienen abwechselt[131]). Diese Bemerkungen über den Fruchtbegriff des teutschen Rechtes ergeben klar, wie die jetzt herrschende Theorie von den Civil- und Industrialfrüchten entstanden ist. Während nämlich das römische Recht den Fruchtbegriff vom Standpunkte der organischen Zeugungskraft auffaßt und demnach auf natürliche Sacherzeugnisse beschränkt, zieht das teutsche Recht, welches die Sache vom Gesichtspunkte des Vermögenserwerbes aus betrachtet, auch Zins- und Pachtgelder unbedenklich in das Gebiet des Begriffes und stellt in Ansehung solcher Erzeugnisse, die ohne gewisse Arbeiten des Menschen nicht zur Existenz kommen, den Grundsatz auf, daß sie demjenigen angehören, welcher die zu ihrer Erzeugung erforderlichen Arbeiten im eigenen Namen vorgenommen hat und zwar von dem Zeitpunkte an, wo jene Arbeiten vollendet sind[132]). Man dachte sich nämlich im älteren teutschen Rechte den Anspruch auf die Frucht mit der aufgewendeten Arbeit so innig verbunden, daß, wenn nach dem gegebenen Worte die Frucht eines Jahres an einen Anderen als den Arbeiter abgegeben werden muß, der Erstere dem Letzteren oder dessen Erben wenigstens zur Erstattung der Arbeit und Mühwaltung ohne weiteres verpflichtet ist. Dies ergeben mehrere Stellen der mittelalter-

127) Sächs. Landr. B. 2, Art. 38, §. 2.
128) Sächs. Landr. B. 3, Art. 76, §. 5.
129) Sächs. Landr. B. 2, Art. 38, §. 3.
130) Ob die fraglichen Artikel (Schwabenspiegel Landrecht Art. 217, 218, 220 der Ausgabe von Laßberg) dem Sachsenspiegel entlehnt sind, lassen wir bei der bekannten neueren Streitfrage über das höhere Alter des Sachsenspiegels oder Schwabenspiegels einstweilen dahingestellt bleiben.
131) Schwabenspiegel Landrecht Art. 217, 219, 220.
132) Sächs. Landr. B. 2, Art. 38, §. 2. B. 3, Art. 76, §. 3, 4. Schwabensp. Landr. Art. 149, 218.

lichen Rechtsbücher[133]). Eine allgemeine Einschränkung des Grundsatzes, daß, wer die Arbeit gethan hat, auch den Anspruch auf die Frucht habe, liegt in dem Satze: wer wissentlich fremdes Gut bestellt, verliert seine Arbeit. Dieser Satz kommt nicht blos bei der Frucht, welche also nicht verdient wird, zur Anwendung, sondern er bezieht sich zugleich und zwar hauptsächlich auch auf den Verlust des Regreßanspruches wegen gemachter Auslagen und Arbeit gegen denjenigen, welchem dem bestehenden Rechte nach die Frucht als Eigenthum anfällt[134]). Durch dieses Herausheben der zur Fruchterzeugung nothwendigen Arbeit, welches in der Lehre des teutschen Rechtes von den Industrialfrüchten recht deutlich hervortritt, kamen die gelehrten Juristen wieder auf die schon den Glossatoren bekannte Eintheilung der Früchte in natürliche und industriale zurück, construirten den Begriff aus bekannten Digestenstellen[135]) und betonten diese umsomehr, da das teutsche Recht ihren Erwerb zum Eigenthum nach ganz anderen Regeln behandelte als das römische. Ein weiterer Unterschied des teutschen Fruchtbegriffes vom römischen ist folgender. Das römische Recht geht in der Lehre von dem Erwerbe der Erzeugnisse von der Idee aus, daß die Frucht erst von der sie erzeugenden Sache getrennt sein, also als Einzelding zu existiren angefangen haben müsse, ehe von dem Eigenthumserwerbe die Rede sein könne, weil vorher ein des Eigenthums fähiger Gegenstand nicht vorliegt. Deshalb wird aber auch für Alles, was unter den Fruchtbegriff subsumirt werden soll, die Fähigkeit, als Einzelsache zur Existenz zu kommen, erfordert. Dem teutschen Rechte ist diese Ansicht durchaus fremd; es nimmt vielmehr einen Eigenthumserwerb schon vor der Separation an. Namentlich findet dies statt bei der Feld-, Garten- und Weinfrucht. Der Erwerb der ersteren wird an die Vollendung gewisser Arbeiten geknüpft, welche zur Fruchterzeugung nothwendig waren; die letzte gilt schon als verdient, wenn ein bestimmter Zeitpunkt vorüber ist. Separation und Perception ist nach teutschem Rechte zum Fruchterwerbe nicht nöthig. Dieses, was den Ansichten des Digestenrechtes geradezu widerspricht, erklärt sich natürlich aus dem Standpunkte, von welchem das teutsche Recht bei der Erörterung des Fruchtbegriffes ausgeht, nämlich dem der Vermögensvermehrung. Das Wesen des Verdienens des Gutes, d. h. des Fruchterwerbes des teutschen Rechtes, besteht nach den in den Rechtsbüchern des Mittelalters sich findenden Ansichten im definitiven Behalten der Frucht ohne die Verpflichtung, einen Anderen da-

133) Sächs. Landr. B. 3, Art. 77, §. 2. Schwabensp. Art. 149, num. I. Sächs. Landr. B. 2, Art. 46, §. 3. Schwabensp. Art. 211.

134) Sächs. Landr. B. 2, Art. 46, §. 1. Schwabenspiegel Landrecht Art. 1, 302.

135) L. 48. D. 22. 1. L. 48. D. 41. 1. Vgl. Heimbach in u. a. O. 40—42.

für zu entschädigen[136]). Dies wird durch folgende Momente bewiesen. Das erste Moment ist der Zusammenhang des Fruchterwerbes mit der Gewere des alten Rechtes. Nach einem späteren Zusatze zum Sachsenspiegel[137]) soll Niemand, welchem ein von ihm besessenes Gut angestorben, geschenkt oder geliehen worden ist und welcher es auch Niemandem genommen hat, wenn es ihm abgestritten wird, verpflichtet sein, etwas von dem, was er aus dem Gute genommen hat, zurückzugeben, wenn er sich nur der Vertretung desselben vor Gericht nicht geweigert hat. Ein zweiter Beweis für diese Ansicht liegt in der Stelle des Sachsenspiegels, welche das verdiente Gut auf dem Lehen bestimmt[138]). Hier wird von Entschädigung für den Fruchterwerb nirgends gesprochen und es kann davon nach dem Inhalte nicht füglich die Rede sein. Der Inhalt ist folgender. Geldeinkünfte von Mühlen, Zoll und Münze sollen verdient sein, wenn der Zinstag gekommen ist. Dies läßt sich mit der Annahme einer Erstattungspflicht nicht vereinigen, weil ja gerade dann das verdiente Gut selbst Gegenstand der Rückgabe werden würde, was nicht denkbar ist. An diese Stelle schließt sich ein späterer Zusatz in dem erwähnten Rechtsbuche[139]) an, welcher keinen Sinn hat, wenn man jene Entschädigungsrücksicht mit dem Fruchterwerbe in Verbindung bringen wollte. Nach diesem Zusatze soll ein Kind, wenn es vor dem Zinstage, an welchem das Gut verdient wird, volljährig wird, den Zins erheben; wird es erst nach dem Zinstage mündig, so erhält es den Zins von dem Gute nicht. Dies wird mit Bezug auf die sog. tutela usufructuaria des teutschen Rechtes gesagt und auch in dem Folgenden darauf bezogen. Denn der Text des Rechtsbuches fährt fort: das sage ich darum: wenn ein Herr oder ein Anderer für ihn Gärten, Wein- oder Baumgärten bearbeitet, und sie bis zum Sct. Urbanstag pflegt, so zieht, wenn das Kind zu dieser Zeit noch nicht mündig ist, der Herr die Frucht davon; hat auch der Herr das Land besäet, ehe das Kind mündig wird, so behält er die Frucht, nicht aber die Stoppel; wird aber das Kind vorher mündig, so hat der Herr seine Arbeit verloren, denn das Kind vergütet sie ihm nicht. In dieser ausführlichen Darstellung des in vormundschaftlichen Verhältnissen geltenden Rechtes hat nun die Entschädigung für das verdiente Gut überall nicht Platz; schon die Worte des Sachsenspiegels „der Herr hat seine Arbeit verloren" u. s. w., widersprechen offenbar der Annahme, daß, wer das Gut verdient, einem Entschädigungsanspruche unterliege. Endlich spricht für den oben aufgestellten Satz noch eine andere Stelle des Sachsenspiegels[140]), welche die Verhältnisse des Mannes zu dem Gute seiner Ehefrau behandelt. In dieser Stelle wird offenbar auf den bereits an

136) Vgl. Heimbach inn. a. a. O. S. 282 flg.
137) Sächs. Landr. B. 2, Art. 44, §. 1, 2.
138) Sächs. Landr. B. 2, Art. 58, §. 1, 2.
139) Sächs. Landr. B. 2, Art. 58, §. 3.
140) Sächs. Landr. B. 3, Art. 76, §. 3, 4.

einer anderen Stelle vorgetragenen Rechtssatz angespielt, daß die Saat verdient ist, sobald die Egge das Feld bestrichen hat, und es wird dem Ehemanne die Frucht gelassen, wenn die Frau nach der Zeit, wenn die Egge das Feld bestrichen hat, stirbt, ohne ihn, wenn auch sein Recht vor der Ernte sich endigt, zur Entrichtung von Zins und Pflege, d. h. einer an die Erben der Frau abzugebenden Entschädigung, zu verpflichten [141]). Auch im Schwabenspiegel ist nirgends von einer Entschädigung an Andere von Seiten dessen, der die Frucht verdient, die Rede, namentlich nicht bei den auf dem Grundstücke verdienten Nutzungen [142]); ferner enthält derselbe auch den im Sachsenspiegel enthaltenen Artikel über die vormundschaftliche Frage, und zwar mit Ausdrücken, welche jene Entschädigung völlig ausschließen [143]). Diese Befugniß, verdientes Gut definitiv zu behalten, berechtigt nach teutschrechtlichen Ansichten den Erwerbenden auch zur Vornahme der Separation und der übrigen zur Einsammlung der Frucht nothwendigen Arbeiten auf fremdem Grund und Boden. Diese Idee liegt schon der Darstellung der Sache im Sachsenspiegel zum Grunde [144]). — Bei dem Zusammenhalten der Vorschriften der teutschen Rechtsquellen mit den Ansichten des römischen Rechtes ergeben sich zwischen beiden folgende Unterschiede: 1) Im römischen Rechte wird der Eigenthumserwerb an der Frucht von Seiten des redlichen Besitzers immer in Rücksicht auf die nachfolgende Consumtion gedacht, wovon der Grund in der auch nach der Separation fortdauernden Beziehung der Frucht zu der sie hervorbringenden Sache liegt, welche Beziehung für die Zeit, wo der Fruchtkörper noch in Natur vorhanden ist, für den Besitzer derselben die Restitutionspflicht zur Folge hat, wenn ihm die Hauptsache mit der rei vindicatio abgefordert wird, und in Wegfall kommt, sobald der Fruchtkörper als solcher zu existiren aufhört. Das teutsche Recht kennt diese Restitutionspflicht des redlichen Besitzers nicht; daher setzt es das Wesen des Fruchterwerbes in das definitive Behalten der Frucht als Vermögensstückes und befreit den Erwerber von der Restitutionspflicht. 2) Das Einsammeln und Wegschaffen der Frucht von dem Grundstücke, welchem sie entwächst, gilt nach römischen Ansichten als eine mit der Perception der Frucht zusammenhängende Befugniß; es steht daher regelmäßig nur dem juristischen Besitzer der Hauptsache zu, nicht aber dem bloßen Detentor, selbst dem Eigenthümer nicht, wofern ihm der juristische Besitz mangelt. Das teutsche Recht, wo in der Gewere die römischen Begriffe von Eigenthum und Besitz aufgehen und gewissermaßen in einander fließen, spricht diese Befugniß demjenigen zu, welcher die Frucht erwirbt, und verpflichtet

141) Vgl. über die Auslegung der in der vorigen Note angeführten Stelle besonders Gottschalk, Analecta iuris Saxonici cap. 9. p. 210—224.

142) Schwabensp. Art. 217, 218, 219.

143) Art. 220.

144) Siehe die weitere Ausführung darüber bei Heimbach iun. a. a. O. S. 285 flg.

ihn außerdem zur Bezahlung eines Arbeitslohnes, wenn ein Anderer in der Meinung der Berechtigung dazu solche Arbeiten in eigenem Namen vornimmt. 3) Die Vornahme der zur Fruchterzeugung nothwendigen Arbeit knüpft das römische Recht gleichfalls an den juristischen Besitz, während nach teutschem Rechte diese Befugniß demjenigen zusteht, welcher ein Recht auf den Erwerb der künftigen Frucht hat, und ihm die Fortsetzung und Vollendung der einmal angefangenen Arbeit auch dann gestattet wird, wenn sein Recht auf den Fruchterwerb in der Zwischenzeit aufhören sollte. 4) Nach römischen Ansichten ist die Fruchtperception nicht immer ein Recht; bisweilen wird daraus auch eine Verbindlichkeit, insofern bestimmte Personen für die unterlassene Perception Dritten zu haften haben, z. B. der unredliche Besitzer, der Pfandgläubiger, der Dejicient u. a. Dem teutschen Rechte, welches den Fruchterwerb lediglich von dem vermögensrechtlichen Standpunkte aus betrachtet, ist diese Ansicht durchaus fremd; vielmehr betrachtet es das an sich Nehmen der Frucht nur als eine, mit der Gewere zusammenhängende Befugniß, indem es von der Idee ausgeht, daß alle Dispositionen desjenigen, welcher die Gewere hat, über die Substanz und die Theile der Sache einen Anspruch auf juristische Giltigkeit an sich tragen [145]). 5) Nach römischem Rechte erwerben alle diejenigen, welche ihr Benutzungsrecht der Sache von dem Eigenthümer ableiten, erst durch die Perception Eigenthum an den Fruchtkörpern, weil sie die Perception mit Bewilligung des Eigenthümers vornehmen. Diese Ansicht ist den teutschen Rechtsquellen durchaus fremd. Wenn man auch in diesen keine allgemeine Vorschrift findet, nach welcher alle diese Fälle im einzelnen beurtheilt werden könnten, so widerspricht doch jener Ansicht durchaus die Art und Weise, wie der eine unter diese Kategorie gehörige Fall, der Pacht, in den teutschen Rechtsquellen behandelt wird. Auf der einen Seite wird nämlich bezeugt, daß bei dem Anfange in Ansehung der Fruchtrestitution der Pachter denselben Regeln, wie der Vermiether [146]) unterliegt; auf der anderen Seite wird ausdrücklich hervorgehoben, daß das Recht des Pachters auf die Frucht ganz nach dem des Verpachters beurtheilt wird und mit dem Aufhören der Berechtigung des letzteren wegfällt [147]); daneben wird auch bemerkt, daß der Pachter wegen Schadenersatzes seinen Regreß an den Verpachter nehmen dürfe [148]). — Noch sind die Vorschriften der teutschen Rechtsquellen über den Zeitpunkt, wenn das Gut verdient ist, oder mit anderen Worten: über das Moment des Fruchterwerbes zu erwähnen. Im Sachsenspiegel wird die Lehre bei Beantwortung der Frage erörtert, was bei dem Tode des Lehensmannes ohne Lehensfolger von den Nutzungen des Lehengutes an

145) Sächs. Landr. B. 2, Art. 44, §. 1, 2.
146) Sächs. Landr. B. 2, Art. 46, §. 1.
147) Sächs. Landr. B. 2, Art. 77, §. 1.
148) Sächs. Landr. B. 2, Art. 46, §. 1. Schwabensp. Art. 211.

ie Landerben fällt[149]). Es wird beides im Rechtsbuche durch die Bemerkung verknüpft: nu vernemet, wen it verdenet sie. Die von Manchen aus dieser Verknüpfung angenommene Beschränkung er Anwendung der folgenden Bestimmungen auf Lehengüter ist nicht u billigen, indem eine solche Beschränkung dem Zusammenhange des Ganzen nach unmöglich erscheint und überdies mit anderen Stellen des Rechtsbuches in directem Widerspruche steht. Schon ein sehr alter Zusatz wendet die Vorschriften unbedingt auf den Fruchterwerb in der utela fructuaria an[150]). Ferner wird der Satz, daß die Feldfrucht verdient ist, sobald die Egge über den Acker gegangen ist, in seiner ganzen Ausdehnung auf den Nießbrauch des Ehemannes an den Gütern der Ehefrau unbedenklich übertragen[151]). Auch der Schwabenspiegel[152]) deutet auf die Allgemeingiltigkeit dieser Vorschriften, indem er sie in Uebereinstimmung mit dem Sachsenspiegel auf die vormundschaftlichen Verhältnisse bezieht. Mit Recht hat sich daher die sächsische Praxis in Uebereinstimmung mit älteren und neueren Germanisten für diese Ansicht entschieden[153]). Die Zeitpunkte, welche das teutsche Recht für den Erwerb der Frucht, für das Verdienen des Gutes, im einzelnen bestimmt hat, sind folgende: 1) Feldfrüchte sind verdient, wenn die Egge über den Acker gegangen ist[154]); 2) Gartenfrüchte sind nach einem späteren Zusatze im Sachsenspiegel verdient, wenn der Garten besäet und beharket ist, was ohne Zweifel dem Eggen des Feldes nachgebildet ist[155]); 3) für den Erwerb des Zehnten sind bestimmte Kalendertage festgesetzt, nämlich: für den Lämmerzehnten Walpurgis (1. Mai des Julianischen Kalenders)[156]), für den Gänsezehnten Wurzmesse, Maria's Himmelfahrt 15. August[157]), für den Fleischzehnten Johannis, 24. Juni[158]), welche für den Fleischzehnten getroffene Bestimmung nach einem im Schwabenspiegel fehlenden späteren Zusatze im Sachsenspiegel[159]) nur für den Fall gilt, wenn der Zehnte in Geld entrichtet wird, indem außerdem die Zeit, wo das Vieh wirft, in Betracht kommen soll; für den Kornzehnten

149) Sächs. Landr. B. 2, Art. 58, §. 1.
150) Ebd. §. 3.
151) Ebd. B. 3, Art. 76, §. 4.
152) Art. 220.
153) Heimbach iun. a. a. O. S. 289, N. 5, 6 führt viele sächsische Praktiker und Germanisten an.
154) Sächs. Landr. B. 2, Art. 58, §. 2. B. 3, Art. 76, §. 4. Schwabensp. Art. 218.
155) Sächs. Landr. a. a. O.
156) Sächs. Landr. B. 2, Art. 58, §. 2. Schwabensp. Art. 217.
157) Späterer Zusatz zum Sächs. Landr. a. a. O., welcher im Schwabenspiegel fehlt. Irrig setzt Heimbach iun. a. a. O. S. 290 den Termin auf Lichtmesse. Siehe des Verfassers Lehrbuch des partikulären Privatrechtes §. 183, Note 7.
158) Sächs. Landr. a. a. O. Schwabensp. a. a. O.
159) Sächs. Landr. a. a. O. „dar man mit penningen — geworpen wart."

Margarethentag, 13. Juli [160]), und nach einem im Schwabenspiegel fehlenden späteren Zusatze im Sachsenspiegel schon der Augenblick, wo das Korn geschockt ist, sofern dies vor dem gedachten Zeitpunkte geschieht; für den Wein- und Obstzehnten der Urbanstag, 25. Mai [161]). Ob diese Kalendertage nach dem Julianischen Kalender, nach welchem sie zur Zeit des Sachsenspiegels berechnet wurden, oder nach dem Gregorianischen Kalender zu berechnen seien, kann dahingestellt bleiben, da für die hier vorliegende Frage nur in Betracht kommt, wenn das Gut verdient sei. Indessen spricht dafür, daß sie auch noch jetzt nach dem Julianischen Kalender zu berechnen seien, obwohl Viele sie nach dem Gregorianischen Kalender berechnet haben [162]), nicht blos der Umstand, daß der Julianische Kalender zur Zeit der Abfassung des Sachsenspiegels allgemein angenommen und von der Kirche sanctionirt war, sondern auch die Analogie der Hut- und Triftgerechtigkeit, hinsichtlich deren Anfanges und Schlusses der Julianische Kalender mit einzelnen in der Landesgesetzgebung getroffenen Modificationen auch nach Einführung des Gregorianischen Kalenders, wenigstens in den Ländern sächsischen Rechtes, für maßgebend erachtet worden ist [163]), in Verbindung mit dem Grundsatze, daß wohlerworbene Rechte auch von der Gesetzgebung geachtet werden müssen. In den Gegenden, in welchen der Schwabenspiegel verfaßt worden ist, sind rücksichtlich des Korn- und Weinertrages andere Gewohnheiten entstanden. In diesem Rechtsbuche [164]) werden nämlich für beide Fälle doppelte Termine angegeben. „An sante Margareten tag ist verdienet aller hand gut an wien und an korn, an sante Gallen tage ist verdienet der win, an sante Martiens tage ist verdienet das korn." Während also im ersten Satze für den Erwerb der Wein- und Kornfrucht der Margarethentag genannt wird, kommt im zweiten Satze für den ersteren der Gallustag, für den zweiten der Martinstag in Betracht. 4) Für Zins aus Mühlen, Zöllen und Münze ist der Zinstag als Erwerbstermin festgestellt [165]). Man hat dies auf Zinseinkünfte von anderen Sachen angewendet [166]). Dies hat die Auctorität des Schwabenspiegels für sich, welcher diese Vorschrift auf alle Zinseinkünfte ausgedehnt hat [167]). Im Sachsenspiegel erkennt nur ein späterer Zusatz diese Ausdehnung ausdrücklich an, welcher in vormundschaftlichen Verhältnissen bestimmt, daß, wenn der Pflegling nach dem Zinstage zu seinen Jahren kommt, der Zins für ihn verloren sei, also dem Vormunde

160) Sächs. Landr. a. a. O.
161) Sächs. Landr. a. a. O. Schwabensp. a. a. O.
162) Vgl. Heimbach iun. a. a. O. S. 291.
163) Vgl. des Verfassers Lehrbuch des partikul. Privatrechtes §. 195.
164) Schwabensp. Art. 217.
165) Sächs. Landr. B. 2, Art. 58, §. 2.
166) Carpzov, Iurispr. for. Rom. Saxon. P. III. Const. 32. def. 19.
167) Schwabenspiegel Art. 219: „Gelt von mulinen und von zollen und von munzen und von andren dingen ist verdienet, uf swelen tag der man bescheidet."

gehören soll[168]). Dieser Auslegung scheint ein späterer Zusatz zum Sachsenspiegel[169]) zu widersprechen. Es kann dahingestellt bleiben, ob nach dem Zusammenhange mit dem Folgenden, wo nur vom Zehnterwerbe die Rede ist, dieser Zusatz auf den Erwerb des Zinszehnten zu beschränken sei[170]). Es kommt nur darauf an, welche Grundsätze das ältere teutsche Recht hinsichtlich derjenigen bürgerlichen Früchte, welche nicht unter die Kategorie der Zinsen von Kapitalien, Miethgelder und Pachtgelder fallen, aufgestellt hat, und hier ist hervorzuheben, daß es lediglich auf den Tag, mit welchem der Zins für verdient zu achten ist, Gewicht legt. — Diese Vorschriften der Rechtsbücher des Mittelalters sind in den späteren Rechtsquellen und in der Doctrin auf folgende Weise aufgefaßt worden. Es kommen hauptsächlich die sächsischen Gesetze und die sächsische Doctrin und Praxis in Betracht, da sie, wie allgemein anerkannt ist, die Fortbildung des im Sachsenspiegel enthaltenen Gewohnheitsrechtes enthalten. Die kursächsischen Constitutionen von 1572 haben die Bestimmungen des Sachsenspiegels über den Fruchterwerb aus dem mit der Egge bestrichenen Felde und dem geharkten Garten in Ansehung des Lehens bestätigt[171]); damit hängt dann die weitere Verfügung zusammen, daß dem Ehemanne die Frucht aus dem von seiner Frau eingebrachten Grundstücke eigenthümlich verbleiben soll, wenn diese nach der Saatzeit stirbt; für Zehnten, Pächte und andere Einkommen aus dem Lehen ist ihre Betagung zur Zeit des Lebens des Vasallen gleichfalls als Anfallstermin für die Landerben anerkannt worden[172]). Dies stimmt im ganzen mit den Vorschriften der mittelalterlichen Rechtsbücher überein. Außerdem ist noch zu erwähnen, daß dieselben Constitutionen gleich darauf von Früchten sprechen, so naturales genannt werden, und dahin den Wiesewachs, allerlei Obst und dergleichen rechnen, welche den Lehensfolgern und Grundherren, nicht den Landerben, bleiben sollen[173]). Hierdurch ist den Lehrern des sächsischen Rechtes Gelegenheit gegeben worden, im Gegensatze dieser Naturalfrüchte den Begriff der Industrialfrüchte zu erörtern. Auch andere teutsche Partikularrechte haben diese Grundsätze des sächsischen Rechtes

---

168) Sächs. Landr. B. 2, Art. 58, §. 3.

169) Sächs. Landr. B. 2, Art. 58, §. 1: „In sante bartholomeus tage is allerhande tins unde plege verdenet."

170) Heimbach iun. a. a. O. S. 292.

171) Const. elect. Sax. 32. P. III.

172) Const. cit. „Was aber keine Feldfrüchte, sondern gewisse Zehenden, Pächte und Einkommen auf und aus den Lehngütern sind, wann die zur Zeit des verstorbenen Lehen-Mannes betagt gewesen, so folgen sie denen Erben. Dasjenige, so an Zinsen oder Korn-Pächten, innerhalb dem dreyßigsten fällig, oder betaget wird, gehöret auch denen Erben."

173) Const. cit. „Die Früchte aber, so naturales genannt werden, als Wiesewachs, allerley Obst und dergleichen, bleiben den Lehens-Folgern und Grund-Herren, und nicht den Erben."

anerkannt [174]). Die Bestimmungen des sächsischen Rechtes, welche in den kursächsischen Constitutionen enthalten sind, müssen insofern als bedeutend auch für das heutige Recht erachtet werden, als sie das vollgiltigste Zeugniß dafür geben, daß die mittelalterlichen Rechtsquellen noch fortdauernd in Anwendung geblieben und im wesentlichen ganz so, wie es ihr Wortlaut mit sich bringt, verstanden worden sind. — In Rücksicht auf die Doctrin ist folgendes hervorzuheben. Zunächst ist die Frage, welche Früchte durch die Vollendung der zu ihrer Erzeugung erforderlichen Arbeiten erworben werden. Die meisten sächsischen Juristen haben dieses Princip für alle Industrialfrüchte ohne Unterschied angenommen und auch Germanisten sind dieser Meinung gefolgt. Nur Carpzov [175]) will die Vorschrift des Sachsenspiegels blos auf solche Industrialfrüchte angewendet wissen, welche den Aufwand einer gewissen Mühe und Arbeit vor der Perception erfordern; er schließt daher Wolle, Milch, Einkünfte von der Jagd, aus Stein- und Kreidebrüchen und die Befugniß Bier zu brauen davon aus. Mit dieser Entwickelung der Lehre hängt es ferner zusammen, wenn die sächsischen Juristen eine Bestimmung des Begriffes der Industrialfrüchte versucht und im einzelnen nachgewiesen haben, welche Früchte dazu zu rechnen und welche davon auszuscheiden seien. Die Erfordernisse des Begriffes sind dem gemeinen Rechte entlehnt worden und man hat, wofern die Beziehung der einzelnen Fruchtarten darauf nicht bereits durch die Doctrin allgemein anerkannt war, es dem Urtheil des Richters überlassen, nach der Natur einer jeden Fruchtart und mit Rücksicht auf die örtliche Beschaffenheit zu bestimmen, was für Früchte dahin zu rechnen seien. In Ansehung des Zeitpunktes, an welchem solche Industrialfrüchte erworben werden, nimmt man häufig an, daß sie verdient seien, sobald die Mehrzahl der zu ihrer Erzeugung erforderlichen Arbeiten vollendet ist [176]). Richtiger ist die Ansicht, nach welcher die Vollendung aller dieser Arbeiten als Moment der Perception hervorgehoben wird [177]). Für die Weinfrucht wird der Urbanstag als Perceptionstermin allgemein anerkannt, obgleich die mittelalterlichen Rechtsquellen ihn nur für den Weinzehnten als solchen bezeichnet haben [178]). — Für die Civilfrüchte haben die sächsischen Juristen einstimmig die Regel aufgestellt, daß sie vom Augen-

---

174) Vgl. Heimbach iun. a. a. O. S. 293.

175) Carpzov, Iurispr. for. P. III. const. 32. def. 11. vgl. mit def. 1. 5 – 7.

176) Schriftsteller, welche dieser Meinung sind, führt an Heimbach iun. a. a. O. S. 294, N. 5.

177) Ludewig, Opusc. miscellan. T. II. p. 1229. Haubold, kgl. sächs. Privatrecht §. 183. Heimbach sen., Lehrbuch des partikul. Privatr. §. 183. Heimbach iun. a. a. O. S. 294.

178) Unrichtig ist es, wenn Heimbach iun. a. a. O. S. 294 flg. behauptet, daß auch rücksichtlich der Baumfrüchte die Praxis den Urbanstag als Perceptionstermin gelten lasse. Baumfrüchte gehören vielmehr zu den Naturalfrüchten. Heimbach sen. a. a. O. §. 183, N. 2.

blicke ihrer Betagung an für percipirt zu achten sind[179]), und diese Betagung hat man nicht vom dies cedens, sondern vom dies veniens verstanden[180]). Dennoch hat man kein Bedenken getragen, die für den Fruchtgenuß der Sache entrichteten Pachtgelder ganz nach Analogie des Fruchterwerbes zu beurtheilen und sie demnach für percipirt zu achten, wenn derjenige, welcher das Gebrauchsrecht contractsweise an sich gebracht hat, die natürlichen Früchte percipirt hat[181]). Hiernach bleiben von den Sachen, welche den teutschrechtlichen Fruchtbegriff ausmachen, nur die Naturalfrüchte übrig, für deren Erwerb die teutschen Rechtsquellen nichts Besonderes vorschreiben. In Ansehung ihrer müssen daher die Vorschriften des gemeinen Rechtes zur Anwendung kommen, also die des römischen, soweit sie nicht durch das Longobardische Lehenrecht modificirt worden sind[182]). — Wo nun die Regel des teutschen Rechtes, daß Industrialfrüchte mit dem Zeitpunkte der Vollendung der zu ihrer Erzeugung erforderlichen Arbeiten als percipirt (verdient) angesehen werden und Eigenthum dessen sind, welcher diese Arbeiten gemacht hat, gilt, wie dies in den Ländern sächsischen Rechtes der Fall ist, da findet sie auch auf den Usufructuar Anwendung und ist sowohl bei dem Beginne des Nießbrauches, wenn die Frage ist, wem die künftige Ernte gehört, als bei Beendigung desselben bei der Auseinandersetzung zwischen Usufructuar und Proprietar von Einfluß. Nach gleichen Grundsätzen wird auch die Perception derjenigen Civilfrüchte beurtheilt, welche Surrogate der Industrialfrüchte sind, z. B. Pachtgelder. Was diejenigen Civilfrüchte anlangt, welche vermöge teutschrechtlicher, dem römischen Rechte unbekannter Befugnisse bezogen werden, so ist hinsichtlich derjenigen, in Ansehung welcher die teutschen Rechtsquellen das Princip aufstellen, daß sie erst mit einem bestimmten Verfalltage verdient sind, das teutsche Recht nicht abgeändert und das römische Recht kann hierauf unseres Erachtens keine Anwendung leiden, da es dergleichen Befugnisse nicht kennt; es muß also das teutschrechtliche Princip noch fortwährend zur Anwendung kommen[183]). Indessen hat diese Ansicht nicht viel Beifall gefunden und die meisten Lehrer des gemeinen Rechtes wollen hier auf den dies cedens gesehen, also wenn derselbe noch in die Zeit des Nießbrauches fällt, die fraglichen Gefälle, auch wenn die Verfallzeit erst nach Beendigung des Nießbrauches eintritt.

179) Besonders Carpzov, Iurispr. for. P. III. const. 16. def. 5. 6. const. 32. def. 19. So auch Glück, Erl. der Pand. Bd. 8, S. 262.

180) Leyser, Ius georgicum Lib. I. cap. 32. §. 31. und Andere.

181) So Pistoris, Quaest. Lib. I. qu. 25. num. 8. Pufendorf, Observ. iur. univ. T. I. obs. 185. §. 2. Eichhorn, teutsches Privatrecht §. 363.

182) Ueber die Vorschriften des Longobardischen Lehenrechtes (II. Feud. 28. 3.) und deren Anwendung in Teutschland vgl. den Artikel Lehenssonderung Bd. VI, S. 509 flg.

183) Es fehlt auch nicht an Rechtslehrern, welche, abgesehen vom sächsischen Rechte, auch hiernach das Recht des Usufructuars auf die gleichen Gefälle beurtheilen, z. B. Thibaut, Pandektensystem Bd. 2, §. 613.

nach Verhältniß der Zeit, da der Nießbrauch im letzten Jahre bestand, solche dem Usufructuar, bezüglich seinen Erben zugesprochen wissen [184]). Es kann dies aber Alles nur von ständigen periodisch wiederkehrenden Gefällen gelten. Denn was Laudemial-, Straf-, Lehens- und Confirmationsgebühren betrifft, so sind dies keine solchen Einkünfte, welche täglich und stündlich vorkommen, sondern nur bei Gelegenheiten. Der Usufructuar erwirbt daher nur dann ein Recht daran, wenn er die Handlung, wofür solche Gebühren bezahlt werden, noch bei seinen Lebzeiten vorgenommen hat oder ihm solche, wie dies bei Strafgeldern der Fall ist, rechtlich zuerkannt worden sind [185]). — Der Nießbrauch an Sclaven endlich kann, als bei uns nicht mehr vorkommend, übergangen werden [186]).

III. Die auf dem Usufructuar ruhenden Lasten [186a]). Ebenfalls auf den muthmaßlichen Willen der Constituenten ist zurückzugehen, um zu bestimmen, welche Lasten der Usufructuar übernehmen muß. Ueberall wird, wenn nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, anzunehmen sein, daß die Constituenten dem Usufructuar nur den Reinertrag, nicht den natürlichen Ertrag haben zuwenden wollen. Denn schon durch die auf den Usufructuar übergehende Befugniß, die Sache körperlich zu detiniren, wird er meistentheils auch allein factisch im Stande sein, die Handlungen vorzunehmen, welche zur Erhaltung der Sache im gehörigen Stande nothwendig sind. Die Zuwendung des ganzen natürlichen Ertrages an den Usufructuar ohne die Auferlegung der Pflicht, aus demselben den zur Erhaltung der Sache nöthigen Aufwand zu bestreiten, würde das Eigenthum fortwährend gefährden und von dem Belieben des Usufructuars abhängig machen; es würde ferner, da der Usufructuar doch, um sich die Sache zu erhalten, gewöhnlich diese Handlungen vornehmen würde, eine große Menge einzelner Obligationen zwischen ihm und dem Eigenthümer entstehen, indem der Usufructuar Ersatz für die Verwendungen als negotiorum gestor oder doch wenigstens vermöge der Retention verlangen und so das einfache Verhältniß des Nießbrauches nothwendig eine Menge complicirter Rechtsverhältnisse mit sich führen würde. Unwahrscheinlich ist es, daß dieses der Wille der Constituenten gewesen sei, umsomehr als sonst der Eigenthümer in gar vielen Fällen unverhältnißmäßig belastet sein würde, indem er jeden Vortheil der Sache während der Dauer des Nießbrauches entbehren und doch alle Unterhaltungskosten u. s. w. tragen müßte, was sogar, da die Lasten möglicherweise den künftig zu erwartenden Vortheil übersteigen

184) Vgl. Glück a. a. O. Bd. 9, S. 340, der überhaupt über die ganze Controverse ausführlich handelt. Sintenis, gem. Civilrecht Bd. 1, §. 39, S. 554 flg.

185) Voet, Comm. ad Pandect. Tit. de usufructu §. 31. Glück a. a. O. Bd. 9, S. 342.

186) Vgl. Elvers, Servitutenlehre S. 408 flg.

186a) Vgl. Elvers a. a. O. S. 501 flg.

könnten, dazu führen könnte, daß der Eigenthümer auf sein Eigenthum verzichtet. Wie daher die Billigkeit dafür spricht, daß, wer die Vortheile einer Sache hat, auch die nothwendig daraus hervorgehenden Lasten trage, so wird der Wille der Constituenten auch nur auf Uebertragung der Vortheile, welche das Eigenthum nach Abzug jener Lasten gewährt, an den Usufructuar gerichtet sein und in dem vom Usufructuar zu gelobenden uti frui secundum boni viri arbitrium soll darum auch das Versprechen enthalten sein, daß er mit der im Nießbrauche befindlichen Sache alles das vornehme, was ein sorgfältiger Mann regelmäßig mit seiner Sache vorzunehmen pflegt, um dieselbe in gutem Stande zu erhalten [187]) und zwar ohne Anspruch auf Ersatz der dafür aufgewendeten Kosten [188]). Demgemäß ist seine Stellung gegenüber der in seinen Händen befindlichen körperlichen Sache durch ein Obligationsverhältniß geregelt, so daß er denjenigen gleichsteht, welche infolge von Verträgen fremde Sachen detiniren. Er haftet, da er aus einem ihm zum Vortheil dienenden Rechtsgeschäfte verpflichtet ist, für jeden Grad der culpa [189]). — In dem Willen der Constituenten liegt auch die Grenze jener Verpflichtung des Usufructuars, indem der Usufructuar nur die Handlungen vornehmen muß, mit welchen ihn jene muthmaßlich belasten wollten, und welche sie also, was davon die Bedingung ist, voraussehen konnten. Daraus folgt, daß er alles zur Erhaltung und zum Schutze der Sache thun muß, was jeder sorgfältige Mann regelmäßig ununterbrochen oder in bestimmt wiederkehrenden Zeiträumen vornimmt; daß aber seine Verpflichtung aufhört, wenn unerwartete außerordentliche Ereignisse oder doch wenigstens solche, welche nur in weiten Zeiträumen und nicht etwa in jeder einzelnen oder doch in wenigen Fruchtperioden wiederzukehren pflegen, die Verwendungen veranlassen. Diese Grundsätze finden sich in folgenden Anwendungen. Bei dem Nießbrauche an Grundstücken muß der Usufructuar, wenn nicht etwa die Constituenten etwas Anderes ausdrücklich bestimmt haben [190]), alle auf der dienenden Sache haftenden öffentlichen Abgaben entrichten, ordentliche sowohl als auch außerordentliche, sie mögen von Municipien oder vom Fiscus erhoben werden, in Naturallieferungen oder in Gelde bestehen [191]). Er hat ferner alle zur Erhaltung des Grundstückes in seinem jetzigen Rechtsverhältnisse nöthigen Handlungen vorzunehmen, also insbesondre dessen Ersitzung durch einen Dritten zu verhindern [192]), und diesem analogisch auch nicht Servituten und andere solche Rechte an der Sache durch langjährige Ausübung entstehen zu lassen, ingleichen dafür zu sorgen,

---

187) L. 13. §. 2. D. 7. 1.
188) L. 4. D. 7. 7.
189) L. 2. D. 7. 9. L. 65. pr. D. 7. 1.
190) L. 52. D. 7. 1.
191) L. 7. §. 2. L. 27. §. 3. D. 7. 1. L. 28. D. 33. 2. Nach der zuerst angeführten Stelle liegt ihm auch die Leistung der alimenta ab ea re relicta ob.
192) L. 1. §. 7. D. 7. 9.

daß die dem nießbräuchlichen Grundstücke zustehenden Servituten nicht durch Nichtgebrauch erlöschen [193]). Auch den körperlichen Bestand des Grundstückes muß er möglichst zu erhalten suchen; er darf daher nicht dulden, daß die Wasserleitungen desselben verkommen; er muß auch den Acker regelmäßig bestellen [194]), weil während jeder Fruchtperiode der Nießbrauch sich endigen kann und ohne diese Bestellung die Restitution der Sache in dem gehörigen Zustande unmöglich wäre. Die von ihm dem Boden entnommenen Pflanzen muß er durch neue in herkömmlicher Weise ersetzen [195]), auch da, wo jedes Jahr regelmäßig einzelne Pflanzen abzusterben pflegen, den Bestand durch Nachpflanzungen erhalten [196]). Tritt aber ein solches Absterben infolge außerordentlicher Naturereignisse, z. B. zu großer anhaltender Hitze oder bei einer Baumart ein, bei welcher es ungewöhnlich ist und nicht zu erwarten war, so hört jene Verpflichtung zur Nachpflanzung auf, weil der muthmaßliche Wille der Constituenten darauf nicht gerichtet sein konnte, und so wird auch da, wo ein Nießbrauch an einem oder mehreren Bäumen und nicht an einem Walde besteht, obige Regel nicht anwendbar sein, da das Eingehen des einzelnen Baumes ein außerordentliches Ereigniß ist, wodurch noch dazu die nießbräuchliche Sache vernichtet wird [197]). Wird ein Baum durch den Wind ausgerissen, so hat der Usufructuar ihn ebenfalls nicht zu ersetzen [198]). — Bei dem Nießbrauche an Gebäuden hat der Usufructuar nicht nur Alles zu thun, was regelmäßig zur Abwendung von Beschädigungen zu geschehen pflegt, sondern er muß auch die kleinen Reparaturen, wie sie wiederholt nöthig sind, zur rechten Zeit vornehmen [199]); namentlich soll er das Dach in gutem Stande erhalten (sarta tecta habere) [200]), weil dies eine ständige und regelmäßige Sorge jedes Hausvaters sein muß. Nur da, wo die gewöhnliche Reparatur nicht ausreicht, sondern neue Herstellung des Daches von Grund aus nöthig ist, hört seine Verpflichtung auf [201]). — Bei dem Nießbrauche an Sclaven muß der Usufructuar denselben nicht nur den nöthigen Lebensunterhalt reichen, sondern dies auch in der für Sclaven dieser Art angemessenen und üblichen Weise thun; er soll sie secundum ordinem et dignitatem kleiden und nähren [202]), auch bei Krankheiten derselben für Heilung

193) L. 15. §. 7. D. 7. 1.
194) L. 13. §. 1. D. 7. 1.
195) L. 9. §. 6. D. 7. 1.
196) §. 38. Inst. II. 1. L. 7. §. 3. L. 13. §. 2. D. 7. 1.
197) Ebenso hat der Usufructuar einzelner Thiere, wenn diese sterben, dieselben nicht aus den Jungen zu ersetzen, wie es der Usufructuar einer Heerde muß. Vgl. L. 70. §. 3. D. 7. 1.
198) L. 59. pr. D. 7. 1.
199) Das Material dazu darf er, soweit es ohne unverhältnißmäßige Beschädigung geschehen kann, dem Grundstücke nach dem früher Bemerkten entnehmen.
200) L. 7. §. 2. D. 7. 1. L. 7. C. III. 33.
201) L. 7. §. 2. D. 7. 1.
202) L. 15. §. 2. D. 7. 1.

sorgen und die dazu nöthigen Kosten bestreiten[203]), welcher Aufwand für eine mit dem Halten von Sclaven gewöhnlich verbundene Ausgabe galt. — Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen, bezüglich zum Ersatze jedes dem Proprietar aus deren Nichterfüllung erwachsenden Nachtheiles, findet sowohl während der Dauer des Nießbrauches als nach Beendigung desselben die Klage aus der Caution gegen den Usufructuar statt[204]); ja wenn in dessen Abwesenheit der Eigenthümer der Sache die nöthigen Handlungen für ihn mit dem Bewußtsein, eine fremde Verpflichtung zu erfüllen (quasi negotium eius gerens) vorgenommen hat, so kann der Proprietar, wie jeder andere, mit der actio negotiorum gestorum contraria gegen den Usufructuar klagen, obwohl er sich doch auch zugleich selbst gegen Nachtheil gesichert hat[205]). Eine Stelle[206]) scheint dem Eigenthümer noch eine weitergehende Befugniß zu geben, indem sie ihm verstattet, dem noch nicht zur Ausübung des Nießbrauches gelangten Usufructuar die Ausübung so lange zu verweigern, bis er für die vom Eigenthümer seit der Bestellung des Nießbrauches gemachten Verbesserungen Ersatz geleistet hat, ohne daß der Jurist vorher zu untersuchen für nöthig findet, ob der Eigenthümer auch wirklich nur um des Usufructuars willen so gehandelt und durch negotiorum gestio einen Anspruch auf Ersatz erworben habe. Dies scheint um so auffälliger, als der Bau einer ganz neuen Scheune keineswegs in den Verpflichtungen des Usufructuars liegt, zu deren Erfüllung der Eigenthümer ihn anhalten kann, sondern er vielmehr, wenn er eine solche Verbesserung freiwillig vornimmt, wie er es nach dem früher Bemerkten darf, der Kosten wegen nach Beendigung des Nießbrauches das Grundstück retiniren darf, bis ihm der Eigenthümer die Kosten bis zum Belaufe des Werthes der dadurch geschehenen Verbesserung ersetzt hat (davon weiter unten). Es läßt sich daher der Eigenthümer hier schwerlich als negotiorum gestor des Usufructuars auffassen. Der Grund der obigen Entscheidung des Paulus ist darin zu suchen, daß dem Usufructuar nur der Nießbrauch zur ideellen Hälfte vermacht worden war, wodurch er mit dem Eigenthümer, welchem die andere Hälfte der Nutzungen verbleibt, in eine Art von Communionsverhältniß tritt. Wie nun jeder mehrerer Miteigenthümer einer Sache Ersatz für die von ihm mit Erfolg zur Verbesserung der Sache gemachten Verwendungen im iudicium communi dividundo oder, wenn er die ganze Sache besitzt, vermittelst Retention erlangen kann, so können auch die mehreren Nutzungstheilhaber ihre zum Zwecke der Gesammtnutzung gemachten Ausgaben gegenseitig in Anrechnung bringen. Es sind dann aber Schwierigkeiten möglich, wenn Eigenthümer und Usufructuare, wie hier, in der Nutzungsbefugniß concurriren, indem dann bei den von den Eigenthümern gemachten Ausgaben gefragt

203) L. 45. §. D. 7. 1.
204) L. 7. §. 2. L. 13. §. 2. D. 7. 1.
205) L. 48. pr. D. 7. 1.
206) L. 50. D. 7. 1.

werden kann, ob diese der Nutzung wegen und also für Rechnung der Gemeinschaft gemacht worden sind oder blos des Eigenthums wegen. Bei manchen wird das letztere unzweifelhaft sein, z. B. wenn ein Eigenthümer zur Auffindung eines Schatzes auf dem nießbräuchlichen Grundstücke Ausgaben gemacht hat, da der Schatz dem Usufructuar nicht gehört, also auch seinetwegen keine Verwendungen gemacht sein können. Bei anderen Ausgaben wird dagegen sofort erkennbar sein, daß sie nur zum Besten der Nutzungsberechtigten gereichen, z. B. bei von dem Eigenthümer für Bestellung des Ackers oder für einen sonstigen dem Usufructuar obliegenden Act gemachten Ausgaben. Bei noch anderen Ausgaben kann es zweifelhaft sein, ob sie für die Nutzungsbetheiligten oder für die Eigenthümer als solche gemacht sind, indem sie von der einen Seite die Nutzung erleichtern oder vortheilhafter machen, von der anderen aber auch die Sache über die Zeit des Nießbrauches hinaus dauernd verbessern. Sollte hier das Verhältniß, in welchem den Nutzungsbetheiligten und dem Eigenthümer dadurch Vortheil gewährt wird, auf Zahlen zurückgeführt und demgemäß von beiden Theilen contribuirt werden, so würde die Regelung des Verhältnisses bei der Ungewißheit der Dauer des Nießbrauches und in dessen Folge über die Größe des vom Usufructuar aus der Verbesserung wirklich zu ziehenden Nutzens erst nach Beendigung des Nießbrauches stattfinden können und selbst dann noch viele Schwierigkeiten erzeugen. Darum wird in der obigen Stelle ein anderes Mittel an die Hand gegeben; der Usufructuar soll nämlich, wenn ihm die gemachten Ausgaben wirklich zu Gute kommen, nach Verhältniß seines Antheiles an der Nutzung zuschießen. Damit ist aber die Sache noch nicht abgemacht, sondern soweit der Usufructuar nach Beendigung des Nießbrauches dem derzeitigen Eigenthümer gegenüber die Erstattung alles des, ohne Verpflichtung dazu, zur wirklichen dauernden Verbesserung der Sache gemachten Aufwandes durch Retention durchsetzen kann, ebensoweit muß er auch Erstattung der Kosten gleicher Art fordern können, welche Andere auf die Sache gemacht haben und welche er hat ersetzen müssen. Gegen den möglichen Einwand, daß es doch keinen hinreichenden Grund habe, wenn der Usufructuar erst dem Eigenthümer bezahlen soll, was ihm dieser später restituirt, läßt sich bemerken, daß, abgesehen davon, daß es nicht nothwendig derselbe Eigenthümer ist, welcher nach beendigtem Nießbrauche die Herausgabe der Sache fordert, sondern es auch ein Singularsuccessor sein kann, es doch immer für den Eigenthümer viel werth ist, während ihm die Nutzung der Sache für die Dauer des Nießbrauches zur Hälfte entzogen ist, doch wenigstens die auf diese Hälfte von ihm verwendete Summe zur freien Verfügung auf diese Zeit zurückzuerhalten. Auch ist es, da bis zur Beendigung des Nießbrauches der der Sache aus jenem Aufwande erwachsene Vortheil wieder aufgehoben sein kann, möglich, daß es dem Usufructuar an einem Grunde zur späteren Zurückforderung mangelt. Die in der erwähnten Stelle aufgestellte Regel ist hiernach

ediglich auf den Fall zu beschränken, wo aus dem Eigenthum nur ein deeller Theil des Nießbrauches abgelöst ist und daher eine Art Gemeinschaft wischen Usufructuar und Eigenthümer besteht; allgemeine Regeln über die Verpflichtungen des Usufructuars sind daraus nicht abzuleiten. Der Eigenthümer kann demnach auch nur so weit Ersatz für Verbesserungen der Sache fordern, als der Usufructuar selbst diese Verbesserungen zu machen verpflichtet ist, und es wird daher auch in den Stellen, welche davon sprechen, welche Veränderungen der Eigenthümer während des Bestehens des Nießbrauches mit der Sache eigenmächtig vornehmen dürfe, nie erwähnt, daß ihm die Kosten ganz oder theilweise zu restituiren seien. Selbst da, wo der Eigenthümer als negotiorum gestor des Usufructuars auftreten kann, steht ihm eine Klage auf Ersatz nur dann zu, wenn der Usufructuar sich wirklich in der Ausübung des Nießbrauches befindet und daher wenigstens die körperliche Sache detinirt; wo dies nicht der Fall ist, kann man auch nicht von ihm verlangen, daß er bestimmte Handlungen zum Besten der Sache vornehme oder, wenn dies von Anderen geschieht, die Kosten bezahle. Der Usufructuar kann sich daher auch zu jeder Zeit von allen Verpflichtungen dadurch befreien, daß er die Ausübung aufgiebt[207]); dies konnte er selbst noch dann, wenn ein arbitrium ergangen war, welches ihm Reparaturen u. s. w. auferlegte. Diese Dereliction schloß die condemnatio aus[208]). Ist aber dadurch, daß die Verpflichtungen nicht zur gehörigen Zeit erfüllt waren, schon ein positiver Schade entstanden, als der Usufructuar seinen Willen, zurückzutreten, zu erkennen gab, so muß er noch für allen diesen Schaden haften[209]); es genügt auch nicht, um von allen Verpflichtungen frei zu werden, wenn er blos aus diesem Verhältnisse zur Sache heraustritt, wie aus dem Wortlaute der betreffenden Stellen[210]) gefolgert werden könnte, da dort als Mittel zur Befreiung von der Reparaturpflicht das usumfructum derelinquere genannt wird, sondern er muß die Sache wieder der Gewalt des Eigenthümers übergeben. Dies folgt aus seiner Verpflichtung zur custodia, welche er durch die Caution übernommen hat[211]), sowie insbesondre auch aus dem zweiten Theile der Caution, welcher sich gerade auf die Restitution bezieht[212]). Dabei entsteht noch die Frage, ob der Usufructuar dann, wenn er sich von den Verpflichtungen befreien will, jedesmal für alle Zeiten auf sein Recht verzichten müsse oder ob es schon genüge, wenn er die Sache zeitweilig an den Eigenthümer zurückgiebt und sich dabei vorbehält, dieselbe später wieder abzuholen. Die Quellen sprechen in diesem Falle immer von einem

207) L. 48. pr. L. 64. D. 7. 1.
208) L. 64. D. 7. 1.
209) L. 65. D. 7. 1.
210) L. 64. 65. D. 7. 1.
211) L. 2 D. 7. 9.
212) L. 1. §. 1. D. 7. 9.

recedere ab usufructu oder von einem derelinquere usumfructum [213]), also in Ausdrücken, welche auf ein gänzliches Aufgeben des Nießbrauches zu beziehen sind. Elvers [214]) glaubt dessenungeachtet, daß, sowie es überhaupt vom Willen des Servitutberechtigten abhänge, zu jeder Zeit die Ausübung zu unterlassen und wieder aufzunehmen, so auch dem Usufructuar ein zeitweiliger Rücktritt gestattet und demgemäß auch der Eigenthümer zur Annahme der ihm nur für einige Zeit zurückgegebenen Sache verpflichtet sein müsse, nur daß durch das vom Usufructuar in der Caution ertheilte Versprechen, nach den Grundsätzen der bona fides bei der Ausübung seines Rechtes zu verfahren, diese Befugniß und die ihr entgegenstehende Verpflichtung manche Modification erleiden werde. So werde der Verzicht immer wenigstens für eine so lange Zeit geschehen müssen, daß der Eigenthümer auch wirklichen Vortheil aus der ihm gestatteten freien Benutzung zu ziehen vermöge, und keineswegs werde der Usufructuar, wenn er z. B. in der Jahreszeit, wo die Sache keinerlei Nutzen gewährt, auf dieselbe nicht die schuldige custodia verwenden mag, sie nur für diese Zeit dem Eigenthümer übertragen dürfen, sondern dieser werde die Annahme verweigern können, wenn ihm nicht auch ein Vortheil geboten werde, welcher der ihm dadurch entstehenden Belästigung wenigstens entsprechend erscheine. Denn sonst würde er fortwährend der Chicane ausgesetzt sein, wie sie in dem Willen der Constituenten sicherlich nicht begründet gewesen sei, und er müßte sich während der ganzen Dauer des Nießbrauches stets bereit halten, zu jeder Zeit, wenn es dem Usufructuar gefällt, die Sache für diesen zu hüten und zu gebrauchen. Zu diesen durch die Rücksicht auf die bona fides gebotenen Beschränkungen des Usufructuars gehöre auch weiter, daß er durch die zeitweilige Rückgabe dem Eigenthümer nicht Lasten aufbürden könne, welche außer Verhältniß zu den Vortheilen stehen, welche dem Eigenthümer die zeitweilige freie Benutzung zu gewähren vermöge und überlasse er daher diesem die Detention zu einer Zeit, wo die Sache bedeutender Reparaturen bedarf oder sonst auf sie Verwendungen zu machen sind, wie sie, wenn er in der Ausübung geblieben wäre, von ihm hätten gemacht werden müssen, so werde der Eigenthümer, wenn er während seiner Detention diese Verwendungen gemacht hat, den Usufructuar so lange mit seinen Ansprüchen auf Wiederbenutzung des Nießbrauches abweisen können, als nicht der Zeitraum abgelaufen sei, für welchen jene Verwendungen Wirksamkeit haben und also die Sache wieder in einem ähnlichen Zustande sei, wie bei der Zurückgabe, und wieder ähnlicher Reparaturen bedürfe oder als sich nicht der Usufructuar zum Ersatze der Verwendungen des Eigenthümers oder wenigstens des Theiles derselben, um welchen die Sache noch zur Zeit gebessert ist, bereit erklären sollte. Wir können uns mit dieser Ansicht, daß dem

213) l. 48. 64. 65. D. 7. 1.
214) Elvers, Servitutenlehre S. 511 flg.

Usufructuar ein zeitweiliger Verzicht auf den Nießbrauch mit der Befugniß, denselben nach Ablauf der bestimmten Zeit wieder aufzunehmen, gestattet sei, nicht einverstanden erklären. Abgesehen davon, daß die erwähnten Ausdrücke der Quellen ganz entschieden auf einen gänzlichen Verzicht auf den Nießbrauch hinweisen, ist schon das Stillschweigen der Quellen über einen solchen zeitweiligen Verzicht ein bedeutendes Moment dafür, daß ein solcher bei den Römern durchaus unstatthaft war, indem dieser gewiß vorkommende Fall sonst wenigstens erwähnt worden sein würde. Dafür sprechen noch folgende Momente. Ein solcher Verzicht hätte im älteren Rechte nur durch eine in iure cessio an den Proprietar geschehen können; daß aber eine solche nur zur Zeit und unter der Bedingung der Recession habe geschehen können, davon findet sich in den Quellen nirgends eine Spur und es würde dies überdies mit der Natur der in iure cessio als einer legis actio im Widerspruche stehen. Wollte man von der in iure cessio absehen, so müßte doch für die Dauer des zeitweiligen Verzichtes des Usufructuars demselben die Verbindlichkeit aus der usufructuarischen Caution erlassen werden, dies könnte nur durch Acceptilation geschehen und auch diese läßt weder eine Bedingung, noch eine Zeitbestimmung zu[215]), und es müßte nach Ablauf der Zeit, auf welche der Usufructuar verzichtet hat, wenn er den Nießbrauch wieder ausüben will, eine neue Caution bestellt werden.

IV. Restitution der Sache nach beendigtem Nießbrauche[216]). Der zweite Theil der usufructuarischen Caution, wie sie der Prätor verlangte, handelte von der Restitution der Sache nach Beendigung des Nießbrauches. Sie lautete, nach dem Berichte Ulpian's[216a]), se, cum ususfructus ad eum pertinere desinet, restituturum, quod inde extabit. Hierdurch war also der Usufructuar in ein Obligationsverhältniß getreten, welches ihn, wie andere Verträge, zur Restitution einer speciellen körperlichen Sache verpflichtete und ihn und seine Erben auch über die Dauer der Servitut hinaus bis zur Erfüllung band. Er haftete sogar aus diesem Versprechen dann, wenn ein Nießbrauch in der That gar nicht vorhanden gewesen war, sondern er die Caution in der irrthümlichen Annahme eines solchen geleistet und die Sache in Empfang genommen hatte[217]). Die Caution ging auch nicht allein auf die Restitution der im Nießbrauche befindlichen Sache, sondern von allem „quod inde extabit", wohin alle Accessionen und Erzeugnisse derselben gehören, welche nicht unter den Begriff der Früchte und daher in das Eigenthum des Usufructuars fallen, soweit sie nicht etwa befugter Maßen wieder auf die Hauptsache verwendet worden sind. Dahin gehören ferner auch die Materialien, in welche die Sache bei

215) L. 77. D. 50. 17.
216) Elvers, Servitutenlehre S. 531 flg.
216a) L. 1. pr. D. 7. 9.
217) L. 3. §. 1. D. 7. 9.

ihrer Vernichtung übergegangen ist[218]). Zur Gewinnung eines Anhaltspunktes für das, was zu restituiren ist, empfiehlt Ulpian[219]), gleich anfangs bei Bestellung der Caution eine Schätzung vorzunehmen, um die beim Anfange des Nießbrauches vorhandene Beschaffenheit der Sache später zu wissen; dem Usufructuar wird dann der Beweis obliegen, daß die Verschlechterung ohne seine Schuld erfolgt sei, also durch Unglücksfälle, welche er ungeachtet der Anwendung der Sorgfalt eines guten Hausvaters nicht vermeiden konnte oder durch den regelmäßigen Gebrauch, wie er ihm bei der Bestellung des Nießbrauches zugestanden war. Kann der Usufructuar infolge eigener Schuld die Sache nicht in Natur restituiren, so haftet er für den Werth derselben nach den Regeln, welche sonst hinsichtlich der Unmöglichkeit der Erfüllung im Obligationenrechte gelten[220]). Wenn das Eigenthum während der Dauer des Nießbrauches veräußert worden ist, so ist damit die Verpflichtung zur Restitution an den ersten Eigenthümer, welchem die Caution bestellt worden ist, erloschen[221]). In jener Cautionsformel wird zwar nicht erwähnt, wem restituirt werden soll; es ist aber wohl eine stillschweigende Voraussetzung, welche häufig vielleicht auch ausgesprochen worden ist, daß die Restitution an den Stipulator, wenn er dann noch Eigenthümer sein werde, geschehen solle. Dem neuen Eigenthümer steht aber als Singularsuccessor dessen, welchem Caution geleistet worden ist, kein Anspruch aus dieser Caution zu; er würde daher blos auf seine dingliche Klage und vielleicht auf eine Condiction dessen, was der Usufructuar unbefugter Weise durch Specification aus dem Stoffe der dem Nießbrauche unterliegenden Sache gewonnen hat, beschränkt sein, wenn nicht der Prätor dadurch geholfen hätte, daß er dem Usufructuar die Verpflichtung zur Bestellung der Caution an den neuen Erwerber der Sache auferlegte. Gegen den Usufructuar findet infolge der geleisteten Stipulation eine actio stricti iuris auf sofortige Restitution der Sache nach beendigtem Nießbrauche statt. Die Stipulation enthielt aber die clausula doli, welche nach Ulpian's Bericht[222]) in rem concepta war und deshalb auch allen Nachfolgern der stipulirenden Parteien gegenüber wirksam sein mußte; und infolge dieser Clausel konnte gegen die actio ex stipulatu alles einredeweise geltend gemacht werden, was gegen die bona fides verstieß. Hierdurch namentlich konnte der Usufructuar Ersatz der Verwendungen vom Eigenthümer erlangen, welche er zur Erhaltung und Verbesserung der Sache gemacht hatte, soweit ihm nicht die Verpflichtung dazu oblag, indem er der Klage gegenüber ein Retentionsrecht deshalb geltend machen konnte. Dasselbe Retentionsrecht wird er geltend machen können, wenn der Eigenthümer seine Vin-

218) L. 1. §. 7. D. 7. 9.
219) L. 1. §. 4. D. 7. 9.
220) L. 1. §. 7. D. 7. 9.
221) L. 3. §. 4. D. 7. 9.
222) L. 5. D. 7. 9.

dication anstellt, um die Sache zurückzuerhalten, und so gut wie der redliche Besitzer die Sache erst nach Ersatz der von ihm gemachten Verwendungen herauszugeben braucht, ebenso wird auch die gegen den Usufructuar gerichtete Vindication ihren Charakter als eine auch die Billigkeit berücksichtigende Klage beibehalten haben. Ausdrücklich wird zwar dieses Retentionsrecht nur für den Fall erwähnt, wo der Usufructuar Verwendungen gemacht hat, um die Noxalklagen oder eine Immission wegen Nichtbestellung der cautio damni infecti zu beseitigen[223]; es beweist dies aber schon hinreichend, daß das obige Princip zur Anerkennung gelangt ist, und dies beweist auch noch ferner die Analogie der Regeln, welche in dieser Beziehung bei Restitution der dos gelten. Daneben ist ein Rescript Gordian's erhalten[224], in welchem nicht nur die Ersatzpflicht des Eigenthümers ausgesprochen zu sein, sondern auch dem Usufructuar eine selbstständige Klage auf Erstattung der Auslagen zugestanden zu werden scheint, worauf das „solemniter reposces" hinweist. Es fragt sich nach der hier zustehenden Klage, da das Rescript wohl keine neue Klage schaffen, sondern nur einen bestehenden Rechtssatz anwenden will. Man kann hier an die actio negotiorum gestorum contraria denken, da sie ja dem Eigenthümer gegen den Usufructuar zusteht, wenn er für den Letzteren nöthigen oder nützlichen Aufwand während der Dauer des Nießbrauches gemacht hat, obgleich er doch bei Verbesserung seiner Sache auch seinen Vortheil in's Auge gefaßt haben wird; so, könnte man sagen, muß auch der Usufructuar klagen können, wenn er, ohne Verpflichtung dazu, gleichzeitig für sein eigenes Interesse und das des Eigenthümers thätig ist. Das Verhältniß ist aber in beiden Fällen nicht gleich. Denn wenn der Eigenthümer, während der Usufructuar sein Recht ausübt und die Sache detinirt, zur Abwendung von Schaden einschreitet und die Handlungen vornimmt, welche dem Usufructuar rechtlich obliegen und wegen deren Nichtvornahme der Eigenthümer daher später Entschädigung fordern könnte, so erscheint dessen ganzes Verfahren schon äußerlich als negotium alienum, als ein Eingriff in die fremde Vermögensverwaltung; dagegen ist die Thätigkeit des Usufructuars, wodurch die Sache verbessert wird, zuerst und zunächst in der Regel auf eigenen Vortheil gerichtet, und es ist nur eine allerdings nothwendige, aber deshalb doch nicht als allein bestimmend einwirkende Folge solcher Verbesserungen, wenn auch der Vortheil des Eigenthümers dadurch befördert wird. Möglicherweise kann allerdings auch der Usufructuar nur und allein eine Verwendung auf die Sache machen, um den Eigenthümer zu bereichern und also mit der Absicht, lediglich für ihn zu handeln; es wird dies aber schwer erweislich sein, wo er selbst ebenfalls Vortheil aus der Verbesserung zieht. Wo dies nicht der Fall

---

223) Vgl. wegen der Retention im letzteren Falle L. 9. §. 5. L. 10. L. 22. D. 39. 2. und darüber Elvers a. a. O. S. 528 und die Note.

224) L. 7. C. III. 33.

ist, wird die gedachte Klage anwendbar sein, aber auch nur in solchen Fällen; als allgemein brauchbares Rechtsmittel, um dem Usufructuar Ersatz seiner Verwendungen zu verschaffen, kann sie nicht gelten. Eine andere selbstständige Klage dafür wird nur infolge eines dem Usufructuar zur Vornahme der Verbesserungen vom Eigenthümer ertheilten Auftrages oder eines ihm von letzterem gegebenen Versprechens des Ersatzes der Verwendungen vorhanden sein. Die Zulassung einer selbstständigen Klage auf Ersatz der Verwendungen gegen den Eigenthümer in jedem Falle würde dazu führen, daß man sie auch während der Dauer des Nießbrauches zulassen müßte, was für den Eigenthümer hart und ungerecht sein würde, welcher, obgleich er lange Zeit keinen Nutzen von der Sache haben wird, zu fortwährenden Geldleistungen für dieselbe angehalten werden könnte. Dann wäre aber auch eine schon besprochene Stelle [225]) ganz unverständlich, nach welcher der Eigenthümer, wegen außerordentlicher von ihm vorgenommener Bauten, dem Inhaber des halben Nießbrauches gegenüber Retention bis zum Ersatze der auf diese Hälfte fallenden Kosten üben darf. Denn der Usufructuar könnte ja unmittelbar nach Vornahme dieser außerordentlichen Verwendungen gegen den Eigenthümer klagen und es wäre absurd, daß dieser erst von ihm fordern soll, was er gleich selbst wieder zu ersetzen hat. Aus denselben Gründen muß man aber noch weiter gehen und behaupten, daß die Vornahme außerordentlicher Verbesserungen durch den Usufructuar nicht nur keine Klage gegen den Eigenthümer hervorbringt, sondern daß dieser nicht einmal die natürliche Verpflichtung zum Ersatze der Kosten auf sich hat. Wie der redliche und unredliche Besitzer Ersatz seiner Verwendungen nur bei der Vindication der Sache, worauf sie gemacht sind oder bei der Publicianischen Klage, nicht aber bei irgend einer anderen Klage, geltend machen kann, so wird dies der Usufructuar nur bei der gegen ihn angestellten actio de usufructu oder der Vindication thun können, indem er deshalb die Retention ausübt. Unter Umständen wird dem Usufructuar auch eine Condiction zustehen, allerdings veranlaßt durch von ihm auf die Sache gemachte Verwendungen, aber gerichtet nicht sowohl auf Ersatz dieser Verwendungen, als vielmehr auf Rückerstattung des Zuwachses, welcher dem Vermögen des Eigenthümers ohne Grund aus dem des Usufructuars geworden ist. Es wird dies dann der Fall sein, wenn die Sache ohne Zuthun des Usufructuars schon in die Hände des Eigenthümers gelangt ist oder er sie, ohne demselben den Betrag des Aufwandes schenken zu wollen, in der begründeten Voraussetzung freiwillig zurückgegeben hat, daß der Eigenthümer ihm dennoch den Aufwand erstatten werde. Eine directe Anerkennung dafür findet sich nicht in den Quellen, wohl aber ist es für den ganz analogen Fall anerkannt, wenn der Ehemann die dos ohne vorherigen Abzug der Ver-

225) L. 50. D. 7. 1.

vendungen zurückgegeben hat[226]). Wenn nun hiernach eine allgemeine Klage des Usufructuars auf Ersatz des Aufwandes gegen den Eigenthümer unmittelbar nicht anzunehmen ist, so muß für jene im gedachten Rescripte Gordian's erwähnte Klage die Begründung in der Supplik des Bittstellers, an welchen das Rescript erlassen ist, gesucht werden. — Von dem Ersatze der Verwendungen sind zunächst die impensae voluuariae auszuschließen, wofür nicht nur die Analogie der einschlagenden Bestimmungen des Dotalrechtes spricht[227]), sondern auch die Billigkeit, indem es höchst unbillig wäre, wenn der Eigenthümer die Kosten hergeben sollte, damit der Usufructuar die Sache, an der er nur ein temporäres Recht hat, seinen Launen anpasse. Von dem Ersatze der impensae utiles und necessariae sind natürlich alle diejenigen auszunehmen, die der Usufructuar zur Erfüllung einer ihm obliegenden Pflicht gemacht und welche er deshalb ein- für allemal zu tragen hat[228]). Ferner werden die impensae utiles unter Umständen richterlich zu ermäßigen sein. Wenn dies bei dem redlichen Besitzer eintritt, welcher doch in dem Glauben stand, den Aufwand auf seine eigene Sache zu machen, wenn der von ihm gemachte Aufwand so bedeutend ist, daß dem Eigenthümer nach seinen individuellen Verhältnissen die Einlösung der Sache gegen Ersatz des Aufwandes unmöglich fällt[229]), so ist die Ermäßigung umsomehr bei dem Usufructuar gerechtfertigt, wenn dieser so bedeutenden Aufwand machte, obgleich er wußte, daß es dem Eigenthümer, welcher die Kosten ersetzen müsse, unmöglich sein werde, eine so hohe Einlösungssumme

226) L. 5. §. 2. D. 25. 1.
227) L. 9. 11. D. 25. 1.
228) Dahin sind mit Elvers a. a. O. S. 538, N. 1 auch die Bestellungs- und Aussaatkosten zu rechnen, obgleich von den Meisten (vgl. z. B. Glück a. a. O. Bd. 9, S. 334) dem Usufructuar gestattet wird, Ersatz derselben zu fordern, wenn der Nießbrauch vor der Ernte erlischt und also die Ernte dem Eigenthümer zufällt. Die Analogie des Dotalrechtes kann hier nicht entscheiden, weil dieses eine verhältnißmäßige Vertheilung der Früchte auf die ganze Fruchtperiode vorschreibt, so daß der Ehemann bei Endigung der Ehe vor der Ernte einen Theil derselben erhält. Die Vertheilung der Bestellungskosten auf die ganze Fruchtperiode folgt aus dem Satze, daß sie die Früchte mindern. L. 46. D. 22. 1. Dieser Satz kann aber nicht bewirken, daß der Usufructuar Ersatz erhält, indem er keineswegs den Sinn hat, daß, wer die Frucht erntet, immer auch die Bestellungskosten tragen müsse. So wird z. B. bei Bestellung des Nießbrauches an einem bereits bestellten Grundstücke der Usufructuar dem Eigenthümer die Bestellungskosten nicht zu vergüten haben. In Gemäßheit der bestimmten Vorschrift in L. 13. §. 2. D. 7. 1., daß der Eigenthümer mit einer Klage fordern könne, daß der Usufructuar den Acker aufbreche, wird dieser auch den Ersatz der regelmäßigen Bestellungskosten nicht fordern können. Da, wo rücksichtlich der Industrialfrüchte der Grundsatz des älteren teutschen Rechtes vom verdienten Gute gilt, kann natürlich der Usufructuar, wenn er die zur Hervorbringung der künftigen Ernte erforderlichen Arbeiten vollendet hat, keinen Ersatz der Bestellungskosten beanspruchen, da ihm die künftige Ernte gehört, wenn die Arbeiten aber nicht vollendet sind, gebührt ihm deren Ersatz, außer wenn er das Grundstück bestellt überkommen hat.
229) L. 38. D. 6. 1.

aufzubringen. Noch ein Grund zur Minderung der zu erſetzenden impensae utiles, über welchen allerdings in den Quellen in der Lehre vom Nießbrauche nichts berichtet wird, liegt in Folgendem. Verhältnißmäßig wenige Verwendungen bezwecken und erzielen einen Erfolg, der zu allen Zeiten unverändert bleiben wird, einen dauernden Vortheil. Wo die Verwendungen einen dauernden Vortheil gewähren und die Verwendung mit der Sorgfalt und Einſicht eines vir bonus gemacht iſt, da muß der Eigenthümer vollen Erſatz leiſten, weil er ſelbſt dauernden Vortheil davon hat. Bei ſolchen Verwendungen aber, welche, wie dies meiſtens der Fall ſein wird, nur für einen beſtimmten, im voraus wenigſtens annäherungsweiſe zu beſtimmenden Zeitraum Erfolg haben können, würde es höchſt unbillig ſein, wenn der Eigenthümer dafür Erſatz leiſten müßte, wenn die ganze Wirkung davon ſchon vor Beendigung des Nießbrauches aufgehört hätte. Fällt alſo hier die Erſatzpflicht ganz weg, ſo iſt ſie da, wo die Wirkung zwar noch fortdauert, aber der Uſufructuar den Vortheil davon ſchon genoſſen hat, nach dem Verhältniſſe der Zeit, in welcher ſie bereits Nutzen geleiſtet hat und der, in welcher ſie noch Nutzen leiſten ſoll, zu Gunſten des Eigenthümers zu reduciren. Ein ius tollendi, wie es dem redlichen Beſitzer hinſichtlich der Verwendungen zuſteht, hat der Uſufructuar nicht[230]). Dafür läßt ſich mit gutem Grunde anführen, daß die Verpflichtung des Uſufructuars in jedem Augenblicke bis zur erfolgten Reſtitution auf ein uti frui boni viri arbitratu gerichtet iſt und daß er daher die Sache auch in keinem Momente abſichtlich verletzen und verſchlechtern darf, ſollte er ſie auch früher ſelbſt ohne Nothwendigkeit verbeſſert haben. Nur dann würde das ius tollendi ausnahmsweiſe zugeſtehen ſein, wenn es ſo geübt werden könnte, daß darin keine Verſchlechterung der Sache und keine dem Uſufructuar unterſagte Veränderung läge.

V. Theilbarkeit des Nießbrauches[230a]). Eine charakteriſtiſche Eigenthümlichkeit des Nießbrauches, welche ihn faſt von allen anderen Servituten unterſcheidet, iſt ſeine Theilbarkeit. Sie beſteht darin, daß Mehrere gemeinſam einen Nießbrauch an derſelben Sache haben können und jeder dann zu einem idealen Antheile berechtigt iſt[231]) — daß er von dem Eigenthümer einer ganzen Sache nur für einen idealen Theil derſelben beſtellt werden kann[232]) — daß ihn auch ein einzelner Miteigenthümer für ſeinen Antheil an der gemeinſchaftlichen Sache oder nur für einen idealen Theil dieſes Antheiles errichten kann[233]) — daß ein beſtehender Nießbrauch zu einem idealen Antheile untergehen

---

230) L. 15. pr. D. 7. 1.

230a) Elvers, Servitutenlehre S. 542 flg.

231) L. 13. §. 3. L. 49. D. 7. 1. L. 7. §. 7. D. 10. 3. L. 32. D. 45. 3.

232) L. 5. 50. D. 7. 1. Tit. Dig. de usufructu accrescendo (7. 2.). L. 1. §. 9. L. 81. pr. D. 35. 2. L. 13. §. 1. D. 46. 4.

233) L. 49. D. 7 1.

kann[234]). Alle diese Sätze sind auf fast alle anderen Servituten nicht anwendbar, welche deshalb auch wiederholt in den Quellen als untheilbar bezeichnet werden[235]). Als innerer Grund der Lehre von der Untheilbarkeit der meisten Servituten erscheint zuerst die Unmöglichkeit einer theilweisen Benutzung des Servitutrechtes[236]). Bei dem Nießbrauche und den ihm nachgebildeten veräußerlichen Servituten vermag diese eine Untheilbarkeit nicht zu bewirken; denn mehrere Usufructuare, welche concurriren, können gemeinsam einen Dritten oder Einen aus ihrer Mitte zur Vornahme der einzelnen Ausübungshandlungen beauftragen und können daher diese sowohl nach der Zeit, in welcher sie vorzunehmen sind, als nach dem Theile der dienenden Sache, wo sie geschehen sollen, unter sich vertheilen, und ebenso kann aus demselben Grunde, wo der Nießbrauch nur an einem idealen Theile besteht und ein oder mehrere Eigenthümer mit dem Usufructuar concurriren, um die Nutzungen zu ziehen, deren Gewinnung bald einem Usufructuar, bald einem Eigenthümer von dem anderen Theile überlassen werden. Ein anderer Grund, welcher zur Entstehung des Satzes von der Theilbarkeit des Nießbrauches mitwirkte, ergiebt sich aus Folgendem. Die Errichtung einer Servitut enthält immer eine Minderung der dienenden Sache und kann deshalb nur von demjenigen ausgehen, welcher die volle Herrschaft über die Sache hat und über deren Substanz frei verfügen kann. Der einzelne Miteigenthümer hat aber dieses Recht noch nicht; er darf für sich allein nur jede Einwirkung Anderer auf die gemeinsame Sache untersagen, und erst in Gemeinschaft mit den übrigen Miteigenthümern darf er positive Eigenthumshandlungen vornehmen[237]). Deshalb kann er auch nicht für sich allein die ganze Sache durch Bestellung einer Servitut vermindern, zumal dadurch der Servitutberechtigte, abgesehen von den negativen Servituten, die Befugniß zur Vornahme bestimmter positiver Handlungen mit der gemeinsamen Sache und somit ein Recht erhalten würde, wie es sein Auctor, der einzelne Miteigenthümer, selbst vor der Bestellung der Servitut nicht hatte. Man könnte der Meinung sein, daß dieselben Ursachen die Theilbarkeit des Nießbrauches beschränken müßten, da seine Bestellung ebenfalls eine theilweise Minderung der Sache enthält und der Nießbrauch regelmäßig die Befugniß verleiht, unmittelbar mit dem Körper der Sache bestimmte Handlungen vorzunehmen, und daß, wenn man auch zugestände, daß

---

234) L. 14. D. 7. 4.

235) L. 2. 11. D. 8. 1. L. 32. D. 8. 3. L. 6. §. 1. D. 8. 4. L. 4. §. 4. D. 8. 5. L. 25. §. 9 D. 10. 2. L. 7. D. 33. 3.

236) Dieser von Donell. Comm. iur civ. Lib. VII. cap. 9. geltend gemachte Grund ist vielfach angegriffen, neuerdings aber von Elvers a. a. O. S. 843 wiederholt geltend gemacht worden. Manche, z. B. Schrader, civil. Abhandl. S. 288, wollen dies nur für einen Scheingrund gelten lassen, der nur in rohen und unbehülflichen Zeiten ein Hinderniß hätte abgeben können. Siehe dagegen Elvers a. a. O.

237) L. 28. D. 10. 3. L. 10. pr. §. 1. D. 39. 3.

ein Nießbrauch am idealen Antheile durch den alleinigen Eigenthümer oder durch die Gesammtheit der Miteigenthümer bestellt werden könne, damit die Bestellung des Nießbrauches durch den Eigenthümer eines idealen Theiles der Sache durchaus noch nicht gestattet sei. Dennoch wird diese, wie erwähnt wurde, in den Quellen des römischen Rechtes als möglich anerkannt. Dies findet seine Erklärung darin, daß der Nießbrauch von jeher dazu bestimmt war, einem Nichteigenthümer zeitweilig die Vortheile des Eigenthums zuzuwenden, und da nun ein Miteigenthum Mehrerer von jeher möglich war, so lag der Gedanke nahe, auch die Vortheile einer Quote des Eigenthums auf dem Wege der Bestellung des Nießbrauches einem Nichtinteressenten zu übertragen. Dieser kann nun allerdings nicht infolge seines partiellen Nießbrauches kraft eigenen Rechtes positive Handlungen mit derselben vornehmen und nicht etwa sofort fordern, daß er zeitweilig allein gebrauche oder eine Quote der Früchte beziehe, sondern er kann nur Alles für den Eigenthümer vornehmen, wodurch dieser aus der gemeinschaftlichen Sache Nutzen zu ziehen pflegt: er hat gleichsam nur einen Nießbrauch an den aus dem partiellen Eigenthum fließenden Befugnissen und tritt in die Gemeinschaft der Eigenthümer ein, um in derselben, soweit ihm nicht die Beschränkungen entgegen stehen, welche überall der zu freien Verfügung des Usufructuars gesetzt sind, alle die Befugnisse auszuüben, welche sonst dem Eigenthümer dieses Theiles zustehen würden, während dagegen die Befugnisse dieses Letzteren in der Gemeinschaft, so lange der Nießbrauch ausgeübt wird und soweit das Recht des Nießbrauches geht, gänzlich suspendirt sind. Weil aber auch da, wo der alleinige Eigenthümer der ganzen Sache den Nießbrauch an einem idealen Antheile bestellt hat, der Inhaber desselben in gleicher Weise nur in Gemeinschaft mit den Usufructuaren der übrigen Theile oder, wo solche nicht vorhanden sind, mit dem Eigenthümer handeln kann, so ist es insoweit gleichgiltig, ob der partielle Nießbrauch durch den Eigenthümer der ganzen Sache oder durch den einzelnen Miteigenthümer für dessen Antheil bestellt worden ist. Anders muß es sich bei den übertragbaren persönlichen Servituten verhalten, welche nicht den ganzen Inbegriff der regelmäßigen Vortheile des Eigenthums, sondern nur eine einzelne oder mehrere fest bestimmte Befugnisse auf den Berechtigten übertragen sollen, obwohl sie in den Quellen meistens ganz dem Nießbrauche gleich behandelt, ja als solcher bezeichnet zu werden pflegen[238]). Während nämlich da, wo ein regelmäßiger Nießbrauch von dem einzelnen Miteigenthümer bestellt ist, der Inhaber desselben auf jede Art der Nutzung angewiesen ist, wie sie immer die Communionsbetheiligten belieben, und er daher, wenn die Sache nur irgend eine nutzbare Eigenschaft hat, auch auf Ziehung von Vortheil aus seinem Nießbrauche Hoffnung hat, so kann derjenige, welchem nur eine einzelne im Eigenthume begriffene

238) Vgl. den Artikel Servituten Bd. X, S. 212.

Befugniß, z. B. das Recht, auf dem gemeinschaftlichen Grundstücke Töpferthon zu graben[239]), von einem Miteigenthümer überwiesen ist, nur dann davon Nutzen ziehen, wenn die übrigen Miteigenthümer gerade diese Benutzung verstatten. Erzwingen kann er dies nicht von ihm, da es auch sein Auctor nicht konnte; sie werden aber in Gemeinschaft mit ihm auch gegen den Willen des Miteigenthümers, an dessen Theil die Servitut haftet, befugt sein, die die Ausübung der Servitut ermöglichende Nutzungsweise zu wählen, da jener, so lange diese benutzt wird, nicht nur die dadurch verliehene Befugniß selbst nicht üben darf, sondern auch Alles, was die Servitut beeinträchtigt, unterlassen muß. Bei näherer Untersuchung der Stellung, welche der Inhaber eines Nießbrauches zu idealen Theilen einnimmt, findet sich, daß er immer eine doppelte Beziehung zu wahren hat; er darf erstens nur die Handlungen vornehmen, welche die anderen Nutzungsbetheiligten (d. h. die Usufructuare für die Theile, wo solche vorhanden sind; wo aber solche fehlen, die Eigenthümer und ihre Stellvertreter) vorzunehmen gestatten; er darf sie zweitens nur insoweit vornehmen, als dadurch nicht die Verpflichtung verletzt wird, welche er gegen den Eigenthümer des dem Nießbrauche unterliegenden Theiles hat. Daher darf er auch da, wo sein Nießbrauch nicht durch besondere Bestimmungen der Constituenten weiter beschränkt ist, ohne Zustimmung des Eigenthümers bei keiner großen Veränderung mitwirken, wenn die anderen Betheiligten sie auch gestatten, ja er muß, da er custodia zu leisten hat, wenn die Anderen sie einseitig vornehmen wollen, sie verhindern. Wenn er dieses versäumt, so muß er infolge der Caution dem Herrn seines Theiles Ersatz leisten; dieser kann aber auch noch, wenn er vom Usufructuar wegen Zahlungsunfähigkeit u. s. w. nicht volle Entschädigung erhält, im iudicium communi dividundo den anderen Miteigenthümern gegenüber sich schadlos halten, da diese wissen mußten, daß sie zu einem Vorschreiten dieser Art durch die bloße Zustimmung des Usufructuars nicht befugt wurden und sie eine dem Letzteren ausnahmsweise erfolgte Einräumung größerer Befugnisse, als sie regelmäßig den Usufructuaren zukommen, nicht annehmen konnten. Ein partieller Nießbrauch gewährt daher nur die selbstständige und alleinige Ausübung eines Rechtes zu verbieten; zur Vornahme irgend einer anderen Handlung bedarf es einer Ergänzung der partiellen Befugniß durch die anderen Interessenten, welche allerdings nicht immer ausdrücklich geschehen muß, sondern häufig vermuthet wird. Zur Erwerbung eines Rechtes auf eine solche Ergänzung wird von Ulpian mit Beziehung auf Julian der Abschluß von Stipulationen empfohlen[240]), wodurch die Nutzungsbetheiligten unter sich bestimmen können, wie jeder für sich allein einen Theil der Nutzung ziehen soll, wodurch für den Fall der Verletzung dieser Verabredung durch einen der

239) L. 6. D. 8. 3.
240) L. 13. §. 3. D. 7. 1.

Stipulanten die actio ex stipulatu begründet wird. Man muß aber noch weiter gehen und, wenn zwei Usufructuare in der Benutzung concurriren, diesen die Befugniß einräumen, die einzelnen Nutzungen also zu theilen, daß sie einander gegenseitig die dingliche Berechtigung auf dieselben übertragen, so daß hiernach die Uebereinkunft mit einer dinglichen Klage den Betheiligten und jedem Dritten gegenüber geschützt wird [241]). Denn da eine theilweise dingliche Veräußerung der Nießbrauchsbefugniß als möglich anerkannt werden muß, so muß auch zugestanden werden, daß der intellectuelle Theil der Befugniß, auf irgend einem Stücke der dienenden Sache oder in einer bestimmten Zeit den Nießbrauch zu üben, dem dinglichen Rechte nach veräußert werden kann. Aeußerlich erscheint es nun so, als ob jeder Interessent einen ganz selbstständigen Nießbrauch ausübe und daher nicht ideale Antheile eines Nießbrauches auf dem ganzen Grundstücke, sondern zwei Nießbräuche auf den reellen Theilen desselben haften. Die dennoch fortdauernde, einmal entstandene Gemeinschaft der Usufructuare ergiebt sich in dem Falle, wenn einer der partiellen Nießbräuche untergeht, indem dann nothwendig der ursprüngliche Inhalt desselben an den Eigenthümer des betreffenden Theiles zurückfällt und deshalb die übrigen Betheiligten verlieren müssen, was sie von diesem Theile erhalten haben. Ihr dingliches Recht auf den zunächst dem Mitbetheiligten zustehenden Theil der Befugniß dauert ja nur so lange, als diese Befugniß nicht bei diesem selbst untergegangen sein würde, und deshalb wird auch wieder jeder die bei der Theilung als Gegenleistung von ihm für die empfangenen, weggegebenen Befugnisse nur für so lange weggeben, als die Nießbräuche der Anderen dauern; sonst läuft er Gefahr, das vom eigenen Rechte Hingegebene ebenso zu verlieren, wie das dafür Empfangene. Eine Veräußerung des Nießbrauchsrechtes für bestimmte Zeit ist möglich [242]). Eine solche Uebertragung erscheint da, wo der Usufructuar mit dem Eigenthümer seines Theiles in der Nutzung concurrirt, als Aufhebung des entsprechenden Theiles des Nießbrauches, während in der Ueberlassung des Anrechtes auf die einzelnen Befugnisse durch den Eigenthümer eine neue Servitutbestellung liegt, so daß, wenn z. B. Eigenthümer und Usufructuar zu idealen Hälften concurrirten und nun bestimmen, daß jeder die Nutzung auf einer körperlichen Hälfte der Sache ziehe, damit für eine ideale Hälfte des körperlichen Theiles, welcher dem Usufructuar zufällt, ein neuer Nießbrauch bestellt ist, wogegen derselbe für eine Hälfte des körperlichen Theiles des Eigenthümers erloschen ist. Allein bei dieser Art und Weise der Ausübung des partiellen Nießbrauches wird freiwillige Einigung der Interessenten vorausgesetzt; in Ermangelung derselben mußte im Rechte ein Mittel geschaffen werden, um dieselbe zwangsweise zu er-

241) Vgl. die weitere Ausführung bei Elvers a. a. O. S. 236 flg., 648 flg. und den Artikel Servituten Bd. X, S. 230 flg.

242) Vgl. den Artikel Servituten Bd. X, S. 230 flg.

gänzen, weil sonst im Falle von Uneinigkeit durch das gegenseitige Verhinderungsrecht ein unerträglicher Zustand entstehen würde. Wenn auch schon an und für sich jeder Usufructuar den übrigen Interessenten gegenüber seine confessorische Klage hat, wie der Eigenthümer eines idealen Theiles dem Usufructuar eines anderen Theiles gegenüber die Negatorienklage, wenn derselbe infolge seines partiellen Nießbrauches in das Gebiet des unbeschränkten Eigenthums eingreifen will, so dienen doch beide Klagen hier nur dazu, festzustellen, daß der Beklagte das und das nicht thun dürfe; sie können aber nicht ein Mittel schaffen, nun auch Jedem zu den positiven Vortheilen seines Rechtes zu verhelfen. Es lag hier nahe, ebenso wie bei dem Eigenthum zu verfahren und die Theilungsklagen analog anzuwenden. Von Sabinus ist freilich nach dem Berichte des Paulus[243]) das iudicium communi dividundo hier für nicht zulässig erachtet worden, „quoniam inter eos (sc. usufructuarios) nulla communio iuris esset", weil der Begriff der communio zunächst nur für das Eigenthum ausgebildet war; von Julian aber scheint die Anwendbarkeit dieser Klage auch auf diesen Fall zur allgemeinen Anerkennung gebracht worden zu sein[244]). Obwohl dieses iudicium utile oder quasi communi dividundo, wie es in dieser Erweiterung heißt, in den Quellen nur zwischen zwei Usufructuaren erwähnt wird, so wird es doch auch, wenn Eigenthümer und Usufructuar in der Nutzung concurriren, ohne Zweifel anwendbar sein, da hier das Bedürfniß dasselbe ist. Das richterliche Urtheil kann dann überall denselben Zustand herstellen, welchen die Parteien behufs der Theilung der einzelnen Ausübungshandlungen auch durch Vereinigung schaffen können, und so kann der Richter sowohl die einzelnen Interessenten mit Obligationen belasten, um die Ausübung durch die anderen in bestimmter Weise zu gestatten, als er auch nach Justinianeischem Rechte durch Adjudication das dingliche Recht auf einzelne oder sämmtliche Handlungen ausschließlich Einem der Betheiligten oder einem Dritten gegen Entschädigung der Anderen zuerkennen kann. Die Anordnungen des Richters können aber nur solche sein, wie sie infolge freiwilliger Einigung der Gesammtheit der Interessenten getroffen werden können; das Urtheil muß sich innerhalb derselben Grenzen halten wie diese. Deshalb ist es auch, wenn einer der partiellen Nießbräuche erloschen ist, dem Eigenthümer des betreffenden Theiles gegenüber unwirksam; vielmehr kann dieser von da an jede Einwirkung der anderen Interessenten auf die körperliche Sache verhindern und es bedarf gegen ihn der Anstellung eines neuen iudicium communi dividundo oder utile iudicium von Seiten der Miteigenthümer oder der Inhaber von Nießbräuchen an anderen idealen Theilen, sowie er auch dasselbe gegen die Uebrigen anstellen kann

243) L. 32. D. 45. 3.

244) L. 13. §. 3. D. 7. 1. L. 7. §. 7. D. 10. 3. L. 4. D. 43. 20. Auch das iudicium familiae erciscundae kann bisweilen die Theilung eines Nießbrauches bewirken. Vgl. L. 14—16. D. 10. 2.

Ebenso wird auch der von dem Eigenthümer eines idealen Theiles einmal bestellte Nießbrauch durch das von einem Miteigenthümer gegen den Besteller erhobene Theilungsverfahren gar nicht berührt, sondern es ist eine besondere Regelung zwischen dem Usufructuar und dem concurrirenden Miteigenthümer nothwendig [245]).

VI. Die usufructuarische Caution [245a]). Diese Caution hat, wie die ganze bisherige Darstellung der Lehre vom Nießbrauche ergiebt, in derselben eine sehr wichtige Stellung. Erst sie regelt das gegenseitige Verhältniß des Usufructuars und Eigenthümers; bei Ausübung des Nießbrauches ohne Bestellung der Caution müßte sich das Verhältniß in vielfachen Beziehungen anders gestalten und die Willkür des Usufructuars viel größeren Spielraum haben. Besonders auffallend ist es, daß der Grund, welcher bei der ursprünglichsten und häufigsten Art der Begründung des Nießbrauches, bei der Errichtung durch Legat, vorzugsweise bewirkte, den Abschluß besonderer Stipulationen zum rechtlichen Erfordernisse zu machen, schon zur Zeit der klassischen Jurisprudenz nicht mehr vorhanden war und damit für diesen Fall die Auffassung möglich geworden war, daß eine formelle Verpflichtung des Usufructuars auf dem Wege der Stipulation überflüssig erscheinen mußte. Während nämlich das ältere Recht nicht zuließ, daß der Legatar wieder onerirt wurde und deshalb der Testator bei dem Legat eines Nießbrauches den Usufructuar nicht direct verpflichten konnte, mit der Sache das und das vorzunehmen u. s. w., sondern dies nur durch die mit dem Legat verbundene Bedingung, der Honorirte solle vorher das und das versprechen, erreichen konnte, so war doch später wenigstens fideicommissarische Belastung des Legatars zulässig, und seitdem war es möglich, in der Zuwendung eines Nießbrauches zugleich auch die Anordnung einer Obligation für den künftigen Usufructuar zu erkennen, welche ihn zu einem solchen Verfahren mit der Sache, wie es einem Usufructuar zukommt, verpflichtete. Von Anfang an war eine solche Auffassung bei Errichtung des Nießbrauches durch Fideicommiß oder da, wo die bloße Proprietät legirt war, der Nießbrauch aber dem Erben bleiben sollte, möglich gewesen. Dennoch verlangte auch hier der Prätor fortwährend die Bestellung der Caution [246]). Zur Erklärung dieser Erscheinung ist noch ein zweites Element der usufructuarischen Caution in Betracht zu ziehen. Sie bezweckt nämlich außerdem, daß sie wesentlich zur Regelung des Umfanges der beiderseitigen Berechtigungen dient, auch, dem Eigenthümer für seine Ansprüche an den Usufructuar reale Sicherheit zu verschaffen, sie ist nicht blos Verbalcaution, sondern auch Realcaution durch Bürgen [247]), und nach dieser Seite hin war sie auch im späteren

245) L. 31. D. 33. 2.

245a) Elvers a. a. O. S. 551 flg.

246) L. 1. §. 2. D. 7. 9.

247) L. 13. pr. D. 7. 1. L. 5. §. 1. L. 7. pr. D. 7. 9. Paul. Sentent. Lib. III. Tit. 6. §. 27.

Rechte das einzige zweckdienliche Mittel. Zur Beantwortung der Frage, wie die Pflicht des Usufructuars zur Bestellung einer realen Sicherheit für den Eigenthümer rechtlich zu erklären und zu begründen sei und ob sie nicht vielmehr als eine durchaus singuläre Belastung des Usufructuars erscheine, ist daran zu erinnern, daß der ursprüngliche Fall des Nießbrauches, an welchem sich die ganze Theorie desselben entwickelt hat, der der Errichtung desselben durch Legat ist. Jeder in einem Testamente Onerirte kann, sobald das Vermächtniß nicht sofort ganz gefordert werden darf, sondern vermöge ausdrücklicher Verfügung oder nach der Natur der Umstände erst nach längerer Zeit zu erfüllen ist oder doch nur durch ein längere Zeit hindurch fortgesetztes Handeln erfüllt werden kann, vom Honorirten zur Leistung einer Realcaution angehalten werden, um diesen wegen seiner später fällig werdenden Forderungen zu sichern[248]), außer wenn der Testator den Onerirten ausdrücklich von dieser Verpflichtung befreit hat. Der Usufructuar ist nun hinsichtlich aller ihm obliegenden Verpflichtungen ein durch das Testament Onerirter, und der Eigenthümer erscheint insofern als honorirt, so daß er auch mit Recht eine reale Sicherheit für seine Forderungen verlangen kann, welche Sicherheit ihm die durch Bürgen gewährleistete usufructuarische Caution verschafft. Zur Bestellung der Bürgschaft in gehöriger Weise bedurfte es der bestimmten Formulirung der Verpflichtungen des Usufructuars und Zurückführung derselben auf einen civilen Contract; wenigstens war solche empfehlenswerth; das beste Mittel dazu war die anfangs schon aus anderen Gründen erforderliche Stipulation des Usufructuars, se arbitratu boni viri usurum fructurum esse u. s. w. — Bleiben wir zunächst bei dem legirten Nießbrauche stehen und fragen, wieweit der Testator dem Usufructuar die Cautionslast habe abnehmen können, so sind wieder die beiden Elemente der Caution zu unterscheiden. Nach der einmal im römischen Rechte begründeten Auffassung wird erst durch das Versprechen des Usufructuars dessen Herrschaft über die ihm gegebene körperliche Sache auf die erforderlichen Grenzen zurückgeführt und erst dadurch also erhält das ganze Verhältniß des Nießbrauches seinen eigenthümlichen Charakter. Man fand deshalb in den Verfügungen, daß Jemand den Nießbrauch haben und daß der Usufructuar keine Caution leisten solle, einen unlösbaren Widerspruch, und gemäß der auch sonst rücksichtlich unmöglicher Nebenbestimmungen beobachteten Vorschrift wurde die Verfügung, welche den Usufructuar von der Cautionsleistung befreite, als nicht geschrieben betrachtet, und das Legat galt als das eines regulären Ususfructus. Von der Verpflichtung, *reale* Sicherheit zu leisten, konnte dagegen der Usufructuar ebensogut befreit werden, wie jeder Onerirte von der cautio legatorum servandorum im Testamente entbunden werden konnte. Zwar wird dies in den Quellen nicht ausdrücklich verstattet; es wird aber eine testamentarische Ver-

248) Dig. Lib. XXXVI. Tit. 3.

fügung erwähnt, welche ein ähnliches Verhältniß schafft und doch als giltig angesehen wird. Papinian berichtet an einer Stelle [249]) von einem Falle, wo der Testator einzelne der im Testamente Honorirten als diejenigen bezeichnet hat, welche für den Usufructuar Bürgschaft leisten sollen, und zwar einzelne der Erben, welchen auch das Eigenthum an der im Nießbrauche befindlichen Sache zufällt und welche daher zu den Cautionsberechtigten gehören; dies sei, fügt der Jurist hinzu, ein Legat zu Gunsten des Usufructuars, da der Testator geglaubt haben werde: eius interesse, fideiussores non suo periculo quaerere. Soweit daher infolge dieser Verfügung die Rolle des Cautionsberechtigten und des Cautionsverpflichteten in derselben Person zusammentrifft, soweit ist die Realcaution ganz und gar erlassen. Aus der Vereinigung der beiden Sätze, daß die Stipulation des Usufructuars nicht erlassen werden kann, daß dagegen die Erlassung der Bürgschaftsbestellung statthaft ist, ist aber nun nicht mehr zu folgern, daß infolge der in einem Testamente ausgesprochenen allgemeinen Entbindung des Usufructuars von der Cautionspflicht, derselbe nun blos zu stipuliren und nicht Bürgen zu stellen brauche; vielmehr war die ganze Verfügung solcher Art nichtig und es trat der regelmäßige Verlauf ein, d. h. der Usufructuar mußte in vorschriftmäßiger Weise und also durch Bürgen Caution leisten. So ist mit Elvers [250]) ein Rescript von Alexander Severus [251]) zu erklären, wo es heißt: Scire debetis, fideicommissi et legati satisdationem remitti posse, D. Marcum et D. Commodum constituisse; ut autem boni viri arbitratu is, cui ususfructus relictus est, utatur fruatur, minime satisdationem remitti posse. Wahrscheinlich hat der Kaiser einen Fall vor Augen gehabt, wo ohne weitere Unterscheidung die satisdatio erlassen war, welche er dann als den Inbegriff der beiden zur regulären Caution erforderlichen Acte auffaßte und da demnach die Verfügung des Testators etwas erlassen hatte, was sie nicht erlassen konnte, faßte der Kaiser sie als ganz nichtig auf und sprach deshalb den obigen allgemeinen Satz aus. Wäre ausdrücklich nur die Bestellung von Bürgen erlassen und ganz klar hingestellt, daß die persönliche Verpflichtung des Usufructuars nicht dadurch berührt werden solle, so würde diese Verfügung gewiß anerkannt sein [252]). Bisher ist nur davon gesprochen worden, daß der Eigenthümer Anspruch auf die Cautionsbestellung habe; allein da, wo der Nießbrauch durch letzten Willen bestellt wird, braucht bisweilen demjenigen, welcher bei dem Anfange des Nießbrauches Eigenthümer ist, keine Caution geleistet zu werden, und dagegen wird auch Nichteigenthümern gegenüber eine Cautionspflicht anerkannt. Denn bei der Verwandtschaft der cautio usufructuaria mit der cautio legatorum

249) L. 8. D. 7. 9.
250) Elvers a. a. O. S. 533.
251) L. 7. C. VI. 34.
252) Ueber andere Erklärungsversuche siehe Glück, Erl. der Pand. Bd. 9, S. 476 flg.

servandorum causa ist sie einem Jeden gegenüber zu bestellen, welcher nach beendigtem Nießbrauche infolge der Verfügungen des Testators die Herausgabe der dem Nießbrauche unterworfenen Sache oder eines Theiles derselben verlangen kann, gleichviel ob er dann Eigenthümer sein wird oder ihm ein eventueller Nießbrauch für diesen Fall bestellt ist. Selbst wenn diese Ansprüche noch von Bedingungen abhängen, berechtigen sie zur Forderung sofortiger Cautionsleistung, und so kann es dahin kommen, daß der Usufructuar mehreren successiv oder eventuell Berechtigten gegenüber Caution leisten muß [253]). Ist sicher vorauszusehen, daß derjenige, welcher bei dem Beginn des Nießbrauches das Eigenthum der Sache hat, dasselbe bei Beendigung des Nießbrauches verloren hat, so kann er, weil ihm jedes Interesse an der Sache fehlt, keine Caution verlangen [254]). Damit hängt wohl auch die Entscheidung in einer anderen Stelle [255]) zusammen, wonach der Usufructuar keine Caution zu leisten braucht, wenn ihm selbst das Eigenthum der Sache ex die legirt ist und also er oder, im Falle seines Todes vor dem Eintritte dieses Zeitpunktes, seine Erben die bisher auf Grund des Nießbrauches detinirte Sache nunmehr als Eigenthümer zurückhalten können. Allerdings kann doch auch hier die Sache zeitweilig an den jetzigen Eigenthümer zurückfallen, wenn nämlich der Nießbrauch vor dem Zeitpunkte, von welchem an das Eigenthum beginnen soll, beendigt wird, und es ist darum das Interesse jenes an der gehörigen Ausübung des Nießbrauches unleugbar, besonders wenn etwa der Uebergang des Eigenthums sehr weit hinausgeschoben sein sollte, und so zu erwarten wäre, daß er die Sache selbst noch lange werde benutzen können, ehe er sie den Erben des Usufructuars zurückerstatten muß. Die gedachte Bestimmung wird sich nicht durch die oft täuschende Erwartung, daß der Usufructuar eine ihm in ferner Zukunft einmal gehörende Sache mit größerer Sorgfalt benutzen und weniger übermäßig ausbeuten werde, rechtfertigen lassen; es ist daher auch der singuläre Charakter derselben nicht zu verkennen und es sind wahrscheinlich die Voraussetzungen dieser Stelle dahin zu ergänzen, daß der Jurist einen Fall im Auge hatte, wo der Zeitpunkt, mit welchem dem Usufructuar das Eigenthum zufallen sollte, so nahe lag, daß derselbe muthmaßlich noch in die Lebenszeit des Usufructuars fallen, und der jetzige Eigenthümer doch, wenn dies auch nicht der Fall sein sollte, bei der Beschaffenheit und der Kürze der noch übrigen Zeit so wenig Vortheil aus dem Gebrauche der Sache ziehen können werde, daß deshalb

---

253) Dies wird in L. 8. 9. pr. D. 7. 9. anerkannt und in der ersteren Stelle z. B. von Paulus entschieden, daß, wenn Zweien ein Nießbrauch coniunctim legirt sei, so daß also nach dem Wegfalle des Einen der Andere in seinen ntheil succediren soll, sie sich gegenseitig und außerdem noch dem Erben, als m Eigenthümer der Sache, dahin Caution leisten müßten: si ad socium non ertineat ususfructus, heredi dari.

pe 254) L. 9. D. 35. 3.

255) L. 9. §. 2. D. 7. 9.

die Bestellung einer besonderen Caution als eine unverhältnißmäßige Last erscheint, wie sie daher wohl nicht in der Absicht des Testators gelegen habe. Streng genommen kann der Usufructuar nur dann von der Cautionspflicht befreit sein, wenn ihm das Eigenthum spätestens von dem Tage der Beendigung des Nießbrauches an legirt wäre. — Bei der Begründung des Nießbrauches durch Geschäfte unter den Lebenden gestaltet sich, was die usufructuarische Caution betrifft, die Sache insofern von Anfang an anders, als noch bis in die späteren Zeiten des römischen Rechtes in der Regel jeder Klaggrund fehlte, um den Usufructuar zu seinen Verpflichtungen anzuhalten, wenn er sich nicht ausdrücklich durch Stipulation verpflichtet hatte, indem die solennen Errichtungsformen sowie später der bloße Vertrag, wodurch der Nießbrauch bestellt wurde, hierzu nicht genügten, da hieraus höchstens eine natürliche Verbindlichkeit abzuleiten war. Deshalb war vom Prätor mit Recht der Satz aufgestellt worden und es wurde daran festgehalten, daß jedem civilen oder durch prätorischen Schutz gesicherten, überhaupt jedem Errichtungsgeschäfte eines Nießbrauches die stillschweigende Bedingung beigefügt sei, daß der Empfänger des Nießbrauches dem Eigenthümer Caution leiste[256]), und wenn derselben mehrere sind, jedem für seinen Theil[257]). Diese Caution bestand aber auch hier nicht allein in der Stipulation des Usufructuars, sondern es wurde auch hier Regel, daß derselbe Bürgen stellen müsse[258]), eine Regel, welche von dem Legat des Nießbrauches entlehnt wurde. Den Constituenten mußte aber selbstverständlich das Recht verbleiben, die Bürgschaft im einzelnen Falle zu erlassen, und das in der vorigen Note angeführte Rescript von Alexander Severus wollte nur eine Interpretationsregel aufstellen; man wird aber noch weiter gehen und einräumen müssen, daß, wenn die Constituenten einmal ausdrücklich und wissentlich auf die Stipulation des Usufructuars verzichteten, damit nicht etwa die ganze Errichtung des Nießbrauches ungiltig geworden war, sondern nur ein Verhältniß entstand, welches in vielfachen Beziehungen von dem regelmäßigen Nießbrauche abwich und kaum noch mit Recht Ususfructus genannt wurde. Zur Begründung eines solchen Verhältnisses ist der Eigenthümer als solcher wohl befugt; denn sowie er einem Dritten eine Sache ganz hingeben kann, so kann er ihm auch eine auf eine Zeit beschränkte freiere Herrschaft über dieselbe verstatten. Vor positiven Beschädigungen mußte sich der Usufructuar freilich auch dann hüten, da hierzu der Nießbrauch keine Berechtigung gewährte. — Sollte der Nießbrauch durch Verjährung entstanden sein, so ist, behufs der Auffindung des Grundes und des Umfanges der Cautionspflicht, festzuhalten, daß diese ganze Entstehungsart nicht ratione iuris, sondern ratione utilitatis ein-

256) L. 9. §. 2. D. 7. 9.
257) L. 9. §. 4. D. 7. 9.
258) L. 4. C. III. 33.

geführt ist, und man daher den Grund der Caution auch blos in Nützlichkeitsgründen zu suchen hat; das durch Verjährung entstehende Verhältniß soll dem auf andere Art entstandenen Nießbrauche möglichst ähnlich sein, und der Usufructuar muß daher auf Verlangen ebenso Caution leisten, als wenn er den Nießbrauch durch ein Rechtsgeschäft erworben hätte. — Für die verschiedenen Entstehungsarten des Nießbrauches gilt nach dem Bisherigen der Satz, daß der Nießbrauch abhängig gemacht ist von der Suspensivbedingung: wann der Usufructuar dem dermaligen Eigenthümer oder demjenigen, welcher voraussichtlich bei Beendigung des Nießbrauches Eigenthümer sein wird, Caution geleistet hat. Damit ist aber die Cautionslast noch nicht beendet, sondern es ist dem Nießbrauche, wie er auch entstanden sein mag, ferner auch die Resolutivbedingung beigefügt: wenn nicht etwa das Eigenthum der Sache an einen Dritten veräußert wird und der Usufructuar diesem Caution zu stellen sich weigert. Diese Beschränkung lag in der Befugniß der Constituenten, da sie überhaupt die persönlichen Servituten von jeder Resolutivbedingung abhängig machen konnten [259]). Die Veranlassung dazu, daß man diese Beschränkung überall als stillschweigend beigefügt dachte, ist so zu denken. Die erste bei Entstehung des Nießbrauches zu bestellende Caution gewährt nur der bestimmten Person, welcher sie geleistet wird, und deren Universalsuccessoren ein Forderungsrecht; es konnten sich darauf die Singularsuccessoren, an welche etwa die Sache später veräußert worden war, nicht berufen und ebensowenig konnte der frühere Stipulator sie geltend machen, weil er durch Aufgeben seines Eigenthums die stillschweigende Voraussetzung des Versprechens, zu restituiren, beseitigt hatte [260]). Durch diesen möglichen Erfolg wäre jede Veräußerung einer dem Nießbrauche unterworfenen Sache im höchsten Grade gefährlich gemacht, und die Sache deshalb mit der Bestellung des Nießbrauches fast unveräußerlich geworden. Das wollten die Constituenten gewiß nicht und deshalb ergänzte man jene Resolutivbedingung, d. h. man stellte den Satz auf, daß jedem Eigenthümer Caution zu leisten sei, und dadurch ist allen späteren Erwerbern der Sache die Möglichkeit gewährt, sich alsbald dem Usufructuar gegenüber genügenden Schutz für die Zukunft zu verschaffen. Dieser Satz ist aber auf die künftigen Eigenthümer zu beschränken; keineswegs ist denjenigen, welche durch spätere Geschäfte Pfandrechte oder einen Nießbrauch für den Fall des Aufhörens des jetzigen erworben haben oder welche sonst an dem Gegenstande des Nießbrauches ein dingliches Recht haben, ein Anspruch auf Caution dem Usufructuar gegenüber einzuräumen; denn wenn sie auch unleugbar ein hinreichendes Interesse daran haben, daß die Sache ordnungsmäßig gebraucht wird, so ist doch unwahrscheinlich, daß die Constituenten eine solche Belastung beabsich-

259) Vgl. den Artikel Servituten Bd. X, S. 215.
260) L. 3. §. 4. D. 7. 9.

tigt haben, indem diese schwerlich auf Sicherung der künftig dinglich Berechtigten bedacht gewesen sein werden, da diese so vielfach sein können, und doch in den gewöhnlichsten Fällen, wie sie den Constituenten da, wo sie nichts ausdrücklich bestimmten, vorgeschwebt haben werden, gar nicht vorhanden sein werden. Nur daß die Sache auch künftig einen Eigenthümer haben werde, konnten sie sicher voraussetzen; es ist daher auch nur anzunehmen, daß sie Schutz für das Interesse des künftigen Eigenthümers beabsichtigten. — Was die Frage betrifft, wer die Caution zu leisten habe, so wird in den Quellen stets nur gesagt, der Usufructuar müsse Caution leisten, ohne daß für den Fall, wo der ursprüngliche Usufructuar sein Recht veräußert hat, Regeln aufgestellt werden. Diese sind aber nothwendig nicht nur, wenn man Uebertragbarkeit des ganzen dinglichen Rechtes im späteren römischen Rechte annimmt [261]), sondern auch dann, wenn man mit der gewöhnlichen Theorie nur Uebertragbarkeit der Ausübung annimmt. Denn der ursprüngliche Usufructuar kann, wenn ihm einmal die Befugniß zusteht, sein Recht durch Andere ausüben zu lassen, nicht nothwendig für jede Handlung dieser seiner Stellvertreter verantwortlich sein und darf wegen ihrer Verletzung der dem Nießbrauche unterworfenen Sache durchaus nicht stets mit der Klage aus der Caution, als ob er selbst dolos gehandelt habe, belangt werden. Allerdings ist in dem Versprechen, se boni viri arbitratu usurum fruiturum esse, auch enthalten, daß er den Nießbrauch nur solchen Personen überläßt, welche eine gehörige Benutzung und eine hinlängliche Schonung der Sache erwarten lassen; hat er aber bei der Auswahl seines Stellvertreters mit der gehörigen Sorgfalt verfahren, so ist er auch von aller weiteren Verantwortung freizusprechen, da nirgends ein rechtlicher Grund seiner Haftung sich wird auffinden lassen. Dagegen könnte man einwenden, daß dem Eigenthümer bei Verletzungen von Seiten des dritten Ausübenden dadurch geholfen werde, daß der ursprüngliche Usufructuar auf Grund der von ihm bestellten Caution und der darin so generell versprochenen Restitution auch die von ihm infolge des zwischen ihm und dem Beschädiger bestehenden Vertragsverhältnisses gegen diesen anzustellenden Klagen abtreten müsse; zur Entstehung eines Klagrechtes bei dem ersten Usufructuar wird aber erfordert, daß er selbst durch die Handlung des Anderen Schaden erleidet, was da, wo die Ausübung des Nießbrauches für alle Zeiten veräußert ist, durch die bloße Verschlechterung der Sache noch nicht stattfindet, weshalb er auch nicht dem Eigenthümer eine Klage abtreten kann. Hiernach wird nicht nur im Falle gänzlicher Veräußerung des Nießbrauches, sondern auch bei Abtretung der bloßen Ausübungsbefugniß ein Schutzmittel gegen Verletzungen durch die jedesmaligen Inhaber der Sache nothwendig sein. Dieses Schutzmittel, dessen der Eigenthümer bedarf, wird darin bestehen, daß ihm analog dem Falle, wo das Eigenthum während der Dauer des

261) Vgl. den Artikel Servituten Bd. X, S. 224—232.

Nießbrauches veräußert ist und wo jeder Erwerber des Eigenthums Caution verlangen kann, das Recht eingeräumt wird, von jedem Erwerber des Nießbrauches Caution zu fordern, gleichviel ob diesem nur ein Forderungsrecht auf Gestattung der Ausübung oder ein dingliches Recht auf den Nießbrauch selbst zusteht. Dem Eigenthümer ist es dadurch möglich, sich jedesmal unmittelbar an denjenigen zu halten, welcher infolge des Nießbrauches die Sache detinirt. Wenn man dagegen einwenden wollte, der Eigenthümer werde gar nicht immer erfahren, auf wen der Nießbrauch übergegangen ist, und wäre es daher wirklich im Rechte beabsichtigt, daß jeder, welcher einmal zur Ausübung des Nießbrauches gelangt, schon deshalb Caution leisten müsse, so hätte hier eine ähnliche Einrichtung wie bei der Emphyteuse getroffen werden müssen, vermöge welcher jeder Inhaber, sobald eine Veräußerung erfolgt ist, solche dem Eigenthümer anzeigen muß; so kann die Existenz einer solchen Verpflichtung auch wohl hier angenommen werden, da der Usufructuar und seine Nachfolger schon durch die von ihnen selbst geleisteten Cautionen nicht nur verpflichtet sind, den Nießbrauch und die damit belastete Sache nur an eine solche Person zu übertragen, welche die erforderlichen Leistungen auf die Sache machen kann und eine sorgfältige Benutzung derselben erwarten läßt, sondern auch aus demselben Grunde dafür sorgen müssen, daß der Eigenthümer stets sein Recht geltend machen könne, daher ihn, wenn sie als sorgfältige Männer verfahren wollen, zur rechten Zeit von der Uebertragung in Kenntniß setzen müssen. — Was schließlich die *Mittel* anlangt, wodurch diejenigen, welche einen Anspruch auf Leistung der usufructuarischen Caution haben, denselben verwirklichen, so hat erstens der Usufructuar keine confessorische Klage, bevor er die Caution bestellt hat[262]) und ebensowenig die anderen zum Schutze seines Nießbrauches gegebenen Klagen, selbst soweit sie gegen Dritte gehen, welche etwa die im Nießbrauche befindliche Sache verletzt haben[263]). Diese Klagen sind nicht etwa vorläufig suspendirt, so daß sie nach Leistung der Caution in vollem Umfange angestellt werden können, sondern soweit sie bis zu diesem Zeitpunkte durch Verletzung der Sache u. s. w. entstanden sind, ist deren Erhebung nur dem Eigenthümer, nicht dem Usufructuar gestattet sowie der Eigenthümer auch allein die Früchte beziehen darf, so daß auch der Usufructuar nach bestellter Caution nicht etwa deren nachträgliche Herausgabe fordern kann[264]). Sowie der Usufructuar vor der Bestellung der Caution keine Klage auf sein Recht stützen kann, so steht ihm auch nicht gegen die Vindication des Eigenthümers, welche dieser, obgleich er die Sache selbst dem Usufructuar des Nießbrauches wegen vor Bestellung der Caution hingegeben hat, eine auf seinen Nießbrauch gestützte Einrede zu[265]) und er muß sie mit allen

262) L. 13. pr. D. 7. 1.
263) Arg. L. 35. D. 41. 3.
264) Arg. L. 24. pr. D. 33. 2.
265) L. 7. pr. D. 7. 9.

gezogenen Früchten herausgeben, wenn nicht etwa besondere Umstände den Schluß begründen, daß der Eigenthümer auch die ohne vorher bestellte Caution gezogenen Früchte dem Usufructuar habe schenken wollen. Es ist dagegen bemerkt worden, daß ein Usufructuar, auch wenn er keine Caution bestellt habe, hinsichtlich des Fruchtbezuges nicht schlechter gestellt werden dürfe, als ein ganz unberechtigter bonae fidei possessor[266]). Allein die Befugnisse des Usufructuars sind bis zur Cautionsleistung ganz suspendirt; er benutzt daher die Sache bis dahin gleichsam sine causa und er muß diesen Rechtssatz, daß er vor der Cautionsleistung kein Recht zur Ausübung des Nießbrauches habe, kennen; er ist daher einem malae fidei possessor gleichzustellen. Neben diesen Mitteln, welche indirect die Leistung der Caution bewirken sollen, ist ein directer Zwang dazu nur unter besonderen Verhältnissen, welche eine Klage hervorbringen können, anwendbar. Zwar gestatten Manche[267]) auf Grund zweier Stellen, welche eine Condiction der Caution erwähnen[268]), eine condictio sine causa oder condictio causa data causa non secuta, welche gegen den Usufructuar auf Bestellung der Caution angestellt werden könnten. Diese Klagen können aber immer nur auf Restitution dessen gehen, was aus dem Vermögen des Klägers in das des Beklagten gekommen ist, und es kann davon hier, wo es sich um eine, noch gar nicht existirende, Caution handelt, welche erst bestellt werden soll, nicht die Rede sein. Auch läßt sich nicht unmittelbar auf den Rechtssatz, daß der Usufructuar Caution leisten müsse, eine Klage, etwa eine condictio ex lege, gründen, indem es vielmehr immer nur als die Bedingung für den Nießbrauch hingestellt wird, daß Caution geleistet worden sei, auf Erfüllung der Bedingung aber nicht geklagt werden kann. Diese Auffassung wird nun aber auch durch Quellenzeugnisse unterstützt, indem es in den in mehreren Stellen[269]) erwähnten Fällen, wo die im Nießbrauche befindliche Sache ohne Zuthun des Cautionsberechtigten in die Hände des Usufructuars gekommen war, des außerordentlichen Rechtsmittels der actio in factum oder selbst der actio ad exhibendum gegen denjenigen, welcher diesen Zustand verschuldete, nicht bedurft hätte, wenn schon nach einer allgemeinen gesetzlichen Vorschrift die Caution hätte erzwungen werden können. Die besonderen Verhältnisse, welche eine Klage hervorbringen können, werden aber schon da vorhanden sein, wo der cautionsberechtigte Eigenthümer selbst die Sache dem Usufructuar zum Nießbrauche hingegeben hat, indem dies nur unter der Voraussetzung geschehen wird, daß nun auch der Empfänger von seiner Seite das leisten werde, was nöthig ist, um dem Verhältnisse die Gestalt eines

---

266) Faber, Rational. in Pandect. T. II. P. II. ad L. 7. D. 7. 9. p. 183. Glück, Erl. der Pand. Bd. 9, S. 490 und die von ihm angeführten Schriftsteller.

267) Z. B. Glück a. a. O. Bd. 9, S. 489.

268) L. 5. §. 1. D. 7. 5. L. 7. pr. D. 7. 9.

269) L. 9. §. 4. D. 10. 4. L. 1. §. 17. D. 36. 3.

regelmäßigen Nießbrauches zu verleihen, und wenn dieser weiß, daß er die Sache nur zum Nießbrauche erhält und daher nur unter der Voraussetzung der von ihm zu leistenden Caution, so verpflichtet er sich mit der Annahme der Sache, und es liegt also ein unbenannter Contract vor, welcher durch facere (bei dem Quasiusufructus durch dare) ut facias entstanden ist. Daher wird die Caution, als die vom Usufructuar zu machende Gegenleistung, mit der actio praescriptis verbis gefordert werden können[270]) und diese Klage auf Cautionsleistung wird unter Umständen auch viel vortheilhafter sein, als die sofortige Vindication der dem Nießbrauche unterliegenden Sache selbst, welche dem Eigenthümer bis zur Bestellung der Caution ja auch zusteht. Denn wenn die Sache durch die Schuld des Usufructuars schon zur Zeit der Klaganstellung verschlechtert war, ohne daß eine besondere Delictsklage darauf gestützt werden kann, so kann die Vindication nur auf diese verschlechterte Sache gerichtet werden, während mit der actio praescriptis verbis, wenn man ihr den Charakter als actio bonae fidei zugesteht, es möglich wird, zu fordern, daß der Kläger in die Lage komme, in welcher er sein würde, wenn zur rechten Zeit, also gleich bei dem Anfange des Nießbrauches, vom Usufructuar geleistet wäre, so daß dieser nicht nur wegen der Zukunft Caution bestellen muß, sondern auch den Schadenersatz zu leisten hat, auf welchen gegen ihn mit der Klage aus der Caution hätte geklagt werden können, wenn er gleich anfangs die Caution geleistet hätte. Wird nicht sowohl über die Frage, ob Caution zu bestellen ist, zwischen dem Eigenthümer und dem Usufructuar gestritten, sondern darüber, ob die angebotene Realcaution genügende Sicherheit gewähre, so soll das arbitrium boni viri entscheiden[271]). In den Gesetzen wird die Bürgschaftsbestellung als die regelmäßige Form dieser Realcaution allein erwähnt. Nach heutigem Rechte, wo es keine Stipulation mehr giebt, ist die Caution durch einen einfachen Vertrag zu bestellen. Auch wird heutzutage, obgleich die Bürgschaftsleistung als regelmäßige Form der Realcaution im römischen Rechte erwähnt wird, jede andere hinreichende Sicherheit gewährende Caution, z. B. durch Hypothek, Verpfändung sicherer Forderungen u. s. w. genügen, und hat darüber das richterliche Ermessen zu entscheiden.

VII. Gesetzlicher Nießbrauch[272]). Der, ohne daß es eines besonderen Errichtungsactes bedarf, unmittelbar infolge gesetzlicher Vorschrift entstehende Nießbrauch ist wegen der mannigfaltigen materiellen Abweichungen vom regelmäßigen Nießbrauche besonders zu erwähnen. Nach römischem Rechte entsteht der gesetzliche Nießbrauch in folgenden Fällen: 1) dem Vater steht der gesetzliche Nießbrauch an den Adventitien des in seiner Gewalt befindlichen Kindes zu. Die historische Entwicke-

270) Vgl. darüber Elvers a. a. O. S. 505, N. 5.
271) L. 4. C. III. 33.
272) Elvers a. a. O. S. 567 flg.

lang kein Eid zulässig übergangen werden. Nach Inst. 4. 13. pr. ist es erlaubt, bei dem Judicium Rubrianum den Eid des Beklagten, daß er das Seine nicht in böser Absicht (ohne gegründete Meinung des Rechts) vertheidige, zu verweigern, weil dieß Judicium nicht zu den strengen Civilklagen gehöre, sondern nur zu den Exemplaren mehrfältiger Klagen gezählt werde. Allein nach der Natur der Sache angemessener werden, wo solche Eide Statt finden, die Parteien durch ein besonderes Recht verbunden. Denn aller Eroerb beschränkt, soweit er nicht zum peculium castrense, quasi castrense, professionis und bg. gehört, die gemeinschaftlichen irregulairen Gesetze über häusliche Gerechtigkeit und dem Vermögen des Mannes in Gefahr, [illegible] Vermögen des Mannes sein soll, und dem Manne aus dem Missbrauch seinen [illegible]. Gleichwohl sollen aber nach Julian's Meinung die Gläubiger, welche [illegible] mit dem Vermögen des Mannes haben oder Rechnungsablegung von ihm fordern, sondern die Väter sind [illegible] [illegible] [illegible]

Constantin's Vorschrift[278]) der Vater bei der Benutzung der bona materna omnem tuendae rei diligentiam präſtiren, nach Juſtinian's Beſtimmung[279]) aber die Verwaltung des Vaters an dem durch die betreffende Conſtitution geſchaffenen peculium adventitium eine gubernatio penitus impunita ſein ſoll, kann nicht für begründet erachtet werden. Wenn auch Conſtantin allerdings omnem diligentiam vom Vater verlangt, ſo hat er doch kein Mittel geſchaffen, um dieſer Forderung ſofort Nachdruck zu geben und ſo bleibt es meiſtens eine moraliſche, rechtlich nicht erzwingbare Vorſchrift. Keine noch ſo culpoſe Unterlaſſung des Vaters, wodurch die Sache untergeht, begründet eine Klage, um von ihm oder ſeinen Erben Erſatz zu verlangen. Bei poſitiven Verletzungen der Sache von Seiten des Vaters werden allerdings, wenn auch nicht gegen ihn, da gegen ihn nicht geklagt werden ſoll, Klagen doch gegen ſeine Erben möglich ſein, und auf ſein Recht des Nießbrauches wird eine Einrede, um die Verletzung als Ausfluß dieſes Rechtes zu rechtfertigen, nur dann gegründet werden können, wenn er daſſelbe als ein ſorgfältiger Hausvater geübt hat. Dies iſt aber nicht allein bei den bona materna, ſondern auch bei allen anderen Arten der Adventitien möglich, obgleich es bei den letzteren nicht ausdrücklich vorgeſchrieben iſt. Denn nur die gubernatio iſt eine ungeſtrafte; die vorſätzliche culpoſe Beſchädigung gehört aber nicht dazu; dieſer mußte ſich der Vater doch enthalten, weil er wußte, daß die Sache eine fremde war. — Ein fernerer Unterſchied zwiſchen dem Rechte des Vaters an den Adventitien und dem regelmäßigen Nießbrauche beſteht darin, daß der Vater alle Klagen zum Schutze der Sache nicht etwa blos ſoweit ſie einem Uſufructuar zuzuſtehen pflegen oder ſoweit er als Stellvertreter des Sohnes handeln kann, ſondern aus eigenem Namen und, als wäre er Eigenthümer, anſtellen kann[280]). Die Koſten der von ihm angeſtellten Klagen hat aber der Vater aus eigenen Mitteln zu beſtreiten, ohne deshalb

278) L. 1. C. VI. 60.

279) L. 6. C. VI. 61.

280) Denn die Vorſchrift Conſtantin's, welchem der Geſichtspunkt, als ob der Vater nur den Nießbrauch habe, noch ganz fremd iſt und welcher daher mit Recht beſtimmen konnte: litem inferentibus resistere atque ita omnia agere, tanquam solidum perfectumque dominium ei acquisitum fuisset, iſt für die bona materna unverändert in den Juſtinianeiſchen Codex übergegangen, obgleich jene Conſtitution ſonſt durchgreifende Veränderungen erfahren hat, und da bei den neu eingeführten Arten der Adventition, welche ſich doch immer an jene alten Arten anſchließen ſollten, keine Beſchränkung in dieſer Hinſicht vorgeſchrieben iſt, vielmehr der Vater die plenissima potestas gubernandi haben ſoll, ſo iſt auch hier ein unbeſchränktes Klagrecht des Vaters anzunehmen. Dagegen wird auf Grund der L. 8. §. 2. C. VI. 61. behauptet, daß der Vater die Zuſtimmung des Sohnes nachweiſen müſſe, weil dort dieſe Zuſtimmung zu Klagen auf Grund einer an den Sohn gefallenen Erbſchaft gefordert wird. Hier ſcheint aber der Geſichtspunkt leitend geweſen zu ſein, daß die Erbſchaftsklage nur die Realiſirung des Erwerbes bildet, alſo gewiſſermaßen noch ſelbſt zum Erwerbe der Erbſchaft gehört. Vgl. Marezoll, in der Zeitſchr. f. Civilr. u. Proc. Bd. VIII, S. 372.

haben ein Retentionsrecht an den Absentien eben so gehören mö[ge], und überhaupt wird er wohl für alle auf die Absentien gemachten Verwendungen seinen Ersatz verlangen können, ohne Unterschied zwischen den regelmäßig, nöthigen und den nur nützlichen, oder gar unnützlichen, welche somit bei dem Absentate gemacht wird. Welche man einen solchen Unterschied hier machen, so würde jede außerordentliche Verwendung, da das Haushalten regelmäßig sein müssen Ausgaben hat, aus welchen derselbe Fälle gestellt werden könnte, zu einer Quelle von aber gänzlichen Verarmung der Absentien führen, welche doch durchaus vermieden werden soll. Es aber doch durch Untersuchung andere ordentliche Verwendungen der Sache zu bestimmt gehen kann und dann doch dem Kläger entgegen würde, so ist die Verpflichtung solcher Sachen, welche nur zu Last, welche eine große Separation von dem Absentate, aber durch Entschwendung an Werth verlieren und dadurch dem Vermuthung in Gefahr kommen, welche man die Absentien zu verkaufen weiß[381]. Diese Verpflichtung muß aber dem Bruder im Namen des Absent geschehen[382]. Auf viele Weise ist der Vater durch seine eigene Interesse berufen, die unbrauchbar verwendeten Sachen seinem Kinder, wenn er sein Gut darauf verwenden will, zur nehmen Zeit zu verkaufen, um wenigstens das baare empfangene Geld wieder zu bringen zu können, hat er zum Kläger gegenüber sofort zu haften, bei der Verkauf auch wirklich zu Vortheil des Hauptkindes war, weil dadurch jene Verbindlichkeit wieder aufgehoben kommen. 2) Einen gefährlichen Mißbrauch hat jener Absolutismus Vaterrechts mit der Absentien getrieben, daß man ihnen verbieten wollen Ehe hat, an dem vorstehenden Exzesse durch Testament, Schenkung oder Expectanz, aber von einem Kinde und der Schlechten Vater gefährlich Gefälligkeit verwendeten Theil (legitima Carolina), welche dem Eigenthume und an die Kinder der verlegen Ehe und nach dem Absenten an ihre, der Kindern, Descendenten stehen[383], voraussetzt, daß die Kinder sich dessen nicht durch Landesbarkeit gegen Eltern der Eltern unwürdig gemacht haben; denn wenn dieses der Fall ist, so fällt ihr Theil den andern Kindern oder, in deren Ermangelung, den übrigen Erben des Verstorbenen zu[384]. Dieser gefährliche Mißbrauch hat bereits Eingang in die Gesetzgebung gefunden, wie der Mißbrauch an den Absentien. Die ersten Constitutionen: welche ein Vorrecht der Kinder selbst über an den neuen ausgleich gestaltet bei der Wiederverschiedung der Mutter schufen[385], hatten nur den Gesichtspunkt: es sollen dem sich wieder verheirathenden Absentien die Möglichkeit der Bevorzugung der Kinder entgegen werden soll und die Kinder selbst die

---

381) L. 8. §. 3. C. VI. 61.
382) L. 8. §. 3. C. VI. 61.
383) L. 8. §. 3. C. VI. 61.
384) L. 7. C. I. 3. 5.
385) Nov. 22. cap. 6. 21.
386) L. 3. 4. C. V. 9.

allein darin succediren sollen; ja Theodos II. und Valentinian III., welche auch für den Fall der Wiederverehelichung des Vaters den Kindern der vorigen Ehe gleiches Vorrecht an seinen lucra nuptialia gewähren, räumen den Eltern ein Wahlrecht unter den mehreren Kindern noch in der Art ein, daß es von ihrem Willen abhängt, welches von diesen Kindern die Sache erhalten soll[287]). Es kommt aber auch hier allmälig der Gesichtspunkt des Usufructus auf und schon die genannten Kaiser sagen in der eben angeführten Constitution: dominium autem rerum ad liberos pertinere decernimus, und diesen Gesichtspunkt hält Justinian überall fest, wie er denn auch das erwähnte Wahlrecht der Eltern beseitigt[288]). Das auch von ihm bestätigte Recht der Eltern, undankbaren Kindern die Sache ganz zu entziehen[289]), ist freilich mit der Auffassung, daß den Eltern nur der Nießbrauch zustehe, nicht wohl verträglich, indem sonst der Usufructuar über das Eigenthum verfügen würde. Bei dieser Geschichte des Institutes ergiebt sich von selbst, daß ohne ausdrückliches Gesetz eine Pflicht der Eltern zur Bestellung der usufructuarischen Caution aus dem bloßen Namen des Usufructus sich nicht ableiten läßt, sondern die Analogie der Adventitien entscheiden muß; außerdem weist aber auch Justinian noch ausdrücklich den Kindern eine gleiche Stellung gegenüber den lucra nuptialia an, wie sie die Hauskinder hinsichtlich der Adventitien haben, indem er sagt[290]), daß sie die Verwaltung des Vaters oder der Mutter nicht stören oder mit diesen darüber einen Rechtsstreit zu führen nicht wagen sollen. Demgemäß ist auch eine von Leo und Anthemius gegebene, von Justinian ausgebildete und modificirte Vorschrift zu beurtheilen, in deren Folge die wieder heurathende Mutter die beweglichen Sachen nur behält, wenn diese vorher durch Schiedsrichter geschätzt sind und wenn sie sich durch genügende Bürgen zur Rückerstattung des Werthes verpflichtet[291]). Das ihr früher gestattete Wahlrecht, ob sie statt dessen 4 Procent jedes Jahr von den Kindern beziehen will, ist von Justinian auf den Fall beschränkt worden, wo der Mann Vermögen hatte und sich viel an solchen beweglichen Sachen, wie sie die Mutter in Anspruch nehmen kann, in seinem Nachlasse vorfindet. Durch diese Vorschrift wird der Nießbrauch der Mutter an beweglichen Sachen in einen quasi-ususfructus verwandelt und muß demgemäß beurtheilt werden. Eine Ausdehnung dieser Cautionspflicht ist aber nicht zulässig; sie wird schon bei Immobilien in jenen Stellen nicht angenommen und auch nur der Mutter, nicht dem Vater, gegenüber anerkannt; bei dem Vater würde auch wieder entgegenstehen, daß er mit seinem Hauskinde Stipulationen abschließen müßte, was bekanntlich nicht statthaft ist. Hiervon

287) L. 5. C. V. 9.
288) Nov. 2. und 22.
289) Nov. 22. 26. §. 1.
290) L. 8. §. 5. C. V. 9.
291) L. 6. §. 1. C. V. 9. Nov. 2. cap. 4. Nov. 22. cap. 45.

abgesehen werden durchaus die für den Nießbrauch an den Adventitien aufgestellten Regeln überall als maßgebend betrachtet werden müssen. 3) Fällt einem Manne bei dem Tode der Ehefrau die dos oder einer Frau bei dem Tode ihres Mannes die donatio propter nuptias zu, so sollen Beide, wenn Kinder aus der betreffenden Ehe vorhanden sind, mit diesen allen das Eigenthum der erhaltenen Sachen zu gleichen Theilen theilen, dagegen den Nießbrauch an der ganzen dos oder donatio propter nuptias für sich allein haben [292]). Justinian hat nicht ausdrücklich angegeben, wie er sich diesen erst von ihm eingeführten Nießbrauch gedacht hat; er bringt ihn aber in nächste Verbindung mit dem Nießbrauche an den lucra nuptialia im Falle der Wiederverehelichung; es werden mithin die dort geltenden Regeln auch hierauf analogisch anwendbar sein, so daß auch dieser Nießbrauch vom regelmäßigen Nießbrauche sehr abweicht. 4) Wenn infolge einer Ehescheidung der unschuldige Theil aus dem Vermögen des anderen Theiles etwas erhält, so soll das Eigenthum daran sofort den Kindern aus dieser Ehe zufallen und dem geschiedenen unschuldigen Ehegatten nur der Nießbrauch bleiben [293]). Die unmittelbare Verbindung, in welcher Justinian in der betreffenden Novelle dieses Verhältniß in Zusammenhang mit dem unter 3. erwähnten bringt, sowie der Umstand, daß auch hier Vater und Hauskinder als Usufructuar und Eigenthümer häufig einander gegenüber stehen werden, läßt auf eine Befreiung der Eltern von der Cautionsleistung auch hier schließen. 5) Die arme Witwe, welche aus dem Nachlasse ihres vermögenden Mannes nach dem Gesetze ein Viertheil oder eine Virilportion erhält, soll daran, wenn sie mit eigenen Kindern zusammentrifft, nur den Nießbrauch, die Kinder aber das Eigenthum haben [294]). Auch dieser Nießbrauch wird nicht als ein regelmäßiger Nießbrauch aufzufassen sein, obwohl der unter 4. geltend gemachte Grund hier nicht anwendbar ist. Allein Justinian bezieht sich in der Nov. 117., wo er jenes Erbrecht der armen Witwe bestimmt, auf zwei andere Novellen [295]), welche schon dasselbe bezweckten, nämlich Sicherung der undotirten Frau eines reichen Mannes gegen Armuth, und welche er nur ergänzen oder besser gestalten wolle. In diesen Novellen wird aber zunächst gesagt, die arme Frau, wenn sie von ihrem reichen Manne verstoßen werde, solle einen Theil seines Vermögens haben, an welchem sie daher, wenn Kinder vorhanden sind, den Nießbrauch in der unter 4. angeführten Weise bekommt und also nur hinsichtlich der beweglichen Sachen Caution wegen Erstattung des Werthes leistet. Denn erst bestimmt der Kaiser, sie solle ebenso wie wenn sie verstoßen sei, auch nach dem Tode des Mannes den betreffenden Antheil erhalten, mithin auch ohne Leistung einer eigentlichen usufructuarischen

292) Nov. 98. cap. 1. Nov. 127. cap. 3.
293) L. 8. §. 7. C. V. 17. Nov. 98. cap. 2
294) Nov. 117. cap. 5.
295) Nov. 22. cap. 18. Nov. 53. cap. 6.

Caution; das Stillschweigen des Kaisers darüber in Nov. 117. beweist, daß er hierin nichts habe ändern wollen. — In Teutschland kommen auf besonderen partikulären Gesetzen und Gewohnheiten beruhende Arten des gesetzlichen Nießbrauches vor, welche aber unter eigenthümlichen Regeln stehen und nicht nach den römischen Grundsätzen zu beurtheilen sind. Hierher gehört z. B. das Verwaltungs- und Nießbrauchsrecht des Ehemannes an dem eingebrachten Vermögen der Ehefrau, ohne Unterschied zwischen Dotal- und Paraphernalvermögen, welches besonders in den Ländern sächsischen Rechtes eingeführt ist. Hinsichtlich dieser dem teutschen Rechte eigenthümlichen Arten des Nießbrauches ist auf einen anderen Artikel dieses Werkes zu verweisen [296]).

VIII. Der Quasiususfructus [297]). Dieses Institut liegt nach seinem inneren Bau außer dem Bereiche des Servitutenrechtes. Denn selbst soweit dasselbe an körperlichen Sachen stattfindet und soweit daher allein von einer Verwandtschaft mit den Servituten die Rede sein könnte, geht ihm die wesentlichste Eigenschaft jeder Servitut ab; er verleiht nämlich nicht irgend ein unmittelbares dingliches Recht an der fremden Sache, sondern er gewährt anstatt dessen völliges Eigenthum und bewirkt nur für denjenigen, welcher solches auf Grund eines Quasiususfructus erwirbt, die Verpflichtung, Caution wegen künftiger Zurückgabe einer gleichen Quantität derselben Sachen zu bestellen. Die enge Verwandtschaft, welche sich schon darin zwischen dem Quasiususfructus und dem Darlehenscontracte zeigt, weist auf einen dem Quasiususfructus mehr im Obligationenrechte als unter den Servituten gebührenden Platz hin. Die römische Jurisprudenz, welche sonst für ihr System aus den Klagen, mit welchen die einzelnen Institute geschützt sind, den Grund ihrer Eintheilungen hernimmt, hat es hier vergessen, daß die confessorische Klage keine Function bei dem Quasiususfructus hat und behandelt denselben in Verbindung mit dem regelmäßigen Usufructus [298]). In gleicher Weise verfahren die heutigen Systematiker, welche doch sonst so streng den inneren Bau der Rechtsverhältnisse untersuchen und blos darnach die Stellung des einzelnen Institutes im Rechtssystem zu bestimmen pflegen. Der Grund davon ist darin zu suchen, daß der Quasiususfructus von vorn herein nur dazu dienen sollte, ein dem Usufructus möglichst ähnliches Verhältniß zu schaffen, wo dieser selbst wegen der Natur der fraglichen Sachen, als verbrauchbarer und verzehrbarer Sachen, durchaus keine Anwendung zuließ und daß er dafür seine eigenthümliche Gestalt nur durch analoge Anwendung der für den wahren Usufructus gegebenen Regeln erhalten hat und nur an der Hand der letzteren verständlich ist. — Der Ursprung dieses Institutes ist auf die

296) Vgl. den Art. Güterrechte der Ehegatten Bd. IV, S. 902 flg.

297) Elvers, Servitutenlehre S. 578 flg. Siehe auch Glück, Erl. der Pand. Bd. 9, S. 386—422.

298) §. 2. Inst. II. 3. Tit. Dig. de usufructu earum rerum, quae usu consumuntur vel minuuntur (7. 5.).

Gesetzgebung zurückführen. Ein Gemeindebeschluß, welchen Sylon den Quartieren der Stadt Athen gab, wurde noch in der Zeit des Demosthenes aus und von ihnen ausgeführt worden ist (Dem. 57, 30), hat nach den Berichten Lysias's (89) den Charakter aufgestellt: ut omnium rerum, quas in contione pertractarent (90) esse consulat, unusquisque legem ponat (91). Dieser Satz hatte nämlich den Zusammenhang im Gesetze, ohne daß er einer ausdrücklichen Erwähnung bedurfte, darin behalten und ohne daß er nöthig war, mit Worten (92) ein besonderes gesetzt haben zu müssen. Es ist ausgesprochen, in ohne es anzuführen zu können. Denn da sämmtliche alte Gesetze, an welchen ein wahrer Mißbrauch möglich ist, mit den Abgängigkeiten derselben, vielmehr an diesen Tagen seit langer Zeit ein Gegenstand der Berathung, so hatte der Vorgesetzte in seinem Gemeindekreise neben den Zusammengesetzten (nomina) und den Einfachen (ius) Gesetzen, welche ihm vorgelegt wurden, in Bezug auf Neues mit ihrem eigentlichen Sinne entsprechenden Beschlüssen (leges) zu verfahren, so daß sich ihm auch Gelegenheiten darbieten konnten, solchen Gesetzen nicht bereits lästig und unbrauchbar gewordene Bestimmungen, welche nicht mehr vorkommen, oder nicht mehr vorkommen sollten, nicht selbst werden konnte; daß man aber durch das Gemeindestatut an seinem nur die Verfassung bei von und alle Einzelstatuten verschiedenen, Gemeindestatuten, nicht die Verfassung selbst. Wie daneben möglich ist, nicht von Gesetzen beseitigt (93). In so

---

290) L. 2, 8. 1. 2. 7. 8.

291) Ibid. L. 2, 8. 1.

292) Ibid. L. 2, 8. 33. 3. nur Paulus wich der Bestimmung des Gemeindeschlusses hatte angenommen: ut omnium, quae in bonis sint, usucapionem iure optimo. Das bedeutet Nichtiges, welches nicht auf das Gemeindestatut, sondern auf das Gesetz, welches nicht auf das Gesetz in dem gewöhnlichen Begriffe

betreffenden Stelle wird der Grund für die Möglichkeit des Quasiusufructus in einem „remedium" gesucht, ohne daß angegeben wird, worin es bestehe und ob es schon durch den Senatsschluß eingeführt worden sei. Indessen ergeben dies andere Stellen, sowohl in den Institutionen [305]), wo es heißt: Sed utilitatis causa Senatus censuit, posse etiam earum rerum usumfructum constitui, ut tamen eo nomine heredi caveatur, als in den Digesten, wo von einer cautio ex Senatusconsulto [306]) oder auch von einer cautio oblata secundum formam Senatusconsulti [307]) gesprochen wird, so daß also dort eine eigenthümliche Caution mit besonderer Form eingeführt sein mußte, in welcher das „remedium" des Gajus zu erblicken ist. Die zeitweilige Ueberlassung der Vortheile des Eigenthums nämlich, worin das Charakteristische des wahren Nießbrauches besteht, ist nicht möglich, wo die Ausbeutung dieser Vortheile alsbald eine gänzliche Vernichtung der Sache mit sich bringt, also eine Rückgabe derselben unmöglich wird. Weil aber diese verbrauchbaren und verzehrbaren Sachen fast durchgehends die Natur der sog. fungibeln Sachen haben, bei welchen die einzelnen Species derselben jeder anderen ihrer rechtlichen Bedeutung völlig gleich sind und ohne dadurch erfolgte Verletzung eines wahren Interesse sich durch diese ersetzen lassen, so hat der Senatsschluß den Ausweg gefunden, daß es im Falle des Nießbrauches an verbrauchbaren Sachen nicht die Zurückgabe der hingegebenen Sachen fordert, weil diese dann vom Usufructuar gar nicht würden benutzt werden können, sondern nur Restitution einer gleichen Quantität gleichartiger Sachen; zur Erreichung dieses Zweckes hat der Senatsschluß die usufructuarische Caution entsprechend umgeformt. Ein Nutzungsrecht ohne Ende und Beschränkung, wie es nunmehr der Quasiusufructuar an den ihm übergebenen individuellen Sachen hat, läßt sich nicht mehr als eine Servitut an diesen Sachen auffassen, sondern ist völliges Eigenthum [308]). Eine weitere Folge davon ist, daß, während bei dem wahren Nießbrauche die Caution zwar auch den Rückfall an den Eigenthümer zur Geltung bringen, ihn vortheilhafter und sicherer machen soll, keineswegs aber das einzige Mittel dazu ist, indem auch die Eigenthumsklagen sie unterstützen, hier dagegen, wo das volle Eigenthum auf den Quasiusufructuar übergegangen ist, die Caution das alleinige Mittel ist, den Anspruch auf den Rückfall zu verwirklichen. Deshalb kann der ausdrückliche Verzicht auf die Caution hier dem Verhältnisse ganz den Charakter eines Quasiusufructus entziehen und ist nicht aus den vorliegenden Um-

---

305) §. 2. Inst. II. 4.

306) L. 24. D. 33. 2. Vgl. L. 11. D. 7. 5.

307) L. 1. C. III. 33.

308) L. 7. D. 7. 5. Wenn Julian in L. 6. D. 36. 4. auch ususfructus und proprietas pecuniae einander gegenüberstellt, so will er, wie der Zusammenhang ergiebt, damit nur unterscheiden, ob das Geld so vermacht sei, daß die usufructuarische Caution bestellt werden müsse oder nicht, keineswegs will er damit dem Gelde gegenüber ein anderes Recht anerkennen, als das Eigenthum.

den, bei dem Tode oder einer capitis deminutio des Quasiusufructuars (letzterer Beendigungsgrund fällt heutzutage weg) und ebenso nach Ablauf der bestimmten Zeit, auf deren Dauer der Quasiususfructus verabredet war. Die hierauf bezüglichen Stellen[316]) sagen freilich, daß nur in jenen beiden ersteren Fällen der Quasiususfructus erlösche. Allein ohne Zweifel ist dort nur an den regelmäßigen Fall gedacht, wo der Quasiususfructus ohne alle Nebenbestimmung errichtet worden ist. Ist eine Zeit verabredet, so liegt kein Grund vor, warum diese nicht, wie bei allen anderen Obligationen, einzuhalten sein sollte. Da der Gegenstand der Schuld des Quasiusufructuars in keiner bestimmten Species, sondern nur in einem oder mehreren Stücken eines ganzen genus besteht, und die Regel gilt: genus non perit, so können die Gründe, welche infolge des Unterganges oder größerer Veränderungen der dem Nießbrauche unterliegenden Sache den wahren Nießbrauch aufheben, hier keine Anwendung finden. — Schließlich ist noch die Frage zu besprechen, wo die Grenzen zwischen dem wahren Nießbrauche und dem Quasiususfructus liegen. Als erste Grundregel ist aufzustellen, daß der ausgesprochene Wille der Constituenten an jeder Sache einen Quasiususfructus und an jeder einen wahren Nießbrauch schaffen kann. Der letztere Satz scheint zwar in starkem Widerspruche mit der Ansicht des Gajus[317]) zu stehen, welcher einen wahren Usufructus an Geld als unvereinbar mit der naturalis ratio darstellt, so daß auch die Auctorität des Senates solchen nicht habe schaffen können. Allein es ist zu gedenken, daß ususfructus vorherrschend die Personalservitut bezeichnet, welche einen unbeschränkten Anspruch auf alle im Eigenthum regelmäßig enthaltenen Nutzungen gewährt, und in diesem Sinne ist allerdings das Bestehen eines wahren Nießbrauches an manchen Sachen unmöglich; daneben kann aber durch den Willen der Constituenten die Art und Weise der Benutzung mannigfach beschränkt und auch eine solche vorgeschrieben werden, wie sie regelmäßig mit dieser Sache nicht stattfindet, und auch ein solches Verhältniß wird ususfructus genannt[318]) und wird sich an jeder Art von Sachen als möglich denken lassen, indem für jede unter besonderen Umständen möglicherweise sich eine Benutzungsart wird auffinden lassen, welche sie nicht verbraucht und welche doch Einzelnen Vortheil gewähren kann. Es kann auch die Hingabe bestimmter Sachen in der Weise geschehen, daß ihr jetziger Werth geschätzt wird und nach Beendigung des Nießbrauches die Schätzungssumme restituirt werden soll[319]). Ein solches

316) L. 9. 10. pr. D. 7. 5. L. 7. §. 1. D. 7. 9.

317) L. 2. §. 1. D. 7. 5.

318) Vgl. den Artikel Servituten Bd. IX, S. 212.

319) L. 7. D. 7. 5. So wird auch häufig das Verhältniß sein, wenn ein ususfructus omnium bonorum vermacht ist. Vgl. Elvers a. a. O. S. 592, N. t. Auch der gesetzliche Nießbrauch ist in manchen Fällen ein Quasiususfructus, selbst an nicht fungibeln Sachen, z. B. der der mater binuba an den lucra nuptialia ihres Mannes erster Ehe, soweit diese in beweglichen Sachen bestehen, indem sie

Verhältniß ist streng genommen ein reiner Quasiusufructus an der Geldsumme, welcher sich nur dadurch auszeichnet, daß er auf ähnliche Weise wie durch Hingeben einer speciellen Sache ein Darlehen an dem Kaufgelde entstehen kann[320]), nicht durch Hingeben der dem Quasiusufructus unterliegenden Sache, des Geldes, sondern eines Surrogates dafür, der taxirten Sache, entsteht. Ein gemischtes Verhältniß wird entstehen, wenn dem Usufructuar die Wahl zugestanden wird, ob er bei Beendigung des Nießbrauches die Sache selbst zurückgeben will oder statt derselben die von Anfang festgestellte Schätzungssumme, so daß es von seiner künftigen Entscheidung abhängt, ob er einen wahren Nießbrauch oder einen Quasiusufructus gehabt hat. Auch diese Rechtsbildung steht in der Macht der Constituenten. Wo aber eine Beschränkung der Benutzungsweise nicht in dem Willen der Constituenten liegt, diese vielmehr den Nießbrauch als den Inbegriff der gesammten regelmäßigen Eigenthumsnutzung verleihen, da hängt die Bestimmung, ob ein wahrer Nießbrauch oder ein Quasiusufructus entsteht, davon ab, ob die fragliche Sache durch die regelmäßige, ihrem Zwecke entsprechende Benutzung in ihrer Existenz vernichtet oder wesentlich umgestaltet werde oder nicht. Die Entscheidung dieser Frage ist leicht bei einer Menge von Sachen, wo der regelmäßige Gebrauch schon diesen Erfolg herbeiführt, z. B. bei allen Lebensmitteln[321]), bei denen eine Erfüllung ihres Zweckes ohne Vernichtung ihrer Existenz nicht möglich ist, bei Rohstoffen, die ohne Verarbeitung ihre regelmäßige Bestimmung nicht erfüllen können, wie Wolle[322]), endlich bei dem Gelde[323]), welches zwar durch den Gebrauch, selbst den lange fortgesetzten, objectiv nicht zu existiren aufhört, aber doch für den Gebrauchenden nothwendig verloren geht und sofort unerreichbar wird. Bei allen diesen Sachen wird immer die Vermuthung für den Quasiusufructus sein müssen. Zweifel entstehen nur bei solchen Sachen, welche einen einmaligen kurzen Gebrauch ohne Gefährdung ihrer Existenz allenfalls zulassen, welche aber durch solchen jedesmal so verschlechtert werden, daß eine längere Dauer oder öftere Wiederholung ihres Gebrauches ihre gänzliche Vernichtung herbeizuführen vermag. Hier entsteht die Frage, ob der Wille der Constituenten hier auf den wahren Nießbrauch gerichtet sei, so daß es von der längeren oder kürzeren Dauer desselben abhängen soll, ob der Eigenthümer noch irgend einen Nutzen aus seinem Eigenthum ziehen kann oder ob dieser Willen auf den Quasiusufructus gehe, so daß dem Eigenthümer immer eine gleiche Sache restituirt werden muß und nur die frühere oder spätere Forderung derselben von der kürzeren oder längeren Dauer des Verhält-

---

nach L. 6. §. 1. C. V. 9. den Werth, den die Sachen beim Anfange des Nießbrauches haben, restituiren muß.

320) L. 34. pr. D. 17. 1.

321) Ulpian. Fragm. Tit. XXIV. §. 27. §. 2. Inst. II. 4. L. 7. D. 7. 5.

322) L. 11. D. 7. 5.

323) L. 5. 6. D. 7. 5. L. 7. §. 1. D. 7. 9.

müsse obhängt. Eine allgemeine Regel für die Beantwortung dieser Frage läßt sich offenbar nicht aufstellen, sondern es ist auch hier jedes einzelnen Institutum und nach den Umständen des Falles die besondere Sache auf den Willen der Constituenten zu forschen. In unserm Rechtsverkehrsleben ist diese Frage sehr selten seit Jahrhunderten in Bezug auf den Abschwung an Kindern actuell worden [211], und man hat rasch eines ungeschickten Wörterbuches der Quellen noch einem über= einstimmenden Princip gehuldigt, welches nämlich an einer Stelle [212] einem andern Abschwung an Kindern an, und obwohl es in einer andern [213] sogar der einen Linie den Abschwung gegenüber einer Quasilinie daraus hindurch, indem es sagt: Si voluisset forum successionis facere, non ad liberos, sed ad successores respexisset, dieselben est etc., so hat es alle unsere Umstände in dem Beschwerde an Kindern auch einen einzigen quasilinie, d. h. Abschwung gen unehrlichen speciell, einen Quasilinieforum anerkennen mögen. Infinitum begann neuen vertinens schirmung neben einem, einem Formentum, und Gesetz, wenn nicht Verwandtschaft einem von der Quasilinieforum bedeten Klage. Trotz aus dieß Auffassung der Kinder, in welchem Sinne Zweifeln den sowohl Zuordnung, das früheren Recht durch die Gelegenheit haben erhalten wollen, nicht überall an und sind die Gründe nicht ausgeschlossen, welche für Ersatz, und als Weise des Instruments nicht freigesprochen, in demselb sie doch, daß bei Kindungsklagen den Alle der Constituenten möglichenweise auf jede der beiden Arten von Verhältnissen Rücksicht genommen, so ist die besondere Klage ist, an einigen Kindern ohne weiteres für den andern Mordgrund zu vermuthen, so besonders bei Infinitum, wo die Grenzen eines Quasilinieforum zugestehen. Nicht immer ist das Nächste so leicht zu finden, wie z. B. bei einem an einem todten Ehegatten den todten Mitgebrachte, welcher, da sie selber Pol mehrere Generationen hindurch brauchte sein kann, ohne Zweifel für einen solchen Mord besetzt gelten muß, welcher nicht einem Abschwung an Kindern= stehen bestellter Abschwung ein Quasilinieforum sein wird. Allgemeine Kategorien, welche die Klasse der Quasilinieforum bestimmen, sind offenbar indem, indem sie an Feierlichkeiten einen wahren Abschwung, an Wortbegriffen einen Quasilinieforum anerkennen [214].

[211] Brügge hat sich ausführliche Erörterungen hierüber Einrichtungen und im umfassenden Mittelmeerländern bezeichnet bei Bd. 2 a. a. O. Bd. 9. S. 386 bis 414.

[212] L. 9, §. 3. D. 7. 9.

[213] L. 13. §. 7. D. 7. 9.

[214] Die geschichtliche Entwicklung [...] begann mit dem neuen quasilinie etc. Die übrige mit Wenckler, Notae ad Gor. Noodt, Periodol. lat. libros von (Freiberg 1681) ad Lib. II. cap. 4. p. 41 ff. vorgeschlagene Verfassung hat nicht nur in Kurländischen Provinzialrechte (Statut. Liv. Th. I. tit. 4. Th. II. tit. 4. Th. III. tit. 4. Th. IV. tit. 4. Th. V. tit. 4. Th. VI. tit. 4. Th. VII. tit. 4. Th. VIII. tit. 4. Th. IX. tit. 4. Th. X. tit. 4. Th. XI. tit. 4. Th. XII. tit. 4. Th. XIII. tit. 4. Th. XIV. tit. 4. Th. XV. tit. 4. Th. XVI. tit. 4. Th. XVII. tit. 4. Th. XVIII. tit. 4. Th. XIX. tit. 4. Th. XX. tit. 4. Th. XXI. tit. 4. Th. XXII. tit. 4. Th. XXIII. tit. 4. Th. XXIV. tit. 4. Th. XXV. tit. 4. Th. XXVI. tit. 4. Th. XXVII. tit. 4. Th. XXVIII. tit. 4. Th. XXIX. tit. 4. Th. XXX. tit. 4. Th. XXXI. tit. 4. Th. XXXII. tit. 4. Th. XXXIII. tit. 4. Th. XXXIV. tit. 4. Th. XXXV. tit. 4. Th. XXXVI. tit. 4. Th. XXXVII. tit. 4. Th. XXXVIII. tit. 4. Th. XXXIX. tit. 4. Th. XL. tit. 4. Th. XLI. tit. 4. Th. XLII. tit. 4. Th. XLIII. tit. 4. Th. XLIV. tit. 4. Th. XLV. tit. 4. Th. XLVI. tit. 4. Th. XLVII. tit. 4. Th. XLVIII. tit. 4. Th. XLIX. tit. 4. Th. L. tit. 4. Th. LI. tit. 4. Th. LII. tit. 4. Th. LIII. tit. 4. Th. LIV. tit. 4. Th. LV. tit. 4. Th. LVI. tit. 4. Th. LVII. tit. 4. Th. LVIII. tit. 4. Th. LIX. tit. 4. Th. LX. tit. 4. Th. LXI. tit. 4. Th. LXII. tit. 4. Th. LXIII. tit. 4. Th. LXIV. tit. 4. Th. LXV. tit. 4. Th. LXVI. tit. 4. Th. LXVII. tit. 4. Th. LXVIII. tit. 4. Th. LXIX. tit. 4. Th. LXX. tit. 4. Th. LXXI. tit. 4. Th. LXXII. tit. 4. Th. LXXIII. tit. 4. Th. LXXIV. tit. 4. Th. LXXV. tit. 4. Th. LXXVI. tit. 4. Th. LXXVII. tit. 4. Th. LXXVIII. tit. 4. Th. LXXIX. tit. 4. Th. LXXX. tit. 4. Th. LXXXI. tit. 4. Th. LXXXII. tit. 4. Th. LXXXIII. tit. 4. Th. LXXXIV. tit. 4. Th. LXXXV. tit. 4. Th. LXXXVI. tit. 4. Th. LXXXVII. tit. 4. Th. LXXXVIII. tit. 4. Th. LXXXIX. tit. 4. Th. XC. tit. 4. Th. XCI. tit. 4. Th. XCII. tit. 4. Th. XCIII. tit. 4. Th. XCIV. tit. 4. Th. XCV. tit. 4. Th. XCVI. tit. 4. Th. XCVII. tit. 4. Th. XCVIII. tit. 4. Th. XCIX. tit. 4. Th. C. tit. 4. Th. CI. tit. 4. Th. CII. tit. 4. Th. CIII. tit. 4. Th. CIV. tit. 4. Th. CV. tit. 4. Th. CVI. tit. 4. Th. CVII. tit. 4. Th. CVIII. tit. 4. Th. CIX. tit. 4. Th. CX. tit. 4. Th. CXI. tit. 4. Th. CXII. tit. 4. Th. CXIII. tit. 4. Th. CXIV. tit. 4. Th. CXV. tit. 4. Th. CXVI. tit. 4. Th. CXVII. tit. 4. Th. CXVIII. tit. 4. Th. CXIX. tit. 4. Th. CXX. tit. 4. Th. CXXI. tit. 4. Th. CXXII. tit. 4. Th. CXXIII. tit. 4. Th. CXXIV. tit. 4. Th. CXXV. tit. 4. Th. CXXVI. tit. 4. Th. CXXVII. tit. 4. Th. CXXVIII. tit. 4. Th. CXXIX. tit. 4. Th. CXXX. tit. 4. Th. CXXXI. tit. 4. Th. CXXXII. tit. 4. Th. CXXXIII. tit. 4. Th. CXXXIV. tit. 4. Th. CXXXV. tit. 4. Th. CXXXVI. tit. 4. Th. CXXXVII. tit. 4. Th. CXXXVIII. tit. 4. Th. CXXXIX. tit. 4. Th. CXL. tit. 4. Th. CXLI. tit. 4. Th. CXLII. tit. 4. Th. CXLIII. tit. 4. Th. CXLIV. tit. 4. Th. CXLV. tit. 4. Th. CXLVI. tit. 4. Th. CXLVII. tit. 4. Th. CXLVIII. tit. 4. Th. CXLIX. tit. 4. Th. CL. tit. 4. Th. CLI. tit. 4. Th. CLII. tit. 4. Th. CLIII. tit. 4. Th. CLIV. tit. 4. Th. CLV. tit. 4. Th. CLVI. tit. 4. Th. CLVII. tit. 4. Th. CLVIII. tit. 4. Th. CLIX. tit. 4. Th. CLX. tit. 4. Th. CLXI. tit. 4. Th. CLXII. tit. 4. Th. CLXIII. tit. 4. Th. CLXIV. tit. 4. Th. CLXV. tit. 4. Th. CLXVI. tit. 4. Th. CLXVII. tit. 4. Th. CLXVIII. tit. 4. Th. CLXIX. tit. 4. Th. CLXX. tit. 4. Th. CLXXI. tit. 4. Th. CLXXII. tit. 4. Th. CLXXIII. tit. 4. Th. CLXXIV. tit. 4. Th. CLXXV. tit. 4. Th. CLXXVI. tit. 4. Th. CLXXVII. tit. 4. Th. CLXXVIII. tit. 4. Th. CLXXIX. tit. 4. Th. CLXXX. tit. 4. Th. CLXXXI. tit. 4. Th. CLXXXII. tit. 4. Th. CLXXXIII. tit. 4. Th. CLXXXIV. tit. 4. Th. CLXXXV. tit. 4. Th. CLXXXVI. tit. 4. Th. CLXXXVII. tit. 4. Th. CLXXXVIII. tit. 4. Th. CLXXXIX. tit. 4. Th. CXC. tit. 4. Th. CXCI. tit. 4. Th. CXCII. tit. 4. Th. CXCIII. tit. 4. Th. CXCIV. tit. 4. Th. CXCV. tit. 4. Th. CXCVI. tit. 4. Th. CXCVII. tit. 4. Th. CXCVIII. tit. 4. Th. CXCIX. tit. 4. Th. CC. tit. 4. Th. CCI. tit. 4. Th. CCII. tit. 4. Th. CCIII. tit. 4. Th. CCIV. tit. 4. Th. CCV. tit. 4. Th. CCVI. tit. 4. Th. CCVII. tit. 4. Th. CCVIII. tit. 4. Th. CCIX. tit. 4. Th. CCX. tit. 4. Th. CCXI. tit. 4. Th. CCXII. tit. 4. Th. CCXIII. tit. 4. Th. CCXIV. tit. 4. Th. CCXV. tit. 4. Th. CCXVI. tit. 4. Th. CCXVII. tit. 4. Th. CCXVIII. tit. 4. Th. CCXIX. tit. 4. Th. CCXX. tit. 4. Th. CCXXI. tit. 4. Th. CCXXII. tit. 4. Th. CCXXIII. tit. 4. Th. CCXXIV. tit. 4. Th. CCXXV. tit. 4. Th. CCXXVI. tit. 4. Th. CCXXVII. tit. 4. Th. CCXXVIII. tit. 4. Th. CCXXIX. tit. 4. Th. CCXXX. tit. 4. Th. CCXXXI. tit. 4. Th. CCXXXII. tit. 4. Th. CCXXXIII. tit. 4. Th. CCXXXIV. tit. 4. Th. CCXXXV. tit. 4. Th. CCXXXVI. tit. 4. Th. CCXXXVII. tit. 4. Th. CCXXXVIII. tit. 4. Th. CCXXXIX. tit. 4. Th. CCXL. tit. 4. Th. CCXLI. tit. 4. Th. CCXLII. tit. 4. Th. CCXLIII. tit. 4. Th. CCXLIV. tit. 4. Th. CCXLV. tit. 4. Th. CCXLVI. tit. 4. Th. CCXLVII. tit. 4. Th. CCXLVIII. tit. 4. Th. CCXLIX. tit. 4. Th. CCL. tit. 4. Th. CCLI. tit. 4. Th. CCLII. tit. 4. Th. CCLIII. tit. 4. Th. CCLIV. tit. 4. Th. CCLV. tit. 4. Th. CCLVI. tit. 4. Th. CCLVII. tit. 4. Th. CCLVIII. tit. 4. Th. CCLIX. tit. 4. Th. CCLX. tit. 4. Th. CCLXI. tit. 4. Th. CCLXII. tit. 4. Th. CCLXIII. tit. 4. Th. CCLXIV. tit. 4. Th. CCLXV. tit. 4. Th. CCLXVI. tit. 4. Th. CCLXVII. tit. 4. Th. CCLXVIII. tit. 4. Th. CCLXIX. tit. 4. Th. CCLXX. tit. 4. Th. CCLXXI. tit. 4. Th. CCLXXII. tit. 4. Th. CCLXXIII. tit. 4. Th. CCLXXIV. tit. 4. Th. CCLXXV. tit. 4. Th. CCLXXVI. tit. 4. Th. CCLXXVII. tit. 4. Th. CCLXXVIII. tit. 4. Th. CCLXXIX. tit. 4. Th. CCLXXX. tit. 4. Th. CCLXXXI. tit. 4. Th. CCLXXXII. tit. 4. Th. CCLXXXIII. tit. 4. Th. CCLXXXIV. tit. 4. Th. CCLXXXV. tit. 4. Th. CCLXXXVI. tit. 4. Th. CCLXXXVII. tit. 4. Th. CCLXXXVIII. tit. 4. Th. CCLXXXIX. tit. 4. Th. CCXC. tit. 4. Th. CCXCI. tit. 4. Th. CCXCII. tit. 4. Th. CCXCIII. tit. 4. Th. CCXCIV. tit. 4. Th. CCXCV. tit. 4. Th. CCXCVI. tit. 4. Th. CCXCVII. tit. 4. Th. CCXCVIII. tit. 4. Th. CCXCIX. tit. 4. Th. CCC. tit. 4. Th. CCCI. tit. 4. Th. CCCII. tit. 4. Th. CCCIII. tit. 4. Th. CCCIV. tit. 4. Th. CCCV. tit. 4. Th. CCCVI. tit. 4. Th. CCCVII. tit. 4. Th. CCCVIII. tit. 4. Th. CCCIX. tit. 4. Th. CCCX. tit. 4. Th. CCCXI. tit. 4. Th. CCCXII. tit. 4. Th. CCCXIII. tit. 4. Th. CCCXIV. tit. 4. Th. CCCXV. tit. 4. Th. CCCXVI. tit. 4. Th. CCCXVII. tit. 4. Th. CCCXVIII. tit. 4. Th. CCCXIX. tit. 4. Th. CCCXX. tit. 4. Th. CCCXXI. tit. 4. Th. CCCXXII. tit. 4. Th. CCCXXIII. tit. 4. Th. CCCXXIV. tit. 4. Th. CCCXXV. tit. 4. Th. CCCXXVI. tit. 4. Th. CCCXXVII. tit. 4. Th. CCCXXVIII. tit. 4. Th. CCCXXIX. tit. 4. Th. CCCXXX. tit. 4. Th. CCCXXXI. tit. 4. Th. CCCXXXII. tit. 4. Th. CCCXXXIII. tit. 4. Th. CCCXXXIV. tit. 4. Th. CCCXXXV. tit. 4. Th. CCCXXXVI. tit. 4. Th. CCCXXXVII. tit. 4. Th. CCCXXXVIII. tit. 4. Th. CCCXXXIX. tit. 4. Th. CCCXL. tit. 4. Th. CCCXLI. tit. 4. Th. CCCXLII. tit. 4. Th. CCCXLIII. tit. 4. Th. CCCXLIV. tit. 4. Th. CCCXLV. tit. 4. Th. CCCXLVI. tit. 4. Th. CCCXLVII. tit. 4. Th. CCCXLVIII. tit. 4. Th. CCCXLIX. tit. 4. Th. CCCL. tit. 4. Th. CCCLI. tit. 4. Th. CCCLII. tit. 4. Th. CCCLIII. tit. 4. Th. CCCLIV. tit. 4. Th. CCCLV. tit. 4. Th. CCCLVI. tit. 4. Th. CCCLVII. tit. 4. Th. CCCLVIII. tit. 4. Th. CCCLIX. tit. 4. Th. CCCLX. tit. 4. Th. CCCLXI. tit. 4. Th. CCCLXII. tit. 4. Th. CCCLXIII. tit. 4. Th. CCCLXIV. tit. 4. Th. CCCLXV. tit. 4. Th. CCCLXVI. tit. 4. Th. CCCLXVII. tit. 4. Th. CCCLXVIII. tit. 4. Th. CCCLXIX. tit. 4. Th. CCCLXX. tit. 4. Th. CCCLXXI. tit. 4. Th. CCCLXXII. tit. 4. Th. CCCLXXIII. tit. 4. Th. CCCLXXIV. tit. 4. Th. CCCLXXV. tit. 4. Th. CCCLXXVI. tit. 4. Th. CCCLXXVII. tit. 4. Th. CCCLXXVIII. tit. 4. Th. CCCLXXIX. tit. 4. Th. CCCLXXX. tit. 4. Th. CCCLXXXI. tit. 4. Th. CCCLXXXII. tit. 4. Th. CCCLXXXIII. tit. 4. Th. CCCLXXXIV. tit. 4. Th. CCCLXXXV. tit. 4. Th. CCCLXXXVI. tit. 4. Th. CCCLXXXVII. tit. 4. Th. CCCLXXXVIII. tit. 4. Th. CCCLXXXIX. tit. 4. Th. CCCXC. tit. 4. Th. CCCXCI. tit. 4. Th. CCCXCII. tit. 4. Th. CCCXCIII. tit. 4. Th. CCCXCIV. tit. 4. Th. CCCXCV. tit. 4. Th. CCCXCVI. tit. 4. Th. CCCXCVII. tit. 4. Th. CCCXCVIII. tit. 4. Th. CCCXCIX. tit. 4. Th. CD. tit. 4. Th. CDI. tit. 4. Th. CDII. tit. 4. Th. CDIII. tit. 4. Th. CDIV. tit. 4. Th. CDV. tit. 4. Th. CDVI. tit. 4. Th. CDVII. tit. 4. Th. CDVIII. tit. 4. Th. CDIX. tit. 4. Th. CDX. tit. 4. Th. CDXI. tit. 4. Th. CDXII. tit. 4. Th. CDXIII. tit. 4. Th. CDXIV. tit. 4. Th. CDXV. tit. 4. Th. CDXVI. tit. 4. Th. CDXVII. tit. 4. Th. CDXVIII. tit. 4. Th. CDXIX. tit. 4. Th. CDXX. tit. 4. Th. CDXXI. tit. 4. Th. CDXXII. tit. 4. Th. CDXXIII. tit. 4. Th. CDXXIV. tit. 4. Th. CDXXV. tit. 4. Th. CDXXVI. tit. 4. Th. CDXXVII. tit. 4. Th. CDXXVIII. tit. 4. Th. CDXXIX. tit. 4. Th. CDXXX. tit. 4. Th. CDXXXI. tit. 4. Th. CDXXXII. tit. 4. Th. CDXXXIII. tit. 4. Th. CDXXXIV. tit. 4. Th. CDXXXV. tit. 4. Th. CDXXXVI. tit. 4. Th. CDXXXVII. tit. 4. Th. CDXXXVIII. tit. 4. Th. CDXXXIX. tit. 4. Th. CDXL. tit. 4. Th. CDXLI. tit. 4. Th. CDXLII. tit. 4. Th. CDXLIII. tit. 4. Th. CDXLIV. tit. 4. Th. CDXLV. tit. 4. Th. CDXLVI. tit. 4. Th. CDXLVII. tit. 4. Th. CDXLVIII. tit. 4. Th. CDXLIX. tit. 4. Th. CDL. tit. 4. Th. CDLI. tit. 4. Th. CDLII. tit. 4. Th. CDLIII. tit. 4. Th. CDLIV. tit. 4. Th. CDLV. tit. 4. Th. CDLVI. tit. 4. Th. CDLVII. tit. 4. Th. CDLVIII. tit. 4. Th. CDLIX. tit. 4. Th. CDLX. tit. 4. Th. CDLXI. tit. 4. Th. CDLXII. tit. 4. Th. CDLXIII. tit. 4. Th. CDLXIV. tit. 4. Th. CDLXV. tit. 4. Th. CDLXVI. tit. 4. Th. CDLXVII. tit. 4. Th. CDLXVIII. tit. 4. Th. CDLXIX. tit. 4. Th. CDLXX. tit. 4. Th. CDLXXI. tit. 4. Th. CDLXXII. tit. 4. Th. CDLXXIII. tit. 4. Th. CDLXXIV. tit. 4. Th. CDLXXV. tit. 4. Th. CDLXXVI. tit. 4. Th. CDLXXVII. tit. 4. Th. CDLXXVIII. tit. 4. Th. CDLXXIX. tit. 4. Th. CDLXXX. tit. 4. Th. CDLXXXI. tit. 4. Th. CDLXXXII. tit. 4. Th. CDLXXXIII. tit. 4. Th. CDLXXXIV. tit. 4. Th. CDLXXXV. tit. 4. Th. CDLXXXVI. tit. 4. Th. CDLXXXVII. tit. 4. Th. CDLXXXVIII. tit. 4. Th. CDLXXXIX. tit. 4. Th. CDXC. tit. 4. Th. CDXCI. tit. 4. Th. CDXCII. tit. 4. Th. CDXCIII. tit. 4. Th. CDXCIV. tit. 4. Th. CDXCV. tit. 4. Th. CDXCVI. tit. 4. Th. CDXCVII. tit. 4. Th. CDXCVIII. tit. 4. Th. CDXCIX. tit. 4. Th. D. tit. 4. Th. DI. tit. 4. Th. DII. tit. 4. Th. DIII. tit. 4. Th. DIV. tit. 4. Th. DV. tit. 4. Th. DVI. tit. 4. Th. DVII. tit. 4. Th. DVIII. tit. 4. Th. DIX. tit. 4. Th. DX. tit. 4. Th. DXI. tit. 4. Th. DXII. tit. 4. Th. DXIII. tit. 4. Th. DXIV. tit. 4. Th. DXV. tit. 4. Th. DXVI. tit. 4. Th. DXVII. tit. 4. Th. DXVIII. tit. 4. Th. DXIX. tit. 4. Th. DXX. tit. 4. Th. DXXI. tit. 4. Th. DXXII. tit. 4. Th. DXXIII. tit. 4. Th. DXXIV. tit. 4. Th. DXXV. tit. 4. Th. DXXVI. tit. 4. Th. DXXVII. tit. 4. Th. DXXVIII. tit. 4. Th. DXXIX. tit. 4. Th. DXXX. tit. 4. Th. DXXXI. tit. 4. Th. DXXXII. tit. 4. Th. DXXXIII. tit. 4. Th. DXXXIV. tit. 4. Th. DXXXV. tit. 4. Th. DXXXVI. tit. 4. Th. DXXXVII. tit. 4. Th. DXXXVIII. tit. 4. Th. DXXXIX. tit. 4. Th. DXL. tit. 4. Th. DXLI. tit. 4. Th. DXLII. tit. 4. Th. DXLIII. tit. 4. Th. DXLIV. tit. 4. Th. DXLV. tit. 4. Th. DXLVI. tit. 4. Th. DXLVII. tit. 4. Th. DXLVIII. tit. 4. Th. DXLIX. tit. 4. Th. DL. tit. 4. Th. DLI. tit. 4. Th. DLII. tit. 4. Th. DLIII. tit. 4. Th. DLIV. tit. 4. Th. DLV. tit. 4. Th. DLVI. tit. 4. Th. DLVII. tit. 4. Th. DLVIII. tit. 4. Th. DLIX. tit. 4. Th. DLX. tit. 4. Th. DLXI. tit. 4. Th. DLXII. tit. 4. Th. DLXIII. tit. 4. Th. DLXIV. tit. 4. Th. DLXV. tit. 4. Th. DLXVI. tit. 4. Th. DLXVII. tit. 4. Th. DLXVIII. tit. 4. Th. DLXIX. tit. 4. Th. DLXX. tit. 4. Th. DLXXI. tit. 4. Th. DLXXII. tit. 4. Th. DLXXIII. tit. 4. Th. DLXXIV. tit. 4. Th. DLXXV. tit. 4. Th. DLXXVI. tit. 4. Th. DLXXVII. tit. 4. Th. DLXXVIII. tit. 4. Th. DLXXIX. tit. 4. Th. DLXXX. tit. 4. Th. DLXXXI. tit. 4. Th. DLXXXII. tit. 4. Th. DLXXXIII. tit. 4. Th. DLXXXIV. tit. 4. Th. DLXXXV. tit. 4. Th. DLXXXVI. tit. 4. Th. DLXXXVII. tit. 4. Th. DLXXXVIII. tit. 4. Th. DLXXXIX. tit. 4. Th. DXC. tit. 4. Th. DXCI. tit. 4. Th. DXCII. tit. 4. Th. DXCIII. tit. 4. Th. DXCIV. tit. 4. Th. DXCV. tit. 4. Th. DXCVI. tit. 4. Th. DXCVII. tit. 4. Th. DXCVIII. tit. 4. Th. DXCIX. tit. 4. Th. DC. tit. 4. Th. DCI. tit. 4. Th. DCII. tit. 4. Th. DCIII. tit. 4. Th. DCIV. tit. 4. Th. DCV. tit. 4. Th. DCVI. tit. 4. Th. DCVII. tit. 4. Th. DCVIII. tit. 4. Th. DCIX. tit. 4. Th. DCX. tit. 4. Th. DCXI. tit. 4. Th. DCXII. tit. 4. Th. DCXIII. tit. 4. Th. DCXIV. tit. 4. Th. DCXV. tit. 4. Th. DCXVI. tit. 4. Th. DCXVII. tit. 4. Th. DCXVIII. tit. 4. Th. DCXIX. tit. 4. Th. DCXX. tit. 4. Th. DCXXI. tit. 4. Th. DCXXII. tit. 4. Th. DCXXIII. tit. 4. Th. DCXXIV. tit. 4. Th. DCXXV. tit. 4. Th. DCXXVI. tit. 4. Th. DCXXVII. tit. 4. Th. DCXXVIII. tit. 4. Th. DCXXIX. tit. 4. Th. DCXXX. tit. 4. Th. DCXXXI. tit. 4. Th. DCXXXII. tit. 4. Th. DCXXXIII. tit. 4. Th. DCXXXIV. tit. 4. Th. DCXXXV. tit. 4. Th. DCXXXVI. tit. 4. Th. DCXXXVII. tit. 4. Th. DCXXXVIII. tit. 4. Th. DCXXXIX. tit. 4. Th. DCXL. tit. 4. Th. DCXLI. tit. 4. Th. DCXLII. tit. 4. Th. DCXLIII. tit. 4. Th. DCXLIV. tit. 4. Th. DCXLV. tit. 4. Th. DCXLVI. tit. 4. Th. DCXLVII. tit. 4. Th. DCXLVIII. tit. 4. Th. DCXLIX. tit. 4. Th. DCL. tit. 4. Th. DCLI. tit. 4. Th. DCLII. tit. 4. Th. DCLIII. tit. 4. Th. DCLIV. tit. 4. Th. DCLV. tit. 4. Th. DCLVI. tit. 4. Th. DCLVII. tit. 4. Th. DCLVIII. tit. 4. Th. DCLIX. tit. 4. Th. DCLX. tit. 4. Th. DCLXI. tit. 4. Th. DCLXII. tit. 4. Th. DCLXIII. tit. 4. Th. DCLXIV. tit. 4. Th. DCLXV. tit. 4. Th. DCLXVI. tit. 4. Th. DCLXVII. tit. 4. Th. DCLXVIII. tit. 4. Th. DCLXIX. tit. 4. Th. DCLXX. tit. 4. Th. DCLXXI. tit. 4. Th. DCLXXII. tit. 4. Th. DCLXXIII. tit. 4. Th. DCLXXIV. tit. 4. Th. DCLXXV. tit. 4. Th. DCLXXVI. tit. 4. Th. DCLXXVII. tit. 4. Th. DCLXXVIII. tit. 4. Th. DCLXXIX. tit. 4. Th. DCLXXX. tit. 4. Th. DCLXXXI. tit. 4. Th. DCLXXXII. tit. 4. Th. DCLXXXIII. tit. 4. Th. DCLXXXIV. tit. 4. Th. DCLXXXV. tit. 4. Th. DCLXXXVI. tit. 4. Th. DCLXXXVII. tit. 4. Th. DCLXXXVIII. tit. 4. Th. DCLXXXIX. tit. 4. Th. DCXC. tit. 4. Th. DCXCI. tit. 4. Th. DCXCII. tit. 4. Th. DCXCIII. tit. 4. Th. DCXCIV. tit. 4. Th. DCXCV. tit. 4. Th. DCXCVI. tit. 4. Th. DCXCVII. tit. 4. Th. DCXCVIII. tit. 4. Th. DCXCIX. tit. 4. Th. DCC. tit. 4. Th. DCCI. tit. 4. Th. DCCII. tit. 4. Th. DCCIII. tit. 4. Th. DCCIV. tit. 4. Th. DCCV. tit. 4. Th. DCCVI. tit. 4. Th. DCCVII. tit. 4. Th. DCCVIII. tit. 4. Th. DCCIX. tit. 4. Th. DCCX. tit. 4. Th. DCCXI. tit. 4. Th. DCCXII. tit. 4. Th. DCCXIII. tit. 4. Th. DCCXIV. tit. 4. Th. DCCXV. tit. 4. Th. DCCXVI. tit. 4. Th. DCCXVII. tit. 4. Th. DCCXVIII. tit. 4. Th. DCCXIX. tit. 4. Th. DCCXX. tit. 4. Th. DCCXXI. tit. 4. Th. DCCXXII. tit. 4. Th. DCCXXIII. tit. 4. Th. DCCXXIV. tit. 4. Th. DCCXXV. tit. 4. Th. DCCXXVI. tit. 4. Th. DCCXXVII. tit. 4. Th. DCCXXVIII. tit. 4. Th. DCCXXIX. tit. 4. Th. DCCXXX. tit. 4. Th. DCCXXXI. tit. 4. Th. DCCXXXII. tit. 4. Th. DCCXXXIII. tit. 4. Th. DCCXXXIV. tit. 4. Th. DCCXXXV. tit. 4. Th. DCCXXXVI. tit. 4. Th. DCCXXXVII. tit. 4. Th. DCCXXXVIII. tit. 4. Th. DCCXXXIX. tit. 4. Th. DCCXL. tit. 4. Th. DCCXLI. tit. 4. Th. DCCXLII. tit. 4. Th. DCCXLIII. tit. 4. Th. DCCXLIV. tit. 4. Th. DCCXLV. tit. 4. Th. DCCXLVI. tit. 4. Th. DCCXLVII. tit. 4. Th. DCCXLVIII. tit. 4. Th. DCCXLIX. tit. 4. Th. DCCL. tit. 4. Th. DCCLI. tit. 4. Th. DCCLII. tit. 4. Th. DCCLIII. tit. 4. Th. DCCLIV. tit. 4. Th. DCCLV. tit. 4. Th. DCCLVI. tit. 4. Th. DCCLVII. tit. 4. Th. DCCLVIII. tit. 4. Th. DCCLIX. tit. 4. Th. DCCLX. tit. 4. Th. DCCLXI. tit. 4. Th. DCCLXII. tit. 4. Th. DCCLXIII. tit. 4. Th. DCCLXIV. tit. 4. Th. DCCLXV. tit. 4. Th. DCCLXVI. tit. 4. Th. DCCLXVII. tit. 4. Th. DCCLXVIII. tit. 4. Th. DCCLXIX. tit. 4. Th. DCCLXX. tit. 4. Th. DCCLXXI. tit. 4. Th. DCCLXXII. tit. 4. Th. DCCLXXIII. tit. 4. Th. DCCLXXIV. tit. 4. Th. DCCLXXV. tit. 4. Th. DCCLXXVI. tit. 4. Th. DCCLXXVII. tit. 4. Th. DCCLXXVIII. tit. 4. Th. DCCLXXIX. tit. 4. Th. DCCLXXX. tit. 4. Th. DCCLXXXI. tit. 4. Th. DCCLXXXII. tit. 4. Th. DCCLXXXIII. tit. 4. Th. DCCLXXXIV. tit. 4. Th. DCCLXXXV. tit. 4. Th. DCCLXXXVI. tit. 4. Th. DCCLXXXVII. tit. 4. Th. DCCLXXXVIII. tit. 4. Th. DCCLXXXIX. tit. 4. Th. DCCXC. tit. 4. Th. DCCXCI. tit. 4. Th. DCCXCII. tit. 4. Th. DCCXCIII. tit. 4. Th. DCCXCIV. tit. 4. Th. DCCXCV. tit. 4. Th. DCCXCVI. tit. 4. Th. DCCXCVII. tit. 4. Th. DCCXCVIII. tit. 4. Th. DCCXCIX. tit. 4. Th. DCCC. tit. 4. Th. DCCCI. tit. 4. Th. DCCCII. tit. 4. Th. DCCCIII. tit. 4. Th. DCCCIV. tit. 4. Th. DCCCV. tit. 4. Th. DCCCVI. tit. 4. Th. DCCCVII. tit. 4. Th. DCCCVIII. tit. 4. Th. DCCCIX. tit. 4. Th. DCCCX. tit. 4. Th. DCCCXI. tit. 4. Th. DCCCXII. tit. 4. Th. DCCCXIII. tit. 4. Th. DCCCXIV. tit. 4. Th. DCCCXV. tit. 4. Th. DCCCXVI. tit. 4. Th. DCCCXVII. tit. 4. Th. DCCCXVIII. tit. 4. Th. DCCCXIX. tit. 4. Th. DCCCXX. tit. 4. Th. DCCCXXI. tit. 4. Th. DCCCXXII. tit. 4. Th. DCCCXXIII. tit. 4. Th. DCCCXXIV. tit. 4. Th. DCCCXXV. tit. 4. Th. DCCCXXVI. tit. 4. Th. DCCCXXVII. tit. 4. Th. DCCCXXVIII. tit. 4. Th. DCCCXXIX. tit. 4. Th. DCCCXXX. tit. 4. Th. DCCCXXXI. tit. 4. Th. DCCCXXXII. tit. 4. Th. DCCCXXXIII. tit. 4. Th. DCCCXXXIV. tit. 4. Th. DCCCXXXV. tit. 4. Th. DCCCXXXVI. tit. 4. Th. DCCCXXXVII. tit. 4. Th. DCCCXXXVIII. tit. 4. Th. DCCCXXXIX. tit. 4. Th. DCCCXL. tit. 4. Th. DCCCXLI. tit. 4. Th. DCCCXLII. tit. 4. Th. DCCCXLIII. tit. 4. Th. DCCCXLIV. tit. 4. Th. DCCCXLV. tit. 4. Th. DCCCXLVI. tit. 4. Th. DCCCXLVII. tit. 4. Th. DCCCXLVIII. tit. 4. Th. DCCCXLIX. tit. 4. Th. DCCCL. tit. 4. Th. DCCCLI. tit. 4. Th. DCCCLII. tit. 4. Th. DCCCLIII. tit. 4. Th. DCCCLIV. tit. 4. Th. DCCCLV. tit. 4. Th. DCCCLVI. tit. 4. Th. DCCCLVII. tit. 4. Th. DCCCLVIII. tit. 4. Th. DCCCLIX. tit. 4. Th. DCCCLX. tit. 4. Th. DCCCLXI. tit. 4. Th. DCCCLXII. tit. 4. Th. DCCCLXIII. tit. 4. Th. DCCCLXIV. tit. 4. Th. DCCCLXV. tit. 4. Th. DCCCLXVI. tit. 4. Th. DCCCLXVII. tit. 4. Th. DCCCLXVIII. tit. 4. Th. DCCCLXIX. tit. 4. Th. DCCCLXX. tit. 4. Th. DCCCLXXI. tit. 4. Th. DCCCLXXII. tit. 4. Th. DCCCLXXIII. tit. 4. Th. DCCCLXXIV. tit. 4. Th. DCCCLXXV. tit. 4. Th. DCCCLXXVI. tit. 4. Th. DCCCLXXVII. tit. 4. Th. DCCCLXXVIII. tit. 4. Th. DCCCLXXIX. tit. 4. Th. DCCCLXXX. tit. 4. Th. DCCCLXXXI. tit. 4. Th. DCCCLXXXII. tit. 4. Th. DCCCLXXXIII. tit. 4. Th. DCCCLXXXIV. tit. 4. Th. DCCCLXXXV. tit. 4. Th. DCCCLXXXVI. tit. 4. Th. DCCCLXXXVII. tit. 4. Th. DCCCLXXXVIII. tit. 4. Th. DCCCLXXXIX. tit. 4. Th. DCCCXC. tit. 4. Th. DCCCXCI. tit. 4. Th. DCCCXCII. tit. 4. Th. DCCCXCIII. tit. 4. Th. DCCCXCIV. tit. 4. Th. DCCCXCV. tit. 4. Th. DCCCXCVI. tit. 4. Th. DCCCXCVII. tit. 4. Th. DCCCXCVIII. tit. 4. Th. DCCCXCIX. tit. 4. Th. CM. tit. 4. Th. CMI. tit. 4. Th. CMII. tit. 4. Th. CMIII. tit. 4. Th. CMIV. tit. 4. Th. CMV. tit. 4. Th. CMVI. tit. 4. Th. CMVII. tit. 4. Th. CMVIII. tit. 4. Th. CMIX. tit. 4. Th. CMX. tit. 4. Th. CMXI. tit. 4. Th. CMXII. tit. 4. Th. CMXIII. tit. 4. Th. CMXIV. tit. 4. Th. CMXV. tit. 4. Th. CMXVI. tit. 4. Th. CMXVII. tit. 4. Th. CMXVIII. tit. 4. Th. CMXIX. tit. 4. Th. CMXX. tit. 4. Th. CMXXI. tit. 4. Th. CMXXII. tit. 4. Th. CMXXIII. tit. 4. Th. CMXXIV. tit. 4. Th. CMXXV. tit. 4. Th. CMXXVI. tit. 4. Th. CMXXVII. tit. 4. Th. CMXXVIII. tit. 4. Th. CMXXIX. tit. 4. Th. CMXXX. tit. 4. Th. CMXXXI. tit. 4. Th. CMXXXII. tit. 4. Th. CMXXXIII. tit. 4. Th. CMXXXIV. tit. 4. Th. CMXXXV. tit. 4. Th. CMXXXVI. tit. 4. Th. CMXXXVII. tit. 4. Th. CMXXXVIII. tit. 4. Th. CMXXXIX. tit. 4

nicht durchschlagend und gewähren für die Entscheidung allein keinen Anhalt, wenn man nicht andere Momente damit in Verbindung bringt. — Usus fructus nominis. Bisher ist nur vom Quasiususfructus an einzelnen körperlichen Sachen die Rede gewesen, welcher mit dem wahren Nießbrauche noch am nächsten verwandt ist. Die Rechtsbildung hat das Institut aber auch noch auf die res incorporales ausgedehnt und es damit noch weiter vom Boden des Servitutenrechtes entfernt. Veranlaßt wurde dies durch das schon erwähnte Senatusconsult, welches einen ususfructus omnium rerum zuließ, quas in cuiusque patrimonio esse constaret. Nerva zählte noch die nomina diesen res nicht zu und wollte höchstens einen Nießbrauch an der Forderung zu Gunsten des Schuldners selbst zulassen, so daß diesem nach Leistung der Caution die Zinsen erlassen würden [329]); allein Cassius und Proculus blieben dabei nicht stehen, sondern ließen auch zu Gunsten Dritter einen Nießbrauch an der Forderung zu [330]), und diese Ansicht kam zur unbestrittenen Geltung. Zu diesem Resultate drängte das bei der Erbrechtsgesetzgebung der ersten Kaiserzeit so häufige Bestreben, durch letztwillige Verfügung Jemandem die lebenslängliche Benutzung eines ganzen Vermögens oder einer Quote desselben zuzuwenden, und durch jenes Streben ist wohl hauptsächlich das erwähnte Senatusconsult, welches den Quasiususfructus schuf, hervorgerufen worden. Dadurch aber, daß die Benutzung der körperlichen Sachen, gleichviel ob sie verbrauchbar und verzehrbar waren oder nicht, vermacht werden konnte, war jenes nur unvollständig erreicht. Einerseits war es hart gegen den Erben, was der Testator nicht beabsichtigte, wenn er, welcher die Nutzung der Erbschaft auf lange Zeit entbehren mußte, allein die Schulden des Testators hätte tragen sollen und sie während der Dauer des Nießbrauches nicht aus der Masse hätte bezahlen dürfen. Das obige Streben führte daher in dieser Beziehung dahin, daß man den Satz aufstellte, daß, wo ein ususfructus omnium bonorum [331]) durch Testament errichtet war, die Schulden aus dem Erbschaftsvermögen getilgt werden müssen, — ein Satz, welcher von Pomponius [332]) mit den Worten gerechtfertigt wird: quoniam

---

N. 81—83. Daß diese Meinung in der Praxis angenommen sei, läßt sich nicht nachweisen. Citate einzelner Praktiker reichen dazu nicht aus.

329) Nerva scheint in diesem Falle, wo dem Schuldner selbst die Bezahlung seiner Geldschuld, in der Absicht, um ihm daran ein dem Nießbrauche ähnliches Recht zuzuwenden, erlassen war, einen ganz gleichen Hergang angenommen zu haben, wie wenn das Geld an den Gläubiger gezahlt und an den seitherigen Schuldner zum Zwecke der Bestellung des Nießbrauches sofort zurückgezahlt worden wäre; eine Fiction, welche ebenso eintritt, wenn eine seither aus einem anderen Grunde geschuldete Summe fortan als ein Darlehn geschuldet werden sollte; vgl. L. 15. D. 12. 1. Steinberger, in der Zeitschr. f. Civilr. u. Proc. N. F. B. XI, S. 168.

330) L. 3. 4. D. 7. 6.

331) So heißt er in L. 29. D. 7. 1.

332) L. 69. D. 35. 2.

post Senatusconsultum nulla res est, quae non cadit in usus fructus legatum, — also als ob nunmehr auch vom Schuldner ein Nießbrauch an seiner Schuld bestellt werden könne. Auf der anderen Seite bildeten aber auch die außenstehenden Kapitalien meistentheils schon damals so vorherrschend den Gegenstand des Vermögens, daß man nicht von einer Jemandem zustehenden Nutzung des ganzen Vermögens sprechen konnte, wenn er nicht auch die aus diesen ausstehenden Kapitalien hervorgehenden Vortheile zu ziehen befugt war, und war, infolge des oben erwähnten Strebens, erst die Form gefunden, welche die zeitweilige Ueberlassung der Vortheile der Erbschaftsforderungen ermöglichte, so fehlte es an jedem Grunde, warum nicht auch ein solches Verhältniß an einer einzelnen Forderung ohne Rücksicht auf die Schicksale des übrigen Vermögens hätte zugelassen werden sollen. Dieses Verhältniß hieß usus fructus nominis [333]). Der Begriff des usus fructus ist hiermit aber weit über seine ursprünglichen Grenzen hinausgegangen, indem er hier nicht mehr ein dingliches Recht an einer körperlichen Sache bezeichnet, sondern ein Forderungsrecht, welches man für einen Anderen selbstständig eine gewisse Zeit hindurch geltend machen darf und welchem mit dem eigentlichen usus fructus außer der darauf ruhenden Pflicht zur Cautionsleistung [334]), nur die charakteristischen Beendigungsarten durch Tod und capitis deminutio gemeinsam sind. Die Beendigungsart des eigentlichen Nießbrauches, welche, auf dem Untergange oder einer wesentlichen Veränderung der dem Nießbrauche unterliegenden Sache beruht, scheint hier nicht angewendet worden zu sein, indem sonst jedesmal mit Erlöschen der Forderung durch Zahlung oder auch nur durch Novation die nießbräuchliche Berechtigung hätte erlöschen müssen, dadurch aber diese zu problematisch und zu sehr abhängig von der Willkür des Schuldners gewesen wäre, als wie es eine Nachbildung des dinglichen Nießbrauches sein durfte, und der usus fructus omnium bonorum dann doch nicht eine lebenslänglich sichere Nutzung des ganzen Vermögens gegeben hätte, sondern diese mit Rückzahlung der ausstehenden Kapitalien theilweise auf den Erben übergegangen wäre [335]). Es wird daher in dieser Beziehung

333) L. 3. D. 7. 5.

334) L. 4. D. 7. 5. L. 1. C. III. 33.

335) Wenn daher in L. 1. C. III. 33. gesagt wird, der Usufructuar des ganzen Vermögens dürfe erst nach bestellter Caution vom Erben das von den Schuldnern demselben zurückgezahlte Geld verlangen (vergl. Steinberger a. a. O. S. 174 gegen Mühlenbruch, Lehre von der Cession der Forderungen S. 407), so sind darunter nicht blos die seither gezahlten Zinsen an den ausstehenden Kapitalien zu verstehen, an welchen der Usufructuar doch nur einen Quasiusus fructus, nicht aber schon unbeschränktes Eigenthum erhält (vgl. L. 24. §. 1. D. 33. 2.), sondern er kann auch die zurückgezahlten Kapitalien vom Erben herausfordern. Gegen Steinberger a. a. O. S. 174, der auch Basil. Lib. XVI. Tit. 8. cap. 24. (Zachariae, Suppl. edit. Basil. Heimbach. p. 171.) für seine Ansicht, daß hier von den von den Schuldnern an den Erben zurückgezahlten Kapitalien die Rede sei, anführt, ist übrigens zu bemerken, daß die Basiliken seiner Ansicht vielmehr entgegen sind und dafür sprechen, daß der Usufructuar eines

vielmehr die Analogie des Pfandrechtes entscheiden, und wie sich das pignus nominis nach geschehener Zahlung der verpfändeten Schuld in ein Pfandrecht an der gezahlten Sache verwandelt[336]), so wird auch der usufructus nominis mit der Tilgung zu einem Nießbrauche an der zurückgezahlten Sache werden und zwar nach der Beschaffenheit der letzteren zu einem wahren Nießbrauche oder zu einem Quasiusufructus[337]). Die Entstehung eines solchen usufructus nominis anlangend, so ist auch in dieser Beziehung zwischen ihm und dem Quasiusufructus sowohl als auch, wenigstens zur Zeit der klassischen Jurisprudenz, dem wahren Nießbrauche ein Unterschied, da schon von jeher der bloße Vertrag genügt haben muß, indem, wenn durch einen bloßen Vertrag die vollständige Cession einer Forderung, also für das maius, vor sich gehen kann, derselbe auch für das minus, für die der Zeit nach beschränkte und bisweilen nur theilweise Cession genügen muß. — Sehr bestritten bei dem usufructus nominis ist die Frage, ob der Usufructuar einer Forderung dieselbe aus eigener Machtvollkommenheit zwangsweise vom Schuldner mit der Klage des ursprünglichen Gläubigers beitreiben könne oder ob er nur einen selbstständigen Anspruch auf die zu zahlenden Zinsen habe[338]). Die Quellen sprechen ausdrücklich nur von dem Letzteren[339]). Indessen hat die Ansicht, nach welcher der Usufructuar eines nomen lediglich auf den Bezug von Zinsen von dem Kapital beschränkt sein soll, ohne das Kapital selbst einheben, einklagen und verwenden zu dürfen, einestheils gegen sich, daß der usufructus nominis, soweit er durch letztwillige Verfügungen bestellt ist, mit dem legatum redituum verwechselt wird[340]), anderentheils, daß ein usufructus nominis an unzinsbaren Außenständen ganz unausführbar, überhaupt aber dem Willen der Constituenten ganz zuwiderlaufend sein würde, indem dann der beabsichtigte Zweck, dem Usufructuar einen Vortheil zuzuwenden, gar nicht erreicht werden könnte. Dagegen läßt sich auch für die Ansicht, daß der Usufructuar eines nomen die Forderung zwangsweise vom Schuldner beitreiben dürfe, ein entschiedener Beweis daraus nicht entnehmen, daß der Usufructuar hier auch Caution zu leisten hat[341]);

---

nomen von den Schuldnern. das gezahlt werdende Geld (*τὰ καταβαλλόμενα χρήματα*) nicht eher als nach der Cautionsleistung erhalten könne. Es heißt nämlich dort: *ὅμως οὐκ ἄλλως παρὰ τῶν χρεωστῶν τὰ καταβαλλόμενα χρήματα λαβεῖν δυνήσῃ κ. τ. λ.* Sollte der von Steinberger der fraglichen Stelle beigelegte Sinn herauskommen, so müßte es heißen: *ὅμως οὐκ ἄλλως τὰ παρὰ τῶν χρεωστῶν καταβαλλόμενα χρήματα κ. τ. λ.*

336) L. 13. §. 2. D. 20. 1.

337) Die Analogie des pignus nominis macht schon Steinberger a. a. O. S. 178 geltend. Die weitere Ausdehnung dieser Analogie nimmt mit Recht an Elvers a. a. O. S. 598.

338) Vergl. über diese Streitfrage Glück a. a. O. Bd. 9, S. 406 flg. Steinberger a. a. O. S. 169.

339) L. 3. D. 7. 5. L. 24. §. 1. D. 33. 2. L. 1. C. III. 33.

340) Die Unterschiede beider entwickelt Steinberger a. a. O. S. 170.

341) L. 1. C. III. 33.

denn wenn er auch da, wo er nur die Zinsen erhält, an welchen er gleichsam als an den Früchten des Kapitales unwiderrufliches Eigenthum erwirbt, dem eigentlichen Gläubiger gegenüber keine Verpflichtung hat und daher auch kein Grund zu einer diesem zu bestellenden Caution wäre, so ist der Zinsbezug, auch wenn man ihm das Recht, die ganze Forderung beizutreiben, nicht einräumt, doch nicht der einzige mögliche Erfolg seines Rechtes, sondern er wird, wenn der Schuldner freiwillig zahlt, an der zurückgezahlten Sache einen Nießbrauch erhalten und es könnte daher schon Grund vorhanden sein, ihn gleich zur Cautionsleistung wegen des etwaigen künftigen wahren oder Quasiusfructus anzuhalten. Berücksichtigen wir diese hervorgehobenen Momente, so kann der Usufructuar eines nomen nicht auf den bloßen Zinsenbezug beschränkt sein. Führt auch die Cautionspflicht noch nicht mit Nothwendigkeit dahin, daß er die Forderung einklagen könne, so spricht doch für diese Befugniß einmal die Analogie des Pfandrechtes, indem im Falle des pignus nominis der Pfandgläubiger zur selbstständigen Einklagung der verpfändeten Forderung berechtigt ist[342]), dann aber auch die Analogie des wahren Nießbrauches. Denn sowie durch diesen der Usufructuar auch ein Recht der Verwaltung erwirbt, kraft dessen er alle Verfügungen treffen kann, welche regelmäßig ein sorgfältiger Eigenthümer zu treffen pflegt, so kann auch der Usufructuar eines nomen Alles mit der dem Nießbrauche unterliegenden Sache, der Forderung, vornehmen, was von einem Gläubiger selbst damit zu geschehen pflegt und da die Einklagung die ursprüngliche und fast regelmäßige Bestimmung jeder Forderung ist, so muß auch der Usufructuar das Recht zur Einklagung haben. Es können ferner bei jeder Forderung Umstände eintreten, wo es leichtsinnig wäre, wenn der Gläubiger sie nicht einklagen und durch längere Dauer ihren ganzen Erfolg gefährden wollte; ferner hat durch die Bestellung des Nießbrauches der eigentliche Gläubiger, so lange der Usufructuar auf sein Recht nicht verzichtet, das Recht zur Klagerhebung verloren, und der Schuldner kann, wenn ihm diese theilweise Veräußerung der Forderung gehörig angezeigt worden ist, sich so wenig mehr durch Zahlung an den eigentlichen Gläubiger von der Schuld befreien, als er dies nach einer ihm angezeigten gänzlichen Cession der Schuld kann[343]); der Gläubiger kann also, wenn Umstände eintreten, wo geklagt werden muß, nicht klagen und damit ist sein Interesse in einer Weise gefährdet, wie es die Constituenten gewiß nicht beabsichtigten, während der Usufructuar zu klagen und damit ihr beiderseitiges Interesse zu wahren im Stande ist; daß er dies dann auch thue, dazu muß er vermöge der Caution angehalten werden können und es darf die Caution daher hier nicht, wie bei dem Quasiususfructus, blos darauf gerichtet sein, daß er dasjenige restituiren wolle, was von dem

342) L. 7. C. IV. 39.
343) L. 4. C. quae res pignori (VIII. 16. (17.)).

geschuldeten Kapitale oder von der geschuldeten Species an ihn kommt, sondern er muß auch, wie bei dem wahren Nießbrauche, versprechen, daß er die Forderung wie ein sorgfältiger Hausvater verwalten wolle, worin auch liegt, daß er zur rechten Zeit klagt. Dieses Versprechen kann dann aber auch bei einem sehr sicher und zu hohen Zinsen ausgeliehenen Kapitale dazu führen, daß der Usufructuar dasselbe nicht einklagen darf und ebenso kann ihm durch die Constituenten die Befugniß zur Einklagung ausnahmsweise entzogen werden, wie es hinsichtlich jedes Usufructuars zulässig ist, ihm eine einzelne Benutzungsweise der dienenden Sache zu untersagen. — Für die anderen res incorporales, welche sich im Vermögen befinden können, findet sich in den Quellen keine Bestimmung darüber, ob auch an ihnen ein solches dem Nießbrauche ähnliches Recht verliehen werden kann, wie an den Forderungen. Da aber die Rechtswissenschaft bei den Römern aus den Worten des häufig genannten Senatsschlusses zum Begriffe des ususfructus nominis gelangte, so wird man auch eine ähnliche Operation in Ansehung der anderen veräußerlichen Rechte, welche zu dem Vermögen eines Verstorbenen gehören können, vornehmen und auch an ihnen die Möglichkeit der Bestellung eines Nießbrauches annehmen dürfen.

IX. Entstehung und Beendigung des Nießbrauches. Davon ist bereits an einem anderen Orte dieses Werkes gehandelt worden, auf welchen daher zu verweisen ist [344]). Heimbach sen.

**Usus und Habitatio** [1]). I. Usus. 1) Begriff und Inhalt. Ueber den Inhalt dieser Servitut herrscht in neuerer Zeit eine Verschiedenheit unter den Ansichten der Rechtslehrer. Früher war die Lehre allgemein verbreitet, daß der Usus zu jeder Benutzungsweise berechtige, so lange sie sich auf die Nothdurft des Usuars beschränke. Diese Lehre wurde von Hugo [2]) und Thibaut [3]) angegriffen und seitdem erlangte die Ansicht dieser Juristen fast ausschließliche Geltung [4]), nach welcher der Usus nur das Recht, die dienende Sache unmittelbar für die

344) Vgl. den Artikel Servituten Bd. IX, S. 278—336.

1) a) Quellen: Inst. Lib. II. Tit. 5. Dig. Lib. VII. Tit. 8. Lib. XXXIII. Tit. 2. Cod. Lib. III. Tit. 33. b) Literatur: Hierher gehören die bereits zu dem Artikel Servituten Bd. IX, S. 145, N. 1 angeführten Werke, welche die ganze Servitutenlehre umfassen. S. auch Glück, Erl. der Pand. Bd. 9, S. 436—469. Scheurl, Bem. zur Lehre von Servituten in der Zeitschr. für gesch. RW. Bd. XV, S. 19—50 (über usus und fructus). Klooß, über die Lehre von der habitatio. Rostock 1839. Savigny, System des heut. röm. Rechtes Bd. 2, S. 110 flg. Elvers, Servitutenlehre, behandelt den usus S. 602—624; die habitatio S. 625—638. Seine Forschungen liegen der folgenden Darstellung zum Grunde.

2) Hugo, civil. Magazin Bd. I, S. 339.

3) Thibaut, Versuche über einzelne Theile der Theorie des Rechtes (1798) Bd. 1, Nr. 3.

4) Siehe die Nachweisungen der Literatur bei Scheurl, in der Zeitschrift für gesch. RW. Bd. XV, S. 21.

Zwecke des Berechtigten anzuwenden, nicht aber auch das Recht, sich deren Erzeugnisse zuzueignen, enthalten soll. Dafür scheint nun allerdings die Aeußerung Ulpian's[5]) zu sprechen: Cui usus relictus est, uti potest, frui non potest, indem frui regelmäßig „Früchte beziehen" bedeutet, und also hier der Fruchtbezug verboten erscheint. Allein die erwähnte Begriffsbestimmung kommt mit vielen einzelnen Entscheidungen in Widerspruch und es bleibt daher den Anhängern derselben nichts übrig, als jede dieser Entscheidungen als eine anomale Erweiterung der Befugnisse des Usuars zu betrachten und sie darauf zu gründen, daß diese Erweiterung unter den besonderen Umständen des einzelnen Falles von den Constitutionen muthmaßlich gewollt worden sei. Puchta[6]), unzufrieden mit diesem höchst unsicheren Ergebnisse, hat dem Usuar wieder die zweifache Befugniß, sowohl zu gebrauchen als Früchte zu ziehen, zugesprochen und solche nur dadurch begrenzt, daß er durch diese Benutzungsweise stets sein unmittelbares Bedürfniß befriedigen müsse. Damit wird insoweit über die Ansichten der älteren Schule hinausgegangen, als diese dem Usuar nur das zu seiner Nothdurft Erforderliche zugesteht, Puchta aber alles ihm für seine Person Nutzen Gewährende verstattet, wenn es auch nicht mit Nothwendigkeit von ihm gebraucht wird. Auch dieser Bestimmung des Begriffes sind einzelne Entscheidungen widersprechend, z. B. die, daß der Usuar einer Heerde gar keinen Anspruch auf die Wolle und auf die Jungen der Thiere haben soll[7]), während er doch diese Dinge zu seinem unmittelbaren Bedürfnisse würde verwenden können. Deshalb ist von Scheurl[8]) ein anderer Begriff des Usus aufgestellt worden, welcher aus der Bedeutung des Wortes uti im Gegensatze zu frui abgeleitet wird. Frui nämlich heißt nach ihm, aus einer Sache Vortheil ziehen durch Eigenthumserwerb Alles dessen, was aus der Sache bezogen wird, so daß die Sache selbst Erwerbsursache ist; uti, eine Sache so benutzen, daß man ohne einen Eigenthumserwerb die Sache auf jede andere Weise sich dienstbar macht. Hieraus wird nun gefolgert, daß der Usus jede Benutzung sei, welche nicht zu einem dauernden Eigenthumserwerbe führe, und daß dieser das charakteristische Kennzeichen des fructus sei; nur der Bezug von solchen Früchten, welche sofort während der Dauer des Usus unmittelbar verbraucht würden, gewähre keine dauernde positive Bereicherung und schließe daher den Usus nicht aus. Elvers, obgleich mit diesem letzteren Resultate übereinstimmend und es in den einzelnen Entscheidungen der Quellen bestätigt findend, schlägt einen anderen Weg ein, um zu diesem Resultate zu gelangen, indem seines Erachtens das Institut des Usus sich nicht nach dem Sinne des zur Bezeichnung desselben gebrauchten Wortes gemodelt hat, sondern dieses nachträglich

5) L. 2. pr. D. 7. 8.
6) Puchta, Institutionen Bd. 2, §. 282 u. Pandekten §. 197.
7) L. 12. §. 2. D. 7. 8.
8) Scheurl a. a. O. S. 34.

hinzugekommen ist und ohne daß man genau untersucht hat, ob seine Bedeutung durchaus dem Institute entsprach, welches er bezeichnen sollte. Es kann dieser Ausführung, deren Resultat wir nach diesem Schriftsteller hier berichten, nur beigestimmt werden. Denn wenn der Sinn, welchen Scheurl mit dem Worte usus verbindet, wirklich im allgemeinen Bewußtsein der Römer anerkannt wäre, so hätte es nicht wiederholt vorkommen können, daß die Constituenten den Ausdruck usus brauchten, wo sie doch ein Institut mit weiteren Befugnissen schaffen wollten, als sie im usus im juristischen Sinne enthalten sind[9]), und namentlich hätten die Juristen, wenn der juristische Usus in seiner vollen Consequenz ein mögliches Institut war, nicht noch untersuchen dürfen, ob der Wille des Testators auf diesen Usus gerichtet war. Nach dem Satze: ubi non est ambiguitas, non debet admitti voluntatis quaestio, läßt sich daher hier, wo der Wille der Constituenten doch noch Gegenstand besonderer Erforschung ist, auf eine Unsicherheit über die Bedeutung des Wortes usus zurückschließen. War aber eine solche Unsicherheit vorhanden, so ist nicht anzunehmen, daß die Ausbildung eines mit so bestimmten Grenzen versehenen Institutes lediglich durch den Sinn desselben geleitet worden sei, zumal nach Aussprüchen der Quellen das Wort usus gar nicht nothwendig bei der Bestellung des Institutes gebraucht werden mußte[10]). Demnach ist hier der sprachlichen Bedeutung des Namens nicht zu großes Gewicht beizulegen, obwohl dies sonst bei so vielen anderen Instituten mit Recht geschieht. Zur Bestimmung des Inhaltes des Usus ist ein Bild seiner Entstehung zu entwerfen. Das höhere Alter des Nießbrauches und einiger Realservituten ist bereits früher dargethan worden[11]). Die Zeit der Entstehung des Usus läßt sich nach den uns erhaltenen Quellen nicht mit Bestimmtheit angeben; kein Zeugniß deutet aber auf ein hohes Alter desselben und innere Gründe sprechen dagegen, indem nicht abzusehen ist, wie in den einfachen, starren Verhältnissen der älteren römischen Zeit irgend ein dringendes Bedürfniß für dessen Entstehung gewirkt haben könne, auch die Stellung des Usuars

---

9) L. 22. pr. D. 7. 8. L. 5. §. 2. D. 7. 5.

10) Nach L. 10. §. 1. D. 7. 8. entsteht der Usus auch, wenn im Testamente eine *χρῆσις* hinterlassen ist. Pomponius nimmt in L. 32. D. 7. 1. an, daß der Vorbehalt einer habitatio von Seiten des Verkäufers eines Hauses in diesem Hause als Bestellung eines usus aufzufassen sei. Paulus entscheidet in L. 37. D. 8. 3. für einen usus aquae, wo das Testament gestattete, aus einer Quelle eine bestimmte Quantität Wasser zu einem beliebigen Zwecke zu entnehmen. Was die erste Stelle anlangt, so kann allerdings daraus für die Ansicht von Elvers nichts entnommen werden, da *χρῆσις* ganz gleichbedeutend mit usus ist und schon zur Kaiserzeit war, und so auch in den späteren byzantinischen Quellen gebraucht wird, wo *χρῆσις* den usus, *χρῆσις καρπῶν* den ususfructus bezeichnet. Allerdings braucht Theoph. Paraphr. Inst. Lib. II. Tit. 5. den Ausdruck usus und ususfructus gleichwie die anderen Juristen zu Justinian's Zeit, indem sie solche höchstens griechisch declíniren. Dagegen sprechen die anderen Stellen für die erwähnte Ansicht.

11) Vgl. den Artikel Servituten Bd. IX, S. 145—150.

dem Eigenthümer gegeben so beschaffen ist, daß sie nicht durch den einfache Regeln begriffen werden kann, insofern in diesen einzelnen Fällen nur unsichere Vermuthungen über die Absicht des Eigenthümers stattfinden können, und, was in der größten Zahl vorkommt, die Absicht der Zueignung gänzlich fehlt. Dahin gehören diejenigen Sachen, die, so kann es gesetzt und der bemerkten Absicht hervorgegangen sein, die eigenthümlichen Charakter, welche die Kostbarkeiten dem Eigenthümer bei welchen Sachen verleihen, keine, sowohl ein mäßiges, als auch dem Werthe nach, dem Umfange gemäßes ja sogar, wenn sie kann somit durch die Bestimmung der Zueignung nicht vereinigt werden. Die Eigenthümer kennte eine Garantie für die Wahrung seiner Interessen darin suchen, wenn jener eigene Anklagegrund, welcher in der Verschwiegenheit und den bestimmten zur Entschwiegung ermächtigten Personen, nicht aber von seinen heimlichen Gehilfen, welchen er einen Theil derjenigen übertragen hatte, vorgenommen werden konnte, und auch die Gewalt, welche der intendirte Verschwiegenheit den Verdächtigen den ganzen Kreis seiner Rechte, nur den Schlüssen und Beweisthümern Grenzen gesetzt werden von den Conclusionen und dem Beweis über die Recidivenzien angewendet werden. Durch Möglichkeit mit den beiden Mitteln, welche dem Beweis von Wunsche giebt, daß für den Fall, daß auch eine Regel aufgestellt wird, welche die Art der Zueignung in der Regel erfährt, bei dem Fall aber auf die Singularität erfahren, an welcher Niemand ein Interesse hat und welche die Conclusionen sicher nicht so eigenem und wichtigkeit verfügt haben, daß sie ein Hilfsmittel der Interesse bei Fällen sein können, wenn sie nicht infolge andere Dinge und der Regel von den Recidivenzien in der man sind Kosten genommen sind. Daß dieses Mittel, die Verschwiegenheit einzigen Anklagegrund nur durch den Verdächtigen selbst in Form der Eröffnung der Art der Zueignung der verschwiegenen Sache zugelassen Gefahrde noch nicht genügt, sondern daß auch jeder andere Umstand, welcher diesen genommenen Ertrag[sic] unmittelbar auf die verschwiegene Sache vermittelt werden muß, selbst für den bei Recidivenzien erfahren, weil sich sonst der Beweis leichten, künstlichen Betrug einer leichten Eigenschaft und Recidivenzien Grundschlüsse, nicht erreichen ließe, nicht auf gleiche Weise ist erhältlich, weshalb auch der dem Mittel die Eröffnung jener Umstände nicht gestatten, indem ebenfalls jener Anklagegrund unmittelbar zum Vortheile des Verdächtigen vermendet werden muß[1]), so hat eine ausgedehnte Beziehung der Verschwiegenheit dem Mittel besonders Vortheil bringen kann, wie die eigene unmittelbaren Verwendung, und auch nicht abgeleitet ist, und der Eigenthümer für ein Interesse daran haben kann, weil endlich auch den Eigenschaften der Sache wird, wenn er sie einmal selbst nicht behalten kann, dennoch begehen muß. Auch die eigene für den Mittel einer Qualität gemachte Verschwiegenheit[2]) bewirkt,

1) §. 2. 3. Inst. II. 8. 1. tit. 2. 7. 8.
2) L. 3. §. 1. L. 4. pr. D. 7. 8.

daß diese Strenge der Regel bei dem Usus keinen Boden hat und es wird daher aus ihrer Geltung auf eine auch geschichtliche Verwandtschaft zwischen dem Usus und den Realservituten zurückgeschlossen werden können. Die Realservituten gewähren nun größtentheils die Befugniß zu bloßen Gebrauchshandlungen; doch geben einige und auch solche, welche schon in älteren Zeiten vorkamen, Anspruch auf die Erzeugnisse der dienenden Sache, wie z. B. schon die Wassergerechtigkeiten. Deshalb konnte, wenn der Usus auf dem erwähnten Wege entstand, derselbe schon von Anfang an einen Anspruch auf die Erzeugnisse der dienenden Sache enthalten, jedoch einen in einer Beziehung beschränkteren als der bei den Realservituten. Bei der unendlichen Dauer der Realservituten ist es ganz unerheblich, wie lange der einzelne Ausübungsact zum Vortheile der herrschenden Sache fortwirkt; infolge der engen Zeitgrenzen des Usus aber, welche sein Aufhören zu jeder Zeit herbeiführen können, ist die Vornahme nur solcher Handlungen zu dessen Ausübung erforderlich, welche bei dem Aufhören des Usus ganz vollendet sind, damit nicht Rechte auf ihn gestützt werden, während er schon nicht mehr besteht. Wenn man dieses auf den Fruchtbezug des Usuars anwendet, so ergiebt sich, daß derselbe nur solche Erzeugnisse angreifen darf, die er auch sofort consumiren kann, damit nach dem Erlöschen des Usus mit dem Tode des Usuars, wo also der Zweck des Usus, Verbesserung der Lage des Usuars, als erreicht gilt, nicht noch nachträglich und mittelbar durch die Fortdauer von Eigenthum eine Bereicherung hergestellt werde, wie sie gar nicht in der Absicht gelegen hatte. Die Zeitgrenze, welche der Usus vom Ususfructus entlehnt hat, muß, soll der Nutzen des Usus ein unmittelbarer sein, jeden Ertragstheil ergreifen. Es fallen daher Erzeugnisse, deren regelrechte Verwendung nur durch lange fortgesetzte Benutzung möglich ist, dem Usuar nicht zu. Ebenso müßte der Usuar bei den Sachen, welche durch jede Benutzung ganz verbraucht werden, jedesmal nur auf die Quantität beschränkt sein, welche er alsbald consumiren könnte; allein es würde diese Forderung, namentlich bei dem Usus an Grundstücken, zu sehr mit den Rücksichten auf die Bequemlichkeit und auch mit der äußeren Zweckmäßigkeit im Widerspruche stehen und deshalb ist hier zugestanden worden, daß der Usuar davon auf Vorrath nehmen könne [14]), jedoch wohl unter der Bedingung der Restitution dessen, was bei plötzlicher Beendigung des Usus noch nicht consumirt ist. Diese Erlaubniß ist aber auf die Sachen beschränkt, welche in jedem Augenblicke ganz und gar consumirt werden können; keineswegs sind die Grenzen der Befugniß des Usuars dahin erweitert, daß derselbe sich auch die Erzeugnisse, welche eine lange fortgesetzte Benutzung ertragen, zu-

14) So darf sich nach L. 15. pr. D. 7. 8. der Usuar eines Landgutes aus dessen Früchten auf ein Jahr versehen. Der Grund davon ist, weil sie verderben würden, wenn sie auf dem Felde blieben, bis er sie brauchte, und weil er erst nach einem Jahre sich neu versehen könnte.

gungen und Absichten zum vorläufig heilsig unter der Bedingung anerkannten Rechte, daß es der Verpflichtung des Staats nicht Abbruch oder Eintrag thue, sondern in der That dazu beytrage, daß die Staatsgesellschaft Personalinteressen befördern, welche zur Benutzung einer Sache ermächtigt, sowohl der Erwerb dieser Benutzung unmittelbar dem Verschlossen zu Gute komme und ablaufe von ihm vermendet wird. Die Verpflichtung dieses Verhältnisses mit dem Namen eines, alle mit einem Themata des Gesammtnamens aus sie stoßen, hat vielleicht den Grund in der von Staate herbeygeführten tiefern Verbindung von mit Wirksicht ging man also auf das Verbindung und, daß, die Verbindung Interessen im wesentlichen Interesse bestimmen sei, sich diese auch im Namen auch zeigen möchte, und so die Verpflichtung hier bekannt zur Anerkennung rein und bleibe sie Sache sich niemals verkommen, natürliche Sache aber bei Benutzung und Absicht sie sich nicht mehr in der That Interesse besinden dürfte, so man nun zur Abgelegung des auf der Erschöpfung hinweisenden Elementes der Nemesis Substanz sich verwandelt. Das ausgedehnte Relative wirksamen Verhältnisse ist ein solches entsprechendes Bild. Der Alten an einem Baume Bau und die gemeinschaftlichen Benutzung, in dem Verhältnisse, wo dem Baume, der Absicht, der Absicht nahen kann, wenn man sich hier im Stande ist, auch den Eigenthümer und seinen Einverständnis den Baum (in manchen Fällen) kaufen kann der Wirkung der Verbindlichkeiten die natürlichen Verhältnisse, die Verbindlichkeiten, die Verbindlichkeiten, ihrer täglichen Lebensbedürfnisse mittelbare Räume verlangen, wie z. B. in Italien der Weine und Oelreben[16]. Es kann ferner nicht wie seine Familie bei sich haben, sondern weil z. B. eine Wegsgerechtigkeit so auch durch die beschränken Personen benutzt werden kann, so kann es auch Fremde haben müssen, weil nur durch sie Gebrauch gemacht. Wer Verbindungen und das Leben in derselben weiter Gemeinschaft gemeinen wird. Wer sich auf die Gesellschaften nicht so ganz gründen kann, wo durch Wissen unterbrochen, indem eines nur als Ansehen der That an einem keinen Gute gemäßt[17], auch dürfen zur Aufnahme dieser Personen nicht einen von sie für die Gesellschaft bestimmten Zusammenhang in Anspruch genommen werden[18]. Da er dagegen an der Ernte dieses Baums nur geringen Theil hat und ihm daher auch die eigentliche Bewirthschaftung

[16] Wenn auch in L. 13. §. 4. D. 7. 8. die Worte Ulpian's ganz allgemein lauten: Si habeo ab, habebunt eum in fundo meo, domumque probationem ibi venire, si id modo haberunt nur zu verstehen, bei Eigenthümer Name den Fonds abgehalten werden, nicht aber, daß der Besitzer des Rechts bei ganzen Natur verbieten könne, wie es aus anderen Stellen hervorgeht, wo besitzer aber kennt das Recht des Eigenthümers, verpachtet und Ufus auf dem Landgute selbstständig, anerkannt wird. L. 11. §. 5. L. 13. §. 1. D. 7. 8.

[17] L. 13. §. 4. D. 7. 8.

nicht obliegt, so steht ihm auf die dafür bestimmten Gebäude, z. B. auf die Wohnung für den Pachter oder für die zu den ländlichen Arbeiten erforderlichen Leute kein Anspruch zu[18]), außer wenn der Usus ausdrücklich an allen Gebäuden bestellt ist[19]). Auch dann muß er wenigstens zur Erntezeit den Arbeitern Unterkommen gewähren, da darauf doch gewiß die Absicht der Constituenten ging[20]). Außerdem darf er auch auf dem Gute spazieren gehen oder sich in einer Sänfte herum tragen lassen, jedoch ohne einen für den Eigenthümer daraus entstehenden Nachtheil und ohne daß er namentlich dessen Arbeitern bei ihren Geschäften hinderlich ist[21]). Wäre nun das Recht des Usuars nur auf die Befugniß zum unmittelbaren Gebrauche der Sache selbst beschränkt, wie dies manche Rechtslehrer wollen, so wäre hiermit sein Recht abgeschlossen, und unleugbar sind die seither erwähnten Berechtigungen schon so beträchtlich und so nutzbringend, daß es leicht erklärlich ist, wenn die Constituenten allein um derentwillen das Verhältniß schufen, und es ist nicht nöthig, blos deshalb dem Usuar weitere Befugnisse einzuräumen, weil die aus dem Wesen des Usus fließenden zu unbedeutend sind, als daß sie die beabsichtigten sein können. Werden daher dem Usus an einem Landgute noch weitere Attribute beigelegt, so müssen auch diese aus dem Wesen des Institutes hervorgehen. Nach dem von Ulpian angeführten Zeugnisse vieler angesehenen Juristen gewährt der Usus, ohne daß dies als etwas Besonderes bezeichnet wird, einen Anspruch auf das zum täglichen Gebrauche nöthige Holz, auf Obst, Gemüse, Blumen, Wasser, Streu; jedoch Alles nur soweit, als man es sofort gebraucht und nicht um dauernden Gewinn daraus zu machen (non usque ad compendium) und auch nicht zum bloßen Mißbrauche (neque ad abusum)[22]). Nur auf die oben genannten Sachen gestand Nerva dem Usuar einen Anspruch zu und erklärte sich ausdrücklich dagegen, daß derselbe Heu, Oel, Korn oder sonstige Feldfrüchte beziehe, indem er wohl von dem Gesichtspunkte ausging, daß der Bezug dieser Dinge, als der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, eine sofortige dauernde Bereicherung nach sich ziehe, da man das sonst nothwendig auszugebende Geld spare und daß solche daher schon in den Bereich des fructus fallen würden. Aber die Juristen Sabinus, Cassius, Labeo, Proculus und mit ihnen Ulpian hielten diese Auffassung für zu eng und stellten den Satz auf, daß der Usuar von Allem, was auf dem

---

18) L. 10. §. 4. D. 7. 8.
19) L. 12. pr. D. 7. 8.
20) L. 12. pr. D. 7. 8.
21) L. 11. 12. §. 1. D. 7. 8. §. 1. Inst. II. 5.
22) L. 12. §. 1. D. 7. 8. Die Worte neque ad abusum haben hier nicht den sonst gewöhnlichen Sinn, als solle der Usuar nicht den ganzen Vorrath des Gutes von diesen Dingen verbrauchen; es geht dies daraus hervor, daß nach L. 15. pr. D. 7. 8. der Usuar bisweilen zur Befriedigung seines Bedürfnisses den ganzen Ertrag des Gutes verbrauchen darf.

Grundstücke wachse, für sich und die Seinen den nöthigen Unterhalt entnehmen könne, ja Ulpian spricht sich, wohl infolge entstandener Zweifel, dafür aus, daß der Usuar dies keineswegs nur so lange, als er sich auf dem Gute aufhalte, könne, sondern daß er es sich auch in die Stadt nachführen lassen dürfe. Den Theil der Früchte, dessen der Usuar für sich bedarf, wird er, soweit sie nicht schon von selbst wachsen, sondern besonderer Cultur bedürfen, selbst zu erbauen haben, weshalb ihm der Eigenthümer das dazu nöthige Land überlassen muß. Obgleich dies in den Quellen nirgends gesagt wird und manche Ausdrücke derselben fast auf das Gegentheil hinzudeuten scheinen, als ob der Eigenthümer das Ganze zu bestellen und der Usuar dann aus den erbauten Früchten seinen Theil vorweg zu nehmen habe[23]), so wäre es doch eine zu große Abweichung, wenn dem Eigenthümer noch für fremde Zwecke die Bestellung des Landes obläge, und da auch möglicherweise nach dem Zeugnisse der Quellen für den Eigenthümer gar nichts vom Ertrage des Gutes übrig bleibt[24]), so würde der Eigenthümer oft genug eine solche Thätigkeit verweigern und da er dazu nicht gezwungen werden könnte, so müßte der Usuar doch selbst Anstalten treffen, damit das ihm Zukommende auch wirklich wächst. Auch daß nach einer Stelle[25]) dem Usuar eines Gutes auch der Usus an dem Inventar desselben vermacht war, deutet darauf hin, daß man sich der Pflicht des Usuars, das Feld selbst zu bestellen, bewußt war. Allerdings wird die Ermittelung der Größe des dem Usuar für seine Bedürfnisse zu überweisenden Landes oft schwierig sein, da die Größe dieser Bedürfnisse selbst noch ungewiß sein kann und der unsichere Ertrag der Ernten nicht voraussehen läßt, wie viel er von jedem Felde ernten wird. Ein mittlerer Ueberschlag ist am meisten zu empfehlen; erzeugt der Usuar mehr als sein Bedürfniß beträgt, so hat er den Ueberschuß infolge der geleisteten Caution dem Eigenthümer gegen Erstattung der betreffenden Quote der Bestellungskosten herauszugeben; reicht dagegen sein Ertrag für den Verbrauch einer Fruchtperiode nicht hin, so ist ihm derselbe von dem Ertrage des anderen Theiles des usuarischen Gutes gegen Ersatz eines Antheiles der Bestellungskosten zu ergänzen. Will der Eigenthümer auf die Gefahr dieses Abzuges hin sich auf die Bestellung gar nicht einlassen, so wird der Usuar den ganzen Acker benutzen dürfen, muß aber immer, was er von der Ernte nicht zu verzehren vermag, restituiren. Bei dem Usus an einem einzelnen Hause finden sich sorgfältige Untersuchungen darüber, wen der Usuar in das Haus mit aufnehmen könne. Sie gehen darauf hinaus, daß, gleichviel ob der Usus einem Manne oder einer Frau zusteht, die ganze Familie derselben mit dem Berechtigten wohnen könne, soweit ein solches

23) L. 12. §. 1. D. 7. 8.: ex his, quae in fundo nascantur, quod ad victum sibi suisque sufficiat, sumturum. L. 15. pr. D. eod.: licebit usuario et ex peno — capere.

24) L. 15. pr. D. 7. 8.

25) L. 16. pr. D. 7. 8.

Zusammenleben gewöhnlich ist, also Ehegatten, Kinder, Schwiegertöchter und Schwiegersöhne, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Familienglieder schon zur Zeit der Errichtung des Usus vorhanden sind oder ob sie erst später als solche eintreten [26]). Auch kann der Usuar seine Dienstleute dort wohnen lassen, mögen sie frei oder unfrei sein; bei den Römern erstreckte sich dies auch auf die Freigelassenen und Clienten [27]). Außerdem darf er Gastfreunde dort aufnehmen, was zuerst Widerstand gefunden hat [28]), und bei dem einer Frau zustehenden Usus nur mit der Beschränkung zulässig war, daß der Gastfreund ein solcher sein mußte, mit welchem sie, ohne Verletzung des Anstandes, zusammen wohnen durfte [29]), weil nur dieses als der Absicht der Constituenten entsprechend angenommen werden konnte. Diese Entscheidungen stehen durchaus im Einklange mit dem oben aufgestellten Begriffe des Usus. Damit im Widerspruche steht aber, wie mit allen anderen Begriffsbestimmungen des Usus, eine Behauptung Ulpian's in zwei zusammenhängenden Stellen [30]), wo er sagt: Sed an etiam inquilinum recipere possit, apud Labeonem memini tractatum libro Posteriorum. Et ait Labeo, eum, qui ipse habitat, inquilinum posse recipere. .... Proculus autem de inquilino notat, non belle inquilinum dici, qui cum eo habitet. Secundum haec, et si pensionem percipiat, dum ipse quoque inhabitat, non erit ei invidendum; quid enim, si tam spatiosae domus usus sit relictus homini mediocri, ut portiuncula contentus sit? Unleugbar liegt hier eine singuläre Entscheidung vor, welche von den sonstigen Grundsätzen des Usus, wie sie anderswo bestimmt und auch in Bezug auf den usus domus in den Institutionen ausgesprochen werden [31]), abweicht. Ob schon Labeo und Proculus sie theilten oder ob sie nur gestatten wollten, daß der Usuar auch diejenigen, die nicht zu seinen Freigelassenen, Clienten u. s. w. gehörten, wenn ihm dadurch das Wohnen im Hause angenehmer wurde, umsonst dort als Inquilinen aufnehme und ob Ulpian erst ein Recht zur eigentlichen Vermiethung anerkannte, ist nicht sicher erkennbar. Die Veranlassung dazu für Ulpian gab wohl die Beobachtung, daß, wenn der Eigenthümer dulden muß, daß ein Fremder im Hause wohnt, der Umstand eines zwischen dem Inquilinen und dem Usuar abgeschlossenen Miethvertrages dem Eigenthümer als Dritten ganz gleichgiltig sein müsse und daß der Usuar, wenn der Eigenthümer solche Vermiethung seines Hauses nicht dulden wolle, auf andere Weise, z. B. durch lebhafteren Verkehr u. s. w. das Haus weit mehr

26) §. 2. Inst. III. 5. L. 2. §. 1. L. 4. §. 1. — L. 6. D. 7. 8. Arg. L. 111. D. 45. 1.

27) §. 2. Inst. II. 5. L. 2. §. 1. L. 3. 6. D. 7. 8.

28) §. 2. Inst. II. 5.: vix receptum esse videtur, ut hospitem ei recipere liceat.

29) L. 7. D. 7. 8.

30) L. 2. §. 1. L. 4. pr. D. 7. 8.

31) §. 2. Inst. II. 5.

belaſten könne, als es durch dieſen Miethsmann geſchieht. Die vom Uſuar für ſein gewöhnliches Leben nicht benutzten Zimmer des Hauſes durfte der Eigenthümer der Regel nach doch nicht benutzen [32]), da zum vollen Gebrauche des Hauſes auch die Möglichkeit, von Zeit zu Zeit mit den Zimmern zu wechſeln, gehört [33]), und man in einem Hauſe nur dann mit Befriedigung wohnt, wenn man in ein ſeiner Bauart nach nur für Eine Familie beſtimmtes Haus nicht noch Dritte aufnehmen muß. Um dieſer Zulaſſung eines Dritten zu der Ausübung des Uſus und um des daraus dem Uſuar erwachſenden Geldgewinnes willen iſt aber der Charakter des Uſus nicht ganz aufgegeben, ſondern erhält ſich in der Hauptſache noch immer, wie ſich aus dem beſonderen Gewichte ergiebt, welches immer wieder darauf gelegt wird, daß Andere nur das Haus bewohnen können, wenn der Uſuar es auch ſelbſt bewohnt [34]), ſo daß die Sache ſich immer ſo auffaſſen läßt, als wohnten ſie nur dort, um dem Uſuar das Wohnen angenehmer oder nützlicher zu machen, und wären alſo nur die Mittel, mit welchen er ſein Wohnungsrecht ausübe. — Steht der Uſus an Sclaven zu, ſo darf der Uſuar ſie nur zu dem Dienſte ſeines eigenen Hausſtandes, alſo auch zu dem ſeiner Frau und Kinder verwenden [35]), womit nicht ausgeſchloſſen iſt, daß er ſie zu einzelnen für Andere von ihm übernommenen Arbeiten anhalten dürfe, wie z. B. zum Weben fremder Wolle, zum Bauen eines verſprochenen Schiffes u. ſ. w., indem darauf nichts ankommt, für welche Sache er ſie verwende, wenn er ſie nur in ſeinem Dienſte verwendet [36]). Zunächſt iſt es auch immer eine das eigene Intereſſe des Uſuars betreffende Arbeit, da er dieſelbe, um ſich vor Entſchädigungsanſprüchen zu bewahren, vollendet ſehen muß; man kann alſo in dieſer ganzen Beſtimmung keine ſinguläre Erweiterung des Uſus, ſondern nur eine Conſequenz des allgemeinen Principes erblicken. — Steht der Uſus an Zugthieren zu, ſo ſollen ſie, wie die Sclaven, nur zu eigenen Arbeiten des Uſuars verwendet und nicht vermiethet werden, ja ſelbſt nicht in der Rennbahn dienen, weil dies gleichſam eine Art von Vermiethen ſei; nur da, wo die Conſtituenten wußten, daß der Uſuar Pferdebändiger ſei und daher Pferde hauptſächlich nur zu dieſem Zwecke brauche, ſoll ihre

---

32) Anders wird es ſich freilich verhalten, wenn der Uſus ausdrücklich nur an einem Theile des Hauſes vermacht war, wie im Falle der L. 11. D. 7. 9. und L. 33. D. 33., oder wenn ſich ſchon aus der ganzen Einrichtung des Hauſes erkennen läßt, daß es mehreren Familien Wohnung gewähren ſoll. Dann hat auch die ausſchließliche Benutzung des Hauſes durch den Uſuar ihre Grenze. So erklärt ſich, daß Paulus in L. 18. D. 7. 8. ungeachtet des Uſus an einem Hauſe doch von Früchten des Hauſes ſpricht, welche der Eigenthümer daraus ziehe, alſo an die Vermiethung anderer Theile deſſelben denkt; ſolche ſogar als den regelmäßigen Fall vorauszuſetzen ſcheint.

33) L. 22. §. 1. D. 7. 8.

34) L. 4. pr. L. 8. pr. D. 7. 8.

35) §. 3. Inst. II. 5. L. 9. 12. §. 5. D. 7. 8.

36) L. 12. §. 6. D. 7. 8.

Zustimmung zu dieser Benutzungsweise angenommen werden[37]). — Am eigenthümlichsten gestaltet sich der Usus in der Anwendung auf Heerdenvieh. Labeo wollte hier nur ein Recht auf den Dünger gestatten, Ulpian räumt aber daneben, freilich im Widerspruche mit den Institutionen[38]), sich auf die Nothwendigkeit einer benigna interpretatio letztwilliger Verfügungen berufend, dem Usuar das Recht auf eine mäßige Quantität Milch ein, versagt ihm dagegen die Jungen und die Wolle der Schafe schlechterdings[39]). Der innere vielfach verkannte oder auch gar rücksichtlich seines Daseins geleugnete Grund dieses Unterschiedes ergiebt sich mit Nothwendigkeit aus dem Begriffe des Usus. An der Milch mußte dem Usuar ein Recht gewährt werden, nachdem man ihm bei dem Usus an einem Grundstücke einen Anspruch auf das dort erzeugte Korn u. s. w. zugestanden hatte; es konnte dies aber auch wieder nur insoweit geschehen, als der Usuar sie unmittelbar in seinem Haushalte zu verwenden vermochte, und nicht zum Zwecke des Verkaufes, weshalb auch Ulpian nur von modicum lac spricht. Die Wolle aber wird bei Verwendung zu ihrem regelmäßigen Zwecke, an welchen die Constituenten wahrscheinlich allein dachten, zu Kleidern verwebt; sie könnte dadurch allerdings für die Person des Usuars einen unmittelbaren Nutzen hervorbringen und die Schwierigkeit der Controle darüber, ob nun auch wirklich gerade die bestimmte von dem dem Usus unterliegenden Schafe gezogene Wolle zu dem Kleide des Usuars verwendet wird, könnte allein noch nicht bewirken, daß der Usus sich nicht auch auf diese Wolle erstreckte. Allein ein wollenes Kleidungsstück wird nicht sofort verbraucht, wie dies bei den Lebensmitteln der Fall ist; es braucht auch nicht regelmäßig mit jedem Jahre ersetzt zu werden, so daß bei jeder neuen Schafschur die Erträgnisse der vorigen vom Usuar consumirt wären, sondern es würde dadurch das Vermögen des Usuars dauernd vermehrt und deshalb der Begriff des Usus verlassen sein, wenn er auch darauf ein Recht geben sollte. Ueber die Grenzen des Begriffes des Usus geht eine Entscheidung Hadrians hinaus, von welcher Pomponius berichtet[40]). Diese Entscheidung geht dahin, daß, wenn Jemandem der usus silvae legirt sei, auch der fructus als legirt zu betrachten sei, da, wenn der Legatar nicht Holz schlagen und verkaufen dürfe, wie es dem Usufructuar zustehe, derselbe nichts von diesem Legate haben würde. Bei strenger Festhaltung an dem Begriffe des Usus würde der usus silvae dem Usuar neben dem meistentheils werthlosen Rechte, im Walde spazieren zu gehen, auch die Befugniß zum Holzschlage gewähren, aber nur soweit, als er es für seinen Haushalt als Brennholz verwenden kann (lignum ad usum quotidianum)[41]); bekäme

37) §. 3. Inst. II. 5. L. 12. §. 4. D. 7. 8.
38) §. 4. Inst. II. 5
39) L. 12. §. 2. D. 7. 8.
40) L. 22. pr. D. 7. 8.
41) Arg. L. 12. §. 1. D. 7. 8.

ist auch Sitte oder Brauch, so würde doch zu einer besonderen Berufung genug fehlen, wie sie dem selbst gewählten Rath der ganzen Gemeinde, den Stammversammlungen in unserem Leben nächsten mit in dem Herrschaftsrath und freien Bauernrath, sowie einer ausgebildeten Sitte zusteht, und selbst im Staat verschiedene Gabe erblicken; bei den Römern aber war das Recht zu gesetzgeben, welches in den Comitien der Curien dem Senate ursprünglich Fülle wegnahm, nur durch Vorschlag, namentlich wegen des in städtischen Kämpfen geringeren Gewichtes, sich ein in untergeordneter Factur im Leben der Gemeinden erhaltenen, bald die Gerichtsverhandlungen selbst als einzelne Fälle des Verlaufes nicht anzuordnen war, und deshalb hielt sich der Rath selbst vorgültiger, dem Senate bei Zeitumständen ähnlicher Art, wie Cicero anführt, weniger das Gegen zu einem Volksrecht machte. Natürlich ist die Berufung der Zuziehung in einem anderen Falle, indem nach Zuziehung Pompejanus und Lycius den Fragt einen Akt um Sitte oder anderen verschiedenen und verschiedenen Sachen als Fragt einen Akt Beratung gefragt, eine Verfassung, welche nachmals Gesetzgebung werden muß, je weniger sich bei Akt seiner Natur nach auf Constantinischen annehmen ließ. Denn wenn auch der Akt Akt Verschiedenheit des Fragt Sitte war, u. um auf neuen Verbrauch insoweit beispielsweise bildet, als es sein ungleiches Gerichtsverfahren erforderte, so möchte es doch keine Berufung darauf und das Beispiel einmal, das Gesetz angewiesen können, und alle wäre es deßen Berufung bei dem Anfange des Gesetzes, wie es Gesetzgebung Anfange ist oder in sein Eigenthum über, bei der Continuitätsordnung auch hier nur tautologie, nicht ideen, wirke fordern können, und damit spitzt sein Ergreifen sich auf die Frage zu, ob es Gesetz als solches, oder nur einen Theil für seine Zweck benutze. Ein allseitiges Verhältniß am Akte könnte allein aus der Verfassung, wie sie Gesetzgebung, und dem Gesetz einen Theil in den Händen der Eigenthümer bilde und der Akt, um es zu bekommen, darüber nicht, weil die Zuziehung der Eigenthümer Gesetzgebung in seinem regelmäßigen Bedürfnisse nicht anderen und er dagegen verfassen möge, ihnen überhaupt zu restituiren, wenn sich ein Gesetz sie mindert. Aber über die Mittel der Verfassung, wie sie ein solches Verhältniß gestalten gewollen, so hätte es auch einer ausdrücklichen Anerkennung bedurft, und kann leicht unsere in der Gesetzgebung der Verfassung, wie sie gewollt unserer bei Bedürfniß des Akkurs im Sinne der Constitutionen ist, so dasjene Anerkennung ist eine solche Gesetzgebung, ganz fehlen und eine mögliche Verwendung auch der größten Gesetzsammen zu können Direkte dem Akkur möglich sein würde. Wie Recht haben dabei wir eben genannten Juristen die ganze unbedingte Zuziehung eines Akt an Gesetz als die eines Hauptbestandtheiles daran entgegen. — Der Akt ist auch dem Bürgerlichen ein aus Elementen der Realisirenden und des Akkurs neue hervorgegangenes Institut. Aus den Realisirenden fließt aber eine die Regeln beschränkenden, welche die früher bekannten Beschränkungen der Ausgangsbefugniß betreffen, im übrigen ist die Analogie des Akkurs auch überall anerkannt,

wo nicht durch die Eigenthümlichkeit des Usus Abweichungen nöthig werden. Dies erkennen die Quellen durchaus an in Ansehung der Lehre von der Entstehung und dem Untergange des Usus[42]), nur daß eine theilweise Bestellung desselben oder ein theilweiser Untergang unmöglich ist[43]). Dies folgt aus dem in dem Artikel Ususfructus über die Gründe der Theilbarkeit des Ususfructus Bemerkten, welche mit dem Satze im Zusammenhange steht, daß der Usufructuar jede einzelne Ausübungsbefugniß Anderen übertragen kann. Dies darf der Usuar nicht und so müßte er, wenn er nur einen halben Usus hätte, auch selbst jede Gebrauchshandlung nur zur Hälfte ausführen und eben so der Usuar der anderen Hälfte, was aber unmöglich ist. Durch diesen Satz wird aber nicht ausgeschlossen, daß Mehreren an derselben Sache ein Usus bestellt werden kann, sei es in der Weise, daß der Ertrag der Sache so bedeutend ist, daß nach Befriedigung des Bedürfnisses des Einzelnen noch genug zur Befriedigung des Bedarfes eines oder mehrerer Usuare übrig bleibt, sei es, daß jeder der mehreren Usuare von Anfang an nur einen beschränkten Usus erhält und nur einen Theil seines Bedarfes aus der usuarischen Sache beziehen soll. Eine solche Beschränkung ist schon immer vorhanden, wenn Mehreren gleichzeitig ein Usus an einer Sache bestellt wird, welche für sie Alle nicht hinreicht. Auch hier kann ein utile iudicium communi dividundo im Falle von Zwistigkeiten der mehreren Usuare unter einander stattfinden. Der Richter hat hier die Befugniß, zur Abschneidung von Streitigkeiten dem Einen der Usuare gegen Geldentschädigung an die Anderen die Ausübung der Befugnisse dieser zu überweisen[44]). Mit der Untheilbarkeit des Usus steht auch in Verbindung, daß das dem Ususfructus eigenthümliche Anwachsungsrecht bei ihm keine Anwendung findet[45]), indem, wenn Mehreren an einer Sache ein Usus vermacht ist, kein Band unter denselben besteht, welches ein solches Anwachsungsrecht begründen könnte; ja wenn sich diese mehreren Usuare gegenseitig in ihrer Nutzungsbefugniß beschränken, so bleibt diese Beschränkung auch bestehen, wenn der eine oder andere der Usuare wegfällt, da der Testator eben nur einen solchen be-

42) Pr. Inst. II. 5. L. 3. §. 3. D. 7. 1. L. 1. §. 1. D. 7. 8. Ueber die bestrittene von uns verneinte Frage, ob der Usus auch durch Nichtgebrauch erlösche (welche Elvers a. a. O. S. 619, N. nn. bejaht), ist schon in dem Artikel Servituten Bd. X, S. 324, N. 699 gehandelt worden. Der Antecessor Stephanus unter Justinian nahm Untergang des Usus durch Nichtgebrauch an, wie aus einem von Zachariä von Lingenthal, die Unterscheidung zwischen servitutes rusticae und urbanae S. 68 mitgetheilten Fragmente aus dessen Pandektencommentar hervorgeht. Dieses befindet sich im Sch. 11. ad Basil. Lib. XVI. Tit. 8. (Zachariae, supplem. edit. Basil. Heimbach. p. 116.)

43) L. 19. D. 7. 8.

44) L. 10. §. 1. D. 10. 3. Vgl. den Artikel Servituten Bd. X, S. 224.

45) Gegen die entgegengesetzte Ansicht von Griesinger, theoretischer Beweis, daß das Anwachsungsrecht bei der Personalservitut des usus stattfinden könne (Stuttgart 1794), welcher auch Wangerow, Leitfaden Bd. 2, §. 554 folgt, vgl. Elvers a. a. O. S. 620 u. N. pp.

schaften sind vermehrt hat. Wenn der Wille des Testators darauf gerichtet war, daß nach dem Wegfalle des Einen die Besitzgut des Andern die erweiterte sein, so hätte sich eine ausdrückliche Anordnung von seiner Seite erübrigt; eine Verwandlung für eine solche Voraussetzung eines stillschweigenden Willens ist unstatthaft. 3) Pflicht der Miterben. Mit dem Wirksamwerden tritt der Miterbe in die Gesammtheit und der Pfleger hatte ausdrücklich eine entsprechende Anordnung der obrigkeitlichen Genehmigung bisher angeordnet 4). Die nahe Verwandtschaft zwischen beiden Instituten und die mannigfachen, für die Gesammtheit der Besitzgut vorhandenen Gefahren, welche die Abwesenheit verursachen, bestehen auch auf Seite des Miterben für die Tauglichkeit der Quarine bei dem Wirksamwerden mehreren Besitzen bei Gesammtvorhanden sind. Denn gerade auf der dem Wirksamwerden neben den Ausstellung seiner Rechte zukommenden Obsorge der obrigkeitlichen Gebrauch bisher ganz gern die Abwesenheit eines Besitzers als Grundsatz entgegen und, entstand das Bedürfniß eines besonderen Obsorgens, mittels des Pflegschaftsamtes, wie ob bei Gefahr im Verzuge, selbst, wie die Dienstleute der Stadt aber aber, wenngleich grundsätzlich das Gegentheil gelehrt wird, keineswegs immer, wie es scheint, gethan. Gegen diese Praxis der Laienwelt Einwendungen ausdrücklich hervorhebt 5). Wo aber der Wirker nur eingreifen, verhältnißmäßig entsprechenden Besitzgut bei allseitiger Obsorge gegeben ist, wenn es sich handelt, z. B. auf den Gute nur wohnen und Hausiren gehen kann, der Eigenthümer aber bei seinem landwirthschaftlichen Betrieb in den Händen behält, so ist auch der Eigenthümer noch nie in der Detention der obrigkeitlichen Gebrauch nur bei Wirker hat nur den Landwirth, der Wirker, wie ihn die Kassiertestamentsbriefen zu haben pflegen, und Aberdreißer er seinen Besitzgut auch nicht ohne Wissen und ohne gehörige Obsorge in der Sache, so kann ihn der Eigenthümer obrigkeitlich gewaltsam wegweisen verpflichtet und hat, um sich dem gegenüber zu schützen, die Quarine nicht nöthig. Oft geht eben auch die Obsorge der obrigkeitlichen Gebrauch von Wirker. Dies ist namentlich der Fall bei Lemmlichen Sachen, wenn der Wirker über seine Befugniß hinaus Gebrauch in Anspruch nimmt; dasselbe ist aber auch bei unbeweglichen Sachen möglich, wenn, wie es vorkommen kann 6), der Wirker den ganzen Betrieb und Nutzen für seine Besitzstücke in Anbruch nimmt und demnach diese Handlung des Eigenthümers dort mehr zu haben braucht 7). Aber

---

440) L. 1. §. 1. D. h. t.

441) Nur Papinian will es L. 11. D. 7. 8. darauf sie, daß der Wirker einen Besitz dem andern erlaubt und daraus Besitzen schließen müsse, wenn er mit dem Eigenthümer im Hause zusammenwohnen sollte, also die ausdrückliche Detention der Quarine gar nicht auf die Obsorgungen ist.

442) L. 15. pr. D. 7. 8.

443) Hier entscheidet sich die Frage: Besitzung in L. 44. §. 2. D. h. t. 7. 8. bei der Eigenthümer das ausschließ Haus einer Handlung durch einen besonderen Akt miteinander besitzen sollen heißt.

Digitized by Google

auch wenn der Eigenthümer noch die eine oder andere vereinzelte Befugniß behalten hat, z B. die Benutzung eines Steinbruches auf einem großen dem Usus unterliegenden Gute, so wird doch die Detention des Ganzen dem Usuar zugestanden werden müssen, und der Eigenthümer wird nur in seinen einzelnen Befugnissen mit den possessorischen Interdicten geschützt und darf den Usuar in nichts, was nicht die bestimmten ihm gebliebenen Befugnisse berührt, mit Gewalt hindern. Denn es wäre unbillig, wenn nicht der Usuar, welcher die Sache fast in allen Beziehungen ausbeuten darf, sie auch nach Art des Usufructuars zu vertreten hätte, und dazu muß er, wie dieser, die Detention des Körpers haben. In den einzelnen Fällen kann die Auffindung der Grenze, wo die Detention des Usuars anfängt und die des Eigenthümers aufhört, sehr schwierig sein; im Zweifel ist jedoch immer dafür zu vermuthen, daß die Detention bei demjenigen geblieben sei, bei welchem sie früher war, also bei dem Eigenthümer. Bei unbeweglichen Sachen ist dann auch oft eine verschiedene Detention an den verschiedenen Theilen anzunehmen, so daß der Usuar die Theile des Gutes, welche ihm zur Erzielung der ihm zukommenden Früchte überwiesen sind, ausschließlich detinirt, während die Theile, an welchen er nur einzelne Befugnisse hat und die, welche der Eigenthümer ganz ausschließlich beerntet, unter dessen Botmäßigkeit stehen. — Was ferner die Lasten anlangt, welche auf der dem Usus unterliegenden Sache ruhen, so kommt darüber nur eine einzige Entscheidung vor[30]), nach welcher bei dem Usus an einem Hause der Usuar und der Eigenthümer zur Erhaltung des Daches im guten Stande verpflichtet sind; hat aber der Eigenthümer einen Geldertrag aus dem Hause zu ziehen, so liegt ihm allein die Verpflichtung ob; könne der Eigenthümer keinen Geldertrag aus dem Hause ziehen, so hat der Usuar allein die Verpflichtung. Also erst wenn der Eigenthümer nichts mehr aus der Sache ziehen kann, wird derselbe von aller Last frei; so lange er aber noch selbst etwas davon benutzt, kann er möglicherweise auch noch Früchte davon ziehen und es liegt ihm daher dann allein die Last ob. Ein allgemeines Princip läßt sich in dieser Entscheidung nicht erkennen; vielmehr erscheint es sehr unbillig, wenn man dieselbe allgemein nehmen und überall, wo der Eigenthümer nur etwas an Früchten neben dem Usuar bezieht, dem Eigenthümer allein die ganze Abgabenlast, die Reparaturkosten und was sonst unter den Lasten einer Sache begriffen ist, wie sie der Usufructuar zu tragen hat, auf seinen Antheil an dem Gewinn der Sache aufbürden wollte, zumal die Lasten weit größer sein können als dieser Antheil. Vielmehr scheint in den besonderen der betreffenden Stelle zum Grunde liegenden Verhältnissen die Entscheidung ihren Grund zu haben, und es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß, wenn der Testator dem Usuar eine Wohnung in einem Hause, welches noch mehrere Miethzins abwerfende Miethwoh-

30) L. 18. D. 7. 8.

mangen enthält, hat generellen Vorzug, ist wahrscheinlich in seiner Absicht gelegen hat, den Willen in eine ähnliche Lage zu versetzen, in welche die Worte durch den Wortzweifel kommen, und wie dieses nicht die Lage die Absicht des Redenden sei, so wollte er auch nicht, daß man nicht mit einer solchen Lage bekannt, sondern diese selbst der Gegenstand wäre. Als solche bestimmen Umstände nicht einen abweichenden Willen der Contrahenten erkennen lassen, nicht man die auf der Meinung rudenden Zeichen unter Gegenstimmungen (z. B. wenn, aber nur neben dem Usus noch ein Usufructuar besteht[1]), unter Usus und Fructus nach Verhältnis der Werthe ihrer Bestandtheile verstehen wollten. Wenigen ist der Usus, dem Verpflichteten zu erlauben, so viel er mit der Sache und der Quellen und mit den sonstigen, im analogen Falle gegen den Usufructuar geltenden Einschränkungen als ausgeben werden können, während gegen den Eigenthümer aber die sonstigen Usus der Fructuarius die Zuziehung der Meinung selbst auch, wenn sie nicht ausgeben, den sonstigen Rechten günstlichen der über den Usus darin enthaltenen Bestimmungen weit ausgedehnt[2]. Zweifeln kann doch die Möglichkeit nicht in Ansehung selbst ausgeben, daß eine Sache dem Usuarius Nutzung gezogen und durch Veränderliche begründet werden kann[3], und haben wenigstens die Schwäche der römischen Rechtsregel verneinen können[4].

II. Habitatio[5]. Dieß, das Wohnungsrecht, wird mitgetheilt in den Quellen ausschließlich als Personalservitut aufgeführt; wesentliche Gründe dies faß erhältlich vermeiden zu werden[6], doch nicht die Formen im engsten Sinne der Wohnung, sondern auch Gewerbe, namentlich an dem behandelt[7] und auf die zwischen ihr und dem Usus Fortschende große

31) Die Möglichkeit des Bestehens beider neben einander ist anerkannt in L. 14. § 2. 3. D. 7. 8.

32) Hiermit gegen die praktische Möglichkeit die ordentliche Schriftsteller stellen wie Glückerin, praft. com. Pandect. § 60. N. 3. Bd. 4. S. 881.

33) Dieselbe wollte man durch die Verpflichtung eines Usufructuar zu besonderen Pflegen gewährt. Möglichkeit in den Verhältnissen des Berufes nachgewiesen haben. Allein es ist nicht zu übersehen, daß die Verpflichtung eines Usufructuar zu besonderen Pflegen nicht in dem Begriffe des Usufructuar liegt.

34) Der Ausdruck habitatio kommt, häufig anderen Worte, Wohnung, in den Quellen in verschiedenen Sinne vor. Die Inquisitor erklärt den Sinn, in dem worte, ist ein gleichbedeutend mit Haus (vgl. L. 1. § 2. D. 33. 2. L. 39. § 3. D. 7. 1.); schon aus Recht auf eine Wohnung, sondern das Recht, das welchem das Recht hier sein, sich auf das Haus Wirthschaft u. s. w. erwerben Verpflichtungsrecht (vgl. L. 1. § 1. 2. L. 2. § 1. D. 33. 2. L. 27. pr. D. 19. 2.), endlich auch die Gebäuden, die welche man sich die Wohnungsrecht verschaffen hier, z. B. L. 4. § 1. D. 33. 2. L. 15. § 4. D. 30.

35) Inst. § 3. Inst. II. 5. L. 1. D. 8. 1.

36) Ulpian. in L. 1. pr. cit. — Inhaltlosen (II. 5. Tit. Sig. de usu et habitatione C. 3. 33.). Sig. de usu ex constituto et reddita et habitatione et operis per legatum sed fideicommissi dato (II. 3.). Tit. Cod. de usufructu et habitatione et ususfructu reservato (II. 33.).

Aehnlichkeit aufmerksam gemacht[57]). Es unterliegt keinem Zweifel, daß die habitatio ein dingliches Recht ist, welches Anspruch auf das Wohnen in einem Hause gewährt. Den Charakter der Dinglichkeit haben viele Juristen durch die Annahme geschwächt, die habitatio sei mit dem Tode des Eigenthümers, der sie bestellte, erloschen. Für diesen Satz, welcher damit in Verbindung gebracht wird, daß dieses Recht meistens als Almosen verliehen worden sei und ein persönliches Band zwischen dem habitator und dem Verleihenden vorausgesetzt habe, werden zwei Entscheidungen Papinian's und Scävola's angeführt[58]). In der ersten Stelle (L. 27. D. 39. 5.) macht der Jurist die Frage, ob die im vorliegenden Falle bestellte Wohnungsgerechtigkeit auch den Erben des Bestellers gegenüber behauptet werden könne, von der Entscheidung der anderen Frage abhängig, ob eine reine Schenkung vorliege oder ein anderes Geschäft der Errichtung zum Grunde liegen könne; nachdem er angedeutet hat, daß man letzteres annehmen könne (Zahlung für eine frühere Dienstleistung), macht er dem Empfänger des Wohnungsrechtes Hoffnung auf Erhaltung seines Rechtes. Nur die im Wege der Schenkung erfolgte Bestellung, wenn sie in der Weise, wie sie hier der Besteller vorgenommen hatte, geschah, konnte Bedenken gegen die Dauerhaftigkeit eines solchen Rechtes erzeugen. In dem Falle der anderen Stelle (L. 32. D. 39. 5.), wo ein Wohnungsrecht unbedingt für widerruflich erklärt wird, war die Art und Weise der Errichtung ganz dieselbe; es ist demnach auch diese Entscheidung aus dem gleichen Grunde hervorgegangen und es kann nicht von ihr auf jede Art der habitatio zurückgeschlossen werden. Die Rechtfertigung dieser Entscheidungen ist, wie schon Cajus[59]) ahnte und die Vaticanischen Fragmente bestätigen, in den besonderen Vorschriften der lex Cincia zu suchen. Es war nämlich in beiden Fällen die Errichtung durch bloßen einfachen Vertrag erfolgt, welchem die Ausübung des ertheilten Rechtes, also Quasitradition, gefolgt zu sein scheint. Damit war aber den Anforderungen der lex Cincia nicht genügt, indem, so lange die Mancipation nicht dazu gekommen war, es an der vollständigen Absonderung der geschenkten Sache vom Schenker, wie sie jenes Gesetz bei Schenkungen einer bestimmten Größe forderte, fehlte[60]). Es ist anzunehmen, daß in beiden Fällen der Werth der Schenkung das in der lex Cincia für formlose Schenkungen bestimmte Maß überschritten habe. Nach Wegfall der Vorschriften der

57) Besonders geschieht dieses in der für die ganze Lehre sehr wichtigen L. 10. pr. D. 7. 8. von Ulpian.

58) L. 27. D. 39. 5. von Papinian. L. 32. D. eod. von Scävola.

59) Cuiac. Obs. Lib. XVII. cap. 33. L. XXI. cap. 37.

60) Savigny, in der Zeitschr. f. gesch. RW. Bd. IV, S. 46 u. System des heut. röm. Rechtes Bd. 4, S. 95. Buchholtz, Versuche S. 167—171. Noch macht Elvers a. a. O. S. 628, N. 1 darauf aufmerksam, daß die lex Cincia die Schenkung einer werthvollen habitatio vielleicht ganz ausgeschlossen habe, weil die habitatio nur ein vom Prätor geschütztes Verhältniß war, bei dem eine solenne Bestellung durch in iure cessio gar nicht vorkommen konnte.

ben Canon ift beiden Theilen nur Richtſchnur beigemeſſen, wenn bas Gbe-
mangelnde nicht ausdrücklich, ober in ber natürlichen Natur bes Gegenſtanbes,
bei beren Uebereinſtimmung Inſtitution erforbert wirb und Die Inſtitution
verſtimmt ift, wenn ferner, ſobald bie Inſtitution nicht ausreicht, bie
Orbnung gänzlich mißverſtanden werden ſoll, bie ſittliche Anlage beraubt
ſchon jenen Werth erreicht, ben ihr nur bie Inſtitution verleihen kann.
Gültig iſt. Es iſt nicht nöthig hervorzuheben, daß die Compilatoren ſich biefer
ſehr beſchränkten Geltung dieſer Stellen bei ihrer Aufnahme bewußt
waren; man kann ſich aber bei dieſer Aufnahme wegen gegen die
juriſtiſche Conſequenz und gegen die äußere Wahrſcheinlichkeit nichts für
eine meiner Anſichten günſtige Stelle wünſchen alſo für das Verhältniß der
Habitatio mit dem Jus des Beſitzers entſcheiden. War bereits die un-
beſtimmte Verleihung habitatio zur Zeit der claſſiſchen Juriſten als ein
bingliches, unwiderrufliches, für die Lebensdauer des Verechtigten bes
ſtehen Recht anerkannt, ſo iſt bie Frage zu beantworten, warum bie
habitatio mehrerer verſchiedener Perſonalcreirter beſtehen wirb, welche
Frage nahe mit der anderen zuſammenhängt, zum welchen Gebrauch
beide Theile ein und baſſelbe Haus zu einem Zwecke verſchiedenen zuſtehen
werden ſoll, da doch der Inhalt der habitatio ſich ja ihrer Convenienz
nach Zu- und Abnahme beſtehe gerade nicht ſo ſehr in Beſitz, als in
einer ſolchen muß, und doch allein behaupt, nicht eine ausgedehntere
ertheilt werden, wie ſie in einer ſchon weiter ausgeführten Stelle[1] ausgeſprochen
worden, unmöglich ſein ſollte, nicht ein ganz beſtimmtes Maß ber Benutzung
vorhanden wäre, worin die Ertheilung eines ſolchen Rechtes wenigſtens
annähernd gemeſſen wurde. Ertheilung mehrerer unbeſtimmter Rechte
allgemeiner Beſitz möglich gewenbet wäre. Die Ertheilung des ganzen
Inſtituts iſt dadurch bedingt, es entſtehen verſchiedene Rechte, und die Ein-
ſchränkung ſtatt der juriſtiſchen Ausbrücke muß ein umſtändliches Ein Haus
bauf habitatio gebrauchen hätten und die Juriſten zum Mittel
gewiſſen müſſen, daß ſie bemerkt hat anderen Personen auch ein anderes
Inſtitut bauend bieten müſſen[2]. Dem Brief entgegen, daß die ſämmtlichen
Juriſten der Behandlung eines Gegenſtandes, der ſich ihnen bot, nicht
unwenn ſich bisher Rechtsregeln gar nicht bedient hatten[3]. Noch mehr
mit dem Inhalt der Stellen ſtimmt die Stelle Ulpian's[4], wo genauer
geſagt wird: Sed si ne rationem sit: illi domum ususfructus habitandi causa, utrum habitationem solum, an vero et mum-

---

[1] L. 10. pr. D. 7. 8.

[2] Wo ungefähr ift auch die Entſtehung von Pacht, Darlehen §. 170 und Kauf in der Inſtitutionen §. 388.

[3] §. 39. 44. L. 39. D. 39. 5., welche ſchon vorher beſprochen wurde. Dort lautet der Brief, welcher die Ertheilung beſtellen ließ, beſtimmt: Imperator Titus Antoninus Augustus domino genitalis, quib. bab. servitutem Cloacae, ob eine rechtsbegründete habitatio entſtanden iſt oder nicht, weil er nach der geringen Zahl der Worte dieſer Beſtimmung für das beſtimmbaren ſich.

[4] L. 10. §. 8. D. 7. 8.

fructum habeat, videndum; et Priscus et Neratius putant, solam habitationem legatam; quod est verum. Plane si dixisset testator: usum habitandi causa, non dubitaremus, quin valeret; sowie ferner durch Justinian's Darstellung in seiner die habitatio betreffenden Constitution[65]), wonach bei der Errichtung die Worte ususfructus habitationis fast regelmäßig gebraucht worden zu sein scheinen. Denn nach allem diesem soll ungeachtet des Gebrauches der juristischen Ausdrücke usus und ususfructus eine habitatio entstehen, wenn sich aus den Zusätzen ergiebt, daß der Constituent das Verhältniß nur anordnete, um dem Legatar eine Wohnung, die derselbe selbst benutzen sollte, zu verschaffen. Wenn dagegen eingewendet wird, daß sich dieses ebenso bei dem usus eines Hauses verhalten habe, so ist dies allerdings in der Regel wahr; wohl aber trat ein Unterschied ein, wenn derjenige, welcher ein Geschäft zur Errichtung einer dieser beiden Wohnungsgerechtsame abschloß, unter fremder Gewalt stand, indem dann der Gewalthaber desselben für seine eigene Person den Usus erwarb[66]), während die habitatio nur von dem Hausſohne oder Sclaven selbst benutzt werden konnte. Obgleich letzteres nirgends ausdrücklich gesagt wird, so weist doch der Umstand, daß die habitatio durch capitis deminutio nicht erlosch[67]), darauf hin, indem sich daraus ergiebt, daß eine zu Gunsten eines homo alieni iuris bestehende habitatio an die Person des jedesmaligen Gewalthabers nicht geknüpft sein konnte. Denn hätten jene Abweichungen von den Regeln der Personalservituten bewirken sollen, daß jede capitis deminutio, soweit sie eine Unterwerfung unter fremde Gewalt mit sich brachte, den Uebergang der habitatio in derselben Weise, wie den anderer Vermögensrechte, auf den neuen Gewalthaber zur Folge hätte, so daß dieser nun nach seinem Bedürfnisse das Recht üben dürfe, so hätte jener Satz nicht nun im Falle der Arrogation des Berechtigten oder der Verurtheilung desselben zur Sclaverei zu einer Veränderung der Person des Berechtigten geführt, welche von den Constituenten wahrscheinlich gar nicht beabsichtigt war, und bei den vielen zwischen dem Eigenthümer und dem habitator vorhandenen persönlichen Beziehungen Ersterem unangenehm sein konnte, sondern es hätte auch bei der mit der servitus poenae verbundenen capitis deminutio an einem Subjecte gefehlt, auf welches dieses Recht hätte übergehen können, da der servus poenae ein Sclave war, welcher keinen Eigenthümer hatte[68]). Aus dem Satze, daß die capitis deminutio das Recht des habitator nicht aufhob, folgt daher, daß die habitatio zu Gunsten von homines alieni iuris nicht auf deren Gewalthaber so überging, daß diesen die selbstständige Ausübung als eigenen Rechtes zugestanden hätte, und daraus ergiebt sich ferner, daß im Falle der Bestellung einer habitatio zu Gunsten eines homo alieni iuris nicht dessen Gewalthaber sie

65) L. 13. C. III. 33.
66) L. 17. D. 7. 8.
67) L. 10. pr. D. 7. 8. L. 10. D. 4. 5.
68) L. 3. pr. §. 1. D. 34. 8.

enthalten werden, sondern nur der mit Inhaltder Gemeinde und weiter, daß im Falle der Verabredung der Gemeinde an Andere das Weiderecht nicht bei dem einen Gemeindetheil zurückfalle, sondern den Gliedern jener Quadrate zustehe, in welche neue Gemeinden durch Theilung zu setzen eine andere in den neuen unabhängigen Stand begründet. Daß durchaus abweichenden Clipp werden kann die Bestimmungen bei ehemaligen Rechten über Alimente verschieden unterthägig, bedeuten in zu vielen andern Richtungen einen Mißbrauch, als die Weidung gemeinschaftlich sind, und daher Einrichtung eines Weidungsrechtes sich immer als eine thätliche Alimentation darstellt. Wenn einem in vollen an beschränkten Umfang dieses Rechtes inhabenden Gemeindemitgliede verwacht werden, so ist dies nach ausdrücklicher Entscheidung der Cassation[1] allerdings ein Injur für den Herrn, nicht für den Bauern; der Herr wird aber durch die Alimentation nur in Zeiten verletzen dürfen, als es den Bauern selbst und auf solche verwendet werden kann. Wenn die Weidungen den Bauern kann zu besten Alimentation nur bedacht worden, und in den Anspruch und den Bauern selbst und in auch bei der Ertheilung des Bauern an den Herrschaftsbesitz, so ist dies nicht bloß das Urtheil der Alimente die Frage zu Gunsten des Herrn ist, was aber nur da möglich ist, wo das Interesse des Herrn und der Bauern selbst zwar und eine Alimentation des Bauern dem Herrn Vortheil gewährt, weil er darauf Rücksicht nehmen. Wie aber das Interesse selber nicht besteht ist, findet auch auch der Meinung der Parteien das Recht nicht. Häufig am Bauern, z. B. wenn bieten für die Zukunft sie Zweifel bestimmen aber so belang aber belang verletzt ist auch ihn in der einbeziehen jungen Leuten können; in so weit ein solcher Antrag ist die Absicht selbst ausdrücklich, wenn sie Eigenthümer sie Gemeinde (§. 31). Wenn weiteren bejahigen, welchen Alimente verwandt sei, daß nicht in dieser Beziehung Alimentation Gemeinde. Wenn welche solcher sie die Inhaber bemerkt werden hat, finden sich bemerkt Gemeinde in den Alimente gegebenen Bestimmungen zurückschreiben, daß, wenn eine Inhaber für Jemanden besteht war, welcher andere fremder Gemeinde sind eine einer Gemeindemitglieder werden wurde, der Gemeindeherr, welcher sie nach dem früher Verwerfen niemals für sich zuständen kann, nur

---

60) L. 6. D. 34. 1. Schon Julianus, ibid. Pbandt. Bd. 2. S. 19 ff., weiß auf den Zeitumstand, wo Inhaber und der Alimente sie, ohne sie weiter zu verfolgen. Wenn darauf sich die Eltern, über den Gegenstand von so viel Seiten, in der Literatur, S. 28 Nr. 1. S. 13 ff., und Abeg, über die Natur der Inhaber (Freiburg 1839) führt diese Inhaber weiter aus. Sintzing, Pandekten, Bd. 1. Abth. 2. S. 27. Nr. 1. ff. 2c. 2c. Sintzing beantwortet Abeg ein und verfolgt ihn in den neuen in Texte erschienen Beiträgen. Eltern, Beiträge Heft 2. S. 61 ff. 2c. 2c. 2c.

70) L. 43. D. 33. 1.

71) Bgl. L. 44. L. 10. D. 33. 1. L. 17. D. 34. 1.

72) L. 14. D. 34. 1. L. 3. pr. §. 1. D. 33. 2.

dann als der eigentliche Berechtigte erschien, wenn die Absicht der Constituenten auf seine Bereicherung dadurch gerichtet war, daß hingegen in anderen Fällen das Recht dem Haussohne oder Sclaven selbst zustand und von dessen rechtlichen Schicksalen ganz unabhängig blieb. Ein durch das Civilrecht anerkanntes Rechtsverhältniß konnte daher die habitatio nicht sein, da nach dem Civilrechte Haussöhne und Sclaven nicht Subjecte von Vermögensrechten sein konnten, und deshalb haben die römischen Juristen aus hinreichenden Gründen es vermieden, die habitatio als civilrechtliche Servitut zu bezeichnen; sie gehörte vielmehr zu den vom Prätor geschützten Instituten; dies ist auch nur der Sinn des Ausspruches Modestins in L. 10. D. 4. 5., wo er den Satz, daß die durch Legat errichtete habitatio nicht durch capitis deminutio aufhört, mit den Worten rechtfertigt: videlicet, quia tale legatum in facto potius, quam in iure consistit. Factum bezeichnet hier, wie öfters, das vom Prätor geschützte Rechtsverhältniß im Gegensatze von ius[73]). Eine weitere Folge davon war, daß die habitatio nicht mit einer solennen confessorischen Klage geschützt war, deren Intention nach Analogie der wegen des Ususfructus zustehenden lautete: ius habitationis sibi esse[74]), sondern daß nur eine utilis actio, welche in factum concipirt war, darauf gegründet werden konnte, und daß oft, wo Sclaven oder wo Hauskinder gegen ihren Vater klagten, nur die extraordinaria cognitio des Prätors Hilfe gewähren konnte. Die Gründe, welche die Entstehung der habitatio als eines selbstständigen Institutes herbeiführten, können, da hiernach eine Reihe charakteristischer Eigenthümlichkeiten der habitatio erkennbar sind, leichter veranschaulicht werden. Dem ältesten römischen Rechte ist eine Verpflichtung zur Alimentation durchaus unbekannt; die Sitte hat es wohl mit sich gebracht, manche Personen zu alimentiren, und zwar nicht nur Verwandte, sondern insbesondre auch Clienten und Freigelassene. Entscheidungen über Alimente zu Gunsten der Freigelassenen kommen sehr häufig vor und auch die habitatio wird häufig als ein den Freigelassenen ertheiltes Recht erwähnt[75]). Wie bei den übrigen Alimenten, so war auch bei der freien Wohnung ursprünglich Zurücknahme derselben von Seiten des Gebers zu jeder Zeit gewiß zulässig; man hat aber von diesem Rechte selten Gebrauch gemacht und die Austreibung des einmal Aufgenommenen war schon vielleicht durch die Sitte verboten. Als nun aber das Legat der habitatio gewöhnlich wurde, kam der Satz zur Anerkennung, daß ein unwiderrufliches lebenslängliches Recht zu ertheilen in der Absicht der Testatoren gelegen habe[76]),

---

73) Elvers, in der Themis a. a. O. Vgl. über die verschiedenen Auslegungen dieses Ausspruches Glück, Erl. der Pand. Bd. 9, S. 463 flg.

74) L. 5. pr. D. 7. 6.

75) Z. B. in L. 5. §. 1. D. 9. 3. L. 18. D. 33. 2.

76) Nach L. 10. §. 3. D. 7. 8. war es bei den alten Juristen streitig, ob die habitatio auf ein Jahr oder auf Lebenszeit ertheilt sei. Rutilius entschied sich für das Letztere und diese Meinung fand später allgemeine Anerkennung.

und da nun der Patron den alten Ansprüchen auf Alimente von ihm gemäßen Stand auch auf diese eigene Person bei Alimentirung unsuspendirt, so steht dieser Institut den vorher bezeichneten eigenthümlichen Quarten. Er kann also nicht mehr Rechte haben. Justinian hat in seiner die habitatio betreffenden Constitution[77]) einige der rücksichtlich der habitatio aufgenommenen mit unter den Justinian verhandelten Streitfragen entgeben. Sie haben manche Zweifeln verursacht, die habitatio unter den Begriff von Alimenten gebracht zu haben[78]), weshalb Justinian nochmals sich zu der Entscheidung veranlaßt findet, daß die habitatio ein bedeutend selbständiges Recht sei[79]). Eine andere Streitfrage war es, ob, wenn der Testirer eine habitatio angeordnet hat, den Eigenthum an dem bezeichneten Hause habe übertragen wollen haben, so daß dieser habitatio oft das Haus selbst beigeschrieben wurde. Dann habe leicht Eigenthumsund das Vermächtniß sein können. Justinian hat die Auslegung, daß der Eigenthum nur so, wie die Worte den klaren Beweisen eine solche Absicht des Testirers ergiebt. Ferner war auch die Frage entstanden und erörtert worden, ob der habitator das Recht habe, die Einrichtung und gar zu vermiethen, wo dagegen durch die ausdrückliche Absicht der Constitutionen, die Auslegung des Willens, die Verschiedenheit der Ansprüche auf Alimente Beweis haben. Der reifere Geschäftsmann habe überwiegen müssen, weil da, wo das Recht auf Alimente und einer Zustimmung besteht, die Person bestimmen, welchem die Alimente gereicht werden, Jahren und namentlich dem Verschwenden nicht gleichgültig sein muß, wenn die Verfügung desselben Alimente bestimmen, welchem dagegen ist für den Eigenthümer, wenn das Recht erheblichen Unterschied machen kann, ob ein beliebiger Dritter das Wohnungsrecht ausübt, oder jemand, welcher aber der habitator selbst, mit welchem er vielleicht in einem persönlichen Verhältnisse steht. Gerade aber auf die Person des habitator ist in Ansehung der Verfügungsmacht desselben so bald nicht einmal bemerkbar, in seiner Gewalt er Hand, die Ausübung des Rechtes gelassen. Justinian hat auch die Meinung der meisten römischen Juristen für die Unveräußerlichkeit der habitatio genommen zu sein, wie dies auch die Meinung Ulpian's[80]), Marcellus[81]) und von Julian[82]), welcher sich in einer besonderen Verordnung[83]) für die entgegengesetzte Ansicht entschieden und das Vermiethen der Wohnung verfügbar, als Gewohnheitsrecht bestätigt angeführt[84]). Justinian rechtfertigt seine Entscheidung, welche er als ein „declarare ad

77) L. 13. C. III. 33.

78) Auch Pomponius gehörte zu diesen Juristen, indem er in L. 33. D. 7. 1. die habitatio aufgeführt, daß, wenn sie der Testirer einem Hause eine habitatio vermacht, hat sie Alles am Quale aufgehoben sei.

79) L. 13. C. III. 33. § 3. Inst. II. 5.

80) L. 10. pr. D. 7. 8.

81) L. 12. § 1. D. 33. 2.

82) L. 8. Inst. II. 5.

humaniorem sententiam“ bezeichnet, durch die Worte: Quid enim distat, sive ipse legatarius maneat, sive alii cedat, ut mercedem accipiat? Dieſer Grund hätte ebenſo aber auch zur Veräußerlichkeit des Uſus führen müſſen und er ſieht von der wahrſcheinlichen Abſicht der Conſtituenten ganz ab. Mehr Beweggrund für Juſtinian, als er es ausſpricht, ſcheint geweſen zu ſein, daß bei der ſpäteren Entwickelung des römiſchen Rechtes, in deren Folge auch Hausſöhne den Uſusfructus und Uſus erwerben konnten und ihn nach Aufhebung der väterlichen Gewalt behielten, in deren Folge ferner dieſe Rechte nicht mehr durch capitis deminutio minima erloſchen, während die beiden höheren Grade der capitis deminutio bei der gänzlichen Veränderung der öffentlichen Verhältniſſe ihre Bedeutung zu verlieren anfingen und in deren Folge endlich auch die Unterſchiede in den Klagen immer mehr ſich verwiſchten, das eigenthümlich Charakteriſtiſche der habitatio zurückzutreten begann und bei oberflächlicher Betrachtung bezweifelt werden konnte, ob ſie vom Uſus überhaupt verſchieden ſei. Aus dieſen Gründen ſcheint Juſtinian den Inhalt der Rechte des habitator anders beſtimmt zu haben, als den der Rechte des Uſuars. Juſtinian erlaubt ausdrücklich nur das Vermiethen der Wohnung und es iſt die Streitfrage entſtanden, ob daraus zu folgern ſei, daß der habitator in jeder Weiſe veräußern dürfe [83]). Bei Entſcheidung dieſer Frage iſt mit Elvers zu berückſichtigen, daß der von den Conſtituenten beabſichtigte Zweck der theilweiſen Alimentirung des habitator durch die Vermiethung nicht ganz vereitelt wird, indem der habitator den Ertrag der Miethe zum Erwerbe einer anderen, vielleicht bequemeren Wohnung verwenden kann; daß aber durch Verſchenkung ſeines Rechtes von Seiten des habitator die Erreichung dieſes Zweckes ganz verfehlt würde, daher die Geſtattung einer ſolchen Verſchenkung gewiß nicht in der Abſicht der Conſtituenten lag; es braucht alſo der Eigenthümer dieſelbe auch nach Juſtinian nicht zu dulden und Ulpian's Ausſpruch: denique donare non poterit [84]), enthält alſo noch für Juſtinian's Zeit giltiges Recht, nicht veraltetes, wie Andere wollen [85]). Wenn hingegen die habitatio für eine einmalige Gegenleiſtung verkauft oder vertauſcht wird, ſo iſt jene Verwendung der empfangenen Sachen zum Erwerbe einer Wohnung noch immer möglich und der Eigenthümer kann daher eine ſolche oneroſe Veräußerung nicht hindern [86]). Nur da, wo das Recht der Wohnung auf letztwilliger Verfügung beruht, wirken die über die Veräußerung hinterlaſſener Alimente gegebenen Beſtimmungen beſchränkend ein. Dieſe berühren nun

---

83) Vergl. über dieſe Streitfrage Glück a. a. O. Bd. 9, S. 460 flg. Elvers, Servitutenlehre S. 636.

84) L. 10. pr. D. 7. 8.

85) Z. B. Glück a. a. O. S. 461.

86) Iſt ein Verkauf der habitatio zuläſſig, ſo muß es auch die Verpfändung ſein, und deren Wirkungen ſind dann dieſelben, wie wenn ein Nießbrauch verpfändet iſt. Büchel, civilrechtl. Erörter. Bd. 1, S. 97.

nach der Analogie des Usus beurtheilt werden müssen. Die Quellen erkennen nur eine Pflicht des habitator zur Cautionsleistung ausdrücklich an[88]), enthalten aber weitere Entscheidungen darüber nicht. Wenn auch Entstehung durch Legat dort überall vorausgesetzt wird, so ist doch kein Grund aufzufinden, warum die habitatio nicht auch durch Geschäfte unter den Lebenden sollte haben entstehen können. Dies war zwar nicht durch die in iure cessio als fingirte Klage möglich, da überhaupt keine Civilklage zum Schutze dieses Institutes stattfand[89]); wo aber ein solches Recht einmal mit Zustimmung des Eigenthümers ausgeübt war, da gewährte ihm der Prätor auch seinen Schutz und es werden die Interdicte für diesen Fall ausdrücklich verstattet[90]). Seitdem die Ausübung der habitatio durch Stellvertreter zulässig ist, ist sie den theilbaren Rechten beizuzählen und trennt sich dadurch vom Usus und nähert sich dem Ususfructus[91]). Ihre Nichtaufhebung durch Nichtgebrauch, der doch den Nießbrauch aufhebt, ist eine Folge ihrer selbstständigen Entwickelung. Ob ein Verlust durch usucapio libertatis stattfinden könne, ist bestritten[92]); wir müssen uns dagegen erklären, da diese Art doch

---

87) L. 8. §. 25. D. 2. 15.

88) L. 5. §. 3. D. 7. 9.

89) Vgl. das früher Bemerkte und Savigny, System Bd. 2, S. 113, N. q.

90) L. 27. D. 39. 5.

91) Früher, ehe Justinian die habitatio veräußerlich machte, war sie untheilbar und das Anwachsungsrecht des Nießbrauches wurde bei ihr nicht angewendet. Man kann aus L. 34. pr. D. 33. 2. keine andere Regel ableiten; denn diese Stelle legt nur in einem speciellen Falle den Willen des Testators dahin aus, daß er bei Bestellung mehrerer Wohnungsrechte bestimmt habe, daß mit dem Erlöschen des einen die anderen einen weiteren Umfang annehmen sollen. Elvers a. a. O. S. 637, N. 23.

92) Vgl. Elvers a. a. O. S. 638. Dieser hält die usucapio libertatis der habitatio gegenüber für wirksam. Er schließt dies daraus, daß dies in Bezug auf die operae servorum ausdrücklich anerkannt werde, die in vielfachen Beziehungen der habitatio gleich behandelt werden und auch nicht durch Nichtgebrauch erlöschen. Die in Bezug auf die operae servorum in L. 2. D. 33. 2. enthaltene Aeußerung Ulpian's: sed servo usucapto legatum perit, bezieht Elvers auf die usucapio libertatis, da die Römer die possessio libertatis als eine besonders qualificirte possessio der dienenden Sache aufgefaßt hätten und demgemäß auch diese selbst usucapirt ließen. Er schließt jedoch die usucapio libertatis bei dem auf letztwilligen Verfügungen beruhenden Wohnungsrechte aus, weil dessen Charakter des Anspruches auf hinterlassene Alimente Ungiltigkeit jeder nicht vom Richter bestätigten Veräußerung zur Folge habe und dadurch die Verjährung hier unmöglich sei. Dazu,

nur eine besondere besonders charakterisirte Art des Nichtgebrauches ist. — Fragen wir nach der heutigen Anwendbarkeit des römischen Institutes der habitatio[93]), so ist, daß seit der Anwendung des römischen Rechtes in Teutschland, wenn Jemandem „das Wohnen" in einem fremden Hause als ein Recht bestellt worden ist, dieser Ausdruck in völlig gleicher Bedeutung mit dem römischen Ausdrucke habitatio verstanden worden sei, ebensowenig erweislich, als daß überhaupt bei uns ein Rechtsverhältniß mit den Eigenthümlichkeiten, wie es die römische habitatio war, heimisch geworden sei. Wenn sich auch Manche[94]) für die Anwendbarkeit der römischen Grundsätze erklären, wenn die Bewohnung eines Hauses als dingliches Recht verliehen worden sei, so fehlt doch dieser Vermuthung jeder Boden. Allerdings steht die Möglichkeit fest, daß die einzelnen Bestimmungen der habitatio noch jetzt angeordnet werden können; zu bestreiten ist aber, daß dieselben aus einem teutschen Begriffe von selbst folgen. Die Eigenthümlichkeiten der habitatio sind solcher singulärer Natur, daß sie durchaus nur aus römisch-nationaler Auffassung erklärt werden können. Das in Teutschland vorkommende Wohnungsrecht ist entweder ein modificirter Nießbrauch oder es erscheint auch als Folge rein teutschrechtlicher Institute.

III. Operae servorum et animalium[95]). Diese Servitut, welche ebenfalls zu den Personalservituten gerechnet wird, kann hier mit Stillschweigen übergangen werden, da es in Teutschland keine Sclaverei mehr giebt und wider die Annahme von operae animalium in unserem heutigen Rechtszustande als ein besonderes Recht dieselben Gründe wie gegen die habitatio sprechen[96]). Helmbach sen.

**Uneheliche.** Die unehelichen Kinder, d. h. alle außer der Ehe erzeugten (im Gegensatze der iusti, oder iure oder legitime quaesiti, oder legitimi liberi), lassen sich nach dem Sinne und Sprachgebrauche des

daß bei dieser Art der habitatio die usucapio libertatis nicht vorkommen könne, findet er die wahrscheinliche Veranlassung, daß dieser ganze Erlöschungsgrund nicht bei der habitatio, sondern nur bei den operae servorum besprochen wird, da es sich gerade um die Art handele, von welcher im Titel de usu et habitatione allein die Rede sei.

93) Vgl. darüber Sintenis, prakt. gem. Civilrecht §. 60, N. 5, Bd. 1, S. 562.

94) Z. B. Seuffert, Pandektenrecht §. 172.

95) Tit. Dig. de operis servorum (7. 7.). Tit. Dig. de usu et usufructu et habitatione et operis per legatum vel fideicommissum datis (33. 2.). Der Titel des Cod. de usufructu et habitatione et ministerio servorum (III. 33.) enthält nur eine einzige Stelle, welche das ministerium servorum erwähnt (L. 9.); sie spricht aber von einem Usufructus an Sclaven und von dem daraus fließenden Anspruche auf Bedienung, so daß auch die Ueberschrift nicht auf das Institut der operae servorum bezogen werden darf. Von Schriften sind zu vergleichen: Glück, Erl. der Pand. Bd. 9, S. 428 flg. Hoffmann, Lehre von den Servituten §. 58. Elvers, Servitutenlehre §. 61, S. 639—643.

96) Sintenis a. a. O. §. 60, N. 6, Bd. 1, S. 562.

*remittere* Notice auf quasi in Beziehung ihres Rechtsverhältnisses verschiedene Bonifikaten zurückführen?), nämlich naturales libert in bezüglicher gelegten Bestrafung, s. h. bis im Concubinat ergezogen Kinder, und wegen concubinat oder wegen ungleicher Ehe, und Descendenten Benennungen als übrigen unehelichen Kinder zu verstehen sind, wie die L. 4 Cod. de Nat. Liber. Definition ergiebt: Vulgo concepti dicuntur, qui patrem demonstrare non possunt, vel qui possunt quidem, sed non habent, quem habere non licet, qui ex *spurio* (spurius appellatur sequi videtur) ex libera Kategorie alle gehören hierin die von einer unerlaubten Beiwohnen (bei den Römern vulgo quaesiti), theils die in einem ungeraden Grad (in den Römern incestus genannt), theils die in einem nicht einem *adulterio* (Ehegatten (ing. adulteri), theils die aus einem incestu (Verwandten) entstanden sind. Die Ehe, welche ein Ehegatte mit einem wegen der bekannten Nachtheile, welchen sie unterworfen sind, in Ansehung Rechtsfolgen ihnen Kinder von den übrigen unterschieden, und zwar in Ansehung der Kinder, welche aus einem Ehebruch (*adulterium*) oder aus einem Incest (*incestus*) entstanden sind, oder es complexiren mit seinem aus incestu aut damnato?) herrorgegangen Kinder. Die ersteren heißen spurii, die letzteren incestuosi, welchen Kindern ist jedoch gemeinschaft auch auf die adulterinos mit zu rechnen. Diese unehelichen Kinder sind in zwei Theile zu theilen. Denn die Ehre ist einander facilis ungerecht, wie bei den Kindern einer normen, aber wenn es auch gerecht ist, so ist es doch nicht gerecht, daß adulterinos Kinder alle nicht vorhanden betrachtet?), daher auch für bezüglichen Kinder die Bezeichnung vorkommt: quasi sine patre filii?).

1) Vgl. Bachofen, Antiquität, cit. Recht, bei den. Privatrechte Bd. 3. Abh. 1. Bd. 1. Abh. 1. Bd. 1. Abh. 1. Bd. 1

Von den verschiedenen rechtlichen Beziehungen, in welchen die uneheliche Geburt, bezüglich Verwandtschaft in Betracht kommen kann, ist bereits in mehreren Artikeln dieses Werkes die Rede gewesen; z. B. von der Alimentationspflicht in Bezug auf uneheliche Kinder[8]); von der unehelichen Verwandtschaft als Ehehinderniß[9]); von der Rechtlosigkeit unehelicher Kinder nach älterem teutschen und deren Anrüchigkeit nach neuerem teutschen Rechte sowie von der Aufhebung der letzteren durch Legitimation[10]); von dem gesetzlichen Erbrechte der unehelichen Kinder sowohl gegen ihre Mutter und deren Verwandte, als ausnahmsweise gegen den Erzeuger und dessen Angehörige sowie umgekehrt[11]), insbesondre von dem Erbrechte der Concubinenkinder[12]). Es bliebe mithin für den gegenwärtigen Artikel nur noch die Darstellung der Legitimation übrig, wodurch uneheliche Kinder die Rechte Ehelichgeborener erlangen; indessen wird davon passender in einem späteren Artikel gehandelt[13]).

---

8) Vgl. den Artikel Alimentationspflicht Bd. I, S. 187 flg.
9) Vgl. den Artikel Ehe Bd. III, S. 545.
10) Vgl. den Artikel Ehrlosigkeit Bd. III, S. 624, 630 flg.
11) Vgl. den Artikel Intestaterbfolge, römische, Bd. V, S. 684 flg., 689 flg.
12) Vgl. denselben Artikel Bd. V, S. 699 flg.
13) Siehe den Artikel Väterliche Gewalt.

Heimbach sen.

Druck von Otto Wigand in Leipzig.

Digitized by Google

Bei **Otto Wigand**, Verlagsbuchhändler in Leipzig, ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

# Controversen-Lexikon

des

# römischen Civilrechts.

Ein Hülfsbuch

für praktische Juristen derjenigen Länder, in welchen römisches Recht gilt,

bearbeitet von

**C. Matthiae.**

Kreisrichter in Holzminden.

**124 Bogen. gr. 4. Preis 8 Thlr.**

---

## Ausführliches Sachregister

zu der

# Strafproceßordnung

für das

# Königreich Sachsen.

**Von einem Beamten.**

8. 1856. brosch. Preis 12 Ngr.

---

Der

# Concurs der Gläubiger

## nach gemeinem deutschen Rechte

zugleich mit Angabe der wichtigsten besonderen Bestimmungen des im Königreiche geltenden Rechts

von

**Karl Friedrich Günther.**

2., vermehrte und verbesserte Auflage. **gr. 8. 1852. 20 Ngr.**

Praktische

# Untersuchungen

auf dem

## Gebiete des einheimischen Rechts.

Von

**Prof. Dr. Julius Weiske.**

Erstes Heft: Wie sorgte Luther auf den Todesfall für Weib und Kind, in Verbindung mit einer erbrechtlichen Abhandlung.

Zweites Heft: Ueber das Lehngeld. Insbesondre eine neue Auslegung des kön. sächs. Generales v. 3. Nov. 1751. Nebst Beantwortung einiger praktischen Fragen aus dem Lehnrechte.

Drittes Heft: Ueber Corporationen nach römischen und teutschen Rechtsbegriffen, sowie über Gemeindegüter und deren Benutzung durch die Mitglieder. Nebst einer Abhandlung über die Bedeutung des gemeinen Rechtes und das Verhältniß der Statutarrechte zu den Landrechten.

**1—3. Heft. gr. 8. 1847. Preis 2 Thlr. 15 Ngr.**

---

Das sächsische

# Strafproceßrecht.

Systematisch geordnet

von

**W. Th. Kritz,**

Stellvertretender Staatsanwalt beim Königl. Bezirksgericht Leipzig.

**gr. 8. 1857. Preis 2 Thlr.**

---

Zeitschrift

für

# deutsches Recht

und

## deutsche Rechtswissenschaft.

In Verbindung mit vielen Gelehrten

herausgegeben von

**Dr. A. L. Reyscher und Dr. W. E. Wilda.**

Erster bis achter Band.

**Ladenpreis 16 Thlr., herabgesetzt auf 7 Thaler.**

Digitized by Google

Digitized by Google

LIBRARY OF THE MASSACHUSETTS COLLEGE OF ART
3 5122 104 560 253